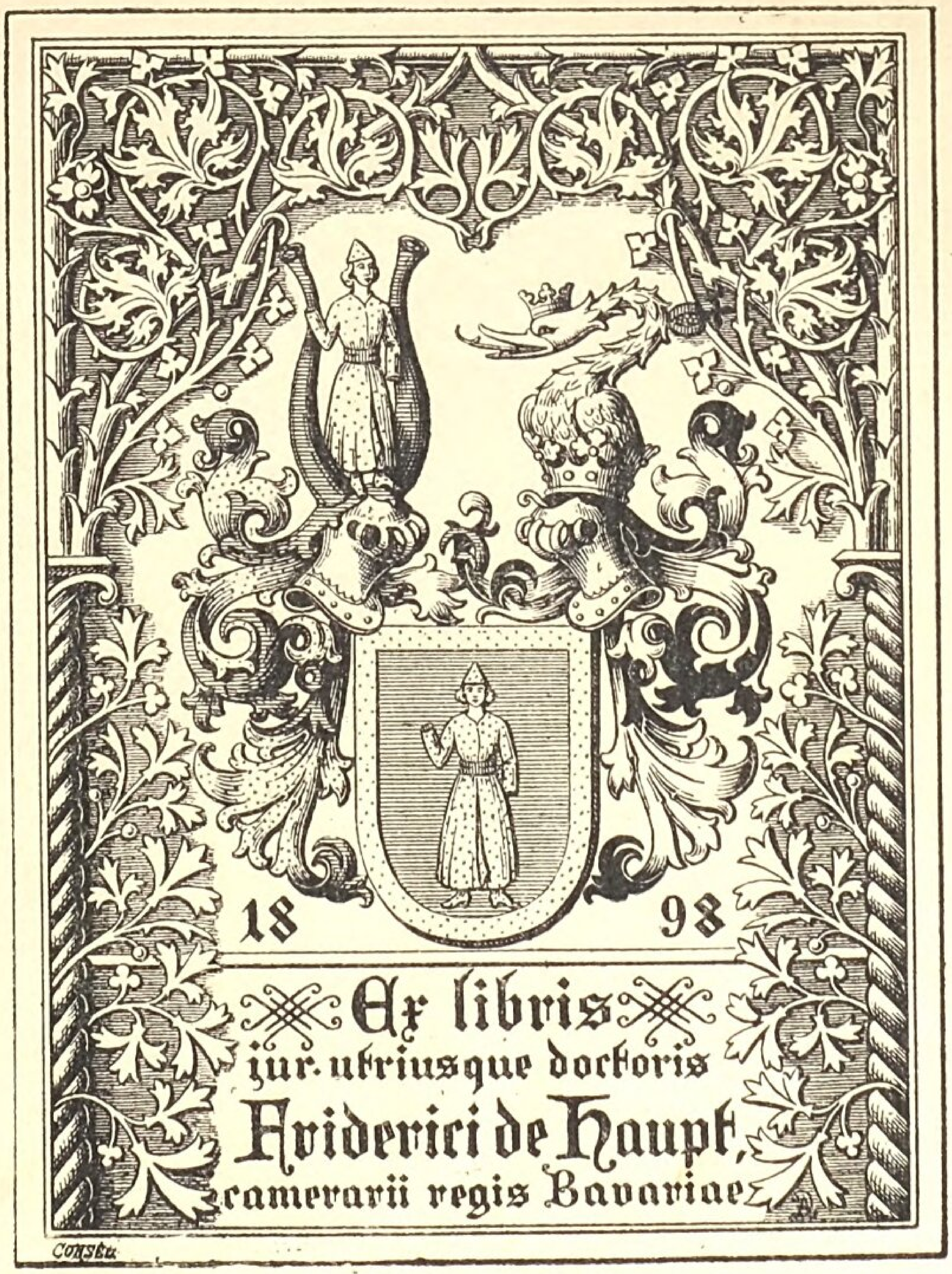

18 98
Ex libris
jur. utriusque doctoris
Friderici de Haupt,
camerarii regis Bavariae

J. pr. q. 247

~~13~~
Dpl

Criminal-Procedur

gegen den Kaufmann

P. A. FONCK

aus Cöln,

bei

dem K. Assisenhofe zu Trier.

Herausgegeben

von

TH. v. HAUPT.

Sine ira et studio.

Cöln, 1822.

Gedruckt bei M. DUMONT-SCHAUBERG.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

V o r w o r t.

Die endliche Entwickelung eines, in seinem ganzen Gange, in seinen Incidentpunkten, Episoden, und man darf in mancher Hinsicht wohl sagen, in seiner Art beispiellosen Criminal-Processes, der seit fünf Jahren die gespannte Aufmerksamkeit sämmtlicher Bewohner Cölns nicht allein, sondern jene von ganz Deutschland, und selbst jene des Auslandes beschäftigt; der, indem er eine bedeutende Anzahl von Individuen aus den höhern, gebildeten Ständen, welche in den Verhandlungen vorkommen, in entgegengesetztem Sinne interessirt, zugleich von hoher Wichtigkeit für Beurtheilung der Vorzüge und allenfallsigen Mängel der Geschwornen-Gerichte, und des, in den Rheinprovinzen geltenden, öffentlichen und mündlichen Verfahrens überhaupt ist — diese Entwickelung hat am 24. April 1822 bei den gewöhnlichen Assisen des zweiten Trimesters dieses Jahrs zu Trier begonnen.

Der Herausgeber gegenwärtiger Procedur hat es sich zum unverbrüchlichsten Gesetze gemacht, *nur* eine getreue, pünktliche und umfassende, dabei aber durchaus *rein factische*, *jede raisonnirende Bemerkung ausschliessende*, Darstellung der Verhandlungen zu geben. Er glaubt, daſs ihm das Publikum solches Bestreben um so mehr Dank wissen werde, als Dasselbe, seit der fünfjährigen Dauer des Processes, mit so vielen Flugschriften, Zeitungsartikeln und Scripturen jeder Art, für und wider, beschenkt, und nun, einige Zeit vor dem Beginnen dieser letzten Procedur, im eigentlichsten Sinne bestürmt worden ist.

* * *

E r s t e S i t z u n g,

am 24. April, Vormittags 9½ Uhr eröffnet.

Das Beginnen der Assisen dieses Trimesters war auf den 22. d. M. festgesetzt, an welchem Tage eine, der Fonck'schen vorhergehende, wenig bedeutende Sache verhandelt werden sollte. Der Vor- und Nachmittag gingen mit Bildung des Geschwornen-Gerichtes hin, und es ergab sich am Ende, daſs ein, an der gesetzlichen Zahl von 30, fehlender Geschworner vorläufig nicht ersetzt werden konnte, indem die Supplementaires theils nicht augenblicklich aufzufinden, theils gesetzlich entschuldigt waren.

So kam es, daſs erst am 23. d. M. das Geschwornen-Gericht für die erste Assisen-Sache gebildet, und solche an diesem Tage verhandelt werden konnte.

Die heutige Sitzung begann, bei, von Zuhörern aller Stände, worunter viele Fremde und mehrere Tachygraphen, überfülltem Saale, um 9½ Uhr Morgens.

Um allen Folgen eines jeden möglichen persönlichen Zufalles, in dieser so wichtigen, so kostspieligen, und eine lange Dauer voraussetzenden Sache (die dem Angeklagten gesetzlich, 24 Stunden vor der Sitzung, insinuirte Zeugenliste enthält 239 Zeugen und sieben Aerzte und Wundärzte als Sachverständige), vorzubeugen, waren, von Cöln aus, zwei Herren Appellations-Gerichtsräthe, zur Vermehrung des gesetzlichen Richter-Personals, hieher gesendet. Auch das öffentliche Ministerium, in der Person des Herrn Ober-Procurators *Heinzmann*, war, durch Zuziehung des Herrn Staats-Procurators *Zeininger* verdoppelt; und dem Herrn Ober-Gerichtsschreiber *Goergen* war ein zweiter Gerichtsschreiber beigesellt. Auch rücksichtlich der Geschwornen, war die Einrichtung verfügt, daſs auſser der gewöhnlichen Zahl von *zwölfen*, welche die Jury sonst bilden, noch *drei* hinzugefügt wurden, um im Krankheitsfalle Eines derselben zu suppliren.

Vor den, aus dem Herrn Präsidenten, Appellations-Gerichtsrath Mathieu; den Herren Appellations-Gerichtsräthen Rive und Müller I.; den Herren Landgerichtsräthen Rosbach, Müller, Simon, und dem Herrn Assessor Delius; sodann dem Herrn Ober-Gerichtsschreiber und seinem Assistenten gebildeten Assisen-Hof wurde, auf Befehl des Präsidenten, der Angeklagte Peter Anton Fonck, nach Vorschrift des Gesetzes, ohne Fesseln, von Gensdarmen begleitet, vorgeführt.

Der Ober-Gerichtsschreiber verlas die Liste der nicht entschuldigten und nicht dispensirten Geschwornen.

Die Namen der, einzeln aufgerufenen und antwortenden, *dreissig* Geschwornen wurden in eine Urne gelegt.

Die gezogenen Namen der zwölf Geschwornen waren:

1. Giebels, Thomas, Kaufmann, wohnhaft zu Wadern.
2. Greif, Johann Michel, Höchstbesteuerter u. Eigenthümer, w. zu Könen.
3. Marxen, Peter, Höchstbesteuerter u. Eigenthümer, w. z. Hoffweiler.
4. Röchling, Johann Christoph, Handelsmann, w. zu St. Johann.
5. Schmittborn, Heinrich, Vater, Kaufmann, w. zu Saarbrücken.
6. Wagner, Philipp, Fabrikant, w. zu Friedrichsthal.
7. Dillschneider, Johann, Höchstbesteuerter u. Bürgermeister, w. zu Haustadt.
8. Appold, Georg, Fabrikant, w. zu Sulzbach.
9. Conrad, Christian Gotthülf, Postdirector, w. zu Trier.
10. Maas, Stephan, Eigenthümer, w. zu Feyen.
11. Reimeringer, Jacob, Eigenthümer, w. zu Ihn.
12. Moll, Johann, Eigenthümer, w. zu Ihn.

Jene der Supplementaires:

Stein, Georg, Handelsmann, in Trier.
Kuntz, Johann Conrad, Grundeigenthümer, in Ottweiler.
Weitmann, Johann, Gutsbesitzer, in Perl.

Nach gehörig geschehenen Recusationen von Seiten des öffentlichen Ministeriums und des, von seinem Vertheidiger, Herrn Advocaten Aldenhoven, assistirten Angeklagten, ergab es sich, daſs obige fünfzehn Individuen das Geschwornen-Gericht in dieser Criminal-Sache bilden.

Nachdem die Geschwornen ihre Sitze, dem Angeklagten gegenüber, eingenommen, wurde der Angeklagte vom Herrn Präsidenten um Namen, Vornamen, Alter, Gewerb, Wohn- und Geburtsort befragt, und antwortete:

„Ich heiſse Peter Anton Fonck, 41 Jahre alt, dermalen ohne Gewerb, zu Goch gebürtig, zuletzt in Cöln wohnhaft."

Der Präsident richtete an den Vertheidiger des Angeklagten die gesetzlich vorgeschriebene Ermahnung, daſs er nichts gegen sein Gewissen oder gegen die, den Gesetzen schuldige Achtung sagen dürfe, und sich mit Anstand auszudrücken habe.

Hierauf sprach der Präsident zu den von ihren Sitzen aufgestandenen Geschwornen die, im Art. 312 der Criminal-Proceſs-Ordnung vorgeschriebenen Worte:

„Sie schwören und geloben vor Gott und vor den Menschen, die gegen den Angeklagten Peter „Anton Fonck vorgebracht werdenden Beweise mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu „prüfen, weder das Interesse des Angeklagten, noch jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche „ihn anklagt, zu verrathen; bis nach Ihrer Erklärung, sich mit Niemand über die Sache zu be-„sprechen, weder dem Hasse oder der Bosheit, noch der Furcht oder der Zuneigung Gehör zu „geben, sich nach den Beweisen der Anklage und den Vertheidigungsmitteln, nach ihrem Gewissen „und ihrer innigsten Ueberzeugung, mit der Unpartheilichkeit und Standhaftigkeit zu entscheiden, „die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen."

Jeder der Geschwornen, von dem Präsidenten einzeln aufgerufen, antwortete mit aufgehobener Hand: Ich schwöre es.

Alsdann ward der Angeklagte vom Präsidenten befragt, ob er sich auſser seinem Vertheidiger, Herrn *Aldenhoven*, noch einen andern Vertheidiger beigesellt?

Der Angeklagte erklärte: er habe sich einen zweiten Vertheidiger in der Person des Herrn Advocaten *Grebel* ausersehen.

Dann ward derselbe vom Präsidenten erinnert, auf dasjenige, was er sogleich vernehmen werde, aufmerksam zu seyn, und verordnet, daſs das, von der Anklage-Kammer des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes am 19. Juli 1821 erlassene Anklage-Urtheil, welches den Angeklagten vor den Assisen-Hof verweiset, nebst dem Anklage-Acte vom 6. August 1821 durch den Ober-Gerichtsschreiber abgelesen werde.

Urtheil der Anklagekammer des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

Wir Friedrich Wilhelm etc.

Nach Anhörung des Vortrags, welchen der Herr Staatsprokurator Leist, über die gegen Peter Anton Fonck aus Cöln wegen angeschuldigter Ermordung des Wilhelm Coenen eingeleitete Untersuchung, in der Sitzung vom dritten dieses Monats gemacht hat;

Nachdem in den Sitzungen vom 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 14., 16., 17. und 18. dieses Monats, welche nicht nur des Vormittags, sondern auch, mit Ausschluſs weniger Tage, des Nachmittags gehalten worden, sämmtliche Acten, sowohl die ältern als jene, welche auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums vom dritten November vorigen Jahres neuerdings eingeleitet wurden, gesetzlich gelesen worden;

Nachdem der Herr Staatsprokurator in seinem schriftlichen Antrage vernommen worden, welcher niedergelegt wurde und dahin geht:

„Gegen den Inculpaten Peter Anton Fonck nunmehr die förmliche Anklage und dessen „Verweisung vor den surrogirten Assisenhof zu Trier zu erkennen, und zwar wegen „hinreichend gefundener Anzeigen: den Handlungsdiener Wilhelm Coenen in der Nacht „vom neunten auf den zehnten November achtzehn hundert sechzehn freiwillig und „mit vorher überlegtem Vorsatz ermordet, oder wenigstens bei dieser Ermordung und „bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert oder vollbracht „worden, oder endlich auch durch Geschenke, Versprechen, Drohungen oder durch „sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu dieser Ermordung gereizt oder „Rathschläge zu deren Ausführung gegeben und dadurch an dem Verbrechen selbst „sich betheiligt zu haben“;

Nachdem die Sache auf die heutige Sitzung zur Berathschlagung vertagt worden;

Nach gepflogener Berathschlagung,

In Erwägung, daſs Peter Anton Fonck beschuldigt ist:

Den Handlungsdiener Wilhelm Coenen in der Nacht vom neunten auf den zehnten November achtzehn hundert sechzehn mit vorher überlegtem Vorsatz ermordet, oder wenigstens bei dieser Ermordung und bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden, oder endlich auch durch Geschenke, Versprechen, Drohungen oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu dieser Ermordung gereizt oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben;

In Erwägung, daſs Verbrechen jener Gattung, durch die Art. 302 und 60 des Strafgesetzbuchs vorgesehen, Leibes- und entehrende Strafen nach sich ziehen;

In Erwägung, daſs die zuletzt gegen den Beschuldigten wieder aufgenommene Untersuchung mehrere neue Anzeigen enthält, und daſs diese Anzeigen, verbunden mit jenen, welche schon in den frühern Acten liegen, denselben genugsam belasten, um die Anklage wider ihn zu verhängen;

Aus diesen Gründen erkennt der Appellations-Gerichtshof, der oben bezeichneten Beschuldigung wegen, die Anklage gegen Peter Anton Fonck; verweiset denselben in Gemäſsheit des Urtheils des ehemaligen Revisionshofes zu Coblenz vom vierten October achtzehnhundert siebenzehn an den Assisenhof zu Trier; verordnet, daſs ein Anklage-Act gegen ihn von dem öffentlichen Ministerium gefertigt und besagter Peter Anton Fonck, vierzig Jahre alt, gebürtig von Goch, verheirathet, dermalen ohne Gewerb, in Cöln wohnhaft, fünf Fuſs fünf Zoll groſs, hellbraune Haare, hohe Stirne, blaue Augen, blonde Augenbraunen, mittelmäſsige etwas breite Nase, mittelmäſsigen

Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blonden Bart und blasse Gesichtsfarbe habend, körperlich ergriffen und in das Justiz-Arresthaus zu Trier abgeführt werden soll.

Also geurtheilt zu Cöln den neunzehnten Juli achtzehnhundert ein und zwanzig bei der Anklagekammer, wo zugegen waren der Herr Appellations-Gerichtsrath Umbscheiden, als Präsident; die Herren Appellations-Gerichts-Räthe Wiendahl, Schram, Sybenius, Simon, und der Secretär Pelmann, welche unterzeichnet haben.

Befehlen und verordnen etc. etc.

Anklage-Act.

Der Angeklagte, und der in Crefeld damals angesessene Franz Schröder, verbanden sich im März 1815, zu einem gemeinschaftlichen Branntwein- und Liqueur- Geschäfte.

Nach Inhalt des desfallsigen Abkommens, sollte Schröder zu Crefeld die Fabrikation, und der Angeklagte hierselbst die Anschaffung des zu verarbeitenden Materials und überhaupt der nöthigen Fonds, so wie auch den Vertrieb des Fabrikats besorgen.

Gewinn und Verlust sollten zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn.

Das Geschäft zeigte sich so ergiebig, daſs es nach 18 Monaten bereits einen reinen Gewinn von fast 20,000 Rthlr. hatte.

Es entstanden Weiterungen zwischen den beiden Gesellschafts-Gliedern; Jeder glaubte, sich über den Andern zu beschweren, Ursache zu haben.

Schröder drang, im Sommer 1816, wiederholentlich darauf, daſs der Angeklagte, hinsichtlich des ihm obliegenden Zweiges der Geschäfts-Verwaltung, die bisher verzögerte Rechnung ablege.

Der Angeklagte übersandte ihm, im October 1816, die Rechnung *(mit einem Expressen)*. Schröder fand sie ungenügend. Man kam demnächst überein, daſs Schröder die Rechnung hier in Cöln, in Zusammenhaltung mit den Handlungs-Büchern des Angeklagten, *die dieser zu dem Ende offen zu legen versprach*, prüfen lassen solle.

Dem gemäſs sandte Schröder einen jungen, übrigens noch nicht etablirten Kaufmann, den Wilhelm Coenen, als seinen Bevollmächtigten, nach Cöln, zur Revision der Rechnung, an den Angeklagten ab, und mit Jenem zugleich seinen Buchhalter Elfes, welcher dem Coenen als Gehülfe zur Seite stehen sollte.

Beide meldeten sich mit dem Auftrage, den 31. October 1816, bei dem Angeklagten. Der Angeklagte, bei welchem Elfes früherhin Lehrling gewesen war, weigerte sich, diesen als Revisor anzuerkennen, und hieſs ihn sich entfernen.

Die Revision wurde nun von Coenen allein vorgenommen.

Sie begann am 1. November 1816, und Coenen arbeitete in dieser Angelegenheit, von jenem Tage an, in dem Hause des Angeklagten, täglich bis zum 6. November, in der Art, daſs er die vom Angeklagten dem Schröder übersandte Rechnung, und zwar die Credit-Seite derselben, mit der Prima Nota und den Belegen verglich.

Coenen hatte bereits die Meinung von Crefeld mitgebracht, daſs der Angeklagte den Schröder übervortheile.

Hahnenbein, Buchhalter des Angeklagten, hatte, im September 1816, dem Elfes versichert, daſs der Angeklagte den Schröder um wenigstens 8000 Rthlr. zu betrügen suche.

Im Laufe der Revision äusserte Coenen dem Hahnenbein, daſs er den vermutheten Betrug nicht entdecke. Hahnenbein sagt ihm hierauf, daſs er, um hinter den Betrug zu kommen, sich das Hauptbuch und das Journal vorlegen lassen müsse.

Coenen verlangte nun, am 6. November Vormittags, als er die Revision mit der Credit-Seite der Rechnung, mittelst Vergleichung mit der Prima Nota und den Belegen, vollendet hatte, vom Angeklagten die Vorlegung jener Bücher zur ferneren Verification der Rechnung. Der Angeklagte verweigerte ihm dieselbe.

Als Coenen gegen 12 Uhr Vormittags von ihm weggegangen war, kam er aufs Comptoir, und sagte seinem Handlungs-Lehrling Imhoff, dafs er ihm einen Expressen nach Neuss bestellen solle. Er änderte jedoch gleich wieder diesen Auftrag, und gab dem Imhoff auf, ihm ein Pferd zu miethen, das um 1 Uhr bei ihm im Hause seyn solle. Hierauf nahm er das Hauptbuch, und verlangte von Hahnenbein, der dies aber für unthunlich erklärte, dafs er die, Fol. 12 und 13 in demselben befindliche, Branntwein-Rechnung herausreissen solle. Auch gab er Hahnenbein den Auftrag, gleich ein neues Journal zu bestellen, in welches das alte Journal abgeschrieben werden solle. Darauf ritt er nach Neuss, wo er gegen 6 Uhr Abends eintraf.

Coenen schrieb an demselben Tage an Schröder, dafs auf die Aufforderung, die Bücher vorzulegen, der Angeklagte in Bestürzung gerathen sey; er bemerkt zugleich in diesem Briefe, dafs er nun natürlich um so mehr auf Gewährung dieses Verlangens bestehe, so wie, dafs er schon einige Mal mit dem Angeklagten so hart an einander gewesen sey, dafs es ihn nicht wundern solle, wenn er in dieser unseligen Angelegenheit, (wie er sie nennt), sich durch Aerger eine Krankheit zuzöge. Dabei nennt er den Angeklagten einen elenden Kerl, welchen in seiner erbärmlichen Blöfse zu zeigen, eine Wonne für ihn seyn werde.

In einer Nachschrift vom 7. November meldet er, dafs der Angeklagte eine Stunde nachher, nachdem er ihn Tags zuvor auf der Folter gehabt, und derselbe eingesehen, dafs von ihm durchaus keine Gnade zu erwarten gewesen, in der gröfsten Alteration nach Crefeld gereiset sey. Er warnt hierbei Schröder, dafs er sich mit dem Angeklagten, von dem er vermuthe, dafs er versuchen wolle, in wie weit er bei ihm, Schröder, selbst reussire, nicht etwa seiner freundschaftlichen Verhältnisse wegen einlasse, sondern ja noch einen Dritten zu Rathe ziehen möge.

In ähnlicher Art schrieb Coenen, unterm 6ten November, auch an seine Mutter und Geschwister nach Crefeld. Er sagt in dem desfallsigen Briefe, dafs er wieder einen schweren Tag gehabt habe, dafs er ihm aber beweisen werde, mit wem er es zu thun habe, und dafs er seine rauhe Seite möglichst immer aussen lasse.

Er nennt dabei den Angeklagten einen elenden Wicht.

In der Nachschrift vom 7. November sagt er, dafs der Angeklagte, nach dem Vorfall am vorigen Tage, so konsternirt gewesen, dafs es allen Dienstboten aufgefallen sey.

Schon in früheren Briefen, dergleichen Coenen, vom 1. November an, mit Ausnahme des 4/5 Nov., täglich an Schröder geschrieben hatte, ist das gespannte Verhältnifs zwischen ihm und dem Angeklagten angedeutet.

Im Briefe vom 1. November (1816) sagt er:

„Ich will ihnen hiermit nur eben sagen, dafs ich schon lustig am Revidiren bin, und dafs „Herr Fonck eine ungemeine Freude darin zu finden vorgibt, dafs Ihre Wahl eines Revisors gerade auf „mich gefallen wäre, denn er kenne meine achtungswerthe Familie, und hätte viel Rühmliches „von mir gehört, und was des, leider vergeblich für ihn, verschwendeten Weihrauchs mehr war."

In dem Briefe vom 2. November sagt er:

„Der Angeklagte sehe nach gerade ein, dafs er mit seinen Höflichkeiten vor die unrechte „Schmiede gekommen, weshalb dessen krummer Rücken und süfse Geberden bereits einem bittern „Ernst hätten Platz machen müssen."

Er sagt von dem Angeklagten in diesem Briefe zugleich, dafs derselbe wie ein griesgrammender Löwe neben ihm sitze.

Im Briefe vom 3. November (1816), erwähnt Coenen zuvörderst, dafs er mit dem Angeklagten, der ihn am Vormittage des vorhergehenden Tages ersucht habe, die Revision für diesen Tag bis zum Nachmittage auszusetzen, darüber, weil er auch demnächst für den Nachmittag ein Gleiches verlangt, in Differenz gerathen sey, und fährt dann fort:

„Ich erklärte ihm, dafs ich mich nicht von einem Tage zum andern könnte vertrösten lassen, „und dafs ich es wider alle Regeln der Ordnung fände, dafs die Geschäfte der Assoziation in „seinen Privat-Büchern gebucht wären. Er erwiederte nun aufgebracht, er liefse sich von mir „keine Vorschriften machen, und er könnte mich, wenn er wollte, nach Hause schicken. Ich gab „ihm zur Antwort: er möchte mir doch den Gefallen erzeigen, dies zu versuchen, dann würde „er einmal sehen, was aus der Sache würde, und mit wem er zu thun hätte.

„Hierauf ging ich weg, war aber kaum einige 100 Schritte entfernt, als mich sein Lehrling „zurückrief und mir sagte: die Hindernisse des Herrn Fonck wären jetzt beseitigt. Wir haben „dann 2—3 Stunden ununterbrochen gearbeitet, und er forderte es, im Anfange der Dämmerung, „als eine Gefälligkeit, aufhören zu dürfen.

„Bis jetzt habe ich noch Alles übereinstimmend und in der Ordnung gefunden, mufs aber „gestehen, dafs durch das Benehmen von Fonck mein Verdacht stets gröfser wird, und dafs ich „glaube, Ihnen versprechen zu können, dafs ich die Sache auf's Reine bringen werde."

In einem Briefe vom 5. Nov. an seine Mutter und Geschwister, nennt er den Angeklagten den durchtriebensten aller Schurken.

Zugleich erzählt er, dafs der Angeklagte, gleich am ersten Tage seines Arbeitens bei ihm, viel Weihrauch gestreut und gesagt habe:

„Er würde sich durchaus nicht beruhigen, bis ich ihm zugesagt, gegen einen Antheil vom „Gewinne dem Geschäfte mit vorstehen zu wollen."

Dem Elfes erzählte Coenen: „Der Angeklagte habe sich zu ihm geäufsert: die allenfallsigen „Fehler könnten sie ja unter sich schlichten. Dabei habe der Angeklagte eine Bewegung mit den „Fingern gemacht, die die Idee einer Bestechung in ihm erregt habe."

Zu Hahnenbein sagte Coenen: „Der Angeklagte habe ihm geäufsert, er wolle sein halbes „Vermögen darum geben, wenn es nicht zur Rechnungs-Untersuchung gekommen wäre."

Im Gasthause bei Dohmen fiel es an Coenen, der sonst von heiterer Gemüthsart war, auf, dafs er, nachdem er sich einige Tage in Cöln aufgehalten hatte, stiller wurde, und Mangel an Efslust zeigte.

Er erklärte: „Dafs er sich bei der Arbeit so geärgert habe, dafs ihm der Appetit vergangen sey."

Auch sagte er daselbst: „Jetzt habe ich den Kerl so in der Enge, dafs er fortgelaufen ist."

Ferner erzählte er einst daselbst, in Bezug auf den Angeklagten, derselbe habe zu ihm gesagt: „Sie wollen mich unglücklich, und zum Schelm machen." —

Der Angeklagte ritt in Neufs zum Kaufmann Koch, welcher früherhin einmal sein Associé in kaufmännischen Geschäften gewesen war; er bat Koch, nach Crefeld zum Schröder zu gehen, hauptsächlich zu dem Zwecke, zu bewirken, dafs seine Geschäfts-Verbindung mit Schröder, welche zu brechen drohe, nicht unterbrochen würde. Er gab dabei eine überwiegende Neigung für die Fortsetzung des Geschäfts mit Schröder zu erkennen.

In Betreff des Coenen äufserte er zu Koch: „Bisweilen behandle ihn solcher wie ein Junge, „er müsse, dessen ungeachtet, seinen Amtseifer und seine Genauigkeit loben. Allein er wünsche, „dafs Solcher abberufen werde, denn sein Credit leide darunter, dafs so ein fremder Mensch in

„seinem Comptoir sitze und arbeite. Derselbe liege ihm wie ein Gensdarme im Hause, habe ihn „grob und unanständig behandelt.“

Koch reiste, der Bitte des Angeklagten gemäſs, nach Crefeld zu Schröder.

Während dessen hatte der Angeklagte mit dem Kaufmann Büschgens von Rheid, in Glehn, wohin er ihn, von Neuſs aus, beschieden hatte, eine Zusammenkunft.

Der Angeklagte bat hier den Büschgens, sich nach Cöln zu begeben, und dem Coenen, der gegen ihn (den Angeklagten) prävenirt seyn müsse, eine bessere Meinung von ihm beizubringen, vor Allem aber den Coenen zu bewegen, von der geforderten Offenlegung des Hauptbuches abzustehen, weil in dem Hauptbuche Sachen enthalten seyen, die er einem Jeden nicht zur Einsicht offen legen könne und wolle. Er sagte dabei, daſs Coenen ihn wie einen Räuber behandle.

Beide, sowohl Koch als Büschgens, kehrten von ihrer Sendung ohne den gewünschten Erfolg zurück.

Schröder, welcher den von Coenen durch einen Expressen an ihn gesandten Brief vom 6. und 7. Nov. zeitig erhalten hatte, hatte erklärt, auf nichts sich einlassen zu wollen, bevor die Rechnungs-Angelegenheit nicht beseitigt sey. Zu Büschgens hatte Coenen mit Bestimmtheit geäuſsert, daſs er in Gemäſsheit dessen, was Hahnenbein ihm vertraut, von der Forderung der Vorlegung der Bücher, da solche zur Ausmittelung des vermutheten Betrugs wesentlich sey, nicht abgehen werde. Bei dieser Gelegenheit sagte er auch zu Büschgens: „Der Angeklagte habe ihm einen „Antheil vom Geschäfte angeboten, welches er aber ausgeschlagen, indem er gesagt habe: „„bevor „„er sich hierüber erklären könne, müsse die Berechnung beendigt seyn.““

Dem Comptoiristen Frohmann hat Büschgens in Betreff des, von dem Angeklagten erhaltenen Auftrages, erzählt: Derselbe habe ihm gesagt: „Er möge nach Cöln reisen, und ihm diesen Men„schen vom Halse schaffen, und machen, daſs er von dem Teufelszeuge abstände, s o n s t w i s s e „e r n i c h t, w a s e r t h ä t e.“

Coenen selbst hat, in dieser Beziehung, zu Schröder gesagt: „Er hätte dem Büschgens die „Sache mit dem Angeklagten erzählt, und ihm klaren Wein eingeschenkt, worauf Büschgens ihm „erwiedert: „„Der Angeklagte würde sich entleiben, wenn er ihm seine Bücher auflegen müſste, „„oder mit ihm in Zwist vor Gerichte geriethe.““

Mit dem Advokaten Goebel hatte der Angeklagte, während seines erwähnten Aufenthaltes in Neuſs, ein Gespräch über Geschäftssachen. In diesem Gespräche wurde des Schröder gar nicht gedacht. Der Angeklagte schien jedoch dem Goebel, sehr verstört zu seyn.

Schröder kam am 8. Nov. Abends in Cöln an, und stieg in dem Gasthofe bei Dohmen in der Mühlengasse ab, wo auch Coenen logirte. Auf der Durchreise hatte er, in Neuſs bei Koch, den Angeklagten gesprochen, und mit ihm einigen Wortwechsel gehabt.

Coenen setzte ihn sogleich von seiner Meinung über den, aus den Büchern zu erweisenden, vermutheten Betrug in Kenntniſs.

Sonnabends den 9. November (1816) Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr traf der Angeklagte von Neuſs wieder in seiner Wohnung zu Cöln ein. Bald nachher brachte ihm Coenen, als eine Bedingung zu einem zu treffenden gütlichen Abkommen, die Aufforderung, dem, von ihm, in der Rechnung, auf beinahe 20,000 Rthlr. angegebenen, gemeinschaftlichen Gewinne noch 8000 Rthlr. hinzuzusetzen. Zur weiteren Verhandlung wurde nun auf den Nachmittag eine Conferenz verabredet. Diese fand, nachdem man sich vergeblich bemüht, im Dohmen'schen Gasthause und demnächst im Berlip'schen Hofe ein angemessenes Zimmer zu derselben zu erhalten, in dem Hause des Angeklagten Statt. Es fügte sich, daſs, auf dem Wege vom Berlip'schen Hofe hierher, der Angeklagte und Coenen *(unter einem Regenschirm)* dicht neben einander gingen,

welches den hintenher folgenden Schröder und Hahnenbein zu einer wechselseitigen scherzhaften Bemerkung über das anscheinend trauliche Beisammengehen der beiden Gegner Anlafs gab. In der Conferenz, die zwischen 5 und 6 Uhr begann, verstand sich der Angeklagte bedingter Weise zu dem *verlangten gezwungenen Gewinn-Zusatze* von 8000 Rthlr. Es kam aber damals nicht zum Abschlusse des Vergleichs, und die Fortsetzung der Unterhandlungen wurde auf folgenden (Sonntags) Morgen den 10. November (1816) früh 9 Uhr verabredet, nachdem Schröder vorher noch erklärt hatte, dafs er sich über mehrere Umstände erst mit Coenen besprechen müsse.

Schröder versichert, dafs es ihm vor allen Dingen darauf abgesehen gewesen, die ganze Societät mit dem Angeklagten aufzuheben. Auf den 10. November (1816) hatte übrigens auch Schröder seine Rückreise bestimmt.

Im Laufe der Conferenz hatte Coenen unter andern wieder das Versprechen des Angeklagten, die Handlungsbücher auflegen zu wollen, in Anregung gebracht; dieser aber erklärt zu der Auflegung nicht verbunden zu seyn.

Hierauf hatte Coenen aus seiner Brieftasche den Brief, in welchem der Angeklagte dem Schröder die Vorlegung der Handlungsbücher versprochen hatte, hervorgenommen, und, den Finger gegen den Angeklagten aufhebend, gesagt: „Herr Fonck, treiben Sie es nur nicht zu weit,“ und auf dessen Erwiederung: „O, dazu lache ich!“ gesagt: „Wer zuletzt lacht, der lacht am besten.“

Nach Beendigung der Conferenz, etwas über 8 Uhr, gingen zuerst Schröder und Coenen weg, in den Dohmen'schen Gasthof. Hahnenbein war damals noch beim Angeklagten zurückgeblieben.

Während Schröder und Coenen, und mit ihnen Elfes und der Kaufmann Wiedemann, im Gasthofe zu Tische safsen, kam auch Hahnenbein dorthin. Coenen afs Salat und etwas Hühnerbraten.

Wiedemann und Elfes gingen, etwa ein Viertel vor 10 Uhr, weg. Gleich nach 10 Uhr ging Hahnenbein. Gleichzeitig mit Hahnenbein nahm auch Coenen seinen Hut und ging mit, indem er zu Schroeder, auf dessen Befragen, sagte: „Ich gehe nur noch etwas mit Hahnenbein.“

Nach Hahnenbeins Angabe ist Coenen mit ihm aus der Mühlengasse auf den, unmittelbar an derselben belegenen Altmarkt, und zwar bis etwa auf dessen Mitte, mitgegangen, und hat dort mit den Worten: „Gute Nacht, bis Morgen,“ ihn verlassen, und sich so umgewendet, als wolle er nach der Mühlengasse zurückgehen.

Von jenem Gange kam Coenen nicht wieder zurück, und niemand wollte wissen, wohin er gekommen sey.

Am 19. December (1816) wurde sein Leichnam bei Friemersheim, im Rheine treibend, gefunden.

Am Kopfe hatte er mehrere Wunden.

Am Hinterhaupte war eine Blut-Austretung und eine Röthung des Hinterhauptbeins wahrzunehmen, und an seinem Halse sah man Spuren einer geschehenen Erwürgung. Ueber seinen Knien fand sich ein Einschnitt im Fleische, als ob dort ein dicker Strick befestigt gewesen wäre.

Der Leichnam war noch vollständig bekleidet. Sein Leibrock, den er gewöhnlich bis oben hinauf ganz zugeknöpft trug, war zwar noch in dieser Art zugeknöpft; die beiden obersten Knöpfe, am meisten der oberste, waren aber aus dem Zeuge ausgerissen, und nur noch ein wenig festhaltend. Die Rocktasche vorn auf der Brust, in welcher er sonst seine Brieftasche zu tragen pflegte, welche mit seinem Verschwinden vermifst wurde, war leer. In der Uhrtasche war seine goldene Uhr noch vorfindlich.

In dem Magen waren in dem Speisebrei Salatblättchen zu erkennen.

Die Obducenten gaben ihr Gutachten dahin ab: „dafs der Verstorbene, bevor er ins Wasser „gekommen, theils, und vorzüglich, durch die, mit der Kopf-Verletzung verbundene Hirn-Erschütterung, und theils durch die, von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung; insbesondere aber durch das gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödlichen Gewalten, plötzlich „getödtet worden.“

Am Tage nach dem Verschwinden Coenens, über welches Hahnenbein am Vormittage mit dem Angeklagten gesprochen hatte, ging letzterer Nachmittags zu Hahnenbein, in dessen Wohnung er bis dahin noch nie gewesen war, und ersuchte diesen, zu Schröder zu gehen, und ihn zu einer Unterredung einzuladen. Schröder kam, und der Angeklagte drang nun in ihn, sich wegen der obwaltenden Differenzen mit ihm zu einigen. Schröder erklärte sich ablehnend, mit der Aeufserung: „Jetzt kenne er nur ein Geschäft, nemlich zu wissen, was aus Coenen geworden sey.“

Etwa 8 Tage nach Coenens Verschwinden kamen dessen Schwager, der Kaufmann Hunzinger, und die Kaufleute Schramm und Kaibel aus Crefeld nach Cöln, um Forschungen über den Vermifsten anzustellen.

Sie gingen auch zum Angeklagten, und sie schildern dessen Benehmen und seine Aeufserungen in Bezug auf das Verschwinden von Coenen, als in dem Maafse auffallend, *dafs ihnen gar nicht zweifelhaft habe scheinen können, den Angeklagten für Coenen's Mörder zu halten.*

Am Nachmittage *desselben* Tages, an welchem Vormittags Hunzinger, Schramm und Kaibel beim Angeklagten gewesen waren, fand sich der Angeklagte bei dem damaligen Polizei-Inspector Guisez ein, um sich bei ihm, wie er sagte, nicht als einem Beamten, sondern als einem Freunde seiner Familie, wegen des, im Publico auf ihn geworfenen Verdachtes, den Coenen beseitigt zu haben, Raths zu erholen. Bei der desfallsigen Unterredung stiefs er wiederholentlich zornige Worte und Schimpf-Reden gegen Coenen aus; suchte sich aber jedesmal, nach solchen Ausbrüchen des Unwillens, wieder das Ansehen ruhiger Haltung zu geben.

Am 20. November (1816) war der Angeklagte gleichfalls von selbst vor dem damaligen Staats-Prokurator-Substituten des Kreis-Gerichts erschienen, und hatte ihm unter andern glaublich zu machen versucht, dafs er, als Basis eines Vergleiches mit Schröder, schlechterdings verlangt habe, dafs Schröder sich zu einer gänzlichen Auseinandersetzung der Societät bereit finden lasse.

An dem, nachmals durch das Assisenurtheil vom 31. October 1820 der freiwilligen Tödtung des Coenen für schuldig erklärten, Kiefer Christian Hamacher, welcher, seit mehreren Jahren, sein hauptsächliches Verdienst bei dem Angeklagten und dessen Schwiegervater *(Foveaux)* hatte, und in des Ersteren Hause fast täglich arbeitete, wurde bemerkt, dafs er nach dem Verschwinden des Coenen mehr als sonst ausgab, namentlich häufiger, wie früher, Weinhäuser besuchte. — Er wurde ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Polizei. In der Nacht vom 30. — 31. Januar (1817) wurden seine Aeufserungen und sein sonstiges Benehmen in dem Weinhause zum Kümpchen so auffallend, und schienen so auf eine Mitwirkung bei der Ermordung Coenens hindeutend, dafs einige Anwesende sofort seine Arretirung veranlafsten.

Am Tage nach seiner Arrestation hatte seine Frau mit ihm, im städtischen Depot, eine Unterredung, welche von zwei Polizei-Sergeanten belauscht wurde.

Christian Hamacher fragte: „Wo bist du das gewahr worden, dafs ich hier sey?“ Die Frau erwiederte: „Von dem, den es angeht; der ist gleich zu mir gekommen, und hat mir das gesagt.“ Ferner sagte die Frau: „Der aus der Mühlengasse hätte ihr gesagt, das Gespräch ginge allgemein, sie hätten jetzt denjenigen, der den Coenen umgebracht habe.“ Hierauf seufzte Christian Hamacher tief, und sagte ganz tiefsinnig: „Ja, sagen sie das? Sie hätten *jetzt* den Thäter?“

Ferner sagte die Ehefrau Hamacher: „Was wird der Fonck sagen?“ und Hamacher erwiederte: „Was soll *der* sagen? den geht es ja an; für den thue ich es ja.“

Während seines Aufenthaltes im städtischen Depot, und nachher im Arresthause, hatte Chr. Hamacher häufige Unterredungen mit dem, wegen correctionneller Vergehen verhafteten, Schiffsknecht Esser, welcher auch Bestellungen zwischen Hamacher und seiner Frau ausrichtete. Die Ehefrau Hamacher sprach zu ihm von dem Antheile, den der Angeklagte an dem Geschicke ihres Mannes nehme, und von Rathschlägen, die er ihr, hinsichtlich des, von ihrem Manne zu beobachtenden, und ihres eigenen Benehmens, ertheilte. Vom Hamacher selbst hörte er, unter andern, folgende Aeufserungen: „Es sey gut, dafs der König keinen mehr *hinrichten* lasse; der Ketten getröste er sich wohl.“ „Es sey ein Bauern-Pastor bei ihm gewesen, der frage ihn aus, was er wolle, und er antwortete ihm, was er wolle.“— „Es sey noch Zeit genug, wenn er am Jappen sey.“ „Er habe kein Gewissen, er sey einmal als der Mörder angepackt, der wolle er auch bleiben.“

Als Esser einst auf die Aeufserung des Christian Hamacher, sich sein Rasiermesser kommen lassen zu wollen, ihm sagte, dafs dieses wohl nicht würde gestattet werden, erwiederte er: „Ja, weil ich den jungen Coenen ermordet habe, würden sie meinen, ich soll mich auch umbringen; aber, wenn ich nichts bekenne, können sie mir auch nichts machen.“

Als ihm Esser die Nachricht brachte, dafs verschiedene Personen, die er durch seine Frau hatte ansprechen lassen, ihm zu bezeugen, dafs er am Abend des Verschwindens des Coenen sich bei ihnen befunden habe, erklärt hätten, das nicht bezeugen zu können, äufserte er: „Dann bin ich unglücklich, dann bin ich dran;“ und gleich darauf: „Nun bekenne ich nicht, und wenn ich zwei Jahre sitzen soll.“

Als Esser einst zu ihm von andern Arrestanten mit der Bemerkung sprach, dafs gewöhnlich Einer den Andern verriethe, sagte er: „Ja, wenn ich zu Zweien säfse, dann wäre es vorbei, dann würde Einer den Andern verrathen.“

Esser erzählte ihm einst, dafs ein Mädchen, welches ein Kind umgebracht, ins Gefängnifs gekommen sey, und dafs solches die That gestanden habe. Hamacher sagte hierauf: „Ja, dann ist es überzeugt; das Meinige ist es halb und halb, wie man die Hunde schert.“

Einst, noch im städtischen Depot, machte Esser dem Hamacher die Bemerkung: „Er hätte nur bekennen, und die Sache erklären sollen, wie sie wäre.“ Hamacher antwortete: „Wenn denn ein Complott, oder mehrere zusammen, den jungen Menschen umgebracht hätten, ob es dann wohl anginge, dafs Einer die Sache auf sich nehme?“ Esser erwiederte ihm hierauf: „Ja, er habe mehrmalen gesehen, dafs 6, 7 betheiligt gewesen, und Einer sich dafür dargestellt; er, Hamacher, könne ja sagen, er wäre betrunken gewesen, und hätte dem Menschen, welcher ihm, wie er von ihm vernommen, noch Geld schuldig gewesen, aufgepafst, und ihm einen unglücklichen Schlag beigebracht, ohne ihn todtschlagen zu wollen.“ Hamacher fragte ihn sodann: „wie er denn sagen solle, dafs er den Todten zum Thore hinaus ins Wasser gebracht habe?“ Esser erwiederte: „Es gäbe ja Schiefslöcher in der Mauer, durch welche man den Todten hätte aus der Stadt schaffen können.“ Hamacher fragte ferner: „Was er denn sagen solle, wo er mit den Papieren geblieben?“ Esser sagte ihm darauf: „Er könne ja sagen, er habe sie verbrannt.“ Hamacher sagte: „Ich will einmal überlegen, wenn ich ins Blech (bezeichnet das Städtische Arresthaus) komme.“

Einem andern Gefangenen, dem Isaac David, der in dem Arresthause, in dem, unmittelbar neben dem seinigen befindlichen Gefängnisse safs, sagte er: „Er bekäme von dem Herrn, der auch dort sitze, 4000 Rthlr., wenn er alles auf sich nehme;“ und, nachdem er eine Weile

geseufzt hatte: „Ja, ich wünschte, ich wäre den Tag nicht im Keller gewesen; ich habe da an einem Fasse gearbeitet, und bin dadurch ins Unglück gekommen."

Am 11. März 1817, wurde ein, an dem Tage von Christian Hamacher für seine Frau bestimmter, Brief aufgefangen, und vom General-Advokaten von Sandt am folgenden Tage zu den Acten gegeben. In diesem Briefe fragte er seine Frau: „Ob sie lieber ihn hätte oder Geld, oder seine und ihre Ehre?" Er erwähnt dabei einer Summe von drei bis vier tausend Thalern, so wie, dafs er sie vielleicht nicht mehr werde zu sehen bekommen. Er bittet seine Frau, die Sache zu überlegen, auch den General-Advokaten von Sandt zum Abend zu bestellen.

Zur Erläuterung dieses Briefes führte Christian Hamacher in der Folge an: „Der Schwiegervater des Angeklagten habe ihm durch seine Frau 4000 Rthlr. bieten lassen, wenn er den Angeklagten aus der Sache liesse, und die Schuld allein auf sich nehme. Dies Anerbieten habe ihm Esser hinterbracht."

Christian Hamacher hatte schon Tages zuvor, am 10. März, den General-Advokaten von Sandt bitten lassen, zu ihm zu kommen; dem Gefangenaufseher hatte er kurz zuvor freimüthig, jedoch mit trauriger Miene gesagt: „Er wolle bekennen."

Früher schon hatte es dem Gefangenaufseher Fromm, nach dem Benehmen des Hamacher, geschienen, als ob er bald ein Bekenntnifs ablegen würde, und er hatte diese Wahrnehmung auch dem General-Advokaten von Sandt angezeigt.

Der General-Advokat von Sandt, der früherhin noch nie bei Hamacher gewesen war, ging, auf jenes Ersuchen, in das Arresthaus und liefs den Hamacher vorführen. Christian Hamacher lenkte hier wiederholentlich das Gespräch auf die Ermordung des Coenen, ohne indessen sich weiter auszulassen, als: „Er wünsche, den Fonck nie gekannt zu haben, dann wäre es mit ihm, Hamacher, so weit nicht gekommen."

Beiläufig erzählte er, dafs er beim Angeklagten, durch Einschwärzen von Liqueuren, viel Geld verdient habe.

Eine fernere Unterredung mit dem General-Advokaten von Sandt am 12. März 1817 begann er sogleich mit den Worten: „So wollte er dann bekennen; Fonck habe ihn zweimal darum angesprochen, den jungen Coenen zu ermorden." Er gab hiebei jedoch an, dafs er sich ablehnend erklärt habe, und versicherte, den Coenen nicht umgebracht zu haben, auch nicht bei dessen Ermordung zugegen gewesen zu seyn. Zugleich gab er indessen an: dafs, als wegen Coenens Verschwinden, die Nachforschungen eingeleitet worden wären, der Angeklagte nochmals zu ihm geäufsert habe: „Lafst mich nur draus;" auch: „Dafs er ihm in dieser Hinsicht Rathschläge ertheilt, „und Versprechungen gemacht habe." Bei einer fernern Unterredung am 14. März, äufserte er seine Verwunderung, dafs Hahnenbein (dessen bereits geschehene Verhaftung man ihm verschwiegen hatte) noch nicht eingezogen sey, und gab zu verstehen, dafs der Angeklagte den Coenen erschlagen habe; bezeigte jedoch grofse Aengstlichkeit dagegen, sich näher zu erklären. Endlich beim Weggehen des General-Advokaten von Sandt, sagte er unaufgefordert: „Der Angeklagte habe das „Portefeuille von Coenen erhalten," und er bat den General-Advokaten, „dies dem Angeklagten in „Hinweisung auf seine Angabe vorzuhalten." Am folgenden Tage endlich erzählte Hamacher dem General-Advokaten von Sandt, unter einem Strome von Thränen und Verwünschungen gegen den Angeklagten, die Umstände der Ermordung des Coenen ganz in der Art, wie er nachher, am 16. April (1817), das Geständnifs zu Protokoll abgelegt hat.

Unterm 19. März trug der General-Advokat v. Sandt bei dem Instructions-Richter darauf an, in Bezug auf das vom Hamacher abgelegte Geständnifs, die Localität des Fonk'schen Hauses zu untersuchen, welches am 20. desselben Monats (März 1817) geschah.

Am 16. April (1817) gab Christian Hamacher vor dem Instructions-Richter ein Geständniß dahin zu Protokoll:

„Es war am 4. Nov. v. J. (1816), als Herr Fonck vom Comptoir zu mir ins Packhaus kam, „und sagte: Hamacher, der Kerl muſs weggeschafft werden, der ruinirt mich, Ihr müſst mir hierin „helfen; ich erwiederte: wie kann ich Ihnen dann helfen? Hat er vielleicht Papiere, die Ihnen „schädlich sind, so will ich helfen, ihm die abnehmen. Er antwortete: das hilft mir doch nicht, „er muſs aus der Welt geschafft werden. Ich sagte hierauf: Herr Fonck das kann ich doch nicht „thun. Er ging hierauf von mir weg, ohne weiter davon zu sprechen. Mittwoch (den 1. Nov. „1816), oder vielleicht des Tages vorher, ich weiſs das nicht so genau, kam er die Treppe her„unter; als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbeiging, hörte ich, daſs er so für „sich selbst sagte: ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich. Ich ging mei„nen Weg schleunig vorwärts nach dem Keller, ohne daſs wir zusammen gesprochen hätten. Am „9. Nov. arbeitete ich wieder in seinem Hause, wo ich ungefähr bis halb sieben Uhr blieb; wäh„rend dem kam er an den Keller, und rief mich, einmal zu ihm zu kommen. Er schien den „Abend sehr beschäftigt zu seyn, und hatte mich des Tages mehrere Male aus dem Keller rufen „lassen, wo er bald dieses bald jenes erinnerte. Das letzte Mal, als er mich selbst heraufrief, sagte „er mir: „wenn Ihr weggeht, so müſst ihr diesen Abend gegen 9 Uhr nochmal wiederkommen," „ohne mir zu sagen, warum; nur sagte er mir: er hätte Etwas mit mir zu überlegen. Als ich „nun nach 9 Uhr, wie er befohlen, hinkam, sagte er zu mir, ich möchte ins Comptoir kommen; „dort sagte er mir weiter: wenn es schellt, so macht einmal die Thüre auf; er holte dann eine „Bouteille Wein, setzte mir diese vor, und sagte, ich möchte einmal trinken; es war Bordeaux„Wein. Er ging dann einstweilen von mir, und lieſs mich allein; ein Viertel über 10, vielleicht „um halb eilf schellte es, ich machte die Thüre auf, und es war Herr Coenen. Derselbe fragte, „ob Herr Fonck zu Hause wäre? worüber der Letztere gleich hinzukam, und: „Guten Abend, Herr „Coenen," sagte, worauf dieser: Guten Abend, Herr Fonck, erwiederte. Er hatte mir, was ich „gleich zu bemerken vergessen hatte, gesagt: Coenen komme auch noch einmal dahin, er hätte „was vergessen. Nachdem sie sich gegrüſst hatten, sagte Coenen: Er hätte was vergessen; und „Fonck antwortete: „Ja, ich dachte das wohl, Herr Coenen." Sie gingen nun zusammen hinauf „auf das Zimmer, wo Coenen gearbeitet hatte, und kamen bald darauf wieder zusammen herunter „ins Comptoir, wo sie dann über ihre Sachen sprachen, und Fonck unter andern bemerkte, „Schröder hätte ihm zuweilen Branntwein geschickt, womit er nicht wohl habe bestehen können, „auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack gewesen, und an dem Maaſse hätte er auch Ver„lust gehabt; er hätte hier in der Stadt Branntwein gekauft, dieser wäre ächter französischer „Branntwein, und wohl so alt, wie er Coenen; auch wäre derselbe schon hier in der Stadt ge„wesen, ehe die Franzosen gekommen; Coenen möchte diesen doch einmal versuchen. Coenen er„wiederte: Was soll ich den versuchen? Das nützt ja doch nichts. Fonck antwortete: Nun thun „Sie mir den Gefallen, ihn einmal zu versuchen, so werden Sie ächten französischen Branntwein „schmecken. Hierauf sagte er zu mir: „Meister Hamacher, geht einmal und holt ein Glas und die „Pumpe;" er aber wendete sich nach einem Tische, worauf das Bandmesser lag, um, und steckte „dasselbe unter den Rock zu sich. Coenen schien dies nicht zu beobachten; mir aber fiel es auf, „und ich dachte gleich, das taugt nichts. Wir gingen hierauf zum Packhause, wo der angerühmte „französische Branntwein in einem oehmigen Fasse lag, welches ungefähr noch halb voll war. „Ich hielt das Licht, Fonck stellte sich, mit dem bei sich habenden Bandmesser, an's Faſs, und „Coenen neben ihn. Fonck machte eine Bewegung, als wenn er das Faſs aufschlagen wollte, wendete „sich aber in einem Schwung, und schlug Denselben mit dem Bandmesser, unter der Aeuſserung:

„„Da Kerl, hast du die Probe,“ dergestalt auf den Kopf, daſs derselbe gleich blutete, und „auf einen Stoſs, den Fonck ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu Boden rückwärts hinfiel, „wobei er noch mit dem Kopfe auf einen nahestehenden Gewichtstein hinstürzte; dann sagte er „zu mir: „Haltet dem Kerl die Gurgel zu, daſs er nicht schreien kann.“ Ich that dieses, und als „ich nach einer Weile spürte, daſs er nicht mehr schreien konnte, lieſs ich ihn los. Fonck griff „ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Coenen bei sich hatte, aus der, oben „auf der Brust habenden Tasche heraus und sagte: „Nun muſs er weggeschafft werden, wie machen „wir das?“ Ich erwiederte: „Da steht ja ein Faſs, wo wir ihn einthun können.“ Ich nahm das„selbe, und weil der Kopf von Coenen stark blutete, nahm ich einen, von Fonck herbeigeholten „Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand dem Coenen denselben um den „Kopf, damit das Blut nicht durchdringen konnte, steckte ihn in das Faſs, welches ich mit Stroh „ausfüllte, und machte dasselbe zu. Nun fragte Fonck: „Wie bringen wir ihn jetzt fort aus der Stadt?“ „Ich antwortete: „Das weiſs ich nicht, Ihr habt ja bekannte Fuhrleute.“ Fonck erwiederte: Ja, „das müſste ja ein vertrauter Mann seyn; ich hätte ja auch Verwandte auf dem Lande. Ich „sagte: ja, mein Bruder kommt morgen in die Stadt, so will ich mit demselben sprechen; ich „brauche ihm ja nicht zu sagen, was in dem Fasse ist. Mein Bruder von Sinnersdorf war näm„lich des Tages zuvor noch bei mir in der Stadt gewesen, und hatte mir gesagt, er müſste Sonn„tags wieder hereinkommen, um, wie ich glaube, zu einem Advokaten, dem Doctor Claisen, zu ge„hen. Als wir, nach zugemachtem Fasse, wieder ins Comptoir gegangen waren, wo Coenen seine „Pfeife und seinen Hut liegen gelassen hatte, nahm Fonck diese beiden Stücke, so wie auch die „Schlüssel vom Packhause zu sich, ging heraus, und zog die Thüre vom Comptoir fest hinter sich „zu, so daſs ich merken konnte, daſs ich ihm nicht folgen sollte; wo er nun damit hingegangen, „und wo er Hut und Pfeife gelassen hat, weiſs ich nicht. Nach etwa 10 Minuten kam er wie„der zu mir ins Comptoir, und sagte: „Ich möchte nur machen, daſs mein Bruder am Montage „ganz frühe, höchstens ein Viertel über vier, auf seinem Hofe wäre, um das Faſs fortzubringen; „er versprach mir dann 100 Kronenthaler, und begehrte, ich möchte nur stillschweigen, und gab „mir abschläglich wirklich 30 Kronenthaler, so daſs ich noch 70 gut hielt, und ich ging ohn„gefähr gegen halb zwölf Uhr fort. Ich hatte zwar keine schwere Arbeit verrichtet; aber ich „schwitzte mehr, als wenn ich ein Stückfaſs in den Keller gethan hätte, so ängstlich war's mir „hierbei. Mein Bruder war wirklich am folgenden Tage, gegen neun Uhr Morgens, schon bei „mir, wo ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Herrn Fonck am andern Morgen zu thun; er „müsse aber sorgen, daſs er am Abend mit seinem Karren schon in der Stadt wäre. Derselbe „erwiederte: wenn er davon bezahlt würde, so wollte er das wohl thun; und in Gefolge unserer „desfallsigen Absprache, kam er am Abend mit seinem Karren schon hierher, den er mit dem „Pferde auf der Ehrenstraſse im goldenen Löwen hinstellte, und wo er auch die Nacht logirte. „Montag den 11. November rief ich ganz frühe da an, und etwas nach vier Uhr, waren wir „schon bei Fonck mit dem Karren am Thore. Fonck, der mir Tages vorher, als ich ihm, ge„mäſs seinem Verlangen, wegen des bestellten Karrens, Antwort brachte, gesagt hatte: er werde „am folgenden Morgen schon aufpassen, muſste den Karren schon kommen gehört haben; denn, „als ich an seine Thüre kam, war er gleich da, und machte mir auf. Wir luden das Faſs gleich „auf den in den Hof gebrachten Karren, und fuhren weg, längs St. Görres die Hochstraſse hinauf, „nach dem Eigelsteiner Thore hinaus, nachdem Fonck meinem Bruder 4 Kronenthaler für seine „Fracht gegeben hatte, wie derselbe mir unterwegs sagte. Wir fuhren den Weg auf Mülheim zu, bis „bald an das Mülheimer Häuschen, wo ich ihn abladen lieſs, nachdem ich ihm schon früher bedeutet „hatte, daſs er das Faſs an den Rhein fahren sollte, und ich ihm zu verstehen gegeben, daſs

„dasselbe geschmuggelt werden sollte, wovon der Bauer keine Kenntniſs hat. Er lud ab, und „wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich fortfahren. Allein ich war zu bange, „wie er mich beim Fasse stehen lassen wollte, und sagte ihm in der Angst: du muſst bei mir „bleiben, in dem Fasse ist ein Todter; er erwiederte: „Gott! ein Todter? Wenn ich das aber „gewuſst hätte, so hätte ich das Faſs nicht aufgeladen," worauf ich sagte: „Ja, es ist nun nicht „anders, du muſst mir helfen." Ich schlug nun das Faſs auf, wir nahmen den Körper heraus, „ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm mit einem, zu mir genommenen Riemen anhing, „und womit ich ihn nun in den Rhein versenkte, weſs Endes ich selbst noch in das Wasser ging, „um ihn nach der Tiefe zu schieben, bis dasselbe mir oben in die Stiefel hereinlief, warf dann „auch das Faſs ins Wasser, wonach mein Bruder aufs Nippes zu nach Hause fuhr, und ich mich „nach der Stadt begab, und in meinem Hause den Kaffee nahm; es mag damals ungefähr halb „acht Uhr gewesen seyn."

Am Tage nach dieser Ablegung des Geständnisses vor dem Instructions-Richter, erklärte er dem, sein Gefängniſs besuchenden Stadt-Polizei-Präsidenten, von keiner Mordthat Etwas zu wissen. An demselben Tage schrieb er dem General-Advokaten von Sandt: „Es sey ein Mann „vom Gericht da gewesen, der ihn ausgefragt: was er bekannt habe? Dieserhalb wünsche er ihn „(v. Sandt) zu sprechen."

Am Schlusse dieses Schreibens äuſsert er zugleich die Hoffnung, der General-Advokat von Sandt werde Hahnenbein zuerst vornehmen, indem er hinzufügt: „Was der doch bekennt, der „könnte mein Retter seyn."

Am 22. April (1817) betheuerte Hamacher dem Kaplan Geistmann, der in seinen Amtsfunctionen damals im Arresthause war, und ihn zur Wahrheit ermahnte, seine Schuldlosigkeit mit der Versicherung, daſs er genöthigt worden sey, Falschheiten zu sagen. Nach den mehrfachen eindringlichsten Ermahnungen des Geistmann, die Wahrheit zu sagen, und besonders vor falscher Anklage, als einem Verbrechen, das niemals verziehen werden könnte, sich zu bewahren, und zu machen, daſs Unschuldige aus dem Arresthause frei kämen, sagte Hamacher: „Ich habe „schon gesagt, laſst den alten Ulrich laufen, er ist unschuldig." Der Kaplan sagte darauf: „Wenn „Ihr wiſst, daſs der alte Ulrich unschuldig ist, so wiſst Ihr ja auch, wer schuldig ist; bekennt, und Allen ist geholfen." C. Hamacher versetzte: „Ich weiſs nichts."

Zur Zeit, als dieses vorfiel, war es dem Christian Hamacher bekannt, daſs wegen Verdachts eines, an Coenen verübten Mordes, auſser ihm und Ulrich, auch noch Fonck und Hahnenbein im Arresthause saſsen.

Im Verhöre vom 5. Mai 1817 fing der Inquirent an, den Hamacher über seine Unterredungen mit Esser zu vernehmen. Auf die Frage des Inquirenten, ob er bei der Unterredung darüber, daſs der König Niemand mehr richten lasse, hinzugefügt habe: „Er thäte sich der „Ketten wohl getrösten," antwortete er: „Gott, wie hätte ich das sagen sollen, da ich jetzt noch „anhalte, wenn ich Strafe kriegen sollte, keine Ketten, indem ich von keiner Mordthat weiſs!"

Bei Fortsetzung des Verhörs am 7ten Mai (1817), deuteten anfänglich alle seine Antworten dahin, daſs er für schuldlos gehalten seyn wollte.

Ueber den Fortgang des Verhörs ergibt das Protokoll folgende Fragen des Inquirenten:

„Habt ihr Beide (nemlich Esser und Hamacher) auch vom Fonck gesprochen, und Ihr „dabei gesagt: Fonck stände mehr Angst aus, wie Ihr, denn um den wäre es zu thun?"

Antwort: „Das sollte wohl wahr seyn, der muſs auch mehr Angst haben, wie ich, denn „sonst hätte sein Schwiegervater mir keine 4000 Rthlr. anbieten lassen, um mich dafür darzu„stellen, und den Fonck heraus zu lassen."

Frage: „Hat dessen Schwiegervater Euch dieses Anerbieten selbst gemacht, oder wodurch ist dieses geschehen?"

Antwort: „Foveaux hat dieses an meine Frau, wie der Esser mir referirt hat, mit dem „Zusatze gesagt, wir sollten keinen Mangel haben. Noch ehe ich arretirt war, war ich bei Fo- „veaux, und derselbe ersuchte mich, wenn ich gefragt würde, nichts gegen Fonck zu sagen, mit „dem Zusatze: Er ist doch mein Eidam. Er fragte mich gleich darauf: Könnt Ihr auch Etwas „gegen Fonck sagen? Ich antwortete: Was soll ich gegen Den sagen können? ich weiſs nichts."

Bei dieser Antwort brach der Inquisit in Thränen aus, weinte lange, und sagte: „Ich „wünschte, ich hätte Fonck und Foveaux nie gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich; jetzt bin „ich ein armer Mann." Bald darauf sagte derselbe: „Wenn ich das nicht widerrufen hätte, so „wäre Fonck auch darinn;" — „jetzt will mich der zum Spitzbuben machen; ich habe ihm mein „Leben nichts genommen." Als der Inquirent ihn hierauf fragte: „Ja, mit dem Widerrufe, da „sprechen wir noch näher von; Ihr werdet doch wohl keine Unwahrheiten angegeben haben?" sagte Hamacher: „Ich wünschte nur, daſs ich wüſste, ob mein Bruder hier beim Herrn v. Sandt „gewesen wäre." Auf die Frage: „welcher Bruder?" antwortete er: „Der ihn gefahren hat."

Auf die ihm gemachte Bemerkung des Inquirenten: „Es scheine, daſs Inquisit aus Besorg- „niſs, seine Angaben nicht beweisen zu können, zum Widerrufe geneigt sey," antwortete derselbe: „Ja, Herr v. Sandt sagte: ich sollte das beweisen. Wenn aber jemand die Pfeife und „den Hut nimmt, herausgeht, und mir die Thüre hinter sich zuschlägt, wo kann ich dann beweisen, „wo diese Sachen geblieben sind?" Nach dieser Antwort brach Inquisit wieder in Thränen aus, und sagte: „Es kann kein Mensch unglücklicher seyn wie ich. Wenn mein Bruder hierhin käme und mir das bezeugte, so wollte ich ihm noch vier Kronen geben, dann hätte er deren acht."

Auf die Ermahnung Seitens des Inquirenten der Wahrheit getreu zu seyn, indem mehr nicht als dieses, in seiner Lage, von ihm gefordert werde, und auf die Frage: „Ist es denn „wirklich wahr, daſs Euer Bruder den ermordeten Coenen im Fasse, wie Ihr angegeben habt, „herausgefahren hat, und hat die Sache in Fonck's Hause sich so zugetragen, wie Ihr sie vorhin „vor mir angegeben habt?" war seine Antwort: „Ja, diese Angaben sind wahr, und ich bestehe dabei." Auf die fernere Frage: „Warum habt Ihr denn im letztern Verhöre Euch angelassen, „als ob Ihr von nichts wüſstet?" antwortete er: „Weil ich bange war, daſs ich die Angaben „beweisen müſste, und dann die starke Familie fürchtete."

Nach dieser Antwort brach der Inquirent das Verhör ab, und dies zwar, wie er im Protokolle vom 9. Mai (1817) bemerkt hat, aus dem Grunde, um dem Inquisiten Zeit zu lassen, sich zu sammeln, und demnächst im folgenden Verhöre nichts als reine Wahrheit zu sagen.

Diesem Verhöre, welches am 9. Mai (1817) Statt fand, schickte der Inquirent eine besondere, zu Protokoll ausführlich niedergeschriebene Aufforderung, die unverfälschte Wahrheit zu sagen, voran. In demselben legte hierauf der Inquisit nochmals, nur mit geringen Abweichungen in Neben-Umständen, das Geständniſs ab, so wie er es am 16. April (1817) gethan hatte.

Als er in diesem Verhöre sich, in Bezug auf den Angeklagten, des Ausdrucks bediente: „Der will mich nun noch zum Spitzbuben machen!" fragte der Inquirent: „Wie kommt Ihr „dazu, daſs er Euch zum Spitzbuben machen wolle?" und er antwortete: „Er hat gesagt, ich hätte „ihm mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen, so habe ich wenigstens den Herrn von Sandt ver- „standen; ich habe mit seinem Wissen 4 Bouteillen verschenkt, auch dieses gleich auf dem Comp- „toir gemeldet; eine Bouteille ist mir weggekommen, die habe ich ihm auch bezahlen müssen." Der Inquirent machte ihm hierauf die Vorhaltung: „Es scheint, daſs Ihr durch den Vorwurf, als ob Ihr dem Fonck Liqueur entwendet hättet, gegen ihn aufgebracht wäret; gebt Ihr vielleicht

„aus Rache an, dafs Fonck den Coenen selbst erschlagen habe?“ Christian Hamacher antwortete: „Nein, Gott nein! als ich dies zuerst erklärt habe, wufste ich ja noch nichts davon, dafs ich „Liqueur entwendet haben sollte.“

In Betreff Hahnenbeins hatte, schon vor abgelegtem Geständnisse, namentlich schon am 16. Februar (1817), Christian Hamacher sich geäufsert: „Dafs derselbe von der Sache wissen müsse.“ Den Hahnenbein, den er in einem Gespräche mit Leven einen Schurken nannte, hatte Hamacher in sein Geständnifs, in welchem er seinen eigenen Bruder wenigstens eine Nebenrolle spielen läfst, nicht mit aufgeführt. Notorisch war aber Hahnenbein als der einzige Mensch bekannt, der unmittelbar vor dem Verschwinden des Coenen noch allein bei ihm gewesen war. Das Publikum warf auch sehr bald einen Verdacht auf ihn, und Christian Hamacher sagt selbst, dafs er vor seiner Verhaftung von Kindern auf der Strafse einen Gesang des Inhalts gehört habe: Wer nicht wollte gemordet seyn, der sollte sich vor Fonck und Hahnenbein hüten. Im Laufe letzterwähnten Verhörs richtete der Inquirent ausdrücklich die Untersuchung auf eine etwaige Complicität Hahnenbeins. Das Protokoll enthält darüber Nachstehendes:

Frage: „War Coenen allein, als er am 9. Abends in Fonks Haus kam, oder hatte er noch „Jemand bei sich?“

Antwort: „Nein, er war allein, wenigstens kam er allein ins Haus.“

Frage: „Hatte Hahnenbein ihn nicht bis an die Thüre begleitet?“

Antwort: „Davon weifs ich nichts, und wenn er auch vor der Thüre umgekehrt wäre, so „hätte ich das doch nicht sehen können.“

Frage: „Hattet ihr an diesem Tage mit Hahnenbein gesprochen?“

Antwort: „Das kann möglich seyn, ich weifs es aber nicht.“

Frage: „Gesteht die Wahrheit; hatte Hahnenbein nicht voraus mit euch abgesprochen, dafs „er den Coenen des Abends herauslocken würde?“

Antwort: „Nein, Gott nein! wenn das wäre, das wäre ja ein schöner Beweis.“

Frage: „Ihr habt doch dem Herrn General-Advocaten v. Sandt mehr mit einer Art von „Bedeutung erklärt: Man sollte den Hahnenbein einmal fragen; warum thatet ihr das?“

Antwort: „Ich dachte, ob dieser mit Fonck davon zum voraus gesprochen hätte; auch vermuthete „ich, dafs er etwas wissen müfste, weil er einst, als ich auf dem Comptoir von des Coenens Ver„lustigung zu reden anfing, zischte, und mir winkte, ich sollte stillschweigen, wobei dann auch „der, kaum angefangene, Discurs abgebrochen wurde, indem Jemand aufs Comptoir kam.“

Am 19. Mai (1817) legte der Inquirent einen, ihm am 9. Mai durch den Gefangenen-Wärter von Hamacher übersandten, Zettel vor, des Inhalts: „Es ist geschehen, wie es immer will, „man kann sich keine Beschwernifs daraus machen; jedermann weifs, dafs es mir nicht zum „Gefallen geschehen ist.“ Auf die, vom Inquirenten an ihn gerichtete Frage: „Was er mit „jenen Worten andeuten wolle?“ sagte er: “Dafs es für Fonck geschehen sey.“

Nach dieser Antwort äusserte Hamacher den Wunsch, dafs der General-Advokat von Sandt bei dem fernern Verhöre gegenwärtig seyn möchte, und der Inquirent beschlofs daher, die Vernehmung bis zum folgenden Tage auszusetzen. Zufällig kam indessen der General-Advokat von Sandt gerade jetzt ins Arresthaus. Der Inquirent liefs den, in sein Gefängnifs zurückgeführten, Hamacher wieder herbeiholen, und verhörte ihn in Beiseyn des General-Advokaten von Sandt in folgender Art:

Frage: „Was habt Ihr nun weiter zu erinnern?“

Antwort: „Ich habe Ihnen (den Herrn von Sandt anredend) gesagt, dafs Fonck mich zweimal „auf einen Morgen angesprochen habe, den Coenen aus der Welt zu schaffen, und das ist wirk-

„lich wahr; wie ich glaube, geschah dieses am 4. November. Ich habe ihm darauf geantwortet, „das könnte ich nicht thun; hierbei ist es geblieben."

Frage: „Was habt Ihr dann dem Herrn von Sandt gesagt, daſs am 9ten November sich „zugetragen habe?"

Antwort: „Ich habe gesagt, daſs Fonck mich des Tages mehrmals aus dem Keller gerufen „habe; auch dieses ist wahr. Er hat mich zu dem Schneider Lindlau, um Geld zu holen, „geschickt, auch zu Franz Schiefer, um ein Paar Fässer Esprit zu verkaufen, ferner zu Krapoll „auf der Bach, wegen Franzbranntwein. Fonck war des Tages wie wild; der hatte den bösen „Kopf."

Frage: „Wiſst Ihr sicher, daſs Ihr an diesem Tage in obigen drei Häusern gewesen seyd?"

Antwort: „Ich meine fest, daſs es an diesem Tage war, wenigstens war Fonck damals „sehr unruhig, und schickte mich bald hin, bald her, indem ich von allen seinen hiesigen „Kunden weiſs."

Frage: „Wie verhält sich's dann mit dem Uebrigen, was Ihr in den vorigen Protokollen von „dieser Tagesgeschichte angegeben habt?"

Antwort: „Ich weiſs nicht, was ich sagen soll."

Frage: „Ihr sollt Wahrheit reden, weiter will ich von Euch nichts; bedenkt Euer Gewissen „und sprecht, was ist von Euren Angaben Wahrheit?"

Antwort: „Ich weiſs nichts."

Frage: „Wie kommt Ihr denn dazu, daſs Ihr mir die Geschichte der Ermordung mit allen „Umständen angegeben, und bis zum dritten Male, nach den dringendsten Erinnerungen, nichts „als Wahrheit zu sagen, bestätigt habt? Hat Jemand Euch zur obigen Aussage verleitet?"

Antwort: „Nein, Niemand hat mich verleitet, auch ist übrigens Alles wahr, wie ich die „Sache angegeben habe, nur das Einzige ist nicht wahr, daſs mein Bruder den Umgebrachten „gefahren habe; der Fuhrmann, der dieses gethan hat, war ein, mir unbekannter Mann."

Auf die Vorhaltung des Inquirenten: „Warum er denn nöthig gehabt, so viele, seinen Bruder speziell betreffende Nebenumstände anzugeben, wenn der Bruder gar nicht dabei gewesen sey?" sagte er: „Weil ich den Andern nicht kannte, so dachte ich, daſs diese Angaben „einen starken Beweis brauchten."

Auf die fernere Frage: „Ob ihm etwa Jemand gerathen habe, seinen Bruder anzugeben, „als ob dieser den Todten weggebracht habe, und ob ihn auch sonst Jemand instruirt, wie er „die Mordgeschichte angeben solle?" erwiederte er: „Das wegen meinem Bruder sagte ich aus „eigener Speculation, weil ich den andern Fuhrmann nicht kannte, und das Uebrige hat mir „Niemand eingegeben; sondern ich erklärte es, und bleibe dabei, weil es wahr ist."

Beim Schlusse der Verhandlung wurde Hamacher vom Inquirenten noch darüber befragt: „Warum er verlangt habe, daſs der Herr von Sandt bei der Vernehmung gegenwärtig seyn „möge?" Er antwortete: „Weil derselbe die Sache weiſs, indem ich sie ihm zuerst bekannt habe, „und ihm aufgetragen, dem Fonck vorzuhalten, daſs er mich zweimal angesprochen, den Coenen „aus dem Wege zu schaffen, und daſs er das Portefeuille erhalten habe, und weil ich ihm „gleichfalls, und zwar noch hier vor der Thüre im Gange gesagt habe: „„Thun Sie mir den „„Gefallen und sagen dem Fonck: Er hätte es selbst gethan, nemlich den Coenen ermordet.""

Sein Geständniſs hat Hamacher nachmals förmlich widerrufen, und ist niemals wieder auf dasselbe zurückgekommen. Als Grund des Widerrufs hat er angegeben, daſs der Kaplan Geistmann ihm vorgestellt: man könne zwar wohl in Betreff eines Mordes, aber niemals in Betreff eines falschen Zeugnisses, absolvirt werden. Er hat sein ganzes Geständniſs für eine vom Gene-

ral-Advokaten von Sandt ihm einstudirte Erdichtung erklärt. So viel hat er aber, auch nach dem Widerrufe, noch zugegeben, daſs er von selbst, und ohne vorgängige Aufforderung Seitens des Herrn General-Advokaten von Sandt Diesem gesagt habe: Fonck habe von ihm verlangt, den *Coenen* aus dem Wege zu räumen, welches indessen Fonck nicht gethan habe.

Die dieserhalb abgehörten medicinischen Sachverständigen finden nichts Unwahrscheinliches darin, daſs einige der, an Coenens Kopf vorgefundenen Wunden, und namentlich eine, im Obductions-Bericht sub Nro. 8 aufgeführte Kopfwunde, durch die Rücken-Seite eines Bandmessers beigebracht worden sey.

Die Röthung am Hinterhauptbeine leiten sie von einem Falle auf einen stumpfen Körper her.

Bei der Lokal-Besichtigung wurde in des Angeklagten Comptoir ein, übrigens dort schon lange in Gebrauch gewesenes, Bandmesser gefunden.

Im Packhause fanden sich das, im Geständnisse des Hamacher bezeichnete, Branntwein-Fass und, etwa vier Schritte von demselben, Gewichtsteine, so wie in einem Nebengemache des Packhauses einige leere Säcke vor.

Neben dem, von dem Angeklagten bewohnten Hause, wohnt der Bäcker *Engels*. Auf der Grenze der beiderseitigen Höfe steht ein, dem Angeklagten und dem Engels gemeinschaftlicher Brunnen.

Zwischen Ostern und Pfingsten 1817 zog der Bäcker Engels, als er mit einem, an einer Stange befestigten Haken nach einer, in den Brunnen gefallenen Brunnen-Kette suchte, aus dem Grunde des Brunnens einen Hut hervor, aus welchem das Futter ausgerissen war.

Bei einer, im laufenden Jahre angeordneten, nähern Untersuchung des Brunnens, die aber bei der groſsen Schwierigkeit, das Wasser ganz auszuschöpfen, nicht vollständig durchgeführt werden konnte, fand man auf dem Boden desselben, ausser einem acht Centner schweren, an mehreren Seiten behauenen Steine, noch zwei andere ziemlich groſse Steine, verschiedene Lagen von Schlamm, die, nach ihren Bestandtheilen, von Sachverständigen zum Theile für Etwas, das in einem Brunnen ungewöhnlich sey, erklärt werden.

Christian Hamacher hatte bei seinem Geständnisse der Mordthat angegeben, daſs er seiner Frau von derselben erzählt habe. Währenddem er im Gefängnisse saſs, schrieb er einst an einen seiner nicht arretirten Brüder einen Brief, in welchem er sich so ausdrückt: „Sage doch meiner „Frau, sie solle nicht sagen, daſs ich ihr von der Mordthat gesprochen habe. Das ist auch „nicht wahr; wenn ich davon wüſste, dann wär es möglich.“

Hamacher erfuhr übrigens sehr bald nach seiner Arrestation, daſs Briefe von ihm aufgefangen wurden.

Den Esser beauftragte einst Hamacher, nachdem er bereits bekannt hatte, seiner Frau anzudeuten: „Sie sollte nicht zu viel sagen.“

Zu Joseph Klemmer, bei welchem die Ehefrau Hamacher damals wohnte, sagte dieselbe einst: „Ich sage nicht, daſs mein Mann nicht im Stande gewesen seyn sollte, den Coenen zu „ermorden; wenn es geschehen ist, so ist Fonck der Urheber davon, und es ist durch nichts „Anders, als durch Bestechung und den Trunk geschehen.“

Vor verschiedenen andern Personen gab sie sehr bestimmt ihre Ueberzeugung von der Schuld ihres Ehemannes an der Ermordung des Coenen zu erkennen.

Adam Hamacher, der, nach dem Geständnisse seines Bruders, am 8. November (Freitags) bei ihm gewesen, ist, wie die Ehefrau Hamacher dem Klemmer erzählt hat, gegen die Zeit von Coenens Verschwinden, eines Abends in ihrer Wohnung gewesen; an demselben Tage ist, wie sie ferner erzählt hat, Coenen auch dorthin gekommen.

Coenen hatte, wie auch Christian Hamacher selbst angegeben, bei diesem Fässer für Schröder bestellt, und er war in dieser Angelegenheit 2 bis 3mal in seiner Wohnung. Er hatte auch dem Hamacher, der ihn um die Bezahlung für die Fässer gemahnt hatte, versprochen, nach dem 9. November dieserhalb zu ihm zu kommen.

Adam Hamacher von Sinnersdorf wurde am 19. April 1817 in dieser Untersuchungs-Sache zum ersten Male verhört, und an demselben Tage sogleich verhaftet. Bereits in jenem Verhöre wurde ihm die Frage vorgelegt: „Ob er am Sonntage den 10. November 1816 bei seinem Bru-„der in Cöln gewesen sey?" Er erwiederte, das nicht zu wissen; verneinte übrigens auch die Frage: „Ob er im November 1816 von seinem Bruder ersucht worden sey, eine Fahrt zu thun?"

Am 10. November war im Jahr 1816 der erste Tag der Sinnersdorfer Kirmes. An Sonntagen und Kirmestagen pflegte er in den Dorf-Gasthäusern zu Sinnersdorf nie zu fehlen, sondern sodann dort, als ein grofser Freund des Kartenspiels, beständig Karten zu spielen.

Er wird als ein Mann geschildert, der sich gern allenthalben in Zwistigkeiten mischt, Processe liebt, und für einen Bauern-Advokaten gilt.

Einem Zeugen wurde er von einem seiner Brüder mit den Worten characterisirt: „Dieser „ist so schlimm; ein durchtriebener Kamerad; er ist General der Schmuggeler über der Linie „gewesen; von diesem ist nichts heraus zu bringen."

Erst, nachdem Adam Hamacher ein Jahr lang in Untersuchung und Haft gewesen war, wurden dem Untersuchungsrichter Zeugen benannt, welche bekunden sollten, dafs Adam Hamacher am Kirmes-Sonntage den 10. November 1816 nicht aus Sinnersdorf gekommen sey.

Der Advokat Claisen, der das Verzeichnifs dieser Zeugen dem Instructions-Richter einreichte, behauptet, dafs die Ehefrau des Adam Hamacher ihm die Zeugen namhaft gemacht habe.

Letztere stellt dieses aber in Abrede.

Von verschiedenen Zeugen werden Thatsachen bekundet, als ob einige Personen, die weder durch verwandtschaftliche, noch durch Bande des geselligen Verkehrs mit Adam Hamacher oder seinem Bruder in Beziehung stehen, beflissen gewesen wären, Zeugen zu ermitteln, die sich dazu verständen, wenn auch auf Kosten der Wahrheit, die Anwesenheit des Adam Hamacher in Sinnersdorf zur fraglichen Zeit, vor Gericht zu behaupten.

Am 23. Julius 1817 hatte sich Adam Hamacher vor dem Instructions-Richter dahin ausgelassen:

„Er habe, in Gemäfsheit einer am Freitag zuvor genommenen Abrede, am Kirmes-Sonntage „Abends, einem Unbekannten, gegen Unterpfand, seinen Karren und sein Pferd geliehen, behufs „einer Fracht von etwa 450 Pfund, die derselbe in Cöln hätte thun wollen. Am Montag Abend „habe dieser ihm Pferd und Karren wiedergebracht, und ihm dabei auf Befragen gesagt, dafs er „ein Fafs von Cöln nach Mülheim gefahren habe."

Am 1. August 1817 hatte er aber diese Angabe als gänzlich erdichtet, und ihm zu dem Ende, damit er bald aus dem Gefängnisse befreiet würde, von einem andern Gefangenen eingegeben, erklärt.

Nachdem Adam Hamacher, in Gemäfsheit des Rathskammer-Beschlusses vom 2. Juni 1818, aus der Haft und aus der Untersuchung entlassen worden, und in seine Heimath zurückgekehrt war, hat er mehrfach, bei Gesprächen über die Ermordung des Coenen, insonderheit ganz unzweideutig in Gegenwart der Zeugen Kamphausen und Popps, zu erkennen gegeben, dafs er dessen Leichnam gefahren habe.

Neuerdings hat ein Zeuge bekundet, dafs er am Kirmes-Sonntage 1816 den Adam Hamacher mit Pferd und Karren auf dem Wege nach Cöln habe fahren sehen.

Eine Zeuginn hat, um die Zeit von Coenens Verschwinden, eines Morgens frühe vor der Packhausthüre des Angeklagten, einen Landkarren mit einem, aus dem Packhause gebrachten, trockenen Packfasse beladen sehen. Der Angeklagte hat als möglich eingeräumt, daſs wohl ein Spiritus-Faſs damals aus dem Packhause verladen worden seyn könne. Es erhellet indessen, daſs, um die im Bezug kommende Zeit, weder Spiritus-Fässer, noch sonst Fässer mit Waaren aus dem Packhause weggesandt worden sind.

Eine, dem Einfahrtsthore der Wohnung des Angeklagten gegenüber wohnende, Frau soll, nach der Aussage anderer Zeugen, in Hindeutung auf die Ermordung von Coenen, es als etwas Auffallendes erwähnt haben, daſs sie einst, am frühen Morgen, einen Wagen aus dem Einfahrtsthore habe hervorkommen hören.

Von den 3 Mägden, welche zur Zeit des Verschwindens des Coenen bei dem Angeklagten gedient haben, und die von ihm als Defensional-Zeugen in Bezug genommen worden sind, hat die eine, nach der Behauptung zweier Personen, bei welchen sie nachmals gedient hat, während dieses Dienstverhältnisses, wiederholentlich, unaufgefordert, von der Untersuchung, betreffend die Ermordung des Coenen, zu sprechen angefangen, und dabei jedesmal erwähnt, den Christian Hamacher und seinen Bruder mit einem Fuhrwerk, auf welchem ein Faſs gelegen, aus dem Hofe kommen, und zwar, wie sie sich, nach der Angabe des einen Zeugen, ausgedrückt, zurückkommen gesehen zu haben.

In Betreff der Reise jener drei Defensional-Zeuginnen nach Trier zu der, über Christian Hamacher angeordneten Assise haben sich Umstände hervorgethan, die den Anschein erregen, als hätte eine, dem Angeklagten nahe verschwägerte Person jenen Zeuginnen besondere pecuniäre Vortheile zugesichert gehabt. Mit diesen Zeuginnen zusammen, hat ein Handlungsbedienter des Schwiegervaters des Angeklagten, den jener nach Trier abgeordnet hatte, die Reise dorthin gemacht.

Hiernach ist der obenbezeichnete Peter Anton Fonck angeklagt, *den Handlungsdiener Wilhelm Coenen, in der Nacht vom 9. zum 10. November 1816, freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatze, ermordet, oder wenigstens bei dieser Ermordung, und bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert, oder vollbracht worden, oder endlich auch durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu dieser Ermordung gereizt, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben, und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben.*

Cöln im Parquet der Königlichen General-Procuratur den 6. August 1821.

Der Königl. Procurator (Unterz.) Leist.

Nach Verlesung dieser beiden Aktenstücke wiederholte der Präsident dem Angeklagten den Gegenstand der Anklage, und fügte hinzu: *Dieses ist es, dessen Sie angeklagt sind; Sie werden nun die gegen Sie dargebrachten Beschuldigungs-Beweise vernehmen.*"

Alsdann nahm der K. Ober-Procurator das Wort. Er legte den Geschwornen die besondere Wichtigkeit des, ihrem Ausspruche unterworfenen Criminal-Falles ans Herz, und empfahl ihnen eindringend, die im Lauf der Verhandlungen wider und für den Angeklagten vorkommenden Gründe reiflichst zu prüfen, um eine reine, innige, feste Ueberzeugung zu gewinnen, und, als treue Bürger, nur auf diese, nur auf ihr Gewissen ihre Entscheidung bauend, das Zutrauen, welches die Gesellschaft, welches der Angeklagte in sie gesetzt, zu bewähren, und so den Anforderungen beider an sie zu genügen.

Vorzüglich ermahnte der Ober-Procurator die Geschwornen, unempfänglich für alle mögliche Vorurtheile zu seyn, und keiner fremden Einwirkung, keiner Leidenschaft Gehör zu geben, und erinnerte sie an die, ihnen durch ihren geleisteten Eid gewordene, heilige Verpflichtung, während der ganzen Dauer der Verhandlungen sich durchaus mit Niemand über diese wichtige Criminal-Sache zu berathen oder auch nur zu besprechen.

Der Ober-Procurator redete dann über die eigentliche Qualification der, dem Angeklagten zu Last gelegten That, welche er, einerseits als sehr einfach — als vorsätzliche Ermordung eines Menschen bezeichnete, indem er dagegen auf die anderseitige Complizirtheit der Sache aufmerksam machte. Er trug hierauf den Geschwornen drei von ihnen zu erwägende Fragen vor:

1. *Ist Wilhelm Coenen wirklich eines gewaltsamen Todes gestorben — hat er sein Leben durch fremde Hand eingebüſst?*
2. *Hat der Angeklagte den W. Coenen ermordet oder sich dabei betheiligt?*
3. *Hat der Angeklagte diese Mordthat mit vorhedachtem Entschlusse begangen?*

und bemerkte den Geschwornen, daſs jene erste Frage, nämlich die gewaltsame Todesart des W. Coenen — seine wirkliche Ermordung, in den neuern Verhandlungen in Zweifel gezogen worden, und daſs daher das öffentliche Ministerium sowohl, als seinerseits der Angeklagte, zur Erörterung dieser Frage, Aerzte und Wundärzte als Sachverständige habe vorladen lassen.

Der Ober-Procurator überreichte, zur Unterstützung der Anklage, die ursprüngliche, aus 223 Belastungs-Zeugen-Nummern und 7 Sachverständigen bestehende, ferner noch eine nachträgliche, 16 Nummern enthaltende Belastungs-Zeugen-Liste, und jene von 9 Schutzzeugen, nebst dem Medizinal-Rath und Professor von Walther, als Sachverständigen.

Der Präsident sprach zu den Geschwornen:

„Meine Herren! Hören Sie mit Unpartheilichkeit Alles an, was vor Ihnen verhandelt werden „wird, und entscheiden dann, ob würklich ein Mord Statt gefunden hat; ob W. Coenen ermor„det worden; ob der Angeklagte diese That verübt, oder sich daran betheiligt, und ob mit Vor„satze? darüber werden die Zeugen Sie belehren.

„Sie werden für die lange Anstrengung in dem Bewuſstseyn, eine heilige Pflicht gewissenhaft „erfüllt zu haben, Ihren Lohn finden.

„Mir wohnt die innige Ueberzeugung bei, daſs Sie von Ihrem hohen Berufe innigst durch„drungen sind, und daſs Sie alle dem nachkommen werden, was die Gesetze von Ihnen fordern. „Ich habe daher dem Vortrage des öffentlichen Ministeriums nichts hinzuzusetzen, als Sie noch„mals zu erinnern, daſs Sie sich während der ganzen Dauer der Verhandlungen mit Niemand „über deren Inhalt besprechen, oder gar berathen. Wenn dieses geschähe, so würden Sie nicht „nur pflichtwidrig, sondern auch eidbrüchig handeln."

Die Zeugen-Liste wurde vom Ober-Gerichtsschreiber verlesen.

Da mehrere der geladenen Zeugen theils verstorben, theils krank, theils auf weiten Reisen, theils sonst gesetzlich verhindert waren, und die Bescheinigungen darüber vom öffentlichen Ministerium vorgelegt worden, so trug dasselbe auf Verlesung ihrer frühern Aussagen an.

Der, uber diesen Antrag, bei jedem einzelnen Zeugen, durch das Organ seines Vertheidigers Aldenhoven, vernommene Angeklagte erklärte sich damit zufrieden. Der Assisenhof verordnete hierauf die künftige Verlesung der früheren Aussagen der nicht erschienenen Zeugen, insofern dieselben wirklich früher vernommen worden; und es wurden jene Anträge, diese Erklärungen und die Verfügung des Gerichtshofes protokollirt.

Um 1 Uhr ward die Sitzung auf den Nachmittag 4 Uhr ausgesetzt.

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

Es wurde mit Verlesung der Zeugen-Listen fortgefahren.

Bei Verlesung der nachträglichen Belastungs-Zeugen-Liste bemerkte der Vertheidiger Aldenhoven, daſs der Angeklagte, da wahrscheinlich diese Zeugen bereits schriftlich abgehört worden, vor deren jetziger Vernehmung die Mittheilung ihrer frühern Aussagen verlange.

Dieser Antrag ward zu Protokoll genommen.

Als unter den Schutzzeugen der Name des Dr. Med. Carl Burghardt verlesen wurde, bemerkte der Ober-Procurator, daſs derselbe bereits vom öffentlichen Ministerium als Sachverständiger geladen sey, daſs sich aber diese Eigenschaft mit jener eines Schutzzeugen um deswillen nicht vereinigen lasse, weil die Sachverständigen den sämmtlichen Verhandlungen beiwohnen müſsten; die erst nach den Belastungs-Zeugen abgehört werdenden Schutzzeugen aber von denselben, bis nach ihrer eigenen Vernehmung, ausgeschlossen seyen.

Der Vertheidiger Aldenhoven entgegnete: „Der Angeklagte könne auf die Vernehmung dieses Schutzzeugen nicht verzichten, da derselbe im Jahr 1818 Arzt im hiesigen Arresthause gewesen, und daher in vielen Sachen Aufschluſs geben könne, besonders auch, indem er den Adam Hamacher, während dessen Krankheit daselbst, behandelt habe. — Auf solche Weise vermöge das öffentliche Ministerium die Vertheidigung eines Angeklagten zu hindern, indem es die Schutzzeugen zu Experten erwähle."

Der Ober-Procurator bestand darauf, daſs jener Sachverständige nicht als Schutzzeuge vernommen werden könne.

Der Vertheidiger Aldenhoven verlangte darüber einen Ausspruch des Assisenhofes.

Der Hof trat ab; nach seiner Rückkehr verkündete der Präsident einen Beschluſs des Assisenhofes, wodurch verfügt wurde, „daſs der Dr. Med. Carl Burghardt als erster Zeuge vernom-„men werden, und alsdann den Verhandlungen, als Sachverständiger, beiwohnen solle."

Demnächst ermahnte der Präsident die anwesenden Zeugen — (es befinden sich darunter Brüder des Christian Hamacher: Adam Hamacher [der die Leiche nach dem Rhein gefahren haben *soll*], Matthias Hamacher und die Ehefrau des Christian Hamacher; den tiefsten Eindruck aber machte der, wegen Ermordung des W. Coenen durch Urtheil des Assisenhofes vom 31. *October* 1820 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und Brandmarke verurtheilte, in Ketten erscheinende Sträfling Christian Hamacher) — in einer feierlichen Rede zur treusten Wahrheit, wobei er ihnen die, dem *Tit.* 10 *der Criminal-Process-Ordnung* angehängte, musterhafte *Vorhaltung bei Zeugeneiden*, und den, die schweren Strafen gegen Meineid verhängenden Artikel 361 des Code Pénal vorlas.

Hierauf ward die Sitzung auf den folgenden Morgen 9 Uhr vertagt.

Zweite Sitzung,

am fünf und zwanzigsten April, Vormittags.

Der Ober-Procurator überreicht ein legales Zeugniſs, wodurch der Geschworne Greif darthut, daſs seine Frau jeden Augenblick ihre Niederkunft erwarte. Er widersetzt sich dem auf dieses Zeugniſs gegründeten Gesuche um Entlassung und Ersetzung durch Einen der Supplementar-Geschwornen.

Präsident befragt die Vertheidiger, was sie darauf zu bemerken hätten?

Vertheidiger Aldenhoven erklärt: da die Vertheidiger nur zur Recusation concurrirten, so müſsten sie, nach einmal geschehener Bildung des Geschwornen-Gerichts, die Entscheidung über das in Frage stehende Gesuch der Weisheit des Assisenhofes überlassen.

Der Gerichtshof verordnet die Entlassung des Geschwornen Greif und dessen Ersetzung durch den ersten Supplementar- Geschwornen, Hrn. Georg Stein.

Vier, gestern noch nicht zugegen gewesene, Zeugen treten vor; Präsident richtet an Sie die gestrige Zeugen-Ermahnung.

Präsident. Ich habe verordnet, dafs die Fonckischen Handlungs-Bücher vorgelegt werden sollen.

Diese Bücher werden in die Audienz gebracht. Alsdann beginnt das Verhör des Angeklagten.

Präsident: Seit wann sind Sie in Cöln etablirt? Angeklagter: Seit dem J. 1809. Früher wohnte ich in Rotterdam, und war Associé von Heinrich Beckers.

Pr. Sie sind verheirathet? A. Ja, mit der Tochter des Herrn Foveaux; ich habe jetzt sechs Kinder; zur Zeit meiner Verhaftung hatte ich deren vier.

Pr. Welches waren Ihre letzten Geschäfte? A. Mein letztes Geschäft war das Branntwein-Geschäft mit Schröder. Aufserdem hatte ich noch eine Bleiweifsfabrike, die aber 1815 einging. Ich bin noch mit Beckers in Rotterdam associirt.

Pr. Seit wann bestand das Branntwein-Geschäft mit Schröder? A. Seit Ende März 1815.

Pr. War die Verbindung mit Beckers auch ein Branntwein-Geschäft? A. Nein — ein Speditions-Geschäft.

Pr. Welches waren Ihre Geschäfts-Verhältnisse mit Schröder? A. Dieselben beruhen nur auf Briefen. Ich schrieb dem Schröder am 26sten October 1815; er schrieb mir wieder; ein förmlicher Contract wurde nicht abgeschlossen, Neben-Verträge wohl. Die Societäts-Verhältnisse befinden sich in jenem meiner Briefe bestimmt.

Pr. (Verordnet die Vorlesung des Briefes, nachdem der Angeklagte solchen anerkannt.)

(Nach diesem Briefe übernahm der Angeklagte den merkantilischen Theil des Geschäfts, die Schiefsung von Geldern und den Absatz etc., Schröder den chemischen Theil, die Fabrikation des Esprit, der Liqueure etc. Gewinn und Verlust sollten auf halbe Rechnung gehen; der Gewinn aber im Geschäfte bleiben, mit Ausnahme von 100 bis 150 Reichsthalern, welche jeder der beiden Gesellschafter monatlich von diesem Gewinne aus der gemeinschaftlichen Casse herauszunehmen befugt seyn sollte. Die Dauer des Geschäfts wurde auf 15 Jahre bestimmt. Während dieses Zeitraums sollte keiner der beiden Gesellschafter ein ähnliches Geschäft anzufangen befugt seyn, und dessen Geheimnisse durften Niemanden offenbart werden. Ferner ward bestimmt, wenn Einer von Beiden während der Geschäftsdauer versterben würde, sollte der noch abzuschliefsende Contract auch für die Wittwe oder die Kinder des Verstorbenen gelten.)

Pr. Ist auch wirklich ein Contract abgeschlossen worden? A. Nein — aber im Juli 1816 sind einige Neben-Verträge festgesetzt worden.

Pr. Sie wollten also das Geschäft gemeinschaftlich betreiben? A. Ja — ich den Absatz und die Anschaffungen der Gelder; der in Crefeld wohnende Schröder die Veredlung des Branntweins.

Pr. Sie sind auch überein gekommen, dafs jeder von Ihnen Beiden monatlich 100 bis 150 Reichsthaler aus dem Gewinn entnehmen könne? A. Ja.

Pr. Hatten Sie Comptoirs in Crefeld und Cöln? A. Was in Cöln von Papieren war, gehörte mir: ich war nur Mandatar oder Commissionnär der Gesellschaft, welche in Crefeld ihr Comptoir hatte.

Pr. Es scheint aber durch die Bücher, dafs Sie associirt waren? A. Ich war in Cöln nur Mandatar; es hiefs: P. A. Fonck verkauft die Waare auf Rechnung.

Pr. Welche waren die Mitarbeiter? A. Schröder stand an der Spitze; später schickte ich ihm den Elfes als Gehülfen, der bis zuletzt bei ihm blieb. Dann hatte Schröder noch zwei Vettern, die bald da, bald hier waren.

Pr. Haben Sie nicht Schrödern den Elfes als Buchhalter zugesendet? A. Nein, dazu war er nicht bestimmt, sondern als Gehülfe.

Pr. Welches waren die Mitarbeiter in Cöln? A. Ich hatte Jos. Hahnenbein als Buchhalter; als Gehülfen erst Elfes, dann Grosch, seitdem Imhof. Diese waren aber meine Leute, nicht die der Gesellschaft, und gingen Schröder nichts an.

Pr. Hatten Sie Beschwerden gegen Elfes? A. Nein. Damals, als ich ihn zu Schröder schickte, hatte ich nichts gegen ihn, sonst würde ich ihm dies Geschäft nicht anvertraut haben. — Später erhielt ich wichtige Klagen über ihn, durch meinen Associé Beckers, auch in einem Briefe von Schröder. Auch hörte ich, dafs er spielte, und lud Schröder ein, ein wachsames Auge auf ihn zu haben.

Pr. Arbeitete Hahnenbein für Sie, oder für die Gesellschaft? A. Durchaus nicht für die Gesellschaft, sondern nur für mich.

Pr. Hatte er gar keine Verpflichtungen gegen die Gesellschaft? A. Keine.

Pr. Hahnenbein hat aber behauptet, das Interesse der Gesellschaft zu besorgen, und deswegen Gehalt aus der Gesellschafts-Kasse zu beziehen? A. Hahnenbein war nur mein Buchhalter, *ich* salarirte ihn.

Pr. Haben Sie nicht das Salaire der Gesellschaft in Rechnung gebracht? A. So viel, als Schröder rechnete, rechnete ich auch, nach unserer Abrede, für Gehalt des Hahnenbein.

Pr. Was war Hahnenbein für ein Mensch? A. Er war ein sehr beschränkter Mensch; ich habe ihn aus Mitleid gehalten. Er konnte nicht einmal orthographisch schreiben.

Pr. Hatten Sie besonderes Zutrauen zu Hahnenbein? A. Seinen Kenntnissen und seinem Kopfe traute ich nicht sehr viel zu; aber ich hatte auch, aufser dem Verrath, mich nicht über ihn zu beklagen. Ich setzte auch kein Mifstrauen in seine Rechtschaffenheit, als erst beim Beginnen dieser Geschichte.

Pr. Sie haben aber im Verhöre vom 23. Mai 1817 erklärt, dafs Sie schon sechs Monate vor dem Auftritt mit Coenen Mifstrauen in Hahnenbein gesetzt hätten? A. Nein — nur sechs Monate rückwärts vom Verhöre. Man lese mir dasselbe gefälligst vor.

(Das Verhör vom 23. Mai 1817 wird verlesen.)

Pr. Wodurch entstand denn das Mifstrauen? A. Ich halte Hahnenbein, Schröder und Elfes für die Urheber des wegen Coenen's Verschwinden gegen mich entstandenen Gerüchtes. Später hörte ich, dafs Hahnenbein ein Verräther sey, und dafs er Geschenke angenommen habe. Es werden darüber Zeugen auftreten.

Pr. Haben Sie gegen Niemand Mifstrauen in Hahnenbein geäufsert? A. Als sehr brauchbaren Mann betrachtete ich ihn nicht, aber Mifstrauen in seine Rechtlichkeit hatte ich nicht geäufsert.

Pr. Elfes soll dem Hahnenbein geäufsert haben, dafs Sie ihn entlassen wollten? A. Möglich.

Pr. Wie wurde das freundschaftliche Geschäfts-Verhältnifs gestört? A. Erlauben Sie, dafs ich etwas weit aushole. Im März 1815 geschah die erste Sendung von Branntwein. Das Geschäft ging gut. Ich schenkte dem Schröder Zutrauen, glaubte, Dankbarkeit und Hülfe würden ihn noch mehr an mich fesseln, und liefs mich tiefer ein. Der Verkauf brachte grofsen Gewinn; Schröder aber, der viele Gelder von mir in Händen hatte, verschwendete, und nahm mehr Geld aus der Kasse, als er befugt war. Dies ging fort bis Anfangs 1816. Ich forderte Rechnung.

Die Bücher kamen von Crefeld, waren aber so in Unordnung, daſs man fast nicht daraus kommen konnte. Es ergab sich, daſs Schröder wohl 10 bis 12,000 Franken aus der Kasse genommen, obgleich noch kein Gewinn berechnet war. Gegen den 30. Juni 1816 hatte er wohl bis 15,000 Franken bezogen. — Ich reiste nach Crefeld, hielt ihm dieses Verfahren vor, und es entstand Wortwechsel zwischen uns. Schröder, der leidenschaftlichste Mensch, den ich kenne, stürzte wüthend zum Zimmer hinaus, indem er schrie: er wolle den Rest, einen Ueberschuſs ad 9000 Franken, gleich holen, kam aber nicht wieder. Da er schon zwei Stunden ausgeblieben war, fürchtete ich, er möge sich ein Leid angethan haben. Ich ging daher mit seinem Vetter Te Kloot aus, ihn zu suchen. Wir suchten ihn lange, bis wir ihn im Wirthshause besoffen antrafen. — Um seiner Experimenten-Sucht und Verschwendung Grenzen zu setzen, schloſs ich mit ihm den Vertrag vom ersten Juli 1816, worin besimmt wurde, daſs er das aus der Kasse zu viel genommene Geld bis zum 31. October jenes Jahres zurückzahlen sollte.

Präsident: Hat Schröder nicht im Jahr 1815 über Geldmangel im Geschäfte geklagt? Angeklagter: Ja — aber es war von keiner gewissen Summe die Rede, die ich schicken müſste.

Pr. Hat Schröder Sie nicht aufgefordert, wie die Schulden, die sie in Compagnie gemacht hätten, getilgt werden könnten? A. Wohl möglich; die Briefe werden dies ausweisen.

(Präsident macht die Geschwornen auf die vorkommenden Briefe aufmerksam, weil daraus die Verhältnisse hervorgehen würden. — Ein Brief Schröder's an Fonck vom 20. Juli 1815 *) wird verlesen. Schröder klagt darin sehr über Geldmangel; es sey noch Fusel (gemeiner Branntwein) zu zahlen; er werde täglich von den Handwerkern überfallen etc. etc.)

Pr. Haben Sie diesen Brief am 20. Juli 1815 empfangen? A. Dieses Briefes erinnere ich mich nicht; doch solchen Inhalts und der Art habe ich mehrere von Schröder empfangen; aber, wie gesagt, oft war er in Geld-Verlegenheit, oft verkaufte er selbst.

Pr. Ist Ihnen dieser Brief nicht während der Instruction vorgelesen worden? A. Mein Gedächtniſs ist sehr schwach.

Pr. Das haben Sie eben nicht bewiesen.

Pr. In diesem Briefe heiſst es: unsere Bücher; die Bücher waren daher gemeinschaftlich? A. Das waren die Crefelder Bücher.

Pr. Haben Sie nicht am 24. Februar 1816 Schrödern versprochen, jeden Monat mit Vorlegung der Belege abzurechnen? Dies zeigt doch Miſstrauen von Schröder gegen Sie? A. Schröder begehrte dieses nicht nur, sondern ich habe es ihm sogar angeboten, und hatte dazu gute Ursache.

> (Ein Brief Fonck's an Schröder vom 24. Februar 1816 wird verlesen. Fonck sagt darin: Schröder habe nur die Fabrication zu besorgen, er möge nur den Esprit etc. schicken; er, Fonck, werde dann den Absatz besorgen, und werde jeden Monat Rechnung ablegen. Sie wollten einen Theil des Geldes herausnehmen, das andere solle zu andern Unternehmungen bestimmt werden. Schröder möge nur guten Fusel anschaffen, dies verbessere die Qualität; er möge sorgen, daſs die Destillation möglichst genau sey; nichts sey zu kostbar, das nicht hierbei seine Zinsen doppelt erstatte. Vorzüglich müsse Schröder sich mit Veredlung des Franzbranntweins beschäftigen; geschähe das, so würden sie in ihrem Geschäfte so weit gehen, daſs sie bald einen Absatz nach Rotterdam, Amsterdam und sogar nach Amerika bewirken könnten.)

A. Das Datum dieses Briefes ist ein Irrthum, es soll heiſsen 1815. Der ganze Inhalt zeigt es.

*) Dieser Brief, so wie die übrigen, werden später mitgetheilt werden.

Pr. Sie haben nie früher dagegen reclamirt? A. Ich weiſs dies aber, und werde es durch die Antwort Schröders beweisen; ich wünschte nämlich, mit der Waare bekannt zu werden.

Pr. Im März 1815 haben Sie ja erst die Verhältnisse eingegangen. Wie konnte also im Februar jenes Jahres dieser Brief schon geschrieben seyn? A. Wenn gleich im März erst der Gesellschaftsvertrag durch Briefe geschlossen worden, so haben wir aber doch schon früher unterhandelt.

Pr. Sie wollen also beweisen, daſs jener Brief von 1815 sey? A. Ja.

Pr. Haben Sie über das gemeinschaftliche Geschäft keine besondere Bücher geführt? A. Nein. Dies war nicht abgeredet. Wir handelten in guter Treue, und ich habe kaufmännisch die Waare für halbe Rechnung für mich in meine Bücher geschrieben.

Pr. Ist es nicht ordnungsmäſsig, daſs ein Kaufmann von ausgebreiteten Geschäften für jedes derselben ein besonderes Buch führe? A. Ich würde nie über ein so einfaches Geschäft, wie jenes mit Schröder, ein besonderes Buch führen. — Ich habe mit guter Treue gehandelt, und hatte um so mehr deren keins nöthig. Ich konnte nicht wissen, daſs ich jemals in ein solches Unglück gestürzt werden könnte.

Pr. Erinnern Sie sich, daſs Sie Schrödern im März 1816 versprochen hatten, ihm ein Resultat vorzulegen? A. Ich erinnere mich dessen nicht mehr genau, es sind ja Briefe darüber vorhanden.

(Ein Brief Fonck's an Schröder, vom ersten März 1816, wird verlesen. Fonck sagt darin: daſs er Schröder's Unzufriedenheit mit Elfes vernommen; Elfes solle nicht bei ihm bleiben, aber erst müsse er in den Büchern beiseyn; er solle dieselben nach Cöln bringen, dann verspräche er, Fonck, die Vorlegung eines reinen Resultats; er wolle in einem Monat damit fertig seyn, was Elfes nicht in drei Monaten könne.)

Pr. Hatte Schröder Sie damals schon zur Rechnungsablage aufgefordert? A. Ich weiſs mich dessen nicht mehr zu erinnern; man lese meine Briefe.

Pr. Haben Sie Schrödern nicht versprochen, daſs eine Bilance gezogen werden solle? A. (Bezieht sich auf die existirenden Briefe.)

(Ein Brief Fonck's an Schröder, vom 22. März 1816, wird verlesen. Fonck sagt darin, Schröder klage dem Beckers, daſs er, Fonck, alles zu schnell fordere. Er empfiehlt dem Schröder, so viel als möglich, reine Waare zu machen; erklärt, Ende März solle bilancirt werden, und fügt hinzu, wenn Schröder im April komme, müsse Elfes mit den Büchern auch in Cöln seyn.)

Pr. Sind Sie hierauf nicht nach Crefeld gereist, um die Bücher einzusehen? A. Ich bin um diese Zeit mehrmals da gewesen; ob auf diesen Brief, erinnere ich mich nicht.

Pr. Haben Sie bei Ihrer Zurückkunft dem Hahnenbein nicht über die Crefelder Buchführung geklagt? A. Ja — ich klagte Hahnenbein über die Unordnung, worin die Crefelder Bücher sich befänden.

Pr. Haben Sie nicht von Trennung gesprochen? A. Vor dem ersten Juli 1816 ist von Trennung nicht die Rede gewesen.

Pr. Schröder soll aber schon früher eine Trennung vorgeschlagen haben? A. Möglich, daſs die Rede davon war; in welchen Ausdrücken, weiſs ich nicht.

(Vertheidiger A. entfernt sich, um Briefe zu holen, indem er erklärt, daſs die Verhandlungen fortgesetzt werden könnten, weil sein College anwesend sey.)

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom ersten Juni 1816 verlesen. Darin sagt Fonck, er könne nicht weitläufig antworten, er wolle nur mit wenigen Worten die Punkte der vorgeschlagenen Trennung berühren. Obschon er seit fünfzehn Monaten über-

zeugt sey, daſs das Geschäft sehr schön, so finde er sich doch genöthigt, jetzt davon abzutreten. Er sey nicht im Stande, mehr zu fordern, als Recht sey; Schröder solle das auch nicht thun; sie könnten sich beide gegenseitig noch nützlich seyn. Schröder möge einen Tag bestimmen, wo sie in Dormagen zusammentreffen könnten. Fonck ersucht ferner Schrödern, die Sache möglichst geheim zu halten, um hundert Gerüchten, die über die Trennung entstehen könnten, vorzubeugen.)

Pr. Haben Sie nicht geglaubt, daſs Elfes den Grund zum Verdacht bei Schröder gelegt habe? A. Im October 1816 habe ich erst durch Schröder erfahren, daſs Elfes ihm geäuſsert: ich betröge ihn.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom Juni 1816 vorgelesen, worin er von Elfes sagt: wenn die Arbeit beendigt sey, so solle Schröder ihm erklären, daſs er, Fonck, auf dessen Verabschiedung bestehe, Elfes solle nicht Schuld an Zwistigkeiten seyn.)

Pr. Die Stelle dieses Briefes, „Elfes solle nicht Schuld an Zwistigkeiten seyn,“ deutet nicht auf Immoralität des Elfes, sondern auf dessen Einlispelung von Betrug? A. Sie deutet auf die schlechte Führung der Bücher.

Pr. Ward nicht am ersten Juli 1816 ein neuer Vertrag eingegangen? A. Ja. (In diesem Vertrage verpflichtet sich Schröder namentlich, die aus der Kasse zu viel genommenen Gelder, bis zum 31. October 1816 wieder zu erstatten.)

Pr. Hat nicht gleich darauf Schröder auf die Verkaufs-Rechnung angetragen? A. Ich glaube, erst in der Mitte August. Am 7. August 1816 schrieb ich an Schröder; ich bitte um Vorlesung dieses Briefes.

(Diese Vorlesung geschieht. Fonck sagt in diesem Briefe: sein Buchhalter habe jetzt die Bücher bis auf den 30. Juni beigeschrieben. Das Resultat könne nun abgeschlossen werden; er bitte Schrödern, zu ihrer beiderseitigen Sicherheit, nach Cöln zu kommen, wo er von dem Geringsten Rechenschaft finden werde. Es solle nichts mehr angekauft, sondern alles jetzt aufgearbeitet werden. Der Franzbranntwein sey abgeschlagen, der Fusel aber gestiegen, es gehe daher nicht anders. Wenn Schröder nach Cöln komme, so wollten sie auch den Gewinn auseinandersetzen, und dann die Hälfte auf das Crefelder Haus, und die andere Hälfte auf ein Cölner Haus überschreiben.)

Pr. Sie schrieben in Ihrem Briefe, daſs bis zum 30. Juni alles beigeschrieben sey; war denn dies wirklich der Fall? A. Ja — nur das Journal nicht, es war aber doch so geordnet, daſs alles konnte abgeschlossen werden.

Pr. Warum bis zum 30. Juni? A. Auf den 30sten Juni wollte ich alle meine Bücher abschlieſsen.

Pr. Haben Sie Schrödern ersucht, das Geschäft fortzusetzen? A. Ja — ich wünschte diese Fortsetzung, weil Schröder in schlechten Umständen war, und ich wuſste, daſs er mich sonst nicht bezahlen könne; also nicht des Geschäfts, sondern meiner Forderung wegen.

Pr. Ich glaube doch wohl, des Geschäftes wegen, da es sich ergiebt, daſs es nach 18 Monaten bereits einen Gewinn von 20,000 Rthlr. abgeworfen hatte.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 12. August 1816 vorgelesen. In demselben klagt Fonck über schreckliche Finanzlage, die seine Existenz vergifte; ersucht Schrödern, ihm zu helfen. Er sagt ferner, seine Bücher warteten auf Schröder; ihre Geschäfte müſsten fortdauern, wenn Schröder auch keine Lust mehr dazu habe.)

Pr. Sie haben Schrödern eingeladen, die Bücher zu sehen? A. Ja.

Pr. Schröder verstand aber nichts von der Buchhaltung? A. Schröder gab vor, bald viel, bald wenig, bald Alles zu verstehen.

Pr. Sie scheinen ein besonderes Interesse an Fortsetzung des Geschäftes gehabt zu haben? A. Allerdings, es war *mein* Geschäft, und Schröder hatte von meinem Gelde seine Schulden bezahlt; ich mufste daher suchen, wieder zu meinem Gelde zu kommen.

Pr. Sie haben den Wunsch der Fortsetzung des Geschäfts, in einem Briefe vom 13. Aug. 1816, an Schröder geäufsert?

(Dieser Brief wird verlesen. Fonck fragt darin: warum Schröder nicht zu ihm komme, ihm Rath zu geben, um seine Existenz zu retten. Das Geschäft müsse fortgesetzt werden, die Zukunft werde die Opfer ersetzen, die sie jetzt bringen müfsten. Er, Fonck, könne wegen kritischer Lage nicht mit den Büchern nach Crefeld kommen. Schröder möge nur viel Liqueure machen. Er äufsert: wie mufs es mir zu Muthe seyn, da ich mein ganzes Vermögen in den Geschäften habe, und Sie die Fabrikation in Händen haben. Ich mufs Ruhe haben, ich erwarte Sie noch diese Woche.)

Pr. Wünschten Sie die Fortsetzung des Geschäftes nicht wegen des grofsen Gewinstes? A. Der Gewinst war nur illusorisch, ich wünschte daher die Fortsetzung nur wegen meiner Vorschüsse.

Pr. Haben Sie auf den oben verlesenen Brief folgende Antwort erhalten?

(Es wird ein Brief Schröder's an Fonck vom siebenzehnten August 1816 verlesen, worin Schröder sagt: er könne fast nicht antworten vor Schrecken über seinen Brief, und könne jetzt nichts thun, ihn aus seiner Finanzangst zu retten. Er könne nicht kommen. Am besten wäre es, wenn Fonck sich nach Crefeld bemühte. Sie müfsten sich berathen. Der jetzige Gang müfste sich ändern.)

A. Aus diesem Briefe geht hervor: dafs Schröder mir nach meiner Wahl die Fortsetzung des Geschäfts anbot, oder selbst behalten wollte.

Pr. Aus welchem Grunde drang Schröder auf einen andern Gang des Geschäftes? A. Weil ich auf mein Geld drang.

Pr. Sie sehen aus dem Briefe Schröder's Gemüths-Zustand? A. Ja— er suchte auf mich zurück zu werfen, was ich ihm vorgehalten habe.

Pr. Reisten Sie auf jenen Brief nach Crefeld? A. Ende August; Schröder war schon nach England abgereist.

Pr. Warum reiste Schröder nach England? A. Das weifs ich nicht. Es hiefs, Schröder wolle mit einem Vetter von mir in Association treten. Dieser reiste nach England, und Schröder mag ihn dahin begleitet haben. In Crefeld wies man mich an Nobach. Wir besprachen nur das Dringendste, und ich machte Vorschläge, das Geschäft fortzusetzen, damit ich aus dem Gewinn bezahlt würde.

Pr. War dieser Nobach nicht bevollmächtigt, die Verkaufs-Rechnung abzuschliefsen? A. Ich bedaure, dafs Herr Nobach nicht als Zeuge erschienen ist. Die Rechnung war nicht fertig, ich konnte mich ja nur mit ihm berathen, da er nicht in Schröder's Dienste stand.

Pr. Warum haben Sie nicht Nobach die Rechnung übergeben? A. Mit Nobach konnte ich mich nicht einlassen, er sagte: binnen 14 Tagen wäre Schröder zurück.

Pr. Haben Sie an Schröder nicht nach England geschrieben? A. Nein.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 18. August 1816 verlesen, worin sich Fonck über Schröder's Reise beklagt. Er äufsert: er sey in einer peinlichen Lage; habe noch so viel für Schröder zu thun; Schröder aber thue gar nichts für ihn. Er gehe auf

Reisen, warum nicht lieber nach Cöln? Ferner fordert Fonck den Schröder dringendst auf, zu kommen, um Hand in Hand die Geschäfte zu theilen; *er* könne von seinem Posten, wo er so unentbehrlich sey, nicht weichen.)

Pr. Waren Sie damals nicht in Geld-Verlegenheit? A. Ich hatte damals grofse, von Schröder auf mich gezogene, acceptirte Wechsel zu zahlen, welche er zu decken hatte, aber nicht deckte.

Pr. Schrieben Sie nicht an Frau Schröder? A. Kann seyn.

(Es wird ein Brief Fonck's an Frau Schröder vom 18. August 1816 verlesen, welcher per Expressen übersendet worden. Fonck beklagt sich darin über die Abreise Schröder's, und seine Geldnoth, und ersucht, den Elfes oder Nobach drei Wechsel auf ihn ziehen zu lassen, und das Geld dafür ihm zu schicken.)

Pr. Haben Sie diesen Brief geschrieben? A. Ja.

Pr. Wurden Sie nicht mehrmals aufgefordert, die Verkaufs-Rechnung aufzustellen? Haben Sie dazu nicht vier Monate Zeit verlangt, wenn man nicht auch die Nacht dazu verwenden wollte? A. Schröder, der meine Bücher einsehen konnte, wann er wollte, forderte nun Rechnung; dazu gehörten vier Monate Zeit, denn ich hatte früher mit Schröder abgesprochen, Alles in meine Bücher zu schreiben. Ich hatte ihn öfters eingeladen, zu mir zu kommen; er kam aber nicht.

Pr. Schröder wollte eine schriftliche Rechnung, um das Geschäft abzuschliefsen. Sie hatten das versprochen, und zwar nach vier Monaten? A. In meinen Büchern war Alles in Ordnung. Schröder wollte jetzt, da er nicht zahlen konnte, Rechnung haben; ich erbot mich, ihm Alles zu sagen und vorzuzeigen.

Pr. Sie hatten in acht Tagen Bilanz versprochen? A. Als ich mit Zahlung nicht fortsetzen wollte, fing Schröder mit Rechnungfordern an.

Pr. Warum hatten Sie die Zeit auf vier Monate bestimmt? A. Es war eine schwere Arbeit.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 21. August 1816 verlesen. Darin sagt Fonck, er hoffe, Schröder sey von seiner Reise zurück, und bemerkt ihm: wie wichtig es sey, die Finanz-Noth zu heben. Er sagt ferner, er habe noch kein Geld, die am 26. d. M. erfallenden Wechsel zu zahlen, eben so nicht für die 6000 Franken am 7. Novemb.; die Zeit dieser Zahlungen rücke heran. Auch fordert Fonck den Schröder auf, zu ihm zu kommen, und erklärt, wenn er nicht komme, so müsse er, Fonck, seinen Posten, wo er so nöthig sey, verlassen. Fonck beklagt sich auch über den Vorwurf, dafs er die Rechnung noch nicht vorgelegt habe; er wisse noch nicht, wie es möglich seyn werde, die Rechnung zu stellen, er halte es fast unmöglich; doch könne es geschehen, wenn Schröder es wünsche; er habe 18 Monate hindurch mit zwei Leuten nichts gethan, als die Geschäfte zu betreiben etc.)

Pr. In jenem Brief hielten Sie es fast unmöglich, die Rechnung zu stellen, und erklärten, es sey eine Arbeit von vier Monaten; drei Tage später aber, haben Sie sich anders erklärt, indem Sie sogar den Betrag von 50 bis 60,000 Franken Gewinn auswarfen.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 24. August 1816 verlesen, in welchem Fonck die Rechnung in wenigen Tagen verspricht, und den Gewinn auf beiläufig 60,000 Franken angibt.)

Pr. Die Rechnung mufs also damals schon fertig gewesen seyn, weil Sie diese Summe so genau angeben konnten? A. Ich hatte Auszüge aus meinen Büchern gemacht, und konnte daher

leicht summarisch das Resultat ziehen. Diese Rechnung, wovon in letzterm Briefe die Rede ist, war eine andere, als eine detaillirte Verkaufsrechnung.

Pr. Sie versprachen aber in wenigen Tagen zu thun, was Sie früher in vier Monaten nicht zu können angaben? A. Es war damit keine detaillirte Rechnung, so wie sie in den Büchern enthalten, gemeint.

Pr. Haben Sie die Rechnung nicht aufgestellt? A. Nein — weil Schröder verreist war.

Pr. Haben Sie nicht Nobach neue Vorschläge gemacht? A. Ja. Er liefs sich jedoch nicht ein, und konnte es nicht; die Vorschläge habe ich ihm gemacht, um sie seinem Prinzipalen einzuschicken.

Pr. Warum gaben Sie die Rechnung dem Nobach nicht? A. Weil derselbe wenig oder nichts vom Geschäft kannte.

Pr. Sie machten Nobach Vorschläge, zu deren Annahme er nicht bevollmächtigt war; thaten aber nicht, wozu er Vollmacht hatte? A. Schröder erfüllte seine Pflicht gar nicht, und mir will man es zum Vorwurfe machen, dafs ich nicht Tag und Nacht arbeitete, um einen Wunsch zu erfüllen, der doch für ihn von keinem fruchtbaren Erfolg seyn konnte.

Pr. Haben Sie nicht verschiedene Briefe an Nobach geschrieben? A. Ja.

Pr. Haben Sie sich nicht wegen dieser Sache an einen Vetter Schröder's gewendet und demselben viele Briefe geschrieben? A. Ja.

(Es wird ein Brief Fonck's an Te Kloot vom 5. September 1816 verlesen. Darin beklagt sich Fonck, dafs Schröder nicht zur bestimmten Zeit zurückkomme, ferner über Geldmangel, über Bezahlung vieler Wechsel, und wünscht, dafs sie sich als Freunde auseinandersetzen möchten, bittet auch Te Kloot, ihm bei Schröder behülflich zu seyn.)

Pr. Sie haben während Schröder's Abwesenheit nichts an der Verkaufsrechnung gethan? A. Bei Schröder's Zurückkunft hatte ich schon vieles daran vorgearbeitet gehabt.

Pr. Hat Schröder Ihnen nicht auf Schiedsrichter angetragen, um ihre Mifshelligkeiten zu schlichten? A. Ja, aber als Schröder nach Cöln kam, sagte ich ihm, er könne die Rechnung holen lassen, und habe sie ihm auch wirklich am 14. October geschickt.

Pr. Haben Sie nicht geäufsert: Sie glaubten es nicht nöthig, sich durch Schiedsrichter auseinander zu setzen? A. Das kann seyn.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 7. October 1816 verlesen. Darin äufsert Fonck, es sey zwar nicht nöthig, Schiedsrichter zu ernennen; Alles reduzire sich auf Zahlen; wenn indessen Schröder darauf bestehe, so sey er dazu auch bereit. In Cöln wisse er Niemand dazu aufser seinem jüngsten Bruder aus Goch, mit welchem desfalls Conferenzen zu halten seyen. Zugleich ladet Fonck den Schröder zu einer Conferenz nach Dormagen ein, wozu er den Tag bestimmen möge.)

Pr. Sie haben also hier gesagt, es seyen keine Schiedsrichter nothwendig? A. Ja — aber auch, dafs ich dazu bereit wäre.

Pr. Hat Schröder Ihnen nicht geschrieben: er bestehe auf die Verkaufsrechnung? A. Dies hat er persönlich in Cöln geäufsert.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 12. October 1816 verlesen, worin Fonck sagt: er habe alle Ressourcen erschöpft, um 12,600 Franken zu zahlen; für die 4000 Franken müsse gesorgt werden.)

(Ferner wird ein Brief Fonck's an Nobach vom 14. October 1816 verlesen, worin Fonck sagt: es sey, wie Nobach selbst wisse, nicht möglich, Alles abzuschliefsen, indem noch Vieles ausstehe. Nobach möge ihm nur sagen, wie er die Rechnung fertigen solle, so solle sie bald folgen. Was noch fehle, wolle er nachholen; er habe Kleesaamen mit Ver-

lust verkaufen müssen, und Schröder habe geschrieben: er möchte dies nur in Rechnung bringen. Er wünsche, mit Schröder in's Reine zu kommen, um künftig mehr mit ihm zu handeln. Anstatt sich zu schaden, wollten sie sich beide nützlich seyn. Er sey nicht nur mit Ernennung von Schiedsrichtern zufrieden, sondern er fordere sie jetzt selbst, wodurch alle Ursachen, vor Gericht zu treten, und unnöthige Kosten zu veranlassen, verschwinden würden. Er werde morgen Abend nach Crefeld kommen, und die Courant-Rechnung mitbringen.)

Pr. Hat Schröder nicht durch Expressen diese Rechnung verlangt? A. Ja.

Pr. Wie konnten Sie aber, gegen Ihr eigenes Interesse, da Sie sich als so starken Gläubiger von Schröder angaben, und einsahen, dafs Schröder sich nicht einlassen wolle, bis er die Rechnung werde erhalten haben, doch mit der Rechnung zögern? A. Wie mag man wohl mich der Zögerung beschuldigen, da Schröder erst gegen Ende August von der Rechnung zu sprechen anfing? Hierauf reiste er nach England; ich war seitdem muthlos. Er erhielt jedoch die Rechnung am 14. October 1816.

Pr. Sie hatten zuvor den Gewinn auf 20,000 Rthlr angeschlagen? A. Auf der nämlichen Rechnung stand der Einkauf der Waaren zu dem früher sehr geringen Preise.

Pr. Sie sagten: der Gewinn sey nur ein illusorischer gewesen? A. Wird sich schon in der Folge zeigen.

Pr. War die Rechnung denn wirklich ein so grofses, schwieriges Werk, um vier Monate Zeit zu erfordern? Eine Rechnung von 16 Bogen scheint doch nicht so vieler Zeit zu bedürfen? A. Doch, die Belege alle durchzugehen, zu berechnen, zu ordnen, und die mancherlei dabei zu beobachtenden Kleinigkeiten erforderten Zeit und viele Mühe.

Pr. Sie hatten Schrödern versprochen, nach Crefeld zu kommen; thaten Sie es? A. Ja.

Pr. War Schröder mit der Rechnung zufrieden? A. Nein, ich forderte von ihm den zu viel herausgenommenen Gewinn. Hierauf griff er die Rechnung an; ich aber ersuchte ihn, nach Cöln zu kommen, um die Rechnung zu verifiziren.

Pr. Schickte Schröder Jemand ab, um die Rechnung zu vergleichen? A. Ja, gegen Ende Octobers den Wilhelm Coenen von Crefeld.

Pr. Die Rechnung konnte also nicht ohne Einsicht Ihrer Bücher revidirt werden? A. Nein.

Pr. Hatte Wilhelm Coenen eine Vollmacht? A. Nein — nur einen Brief.

Pr. Was enthielt dieser Brief? A. Wollen Sie ihn gefälligst lesen lassen.

(Es wird dieser, von Fonck als der, ihm von Coenen überreichte, anerkannte Brief Schröder's verlesen. Schröder sagt darin: er erfülle Fonck's Wunsch, die Bücher einsehen zu lassen, stelle ihm hier seinen Freund vor, und sey überzeugt, dafs er demselben volles Vertrauen schenken, und mit ihm, wie mit ihm, Schröder, selbst verhandeln werde. Er bürge für die Solidität dieses jungen Mannes, und habe ihm den Elfes beigesellt.)

Pr. Wenn Sie Coenen angenommen haben, so mufsten Sie ihn auch als einen hinreichend Bevollmächtigten ansehen? A. Ja — um die Bücher einzusehen, aber nicht, um Etwas abzuschliefsen.

Pr. Hat Ihnen Coenen nicht auch eine eigentliche Vollmacht vorgezeigt? A. Nein — ich begnügte mich mit dem Briefe, habe keine Vollmacht gesehen, und von keiner gewufst.

(Es wird ein, diese Vollmacht betreffender, Auszug aus dem Enregistrements-Register verlesen.)

Pr. Haben Sie den W. Coenen früher gekannt? A. Nein — ich glaube, ihn nie früher gesehen zu haben, obgleich ich einmal im Cönen'schen Hause war.

Pr. Haben Sie beide Abgeschickte Schröder's gleich angenommen? A. Den Elfes habe ich gleich abgeführt.

Pr. Haben Sie nicht auch den Coenen weggeschickt? A. Es war Mittags den 31. October; ich hatte, als sie kamen, gerade Etwas zu thun, und bat daher Coenen, nach einer Stunde zurückzukommen.

Pr. War damals Hahnenbein im Hause? A. Ich erinnere mich dessen nicht.

Pr. Haben Sie nicht damals dem Hahnenbein geäufsert: „denken Sie, da schickt mir der Lump von Schröder den Coenen, um die Rechnung nachzusehen"? A. Des Ausdrucks: „*Lump*" habe ich mich gewifs nicht bedient; die übrige Aeufserung ist wohl möglich.

Pr. Es mufste Ihnen lieb seyn, dafs Coenen kam; warum schickten Sie ihn denn weg? A. Weil ich damals gerade sehr beschäftigt war.

Pr. Haben Sie nicht, als Sie den Coenen fortgeschickt hatten, den Hahnenbein nachgesendet, ihn wieder zurückzuholen? A. Ja — ich glaube, als meine Geschäfte beendigt waren.

Pr. Haben Sie nicht geäufsert: es sey Ihnen lieb, dafs Schröder's Wahl auf Coenen gefallen sey? A. Ich hatte Coenen früher persönlich nicht gekannt; aber sehr vortheilhaft von ihm sprechen gehört, und daher früher gegen Büschgens geäufsert: ich wünschte Einen von den Coenen, als Leute, die einen guten Ruf genössen, in meinem Comptoir zu haben.

Pr. Was haben Sie Schrödern auf seinen, Ihnen von Coenen überreichten, Brief geantwortet? A. Es sey mir lieb, dafs er Coenen geschickt: ich würde ihm alle Rechnungen und Originalien vorlegen.

Pr. Hatte Coenen diesen Brief nicht später in seiner Brieftasche? A. Dieses erinnere ich mich nicht. Ich habe einen Brief, des Inhalts, wie ich ihn schon bezeichnet, an Schröder geschrieben, und erinnere mich wohl des Geistes, aber nicht der Ausdrücke. Ich habe diesen Brief nicht wieder zu Gesicht bekommen.

Pr. Haben Sie jenen Brief in der Folge nicht gelesen? A. Ich erinnere mich dessen nur aus den mir vorgelegten Akten des Schröder.

Pr. Haben Sie, nachdem Sie Schröder's Ihnen von Coenen überreichten Brief gelesen, dem Coenen die Bücher vorgelegt? A. Ich frug Coenen, wie wir arbeiten sollten? Er forderte, die Prima-Nota und die Original-Verkaufsrechnung einzusehen. Ich mufs hiebei bemerken, dafs der gröfste Theil der Waaren nicht durch mich selbst verkauft, sondern an die ersten Handelsplätze in Commission versendet wurden. Diese wurden in die Prima-Nota eingetragen; die Facturen dienten zu Belegen. Auch in Cöln wurde Manches verkauft, und ebenfalls in die Prima-Nota eingetragen. Diese wurde von Dem meiner Leute geschrieben, der gerade gegenwärtig war; von mir ist kein einziges Buch geführt worden.

Pr. Haben Sie nicht die Vorlegung des Hauptbuchs verweigert? A. Von dieser Vorlegung war bis zum sechsten November 1816 gar nicht die Rede.

Pr. War es da ganz beigeschrieben? A. Nein — wie weit aber, wird sich jetzt noch zeigen.

Pr. Mufsten Sie nicht dem Schröder alle Bücher vorlegen? A. Ich führe doppelte Buchhaltung. Hierin gibt es auch eine todte Rubrike, für mein Privat-Vermögen, die Schröder und mancher Kaufmann nicht hat. Das Haupt- und Kassabuch waren *meine* Bücher; ich mufste nur Schrödern das Branntwein-Geschäft nachweisen.

(Der Angeklagte bezieht sich in dieser Hinsicht auf ein, in seiner Denkschrift angeführtes Beispiel von einem Trierer und Antwerpener Kaufmann.)

Pr. Sie waren nicht Commissionnär, sondern Associé von Schröder; waren Sie also nicht

verpflichtet, Schrödern Alles, was er verlangte, vorzulegen? A. Meine Bücher waren mein Eigenthum.

Pr. In so fern sie nicht auf andere Geschäfte Bezug hatten. Wenn Schröder gekommen wäre, so hätten Sie ihm die Bücher vorlegen müssen, also auch dem Coenen, der in dessen Namen kam? Oder hatte Coenen dadurch, daſs er die Prima-Nota und die Originalien sich vorlegen lieſs, auf die Vorlegung des Hauptbuchs verzichtet? A. Auf mein Hauptbuch hatte Coenen, wie schon gesagt, kein Recht. Ich war in dem Geschäfte Associé; aber auch Commissionnär. Coenen hatte das Journal nie gefordert.

Pr. (Wiederholt die vorige Frage.) A. Da ich ihm die Originalien vorgelegt, so war alles Uebrige unnöthig; das Journal ist eine Copie aus dem Original oder der Prima-Nota; aus dieser wird das Journal gebildet. Wenn die Prima-Nota richtig ist, muſs daher auch das Journal richtig seyn.

Pr. Woraus haben Sie die Rechnung aufgestellt? A. Aus dem Memorial.

Pr. War dies Alles auch in das Journal und Hauptbuch eingetragen? A. Ja. Dies konnte nicht anders seyn.

Pr. Was für Bücher müssen Sie führen? A. Cassabuch, Journal, Prima-Nota, Brief-Copierbuch und Hauptbuch.

Pr. Hahnenbein gab Differenzen an, und sagte: er glaube, daſs das Hauptbuch richtig geführt sey, aber von der Prima-Nota abweiche; z. B. in Zinsen? A. Hahnenbein erklärte aber bei seinem Tode: er habe nie einen Funken Verdacht eines Betrugs gegen mich gehabt.

Pr. Sie haben sehr starke Zinsen gerechnet, die im Hauptbuche nicht waren? A. Diese waren nicht angeschrieben, weil sie aus dem Gelde, das ich in Crefeld eingeschossen, herrührten.

Pr. Sie haben Coenen auch das Cassabuch nicht vorgelegt? A. Er hat es nie gefordert; es konnte auch noch nicht die Rede davon seyn, weil die Arbeit noch nicht so weit gediehen war, indem es noch nicht an's Debet ging. Coenen schrieb: er wolle Alles mit den Originalien vergleichen; auf einmal aber sprang er zum Hauptbuch über.

Pr. Waren in der Verkaufs-Rechnung nicht mehrere Posten aufgeführt, die sich in diesem Buche befanden? A. Wir waren ja noch nicht an das Debet gekommen; es waren auf der Credit-Seite Abzüge gemacht, die auf die Debet-Seite muſsten.

Pr. Hat Coenen Ihnen nicht bemerkt, daſs über das gemeinschaftliche Geschäft ein besonderes Buch hätte geführt werden müſsen? A. Ja.

Pr. War diese Bemerkung gegründet? A. Nein. Ich würde noch heute so handeln, wie ich gehandelt habe, und das Geschäft noch eben so führen, wenn ich es wieder zu thun hätte.

Pr. Wenn nun Cönen Sie aufgefordert hätte, Alles, was Sie in andere Bücher getragen, in die eigentlichen Bücher einzutragen, würden Sie dies wohl gethan haben? A. Nein, ich würde dieses nicht gethan haben.

Pr. Haben Sie dem Coenen auf jene Bemerkung nicht geäuſsert: Sie lieſsen sich nichts vorschreiben, und es stehe bei Ihnen, ihn nach Hause zu schicken? A. Unanständiges habe ich ihm nichts gesagt.

Pr. Dadurch scheinen Sie aber den Coenen gereitzt zu haben, und die spätern Miſshelligkeiten können dadurch entstanden seyn? A. Gereitzt mag Coenen gewesen seyn. Er deutete, von Hahnenbein aufgehetzt, Alles falsch; begegnete ich ihm freundlich oder höflich, so wollte ich ihn bestechen; sprach ich trocken, so war ich grob, ein griesgrammender Löwe, und was der Sachen noch mehr sind: er bezeigte groſses Miſstrauen gegen mich; daran war Hahnenbein Schuld.

Pr. Haben sie dem Coenen, auf seine Bemerkung über das besondere Geschäftsbuch, nicht

geäufsert: das ginge ihn nichts an? A. Ich habe ihm gesagt, die Bücher seyen richtig geführt.

Pr. Als Sie die Revision der Bücher angefangen, glaubten Sie, solche wohl mit Coenen beendigen zu können? A. Natürlich, sonst hätte ich sie nicht angefangen.

Pr. Früherhin äufserten Sie, dafs Sie vorgesehen, nicht ohne Schiedsrichter auseinander zu kommen? A. Weil Schröder mein Schuldner war; auch wollte ich mit einem Male jede Klage und jede Ausweichung Schröder's beseitigen.

Pr. Sie haben am ersten November 1816 mit der Credit-Seite angefangen? A. Ja — Sie enthielt, was ich von Schröder erhalten hatte; wir wurden damit am sechsten November Vormittags fertig.

Pr. Was enthält die Debet-Seite? A. Alles, was dem Geschäft zu Last fällt, z. B. die Anlagen zu Crefeld, Anschaffung von Fusel etc., worauf bei uns das Meiste stand.

Pr. Würde die Debet-Seite auch so langer Zeit zur Revision bedurft haben? A. In einigen Tagen wäre das Geschäft beendigt gewesen. Am 5.—6. sah ich wohl, dafs Schröder gern mein ganzes Vermögen wollte.

Pr. Wie fanden Sie Coenen? A. Ich habe ihn wie einen Freund empfangen; er war kalt, einsilbig, störrig, kurz, gegen mich eingenommen.

Pr. Haben Sie nicht Mifshelligkeiten mit Coenen gehabt? A. Ich habe ihm Alles willig vorgelegt, wie konnten daher unangenehme Auftritte Statt haben? Nur einmal war von einem unbedeutenden Beleg die Frage; als er darauf kleinlich bestand, sagte ich: Hahnenbein, holen Sie ihn; sonst sieht es aus, als ob wir Räuber wären.

Pr. Hat Coenen Alles richtig gefunden? A. Ja.

Pr. Wie konnte also Reibung Statt haben? A. Durch Vorurtheil Coenen's und von Hahnenbein ihm gegen mich eingeflüstertes Mifstrauen; wie wäre es sonst möglich gewesen, dafs ein Mann, den ich so freundschaftlich behandelt, und der von mir noch so gut schrieb, mir so widrig hätte begegnen können? Am ersten Tage, als ich noch kein Wort mit ihm gesprochen, schrieb er, ich sey der gröfste Schurke von der Welt. An demselben Tage schrieb er seiner Mutter, ich begegne ihm mit der gröfsten Bereitwilligkeit.

(Präsident erklärt die Sitzung für ausgesetzt, und bestimmt deren Fortsetzung auf den folgenden Tag Morgens Neun Uhr, da Verschiedenes in den Büchern nachzusehen sey.)

Ober-Procurator trägt darauf an, dafs sachverständige Kaufleute vorgeladen werden, um sich darüber zu erklären: ob das Revisions-Geschäft so vorgenommen zu werden pflege, wie Coenen es habe anfangen wollen?

Vertheidiger Aldenhoven widersetzt sich diesem Antrage, weil das öffentliche Ministerium zu Cöln schon einmal erklärt habe, dafs es sich mit der nähern Untersuchung der Bücher durchaus nicht befassen wolle.

Nach geschehener Berathung, verwirft der Gerichtshof den Antrag der Staats-Behörde, weil Jeder sich wohl selbst über die Richtigkeit des Verfahrens von Coenen bescheiden könne.

Der Angeklagte wünscht, bei der Einsicht seiner Bücher gegenwärtig zu seyn.

Präsident bemerkt dagegen, es sey hinreichend, wenn die Vertheidiger dabei gegenwärtig wären; was darüber vorzubringen sey, könne der Angeklagte morgen sagen, wann er darüber vernommen werde.

Die Sitzung wird um ein Uhr vertagt.

* * *

(Der, in der zweiten Sitzung verlesene, Brief vom 26. October 1815, in welchem das Geschäfts-Verhältnifs zwischen Fonck und Schröder festgesetzt ist, lautet wörtlich, wie folgt.)

Crefeld den 26. October 1815.

Wir sind darüber schriftlich und mündlich einverstanden, und setzen neuerdings unter Verpflichtung unserer Ehre und unseres Vermögens hiermit fest, dafs das bisher seit dem Monat März 1815 gemeinschaftlich unter uns betriebene Branntwein- und Liqueur-Geschäft für halbe Rechnung eines jeden von uns betrieben ist; dafs wir uns vereinigen, eben dieses Geschäft mit solchen Modificationen, als wir gegenseitig gut finden, für die Dauer von fünfzehn Jahren, anfangend den 1. Mai 1815, und endigend den 1. Mai 1830, weiter zu betreiben; dafs der Gewinn und Verlust für halbe Rechnung darin gehen soll, dafs der Gewinn jedoch bis zu einer nähern Bestimmung im Geschäfte bleiben soll, mit Ausnahme von allenfalls Rthlr. 100 à Rthlr. 150 monatlich, die wir beide für unsere Haushaltung herausnehmen können, dafs Sie das Mercantilische, den Absatz, die Anschaffung der Fonds etc., ich hingegen das Chemische bei dieser Unternehmung der Darstellung und Veredlung des Branntweins etc. etc besorgen; dafs wir uns jedes Jahr mit dem 1. Jänner berechnen, und Sie mir dann ein genaues Resultat Ihrer Verrichtungen ablegen; dafs während den 15 Jahren unserer Vereinigung keiner von uns ohne Theilnahme des andern irgendwo ein ähnliches Geschäft anfangen, noch das Geheimnifs der Veredlung des Branntweins etc. offenbaren darf; dafs es unser Wille und ausdrückliche Bedingung ist, dafs für den Fall Einer von uns während obigen 15 Jahren zu sterben käme, unsere Kinder oder Wittwen alsdann noch von dieser Vereinigung geniefsen sollen, wofür wir die Modificationen ohne Verzug bestimmen wollen; dafs wir endlich, sobald wir es gutfinden, obige Puncte in extenso ausgearbeitet, in einem förmlichen Contract niederlegen und unterdessen gegenwärtige Uebereinkunft, von uns eigenhändig geschrieben, bis dahin eben so bindend und vollgültig, als jeden Contract, erklären und betrachten, indem wir beide den Mangel der Form für nichts achtend, nur Rechtlichkeit und gute Treue zu unserer Devise wählen, und auch in diesem Sinne den Inhalt des Gegenwärtigen wollen betrachtet und beurtheilt wissen, zu wessen Urkunde wir Gegenwärtiges beide unterschreiben.

gez. FRANZ SCHROEDER.

Dritte Sitzung.

Am sechs und zwanzigsten April, Vormittags 9¼ Uhr.

Das Verhör des Angeklagten wird fortgesetzt.

Präsident: Auf meine Frage: Warum Sie die Verkaufs-Rechnung nicht an Nobach übergaben, erklärten Sie: „Nobach sey nicht bevollmächtigt gewesen", und doch haben Sie die Rechnung am 14. October 1816 nicht an Schröder, sondern an Nobach geschickt? Angeklagter: Weil es mir angenehm war, wenn Nobach sich mit Schröder berieth; dies konnte aber in Schröder's Abwesenheit und bis zu seiner Rückkunft aus England nicht geschehen.

Pr. Haben Sie nicht am 14. October einen Brief, folgenden Inhalts, an Schröder geschrieben.

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 14. October 1816 verlesen. Darin sagt Fonck: Er habe die Rechnung an Nobach geschickt; er sey zufrieden, wenn die Untersuchung derselben zweien Schiedsrichtern überlassen werde; zugleich bietet er ihm an, ein beträchtliches Capital in seinen Händen zu lassen, um das Geschäft zu erleichtern; er wolle, als Commissionnär, alles in Cöln besorgen, und jetzt alles versuchen, um aufs Reine zu kommen, um künftig noch länger zusammen das Geschäft betreiben zu können.)

Pr. Hat Schröder Ihnen am folgenden Tage geantwortet? A. Ich erinnere mich dessen nicht.

(Es wird ein Brief Schröder's an Fonck vom 15. October 1816 verlesen, worin Schröder äufsert: Dafs eben ein Expresser mit mehreren Bogen Papier angekommen sey, welche Fonck eine Verkaufs-Rechnung nenne; er wundere sich über die Zeit, die man darauf

verwendet haben wolle. Fonck möge die Briefe Schröder's über das Geschäft mitbringen, jedoch seine Herüberkunft noch verschieben, bis die Durchsicht fertig sey; es werde schwer seyn, ohne Schiedsrichter auseinander zu kommen; das Ganze bedürfe einer genauen Durchsicht, wozu Nobach wenig Zeit habe.)

Pr. Sie haben gehört, welche Ansicht Schröder von der Rechnung hatte? Sechzehn Bogen sind auch wohl keine so grofse Arbeit? A. Die Rechnung ist weit gröfser, als sie scheint, weil alle kleine Posten in's Reine gebracht werden mufsten und dann in die Rechnung kamen.

Pr. Haben Sie nicht am 16. October 1816 Schrödern folgende Antwort geschrieben:

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder vom 16. October 1816 verlesen. Darin heifst es: Fonck sey gerade im Begriff gewesen, zu Schrödern zu reisen, als Herr Hauf ihm den Brief, worin ihn Schröder ersucht, seine Reise noch zu verschieben, übergeben. Dies sey ihm sehr lieb, da Herr Nobach die Rechnung durchsehe. Er bestehe darauf, dafs Alles auf's schärfste nachgesehen werde.)

Pr. Durch diese Briefe, welche ich habe ablesen lassen, stellen sich die Verhältnisse zwischen Ihnen und Schröder dar. Schröder und Hahnenbein, die Aufklärung geben könnten, sind todt; Sie, Angeklagter, allein leben, um die Verhältnisse näher angeben zu können; sonst sind nur todte Zeugen, nämlich die Briefe vorhanden; deswegen wurden Sie aufgefordert, durch Briefe sich zu legitimiren; Sie hatten kein Correspondenz-Buch; aber Schröder schickte am 15. October 1817 die Briefe ein; haben Sie alle gesehen? A. Einzelne wohl, aber alle Briefe wurden mir noch nicht vorgelegt.

Pr. Sie sagten uns gestern: Das Revisions-Geschäft sey am ersten November angefangen, aber am 6. November unterbrochen worden. Sie sagten uns ferner: dafs keine Zwistigkeiten vorgefallen. Müssen Sie nicht einräumen, dafs Coenen die Prima-Nota nicht ganz richtig gefunden, und dafs Sie einige Stellen dieser Prima-Nota, bald mit der Hand, bald mit Papier, bedeckt, damit Coenen nicht Alles lesen konnte? A. Dies habe ich allerdings gethan; dem Branntwein-Geschäft fremde Sachen habe ich ihm verheimlicht; wies ich ihm die Quantität nach, welche mir von Crefeld überschickt war, und war solche verrechnet, so hatte er sonst nichts zu suchen. Im schiedsrichterlichen Urtheil heifst es: „dafs Bachem, dem Bevollmächtigten des Schröder, nur die Einsicht gestattet werden solle, wo Stellen, die zur Sache gehören, vorkommen.“ — Der Grundsatz ist also anerkannt.

Pr. Wie konnte Coenen dann beurtheilen, ob die betreffenden Stellen richtig oder unrichtig seyen? A. Einem Kaufmann ist dies klarer; Coenen mufste wissen, was er einzusehen hatte.

Pr. Indem Coenen die betreffenden Stellen nicht so, wie er wollte, einsehen konnte, ergibt es sich wieder, dafs Sie über das Branntwein-Geschäft eigene Bücher hätten führen sollen? A. Wenn das, was Coenen einsah, mit dem, was Schröder mir geschickt, übereinstimmte, so war dies hinreichend.

Pr. Haben Sie nicht gegen Coenen, als dieser darüber aufgebracht wurde, geäufsert: „Sie machen mich unglücklich, Sie wollen mich zum Schurken machen?“ A. Es wurde kein solches Wort von mir gesprochen, auch wüfste ich nicht, warum ich dieses hätte äufsern sollen, da meine Bücher so geführt waren, dafs ich, auf keinen Fall, je so etwas zu befürchten hatte.

Pr. Coenen hat aber in seinen Briefen dies ganz deutlich gesagt, und darin auch seine Gemüthsstimmung ausgesprochen.

(Es wird ein Brief Coenen's an Schröder vom ersten November 1816 verlesen, worin

Coenen sagt: Er wolle ihm, Schröder, hiermit nur eben sagen, dafs er lustig am Revidiren sey, und „dafs Herr Fonck eine ungemeine Freude darin zu finden vorgebe, dafs Schröder's Wahl gerade auf ihn, Coenen, gefallen wäre, denn er kenne dessen achtungswerthe Familie, habe viel Rühmliches von ihm gehört," und was des, leider vergeblich an ihn verschwendeten, Weihrauchs mehr gewesen etc.)

(Ferner wird ein Brief Coenen's an Schröder vom zweiten November 1816 verlesen. Darin äufsert er: Fonck sehe nachgerade ein, dafs er mit seinen Höflichkeiten vor die unrechte Schmiede gekommen, weshalb der krumme Rücken und die süfsen Geberden einem bittern Ernst hätten Platz machen müssen.)

Pr. Was sagen Sie zu diesen Briefen? A. Sie sind, hinsichtlich der Thatsachen, wahr, aber nicht rücksichtlich der Schimpfworte. In Betreff seiner Sendung, sagte Coenen, ich gehe ihm in Allem sehr bereitwillig an die Hand, ich sey ihm recht höflich gewesen; dabei spottet er aber über diese Höflichkeit. Ich habe ihn wirklich höflich empfangen. Dies nannte er aber Bestechen, krummen Rücken machen. War ich kalt, dann war ich griesgrammender Löwe, Schurke etc. Ich war weit entfernt, ihm übel zu begegnen, da ich ihn selbst in meine Condition zu haben wünschte. Wären die Reibungen gröberer Art gewesen, hätte wirkliche Feindschaft Statt gehabt, so würde mir dieses so zu Statten kommen, dafs nicht einen Augenblick geglaubt worden seyn könnte, er sey Nachts zu mir geschlichen.

Pr. Aeufserte Coenen nicht: „Wenn es so fortginge, so würde er wohl sechs Monate bei Ihnen bleiben müssen"? A. Er sagte vielleicht: das ist eine lange Arbeit; aber nichts von sechs Monaten.

Pr. Haben Sie den Coenen nicht ersucht, dem Schröder zu schreiben: er möge Ihnen noch einige Fässer Esprit schicken? A. Ich sagte ihm: er möge Schrödern schreiben, er solle seiner Pflicht nachkommen.

Pr. Hat Coenen dieses auch versprochen? A. Ja.

(Es wird ein Brief Coenen's an Schröder vom dritten November 1816 verlesen. Coenen äufsert, dafs er mit Fonck, der ihn am Vormittag des vorhergenden Tages ersucht habe, die Revision für diesen Tag bis Nachmittags auszusetzen, deshalb, weil er auch demnächst für den Nachmittag ein Gleiches verlangt, in Differenz gerathen sey. Er habe Fonck erklärt, dafs er sich nicht von einem Tage zum andern könne vertrösten lassen, und dafs er die Buchung des Associations-Geschäfts in seine Privat-Bücher wider alle Regel und Ordnung finde. Hierauf habe Fonck, aufgebracht, erwiedert: Er liefse sich von ihm keine Vorschriften machen, und könne ihn, wenn er wolle, nach Hause schicken. Er, Coenen, habe erwiedert: er möge ihm doch den Gefallen erzeigen, dies zu versuchen; dann werde er sehen, was aus der Sache werde, und mit wem er zu thun habe. Hierauf sey er weggegangen, aber kaum einige hundert Schritte entfernt gewesen, als Fonck's Lehrling ihn zurückgerufen und ihm gesagt: „Die Hindernisse des Herrn Fonck seyen nun beseitigt." — Sie hätten dann zwei bis drei Stunden ununterbrochen gearbeitet; bei Anfang der Dämmerung habe Fonck es als eine Gefälligkeit gefordert, aufhören zu dürfen. — Bis jetzt habe er noch alles übereinstimmend und in Ordnung gefunden; müsse aber gestehen, dafs durch Fonck's Benehmen sein Verdacht stets gröfser werde, und dafs er glaube, Schrödern versprechen zu können, dafs er die Sache in's Reine bringen werde.)

Pr. Hat Coenen Ihnen nicht gesagt: „Er habe Schrödern geschrieben, dafs er Alles in Ordnung gefunden habe? A. Davon hat er mir nichts gesagt.

Pr. Sie haben dieses aber im Verhör vom 27. Mai 1817 erklärt? A. Er hat mir dieses wohl in allgemeinen Ausdrücken geäufsert; bei Gelegenheit, dafs er Schrödern schrieb, mir Esprit zu schicken, sagte er: „Er berichte Alles an Schröder."

(Es wird ein Brief Cönen's an Schröder vom 5. November 1816 verlesen, worin Coenen unter andern äufsert, dafs er die Prima-Nota in Richtigkeit gefunden habe.)

Pr. Haben Sie keine Bemerkungen über diesen Brief zu machen? A. In diesem Briefe schrieb Coenen, dafs ihm Alles, was er verlange, dargereicht werde, und dafs Alles richtig sey; am nämlichen Tage aber schrieb er an seine Mutter und Geschwister: ich sey der durchtriebenste aller Schurken. Wie läfst sich dieses reimen? Er mufs also gegen mich eingenommen gewesen seyn.

Pr. Jenen Brief an Schröder schrieb er, weil er glaubte, es sey Alles richtig; glauben Sie, dafs Coenen noch nachher, wenn er auch die Debet-Seite eingesehen, sich eben so geäufsert hätte? A. Er würde die Richtigkeit noch mehr gefunden haben, da ich hier offenbar zu meinem Nachtheil gerechnet hatte.

Pr. Hahnenbein hat am 21. August 1817 erklärt: wenn Coenen die Debet-Seite eingesehen hätte, so würde er noch mehr Unrichtigkeiten gefunden haben? A. Hahnenbein hat den Anfang seines Mifstrauens so verschieden, bald im August, bald den 6. Nov., als die Rede vom Ausreifsen von Blättern gewesen seyn soll, erklärt, dafs er gewifs keinen Glauben verdient. Derselbe hat aber vor seinem Tode feierlich erklärt: es sey ihm nie ein Verdacht von Betrug gegen mich aufgestiegen; er habe es immer bald von Schröder, bald von Elfes gehört.

Pr. Hahnenbein erklärte: damals erst sey ihm persönlicher Verdacht erweckt worden, als Sie ihm zugemuthet, Blätter aus den Büchern herauszuschneiden, und sie zu verfälschen? A. Bald sagte Hahnenbein dieses, bald jenes; bald hat er am 6., bald am 9. November, weil ich eine Summe zum Gewinn legen wollte, bald schon im August Verdacht gehabt. Hahnenbein war es, der die Originalien alle buchte, ich führte ja kein Buch.

Pr. Haben Sie nicht gesucht, Coenen in Ihr Interesse zu ziehen? A. Ja — ich sagte ihm schon am ersten oder zweiten Tage, ich hätte mit Büschgens gesprochen, es würde mir angenehm seyn, mit ihm dieses Geschäft in's Reine zu bringen, und wenn er sich mit mir verbände; es sey mir lieb, einen jungen Mann von einer so braven Familie kennen zu lernen.

Pr. Haben Sie ihm Geld angeboten? A. Ob ich Ursache dazu hatte, wird sich aus meinen Büchern ergeben; davon hat er auch in seinen Briefen kein Wort gesagt.

Pr. Er äufserte dieses gegen Elfes und Hahnenbein? A. Also Etwas, das er in seinen Briefen zu bemerken, nicht kühn genug gewesen, weil es unwahr.

Pr. Haben Sie nicht erklärt, eine Aufopferung von 15,000 Franken lieber zu machen, als mit Schrödern zu brechen? A. Ich wollte im Gegentheil ein Opfer bringen, um von ihm zu kommen, und ihm sogar zu diesem Ende noch ein Capital in Händen lassen.

Pr. Jenes wird später durch Zeugen sich ergeben. Ich unterstelle, Sie hätten nichts hiervon gesagt, sondern nur: Sie wünschten, dafs Coenen mit Ihnen in Compagnie treten möge, so ist es auffallend, dafs Sie ihn kränkend behandelten, wie es aus seinem Briefe vom fünften November 1816 an seine Mutter und Geschwister hervorgeht.

(Dieser Brief wird verlesen.)

Pr. Aus diesem und den übrigen Briefen geht hervor, wie unangenehm und gespannt die Verhältnisse zwischen Ihnen und Coenen waren? A. Trennen wir wiederum die Thatsachen von der Schilderung meiner Person. Zuerst bezeugte Coenen meine Bereitwilligkeit, alle Papiere ihm vorzulegen; glaubte aber zugleich, eingenommen gegen mich, jeden Augenblick Betrug aufzudecken; als er sich in der Erwartung seines Triumphs getäuscht sah, ward er ärgerlich. Aus welchem Grunde

sollte ich ihn kränkend behandelt haben? Auch sind die Thatsachen im Widerspruche mit den Schilderungen von mir; z. B. ich suche ihn mit Caffee zu bestechen, und dann bin ich doch wieder nicht höflich genug!

Pr. Was ging am sechsten November vor? A. Gegen zwölf Uhr waren wir mit der Credit-Seite fertig. Im Heruntergehen äusserte Coenen: „Er wolle die Credit-Seite mit dem Hauptbuche vergleichen. Ich erwiederte: „Sie haben ja Alles, woraus ich auch mein Hauptbuch führe, eingesehen.“ Zu Hahnenbein sagte ich: „Das geht nicht.“ Anstatt nun zum Debet zu schreiten, verschleifte er die Sache, damit Schröder mein Vermögen inzwischen mehr und mehr an sich ziehe. Ich legte ihm das Hauptbuch nicht vor, weil es ihn nichts anging, und weil ich ihn als Maschine von Schröder ansah, um das Rechnungswesen in die Länge zu ziehen.

Pr. Haben Sie damals nicht zu Coenen gesagt: „Sie können jetzt nach Hause gehen, wir sind fertig“? A. Nicht ein Wort davon; doch glaube ich, dem Hahnenbein aufgetragen zu haben, Coenen so etwas zu sagen.

Pr. Fiel damals kein Wortwechsel zwischen Ihnen und Coenen vor? A. Nein, kein unanständiges Wort, so viel ich mich zu erinnern weiſs.

Pr. Sie sind damals nach Neuſs geritten? A. Nachmittags. Als Coenen weg war, wollte ich einen Expressen an Koch nach Neuſs schicken; besann mich aber eines Andern, und lieſs mir durch Imhof ein Pferd nach Neuſs bestellen.

Pr. War nicht der Hauptbeweggrund dazu, weil Coenen die Auflegung des Hauptbuchs forderte, und Sie es nicht vorlegen wollten? A. Nein, das nicht.

Pr. Dann wäre aber Alles leicht von Statten gegangen? A. Nein, dies wird sich später aufklären. Ich wuſste nicht, daſs Coenen und ich betrogen waren, und glaubte, daſs er nicht schnell fortarbeiten würde, sondern in ihm nur eine Maschine Schröder's zu sehen.

Pr. Haben Sie dem Hahnenbein damals nicht einen Brief an Coenen zurückgelassen, worin ihm gesagt wurde, daſs er sich nach Haus begeben könne? A. Ich erinnere mich nicht. Ich habe dem Hahnenbein aufgetragen, noch einige Originalien aufzusuchen, um einige Posten, welche auf die Debet-Seite zu tragen waren, einzuschreiben.

Pr. Trugen Sie dem Hahnenbein damals nicht auf, ein neues Register zu bestellen? A. Ich sagte dem Hahnenbein, ein zweites Register zu bestellen, um darin die Branntwein-Geschäfts-Rechnung einzuschreiben, weil ich die Unmöglichkeit sah, auf diesem Wege zu Ende zu kommen, und daher den Weg der Ertheilung von Abschrift vorzog.

(Es wird ein Brief Coenen's an Schröder vom 6. November 1816, mit Nachschrift vom folgenden Tage, vorgelesen, worin Coenen sagt: Heute seyen sie mit der Revision der Verkauf-Rechnungen fertig geworden, und er müsse gestehen, daſs die Posten mit den Original-Papieren und der Prima-Nota stimmten. Hier und da sey freilich von Fonck's Seite etwas scharf gerechnet, was aber nicht viel zu sagen habe, wenn sich sonst kein Falsum fände. Sein Verdacht vermehre sich aber um so mehr, da Fonck die Vorzeigung der Branntwein-Rechnung in seinem Hauptbuche weigere, und sehr bestürzt geworden, als er, Coenen, dieses von ihm verlangt. Auch wolle er sein Kassa-Buch, zum Vergleichen der aufgeführten Unkosten, nicht zum Vorschein bringen, worauf er, Coenen, aber jetzt natürlicher Weise um so mehr bestehe. Fonck habe ihm gesagt, was Schrödern an diesen Spesen zu hoch schiene, könne derselbe nach Gutdünken reduziren; er, Fonck, sey mit Allem zufrieden. Schröder möge sich indessen nur darauf verlassen, daſs er, Coenen, mit dem Patron fertig werde etc. Ferner sagt Coenen in diesem Briefe: „Dagegen soll es aber auch eine Wonne für mich seyn, wenn ich den elenden Kerl in seiner erbärm-

lichen Blöfse sehen werde, und dafür soll, will's Gott, wohl Rath geschafft werden." In der Nachschrift vom 7. Nov. sagt Coenen: „Als ich so eben wieder bei Fonck war, höre ich zu meiner Verwunderung, dafs derselbe eine Stunde nachher, als ich ihn gestern auf der Folter hatte, und er einsah, dafs von mir durchaus keine Gnade zu erwarten war, in der gröfsten Alteration nach Crefeld gereist ist Ich bleibe einstweilen noch hier, um einestheils von Ihnen zu vernehmen, wie die Sache dort abgelaufen ist, hauptsächlich aber, um aufzupassen, dafs bei Fonck's Zurückkunft an den Büchern nichts geändert werden kann.")

Pr. Was sagen Sie zu diesem Briefe? A. In diesem Briefe sagt Coenen, mit der Credit-Seite sey er völlig zu Ende, und Alles richtig. Diese Thatsachen, welche er für mich aufstellt, sind die besten Zeugnisse für mich; dabei aber nennt er mich einen elenden Kerl, und spricht von der Wonne, mich als solchen zu entlarven, und doch soll er in der Nacht zu mir geschlichen seyn!

Pr. Sie sagten, Coenen sey schon vor der Arbeit gegen Sie eingenommen gewesen; Sie mufsten ihm dieses Vorurtheil zu benehmen suchen, thaten aber, da doch Ihr eigenes Interesse erforderte, dafs Sie ihm die Bücher vorlegten, das Gegentheil: Sie schlugen ihm das Haupt- und das Kassabuch ab, wodurch er in seiner Meinung bestärkt werden mufste. A. Ich hatte ihm die Prima-Nota vorgelegt, und er fand darin nichts Unrichtiges; wie konnte ich aber denken, dafs er mit der Copie weiter kommen sollte, als mit dem Original? Es gibt gewisse Grenzen, welche der Mann von Ehre und Charakter nicht überschreiten lassen darf. Coenen wollte von seinem Vorurtheile nicht zurückkommen; ich nahm also einen andern, doch keinen Schleich-, sondern direkten Weg, indem ich zu Koch nach Neufs ritt, und denselben ersuchte, sich nach Crefeld zu Schröder zu begeben, und ihm zu erklären, dafs ich dem Coenen das Hauptbuch nicht vorlegen wolle. Koch gab mir darin Recht, da ich aber zu Ende seyn wollte, liefs ich einen Compromifs-Act auf Koch aufsetzen. Ich wufste nicht, von welchem Gewebe ich umsponnen war, und konnte wohl nicht denken, dafs indessen Hahnenbein, der an meinem Pulte safs, und mein Brod afs, mein Verräther ward; dafs er Arges im Hauptbuch suchte, und Ursache wurde, dafs ich hier auf der Bank des Verbrechers sitzen mufs; sonst hätte ich das Hauptbuch auch vorgelegt.

(Verlesung eines Briefes Coenen's an seine Mutter und Geschwister vom sechsten November 1816, mit Nachschrift vom folgenden Tage. Coenen sagt darin: Es sey jetzt sieben Uhr Abends, und er habe wieder einen schweren Tag gehabt. Nachdem er diesen Morgen die Verkaufs-Rechnungen von Fonck durchgesehen, und (einige Kleinigkeiten pro und contra abgerechnet) richtig befunden, habe der Kerl ihn nun, um Alles in der Welt, gern weg gehabt, und ihn gebeten, Schrödern zu schreiben, dafs sie die rechte Seite der Verkaufs-Rechnungen richtig befunden. Ferner sagt Coenen in diesem Briefe: „Als ich dies weigere, wird er wieder böse, und wir kommen wieder hart aneinander. Nun erkläre ich ihm ganz trocken (denn ich merke mit der Zeit, wo der Haas im Pfeffer liegt), ich fände freilich die angegebenen Posten mit seiner Prima-Nota übereinstimmend, ich könnte aber über die Richtigkeit seiner Scripturen eher nicht urtheilen, bis ich seine eingesandte Rechnung mit dem Branntwein-Conto in seinem Hauptbuche verglichen hätte. Da wurde dann unser Patron, (was sonst seine schwache Seite nicht ist), bestürzt, und suchte das Gespräch auf einen andern Gegenstand zu bringen. Allein ich glaube nun genug zu wissen, und ich werde ihm beweisen, mit wem er zu thun hat. Dafs es mir natürlicher Weise sehr hart aufgehen mufs, um nun morgen wieder hinzugehen, könnt ihr leicht denken; allein ich lasse mir nun diesmal Alles gefallen, und ich lasse meine rauhe Seite, so viel es nur immer gehen will, immer aufsen. Auch will der elende Kerl

sein Cassa-Buch nicht sehen lassen, weil er, wie ich von guter Hand weifs, in seinen aufgegebenen Spesen Schindluder gespielt hat. Allein, heraus soll er damit, und wenn er s. v. — Da Fonck heute Morgen einen Fremden, der seinethalben expres von Frankfurt gekommen, wegen meiner abgewiesen hat, so mufste ich billiger Weise diesen Nachmittag ihm Spieltag geben, was mir inzwischen zu meiner Erholung, und besonders, um diese unselige Geschichte einmal einen halben Tag aus den Gedanken zu haben, sehr angenehm war etc."

In der Nachschrift vom 7. November sagt Coenen: „So eben vernehme ich, dafs Fonck sich, gleich nach unserer Unterredung, mit Extrapost nach Crefeld gemacht hat etc. Er sah nun keine Möglichkeit vor, mir zu entkommen. Nun weifs ich, was ich zu thun habe, und merke mit der Zeit, dafs grofse Betrügereien zum Grunde liegen müssen, da Fonck so alterirt, so consternirt gewesen ist, dafs es allen Dienstboten im Hause aufgefallen etc. Ich bleibe hier auf der Lauer, dafs er, nach seiner Nachhausekunft, nichts in den Büchern ändern kann" etc.)

Präsident. Die Ansicht, die Coenen in jenem Briefe geäufsert, scheint durch Hahnenbein's Erklärung in seinen Verhören gerechtfertigt, indem derselbe aussagte: Sie seyen an dem fraglichen Morgen ganz verstört in das Comptoir gekommen, hätten sich zweimal an den Tisch gesetzt und seyen wieder aufgestanden, hätten sich ein Miethpferd nach Neufs bestellen lassen, und seyen dahin geritten; hätten ihm aber vorher anbefohlen, die, die Branntwein-Rechnung enthaltenden, Fol. 12 und 13 aus dem Hauptbuche auszureifsen, worauf Hahnenbein bemerkt: „dafs die fortlaufende Paginirung des Buchs dieses gleich merken lassen würde;" Sie hätten ihm auch befohlen, ein neues Buch, von der nämlichen Gröfse und Farbe, wie das Journal, zu bestellen, worin das andere abgeschrieben werden solle?

A. Hahnenbein widerlegt sich durch sich selbst. Er sagt: „ich sollte ein neues Journal bestellen, worin das erstere abgeschrieben werden sollte;" dann sagt er wieder: „das zu bestellende Buch habe dem ächten ganz gleich, doch nicht so dick seyn sollen, und läfst mich äufsern: er werde später erfahren, was damit gemacht werden sollte." Imhof erklärte, dafs schon früher ein neues Buch bestellt werden sollte. Ich trug dem Hahnenbein wirklich auf, ein Buch, ungefähr wie das Journal, für das Branntwein-Geschäft zu bestellen. Lächerlich wäre es gewesen, ein Buch beseitigen zu wollen, wovon Coenen die Abschrift hatte. Was das Ausreifsen von Blättern aus dem Hauptbuche betrifft, so konnte *ich* eben so gut die Blätter ausschneiden; Imhof war damals im Comptoir und hat nichts von diesem Auftrage gehört.

Pr. Hatten Sie das zu bestellende neue Buch ausschliefslich für das Branntweingeschäft bestellt? A. Ja.

Pr. Dann brauchte es ja nicht so dick zu seyn, wie das Journal? A. Ich habe auch bei der Bestellung des Buchs nicht von dessen Dicke gesprochen; sondern nur von ähnlichem Formate. Am 6. November, wo ich dieses Buch in einer unredlichen Absicht bestellt haben soll, hatte Coenen bereits die Auszüge der Originalien in der Tasche. Wie hätte ich also auf den unsinnigen Gedanken einer Verfälschung fallen sollen?

Pr. Haben Sie dem Hahnenbein nicht geäufsert: Sie wollten lieber Ihre Bücher vernichten, als sie dem Coenen vorlegen? A. Dies konnte ich nicht sagen, weil ich keine Ursache dazu hatte.

Pr. Auch nichts in der Art? A. In meinem Verdrufse kann ich so etwas gesagt haben.

(Pr. läfst die Bücher vorlegen und bemerkt, dafs das Journal dem neu bestellten Buche

ganz ähnlich, und daſs beide fast gleicher Dicke seyen; daſs das neue Buch nur ein Paar Bogen weniger enthalte; und macht die Geschwornen darauf aufmerksam, daſs es sich davon handle: Ob der Angeklagte, ehe er nach Neuſs geritten, Auftrag gegeben, ein neues Journal zu fertigen, das dem alten durchaus ähnlich sey.)

A. Ich habe allerdings ein, dem Journal ähnliches Buch bestellt; aber nicht von gleicher Dicke gesprochen, und hatte dasselbe ausschlieſslich für das Branntwein-Geschäft bestimmt, nicht aber, um den Inhalt des alten Journals in dieses neue Buch abschreiben zu lassen.

Pr. *(an die Geschwornen).* Ich wiederhole die Bemerkung, daſs es dem alten Journal durchaus ähnlich ist, nur einige Bogen weniger enthält; Ihrer Beurtheilung ist es überlassen, ob dasselbe für das Branntwein-Geschäft ausschlieſslich, oder um das alte Journal darin abzuschreiben, bestimmt gewesen? A. Heyden erklärt, daſs vom Journal nicht die Rede gewesen.

Pr. Aber doch von einem ähnlichen Buche. — Würde das Branntwein-Geschäft das Journal ausgefüllt haben? A. Dies weiſs ich so genau nicht; es waren ja auch noch viele Zinsen zu berechnen.

Pr. Hahnenbein soll seinen, durch den Auftrag, dies Buch zu bestellen, und Blätter aus dem Hauptbuche auszureiſsen, verstärkten Verdacht auch dem Kaufmann Schiefer geäuſsert haben, und zwar mit dem Zusatze: Er wolle lieber Ihren Dienst verlassen und in sein Comptoir treten? A. Hahnenbein mag seine Rolle, die er gegen mich gespielt hatte, eingesehen, und jene Aeuſserungen gemacht haben, um in Schiefer's Dienst zu kommen. Aber gab er nicht auch den Posten von 8000 Rthlr. an, worüber in dem schiedsrichterlichen Urtheile bemerkt wird, daſs derselbe mir nicht zur Last falle? Und was erklärte er auf dem Todesbette? Daſs in meinen Büchern, seines Wissens kein Betrug und keine Unrichtigkeit obwalte.

Pr. Was war die Veranlassung Ihrer Reise am 6. November nach Neuſs? A. Die schnelle Auseinandersetzung des Geschäfts. Dieser mein Schritt beweist, daſs sie auf andere Art geschehen muſste.

Pr. Aber warum waren Sie am 6. November so zerstreut und verwirrt? A. Erst möchte ich wissen, in welcher Art dies bezeugt wird? Und dann war der Gedanke: „Schröder fährt fort, mein Vermögen an sich zu ziehen," da ich mit einer groſsen Summe bei ihm in Vorschuſs war, wohl geeignet, Nachdenken und Verstimmung des Gemüths zu erregen.

Pr. Sie verloren, nach Coenen's Brief und Hahnenbein's Aussagen, fast den Kopf; ein Mann von Charakter verliert so leicht den Kopf nicht; Sie konnten Coenen ja erklären: Ich brauche zwar das Hauptbuch Ihnen nicht aufzulegen; aber ich will es thun. Sie verlieſsen Cöln in einem sehr wichtigen Augenblicke? A. Mein Schritt, nach Neuſs zu reisen, zeugt von meiner Unruhe über die Auseinandersetzung des Geschäfts; aber auch, daſs zu derselben ein anderer Weg eingeschlagen werden muſste. Ich konnte nicht wissen, was während der Zeit in Cöln vorfiel.

Pr. Verkürzten oder verlängerten Sie durch Ihre Reise das Auseinandersetzungs-Geschäft? A. Allerdings habe ich es dadurch verlängert. Die Vorsehung gab den Menschen keine Augen auf den Rücken; hätte ich solches Unglück, in das ich gestürzt wurde, voraussehen können, wäre ich sicher mehr auf der Hut gewesen.

Pr. Warum wollten Sie für Schröder ein neues Buch fertigen lassen? dies war zu viel Gefälligkeit, die er ja von Ihnen nicht verlangt hatte? Sie wollten ihm die Einsicht in's Hauptbuch nicht gestatten, und doch die ausgedehnteste Abschrift zufertigen? dies ist sehr zu verwundern, da Sie doch vorschlugen, Schiedsrichter zu wählen? A. Ich habe für die Schiedsrichter ja Aehnliches gethan. Meine Absicht war, daſs Schröder ein ganzes Repertorium über den Geschäftsgang

haben sollte. Später schlug ich freilich einen andern Weg ein; eben darin liegt auch meine Rechtfertigung.

Pr. Warum änderten Sie jene Ansicht, und liefsen das Geschäft nicht in das neue Buch einschreiben? A. Als nach Coenen's Verschwinden sich mancherlei Gerüchte gegen mich erhoben, ekelte mich die Arbeit an.

Pr. War es Ihre Absicht, als Sie nach Neufs reisten, das Geschäft mit Coenen zu beendigen, oder sich mit Schröder persönlich zu vergleichen? A. Ich wünschte, Alles auf die schnellste Art zu beendigen.

Pr. Als Sie nun nach Neufs kamen, wie äufserten Sie sich bei Herrn Koch? A. Ich sprach mit Koch über Coenen's Benehmen, über Schröder's lockeres Leben, über seinen Bankrott, und erzählte ihm Coenen's Anforderung, ihm das Hauptbuch vorzulegen. Koch äufserte darauf: Er wisse nicht, was Coenen mit dem Hauptbuche wolle. Ich verlangte auch Rath von ihm, um zu Ende zu kommen.

Pr. Haben Sie sich nicht vorzüglich über grobes Benehmen Coenen's gegen Sie, geäufsert? A. Ich habe Herrn Koch Coenen's ganzes Betragen gegen mich erzählt, und ihm gesagt: Coenen führe sich wie ein Junge gegen mich auf.

Pr. Haben Sie nicht Herrn Koch geäufsert, dafs Coenen unausstehlich sey? A. Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Haben Sie nicht Herrn Koch geäufsert, dafs Coenen von der Vorlegung des Hauptbuchs nicht abstehe, dafs Sie das Geschäft mit Coenen abgebrochen und dafs die Revision in Cöln aufhören müsse? A. Es war die Rede davon, dafs das Geschäft füglicher durch Schiedsrichter zu Neufs, welches näher bei Crefeld liege, als in Cöln beendigt werden könne.

Pr. Warum denn nicht in Cöln? A. Weil Koch, den ich zum Schiedsrichter wählte, in Neufs wohnt, und das Geschäft dort schneller beendigt werden konnte.

Pr. Haben Sie nicht Koch gebeten, zu Schröder nach Crefeld zu reisen, und ihm zu sagen, Sie wollten das Hauptbuch Coenen nicht vorlegen, wünschten aber die schnelle Auseinandersetzung, und bäten ihn um Fortdauer des gemeinschaftlichen Geschäfts? A. Ich gab Herrn Koch den Auftrag, Schrödern meine Bereitwilligkeit und meinen Wunsch der Beendigung des Geschäftes auf gütlichem Wege oder durch Compromifs zu bezeugen; in letzterm Falle würde ich thun, was die Schiedsrichter entscheiden würden.

Pr. Halten Sie Herrn Koch für aufrichtig und unpartheiisch? A. Koch war mit meinem Schwiegervater und mir associirt. Bei der Trennung blieb er meinem Schwiegervater eine beträchtliche Summe schuldig. Wir sind daher zwar nicht gerade in Feindschaft, aber doch in gespannten Verhältnissen; ich konnte also wohl auf seine Glaubwürdigkeit volles Vertrauen setzen.

Pr. Haben Sie Herrn Koch nicht gebeten, Schrödern zur Fortsetzung des Geschäfts zu bestimmen? A. Ich wäre es zufrieden gewesen, wenn Schröder ebenfalls einwilligte, um zu meinem Guthaben zu gelangen.

Pr. Hat Koch Ihnen nicht die Erklärung von Schröder gebracht: dafs er sich nicht einlassen wolle? A. Allerdings, weil er nicht bezahlen konnte. Schröder hatte viele Wechsel auf mich gezogen; er blieb mir 7000 Rthlr., ohne den Gewinn, und 50,000 Franken an Gewinn schuldig. Schröder hatte allen Nutzen und selbst einen Theil meines Vermögens in Händen.

Pr. Ein so sehr grofser Gewinn in solchem Zeitraume mufste Sie wünschen lassen, dafs das Geschäft fortgesetzt werde? A. Was den Gewinn betrifft, so bemerkte ich schon, dafs er nur scheinbar war.

Pr. Wie können Sie sagen, dafs der Gewinn nur scheinbar gewesen, da das Geschäft in

so kurzem Zeitraume 20,000 Rthlr. Ueberschufs abgeworfen? A. Ich hatte contractmäfsig den Ankauf des Branntweins zu 35 Rthlrn. unterstellt, und demnach in Cöln meine Rechnung gezogen; in der Folge fand es sich aber, dafs derselbe viel höher kam. Am 30. Juli 1816 ergab sich schon ein Deficit von 9000 Rthlr. Eine kupferne Maschine kostete 6000 Rthlr., und hatte an Kupferwerth nur 1000 Rthlr. Rechnet man dieses von der Masse ab, so ergibt sich, dafs der Gewinn nicht sehr grofs war. Uebrigens war das Geschäft sehr gut, wenn Schröder sich Schranken gesetzt hätte.

Pr. Es blieben aber, nach Ihrer eigenen Rechnung, 20,000 Rthlr. Gewinn? A. Was eingenommen war, ist klar; was aber in Crefeld zu bezahlen, nemlich 10,670 Rthlr., war noch nicht ausgemittelt.

Pr. Ritten Sie am 7. November zu Büschgens? A. Ich hatte mit einem Manne, der einige Stunden von Neufs wohnt, und hinsichtlich Rotterdamer Geschäfte, wobei ich interessirt war, eine simulirte Hypothek ausgestellt hatte, zu thun. Auf dem Wege liefs ich Büschgens sagen, er möge am folgenden Morgen (7. November) nach Glehn kommen, wo ich mich gleichfalls einfinden werde.

Pr. Was hatten Sie für ein Interesse, mit Büschgens zu sprechen? A. Ich wollte ihm Alles, was zwischen mir und Coenen vorgefallen, mittheilen, und ihn bitten, zu Coenen nach Cöln zu reiten, um seine, gegen mich vorgefafste Meinung zu beseitigen, und ihm eine bessere von mir beizubringen. Hierzu war Büchgens ganz geeignet, da er mich und meinen Character kannte, und Coenen mit ihm verwandt war.

Pr. Mit Coenen hatten Sie ja das Geschäft abgebrochen, um gütlich, oder schiedsrichterlich solches zu beendigen, und doch gaben Sie Büschgens jenen Auftrag an Coenen? A. Meine Absicht war, Coenen zu employiren; so einen Mann wünschte ich zu haben: er hatte Kopf und Festigkeit, und war ein tüchtiger Kaufmann.

Pr. Hatten Sie bei Büschgens Absendung nicht vorzüglich den Zweck, Coenen auch von Vorlegung der Bücher abzubringen? A. Von den Büchern war nicht die Rede.

Pr. Sie haben also durch Koch von Schröder gütliche oder schiedsrichterliche Auseinandersetzung verlangt, und zugleich durch Büschgens, wenn Schröder ohne Coenen nichts thun würde, von Letzterm angemefsnere Behandlung erwirken wollen? A. Ich brauchte von Coenen keine Gnade; meine Bücher sind zu Cöln und Trier für gut befunden worden; allein Coenen's Person interessirte mich.

Pr. Hat Ihnen nicht Büschgens geäufsert: er werde nichts ausrichten; Coenen lasse sich hierin nicht überreden; er kenne dessen festen Charakter? Darauf sollen Sie erwiedert haben: wenn Alles fruchtlos wäre, so wüfsten Sie nicht, was Sie thun würden; Sie würden sich entleiben. A. Dieses Ausdrucks habe ich mich nicht bedient.

Pr. Hahnenbein sagte: Sie hätten geäufsert, Sie wollten von der Zudringlichkeit dieses Menschen befreit seyn, und gäben Ihr halbes Vermögen darum? A. Hähnenbein hat sich immer widersprochen, und nachher das Gegentheil seiner frühern Angaben behauptet.

Pr. Es haben wichtige Motive vorliegen müssen, Sie zu dem Ritte nach Neufs zu bestimmen: Sie reisten, mit Hintansetzung Ihres Interesse's, auf einmal ab, beleidigten dadurch Coenen; setzten Ihren guten Ruf, der jedem Kaufmann so wichtig seyn mufs, aufs Spiel; sendeten Koch zu Schröder, um diesen zu Bestimmung von Schiedsrichtern zu bereden; und Büschgens zu Coenen, um durch dessen Fürsprache denselben in Ihr Interesse zu ziehen. — Handelt wohl auf diese Art der Mann von Charakter? Dieser tritt mit offener Stirne Jedem unter die Augen, und scheuet Niemand. Müfsen Sie nicht eingestehen, dafs Ihr Zweck bei Büschgens Sendung gewesen, Coe-

nen von seiner Forderung, der Vorlegung der Bücher, abzubringen? A. Schröder war die Hauptperson; mit ihm wollte ich einerseits durch Koch zu Ende; was war auf der andern Seite natürlicher und einfacher, als Büschgens, einem Bekannten von mir und Coenen, aufzutragen, diesem jungen Manne eine bessere Meinung von mir beizubringen?

Pr. Welche Antwort brachte Koch von Schröder? A. Koch brachte mir die Nachricht, Schröder werde ohne Coenen nichts unternehmen, und deswegen sogleich nach Cöln abreisen.

Nachtrag zu Seite 27.

Der am 1. Juli 1816 zwischen Fonck und Schröder abgeschlossene neue Vertrag enthält wörtlich Folgendes:

Unterzeichnete P. A. Fonck von Cöln und Franz Schröder von Crefeld haben heute hinsichtlich des fernern Betriebes ihres gemeinschaftlichen Crefelder Branntwein-Geschäftes folgende neue Bedingungen, Verpflichtungen und Bestimmungen unter sich festgesetzt.

1) Wird Herr Schröder von heute an die Fabrication des Franzbranntweins, Esprits, Liqueurs etc. etc. allein und für seine Rechnung auf sich nehmen, um hierüber mit der gesellschaftlichen Handlung gar keine weitere Berechnungen zu haben, und wird zu diesem Ende festgesetzt: dafs Herr Schröder, bei einer jeden Sendung, der gemeinschaftlichen Handlung den 19 grädigen Franzbranntwein zum jedesmaligen Fusel-Einkaufs-Preis mit Rthlr. 8 Erhöhung per Ahm für Fafs, Veredlungskosten, Destillations-Verlust etc, den 33 à 34 Grad Spiritus zum doppelten Preis des Fusels mit Rthlr. 8 Erhöhung auf jede Ahm Esprit, und die süfsen Liqueurs zu 34 Stüber per Bouteille — den Zucker zu 20 Stbr. eingekauft — berechnen wird, alles franco Crefeld. Da in diesem Anschlage keine Comptoir-Spesen begriffen sind, so rechnet der Herr Fonck seinerseits gleichfalls nichts dafür zum Betriebe des Absatzes. Bei sehr schwachem Gange wird die Fabrikation für den Arbeitslohn etc. etc. nach Billigkeit erhöht. Obige Bestimmung von Rthlr. 8 per Ahm soll jedoch nur vorläufig für 2 Monate gelten, bis wohin der Herr Schröder sich überzeugen wird, in wie weit er bei Rthlr. 8 per Ahm bestehen kann, widrigenfalls solches auf Rthlr. 9 oder 10, jedoch nicht höher soll gesetzt werden. Beim Esprit im nemlichen Verhältnifse.

2) Herr Fonck vergütet dem Crefelder Geschäfte von dem in Cöln gemachten Gewinn die Summe von Eilftausend Reichsthaler, Rthlr. 11000, wogegen Herr Schröder für die Hälfte dieser Summe, nämlich Rthlr. 5500, an Herrn Fonck eine Anweisung auf die Herren Beckers Fonck et Comp. in Rotterdam gibt, um auf seinen Theil im Nutzen des Rotterdamer Geschäfts — gemeinschaftlichen — berechnet zu werden, und den Herrn Fonck dadurch schadlos zu erhalten. Für den Fall, dafs die Summe in den ersten zwei Jahren, für den Antheil des Herrn Schröder in Rotterdam nicht herauskommen sollte, so soll der fernere Gewinn in Cöln, oder den Fonck und Schröder sonst wo gemeinschaftlich machen werden, zur Tilgung dieser Summe dienen.

Der Gewinn, der über eilftausend Reichsthaler in Cöln bisher gemacht ist, so wie auch ferner in unserm gemeinschaftlichen Geschäfte gemacht werden wird, soll vorläufig gröfstentheils von dem Crefelder Geräthschaften- und Anlagen-Conto abgeschrieben werden.

3) Verpflichtet sich der Herr Schröder, bis zum 1. October dieses Jahres seine Courant Rechnung in den hiesigen Büchern bis auf zwei tausend Reichsthaler abzutragen, oder für so viel Branntwein an Herrn Fonck zu liefern, die alsdann dem Herrn Schröder auf seiner Privat-Rechnung zu gut gebracht werden, um auf diese Art seine Rechnung auf den contractmäfsigen Stand zu bringen. Uebrigens aber versteht es sich, dafs Herr Schröder sein Recht behält, monatlich 150 Rthlr. von dem Gewinn zu nehmen.

4) Werden von nun an keine Wechselziehungen auf Niemanden mehr gemacht, als blofs in so weit Herr Fonck solche zu seiner Aushülfe für seine Vorschüsse verlangen könnte. Das, was Herr Schröder zum fernern Betriebe des Geschäfts gebraucht, findet er in den Baarschaften, die Herr Fonck ihm jedesmal für den ihm gesandten Branntwein, Esprit, Liqueur etc. etc. zusenden wird.

Also geschehen und doppelt ausgefertigt zu Crefeld den 1. Juli 1816.

gez. FR. SCHROEDER.

Pr. Welche Nachricht brachte Büschgens? A. Büschgens hinterbrachte mir: Coenen sey gegen mich eingenommen, und bestehe auf Vorlegung des Hauptbuchs.

Pr. Es ergibt sich also, dafs Schröder ein sehr starkes Zutrauen in Coenen hatte; welche Wirkung müssen diese Berichte auf Ihr Gemüth gemacht haben, dafs Schröder ohne Coenen nichts unternehmen, und dieser von seiner Forderung, der Vorlegung des Hauptbuchs, nicht abgehen wolle? A. Ich hatte ja Coenen alle nöthigen Papiere vorgelegt, und er hatte nichts Unrichtiges darin gefunden; es war mir daher gerade lieb, wenn Schröder Coenen sprach, damit wir um so schneller ins Reine kämen.

Pr. Haben Sie am achten November nicht Schröder selbst, in Neufs, gesprochen? A. Ja — bei Koch auf seiner Durchreise.

Pr. Was ging da vor? A. Ich sprach gleich mit Schröder über die Auseinandersetzung, und dafs Koch entscheiden solle. Im Gespräche äufserte Schröder, rücksichtlich der Forderung Coenen's: er sehe keinen Zweck der Vorlegung des Hauptbuchs; ich brauche dasselbe nicht vorzulegen.

Pr. Sagte Ihnen Schröder: „Ohne Coenen wolle er nichts abschliefsen"? A. Ja. Nun dachte ich: dann bleibt nichts übrig, als den gerichtlichen Weg einzuschlagen.

Pr. War damals von Schiedsrichtern die Sprache? A. Ob, als Schröder da war, die Rede davon gewesen, weifs ich nicht. Der Act ist aber damals ausgestellt worden.

Pr. War der Act nicht so ausgestellt, dafs die Auseinandersetzung gütlich geschehen sollte? A. Eine gütliche Auseinandersetzung mufste ich, wie jeder Kaufmann, wünschen.

Pr. Sprachen Sie mit Schröder damals vom Debet-Abschlufs? A. Freilich; darum war es ihm aber nicht zu thun: nach dem Debet-Abschlufs mufste er zahlen, deswegen wollte er zögern.

Pr. Warum reisten Sie und Schröder damals nicht zusammen nach Cöln? A. Er hatte Elfes bei sich, und wünschte nicht, dafs ich dieses wisse.

Pr. Wann kamen Sie in Cöln an? A. Am 9. Nov., ungefähr gegen ½ zwölf Uhr Vormittags.

Pr. Sie haben früher erklärt, schon um zehn Uhr in Cöln angekommen zu seyn? A. Vielleicht war ich um jene Zeit am Thore; von dort bis zu meinem Hause aber ist ein weiter Weg.

Pr. Wann ritten Sie von Neufs zurück? A. Um 7 Uhr.

Pr. Haben Sie nach Ihrer Ankunft in Cöln einen, von Schröder an Sie nach Neufs, wo derselbe Sie noch glaubte, adressirten Brief erhalten? A. Koch hatte mir einen Brief mitgegeben; diesen schickte ich ihm zu; dafs ich damals von Schröder einen Brief empfangen, erinnere ich mich nicht.

> (Es wird ein Brief Schröder's an Fonck vom 9. November 1816 verlesen. Darin sagt Schröder: Er habe sich mit Coenen besprochen, und nun die Lage der Dinge von ihm erfahren; die Sache sey ganz anders, als Fonck sie ihm in Neufs vorgestellt; das Geschäft müsse nun in Cöln beendigt werden. Er ersuche ihn höflichst, gleich nach Empfang des Gegenwärtigen, nach Cöln zu kommen: solle er dieses nicht wollen, so möge er ihn solches durch den umgehenden Expressen wissen lassen, damit er, Schröder, die nöthigen Mafsregeln zu ergreifen wisse.)

A. Ich weifs durchaus nicht, diesen Brief erhalten zu haben.

Vertheidiger Aldenhoven. *(Bittet, nachzusehen, wie dieser Brief zu den Acten gekommen?)*

Pr. Durch Schröder am 12. Juli 1820 an Herrn Effertz. A. Man legt diesen Brief von

Crefeld aus vor, dies erfahre ich; aber es ist nicht einmal glaublich, daſs Schröder sich von diesem Briefe eine Copie behalten habe.

Pr. Hatten Sie damals von Neuſs keinen Brief von Koch an den Banquier Oppenheim mitgenommen? A. So viel ich mich erinnere; er war zugemacht; Herr Koch wird dessen Inhalt am besten wissen.

Pr. Haben Sie nicht von Oppenheim, am 9. Nov. 1816, 18 Ballen Baumwolle empfangen? A. Nicht am 9., sondern am 11. Nov.

Pr. Wissen Sie dieses bestimmt? A. Nein; ich abstrahire dieses aus den Umständen, nicht aus dem Gedächtnisse.

Pr. Bedienten Sie sich nicht des Christ. Hamacher zum Transporte dieser Baumwolle in Ihr Packhaus? A. Wahrscheinlich, da er sonst Alles, was in der Art zu thun war, besorgte.

Pr. Seit wie lange bedienten Sie sich des Hamacher? A. Seit acht Jahren; er war mir durch einen Geistlichen empfohlen.

Pr. Arbeitete Hamacher täglich in Ihrem Hause? A. Er arbeitete für mich auch Vieles auſser dem Hause. Im Hause war er nicht gerade täglich; sondern wenn Etwas zu thun war. Zuweilen fragte er an: auch ging Imhof täglich viermal an Hamacher's Hause vorbei, und sagte ihm dann gewöhnlich, wann er kommen sollte.

Pr. Zog Hamacher jährlich bei Ihnen bedeutenden Verdienst? A. Von Niemand verdiente er wohl so viel, als von mir.

Pr. Erhielt Hamacher auch noch 6 Sols von der Flasche Liqueur, welche er schmuggelte (einschwärzte)? A. Dergleichen hat er von mir nie erhalten; dieses müſste sich ja aus dem Cassa-Buche ausweisen. Die Leute sprachen wohl mit ihm; ob sie ihm Etwas von der Flasche gegeben haben, weiſs ich nicht.

Pr. War Hamacher am 6. Nov. 1816 bei Ihnen? A. An diesem Tage habe ich ihn nicht gesehen.

Pr. Wurde nicht am 6. Nov. ein Faſs Melis aus Ihrem Packhause abgeliefert? A. Ein Faſs Melis ist wohl am 6. Nov. an Schüll verkauft, aber erst am folgenden Tage, am 7. Nov., abgeliefert worden.

Pr. Sie bestreiten doch nicht die Möglichkeit, daſs dieses Faſs Melis schon am 6. Nov., als am Tage des Verkaufs, Nachmittags, aus Ihrem Hause geführt worden sey? A. Wenn ich es am 6. um 10 Uhr verkauft hätte, und die Umstände des Packens, Wiegens etc., von meinem Buche, worin jenes Faſs Melis am 7. Nov. gebucht ist, unterstützt, erwäge, so wird es mir fast gewiſs, daſs solches erst an diesem 7. Nov. abgeliefert worden.

Pr. *(Hebt das offene Buch in die Höhe, und bemerkt: „Am Anfang der Seite stehe: 6. Nov.; aber in der Mitte: 7. Nov.")*

Pr. Ihr Commis Imhof hat aber erklärt: „Das fragliche Melis-Faſs sey am 6. Nov., nicht später, noch eher früher, abgeliefert worden"? A. Wenn Imhof eine Ursache der Abweichung vom Gewöhnlichen anzugeben wüſste, so würde ich dieses zugeben; allein Imhof hat sich offenbar geirrt; ich beziehe mich desfalls auf meine Bücher. Das aufgelegte Journal beweist diesen Irrthum, indem das betreffende Fol. „6. Nov." überschrieben; in der Mitte aber, nach Art der Kaufleute: „7. Nov." eingeschrieben ist. Imhofs Meinung gründet sich wahrscheinlich auf oberflächliche Anschauung des Kopfes vom Blatte der Aufzeichnung.

Pr. Hat nicht auch Ulrich bei Ihnen gearbeitet? A. Es haben auch wohl fremde Leute mit Hamacher bei mir gearbeitet; des Ulrich erinnere ich mich aber nicht.

Pr. War nicht Hamacher besonders mit dem Verkaufe der Branntweine und Liqueure be-

austragt? A. Die Verkäufe schloss ich entweder selbst, oder schickte Imhof; unbedeutende Absätze bei kleineren Leuten besorgte Hamacher; auch liess ich durch ihn jenen Personen, die Bestellungen gemacht hatten, die Anzeige machen, dass nunmehr Esprit etc. vorhanden sey.

Pr. Haben Sie Hamacher immer gleich, oder auf Rechnung gezahlt? A. Hamacher hatte eine eigene Rubrik in meinem Buche; er bekam nichts, ohne dass es gebucht wurde.

Pr. Kannten Sie nicht Hamacher's Handmanual? A. Ich habe es nie gesehen.

Pr. Brachte er Ihnen Rechnung? A. Neujahr gab er mir Rechnung ein; bekam aber im Jahre wohl abschlägliche Zahlungen.

Pr. Fanden Sie nie darin einen Irrthum? A. Die Rechnung wurde so genau nicht nachgesehen; meines Wissens aber fand sich darin kein Irrthum.

Pr. Geschahen durch Hamacher Einschwärzungen? A. Hahnenbein und Hamacher thaten dieses für sich.

Pr. Auf welche Art? A. Das weiss ich nicht.

Pr. Hamacher hat behauptet, wohl 20 Franken auf einen Tag daran verdient zu haben? A. Was die Beiden daran verdienten, weiss ich nicht.

Pr. Fürchteten Sie nicht, von Hamacher verrathen zu werden? A. Ich setzte sehr vieles Zutrauen in ihn, und Hahnenbein leitete dies Alles.

Pr. Gebrauchten Sie Hamacher nicht auch zu sonstigen Diensten? A. Zu Kiefer-Arbeiten im Keller, an den Gemüstonnen etc., auch wohl zu kleinen Gängen und Gefälligkeiten, wenn gerade sonst Niemand bei der Hand war.

Pr. Hat Hamacher nicht öfters Gelder für Sie einkassirt? A. Wenn Leute, bei kleinen Bestellungen, sie ihm gaben.

Pr. Hat er die, für Sie einkassirten Gelder immer redlich abgeliefert? A. Er lieferte immer Alles redlich ab.

Pr. Hat Hamacher über solche Gelder keine Quittungen für Sie unterschrieben? A. Bei einzelnen kleinen Posten vielleicht.

Pr. Die von Lindlau ist durch Hamacher unterschrieben; hat er Ihnen den Betrag auch zugestellt? A. Dieses muss wohl seyn, da ich später mit Lindlau abrechnete, und keine Differenz fand.

Pr. Haben Sie nicht dem Hamacher Geld vorgeschossen? A. Ich habe dem Hamacher zuweilen 30—40 Rthlr. zum Ankauf von Holz, Reifen etc. vorgestreckt.

Pr. Hat Hamacher, während seiner Verhaftung kein Geld von Ihnen erhalten? A. Als er verhaftet war, schickte er mir seine Frau zu, und liess mich um Geld ersuchen, worauf ich ihm auch noch einiges auf seine Rechnung zahlte.

Pr. Christian Hamacher behauptet, von Ihnen für seinen Bruder M. Hamacher Liqueur gekauft zu haben, und Ihnen noch 10 Rthlr. schuldig zu seyn? A. Davon weiss ich nichts.

Pr. Haben Sie mit Hamacher über Coenen gesprochen? A. Vor dem Verschwinden Coenen's nie.

Pr. Hat Hamacher den Coenen nicht gekannt? A. Einige Tage nach Coenen's Verschwinden kam Christian Hamacher zu mir, und that mir Abbitte, dass er für Coenen, in Schröder's Auftrag, Fässer gekauft. Ich fragte ihn nämlich: „Ob er Coenen gekannt habe?" Ich war jenen Fässern, auf meiner Rückreise nach Cöln, begegnet. Dass er Coenen nicht vielleicht einmal bei mir gesehen, will ich nicht behaupten.

Pr. Erinnern Sie sich nicht, dass eines Tages, als Sie mit Coenen zusammen arbeiteten,

Hamacher hereingekommen, und Coenen mit Ihnen arbeiten gesehen? A. Ich weifs mich dessen nicht zu erinnern.

Pr. Was halten Sie von Christian Hamacher? A. Er ist ein erbärmlicher Schwätzer; defshalb hatte ihm meine Frau die Küche verboten, weil er Alles, was er sah und hörte, verdreht unter die Leute brachte; er ist ein einfältiger Tropf.

Pr. Liebte Hamacher starke Getränke? A. Ich, meinerseits, weifs nichts davon; dafs er gern trank, habe ich aber mehrmals gehört.

Pr. Haben Sie ihn nie berauscht gesehen? A. Nein.

Pr. Sagte Ihnen Christian Hamacher nicht schon vor Coenen's Verschwinden: „Derselbe habe Fässer von ihm gekauft; er sey in seinem (Hamacher's) Hause gewesen, und er (Hamacher) habe ihn auch schon im Dohmen'schen Gasthof aufgesucht"? A. Ich erinnere mich dieser Umstände nicht persönlich, aber wohl aus den Acten.

(Die Sitzung wird bis Nachmittags 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

Das Verhör des Angeklagten wird fortgesetzt.

Pr. Wir hörten von Ihnen, dafs Sie am 9. November gegen 11 Uhr von Neufs nach Cöln zurückgekommen; hat man Ihnen damals nicht gesagt, dafs am Nippes einige Fässer Esprit für Sie angekommen seyen? A. Ich erinnere mich dessen nicht.

Pr. War Hamacher am 9. November in Ihrem Hause? A. Ich weifs es nicht; wenigstens habe ich ihn nicht da gesehen; indessen kann er da gewesen seyn, ohne dafs ich ihn gesehen habe. Mein Comptoirist Imhof bezeugt das Nämliche.

Pr. Aber Ihre Magd, die Gallibert, hat selbst ausgesagt, dafs Christian Hamacher am 9ten November in Ihrem Hause gewesen sey? A. Ich habe ihn nicht gesehen, und eben so auch Imhof nicht.

Pr. Erinnern Sie sich nicht, den Hamacher, an jenem Tage, zu einigen Kaufleuten geschickt zu haben, um ihnen anzuzeigen: Es sey Esprit angekommen, und, um Gelder für Branntwein einzucassiren? A. Hamacher hat gelogen; ich hatte damals keinen Esprit anzubieten: am 7. oder 6. November wurden zwei Fässer Esprit, während meiner Abwesenheit, am Nippes niedergelegt; aber nicht aus meinem Auftrag, sondern für Belast von Schiefer.

P. Hatten Sie nicht früher dem Kaufmann Schiefer zwei Fässer Esprit auf Lieferung zugesagt? A. Ja. Ich hatte ihm zugesagt, dafs er die ersten ankommenden erhalten sollte.

Pr. War Schiefer nicht am 9. November in Ihrem Hause? A. Es kann seyn; ich glaube es aber nicht; an dem Tage war mir ja kaum eine Minute übrig: ich kam erst gegen eilf Uhr von Neufs zurück, war also den ganzen Morgen nicht zu Hause gewesen; Mittags blieb ich bis zwei Uhr bei Tische, und um halb drei Uhr ging ich zu der Conferenz in den Berlipschen Hof.

Pr. Sie hatten von Ihrer Ankunft bis zur Conferenz im Berlipschen Hofe doch gegen drei Stunden Zeit? A. Schiefer wufste aber nicht, dafs ich zurück war.

Pr. Haben Sie nicht am 9. November dem Schröder sagen lassen, Sie seyen angekommen? A. Ja. Schröder schickte mir gegen zwölf Uhr Coenen zu, und liefs mir durch denselben vorschlagen, dem gemeinschaftlichen Gewinne 8000 Rthlr. zuzusetzen, und es komme ihm nicht darauf an, noch einige Pfeifen Esprit zu schicken. Wir sprachen stehenden Fufses, etwa fünf bis zehn Minuten lang, und ich erklärte: ich wolle zuerst mit Hahnenbein sprechen.

Pr. War nicht die Rede von 10,000 Rthlrn.? A. Nein.

Pr. Wurde damals eine, am Nachmittage zu haltende Zusammenkunft verabredet? A. Ja.

Pr. Wo sollte dieselbe Statt finden? A. Im Dohmen'schen Gasthofe, wo Schröder und Coenen logirten.

Pr. Wo fand jene Conferenz Statt? A. Hahnenbein sagte mir nach Tische, bei Dohmen sey kein Zimmer dazu; die Herren würden in den Berlipschen Hof kommen. Ich begab mich also mit Hahnenbein dorthin.

Pr. Um welche Zeit? A. So viel ich mich erinnere, um halb drei Uhr.

Pr. Fanden Sie dort ein Zimmer zur beabsichteten Conferenz? A. Nein, wir suchten dort ein freies Zimmer; fanden es aber nicht. Als wir eine Zeitlang im Garten spaziert waren, äufserte Schröder: „Wenn wir unsere Sache abmachen wollten, so müfsten wir einen andern Ort suchen." Wir gingen daher, als es schon finster zu werden anfing, nach meinem Hause.

Pr. Regnete es, als Sie den Berlipschen Hof verliefsen? A. Es fing an, zu regnen.

Pr. Gingen Sie Alle zusammen, oder einzeln nach Ihrem Hause? A. Anfänglich gingen wir, wie man zu gehen pflegt, alle vier zusammen. Auf der Bach regnete es: Hahnenbein hatte allein einen Regenschirm, und gab mir ihn. Da Coenen gerade neben mir ging, kam er etwas mit darunter, und ging, mir zur Seite, ein wenig mit. Der Regenschirm war nicht weit genug, wodurch wir beide in die Traufe kamen; Coenen ging daher von mir weg, und nun aufserhalb des Parapluies. Ich sagte ihm scherzend: „Wenn Sie denn nafs werden wollen, so nehmen Sie hernach einen Rock von mir an." Und so gingen wir bis nach meinem Hause.

Pr. Von diesem Umstande, dafs Coenen damals aufserhalb des Parapluies gegangen, haben Sie früher nie Erwähnung gethan? A. Es ist in den Acten ausdrücklich gesagt, dafs ich ihm einen Ueberrock angeboten habe.

Pr. Schröder und Hahnenbein gingen damals mehrere Schritte hinter Ihnen, so dafs sie nicht hören konnten, was zwischen Ihnen und Coenen gesprochen wurde? A. Sie mischten ja oft ihr Gespräch in das unsrige. Schröder hat dies wieder nach seiner Manier eingekleidet, indem er ausgesagt, dafs ich, mit Coenen, wohl 20 Schritte ihm und Hahnenbein vorangegangen; auch sollen Hahnenbein und Schröder darüber gescherzt haben, dafs wir so freundschaftlich zusammen sprächen.

Pr. Sie sollen damals mit Coenen Arm in Arm gegangen seyn? A. Arm in Arm? Mag seyn, dafs wir geschlossen gingen.

Pr. Wie konnten Sie Arm in Arm, als Mann von Ehre, mit ihm gehen, nachdem Sie sich über ihn vielfältig beschweren zu müssen glaubten; nachdem Sie von Büschgens erfahren, wie sehr er gegen Sie eingenommen sey, und dafs er sogar auf Sie geschimpft habe? A. Daraus geht hervor, dafs Coenen in seinem Betragen gegen mich ganz anders war, als er sich in seinen Briefen über mich äufserte. Er hatte nie den Austand gegen mich vergessen.

Pr. Machten Sie Coenen damals keinen Antrag? A. Nein.

Pr. Was wurde denn damals zwischen ihnen Beiden gesprochen? A. Wir sprachen von gleichgültigen Dingen, unter andern vom jüngern Büschgens.

Pr. Suchten Sie nicht damals, Coenen in Ihr Interesse zu ziehen? A. (*empfindlich*) Auf so Etwas kann und mag ich nicht antworten.

Pr. Sie sind mir auf jede meiner Fragen Antwort schuldig. A. Ich habe Coenen nie Etwas gesagt, was sich nicht mit den Begriffen eines ehrlichen Mannes verträgt.

Pr. Haben Sie damals nicht gegen Coenen den Wunsch geäussert: ihn noch Abends in Ihrem Hause zu sehen? A. Nein; kein Wort davon.

Pr. Wie lange dauerte die Conferenz in Ihrem Hause? A. Zwei bis drei Stunden, bis gegen acht Uhr Abends.

Pr. Haben Sie nicht während der Conferenz mehrmals das Zimmer verlassen? A. Ich ging einmal, die Thüre auflassend, nachdem ich Wein öfferirt hatte, aus dem Zimmer, und rief meinen Kindern: Tabak und Pfeifen heraufzubringen. Coenen wollte Bier, die Andern tranken Wein.

Pr. Hat Coenen nicht damals, ehe Sie es antrugen, Bier von Ihnen verlangt? Dieses ist auffallend, da Coenen sonst nichts von Ihnen annahm. A. Coenen verlangte erst dann Bier, als ich ihm und den Uebrigen Wein angeboten, und die Andern solchen angenommen hatten.

Pr. War Hamacher an jenem Tage nicht bei Ihnen? A. Ich habe Hamacher am 9. November nicht gesehen.

Pr. Haben Sie nicht an jenem Tage die Baumwollen-Ballen erhalten, und dabei den Hamacher gebraucht? A. Erst in der zweiten Untersuchung kommt Etwas von dieser Baumwolle vor; ich habe schon erklärt, dafs ich, was diese Baumwolle betrifft, mich nicht mehr aus dem Gedächtnifs erinnere; nur aus der Procedür weifs ich, dafs dieselbe am eilften November in mein Packhaus gekommen.

Pr. War Hamacher damals nicht in Ihrem Keller? A. Wie schon gesagt, habe ich Hamacher damals nicht gesehen; ich kam die Treppe nicht herab; wäre nun Hamacher auch da gewesen, so war er für mich nicht da.

Pr. Hamacher hat erklärt, dafs er an diesem Tage in Ihrem Keller gewesen; dafs Sie mehrmals herab an den Keller gekommen, und an diesem Tage den „bösen Kopf" gehabt hätten? A. Dieses ist eine pure Erdichtung; Hamacher lügt; allein da er Thatsachen angegeben, so freut es mich, dafs ich sie mit Thatsachen widerlegen kann.

Pr. Was wurde in der Conferenz verhandelt? A. Der Stand der Geschäfte in Crefeld und Cöln. Schröder erbot sich selbst, den Gewinn an den noch vorräthigen Waaren mir zu überlassen, und auch noch 20 Pfeifen Esprit zu schicken. Dagegen wollte ich dem gemeinschaftlichen Gewinn noch 8000 Rthlr. zusetzen; aber auch zugleich bestimmt wissen, wie ich wieder zu meinem Gelde kommen sollte? Dieses war aber der Stein des Anstofses. Die Pfeifen Esprit zu liefern, machte Schröder weniger Schwierigkeit; denn diese konnte er in wenigen Tagen liefern; aber die Basis war: die Schulden zu bezahlen. Schröder fing nun, so wie Coenen, vom Hauptbuche an. Ich erwiederte: Treten wir nicht freundschaftlich auseinander, so treten wir zu Arbitres.

Pr. Erklärten Sie nicht damals: „Sie würden sich auf nichts einlassen, wenn nicht die Fortsetzung des Geschäftes erfolgte"; da Sie doch früher erklärten: „Sie hätten kein Interesse bei dieser Fortsetzung"? A. Mein Zweck war nur, Bezahlung aus dem Geschäfte zu erhalten, aber nicht das Geschäft selbst.

Pr. Sie hatten früher geäufsert: „Sie hätten bei der Conferenz sich auf nichts einlassen wollen, als auf Trennung des Geschäfts"? A. Dies bestätigt, was ich eben gesagt: mein Zweck war nur, zu meinem Guthaben zu gelangen.

Pr. Sind keine harte Worte in jener Conferenz vorgefallen? A. Es wurde hin und her gesprochen; Schröder sprach, wie ich schon gesagt, wieder von Vorlegung des Hauptbuchs, und ich erklärte dagegen: Es solle auf Schiedsrichter ankommen, ob das Hauptbuch vorzulegen oder nicht.

Pr. Hat Coenen nicht damals Ihren Brief vom 31. October, an Schröder, aus seiner Brieftasche gezogen, und Ihnen mit der Aeufserung vorgezeigt: „Sehen Sie, hierdurch haben Sie versprochen, alle Bücher vorzulegen; wie haben Sie Wort gehalten"? A. Ich habe keine Brieftasche

bei Coenen gesehen. Jenes ist eine Erdichtung von Schröder, der mich immer verdächtig zu machen suchte.

Pr. Früher nannten Sie dieses doch nicht Erdichtung? A. Jene Frage ist mir nie mit solchen Ausdrücken gestellt worden.

Pr. So wurde sie doch anders gestellt. — Hat nicht Coenen Ihnen wirklich damals jenen Brief vorgezeigt; haben Sie ihn nicht gesehen oder gelesen? A. Nein.

Pr. Hat Coenen nicht damals geäufsert: „Man wird Sie schon zwingen, die Bücher vorzulegen.“ Haben Sie nicht darauf erwiedert: „O, dazu lache ich“? A.. Ich erwiederte: „Ich lasse mich nicht dazu zwingen.“

Pr. Versetzte nicht Coenen auf jene Ihre Aeufserung: „Wer zuletzt lacht, lacht am besten“? A. Dies rührt nur von Schröder her.

Pr. Schrieb Coenen seine Bemerkungen in sein Portefeuille? A. Ein Portefeuille habe ich nie bei ihm gesehen. Seine Noten legte er, wenn er von der Revision nach Hause ging, in einen blauen Umschlag, und steckte sie in die Rocktasche.

Pr. Haben Sie den von Schröder in der Conferenz Ihnen gemachten Vorschlag angenommen? A. Bedingt; dafs er nämlich, wenn dem gemeinschaftlichen Gewinne noch 8000 Rthlr. zugesetzt würden, noch 20 Pfeifen Esprit zu schicken habe: jene 8000 Rthlr. kamen in die Societäts-Massa, wovon mir also wieder 4000 zugeflossen wären.

Pr. Schröder aber hat erklärt: „Sie hätten wirklich in den Gewinn-Zusatz von 8000 Rthlr. gewilligt, wogegen er Ihnen den Gewinn an den vorräthigen Waaren allein zu überlassen bereit gewesen; auf die 20 Pfeifen Esprit aber sey er nicht eingegangen.“ A. Hahnenbein sagte aber einmal ganz bestimmt: „Ich hätte zwanzig Pfeifen Esprit gefordert, und dies sey auch halb und halb angenommen worden.“

Pr. Schröder sagt: „Der Vortheil am Waaren-Vorrathe und an zwanzig Pfeifen Esprit wäre nicht so stark“; also brachten Sie doch kein geringes Opfer? A. Das wüfste ich nicht. 5000 Flaschen Liqueur waren noch vorräthig; zudem fiel, wie schon gesagt, die Hälfte des, der gemeinschaftlichen Massa zuzusetzenden, Gewinnes, mit 4000 Rthlr., mir wieder zu.

Pr. Wurde der Vergleich damals abgeschlossen? A. Entworfen. Da ich aber von der Schuld sprach, die schon im October hätte abgemacht werden sollen, zog Schröder wieder zurück. Beim Weggehen sagte er: „Morgen würde er vielleicht nach Crefeld gehen“; ich aber entgegnete: „Wir müfsten uns jetzt auseinandersetzen“, und Coenen nahm auch in dieser Hinsicht meine Partei.

Pr. Wurde nicht verabredet, am folgenden Morgen wieder zusammen zu kommen, und sollte dann nicht Alles schriftlich aufgesetzt werden? A. Erst abgeschlossen werden: Schröder hatte die Bedingungen noch nicht angenommen, und sich namentlich auf die Zahlungs-Bedingnifs nicht eingelassen.

Pr. Würde denn wohl an jenem Morgen der Vergleich auch wirklich Statt gefunden haben? A. Wir waren nur über meine Bezahlung noch nicht einig.

Pr. Aeusserten Sie nicht in der Conferenz: „Wenn die Sache gütlich ausgeglichen werde, so würden Sie sich freuen, das Geschäft fortzusetzen“? A. Wenn nämlich die Bedingnifs meiner Bezahlung erfüllt würde.

Pr. Aeusserten Sie damals nicht auch gegen Coenen und Schröder: „Sie würden, wenn diese gütliche Auseinandersetzung erfolgte, dann aus Freundschaft gestatten, was Sie als Kaufmann nicht thäten, Sie würden nämlich Ihr Hauptbuch vorlegen“? A. Ja, dieses versprach ich, unter jener Voraussetzung.

Pr. Was soll dies aber bedeuten, da Sie früher sagten: „Schröder und Coenen hätten kein Interesse an Auflegung des Hauptbuchs"? A. Für mich hatte dies kein Interesse. Für sie aber schien Solches der Fall zu seyn, da sie so grofsen Werth darauf legten.

Pr. Drohte Coenen nicht, die Bücher in Beschlag zu nehmen, indem er äufserte: „Er müsse wachen, dafs an den Büchern nichts vorgenommen werde"; wie er solches auch in seinen Briefen gesagt? A. Davon sehe ich nicht die Möglichkeit. Seine Worte deuteten wahrscheinlich auf die Anwesenheit Hahnenbein's, den er als einen mir zur Seite gesetzten Wächter betrachtet. Uebrigens haben wir gesehen, wie oft sich Coenen in seinen Aeufserungen über mich widersprochen.

Pr. Gingen Schröder, Coenen und Hahnenbein zusammen weg? A. Hahnenbein suchte noch seinen Regenschirm. Daher gingen Schröder und Coenen etwas früher weg; ich sprach mit Hahnenbein noch einige wenige Worte über die Conferenz.

Pr. Aeufserten Sie damals nicht gegen Hahnenbein, Sie seyen zufrieden? A. Ja; weil ich Hoffnung hatte, zu meiner Zahlung zu gelangen.

Pr. Haben Sie nicht vielmehr damals gegen Hahnenbein geäufsert, Sie würden es nicht unterzeichnen? A. Nein; weit entfernt, eine solche Aeufserung gemacht zu haben; Hahnenbein selbst sagt ja ausdrücklich, ich habe mich mit dem Resultate der Conferenz zufrieden erklärt.

Pr. Gaben Sie Hahnenbein damals keinen Auftrag? A. Keinen.

Pr. Namentlich keinen an Coenen? A. Nein; ich wufste ja nicht, dafs Hahnenbein in Dohmen's Gasthof gehen würde.

Pr. Hahnenbein kam aber an jenem Abend noch in Dohmen's Gasthof, und soll dort zu Coenen und Schröder gesagt haben: „*Sie würden den Vergleich gewifs nicht halten, Sie seyen ihnen Allen zu schlau*"? A. Der doppelzüngige Hahnenbein beweist auch durch diese Aussage, dafs er ein schändlicher Lügner gewesen; bald sagt er, ich sey zufrieden gewesen; bald das Gegentheil.

Pr. Hahnenbein soll damals in Dohmen's Hause mit Coenen am Fenster heimlich gesprochen haben? A. Früher wufste ich davon durchaus nichts, und habe diesen Umstand erst aus den Acten erfahren.

Pr. Ging Hahnenbein gewöhnlich in Dohmen's Haus? A. Ich weifs wohl, dafs Hahnenbein Coenen mehrmals aufser meinem Hause gesprochen; ob dieses aber in Dohmen's Hause geschehen, weifs ich nicht.

Pr. Hat Hahnenbein Ihnen nicht gesagt: „Er sey damals nach Dohmen's Hause *berufen* worden"? A. Er sagte mir am andern Morgen nichts weiter, als dafs er da gewesen sey.

Pr. Wie kam es denn, dafs Sie an Büschgens schrieben: „Hahnenbein sey nach dem Dohmen'schen Gasthofe *berufen* worden"? A. Ob er mir vielleicht späterhin so Etwas gesagt haben mag, erinnere ich mich nicht.

Pr. Gingen Sie am Abend des 9. Novembers noch aus Ihrem Hause? A. Nein; ich ging nach der Conferenz zu meiner Frau und meinen Kindern, und endlich zu Bette.

Pr. Eine Ihrer Mägde sagte aber aus: „Sie wären an jenem Abend noch in's Foveaux'sche Haus gegangen, um Ihre Frau abzuholen"? A. Ich habe an jenem ganzen Abend keinen Schritt aus meinem Hause gethan, war immer an der Seite meiner Frau, und ging auch mit ihr zu Bette.

Pr. Haben Sie an jenem Abend Niemand erwartet? A. Nein; Niemand.

Pr. Haben Sie Christ. Hamacher nicht auf jenen Abend zurückbestellt? A. Nein. — Dies ist eine Unwahrheit Hamacher's.

Pr. Kam nicht Hamacher an jenem Abend wirklich zu Ihnen? A. Nein.

Pr. Haben Sie ihm nicht selbst die Hausthüre geöffnet? A. Nein, ich bin nicht vom Tische aufgestanden.

Pr. Wann pflegten Sie zu Nacht zu speisen? A. Um 9 Uhr.

Pr. Wann schlafen zu gehen? A. Zuweilen um 10 — etliche Mal um 11 Uhr.

Pr. Wie viele Mägde hatten Sie damals? A. Drei: die Gallibert, Ott und Schoock.

Pr. Gingen die Mägde zu gleicher Zeit, wie Sie, zu Bette? A. Zuweilen blieb die eine oder andere Magd noch auf.

Pr. Geschah dies auch an jenem Abend, wo die Conferenz Statt gefunden? A. Es war gerade Samstag, wo geputzt wurde, auch mufste meiner Frau noch warmes Wasser zum Fufsbade gebracht werden.

Pr. Hatte die Schoock damals eine kranke Mutter? A. Dies war einen Monat später.

Pr. Wollte die Schoock an jenem Abend nicht ausgehen, Branntwein für ihre kranke Mutter zu holen, und äufserten Sie ihr nicht: „Sie hätten selbst Branntwein, und wollten ihr welchen geben"? A. Wie ich schon bemerkt, war die Mutter der Schoock einen Monat später krank; es war im December, wo ich der Schoock eine Bouteille Branntwein für ihre Mutter gab. Um 9 Uhr durften meine Mägde nicht mehr ausgehen.

Pr. Haben Sie nicht an jenem Abend die Mägde früher, als gewöhnlich, schlafen geschickt? A. Nein.

Pr. Catharina Schoock soll aber gegen Jemand geäufsert haben: „Sie hätten sie eines Abends früher, als gewöhnlich, zu Bette geschickt, und, obgleich sie noch zu spülen gehabt, auf jenem Befehle bestanden"? A. Dies ist unwahr; ich weifs wohl, dafs eine solche Aussage einer Zeuginn vom Hörensagen, in den Acten liegt.

Pr. Gingen Sie an jenem Abend mit Ihrer Frau zu Bette? A. Ja; durch das Kinderzimmer, in unser gemeinschaftliches Schlafzimmer.

Pr. Ist Coenen an jenem Abend nicht mehr zu Ihnen gekommen? A. Nein. Ich kam keine Minute von der Seite meiner Frau.

Pr. War nicht früher zwischen Ihnen und Hamacher die Rede, in Bezug auf Cönen, davon: „*Der Kerl müfse auf die Seite geschafft werden*"? A. Ich betheure auf's feierlichste: Nie war zwischen mir und Hamacher von Coenen's Beseitigung die Rede.

Pr. Haben Sie nicht dem Hamacher am 4. Nov. gesagt: „*Der Kerl ruinirt mich, der Coenen, der mufs weggeschafft werden*"? A. Kein Wort davon. Das Lügenhafte dieser Erklärung werde ich in meiner Vertheidigung darthun; deren Unsinn ist so abgeschmackt, dafs sie auch nicht den mindesten Glauben verdienen kann.

Pr. Hamacher gibt in seinem Geständnisse vor Herrn Effertz vom 16. April 1817 an: Er habe den Mord nicht allein, sondern in Gesellschaft einer zweiten Person verübt?

(Jenes, das Geständnifs Hamacher's enthaltende Protokoll wird verlesen.)

Pr. Was haben Sie hierauf zu erinnern? A. Alles ist eine dumme Lüge, ein Gewebe von Lügen. Die Falschheit und Bosheit dieser Erdichtung ist bekannt; sie enthält, Gott sey Dank! so viele Nebenumstände, dafs diese Falschheit von Anfang bis zu Ende des Geständnisses leicht erwiesen werden kann, und ich erkläre, dafs ich dieses Alles beweisen werde.

Pr. Wären die Fragen in jenem Verhöre so gestellt gewesen, dafs Hamacher mit Ja oder Nein darauf antworten mufste, so könnte dieses noch glaublich seyn; aber wie, da er dreimal, und immer fast mit denselben Worten, das Geständnifs abgelegt, und da Hamacher, nach Ihrer Schilderung, ein so beschränkter Kopf ist? A. Kann eine Lüge durch wiederholte Aussage zur Wahrheit werden? Aufserdem kann ja doch wohl, was Hamacher sagte, nicht mich belasten. Wie Hamacher Etwas so fein ausspinnen konnte, darüber bitte ich, ihn zur Rede zu stellen.

Pr. Jetzt frage ich Sie, und nicht Hamacher, und jetzt antworten auch Sie. A. Es ist durch einen Zeugen erwiesen, dafs Hamacher einem Zeugen eines Tags, als er von Hrn. v. Sandt gekommen, geäufsert: „Herr v. Sandt und ich haben heut überlegt, wie das Fafs aus der Stadt geschafft worden ist."

Pr. Wenn also Hamacher aus Bosheit so Etwas erdichten wollte, konnte er es thun? A. Er kannte die Localität meines Hauses so gut, als ich; konnte daher diese der erdichteten Erzählung leicht anpassen; auch wufste er, dafs Barcellona-Branntwein da war: seine Sprache verräth den Kiefer, indem er von Fässern, Bandmesser etc. spricht.

Pr. Herr Effertz bemerkte dem Hamacher: „Es scheine, als sey er durch den Vorwurf, Ihnen Liqueur entwendet zu haben, gegen Sie aufgebracht; ob er vielleicht aus Rache angebe, dafs Sie Coenen erschlagen hätten?" Darauf erwiederte Hamacher: „*Mein Gott, nein; als ich dieses zuerst erklärt habe, wufste ich ja noch nichts davon, dafs ich den Liqueur entwendet haben sollte.*" A. Herr Effertz sagte auch damals zu Hamacher: „Wenn er das Alles erdichtet habe, so sey für solche Lügen die Guillotine noch zu gut." Diese Drohung aber mufste Hamachern wohl seine frühern Erdichtungen wiederholen machen.

Pr. Wenn Hamacher wirklich aus Bosheit jene Angaben erdichtet, so wäre er der schändlichste Mensch; aber welche Motive konnte er haben? er hat sich selbst mit angeklagt. A. Es war ihm ja von Hrn. v. Sandt Gnade versprochen; dieser hatte ihm geäufsert, dafs er um eine gelindere Strafe für ihn anhalten würde, wenn er bis ans Ende fortlügen werde. Und Hamacher sagte ja auch: „Jede Strafe wäre zu hart, *weil er von keiner Mordthat wisse.*"

Pr. Es liegen aber in der Procedur viele Umstände, wodurch Hamacher's Geständnifs unterstützt wird. So sagte seine Frau selbst aus: „Er habe an jenem Abend (9. Nov.) schnell zu Nacht gegessen, und sey dann ausgegangen". Hamacher hat sich viele Mühe gegeben, sein *Alibi* an jenem Abend, zu beweisen, und zu diesem Zwecke Zeugen aufzufinden; er vermochte aber nicht darzuthun, wo er jenen Abend zugebracht; es ist also doch möglich, dafs er an demselben bei Ihnen war? A. An mir ist es nicht, zu zeugen, wo Hamacher an jenem Abend war; das geht ihn an. Ich war an der Seite meiner Frau; ich werde es beweisen: reicht das nicht hin, so ist kein Menschenleben mehr sicher. Meine Frau und die Mägde, das sind die Zeugen, womit die Vorsehung mich umgab, mich zu retten. Ihre Zeugnisse müssen wohl mehr beweisen, als die Lügen Hamacher's.

Pr. War Christian Hamacher am Morgen des 11. Novembers in Ihrem Hause? A. Hamacher war, so viel ich mich erinnere, an jenem Morgen nicht in meinem Hause.

Pr. Haben Sie an jenem Morgen nichts versendet? A. Ich erinnere mich nicht. Meine Bücher müssen dies ausweisen.

Pr. Haben Sie an jenem Morgen nicht leere Branntweinfässer versendet? A. Ich erinnere mich durchaus nicht.

Pr. Dieser Umstand ist wichtig; Sie hatten wohl Zeit, sich darüber zu bedenken.— Eine Zeuginn soll, an jenem Morgen ganz früh, einen Wagen mit einem Fasse, ganz dicht an der Thüre Ihres Packhauses gesehen haben? A. Diese Zeuginn kenne ich; ich werde sie, im Laufe der Verhandlungen, als Lügnerinn darstellen.

Pr. Auch hat eine Zeuginn ausgesagt, an jenem Morgen frühe einen Karren aus Ihrem Hofe herausfahren gehört zu haben? A. Diese Zeuginn soll Etwas dergleichen geträumt haben.— Möglich ist es übrigens, daſs in jener Woche ein Karren aus meinem Hofe heraus fuhr; mein Schwiegervater, Herr Foveaux, hatte einen Rollwagen dort stehen.

Pr. Geschah es also manchmal, daſs dieser früh abgeholt wurde? A. Nicht oft; wenn gerade Hr. Foveaux etwas vom Lande holen lieſs.

Pr. Es ist sehr wesentlich, daſs Christ. Hamacher nicht beweisen kann, wo er am Abend des 9. Novembers, und eben so wenig, wo er an jenem Morgen des 11. Novembers gewesen, da er in seinem Geständnisse erklärte: „Er habe an jenem Morgen das Faſs mit der Leiche hinweggeführt.“ A. Wenn ich jede Minute ausweisen kann, wo ich am Abend des 9. Novembers gewesen; daſs ich nicht von der Seite meiner Frau gekommen, so wird dies doch hinreichend seyn, Hamacher's Lüge zu widerlegen.

Pr. Kaufmann Schiefer soll Branntwein gekauft, und ihn am 11. November in Empfang genommen haben; er sagt aus, daſs er deſswegen an jenem Morgen, zwischen 7—8 Uhr, in Hamacher's Haus gegangen, um bei ihm wegen des Branntweins, der am Nippes lag, anzufragen; daſs Hamacher aber damals nicht zu Hause gewesen? A. Dies ist seine Sache. Der Branntwein lag am Nippes ohne mein Wissen; er kam in meiner Abwesenheit dahin, also wenigstens ohne meine Verordnung, und lag daher auf Schiefer's Rechnung.

Pr. In einem früheren Verhöre sagten Sie: der Branntwein habe im städtischen Entrepot gelegen? A. Ich habe es im Allgemeinen geschlossen, weil damals besonders nichts am Nippes niedergelegt wurde; bei Schiefer war dies gerade eine Ausnahme.

Pr. Ist Schiefer's Erklärung wahr, daſs jener Branntwein am 11. November Morgens abgestochen worden? A. Was Schiefer gethan, kann ich nicht wissen; daſs er aber mir an jenem Morgen des 11. Novembers den Branntwein zahlte, ergibt sich aus dem Cassa-Buche.

Pr. Erinnern Sie sich des Zeitpunkts jener Zahlung bestimmt? A. Ja. Nach Schiefer folgten mehrere Zahlungen; er war der Erste; daraus schlieſse ich, daſs seine Zahlung Morgens geschah, und er damals nicht am Nippes seyn konnte.

Pr. Hat Schiefer Ihnen nicht bei Gelegenheit jener Zahlung gesagt: „Er habe den Branntwein am Nippes abstechen lassen“? A. Ich erinnere mich dessen nicht.

Pr. Die Factura über diesen Branntwein ist vom 11. November datirt; pflegt man nicht die Facturen vom nämlichen Tage zu datiren, an welchem auch die Ablieferung geschieht? A. Unter Bedingungen. Hätte die Waare in meinem Packhofe gelegen, so würde man gesagt haben: „Hier ist die Waare; hier ist die Rechnung.“ Da der Branntwein aber nicht bei mir gelegen, so ist es möglich, dafs die Rechnung etwas später gemacht worden ist.

Pr. Konnte Schiefer wohl Branntwein abstechen, ohne dafs er geaicht war? A. Bei Schiefer machte ich darin eine Ausnahme, wie dieses zuweilen geschah; fand sich dann zu wenig im Fafse, so wurde diese Differenz von mir vergütet.

Pr. Hamacher sagt auch in seinem Geständnisse: „Sie hätten, als Sie, nach vollbrachter That, mit ihm wieder ins Comptoir gegangen, Coenen's Hut und Pfeife, die derselbe dort gelassen gehabt, genommen, und seyen, die Thüre des Comptoirs fest hinter sich zuziehend, herausgegangen; alsdann, nach etwa 10 Minuten, wieder zu ihm ins Comptoir gekommen: wo Sie nun damit hingegangen, und wo Sie Hut und Pfeife gelassen, wisse er nicht. Es ist ein Zeuge aufgetreten, der, in der Folge, einen runden Hut aus Ihrem, mit ihm gemeinschaftlichen Brunnen gezogen haben will; dieser Umstand scheint aber jene Aussage Hamacher's zu bekräftigen? A. Dieses, den Hut betreffende, Zeugnifs ist so abgeschmackt, dafs selbst der Untersuchungsrichter, der jene Sache aufgenommen, sich des Lachens darüber nicht enthalten konnte. — Aus diesem Hute soll das Futter herausgerissen gewesen seyn: vielleicht, um ihn unkenntlich zu machen? — Es wäre ja viel leichter und sicherer gewesen, ihn in Stücke zu zerschneiden, und zu verbrennen. — Ich sollte in einen Brunnen des Nachbars, (denn an meiner Seite steht eine Pumpe) einen Hut geworfen haben, den ich leicht vernichten konnte, und woran vielleicht mein Leben hing, wenn ich die That begangen, oder dazu mitgewirkt hätte!

Pr. Man hat jenen Brunnen mit vieler Mühe reinigen lassen, und darin verschiedene Schichten von Sand und Schlamm gefunden; ferner einen grofsen Stein von etwa acht Centnern; sind jene Gegenstände nicht absichtlich in den Brunnen gekommen, um den hineingeworfenen Hut zu verbergen? A. Eine vortreffliche Art, einen Hut zu verbergen! Ich sollte wohl, zu diesem Zwecke, einen Stein von 800 Pfund, mit einem Canonen-Donner in den Brunnen hinab geschleudert haben! Welche Apparate würden dazu erfordert worden seyn! und wie unsinnig wäre dies gewesen, da ich den Hut so leicht hätte vernichten können!

Vertheidiger Aldenhoven. Ich habe jenen Stein hieher befördern lassen; ich mufs mich wundern, warum dieses nicht das öffentliche Ministerium gethan hat?

Pr. Es sind vom 7.—8. December 1816 mehrere Karren Sand und Lehm in Ihr Haus gefahren worden; wozu dienten dieselben? A. Meine Schwiegermutter hatte verschiedene Gemüse vom Lande mitgebracht; diese sollten, wie es gebräuchlich, im Keller eingeschlagen werden.

Pr. War der fragliche Brunnen gemeinschaftlich? A. Ja.

Pr. Haben Sie nicht, einige Zeit nach dem Verschwinden Coenen's, Ihren Nachbar Engels, mit dem der Brunnen gemeinschaftlich gewesen, aufgefordert, denselben schliefsen zu lassen? A. Nicht ich, sondern meine Frau; es war Winter; die Röhren der Pumpe waren befroren und sprangen.

Pr. Geschah dieses auch in frühern Wintern? A. Ich bin erst im März 1816 in jenes Haus gezogen.

Pr. Ihr Trinkwasser soll, nach Coenen's Verschwinden, aus einem andern Brunnen genommen worden seyn? A. Ich trinke selten Wasser; besonders habe ich nie welches aus diesem Brunnen getrunken; meine Frau liefs das Trinkwasser anderswo holen, weil jenes schlecht war.

Pr. Wurde Engels nicht von Ihnen angefragt: „Ob er nicht sein Haus“ — und dann: „Ob

er nicht sein Höfchen verkaufen wolle?" A. Das Haus, welches ich bewohnte, gehörte ja nicht mir; aber ich erinnere mich, dafs der Geschäftsführer des Eigenthümers meines Hauses, Jansen, mit dem Bäcker Engels darüber gesprochen hat.

Pr. Ich habe Ihnen noch ferner zu bemerken, dafs Hamacher schon, ehe er vor Gericht zu Protocoll genommen wurde, bestimmt ausgesagt haben soll, dafs Sie ihn zur Ermordung Coenen's aufgefordert? A. Ich habe mich darüber schon früher erklärt.

Pr. Hamacher scheint aber vorzüglich darauf bestanden zu haben, dafs Sie ihn zum Morde veranlafst hätten; so könnte also Hamacher doch denselben, durch Sie verleitet, begangen haben? A. Ich wiederhole, dafs ich mit Hamacher nie ein Wort über Coenen gewechselt, vielweniger von dessen Ermordung.

Pr. Hamacher hat ja sogar gewünscht, mit Ihnen confrontirt zu werden, dann werde er Ihnen Alles wahrbehalten? A. Hamacher hat die schändlichsten Lügen gegen mich, und selbst gegen seinen eigenen Bruder, ausgesagt. Ich könnte anführen, dafs er widerrufen hat; allein ich lege, da er gar keinen Glauben verdient, so wenig Werth auf seinen Widerruf, als auf seine frühern Aussagen, wovon ich das Gegentheil beweisen werde.

Pr. Vor seiner gerichtlichen Vernehmung schon, hatte Hamacher dem Herrn von Sandt sein Geständnifs abgelegt, und dieser war nicht der Einzige, der es gehört; sondern auch Herr Schöning? A. Herr Schöning trat erst zwei Jahre nachher auf, als Herr von Sandt, von Trier aus, von Hamacher's Erklärung über seine Geständnisse unterrichtet worden.

Pr. Halten Sie den Herrn von Sandt fähig, Hamachern zu einem falschen Geständnisse verleitet zu haben? A. Ich will darüber keine Ansicht aussprechen; seine Beurtheilung wollen wir einem höhern Richter überlassen. Ich werde mich nur auf Thatsachen stützen; die Wahrheit der von Hamacher angegebenen Umstände müfste bewiesen werden; ich aber werde das Gegentheil beweisen.

Pr. Es werden mehrere Zeugen auftreten, welche von Hamacher dieselben Umstände gehört, welche er zu Protocoll gegeben. A. Ich werde aber beweisen, dafs alle diese Erklärungen Lügen sind.

Pr. So soll Hamacher einmal gesagt haben: „Zu Sinnersdorf heifst es, Coenen sey in ein Fafs gesteckt und an den Rhein gefahren worden." A. Alles Lügen. — Ich werde beweisen, dafs kein leeres Fafs in meinem Packhause gewesen.

Pr. Besafsen Sie, zur Zeit der Rechnungs-Revision, ein *Bandmesser?* A. Ja.

(Das bei den Acten befindliche Bandmesser wird dem Angeklagten vorgezeigt.)

Pr. Ist dies Ihr Bandmesser? A. Ja; wir gebrauchten es, Zucker zum Caffee abzuschlagen. An jenem Tage, wo Hr. von Sandt bei mir im Hause war, hing noch Zucker daran, den er mit den Fingern abstrich; dies ist der beste psychologische Beweis.

Pr. Hamacher soll schon früherhin, noch vor seiner Verhaftung (30.—31. Jan.), die mit seinem Geständnifs übereinstimmende Idee über die Art von Coenen's Ermordung, dafs solche nämlich mit einem Bandmesser geschehen, ausgesprochen haben. A. Schon im Januar 1817, vor Hamacher's Verhaftung, ging in Cöln dieses seinem nachherigen sogenannten Geständnisse ganz ähnliche Gerücht; konnte daher Hamacher dieses nicht aufgefafst haben?

Pr. Wo hing gewöhnlich Ihre Handpumpe? A. Wenn ich mich recht erinnere: in der Küche hinter der Thüre, in einem Schranke.

Pr. Hatten Sie zur Zeit von Coenen's Verschwinden Stroh in Ihrem Packhause? A. Nein; dahin gehört kein Stroh.

Pr. Es war aber am 6. oder 7. November ein Fafs Melis dort verpackt worden? A. Es

konnten dann wohl einige Halme da liegen; aber doch kein grofser Vorrath. — Hamacher benutzte in seinem erdichteten Geständnisse alle seine Lokalitäts-Kenntnisse; von dem Stroh aber wufste er keine Rechenschaft zu geben, wo er dieses hergenommen haben sollte; doch wohl nicht aus dem Strohsack?

Pr. Hatte Niemand in Ihrer Nachbarschaft Stroh vorräthig? A. Dies weifs ich nicht; auch würde daraus nichts hervorgehen.

Pr. Lagen, zur Zeit von Coenen's Verschwinden, Säcke in Ihrem Packhause? A. Die Säcke lagen in der Remise, nicht im „Nebengemach", wie Hamacher in seinem Geständnisse angibt. Man könnte ihm zurufen: *Mendacem oportet esse memorem.*

Pr. Man fand aber noch nach einigen Monaten, bei der Haussuchung, einige Säcke im Nebengemach? A. Meine Frau sagte mir: „Es seyen nur Lappen gewesen."

Pr. Lag nicht, wie Hamacher in seinem Geständnisse erklärt, zur Zeit von Coenen's Verschwinden, Barcellona-Branntwein in Ihrem Packhause? A. Vier Monate früher hatte ich welchen gekauft, und dieser hatte im Packhause gelegen; ob er aber zur Zeit von Coenen's Verschwinden noch da lag, weifs ich nicht bestimmt; ich glaube, er war damals schon verkauft; wahrscheinlich lag keiner mehr da.

Pr. Wer könnte darüber die beste Auskunft geben? A. Mein Comptoirist Imhoff.

Pr. Hamacher sagt auch in seinem Geständnisse: „Coenen sey, nach dem Stofse, rückwärts niedergefallen, und zwar auf *Gewichtsteine*;" standen wirklich Gewichtsteine an der, von Hamacher bezeichneten Stelle in Ihrem Packhause? A. Ja, in jener Gegend des Packhauses standen einige Gewichtsteine. Uebrigens habe ich aber schon bemerkt, dafs Hamacher's ganzes Geständnifs nur boshafte Erdichtungen enthalte, und ein Lügengewebe sey, in dem er sehr oft aus der Rolle falle.

(Die Sitzung wird, halb 7 Uhr Abends, auf den folgenden Morgen 9 Uhr vertagt.)

Vierte Sitzung.

(Am sieben und zwanzigsten April, Vormittags neun Uhr.)

Das Verhör des Angeklagten wird fortgesetzt.

Pr. Ich habe Ihnen gestern Mehreres, in Bezug auf das Geständnifs Hamacher's, vorgehalten; derselbe hat auch ferner erklärt: Sie hätten ihm nach dem Morde 100 Kronenthaler versprochen, und ihm auch wirklich 30 Kronenthaler auf Abschlag gegeben. Auch ist zu bemerken, dafs Hamacher, in der Zeit nach Coenen's Verschwinden, bis zu seiner Verhaftung, mehr Aufwand, als sonst, gemacht, und geäufsert: „Er zehre auf Kosten von Fonck. A. Dieses ist, so wie das ganze Geständnifs in allen seinen Theilen, Lüge. Ich habe schon bemerkt und bewiesen, dafs ich am Abend des 9. Novembers nicht von der Seite meiner Frau gekommen bin.

Pr. Sie haben noch nichts bewiesen. A. Der Vordersatz war eine grobe Lüge, also auch der Nachsatz. Was Hamacher verzehrte, ging mich nichts an; ich weifs nicht, ob er viel oder wenig ausgab. Uebrigens legte er von jedem Thaler und Stüber genaue Rechenschaft ab. Es ist möglich, dafs er, am Schlusse des Jahres, schon seine Rechnung abgegeben, und seine Zahlung erhalten hatte. Wenn Hamacher geäufsert: „Er zehre auf *meine* Kosten", so ist dies eine Lüge. Ich habe im Protokoll vom 19. Februar 1817 schon erklärt, dafs Hamacher ein Lügner sey, und zeigte, dafs ich nichts zu fürchten habe, indem ich verlangte, ihm gegenüber gestellt zu werden. Guisez sagte in seinem famösen Berichte an Herrn von Sandt, vom 29. Januar, nichts von jener Aeusserung Hamacher's: „Er zehre auf meine Kosten;" erst später, als die famöse Geschichte im Kümpchen gewesen war, trat Schöning mit seiner Angabe auf.

Pr. Immer gründen Sie Ihre Vertheidigung auf Anklagen; sprechen Sie sich unbefangen aus. A. Was ich gesagt, ist ein wirkliches Factum, das aus den Acten hervorgeht.

Pr. Ein Zeuge hat ausgesagt: Hamacher habe ihm, statt eilf Stüber, die er ihm schuldig gewesen, dreifsig gegeben? A. Aus den Aussagen Hamacher's geht das Gegentheil hervor.

Pr. In wie fern? A. Hamacher sagte zu seiner Frau: „Wenn wir noch zwei Reichsthaler für die Dauben zulegen, so haben wir keinen Stüber mehr im Hause."

Pr. Coenen ist also, ein Viertel nach 10 oder halb 11 Uhr, am 9. November, nicht in Ihrem Hause gewesen? A. Nein.

Pr. Es ist aber merkwürdig, dafs jetzt ein Zeuge auftritt, der aussagt: „Er habe an dem fraglichen Abend, als er aus einem Bierhause gekommen, zwei Herren über den Markt gehen gesehen, wovon er den einen an der Sprache als Hahnenbein erkannt; der andere sey ein Fremder gewesen. Er, Zeuge, habe an der Ecke der Hühnergasse, um sein Wasser abzuschlagen, verweilt, und den Fremden sagen gehört: „*Gute Nacht, Hahnenbein, schlafen Sie wohl, bis morgen!*" Hahnenbein sey in sein Haus gegangen; der Fremde habe seinen Weg gegen die Linkgasse genommen. Er, Zeuge, habe nicht gesehen, ob derselbe in diese Gasse hineingegangen oder nicht." — Jener Weg führt zur Unterkester-Strafse: Coenen's gewöhnlicher Weg aus Dohmen's Haus nach dem Ihrigen. Wollte nun Coenen an jenem Abend zu Ihnen kommen, so mufste er, wenn auch nicht den nächsten, doch den bekanntesten Weg, Unter Kester herunter, nehmen, den er täglich von Dohmen zu Ihnen ging: Welche Vermuthung entsteht nicht aus diesem Umstande? A. Hahnenbein hat, ohngeachtet er das gröfste Interesse hatte, gegen mich aufzutreten, ausgesagt: „Coenen sey nicht bis dorthin, sondern nur bis in die Mitte des Altenmarkts mit ihm gegangen, und dort umgekehrt." Nun tritt ein neuer Zeuge, wie ein *Deus ex machina*, auf, um das Gegentheil zu beweisen. Er erinnert sich, nach sechstehalb Jahren, an jener Ecke sein Wasser gelassen zu haben; so was erinnert man sich nicht nach sechs Tagen! Doch, was geht mich der Weg, den Coenen genommen, an? Ich werde beweisen, was menschlicher Weise zu beweisen möglich, dafs ich nämlich jenen Abend in der Mitte meiner Familie ruhig zugebracht, und nicht vom Stuhle aufgestanden bin.

Pr. *(Zeigt den Geschwornen, auf einem, von einem geschwornen Geometer aufgenommenen Risse, den Gang von Dohmen's Hause nach dem Fonck'schen, die Stellung der Zeugen an der Hühnergasse, und erläutert ihnen dessen Aussage.)*

Vertheidiger Aldenhoven *(läfst auch den Plan von Cöln den Geschwornen vorlegen)*.

Pr. *(Zu den Geschwornen)*. Jener Zeuge hatte wirklich im sechsten Jahre nichts davon gesagt; hat aber doch zuletzt diese Erklärung abgelegt.

Pr. *(Zum Angeklagten)* Hiezu kommt noch eine neue Zeuginn. Diese sagt: „Sie sey, mit Ihren Mägden bekannt, einmal mit einer derselben spazieren gegangen. Diese habe ihr geäufsert: „„Sie habe eines Abends den jungen Menschen herein, aber nicht mehr herausgehen gesehen;"" auch: „„Sie hätten sie eines Abends schlafen geschickt;"" ob dieses am nämlichen Abend gewesen, habe die Magd ihr nicht gesagt." — Andere Zeugen wollen aber von dieser Zeuginn gehört haben: Eine Ihrer Mägde habe gesagt: „„Dies sey an einem und demselben Abend gewesen?"" A. Leeres Geschwätz. Auch ist es äufserst auffallend und lächerlich, dafs diese Zeuginn, als sie um die Namen der Mägde befragt worden, zwei angegeben, die erst nach dem Verschwinden Coenen's in meine Dienste getreten. Eine meiner Mägde sagte auch wirklich einmal: „Sie habe Coenen in die Conferenz herein, aber nicht herausgehen gesehen," — weil sie bei seinem Fortgehen nicht anwesend war. Wir wollen auch annehmen: diese Mägde hätten Coenen in mein Haus hereinkommen und nicht wieder herausgehen gesehen, so läfst sich daraus im geringsten noch

nicht schliefsen, dafs er nicht wieder herausgegangen sey. Was das Schlafenschicken betrifft, so hat die Magd bemerkt, dafs sie nicht bestimmt wisse, ob solches an dem nämlichen Abend geschehen, wo die Conferenz gewesen. — Uebrigens ist es eine Lüge, dafs ich die Mägde an jenem Abend schlafen geschickt habe. Mein Packhaus lag gerade unter meinem Mägde-Zimmer; man konnte dort Alles hören, was im Packhause gesprochen wurde; ich hätte also selbst für Zeugen gesorgt!!

Pr. Hamacher soll nach Coenen's Verschwinden, als er bei einem Zeugen arbeitete, und dieser von Coenen sprach, dabei äufserte: Um ein Königreich möchte ich einen solchen Mord nicht verübt haben, am ganzen Leibe zu zittern angefangen, und gebeten haben: „Er möge doch davon schweigen." Auch soll er hinzugesetzt haben: „Gesetzt, es geschähe heut in Euerm Hause ein Unglück, sollte ich Euch dann verrathen?" und: „Hahnenbein, der in seinen Diensten steht, wird doch kein Verräther seyn!" A. Dergleichen Aeufserungen mufs ich ehren: dies bezieht sich auf den Verrath Hahnenbein's an mir, wovon Hamacher oft zu Andern sprach. Uebrigens würde, im höchsten Falle, jene Plauderei Hamacher's nur von einem Argwohn zeugen, den er gegen mich geschöpft hätte. Dafs Hamacher plötzlich zitterte, rührt daher, weil sein Knecht gerade rief: „Meister, ein Fafs Weingeist läuft über."

Pr. Hamacher soll ferner geäufsert haben: „Ich wünschte, dafs ich mal arretirt würde; ich werde immer dem Polizei-Commissär Schöning unter die Finger gehen, ich werde wohl wissen, was ich zu sagen habe, ich werde ihm Alles erklären." Dabei soll er am ganzen Leibe gezittert haben, und seine Bestürzung so grofs gewesen seyn, dafs jener Zeuge seine Frau darüber befremdet angesehen, und sie unter sich gesagt: „Hamacher möge der Mörder seyn." A. Von jenem Vorgange weifs ich nichts; nur so viel weifs ich, dafs, wie ich schon gesagt, damals ein Fafs Esprit ausgelaufen seyn sollte, und dafs Hamacher's Zittern und Bestürzung Folgen davon gewesen seyn mögen. Dafs Hamacher gesagt haben soll, er wünsche mal arretirt zu werden, spricht für mich; denn also wufste er sich ja ganz frei von jedem Morde.

Pr. Müssen Sie nicht gestehen, dafs, wenn Sie auch den Mord nicht eigenhändig verübten, solcher doch durch Ihre Veranlassung geschehen seyn könne? A. Ich habe weder dazu gereizt, noch denselben veranlafst. Ich habe nie mit Hamacher über meine Verhältnisse mit Coenen ein Wort gewechselt, am wenigsten von einer Beseitigung dieses jungen Mannes gesprochen.

Pr. Hamacher wurde vom 30.—31. Januar 1817 arretirt, und in das städtische Depot abgeführt. Dort soll er seiner Frau auf die Frage: „Was wird Fonck sagen?" geantwortet haben: „Was soll der sagen, den geht es ja an; *für den habe ich es ja gethan.*" A. Hamacher hat seine Frau damals gefragt: „Wie hast du erfahren, dafs ich hier bin?" Sie antwortete darauf: „Von dem, den es angeht. Was wird Fonck sagen?" Also habe ich doch nicht die erste Nachricht vom Verschwinden Coenen's gehabt.

Pr. Diese Erklärung könnte richtig scheinen, aber Hamacher sagte auch: „*Für ihn thue ich's,*" oder: „*Für ihn habe ich's gethan.*" A. Die Abweichung in der Aussage der beiden Spione ist äufserst günstig für mich; der Eine sagt: Hamacher habe geäufsert: „Für den *thue* ich's ja," und der Andere: „Für den *habe* ich's ja gethan." Jene letzte isolirte Aeufserung bezieht sich auf den Vorfall im Kümpchen, wo Hamacher meine Parthie gehalten, sich für mich gezankt und herumgeschlagen hatte, und arretirt worden war.

Pr. Hamacher's Frau sagte auch damals zu ihrem Manne: „Der, den es angeht, ist zu mir gekommen." A. Erst nannte sie mich, indem sie fragte: „Was wird Fonck dazu sagen?" Dann sagte sie: „*Der, den es angeht*, sey zu ihr gekommen." Daraus geht doch wohl klar hervor, dafs *ich* nicht dieser war, „*den es anging*", denn sonst hätte sie meinen Namen wiederholt.

Pr. Die Ehefrau des Christ. Hamacher hat dem Hrn. v. Sandt erklärt: „Was geschehen, sey

für Fonck geschehen." A. Man hätte sie fragen sollen: Was sie darunter verstehe? Ich glaube, dafs sie damit die Rauferei ihres Mannes im Kümpchen in der verwichenen Nacht meinte.

Pr. Hamacher wurde in seinem Verhöre vom 19. Mai 1817 gefragt: Was er mit dem Ausdrucke in seinem Briefchen vom 9. Mai: „Jeder Mensch weifs, dafs es *mir* nicht zum Gefallen geschehen ist," habe sagen wollen? Er antwortete darauf: „Dafs es *für Fonck* geschehen." A. Hamacher hat ja so viel Unwahres zu Protokoll gegeben; die ganze Mordgeschichte ist ja eine Lüge, und Hamacher hat selbst Alles widerrufen, und für Erdichtung erklärt.

Pr. Hamacher hat zwar allerdings widerrufen; aber selbst bei diesem Widerrufe darauf bestanden, dafs Sie ihn wirklich zweimal an einem Morgen angesprochen, Coenen aus der Welt zu schaffen; dazu ist er also denn doch nicht wohl verleitet worden? A. Er hat aber auch zugleich erklärt, dafs er das Ganze erdichtet habe.

Pr. Hamacher soll aber auch noch nach dem Widerrufe geäufsert haben: „Er glaube, Coenen sey in Ihrem Hause ermordet worden." A. Er soll also doch nur gesagt haben: „Ich *glaube*, dafs er bei Fonck ermordet worden"; glauben schliefst aber das Wissen aus, und so wäre also Hamacher mein Vertheidiger, wenn ich irgend ein Gewicht auf seine Reden legen könnte.

Pr. Hamacher soll auch später geäufsert haben: dafs es für keinen Andern, als für Sie, geschehen seyn könne. A. Diese Aeufserung würde sich nur auf eine blofse Ansicht beziehen, die meinige aber beruht auf Ueberzeugung.

Pr. Hamacher soll ferner gesagt haben: Er habe, als er gehört, dafs Coenen in Fonck's Hause ermordet worden, Alles durchsucht, ob er keine Spur finde? A. Dieses würde gerade wieder beweisen, dafs Hamacher nichts wufste, sondern nur glaubte.

Pr. Sie sagten uns, dafs Sie am 9. November, Abends, nach der Conferenz, Ihr Haus nicht mehr verlassen, und dafs Sie mit Ihrer Frau zugleich schlafen gegangen? A. Dieses verhält sich auch in Wahrheit so.

Pr. Haben Sie an jenem Abend, oder in der Nacht kein Geräusch, kein Geschrei gehört? A. Nein.

Pr. Was machten Sie am Morgen des 10. Novembers? A. Ich ging schon um 7 Uhr in St. Görres-Kirche; ich bestellte, ich weifs nicht, ob vor oder nach dem Kirchengange, das Zimmer für die Conferenz zu heitzen.

Pr. Pflegten Sie immer so früh in die Kirche zu gehen? A. Nein — gewöhnlich um 11—11½ Uhr in Lyskirchen.

Pr. Hat Sie Jemand an jenem Morgen in der Kirche gesehen? A. Möglich; doch weifs ich es nicht.

Pr. Schickten Sie, als Schröder und Coenen nicht kamen, nicht nach ihnen? A. Hahnenbein kam gegen halb eilf Uhr. Ich frage ihn: „Wie ist das? Wo bleiben sie so lange?" Hahnenbein antwortet: „Coenen ist gestern Abend mit mir bis auf den Markt gegangen, und ist nicht wieder nach Dohmen's Hause zurückgekommen."

Pr. Was antworteten Sie darauf? A. „Sonderbar, wo mag der denn seyn?"

Pr. Hahnenbein hat ausgesagt, er habe, als er Ihnen jene Nachricht gebracht, eine grofse Unruhe an Ihnen bemerkt? A. Eine Unruhe oder Verdrufs mochte ich wohl haben, wegen des Unterbleibens der Conferenz; aber an so Etwas, als itzt verstanden wird, dachte ich gewifs damals nicht.

Pr. Hatte Coenen am Abend zuvor nicht geäufsert, dafs er am folgenden Tage nach Crefeld abreisen wollte? Glaubten Sie also nicht, als er am Morgen ausblieb, dafs er wirklich abgereiset sey? A. Coenen hatte am vorigen Abend geäufsert: dafs er am folgenden Morgen abreisen würde;

da ich aber darauf bestand, so versprach er mir, noch Morgens der Conferenz beizuwohnen; Mittags wollte er aber abreisen.

Pr. War nicht Hamacher an jenem Sonntage, oder am darauf folgenden Montage in Ihrem Hause? A. Am Sonntage nicht; ob Montags, Dinstags oder Mittwochs kann ich nicht bestimmen; auf jeden Fall war es nach dem Verschwinden Coenen's.

Pr. Haben Sie, als Hamacher, zuerst nach jenem Verschwinden, zu Ihnen kam, nicht mit ihm davon geredet? A. Wann Hamacher nachher zuerst zu mir gekommen, weiſs ich, wie gesagt, nicht; auch kann ich mich nicht entsinnen, ob ich mit ihm damals über Coenen's Verschwinden gesprochen.

Pr. Haben Sie am Morgen des 10. Novembers Schröder gesprochen? A. Um etwas über das Verschwinden Coenen's zu erfahren, ging ich zu Hahnenbein, und lieſs Schröder dahin rufen.

Pr. Haben Sie nicht gleich angefangen, mit Schröder wegen des Geschäftes zu sprechen? A. Ich dachte nur an's Geschäft, und daſs Coenen's Abwesenheit keine Weiterungen hervorbringen möge. Ich erklärte Schrödern: „Wir müssen rechnen; lassen wir die Sache nicht rückgängig werden."

Pr. Sie hatten aber von Schröder früher vernommen, daſs er, ohne Coenen, nichts vornehmen wolle; wie konnten Sie ihn gerade in dem Augenblick, wo Coenen nicht da war, zur Auseinandersetzung des Geschäfts auffordern? A. Weil die Rechnung ja durchgesehen, und auch sonst Alles bis zum Abschlusse fertig war.

Pr. Erwiederte Ihnen Schröder nicht: „Er könne jetzt an kein Geschäft denken, er müsse erst wissen, was aus Coenen geworden"? A. Kann seyn.

Pr. Was war nun natürlicher, als sich nun über Coenen's Verschwinden zu äuſsern; Sie schienen es aber zu vermeiden? A. Wir haben uns Beide darüber geäuſsert. Schröder sagte: „Er habe erst kurz einen kleinen Zwist mit Coenen gehabt, und hoffe doch nicht, daſs derselbe, in einer Grille darüber, nach Hause gereist sey."

Pr. Schröder hatte Ihnen erklärt: „Er wolle sich ohne Coenen auf nichts einlassen"; im Fall er es aber auch hätte thun wollen, so hätten Sie, als Mann von Ehre, wenn Sie voraussetzten, daſs Coenen wieder zurückkäme, sagen müssen: „Ich will warten, bis Coenen dabei ist. Dieser hat mich in einem Verdacht; von demselben will ich mich reinigen." Aber Sie benutzten den Augenblick, wo Coenen nicht da war? A. Mein ganzes Capital stand damals in Crefeld auf dem Spiele; ich hatte also das gröſste Interesse dabei, daſs das Geschäft abgemacht werde, und Coenen's Verschwinden, das ich nur als ein erwünschtes Ereigniſs für Schröder, der nur zögern wollte, betrachtete, konnte mich, da ich mein Vermögen in Gefahr sah, von dieser, für mich so wichtigen Arbeit nicht zurückhalten.

Pr. Vorausgesetzt, wie Schröder doch annahm, daſs Coenen wiederkommen würde, konnten Sie doch wohl noch einen oder zwei Tage warten? A. Ich legte auf das Verschwinden Coenen's kein Gewicht.

Pr. Benutzten Sie nicht die Zwischenzeit der Abwesenheit Schröder's, als dieser, um Coenen aufzusuchen, nach Crefeld gereist war, um in das neue Buch, welches Sie bestellt hatten, den, für ihn bestimmten Register-Auszug einzutragen? A. Hahnenbein war Montag, Dinstag, Mittwoch ausgegangen, um sich nach Coenen zu erkundigen; mein Comptoir lag daher ganz ruhig, und Alles war gestört.

Pr. Wenn aber der Vergleich zu Stande kam, so wollte ja Schröder die Bücher vorgelegt haben? A. Ich wollte abwarten, wo Schröder, der abgereist war, hinaus wolle, und wie sich

die Sache entwickeln werde; ich liefs sie daher liegen; hatte auch bereits Koch zum Schiedsrichter gewählt.

Pr. Sie haben, in Ihrem Verhöre vom 26. Juli 1817, erklärt: Sie hätten das neue Buch so dick bestellt, um darin das Branntwein-Geschäft ganz weitläufig auseinander zu setzen; warum haben Sie dies denn nachher unterlassen? A. Hahnenbein lief den ganzen Tag herum; Waaren zu erhalten, war mir wichtiger, um mich wegen meines Verlustes in etwas herauszuziehen, als das Register ausziehen und abschreiben zu lassen. Schröder und Coenen besafsen ja damals schon die, mit der Prima-Nota und den Originalien, folglich auch mit dem Journal, übereinstimmende Rechnung; der Zweck jenes neuen Buches konnte also kein anderer seyn, als die Branntwein-Rechnung detaillirt auszuziehen, und in dasselbe einzuschreiben.

Pr. Waren Sie zu jener Zeit nirgends, wo die Rede von Coenen's Verschwinden gewesen? A. Unmöglich kann ich mich dessen erinnern; ich ging im Ganzen wenig aus.

Pr. Von wem haben Sie Coenen's Verschwinden zuerst gehört? A. Von Hahnenbein.

Pr. Haben Sie sich nicht über Coenen's Verschwinden gegen mehrere Personen verschiedentlich geäufsert? A. Ich konnte nie zu einer klaren Ansicht über Coenen's Verschwinden gelangen; wenn ich darüber gesprochen, so ist dies daher gewifs auch nur in ganz unbestimmten Ausdrücken geschehen.

Pr. Wann haben Sie zum ersten Male gehört, dafs der Verdacht auf Sie falle? A. Etwa 14 Tage nach Coenen's Verschwinden theilte mir Hahnenbein zuerst diese Nachricht mit.

Pr. Wie benahmen Sie sich bei dieser Nachricht? A. Ich erwiederte nichts; zuckte nur die Achseln.— Am nemlichen Tage erhielt ich einen Brief von Büschgens, worin derselbe mir sagt: „Freund, du weifst nicht, welche böse Schlange du in deinem Busen nährst; Hahnenbein ist dein Verräther.“ Deswegen sah ich mich veranlafst, Büschgens zu schreiben, und ihm meine unbestimmten Vermuthungen mitzutheilen. Auch ging ich zu Guisez, um die, gegen mich entstandenen Gerüchte zu widerlegen, und von ihm zum Herrn Staats-Procurator Haas.

Pr. Haben Sie nicht Herrn Guisez geäufsert: „Man müsse die Zeit abwarten“? A. Ich habe nur gesagt: Es sey mir unbegreiflich, dafs man mich einer solchen That beschuldige.

Pr. Hatten Sie keine Muthmafsungen über Coenen's Verschwinden? A. Nein, ich konnte mir nichts darüber denken.

Pr. Haben Sie nicht den Verdacht geäufsert: Coenen könne am Abend seines Verschwindens zu Ulrich's Töchtern gegangen seyn? A. Davon habe ich kein Wort gesprochen.

Pr. Stehen denn Ulrich's Töchter in einem üblen Rufe? A. Ich kannte weder Ulrich noch seine Töchter; ich habe Ulrich erst aus den Verhandlungen kennen gelernt.

Pr. Haben Sie Ihren Freunden Coenen's Verschwinden bekannt gemacht? A. Ja; vorzüglich Büschgens und Koch.

(Es wird ein Brief von Fonck an Büschgens vom 15. November 1816 verlesen. Darin meldet ihm Fonck, dafs Coenen ihm, am Vormittag des 9. Novembers, den Vorschlag gemacht, alle, seit Juli 1816 verkaufte, oder noch vorräthige Waaren zu übernehmen; dagegen den gemeinschaftlichen Gewinn von 20,000 auf 30,000 Rthlr. zu erhöhen. In der Conferenz selbst sey die Heruntersetzung des Gewinn-Zusatzes auf 8000 Rthlr. vorgeschlagen worden. Dabei habe sich ergeben, dafs Schröder ihm noch eine bedeutende Quantität Esprit schicken müsse, um jenen Vorschlag ohne Schaden annehmen zu können. Er habe erklärt, dafs, wenn er solches eingehen solle, alsdann eine völlige Auseinandersetzung erfolgen müsse. — Als Schröder mit Coenen von der Conferenz nach Hause gekommen, hätten sie Hahnenbein rufen lassen, um ein Glas Wein mit ihnen zu trinken. — Es habe

geschienen, als ob Coenen lieber langsam, als geschwind gearbeitet, um nicht so bald nach Hause zurück zu kehren; übrigens habe derselbe des Abends noch gesagt: „Es wäre ihm lieb, dafs die Sache mit Herrn Schröder, so zu sagen, zu Ende sey.“ — Coenen möge sich wohl in den Rhein gestürzt haben, oder in die weite Welt gelaufen seyn, welches Letztere nach Coenen's Gemüthsstimmung wahrscheinlich sey. Die Zeit werde das Wahre lehren.)

Pr. Sie haben erklärt, Sie hätten kein Gewicht auf Coenen's Verschwinden gelegt, und darüber nur kaum mit Schröder gesprochen; aber doch fanden Sie sich veranlafst, Büschgens einen so ausführlichen Brief darüber zu schreiben, bemerkten Umstände von seinem langsamen Arbeiten etc. etc., und äufserten Vermuthungen: Was aus demselben geworden seyn möge. Bald ist es Ihnen wahrscheinlich, dafs Coenen sich in den Rhein gestürzt habe, bald, dafs er in die weite Welt gegangen sey; was bestimmte Sie dazu? A. Ich sprach an dem ersten Tage, wo Coenen vermifst wurde, darum nur ganz kurz über dessen Verschwinden, weil mir dasselbe damals noch nicht auffallend war; am 15. November war dies anders; nun wurde dieser Gegenstand wichtiger, und Büschgens war Coenen's Verwandter und Freund: meine Muthmafsungen zerstörten eine die andere; ich schrieb sie daher Coenen's und meinem Freunde in's Hundert hinein.

Pr. Wie kamen Sie auf die Muthmafsung: Coenen sey in die weite Welt gegangen, da Sie ihn erst seit neun Tagen kennen gelernt hatten; wie konnten Sie dies schon psychologisch schliessen? A. Ich schrieb unserm beiderseitigen Freunde geradezu meine sich durchkreuzende Ansichten.

Pr. Sie schrieben an dem nämlichen Tage auch über diesen Gegenstand an Koch, und zwar in ganz ähnlicher Art; was veranlafste Sie dazu? A. Koch war in das Geschäft einmal verflochten, und ich betrachtete ihn bei demselben gleichsam als eine mithandelnde Person; er hatte mich um Nachricht gebeten, ich wollte daher seine Neugier befriedigen.

(Es wird ein Brief Fonck's an Koch vom 15. November verlesen. Darin spricht Fonck, ganz eben so, wie in jenem Briefe an Büschgens, von dem Vorschlage, den Coenen ihm am Morgen des 9. Novembers gemacht; von Schröder's Verpflichtung, eine bedeutende Quantität Esprit nachzusenden. Auch sagt er darin, dafs Hahnenbein gerufen worden, um mit Schröder und Coenen bei Dohmen zu trinken, und dafs Coenen lieber langsam, als schnell gearbeitet, und nicht gerne nach Crefeld zurückkehren wollte. Ueber Coenen's Verschwinden äufsert Fonck in diesem Briefe, dafs Coenen, als er Hahnenbein in der Mitte des Altenmarkts um 10 Uhr verlassen, den kurzen Weg nach seinem Logis nicht wohl habe verfehlen können, und bemerkt die Unwahrscheinlichkeit, dafs Coenen sich in den Rhein gestürzt, weil ein sehr fester Entschlufs dazu gehöre, in einer fremden Stadt die Wege auszufragen, um den Tod im Wasser zu suchen; wahrscheinlicher sey es, dafs, nach Coenens Gemuthsstimmung, derselbe in die weite Welt gelaufen.)

Pr. Sie sagten uns, Sie hätten Ihren und Coenen's Freund, Büschgens, ins Hundert hinein, geradezu Ihre sich durchkreuzende Ansichten über Coenen's Verschwinden geschrieben; beide Briefe vom nämlichen Tage an Büschgens und Koch stimmen aber beinahe wörtlich, wie ein Circular, das man in die Welt schickt, überein? A. Ich wollte Koch über die nämliche Sache, zur nämlichen Zeit, schnell schreiben, daher bediente ich mich der nämlichen Ausdrücke.

Pr. Früherhin sagten Sie, Sie wüfsten nicht, ob Hahnenbein am Abend des 9. Novembers von Schröder und Coenen nach Dohmen's Hause berufen worden, um Wein mit ihnen zu trinken; in jenen beiden Briefen geben Sie selbst aber dies an? A. Hahnenbein hat mir das später

gesagt, um allen Verdacht, als stehe er mit Schröder und Coenen in Verbindung, von sich abzulehnen.

Pr. Was veranlafste Sie, auch 3 Tage nachher, an Koch über diesen Gegenstand zu schreiben? A. Koch's Bitte um Mittheilung von Allem, was ich weiter erführe.

(Es wird ein Brief Fonck's an Koch vom 18. November 1816 verlesen. Darin theilt Fonck ihm eine Angabe von Kox mit, wonach dieser Coenen, in der Nacht vom 9.—10. November, in den Strafsen Cölns angetroffen haben wollte. Ferner theilt Fonck ihm mit: „Ein Unbekannter sollte sich mit einem Nachen über den Rhein haben setzen lassen;" und: „Die Polizei habe gefunden, dafs Coenen mit *einem Grofsen* aus der Gesellschaft, in einem verdächtigen Hause gewesen.")

Pr. Glaubten Sie denn wirklich an jenes, von Kox verbreitete Gerücht? A. Der Friseur hatte es meiner Frau hinterbracht, und eben so gab ich es wieder.

Pr. Sonderbar, dafs Ihnen daran gelegen schien, dies Gerücht fortzupflanzen? A. Wie schon gesagt, schrieb ich Koch dies Gerücht nur auf seine Bitte, ihm Alles mitzutheilen, was ich erfahren würde.

Ober-Procurator. Hier steht in einem Briefe das Datum: 21. October; mufs dies nicht 21. November heifsen? Wollen Sie, Herr Präsident, dem Angeklagten diesen Brief vorzeigen lassen? A. Ganz richtig, mufs 21. November heifsen.

(Es wird jener zweite Brief Fonck's an Büschgens verlesen. Darin meldet ihm Fonck: Kox erkläre jetzt, dafs er sich geirrt. Schröder streue aus: er (Fonck) habe die Liquidation zu verzögern gesucht, um dadurch auf ihn (Fonck) Verdacht wegen Coenen's Verschwinden zu werfen, da doch seit 5 Monaten sein (Fonck's) Wunsch und Bestreben gewesen, von Schröder abzukommen; in der Folge werde er seine Bücher auflegen. — Schröder habe keine Lust gehabt, die Liquidation zu beendigen, und selbst in der Conferenz vom 9. November geäufsert, am folgenden Tage gleich abreisen zu wollen. Es sey Schröder's Interesse gewesen, die Liquidation zu verzögern, weil er, bei der gänzlichen Trennung, Gelder hätte herauszahlen müssen, die er nicht zahlen könne. — Durch Bewilligung von 8000 Rthlr. habe er (Fonck) den eigentlichen Gewinn, den seine Verkaufs-Rechnung zeige, nicht um einen Heller erhöhet; noch viel weniger Etwas eingebüfst, weil Schröder und Coenen ihm, durch Ueberlassung des spätern Gewinns und anderer Vortheile, eben so viel vergütet hätten, als er (Fonck) mittelst jenes Zusatzes nachgegeben.

Am Schlufse jenes Briefes heifst es: „Du kannst leicht denken, dafs, wo ich eben durch Coenen die Hoffnung hatte, mit Schröder ins Reine zu kommen, mir sein (Coenen's) Verschwinden schon darum leid that; wie viel mehr nicht für die Familie, und für die elenden Gerüchte, die man gegen mich austreuet! Was kann ich, als rechtlicher Mann, dabei thun, als schweigen und hoffen, dafs der Himmel noch eine Aufklärung geben wird! — Uebrigens werde ich Herrn Schröder schon zeigen, was er mir schuldig ist, und welchen Gewinn mehr oder weniger meine Hauptbücher zeigen, als die ihm zugesandte Rechnung. Ich bin nicht allein ruhig darüber, sondern dies soll meine Rechtlichkeit in das beste Licht setzen. — Von Coenen's Familie hätte ich erwartet, dafs man mich nur einen Augenblick gehört hätte. Manches würde den Leuten dann anders erscheinen; es ist aber unter meiner Würde, darin nur einen Schritt zu thun, und es scheint, dafs Herr Schröder mehr werth ist, als ich. — Allein, Freund, gib dir nicht zu viele Mühe, mich zu vertheidigen; sprichst du aber einmal mit Coenen's Familie, so sage, was du gut findest, und nichts mehr, als wovon du innig überzeugt bist." etc. etc.)

Pr. Sie schrieben vom 17.—23. drei Briefe an Büschgens? A. Ja.

Pr. Sie schrieben in einem Briefe vom 22. November 1816 an Büschgens: „Der Widerruf des Kox sey höchst auffallend;“ dies setzt voraus, daſs Sie vorher noch einen Brief an Buschgens geschrieben und ihm diesen Widerruf gemeldet hatten. — Haben Sie auf die Aussage von Kox ein besonderes Gewicht gelegt? A. Auffallend war es mir, aber ein besonderes Gewicht legte ich nicht darauf.

Pr. Legten Sie auch kein Gewicht auf den Widerruf des Kox? A. Allerdings; diesen konnte ich mir nicht erklären.

(Es wird ein dritter Brief Fonck's an Koch vom 21. Nov. 1816 verlesen, worin Fonck meldet: Kox erkläre jetzt, er habe sich geirrt; Schröder streue aus, er (Fonck) habe die Liquidation zu verzögern gesucht, um dadurch auf ihn Verdacht wegen Coenen's Verschwinden zu werfen, während ihm (Fonck) doch von Schröder noch eine bedeutende Summe herauskomme. — Ferner: Es sey seit 5 Monaten sein Wunsch und Bestreben gewesen, von Schröder abzukommen; er werde in der Folge seine Bücher auflegen.

Dieser Brief schlieſst so: „Zwar werde ich einen officiellen Schritt in der Sache thun; hierüber, Freund, und dann auch über unsere Angelegenheit muſs ich Sie gleich sprechen. Ich darf jetzt keine Minute von hier, also bitte, erwarte und fordere ich von Ihnen, daſs Sie sich gleich hiehin zu mir bemühen. Diesen Dienst können und dürfen Sie mir nicht abschlagen. Es ist ein groſser Dienst, den Sie mir thun, worüber mündlich mehr. Nur kommen Sie gleich: ich erwarte Sie morgen, Freitag Abend. Nochmals, Sie müssen kommen.“)

(Ferner wird ein dritter Brief Fonck's an Büschgens vom 22. Nov. 1816 verlesen. Fonck sagt darin: „Der Widerruf des Kox sey höchst auffallend, besonders, weil die Leute aus dem Dohmen'schen Gasthofe erklärten, daſs Coenen an jenem Abend, wo Kox ihn nach seiner letzten Angabe gesehen haben wolle, gar nicht aus dem Hause gewesen.“ — Dann stellt Fonck die Vermuthung auf: „Ob nicht Coenen nach Deutz (wo Kox wohnt) gegangen seyn könne?“ Auch heiſst es im Briefe: „Ich meine, von Coenen einmal gehört zu haben, daſs er nach Deutz gewesen sey. Da ich das aber nicht bestimmt sagen kann, und solch ein Zeugniſs mehr oder weniger Verdacht auf Jemand anders werfen könnte, so verbietet mir die Rechtlichkeit, schon so was auch nur zu sagen, und wenn ich mich ganz und auf einmal, auch durch so was von dem lächerlichen Verdachte könnte reinigen, den Bosheit und Dummheit auf mich zu werfen gesucht haben.“

Dieser Brief schlieſst so: „Nun muſs ich dir als Freund, und ganz und gar nicht officiell sagen, daſs ich die an Schröder gesandte Rechnung mit so vieler guten Treue nachgemacht, und so wenig auch nur das Geringste ihn dabei übervortheilt habe, daſs ich, als Coenen bei mich kam, mit Freude und Ruhe ihm alle Original-Papiere, Briefe, Copier-Buch, Prima-Nota, Facturen und Verkauf-Rechnungen vorgelegt habe, die er alle verificirt und ausgezogen hat; anstatt mir mein Journal, *Hauptbuch gleich zu fragen*, fragte er alle Originalien, Prima-Nota etc. Ich sah recht gut ein, *daſs der Mann gegen mich prävenirt war;* wodurch? das weiſst du. — Ich that Alles, und er äuſserte mir selbst seine Verwunderung, Alles so sehr genau und liberal berechnet zu finden. Nun aber, wo ich Alles gethan habe, mich sogar, möchte ich sagen, *zu viel erniedrigt hatte*, sollte ich ihm noch einmal die *Probe* auf die Summe machen, oder *eigentlich noch einmal zeigen*, daſs ich kein *Betrüger* sey, oder vielmehr, daſs die *Original-Papiere* keine fremden Originalien seyen. Glaube mir, Freund! Ich erkläre dir vor Gott und meiner Ehre, daſs ich

bei all den Gerüchten und Verläumdungen in dieser grofsen Crisis, über meine Bücher und über alle Rechnungen so ruhig gewesen bin, dafs ich erst gestern einmal mein Hauptbuch habe aufziehen, und das, was noch zurück ist, und darauf gehört, auf einer *Kladde aus Neugierde* habe zusammenziehen lassen, um das en bloc zu sehen, was ich dem Coenen und Schröder im höchsten Detail vorgelegt hatte. — Und — doch ich sage dir nichts über das Resultat — mein Buchhalter gebe darüber ein Zeugnifs. — Und könntest du einmal hiehin kommen, du würdest deinen festen Glauben an meine Rechtlichkeit mehr als befriediget finden. Wirklich könntest du nicht einmal kommen? Es interessirt dich doch, und du kannst dann der Familie gelegentlich, nicht allein ein Zeugnifs aus deinem Gemüth, sondern auch aus deinem Kopf und deiner Ueberzeugung geben. Uebrigens werde ich meine Ehre öffentlich zu retten wissen. Dieses Obige nur als Freund für dich.“ etc.)

Pr. Sie schrieben am 15., 21., 22. November 1816, und dazwischen noch einen Brief an Büschgens; ferner am 15., 18., 21. desselben Monats an Koch, also 7 Briefe in so kurzer Zeit über Coenen's Verschwinden, während Sie doch darüber mit Niemand gesprochen haben wollen. Was veranlafste Sie dazu? A. Wie schon gesagt, der Eine war mein und Coenen's Freund, der Andere gewissermafsen mit in das Geschäft verwickelt.

Pr. Kam Koch am 25. November zu Ihnen? A. Er kam im November zu mir; des Tages gerade erinnere ich mich nicht genau.

Pr. Sprachen Sie damals mit Koch gar nicht über Coenen's Verschwinden, und über das Geschäft? A. Koch kam damals nicht wegen meines Geschäfts zu mir; sondern wegen Foveaux's Liquidation. Wir sprachen auch nebenhin von Coenen's Verschwinden.

Pr. Koch sagt aber, dafs damals kein Wort zwischen Ihnen und ihm über Coenen's Verschwinden gesprochen worden; es scheint, dafs Sie sich scheuten, ihm mündlich zu sagen, was Sie wohl in einem Briefe niederschreiben konnten? A. Wenn Koch dies sagt, so ist dies ganz unwahrscheinlich.

Pr. Hatte Ihnen Hamacher nicht gesagt, dafs er bei dem damaligen Polizei-Commissär Schöning gewesen? A. Hamacher mischt sich in Alles; er wollte sich wichtig machen; sprach oft von Hahnenbein und andern Dingen, und äufserte im allgemeinen: Er sey öfters bei Schöning gewesen.

Pr. Hat er Ihnen nicht eines Tags ganz bestimmt gesagt: Er sey bei Schöning gewesen? A. Ja.

Pr. Haben Sie Hamacher damals nicht gefragt: Ob seine Aussage zu Protokoll genommen worden? A. Möglich.

Pr. Hat Hamacher auf jene Frage Ihnen nicht erwiedert: „Nein“, und versetzten Sie nicht: „Dann ist es noch gut“? A. Dies ist unwahr, und gehört unter die unzähligen Lügen Hamacher's; von seiner Geschwätzigkeit läfst sich nie etwas Gutes hoffen.

Pr. Erhielten Sie nicht, 8 bis 10 Tage nach Coenen's Verschwinden, einen Besuch von drei Crefelder Kaufleuten? A. Ja. Hunzinger, Schramm und Kaibel.

Pr. Was war der Zweck dieses Besuches? A. Sie besuchten mich, um meine Meinung über Coenen's Verschwinden zu vernehmen.

Pr. Was wurde damals gesprochen? A. Ich theilte den Herren mit, was ich aller Welt sagen kann, meine Vermuthung.

Pr. Jene drei Kaufleute sollen Sie und Ihre Aeufserungen, so ganz besonders auffallend gefunden haben, dafs sie, nach ihrer Zuhausekunft, dieses Alles niedergeschrieben, und dem Grafen

von Solms-Laubach übergeben. A. Ich sagte ihnen nichts, als was ich aller Welt äufserte, und nur durch die umlaufenden Gerüchte wufste. Der Eine von ihnen erklärte: „Er sey der Schwager des unglücklichen Coenen;" das that mir allerdings sehr leid, und daher mag meine Rührung gekommen seyn.

Pr. Haben Sie gegen jene Herren nicht geäufsert: „Wenn sie früher gekommen wären, so hätten Sie Aufklärung geben können; jetzt aber nicht, weil es Ihr Ehrgefühl verbiete"? A. Ich sagte den Herren, dafs ich durchaus keinen Verdacht auf irgend Jemand gründe, wenn ich nicht überzeugt wäre.— Sie mögen mich verdächtig gehalten haben— mag seyn; hätten sie die Verhältnisse meiner Bücher genau gekannt, so würden sie eine bessere Meinung von mir gehabt haben.

Pr. An welchem Tage sind Sie zu dem damaligen Polizei-Inspector Guisez gegangen? A. Dies kann ich aus meinem Gedächtnisse nicht mehr bestimmen.

Pr. War dies nicht am *nämlichen* Tage, wo die drei Crefelder bei Ihnen gewesen? A. Ob am nämlichen Tage, weifs ich nicht.

Pr. Haben Sie Guisez nicht gefragt: „Wie weit man mit den Nachforschungen gekommen sey?" A. Ich fragte ihn: „Ob sich noch nichts Näheres über Coenen entdeckt habe?"

Pr. Kannten Sie Guisez schon früherhin? A. Einmal bin ich mit ihm in einem Wagen zusammen gefahren.

Pr. Warum besuchten Sie ihn denn? A. Herr Foveaux sagte mir, dafs er ihn kenne.

Pr. Haben Sie Guisez, als Sie zu ihm kamen, nicht geäufsert: „Sie kämen zu ihm, nicht als einem Polizei-Beamten, sondern als einem Freunde"? A. Dies sagte ich nicht, sondern nur: „Herr Foveaux kenne ihn, und lasse ihn grüfsen; derselbe wünsche, ihn über die Sache zu sprechen."

Pr. Rieth Ihnen Guisez nicht, eine Untersuchung zu fordern? A. Guisez sagte mir nur: „Die Sache sey nicht mehr in seinen Händen, sondern in jenen des Gerichts." Ich ging hierauf zum Herrn Staats-Prokurator Haas.

Pr. Das Protokoll, welches bei Herrn Haas geführt worden, ist vom 20. Nov.; Guisez sagt aber, dafs Sie am 22. Nov. bei ihm gewesen seyen. A. Die Data stimmen zwar nicht, aber ich weifs, dafs ich am nämlichen Tage zu Herrn Haas gegangen bin.

Pr. Haben Sie nicht mit Guisez im Detail über die Verhältnisse mit Coenen gesprochen? A. Ich sprach zu Guisez, wie zu jedem Andern, über Coenen und Schröder.

Pr. Haben Sie sich nicht leidenschaftlich gegen Guisez über Coenen geäufsert? A. Nein.

Pr. Haben Sie nicht damals Coenen einen frechen Buben und jungen Laffen genannt, und geäufsert: „Es thue Ihnen leid, dafs Sie ihn nicht abgewiesen"? A. Nein, dies ist meine Art zu reden nicht; es ist kein so pöbelhaftes Wort aus meinem Munde gekommen.

Pr. Aeufserten Sie gegen Guisez nicht: „Coenen habe mit unverschämter Keckheit Ihre Bücher gefordert"? A. Nein.

Pr. Haben Sie nicht gesagt: „Sie seyen nicht schuldig, ihm Ihr Hauptbuch vorzulegen"? A. Ich sey nicht schuldig, ein Hauptbuch zu führen.

Pr. Haben Sie nicht Coenen und Schröder „Lumpen" genannt? A. Ich wiederhole, dafs ich kein dergleichen pöbelhaftes Wort zu Guisez, über Coenen und Schröder, gesprochen.

Pr. Guisez hat dies aber eidlich ausgesagt. A. Ich überlasse es Ihrem Ermessen: wie man sich bei einem fremden Manne so auslassen könne?

Pr. Wie ging es mit dem Vergleiche, worüber in der Conferenz vom 9. Nov. gesprochen worden; kam er zu Stande? A. Er kam nicht zu Stande. Aufser an jenem Morgen des 10. Nov.,

wo ich mit Schröder in Hahnenbein's Hause zusammen gewesen, habe ich Schröder nicht mehr darüber gesprochen. Hahnenbein sprach mir nur immer von einer runden Summe, die ich fordern sollte, worauf ich erwiederte: „dafs ich dies nie eingehen würde"

Pr. Schrieben Sie nach Coenen's Verschwinden an Schröder? A. Ja.

Pr. Um das Geschäft fortzusetzen? A. Nur, um mein Vermögen zu retten.

Pr. Haben Sie nicht in dieser Hinsicht, am 18. November 1816, folgenden Brief an Schröder geschrieben?

(Es wird ein Brief Fonck's an Schröder von jenem Tage verlesen. Darin sagt Focnk: Schröder möge ihm doch Esprit schicken, er sey 35—40 pCent aufgeschlagen; es sey, um schnell Etwas zu gewinnen; die Auseinandersetzung müsse jetzt schleunigst geschehen etc.)

A. Ich erinnere mich nicht, diesen Brief geschrieben zu haben.

Ober-Procurator. Dies scheint nur ein Auszug zu seyn; es liegt noch ein anderer Brief bei den Acten.

(Dieser Brief Fonck's an Schröder vom 18. Nov. 1816 wird verlesen. Hierin spricht Fonck von Kox, von schlechten Häusern, von dem Unbekannten, der übergefahren seyn solle etc.)

Pr. Haben Sie diesen Brief an Schröder geschrieben? A. Ich kenne diesen Brief durchaus nicht; die Originalien sind mir nie vorgelegt worden.

Ober-Proc. *(Bemerkt, dafs das öffentliche Ministerium noch Mafsregel treffe, die Original-Briefe zu erhalten.)*

Pr. Später liefsen Sie Schröder vor das Handelsgericht laden?

Verth. Aldenhoven *(Legt die Ladung vom 24. Nov. 1816, und das Urtheil des Handelsgerichts zu Cöln vom 27. desselben Monats vor, worin die Klage vor Schiedsrichter verwiesen wird.)*

Pr. Was war der Zweck jener Ladung? A. Schröder zur Auseinandersetzung zu zwingen, und die falschen Gerüchte über meine Bücher niederzuschlagen. Hahnenbein hatte mir eine runde Summe vorgeschlagen, allein meine Bücher mufsten gerechtfertigt werden.

Pr. Hat Schröder nicht versucht, Sie von Ihrem Vorhaben abzubringen? A. Allerdings; ich habe mich aber nicht eingelassen, denn ich wollte einen öffentlichen Schritt thun.

Pr. Hat Schröder Sie nicht aufgefordert, die Ladung zurückzunehmen? A. Schröder's Comptoirist Te Kloot schützte einen angeblichen Auftrag von Schröder vor, und kam dreimal zu Herrn Foveaux; dort habe ich ihn einmal, an welchem Tage, entsinne ich mich nicht, angetroffen. Er wollte mich bereden, die Ladung zurückzuziehen. Herr Foveaux erzählte mir, Te Kloot habe ihm geäufsert, es sey Schrödern unangenehm, mit mir vor Gericht zu erscheinen; man könne sich ja mit einer runden Summe gütlich vergleichen.

Pr. Bediente sich Te Kloot nicht noch anderer Motive? A. Als er Herrn Foveaux nicht dazu bewegen konnte, drohte er: „Wir würden es vielleicht bedauern; Schröder hätte einen Mann als Schiedsrichter gewählt, mit dem wir zu thun haben würden."

Pr. Nannte Te Kloot diesen Mann? A. Nein.

Pr. Wer wurde von Ihnen als Schiedsrichter gewählt? A. Ich wählte den im Rufe der höchsten Rechtlichkeit stehenden Hermann Löhnis.

Pr. Wer trat für Schröder auf? A. Der Herr General-Advocat von Sandt.

Pr. Was sollten die Schiedsrichter schlichten? A. In der Ladung war als Zweck nicht nur die Untersuchung meiner Bücher, sondern auch die Vergleichung der Schröder'schen Rechnung.

Pr. Von Untersuchung der Bücher war nicht die Rede; sondern nur von Untersuchung und

Abschliefsung der, von Ihnen über den, in Cöln besorgten Verkauf von gemeinschaftlichen Branntweinen, Liqueurs und Esprit eingesandten Rechnung und Schlichtung der allenfallsigen Differenzen.

(Die, nur jenen Zweck der Erwählung von Schiedsrichtern aussprechende Ladung wird verlesen.)

Pr. Haben Sie nichts gegen die Ernennung des Herrn von Sandt zum Schiedsrichter eingewendet? A. Ich nicht; ich selbst war nicht persönlich in der Sitzung zugegen; mein Advocat, Hr. Firmenich, recusirte ihn.

Pr. Haben Sie Hrn. Firmenich dazu beauftragt? A. Nein.

Pr. Fielen über jene Recusation nicht harte Worte? A. Ich war, wie ich schon gesagt, nicht in der Sitzung zugegen, und weifs nur so viel, dafs mein Advocat den Herrn von Sandt recusirt hat.

Pr. Haben Sie nicht geäufsert: „Sie seyen mit der Wahl zufrieden"? A. Ja, wie es geschehen war.

Pr. Hatten Sie Herrn von Sandt damals schon gesprochen? A. Am 22. December 1816 traf ich zuerst mit ihm zusammen.

Pr. War dies das erste Mal? A. Ja.

Pr. Fielen damals keine unangenehme Auftritte zwischen ihnen vor? A. Damals nicht.

Pr. Wann fingen die Schiedsrichter ihr Geschäft an? A. Das Urtheil zeigt es: am 21. December 1816.

Pr. Wann übergaben Sie Ihre Bücher an Hrn. Löhnis? A. Ich behielt sie bis zur Ladung in meinen Händen.

Pr. Haben Sie, während dieser Zeit, keine Veränderungen darin vorgenommen? A. Nicht die geringste; sie liegen vor, wie sie waren.

Pr. Haben Sie Hahnenbein Auszüge machen lassen? A. Ja, aus dem Hauptbuche, damit nicht fremdartige Posten untereinander vermengt würden.

Pr. Hahnenbein erklärte: „Sie hätten am 18. November ihm noch befohlen, Verfälschungen in Ihren Büchern vorzunehmen." A. Dies konnte er nicht sagen; anders sind seine eigenen Aussagen aus seinem Munde.

(Das schiedsrichterliche Urtheil vom 20. Januar 1817 wird verlesen. Die Entscheidung lautet so: „Aus diesen Beweggründen entscheiden und erkennen unterzeichnete Schiedsrichter zu Recht, dafs das Resultat des, von dem Kläger Fonck zu Cöln, für gemeinschaftliche Rechnung des besagten Klägers und des Beklagten Schröder, besorgten Verkaufs gemeinschaftlicher Branntweine, Liqueurs, Esprit und Eau de Cologne, vom Monat März achtzehnhundert fünfzehn bis Ende August achtzehnhundert sechszehn einschliefslich, zu einem Saldo von vier und fünfzig tausend einhundert vier und sechzig Franken vierzig Centimen zu Gunsten der Branntwein-Rechnung festzusetzen sey.")

(Die Sitzung wird gegen 1 Uhr aufgehoben und auf Nachmittags 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

Das Verhör des Angeklagten wird fortgesetzt.

Pr. Diesen Morgen wurde das schiedsrichterliche Urtheil verlesen; wurde dort die nämliche Rechnung vorgelegt, welche Schröder empfangen hatte? A. Ich übergab meine sämmtlichen Bücher, worauf ich jene Rechnung gegründet, und eine Abschrift der Rechnung.

Pr. Sie behaupten also, eine Abschrift der nämlichen, ganz unveränderten Rechnung den Schiedsrichtern vorgelegt zu haben? A. Ja.

Pr. Hahnenbein sagt aber: „Es sey eine eigene neue Rechnung angefertigt worden.“ A. Dies war ein Mifsverstand von Hahnenbein. Ich machte aus den Büchern einen neuen Auszug; controliren Sie ihn mit denselben. In meinem Antrage heifst es ganz deutlich: „Dafs ich den Schiedsrichtern eine Abschrift jener Rechnung, welche aus meinen Büchern ausgezogen worden, übergebe, um sie mit der dem Schröder zugestellten zu vergleichen.“

Pr. Hat nicht Schröder, als Sie die Rechnung vorbrachten, dagegen reclamirt, indem er anführte: „Die betrügliche Absicht in Ihrem Hauptbuch ergebe sich aus den Debet-Posten vom 31. März bis 30. Mai 1815“; ferner rücksichtlich des, zu hoch angerechneten Verlustes an Kleesaamen; auch wegen zu starken Maafs-Abgangs, wodurch ein Verlust von circa 15,000 Franken zu seinem (Schröder's) Nachtheile vorhanden seyn könnte; dann auch wegen eines bedeutenden Deficits bei den Liqueurs, und wegen Anrechnung von angekauftem Esprit von Montpellier, und endlich wegen Anrechnung der Wechsel-Verluste, Zinsen und der übrigen, blofs auf den Absatz Bezug habenden Kosten? Diese Punkte wurden von den Schiedsrichtern berücksichtigt, und in dem schiedsrichterlichen Urtheile vom 20. Jan. 1817 der Ueberschufs zu Gunsten der Branntwein-Rechnung vom Monat März 1815 bis Ende Aug. 1816 einschliefslich, auf 54,164 Franken 40 Cent. festgesetzt; in dem zweiten schiedsrichterlichen Urtheile wurde Ihr Guthaben auf 16,732 Rthlr. 7 Stbr. Clev. festgesetzt. A. In jenem Urtheile wurde der Mehr-Gewinn auf den, zu Ende August 1816 bestandenen Vorrath zur Liquidation noch reservirt; die Waaren aber blieben in Schröder's Händen.

Pr. Ihre Rechte scheinen vorzüglich gegründet, und wenn man diese Urtheile liest, so glaubt man, Schröder sey Ihr Schuldner für eine bedeutende Summe gewesen. Ist es aber nicht möglich, dafs er es ward, weil er von Ihnen übervortheilt war? A. Ist dies wohl möglich?

Pr. Warum nicht? A. Schröder zog immer grofse Wechsel auf mich; die Quantität Waaren, die ich empfing, wurde in Abzug gebracht, und so mufste sich ja ein reines Resultat ergeben.

Pr. Sie haben früher behauptet, Sie hätten keine Veränderung in Ihren Büchern gemacht, und die Rechnung so vorgelegt, wie sie zuerst gewesen; sind nicht Posten nachgeschrieben worden, wodurch sich das Debet vergröfserte? A. Dies waren keine willkührlich erdichtete Posten; sondern nur liquide Nachträge, die Hahnenbein noch nicht eingeschrieben hatte, und die doch eingeschrieben werden mufsten. Alle wurden ja mit Belegen nachgewiesen.

Pr. (*Legt dem Angeklagten einige Posten vor.*) In Ihrem frühern Verhöre haben Sie gesagt: Hahnenbein habe diese Posten 4 Monate zu spät eingetragen. A. Ich erinnere mich nicht.

(*Das Memorial wird vorgelegt.*)

A. Der Posten von 89 Franken 55 C. war von Coenen in Abzug gebracht worden. Dergleichen Kleinigkeiten fanden sich wohl; diese wurden später von dem, der die Waaren empfangen hatte, vergütet.

Pr. Sie sagen: jene 89 Franken 55 C. habe Coenen in Abzug gebracht. Dieser Posten findet sich nicht im Cassa-Buch; also ist meine Bemerkung gegründet, dafs das Cassa-Buch hätte aufgelegt werden müssen. A. Coenen hatte das Cassa-Buch nie von mir verlangt.

Pr. Dies hätten Sie von selbst thun müssen. Haben Sie nicht Herrn Guisez bemerkt: „Sie hätten das Hauptbuch nicht vorgelegt, weil es noch nicht beigeschrieben sey“? A. Ich sagte Guisez, dafs ich nicht schuldig sey, das Hauptbuch vorzulegen, auch, dafs einige Posten noch nicht beigeschrieben seyen.

Verth. Aldenhoven. *(Bemerkt, in der, in den Rhein-Provinzen geltenden Gesetzgebung heiſse die Prima-Nota und das Memorial: Livre-journal; unsere Kaufleute führten aber ausserdem noch ein anderes Buch, das, nicht nach jenen Gesetzen, Journal heiſse.)*

Pr. *(Läſst das Cassa-Buch vorlegen, und bemerkt darin einen Posten, wo statt* 6 *gesetzt ist:* 36, *und verschiedene andere Posten im Betrage von* 300 *Franken, wo Zusätze geschehen.)*

Pr. Wollen Sie mir die Zwecke dieser Abänderungen erklären. A. Es war ein altes Cassa-Buch; es waren darin Posten ausgelassen und nachzutragen, und deſswegen in einer annullirten Kladde von Hahnenbein zugesetzt worden. Im Ganzen sind es wohl 3 bis 400 Franken, worüber die Schiedsrichter erkannt haben.

Pr. Im Ganzen stimmt die Rechnung, aber nicht in einzelnen Posten mit Ihren Büchern. A. Im Credit sowohl, als im Debet, wurden Zusätze gemacht, jedoch der Art, daſs das nämliche Product blieb. Hätte ich Betrug beabsichtigt, so hätte ich es im Product gethan.

Pr. Was trug sich am 22. Dec. 1816 zu? A. Ich war am 22. Dec. Abends bei meinem Schwiegervater. Eine meiner Mägde rief mich nach Hause, es seyen zwei Herren da, die mich sprechen wollten. Als ich nach Hause kam, traf ich den Herrn von Sandt und den Polizei-Commissär Schöning. Da ich hereintrat, äuſserte Herr von Sandt, er wünsche allein mit mir zu sprechen. Meine Frau ging in das Nebenzimmer. Von Sandt machte nun ein langes Préambule und äuſserte dann: „Er müsse mir Gensdarmen zu meiner Bewachung ins Haus einlegen, weil durch das Rechnungs-Geschäft, worin ich mit Coenen gestanden, starker Verdacht in Betreff seiner Beseitigung gegen mich obwalte.“ Meine Frau, welche die Nebenthüre offen gelassen, und alles mit angehört, trat erschrocken ein, und sagte: „Herr von Sandt, wie können Sie solchen Schritt thun?“ Sie nahm mich bei der Hand und sagte: „Wenn mein Mann schuldig ist, so bin ich es auch.“ Jetzt sah er erst, was er gethan hatte. Er stotterte etwas von Gerüchten etc.; er hätte mich aus Delicatesse nicht früher vernommen, und setzte hinzu: „Wenn ich Ihre Unschuld bewährt finde, werde ich Ihr wärmster Vertheidiger.“

Pr. Haben Sie nicht Herrn v. Sandt gebeten, er möge Herrn Foveaux benachrichtigen, und ihm sagen, Sie seyen gleichgültig geblieben. A. Ich bat Herrn v. Sandt, mit mir zu Herrn Foveaux zu gehen, da meine Schwiegermutter krank sey, und diese sich darüber sehr entsetzen würde; deſswegen bat ich auch, Alles mit Schonung und in milden Farben vorzubringen. Herr v. Sandt ging mit mir und Schöning zu meinem Schwiegervater, dem die Sache dann mitgetheilt wurde.

Pr. In der Prima-Nota sind einige Blätter (Mem. Lit. A. Fol. 544 — 546) ausgeschnitten? A. Diese Blätter wurden im Jahr 1813, wo an Schröder noch kein Gedanke war, ausgeschnitten. Dies war als Kladde zu Courant-Rechnungen.

Pr. Sind nicht dem Hauptbuche Blätter beigeheftet (Fol. 258)?

(Pr. *läſst das Hauptbuch vorlegen.)* A. Ja, vierzig.

Pr. Heiden bemerkt: Er habe zwar 40 Blätter beigeheftet, aber diese seyen nicht dasselbe Papier. A. Sie sind aber nicht herausgekommen. Das Buch war voll. Ich setzte noch einige Posten hinzu, anstatt ein neues dünnes Büchelchen anzufangen.

Pr. Der Buchbinder hatte Imperial-Papier beigefügt, hier ist Velin-Papier substituirt. A. Meine Frau selbst hatte dies Papier beigefügt.— *(Es werden einige Posten verglichen.)*

Pr. Auf jenen 40 Blättern steht Vieles, was das Branntwein-Geschäft angeht. — Haben Sie nicht im Journal von 1816 ein Blatt offen gelassen, um, wie Sie sagten, später eine Bilanz zu ziehen? Von jenem Blatte wurde aber später ein anderer Gebrauch zu Einträgen zum Branntwein-Geschäft gemacht, z. B. für Rabatt? A. Dies geschah, weil jenes Blatt zum Abschluſs der Rech-

nung Ende Juni gebraucht werden sollte. Ich sagte Hahnenbein, dort noch zu notiren, was nachzutragen sey.

Pr. Haben Sie auf diesem Blatte, nach Coenen's Verschwinden, noch Abzüge bemerkt? A. Ja, weil sie dahin gehörten. Ich habe den Schiedsrichtern Alles nachgewiesen. (A. *liest die Stelle des schiedsrichterlichen Urtheils, worin es heifst: „Der Kläger habe Alles nachgewiesen.“*)

Pr. Sind auch die Abzüge den Ankäufern wirklich zu gut gekommen? A. Allerdings.

Pr. Hahnenbein hat erklärt: Einzelne Rabatte seyen vergütet worden, andere nicht. A. Dies ist unwahr.

Pr. Beklagte sich nicht Schröder, dafs Sie an Beckers in Rotterdam zu wohlfeil verkauften? A. Jetzt zuerst höre ich diesen Vorwurf; nie habe ich an Beckers, Fonck et Comp. Branntwein verkauft. Schröder selbst schickte ihn nach Rotterdam an Beckers, Fonck et Comp., und Beckers, Fonck et Comp. nahmen ihn in Commission und berechneten ihre Provision.

(A. *legt die Verkaufsrechnung vor und erlautert daraus die Wahrheit seiner Angabe.*)

Pr. Beklagte sich nicht ferner Schröder, dafs der Massa zu viel Manco zu Last gesetzt werde? A. Ich klagte ihm oft, dafs eine Ohm keine Ohm sey, 30 Maafs fehlten an der Pfeife. Schröder hat diese Klage auch den Schiedsrichtern vorgetragen; glücklicher Weise war ich aber im Besitze eines Original-Briefes von Schröder, worin er selbst sagt: „Die Crefelder Ohm enthalte 140 Litres.“ Die Cölner Ohm hält 150 Litres, folglich hatte die Crefelder Ohm ein Minus von 10 Litres.

Pr. Haben Sie nicht für Beckers zu viel Manco angerechnet? A. Ich habe von Rotterdam aus ein schriftliches Zeugnifs eines geschwornen Aichers darüber vorlegen lassen.

Pr. Bemerkte Schröder, wenn er Waaren schickte, nicht die Preise dabei? A. Nie.

Pr. Beklagte sich nicht Schröder, dafs Sie die Ankaufs-Preise zu gering angesetzt? A. Diese Angabe war eine fingirte Basis; darüber sollten wir uns ja auseinandersetzen.

Pr. Ist nicht von Schröder gegen das schiedsrichterliche Urtheil appellirt und ist die Berufung fortgesetzt worden?

Vertheidiger Aldenhoven. Die Urtheile sind noch nicht in Rechtskraft getreten. Wir haben den, von Schröder begonnenen Appellations-Procefs immer fortbetrieben.

Pr. Ist nicht Schröder während dieser Zeit gestorben?

Vert. Aldenhoven. Am 7. August 1820 kam die Sache zur Audienz; darin erklärte Rittmann, Advocat des Schröder: „Schröder sey gestorben; er habe von den Erben keinen Auftrag.“ — Seitdem ist der Procefs noch nicht reassumirt.

A. Seitdem waren mir auch meine Papiere weggenommen worden.

Pr. Ist Schröder's Wittwe nicht in so unglücklichen Verhältnissen, dafs sie diese Sache nicht fortbetreiben konnte? A. Dies weifs ich nicht.

Ober-Procurator. Coenen gab in seinen Notizen an: „Er habe Alles richtig befunden, bis auf einen Posten, den Sie zu Ihrem Nachtheil gerechnet;“ es hat sich aber später durch das Hauptbuch aufgeklärt, dafs dies nicht der Fall gewesen. A. Ganz richtig, Coenen irrte sich, es war nicht zu meinem Nachtheil.

Pr. Wann und von wem haben Sie zuerst Hamacher's Verhaftung erfahren? A. Hamacher's Frau oder Ulrich erzählten mir es. Jene erzählte mir vom Streit im Kümpchen, und dafs ihr Mann defswegen arretirt sey.

Pr. Kam Frau Hamacher auch wohl sonst früher in Ihr Haus? A. Nie.

Pr. Warum gerade damals? A. Ihr Mann arbeitete immer bei mir; sie mochte erfahren haben, dafs Gensdarmen bei mir eingelegt waren, und defswegen in mein Haus gekommen seyn.

Pr. Wurde Ihnen nichts davon gesagt, daſs Hamacher erklärt: „Es sey für Sie geschehen"? A. Davon hat mir die Frau nichts gesagt.

Pr. Haben Sie nicht der Frau Hamacher aufgetragen, ihrem Manne zu sagen: „Er solle sich standhaft halten, Sie könnten nichts für ihn thun, wollten aber durch die dritte oder vierte Hand für ihn wirken"? A. Kein Wort der Art; ich habe wohl gesagt: Ich bedauere sie; da ich Hamacher als Opfer ansah.

Pr. Sagten Sie der Frau Hamacher nicht, ihr Mann solle sich nichts abgehen lassen, er solle Wein und Franzbranntwein trinken? A. Kein einziges Wort davon.

Pr. Haben Sie nicht der Frau Hamacher gesagt, sie solle ausbreiten, ihr Mann sey wegen Schlägerei verhaftet? A. Kein Wort davon.

Pr. Haben Sie sich nicht durch Imhoff nach Hamacher erkundigt? A. Imhoff ging, wie ich schon einmal gesagt, täglich an Hamacher's Haus vorbei, und so kann dies wohl seyn, da ich Hamacher's zu meinen Arbeiten bedurfte.

Pr. Haben Sie nicht Rathschläge gegeben, oder Ausstreuungen zu veranlassen gesucht? A. Nein.

Pr. Hamacher sagte auch aus: „Es sey nicht um ihn zu thun, sondern um Fonck; der habe mehr Angst, als er." A. Ich weiſs, von welchen Menschen dies kommt, die Hamacher umgaben; aber es ist gelogen.

Pr. Haben Sie Hamachern oder seiner Frau, nach seiner Verhaftung, Geld-Vorschüsse gegeben? A. Nein.

Pr. Haben Sie nicht Auftrag ertheilt, Hamachern Branntwein zu reichen? A. Nein.

Pr. Haben Sie nicht Hamachern damals eine starke Rechnung bezahlt? A. Seine Frau kam zu mir, klagte ihr Elend, indem sie keinen Stüber im Hause habe, und wollte Geld. Ich erwiederte ihr, sie bekomme jetzt keins; wenn ihr Mann aber etwas zu gut und eine Rechnung auszuschreiben habe, so möge sie dieselbe an Imhoff geben, dann würde ich sie bezahlen.

Pr. Erhielten Sie wirklich eine Rechnung? A. Ja.

Pr. War dieselbe richtig? A. Imhoff hat sie durchgesehen und ich habe sie bezahlt, selbst oder durch Imhoff.

Pr. Nach dem Manual kamen aber keine 30 Rthlr. 30 Stüber heraus. A. Ich weiſs das nicht.

Pr. War Hamacher's Frau damals oft bei Ihnen? A. Sie war drei oder viermal, aber immer in Gegenwart meiner Frau, bei mir.

Pr. Haben Sie ihr nicht gesagt: „Sie würden den Verlust ersetzen"? A. Ich hielt Hamacher für unschuldig und ein gewähltes Opfer; ich mag mich daher wohl in tröstenden Worten gegen die Frau geäuſsert haben.

Pr. Was wollen Sie mit dem Ausdrucke: „gewähltes Opfer" sagen? A. Daſs Hamacher gewählt gewesen sey, um meine Verhaftung und meinen Untergang herbeizuführen.

Pr. Haben Sie die Frau Hamacher nicht zu einem Advokaten geschickt? A. Sie sprach mir von einem Advokaten, ich wollte aber damit nichts zu thun haben.

Pr. Hat Ihnen, als Hamacher aus dem Depot nach dem Arresthause gebracht worden, dessen Frau Nachricht gegeben? A. Sie kam zu mir, und erzählte, daſs ihr Mann nach dem Arresthause gebracht worden.

Pr. Frau Hamacher behauptet: Sie seyen darüber sehr erschrocken. A. Daſs ich nicht wüſste.

Pr. Haben Sie nicht diese Frau zu Schöning geschickt? A. Die Frau ging von selbst zu

ihm. Sie weinte, klagte, dafs ihr Mann meinetwegen in Schlägerei gerathen, und sagte: sie wolle zu Schöning gehen.

Pr. Machte Ihnen nicht die Frau bittere Vorwürfe? A. Sie weinte und klagte, dafs ihr Mann meinetwegen in Schlägerei verwickelt worden, und wollte Rath von mir.

Pr. Ist nicht eine grofse Summe geboten worden, für welche Hamacher Alles auf sich nehmen solle? A. Ich weifs, wer diese Lüge ersonnen hat, aber nie kam ein Versprechen der Art von mir oder meiner Familie.

Pr. Hamacher hat in einem Briefchen seiner Frau geschrieben: „Hast du lieber Geld oder mich?" A. Weder ich, noch irgend Jemand aus meiner Familie dachten jemals an etwas der Art.

Pr. Suchten Sie nie Zeugen zu gewinnen? A. Vor meiner Verhaftung wufste ich eigentlich nicht einmal, wessen ich beschuldigt war.

Pr. Haben sich nicht Freunde Ihretwegen um Zeugen beworben? A. Eben so wenig. Meine Hausgenossen werden Zeugnifs ablegen.

Pr. Frau Hamacher hat der Frau Schöning ein silbernes Gefäfs von bedeutendem Werth zum Geschenk angeboten? A. Nach den Akten soll der Pastor Wolf der Urheber des Ankaufs dieses Gefäfses seyn.

Pr. Haben Sie nie Adam Hamacher gesprochen? A. Ja, bei meinem Schwiegervater; auch einmal, nach seiner Freilassung, bei mir; er brachte mir einen Brief, ich glaube, vom König.

Verth. Aldenhoven. Nein, vom Justiz-Minister.

Pr. Haben Sie nicht Adam Hamacher während Ihres Arrestes gesprochen? A. Nein.

Pr. Er sagte es aber. A. Er ist blödsinnig; er sagt: „Er hätte mich gesprochen, wie er schon acht Tage seinen Freischein gehabt;" und es ist doch erwiesen, dafs er schon am ersten Tage weggereist ist.

Pr. Als Adam Hamacher zurückgekommen, soll er Schulden bezahlt, und einiges Land gekauft haben. A. Dies geht mich nicht an; ich weifs aber, dafs er damals den Camphausen um 60 Rthlr. angesprochen.

Pr. Wie war Coenen, als er am Abend des 9. Nov. aus der Conferenz bei Ihnen ging, gekleidet? A. Er trug einen blauen Frack mit vergoldeten Knöpfen, graue Hosen mit rothen Streifen.

Pr. Welche Weste? A. Dessen erinnere ich mich nicht.

Pr. Souwarow-Stiefeln? A. Darauf habe ich nicht geachtet.

(Die Kleidungsstücke, welche sich an dem, bei Friemersheim entdeckten, Leichname gefunden, werden vorgezeigt.)

Pr. Erkennen Sie diese Kleidungsstücke, als die von Ihnen bezeichneten, welche Coenen an jenem Abend getragen? A. *(von der Bank).* Ja, ich habe sie schon gesehen, da sie mir zu Cöln vorgezeigt wurden.

Pr. Kommen Sie, besehen Sie sie näher. A. *(erhebt sich mit Kraft und nimmt die Kleidungsstücke in die Hand).* Ja, das ist sein Frack, das sind seine Hosen.

Appellations-Rath Rive *(zum Angeklagten).* Haben Sie wirklich kaufmännische Bücher geführt, wie das Gesetz sie vorschreibt? A. Nach dem Gesetze sind sie es nicht.

App.-R. Rive. Wenn sie nicht so geführt waren, wie das Gesetz es vorschreibt, wufsten Sie denn nicht, dafs Sie gegen dritte Personen nichts beweisen? A. Viele Kaufleute führen ihre Bücher auf gleiche Weise, wie ich die meinigen.

App.-R. Rive. Sie sagten uns: „Sie hätten nichts mit Hamacher zu schaffen gehabt, derselbe

habe boshafte Erdichtungen gegen Sie vorgebracht"; er ist also Ihr Feind, und doch schickten Sie ihm Ihren eigenen Vertheidiger, Herrn Aldenhoven? A. Hr. Aldenhoven sagte: „Er müsse nach Trier, er könne dort noch Beweise für mich sammeln." Ich überliefs ihm dies. Dafs er Hamachern vertheidigte, geschah nicht aus meinem Auftrage, sondern er that dieses aus eigenem Antriebe.

App.-R. Rive. Haben Sie ihn nicht dafür schadlos gehalten, oder salarirt? A. Ich mufs bemerken, dafs ich noch gar nicht mit Herrn Aldenhoven abgerechnet habe, und dafs man einem Manne, der das thut, was Herr Aldenhoven für mich, kein Salar gibt, sondern ihn *honorirt.*

(Die Sitzung wird gegen 7 Uhr auf den folgenden Montag, um den zu grofsen Andrang am Sonntage zu vermeiden, vertagt.)

Fünfte Sitzung.

(Montag, 29. April, Vormittags neun Uhr.)

Ober-Procurator. Der Geschworne Röchling hat eine Vorstellung eingereicht, worin er meldet: dafs er, wegen eingetretener Schwäche und Kopfweh, ferner den Sitzungen nicht mehr beiwohnen könne. Er hat zwar ein Zeugnifs von Hrn. Dr. Burghardt beigebracht, woraus aber die Unmöglichkeit seines Erscheinens nicht hervorgeht; ich bitte, darüber den Hrn. Burghardt persönlich zu vernehmen. Wenn das so fortginge, so würde vielleicht zuletzt die ganze Sitzung aufgehoben werden müssen.

Pr. Herr Dr. Burghardt ist ja als Zeuge geladen?

Ob. Pr. Aber noch nicht erschienen.

Pr. *(Bemerkt dem Geschwornen Röchling, dafs man später auf sein Gesuch zurückkommen werde.)*

Pr. Meine Herren Geschwornen! Sie haben gehört, dafs in den Verhandlungen oft die Rede von Schröder's und Hahnenbein's Aussagen gewesen; da diese Zeugen verstorben, so werde ich Ihnen deren Aussagen verlesen lassen.

Ob. Pr. Ich bemerke, dafs Hahnenbein nicht als förmlicher Zeuge vernommen worden; dennoch widersetze ich mich der Verlesung seiner Aussagen nicht.

Pr. Hahnenbein wurde erst als Mitschuldiger, dann als Zeuge vernommen.

(Es wird ein Verhör Schröder's vom 27. Dec. u. f. verlesen. Dessen wesentlichster Inhalt ist folgender: „Er (Schröder) habe sich im Febr. 1815 mit Fonck zu dem Branntwein-Geschäfte associirt; die Verbindlichkeiten, welche sie gegenseitig vertragsweise übernommen, seyen gewesen: dafs er (Schröder) die Fabrication, Fonck aber das Mercantilische zu besorgen habe; der sich ergebende Gewinn habe halbschiedlich zwischen ihnen beiden getheilt werden sollen. Verschiedene Mifshelligkeiten hätten ihm (Schröder) das Geschäft zuwider gemacht, und er habe daher auf Liquidation des Geschäftes gedrungen; endlich aber, als jene sich immer verzögert, Trennung des Geschäftes verlangt; dieses gehe aus mehreren Briefen hervor; auch seyen Nobach und Te Kloot zu vernehmen.

„In der Mitte des Oct. 1816 habe er (Schröder) von Fonck eine Rechnung erhalten, wo im Debet bis 15.000 Franken eingetragen gewesen, die sich nie in seiner eigenhändigen Courant-Rechnung befunden. Diese Rechnung habe er durch einen Expressen holen lassen.

„Seine (Schröder's) Freunde und Verwandte, welche wohl eingesehen, dafs er mit Fonck nicht fertig werden würde, hätten ihm gerathen, einen Dritten zu seinem Geschäftsmanne zu bestimmen. Er habe hierzu Nobach gewählt, aber auch durch diesen nicht weiter kommen können, und seyen diesem ebenfalls leere Versprechungen gemacht worden, wodurch die Sache mit Fonck, wie früher, geblieben. Darauf habe er den W. Coenen zu seinem Geschäftsmanne gewählt.

„Derselbe habe sich zu Fonck nach Cöln in Gesellschaft des Elfes verfügt, dieser Letztere aber sey von Fonck zurückgewiesen worden.

„Er (Schröder) habe fast täglich Briefe von Coenen erhalten, diese habe er dem Herrn von Sandt eingehändigt.

„Am 7. Nov. sey der Kaufmann Koch zu ihm (Schröder) gekommen, und habe ihm gesagt, dafs er einen Brief von Fonck erhalten, um ihn zur Fortsetzung des Geschäfts zu bestimmen. Er habe Koch erwiedert, dafs er nicht weiter Geschäfte mit Fonck machen wolle.

„Nach Koch's Abreise habe er einen Brief von Coenen erhalten, worin derselbe gemeldet, dafs Fonck ihm die Vorlegung des Cassa- und des Hauptbuches verweigere.

„Des andern Tages sey er (Schröder), auf seiner Reise nach Cöln, zu Koch nach Neufs gekommen, und habe Fonck dort angetroffen. Derselbe habe sich über Coenen's Vorwürfe und Grobheiten beschwert, und dabei geäufsert: „„Coenen habe ihn auf das empörendste herabgewürdigt."" Ferner habe Fonck gesagt: „„Er sey nicht verpflichtet, sein Hauptbuch offen zu legen."" Er habe ihm erwiedert: „„Dafs er sich vorab über die Lage der Sache in Cöln unterrichten müsse."" Er (Schröder) sey hierauf, in Begleitung des Elfes, von Neufs nach Cöln gereist. Dort habe ihm Coenen gesagt: Er habe von J. D. Büschgens vernommen, Fonck habe gesagt: „„Er würde sich entleiben, wenn er seine Bücher auflegen, oder mit ihm (Schröder) vor Gericht treten, oder sich von ihm trennen müsse.""

„Fonck habe ihm (Schröder) geschrieben: „„Er würde sich mit seinen Büchern in Neufs einfinden, wo er (Schröder) sich dann auch mit Coenen einfinden solle.""

„Am Nachmittag sey Hahnenbein zu ihm gekommen, und habe erklärt, dafs Fonck eine Conferenz wünsche. Morgens habe er mit Coenen gesprochen und ihm aufgetragen, den Vorschlag eines Gewinn-Zusatzes von 8000 Rthlr. zu machen.

„Gegen Abend seyen sie bei Fonck zusammen gekommen, wo dieser Einiges über die Zwistigkeiten mit Coenen gesprochen. Nach einigen Discussionen habe er (Schröder) den Vorschlag gemacht, dem Gewinne, salvo errore, noch 8000 Rthlr. zuzusetzen, dann wolle er noch Liqueurs schicken, und solle bei den noch vorräthigen Waaren keine Rede vom Gewinne seyn. Er habe dieses als ein Ultimatum angegeben. Dabei seyen von Fonck Vorschläge zur Erleichterung gemacht worden, welche er (Schröder) abgelehnt, weil er die Debet- und Credit-Seite nicht genau gekannt habe.

„Nach der Conferenz sey er mit Coenen in Dohmen's Haus zurückgekehrt, Hahnenbein aber noch bei Fonck zurückgeblieben. Nach einer halben Stunde sey Hahnenbein ebenfalls in Dohmen's Gasthof gekommen, und habe sich zu ihnen gesetzt. Sie hätten darüber gescherzt, dafs Fonck so ehrlich scheinen wolle. Hahnenbein habe gesagt: „„Fonck würde sein Wort nicht halten,"" und, auf die Frage: Warum? erwiedert: „„Der Kerl ist euch Allen zu schlau.""

„Als die Zehn-Uhr-Glocke geläutet, habe er (Schröder) Coenen und Hahnenbein gefragt: „„Ob es nicht Zeit sey, schlafen zu gehen?"" Coenen habe seinen Hut genommen, und auf seine (Schröder's) Frage: „„Wie? wollen Sie noch ausgehen?"" geantwortet: „„Ja, ich gehe noch ein wenig mit Hahnenbein."" — Er müsse noch bemerken, dafs jenes Ausgehen ihm unangenehm gewesen sey.

„Als er am andern Morgen aufgestanden, habe er erfahren, Coenen sey nicht nach Hause gekommen. Er habe darauf gefragt: „„Ob dies öfter geschehen?"" was verneint

worden. Er habe nun Hahnenbein sagen lassen, dafs Coenen die Nacht nicht nach Hause gekommen, und ihn ersucht, zu ihm zu kommen. Nach einer Stunde sey Hahnenbein erschienen, sey bestürzt gewesen, und habe gefragt: „„Ob denn Coenen mehrmals ausgeblieben?““ Er (Schröder) habe ihn gefragt: „„Wie weit er gestern Abend mit ihm gegangen sey?““ Worauf derselbe erwiedert: „„Bis in die Mitte des Alten Marktes.““— Auf seine (Schröder's) Frage: „„Wovon sie gesprochen hätten?““ habe Hahnenbein erwiedert: von nichts Erheblichem, als: „„Coenen habe ihm gesagt, dafs er sich in Dohmen's Hause zu frei über Fonck ausgelassen habe.““

„Er (Schröder) habe gleich nach den Thoren und nach der Hauptwache geschickt, um vielleicht zu erfahren, wo Coenen hingekommen?

„Abends gegen fünf Uhr sey Hahnenbein zu ihm gekommen und habe ihm gesagt: „„Fonck erwarte ihn an der Mühlengasse.““ Er sey mit Hahnenbein dahin gegangen und habe Fonck auch wirklich da, auf sie wartend, getroffen. Sie seyen nun zusammen nach Hahnenbein's Hause gegangen, und er habe sich mit Fonck allein in ein Zimmer begeben. Dort habe Fonck gleich von Handelsgeschäften zu sprechen angefangen; er (Schröder) habe aber gesagt: „„Er werde jetzt von keinem Esprit, noch von sonst Etwas sprechen, bevor er nicht wisse, wo Coenen hingekommen sey.““ — Fonck habe nun gefragt: „„Ob Coenen vielleicht Schulden, oder eine Liebschaft gehabt?““ Dann habe er wieder von seiner Finanznoth zu sprechen angefangen.

„Am nämlichen Abend sey Hahnenbein wieder zu ihm gekommen; sie hätten wieder von Coenen's Ausbleiben gesprochen, aber nichts Erhebliches.

„Montags am 11. Nov. sey er (Schröder) nach Crefeld gereist, um Coenen aufzusuchen. Als er denselben dort nicht gefunden, sey er nach Cöln zurückgekehrt, und habe der Polizei die Anzeige gemacht, welche Untersuchungen angestellt habe.

„Mittwoch den 13. November sey er von Cöln nach Bonn gereist, und habe der dortigen Polizei ebenfalls die Anzeige gemacht. Von dort sey er mit dem Polizei-Inspector Kniffler nach Cöln zurückgekommen. Ein Paar Tage nachher sey er nach Crefeld zurückgereist. Auf dieser Reise sey er bei Koch in Neufs gewesen, der ihm gesagt: „„Er habe einen Brief von Fonck erhalten, worin das Verschwinden Coenen's erklärt werde.““ In Crefeld habe er allenthalben fruchtlos nachgeforscht.

„Coenen habe im Dohmen'schen Hause nur ein, in ein blaues Papier eingeschlagenes Heft, worin mehrere Papiere eingewickelt, und einige Kleidungsstücke zurückgelassen. Als Coenen am 10. November nicht zu finden gewesen, sey man auf die Vermuthung gekommen, er liege vielleicht todt in seinem Zimmer; habe daher, da Coenen den Schlüssel bei sich getragen, öffnen lassen, und nun die erwähnten Gegenstände gefunden.

„Coenen habe ein altes rothes Portefeuille in einer eigenen Rocktasche auf der Brust gewöhnlich bei sich getragen. In dieser Brieftasche habe er, seines Wissens, einen, von Fonck an ihn gerichteten Brief, die ihm von Schröder ertheilte notarielle Vollmacht; ferner auch, (wie ihm Elfes gesagt) sämmtliche Copien der, von Coenen aus Cöln an ihn geschriebenen Briefe, und seine Briefe an ihn, aufbewahrt.

„Er habe kein Mifsvergnügen an Coenen bemerkt; derselbe sey heiter und froh gewesen. — Ob Coenen eine Tabaks-Dose besessen, erinnere er sich nicht.“)

(Der wesentlichste Inhalt des, am 15. Januar 1817 fortgesetzten Verhörs Schröder's [jene früheren hatten am 27., 28., 29. December 1816 Statt gefunden], ist folgender:

„Er (Schröder) würde Coenen für die Vollendung des Geschäfts ein Honorar von wenigstens 100 Louisd'or gegeben und ihn in seine Condition genommen haben.

„So viel er wisse, habe Coenen kein Liebes-Verhältnifs gehabt.

„Mit Coenen's Familien-Verhältnissen sey er sehr wenig bekannt; so viel er wisse, sey Coenen nicht in Geld-Verlegenheit gewesen; er habe die beste Meinung von Coenen's Moralität; darüber sey in Crefeld auch nur Eine Stimme; Coenen habe, wie er vermuthe, am 9. November sehr wenig Geld gehabt; wenn er nicht irre, so habe er ihm, bei seiner Abreise, 60 Rthlr. gegeben. Coenen habe, so viel er wisse, mit Niemand in Feindschaft gelebt.

„Er habe bereits am dritten Tage Coenen's Verschwinden dem Polizei-Inspector angezeigt, und dies *erst dann* gethan, weil er noch immer geglaubt, Coenen werde sich noch wieder einfinden.

„Hahnenbein's Magd habe ihm (Schröder) am Morgen des Sonntags, 10. November, als er nach ihm gefragt, geäufsert: „„Er sey in den Dom gegangen.““

„Hahnenbein habe ihm gesagt: „„Er habe Coenen, am Abend seines Verschwindens, in die Mühlengasse hineingehen gesehen.““

„Am Abend der Conferenz hätten sie aus dem Berlip'schen Hofe den Weg nach Fonck's Hause durch die Gerbergasse genommen; es habe geregnet; Coenen und Fonck seyen Arm in Arm unter einem Regenschirme gegangen; er (Schröder) habe mit Hahnenbein über die Harmonie Beider gescherzt.

„Es sey möglich, dafs er (Schröder) in der Conferenz geäufsert: Er wolle am andern Tage nach Crefeld abreisen; jedoch erinnere er sich dessen nicht.

„Er habe am 10. November gegen Fonck die Muthmafsung geäufsert: Coenen sey vielleicht nach Crefeld gegangen.

„Der Brief, welchen er Coenen an Fonck mitgegeben, und worin er gesagt: „„dafs er auf Fonck's Wunsch Coenen zur Revision sende“, sey nur ironisch abgefafst gewesen.“)

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, dafs diese erste Erklärung Schröder's *keine eidliche* gewesen; dafs er aber dieselbe am 18. Juni 1817 vor dem Untersuchungs-Richter *eidlich* abgegeben.)

(In jenem Protokolle äufserte Schröder:

„Dafs es ihm nach so langem Zeitverlauf schwer fallen werde, sich noch Alles zu erinnern; übrigens behalte er Alles, was er in seinen frühern Verhören gesagt, eidlich wahr.“ Auch erklärte er, auf die von ihm verlangte Verlesung, dafs er nichts zuzusetzen habe.

Auf ferneres Befragen erklärte Schröder:

„Er erinnere sich nicht, ob er, Fonck noch einige Waaren zuzuschicken, versprochen habe; dies sey aber möglich.

„Koch habe gegen ihn geäufsert, dafs die Untersuchung nicht in Cöln fortgesetzt werden dürfe, weil Fonck's Schwiegervater nichts davon wissen dürfe.

„Er habe Fonck's Anerbieten, mit ihm von Neufs nach Cöln zu reisen, um defswillen nicht angenommen, weil er keine Lust gehabt, mit ihm zu reisen, und nicht eher über das Geschäft sprechen oder etwas abmachen wollte, als er Coenen gesprochen.“)

(In dem weitern Verhöre beim Untersuchungs-Richter am 19. Juni 1817 erklärte Schröder:

„Coenen habe ihm mitgetheilt, dafs er dem Buschgens, als derselbe in Cöln zu ihm gekommen, gesagt: Fonck habe geäufsert, er wolle sich lieber entleiben, als sein Hauptbuch offen legen, oder sonst wegen Zwistigkeiten mit ihm (Schröder) vor Gericht gehen.

„Er besitze den Brief, worin Fonck versprochen, seine Bücher aufzulegen, nicht; diesen habe Coenen, so viel er wisse, in seiner Brieftasche gehabt.

„In der Conferenz sey sehr lebhaft hin und her gesprochen worden; er (Schröder) habe eine Erhöhung des Gewinnstes von 8,000 Rthlr. verlangt, und seinerseits auch dagegen einige leichte Opfer bewilligt; von 20 Pfeifen Esprit sey zwar die Rede gewesen; er (Schröder) habe solche jedoch keineswegs zugestanden; die Uebereinkunft sey in der Conferenz zu Stande gekommen, und habe am andern Morgen schriftlich aufgesetzt werden sollen.“)

(Es wird ein ferneres Verhör Schröder's vom 18. Nov. 1818 verlesen. Darin sagt er:

„Guisez, Schöning und ter Meer hätten sich in das Schumacher'sche Haus begeben, um die dortigen Freuden-Mädchen und sonstigen Bewohner zu vernehmen: ob Coenen nicht dort gewesen? Er (Schröder) sey auch dahin gerufen worden; die Bewohner des Schumacher'schen Hauses hätten, nach der ihnen gemachten Beschreibung von Coenen, erklärt, daſs sie sich nicht erinnerten, einen solchen jungen Mann am Abend des 9. Nov. im Hause gesehen zu haben. Ein Protokoll sey damals nicht aufgenommen worden.“)

Pr. Schröder wurde noch zweimal: am 17. Dec. 1818 und 30. Juni 1819, verhört; diese Verhöre werde ich an den betreffenden Stellen verlesen lassen.

Ober-Procurator. Schröder hatte ausgesagt: Daſs er am 12. oder 13. Oct. 1816 einen Brief an den Angeklagten geschrieben, worin er ihn aufgefordert, die Rechnung zu stellen. Der Angeklagte hat früher versprochen, diesen Brief zu den Acten zu legen.

Pr. *(zum A.)* Haben Sie diesen Brief? A. Ich glaube, er muſs unter meinen Papieren seyn; ich will nachsehen.

Pr. Sie hätten schon lange nachsehen müssen, da dies wichtig ist. A. Hatte Schröder keine Copie dieses Briefes?

Ob. Proc. Nein. A. Schröder hatte nun, was er wollte.

Pr. Davon ist hier keine Rede; ich fragte Sie: „Ob Sie einen Brief haben?“— Haben Sie auch an Schröder geschrieben, als Sie die Rechnung an Nobach gesendet? A. Ja.

Pr. Hat Schröder sich nicht veranlaſst gefunden, Ihnen einen Expressen zu schicken, der nicht eher weichen sollte, bis er die Rechnung erhalten habe? Haben Sie da nicht einen Tag vorher, oder den 12. an Schröder geschrieben? A. Ich kann mich dessen nicht erinnern.

Verth. Aldenhoven *(macht die Bemerkung, daſs das Gesetz dem Angeklagten erlaube, nach jedem Zeugen-Verhöre Bemerkungen zu machen.)*

Pr. Ganz recht, und wenn das Gesetz dies auch nicht sagte, so stehen der Vertheidigung alle Mittel, deren sie sich bedienen kann, zu Gebote. A. Den Grundstein zu meinem Verderben legte *so* Schröder; aber ich werde die Thatsachen alle als Unwahrheit beweisen.

(Die Verhöre des verstorbenen Hahnenbein werden verlesen. Zuerst jenes vom 21. Dec. 1816; dessen wesentlichster Inhalt ist folgender:

„Er könne nicht bestimmt sagen, daſs der ihm vorgezeigte Leichnam Coenen sey; die ihm vorgelegten Kleidungsstücke seyen jenen, die Coenen getragen, ähnlich; er könne sie aber nicht mit Bestimmtheit anerkennen. Eben so verhalte es sich mit der Uhr; über die Kette wisse er nichts zu sagen.“)

(Es wird ferner ein Verhör Hahnenbein's vom 19. Nov. 1816 verlesen. Darin sagt er:

„Er habe Coenen zuletzt am Samstag Abend den 9. Nov. nach 10 Uhr gesehen.

„Es hätten zwar keine Feindseligkeiten zwischen Fonck und Coenen Statt gefunden, aber wohl Unzufriedenheit über Fonck's Weigerung, die Bücher vorzulegen.

„Er sey erst am 16. Aug. 1815 in Fonck's Dienste getreten. Er habe bemerkt, daſs Differenzen in der Rechnung Statt haben könnten.")

Pr. *(Verordnet die Verlesung des Verhörs Hahnenbein's vom 24. Dec.)*

Verth. Aldenhoven. *(Bemerkt: Es existire noch ein Verhör Hahnenbein's vom 20. Dec. 1816, zu Düsseldorf vor Herrn v Haupt.)*

(In jenem Protocolle sagt Hahnenbein, bei Besichtigung der, unweit Düsseldorf, vom Rhein ausgeworfenen Leiche: „Dieser Körper scheine etwas stärker und älter, als Coenen.")

(Es werden noch mehrere Verhöre Hahnenbein's verlesen.)

Pr. (Bemerkt dem Angeklagten: da die Protokolle etwas lang seyen, und er dadurch allenfalls einige Punkte zu seiner Vertheidigung vergessen könne, so möge er, wenn er einige Bemerkungen dagegen zu machen habe, sie bei den betreffenden Stellen vorbringen.) A. (Erklärt: Er werde am Schlusse seine Bemerkungen machen.)

Pr. (Verordnet: daſs die Verlesung der Verhöre durch den zweiten Gerichtsschreiber geschehe, wenn das Oeffentliche Ministerium und der Angeklagte nichts dagegen einzuwenden hätten.)

Ober-Procurator und Angeklagter. (Erklären sich damit zufrieden.)

(Im Verhöre vom 24. December 1816 sagt Hahnenbein:

„Fonck habe ihn einmal nach Crefeld zur Beischreibung der Bücher geschickt."

Im Verhöre vom 25. December 1816:

„Er habe Coenen fast täglich in Fonck's Hause gesehen, ohne ihn zu sprechen. Coenen sey aber auch 2—3 Mal in seinem Hause gewesen, um eine Pfeife Tabak zu rauchen. Coenen habe ihm gesagt, daſs er die Posten richtig finde, aber vermuthe, daſs es mit der Debet-Seite nicht so richtig sey; und ferner: daſs Fonck ihm die Vorlegung des Haupt-Buches verweigere."

Im Verhöre vom 6. Januar 1817 sagt Hahnenbein:

„Daſs er am 9. November, bei seiner Rückkehr nach 10 Uhr, Niemand gesprochen."

Im Verhöre vom 17. Januar:

„Er habe sich, nach der Conferenz, auf eine kurze Zeit bei Fonck aufgehalten, so daſs er, wenn er sich geeilt hätte, Schröder und Coenen, noch ehe sie an der Mühlengasse gewesen, hätte einholen können. Fonck habe seine Zufriedenheit über die Conferenz geäuſsert, und ihm gedankt, daſs er derselben beigewohnt, und ihn zugleich gebeten, morgen wiederzukommen.

„Fonck habe nichts davon gewuſst, daſs er an jenem Abend noch nach Dohmen's Haus gegangen.— Er erinnere sich nicht, dort mit Coenen kurze Zeit allein gesprochen zu haben. — *Er habe denselben nicht in die Mühlengasse hineingehen gesehen; aber derselbe habe den Weg dahin genommen.*"

Im Verhöre vom 21. Januar 1817:

„Schröder habe eine splendide Haushaltung geführt; er habe in seinem Hause viel gebaut; es schön eingerichtet, seinem Sohne ein Kosaken-Pferd gehalten. — Fonck habe einmal geäuſsert: „Er fürchte, an Schröder zu kurz zu kommen."

Im Verhöre vom 15. März 1817:

„Er pflege sonst nicht in Dohmen's Haus zu gehen; an jenem Abend des 9. Novembers aber, sey er dahin gegangen, weil er viel gearbeitet, und froh gewesen, daſs die Sache so weit gediehen."

Im Verhöre vom 12. April 1817:

„Büschgens solle Frohmann geäufsert haben: Fonck habe gesagt: „Er thue, Gott weifs, was, wenn man Coenen nicht zurückrufe.“

Im Verhöre vom 21. April 1817:

„Elfes habe ihm geschrieben, dafs Fonck den Schröder betrogen habe; der Gewinn müsse 18,000 Franken mehr ausmachen. In der Zwischenzeit nach Coenen's Verschwinden, seyen mehrere Posten eingetragen worden; die Rabatte seyen theils richtig, theils unrichtig.

Im Verhöre vom 22. April 1817 sagt Hahnenbein:

„Er habe sich bei Fonck auf ein Jahr verpflichtet; sey aber nachher noch unter denselben Bedingungen bei ihm geblieben. Er sey im Dec. von ihm weggegangen, und zwar wegen der vielen Fragen der Polizei; Herr Foveaux habe ihn ersucht gehabt, doch zu bleiben.

„Er habe dem Coenen keinen Brief geschrieben, worin er ihn ersucht, dem Büschgens nichts von seinen Eröffnungen zu sagen. — Büschgens habe sehr viel Verbindlichkeit und Freundschaft gegen Fonck gehabt.

„Er (Hahnenbein) sey am 9. Nov. Abends darum noch etwas bei Fonck zurückgeblieben, weil er gefürchtet, es möge Fonck unangenehm seyn, wenn er mit Schröder und Coenen ginge.

„Er habe, an jenem Abend, bei Dohmen Coenen nicht eingeladen, ihn zu begleiten, sondern dieser habe von selbst seinen Hut genommen, und sey mit ihm bis in die Mitte des Alten Marktes gegangen.“)

Pr. *(zum Angeklagten).* Wollen Sie nun nicht Ihre Bemerkungen über diese Verhöre machen?

A. Hahnenbein sagte: Er habe einen Brief von Elfes empfangen, worin ihm dieser geschrieben, dafs ich Schrödern betrogen habe, u. s. w. Jetzt geht mir ein Licht über diese Schändlichkeit auf. Jene Aeufserung ist um so unbegreiflicher, da damals die Rechnung noch gar nicht aufgestellt war. — Elfes schrieb auch an Hahnenbein: „Fonck habe von Schröder verlangt, er möge ihn (Elfes) abdanken, dann wolle er gleich Hahnenbein wegschicken.“ Dies ist höchst wichtig, da es gewifs die schlimme Stimmung Hahnenbein's gegen mich hervorbrachte.

Auch schrieb Elfes dem Hahnenbein: „Es sehe mit meinen Büchern nicht richtig aus, und Hahnenbein äufserte, nach der Aussage von Büschgens, dem Coenen: „Er möge sich das Hauptbuch auflegen lassen.“

Büschgens erklärt auch, dafs Coenen einen Brief von Hahnenbein erhalten, worin dieser ihn gebeten, ihm (Büschgens) nichts von seinen Eröffnungen über Fonck zu sagen, weil er sonst sein Brod verlieren könne.

Hahnenbein hat sich oft widersprochen: als er den angeblichen Betrug beweisen sollte, sprang er wieder ab; nun sagt er: Schröder und Coenen hätten ihm den Verdacht von Betrug beigebracht; ferner: er habe keine Gedanken von Betrug gehabt, bis ich ihn aufgefordert, Blätter aus dem Buche zu schneiden; und doch hatte er schon im August von Betrug geschrieben.

Pr. Hahnenbein sagte: „Da erst habe er persönlich Verdacht geschöpft, sonst vom Hörensagen.“

A. Bald sagt er: „Er habe keinen Glauben an Betrug gehabt bis zum 6. November 1816, als ich ihn die Blätter ausschneiden geheifsen.“ Bald: „Bis zum 9. November, wo ich 8,000 Rthlr. zum Gewinne zuzusetzen versprochen;“ und endlich, dem Tode nahe: „Er habe nie an Betrug gedacht und auch keinen gefunden.“

Ferner soll Hahnenbein zu Coenen gesagt haben, ich würde nicht Wort halten; und kurz zuvor, nach der Conferenz, habe ich, nach seiner Aussage, mich mit derselben zufrieden erklärt.

Ferner sagt Hahnenbein einmal, ich habe ein neues Journal bestellen lassen, um das alte

darin abzuschreiben. Dann erklärt er wieder, ich hätte gesagt, wenn ich von Neuſs käme, würde ich verfügen, was mit jenem neuem Buche gemacht werden solle.

Ich bemerke nur noch schlieſslich, daſs Hahnenbein sich nicht allein in Angabe der Quellen seines Verdachts und der Zeitpunkte von dessen Entstehung widersprochen; sondern, daſs er auch, als er aufgefordert worden, den Betrug darzuthun, durchaus nichts anzuführen wuſste, sondern zitternd und bebend sich fortmachte.

(Die Sitzung wird um ein Uhr auf Nachmittags vier Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags vier Uhr.

(Es wird ein Verhör Hahnenbein's vom 3. Mai 1817 verlesen. Darin sagt Hahnenbein:

„Er sey am 10. Nov., Sonntags, um 10 Uhr in St. Marienkirche gewesen, und habe weder dort, noch auf dem Wege, Fonck oder sonst irgend Jemand gesprochen. Er sey erst um 11 Uhr zu Fonck gegangen, weil er zuvor noch Etwas über Coenen erfahren wollte.

„Er habe bei Schülgen et Vetten an die 7 Jahre in Dienst gestanden; aber, als er gesehen, daſs Trennung bevorstehe, und die Geschäfte nicht mehr gut gingen, andere Dienste gesucht.“)

Pr. Ich muſs den Herren Geschwornen bemerken, daſs mehrere Briefe vorliegen, die Hahnenbein's Moralität in einem nachtheiligen Lichte darstellen; sie sollen Ihnen verlesen werden, um Hahnenbein's Glaubhaftigkeit würdigen zu können.

(Es werden zwei Briefe des Substituten in Crefeld an Herrn von Sandt verlesen, worin jener diesem anzeigt: „Er habe eine Entdeckung gemacht, die sehr zum Nachtheile Hahnenbein's beitrage, daſs er nämlich früher Gelder seiner Principalen unterschlagen“, und ihn auf zwei desfallsige Briefe aufmerksam macht, welche sich zufällig in einem Hause gefunden, wo sie der Inhaber liegen gelassen.)

(Auch jene zwei Briefe Hahnenbein's an den Reisenden te Kanzler vom 23. und 30. Nov. 1816, woraus die Unterschlagung von Geldern durch Hahnenbein hervorzugehen scheint, werden verlesen. Am Schlusse jenes vom 30. Nov. 1816 ersucht Hahnenbein den te Kanzler dringend, denselben nach Durchlesung zu zerreiſsen. Hahnenbein erklärte in seinem Verhöre: „Er habe te Kanzler 100 Rthlr. vorgeschossen gehabt, und auf solche Weise zu seiner Zahlung gelangen wollen; die Absicht, Gelder zu unterschlagen, habe er durchaus nicht gehabt.“)

(Es wird ferner ein Verhör Hahnenbein's vom 19. Mai 1817 verlesen, worin Hahnenbein im Wesentlichsten aussagt:

„Er habe am Abend des 10. Novembers weder Hamacher, noch Ulrich gesehen, vielweniger gesprochen.

„Er habe im Herbst 1815 einmal dem Hamacher 40 Rthlr. auf Rechnung gegeben; aber nicht dabei gesagt, als Hamacher 30 begehrt: „Nehmt 40; denn Fonck ist doch bald caput.“

„Es sey ihm nie eingefallen, in die Gesellschaft Schröder's treten zu wollen; auch habe er den dazu nöthigen Fonds nicht besessen.“

Im Verhöre vom 20. Mai 1817 sagte Hahnenbein:

„Er kenne Kox nicht; habe denselben nie in Fonck's Hause gesehen. Einmal habe derselbe nach Branntwein fragen lassen, es sey aber keiner da gewesen. Das Gerücht von

Kox habe der Friseur in Fonck's Haus gebracht, und er habe solches auf Fonck's Geheiſs weiter verbreitet.

„Er wisse nichts davon, daſs er, als Hamacher im Comptoir von Coenen's Verschwinden zu sprechen angefangen, ihm Stille geboten, und auf Hamacher's Bemerkung: „Coenen könne ja wiederkommen," erwiedert haben solle: „Ja! wiederkommen!"

Im Verhöre vom 23. Juli 1817:

„Er habe in das alte Journal Alles nach Ordnung der Daten richtig eingetragen; aber es sey möglich, daſs einige Posten später nachgetragen. — Mit seinem (Hahnenbein's) Wissen seyen keine Blätter ausgerissen, aber auch keine beigeheftet worden. — Das Cassa-Buch sey nicht voll geschrieben gewesen; das Journal und Hauptbuch ungefähr halb voll.

„Er wisse, daſs Coenen in der Conferenz Fonck einen Brief vorgezeigt habe; des Inhalts erinnere er sich nicht."

Im Verhöre vom 30. Juli 1817:

„Fonck habe wohl geäuſsert: auf einen Unterschied von 6—8—10—15,000 Franken komme es nicht an, um mit Schröder nicht zu streiten."

Im Verhöre vom 22. August 1817:

„Der Zweck des späteren Eintragens der, von ihm nachgewiesenen Zusätze sey kein anderer gewesen, als den Gewinn zu schmälern. Sie seyen, zum Theil vor, zum Theil nach Coenen's Verschwinden, gemacht worden und betrügen gegen 330—350 Franken; einige davon seyen in Coenen's Beiseyn gemacht worden, welches dessen gemachter Auszug beweisen müsse.")

(Es werden noch zwei Verhöre Hahnenbein's vom 23. und 29. August 1817 verlesen.)

Pr. (*Fordert den Angeklagten auf, seine allenfallsigen Bemerkungen über diese Verhöre nun vorzutragen.*)

A. Ich habe einige wichtige Punkte zu bemerken, die sich jetzt besser erledigen lassen, als, da ich noch nicht unterrichtet war, daſs die Ausstreuungen über falsche Bücher von Hahnenbein herrühren. Schon als ich dieses erfahren, schlug ich Herrn Efferz vor, Hahnenbein alle Bücher vorzulegen, und ihn aufzufordern, daraus eine eigene Rechnung zu bilden, um zu sehen, ob er ein anderes Resultat hervorbringe, als ich. Darf ich den Bericht des Herrn Hoffmann über diesen Punkt vorlesen?

Pr. Dies kann ich nicht zugeben. A. Also Alles aus dem Kopfe. — Hier hatte nun Hahnenbein Gelegenheit, die unrichtigen Posten anzugeben. Er brachte eine neue Rechnung zu Stande, wonach ein Mehr-Gewinn von 20,639 Franken 65 Cent. sich ergab. Der Hr. Appellations-Rath Efferz fand nicht für gut, mir diese Rechnung vorzulegen. Da Hahnenbein keinen Betrug nachweisen konnte, so hatte er sieben Posten weggelassen, welche 20,593 Franken 99 Centimen betrugen. Dahin gehörten meine Zinsen, Verlust an Kleesaamen, Wechseln etc.

Pr. Es ist möglich, daſs Hahnenbein nur das Hauptbuch berücksichtigt hat?

A. Jene Posten waren wirklich noch nicht in's Hauptbuch eingetragen; aber in die andern Bücher unter andern Rubriken, und in die, Schröder zugeschickte Verkaufs-Rechnung.

Nach meiner ersten Freilassung, nachdem erkannt worden war, daſs kein Posten betrügerisch sey, ward ich wieder arretirt. Ich schickte an Herrn Hoffmann eine Denkschrift, worin ich

bewies, daſs keines meiner Bücher in Unordnung sey, und zwar nicht, indem ich mich auf meine Bücher selbst bezog, sondern durch kaufmännische Original-Belege.

Vorzüglich bitte ich den Herrn Präsidenten, im Auge zu behalten, daſs Hahnenbein gesagt, ich hätte gegen Büschgens geäuſsert: „Ich werde mich eher entleiben, als meine Bücher auflegen," und gegen Koch etwas Aehnliches; ich bitte die Zeugen darüber zu befragen.

Pr. Das wird auch geschehen. A. Ich behalte mir vor, den Herren Geschwornen, da einige Kaufleute darunter sind, die Bücher vorzulegen, und jede Bedenklichkeit zu beseitigen.

Pr. Es ist wirklich wahr, daſs, da Hahnenbein immer geäuſsert: „der Angeklagte habe den Gewinn um 18—20,000 Franken verkürzt," derselbe auf dessen Antrag aufgefordert wurde, zu sehen, wie diese Summe herauskomme? — Hahnenbein hatte die Summe von 20,639 Franken 65 Cent. Mehr-Gewinn herausgerechnet; allein er hatte 7 in der Verkaufs-Rechnung aufgeführte, im schiedsrichterlichen Urtheil angenommene Posten, im Betrage von 20,593 Franken 99 Cent. weggelassen. So reducirte sich der groſse Unterschied auf 45 Franken 64 Cent.

(Es wird ein Verhör Hahnenbein's vom 9. Sept. 1817 zu Cöln, und ein anderes vom 19. Jan. 1818 zu Trier, von Herrn Hoffmann, verlesen. Darin sagt Hahnenbein:

„Er sey an der Ermordung Coenen's unschuldig, wisse auch nicht, auf welche Art der Mord geschehen sey. *)

„Er habe geglaubt, Schrödern Alles entdecken zu müssen, was auf das Geschäft Bezug habe, da er für die Gesellschaft die Rechnung geführt.")

(Nachdem die Sitzung um 6 Uhr auf einige Minuten ausgesetzt worden, ward ein Verhör Hahnenbein's vom 22. Dec. 1818 verlesen. Hahnenbein sagt darin:

„Er habe oft gesehen, daſs bei Coenen's Revision Fonck Posten bald mit der Hand, bald mit Papier, bedeckt habe.

„Coenen habe ihm unter andern auch gesagt, daſs Fonck ihm Geld angeboten."

Im Verhöre vom 28. December 1818:

„Den Esprit-Handel habe Fonck nach Coenen's Verschwinden aufgegeben. — Am 10. December 1816 habe er (Hahnenbein) dessen Dienst verlassen.

„*Ein* Mann allein könne kein Fass Melis aufladen; ein Melis-Faſs könne nicht von hinten auf den Karren geschoben werden, weil die Bäume zu kurz seyen.

„Gewöhnlich sey bei Fonck Morgens nach acht, und Nachmittags nach zwei Uhr, aufgeladen worden; im Sommer zuweilen vor acht Uhr.

„Im Herbst sey kein Faſs verschickt worden.

„Fonck habe am 9. November nichts als Liqueurs, Esprit und Branntweine vorräthig gehabt."

Im Verhöre vom 16. April 1819, welches verlesen wird, sagt Hahnenbein, am Rande des Grabes:

*) Verth. Aldenhoven hatte, während der Verlesung dieses Verhörs, neben dem Angeklagten auf dessen Bank Platz genommen. Es ist nachträglich zu bemerken, daſs dieses auch bei Eröffnung der ersten Sitzung geschehen.

„Er habe mit Wissen keine Unwahrheit gesagt; wenn auch nicht alle Nebenpunkte übereinstimmten, so müsse man dieses seinem, durch so viele Drangsale geschwächten Gedächtnisse zu gut halten. Er wiederhole nochmals, dafs er über Coenen's Verschwinden nichts wisse, und dafs derselbe ihn am Abend des 9. Novembers nur bis in die Mitte des Alten Markts begleitet, und den Weg nach der Mühlengasse eingeschlagen habe.")

Pr. (*Fordert den Angeklagten auf, seine allenfallsigen Bemerkungen vorzubringen.*)

A. Es ist bewiesen, dafs Coenen und Elfes, gleich nach ihrer Ankunft, zu Hahnenbein gegangen seyen, der ihnen sagte, dafs Betrug in den Büchern sey. Sie erhielten also den Verdacht von Hahnenbein. Hahnenbein dagegen wollte den Verdacht von Elfes mitgetheilt erhalten haben. Merkwürdig ist, dafs Hahnenbein noch auf seinem Todesbette behauptet, dafs Coenen am Abend des 9. Novembers einen gerade entgegengesetzten Weg eingeschlagen habe.

Pr. (*Bemerkt, dafs er das letzte Verhör nicht ganz habe vorlesen lassen, das Uebrige werde bei Gelegenheit mitgetheilt werden.*)

(Die Sitzung wird um sieben Uhr Abends auf den andern Morgen neun Uhr vertagt.)

Sechste Sitzung.

(Am 30. April, Vormittags neun Uhr.)

Pr. (*an die Geschwornen.*)

Meine Herren Geschwornen.

Ich war kaum hier in Trier angekommen, als ich mit dem gröfsten Befremden wahrgenommen, dafs, während der Zeit, wo Peter Anton Fonck verhaftet und in Untersuchung ist, viele Schriften für und gegen den Angeklagten erschienen sind, die zu unterdrücken, mir kein Mittel zu Gebote stand. Ich kann und werde nur von demjenigen Gebrauch machen, was mir durch das Gesetz zusteht. Ich halte es für Pflicht, Sie nochmals aufzufordern und zu warnen, sich durchaus von jeder fremden Einwirkung entfernt zu halten.

Das Einzige, was ich thun kann, ist, dafs ich Ihre Gerechtigkeits-Liebe und Ihren edlen Sinn in Anspruch nehme, nur dasjenige zu berücksichtigen, was *hier* für oder gegen den Angeklagten vorgebracht werden wird.

Man hat sich erkühnt, von mir zu fordern: dafs ich Ihnen, Meine Herren Geschwornen, *das Buch, betitelt: „Fünfjähriger Criminal-Procefs gegen P. A. Fonck* mittheilen sollte. Ich begreife nicht, wie man mir einen solchen beleidigenden Antrag machen konnte.

Ich habe einstweilen gesagt, was Pflicht und Gewissen von mir erheischen; besonders warne ich Sie nochmals vor der Lesung der genannten Schrift, die *nur* die Vertheidigung des Angeklagten bezweckt. In diesem Buche mag viel Rechtliches enthalten seyn, aber, dafs dasselbe auch vieles Gesetzwidrige, nämlich die schriftlichen Zeugen-Aussagen, die Ihnen im Laufe der Verhandlungen durchaus nicht vorgelegt werden dürfen, enthalte, ist aufser Zweifel.

Meine Herren, ich kann Ihnen diese Schrift nicht verbieten lassen, aber ich lege Ihnen nochmals ans Herz, treu zu bleiben, sich von allen fremden Einwirkungen entfernt zu halten, kurz, Alles zu vermeiden, was Zartgefühl und Delicatesse untersagen.

(Nach dieser Anrede des Präsidenten begann das Zeugen-Verhör.)

Alle, in der Liste enthaltenen, erschienenen Zeugen wurden, in dieser, und den folgenden Sitzungen, in der, von der Staatsbehörde bestimmten Reihenfolge, einzeln in den Saal geführt, und vom Präsidenten, mit folgender Formel, vereidet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, ohne Hafs, „und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit, und nichts als Wahrheit zu sagen, so wahr „mir Gott helfe, und sein h. Evangelium! Amen."

1. Zeuge. Carl Burghardt, Land-Kreis-Physicus zu Trier.

(Zuerst wurde dieser Zeuge in der Eigenschaft als Arzt über den Gesundheitszustand des Geschwornen Röchling vernommen.)

Pr. Ob Zeuge wirklich glaube, dafs der Geschworne Röchling nicht den Sitzungen bis zu Ende beiwohnen könne? Zeuge. Er fürchte, dafs der Zustand dieses Geschwornen sich bald verschlimmern könne; auch sey derselbe mit Engbrüstigkeit behaftet.

Pr. *(Zum Geschwornen Röchling.)* Können Sie auf Ihr Gewissen behaupten, und sind Sie ganz gewifs überzeugt, den Verhandlungen nicht länger mehr beiwohnen zu können? Geschworner Röchling. Ich bin es nicht im Stande.

Pr. Waren Sie gesund, als Sie hieher kamen? Geschworner Röchling. Ja.

Ober-Procurator. *(Trägt auf Verwerfung des Gesuches an.)*

Vertheidiger Aldenhoven. Es ist mir sehr unangenehm, da, wenn es so fortginge, vielleicht die ganze Sitzung aufgehoben werden müfste, jedoch mufs ich die Würdigung des Gesuchs der Weisheit des Assisenhofs anheimstellen.

(C Burghardt leistet nun den Zeugen-Eid.)

Vertheidiger Aldenhoven. Herr Doctor Burghardt war in der Zeit, als Adam Hamacher hier im Arresthause gesessen, Arzt in demselben. Er kann uns den Gesundheits-Zustand des Adam Hamacher angeben.

Pr. War Adam Hamacher gleich im Anfange, als er hieher kam, krank? Z. Er sagte mir, als ich ihn Ende Decembers 1817 besuchte, er sey schon drei Wochen krank gewesen. Er war sehr erschöpft, und hatte ein schleichendes Fieber. Am 10. Januar war er so krank, dafs Herr Aldenhoven mich benachrichtigte, ich solle doch machen, dafs er noch verhört werde. Diese Krankheit dauerte zwei Monate.

Pr. Haben Sie nicht Geistes-Abwesenheit bei ihm bemerkt? Z. Nicht eigentlich Geistes-Abwesenheit; aber Geistes-Schwäche. Er war nicht einmal im Stande, über seine eigene Krankheit sich zu erklären. Auch ging er immer für sich allein, und nicht mit den andern Gefangenen; meistens fand man ihn betend; er verhielt sich immer ruhig. Geistes-Verirrung habe ich bei ihm nicht bemerkt, als vielleicht im höchsten Grade seiner Krankheit.

Pr. Was haben Sie dem Vertheidiger Aldenhoven angezeigt? Z. Dafs Adam Hamacher wirklich sehr krank, und in Gefahr zu sterben sey.

Pr. Hatte er damals Geisteskräfte genug, um verhört zu werden? Z. Ob er regelmäfsig ein Geständnifs ablegen konnte, will ich nicht behaupten; aber er konnte doch einigermafsen verhört werden.

Vertheidiger Aldenhoven. Ich wurde, am 10. Januar, von Herrn Burghardt benachrichtigt, dafs A. Hamacher gefährlich krank geworden und für sein Leben zu fürchten sey. Auf meinen darauf gegründeten Antrag bei der Staatsbehörde wurde er am folgenden Tage verhört. — Ich wollte nur auf diese Krankheit aufmerksam machen.

(Nach beendigter Vernehmung dieses Zeugen eröffnete ihm der Präsident, dafs er nun, als Sachverständiger, den Verhandlungen beiwohnen könne.)

2. Zeuge. Diederich Zimmermann, Fischer zu Friemersheim.

Ober-Procurator. (Bemerkt, dafs bei Entdeckung der Leiche Coenen's zwei Planken, die eine zugleich mit der Leiche, die andere acht Tage nachher, gefunden worden. Diese beiden Planken (Bretter) werden vorgelegt.)

Zeuge *(sagt aus)*: „Er sey am Morgen eines Donnerstags, am 19. December 1816, mit Hasthof, von Friemersheim abgefahren, um auf der andern Seite Holz zu holen. Sie hätten, um in den Strom zu gelangen, mehrere, vom Rhein überschwemmte Grundstücke passiren müssen. Auf dem überschwemmten Wert hätten sie eine Planke, und in einiger Entfernung davon, einen schwimmenden männlichen Leichnam entdeckt, den sie, da der, über den Kopf geschlagene, Rock das Hintertheil der Weste sichtbar gemacht, anfänglich für einen Sack gehalten; die Leiche habe auf dem Gesichte gelegen. Sie hätten dieselbe behutsam an sich gezogen, und auf eine, rundum von Wasser umgebene Erhöhung gebracht. Dann seyen sie nach Monnheim übergefahren, und, nachdem sie ihr Holz eingeladen, und dort, von einem Steuermanne, als sie ihren Fund erzählt, vernommen, dafs, vor einiger Zeit, zu Cöln ein junger Mensch vermifst worden, und dafs eine Belohnung von 3000 Franken für denjenigen ausgesetzt sey, der über dessen Leben oder Tod Auskunft geben könne, eilig zurückgefahren, und hätten den Leichnam noch an derselben Stelle, wo sie solchen niedergelegt, gefunden. Bei Untersuchung der Kleidungsstücke hätten sie in den Rocktaschen nur Rheinsand, in der Uhrtasche der Hose aber eine goldene Uhr entdeckt; der oberste Knopf an der linken Seite des Rockes sey eingeknöpft, zwar aus dem Tuche und Futtertuche ausgerissen, aber doch noch etwas befestigt; die übrigen Knöpfe seyen alle offen; die Hose auf den Knieen, und der Rock am Aermel zerrissen gewesen.

„Sie hätten ihrem Bürgermeister und Prediger Anzeige von ihrem Fund gemacht, wobei von diesen die Uhr aufgemacht und besehen worden; er glaube jedoch nicht, dafs der Bürgermeister oder der Prediger die Uhr aufgezogen habe. Sie seyen dann mit einem Officier der Bürger-Miliz und noch einem Zeugen, nach der Stelle, wo die Leiche gelegen, zurückgekehrt, hätten solche behutsam in einen Kahn gebracht, und in seine (des Zeugen) Wohnung niedergelegt.

„Als die Leichen-Wache eingetroffen, habe Zeuge sich, Abends 6 Uhr, mit Hasthof nach Crefeld begeben, wohin sie die Uhr mitgenommen. Dort seyen sie zuerst in das Wirthshaus bei Dornbusch eingekehrt, hätten den Gästen ihren Fund mitgetheilt, und ihnen die Uhr vorgezeigt, welche von denselben, während sie beide sich in der Nebenstube aufgehalten, besehen worden. Ob einer von ihnen die Uhr aufgezogen, wisse er nicht zu sagen.

„Am folgenden Tage sey ihnen Beiden der Leichnam in seiner (des Zeugen) Wohnung vorgezeigt, und als der von ihnen gefundene anerkannt worden. Er sey noch eben so bekleidet, nur seyen die Stiefel früher nicht aufgeschnitten gewesen, wie solches sich jetzt befunden."

(Die, dem Zeugen vorgelegten Kleidungsstücke: ein dunkelblauer Rock mit gelben Metallknöpfen, eine gelbgestreifte Weste mit weifsen Metallknöpfen, eine grautuchene lange Hose mit rothen Streifen, ein Paar Souwarow-Stiefel etc. wurden von ihm als die Kleidung des Leichnams anerkannt. — Dieselben werden auch den Geschwornen vorgezeigt; es finden sich an Rock und Hose die, vom Zeugen angegebenen Beschädigungen. Der obere

Rockknopf der linken Seite ist aus Tuch und Futtertuch, der zweite ebenfalls etwas ausgerissen.)

Pr. (Läſst die Rocktaschen umwenden; sie finden sich ebenfalls zerrissen.)

(Von den beiden vorgelegten Planken hält Zeuge die gröſsere, gegen 10 Fuſs messende, für jene, welche er damals in einiger Entfernung von der Leiche treiben gesehen, und gibt, auf Befragen, diese Entfernung auf 7—8 Schritte an, erklärt auch, daſs er keinen Nagel an dieser Planke gesehen.)

Pr. Ob Zeuge Stroh an oder bei der Leiche gesehen? Z. Nein.

Pr. Früher habe Zeuge ausgesagt: „Die beiden obern Rockknöpfe seyen noch eingeknöpft gewesen; heute aber erkläre er: „Nur der oberste;“ er erinnere sich also dieses Umstandes nicht gewiſs? Z. So viel weiſs ich gewiſs, daſs einer noch eingeknöpft war.

App.-R. Rive. Ob, als Zeuge die Leiche gefunden, dieselbe ausgestreckt oder zusammengezogen gewesen? Z. Sie war ausgestreckt, aber nicht ganz.

App.-R. R. Ob die Kniee nicht gekrümmt oder zusammengezogen gewesen? Z. Dies weiſs ich nicht mehr.

App.-R. R. Ob die Leiche, als solche gefunden worden, befroren gewesen? Z. Erst am andern Morgen.

App.-R. R. Zu welchem Zwecke der Bürgermeister und der Prediger die Uhr geöffnet? Z. Um nach dem Namen zu sehen.

Verth. A. (Bittet, den Zeugen zu fragen, ob er vor seinem ersten Verhör vor dem Untersuchungs-Richter den Eid geleistet: Die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit zu sagen?)

Z. Gott, ja.

O.-Proc. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre erklärt, daſs die Uhr, seit er sie bei Dornbusch abgegeben, nicht mehr in seine Hände gekommen sey, und verlangt die Verlesung jenes Protocolls.

Verth. A. (Bemerkt dagegen, daſs die frühern Zeugen-Aussagen nur dann verlesen werden dürften, wenn die Zeugen in ihrer jetzigen Vernehmung davon abwichen.)

3. Zeuge. Gerhard Hasthof, Schneider, zu Friemersheim wohnhaft.

Dieser Zeuge stimmt in seinen Angaben über die Entdeckung der Leiche, über die Planken und deren Zustand, über die Kleidung; ferner, rücksichtlich der Knöpfe und der Uhr, mit dem vorigen Zeugen überein. Auſserdem gibt er aber auch noch an, daſs, als die Uhr vom Bürgermeister und Prediger aufgemacht, und besehen worden, wie er in seiner ersten Vernehmung ausgesagt, und er sich auch jetzt noch zu erinnern glaube, der kleine Zeiger auf drei, der groſse aber auf fünf gestanden. Ferner erklärt er, auf Befragen: „Er glaube, an der Mitte der gröſsern Planke einen herumgebogenen Nagel bemerkt zu haben.“

(Dieser Nagel findet sich wirklich an der bezeichneten Planke.)

Pr. Ob der Zeuge am Kopfe der Leiche nichts Auffallendes bemerkt? Z. Eine Wunde, so viel ich mich erinnere, auf der linken Seite.

Verth. Grebel. Ob sie die Leiche mit Haken, oder mit den Händen an sich gezogen; ob dieselbe nicht beschädigt worden? Z. Mit den Händen, an einem Strickchen, womit die Weste zugebunden war. Die Leiche wurde durchaus nicht beschädigt.

Pr. Zeuge habe beim Untersuchungsrichter erklärt: sie hätten die Leiche mit dem Steuerhaken zu sich gezogen. Z. Kann möglich seyn; ich weiſs aber, daſs wir sie an dem Strickchen der Weste zu uns gezogen, und durchaus nicht beschädigt haben; was ich übrigens früher gesagt, darauf bestehe ich.

L.- G.- R. Müller. Ob die Zeugen auch früher an jenem Orte vorbeigefahren? Beide Z. Nein, nie anders, als an diesem Morgen.

L.- G.- R. M. Ob sie auch andere Leute dort vorbeifahren gesehen? Beide Z. (Sie wüſsten es nicht.)

Verth. Gr. Ob die Gegend, wo die Leiche entdeckt worden, steinig, lehmig oder sandig? Z. Sandig.

Verth. Gr. Ob dort nicht Gesträuche befindlich, wodurch die Leiche habe beschädigt werden können? Z. Nein, es waren dort nur biegsame Weiden, die aus dem Wasser hervorstanden, aber die Leiche nicht verletzen konnten.

Pr. Wie lang das Inselchen sey? Z. Nicht groſs.

Pr. Wie weit von Lande befand sich der Leichnam? Z. Von hier bis an den Sitzungstisch.

O.- Pr. Ob die Zeugen nichts Auffallendes am Kopf der Leiche bemerkt? Z. Ja, an der linken Seite war eine groſse Wunde.

L.- G.- R. M. Ob die Zeugen sich des damaligen Wasserstandes nicht erinnerten? Z. Das Wasser war am Steigen.

L.- G.- R. M. Ob wohl der Wasserstand damals, am 19. December, niederer oder höher gewesen, als am 9. des vorhergehenden Novembers? Z. (wissen dies nicht anzugeben.)

L.- G.- R. M. Wo, beim gewöhnlichen Wasserstande, die Direction des Wassers hingehe? Z. Von da, wo der Leichnam lag, auf das Inselchen an.

Pr. Wie weit Friemersheim von Cöln entfernt sey? Z. Gegen zwölf Stunden.

Pr. Ob der Zeuge keine andere Wunde an der Leiche bemerkt? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

O.- Pr. (Zum Zeugen Zimmermann.) Ob er die Wunde am Kopfe ebenfalls bemerkt habe? Zeuge Z. Ja, auf der linken Seite.

O.- Pr. Ob sie groſs, oder klein gewesen? Zeuge Z. Dies weis ich mich nicht mehr zu erinnern.

4. Zeuge. Christian Berlyn, Arzt und Kreisphysicus zu Freudenberg.

Zeuge sagt aus:

„Am Morgen des 20. Decembers habe er, mit dem Gemeinde-Sekretär Sels, sich in das Bovenscheim'sche Haus (wo Zimmermann wohnte) begeben, dort den Leichnam gehörig bewacht gefunden, und, von der bevorstehenden Ankunft des Gerichts nicht unterrichtet, geglaubt, die Besichtigung vornehmen zu müssen. Zu diesem Behufe seyen die Stiefel aufgeschnitten, und die Leiche entkleidet worden. Nach bereits begonnener Besichtigung, sey das Gericht eingetroffen, und der Leichnam auf Verfügung des Untersuchungs-Richters, wie zuvor, bekleidet worden.“

Pr. Ob ein, oder mehrere Knöpfe des Rocks der Leiche noch eingeknöpft; ob welche ausgerissen gewesen? Z. Der oberste Knopf der linken Seite ist noch eingeknöpft, der zweite aber offen, und das Tuch, woran er befestigt, etwas eingerissen gewesen.

Pr. Der Zeuge habe früher erklärt, jener obere Knopf sey offen, und nur der zweite noch zu gewesen. Z. Jetzt aber erinnere ich mich, daſs es sich so verhalten, wie ich eben gesagt.

App.-R. Rive. Ob der Zeuge gewiſs sey, daſs die Leiche beim Ausziehen nicht beschädigt worden? Z. Dies weiſs ich bestimmt.

App.-R. Rive. Worauf die Leiche im Bovenscheim'schen Hause gelegen? Z. Auf etwas Stroh.

App.-R. Rive. Ob die Leiche eine sogenannte Gänsehaut gehabt? Z. Ich habe dies nicht bemerkt.

App.-R. Rive. Ob der Zeuge Blut in der Leinwand wahrgenommen? Z. Nein.

Zeuge. (Bittet um seine Entlassung, da er, nach einem vorgelegten Zeugnisse, der einzige Arzt in einem Umkreise von drei Stunden sey, und mehrere gefährlich Kranke hinterlassen habe.)

Pr. (Verliest dieses Zeugnifs, worin jene Angabe bestätigt wird.)

Ob. Pr. (Bemerkt: Er finde zwar diese Gründe sehr wichtig; müsse sich aber für den Augenblick der gebetenen Entlassung widersetzen, da später erst die Hrn. Sachverständigen eintreffen würden, die vielleicht Fragen an den Zeugen zu richten haben möchten.)

Pr. (Erklärt dem Zeugen, dafs also vor der Hand seine Entlassung nicht Statt finden könne.

5. Zeuge. Johann Lucas Coenen, *) Rothgerber zu Crefeld.

Zeuge sagt aus: „Sein Bruder W. Coenen habe einen runden Hut getragen, worin gewöhnlich im Futter sein Name eingeschrieben gewesen. — Derselbe habe eine Uhr besessen, die aber sehr unregelmäfsig gegangen, und, selbst aufgezogen, zuweilen stillestehen geblieben; er wisse dies daher, weil sie zusammengeschlafen, und Wilhelm, wann er aufgestanden, auf seine (des Zeugen) Uhr gesehen habe. — Er wisse nicht genau mehr, ob derselbe eine Pfeife besessen. — Kox kenne er daher, weil er mit dem Sohne des Hauses, worin derselbe servirt, bekannt gewesen. Derselbe sey in Crefeld der „Lügen-Kox" genannt worden; nicht, als wenn er in boshafter Absicht Unwahrheiten gesagt; sondern nur, weil er eben immer gern Etwas erzählt habe. — Des Zeugen Bruder Wilhelm sey früher einmal mit ihm, auf einer Reise nach dem Oberrhein, durch Cöln passirt; er wisse nicht, dafs derselbe sich jemals früher irgend einige Tage dort aufgehalten. — Derselbe habe sein Porteleuille gewöhnlich in einer Rocktasche auf der linken Brust getragen."

Verth. Aldenhoven. Wann Zeuge das elterliche Haus verlassen? Z. Im Jahr 1813.

(Zeuge erkennt die, ihm vorgelegten Kleidungsstücke und die Uhr, als jene seines Bruders Wilhelm, an; einige ihm vorgelegte Schlüsselchen sind ihm unbekannt.)

6. Zeuge. Peter Coenen, Kaufmann, jetzt in Sedan wohnhaft.

„Sein unglücklicher Bruder Wilhelm sey immer sehr munter und froh, sein Charakter von der Art gewesen, dafs man ihn, (obgleich es sich nicht schicke, dies von einem Bruder zu sagen), jedem jungen Manne hätte als Muster aufstellen können; alle seine Freunde und Verwandte müfsten mit ihm darin übereinstimmen. Besonders habe Wilhelm eine grofse Charakterfestigkeit gezeigt, und sey nie streitsüchtig gewesen.

„Zeuge sey, nach dem Verschwinden seines Bruders, nach Cöln gereist, da seine andern Brüder in Crefeld bleiben müssen, um zu sorgen, dafs die Mutter nichts davon erführe. In Cöln habe er seinen Schwager Hunzinger, auch Schram und Kaibel getroffen, und sey einige Tage dort geblieben. Später sey eine Leiche bei Düsseldorf gefunden worden, die man anfänglich für jene Wilhelm's gehalten; aber kurz nachher sey die Nachricht gekommen, dafs sein wahrer Leichnam bei Friemersheim gelandet, und durch seine Freunde anerkannt worden."

(Zeuge erkennt unter den Kleidungs-Stücken die ihm vorgezeigte wollene Unterweste als jene seines Bruders W. Coenen an. — Rücksichtlich der Aufbewahrungsart seiner Brieftasche stimmt er mit dem vorigen Zeugen überein.)

Zeuge. Herr Präsident, ich bitte, diese Kleider meinem Bruder Marcellus nicht vorzuzeigen.

(Es tritt eine feierliche Stille im Saale ein; das Publikum zeigt sich tief ergriffen.)

O.-Proc. Ob dem Z. nicht bekannt, dafs jene drei Kaufleute damals in Cöln den Angeklagten besucht, und ob ihm Etwas, was damals bei demselben vorgegangen, bekannt sey? Z. Sie sagten mir, „dafs sie Fonck besucht, um vielleicht Nachricht über Wilhelm's Verschwinden einzuziehen.

*) Dieser und die beiden folgenden Zeugen sind leibliche Brüder des unglücklichen W. Coenen.

Im Gespräche darüber sey Fonck ganz verstört gewesen; aber, als er sich im Spiegel besehen, plötzlich wieder ruhig geworden. Er habe sich geäussert: Er hätte den Vermifsten immer sehr lieb gehabt, und wisse nichts von dessen Entfernung."

Pr. Haben jene drei Kaufleute Ihnen damals keine Vermuthung geäufsert? Z. Sie sagten mir: „Fonck müsse wohl wissen, was sich zugetragen habe."

Pr. Ob des Zeugen Bruder, W. Coenen, als er vor seinem Verschwinden nach Cöln gereist, einen runden Hut oder eine Kappe getragen habe? Z. Ob eine Kappe, oder einen runden Hut, weifs ich nicht; er pflegte gewöhnlich seinen Namen hineinzuschreiben.

(Rücksichtlich des Kox äufsert sich dieser Zeuge, wie der vorige.)

7. Zeuge. Marcellus Coenen, Kaufmann zu Crefeld.

Zeuge sagt aus: „Schröder habe seinen Bruder Wilhelm beauftragt gehabt, Fonck's Bücher, in Bezug auf das Branntwein-Geschäft, zu untersuchen; er sey mit Elfes am 30. Oct. nach Cöln gereist. — Wilhelm sey mit ihm, Z., associirt gewesen. — Für Schröder habe er früher keine Geschäfte gemacht. — Er habe einen runden Hut getragen, worin sein Name geschrieben gewesen. — Derselbe habe, bei seiner Reise für Schröder nach Cöln, einen blauen Frack mit gelben Metall-Knöpfen, und eine gelbe Weste getragen. — Derselbe habe eine silberne Tabaks-Dose, auch eine Pfeife von Meerschaum besessen, auf deren Beschlage, wenn Z. sich recht erinnere, die drei alliirten Monarchen abgebildet gewesen. — Wilhelm habe oft über Unannehmlichkeiten mit Fonck geschrieben, und geäufsert: Er sey mehrmals hart mit ihm aneinander gewesen; wenn er dies vorausgewufst, würde er das Geschäft für keinen Preis übernommen haben."

(W. Coenen's bekannte Briefe über jenen Gegenstand, an seine Mutter und Geschwister, werden vom Zeugen anerkannt.)

Ueber Kox äussert sich Zeuge, wie seine Brüder, mit dem Zusatze: „Kox sey übrigens ein braver Mann. Man habe vielleicht nur, um sich zu amüsiren, ihm jenen Beinamen gegeben." In Betreff der Uhr sagt Zeuge, dafs jene seines Bruders Wilhelm sehr unrichtig gegangen, und überhaupt nichts getaugt.

Pr. Ob der Zeuge den Angeklagten kenne? Z. O ja, dem Ansehen nach.

A. Ich habe den Herrn Coenen nie gesehen.

8. Zeuge. Maria Elisabeth Helmstädt, Ehefrau des Bäckers Schrey zu Crefeld.

Zeuginn sagt aus: „Sie habe die, ihr zu Crefeld vorgezeigte Leiche sogleich als jene des W. Coenen, den sie vom sechsten Jahre an auferzogen und öfters aus- und angekleidet, erkannt; habe sich auch, durch zwei vorgefundene Merkmale, davon überzeugt; sie habe an dem Leichname eine grofse Wunde, wenn sie sich recht erinnere, am linken Auge, wahrgenommen.

„Unter den Kleidungs-Stücken habe sie besonders den Rock an den Knöpfen erkannt, auf deren Rückseite der Name Blücher befindlich gewesen."

9. Zeuge. Joseph Esser, Barbier zu Crefeld.

„Er habe W. Coenen sieben Jahre lang rasirt, und die Leiche nicht allein an Gestalt und Gesichtszügen, sondern auch besonders an der Beschaffenheit des Backenbartes, und der hellern Farbe einiger Haare, als jene des W. Coenen erkannt.

„Er sey, einige Tage vorher, bei Besichtigung eines, vom Rhein ausgeworfenen andern Leichnams, in Düsseldorf gewesen; habe aber gleich bemerkt, dafs der Backenbart von anderer Form gewesen, und tiefer gestanden, als jener W. Coenen's."

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, dafs, kurz vor der Auffindung der Leiche zu Friemersheim, eine andere bei Düsseldorf vom Rhein ausgeworfen worden; dafs mehrere Verwandte und Freunde Coenen's dieselbe für ihn gehalten; dafs aber, während man sich mit dieser Untersuchung be-

schäftigt, jene Leiche bei Friemersheim entdeckt, und als der wirkliche W. Coenen anerkannt worden.)

10. Zeuge. Franz Adrian Hanf, Gerichtsschreiber zu Bensberg.

Pr. Ob Zeuge den Wilhelm Coenen gekannt? Z. Ja, ich kannte ihn von Ansehen.

Pr. Wie derselbe sich gewöhnlich gekleidet? Z. Wie gewöhnlich junge Leute gekleidet zu gehen pflegen.

Pr. Ob er einen dunkelblauen Frack getragen? Z. Ja, als er zu Friemersheim aufgefunden wurde, hatte er denselben noch an.

Pr. Ob Zeuge, nach Auffindung der Leiche, in Friemersheim gewesen? Z. Ja.

Pr. Welchen Hut Coenen getragen? Z. Einen runden, zuweilen eine Kappe.

Pr. Ob der Zeuge diesen Hut nie in der Hand gehabt? Z. Nein.

Pr. Wie Wilhelm Coenen den Rock zuzuknöpfen gepflegt? Z. Sonntags knöpfte derselbe nur die drei untern Knöpfe zu; an Werktagen hatte er die obern Knöpfe zugeknöpft.

Pr. Ob der Zeuge nicht wisse: ob Schröder am 10. oder 11. November 1816 von Cöln nach Crefeld zurückgekommen? Z. Montags.

Pr. Was Schröder damals geäufsert? Z. Schröder sagte, als er nach Crefeld kam: „Coenen ist jetzt auf einmal fort, haben Sie ihn nicht gesehen?" Ich verneinte dieses. Am Dinstag fuhr Schröder wieder nach Cöln.

Pr. Ob Schröder damals Verdacht gegen Fonck geäufsert? Z. Ja, aber in unbestimmten Ausdrücken.

Pr. Aeufserte Schröder: Fonck sey Schuld an Coenen's Ermordung? Z. Ich bin, während Schröder's ganzer Krankheit, bis zu seinem letzten Augenblicke, bei ihm gewesen, und er ist mir in den Armen gestorben: den Gedanken, dafs Fonck Schuld an dem Verschwinden Coenen's getragen, nahm er mit ins Grab.

Pr. Wann Schröder gestorben? Z. Wann eigentlich, weifs ich nicht.

Pr. Warum der Zeuge jene Aeufserung Schröder's auf seinem Todesbette, nicht in seinem frühern Verhöre bei der Assise angegeben? Z. Ich hatte damals noch nicht so über die Sache nachgedacht, daher antwortete ich auf die Frage über Schröder's Aeufserung über diesen Gegenstand nur: „Solche sey in unbestimmten Ausdrücken geschehen."

Pr. Welchen Grund Schröder angegeben? Z. Schröder konnte während seiner Krankheit wenig sprechen.

Pr. Hatte Schröder, als er jene Aeufserung machte, noch seine volle Geistesgegenwart? Z. Seine Geistesgegenwart hatte er noch, als er in Crefeld ankam, wohin ich selbst ihn abgeholt hatte.

Pr. Schien Schröder aufgebracht; hat er nicht im Zorne jene Aeufserung gemacht? Z. Dazu hatte Schröder keinen Charakter.

Pr. Hat er Feindschaft gegen den Angeklagten geäufsert? Z. Nein.

(Auf den Antrag des Ober-Procurators wird die zusätzliche Aussage des Zeugen folgendergestalt protokollirt:

„Zeuge setzte seiner, in der Assisensitzung vom 11. October 1820 abgegebenen Erklärung noch hinzu: dafs Franz Schröder in seinen (des Zeugen) Armen gestorben, und vor seinem Ableben den, früherhin schon geäufserten Verdacht: als habe Peter Anton Fonck an dem Verschwinden Coenen's Schuld getragen, bestätigt oder vielmehr mit ins Grab genommen habe.")

Pr. Ob Zeuge Coenen's Uhr gekannt? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge zu Friemersheim eine Leiche gesehen? Z. Ja, ich erkannte sie auf den ersten Blick für W. Coenen.

Pr. Ob die Leiche schon ausgekleidet gewesen? Z. Nein, sie hatte noch dieselben Kleider an.

App.-R. Rive. Zeuge habe die Kleidung für jene des W. Coenen anerkannt? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob der Zeuge nicht bemerkt, dafs W. Coenen Etwas von Gold oder dgl. an seiner Uhr getragen? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Zeuge habe dieses aber in einem frühern Verhöre gesagt. Z. Dies war früher in Crefeld; aber genau weifs ich mich dessen nicht mehr zu entsinnen.

Pr. (Läfst ein früheres Protokoll verlesen, worin der Zeuge Jenes ausgesagt.) Z. Was ich damals, wo ich mich noch Alles genauer erinnerte, gesagt, halte ich auch noch wahr.

Ob.-Proc. In welchem Verhältnisse der Zeuge mit Schröder gestanden? Z. Ich war sein Freund, und zwar zuletzt noch der einzige.

Ob.-Proc. Wie Coenen im geselligen Umgang gewesen? Z. Gut, friedfertig.

Ob.-Proc. Ob der Zeuge am Montag, 11. November, oder am Dinstage, 12. November, nach Neufs geritten? Z. Am Dinstage.

Ob.-Proc. Ob der Zeuge dort Etwas zu thun gehabt? Z. Dem Elfes ein Pferd zu bringen, worauf er gleich nach Cöln reiten sollte.

Ob.-Proc. Wann Z. von Crefeld abgeritten, und wann in Neufs angekommen? Z. Ich ritt um 7 Uhr Morgens ab, und kam um 9 Uhr in Neufs an. Elfes war bei seinem Vater im Kaffeehause. Als ich ihm bedeutet, dafs er sofort wieder nach Cöln reiten müsse, äufserte er: Er sey die verwichene Nacht auf dem Balle gewesen (ob Jahrmarkt oder Kirmes war, weifs ich nicht); ich erwiederte ihm aber: Das hilft Dir Alles nichts, Du mufst fort.

Pr. Um wie viel Uhr Elfes von Neufs abgeritten? Z. Er bediente sich dazu desselben Pferdes, welches ich ihm dahin gebracht hatte. Ich blieb, um eine Gelegenheit nach Crefeld abzuwarten, noch in Neufs; aber in einer, jener, wo Elfes wohnt, ganz entgegengesetzten Stadtgegend; um welche Stunde derselbe abgeritten, kann ich nicht bestimmen.

Pr. Zeuge habe früher ausgesagt: Elfes sey am 11. November von Neufs nach Cöln abgeritten; warum er nun den 12. November angebe? Z. Ich hatte mich dessen früherhin nicht so genau erinnert; später habe ich genauer nachgedacht.

Pr. (Verordnet, auf den Antrag des Ober-Procurators, dafs des Zeugen heutige Aussage, rücksichtlich des Pferdes, protokollirt werde.)

Ob.-Proc. Ob Schröder dem Zeugen nie etwas Gutes von dem Angeklagten gesagt? Z. Nie.

App.-R. Rive. Zeuge habe ausgesagt, er sey zuletzt noch Schröder's einziger Freund gewesen; was die Ursache, dafs derselbe keine Freunde mehr gehabt? Z. Es ging Schrödern, wie allen Menschen im Unglück.

App.-R. Rive. Ob Schröder nicht einmal fallirt habe? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob er sich arrangirt? Z. Dies weifs ich nicht.

Verth. Aldenhoven. (Bittet den Präsidenten, die Geschwornen aufmerksam zu machen, dafs dieser Zeuge rücksichtlich der Abreise des Elfes von Neufs, seine Aussage: „Solche sey am Montag den 11. November geschehen," nach wenigen Tagen dahin abgeändert, dafs es am Dinstage den 12. November gewesen sey.)

Pr. *(Zum Zeugen.)* Wie er zu diesem Irrthum gekommen? Z. Ich hatte früherhin mit Niemand darüber gesprochen, und glaubte es, wie ich früher ausgesagt. Nachher hörte ich von

Dohmen, dafs Schröder nicht am Sonntage, den 10. November, sondern Montag den 11. von Cöln nach Crefeld gereist. Dann sprach ich mit Elfes; dieser sagte mir, dafs er (Elfes) ja nicht am Montage, sondern am Dinstage, von Neufs nach Cöln geritten, mit dem Zusatze: „Du hast mir ja noch selbst das Pferd gebracht.“ Durch dieses alles erinnerte ich mich der Sache wieder genau.

Pr. (Macht die Geschwornen auf diese Berichtigung aufmerksam.)

Verth. Aldenhoven. Sie sagten uns: Sie seyen ein Freund Schröder's gewesen; standen Sie nicht auch in andern Verhältnissen mit ihm? Z. Ich war eine Espèce von Comptoirist bei ihm; habe aber kein Gehalt von ihm bezogen.

Verth. Aldenhoven. Wie lange der Zeuge bei Schröder gearbeitet? Z. Ungefähr fünf Vierteljahre

Pr. Welchen Charakter Schröder gehabt? Z. Ich kannte ihn von meiner Kindheit an; er war treu und offen, etwas verschwenderisch.

Pr. Nicht dem Trunke ergeben? Z. Früher nicht; aber wohl nach der unglücklichen Geschichte.

Pr. Ob nicht Schröder's Frau und Kinder viele Depensen gemacht? Z. Ja; während der Dauer des Geschäfts, da dieses sehr viel einbrachte.

Pr. Ob Schröder in den Zeugen vieles Zutrauen gesetzt? Z. Ich war sein Freund *ganz;* wir duzten uns.

Ober-Procurator. *(Zum Angeklagten.)* Ob er in Crefeld den Zeugen gesehen? A. Ja wohl; auch die Bücher beweisen, dafs er bei Schröder gearbeitet.

Pr. *(Zum Zeugen.)* Ob er auf seinen geleisteten Eid behaupten könne, dafs er kein Gehalt von Schröder bezogen? Z. Ja; kein fixes Gehalt; Reisekosten wurden mir vergütet.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr, wie gewöhnlich, auf 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

Verth. Aldenhoven. (Trägt darauf an, alle diesen Morgen bereits vernommenen Zeugen (mit Ausnahme des Sachverständigen Dr. Burghardt) aus dem Saale zu entfernen. Es geschieht durch Verfügung des Präsidenten.)

Verth. Aldenhoven. (Macht die Bemerkung: ihn nicht mehr zu fragen, ob ein oder anderer Zeuge entlassen werden könne, indem die Vertheidiger förmlich erklärten, dafs *keiner* entlassen werde.)

Das Zeugen-Verhör wird fortgesetzt.

11. Zeuge. Heinrich Hauser, Kaufmann zu Crefeld.

„Er habe die, ihm im Gerichts-Gebäude zu Crefeld vorgezeigte, ganz entkleidete Leiche gleich an Gestalt, Gesichtszügen und andern Merkmalen für jene des W. Coenen erkannt.“

Pr. Wie W. Coenen gewöhnlich den Rock zuzuknöpfen gepflegt? Z. Gewöhnlich knöpfte er ihn ganz zu, zuweilen nur die drei untern Knöpfe.

Pr. Ob Zeuge an der Leiche dunkle Flecken wahrgenommen? Z. Ich habe mich gar nicht so lange dabei aufgehalten, um sie näher zu besichtigen.

Pr. Ob W. Coenen eine Uhr besessen? Z. Eine goldene, die er von mir eingetauscht.

Pr. Ob W. Coenen ein Pettschaft, oder sonst Etwas an dieser Uhr getragen? Z. Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob die Uhr gut gegangen? Z. Sehr unregelmäfsig; sie stockte zuweilen. Lucas Coenen zog solche eines Abends auf, und am Morgen fand er sie stillestehend.

Pr. Welches W. Coenen's Charakter gewesen? Z. Er war äufserst rechtlich, friedfertig, fest in seinen Grundsätzen, nicht zum Trunke geneigt, auch nicht vorlaut.

Pr. Ob W. Coenen nicht oft zweideutige Häuser besucht? Z. Meines Wissens nicht; er betrug sich auf Reisen sehr ordentlich.

O.-Proc. Ob dem Zeugen die Kleidungsstücke der Leiche zu Crefeld vorgezeigt worden? Z. Ja.

O.-Proc. Ob dem Zeugen nichts an der Kleidung aufgefallen? Z. Doch, dafs die zwei obern Rockknöpfe aus dem Futtertuche ausgerissen gewesen.

Verth. Gr. Zu welcher Zeit der Zeuge die Uhr an Coenen vertauscht habe? Z. Es können damals 6 Jahre gewesen seyn; ich kann mich dessen nicht mehr genau erinnern.

Pr. Ob der Zeuge sich nicht genau zu erinnern wisse, wann er Coenen die Uhr vertauscht habe?

Verth. A. Coenen habe die Uhr schon 1812 gehabt.

Z. Möglich, dafs ich mich irre; es können auch vielleicht 12—14 Jahre seyn, dafs ich ihm die Uhr vertauscht habe.

Verth. A. Ob der Zeuge sich vielleicht erinnere, dafs Coenen die Uhr nicht mehr getragen? Z. Nein.

(Der Zeuge erkennt die ihm vorgelegte Uhr als die, von ihm dem W. Coenen vertauschte, und die Kleidungsstücke als jene desselben an.)

12. Zeuge. Joh. Pet. Heilmann, Uhrmacher zu Crefeld.

Der Zeuge erklärt: „Er habe den, ihm vorgezeigten Leichnam an Gestalt und Gesichtszügen sogleich für jenen des W. Coenen erkannt."

Pr. Ob Zeuge eine Uhr für W. Coenen reparirt habe? Z. Ja, einmal im Jahr 1812 habe ich eine Uhr, ein alt französisches schwaches Werkchen, reparirt, und ein anderes Mal einen neuen Zeiger darauf gesetzt. Ich habe diese Uhr schon zu Crefeld, als ter Meer sie mir ins Haus gebracht, nachdem ich mein Buch nachgeschlagen, als jene, welche ich für W. Coenen reparirt, erkannt. Ter Meer sagte mir damals, es sey eine Leiche gefunden worden, welche die Uhr bei sich gehabt.

Pr. Ob Z. jene Uhr bei dem Untersuchungs-Richter gesehen? Z. Ja, ich habe in meinem Verhöre bei demselben die Uhr geöffnet und mich sehr verwundert, dafs sie wieder zu gehen angefangen.

Pr. Ob die Uhr gut geschlossen? Z. Nein, ich glaube wohl, dafs Wasser eindringen konnte

Pr. Zeuge habe früher aus dem Umstande, dafs die Uhr noch gehen könne, weil sie aufser dem Wasser schneller roste, als darin, geschlossen: dafs die Uhr *nicht lange* im Wasser gewesen. Bei der Hamacher'schen Assise aber sey ihm seine erste Vernehmung beim Untersuchungsrichter vorgehalten worden, worin er erklärt, dafs die Uhr gleich nach dem Aufziehen ins Wasser gekommen, und *lange* darin gelegen haben müsse; dann habe er erklärt: „Wie lange die Uhr im Wasser gelegen, lasse sich nicht bestimmen;" was nun die Meinung des Zeugen über die Frage: Ob die Uhr gleich nach dem Aufziehen ins Wasser gekommen, sey? Z. Es hat sich später ergeben, dafs die Uhr wirklich bei Dornbusch aufgezogen worden; mein Schwager Degreiff sagte mir dies vor etwa zwei Monaten, dafs nämlich Doctor Riedel die Uhr aufgezogen, und ihm dieses als ein Geheimnifs anvertraut habe.

Pr. Ob Zeuge auf seinen geleisteten Eid behaupten könne, dafs er bei der Hamacher'schen Assise noch nichts davon gewufst habe? Z. Auf meinen Eid.

Pr. (Läfst diese Erklärung des Zeugen zu Protocoll nehmen.)

Pr. Wer des Zeugen Schwager ter Meer die Uhr gegeben? Z. Dies weifs ich nicht.

Pr. Wie lang die Uhr, als Zeuge sie untersucht, aus dem Wasser gewesen? Z. Ich untersuchte sie ungefähr am vierten Tage.

(Pr. läfst dem Zeugen die Uhr vorzeigen. Z. erkennt dieselbe als die, von ihm für W. Coenen reparirte, nachher von ihm untersuchte an.)

Pr. Ob die Uhr noch in demselben Zustande sey, wie damals, als sie dem Zeugen beim Untersuchungs-Richter zur Untersuchung vorgelegt worden? Z. *(Nach genommener Einsicht.)* Ja!

Pr. Ob Zeuge damals nicht gemacht, dafs sie nicht mehr gehen können? Z. Ja, ich habe, nachdem ich beim Untersuchungsrichter die Uhr untersucht, deren Gang durch ein eingestecktes Papierchen gestellt, und mich nun überzeugt, dafs dasselbe noch jetzt vorhanden sey.

Verth. Aldenhoven. Ob das Papierchen gerade das nämliche sey? Z. Dies läfst sich ja unmöglich bestimmen; ich erinnere mich aber genau, dafs ich es *da* eingesteckt habe.

(Auf den Antrag des Vertheidigers Aldenhoven werden dem Zeugen seine Aussagen vom 22. December 1816 vor dem Untersuchungsrichter zu Crefeld, und jene vom 11. und 12. October 1820 vor der Assise zu Trier vorgelesen, und derselbe erklärt, dafs er seine Aussage vom 22. December 1816 mit jener vom 12. October 1820 berichtigt, durchaus wahrbehalte.)

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge sich nicht sonst mehr etwas über den Zustand der Uhr, bei der damaligen Vorzeigung, erinnere? Z. Ich erinnere mich noch, dafs sich Rostflecken über dem Zifferblatte befanden, und dafs sie $\frac{4}{5}$ aufgezogen war.

Verth. Aldenhoven. Es ist freilich dem Zeugen unmöglich, sich, wegen Länge der Zeit, noch eines jeden Punktes zu erinnern; wollen Sie, Herr Präsident, den Zeugen fragen: Ob er die Uhr nach Pflicht, und wie er es hätte thun sollen, untersucht, und über deren physischen Zustand versichert habe?

Z. Ich erkläre, dafs ich nicht das Geringste, was meine Pflicht erheischt, unterlassen habe, und mufs noch bemerken, dafs ich, als bei Aufnahme meines Verhörs in Crefeld, die Uhr wieder etwas zu gehen angefangen, nur hypothetisch geschlossen, dafs sie nicht lange im Wasser gelegen.

Z. (*bemerkte noch zusätzlich*): „Als ihm (Zeugen) in Friemersheim W. Coenen's Leiche vorgezeigt worden, sey auch der verstorbene Hahnenbein zugegen gewesen. Er (Zeuge) habe sich so gestellt, dafs er ihn ganz beobachten können; er habe ihn scharf ins Auge gefafst, um seinen, früher gegen denselben gefafsten Verdacht, in Bezug auf das Verschwinden Coenen's, bestärkt oder entkräftet zu sehen; er könne nun bei seinem geleisteten Eide versichern, dafs Hahnenbein's Benehmen durchaus so gewesen, indem er nicht den mindesten Affect geäufsert, dafs auch der leiseste Verdacht bei ihm (Z.) verschwunden sey, und er in seinem Innern dem, durch diesen Verdacht gekränkten Hahnenbein Abbitte gethan. Er habe diese seine inneren Gefühle seinen Freunden mitgetheilt, und keiner unter ihnen habe nicht in dieselben mit ihm eingestimmt."

(Diese zusätzliche Erklärung des Zeugen wird protokollirt.)

13. Zeuge. Friedr. Schopen, Handlungs-Diener, früher zu Crefeld, jetzt zu Cöln.

Zeuge sagte aus: „Er habe W. Coenen in seiner Jugend gekannt, er sey sanft, artig und ordnungsliebend gewesen. — In der Folge habe Zeuge in Cöln gewohnt; er habe daselbst eines Tages den W. Coenen in einem Caffehause getroffen, ohne zu wissen, welche Geschäfte er in Cöln gehabt."

Pr. Ob Zeuge Coenen's Vater gekannt? Z. Ja.

Pr. Ob derselbe fallirt habe? Z. Dafs ich nicht wüfste.

Pr. Welches war der Charakter Coenen's? Z. Munter, zutraulich, treues Herz, durchaus nicht streitsüchtig.

Pr. Ob W. Coenen keine Feinde gehabt? Z. Ich habe deren keine gekannt.

Pr. Wie Coenen gewöhnlich gekleidet gewesen? Z. Wie gewöhnlich junge Leute; er trug, so viel ich mich erinnere, einen blauen Frack.

Pr. Ob Coenen gewöhnlich den Rock ganz zugeknöpft getragen? Z. Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob Coenen gewöhnlich ein Portefeuille bei sich getragen? Z. Ja, dasselbe war ziemlich dick, Grofs-Octav, roth eingebunden; er trug es in einer linken Rocktasche auf der Brust.

Pr. Zu welcher Zeit Zeuge den W. Coenen in einem Caffehause zu Cöln getroffen? Z. Es war im Anfange Novembers.

Pr. Ob Coenen, als Zeuge denselben zu Cöln im Caffehause getroffen, allein, oder in Gesellschaft gewesen? Z. Hahnenbein war bei ihm; beide sprachen freundschaftlich zusammen.

Pr. Ob W. Coenen damals dem Zeugen versprochen, ihn in seiner Wohnung zu besuchen? Z. Er zeichnete sich meine Adresse in sein Portefeuille, und versprach, mich zu besuchen; an welchem Tage weifs ich aber nicht bestimmt mehr.

Pr. Wann Zeuge W. Coenen's Verschwinden gehört? Z. Am Mittwoch nachher.

Pr. Ob Hahnenbein nicht mit dem Zeugen über Coenen's Verschwinden gesprochen? Z. Einige Mal. Wann wir uns auf der Strafse begegneten, so fragte bald er mich, bald ich ihn über Coenen's Verschwinden.

Pr. Ob Hahnenbein dem Zeugen nie etwas Näheres, ihm verdächtig Scheinendes darüber mitgetheilt? Z. Niemals. Mir schien Hahnenbein ganz unbefangen.

Pr. Ob Hahnenbein nicht vielleicht Verdacht gegen andere Personen geäufsert? Z. Nein.

14. Zeuge. Franz Caspar Bachem, Weinhändler zu Cöln.

(Dieser, seitdem verstorbene, Zeuge hatte früherhin ausgesagt: „Er habe W. Coenen früher in Crefeld gekannt. Einen oder zwei Tage vor seinem Verschwinden, sey er ihm am Rhein begegnet, habe über viele und verdriefsliche Geschäfte geklagt, aber solche nicht näher bezeichnet, und geäufsert, dafs er den Zeugen morgen oder übermorgen besuchen wolle.“)

15. Zeuge. Clemens August Weyh, ehemaliger Gerichtsschreiber zu Cuchenheim.

Pr. Ob Zeuge im November 1816 in Cöln gewesen sey? Z. Ja, in der ersten Hälfte des Novembers.

Pr. Ob Zeuge den W. Coenen damals dort kennen gelernt? Z. Ja; wenn die übrigen Gäste nach Tische weggegangen, kam er zu mir, und wir sprachen dann über unsere gegenseitigen Geschäfte. Ich sagte ihm, dafs die meinigen rückständige Pension beträfen. Er äufserte dagegen: „Dann haben Sie ein angenehmeres Geschäft, als ich.“— Ich fragte: „Was er denn zu thun habe?“ Er erwiederte: „Er habe hier ein verdriefsliches Rechnungs-Geschäft, womit er nicht zu Ende kommen könne; der Herr habe ihm mancherlei Anerbietungen gemacht, und er glaube, *wenn er wollte, könne er sich etwas bei dem Geschäfte machen.* Eines Morgens sey er dem Herrn, womit er das Geschäft habe, so stark zu Leibe gegangen, dafs derselbe aufgesprungen, sich vor den Kopf geschlagen und ausgerufen: „Wollen Sie mich unglücklich machen, wollen Sie mich zum Schelmen machen?“

Staatliche Bibliothek Bamberg

Den Tag darauf, am Mittwoche, speiste ich früher zu Mittag; Coenen äufserte seine Verwunderung darüber. Dabei sagte er: „Es sey ihm noch um nichts besser gegangen; morgen gehe er noch einmal hin, dann nicht mehr; wenn er dann nicht befriedigt werde, so lasse er es in alle Zeitungen setzen. Er habe keinen Appetit, und heute eine auffallende Wallung, habe auch die Nacht schlecht geschlafen."

Verth. Aldenhoven. (Bemerkt, dafs der Tag, wo jener erste Vorgang Statt gefunden, der 5. Nov., und jener, wo der zweite sich ereignet haben solle, der folgende Mittwoch 6. November gewesen.)

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, dafs Coenen am 31. Oct. in Cöln angekommen, und seit dem Abend des 9. Nov. vermifst worden.)

Pr. Wie es gekommen, dafs jener junge Mann so offen und zutraulich gegen den Zeugen gewesen? Z. Wir sprachen, wie schon gesagt, von unsern Geschäften, und ein Wort brachte das andere.

Pr. Ob Coenen damals munter gewesen? Z. Dies kann ich nicht sagen.

Angeklagter. (Bittet den Präsidenten, die Geschwornen auf den Brief Coenen's von jenem 5. Nov. aufmerksam zu machen, und das, was Coenen an demselben Tage geschrieben und gesprochen, zu vergleichen.)

Ober-Procurator. (Ersucht, den Geschwornen zu bemerken, dafs zur Zeit, wo jener Brief vom 5. Nov. geschrieben worden, der Auftritt wegen des Hauptbuches noch nicht vorgefallen gewesen.)

Verth. Aldenhoven. (Verlangt, dafs der Zeuge aus dem Saale entfernt werde.)

Pr. (Verlangt, wenn Vertheidiger Aldenhoven noch mehrere Zeugen abtreten lasse, Angabe der Ursache.)

Verth. Aldenhoven. (Bemerkt dagegen, dafs er dazu nicht verpflichtet sey, indem das Gesetz im Art. 326 der Peinl. Ger. O. dem Angeklagten diese Befugnifs, ohne Angabe eines Grundes, gestatte.)

16. Zeuge. Jacob Kox, Kalk-Fabricant zu Mülheim (ehemals Wirth zu Deutz).

Pr. Ob Zeuge im Nov. 1816 von einer Reise nach Cöln zurückgekommen? Z. Ich reiste im Oct. nach Viersen; am 2. Nov. Abends zwischen 10—11 Uhr kam ich wieder zurück; ich weifs dies, weil es Allerseelen-Tag gewesen.

Pr. Ob Zeuge am nämlichen Abend noch nach Deutz übergefahren? Z. Ja.

Pr. Welchen Weg Zeuge zum Rheine genommen? Z. Ich stieg an den Vier-Winden aus dem Postwagen, und ging Obenmarktpforten herunter über den Heumarkt nach dem Rhein.

Pr. Ob Zeuge nicht durch die Salzgasse gegangen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge auf jenem Wege Niemand begegnet? Z. Dem jungen Coenen; er ging aus der Salzgasse nach der Mühlengasse.

Pr. Zu welcher Zeit Coenen damals dem Zeugen begegnet sey? Z. Nach halb 11 Uhr, es war Mondschein. Coenen sagte mir: „Er habe einen Freund begleitet, und den Weg nach Dohmen verloren." Ich wies ihn, nachdem ich ihm angeboten, ihn bis nach Hause zu begleiten, und er dieses abgelehnt, zurecht, und fuhr dann in einem Nachen nach Deutz.

Pr. Ob Zeuge an jenem Abend, aufser Coenen, Niemand sonst begegnet? Z. Ich begleitete Coenen eine kleine Strecke; während dieses Begleitens sahen wir zwei verdächtig scheinende Leute aus der Marktmannsgasse kommen, die auf dem Markte stehen blieben, die ich aber, als ich zurückging, nicht mehr antraf.

Pr. Was Coenen damals mit dem Zeugen gesprochen? Z. Er sagte mir: Er sey in Geschäften in Cöln; wenn er einmal Zeit hätte, würde er mich besuchen.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht gesagt, er laufe schon seit einer Stunde herum, und könne sein Quartier nicht finden? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge wirklich gesehen, dafs Coenen den Weg zur Mühlengasse eingeschlagen? Z. Ja, er nahm die Richtung dahin; es waren noch mehrere Leute auf der Strafse.

Pr. Was Zeuge nachher gethan, nachdem er Coenen's Verschwinden erfahren? Z. Als ich die Anzeige davon in der Zeitung gelesen, äufserte ich meine Besorgnifs wegen Coenen's, und erzählte Wiskott, was an jenem Abend des 2. Nov. vorgefallen. Dieser rieth mir, es anzuzeigen. Ich wurde zum Polizei-Commissär Werner berufen, und dort zu Protocoll vernommen; aber ich habe irrig, statt des *zweiten*, den *neunten* November angegeben.

Pr. Ob Zeuge später über die Sache nachgedacht? Z. Ja. Herr Hunzinger kam zu mir nach Deutz, ich äufserte ihm, dafs ich geirrt, und erzählte ihm die Sache so, wie ich sie bei Herrn Staats-Procurator Haas, und auch nachher bei Herrn Efferz angegeben habe.

Pr. Jene Nacht des 9. Nov. sey aber so wichtig gewesen? Z. Ich hatte den Augenblick nicht darüber nachgedacht.

Pr. Wer Zeugen auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht? Z. Die Schiffknechte. Sie sagten mir nämlich: „Es sey in der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. stürmisch und regnerisch gewesen; ich erinnerte mich aber, dafs es in jener Nacht, als ich übergefahren, heller Mondschein gewesen, und nun sah ich meinen Irrthum ein.

Pr. (Läfst das Protocoll vom 17. Nov. 1816 verlesen, worin Zeuge ausgesagt, dafs er W. Coenen in der Nacht vom 9.—10. Nov. in den Strafsen von Cöln angetroffen.) Z. (Beharrt dabei, solches sey am 2. Nov. gewesen.)

Pr. Ob Zeuge bei seinem geleisteten Eide und seiner Ehre darauf bestehe, dafs es den 2ten Nov. gewesen? Z. Ja, es war am 2ten.

Ober-Procurator. (Bemerkt, dafs jene erste Erklärung des Zeugen uneidlich abgelegt worden.)

Ober-Procurator. Ob Zeuge mit dem Angeklagten in Verhältnissen gestanden. Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob Zeuge mit dem königlichen, oder einem Privatwagen damals in Cöln angekommen? Z. Mit dem königlichen; ich glaube, ich hatte den 2ten Platz.

Ob.-Proc. Um welche Stunde jener Postwagen von Neufs nach Cöln abfahre? Z. Gewöhnlich um 2 Uhr Nachmittags.

App.-R. Rive. Als Zeuge am 17. Nov. vernommen worden, habe er bestimmt ausgesagt, Coenen am 9. Nov. getroffen zu haben; einige Tage später habe er erklärt: Dies sey am 2. gewesen; wie er in so kurzer Zeit sich um 8 Tage habe irren können? Die Mägde in Dohmen's Hause hätten ja auch ausgesagt, Coenen sey am 2. Nov. nicht ausgegangen, vielweniger habe er einen Freund begleitet; auch habe sich des Zeugen Name nicht in der Post-Charte gefunden? Z. Ich erinnere mich aber bestimmt, dafs es am 2. Nov. gewesen und behaupte es bei meinem geleisteten Eide.

App.-R. Rive. Zeuge habe früher ausgesagt: die zwei Männer, die er an jenem Abend gesehen, seyen, der eine ein grofser, in einem blauen Mantel; der andere ein kleiner in einem grauen Ueberrock gewesen; und diese beiden hätten den Weg, welchen Coenen eingeschlagen, genommen, und seyen demselben nachgegangen. Z. Dies war eben so irrig. Es kamen damals zwei Männer aus der Marktmannsgasse, und blieben auf dem Heumarkt an der Ecke stehen. Als ich zurückging, nachdem ich nämlich Coenen bis Unter Käster begleitet, habe ich die Beiden nicht wieder gesehen. Wie sie gekleidet gewesen, entsinne ich mich nicht mehr genau.

Pr. Zeuge bleibe also dabei, dafs es nicht am 9., sondern am 2. Nov. gewesen? Z. Ja, bei meinem Eide.

17. Zeuge. Marg. Sonntags (Ehefrau Paul Bäcker zu Cöln, im Nov. 1816 Dienstmagd bei Dohmen).

Zeuginn erklärte: „Sie könne jetzt, nach so langer Zeit, nicht mehr bestimmt sagen: ob Coenen am Samstage den 2. November Abends spät nicht aus dem Hause gegangen; wenn sie es aber früher gesagt, so sey es auch wahr. Am 9. November aber sey Coenen noch spät ausgegangen, und zwar mit Hahnenbein; sey auch nicht wiedergekommen; Zeuginn habe bis 2 Uhr auf ihn gewartet. — Die Magd, welche die Reihe des Aufbleibens getroffen, habe dann auch die Hausthüre geöffnet; am 9. Nov. sey an ihr (Zeuginn) die Reihe gewesen; ob auch am 2. Nov. sie die Reihe gehabt, wisse sie sich nicht mehr zu erinnern."

Pr. Wie viele Mägde damals in Dohmen's Hause gewesen? Z. Drei.

Ob.-Proc. Ob nicht Dohmen die Zeuginn gefragt: „Ob Coenen am 2. Nov. nach 10 Uhr herausgewesen?" Z. Nein; ich bin berufen worden, um mich darüber zu erklären.

(Der Zeuge Kox wird vorgerufen, und der Zeuginn gegenüber gestellt. Kox behauptet nochmals auf seinen Eid, dafs er Coenen am 2. Nov. 1816, nach 10 Uhr, in den Strafsen von Cöln angetroffen. — Die Zeuginn behält, in der Confrontation, ihre Aussage ebenfalls wahr.)

Ob.-Proc. *(Zum Angeklagten.)* Angeklagter! Sie haben am 22. Nov. 1816 Büschgens geschrieben: „Der Widerruf des Kox sey höchst auffallend; besonders, weil die Hausgenossen erklärt, dafs Coenen an jenem Abend, wo Kox ihn, seiner letzten Angabe gemäfs, in den Strafsen von Cöln gesehen haben wolle, gar nicht aus dem Hause gewesen. Woher wufsten Sie dieses? Angekl. Ich hatte dieses von Hahnenbein, der es in Dohmen's Hause gehört.

App.-R. Müller. *(Zum Zeugen Kox)* Ob Zeuge sich nicht zu erinnern wisse, dafs der Tag vor jenem, an welchem er Abends spät Coenen in den Strafsen von Cöln getroffen, ein allgemeiner Feiertag gewesen? Z. Ich glaube, es war ein Feiertag.

18. Zeuge. Joh. Pet. Dohmen, Gastwirth in Cöln.

Pr. (Fordert den Zeugen auf, zu erzählen, was er von Coenen's Aufenthalt in seinem Hause wisse.)

Zeuge. W. Coenen kam eines Nachmittags in meinem Gasthof an, und fragte mich, ob er bei mir logiren könne? indem er zugleich äufserte, er habe in Cöln mit einem grofsen Hause Geschäfte. — Ich habe viel mit der Wirthschaft zu thun, und kann mich nicht Alles so genau mehr erinnern, mufs mich deshalb auf meine frühern Aussagen beziehen. — Ich werde indessen Alles angeben, dessen ich mich noch entsinne. Mehrere Tage nach Coenen's Ankunft kam derselbe von Fonck zurück, und sagte: „Nun habe ich mich so geeifert, dafs ich nicht essen kann."

Pr. Ob Zeuge sich nicht entsinnen könne, an welchem Wochentage dieses gewesen? Z. Ich glaube, an einem Mittwoch. — Ein Paar Tage nachher verlangte Coenen, bei seiner Nachhausekunft, einen Expressen, indem er sagte: „Er habe den Kerl so in die Enge getrieben, dafs er davon gelaufen."

Pr. Zu welcher Zeit in des Zeugen Gasthofe die Hausthüre geschlossen zu werden pflege? Z. Nicht zu einer fest bestimmten Zeit.

Pr. Ob sich Zeuge nach Coenen's Verschwinden nicht bei den Mägden erkundigt: ob Coenen mehrmals länger als 10 Uhr ausgeblieben? Z. Ja; am Morgen des 10. Nov., als Schröder nach

Coenen gefragt. Die Mägde erklärten, daſs Coenen die verwichene Nacht nicht nach Hause gekommen; daſs er aber früher nie über 10 Uhr ausgeblieben.

Pr. Ob nicht W. Coenen am 2. November 1816 Abends ausgegangen? Z. Es geht mir so Manches durch den Kopf, ich weiſs mich dieses nicht mehr zu erinnern.

Pr. Ob nicht W. Coenen am Abend jenes 2. Novembers in des Zeugen Hause gespeist? Z. Auch dieses erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Zeuge habe früher beim Untersuchungsrichter und beim jetzigen Polizei-Rath Guisez ausgesagt: Coenen habe am 2. November bei ihm zu Nacht gespeist, und sey nicht mehr ausgegangen? Z. Wegen Länge der Zeit ist mir dieses nicht mehr so erinnerlich; was ich früher vor Herrn Guisez und vor dem Herrn Untersuchungsrichter gesagt, ist auch wahr.

Pr. Wer Coenen's Rechnung dem Zeugen bezahlt? Z. Schröder.

Pr. Ob nicht zugleich mit W. Coenen der Gerichtsschreiber Weyh bei dem Zeugen logirt? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge den Weyh damals mit Coenen zusammengesehen; ob dieselben nicht eines Abends zusammen einige Flaschen Wein getrunken? Z. Dessen entsinne ich mich nicht mehr genau; aber der Herr Gerichtsschreiber hat mich nachher daran erinnert.

Pr. Ob Hahnenbein oft des Zeugen Haus besucht? Z. Besonders nicht, als am Abend, wo Coenen verschwunden. Damals waren Abends zum Nachtessen Schröder, Coenen, Elſes und Wiedemann in meinem Hause.

Pr. Ob Zeuge bestimmt wisse, das Hahnenbein nicht öfters in sein Haus gekommen? Z. Es ist möglich, daſs Hahnenbein mehrmals da gewesen; ich kann aber darüber nichts Bestimmtes sagen.

Pr. Ob Zeuge nichts Näheres über das, was an jenem Abend beim Nachtessen vorgefallen, zu sagen wisse? Z. Ich spielte mit einem Freunde Domino, und weiſs daher über jenen Abend nichts weiter zu sagen.

Pr. Ob Coenen, während er bei dem Zeugen logirt, munter gewesen? Z. Anfangs; zuletzt aber ward er mürrisch.

Pr. Wie lange Schröder damals in des Zeugen Hause gewesen? Z. Er kam Freitags vor Coenen's Verschwinden, und reiste Montags wieder nach Crefeld zurück; kam aber am folgenden Tage wieder zurück, und blieb längere Zeit in meinem Hause.

Pr. Ob, kurz nach Coenen's Verschwinden, oft Gesellschaft bei Schröder gewesen, und ob nicht zu jener Zeit einmal ein besonderes Essen gegeben worden? Z. Schröder hatte der Polizei die Anzeige von Coenen's Verschwinden gemacht; nun kam bald Herr Guisez, bald Herr Schöning zu demselben; von einem besondern Essen weiſs ich aber nichts.

Pr. Was Coenen am Abend seines Verschwindens gespeist habe? Z. Die, von mir schon genannte Gesellschaft, nämlich Schröder, Coenen, Elſes und Wiedemann, aſsen zusammen, daher weiſs ich dieses nicht. Wenn einer allein gegessen, so wäre das, was er gegessen, annotirt worden.

Pr. Ob jene Gesellschaft an dem fraglichen Abend Wildprett gespeist? Z. So viel ich mich zu erinnern weiſs, nicht. Wir hatten zwar einen Rehbock im Hause; dieser war aber noch nicht angeschnitten. Zuweilen wird aber Hammelbraten in Essig eingebeitzt, und dadurch dem Wildprett ähnlich.

Pr. Ob jene Gesellschaft an dem fraglichen Abend Salat und Hinkel (Hühner) gespeist? Z. Ja, so habe ich gehört.

Pr. Einer der damaligen Gäste hatte ausgesagt, daſs, wie er glaube, Rehbraten gespeist wor-

den? Z. Es ist möglich, dafs derselbe vielleicht Hammelbraten, so wie ich gesagt, zubereitet, für Reh gehalten, übrigens weifs ich nicht bestimmt, was die Gesellschaft damals gespeist, da es ein gemeinschaftliches Nachtessen war, folglich nicht einzeln gespeist wurde.

Pr. Was am *Mittage* des 9. Novembers bei dem Zeugen gespeist worden? Z. Dessen erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Ob Zeuge einige Tage nach Coenen's Verschwinden den Polizei-Inspector Knifller bei Schröder gesehen habe? Z. Dieser war damals mehrmals bei ihm.

Pr. Ob nicht ein besonderes Zimmer zur Conferenz zwischen den Polizei-Beamten und Schrödern vom Zeugen verlangt worden? Z. Nein.

Ob.-Proc. Zeuge habe früher erklärt: Seine Mägde hätten Schrödern am 10. Nov. gesagt, dafs Coenen nie nach 10 Uhr ausgeblieben? Z. Wenn ich dieses früher gesagt, wo ich mich der Sache noch genauer erinnerte, so ist dieses auch wahr.

Ob.-Proc. Ob dem Zeugen nicht bekannt, welchen Weg Coenen gewöhnlich aus seinem (des Zeugen) Hause genommen? Z. Einmal sah ich ihn die Budengasse hinaufgehen, und glaubte, dafs er vielleicht Geschäfte mit Oppenheim habe.

Pr. Was am Morgen, wo man Coenen vermifst, vorgegangen sey? Z. Meine Magd, die Sonntags, brachte den Caffee herauf. — Schröder sagte: „Coenen sey noch nicht aufgestanden"; die Magd erwiederte: „Er sey noch nicht zurück." Schröder fragte: „Ob noch nicht auf seinem Zimmer nachgesehen worden?" worauf ich erwiederte: „Ich habe geklopft, es habe sich aber nichts geregt." Hierauf sagte Schröder: „Man müsse öffnen lassen." Die noch verschlossene Thüre wurde nun geöffnet, weil Coenen den Schlüssel bei sich trug, und wir keinen Hauptschlüssel hatten.

Pr. Was damals auf Coenen's Zimmer gefunden worden? Z. Dies weifs ich nicht.

Pr. Ob W. Coenen eine schöne Tabaksdose gehabt? Z. Ja; sie wurde von Allen bewundert.

Pr. Ob W. Coenen auf jene Dose einen besondern Werth gelegt? Z. Zuweilen liefs er sie wohl neben sich stehen; aber, wenn er ausging, hatte er sie immer bei sich.

Pr. Ob W. Coenen eine Pfeife gehabt? Z. Ich habe, so viel ich mich erinnere, keine gesehen.

Pr. Ob Coenen's Name in seinen Hut eingeschrieben gewesen? Z. Dies weifs ich nicht.

Ob.-Proc. *(Zum Z.)* Ich wünschte, dafs Sie, da vergessen worden, Ihnen zu schreiben, Ihre Annotations-Bücher mitzubringen, dieselben kommen liefseh. Z. Ich zweifle, dafs das Annotationsbuch von damaliger Zeit noch vorhanden ist. Mein Sohn hat Alles, was noch nicht bezahlt war, ausgeschrieben, und übertragen; darum existirt wohl das alte Annotationsbuch nicht mehr.

Ob.-Proc. Sie werden nachsehen lassen, ob jenes alte Annotationsbuch noch da ist. Z. Wenn Sie mich nach Hause entlassen, so will ich es Ihnen schicken.

Pr. (Verlangt auch vom Zeugen die Einsendung der Note über Coenen's damaligen Verzehr.)

St.-Pr. Zeininger. Ob nicht Hahnenbein sich, nach Coenen's Verschwinden, nach demselben erkundigt. Z. Dessen erinnere ich mich nicht; so viel ich mich entsinne, hat er keine Erkundigungen bei mir eingezogen.

St.-Pr. Zeininger. Ob Hahnenbein nach Coenen's Verschwinden öfters in des Zeugen Haus gekommen? Z. Zu mir nicht; ob er auf Schröder's Zimmer gekommen, weifs ich nicht.

(Die Sitzung wird gegen 7 Uhr auf den andern Morgen 9 Uhr vertagt.)

Siebente Sitzung.

(Am ersten Mai, Vormittags 9 Uhr.)

19. Zeuge. Friedr. Otto Wiedemann, Kaufmann zu Cöln.

(Vor Vernehmung dieses Zeugen verlangt Verth. Aldenhoven, dafs die von ihm bezeichnet werdenden Zeugen aus dem Saale entfernt werden.)

Ob.-Proc. Ich glaube, dafs der Art. 326 es nicht geradezu der *Willkühr* des Angeklagten überlassen, die Zeugen nach Belieben, sobald sie verhört sind, herausgehen zu heifsen.

Pr. Welche Zeugen, und aus welchem Grunde sie Verth. aus dem Saale entfernt verlange.

Ob.-Proc. (Bemerkt, dafs für die bereits verhörten Zeugen kein Local mehr übrig sey.)

Verth. Aldenhoven. Ich beabsichtige, im Laufe der Verhandlungen mehrere der, von mir bis jetzt zum Austreten bezeichnet werdenden Zeugen wieder vortreten, und nachträglich vernehmen zu lassen; mufs mir jedoch vorbehalten, erst im fernern Laufe der Verhandlungen, bei der sich ergebenden Veranlassung, diese Zeugen ferner namhaft zu machen.

(Auf Verlangen des Verth. Aldenhoven werden die drei Gebr. Coenen, M. E. Helmstädt, F. A. Hauf, H. Hauser, T. P. Heilmann, Cl. A. Weyh und J. Kox aus dem Saale entfernt.)

Der Zeuge Wiedemann deponirt:

„Er habe zur Zeit, wo W. Coenen sich in Cöln aufgehalten, daselbst gewohnt. — Er habe W. Coenen am letzten Tage vor seinem Verschwinden gesehen und gesprochen. — Am 9. Nov. habe er mit ihm bei Dohmen zu Mittag gespeist. Gegen Abend seyen Schröder und Coenen heraus gegangen. Als sie wieder gekommen, habe Coenen dem Zeugen von einem Vergleiche erzählt, in welchem Fonck in einen Gewinn-Zusatz von 1000 Carolins gewilligt. — Zeuge habe mit Schröder, Coenen und Elfes bei Dohmen zu Nacht gespeist.“

Pr. Ob Zeuge am Abend des 9. Nov. schon bei Dohmen gewesen, als Hahnenbein hereingetreten? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr genau.

Pr. Was damals gesprochen worden? Z. Es wurde von der glücklichen Beendigung des Geschäfts, wegen dessen Coenen nach Cöln gekommen, gesprochen; dafs Fonck dem Gewinne 1000 Carolins zusetze, und dafs am andern Morgen der Vergleich schriftlich gemacht werden solle.

Pr. Ob nicht Hahnenbein, bei dieser Gelegenheit, geäussert: „Fonck werde den Vertrag nicht halten; er sey ihnen Allen zu schlau“? Z. Dieses habe ich nicht gehört.

Pr. Ob Hahnenbein an jenem Abend mit Coenen *allein* gesprochen? Z. Ja, Hahnenbein sprach eine Zeitlang mit Coenen, am Fenster, allein.

Pr. Ob ganz heimlich? Z. Dieses kann ich nicht sagen; aber ich glaube, dafs keiner von uns davon etwas gehört.

Pr. Ob Hahnenbein und Coenen nicht vom Tische aufgestanden, um etwas zusammen zu sprechen? Z. Ob sie absichtlich dazu aufgestanden, oder nur, weil sie des Sitzens müde gewesen, weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht damals auch Dohmen im Zimmer gewesen? Z. Dieses weifs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht am 9.—10. Nov. 1816 mit Elfes in einem öffentlichen Hause gewesen? Z. Ja, nachdem wir bei Dohmen zu Nacht gespeist. Um 10 Uhr gingen ich und Elfes in Merzenichs Kaffehaus und von dort nach dem Hertellschen Hause, wo wir bis 7 Uhr Morgens blieben. Von da gingen wir wieder zu Merzenich, wo Schröder sich schon nach Elfes erkundigt hatte.

Pr. Ob Elfes dem Zeugen nicht gesagt, dafs er auch *mit Coenen* in einem öffentlichen Hause gewesen sey? Z. Ich weifs das nicht.

Pr. Ob nicht des Zeugen Bruder auch einmal mit ihm und Elſes im Hertelſſchen Hauſe gewesen, und ob Zeuge nicht mit Elſes von dort nach dessen Hause gegangen, um Geld zu holen? Z. Ich glaube, ja; mein Bruder blieb so lange zurück.

Pr. Ob dies am 9. Nov. gewesen? Z. Nein, es war später.

Pr. Ob in jener Nacht Elſes bei dem Zeugen geblieben. Z. Dieses weiſs ich nicht mehr.

Pr. Ob Zeuge nicht, an jenem Abend, auch noch in einem andern Hause gewesen? Z. Ja, in der Comödienstraſse, wo Ball war; Elſes suchte dort einen Freund, um Geld von ihm zu nehmen, und, als er diesen nicht ſand, gingen wir nach Elſes Quartier.

Pr. Wie lange Zeuge sich da aufgehalten, und durch welche Straſse sie gegangen? Z. Das weiſs ich nicht.

St.-P. Zeininger. Zeuge habe erklärt: „Coenen und Hahnenbein seyen am Abend des 9ten Novembers vom Tische aufgestanden;" ob dieselben nicht wieder an den Tisch zurückgekehrt, um fortzuessen, oder ob sie schon fertig gewesen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

St.-P. Z. Was damals gegessen worden? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr genau.

St.-P. Z. Ob nicht Hühner und Wildprett? Z. Ich erinnere mich nicht mehr.

St.-P. Z. Ob nicht Coenen etwas von Hühnern gegessen? Z. Ich glaube nicht.

St.-P. Z. Ob, als Zeuge mit Elſes weggegangen, Schröder, Coenen und Hahnenbein noch da gewesen? Z. Ja.

St.-P. Z. Ob, als Zeuge mit Elſes weggegangen, sie nicht gesagt, wohin sie gingen? Z. Nein.

Verth. A. Seit wie lange Zeuge in Cöln wohne? Z. Seit 1814.

Verth. A. Dann müsse Zeuge doch die Straſsen von Cöln wohl kennen? Z. Ende Oct. kam ich nach Cöln, und seitdem war ich fast immer auf Reisen.

Verth. A. Zeuge müsse jetzt doch die Straſsen von Cöln sehr gut kennen? Z. Jetzt sehr gut; aber ich kann nicht bestimmen, welche Straſsen wir damals gegangen sind; jedoch weiſs ich, daſs wir an jenem Abend durch die Klöckergasse gekommen sind.

Pr. Ob Zeuge vielleicht damals etwas berauscht gewesen? Z. Ja.

Verth. A. Ob Zeuge auch das Schumacher'she Haus kenne, und wo es gelegen sey? Z. Ja. Dasselbe liegt vom Neumarkt durch die Oliven-Gasse, ich glaube, es heiſst aufm Dreieck.

Pr. Ob Zeuge nicht mit Elſes in diesem Hause gewesen? Z. Allein wohl; aber nie mit Elſes.

Pr. Ob Zeuge nie Coenen dort getroffen? Z. Nie.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nie etwas von Streitigkeiten mit Fonck erzählt? Z. Am 9ten November suchte mich Coenen auf; ich war aber nicht zu Hause. Mein Prinzipal sagte mir später: „Es habe Jemand nach mir gefragt; ich möge in Dohmen's Gasthof kommen." Dort erzählte mir Coenen an jenem Abend, daſs sein verdrieſsliches Geschäft sich morgen endigen werde; zugleich klagte er über Mangel an Appetit wegen gehabten Aergers.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen an jenem Tage nicht von einem gehabten Traume gesprochen? Z. Coenen äuſserte mir: „Ich bin durch dies verdrieſsliche Geschäft ganz unwohl, ich schlafe nicht, und habe drei bis vier Mal geträumt, als würde Jemand vor meiner Thüre umgebracht, aber nie den Muth gehabt, zu sehen, was vor meiner Thüre vorging. Ich habe dieses auch Dohmen oder seiner Frau erzählt."

Pr. Hatte Coenen eine Ahnung? Z. Er erzählte dies im Zusammenhange mit der Verdriesslichkeit des Geschäfts.

Pr. Ob in der Nacht vom 9.—10. November Elfes nicht aus dem Hertell'schen Hause weggegangen? Z. Ich glaube nicht, weil ich ihn am Morgen noch dort fand.

Pr. Wann Zeuge Elfes an jenem Abend zuletzt gesehen? Z. Ich weiſs das nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht früher einmal gesagt, daſs Fonck ihn engagirt habe? Z. Fonck und Schröder hatten mich engagirt, nach Paris zu reisen, und daselbst ein ähnliches Geschäft, wie jenes zu Crefeld, zu etabliren.

Pr. Ob dem Zeugen nicht eins der Freudenmädchen im Schumacher'schen Hause gesagt: „Daſs Coenen bei ihnen gewesen sey." Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge nicht eine gewisse Josephine Gendrot (gewöhnlich Florentinerinn genannt), gekannt habe? Z. Nein.

Pr. Ob dem Zeugen nichts davon bekannt, daſs Coenen in einem öffentlichen Hause gewesen? Z. Das kann ich nicht sagen; mir hat er davon nichts geäuſsert.

Pr. Ob, als Zeuge zum zweiten Male das Hertell'sche Haus besucht, dies nicht am 22. oder 23. November gewesen sey? Z. Dessen entsinne ich mich nicht; es war aber kurze Zeit nach Coenens Verschwinden.

(Zeuge Dohmen wird wieder vorgerufen, und vom Präsidenten befragt: „Ob Coenen ihm nichts von schweren Träumen erzählt?" Er erklärt: „Ihm nicht, vielleicht seiner Frau.")

O.-Proc, (zum Zeugen Wiedemann.) Ob Coenen dem Zeugen nicht geäuſsert, daſs er an jenem Abend des 9. Novembers noch ausgehen wollte. Z. Nein.

Angekl. Ob Coenen dem Zeugen nicht gesagt habe: „Fonck wolle sich andern Geschäften widmen"?

Z. Nein.

Angek. Ob an jenem Abend, wo Zeuge mit Coenen, Schröder und Hahnenbein zu Nacht gegessen, nichts davon gesprochen worden, daſs auch Schröder etwas aufopfern müsse?

Z. Kein Wort.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht wisse, wie Coenen an jenem Abend gekleidet gewesen? Z. Dessen entsinne ich mich nicht.

App.-R. Rive. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre erklärt: „Daſs er, als er, vom 9—10. November, im Hertell'schen Hause gewesen, von da noch einmal weggegangen sey". Z. Einmal, wo ich dort gewesen, ging ich zurück, einmal aber nicht; ich glaube jetzt, daſs jenes beim zweiten Male geschehen.

App.-R. R. Ob Elfes, als Zeuge damals mit demselben nach Hause gegangen, mit dem Hausschlüssel die Thüre geöffnet, oder wie sonst? Z. Ich glaube, der Schlüssel paſste nicht; deshalb stand die Hausfrau auf und öffnete die Thüre.

App.-R. R. Wer der Dritte bei ihnen Beiden im Hertell'schen Hause gewesen? Z. Mein Bruder.

App.-R. R. Des Zeugen Bruder habe aber nachgewiesen, daſs er an jenem Tage, nämlich am 9. November, in Crefeld gewesen? Z. Es war ja auch beim zweiten Male, nämlich einige Zeit nach Coenen's Verschwinden, wo mein Bruder mit bei Hertell gewesen, und dieses kann ich behaupten.

App.-R. Rive. Ob sie nicht erst im Hause gefunden, daſs sie kein Geld bei sich hätten? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob Elfes damals auch wieder mit nach dem Hertell'schen Hause zurückgegangen? Z. Nein, so viel ich glaube.

Verth. Aldenhoven. Ob des Zeugen Bruder damals auch kein Geld bei sich gehabt? Z. Entweder gar keines oder doch wenig, indem ich sonst nicht herausgegangen seyn würde, um Geld zu holen.

20. Zeuge. Joh. Heinr. Elfes, Kaufmann zu Uerdingen.

Pr. Welche des Zeugen frühere Verhältnisse in Cöln gewesen? Z. Ich kam im Jahr 1811 zu dem Angeklagten als Lehrling, und blieb bis Ende Januars 1817 in seinen Diensten. Im October 1815 hatte er mich nach Crefeld zu Schröder geschickt, um daselbst die Bücher zu reguliren.

Pr. Wer Zeugen bezahlt habe? Z. Die Gelder, welche ich gebrauchte, nahm ich aus der Gesellschafts-Cassa.

Pr. Wer in Crefeld die Bücher geführt? Z. Ich. Schröder bekümmerte sich wenig oder gar nicht um dieselben.

Pr. Was Zeuge von Schröder's Verhältnissen zu Fonck wisse? Z. Im März 1815 vereinigte sich P. A. Fonck mit Franz Schröder zu einem gemeinschaftlichen Branntwein-Veredlungs-Geschäfte; sie stellten ihre gegenseitigen Verpflichtungen in Briefen fest. Fonck übernahm das merkantilische und Schröder das chemische Fach. Während dieser Periode, bis zum Mai, reiste ich für Herrn Foveaux, versteht sich mit Fonck's Bewilligung. Nach meiner Rückkehr trat ich wieder in die Geschäfte des Angeklagten zurück. Dies dauerte bis zum Juni, wo ich für das Fonck-Schröder'sche Geschäft Brabant bereiste. Meine Verrichtungen waren so ergiebig, daſs Fonck den Schröder um Verdoppelung des Geschäftes ersuchen muſste. Nach meiner Rückkehr nach Cöln schickte mich Fonck in dieser Angelegenheit nach Crefeld; empfahl mir aber besonders, Schrödern die Preise nicht so aufzugeben, wie ich die Waaren verkauft; sondern diese 8 — 10 Reichsthaler pr. Ohm niedriger zu setzen.

Ende Septembers sendete mich Fonck als Buchhalter nach Crefeld, und versprach, mich die Veredlung des Branntweins erlernen zu lassen, um in Rotterdam oder Brabant ein ähnliches Geschäft, für gemeinschaftliche Rechnung, zu etabliren.— Nach meiner Ankunft in Crefeld fand ich zufällig einen Brief Fonck's an Schröder, worin dieser sich mit den Worten ausdrückte:

„Freund! Ich schicke Ihnen morgen Elfes zur Regulirung der Bücher. Es versteht sich übrigens von selbst, daſs Sie denselben in kein Geheimniſs einsehen lassen, obwohl ich es ihm versprochen.“

Schröder, der damals noch in ziemlich guten Verhältnissen mit Fonck stand, besorgt, ich möge ihm diesen unvorsichtigen Vorfall anzeigen, ersuchte mich, dies sein Benehmen gegen mich auf eine andere Art zu rügen, damit Fonck nicht erfahre, daſs ich jenen Brief gelesen, welches ich auch dem Schröder versprach.

Indessen ward meine Correspondenz mit Fonck über andere Punkte bald so heftig, daſs er mir schrieb: „Muſs ich denn halten, was ich versprochen?“ Einige Zeit nachher, da Schröder von Fonck aufgefordert wurde, eine Bilance aus den Büchern zu ziehen, überreichte ich diesem solche persönlich in Cöln. Bei meiner Ankunft nahm mich Fonck in sein Zimmer und sagte: „Freund, wie kommen Sie dazu, mich so zu beleidigen? Nie hatten wir ja Streit untereinander: Waren Sie nicht mit mir zufrieden, so muſsten Sie mir dies klagen, ich konnte dies sogar von Ihnen fordern.“

Am andern Tage gingen wir zusammen zu seinem Lager nach dem Nippes, wo er Branntwein abstechen liefs. Bei unserm Zurückgehen wurde über unsere, schon erwähnten verdriefslichen Angelegenheiten nichts gesprochen; Fonck machte mir aber neuerdings den Antrag, mich mit einem gewissen jungen Manne, welcher bei J. M. Farina conditionirte, und die Eau-de-Cologne-Fabrication ganz gut verstehe, zu verbinden; auch lud er mich an jenem Tage zum Abendessen ein. Wir sprachen noch etwas über die Geschäfte; unser Gespräch wurde aber durch den Eintritt eines Generals, der mitspeiste, abgebrochen. Am andern Morgen reiste ich wieder nach Crefeld. Einige Tage nach meiner Ankunft daselbst ersuchte ich den Angeklagten, mir den Namen des jungen Mannes, wovon er gesprochen, aufzugeben, worauf er antwortete, dafs er vorher dafür sorgen wolle, dafs ich mit demselben mündlich Bekanntschaft machte.

Nun fing Fonck auf einmal an, den Schröder mit Briefen zu bombardiren, dafs er mich aus dem Dienste entlassen möge, ohne mir irgend etwas davon mitzutheilen. Schröder konnte mich aber nicht entlassen, da Fonck mein Prinzipal war; auch würde ich eine Entlassung von Schröder nicht angenommen haben.

In den letzten Tagen des Juni 1816 wiederholte Fonck jenes Gesuch. — Beim Bücherabschlufs am 1. Juli jenes Jahres bat Fonck mich dringend, ihm aus seiner gegenwärtigen Geld-Verlegenheit herauszuhelfen. Er ersuchte mich, bei seinem Vetter van den Bosch zu Goch für Schröder einige hundert Ohm Branntwein zu kaufen, damit er dadurch gedeckt werden könnte; van den Bosch möge alsdann sehen, auf welche Art er von Schröder bezahlt werde.

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen nichts dafür versprochen? Z. Nein, Fonck äufserte nur: „Er gebe seine goldene Uhr darum, wenn ihm aus dieser Verlegenheit geholfen würde.“ Von diesem Vorgange machte ich Schrödern später die Anzeige, worauf dieser sich veranlafst fand, W. Coenen nach Cöln zu schicken, um mit Fonck zu liquidiren, wobei ich demselben zur Aushülfe mitgegeben wurde. Am 31. October kamen wir in Cöln an, und meldeten uns Nachmittags bei Fonck, der mich zurückwies, Coenen aber zur Revision annahm.

Pr. Ob der Angeklagte damals nicht auch Coenen weggeschickt? Z. Anfangs; er liefs ihn aber sogleich wieder zurückrufen. Ich blieb noch einige Tage in Cöln, um Coenen Aufschlüsse zu geben, und reiste dann nach Crefeld zurück.

Pr. Ob Zeuge nicht mit Coenen in verschiedenen Häusern gewesen. Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge sich nicht auf der Reise mit Coenen, nach Cöln, eine Nacht aufgehalten. Z. Ja, in Zons, wo wir übernachten mufsten, weil es uns nach Cöln zu spät wurde.

Pr. Ob Zeuge und Coenen damals in Zons keinen Streit gehabt? Z. Die Bauern wurden darüber unwillig, dafs wir mit den Töchtern aus dem Hause, wo wir logirten, tanzten. Dadurch entstand einiger Wortwechsel, der jedoch nicht zu wirklichem Streit wurde.

Pr. Wie sich Coenen bei jener Gelegenheit geäufsert? Z. Er sagte mir: „im Nothfall fürchte er sich vor ein Paar Bauern nicht.“

Pr. Ob Zeuge nicht, am ersten Abend seiner Ankunft zu Cöln, mit Coenen in einem öffentlichen Hause gewesen? Z. Nein, sondern am zweiten Tage unserer Ankunft.

Pr. Was da vorgefallen? Z. Coenen unterhielt sich mit einer Italienerinn.

Pr. Ob Coenen diese nicht schon früher gekannt? Z. Nein. — Wir waren früher nie in jenem Hause.

Pr. Ob jenes Mädchen eine Vorliebe für Coenen gezeigt? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Was Coenen jenem Mädchen beim Weggehen gegeben? Z. Einen Kronenthaler.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen auf dem Rückwege über jenes Mädchen nichts geäufsert? Z. Er sagte: „Es sey ein artiges Mädchen.“

Pr. Ob Coenen nicht die Absicht, mehrere Male hinzugehen, geäufsert. Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Pr. Wo Zeuge mit Coenen am Abend des 2. Nov. gewesen? Z. Ich glaube, in der Comödie, bei Lieber und bei Schlösser, früher aber bei Merzenich.

Pr. Wann sie beide nach Hause gekommen? Z. Nach 10 Uhr.

Pr. Welchen Weg sie nach Hause genommen? Z. Ueber die Brücke.

Pr. Ob sie nicht längs der Salzgasse gekommen? Z. Nein.

Pr. Ob Z. nicht mit Coenen auf jenem Wege stehen geblieben? Z. Nein.

Pr. Ob nicht damals Wiedemann in Cöln gewesen? Z. Bei uns nicht; ob überhaupt in Cöln, weifs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge seitdem nicht mehr im Schumacher'schen Hause gewesen? Z. Nein, seitdem nicht mehr.

Pr. Ob die Crefelder Bücher vom Zeugen ordnungsmäfsig geführt worden? Z. So viel mir möglich; Schröder nahm zuweilen Gelder heraus, die er für's Geschäft verwendete, aber nicht notirte.

Pr. Ob der Angeklagte nicht in Crefeld gewesen und darüber geklagt? Z. Ja, dies ging aber Schrödern an.

Pr. Ob nicht Schröder dem Zeugen geäufsert: „Er traue dem Fonck nicht"? Z. Ja, zur Zeit, als Beckers in Crefeld war.

Pr. Ob Hahnenbein dem Zeugen geäufsert, dafs Fonck Schrödern betrüge? Z. Ja; einen Monat vor Coenen's Verschwinden.

Pr. Wie sich Hahnenbein darüber ausgedrückt? Z. „Schröder müsse es wissen, dafs Fonck ihn betrüge."

Pr. Hahnenbein habe aber gesagt: „Er (Zeuge) habe erklärt: Fonck betrüge Schrödern"? Z. Das sind Unwahrheiten.

Pr. Ob Zeuge sich selbst überzeugt, dafs Schröder von Fonck übervortheilt werde? Z. Ich habe Fonck's Bücher nicht eingesehen.

Pr. Ob Fonck dem Schröder nicht eine Verkaufs-Rechnung eingeschickt? Z. Ja.

Pr. Ob Fonck nicht früher in Crefeld gewesen? Z. Ja, während der Zeit, als Schröder nach England war.

Pr. In welchen Verhältnissen Nobach zu Schröder gestanden? Z. Er war Schröder's Freund.

Pr. Ob Schröder, als er Coenen den 30. October 1816 nach Cöln geschickt, um Fonck's Bücher zu untersuchen, demselben nicht damals einen Brief an Fonck mitgegeben; ob Zeuge und Nobach nicht zugegen gewesen, als dieser Brief geschrieben worden, und was derselbe enthalten? Z. Schröder schrieb in jenem Briefe an Fonck, dafs er, auf dessen dringendes Verlangen, Coenen schicke, um die Bücher nachzusehen.

Pr. Daraus scheine hervorzugehen, dafs Fonck die Untersuchung seiner Bücher begehrt habe; ob jener Brief ernstlich gemeint gewesen? Z. Bei der Abfassung desselben wurde gelacht, denn Schröder wufste wohl, dafs die Bitte Foncks, dessen Bücher zu untersuchen, ihm nicht ernst war.

Pr. Nobach solle doch sonst ein ernster Mann seyn; ob dieser nicht dawider gesprochen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht; ich weifs nur, dafs darüber gelacht wurde.

Pr. Ob Fonck jenen Brief in des Zeugen Gegenwart gelesen, und was er hierauf gesagt? Z. Nachdem er denselben gelesen, sagte er mir, dafs ich wieder gehen könne.

Pr. Ob Zeuge Hahnenbein am Abend seiner (des Zeugen) Ankunft gesprochen, und ob Jener ihm nicht gesagt: „Fonck gebe sein halbes Vermögen darum, wenn er die Bücher nicht aufzulegen brauche"? Z. Ich glaube, ja.

Pr. Ob Hahnenbein nicht gesagt, worin der Betrug stecke? Z. In Berechnung der Waaren, Fässer etc.

Pr. Ob Hahnenbein nicht auch gesagt: „Fonck habe den Zucker-Preis zu hoch angesetzt," und dergleichen noch mehr? Z. Ja, so wie auch, dafs er das Octroi zu hoch berechne.

Pr. Ob Hahnenbein nicht auch geäufsert: „Fonck habe mehr als *eine* Verkaufs-Rechnung gemacht"? Z. Ich glaube, Hahnenbein sagte mir: „wohl drei."

Pr. Ob Schröder nichts gethan, was man ihm vorwerfen könne? Z. Schröder war ein ehrlicher Mann, nur, dafs er zu viel Geld aus der gemeinschaftlichen Cassa nahm.

Pr. Ob Zeuge das, was Hahnenbein gesagt, für richtig gehalten? Z. Ja; auch konnte ich dieses für richtig halten, weil Fonck mir selbst betrügerische Zumuthungen gemacht hatte.

Pr. Ob Zeuge nicht dem Kaufmanne Schiefer gesagt: „Er halte Fonck für einen schlechten Mann"? Z. Das kann seyn; ich hatte auch Ursache dazu, weil Fonck mir aufgegeben, dem Schröder geringere Verkaufspreise mitzutheilen.

Pr. Warum Zeuge dieses dem Schröder nicht gleich angezeigt? Z. Weil ich nicht in seinen Diensten stand; aber später habe ich es ihm gesagt.

Pr Ob Zeuge dem Hahnenbein gesagt: „dafs Fonck ihn abschaffen wolle"? Z. Das kann seyn.

Pr. Zeuge habe sich grofse Vorwürfe zu machen, zu den Zwistigkeiten zwischen Fonck und Schröder sehr Vieles beigetragen zu haben. Z. Ich hatte schon früher Verdacht gegen Fonck geäufsert, woraus Schröder das Seinige hätte schöpfen können.

Pr. Ob nicht Fonck dem Schröder geschrieben, er möge Zeugen abschaffen? Ja, wahrscheinlich, weil er befürchtete, ich möge Alles verrathen.

Pr. Ob nicht dieses die Veranlassung zur Feindschaft zwischen Fonck und dem Zeugen gewesen? Z. Das nicht.

Pr. Ob Zeuge sich nicht mehr mit dem Angeklagten zu berechnen habe? Z. Ja.

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen nicht noch Geld schuldig, und ob er ihm nicht Liqueurs geliefert? Z. Ich erhielt Liqueurs auf Abschlag; Fonck ist aber noch mein Schuldner.

Angekl. (Bemerkt, dafs Zeuge eine Rechnung von ihm erhalte, dafs solche aber nur für Waaren gewesen; er könne sich diese Bemerkung, zu Gunsten des Zeugen, nicht versagen.)

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht gesagt, dafs Fonck ihm Geld angeboten? Z. Ja, und dafs er ihn sogar als Associé annehmen wolle.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nichts weiter erzählt? Z. Ja: „Er habe Fonck aufgefordert, sein Hauptbuch vorzulegen; dieses habe Fonck verweigert und sich flüchtig gemacht."

Pr. Ob Coenen nicht gesagt, dafs früherhin Streit zwischen ihm und Fonck vorgefallen? Z. Ja; heftiger Streit.

Pr. Ob Coenen dabei nichts weiter geäufsert? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Pr. Ob nicht beim Nachtessen am 9. Nov., mit Schröder, Coenen, Wiedemann und Hahnenbein, Sprache von der Conferenz gewesen? Ja, nur von der Conferenz.

Pr. Was Hahnenbein bei jener Gelegenheit geäufsert? Z. „Ihr kriegt doch nichts von dem Kerl, er ist euch Allen zu schlau?"

Pr. Wie Coenen an jenem Abend gekleidet gewesen? Z. Er trug einen blauen Frack, graue Hosen mit rothen Streifen.

Pr. Ob Coenen eine Tabakspfeife bei sich gehabt? Z. das weifs ich nicht; gewöhnlich aber trug er seine Pfeife bei sich.

Pr. Ob Coenen an jenem Abend einen runden Hut getragen, und ob nicht dessen Name

darin geschrieben gewesen? Z. Coenen trug einen runden Hut; ob sein Name darin geschrieben gewesen, weiſs ich nicht.

Pr. Warum Zeuge in seinem ersten Verhöre nichts von einem öffentlichen Hause gesagt? Z. Weil auf mich kein Verdacht fiel und fallen konnte; später entdeckte ich aus eigenem Antriebe der Polizei-Behörde jenen Umstand.

Pr. Wann Zeuge Coenen's Verschwinden erfahren? Z. Am folgenden Tage, Morgens 7—8 Uhr, von Schröder.

Pr. Was damals weiter vorgefallen? Z. Ich forschte mit Wiedemann bei mehreren Thorwächtern: Ob nicht ein junger Mann, den wir ihnen beschrieben, herausgegangen sey?

Pr. An welchen Thoren sie Beide gewesen? Z. Am Mühlengassen-, Marktmannsgassen- und Rheinthor; ob am Eigelsteiner, weiſs ich nicht.

Pr. Ob man ihnen am Marktmannsgassenthor gesagt: „Man wisse es nicht," oder: „Es sey bestimmt keiner herausgegangen"? Z. Man sagte: „Man wisse das nicht genau."

Pr. Was nun ferner vorgegangen? Z. Das Zimmer, worin Coenen bei Dohmen geschlafen, wurde aufgebrochen.

Pr. Was da gefunden worden? Z. Ich muſs mich deshalb auf meine frühern Verhöre beziehen.

Pr. Ob keine Papiere? Z. Einige.

Pr. Ob es nicht Coenen's Noten über Fonck's Rechnung gewesen? Z. Das kann seyn.

Pr. Ob Zeuge denn diese Noten nicht früher gesehen? Z. Oberflächlich wohl.

Pr. Was Coenen's Brieftasche enthalten? Z. Die Briefe Schröder's an Coenen, und jenen des Angeklagten an Schröder, worin er versprochen, Alles vorzulegen.

Pr. Kein Thorwächter wolle Zeugen gesehen haben? Z. Ich war aber da.

Pr. Ob Zeuge auch nicht zu Bonn gewesen? Z. Schröder war in Bonn, dies war später; ich aber nicht.

Pr. Wo Zeuge geblieben, als Schröder nach Coenen's Verschwinden nach Crefeld gereist? Z. In Neuſs, um meine Familie zu besuchen; des andern Tages brachte mir Hanf ein Pferd dahin.

Pr. Es wolle dazumal Jemand den Zeugen in Cöln gesehen haben? Z. Dann hat jener Jemand gelogen.

Pr. Ob man, als Zeuge mit Schröder wieder nach Cöln zurückgekommen, keine Nachforschungen gemacht? Z. Ja, Schröder zeigte den Vorfall der Polizei an.

Pr. Ob nachher die Polizei nicht Abends häufig in Dohmen's Haus gekommen? Z. Ja.

Pr. Ob Guisez nicht dem Zeugen geäuſsert: „Die Fonck'schen Bücher seyen nach Coenen's Verschwinden verändert worden"? Z. Ja; ich glaube Hahnenbein hatte ihm dies mitgetheilt.

Pr. Ob Zeuge nicht in Coblenz dem Herrn Staats-Procurator bestimmt erklärt: „Daſs Fonck Coenen's Mörder sey"? Z. Ich habe davon gesprochen, aber nicht in bestimmten Ausdrücken.

Pr. Welches Interesse der Angeklagte haben können, Coenen zu beseitigen? Z. Er gewann Zeit, die Bücher zu verfälschen.

Pr. Wie dies nach eingeschickter Rechnung möglich gewesen? Z. Die Revision war noch nicht beendigt, und der Betrug sollte im Hauptbuche stecken.

Pr. Ob dies möglich gewesen? Z. Der Angeklagte konnte einige Posten verschwiegen, und später eingetragen haben.

Pr. Warum Coenen auch die Auflegung des Cassa-Buches verlangt? Z. Um zu sehen, ob dasselbe mit dem Hauptbuche stimme.

Pr. Ob nicht auch vorher schon einmal eine Rechnung abgeschlossen worden, und ob sich nicht ein Deficit von Rthlr. 11,000 ergeben? Z. Ja, am 30. Juni 1816; allein die Rechnung konnte nicht fest abgeschlossen werden, weil dazu die Fonck'schen Bücher fehlten.

Pr. Ob Schröder nicht gesagt: „Er habe die Papiere verlegt"? Z. Er schützte dieses vor, weil er wohl wufste, dafs er, um abschliefsen zu können, erst die Verkaufrechnung haben mufste.

Pr. Zeuge habe auch früher erklärt: Er sey zweimal im Hertell'schen Hause gewesen, einmal mit Wiedemann allein, und das andere Mal mit Wiedemann und dessen Bruder; wann dieses gewesen? Z. Das zweite Mal war 14 Tage später, als das erste Mal.

Pr. Ob es nicht möglich, dafs dieses am 9.—10. Nov. gewesen? Z. Nein; denn Wiedemann's Bruder kam erst später mit Schröder und Nobach in Cöln an.

Pr. Ob es nicht am 22.—23. November gewesen? Z. Dies kann wohl seyn.

Pr. Wann Zeuge damals ins Hertell'sche Haus gekommen? Z. Gleich nach 10 Uhr. Ich ging aber sofort wieder nach Hause. Wiedemann ging mit mir dahin, um Geld von mir zu holen; ich legte mich in meinem Quartier schlafen.

Pr. Ob Zeuge nicht noch erst in der Comödienstrafse gewesen? Z. Das glaube ich nicht.

Pr. Ob es am 9. Nov. Abends finster oder mondhell gewesen? Z. Darüber kann ich keine Auskunft geben.

Pr. Ob Zeuge an jenem Abend Niemand begegnet? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge nicht während jener Zeit dem Chr. Hamacher Vorschläge gemacht? Z. Ja; er solle eine Partie Fässer kaufen.

Pr. Ob dies auch Coenen gewufst? Z. Ja.

Pr. Ob auch der Angeklagte? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge dem Hamacher den Debit des Branntweins versprochen? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Chr. Hamacher habe behauptet: „dafs Zeuge in der Nacht vom 11.—12. November ihm gesagt: „Coenen sey verschwunden, und Zeuge habe ihm am nämlichen Tage 29 Fünffranken-Stücke bezahlt." Z. Ich war ja am Montag Abend in Neufs, konnte also nicht zu gleicher Zeit in Cöln seyn?

Pr. Ob Zeuge nicht Montags früh in Cöln gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge an jenem Morgen im Hamacher'schen Hause gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge nicht jene Zahlung vor seiner Abreise gemacht? Z. Dies glaube ich nicht. Hamacher hat behauptet: Ich hätte ihm jene Zahlung am Morgen *des nämlichen* Tages gemacht, an welchem ich ihm Abends spät Coenen's Verschwinden mitgetheilt. Da ich nun an jenem Abend in Neufs aufm Balle gewesen, so mufste die Zahlung an einem andern Tage geschehen seyn.

Ob.-Proc. Ob Zeuge die Crefelder Fuhrleute kenne? Z. Ja. Schilbers und Schüren, Vater und Sohn.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht Schilbers oder dessen Knechte, am 9. November 1816, in Cöln gesehen? Z. Dies weifs ich nicht.

Angekl. Ob Zeuge noch wohl die Häuser in Brabant angeben könne, an welche er verkauft habe? Z. Das Haupthaus war J. van Haelen.

Angekl. Wenn ich aber nun dem Zeugen, durch seine eigenen Briefe aus Brabant an mich, darthue, dafs die, von ihm mir angegebenen Preise, mit meiner Prima-Nota sowohl, als mit meinen übrigen Büchern, und selbst mit der Rechnung Coenen's übereinstimmen, wird er dann noch darauf bestehen, dafs ich ihm gesagt, die Preise niedriger anzugeben?

(Es werden zwei Briefe des Zeugen an Fonck vom 11. und 14. Juli 1816 verlesen. Aus dem ersten geht hervor, dafs er den Liter Franz-Branntwein zu 95 Cent, und aus dem zweiten, dafs er den Liter zu 98 Cent. verkauft habe. — Zeuge erkennt diese Briefe an.)

Angekl. Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Zeugen aufzufordern, jene Briefe mit meiner

Prima-Nota zu vergleichen, woraus sich dann ergeben wird, ob darin geringere Preise, als die von ihm mir angegebenen, notirt seyen?

Pr. (Läſst den Zeugen die, in jenen Briefen angegebenen Preise mit der Prima-Nota vergleichen; sie finden sich übereinstimmend.)

Angekl. Ich könnte wohl dem Zeugen alle meine Bücher vorlegen, indem sich darin auch nicht die wenigste Unrichtigkeit befindet.

Z. Wenn mir der Assisenhof dieses Vertrauen schenken wollte, so müſste ich sie nicht allein mit den Fonck'schen, sondern auch mit den Stark'schen Belegen vergleichen.

Pr. Ob Zeuge jetzt noch auf seiner frühern Aussage bestehe? Z. Ja.

Pr. Wie hoch die Ohm angekauft worden? Z. Zu 30 Rthlrn.

Pr. Wie hoch sie wieder verkauft worden? Zu 40—50 Rthlrn., mehr oder weniger.

Pr. Ob nicht mehr Branntwein verkauft worden? Z. Ja, nach Mastricht etc.

Pr. Zu welchen Preisen? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht angegeben, daſs er von Fonck jenen Auftrag, Schrödern niedrigere Preise anzugeben, erhalten und auch vollzogen? Z. Ja.

Pr. Da Sie also wirklich dem Schröder die Preise niedriger angegeben, so stellten Sie sich ja selbst als Betrüger dar? Z. Das nicht, denn damals war ich noch nicht bei Schröder in Diensten, nachher habe ich ihm die Sache gleich angezeigt.

App.-R. Rive. Ob wirklich auch die Preise niedriger notirt worden? Z. Aus der Verkaufs-Rechnung war dieses nicht zu ersehen, weil die Namen der Käufer nicht notirt waren.

App.-R. Rive. Wir haben uns überzeugt, daſs die Preise wirklich so eingetragen, wie Zeuge sie in seinen Briefen angegeben, wie konnte denn Fonck zu dem Zeugen sagen, daſs er die Preise niedriger angeben solle? Z. Es ist indessen so.

Ob.-Proc. Der Angeklagte konnte allerdings ein Interesse haben, Schrödern die Preise niedriger angeben zu lassen; damals war Schröder ja noch nicht unterrichtet, wie hoch die Branntweine in Brabant verkauft wurden, und über die Destillations-Gebühren waren sie noch nicht übereingekommen, die anfangs zu 5—6 Rthlr. festgesetzt aber später bis auf 10 Rthlr. erhöhet wurden. — Die erste Correspondenz zeigt, daſs der Anklagte zwar jeden Monat Rechnung abzulegen versprochen; aber dieses ist nicht geschehen.

Angeklagter. Schröder wuſste jene Preise ganz genau, da er auch selbst zu den Cölner Preisen verkaufte. Wie kann Zeuge sagen: „Ich hätte ihn ersucht, Schödern zu bewegen, einige hundert Ohm Branntwein von van den Bosch zu kaufen,“ da doch durch den Contract constatirt ist, daſs ich, bei jeder Ablieferung, gleich Zahlung leisten müsse?

Ob.-Proc. Diese Bemerkung scheint nicht richtig zu seyn, da im Vertrage feststeht, daſs Schröder die Fabrication für alleinige Rechnung übernehmen sollte, so konnte der Angeklagte allerdings jene hundert Ohm kaufen lassen, um so zu seinem Guthaben zu gelangen.

Angeklagter. Was Schröder kaufte, das kaufte er für sich und P. A. Fonck auf gemeinschaftliche Rechnung. Wie es sich später ergab, muſste ich ja doch Alles zahlen. Ich konnte nach dem letzten Contracte keine Branntweine ohne Zahlung empfangen, und sobald Schröder mir Branntweine sandte, zog er auf mich.

Ob.-Proc. Wir sind jetzt im Reiche der Unterstellungen. Die Zahlung sollte allerdings gleich erfolgen; wenn aber der Angeklagte die Tratten nicht gleich honorirte, so blieb Schröder Schuldner des van den Bosch. — Wenn auch der Angeklagte Forderungen an Schröder hatte, so durfte er sich doch nicht auf solche Weise bezahlt machen.

Pr. (*Zum Angeklagten*) Haben Sie nicht diese Absicht gehabt, sich selbst bezahlt zu machen?

Angeklagter. Es wurde täglich nur ein Faſs fabricirt, und ich hätte dies nur mit Einem Faſs versuchen können.

Ob.-Proc. (Erklärt: Er habe noch mehrere Fragen an Zeugen zu stellen.)

(Die Sitzung wird um ¾ vor 1 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

Ob.-Proc. (Ueberreicht ein Zeugniſs, wodurch die Zeuginn Margaretha Sonntag darthut, daſs sie wegen ihrer zu weit vorgerückten Schwangerschaft nicht ferner mehr den Sitzungen beiwohnen könne.)

(Auch tritt Zeuge Dohmen vor, und begehrt um so mehr seine Entlassung, da das öffentliche Ministerium verlangt, Zeuge möge Schröder's Rechnung aus seinen Büchern hierher besorgen, wozu Zeuge an Ort und Stelle seyn müsse.)

Pr. Dem Präsidenten sind die Hände gebunden, das öffentliche Ministerium und der Angeklagte müssen einwilligen.

Verth. Aldenhoven. Ich habe meine desfallsige Erklärung schon früher im Allgemeinen gemacht.

Ob.-Proc. Die Aechtheit der ausgezogenen Rechnung kann ja nur durch den Zeugen selbst verificirt werden.

(Der Angekl. und Ob.-Proc. willigen in eine Entlassung des Z. Dohmen auf 3 Wochen.)

(Z. Elfes wird wieder vorgerufen.)

Ob.-Proc. Ob Zeuge Coenen's Leiche gesehen? Z. Ja, in Crefeld; ich erkannte sie an der Gestalt und den Gesichtszügen; die Kleidung habe ich nicht gesehen.

Pr. Zeuge habe früher angegeben, als sey etwas Besonderes bei seiner Aushebung vorgegangen. Z. Bei Aushebung der Landwehr und bei jener der Linie war ich reformirt worden; wurde aber doch durch den Landrath Bohlschwing nach Düsseldorf hingesandt, wo ich gesetzwidrig durch den General Rödlich herangezogen wurde.

App.-R. Rive. Warum gesetzwidrig. Landrath Bohlschwing werde ja schwerlich, da er erst kürzlich dorthin gekommen, den Zeugen gekannt haben; was denn den Landrath habe bewegen sollen? Ob Zeuge einen Verdacht habe? Z. Ja; meine Heranziehung war gesetzwidrig, weil ich zweimal reformirt gewesen, und ich hatte desfalls Verdacht auf Mitwirkung des Angeklagten.

S.-P. Zeininger. Wie alt Zeuge damals gewesen? Z. 21 Jahr.

O.-Proc. Wo Zeuge seinen Kriegs-Reserve-Paſs gelassen? Z. In Uerdingen, er wurde mir von der Landwehr-Behörde reclamirt.

Angekl. Wo Zeuge, als er am 31. October in Cöln angekommen, abgestiegen sey? Z. An meinem Quartiere in der Klöckergasse.

Pr. Ob Zeuge am 31. October auch da geschlafen? Z. Ich glaube bei Dohmen.

Pr. Warum denn Zeuge an seinem Quartiere abgestiegen? Z. Um meine Effecten abzulegen.

O.-Proc. Es werden noch später Zeugen auftreten, die beweisen, daſs der Mantelsack Coenens aus der Klöckergasse nach Dohmen's Hause getragen worden.

Verth. A. Ob Zeuge nicht wisse, wer der nächste Nachbar seines Quartiers gewesen? Z. Christian Hamacher.

Pr. Ob nicht Zeuge diesem Christian Hamacher am Montag, den 11. November, gesagt: „Coenen sey verschwunden"? Z. Ich bleibe bei meiner frühern Aussage.

Pr. Als Zeuge mit Schröder von Neuſs gekommen, wo er damals abgestiegen? Z. Bei Dohmen.

Pr. Was damals weiter vorgefallen? Z. Schröder reiste des andern Tages nach Bonn, und brachte den Polizei-Inspector Knifller mit.

Pr. Ob an jenem Abend von Schröder's Rückkunft, auch andere Polizei-Beamte bei ihm gewesen? Z. Ich glaube, ja.

Pr. Ob gegen den Angeklagten kein Verdacht geäufsert worden? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

Pr. Ob Zeuge jenen Abend bei Dohmen geblieben? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Ob denn Zeuge in seinem Quartier geschlafen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. *(Zu Dohmen.)* Ob Zeuge Elfes damals nicht bei ihm geschlafen? Z. Dohmen. Dies mufs das Register ausweisen; er schlief zwei bis dreimal bei mir.

Pr. Ob Zeuge bei Dohmen allein oder in Gesellschaft geschlafen? Z. Allein.

Pr. Ob nicht Zeuge nach Coenen's Verschwinden mit noch andern Personen im Schumacher'schen Hause, um Erkundigungen über Coenen einzuziehen, gewesen? Z. Ja, ich ging mit Schröder in jener Absicht dahin, dort traf ich, wie ich glaube, Schram, Hunzinger und Kaibel, auch die Polizei. Wir erkundigten uns, ob Coenen am 9. Nov. nicht da gewesen.

Pr. Ob damals nicht auch Leute abgehört worden? Z. Mündlich wohl; aber es wurde nichts protocollirt.

App.-R. Rive. Warum Zeuge mit Coenen's Freunden nicht zuerst in den Wirthshäusern, oder bei Fonck sich nach Coenen erkundigt; sondern zuerst an den Thoren? Z. Besondere Gründe hatten wir dazu nicht; wir wollten aber nichts unversucht lassen. Zu Fonck gingen wir nicht, weil Hahnenbein sagte: Coenen habe am Abend des 9. Nov. seine Richtung nach der Mühlengasse genommen.

App.-R. Rive. Zeuge habe erklärt: „Am Marktmannsthor hätte der Wächter auf die Erkundigung nach Coenen ihm geäufsert: Sein Vormann sey so betrunken gewesen, dafs er davon nichts sagen könne." Z. Wenn ich das früher ausgesagt, so ist es auch wahr.

App.-R. Rive. Zeuge habe ferner erklärt: Er sey mit Coenen am 1. Nov. im Schumacher'schen Hause, am 2. seyen sie in der Comödie, dann bei Lieber und Schlösser gewesen, wo sie zu Nacht gespeist: hierauf sey Zeuge, nachdem er Coenen bis an die Brücke begleitet, nach Hause gegangen, ob Zeuge nicht wisse, ob Coenen damals auch direct nach Hause gegangen sey? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Daraus scheint es sich zu ergeben, dafs Coenen wohl länger als 10 Uhr ausgeblieben sey? Z. Das nicht, denn wir konnten ja auch während der Comödie bei Lieber gewesen seyn.

App.-R. Rive. Wie hoch des Zeugen Salar gewesen? Z. Es war nichts Festes bestimmt; wenn ich nicht zufrieden gewesen, so wollte Schröder aus seiner Casse zuschiefsen.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Ob Angeklagter mit Beckers associirt gewesen? Angekl. Ja, ich bin es auch bis jetzt noch.

(Es wird ein Brief von Beckers an Schröder d. d. Rotterdam 1. Juni 1816 verlesen, worin Beckers äufsert: „Es thue ihm leid, zu vernehmen, dafs Schröder wieder in Verdriefslichkeit mit Fonck; das Unbesonnene Fonck's sey ihm unbegreiflich, um so mehr, da er über Branntwein-Fabrication so viel gehört und gesehen, dafs er wohl wissen könne, zu welchem Preise der Branntwein darzustellen sey? Es wundere ihn (Beckers), dafs Elfes noch nicht abgedankt und weg sey. Schröder habe sich in keinem Theile Etwas vorzuwerfen, warum denn verlegen? Fonck und Elfes hätten die Schuld, und er wünsche nur 8 Tage bei Schröder zu seyn, dann solle die Sache wohl in Ordnung kommen.")

Angekl. Schröder hatte an Beckers geschrieben, wovon ich nichts wufste. Beckers kannte nichts von unsern Geschäften; er hörte die Verhältnisse nur von Schröder.

Ob.-Proc. Beckers war damals bereits in Crefeld gewesen, und hatte sich mit Allem bekannt gemacht.

Pr. Ob Zeuge aus Foncks Diensten mit Bewilligung weggegangen? Z. Ich wurde ja zum Militairdienste herangezogen.

Ob.-Proc. Der Angeklagte hat dem verstorbenen Schröder einen doppelten Vorwurf gemacht; erstens, dafs derselbe dem Zeugen verrathen, dafs er (Fonck) ihn aufgefordert, denselben zu entlassen; zweitens, dafs Schröder den Zeugen doch nicht entlassen; was Schröder dazu für einen Grund gehabt? Z. Die Bedingung war ja, die Bücher sollten erst beigeschrieben seyn.

Angekl. Ob Zeuge an dem Abend, wo er Coenen bis auf die Brücke begleitet, in der Klöckergasse geschlafen habe? Z. Ich glaube es ganz gewifs.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht mit Coenen bei Hamacher gewesen? Z. Ja, um Fässer zu bestellen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht wisse, ob Coenen am 8. Nov. bei Christian Hamacher gewesen? Z. Ich glaube, ja, und dafs er dem Christian Hamacher Zahlung versprochen.

Ob.-Proc. Ob Coenen nicht einmal zu Hamacher geäufsert: „Der Kerl hat mir noch kein Geld geschickt"? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Wann Zeuge nach Coenen's Verschwinden nach Neufs geritten? Z. Montags am 11ten Nov., Morgens gegen 9 Uhr,

Verth. A. Ob nicht Zeuge noch an jenem Morgen dem Hamacher eine Zahlung gemacht? Z. Nein; ich glaube: den *zweiten* oder *dritten* Tag darauf.

Pr. Ob jene Zahlung Morgens, Mittags oder Abends geschehen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Ob Niemand dabei zugegen gewesen? Z. Nur Hamacher's Frau, sonst Niemand.

St.-Pr. Zeininger. Ob Zeuge eine Quittung erhalten? Z. Bei dergleichen Geschäften werden keine Quittungen ertheilt.

Pr. Ob also Schröder das Geld mitgebracht gehabt, und es bei seiner Abreise am Montag den eilften, wieder mitgenommen? Z. Es ist möglich, dafs er Dohmen die Rechnung bezahlt.

(Zeuge Dohmen wird wieder vorgerufen, und vom Präsidenten gefragt: „Ob Schröder ihm nicht damals eine schwere Rechnung bezahlt"? Z. Dohmen. Ich glaube, ja. — Pr. Ob Christian Hamacher auch wohl in des Zeugen Hause gewesen? Z. Meines Wissens nicht.)

Verth. Aldenhoven (*Zum Zeugen* Elfes) Wie viele Nächte Zeuge seit dem 31. Oct. 1816 in Cöln zugebracht? Z. Bis zum 4. Nov.

Pr. In welchem Theile des Schumacher'schen Hauses Zeuge gewesen? Z. Ich weifs es nicht.

Verth. Aldenhoven. Ob damals mehrere Gäste da gewesen? Z. Nein, Coenen und ich allein.

Vertheid. Aldenhoven. Ob sie da genossen? Z. Nein.

Vertheidiger Aldenhoven. Dafs Zeuge nicht da genossen, wisse er sehr wohl; aber ob nicht Coenen? Z. Beide nicht.

(Diese Aussage des Zeugen wird protokollirt.)

App-R. Rive. Ob Zeuge nicht wisse, wie es damals mit Coenen's Kasse beschaffen gewesen? Z. Er äusserte mir, dafs er nur wenig Geld mehr habe, und solches Schrödern geschrieben.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht wisse, wie viel Geld Coenen bei der Abreise in Crefeld erhalten? Z. Sechszig Rthlr., mehr oder weniger.

Angekl. Im Cassa-Buch steht aber 80 Rthlr.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse: ob Coenen mit der Italiänerinn ganz vertraut gewesen? Z. *Ganz vertraut* bestimmt nicht.

(Diese Aussage wird protokollirt.)

Angekl. Ob Zeuge alle Abende mit Coenen in Gesellschaft gewesen? Z. Wir waren wohl jeden Abend zusammen.

Pr. Ob nicht auch am 3. Nov.? Z. Dessen erinnere ich mich nicht mehr genau.

Verth. Aldenhoven. Z. habe bestimmt gesagt: Er sey mit Coenen in der Komödie gewesen; ob er sich erinnere, an welchem Abend? Z. Ich glaube, am 2. Nov.

Verth. Aldenhoven. Der 2. Nov. sey ein Samstag, und dieser kein Theater-Tag gewesen.

Ob.-Proc. Ich glaube doch, daſs an jenem Samstag gespielt seyn mag, weil Allerheiligen keine Vorstellung war.

Verth. Aldenhoven. Er habe sich bei der Theater-Direction erkundigt und erfahren, daſs an jenem Samstag kein Theater gewesen sey. Er bemerke dieses nur, obgleich er auf diesen Umstand kein Gewicht lege.

Angekl. Ob die Magd in Dohmens Hause am 9. Nov., als Zeuge mit Wiedemann ausgegangen, nicht gefragt, wann sie zurückkämen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

(Zeuginn Sonntags wird vorgerufen.)

Pr, Ob nicht Zeuginn am 9. Nov. auch auf Elfes gewartet? Z. Nur auf Coenen.

Pr. Ob Elfes nicht mehrmals in Dohmens Hause geschlafen? Z. Dieses erinnere ich mich nicht.

Pr. Ob am Abend des 9. Nov. kein Wildprett gespeist worden? Z. Ich glaube nicht.

(Nach beendigter Vernehmung des Zeugen Elfes, werden die, am Vormittag bereits verhörten, und, auf den Antrag des Vertheidigers Aldenhoven, aus dem Sitzungs-Saale entfernten Zeugen wieder hereingerufen, und der Vertheidiger aufgefordert, nun seine allenfalsigen Fragen an sie zu richten. — Verth. Aldenhoven erwiedert, daſs er auf seinem frühern Antrage auf Entfernung *aller* bereits vernommenen Zeugen bestehen müsse, da er noch nicht bestimmen könne, bei welchen Veranlassungen dieselben noch weiter zu befragen seyen. Präsident verlangt einen deſsfalsigen schriftlichen Antrag des Vertheidigers, da die Entfernung *aller* Zeugen nicht im Sinne des angezogenen Artikels liege. — Ob.-Proc. wiederholt seinen frühern Antrag, im Sinne des Art. 326. der Criminal-Prozeſs-Ordnung, nur die Entfernung namhaft gemachter Zeugen, an welche, unmittelbar nach den gerade abzuhörenden, Fragen gerichtet werden sollen, zu verfügen. — Verth. Grebel sondert dagegen jenen Art. in zwei, voneinander unabhängige Befugnisse des Angeklagten, deren eine ihm die Entfernung der vernommenen Zeugen überhaupt, die andere aber die Stellung neuer Fragen an dieselben gestatte. Ob.-Proc. bemerkt dagegen, daſs, nach den Grundregeln der Interpretation, jede gesetzliche Verfügung nicht isolirt genommen, sondern mit dem Ganzen in Verbindung gesetzt werden müsse. Uebrigens räume der Art. 326. dem Angekl. nur die Befugniſs ein, die Entfernung der vernommenen Zeugen *zu verlangen*; der Art. 320. aber überlasse es *dem Präsidenten*, solche *zu verordnen*, also auch, sie abzuschlagen. Zugleich bemerkt der Ob.-Proc. noch, daſs nach jenem Art. nicht der Assisenhof, sondern nur der *Präsident* darüber zu entscheiden habe. Präs. erklärt, daſs der Hof, da es sich hier nicht von einem einzelnen Falle; sondern von dem Grundsatze selbst handle, darüber berathen werde.)

(Nach geschehener Berathung verkündigt der Präsident einen Beschluſs des Assisen-Hofes, *nach welchem die bereits vernommenen Zeugen den Verhandlungen beiwohnen*

sollen, vorbehaltlich eines Antrags der Vertheidiger auf Entfernung der jedesmal namhaft gemacht werdenden Zeugen.)

Achte Sitzung.

(Am 2. Mai, Vormittags 9 Uhr.)

(Sämmtliche bereits vernommene Zeugen werden vorgerufen. Das Zeugenverhör wird fortgesetzt.)

21. Zeuge. Christian Wingens, Metzger zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, während der Hamacher'schen Procedur hier in Trier, mit Jemand über diese Sache gesprochen zu haben? Z. Als ich, zu jener Zeit, eines Abends, beim Wirth Baumann in Cöln war, erzählte mir Heinrich Schläger: „Er habe, als er eines Abends, nach 10 Uhr, aus dem Kranz nach Hause gegangen, am Ende des Alten Markts zwei Herren gehen gesehen, deren einen er, an der Sprache, als Hahnenbein erkannt; den andern habe er nicht gekannt. An Hahnenbeins Hause seyen beide Herren auseinander gegangen, und der ihm Unbekannte habe gesagt: „*Gute Nacht Hahnenbein, schlaf wohl, bis morgen!*“ Hahnenbein sey nun in sein Haus hineingegangen, und habe die Thüre zugeschlossen.“ Welchen Weg der fremde Herr nun genommen, und wie Hahnenbein ihn genannt, sagte mir Schläger nicht. — In jenes Gespräch mit Schläger kam ich zufällig, da wir zusammen an einem Tische saſsen; ich habe sonst keinen besondern Umgang mit ihm gehabt.

Pr. Ob nicht Schläger ein Schwätzer sey? Z. Als solchen kenne ich ihn nicht.

Pr. Ob vielleicht Schläger an jenem Abend betrunken gewesen? Z. Ich habe ihn noch nie betrunken gesehen.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, daſs es ihn freuen werde, wenn sie ihn, im Laufe der Procedur, mit ihren Fragen, zu Aufklärung der Sache, unterstützen würden.)

22. Zeuge. Anna Sybilla Hassels, Ehefrau des Schusters Heinrich Schläger zu Cöln.

(Die Aussage dieser, nicht erschienenen Zeuginn wird verlesen, und stimmt mit der Aussage des vor. Zeugen über das, was er von Schläger gehört, durchaus überein. Ihr Ehemann hatte ihr das Nämliche erzählt, dabei aber noch: „Als Hahnenbein sein Haus verschlossen gehabt, sey der Fremde an der Hühnergasse, wo ihr Mann gestanden, vorüber gegangen, und dieser habe bemerkt, daſs er einen runden Hut getragen.“)

23. Zeuge. Heinrich Schläger, Schuster zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, vor etwa zwei Jahren, im Baumann'schen Bierhause Etwas erzählt zu haben? Z. Ja. — Als ich einmal im Winter 1816 aus dem Wirthshause zum Kranz, über den Alten Markt nach Hause ging, sah ich an der zweiten Pumpe, beinah am Ende des Alten Markts, zwei Herren vor mir gehen, wovon ich den einen, als Hahnenbein, an der Stimme, erkannte. Ich ging diesen Herren bis an die Hühnergasse vorbei. Während ich dort mein Wasser abschlug, hörte ich, daſs, als sie an Hahnenbein's Hause waren, der andere, mir unbekannte Herr sagte: „*Gute Nacht, Hahnenbein, schlaf wohl, bis morgen!*“ Der fremde Herr kam nun an der Hühnergasse vorbei, als wolle er auf die Linkgasse zu gehen. Ob er nun in die Linkgasse hineingegangen, kann ich nicht sagen. Im ersten Jahre habe ich dieses Niemand, und überhaupt dann erst erzählt, als die Geschichte wegen Hamacher's in Trier vorkam.

Pr. Ob vielleicht Jemand Zeugen zu dieser Aeuſserung veranlaſst? Z. Gott bewahre! Durch den Prozeſs gegen Hamacher wurde ich erst aufmerksam darauf.

Pr. An welchem Tage Zeuge jene beiden Herren gesehen? Z. An einem Samstage; ich weifs dieses daher, weil ich zu jener Zeit nur Samstags und Montags ins Bierhaus ging, und ich gerade dazumal meine Arbeit fertig hatte.

Pr. Zu welcher Jahrszeit? Z. Dies kann ich mich nicht genau mehr erinnern; ich glaube aber: im November.

Pr. Ob Zeuge für Hahnenbein, als Schuster, gearbeitet? Z. Für Hahnenbein nicht; wohl aber für dessen Frau.

Verth. Aldenhoven. An welcher Pumpe Zeuge die beiden Herren damals gesehen habe? Z. An der letzten, nach dem Heumarkt zu.

Pr. Ob Zeuge nicht darüber mit Frau Hahnenbein gesprochen, und ob dieselbe ihm nicht eine Zumuthung gemacht, damit Hahnenbein unschuldig erklärt werde? Z. Sie sagte mir: „Wenn nur ein Mensch ihren Mann an jenem Abend, wo Coenen verschwunden, gesehen hätte, so wäre er gerettet.“ Hierauf erklärte ich der Frau: „Dafs ich ihn eines Abends nach Hause gehen gesehen habe.“

Pr. Ob Zeuge versichern könne, dafs er so Etwas nicht zu Gunsten Hahnenbein's gesagt? Z. Gott bewahre! Nicht um die ganze Stadt Cöln. Ich sagte noch zur Frau Hahnenbein: „Es ist mir Niemand gut genug, dafs ich die Wahrheit nicht sagen wollte, und wenn ich auch nach Trier mufs.“

Pr. Ob Hahnenbein, als Zeuge jene Erzählung im Wirthshause gemacht, schon todt gewesen? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge alle Tage herausgehe? Z. Ja.

Pr. Wie Zeuge denn sagen könne, dafs es gerade an einem Samstag gewesen, wo er die beiden Herren gesehen habe? Z. *Damals* ging ich, wie gesagt, nur Samstags und Montags ins Wirthshaus.

Verth. Aldenhoven. Zeuge erklärt: „Der fremde Herr habe zu Hahnenbein gesagt: „Gute Nacht, Hahnenbein, *schlaf wohl!*“ Diese Beiden standen also auf *Du* und *Du*. Aus Hahnenbein's Verhöre geht aber hervor, dafs, wenn derselbe von Coenen spricht, er immer: „Herr Coenen“ sagt, und so umgekehrt. Es läfst sich also aus dieser Deposition des Zeugen nichts schliefsen, indem es leicht möglich, dafs ein anderer Bekannter oder Freund Hahnenbein's ihn nach Hause begleitete.“

(Auf den Antrag des Verth. Aldenhoven wird das letzte Verhör Hahnenbein's vom 16. April 1819 verlesen, worin dieser sagt: „Dafs Coenen ihn nur bis in die Mitte des Alten Markts begleitet habe.“)

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, dafs Hahnenbein damals in seiner Krankheit bereits die Communion empfangen gehabt, und am Schlusse seines Verhörs erklärt: „Dafs er Dieses auch seinem *Beichtvater* so offenbart, und dafs diese Erklärung *die wahre sey*.“)

(Alsdann wird das Publicandum wegen Vermissens des W. Coenen verlesen, worin gesagt wird, dafs Derselbe am 9. November 1816 einen Freund bis auf den Alten Markt begleitet habe.)

Ob.-Proc. (Zum Zeugen Schläger). Ob dem Zeugen jenes Publicandum nie zu Ohren gekommen? Z. Nein.

24. Zeuge. Maria Esser, Ehefrau Heinrich Kramer (vormals Dienstmagd bei Hahnenbein).

(Das Verhör dieser nicht erschienenen Zeuginn wird verlesen. Es enthält im Wesentlichsten Folgendes:

„Am 9. November 1816 sey Hahnenbein, ein Viertel über 10 Uhr, nach Hause gekommen, als dessen Frau schon schlafen gewesen. Sie (Zeuginn) habe damals noch geputzt, und Hahnenbein mit Niemand sprechen gehört. Später sey er an jenem Abend nicht mehr ausgegangen. Des andern Morgens sey er nach 7 Uhr aufgestanden, und um halb neun Uhr zur Kirche gegangen. An jenem Morgen sey Schröder gekommen, und habe nach Hahnenbein gefragt. Da Zeuginn aber ihren Dienstherrn nicht gern aufwecken wollen, so habe sie gesagt: „Er sey schon heraus.")

25. Zeuge. Gertrud Müller, Wittwe des Buchhalters Joh. Jos. Hahnenbein zu Cöln.

(Das Verhör dieser nicht erschienenen Zeuginn wird verlesen, und stimmt mit der Aussage der vorigen Zeuginn überein: enthält aber noch den Zusatz: „Daſs Hahnenbein, nachdem er am 9. November ein Viertel nach 10 Uhr Abends, nach Hause zurückgekehrt, nicht mehr von ihrer (Zeuginn) Seite gekommen sey.")

26. Zeuge. Elisabeth Fehlisette, Säugamme zu Cöln.

Zeuginn sagt aus: „Sie habe im Jahre 1816 bei Hahnenbein als Säugamme gedient. Am Abend des 9. Novembers 1816, als Zeuginn Abends bei den Kindern gewesen, sey die Magd gegen halb eilf Uhr gekommen, um schlafen zu gehen, und habe gesagt: „Der Herr sey auch eben zu Bette gegangen."— Am andern Morgen habe sie Hahnenbein gegen halb acht Uhr angezogen gesehen, als wenn er aus der Kirche gekommen wäre.— Zeuginn wisse nicht, ob Hahnenbein an jenem Samstag-Abend von einem Herrn nach Hause begleitet worden sey. — Schröder habe an jenem Sonntag-Morgen zweimal nach Hahnenbein gefragt; das erse Mal habe sie ihn nicht gesehen, wohl aber das zweite Mal."

27. Zeuge. Johann Christian Nobach, Buchhalter, früher zu Crefeld, jetzt in Erfurt wohnhaft.

(Da dieser Zeuge noch nicht erschienen, trägt der Ober-Procurator darauf an, daſs dessen Aussagen noch nicht verlesen; sondern sein Erscheinen abgewartet werden möge.)

(Vertheidiger Aldenhoven erklärt: daſs dieses auch zweckmäſsiger sey.)

Pr. (Fordert den Angeklagten auf, sein altes Journal, und das neu bestellte Buch vorzulegen.)

28. Zeuge. Peter Heyden, Buchbinder zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge nicht mehrmals für Fonck gearbeitet? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, daſs im Jahr 1816 für Fonck ein Buch, im Formate des Journals bei ihm bestellt worden? Z. Ja. Hahnenbein berief mich zu Fonck, und bestellte mir daselbst ein Buch, welches das Format des Journals habe, aber etwas dünner sey, als dasjenige, was er mir vorzeigte. Dieses Buch wurde aber erst im Juni 1817 abgeholt, weil das Comptoir früher aufhörte. — Dieses Buch verfertigte ich vom nämlichen Papiere, wie das Journal, jedoch nur drei Buch stark, wogegen das alte Buch vier Buch Papier enthielt.

Pr. (Legt dem Zeugen beide Bücher, wovon die Rede, vor. Beide werden von demselben anerkannt.)

Pr. Ob Zeuge zu jenem neuen Buche das Maſs des Journals genommen? Z. Nein, ich nahm nur das nämliche Papier dazu.

Pr. Ob Hahnenbein dem Zeugen nicht gesagt, daſs das alte Journal bald zu Ende gehe? Z. Davon ist mir nichts erinnerlich.

Pr. Ob nicht Zeuge einmal in einem Buche des Angeklagten Blätter zugeheftet? Z. Ja. Nach der Notiz aus meinem Buche, welche ich bei mir habe, heftete ich, wenn ich nicht irre, war es im Hauptbuche, am 5. Jan. 1815, acht Bogen, und im August nämlichen Jahres 12 Bogen Imperial-Papier bei.

(Nachdem dem Zeugen das fragliche Hauptbuch vorgezeigt worden, erkannte er dasselbe mit dem Bemerken an: „Er sey nicht gewifs, ob er jene acht Bogen auch selbst in das Buch geheftet, oder nur das Papier geliefert; die zwölf Bogen aber habe er, wie er sich durch seine Arbeit überzeuge, bestimmt eingeheftet.")

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Was Ihn veranlafst, die früher angeheftet gewesenen acht Bogen nachher an die zwölf Bogen anzuheften? Angekl. Diese acht Bogen, welche früher geheftet gewesen, hingen los, weshalb meine Frau sie an die zwölf Bogen wieder anheftete.

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Heyden.)* Ob Zeuge sagen könne, dafs diese acht Bogen die nämlichen seyen, welche er früher geliefert, und ob das Wasserzeichen jenes von ihm gelieferten Papiers mit dem hier übereinstimme? Z. Ja, es ist das nämliche, was ich dem Herrn Fonck geliefert, und, wie gesagt, weifs ich nicht, ob ich die acht Bogen nicht selbst beigeheftet habe.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Der Zeuge erklärt, dafs er die zwölf Bogen, als von ihm eingeheftet, anerkenne; dafs er aber von den andern acht Bogen dies nicht sagen könne, weil sie nicht an das Leder, sondern an die zwölf Bogen angeheftet seyen. Diese zwölf Bogen müssen also natürlicher Weise früher eingeheftet und geschrieben gewesen seyn, als die acht Bogen. Angekl. Dieses ist platterdings unmöglich. Man vergleiche sie nur mit dem Ende des Hauptbuchs, und mit dem Anfange der zwölf Bogen, und ferner jeden Posten in diesen acht Bogen mit dem Journal und der Prima-Nota, so wird man aus der Uebereinstimmung finden, dafs die acht Bogen *früher*, als die zwölf Bogen eingeheftet seyn müssen.

Pr. *(Zu den Geschwornen.)* Glauben Sie, meine Herren, die Angabe dieser Unmöglichkeit von Seiten des Angeklagten selbst würdigen zu können, oder wünschen Sie, dafs Sachverständige zugezogen werden?

(Auf den allgemein geäufserten Wunsch der Geschwornen wird dem Oeffentlichen Ministerium die Wahl zweier Kaufleute und eines Buchbinders zu Sachverständigen aufgetragen.)

(Die Sitzung wird gegen 12 Uhr auf Nachmittags 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

(Nachmittags 4 Uhr.)

Ob.-Proc. (Sistirt die Kaufleute Nell Junior und G. Roechling, nebst dem Buchbinder Wagner, als Sachverständige, und trägt darauf an, da dieselben dem Angeklagten nicht in der gesetzlichen Frist insinuirt worden, sie uneidlich zu vernehmen.

Pr. *(Zu den Sachverständigen.)* Wenn Sie, meine Herren, auch nicht eidlich verhört werden können, so zweifle ich doch nicht daran, dafs Sie die Wahrheit aussagen werden.

Der Angeklagte war mit Schröder von Crefeld associirt. Sie bekamen Streitigkeiten in ihrem Geschäfte, wodurch Schröder veranlafst wurde, die Bücher des Angeklagten revidiren zu lassen. In seinem Hauptbuche befinden sich 20 Bogen eingeheftet, wovon er vorgibt, dafs er diese deshalb habe beiheften lassen müssen, weil im Hauptbuche nicht Blätter genug enthalten gewesen, und bezieht sich auf den Buchbinder, der diese zwanzig Bogen beigeheftet haben soll. Dieser Zeuge erklärt, dafs er im Januar 1815 acht Bogen, und im August nämlichen Jahres zwölf Bogen in diesem Hauptbuche eingeheftet habe; jedoch könne er (Zeuge) nicht bestimmt sagen, ob er die ersten acht Bogen selbst eingeheftet, oder blofs das Papier dazu gegeben habe; von den zwölf

Bogen wisse er dieses aber ganz bestimmt, weil er jene an seiner Arbeit erkenne. Die zwölf Bogen sind auch der Kunst gemäfs eingeheftet, und der Faden durch das Leder gestochen; die übrigen acht Bogen sind aber nicht so, sondern an die zwölf Bogen geheftet. Es kommt also darauf an, zu ermitteln, ob diese acht Bogen, welche früher geheftet, nicht wieder herausgerissen und dann neue beigeheftet worden seyen, und dann, ob die Posten darin mit den übrigen Büchern stimmen.

Angekl. Bei der Vergleichung wird es sich ergeben, dafs die acht Bogen durchaus vor den zwölf Bogen eingeheftet seyn müssen.

(Buchbinder Wagner erklärt: Es sey möglich, dafs die acht Bogen früher eingeheftet gewesen, aber herausgefallen; und dann so an die zwölf Bogen angeheftet worden.)

(Die Sachverständigen treten mit den Büchern ab, und das Zeugenverhör wird einstweilen fortgesetzt.)

29. Zeuge. Joh. David Büschgens, Kaufmann, in Rheid wohnhaft.

Pr. Ob Zeuge niemals mit dem Angeklagten associirt gewesen? Z. Nie.

Pr. Ob Zeuge früherhin mit dem Angeklagten in Holland zusammen gewesen? Z. Ja, zwei Jahre.

Pr. Ob Zeuge mit dem Angeklagten in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge diese auch später fortgesetzt? Z. Ja.

Pr. Zeuge habe zu erzählen, was ihm von den Verhältnissen des Angeklagten zu Schröder bekannt geworden. Z. Am 7. Nov. 1816 schrieb mir Fonck durch einen Expressen von Neufs aus, dafs ich am nämlichen Morgen nach Glehn kommen, und mich so einrichten möge, um auch nach Cöln reisen zu können. Bei meiner Ankunft in Glehn erzählte mir Fonck, dafs er mit Schröder in Mifshelligkeiten stehe, und dafs dieser ihm den jungen Coenen von Crefeld nach Hause geschickt habe, der ihn, so zu sagen, wie einen Räuber behandle. Er, Fonck, habe dem Coenen Alles vorgelegt, was er verlangt; nun aber wolle derselbe auch gar das Hauptbuch. Hierauf sagte Fonck: „Gehe daher nach Cöln, den Coenen von seiner vorgefafsten Meinung gegen mich, abzubringen. Du hast anders nichts zu thun, als mich so darzustellen, wie du mich kennst.“ — Obschon ich keine Zeit übrig hatte, so gab ich der Bitte Fonck's doch nach, und reiste noch desselben Tags nach Köln, wo ich bei Dohmen einkehrte, und W. Coenen antraf. Ich merkte gleich, dafs derselbe in unangenehmen Geschäften in Cöln sey. Er liefs mir einen, eben geschriebenen Brief lesen, und nannte Fonck einen Betrüger. Auf meine Frage: „Warum er Fonck so nenne?“ antwortete Coenen: „Hahnenbein habe es ihm gesagt“; zugleich ersuchte er mich, dies Niemand mitzutheilen.

Ich trank nun mit Coenen eine Flasche Wein. Während des Trinkens erzählte er mir von einer Italiänerinn in einem Weinhause, welche so artig sey, und so drollig deutsch spreche; zugleich ersuchte er mich, einmal mit ihm dahinzugehen. Von der Reise ermüdet, schlug ich dies anfangs ab; ging aber doch endlich mit Coenen nach einem Hause, das ich für ein Wirthshaus hielt, von dem ich aber späterhin erfuhr, dafs es das Schumacher'sche sey. Sobald wir herein kamen, fragte Coenen nach der „Mamsell de Florence“, und als sie kam, sah ich gleich, dafs sie Coenen schon früher kannte. Wir tranken eine Flasche Wein; da es mir aber in diesem Hause nicht gefiel, und selbst die Italiänerinn mir unangenehm war, so drang ich in Coenen, nach Hause zu gehen, und schützte zu grofse Müdigkeit vor. Wir blieben auch kaum eine halbe Stunde, und gingen, nachdem ich den Wein bezahlt, und Coenen dem Mädchen, wenn ich nicht irre, ein Fünffranken-Stück gegeben hatte, nach Hause.

Auf der Strafse sagte ich zu Coenen: „Gott! Gefällt Dir dieses Mädchen? Die ist ja nichts weniger, als schön; *Mord und Todtschlag steht ja auf ihrem Gesicht geschrieben.*" Ich warnte hierauf Coenen, nicht *allein* dahin zu gehen, indem er Etwas zu befürchten hätte. Er erwiederte: „Sie ist nicht schön, aber doch interessant, und sehr gut auf mich zu sprechen."

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht von einer Rechnung gesprochen?

Z. Ja. Coenen zeigte mir eine grofse Rechnung, mit der Aeufserung: „Er habe die Credit-Seite, mit den Belegen, richtig gefunden; die Debet-Seite aber noch nicht nachgesehen. Hahnenbein habe ihm gesagt: „Der Betrug stecke in dem Hauptbuche, und dieses wolle Fonck nicht vorlegen." Ich erwiederte hierauf: „Hahnenbein sey ein schlechter Kerl; entweder verrathe oder verläumde er seinen Herrn; er solle diesem nicht folgen." Coenen stimmte darin ein, sagte aber: „Er wolle einmal von dessen Schlechtigkeit Gebrauch machen."

Während unseres Gesprächs brachte Imhoff einen Brief von Hahnenbein, worin dieser Coenen ersuchte, mir nichts zu sagen: Hahnenbein wufste nämlich, dafs ich in Fonck's Hause gewesen, und mit Madame Fonck gesprochen hatte.

Da ich nun sah, dafs ich mit Coenen nichts ausrichten, und demselben keine andere Meinung von Fonck beibringen konnte, ritt ich am folgenden Tage, den 8. November, wieder von Cöln weg. Coenen begleitete mich bis an die Jesuitenkirche, wo er sagte: „Ich mufs gehen, der arme Schelm Hahnenbein sitzt im Kaffehause, und wartet auf mich."

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht einen Brief des Angeklagten vorgezeigt, worin gesagt worden: „Coenen könne jetzt nach Hause gehn"? Z. Dies schwebt mir nur dunkel vor; ich glaube, dafs Hahnenbein es Coenen gesagt hat.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht gesagt: „Dafs Alles, was er gehört habe, ihn zur schärfsten Untersuchung bestimme, und, wenn Fonck das Hauptbuch nicht vorlege, so werde er ihn dazu zwingen"? Z. Ich glaube, dafs mir Coenen so etwas Aehnliches gesagt hat.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht geäufsert, dafs Hahnenbein ihm erklärt: „Fonck habe ihm (Hahnenbein) zugemuthet, Blätter aus dem Hauptbuche zu reifsen"? Z. Ich glaube, ja.

Pr. Ob Fonck nicht ein besonderes Interesse geäufsert, Coenen von Vorlegung des Haupt- und des Cassabuchs abzubringen? Z. Das wüfste ich eben nicht.

Pr. Ob Zeuge dem Angeklagten gesagt, dafs Coenen geäufsert: „Es steckten Betrügereien im Hauptbuche"? Z. Ja.

Pr. Was der Angeklagte hierauf erwiedert? Z. Fonck hat hierauf nichts Specielles erwiedert.

Pr. Ob nicht Fonck gesagt: „Er habe mit Schrödern ausgemacht, dafs er und Coenen nach Neufs kommen sollten, um die Sache in's Reine zu bringen"? Z. Nein, davon hat er gar nichts gesagt; aber Coenen äufserte mir, dafs er nicht eher von Cöln weggehen wolle, bis die Sache im Reinen sey. Zuerst hatte Fonck den Koch, dann mich ersucht, mit nach Cöln zu gehen, um die Sache in's Reine zu bringen.

Pr. Ob Fonck dem Zeugen nicht auch zugemuthet, mit Schrödern zu sprechen, damit die Sache gütlich beigelegt werde? Z. Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob Zeuge dem Angeklagten Alles, was er von Coenen in Cöln vernommen, gesagt? Z. Nur das von Hahnenbein nicht; sonst aber Alles.

Pr. Ob nicht von Schiedsrichtern die Rede gewesen? Z. Ja, Fonck ersuchte Koch, als Schiedsrichter für ihn aufzutreten, wenn es dazu kommen sollte, allein Koch schlug dieses, wegen seiner Geschäfte, ab.

Pr. Was sich nun damals weiter in Neufs zugetragen? Z. Abends ging ich in mein Logis;

ich hatte versprochen, am folgenden Morgen wiederzukommen; verschlief mich aber, und als ich aufstand, ritt Fonck schon an meinem Fenster vorbei.

Pr. Wann Zeuge Coenen's Verschwinden zuerst erfahren? Z. Am Dinstage nach dem Sonnabend, an welchem Coenen verschwunden war, hörte ich von meinem Schwager, und dafs Fonck Schuld daran seyn solle. Bei mir fiel aber der erste Verdacht auf die Italiänerinn oder Hahnenbein.

Pr. Von wem Zeuge fernere Nachricht erhalten? Z. Durch Briefe von Fonck.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Angeklagten defshalb zuerst geschrieben? Z. Ich habe ihn zwar aufgefordert, mir Nachrichten mitzutheilen; aber mein Brief konnte noch nicht angekommen seyn, als ich schon den seinigen erhielt.

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen nichts über einen Vorfall mit Kox geschrieben? Z. Ich glaube wohl.

Pr. Ob Zeuge dem Angeklagten nicht später die Ursache angezeigt, wefshalb Coenen so gegen ihn eingenommen sey? Z. Ja, ich schrieb ihm, dafs sein Verräther auf seinem Comptoir sitze, nämlich Hahnenbein.

Pr. Ob, als Zeuge in Cöln gewesen, Coenen ihm nicht gesagt, dafs Fonck ihm einen Geschäfts-Antheil als Gesellschafter angeboten habe? Z. Ja, Coenen sagte auch, dafs er dazu nicht abgeneigt sey; dafs aber zuvor die Sache mit Schröder abgemacht seyn müsse.

Pr. Ob Zeuge dem Coenen nicht gesagt: „Fonck würde sich entleiben, wenn er gezwungen würde, seine Bücher aufzulegen"? Z. Von „Entleiben" habe ich nichts gesagt; dies konnte ich auch nicht sagen, da ich von keinem Betruge Fonck's wufste.

Pr. Wann Zeuge den Angekl. zuerst wieder gesprochen habe? Z. Nach seiner ersten Freilassung in Trier.

Pr. Ob Zeuge mit niemand früher im Fonck'schen Hause gesprochen? Z. Mit Herrn Foveaux, wegen eines auf Fonck gezogenen Wechsels, dessen Betrag ich demselben vor dem Verfalltage einhändigen wollte. Fonck war aber damals abwesend.

Pr. Was Zeuge dem Herrn Fromann erzählt habe? Z. Ich habe ihm erzählt, dafs Coenen die Bücher einsehen, und dafs Fonck sie nicht vorlegen wolle.

Pr. Ob Zeuge dem Fromann nicht gesagt: „Fonck gebe gewifs sein Hauptbuch nicht, und habe ihn ersucht, ihm diesen Menschen (mit dem Zusatze: „das Teufelszeug") vom Halse zu schaffen, sonst wisse er nicht, was er thäte"? Z. „Teufelszeug" habe ich gewifs nicht gesagt, und wer Fromann kennt, wird wissen, dafs dieser wohl einmal Etwas erzählt, worüber er nicht nachgedacht.

Pr. Ob Zeuge den Angeklagten nicht früher gekannt, und wie dessen Betragen gewesen? Z. Ich habe Fonck nie anders, als von der besten Seite gekannt; er ging mir stets mit dem besten Beispiele vor, wofür ich ihm noch dankbar bin.

Pr. Ob Zeuge mit dem Kaufmann Beckers wegen Fonck's Angelegenheit gesprochen, und was? Z. Ja; als ich meine Ladung nach Trier bekam, war Beckers gerade bei mir. Er erzählte mir nun, dafs man ihm gerathen, sich von Fonck zu trennen, indem er sonst an Credit verlieren könne. Er (Beckers) aber werde dies nicht thun, weil er den Fonck zu gut kenne, und vielleicht besser, als seine eigenen Eltern.

Pr. Ob denn Beckers auch den Namen Fonck in der Firma beibehalten? Z. Ja.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge nach Herrn Fonck's Arrestation in dessen Hause gewesen, und in welcher Stimmung er Madame Fonck getroffen? Z. Ja, gleich nach Fonck's Arretirung. Madame war äusserst ruhig und gut gestimmt; denn sie müsse am besten wissen (sagte sie), dafs

ihr Mann unschuldig sey, indem er an jenem Abend nicht von ihrer Seite gekommen: sie verlasse sich auf Gott und die Unschuld ihres Mannes.

Ob.-Proc. Ob Zeuge ein Hauptbuch führe? Z. Ja.

Ob.-Proc. Kann man keine Conto's vorlegen, ohne die Geheimnisse des Hauptbuchs zu verletzen? Z. Darüber kann ich nicht urtheilen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge dem W. Coenen nicht gleich erzählt, aus welcher Ursache er nach Cöln gekommen? Z. Nein, ich that, als wäre meine Ankunft ein zufälliges Zusammentreffen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge damals Schrödern unterwegs gesehen? Z. Nein.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge nicht kurz nach der Hamacher'schen Assise in die Cölnische Zeitung eine Reclamation gegen die Haupt'*schen Bülletins* habe einrücken lassen? Z. Ja, es waren mehrere Unrichtigkeiten eingetragen worden; z. B., ich hatte erklärt: daſs Madame Fonck mir gesagt: „Ihr Mann sey am Abend des 9. Nov. *nicht von ihrer Seite* gekommen; und in jenen Bülletins steht: „*nicht aus dem Hause*".

Verth. A. Es wäre zum Vortheile des Angeklagten gewesen, wenn die Bülletins damals wären verboten worden, indem diese absichtliche Lügen und Falschheiten enthalten. *)

Pr. Ich wünsche, daſs von den Bülletins gar nicht mehr die Rede sey, und daſs man nicht so einseitig auf die Geschwornen wirke.

* * *

(Die vorhin abgetretenen Sachverständigen treten wieder ein, und erklären: „Sie hätten die acht Bogen wirklich mit dem Ganzen übereinstimmend gefunden; es sey aber auch *möglich*, daſs diese acht Bogen später beigeheftet worden. Auch hätten sie mehrere Irrthümer gefunden. Das Journal könne nicht zur Controle dienen, weil dasselbe nicht täglich, sondern monatlich geführt worden.")

Angek. Ich bin bereit, das Journal durch Original-Piecen zu belegen.

Pr. (zu den Sachverständigen.) Würden Sie dann hieraus andere Folgerungen ziehen können? Sachverst. Unmöglich.

Pr. Ist es möglich, daſs die Prima-Nota ein anderes Resultat gebe, als das Hauptbuch? Sachverst. Nein.

Angekl. Das Hauptbuch ist eine Abschrift des Journals; wären Veränderungen im Hauptbuche vorgenommen worden, so hätte dieses also auch im Journal geschehen müssen.

Pr. (zum Angeklagten.) Ob Angeklagter dem Wilhelm Coenen auch das Journal vorgelegt? Angekl. Coenen hat es nie gefordert.

Ob.-Proc. (zu den Sachverst.) In fünf Tagen hatte Coenen die Verkaufsrechnung revidirt; wie viele Zeit muſste er nun wohl haben, um das Hauptbuch einzusehen? Sachverst. Einen oder zwei Tage.

St.-Proc. Zeininger. (zu den Sachverst.) Wenn das Geschäft auf halbe Rechnung geht, muſs dann das Hauptbuch vorgelegt werden? Sachverst. Dann um so mehr.

Angekl. Jene waren meine eigenen Bücher.

Sachverst. Dann muſste Angeklagter doch die Branntwein-Rechnung auflegen.

Verth. A. *Muſs* der Kaufmann ein Hauptbuch führen?

Sachverst. Eine ordentliche Handlung kann, ohne ein Solches, nicht bestehen.

(Die Sitzung wird Abends sieben Uhr auf den folgenden Morgen vertagt.)

*) Es ist hier noch nicht der Zeitpunkt, über diesen und ähnliche, späterhin der bei Thiriart erschienenen Hamacher'schen Procedur gemachte Vorwürfe zu reden; darüber in der Folge. Anm. d. Herausgebers.

Neunte Sitzung.

(Am 3. Mai, Vormittags neun Uhr.)

Das Zeugenverhör wird fortgesetzt.

30. Zeuge. Carl Fromann, Comptoirist zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge nicht einmal, nach der Verhaftung Fonck's, mit Büschgens gesprochen? Z. Am zweiten Tage nach Fonck's Verhaftung kam Büschgens zu mir, und sagte: „Fonck habe ihn nach Cöln zu Coenen geschickt: um demselben eine andere Meinung von ihm beizubringen, und dabei auch geäufsert: Er gäbe das Hauptbuch nicht, es möge auch kosten, was es wolle."

Pr. Ob Zeuge nicht von „Teufelszeug" gesprochen? Z. Es hat zwar in den Bülletins über die Hamacher'sche Assise gestanden, ich habe es aber nicht gesagt.

Pr. (Hält dem Zeugen eine Stelle seines frühern Verhörs vor, worin er wirklich gesagt, dafs Büschgens ihm geäufsert: „Fonck habe ihn (Büschgens) ersucht, ihm den Coenen („das Teufelszeug") vom Halse zu schaffen."). Z. Ich glaube nicht, dafs ich dieses in meinem frühern Verhöre gesagt habe.

Pr. Ob dem Zeugen denn nicht sein damaliges Verhör vorgelesen worden? Z. Es ist schon so lange her, dafs ich es nicht mehr weifs. Wenn es darin steht, so habe ich es auch gesagt. Uebrigens ist es möglich, dafs es nur ein Zusatz von mir war.

Pr. Ob Büschgens dem Zeugen auch gesagt, dafs Fonck ihm geäufsert: „Coenen müsse von Vorlegung des Hauptbuches abstehen, sonst wisse er (Fonck) nicht, was er thäte"? Z. Ja.

Pr. Ob Koch dem Zeugen gesagt: „dafs Fonck sehr unruhig gewesen"? Z. Ja, das ist wahr.

(Zeuge Büschgens wird vorgerufen, und erklärt: Von dem „vom Halse schaffen" habe ich nichts gesagt; wie konnte ich so etwas sagen, da Coenen mein Vetter war?)

Z. Fromann. Er hatte es mir in meinem Hause gesagt.

Z. Büschgens. Ich habe mit Fromann darüber gesprochen, aber nicht in diesen Ausdrücken.

Pr. Wie denn Zeuge Fromann dazu kommen solle, wenn Z. Büschgens nicht so etwas gesagt habe?

Z. Büschgens. Ich mufs noch einmal bemerken, dafs Fromann zuweilen etwas sagt, was er nicht überlegt.

Z. Fromann. Büschgens sagte mir: „Coenen solle fort, es möge gehen, wie es wolle."

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Fromann.)* In welchen Verhältnissen Zeuge gestanden?

Z. Fromann. Ich war und bin noch bei Cassinone.

31. Zeuge. Friedrich Koch, ehemaliger Kaufmann, zu Neufs wohnhaft.

Zeuge deponirt:

„Ich hatte mit dem Angeklagten seit dem Jahre 1810 eine gemeinschaftliche Baumwoll-Fabrik. Im Jahr 1815 trennten wir uns.

„Fonck kam am 6. Nov. 1816 zu mir nach Neufs und ersuchte mich, da er Coenen das Hauptbuch, welches dieser verlange, nicht gerne vorlege, weil er Conto's mit seinem Schwiegervater und Beckers darin habe, nach Crefeld zu reisen, um Schrödern zur Abrufung Coenen's und zu fernerer Sendung von Esprit zu bewegen, damit die von Schröder auf ihn (Fonck) gezogenen Wechsel gedeckt würden.

„Schröder erklärte mir: „Er wolle zwar Esprit schicken, aber sich sonst auf nichts einlassen, ehe er Coenen gesprochen hätte." Als ich sah, dafs ich bei Schröder nichts ausrichtete, reiste ich nach Neufs zurück, und sagte dieses Herrn Fonck.

„Am 8. Nov. kam Schröder, auf seiner Reise nach Cöln, zu mir und fand Herrn Fonck in

meiner Wohnung. Dieser machte ihm Vorwürfe über seine Reise nach England, die er, ohne ihm etwas zu sagen, angetreten; und es entstand zwischen Beiden ein kleiner Wortwechsel. Ich nahm Schrödern mit mir in den Garten, und stellte ihm vor, daſs Herr Fonck eben so, wie er (Schröder), zu rechnen wünsche; meine Geschäfte erlaubten mir zwar nicht, als Arbitre aufzutreten; allein ich würde zur gütlichen Ausgleichung alles Mögliche beitragen. Schröder erwiederte: „Er sey zu Allem erbötig, um die Sache schneller zu beendigen; auch werde es ihm desfalls auf einige Differenzen von 8—10,000 Franken nicht ankommen, und er desfalls keinen Proceſs anfangen; er werde sich aber in nichts einlassen, ehe er mit Coenen gesprochen."

Pr. Ob Zeuge, als er in Crefeld bei Schröder gewesen, demselben gesagt: daſs Fonck bei ihm in Neuſs sey? Z. Fonck hatte mir geäuſsert, ich brauche dem Schröder nicht zu sagen, daſs er (Fonck) bei mir sey.

Pr. Was Fonck bei diesem verlangten Verschweigen für ein Interesse gehabt habe? Z. Das weiſs ich nicht. Er sagte mir, ich möge doch ja das Band wieder anzuknüpfen suchen, damit es nicht zerreiſse: das Geschäft sey sehr einträglich.

Pr. Wie sich der Angeklagte gegen Zeugen über Coenen's Benehmen gegen ihn geäuſsert? Z. Er sagte mir: „Coenen betrage sich gegen ihn wie ein Junge, und liege ihm wie ein Gensdarme im Hause; deſswegen wünsche er, daſs er abgerufen werde."

Pr. Ob Fonck dem Zeugen auch von Vorlegung der Bücher gesprochen? Z. Nur vom Hauptbuche; von andern Büchern nicht.

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen nicht gesagt: „Er könne Coenen das Hauptbuch nicht vorlegen"? Z. Hr. Fonck äuſserte: daſs er Coenen sein Hauptbuch nicht vorlegen werde. Ich glaube, daſs er dieses um deſswillen nicht gerne gethan, weil die Conto's seines Schwiegervaters und Beckers vielleicht hoch standen und durch deren Einsicht sein Credit geschmälert werden konnte.

Pr. Ob denn nicht Fonck wenigstens die, auf die Branntwein-Rechnung Bezug habenden Stellen des Hauptbuches, um das Auseinandersetzungs-Geschäft schneller zu beendigen, dem Coenen hätte vorzeigen können? Z. Vielleicht lieſsen sich die andern Conto's versiegeln; vielleicht konnte man aber auch das eine, ohne das andere, nicht einsehen.

Pr. Fonck habe Zeugen ersucht gehabt, als Schiedsrichter für ihn aufzutreten? Z. Damals (6.—8. Nov.) war von Schiedsrichtern noch nicht die Rede; Fonck hatte mir blos aufgetragen, Schrödern zu einer gütlichen Auseinandersetzung zu bestimmen; übrigens sah ich aber wohl ein, daſs es zur Arbitrage kommen müſste, weil die Sache sehr gespannt war.

Pr. Wann denn nun zuerst die Rede von Arbitrage gewesen? Z. Am 25. Nov., als ich zu Fonck kam, war zuerst von Arbitres die Rede. Ich wollte die Schiedsrichter-Stelle nicht annehmen, weil die Spannung zu groſs war, und man als Arbitre zu viele Geschäfte und Verantwortlichkeit übernimmt.

Pr. Ob nicht Büschgens mit dem Zeugen über diese Angelegenheit gesprochen? Z. Ja. Er äuſserte: „Fonck ist doch sonst ein guter Kaufmann; ich kann nicht begreifen, wie er durch diese einfache Sache in Unruhe kommen kann."

Pr. Ob Fonck, als er damals bei dem Zeugen in Neuss gewesen, Unruhe gezeigt habe? Z. Ja, er war sehr unruhig.

Pr. Ob der Angeklagte sich nicht darüber geäussert? Z. Er äusserte, daſs sein Credit sehr dadurch leide, daſs ein fremder Mensch auf seinem Comptoir sitze, und Coenen betrage sich gegen ihn wie ein Junge.

Pr. Ob Zeuge Briefe von Fonck über jene Angelegenheit erhalten? Z. Ja. Am 15., 18., 21. November 1816.

Pr. Was Fonck zu jenen Briefen veranlafst, und ob dem Zeugen solche nicht auffallend gewesen? Z. Fonck schrieb mir oft schnell nacheinander in Geschäfts-Angelegenheiten; also konnte mir auch dieses nicht auffallend seyn, da ich so viel von dem Geschäfte wufste.

Pr. Ob Fonck dem Zeugen auch oft über *besondere* Verhältnisse geschrieben? Nein.

Pr. Ob nicht Zeuge von Fonck Nachrichten über Coenen verlangt gehabt? Z. Soviel ich mich erinnere, gab ich zu jenen Briefen meinerseits keine Veranlassung. (Die bereits bekannten Briefe Fonck's an Koch vom 15., 18. und 21. November über Coenen's Verschwinden, über die Angabe des Kox etc. werden dem Zeugen vorgelegt und von ihm anerkannt.)

Pr. Was am 25. November, als Zeuge bei Fonck gewesen, vorgefallen sey? Z. Er war mit der Branntwein-Rechnung beschäftigt, und hatte ein Brouillon vor sich liegen. Ich sagte zu ihm: „Wenn die Debet- und Credit-Seite richtig eingetragen, und dieses mit Belegen dargethan werden könne, so müsse er von den Schiedsrichtern ein günstiges Urtheil erhalten."

Pr. Ob damals auch nicht von Coenen die Rede gewesen? Z. Vom Verschwinden Coenen's war wenig die Rede. Herr Fonck sagte nur, Hunzinger sey mit noch zwei Crefeldern bei ihm gewesen; er habe sie aber zurückgewiesen, indem er es unter seiner Würde gehalten, mit ihnen darüber zu sprechen.

Pr. Ob nicht Zeuge, da der Angeklagte ihm über das Verschwinden Coenen's im Detail geschrieben, sich damals gegen Fonck darüber geäussert? Z. Ich schwieg davon still; ich hatte zwar keine besondere Ursache; aber es war mir zu delicat, weil sich ein Gerücht zu Fonck's Nachtheil verbreitet hatte.

Pr. Ob der Angeklagte grofses Interesse an der Abberufung Coenen's gezeigt? Z. Ja; er legte mir dringend ans Herz, dieselbe bei Schröder zu veranlassen, da ihm viel daran gelegen sey, dafs Coenen nicht ferner mehr bei ihm arbeite.

Pr. Ob Zeuge Fonck, bei dessen Abreise von Neufs, einen Brief mitgegeben, um Baumwolle von Oppenheim zu empfangen? Z. Am 3. November 1816 hatte ich achtzehn Ballen Baumwolle von Oppenheim gekauft. Durch einen Brief vom *fünften* November beauftragte ich Fonck, von Oppenheim jene achtzehn Ballen Baumwolle in Empfang zu nehmen, und davon am 12. November zu Lande vier Ballen nach Neufs gehen zu lassen. Die übrigen wurden nach Frankfurt am Main gesandt. Jenen Brief gab ich Fonck bei dessen Anwesenheit in Neufs, als er nach Cöln zurückreiste, mit.

Pr. Ob jene Baumwolle bei Oppenheim wirklich in Empfang genommen worden? Z. Allerdings.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, an welchem Tage? Z. Dies weifs ich nicht.

Pr. Welche Aeufserungen Zeuge dem Polizei-Rath Guisez in Bezug auf die, ihm beiwohnenden, zwischen ihm und dem Angeklagten bestehenden Geheimnisse gemacht habe? Z. Diese Aeufserungen bezogen sich lediglich auf die, zwischen uns obwaltenden Handels-Geheimnisse; standen aber mit dem Gegenstande der gegenwärtigen Anklage in keiner Verbindung.

32. Zeuge. Phil. Goebel, früher Advocat zu Düsseldorf, jetzt Landgerichts-Assessor zu Cleve.

Pr. Ob Zeuge im Jahr 1816 in den ersten Tagen des Nov. den Angeklagten in der Wohnung des Herrn Koch getroffen? Z. Am Freitag den 8. Nov. 1816 kam ich in Herrn Koch's Haus; dort traf ich, aufser Herrn Fonck, einen fremden Mann, den ich damals noch nicht kannte, von dem mir aber später gesagt wurde, es sey Schröder gewesen, und es habe eine Geschäfts-Conferenz Statt gefunden.

Pr. Ob Zeuge damals nicht an dem Angeklagten einen besondern Gemüthszustand wahrgenommen? Z. Nach Tische lud mich Herr Fonck zu einem Spaziergange ein. Wir sprachen im Allgemeinen über Processe; es fiel aber kein Wort von dem, was am Morgen über Geschäfte verhandelt worden war, vor. Fonck schien mir verdriefslich und sehr verstört; aus seinem Gespräche habe ich dies nicht wahrgenommen, sondern nur so an seiner ganzen Haltung.

Pr. Ob Herr Koch des Zeugen Schwager sey? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob des Zeugen Schwager, Koch, ihm nichts über das geäufsert, was Fonck mit Schröder habe? Z. Nur, dafs er, aus Achtung für Fonck, nach Crefeld gereist sey.

Pr. Ob Koch dem Zeugen nicht gesagt, dafs Fonck gegen ihn geäufsert: „Coenen behandle ihn wie einen Räuber; er verlange die Vorlegung der Bücher; er (Fonck) setze aber das Leben daran, solche nicht vorzulegen"? Z. Koch hat mir nichts der Art geäufsert; auch habe ich nichts dergleichen gesagt: dies hat zwar in den Bülletins über die *Hamacher'sche Assise* gestanden; ich habe dagegen durch einen Brief reklamirt; es ist aber nicht berichtigt worden. Ich erinnere mich sehr gut, dafs ich das nicht gesagt habe. *)

Staats-Proc. Zeininger. Zeuge habe erklärt: „Er habe mit Fonck damals über Processe gesprochen;" ob das Gespräch dauernd gewesen? Z. Ja, während des ganzen Spazierganges.

Staats-Proc. Zeininger. Ob Fonck dem Gespräche mit Ruhe gefolgt sey? Z. Ja.

Staats-Proc. Zeininger. Woraus denn Zeuge auf Verstörtheit geschlossen? Z. Wie schon gesagt, aus seiner ganzen Haltung.

Pr. Ob Zeuge den Angeklagten nicht früher gekannt? Z. Ja — und eben aus der Vergleichung schien er mir, gegen die sonstige Haltung, verstört.

33. Zeuge. Wilhelm Hunzinger, Kaufmann zu Crefeld (Schwager des W. Coenen).

Pr. Zu welchem Zwecke des Zeugen Schwager W. Coenen nach Cöln gesandt worden, und wann derselbe abgereist? Z. Um die Zwistigkeiten zwischen Fonck und Schröder zu beseitigen; wann er abgereist, weifs ich nicht mehr so genau.

Pr. Ob W. Coenen, hinsichtlich dieses Geschäfts, Briefe nach Crefeld geschrieben? Z. Ja — an Mutter und Geschwister, worin er sagte: „Er habe verdriefsliche Geschäfte, müsse viel ausstehen etc."

Pr. Wann und von wem Zeuge zuerst die Nachricht von Coenen's Verschwinden erhalten? Z. Am Montag Abend den 11. Nov. Schröder liefs mich rufen, und sagte: „Coenen sey verschwunden." Zugleich ersuchte er mich, des andern Tages mit ihm nach Cöln zu reisen, was ich auch versprach, indem ich jedoch die Sache meiner Frau verheimlichte. Da aber mein Schwager Lucas die Nacht krank wurde, so reiste ich nicht mit; sondern ersuchte Adam ter Meer, Schrödern nach Cöln zu begleiten. Als dieser zurückkam, reiste ich mit Schramm und Kaibel in der Hoffnung, Etwas über meinen Schwager auszuforschen, nach Cöln. Wir machten alle nur denkbare Demarchen, die aber fruchtlos blieben. Zuletzt gingen wir auch zu Fonck; ich glaube, es war am 22. Nov. Als wir zu ihm kamen, bewillkommte er uns mit den Worten: „Er habe schon längst erwartet, dafs wir ihn besucht hätten." Gleich darauf ging Fonck, ohne alle Veranlassung, zu seiner Vertheidigung, mit Bezugnahme auf die Handelsverhältnisse zwischen ihm und Schröder, über, und forderte den Buchhalter Hahnenbein, der dazu kam, auf, das Gesagte zu bestätigen. Unsere Frage: „Ob er (Fonck) die Gemüthsstimmung Coenen's von der Art gefunden, dafs er (Fonck) es für möglich halte, dafs Coenen sich selbst ermordet habe?" verneinte derselbe.

*) Man s. die, diese Bülletins betreffende, vorläufige Anmerkung Seite 126.

Fonck äufserte: „Er hätte hier einen Brief, den er an seinen besten Freund geschrieben habe.“ Er wurde immer unruhiger, und als er sich im Spiegel sah, fuhr er mit der Hand über das Gesicht, und nahm gleich eine andere Miene an. Kurz, sein Benehmen war so auffallend, dafs wir beim Herausgehen, gleichsam wie in einem Athem, äufserten: „Fonck hat's gethan.“

Pr. Ob Zeuge nicht gleich Verdacht auf Fonck geworfen, als Schröder ihm das Verschwinden Coenen's angezeigt? Z. Ja.

Pr. Ob dem Zeugen vielleicht bekannt: ob der Angeklagte am nämlichen Tage jenes Besuchs bei Guisez gewesen? Z. Wir waren Vormittags bei Fonck; ob derselbe an jenem Tage noch bei Guisez gewesen, weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge mit den beiden andern Crefeldern, über jenen Vorgang bei Fonck, einen Aufsatz verfafst? Z. Ja, als wir nach Hause kamen, brachten wir gleich Fonck's Benehmen zu Papier, um diesen Aufsatz dem, seitdem verstorbenen Ober-Präsidenten, Herrn Grafen zu Solms-Laubach, als Privat-Notiz mitzutheilen, und schickten denselben ihm noch am nämlichen Abende ein.

Pr. Wer jenen Aufsatz geschrieben? Z. Theils Schramm, theils Kaibel; ich habe auch einige Worte zugesetzt.

Pr. Wer diesen Aufsatz dem Herrn Ober-Präsidenten zugestellt? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen nicht gesagt: „Wären Sie früher gekommen, so hätte ich Ihnen noch Aufschlüsse geben können, jetzt aber verbietet meine Ehre, weiter davon zu sprechen“? Z. Ja.

Angekl. Ich wollte keine Meinung gegen einen Andern aussprechen.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Wenn man aber selbst angegriffen werde, so müsse man doch seine eigene Ehre retten?

Angeklagter. Das habe ich auch gethan; ich habe mit ihnen über meine Geschäfte mit Schröder gesprochen.

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen nicht gesagt: „Der Vorfall mit Coenen habe aufserordentlichen Eindruck auf ihn gemacht,“ und ob er dem Zeugen nicht einen Brief vorgelegt, den er an Büschgens geschrieben? Z. Ja; des Inhalts erinnere ich mich nicht mehr genau. Fonck fing bei dessen Durchlesung an, zu weinen, und machte uns auf seine Thränen aufmerksam.

Pr. Zeuge habe schon damals eine vorgefafste Meinung gegen Fonck gehegt; ob nicht dieselbe vielleicht auf sein Zeugnifs einwirke? Z. Nein. Alles, was ich von dem Betragen des Angeklagten ausgesagt, halte ich bei meinem geleisteten Eide wahr.

Pr. Ob bei jenem Besuche keine Rede von Kox gewesen? Z. Fonck deutete den Verdacht auf Kox an, welcher zu dem Irrthume Anlafs gegeben, der bei unserer Ankunft in Deutz aufgeklärt wurde.

Pr. Ob der Angeklagte nicht auch geäufsert: „Coenen könnte sich vielleicht selbst entleibt haben, oder in die weite Welt gegangen seyn?“ Z. Ja, auch dies sagte er später.

Pr. Ob nicht, während jenes Gesprächs, Hahnenbein ins Zimmer gekommen? Z. Nein.

Pr. Zeuge habe aber dieses früher ausgesagt? Z. Dann ist es auch wahr; ich weifs mich dessen jetzt nicht so genau zu erinnern.

(Das Brouillon des erwähnten Aufsatzes wird verlesen. Als aber in Ermanglung der, nicht mehr vorfindlichen Reinschrift, ein anderer Aufsatz verlesen werden soll, über dessen Uebereinstimmung, in den wesentlichsten Punkten, mit jenem Brouillon der Zeuge sich zu erklären habe, widersetzt sich Verth. A. aus dem Grunde, weil dieser Aufsatz eine namenlose Denunciation sey.)

Ob.-Proc. (Bemerkt dagegen, daſs Herr Kaibel diese Schrift ihm übergeben, und mit ihm paraphirt habe, und daſs dieselbe die wesentlichsten Punkte jenes frühern Aufsatzes enthalten solle.)

Pr. Angeblich fand sich die Reinschrift des ursprünglichen Aufsatzes bei dem Herrn Ober-Präsidenten nicht mehr vor. Hierauf setzte Kaibel die Schrift auf, von deren Verlesung es sich handelt; dieselbe erscheint nicht als Denunciation.

Ob.-Proc. (Besteht darauf, daſs die Schrift verlesen werden müsse, weil der Untersuchungs-Richter den Zeugen Hunzinger darüber vernommen habe.)

Verth. A. (Widersetzt sich wiederholt der Verlesung des fraglichen Aufsatzes, mit der Bemerkung, daſs Zeuge Hunzinger über jene Denunciation Kaibel's nicht vernommen werden dürfe.)

(Nach gepflogener Berathung verkündet der Präsident einen Beschluſs des Assisenhofs, daſs die fragliche Schrift nicht als Denunciation anzusehen, und mit Berücksichtigung des Art. 323 der P. G. O. zu verlesen sey.)

(Dieser Aufsatz wird verlesen.)

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, daſs dieser Aufsatz durch Kaibel dem Herrn Ober-Procurator übergeben worden, und daſs sie die Rücksicht darauf zu nehmen hätten, die ihnen gut dünke.)

Pr. *(Zum Zeugen Hunzinger.)* Ob der Inhalt dieser Handschrift mit jener, die zu Cöln abgegeben worden, übereinstimme? Z. Ich erinnere mich nicht anders, als daſs Alles stimmt.

Pr. In *dieser* Schrift stehe aber auch: „Daſs Hahnenbein bei jenem Besuche hereingekommen"? Z. Ja, dessen erinnere ich mich auch jetzt.

Pr. Ob nicht Hahnenbein, während des Zeugen damaliger Anwesenheit in Cöln, öfters zu ihm und den andern Crefeldern in Rheinberg gekommen? Z. Ja, mehrmals.

Pr. Ob Hahnenbein damals nicht zuweilen in sichtbare Verlegenheit gekommen? Z. Als Schramm, welcher nachdenkend am Ofen stand, plötzlich auffuhr: „Ja, Fonck hat es gethan!" wurde Hahnenbein ergriffen, und sagte: „Wie können Sie das glauben?"

Pr. Ob Hahnenbein damals nicht geäuſsert: „daſs Fonck kein Mörder sey"? Z. Ich weiſs nicht, daſs Hahnenbein jene Aeuſserung jemals gemacht.

Pr. Ob nicht Zeuge, vor dem Besuch bei Fonck, der Polizei eine Mittheilung gemacht; ob Zeuge nicht geäuſsert: „Er glaube nicht, daſs Coenen ermordet sey"? Z. Ich hatte Fonck gleich anfangs, nachdem ich das Verschwinden meines Schwagers Coenen erfahren, in Verdacht; jedoch nicht eines Mordes, sondern nur einer augenblicklichen Beseitigung desselben, um Zeit zu gewinnen, die Bücher zu verändern; denn damals war die Leiche noch nicht gefunden. Als wir Fonck's Haus verlassen wollten, sagte ich: „Ich gebe nun alle Hoffnung auf, Coenen je wieder zu sehen:" Mein Verdacht gründete sich auf die Briefe Coenen's, dem, kraft seiner Vollmacht, Fonck die Bücher vorlegen muſste. Auch hatte mein Schwager, Marcellus Coenen, sobald ich ihm die, von Schröder erhaltene Nachricht vom Verschwinden Wilhelm's mitgetheilt, sofort geäuſsert: „Das hat Fonck gethan."

Pr. Ob des Zeugen Verdacht nicht ursprünglich schon auf einer vorgefaſsten Meinung gegen den Angeklagten beruhet, den Zeuge, durch die Umstände bestärkt, nicht mehr fahren lassen wollen? Z. Nein, die Meinung, die ich gefaſst, gründet sich auf die sehr erklärbare Angst des Angeklagten, die Bücher vorzulegen, und auf sein Betragen bei unserm Besuche.

Angeklagter. Ich wuſste, daſs Schröder allenthalben Verdacht auf mich zu werfen suchte; auch wuſste ich, daſs jene Herren in der, von dem Zeugen angegebenen Absicht zu mir kamen; ich erzählte ihnen daher, was ich Jedem erzählte. Um den Herren zu zeigen, daſs ich ihnen nichts mehr sagen wolle, als das, was ich auch einem Freunde geschrieben, las ich ihnen einen

Brief an Büschgens vor, worin ich ihm schon den Widerruf des Kox schrieb. Was übrigens *die Meinungen* dieser Herren betrifft, so kann ich mich *dagegen* nicht vertheidigen; übrigens ist es schlecht, einen unbescholtenen Mann sogleich für einen Mörder zu erklären.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nichts von dem Gerüchte gehört gehabt, dafs Kox den Coenen am Abend seines Verschwindens gesehen? Z. In Crefeld nicht; sondern in Deutz, wo wir zu Kox hingingen, und wo es sich aufklärte, dafs es nicht am 9., sondern am 2. Nov. gewesen sey, wo er Coenen in den Strafsen von Cöln getroffen, indem er sich nämlich erinnerte, dafs Tages vorher ein hoher Feiertag gewesen.

Ob.-Proc. (Trägt darauf an, dafs, wo möglich, eine Copie der, dem verstorbenen Herrn Ober-Präsidenten eingereichten Reinschrift zu den Acten befördert werde.)

Pr. (Bemerkt dagegen, dafs, wie schon vorgekommen, jene Schrift nicht aufzufinden gewesen, dieses auch wohl nicht möglich seyn werde.) Z. Ich glaube, dafs auch Kaibel jenen Bericht abgeschrieben, und dafs ich noch eine Copie des Aufsatzes zu Hause unter meinen Papieren besitze. Ich werde nach Crefeld schreiben, um dieselbe zu erhalten.

App.-R. Rive. Ob Zeuge das, was im Brouillon stehe, wahr behalte? Z. Ja.

App.-R. Rive. Darin sey aber nichts von Hahnenbein erwähnt worden? Z. Ich erinnere mich aber jetzt bestimmt, dafs er, während unseres Besuches bei Fonck, hereingekommen.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge sich wirklich genau erinnere, dafs Hahnenbein hereingekommen? Z. Ja, ich erinnere mich dessen ganz bestimmt.

App.-R. Rive. Zeuge habe als Grund seines Verdachtes angegeben, dafs W. Coenen den Auftrag gehabt, sich die Bücher vorlegen zu lassen, Fonck aber dieses verweigert; dagegen behaupte der Angeklagte, dafs er seinerseits die Sache zu beschleunigen, Schröder aber immer Auswege gesucht, weil derselbe sein Schuldner gewesen. Z. Ob und was Schröder dem Fonck schuldig gewesen, weifs ich nicht.

App.-R. Rive. Ob Fonck nicht hätte fürchten müssen, dafs Schröder gleich nach dem Verschwinden Coenen's einen Andern schicken würde, um die Bücher zu untersuchen? Z. Er konnte aber auch wohl denken, dafs dieses Aufenthalt verursachen würde.

Angeklagter. Wie Zeuge es möglich halte, dafs eine Abänderung in den Büchern habe vorgenommen werden können, da er doch den Brief seines Schwagers Coenen gelesen, worin derselbe gemeldet, dafs er die Prima-Nota richtig gefunden habe? Z. Ich habe jenen Brief wohl gelesen, weifs aber nicht, wie viele Originalien mein Schwager in Händen gehabt, und bin überzeugt, dafs das Hauptbuch hätte vorgelegt werden müssen.

Pr. Das Nämliche haben uns auch die Sachverständigen erklärt.

Ob.-Proc. (Bemerkt, dafs Coenen auch in jenem Briefe vom 6. Nov. an seine Mutter und Geschwister geschrieben: „Dafs Fonck ihn gebeten, Schrödern zu schreiben, dafs er die rechte Seite der Verkaufs-Rechnung richtig gefunden; als er (Coenen) dieses aber geweigert, wieder böse geworden, und dafs sie wieder hart aneinander gekommen.")

Assessor Delius. Auf welche Art denn Abänderungen im Hauptbuche hätten Statt finden können? Z. Durch Ausreifsen und Einsetzen.

Ob.-Proc. Das Hauptbuch ist die Controle der übrigen Bücher, mufste also auch jene der Prima-Nota seyn. Coenen fand in derselben einen Posten zum Nachtheil des Angeklagten eingetragen. Beim nachherigen Aufschlagen des Hauptbuches fand sich die Richtigkeit dieses Postens, welche also auch Coenen aus dem Hauptbuche, als der Controle, ersehen haben würde.

Angeklagter. Ohne die Einflüsterungen Hahnenbein's würde Coenen niemals auf die Idee gekommen seyn, auf der Vorlegung des Hauptbuches zu bestehen.

(Zeuge Koch wird wieder vorgerufen.)

Pr. Ob bei dem gemeinschaftlichen Geschäfte, welches Zeuge mit dem Angeklagten getrieben, das Hauptbuch Jedem von ihnen Beiden zur Einsicht offen gelegen? Z. Koch. Ja, das Hauptbuch lag bei mir täglich zu Herrn Fonck's Einsicht offen; ich würde es ihm durchaus nicht abgeschlagen haben.

Angeklagter. Das war mein Buch so gut, wie das des Herrn Koch; das Hauptbuch aber, wovon es sich hier handelt, war *mein eigenes*.

(Die Sitzung wird um die gewöhnliche Zeit auf 4 Uhr Nachmittags ausgesetzt.)

* * *

(Nachmittags 4 Uhr.)

(Auf Verlangen des Verth. Aldenhoven wird der Zeuge Hunzinger aus dem Saale entfernt.)

34. Zeuge. Joh. Wilh. Schramm, Kaufmann zu Crefeld.

Pr. Zeuge habe zu erzählen, bei welcher Gelegenheit er den Angekl. kennen gelernt, und was die Veranlassung dazu gewesen? Z. Als ich Coenen's Verschwinden erfuhr, reisten Hunzinger, Kaibel und ich nach Cöln, um Nachforschungen anzustellen. Als wir einige Tage uns damit beschäftigt hatten, beschlossen wir, zuletzt auch noch Fonck, der sowohl in Cöln, als in Crefeld im Verdacht der Beseitigung Coenen's stand, zu besuchen. Wir gingen auch den Tag nachher, als wir im Schumacher'schen Hause nachgeforscht, ich glaube, es war am 22. Nov., Morgens zu ihm. Als wir, beim Eintreten, uns als Crefelder gemeldet hatten, äufserte Fonck: „Er hätte gewünscht, dafs wir früher gekommen wären.“ Dann sagte er: „Man habe ihn in Verdacht; allein er sey unschuldig, davon könne er alle mögliche Beweise liefern.“ Er rief Hahnenbein mit einer Art von Brouillon herein, und fragte ihn: „Ist die Rechnung nicht richtig?“ Worauf Hahnenbein erwiederte: „Das weifs ich nicht.“ Fonck fragte ihn weiter: „Doch eine Seite?“ welches Hahnenbein bejahete. — Fonck las uns nun einen Brief an seinen Freund Büschgens vor, und sagte: „Sehen Sie, meine Herren, die Sache rührt mich so, dafs mir die Thränen in den Augen stehen. — Ich bin nicht der Mann, der auf irgend Jemand Verdacht wirft.“ — Der Angekl. war entstellt, und verrieth Verlegenheit. Als er aber am Spiegel vorbeiging, und hineinsah, ging eine merkliche Veränderung mit ihm vor: er suchte sich ganz zu sammeln, und ruhig zu scheinen. — So freundschaftlich sein Empfang, so kalt war sein Abschied.

Noch nie bin ich von einer Unterredung so ergriffen gewesen, als von dieser. Sobald wir herausgingen, sagten wir gleich untereinander: „Das ist der Thäter.“ — Ich habe auch später mit Hahnenbein darüber gesprochen, und diesen gefragt: „ob er es für möglich halte, dafs Fonck diese That begangen?“ worauf er mit „Ja“ antwortete. Wir brachten noch am nämlichen Nachmittage den ganzen Vorgang zu Papier, um eine Reinschrift davon dem Herrn Ober-Präsidenten zu übergeben, welches auch vor unserer Abreise geschah.

Pr. Wer jene Schrift aufgesetzt? Z. Ich glaube, ich; wir waren dabei aber Alle gegenwärtig.

Pr. Wer die Reinschrift besorgt? Z. Ich glaube, Kaibel.

Pr. Warum Zeuge glaube, dafs jener Besuch gerade am 22. Nov. Statt gefunden? Z. Weil ich auch an jenem Tage einen Brief an meine Frau geschrieben habe.

Pr. Wie lange sie sich damals in Cöln aufgehalten? Z. Ich glaube, acht Tage.

Pr. Ob Zeuge nicht zugegen gewesen, als Hahnenbein gesagt: „Fonck sey zu einer solchen That nicht fähig“? Z. Ich erinnere mich keiner solchen Aeufserung Hahnenbein's.

Pr. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre ausgesagt, dafs Hahnenbein ihm zweimal geäufsert:

„Fonck sey dazu fähig.“ Z. Ob Hahnenbein mir dieses gerade zweimal geäufsert, entsinne ich mich nicht genau mehr; wohl aber, dafs er es mir gesagt.

Pr. Ob Zeuge nicht Hahnenbein so verlegen gefunden, dafs sie Verdacht auf ihn hätten werfen können? Z. Im Gegentheil, ich hatte eine gute Meinung von ihm; zugleich kam es mir aber immer vor, als wenn er noch etwas auf dem Herzen habe, das er noch gerne entdeckte.

Pr. Zeuge sey auch im Schumacher'schen Hause gewesen. Z. Ja. Wir gingen mit Schröder hin, um die Frauenzimmer kennen zu lernen, weil Coenen verschiedene Male dort gewesen seyn sollte. An der Italiänerinn merkten wir nichts Auffallendes oder Verdächtiges; sie schien ganz unbefangen, und Antheil an Coenen's Verschwinden zu nehmen.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten gehört, dafs Sie Coenen nicht wohlwollten; dafs Sie über dessen Anwesenheit in Ihrem Hause unzufrieden gewesen; dafs Sie ihn einen „Gensdarmen“, einen „Jungen“ genannt; und doch wurden Sie später über dessen Verschwinden bis zu Thränen gerührt? Angekl. Ich habe mich über Coenen so ausgedrückt, wie er sich gegen mich betragen; aber, wie ich nachher seinen Schwager und seine Freunde sah, mufste ich ja gerührt seyn; übrigens werde ich Alles durch Thatsachen widerlegen.

Pr. (Legt dem Zeugen das Brouillon der, an den Ober-Präsidenten übergebenen Reinschrift vor, und befragt denselben: „Ob dieses wirklich das damals entworfene sey?“) Z. Ja. Das erste ist von mir, das zweite von Kaibel.

(Jenes Brouillon wird verlesen.)

Pr. Ob Zeuge alles Das, was hier verlesen worden, für wahr anerkenne? Z. Ja; im Ganzen; einzelner Kleinigkeiten kann ich mich jedoch nicht so genau mehr erinnern.

(Verth. A. hatte während jener Verlesung gegen dieselbe protestirt, und gebeten, zu protokolliren, dafs solche, gegen den Einspruch der Vertheidiger, geschehen. — Nach geschehener Berathung des Assisenhofes, wurde die Verlesung fortgesetzt.)

Pr. Was den Zeugen veranlafst, zu Fonck zu gehen? Man könne daraus schliefsen, dafs er jenen Schritt auf eine schon vorgefafste Meinung gegründet. Z. Wir wollten hören, was Fonck sage, und sehen, wie er sich benehme, da er in Cöln und Crefeld in Verdacht stand. Einer von uns sagte: „Wir müssen einen Vorwand haben; wir wollen sagen, wir kämen zu ihm, um ihn zu fragen, in welcher Gemüths-Stimmung er Coenen am letzten Tage gefunden?“

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen nicht ein beschriebenes Blatt vorgezeigt, und gesagt: „Sehen Sie, dies ist die Hand Coenen's“? Z. Ich glaube, dafs das Papier, das er uns vorzeigte, der, von ihm an Büschgens geschriebene Brief war.

Verth. A. (Bei Vorzeigung jenes Briefes Fonck's an Büschgens): Ob Zeuge diesen Brief als jenes ihm vorgezeigte Papier anerkenne? Z. Ob dieser Brief jenes Papier gewesen, kann ich nicht sagen; glaube aber, dafs es ein Brief an Büschgens war.

(Es wird der bereits bekannte Brief Fonck's an Büschgens vom 22sten November verlesen.)

Pr. Ob Zeuge sich dieses Briefes noch erinnere? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr genau.

Pr. Ob Zeuge bei Kox in Deutz gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob damals nicht von dem Vorfalle, dessen jener Brief erwähnt, die Rede gewesen? Z. Allerdings; der Irrthum des Kox klärte sich auf.

Pr. Ob der Irrthum des Kox sich gleich damals, oder später aufgeklärt? Z. Das weifs ich nicht.

Verth. A. (Bemerkt, dafs es von Herrn Fonck unsinnig gewesen wäre, drei Männern, die Coenen's Hand genau kannten, einen angeblichen Brief desselben vorzuzeigen.)

Ob.-Proc. Ob Zeuge in Crefeld gewesen, als die Leiche dahin gebracht worden? Z. Ja, ich erkannte dieselbe sogleich als jene des W. Coenen.

Ob.-Proc. Ob man nicht damals ein in Wachs bossirtes Bildnifs Coenen's mit der Leiche verglichen? Z. Ja.

Ob.-Proc. Ob nicht jenes Bildnifs auch mit ins Schumacher'sche Haus genommen, und dort den Mädchen vorgezeigt worden? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Ob.-Proc. Wo Zeuge, zur Zeit des Besuchs bei Fonck, in Cöln logirt habe? Z. Bei meinem Schwager. Ich ging aber oft zu meinen, in Rheinberg logirenden Freunden.

Ob.-Proc. Ob Zeuge und seine Crefelder Freunde Hahnenbein nicht öfters veranlafst, zu ihnen zu kommen? Z. Nein; er war uns oft lästig.

Verth. Aldenhoven. Ob auch Schröder damals in Cöln gewesen? Z. Ja.

Verth. A. Ob nicht dieser den Hahnenbein mit zu ihnen gebracht? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Des Zeugen Aeufserung, Hahnenbein habe ihm gesagt: „Er halte Fonck der Mordthat fähig", sey äufserst auffallend, da er allein dieses gehört haben wolle, während von Andern das Gegentheil behauptet werde? Z. Ich halte jene Aeufserung Hahnenbein's, bei meinem geleisteten Eide, wahr, und würde die Unwahrheit nicht sagen.

Pr. Ob denn Hahnenbein mehr Vertrauen in Zeugen, als in Hunzinger gesetzt, der gehört haben wolle, dafs Hahnenbein, auf des Zeugen Aeufserung am Ofen: „Ja, Fonck hat es gethan!" erwiedert: „Wie können Sie das glauben?" Z. Ich war sehr in ihn gedrungen, und mit ihm allein im Nebenzimmer, als er mir jene Aeufserung im Vertrauen machte.

Verth. A. Aus den Verhören gehe hervor, dafs Hahnenbein bei dem Zeugen und seinen Freunden zuerst durch Schröder eingeführt worden. Z. Wie gesagt, dessen erinnere ich mich nicht.

St.-Pr. Zeininger. Ob Schröder zugleich mit dem Zeugen und dessen Freunden nach Cöln gekommen? Z. Nein.

St.-Pr. Z. Ob Hahnenbein früher als Schröder zu dem Zeugen und seinen Freunden gekommen? Z. Auch dessen erinnere ich mich nicht mehr.

Verth. A. Ob Zeuge und seine Freunde den Hahnenbein nicht gewissermafsen zum Spion bei Fonck gebraucht? Z. Das wohl nicht.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge einmal gesagt: „Hahnenbein sey zu befragen: wie sich Fonck vor ihrer Ankunft und nach ihrem Abgange betragen?" Z. Das könnte wohl seyn.

Pr. Welches Coenen's Charakter gewesen? Z. Er war ein sehr braver, ordentlicher Mann, nicht bösartig, munter, allgemein beliebt.

Ob.-Proc. Ob nicht, als die Nachricht von Auffindung der Leiche bei Friemersheim, nach Cöln gelangt, mehrere Personen gleich dahingeeilt? Z. Ja, Kaibel und mehrere andere Crefelder eilten noch um Mitternacht dahin.

Verth. Aldenhoven. Ob nicht Zeuge und seine Crefelder Freunde in Cöln mit der Polizei in Verbindung gestanden? Z. Wir gingen gleich zur Polizei, und theilten ihr unsere Ansichten mit. Herr Guisez machte uns aber begreiflich, dafs noch nichts in der Sache zu thun, da noch gar kein Mord constatirt sey. Uebrigens waren wir wenig bei den Polizei-Beamten; wir fragten wohl zuweilen nach, ob noch nichts entdeckt sey?

Pr. Ob Zeuge auch an den Thoren nach Coenen gefragt? Z. Wir nicht; aber andere Crefelder.

App.-R. Rive. Ob Zeuge mit seinen Freunden an demselben Tage, wo sie bei dem Ange-

klagten gewesen, auch zu Guisez gegangen, und demselben Etwas über die Sache mitgetheilt? Z. Wir waren bei Guisez; ich weiſs aber nicht mehr, an welchem Tage.

Verth. Aldenhoven. (Verlangt, Zeuge möge die damaligen Mienen Hrn. Fonck's nachmachen.)

(Gelächter und Gemurmel.)

Pr. Herr Vertheidiger, ich ersuche Sie, mehr den Anstand zu behaupten, und den Zeugen nicht solche lächerliche Zumuthungen zu machen.

* * *

(Der Zeuge Büschgens tritt vor, und bittet um das Wort, indem er noch Etwas nachzutragen habe. Er erklärt: „An einem Sonntage, acht Tage nach Coenen's Verschwinden, war ich mit Herrn Hauser und Schiffling in Gesellschaft. Ich sagte ihnen, daſs ich, in den letzten Tagen vor Coenen's Verschwinden, mit ihm im Schumacher'schen Hause gewesen, machte sie auf dieses Haus, besonders aber auf eine, sich dort aufhaltende Italiänerinn aufmerksam, und empfahl ihnen, in jenem Hause nachzuforschen, welches sie auch versprochen, aber nicht gethan. „Uebrigens", bemerkten sie, „habe es mit der Italiänerinn nichts zu bedeuten," und äuſserten Verdacht gegen Fonck.")

Z. Hauser. (Vorgerufen und über jene Aussage des Büschgens befragt.) Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Verth. Aldenhoven. *(Zum Zeugen Schramm.)* Zeuge habe angegeben, daſs er bei jenem Besuche, als Fonck beim Spiegel vorbeigegangen, eine Veränderung in dessen Gesichtszügen wahrgenommen; ob dieses die anderen, mit ihm damals anwesenden Herren nicht ebenfalls hätten wahrnehmen können? Z. Freilich.

Pr. *(Zum Zeugen Hunzinger.)* Ob er (Zeuge) jene Veränderung nicht auch wahrgenommen? Z. Hunzinger. Ja. Fonck fuhr sich mit der Hand über das Gesicht.

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Hunzinger.)* Ob Zeuge ebenfalls im Schumacher'schen Hause gewesen, um Erkundigungen einzuziehen, und mit wem? ob nicht mit Elfes? Z. Mit Schramm, Kaibel und Schröder; Elfes kam später dahin. Wir nahmen eine Flasche Wein. Die Italiänerinn, von der die Rede gewesen, äuſserte ihr Bedauern über das Verschwinden des jungen Mannes; sie schien aber gar nicht verlegen oder befangen zu seyn.

Ob.-Proc. Ob Zeuge die Mädchen in jenem Hause nicht gefragt: „Ob Coenen am 9. Nov. da gewesen?" Z. H. Nein.

Pr. Ob der Name Coenen's in seinem Hut geschrieben gewesen? Z. H. Ja, der Name Coenen war am Boden im Hut geschrieben. Dies weiſs ich ganz bestimmt, da er ihn aus einer seiner Adresse-Karten geschnitten.

Pr. *(Zum Zeugen Hunzinger.)* Ob Zeuge mit Coenen oder dessen Familie associirt gewesen? Z. Ja, ich war mit Coenen's Familie associirt.

Pr. Wann sie sich getrennt? Z. Ich glaube, im Jahr 1810.

35. Zeuge. Joh. Georg Diedr. Kaibel, Kaufmann zu Crefeld.

(Die Aussage dieses, auf Reisen befindlichen Zeugen soll verlesen werden. Ober-Procurator trägt darauf an, daſs, da vielleicht dieser Zeuge noch im Verlaufe der Verhandlungen erscheinen werde, die Verlesung seiner frühern Aussage vor der Hand noch ausgesetzt werden möge. Dieses geschieht.)

36. Zeuge. Johann Franz Joseph Guisez, Polizei-Rath zu Cöln.

Pr. Ob nicht im November 1816 Franz Schröder von Crefeld dem Zeugen eine Anzeige gemacht?

Z. Es war am 10. November 1816, Sonntags, wo ich eben zu Tische safs, als mir gemeldet wurde, dafs ein fremder Herr da sey, der mich zu sprechen wünsche. Ich liefs zurück sagen, dafs, wenn der Mann mir in polizeilicher Hinsicht etwas, das keine Eile habe, anzeigen wolle, er um 2 Uhr auf's Büreau kommen solle. Da mir die Magd nun hinterbrachte, dafs der Herr eile, und mir nur ein Paar Worte zu sagen habe, so liefs ich ihn vorkommen. Dieser Herr, welcher sich als Franz Schröder angab, sagte mir: Er wolle blos anfragen, ob man, wenn man Jemand vermisse, bei der Polizei Assistenz finden könne? Ich lachte hierüber, und erwiederte: das versteht sich von selbst, denn dazu ist die Polizei verpflichtet, und fragte: „Befinden Sie sich etwa in dem Falle?" Der Herr sagte hierauf: „Ich habe einen jungen Mann hieher geschickt, um bei einer gewissen Sache mein Interesse wahrzunehmen. Dieser junge Mann schrieb mir, dafs meine Gegenwart dahier nöthig sey, wefshalb ich mich denn veranlafst fand, hieher zu reisen. Gestern Abends ist dieser junge Mann aus dem Dohmen'schen Hause gegangen, und nicht wieder zurückgekommen." Ich ersuchte hierauf den Schröder, mir den Namen und das Signalement dieses Menschen zu geben, damit ich die gehörigen Mafsregeln treffen könne. Schröder erwiederte: „Nein, das ist nicht nöthig, ich wollte dies blos fragen; ich hoffe, ihn noch wiederzufinden."— Schröder sagte mir weder, dafs er mit Fonck Geschäfte habe, noch den Namen und das Signalement dieses jungen Mannes, obschon ich ihn wiederholt dazu aufforderte; sondern er ging fort. Am 14. nämlichen Monats, als man von der Geschichte noch nichts wufste, kam Schröder zu mir zurück, und sagte mir, ich würde mich wohl erinnern, dafs er bei mir gewesen; er bedürfe jetzt der polizeilichen Assistenz. Er habe mir sehr wichtige Entdeckungen zu machen; der Polizei-Commissär Kniffler von Bonn sey bei ihm; es wäre ihm lieb, wenn ich so gut wäre, diesen Abend zu einer Conferenz in's Dohmen'sche Haus zu kommen; worauf ich erwiederte, dafs ich dies thun würde, dafs aber der Polizei-Commissär Schöning dabei seyn müsse. Wir versammelten uns im Dohmen'schen Hause allein in einem Zimmer, wo Schröder, Schöning, Kniffler, ter Meer, Hahnenbein und Elfes der Conferenz beiwohnten.

Schröder erklärte jetzt, dafs er einen jungen Menschen (Coenen) hieher geschickt habe, um seine Geschäfte mit dem Kaufmann Fonck zu berichtigen. Diese Beiden hätten sich während der Liquidation manchmal entzweit, und er (Schröder) habe zuletzt selbst nach Cöln kommen müssen, indem Coenen nichts ohne ihn thun wollen, und hierauf verlas Schröder die Correspondenz Coenen's. Hahnenbein, der auch zugegen war, äufserte gleich, dafs es bedenklich wäre, dafs dieser junge Mann jetzt vermifst würde, deutete auf Verdacht gegen den Angeklagten und bemerkte, dafs Fonck ein Betrüger, und das gesellschaftliche Geschäft mit Schröder geflissentlich auf Betrügereien angelegt sey. Ich mufs offenherzig gestehen, dafs diese Umstände bei mir den Verdacht erregten: die Vermuthungen Hahnenbein's seyen gegründet.

Während wir zwei bis drei Stunden den Vortrag Schröder's angehört, und hin und her einige Vermuthungen gewechselt hatten, brachte Elfes, auf Verlangen Schröder's, einige Flaschen Wein und etwas Essen.

Ich mufs diesen Umstand nothwendig erwähnen, da man, nach dem gewählten Lästerungs-Systeme, in öffentlichen Schriften diese Zusammenkunft als ein schwelgerisches Trinkgelag geschildert hat.

Nach dieser Eröffnung habe ich noch am nämlichen Abend eine Aufforderung entworfen, welche andern Tags erlassen und öffentlich angeheftet wurde; und nämlichen Tags wurde allent-

halben nachgeforscht, in Gasthäusern und Herbergen. — Nachts wurde in allen Canälen, Brunnen und offenen Kellern nachgesucht, und, so viel ich mich erinnere, ist Schröder noch mit Hunzinger und dem damaligen Polizei-Commissär Schöning am nämlichen Abend im Schumacher'schen Bordell gewesen. Die Resultate, welche mir mitgetheilt wurden, waren, dafs Coenen ein Paar Mal im Schumacher'schen Hause gewesen; die Tage wurden mir aber nicht genau angegeben. Am andern Tage ging ich selbst, mit Schöning, in das Schumacher'sche Haus; wir vernahmen Alles, was da war, und hörten, dafs Coenen *zweimal*, nämlich einmal mit Elfes, und einmal mit einem andern Freunde, dessen Namens ich mich nicht erinnere, da gewesen sey; dafs sie aber nicht aus dem Gastzimmer gekommen; dafs Coenen sich mit der Florentinerinn unterhalten, bis gegen 10 Uhr Abends da geblieben, und der Florentinerinn einen Kronenthaler gegeben. Das zweite Mal habe sich Coenen auf die nämliche Weise unterhalten, jedoch mit dem Unterschiede, dafs er am letzten Abend mit der Florentinerinn um den Tisch gewalzt. Ueberhaupt ist mir die Versicherung gegeben worden, dafs Coenen aus dem sogenannten Gastzimmer, wo mehrere Mädchen zugegen gewesen, sich nie entfernt habe. Es ist aber ganz bestimmt, dafs Coenen am 9. Nov. in diesem Bordell nicht gewesen. Meine Frage: Ob die Italiänerinn an jenem Abende nicht heraus gewesen? wurde allgemein verneint. Die Italiänerinn war über den Verlust dieses jungen Mannes empfindlich und weinte.

Wie der Herr Präsident sich aus den Acten überzeugt haben werden, habe ich mehrere schriftliche und mündliche Anzeigen gemacht; auch diese Notiz: „dafs Coenen am 9. November nicht im Schumacher'schen Hause, und dafs die Italiänerinn an jenem Abende nicht aus diesem Hause gewesen," glaubte ich, dem Herrn v. Sandt mitgetheilt zu haben; wenigstens enthielt mein ursprünglicher Berichts-Entwurf diese Mittheilung. Das Unglück hat gewollt, dafs der Expedient diese im Context des Entwurfs enthaltene Mittheilung überschlagen.

Bei der Vielheit der Geschäfte, bei dem Treiben und Weben, und bei dem Eifer, den Mörder Coenen's zu entdecken, ist es möglich, dafs ich die Ausfertigung dieses Berichts nicht nachgelesen habe, und später habe ich erst, im Jahr 1818, als ich bei Herrn Artois verhört wurde, erfahren, dafs diese Periode vergessen worden.

Der Zufall wollte, dafs ich, um bei dem Verhöre des Herrn Artois meinem Gedächtnifs zu Hülfe kommen zu können, meine Acten mit nach Trier nahm. Ich bemerkte dieses dem Herrn Artois, welcher mich ersuchte, in meinem Quartiere die Acten zu holen. Hiezu wollte ich mich aber, um allen Verdacht gegen mich zu entfernen, nicht bequemen; sondern schickte den Schlüssel zu der Commode, worin die Acten sich befanden, in mein Quartier, mit dem Ersuchen an Herrn Schöning, solche ins Gerichtshaus dem Herrn Artois zubringen zu wollen. Dieses geschah. Herr Artois wollte mir die Acten vorlegen; ich aber bat ihn, solche vorläufig selbst durchsehen zu wollen, und erklärte zugleich, dafs, wenn ich die Acten nicht bei mir gehabt hätte, ich diese durch eine Estafette von Cöln hieher würde haben kommen lassen, und verlangt haben würde, dafs mir, bis zu deren Ankunft, ein Huissier zur Seite gegeben würde.

Während Herr Hoffmann mit der Instruction der Sache beschäftigt gewesen, hatte der Herr Polizei-Präsident v. Struensee von demselben ein Schreiben erhalten, worin Herr Hoffmann sein Erstaunen darüber zu erkennen gab, wie die gerichtliche Behörde darüber habe hinaus gehen können, zu ermitteln: ob Coenen am 9. November in dem Schumacher'schen Bordell gewesen sey oder nicht? Der Herr Präsident stellte mir jenes Schreiben zur Beantwortung zu, wo ich dann auf der Stelle durch den Polizei-Registrator die Acten aus der Registratur mir vorlegen liefs, den fraglichen Berichts-Entwurf durchlas, und ihn dem Canzlisten Burghardt zur Abschrift vorlegte. Diese Abschrift ist mit einem Begleitungsschreiben des Herrn Präsidenten dem Instructionsrichter zugeschickt worden.

Als diese Abschrift bei Hrn. Artois mit der ersten Ausfertigung des Berichts verglichen wurde, fand es sich, dafs jene Stelle in dieser durch Versehen des Abschreibers weggelassen worden; und diese Omission wurde mir von Seiten der Vertheidiger in der Hamacher'schen Procedur, und in öffentlichen Schriften, als ein *Falsum* vorgeworfen!!

Ich habe mich wenig darüber erklärt, hielt es auch unter meiner amtlichen Würde, und ich bitte nur zu allem Ueberflusse, den Herrn Präsidenten v. Struensee, welcher zu dieser Assise als Schutzzeuge berufen ist, allenfalls zu veranlassen, die betreffenden Acten mit hieher zu bringen, wo dann der fragliche Entwurf mit den andern, von meiner Hand, in den Acten befindlichen Entwürfen verglichen, und durch Sachverständige, sowohl hinsichtlich der Farbe der Dinte, als der Eigenschaft des Papiers, eine förmliche Expertise vorgenommen werden kann. Was hätte mich auch bewegen können, diesen Zusatz später zu machen? Ich hätte nur sagen können, dafs ich diese Eröffnung der gerichtlichen Behörde mitgetheilt habe.

Pr. Sie bestehen also darauf, dafs das, was in der Abschrift ausgelassen worden, früher in Ihrem Entwurfe gestanden, und dafs Sie ausgemittelt haben, dafs Coenen am 9. November nicht in dem Schumacher'schen Hause gewesen?

(Präsident läfst den Zeugen an den Tisch treten, um den Entwurf als den ursprünglichen anzuerkennen. — Ober-Procurator bemerkt: Der Irrthum des Expedienten kläre sich auch noch dadurch auf, dafs die Schlufsworte des, dem ausgelassenen vorhergehenden Absatzes die nämlichen, wie die des ausgelassenen, wären, mithin dadurch das Versehen nur gar zu leicht hätte entstehen können.)

Z. Ja, dies ist buchstäblich wahr. Ueber meine Beobachtungen und Erforschungen habe ich der Regel nach dem Herrn von Sandt immer mündliche Rapporte erstattet, und später, auf dessen Verlangen, schriftliche Notizen nachgetragen, weil er befürchtete, dafs mehrere seinem Gedächtnifs entgehen dürften. —

Jetzt fing man an, in der Stadt Verdacht zu schöpfen, dafs das Verschwinden Coenen's wohl ein Werk des Angeklagten seyn könne, welcher Verdacht sich auch auf den Kiefer Hamacher erstreckte. Den Hamacher kannte ich früher nicht; Schöning kannte ihn aber, weil er in dessen Nachbarschaft wohnte. Dieser theilte mir zuerst den Verdacht mit: „Hören Sie," sagte er, „der Verdacht gegen Hamacher erhöht sich." Hamacher, ein Mensch, von dessen moralischem Character man nicht viel Gutes sagte, oder, um mich bestimmter auszudrücken, der, von der moralischen Seite, im Publicum verschrieen war, der kein Vermögen hatte, machte allerhand Depensen; er hatte sich einen neuen Rock und Stiefel machen lassen; derselbe hatte ein Schwein geschlachtet, und trieb sich, sagte mir Schöning ferner, alle Abende in den Wirthshäusern herum.

Eines Tages, als ich mit meiner Familie aus dem Schauspiel ging, traf ich den Schöning unter dem Portal an. Ich sagte zu Schöning: „Lassen Sie uns doch einmal ins Kümpchen gehen, damit ich den Hamacher kennen lerne." Schöning antwortete: „Es wird wohl vergebens seyn; er war alle Tage im Kümpchen; heut wird er doch wohl nicht wieder da seyn." Wir gingen hin, und als Schöning durch die Glasfenster sah, sagte er: „Hol' mich der Donner, da sitzt er." Wir setzten uns in einiger Entfernung von jenem Tische ab, während neben Hamacher Hilgers safs, den ich nur oberflächlich kannte. Schöning sagte: „Geben Sie Acht, es wird nicht lange dauern, dann kommt Hamacher zu mir," und es dauerte wirklich keine Viertel-Stunde, als Hamacher zu Schöning kam, und demselben etwas ins Ohr flüsterte. Hilgers sprach auch immer vertraut mit Hamacher. Die Gesellschaft fing an, sich nach und nach zu entfernen. Wir waren auch im Begriff, fortzugehen, als der verstorbene Leven zu uns an den Tisch kam und sagte: „Bleiben Sie noch etwas." — Eine Weile nachher kam auch Hamacher, als Leven sich zu uns setzte, an den

nämlichen Tisch, und Leven sagte zu ihm: „Meister Hamacher, habt ihr noch Etwas?“ worauf Hamacher erwiederte: „Nein, ich habe schon meine Portion;“ dann sagte Leven: „Trinkt mit *mir.*“ Hamacher antwortete hierauf: „Ich lasse mich nicht tractiren;“ liefs sich noch eine Flasche Wein geben, und sagte dabei: „Fonck *mufs doch Alles bezahlen!*“

Hilgers, der auch eben wieder ins Zimmer eingetreten war, fing nun an, zu erzählen: „In Coblenz heifst es: in Cöln sey der junge Coenen durch Fonck's Fafsbinder erschlagen worden.“ „*Der bin ich,*“ sagte Hamacher, und als, eine Weile nachher, ein Bandmesser, durch wen, und wie, habe ich nicht bemerkt, ins Zimmer gebracht wurde, veränderte Hamacher seine ganzen Gesichtszüge, und seine Nase wurde so spitz, wie die eines Sterbenden.

Ich mufs besonders bemerken, dafs, nach dem gewählten Lästerungs-System, dieser Vorgang im Kümpchen mit jenem schändlichen Vorgang in dem nämlichen Hause, welcher einige Tage später Statt gehabt hat, geflissentlich combinirt worden zu seyn scheint. Was beim zweiten Male geschehen, ist mir ganz unbekannt; ich habe späterhin keinen Fufs mehr ins Kümpchen gesetzt, und mufs daher dringend bitten, diese zweifachen Perioden wohl von einander zu trennen. —

Hahnenbein, der schon an jenem Abend bei Dohmen Verdacht gegen Fonck geäufsert, erklärte auf meine Frage: Wie ist es nun, Hahnenbein?: „Fonck ist ein Betrüger, und das Geschäft ist auf Betrug angelegt.“ — Ich sagte: „Es ist nicht genug, dafs Sie mir das sagen; wir müssen das anders machen“, und veranlafste ihn, mit zum Herrn von Sandt zu gehen. Hier erzählte Hahnenbein: „Er sey vom Angeklagten angesprochen worden, ein neues Journal machen zu lassen, und dieser habe ihm zugemuthet, das Haupt- oder Cassa-Buch zu verfälschen, was er ihm abgeschlagen habe. Fonck sey an jenem Morgen so bestürzt und verlegen gewesen, dafs es allen Domestiken im Hause aufgefallen; er sey auf- und abgegangen; bald habe er sich ans Schreiben gesetzt, bald sey er wieder aufgestanden; habe endlich den jungen Imhoff gerufen, ihm ein Pferd zu bestellen; und als der, zur Bestellung abgegangene Imhoff nach einer kleinen Weile zurückgekommen und den Angekl. gefragt: „Ob er das nämliche Pferd haben wollte, das er zuletzt geritten?“ habe Fonck ganz entrüstet gesagt: „Nur ein Pferd her!“

Als Hahnenbein dies gesagt hatte, stockte ihm ein „und“ auf der Zunge; wir konnten aber nie erfahren, was er ferner habe sagen wollen.

Pr. Hat Ihnen Hahnenbein nichts von Kox erzählt? Z. Hahnenbein erzählte, dafs Kox, welcher mit dem Postwagen am 9. Nov. von Neufs gekommen, den Coenen an jenem Abend getroffen, und nach Dohmens Haus zurecht gewiesen habe; als Coenen eben vorbei gewesen, habe er (Kox) zwei vermummte Kerle gesehen, welche Coenen nachzugehen geschienen, und welche ihn vielleicht ermordet haben könnten. — Um mich nun von der Richtigkeit dieses Vorfalls zu überzeugen, ging ich sofort zu Kox nach Deutz, von dem ich aber nur eine schwankende Aufklärung erhielt. Dies veranlafste mich, zur Post zu gehen, und mir die Postkarte vorlegen zu lassen, woraus ich dann ersah, dafs Kox nicht am 9., sondern am 2. Nov. von Neufs gekommen war.

Pr. Ob Hahnenbein dem Zeugen auch gesagt: „dafs es um Fonck geschehen sey, wenn er seine Bücher vorlegen müsse“? Z. Hahnenbein sagte mir, dafs Fonck sein halbes Vermögen darum gäbe, wenn Coenen von der Vorlegung abgestanden wäre. Ich antwortete: „das ist stark“, und Hahnenbein sagte: „So ist es, aber ich kann mir doch nicht einbilden, dafs Fonck der Mörder sey.“

Pr. Hatte Hahnenbein dies von Fonck oder von Coenen gehört? Z. Von Fonck, sagte Hahnenbein, habe er es gehört.

Pr. Hat Ihnen Hahnenbein auch gesagt: dafs er den Coenen darauf aufmerksam gemacht hätte, sich die Bücher vorlegen zu lassen? Z. Das hat er auch gesagt.

Pr. Wer hat Ihnen die Correspondenz zwischen Coenen und Schröder mitgetheilt? Z. Diese Correspondenz ist mir nicht mitgetheilt, sondern bei der Versammlung im Dohmen'schen Hause vorgelesen worden.

Pr. Haben Sie sich nicht im Dohmen'schen Hause erkundigt, ob Coenen am 2. Nov. Abends spät ausgeblieben? Z. Allerdings; die Dohmen'schen Mägde sagten, daſs Coenen nie so spät, als es von Kox angegeben war, aus dem Hause gewesen sey. Auch hat die Magd, welche an jenem Abend die Thür verschlieſsen muſste, dieses wahrbehalten.

Pr. Ob Fonck nicht einmal bei dem Zeugen gewesen? Z. Ja. Wenn ich nicht irre, kam er am 22. Nov., Nachmittags gegen vier Uhr, in mein Schreibzimmer, wo ich mich allein befand. Wenn ich nicht irre, habe ich Fonck früher nicht gekannt, weshalb ich denselben fragte: „Was führt Sie denn zu mir?“ Fonck antwortete hierauf: „Ich komme nicht zu Ihnen als Beamten, sondern als Freund der Familie meines Schwiegervaters. Ich wollte gerne hören, wie weit man mit den Nachforschungen über Coenen's Verschwinden gekommen ist.“ Ich antwortete: Er möge mich damit verschonen; die Sache sey bereits in den Händen der gerichtlichen Behörde, und gehe die Polizei nichts mehr an. Fonck bemerkte, daſs er mich mit seinen Geschäfts-Verhältnissen bekannt machen wolle, und fing Folgendes zu erzählen an: „Er habe das Liqueur-Geschäft veranlaſst, und sey mit Schröder in groſsem Vorschuſs. Als er denselben mehrmals auf Rechnung gefordert, habe Schröder endlich, auf seine (Fonck's) letzte drohende Aufforderung, ihm ein Paar junge Laffen, Coenen und Elfes, geschickt, um die Lage des Geschäftes zu untersuchen. Er (Fonck) habe den Elfes gleich abgewiesen; Coenen sey dageblieben, und habe er nicht nöthig gehabt, sich mit so einem frechen Buben einzulassen; es thue ihm noch leid, daſs er ihn nicht gleich fortgeschickt habe.“ Meine Bemerkung, daſs Coenen mit einer Vollmacht versehen gewesen, die er (Fonck) habe respektiren müssen, wurde von demselben eingeräumt.

Fonck fuhr fort: „Nachdem er dem Coenen die Prima-Nota und die Belege vorgelegt, hätte Coenen ihn fürchterlich schikanirt, und es sey dem jungen Laffen eingefallen, die Auflegung der Bücher zu verlangen, welche er verweigert habe, da er sich dazu nicht schuldig erachtet.“ Hierauf fragte Fonck wiederholt: „Wie weit man mit den Nachforschungen über Coenen gekommen sey?“ Ich erwiederte: „Ich wisse es nicht, da die Sache bereits in den Händen der gerichtlichen Behörde sey.“ Fonck fragte: „Wen ich glaubte, Schuld an Coenen's Verschwinden zu seyn?“ Ich äuſserte, daſs ein, durch die ganze Stadt verbreitetes Gerücht *ihn* bezeichne und dieses, wenn er unschuldig, ein groſses Unglück für ihn sey.“

Auf Fonck's Frage um Rath, was er thun solle, erwiederte ich: Wie es möglich sey, einem Manne zu rathen, den ein Gerücht einer so schrecklichen That beschuldige? — Während jener meiner Aeuſserung saſs Fonck mit niedergeschlagenen Augen, und erwiederte dann mit Achselzucken, daſs er nicht begreife, wie man so etwas von ihm denken könne. Er stand auf. Auf meine Bemerkung, daſs ganz Crefeld und die Umgegend Coenen's Unglück tief bedaure, da er ein wackerer und edler junger Mann gewesen, stimmte der Angeklagte, aber ziemlich verwirrt, in dieses Lob ein. Auf seine Frage: „Also Sie wollen mir nicht rathen?“ erwiederte ich: „Wenn ich vom Gerüchte einer solchen That beschuldigt wäre, würde ich mich in die Arme der Gerechtigkeit werfen.“ Hierauf sprach Fonck: „Warum bin ich denn hierher gekommen?“ Dabei schlug er den Hut auf den Kopf und ging weg.

(Die Sitzung wurde um 7 Uhr Abends aufgehoben, und auf den folgenden Morgen 9 Uhr vertagt.)

Zehnte Sitzung.

(Am 4. Mai, Vormittags 9 Uhr.)

Das Verhör des Zeugen Guisez wird fortgesetzt.

Pr. Zeuge habe in seinem gestrigen Verhöre erklärt: „Schröder habe ihm am 10. November 1816 die Anzeige vom Verschwinden eines jungen Mannes gemacht, ohne ihm dessen Namen oder Signalement aufzugeben; Zeuge sey am 14. Nov. bei Schröder im Dohmen'schen Hause gewesen, wo ihm die Anzeige vom Verschwinden Coenen's gemacht worden. Ob Zeuge nun auch gleich darauf einen Bericht an die Behörde gemacht? Es sey nämlich nichts natürlicher, als dieses, weil er bereits das Publicandum erlassen. Z. Mündlich mag dies der Fall gewesen seyn; schriftlich gleichfalls; dies müssen die Acten darthun. Ich habe dem General-Advocaten Hrn. von Sandt jedesmal die Anzeige gemacht. Ich habe meine Notizen der gerichtlichen Behörde der ersten Instanz übergeben, bin aber von dieser Behörde nie aufgefordert worden, zu irgend etwas thätig zu wirken, was ich natürlicher Weise gethan, und dann über meine Verrichtungen schriftliche Protocolle eingegeben haben würde. Der Herr General-Advocat v. Sandt hat mich ersucht, ihm Alles mitzutheilen. Die früheren Notizen habe ich dem Herrn Staats-Procurator Haas und Herrn Verkenius übergeben.

Pr. Zeuge habe gestern erklärt: „Der Angeklagte sey am 22. November Nachmittags zu ihm gekommen, und habe ihm Verschiedenes geäufsert;" ob derselbe ihm nicht gesagt: „Er hätte wohl Veranlassung gehabt, den Coenen die Treppe herunter zu werfen"? Z. Er drückte sich aus: „Dieser Laffe ist so frech, dafs ich wohl manchmal Lust gehabt hätte, ihn zur Treppe hinunter zu werfen.

Ich mufs zu meiner gestrigen Deposition noch bemerken, dafs Fonck, bei Gelegenheit der Beschwerde über Coenen's Verlangen der Vorlegung des Hauptbuchs, auf meine Bemerkung: „Warum er sich dazu nicht verstanden habe?" in die Tasche griff, und auf einem geschriebenen Zettel eine Stelle aus dem Handels-Gesetzbuch mir vorlas, wonach er nicht gehalten sey, ein Hauptbuch zu führen, und hinzusetzte: „Dafs er es lieber habe verbrennen, als es dem Coenen vorlegen wollen."

Pr. Ob Zeuge die Localität des Schumacher'schen Hauses untersucht? Z. Ja — es ist ein leichtes Gebäude. Die Zimmer sind, wie ich glaube, nur durch Bretter abgetheilt, und liegen theils zur Strafse, theils nach dem Hofe, so dafs man jeden Schall überall im Hause hören kann. Der Polizei-Sergeant Brandenburg, der nicht weit davon wohnte, konnte in seinem Hause alles hören, was dort vorfiel.

Pr. Liegt das Hamacher'sche Haus nicht in der Nachbarschaft von diesem Bordell? Z. Es liegt nicht weit davon, aber in einer andern Strafse.

Pr. Ob Zeuge sich nicht genau erkundigt, ob die Italiänerinn am 9. November Abends nicht aus dem Hause gewesen. Z. Ja — Sie ist an jenem Abend nicht aus dem Schumacher'schen Hause gekommen.

Pr. Ging die Italiänerinn nicht gewöhnlich in die Comödie? Z. Ich glaube, ja; aber an jenem Abend war keine Comödie.

Pr. (*z. Angeklagten.*) Sie haben gehört, was der Herr Polizei-Rath Guisez ausgesagt hat, was haben Sie dagegen zu erinnern? A. Ich kam zu Herrn Guisez, um ihm Aufklärung über meine mercantilischen Verhältnisse zu geben. Von Buben und Laffen habe ich nichts gesagt; ich hätte ja thöricht gehandelt, so etwas zu thun, besonders bei der Polizei, wo ich ohnehin in

Verdacht stand; endlich fällt es dem Herrn Guisez, nach vier Jahren, erst ein, daſs ich gesagt habe, ich hätte den Coenen die Treppe herab werfen können.

Pr. *(zum Zeugen.)* Bestehen Sie auf Ihrer Aussage? Z. Ich stehe für jeden Satz meiner Aussage, unter meinem geleisteten Eide. Auch wiederhole ich es noch einmal, daſs Fonck, als er bei mir war, zweimal in Eifer gerieth, und sagte: „Ach, da hätte ich mich bald geärgert." Als ich ihm bemerkte, daſs er beim Publicum in Verdacht stehe, erwiederte Fonck: „Wie kann man doch auf einen solchen Gedanken kommen?"

Pr. Ob Zeuge am 27. November in der Sitzung des Handels-Gerichts gewesen, und was da vorgefallen? Z. Ja. Ich ging theils auf Veranlassung des Herrn von Sandt, theils aus eigenem Antriebe zum Handlungs-Tribunal, um daselbst den Angeklagten zu beobachten. Für Fonck trat der Advokat Firmenich auf. Dieser schlug den Herrn Löhnis, und der Advocat Schröder's, Herr Rittmann, den Herrn von Sandt zum Schiedsrichter vor. Als von Sandt vorgeschlagen, wurde derselbe recusirt. — Auſser den andern Lästerungen, die früher vorgegangen, hat man mir, bei der Hamacher'schen Assise, dies als eine Lüge vorgeworfen; man hat behaupten wollen, ich wäre gar nicht in der Sitzung gewesen; und man ging sogar so weit, die angebliche Unwahrheit auf alle meine Depositionen auszudehnen. Obwohl Verläumdungen der Art mich nicht afficiren können, so habe ich doch, der Wichtigkeit der Sache wegen, über diesen Gegenstand schriftliche Beweise gesammelt.

(Zeuge überreicht einen Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle des Cölner Handelsgerichts vom 27. November 1816, welcher auf ausdrücklichen Antrag des Zeugen zu den Acten genommen wird, und woraus hervorgeht, daſs die vorbemerkte Recusation von dem Advocaten Firmenich wirklich vorgebracht, von dem Handelsgerichte aber, nach vorher geschehener Berathung, durch Urtheil verworfen worden ist.)

Pr. Ob am 14. November, Abends, bei Schröder im Dohmen'schen Hause, ein Brief verlesen worden, der Umstände über die Ermordung Coenen's enthalten? Z. Auſser den Briefen Coenen's erinnere ich mich nicht, daſs andere vorgelesen worden sind.

Pr. Ob am 15. December 1816 zu Düsseldorf eine Leiche gefunden worden?

Z. Nachdem in Düsseldorf eine Leiche gefunden worden, wurde ich durch den verstorbenen Herrn Ober-Präsidenten veranlaſst, selbst dorthin zu gehen. In Düsseldorf glaubte man, daſs diese Leiche jene des Coenen sey. Als ich Abends spät nach Düsseldorf kam, suchte ich noch den Kreis-Physicus auf und fragte ihn: Haben Sie die Leiche Coenen's oder nicht? Dieser antwortete: „Die Leiche ist so von Wasser aufgeschwollen, daſs man sie noch nicht erkennen kann."

Andern Tags war die Leiche so zusammengefallen, daſs mehrere Crefelder sie für die Leiche Coenen's anerkennen zu wollen schienen. Die Familie stand herum und konnte sich nicht entschlieſsen; da man aber an der Leiche vernarbte Ohrlöcher fand, so wurde man wieder zweifelhaft; man wollte sich in Crefeld darnach erkundigen, und andern Tages wiederkommen. Hahnenbein, der, so wie der Angeklagte, nach Düsseldorf zu kommen eingeladen war, wollte diese Leiche durchaus nicht für jene Coenen's anerkennen. Andern Tages, Morgens gegen vier Uhr, wurde ich aus dem Schlafe geweckt, und ich erhielt die Nachricht, daſs die wahre Leiche Coenen's zu Friemersheim gelandet sey. Ich meldete dies gleich dem Herrn Instructionsrichter von Haupt und Herrn Staats-Procurator Fuchsius, mit dem Ersuchen, mit nach Friemersheim zu gehen, um zu sehen, ob daselbst die wahre Leiche sey. Die Herren äuſserten hierüber ihren Scrupel; der hiervon in Kenntniſs gesetzte Herr Präsident Sethe zu Düsseldorf verordnete daher, daſs die Herren von Haupt und Fuchsius mit nach Friemersheim gehen sollten; auch der Kreis-Physicus Herr Servaes wurde zur Mitbegleitung veranlaſst. Als wir nach Uerdingen kamen,

hörten wir, dafs man schon im Begriffe sey, die Leiche nach Crefeld zu bringen. Wir eilten gleich nach. In Crefeld wurde die Leiche in eine Badwanne gelegt, und so hinten im Garten des Tribunals niedergesetzt. Andern Morgens wurde die Leiche herausgenommen, und im Vorhause des Tribunals auf einen Tisch gelegt, wo sie von vielen Menschen anerkannt wurde.

Hahnenbein, der die Leiche in Düsseldorf nicht anerkennen wollte, und in mir deshalb Scrupel erregt hatte, war der erste, der, mit thränenden Augen, unbefangen sagte: „Ja — das ist der unglückliche Coenen." Ich trug in Crefeld darauf an, die Leiche so lange zu conserviren, und mit der Obduction zweimal 24 Stunden einzuhalten, bis nähere Verhaltung von Cöln mitgetheilt werden könnte; und da die Aerzte erklärten, dafs die Leiche noch gut zu conserviren sey, reiste ich sofort ab, und machte dem Herrn Ober-Präsidenten und von Sandt die Anzeige davon, welcher Letztere verfügte, dafs die Obduction vorgenommen, und der Kopf nach Cöln geschickt werden solle.

Ich mufs hier noch bemerken, dafs, als man die Uhr herausnahm, ich, diese in der Hand haltend, sagte: „Das ist mir ein theures Unterpfand für die Reputation der Stadt Cöln, welche schon im Auslande für eine Mördergrube verschrieen war, da man doch nun sehen wird, dafs der Unglückliche nicht auf öffentlicher Strafse durch Räubers-Hand umgekommen.

Von dem Zeitpunkte an, als die Leiche anerkannt und die Einlegung der Gensdarmen bei Fonck erfolgt war, habe ich mich um die Sache wenig oder gar nicht mehr bekümmert.

(Angeklagter bemerkt dem Zeugen, es sey gar nicht an dem, dafs er (Angekl.) zur Anerkennung der Leiche nach Düsseldorf eingeladen gewesen; worauf Zeuge bemerkt: „Dann bin ich über diesen Punkt übel unterrichtet gewesen; wenigstens wurde mir dieses in Düsseldorf gesagt.")

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, dafs, während der Untersuchung gegen Hamacher und Fonck, Schöning ihm einmal gesagt habe, dafs er zugehört habe, wie Hamacher dem Herrn von Sandt ein gewisses Geständnifs gemacht? Z. Herr Schöning erzählte mir, dafs, als er Abends zwischen 9—10 Uhr am Tische gesessen, Herr von Sandt hereingekommen sey; derselbe sey ganz verstört gewesen, so dafs Alle über seinen Anblick erschrocken; er habe den Schöning aufgefordert, mit ihm ins Nebenzimmer zu gehen, weil er ihm etwas zu entdecken habe, und hier habe er das Geständnifs Hamacher's erzählt.

Pr. Ob Herr Schöning dem Zeugen nicht auch gesagt, dafs er das Geständnifs mit angehört habe? Z. Dies ist später geschehen, wo Hr. v. Sandt den Hrn. Schöning veranlafste, mit ins Gefängnifs zu gehen, um sich vom Geständnifs Hamacher's zu überzeugen. Herr von Sandt habe den Schöning im Nebenzimmer sitzen lassen, wo die Thüre nur beistand. Von Sandt liefs den Hamacher kommen, und sagte: „Hamacher, Hamacher, ihr habt mir da ein wichtiges Geständnifs abgelegt, ist dies wahr? Fonck will davon nichts wissen; wie wollt ihr das beweisen?" Hamacher erwiederte: „Wie? Er will davon nichts wissen? Wo weifs ich, wenn Einer Hut und Pfeife nimmt, damit herausgeht und die Thüre hinter sich zuschlägt, wo er damit geblieben? Lafst Fonck nur kommen, ich will es ihm ins Gesicht sagen."

Pr. Ob Zeuge dem Herrn Schöning nicht, während der Verhandlungen gegen Hamacher, hier in Trier mehrmals geschrieben? Z. Ja. Herr Schöning, welcher, früher als ich, von hier abreiste, weil er krank war, ersuchte mich, ihn zuweilen von dem Gange der Procedur zu benachrichtigen.

Pr. Ob Zeuge ihm wichtige Erklärungen gemacht? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Pr. Ob Zeuge ihm auch mitgetheilt, dafs der Schrei, welchen die Ehefrau Weyer gehört

haben will, von ihrem Sohne widerrufen, von Andern aber wahr behalten worden? Z. Wahrscheinlich habe ich es geschrieben; mit Gewissheit kann ich es nicht sagen.

Pr. Ob Zeuge auch geschrieben, dass die Ehefrau Bender Montags Morgens einen Karren an dem Fonck'schen Packhause habe stehen gesehen? Z. Ich glaube wohl; bestimmt weiss ich das nicht.

Pr. Ob Zeuge auch geschrieben: „Der Herr Landgerichtsrath Krey sey wegen Unterschlagung eines Briefchens zu Rede gestellt, welches sich aber nachher bei den Acten gefunden"? Z. Möglich, ich glaube es. Während der Hamacher'schen Assise habe ich dem Herrn Schöning mehrmals geschrieben; obschon ich mich des Inhalts der Briefe nicht mehr erinnere, so stelle ich jedoch nicht in Abrede, in einem der Briefe dem Herrn Schöning diejenigen Thatsachen und Umstände mitgetheilt zu haben, von welchen ich so eben durch den Herrn Präsidenten in Kenntniss gesetzt worden, und welche, nach Angabe des Herrn Präsidenten, in einem Brief des Herrn Schöning vom 2. November 1820 dem Königl. Ober-Procurator zu Cöln mitgetheilt seyn sollen. Ich bemerke übrigens, dass diese dem Herrn Schöning mitgetheilten Nachrichten keinen andern Zweck hatten, als denselben von dem Fortgange und dem Resultate der Verhandlungen in Kenntniss zu setzen.

Verth. Aldenhoven. (Hält dem Zeugen vor: Er habe gestern erklärt, „dass Hahnenbein gesagt habe, Fonck sey zu dem Morde allerdings fähig gewesen"; wie er dieses, gegen den Inhalt seines amtlichen Berichtes, habe erklären können?)

(Diese Vorhaltung erregt allgemeine Bewegung unter den Geschwornen. Mehrere derselben verneinen laut die angebliche Thatsache. Der Präsident und der Ober-Procurator kommen der verneinenden Antwort des Zeugen zuvor; der Zeuge erklärt: „Ich habe gestern gerade das Gegentheil gesagt.")

(Der Angeklagte, so wie die beiden Vertheidiger, behaupteten fortwährend, dass sie alle drei es so, wie der Vertheidiger Aldenhoven vorgetragen, verstanden hätten.)

Angekl. Ob Zeuge, als er sein (des Angeklagten) Haus bewachen lassen, auch nachgeforscht habe, ob die Mägde vom Verschwinden Coenen's etwas wüssten, und ob ihm aus seinem Hause nichts zu Ohren gekommen?

Z. Durchaus nichts; ich habe bloss erfahren, dass ein oder mehrere Karren grober Kies ins Fonck'sche Haus gebracht worden, aber ich habe nicht ermitteln können, was damit gemacht worden.

App.-R. Rive. Ob am 9. November in Cöln Schauspiel gewesen? Z. Nein — ich weiss das bestimmt.

App.-R. Rive. Des Zeugen Bericht vom 29. Jänner enthalte nichts von der Geschichte, welche am 27. nämlichen Monats im Kümpchen vorgefallen? Z. Das ist möglich, weil dies vielleicht mündlich berichtet worden.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht auch dem Herrn Grafen Solms von dieser Geschichte gesprochen? Z. Ja, ich musste demselben täglich rapportiren, was vorgefallen.

App.-R. Rive. Ob die Recusation des Herrn von Sandt nicht geschehen, als die Gensdarmen schon im Fonck'schen Hause gewesen? Z. Nein; vor der Auffindung der Leiche Coenen's.

Pr. Ob Zeuge bei der Arrestation Hamacher's im Kümpchen gewesen? Z. Nein; sondern ich war im Gegentheil über den Vorgang äusserst ungehalten.

Pr. Was Zeuge vom verstorbenen Leven halte? Z. Leven war ein rechtschaffener Mann, nur dem Trunk ergeben.

Pr. Was von Hilgers? H. Hilgers steht allgemein in einem schlechten Rufe.

Pr. Was von van Hees? Z. Gegen das Betragen des van Hees ist mir nie etwas Nachtheiliges, hinsichtlich seiner Moralität, zu Ohren gekommen.

Pr. Ob der Polizei-Commissär Werner dem Zeugen nichts von der Florentinerinn mitgetheilt? Z. Durchaus nichts. Ich bin über das Zweigespräch zwischen dem damaligen Polizei-Secretär Werner und der Florentinerinn, wie ich glaube, wohl ein Jahr später, auf dem Polizei-Präsidium zufällig in Kenntniſs gesetzt worden. Da ich, bei der Hamacher'schen Assise, aus der Deposition des Herrn Werner entnommen, daſs derselbe darauf gar keinen Werth gelegt, so habe ich mich über das Verschweigen um so lieber beschieden, um demselben den Vorwurf von Pflichtwidrigkeit zu ersparen.

Pr. (Entwickelt den Herren Geschwornen die Verhältnisse, wegen des angeblichen Falsums in dem Berichte des Herrn Polizei-Raths Guisez vom 29. Jan. 1817, umständlich, und schlieſst mit der Aeuſserung, daſs dieser Punkt als abgethan zu betrachten sey.)

37. Zeuge. Friedrich August Burghardt, Aufseher im Arresthause zu Cöln.

Zeuge deponirt:

„Er sey früher erster Canzlist bei dem Königl. Polizei-Präsidium gewesen. Damals habe er, (im J. 1818), einen Bericht an Herrn von Sandt abgeschrieben. Derselbe sey vom Jänner 1817 gewesen; das Datum wisse er nicht mehr; er sey vom Herrn Polizei-Rath Guisez abgefaſst gewesen.“

(Zeuge erkennt jene Urschrift, und auch die Copie, von seiner Hand, an, und bemerkt, daſs er die Urschrift besonders noch an den Zeichen erkenne, welche er gewöhnlich gemacht, wenn er bei Abschriften gestört worden.)

Pr. In jener Urschrift sey eine Stelle enthalten, worin der Bericht-Erstatter sage, daſs er im Schumacher'schen Hause nachgeforscht, und die Auskunft erhalten, daſs Coenen am 9. Nov. nicht dort im Hause und die Italiänerinn nicht aus dem Hause gewesen sey; diese Stelle sey aber in der frühern Ausfertigung ausgelassen? Z. In der von mir gefertigten Abschrift fehlt diese Stelle nicht.

Pr. Ob jene Stelle sich wirklich im Original befunden? Z. Ja.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, daſs ein Bericht Guisez's an den General-Advocaten von Sandt vom 29. Januar 1817 bei den Acten liege; in diesem Berichte sey die fragliche Stelle nicht vorfindlich; später sey vom Untersuchungs-Richter Anfrage gemacht, und darauf eine Abschrift eingeschickt worden, worin jene Stelle enthalten gewesen. Als Guisez bei Herrn Artois dahier vernommen worden, habe derselbe, wie bereits vorgekommen, sich darüber ausgewiesen, daſs jene Stelle wirklich in der eigentlichen Urschrift enthalten sey.)

Pr. *(zum Zeugen.)* Ob am Samstag den 2. November Theater gewesen? Z. Dies weiſs ich nicht.

Pr. Ob dem Zeugen etwas von einem Passe der Italiänerinn bekannt sey? Z. Nein.

Verth. A. Was sich bei der letzten Arrestation Fonck's zugetragen? Z. Herr Fonck kam Abends ohne Begleitung in's Arresthaus; einige Minuten später erschien der Gerichtsvollzieher Kniſsler mit einem Aufbewahrungs-Befehl.

Verth. A. Ob Zeuge damals Herrn Fonck's moralischen Character kennen gelernt, von welcher Seitie? und auf welchem Fuſs derselbe mit den Gefangenen höherer Bildung gelebt habe? Z. Ich muſs sagen, daſs Herr Fonck sich während seines damaligen Arrestes so betragen, daſs ich darüber nie die entfernteste Klage gehabt. Mit den übrigen Gefangenen solcher Art lebte er in gutem Einverständnisse, und er aſs bei mir am Tische.

Verth. A. Ob Zeuge das Cachot kenne, worin Chr. Hamacher gesessen? Z. Ja.

Pr. Ob, als Hamacher ins Arresthaus gekommen, mehrere Cachots da gewesen? Z. Jetzt ist nur eins noch da.

Pr. Ob nicht damals im Arresthause gebauet worden? Z. Damals war ich noch nicht da. Es ist mir später gesagt worden, daſs Hamacher ein anderes Gefängniſs bekommen habe.

Pr. Ob das Cachot sehr übel sey? Z. Es ist dunkel, erhält das Licht von oben, und ist mit Steinen geplattet, dadurch feucht und auch niedrig. In diesem Cachot wird nur Stroh oder ein Strohsack, und im Winter eine Decke gegeben.

Pr. Ob das Cachot länger und breiter, als fünf Fuſs sey? Z. Das weiſs ich nicht; es können aber zwei darin liegen.

Verth. A. Auf wie lange wohl ein Gefangener in das Cachot gesetzt werde? Z. In der Regel 24 Stunden bis 3 Tage; für diese Zeit kann ich die Einsperrung selbst verfügen; für längere Zeit muſs die Verfügung vom Polizei-Präsidium aus erfolgen.

Verth. A. Ob man aus diesem Cachot mit den Vorübergehenden sprechen könne? Z. O ja. Es liegt am Gange.

Pr. Ob nicht eine groſse Spalte in der Thüre gewesen? Z. Ich fand das Cachot mit einer guten Thüre versehen.

App.-R. Rive. Wenn einer au secret sitzen müsse, ob dieser auch ins Cachot gesetzt werde? Z. Nein, in den obersten Stock.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht gesehen, daſs im obern Stocke neue Zimmer gemacht worden? Z. Für die Gefangenen, die au secret sitzen, sind, wie schon gesagt, besondere Behälter im obern Stocke bestimmt. Ob diese schon früher da gewesen, kann ich nicht sagen; wie ich aber gehört, sind dieselben erst später, und zwar nach Hamacher's Abgange, eingerichtet worden.

(Der Zeuge Guisez wird wieder vorgerufen und vom Präsidenten befragt: Ob damals, als Christ. Hamacher im cölnischen Arresthause gesessen, kein anderes, für ihn geeignetes Zimmer da gewesen? Zeuge Guisez: Nein; übrigens war das Cachot, worin Hamacher saſs, kein Loch; es war dem Gange gleich, und unterschied sich von den andern Gefängnissen nur dadurch, daſs das Licht von oben hereinfiel.)

38. Zeuge. Joh. W. Brink, Kaufmann zu Gladbach.

Zeuge sagt aus: „Er habe im Nov. 1816 in Cöln bei Dohmen logirt, wo er den jungen Coenen angetroffen, der ihn aufgefordert, eine Partie Schach mit ihm zu spielen, welches er auch gethan. Hierauf habe ihn Coenen gefragt: Ob er nicht mit ihm nach einem Hause gehen wolle, wo eine Italiänerinn sey? Als er (Zeuge) ihm dieses abgeschlagen, habe Coenen ihm Mehreres über jenes Mädchen erzählt, und ihm gesagt, daſs dasselbe sehr für ihn eingenommen sey.“

Pr. Ob nicht Coenen dem Zeugen gesagt: „Die Italiänerinn habe ihn eines Tages in die Schulter gebissen?“ Z. Ich glaube, erinnere mich dessen aber nicht mehr genau.

Pr. Ob nicht Coenen dem Zeugen gesagt: Sie habe einen Bruder, dieser habe einen Dolch, und bei den Italiänern sey es Sitte, wenn ein Liebhaber untreu werde, so bringe man ihn mit einem Dolchstich um? Z. Auch dessen erinnere ich mich nicht.

(Des Zeugen früheres Verhör wird verlesen. Präsident hält ihm vor, daſs er dies damals erklärt.)

Zeuge. Wenn ich es früher erklärt habe, so ist es auch wahr.

Pr. Wann Zeuge mit Coenen damals in Dohmen's Hause zusammen gewesen? Z. Ich glaube, am 8. November.

Pr. Wie lange damals Zeuge bei Dohmen logirt? Z. Nur eine Nacht.

Pr. Ob nicht Zeuge damals ein Reh im Hause gesehen? Z. Ja, ich sah eins im Hause hängen; es war aber noch nicht abgezogen.

Nachtrag zu dem Verhöre der Zeugen Hunzinger und Schramm.

Der Inhalt des, Seite 132 und 135 angeführten, von Kaibel dem Herrn Ober-Procurator übergebenen Aufsatzes ist dieser:

„Acht Tage nach dem Verschwinden des jungen Coenen reiste ich mit dessen Schwager, Herrn Hunzinger, und Herrn W. Schramm von Crefeld nach Cöln, um dort die Nachforschungen fortzusetzen, die früher schon andere Freunde vergeblich angestellt hatten. Vereint mit den respectiven Behörden, gaben wir uns alle erdenkliche Mühe, dem vermutheten Verbrechen auf die Spur zu kommen; allein alle unsere Anstrengungen blieben ohne Erfolg. — Da glaubten wir auch, Herrn Fonck, als denjenigen Mann, der mit Coenen in der letzten Zeit viel umgegangen war, und seine damalige Gemüthsstimmung gekannt haben müſste, zu Rathe ziehen zu müssen.

„Wir verfügten uns demnach Freitags den 22. November nach seinem Hause, in der Absicht, über das Benehmen Coenen's in den letzten Tagen, uns Auskunft von ihm zu erbitten. — Wir wurden äuſserst höflich von ihm aufgenommen, und mit dem Bemerken in ein Empfangszimmer geführt, daſs er nur eben noch einen Brief zu beendigen habe, den er gerade jetzt an einen Freund zu schreiben beschäftigt gewesen, und uns darnach gleich zu Dienste stehen würde — Wir waren noch nicht lange in dem Zimmer, als Hr. Fonck wieder hereintrat, und uns versicherte, daſs es ihm sehr lieb sey, daſs wir ihn besuchten, und daſs, wenn diejenigen Herren, die zuerst in Cöln gewesen wären, um Nachforschungen wegen Coenen anzustellen, ihn mit zu Rathe gezogen hätten, er wichtige Aufschlüsse hätte geben können; jetzt aber erlaube das seine Ehre und sein Gewissen nicht, und er würde selbst, wenn er den Urheber wüſste, ihn nicht angeben. — Der Vorfall, fuhr Hr. Fonck fort, hat mich sehr angegriffen, und um Ihnen einen Beweis davon zu geben, will ich Ihnen doch einen Brief vorlesen, den ich so eben an einen Freund geschrieben habe — Wir baten ihn, er möge sich deshalb nur nicht bemühen, und wollten ihm sagen, was der Zweck unsers Besuchs sey; allein er lieſs uns nicht zu Worte kommen, lief hinaus, und holte einen Brief an einen Freund in unserer Gegend, der, so viel ich mich erinnere, drei Seiten voll geschrieben, von Anfang bis zu Ende nichts als Aeuſserungen, Vermuthungen und Exclamationen über das Verschwinden Coenen's enthielt, und in einem sehr pathetischen Styl geschrieben war.

„Des genauen Inhalts dieses Briefes erinnere ich mich, wie ich schon bemerkt habe, nicht mehr; so viel aber weiſs ich noch mit der gröſsten Bestimmtheit, daſs Hr. Fonck, als er ihn ausgelesen hatte, zu weinen anfing, und uns ausdrücklich auf seine Thränen aufmerksam machte. — Ich muſs es gestehen, dieser Ausdruck der regsten Theilnahme, wie sie selbst von Freunden und Verwandten nicht inniger hätte seyn können, war uns sehr befremdlich — Wir benutzten den Augenblick des Stillschweigens, der darauf erfolgte, um Herrn Fonck zu fragen, wie er Coenen in den letzten Tagen gefunden habe, und ob er ihn, was doch immer im Reiche der Möglichkeit läge, zum Selbstmord fähig halte? — Herr Fonck erwiederte darauf: er halte ihn durchaus zum Selbstmorde nicht fähig, er habe vielmehr immer einen recht jovialen, lebensfrohen jungen Mann an ihm gefunden.

„Wir sprachen darauf über mancherlei Gegenstände, deren ich mich jedoch nicht mehr entsinne Die Unterhaltung mag vielleicht 10 Minuten gedauert haben während welcher Herr Fonck, wie es uns schien, etwas verlegen zu werden anfing Da fragte er uns auf einmal: à propos, meine Herren! haben Sie nichts von der Aussage von Kox gehört, der Coenen noch am Abend seines Verschwindens auf der Straſse getroffen haben soll? Wenn ich Ihnen rathen soll, so verfolgen Sie diese Spur! — Hierbei fiel es uns sehr auf, daſs Fonck uns kaum eine Viertelstunde vorher gesagt hatte, daſs, wenn er selbst den Urheber des möglicher Weise gegen Coenen verübten Verbrechens wüſste, er ihn dennoch nicht angeben würde, weil, wie er sich ausgedrückt hatte, seine Ehre und sein Gewissen solches nicht erlaubten. — und er uns nun nichts destoweniger auf eine, uns wenigstens damals seit drei Tagen, als falsch bekannte Spur zu leiten suchte. —

„Im weitern Lauf der Unterredung wendete sich das Gespräch abermals auf die Gemüthsstimmung Coenen's und da äuſserte nun Fonck, daſs es doch immer möglich sey, daſs Coenen Hand an sich selbst gelegt

Assessor Delius. Zeuge habe gesagt: „Coenen habe ihn aufgefordert, mit zur Italiänerinn zu gehen; er (Zeuge) sey aber zu müde gewesen;“ ob denn nicht Coenen sein Vorhaben allein ausgeführt? Z. Das weifs ich nicht.

habe, — im Widerspruch mit seiner frühern Aeufserung, dafs er ihn durchaus zum Selbstmorde nicht fähig halte. Uns mufste natürlicher Weise dieses sonderbare Benehmen Fonck's auffallen. Es schien ihm dies auch nicht unbemerkt zu bleiben. Er brachte nun das Gespräch auf einen andern Gegenstand, auf seine Geschäftsverhältnisse zu Schröder, — und trotz unserer Protestation, holte er auf einmal seinen Buchhalter Hahnenbein herein, von dem wir, wie er sagte, Dinge hören sollten, die uns in Erstaunen setzen würden. —

„Als er mit Hahnenbein wieder hereingekommen war, sagte er zu uns: „Nun geben Sie Acht, meine Herren!“ und fragte dann Hahnenbein, indem er demselben ein Blatt Papier vorhielt: „Ist dies nicht der Auszug der Spesen-Rechnung, den wir gestern zusammen angefertigt haben?“ — Ja, erwiederte Hahnenbein, allein den Auszug haben Sie selbst gemacht. — „Sie haben ihn doch geschrieben?“ — Ja wohl, antwortete Hahnenbein, ich habe ihn abgeschrieben. — „Sehen Sie nun, meine Herren!“ — sagte Fonck, indem er sich zu uns wendete, dann wieder zu Hahnenbein: „Nun weiter: Ist das nicht der Auszug des Branntweins-Conto's aus dem Hauptbuch, und haben Sie ihn nicht selbst gemacht?“ — Ja wohl, erwiederte Hahnenbein. — „Sehen Sie nun, meine Herren,“ — sagte Fonck, indem er das Wort wieder an uns richtete. — Wir wufsten nicht, was wir zu allem diesem sagen sollten, wozu wir ihn aufzufordern uns nicht erdreistet hätten. Wir glaubten daher, nichts Besseres thun zu können, als zu schweigen.

„Fonck sprach nun, ebenfalls aus eigenem Antriebe, von dem mündlich zwischen ihm und Schröder verabredeten Vergleich, und er gestand uns, dafs er zu dem, laut der letzten Bilanz sich ausweisenden Gewinn von Rthlr. 20,000 — noch Rthlr. 8000 — hinzuzulegen sich anheischig gemacht hätte, wogegen ihm jedoch die in Cöln vorräthigen Branntweine und Esprits verblieben wären. — Er sagte uns, dafs Coenen ihn besonders zu diesem Vergleich beredet, und ihm vorgerechnet hätte, dafs er dabei seinen Vortheil fände. Er wollte uns hievon durch ein Stückchen Papier, das er in der Hand hielt, überzeugen, indem er uns sagte: „Sehen Sie hier Coenen's eigene Hand.“ Erlauben Sie, Herr Fonck, bemerkte ich ihm darauf, der ich Coenen's Hand genau kannte, das hat Coenen nicht geschrieben. — „Gleichviel“, erwiederte er, und drehte das Blättchen Papier um, „die Sache verhält sich indessen so.“ —

„Wir hatten nun des Possenspiels genug; denn in der That konnten wir das Benehmen Fonck's gegen uns für nichts Anders halten. Wir waren ja nur in der Absicht gekommen, uns nach Coenen's Gemüthsstimmung zu erkundigen, hatten nach gar nichts Anderm gefragt, und waren weit entfernt, uns unbefugter Weise in die Geschäftsverhältnisse zwischen Fonck und Schröder einzumischen. Wir leiteten daher das Gespräch nochmals auf den Gegenstand, der uns allein interessirte, und schilderten mit recht lebhaften Farben die allgemeine Trauer, in die der Verlust eines so hoffnungsvollen jungen Mannes, wie der Vermifste war, unsere ganze Stadt, und insbesondere die Familie desselben versetzt hätte. Wir erwähnten dabei, dafs die Mutter von dem Verlust ihres Sohnes noch immer nichts wisse, dafs man sie bis dahin durch Erdichtungen getäuscht habe, nun aber nicht mehr wisse, wie man ihren Muth aufrecht erhalten solle. Wir sprachen hierbei mit dem warmen Gefühle, das dem Tragischen des Vorfalls und unserm Verhältnifs zu dem Vermifsten angemessen war. — Allein das weiche Herz des Herrn Fonck, das früher unangeregt sich in Thränen ergossen hatte, blieb dabei ungerührt. Er meinte, man könne der Mutter ja sagen, ihr Sohn sey für Schröder auf Reise gegangen. — Das weitere würde sich später schon finden. — Er entfernte sich darauf von uns, und ging an den Spiegel, um, wie es uns schien, seine etwas verstörte Physiognomie wieder zurecht zu setzen. —

„Unser Geschäft war nun beendigt. Wir hatten nichts mehr hinzuzusetzen, und empfahlen uns daher. — Der Abschied von Seiten des Herrn Fonck war jedoch wo möglich noch kälter, als der Empfang höflich und zuvorkommend gewesen war. — Auf der Strafse blieben wir stehen. Was wir da einander sagten, verschweige ich“ —

39. Zeuge. Barth. Heinr. Jos. Franz Werner, Polizei-Commissär zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, daſs im Jahr 1816 ein Mädchen, die Florentinerinn genannt, sich auf der Polizei eingefunden habe, um eine Aufenthalts-Karte zu erhalten? Z. Ich erinnere mich sehr wohl, daſs im Jahr 1816 sich ein Frauenzimmer auf dem Polizei-Bureau meldete, um eine Aufenthalts-Karte zu erhalten. Da sie kein Französisch sprach, so redete ich Spanisch mit ihr. Wir sprachen vom Charakter der Spanier, und ich äuſserte, daſs dieselben sehr eifersüchtig seyen, worauf sie bemerkte, daſs die Mädchen in Florenz wohl noch eifersüchtiger seyen, indem sie wohl einmal ihren untreuen Liebhaber mit dem Dolche aus dem Wege schafften.

Pr. Das sagte sie doch nur im Scherz? Z. Wie kann man sich mit dieser Art Dirnen anders, als im Scherze, unterhalten.

Pr. Ob dieses Mädchen nicht gesagt: „Auch sie sey dazu fähig"? Z. Ich glaube nicht.

Pr. Ob sie nicht von einem Bruder gesprochen? Z. Wenn ich mich hierüber früher geäuſsert, so muſs ich mich auf die deshalb aufgenommene Verhandlung berufen, und bitte um deren Verlesung.

Pr. Ob nicht das Polizei-Präsidium dem Zeugen Vorwürfe gemacht, daſs er nicht dies Alles berichtet? Z. Ja wohl; aber ich hielt dies damals von keiner groſsen Wichtigkeit.

Pr. Ob nicht Zeuge ein Register über die öffentlichen Häuser geführt? Z. Allerdings, ich führe ein Register über die öffentlichen Häuser und Lustdirnen.

Pr. Haben Sie der Italiänerinn bei ihrer Abreise von Cöln einen Paſs ertheilt? Z. Einen Paſs hat dieselbe nicht erhalten; ob ich ihr aber den alten Paſs visirt habe, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen; es ist indessen höchst wahrscheinlich, indem ich mit dem Visiren der Pässe speciell beauftragt war.

Pr. Ob nicht Herr Foveaux dem Zeugen geschrieben? Z. Ja; Herr Foveaux schrieb mir und ersuchte mich, ihm eine Stunde zu bestimmen, um welche er mich sprechen könne.

(Es wird ein Brief Foveaux's an den Zeugen verlesen.)

Pr. Was Herr Foveaux mit dem Zeugen gesprochen? Z. Er fragte mich: Ob ich keine Italiänerinn gekannt habe? Ich wies ihm deren Ankunft und Abgang nach; diese Notiz hatte ich früher Hrn. Maas (Secretär des Hrn. Schöning) mitgetheilt.

Pr. Ob Hr. Foveaux damals nicht geäuſsert, welches Interesse er bei jener Erkundigung habe? Z. Nein, später aber habe ich es natürlich erfahren.

Pr. Ob dem Zeugen wohl die Möglichkeit eingefallen, daſs Josephine Gendron ihren frühern Worten gemäſs handeln werde? Z. Bei jenen scherzhaften Aeuſserungen konnte mir das nicht einfallen.

Pr. Ob Zeuge der Reinigung des, zwischen dem Angeklagten und dem Bäcker Engels gemeinschaftlich gewesenen Brunnens beigewohnt? Z. Ja.

Pr. Was sich dabei zugetragen? Z. Es war, wenn ich nicht irre, am 3. Dec. 1821 Morgens, als die Brunnen-Untersuchung angefangen hatte, wo mir der Bäcker Engels mittheilte: Herr Foveaux habe ihm sowohl, als seiner Frau, die Zumuthung gemacht, zu erklären, daſs sie dieses nicht mehr litten; er Engels) habe aber erwiedert: „Er stehe unter seiner Obrigkeit, und dieser müsse er folgen." — Hierüber habe ich berichtet, und dieser Bericht muſs bei den Akten liegen.

Pr. Ob Z. nicht wisse, was in dem Brunnen gefunden worden? Z. Man fand Glas, Porcellan und Steine. Auch kam eines Morgens der Baumeister Leisten zu mir, und erklärte den, bei der Untersuchung herausgezogenen Unrath für Holzasche, worüber ich denn auch protokollirt habe.

Pr. Ob Engels dem Zeugen nichts von einem, im gemeinschaftlichen Brunnen gefundenen Hute gesagt? Z. Ja; Engels sagte mir: „Als er einmal, da ihm der Eimer in den Brunnen ge-

fallen, darnach gefischt, habe er mit dem Grundeisen einen Hut herausgezogen, aus dem das Futter herausgerissen gewesen.“

Pr. Ob Zeuge nicht um jene Zeit einmal bei Herrn Foveaux gewesen? Z. Gleich nach Antretung meines jetzigen Amtes, wurde ich zu Herrn Foveaux berufen, und oben auf ein Zimmerchen geführt. Nachdem ich dort wohl eine Viertelstunde gewartet, kam Herr Foveaux selbst herein, und sagte: „Es sey nichts, ich könne wieder gehen.“

Pr. Ob dem Zeugen nicht bekannt, wer damals bei Herrn Foveaux gewesen? Z. Wenn ich nicht irre, Hilgers.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht der Italiänerinn den Pafs visirt? Z. Dies kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen; es ist indefs höchst wahrscheinlich.

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Guisez)* Herr Werner erinnere sich nicht, den Pafs jenes Mädchens visirt zu haben? Z. Guisez. Ich habe ihn aber bestimmt auch nicht visirt; Herr Werner pflegte alle solche Pässe zu visiren. Z. Werner. Möglich ist es, dafs ich jenen Pafs visirt; ich weifs mich dessen aber nicht mehr zu erinnern.

Pr. Ob Maas nicht angeführt, wann die Italiänerinn weggegangen? Z. Werner. Ja; dieses hatte er aus meinem Notiz-Buche.

Pr. *(Zu dem Zeugen Werner)* Ob Herr Guisez oder Zeuge gewöhnlich die Visa's geschrieben, und die Pässe der weggehenden Freuden-Mädchen revidirt? Z. Das that ich meistens allein; besonders mufs ich bemerken, dafs ich die Pafs-Nummer der Italiänerinn in das Register eingetragen, also auch wohl den Pafs derselben visirt haben mufs.

(Zeuge Werner trägt auf seine Entlassung an; sie wird ihm nicht gestattet, jedoch Urlaub gegeben.)

40. Zeuge. Philipp Ludw. Schifflin, Buchhalter zu Crefeld.

Zeuge deponirt:

„Er sey im Nov. 1816 in Cöln gewesen. — Er sey mit Adam ter Meer aus Crefeld in das Schumacher'sche Haus gegangen, um Nachforschungen wegen des verschwundenen Coenen anzustellen. Die dort sich damals aufhaltende Italiänerinn habe sich anfänglich nicht auf Coenen, der ihr beschrieben worden, und ob derselbe im Hause gewesen, besinnen können, bis Elfes gekommen, wo sie sich dann besonnen, dafs Coenen mit demselben früher einmal da gewesen. Zugleich erinnerte sie sich aber auch bestimmt, dafs Coenen am Samstag den 9. Nov. nicht dagewesen. Dieses Mädchen sey ganz unbefangen gewesen; habe aber Bedauern über das Verschwinden des jungen Mannes geäufsert.

„Coenen sey ein vertrauter Freund des Zeugen gewesen; ein rechtschaffener, aufgeräumter junger Mann, durchaus nicht streitsüchtig, nicht vorlaut, und überhaupt als Muster eines jungen Mannes in Crefeld bekannt gewesen. Rücksichtlich seiner pecuniären Verhältnisse habe Coenen wie ein ordentlicher Bürger leben können.

„Ueber öffentliche Häuser habe Coenen sich in der Art geäufsert, dafs man wohl hingehen könne, aber niemals allein, und sich nie mit Dirnen einlassen müsse.“

(Die Sitzung wird gegen halb 1 Uhr auf Nachmittags 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

(Nachmittags 4 Uhr.)

Verth. Grebel. (Zeigt an, dafs sein College Aldenhoven, wegen unvorgesehenen Zufalls, dieser Nachmittags-Sitzung nicht beiwohnen könne, und dafs der Angeklagte in die Fort-

setzung der Verhandlungen unter seinem alleinigen Beistande willige. — Es wird darüber Act ertheilt.)

(Die Zeugen Zimmermann und Hasthof verlangen ihre Entlassung.)

Ob.-Proc. bemerkt dagegen, dafs ihre Gegenwart bei Vernehmung der Sachverständigen noch erforderlich sey. — Der Zeuge Heyden wird entlassen.)

41. Zeuge. Conrad Höninghaus, Posamentirer zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er sey früherer Nachbar des Schumacher'schen Hauses gewesen; dasselbe sey sehr leicht gebauet; was man in einem Zimmer spreche, könne man im andern hören. — In der Nähe hätten zwei Schildwachen gestanden, da in der Nähe die Kaserne liege. — Schumacher und seine Frau habe er als Nachbar gekannt; deren übriges Haus-Personal aber nicht. — Grofsen Streit habe er im Hause nie wahrgenommen; auch namentlich am 9. Nov. keinen besondern Lärm darin gehört; wenn solcher aber in der Nacht vorgefallen, so hätte es Zeuge hören müssen.“

42. Zeuge. Joh. Wilh. Schumacher, Wirth zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Im Jahre 1816 habe er bei der Kaserne auf dem Dreieck gewohnt, und daselbst Wirthschaft gehabt. Im Nov. jenes Jahres habe er auch eine Italiänerinn gehabt, die ohngefähr 6 Wochen bei ihm geblieben; wie sie geheifsen, wisse er nicht. — Um 11 Uhr pflege er mit seiner Frau schlafen zu gehen; die Magd sey dann noch aufgeblieben, und habe sich mit den Mädchen amüsirt. Wenn Niemand mehr da gewesen, habe sie dann den Schlüssel ins Schlafzimmer gebracht.

„Die Italiänerinn habe sich gut aufgeführt, und sey nie spät am Abend ausgegangen; auch sey die Thüre immer nach 11 Uhr geschlossen gewesen.“

Pr. Wann die Italiänerinn des Zeugen Haus verlassen habe? Z. Im Dec. 1816.

Pr. Ob dieses Mädchen damals viel oder wenig Geld gehabt? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Ob sie nie gesagt: dafs sie einen Bruder in Cöln habe? Z. Ich habe sie dieses nicht sagen gehört.

Verth. Grebel. Warum die Italiänerinn gerade am 23. Dec., in einer so schlechten Jahreszeit, weggegangen? Z. Dies mag vielleicht meine Frau wissen; ich kann es nicht sagen.

Pr. Ob es möglich, dafs in des Zeugen Hause ein Mord vorgefallen? Z. Nein; es stehen in der Nachbarschaft zwei Schildwachen, und der Nachtwächter geht immer ab und zu; auch kann man unten Alles hören, was oben gesprochen wird, und alle Nachbaren können vernehmen, was vorgeht. Dabei wohnt der Polizei-Sergeant Brandenburg in der Nähe, und war, wenn Kleinigkeiten von Streit vorfielen, gleich bei der Hand.

Pr. Ob Zeuge nicht in der Nacht vom 9.—10. Nov. Lärm in seinem Hause gehört? Z. Nein.

43. Zeuge. Christine Gendron, Ehefrau des Wirthes Joh. Wilh. Schumacher zu Cöln.

Zeuginn sagt aus: „Im Nov. 1816 sey eine Italiänerinn in ihrem Hause gewesen, ein gutes Mädchen, dem sie nichts Böses nachsagen könne. Einen Bruder habe dieselbe, soviel Zeuginn wisse, nicht gehabt. — Ob vom 9.—10. Nov. Fremde in ihrem Hause gewesen, könne sie nicht sagen. — Nach 10 Uhr seyen die Mädchen nicht mehr ausgegangen. — Die Italiänerinn sey mit Geld gekommen und mit Geld weggegangen; in ihren Beutel habe Zeuginn nicht gesehen.“

Pr. Ob jenes Mädchen nicht geklagt, dafs sie wenig einnehme? Z. Ja, sie klagte, dafs es nicht mehr, wie sonst, gehe.

Pr. Ob Zeuginn nicht wisse, warum die Italiänerinn gerade im Dec. weggegangen? Z. Dies weifs ich nicht.

Pr. Ob der junge Coenen im Hause der Zeuginn gewesen? Z. Ich habe eines Abends einen Herrn da gesehen, der aus Crefeld seyn sollte; ob es Coenen gewesen, weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht eben jener junge Mann am Abend des 9.—10. Nov. da gewesen? Z. Wie gesagt, weifs ich nicht, ob überhaupt an jenem Abend Gäste in unserm Hause gewesen.

Pr. Ob nicht vielleicht an jenem Abend Gäste im Hause der Zeuginn gespeist? Z. Soviel ich weifs, nicht.

Pr. Ob zu jener Zeit nicht im Hause der Zeuginn Wildpret gegessen worden? Z. Soviel ich weifs, nicht.

Pr. Ob nach jenem 9. Nov. der damalige Polizei-Inspector Guisez, und der damalige Polizei-Commissär Schöning in ihrem Hause gewesen? Z. Ja; sie waren da, um uns und die Mädchen zu examiniren, ob nicht Coenen an jenem Abend da gewesen?

44. Zeuge. Eva Ottens, Ehefrau des Schuhmachers Pet. Jos. Hittorf zu Cöln.

Zeuginn deponirt:

„Sie wohne in der Nachbarschaft des Schumacher'schen Hauses, und sey in demselben bekannt; kenne auch die dortigen Zimmer; was man in dem einen spreche, könne man in dem andern hören; eben so auch in der Nachbarschaft, was bei Nachtzeit in jenem Hause vorgehe.— Zeuginn habe wohl zuweilen einigen Lärm im Hause gehört, wenn mit den Mädchen etwas zu thun gewesen.— Die Florentinerinn habe sie nur oberflächlich gekannt: sie habe ein friedfertiges Mädchen geschienen.— Warum dieselbe so schnell weggegangen, wisse Zeuginn nicht; es falle in solchem Hause ja wohl zuweilen ein kleiner Verdrufs vor, worüber die Mädchen weggingen.— Ob die Florentinerinn viel oder wenig Geld gehabt, wisse Zeuginn nicht."

45. Zeuge. Barbara Esser, Näherinn zu Cöln.

„Sie sey im Jahre 1816 im Schumacher'schen Hause gewesen, aber erst am 14. Dec. 1816 dahin gekommen. Es sey damals auch ein Mädchen unter dem Namen Florentinerinn da gewesen. Dieselbe habe der Zeuginn oft von einem jungen Menschen gesprochen, der verloren gegangen, und den sie wohl habe leiden können.— Zeuginn habe gehört, dafs derselbe in Gesellschaft im Hause, und dafs sie mit ihm vertraut gewesen. Die Florentinerinn habe ferner gesagt, dafs sie mit einem Generale verheirathet. — Dieselbe habe nicht viel Geld gehabt, aufserdem würde sie schon früher weggegangen seyn. — Als die Florentinerinn das Haus verlassen, sey sie nach Coblenz verreist, ob, und wohin von da weiter, wisse Zeuginn nicht.— Von einem Bruder der Florentinerinn habe Zeuginn nie etwas gehört.— So lange Zeuginn bei Schumacher gewesen, sey wohl einmal Streit vorgefallen, aber unbedeutend.— Das Haus sey gewöhnlich um 10 Uhr geschlossen worden, und dann den Mädchen nicht mehr erlaubt gewesen, herauszugehen.— Das Haus sey so schwach gebaut, dafs man in einem Zimmer Alles hören könne, was im andern vorgehe."

Pr. Was die Florentinerinn veranlafst, das Haus zu verlassen? Z. Sie nahm zu wenig ein.

Pr. Ob die Florentinerinn keine andere Veranlassung gehabt, so bald wieder wegzugehen? Z. Ich glaube nicht.

Pr. Ob jenes Mädchen der Zeuginn nicht gesagt: „Wenn ein Liebhaber ihr untreu würde, so wäre sie im Stande, ihn mit einem Dolche aus der Welt zu schaffen"? Z. Dergleichen habe ich nicht von ihr gehört, auch schien sie überhaupt nicht viel Muth zu haben.

46. Zeuge. Gertrud Kollgraf, Wittwe Hülgers, Wirthschafterinn am Nippes bei Cöln.

„Zeuginn habe im November 1816 im Schumacher'schen Hause als Köchinn gedient. Da-

mals sey auch eine Florentinerinn im Hause gewesen, ein gutes Mädchen; dieselbe sey im Dec. weggegangen; habe aber schon lang vorher fortgewollt, jedoch kein Geld dazu gehabt.— Sie wisse nicht bestimmt zu sagen, ob der junge Mensch, der vermiſst worden, im Schumacher'schen Hause gewesen; nach der von ihm gemachten Beschreibung glaube sie es.— Ob die Florentinerinn eine besondere Zuneigung zu Coenen getragen, sey ihr unbekannt; als sie aber dessen Verschwinden erfahren, sey sie sehr traurig gewesen.— Am 9. November so wenig, als sonst jemals, hätten junge Leute bei ihnen zu Abend gegessen.— Es sey um jene Zeit kein Wildbraten im Hause gewesen."

47. Zeuge. Cath. Baldings, Ehefrau des Maurers Schiffer zu Cöln.

„Das Schumacher'sche Haus liege an einer engen, sehr gangbaren Straſse, nicht weit von der Zeuginn Wohnung; auch seyen Schildwachen in der Nähe.— Besonders groſsen Lärm habe Zeuginn nie in jenem Hause gehört; wenn etwas vorgefallen, sey gleich die Polizei geholt worden.— Zeuginn erinnere sich nicht, daſs um jene Zeit, wo der junge Mensch verschwunden, ein starker Lärm, oder sonst etwas Sonderbares in Schumacher's Haus vorgefallen."

48. Zeuge. Margar. Pols, Ehefrau des Spitzenmachers Vogel zu Cöln.

„Zeuginn sey im Jahre 1816 im Schumacher'schen Hause gewesen. Als die Florentinerinn dahin gekommen, habe sie (Zeuginn) acht Tage nachher, das Haus verlassen.— Am Abend sey das Haus geschlossen worden, und die Mädchen nicht mehr herausgekommen. — Die Zimmer in der obern Etage seyen so gebaut, daſs man in einem Zimmer hören könne, was im andern vorgehe."

Ob.-Proc. Ob, so lange Zeuginn sich in jenem Hause aufgehalten, Elfes dagewesen? Z. Das weiſs ich nicht.

49. Zeuge. Josephine Horchem, Wäscherinn zu Aachen.

„Zeuginn sey im Jahr 1816 im Schumacher'schen Hause gewesen, auch noch, als die Italiänerinn da angekommen; dieselbe sey ein sehr artiges Mädchen gewesen. — Während ihres (der Zeuginn) Aufenthalts in jenem Hause seyen einmal zwei fremde Herren dort gewesen, nämlich ein Kleiner mit einem groſsen Blonden; der Kleine bei der Italiänerinn, und der Blonde bei ihr (Zeuginn). Dies sey einige Tage vorher gewesen, ehe der junge Mensch vermiſst worden. Die Beiden seyen Abends um 9 Uhr gekommen, und gegen 11 Uhr weggegangen."

Pr. Ob nicht der damalige Polizei-Inspector Guisez im Hause gewesen, um Erkundigungen über den Vermiſsten einzuziehen? Z. Ja.

Pr. Wie lange vorher jene beiden Fremden das Haus besucht? Z. Dieses weiſs ich nicht mehr, vielleicht 5 Tage vorher, vielleicht mehr oder weniger.

Pr. Wann die Florentinerinn weggegangen und warum? Z. Beides weiſs ich nicht; ich glaube aber, die Italiänerinn sagte: „Es gehe schlecht."

Ob.-Proc. Ob Zeuginn sich genau erinnere, um wie viel Uhr die beiden Fremden da gewesen? Z. Sie kamen um 9 Uhr; wie ich mich eben genauer erinnere, gingen sie nach einer halben Stunde wieder weg. Der Groſse klopfte an das Zimmer des Kleinen, und hierauf verlieſsen sie Beide das Haus.

Ob.-Proc. Ob sie jenen groſsen Blonden noch wohl wieder kennen würde? Z. Jetzt nicht mehr.

Ass. Delius. Ob jene Beiden mehrmals da gewesen? Z. Ich habe die Beiden nur einmal gesehen.

(Die Sitzung wird gegen 6 Uhr, wegen des eintretenden Sonntags, auf den nächsten Montag Morgen, 9 Uhr, vertagt.)

Eilfte Sitzung.

(Am 6. Mai, Vormittags 9½ Uhr.

(Bei Eröffnung der Sitzung trägt der Ober-Procurator vor: Der Erste der Geschwornen, Giebels, habe um seine Entlassung angestanden, indem er Vater von sechs lebenden Kindern und seine Frau hoch schwanger sey. In einem eingereichten Zeugnisse des Kreis-Chirurgs werde nur gesagt, daſs die Frau dieses Geschwornen, nach ihrer Angabe, hoch schwanger sey; das öffentliche Ministerium müsse auf Verwerfung des Gesuchs antragen.)

(Der Assisenhof verwirft dieses, in solcher Art vorgebrachte Gesuch.)

50. Zeuge. Christian Hamacher, vormals Kiefer in Cöln, jetzt Sträfling in Trier.

Ob.-Proc. Christ. Hamacher wurde durch Urtheil des hiesigen Assisenhofes vom 31. Oct. 1820 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und Brandmarke verurtheilt. Seine, gegen diesen Ausspruch nachgesuchte Cassation wurde am 12. Jan. 1821 verworfen. Nach der, in den alten Provinzen sowohl, als auch jetzt in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzgebung steht es fest, daſs jedes Urtheil, welches Todesstrafe oder lebenslängliche Zwangsarbeiten verhängt, nicht ohne Bestätigung Sr. Maj. des Königs in Vollzug gesetzt werden durfe. Se. Maj. haben in einer Cabinets-Ordre vom 13. Februar 1821 ausgesprochen, daſs die Bestätigung des erwähnten Erkenntnisses auszusetzen, bis auch über den Kaufmann Fonck erkannt seyn werde; daſs jedoch die Zwangsarbeit in Vollzug zu setzen sey. — Ich muſs mir die Bemerkung erlauben, daſs, wenn gleich Se. Maj. sich die Bestätigung noch vorbehalten, doch, nach den Gesetzen, jenes Urtheil als rechtskräftig zu betrachten sey. Es handelt sich also hier nur von der Frage: In wie weit Hamacher auftreten und vernommen werden könne? Ich glaube, daſs der Assisenhof mit mir dahin einstimmen werde, daſs Chr. Hamacher zwar nicht als förmlicher Zeuge vernommen, aber wohl, vermöge des pouvoir discrétionnaire des Herren Präsidenten, gehört werden könne.

Pr. Haben die Herren Vertheidiger nichts einzuwenden?

(Keine Antwort von Seiten der Vertheidiger.)

Ob.-Proc. Ich trage darauf an, zu protocolliren, daſs sich weder der Angeklagte, noch die Vertheidiger der Vernehmung des Chr. Hamacher widersetzt haben.

Verth. Aldenhoven. Das heiſst: daſs sie dieses lediglich auf die Entscheidung des hohen Gerichtshofes ankommen lassen.

Ob.-Proc. Es existirt im Gesetze ein ganz analoger Fall, daſs nämlich Zeugen unter 15 Jahren auf die Zeugenliste gebracht, aber nicht eidlich vernommen werden dürfen. *) — Daſs übrigens auch Verurtheilte Erklärungen abgeben können, welche gerichtlich aufgenommen werden, geht aus dem Art. 377 der peinlichen Gerichtsordnung hervor.

Pr. Der Gerichtshof wird darüber berathen: Ob die vorliegende Frage vom Präsidenten allein, oder vom ganzen Gerichtshofe zu entscheiden sey?

(Der Gerichtshof tritt ab. Nach gepflogener Berathung verkündigt der Präsident einen Beschluſs des Assisenhofes: „Daſs die vorliegende Frage nicht vom Präsidenten, sondern vom Assisenhofe zu entscheiden, und daſs Christ. Hamacher mit Berücksichtigung des Art. 377 der peinlichen Gerichtsordnung zu vernehmen sey.)

Pr. *(Zu dem, in der* Sträflingstracht, in Ketten *erschienenen Christ. Hamacher.)* Chr. Hamacher! Ihr seyd durch Urtheil des hiesigen Assisenhofes vom 31. Oct. 1820 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt worden. Ihr könnt nicht als Zeuge vernommen werden; wir wollen euch aber, als Mensch, hören. Auf eine empörende Art habt ihr euch während der

*) Art. 79 der peinlichen Gerichts-Ordnung.

ganzen Untersuchung benommen. War euer früheres Geständniſs falsch, so seyd ihr der Mörder der Ehre, und vielleicht auch des Lebens des Angeklagten. War aber euer Geständniſs wahr, so habt ihr euch als Mörder der Ehre so vieler unbescholtener Beamten dargestellt. Die Sache mag also ausfallen, wie sie will, so habt ihr auf eine empörende Weise gehandelt. Ich werde euch eure Verhöre vorlesen lassen, und ihr habt dann zu erklären, ob ihr dieses Alles so gesagt und eingestanden, oder ob ihr etwas dagegen einzuwenden habt.

(Feierliche Stille. Das Publicum zeigt sich tief ergriffen.)

(Es wird ein Verhör Hamacher's vom *4. Februar* 1817, über dessen Verhaftung im Kümpchen, verlesen.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Habt ihr dies zu Protokoll gegeben? Ch. H. Ja.

Pr. Habt ihr darauf weiter nichts zu bemerken? Ch. H. Nein.

(Alsdann wird ein zweites Verhör Chr. Hamacher's vom 16. *April* 1817 verlesen. Dieses enthält das bekannte, im Anklage-Act aufgeführte Geständniſs Hamacher's. *) — Am Schlusse war ihm, auf Anstehen des anwesenden General-Advokaten v. Sandt, vom Untersuchungsrichter die Frage gestellt worden:

„Habt ihr dem Herrn General-Advocaten schon vor einigen Wochen erklärt, daſs „Fonck euch mehrere Mal angesprochen, den Coenen aus dem Wege zu schaffen, und „Fonck hätte dessen Brieftasche erhalten? und habt ihr besagten Herrn General-Advo„caten ersucht, dem Fonck dieses vorzuhalten?" — Ferner:

„Habt ihr ihn gleichfalls ersucht, dem Fonck auch zu bedeuten, daſs er den „Coenen selbst erschlagen habe?"

Chr. Hamacher hatte beide Fragen bejahend beantwortet.)

Pr. *(Zu Chr. H.)* Habt ihr dies wirklich zu Protocoll gegeben? Chr. H. Ja.

Pr. Freiwillig? Chr. H. Das hätte ich in meinem Leben nicht fertig gebracht, wenn ich Herrn von Sandt nicht gehabt hätte. Wir haben 4—5 Abende, oftmals bis 11—12 Uhr daran studirt. — Als er zuerst kam, sagte Herr von Sandt zu mir: „Sind Sie der Hamacher? Was wissen Sie von der Mordthat? Wo ist der Mord geschehen?" Ich sagte: „Euer Gnaden, ich weiſs von keiner Mordthat." Darauf sagte er: „Was, du schlechter Kerl, du weiſst nichts von der Mordthat?" und lieſs mich wieder wegbringen. — Des andern Tages kam er wieder. Zwei Flaschen Wein standen auf dem Tisch; gleich darauf kam auch eine halbe Flasche Branntwein. Er sagte: „Die hat euch eure Frau geschickt, setzt euch an den Ofen, und wärmt euch." Er gab mir ein Glas Schnaps. Wie ich es noch nicht ganz ausgetrunken, sagte er: „Da, trinkt auch einmal Wein." Dann fragte er wieder: „Wo ist die Mordthat geschehen? Laſst uns einmal überlegen, ob sie nicht in Fonck's Haus geschehen seyn kann? Wenn wir das fertig bringen, Schwarz auf Weiſs, so werde ich das dem Fonck schon zeigen." Ich sagte: „Wenn ich auch bei Herrn Fonck gearbeitet habe, so habe ich doch nicht bis 9 und 10 Uhr gearbeitet." Darauf meinte er: „Ihr könnt ja sagen, Fonck hätte euch zurückbestellt." Wir haben uns nun ans Studiren gegeben, und bis 5 Abende darüber studirt, und wären doch nicht fertig geworden, wenn ich nicht einen so guten Instructor gehabt hätte. Aber es wird Alles an den Tag kommen, lang oder kurz. — Wenn der König immer so Richter hätte, wie Herr von Sandt, die verdürben das ganze Land. (Starkes Murren.)

Pr. Habt ihr nichts mehr zu sagen? Chr. H. Ich wollte auch, daſs das von meinem Advocaten Leibfried verlesen würde, da habe ich Alles so aufgeschrieben, wie wir es studirt haben.

*) S. oben Seite 12 bis 14.

Pr. Hat euch Herr von Sandt auch gesagt: „Dafs euer Bruder am Sonntag nach der Mordthat, den 10. November, zum Advocaten Claisen kommen müsse, und auch gekommen sey"? Chr. H. Alles studirt.

Pr. Hat euch Herr von Sandt auch gesagt: „Dafs ihr zwar keine schwere Arbeit gethan, aber mehr geschwitzt, als wenn ihr ein Stückfafs in den Keller gethan hättet, so ängstlich sey euch gewesen"? Chr. H. Ja, er sagte: „Ihr müfst doch auch sagen, dafs ihr müde geworden seyd." — Herr von Sandt wollte auch haben, ich sollte sagen, ich hätte einen Gewichtstein mitgenommen. Ich sagte aber: „Da steht ja Herrn Fonck's Name darauf; ich will sagen, ich hätte einen Stein am Ufer genommen." Wir haben lange darüber studirt, so wahr Gott Gott ist. Es kommt an den Tag, kurz oder lang, deswegen bin ich gut gemuthet, und so gut, als ein Mensch seyn kann.

Pr. Habt ihr nicht eines Abends, als Herr von Sandt bei euch war, ein Geräusch an der Thüre des Nebenzimmers gehört? Chr. H. Ja; Herr von Sandt sagte: „Es wäre auf der Gasse."

Pr. Pflegte Herr von Sandt zu stehen oder zu sitzen? Chr. H. Zu stehen.

Pr. Wie das Geräusch war, stand damals Herr von Sandt? Chr. H. Er stand gegen das Fenster, ich gegen die Thüre.

Angekl. Ich bitte, Alles zu thun, um die Wahrheit zu erforschen.

Pr. Sie sehen, dafs ich das thue.

Angekl. Auf Hamacher's Erklärung, dafs er das Geständnifs mit Herrn von Sandt ausstudirt, lege ich gar keinen Werth; ich werde aber jeden Punkt desselben widerlegen.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Sie haben gehört, dafs das Geständnifs am 16. April abgelegt worden; bereits am 20. März 1817 war bei Ihnen eine Haussuchung vorgenommen worden; das darüber abgehaltene Protokoll soll verlesen werden, um zu sehen, in wie fern die Resultate dieser Haussuchung das Geständnifs unterstützen.

Verth. A. (Trägt darauf an, dafs das vorhandene Modell des Fonck'schen Hauses vorgezeigt werde.)

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, dafs er sich, kurz vor seiner Abreise von Cöln, auf den Antrag des Herrn Vertheidigers Aldenhoven, mit einem Mitgliede des öffentlichen Ministeriums in das, ehemals vom Angeklagten bewohnte Haus begeben, und sich überzeugt habe, dafs dieses Modell in verjüngtem Maafsstabe genau mit demselben übereinstimme, und läfst den Geschwornen dieses Modell vorzeigen, um sich mit der Beschaffenheit des Fonck'schen Hauses genauer bekannt zu machen. — Dann wird ein Protocoll vom 17. Nov. 1819 über die Localität des Fonck'schen Hauses verlesen. — Das Protokoll v. 20. März 1817 enthält folgende Resultate: Im Lagerhause, links neben der doppelten Eingangsthüre, fand sich ein leeres Ohmfafs, worin ehemals Barcellona-Branntwein gewesen, wie der Geruch es zeigte; der Rest davon, in einem kleinen Fäfschen im Hauskeller liegend, wurde nachgewiesen, und von dem Inquirenten, nach genommener Probe, als alter Branntwein befunden. In der nebengelegenen Seifensiederei fanden sich Säcke vor; bei dem Eingange ins Lagerhaus ein Pferdegeschirr, welches vollständig befunden wurde; in dem Packhause, 3—4 Schritte von dem Ohmfasse, worin der Branntwein gewesen, fanden sich Gewichtsteine, am Boden stehend; nahe dabei eine Waage. In dem Comptoir wurde ein Bandmesser gefunden, welches in Beschlag genommen wurde. Zur Ausleerung des Abtritts wurde Befehl ertheilt; eine Ausleerung des Brunnens ward damals, wegen des hohen Wasserstandes in demselben, für unmöglich gehalten. — In dem Protocoll vom 17. November 1819 heifst es am Schlusse: „Sodann hielten wir für angemessen, einen von der Fonck'schen Ehefrau gleichfalls begehrten Versuch zu machen, ob man in dem Schlafzimmer der Mägde es hören könne, wenn im Packhause B gesprochen, oder eine etwas Geräusch verursachende Arbeit vorgenommen wird. Der

Herr Procurator und der unterzeichnete Gerichtsschreiber begaben sich in jenes Schlafzimmer, während der unterschriebene Untersuchungs-Commissarius mit dem Huissier Knüller in das Packhaus B *) gingen: *ein ganz mäſsiges Klopfen, welches diese hier bewirkten, hörten jene ganz gut; eben so vernahmen sie auch, daſs gesprochen wurde (was in B gesprochen war)*, wobei vorausgesetzt wird, daſs in dem nämlichen Augenblicke nicht auch in einem andern Theile des Hauses gesprochen, und dieses von Jenen gehört wurde; aber sie konnten die Stimme nicht unterscheiden, und noch weniger etwas verstehen. Als die beiden Letzten sich in das Local A **) in die Nähe des Rauchfanges begeben hatten, und hier wieder sprachen, *hörte man sie im Schlafzimmer der Mägde nicht nur, sondern verstand auch, was sie sagten.*"

(Präsident bemerkt den Geschwornen, daſs, da Hamacher angegeben, „in der Gegend des Mülheimer Häuschens sey die Leiche abgeladen worden, er habe dort derselben einen aufgesuchten schweren Stein angehängt, und sie damit in den Rhein versenkt," der Herr Untersuchungsrichter Kramer sich an Ort und Stelle begeben habe, um ein Protocoll über die Lage des Mülheimer Häuschens und über die Beschaffenheit des Ufers der dortigen Gegend aufzunehmen, und sich zu überzeugen, ob an jenem Orte wirklich Steine vorfindlich seyen. — Dieses Protocoll vom 4. April 1818 wird verlesen, woraus sich ergibt, daſs in der Gegend des Mülheimer Häuschens wirklich Steine von verschiedener Gröſse und Schwere vorfindlich seyen.

Ferner wird ein Protocoll vom 25. März 1822 verlesen, worin der Assisen-Präsident, unter andern, hatte feststellen lassen, daſs man von dem Eigelsteiner-Thore zwischen dem Mülheimer Häuschen und der Reineckischen Mühle, wegen der Lage des Ufers, mit einem Wagen nicht fahren könne; sodann: daſs die Entfernung vom Fonck'schen Hause bis zum Eigelsteiner-Thore, 28 Minuten betrage, und daſs das Mülheimer Häuschen von diesem Thore 43 Minuten entlegen sey; endlich auch: daſs von dem Mülheimer Häuschen der nächste Weg nach Sinnersdorf, über Nipphaus gehe, und daſs die Entfernung 3 Stunden 2 Minuten betrage.)

(Hierauf wird das Verhör Hamacher's vom 18. April 1817 verlesen, betreffend ein Briefchen, worin er den Hrn. v. Sandt ersuchte, zu ihm zu kommen, weil ein Herr vom Gericht, ein dicker Mann, blatternarbig, mit Spornen an den Stiefeln, bei ihm gewesen und ihn ausgefragt, was er bekannt habe. „Darüber (schrieb Hamacher) muſs ich Sie sprechen. Ich hoffe, Sie werden nicht ausbleiben, und nehmen Hahnenbein zuerst vor; was der doch bekennt, der könnte mein Retter seyn." — Im Verhöre sagte Hamacher, er habe dem Herrn geantwortet: „Ich habe noch zu viel bekannt; Fonck will mich zum Mörder machen; der bin ich nie gewesen, so wahr als Gott ist.")

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Habt ihr diese Erklärung abgegeben? Chr. H. Ja.

Pr. Auch freiwillig? Chr. H. Ja; aber es ist alles studirt worden.

Pr. Was wolltet ihr damit sagen: „Hahnenbein könnte euer Retter seyn"? Chr. H. Damit wollte ich sagen: als ich am 13. Nov. ins Comptoir kam, sagte ich: „Herr Hahnenbein, ich will Euch was Neues erzählen, der Coenen ist verlustig." Darauf sagte Hahnenbein: „Bst!" Ich sagte weiter: „Er ist ja kein Kind mehr; er wird wohl wiederkommen." Nun sagte Hahnenbein: „Ja, wiederkommen!" Darum dachte ich, Hahnenbein müsse davon Wissenschaft haben.

Pr. Was habt ihr denn damit sagen wollen: „Fonck wolle euch zum Mörder machen"?

*) Den an die Weberstraſse stoſsenden Theil des Packhauses.

**) Den an den innern Hofraum stoſsenden andern Theil des Packhauses.

Chr. H. Der Herr von Sandt zeigte mir ein Briefchen, worin stand, dafs mich Herr Fonck zum Spitzbuben machte, und ich sey derjenige, der den jungen Menschen gemordet habe, und meine Frau sey ein schlechtes Weib.

O.-Proc. Wann hat sich die Sache zwischen euch und Hahnenbein im Comptoir zugetragen? Chr. H. Dinstags.

O.-Proc. Ist auch der Comptoirist Imhoff damals zugegen gewesen? Chr. H. Nein.

O.-Proc. Wie oft ist der dicke Herr bei euch gewesen? Chr. H. Ich glaube, zweimal.

O.-Proc. Nicht auch später? Chr. H. Ob später noch einmal, kann ich nicht sagen.

(Es wird ein Verhör Hamacher's vom 30. April 1817 verlesen, betreffend die Einschwärzung von Liqueur.)

Pr. Habt ihr dies zu Protokoll gegeben? Chr. H. Ich glaube, ja.

Pr. Freiwillig? Chr. H. So zu sagen; aber auch, weil, wie Herr von Sandt mir sagte, Herr Fonck mich zum schlechten Kerl machte.

Pr. Ist es denn nicht wahr? Chr. H. Ja. Herr von Sandt zeigte mir ja das Briefchen.

Pr. Habt ihr nicht von jeder Flasche geschmuggelten Liqueurs 6 Stüber bezogen? Chr. H. Ja.

Pr. (*Zum Angeklagten.*) Sie haben behauptet, Sie hätten Hamachern nichts gegeben. Angekl. Die Leute mögen ihm 6 Stüber von der Flasche gegeben haben.

Chr. H. Ja richtig; die Leute haben mir 6 Stüber gegeben.

(Hierauf werden die Verhöre Hamacher's vom 2. und 5. Mai 1817 verlesen. In dem letztern Verhöre hatte Hamacher ausgesagt: „Er habe gegen Esser geäussert: Er besorge, er habe im Trunke zu viel gesprochen; binnen drei Monaten werde der Mörder von Coenen entdeckt seyn.“

Ferner: „Es sey möglich, dafs er auch dem Esser gesagt: „Er wäre zufrieden, wenn er mit zwei oder drei Jahren davon käme;“ jedoch wisse er nicht, wie er das hätte sagen können?“

Und: „Dafs er dem Esser geäufsert: „Der König lasse Niemand richten;“ es sey möglich, dafs er auch gesagt: „Es sey gut, dafs der König Niemand richten lasse.“

Auf die Frage des Untersuchungs-Richters: Ob er nicht bei der Unterredung hinzugesetzt: „Der Ketten thäte er sich wohl getrösten“? hatte Hamacher geantwortet: „Gott! wie hätte ich das sagen sollen, da ich jetzt noch anhalte, wenn ich Strafe kriegen sollte, keine Ketten, indem ich von keiner Mordthat weifs!“)

Pr. Habt ihr das zu Protokoll gegeben? Chr. H. Ja. Es war aber studirt, denn, wie wollte ich gesagt haben: „Ueber drei Monate sey es heraus.“ Es sind jetzt schon sechs Jahre, und es ist noch nichts heraus.

Pr. Ist euch dies Protokoll nicht vorgelesen worden? Chr. H. Wie ich anders nicht weifs.

Pr. Ihr habt schon mehrmals gesagt: „Herr von Sandt habe euch moralisch gezwungen, die verschiedenen Erklärungen zu machen;“ hat er euch auch zu euern eben verlesenen Aussagen gezwungen? Chr. H. Wo kann ich Jedes so wissen? Das Gedächtnifs ist mir schwach; die Zeit ist zu lang her. Ich habe Alles aus Furcht vor dem Herrn v. Sandt gethan.

Angekl. Hamacher sagte ja hier wirklich, dafs ihn die Kettenstrafe nicht treffen könne, weil er nicht Mörder sey, und warum wurde nun das Verhör abgebrochen?

Pr. (*Zu Chr. Hamacher*) Habt ihr gewufst, dafs ihr aus der Ursache, weil ihr Coenen ermordet, im Kümpchen arretirt worden? Chr. H. Die schlechten Kerls, die Seelenverkäufer sagten ja, dafs ich der Mörder sey; doch wufste ich, warum. *Christus ist für dreifsig Silberlinge, ich aber bin für dreifsighundert Franken verkauft worden.* Man sieht jetzt, wie es den Kerls

geht: es wird an die Uebrigen auch noch kommen; sie werden ihren Lohn schon kriegen; sie werden noch zu arm, um betteln zu gehen.

(Hamacher's Verhör vom 7. Mai 1817 wird verlesen. Er sagte darin im Wesentlichsten aus:

„Er habe von Esser begehrt, seiner Frau zu sagen, Zink, Grofs und Stroof um Zeugnifs anzusprechen, dafs er am Abend des 9. Novembers im Thomas gewesen; er habe selbst nicht gewufst, wo er den Abend gewesen; das wisse er, dafs er lange ausgeblieben. Er glaube, dafs seine Frau die Antwort gebracht: Jene hätten gesagt, dafs sie das nicht bezeugen könnten, es wäre zu lang. — Als Esser ihm hinterbracht, seine Frau wolle den Bäcker Hoeveler um Zeugnifs ansprechen, habe er gesagt: „Der wäre ein Spitzbube, ein Verräther, der wäre im Stande und sagte das dem Kommissär, dann wäre er (Hamacher) der Thäter." — Er habe dem Esser aufgetragen, seine Frau möge Jansen um Zeugnifs, dafs er des Abends da gewesen, ansprechen. — Er habe Essern gesagt: „Wenn die Leute das bezeugten, das könnte ihm viel helfen; das wäre das erste Mittel für ihn gewesen." — Er wisse bestimmt nicht, wo er an jenem Abend gewesen. — Er habe, als Esser ihm berichtet, dafs jene Leute nicht bezeugen wollten, was er verlange, demselben gesagt: „Dann mufs man zufrieden seyn"; — „dann bin ich unglücklich, dann bin ich dran", habe er nicht gesagt. — Seine Frau habe ihn fragen lassen: „Ob sie die Leinwand oder sonst was wegthun solle?" Er habe ihr antworten lassen: „Nichts, nicht so viel, als in ein Auge gehe, sonst mache sie ihn verdächtig."

Auf die Frage: „Ob er und Esser auch von Fonck gesprochen, und ob er (Hamacher) dabei gesagt: „Fonck stehe mehr Angst aus, wie er, denn um den sey es zu thun"? hatte Hamacher geantwortet: „Das soll wohl wahr seyn; der mufs auch mehr Angst haben, als ich, sonst hätte sein Schwiegervater mir keine 4000 Rthlr. anbieten lassen, um mich dafür darzustellen und den Fonck draus zu lassen."

Auf die fernere Frage: „Ob Fonck's Schwiegervater dieses Anerbieten selbst persönlich gemacht, oder durch wen es geschehen?" hatte Hamacher geantwortet: „Foveaux hat dieses, wie Esser mir referirt, an meine Frau, mit dem Zusatz gesagt: „Wir sollten keinen Mangel haben." Noch ehe ich arretirt war, war ich bei Herrn Foveaux, und derselbe ersuchte mich, wenn ich gefragt würde, nichts gegen Fonck zu sagen, mit dem Zusatz: „Er ist doch mein Eidam." Er fragte mich gleich darauf: „Könnt ihr auch etwas gegen Fonck sagen?" — Ich antwortete: „Was sollte ich gegen den sagen können? Ich weifs nichts."

Jenes Protokoll sagt weiter: „Bei dieser Antwort brach der Inquisit in Thränen aus, weinte lange, und sagte: „Ich wünschte, ich hätte Fonck und Foveaux nie gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich; jetzt bin ich ein armer Mann." Bald darauf sagte derselbe: „Wenn ich das nicht widerrufen hätte, so wäre Fonck ja auch darin; jetzt will der mich zum Spitzbuben machen; ich habe ihm mein Leben nichts genommen." — Als wir ihm hierauf sagten: „Ja, mit dem Widerruf, da sprechen wir noch näher von; ihr werdet doch wohl keine Unwahrheiten angegeben haben?" sagte H.: „Ich wünschte nur, dafs ich wüfste, ob mein Bruder hier beim Herrn von Sandt gewesen wäre." Wir fragten: „Welcher Bruder?" Er antwortete: „Der ihn gefahren hat." — Da wir ihm nun bemerkten, es schien, dafs Inquisit aus Besorgnifs, seine Angaben nicht beweisen zu können, zum Widerruf geneigt sey, antwortete derselbe: „Ja, Herr v. Sandt sagte, ich sollte das beweisen. Wenn aber jemand die Pfeife und den Hut nimmt, herausgeht, und die Thüre hinter sich zuschlägt, wo kann ich da beweisen,

wo diese Sachen geblieben sind?" — Hierauf brach Inquisit wieder in Thränen aus, und sagte: „Es kann kein Mensch unglücklicher seyn, als ich; wenn mein Bruder hierher käme, und mir das bezeugte, so wollte ich ihm noch vier Kronen dazu geben, dann hätte er acht." — Wir ermahnten hierauf den Inquisiten, der Wahrheit getreu zu seyn, und bemerkten ihm, dafs dies Alles sey, was ihm in seiner Lage abgefordert werde, und stellten ihm die Frage: „Ist es denn wirklich wahr, dafs euer Bruder den ermordeten Coenen im Fafs, wie ihr angegeben habt, herausgefahren hat, und hat die Sache in Fonck's Hause sich so zugetragen, wie ihr sie mir vorhin angegeben habt?" Antwort: „Ja, diese Angaben sind wahr und ich bestehe dabei." — Frage: „Warum habt ihr denn in den letztern Verhören euch beigehen lassen, als ob ihr von nichts wüfstet?" Antwort: „Weil ich bange war, dafs ich die Angaben beweisen müfste, und dann die starke Familie fürchtete.")

Pr. Habt ihr diese Erklärung zu Protokoll gegeben? Chr. H. Ja.

Pr. Freiwillig? Chr. H. Ja, aber weil Herr von Sandt mir gesagt: „Herr Fonck wolle mich zum Spitzbuben machen."

Pr. Aber Herr Efferz hatte euch damals ermahnt, der Wahrheit getreu zu seyn, und ihr sagtet: „Ja, diese Angaben sind wahr, und ich bestehe dabei"? Chr. H. Ich wollte nicht als schlechter Kerl bestehen.

Pr. Ist bei jenem Verhöre auch Herr von Sandt zugegen gewesen? Chr. H. Nein. Hätte ich Herrn Efferz von Anfang gehabt, so wäre ich und Herr Fonck nicht so weit gekommen.

Pr. Herr Efferz hat euch auch gesagt: „Ihr solltet nicht aus Leidenschaft gegen Fonck sprechen;" überhaupt seyd ihr so ernsthaft ermahnt worden, die Wahrheit zu sagen, und behauptet, sie doch nicht gesagt zu haben? Chr. H. Herr Efferz sagte, „ich verdiente, wenn ich widerriefe, in ein Cachot eingesperrt zu werden, wo ich weder Sonne noch Mond zu sehen bekäme," und ich hatte ohnehin schon so ein schlechtes Cachot.

Pr. Warum, als man euch fragte: „Welcher Bruder?" sagtet ihr: „Der ihn gefahren hat"; warum nanntet ihr ihn nicht mit Namen? Chr. H. Weil ich sollte eingesperrt werden.

Pr. Diese Antwort ist nicht passend. Chr. H. Ich sollte Alles beweisen.

Pr. Herr von Sandt hat euch nach eurer Angabe gesagt: „Ihr solltet beweisen." Hierauf habt ihr geantwortet: „Wenn nun jemand Pfeife und Hut nimmt, herausgeht, und mir die Thüre zuschlägt, wie kann ich da beweisen, wo die Sachen geblieben sind?" Chr. H. Es ist ja Alles gar nicht geschehen. Herr von Sandt weifs, dafs Alles nicht geschehen ist. Er hatte mir versprochen, mit nach Aachen zu gehen, und für zwei geschickte Advokaten zu sorgen. Wenn ich hundert Jahre hätte studiren sollen, hätte ich's, ohne Herrn von Sandt, nicht fertig gebracht.

Pr. Das Alles sind keine Antworten auf das, was ich euch frage. — Habt ihr nicht gesagt: „Ihr wolltet euerm Bruder, wenn er käme, gern noch 4 Kronenthaler geben, dann hätte er deren 8"? Chr. H. Vor der Arrestation hatten sich Hr. Fonck und mein Bruder nie gesehen.

Pr. Auch noch nach eurem Widerruf habt ihr gesagt: „Eure Angaben seyen wahr, und ihr beständet dabei; wäret aber bange gewesen, beweisen zu müssen, und hättet die starke Familie gefürchtet"? Chr. H. Ich konnte nichts beweisen, ich wufste nichts.

Pr. Wie war es möglich, dafs ihr, da euch doch der Untersuchungs-Richter so zu Herzen sprach und euch so dringend aufforderte, die Wahrheit zu sagen, doch noch immer eure früheren Angaben bestätigt habt? Chr. H. Dafs es von mir gefehlt ist, das ist wahr, und ich habe mich selbst angeklagt.

Verth. Aldenhoven. Ich bemerke: dafs Herr Efferz dem Hamacher, als derselbe widerrufen, gesagt: „Wenn das gelogen, so wäre die Guillotine noch zu gut für ihn"; da mufste sich

Hamacher also es für eine Wohlthat rechnen, noch einmal seine Lüge bestätigen zu können. Warum ging Herr Efferz nicht in das Specielle?

Pr. Herr Efferz kannte seine Schuldigkeit; erst muſs man fragen: „Ist das wahr?“ und dann geht man in's Einzelne; Herr Efferz erscheint also als rechtlicher Mann.

Verth. Aldenhoven. Als Hamacher sagte: „Wie sollte ich aus Haſs oder Rache gesprochen haben? damals wuſste ich ja noch nicht, daſs Herr Fonck mich zum Schurken machen wollte“, hätte Herr Efferz bemerken müssen, daſs er dies schon am 17. April dem Herrn Geistmann gesagt.

Ob.-Proc. (Bemerkt, daſs die schriftliche Erklärung des Herrn Geistmann damals noch nicht in den Händen des Untersuchungs-Richters gewesen, wie dieses aus den spätern Verhandlungen hervorgehen werde.)

(Hamacher's Verhör vom 9. Mai 1817 wird verlesen.

Nach einer eindringenden Anrede des Untersuchungs-Richters an Chr. Hamacher, die ganze Geschichte, so wie sie sich zugetragen, sowohl, als die Veranlassung, wie er dazu gekommen sey, aufrichtig, ohne Zusatz falscher Nebenumstände, und ohne Weglassung wirklicher Ereignisse zu erzählen, versprach Chr. Hamacher dieses, und wiederholte auf die einzelnen, an ihn gestellten Fragen sein früheres, bekanntes Geständniſs.

Hierauf war Hamacher ferner befragt worden: „Ob Hahnenbein Coenen am 9. Nov. an Fonck's Thüre begleitet? Antw. Davon weiſs ich nichts; wenn er auch vor der Thüre umgekehrt wäre, so hätte ich dieses doch nicht sehen können.

„Frage: Gestehet die Wahrheit; hatte Hahnenbein nicht voraus mit euch abgesprochen, daſs er den Coenen des Abends herauslocken würde? Antw. Nein, Gott nein! Wenn das wäre, das wäre ja ein schöner Beweis!

„Fr. Was hattet ihr denn eigentlich gesagt, worauf Hahnenbein euch winkte, stillzuschweigen? Antw. „Elſes wäre zurückgekommen, und hätte mir gesagt, daſs Coenen vermiſst würde“; ich setzte hinzu: „der würde doch wohl wiederkommen“; Hahnenbein, indem er mir stillzuschweigen winkte, und zischte, antwortete seufzend: „Ja, wiederkommen!“ und dabei blieb's.

„Fr. Da ihr, nach den angegebenen Umständen, doch wohl wuſstet, daſs Coenen nicht wiederkommen konnte, wie konntet ihr denn das Obige zu Hahnenbein sagen? Antw. Ja wohl wuſste ich das; ich dachte: „Du muſst einmal hören, was der sagt.“

„Fr. Welche von Fonck's Hausgenossen haben euch am Abend des 9. Nov. im Hause gesehen? Antw. Ich habe deren keine gesehen; sie müssen vermuthlich hinten in ihrem Zimmerchen gewesen seyn.

„Fr. Da die Hausleute euch doch beim Hereinkommen leicht hätten sehen können, so ist eure Angabe nicht wahrscheinlich, und im Gegentheil glaublicher, daſs Herr Fonck euch still am Thor, oder am Packhause hereingelassen haben würde, wenn er dergleichen vorgehabt hätte; saget also die Wahrheit! Antw. Wenn mich auch Jemand von den Dienstbothen gesehen hätte, so hätte dieses doch nicht gehindert; sie würden dann doch zu ihrer Zeit schlafen gegangen seyn, wo der Herr noch auf war, der manchmal bis 12 Uhr und später auf dem Comptoir arbeitete; denn hierin war er sehr fleiſsig, aber in die Kirche ging er nicht, denn hierin habe ich ihn nie gesehen; der will mich nun auch noch zum Spitzbuben machen! Wenn Fonck mich so spät zum Thor oder am Packhause hereingelassen hätte, und dieses von seinen Hausgenossen oder von den Nachbarn gesehen worden wäre, dieses würde noch verdächtiger gewesen seyn.

„Fr. Wie kommt ihr dazu, daſs Fonck euch zum Spitzbuben machen wollte? Antw. Er hat ja gesagt: „Ich hätte ihm mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen;“ so habe ich von Herrn von Sandt verstanden; ich habe mit seinem Wissen vier Bouteillen verschenkt, auch dieses gleich auf dem Comptoir gemeldet. Eine Bouteille ist mir verkommen, die habe ich ihm auch bezahlen müssen.

„Fr. Es scheint, daſs ihr durch den Vorwurf, als ob ihr dem Fonck Liqueur entwendet hättet, gegen ihn aufgebracht wäret; gebt ihr vielleicht aus Rache an, daſs derselbe den Coenen erschlagen habe? Antw. Nein, Gott nein! Als ich dieses zuerst erklärt habe, wuſste ich ja noch nichts davon, daſs ich den Liqueur entwendet haben sollte.“ —

Auf die Frage: „Wie der Todte denn weggeschafft worden?“ gab Chr. Hamacher die nämlichen Umstände an, wie er solche im Protocoll vom 16. April erzählt, bezog sich auf seine damalige Erklärung, und bestand, bei wiederholten Erinnerungen, sich keine Unwahrheiten zu Schulden kommen zu lassen, auf seiner Aussage.

Nach Unterzeichnung dieses Protocolls hatte Hamacher, auf Befragen, noch folgende Aussagen gemacht: „Als Coenen nach dem Schlage darnieder gelegen, habe Fonck ihm rasch nach der Seitentasche gegriffen, und das Portefeuille heraus zu sich genommen. — Coenen habe seinen Hut und seine Pfeife im Comptoir liegen gelassen; als er (Hamacher) und Hr. Fonck aus dem Packhause gekommen, habe dieser Beides, und die Packhausschlüssel genommen, sey damit aus dem Comptoir gegangen, und habe die Thüre hart hinter sich zugezogen; wo er diese Sachen hingebracht, wisse er (Hamacher) nicht.“

Auf die Frage: „Gestehet die Wahrheit, habt ihr den Coenen nicht selbst mit dem Bandmesser auf den Kopf geschlagen?“ hatte Hamacher geantwortet: „Nein, ich habe deren keins in der Hand gehabt.“

Ferner sagte Hamacher: „Er habe allezeit, wenn er bei Hrn. Fonck gearbeitet, sein Bandmesser bei sich gehabt; allein, wo er, auſser Zeit, zu arbeiten, dahin bestellt worden, habe er deren keins mitzunehmen nöthig gehabt.“

Auf die Frage: „Wann er seiner Frau entdeckt, was sich mit Coenen zugetragen?“ hatte Hamacher geantwortet: „Ich weiſs das so genau nicht; es kann vielleicht einen Monat nach der Zeit gewesen seyn, als der Mensch verlustig geworden war. Meine Frau lieſs mir durch den Esser sagen: Ich sollte bekennen; allein ich wollte ja nicht bekennen; ich dachte, die Sache wäre so geblieben.“

Auf die Frage: „Warum er seine Frau denn noch habe warnen lassen, nicht zu viel zu sagen, nachdem er selbst schon bekannt gehabt, wie die Sache sich zugetragen; und ob er etwa noch nicht Alles entdeckt, oder Unwahrheiten angegeben habe?“ hatte Hamacher erklärt: „Ich habe ihr durch Esser sagen lassen: Sie sollte die Wahrheit sagen, und nicht mehr sprechen, als sie wüſste; *meine Angaben sind wahr.*“

Pr. Habt ihr diese Erklärungen gemacht? Chr. H. Ja.

Pr. Hier habt ihr euer früheres Geständniſs wiederholt? Chr. H. Herr von Sandt sagte, „ich könnte sonst nicht durchkommen; wenn ich dabei bliebe, so bekäme ich Begnadigung vom König.“

Pr. Damals war ja Herr von Sandt nicht zugegen, und Herr Efferz hatte euch nochmals ernstlichst aufgefordert, die Wahrheit zu sagen; und ihr hättet dieses doch nicht gethan? Chr. H. Es ist, wie gesagt: der Herr von Sandt hatte mir gesagt, „ich würde begnadigt werden.“

Pr. Ihr habt in jenem Verhöre nicht mit *Ja* und *Nein*, sondern in fortlaufenden Antworten, eure Erklärungen abgegeben; konntet ihr euch eurer Lection so gut erinnern? Man kann dies

nur, wenn man selbst dabei gewesen, oder sehr lange darauf studirt hat. Chr. H. Das haben wir ja auch. Lasset doch verlesen, was ich dem Leibfried gegeben habe.

Angekl. Ich bemerke, dafs Hamacher früher gesagt hat: „*Er* hätte dem Coenen die Thüre geöffnet", und später: „*Ich* hätte dies gethan"; also immer Widersprüche!

(Die Sitzung wird gegen 1 Uhr auf Nachmittags 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

Der Zeuge Heinrich Schläger wünscht, wegen Krankheit seiner Frau entlassen zu werden. Sein Gesuch wird bewilligt.

(Das Verhör Christ. Hamacher's vom 19. Mai 1817 wird verlesen. Der wesentlichste Inhalt dieses Protocolls ist folgender:

„Der Untersuchungs-Richter, Herr Efferz, legte dem Chr. Hamacher ein, ihm am 9. d. M. durch den Gefangenwärter Lammerz zugeschicktes Briefchen vor, des Inhalts: „*Es ist geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwernifs daraus machen; jeder Mensch weifs, dafs es mir nicht zum Gefallen geschehen ist.*" — Chr. Hamacher bejahte die Frage: „Ob dieses Briefchen von ihm geschrieben sey?" und befragt: „Was er damit habe andeuten wollen?" erklärte er: „Dafs es für Fonck geschehen sey."

Chr. Hamacher hatte die Anwesenheit des Herrn von Sandt beim Verhöre verlangt; dasselbe war daher bereits auf den folgenden Tag ausgesetzt worden, als, ehe noch Chr. Hamacher ins Arrestzimmer zurückgebracht worden, Herr von Sandt ankam. Das Verhör wurde also fortgesetzt:

„Fr. Was habt ihr nun weiter zu erinnern? Antw. (*Zu Hrn. v. Sandt.*) Ich habe Ihnen gesagt, dafs Fonck mich zweimal auf einen Morgen angesprochen habe, den Coenen aus der Welt zu schaffen, und das ist wirklich wahr; wie ich glaube, geschah dieses am 4. Nov. Ich habe ihm darauf geantwortet: „Das könnte ich nicht thun;" hierbei ist es geblieben.

„Fr. Was habt ihr dem Hrn. v. Sandt denn gesagt, dafs sich am 9. Nov. zugetragen hätte? Antw. Ich habe gesagt, dafs Fonck mich des Tages mehrere Mal aus dem Keller gerufen habe; auch dieses ist wahr. Er hat mich noch bei Lindlau, um Geld zu holen, geschickt, auch bei Schiefer, um ein Paar Fässer Esprit zu verkaufen; ferner bei Krapohl auf der Bach, wegen Franzbranntwein. Fonck war des Tages wie wild; er hatte den bösen Kopf.

„Fr. Wie verhält sich's denn mit dem Uebrigen, was ihr in den vorherigen Protocollen von diesen Tagesgeschichten angegeben habt? Antw. Ich weifs nicht, was ich sagen soll."

Auf die dringende Ermahnung des Untersuchungsrichters, nur Wahrheit zu sagen, wiederholte Hamacher: „Ich weifs nichts." Auf die Vorstellung, „dafs er die Ermordungsgeschichte mit allen Umständen angegeben, und bis zum dritten Male bestätigt", und auf die Frage: „Ob ihn Jemand zu jenen Aussagen verleitet habe?" antwortete Hamacher: „Nein, Niemand hat mich verleitet; auch ist übrigens Alles wahr, wie ich die Sache angegeben habe; nur das Einzige ist nicht wahr, dafs mein Bruder den Umgebrachten weggefahren habe. Der Fuhrmann, der dieses gethan hat, war ein mir unbekannter Mann."

Ferner hatte Chr. Hamacher, auf Befragen, erklärt:

„Er habe um defswillen seinen Bruder angegeben, weil er den Menschen, der die Leiche gefahren, nicht kenne, und ihn nicht namhaft zu machen wisse. — Er wisse

nicht, wer ihn bestellt; er habe ihn des Morgens früh an Fonck's Hause getroffen, und sie hätten die Leiche auf die Weise aufgeladen und nach dem Rhein gefahren, wie er (Hamacher) es von seinem Bruder erklärt habe. — Fonck habe ihm, Sonntags den 10. Nov., als er in dessen Hause gewesen, gesagt, dafs der Fuhrmann sich Morgens so früh dort einfinden werde. — Die verschiedenen Nebenumstände von seinem Bruder habe er darum angegeben, weil er gedacht, da er den Andern nicht kenne, dafs diese Angabe einen starken Beweis brächte.

„Frage. Wie könnt ihr denn so boshaft seyn, durch Erdichtungen eure Angaben beweisen zu wollen? Gesteht denn doch endlich die Wahrheit: wo, und wie ist Coenen ermordet, und wie ist er weggebracht worden? Antw. Er ist ermordet worden, wie und wo ich gesagt habe; auch auf die nämliche Art weg und in den Rhein gebracht worden, wie ich es angegeben, nur mit dem Unterschied, dafs es nicht mein Bruder, sondern ein mir unbekannter Fuhrmann gewesen ist, der ihn fortgefahren hat.

„Fr. Hat euch etwa Jemand gerathen, euren Bruder anzugeben, als ob dieser den Todten weggebracht hätte, und hat euch sonst Jemand instruirt, wie ihr die Mordgeschichte angeben solltet? Antw. Das wegen meinem Bruder sagte ich aus eigener Speculation, weil ich den andern Fuhrmann nicht kannte; das Uebrige hat mir Niemand angerathen; sondern ich erklärte es, und bleibe dabei, weil es wahr ist."

Ferner sagte Hamacher, auf Befragen, aus:

„Er habe den Fuhrmann mehrmals um seinen Namen und Wohnort gefragt; dieser habe es ihm aber nicht sagen wollen. — Wer den Fuhrmann bezahlt, und wie viel er erhalten? wisse er nicht. — Nach dem Abladen habe derselbe um den Weg nach dem Nippes gefragt, und diesen eingeschlagen. — Der Fuhrmann habe ihm (Hamacher) geholfen, die Leiche aus dem Fasse thun, und zwar auf die nämliche Art, wie er es von seinem Bruder erklärt habe. — Am Rhein, beim Auspacken, habe der Fuhrmann, als er den Körper gesehen, nicht besonders zu erschrecken geschienen, so, dafs er (Hamacher) vermuthe, dafs er Wissenschaft davon gehabt; derselbe habe aber sehr wenig mit ihm gesprochen. — Nachdem sie den Todten herausgenommen, und er (Hamacher) ihm mit einem Riemen einen Stein angehängt, und ihn in den Rhein geworfen, habe er auch das Fafs hineingeworfen."

Nach schon geschehener Unterschrift des Protocolls war Hamacher noch ferner befragt worden:

„Fr. Warum habt ihr verlangt, dafs Herr von Sandt bei eurer Vernehmung gegengenwärtig seyn möchte? Antw. Weil derselbe die Sache weifs, indem ich sie ihm zuerst bekannt habe, und ihm aufgetragen, dem Fonck vorzuhalten, dafs er mich zweimal angesprochen habe, den Coenen aus dem Wege zu schaffen, und dafs er das Portefeuille bekommen habe; und weil ich ihm gleichfalls, und zwar noch hier vor der Thüre, im Gang, gesagt habe: „Thun Sie mir den Gefallen und sagen dem Fonck: Er hätte es selbst gethan, nämlich: den Coenen ermordet."

„Fr. Hattet ihr sonst keine Ursache, die Gegenwart des Herrn von Sandt zu verlangen? Antw. Das Angeben war die Ursache, und dann auch, dafs ich vernehmen wollte, ob ich einmal mit meiner Frau sprechen könnte.")

Pr. Chr. Hamacher! habt ihr diese Erklärungen wirklich abgegeben? Chr. H. Ja.

Pr. Freiwillig? Chr. H. Herr von Sandt hat mir Alles einstudirt. Ich wufste ja nichts von der Ermordung des Coenen. Sie haben mich mehr närrisch gemacht, als vernünftig.

Angekl. Aus diesem Protocolle geht hervor, wie Hamacher geschwankt: nun sollte ein Anderer die Leiche gefahren haben.

Verth. Aldenhoven. Man betrachte nur, in welcher Lage Hamacher sich befand.

Pr. *(Unterbricht den Vertheidiger.)* Dies gehört in die Vertheidigung.

Chr. H. Der Herr Artois hat mir kein Wort gesagt, was Herr Fonck gegen mich sollte gesagt haben, bis am Ende. Aber Herr von Sandt liefs mich einen Brief von Herrn Fonck lesen, worin er mich zum Spitzbuben, und meine Frau schlecht machte. Ich habe in einem Cachot gesessen, wo der Schnee handhoch auf mir lag.

Ob.-Proc. Herr Efferz hatte euch ja alle Gelegenheit gegeben, euch frei zu äufsern, und euch so dringend ermahnt, durchaus nichts, als die Wahrheit zu sagen; auch seyd ihr anfänglich in jenem Verhöre mit ihm allein gewesen und ihr selbst habt ja gewünscht, dafs Herr von Sandt zugegen seyn möge; ferner habt ihr Herrn Efferz, als dieser euch gefragt, warum ihr solches gewünscht? erklärt: „Weil Herr von Sandt die Sache wisse, indem ihr sie ihm zuerst bekannt." Chr. H. Herr von Sandt hatte mir ja gesagt: „Ich könnte anders nicht durchkommen." Wie er mich hier in der Montur gehen gesehen hat, ist er so blafs, wie der Tod, geworden.

St.-Pr. Zeininger. Ihr habt nur die, euren Bruder betreffende Angabe zurückgenommen; sonst aber eure früheren Geständnisse bestätigt; ihr mufstet also doch etwas von der Mordgeschichte wissen? Chr. H. Warum kam denn der Herr von Sandt noch am 10. Mai zu mir, und fragte mich: „Sagt mir, wo ist denn die Mordthat geschehen?"

Ob.-Proc. Diesen Morgen habt ihr ein schlechtes Gedächtnifs vorgeschützt; jetzt wisset ihr Tag und Datum? Chr. H. Ja, wenn ich Alles so gut wüfste, brauchte ich nicht die Schrift von Leibfried zu fordern. Ich habe ein freies Gewissen, und Herr Fonck ist ein braver Mann. Wenn ich im Keller zapfte, sagte er immer: „Gebt Jedem sein richtiges Maafs, damit ich keinen Schaden habe, die Leute aber auch nicht."

St.-Pr. Zeininger. Warum habt ihr dem Caplan Geistmann gesagt: „Den Ulrich lasset los, *der* ist unschuldig", da doch, aufser ihm, noch vier safsen? Chr. H. Ich wufste ja nicht, wer schuldig oder unschuldig war.

Angekl. Am 5. Mai wurde Hamacher gefragt: „Ob sein Bruder wirklich im goldenen Löwen logirt?" — Ich hätte ja mein Haupt nicht eher niedergelegt, bis ich erfahren, ob dies auch wirklich wahr sey! Noch am nämlichen Abend hätte ich keine 10 Thaler gescheut, in einer Sache, woran das Leben und die Ehre einer ganzen Familie hängt; statt dessen aber verschob Herr Efferz jene Erkundigung auf 2 Monate hinaus.

Pr. Glauben Sie nicht, dafs Alles geschehen ist, was erforderlich gewesen?

Angekl. Alles ist, wie ein Schauspiel. Hamacher's Bruder mufs am Sonntag zum Advocaten Glaisen gewesen, dann zu seinem Bruder gekommen, von diesem um eine Fracht für mich angesprochen worden seyn etc. etc.

Pr. Dieses können Sie Alles in Ihrer Vertheidigung benutzen.

Verth. Aldenhoven. Nein, der Augenblick mufs benutzt werden, wie es auch dem Oeffentlichen Ministerium gestattet ist.

(Es wird ein Verhör Hamacher's vom 18. Juli 1817 verlesen, betreffend Hamacher's Umgang mit Andr. Esser.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Ihr habt in diesem Verhöre sehr viel von einem Andr. Esser gesprochen, wer war das? Chr. H. Er safs im städtischen Depot, und hatte einen Ofen; mir wurde erlaubt, zu ihm zu gehen. Es ist ein Kerl, der anders nichts weifs, als im Prison zu wohnen. Hernach kam ich nach dem Blech, da war bald darauf auch Esser da, der war über-

mich gestellt. Im Mai kam er heraus, im Juni war er schon wieder da; da hatte er 7 Malter Frucht gestohlen, dafür kriegte er einen Monat.

Pr. Was hat Esser euch gesagt? Chr. H. Es steht ja zu Protocoll: „Meine Frau hätte ihm gesagt, wenn ich die Mordthat auf mich nähme, bekäme ich von Herrn Foveaux 4000 Rthlr.; dann sollte ich auf Aachen, ich wüfste wohl, bei wem."

Pr. Habt ihr nicht in dieser Beziehung an eure Frau geschrieben? Chr. H Ich glaube: „Ob sie lieber Geld hätte, oder mich?"

Pr. Habt ihr denn jene Aeufserung Esser's geglaubt? Chr. H. Natürlich, der schlechte Musje sagte es ja.

Pr. Also mufstet ihr Fonck für schuldig halten? Chr. H. Ich dachte nur, Herr Fonck müsse Wissenschaft davon haben.

Pr. Eben habt ihr gesagt: Herr Fonck sey ein braver Mann; wie konntet ihr ihm denn so etwas zutrauen? Chr. H. Der schlechte Kerl kam ja, und sagte es mir von meiner Frau.

Pr. Wie seyd ihr zu Cöln gehalten worden? Chr. H. In Trier bin ich anders gehalten worden.

Pr. Wie denn in Cöln? Chr. H. Nicht wie ein Mensch; ich bekam halbe Arrestanten-Kost. Oster-Dinstag sagte ich zu Herrn von Sandt: „Nun werde ich wohl was Besseres bekommen?" Da sagte er: „Das geht in solchen Häusern nicht anders zu."

Pr. Habt ihr euch denn nicht beim Aufseher Lammerz darüber beschwert? Chr. H. Ja; aber der läugnet ja Alles ab. Könnte ich doch den Menschen, der mit Lammerz kam, und mir das Essen gebracht hat! Da sagte Lammerz zu ihm: „So weit schüttest du voll"; das war halb voll; wenn ich es ganz voll hatte, war es die ganze Arrestanten-Kost.

Angekl. Dies scheint so befohlen gewesen zu seyn. Auch scheinen geheime Besuche des Herrn von Sandt bei Hamacher Statt gefunden zu haben. Isaac David hat ja erklärt, Hamacher habe ihm einst gesagt: „Da war Herr von Sandt bei mir." Es werden noch Zeugen auftreten, die gehört haben, dafs Hamacher geäufsert: „Ich sage es nicht mehr, und wenn mein Kopf heruntergeht."

(Das Verhör des Isaac David vom 18. Juli 1817 wird verlesen. Derselbe sagt darin: „Als er im Arresthause zu Cöln gesessen, habe ein anderer Gefangener ein Loch in die Wand gebohrt, um Tabak von ihm zu erhalten. Eines Abends habe derselbe ihm durch jene Oeffnung erzählt: „So eben sey Herr von Sandt bei ihm gewesen; er sey ein Fafsbinder, verliere durch seine Gefangenschaft alle seine Kunden, und erleide wohl 8000 Rthlr. Schaden; er könne aber, wenn er Alles über sich nehmen wolle, wohl 4000 Rthlr. haben, und wenn er unglücklich würde, auch Unterhalt für seine Familie." Auf seine (des Zeugen) Frage: „Von wem"? habe der Gefangene erwiedert: „Von dem Herrn, der auch hier sitzt." — Dann habe derselbe von einer Mordthat gesprochen, über die er sich jedoch nicht näher ausgelassen. Er habe geäufsert: „Er hätte in einem Keller an einem Fasse gearbeitet, und sich besoffen; dadurch sey er ins Unglück gekommen.")

Pr. Ihr habt nun gehört, was Isaac David ausgesagt, ist das wahr? Chr. H. Nein, der war von Esser instruirt.

(Es wird ein Verhör Hamacher's vom 17. August 1817 verlesen, betreffend ein Briefchen Hamacher's an Herrn von Sandt.)

Pr. Was wolltet ihr mit dem Zettelchen an Herrn von Sandt sagen, worin es heifst: „Sie wissen meine ganze Sache; Sie lassen mich verschmachten; ich werde behandelt wie ein Menschen-Mörder, der ich doch nicht bin;" da ihr doch am nämlichen Tage euer Geständnifs ab-

legtet? Chr. H. Herr von Sandt wufste ja wohl, dafs ich an nichts Schuld wäre, dafs ich kein Mörder wäre, und liefs mich doch verschmachten wie ein Vieh.

Pr. Wolltet ihr nicht vielleicht damit sagen: „Ihr hättet nur geholfen, oder wäret nur dabei gewesen"? Chr. H. Wie konnte ich das?

Angekl. Ich mufs auf das Datum jenes Briefchens aufmerksam machen.

Pr. Es ist am 16. April 1817 paraphirt; wann geschrieben, geht daraus nicht hervor.

Pr. *(zu Chr. H.)* Seyd ihr gleich nach eurem Geständnisse in's Cachot gebracht worden? Chr. H. Gleich nicht; erst den 28. April.

Pr. Die Zimmer waren noch nicht ausgebauet? Chr. H. Andere Zimmer doch.

Pr. Ihr habt Alles zu Protocoll ausgesagt, was ihr früher dem Herrn von Sandt mündlich gestanden hattet; es mufs also doch wohl die Wahrheit gewesen seyn? Chr. H. Das ist gewifs die Wahrheit, dafs ich nichts weifs. Ich möchte nicht so viel auf meinem Gewissen haben, wie der Herr von Sandt.

(Es wird ein Verhör Hamacher's vom 25. August 1817 verlesen, betreffend Hamacher's Bemühungen, um Zeugen zu finden, die ihn am 9. Nov. Abends gesehen haben sollten.)

Pr. Warum habt ihr damals so viele Orte angegeben, wo ihr am 9. Nov. gewesen seyn wolltet? warum so viele Zeugen, von denen keiner euch damals gesehen haben will? Chr. H. Wer ist im Saal hier, der jetzt noch sagen kann, wo er vor drei Monaten gerade gewesen ist?

Pr. Ihr habt doch sonst ein gutes Gedächtnifs gezeigt, und jener Tag war so wichtig! Chr. H. Ja, wenn gerade ein Namenstag gewesen wäre!

Pr. Ihr habt aber früher gesagt: Es sey gerade Theodorus-Tag gewesen. Chr. H. Richtig; daran erinnerte ich mich ja auch, dafs ich an Kleinarz Namenstage im Thomas gewesen war.

Pr. Aber keiner jener Zeugen will euch am Abend des 9. Nov. gesehen haben. Chr. H. Ja, über diesen Kerl werdet ihr euch wohl erkundigt haben.

Pr. Ueber wen? Chr. H. Ueber Kleinarz. Das ist der schlechteste Kerl von der Welt, der ist bei der Polizei so schwarz angeschrieben.

Pr. Es waren aber, an jenem Abend, mehrere Menschen in den, von euch angegebenen Wirthshäusern. Chr. H. Ein redlicher Mann kann nicht schwören, dafs er einen Andern an einem bestimmten Abend gesehen.

(Es wird die Fortsetzung jenes Verhörs Chr. Hamacher's vom 26. Aug. 1817 verlesen.)

Pr. Hamacher! Ihr habt nun gehört, dafs ihr mehrere Briefe geschrieben, dafs euch aber Niemand Zeugnifs geben wollte; auch habt ihr eurer Frau sagen lassen: „Sie solle nicht zu viel sprechen"? Chr. H. Ich war so krank, dafs ich nicht aufstehen konnte; in meiner Krankheit habe ich, ich weifs nicht was Alles, gesagt.

Pr. (Bemerkt, dafs alle bei den Acten befindlichen Briefe Hamacher's vom 16. April 1817 paraphirt seyen.)

Angekl. Also wurden alle auf einen Tag beigelegt.

Verth. Aldenhoven. Um so merkwürdiger ist dies; Alles ging also dem Verhöre vom 16. April vorher, und in demselben wurde dem Hamacher nichts davon vorgehalten! Früher war uns dieses entgangen. Ich hatte gar nichts von der Hamacher'schen Procedur gewufst, der ich als Assistent des Herrn Leibfried beiwohnte, um dieselbe gehörig kennen zu lernen. Nur 24 Stunden vorher habe ich die Protokolle gelesen; später wurden mir die Acten ganz verweigert. — Wäre Herr Leibfried krank geworden, so hätte ich nach Ueberzeugung und Gewissen die ganze Vertheidigung übernommen.

(Es wird ein Verhör Hamacher's vom 31. Aug. 1817 verlesen, worin Hamacher das,

was er, in Unterredungen mit Andr. Esser, geäufsert haben soll,*) gröfstentheils abläugnet; Esser aber, ihm gegenübergestellt, diese Aeufserungen eidlich wahr behält.) **)

Pr. Wer ist der Bauern-Pastor, von dem die Rede? Chr. H. Der Herr Pastor Wolf war zweimal im städtischen Depot bei mir, und lag mir an: Wenn ich etwas wüfste, so möchte ich es ihm doch sagen; ich sagte ihm aber, „ich wüfste von keiner Mordthat."

Pr. Habt ihr dem Esser gesagt, dafs jener Pastor bei euch gewesen, und habt ihr dabei geäufsert: „Der sey euch zu dumm; zum Bekennen sey es ja noch Zeit, wenn es ans Jappen käme"? Chr. H. Der schlechte Mensch ist voll Dieberei, und bedient sich so schlechter Ausdrücke von mir! Fraget auch einmal, was ich dem Advocaten gesagt, der dreimal bei mir war.

Pr. Was ist dieses für ein Advocat? Chr. H. Der Herr Maafsen, den schickte der Advocat Diepenbach, mich zu verhören.

Verth. Aldenhoven. Dieses ist der famöse Maafsen, Secretär von Schöning.

Pr. Wo war derselbe bei euch? Chr. H. Ich glaube, zweimal im städtischen Depot, und gleich darauf einmal im Arresthaus.

Pr. Was sagte euch denn Maafsen? Chr. H. Es wäre besser, wenn ich Alles bekännte; dabei schlug er einige Gesetz-Artikel auf, ich weifs nicht, was.

Ob.-Proc. Wie kommt's, dafs ihr dieses nicht früher gesagt? Chr. H. Doch, bei Hrn. Artois.

Pr. Ihr konntet ihn ja bei eurer Assise vorladen lassen.

(Es wird ein Verhör Hamacher's vom 1. Sept. 1817 verlesen, betreffend ein Gespräch Hamacher's mit dem Kiefer Ulrich.)

Pr. Habt ihr dieses zu Protocoll ausgesagt? Chr. H. Wahrscheinlich.

Pr. Habt ihr nicht dem Ulrich gesagt, indem ihr ihm euer Bandmesser gezeigt: „Das ist das Ding, womit man die Leute möpsen kann"? Chr. H. Ulrich hat ja damals gar nicht bei mir gearbeitet.

Pr. Habt ihr nicht gesagt: „Ihr hättet einmal Fonck's Keller durchsucht, ob sich kein Todter finde"? Chr. H. Ja; ich habe das gethan, weil ich es hörte, und wollte sehen, ob ich keinen verdächtigen Platz fände.

Pr. Woher hattet ihr diesen Verdacht? Chr. H. Weil Fonck Gensdarmen im Hause hatte.

(Die Sitzung wird gegen 7 Uhr Abends auf den andern Morgen 9 Uhr vertagt.)

Zwölfte Sitzung.

(Am 7. Mai, Morgens 9 Uhr.)

Pr. *(Zu dem wieder vorgeführten Strafling Chr. Hamacher.)* Chr. Hamacher! Der junge Kaufmann W. Coenen kam am 31. Oct. 1816 nach Cöln, um sich einem Revisions-Geschäfte für den Kaufmann Schröder zu unterziehen, welches am 1. Nov. anfing, und am 6. Nov. unterbrochen wurde. In der Nacht vom 9.—10. Nov. verschwand er. Schon wenige Tage nachher fiel Verdacht auf den Angeklagten; war aber noch nicht in der Art begründet, dafs die gerichtliche Behörde eingreifen konnte. Erst am 19. Dec. 1816 wurde zu Friemersheim die Leiche gefunden, welche Spuren eines gewaltsamen Todes an sich trug. Ihr und der Angeklagte wurdet unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und in der Nacht vom 30.—31. Jan. 1817 wurdet ihr arretirt. In eurem ersten Gespräche mit eurer Frau, (nachdem ihr erlaubt wurde, euch zu besuchen), fragte

*) S. oben Seite 10.

**) Dieses, so wie die übrigen nicht bereits hier im Auszuge gegebenen Verhöre Hamacher's werden in der Folge wenn es nöthig scheinen sollte, mitgetheilt.

dieselbe: „Was wird Fonck sagen?“ Ihr erwiedertet: „Was soll der sagen? für den thue ich es ja;“ oder: „für den habe ich es ja gethan.“ Als man euch später fragte: „Was ihr damit sagen wollen?“ sagtet ihr: „daſs es für Fonck geschehen sey.“ Ihr schriebt ferner Briefe, um zu beweisen, wo ihr am Abend des 9. Nov. gewesen; euer Bemühen blieb aber fruchtlos. Erst am 16. April habt ihr ein Geständniſs über die That abgelegt. Ihr wiederholtet dasselbe am 7., 9. und 19. Mai. Später habt ihr zwar widerrufen, aber euern Widerruf mit nichts begründet, als durch die schändlichste Anklage gegen unbescholtene Beamte, die ihr Thaten beschuldigt, welche dieselben bei ihren Mitbürgern als die niederträchtigsten Menschen darstellen würden; Beamte, für welche die Vermuthung der strengsten Rechtlichkeit spricht, da der Staat ihnen noch eine höhere Stelle anvertraut. Warum habt ihr nun widerrufen? Chr. H. Das sagte mir mein eigenes Gewissen, und ich habe mit Wahrheit widerrufen. Ich hätte das in meinem Leben nicht ausstudirt, wenn ich nicht einen so guten Instructor gehabt hätte. Wie wuſste ich, was Coenen bei Herrn Fonck angefangen, wann er fortgegangen und Alles sonst? Der Herr von Sandt wuſste es, und sagte mir die Tage, welche ich angeben sollte.

Pr. Im Gegentheil, Herr von Sandt wuſste es nicht; ihr wuſstet es. Chr. H. Ich wuſste es nicht; der Herr von Sandt wuſste es.

Pr. Ihr habt gesagt: „Ihr wäret fast täglich im Hause gewesen“; eine Magd hat erklärt: „daſs ihr auch am 9. Nov. da gewesen“; ihr sollet damals mit dem Transport von Baumwolle-Ballen beschäftigt gewesen seyn. Chr. H. Das ist gelogen. Der Oppenheim ist ja ein Jude, und wird am Schabbes nicht arbeiten.

Pr. Ihr habt die Localitäten des Fonck'schen Hauses in eurem Geständnisse genau angegeben; diese aber muſstet ihr, da ihr täglich aus- und einginget, wissen; wie wollt ihr nun behaupten, daſs Herr von Sandt, dem solche früherhin unbekannt gewesen, sie euch angegeben habe? Chr. H. Der Herr Präsident Artois, bei dem ich hier in Trier im Verhör gewesen, wuſste eben so gut, wie ich, die Beschaffenheit des Hauses des Herrn Fonck; so ging es auch mit dem Herrn von Sandt.

Pr. Auch noch selbst nach dem Widerrufe habt ihr gesagt: „Daſs euch der Angeklagte zweimal angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen, das sey wirklich wahr“; dies habt ihr also doch wohl aus freiem Willen erklärt? Chr. H. Herr Fonck hat mir nie davon gesprochen.

Pr. Wie kamt ihr denn zu einer so schändlichen Angabe? Chr. H. Wie ich gestern gesagt habe: Herr v. Sandt hat mich dazu gebracht; ich war bang, daſs ich noch fürchterlicher eingesperrt würde, als ich schon war.

Pr. Ihr habt auch, nach eurer eigenen Aussage, geglaubt, daſs Herr Foveaux euch 4000 Rthlr. geben würde, um euch als den Mörder Coenen's darzustellen. Chr. H. Der schlechte Kerl, der Esser, sagte mir's ja, daſs er's von meiner Frau hätte.

Pr. Ihr seht, in welchen Widersprüchen ihr mit euch selbst steht. — Habt ihr nicht auch eines Tags geäuſsert: „Wenn man am 10. Nov. Haussuchung angestellt, so hätte man die Leiche noch im Fasse gefunden“? Chr. H. Nein, das ist nicht wahr.

Pr. Seyd ihr nicht am 4., 6. und 9. November im Hause des Angeklagten gewesen? Chr. H. Das weiſs ich nicht; es muſs in meinem Buche stehen.

Pr. Bleibt ihr auch jetzt noch bei eurem Widerrufe? Chr. H. Ja; Alles, was ich vorher gesagt habe, ist daher gekommen, daſs Herr von Sandt mir einen Brief lesen lieſs, worin mich Herr Fonck zum schlechten Kerl machte. Ich bleibe dabei, daſs Herr von Sandt mir Alles einstudirt hat, und daſs er mehr auf dem Gewissen hat, als ich.

Pr. (Fragt den Angeklagten und die Vertheidiger: „Ob sie vielleicht noch ein Interesse dabei hätten, wenn noch einige Protocolle verlesen würden?“)

Verth. Aldenhoven. Wenn sie auch später verlesen werden, so ist es uns recht.

(Ober-Procurator trägt darauf an, daſs das vom Untersuchungs-Richter Herrn Hoffmann in Trier geführte Protocoll vom 12. und 14. Jan. 1818 verlesen werde. Dieses geschieht. — Hamacher erklärte in diesen Verhören, daſs er von der Mordthat nichts wisse, daſs Herr von Sandt ihn zu falschen Aussagen verleitet habe etc. Das, in Spiritus aufbewahrte, Haupt Coenen's wurde ihm damals gezeigt, aber von ihm nicht erkannt, weil er Coenen zu wenig kennen gelernt habe, um sich seiner Gesichtszüge noch erinnern zu können.)

Pr. (*Zu Chr. Hamacher.*) Habt ihr das, was verlesen worden, ausgesagt?

Chr. H. Mein Gedächtniſs ist gar schwach; wenn ich das Letzte gehört, so weiſs ich vom Ersten nichts mehr.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, daſs Hamacher, obgleich er der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr angehöre, doch noch immer Mensch bleibe, und daſs es bei ihnen stehe, welchen Glauben sie seiner Aussage beimessen wollten.)

51. Zeuge. Matth. Hamacher, Bäcker zu Cöln (Bruder des Chr. Hamacher).

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, daſs er nach der Zurückkunft des Angeklagten sich über diesen und seinen Bruder Christian geäuſsert? Zeuge. Als Herr Fonck zum ersten Mal wieder zurück kam, sagte mir Krapohl: „Fonck ist wieder hier“, worauf ich fragte: „Ist denn mein Bruder auch wieder hier? Das will ich wissen, und wenn es mich auch Geld kosten sollte.“ Ich meinte nämlich, wenn Herr Fonck frei sey, so müſste auch mein Bruder frei seyn. Ich habe mich übrigens nicht darum bekümmert. Ich war einmal bei Herrn Fonck im Hause, um mich bei demselben zu erkundigen: Wie es mit meinem Bruder aussehe? Er sagte: „Ich möchte mich gedulden, mein Bruder würde auch bald kommen.“

Pr. Zeuge habe in einem frühern Verhöre ausgesagt: „Er habe mit Hrn. Foveaux über seinen Bruder gesprochen und dieser jene Worte gesagt.“ Z. Dies hatte auch Hr. Foveaux gesagt; später war ich bei Hrn. Fonck.

Pr. Ob nicht Zeuge durch Hrn. Foveaux seinem Bruder Christian Geld geschickt? Z. Ich sagte Hrn. Foveaux, daſs mein Bruder doch Geld für Wäsche, Tabak und sonst haben müsse; ich wollte ihm zwei Kronenthaler schicken. Hr. Foveaux sagte: „Er wollte, da er besser in Trier bekannt wäre, als ich, ein Wechselchen dahin schreiben.“ Nachher habe ich gehört, daſs die zwei Kronenthaler nicht angekommen wären. Da ich selbige dem Hrn. Foveaux wiedergeben wollte, sagte er: Er wüſste nichts davon.

(Es wird protocollirt: „Zeuge setzte seiner, unterm 31. Dec. 1818 abgegebenen Erklärung noch hinzu, daſs er sich auch erinnere, eines Tages bei dem Angeklagten gewesen

Berichtigungen.

Seite 6, Zeile 4, lese man: „zu dem verlangten Gewinn-Zusatze von 8000 Rthlr.“
— 8, — 33, — — „im Rheine gefunden.“
— 18, — 27, — — „Christian Hamacher hatte bei seinem Geständnisse angegeben, daſs er, etwa einen Monat nach der Mordthat, seiner Frau von derselben erzählt habe.“
— 86, — 13, statt: „groſse“ l. „ganze“.
— 87, — 3 von unten, nach: „Herz“ l. „Ihrem Schwure.“
— 154, — 3 von unten, statt: „Kollgraf,“ l. „Hollgraf.“

zu seyn, der ihn mit den Worten beruhigt: „Auch sein Bruder Christian würde bald zurückkommen.“)

Pr. Ob Zeuge seinen Bruder Adam nicht bei dem Advocaten Claisen gesprochen? Z. Ich habe ihn einmal da gesprochen; ich kann aber nicht sagen, wann dieses gewesen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht früher geäusert: „Sein Bruder Adam sey, vor seiner Abreise von Trier, in der Nacht bei Hrn. Fonck im Arresthause gewesen“? Z. Das habe ich nie von ihm gehört.

Ob.-Proc. Zeuge habe aber dieses gesagt. Z. Ich weiſs mich dessen nicht mehr zu erinnern.

Verth. Aldenhoven. Ob dem Zeugen nicht angerathen worden, nachdem Hr. Fonck zum ersten Mal frei gesprochen gewesen, nach Trier zu reisen, um seinen Bruder zu gewissen Erklärungen zu bereden? Z. Der Kaufmann Schiefer sagte mir: „Ich möchte einmal nach Trier gehen, es könnte wohl gut seyn; aber ich möchte meinem Bruder sagen, daſs er nichts als Wahrheit aussage.

Verth. Aldenhoven. Was denn wohl der Kaufmann Schiefer für Wahrheit gehalten? Z. Das weiſs ich nicht.

Verth. Aldenhoven. Ob nicht auch der Polizei-Sekretär Maaſsen bei dem Zeugen gewesen, und ihm den nämlichen Antrag gemacht? Z. Ja, er sagte auch: „Wenn ich Willens wäre, nach Trier zu reisen, so möchte ich meinen Bruder ermahnen, die Wahrheit zu sagen.“

Angekl. Ich war bei Herrn Foveaux, da sagte mir Matth. Hamacher: „Maaſsen habe ihm gesagt: Er solle nach Trier reisen, seinem Bruder zu rathen, nichts gegen Beamte zu sagen, weil es ihm sonst schlecht gehen könne.“

Z. Davon weiſs ich nichts.

Ob.-Proc. Habt ihr nicht Jemanden geäuſsert: „Wenn mein Bruder sagt, daſs Fonck den Coenen caput gemacht, so ist es auch wahr“? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

Staats-Proc. Zeininger. Ob Zeuge denn so vieles Zutrauen zu seinem Bruder Christian habe, daſs er glaube, was dieser sage, sey auch wahr? (Zeuge antwortet nicht.)

Pr. Ob Zeuge mit seinem Bruder vielen Umgang gehabt? Z. Nein, nicht viel.

Pr. Ob Zeuge nicht eine Narbe in der Hand habe? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuge einst mit seinem Bruder Christian Streit gehabt, und ob Jemand dabei verletzt worden? Z. Streit habe ich einmal mit meinem Bruder Christian gehabt. Ich habe ihm damals sein Bandmesser, das er bei sich trug, abgenommen, und meiner Frau gegeben. Dabei habe ich mich etwas in die Hand geritzt; es ist aber keine Narbe davon geblieben.

Pr. Ob nicht des Zeugen Bruder damals mit einem Bandmesser nach ihm gehauen? Z. Nein.

Pr. Jene Verletzung sey also nicht durch des Zeugen Bruder absichtlich geschehen? Z. Nein — es ist, wie ich gesagt habe.

52. Zeuge. Jos. Scherer, Schreiner zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe den Chr. Hamacher früher gekannt, da er in demselben Stadt-Quartier gewohnt, wo er (Zeuge) Viertelsmeister sey. Derselbe sey, wenn er nicht getrunken gehabt, ein ordentlicher Mann, sonst aber streitsüchtig gewesen. — Hamacher's Frau sey einmal in des Zeugen Haus gekommen, und habe geweint, indem sie gesagt: „Ihr Mann wolle sie schlagen, wenn die Einquartirung nicht fortkäme, mit der er sich nicht vertragen könne.“ — Hamacher habe darüber immer Uneinigkeit mit seiner Frau gehabt.“

53. Zeuge, Chr. Roerig, Kutscher zu Cöln.

Verth. A. (bemerkt, daſs dieser Zeuge zur Zeit der Hamacher'schen Assise bereits wahnsinnig gewesen, und seitdem im Irrenhause gestorben.)

(Die Aussage dieses Zeugen vom 10. October 1818 wird verlesen. Er hatte erklärt: „Er sey einstmals zugegen gewesen, als Chr. Hamacher dem Polizei-Sergeanten Brandenburg begegnete, und diesen, sich entfärbend und sehr zornig scheinend, mit einer emporgeschwungenen Flasche Liqueur bedrohte. — Hamacher habe zu ihm (Zeugen) gesagt: „Du bist ein schlechter Kerl, du hast den Schröder gefahren.")

54. Zeuge. Gerh. Jos. Ulrich, Faſsbinder zu Cöln.

Pr. Zeuge sey im Febr. 1817 verhaftet worden, durch welche Veranlassung? Z. Christ. Hamacher erzählte mir im Lagerhause an der Mühlengasse: „Coenen sey noch nicht aus der Stadt; er wolle ihn wohl mit Händen greifen." Dieses erzählte ich dem Herrn Schmitz, worauf ich arretirt wurde. Bei jener Gelegenheit sagte mir auch Hamacher, indem er mir sein Bandmesser zeigte: „Siehst du, das ist das Ding, womit man die Leute möpsen kann." — Ich habe mit Hamacher, kurz vor der Arrestation, zwei- oder dreimal bei Fonck gearbeitet, aber nicht im Monat November; früher habe ich Hamacher nicht gekannt.

Pr. Wie Zeuge dazu gekommen, seinen eigenen Sohn anzugeben? Z. Weil er heimlich von mir in die Fremde ging; derselbe hat drei Jahre bei Hamacher gearbeitet, und ich glaubte, daſs derselbe vielleicht mit am Morde Schuld seyn könne, deſshalb gab ich ihn an.

Pr. Ob des Zeugen Töchter Coenen gekannt? Z. Meine Töchter waschen für andere Leute, und besorgten auch die Wäsche für Coenen; ich kann aber nicht sagen, daſs derselbe jemals bei uns gewesen.

Pr. Ob Zeuge während seiner Verhaftung mit Chr. Hamacher gesprochen? Z. Nein.

Pr. Ob Chr. Hamacher dem Zeugen nicht geschrieben? Z. Ja, er schrieb mir einmal: Ich sollte die Worte widerrufen, und sagen, ich hätte Alles aus Falschheit nachgesagt, dann käme ich sicher frei. Diesen Brief habe ich mit meinem Notiz-Buch auf dem Wege nach Trier verloren.

Pr. Ob Zeuge dem Chr. H. niemals geschrieben? Z. Soviel ich mich erinnere, nicht.

Pr. Ob Zeuge nach seiner Entlassung die Frau des Chr. H. gesprochen? Z. Nach meiner Entlassung habe ich nie Umgang mit der Frau Hamacher gehabt.

Pr. Ob Zeuge nicht den Angeklagten mehrmals gesprochen? Z. Herr Fonck lieſs mich einmal rufen, um eine halbe Ohm Tischwein für Herrn Foveaux heraufzuholen. Ich habe ihn dreimal in seinem Hause gesehen, und nur einmal gesprochen. Er sagte: „Hamacher habe ein Schwein geschlachtet, und sich einen neuen Rock und Stiefel machen lassen; er wisse nicht, wo er das Geld herhabe."

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen damals nicht gesagt habe: „Er solle still seyn"? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge der Frau Hamacher Nachricht von der Verhaftung ihres Mannes gebracht? Z. Ja: sie ward bestürzt, und fing an, zu weinen.

Pr. Zeuge habe früherhin ausgesagt: „Er zweifle nicht, daſs Hamacher Coenen um's Leben gebracht, denn dieses habe er aus den Reden Hamacher's und seiner Frau geschlossen"? Z. Ich wüſste nicht, daſs ich jemals gesagt, daſs Hamacher den Mord verübt habe.

Pr. Ob Zeuge nicht dem Hamacher einen Brief geschrieben, worin es heiſse: „Du siehst, daſs wir von allen Groſsen verlassen sind"? Z. Während meiner Verhaftung habe ich mehrere Briefe geschrieben; allein ich weiſs nicht mehr, was und wann.

Pr. *(Dem Zeugen ein Briefchen vorzeigend)* Ob Zeuge dieses Briefchen geschrieben habe? Z. Ja.

Pr. Was Zeuge damit habe sagen wollen? Z. Ich weiſs nicht, was ich dabei für eine Meinung hatte.

Pr. Ob nicht Zeuge auch dem Hamacher geschrieben: „Hast du mit meinem Sohne etwas verübt, das geht mich nichts an"? Z. Ich weiſs nicht, was ich geschrieben habe.

Pr. Zeuge habe früherhin gesagt: „Daſs man einen gewissen Esser zu ihm gesetzt;" was dieser für ein Mensch gewesen? Z. Der hat sich wie der niederträchtigste Mensch betragen; er hat mich auch zu dem Briefchen veranlaſst.

Pr. Ob nicht Zeuge geäuſsert, Hamacher sey so unschuldig, wie er? Z. Nein. Ich sagte: „Wenn ich nur zwei Zeugen dabei hätte, dann könnte ich 3000 Franken gleich verdienen, weil Hamacher in dem Mühlengasser Lagerhause geäuſsert: „Coenen sey noch in der Stadt," und derselbe also doch auch wohl wissen müsse, wie er herausgekommen.

Pr. Ob nicht Zeuge mit Hamacher Liqueurs eingeschmuggelt? Z. Ja, Liqueurs und Branntweine; dieses Schmuggeln ging aber Hamacher an; dieser hatte sein Verdienst davon; wie viel, weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge am 9. Nov. mit Hamacher bei dem Angeklagten gearbeitet? Z. Nein. Ob Hamacher an jenem Tage bei Fonck gewesen, weiſs ich nicht.

Pr. Ob des Zeugen Sohn am 9. Nov. noch in Cöln gewesen? Z. Am 9. Nov. war er nicht mehr bei mir im Hause.

Pr. Wann er weggegangen? Z. Er ist heimlich fortgegangen; ich kann nicht sagen, an welchem Tage.

Pr. Warum des Zeugen Sohn aus Hamacher's Arbeit gegangen? Z. Hamacher hat sich noch mit keinem Gesellen gut verstanden; ich glaube aber, am meisten war seine Frau Schuld: die sieht nicht gerne essen.

Angekl. Ob zur Zeit, als Zeuge bei ihm gearbeitet, auch sein Sohn noch bei Hamacher gewesen? Z. Nein.

(Chr. H. wird vorgerufen.)

Pr. (Hält demselben Ulrich's Erklärung über seine Aeuſserung im Lagerhause vor.)

Chr. H. Davon weiſs ich nichts. Wenn ich ihn mit den Händen hätte greifen können, so hätte ich ihn auch dargestellt. Ich habe das dem Ulrich nicht gesagt, *so wahr, als Gott Gott ist.*

Pr. *(Zu Chr. H.)* Habt ihr auch nicht von einem Bandmesser gesprochen? Chr. H. Nein, *so wahr, als Gott Gott ist.*

Z. Ulrich. Hier in der linken Maue (im linken Aermel) habt ihr es noch stecken gehabt.

Pr. *(Zu Chr. H.)* Habt ihr dem Ulrich auch Briefe geschrieben? Chr. H. Ja. Ulrich hat mir auch geschrieben: „Wenn ich mit seinem Sohne die Mordthat begangen hätte, so sollte ich sie nur auf den schieben, der wäre ja doch so weit von hier."

Ob.-Proc. Ulrich sagt: Ihr hättet ihm geschrieben: „Er möge sagen, daſs das Gespräch im Lagerhause nicht vorgefallen." Chr. H. Davon weiſs ich nichts.

Pr. *(Zum Z. Ulrich)* Wer dem Zeugen Dinte und Feder zu dem Briefchen geliefert? Z. Im städtischen Depot habe ich es mir holen lassen.

App.-R. Rive. *(Zu Chr. Hamacher.)* Wenn euch nun am zweiten Tage Jemand gefragt hätte: „Wo Coenen sey?" Hättet ihr es dann noch gewuſst? Chr. H. Eben so viel, wie auch am zehnten Tage.

Assessor Delius. *(Zu Chr. Hamacher.)* Habt ihr wirklich im städtischen Lagerhause mit Ulrich gearbeitet? Chr. H. Ja; was aber, weiſs ich nicht.

Z. Ulrich. Wir haben die Kisten Liqueur auf ein Zimmer gebracht.

Ob.-Proc. *(Zu Hamacher)* Habt ihr nicht wirklich dem Ulrich einmal geschrieben: „Er

solle sagen, das, was er über das Gespräch im Lagerhause erklärt, sey nicht wahr"? Chr. H. Nein.

Z. Ulrich. Doch, auf einer Tabaks-Blase (Düte).

App.-R. Rive. (*Zum Z. Ulrich*) Hatte Euer Sohn nicht gesagt: „Wenn Hamacher mir zu viel macht, so gebe ich etwas an, woran er sein Leben lang denken soll"? Z. Ich glaube, ja.

App.-R. Rive. (*Zum Z. Ulrich.*) Hat nicht Hamacher gesagt: „Den Rechten lassen sie laufen, den Unrechten halten sie fest"? Z. Ulr. Ich glaube, ja.

Verth. Aldenhoven. Wie Zeuge im städtischen Depot und im Arresthause behandelt worden? Z. Ulr. Das Essen brachten mir meine Kinder; aber ich bekam nicht Alles. Ich bin da ganz verkältet. Im December bei der grofsen Kälte safs ich unter der Treppe, und bin dort beinahe erfroren. Ich habe mich darüber aber niemals beschwert. In dem Loche habe ich 14 Tage bis 3 Wochen gesefsen; alsdann bekam ich ein besseres Gefängnifs, und im Mai ein gutes Quartier.

(Zeuge Ulrich begehrt seine Entlassung.)

Ob.-Proc. Zeuge möge sein Gesuch nach einigen Tagen wieder vorbringen.

55. Zeuge. Joh. Wilh. Schmitz, Weinhändler zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe aus Mitleid zuweilen dem Ulrich Arbeit gegeben. Derselbe habe ihm einstmals geäufsert: „Er sey froh, dafs sein Sohn nicht mehr bei Hamacher arbeite, denn derselbe habe ihm (Ulrich) gesagt: „Coenen sey noch in der Stadt, er könne ihn wohl mit Händen greifen."

Pr. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre erklärt, dafs Ulrich von Hamacher gehört haben wollte: „Der Mensch sey noch am Leben." Z. Ich habe anders nichts gesagt, als was ich eben erklärt; ob Ulrich dabei meinte, dafs Coenen noch im Leben sey, kann ich nicht sagen.

(Ulrich wird vorgerufen.)

Pr. Hat Euch Hamacher damals nicht gesagt: Ob Coenen noch im Leben oder todt sey? Z. Ulrich. Nein.

Verth. Aldenhoven. Mögten nicht jetzt die Verhöre der Gesellen des Hrn. Schmitz zu verlesen seyn?

Pr. Sie sind nicht als Zeugen geladen; die Verlesung ist also gegen die Regel.

56. Zeuge. Heinr. Esser, Steuereinnehmer zu Cöln.

„Gleich nach der Arrestation des Chr. Hamacher erzählte mir Hr. Mülhens: „Hamacher habe bei ihm Spiritus abgezapft; er (Mülhens) habe gesagt: Hamacher, Hamacher, Hamacher! Darauf habe dieser bestürzt den Spiritus auf die Erde laufen lassen." Hierauf habe ich dem Hrn. Mülhens geantwortet: „Lassen Sie uns davon abbrechen, weil die Sache schon ihren gerichtlichen Gang hat." Hr. Mülhens erwiederte darauf: „Wenn er und seine Frau als Zeugen berufen würden, so wäre dies wichtig."

Pr. In welchem Rufe stehen die Eheleute Mülhens? Z. Ich kenne seit 25 Jahren Mülhens es sind brave Leute, die in einem guten Rufe stehen, und die Achtung des Publicums geniefsen.

57. Zeuge. Cathar. Mörs, Ehefrau des Fabrikanten Mülhens zu Cöln.

Pr. Ob Chr. Hamacher als Kiefer im Hause der Zeuginn gearbeitet? Z. Ja.

Pr. Was einstmals mit Hamacher im Keller der Zeuginn vorgefallen? Z. Hamacher zapfte eines Morgens ein Fafs Spiritus im Vorhause ab. Auf einmal stand er ganz in Gedanken. Sein Knecht rief: Meister! wie steht Ihr da? Hamacher erwiederte darauf: „Was brauchst du mich so hart anzurufen." Ich bemerkte ihm, dafs der Knecht ihn ja gar nicht hart angerufen habe, und

fragte ihn: Woran er gedacht? Worauf Hamacher versetzte: „Ich habe da an meinen Bruder gedacht; der ist diesen Morgen bei mir gewesen, und hat mir gesagt: „„Wie, bist du noch nicht arretirt? Bei uns auf'm Lande heifst es: Du hättest den Menschen todtgeschlagen, in ein Fafs gethan und ich hätte ihn gefahren."" — Bald darauf sprach Hamacher von Hrn. Fonck, indem er sagte: Das ist ein rechtschaffener Mann. Mein Mann sprach ihm von der Ewigkeit, da sagte er, wie verzweifelnd: „Lasset mich in Ruhe." Er selbst aber hatte keine Ruhe; sein Gewissen sprach. Er sagte auch: „Wenn in Euerm Hause ein Unglück geschehen, soll ich Euch denn verrathen, soll ich Euch in das Labyrinth setzen? Defs Brod man ifst, dessen Wörter man spricht." — Dies geschah oben bei meinem Manne. — Ich habe darüber mit meinem Manne gesprochen; das Benehmen Hamacher's brachte uns den Verdacht bei, dafs er vielleicht Schuld am Verschwinden Coenen's sey.

Pr. Ob Hamacher nicht noch Mehreres in jener Beziehung geäufsert? Z. Er sagte auch einmal: „Ich wünschte nichts mehr, als dafs man mich holte, dann wüfste ich schon, was ich thäte; defswegen gehe ich auch immer Schöning unter die Finger."

Pr. Ob Zeuginn auch vom Verschwinden Coenen's gehört? Z. Ja.

Pr. Wie lange nach Coenen's Verschwinden jene Aeufserungen Hamacher's vorgefallen? Z. 18 bis 20 Tage nachher.

Pr. Ob Hamacher nicht auch früher im Hause der Zeuginn gearbeitet, und wie er sich damals benommen? Z. Hamacher hatte auch früher bei uns gearbeitet, und sich nie in dieser Art benommen; daher war mir sein Betragen so auffallend.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen, und ihm vom Präsidenten die Aussage der Zeuginn Mülhens vorgehalten.)

Chr. H. Madame Mülhens, Madame Mülhens! das ist nicht wahr; Sie irren sich stark.

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Habt ihr nicht gesagt, ihr wünschtet, arretirt zu werden?

Chr. H. Wie sollte ich das gesagt haben? Ich brauchte mich ja vor keinem zu fürchten.

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Was die Zeuginn mit so vieler Unbefangenheit gesagt, sollte dies unwahr seyn?

Chr. H. Es ist nicht wahr.

Z. Mülhens. Gewifs, es ist wahr.

Pr. Madame Mülhens! Es ist mir unangenehm, Sie mit einem Menschen confrontiren zu müssen, der der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr angehört, allein es ist meine Pflicht. Sie beharren also bei Ihrer Aussage? Z. M. Ja.

58. Zeuge. Wilh. Mülhens, Eau-de-Cologne-Fabricant zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Chr. Hamacher war mein Kiefer. Eines Tages zapfte er im Vorhause Spiritus ab; ich machte oben auf dem Speicher meine Vermischung mit den Ingredienzen zum Eau-de-Cologne. Hamacher kam herauf; ich bemerkte ihm im Gespräch: „Ich möchte wissen, wer das Verschwinden Coenen's auf der Seele habe?" indem ich hinzusetzte: „Ich möchte der nicht seyn, der den Coenen umgebracht, nicht für ein ganzes Königreich." Hierauf erwiederte Hamacher: „Lasset mich doch um Gottes Willen in Ruhe." Ferner sagte er: „Herr Mülhens, ich bin Euch bedient: wenn nun in Eurem Hause ein Unglück passirte, während ich hier wäre, sollte ich Euch dann verrathen; sollte ich Euch ins Labyrinth bringen?"

Pr. Ob Hamacher nicht dabei auch gesagt: „Dann müfste ich ein schlechter Kerl seyn"? Z. Dessen weifs ich mich nicht mehr so genau zu erinnern.

Pr. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre das Nämliche ausgesagt, nur mit dem Zusatze,

dafs Hamacher auch gesagt: „Der Hahnenbein, der Hahnenbein, der weifs es ja!“ Z. Ich erinnere mich, dafs Hamacher auch gesagt: „Der Hahnenbein der Hahnenbein kann wohl schweigen!“

Pr. Was nach jenen Aeusserungen Hamacher's, damals vorgefallen? Z. Der Knecht kam herauf gelaufen und sagte: „Meister, es ist am Ueberlaufen“, worüber Hamacher sehr erschrack.

Pr. Ob Zeuge mit seiner Frau über jene Aeufserungen Hamacher's gesprochen? Z. Ja, wir äufserten uns darüber wechselseitig gegeneinander, und theilten uns den Verdacht mit, Hamacher möge wohl Schuld am Verschwinden Coenen's seyn.

Pr. Ob Zeuge jenen Verdacht nicht schon vor der Unterredung mit Hamacher gehegt? Z. Persönlich nicht; das Gespräch, das im Umlauf war, wurde die Veranlassung zu jener Unterredung.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen und ihm vom Präsidenten auch die Erklärung dieses Zeugen vorgehalten.)

Chr. H. Das ist Alles nicht wahr: ich weifs von nichts.

Z. Mülhens. Wie, ihr wifst euch alles dessen nicht mehr zu erinnern?

Chr. H. Herr Mülhens, Herr Mülhens! Ich möchte das nicht auf meinem Gewissen haben.

Z. M. Ich lebe und sterbe darauf.

Ass. Delius. Warum Zeuge sich über diesen wichtigen Umstand nicht schon früher geäufsert?

Pr. *(Zum Zeugen Mülhens.)* Sie waren früher nicht schuldig, diese Aeufserungen zu machen, und wären es auch jetzt nicht gewesen, wären Sie nicht zum Zeugnifs aufgefordert worden.

(Die Sitzung wird gegen 1 Uhr auf Nachmittags 4 Uhr ausgesetzt.)

* * *

(Nachmittags 4 Uhr.)

59. Zeuge. Jos. Klemme, früher Gensdarme, jetzt Posamentirer zu Gummersbach.

Zeuge sagt aus: „Er habe den Christian Hamacher, ehe er arretirt worden, gekannt. Nach seiner Verhaftung habe dessen Frau ein Jahr beim Zeugen gewohnt; dieselbe habe (wovon, wisse er nicht) besser, als er (Zeuge) bei seinem Geschäfte, gelebt; ob ihre Schwäger, oder wer sonst sie unterstützt, wisse er nicht; die Familie habe ihr, wie Zeuge gehört, einmal einen Karren Gemüse geschickt.“

Pr. Ob Frau Hamacher dem Zeugen nichts erzählt? Z. Sie kam einmal mit traurigem Herzen herunter, und sagte: „Sie sey gestern, durch Imhoff, zu Herrn Moll auf der Sandkaule gerufen worden. Herr Moll habe sie gefragt: Ob sie nicht gesonnen sey, ihrem Manne etwas zu schicken? Sie habe geantwortet, dafs sie kein Geld hätte. Hierauf habe Herr Moll erwiedert, das thue nichts, er wolle es ihm schon schicken; worauf sie gesagt, dafs er ihrem Manne zwei Kronenth. schicken möge.“ — Ferner sagte mir Frau Hamacher: „Sie sey einmal nach Herrn Foveaux's Hause gekommen; Herr Fonck habe da gesessen und gesagt: Sie solle nicht so ein geschwätziges Maul haben; ihr Mann habe es in Trier gut; er habe täglich Wein und guten Tabak.“

Pr. Ob Frau Hamacher dem Zeugen nicht auch gesagt: „Herr Fonck habe ihr aufgetragen, den Matth. Hamacher zu ihm zu schicken“? Z. Das glaube ich nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht jene Aeufserungen der Frau Hamacher dem Herrn Schöning angegeben? Z. Ja, ich hatte das dem Nachtwächter Moor erzählt; dieser berief mich nachher zu Herrn Schöning; diesem habe ich die Sache gerade so erzählt, wie hier. Es fällt mir auch ein, dafs die Frau Hamacher mir geäufsert: „Herr Fonck habe gesagt, ihr Mann werde bald loskommen.“

Pr. Ob Frau Hamacher gearbeitet? Z. Sie hat wohl zuweilen etwas gestrickt, aber nichts besonders gearbeitet; sie sagte: „Sie bekäme Alles von ihrer Familie.“

Pr. Ob Zeuge auch wohl die Frau Adam Hamacher gesprochen? Z. Nein. Die Frau Chr.

Hamacher sagte mir: „Ihr Schwager Adam sey los; in Trier sey er auf ein Zimmer geführt worden, da habe ein Herr im Bett gelegen, und das sey Fonck gewesen; dieser habe gesagt: Er solle nur ruhig seyn, sein Bruder Christian komme auch bald los. Dafs es Fonck gewesen, habe er (Adam Ham.) vom Beschliefser gehört; auch habe er gesehen, dafs Fonck dem Beschliesser Geld gegeben."

Pr. Ob Zeuge etwas davon wisse, dafs Herr Foveaux dem Adam Ham. seinen Losschein habe abkaufen wollen? Z. Die Frau Chr. H. sagte mir: „Ihr Schwager Adam hätte seinen Losschein überall gezeigt; er sey damit auch in Herrn Foveaux's Haus gewesen, ohne dieses zu kennen, und Herr Foveaux habe von ihm verlangt, er solle ihm den Schein für ein Stück Geld lassen, welches ihr Schwager aber nicht gethan, indem er gesagt, er wolle den Schein auch in seinem Dorfe zeigen."

Pr. Ob nicht auch Frau Chr. Ham. dem Zeugen gesagt, dafs der junge Coenen an dem, seinem Verschwinden vorhergegangenen Tage in ihrem Hause gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob nicht auch, dafs ihr Schwager Adam am Tage vor Coenen's Verschwinden in ihrem Hause gewesen? Z. Ja, auch dies sagte mir Frau Chr. Ham., und setzte noch hinzu, dafs er im Löwen logirt habe.

Pr. Ob Frau Chr. Ham. auch wohl einmal von der Mordthat gesprochen habe? Z. Ja. Ich fragte die Frau einmal — (meine Frau war damals im Kindbett): „Soll Euer Mann das wohl gethan haben?" Sie antwortete hierauf: „Ich sage nicht, dafs er es nicht gethan hat; aber wenn er es gethan hat, so hat er es durch Verleitung von Fonck und in der Trunkenheit gethan."

Verth. A. Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Zeugen im Zusammenhange, ohne Fragen, deponiren zu lassen.

Pr. Ich kenne meine Pflicht, und wünschte, dafs Jeder die seinige so genau kännte, wie ich die meinige erfülle; ich überlasse es jedem Unbefangenen, darüber zu urtheilen; der dies aber nicht einsieht, ist befangen.

Verth. A. Wo Zeuge zur Zeit der Hamacher'schen Assise, da er auf seine Ladung nicht erschien, gewesen? Z. In Frankreich, auf meine Profession.

Ob.-Proc. Dieser Zeuge hat geladen werden sollen; da aber dessen Aufenthaltsort unbekannt gewesen, ist es nicht geschehen.

Pr. Ob Zeuge nicht verheirathet? Z. Ja.

Pr. Ob nicht Zeuge seine Frau verlassen? Z. Ja.

Pr. Warum? Z. Ja, das geschieht jetzt allgemein — (*nach einer kleinen Pause hinzusetzend*): Wenn eine Frau eine solche Immoralität hat, wie die meinige.

Verth. A. Der Zeuge hat jetzt *seine* Immoralität an den Tag gelegt; was für ein Zutrauen verdient ein solcher Zeuge?

Zeuge (*Sich hastig nach dem Vertheidiger Aldenhoven umkehrend*). Ich weifs, was ich zu thun habe; ich spreche auf meinen Eid, für Wahrheit, und nach meinem Gewissen; Ihr sprecht für's Geld.

Pr. (*zum Vertheidiger Aldenhoven*). Sie haben nicht *so* gegen die Zeugen zu sprechen.

Verth. A. Das Gesetz erlaubt mir, sowohl gegen die Person der Zeugen, als gegen ihre Aussagen zu sprechen.

Pr. Sie sollen sich aber auf Thatsachen stützen, und der Zeuge hat uns das ja Alles offenherzig gesagt.

60. Zeuge. Gertrud Lave, Ehefrau des Posamentirers Jos. Klemme, zu Cöln.

Pr. Ob Zeuginn nicht mit ihrem Ehemanne lebe? Z. Nein, seit 16 Monaten nicht mehr.

Zeuginn deponirt: „Nach Chr. Hamacher's Verhaftung habe dessen Frau ein Jahr lang bei der Zeuginn im Hause gewohnt; dieselbe habe sich gut betragen. Sie habe gut gegessen und gut getrunken. Sie habe für andere Leute gestrickt und genäht. Sie sey oftmals auf's Land zu einem Geistlichen gegangen, und habe gesagt, sie werde auch von ihren Schwägern unterstützt. Herr Schmitz auf der Breiten-Strafse habe das Schulgeld für das Kind der Frau bezahlt."

Pr. Ob Frau Chr. Hamacher nicht der Zeuginn über die Mordthat gesprochen? Z. Ja, sie sagte: „Wer daran Schuld ist, wird seine Strafe schon bekommen."

Pr. Ob Zeuginn nicht zugegen gewesen, als die Frau Chr. Ham. erzählt: „Sie sey irgendwo hin gerufen worden"? Z. Ja, sie sagte: „Sie sey zu Herrn Foveaux gerufen worden; der habe sie aber wie ein armes Mensch im Hause stehen lassen."

Pr. Zeuginn habe aber eben gesagt: dafs die Frau gut gelebt habe. Z. Ja, das that sie auch, weil sie, wie sie sagte, gute Freunde hatte; wer sie unterstützt, kann ich nicht sagen; sie sprach wohl von einem geistlichen Oheim auf dem Lande, der ihr 10—12 Rthlr. gäbe.

Pr. Ob die Frau nicht auch gesagt: „Einen Tag vor Coenen's Verschwinden sey derselbe in ihrem Hause gewesen"? Z. Ja.

Pr. Ob nicht: „Dafs auch an jenem Tage ihr Schwager Adam in ihrem Hause gewesen"? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht auch: „Dafs sie mit ihrem Schwager Adam bei Hrn. Foveaux gewesen"? Z. Es kann möglich seyn, dafs sie dies gesagt hat.

Pr. Ob Zeuginn nicht gesagt: „Die Frau Chr. Hamacher habe einen Charakter, dafs man ihr nicht viel trauen könne, und sie sey so politisch, dafs man nicht wisse, ob sie die Wahrheit sage"? Z. Das wüfste ich nicht.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuginn die Frau Hamacher über die Behandlung ihres Mannes gesprochen? Z. Soviel ich glaube, nicht.

Ob.-Proc. Ob sich nicht Fr. Hamacher über die Behandlung ihres Mannes beschwert? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Zeuginn habe erklärt: „dafs sie, seit sechzehn Monaten, nicht mehr mit ihrem Manne lebe"; aus welchem Grunde? Z. Er ist oft wie toll und simpel, und fängt Schweinerei an; darum verliefs ich ihn; übrigens kann ich ihm keine Schlechtigkeiten nachsagen.

Verth. Aldenhoven. Da ist also meine Bemerkung über die Moralität des vorigen Zeugen bestätigt: Klemme erfüllt eine seiner ersten bürgerlichen Pflichten nicht; er verliefs seine Frau.

Pr. *(Zum Verth. Aldenhoven)* Sie haben die Zeuginn übel verstanden; *sie* verliefs ihren Mann.

L.-G.-R. Simon. Frau Hamacher habe der Zeuginn geäufsert: „Ein Geistlicher habe ihr gesagt, sie könne 10 bis 12 Rthlr. von ihm erhalten"? Z. Ja, sie sagte: „So viel, wie sie verlange."

L.-G.-R. Simon. Ob die Frau diesen Geistlichen nicht näher bezeichnet? Z. Nein; sie hat mir auch den Namen nicht gesagt.

Ob.-Proc. Ob sie vielleicht den Geistlichen von Sinnersdorf angedeutet? Z. Sie bezeichnete Niemand.

61. Zeuge. Winand Arweiler, Pumpenmacher zu Cöln.

(Das Verhör dieses nicht erschienenen Zeugen wird verlesen. Zeuge hatte darin, im Wesentlichen, ausgesagt: „Er habe zu Ende des Jahres 1816, und im Anfange des Jahres 1817, den Chr. Hamacher mehrmals in Wirthshäusern, besonders im Kümpchen getroffen, und zwar weit öfter, als sonst; auch habe derselbe auffallend mehr verzehrt, als früherhin

Dafs im Kümpchen von Coenen's Ermordung gesprochen worden, erinnere er sich; auch dafs Hamacher darüber geredet; ob von freien Stücken, wisse er nicht. Uebrigens habe er nicht an demselben Tische gesessen, und sich um das Gespräch nicht viel bekümmert, weil ihm überhaupt Hilgers und van Hees, und das Gespräch selbst nicht angenehm gewesen.")

62. Zeuge. Rütger Pilarz, Meubel-Händler zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe den Christ. Hamacher öfters, auch wohl am Sonntage mit Frau und Kind, im Kümpchen gesehen. Eines Abends sey derselbe auch da gewesen: Zeuge habe mit dem sel. Leven und Arweiler zusammen an einem Tische gesessen. Herr Schöning sey auch hereingekommen und habe sich zu ihnen an den Tisch gesetzt. Hamacher habe mit Hrn. Schöning gesprochen; da habe ein gewisser Kemmerich gesagt: „Das ist der Kiefer von Fonck, der wird wohl beichten wollen." — Dieses sey, soviel sich Zeuge erinnere, an einem Werktage gewesen."

Pr. Ob damals nicht auch Lauterborn im Kümpchen gewesen? Z. Soviel ich mich erinnere, ja.

Pr. Ob damals im Kümpchen nichts Auffallendes gesprochen worden? Z. Besonders nichts. Nachdem Hamacher mit Herrn Schöning gesprochen, setzte er sich wieder zu Leven; beide sprachen über Fässer.

Pr. Ob Herr Schöning an Hamacher's Tisch oder dieser an den seinigen gekommen? Z. Ich hatte früher den Rücken gekehrt; später sah ich, dafs sie in der Mitte des Zimmers standen; ob nun Herr Schöning zu Hamacher, oder dieser zu ihm gegangen, weifs ich nicht.

Ob.-Proc. Ob Zeuge auch im Kümpchen gewesen, als Hamacher verhaftet worden? Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob Zeuge mit Herrn Fonck in Verbindung gestanden? Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob seine Ehefrau mit Mad. Fonck? Z. Das weifs ich nicht.

63. Zeuge. Heinr. Jos. Lauterborn, ohne Gewerb, zu Cöln.

(Als das Verhör dieses abwesenden Zeugen verlesen werden soll, bemerkt der Vertheidiger Aldenhoven, dafs derselbe nicht geladen sey.)

Pr. Also gilt das Nämliche, wie bei frühern Zeugen in gleichem Falle: das Verhör kann nicht verlesen werden.

64. Zeuge. Jac. Flohr, ehemals Weinschenker, dann Schmid zu Cöln.

Ob.-Proc. Dieser Jac. Flohr treibt sich in der Welt herum. Das Neueste, was ich von ihm erfahren, ist, dafs ihn die Obrigkeit zu Potsdam als Strafsenbettler aufgegriffen, und dafs er sich auf dem Transport nach seiner Heimath befinde.

Pr. Ist also auch nicht geladen?

Ob.-Proc. Nein, eben aus diesem Grunde.

Pr. Ob das öffentliche Ministerium vielleicht den Art. 324 der peinlichen Gerichts-Ordnung in Anspruch nehmen wolle?

Ob.-Proc. Das öffentliche Ministerium trägt darauf an, dafs die Aussage dieses Zeugen vor der Hand nicht verlesen; sondern, dafs, wenn derselbe später noch erscheinen sollte, er selbst vernommen werden möge.

65. Zeuge. Joh. Adam Rütger Hilgers, ohne Gewerb, zu Cöln wohnhaft.

Ob.-Proc. Meine Herren! Im Jahr 1798 wurde von einer, in den Rheinprovinzen sich aufhaltenden Räuberbande ein Streifzug nach dem Dorfe Daaden gemacht. Dort ward ein so gewaltsamer Raub verübt, dafs am Morgen das ganze Dorf gegen die Räuber aufbrechen mufste, um sie zu verjagen. Die Räuber hatten das Schlüsselloch der Kirchenthüre verstopft, damit nicht Sturm geläutet werden könnte. Am Morgen hatte ein dichter Nebel die fliehende Bande irrege-

führt. Als die Morgensonne aufging, befanden sie sich noch ganz in der Nähe von Daaden; sie flüchteten sich in einen nahen Wald, der aber von den Bauern und französischem Militär, das sich gerade in der Gegend befand, umstellt wurde. Nach hartnäckiger Gegenwehr wurde die Bande gefangen. Daaden lag damals im Wittgensteinischen. Zufällig kam es, dafs die im Dillenburgischen eingefangenen Räuber nach Wesel ausgeliefert wurden. Unter diesen soll sich auch ein gewisser Rütger Hilgers befunden haben, welcher, durch Erkenntnifs des Criminal-Gerichts, zu 16jähriger Festungsstrafe ohne Willkomm und Abschied, verurtheilt worden. Dieser soll damals 21 Jahre alt gewesen seyn. Hilgers soll diese Strafe nicht ausgestanden haben, sondern vom Könige begnadigt worden seyn. Der Herr Vertheidiger Aldenhoven behauptet: der gegenwärtige Zeuge sey eben dieser nämliche Hilgers; dieser Zeuge aber: er sey eine ganz andere Person. Der Herr Vertheidiger wird sich darüber näher zu erklären haben.

Pr. Wir wollen die Identität prüfen. *(Zum Zeugen Hilgers.)* Wie alt? Z. Hilgers. Seit dem 14. November, 48 Jahre.

Pr. Woher gebürtig? Z. Hilgers. Aus Cöln.

Pr. Wie des Zeugen Mutter geheifsen? Z. Hilgers. Sie war eine geborne Fischer.

Pr. Welcher Religion? Z. Hilgers. Katholisch.

Pr. Welches Gewerb? Z. Hilgers. Meubel-Taxatorinn; sie hatte auch eine Karten- und Spitzen-Fabrik.

Pr. Was Zeuge bis jetzt getrieben? Z. Hilgers. Ich stand sieben Jahre beim östreichischen Regimente Latour.

Pr. Ob Zeuge nicht Chirurgie studirt? Z. Hilgers. Nein — das war mein Bruder.

Pr. Wie des Zeugen erste Frau geheifsen? Z. Hilgers. Christine Lauterborn.

Pr. Jener Rütger Hilgers, welcher einer Räuberbande angehörte, zu Festungsstrafe verurtheilt und begnadigt wurde, hiefs Joh. Ad. Rütger Hilgers; derselbe war zu jener Zeit mit euch in gleichem Alter, katholisch; seine Mutter hiefs Fischer, hatte eine Karten- und Spitzen-Fabrik, und seine erste Frau hiefs Christine Lauterborn. Ob Zeuge nicht einräumen müsse, dafs er jener verurtheilte und begnadigte Rütger Hilgers sey? Z. Hilgers. Nein, das ist der Blechschläger Hilgers.

L.-G.-R. Müller. Zeuge habe angegeben, er habe beim Regiment Latour gestanden; in welchem Jahre? Z. Hilgers. Im Jahre 1794.

L.-G.-R. Müller. Wie der Graf Latour ausgesehen? Z. Hilgers. Es war ein grofser Mann.

L.-G.-R. Müller. (Bemerkt dem Assisenhofe, dafs er den Grafen Latour genau gekannt; derselbe sey im Gegentheil ein kleiner dicker Mann gewesen.)

L.-G.-R. Müller. Wie der Obrist geheifsen? Z. Hilgers. Das weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge einmal bei der Assise verurtheilt worden? Z. Hilgers. Ja, zu zwei Jahren.

Pr. Ob Zeuge noch immer behaupte, nicht der Nämliche zu seyn, der zu 16jähriger Festungsstrafe verurtheilt worden? Z. Hilgers. Der bin ich nicht.

(Ob.-Proc. trägt darauf an, dafs Z. Hilgers uneidlich vernommen werde, und erbittet sich die Entscheidung des Assisenhofes. — Als der Hof zur Berathung abtreten will, bemerkt der Ober-Procurator, dafs zwar nicht jede Strafe infamire; dafs aber jene 16jährige, wozu Hilgers verurtheilt worden, eine infamirende zu seyn scheine. In dieser Ungewifsheit mögte die Vernehmung des Zeugen, falls der Hof die Identität desselben mit jenem Verurtheilten aussprechen sollte, bedenklich seyn. Das öffentliche Ministerium müsse daher für diesen Fall darauf antragen, dafs alsdann Hilgers nicht vernommen, sondern von der Zeugenliste gestrichen werde.

Der Assisenhof tritt ab, und der Präsident verkündet nach dessen Rückkehr einen Beschlufs,

wodurch die Identität des Rützer Hilgers mit dem zu 16 Jahren Verurtheilten, als nachgewiesen anerkannt, und in Gemäfsheit des Art. 28 des P. G., dessen Streichung von der Zeugenliste verfügt wird.)

66. Zeuge. Gerh. van Hees, ohne Gewerb, zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge das Kümpchen gewöhnlich besucht habe? Z. Ja.

Pr. Was am Abend der Verhaftung des Chr. Hamacher daselbst vorgefallen? Z. Ich kam an jenem Abend schon zwischen 5—6 Uhr ins Kümpchen, wo ich Flohr und Hamacher im Keller am Wein beschäftigt fand. Ich bestellte mir ein Schöppchen. Später kam Hamacher herauf, eine Bouteille Wein und zwei Gläser in der Hand. Wir tranken und tuppten (ein Kartenspiel), aber nicht für Geld. Darüber kamen Herr Schöning und mehrere Andere. Später fand sich auch Hilgers ein. Man fragte: „Nichts Neues?" Worauf Hilgers erwiederte: „Man spricht: ein Fafsbinder soll den jungen Menschen ermordet haben." Darauf sagte ein Anderer, auf Hamacher zeigend: „Da ist der Fafsbinder von Fonck." Hilgers und Hamacher bekamen Streit zusammen; beide packten sich; Hamacher warf den Hilgers auf das Kanape und hielt ihm das Halstuch so fest zu, dafs er schwarz wurde. Flohr brachte sie auseinander. Ich fragte den Hamacher: „Was würdet Ihr mit diesem gethan haben, wenn Ihr ihn allein gehabt hättet?" Hamacher antwortete. „*Den hätte ich auch gemordet.*"

App.-R. Rive. Ob Zeuge den Hilgers früher gekannt? Z. Früher wohl; aber damals erkannte ich ihn nicht sogleich; sondern erst während des Disputs.

App.-R. Rive. Ob nicht damals auch Hilgers gesagt: Coenen sey mit einem Bandmesser ermordet worden? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob denn Hilgers so grofsen Antheil an Coenen's Ermordung genommen? Z. Er sagte: Er sey ein Freund von Coenen.

App.-R. Rive. Wie denn der Streit entstanden? Z. Der Streit fing an, als Herr Schöning weg war; wer denselben zuerst angefangen, weifs ich nicht.

App.-R. Rive. Was Herr Schöning damals geäufsert? Z. Er sagte: Er habe schon so manchem schlechten Kerl an's Messer geholfen; er werde auch noch hinter diese That kommen.

App.-R. Rive. Ob Herr Schöning auch wohl früher in's Kümpchen gekommen? Z. Ja; ob an jenem Abend aus besondern Ursachen, weifs ich nicht.

App.-R. Rive. Früher habe Zeuge ausgesagt, Hamacher habe ihm erwiedert: „*Den* (Hilgers meinend) *hätte ich gemordet*"; ob er nun, auf seinen geleisteten Eid, wahrbehalten könne, dafs Hamacher gesagt: „Den hätte ich *auch* gemordet"? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob Hamacher und Hilgers sich, nach jenem Streite, wieder ausgesöhnt? Z. Nein; sie hatten noch immer Wortwechsel, der bis 11—12 Uhr fortdauerte. Da bestand Hilgers darauf: Er wolle mit Hamacher arretirt seyn. Nun wurde gesagt: Man müsse die Polizei holen. Ich bemerkte: Die sey jetzt schlafen; aber ich wohne nahe bei der Gensdarmerie, und wolle die Gensdarmen holen. Ich ging dahin; die Gensdarmen wollten anfangs nicht; als ich aber sagte: Sie möchten geschwind in's Kümpchen kommen, ich glaubte, dafs da Einer sey, der an *Coenen's* Ermordung Schuld sey, gaben sie nach.

App.-R. Rive. Ob nicht Zeuge die Gensdarmerie, nämlich einen Unteroffizier und zwei Gemeine, schon bereit gefunden? Z. Davon weifs ich nichts.

App.-R. Rive. Wie lange damals Zeuge im Kümpchen geblieben? Z. Bis Morgens vier Uhr.

App.-R. Rive. Zeuge scheine also grofses Interesse an der Sache genommen zu haben? Z. Im mindesten nicht.

App.-R. Rive. Warum denn Zeuge bis Morgens vier Uhr da geblieben? Z. Die Zeit verstrich so allmälig.

App.-R. Rive Ob die Gensdarmerie nicht besondere Befehle gehabt, dem Zeugen aufs Wort zu folgen? Z. Gar nicht.

App.-R. Rive. Ob Hamacher nicht gesagt: „Er gäbe drei Kronenthaler darum, wenn er wüfste, wer Coenen ermordet habe"? Z. Das kann ich nicht bestimmt sagen.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher von Flohr Geld gefordert, um die Gensdarmen zu bestechen? Z. Ja, auch habe ich gesehen, dafs Flohr dem Hamacher einen Kronenthaler gegeben.

App.-R. Rive. Ob nicht Jemand Hamachern und Hilgers gerathen, sich zu vergleichen? Z. So viel ich weifs, nicht.

App.-R. Rive. Ob nicht an jenem Abend ein Bandmesser in's Zimmer gebracht, und mit den Worten vorgezeigt worden: „Damit sey Coenen ermordet"? Z Davon weifs ich nichts.

App.-R. Rive. Ob sich damals nicht Jemand in den Finger geschnitten? Z. Ja. Leven schnitt sich, als er Brod abschneiden wollte, in den Finger; ich sagte ihm, er solle in die Küche gehen, den Finger in Essig und Wasser tauchen, und etwas umbinden. Eine Weile nachher ging ich heraus, um nach ihm zu sehen. Ich nahm die Tasse, worin Leven geblutet, mit in's Zimmer, und hielt sie dem Hamacher mit den Worten unter die Nase: „Sieh, da ist Menschenblut." Dies schlug ihm zu Herzen, er veränderte seine ganze Farbe und sagte: „O je!"

App.-R. Rive. Ob dieser Vorfall mit der Tasse zufällig gewesen, oder ob Zeuge dieses gethan, um den Mord zu entdecken? Z. Nein, es war ganz zufällig.

App.-R. Rive. Ob nicht zwischen Hilgers und Hamacher von einem Vergleiche die Rede gewesen? Z. Es kann seyn; ich kann davon nichts mehr sagen.

App.-R. Rive. Ob nicht bei dieser Gelegenheit Hamacher Wein kommen lassen? Z. Ja; für die Gensdarmen.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht mitgetrunken? Z. Nein, ich trank für mein Geld.

App.-R. Rive. Ob Hamacher den Gensdarmen etwas gegeben? Z. Er gab ihnen einen Kronenthaler, den er von Flohr geliehen, und Wein, und sagte: sie mögten die Sache so liegen lassen und gehen.

App.-R. Rive. Ob Hamacher an jenem Abend auch wohl den Namen Coenen genannt? Z. Es kann seyn, es kann auch nicht seyn; ich weifs es nicht.

App.-R. Rive. Die Geschichte sey doch so wichtig gewesen, dafs man wohl glauben müsse, Zeuge vermöge sich dieser Umstände noch zu erinnern. Z. Die Zeit ist schon so lange her.

App.-R. Rive. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre gesagt: „Hilgers habe den Streit angefangen." Z. Ich bleibe auch bei dem, was ich früher erklärt habe, dafs Hilgers den Streit angefangen.

(Es wird ein Verhör des Zeugen vom 7. Februar 1817 verlesen.)

App.-R. Rive. Bemerkt dem Zeugen, dafs in jenem Verhöre das Wörtchen *auch* (gemordet) nicht enthalten sey. Auch habe Zeuge früher gesagt: Hilgers habe zuerst den Hamacher gepackt; heute aber habe er erklärt: „dafs Hamacher den Hilgers zuerst angepackt und auf das Canape geworfen habe;" welches nun wahr sey? Z. Was ich jetzt gesagt habe, ist wahr.

App.-R. Rive. Das Wörtchen *auch* hätten aber andere Anwesende nicht gehört. Z. Ich habe es aber gehört.

App.-R. Rive. Ob Hamacher geglaubt, dafs er nur wegen des Streites arretirt werde? Z. Ja.

Verth. Aldenhoven. Der Widerspruch des Zeugen über denjenigen, der zuerst angepackt, ist bemerkenswerth. Früher hatte Zeuge gesagt: Dies sey Hilgers gewesen. Z. Nein, Hilgers hat da gesessen.

(Des Zeugen Verhör vom 16. Mai 1817 wird verlesen.)

Pr. Zeuge habe also die Gensdarmen gerufen, zu welchem Zwecke eigentlich? Z. Weil Hilgers mit Hamacher arretirt seyn wollte.

Pr. Ob man Hamachern gesagt, dass er wegen Mordes, oder dass er wegen Streites arretirt werde? Z. Wegen Streit.

(Christ. Hamacher wird vorgerufen und ihm die Aussage des Zeugen vorgehalten.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Ist das, was der Zeuge gesagt, wahr?

Chr. H. Christus der Herr ist für dreissig Silberling verkauft worden, und der da hat mich für 3000 Franken verkaufen wollen. *(Zum Zeugen van Hees.)* Habt ihr die 3000 Fr. gekriegt?

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Ihr betragt euch sehr ungezogen; es ist euch zu sprechen erlaubt, aber nicht zu den Zeugen.

Chr. H. Alles, was er gesagt, ist nicht wahr.

Pr. *(Zu Christ. Hamacher.)* Erinnert ihr euch, dass der Zeuge am Abend eurer Verhaftung im Kümpchen gewesen? Chr. H. Ja.

Pr. Habt ihr gesagt: „Den hätte ich auch gemordet"? Chr. H. Alles Lügen.

Pr. Wusstet ihr damals, warum ihr arretirt wurdet? Chr. H. Ich glaube, wegen Streit.

Pr. Eure eigene Frau, ich führe sie ungerne gegen euch an, hat erklärt: Auf ihre Frage an euch: „Was wird der Fonck dazu sagen?" hättet ihr erwiedert: „Was soll der sagen, für den thue ich es ja," oder: „für den habe ich es ja gethan." Chr. H. Da weiss ich nichts von.

Pr. Ihr erklärt also die Aussagen des Zeugen van Hees für unwahr?

Chr. H. *(Heftig.)* Ich weiss wohl, wer ein falsch Zeugniss gibt, der —

Pr. Hamacher! seyd ruhig.

Chr. H. Wenn ich denn nichts sagen darf, so lasset mich auch nicht mehr hereinkommen.

Pr. Ihr habt früher erklärt: „Der Zeuge hätte etwas gegen euch"?

Chr. H. Das will ich Euch sagen: Ich wollte ein Haus kaufen, wenn es nicht mehr als 2800 Franken käme; der van Hees hat für mich geboten, und es wurde ihm zugeschlagen. Ich wollte nun unterschreiben; er sagte aber: „Lasst nur, ich will als für euch unterschreiben", und nachher geht er doch hin, und verkauft es einem Andern.

Z. van Hees. Darauf muss ich erwiedern, dass zuerst die Häuser einzeln verkauft, nachher aber von Einem zusammen gekauft worden, wodurch der erste Kauf zu Nichts wurde, und ich dem Hamacher mein Wort nicht halten konnte.

(Die Sitzung wird gegen 7 Uhr auf den folgenden Morgen 9 Uhr vertagt.)

Dreizehnte Sitzung.

(Am 8. Mai, Vormittags 9 Uhr.)

(Das Zeugen-Verhör wird fortgesetzt.)

67. Zeuge. Franz Hagedorn, ehemals Gensdarme zu Cöln, jetzt Müller bei Münster in Westphalen.

Zeuge deponirt: „In der Nacht vom 30.—31. Jan. 1817 kam van Hees in die Gensdarmerie und rief: „Gensdarmen, Gensdarmen! wir haben denjenigen, der den Coenen gemordet hat." Da kommandirte der Feldwebel uns, mit nach dem Kümpchen zu gehen, sagte aber: „Arretirt nicht

gleich, richtet euch nach den Herren, die da sind.“ Als wir nach dem Kümpchen kamen, fanden wir dort Hamacher, der ziemlich betrunken schien. Der ebenfalls anwesende Hilgers sagte: „Hier ist Einer, der meinen Freund gemordet hat.“ Da sagten die Andern zu Hamacher: „Sollen wir das leiden, daſs ein Fremder so etwas sagt?“ Hamacher hob den Kopf ein wenig auf und sagte: „Das geht mich nichts an.“ — Hilgers faſste ihn nun bei der Hand und sagte: „Das ist die kalte Mörderhand, die meinen Freund gemordet,“ worauf Hamacher abermals wiederholte: „Das geht mich nichts an.“ Die Andern hetzten immer; die Beiden sprangen auf, und packten sich; wir brachten sie auseinander, und geboten Ruhe. Hierauf brachte Hilgers ein Bandmesser herein, hielt es dem Hamacher vor, und sagte: „Mit so einem Ding hast du meinen Freund gemordet.“ Hamacher erwiederte: „Ich kann nicht helfen; ich gäbe noch 5, auch 6 Thaler darum, wenn er noch am Leben wäre.“— Ich ging einmal heraus; als ich wieder herein kam, hörte ich, daſs Hamacher zu Hilgers sagte, er solle ihn in Ruhe lassen. Während ich heraus war, gab Hamacher einem andern Gensdarmen einen Kronenthaler.“

Pr. Wie denn Zeuge, als van Hees die Gensdarmen berufen, habe Folge leisten können? Z. Der Feldwebel kommandirte uns ja.

Pr. Ob derselbe oder Zeuge nicht von dieser Geschichte etwas zum voraus gewuſst? Z. Nein, ich wuſste von der ganzen Sache nichts; er auch nicht, er lag im Bette und schlief.

Pr. Ob Hamacher als Mörder oder wegen Streites arretirt worden? Z. Nicht als Mörder, sondern wegen Streites. Da aber Hamacher bei Flohr Alles bezahlen wollte, so fiel mir dieses auf; denn, wenn er sich frei gewuſst, würde er dieses nicht gethan haben.

App.-R. Rive. Ob Hamacher damals nicht gesagt: „Es würde in drei Monaten noch nicht auskommen, wer den jungen Menschen gemordet“? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob Hamacher wirklich betrunken gewesen? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob Hamacher zu Hilgers gesagt: „Hätte ich dich da, wo den Andern, so würde ich dich auch morden“? Z. Ich habe nur gehört, daſs Hamacher zu Hilgers sagte: „Wenn ich dich da hätte, wo —“

App.-R. Rive. Dieses solle aber gesagt worden seyn, ehe die Gensdarmen hingekommen. Z. Als wir schon da waren, packten sie sich wieder, und da sagte dies Hamacher.

App.-R. R. Früher habe Zeuge ausgesagt: Er hätte dieses von van Hees gehört. Z. Was ich früher ausgesagt, ist wahr; aber ich weiſs bestimmt, daſs auch ich gehört, wie Hamacher gesagt: „Wenn ich dich da hätte, wo —“

App.-R. Rive. Ob nicht auch Hilgers arretirt worden? Z. Nein, wir hatten dazu keinen Befehl.

App.-R. R. Zeuge habe erklärt: Sein Vorgesetzter habe die Ordre gegeben, nicht sogleich zu arretiren, sondern sich nach den Anwesenden zu richten; wer darunter gemeint gewesen? Z. Wir waren an Leven und Flohr gewiesen.

App-R. R. Ob Hamacher fortwährend betrunken gewesen? Z. Ja, aber nicht total.

App.-R. R. Ob nicht auch von einem Vergleiche die Rede gewesen? Z. Ja, Hamacher gab ja einen Kronenthaler, damit er nicht arretirt werde.

App.-R. R. Ob denn auch die Gensdarmen die Miene angenommen, darauf nach Hause gehen zu wollen? Z. Das nicht; es fiel uns aber auf, daſs Hamacher Alles bezahlen wollte; übrigens haben wir den Befehl befolgt, nicht sogleich zu arretiren.

App.-R. R. Ob über die Arrestation auch ein Protokoll aufgenommen worden? Z. Ja, gleich an demselben Morgen der Arrestation.

(Dieses Protokoll vom 31. Jan. 1817 wird verlesen. — Auch wird das frühere Verhör des Zeugen Hagedorn verlesen.)

App.-R. Rive. Zeuge habe hier vernommen, daſs er damals erklärt, die mehrerwähnte Aeuſserung Hamacher's von van Hees gehört zu haben. Z. Ich habe dieses wirklich später auch von van Hees gehört, der nämlich mir gesagt: „Hamacher habe geäuſsert: Wenn ich dich da hätte, hätte ich dich auch gemordet." Aber ich selbst habe auch zugehört, daſs Hamacher gesagt: „Wenn ich dich hätte, wo —"

App.-R. Rive. Ob Zeuge bei dieser Erklärung beharre? Z. Ich bestehe dabei, was ich jetzt ausgesagt habe.

Assessor Delius. Zeuge habe gesagt, Hamacher und Hilgers hätten sich in seiner Gegenwart gepackt; er möge dieses einmal beschreiben. Z. Es fiel keiner zu Boden.

68. Zeuge. Michael Westfeld, ehemaliger Gensdarme zu Cöln.

Ob.-Proc. (Bemerkt, daſs Westfeld als Bettler vom Zuchtpolizei-Gerichte verurtheilt, aber darum doch nicht zur Eidesleistung ungeeignet sey.)

Zeuge, vereidet, deponirt: „Van Hees sey in der Nacht gegen 12 Uhr in die Gensdarmerie gekommen, und habe zwei Gensdarmen verlangt, mit der Aeuſserung: „Ich glaube, wir haben den Thäter von der Fonck'schen Geschichte." Zeuge sey in das Kümpchen commandirt worden; als er dahin gekommen, seyen die Streitigkeiten schon vorbei gewesen. — Hilgers habe ein Bandmesser genommen, dieses dem Hamacher vorgehalten und gesagt: „Hiermit hast du meinen Freund gemordet." Hamacher habe den Kopf geschüttelt und erwiedert: „O was!" — Als die andern Herren heraus gewesen, habe Hamacher Geld aus der Tasche genommen, und es dem Zeugen angeboten, worauf er (Zeuge) gesagt: „Behaltet euer Geld für eure Haushaltung." — Hamacher sey betrunken gewesen."

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht damals besondere Verhaltungs-Befehle erhalten, sich nach irgend Jemand zu richten? Z. Nein, davon habe ich nichts gehört.

App.-R. Rive. Ob in des Zeugen Gegenwart noch Streit gewesen? Z. Soviel ich gesehen, nicht.

App.-R. Rive. Ob Hamacher nicht gesagt: „Nach 3 Monaten käme es noch nicht heraus"? Z. Es ist möglich.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher gesagt: „Ich weiſs, wer es gethan"? Z. Davon weiſs ich mich nichts zu erinnern.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher geäuſsert: „Ich werde es nicht sagen, wenn ich auch drei Jahre sitzen muſs"? Z. Davon weiſs ich nichts.

App.-R. Rive. Ob nicht von einem Vergleiche die Rede gewesen? Z. Auch davon weiſs ich nichts.

App.-R. Rive. Wer Wein und Caffe bestellt? Z. Das weiſs ich nicht.

App.-R. Rive. Wie viel Wein getrunken worden? Z. Zwei bis drei Flaschen können wir getrunken haben.

App.-R. Rive. Ob nicht auch Hilgers arretirt worden? Z. Nein.

App.-R. Rive. Warum nicht? Z. Das weiſs ich nicht; ich berufe mich übrigens auf meine frühern Aussagen.

(Das frühere Verhör des Zeugen wird verlesen.)

App.-R. Rive. Damals habe Zeuge gesagt: „Leven und van Hees hätten von Vergleich gesprochen." Z. Ich habe nichts davon gehört.

Ob.-Proc. (Bemerkt: Er habe, um alle Zweifel zu beseitigen, sich vom Ober-Postamte Cöln die Postkarte vom 2. Nov. 1816 kommen lassen, woraus sich ergebe, daſs der Zeuge Kox wirk-

lich am 2. November 1816 mit dem Postwagen von Neufs nach Cöln gekommen; das öffentl. Ministerium habe also nunmehr gegen die Entlassung des Z. Kox nichts mehr einzuwenden.)

(Der Zeuge Kox wird entlassen.)

69. Zeuge. Joh. Ad. Hahnenbein, Privatlehrer zu Cöln. (Bruder des verstorbenen Buchhalters Joh. Jos. Hahnenbein.)

Pr. (Fordert den Zeugen auf, Alles anzugeben, was ihm von der Geschichte, wegen der der Angeklagte hier vor Gericht stehe, bekannt sey.)

Zeuge. Leider habe ich darüber von meinem verstorbenen Bruder Manches erfahren. Im August 1816 sagte er mir zuerst, dafs Schröder mit Fonck associirt sey; zu gleicher Zeit aber auch, dafs zwischen Beiden schon Mifshelligkeiten obwalteten, weil Fonck die Rechnung nicht geben wolle. Späterhin, als Coenen nach Cöln gekommen war, stellte mir mein Bruder denselben in einem Wirthshause vor. Wir unterhielten uns von Liquidations-Geschäften überhaupt und deren oft sehr unangenehmen Folgen.

Am 6. Nov. sagte mir mein Bruder: „Heute mufs etwas Unangenehmes zwischen Coenen und Fonck vorgegangen seyn; Fonck kam ganz bestürzt von jenem Zimmer, wo er mit Coenen gearbeitet hatte, herunter, und sagte: „Denken Sie sich, Coenen will das Hauptbuch vorgelegt haben!“ Er (mein Bruder) habe darauf geantwortet: „Das würde ich thun,“ worauf Fonck aber erwiedert: „Das kann ich nicht, ich habe einige tausend Franken plattgeschlagen.“ — Fonck habe hierauf fortgefahren und gesagt: „Helfen Sie mir doch das Journal abschreiben; reifsen Sie einige Blätter aus dem Hauptbuche.“ — Ich fragte meinen Bruder, ob dies noch nicht geschehen sey? und sagte, als er es verneinte: „Ich verbiete es dir.“

Am 10. November sagte mir mein Bruder: „Gestern Abends war die Sprache von Vergleich; erst waren wir im Berlipschen Hofe. Von da gingen wir in Fonck's Haus. Fonck ging mit Coenen ganz vertraulich, unter meinem Regenschirm, und ich folgte mit Schröder in einiger Entfernung nach. In der Conferenz wurde der Vergleich unterhandelt, und die Fortsetzung auf den folgenden Tag bestimmt. Als Schröder und Coenen weggegangen waren, verweilte ich noch etwas auf dem Comptoir, um zu sehen, was am Tage vorgefallen, und ging um 8 Uhr nach Hause. Nachher war ich bei Dohmen. Coenen begleitete mich, als die Zehn-Uhr-Glocke geläutet, unaufgefordert, bis in die Mitte des Alten Markts, und diesen Morgen fragte mich Schröder, der mich in meinem Hause nicht getroffen, und mich zu sich hatte bestellen lassen, als ich hinkam: „Wo ist Coenen geblieben? der ist nicht nach Hause gekommen.“ Ich sagte ihm, wo Coenen von mir abgegangen, und dafs ich nicht anders wisse, als dafs er nach seinem Logis zurückgekehrt. Als ich um 11 Uhr zu Fonck kam, und ihm dies gesagt hatte, antwortete er: „Dann wird er wohl im Hurenhause sitzen, oder sich in den Rhein gestürzt haben.“ Ich fragte ihn: „Warum“? und darauf antwortete Fonck: „Seine Umstände waren nicht die besten.“ —

Als Schröder vor dem Handelsgerichte erscheinen sollte, war ich neugierig, denselben kennen zu lernen; ich ging mit ihm in Dohmen's Haus, wo Schröder mir die von Fonck erhaltene Rechnung zeigte, und mich fragte: Ob ich dieselbe als gültig anerkennen würde? Worauf ich antwortete, dafs ich eine Rechnung ohne Maafs-Inhalt und Preis nicht als richtig annehmen würde.

Ich fragte meinen Bruder, aus welchem Buche er diese Verkaufsrechnung geschrieben habe? Er erwiederte: „Aus keinem; Fonck habe solche entworfen, und er sie blofs abgeschrieben;“ worauf ich ihm rieth, das Original aufzuheben, damit man nicht späterhin die Unrichtigkeiten auf seine Rechnung schieben möge. Mein Bruder fand jenes Original am folgenden Tage nicht mehr in seinem Pult.

Mein Bruder erzählte mir auch: „Am Sonntage, den 10. Nov., sey Fonck Nachmittags zu ihm gekommen, und habe ihm aufgetragen, Schrödern zu ihm einzuladen; Schröder habe sich anfänglich geweigert, sey aber endlich doch mitgegangen. Fonck habe sie an der Ecke der Mühlengasse erwartet; Beide seyen in meines Bruders Haus auf ein Zimmer allein gegangen, bald wieder heruntergekommen und mifsvergnügt auseinander gegangen."

Auch sagte mir mein Bruder später: „Es sey ihm auffallend gewesen, dafs Fonck, in den ersten drei Tagen nach Coenen's Verschwinden, desselben gar nicht erwähnt."

Als Schröder von seiner Reise nach Crefeld zurückkommen sollte, ersuchte Fonck meinen Bruder, den Schröder bei Dohmen zu erwarten, und zu einer Unterredung mit ihm (Fonck) zu veranlassen. So geschah es, dafs mein Bruder anwesend war, als Schröder mit Kniffler eintraf, und zwischen ihnen, Guisez und Schöning eine Conferenz über Coenen's Verschwinden Statt fand.

Mein Bruder beschwerte sich mehrmals bei mir, dafs er so oft verhört werde, da er doch durchaus keine Schuld habe. Und später: „Die Polizei wolle von ihm wissen, wie sich Fonck benehme; er könne aber doch keinen Spion gegen seinen Principalen abgeben."

Nachdem mein Bruder Hrn. Fonck auf meinen Rath aufgekündigt, liefs mich Hr. Foveaux rufen, und sagte, mein Bruder dürfe nicht von Fonck weggehen, sonst falle der Verdacht wegen Coenen's Verschwinden auf ihn. Ich entschlofs mich aus Achtung für Hrn. Foveaux, meinem Bruder zu sagen, dafs er noch bleiben möge. Ich theilte Fonck und meinem Bruder im Comptoir mit, was Hr. Foveaux gesagt. Fonck erwiederte: „Ja, lafst uns beisammen bleiben; ich fürchte die Polizei nicht; sie mag machen, was sie will, sie findet nichts."

Nach der Einklage fragte ich Schrödern, als dieser auf Fonck schimpfte: Ob kein Vergleich zwischen ihm und diesem zu Stande zu bringen sey? worauf er antwortete: Mit ihm werde er sich nie vergleichen; jedoch mit Hrn. Foveaux, für den er alle Achtung habe. Hr. Foveaux schlug dieses aber ab, um die Ehre seines Schwiegersohnes nicht zu compromittiren.

Als das Gerücht von Hamacher's Geständnifs sich verbreitet, soll Frau Hamacher, wie mir Hr. Gossi erzählte, Hrn. Reimbold gesagt haben: „Wie soll es aussehen? Er hat gestanden, dafs der Mord in Fonck's Hause geschehen ist."

Als die Verhöre in meines Bruders Hause gehalten worden, sagte mir mein Bruder: dafs die Magd noch vergessen, anzugeben, dafs Coenen am Abend des 9. Nov. ihr aufgetragen, ihren Herrn zu ihm nach Dohmen zu bestellen.

Als mein Bruder hier in Trier war, schrieb er mir, dafs Chr. Hamacher von Fonck'scher Seite mit Geld, und Adam Hamacher mit Wein unterstüzt würden. Mein Bruder hat elend hier in Trier gelegen und ist auch in Cöln elend gestorben; das Gerücht sagt sogar, er sey vergiftet worden.

App.-R. Rive. Ob Zeuge zu Anfang die Vermuthung gehegt, dafs der Angeklagte den Coenen ermordet habe? Z. Dieser Gedanke wäre zu schrecklich gewesen, besonders, da Coenen's Leiche noch nicht gefunden war, und man noch nicht wufste, ob derselbe noch im Leben oder todt sey.

Pr. Ob nicht der Kaufmann Schöler dem Zeugen etwas über den fraglichen Gegenstand gesagt? Z. Er fragte mich nach meinem Bruder, und sagte: „Nun kann ich nicht mehr schweigen; es ist in der Nacht ein fürchterlicher Schrei gehört worden." — Ich erinnere mich noch, dafs mein Bruder mir mitgetheilt: Am zweiten Sonntag nach Coenen's Verschwinden habe ihm Fonck gesagt: „Er solle nur geschwind gehen und es dem Polizei-Commissär Werner anzeigen, dafs man jetzt wisse, wo Coenen hingekommen; Kox sey in der Nacht, wo derselbe verschwunden, mit dem Postwagen angekommen, und habe Coenen noch in den Strafsen von Cöln angetroffen."

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht der Polizei die Anzeige gemacht, daſs bei Groſs-Martin ein groſser Brunnen sey? Z. Freilich.

App.-R. Rive. Damals habe also Zeuge noch keinen Verdacht gegen Fonck gehabt? Z. Da wuſste man noch nicht, ob Coenen gemordet worden oder nicht. — Auf dem Todesbette sagte mir mein Bruder: „Ich kann nicht denken, daſs Fonck der Mörder sey;“ dann wieder: „Wenn er aber unschuldig wäre, so hätte er gehandelt, wie ich; ich habe keinen Menschen um ein Zeugniſs angesprochen.“

App.-R. Rive. Zeuge habe eben erklärt, von seinem Bruder gehört zu haben, daſs Fonck ihm den Antrag gemacht, einige Blätter aus dem Hauptbuche zu reiſsen; ob denn nicht Fonck selbst jene Blätter hätte ausreiſsen oder wieder ersetzen können? Z. Ich weiſs nicht, wer die Bücher geschrieben hat.

(Es wird protocollirt: „Zeuge setzte dem frühern Protocolle hinzu:

1) Sein Bruder J. J. Hahnenbein habe ihm am 6. Nov. 1816 mitgetheilt, daſs Fonck ihm an diesem Tage gesagt: Coenen fordere ihn auf, sein Hauptbuch vorzulegen; er könne dieses aber nicht, indem er einige tausend Franken plattgeschlagen habe.

2) Des Zeugen Bruder habe ihm ferner mitgetheilt: Als er Sonntags, 10. Nov. 1816, zu Fonck gekommen, und ihm gesagt, Coenen sey die verflossene Nacht nicht in Dohmen's Haus zurückgekommen, habe Fonck geäuſsert: dann wird er wohl in einem Hurenhause sitzen oder sich in den Rhein gestürzt haben.

3) Die ehemalige Amme seines verstorbenen Bruders, Felisette, habe gesagt, daſs am Abend, wo Coenen verschwunden, derselbe in ihres Dienstherrn Haus gekommen; dies sey zwischen 7 und 8 Uhr gewesen; Coenen habe eine Pfeife Tabak angesteckt und sey, ohne des Zeugen Bruder abzuwarten, wieder weggegangen.

4) Am zweiten Sonntag nach Coenen's Verschwinden solle, so wie des Zeugen Bruder ihm mitgetheilt, der Angeklagte ihm bedeutet haben: Jetzt wisse er, wo Coenen geblieben; derselbe sey nämlich in der Nacht des 9. Nov. von einem gewissen Kox auf dem Heumarkt gesehen worden. Fonck habe ihn hierbei ersucht, sogleich zum Herrn Polizei-Commissär Werner zu gehen und diesem hiervon die Anzeige zu machen.“)

L.-G.-R. Simon. Ob Zeuge seinen Bruder in der letzten Krankheit oft besucht? Z. O ja.

L.-G.-R. Simon. Was die Aerzte von dieser Krankheit geurtheilt? Z. Sie sey Folge langwieriger Leiden.

L.-G.-R. Simon. Zeuge habe von einem Gerüchte über Vergiftung seines Bruders gesprochen? Z. Ich glaube zwar diesem Gerüchte nicht, habe es aber mehrmalen gehört. Im Bergischen sagt man es allgemein und auch hier in Trier habe ich es erfahren.

L.-G.-R. Simon. Ob des Zeugen Bruder ihm nicht mitgetheilt: „Er habe Coenen gesagt, daſs der Betrug im Hauptbuche stecke“? Z. Davon hat er mir nichts gesagt, Schröder erfuhr es zuerst.

Pr. (Macht die Geschwornen auf die Bestimmtheit dieses Zeugen in seinen Aussagen aufmerksam, und daſs er durchaus nichts sage, was er nicht bestimmt wisse, auch nicht gegen den Angeklagten.)

Pr. Ob der Kaufmann Merkens dem Zeugen nicht etwas über den fraglichen Gegenstand gesagt? Z. Ja. Ich sprach mit ihm einmal über die Mordthat; er äuſerte: daſs er zwar den Kaufmann Fonck zu Allem fähig halte, jedoch auch die Motive kennen müsse, welche ihn zu dieser Mordthat hätten verleiten können.

Pr. Ob Herr Foveaux nicht mit dem Zeugen darüber gesprochen? Z. Ich habe mich

mehrmals mit Herrn Foveaux darüber unterhalten; er schien in grofser Unruhe und fragte oft: Haben Sie nichts gehört? Ferner äufserte er: Wenn Fonck auch die Mordthat begangen, so kann ich doch frei über die Strafse gehen. — Herr Merkens ist Freund des verstorbenen Löhnis gewesen, und hat sich mit demselben oft über diese Geschichte unterhalten.

Angekl. Ich wünschte, dafs das, was Merkens gesagt, zu Protocoll genommen würde.

(Es wird ferner protocollirt:

5) Dafs der Kaufmann Merkens von Cöln ihm (Zeugen) geäufsert, als von angeblichen Betrügereien Fonck's die Rede gewesen: dafs er zwar den Kaufmann Fonck zu Allem fähig halte, jedoch auch die Motive kennen müsse, welche ihn zu dieser Mordthat verleitet haben könnten.)

(Die Zeuginn Elisab. Felisette wird wieder vorgerufen.)

Pr. Ob Zeuginn sich erinnere, dafs an dem Abend, wo ihr Dienstherr im Dohmen'schen Hause zu Nacht gegessen, Coenen in dessen Haus gekommen sey? Z. Ja; nach 7 Uhr Abends kam Coenen, und fragte nach Herrn Hahnenbein, der noch nicht zurück war. Als ich ihm sagte, er sey noch auf dem Comptoir, trug Coenen mir auf: Er möge zu ihm nach Dohmen's Hause kommen. Ich habe es meinem Herrn ausgerichtet, und er ist auch hingegangen.

Pr. Ob Zeuginn wisse, an welchem Tage dieses gewesen? Z. Es war am Samstag den 9. November.

Pr. Woher Zeuginn dieses wisse? Z. Weil Herr Schröder am andern Morgen, nämlich am Sonntag, gekommen, und gesagt, dafs der junge Mann verschwunden sey.

(Diese zusätzliche Aussage der Zeuginn wird protocollirt.)

(Dem Schwager des Angeklagten, Hrn. Foveaux, war bisher vom Präsidenten gestattet gewesen, am Tische der Vertheidiger Platz zu nehmen.)

Pr. Herr Foveaux, ich habe auf Ihre Anfrage Ihnen erlaubt, an dem Tische der Herren Vertheidiger zu sitzen. Ich hatte unterstellt, dafs Sie auch wüfsten, wie Sie sich vor dem Assisenhofe zu betragen hätten; aber ich habe verschiedene Male bemerkt, dafs Sie sich bei Zeugen-Aussagen erlaubt, zu lächeln und sich unanständig zu betragen; ich fordere Sie daher auf, die Stelle, die Sie bis jetzt eingenommen, zu verlassen.

Angekl. (ersucht den Präsidenten, die Herren Geschwornen auf die mancherlei Widersprüche in der vorgekommenen Zeugen-Aussage aufmerksam zu machen.)

Pr. Dies kann ich jetzt nicht; ich habe den Herren Geschwornen bemerkt, sich Notizen zu machen; sie werden seiner Zeit zu würdigen wissen, in wie ferne die Aussagen der Zeugen im Einklange oder im Widerspruche stehen.

70. Zeuge. Martin Gossi, Handelsmann in Cöln.

Pr. Ob dem Zeugen über den Gegenstand der jetzigen Verhandlung etwas bekannt sey? Z. Ich bitte um Vorlesung meiner Aussagen im Verhöre vom 3. Jan. 1821, weil mein Gedächtnifs mir meine Worte nicht mehr ganz darstellt.

Pr. Zeuge habe vorerst zu erzählen, was er wisse. Z. Reimbold erzählte mir einmal: „Er sey an einem Mittage durch die Klöckergasse gekommen, wo er mit Frau Hamacher gesprochen, und dieser gesagt: „In der Stadt gehe das Gespräch: Ihr Mann sey im Sterben oder todt.“ Die Frau habe darauf erwiedert: „Sie habe dieses auch gehört, und sich in der Angst, ihr Mann könne nicht ruhig sterben, zum Kaplan verfügt; dieser habe ihr gesagt: „Wenn er es nicht gethan habe, so könne er selig hinscheiden“, worauf sie geantwortet: „dafs ihr Mann es nicht gethan habe.“

Pr. Ob nicht Reimbold dem Zeugen gesagt: „Die Frau habe ihm Alles so erzählt, wie Chr. Hamacher es eingestanden"? Z. Ich erinnere mich nicht positiv. Ich habe von der Offenheit des Herrn Reimbold die beſste Meinung; er wird Alles sagen, was er weiſs.

Pr. Ob Reimbold dem Zeugen nicht auch gesagt: „Die Frau Hamacher habe ihm einstmals geäuſsert: Ihr Mann sey unschuldig"? Z. Eine ähnliche Bemerkung hatte er gemacht.

Pr. Ob nicht Zeuge mit Herrn Hahnenbein über diese Sache gesprochen? Z. Ich weiſs das nicht.

71. Zeuge. Caspar Reimbold, Lotterie-Einnehmer zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, daſs Frau Chr. Hamacher, seit ihr Mann in Untersuchung gewesen, ihm etwas über deren Gegenstand geäuſsert? Z. Ich traf mehrmals beim Advocaten Diepenbach mit dieser Frau zusammen; wir konnten aber nie eine Erklärung von ihr herausbringen. Dessoi war auch dabei. Als wir weggingen, äuſserten wir untereinander, daſs Hamacher wohl nicht unschuldig sey.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, daſs Frau Hamacher ihm gesagt: „Ihr Mann habe ihr geäuſsert, er hätte besser gethan, wenn er am fraglichen Abend bei ihr geblieben, statt nach Fonck's Hause zu gehen, und daſs er statt des Weins, den ihm Fonck gegeben, besser Wasser getrunken hätte"? Z. Das hat mir die Frau Hamacher bestimmt nicht gesagt.

(Das frühere Verhör dieses Zeugen wird verlesen.)

Pr. Des Zeugen damalige Erklärung weiche von seiner heutigen ab; wenn man auch unterstellen wolle, was man nicht könne, daſs der Untersuchungs-Richter unrichtig gehört, so habe Zeuge doch bei der Verlesung darauf aufmerksam geworden seyn müssen. Z. Ja, es kann wohl seyn; aber ich glaube, wenn sie es gesagt hätte, so würde ich es auch behalten haben.

(Es wird protocollirt:

„Auf die an den Zeugen gestellte Frage: Ob die Ehefrau des Chr. Hamacher ihm eines Tages geäuſsert, daſs ihr Ehemann ihr eines Abends gesagt habe: „Er hätte besser gethan, bei ihr zu bleiben, anstatt in der Fonck'schen Wohnung, und besser, statt dort Wein, bei ihr Wasser getrunken," erklärte Zeuge: Er glaube nicht, daſs die Ehefrau Chr. Hamacher ihm diese Aeuſserung gemacht; die Möglichkeit stelle er aber nicht in Abrede.")

Ob.-Proc. Ob nicht damals auch von dem Angeklagten die Rede gewesen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

72. Zeuge. Casp. Jos. Dessoi, Tabaks-Fabrikant zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er erinnere sich, einige Mal bei Diepenbach mit Reimbold gewesen zu seyn, wo auch Frau Chr. Hamacher war, und daſs sie mit derselben gesprochen; entsinne sich aber durchaus nicht mehr, wovon die Rede gewesen; vom Verschwinden Coenen's nicht; es sey nur von Kleinigkeiten gesprochen worden."

Pr. Was Z. Kleinigkeiten nenne? Z. Ich meine, wenn etwas Wichtiges gesprochen worden wäre, so würde ich es wohl behalten haben.

(Die Sitzung wird gegen 12 Uhr, wegen Heiserkeit des Präsidenten auf den folgenden Morgen, 9 Uhr, vertagt. Präsident erklärt: Wenn es sich bis Morgen nicht mit ihm gebessert, werde er das Präsidium in die Hände seines würdigen Collegen, Herrn Rive, niederlegen.)

Vierzehnte Sitzung.

(Am 9. Mai, Vormittags gegen 10 Uhr.)

Herr App.-Rath Mathieu führt das Präsidium fort.

(Die Zeugen Weyh, Höninghaus und Schopen werden entlassen.)

73. Zeuge. Elisab. Kettenis, Ehefrau des Sträflings Chr. Hamacher, zu Cöln.

Pr. Womit sich Zeuginn ernähre? Zeuginn. Durch Handarbeit und Unterstützung meiner Familie.

Pr. Ob Z. vor der Verhaftung ihres Ehemannes im Hause des Angeklagten gewesen? Z. Einmal habe ich meinen Mann im Hause des Herrn Fonck gerufen; sonst bin ich nie da gewesen.

Pr. Ob nicht Zeuginn am nämlichen Tage, wo ihr Ehemann arretirt worden, im Fonck'schen Hause gewesen? Z. Nein, einige Tage nachher.

Pr. Aus welcher Veranlassung? Z. Die Leute haben mich dazu persuadirt. Ich fragte Hrn. Fonck: „Wie es gekommen, daſs mein Mann arretirt worden, und ob er mir behülflich seyn könnte, daſs mein Mann los käme?“ Herr Fonck sagte mir: „Ich möchte nur ruhig seyn, es würde wohl nicht lange dauern.“

Pr. Ob der Zeuginn die Ursache der Arretirung ihres Mannes bekannt? Z. Nein, gar nicht.

Pr. Ob Zeuginn nicht am Tage der Verhaftung ihres Ehemannes bei ihm im städtischen Depot gewesen? Z. Ja; ich ging mit Erlaubniſs des Herrn Schöning zu ihm dahin. Ich fragte ihn: „Wie das gekommen sey, daſs er arretirt worden?“ Er antwortete mir: „Flohr habe ihn betrunken gemacht, und da habe er Streit mit einem Crefelder gehabt.“ Weiter sagte ich nichts, sondern sprach mit ihm von häuslichen Geschäften.

Pr. Ob Zeuginn ihren Ehemann nicht gefragt: „Was wird Fonck sagen?“ Z. Davon weiſs ich nichts.

Pr. Ob nicht der Ehemann der Zeuginn ihr auf jene Frage geantwortet: „Für den thue ich es ja,“ oder: „für den habe ich es ja gethan“? Z. Davon weiſs ich nichts. Ich fragte noch: „Herr Foveaux will eine halbe Ohm Tischwein haben; soll das Ulrich besorgen?“ Er antwortete darauf: „Nein, morgen werde ich es selbst thun.“

Pr. Ob nicht der Ehemann der Zeuginn gesagt: „Es sey Fonck zu Gefallen geschehen“? Z. Nein.

Pr. Zeuginn habe dieses aber am 24. August 1817 bei Hrn. von Sandt erklärt.

(Dieses Protocoll wird der Zeuginn vorgehalten.)

Z. Das habe ich dem Hrn. von Sandt nie erklärt.

Pr. Ob Zeuginn mehrmals bei ihrem Manne im Gefängnisse gewesen? Z. Nur einmal.

Pr. Wer der Zeuginn die Nachricht gebracht, daſs ihr Mann aus dem Depot ins Arresthaus gebracht worden, und ob sie dieses nicht dem Angeklagten angezeigt? Z. Hoeveler brachte mir die Nachricht; der hat mich auch verführt, zu Hrn. Fonck zu gehen, er lieſs mir keine Ruhe.

Pr. Was Fonck darauf erwiedert? Z. Er sagte nicht viel: er könne nicht helfen.

Pr. Ob er die Zeuginn nicht zum Polizei-Commissär geschickt, um zu hören, was der sage, und dann wiederzukommen? Z. Das ist die Unwahrheit.

Pr. Ob der Angeklagte der Zeuginn nicht gesagt: „Wenn sie über die Sache gefragt werde, solle sie nichts sagen“? Z. Nein.

Pr. Warum Zeuginn noch um 10 Uhr Abends zu dem Angeklagten gegangen, wenn er sie nicht trösten können? Z. Was thut eine Frau nicht, wenn sie so schlechte Menschen um sich hat, wie der Hoeveler.

Pr. Zeuginn sey vom Untersuchungsrichter gefragt worden: Wo sie am 16. Februar 1817 gewesen? Sie habe geantwortet: „Sie hätte ihrem Manne Essen bringen wollen; derselbe sey aber schon nach dem Blech abgeführt gewesen; sie habe dann Schnupftabak für ihren Mann geholt und wäre hierauf nirgends weiter hin, sondern nach Hause gegangen"; nach langem Zögern habe sie erklärt: „Ich will gestehen, ich bin bei Hrn. Fonck gewesen," und habe den ganzen Vorgang, wie er im Protocolle enthalten, erzählt; warum sie nun läugne? Z. Ich weiſs nichts davon.

Pr. Ob Zeuginn denn damals die Unwahrheit gesprochen? Z. Ich weiſs mich nichts mehr zu erinnern.

Pr. Ob der Angeklagte der Zeuginn nicht anempfohlen, nichts zu sagen, mit dem Zusatz: „Sonst kommt man an uns, um uns ist es zu thun"? Z. (*Bedenkt sich lange.*)

Pr. Wenn Zeuginn es wisse, so möge sie sich an ihren Eid erinnern, und es sagen. Z. Ich weiſs nichts; was ich nicht weiſs, kann ich auch nicht sagen.

Pr. Bei dem Eide, den Zeuginn geleistet? Z. (*nach einer Pause.*) Ich arme Frau, habe schon viel ausgestanden; es sind schon 5 Jahre; ich weiſs nichts.

Pr. Ob nach der Verhaftung Chr. Hamacher's der Comptoirist Imhoff bei der Zeuginn gewesen, und gefragt: „Ob Hamacher noch im Cachot sey?" Z. Ja, er kam und fragte: „Wie sich mein Mann befinde?" Wer ihn geschickt, weiſs ich nicht.

Pr. Ob der Ehemann der Zeuginn nicht fast täglich in Fonck's Hause gewesen, und ob er nicht dort den gröſsten Verdienst gehabt? Z. (*antwortet nicht.*)

Pr. (ermahnt die Zeuginn, ihn doch nicht so vergeblich zu bemühen, und zu antworten.)

Zeuginn. Nein.

Pr. Zeuginn habe doch früher das Gegentheil gesagt? Z. Mein Mann hat da gearbeitet; ob fast täglich, weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuginn sich nicht erinnere, den W. Coenen gesehen zu haben? Z. Doch; er war einmal in unserem Hause, und sagte: „Er wolle das Geld für die Branntwein-Fässer schicken."

Pr. Wann, und von wem Zeuginn das Verschwinden Coenen's erfahren? Z. Elfes kam am eilften, Montags Abends, klopfte uns aus dem Bette und sagte zu meinem Manne: Coenen ist verlustig gegangen.

Pr. Ob Coenen lange vorher im Hause der Zeuginn gewesen? Z. Einige Tage vorher.

Pr. Ob der Ehemann der Zeuginn am Samstag, den 9. November, Abends nach dem Essen noch ausgegangen? Z. Ich weiſs nicht; das war aber seine Gewohnheit.

Pr. Um welche Stunde er wieder nach Hause gekommen? Z. Ich weiſs es nicht.

Pr. Wo der Mann der Zeuginn an jenem Abend gewesen? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuginn nicht gehört, daſs ihr Mann an jenem Abend im dicken Thomas gewesen? Z. Ich weiſs es mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob Zeuginn nicht mehrere Leute angesprochen, welche bezeugen sollten, ihren Mann an jenem Abend gesehen zu haben? Z. Ich weiſs es mich nicht zu erinnern.

Pr. Dies alles seyen doch Umstände, deren Zeuginn sich noch wohl erinnern müsse.— Ob nicht Imhoff, einige Zeit nach Coenen's Verschwinden, der Zeuginn eine Flasche Branntwein gegeben? Z. Ja, ich habe sie begehrt.

Pr. Ob nicht Zeuginn ihrem Manne sagen lassen: „Er möge sich standhaft halten"? Z. Davon weiſs ich nichts.

Pr. Ob der Ehemann der Zeuginn ihr nichts über Coenen's Verschwinden gesagt? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuginn Briefe aus dem Arresthause erhalten? Z. Ja, die hatte Esser geschrieben.

Pr. Ob nicht ihr Mann ihr geschrieben: „Sie möge nichts von dem plaudern, was er ihr vertraut“? Z. Nein.

Pr. Wer der Zeuginn die Briefe ihres Mannes gebracht? Z. Esser kam immer mit Briefen; ich habe sie aber nicht gelesen.

Pr. Ob Esser ihr nicht Mehreres von ihrem Manne ausgerichtet? Z. Besonders nichts; er sagte mir blos, was ich meinem Manne bringen sollte.

Pr. Ob ihr nicht im Fonck'schen Hause gesagt worden: „Wenn die Rede von der Sache sey, möge sie sagen, ihr Mann sitze wegen Schlägerei, und: sie solle nicht zu viel plaudern“? Z. Davon weiſs ich nichts.

Pr. Ob Fonck der Zeuginn nicht gesagt: „Er könne selbst nichts thun, werde aber durch die dritte Hand für ihren Mann sorgen“? Z. Das weiſs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob Fonck ihr nicht gesagt: „Er sehe wohl, daſs ihr Mann viel verliere, werde es aber später ersetzen“? Z. Ich weiſs das Alles nicht.

Ob.-Proc. Die Ehefrau Hamacher sagt: Sie habe bei Herrn von Sandt die Erklärung nicht abgegeben, „daſs ihr Mann gesagt: Was er gethan, habe er für Fonck gethan“; dieses hat sie aber später bei Herrn Efferz bestätigt, als ihr das Protokoll vom 10. Mai 1817 verlesen worden.

(Dieses Verhör wird verlesen.)

Verth. Aldenhoven. (Bemerkt, daſs die Zeuginn damals kränklich gewesen.)

Pr. Ob Zeuginn diese Erklärung abgegeben. Z. *(Zuckt die Achseln und antwortet nicht.)*

Pr. Was er davon denken solle, daſs Zeuginn gar nicht antworte, da er doch klar genug frage; sie habe mit Ja oder Nein zu antworten: „Ob sie jene Erklärung abgegeben?“ Z. Ich habe es nicht gesagt.

Pr. Ob das Protokoll der Zeuginn verlesen worden? Z. Ich habe es nicht unterschrieben.

Pr. Ein schlechtes Hülfsmittel.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, daſs die Zeuginn damals ebenfalls verhaftet gewesen, also uneidlich vernommen worden.)

Pr. *(Zur Zeuginn.)* Ob ihr Ehemann ihr nicht geschrieben: „Ob sie lieber Geld oder ihn habe? Er könne 4000 Rthlr. bekommen, wenn er die Sache über sich nähme“? Z. Nein, davon weiſs ich nichts.

Pr. Ob sie nicht einmal geäuſsert: „Man möge doch machen, daſs ihr Mann vorkäme“? Z. Das ist möglich.

Pr. Was ihre Absicht dabei gewesen? Z. Daſs ich wieder zu Brod käme.

Pr. Ob nicht Coenen am Abend vor seinem Verschwinden in ihrem Hause gewesen? Z. Nein; an dem Abend nicht.

Pr. Ob nicht an jenem Tage ihr Schwager Adam? Z. Der war damals schon über ein Jahr nicht bei uns gewesen.

Pr. Ob Zeuginn dieses nicht dem Klemme erzählt? Z. Nein.

Pr. Ob Adam Hamacher nicht damals im goldenen Löwen logirt? Z. Davon weiſs ich nichts.

Pr. Ob Zeuginn dem Klemme nichts von der Mordgeschichte erzählt? Z. Was Klemme sagt, sind Unwahrheiten.

(Der vorgerufene Zeuge Klemme wiederholt der Zeuginn seine Aussage.)

Zeuginn. Das ist Alles nicht wahr; der Zeuge lügt.

Pr. Als man bei der Zeuginn am 22. Juli 1817 Haussuchung gehalten, habe man ein sil-

bernes Gefäfs gefunden; ob dies ihr Eigenthum gewesen? Z. Ja, mein Schwager Johann, von Glefs, hatte es vom Pastor Wolf für 22 Kronenthaler meinem Kinde gekauft.

Pr. Was diesen Schwager dazu veranlafst? ob derselbe ein reicher Mann sey, um so theure Geschenke zu machen? Z. Ja.

Pr. Wie Zeuginn das, was ihr Schwager ihrem Kinde gekauft, zu Herrn Schöning habe tragen können? Z. Er sollte uns behülflich seyn, dafs mein Mann wieder in Verdienst käme.

Pr. Ob Zeuginn selbst dieses Gefäfs zu Schöning getragen? Z. Ja, ich habe es hingetragen, und dort stehen gelassen; es wurde aber am nämlichen Tage wiedergeschickt.

Pr. In einem frühern Verhöre habe Zeuginn erklärt: „Ihr Schwager Joh. habe das Gefäfs nicht vom Pastor Wolf, sondern bei der Retirade der Franzosen bekommen.“ Z. Dies ist nicht wahr.

(Das Verhör der Zeuginn vom 30. Juli 1817 wird verlesen.)

Zeuginn. Ich weifs nichts davon.

Pr. Zeuginn hat in einem spätern Verhöre vom 30. Aug. 1817 das Nämliche, was sie heute erklärt, gesagt: Dafs nämlich ihr Schwager Joh. das Gefäfs vom Pastor Wolf erhalten; so verwickelt sie sich immer in Widersprüche.

Ob.-Proc. Wo das Schurzfell des Ehemanns der Zeuginn hingekommen? Z. Ich habe es verkauft; an wen, kann ich nicht sagen; *(nach einer Pause)*: an einen Jungen, der in die Lehre kam.

Pr. Die Schurzfelle der Kiefer sind mit einem Riemen, woran eine Schnalle, umwunden; ob an jenem verkauften Schurzfelle beides noch befindlich gewesen? Z. Ja.

Angeklagter. Ich mufs bemerken, dafs Frau Hamacher Mehreres geläugnet, und von Mehrerem gesagt, sie erinnere sich dessen nicht, was doch wahr ist. Sie ist wirklich 3—4 Mal bei mir gewesen, hat Geld für ihren Mann verlangt, mich auch gebeten, Caution für ihn zu leisten. Sie hat mir auch Nachricht gebracht, dafs ihr Mann auf dem städtischen Depot sitze. Ferner habe ich ihr wirklich gesagt: „Ich wolle den Schaden ihres Mannes nicht“, weil ich doch sah, dafs es um mich zu thun war; auch: „Sie solle nicht plaudern; ihr Mann sey ein Schwätzer, der sich ins Leid geplaudert habe.“

Ob.-Proc. Die Zeuginn habe aber noch mehrere Punkte angegeben, die den Angeklagten persönlich beträfen, namentlich: „Sie solle nicht zu von Sandt, zu dem Kerl gehen.“

Angeklagter. Ich habe ihr gesagt: „Sie solle zu ihrem Nachbar Schöning gehen, dann wiederkommen und mir berichten, was er gesagt.“ Meine Frau und Mägde waren zugegen, wann ich mit ihr sprach; nie habe ich mit ihr allein gesprochen.

Ob.-Proc. Ob nicht Angeklagter der Zeuginn anempfohlen, wenn von der Sache die Sprache sey, zu sagen: „Ihr Mann sitze wegen Schlägerei“?

Angekl. Wie konnte ich das sagen, da die ganze Stadt wufste, dafs ihr Mann nicht wegen Schlägerei safs? *(Zur Zeuginn.)* Ob sie je mit ihm allein gesprochen?

Z. Nein, immer war die Madame oder Imhoff dabei.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Wenn Sie keine Caution für Hamacher leisteten, so war ja dies zu Ihrem eigenen Nachtheile: Sie mufsten dann mehr Entschädigung geben? Angekl. Das war so nicht zu verstehen.

Ob.-Proc. (*Zur Zeuginn.*) Ob sie nicht durch Imhoff zu Hrn. Moll gerufen worden? Z. Ja.

Ob.-Proc. Welche Wahrheitsliebe man der Zeuginn zutrauen könne, da sie, kurz nach jenem Besuche bei Hrn. Moll, dem Untersuchungsrichter erklärt: „Sie sey nicht bei demselben gewesen,“ über welches Läugnen Hr. Moll ihr noch Vorwürfe gemacht? Jetzt aber gestehe sie dieses selbst ein. — Zeuginn habe auch bestimmt erklärt, dafs Elfes am 11. November ihrem

Manne am Fenster gesagt: „Coenen ist verlustig;“ dieses wisse sie also mit Tag und Datum; sonst aber sage sie immer: „Ich erinnere mich dessen nicht.“ — Ein Beweis, dafs ihr Gedächtnifs eben nicht schlecht sey. Z. Ich sagte: „auf einen Montag;“ nicht mit Tag und Datum.

Verth. Aldenhoven. Wie Zeuginn im Arresthause behandelt worden? Z. Leider Gottes schlecht. Ich wurde gerufen, um verhört zu werden, und als ich sagte, mein Mann hätte mir nichts gesagt, erklärte mir Herr Efferz: „dann müfste ich hier bleiben und mich bedenken.“ Das Zimmer, worin ich safs, war so schlecht, dafs man kein Schwein darin legen sollte; es war nur ein Bund Stroh darin, das ganz zertreten war, und worauf schon ein Anderer gelegen hatte. Ich bekam Arrestanten-Kost und eine Bouteille Wasser. In drei Tagen habe ich nichts gegessen, und wurde krank. Am Dinstag Abends 9 Uhr glaubte ich, ich müfste sterben. Der Doctor Klöcker kam, und sagte: die Frau mufs Essen haben und frische Luft.

Pr. Zeuginn, es ist merkwürdig, dafs Ihr jetzt redselig seyd; früher aber kein Wörtchen vorbringen wolltet—

Ob.-Proc. Ob Zeuginn sich nicht bei den Aufsehern beschwert? Z. Nein.

Pr. Ich werde Fromm und Lammerz über Alles fragen.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuginn dem Herrn Efferz ihren Zustand geklagt? Z. Ja, er sagte zu mir: „Man sieht wohl, dafs Ihr krank seyd, aber Ihr solltet doch sprechen;“ da sagte ich: „Ich habe gesprochen.“

74. Zeuge. Heinr. Brandenburg, Polizei-Sergeant zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Ich habe den Chr. Hamacher vor dessen Arrestation gekannt; früher hatte ich nichts Uebels von ihm gehört. Nach seiner Arrestation im Kümpchen, kam dessen Frau am Morgen zu mir, und bat mich, bei Hrn. Schöning ihr die Erlaubnifs, ihren Mann zu besuchen, auszuwirken, welche sie auch erhielt. Als die Frau Herrn Schöning verlassen hatte, schickte derselbe mich mit Schmitz in das städtische Depot, um im Verborgenen die allenfallsige Unterredung der Frau mit ihrem Manne anzuhören. Wir Beide versteckten uns, ich unter einem Tische, mein Kamerad in das anstofsende Zimmerchen. Hamacher wurde zuerst hereingeführt, dann die Frau. Als sie hereintrat, fragte Hamacher: „Wie weifst Du, dafs ich hier bin?“ Sie antwortete: „Der Schwarz hat mir es zuerst gesagt, und auch der Andere, den es angeht.“ Nun fragte Hamacher: „Was sagen die Leute?“ Frau Hamacher: Ja, was sollen die sagen? Sie sagen, man hätte jetzt den Thäter, der den jungen Menschen gemordet. — Hamacher: Sagen sie das? Fr. Hamacher: Was wird Herr Fonck sagen? Hamacher: Was soll der sagen, für den habe ich es ja gethan.“

Pr. Ob Hamacher darauf wieder weggeführt worden, und wie lange jenes Gespräch etwa gedauert? Z. Das Gespräch dauerte etwa 10—12 Minuten; darauf ward Hamacher wieder weggeführt; länger hätte ich es unter dem Tische nicht aushalten können.

Pr. Ob dieses, bei Ehre und Gewissen, wirklich Hamacher's Worte gewesen? Z. Ja, auf mein Gewissen und meinen geleisteten Eid.

Pr. (bemerkt den Geschwornen, dafs er sich, vor seiner Abreise hierher, in's städtische Depot begeben, den Tisch mit dem nämlichen damaligen Teppiche habe belegen lassen, und die Localität überhaupt in Augenschein genommen.)

(Das Protocoll über diese Localität, vom 1. April 1822, wird verlesen.)

Pr. Was vorgegangen, als das Protocoll aufgenommen worden? Z. Sie hiefsen mich unter den Tisch sitzen; Sie standen, wo nach meiner Angabe Hamacher, bei der Unterredung mit seiner Frau, gestanden; ich konnte hören, was Sie sprachen, und Ihnen zuweilen ins Gesicht sehen.

Pr. Ob dem Zeugen nicht später der damalige Herr Polizei-Kommissär Schöning einen Auftrag an Frau Hamacher gegeben? Z. Madame Schöning gab mir ein, in ein Papier gewikkeltes Gefäſs, um dasselbe zu Frau Hamacher zurückzutragen, welche ihr solches habe schenken wollen, und es auf ihre Weigerung da gelassen; da sie nun zu lange bleibe, so möge ich es ihr hintragen.

Pr. Was darauf Frau Hamacher gesagt? Z. Sie sagte: „Es sey ein Pathengeschenk.“

Pr. Ob Zeuge bei der Haussuchung im Schumacher'schen Hause gewesen? Z. Nein; bei der Haussuchung nicht; nur bei der Ausmessung von dort bis an mein Haus.

Pr. Wie die Schumacher'schen Hausleute gewesen? Z. Stille Leute, sie gaben den Armen viel.

Pr. Ob Zeuge wohl einmal um die Zeit von Coenen's Verschwinden Lärm im Schumacher'schen Hause gehört? ob es wohl möglich, daſs ein Mord in jenem Hause geschehen, ohne daſs Lärm gehört worden? Z. Unmöglich; auch erinnere ich mich nicht, um jene Zeit Lärm gehört zu haben.

Pr. Ob Zeuge eine Florentinerinn gekannt, die zu jener Zeit im Schumacher'schen Hause gewesen? Z. Ja. Sie war ein stilles gutes Mädchen, und nicht, wie andere, dem Trunk unterworfen.

Pr. Was dieses Mädchen veranlaſst, so früh fortzugehen? Z. Sie sprach von einem französischen General, der sie unterstütze, dem sie auch jetzt nachreisen wolle.

Pr. Ob Zeuge sie nicht kurz vor ihrer Abreise gesprochen? Z. Acht oder vierzehn Tage zuvor, als ihr ein Herr statt Geld, Spielpfennige gegeben.

Pr. Ob die Florentinerinn nicht mit dem Zeugen von Coenen gesprochen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge nach Coenen's Verschwinden ein besonderes Augenmerk auf Hamacher gehabt? Z. Ja, das muſsten alle Polizei-Sergeanten.

Pr. Ob nicht Hamacher einige Zeit vor seiner Verhaftung dem Zeugen begegnet, und was da vorgefallen? Z. Er begegnete mir, einige Zeit vor seiner Arretirung, auf der Straſse, als ich eben mit Roerig einen Schnaps trinken gehen wollte. Hamacher hatte in jeder Hand zwei Flaschen Liqueurs: er nahm die eine aus der rechten Hand unter den linken Arm, hob die andere drohend auf und sagte: „Wenn ich wüſste, daſs du etwas gegen mich sagen würdest, schlüge ich dir die Flasche auf den Kopf, daſs das Gehirn herausspritzte.“ Dann fing er an, von Fonck und Schröder zu sprechen, von Betrügern etc.; ich verstand nichts recht. Unter andern sagte er aber: „Schröder ist ein schlechter Kerl,“ worauf mein Begleiter Roerig fragte: „Warum schlecht? Schröder ist ein braver Mann, den habe ich oft gefahren.“ Hamacher versetzte: „Er ist Hrn. Fonck in den Büchern 20,000 Franken schuldig.“ Auf unserm Rückwege begegnete uns Hamacher wieder, und sagte: „Was wir miteinander gehabt, das war Spaſs; ich will euch eine Flasche Liqueur geben.“ Ich schlug diese aus; als nun Hamacher wegging, sagte er noch: „Nun es ist ja abgemacht?“ worauf ich erwiederte: „Ja, in Zukunft aber lasset die Leute auf der Straſse gehen.“

(Chr. Hamacher wird vorgerufen, ihm die Aussage des Zeugen vorgehalten, und er befragt: Ob dies wahr sey?)

Chr. Hamacher. Alles nicht wahr. Ich sagte nur, als meine Frau mich fragte: Was wird Hr. Fonck sagen? „Ja, was wird Hr. Fonck und Hr. Foveaux sagen, wenn sie hören, daſs ich betrunken war?“

Ob.-Proc. Hamacher habe sich Mühe gegeben, zu beweisen, daſs er am Abend des 9. Novembers im Thomas gewesen, und behauptet, daſs der Polizei-Sergeant Schmitz an jenem Abend dort Feierabend geboten; ob dem Zeugen etwas davon bekannt sey? Z. Davon weiſs ich nichts.

Pr. Zeuge habe in seinem Verhöre vom 11. Februar 1817, den Vorgang im städtischen Depot ebenfalls erzählt; aber erklärt, daſs Hamacher gesagt (Fonck meinend): *„für den thue ich es ja;“* später aber habe er ausgesagt, daſs Hamacher geäuſsert: *„für den habe ich es ja gethan,“* welches nun wahr sey? Z. Genau kann ich es nicht sagen; wie ich es im ersten Verhöre erklärt habe, ist reine Wahrheit.

Verth. Aldenhoven. Ob nicht damals im städtischen Depot Frau Hamacher ihren Mann zuerst gefragt habe: Warum er verhaftet sey? Z. Nein, Hamacher sagte zuerst: „Woher weiſst du, daſs ich hier bin?“

(Das Verhör des Zeugen vom 11. Februar 1817 wird verlesen.)

St.-Pr. Zeininger. Nach des Zeugen Aussage habe er, bei jener Unterredung, Hamachern sehen können; ob er nichts Auffallendes in dessen Gesichte bemerkt habe? Z. Er grimlachte (lächelte auf besondere Weise); was er aber da gerade gesprochen, weiſs ich nicht.

Angekl. Ich bemerke, daſs Hamacher Schlägerei im Kümpchen gehabt; hierauf mag sich die Aeuſserung: „Für den thue ich es ja“, d. h., für den habe ich mich geschlagen, bezogen haben. Ferner soll die Frau gefragt haben: „Was wird Fonck sagen?“ Früher hatte sie schon geäuſsert: „Der, den es angehe, sey auch bei ihr gewesen“; *ich* konnte dies nicht seyn, sonst hätte sie meinen Namen genannt, den sie erst später, bei der Frage: „Was wird Fonck sagen?“ nannte.

(Frau Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. *(Zur Frau Chr. Hamacher.)* Wer ihr die Nachricht gebracht, daſs ihr Mann verhaftet sey? Fr. Chr. H. Ulrich.

Pr. Ob nicht ein Mann aus der Mühlengasse? Fr. Chr. H. Nein.

Pr. Ob sie Jemand in der Mühlengasse kenne? Fr. Chr. H. Niemand besonders.

Pr. Ob sie im Dohmen'schen Hause bekannt sey? Fr. Chr. H. Einmal war ich dort, und bekam von Schröder Geld für gelieferte Fässer.

75. Zeuge. Joh. Schmitz, Polizei-Sergeant zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er sey von Herrn Schöning eines Tages beordert worden, mit Brandenburg das Gespräch anzuhören, welches Frau Christ. Hamacher mit ihrem Manne halten würde. Brandenburg habe unter einem bedeckten Tische gesessen, er (Z.) in einem dunkeln Zimmerchen, einer kleinen Küche. — Hamacher habe seine Frau gefragt: „Wie weiſst du, daſs ich hier bin?“ Frau Hamacher habe erwiedert: „Schwarz hat es mir gesagt, und der, den es angeht, ist auch schon bei mir gewesen.“ Hierauf habe Hamacher gefragt: „Was man in der Stadt sage?“ und, als seine Frau geantwortet: „Sie sagen, man hätte jetzt den Thäter, der den jungen Menschen gemordet“, habe er, mit einem tiefen Seufzer, versetzt: „Sagen sie das?“ — Dann habe die Frau weiter gefragt: „Was wird Herr Fonck sagen?“ und Hamacher erwiedert: „Was soll der sagen? Für den habe ich es ja gethan.“

Pr. Ob Zeuge Alles gut habe hören können? Z. Ja; Hamacher stand nur ungefähr einen Fuſs von der Thüre.

Pr. Ob nicht dem Zeugen bekannt, was die Frau damit: „und der, den es angeht“, habe sagen wollen? Z. Ich habe nie erfahren, was die Frau damit sagen wollte.

Pr. Was das für ein Schwarz sey? Z. Ich glaube, ein Barbier.

Pr. Ob die Frau nicht von der Mühlengasse gesprochen? Z. Davon habe ich sie nicht sprechen gehört.

Pr. Ob Hamacher gesagt: „*Für den thue ich es ja*“; oder: „*Für den habe ich es ja gethan*“? Z. „Für den habe ich es ja gethan.“

Pr. Zeuge habe früher erklärt, daſs Hamacher gesagt: „Für den thue ich es ja.“ Z. Ich glaube, er sagte: „Für den habe ich es ja gethan.“

Pr. Zeuge sey bereits ermahnt worden, in dieser Sache von gröſster Wichtigkeit die Wahrheit zu sagen. Z. Das thue ich ja, bei meinem Eide.

Pr. Ob sich Zeuge und Brandenburg auf dem Nachhausewege nicht Mittheilungen gemacht? Z. Ich glaube wohl, daſs wir darüber gesprochen, aber die Sache nicht zusammen überlegt. Wir haben Herrn Schöning sogleich über den Vorfall getreulich rapportirt.

Pr. Wo, während jener Unterredung Hamacher's mit seiner Frau, Brandenburg gewesen? Z. Im Zimmer, unter einem behängten Tische.

Pr. Ob Zeuge am 9. Nov. 1816 die Patrouille gehabt? Z. Ich glaube, nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht an jenem Abend im Thomas Feierabend geboten? ob er Hamachern nicht da gesehen? Z. Ich bin wohl bei Zinck, auch bei Groſs gewesen, aber nie mit der Patrouille; habe auch Hamachern an dem Abend nicht dort gesehen.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Ihr habt früher etwas von Feindschaft des Zeugen gegen euch gesprochen? Chr. H. Nein; mit diesem Manne habe ich nie Streit gehabt; es ist ein anderer Schmitz, der früher bei Schöning war. Mit dem habe ich einmal in einem Wirthshause Streit gehabt. Darum sind die Andern jetzt auch gegen mich. Alles, was er gesagt hat, ist nicht wahr.

Pr. Ihr schlieſst also: weil ein Polizei-Sergeant euch nicht gut war, sey die ganze Polizei euch feind gewesen.

Verth. Aldenhoven. Zeuge habe in seinem Verhöre vom 11. Febr. 1817, sich auf die Aussage von Brandenburg berufen, nach welcher Hamacher geäuſsert haben soll: „Für den thue ich es ja.“ Z. Wenn ich dies damals erklärt habe, so ist es auch wahr.

76. Zeuge. Chr. Wolf, Priester und Beneficiat zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge den Bruder des Chr. Hamacher, den Joh. Hamacher von Gleſs, kenne? Z. Ja. Derselbe ist nach Chr. Hamacher's Verhaftung bei mir gewesen.

Pr. Ob derselbe bei dem Zeugen gewesen, um ein silbernes Gefäſs zu kaufen? Z. Er kam zu mir, um sich mit mir über seinen Bruder zu berathen. Ich sagte ihm: „Man müsse für seinen Bruder Caution stellen, und einen Freund aufsuchen.“ Das silberne Gefäſs stand auf dem Tische; ob ich dem Joh. Hamacher den Antrag gemacht, es zu kaufen, oder ob er es zu kaufen verlangt, entsinne ich mich nicht.

Pr. Ob Zeuge diesen Joh. Hamacher früher gekannt? Z. Nein.

Pr. Wie denn dieser Mann, ohne den Zeugen früher gekannt zu haben, zu ihm gekommen sey? Z. Vielleicht durch Veranlassung seiner Schwägerinn, oder durch den Pastor von Sinnersdorf, mit dem ich gut Freund bin, und bei welchem Hamacher's Schwester wohnt.

Pr. Ob nicht Zeuge diese Schwester Hamacher's rufen lassen? Z. Nein; vielleicht hatte ich an den Pastor geschrieben, sie möge hereinkommen, ihre Schwägerinn zu trösten.

Pr. Wie viel Hamacher für jenes Gefäfs bezahlt habe? Z. Dies weifs ich nicht; ich weifs nur, dafs ich es für 25 Kronenthaler gekauft habe.

Pr. Zeuge solle das Gefäfs dem J. Hamacher zu 22 Kronenthalern verkauft haben; auf diese Art habe er ja 3 Kronenthaler daran verloren? Z. Ja, was thut man nicht, um Jemand zu helfen?

Pr. Wann und von wem Zeuge das Gefäfs gekauft? Z. Anfangs 1816 oder 1817, als die Frau Stupp in der Schildergasse Alles zum Ankaufspreis verkaufte.

Pr. Wie es komme, dafs Zeuge als einzelner Mann so viel Geld auf ein solches silbernes Gefäfs verwendet habe? Z. Ich fragte die Frau Stupp: Was sie für das Gefäfs fordere? Sie sagte mir, da ich einen schlechten Ueberrock anhatte: „Sie kaufen es ja doch nicht, das ist zu theuer." Ich versetzte: „Sagen Sie mir, was es kostet." Als sie 25 Kronenthaler verlangte, bemerkte ich ihr: „Sie möge es stehen lassen; ich werde es abholen," welches ich auch nachher that.

Pr. Ob Zeuge bei Chr. Hamacher im Gefängnisse gewesen? Z. Ja, auf Ansuchen seiner Frau, um ihn zu trösten; es war, als er im städtischen Depot safs.

Verth. Aldenhoven. Durch wen Zeuge die Erlaubnifs dazu erhalten? Z. Von Niemand; ich ging ohne Erlaubnifs hin.

Ob.-Proc. Ob Zeuge den Chr. Hamacher in seiner Eigenschaft als Geistlicher besucht? Z. Ja.

Ob.-Proc. Ob denn Zeuge curam animarum gehabt? Z. Nein; ich konnte ihn ohne das doch besuchen.

Ob.-Proc. Was denn Zeuge mit Chr. Hamacher gesprochen? Z. Ich bin als Consulent und als Geistlicher zu ihm gegangen, und brauche das nicht zu sagen.

Ob.-Proc. Sie sind nicht Consulent; was Sie als Priester gehört haben, brauchen Sie nicht zu sagen; was Ihnen aber Hamacher sonst gesagt hat, müssen Sie, auf Ihren geleisteten Eid, sagen. Z. Dies erlaubt mir mein Gewissen nicht; ich kann nichts sagen; ich unterwerfe mich dem Urtheile eines hohen Assisenhofs, sonst spreche ich nicht.

Pr. Ob nicht das silberne Gefäfs zur Bestechung Schöning's bestimmt gewesen? Z. Das konnte nicht seyn; Schöning ist als ein rechtlicher Mann bekannt.

Pr. Was solches denn für einen Zweck gehabt? Z. Einen Freund aufzufinden, der für Chr. Hamacher Caution leistete.

Ob.-Proc. Zeuge möge bestimmt erklären, ob er vom Staate als Consulent angestellt sey? Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob er curam animarum habe? Z. Nein.

Ob.-Proc. (Trägt darauf an: Der Assisen-Hof wolle verordnen, dafs der Zeuge aussage, was er mit Chr. Hamacher gesprochen, oder ihn in Gemäfsheit der Art. 355 und 80 der peinlichen Gerichts-Ordnung in eine Geldstrafe von 100 Franken verurtheilen.)

(Dieser Antrag des öffentl. Ministeriums wird protokollirt.)

L.-G.-R. Müller. Ob das, was Chr. Hamacher dem Zeugen vertraut, sub sigillo confessionis oder extra confessionem, wo die Canonisten auch annehmen: quasi sub sigillo confessionis, ihm mitgetheilt worden? Z. Chr. Hamacher hatte mich als Pfarrer gekannt, und schenkte mir, obgleich ich nicht mehr curam animarum hatte, dasselbe Zutrauen, als wenn ich noch wirklich Seelsorger wäre.

L.-G.-R. Müller. Ob Zeuge wohl gemuthmafst: Hamacher nähere sich ihm, um zu beichten? Z. Nein, nur um Trost zu erhalten.

L.-G.-R. Müller. Aus welcher Ursache Zeuge denn eigentlich glaube, dafs das, was ihm Hamacher gesagt, von ihm, unerachtet seines geleisteten Zeugen-Eides, verschwiegen bleiben müsse?

Z. Wie schon gesagt, weil Hamacher mir Zutrauen schenkte und glaubte, dafs ich noch wirklich Pastor sey.

Verth. Aldenhoven. Ich überlasse die Entscheidung, nach den Grundsätzen der allgemeinen Moral sowohl, als nach jenen der katholischen Religion, einem hohen Assisen-Hofe.

(Die Erklärungen des Zeugen auf die Fragen des L.-G.-R. Müller werden protokollirt.)

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Habt ihr mit dem Herrn Pastor Wolf Unterredungen gehabt? Chr. H. Ja.

Pr. Auf was für eine Art habt ihr euch ihm anvertraut? Chr. H. Ich mag leiden, dafs der Herr Pastor spricht, was ich ihm gesagt habe.

Pr. Hättet ihr, was ihr dem Herrn Pastor anvertrauet, auch eurem Vertheidiger gesagt? Chr. H. Ganz gewifs auch meinem Vertheidiger.

Pr. Habt ihr denselben als Seelsorger betrachtet? Chr. H. Ich habe ihm nichts anvertraut, was er verschweigen mufs; er mag sprechen, aber nur die Wahrheit.

Zeuge. (Beharrt bei seiner frühern Weigerung.)

(Chr. Hamacher's Erklärungen werden protokollirt.)

Pr. *(Zum Zeugen Wolf.)* Wie Zeuge seine Pastorat verloren? Z. Ich hatte mich mit der Gemeinde brouillirt, und es wurde mir eine andere Pfarrei in der Rhein- und Mosel-Gegend angetragen. Der Pastor von Niederbreisig wollte mir seine Pastorat abtreten, und dagegen die meinige übernehmen. Als ich aber ankam, wollten die Bauern ihn nicht gehen lassen.

Pr. Es scheine nicht viel Gutes zu bedeuten, wenn der Seelsorger mit der Gemeinde in Zwist lebe? Z. Mein Nachfolger gerieth in noch gröfsere Zwistigkeiten.

Verth. A. Ob Zeuge nie in Gefangenschaft gesessen? Z. Ja; ich war wegen eines Mordes verhaftet, und safs drei Vierteljahre, ohne verhört zu werden; aber schon im ersten Verhör hatte ich mein Alibi bewiesen, und wurde freigesprochen.

Pr. Wann Zeuge verhaftet gewesen? Z. Ende des Jahrs 1814.

Verth. A. Ob Zeuge auch nicht einmal wirklich verurtheilt worden? Z. Ja, auf ein Jahr, weil ich einem Manne zu viel Geld abgefordert haben sollte.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht auch wegen Bigamie in Untersuchung gewesen? Z. Ich bin nur darüber verhört worden.

Pr. Zeuge äufsere hier eine aufserordentliche Delicatesse, nichts von Hamacher's Mittheilungen sagen zu wollen, da er doch früher wegen eines Mordes in Verdacht, und später wegen Prellerei wirklich bestraft worden.

(Zeuge Guisez wird vorgerufen.)

Pr. Was Zeuge von diesem Manne halte? Z. Guisez. Das Alles hat sich vor meiner Anstellung zugetragen; übrigens steht Herr Wolf in Cöln nicht im besten Rufe, und wegen des von Herrn Appellations-Rath Rive berührten Umstandes war im Publicum viel die Rede.

Pr. *(zum Zeugen Wolf.)* Ob Zeuge noch ein Urtheil des Assisenhofes verlange? Z. Ja, ich bestehe darauf.

(Gewöhnliche Aussetzung der Sitzung.)

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

Der Präsident verkündigt ein Erkenntnifs des Assisenhofes, folgenden Inhalts:

Der Geistliche Wolf gestand ein, den Christian Hamacher im Gefängnisse besucht, und denselben dort gesprochen zu haben, weigerte sich jedoch, den Inhalt der Unterhal-

tung zu erklären, und gründete diese Weigerung darauf: dafs Hamacher ihm theils in seiner (des Zeugen) Eigenschaft als Consulenten, theils in jener als Geistlichen, Eröffnungen gemacht habe, welche sein Gewissen ihm verbiete zu erklären. Da er, desfalls befragt, eingestand, weder die gesetzliche Qualität eines Advocaten zu haben, noch mit der Seelsorge versehen zu seyn, und doch auf der Weigerung auch dann noch bestand, als Christian Hamacher ihn aufgefordert, Alles zu erklären, vielmehr auf ein Urtheil des Gerichtshofes antrug, verfälligte dieser, nach gehörtem Antrage des öffentlichen Ministerii den Geistlichen Wolf, mit Bezugnahme auf den Art. 355 der Criminal-Prozefs-Ordnung, aus dem Grunde in eine Geldbufse von 15 Francs, weil die von Christian Hamacher ihm geschehen seyn sollenden Eröffnungen weder in der Eigenschaft eines Rechtsbeistandes, noch eines mit Seelsorge versehenen Priesters, gemacht worden seyn könnten, da dieser Eigenschaften keine ihm beiwohne.—

77. Zeuge. Johann Hamacher, Ackerer zu Glefs, (Bruder des Christian Hamacher).

Pr. Ob Zeuge den Geistlichen Wolf kenne? Z. Ja, ich habe ihn aber nur einmal gesehn.

Pr. Ob nicht Zeuge zu demselben nach Cöln berufen worden? Z. Ja, es kam ein mir unbekannter Mann von Sinnersdorf, zu mir, der mir sagte, ich sollte zu Herrn Wolf kommen; ich ging mit. Herr Wolf liefs Branntwein holen, und sagte: „Ihr müfst eine Schenkung machen, damit Euer Bruder eher loskommt.“ Es stand eine silberne Maschine auf dem Tisch, die kaufte ich ihm, zu 22 Kronenthalern, ab.

Pr. Ob denn Zeuge so viel Geld bei sich gehabt? Z. Der mich zu ihm berief, hatte mir schon gesagt, ich möchte mich auf Geld stellen.

Pr. Was Zeuge mit dieser Maschine gemacht? Z. Ich gab sie meiner Schwägerinn.

Pr. Ob des Zeugen Schwester nicht auch zu dem Kaufpreise beigetragen? Z. Nein, ich habe ihn aus meinem Sack bezahlt.

Pr. Warum Zeuge dies gethan? Z. Damit meine Schwägerinn eher wieder ans Brod käme.

Pr. Wer jene Maschine erhalten? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre gesagt: Seine Schwester habe mit daran bezahlt. Z. Nein; ich habe es allein bezahlt.

Pr. Entweder sey das, was Zeuge früher gesagt, oder, was er jetzt erkläre, unwahr; welches denn eigentlich die Wahrheit? Z. Es ist schon fünf Jahre her, ich weifs das nicht mehr.

Pr. Des Zeugen Angaben seyen höchst unwahrscheinlich, dafs er, auf Veranlassung eines unbekannten Mannes, zu einem andern Unbekannten gegangen, 22 Kronenthaler zu sich gesteckt, und sie diesem für ein silbernes Gefäfs gegeben; ob dies Alles wirklich wahr sey? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge seinem Bruder Adam niemals Geld geliehen? Z. O ja, auch nachdem er von Trier zurück war.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Advokaten Claisen sich für den Bruder Adam verbürgt? Z. Nein, bei dem bin ich nie gewesen.

Pr. Ob nicht Claisen des Zeugen Bruder Adam Geld vorgestreckt? Z. Davon weifs ich nichts.

78. Zeuge. Magdalena Rottmann, Ehefrau des Polizei-Inspektors Schöning zu Cöln.

Zeuginn deponirt: „Nach Chr. Hamacher's Arretirung sey dessen Frau zu ihr gekommen, um von ihrem (der Zeuginn) Ehemanne Erlaubnifs zu einer Unterredung mit ihrem Manne zu erwirken und denselben zu dessen baldiger Entlassung zu bewegen. Zeuginn habe ihr versprochen, zu thun, was möglich. Die Frau Hamacher habe ihr eine, in Silber gefafste cristallene Zucker-

Schale, mit der Aeufserung, angeboten: „Es sey das Pathengeschenk ihres Kindes, das sie bei sich habe.“ Als Zeuginn dies Geschenk abgewiesen, habe Frau Hamacher sie gebeten, das Gefäfs etwas aufzubewahren, sie werde es nachher abholen. Da die Frau Hamacher nicht zurückgekommen, so habe sie ihr die Schale durch Brandenburg zurückgeschickt.“

* * *

Ob.-Proc. Herr General-Advokat v. Sandt ist hier in Trier, nach ärztlichen Zeugnissen, krank. Da nun der nächste Zeuge, Andr. Esser, den Abschnitt der Vorgänge im Arresthause, der sich von diesem Zeugen bis zu Horst (Nro. 87 der Zeugen-Liste) hinzieht, beginnt, so trage ich darauf an, dafs dieser ganze Abschnitt später vorgenommen werde.

Verth. Aldenhoven. (Hat nichts dagegen zu erinnern.)

(Der nach Horst folgende Zeuge Lindlau ist noch nicht eingetroffen; der nächste Zeuge, Krapoll, ist nicht im Zeugen-Zimmer anwesend; es wird nach ihm geschickt. Indessen läfst der Ober-Procurator den Matth. Hamacher noch einmal vortreten.)

Ob.-Proc. Früher habe Zeuge angegeben: „Sein Bruder Adam sey, vor seiner Entlassung in Trier, bei Fonck gewesen“; in seiner jetzigen Vernehmung habe Zeuge erklärt: „Er wisse es nicht.“ Z. Ich weifs es nicht.

(Des Zeugen früheres Verhör wird verlesen.)

Pr. Ob sein Bruder ihm dies Alles gesagt? Z. Ich glaube ganz, dafs es wahr ist, aber ich kann es nicht behaupten.

79. Zeuge. Wilh. Krapoll, Handelsmann zu Cöln. *).

Zeuge sagt aus: „Er habe mehrmals Branntwein von dem Angeklagten gekauft, namentlich am 29. Oct. 1816 zwei Anker, die er am 25. des folgenden Nov. Fonck selbst bezahlt. Dafs Hamacher ihm solchen angeboten, sey möglich; ob er im Freihafen oder in der Stadt die Probe genommen, wisse er nicht.“

Pr. Ob Zeuge den Chr. Hamacher, einige Tage vor seiner Verhaftung im Kümpchen, gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge einmal bei Herrn Foveaux gewesen? Z. Ja, vor meiner Reise zu meiner Vernehmung in Trier, traf ich Herrn Foveaux auf der Strasse; er lud mich ein, zu ihm zu kommen, indem er mir die Adresse eines Gasthofes in Trier geben wolle. Als ich hinkam, stand Herr Foveaux an der Thüre; im Zimmer fand ich Herrn Schiefer. Herr Foveaux gab mir einen Brief an Herrn Aldenhoven nach Trier mit, und die Adresse des rothen Hauses bei Adami.

Pr. Ob Zeuge am 29. Oct. den Branntwein auf Frist, oder gegen Comptant gekauft? Z. Gegen Comptant.

Ob.-Proc. Es liege ein Frachtbrief vom 7. Nov. über eine halbe Ohm Branntwein, welche der Angekl. erhalten, bei den Acten; ob das nicht derselbe Branntwein, den Krapoll bekommen?

Angekl. Damals habe ich zwei halbe Ohm erhalten; Krapoll bekam davon zwei Viertel; das wird sich auch in den Büchern ausweisen. Nach dem 29. Oct. habe ich dem Herrn Krapoll keinen Branntwein mehr angetragen, sondern er hat darnach fragen lassen.

Z. Ich erinnere mich dessen nicht.

Pr. Ob Chr. Hamacher am 9. Nov. bei dem Zeugen gewesen? Z. Nein.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Ihr habt in euern frühern Verhören ausgesagt: „Ihr seyd am 9. Nov. bei Krapoll gewe-

*) Dieser und die folgenden neun Zeugen betreffen das Alibi des Chr. Hamacher am 9. Nov.

sen"; ist dieser Zeuge derselbe, von dem ihr gesprochen? Chr. H. Ja, ob ich aber gerade am 9. Nov. bei ihm gewesen, kann ich nicht sagen.

80. Zeuge. Matth. Hoenen, Branntwein-Brenner zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe am 8. Jan. 1817 durch Chr. Hamacher 5 Ohm Branntwein gekauft; das Faſs sey an einem Samstag, oder am Abend vor einem Feiertage abgeladen worden; er wisse dies daher, daſs das Faſs am Abend nicht mehr in den Keller geschrotet werden konnte, und bis zum zweiten Tage nachher liegen blieb, weil an dem Keller etwas gemacht wurde. — Zeuge habe den Branntwein beim Abladen bezahlt, und kurz darauf habe Hamacher ihm die Quittung von Herrn Schiefer gebracht. — Sonst habe Zeuge nie Branntwein durch Hamacher gekauft."

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen nie vorher Branntwein angeboten? Z. Ich glaube nicht; wenigstens gekauft habe ich früherhin keinen durch ihn.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Ihr habt gesagt, ihr seyd am 9. November 1816 bei dem Zeugen gewesen, und hättet ihm Branntwein verkauft; es hat sich aber aufgeklärt, daſs dieses nicht am 9. November, sondern am 8. Januar 1817 gewesen. Chr. Ham. Ich habe es auch nicht bestimmt gesagt.

81. Zeuge. Peter Flohr, ehemals Weinwirth zu Cöln.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht einen Sohn Jacob Flohr habe? Z. Ja; der ist jetzt abwesend.

App.-R. Rive. Ob nicht im Hause dieses Sohnes des Zeugen eine Untersuchung angestellt worden, um eine Rechnung von Christian Hamacher aufzusuchen? Z. Ich weiſs nichts, fragen Sie mich nichts in der Sache.

App.-R. Rive. Ob nicht der Untersuchungs-Richter Krey da gewesen? Z. Ja; ich habe ihm aber gesagt, ich bekümmere mich um nichts.

Ob.-Proc. Zeuge sey um deſswillen darum befragt worden, weil Hamacher angegeben: „Er habe am 9. November im Kümpchen gearbeitet;" nach seinem Annotations-Buche aber, sey dieses am 8. gewesen; Hamacher habe dieses so erklärt: „Daſs er am 8. nicht fertig geworden, und noch am 9. habe arbeiten müssen." Ob die Arbeit von der Beschaffenheit gewesen, daſs sie nicht in einem Tage habe verrichtet werden können? Z. Von *einem* Manne nicht; zwei aber konnten es, wenn sie auch nach dem Caffe erst angefangen hätten.

82. Zeuge. Matthias Herbertz, Faſsbinder in Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe den Chr. Hamacher vor dessen Arrestation wohl gekannt, und in allen seinen Kundschaften mit ihm gearbeitet; auch bei Herrn Fonck und Foveaux in den Jahren 1815 und 1816; auch zwei oder drei Mal im Kümpchen, wo sie den ganzen Keller umgestochen; wie lange es vor Hamacher's Verhaftung gewesen, könne Zeuge nicht sagen; er glaube, es müsse im November gewesen seyn, wo er mit Hamacher drei Tage im Kümpchen gearbeitet."

App.-R. Rive. Ob dies nicht auf einen Samstag gewesen? Z. Nein.

App.-R. Rive. Hamacher habe behauptet: Er habe Samstag den 9. November, mit dem Zeugen, im Kümpchen gearbeitet. Z. Das weiſs ich nicht. Wir haben damals, unserer drei Mann, nämlich wir beide mit Schumacher im Kümpchen gearbeitet.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht einmal mit Hamacher Baumwolle abgeholt? Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob Zeuge sich mit Hamacher entzweit? Z. Ja.

Ob.-Proc. Wann? Z. Am Sonntag vor Pfingsten 1816.

Ob.-Proc. Wie denn Zeuge noch im November mit ihm zusammen habe arbeiten können? Z. Das machte sich unter uns so.

83. Zeuge. Martin Joseph Schumacher, Faſsbinder zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe mit Chr. Hamacher bei Fonck und Foveaux gearbeitet; wann, könne er nicht genau sagen; es sey um die Zeit gewesen, wo es um fünf Uhr dunkel werde. Sie hätten ein Fuder Wein gebrochen, und auch an kleinen Fäſschen gearbeitet.“

Pr. Was sich damals zugetragen? Z. Die Magd kam in den Keller, und holte zwei Bouteillen Branntwein für ihre Mutter, kam dann noch einmal wieder, und holte zwei Flaschen Liqueur.

Pr. Ob Zeuge nicht damals den Angeklagten im Keller gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob der Angeklagte den Hamacher nicht aus dem Keller heraufgerufen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge damals immer bei Hamacher im Keller geblieben? Z. Nur einmal habe ich ein Brödchen geholt.

Pr. Ob nicht Zeuge gehört: daſs Fonck an jenem Tage von einer Reise zurückgekommen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge mit Hamacher auch bei Witthof gearbeitet? Z. Ja — das war am nämlichen Tage.

Pr. Wann Zeuge zuletzt mit Hamacher im Kümpchen gearbeitet? Z. Als die Pflaumen sich zu färben anfingen.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht schon früher einmal mit Hamacher in Fonck's Keller gearbeitet? Z. Ich habe zweimal da gearbeitet; einmal an Baumwolle und einmal im Keller; ob früher am Wein, oder an der Baumwolle, weiſs ich nicht.

App.-R. Rive. Ob es an einem Samstag gewesen, als Zeuge Baumwolle bei Hrn. Oppenheim abgeholt? Z. Ich weiſs genau, daſs es kein Samstag war, denn die Mägde bei Oppenheim waren am Scheuern, und das ganze Haus war in Arbeit.

App.-R. Rive. Ob es eine groſse Partie Baumwolle gewesen? Z. Ein ganzer Wagen voll, wir fuhren ihn nach Fonck's Packhause.

App.-R. Rive. Ob davon das Packhaus voll geworden, oder ob noch Platz gewesen? Z. Es war nicht viel Platz mehr übrig.

Angekl. Es waren 18 Ballen, da ist kein Wagen in der Welt, der die zusammen aufladen könnte.

Verth. Aldenhoven. (Verlangt die Protocollirung der Erklärung des Zeugen, daſs die Baumwolle an keinem Samstage von Oppenheim nach dem Fonck'schen Packhause abgeholt worden.)

(Dies geschieht.)

(Die Sitzung wird nach 6 Uhr auf den nächsten Morgen vertagt.)

Fünfzehnte Sitzung.

(Am 10. Mai, Vormittags 9 Uhr.)

Ob.-Proc. Der ehemalige Domänen-Secretär Britz befindet sich, wegen Unterschlagung von öffentlichen Geldern, durch ein, vom Königlichen Revisions-Hofe zu Berlin bestätigtes Urtheil der Anklagekammer, im Anklagezustande. Es besteht zwar kein Gesetz, daſs ein Angeklagter kein Zeugniſs geben könne; ich trage aber unter diesen Umständen darauf an, den Zeugen Britz von der Zeugenliste zu streichen.

(Der Assisen-Hof verfügt nach dem Antrage des öffentlichen Ministeriums.)

Ob.-Proc. (Bemerkt ferner, daſs die Sachversändigen Servaes, Schneider, Riedel und Leroux eingetroffen; er trage daher darauf an, daſs der Eine von ihnen, Doctor Riedel, der, nach der Aussage des Zeugen Heilmann, die Uhr bei Dornbusch aufgezogen haben solle, zuerst

in der Eigenschaft als Zeuge vernommen werde, um dann als Sachverständiger den Verhandlungen beiwohnen zu können.)

Verth. Aldenhoven. (Bemerkt dagegen, daſs De Greiff und ter Meer, deren Aussagen mit jener des Z. Riedel in der engsten Verbindung seyen, noch nicht angekommen, daſs er daher darauf bestehen müsse, daſs Herr Doctor Riedel nicht vor der Ankunft jener vernommen werde.)

(Der Assisenhof verfügt nach dem Antrage des Vertheidigers.)

84. Zeuge. Heinr. Elkendorf, Thorschreiber zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe, schon vor der Arrestation Hamacher's, bei ihm gewohnt. — Eines Morgens habe Elfes um 7 Uhr dem Hamacher Geld gebracht."

Pr. Wie Zeuge diese Zeit so genau wisse? Z. Werktags ging ich um 7 Uhr, Sonntags und Feiertags um 8 Uhr an's Thor, und es war Morgens beim Caffe-Trinken.

Pr. Ob noch sonst Jemand zugegen gewesen? Z. Niemand, als ich und Hamacher's Frau.

Pr. Was für Geldsorten Elfes bezahlt? Z. Ich glaube, Fünffrankenstücke, auf Abschlag wegen leerer Fässer.

Pr. An welchem Tage? Z. Dies weiſs ich nicht.

Pr. Ob an jenem Tage, wo Coenen vermiſst worden? Z. Am nämlichen nicht; ob früher oder später, weiſs ich nicht.

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen nicht gesagt, Elfes sey Abends bei ihm gewesen und habe ihm geäuſsert, „Coenen sey verschwunden"? Z. Ja, am folgenden Morgen erzählte er es mir.

Pr. Ob Elfes am nämlichen Morgen die Zahlung geleistet, wo er Abends dies dem Hamacher gesagt haben solle? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob Elfes am Morgen, als er die Zahlung gemacht, reisefertig gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob Elfes gesagt, daſs er verreisen wolle? Z. Nein; ich sah es an seiner Kleidung.

Pr. Ob nicht bei jener Zahlung ein gewisser Stroph zugegen gewesen? Z. Den kenne ich nicht

Pr. Ob nicht Hamacher dem Elfes gesagt: „Coenen werde sich wohl wiederfinden"? Z. Ich glaube, daſs mir Hamacher nachher gesagt, er habe dies dem Elfes erwiedert.

Pr. Warum Zeuge von Hamacher ausgezogen? Z. Die Miethe war mir zu schwer.

Pr. Wie sich Hamacher betragen? Z. Ganz anständig und still.

Pr. Ob er friedfertig oder streitsüchtig gewesen? Z. Zu Hause habe ich nie zwischen ihm und seiner Frau Streit gehört.

Pr. Ob nicht Streit mit der Einquartirung? Z. Nur einmal.

Pr. Wie sich Hamacher gegen seine Gesellen betragen? Z. Gut.

Pr. Wer der Frau Hamacher die erste Nachricht von der Arretirung ihres Mannes gebracht? Z. Dies weiſs ich nicht.

Pr. Ob Frau Hamacher dem Zeugen nicht später gesagt, warum ihr Mann arretirt sey? Z. Sie sagte mir eines Morgens nur: daſs ihr Mann nicht nach Hause gekommen; er sey bei Flohr im Kümpchen gewesen, und dort arretirt worden.

Pr. Ob Zeuge keine Briefe von Hamacher erhalten, oder ob er nicht welche an ihn geschrieben? Z. Keins von beiden.

Pr. Ob Zeuge nicht ersucht worden, zu bezeugen, daſs Hamacher am 9. Nov. mit ihm zusammen im dicken Thomas gewesen? Z. Ja, von der Frau Hamacher; ich sagte aber: „Das kann ich nicht thun; davon weiſs ich nichts." Hierauf ging sie unwillig von mir; später hat sie mich noch einmal dazu aufgefordert; aber ich sagte: „Frau Hamacher, begehrt das nicht von mir. Ihr wiſst nicht, was für eine Strafe auf einen falschen Eid steht."

Pr. Ob Zeuge nie etwas Verdächtiges im Hamacher'schen Hause gesehen? Z. Nie.

Pr. Ob Zeuge nicht mit Hamacher über Coenen's Verschwinden gesprochen? Z. Es war zwischen uns nie von Coenen die Rede.

Pr. Ob nicht Hamacher einmal behauptet: „Fonck sey unschuldig"? Z. Es ist möglich; ich weiſs es aber nicht.

Pr. Ob nicht an dem Morgen des 11. Nov.; auf einen Montag, der Kaufmann Schiefer im Hamacher'schen Hause gewesen, um Hamachern zur Arbeit am Nippes *) zu berufen? Z. Ich weiſs es nicht.

Pr. Ob nicht gleich nach Hamacher's Verhaftung Imhoff in dessen Haus gekommen? Z. Ich glaube, ich habe ihn einmal an der Thüre gesehen.

Pr. Ob nicht Frau Hamacher zu Fonck oder zu Hrn. Moll berufen worden? Z. Ich bin, wegen meines Geschäfts, den ganzen Tag nicht zu Hause, und weiſs es daher nicht.

Verth. Aldenhoven. Ob Frau Hamacher nach der Arretirung ihres Mannes besser gelebt, als zuvor? Z. Nein; sie aſs das Nämliche, wie auch vorher.

Pr. Ob Fr. Hamacher von ihren Schwägern oder andern Personen unterstützt worden? Z. Dies weiſs ich nicht.

85. Zeuge. Jacob Jansen, Bierbrauer und Wirth zum goldenen Löwen zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er sey Nachbar von Chr. Hamacher gewesen. Nach dessen Arretirung sey er von dessen Frau um ein Zeugniſs angesprochen worden, daſs ihr Mann am Abend des 9. Nov. bei ihm gewesen. Er habe erwiedert: „Das könne er nicht wissen und auch kein Zeugniſs geben."

Pr. Als Zeuge dieses der Frau Hamacher erwiedert, ob darauf dieselbe noch um das Zeugniſs angestanden? Z. Nein.

Pr. Was Zeuge von Hamacher's Betragen sagen könne? Z. Nichts Unordentliches.

Pr. Ob nicht Adam Hamacher bei dem Zeugen logirt? Z. Ja; zweimal, nachdem er von Trier gekommen; früherhin habe ich ihn nicht gekannt.

Pr. Ob Adam Hamacher nicht früher, ohne des Zeugen Wissen, in seinem Haus logirt haben könne? Z. Nein.

Pr. Ob solches nicht möglich? Z. Nein.

Pr. Ich frage wiederholt: Ob es *nicht möglich*, daſs Adam Hamacher am 8., 9. oder 10. Nov. bei dem Zeugen logirt habe? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge kein Fremden-Register geführt? Z. Ja; aber bekannte Leute aus der Nachbarschaft pflegte ich nicht einzutragen.

Pr. Ob Zeuge darauf bestehe, daſs Adam Hamacher an jenen Tagen *unmöglich* bei ihm logirt haben könne? Z. Es ist unmöglich.

Pr. Ob Zeuge das von ihm geführte Fremdenbuch aufbewahrt? Z. Ich habe dasselbe erst seit dem Jahre 1820 geführt.

Pr. Ob bestimmt nicht früher? Z. Ich habe schon früher ein Fremden-Register geführt, aber alle jene Notizen bis zu 1820 zerrissen.

(Diese Erklärungen des Zeugen werden protokollirt.)

Pr. Ob Zeuge darauf beharre, den Adam Hamacher, vor dessen Rückkunft aus dem Arreste von Trier, nicht gekannt zu haben? Z. Ja.

(Auch diese Aussage des Zeugen wird protokollirt.)

*) Ein Dorf, 20 Minuten von Cöln, wo der Angeklagte eine Niederlage von Branntwein, Esprit etc. hatte.

(Frau Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. (*Zu Frau Christian Hamacher.*) Frau Hamacher, die Zeugen Elkendorf und Jansen haben uns gesagt: dafs Ihr Beide um Zeugnifs, dafs Euer Mann am 9. Nov. Abends mit ihnen zusammengewesen, angesprochen. Fr. Hamacher. Daran bin ich nicht Schuld; das hat mir der Advocat Diepenbach gerathen.

Angekl. Welche Hausordnung Z. Jansen habe?

Z. Jansen. Wie in andern Wirthshäusern; Fremde, die ich nicht kenne, schreibe ich ein.

Pr. Ob es denn nicht möglich, dafs ein fremder Landmann bei dem Zeugen logirt, den er doch nicht eingeschrieben? Z. Ja.

Pr. Wie Zeuge aber gerade von Adam Hamacher sagen wollen: Es sey nicht möglich, dafs *dieser* bei ihm logirt? Z. Ich kann nicht anders sagen, als ich gethan.

Pr. Erst habe Zeuge eine Antwort, die nichts heifse, gegeben, dann erklärt: „*Es sey möglich*, dafs ein fremder Landmann bei ihm logirt, ohne eingeschrieben worden zu seyn, und dann wieder: es sey unmöglich, dafs Adam Hamacher, den doch Zeuge, vor dessen Rückkehr von Trier, nicht gekannt haben wolle, bei ihm logirt habe. Z. Ich kann nicht anders sagen, als ich gesagt habe.

App.-R. Rive. Ob Zeuge nicht jeden Uebernachtenden ins Fremden-Buch eintragen müsse? Z. Nein, wie ich schon gesagt: Landleute, die wöchentlich zweimal kommen, und die man kennt, trägt man nicht ein.

App.-R. Rive. Wie denn Zeuge den Adam Hamacher kennen gelernt habe? Z. Er safs im Gastzimmer, und sprach von der Trier'schen Reise; daran hörte ich, dafs es Adam Hamacher sey.

Pr. Ob Zeuge die Namen aller der Leute gekannt, die er nicht ins Fremdenbuch eingeschrieben? Z. Das nicht; die ich so von Ansehen kannte, schrieb ich nicht ein.

Pr. Ob denn Zeuge den Adam Hamacher eingeschrieben habe? Z. Nein, weil ich hörte, dafs er von Sinnersdorf, aus der Nachbarschaft, war.

St.-Pr. Zeininger. Ob es nicht möglich, dafs bei dem Zeugen Gäste logirt, die er nicht bemerkt? Z. Nein.

Vertheidiger Aldenhoven. (Bemerkt, dafs des Zeugen Frau schon früher dieselbe Erklärung, wie Zeuge, gemacht.)

Pr. Zeuge habe, in anderer Hinsicht, heute seinen frühern Aussagen widersprochen, indem er heute erklärt: „dafs ihm Frau Hamacher nicht weiter um Zeugnifs angelegen, als sie gehört, dafs ihr Mann nicht bei ihm gewesen sey.“ Früher aber habe er ausgesagt: „dafs Frau Hamacher ihm allerdings noch weiter um ein Zeugnifs angelegen habe.“ — Ferner habe Zeuge früher ausgesagt: „Er wisse sich nicht zu besinnen, ob Adam Hamacher an den fraglichen Tagen bei ihm logirt habe;“ nun aber habe Zeuge erklärt: „*Es sey unmöglich*, dafs dies geschehen sey.“ Wenn man ihm jetzt einen Landmann im Auditorium vorzeige, ob er denn wohl mit Bestimmtheit sagen könne: „Es sey unmöglich, dafs dieser bei ihm logirt habe“? Z. Ja, das glaube ich.

App.-R. Müller. Ob Zeuge sich immer im Gastzimmer aufhalte? Z. Ja.

L.-G.-R. Simon. Ob oft Sinnersdorfer bei dem Zeugen logirten? Z. Oft wohl nicht.

L.-G.-R. Simon. Ob es nicht zuweilen geschehe, dafs Landleute geradezu ihre Pferde ausspannen, sie in den Stall bringen, ins Gastzimmer hereinkommen, und sich zu den Gästen setzen; dafs Zeuge dann, nach Tracht oder Gesicht, denke: Es sey ein Bekannter; dafs Zeuge dann nicht nach dem Namen frage; dafs ferner der Landmann am Morgen der Frau des Zeugen, dem Knecht oder der Magd die Zeche bezahle, und fortfahre, ohne dafs Zeuge weiter nachfrage? Ob es also nicht möglich, dafs auch Adam Hamacher dieses gethan? Z. Das glaube ich nicht.

Verth. Aldenhoven. Wann des Zeugen Haus geöffnet und geschlossen werde? Z. Es wird im Winter um 6 Uhr geöffnet, und um 11 Uhr Abends geschlossen.

L.-G.-R. Simon. Ob es denn nicht wohl geschehe, daſs Landleute schon am Abend bezahlen, und am Morgen früh wegfahren? Z. O ja.

L.-G.-R. Simon. Ob es nicht auch möglich, daſs Landleute im Winter in des Zeugen Hause nicht zu Bette gegangen, sondern im Stalle übernachtet? Z. Nein, sie schlafen im Bette oder auf Streue.

L.-G.-R. Simon. Wo die Karren der Fuhrleute zu stehen pflegten? Z. Im Hofe.

L.-G.-R. Müller. Wann Zeuge zuerst darüber nachgedacht, daſs Adam Hamacher bei ihm logirt habe? Z. Wie ich zu Herrn Efferz berufen wurde. Ich bleibe bei meinem frühern Protocolle: „Daſs ich mich wegen Adam Hamacher nicht mehr entsinne."

Pr. Zeuge müsse doch eine Ursache haben, warum er früher erklärt: „Er entsinne sich nicht," und heute: „Es sey unmöglich"? Z. Nein, ich habe keine Ursache; wenn ich gefehlt habe, so verzeihen Sie; man ist verwirrt, hat viele Geschäfte, und es ist schon 5—6 Jahre her.

Pr. Ich will dies glauben; aber Zeuge hätte sich besser ausdrücken sollen.

Ob.-Proc. Ob der Pferdestall zugeschlossen sey? Z. Nein.

Ass. Delius. Ob Zeuge Morgens den Leuten das Thor öffne? Z. Nein, mein Knecht.

Ein Geschworner. Ob Zeuge nicht Abends auſser dem Hause in Gesellschaft gehe? Z. Nein, vielleicht zweimal im Jahre.

Pr. Wie des Zeugen damalige Magd geheiſsen? Z. Catharina Meyer.

Verth. Aldenhoven. Ob nicht Zeuge im November 1816 einen, seitdem verstorbenen Knecht, Namens Michel, gehabt? Z. Ja, er ist in Aachen gestorben.

(Jansen erhält seine Entlassung.)

86. Zeuge. Arn. Groſs, Branntweinbrenner zu Cöln.

(Die Aussage dieses, wegen Krankheit nicht erschienenen Zeugen wird verlesen. Sie enthält im Wesenslichsten Folgendes:

„Chr. Hamacher sey gewöhnlich Abends noch zu ihm gekommen, um nach dem Bier einen Schnaps zu trinken. — Er könne unmöglich bestimmen, ob derselbe am 9. Nov. Abends bei ihm gewesen oder nicht. — Einst habe Hamacher ihm erzählt: Coenen sey bei ihm gewesen und habe ihm 29 Fünffrankenstücke bezahlt. — Ueber Hamacher's Character vermöge Zeuge keine besondere Auskunft zu geben; Böses sey ihm nichts nachzusagen. — Einmal habe er (Zeuge) zwei Fäſschen Branntwein bei Hamacher liegen gehabt, die, als er sie wieder abgeholt, schlechter gewesen. Als er Hamachern darüber zu Rede gestellt, habe dieser gesagt: Er habe einen Knecht gehabt, der den Branntwein sehr geliebt und den er deſswegen weggeschickt.")

87. Zeuge. Gerh. Zink, Bierbrauer zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe den Chr. Hamacher schon vor seiner Verhaftung gekannt; derselbe sey zuweilen zu ihm gekommen. — Ob derselbe am 9. Novemb. Abends bei ihm gewesen, entsinne er sich nicht. — Frau Hamacher habe den Zeugen durch einen gewissen Schlagwein ansprechen lassen: „Wenn er vor Gericht komme und gefragt werde, so möge er doch sagen: Hamacher sey am Abend des 9. Novembers bei ihm gewesen." —

(Frau Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Habt Ihr den Mann zu dem Zeugen Zink geschickt? Frau Hamacher. Davon weiſs ich nichts.

Pr. *(zum Zeugen Zink.)* Ob Hamacher streitsüchtig gewesen, und wie er sich sonst betragen? Z. Hinsichtlich seines Betragens kann ich ihm nichts Böses nachsagen.

88. Zeuge. Joh. Theod. Kleinarz, Schlosser zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er pflege des Abends zu Zink zu gehen; zuweilen habe er wohl Chr. Hamacher da getroffen. Am 9. Nov. 1816, als an seinem (des Zeugen) Namenstage, sey er auch da gewesen; in dem Zimmer, wo er sich befunden, habe er an jenem Abend den Hamacher nicht gesehen; Hamacher habe auch nicht mit ihm angestoſsen, und: Vivat Theodorus! getrunken. — Um ein Zeugniſs sey Zeuge nicht angesprochen worden. Ueber das Verschwinden Coenen's habe er nichts Besonderes mit Hamacher gesprochen. — Zeuge habe einmal Hamachern nach Elfes gefragt. Hamacher habe geäuſsert: „Ja, wäre der seinem Herrn so getreu gewesen, wie ich, dann wäre er noch bei ihm." Dies Gespräch sey vorgefallen, als von Coenen's Verschwinden die Rede gewesen."

Pr. Ob nicht Zeuge dem Hamacher einen Eimer beschlagen? Z. Ja.

Pr. Ob nicht Chr. Hamacher dem Zeugen statt 14 Stüber, die ihm dafür gebührt, ein Dreiſsigstüberstück gegeben? Z. Ja; im stillen Verhör wollte ich ihm die sechszehn Stüber wiedergeben; die Herren sagten aber, ich sollte warten, bis die Geschichte zu Ende wäre.

Pr. Wie es gekommen, daſs Zeuge dem Hamacher nicht auf das Dreiſsigstüberstück herausgegeben? Z. Ich wollte wechseln lassen, da sagte Hamacher: „Laſst das nur, ich lasse noch mehr Eimer beschlagen."

Pr. Ob denn Hamacher immer so generös gewesen? Z. Er bezahlte immer, was Einem zukam.

Pr. Ob nicht Zeuge am Abend des 9. Novembers bei Groſs gewesen? Z. Nein.

Pr. Hamacher behaupte es aber. Z. Der will viel behaupten, wovon ich nichts weiſs.

St.-P. Zeininger. Ob nicht ein Polizei-Sergeant einmal, als Zeuge bei Zink gewesen, Feierabend geboten? Z. Nein.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Chr. Hamacher. *(Zum Zeugen Kleinarz.)* Wiſst Ihr nicht, daſs ich am 9. Nov. bei Groſs war? Ihr habt mirs noch zugebracht; ich sagte aber: „Ich habe auch etwas bestellt;" darauf sagtet Ihr: „Trink doch einmal; weiſst du denn nicht, daſs mein Namenstag ist?" Z. Das ist nicht wahr.

Chr. Hamacher. Ihr wart betrunken. Z. Ich hatte nichts, um mich zu betrinken; denn es war im Jahr 1816.

89. Zeuge. Arn. Kleinarz, Schlosser zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge am 9. Nov. 1816 bei Zink oder bei Groſs gewesen? Z. Nein; in keinem von beiden Wirthshäusern.

Pr. Es sey aber damals der Namenstag des Vaters des Zeugen gewesen? Z. Ich war nicht da, ich bin frühe schlafen gegangen.

90. Zeuge. Theod. Meuter, Faſsbinder zu Bergheim.

Zeuge sagt aus: „Er sey gegen 4 Wochen bei Chr. Hamacher in Dienst gewesen, und zwar im Jahr 1816, nachdem Coenen bereits verschwunden; er habe das Gerücht davon schon zu Hause gehört gehabt. — Er habe Hamachern um deſswillen verlassen, weil er den Wurm am Finger bekommen. — Hamacher habe sich friedfertig betragen. — Von Coenen habe er ihm einstmals gesprochen und gesagt: „Wer weiſs, wo der Kerl geblieben ist, vielleicht in einem Hurenhause?"

Pr. Wie sich Hamacher ferner über Coenen geäufsert? Z. Er sagte: „Es sey ein guter braver Mensch gewesen."

Pr. Früher habe Zeuge ja das Gegentheil gesagt: Dafs nämlich Hamacher geäufsert: „Coenen sey ein liederlicher verschwenderischer Mensch gewesen, von dem Fonck viel Schaden habe"? Z. Dabei bleibe ich; es ist auch richtig.

(Es wird das Verhör des Zeugen, worin er dies wirklich gesagt, verlesen, und ihm vorgehalten.)

Zeuge. Ich erinnere mich es nicht mehr; wenn ich es damals gesagt, so ist es auch wahr.

Pr. Ob Hamacher nicht auch des Angeklagten erwähnt? Z. Ich erinnere mich nicht mehr.

Pr. Zeuge habe in jenem frühern Verhöre erklärt, dafs Hamacher ihm gesagt: „Es sey eine Schande, dafs ein Mann, wie Fonck, mit Gensdarmen bewacht werde." Z. Ja, das ist auch die Wahrheit.

(Zeuge sagt ferner aus: „Hamacher habe ihn zu Fonck, Foveaux und Mülhens mitgenommen. — Bei Mülhens sey Zeuge mit Abzapfen eines Fasses Esprit im Vorhause beschäftigt gewesen, und habe denselben in den obern Stock hinaufgetragen. Hier habe er gesehen, dafs Hamacher lange mit Herrn Mülhens gesprochen; was aber, habe Zeuge nicht gehört. — Er glaube, dieses sey an einem Nachmittage gewesen. Auffallendes habe Zeuge damals an Hamacher weder in seinem Aeufsern, noch in seinem Betragen, wahrgenommen.")

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Hat dieser Zeuge bei euch gearbeitet? Chr. H. Ja; den 26. Dec. ist er gekommen.

Pr. Hier hören wir wieder, dafs ihr bei Mülhens gearbeitet; früher habt ihr es aber geläugnet. Chr. H. Ich weifs mich nicht mehr zu erinnern.

Pr. Ihr sollt auch einmal gesagt haben: „Coenen sey ein liederlicher Mensch, und es sey eine Schande, dafs man Herrn Fonck Gensdarmen in's Haus lege." Chr. H. Wie konnte ich von Coenen so etwas sagen? Ich kannte ja den Menschen gar nicht; dafs ich von den Gensdarmen gesprochen habe, kann allerdings wahr seyn.

Pr. Wie sollte denn der Zeuge dazu kommen? Chr. H. Das weifs ich nicht.

Pr. Worin sollte denn der Schade bestehen, den Fonck durch Coenen gehabt? Chr. H. Ich weifs nicht; es sollte so was in den Büchern gewesen seyn, das hatte mir Elles gesagt.

Pr. Habt ihr nicht einmal gesehen, dafs Fonck und Coenen Bücher vor sich liegen gehabt? Chr. H. Ja; ich ging einmal herauf, und machte die Stubenthüre auf, da hatte Herr Fonck, mit dem fremden Menschen, Papiere vor sich liegen.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, dafs dieser Umstand mit der Stelle des Hamacher'schen Geständnisses in genauer Verbindung zu stehen scheine, worin Hamacher gesagt: „Hat er vielleicht Papiere, die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, ihm die abzunehmen", und dafs der Angeklagte sich jenes, von Hamacher eben ausgesagten Umstandes nicht habe erinnern wollen.)

Z. Meuter. Ich habe noch Etwas vergessen: Als ich Abends bei Hamacher meine, beim Weggehen dagelassene, Kleider abholte, machte Frau Hamacher die Thüre zu; darauf sagte sie in der Stube: „Es ist doch eine Schande, dafs mein armer Mann festsitzt; er ist unschuldig; daran ist kein Anderer Schuld, als der Fonck; hätte er doch lieber Hals und Bein gebrochen, als dafs er in Fonck's Haus gekommen."

Pr. Warum denn Zeuge in seinem frühern Verhöre davon nichts gesagt? Z. Damals wufste ich noch nichts davon. Wie ich am 12. Febr. 1817 verhört wurde, hatte ich meine Kleider noch nicht geholt.

Pr. Ob sich Zeuge, als Fr. Hamacher die Thüre zugemacht, nichts Besonderes gedacht? Z. Ich dachte, dafs es Niemand hören sollte.

Pr. Ob Frau Hamacher bei jener Aeufserung zornig geschienen? Z. Nein, sie weinte.

Pr. Ob Chr. Hamacher damals schon arretirt gewesen? Z. Ja.

Pr. Wie jenes Gespräch zwischen dem Zeugen und Frau Hamacher veranlafst worden? Z. Sie fing beim Essen davon an; ich afs nämlich damals bei ihr zu Nacht.

Pr. Ob es damals vielleicht kalt gewesen, und ob Frau Hamacher vielleicht defswegen die Thüre zugemacht? Z. Es war Winterzeit, und es kann auch seyn, dafs sie es defswegen gethan.

(Fr. Hamacher wird vorgerufen und ihr die nachträgliche Erklärung dieses Zeugen, welche protokollirt worden, vorgehalten.)

Fr. Hamacher. Ich habe dem Manne gesagt, dafs mein Mann unschuldig wäre; das Andere aber ist Alles nicht wahr.

91. Zeuge. Franz Jos. Kamphausen, Handelsmann zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge nicht mehrmals vom Angekl. durch Hamacher Spiritus gekauft? Z. Direct nicht; sondern indirect durch Makler Bürgers, und in Bürgers Namen; nie durch Hamacher.

Pr. Ob nicht Zeuge im November 1815 drei Fässer Spiritus vom Angeklagten kaufen lassen? Z. Ja.

Pr. Ob dieser Spiritus probemäfsig gewesen? Z. Diese Fässer waren angeblich von Lüttich gekommen, und lagen am Nippes; dieser Weingeist war mir auf eine Probe ächten Weingeistes, die Ohm zu 116 Rthlr., verkauft. Bürgers brachte mir die Rechnung und den Röderschein. Ich gab ihm gleich das Geld mit, und liefs die Fässer aus dem Lager in das meinige bringen. Als ich am andern Tage die Fässer untersuchte, fand ich, zu meinem gröfsten Erstaunen, dafs sie durchaus nicht der ächten Weingeist-Probe gleich waren, sondern, dafs es ein Fusel-Spiritus war. Ich konnte aber die Waare nicht zurückschicken, weil die Fässer schon über Nacht gelagert, und ich das Geld schon bezahlt hatte.

Pr. Ob der Schade bedeutend gewesen? Z. Ich kann denselben nicht angeben, denn ich habe jene Waare, vor und nach, mit anderer verbraucht.

Pr. Ob dies Betrug gewesen? Z. Allerdings.

Pr. Ob Zeuge nicht noch nachher vom Angeklagten gekauft? Z. Ja; Frankreich war noch nicht offen, und Schröder's Fabrik noch nicht bekannt.

Pr. Ob Zeuge nicht auch rücksichtlich des Maafses hintergangen worden? Z. Nein.

Pr. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre erklärt: „Er sey auch im Maafse betrogen worden."

Verth. A. Gerichtlich ist Zeuge nie verhört worden.

Pr. Zeuge habe vor dem Polizei-Inspector Schöning erklärt: „Er habe manchmal 20—30 Maafs Manco gefunden; die Fässer seyen auf betrügerische Weise eingerichtet gewesen, und kein Röderer habe Fonck's und Schröder's Fäfser mehr rödern wollen." Z. Ja; einmal habe ich so einen Manco gefunden; aber alle französischen Fässer sind so eingerichtet; die Röderer geben zuweilen 5—6—7 und mehrere Viertel zu; überhaupt sind diese Fässer schwer zu rödern.

Angekl. Ich habe über die Qualität nie eine Klage gehört; hätte Bürgers mir das gesagt, so hätte ich die Waare zurückgenommen. Meine Fässer kaufte ich nie selbst; Hamacher kaufte Fässer von Farina, und auch selbst von Kamphausen; jene waren also nicht meine Fässer.

Verth. A. Entweder habe damals der Redacteur des Berichts, rücksichtlich der Fässer, des Zeugen Erklärung falsch niedergeschrieben, oder Zeuge habe damals eine falsche Erklärung abgegeben.

Angekl. (*zum Zeugen Kamph.*) Ob Zeuge nicht an Farina Spiritus verkauft habe? Z. Ja.

Angekl. (*zum Zeugen Kamph.*) Ob nicht Zeuge Fässer verkauft habe? Z. Ja; ich sagte: da ist ein leeres Faſs; so viel kostet es; was Ihr damit machen wollt, geht mich nichts an.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Bei wem er mehr Fässer gekauft habe? Chr. H. Bei Herrn Farina und Kamphausen.

(Es wird protocollirt: Der Zeuge, welcher am 2. Dec. 1817 eine schriftliche Erklärung vor dem damaligen Polizei-Commissär Schöning abgegeben, änderte diese, in der heutigen Sitzung, dahin ab: daſs er nicht bestimmt angeben könne, daſs gerade die, von Fonck und Schröder erhaltenen Spiritus-Fässer auf betrügerische Art eingerichtet gewesen; sondern daſs vielmehr viele dieser Fässer und namentlich jene, welche aus Frankreich bezogen wurden, in der Art angefertigt seyen, daſs sich schier immer, hinsichtlich des Inhalts, ein Manco vorfinde. Er (Zeuge) selbst habe öfters von diesen Fässern dem Hamacher käuflich überlassen, jedoch nur als leere, ohne den Inhalt zu bestimmen oder zu verbürgen.)

Ob.-Proc. (wiederholt seinen Antrag hinsichtlich des Zeugen Doctor Riedel, da auch Herr Doctor Burghardt als erster Zeuge vernommen worden.)

Verth. Aldenhoven. Herr Burghardt stand als isolirter Zeuge da, was bei Herrn Riedel nicht der Fall ist.

(Der Assisenhof verfügt: Daſs Doctor Riedel erst später als Zeuge vernommen werden solle.)

(Die Sitzung wird um 12 Uhr auf den Nachmittag ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 4 Uhr.

(Das Zeugenverhör wird fortgesetzt.)

92. Zeuge. Wilh. Meller, Gutsbesitzer aufm Brockendorfer Hof.

Zeuge sagt aus: Clara Wimmer arbeitete bei mir als Taglöhnerinn. Sie betrug sich immer gut und war nicht geschwätzig. Vor drei Monaten kam ich in die Stube, wo die Dienstmägde arbeiteten. Marg. Roselle fragte: „Ob nichts von Fonck in der Zeitung stehe?“ Hierauf erwiederte ich: „Nein, es wird wohl bald etwas darein kommen.“ Darauf sagte Clara Wimmer: „Ich habe auch in Cöln gewohnt; eines Abends bin ich mit Fonck's Mägden spazieren gegangen; die eine heiſst Marianne, die andere Gertraud. Sie erzählten mir: Sie hätten den jungen Menschen ins Fonck'sche Haus hereinkommen, aber nicht wieder herausgehen gesehen; an dem nämlichen Abend hätte sie ihr Herr schlafen geschickt, was er sonst nie gethan; darauf sey auch der junge Mensch vermiſst worden.“ — Ich sagte darauf: „Ich glaube, du lügst!“ Sie versetzte aber: „Nein, das ist die Wahrheit.“ Ich sagte ihr ferner: „Wenn man dich nun auf einen Eid fordert?“ worauf sie nichts erwiederte. Später äuſserte ich ihr: „Du wirst wahrscheinlich vor Gericht kommen, da sage nur die Wahrheit!“ Hierauf versetzte sie: „Ja, ich habe es gehört; weiſs aber nicht mehr, von wem.“ — Als sie zwei Tage nachher die Ladung erhielt, fing sie an zu weinen. Ich bemerkte ihr: „Sie brauche nicht zu weinen; sie solle nur die Wahrheit sagen.“ Sie gab mir die Ladung in Verwahr. Als sie dieselbe wieder abholte, fragte ich sie: „Du wirst dich auch wohl bedacht haben?“ Sie erwiederte: „Ich lüge nicht; von den Mägden hat mir es eine gesagt; ich weiſs aber nicht mehr, welche.“

Pr. Die nämliche Erklärung habe Zeuge am 25. März 1822 abgelegt; Clara Wimmer gestehe auch Alles zu, nur wolle sie nicht von den Fonck'schen Mägden gehört haben: Daſs das Schlafenschicken und das Hereinkommen und Nichtwiederherausgehen des jungen Menschen, an einem und demselben Tage vorgefallen sey. Auch habe die Wimmer erklärt: Sie glaube nicht, dem Zeugen dies gesagt zu haben. Z. Sie sagte mir es so.

Pr. Zeuge habe ihr also sehr in's Gewissen geredet? Z. Ja, öfters.

Pr. Ob denn Zeuge den Mägden gewöhnlich die Zeitungsnachrichten mitgetheilt habe? Z. Ich, meine Frau oder meine Kinder pflegten die Zeitung vorzulesen.

Pr. Ob Zeuge bei jener Aeufserung der Wimmer eine Meinung darüber geäufsert? Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge, nach seinem Verhöre beim Herrn Assisen-Präsidenten, von Jemand gefragt worden, was er ausgesagt? Z. Nein.

Angekl. Schon früher habe ich erklärt, dafs ich meine Mägde nie schlafen geschickt, und dafs jene, mit denen die Wimmer gesprochen haben will, erst nach Coenen's Verschwinden bei mir in Dienst gekommen sind.

93. Zeuge. Margaretha Rosselle, Dienstmagd auf'm Brockendorfer Hof.

(Zeuginn stimmt mit der Aussage des vorigen Zeugen beinahe wörtlich überein; nur mit der Modification: Der Herr habe, auf jene Aeufserung der Wimmer, gesagt: „Es ist bestimmt gelogen", worauf die Wimmer erwiedert: „Nein, es ist wahr.")

Pr. Warum die Wimmer, als sie die Ladung erhalten, geweint? Z. Weil sie noch nie vor Gericht gewesen. Der Herr sagte ihr: „Sie solle sich nur gut bedenken, damit sie die Wahrheit sage."

Pr. Ob die Wimmer ein gutes, aufrichtiges Mädchen sey? Z. Ich kann nichts Unrechtes von ihr sagen.

94. Zeuge. Josepha Apps, Dienstmagd auf'm Brockendorfer Hof.

(Diese Zeuginn stimmt mit den Aussagen der beiden vorigen Zeugen durchaus überein, nur behauptet sie, nicht gesehen zu haben, dafs die Wimmer, bei erhaltener Ladung, geweint. Ueber den Character der Wimmer erklärt Zeuginn sich eben so, wie die vorige.)

95. Zeuge. Clara Wimmer, Taglöhnerinn zu Giesdorf.

Zeuginn deponirt: „Ich habe bei Molinari auf der Sandkaule in Cöln gedient; seit 4 Jahren aber bin ich aus Cöln; ich habe die Fonck'schen Mägde, während meiner Dienstzeit in Cöln, kennen gelernt, als mich meine Dienstherrinn mit den Kindern zu Herrn Fonck geschickt. Die eine Magd hiefs Gertraud Odendahl, die andere, das Kindermädchen, Marianne."

(Zeuginn erzählt nun die fragliche Aeufserung der Fonck'schen Mägde über das Schlafenschicken und Hereinkommen und Nichtwiederherausgehen des jungen Menschen, mit der Aussage des Zeugen Meller übereinstimmend, nur mit der Abänderung, dafs sie nicht wisse, ob die Magd, welche ihr die Sache erzählt, dabei geäufsert, dafs Beides am nämlichen Abend gewesen sey, und ob sie (Zeuginn) es ihrem Dienstherrn *so* gesagt habe.)

Pr. Welche von den Fonck'schen Mägden der Zeuginn dieses erzählt? Z. Das weifs ich nicht; es waren einige zugegen.

Pr. Wann Zeuginn dieses ihrem Dienstherrn mitgetheilt? Z. Eines Abends beim Spinnen, als die Rosselle den Herrn gefragt hatte: Ob nichts Neues von Fonck in der Zeitung stehe? da fiel mir es erst ein.

Pr. Warum Zeuginn, als sie die Ladung erhalten, geweint? Z. Weil ich noch nicht vor Gericht gewesen war.

Ob.-Proc. Ob Zeuginn eine Fonck'sche Magd, die damals mit der Gertraud zusammen gewesen, in Trier gesehen? Z. Ja.

(Nachdem diese Zeuginn bereits abgetreten, tritt sie, von freien Stücken, wieder vor, und erklärt: „Die Gertraud Odendahl hat mir heute noch gesagt, dafs die Marianne Ott das Nämliche auch hier in Trier erzählt; davon seyen Zeugen da.")

96. Zeuge. Martha Barth, ohne Gewerb, zu Cöln.

Zeuginn deponirt: Sie sey im Sommer 1818 mit Jos. Schlegel auf dem Heumarkt zu Cöln spazieren gegangen. Arenz sey ihnen, mit seiner Frau, begegnet; diese habe mit der Schlegel gesprochen; was? habe Zeuginn nicht gehört; die Schlegel habe aber nachher der Zeuginn gesagt: Die Frau Arenz hätte ihr erzählt, sie habe von der Cath. Schook gehört: „dafs Hr. Fonck sie an einem Abend früher, als gewöhnlich, schlafen geschickt, und er, obgleich sie noch zu spülen gehabt, seinen Befehl wiederholt habe; sie habe erwiedert, noch Branntwein für ihre kranke Mutter holen zu wollen; Hr. Fonck habe sie aber, mit der Aeufserung, schlafen geschickt: Er habe selbst Branntwein."

Pr. Ob Zeuginn auch zu Hause etwas davon gesprochen? Z. Ich nicht; ob die Schlegel, weifs ich nicht.

Pr. Zeuginn habe in ihrem Verhöre vom 30. Oct. 1818 erklärt: „Dieses von Frau Arenz selbst gehört zu haben." Z. Was ich früher gesagt habe, kann auch wahr seyn; ich erinnere mich nicht mehr so genau. Ich glaube, dafs ich es von Frau Arenz gehört; aber, weil ich sie nicht genau verstanden, die Schlegel darum gefragt, und dafs diese mir es ebenfalls wiedererzählt hat.

Angeklagter. Ich mufs nur wiederholen, dafs ich meine Mägde nie schlafen geschickt, und bemerken: Dafs die Mutter der Cath. Schook erst im Dec. 1816 krank geworden; dafs dieselbe auch vermögend ist, also nicht im Falle war, solche Geschenke anzunehmen.

97. Zeuge. Josepha Schlegel, ohne Gewerb, zu Cöln.

„Arenz kam, als ich mit der Barth spazieren ging, uns mit seiner Frau entgegen. Ich fragte, wo sie gewesen? Frau Arenz sagte: Sie kämen von Fonck's Hause, und hätten die Magd gefragt: Ob nicht, wegen Hrn. Fonck's Freilassung, Blumen gestreut worden? Ferner erzählte sie: Die Cath. Schook habe, weil ihre Zeit um sey, den Dienst verlassen wollen; Mad. Fonck habe dieses aber nicht zugegeben, weil die Mägde vielleicht noch einmal zeugen müfsten."

Pr. Ob Frau Arenz der Zeuginn nichts weiter erzählt? Z. Ich erinnere mich dessen nicht.

Pr. *(Zur Zeuginn Barth.)* Die Schlegel scheine ein schwaches Gedächtnifs zu haben; sie möge dieselbe an die Erzählung der Frau Arenz, deren sie eben erwähnt, erinnern.

Z. Barth. (Wiederholt ihre Aussage.)

Z. Schlegel. Sie erinnere sich, weil es so lange her sey, dieser Erzählung durchaus nicht.

Z. Barth. (Behält ihre Aussage wahr.)

Pr. *(Zur Zeuginn Schlegel.)* Ob nicht die Mutter der Zeuginn, als sie derselben die Erzählung der Arenz mitgetheilt, gesagt: „Schweig still, sonst müssen wir auch noch nach Trier"? Z. Meiner Mutter habe ich nur erzählt, was ich auch eben hier gesagt habe; sonst nichts.

98. Zeuge. Sibilla Weingärtner, Wittwe des Heinrich Isaac Schlegel zu Cöln.

„Meine Tochter erzählte mir: dafs sie an einem Sommerabend mit Martha Barth spazieren gegangen; Frau Arenz sey ihnen, mit ihrem Manne, begegnet, und habe gesagt, die Cath. Schook habe ihnen geäufsert: Es sey so still und todt im Fonck'schen Hause, dafs sie sich darin fürchte. Aufserdem hat mir meine Tochter nichts erzählt; ich habe ihr gesagt: „Sie solle schweigen, weil wir sonst nach Trier müfsten;" man geht ja nicht gerne aus seinem Hause."

99. Zeuge. Maria Zündorf, Ehefrau von Heinr. Arenz, ehemals Bierbrauer, jetzt ohne Gewerb, zu Cöln.

„Ich habe Cath. Schook gekannt und zwar daher, weil sie mit meinem Manne aus Einer Gegend zu Hause ist. Eines Abends ging ich mit meinem Manne spazieren. Wir begegneten

der Barth und der Schlegel; ich erzählte ihnen: Wir seyen am Fonck'schen Hause gewesen, und hätten die Schook gefragt: Ob nicht Blumen wegen Hrn. Fonck's Freilassung gestreut worden? Sie habe dieses verneint, und gesagt: „Es sey Zeit, schlafen zu gehen," worauf ich mit meinem Manne weggegangen. — Weiter habe ich der Barth und Schlegel nichts erzählt."

Pr. Ob Zeuginn den Beiden nicht auch erzählt: „Die Schook habe gesagt: Es sey so still im Fonck'schen Hause, daſs sie sich darin fürchte"? Z. So etwas der Art kann ich gesagt haben.

Pr. Ob Zeuginn nicht auch den Beiden gesagt, daſs ihr die Schook erzählt: „Hr. Fonck habe sie an einem Abend früher, als gewöhnlich, schlafen geschickt"? Z. Nein; was nicht wahr ist, kann ich auch nicht sagen.

(Die Zeuginn Barth wird vorgerufen; sie behält ihre Aussage gegen die Zeuginn Arenz wahr.)

Z. Arenz. Das habe ich nicht gesagt; sondern nur, daſs die Schook gesagt: „Es sey Zeit, schlafen zu gehen;" sie, die Barth, müsse sich wohl verhört haben.

100. Zeuge. Heinrich Arenz, ohne Gewerb, zu Cöln.

„Ich habe die Schook schon früher gekannt, da sie mit mir aus Einer Gegend zu Hause ist. Eines Abends ging ich mit meiner Frau bei Fonck's Hause spazieren. Wir fragten die Schook, die an der Thüre stand: Ob keine Blumen gestreut worden? welches sie verneinte. Darauf sagte sie: „Es ist 9 Uhr vorbei; ich will schlafen gehen." Wir begegneten der Barth und Schlegel auf dem Heumarkte; meine Frau sprach mit ihnen; ich hörte aber nicht, was.

Pr. Ob die Schook dem Zeugen damals nicht erzählt: „daſs Fonck sie eines Abends früher als gewöhnlich, schlafen geschickt, obgleich sie noch zu spülen gehabt, und daſs er auf diesem Befehl bestanden, als sie, die Schook, noch herausgehen wollen, um Branntwein für ihre kranke Mutter zu holen"? Z. Davon hat die Schook nichts gesagt.

Verth. Aldenhoven. Was die Familie Schook für Leute seyen? Z. Recht brave Leute, reich, und ein Oheim der Catharine ist Pastor.

101. Zeuge. Carl Schöler, Kaufmann zu Cöln.

(Die Aussage dieses, auf Reisen befindlichen Zeugen wird verlesen. Derselbe hatte am 15. Jan. 1818 vor dem Untersuchungsrichter erklärt: „Vierzehn Tage nach Coenen's Verschwinden habe Frau Weyer seiner Ehefrau erzählt: „Sie habe eines Abends einen fürchterlichen Schrei gehört."

In dem Verhöre des Zeugen bei der Hamacher'schen Assise hatte Zeuge seine Aussage dahin berichtigt, daſs er sich nun erinnere, daſs seine Frau ihm erzählt: „Frau Weyer habe ihr anvertraut, ihr Sohn sey Abends gegen 11 Uhr in ihr Zimmer gekommen, und habe gesagt: „Mama, ich habe einen fürchterlichen Schrei gehört; es ist gewiſs ein Unglück geschehen.")

102. Zeuge. Christina Röseling, Ehefrau von Carl Schöler, zu Cöln.

„Frau Weyer hat mir einstmals erzählt: Ihr Sohn sey eines Abends in ihr Zimmer gekommen und habe gesagt: „Mama es ist gewiſs ein Unglück geschehen; ich habe einen fürchterlichen Schrei gehört."

App.-R. Rive. Ob dies vor ihrem Wochenbette gewesen? Z. Ja; früher.

App.-R. Rive. Dem Untersuchungs-Richter Kramer habe Zeuginn erklärt: Frau Weyer habe ihr dergleichen etwas, während ihres Wochenbettes, gesagt? Z. Sie sprach mir *zweimal* davon, einmal, als ich in den Wochen war; was aber damals, weiſs ich nicht mehr. Als wir vom Untersuchungs-Richter nach Hause gingen, wo mir Frau Weyer Alles geläugnet, bemerkte ich ihr: Dies ihr Läugnen sey doch nicht recht gewesen. Sie erwiederte: „Ja; ich konnte kühn einen Eid schwören; denn ich hatte den Schrei nicht gehört, sondern mein Sohn." Sie setzte noch hinzu: „Wenn ich Ihnen auch so etwas gesagt habe, so brauchten Sie das doch nicht wiederzuerzählen."

Pr. Ob Frau Weyer der Zeuginn gesagt, dafs der Schrei aus dem Fonck'schen Hause gekommen? Z. Davon sagte Frau Weyer nichts.

Verth. Aldenhoven. (Verlangt Protokollirung dieser Erklärung.)

Pr. Herr Vertheidiger, lassen Sie mich erst ausfragen, ich kenne meine Pflicht; wenn ich fertig bin, dann ist die Reihe an Ihnen.

Pr. Ob Madame Weyer der Zeuginn gesagt: dafs sie, oder dafs ihr Sohn den Schrei gehört? Z. Sie sagte: Ihr Sohn hätte den Schrei gehört.

Pr. Auf dem Rückwege von dem Untersuchungs-Richter habe also Frau Weyer der Zeuginn gesagt: „Ihr Sohn habe den Schrei gehört;" ob dieselbe der Zeuginn nicht früher gesagt: *„sie hätten* einen Schrei gehört," oder: *„wir haben* einen Schrei gehört"? Z. *„Sie hätten einen Schrei gehört."*

Verth. Aldenhoven. Also habe Fr. Weyer gesagt: *sie hätten einen Schrei gehört.*

Z. Ja, *sie hatten einen Schrei gehört.*

(Präsident läfst protokolliren: Die Zeuginn Chr. Schöler änderte ihre erste Aussage vom 25. Jan. 1818 dahin ab, dafs Frau Weyer ihr nicht gesagt: „Sie selbst habe einen Schrei gehört;" sondern dafs diese ihr (Zeuginn) vielmehr geäufsert: „Es sey ihr Sohn gewesen, der ihr gesagt, einen Schrei gehört zu haben." Gleich hierauf erklärte die Zeuginn weiter: Frau Weyer habe ihr geäufsert: „Sie hätten einen Schrei gehört.")

Verth. A. Wo der Vater der Zeuginn gestorben? Z. Auf Himmelreich (eine Strafse in Cöln).

Verth. A. Ob er nicht gesucht, in's Armenhaus zu kommen? Z. Davon weifs ich nichts.

103. Zeuge. Margaretha Braun, Wittwe Thomas Greis, Wärterinn in Cöln.

„Ich war im Jahr 1817 Wärterinn bei Madame Schöler in ihrem Wochenbette. Madame Weyer besuchte dieselbe einmal, und erwiederte auf deren Frage: „Nichts Neues?" — „Nichts, als was ich Ihnen schon gesagt, dafs mein Sohn den Schrei gehört hat." — Als Mad. Schöler aus dem Verhöre beim Untersuchungs-Richter zurückkam, sagte sie: „Ich kann dem Kinde die Brust nicht geben; ich habe mich zu sehr entsetzt; denkt nur, die Weyer hat mir Alles abgeläugnet." Ich sagte darauf: „Wie ist das möglich? ich habe es ja selbst mit angehört."

104. Zeuge. Christ. Jos. Schweinheim, Ehefrau des Kaufmanns Franz Theodor Weyer zu Cöln.

(Die frühere Aussage dieser abwesenden Zeuginn wird verlesen. Sie hatte erklärt: „Es trenne ein grofser Garten ihre Wohnung vom Fonck'schen Hause. Sie habe keinen Schrei aus demselben gehört, und habe weder der Frau Schöler, noch sonst Jemand etwas davon erzählt; wohl aber habe sie mit derselben über das Unglück der Madame Fonck gesprochen, sonst aber auch nicht das Mindeste." — Bei der damaligen Confrontation der Zeuginn Weyer mit der Zeuginn Schöler hatten beide ihre Aussagen wahr behalten.

105. Zeuge. Franz Theodor Weyer, Kaufmann zu Cöln.

„Ich wohnte im Jahre 1816, namentlich auch im November, unweit des Fonck'schen Hauses, welches von dem meinigen durch einen grofsen Garten getrennt ist. Einen Schrei habe ich nie aus demselben gehört. Hätte ich, wie man sagt, einen fürchterlichen Schrei gehört, so würde ich doch, als vernünftiger Mensch, zugesehen haben, ob nicht ein Unglück geschehen sey. Da, wie gesagt, ein grofser Garten und eine hohe Mauer beide Wohnungen trennt, so konnte ich auch einen solchen Schrei nicht hören."

App.-R. Rive. Wie aber die andern Zeugen zu einer solchen Bahauptung kommen sollten? Z. Wenn man nur einen Blick auf diese Zeugen wirft, so überzeugt man sich gleich, dafs das Ganze Klatscherei ist.

Ob.-Proc. Ob Zeuge niemals im Fonck'schen Hause ein Attest unterschrieben habe? Z. Ich war nie im Fonck'schen Hause.

Verth. Aldenhoven. Dies war des Zeugen Vetter, der Stadtbaumeister.

(Die Sitzung wird, da der folgende Zeuge über den fraglichen Schrei nicht zugegen, auf den folgenden Morgen vertagt.)

Sechzehnte Sitzung.

(Am 11. Mai, Vormittags 9 Uhr.)

(Die Zeugen Eheleute Arenz, Van Hees, Schlegel, (Mutter und Tochter) Schöler, Barth, Herbertz und Greis werden entlassen.)

(Zeuge Heilmann tritt vor und erklärt: „Es sey in der Hamacher'schen Assise vorgekommen, was aus Coenen's Kleidern geworden? Er habe zu Hause noch etwas zur nähern Aufklärung gefunden." Zeuge überreicht ein Schreiben, worin er von einem Verwandten Coenen's beauftragt wird, dessen Kleider unter die Finder der Leiche zu vertheilen, und einen Empfangschein über deren Ablieferung an ihre Bestimmung.)

Pr. *(Nach Einsicht dieser Papiere.)* — Zeuge sey gerechtfertiget.

(Das Zeugenverhör wird fortgesetzt.)

106. Zeuge. Friedr. Sartorius, Doctor Med. in Cöln.

Zeuge deponirt: „Im Dec. 1820 sey er Abends zwischen 10—11 Uhr durch die Matthiasstrafse gekommen. Er sey an einem Schrammstein stehen geblieben, sein Wasser abzuschlagen. Da seyen zwei Männer aus dem dort gelegenen Bierhause gekommen, die ihn (Zeugen) nicht bemerken können. Der eine von ihnen habe auf das Fonck'sche Haus mit dem Finger gedeutet, und gesagt: „Das soll wohl ein Haus seyn!" Diese Aeufserung sey ihm (Zeugen) auffallend gewesen, und er habe daher aufmerksam zugehört. — Nun habe der Eine gesagt: „Es wundert mich, dafs der Bäcker Engels noch nicht vorgewesen," worauf der Andere erwiedert: „Schweig doch stille," und Jener versetzt: „Was brauche ich davon zu schweigen? Der Bäcker hat ja einen Hut im Pütz (Brunnen) gefunden, der mit mehreren Schnitten zerschnitten gewesen, und jetzt hatte er auch immer Streit mit Fonck, der ihm sagen lassen, den Brunnen zuzuhalten und auch einen Deckel darauf machen zu lassen." — Zeuge habe die Hamacher'sche Procedur gelesen, und da ihm jenes Gespräch auffallend gewesen, so habe er nachgedacht, dafs dies eine sehr wichtige Sache seyn könne. Er habe es am andern Morgen seinem Vetter, dem Advocaten Schoeler, erzählt, der ihm gesagt: „Dafs dies wichtig sey, und dafs er (Zeuge) es anzeigen müsse," worauf Zeuge aber erwiedert: „Dafs er sich nicht gerne in die Sache einmischen wolle." Wenige Tage nachher habe er eine Ladung zu Hrn. Umbscheiden erhalten; in dieser habe auch der Name des Bäckers Engels gestanden; des Zeugen Frau habe solche in seiner Abwesenheit empfangen. Als Zeuge von der Reise gekommen, habe ihm seine Frau, bei Einhändigung der Ladung, gesagt, dafs Engels nach ihm gefragt habe. Gleich darauf sey Engels gekommen und habe gesagt: „Da seh' man einmal an, da habe ich eine Ladung bekommen, worin auch Ihr Name steht; was mag das auf sich haben?"— Zeuge habe ihm Alles erzählt, und Engels darauf gesagt: „Dies ist Alles so wahr, kommen Sie nur einmal mit mir nach Hause, dann will ich Ihnen die Gelegenheit zeigen." — Zeuge sey mit ihm dahin gegangen. Dort habe Engels ihm die Localität des Brunnens gezeigt. Derselbe

habe auf der Fonck'schen Seite eine Thüre, und eine andere auf jener des Engels. Dieser habe dem Zeugen nun erzählt: „Im Oct. 1816 sey er krank, im Nov. aber wieder etwas hergestellt gewesen, und an einem Stock nach dem Backhause gegangen; da sey Fonck zu ihm gekommen, und habe ihm gesagt: „Er solle die Brunnenthüre zuhalten, und, wenn er es nicht thue, so werde er sich an die Polizei wenden." — Er habe seitdem fast täglich Streit wegen dieser Brunnenthüre gehabt, und Fonck habe ihm sogar zugemuthet, einen Deckel auf den Pütz machen zu lassen; es sey auch sogar deſswegen einmal ein Polizei-Sergeant in seinem (Engels) Hause gewesen. Einmal habe Fonck die Brunnenthüre mit einem Stocke aufgestoſsen, und gesagt: „Meister Engels, Ihr sollt die Thüre zuriegeln"; auch habe er (Engels) einmal, bei halb geöffneter Brunnenthüre, Fonck in den Brunnen hineinlauern gesehen."

„Ferner habe Engels dem Zeugen erzählt: „Wenige Tage nach dem letzten Streit über die Brunnenthüre sey Fonck arretirt worden; darauf habe er (Engels) Ruhe gehabt. — Er habe schon 9 Jahr im Haus gewohnt, und sein Brunnenwasser sey immer klar gewesen; nachdem aber Fonck von Trier zurückgekommen, sey es immer trüber geworden; als aber Fonck wieder arretirt gewesen, sey das Wasser wieder klar geworden. Seine Gesellen hätten auch darüber geklagt, er aber hätte dies dem Steigen und Fallen des Rheins beigemessen, und sich daher keine Gedanken darüber gemacht."

„Auch habe Engels dem Zeugen noch erzählt: „Ungefähr 7—9 Monate nach Coenen's Verschwinden sey ihm die Kette gebrochen, und der Eimer in den Brunnen gefallen; er habe denselben mit einem Haken herausziehen wollen, aber, statt des Eimers, einen runden modischen Hut mit schmalem Rande gefischt, dessen Futter herausgerissen gewesen. Er habe diesen Hut in eine Ecke hingeworfen; „zerschnitten" sey der Hut nicht gewesen."

„Engels habe dem Zeugen jene Ecke gezeigt, und gesagt: „Dahin sey urinirt worden; später habe ein junger Hund den Hut zerrissen; ein Gesell habe nachher die Stücke ins Aschenloch geworfen; als man nachgesucht, habe man nur einige verbrannte, filzähnliche Stücke gefunden."

„Endlich habe Engels dem Zeugen auch noch gesagt: „Eine Brunnenröhre sey nach Fonck's Zurückkunft zerbrochen gewesen; der Pumpenmacher sey zu ihm gekommen, und habe erklärt: „Dies komme von seinen Eimern." Als man aber den Brunnen untersucht, und er (Engels) gehört, daſs man darin Steine und Stückchen von einer Porcellan-Pfeife gefunden, sey er auf andere Gedanken gekommen."

(Das frühere Verhör des Zeugen wird verlesen.)

Pr. Zeuge habe damals auch erklärt: „Daſs die beiden Leute auch von einer Tabakspfeife gesprochen"? Z. Ja, das ist auch möglich.

(Die Aussage des Zeugen wird protocollirt.)

(Verth. Aldenhoven verlangt die Entfernung des Zeugen aus dem Saale. Sie erfolgt.)

107. Zeuge. Severin Engels, Bäcker zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er sey der nächste Nachbar Fonck's gewesen.— Zur Zeit, als der junge Mensch vermiſst worden, sey er krank gewesen, und habe dieses von seinem Lehrburschen erfahren. Bald nachher sey Fonck's Magd gekommen, und habe gesagt: „Er solle die Brunnenthüre zuhalten, sonst befriere die Pumpe."— Er habe erwiedert: „Sie möchten den Brunnen mit Pferdemist bedecken."— Bald nachher sey der Polizei-Sergeant Moll gekommen, und habe ihm bedeutet: „Er müsse die Brunnenthüre zuhalten; sonst werde er vor dem Polizei-Gerichte belangt." Da habe er dem Knecht befohlen, die Thüre zuzuhalten. Einen oder zwei Tage nachher sey der Sergeant wiedergekommen und habe gesagt: „Wenn Ihr nun die Thüre nicht zuhaltet, so müſst

Ihr gewiſs vor's Polizei-Gericht.“ Er (Zeuge) habe erwiedert: „Wenn mein Herr Nachbar ein Recht dazu hat, so mag er mich kommen lassen.“— Einmal sey die Brunnenthüre zu, aber nur nicht verriegelt gewesen, da habe Fonck dieselbe aufgestoſsen und gesagt: „Meister Engels, haltet doch die Thüre zu.“— Zwei bis drei Tage nachher habe Fonck Haus-Arrest bekommen.

„Zwischen Ostern und Pfingsten 1817 habe Zeuge mit einem Grundeisen, da die Kette zerbrochen, nach seinem Eimer gefischt; aber statt dessen einen runden Hut herausgezogen. Des Zeugen Frau habe gesagt: „Mein Gott! der wird doch nicht von dem todten Menschen seyn?“ Er (Zeuge) habe darauf erwiedert: „O was! den haben sie ja bei Crefeld gefischt; schweige doch um Gottes Willen still, sonst holen die Leute kein Brod mehr bei uns.“

„Als Fonck von Trier zurückgekommen, sey das Brunnenwasser trüb geworden; er (Zeuge) habe dieses dem Fallen und Steigen des Wassers beigemessen. Als Fonck wieder arretirt gewesen, sey das Wasser wieder klar geworden.“

Pr. Ob Zeuge nicht wahrgenommen, daſs Fonck eines Tages in den Brunnen hineingesehen? Z. Ja, ich sah ihn einmal hineinlauern.

Pr. Ob nicht auch früherhin das Wasser zuweilen trüb gewesen? Z. Sonst immer klar; so wurde es auch wieder, als Fonck zum zweiten Mal arretirt worden.

Pr. Wie der Hut beschaffen gewesen? Z. Es war ein runder Hut mit schmalem Rande, nichts daran caput; aber kein Futter darin. Er hat lange in einer Ecke gelegen, da hat ein junger Hund damit gespielt, und zuletzt sind die Lappen in ein Loch unter dem Backofen geworfen worden, da haben die schwarzen Thierchen sie gefressen.

Pr. Ob nicht Jemand Anders, auſser dem Zeugen und seinen Hausgenossen, an den Brunnen kommen können? Z. Nein; in meinem Hause kann Niemand, auſser uns, zu dem Brunnen kommen.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erkundigt: ob nicht vielleicht Jemand seiner Leute einen Hut verloren? Z. Gott nein! Von uns hat Keiner einen Hut verloren; ein Bäckergeselle hat doch nicht zwei Hüte.

Pr. Ob nicht Herr Foveaux, bei Gelegenheit der Brunnenreinigung, sich erkundigt, ob nicht Jemand einen Hut verloren? Z. Ja, er erkundigte sich darum.

Pr. Was denn eigentlich damals Herr Foveaux gesagt? Z. Er sagte: es sey einem Hausknechte des Herrn Fonck ein Hut in den Pütz gefallen.

Pr. Ob Herr Foveaux nicht den Zeugen gefragt, welche Form der gefundene Hut gehabt? Z. Ja, ich sagte ihm: daſs er rund mit einem schmalen Rande gewesen.

Pr. Ob nicht zur Zeit, als Fonck verlangt: daſs Zeuge den Brunnen zuhalten solle, dessen Mägde das Wasser anderwärts geholt? Z. Fonck's Mägde holten zu jener Zeit das Wasser über die Straſse bei Lövenich.

Pr. Wo von den jetzigen Bewohnern des Fonck'schen Hauses das Wasser genommen werde? Z. Das Trinkwasser wird auch jetzt noch bei Lövenich geholt.

Pr. Ob nicht Herr Foveaux bei der Reinigung des Brunnens dem Zeugen gesagt habe: „Er solle es nicht leiden, daſs der Brunnen ausgeräumt werde“? Z. Ja, er sagte: „Die machen Euch zu armen Leuten“; ich erwiederte: „Dann können sie es auch bezahlen.“

Pr. Ob, seit Zeuge sein Haus bewohne, nichts in den Brunnen gefallen sey? Z. Ja, zwei Lampen, die eine im Jahr 1817, die andere vor zwei Jahren; die erstere wurde unter dem Sande, die andere später hineingefallene gleich oben gefunden.

Pr. Ob nicht Zeuge schwere Steine in den Brunnen geworfen? Z. Nein; ich habe keinen Stein in den Brunnen geworfen.

Pr. Ob nicht Zeuge einmal nächtlicher Weile Geräusch am Brunnen gehört? Z. Nein; ich konnte das auch nicht hören, weil das Backhaus mit dem Pütz weit hinten hinein liegt.

Pr. Ob also Zeuge nicht hören könne, wenn etwas Schweres in den Brunnen geworfen werde? Z. Nein, mein Haus ist zu weit davon.

Pr. Ob nicht um jene Zeit der Handlungsdiener des Eigenthümers des Fonck'schen Hauses bei dem Zeugen gewesen, und ihn gefragt: Ob er sein Haus verkaufen wolle? Z. Ja; ich erklärte ihm aber, dafs ich nicht Eigenthümer des Hauses sey. Da fragte er ferner: Ob nicht das Höfchen, wo die Fenster und Thüre, zu verkaufen sey? Was er damit sagen wollte, weifs ich nicht; er hat es aber gesagt. Ich antwortete wieder, dafs ich nicht Eigenthümer sey.

(Präsident bemerkt den Geschwornen, dafs der Eigenthümer des ehemals von Fonck bewohnten Hauses nicht in Cöln, sondern in Lüttich wohne, und dafs der Kaufmann Jansen mit der Aufsicht dieses Hauses beauftragt sey.)

Pr. Wer das Fonck'sche Haus früher bewohnt? Z. Der Kaufmann Veith.

Pr. (*Zum Angeklagten.*) Wann er in dieses Haus gezogen?

Angekl. Im Febr. 1816.

St.-P. Zeininger. Ob der frühere Bewohner sein Wasser im gemeinschaftlichen Brunnen, oder an der öffentlichen Pumpe, oder in einem Nachbarhause genommen? Z. Früher habe ich nicht bemerkt, dafs das Wasser anderswo genommen worden.

St.-P. Zeininger. Ob nicht Zeuge auch Wasser an der Pumpe holen lassen? Z. Ja, um zu kochen, weil die Pumpe näher war, als der Pütz; das Brunnenwasser war aber recht gut; nur später ward es trüb und unschmackhaft.

St.-Pr. Zeininger. Zeuge habe gesagt: „dafs zwei Lampen in den Brunnen gefallen, die eine im Jahr 1817, die andere vor zwei Jahren;" welche davon zuletzt gefunden worden? Z. Die früher hineingefallene.

St.-Pr. Zeininger. Ob diese bedeutend schwerer gewesen, als die zweite? Z. Nein, sie war von Eisen.

L.-G.-R. Müller. Ob Zeuge nie, wann der Rhein gewachsen, Veränderung an dem Brunnenwasser gefunden? Z. Im Anfange, als das Wasser trube wurde, habe ich geglaubt, dafs es daher komme.

L.-G.-R. Müller. Wie die Farbe des Wassers gewesen, ob immer gleichförmig? Z. Darauf habe ich nie Acht gegeben; der Knecht sagte mir oft: Meister, das Wasser ist trübe; auch wurde wenig gepützt.

L.-G.-R. Simon. Wie weit der Brunnen vom Rheine liege? Z. Die ganze Witschgasse ist dazwischen.

L.-G.-R. Simon. Wie weit ungefähr diese Entfernung? Z. Es ist eine ziemliche Strecke.

Pr. Es steht fest, dafs der fragliche Brunnen mit dem Rheine in Verbindung steht. Z. Aber, wie das Rheinwasser in der halben Witschgasse stand, war das Wasser im Brunnen doch noch klar.

Pr. Wann der Angeklagte die Brunnenthüre aufgestofsen, und den Zeugen aufgefordert, sie verriegeln zu lassen? Z. Kurz vor seiner ersten Arrestation.

Pr. Ob Zeuge gesehen, dafs der Angeklagte in den Brunnen hineingeschauet habe? Z. Ja er sah in denselben hinein.

Pr. Woher sich Zeuge erinnere, zu welcher Zeit das Wasser trüb geworden? Z. Als Fonck von Trier zurückkam, kam mein Lehrbursche und sagte: „Das Wasser ist trüb."

Ein Geschworner. Ob das Mauerwerk am Brunnen alt und zerbrechlich gewesen, und

aus welchen Materialien es bestehe? Z. Das Alles weiſs ich nicht; aber ich weiſs auch nicht, daſs eine Reparation an dem Brunnen geschehen.

Assessor Delius. Ob der Hut von grobem oder feinem Stoffe gewesen? Z. Es war ein modischer Hut.

Assessor Delius. Ob Zeuge kein Fabrikzeichen gesehen? Z. O was Fabrikzeichen! das Futter war ja ausgerissen.

Assessor Delius. Ob Zeuge sich mit Hrn. Foveaux bei der Brunnenreinigung nur zufällig getroffen, oder ob derselbe besonders zu ihm gekommen, als er vom Hute gesprochen? Z. Er war bei der Brunnenuntersuchung oft in meinem Hause, und da hat er mit mir von dem Hute gesprochen.

Pr. (*Zum Angeklagten.*) Ist Einem ihrer Leute ein Hut verloren gegangen?

Angekl. Ich weiſs davon durchaus nichts.

Verth. Aldenhoven. Mad. Fonck sagte mir eines Tages, daſs die Kinder untereinander gelärmt, und bei dieser Gelegenheit den Hut eines Knechtes in den Brunnen geworfen.

Pr. Also habe der Knecht einen Hut ohne Futter getragen?

Verth. Aldenhoven. Ich habe selbst den Versuch gemacht, einen Hut 9 Monate lang im Wasser versenkt zu lassen; nachher fand ich das Futter ganz abgelöst; folglich läſst sich aus jenem Befunde des, im Brunnen gefundenen Hutes nicht schlieſsen, daſs das Futter *herausgerissen* war.

Angeklagter. Ich habe ferner zu bemerken, daſs das Jahr, wovon Engels spricht, das erste gewesen, wo ich mein Haus bewohnt. Die Brunnenröhre war befroren, deſswegen lieſs ich Engels auffordern, den Brunnen zuzuhalten. Einen Polizei-Sergeanten habe ich ihm deſswegen nicht geschickt; ich wollte, ich hätte ihm deren 20 zugeschickt; dies und die Offenheit, mit der das Nämliche meinen Mägden aufgetragen, würde gerade ganz zu meinem Vortheile sprechen. Ueber die Beschaffenheit des Wassers, daſs nämlich dasselbe gleich anfangs, als ich das Haus bezog, trübe gewesen, können die Mägde befragt werden. Herr App.-R. Kretzer, der nun das Haus bewohnt, läſst noch jetzt, obgleich der Brunnen gereinigt ist, sein Wasser an der Pumpe holen. Hier producire ich auch einen Brief des Eigenthümers des früher von mir bewohnten Hauses darüber, daſs die Röhren in harten Wintern zuzufrieren pflegen, wenn der Brunnen nicht zugehalten wird.

Pr. Der Winter von 1816 auf 1817 sey aber kein sehr strenger Winter gewesen.

Verth. Aldenhoven. Die Kälte ist aus dem kölnischen Amtsblatte zu ersehen, woraus hervorgeht, daſs vom 20.—26. Nov. Frost gewesen, und der Rhein mit Eis gegangen.

Angekl. Auch habe ich schon bemerkt, daſs ich den Hut, im angenommenen Falle, auf viel leichtere Art hätte beseitigen können.

Pr. Ich muſs bemerken, daſs der Umstand mit dem Hute wichtig ist, besonders darum wichtig werden kann, weil das Futter ausgerissen gewesen, und mehrere Zeugen erklärt: daſs Coenen's Name in seinem Hute geschrieben gewesen, und Einer sogar ausgesagt: daſs Coenen seinen Namen *auf einer Adreſskarte* in den Hut geklebt gehabt.

Angekl. Ich hätte ja den Hut in Stücke schneiden, und verbrennen können; dies wäre viel einfacher gewesen. — Was die Steine betrifft, so wird sich die Unmöglichkeit zeigen, daſs diese von mir hineingeworfen worden.

Pr. Wir werden dies nachher untersuchen.

Pr. Ob Zeuge nicht mit dem Angeklagten in Feindschaft gelebt?

Angekl. Hinter dem Rücken hatte er über uns geschimpft, und sich beklagt, daſs wir kein Brod bei ihm nähmen.

Zeuge. (*Dreht sich hastig um.*) Herr Vertheidiger! Angeklagter! ich backe täglich 50 bis 100

Brode; davon habe ich Abends kein Stück mehr; die kann ich an meine Feinde verkaufen; Ihr braucht gar kein Brod bei mir zu holen.

108. Zeuge. Gertraud Jordan, Ehefrau des Bäckers Severin Engels zu Cöln.

(Die frühere Aussage dieser nicht erschienenen Zeuginn wird verlesen. Sie stimmt darin mit ihrem Ehemanne über die Zumuthungen des Angeklagten, den Brunnen zuzuhalten, und über die Auffindung des Hutes, überein; ob aber das Futter herausgerissen gewesen, wusste Zeuginn nicht bestimmt anzugeben. — Zeuginn hatte auch erklärt, dafs sie gesagt, als der Hut gefischt worden: „Ach Gott! dann ist auch gewifs der todte Mensch darin!" worauf ihr Mann erwiedert: „Der ist ja bei Crefeld aufgefischt worden." — Ferner: „Sie wisse nicht, dafs Jemand in ihrem Hause einen Hut verloren," und: „Dafs sie wohl gehört, dafs Herr Foveaux mit ihrem Manne über einen Hut gesprochen; da sie aber nur aus- und eingegangen, habe sie nicht genau darauf geachtet.")

109. Zeuge. Andreas Breier, früher Bäckergeselle zu Cöln, jetzt Artillerist zu Coblenz.

Zeuge sagt aus: „Er sey am 18. Mai 1818 bei Engels als Gesell eingetreten. Zuweilen sey das Wasser im Brunnen trüb gewesen; gewöhnlich aber nicht. Zum Hausgebrauch sey das Wasser an der Pumpe, zum Backen aber aus dem Brunnen genommen worden; wann dieser aber trüb gewesen, ebenfalls an der Pumpe."

Pr. Wie denn die Trübe des Wassers gewesen? Z. Es waren Sinseln (Kohlenstaub) und Schmutz darin.

Pr. Wie die Farbe? Z. Wie gewöhnlich; der Geschmack war aber anders; zuweilen war der Geschmack des Wassers im Brunnen besser, als jenes der Pumpe; ich trank immer aus dem Brunnen.

Pr. Ob die Brunnenthüre immer geschlossen gewesen? Z. Das weifs ich nicht, es hat mir auch Niemand gesagt, sie zu schliefsen.

Pr. Was dem Zeugen wohl sein Meister erzählt? Z. „Er hätte einen Hut gefunden;" der lag in der Ecke im kleinen Höfchen, und hatte einen hohen Kopf und schmalen Rand. Wie ich den Hut sah, stand er noch aufrecht, und war nicht zerknitscht (zerdrückt). Nachher hat der Hund damit gespielt; die Stücke habe ich zuletzt, mit noch mehrerem Schmutz, unter den Backofen geworfen, da haben die schwarzen Thierchen sie gefressen; früher habe ich ihn nicht in der Hand gehabt.

Pr. Ob Zeuge bei der ersten Brunnenreinigung bei Engels gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob Herr Foveaux zu jener Zeit mit Engels gesprochen? Z. Er war mehrmals zu jener Zeit im Hause; ob er aber mit dem Meister gesprochen, weifs ich nicht.

Verth. A. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre sich über die muthmafsliche Ursache des Trübwerdens des Wassers erklärt, dafs nämlich es dann trübe geworden, wenn man eine Zeit lang geschöpft. Z. Das war auch so.

(Verth. A. trägt auf Verlesung des früheren Verhörs des Zeugen an. Sie erfolgt.)

Pr. Zeuge habe in jenem Verhöre auch erklärt: „Der Hut sey ganz zerrissen gewesen," heute habe er aber gerade das Gegentheil ausgesagt. Z. Er war ein wenig zerrissen; aber die Form konnte man noch wohl erkennen; wie ich ihn in der Ecke gesehen, hatte er noch aufrecht gestanden.

Pr. Ob Zeuge seinem Meister angezeigt: dafs das Wasser trüb sey? Z. Ja, er sagte „Dann mufst du Wasser auf der Strafse holen."

Pr. Ob wohl während des Zeugen Dienstzeit bei Engels die Brunnenröhren befroren gewesen? Z. In den zwei Wintern, wo ich bei Engels war, habe ich sie nicht befroren gesehen.

110. Zeuge. Jac. Dübbeler, Maurer, zu Cöln wohnhaft.

Zeuge deponirt: „Er habe den, zwischen Herrn Fonck und Engels ehemals gemeinschaftlichen Brunnen reinigen geholfen. Anfänglich sey Sand gekommen, worunter viele Kiesel, die nicht in Brunnen zu seyn pflegten. Am dritten Tage Morgens 11 Uhr habe man ihn gefragt: Ob noch nichts Anderes komme? welches er verneint. Nach einer Viertelstunde sey Schlamm gekommen, auch Stücke Ziegelsteine und trockne Steine, wie sie auf der Strafse liegen. Zeuge sey krank geworden, und defswegen nicht mehr hingegangen; nachher sein Bruder. Am ersten Tage sey Zeuge erst um 2 Uhr in den Brunnen gestiegen und doch seyen 12 Steinmändchen (Körbe) Sand herausgebracht worden; Mauersand sey es nicht gewesen. Zeuge habe mehrmals Brunnen gereinigt; aber so etwas sey ihm nie vorgekommen.“

Pr. Ob der Sand nicht vielleicht von einem Mauerwerk in den Brunnen gefallen seyn könne? Z. Nein, dann hätte ja auch Kalk darunter seyn müssen.

Pr. Wie viele Steine Zeuge gefunden? Z. Nach der Lage Sand kam, wie ich schon gesagt habe, Schlamm und dann kamen in dem Schlamme drei Steine, worunter ein dicker, grofser gewesen, den der Hr. Baumeister auf 8—10 Centner geschätzt hat. An dem einen der beiden kleinern Steine sah man, dafs darauf früher Messer geschliffen worden. Unter den Steinen lag eine Walze, auch ein Gewichtstein.

Pr. Ob eine Oeffnung in dem Brunnen gewesen? Z. Aus dem Brunnen ging eine Röhre in die Pumpe; im Mauerwerk fehlten zwei Steine.

Pr. Ob die vorgefundenen Steine durch jene Oeffnung in den Brunnen gefallen seyn könnten? Z. Die kleinern; der grofse aber nicht, dazu war die Oeffnung zu klein.

Pr. Ob nicht mehrere Löcher im Brunnen gewesen? Z. Ja, die waren aber mit Ziegelsteinen zugemauert, auch nicht so grofs, dafs der grofse Stein daraus seyn konnte.

Pr. Ob Zeuge sonst nichts Besonderes im Brunnen gefunden? Z. Stecknadeln, Porcellan-Scherben eines Pfeifenkopfs, sieben bis acht Schlüssel.

Pr. Ob nicht auch Lampen im Brunnen gefunden worden? Z. Ja, eine im Sande; die andere unter demselben im Schlamm, an der Seite von den Steinen.

Pr. Ob Zeuge nicht während der Arbeit darüber gesprochen? Z. Ja, wir sagten untereinander: Der Sand und die Steine mögten wohl in den Brunnen geworfen seyn.

Pr. Ob während der Arbeit Niemand dem Zeugen und den übrigen Arbeitern etwas reichen lassen? Z. Ja, Der junge Herr Foveaux hat uns eine Maafs Branntwein, und der alte Herr Foveaux Bier holen lassen. Auch hat er mir 20 Stüber gegeben, und gesagt: „Da, lafst Euch Bier dafür holen.“

Pr. Ob Zeuge das Geld angenommen? Z. Ja, ich habe es einstweilen auf einen Stein gelegt und gesagt: „Ich werde bezahlt.“ Hierauf fragte Herr Foveaux: „Von wem?“ Ich sagte: „Von dem Baumeister.“

Pr. Ob Herr Foveaux nicht auch später dem Zeugen Geld gegeben? Z. Ja, drei Viergroschen-Stücke, indem er sagte: „Wir sollten Bier dafür trinken, da es kalt sey.“

Verth. Aldenhoven. Ob Herr Foveaux dem Zeugen und den übrigen Arbeitern nicht gesagt: „Sie sollten fleifsig seyn“? Z. Ja, er sagte — es war gerade an einem Samstage: „Wenn der Stein heute noch herauskäme, so könnten wir eins trinken; er sey der Arbeit am Brunnen müde.“

111. Zeuge. Wilh. Dübbeler, Maurer zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Bei der Brunnenreinigung stieg zuerst mein Bruder, dann ich in den Brun-

nen. Zuerst fanden wir, bis zum dritten Tage, Sand, dann Moder und Schlamm; dann drei Steine, wovon der eine ein grofser, dicker; einen Gewichtstein, Scherben von einem Porcellan-Pfeifenkopf, zwei Lampen etc. — Ich habe in andern Brunnen es nie so gefunden."

(Im Uebrigen stimmt Zeuge ganz mit seinem Bruder Jacob Dübbeler überein.)

112. Zeuge. Friedr. Andreæ, Maurer-Lehrling zu Cöln.

„Wie die Arbeit angefangen, war ich nicht da; als ich kam, fanden wir Dreck, Sand und Schlamm, dann einen grofsen Stein und zwei mittelmäfsige, auch eine Walze. Ob zwei Lampen gefunden worden, weifs ich nicht; aber wohl, dafs man eine gefunden. — Was aus dem Brunnen gezogen worden, brachte man auf den Speicher des Bäckers Engels, wo man es untersuchte."

(Rücksichtlich der Herrn Foveaux stimmte Zeuge mit den Vorigen überein.)

113. Zeuge. Heinr. Bernikel, Maurer-Lehrling zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Wie er zur Brunnenreinigung gekommen, (er könne nicht sagen, an welchem Tage), seyen nur Dreck und Steine herausgezogen worden. Was sonst im Brunnen gefunden, wisse er nicht; er sey dabei nicht zugegen gewesen, sondern habe eine andere Arbeit verrichtet. — Herr Foveaux habe ihnen Bier und Branntwein reichen lassen und sie dabei ermahnt, fleifsig zu arbeiten."

114. Zeuge. Pet. Jos. Berle, Maurer-Lehrling zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe bei der Brunnenreinigung beinahe immer an der Pumpe gestanden; zuweilen aber auch mitheraufziehen geholfen; was zuerst heraufgekommen, wisse er nicht; er habe Schlamm, Steine, Sand, zwei Lampen, Porcellan-Scherben, drei Steine, worunter ein grofser, gesehen. Der grofse Stein sey ganz herausgezogen worden; aber als er oben gewesen, von selbst mitten durchgebrochen."

(Rücksichtlich der Herrn Foveaux stimmt Zeuge mit den vorigen überein.)

(Die Sitzung wird um 1 Uhr ausgesetzt.)

* * *

(Nachmittags 4 Uhr.)

115. Zeuge. Peter Jansen, Handlanger zu Cöln.

„Er sey bei der Brunnenreinigung nicht von Anfange gewesen, wisse auch nicht, an welchem Tage sie angefangen; er habe pumpen und auch Sachen herausziehen geholfen; ob Lampen oder Schlüssel herausgezogen worden, habe er nicht gesehen, aber einen grofsen Stein, einen Schleifstein und einen Unkelstein. — Herr Foveaux habe ihnen Bier und Branntwein, mit der Ermahnung, reichen lassen, fleifsig zu arbeiten."

116. Zeuge. Joh. Peter Jansen, Handlanger zu Cöln.

„Er sey am ersten Tage bei der Brunnenreinigung gewesen, und habe immer herauf gezogen. Zuerst sey Sand gekommen, über 8 Manden (Körbe); er sey nicht ganz grob gewesen, aber doch ungefähr, wie er beim Mauern gebraucht werde. Eine Lampe sey nach dem Sand, die andere in dem Schlamme gefunden worden; auch Porcellan-Scherben; ein Gewichtstein von ungefähr 1½ Pfund; ein ganz grofser, ungefähr 8 Zentner schwerer, und zwei kleinere Steine. — Herr Foveaux habe ihnen Bier und Branntwein reichen lassen, wie es in Cöln bei den Arbeitern der Gebrauch sey, damit sie fleifsiger arbeiteten."

117. Zeuge. Albert Kurth, Maurergesell zu Cöln.

(Zeuge war bei der Brunnenreinigung zugegen, und stimmte, rücksichtlich der im Brunnen gefundenen Gegenstände, und der, von Herrn Foveaux den Arbeitern gegebenen Getränke, mit den vorigen Zeugen überein.)

118. Zeuge. Nicolaus Müller, Maurer zu Cöln.

Zeuge war der letzte Arbeiter, der zur Brunnenreinigung gekommen. Er hatte gepumpt und heraufgezogen; im Brunnen war er nicht gewesen. Er erklärt: daſs Sand, Schlamm, Kiesel, eine Walze, Lampen, ein Gewichtstein, Porcellan-Scherben und mehrere Schlüssel im Brunnen gefunden worden. Rucksichtlich der Getränke, wie der vorige Zeuge.

119. Zeuge. Joh. Rösberg, Handlanger zu Cöln.

Zeuge war zum Heraufziehen des groſsen Steins gebraucht worden. Er erklärt: „daſs unter demselben eine Walze, ein Gewichtstein und mehrere andere Sachen, deren er sich nicht mehr entsinne, gefunden worden; dann seyen sie auf Brunnensand gekommen, und da habe die Arbeit aufgehört. — Rücksichtlich der Getränke, wie die vorigen Zeugen.

Ob.-Proc. (Zeigt dem Gerichtshofe an, daſs Herr Medicinal-Rath und Professor v. Walther angekommen; daſs also nunmehr alle Sachverständigen eingetroffen seyen. — Ferner bemerkt der Ober-Procurator, daſs der Zeuge Baumeister Leisten noch nicht hier; indessen könne einstweilen das Protokoll über die Brunnenreinigung verlesen werden. Da jedoch das Meiste in Gemeinschaft mit Herrn Heidel vorgenommen worden, so könne wohl dieser erst gehört werden.)

120. Zeuge. Franz Wilh. Heidel, Mechanicus zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er sey bei der Brunnenreinigung hinzugezogen worden, um Anstalten zur Herrauffförderung der Steine zu treffen, als Sachverständiger, mit Herrn Leisten, den Schutt zu untersuchen, und ein Gutachten darüber abzugeben. — Alles, was im Brunnen gefunden worden, habe schichtenweise gelegen. Die erste Schichte sey, so viel sich Zeuge erinnere, Sand und Kiesel gewesen; dann Schlamm; hierauf Steine und Schlamm und endlich Sand und Kies. Zeuge wisse nicht, ob das, was noch sonst aus dem Brunnen gezogen worden, sich über, oder unter den Steinen gefunden."

Pr. Zeuge wisse, daſs von dem Herrn Polizei-Commissär Glasmacher ein Protocoll über die Brunnenreinigung aufgenommen worden? Z. Ja.

(Das Protocoll über die Brunnenreinigung vom 23. Febr. 1821 wird verlesen. Dasselbe ist von den Herren Franz Foveaux, Franz Leisten und Polizei-Commissär Glasmacher unterzeichnet. Es enthält im Wesentlichsten Folgendes:

Vormittags halb zehn Uhr habe sich der unterzeichnete Polizei-Commissär, zu Fortsetzung der Brunnenreinigung, in den Fonck'schen Hofraum begeben, wo schon mehrere Arbeiter, unter Aufsicht des Polizei-Sergeanten Pohla, mit Auspumpen des Brunnens beschäftigt, und auch Herr Franz Foveaux zugegen gewesen.

Nach Anerkennung der, am vorigen Tage über den Brunnendeckel angelegten Siegel sey W. Dübbeler in den Brunnen gestiegen, und mit der Reinigung gehörig zu Werke gegangen; er habe bis halb zwölf Uhr noch 3 Körbe Kies herausgebückelt; dann habe er die Arbeit eingestellt, indem er erklärt: „daſs die Grundfläche des Brunnens nun so gereinigt sey, daſs er beim Beschaufeln des äuſsern Randes mit der Schaufel überall unter das im Brunnen befindliche alte Bette geriethe: daſs zwar noch einige Körbe heraus zu bückeln seyen, indessen, bei weiterm Unterminiren des Fundaments unter dem Bette, Einsturz des Brunnen-Mauerwerks besorgt werden müsse."

In den drei gehörig untersuchten Körben reinen Brunnenkieses hätten sich nur einige irdene Scherben, ein kleiner, vorne mit einer Oeffnung versehener, stark mit Kupfergrün bedeckter Schlüssel, und zwei eiserne Klammern, auſserdem nichts Auffallendes oder Verdächtiges vorgefunden.

Nachmittags drei Uhr habe sich der Polizei-Commissär mit Herrn Franz Foveaux wieder

beim Brunnen eingefunden, wo auch der Herr Baumeister Leisten erschienen. Die drei Körbe Kies seyen aus dem Aufbewahrungs-Locale, nachdem die Siegel an der Thüre unverletzt befunden, von Herrn Leisten untersucht und von ihm erklärt worden: daſs dieses reiner Brunnenkies, wie man solchen in der Tiefe der Brunnen zu finden pflege; folglich der Brunnen als völlig gereinigt zu erachten sey. Hierauf seyen die Arbeiten eingestellt worden.)

(Alsdann wird ein Gutachten der Sachverständigen Heidel und Leisten über die im Brunnen aufgefundenen Gegenstände verlesen, worin sie erklären: „1) Die oberste Sandlage könne nicht als natürlich im Brunnen existirend angesehen werden, und sey daher sicher ungewöhnlicher Weise von oben hereingeschüttet worden. 2) Die folgende Lage Schlamm habe sich natürlicher Weise, vor und nach, im Brunnen gebildet; wozu aber eine ziemliche Zeit erforderlich gewesen, bis demnach solche von der obern Sandlage bedeckt worden. 3) Die dritte Lage, nämlich die gröſsern Steine, seyen bestimmt ebenfalls von oben herein geworfen worden; wenigstens sey, wenn auch, hinsichtlich der kleinern, allenfalls ein zufälliges Hereinfallen anzunehmen, ein solcher Zufall, rücksichtlich des gröſsern Steines, fast nicht denkbar. 4) Die vierte Lage Unrath, gewöhnlicher alter Brunnenschlamm, sey für den eigentlich ursprünglichen Brunnenschlamm zu halten, und 5) die fünfte Lage bestehe aus dem reinen ursprünglichen Brunnenkies.

„Die Löcher und Beschädigungen im Brunnen an Engels Seite könnten nicht als von einer stark wirkenden Kraft herrührend betrachtet werden, sondern sie seyen vom häufigen Anschlagen der Brunnen-Eimer entstanden.

„Die Sachverständigen hielten sich fest überzeugt, daſs wenigstens der gröſsere Stein absichtlich in den Brunnen geworfen worden; über den Zeitpunkt, wann? lasse sich nichts Bestimmtes sagen.

„Nach der vorgefundenen Lage der Steine im Brunnen; besonders des gröſsten, der dicht wider der alten Brunnen-Bötte auf Engels Seite gelegen, seyen sie der Meinung: daſs derselbe, zufolge jener Lage, von der Fonck'schen Seite her, hineingeworfen worden, und zwar, ohne im Herabfallen, wider das Mauerwerk angestoſsen, und dasselbe beschädigt zu haben; denn wahrscheinlich sey solcher dort auf einer Diele, oder mittelst Hebels, zuerst von der Erde auf dieBrustmauer des Brunnens heraufgeschafft, und demnächst in einem elliptischen Bogen hinabgestürzt worden, wobei denn der fragliche Stein, zufolge seiner eigenen Schwerkraft, in dem Brunnen auf die entgegengesetzte Seite, jene des Bäckers Engels, habe zu liegen kommen müssen. Von welcher Seite die beiden kleinern Steine in den Brunnen gekommen, lasse sich aus ihrer darin gehabten Lage nicht gewiſs bestimmen.")

Pr. Ob Zeuge dieses Gutachten bestätige, und ob er etwas zuzusetzen habe? Z. Ich bestätige mein Gutachten und habe nichts mehr hinzuzusetzen.

Pr. Wie der Sand der ersten Schichte in den Brunnen gekommen seyn möge? Z. Er konnte nur mit Absicht von oben hereingeschüttet seyn.

Pr. Ob sich diese Schichte nicht von selbst angesetzt haben könne, durch Mauerwerk, Staub etc.? Z. Dies würde sich mit der zweiten Schichte zu Schlamm vermischt, aber nicht sich als eigen gebildet haben.

Pr. Wie viele Zeit wohl zur Bildung der zweiten Schichte erforderlich gewesen? Z. Dies kann ich nicht mit Gewiſsheit sagen.

Pr. Wie lange wohl die drei gröſsern Steine im Brunnen gelegen? Z. Auch dies kann ich nicht sagen.

Pr. Ob nicht jene Steine zufällig in den Brunnen hineingefallen seyn könnten? Z. Der gröfste mufs durchaus absichtlich hineingeworfen worden seyn.

Pr. Ob nicht die fraglichen Steine aus der Oeffnung, wo die Pumpe angebracht worden, herausgefallen seyn könnten? Z. Der gröfste auf keinen Fall; das Volumen desselben ist ja viel gröfser, als die Oeffnung.

Pr. Ob sich Verzierungen an diesem Steine befänden? Z. Ja; nach den Verzierungen zu urtheilen, kann derselbe von einem Tempel herrühren.

Pr. Ob nicht Zeuge vielleicht gehört, dafs dieser Stein im Fonck'schen Hofe gelegen? Z. Davon habe ich nichts gehört.

App.-R. Rive. Woraus Zeuge geschlossen, dafs der fragliche Stein von Fonck's Seite hineingeworfen worden? Z. Weil er an Engels Seite lag; er fiel natürlich in elliptischer Form.

App.-R. Rive. Wie viele Menschen erforderlich gewesen, um jenen Stein in den Brunnen zu werfen? Z. Dies konnte Einer allein, je nachdem er sich anstellte.

App.-R. Rive. Auf welche Weise Einer allein? Z. Mit einem Hebel und einer kleinen Schrotleiter.

App.-R. Rive. Ob der Stein nicht senkrecht habe in den Brunnen fallen können? Z. Nein, sonst mufste er oben gerade aufgehängt worden seyn; so aber wurde er bis auf die Brunneneinfassung gewalzt, auf eine Kante gelegt, und hinüberbewegt; so mufste er in einem Bogen fallen.

L.-G.-R. Müller. Ob der Stein nicht zur Brunnenbedeckung gedient haben könne? Z. Dies ist wegen der Verzierungen nicht wahrscheinlich, und weil dem Steine auch Löcher zur Befestigung der eisernen Klammern fehlen.

L.-G.-R. Müller. Ob nicht die vorgefundene Rolle auch an dem Steine habe befestigt seyn können? Z. Keineswegs, es ist ja kein Loch darin.

Pr. Der Stein sey in zwei Theile zerbrochen; woher dies? Z. Er kam ganz aus dem Brunnen; durch das Heben und Walzen kann er auf einen spitzigen Stein gekommen, und dadurch in der Mitte gebrochen seyn. Ich habe ihn nur ganz gesehen.

(Die Arbeiter werden Alle wieder vorgerufen und erklären auf Befragen des Präsidenten: am Abend sey der Stein noch ganz gewesen, am andern Morgen aber hätten sie ihn zerbrochen gefunden. Einige von ihnen sagen: „Es könne durch die Kälte geschehen seyn, denn es sey damals sehr kalt gewesen." Einer der Arbeiter setzt noch hinzu: dafs der Stein beim Heraufziehen zwei bis dreimal heruntergefallen, aber doch ganz heraufgekommen.)

Pr. *(Zum Zeugen Heidel.)* Ob es möglich, dafs der Stein durch die Kälte jenen Rifs erhalten? Z. Ja, von grofser Kälte.

App.-R. Rive. Es sey unbegreiflich, wie ein einzelner Mann den Stein in den Brunnen habe werfen können; ob Zeuge sich nicht näher darüber erklären wolle? Z. Ich bin kein starker Mann, aber ich will es bald fertig bringen. Eine Schrotleiter auf die Brunnenwand gelegt, mit einem Hebel dieselbe gehoben, dann giebt es eine Inclinations-Linie, und dadurch ist die Schwere gebrochen.

App.-R. Rive. Ja, wenn man es so mache, aber wer dieses wissen könne? Z. Dies mufs der Sachverständige voraussetzen.

Pr. Ob es nicht möglich, dafs dieser Stein die erste Schichte habe durchschlagen können? Z. Ehe diese Lage da war, mufs der Stein da gewesen seyn.

Ob.-Proc. Ob nicht der Fall des Steines durch die Oberfläche des Wassers gehemmt worden? Z. Allerdings; er konnte also keine Schichte durchschlagen.

Assessor Delius. Ob der Stein von leichter oder schwerer Masse gewesen? Z. von einer leichten Masse.

Ass. Delius. Zeuge habe gesagt, dafs der Stein an Engels Seite angeschlagen; ob denn dort keine Spur von Verletzung an der Mauer gewesen? Z. Das habe ich nicht gesagt; ich sagte nur: Dafs der Stein an Engels Seite gelegen.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge die Tiefe des Brunnens kenne? Z. Damit hat sich Herr Baumeister Leisten befafst; doch weifs ich, dafs er ausgemessen, und ein Gutachten darüber erstattet worden ist.

Verth. Aldenhoven. (Verlangt die Verlesung des Gutachtens.)

(Es wird ein vom Herrn Untersuchungsrichter Kramer aufgenommenes Protocoll vom 3. April 1822, die Vernehmung des Stadtbaumeisters Weyer und des Mechanicus Holländer enthaltend, verlesen, laut dessen die ausgemessene Tiefe des Brunnens, einschliefslich der Mauerbrüstung bis auf den Wasserspiegel, 24 Fufs 3 Zoll Rheinisch und die Wasserhöhe 5 ½ Fufs beträgt. Der Brunnen ist nicht regelmäfsig rund gemauert, sondern oval, und hat über dem Wasserspiegel, von Nord nach Süden, im Lichten 5 Fufs 1 ½ Zoll, von Ost nach West 4 Fufs 8 ¼ Zoll Durchmesser. Der obere Durchmesser in gleicher Höhe der Hoffläche beträgt ebenfalls 4 Fufs 8 ¼ Zoll. Das Mauerwerk besteht aus Ziegeln, theilweise Basalt-, Sand- und Feldsteinen, unterhalb mit ausgespülten Fugen. In der halben Höhe oder Tiefe fand sich an der Nordseite eine ziemlich bedeutende Oeffnung, wo das Rohr einer im Hofe stehenden Pumpe geführt ist.

Die Unterzeichneten erklärten nach Aufforderung des Hrn. Adv. Aldenhoven: Es sey wohl möglich, dafs dieser Durchbruch in das Mauerwerk des Brunnens zum Durchführen eines Pumpenrohrs später, als die Errichtung des Brunnens, bewirkt worden, wodurch es wohl möglich, dafs die im Brunnen, bei einer frühern Untersuchung, vorgefundenen schweren Steine an dieser Stelle ausgebrochen, und in den Brunnen herunter geworfen worden seyn könnten.)

(Auf die Aufforderung des Präsidenten verfügen sich der Gerichtshof, die Geschwornen und die Arbeiter in das Erdgeschofs des Gerichtsgebäudes und nehmen die drei im Brunnen gefundenen Steine in Augenschein. Die Arbeiter erkennen die Identität an.)

(Der Zeuge Engels wird nochmals vorgerufen und vom Präsidenten befragt: Seit wie lange der Brunnen nicht gereinigt gewesen?)

Zeuge Engels. Seit den neun Jahren, während denen ich das Haus bewohne, nicht; wie lange vorher, weifs ich nicht.

121. Zeuge. Heinr. Moll, Polizei-Sergeant zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe von dem Kaufmann Fonck einstmals, wann, wisse er nicht mehr bestimmt, den Auftrag erhalten, dem Engels zu sagen, dafs er seinen Brunnen zumachen solle. Engels habe damals auf dem Bette gelegen, und sey krank gewesen; er habe es versprochen. Einige Tage nachher habe Herr Fonck im Unterwestchen im Fenster gelegen, ihn angerufen und gesagt: „Engels hält die Thüre noch nicht zu.“ Zeuge habe nun dem Engels wiederholt anbefohlen, die Thüre zuzuhalten, sonst werde er vor das Polizei-Gericht kommen.

(Zeuge Engels wird wieder vorgerufen und erklärt: Dafs dies Alles so sey.)

Pr. Ob Zeuge Moll nicht ihm jenen Auftrag im Nov. ausgerichtet? Z. E. Genau weifs ich das nicht.

Pr. Zeuge E. habe erklärt: „Er sey im November krank gewesen“; ob zu dieser Zeit Moll zu ihm gekommen? Z. E. Ja; er kam, als ich noch etwas krank war, und auf dem Bette lag.

Pr. *(Zum Angekl.)* Ob er etwas zu bemerken habe?

Angekl. Ich weiſs mich nicht zu erinnern, daſs ich Moll zu Engels geschickt; zumal werde ich mich im Winter nicht mit einer Unterweste ins Fenster legen.

Z. Moll. Ganz gewiſs, Herr Fonck, haben Sie mich geschickt.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Moll.)* Ob Zeuge dabei bestehe, daſs der Angeklagte ihm jenen Auftrag gegeben? Z. Ja wohl; ja wohl.

Pr. *(Zum Z. Engels.)* Ob Zeuge die Zeit seiner Krankheit nicht bestimmt angeben könne? Z. Engels. Zu der Zeit, als der junge Mensch verschwunden ist, war ich noch krank.

122. Zeuge. Christ. Abels, Kaufmann zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe früher das, vom Angeklagten bewohnte Haus ebenfalls bewohnt. Während dieser Zeit erinnere er sich nicht, groſse Steine im Hause oder Hofe gesehen zu haben. Die Brunnenthüre im kleinen Höfchen von Engels sey nicht immer verschlossen gewesen. — Zeuge habe nicht den Brunnen gebraucht, sondern sich der Pumpe bedient. Während Zeuge das Haus bewohnt, sey nichts in den Brunnen geworfen worden; auf seiner Seite sey die Brunnenthüre zu gewesen; aber nicht gerade verschlossen. — Auſser seinem (des Zeugen) Gesinde, hätten keine fremde Personen zu dem Brunnen kommen können. Früher habe Rothberg das Haus bewohnt."

123. Zeuge. Joh. Heinr. Claren, Commis zu Cöln.

(Die Aussage dieses abwesenden Zeugen wird mit Bewilligung des Ober-Procurators und der Vertheidiger verlesen. Sie enthält im Wesentlichen: „Die Familie Fonck habe geklagt, daſs die Pumpenröhre befröre, und die Brunnenröhre oft durch Engels beschädigt werde. Zeuge habe sich daher, im Namen des Hauseigenthümers, Herrn Jansen, mit dem Pumpenmacher Arweiler, in Engels Haus begeben, und habe ihn gefragt: „„Ob er nicht vielleicht das Hofplätzchen, worauf der Brunnen stehe, verkaufen wolle?"" und als Engels erklärt: „daſs er nicht Eigenthümer sey," habe er ihn ferner gefragt: „„Ob er denn nicht das ganze Haus verkaufen wolle?"" worauf er dasselbe erwiedert, mit dem Zusatze: „Das Haus gehöre Unmündigen.")

(Die Sitzung wird um 7 Uhr auf den andern Morgen vertagt.) *)

Siebenzehnte Sitzung.

(Am 13. Mai, Vormittags.)

124. Zeuge. Cath. Fleischhauer, Ehefrau des Bedienten Heinr. Seibel zu Bonn.

Zeuginn deponirt: „Sie habe im Jahr 1816 bei Franz Theod. Weyer in Cöln gedient. Das Haus liege in einem Garten, der an die Fonck'sche Wohnung anstoſse. Zeuginn habe einmal spät Abends Lärm gehört; wann dies gewesen, könne sie sich nicht genau erinnern; einen oder zwei Monate nachher habe man vernommen, daſs ein junger Mensch verschwunden sey; früher habe sie keinen solchen Lärm wahrgenommen. Sie habe damals Geschrei, Menschen sprechen und Gerassel, wie von einem Wagen, gehört, was aus dem Fonck'schen Hause herzukommen geschienen."

Pr. Um welche Zeit Abends dies gewesen? Z. Um 10 Uhr herum; ob vor oder nach 10, weiſs ich mich nicht zu erinnern.

*) Da die Sitzungsstunden sich in der Regel gleich bleiben, so werden dieselben künftig nur dann angeführt, wenn sie die gewöhnliche Dauer übersteigen.

Pr. Ob der Zeuginn Coenen's Verschwinden noch nicht bekannt gewesen, als sie jenen Lärm gehört? Z. Damals war Coenen's Verschwinden noch nicht bekannt.

Pr. Ob Zeuginn damals nicht auch einen fürchterlichen Schrei gehört? Z. Ich hörte Schreien, Sprechen und Gefähr.

Verth. Aldenhoven. Ob Mad. Fonck, als Zeuginn jenen Lärm gehört haben wolle, auf dem Lande gewesen? Z. Ja; ich war den Tag zuvor bei der Catharina Schook im Fonck'schen Hause, diese sagte es mir.

Pr. Zu welcher Zeit dies gewesen? Z. Es war im Herbst, um Allerheiligen.

Pr. Ob Zeuginn sich nicht über jenen Lärm erkundigt? Z. Ja, ich ging des andern Morgens ins Fonck'sche Haus und fragte die Magd: „Ob vielleicht in ihrem Hofe ein Unglück vorgefallen sey?" welches sie aber verneinte; Mad. Fonck war damals noch auf dem Lande.

Verth. Aldenhoven. Ob nicht bei Weyer's von einem Schrei gesprochen worden? Z. Ich habe davon nichts gehört.

Pr. Ob, da dies so auffallend gewesen seyn müsse, Zeuginn der Frau Weyer nicht erzählt, was sie gehört? Z. Es war mir freilich auffallend; aber ich habe der Frau Weyer nichts gesagt.

Verth. Aldenhoven. Wie weit Weyer's Haus vom Fonck'schen liege? Z. Ziemlich weit.

Verth. Aldenhoven. Nach welcher Seite zu Zeuginn geschlafen? Z. Nach der Fonck'schen Seite; Mad. Weyer schlief neben mir.

Verth. Aldenhoven. (Bemerkt, dafs es aus den Acten hervorgehe, dafs Mad. Fonck schon im October vom Lande wiedergekommen, und in jenem Winter das Haus nicht ferner verlassen; dafs es also weit früher gewesen seyn müsse, wo Zeuginn den Schrei gehört haben wolle.)

Pr. Durch die Acten wird dies nicht constatirt; aber auch nicht das Gegentheil.

Verth. Aldenhoven. Es geht ja aus Coenen's Briefen hervor.

Ob.-Proc. Nur vom 5. November.

Angekl. Es geht aus dem Haushaltungsbuche meiner Frau hervor, dafs sie schon am 8. October vom Lande zurückgekehrt und mit der Köchinn abgerechnet hat.

(Die Vernehmung der Sachverständigen wird, wegen Unpäfslichkeit des Herrn Kreis-Physicus Servaes, noch ausgesetzt.)

125. Zeuge. Franz Jos. Imhoff, Comptoirist zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Zu der Zeit, als Zeuge bei Fonck in Dienst gestanden, sey Hahnenbein als Buchhalter da gewesen; ob Beide in freundschaftlichen Verhältnissen gelebt, oder ob Spannung zwischen ihnen gewesen, wisse Zeuge nicht. Wilh. Coenen von Crefeld sey im November 1816 eingetroffen, um Rechnungen zu revidiren; bei den Arbeiten sey Zeuge nicht zugegen gewesen. — Am 6. Nov. habe Zeuge Herrn Fonck ein Pferd, um nach Neufs zu reiten, bestellt, und es ihm vor das Eigelsteiner Thor gebracht; ob Herr Fonck früher einen Expressen nach Neufs habe schicken wollen, erinnere sich Zeuge nicht; den Zweck jener Reise habe Herr Fonck ihm nicht gesagt. — Hahnenbein habe dem Zeugen mitgetheilt, dafs ihn Herr Fonck aufgefordert, Veränderungen in den Büchern vorzunehmen; er solle einige Blätter aus dem Hauptbuche schneiden, und andere einsetzen. Zeuge habe sich darüber gewundert, weil er so etwas von Herrn Fonck nicht vermuthet.

Pr. Ob Hahnenbein dem Zeugen nicht später gesagt: „Er habe sich in der Hinsicht geirrt"? Z. Von irren hat er mir nichts gesagt.

Pr. Ob Zeuge gehört, dafs ein neues Buch habe verfertigt werden sollen? Z. Ja, Herr Fonck trug Hahnenbein auf, ein neues Buch zu bestellen; ich glaube, es war am nämlichen Morgen, als Herr Fonck nach Neufs ritt.

Pr. Ob Zeuge nicht gehört, wozu dies neue Buch bestimmt gewesen? Z. Die Branntweinrechnung sollte hineingetragen werden; denn Coenen hatte, wie ich gehört, ein besonderes Buch für die Branntweinrechnung verlangt.

Pr. Ob denn zu dieser Branntweinrechnung das Buch so groſs, als das bestellte, habe seyn müssen? Z. Dies konnte ich damals noch nicht bestimmen; jetzt aber, da ich die Bücher eingesehen, bin ich der Meinung, daſs jenes Buch von der Branntweinrechnung wohl voll werden konnte.

Pr. Wann Fonck von jener Reise zurückgekommen? Z. Am 9. Nov. gegen 11 Uhr Morgens.

Pr. Was an diesem Tage vorgefallen? Z. Herr Fonck schickte mich nach seiner Rückkunft, mit einem Briefe von Herrn Koch, zu Herrn Oppenheim. Ich zeigte ihn vor, worauf am Montag Baumwolle von demselben abgeholt wurde. Nachmittags spät war Conferenz, und ich allein auf dem Comptoir.

Pr. Mit wem Zeuge diese Baumwolle abgeholt? Z. Mit Hamacher.

Pr. Ob Zeuge bestimmt wisse, daſs die Baumwolle gerade am Montage abgeholt worden? Z. Ja, Montags den 11. November.

Pr. Ob nicht Oppenheim am Samstage Geschäfte mache? Z. In der Regel nicht; wenn es aber nöthig ist, wohl.

Pr. Ob Zeuge den Chr. Hamacher am Samstag den 9. November nicht im Fonck'schen Hause gesehen? Z. Nein; ich hätte ihn aber sehen müssen, wenn er bei uns gearbeitet hätte, sowohl für das Geschäft, als auch für Herrn Foveaux Wein zu holen; denn er muſste sich immer im Comptoir melden, und fragen: „Ob nichts zu bestellen sey?“

Pr. Ob nicht Hamacher an jenem Samstag ein Geschäft für die Haushaltung zu verrichten haben können? Z. Samstags, wo geputzt wurde, durfte er nichts für die Haushaltung verrichten.

Pr. Wo der Kellerschlüssel gewesen? Z. Ich glaube, er hing in der Küche; die Mägde hatten ihn.

Pr. Ob Hamacher am Montage, 11. November, im Fonck'schen Hause gewesen? Z. Wo er am Morgen gewesen, weiſs ich nicht; Nachmittags holten wir die Baumwolle.

Pr. Ob nicht Hamacher am Samstage vorher im Fonck'schen Hause habe seyn können, ohne sich im Comptoir gemeldet zu haben? Z. Nein, wie ich schon gesagt.

Pr. Ob in der ersten Zeit des Novembers 1816 noch mehrere Waaren im Packhause gewesen? Z. Ja, aber wenig; ein Faſs Melis war da.

Pr. Ob gewöhnlich die Melis-Fässer ausgepackt, und der Melis wieder in andere verpackt worden? Z. Nein.

Pr. Wann jenes Faſs Melis aus dem Packhause herausgebracht worden? Z. Am 6. oder 7. Nov.; am 6. kann es aber nicht wohl gewesen seyn, weil ich, wie schon gesagt, das Pferd (um 1 Uhr) vor das Eigelsteiner Thor gebracht, welches ein weiter Weg ist, und ich dann nach Hause essen gegangen. Ich weiſs, daſs ich damals erst um 4 oder halb 5 Uhr aufs Comptoir gekommen, wo es zum Abwiegen zu spät gewesen; folglich ist das Faſs Melis nicht am 6., sondern am 7. Nov. abgeliefert worden.

Pr. Ob beim Ein- oder Auspacken der Fässer nicht Stroh im Packhause zurückgeblieben? Z. Nein, durchaus nicht; sie wurden immer mit dem nämlichen Stroh wieder verpackt.

Pr. Ob Fonck am Samstage den 9. Nov. ausser dem Hause gewesen? Z. Es war an einem andern Tage, wo er mir an St. Georg begegnete, aber nicht mit mir sprach.

Pr. Zeuge habe aber früher erklärt: daſs er dem Angeklagten an jenem Tage begegnet. Z. Ich kann es nicht bestimmt sagen; es ist möglich, daſs ich ihm, an jenem Tage, auf der Straſse begegnet.

Pr. Ob, als Zeuge am Samstag, 9. Nov., vom Comptoir gegangen, die Conferenz schon ange-

fangen gehabt? Z. Ja, ich habe aber keinen der Herren gesehen; weiſs auch nicht, wann sie angefangen.

Pr. Ob nicht Zeuge am Sonntag den 10. Nov. bei Fonck gewesen? Z. Nein; Sonntags pflegte ich nicht hinzugehen.

Pr. Ob damals, auſser dem Melis, keine andern Waaren im Packhause gelegen? Z. Nur noch einige Bleiweiſsfässer.

Pr. Ob nicht damals Barcellona-Branntwein im Packhause gelegen? Z. Nein, dies war früher. Ein Rest davon lag in unserm Keller. Ich weiſs genau, daſs im Packhause nichts Anderes war, weil dasselbe durch die Baumwolle ganz ausgefüllt worden. Es lag nichts weiter, als ein Paar Bleiweiſsfäſschen darin, die uns aber gar nicht genirten.

Pr. Wann des Zeugen Vater den letzten halben Anker jenes Branntweins erhalten? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob des Zeugen Vater denselben aus dem Keller, oder aus dem Packhause erhalten? Z. Ich glaube, aus dem Keller, und nicht aus dem Packhause, weil dieses durch die Baumwolle ganz ausgefüllt worden, und ich vermuthe nicht allein, sondern ich glaube bestimmt, daſs, als wir jenen letzten halben Anker erhalten, der Branntwein nicht mehr im Packhause gelegen.

Pr. Zeuge habe früher ausgesagt: „Bei dem Empfang des ersten halben Ankers habe der Branntwein noch im Packhause gelegen; ob beim Empfange des zweiten, wisse er nicht; der Branntwein habe aber, so lange er im öhmigen Fasse gewesen, im Packhause gelegen"; in der Unterstellung nun, daſs des Zeugen Vater den letzten halben Anker (am 12. Nov.) auch aus dem öhmigen Fasse bekommen, habe der Branntwein auch am 9. Nov. noch da gelegen. Z. Wie gesagt, ich glaube bestimmt, daſs der Branntwein, als wir den letzten halben Anker bekommen, nicht mehr im Packhause gelegen. Ich muſs noch bemerken, daſs ich früher geglaubt, dieser Branntwein sey im September gekauft worden; es ist aber im Juli gewesen. Herr Fonck schickte Einiges davon nach Frankfurt, den Rest bekam mein Vater.

Pr. Ob nicht bei Ankunft der Baumwolle im Packhause geräumt worden? Z. Es war nichts da, als ein Paar Bleiweiſs-Fässer.

Pr. Wie lange die Baumwolle im Packhause gelegen? Z. Sie wurde verschickt; am 15. Nov. vier Ballen an Herrn Koch, und am 20. Nov. vierzehn nach Frankfurt; jene vier Ballen nach Grevenbroich wurden Abends aufgeladen; wann die übrigen vierzehn verschickt worden, weiſs ich nicht.

Pr. Wo die Baumwolle aufgeladen worden? Z. Auf der Straſse, so zwischen dem Thore.

Pr. Ob Zeuge sich nicht zu erinnern wisse, daſs am Abend ein Fuhrmanns-Karren in Fonck's Hof gefahren? Z. Nein, es stand da wohl ein Wägelchen von Herrn Foveaux.

Pr. Ob niemals ein Fuhrmann seinen Karren die Nacht über in Fonck's Hofe stehen gelassen? Z. Nein, das konnte nicht wohl möglich seyn, weil wir nie eine ganze Ladung hatten, als gerade bei der Baumwolle.

Pr. Wann gewöhnlich aufgeladen worden? Z. Morgens oder Abends; aber nie vor Eröffnung des Comptoirs, welche nicht vor 8 Uhr geschah.

Pr. Wer die Baumwollenmuster für Herrn Koch abgenommen? Z. Frings. Ich weiſs bestimmt, daſs er Montags um 6 Uhr Abends ankam; er logirte bei meinen Eltern, und Dinstag den 12. Nov. holte er die Muster ab.

Pr. Ob Zeuge im Fonck'schen Hause gewesen, als der Angeklagte arretirt worden? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuge einstmals die Frau Chr. Hamacher zu Herrn Moll bestellt? Z. Ja; Herr Moll ersuchte mich, die Frau zu ihm zu bestellen.

Pr. Aus welcher Veranlassung Herr Moll dies gerade dem Zeugen aufgetragen? Z. Ich habe Herrn Moll oft bei Herrn Foveaux gesehen; sonst stand ich mit ihm in keinen Verhältnissen.

Pr. Ob nicht Zeuge die Frau Chr. Hamacher mehrmals im Fonck'schen Hause gesehen? Z. Ein oder zweimal, sie wollte eine Rechnung bezahlt haben.

Pr. Ob nicht Ulrich oder Frau Hamacher Branntwein für deren Mann von dem Zeugen gefordert? Z. Davon weiſs ich nichts.

Verth. A. Hier ist ein Irrthum im Namen; vom Vater oder Bruder des Zeugen hat Frau Hamacher Branntwein verlangt.

Pr. Ob nicht während Fonck's Abwesenheit vom 6. bis 9. Nov. die Anzeige gemacht worden, daſs Branntwein auf dem Nippes angekommen? Z. Mir nicht; möglich, daſs Hahnenbein die Anzeige gemacht worden.

Pr. Ob nicht im Nov. 1816 Esprit für Schiefer, auf Lieferung, angekommen? Z. Auf Lieferung verkauften wir wohl nie; bei Schiefer geschah es wohl, daſs er sagte: „Wenn etwas ankommt, das bewahrt mir."

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, daſs Hamacher am 8., 9. oder 11. Nov. diese zwei Pfeifen Esprit abgestochen? Z. Nein, ich weiſs es nicht.

Pr. Zeuge sage: „Er wisse nicht, daſs Hamacher diesen Esprit abgestochen, und erinnere sich auch nicht, daſs Esprit für Fonck auf dem Nippes angekommen"; ob denn nicht Schiefer am 11. Nov. im Comptoir eine Zahlung für Esprit gemacht? Z. Das weiſs ich nicht, das muſs aus den Büchern hervorgehen.

Pr. Ob nicht Zeuge den Chr. H. am 11. Nov. bei Fonck gesehen? Z. Ich weiſs es nicht zu sagen.

Pr. Ob Zeuge sich genau erinnere, daſs Hamacher am 9. Nov. nicht im Fonck'schen Hause gewesen? Z. Ja, weil ich allein auf dem Comptoir war, und dann mehr aufmerkte, wann Jemand hereinkam.

Ob.-Proc. Zeuge habe im Verhöre vom 20. März 1817 erklärt: „Daſs der Barcellona-Branntwein im Sept. des v. J. bei Cassinone gekauft worden; heute habe er ausgesagt: Daſs dies schon im Juli geschehen; das öffentliche Ministerium wünsche, daſs über diesen Branntwein die betreffende Stelle des Buches nachgewiesen werde. (Zeuge zeigt diese Stelle im Journal, woraus hervorgeht, daſs der Branntwein bereits am 12. Juli drei Monate Ziel eingekauft und bezogen war, und daſs die Zahlung, als am 9. Sept. geschehen, eingetragen worden. Früher sey er in Ansehung der Angabe der Ankaufs-Epoche in Irrthum gerathen.)

Pr. Zeuge habe auch den Posten im Buche nachzuweisen, woraus hervorgehe, daſs das Faſs Melis nicht am 6., sondern am 7. Nov. abgeliefert worden? Z. (Weiset diese Stelle nach.)

Ob.-Proc. Beim Untersuchungsrichter habe Zeuge ebenfalls bestimmt den 6. Nov. angegeben, wo doch auch die Bücher dabei gewesen? Z. Da habe ich die Sieben übersehen.

Angeklagter. Die Sieben ist von Hahnenbein's eigener Hand.

Ob.-Proc. Wie sich dieses bei einer einzigen Ziffer bestimmen lasse?

Pr. Auffallend bleibe es allerdings, daſs Zeuge Imhoff früher immer dabei beharrt: Das Faſs Melis sey am 6. Nov. abgeliefert worden.

Angeklagter. Ich bitte, die Original-Rechnung vom Kaufmann Schüll zu requiriren.

Pr. Im Journale sey das Faſs Melis erst am 30. Nov. eingetragen; jedoch schon am 7. abgeliefert; die Herren Sachverständigen hätten aber bemerkt: Daſs man wohl ins Hauptbuch, aber nicht ins Journal Posten nach Monaten eintrage.

Angeklagter. Dies ist ja ein todter Posten; ich führe ja doppelte Buchhaltung.

Pr. Die Bemerkung bleibt aber feststehen, daſs Angeklagter erst am 30. eingetragen, was am 7. abgeliefert worden.

Ob.-Proc. (*Zum Zeugen Imhoff.*) Zeuge habe auch in seinem frühern Verhöre angegeben, daſs im Nov. 1816 mehrere Hundert leere Säcke im Packhause gelegen, ob er dies noch behaupte? Z. Ja, dies ist wahr.

App.-R. Rive. Zeuge habe gesagt: „Das Fäſschen oder der halbe Anker Branntwein, den sein Vater erhalten, habe im Keller gelegen"; daraus werde derselbe doch nicht zum zweiten Male den Barcellona-Branntwein erhalten haben, sondern aus dem Packhause, aus dem öhmigen Fasse? Z. ich glaube doch, aus dem Keller; ich kann mich aber nicht bestimmt erinnern.

App.-R. Rive. Bei der Haussuchung in der Fonck'schen Wohnung habe sich im Packhause das Faſs vorgefunden, worin der Branntwein früher gelegen. Z. Ich glaube wohl; ich kann das aber nicht sagen.

App.-R. Rive. Ob denn Zeuge auch nicht wisse, wo jenes Faſs geblieben? Z. Nein, ich weiſs es nicht; es mag vielleicht noch da liegen.

App.-R. Rive. Zeuge sage, er wisse nicht, wo dies Faſs geblieben; ob denn solches nicht, als die Baumwolle hineingebracht, weggeschafft worden? Z. Ich kann es nicht sagen. Wenn aber doch Branntwein in einem Fasse gewesen, würden wir damit behutsam haben umgehen müssen, und ich würde mich daher noch gut erinnern; bei einem leeren Fasse ist das nicht so.

(Des Zeugen früheres Verhör wird verlesen, worin er erklärt: „Zum ersten Male, oder auch noch zum zweiten Male, habe sein Vater den Branntwein aus dem Packhause bekommen.")

Pr. Hieraus gehe also hervor, daſs der Branntwein am 12. Nov., wo des Zeugen Vater den letzten bekommen, noch im Packhause gelegen, und daſs er also auch am 9. da gelegen haben könne. Z. Ja.

App.-R. Rive. Zeuge habe erklärt: „Er wisse nicht, wo jenes Faſs geblieben"; dasselbe habe aber, voll, nicht mehr Platz eingenommen, als auch jetzt, leer; folglich könne es auch da gelegen haben, wie die Baumwolle ins Packhaus gekommen? Z. Wie ich schon gesagt: wäre Branntwein darin gewesen, so hätten wir behutsam damit umgehen müssen, und dann würde ich es mich noch gut erinnern.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. (*Zu Chr. Hamacher.*) Habt ihr nicht, als die Baumwolle in's Packhaus niedergelegt, leere Fässer weggeräumt? Chr. Hamacher. Ja.

Pr. Lag nicht damals ein Faſs mit Branntwein da? Chr. H. Nein; das kann ich mit Wahrheit nicht sagen; wie die Baumwolle niedergelegt worden, gewiſs nicht; denn sonst hätte ich den Leuten einen Schnaps geben können.

Pr. Ihr habt aber, in euren wiederholten Geständnissen, gesagt, daſs der Angekl. im Packhause Coenen an ein Faſs mit Branntwein, der so alt, als er (Coenen) selbst seyn sollen, geführt, um ihm eine Probe davon zu reichen? Chr. H. Das konnte ich ja nicht sagen; der Branntwein lag ja den Tag nicht mehr im Packhause.

Pr. Wenn dieses sich so verhält, und Herr von Sandt euch, wie ihr behauptet, daſs Geständniſs einstudirt; er aber nicht wissen konnte, ob Barcellona-Branntwein im Packhause liege, wie mogtet ihr dann zugeben, daſs jener angeblich falsche Umstand in euer Geständniſs aufgenommen wurde, da man euch gleich von dessen Unwahrheit überführen konnte? Chr. Hamacher. Es ist nun einmal nicht wahr; es ist gar nichts geschehen; also auch nichts mit dem Fasse; wir muſsten doch Etwas angeben. Herr von Sandt hat von mir nichts gehört, was man als Wahrheit annehmen kann.

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Imhoff).* Er habe früher gesagt: der gelbe Grund im Packhause rühre von Kartoffeln her? Z. Imhoff. Ja, es hatten Kartoffeln da gelegen.

Ob. Proc. Ob ein Bandmesser im Comptoir gelegen? Z. Ja, es lag in einer Schublade des Pultes von Herrn Fonck.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht gesehen, dafs der Angeklagte zuweilen, wenn er eine Brannt-wein-Probe gegeben, das Fafs selbst aufgeschlagen? Z. Es ist möglich; ich weifs es mich nicht zu erinnern.

Ob.-Proc. Wenn man ein Fafs aufschlage, ob dies mit der Rückseite oder mit der Schärfe des Bandmessers geschehe? Z. Mit der Rückseite.

Pr. Welcher Gebrauch gewöhnlich von jenem Bandmesser gemacht worden?

Angekl. Ich habe mich des Bandmessers zuweilen bedient. Wollen Sie den Zeugen fragen, was mit jenem Bandmesser vorgefallen, als Herr v. Sandt bei mir Haussuchung vorgenommen?

Z. Wir pflegten, im Comptoir, auch wohl in der Haushaltung, Zucker damit abzuschlagen; als Herr v. Sandt die Haussuchung vornahm, hing noch Zucker am Bandmesser, den er mit dem Finger abstrich.

L.-G.-R. Simon. Ob auch lange vor dem 9. November Zucker mit dem Bandmesser abgehauen worden? Z. Dies kann ich nicht sagen.

L.-G.-R. Simon. Ob am Tage, wo Herr v. Sandt da gewesen? Z. Ja.

Ob.-Proc. Ob Hahnenbein ein eigenes Geschäft gehabt? Z. Ja.

Angekl. Ob nicht Zeuge mehrere Briefe von Hahnenbein an Schröder zur Post besorgt?

Z. Ja, an Schröder und Elfes; wenn Herr Fonck ins Comptoir kam, versteckte Hahnenbein die Briefe, an denen er schrieb.

Ob.-Proc. Dies sey wohl nicht auffallend gewesen, da Hahnenbein ein eigenes Geschäft gehabt, und er im Comptoir nicht für sich arbeiten dürfen.

Z. Ja, es war mir auch nicht auffallend, bis späterhin, als sich die Sache aufklärte.

Angekl. Hahnenbein hat ausgesagt: „Er habe nur ein einziges Mal einen Preis-Courant an Schröder geschickt"; Zeuge habe aber erklärt: dafs er mehrere Briefe Hahnenbein's an Schröder zur Post getragen. *(Zum Z. Imhoff.)* Ob Zeuge jemals ein leeres Packfafs im Packhause gesehen?

Z. Durchaus nicht; das einzige Fafs Melis wurde aus- und in das nämliche Fafs umgepackt.

Pr. Ob dies bei den Melis-Fässern immer geschehe? Z. Ja.

Angekl. Ob Zeuge Nägel im Packhause gesehen?

Z. Nein; im Packhause waren keine Nägel.

Angekl. Da sieht man also wieder das Mährchen!

Pr. Ob leere Säcke im Packhause gelegen? Z. Ja; ein Paar Tage lagen Säcke im Nebengemach des Packhauses.

Angekl. Ob diese Säcke nicht meistens unter der Remise gelegen? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, wann die Säcke aus diesem Local in ein anderes gebracht worden? Z. Nein.

Angekl. Ob Zeuge nicht mit Leuten unterhandelt, die Säcke zu verkaufen. Z. Ja.

Angekl. Wo sie damals gelegen? Z. Unter der Remise.

Pr. Wie viele Säcke? Z. Genau kann ich es nicht sagen.

Pr. Ob über die Säcke, vor oder nach Coenen's Verschwinden, unterhandelt worden? Z. Dies weifs ich nicht; die Bücher müssen es nachweisen.

(Die Bücher werden nachgesehen; es geht daraus hervor, dafs im December 1816 zweihundert Säcke an Molinari verkauft worden.)

Pr. Hier steht also: „Im December verkauft"; hieraus geht aber nicht hervor, daſs kurz nach dem 9. November, nach Imhoffs Aussage, die Säcke in der Remise gelegen. Angekl. Es müssen aber auch noch Säcke verkauft stehen vom 9. oder 11. October; damals lagen sie schon in der Remise; also doch auch am 9. November.

Pr. Ja, dies steht auch hier: „am 11. October", aber nicht dabei, daſs sie gerade aus der Remise verkauft worden. Es haben sich ja auch noch bei der weit spätern Haussuchung leere Säcke im Nebengemach des Packhauses vorgefunden? Angekl. Das waren nur Lappen.

Ob.-Proc. Hamacher habe in seinem Geständnisse auch nicht gerade gesagt: „daſs der fragliche Sack, welchen der Angeklagte herbeigeholt, im Nebengemach gelegen", sondern nur: „daſs Fonck einen Sack herbeigeholt, deren in dem Nebengemache sehr viele gelegen"? Angekl. Er hat ja doch damit die Stelle andeuten wollen, wo der fragliche Sack gelegen haben soll.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen).

Pr. Wiſst ihr, wann die Säcke aus dem Packhause auf den Speicher gekommen? Chr. H. Genau kann ich es nicht sagen. Der junge Ulrich transportirte die Säcke aus dem Packhause in die Remise. Darauf bin ich dazu gekommen; nachher haben wir dieselben aus der Remise auf den Speicher getragen.

Angekl. Ulrich's Sohn soll Hamacher geholfen haben, die Säcke aus dem Nebengemache des Packhauses auf den Speicher zu tragen; derselbe war aber schon am 6. November von Hamacher weggegangen. Chr. H. Er hat mir aber geholfen.

Ob.-Proc. Hamacher, warum steht davon kein Buchstabe in euerm Annotations-Buche; wie kann man sich nun darauf verlassen? Chr. H. Ich habe es vielleicht als Taglohn angeschrieben.

Pr. Auch vom Nippes ist nichts eingetragen; warum? Chr. H. Was gleich bezahlt wurde, schrieb ich nicht an.

Angekl. (*Zum Zeugen Imhoff.*) Ob nicht Herr Foveaux nach seiner (des Angeklagten) Verhaftung, wegen Mangels an Raum, leere Fässer in sein (des Angeklagten) Packhaus bringen lassen? Z. Dies ist geschehen; ob aber nach der Verhaftung, weiſs ich nicht.

Angekl. Ob Zeuge sich nicht darauf besinnen könne? Z. Nein.

Ob.-Proc. (*Zum Zeugen Imhoff.*) Ob man aus dem Comptoir Jemand auf der Straſse sehen könne? Z. Ja, wenn Jemand von der Severinstraſse durch die Follerstraſse kommt; wenn man aber von St. Georg kommt, nicht.

Ob.-Proc. (*Zu Chr. Hamacher.*) Schlägt man ein Faſs mit der Rückseite oder mit der Schärfe auf? Chr. H. Mit der Rückseite.

Angekl. (*Zum Z. Imhoff.*) Habe ich Ihnen jemals einen Auftrag an Frau Hamacher gegeben? Z. Nein.

Ass. Delius. Ob wohl Steine auf dem Fonck'schen Hofe gelegen? Z. Nein.

Pr. Ob Mad. Fonck am 9. Nov. in Cöln gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob nicht im Packhause oder im Hofe ein groſser Stein gelegen, der später nicht mehr da gewesen? Z. Ich habe keinen gesehen.

Pr. Ob auch Gewichtsteine im Packhause gelegen? Z. Ja, 8 bis 10 Centner.

Pr. Ob Zeuge nicht in der Folge bemerkt, daſs ein Gewichtstein gefehlt? Z. Nein.

Pr. Ob der Angeklagte mit Engels Streitigkeiten gehabt? Z. Das weiſs ich nicht.

Angekl. (*Zum Z. Imhoff.*) Ob er sich erinnere, daſs Herr Foveaux den, in seinem (des Angeklagten) Hofe gestandenen Rollwagen mehrmals gebraucht? Z. Ja.

Pr. (*Zu Chr. Hamacher.*) In euerm Buche steht: „Am 5. und 6. November Melis ausgepackt"; kann das auch nicht am 7. geschehen seyn, ohne daſs es in euerm Buche steht?

Chr. H. Ich glaube, dafs es auch so in meinem Buche steht.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Imhoff.)* Zeuge habe früher gesagt, dafs Schüll das Fafs Melis vielleicht am nämlichen Tage, wo es abgewogen worden, empfangen haben könne? Z. Ja, das ist auch wahr.

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Wenn nun solche verkaufte Fässer Waaren umgepackt worden, wer dies bezahlen müssen? Chr. H. Was Herrn Fonck anging, habe ich ins Buch geschrieben; was aber andere Kaufleute anging, wurde gleich bezahlt.

Pr. Wer hat die Kosten des Fasses Melis, welches Herr Schüll erhalten, bezahlt?

Chr. H. Das mufste Herr Schüll thun.

Angekl. Was der Kaufmann verkauft hat, geht ihn nichts mehr an; das mufs der Käufer aus dessen Hause abholen lassen.

Pr. Ob, als Schüll das Fafs abholen lassen, Hamacher dabei gewesen? Z. Ja, er war dabei; hatte aber nichts zu thun; Schüll's Knecht war auch da.

Ob.-Proc. Ob jenes Fafs nicht am Tage der Verpackung, ja sogar früher, als es abgewogen worden, Schüll, um es in seinem Hause zu wiegen, überliefert worden seyn könne? Z. Das ist nicht möglich.

Pr. Ob Zeuge nicht gesehen, dafs im Winter 1816, und namentlich im December, mehrere Karren Kies und Sand ins Fonck'sche Haus gebracht worden? Z. Nein.

Verth. Aldenhoven. Ob nicht Hahnenbein dem Zeugen am 8. Nov. einen Brief an Coenen gegeben? Z. Es war Freitags; Herr Fonck war verreist.

Pr. Ob Hahnenbein damals in einer sehr gespannten Stimmung gewesen? Z. Ich habe an jenem Tage nichts Auffallendes an ihm bemerkt.

126. Zeuge. Heinrich Lindlau, *) Wirth zu Wesseling.

Zeuge sagt aus: „Er habe mehrmals von dem Angeklagten Liqueurs gekauft; Chr. Hamacher sey verschiedene Mal bei ihm gewesen, und habe diese Liqueurs angeboten; wann Zeuge das letzte Mal durch Hamacher gekauft, könne er nicht sagen. — Hamacher habe dem Zeugen ein einziges Mal über bezahlte Liqueurs, statt Fonck's, quittirt."

(Zeuge erkennt die von Hamacher ausgestellte Quittung vom 18. Nov. 1816 an.)

Pr. Wie es gekommen, dafs Hamacher diese Quittung ausgestellt? Z. Er holte das Geld ab; ich gab es ihm und er quittirte.

Pr. Ob Hamacher am 9. November 1816, als Zeuge noch in Cöln gewohnt, bei ihm gewesen und ihm Branntwein angeboten? Z. Dies weifs ich nicht.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen; er erkennt die fragliche Quittung an.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Ihr habt früher gesagt: „Der Angeklagte habe euch an *einem* Tage, am 9. Nov., zu Krapoll, Schiefer und Lindlau geschickt, um Branntwein anzubieten, und habt noch dazu gesetzt: „Fonck habe seinen bösen Kopf gehabt, und sey wie wild gewesen"? Chr. Hamacher. Das konnte ich nicht sagen.

Pr. Ist der Tag, an dem ihr die Quittung ausgestellt, der nämliche gewesen, an welchem euch der Angeklagte an verschiedene Orte geschickt? Chr. H. Das weifs ich nicht.

Pr. War jenes die letzte, von euch ausgestellte Quittung? Chr. H. So viel ich weifs, ja.

* * *

*) Noch einer von den Alibi-Zeugen des Chr. Hamacher, der, als er früher vernommen werden sollte, noch nicht erschienen war.

(Nachmittags.)

127. Zeuge. Johanna Maria Magd. Ott, Dienstmagd zu Uerdingen.

Zeuginn deponirt: „Ich habe drei Jahre bei Hrn. Fonck als Kindermädchen gedient; seit ungefähr vier Jahren seinen Dienst verlassen; mit mir waren die Gallibert und Schoock in Hrn. Fonck's Diensten. — Im Jahr 1816, wo ich bei Hrn. Fonck diente, kam täglich ein junger Fremder ins Haus; Ich habe ihn mehrmals da gesehen. In jener Zeit verreiste Hr. Fonck; an welchem Tage weiſs ich nicht, erinnere mich auch nicht, an welchem er wiedergekommen; es war Morgens nach 8 oder nach 9 Uhr. Bei seiner Zurückkunft habe ich, meines Wissens, nichts Auffallendes an ihm bemerkt. Ich erinnere mich, daſs eines Abends mehrere Herren im Hause gewesen; es waren drei oder vier, an einem Samstag-Abend. — Die Herren sind, wie ich mich zu erinnern glaube, nach acht Uhr fortgegangen. Das Zimmer, wo die Herren zusammen waren, liegt, wenn man die Treppe hinauf kommt, rechts. — Als die Herren fortgingen, war ich bei den Kindern in der Kinderstube. Hr. Fonck kam dahin, und verweilte eine halbe Stunde bei den Kindern; dann ging er zu Tische, und nicht mehr heraus."

Pr. Um welche Zeit im Fonck'schen Hause gewöhnlich zu Nacht gespeist worden? Z. Um 9 Uhr, so auch an jenem Abend.

Pr. Ob Mad. Fonck an jenem Abend zu Hause gewesen? Z. Ja; sie ging an jenem Abend nicht aus.

Pr. Ob bestimmt an jenem Abend nicht früher gespeist worden? Z. Dies weiſs ich mich nicht mehr zu erinnern.

Pr. Wann der Angeklagte an jenem Abend schlafen gegangen? Z. Gewöhnlich pflegte Herr Fonck gegen 11—11½ Uhr schlafen zu gehen.

Pr. Ob der Angeklagte an jenem Abend nach dem Essen noch lange aufgeblieben? Z. Ich war noch auf, als Herr Fonck mit der Madame durch das Kinderzimmer schlafen ging.

Pr. Ob damals die andern Mägde schon schlafen gewesen? Z. Die andern Mägde schliefen über dem Packhause; damals aſs ich nicht mit ihnen, sondern das Essen wurde mir heraufgebracht; ob sie an jenem Abend, als Hr. Fonck mit Madame schlafen gegangen, schon schlafen gewesen, weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuginn an jenem Abend nach dem Essen nicht schellen oder die Thüre öffnen gehört? Z. Nein, wenn die Thüre offen gegangen, hätte ich es hören müssen.

Pr. Ob Zeuginn nach dem Essen nicht mehr vom Kinderzimmer heruntergekommen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuginn in jener Nacht keinen Lärm oder sonst nichts Auffallendes gehört? Z. Ich habe nichts gehört, darauf lebe und sterbe ich.

Pr. Ob Zeuginn an jenem Tage den Chr. Hamacher im Hause gesehen? Z. Ob er an jenem Tage da gewesen, weiſs ich nicht.

Pr. Wann Zeuginn am andern Tage den Angeklagten zuerst gesehen? Z. Das weiſs ich nicht; es wurde am Morgen Feuer in der Stube, wo die Herren am Abend zuvor gewesen waren, angemacht; ich habe aber keinen von ihnen mehr gesehen.

Pr. Ob Zeuginn an jenem Sonntage nichts Auffallendes an ihrem Dienstherrn bemerkt? Z. Nein, gar nichts.

Pr. Ob nicht Zeuginn am Montag den 11. Nov., früh Morgens, Geräusch im Fonck'schen Hause oder Hofe gehört? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuginn den Chr. Hamacher an jenem Morgen im Hause gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuginn die Clara Wimmer kenne? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuginn, bei einem Spaziergange mit dieser Clara Wimmer, ihr gesagt: „daſs ihr Dienstherr sie und die andern Mägde früher, als gewöhnlich, schlafen geschickt"? Z. Nein;

ich wurde sehr kurz gehalten, kam mit den Kindern, die immer auf dem Hofe spielten, nicht aus. Wenn man mich über die Sache fragte, so sagte ich: „Ich weiſs nichts"; das habe ich auch den Richtern gesagt; Gott im Himmel muſs man das überlassen.

Pr. Ob denn Zeuginn mit niemand Anderm über Coenen's Verschwinden gesprochen? Z. Nein, auſser mit Hamacher; dem sagte ich einmal Sonntags an der Thüre: „Hamacher, was spricht man doch von unserm Herrn?" Er antwortete: „Glaubt doch nichts; das ist der bravste Herr, den man nur finden kann."

Pr. Wo Zeuginn Coenen's Verschwinden zuerst gehört? Z. In der Stadt.

Pr. Zeuginn beharre also darauf, mit Niemand, namentlich auch nicht mit Clara Wimmer, über Coenen's Verschwinden, und, daſs der Angeklagte sie schlafen geschickt, gesprochen zu haben? Z. Ja; ich habe nichts gesehen und gehört, und auch mit Niemand so etwas gesprochen.

Pr. Mit wem Zeuginn zur Hamacher'schen Assise gereist? Z. Ich ging von Uerdingen zu Fuſs nach Cöln. Auf dem Wege begegnete mir die Schwester der Cath. Schoock, und sagte: „Denk einmal, meine Mutter soll auch nach Trier, sie ist aber krank, und du kannst ihren Platz im Wagen bekommen." Diese Schwester der Schoock diente bei Wittwe Cassinone. Ich ging mit ihr dahin, wo mir Madame Cassinone sagte: „Ich könne bei den Mägden schlafen", welches ich auch that. Des andern Tages stieg ich, mit der Gallibert und Schoock, beim Kutscher Küpper auf dem Steinwege ein. Zu Bonn kam ein junger Herr zu uns, den ich nicht kannte, von dem ich aber hörte, daſs er der Reisende von Herrn Foveaux sey. Er fuhr mit uns. Wir sagten: „Wir reisten nach Trier, um die Wahrheit zu bekennen", worauf er antwortete: „Dabei müſst Ihr auch nur bleiben"; weiter war von der Sache auch nicht die Rede. Vor Trier stieg der junge Herr aus; wo er logiren werde, hat er uns nicht gesagt. Hier trafen wir den Herrn Arenz, der uns mit sich in sein Quartier bei Rentenbach in der Kranengasse nahm, indem er sagte: „Es sey nicht schicklich, daſs Mädchen irgendwo allein logirten."

Pr. Wer den Wagen bezahlt? Z. Die Cath. Schoock hat Alles ausgelegt; ich habe ihr 19 Rthlr. wiedergegeben; das Mädchen hat viel Vermögen. Von hier aus sind wir mit einem Schiffer, der uns unentgeldlich nach Coblenz mitnahm, gefahren; von dort bis Cöln zahlte Jede von uns ein Quärtchen (30 Stbr.).— Wir berechneten uns bei Mad. Cassinone, weil diese nicht wollte, daſs Einer von uns Unrecht geschehe.

Pr. Ob der jetzige Dienstherr der Zeuginn, Herr Herbertz, mit dem Angeklagten verwandt sey? Z. Er ist ein Vetter von Herrn Fonck.

Pr. Ob Zeuginn Alles, was sie nun ausgesagt, bei ihrem Eide wahrbehalte? Z. Ja, bei meinem Eide; ich habe nichts von Herrn Fonck und nichts von der ganzen Welt, als wofür ich mich plage.

(Clara Wimmer wird vorgerufen.)

Z. Das ist eine rechte Lügnerinn.

Pr. Zeuginn wisse ja noch nicht, was die Wimmer gesagt habe.

(Gelächter.)

Pr. *(Zur Zeuginn Wimmer.)* Ist diese Zeuginn eine der Mägde des Angeklagten, mit denen Ihr spaziren gegangen? Z. Wimmer. Ja.

Z. Ott. Ich bin niemals mit ihr über die Straſse gegangen.

Z. Wimmer. Bist du nicht oft mit mir zu dem Schuhmacher auf der Hochstraſse gegangen?

Z. Ott. Wo hatte ich denn Erlaubniſs, Abends herauszugehen?

Pr. *(Zur Zeuginn Ott.)* Ob sie denn nicht ohne Erlaubniſs ausgegangen seyn könne? Z. Ott. Nein.

Pr. *(Zur Zeuginn Wimmer.)* Ob Zeuginn sich bestimmt erinnere, daſs die Ott dabei gewe-

sen, als eine Fonck'sche Magd erzählt: dafs ihr Dienstherr sie eines Abends schlafen geschickt, und dafs ein junger Mensch hereingekommen, und nicht wieder herausgegangen? Z. Wimmer. Ja; sie war dabei; ob *gerade sie* es aber erzählt hat, kann ich nicht sagen.

Pr. (*Zur Z. Ott.*) Sie erinnere sich also gar nicht, dafs dieses gesprochen worden?

Z. Ott. Nein; ich habe nie mit ihr darüber gesprochen.

Z. Wimmer. Sie ist auch sonst noch oft mit mir heraus gewesen.

Z. Ott. Das ist nicht wahr.

Ob.-Proc. (*Zur Z. Ott.*) Wie viel Geld sie mit von Uerdingen genommen. Z. Ott. Sechs Rthlr.

Ob.-Proc. Früher habe sie gesagt: 8 Rthlr. Z. Sechs bis acht Rthlr.

Ob.-Proc. Ob Zeuginn unterwegs Geld empfangen? Z. Nein, nur hier in Trier.

Ob.-Proc. Wie viel sie an Zeugen-Gebühren empfangen? Z. Ich weifs es nicht.

Ob.-Proc. Nach der Berechnung 27 Thaler Cour. und einige Groschen. Z. Dies kann seyn.

Ob.-Proc. Wir wollen einmal nachrechnen. Im Ganzen wurden 58 Rthlr. ausgelegt; dies trägt also Jeder der drei Mägde 19 Rthlr. 20 St. Für 5 Rthlr., erklärte Zeuginn früher, in Trier etwas gekauft zu haben; 8 Rthlr. habe sie in Uerdingen geliehen.

Zeuginn. (*Unterbrechend.*) Nein, von meinem Lohn aufgenommen.

Ob.-Proc. (*Fortfahrend.*) Ferner 3 Rthlr. an Kleinigkeiten in Cöln, und, wie Zeuginn früher erklärt, habe sie 4 Rthlr. circa noch übrig gehabt. Da dieses nun jene 27 Rthlr. beinahe erschöpfte, woher denn das Geld für den Wagen, die 13 Rthlr., sey? Z. Das weifs ich nicht; ich habe der Schoock in Allem 19 Rthlr. gegeben.

Ob-Proc. Wer das Trinkwasser bei Tische besorgt? Z. Die zweite Magd, also die Gallibert, und später die Odendahl.

Ob.-Proc. Ob dieses Wasser immer aufser dem Hause geholt worden? Z. Nein; nur wenn die Pumpe zugefroren war.

Ob.-Proc. Ungefähr einen Monat nach Coenen's Verschwinden, im December, sollten mehrere Karren Sand in den Hof des Angekl. gefahren worden seyn; ob Zeuginn nicht wisse, zu welchem Endzwecke? Z. Ja, es wurde Sand für das Kind gefahren, damit dieses im Sommer darin spielen konnte.

Ob.-Proc. Das war sehr zeitig für die Zukunft gesorgt! — Zeuginn habe gesagt: „dafs Fonck durch das Kinderzimmer mit Madame schlafen gegangen"; warum sie dies auch früher nicht erklärt? Z. Ich bin nicht darum gefragt worden.

Ob.-Proc. Eine schlechte Ausrede! Zeuginn habe ja auch früher geschworen, *Alles* zu sagen, was sie wisse; wie sie denn nun jetzt erst darauf komme? Z. Der Herr Präsident hatte mich ja gefragt: „Ob Herr Fonck an jenem Abend, nach dem Essen, noch lange aufgeblieben?"

Verth. Aldenhoven. Ich mufs die Bemerkung machen, dafs Madame Cassinone wirklich, aus Mitleid für die Gallibert und Ott, den Wagen bezahlt hat; dafs aber beide bis jetzt noch nichts davon gewufst. (Er befragt die Zeuginn, ob ihr vor der Hamacher'schen Assise etwas versprochen worden?) Z. Nein.

Verth. Aldenhoven. Ob sie wisse, dafs ihr Antheil am Wagen von Jemand bezahlt worden? Z. Nein.

L.-G.-R. Simon. Ob der Angekl. einen Knecht gehabt? Z. Ja, einen alten Mann, der die Pferde besorgte; ich glaube, er hiefs Ernst.

L.-G.-R. Simon. Ob derselbe nicht vielleicht einst einen Hut verloren? Z. Das weifs ich nicht.

Angekl. Ob Zeuginn nicht wisse, dafs ihre Dienstherrinn vor dem Schlafengehen warme Fufsbäder zu nehmen pflege? Z. Ja.

Angekl. Ob nicht auch am Samstage, von dem Zeuginn gesprochen, Wasser zum Fufsbade heraufgebracht worden, nachdem er bereits mit seiner Frau schlafen gegangen? Z. Ja; es wurde ins Schlafzimmer gebracht.

Ob.-Proc. Ob nicht die Kinder gewöhnlich am Samstag Abend gewaschen worden, und ob sie dabei nicht geschrieen? Z. Sie wurden schon um 7—8 Uhr gewaschen, und waren dabei ganz stille.

Pr. Ob ausser dem Eingange durch's Kinderzimmer keine andere Eingänge mehr zum Fonckschen Schlafzimmer vorhanden gewesen? Z. Ja, diese waren aber immer fest zu.

128. Zeuge. Anna Cath. Schoock, ohne Gewerb, zu Glimbach.

Zeuginn erklärt: „Sie habe fünf Jahre als Köchinn bei Herrn Fonck gedient; im Jahr 1818 habe sie diesen Dienst verlassen. Ausser ihr seyen noch die Gallibert, Odendahl und Ott als Mägde da gewesen. Sie erinnere sich, dafs im Nov. 1816 ein junger Mensch von Crefeld mehrmals in einem Zimmer des obern Stockes mit Herrn Fonck gearbeitet. — Herr Fonck sey zu jener Zeit verreist; Auffallendes habe Zeuginn an demselben weder vor seiner Abreise, noch nach seiner Rückkunft bemerkt. Am Tage der letztern seyen Abends, aufser dem jungen Menschen, auch noch ein anderer Fremder und Hahnenbein mit Herrn Fonck zusammen gewesen, und nach 8 Uhr weggegangen. Nach ihrem Weggehen sey er gleich zu Tische gegangen; ob er noch vorher auf dem Kinderzimmer gewesen, wisse Zeuginn nicht. Gewöhnlich sey um 9 Uhr zu Nacht gegessen worden.“

Pr. Zeuginn habe erklärt, dafs an dem fraglichen Abend die Herren nach 8 Uhr weggegangen, und dafs Herr Fonck gleich nachher zu Tische gegangen; auf diese Art sey also früher, als gewöhnlich, gespeist worden? Z. Ja; ich glaube, dafs gleich nach der Conferenz gespeist worden.

Pr. Ob der Angekl. an jenem Abend nicht mehr ausgegangen? Z. Nein.

Pr. Was Zeuginn nach dem Essen gemacht? Z. Ich glaube, dafs ich mit der Gallibert um 10 Uhr zu Bette gegangen bin.

Pr. Am Samstage hätten aber doch gewöhnlich die Mägde mehr, als an andern Wochentagen zu thun? Z. Ich war am Samstage auch gewöhnlich schon um 10 Uhr mit meiner Arbeit fertig.

Zeuginn sagt ferner:

„Sie habe an jenem Abend Niemand schellen und mehr in's Haus hereinkommen gehört; ihr Schlafzimmer sey zum Theil über dem Packhause gewesen. — Nachdem sie zu Bette gegangen, habe sie kein Geräusch im Hause vernommen. Am Morgen sey sie um 6 Uhr aufgestanden; wann sie damals den Herrn Fonck zuerst gesehen, wisse sie nicht; er habe bestellt, dafs der Ofen im Conferenzzimmer wieder eingeheitzt werde, und sey früher, als gewöhnlich, in die Kirche gegangen. — Ob Chr. Hamacher an jenem Abend, ob er am Sonntage oder Montage im Hause gewesen, könne Zeuginn nicht sagen. — Am Montage habe Zeuginn ebenfalls kein Geräusch im Hause gehört, und überhaupt nichts Auffallendes wahrgenommen.“

Pr. Ob Zeuginn gesehen, wann an jenem Abend ihre Herrschaft zu Bette gegangen? Z. Ich habe nicht gesehen, wann, an jenem Samstage, die Herrschaft zu Bette gegangen; sie war aber, glaube ich, als ich zu Bette ging, schon schlafen.

Pr. Wo gewöhnlich die Weinpumpe gehangen? Z. Ich weifs es nicht.

Pr. Wann Zeuginn, und wo sie zuerst das Verschwinden des jungen Menschen gehört? Z. Einige Tage nachher, in der Stadt.

Pr. Ob man der Zeuginn nicht gesagt, dafs man Verdacht gegen Jemand hege? Z. Von Verdacht habe ich nichts gehört.

Pr. Ob nicht die Eheleute Arenz zuweilen zu der Zeuginn gekommen, und ob Zeuginn nicht

mit ihnen über Coenen's Verschwinden gesprochen? Z. Die Eheleute Arenz kamen wohl zu mir; ich habe ihnen aber nie etwas solcher Art gesagt.

Pr. Ob nicht Zeuginn ihnen gesagt: „Es sey so stille und ängstlich im Hause; sie habe den Dienst verlassen wollen, aber Madame Fonck habe sie nicht wollen gehen lassen, weil sie vielleicht noch in der Sache zeugen müsse"? Z. Nein, das habe ich nicht gesagt.

Pr. Ob Zeuginn nicht Jemanden gesagt: „Herr Fonck habe sie eines Abends schlafen geschickt; sie habe noch herausgehen wollen, Branntwein für ihre kranke Mutter zu holen; Herr Fonck habe aber auf seinem Befehl bestanden, und gesagt, „„Er habe selbst Branntwein""? Z. Hr. Fonck hat mich nie schlafen geschickt; im Dec. einmal, als ich Branntwein für meine kranke Mutter holen wollte, sagte er: „Er habe selbst welchen", und gab mir auch Liqueur.

Pr. Ob nicht Hamacher der Zeuginn zwei Flaschen Liqueur für ihre Mutter gegeben? Z. Ja; er hat, auf Befehl des Herrn Fonck, zwei Flaschen Liqueur und eine Flasche Branntwein für meine Mutter eingepackt.

Pr. Ob Frau Chr. Hamacher, nach Coenen's Verschwinden, öfters in's Fonck'sche Haus gekommen? Z. Ja; sie war aber auch schon früher mehrmals da gewesen, als Herr Fonck noch in der Klöckergasse wohnte.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Er habe früher erklärt: „Frau Hamacher sey früher nur ein einziges Mal in seinem Hause gewesen"?

Angekl. Sie kann vielleicht da gewesen seyn, ohne daſs ich sie gesehen habe.

Pr. *(Zur Zeuginn.)* Wer die Hausthüre gewöhnlich zugemacht? Zeuginn. Die zweite Magd, die Gallibert, diese trug auch der Herrschaft den Schlüssel hinauf.

Pr. Mit wem Zeuginn zur Hamacher'schen Assise gereist? Zeuginn. Mit der Gallibert und Ott. Mad. Cassinone hatte den Wagen besorgt, ich machte die Auslagen; Mad. Cassinone zahlte für die beiden andern Mägde; für mich hat Niemand einen Heller gegeben. In Bonn kam Herr Himmes zu uns, und reiste mit nach Trier; er hat seinen Antheil bezahlt.

Ob.-Proc. Wer, als Zeuginn den Liqueur und Branntwein, von dem sie gesprochen, erhalten, mit Hamacher im Keller gewesen? Zeuginn. Ich glaube, Schumacher.

(Zeuge Schumacher wird vorgerufen und befragt: Ob diese Zeuginn dieselbe Person sey, welche, als er im Fonck'schen Keller gearbeitet, Liqueur erhalten?)

Z. Sch. Ich kann das nicht mehr sagen.

Angekl. Ob Zeuginn nicht sagen müſse, daſs sie streng gehalten worden, und Abends nicht herausgehen dürfen? Zeuginn. Ja, wir durften Abends nur an die Thüre gehen.

Angekl. Ob Zeuginn Abends die Fuſsbäder für ihre Dienstherrinn besorgt? Zeuginn. Das weiſs ich nicht mehr.

Pr. Zeuginn habe eine Reise zu ihrer kranken Mutter gemacht? Z. Ja, Ende Novembers.

Pr. Wann sie zurückgekommen? Z. Den Tag nach Andreas, und darnach ist der Branntwein geschickt worden.

App.-R. Rive. Zeuginn habe in ihrem Verhöre beim Untersuchungs-Richter zu Cöln erklärt: Sie sey erst dann schlafen gegangen, als die Herrschaft oben gewesen? Z. Dann ist es auch wahr.

Angekl. Das Datum, wo Schumacher mit Hamacher bei mir gearbeitet, als die Schoock den Liqueur empfangen, ist als der 13. December constatirt.

129. Zeuge. Maria Elisabeth Kochs, Wittwe Jansen, Ackersfrau zu Linnich (Mutter der Cath. Schoock aus erster Ehe).

„Ihre Tochter Catharina sey fünf Jahre Köchinn bei Foncks gewesen, und habe vor vier Jahren diesen Dienst verlassen. Ende Novembers 1816 sey Zeuginn krank geworden, wo ihre Toch-

ter sie besucht, und nachher von Herrn Fonck, nachdem sie ihrer Tochter Geld für Branntwein mitgegeben gehabt, ihr welcher zur Stärkung geschickt worden. — Zeuginn habe ihre Tochter, als sie bei ihr gewesen, befragt: Ob sie im Fonck'schen Hause nichts von der Sache gehört? welches sie verneint. — Zeuginn habe, als Mutter, dieselbe streng vorgenommen; sie hätte ihr aber immer erklärt: „Sie wisse nichts, sie könne nichts sagen." — Zeuginn habe ihrer Tochter eine so christliche Erziehung gegeben, daſs sie gewiſs nicht hier die Unwahrheit spreche."

(Der Zeuge Chr. Martin Kochs, Pastor zu Glimbach, ist nicht erschienen. Der Ober-Procurator und die Vertheidiger verzichten auf dessen Aussage.)

130. Zeuge. Joh. Jac. Lutsch, Canonicus zu Bonn.

„Im Jahr 1818 habe die Gallibert einen bis zwei Monate bei dem Zeugen gedient; wenn er früher erklärt: daſs es fünf Monate gewesen, so habe er geirrt; er habe sich dies nicht notirt gehabt, da er es nicht für so wichtig gehalten.

„Am ersten Tage ihres Dienst-Eintritts habe die Gallibert dem Zeugen erzählt: „Sie habe bei Fonck gedient, und sey wegen Coenen's Verschwinden verhört worden; sie habe aber, weil man sie nicht darum gefragt, einen Umstand nicht gesagt: daſs sie nämlich eines Abends den Chr. Hamacher und dessen Bruder Adam mit einem Karren und einem Fasse auf den Fonck'schen Hof zurückkommen gesehen." Zeuge habe ihr bemerkt, daſs sie Unrecht gehabt, dieses zu verschweigen, worauf sie sich wiederholt damit entschuldigt, daſs sie darüber nicht gefragt worden. Späterhin habe die Gallibert dem Zeugen dieses mehrmals wiederholt. Er habe solches seinem Freunde, dem Herrn Advocaten Eiser in Cöln, erzählt."

Pr. Ob Zeuge oder die Gallibert zuerst von jener Sache zu sprechen angefangen? Z. Die Gallibert.

Pr. Ob dieselbe Solches erzählt: als sey es etwas sehr Wichtiges? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Ob sie bestimmt das Wort: „*zurückkommen*" gesagt? Z. Ja, ich werde die Worte nie vergessen.

Pr. Ob sie nicht gesagt: um welche Zeit am Abend? Z. Nein.

Pr. Die Gallibert habe dieses schon bei ihrer Confrontation mit dem Zeugen in der Hamacher'schen Assise abgeläugnet? Z. Sie hat mir aber dieses mehrmals erzählt, und auch dem Fräulein von Stieler. Ich erinnere mich der Sache ganz genau; was sollte mich bewegen, besonders, da ich Priester bin, die Unwahrheit zu sagen?

(Verth. Aldenhoven verlangt Protocollirung. Es wird protocollirt: „Zeuge setzte seiner frühern Erklärung hinzu: Daſs er nicht lange, nachdem ihm die Gallibert die fragliche Aeuſserung gemacht, diese dem Herrn Advocaten Eiser mitgetheilt; seine frühere Aussage änderte er dahin ab, daſs die Gallibert nur einen oder zwei Monate bei ihm gedient habe.")

Pr. Warum die Gallibert des Zeugen Dienst so geschwind verlassen habe? Z. Sie wurde krank.

Pr. Wie deren Aufführung gewesen? Z. Sie war ordentlich.

Pr. Ob Zeuge sie geschwätzig gefunden? Nein; ich glaubte ihr, was sie sagte.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge noch wirklich Canonicus? Z. Die Stifte sind ja aufgehoben, ich war Canonicus zu Bonn; bin aber noch wirklicher Geistlicher.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge curam animarum habe? Z. Diese habe ich nie gehabt. — Der Herr Vertheidiger hat sich erlaubt, in dem zweiten Hefte des Kampfs für Recht und Wahrheit, meine Moralität in sehr nachtheiligem Lichte darzustellen, indem er sagt: „Ich sey in der Willmes'schen Sache als ein Mann dargestellt worden, der aus Denunciationen ein Geschäft zu machen scheine." — Ich habe mich nur der armen Leute, die in den harten Jahren 1816—1817 von dem Notar Willmes so übel behandelt worden, angenommen, und bitte, die Herren Vertheidiger darüber zu befragen.

Pr. Ich habe weder das erste, noch das zweite Heft gelesen; diese können überhaupt hier nicht in Erwägung kommen.

Ob.-Proc. Die Denkschrift, worin jener Angriff auf die Moralität des Zeugen enthalten, liegt bei den Acten, die den Geschwornen mitgetheilt werden; ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, die Herren Vertheidiger darüber nähere Aufschlüsse geben, und ihre Angabe rechtfertigen zu lassen.

Verth. Aldenhoven. Was ich gesagt, wurde in Cöln in öffentlicher Sitzung vom Advocaten Rittmann vorgetragen, der sich auf Actenstücke bezog.

Pr. Herr Vertheidiger, Sie haben sich überhaupt schon vieler Recriminationen schuldig gemacht; können Sie wohl den Beweis führen?

Verth. Aldenhoven. Auf der Stelle wohl nicht.

Ob.-Proc. Ich verlange aber diesen Beweis.

Pr. Es kommen deren so viele vor, dafs sie in der Assise nicht alle können verhandelt werden; sie werden noch später zur Sprache kommen. (*Zu den Geschwornen.*) Meine Herren Geschwornen! Ihnen kommt es zwar allein zu, zu bemessen, wie viel Glauben Sie einem Zeugen beilegen wollen; aber ich mufs Sie doch darauf aufmerksam machen, wie man sich bestrebt, die Zeugen anzugreifen, die gegen den Angeklagten sprechen.

Verth. Aldenhoven. Ganz natürlich, wir können eben sowohl gegen die Person, als gegen die Aussagen der Zeugen sprechen, und sind es unserm Clienten schuldig.

Verth. Grebel. Wenn der Herr Lutsch über den Angriff auf seine Moralität so empfindlich, warum hat er nicht gleich damals, nachdem Herr Rittmann dieses in der öffentlichen Sitzung vorgetragen, seine Klage angebracht? Z. Ich habe damals noch nichts davon gewufst, sondern es erst später erfahren. Ich bin Geistlicher und Geschäftsmann. Es sind Polizei-Beamte, Kaufleute und andere Personen aus meiner Gegend hier; ich bitte, Jeden, der mich kennt, zu fragen: Ob je Einer Ursache gehabt, an meiner Moralität zu zweifeln. Ich mufs noch bemerken, dafs ich dem Herrn Staats-Procurator Stammel, als dieser mich gefragt: „Wie ich an jene Leute gekommen?" erwiedert: „Es sind meine Landsleute von der Aar; ich kenne ihre Umstände, die soll man nicht in Zeit der Noth erdrücken."

Ob.-Proc. Ist Willmes damals wirklich verurtheilt worden? Z. Ja.

Ob.-Proc. Hieraus geht also hervor, dafs sich des Zeugen Angabe richtig befunden.

131. Zeuge. Maria Anna von Stieler, ehemalige Klosterfrau zu Bonn.

„Zeuginn wohne beim Canonicus Lutsch seit der Zeit, als sie aus dem Stifte gekommen. Die Gallibert habe einen Monat bei ihnen gedient, und am ersten Tage ihres Diensteintrittes erzählt: „dafs sie bei Fonck gedient, und dafs sie eines Abends den Chr. Hamacher mit seinem Bruder Adam, mit einem Karren, worauf ein Fafs gewesen, in den Fonck'schen Hof habe fahren gesehen."

Pr. Ob die Gallibert nicht auch gesagt, dafs damals ein junger Mensch verschwunden? Z. Ja, so im Allgemeinen.

Pr. Wie die Gallibert denn auf Hamacher gekommen? Z. Ich fragte sie: „wo sie gedient?" Als sie nun von Fonck sprach, kam sie auch auf Hamacher.

Pr. Ob sie nicht gesagt: „dafs sie den Karren *zurückkommen* gesehen"? Z. Von *zurückkommen* erinnere ich mich nichts.

Pr. Wer dabei gewesen, als die Gallibert dies gesagt? Z. Damals Niemand.

Pr. Ob nicht der Canonicus Lutsch? Z. Ja, nachher, wo sie es oft wiederholte.

Pr. Ob nicht auch die Wittwe Stuck? Z. Ja.

Pr. Ob es gewifs wahr, dafs die Gallibert dieses der Zeuginn erzählt? Z. Ja, auf meinen Eid und mein Gewissen.

132. Zeuge. Agnes Schopen, Wittwe Stuck, ohne Gewerb in Cöln.

(Die Aussage dieser, wegen Krankheit abwesenden Zeuginn wird verlesen. Sie enthält im Wesentlichsten Folgendes:

„Die Gallibert habe ihr einmal gesagt: dafs Madame Fonck sie besser behandelt, als Fräulein von Stieler. Sie habe die Gallibert gefragt: „Ob sie, als Coenen verschwunden, bei Fonck gedient habe, und ob sie etwas davon wisse?" worauf dieselbe erwiedert: „Die Leute sprechen viel von der Sache, und wissen nichts." — Zeuginn habe niemals die Gallibert sagen gehört, dafs sie eines Abends den Chr. Hamacher und dessen Bruder Adam mit einem Karren und Fafs in den Fonck'schen Hof fahren gesehen.")

Pr. *(Zur Zeuginn von Stieler.)* Ob Zeuginn noch bei ihrer Aussage bestehe? Z. Ja, die Fr. Stuck ist zugegen gewesen, als die Gallibert dies erzählte; sie winkte ihr noch mit dem Finger, und sagte: „Mädchen, schweig' still!"

Pr. Ob Zeuginn unzufrieden mit der Gallibert gewesen? Z. Besonders unzufrieden eben nicht; aber sie konnte ihre Arbeit nicht thun.

Verth. Aldenhoven. Ob die Gallibert nicht gesagt: „Sie wünsche bei Madame Fonck geblieben zu seyn"? Z. Das kann seyn; sie lief immer nach Fonck's Haus; da bekam sie auch Alles, was sie wollte.

Pr. *(Zum Zeugen Lutsch.)* Ob die Gallibert, während ihrer Dienstzeit bei dem Zeugen, öfters in Fonck's Hause gewesen. Z. Lutsch. Ja, ich weifs, dafs sie öfter zu Foncks lief, als uns lieb war.

(Cath. Schoock wird vorgerufen, und vom Präsidenten befragt: „Ob die Gallibert, als sie den Fonck'schen Dienst verlassen, noch öfters im Hause gewesen?")

Z. Schoock. Ja.

Pr. *(Richtet die nämliche Frage an die Zeuginn Ott.)*

Z. Ott. Wenig, Herr Präsident.

Verth. Aldenhoven. *(Zur Z. v. Stieler.)* Warum die Gallibert weggeschickt worden? Z. v. St. Weil sie, wie schon gesagt, zu viel auslief, und unpäfslich war.

Verth. A. Zeuginn habe in ihrem frühern Verhöre gesagt: „Weil sie zu viel gesprochen." Z. Das auch.

Verth. A. Der Stuck hatte die Gallibert gesagt: „dafs Madame Fonck sie menschenfreundlicher behandelt, als Fräulein v. Stieler"; es ist also wahrscheinlich, dafs Letztere gegen die Gallibert eingenommen.

Pr. Herr Vertheidiger, dies ist nicht factisch.

133. Zeuge. Cath. v. Solemacher, ohne Gewerb, zu Cöln.

(Die Aussage dieser abwesenden Zeuginn wird verlesen. Sie wufste gar nichts von der Sache, und kennt die Gallibert nicht.)

134. Zeuge. Josepha von Lapp, Renteniererinn zu Cöln.

(Auch diese abwesende Zeuginn, deren Aussage verlesen wird, weifs nichts weiter von der Sache, als dafs Fräulein von Stieler ihr einstmals geäufsert: „Bei Lutsch diene eine Fonck'sche Magd, die wohl mehr wissen müsse, als sie sage.")

Pr. *(Zur Z. v. Stieler)* Ob sie sich einer solchen Aeufserung gegen Fräulein von Lapp erinnere? Z. Es kann wohl möglich seyn, dafs ich ihr dies gesagt habe.

135. Zeuge. Anna Cath. Gallibert, Dienstmagd zu Cöln.

„Zeuginn sey 1½ Jahr bei Hrn. Fonck in Diensten gewesen, auch im Nov. 1816. Sie erinnere sich, dafs in jenem Nov. ein fremder junger Mensch mehrmals ins Haus gekommen, und da gearbeitet. — Zeuginn erinnere sich auch, dafs Hr. Fonck, um jene Zeit, eines Tages verreist. Ferner: dafs um jene Zeit, eines Abends, mehrere Herren oben zusammen gewesen, an welchem Tage, wisse sie nicht genau, glaube aber, an einem Samstage.

„An jenem Abend, wo die Herren da gewesen, sey Hr. Fonck, nachdem sie ihn ungefähr um 8 Uhr verlassen, nicht mehr ausgegangen. — Er habe sich, nachdem um 9 Uhr zu Nacht gespeist worden, wie gewöhnlich, schlafen gelegt. — Sie (Zeuginn) habe die Thüre verschlossen, und dem Herrn den Schlüssel aufs Zimmer gebracht. — Es sey Abends Wasser zum Fufsbade in das Schlafzimmer der Herrschaft getragen worden, wie immer am Samstage. — Zeuginn glaube, an jenem Abend mit der Schoock schlafen gegangen zu seyn."

Pr. Zeuginn habe früher gesagt: „dafs Hr. Fonck an jenem Abend ausgewesen"? Z. Ich erinnere mich, dafs dies am folgenden Abend war.

Pr. Um wie viel Uhr Zeuginn an jenem Samstage den Hausschlüssel in das Zimmer ihrer Herrschaft gebracht? Z. Dieses erinnere ich mich nicht mehr; nur so viel, dafs der Herr mit der Madame im Schlafzimmer, und er schon halb ausgezogen war.

Pr. Ob Zeuginn damals nicht zuweilen schlaflose Nächte gehabt? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuginn an jenem Samstag-Abend, nachdem sie zu Bette gegangen, gleich eingeschlafen? Z. Dies weifs ich nicht mehr.

Pr. Ob nicht Fonck an jenem Abend die Zeuginn und die übrigen Mägde schlafen geschickt? Z. Ich weifs nicht, dafs dies jemals geschehen.

Pr. Ob Fonck nicht an jenem Abend gesagt: „Wenn es schelle, werde er selbst aufmachen"? Z. Nein, ich weifs nicht, dafs Herr Fonck jemals die Thüre, wenn geschellt wurde, aufmachte.

Pr. Ob es an jenem Abend, nachdem die Fremden weggewesen, noch einmal geschellt habe? Z. Nein.

Pr. Wie Zeuginn jenen Abend zugebracht? Z. Erst half ich die Kinder schlafen legen; dann habe ich den Tisch gedeckt, in der Küche gegessen, und dann das Unterhaus nicht mehr verlassen, bis ich schlafen ging.

Pr. Ob Zeuginn an jenem Abend gar nichts Auffallendes im Hause bemerkt; ob sie kein Geräusch wahrgenommen? Z. Ich habe gar nichts Auffallendes bemerkt, auch keinen Lärm gehört.

Pr. Er mache Zeuginn noch einmal auf ihren Irrthum im Datum aufmerksam, indem sie früher gesagt: „dafs Hr. Fonck am 9. Nov. Abends noch herausgewesen." Z. Ich habe kein Datum gesagt.

Pr. Zeuginn habe früher gesagt: „An dem Abend, wo die Crefelder Herren bei Fonck gewesen," und dies sey der 9. Nov. — Ob Chr. Hamacher an dem fraglichen Tage im Hause gewesen? Z. Ja; ob am Vor- oder Nachmittage, weifs ich nicht.

Pr. Ob damals nicht der Angeklagte zu ihm an den Keller gegangen und ihn herausgerufen? Z. Ich habe Hamacher aus dem Keller kommen gesehen; ob der Herr zu ihm an denselben gegangen und ihn heraufgerufen, weifs ich nicht.

Pr. Ob Hamacher nicht auch am folgenden Montag, den 11. Nov., im Hause gewesen? Z. Dies weifs ich nicht.

Pr. Wie Zeuginn sich denn gerade erinnere, dafs Hamacher am Samstage den 9. Nov. da gewesen? Z. Weil ich gerade am Putzen des Vorhauses war.

Pr. Ob nicht an jenem Tage viele Ballen Baumwolle ins Packhaus gebracht worden? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Ob Zeuginn an jenem Montage, frühe, kein Geräusch gehört; ob nicht ein Karren mit einem Fasse in den Hof gefahren? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuginn nicht an jenem Morgen den Chr. und Adam Hamacher gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht an einem Abend Chr. Hamacher mit seinem Bruder Adam, mit einem Karren, worauf ein Fafs, in den Hof gekommen? Z. Auch davon weifs ich nichts.

Pr. Zeuginn solle dieses aber erzählt haben? Z. Das habe ich nicht; den Adam Hamacher kenne ich gar nicht.

Pr. Ob Zeuginn dieses nicht dem Canonicus Lutsch und der Fräulein v. Stieler erzählt? Z. Hr. Lutsch fragte mich oft über die Geschichte; ich sagte aber immer, dafs ich nichts wisse; auch habe ich der Fräulein v. Stieler nichts erzählt; das kann die nicht sagen.

(Die confrontirten Zeugen Lutsch und v. Stieler behalten ihre Aussagen der Zeuginn Gallibert ins Gesicht wahr. Sie beharrt bei ihrer Erklärung.)

Pr. *(Zur Z. Gallib.)* Ob sie nicht während ihrer Dienstzeit im Fonck'schen Hause gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob am Abend des 9. Novembers, nachdem die Herren weg gewesen, Niemand mehr ins Haus gekommen? Z. Nein.

Pr. Zeuginn sey nach ihrer Angabe damals in der Küche gewesen; ob man aus derselben auf die Hausthür sehen könne? Z. Wenn man in der Küchenthüre steht; sonst nicht.

Pr. Ob nicht Zeuginn Herrn Lutsch oder der Fräulein v. Stieler den fraglichen Umstand erzählt haben könne, ohne die Sache gesehen zu haben? Z. Ich habe es nicht gesagt.

Pr. Mit wem Zeuginn die Reise zur Hamacher'schen Assise nach Trier gemacht? Z. Mit der Ott, Schoock und Herrn Himmes, der in Bonn zu uns kam.

Pr. Was unterwegs gesprochen worden? Z. Das weifs ich nicht mehr. Herr Himmes sagte uns nur: „Wir müfsten bei der Wahrheit bleiben."

Pr. Was denn Hrn. Himmes zu dieser Aeufserung veranlafst? Z. Das weifs ich nicht.

Angekl. *(Zur Zeuginn Gallibert.)* Ob nicht im Hausgange ein Schrank mit Gläsern, Flaschen und Tischwein gestanden? Z. Ja, ich glaube wohl; genau weifs ich es nicht mehr.

Pr. Wo denn die Weinpumpe gehangen; ob in diesem Schranke? Z. Das weifs ich nicht.

Angekl. Wo Zeuginn das Trinkwasser zum Tische genommen? Z. Aus unserer Pumpe.

Pr. Ob das Wasser nie auswärts genommen worden? Z. Nein, so viel ich weifs, nicht.

Pr. Ob das Trinkwasser aus der Pumpe nie trüb gewesen? Z. Dies weifs ich nicht; ich habe es aber immer an unserer Pumpe geholt.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Er habe immer behauptet, dafs das Wasser aufser dem Hause geholt worden, Zeuginn wisse aber davon nichts? Angekl. Ich bin aber meiner Sache gewifs, sonst würde ich die Zeuginn nicht darüber gefragt haben. *(Zur Z. Gallibert.)* Ob Zeuginn nicht gesehen, dafs in seinem (des Angeklagten) Zimmer zweierlei Wasser gestanden? Z. Ja.

Ob.-Proc. Ob nicht nur *zweierlei Flaschen*, sondern bestimmt *zweierlei Wasser?* Z. Das weifs ich nicht.

Neunzehnte Sitzung.

(Am 14. Mai, Vormittags.)

(Ob.-Proc. zeigt dem Assisenhofe an, dafs der Zeuge Salomon Oppenheim angekommen, und ersucht, einen der Herren Richter zu dessen religiösen Vereidung nach den bestehenden Vorschriften zu delegiren.)

Pr. Herr Appellationsrath Rosbach wird die Vereidung übernehmen.

136. Zeuge. Joh. Jos. Küpper, Miethkutscher zu Cöln.

„Des Zeugen Knecht habe im Jahr 1820 die Schoock, Ott und Gallibert zur Hamacher'schen Assise nach Trier gefahren; die Mutter der Schoock habe auch mitfahren sollen; sey aber krank geworden. — Später habe Zeuge erfahren, daſs von Bonn aus ein junger Mensch mitgefahren. — Mad. Cassinone habe den Wagen zu 48 Rthlr. accordirt; die Schoock aber habe ihn bezahlt und er dieser die Quittung ausgestellt."

137. Zeuge. Heinr. Müller, Knecht des vorigen Zeugen.

Zeuge hatte im Jahr 1820 mehrere Cölner nach der Trier'schen Assise gefahren, unter andern auch die drei Fonck'schen Mägde; ein junger Herr war, nach des Zeugen Aussage, in Bonn dazu gekommen, und mit bis Trier gefahren, und dort vor der Stadt ausgestiegen; jede der vier Personen hatte unterwegs für sich gezehrt.

138. Zeuge. Joh. Jos. Himmes, Handlungsdiener bei Herrn Foveaux zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er sey im Jahr 1820 Reisender für Herrn Foveaux gewesen, und in jenem Jahre, zur Zeit der Hamacher'schen Assise, von einer Geschäftsreise nach Cöln zurückgekommen. Als er Herrn Foveaux den Wunsch geäuſsert, dieser wichtigen Sache mit beizuwohnen, habe dieser eingewilligt, und ihm anbefohlen, ihm von Allem Nachricht zu geben, und habe mit seiner Schwester, der Wittwe Cassinone, gesprochen, daſs er mit dem Wagen, worin ohnehin die Fonck'schen Mägde nach Trier reisten, mitfahren könne. Er (Zeuge) sey hierauf nach Bonn gereist, wo er den Wagen mit den Mägden angetroffen; er sey alsdann mit ihnen hierher gefahren. Unterwegs sey von der Sache gar nicht die Rede gewesen; Herr Foveaux habe dem Zeugen auch anempfohlen gehabt, wenn die Rede auf die Sache kommen würde, sich durchaus in nichts einzulassen.

Pr. Zeuge habe bei jener Assise erklärt: „Daſs er ganz zufällig gehört, daſs die Fonck'schen Mägde hieher führen, und daſs er in Handelsgeschäften hierher gereist sey"? Z. Das war ein Irrthum; aber ich habe doch auch nebenbei Geschäfte gemacht.

Pr. Wie lange Zeuge damals schon bei Herrn Foveaux gewesen? Z. Ein Jahr.

Ob.-Proc. Woher denn Zeuge gewuſst, daſs damals die Hamacher'sche Assise in Trier, und eine so wichtige Sache gewesen? Z. Man sprach ja allenthalben davon.

Pr. Ob Herr Foveaux kein besonderes Interesse dabei gehabt, den Zeugen nach Trier zu schicken? Z. Nein, ich sollte ihm nur berichten, was täglich vorgehe.

Pr. Es scheine dieses jedoch der Fall gewesen zu seyn, da sonst Herr Foveaux einem von ihm besoldeten jungen Manne im ersten Jahre nicht auf mehrere Wochen Urlaub gegeben haben würde? Z. Ich hatte eine Reise von 6 Monaten gemacht, und wäre ich nicht nach Trier gereist, so würde ich mit Urlaub, auf 5—6 Wochen, nach Hause gegangen seyn; ich betrachtete dieses als eine Art von Vacanz.

139. Zeuge. Luise Foveaux, Wittwe Cassinone, Handelsfrau zu Cöln.

(Die Aussage dieser, wegen Krankheit nicht erschienenen Zeuginn wird verlesen. Sie enthält im Wesentlichsten Folgendes: „Die Schwester der Cath. Schoock habe ihr (Zeuginn) gesagt: daſs ihre alte Mutter nach Trier solle, obgleich sie doch noch krank sey (diese Mädchen, nämlich die Cath. Schoock und ihre Schwester Sybille hätten nicht aus Noth, sondern um etwas zu erlernen, bei andern Leuten, jene bei Fonck's, diese bei ihr (Zeuginn) gedient); Zeuginn habe gerathen, sie möchten die Reise zu Wasser bis Coblenz, und von da weiter zu Lande nach Trier machen. Da die Sybille Schoock die

Krankheit ihrer Mutter dagegen eingewendet, so habe Zeuginn ihr bemerkt: „Daſs die Reise zu Lande bis Trier zu theuer seyn werde,“ worauf sie erwiedert: „Daſs es für ihre alte Mutter auf 100 Rthlr. nicht ankommen würde.“— Hierauf habe Zeuginn den Kutscher Küpper rufen laſsen, mit dem die Schoock in ihrer (der Zeuginn) Gegenwart, auf sechs Carolins einig geworden.— Die Gallibert habe sich bei der Schoock um eine Gelegenheit nach Trier erkundigt, und mitzufahren verabredet. Auch die Ott sey in das Haus der Zeuginn zu der Sybille Schoock gekommen, und habe den dritten Platz im Wagen übernommen. Da die Mutter der Schoock wegen Krankheit nicht mitreisen können, so habe sie, in der Zeuginn Gegenwart, dem Küpper aufgetragen, den vierten Platz anzubringen, der aber Niemand dazu gefunden.— Den Tag vor der Abreise habe sich der Bruder der Zeuginn, Foveaux, erkundigt: „Ob die Mägde schon Gelegenheit hätten?“

Als sie ihm erwiedert, daſs noch ein Platz offen sey, habe er gesagt: „Er schicke ohnehin seinen Commis Himmes nach Trier, dann könne dieser, der jetzt in Bonn sey, mit einsteigen.— Die Cath. Schoock habe 50 Reichsthlr. mit von Hause gebracht und unterwegs die Auslagen besorgt. — Der Accord mit dem Kutscher sey zwar in Gegenwart der Zeuginn gemacht worden; die Mägde hätten aber den Wagen selbst bezahlt. Küpper habe die Mägde nicht gekannt, Zeuginn habe daher für sie gut gesprochen. Die Ott habe Zeuginn aus Mitleid zwei Nächte bei ihren Mägden schlafen lassen. Als die Mägde von Trier zurückgekommen, hätten sich dieselben, in Gegenwart der Zeuginn, und mit ihrer Beihülfe, miteinander berechnet; die Ott und Gallibert, von dem in Trier empfangenen Gelde, die Auslagen der Schoock ersetzt, und die Schoock, da sie im Schreiben nicht geübt, die den beiden andern Mägden von ihr (Zeuginn) geschriebenen Quittungen unterzeichnet. — Die Schoock selbst habe den Küpper bezahlt; Zeuginn habe aber den Antheil von Himmes, mit sechs Kronenthalern, auf Rechnung ihres Bruders, der Schoock vergütet.“)

Pr. Er müsse bemerken, daſs Mad. Cassinone hier sage: „Daſs *die Mägde* die Kosten getragen“; daſs aber der Herr Vertheidiger gestern erklärt: „*Sie habe* aus Mitleid für Gallibert und Ott den Wagen bezahlt.“

Verth. Aldenhoven. Ueber den Wagen hat Mad. Cassinone sich im Protocolle nicht bestimmt erklärt, weil sie darüber nicht bestimmt befragt worden.

Pr. Sie wurde gefragt: Wer *die Reisekosten* bestritten, und sagte: „Die Mägde selbst.“

Verth. Aldenhoven. Damit meinte sie das Zehrgeld auf der Reise.

Pr. Also war der Wagen in den Reisekosten nicht einbegriffen.

140. Zeuge. Gertrud Odenthal, Ehefrau des Gärtners Tappert, zu Pempelfort bei Düsseldorf.

„Zeuginn habe zugleich mit der Schoock und Ott bei Herrn Fonck gedient; sie habe bald nach Coenen's Verschwinden, wie sie glaube, am 10. Dec. 1816, an die Stelle der Gallibert den Dienst angetreten. Die anwesenden Mägde hätten mit der Zeuginn von der Sache nichts Besonderes gesprochen. — Frau Chr. Hamacher sey zwei bis drei Mal im Hause gewesen; einmal habe Zeuginn das Gespräch zwischen ihr und Hrn. Fonck mit angehört. Frau Hamacher sagte: „Der Herr möge ihr doch helfen, ihr Mann sitze fest,“ worauf er (Fonck) erwiedert: „Ich kann nicht helfen; sonst fällt auch Verdacht auf mich.“

Pr. Zeuginn habe früher erklärt: Daſs sie die Mägde nach der Sache gefragt? Z. Ja, sie sagten: „Sie könnten das nicht glauben, sie hätten des Nachts nichts gehört.“

Pr. Ob wohl die Magd von Molinari, die Clara Wimmer, bei der Ott gewesen? Z. Ja, mehrmals.

Pr. Ob wohl Zeuginn zugegen gewesen, als die Ott der Wimmer erzählt: Dafs der Herr sie eines Abends schlafen geschickt, und dafs der junge Mensch eines Abends ins Haus gekommen, aber nicht wieder herausgegangen? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Ob Zeuginn sich erinnere, eines Abends mit der Ott und der Wimmer spazieren gegangen zu seyn, und dafs die Ott der Wimmer dies damals erzählt? Z. Nein, denn wann die Ott heraus war, mufste ich bei den Kindern seyn.

Pr. Die Wimmer habe erklärt: „Dafs, als die Ott ihr jenes erzählt, noch eine andere Fonck'sche Magd zugegen gewesen"? Z. Ich weifs mich nicht zu erinnern, dabei gewesen zu seyn. Ich habe nie etwas davon gehört, und weifs auch nicht, dafs der junge Mensch Abends jemals ins Haus gekommen, und nicht wieder herausgegangen.

(Die vorgerufene Clara Wimmer beharrt bei ihrer Aussage, und erklärt: Dafs die Odenthal und Ott zusammen gewesen; sie wisse aber nicht, welche von Beiden die Sache erzählt habe.)

Pr. (*Zu der Z. Wimmer.*) Zeuginn möge sich wohl besinnen, und ihren Eid, bei dem, was sie sage, bedenken; ob es nicht möglich, dafs irgend jemand anders dabei gewesen, als das von ihr Angegebene erzählt worden?

Z. Wimmer. Ich bleibe dabei, auf meinen Eid, wie ich gesagt.

Z. Odenthal. *Ich* konnte es nicht erzählen; denn ich war damals, als das geschehen seyn soll, noch nicht in Herrn Fonck's Diensten.

Pr. (*Zur Z. Wimmer.*) Ob an einem Sonntage oder Wochentage jene Erzählung vorgefallen? Z. Dieses erinnere ich mich nicht.

Pr. (*Zu der Z. Wimmer.*) Ob nicht gesagt worden: dafs das Schlafenschicken des Angekl. und das Hereinkommen und Nichtwiederherausgehen des jungen Menschen an einem und demselben Abend geschehen? Z. Wimmer. Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. (*Zur Zeuginn Odenthal.*) Ob die Ott ein geschwätziges Mädchen sey? Z. Sie schwätzt wohl gern; aber ich glaube nicht, dafs sie Unwahrheiten sagt, und daher auch, dafs sie das nicht erzählt, da ich oft die Köchinn und sie gefragt; aber nie etwas gewahr werden konnte.

App.-R. Müller. Wo jene Unterredung Statt gehabt; ob weit von Fonck's Hause? Z. Wimmer. Auf dem Wege von Fonck's nach Molinari.

App.-R. Müller. Ob sie dabei gegangen oder gestanden? Z. Wimmer. Wir gingen spazieren.

App.-R. Müller. Ob Zeuginn nahe dabei gewesen, um gut hören zu können? Z. Wimmer. Ja, ich habe es gut gehört.

App.-R. Müller. Ob Zeuginn zwischen den beiden Mädchen gegangen? Z. Wimmer. Das weifs ich nicht mehr.

Pr. (*Zur Z. Odentahl.*) Ob Zeuginn nicht wisse, dafs im Fonck'schen Hause viele Säcke vorräthig gewesen? Z. Ja, in der Remise. Nachher kam der Fafsbinder, und trug sie auf den Speicher.

Pr. Ob diese Säcke schon in der Remise gelegen, als Zeuginn in Fonck's Dienst gekommen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

Pr. Ob nicht Madame Fonck die Zeuginn gefragt: „Ob sie wisse, dafs die Säcke noch im Jan. 1817 in der Remise gelegen"? Z. Ja; es war am Charfreitag. Ich wurde in den Cardinal zu Hrn. Foveaux geschickt, um das zu unterschreiben. Von dort ging ich, mit Hrn. Gaspers und noch einem Andern, nach dem Rathhause, und unterschrieb; ich glaube, dafs dies Charsamstag gewesen; Mad. Fonck hatte mich den Tag vorher gefragt.

Pr. Ob nicht damals im Packhause und in der Seifensiederei Säcke vorräthig gewesen? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Was vorgefallen, als der Angeklagte zum ersten Male frei gelassen worden? Z. Herr Fonck erzählte, nachdem er uns Alle heraufkommen lassen: „Hamacher habe früher gestanden; aber jetzt widerrufen; Alles, was er gesagt, sey gelogen; wir würden vielleicht nach Trier müssen, dann sollten wir nur die reine Wahrheit sagen."

Pr. Ob Zeuginn sich nicht einmal im Keller befunden, als Chr. Hamacher da gearbeitet, und was da vorgefallen? Z. Ja; ich sagte ihm: „Die Leute sagen, Coenen sey hier ermordet worden; wenn ich das aber wüfste, so bliebe ich keinen Augenblick mehr; ich meine so, überall seinen Geist zu sehen." Hamacher erwiederte: „Bleibt nur, das ist nicht wahr; Herr Fonck ist der bravste Mann in der ganzen Stadt."

Pr. Ob Zeuginn nicht später den Chr. und Adam Hamacher in Fonck's Hause gesehen? Z. Ja, Adam Hamacher kam (am Nachmittage desselben Tages ging ich weg) zu Hrn. Fonck, der ihn oben auf ein Zimmer führte, und eine Flasche Wein befahl. Dies war im October, nun im vierten Jahre.

Pr. Ob denn Zeuginn den Adam Hamacher gekannt? Z. Damals nicht; aber nachher, als er mir im Verhör vorgestellt war.

Pr. Woher, während Zeuginn im Fonck'schen Hause gedient, das Trinkwasser genommen worden? Z. Immer in der Nachbarschaft bei Lövenich, weil unser Wasser trüb war; es waren Fasern darin, und es war immer warm. Wir haben den Pütz (Brunnen) in unserm Hofe nie gebraucht.

Pr. Ob Zeuginn sich nicht erinnere, dafs etwas in den Brunnen geworfen worden? Z. Nein, ich weifs nichts davon, er war immer zu, aber nicht verriegelt.

Pr. Ob Zeuginn keine Steine im Fonck'schen Hofe liegen gesehen? Z. Ja.

Pr. Was für Steine? Z. Drei: ein grofser Schleifstein, ein Unkelstein und noch ein anderer.

Pr. Ob diese Steine auch noch da gelegen, als Zeuginn den Dienst verlassen? Z. Darauf habe ich nicht Acht gegeben.

Pr. (Fordert die Zeuginn auf, die im Erdgeschofs des Gerichtsgebäudes liegenden drei Steine zu besichtigen, um sich zu erklären, ob es die von ihr bezeichneten, welche im Fonck'schen Hofe gelegen, seyen?)

Z. Die habe ich schon gesehen; es sind aber nicht die nämlichen.

Pr. Ob nicht, nach der Zeuginn Dienst-Antritte, mehrere Karren Kies in den Hof gefahren worden? Z. Ja, im zweiten Sommer meiner Dienstzeit, als Hamacher schon lange safs, wurde ein Karren Sand in den Hof gefahren; Madame sagte: „Das kleine Mädchen, das die doppelten Glieder habe, solle darin spielen."

Pr. Ob Kartoffeln im Packhause gelegen? Z. Ich weifs wohl, dafs Gemüse dort eingeschlagen waren, Kartoffeln haben keine da gelegen.

Ob.-Proc. Zeuginn habe erklärt: „Sie sey im December bei Fonck in Dienst getreten; ob sie zu der Zeit nicht gehört: Wie die Nachricht von der Auffindung der Leiche Coenen's bei Friemersheim in Fonck's Haus gekommen? Z. Als ich eines Tages das Mittagessen auftrug, schimpfte Hr. Fonck auf Französisch. Da ich wieder in die Küche kam, sagte ich zur Cath. Schoock: „Es taugt nicht; der Herr mufs Verdrufs gehabt haben." Als ich den Tisch abnahm, sah ich eine Zeitung unter demselben liegen; ich raffte sie auf, und nahm sie mit in die Küche. Wir lasen sie, und es stand vorne darin, dafs Coenen's Leiche bei Crefeld gefunden worden, worauf ich sagte: „Ist Hr. Fonck vielleicht defswegen verdriefslich?"

Pr. Ob Zeuginn Französisch verstehe? Z. Wenig; ich weiſs aber nicht mehr, was Herr Fonck damals sagte.

(Die Zeuginn Schoock wird vorgerufen und ihr diese Erklärung der Zeuginn Odenthal vorgehalten.)

Z. Schoock. Das ist möglich; genau kann ich das aber nicht sagen; ich weiſs es mich nicht zu erinnern.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Ob.-Proc. Ihr sagtet: Ihr hättet die Säcke mit Ulrich getragen; die Zeuginn Odenthal erklärt aber: daſs ihr die Säcke erst im December aus der Remise auf den Speicher getragen; Ulrich war aber schon am 7. Nov. nicht mehr bei euch. Chr. H. Ich habe nicht gesagt, *wann* ich sie auf den Speicher getragen; ich glaube auch, daſs ich gesagt: Ich hätte die Säcke mit Ulrich aus dem Packhause in die Remise, und sie später auf den Speicher getragen.

(Die zusätzlichen Aussagen der Zeuginn Odenthal werden protokollirt.)

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Was er auf die Aussagen der Zeuginn Odenthal zu bemerken habe? Angekl. Ich habe das Auffinden der Leiche Coenen's schon gewuſst, ehe dasselbe in der Zeitung bekannt gemacht worden; ich hatte es von Herrn Löhnis gehört, und meiner Frau gesagt: „Ich bin froh, daſs die Leiche gefunden worden; jetzt wird doch endlich die Sache sich aufklären." Erst mehrere Tage nachher kam die Nachricht in die Zeitung.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Er erkläre die Angabe der Odenthal für unwahr; in der Unterstellung aber, daſs sie wahr sey, warum er denn sich über die Auffindung der Leiche ärgern können? Angekl. Ich wüſste bei Gott nicht; ich war im Gegentheil sehr froh darüber.

Verth. Aldenhoven. Wenn die Sache auch wahr wäre, so ist es doch schwer, daraus zu schlieſsen, daſs jene französischen Worte des Herrn Fonck mit der Auffindung des Leichnams in Bezug stehen sollten.

L.-G.-R. Simon. Ob die Zeitung nicht etwa zerdrückt gewesen? Z. Nein, sie lag platt da.

Verth. Aldenhoven. *(Zur Z. Odenthal.)* Mit wem damals Herr Fonck gesprochen? Z. Am Tische waren Madame und die Kinder.

Pr. Um desto weniger hatte der Angeklagte Ursache, in einer fremden Sprache zu schimpfen.

Verth. Aldenhoven. Die Zeuginn weiſs ja nicht einmal eigentlich, was Herr Fonck gesagt hat.

Ob.-Proc. Zeuginn habe früher erklärt: „daſs sie den Bauer, der zu Herrn Fonck gekommen, und für den dieser eine Flasche Wein bestellt habe, nicht gekannt; ob ihr denn dieses nicht auffallend gewesen? Z. Ja, es war mir auffallend, daſs schon Morgens für Jemand Wein geholt werden sollte.

Angekl. Ja, es ist wahr, daſs Adam Hamacher einmal bei mir gewesen; er brachte mir einen Brief vom Justiz-Minister; ich hatte ihn früher einige Mal bei Herrn Foveaux und Herrn Moll gesehen.

Pr. Wie es denn gekommen, daſs der Angekl. in so kurzer Zeit mit Adam Hamacher so vertraut geworden? Angekl. Wenn ich noch etwas Kostbareres, als Wein, im Hause gehabt, das hätte ich ihm auch gegeben, weil dieser Märtyrer der Wahrheit so Vieles für mich gelitten, und mir, durch seine Wahrheitsliebe, so zu sagen, das Leben gerettet hat.

Ob.-Proc. Die Worte „Märtyrer der Wahrheit" sind doch wohl für A. Hamacher zu stark, der einer unbescholtenen Zeuginn, die ihn wirklich beim Angeklagten gesehen, dieses geradezu in's Gesicht abgeläugnet hat.

Angekl. Er sagte einst zu mir: „Wenn man die Wahrheit sagt, geht es Einem so schlimm, daſs man's nicht aushält."

L.-G.-R. Simon. Zeuginn habe gesagt: „daſs der Angeklagte, nach seiner Rückkunft von Trier, sie und die übrigen Mägde heraufkommen lassen, und ihnen von Hamacher's Geständniſs und Widerruf erzählt"; ob nicht Zeuginn etwas Bestimmteres über diese Erzählung anzugeben wisse? Z. Der Herr erzählte: „Hamacher habe sich in seinen Lügen immer widersprochen: einmal solle er (Hamacher) Abends die Thüre geöffnet; dann solle er (Fonck) dies gethan haben. Ferner habe Hamacher ausgesagt gehabt, daſs Coenen an jenem Abend spät ins Comptoir gekommen; daſs er dann, nachdem von altem Branntwein gesprochen worden, mit Herrn Fonck ins Packhaus gegangen, wohin sie Hamacher begleitet, um eine Probe von jenem dort liegenden Branntwein zu nehmen. Herr Fonck habe Coenen mit dem, aus dem Comptoir mitgenommenen, Bandmesser auf den Kopf geschlagen, worauf Coenen niedergestürzt, und er (Hamacher) ihm, bis er verschieden, die Gurgel zugehalten habe. Als Coenen schon am Boden gelegen, habe er (Fonck) ihn noch mit dem Hufeisen an den Stiefeln auf die Brust getreten. — Hamacher habe dieses alles widerrufen." — Darauf fragte uns der Herr: „Wie es möglich, daſs man ihn einer solchen That beschuldigen könne?" und setzte hinzu, wie ich schon gesagt: „Wir würden vielleicht nach Trier müssen, und sollten dann nur die reine Wahrheit sagen."

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Was konnte Sie, als gebildeten Mann, bestimmen, sich so weit herunterzulassen, diese Sachen mit Ihren Mägden abzuhandeln?

Angekl. Nie hatte ich vorher ein Wort mit meinen Dienstboten darüber gesprochen; als mir nun aber meine Frau sagte: daſs sich jetzt tausend Gerüchte in der Stadt herumtrügen; die Mägde müſsten die Sache aus reiner Quelle erfahren, habe ich es ihnen erzählt. Die Odenthal wollte nicht mit heraufkommen, aber ich sagte: „Nein, ihr müſst es auch mit anhören." — Ich muſs bemerken, daſs ich nie Hufeisen an den Stiefeln getragen habe, daſs also jene Angabe der Odenthal ein Irrthum seyn muſs.

* * *

(Vertheidiger Aldenhoven bemerkt, daſs Herr von Walther seit mehreren Tagen hier angekommen, und als Professor und Arzt nichtlange mehr von Bonn abwesend bleiben könne. Da nun, auſser Herrn Servaes, dem Oeffentlichen Ministerium noch sechs Aerzte zu Gebote ständen, so sey es doch billig, ohne die Genesung des Herrn Servaes abzuwarten, die übrigen Sachverständigen zu vernehmen.)

Pr. Die Vernehmung des Herrn von Walther kann nicht vor der Genesung des Hrn. Servaes geschehen, die wohl in einigen Tagen erfolgt seyn wird. — Ich muſs übrigens bemerken, daſs die Aerzte, in der Regel, erst am Schlusse des Zeugen-Verhörs vernommen werden, und es nur Gefälligkeit von meiner Seite ist, daſs diese Vernehmung früher geschieht.

(Verth. Aldenhoven bemerkt dagegen, daſs er durch eine Bemerkung der Staats-Behörde selbst zur Vorladung des Herrn von Walther veranlaſst worden.)

* * *

(Nachmittags.)

141. Zeuge. Sal. Oppenheim, Königl. Preuſs. Hofagent und Banquier zu Cöln.

Dieser, schon vorher, auſser dem Sitzungssaale auf die religiöse Art vereidete Zeuge schwört, nach Verwarnung gegen Meineid, nochmals in die Hände des Präsidenten, nach der vorgeschriebenen allgemeinen Formel, und deponirt dann:

„Er habe mit dem Angeklagten mehrmals Geschäfte gemacht; namentlich habe er im Nov. 1816 an Herrn Koch 18 Ballen Baumwolle verkauft. Dieser habe dem Zeugen gesagt: Er solle

die Baumwolle abwiegen lassen und ihm die Factura zuschicken. Er habe dieses gethan, und ihn ersucht, ihn für den Betrag zu erkennen. Ob die Factura am 8. Nov., oder an einem andern Tage zugeschickt worden, könne Zeuge nicht genau sagen; eben so wenig: wann, und durch wen diese Baumwolle abgeholt worden; er erinnere sich jedoch, dafs Koch, vermöge eines Briefes, den Zeuge am 9. November erhalten, diese Baumwolle Fonck zur Disposition gestellt habe.“

(Dieser Brief Koch's an Oppenheim wird dem Zeugen vorgelegt und von ihm anerkannt; er ist vom 6. Novemb. 1816 datirt.)

Pr. Ob am nämlichen Tage, wo Zeuge jenen Brief erhalten, die Baumwolle abgeholt worden? Z. Sie wurde gemäfs jenem Briefe verabfolgt; ob am nämlichen Tage, weifs ich nicht.

Pr. Ob bei dem Zeugen am Sabbath Geschäfte gemacht werden? Z. Ja, was kein Geräusch macht; ich glaube aber nicht, dafs am Samstag die Baumwolle abgeholt worden, wenn man nicht vielleicht darauf bestanden hat.

(Die Zeuginn Gallibert wird wieder vorgerufen.)

Pr. Zeuginn habe gestern erklärt: Samstag den 9. Nov. den Chr. Hamacher aus dem Keller kommen gesehen zu haben? Z. Gallibert. Ja.

Pr. Zeuginn habe ferner gesagt: Sie wisse nicht, ob dies am Morgen oder Nachmittage gewesen; ob sie sich dessen nicht bestimmt erinnern könne? Z. Gallibert. Ich erinnere mich jetzt bestimmt, dafs es am *Nachmittage* gewesen.

(Diese nachträgliche Aussage der Zeuginn Gallibert wird protocollirt.)

142. Zeuge. Franz Leisten, Baumeister zu Cöln. *)

Zeuge deponirt: „Ich wurde im verflossenen Jahre vom Polizei-Commissär Glasmacher aufgefordert, den zwischen der ehemals Fonck'schen Wohnung und jener des Bäckers Engels gemeinschaftlichen Brunnen zu untersuchen, und schickte zu dieser Reinigung vertraute Leute: die zwei Brüder Dübbeler, die zwei Brüder Jansen und andere Arbeiter. — Ich war täglich bei der Arbeit zugegen. Erst fand sich eine Lage Sand; dann kam Schlamm; hierauf Steine; dann wieder Schlamm und Koth, und endlich gewöhnlicher Brunnenkies. Der Sand und der Schlamm wurden sorgfältig untersucht, ob sich nichts Verdächtiges darin finde? Man fand darin eine eiserne Lampe und später noch eine. Wie viele Körbe Sand herausgezogen worden, kann ich nicht wohl bestimmen.“

Pr. Ob die erste Lage, der Sand nämlich, von der zweiten abgesöndert gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob nicht auch ein Gewichtstein unter den Steinen gefunden worden? Z. Er war ungefähr einpfündig; auch wurden eine Rolle Glas und Porcellan-Scherben gefunden.

Pr. Ob nicht auch mehrere Schlüssel? Z. Ja.

Pr. Wie lange wohl jener Brunnen nicht gereinigt gewesen seyn möge? Z. Nach dem Schlamm zu urtheilen, wohl gegen zwölf Jahre.

Pr. Ob der Mechanicus Heidel zugezogen worden? Z. Allerdings.

Verth. Aldenhoven. Wohin man das, was aus dem Brunnen gezogen worden, niedergelegt habe? Z. Anfänglich auf die Strafse, wo es ganz frei lag; später in den Hof.

Verth. Aldenhoven. Wie lange es so auf der Strafse gelegen? Z. Ein Paar Tage.

Verth. Aldenhoven. Woher Zeuge glaube, dafs der Schlamm hergerührt? Z. Es war gewöhnlicher Schlamm, mit Holzasche vermischt.

Verth. Aldenhoven. Es ist dabei zu bemerken, dafs der Nachbar ein Bäcker ist.

*) Dieser Zeuge war früher noch nicht eingetroffen, und wurde daher jetzt erst vernommen.

(Der vorgerufene Zeuge Engels erklärt auf Befragen: Ob von seiner Seite keine Asche in den Brunnen geschüttet worden? „Da soll ich mich wohl für hüten, mir den Brunnen zu verderben.“ Ferner: „Er habe dem Herrn Leisten gesagt, daſs er eine Lampe verloren; dies sey beim Auffischen des Hutes geschehen, und jene Lampe sey zuerst heraufgezogen worden.“)

Verth. Aldenhoven. (Bemerkt, daſs gerade, wie die erste Lage aus dem Brunnen genommen, Niemand von Seiten des Angeklagten zugegen gewesen, auch davon keine Mittheilung gemacht worden, und daſs man da gerade Alles auf die Straſse geschüttet.)

Z. Leisten. Es war immer ein Polizei-Commissär dabei.

Pr. Madame Fonck sey ja gegenwärtig gewesen.

Verth. Aldenhoven. Der Angeklagte selbst oder sein Vertheidiger hätte dabei zugegen seyn müssen; auch muſste bei jeder Haussuchung der Untersuchungsrichter gegenwärtig seyn.

Ob.-Proc. Der Vertheidiger erscheine erst, nach der Versetzung in den Anklagestand, als Vertreter des Angeklagten, auſserdem habe Herr Adv. Aldenhoven speciell bevollmächtigt seyn müssen, und wenn nur die Polizei zugegen, so sey sie von dem Untersuchungsrichter delegirt gewesen.

(Die Brunnenreinigungs-Protocolle werden verlesen.)

Pr. Ob Zeuge diese Actenstücke unterschrieben? Z. Ja.

Pr. Zeuge habe im Brunnen fünf Lagen verschiedenartiger Bestandtheile gefunden; ob er dabei bleibe, wie er in seinem Gutachten erklärt: „Daſs die oberste Lage, Sand, und die dritte Lage, die Steine, auf ungewöhnliche Weise in den Brunnen gekommen“? Z. Ja; der Sand und die Steine müssen in den Brunnen geworfen worden seyn; wenn sonst Brunnen gereinigt werden, findet sich oben zuerst Schlamm.

(Zeuge erklärt ferner auf Befragen: „Die gefundenen Steine seyen unmöglich zu dem Brunnen gebraucht worden, da sie gar nicht zu dieser Bestimmung bearbeitet gewesen. — Wie lange die Steine im Brunnen gelegen haben möchten, lasse sich gar nicht bestimmen. Nach der Lage des gröſsten der drei Steine müsse derselbe von der Fonck'schen Seite hineingeworfen worden seyn. Wenn derselbe nur auf die Brunnenwand gehoben worden, und einen leichten Stoſs erhalten, habe er, in einem elliptischen Bogen, an Engels Seite fallen müssen. Jener groſse Stein habe unter dem Schlamme gelegen; allein daraus folge nicht, daſs er früher, als der Schlamm, da gewesen, indem er, (später hineingekommen), vermöge seiner Schwerkraft, sich durch den Schlamm gesenkt haben könne.

„Ob den Arbeitern von Jemand Geld gegeben worden, wisse Zeuge nicht; er habe ihnen gesagt: Sie sollten sich mit Niemanden einlassen.“

Pr. *(Zum Zeugen W. Dübbeler.)* Zeuge habe erklärt: „Daſs die erste Lampe gleich am ersten oder zweiten Tage gefunden worden“? Z. W. Dübbeler. Ja; wann die zweite, weiſs ich nicht bestimmt; ich glaube aber, im Schlamm.

Pr. Ob es nicht möglich, daſs der groſse Stein aus der Röhreöffnung in den Brunnen gefallen? Z. Dies ist nicht möglich; er scheint zu einer Kirche gehört zu haben.

(Zeuge erklärt die, von ihm besichtigten drei Steine für die aus dem Brunnen herausgezogenen.)

143. Zeuge. Gertraud Langen, Wittwe des Friseurs Dominique Samné, zu Cöln.

„Zeuginn habe dem Fonck'schen Hause in der Follerstraſse gegenüber gewohnt. Sie habe im November 1816 in einer Nacht Lärm gehört; es habe ein Karren an einem Steine geschrammt,

und ihr (Zeuginn) geschienen, dafs der Karren aus dem Fonck'schen Thore gekommen; dies sey gegen Morgen gewesen. Zeuginn habe Solches der Madame Eiser erzählt."

Pr. Wie Zeuginn veranlafst worden, dieses der Mad. Eiser zu erzählen? Z. Es war gerade das Gespräch von Coenen's Verschwinden.

Pr. Ob Zeuginn jenes Geräusch im Bette gehört? Z. Ja; ich wachte aber noch.

Pr. Ob Zeuginn gewifs sey, dafs ein Wagen herausgefahren? Z. Ich weifs nicht, ob herein oder heraus.

L.-G.-R. Simon. Ob denn mehrmals Morgens früh Karren aus dem Fonck'schen Thore herausgefahren? Z. O ja.

144. Zeuge. Elisab. Robertz, Ehefrau des Kutschers Peter Bender zu Bonn, vormals zu Cöln.

Pr. Ob Zeuginn im Jahr 1816 in Cöln gewohnt, und ob ihr Mann als Postillon den Bonnischen Postwagen gefahren? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuginn sich erinnere, als sie eines Morgens im November 1816 ihrem Manne das Frühstück zugetragen, etwas im Fonck'schen Hofe gesehen zu haben? Z. Als ich, zu jener Zeit, an einem Morgen, halb sechs Uhr, meinem Manne das Frühstück in den Stall gebracht hatte, und nach Hause ging, stand am Fonck'schen Packhause ein Karren quer über die Strafse; das Pferd stand auch dabei. Der Fuhrmann war am Karren beschäftigt; er hatte einen blauen Kittel an; ein Fafs lag dahinter. Im Packhause war ein Herr im Negligé, ich glaube in einem Schlafrocke; bei ihm noch zwei Arbeiter.

Pr. Ob dies an einem Sonn-, Feier- oder Werktage gewesen? Z. An einem Werktage.

Pr. Ob Zeuginn auch an Werktagen in die Kirche gegangen? Z. Ja, gegen halb sechs oder 6 Uhr.

Pr. Zeuginn sage: „Sie habe ihrem Manne an dem fraglichen Morgen das Frühstück in den Stall gebracht;" es habe sich aber ausgewiesen, dafs derselbe am 11. November den Postwagen nicht gefahren, worauf Zeuginn erklärt: „Sie könne auch an jenem Morgen in der Kirche gewesen seyn"? Z. Ja, es kann auch seyn; ich ging schon um halb sechs oder sechs Uhr in die Kirche.

Pr. Ob Zeuginn das, was sie angegeben, vor oder nach Coenen's Verschwinden gesehen habe? Z. Damals wufste man noch nichts davon; aber ein Paar Tage nachher hörte man es.

Pr. Wie der Karren gestanden? Z. Quer über die Strafse, halb in der offenen Packhausthüre; er war hinten niedergelassen.

Pr. Also wäre das Fafs von hinten aufgeladen worden? Z. Ja; es lag noch vor der Thüre, und war ziemlich grofs; ein trockenes Güterfafs. Ich dachte noch bei mir: da mufs kein arger Kaufmann wohnen, weil ich früherhin dort nie aufladen gesehen hatte.

Pr. Ob Zeuginn das Gesicht des Mannes am Karren gesehen? Z. Nein, er bückte sich gerade, als ich vorbeiging.

Pr. Wie viele Leute im Packhause gewesen? Z. Der am Karren war einer; im Packhause waren, aufser dem Herrn im Schlafrocke, zwei.

Pr. Zeuginn habe früher nur von *zwei* Leuten im Packhause gesprochen? Z. Ich besinne mich genau, es waren ihrer *drei* im Packhause.

Pr. Ob es damals schon hell gewesen? Z. Es war nicht finster, auch noch nicht hell.

Pr. Zeuginn habe gesagt, dafs sie ins Packhaus gesehen? Z. Ja.

Pr. Wie denn Zeuginn ins Packhaus sehen können, da der Karren vor der Thüre gestanden? Z. Ich konnte durchsehen.

Pr. Ob es mondhell oder Tageslicht gewesen? Z. Das kann ich nicht sagen.

Ein Geschworner. Welche Farbe der Schlafrock des Herrn gehabt? Z. Genau kann ich dies nicht sagen: etwas dunkelgraulich.

Pr. Zeuginn habe heute gesagt: „Daſs das Faſs noch hinter dem Karren an der Erde gelegen"; früher habe sie gesagt: „Man sey am Aufladen gewesen"? Z. Ich sah, daſs der Fuhrmann damit beschäftigt war; das Faſs lag hinten zwischen den Bäumen des Karrens; das Pferd stand losgespannt, vorne zwischen den in die Höhe stehenden Karrenbäumen.

Pr. Zeuginn habe gesagt, drei Personen im Packhause gesehen zu haben; ob sie denn das Faſs, dies zu sehen, nicht gehindert? Z. Ja, ich habe sie gesehen; das Faſs lag zwischen dem Dörpel (Schwelle) des Packhauses und dem Karren.

Pr. Ob Zeuginn das Faſs nicht wirklich aufladen gesehen? Z. Das nicht.

Pr. Ob der Schlafrock des Herrn im Packhause lang oder kurz gewesen? Z. Dies weiſs ich nicht.

Pr. Ob es vielleicht nicht ein anderer Rock gewesen seyn könne? Z. Es war, so viel ich mich erinnere, ein übereinandergeschlagener Schlafrock.

Verth. Aldenhoven. Zeuginn habe in ihrem ersten Verhöre bestimmt erklärt: Daſs sie, als sie das von ihr Angegebene gesehen, ihrem Manne den Caffe zugetragen; jetzt sage sie: Auch wohl in der Kirche gewesen seyn zu können. Z. Ich habe gesagt: Ich kann auch wohl in der Kirche gewesen seyn.

(Die heutigen Abänderungen der frühern Aussagen der Zeuginn und ihre heutigen zusätzlichen werden protocollirt.)

Pr. Wem Zeuginn die Sache zuerst erzählt? Z. Das weiſs ich nicht.

App.-R. Rive. Zeuginn habe früher von einem Landkarren gesprochen; was sie darunter verstehe? Z. Einen Karren ohne Bretter und Leiter.

App.-R. Rive. Zeuginn habe gesagt: „daſs das Faſs habe aufgeladen werden sollen;" ob dasselbe vielleicht nicht abgeladen seyn konnte? Z. Das Faſs schien aufgeladen zu werden.

Verth. Aldenh. Warum Zeuginn glaube, daſs sie sich rücksichtlich ihres Mannes geirrt?

Pr. Dies ist ganz natürlich: da man ihr bemerkt, es sey unwahr, daſs ihr Mann damals den Bönnischen Postwagen gefahren, darauf sagte sie: „Sie könne auch in der Kirche gewesen seyn."

Ob.-Proc. Das öffentliche Ministerium gibt noch nicht zu, daſs die Zeuginn nicht damals ihrem Manne den Caffe gebracht habe.

(Präsident will sprechen; der Vertheidiger Aldenhoven ebenfalls.)

Pr. Herr Vertheidiger, fallen Sie mir nicht in die Rede; verletzen Sie nicht Sitte und Anstand.

Verth. Aldenhoven. *(Halb laut.)* Die habe ich nie verletzt.

Pr. *(Zur Zeuginn.)* Sie solle sich näher darüber erklären. Z. Ich kann nicht sagen, ob ich aus dem Stalle oder aus der Kirche kam; meine Gedanken sind aber immer, daſs ich aus dem Stalle gekommen.

App.-R. Müller. Ob Zeuginn nicht gehört, daſs die Leute im Packhause miteinander gesprochen? Z. Darauf habe ich nicht Acht gegeben.

* * *

(Die Geschwornen hatten dem Präsidenten eine Schrift eingereicht, worin sie vorgestellt, daſs die Sitzungen zuweilen zu früh ausgesetzt und aufgehoben würden. Der Präsident hatte ihnen zu Anfang dieser Sitzung bemerkt, daſs dies durch Verspätung von Zeugen geschehen; daſs aber künftig, wenn auch ein Zeuge noch nicht da sey, ohne Rücksicht, mit dem folgenden fortgefahren werden solle. Er sey gesonnen, die Sitzungen am Morgen von 8—1 Uhr, und am Nachmittage von 4—8 Uhr zu halten; müsse sich aber zuerst

mit seinen Herren Collegen berathen. — Der Ober-Procurator bemerkt den Geschwornen, daſs die Beamten nicht allein in der Sitzung beschäftigt, sondern auch nachher noch, aus ihren Noten das Nöthige vorbereiten müſsten, welches, wenn die Sitzungen in dieser Art gehalten werden sollten, nicht wohl möglich seyn würde. Präsident erwiedert: daſs es also bei den gewöhnlichen Sitzungsstunden verbleibe, worauf das öffentliche Ministerium noch bemerkt, daſs Es die jetzt anwesenden Herren Geschwornen der Regierung besonders empfehlen werde, um ihnen, für die jetzige Anstrengung, künftig Erleichterungen zu verschaffen.)

Neunzehnte*) Sitzung.

(Am 15. Mai, Vormittags.)

145. Zeuge. Peter Bender, Kutscher zu Bonn, vormals zu Cöln.

„Zeuge habe im Nov. 1816 den Postwagen nach Bonn gefahren und zwar immer am Morgen, 6 Uhr; wann, müſsten übrigens die Postkarten nachweisen, worin der Name des Postillons eingezeichnet werde; soviel besinne er sich aber, daſs er, um jene Zeit, meistens jenen Postwagen gefahren.“

(Die Postkarte wird vorgelegt, woraus hervorgeht, daſs Bender senior (Zeuge) am 10. Nov. den Postwagen von Cöln nach Bonn; daſs am 11. Nov. Morgens Bender junior von Cöln nach Bonn und an eben diesem Tage Bender senior den Wagen von Bonn nach Cöln, Morgens 6 Uhr, gefahren habe.)

Pr. Ob es nicht möglich sey, daſs, da schon die Karte geschrieben, dennoch ein Anderer gefahren? Z. Möglich wohl; aber dieses geschieht selten.

Pr. Ob des Zeugen Frau ihm am Morgen gewöhnlich das Frühstück in den Stall gebracht? Z. Ja.

Pr. Welchen Weg sie dann genommen? Z. Durch die Follerstraſse längs St. Georgs-Kloster.

Pr. Ob jener Weg am Fonck'schen Hause vorbeiführe? Z. Ja.

Pr. Um welche Zeit die Frau gewöhnlich den Caffe gebracht? Z. Um halb 6 Uhr.

Pr. Zeuge sey Bender senior? Z. Ja.

Ob.-Proc. Zeuge sage, daſs der einmal eingeschriebene Postillon bestimmt gefahren; sein Dienstherr behaupte aber das Gegentheil, daſs nämlich, wenn schon den Abend die Namen eingeschrieben gewesen, doch oft ein anderer Postillon gefahren. Z. Ich weiſs nur von einem Male, auf Hubertus, wo ich mit Kraus, der auch jenen Wagen fährt, wechselte.

146. Zeuge. Joseph Pauli, Postwagen-Unternehmer zu Cöln.

„Zeuge habe schon im November 1816 das Postfuhrwesen gehabt. — In die Karte werden die Passagiere, der Conducteur und der Postillon eingeführt; diese Karten seyen sehr zuverläſsig, und jene über den Wagen von Cöln nach Bonn werde von ihm (Zeugen); die des Wagens von Bonn nach Cöln aber, durch einen Andern geschrieben. — Der Wagen sey um 6 Uhr Morgens von Cöln abgegangen, und damals von zwei Bender, dem Zeugen und seinem jüngern Bruder, gefahren worden.“ — (Dann bezieht sich Zeuge auf die, bei den Acten befindlichen Postkarten, welche ihm vorgelegt, und von ihm als richtig, und von ihm geschrieben, anerkannt werden.)

Pr. Ob dem Zeugen bekannt, daſs die Ehefrau des Zeugen Bender ihm den Caffe in den Stall gebracht? Z. Ja, zuweilen auch die Mädchen.

* * *

Ob.-Proc. (Zeigt an, daſs sämmtliche Herren Sachverständigen anwesend seyen.)

*) Berichtigung. Seite 249 lese man: achtzehnte, statt: neunzehnte Sitzung.

Pr. Meine Herren Geschwornen! Sie haben gehört, daſs Wilh. Coenen am 9. November 1816 verschwunden, und daſs der Leichnam des Unglücklichen am neunzehnten December desselben Jahres aufgefunden worden ist. Ich werde Ihnen jetzt alle, darauf Bezug habenden Protocolle und Gutachten der Sachverständigen vorlesen lassen, und bitte um Ihre Aufmerksamkeit.

(Es werden nun folgende Actenstücke verlesen: *)

1) Das Besichtigungs-Protocoll vom 20. Dec. 1816;
2) Das Besichtigungs- und Befund-Protocoll vom 21. December 1816;
3) Das Obductions-Protocoll vom 24. December 1816;
4) Das Gutachten der Sachverständigen vom 12. Januar und dessen Bestätigungen vom 21., 23. und 24. Januar 1816;
5) Das Gutachten der Trier'schen Sachverständigen vom 21. Januar 1818.)

Pr. Es findet sich bei den Acten noch ein Gutachten des Herrn Medicinal-Raths und Prof. Doct. v. Walther, welches zwar nicht auf gerichtlichem Wege erfolgt ist, aber doch als Vertheidigungsmittel gelesen werden soll.

Verth. Aldenh. Wir haben auch noch ein Gutachten von der medicinischen Facultät zu Marburg eingeholt, und wünschen, daſs es verlesen werde.

Pr. Davon habe ich noch nichts gehört, noch gesehen; ich glaube, daſs dergleichen doch dem Präsidenten vorzulegen sey.

Ob.-Proc. Das Marburger Gutachten kann gar nicht verlesen werden; die Verfasser sind uns unbekannt, haben keinen Eid geleistet, und sind nicht Preuſsische Unterthanen.

Verth. Aldenh. Wenn die Verlesung jetzt nicht gestattet wird, so werden wir jenes Gutachten doch bei der Vertheidigung benutzen, und es kann uns nicht versagt werden, Fragen aus demselben den Herren Aerzten zur Beantwortung schon jetzt vorzulegen.

v. Walther. Ich wünschte sehr, daſs es verlesen werde, da seine Resultate mit den meinigen übereinstimmen.

Pr. Es steht fest, daſs nichts verlesen werden darf, was nicht bei den Acten liegt, oder uns zur Kenntniſs mitgetheilt worden ist. Selbst würde ich vielleicht Anstand nehmen, das von Walther'sche Gutachten verlesen zu lassen, wenn nicht der eine oder der andere der Herren Experten es besonders wünschen sollte.

Hofr. Seibold. Das Marburger Gutachten müſste uns, wenn es verlesen werden sollte, doch vorher erst mitgetheilt werden, da es keine Kleinigkeit ist, sich über ein solches Responsum auf der Stelle zu erklären; zugleich trage ich aber darauf an, daſs das von Walther'sche Gutachten verlesen werden möge.

v. Walther. Ich bemerke, daſs ja eben durch das Verlesen, das Marburg'sche Gutachten zur Kenntniſs meiner Herren Collegen kommen würde, und muſs noch anführen, daſs die Marburg'sche Facultät mehrere Versuche mit dem Bandmesser an Cadavern angestellt hat.

Kr.-Ph. Servaes. Wenn wirklich an Leichnamen solche Versuche gemacht worden, so muſs ich bemerken, daſs unter Millionen Versuchen vielleicht nicht einer dem vorliegenden Falle ähnlich seyn könne.

Ob.-Proc. Das Marburger Gutachten kann auf keinen Fall verlesen werden, da wir ja nicht wissen, ob jener Facultät alle Actenstücke mitgetheilt worden.

Verth. Aldenhoven. Dies würde sich aus der Verlesung ergeben.

Pr. *(Nach mehreren heftigen Debatten.)* Der Gerichtshof ist hinlänglich instruirt.

*) Diese Actenstücke werden, wenn es nöthig seyn sollte, als Beilagen der Procedur mitgetheilt werden.

(Der Gerichtshof tritt ab und entscheidet, nach dem Antrage des öffentlichen Ministeriums, daſs das Marburg'sche Gutachten nicht verlesen werden solle. — Nun wird das v. Walther'sche Gutachten vom 6. Juni 1821 verlesen. — Im Eingange desselben wird die Veranlassung der Erstattung dieses Gutachtens so auseinandergesetzt:

„Der Vertheidiger des Herrn P. A. Fonck, Herr Advocat-Anwalt Aldenhoven, habe Herrn „von Walther am 14. Mai schriftlich ersucht, über die Todesart des W. Coenen, in soweit „diese aus der bei Thiriart in Cöln gedruckten Crim.-Procedur gegen Chr. Hamacher er„helle, ein ausführliches ärztliches Gutachten zu entwerfen, dasselbe über alle, von den „Obducenten und den beim Assisenhofe zu Trier vernommenen Kunstverständigen, zum „Gegenstand ihrer Entscheidung gewählten Momente auszudehnen, besonders aber zu unter„suchen: Ob das in den Acten vorkommende Geständniſs des Chr. Hamacher, nach medi„cinischen Grundsätzen beurtheilt, mit dem Leichenbefunde zusammen stimme oder nicht?

„Herr Verth. Aldenhoven habe erklärt: daſs er dieses Gutachtens keineswegs zur Ver„vollständigung der Vertheidigung bedürfe, sondern nur zur mehreren Belehrung und nähern „Aufklärung über den fraglichen Gegenstand. Derselbe habe hierbei noch ausdrücklich „den sich ohnehin von selbst verstehenden Wunsch geäuſsert: Daſs dies Gutachten nach „der völligen Ueberzeugung des Ausstellers, und gerade so abgefaſst werden möge, als „wenn es unmittelbar von der Gerichts-Behörde abgefordert worden sey. Er habe insbe„sondere über einige Vorgänge bei Coenen's angeschuldigter Ermordung, nähere Aufschlüsse „verlangt, und in dieser Hinsicht folgende Fragen gestellt:

„*Würde Coenen nach einem so heftigen Schlage auf die Stelle, wo die Wunde sich* „*befand, noch einen Augenblick haben aufrecht stehen können? — Muſste er nicht* „*sogleich zusammenstürzen? — Wenn er fiel, muſste er vorwärts oder rückwärts fal-* „*len? — Wenn er vorwärts zu fallen im Begriffe war, was für eine Richtung muſste* „*dann der Stoſs bewirken, den der neben ihm stehende Herr Fonck ihm gleich auf die* „*Brust gegeben haben soll? — Würde ein solcher Stoſs nach den Regeln der entge-* „*gengesetzten Bewegungskräfte nicht bewirkt haben, daſs der Geschlagene in der Diago-* „*nal-Linie seitwärts gefallen wäre?*"

Hierauf heiſst es im Gutachten ferner:

„Zum bessern Verständnisse der Wirkung des Schlages, den Herr Fonck mit seinem „Bandmesser dem Coenen versetzt haben solle, habe dem Aussteller der Herr Vertheidiger „*ein Bandmesser* überschickt, wie er sich ausdrückt, *demjenigen ähnlich, welches Herr* „*Fonck besessen, und welches als Werkzeug der Mordthat gedient haben solle.* Damit „zu jeder Zeit dieses nachgemachte Bandmesser mit dem bei den Gerichts-Acten befind„lichen Originale verglichen werden könne, lege der Aussteller dieses ihm zugesendete „Bandmesser seinem Gutachten bei."

Dann heiſst es in dem Gutachten:

„Der Aussteller habe, um diesem Ansinnen des gerichtlich aufgestellten Vertheidigers „zu entsprechen, und zur Aufklärung einer höchst wichtigen Criminal-Procedur nach Kräf„ten beizutragen, besonders diejenigen Theile der Acten, welche einer medicinischen Beur„theilung unterliegende Momente enthielten, mit allem Fleiſse studirt, und eine groſse „andauernde Aufmerksamkeit auf diese Actenstücke gerichtet. — Er habe gefunden, daſs „es besonders hierbei auf die Beantwortung folgender Fragen ankomme:

„1) *Stimmt das von Chr. Hamacher abgelegte Geständniſs, in seinen Angaben der* „*nähern Umstände des Mordes, mit der Anzahl und mit der Beschaffenheit der an*

„Coenen's Leiche gefundenen, in dem Obductions-Protokolle beschriebenen Wunden „überein?

„2) *Kann angenommen werden, dafs die dort beschriebenen Kopfwunden, alle, eini- „ge oder eine, dem Coenen mittelst eines Schlages mit dem Bandmesser beigebracht „wurden?*

„3) *Waren diese Kopfwunden nothwendig mit einer sehr heftigen und absolut töd- „lichen Hirnerschütterung verbunden?*

„4) *Erhielt Coenen diese Wunden, als er noch lebte, oder können sie auch erst nach „seinem, schon früher auf andere Weise herbeigeführten Tode entstanden seyn?*

„5) *Wurde Coenen erwürgt?*

„6) *Kam derselbe schon als Leiche in das Wasser, oder ist er in dem Rheine ertrun- „ken? Und endlich sind*

„7) *die von dem Herrn Vertheidiger gestellten übrigen Fragen zu beantworten.*"

Herr von Walther erklärt nun in seinem Gutachten die erste jener sieben Fragen als eine fortlaufende, durch die ganze Untersuchung des Thatbestandes sich hindurchziehende, in den übrigen sechs Fragen immer wiederkehrende, eben darum keiner Beantwortung in Abstracto fähig, und bemerkt, dafs deren Auflösung aber sich als Resultat der Beantwortung der übrigen Fragen von selbst ergeben werde. — Er geht sodann zur Beantwortung der zweiten Frage über, und zieht daraus das Resultat:

„Dafs eben sowohl die Beschaffenheit der gefundenen Wundmale, als ihre Anzahl, mit den „Angaben des Hamacher'schen Geständnisses in keiner Art übereinstimmen."

Die dritte Frage beantwortet Herr von Walther dahin:

„Es sey durchaus nicht erwiesen, dafs Coenen's Kopfwunden nothwendig mit einer sehr „heftigen und absolut tödlichen Hirnerschütterung verbunden gewesen, oder nothwendig „verbunden seyn mufsten. Diese blofs äufseren Kopfwunden, abgesehen von der (zweifel- „haften) Hirnerschütterung, enthielten keine zureichende Ursache des Todes."

Auf die vierte Frage erklärt Herr von Walther:

„Es sey wahrscheinlich, dafs die Kopfwunden *dem noch lebenden* Coenen beigebracht „worden; aber dies sey dennoch aus der Actenlage nicht als ganz vollkommen erwiesen „anzusehen."

Auf die fünfte Frage:

„Es sey zweifelhaft, und keineswegs unumstöfslich erwiesen, dafs Coenen erdrosselt worden."

Auf die sechste Frage:

„Eben so sey es keineswegs erwiesen, dafs Coenen schon todt ins Wasser gekommen."

Und endlich auf die siebente Frage:

„Wenn dieser Schlag eine Hirnerschütterung von dem gröfsten Grade der Heftigkeit ver- „ursacht, so habe Coenen nicht nur nicht aufrecht stehen bleiben, sondern sogleich todt „zu Boden stürzen müssen. — Wenn die erlittene Hirnerschütterung von einem sehr hohen „Grade der Heftigkeit gewesen, so habe Coenen ebenfalls sinnlos niederfallen; bei einem „gelindern Grade derselben wenigstens taumeln, wanken, zum Fallen geneigt seyn müssen. „Wie eine Bildsäule starr stehen bleiben (wie dies aus der Mordscene im Hamacher'schen „Geständnisse hervorzugehen scheine), habe Coenen in keinem Falle gekonnt. Gewöhnlich „sey es, dafs bei erlittenen Hirnerschütterungen, besonders, wenn diese durch einen Schlag „auf den Kopf verursacht wurden, der Getroffene umfalle, wenn auch nicht todt, doch in „einem todesähnlichen Zustande liegen bleibe. — Die Frage: Wenn Coenen umfiel, in

„welcher Richtung mufste er fallen, vorwärts oder rückwärts? lasse sich wohl kaum bestimmt „beantworten; und die letzte Frage: Wenn Coenen vorwärts zu fallen, im Begriffe stand, „was für eine Richtung mufste dann der Stofs bewirken, welchen der neben ihm stehende „Herr Fonck ihm sogleich auf die Brust gegeben haben soll? sey unter den Voraussetzun-„gen: dafs Coenen wirklich vorwärts zu fallen, im Begriffe gewesen; ferner: dafs Fonck ihm „zur Seite gestanden, und endlich: dafs derselbe ihm einen Stofs in einer geraden Rich-„tung von der Seite her gegeben, nämlich in einer Direction, welche mit der intendirten „Richtung des Falles einen rechten Winkel gebildet, dahin zu beantworten: dafs Coenen „dann allerdings, nach den Regeln der Wirkung der entgegengesetzten Bewegungskräfte, in „der Diagonal-Richtung seitwärts habe fallen müssen."

Herr von Walther erklärt noch in seinen Schlufsbemerkungen, aufser der angeführten Beantwortung der vorigen Fragen:

„Die Kopfwunden, zusammen genommen, könnten dem Coenen unmöglich durch einen „Schlag mit der Rückseite oder auch mit der Schneide eines Bandmessers beigebracht wor-„den seyn, und es sey nicht wahrscheinlich, dafs eine derselben durch einen solchen Schlag „mit einem Bandmesser verursacht worden; bei mehreren derselben sey dies unmöglich: „Coenen's Todes-Ursache sey daher bei der gegenwärtigen Actenlage noch nicht mit Zu-„verlässigkeit ausgemittelt; die vorhandenen Gründe der Wahrscheinlichkeit der einen To-„desursache, vorzugsweise vor andern, seyen keineswegs so überwiegend, dafs darauf ein „richterliches Erkenntnifs mit Zuverläfsigkeit gegründet werden könne."

Das Gutachten schliefst:

„Vorstehendes Gutachten habe ich, nach einem genauen und sorgfältigen Studium der „Acten, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, mit voller Ueberzeugung, nach bestem „Wissen und Gewissen, bei gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Angeschuldigten und „seinem Vertheidiger, welche Beide ich nie gesehen zu haben, mich erinnere, — ent-„worfen und ausgearbeitet; und dafs dem also sey, erhärte ich hierduch sub fide medica „et doctorali und bei meinem Diensteide.")

(Die Verlesung dieses von Walther'schen Gutachtens war, wegen zu weit vorgerückter Zeit, am Vormittage abgebrochen worden, und wurde am Nachmittage fortgesetzt. — Nach deren Beendigung wurden die Herren Sachverständigen, Hofrath und Kr.-Ph. Schneider, Dr. Med. Riedel, Wundarzt Leroux, (zu Crefeld); Kr.-Ph. Servaes (zu Düsseldorf); Kr.-Ph. Hofr. Seibold, Dr. Med. Burghardt und Kr.-Chir. Süss, (zu Trier), gesetzlich vereidet.)

Die Sachverständigen Riedel und Leroux bestätigen ihr Protocoll des Leichenbefundes vom 20. Dec. 1816, und erklären: dafs sie nichts zuzusetzen hätten.

Pr. In jenem Protocolle befinde sich aber nichts über den Eindruck auf beiden Knieen?

Riedel u. Leroux. Wenn davon nichts im Protocolle steht, so haben wir auch davon nichts wahrgenommen, weil die Leiche gefroren war.

Pr. Ob die Leiche, als sie dieselbe zuerst gesehen, schon entkleidet gewesen?

Riedel u. Leroux. Ja.

Pr Ob sie keine Todtenflecken an derselben bemerkt?

Riedel u. Leroux. Durchaus nicht; sonst würden wir dieses im Protocolle angemerkt haben.

(Die Zeugen Doct. Berlyn, Zimmermann und Hasthof werden vorgerufen.)

v. Walther. (*Zum Zeugen Berlyn*) Ob Zeuge, als er die Leiche zuerst gesehen, blofs die Wunde Nro. 7 und die Augenquetschung, aufserdem aber keine anderen Wunden bemerkt habe?

Hofr. Seibold. Zuerst müſste die Frage vorhergehen, ob nicht Kopf und Hals der Leiche mit Schlamm oder Sand bedeckt gewesen, da es in dem Obductions-Protocolle heiſst: „Die Stirne habe Eindrücke von Sandkörnern gehabt“, und: ob man sonach die Verletzungen in dem damaligen Zustande deutlich zu erkennen vermogte?

Pr. (*Zum Z. Berlyn.*) Da die Frage des Herrn von Walther zuerst gestellt, so möge sich Zeuge erklären, welche Wunden er am Leichnam wahrgenommen habe?

Z. Berlyn. Eine bedeutende Wunde an der linken Seite des Kopfs, welche bis auf den Hirnschädel eingedrungen war, und am Halse rothe Flecken; andere Wunden habe ich nicht bemerken können.

Pr. (*Zu den Z. Berlyn, Hasthof und Zimmermann.*) Ob nicht die Leiche mit Schlamm und Sand bedeckt gewesen?

Zimmermann. Sand hing in den Haaren, und diese waren ganz zusammengefroren.

v. Walther. (*Zum Z. Berlyn.*) Ob sich nicht Zeuge längere Zeit mit der Leiche beschäftigt, und ob nicht, während dieser Zeit, der Secretär Sels weggegangen?

Z. Berlyn. Der Secretär ist gar nicht weggegangen.

v. Walther. Dies gehe aber aus den Acten hervor.

Z. Berlyn. Als das Untersuchungsamt eintraf, und uns Vorwürfe machte, daſs wir schon begonnen hätten, sagte der Secretär, daſs der Bürgermeister zugegen seyn müſse, und er ihn daher holen wolle; er fand denselben aber schon an der Thüre.

v. Walther. Ob Zeuge nicht an der Leiche eine Blutunterlaufung von der linken Augenhöhle über die Nasen-Wurzel bis zur rechten Augenhöhle, wahrgenommen habe?

Z. Berlyn. Wenn solches im Protocolle steht, so ist es auch wahr.

(Die Vernehmung des Dr. Berlyn, als Zeugen, vom 26. December 1816, wird verlesen, woraus hervorgeht, daſs Zeuge die Leiche auf einer Planke mit Stroh bedeckt, bekleidet gefunden, die schon erwähnte Wunde wahrgenommen, und daſs der Secretär sich einen Augenblick, um den Bürgermeister zu holen, entfernt hatte.)

Pr. (*Zum Vertheidiger Aldenhoven, der wieder auf der Bank des Angeklagten, neben demselben Platz genommen*) Herr Vertheidiger, schon früher habe ich Sie freundschaftlichst ersucht, diesen Platz nicht mehr einzunehmen; jetzt muſs ich Sie förmlich dazu auffordern.

Servaes. (*Zu Berlyn.*) Ob Zeuge schon damals, als er jene Aussage abgegeben, das Obductions-Protocoll gelesen gehabt?

Berlyn. Ich kann bei meinem Eide versichern, keinen Buchstaben davon gesehen zu haben.

Servaes. Und doch sehen wir die gröſste Uebereinstimmung.

v. Walther. Ich glaube, daſs in beiden Angaben die gröſste Verschiedenheit herrscht.

Ob.-Proc. Ich muſs bemerken, daſs Hr. v. Walther in seinem Gutachten von einem, ihm durch den Herrn Verth. Aldenhoven zugesendeten Bandmesser spricht. Es ist nothwendig, Herr Vertheidiger, daſs jenes Bandmesser zur Stelle geschafft werde.

Verth. Aldenhoven. Dieses können wir nicht beibringen.

Ob.-Proc. Dann hätte Hr. v. Walther in seinem Gutachten keinen Bezug darauf nehmen sollen.

Verth. Aldenhoven. Es war dem bei den Gerichtsacten befindlichen Bandmesser ganz ähnlich, wenn gleich nicht in allen Punkten.

Pr. (*Zu v. Walther.*) Können Sie auf ihren geleisteten Eid versichern, daſs das Ihnen vom Herrn Vertheidiger Aldenhoven zugeschickte Bandmesser dem vorliegenden ganz ähnlich?

v. Walther. Ich habe jenes Bandmesser, bei Uebersendung meines Gutachtens an den Herrn Vertheidiger, beigelegt; wo es geblieben, weiſs ich nicht. (*Nach langer und genauer Besichtigung*

des Bandmessers:) Das mir zugesendete Bandmesser war ganz neu, die Spitze nicht abgebrochen, die Schneide nicht scharf, die Rückseite nicht rauh; ich kann es also nicht für diesem hier ganz ähnlich erklären.

Ob.-Proc. Es kommt durchaus viel darauf an, dafs dasjenige Bandmesser, welches dem Gutachten beigelegt war, und worauf die Hauptmomente desselben gegründet sind, auch jetzt zur Vergleichung vorliege. — Doch ich werde darauf in meinem Vortrage zurückkommen.

Pr. *(Zu v. Walther.)* Sie haben *jenes* Bandmesser in Ihrem Gutachten berücksichtigt?

v. Walther. Allerdings.

Servaes. Im Gutachten des Herrn v. Walther spricht sich deutlich die Form des Bandmessers aus, und wir sehen hieraus, dafs es gar nicht ein gleiches und diesem nicht einmal ähnlich sey, indem *jenes* Bandmesser an seinem untern Rande gleich breit mit seiner Mitte seyn soll, dieses Bandmesser hier aber an seinem untern Rande schmaler ist.

Pr. *(Zum Verth. Aldenhoven.)* Warum Sie, Herr Vertheidiger, jenes Bandmesser nicht beigelegt haben, begreife ich bei Gott nicht!

Pr. *(Zu Hasthof und Zimmermann.)* Ob sie die Leiche mit Sand, Koth und sonstigem Unrath bedeckt gefunden? Zimmermann und Hasthof. Mit Sand und Dreck; oben am Kopfe war eine Wunde.

Pr. *(Zu Riedel und Leroux.)* Ob der Kopf der Leiche nicht mit Schlamm überzogen gewesen?

Leroux. Ich glaube, ja.

Riedel. Ich beziehe mich auf mein früheres Protocoll, indem ich dieses nicht mehr genau sagen kann.

Pr. *(Zu Riedel und Leroux.)* Ob der Kopf der Leiche gewaschen worden? Beide. Nein.

Pr. *(Zu Riedel und Leroux.)* Ob sie die Wunden alle wahrgenommen? Beide. Nur eine.

App.-R. Rive. *(Zu Hasthof und Zimmermann.)* Ob da, wo die Leiche gefunden worden, immer der Rhein stehe? Beide. Nein, nur, wenn er hoch ist.

App.-R. Müller. *(Zu Hasthof und Zimmermann.)* Ob sie nicht schliefsen können, ob die Leiche am Lande in der freien Luft gelegen, oder immer unter Wasser geblieben? Beide. Sie lag im Wasser.

App.-R. Rive. *(Zu Hasthof und Zimmermann.)* Sie hätten erklärt: Da, wo sie die Leiche gefunden, stehe nicht immer der Rhein; ob nun eine Tiefe oder Grund da gewesen? Beide. Wäre der Rhein nicht so hoch gewesen, so hätte er auch nicht da gestanden, und ohne das dort befindliche Gesträuch, würde die Leiche fortgetrieben seyn; also lag sie nicht auf dem Grunde.

Pr. Es wird jetzt an dem seyn, dafs die Herren Aerzte, welche den Wundbericht aufgenommen, und das darauf gebaute Gutachten erstattet, ihre gemachten Erklärungen noch wahrbehalten, und sich äussern, ob sie vielleicht noch etwas zuzusetzen, oder abzuändern haben. Ich ersuche dieselben, besonders folgende Fragen in Erwägung zu ziehen:

1) Ist die Verletzung wirklich vor dem Tode geschehen?
2) Ist die Wunde tödlich?
3) Ist Coenen todt oder lebend ins Wasser gekommen?
4) Stimmen die an Coenen's Leiche gefundenen Verletzungen mit dem Hamacher'schen Geständnisse überein?

Servaes. Bevor ich zur Beantwortung der uns vorgelegten vier Fragen schreite, habe ich noch zu erinnern, dafs ich in meinem Obductions-Berichte das, in den Brusthöhlen gefundene Blut, als wahrscheinliche Folge der Erwürgung angesehen; nach reiflicher Ueberlegung aber

glaube ich, diese Blutergiefsung, mit weit mehr Zuverlässigkeit und ungezwungener, aus der Erschütterung, welche die Lungen bei dem Sturze Coenen's auf den Hinterkopf gleichzeitig erlitten, erklären zu können. Die Resultate bleiben indessen die nämlichen. Es wird jedoch nothwendig seyn, den Kopf aus dem Glase zu nehmen und näher zu besichtigen, damit die Herren Geschwornen sich von den am Kopfe gefundenen Verletzungen, am Kopfe selbst augenscheinlich überzeugen können.

(Es wird vor die Sitze der Geschwornen ein Tisch gestellt, Coenen's Kopf in der Glasglocke darauf gesetzt; die Siegel werden als unverletzt anerkannt, dann abgenommen, das Glas geöffnet, der Weingeist abgegossen, und der Kopf mit aller Vorsicht herausgenommen. — Herr Dr. Servaes setzt sich vor den Tisch, und erklärt den Geschwornen die Beschaffenheit aller Verletzungen, wie sie im Augenblicke der Obduction gewesen, in Vergleichung mit ihren jetzigen, durch den mit arsenigter Säure geschwängerten Weingeist erlittenen Veränderungen, mit einer Deutlichkeit und so vielen practischen und anatomischen Kenntnissen, dafs die Geschwornen mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zuhören.

Nach genauer Untersuchung wird die Berichtigung des, in dem Obductions-Protokolle und Obductions-Berichte abweichend angeführten Ausdruckes: Dafs der innere Rand der sub Nro. 8 beschriebenen Wunde ganz *platt* genannt worden, dahin festgestellt, dafs es in dem Obductions-Berichte *glatt* heifse, welches an der Wunde selbst als richtig nachgewiesen, und als ein Schreibfehler im Obductions-Protokolle erklärt wird.

Dann wird von den Trier'schen Aerzten die, in der linken Augenbraune liegende, sogenannte Stichwunde, vielmehr als eine *Schnittwunde*, die schief von aufsen nach innen eingedrungen zu seyn scheine, erklärt, und von den Obducenten diese Ansicht zugegeben.

Endlich wird der sub Nro. 13 im Obductions-Protocolle beschriebene weifslichte *Kern* (nicht *Stern*, wie Herr v. Walther ihn in seinem Gutachten genannt) in einem dunkelgefärbten Hofe, von Herrn Hofr. Seibold als eine Protuberanz an dem sehr kräftig durch Reproductions-Vermögen gewucherten Hirnschädel des Verblichenen; von Herrn Prof. v. Walther aber für Exostose erklärt. Nach genauer Untersuchung des Herrn Hofr. Seibold aber finden sich hinten auf dem Schädel in der Mitte, zu beiden Seiten des Hinterhauptbeins, zwei ganz ähnliche Protuberanzen, von denen derselbe die Beinhaut abgeschabt, und welche, so der Ansicht blofsgelegt, sich von der nämlichen dunkelrothen Farbe, wie der fragliche Fleck auf dem Stirnbeine, darstellen.

Während dieser Untersuchung drängen sich sehr viele Zuhörer um den Tisch herum, welchem auch der Angeklagte unaufgefordert sich nähert. Der Präsident ersucht die Zuhörer, sich zurückzuziehen; dagegen gestattet er den anwesenden einheimischen und fremden Aerzten, Einsicht davon zu nehmen. Die Zuhörer entfernen sich; auch der Angeklagte kehrt auf seine Bank zurück.

Nach Beendigung dieser Erklärung wird der Kopf einstweilen mit einem weifsen Tuche bedeckt, und die Aerzte nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Kr.-Ph. Servaes. Ich schreite nunmehr zur Beantwortung der uns vorgelegten vier Fragen. Zur ersten:

Ob die Verletzungen vor dem Tode geschehen?

Coenen wurde im Rhein gefunden, und war verletzt. Dafs diese Verletzungen im Leben entstanden, ist wenigstens von mehreren derselben nachgewiesen: von der *Stirnwunde*, der gequetschten und *Stichwunde*, und von der Blutunterlaufung auf dem Hinterkopfe und am Halse. In der Nähe der Stirnwunde befand sich ein Extravasat, welches, am untern Ende derselben,

begann, und sich durch die Augenbraune und die linke Augenhöhle, über den Augapfel, und sodann über die Nasenwurzel, bis in die rechte Augenhöhle erstreckte. Blutaustretungen sind Merkmale, daſs eine Wunde im Leben beigebracht ist, weil nach dem Tode entstandene Wunden keine Austretung des Blutes in das Zellgewebe bewirken können. Die Stirnwunde wenigstens erhielt also Coenen bestimmt im Leben. Von der Scheitelwunde, welche den Schädel entblöſste, läſst sich dies nicht bestimmt entscheiden.

Zur zweiten Frage:

Kam der Verletzte todt oder lebend ins Wasser?

Der Verletzte kam todt ins Wasser; denn an der Leiche fanden sich durchaus keine Merkmale von Erstickung, noch des Schlagflusses, woran Ertrinkende sterben. Herr v. Walther selbst hat in seinem Gutachten den Mangel aller Merkmale für den Erstickungstod behauptet; ich muſs daher als ganz gewiſs annehmen, daſs Coenen todt ins Wasser gekommen; denn wenn dieser kräftige Mensch nicht todt ins Wasser gekommen wäre, so hätten sich an ihm alle Merkmale des im Wasser erfolgten Todes, dieser möchte nun schlagflüſsig oder durch Stickfluſs erfolgt seyn, in vollendeter Ausbildung zeigen müssen.

Zur dritten Frage:

Woran Coenen gestorben?

Es wurden sehr mannichfaltige Verletzungen an der Leiche gefunden: die Stirnwunde mit einem Blut-Extravasate, das sich durch die linke Augenhöhle bis in die rechte erstreckte; auf dem Hinterkopfe eine bedeutende Blutergieſsung, die sich bis zum Nacken und Halse erstreckte; die Schädel-Grundfläche blau gefärbt, die mittlern Hirnhaut-Arterien mit Blute überfüllt; und alle diese Verletzungen konnten nur im Leben durch eine heftige, auf den Schädel einwirkende Gewalt entstanden seyn, theils durch den Schlag, theils durch das Hinstürzen dieses kräftigen jungen Mannes auf den Hinterkopf; und durch diese Gewalt muſste eine sehr heftige und tödliche Hirnerschütterung entstehen; denn es ist eine durch Erfahrung aller Gerichtsärzte erwiesene Thatsache, daſs Hirnerschütterungen um so gewisser, und in höhern Graden entstehen, je weniger die verletzende Gewalt den knöchernen Hirnschädel selbst verletzt, indem jene sich in der Verletzung dieses gröſstentheils erschöpft, und somit auch das darunter gelegene Gehirn nur wenig mehr zu verletzen, im Stande ist. Hierzu kommt noch, daſs Coenen, wie wir in unserm Gutachten gesagt, auch zum Theil erwürgt worden. Wir fanden am vordern Theile des Halses eine auſserordentlich starke Blutergieſsung, welche sich von dessen unterm Theile, so wie dem obern Theile der Brust, bis zu dem Kehlkopfe hinaus erstreckte, seitwärts bis zum äuſsern Ende der Schlüsselbeine, und in die Tiefe bis hinter die Luftröhre drang, und die von der Gröſse der Gewalt, welche auf den vordern und obern Theil des Halses einwirkte, zeugt. Diese Gewalt, welche die Luftröhre nothwendig zusammen drückte, muſste durch Aufhebung des Athmens, und somit durch Erwürgung, Erstickung des Verstorbenen verursachen.

Diese Erwürgung begann aber erst an dem durch die Hirnerschütterung bereits tödlich verletzten, vielleicht dem Tode schon nahen Coenen, und drei solcher Hamacher würden den kräftigen, von Lebensfülle strotzenden jungen Mann nicht haben erwürgen können, wenn er nicht bereits tödlich verletzt gewesen wäre. Das Zusammentreffen beider tödlichen Gewalten, der Hirnerschütterung durch Schlag und Fall auf den Kopf, und der Erwürgung, muſste nothwendig den Verstorbenen tödten, und die schnell auf die tödliche Hirnerschütterung gefolgte Erwürgung konnte dessen Tod nur um so schneller, plötzlicher herbeiführen.

Was nun die Uebereinstimmung der an der Leiche vorgefundenen Verletzungen mit dem

Hamacher'schen Geständnisse betrifft, so mufs ich mich hierüber, da wir in dem v. Walther'schen Gutachten so angegriffen worden, weitläufig erklären.

Nach jenem Geständnisse schlug Fonck den Coenen mit einem Bandmesser auf den Kopf, wodurch er gleich blutete, gab ihm einen Stofs auf die Brust, worauf er gleich zu Boden stürzte, und sagte zu Hamacher: „Haltet dem Kerl die Gurgel zu, damit er nicht schreien kann." Diese Aussage stimmt genau mit den Verletzungen überein. Das Umfallen mufste die Hirnerschütterung im höchsten Grade vermehren, wozu noch die Erwürgung durch Hamacher kam.

Ob die Wunde mit einem Bandmesser verursacht worden?

Aus der Vergleichung der Stirnwunde mit dem Bandmesser habe ich mich überzeugt, dafs sie nicht allein mit einem Bandmesser, sondern, gerade mit dem vorliegenden, oder einem diesem ganz ähnlichen Werkzeuge, und zwar mit der ungleichen, rechten Kante an diesem Bandmesser-Rücken verursacht worden sey. Dasselbe fiel nicht mit dem ganzen Rücken perpendiculär auf, sondern mit der bezeichneten Kante desselben, etwas schief oder schräge, wodurch denn auch der glatte innere Rand und die lappichte zerrissene Beschaffenheit der äufsern Wundlefzen bewirkt wurde. Dafs aber *nur eine* Wunde durch einen Schlag mit dem Bandmesser verursacht seyn kann, ist eben so meine volle Ueberzeugung. Wie die übrigen Wunden entstanden sind, weifs ich nicht, und kann ich folglich auch nicht bestimmen. Sie konnten auf der Erde, beim Einpacken der Leiche in das Fafs, und dergleichen mehr, entstehen; doch dies sind nur Hypothesen, die durch keine Thatsachen erwiesen werden können, und in foro nicht aufgestellt werden dürfen.

Pr. Ob die Scheitel-Wunde Nro. 7 des Obductions-Protokolls mit einem Bandmesser gemacht seyn könne? Kr.-Ph. Servaes. Ich glaube, dafs diese Wunde nicht mit einem Bandmesser bewirkt worden, indem alsdann der Schlagende weit gröfser, als der Geschlagene seyn mufste, um in horizontaler Richtung ein Stück der Schädelbedeckungen, ohne alle Verletzung des Schädels selbst, wie im vorliegenden Falle, heraushauen zu können.

Pr. *(Zu den Sachverständigen Schneider, Riedel und Leroux)* Stimmen die Herren Obducenten dem Ausspruche des Herrn Servaes bei, oder haben Sie etwas darauf zu bemerken oder zuzusetzen?

(Die Sachverständigen Schneider, Riedel und Leroux stimmen der ausgesprochenen Meinung des Kreis-Physikus Servaes unbedingt bei.)

Pr. (*Zu Hofr. Seibold.*) Wollen Sie nun gefälligst Ihre Erklärung abgeben.

Hofr. Seibold. Wir stehen in einem ganz andern Verhältnifse, als die Herren Obducenten: an uns ist es, über alle in der schriftlichen sowohl, als mündlichen Procedur vorgekommenen Thatsachen unser Gutachten abzugeben.

Die Frage, welche das öffentliche Ministerium, bei Eröffnung der Assisen, an Sie, meine Herren Geschwornen! zur Berücksichtigung in Antrag gebracht hat; die es zwar zuletzt genannt, die aber, nach dessen Ausdrucke, die erste hätte seyn sollen, und welche einzig in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehört, ist diese: „*Ob an Coenen's Körper eine Mordthat verübt worden?*"

Die, so eben vorgenommene, nähere Untersuchung des Kopfes aufserhalb dem Glase, und die deutliche Demonstration des Herrn Kreis-Physikus Dr. Servaes an demselben, in Hinsicht der Verletzungen und deren jetziger, von ihrer früheren abweichender Beschaffenheit, vervollständigten den Fundschein. Die Herren Dr. Riedel und Leroux sowohl, als Herr Dr. Berlyn, und die beiden Zeugen von Friemersheim, welche die Leiche zuerst geländet haben, hatten bereits den Befundschein, durch die Beantwortung der, von dem Herrn Präsidenten, an sie gestellten Fragen bekräftigt.

Es liegen ferner aber drei Actenstücke vor, welche unserer Beurtheilung und unserer Begutachtung vorerst zum Grunde gelegt werden müssen, ehe wir unsere angewandte Meinung äufsern können. Diese sind:

1. Der Fundschein, das Obductions-Protocoll, und das von den Herrn Obducenten darüber abgefafste Gutachten.
2. Das Gutachten, welches von mir und meinem Collegen, dem selig. Med.-Rath Dr. Graach, abgegeben wurde, und die von mir, und meinem Collegen Herrn Kr.-Ph. Dr. Burghardt, als Experten, bei der Hamacher'schen Criminal-Procedur mündlich geäufserte Meinung.
3. Das von dem Herrn Medicinal-Rath und Professor Dr. von Walther zu den Acten gegebene Gutachten.

Wenn ich alle diese Actenstücke critisch durchgehen und beleuchten wollte, so würde ich gewifs die Herren Geschwornen ermüden. Ich begnüge mich also, die Fragen, welche, theils von dem Herrn Vertheidiger des Angeklagten dem Herrn v. Walther vorgelegt, und theils von diesem selbst aufgestellt worden, im Wesentlichen durchzugehen, die Haupmomente auszuheben, und meine Meinung darüber zu äufsern, weil dem Gutachten des Herrn von Walther nicht allein die Meinung der Herren Obducenten, sondern auch unsere, als Experten, ausgesprochene Meinung zum Grunde gelegt worden ist.

Ich mufs Sie, meine Herren Geschwornen, um Geduld bitten, wenn ich mich öfters wiederholen mufs; allein dies liegt in dem Gange des, von dem Herrn v. Walther aufgestellten Gutachtens, in welchem sowohl die Meinung der Herren Obducenten, als die von uns, als Experten, gewissenhaft ausgesprochene, bestritten und heftig mitgenommen worden. Ich werde mich also jetzt einzig auf das v. Walther'sche Gutachten beschränken, und erkläre noch zum voraus, dafs ich keine einzige, auf gegenwärtigen Procefs Bezug habende Druckschrift gelesen habe, und dafs ich, sowohl in der Hamacher'schen Procedur, als auch in gegenwärtiger, nur *meine* Meinung ausgesprochen habe, und auch jetzt aussprechen werde, da mein College, Herr Dr. Burghardt, meines Organs nicht bedarf, und ich, in diesem Augenblicke, sogar *seine* Meinung nicht kenne.

(Die Sitzung wird gegen 8 Uhr auf den folgenden Morgen vertagt.)

Zwanzigste Sitzung.

(Am 16. Mai.)

Pr. (*Zu Hofr. Seibold.*) Wollen Sie gefälligst in Ihrem Vortrage fortfahren.

Hofr. Seibold. Meine Herren Geschwornen! Zu meinem gestern unterbrochenen Eingange mufs ich heute noch hinzusetzen, dafs, wenn ich, bei Durchgehung des v. Walther'schen Gutachtens, mich manchmal zu tief in das reinwissenschaftliche Gebiet einzulassen gezwungen seyn werde, ich mich auch befleifsen werde, so viel als möglich abzukürzen, Autoren nur zu benennen, aber nicht wörtlich anzuführen, und Ihnen dann, in möglichst populären Ausdrücken, das Gesagte in meiner Schlufsanwendung zu wiederholen; ich bitte daher um Ihre gütige Nachsicht und Geduld.

Im Eingange bedauert Herr v. Walther, mit den Herren Obducenten sowohl, als mit uns in Widerspruch gerathen zu seyn; ich meines Theils kann dieses Bedauern nicht erwiedern; ich wünsche vielmehr, dafs durch solche gelehrte Widersprüche die Verschiedenheit der Ansichten bis zur möglichsten Klarheit erörtert werde, und meine Meinung eine günstige Wendung erhalten möge.

Ich werde nun die, im v. Walther'schen Gutachten aufgestellten Fragen und Antworten im Einzelnen durchgehen, und meine Meinung darüber äufsern; bitte aber den Hrn. v. Walther im voraus um Nachsicht, wenn mir irgend in meinem Vortrage ein Wörtchen im nämlichen Sinne, wie er sich in seinem Gutachten geäufsert, entschlüpfen sollte.

Da *die erste Frage* speciell von Herrn von Walther nicht beantwortet, indem er sie fortlaufend und immer wiederkehrend nennt, so übergehe ich sie ebenfalls, und schreite sogleich zur *zweiten Frage*, komme aber jedesmal mit ihm wieder auf sie zurück.

In dieser zweiten Frage nun beginnt Herr v. Walther, und zwar mit Recht, mir den Vorwurf zu machen, dafs ich die Wunde Nro. 8, nach der bei Thiriart gedruckten Criminal-Procedur gegen Christian Hamacher, ihrer Form nach entstellend bezeichnet habe. Die todte Schrift ist freilich nicht das lebendige Wort; ich mufs es selbst gestehen, hier ist eine Verwechselung der Wunde Nro. 7 mit Nro. 8 vorgegangen. Ist es Schreib- oder Druckfehler, oder habe ich mich vielleicht, im Schlusse meines Vortrages, der vorher nicht aufgeschrieben war, und bei welchem ich die Actenhefte nicht vorliegen hatte, des Ausdrucks der Herren Obducenten nicht sogleich erinnert, und die von ihnen gebrauchten Worte: „*Lappen*“ und „*ungleich verletzte Haut*“: mit „*fetzig*“ und „*unförmlich*“ bezeichnet? oder auch habe ich, bei Ansicht des Kopfes durch das Glas, diese Form wahrgenommen? Eins und das Andere ist möglich; aber Eins und das Andere ändert die Sache nicht; das Resultat bleibt immer das nämliche.

Eben so ist in dem nämlichen Satze Nro. 14 des Obductions-Berichts angeführt, wo ich mich doch nur auf die Nummern 15 et 17 allein bezog.

Wenn ich mich ferner bemüht haben soll, in dieser Wunde und der Form des Bandmessers eine Uebereinstimmung (Stereotypen-Abdruck, wie dies dem Herrn v. Walther auszudrücken gefällt) zu finden, so habe ich mich gewifs auch bemüht, das Gegentheil aufzusuchen; aber, nach überwiegenden Gründen, Ersterer mehr Glauben beigemessen, und diesen auch nachher ausgesprochen. Eben so habe ich die Frage beantwortet, dafs der Schlag, der Form der Wunde nach, mit der Rückseite des Bandmessers gemacht worden seyn könnte, und nach dieser Voraussetzung gefolgert. Ob davon etwas oder nichts in den Acten enthalten sey, war mir damals unbekannt; denn es wurden uns nur einzelne Fragen zur Beantwortung, aber nicht die gesammten Acten vorgelegt; und dazu braucht es doch weit weniger Phantasie, zu bestimmen, ob eine Wunde mit einem Bandmesser, und dann, mit welchem Theile desselben, gemacht worden seyn konnte, als, einen Erschlagenen zu ersäufen. Aber es erfordert Wahrheit! und diese habe ich in meinem Gutachten vom 21. Januar 1818 deutlich ausgesprochen, wo es heifst: „Dafs das in dem medicinischen Gutachten, Fol. 7 verso, sub Nro. 1, aus der Natur dieser Wunde und dem Zustande der benachbarten Theile gezogene Gutachten deutlich auf ein Instrument hinweise, welches auf die Rückseite des in Frage stehenden Bandmessers angewendet werden könne.“

Hätte Herr von Walther diese Acten fleifsiger gelesen, so würde er, weder mir und meinen Collegen, noch dem Untersuchungsamte vorwerfen können, dafs *es* und *wir* die Frage nicht gestellt hätten: „Ob der Schlag mit der Rückseite oder mit der Schneide des Bandmessers gemacht worden *ist*?“

- Wie wenig bewandert erscheint hier Herr v. Walther in der jurisprudentia medica, und in der medicina forensi! Wer kann fragen und wer kann sagen: „*Ist*“? Ob es und dafs es seyn *könne*, ist aber gefragt und geantwortet worden. Mit mehr Recht könnte ich ihm den Vorwurf machen, dafs er mir einen Namen untergeschoben habe, der nicht aus meinem Munde kam, indem er, in dem nämlichen Satze, in welchem er meine Phantasie persiflirt, sagt: „Die Annahme des Herrn Hofraths Seibold, dafs Herr F o n c k den tödlichen Schlag etc.“ Wo steht dies geschrie-

ben? Wo und wann hat Herr v. Walther mich den Namen Fonck aussprechen gehört? — Fonck war damals nicht im Anklage-Zustande; sein Name mufste mir also fremd seyn, und er mufs mir auch noch heute fremd bleiben.

Ob nun die Form der Wunde mit der Form des Bandmessers übereinstimme, hierüber will ich Ihnen meine Ansicht erklären: Die höchste Kraft fiel etwa in die Mitte des Stirnmuskels, mehr nach oben; dahin nämlich, wo die Wunde am schmälsten und der Schädel gewendet ist. Nach oben ist sie breiter, weil dahin ein Theil der Kraft, der Schädelwendung halben, entschlüpfen konnte, die aber an der Befestigung des Stirnmuskels ihre Grenzen fand, sich zu beiden Seiten verbreitete, und den obern Theil der Wunde in seinem Durchmesser vergröſserte. Nach unten konnte sie sich *verlängern*; allein sie mufste sich dort *verschmälern*, weil die angebrachte Gewalt von unten nach oben ging; dies hätte sogar geschehen können, wenn auch das Instrument nach unten gleiche Breite gehabt hätte, (was aber der Fall nicht ist; denn es ist nach unten schmäler), weil die Kraft durch die Wölbung des Schädels, immer mehr und mehr verloren ging, je weiter sie sich von dem Schwerpuncte entfernte.

Wohin der Schwerpunct auffiel, wäre sonach, a posteriori, durch die Wirkung nämlich, festgestellt. *Wie* das Instrument auffiel, will ich Ihnen nun auch aus seiner Wirkung erklären. In der Hamacher'schen Deposition heifst es: „Fonck stellte sich mit dem bei sich habenden Bandmesser an's Fafs, Coenen neben ihn." Coenen mufste nothwendig auf der rechten Seite des Thäters gestanden haben, und der Schlag von innen nach aufsen gegangen seyn, weil die Mittel-Wundlappen von innen nach aufsen gehen; das Bandmesser kann auch nicht senkrecht darauf gefallen seyn, sonst wären beide Wundlefzen gleichförmig gewesen. Der innere Rand war aber glatt schneidend; der äufsere aber in zwei Lappen zertheilt. Der Schlag fiel also von innen nach aufsen in schiefer Richtung, schnell und kräftig von unten nach oben, woselbst er durch die Aponeurosis des Stirnmuskels Widerstand fand, also alle Kraft nicht aufnehmen konnte, dieselbe vielmehr nach den Regeln der Repulsivkraft vermehrte, wonach der Ueberschufs dieser Kraft die Wunde nach oben vergröſserte, ein anderer Theil derselben seitwärts entschlüpfte, und die elastische Haut springen machte; woher dann diese beiden Mittellappen schon entstanden seyn konnten, was noch um so viel leichter geschehen konnte, indem an der Rückseite dieses Bandmessers sich Rauhheiten befinden, welche diesen Rifs begünstigt haben können.

Ich will Ihnen dieses, meine Herren Geschwornen! durch die grofsen anatomischen Tafeln W. Coopers (Tafel 8, Fig. 33), und die Tafeln 32 und 41 der Eustachischen Tafeln anschaulich machen.

(Hofrath Seibold zeigt den Geschwornen diese Tafeln vor, und erklärt es ihnen.)

Versuche aber, in Hinsicht des Gesagten, an Cadavern oder sonstigen leblosen Körpern zu machen, und darauf eine Anwendung begründen zu wollen, scheint mir offenbar inconsequent; denn die Reaction der Lebenskräfte hat ungleich gröfsern Einflufs auf die Qualitäts-Veränderungen, als die mechanische Wirkung des Schlages. Nicht am Studier-Pult, sondern im grofsen Reiche der Empirie, auf Schlachtfeldern, wo Tausende von Verwundeten dem Auge des Forschers da liegen, wo alle durch gleiche Instrumente verletzt sind, und keine Wunde der andern gleicht, da kann der Arzt und Wundarzt die Erfahrungs-Theorie erlangen, welche alle Hypothesen zernichtet.

Ich gestehe es gern, ich habe früher, Stunden und Tage lang, über diese Wunde nachgedacht, und zu keinem klaren Begriff kommen können, weil sie wirklich etwas undeutlich beschrieben ist; aber ein Blick auf den Kopf selbst, war für mich der beste Commentar der Beschreibung.

Die Betrachtung der vier Kopfwunden will ich einstweilen, um nicht zu wiederholen, übergehen, da ich doch später auf sie zurückkommen mufs. So auch würde ich den Satz des Herrn von Walther: dafs die Zahl der Wunden mit der Aussage Hamacher's nicht übereinstimme, recht gern übergangen haben, weil er *rein juristisch* ist; aber auch hierüber mufs ich mich später erklären.

Herr von Walther wirft ferner den Herren Obducenten vor, sich Mühe gegeben zu haben, mehr zu beweisen, als sie sollten. Ich, meines Theils, glaube, dafs sie nur aufgezeichnet, was sie gefunden, und darüber ihre Meinung geäufsert haben. Das „qui nimium" möchte somit eher auf den Herrn von Walther zurückfallen.

Nun wird die Wichtigkeit der Wunde Nro. 10 hervorgehoben. Meine Herren Geschwornen! Sie haben diese Wunde selbst gesehen; Sie haben sich selbst von deren Unbedeutenheit überzeugt; sie hat fünf Linien in der Länge, und kaum ein Drittel Linie in der Breite. Ich habe auch in meinem Gutachten vom 21. Jan. 1818 erklärt, dafs sie mit einem Bandmesser nicht gemacht seyn könnte, wenn ich gleich in der Sitzung vom 26. October 1820 anderer allenfallsiger Möglichkeiten gedachte, wie sie entstanden seyn könnte, und ich würde heute noch der nämlichen Meinung seyn, wenn ich mich nicht gestern, durch genaue Untersuchung, eines Andern überzeugt hätte. Aber von welchem Instrumente könnte diese Wunde gemacht worden seyn? Von einem spitzigen, nicht über ein Drittel Linie breiten Instrumente, das etwa die Form eines Nagels oder ähnlichen Instrumentes hätte; wenn ich sie nämlich als reine Stichwunde, und die Gröfse von fünf Linien bis auf die Knochenhaut, ihrer Tiefe nach, betrachten wollte. Dies ist aber nicht der Fall; sie ist vielmehr eine Schnittwunde, welche zwei scharfe glatte Wundränder, von fünf Linien Länge, hat, welche nur ein Drittel Zoll tief sind, und kann somit sehr leicht von der obern oder untern Spitze des Bandmessers, und zwar mit ihrem schneidenden Theile gemacht worden seyn: wenn das Bandmesser nämlich, bei dem ersten, schief eindringenden Schlage, nach der flachen Seite gedreht wurde, so könnte die untere Spitze eben so gut gewirkt haben, als die obere, wenn sich der Thäter, zum Niederwerfen, beider Hände bedient hätte.

Herr von Walther widerspricht zwar ferner meiner, damals gegebenen Erklärung: dafs die grofse Austretung in der linken Augenbraune und Augenhöhle von der Stirnwunde Nro. 8 herzuleiten sey; sieht aber doch selbst ein, dafs seine Folgerungen von der Wunde Nro. 10 nicht Stich halten, und möchte nun gerne diese Blutergiefsung der, ihr näher liegenden Wunde Nro. 9 zuschreiben; diese ist aber eine unbedeutende Quetschwunde, wie Sie selbst sahen; kann also diese Blutergiefsung nicht verursacht haben. Meine Herren Geschwornen, nicht aus der Entfernung oder Nähe läfst sich diese Blutergiefsung erklären, sondern aus der Structur und Verbindung der nahen Theile unter sich, und aus der Kraft des Schlages, welche aus der Form der Verletzung abstrahirt wird. Die Quetschwunde Nro. 9 ist nur oberflächlich; jene Nro. 8 ist aber lang, tief, und verräth eine grofse Kraftäufserung; beide Wunden aber communiciren durch den nämlichen Stirnmuskel mit der Augenbraune und Augenhöhle. Es ist also weit natürlicher und einleuchtender, dafs das blaue Auge von dem starken Schlage, als dafs es von einer Schorfwunde herrühre; ja, es wäre zu verwundern, wenn es nicht mit Blut unterlaufen gewesen wäre, und zu wünschen gewesen, Coenen wäre nur mit einem solchen blauen Auge davon gekommen.

Von diesen, von ihm genannten sonderbaren Hypothesen und künstlichen Expositionen, geht Herr von Walther zur Physiognomik über, und behauptet: „Coenen's Gemüthsbewegung in dem Augenblicke des Schlages, wenn er ihn gesehen, müfste der heftigste Schreck gewesen seyn, und dieser Affect glätte die Stirne." Meine Herren Geschwornen! Ich berufe mich in dieser Hin-

sicht auf die Maler-Akademie, und lege Ihnen die Conférence des berühmten Le-Brun über den Ausdruck der Leidenschaften vor; unter der Aufschrift „*La Frayeur*" sagt er:

Le sourcil fort élevé par le milieu, et les muscles qui servent au mouvement de ces parties, fort marqués et enflés, et pressés l'un contre l'autre, s'abaissant sur le nez, qui doit paraître retiré en haut etc. Le dessous de la paupière doit paraître enflé et livide; ainsi les muscles du nez, le sourcil, qui est abaissé d'un côté et élevé de l'autre, fait voir, que la partie élevée semble le vouloir joindre au cerveau, pour le garantir du mal, que l'ame aperçoit, et le côté, qui est abaissé, comme pour couvrir et la défendre du mal. La bouche fort ouverte fait voir le saisissement du cœur, par le sang qui se retire vers lui, ce qui l'oblige, voulant respirer, à faire un effort, qui est cause que la bouche s'ouvre, et fait entendre un son, qui n'est point articulé etc.

(Diese Stelle wurde vom Herrn Hofrath Seibold auch in deutscher Sprache vorgetragen.)

Sehen Sie hier die Zeichnung (Planche 15.) (*Jene Tafel wird ebenfalls vorgezeigt.*) Ich möchte nur noch hinzusetzen, daſs mehr als eine Leidenschaft in so einem Augenblicke rege wird, und glaube, daſs das Gesicht demnach componirt seyn müsse; sehen Sie die Planches 23, 24, 45 und 46 (*welche ebenfalls vorgewiesen werden*); und, wenn ein Schrei gehört worden wäre, würde dieser eine natürliche Folge des Schreckens gewesen seyn.

Nun kommt Hr. v. Walther noch einmal auf die Wunde Nro. 8 zurück, und behauptet: die Form der Wunde sey auf die Rückseite des Bandmessers nicht anwendbar, eher auf die Schärfe desselben; und gibt die Möglichkeit zu, daſs auch die nebenliegende Haut, wie solche sub Nro. 9 beschädigt beschrieben ist, mit einem Bandmesser in einem Schwung habe verletzt werden können u. s. w. Hr. v. Walther hat den Sinn dieser, wirklich etwas dunkel beschriebenen Wunde nicht recht aufgefaſst. Der schneidende Theil des Instruments kann nicht eingewirkt haben; sonst müſsten beide Wundränder glatt seyn; diese entsprechen aber der Rückseite des Bandmessers, wenn diese nämlich nicht ganz flach, sondern etwas schief auffiel, und *ein* Rand der Rückseite vorwirkte, als auf welche Weise es auf dieser Seite, wie ein schneidendes Instrument, einen *innern glatten Rand* machte, weſswegen sie auch die Herren Obducenten mit Recht „*Hiebwunde*" nannten. Der äuſsere Rand aber, war mehr eine Quetschwunde, der in seiner Mitte sprang und sich in zwei Lappen theilte, worüber ich mich schon früher erklärt habe. Daſs aber ein oder der andere Rand oder eine Kante der Rückseite des Bandmessers eher eingewirkt habe, als die Glätte derselben, dafür spricht noch 2 gegen 1, weil 2 Kanten und nur eine Fläche an derselben sind, und nach Hamacher's Geständniſs: „*Er drehte sich in einem Schwung*," eher das eine als das andere geschehen konnte. Auf diese Weise also entspricht die Beschreibung dieser Wunde dem Instrument, der Wirkung, der Stellung des Thäters und der Aussage Hamacher's.

Warum der Schädelknochen hierbei nicht verletzt worden sey, machen mir folgende Ursachen begreiflich.

1) Weil an dieser Stelle der Schädelknochen nicht, wie Herr von Walther angibt, dünn ist, und wenig Widerstand leistet, sondern hier gerade am dicksten ist, wie Sie es an diesem durchgesägten Todtenkopf selbst sehen können.

(Der Todtenkopf wird den Geschwornen vorgezeigt.)

2) Weil der eine Rand der Rückseite des Bandmessers in seiner schiefen Haltung eingewirkt, der nicht scharf genug war, um, wie ein ganz scharfes Instrument, denselben durchzuhauen, und weil eben dadurch die Kraft des Eindringens durch den andern höhern Rand der Rückseite des Bandmessers gebrochen wurde, ein Theil dieser Kraft auf diese Stelle überging, und so eine Quetschwunde bewirkte, und

3) Weil der Thäter dem Erschlagenen zu nahe stand, und das Instrument zu kurz war, um

die Kraft des Hebels oder Schwunges in höherem Grade hervorzubringen. Sie können sich, meine Herren Geschwornen, dies versinnlichen, wenn Sie sich ein sechs Schuh langes Stangen-Eisen denken, das an seinen schmalern Seiten mit der Rückseite eines Bandmessers in der Form ungefähr gleich ist, und wenn der Thäter von dem Erschlagenen etwa 4 Schuh entfernt gestanden hätte, so würde die Schwungkraft durch den elliptischen Bogen um das Vierfache verstärkt worden seyn, wodurch die *zerschmetternde* Kraft erst hervorgetreten wäre; das kurze Instrument und die Nähe hat aber nur die *erschütternde* Kraft, jedoch aber, der äufsern Form der Wunde nach, im höchsten Grade erzeugt, die nun wieder für das Gehirn am gefährlichsten ist.

Herr v. Walther möchte nun den Schlag mit dem Bandmesser auf die Wunde Nro. 7 anwenden; allein an ihr sind die Criterien: ob sie im Leben oder im Tode zugefügt worden, zweifelhaft; defswegen gingen wir über sie weg; haben aber auch diese Verletzung als flachen Hieb mit dem Bandmesser für möglich gehalten; eben so möglich halte ich es auch, dafs sie beim Schleifen in und aus dem Wasser, ja durch Eisschollen in demselben geschehen seyn konnte, denn sie ist als gerissene, nicht als scharfe Wunde beschrieben; selbst die dabei gefundene Planke könnte sie, wie die Nro. 9, verursacht haben.

Zur dritten Frage:

Dieses ganze Capitel über die Hirnerschütterung und ihre Tödlichkeit könnte ich füglich übergehen, denn ich stimme ganz mit dem Herrn von Walther darin überein, dafs sie die dunkelste Lehre in der Chirurgie, so wie die Apoplexie in der Medicin sey, und a prior nicht leicht nachgewiesen werden könne; aber eben defswegen müssen wir ihre Entscheidung aus dem Reiche der Empirie greifen, und fragen: wie viele werden geheilt? Können wir die Heilung mit Gewifsheit prognosticiren? Kein practischer Arzt oder Wundarzt wird dies übernehmen; alle, die geheilt worden, haben es der gröfsten ärztlichen Sorgfalt zu verdanken; die Hirnerschütterung sich selbst überlassen, wird als tödlich erklärt.

So sagt es die practische Chirurgie, so sagt es die gerichtliche Medicin, und Henke's Lehrsatz wird noch lange als wahr bestehen, trotz aller Beschneidung, die Hr. v. Walther an ihm verübte. Ich überlasse es aber ihm, seinen gelehrten Streit mit Hrn. von Walther zu schlichten.

Wir wollen auch annehmen, der Thäter, vorausgesetzt, dafs er eine solche That mit Absicht hätte verüben wollen, würde den H. v. W. mit seinem ganzen Rettungsapparat zur Handlung hinzugerufen haben, (wie dies meistens bei Duellen geschieht): Fragen Sie ihn, ob er mit Gewifsheit die Heilung hätte prognosticiren können? Keineswegs, er würde Hoffnung gegeben, aber auf die Zeit verwiesen haben.

Wer auch könnte in einem solchen Falle prognosticiren? *Sub conditione*, wohl; aber mit Gewifsheit nie da, wo pathogenische Qualitäts-Veränderungen vorhergegangen sind, auf die man nur schliefsen kann, wenn man die, nach und nach eintretenden Erscheinungen im Zusammenhange und im Verlaufe der Krankheit betrachtet.

Bringt man auch, bei einer einfachen Hirn-Erschütterung, den Kranken durch den entzündlichen Zustand hindurch, wie schwer hält es, ihn durch den typhösen zu bringen, wo oft der paralytische schon eintritt, ehe man es sich versieht!

Will man auch dem alten, ehrwürdigen Richter den Vorwurf machen, er sey zu schnell mit dem Trepan umgegangen, so wie man dem alten, vortrefflichen Siebold den Vorwurf machte, er sey zu schnell mit der Amputation gewesen, so haben, auch in der practischen Chirurgie, beide aus dem grofsen Reiche der Erfahrung geschöpft, und wohl eingesehen, wie schwer und wie

selten solche Fälle, ohne Substanz-Verlust, geheilt werden können. Die Erfahrung muſs uns heilig seyn. Die Erfahrungs-Theorie ist in der Medicin, so wie in der Chirurgie, die sicherste Leiterinn, wenn man sie, nach philosophischen Principien und logischen Schlüssen, anzuwenden versteht.

Nein, m. H. G., die einfachen Hirn-Erschütterungen sind schon lebensgefährlich; bei solchen aber, und mit solcher Complication, wie der vorliegende Fall ist, sind sie absolut tödlich. Und wenn wir alle, wie wir hier sind, fünf Minuten nach der That, zu Coenen's Leiche gerufen worden wären; ja, wenn die ganze medicinische Fakultät einer Universität hinzugetreten wäre, würden sie den Todten wieder haben ins Leben zurückrufen können? Gewiſs nicht, er wäre todt geblieben, trotz allem Streit über die absolute und accidentelle Lethalität. Mir däucht es sogar unphilosophisch, in diesem Falle, die absolute Lethalität in Zweifel ziehen zu wollen, da das Factum vor Augen liegt, und alle gelehrten Einwendungen Lügen straft. Coenen's Leiche ward ja bei Friemersheim von dem Rheine ausgestoſsen.

Nun, m. H. G., wollen wir noch die Umstände untersuchen, unter welchen, bei heftigen Schlägen mit stumpfen Instrumenten, der Hirnschädel Risse bekommt und wann er keine bekommt? Letzteres ist der Fall:

1°. Bei kräftigen Menschen im Mittel- und höhern Alter, wo die harte Hirnhaut dick ist und schon mehr an den Schädelknochen in mehreren Punkten anhängt; wo auch schon im höhern Alter das Blut ruhiger, nicht so sehr im Kopfe angehäuft, und die dortigen Gefäſse nicht überfüllt sind.

2°. Wo der Schlag wahrgenommen wird, und die Seele noch Zeit hat, ihre Vertheidigungsmittel in Anwendung zu bringen, nämlich wo das Gehirn sich gleichsam ausdehnt, an den Hirnschädel andrängt, denselben ausfüllt, und so einen Widerstand von innen leistet.

M. H. G., denken Sie sich selbst in diesen Fall, *wie Sie erschrecken*, und Sie müssen schon bei diesem Versuche fühlen, wie sich alles in Ihnen anspannt, und wie das Gehirn sich gegen den Hirnschädel andrängt; Sie werden selbst die Kraft des Widerstandes wahrnehmen, und der Kopf wird Sie schmerzen, wenn Sie lange in diesem gespannten Zustande bleiben wollten. Aber nicht allein das *Gehirn* dehnt sich aus, sondern auch die *Brust*, wo sich die Blutmasse mehr in dem Herzen, den Lungen und den gröſsern Gefäſsen anhäuft. Daſs aber Coenen den Schlag gesehen, und wenigstens Versuch zum Schreien gemacht haben müsse, geht aus der Deposition Hamacher's hervor, und zwar in der Stelle, wo es heiſst: «*Haltet ihm die Gurgel zu, damit er nicht schreien kann.*»

Wenn aber ein solcher Schlag *unvermuthet* kommt, wo die Seele diese Vorkehrungen nicht genommen hat, wo gleichsam ein leerer Raum zwischen dem Schädel, den Häuten und dem Gehirne ist, da fehlt der Widerstand; da kann der Hirnschädel eher springen, da kann eine Blutergiessung um so eher geschehen. Dies sehen wir bei dem Falle von einer Höhe herab, wo der Fallende schon betäubt ist, ehe er auf die Erde kommt; oder bei Betrunkenen, deren Sinne schon durch den Trunk betäubt sind; da erfolgt gewöhnlich Sprung des Hirnschädels, und Blutergiessung unter demselben. Beide Hirn-Erschütterungen sind aber die gefährlichsten; und erstere noch mehr als letztere, weil sie das Gehirn in seinem Innersten erschüttert.

Bei einem Schlag oder Sturz, der nicht so urplötzlich, in dem Momente, wo die Seele ihn wahrnimmt, kommt; wo noch ein Zeitzwischenraum zu Reflexionen ist, da ist die Hirnerschütterung weniger tödlich, weil sie, wie mir es klar ist, mehr auf der Oberfläche, als im Innern des Gehirns ist. Dies ist aber nur meine eigene Ansicht. Ich könnte jetzt viele Stellen aus *Abercrombie's* Werk über die Krankheiten des Gehirns und Rückenmarkes, übersetzt vom Professor *Nasse*, anführen, welche hierauf noch Bezug haben; allein das Resultat hieraus bleibt immer das nämliche.

Nun aber werden viele Hypothesen discutirt, die für diese Sache ohne Werth sind; deſswegen übergehe ich sie hier, um Sie, m. H. G., nicht zu ermüden.

Die Ausfälle gegen die Aerzte im Allgemeinen, und gegen die Hrn. Obducenten insbesondere, gehören in die nämliche Rubrik; eben so der Ausspruch, daſs Richter und Metzger keine Autoritäten in der gerichtlichen Medicin seyen, und diese hinter der Chirurgie zurück bleibe. Doch möchte ich bei dieser Gelegenheit bemerken, daſs Autoritäten in foro von keinem Gewicht sind; denn der Gerichts-Arzt wird auf die, aus seiner Kunst erlangte Kenntniſs und Erfahrung vereidet, und nicht auf die seines Professors; wo aber seine Erfahrung aufhört, da mag er sein Gewissen durch Autoritäten decken.

Im Reiche der Erfahrung folge ich lieber einem alten Arzt, wenn ich mich gleichwohl lieber von einem jungen Chirurgen operiren lassen möchte.

Nach einer langen Digression und gelehrten Auskramung kommt Hr. v. W. endlich wieder auf die Hauptsache zurück. Der Umstand, dafs in Coenen's Leiche nur die Blutgefässe an der Basis des Hirnschädels, an ihren untern Theilen, mit Blut überfüllt; alle höher liegenden Ramificationen aber blutleer waren etc., veranlafst den Hrn. v. W., zwei Hypothesen aufzustellen, wodurch er den Satz der Hrn. Obducenten bestreiten will, dafs der Blutumlauf den mechanischen Gesetzen nicht gehorche; er gibt dieses jedoch theilweise zu, indem er denselben als *nur wenig gehorchend annimmt.*

M. H. G.! Ob der Blutumlauf den mechanischen, dynamischen, hydraulischen, physischen, chemischen, attractiven, electro-galvanischen, oder den Polaritäts-Gesetzen gehorche, ist noch ein grofses Geheimnifs; alle diese Gesetze lassen sich in der menschlichen Natur nachweisen, sie lassen sich also auch alle auf den gegebenen Fall anwenden. Zu Gunsten des Systems des Hrn. v. W. will ich hier den Unterschied zwischen dem lebenden und todten Körper machen, und annehmen, dafs das mechanische Gesetz der Schwerkraft im menschlichen Organism, nach erfolgtem Tode, am längsten wirke, wonach sich dann die Todtenflecken erklären lassen sollen; aber eben diese Annahme entspricht auch der Thesis der Hrn. Obducenten, indem die Hirnerschütterung, wenn sie augenblicklich tödtet, doch *nur* durch Lähmung der Gehirnfunctionen tödtet, durch welche Lähmung die Contraction der Schlagadern aufgehoben wird. Das Blut stockt; mithin da am meisten, wo diese am ersten aufhört, und bildet die Ueberfüllung, weil die Dilatation, welche der Contraction vorhergegangen, die Arterien dazu geschickt macht.

Auf die sub Nro. 13 beschriebene *dunkelrothe Stelle mit einem weißlichen Kern in deren Mitte, welche 9 Linien über dem linken Augenbogen-Rande ist, und 3 Linien im Durchmesser hat,* wird die Desaultsche Hypothese der Knochen-Quetschung angewendet. Allerdings ist dieses möglich, und ich habe mir gleich anfänglich diese Erscheinung so erklärt; sie aber übergangen:

1) weil sie auf den erfolgten Tod keinen Einflufs gehabt haben konnte;

2) weil ihre Erklärung in diesem Sinne, doch nur auf einer Hypothese beruhe;

die Petitio principii, von der allerschlauesten Art, wie sie Hr. v. W. nennt, ist aber von ihm untergeschoben, denn die Hrn. Obducenten gaben keine Erklärung darüber.

M. H. G.! Ich will der Idee des Hrn. v. W. einmal beistimmen, und diese Stelle für eine Knochen-Quetschung halten; was folgt aber hieraus? Eine wunde Stelle, die 3 Linien im Durchmesser hat; auf welches Instrument kann sich selbe wohl anwenden lassen? Höchstens auf den Kopf eines Nagels, oder das Stiel-Ende des Bandmessers, das diese Gestalt hat, wovon die schärfern Eindrücke weifs blieben, und das, durch sie weggetriebene Blut den rothen Hof bildete; dieses hat sich aber nun auch ausgemittelt, durch die Herausnahme des Kopfes und nähere Besichtigung desselben. — Es haben sich am Hinterhaupt zu beiden Seiten 2 ähnliche Protuberanzen gezeigt, welche Gall für Organe halten würde. — Mein College, Hr. Med.-R. Graach, hielt sie für individuelle Natur-Eigenheiten; ich halte sie für eben solche Knochen-Erhöhungen, wie in den weichen Theilen Warzen, Muttermale und ähnliche Auswüchse entstehen, weil das Cranium dick ist und 3 bis 4 gleichförmige da sind. Hr. v. W. hält sie für Exostosen, und das hat auch viele Wahrscheinlichkeit; denn sie sind in ihrer Mitte von elfenbeinartiger Consistenz, wonach der rothe Hof als normal gedacht werden mufs, und rühren höchst wahrscheinlich von früherer Rachitis und später'm Substanz-Ueberschufs her, wie Boyer uns davon Beispiele aufgezeichnet hat.

In Hinsicht der, sub N°. 14 beschriebenen, gerötheten Stelle des Hinterhauptbeins, scheint mir doch die Erklärung des Hrn. v. W. zu sehr gesucht; haben die Hrn. Obd. gleich das totum pro parte genannt, so haben sie gewifs nur die Beinhaut darunter verstanden, indem sie sagten:

«In dem Zellengewebe des Hinterkopfes war, bis zum Hals und Nacken herab, Blut ausgetre-«ten, und selbst das Hinterhauptbein stark geröthet.»

Und weiter in ihrem Gutachten sagten sie:

«Dafs der wahrscheinliche Fall, oder Schlag auf den Hinterkopf, diese Blutaustretung verur-«sachte,»

und folgern hieraus:

«Dafs diese mit grosser Gewalt geschehen seyn müsse, um die Blutaustretung und die Röthe «in dem Hinterhauptbeine zu bewirken, und schliessen, mit Recht, daraus auf eine grofse Hirn-«Erschütterung.»

Diese Thatsachen, diese Ursachen und diese Folgerungen und Schlüsse sind so sonnenklar, dafs ich kaum einsehe, wie man denselben nicht beistimmen sollte. Hr. v. W. geht von einem falschen Vordersatze aus, und raisonnirt darauf sehr folgerecht; *da aber sein Vordersatz falsch ist*, so *muß* auch seine Schlufsfolge falsch seyn. Der Hr. v. W. wendet nämlich seine ganze Thesis auf den Knochen selbst, auf die innere Substanz des Knochens an; die Hrn. Obducenten haben in dem Fundscheine nur jene Wahrnehmungen aufgezeichnet, die ihnen in die Augen gefallen sind; sie sahen das Hinterhauptbein geröthet, und haben es so niedergeschrieben; allein sie konnten doch nur die Beinhaut des Hinterhaupt-Knochens gemeint haben, da ihnen diese in die Augen fiel, und da der Knochen weder gesplittert noch damals zersägt wurde, so konnten sie wahrhaftig doch nur die Beinhaut gemeint haben. Um diese aber zu röthen, braucht es nicht mehrere Wochen, sondern nur Momente, denn es tritt alsdann in der Beinhaut der nämliche Procefs, wie in den Suggillationen der weichen Theile ein, wie dies Hr. v. W. selbst unter den Nummern 1, 2, 3 und 4 der vierten Frage sehr deutlich beweist; dafs er aber hierbei noch seine Zuflucht zur Färberröthe genommen hat, ist wirklich zum *«roth machen.»*

Diese sub N°. 14 beschriebene Blutaustretung im Zellengewebe des Hinterkopfes und starke Röthe des Hinterhauptbeines, stimmt also auch mit dem Hamacher'schen Geständnisse vollkommen überein.

Zur vierten Frage. Die vierte Frage, ob Coenen's Kopfwunden im Leben oder Tode geschehen seyn können, veranlafst den Hrn. v. W., die Wunden alle wieder durchzugehen und diesfallsige Theorien aufzustellen; da sie aber meistens nur Wiederholungen sind, so übergehe ich sie.

Ueber die Verletzung sub N°. 9 macht H. v. W. eine lange grammatikalische Auslegung der Bedeutung des Wortes „Quetschung und gequetschte Wunde," die ich auch übergehe.

Endlich bekomme ich den Vorwurf, mich über die Schorfwunde sub N°. 9 gar nicht geäussert zu haben; es ist mir indessen sehr erinnerlich, alle Verletzungen nach einander gewürdiget zu haben, und wahrscheinlich ist hierbei die Verwechslung mit jener Wunde sub N°. 8, im Aufzeichnen, vorgegangen. Ich erklärte mich aber dahin, dafs diese Verletzung durch das Auffallen des Bandmessers, bei der Verletzung sub N°. 8, geschehen seyn könne, ja selbst bei und mit dem Schlage zu gleicher Zeit; aber nicht, wie er sagte, mit der Schneide, sondern mit der Rückseite des Bandmessers, weil sie geschorft ist, wie dies Hr. v. W. früher schon selbst eingeräumt hat; und dafs die Handlung auch in mehreren Bewegungen statt gehabt haben konnte und mufste, denn die Hand des Thäters liegt ja nicht mehr auf dieser Stelle; sie hat sich zurückgezogen, und dies ist schon eine Bewegung, die freilich nicht im Hamacher'schen Geständnisse steht, die aber nichtsdestoweniger nothwendig war.

Indessen wurde auf diese Verletzung damals weniger Rücksicht genommen, weil sie nicht lebensgefährlich ist. Jetzt aber kommt es auf die Frage an, ob diese Verletzung mit dem Geständnisse Hamacher's übereinstimme, und diese Frage mufs ich mit Ja beantworten.

Was die Verletzung sub N°. 10 betrifft, so hat sich dieselbe nun bei der gestrigen nähern Untersuchung dahin ausgemittelt, dafs es eine Rifswunde sey, welche mit der obern oder untern Spitze des Bandmessers, gleichzeitig mit der Wunde N°. 8 und 9, bei dem Zurückziehen des Bandmessers gemacht worden seyn könne — wie ich mich bereits erklärt habe. Hr. von W. hat aber selbst meine aufgestellte Hypothese, dafs sie nach dem Tode, durch einen spitzigen Eis-Kristall geschehen seyn konnte, in dieser nämlichen Frage erwiesen, indem er sagt: die Wunden können nach dem Tode bluten, «wenn das Blut angefangen hat, sich zu zersetzen, dadurch rarefacirt zu werden, und freilich in einem aufgelösten Zustande, durch die Wundöffnungen der Gefäfse hervor zu dringen.» Er widersprach es mir in einem Vordersatze, und führt es doch später zu seinem eigenen Beweise an!

Nun aber gibt sich H. v. W. viele Mühe, die suggillirten Stellen an den Verletzungen wegzuraisonniren und uns glauben zu machen, sie könnten nach dem Tode entstanden seyn: «etwa mit einem Stück Holz, im Rhein, unsanft zusammengestossen» und solche Hypothesen mehr. M. H. G.! Suggillationen geschehen im Leben; dagegen mag man sophistisiren, so viel man will. Wenn aber ein Körper lange unter Wasser war oder auch das Blut durch Fäulnifs aufgelöst und flüssig ist, so kann das Blut

auslaufen, wenn ich das Gefäfs durchschneide, oder wenn ich, wie bei N°. 10, daraufdrücke; aber es kann nicht *unterlaufen*, d. h. es kann nicht in das Zellengewebe der Haut eindringen, dasselbe ausfüllen und erheben, weil dazu Thätigkeit, weil dazu Leben erfordert wird. Und eben defswegen sind diese Verletzungen als im Leben geschehen anerkannt worden, weil sie mit Blutaustritt im Zellengewebe begleitet waren. Dies ist meine feste Ueberzeugung.

Zur fünften Frage. Was Hr. v. W. über die Erwürgung und über die Art, wie diese zu geschehen pflege, sagt, ist nicht aus dem Reiche der Erfahrung geschöpft; die Physiker haben mehr Gelegenheit, dergleichen Dinge zu beobachten, und können dies eben daher besser beurtheilen: bei ähnlichen Gewaltthätigkeiten am Halse findet man vielmehr den Druck des untersten und äussersten Knochens des Carpi auf dem Brust-, oder Schüsselbeine aufgesetzt, die Finger um die eine Seite des Halses und den Daumen am Kehlkopfe. Es ist aber auch nicht folgerecht von Hrn. v. W. geschlossen; denn, wenn man einen Menschen ganz oben am Halse fassen wollte, so käme der Daumen auf die Seite des Halses, und dann hätte er keine Kraft, oder man müfste die Hand umgekehrt aufsetzen, und da wäre wieder kein gehörig entfernter Stützpunkt, um die Kraft (die Kraft des Hebels) heraus zu bringen. — Es ist nun freilich sonderbar, dafs, wenn die Natur ihrem eigenen Triebe überlassen ist, sie es oft viel gescheiter macht, als es der beste Professor dociren kann.

Die Frage, ob die Hrn. Obducenten den Stamm oder die Aeste der Luftröhre gemeint haben, scheint mir eben defswegen sehr kleinlich; sie haben sich darüber sehr deutlich ausgesprochen, denn sie sagen: «der Luftröhre» und nicht «der Aeste.» Ich bin mit ihnen eben defswegen ganz einverstanden, und zwar, weil diese Blutergiessung im Zellengewebe des untern Theiles des Halses, über dem Brust- und Schlüsselbeine, am stärksten war, also auch dort die grosse Kraft, nämlich die Kraft des Ruhepuncts des Hebels, angewendet wurde, welche den Blutumlauf sowohl, als auch den Athmungs-Procefs hemmen oder aufheben mufste: so mufste auch diese Gewaltthätigkeit zu Coenen's schnellerem Tode kräftig mitgewirkt haben.

Hr. v. W. mögte zwar diese bedeutende, sich bis zum Schildknorpel erstreckende Suggillation zu Todtenflecken stempeln, und rechnet es den Hrn. Obducenten für Nachlässigkeit an, dafs sie keine gefunden haben. — M. H. G., ich habe seit 32 Jahren gewifs schon sehr viele aus dem Wasser erhobene Leichen besichtiget; aber noch wenige solche Flecken gefunden; die Leiche unter Wasser bleibt unverändert bis zur Fäulnifs; sie behält ihre Form, Gestalt und Farbe, wie sie sie hatte, als sie hinein kam; erst, wenn sie trocken liegt, erscheinen die Todtenflecken, und wenn sie dem Einflusse des Lichts, der Wärme und der Luft ausgesetzt ist, wird sie schwarz. — Wenn Henke seine Schüler davor warnt, indem er sie die Unterscheidungszeichen lehrt, so hat er sehr Recht; aber einem Physicus vorwerfen wollen, er habe Todtenflecken für eine Suggillation von so hoher Bedeutung und Umfang, und zwar am Vorderhalse, wo es niemals oder doch höchst selten, oder doch nur unter besondern Umständen welche gibt, gehalten, dieses ist doch gewifs zu stark, und mehr ein Vorwurf für die höhere Behörde, als für die Obducenten selbst.

Wenn nun Hr. v. W. angibt, dafs

«die suggillirten Stellen in dem Fundscheine nicht aufgezeichnet, also auch nicht gefunden wor-
«den wären,»

so ist diese Annahme auf gar keinen Grund gebaut; vielmehr spricht sich das Obductions-Protokoll in den Nummern 23 und 12 deutlich darüber aus.

Bei Untersuchung der Bedingnisse, unter welchen sich die Suggillationen entwickeln und ausbilden, kommt es vorzüglich auf die Bestimmung der *Zeit* und des *Sitzes* an. Die *Zeit* ist unbestimmt, und hängt oft von den Individualitäten ab; denn Sie wissen selbst, m. H., dafs manchmal nach einem, auch complicirten Beinbruche, die Röthe und Geschwulst erst am folgenden Tage eintritt, während oft bei einem Stofs auf die Stirne die Beule schon unter den Fingern hervorkommt; man kann sie also von der ersten Minute an bis zur 12ten Stunde feststellen; Samuel Cooper nimmt 6 Stunden dafür an als Mittel-Zeitpunkt. Der *Sitz* ist im Zellengewebe. Hierbei kommt es aber darauf an, zu prüfen, in welchen Theilen die kleinern Blutgefässe zuerst zerrissen werden mufsten, und wie viel Blut sie ergiefsen konnten. Bei der Erwürgung wurden die äussern Theile des Halses so zusammengeprefst, dafs sie entweder nicht zerreissen, oder doch wenigstens an dieser Stelle weder Blutergiessung noch Geschwulst eintreten

konnten, so lange nämlich der Hals zusammengedrückt wurde; dagegen mußsten sich die Gefässe tiefer in den Muskeln überfüllen, die Blut-Gefässe zerreissen, das Blut austreten, und so zuerst die innere Suggillation verursachen; denn die Erwürgung geschah von aussen nach innen, deſswegen pflanzte sich auch die Suggillation nach innen, und bis auf den Schildknorpel fort, bis endlich die Lähmung der Gefässe eingetreten, und der Tod erfolgt war: dann erst hat Hamacher, nach seinem Geständnisse, ihn losgelassen, und dann erst konnte das ausgetretene Blut sich nach oben in das Zellengewebe verbreiten.

Das Nämliche geschah auch am Hinterkopf, der auf den Gewichtstein so lange, durch die Handlung der Erwürgung, aufgedrückt wurde, bis Coenen todt war; deſswegen pflanzte sich die Suggillation auch dort nach innen bis auf das Hinterhauptbein fort.

Bei der Blutergiessung in die linke Augengegend, war aber eine äussere Verletzung vorhergegangen, «*die stark blutete,*» das Zellengewebe ist da lockerer, die Suggillation konnte sich also auch hier schneller bilden.

Wenn ich nun diese Handlungen ihrer Reihen- und Zeitfolge nach betrachte, wie sie Hamacher deponirt hat, so ist die Blutergiessung in der linken Augengegend von der Verletzung Nro. 8 die erste gewesen; jene am Hinterkopf die zweite, und die am Halse die dritte; alle aber sind, nach seinem Geständnisse, schnell auf einander gefolgt; man kann also für alle drei einen Zeitraum von 1 bis 2 Minuten annehmen, und das Ende auf 5 bis 8 Minuten setzen. Daſs aber in einem so kurzen Zeitraume so starke und tiefe Suggillationen entstanden, setzt auch eine starke und tief einwirkende Gewalt voraus.

Ich will wohl zugeben, daſs begonnene Ecchymosen auch nach dem organischen Leben sogar auf mechanischem Wege sich vergröſsern und auf chemischem Wege sich verändern können; so konnten sie, z. B. durch das Waschen und Reinigen von Schlamm und Sand, durch das Aufthauen im warmen Wasser, sichtbarer werden, wozu selbst die begonnene Fäulniſs beigetragen haben konnte; allein sie konnten dadurch nicht entstehen, und nicht zu dem Grade der Ausbildung gelangen, wie sie, besonders in ihrem Innern, in der Tiefe waren.

Der Vorwurf, welcher hier sowohl den Gerichtspersonen, die die legale Inspection geleitet, (die im Anfange doch nur einzig die Identität bezweckte), als den Aerzten gemacht wird, ist mithin eben so ungegründet, als der Glaube, «daſs eine kunstmässige Beurtheilung des Körperzustandes, und wohl auch die Fällung eines richterlichen Erkenntnisses unter den gegebenen Umständen sehr erschwert sey.» Eine solche anmassende Beschuldigung, auf falschem Vordersatze begründet, ist stark; ist frevelhaft, möchte ich sagen. —

Daſs die Hrn. Obducenten keinen Eindruck bei der suggillirten Stelle gefunden haben, ist ganz natürlich, denn in dem Umkreise, wo der Druck am stärksten war, ist auch die Suggillation am stärksten; wird aber der Druck, während noch organisches Leben vorhanden und die Capillar-Gefässe noch thätig sind, aufgehoben, so muſs ja nothwendig durch den Rückfluſs des Blutes, und zwar von oben nach unten, vermöge der mechanischen Gesetze, der Druck auf die Haut und Muskeln sich heben und verschwinden; hätte Hamacher aber seine Faust auf dem Halse Coenen's eingedrückt gelassen, bis auch das organische Leben, die Reactionskraft und alle Thätigkeit der Capillar-Gefässe gänzlich erloschen gewesen wäre, so würde man sicher diesen Eindruck gefunden haben. Hamacher, in seinem Geständnisse vom 16. April 1817, sagte: «*Ich drückte ihm die Gurgel zu, und als ich nach einer Weile spürte, daß er nicht mehr schreien konnte, ließ ich ihn los,*» und in jenem vom 9ten Mai 1817 sagte er: «*Ich that dies, und merkte bald darauf, daß Coenen verschieden war.*» Seine eigene Deposition ist mithin die gröſste Rechtfertigung für die Ansicht der Hrn. Obducenten, und auch für meine eben geäusserte Meinung.

Der Druck auf die Kehle kann noch weniger Spur zurückgelassen haben, weil diese cartilaginösen Theile dieselbe, durch ihre eigene Elasticität, verwischen. Der, von dem, unter den Knien angelegten, ledernen Riemen, entstandene Eindruck ist im todten Körper, nämlich zwei Tage nach der That, wie Hamacher aussagte, verursacht, wo keine Organenthätigkeit mehr existirte; er kann also hierauf gar nicht angewendet werden, er muſste aber in dem Maaſse sichtbar seyn, als lange der Eindruck gedauert hat, oder mit Kraft geschehen ist. — Ich wollte gerne der Versicherung des H. v. W. und seinem Autor, dem Alexander Kölpin, Glauben beimessen, indem sie sagen: daſs sie beide den Ring-

knorpel theils eingedrückt, theils gebrochen gefunden haben, wenn es mir nicht in der Theorie und Erfahrung unmöglich schiene, weil diese dünnen platten Knorpel, welche an ihren Endtheilen in Fleischbändchen auslaufen, wie ein dünnes Fischbein, so elastisch sind, daſs sie sich, besonders im lebenden Körper, eher flach zusammen drücken lassen, als brechen. Es sey mir erlaubt, hierbei auch ein Factum aus meiner eigenen Erfahrung anzuführen: Ich habe nämlich einen Missethäter (in Spanien) eine Stunde, nachdem er strangulirt war, untersucht; bei der äussern Besichtigung sah man den Hals ganz breit gedrückt, so daſs ich glaubte, hier müssten Knochen und Knorpel zu Brei gedrückt seyn; denn das breite Halseisen, welches an einem Block befestigt, und von hinten durch eine groſse weitgreifende Schraube zusammen geschraubt wird, tödtet schnell und ohne Bewegung; hier also war gewiſs der Fall, wo die Knorpelringe brechen konnten, wenn es möglich wäre; ich habe sie aber alle noch ganz gefunden. Auch Morgagni, wenn ich mich recht entsinne, hat ein ähnliches Beispiel aufgeführt. Hiernach mögte ich also, mit Recht, an diesem Knorpelbruch zweifeln; es müſsten denn, bei der von H. v. W. angeführten alten Frau, diese Knorpel verknöchert gewesen seyn. — H. v. W. endigt nun diesen Satz mit einem Sarcasm, indem er sagt: daſs demnach, und nach der Meinung der Hrn. Obducenten, Coenen an einer Hirn-Erschütterung ohne sichtbare Spuren gestorben, auch durch eine alleinige Erschütterung der Luftröhre, ohne mechanische Verletzung ihrer Gebilde, erwürgt worden wäre! M. H. G., diese gesuchte Zusammenstellung klingt freilich sonderbar; aber wenn man sie genauer erwägt, so sieht man doch sehr leicht ein, daſs sie nur ein Blendwerk für den Layen ist. Die sichtbaren Spuren der Erwürgung sind die Suggillationen äusserlich und innerlich; die feinen Knörpelchen aber können nicht brechen, wie ich Ihnen eben gesagt, und mit einem Beispiel erläutert habe. Die äusseren sichtbaren Ursachen, welche die innere Hirn-Erschütterung, ohne sichtbare Spuren im Gehirne selbst, veranlaſst haben, sind die Verletzung sub N°. 8 und die Blutaustretung am Hinterkopf, Hals und Nacken sub N°. 14.

Wenn H. v. W. sagt: kein Schriftsteller noch Experimentator habe je ausgetretenes Blut in den Brusthöhlen gefunden, so will ich dies ihm wohl glauben; denn diese Schriftsteller und Experimentatoren sprechen *allein* von Erwürgung, und da mag es sich vielleicht so verhalten; allein in diesem concreten Falle ist ein tödlicher Schlag auf den Kopf, eine groſse Erschütterung durch Sturz auf den Hinterkopf, der Erwürgung vorhergegangen; hier ist also nicht mehr von einer einfachen Erwürgung die Rede, wie sie die Autoren beschreiben; hier müssen beide vorhergegangene Erscheinungen mit der letztern im Zusammenhang betrachtet werden, und da ergibt sich ein ganz anderes Resultat. Bei einer einfachen Erwürgung wird ein groſser Theil des Bluts im Kopfe zurückgehalten, und die Lähmung erfolgt nur successiv; hier ist die Gehirn-Lähmung und seiner Gefäſse, der Erwürgung vorhergegangen; das Blut aus den groſsen Stämmen wurde schon nicht mehr in dem Gehirne aufgenommen, und sammelte sich im Herzen und in den Lungen an; durch die bald darauf gefolgte Erwürgung wurde es dermaſsen in den Lungen zusammengepreſst, daſs es sich einen Ausweg verschaffen muſste, aus welcher Ursache die Hrn. Obducenten auch die Zeichen des Erstickungs-Todes in Coenen's Leiche nicht gefunden haben konnten.

Die, aus Henke's Lehrbuch wörtlich abgeschriebenen Zeichen des Erstickungs-Todes will ich aber eben dadurch nicht bestreiten; Henke handelte in diesem Kapitel nur allein vom Erstickungs-Tode ohne Complication, und arbeitete dasselbe ganz vortrefflich aus, wie ihm dies so eigen ist; hier aber war Complication, und welche gewaltige Complication?! Wer möchte es wagen, die Criterien des einfachen Erstickungs-Todes dem gegenwärtigen so sehr complicirten Falle anpassen zu wollen, wo pathogenische Veränderungen schon dem Erstickungs-Tode vorhergegangen sind, welche, nach dynamischen und chemischen Principien, auch Qualitäts-Veränderungen hervorgebracht haben müssen, die so vielfach seyn können, daſs sie selbst der gelehrte Bischof, nach den strengen Regeln seiner Stoechiometrie, zu berechnen, vielleicht nicht im Stande seyn würde.

Der Gerichts-Arzt in foro muſs Philosoph und nicht Schüler seyn; denn es gibt Fälle, die in keinem Lehrbuche vorgesehen sind; ihre Anwendung muſs ihrer Einsicht und ihrem Gewissen überlassen bleiben: ein solcher Fall ist der vorliegende, wo es sich von einem doppelten Morde handelt, dessen Wirkung nicht im Einzelnen und aus Lehrbüchern, sondern im Zusammenhange und durch Vernunftschlüsse beurtheilt werden muſs; was die Hrn. Obducenten auch wirklich gethan haben.

Nur noch einen Punkt will ich berühren: warum nämlich die arteriæ meningeæ mediæ allein mit Blut überfüllt waren, mag wohl daher rühren, weil die Lockerheit der Arachnoidea, (Spinngewebehaut) zwischen der harten und weichen Hirnhaut, die Wirkung des Schlages auf den Kopf am ersten empfinden konnte; mithin diese am ersten gelähmt wurde, wohin sich auch sogleich das Blut aus den Gefässen der harten und weichen Hirnhaut entleerte, und nun in den zuerst gelähmten Gefässen stockte; und aus dieser Ursache schrieben die Hrn. Obducenten diese Ueberfüllung nicht der Erstickung, sondern der Hirnerschütterung und der darauf gefolgten Lähmung zu, in welchem Falle ich ihnen auch vollkommen beistimme.

Diese Periode endet nun damit, dafs wir den Vorwurf bekommen, unsere geäusserte Meinung: «*Coenen sey theils an Hirnerschütterung, theils an Erdrosselung gestorben,*» heifse so viel, als: «*Coenen sey zuerst todtgeschlagen, und dann noch erdrosselt worden;*» aber, m. H. G., so heifst unsere Meinung nicht, und wenn man auch diesen Satz noch so sehr verdrehen wollte, um ein Bon-mot anzubringen; sondern sie heifst: «*Coenen sey zuerst tödlich geschlagen, und dann noch erdrosselt worden;*» oder: «Beide Gewaltthaten, an zwei verschiedenen Individuen verübt, würden den Tod für Beide zur Folge gehabt haben;» in Verbindung mit einander, starb doch nur Einer, und dies ist noch das Beste an der ganzen Sache.

Hr. v. W. nimmt nun bei dieser Digression Gelegenheit, sein System über das, in den Brusthöhlen gefundene Blut zu entwickeln, und sucht zu beweisen, dafs die Entleerung der 7 Unzen Blut aus den Bronchialschlag- und Blut-Adern per Diabetesin nicht möglich sey. M. H. G., ich würde Sie zu lange ermüden, diese Hypothese zu erörtern, ich mufs Ihnen aber doch meine Meinung über diesen wichtigen Punkt vortragen.

Wer soll nicht annehmen können, dafs in Jedem bei der Ansicht eines, auf ihn geführten mörderischen Schlages, ein Nerven-Reitz, — Schrecken, oder noch andere Affecte — statt finden müssen, die eine Anhäufung des Bluts in den Lungen, und grössere Ausscheidung desselben durch das Parenchyma intermedium, bewirken müssen. Wenn ich mir nun einen kraftvollen Schlag auf den Kopf, in dem Augenblick eines solchen Nervenaffects denke, der die Lungen ausdehnt, mit Blut anhäuft, und dasselbe in die Lungenvenen mit vermehrter Kraft hinübertreibt, so ist es doch eben gewifs, dafs die mechanische Wirkung des Schlages auf den Kopf, eine Repulsiv-Kraft auf die Lungen hervorbringen müsse, besonders wenn das Herz (in Systole) in der Zusammenziehung seiner Ventrikeln begriffen ist. Denn man mufs sich den einwirkenden Affect als solche Potenz denken, welche die Bewegung des Herzens acceleriren und retardiren kann. — M. H. G.! Sie können sich davon selbst überzeugen: denken Sie sich nur einen solchen Schlag auf sie herabfallen; wie Sie den Mund aufsperren, einen Vorrath von Luft einathmen, die Brust ausdehnen, so wie das Gehirn, um gleichsam alle Kraft dem herabfallenden Schlage entgegen zu setzen; fühlen Sie dann auf Ihr Herz, ob es nicht schneller schlägt, und Sie werden leicht begreifen, dafs es im Augenblicke des Schlages aussetzen müsse. Die Kraft des Schlages auf den Kopf, kann aber doch nur in dem angeführten Zustande der Lungen und des Herzens mechanisch wirken, und zwar, indem dem Blut der Lungen-Venen der Eingang in die linke Herzvorkammer, durch den noch bestehenden Zustand der Systole, versperrt, und es so gewaltsam zurückgetrieben wird, dafs es durch die Endtheile der Venen austreten kann. Dieser gewaltsame Rücktritt des Bluts, bis zur Mündung der Gefässe, kann diese schon an und für sich so stark in ihrem Diameter ausdehnen und erweitern, dafs die angeführte Blutmenge wohl austreten und sich in die Brusthöhle ergiefsen kann; dieser Blutergiessung, durch Ausschwitzung, (per Diabetesin) widerspricht zwar der Hr. v. W.; allein er spricht hierbei von dem Bronchialader-System und von der Erdrosselung; wir sprechen aber von dem Lungenblutader-System im Allgemeinen und von dem Schlage auf den Kopf. Indessen wollte ich nur zeigen, dafs Coenen's Herz und Lungen in dem Augenblicke, wo er den tödlichen Schlag auf sich herabfallen sah, in diesem Zustande gewesen seyn konnten und mufsten.

Die Angst kann einem den blutigen Schweifs wohl austreiben; ich will aber dadurch nicht sagen, dafs die, in den Brusthöhlen gefundene Blutmenge wirklich durch diese Ausschwitzung ausgetreten sey; nein, gar nicht; sondern nur die Anlage war dazu da, in dem Augenblicke, wo der Schlag fiel, und wo sich die, durch ihn eingetretene Lähmung des Gehirns bis auf die Lungen fortpflanzte. Bei dieser Vorbereitung, bei dieser Anlage konnte und mufste die Lähmung auch um so viel schneller wirken; aber damit noch nicht genug; denn jetzt erst erfolgte das gewaltsame Niederwerfen auf den

Gewichtstein, wodurch die Lähmung in den Lungen eben so wie in dem Gehirn vermehrt wurde, und endlich kommt auch noch die Erwürgung dazu, wodurch dann dem Blut noch aller Rückgang aus den Lungen zum Herzen versperrt wurde, die vollkommene Paralyse eintrat, wodurch alle diese Gefäfse ihre Kraft verloren haben, sich zusammen zu ziehen oder auszudehnen. Sie konnten nun dem mechanischen Drucke des Bluts von oben herab nicht mehr widerstehen, woraus sich folgert, dafs ihre Endtheile in ihrem Diameter so lange und so sehr erweitert blieben, bis der Druck des Blutes aufhörte, oder bis die Höhlen des Herzens und seiner grofsen Aeste vollkommen ausgeleert, und die Aktion des Herzens aufgehört hatte, wodurch es dann begreiflich wird, wie die Menge von fünf und respective zwei Unzen Blut in die Brusthöhlen gekommen seyn könne.

Die rechte Brusthöhle enthielt fünf Unzen Blut, also $^5/_7$tel, weil sich in dieser Region der gröfsere Theil, ehe er der linken oder hintern Vorkammer zugeht, in dem gemeinschaftlichen Bluthälter ansammelt, mithin eine gröfsere Menge Bluts in diese rechte Brusthöhle ergossen werden mufste.

Dafs aber die ganze Blutmenge durch die Lungen-Venen (per paralysin und nicht per diabetesin) ausgeleert wurde, dafür spricht die schwarze Farbe dieses Bluts, das also schon durch seinen Umlauf in den Lungen, durch das in der eingeathmeten Luft enthaltene Oxygen, oxydirt, und in den Venen verkohlt, mithin venöses Blut war.

Ich stimme also mit den Hrn. Obducenten darin überein, dafs die, in den Brusthöhlen gefundene Blutmenge zunächst durch die Erstickung veranlafst, aber durch den Fall und Schlag vorbereitet wurde.

Zur sechsten Frage. Bei der Frage «ob Coenen lebendig oder todt ins Wasser kam» gibt sich H. v. W. Mühe, das erstere zu erweisen; da ihm diese Beweise jedoch unmöglich scheinen, so begnügt er sich, zu behaupten, dafs man mit apodictischer Gewifsheit weder die eine, noch die andere in Rede stehende Todesart annehmen könne, und macht den Hrn. Obducenten den Vorwurf, dafs sie den Wassertod nicht vorausgesetzt oder bezweifelt haben, besonders da doch die berühmtesten Lehrer der gerichtlichen Medicin es *in einzelnen Fällen* für sehr *schwierig*, manchmal auch für unmöglich erklären, mit Gewifsheit zu entscheiden, ob der, todt im Wasser Gefundene darin ertrunken, oder schon früher getödtet, hineingeworfen sey. Ich gestehe sehr gerne, dafs diese Lehrer in *manchen* Fällen sehr Recht haben, und dafs es sehr weise von ihnen sey, ihre Schüler darauf aufmerksam zu machen; allein hier ist weder von der Schule, noch von *manchen* Fällen, sondern allein von diesem concreten Falle die Rede. Das Untersuchungs-Gericht verlangte auch von den Hrn. Obducenten keine Controverse, sondern ihre Meinung auf Pflicht und Gewissen; diese waren sie schuldig abzugeben, was aber dem H. v. W. *«apodiktisch-absprechen»* zu nennen beliebt. Auch gingen sie keineswegs flüchtig über diesen Gegenstand hinweg, wie ihnen der H. v. W. vorwirft, sondern sie haben ihn vergleichend erwogen, sogar mit Citaten belegt, sich aber der verständlichen Kürze beflissen, weil sie aus Pflicht und für das Geschwornen-Gericht schrieben, und sonst aus keiner andern Ursache. Freilich in einem ganz andern Sinne schrieb H. v. W.: um *nichts* zu beweisen, schrieb er ein Opus.

Um seine Hypothese durchzuführen, führt H. v. W. den aufgestellten Satz an, dafs das Blut in den Gefässen, bei Ertrunkenen, flüssig seyn müsse, und macht den Hrn. Obducenten Vorwurf, indem er voraussetzt, sie hätten dieses nicht untersucht. M. H. G.! die Obducenten richteten sich nach dem, in dem Straf-Codex vorgeschriebenen Eide, *die* Wahrheit, *die ganze* Wahrheit und *nichts* als die Wahrheit zu sagen; sie sollten mithin auch nur *den* Befund, den *ganzen* Befund und *nichts* als den Befund aufzeichnen, als wodurch allein die Weitläufigkeiten entfernt werden, welche zu unnöthigen Discussionen Veranlassung geben, und die Processe in die Länge ziehen. Die Stellen, wo das Blut flüssig war, sind genau angegeben, als bei der Wunde N°. 10 und D in der Brusthöhle. Ausser diesem haben sie es nirgendwo angegeben, weil sie es so nirgendwo gefunden haben.

Nun wollen wir aber untersuchen, warum das Blut flüssig gewesen seyn konnte. Viborg hat darüber schöne Erfahrungen angestellt, die von Scheele bestätigt werden, und Klein sagt sogar, dafs das Blut bei Ertrunkenen unter allen Umständen, selbst bei Gefrornen flüssig sey; aber nicht allein bei Ertrunkenen, sondern auch bei Herabgestürzten, bei Solchen, die das Genick gebrochen, die sich selbst erschossen haben, nach Hufeland, Harles und Kopp.

Bei Asphyxien und Apoplexien, vorzüglich unter Gottes freiem Himmel, und überhaupt bei allen schnellen Todesarten, wird das ausgetretene Blut meistens flüssig gefunden, was Ihnen wohl alle Physiker bestätigen. Es hat sogar der Hr. Kreisphysikus Dr. Schmitz zu Hillesheim, im Kreise Daun,

einen Fall mitgetheilt, wo bei einem aktenmäſsig Ertrunkenen weder der Stick- noch Schlagfluſs, noch auch der Tod durch verschlucktes Wasser nachgewiesen werden konnte. Ein merkwürdiger Fall, an dem die aufgestellten Criterien des Wassertodes scheitern.

Bostock, Priestley, Brandes, Thenard, Berzelius, Fourcroy, Vauquelin, Well u. a. m. haben so viele Versuche mit dem Blute in seinen verschiedenen Verhältnissen, seiner Gerinnbarkeit, und seinen Elementen angestellt; aber noch sind wir dadurch nicht viel weiter gekommen. Eben deſswegen kann auch selbst die flüssige Beschaffenheit des Blutes, welche Walter, de morbis peritonei et apoplexiæ §. 36 u. 37, als ein sicheres Kennzeichen des Todes im Wasser, so wie dessen geronnenen Zustand als ein Merkmal des schon vorher erlittenen Todes angibt, noch nicht allgemein dafür angenommen werden; hier aber um so weniger, weil das Blut in seinen Gefäſsen in diesem Zustande von den Hrn. Obducenten nicht gefunden wurde. H. v. W. selbst steht von dieser Behauptung ab, indem er am Schlusse dieses § erklärt, daſs es unmöglich sey, darzuthun, ob Coenen im Wasser gestorben, oder todt in dasselbe gekommen sey.

M. H. G., man muſs also annehmen, daſs der Körper, unter Wasser, in dem Zustande so lange verbleibt, in welchem er hinein gekommen ist, bis die Fäulniſs ihn hebt und fortschwemmt, auf welchem Wege vorbei strömende Körper ihn mechanisch verletzen können. Wenn nun das ausgetretene Blut in den Brusthöhlen und in der linken Augenbraunen-Wunde noch flüssig war, so ist dies so geblieben; oder es ist von der Fäulniſs schon aufgelöst gewesen, entweder, ehe der Körper noch ins Wasser kam (2 Tage), oder bei der allgemein eingetretenen Fäulniſs der flüssigen Theile im Körper, wodurch derselbe gehoben und schwimmbar wird. Daſs die Fäulniſs, Auflösung, Decomposition, aber schon in einem hohen Grade, und vorzüglich in den Flüssigkeiten dieser Leiche eingetreten war, folgert sich aus N°. 26, wo es heiſst: daſs das groſse und kleine Gehirn dermaſsen von Fäulniſs ergriffen gewesen, daſs es kein Gegenstand der Untersuchung mehr seyn konnte. Es ist also die Wirkung der Fäulniſs nicht in Abrede zu stellen; besonders, da a) der Körper sich schon gehoben, und vom Wasser fortgeschwemmt wurde, als erster Grad; dann b) weil das Blut und die weichen flüssigen Theile sich eher auflösen, als das Gehirn, als zweiter Grad; mithin war schon der dritte Grad durch eben die Decomposition des Gehirns eingetreten; ja sogar der vierte Grad scheint schon eingetreten gewesen zu seyn, da die Oberhaut sich an einzelnen Theilen loszutrennen anfing, während aber die Muskeln und die innern compacteren Organe noch in vollkommen gesundem Zustande gewesen; ja sogar die in den Gefäſsen eingeschlossenen Flüssigkeiten konnten sich noch länger im bessern Zustande erhalten, weil sie von dem Einflusse der verschiedenen Gas-Arten länger befreit bleiben.

In einem solchen Zustande der beginnenden Fäulniſs kann das hinzugedrungene Rheinwasser die Flüssigkeit wohl vermehren, wobei es immer noch Blut bleibt, und so lange dafür gehalten wird, (trotz der subtilen Distinction des H. v. W., der es „Wasser, in welchem Blutkügelchen schwammen," genannt wissen will), bis etwa das quantitative Verhältniſs beider Bestandtheile, auf chemischem Wege, ausgemittelt, und das Princip, welches hiebei reagirt, gefunden wird; wozu der berühmte Chemiker Davy zwar bereits die Grundlage, durch die Entdeckung der Fluſssäure, die er Fluorine nennt, gelegt hat; und wirklich muſs der chemische Proceſs, den diese Säure nothwendig an einem im Wasser gefundenen Leichname erzeugt, beachtet werden, besonders wenn man hier bedenkt, daſs Coenen's Leiche in warmem Wasser aufgethauet wurde, welches doch eben diese Fluſssäure, so wie die übrigen Gasarten, in Thätigkeit setzen muſste. Nimmt man nun noch an, daſs, wie Proust, Cadet de Veaux, Berzelius und Fourcroy (Annales de chemie T. LXXXIII. pag. 243) behaupten, das Blut auch Schwefel enthalte, was Vogel (Thenard, Journ. 24. 1. St. pag. 155) für Schwefel-Wasserstoffgas hält, welches sich durch Hülfe der Wärme oder der Fäulniſs erzeuge, so kann dies selbst wieder zur Auflösung und Farbe um so mehr beitragen, als nun auch die hinzutretende Luftsäure zu reagiren anfängt, welches Alles so lange unterblieben ist, als der Körper, unter Wasser, dem Einfluſse der Luft, des Lichts und der Wärme entzogen war; erst beim Heben desselben an die Oberfläche des Wassers, durch Fäulniſs, konnte der fernere chemische Proceſs durch diese Potenzen und Agentien wieder beginnen, wodurch sogar das flüssige Blut wieder zum Gerinnen und zur Farbe-Veränderung hätte gebracht werden können, wenn man es eine längere Zeit der Luft, dem Lichte und der Wärme ausgesetzt und beobachtet hätte, in so weit es nämlich die Fäulniſs gestattet haben würde, als wovon ich mich noch im vorigen Monat bei einer, 6 Wochen unter Wasser gewesenen Leiche überzeugte.

Im Ganzen spricht also Alles, und besonders die Abwesenheit der wässerigen, mit Luft gemischten Flüssigkeit in der Luftröhre, und in ihren Aesten, für die Meinung der Herren Obducenten, dass Coenen *nicht lebendig* ins Wasser gekommen sey, welcher Meinung ich daher vollkommen beistimme.

Zur siebenten Frage:

Ob Coenen fallen musste, wie und wohin? darauf will ich nur ganz kurz erwiedern: Herr v. Walther gibt zu, dass er fiel, und auch, dass er vorwärts fiel; ich habe aber in den Acten nicht den Schein davon finden können, wo derselbe starr wie eine Bildsäule stehen geblieben seyn solle; somit bedarf dieses auch keiner nähern Berührung. Warum er aber nicht seitwärts gefallen ist, dieses klärt sich bei der nachfolgenden Frage deutlich auf. Das Hamacher'sche Geständniss, wo er sagt: „*Er gab ihm einen Stoss auf die Brust, dass er umstürzte,*" und die Erscheinung am Hinterkopfe, vereinigen sich also ganz genau miteinander.

Zur letzten Frage:

Auf die Frage: „*Wenn Coenen vorwärts zu fallen im Begriff war, welche Richtung musste er nehmen?*" legt Herr v. Walther die Aussage Hamacher's seiner Beantwortung zum Grunde, nach welcher freilich Coenen nebenstand, er mithin, nach den Regeln der Wirkung der entgegengesetzten Bewegungskräfte, hätte seitwärts fallen müssen; allein in der nächstfolgenden Zeile dieser Aussage steht auch: „*und wendete sich in einem Schwung*"; jetzt steht er also nicht mehr *neben ihm*, sondern *er hat sich gewendet.* Hier war also nicht mehr der gerade Stoss von der Seite; es kann also auch nicht mehr der Fall auf die Seite, daraus gefolgert werden.

Zu den Schlussbemerkungen: Ad 1) „*Das Geständniss Hamacher's stimme nicht mit der Zahl und Beschaffenheit der Wunden überein, sondern sie stehen in vielen Punkten im Widerspruche*"

Obschon die Vergleichung des Hamacher'schen Geständnisses mit der Zahl und Beschaffenheit der Wunden nicht Sache des Gerichts-Arztes ist, so musste ich mich doch darauf einlassen, weil Herr v. Walther darauf Bezug genommen hat. M. H. G., ich habe mich im Contexte hinreichend über diesen Punct erklärt. Nach meiner Ansicht ist auch nicht die unbedeutendste Verletzung, welche nicht mit dem Geständnisse Hamacher's, und zwar nach ihrer Beschaffenheit, übereinstimme.

Ad 2) „*Es ist wahrscheinlich, dass diese Wunden dem noch lebenden Coenen beigebracht wurden; aber dies ist dennoch aus der Actenlage nicht als ganz vollkommen erwiesen anzusehen.*"

Hierin bin ich mit Herrn v. Walther einverstanden: von allen Verletzungen ist es nicht erwiesen; jedoch von der *Wunde Nro. 8*; von der *Blutaustretung im Zellengewebe des Hinterkopfes Nro. 14*, und der *Ergiessung im Zellengewebe der Hals- und Brustmuskeln* vorzüglich ist es mir überzeugend erwiesen; von andern ist es zweifelhaft; von den Eindrücken unter beiden Knieen sub Nro. 30 aber ist es auch gewiss, dass sie im Tode geschehen sind.

Ad 3) „*Es ist durchaus nicht erwiesen, dass diese Wunden mit einer sehr heftigen und absolut tödlichen Hirnerschütterung verbunden waren oder nothwendig verbunden seyn mussten.*"

Ja, ich gestehe es gerne, es ist nicht erwiesen, und kann nicht erwiesen werden, weil wir das Wesen der Hirnerschütterung nicht kennen, und niemals kennen lernen werden; denn die Natur ist, bei dem Baue des Gehirns, auf so feinem und geheimem Wege gegangen, dass nie ein menschliches Auge sie erreichen wird; aber wir müssen sie postuliren, weil wir auf einen solchen Schlag, auf einen Fall oder Sturz, die Symptome der Hirnerschütterung, oder desjenigen Wesens, welches die Verrichtungen des Gehirns aufhebt und den Tod einführt, folgen sehen. Die Erfahrungs-Theorie hat die Hirnerschütterungen im Allgemeinen für tödlich dargestellt, und die gerichtliche Medicin hat sie so, mit Recht, angenommen. Nichts liegt im gegenwärtigen Falle vor, was sie bestreiten könnte; selbst Herr v. Walther verneint sie nicht, sondern nennt sie nur zweifelhaft; darum stimme ich der Meinung der Herren Obducenten *auch in diesem Puncte bei.*

Ad 4) „*Diese bloſs äuſserlichen Kopfwunden, abgesehen von der zweifelhaften Hirnerschütterung, enthalten keine zureichende Ursache des Todes.*“

Diese Kopfwunden, als Wunden betrachtet, und jede für sich einzeln genommen, wären, wenn man sie mit einem Bistouri ganz langsam und künstlich eingeschnitten hätte, an und für sich gewiſs nicht tödlich gewesen; allein, weil ihre Form, besonders jene sub Nro. 8, ein stumpfes Instrument bezeichnet, wodurch die Kraft des Schlages gefolgert werden muſs, die, mit der Form und Schwere des Instruments verglichen, das Resultat: „Hirnerschütterung“ gibt; und wenn man diese nun im Zusammenhang mit jenen an Coenen's Leiche gefundenen Abnormitäten vergleicht, so muſs man, wenn man nach der, aus seiner Kunst erlangten Kenntniſs und Erfahrung, sprechen soll, die Schluſsfolge: „*Tödlichkeit*“ ziehen.

Ad 5) „*Diese Kopfwunden zusammengenommen, können dem Coenen unmöglich durch einen Schlag mit der Rückseite, oder auch mit der Schneide eines Bandmessers beigebracht worden seyn.*“

Dieses, so viel mir bewuſst ist, hat auch noch niemand behauptet; daſs es aber mehrere seyn konnten, gibt Herr v. Walther selbst zu, und ich habe mich bereits schon hierüber erklärt, und werde es noch thun.

Ad 6) „*Es ist nicht wahrscheinlich, daſs eine derselben durch einen solchen Schlag mit dem Bandmesser verursacht wurde; bei mehreren derselben ist dies unmöglich.*“

Bei der Verletzung Nro. 8 hat dies Herr v. Walther ja selbst schon zugegeben; er nimmt nur an, daſs es *mit der Schneide* des Bandmessers geschehen konnte; wie kommt dieser Widerspruch am Ende? Indessen, m. H. G., ich halte ihm diese Behauptung wirklich zu gut; denn ich war auch lange im Zweifel darüber; aber bei Gelegenheit der Hamacher'schen öffentlichen Verhandlung, hat ein Blick auf den Kopf selbst, meinen Herrn Collegen Burghardt und mich sogleich von der Möglichkeit überzeugt. Ein zweiter Widerspruch folgert sich daraus, daſs Herr v. Walther ebenfalls früher die gequetschte Wunde sub Nro. 9, für gleichzeitig mit der Wunde Nro. 8 gemacht, unter der Bedingung zugegeben hat, wenn die Wunde Nro. 8 mit der Schneide des Bandmessers gemacht worden wäre; und ich habe Ihnen die Möglichkeit aus seinen eigenen Folgerungen gezeigt, daſs dies auch mit der Rückseite des Bandmessers geschehen konnte. Ich glaube, bei solchen Widersprüchen, keine fernere Anmerkung über diesen Punkt nöthig.

Ad 7) „*Es ist zweifelhaft und keineswegs unumstöſslich erwiesen, daſs Coenen erdrosselt wurde.*“

Alle Zeichen sprechen dafür, und *keins* dagegen; ich stimme deſswegen *auch hierin* der Meinung der Herren Obducenten bei.

Ad 8) „*Eben so ist es keineswegs erwiesen, daſs er schon todt ins Wasser kam.*“

Alle Zeichen im Körper Coenen's sprechen für die höchste Wahrscheinlichkeit; aber durch die Eindrücke des Riemens unter den Knieen, sub Nro. 30, gelangt es zur Gewiſsheit.

Ad 9) „*Coenen's Todesursache ist daher, bei der gegenwärtigen Actenlage, noch nicht mit Zuverläſsigkeit ausgemittelt; die vorhandenen Gründe der Wahrscheinlichkeit zur Annahme der einen Todesursache vorzugsweise vor andern, sind keineswegs so überwiegend, daſs darauf ein richterliches Erkenntniſs mit Zuverläſsigkeit gegründet werden könnte.*“

Coenen's Tod ward durch mehrere Gewaltthaten verursacht, denen kein Selbstmord untergeschoben werden kann. In wie fern hierauf ein richterliches Erkenntniſs begründet werden könne, steht keineswegs dem consultirten Arzte zu entscheiden zu, ja nicht einmal dem Richter; *der Gesetzgeber allein* hat diese Norm festgesetzt; Herr v. Walther wird sie nicht ändern.

So weit, was dieses Gutachten betrifft.

Ich will Ihnen, m. H. G., nun noch meine Meinung in gedrängten Sätzen vortragen.

I. Die Verletzung sub Nro. 8 konnte, ihrer Form nach, dem noch lebenden Coenen mit der Rückseite eines *Bandmessers*, in schiefer Richtung, beigebracht worden seyn; sie war *tödlich*, weil sie, ihrer Beschaffenheit nach, einen Kraftaufwand voraussetzt, der sich dadurch äufserte, dafs

1) der äufsere Rand dieser Wunde in zwei Lappen zersprang;
2) dafs sie, in ihrem untern Winkel, eine ungleiche runde, gerissene oder gequetschte Oeffnung bildete, wie sie sub Nro. 11 beschrieben ist, also auch hier gleichsam gesprungen war;
3) weil diese äufsere Erschütterung sich bis auf das Zellen-Gewebe der linken Augenhöhle, und bis über die rechte Nasenwurzel erstreckte, und eine Blutergiefsung sub Nro. 12 und die sub Nro. 17, 18 und 20 beschriebenen Erscheinungen hervorbringen konnte, welche, im Zusammenhange betrachtet, auf eine Hirnerschütterung hindeuten, wodurch das animalische Leben aufgehoben werden konnte.

II. Der Stofs auf die Brust, und der darauf erfolgte Sturz mit dem Hinterkopf auf einen Gewichtstein, konnten die sub Nro. 14 beschriebene Blutaustretung und Röthung des Hinterhauptbeins bewirken. Sie ist also während des Lebens (organischen) geschehen, und hätte die Hirnerschütterung herbeiführen müssen, wenn sie nicht schon da gewesen, oder sie wenigstens durch Erneuerung vermehren können; auch konnte sie eine Erschütterung der Brustorgane, und vorzüglich der Lungen, veranlassen, wodurch die Lähmung dieser Theile schneller eintreten, und zu dem Blutaustritt in die Brusthöhle sub Nro. 24, 25 und 26 grofse Veranlassung geben konnte, wodurch der Tod um so schneller herbeigeführt werden mufste.

III. Die sub Nro. 23 deutlich beschriebenen Zeichen der Erwürgung geschahen, während das organische Leben noch in Thätigkeit war, und sie waren gleichfalls tödlich, weil dadurch der Athmungsprocefs um so schneller, und gänzlich aufgehoben wurde. Durch sie würde die Zunge zwischen den Zähnen vorgetreten seyn, wenn nicht schon die Gehirn-Lähmung, durch den frühern Schlag auf den Kopf und Sturz auf das Hinterhaupt, eingetreten gewesen wäre.

Meine Herren Geschwornen! Dies sind die *drei* im Leben geschehenen Verletzungen, welche mit dem erfolgten Tode in genauem Causal-Verhältnisse stehen.

Nun will ich Ihnen noch die Verletzungen nennen, welche zwar im Leben geschehen, aber nicht lebensgefährlich waren; diese sind:

1) Die sub Nro. 11 beschriebene, gerissene Schorfwunde, welche mit dem Schlage, der die Kopfverletzung Nro. 8 veranlafste, gleichzeitig geschehen seyn konnte.
2) Die sub Nro. 10 beschriebene Stichwunde, welche bei näherer Untersuchung nunmehr als *Schnittwunde* besteht, ist gleichzeitig, wie erstere sub Nro. 11, mit der obern oder untern Spitze des Bandmessers am wahrscheinlichsten geschehen, während die organische Thätigkeit der Capillargefäfse noch nicht erloschen war.
3) Die dunkelrothe Stelle mit einem weifslichen Kern in ihrer Mitte, wie sie sub Nro. 13 beschrieben ist, hat sich ebenfalls dahin aufgeklärt, (indem wir zwei ähnliche auf dem Hinterkopfe fanden), dafs es Protuberanzen oder auch Exostosen von elfenbeinartiger Consistenz seyen, welche vielleicht Reste früherer rachitischer Krankheit oder individuelle Natureigenheiten sind, welche, schon lange vor der in Frage stehenden That, bestanden haben, und mit dem erfolgten Tode in gar keinem Zusammenhange stehen.

Endlich ist noch eine Gewaltthat, welche im Tode geschehen und nicht lebensgefährlich war.

Es sind die sub Nro. 30 beschriebenen Eindrücke auf beiden Knieen, welche, ihrer Form und Beschaffenheit nach, auf den Riemen hindeuten, womit die Füfse Coenen's gebunden wurden. So unbedeutend sie auch scheinen mögen, so sind sie doch, um defswillen, von der höchsten Wichtigkeit, weil daraus auch mit Gewifsheit hervorgeht, dafs Coenen todt ins Wasser kam.

So weit wäre das Hamacher'sche Geständnifs mit den Verletzungen übereinstimmend, und zwar *in allen seinen Punkten.*

Dies ist meine wohlüberlegte und gewissenhafte Meinung.

Dr. Burghardt. Bei Wunden, welche im Leben geschehen, stehen beide Wundlefzen von einander. Wunden, im Tode verursacht, können zwar noch bluten, wenn sie während des Eintritts des Todes, oder gleich nachher, verübt werden. Die Leiche Coenen's wurde, vor der Obduction, in warmes und kaltes Wasser gelegt; die Fäulnifs mufs damals noch nicht so stark gewesen seyn, weil, nach dem Zeugnisse der Herren Obducenten, die Obduction noch einige Tage aufgeschoben werden konnte. Wir können daher schliefsen, dafs die Wunden Nro. 8 et 10 im Leben geschehen, weil diese Stellen mit Blut unterlaufen gewesen. Die Schädelwunde Nro. 7 hatte in ihrem Umkreise kein ergossenes Blut, und die Herren Obducenten hatten Recht, darüber hinwegzugehen; denn diese Wunde konnte so gut im Leben, als auch im Tode erfolgt seyn. Es fand sich eine Suggillation am Hinterhaupt und eine am Halse; die Suggillation am Halse ist nicht durch Unvorsichtigkeit der Herren Obducenten entstanden, denn der Hr. Dr. Berlyn hat diese, beim Auskleiden der Leiche, gleich bemerkt. Es steht daher fest, dafs die Suggillation im Leben beigebracht ist.

Die Wunden Nro. 9 et 10 (von der Wunde Nro. 7 spreche ich nicht) sind an und für sich nicht tödlich; die sub Nro. 8 beschriebene Wunde aber, mit der Suggillation am Hinterhaupte, mufste tödlich werden, weil die heftigsten Erschütterungen gewöhnlich, bei Verletzungen am Hinterhaupte, Statt haben. Die Erschütterung des Gehirns wurde hier durch die Stirnwunde sub Nro. 8 und jene sub Nro. 14 erzeugt. Letztere äufserte sich sogar durch ihre Röthung am Hinterschädel selbst; aus dieser läfst sich also auch auf die Gewalt, welche auf die harte Hirnhaut einwirkte, schliefsen. Die Suggillation am Hinterhaupte, in Zusammenstellung mit jener sub Nro. 8 und 23, läfst vermuthen, dafs sie im Leben geschehen ist.

Die Suggillation am Halse war noch das einzige sichere Zeichen von Erstickung.

Man kann uns einwenden: „Es seyen bei der Suggillation am Halse keine Eindrücke gewesen"; allein bei diesem kräftigen jungen Manne kann, nach der Erwürgung, immer noch ein Funke des Lebens vorhanden gewesen seyn, welcher die Eindrücke sofort, durch die Elasticität der Haut, vernichten konnte. Die allgemeinen Zeichen der Erstickung fehlen; wir finden aber diesen Fall sehr häufig.

Ich bin übrigens der Meinung, dafs die Verletzung sub Nro. 8, sowohl mit einem Bandmesser, als im Leben geschehen sey; eben so glaube ich, dafs die, sub Nro. 14 et 23 des Obductions-Berichtes angeführte Blutaustretung, im Leben geschehen sey, und dafs diese Verletzungen, in Verbindung miteinander, die absolute Tödlichkeit herbeigeführt haben.

Kr.-Chir. Süfs. Ich stimme überhaupt mit der Meinung der Herren Obducenten und Experten überein; nur glaube ich, dafs Hirnerschütterungen bei schneller, angemessener Hülfe, (jedoch ohne hinzugetretene Erwürgung) zuweilen noch geheilt werden können.

Pr. *(Zu Süfs.)* Mufsten aber nicht die Wunden, so wie sie an Coenen's Kopf vorhanden, mit den Blutaustretungen am Hinterkopfe und Vorderhalse, in ihrer Vereinigung mit der Hirnerschütterung und Erdrosselung tödlich seyn?

Süfs. Ja; wie ich schon erklärt habe.

Hofr. Seibold. Ich bemerke, dafs den Kreis-Chirurgen kein Antheil an Abfassung des Fundberichts und Obductions-Protocolles zusteht, folglich auch keine Erklärung; sie haben nur zu unterschreiben.

Pr. Sehr richtig; aber sie unterschreiben die Protocolle doch nur mit Sachkenntnifs. Wenn ich also die mir nöthig scheinenden Fragen stelle, so kann auch der Kreis-Chirurg dieselben, nach seiner Ueberzeugung, beantworten.

L.-G.-R. Müller. Ich glaube, meine Herren Sachverständigen, dafs zwei Perioden, hinsichtlich der Leiche Coenen's, zu beachten seyen, besonders wegen des Grades der Fäulnifs. Die erste Periode begreift den Zeitraum vom 9. November Abends bis zur Versenkung der Leiche in den Rhein; die zweite jenen von der Versenkung bis zur Auffindung. Es fragt sich nun, ob der an der Leiche bemerkte Grad der Fäulnifs in der ersten Periode entstanden, da diese, nach Hamacher's Geständnifs, nur 30 bis 32 Stunden beträgt? Hier konnte sie wohl bei einem so jungen, starken, kräftigen Manne nicht Statt haben. In der zweiten Periode, wo die Leiche unter Wasser war, konnte diese Fäulnifs nicht eintreten, da Aerzte behaupten, dafs in den Polar-Ländern Leichen Jahre lang unter Wasser unversehrt gefunden werden, und auch in diesen Gegenden, unter geringen Temperaturen, ähnliche Beispiele aufzuweisen sind. Es entsteht also die Frage: ob nicht Coenen's Leiche, nach dem Grade ihrer Fäulnifs, länger in freier Luft habe liegen müssen, als nach Hamacher's Geständnisse hervorgeht?

Ob.-Proc. Ich bemerke, dafs, nach dem Hamacher'schen Geständnisse, der Körper noch am nämlichen Abend, gleich nach dem Tode, in ein Fafs mit Stroh verpackt worden seyn soll, also der freien Luft nicht mehr ausgesetzt gewesen.

L.-G.-R. Müller. Ich will mit dem Ausdrucke: „In freier Luft" nur sagen: „Vor der Versenkung."

Hofr. Seibold. Wenn ich bedenke, dafs Coenen ein junger, starker, lebenskräftiger Mann war; wenn ich bedenke, dafs Coenen wenig Appetit gehabt, und wenig gegessen haben soll, da sich nur ein dünner Speisebrei in seinem Magen vorfand, so glaube ich, mit Bestimmtheit sagen zu können, dafs Coenen's Leiche noch 12 Stunden hätte länger liegen können, ehe sie von der Fäulnifs ergriffen wurde; besonders da sie in dem Fasse, mit Stroh umhüllt, dem Zuflusse der Luft um so weniger ausgesetzt war. Ich kann also annehmen, dafs Coenen im Normal-Zustande ins Wasser gekommen; dafs aber der Grad der Fäulnifs nicht bedeutend gewesen, ist noch an der Hornhaut des Auges ersichtlich.

Dafs er auch im Wasser unverändert bleiben mufste, ist auch klar, da weder Luft, noch Wärme, noch Licht zuflofs. Die Fäulnifs kann eingetreten seyn, als ein Theil des Körpers über dem Wasser war, wo der Grad der Fäulnifs, wenn der ganze Körper herausgezogen, in einer Stunde mehr zunimmt, als *im Wasser* binnen 14 Tagen.

Kr.-Ph. Servaes. Mit dem Tode fängt die Verwesung an. Coenen's Leiche lag unter Verhältnissen, wo die Einwirkung der Luft gehemmt war, dieselbe aber doch einwirken konnte. Gewifs ist es, dafs nicht nur Wärme und Licht, sondern auch besonders der Einflufs der Luft die Verwesung befördert; die Verwesung kann also in 30 Stunden schon begonnen haben. Nun kam Coenen's Leiche ins Wasser, wo sie von allen Umständen, die die Verwesung befördern, abgeschlossen war; daher kam der geringe Grad von Verwesung am 20. Dec. Dafs derselbe aber während des Transports, und nach der Aufthauung in warmem Wasser, besonders, nachdem der Leichnam in die heisse Gerichtsstube kam, in einem gröfsern Grade zunahm, als er während der 40 Tage zugenommen hatte, ist schon erörtert.

Ob.-Proc. Ob man aus dem Wildbratengeruche gewifs behaupten könne, dafs Coenen am

letzten Abend Wildbraten gegessen? Kr.-Ph. Servaes. *Woher* der Geruch des Wildbratens entstanden, ist nicht auszumitteln; aber es gibt auch anderes Fleisch, nach Art des Wildbratens zubereitet, z. B., Rindfleisch und Hammelfleisch in Essig; überdies, wie wenig man jenen Geruch erklären kann, will ich aus einem Beispiele beweisen, wo, nach erfolgtem Vomiren, das Erbrochene nach faulem Thrane stank, wo doch erwiesen, dafs der Erbrechende nie desgleichen zu sich genommen hatte. Coenen konnte ja einen Tag vorher Wildbraten gegessen haben.

Pr. Wenn Sie den Speisebrei mit den unverdauten Salat-Blättchen in Vergleich setzten, konnten sie dann nicht folgern, dafs der Sallat später genossen worden?

Servaes. Gekochtes Fleisch verdaut sich schneller, als rohe Pflanzen.

Schneider. An der Leiche fanden wir anfangs einen geringen Grad von Fäulnifs, der, wie Herr Dr. Servaes erklärt, nachher bedeutend zunahm. (Eben so erklärt Herr Riedel.)

Burghardt. Ich habe zu der, von Herrn Servaes geäusserten, Meinung nichts mehr beizusetzen.

Ob.-Proc. Ob die Herren Sachverständigen jene Personen, die bei Auffindung und Anerkennung der Leiche zugegen gewesen, noch ferner zu fragen gedenken, und ob deren Anwesenheit noch nöthig sey?

Die Sachverständigen. (*Verneinen die Frage.*)

(Die Sitzung wird, nach 1 Uhr, auf den folgenden Morgen vertagt.)

Ein und zwanzigste Sitzung.

(Am 17. Mai, Vormittags ¼ nach 9 Uhr.)

Dr. v. Walther. Meine Herren! Bereits am 6. Juni 1821 habe ich, auf die Aufforderung des Hrn. Adv. Aldenhoven, ein Gutachten über die gegenwärtige Procefssache, in so weit sie medicinisch-forensischen Betrachtungen unterliegt, ertheilt; es ist vor dem verehrlichen hohen Hofe vorgelesen, und ich darf es daher als bekannt voraussetzen. Ich habe alle legalen Abschriften und Protokolle, die mir früher mangelten, durchgesehen; ich habe das eigentliche Fonk'sche Bandmesser gesehen; ich habe die Meinungen und Ansichten der Hrn. Aerzte und Kunstverständigen angehört; ich sehe mich aber genöthigt, vor dem verehrlichen Geschwornen-Gerichte, im Angesichte des hohen Hofes, auf meinen geleisteten Eid zu erklären: *dafs ich meine Ansichten durchaus nicht widerlegt finde; sondern dafs diese, in allen Punkten, vollkommen bestehen.* Es ist also nothwendig, mich auf die Einsprüche meiner verehrten Hrn. Präopinanten gegen mein Gutachten einzulassen, das nöthige vorzutragen und manches genauer und vollständiger zu bestimmen; ich mufs dabei erklären, dafs, da ich in offenbaren Widerspruch mit meinen Hrn. Collegen gerathen, ich durchaus nicht die Absicht habe, (wie Herr Servaes mir den Vorwurf machte), die Glaubwürdigkeit der Herren Obducenten in Zweifel zu ziehen. Wir sind Menschen; Er, wie ich, sind dem Irrthume unterworfen.

Ich habe in meinem Gutachten *sechs Fragen* aufgestellt, in welchen Alles enthalten war, was einer medicinisch-juristischen Beurtheilung unterlag. Einer meiner Herren Collegen scheint diese Anordnung ganz gemifsbilligt zu haben, und fand nicht für gut, nach meinen Fragen seine Ueberzeugung auszusprechen.

Die *erste Frage*, welche ich aufgestellt, ist folgende: „Stimmt das Geständnifs etc."

Herr Hofrath Seibold hat diese Frage für rein juristisch erklärt; allein der Herr Verth. A., und heute auch der Herr Präsident, haben sie aufgestellt; sie ist auch wirklich eine medicinisch-juristische Frage. — Von den Gerichtsärzten wird gefordert, dafs sie die muthmafslichen Verletzungen mit den muthmafslichen Werkzeugen vergleichen, und die Möglichkeit darthun.

Ich habe nun gesagt, dafs die, an Coenen's Leiche gefundenen Wunden mit dem Eingeständnisse des Hamacher *nicht* übereinstimmen, ja, im grellsten Widerspruche stehen. An Coenen's Kopfe sind 4—5 Wunden, und aufserdem mehrere Blutergiefsungen, wovon die eine, von der linken Augenhöhle über die Nasenwurzel, bis in die rechte Augenhöhle läuft. — Diese können aber unmöglich mit einem Schlage des Bandmessers verursacht worden seyn; so glaubt auch mein Herr College Servaes. Im Hamacher'schen Geständnisse ist aber nur von *einem* Schlage die Rede. — Man hat sich zwar bemüht, darzuthun, dafs der Angeklagte mehrere versetzt habe; davon ist aber im Hamacher'schen Geständnisse nichts enthalten, die Annahme ist actenwidrig; der forensische Arzt soll aber in seiner Erklärung nie weiter gehen, als auf das, was in den Acten liegt. Herr Servaes macht mir den Vorwurf, dafs ich die Wunde Nro. 8 eine *Hiebwunde* genannt, da doch Herr Dr. Seibold sie *eben so* genannt. Wir haben also alle Arten von Wunden an Coenen's Leiche entdeckt, eine *Hiebwunde*, eine *Quetschwunde*, eine *Stichwunde*; also alle aufser Bifs- und Schufswunde.

Im Obductions-Bericht ist gerissene und gequetschte Wunde ziemlich in Uebereinstimmung gebracht; ich finde aber den gröfsten Widerspruch darin. (Hier folgt die Erklärung einer gerissenen und gequetschten Wunde.) Wie können nun, meine Herren, alle diese verschiedenen Wunden mit einem und dem nämlichen Instrument entstanden seyn? Man hat mir eingewandt: Dafs nur eine, oder allenfalls einige, durch das Bandmesser entstanden, und die übrigen zufällig hervorgebracht worden seyen. Sollen alle diese Wunden, die doch, in einer so auffallenden Nähe, zusammenliegen, nicht auf eine gemeinschaftliche Weise hervorgebracht worden seyn? Warum war nur die linke, und nicht die rechte Seite des Kopfes verletzt? In der Annahme meiner Herren Präopinanten, dafs die Wunde Nro. 8 im Leben, und zwar durch die Wirkung des Bandmessers, hervorgebracht worden sey, weicht die Erklärung dieser Herren unter einander ab. Herr Hofrath Seibold gesteht aber, im Irrthum gewesen, er glaubt, durch Ansicht des Kopfes belehrt worden zu seyn. Sollte er nicht durch mein Gutachten aufmerksam geworden seyn? Herr Hofrath Seibold war bei der Hamacher'schen Assise zugegen; sollte er da den Kopf nicht herausgenommen haben; was sollte ich davon denken? Soll die Ansicht des Kopfes, der vier Jahre im Spiritus gelegen, *auf einmal* für den Herrn Hofrath belehrend geworden seyn? Er sagt: Der Schlag ist mit dem Bandmesser entstanden; so viel ist gewifs, dafs er nicht mit der Schneide entstanden; und doch kann der innere glatte Rand *nur* mit der Schneide hervorgebracht worden seyn. Ich habe mich überzeugt, dafs die Wunde mit der Schneide nicht hervorgebracht worden seyn kann; ich habe auch in meinem Gutachten erklärt, dafs dieselbe mit der Fläche des Rükkens unmöglich hätte entstehen können. Darauf änderten die Herrn Präopinanten, und sagten: Sie sey mit *der Kante* des Rückens, die etwas schief aufgefallen, entstanden. Ich habe, auf alle mögliche Weise, das Bandmesser an die Wunde gelegt, und kann mich nicht überzeugen, dafs eine Uebereinstimmung möglich sey.

Die Herren Präopinanten haben den Herren Geschwornen zu erklären sich bemüht, *wie* durch die Rückseite die Wunde hätte entstehen können; Herr Servaes sagt sogar: durch ein Bandmesser, und zwar durch dieses hier, welches auf dem Tische liegt; aber das ist nicht möglich,

zu bestimmen. Ich frage Sie, meine Herren Geschwornen: hat er Ihnen das Bandmesser in die Wunde gelegt? Hat er Ihnen die Uebereinstimmung gezeigt? Ich habe es nicht gesehen, und ich habe, bei meinen verschiedenen angestellten Vergleichen, und Anlegung des Bandmessers, mir die Verschiedenheit der Wundränder nicht erklären können. Die Wunde Nro. 7 kann nicht mit dem Bandmesser entstanden seyn, die Wunde Nro. 8 nicht mit der scharfen Kante desselben, wegen der dreilappigen Beschaffenheit; der äufsere Lappen der Wunde ist in eine Querspalte getheilt; wie soll diese entstanden seyn? — Herr Hofrath Seibold versucht eine Erklärung, nämlich: sie sey entstanden durch die Ansetzung des Stirnmuskels; er hat aber vergessen, darzuthun, dafs, durch die Application, die Haut wirklich gegen die Schläfe angespannt wurde. Diese Wunde ist nicht nur nicht genau, sondern unrichtig beschrieben. Er sagt: sie wäre unten 2½ Linien breit, da sie doch in eine Spitze ausläuft; dafs sie an verschiedenen Orten von verschiedener Breite gewesen, ist wichtig. Diese verschiedene Breite stimmt in keiner Art mit dem Bandmesser-Rücken überein; man nahm also nun zu künstlichen Hypothesen seine Zuflucht. Herr Hofrath Seibold erklärt: dafs die Wunde in der Mitte am schmälsten sey, rühre daher, weil das Bandmesser mit der gröfsten Kraft hingewirkt habe; gegenwärtig hat er, in seiner Aeufserung von gestern, alles ganz anders erklärt, nämlich: oben sey die Wunde am gröfsten, weil hier das Bandmesser mit der gröfsten Kraft aufgefallen sey; also die nämliche Ursache für zwei verschiedene Wirkungen. Herr Doctor Burghardt hat in der Erklärung zu den mechanischen Gesetzen seine Zuflucht genommen; er hat ein Beispiel mit der Flintenkugel angeführt, die ein gröfseres Loch in der Glas-Scheibe zurückläfst, je näher dieselbe in die Glas-Scheibe abgefeuert wird; was hier gar nicht pafst: der Bandmesser-Rücken ist nicht gleichmäfsig breit.

Ich frage nun aber auch: Ob nicht die Kraft, womit dasselbe an verschiedenen Enden auffährt, ungleich ist, so dafs sich dieses compensirt? Mich nun bei der Wunde Nro. 8 zu verweilen, so kann ich nicht bergen, dafs, als ich den Kopf selbst sah, dieselbe mich in Verwunderung gesetzt, und ich über ihre Geringfügigkeit erstaunt bin. Die Wunde Nro. 8 hat Herr Dr. Berlyn nicht gesehen; er hat aber die Nro. 7 gesehen, warum nicht die Nro. 8? Der Kopf, sagt man, war mit Schlamm bedeckt; warum denn nicht die Wunde Nro. 7 mit demselben bedeckt? „Es habe ihm geschienen", sagt Herr Dr. Berlyn, „als habe Coenen an der Schläfe, an der linken Seite, eine Quetschung." Diese wird zuerst in dem Inspections-Protocolle unter Nro. 8 eine Wunde. Ich mufs gestehen, dafs mir dieselbe eben so vorgekommen, wie dem Hrn. Dr. Berlyn. Wie die Quetschung zur Wunde geworden? läfst sich leicht erklären. Nachdem sich die Leiche in warmem Wasser befunden, fing der Hodensack so aufzulaufen an, dafs sogar die Haut zersprungen; warum kann dies nicht auch mit der Quetschung vorgegangen seyn?

Ich mufs bemerken, dafs ich solche Verletzungen, wie an Coenen's Kopfe, oft sehe. — Auf unserm anatomischen Theater, wo wir die Leichen von Brauweiler und Cöln erhalten, sehen wir oft solche Wunden und Suggillationen, besonders, wenn sie auf holprichten Wegen, in hölzernen Kasten herumgeschüttelt sind; sie sind oft so blau, als wenn einer vom Kopfe bis zu den Füfsen durchgeprügelt ist. Ob Jemand von uns eine Wunde, die mit einem Bandmesser verursacht, gesehen, zweifle ich sehr. Herr Hofrath Seibold hat zwar tausend Leichen auf dem Schlachtfelde gesehen; dafs man da aber keine Bandmesser braucht, ist bekannt. Ich habe mich erkundigt, ob nicht bei öffentlichen Gerichten zuweilen Wunden, mit dem Bandmesser verursacht, vorgekommen seyen? und man konnte mir keine Aufklärung geben. Ich mufs gestehen, ich habe nie eine solche gesehen, noch von einer solchen gehört.

Es fehlt daher an dem punctum comparationis, und doch will man daran einen Abdruck des Bandmessers wahrgenommen haben. Ich will nur von den übrigen Wunden sprechen, da ich auf diese noch zurükkomme. Nro. 7 ist eine ansehnliche Wunde; bei Lebenden habe ich sie nie gesehen; bei Leichen aber oft. Solche Wunden sind gewöhnlich von Thieren verursacht. In unserm anatomischen Theater zu Bonn, welches sich noch in einem alten Gebäude befindet, worin sich viele *Ratzen* und *Mäuse* aufhalten, sehen wir solche Wunden sehr oft. Coenen's Leiche lag lange im Wasser, es ist bekannt, dafs auch *Fische* an Leichen anbeifsen, und an ihnen fressen. — Da zuerst im Kopfe sich Fäulnifs zeigte, so ist es auch möglich, dafs dieser über dem Wasser geschwommen, und von *Raubthieren* angegriffen worden ist. — Herr Hofrath Seibold sagt: die Wunde hätte entstehen können, wie Hamacher den Coenen in's Fafs gesteckt, oder vielmehr, wie er ihn in den Rhein geschleppt; dies sind aber keine Thatsachen, sondern Muthmafsungen. — Alle diese Wunden sind, mit Substanzverlust, vorhanden; wo sind diese Theile hingekommen? sie haben sich doch nicht in nichts verwandelt? Dr. Servaes hat, als er uns den Kopf demonstrirte, uns auf die fetzige Gestalt dieser Wunde aufmerksam gemacht; fetzig ist auch der Rand der Wunde *Nro.* 8 und zwar sehr bedeutend, so dafs er der Wunde *Nro.* 7 sehr ähnlich, nur etwas kleiner ist. Ich mufs gestehen, dafs zwischen den Wunden *Nro.* 8 und 7 die gröfste Uebereinstimmung herrsche; dies ist aber dann nur möglich, wenn Nro. 7 und 8 *auf gleiche Weise entstanden sind*; allein die Wunde Nro. 8 ist alsdann nicht rein entstanden: erst hat sich der Kopf wider Felsenspitzen, oder Schollen Eis gestofsen, und dann ist er angefressen worden, so ist die Wunde erklärt.

Meine Herren Geschwornen, wir können wohl voraussetzen, dafs die Wunden bei der Obduction nicht mehr so beschaffen waren, wie anfangs, als sie beigebracht worden sind. Vorausgesetzt: Hamacher's Geständnifs sey *wahr*, so könnten doch, nach 30 Tagen, unmöglich die Wunden dieselben seyn, als wie sie entstanden; und dennoch will man den Abdruck des Bandmesser-Rückens noch an der Wunde sehen!

Die Wunde Nro. 10 ist als Stichwunde, und später auch von Einigen als Schnittwunde angesehen; solche konnten nun unmöglich mit einem Bandmesser geschehen seyn. Herr Seibold erklärte gestern, dafs die Stichwunde doch mit der untern Ecke des Bandmessers hervorgebracht, und entstanden seyn könne, als der Angeklagte, den Schlag gegeben, das Bandmesser herumgedreht, und mit der Ecke desselben die Stichwunde verursacht habe. Herr Servaes erklärt auch: Es sey möglich, dafs die Stichwunde durch einen Nagel entstanden sey; allein der durchgeschlagene Nagel im Fasse war doch wohl stumpf, weil er schon eine Zeit lang gebraucht war. — Früher war sie nur im Leben beigebracht; jetzt gibt man auch zu, dafs sie während des Sterbens, oder gleich *nach* dem Tode, hätte entstehen können.

Ich mufs jetzt die Kopfwunde verlassen, und die, in der Augenhöhle ergossene Blutunterlaufung zur Sprache bringen.

Diese Austretung, die man früher von der Wunde Nro. 10 hergeleitet, leitet man jetzt von Nro. 8 her; ich werde die Gründe vortragen, warum ich der Meinung nicht beistimmen kann; ich mufs vielmehr annehmen, dafs diese von der *Stichwunde* herrührt.

Sämmtliche Verletzungen sind ohne Knochen-Verletzung; es entsteht nun die Frage: Ob nicht der Schlag, der die Hirnerschütterung hervorgebracht haben soll, auch eine Knochenverletzung verursacht haben müfste? Hier mufs ich mich an die Versuche der Marburger Fakultät halten. Ich begreife nur nicht, wie die Herren Präopinanten Versuche, wovon sie nichts gesehen und gehört, gleich *unsinnig* nennen. Ich habe sehr gewünscht, dafs jenes Gutachten verlesen werde; allein der hohe Hof hat anders entschieden, und ich ehre seinen Beschlufs. Etwas stark ist es

aber doch, eine ganze deutsche Fakultät darum für unsinnig zu erklären, daſs man die Versuche nicht angestellt, um die Form der Wunde zu erkennen, sondern um zu sehen, in wie weit eine Knochenverletzung durch die Application eines solchen Instruments hervorgebracht worden sey.

Dem gesunden Menschenverstande liegt es klar vor Augen, daſs mit einem solchen Instrumente Fractionen und Eindrücke entstanden seyn müſsten. Man hat gesagt: „An Leichen führten dergleichen Versuche zu nichts"; d. h., in Rücksicht der Form; aber nicht in Rücksicht der Knochen. Man sagt ferner: „Coenen's Stirnbein war sehr dick, daher ist es nicht zerbrochen." Aus der groſsen Dicke kann man wohl schlieſsen, daſs es stärker gewesen, wie ein anderes; daſs es aber deſswegen nicht zerbrechen *konnte*, — das ist doch wohl zu viel behauptet. Im Obductions-Protocoll ist von der auſserordentlichen Dicke des Schädels nicht die Rede.

Servaes *(steht auf)*. Herr Präsident! Ich bitte nachzusehen; dies ist ein Irrthum.

v. Walther. Wenn ich mich geirrt, so nehme ich dies gern zurück.

Die dritte Frage in meinem Gutachten ist diese: „*Waren Coenen's Kopfwunden nothwendig mit einer, sehr heftigen und absolut tödlichen Hirnerschütterung verbunden?*" Diese Hirnerschütterung ist von den Herren Präopinanten als nothwendig und gewiſs angenommen. Ich hatte geglaubt, man würde die Gründe meines Gutachtens widerlegen; dies ist aber im Geringsten nicht geschehen.

Es fanden sich, nachdem Coenen den Schlag erhalten, keine Spuren von Hirnerschütterung; in dieser Hinsicht beziehe ich mich auf die Deposition des Herrn Hofr. Seibold, welche er in der Hamacher'schen Assise abgegeben. Er spricht dort von einem animalischen Leben, und wirft mir jetzt *Schulerklärungen* vor: wenn aber der Unterschied zwischen organischem und animalischem Leben *keine Schulerklärung* ist, dann weiſs ich nicht, was Schulerklärung heiſst. Bei Coenen waren die Zeichen der heftigen Hirnerschütterung nicht vorhanden, nicht nur, nicht der heftigsten, sondern nicht einmal der geringer heftigen. — Er würde getaumelt haben, er hätte nicht stehen können; von dem Allem ist aber im Hamacher'schen Geständnisse nicht die Rede. Herr Hofr. Seibold hat mich hierin bestritten, jedoch nicht belehrt. Ich kann und will aber nicht mehr über Hirnerschütterung sprechen, weil, wenn nicht das, was ich in meinem Gutachten gesagt, dann nichts überzeugt. Ich komme nun zu der Röthung am Hinterkopfe. Man sagt: nicht nur die Hinterhaut, sondern selbst das Hinterhauptbein war geröthet; wie man das gesehen, da doch die Haut nicht abgelöst wurde, begreife ich nicht. Später hat sich gezeigt, daſs das ganze Cranium miſsfarbig war; zwischen der Miſsfarbigkeit auf dem ganzen Schädel und auf dem Hinterhauptbeine, habe ich keinen wesentlichen Unterschied gefunden. Diese Miſsfarbigkeit ist etwas bei alten Köpfen nicht Ungewöhnliches. Merkwürdig sind die an Coenen's Kopfe gefundenen zwei Exostosen, zwei Erhabenheiten, die eine ähnliche Miſsfarbigkeit und ähnliche Flecken hatten. Daſs diese ein Beweis von Reproductions-Vermögen seyn sollen, davon behaupte ich gerade das Gegentheil; es bezieht sich nur auf einen krankhaften Zustand in den Knochen; folgern läſst sich weiter nichts daraus. Wie Herr Hofr. Seibold auf das Gall'sche System kommt, weiſs ich nicht.

Vierte Frage. *Sind Coenen's Kopfwunden, so wie sie im Obductions-Protocoll beschrieben, von solcher Beschaffenheit, daſs mit Zuverläſsigkeit angenommen werden muſs, sie seyen während des Lebens entstanden, und sie seyen nicht Folgen solcher zufälligen Verletzungen, welche der Leichnam, während seines Aufenthalts im Wasser, erfahren konnte?*

Alle meine Herren Präopinanten stimmen darin überein, daſs es keine andere sichere Zeichen dafür gebe, als die Blutergieſsung; früher hatte man von Klaffen der Wundränder etc. gesprochen. Die Suggillationen sind es, die beweisen sollen, daſs die Wunden während des Lebens

entstanden. Ich frage, *erstens*: Waren die Suggillationen so stark? *zweitens*: War *geronnenes Blut* darin enthalten? Man sehe Ludwig, Meckel und Ploucquet. Letzterer fügt noch hinzu, daſs selbst nicht alle, die wirklich geronnenes Blut enthielten, auf äuſsere Gewaltthätigkeit schliessen lieſsen. Was daher die Suggillation betrifft, so ist dieses ein zu schwieriger Punkt, um darüber mit Bestimmtheit urtheilen zu können, ob Wunden im Leben entstanden? — Das Blut in den Augenhöhlen war *nicht geronnen*; denn es heiſst im Obductions-Protocoll, (so glaube ich), „*welche, bei dem Drucke nach oben, flüssiges Blut ergossen.*"

Im Bericht heiſst es nur: „*noch etwas Blut*"; am Halse und Hinterkopfe hat man dies nicht bemerkt. Es wäre sehr gut gewesen, die Beschaffenheit des Blutes genau anzugeben; da dies aber nun nicht geschehen, so ist es unmöglich, zu bestimmen, ob die Wunden im Leben oder im Tode entstanden. Früher habe ich erklärt, es sey *wahrscheinlich*, daſs die Wunden *während des Lebens* entstanden; dies kann ich aber *jetzt nicht mehr*, und es ist mir jetzt *ganz wahrscheinlich*, daſs sie nicht während des Lebens entstanden seyen. Daſs übrigens Wunden, auch noch nach dem Tode, bluten, ist ein Grundsatz, den schon Alberti angenommen hat. Die Zahl der Wunden ist im Obductions-Protocoll anders angegeben, als gegenwärtig. Die Herren Obducenten hatten nicht allein die Wunde Nro. 8, sondern auch Nro. 9, 10, als *während des Lebens* entstanden angenommen; Herr Servaes hat uns jetzt aber erklärt, daſs die Stichwunde Nro. 10 auch *nach* dem Tode, durch einen Nagel im Fasse, hätte entstehen können, und hat die Blutunterlaufung eine *begonnene* genannt.

Servaes. Ich habe gesagt: „In deren Umfang die Blutaustretung begann."

v. Walther. Ich habe mir nicht erlaubt, einen Andern zu unterbrechen.

Pr. Wenn es sich von einem Thatumstande handelt, der gleich berichtigt werden kann, so ist dies erlaubt.

v. Walther. Zur fünften Frage: *Wurde Coenen erwürgt?*

Es finden sich keine Spuren von Eindrücken der Finger; Herr Hofrath Seibold bemerkt, daſs, unter gewissen Bedingnissen, Eindrücke der Finger bei Suggillationen und Geschwulsten nicht wahrnehmbar wären. Daſs ich auf Suggillationen kein besonderes Gewicht lege, positiv oder negativ, habe ich schon gesagt. — Auch von der Unterlaufung am Halse ist nicht bestimmt gesagt worden: „Ob *geronnenes* oder *flüssiges* Blut da war"; also kann man von dieser Wunde auch nicht bestimmt sagen, ob sie *im Leben* oder *im Tode* entstanden ist.

Ich habe in meinem Gutachten schon gezeigt, daſs keine Merkmale von Erstickung, durch Erwürgung, an Coenen's Leiche vorhanden, ja durchaus die entgegengesetzten Merkmale da seyen; dies gestehen auch selbst die Herren Obducenten und Präopinanten ein. In dieser Beziehung ist der Obductions-Bericht wieder mangelhaft; über Alles, was bei der Erwürgung wichtig ist, sagen die Herren Obducenten nichts: in welchem Zustande sie die Hals-Schlag-Ader und Venen-Nerven-Stämme gefunden haben? Sie sagen nichts von dem Kehlkopf-Knorpel, nichts von der Beschaffenheit der Stimmritzen und des Kehldeckels; nichts: ob sie bei der Durchschneidung der Lunge einen knisternd-zischenden Ton hörten? Woher wissen denn die Herren Obducenten: ob die Flüssigkeit, die in der Brusthöhle sich vorfand, *Blut* war? Welche chemische Versuche haben sie angestellt? — Dies ist keine leere Spitzfindigkeit von mir, sondern nach manchen Todesarten findet man eine blutige Flüssigkeit, aber kein wahres Blut in der Brusthöhle. Die Herren Obducenten sagen nicht: ob hinter oder auf der Lunge? Merkwürdig ist es, daſs die Herren Obducenten die Brusthöhle erst geöffnet, ehe sie den Hals obducirt. Es ist bekannt, daſs die Eröffnung der Brusthöhle nicht leicht möglich ist, ohne daſs Blutgefäſse zerschnitten werden. Herr Servaes hat seine Meinung zurückgenommen, und leitet nun diese Blutergieſsung von de Er-

drosselung her, die er zuerst von dem Schlage auf den Kopf abgeleitet hatte. — Auch ist es merkwürdig, dafs Schneider und Riedel, zugleich mit Servaes, ihre Meinung geändert haben, nachdem ich heller als das Tageslicht auseinander gesetzt habe, dafs die Blutergiefsungen nicht die Stelle der Zeichen der Suffocation ersetzen. — Herr Hofrath Seibold hat dieses eine *Schulmeinung* genannt, sie aber nicht widerlegt. „Die Merkmale der Suffocation", sagt man, „hätten nicht eintreten können, weil eine tödliche Hirnerschütterung vorausgegangen war." Dies widerlegt sich aber, durch Beobachtung an lebendigen Thieren, die länger, ohne zu athmen, leben können, wenn ihnen eine Hirnerschütterung beigebracht worden; diese haben aber ein geringeres Respirations-Vermögen, als der Mensch; die Zeichen der Suffocation durften also bei *ihm* nicht fehlen, welches durch Magendie, Gallois und Meyer bestätigt wird. Ich habe ferner den doppelten Blutumlauf des Drossel-Schlagader-Systems dargethan; bin aber von den Herren Präopinanten nicht widerlegt worden.

Die sechste Frage: *Kam Coenen lebend oder todt ins Wasser?* ist in meinem Gutachten beantwortet. — Die Herren Aerzte nehmen zwei Gründe dafür an, dafs Coenen nicht im Wasser gestorben:

Erstens: Weil sich im Magen kein Wasser, und *zweitens*: weil sich keine schaumichte Flüfsigkeit in der Luftröhre befand.

Menschen ersticken eher im Wasser, als Thiere; dieses bezeugen Chambeau und Dessault; die Ursache davon seyen Schrecken und Kälte, welche einen reprehensiven Eindruck erzeugen.

Klein in Stuttgart sagt: dafs, wenn man kein Wasser im Magen finde, man nicht immer auf einen gewaltsamen Tod, aufser dem Wasser, schliefsen dürfe. Dies wird von Meckel bestätigt. Zudem hatte Coenen auch einen ungewöhnlich dünnen Speisebrei im Magen: konnte diese dünne Flüssigkeit des Speisebreies nicht etwa vom Wasser herrühren? Was die flüssige Beschaffenheit des Blutes in den Gefäfsen betrifft, so sagen die Herren Obducenten, in ihrem Obductions-Protokolle, nichts davon. Walter in Berlin behauptet, dafs *diese* ein sicheres Merkmal des Wassertodes sey. — In der Stichwunde und in der Brusthöhle war aber flüssiges Blut; somit sollte man schliefsen, dafs dasselbe in allen Gefäfsen flüssig gewesen sey, da man auch keine Polypen im Herzen antraf.

Der Umstand: dafs sich über den Knieen Eindrücke fanden, welche von einem daselbst angelegten Seile herrühren sollen, fällt nicht in das medicinisch-forensische Reich, und ist überhaupt auch gar nicht erheblich.

Es wundert mich, dafs Herr Hofrath Seibold, als gerichtlicher Arzt, solche Behauptungen aufstellen kann.

Das ist es, meine Herren Geschwornen, was ich, in Beziehung auf mein Gutachten, meinen Herren Präopinanten zu erwiedern habe. Ich habe jeden Punkt, der einer medicinisch-forensischen Beurtheilung unterliegt, erschöpft, und nach Ueberzeugung, meine Meinung ausgesprochen.

Ich schreite nun zur Beantwortung der vier Fragen. Erste Frage: *Ob die Wunden im Leben oder nach dem Tode beigebracht?*

In meinem Gutachten habe ich erklärt, es sey *wahrscheinlich*, dafs sie *im Leben* entstanden. Nach näherer Erörterung mufs ich dies aber dahin modificiren, dafs dies *kaum mehr wahrscheinlich* ist, indem ich mich hierüber auf das Marburger Gutachten beziehe.

Zweite Frage: *Waren diese Wunden absolut tödlich?* Dies beantworte ich kürzlich dahin: Die Kopfwunden waren *nicht tödlich*; *durch sich selbst* auf keinen Fall; die Hirnerschütterung ist nicht erwiesen, und nicht jede Hirnerschütterung zieht immer den Tod nach sich, was auch der Herr Kreis-Chirurgus Süfs erklärte. Die Erdrosselung ist ebenfalls nicht erwiesen: könnte man jedoch annehmen, dafs sie wirklich geschehen sey, so könnte man, mit demselben Rechte, auch glauben, dafs Coenen *davon*

gestorben sey. Den Fall auf das Hinterhauptbein kann man, in keinem Falle, für tödlich erkennen, weil das Daseyn eines Extravasats nicht erwiesen ist. Herr Dr. Berlyn spricht in seinem Fundscheine nichts davon.

Dritte Frage: *Ist Coenen lebend oder todt ins Wasser gekommen?* Nach allen Umständen ist es wahrscheinlich, dafs Coenen *im Rhein ertrunken sey?*

Zur letzten Frage: *Stimmen die an Coenen's Leiche gefundenen Verletzungen mit dem Hamacher'schen Geständnisse überein?*

Sie stimmen nicht nur mit dem Geständnisse Hamacher's *nicht* überein; sondern sind damit im grellsten Widerspruche. Es wäre räthlich, dafs man Hamacher darüber vernehme: Ob ihm Coenen's Leichen-Befund bekannt gewesen, als er das Geständnifs abgelegt?

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* War euch, vor dem Geständnisse schon, der Leichen-Befund bekannt? H. Der war allgemein bekannt.

Pr. Habt ihr den Befund zwischen dem 10. und 15. März gewufst? H. Ja, Esser hat mir's im Arresthause gesagt; er sagte: So und so ist die Leiche beschaffen; am Kopf sind mehrere Wunden, die sind mit einem Bandmesser verursacht.

Pr. Damals war es noch nicht bekannt.

Hamacher. Dann hat Esser den Herrn von Sandt gefragt.

Pr. Dies ist das erste Mal, dafs ihr so etwas erklärt.

Ob.-Proc. (*Zu. v. Walther.*) Haben Sie früher als gerichtlicher Arzt fungirt?

v. Walther. Nein, ich wurde aber mehrmals, in aufserordentlichen Fällen, vor Gericht um mein Gutachten gefragt.

Ob.-Proc. Herr Aldenhoven war damals noch nicht gerichtlich aufgestellter Vertheidiger, als er Sie um das Gutachten ersuchte.

v. Walther. Das habe ich nicht gewufst.

Ob.-Proc. Sie sagen: „Wer Jemand erdrosseln will, pflegt denselben, nicht am untern Theile des Halses, seitlich oberhalb der Schlüsselbeine, sondern ganz oben an der Kehle, in der Gegend des Kehlkopfes, zu fassen, und dort die Daumen anzusetzen;" Hamacher hat aber doch wohl nicht lange überlegt, und auch keine medicinische Kenntnisse?

v. Walther. Also um so mehr fasste er Coenen bei der Gurgel.

App.-R. Rive. Herr Berlyn sagt: „Er habe die Leiche *ausgestreckt* gefunden;" würde nun die Leiche, in diesem ausgestreckten Zustande, gefunden worden seyn, wenn sie, noch nicht kalt, ins Wasser gekommen?

Servaes. Der sterbende Coenen lag auf der Erde; Hamacher hielt ihm den Hals zu; war nun Coenen auch völlig todt, ehe er ins Fafs kam, so glaube ich doch, dafs das Fafs zu kurz und dafs der Körper, durch seine Biegsamkeit, sich gekrümmt habe; ob der Körper, beim Auffinden, so ausgestreckt gewesen, wie Herr Berlyn ihn gefunden, weifs ich nicht.

App.-R. Rive. (*Zum Kr.-Ph. Servaes.*) Konnten Sie aus dem Eindrucke an den Knieen erklären, woher diese rühren?

Servaes. Es wurde uns auch ein, 10—11 Schuh langes Brett vorgezeigt, worauf die Leiche gebunden gewesen seyn soll. Wir legten sie wieder darauf, und fanden, dafs die Striemen über den Knieen ganz egal waren, und dafs an den Seiten der Kniee keine Spur von Eindruck vorhanden. Ich folgerte daraus, dafs, da das Brett breiter, als Coenen's Kniee, war, diese Eindrücke darum nicht Statt finden konnten.

App.-R. Rive. Wenn die Leiche stark geblutet hat, konnten die Blutflecken dann auch im kalten Wasser ausgehen?

Servaes. Wenn man Blutflecken im Wasser auswaschen kann, so können Blutflecken auch, in 38 Tagen, im Wasser sich auflösen.

Ob.-Proc. Hamacher sagte: Er habe Coenen einen Sack um den Kopf gewunden.

Verth. A. Hamacher sagt aber auch: dafs er gleich blutete.

v. Walther. Getrocknete Blutkrusten lassen sich im Wasser aus wollenen Stoffen nicht auflösen; ich habe selbst diese Erfahrung in unserm anatomischen Theater zu Bonn gemacht, denn der Eierweifs- und Färbestoff des Blutes klebt zu fest an diesen an.

* * *

(Nachmittags.)

Kreis-Physicus Servaes hält folgenden Vortrag:

Herr Medicinal-Rath und Professor von Walther hat über das, von mir und meinen Herren Collegen, über Coenen's Leichen-Befund, erstattete Gutachten, unterm 6. Juni 1821, auf Ersuchen des Fonck'schen Herrn Vertheidigers Aldenhoven, ein ausführliches Gutachten erstattet, und uns darin in allen Momenten zu widerlegen gesucht. Dieses von Walther'sche Gutachten hat, durch dessen Abdruck im zweiten Hefte der Schrift: „*Kampf für Recht und Wahrheit in dem fünfjährigen Criminal-Processe gegen P. A. Fonck*, S. 252—298" den höchst möglichen Grad der Publicität erhalten. Ich werde daher diesen Abdruck meiner heutigen Beleuchtung jenes Gutachtens zum Grunde legen, und demselben, Punkt für Punkt, in so ferne es die Sache erheischt, folgen. Wie dem Herrn von Walther, gebietet auch mir die Sache und ein ungetrübtes Pflichtgefühl, mich, freimüthig und rücksichtlos, über die, in dem fraglichen Gutachten enthaltenen Behauptungen zu äussern, und indem ich hiermit feierlich den Herrn von Walther meiner hohen Achtung versichere, bitte ich ihn zugleich, dafs, falls in meiner Beleuchtung mir ein Wort entschlüpfen möchte, welches ihn empfindlich ergreifen könnte, sich überzeugt zu halten, dafs ich ihn damit weder kränken, noch auf irgend eine Art persönlich beleidigen will.

v. Walther. *(Geht zu Servaes und reicht ihm die Hand.)* Herr College, ich schätze Sie hoch; persönlich habe ich Sie erst hier in den Assisen kennen gelernt; durch Ihren Ruf aber waren Sie mir schon früher rühmlichst bekannt.

Servaes. Nachdem Herr von Walther die erste, in seinem Gutachten aufgestellte Frage, als eine fortlaufende, durch die ganze Untersuchung des Thatbestandes sich hindurch ziehende, und in den übrigen sechs Fragen immer wiederkehrende, übergangen und sich gleich zur Beantwortung der zweiten Frage gewendet, so schreite auch ich gleich zur Beantwortung der zweiten Frage:

„Kann angenommen werden, dafs die, in dem Obductions-Protocolle beschriebenen Kopf-
„wunden alle, einige, oder eine, dem Coenen mittelst eines Schlages mit dem Bandmesser
„beigebracht wurden?"

Herr von Walther rügt gleich zuerst den Widerspruch, in welchem die Beschreibung der Stirnwunde Nro. 8 durch die Trier'schen Herren Aerzte, in deren Namen Herr Hofrath Seibold gesprochen, mit dem Obductions-Protocolle stehen solle. Er sagt, Herr Hofr. Seibold habe erklärt: „In ihrer Mitte war diese Wunde (Nro. 8) am schmälsten, wo hingegen beide Endtheile der Wunde breit, fetzig und mehr unförmlich waren."

Zur Berichtigung der Wunde hat Herr von Walther die Erklärung gemacht: dafs sie unten spitz beilaufe; dieses ist allerdings wahr; aber wir glaubten, oberhalb der Spitze eine bestimmte Breite annehmen zu müssen. — Herr Hofr. Seibold sah den Kopf, im Weingeiste liegend, durch das Glas, und somit konnten leicht Täuschungen, hinsichtlich ihrer Gestalt, entstehen. — Uebri-

gens existirt dieser Widerspruch seiner Angabe mit dem Obductions-Protokolle, nicht wenigstens nicht hinsichtlich des untern Endes der fraglichen Wunde. Denn es heifst in Nro. 11 des Obductions-Protocolls: „Hier drang sie mit einer, ungleich runden, gerissenen, oder gequetschten Oeffnung auf das Stirnbein ein." Somit nannte Herr Hofr. Seibold das, was die Obducenten als „ungleich gerissen" oder „gequetscht" bezeichnet: „fetzig und unförmlich.". — Dafs ich diese Beschaffenheit des untern Endes der Wunde bei der vorgestrigen Vorzeigung des Kopfes nicht mehr nachweisen konnte, liegt in den Veränderungen, welche dieser Kopf, durch fünfjährige Aufbewahrung in Weingeist mit arsenigter Säure, im Ganzen, und insbesondere diese Wunde, erlitten hat. Hat nun Herr von Walther die Stelle des Gutachtens Nro. 11 gekannt, so hätte er gegen seine bessere Ueberzeugung etwas ausgesprochen; hatte er sie aber nicht gekannt, so hätte er die Verhandlungen, welche einer medicinischen Beurtheilung unterliegen, nicht mit dem andauernden Fleifse, welchen er im Eingange seines Gutachtens rühmt, studirt.

Uebrigens mufs ich Ihnen, m. H. G., bemerken, dafs nicht der jetzige Zustand des Kopfes entscheiden kann, sondern nur jener, in welchem wir, zur Zeit der Obduction am 24. Dec. 1816, die Verletzungen gefunden haben.

Das zweite, was Herr v. Walther in seinem Gutachten sowohl, als heute früh rügte, war: dafs Herr Hofr. Seibold die Wunde Nro. 8 mit der Rückseite des Bandmessers übereinstimmend gefunden habe. — Herr v. Walther bemüht sich, (nicht zu beweisen), doch anschaulich zu machen, dafs sie unmöglich mit dem vorliegenden Bandmesser habe bewirkt werden können. — Durch die genaue Vergleichung des vorliegenden Bandmessers mit jener Wunde habe ich mich vorgestern überzeugt, *dafs sie mit der ungleichen, rechten Kante dieses Bandmesser-Rückens, oder mit einem ganz ähnlichen Instrumente verursacht worden.*

Die Beweise dafür sind: die Beschaffenheit der Wunde, der glatte innere Rand, und die lappichte Form des äufsern eingerissenen Randes derselben; ihr ungleiches Eindringen durch die Stirn-Bedeckungen, theils durch die Haut, theils durch den Stirnmuskel, und theils unten bis auf das Stirnbein selbst.

Was Herr v. Walther in seinem heutigen Vortrage darüber gesagt, dafs der Schädel nicht fracturirt, gespalten u. s. w. sey, ist sehr natürlich; drang doch nicht einmal die Wunde durch die Stirnbedeckungen in allen Punkten bis auf den Knochen ein: dafs auch, selbst unten, wo die Wunde bis auf das Stirnbein eindrang, keine Knochenverletzung entstehen konnte, liegt in der gröfsern Stärke des, überhaupt sehr dicken, Schädels an dieser Stelle. — Dafs die Wunde nicht mit der Schneide verursacht worden, spricht von sich selbst, da sonst die beiden Wundränder gleichförmig hätten seyn müssen. Es steht demnach dadurch meine Ueberzeugung fest, dafs die Wunde Nro. 8 mit diesem, oder einem, diesem entsprechenden Instrumente verursacht worden ist, und daraus erhellet dann auch, dafs die, aus der Form dieser Wunde, gegen die Bewirkung derselben *mit dem Bandmesser*, erregten Zweifel durchaus ungegründet sind.

Eben so ungegründet ist der, von Herrn v. Walther den Obducenten gemachte Vorwurf, dafs sie nicht, mit der gehörigen Bestimmtheit, von den übrigen Wunden gesprochen, und dafs auf diesen einige Dunkelheit ruhe; denn sie referirten treu, was sie gefunden; beschrieben die Wunden genau, und bezeichneten Nro. 7, auf dem Scheitel, als eine *gerissene* — Nro. 9 als eine gequetschte — und Nro. 10 als eine Stichwunde, nach deren unverkennbaren äusseren Merkmalen. — Dafs sie davon *nicht mehr* sagten, als sie mit gutem Gewissen behaupten konnten, wird jeder redliche Gerichts-Arzt mit verdientem Beifalle erkennen.

Der Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem Hamacher'schen Geständnisse, auf welches sich Herr v. Walther bezogen, und dem Obductions-Protocolle, dafs nämlich in diesem mehr

Wunden vorkommen, als die Leiche nach jenem hätte haben müssen, geht die Obducenten nichts an, da sie nur *das Vorgefundene* zu constatiren hatten, welches sie auch redlich gethan.

Auch kann dieser Mangel an Uebereinstimmung ganz gleichgültig seyn, da es noch viele Erklärungsarten gibt, wie die Wunden Nro. 9 und 10 im Leben, oder auch im Tode, noch ehe alle Lebenskraft völlig erloschen war, hätten entstehen können, z. B. als die Leiche auf der Erde lag, bei ihrem Einpacken in das Faſs, wenn sie darin von einem Nagel verletzt wurde u. s. w. — Hat doch Herr von Walther heute Morgens zu den allerwunderlichsten Hypothesen, zu Erklärung der Stirn- und Scheitelwunde, seine Zuflucht genommen, und gemeint, daſs erstere von Berstung der Haut, durch Fäulniſs, herrühren, oder wohl gar, wie die zweite, durch Mäuse, Ratzen, Fischfraſs, oder gar durch Raubvögel, durch Treibeis u. s. f. hätte entstehen können.

So geräth man in ein Labyrinth von Widersprüchen und Hypothesen. Käme es darauf an, Sie, meine Herren, in das Reich der Möglichkeiten zu führen, so könnte ich tausend Hypothesen aufstellen, die aber in foro unstatthaft, und nicht vorgebracht werden dürfen.

Daſs die Wunden Nro. 9 und 10 *nicht so wichtig* sind, wie Herr von Walther glauben, oder glaubenmachen will, haben Sie, meine Herren, selbst gesehen. Wir erklärten die Stirnwunde, die gequetschte und die Stichwunde, Nro 8, 9 und 10, welche letztere die Herren Aerzte für eine Schnittwunde halten, für *im Leben* entstanden, weil sie das, von allen Gerichts-Aerzten anerkannte Merkmal der Blutunterlaufung an sich trugen; dies mangelte an der Wunde Nro. 7, weſshalb wir auch zweifelhaft lieſsen: Ob diese im Leben oder im Tode entstanden sey?

Der Vorwurf des Herrn v. Walther, daſs wir die Stichwunde, die er für so wichtig hält, für unwichtig gehalten, fällt zurück und trifft uns nicht. Wir sagten, daſs die Wunde Nro. 10 bei unserer ersten Besichtigung, beim Drucke, noch etwas flüssiges Blut ergossen habe; es war aber eine unbedeutende Quantität. Wir bemerkten jedoch, daſs dieser Ausdruck irrig sey und berichtigten ihn in unserm Gutachten durch die Bezeichnung: „*Blutige Flüssigkeit.*“ Ich bitte, darüber meine Herren Collegen zu befragen.

Schneider und Riedel. (*Erklären dasselbe.*)

Servaes. Seite 263 sagt Herr von Walther: „Die Annahme, daſs die groſse Blutaustretung, „welche von der linken Augenbraune in der Augenhöhle sich erstreckte etc. etc., nicht von dieser „Stichwunde herrühre, sondern etwa eine Folge der Stirnwunde Nro. 8 sey, erscheint als „gänzlich ungegründet, wenn man erwägt:

„1) daſs diese Blutergieſsung zunächst bei jener Stichwunde (nämlich bei der in der linken „Augenbraune), ihren Sitz hatte;

„2) daſs die Höhle, in welcher sich das ergossene Blut befand, mit dem Wund-Canal jener „Stichwunde unmittelbar communicirte, indem sich aus ihr, bei dem aufwärts gerichteten „Drucke, noch flüſsiges Blut ergoſs;

„3) daſs die Wunde Nro. 8 von derselben beträchtlich weit entfernt war;

„4) daſs Stichwunden gewöhnlich mit Blutergieſsungen in ihrem Hintergrunde verbunden sind. „Sollte die Blutergieſsung in der linken Augenbraune und Augenhöhle nicht einmal von „dieser Stichwunde hergeleitet werden, so könnte man wohl eher als ihre veranlassende „Ursache die ihr näher gelegene Wunde Nro. 9, als die, beträchtlich weiter entfernte „Wunde Nro. 8 betrachten.“

Wir sagen im Obductions-Protocolle schon von der *Stirnwunde*, Nro 8 und 11, daſs sich am untern Ende derselben Blutergieſsungen fanden; und in unserm Gutachten: daſs die Blutaustretung am untern Ende derselben begonnen habe. Die Stichwunde lag, wie die gequetschte Wunde, bloſs auf der Blutaustretung. Die Stichwunde hatte keine Höhle, war weit und offen,

und somit konnte das Blut aus derselben sehr leicht ausfliefsen, solches unmöglich in die Zellen des Zellengewebes dringen, und die grofse Blutergiefsung verursachen.

Dafs die Stichwunde Nro. 10 von der Stirnwunde beträchtlich weit entfernt war, ist offenbar unwahr, indem sie nur vier Linien unter dem untern Ende derselben, in der Augenbraune lag. Dafs Stichwunden nur dann, wenn sie schief eindringen, und die Wundöffnung eng ist, in ihrem Grunde leicht mit Blutaustretungen verbunden sind, ist nicht zu läugnen; aber niemals können Blutaustretungen, aus ihnen in die Tiefe eindringend, entstehen, wenn ihre Oeffnung weit und offen steht, wie es an Coenen's Kopfe der Fall war.

Dafs die Wunde Nro. 7 auf dem Schädel am meisten, wie Herr von Walther behauptet, mit der Wirkungsweise des Bandmessers übereinstimme, ist unrichtig, wenn nicht der Schlagende viel gröfser, als der Geschlagene war, indem, nur durch einen horizontal geführten Hieb, ein Stück der Kopfbedeckung ohne Verletzung des Schädels weggehauen werden konnte.

Dritte Frage. „Waren Coenen's Kopfwunden nothwendig mit einer sehr heftigen und absolut „tödlichen Hirnerschütterung verbunden?"

Herr v. Walther nimmt hier die, von den Obducenten angenommene Hirnerschütterung in Anspruch. Die von Herrn von Walther gerühmte Meinung Henke's ist von ihm erdichtet, indem in dessen vortrefflichem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin weder in dem von Herrn von Walther allegirten Paragr. 325 der ersten Auflage, noch in einer der beiden folgenden Auflagen, davon ein Wort vorkommt, vielmehr derselbe das gerade Gegentheil sagt. *(Der Paragraph wird vorgelesen, und das Buch selbst den Geschwornen vorgelegt.)* Nachdem Henke die Symptome der Hirnerschütterung, nach ihren verschiedenen Graden, bezeichnet hat etc., sagt er am Schlusse: „In dem Uebersehen oder vorsätzlichen Verkennen der Hirnerschütterungen und ihrer Tödlich„keit liegt der Grund, warum, zu Gunsten der Thäter, manche absolut tödliche Kopfverletzung „für zufällig lethal erklärt werden konnte."

Ich bedaure, zu dieser unangenehmen Bemerkung veranlafst worden zu seyn.

Herr v. Walther sagt in seinem Gutachten, Seite 268:

„Offenbar übertrieben sind die Behauptungen der Obducenten: 1) dafs beinahe jede Er„schütterung des Gehirns dem Leben gefährlich werde; 2) dafs die schnelle, plötzliche „Tödlichkeit der Hirnerschütterung jede Möglichkeit der Lebensrettung ausschliefse, und „somit diese Verletzung des Verstorbenen zu den ganz unbedingt tödlichen gehöre."

Dafs hier nur von dem tödlichen Grade der Hirnerschütterung, welchen Coenen theils durch den Schlag auf den Kopf, theils durch sein Hinstürzen auf den Hinterkopf, erhielt, die Rede war, ist ohne fernere Bemerkung einleuchtend.

Ad 2). Ja, in dem tödlichen Grade, wie die Hirnerschütterung die Folge der, auf Coenen's Kopf eingewirkten, verletzenden Gewalten war. Unmöglich kann daher, m. H., in solchem Falle von Lebensrettung die Rede seyn.

Dafs übrigens eine Ohrfeige tödten könne, kann Herrn von Walther unmöglich unbekannt seyn, sonst liefse es sich sehr leicht durch Beobachtungen ihm nachweisen; und dafs nicht jede Ohrfeige tödtet, wissen wir ja Alle, sonst würden Viele von uns nicht mehr leben.

Die Fälle, in welchen, wie Herr von Walther behauptet, eine bedeutende Anzahl Menschen von sehr hohen Graden der Hirnerschütterung wiedergenesen, müssen erst bewiesen werden; er kann doch wohl, nach dem ihm von mir bis jetzt Nachgewiesenen, nicht erwarten, dafs man ihm aufs Wort glaube.

v. Walther. Ich bin in meinem Vortrage unterbrochen worden, und mufs bemerken, dafs Herr Servaes mir früher vorgeworfen, ich hätte gegen meine bessere Ueberzeugung gesprochen;

ich werde ihn deſswegen in puncto injuriarum belangen; er kann meine Ansichten angreifen, aber nicht meine Moralität.

Pr. Auf diese Art kommen wir ja nie zu Ende; ich habe auch nichts davon gehört.

v. Walther. Wenn sich der Gerichtshof nicht in eine medicinische Academie verwandelt, so kommen wir nie zu Ende.

Pr. Ich habe die Ehre gehabt, zu bemerken, daſs ich die baldige Beendigung der Sache wünsche.

v. W. Ich reise auf jeden Fall morgen ab, und kann nicht zugeben, daſs mein Charakter als zweideutig und unmoralisch angegriffen werde.

Verth. Aldenh. Ich wünschte, daſs die Herren Aerzte sich in kurzen Sätzen faſsten.

Pr. Ich habe schon gesagt, daſs ich lieber die Resultate wünschte.

Kr.-Ph. Servaes. Wenn es möglich wäre, sich kürzer zu fassen, so würde ich es gerne thun; wenn ich indessen aufhören soll, so hat Hr. v. Walther Recht.

Servaes. (*Fährt in seinem Vortrage fort.*) Hr. v. Walther sagt Seite 269:

„Eine Hirnerschütterung von dem höchsten Grade der Heftigkeit hat den augenblicklichen „plötzlichen Tod zur Folge; der Getroffene stürzt leblos zu Boden, selbst ohne noch „einmal zu zucken, und ohne einen Schrei zu thun. Dieser höchste Grad der Hirner-„schütterung fand bei Coenen nicht Statt, denn, gemäſs dem Hamacher'schen Geständ-„nisse, war derselbe, nach erhaltenem Schlage auf den Kopf, noch nicht todt, sondern „er wurde erst durch die Zusammenschnürung des Halses vollends umgebracht."

Wo ist der Beweis, daſs der verstorbene Coenen nicht gleich umgefallen seyn würde, wenn ihn nicht der, sogleich nach dem Schlage auf den Kopf, erhaltene Stoſs auf die Brust, rückwärts niedergestürzt hätte?

Wenn Hr. v. Walther den Untersuchungs-Richtern den Vorwurf machen konnte, daſs sie den Hamacher nicht gefragt: Ob Coenen mit der Schneide oder Rückseite des Bandmessers den Schlag auf den Kopf erhalten? — hätte Hamacher denn nicht auch die Secunden oder Minuten zählen sollen, welche, zwischen dem Schlage auf dem Kopfe, und dem Stoſse auf die Brust, verstrichen?

Spricht nicht der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit dafür, daſs der Schlagende den verstorbenen Coenen sofort nach beigebrachtem Schlage durch den Stoſs zu Boden stürzte?

Dadurch sind alle Behauptungen und Zweifel des Hrn. v. Walther, hinsichtlich des, den Coenen getroffenen, höhern Grades der Hirnerschütterung, als grundlos erwiesen.

Hr. v. Walther sagt Seite 270:

„Wenn die Obducenten behaupten, daſs gerade der höchste Grad der Hirnerschütterung „keine sichtbare Spur in dem Hirn nach dem Tode zurückgelassen, so muſs ich ihnen „auch hierin bis zu einem gewissen Grade widersprechen. Littre, Sabatier und Boyer „stimmen darin überein, daſs bei Menschen, die plötzlich an der (heftigsten) Hirner-„schütterung verstorben, das Gehirn eingesunken sey, die Schädelhöhle nicht ausfülle, „und daſs man eine bemerkbare Leere, einen Abstand zwischen seiner Oberfläche und „den Wendungen dieser Höhle finde, da sonst gewöhnlich, besonders bei jungen, lebens-„kräftigen Subjecten, dergleichen Coenen war, das Hirn auch nach dem Tode die „Schädelhöhle strotzend ausfüllt, und nach durchsägtem und abgenommenem Schädel-„dache, aus derselben hervorquillt, so, daſs man diesen Deckel nicht gut wieder auf-„setzen kann. Die Hirnsubstanz ist in diesem Falle fester und mehr compact, als in „ihrem gesunden Zustande. (Man vergleiche Boyer Traité des maladies chirurg. et des „opérations qui leur conviennent. Tom. 5. Chap. 1.)"

Das Eingesunkenseyn des Gehirns, welches die, von Hrn. v. Walther bezeichneten groſsen

französischen Wundärzte beobachtet haben, wollen wir, obschon Remer dessen Nachweisung noch für sehr zweideutig hält, nicht bezweifeln; allein an Coenen's Leiche war solches nicht wahrzunehmen: denn das große und kleine Gehirn war bereits, durch Fäulniß, in eine weiche, breiige Masse verwandelt, und da die Obducenten nicht wissen konnten, (weil alle belehrenden Beobachtungen darüber mangeln), welchen Antheil an solchem Eingesunkenseyn die Hirnerschütterung, und welchen die Fäulniß haben möchte, so hielten sie, aus ängstlicher Gewissenhaftigkeit, um weder dem Gesetze, noch dem, vielleicht künftig zu entdeckenden Thäter, zu nahe zu treten, für heilige Pflicht, bei einer solchen Beschaffenheit des Gehirns, gar keine Schlüsse zu wagen, und sie dürfen erwarten, daß sie von jedem gewissenhaften Gerichtsarzte, wegen dieser Vorsicht, Beifall erhalten werden. Uebrigens haben mir meine Herren Collegen Schneider und Riedel erklärt: daß das aus dem Schädel herausgenommene Gehirn in der abgesägten obern Schädelhälfte hinlänglich Raum gefunden habe, woraus sie schlossen, daß ein Zusammenfallen desselben Statt gefunden habe. — Ich bitte den Hrn. Präsidenten, dieselben darum zu befragen.

(Die vom Präsidenten darüber befragten Doctoren Schneider und Riedel und der Wundarzt Leroux bestätigen die Richtigkeit dieser Angabe.)

Herr v. Walther sagt ferner Seite 275:

„Eine auffallende Bestätigung des eben Gesagten zeigt sich gerade in dem ärztlichen Gut„achten der Obducenten, welche, zur Begründung ihrer Schlußfolgen, sich auf die Auto„rität von Richter und Metzger stützen. Es ist unnöthig zu bemerken, daß des Letztern „System der gerichtlichen Medicin bereits in vielen Punkten obsolet, und daß dasselbe „durch, seitdem erschienene, bessere Lehr- und Handbücher ersetzt worden ist; wie „wenig aber Richter, (in den Anfangsgründen der Arzneikunde, 2ter Band), bei seinen, „sonst ungemein großen, und über mein Lob erhabenen Verdiensten um die deutsche „Chirurgie, eine gültige Autorität gerade in der Lehre von den Kopfwunden sey, darüber „will ich nicht selbst urtheilen, sondern nur das Urtheil eines neuern, sehr geschätzten „und berühmten Schriftstellers, nämlich des Professors Zang anführen etc.“

Daß Metzger's System in vielen Punkten obsolet sey, ist irrig; dieses erhellet schon daraus: daß dieses vortreffliche Handbuch lange bei allen Gerichtsärzten als Canon galt; daß davon im Leben des großen Metzger drei Auflagen erschienen; nach seinem Tode der geheime Hofrath Gruner in Jena eine vierte, und der, durch seine gerichtsärztlichen Abhandlungen berühmte Prof. Remer in Breslau, 1820, eine fünfte Auflage besorgte.

(Was derselbe in der Zueignung an den Minister und in der Vorrede, im Eingange, so wie am Schlusse von diesem vortrefflichen Handbuche sagt, wird verlesen.)

Sich selbst nicht getrauend, die allgemein anerkannte Celebrität des großen, eben zuvor von ihm „über sein Lob erhaben,“ erklärten Richter zu widersprechen, stellt Herr v. Walther den Professor Zang in Wien ihm entgegen, welcher Letztere in seiner Darstellung blutiger heilkundiger Operationen (2ter Th. S. 13 in der Note) sagt:

„So sehr ich die großen Verdienste eines Richter zu schätzen weiß und wirklich schätze, „so sehr muß ich wünschen, daß die Abhandlung über Kopfverletzungen etc. etc. in „seinem classischen Werke nicht aufgezeichnet stände; denn der, durch die Befolgung „seiner da aufgestellten, der Erfahrung und Theorie widersprechenden Grundsätze, an„gerichtete Schaden ist eben so groß, als das, seiner Autorität übrigens mit Recht hul„digende, Vertrauen der Unerfahrnen.“

Professor Zang spricht hier bloß von der Durchborung der Schädelknochen, und Herr v.

Walther hat, um diese Stelle gegen Richter benutzen zu können, zwei „etc. etc.“ gemacht, und die sehr wichtigen Worte:

„Und besonders über das An- und Nichtangezeigtseyn der Trepanation“

weggelassen. Hier ist in Zang nirgendwo von der *Hirnerschütterung* die Rede, und solche Auslassungen können nur dienen, um die Sache zweifelhaft zu machen.

(Kreis-Physicus Servaes verliest die fragliche Stelle. — Herr v. Walther springt auf.)

v. Walther. Alle die gegenwärtigen Herren haben nun gehört: „*Ich hätte die Absicht gehabt, die Sache zweifelhaft zu machen*“; *ich bitte Act.*

Ob.-Proc. Von *Absicht* habe ich nichts gehört.

v. Walther. Also doch: *um die Sache zweifelhaft zu machen.* Ich bitte den hohen Gerichtshof, gleich darüber zu entscheiden.

Ob.-Proc. Nach unsern Gesetzen steht allerdings dem Gerichtshofe die Entscheidung über die Incident-Fragen zu; allein wir müssen sehen, in welchem Verhältnisse diese beiden Herren stehen. Herr von Walther schrieb eine Critik des Crefelder Gutachtens: Herr Servaes sucht sich zu rechtfertigen, und sagt: dies oder jenes sey geschehen, um die Sache zweifelhaft zu machen. Bei Männern von Ehre, wie diese beiden Herren, kann die Absicht, zu beleidigen, nicht unterstellt werden. Hätte Herr Servaes, gegen bessere Ueberzeugung, und *um zu beleidigen*, sich so ausgedrückt, so wäre allerdings eine Injurie vorhanden; da dieses aber sicher nicht der Fall ist, so glaube ich es der Sache, und der Bildung beider Herren angemessen, dafs, wenn Herr Servaes erklärt: „Er habe durch den fraglichen Ausdruck nicht die Ehre des Herrn von Walther, als Mensch, angreifen wollen“, die Sache für ausgeglichen anzusehen sey. Sollte jedoch dieses nicht geschehen, oder Herr v. Walther sich nicht damit begnügen wollen, so trage ich darauf an, denselben mit der Klage abzuweisen.

Pr. Obgleich der Assisenhof bereit ist, zu entscheiden, so würde eine solche Erklärung doch vorzuziehen seyn.

Servaes. Ich meinerseits erkläre nochmals, wie ich es im Eingange schon gethan habe, dafs ich durchaus nicht die Absicht habe, Herrn v. Walther auf irgend eine Art *persönlich zu beleidigen;* dafs ich jedoch Alles, was die Sache erheischt, freimüthig und rücksichtlos aussprechen werde.

v. Walther. Mit dieser Erklärung bin ich zufrieden, wenn sich Herr Servaes zugleich auf seinen frühern Incidentpunkt bezieht.

Servaes. Ich erkläre nochmals, dafs ich weder kränken, noch beleidigen wollte.

v. Walther. In wissenschaftlicher Hinsicht mögen Sie gegen mich vorbringen, was Sie wollen; nur greifen Sie meine Persönlichkeit nicht an.

(Der Antrag des Herrn v. Walther und die Erklärungen des Herrn Servaes werden protokollirt.)

Servaes. (*Fährt fort.*) Prof. Zang hat selbst in Wien keine Autorität; denn Prof. Kern daselbst, ein eben so erfahrner Wundarzt, steht mit ihm, in Theorie und Praxis, in directem Widerspruche, oder, wie Herr Doct. Jüngken in seinen Reisebemerkungen, welche in dem Journal für Chirurgie und Augenheilkunde, herausg. von Graefe und v. Walther, I. Bd. 3. St. S. 526, sagt: „Beide Männer differiren in ihren Denk- und Handlungsweisen so sehr voneinander, dafs sie, wie die Pole eines Magnets, gegenüberstehen.“

Wer von diesen Beiden hat nun Recht? etwa Zang? und worauf stützt sich denn dessen Autorität? vielleicht auf seine Darstellung blutiger heilkundiger Operationen, die doch wohl Niemand,

der sie wirklich gelesen und studirt hat, dem klassischen Werke Richter's zur Seite setzen, oder wohl gar vorziehen wird?

Zur vierten Frage S. 280 *u. f.* „Sind Coenen's Kopfwunden, so wie sie in dem Obduc-„tions-Protocolle beschrieben sind, von solcher Beschaffenheit, dafs mit Zuverläfsigkeit ange-„nommen werden mufs, sie seyen während des Lebens entstanden, und sie seyen nicht „Folgen solcher zufälligen Verletzungen, welche der Leichnam während seines Aufenthaltes „im Wasser erfahren konnte?"

Ja; Coenen's Kopfverletzungen, nämlich die Stirnwunde, die gequetschte und die Stichwunde Nro. 8, 9, 10 und 11, so wie die Blutaustretung auf dem Hinterkopfe; endlich die am vordern Theile des Halses und obern Theile der Brust, nach Umfang und Stärke, beträchtliche Blutergiefsung sind während des Lebens des Verstorbenen entstanden, und der sichere Beweis dafür, den Herr v. Walther selbst nicht wegzuläugnen vermochte, ist die *Blutaustretung* unter den Wunden. Es würde unnöthiger Zeitverderb seyn, wenn ich darüber hier mehr noch sagen wollte, als was ich darüber bereits in meiner vorgestrigen Darstellung gesagt habe. — Herr v. Walther hat sich sehr ausgedehnt über den geronnenen und nicht geronnenen Zustand des Blutes geäufsert, und erklärt, dafs *nur* der *geronnene* Zustand des ergossenen Blutes die Entstehung der Verletzung im Leben erweisen könne. Ich erkläre hiermit: dafs das Blut in den Blutaustretungen *geronnen*; dafs nur das, in die Brusthöhlen ergossene Blut flüssig war, und dafs, wenn die Obducenten es sonst irgendwo abweichend vom Normal-Zustande gefunden hätten, sie solches, wie bei jenem in den Brusthöhlen, in dem Obductions-Protocolle angemerkt haben würden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meine Herren Collegen über diese Thatsache, die Herr von Walther so sehr in Zweifel gezogen, zu befragen.

(Die Doctoren Schneider und Riedel, so wie der Wundarzt Leroux erklären auf Befragen, dafs, aufser dem in die Brusthöhle ergossenen Blute, jenes in den Blutergiefsungen *geronnen*, so wie das in den zerschnittenen Blutgefäfsen, vom Normal-Zustande nicht abweichend gewesen sey.)

Zur fünften Frage: „Wurde Coenen erwürgt?"

„Wer, sagt Herr v. Walther Seite 284, einen Menschen erdrosseln will, pflegt denselben „nicht am untern Theile des Halses seitlich oberhalb der Schlüsselbeine, sondern ganz „oben an der Kehle, in der Gegend des Kehlkopfes zu fassen, und dort die Daumen „anzusetzen. Es ist nun auffallend, dafs an Coenen's Leiche die zurückgebliebenen „Spuren derjenigen Gewalt, welche die Erwürgung verursacht haben soll, sich haupt-„sächlich am untern Theile des Halses und sogar am obern Theile der Brust „befanden."

Freilich, wer so gut, wie Herr v. Walther, die Stelle am Halse kennt, wo man einen Menschen am sichersten und schnellsten durch einen Druck erwürgen kann, würde es vielleicht so versucht haben. War aber wohl Hamacher so gut unterrichtet, und wenn er es war, war er auch wohl in der ruhigen Verfassung, um es *so* ausführen zu können?

„Wollte man annehmen", sagt Herr von Walther Seite 285, „das ursprünglich weiter „oben (in den obern Seitengegenden des Halses) ergossene Blut habe sich in der Fol-„ge, vermöge seiner Schwere, herabgesenkt, so müfste bei dieser Annahme eine auf-„gerichtete Stellung des Körpers, oder wenigstens des Halses vorausgesetzt werden, „welche Stellung Coenen's Leiche zuverläfsig weder während ihres Aufenthaltes in dem „Branntweinfasse, noch in dem Wasser des Rheines inne hatte."

Die Blutergiefsung war da am stärksten, wohin der Druck am stärksten eingewirkt hat.

Herr v. Walther sagt: „*So müfste man eine aufrechte Stellung etc.*"

Hier kommt Herr v. Walther in den directesten Widerspruch mit sich selbst; denn Seite 277 Nro. 2 erklärte er die Ueberfüllung der mittlern Hirnhautarterien, so wie der Blutgefäfse auf der Schädelgrundfläche: „*Durch Senkung des Bluts aus den obern Gefäfsen in die untern nach dem Tode bei einer gewissen Lage der Leiche*", welche nothwendig also die aufrechte Stellung des Körpers seyn mufste, damit die Schädelgrundfläche der unterste Theil des Kopfes werden konnte, welche Stellung aber, wie er hier S. 285 behauptet, „Coenen's Leiche „zuverläfsig, weder während ihres Aufenthalts in dem Fasse, noch in dem Wasser des Rheins inne hatte."

„Waren nun aber, fragt er, S. 285 und 286, diese mit Blut unterlaufenen Stellen „wirklich die Folgen einer an diesem (ungewöhnlichen) Theile des Halses angebrachten Gewalt- „thätigkeit, oder waren es nur die sogenannten Todtenflecken, die man nach mehreren Todes- „arten an diesen und anderen Theilen des menschlichen Körpers so gewöhnlich bemerkt?"

Hierüber auch nur ein Wort zu verlieren, würde der unnützeste Zeitverderb seyn. Herr v. Walther mufs doch wohl wissen, dafs Todtenflecken nur durch Senkung des Bluts in die Hautgefäfse, nach dem Gesetze der Schwere, entstehen; das Blut aber nie aus denselben austritt, und Blutergiefsungen bewirkt. An Coenen's Halse wurde aber eine, nach Umfang und Stärke, aufserordentlich grofse Blutergiefsung gefunden, die nur durch eine, in grofsem Umfange, auf den Hals einwirkende, äufserst heftige Gewalt verursacht werden konnte.

„Auffallend ist es", sagt Herr v. Walther, S. 286, „dafs in dem, über die äufsere Besich- „tigung der Leiche aufgenommenen Protocolle, vom 21. December, von einer Anschwellung und „dunkeln Farbe der untern Gegend des Halses nichts vorkommt, diese Anschwellung und „Mifsfarbigkeit der untern Gegend des Halses aber bei der, am 24. December vorgenommenen „Untersuchung bemerkt wurde."

Dafs wir Obducenten am 21. December, bei der ersten Besichtigung der Leiche, sie sehr gut gesehen haben, aber nichts davon im Obductions-Protocoll bemerkt werden konnte, war sehr natürlich, indem, nach ermittelten Kennzeichen der Identität, auf den Antrag des Herrn Polizeiraths Guisez, und nachdem wir von dem Herrn Instructions-Richter befragt worden: Ob die Leiche ohne Nachtheil noch einige Tage aufbewahrt werden könne? — der Besichtigungs-Act geschlossen und die fernere Untersuchung der Leiche bis zum 24. December ausgesetzt ward.

Dafs diese Blutergiefsung nicht vom 21. bis 24., wie Herr v. Walther vorgibt, entstanden ist, hätte er sehr leicht wissen können, wenn er nur die bei Thiriart gedruckte Hamacher'sche Procedur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, wo S. 5 und 45 Herr Dr. Berlyn vor dem Assisenhofe schon ausgesagt, dafs er bei seiner Besichtigung der Leiche am Rhein am 20. Dec. *solche bereits gesehen*, und daraus auf *Erwürgung* geschlossen habe.

Herr v. Walther wundert sich höchlich, dafs die Obducenten keine Todtenflecken an dem Leichname angemerkt hätten.

Ich, m. H. G., darf, auf meinen geleisteten Eid, versichern, dafs Coenen's Leiche mit der allergröfsten Genauigkeit untersucht worden ist, dafs daran keine Todtenflecken wahrgenommen worden sind, und dafs, wenn sie daran wahrgenommen worden wären, sie im Obductions-Protocolle nicht unangemerkt geblieben seyn würden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meine Herren Collegen über die Richtigkeit dieser Thatsache zu befragen.

(Die vom Präsidenten befragten Sachverständigen Schneider, Riedel und Leroux erklären einstimmig die Richtigkeit dieser Thatsache.)

Servaes. „Das Obductions-Protocoll", bemerkt Herr v. Walther, Seite 287, „sagt nichts „davon, dafs man an den suggillirten Stellen an Coenen's Halse auch Eindrücke bemerkt habe."

M. H. G., ich will Ihnen den einfachen Grund davon sagen: *Weil keine da war en*, und wir Obducenten nur das Gefundene treu referirten.

„Henke stellt," fährt Herr v. Walther (ebendaselbst) fort, „sie neben den Suggillationen als nothwendige Bedingung der ärztlichen Anerkennung einer gewaltsamen Erstickung (Erwürgung) auf." Dieses ist offenbar unwahr, denn Henke sagt in seinem vortrefflichen Lehrbuche (§. 429, S. 248, der von Herrn v. Walther angeführten ersten Ausgabe):

„Die mit den Händen bewirkte Erwürgung, oder die durch einen Strang vollzogene Er„drosselung, verräth sich durch die äufsern suggillirten Spuren an den Stellen, wo „die Gewalt während des Lebens wirkte. Diese, nebst den übrigen allgemeinen Zeichen „der Erstickung, setzen die Todesart aufser Zweifel."

Ferner sagt derselbe, §. 430, Seite 249:

„Wo solche mit Blut unterlaufene Flecken und Eindrücke aber fehlen, kann der gerichtliche Arzt keine gewaltsame Erstickung anerkennen."

Hier ist also bei Henke nur von der Erstickung *im allgemeinen*, nicht von der Erwürgung im besondern, wie in dem vorhergehenden §., die Rede. Uebrigens konnten an Coenen's Halse auch keine Eindrücke entstehen, da die erwürgende Kraft durch das dicke Halstuch auf den Hals desselben eingewirkt hat.

Wenn Kölpin, in einem Falle von Erwürgung, den Ringknorpel theils eingedrückt, theils eingebrochen fand, und Hr. v. Walther eine ähnliche Beobachtung zu machen, die Gelegenheit hatte, so stehen diese beiden Fälle doch immer noch isolirt da, und von Andern ist, bei so unendlich vielen Untersuchungen über Erhenkte, Erwürgte u. s. w., noch nichts Aehnliches gefunden worden. An Coenen's Leiche konnte aber auch so Etwas unmöglich vorkommen, und wahrgenommen werden, da die erwürgende Gewalt vorzüglich auf den untern Theil der Länge eingewirkt hat. Hrn. v. Walther's Witzelei, S. 288, ist daher hier sehr am unrechten Orte. Hr. v. Walther gibt unserer Annahme der möglichen Entstehung der Blutergiefsung in die Brusthöhlen eine Deutung, die wir niemals ausgesprochen haben; wir haben dieselbe blofs für eine wahrscheinliche Folge der Erstickung erklärt, nirgends aber, wie Hr. v. Walther, S. 288 u. f., behauptet, sie als Beweis der Erwürgung angeführt.

In seinen heutigen Anmerkungen meinte Hr. v. Walther zwar, dafs wir, bei der Zergliederung des Halses, zugleich die Brustfellsäcke geöffnet, und das Blut aus den zerschnittenen Gefäfsen des Halses sich, bei der Obduction, in die Brusthöhlen ergossen habe. M. H. G., betrachten Sie uns einmal, und urtheilen Sie alsdann: ob wir wohl so grofse *Stümper* seyn könnten, um solcher Ungeschicklichkeit fähig zu seyn?

Hr. v. Walther behauptete ferner, dafs Blutergiefsungen in die Brusthöhlen bei Erwürgten nicht Statt fänden. Wenn aber, nach Reimarus und Remer, die vom Blitz Getödteten an Erschütterung oder Erstickung sterben, und wenn nach Klose (System der gerichtlichen Physik, S. 420) bei den vom Blitz Getödteten, flüssiges Blut in die Brusthöhlen ergossen gefunden wird, warum sollten denn solche Blutergiefsungen nicht auch bei Erstickung durch Erwürgung bewirkt, gefunden werden können? — Uebrigens nehmen wir auch gerne, wie ich schon in meiner vorgestrigen kurzen Darstellung angemerkt, unsere Erklärung im Gutachten über die mögliche Entstehung dieser Blutergiefsung zurück, und erklären sie uns jetzt viel ungezwungener durch die, auf die Lungen fortgesetzte, Erschütterung bei dem Hinstürzen Coenen's auf den Hinterkopf, und damit stimmt dann auch die gefundene Verminderung des Volumens der Lungen, oder das Eingesunkenseyn derselben, welches Hr. v. Walther, nach Beobachtungen mehrerer französischen Wundärzte, vom Gehirne forderte, auf das genaueste überein.

Hr. v. Walther sagt endlich S. 290 und 291, so wie in seinen heutigen Erläuterungen seines Gutachtens:

„Coenen ist daher, selbst nach der Meinung jener Herren, nicht durch den Schlag auf „den Kopf, sondern erst durch *die Erdrosselung* getödtet worden; sein Tod war somit „ein gewaltsamer Erstickungstod, und es mufsten sich folglich auch alle gewöhnliche und „bestimmte Merkmale des Erstickungstodes in seiner Leiche finden, was aber, wie eben „gezeigt worden, der Fall durchaus nicht war."

Wo hätten wir dieses ausgesprochen? Nirgends. — Uebrigens wiederhole ich es heute, wie vorgestern: *Coenen starb an der, theils durch den Schlag auf die Stirne, theils durch das Hinstürzen auf den Hinterkopf, verursachten Hirnerschütterung,* und die Erwürgung begann erst an dem bereits sterbenden, vielleicht dem Tode schon sehr nahen Coenen; und somit konnte die Erwürgung auch nur dessen Tod beschleunigen, schneller, plötzlicher herbeiführen. Die Erwürgung würde aber auch den Unverletzten durch Erstickung getödtet haben, wenn sie bei dem jungen, kräftigen, von Lebensfülle strotzenden Manne so hätte bewirkt werden können. In diesem Falle würden aber auch in dessen Leiche alle Zeichen des Erstickungs-Todes, vollkommen entwickelt, sich gezeigt haben.

Zur sechsten Frage, Seite 292: „Kam Coenen lebendig oder todt ins Wasser?"

Dafs Coenen nicht lebend in das Wasser kam, dafür spricht der ganze Obductions-Befund zur Genüge; auch fehlten in der Leiche alle Zeichen des Todes durch Ertrinken, der Tod im Wasser möge nun durch Schlag- oder Stickflufs erfolgen, wie Herr von Walther selbst bei der vorhergehenden Frage bewiesen hat. Der von Herrn v. Walther so sehr gerühmte Herr Medicinal-Rath Klein in Stuttgart sagt, in seinen vortrefflichen Bemerkungen in Hufeland's und Harlefs Journal der practischen Heilkunde (1816, 11. Stück, S. 28):

„Bei keinem Ertrunkenen fand ich, bis jetzt, die Lungen zusammen gefallen; bei allen waren „sie von Luft so ausgedehnt, dafs sie beide Brusthöhlen ganz ausfüllten"

Und Seite 29 sagt derselbe:

„Jedesmal fand ich etwas, oft sehr viel Wasser in dem Magen."

Wir fanden *kein* Wasser in Coenen's Magen, denn der wenige röthliche Speisebrei in demselben war nicht wässerig.

Die Flüfsigkeit des, in die Brusthöhlen ergossenen Bluts kann unmöglich, als Beweis des Todes im Wasser, gelten, da man sie ebenfalls bei Menschen findet, welche vom Blitz getödtet, die erdrosselt, oder mit narkotischen Substanzen vergiftet worden sind. Klein a. a. O., S. 31, fand das Blut noch flüfsiger bei solchen, die sich erschossen, von einer Höhe herabgestürzt waren, und bei solchen, denen das Genick gebrochen war.

Uebrigens, m. H. G., mufs ich es Ihrer Beurtheilung überlassen, ob wir wohl im Stande seyen, flüssiges Blut von ergossener Lymphe, mit welcher etwas Blut gemischt war, unterscheiden zu können. — Demnach sind des Herrn v. Walther über diese ganze Frage gegen unser Gutachten ausgesprochene Zweifel und Einwürfe völlig grundlos.

Zur siebenten Frage. „Würde Coenen, nach erhaltenem, so heftigem Schlage auf den Kopf, noch „einen Augenblick haben aufrecht stehen können? Mufste er nicht sogleich zusammen „stürzen? Wenn er fiel, mufste er vorwärts oder rückwärts fallen? Wenn er rückwärts „zu fallen im Begriffe war, welche Richtung mufste dann der Stofs bewirken, den der „neben ihm stehende Herr Fonck ihm sogleich auf die Brust gegeben haben soll? Würde

Berichtigung S. 299, Z. 1, fehlt (in einigen Abdrücken) die Interpunction (;) nach dem Worte: nicht.

„ein solcher Stofs, nach den Regeln der entgegengesetzten Bewegungskräfte, nicht veranlafst haben, dafs der Geschlagene in der Diagonal-Linie seitwärts gefallen wäre?“

Coenen würde höchst wahrscheinlich, nach erhaltenem Schlage, umgefallen seyn, wenn ihn nicht sogleich nachher der, ihm auf die Brust gegebene Stofs rückwärts umgestürzt hätte.

In welcher Richtung derselbe übrigens, durch den erhaltenenStofs, nach dem Sinne des Hrn. Vertheidigers hätte umfallen sollen, kann ganz gleichgültig seyn, da die, in der Leiche gefundenen Thatsachen es über allen Zweifel erheben, dafs er rückwärts auf den Hinterkopf umgestürzt ist. Herr v. Walther beantwortete diese Frage des Herrn Vertheidigers selbst mit drei unerwiesenen und auch nicht erweisbaren Voraussetzungen.

Schlufsbemerkungen.

Da, wie ich glaube, ich in meiner heutigen und vorgestrigen Darstellung die Zweifel und Einwürfe des Herrn v. Walther, sowohl in seinem Gutachten, als in seinen, heute Morgens ausgesprochenen Erläuterungen desselben, so beleuchtet habe, dafs Sie, m. H. G., Ihre Ueberzeugung über den Mord Coenen's nach Gründen auszusprechen vermögen; so habe ich zu den Schlufsbemerkungen des Herrn von Walther nur noch wenige Bemerkungen zu machen.

Herr von Walther sagt nämlich in seiner zweiten Schlufsbemerkung: „Es ist *wahrscheinlich*, „dafs diese Wunden dem *noch lebenden* Coenen beigebracht wurden; aber dies ist dennoch aus „der Actenlage nicht als ganz vollkommen erwiesen anzusehen.“ Und in seinem Gutachten: „Die „suggillirte Beschaffenheit dreier Kopfwunden, die sich an Coenen's Leiche fanden, ist allerdings „ein Grund, um mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dafs diese *wäh„rend des Lebens* entstanden sind.“

Coenen ist also, von Herrn v. Walther zugegeben, *im Leben* am Kopfe verletzt worden; auch ist Coenen todt. Wenn nun Coenen, wie Herr von Walther behauptet, nicht an den ihm zugefügten Kopfverletzungen gestorben ist, *woran ist er denn gestorben?*

Es war nicht genug, Zweifel, gegen den Tod Coenen's durch Kopfverletzung, auszusprechen, sondern Herr v. Walther hätte eine andere positive Todesursache, aufser den, an Coenen's Leiche gefundenen Verletzungen, nachweisen müssen, was er aber nicht gethan hat, und was ihm auch wohl geradezu unmöglich war. — Er hätte wissen müssen, was der berühmte Criminalist von Feuerbach in seinem Lehrbuche des peinlichen Rechts §. 210 sagt, nämlich: „*Zum Beweise der Nicht-Tödlichkeit einer Verletzung, mufs die positive Ursache des Todes, aufser ihr, im Körper, nachgewiesen werden.*“ Er hätte wissen müssen, was das *Strafgesetzbuch* für das Königreich *Bayern*, in welchem er so viele Jahre gelebt und gelehrt, im Art. 145 bestimmt, nämlich: *dafs blofse Muthmafsungen über die mögliche Nicht-Tödlichkeit einer Verletzung dem Verbrecher nicht zu Statten kommen soll; sondern dafs diese als die wirkliche Ursache des Todes betrachtet werden soll, wenn der Arzt keine bestimmten Thatsachen für das Gegentheil ausmittelt.*“ — Er hätte endlich wissen müssen, dafs das *Preufs Landrecht* §. 836 „*eine Wunde für die Ursache des Todes erklärt, sobald es nur wahrscheinlich ist, dafs der Tod die Folge der That gewesen sey.*“

In der neunten Schlufsbemerkung sagt Herr v. Walther: „Coenen's Todesursache ist daher „bei der gegenwärtigen Actenlage noch nicht mit Zuverläfsigkeit ausgemittelt; die vorhandenen „Gründe der Wahrscheinlichkeit zur Annahme der einen Todesursache, vorzugsweise vor andern, „sind keineswegs so überwiegend, dafs darauf ein richterliches Erkenntnifs mit Zuverläfsigkeit ge„gründet werden könnte.“

In diesem so sehr wichtigen Punkte, über welchen Herr von Walther in seinem Gutachten an mehrern Stellen sich ausführlicher ausgesprochen, überspringt er die Gränzen des gerichtsärzt-

lichen Wirkungs- und Befugnifskreises, welche er, sobald er ein gerichtliches Gutachten geben wollte, ganz genau kennen, und sich darauf beschränken mufste. Der gerichtsärztliche Wirkungskreis beschränkt sich lediglich, nach den Gesetzen und der Natur der Sache, auf die *Ausmittelung des Thatbestandes in der Leiche* und dasjenige, was daraus, hinsichtlich des auf die gefundene Verletzung erfolgten Todes, nach medicinisch-forensischen Grundsätzen, gefolgert werden kann. Nur dem Richter steht es zu, über die *Strafwürdigkeit*, so wie den *Grad der Strafbarkeit der Handlung* zu urtheilen, und zu entscheiden.

Meine Herren Geschwornen! Nach dieser meiner Beleuchtung des Herrn v. Walther'schen Gutachtens und dessen Erläuterungen dazu vom heutigen Morgen, glaube ich, nichts weiter mehr anmerken zu dürfen. Ich versichere nur noch hiermit feierlich, dafs ich meine Ueberzeugung nur mit strenger Gewissenhaftigkeit und reiner Wahrheitsliebe ausgesprochen habe, und schliefse hier mit einer kurzen Wiederholung der Beantwortung der von dem Herrn Präsidenten dieses hohen Assisenhofes vorgelegten vier Fragen, nämlich: „*Coenen wurde im Leben verletzt, und kam todt ins Wasser; die, erwiesen im Leben, ihm zugefügten Verletzungen am Kopfe und am Halse waren, durch ihre Folgen, unbedingt tödlich; und die an Coenen's Leiche gefundenen Verletzungen stimmen mit dem Geständnisse Hamacher's, mit Ausnahme der Scheitelwunde Nro. 7 und der Wunden Nro. 9 und 10, in allen Punkten genau überein.*“

(Die Sitzung wird um 8 Uhr auf den folgenden Morgen vertagt.)

Zwei und zwanzigste Sitzung.

(Am 18. Mai Vormittags.)

Da Herr von Walther noch nicht erschienen, liest der Präsident dem Kreis-Physicus Servaes seine Notizen vor, um die Richtigkeit derselben zu bewähren, und nachher mit desto mehrerer Bestimmtheit in seinem Résumé sich darüber ausdrücken zu können.

Servaes. Ich bitte, noch zu bemerken, dafs die Blutaustretung am Hinterkopfe und die Blut-Unterlaufung von der linken bis in die rechte Augenhöhle, als sichere Kennzeichen, dafs die Wunden im Leben beigebracht worden, zu betrachten seyen.

v. Walther *(tritt ein.)*

Pr. Es ist nichts Wesentliches hier vorgegangen, ich habe nur meine Notizen dem Herrn Kreis-Physicus vorgelesen.

(Es wird protocollirt: „Herr Dr. Servaes, welcher, so wie die übrigen Herren Obducenten, das Obductions-Protocoll vom 21. Dec. und den Obductions-Bericht vom 24. Dec. (1816) wiederholt als wahr in allen ihren Theilen, dann auch die, in dem Gutachten vom 21. Januar 1817 aufgestellten Resultate durchaus bekräftigte, erklärte noch zusätzlich, dafs der, im Weingeiste aufbewahrte Kopf des W. Coenen durch die Länge der Zeit bedeutende Veränderungen erlitten habe, und ganz vorzüglich die, unter Nro. 8 im Obductions-Berichte angeführte Wunde, wie sie in diesem Berichte bezeichnet worden, berücksichtigt werden müsse. Dann erklärt Herr Dr. und Kr.-Ph. ferner, dafs die, in dem Obductions-Berichte, unter Nro. 25 bemerkte Blutergiefsung nicht sowohl als Beweis einer stattgehabten Erwürgung, sondern als Folge der, durch das angebliche Hinstürzen Coenen's zur Erde, bewirkten Erschütterung, betrachtet werden müsse.“)

v. Walther. Herr Dr. Servaes hat gestern in einem fünfstündigen Vortrage mein Gutachten einer Critik unterworfen; meine Berufsarbeiten gestatten es nicht, mit einer eben so langen Rede zu antworten; ich würde auch die Geduld der Herren Geschwornen ermüden. Er hat sich weitläufig bemüht, Schriftsteller, die ich angegriffen, zu rechtfertigen. Zuerst hat er sich in rein

wissenschaftliche Betrachtungen eingelassen, worüber der hohe Gerichtshof nicht entscheiden kann, z. B. über den Blutumlauf, über die Hirnerschütterungen etc. — Fragen, die ich zwar theils selbst verursacht, aber nicht, um hier discutirt zu werden. Ich werde nur einige Bemerkungen zu meinen sechs Hauptfragen machen.

Was die *erste*, die *Kopfwunden*, betrifft, so hat Herr Dr. Servaes nichts Neues gesagt; am ausführlichsten hat er sich über die Wunde Nro. 8 geäufsert. Dieselbe soll mit einem Bandmesser, und zwar mit diesem Bandmesser, das auf dem Tische lag, mit dessen Rückseite verursacht seyn. Ich bitte um das Bandmesser. *(Es wird Herrn v. Walther gereicht.)* Früher hat man nicht gesagt, mit *welcher* Seite des Bandmessers; ich hatte dies gerügt, und nun sagt man: „mit der *rechten*"; dagegen ist aber die Anlegung der andern Seite viel wahrscheinlicher. Herr Servaes hat erklärt: Es sey keine Knochenspaltung entstanden, weil die Wunde nicht bis auf den Knochen gedrungen; aber auch solche Wunden können Knochen-Zertrümmerungen hervorbringen. Auch ist zu bemerken, dafs die Wunde, an dem untern Winkel, bis auf die Knochen eindrang. Warum brachte sie denn da keinen Knochenspalt hervor? Herr Dr. Servaes hat gestern nicht in Abrede gestellt, dafs seine frühere Erklärung *unrichtig*, indem die Wunde unten spitz beilaufe, und nicht zwei und eine halbe Linie breit sey; ferner früher auch angegeben, dafs der innere Wundrand durch ein anderes Instrument, als der äufsere, veranlafst seyn müsse; die Wunde hat also, seit ihrer Entstehung, eine wesentliche Veränderung erlitten.

Herr Dr. Servaes gesteht ferner ein, dafs er nicht wisse, wie die andern Wunden, ausser Nro. 8, entstanden, woraus erhellt, dafs sie sehr schwierig zu erklären sind; ich kann aber die Wunde Nro. 8 nicht leichter erklären, wie die andern.

Herr Servaes erkennt Nro. 9. und 10 für *unbedeutende* Wunden: wenn aber eine Wunde vorhanden, so ist sie, in forensischer Hinsicht, nicht unbedeutend. Die Blutergiefsung in den Augenhöhlen, die er der Wunde Nro. 8 zuschreibt, kann am leichtesten von der Stichwunde erklärt werden, zumal, da durch diese Wunde sich flüssiges Blut ergofs. Ueber die Hirnerschütterung, worüber er sich so weitläufig ausspricht, habe ich weiter nichts mehr zu sagen; nur bemerke ich, dafs den Herren Dr. Schneider und Riedel eingefallen ist, *nun* zu erklären, dafs das Gehirn eingefallen gewesen sey, und dennoch steht im Obductions-Protocolle, dafs dasselbe so von der Fäulnifs ergriffen gewesen, dafs es keine fernere Untersuchung gestattete.

Das Gehirn soll durch die Fäulnifs aufgelöst gewesen seyn, und doch stimmen alle Aerzte darin überein, dafs das Gehirn am spätesten von der Fäulnifs ergriffen wird, woraus man sieht, dafs die Fäulnifs an Coenen's Leiche nicht klein gewesen.

In Beziehung auf die Hirnerschütterung, ist von Herrn Servaes behauptet worden: Es sey nicht bestimmt, dafs Coenen stehen geblieben; es ist aber aus Hamacher's Geständnifs nicht zu ersehen, dafs er gewankt hat: was nicht in den Acten ist, dürfen wir nicht hypothetisch annehmen. In Betreff der Frage: Ob Coenen's Wunden im Leben oder Tode beigebracht worden sind? will er das Erstere beweisen durch die Suggillationen und den geronnenen Zustand des Blutes. Diese merkwürdige Aeufserung ist es, die mich zu einer nähern Erörterung zwingt.

Nur solche Suggillationen sind, als im Leben entstanden, anzusehen, die geronnenes Blut enthalten.

Nicht alle Suggillationen sind Zeichen äufserer Gewalt. Vom geronnenen Zustande des Blutes an Coenen's Leiche ist früher *nie* die Rede gewesen, und doch ist dies ja der wichtigste Punkt. Die Suggillation ist ein zweideutiges Merkmal. Herr Servaes sagt aber: sie sey von allen Wundärzten als Kennzeichen angenommen. Wie sehr mufs ich dann sie selbst bedauern, wie sehr den

Angeschuldigten, wie sehr die Herren Geschwornen, welche nach solchen Ansichten ein Urtheil über Leben und Tod fällen sollen!

(Herr von Walther setzt nun auseinander, auf wie viele wichtige Punkte er bereits, über den fraglichen Gegenstand, aufmerksam gemacht habe, und fährt dann fort:)

Wenn es bei ärztlichen Gutachten eine Nullität geben könnte, so müſste die Unterlassung der Bluntersuchung eine solche hervorbringen; ich weiſs nicht, ob die mündliche Deposition der Herren Obducenten das nämliche Gewicht haben darf, wie ihre amtliche Aufnahme.

Servaes. Ich muſs bemerken, daſs in allen Gefäſsen, die wir aufgeschnitten haben, nichts vom Normal-Zustande abwich.

v. Walther. Welch ein Phänomen! Dies ist mir ganz räthselhaft: nur 7 Unzen flüſsiges Blut in der Brusthöhle; das andere all geronnen? Das habe ich nie gehört, noch gesehen, warum ist das Auſserordentliche dieser Erscheinung nicht im Protocoll bemerkt?

Zuerst heiſst es: „Aus der Augenwunde ergoſs sich flüſsiges Blut;“ dann ist es *blutige Flüſsigkeit* gewesen, und merkwürdig ist es, was Hr. Dr. Riedel sagt: Es seyen geronnene Blutkügelchen, im Wasser aufgelöst, da sich doch nur der Farbestoff ablöst! — Ich zweifle daher, ob die Wunde Nro. 8 *während des Lebens* entstand, und es vermehrt sich die Wahrscheinlichkeit, daſs die Stichwunde während des Lebens entstanden. Die Röthung des Hinterhaupts ist ein schwieriger Punct: bald soll sie vom Falle, bald vom Gegenschlage entstanden seyn.

Ueberhaupt muſs man nicht glauben, daſs die Herren Aerzte unter sich selbst darüber einstimmig sind. *Daſs* Coenen erschlagen und erwürgt, darin wohl stimmen sie überein; aber über *die Art* nicht; es fehlt ein legales Beschauungs-Protocoll; es ist nur von Dr. Riedel allein unterschrieben.

Pr. Von Riedel und Leroux.

v. Walther. Aber nicht von einem Gerichtsarzte. — (*Fortfahrend.*) Da nun das Blut geronnen, so muſs ich meine gestrige Erklärung beschränken, und die Wahrscheinlichkeit zugeben, daſs die Wunde *im Leben* entstanden.

In seinen Schluſsbemerkungen, oder vielmehr in seinen Bemerkungen über meine Schluſsbemerkungen, fordert Herr Dr. Servaes mich auf, ich solle angeben: *woran* Coenen gestorben? Unmöglich kann dieses dem Gerichtsarzte befohlen werden; ich habe die Todesart *erforscht*, habe sie aber nicht *gefunden*: die Ursache liegt gröſstentheils in der Unvollständigkeit der Section. Was nicht im Obductions-Protocolle steht, sagt man, war auch nicht da; der geronnene Zustand des Blutes steht nicht im Obductions-Protocolle, folglich, sollte man schlieſsen, war er auch nicht da.

Coenen's Kopf ist nun fünf Jahre alt; er lag in einem, mit Weinspiritus und arsenigter Säure gefüllten Glase; dadurch hat er mehrere wesentliche Veränderungen erlitten. Den Kopf haben Sie gesehen, den Hals aber nicht. Der ursprüngliche Zustand der Wunde war auch bei der Obduction nicht mehr vorhanden; sondern sie war mehrmals zugefroren und aufgethaut; also waren wichtige Veränderungen vorgegangen. Coenen's Leiche wurde nicht gleich obducirt; ob zulässig oder nicht, hat der Erfolg gezeigt.

In der Hamacher'schen Assise wurde Hofr. Seibold zu einer falschen Ansicht verleitet, weil er den Kopf im Glase vergröſsert sah. Die Medicin ist ein Menschenwerk: Coenen's Todesart kann nicht mit Zuverläſsigkeit bestimmt werden. Ich spreche nicht pro domo, sondern contra domum: die Aerzte haben die Neigung, Alles zu erklären; sie machen ein quid pro quo, indem sie suchen, ihren Kranken von Allem Rechenschaft zu geben, und dieses geht selbst, nach und nach, in den gerichtsärztlichen Wirkungskreis über.

Herr Servaes hat durch Gesetzstellen zu beweisen versucht, daſs, wenn in dem Körper nicht

eine hinreichende Todesursache, aufser der Verletzung, nachgewiesen werde, der erfolgte Tod der Verletzung zugeschrieben werden solle; kein Gesetzgeber kann aber den Gerichts-Arzt verpflichten, die Todesursache finden *zu müssen*. Jenes ist juristisch, und geht uns nicht an; die Anwendung auf den vorliegenden Fall ist unrichtig: der Thäter ist noch nicht ausgemittelt, denn *der* ist Thäter, der *überwiesen* ist.

Ich habe nun alle möglichen Momente erschöpft; ich habe die Gewifsheit, dafs ich über Alles gesprochen, was nur in medicinischer Hinsicht zur Sprache kommen konnte; ich glaube, ich habe mich bestimmt und klar ausgesprochen, und sollte noch Etwas mir entgegnet werden, so begebe ich mich des Rechts des letzten Wortes. (*Herr v. Walther entfernt sich auf der Stelle*).

Angeklagter. Das Gutachten von Marburg —

Pr. Nichts von diesem Marburger Gutachten.

Servaes. M. Hrn. Geschw., Herr v. Walther ist weg, und defshalb mag ich seine heutigen Bemerkungen weiter nicht beleuchten; nur ein Paar Data glaube ich, nicht unberührt lassen zu dürfen.

Herr v. Walther hat über den geronnenen Zustand des Blutes in den Blutaustretungen sich sehr weitläufig ausgesprochen, und denselben zu bezweifeln versucht, weil das in die Brusthöhlen ergossene Blut flüssig war, und die Stichwunde in der Augenbraune etwas blutige Flüssigkeit ergofs. Er hat defshalb auch gestern die Entstehung der Wunden Coenen's Nro. 8, 9, 10 im Leben, die er in seinem Gutachten als *sehr wahrscheinlich* angenommen, für *unwahrscheinlich* erklärt. Heute hat nun derselbe, auf meine und meiner Herren Collegen Erklärung vom gestrigen Nachmittag: dafs nämlich das Blut in den Blutaustretungen sowohl, als in den von uns durchschnittenen Gefäfsen geronnen, und allein das in die Brusthöhlen ergossene Blut flüssig war, — sich sehr seines Verdienstes gerühmt, den geronnenen Zustand des Blutes zur Sprache gebracht zu haben, und hierauf dann auch zugegeben, dafs dem verstorbenen Coenen die, mit Blutaustretung verbundenen Verletzungen am Kopfe und Halse nicht nur *wahrsheinlich*, sondern *gewifs* im Leben verursacht worden seyen.

Herr v. Walther hat ferner heute behauptet, dafs das Gehirn später, als andere Eingeweide, von der Fäulnifs ergriffen werde, und einen Fall angeführt, in welchem das Gehirn, nach sieben Jahren noch, von Fäulnifs frei gefunden worden sey, ohne jedoch *die Bedingnisse* zu bezeichnen, *unter welchen* dieses Gehirn in den sieben Jahren war; und hieraus hat derselbe einen Widerspruch in dem Obductions-Protocoll beweisen wollen, indem, nach diesem, die Fäulnifs das Gehirn in Coenen's Leiche in der Art verändert hatte, dafs wir solches keiner fernern Untersuchung fähig erachteten; dagegen die Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle von Fäulnifs frei gefunden worden. Herr v. Walther kann sich sehr leicht aus des berühmten Sömmering's Hirn- und Nervenlehre belehren, dafs das Gehirn, aufser dem Dickdarme, am allerersten von der Fäulnifs zerstört wird.

Dr. Riedel. Ich habe hinsichtlich der Stichwunde nicht erklärt, dafs sie *geblutet* habe; sondern: dafs die blutige Flüssigkeit, die, beim Drucke, sich aus derselben ergofs, von dem färbenden Pigment des geronnenen Blutes, welches, durch das Aufthauen der Leiche in warmem Wasser, gelöset worden, sehr wahrscheinlich entstanden sey.

Hofr. Seibold. Nur noch drei Bemerkungen habe ich den Herren Geschwornen vorzutragen: in Hinsicht der Herren Obducenten, meiner und des Hrn. v. Walther.

Wenn die Herren Obducenten, Schneider, Riedel u. Leroux, gestern noch einen Zusatz zu ihrem Obductions-Bericht gemacht haben, indem sie bestätigten, dafs ihnen das Gehirn gleichsam eingefallen geschienen habe, weil es wieder in den Schädel gebracht werden konnte, und nur diesen ausfüllte, so könnte man ihnen dieses zum grofsen Verbrechen anrechnen, solches nicht so-

gleich zu Protocoll gegeben zu haben. M. H. G.! Die Gehirn-Masse, weil sie weicher war, so, dafs sie kein Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung mehr seyn konnte, kann doch nur, vergleichend mit dem Schädel, beurtheilt werden. Diese heutige Deposition konnte also auch nur das Resultat der spekulativen Vernunft seyn, aber nicht der äufsern Wahrnehmung; — als folche, war sie nicht materiell, gehörte also auch nicht zu dem Thatbestand. Aber eben dadurch bewiesen auch die Herren Obducenten, dafs sie mit aller Umsicht handelten, und das Resultat einer Ideenassociation nicht *als wahr* in ihrem Obductions-Berichte aufgenommen haben, das so entscheidend für die Hirnerschütterung spräche.

In Hinsicht *meiner* habe ich zu bemerken, dafs, wenn ich in meiner jetzigen Deposition von der frühern, in der Hamacher'schen Procedur abgegebenen Meinung abgewichen seyn sollte, ich auch gar kein Bedenken getragen haben würde, ganz davon abzugehen, wenn ich mich, bei der nähern und genauern Untersuchung des Kopfes aufser dem Glase, (was damals nicht geschehen konnte, wefshalb wir uns, der optischen Vergröfserung wegen, nur an das Obductions-Protokoll halten mufsten,) anders überzeugt hätte. — Wie gern ich mich belehren lasse, davon habe ich, noch nicht vor Langem, dem hohen Assisenhofe Beweise gegeben.

In Hinsicht des Herrn v. Walther bemerke ich nur, dafs sich derselbe als treuen Anhänger des griechischen Philosophen Pyrrhon bewiesen hat, die Alles betrachteten, Alles untersuchten, aus Allem folgerten, Alles bestritten, und an Allem zweifelten; die Ihnen glauben machten, Sie seyen nicht da, wenn Sie sich gleich mit den Händen fühlen konnten: glücklich der, welcher im Scepticismus seine Beruhigung findet!

Aber, m. H. G., wenn in der ganzen Natur keine mathematische Gewifsheit ist, so ist sie es am wenigsten in der Medicin (Sie hören, meine Herren, ich spreche auch nicht pro domo), weil die Medicin vorzüglich auf Erfahrung beruht.— Indessen hat man aus dieser Corollarien gebildet, welche bei uns die Stelle der Gesetze so lange vertreten, bis sie wieder abgeschafft und durch bessere ersetzt werden. — Das höchst Erreichbare, das höchst Wahrscheinlichste, oder das, was der Wahrheit am nächsten steht, mufs ich sonach für das Wahre halten; und nach dieser Ueberzeugung habe ich mich ausgesprochen. — Ich war freilich auch nicht zugegen, als Coenen den Schlag mit dem Bandmesser bekommen haben soll; ich habe es nicht gesehen, aber alle die Zeichen, Erscheinungen und Folgen, einzeln und im Zusammenhange betrachtet, geben mir den Grad der Wahrscheinlichkeit, dem keine Unwahrscheinlichkeit entgegensteht, dafs ich mich, ruhig mit der Hand auf meinem Herzen, darnach aussprach.

Noch einen Punkt: Herr von Walther eignet sich dreimal wiederholt das Verdienst zu, die Geronnenheit des Bluts, als Haupt-Criterium, zur Sprache gebracht zu haben. Diese Petitio principii will ich ihm sehr gerne einräumen: weil der geronnene Zustand des Bluts in den Hautgefäfsen eines todten Körpers, sey er eines Menschen oder Thiers, der Normal-Zustand ist, darum mufsten wir doch dieses, als angenommen, voraussetzen. — Dieses wissen Sie auch alle, meine Herren, aus Ihrer Haushaltung; das ist also nichts Neues; darum überging ich es, mit so vielem Andern, aus der nämlichen Ursache. —

Nur noch ein Wörtchen über das Quid pro quo, was Herr v. Walther uns vorwirft, als Gewohnheit aus der Kranken-Praxis in die gerichtliche Medicin überzutragen. M. H. G., höchst unverzeihlich wäre es schon, einem Kranken ein quid pro quo geben zu wollen, und noch unverzeihlicher, ein solches vor den Gerichtshof zu bringen. — Wenn ich wohl einem unheilbaren Kranken Trost, statt Arzneien, gebe; wenn ich einem furchtsamen Kranken gegen meine Ueberzeugung sage, er leide nur an Leberverstopfung, statt an Leberverhärtung, so ist dies doch gewifs keinem Vorwurfe unterworfen; wenn ich aber, statt Heilmittel, Gift verschriebe, oder mich hier

gegen meine Ueberzeugung ausspräche, so wäre dies ein nicht zu verzeihendes Benehmen, so wie der Vorwurf unverzeihlich ist. Nun kein Wort mehr über Herrn v. Walther's Aeufserungen, weil er nicht mehr anwesend ist; nur werden Sie sich selbst erinnern, dafs er heute und so eben nachgegeben hat:

1) die Suggillationen könnten *als solche* und *nicht als Todtenflecken* anzusehen seyn;

2) die besprochenen Verletzungen könnten *im Leben* geschehen seyn;

3) dafs er jedoch die Todesursache nicht habe auffinden können.

M. H. G., alle seine Gründe haben mich nicht überzeugt, und keines Bessern belehrt; ich kann also auch heute nicht von meiner früher ausgesprochenen Meinung abgehen, und verbleibe dabei.

L.-G.-R. Müller. Von Walther hat den Vorwurf gemacht, dafs nicht der Kopf mit dem Halse hierher gebracht sey.

Servaes. Gewöhnlich wird nicht einmal das Corpus delicti aufbewahrt, und wenn jenes hätte geschehen sollen, so hätte der halbe Coenen in Spiritus gelegt werden müssen.

L.-G.-R. Müller. Wie so?

Pr. Ich glaube, *ganz* hätte er aufbewahrt werden müssen, denn auch an den Knieen war er verletzt.

Servaes. Das ging wohl an mit dem Kopfe, weil der die Hauptverletzungen an sich trug; den Hals hatten wir so genau beschrieben, dafs auch ein Anfänger in der Medicin die Verletzung an demselben wirklich begreifen konnte.

L.-G.-R. Müller. Den ganzen Körper, glaube ich doch nicht.

Pr. Die Herren Obducenten brauchten nicht einmal den Kopf zu bewahren; so bald sie ihren Bericht abgestattet, nehmen wir diesen, als wahr, an.

L.-G.-R. Müller. Ich glaubte, dies bemerken zu müssen, weil Herr von Walther es zur Sprache gebracht.

Pr. Nachdem Herr Dr. Riedel als Sachverständiger gehört worden, könne derselbe nun als Zeuge vernommen werden.

(Verth. A. bemerkt dagegen, dafs diese Vernehmung, bis zur Ankunft der Zeugen ter Meer und DeGreif, auszusetzen seyn möge.)

Ob.-Proc. (*Trägt vor*: Er habe in Erfahrung gebracht, dafs die Zeugen ter Meer und DeGreif Mennoniten seyen. Da diese Glaubensverwandten nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten dürfen, so sey, nach der französischen Jurisprudenz, ein nach ihren Grundsätzen abgelegtes Versprechen für hinreichend angenommen worden; allein es habe der Königliche Revisions-Hof in Berlin, von andern Principien ausgehend, ein Assisen-Urtheil um defswillen cassirt, weil ein Mennonit, als Geschworner, den Eid nicht mit den gesetzlichen Worten, sondern mit jenen: „Mein Ja ist Ja; mein Nein ist Nein," geleistet. Uebrigens sey das Oeffentliche Ministerium noch ungewifs, ob jene beiden Zeugen Mennoniten seyen.)

(Auf die affirmative Versicherung eines Zeugen, erklärt nun der Ob.-Procurator: dafs er die Vernehmung jener Zeugen lediglich dem Pouvoir discrétionnaire des Herrn Präsidenten überlasse.)

147. Zeuge. Matth. Loevenich, Bierbrauer zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe dem Angeklagten gegenüber, in der Matthias-Strafse, gewohnt, wo er am 26. Sept. 1816 eingezogen. Erst um Christtag sey von den Fonck'schen Mägden, wann sie bei dem Zeugen Bier genommen, auch Wasser geholt worden. Auffallend sey dies dem Zeugen nicht gewesen; er habe die Mägde auch nicht um die Ursache gefragt; glaube aber gehört zu haben, dafs das Wasser im Fonck'schen Brunnen unklar gewesen. — Zeuge wohne un-

gefähr eine Quartviertelstunde vom Rhein; wann derselbe gestiegen, sey sein Brunnen-Wasser nicht so hell, als sonst gewesen, aber doch trinkbar."

(Verth. Grebel bemerkt, dafs Zeuge früher erklärt: „Das Wasser sey erst im Jahr 1817 oder 1818 bei ihm geholt worden.")

Zeuge. Vielleicht habe ich anfangs 1817 im Sinne gehabt; und Christtag ist davon kein grofser Unterschied.

148. Zeuge. Carl Jos. Eiser, Advocat zu Cöln.

„Zeuge habe dem Fonck'schen Hause gegenüber gewohnt. Wittwe Samné sey seine Nachbarinn gewesen; dieselbe habe, bei Gelegenheit der Rückkunft Fonck's von Trier, als die Nachbaren zusammen gewesen und des Zeugen Frau bemerkt: „Es sey doch eine harte Sache, dafs der junge Mensch umgekommen," erzählt: „Sie (Wittwe Samné) erinnere sich, dafs sie eines Morgens, ganz früh, das Fonck'sche Thor aufgehen, einen Karren herausfahren, und an einem Steine schrammen gehört. Sie habe dieses ihrer Tochter erzählt." — Des Zeugen Frau habe ihr hierauf bemerkt: „Sie habe nichts gehört"; worauf die Samné erwiedert: „Sie haben auch nichts hören können, denn damals wohnten Sie ein Haus höher herauf." — Canonicus Lutsch habe dem Zeugen mehrmals, namentlich kurz vor der Hamacher'schen Assise, erzählt: „Dafs die Gallibert ihm mehrere Male geäufsert, dafs sie Christian und Adam Hamacher mit einem Karren am Fonck'schen Hofe gesehen."

Pr. Ob Lutsch auch gesagt, dafs die Gallibert dabei bemerkt: Ob der Karren in oder an dem Hause gewesen? Z. Dies kann ich nicht bestimmt sagen; ich glaube, „an dem Hause."

Pr. Die Zeuginn Samné habe früher bemerkt: „Es könne auch im Tage gewesen seyn, da sie damals oft krank, und im Bette gelegen;" auch ferner: „Es könne ein Aschenkarren gewesen seyn." - Z. Sie sagte: „Ganz früh," und bei der Confrontation sagte sie nichts von einem Aschenkarren.

Pr. Ob Zeuge das, was ihm Lutsch erzählt, Andern mitgetheilt? Z. Nachdem Canonicus Lutsch mich verlassen, kam Herr von Sandt in mein Haus und fragte: Wie ich die Reise nach Trier machen würde? worauf ich ihm erzählte, was mir Herr Lutsch gesagt.

Angekl. Die Samné ist ungewifs, ob es nicht am Tage gewesen; Zeuge spricht vom Hörensagen seiner Frau. Derselbe hat erklärt, die Erzählung sey kurz vor der Hamacher'schen Assise vorgefallen; dann hat er aber auch wieder gesagt: dafs Lutsch ihm dies öfters erzählt.

(Der vorgerufene Zeuge Lutsch erklärt auf Befragen: „Er habe es dem Zeugen gleich, nachdem es ihm die Gallibert mitgetheilt, erzählt; damals habe derselbe keinen Gebrauch davon gemacht. Zeuge habe daher um so mehr geglaubt, dafs er nun, gleich vor der Hamacher'schen Assise, auch keinen Gebrauch davon machen würde.")

Pr. (*Zum Z. Lutsch.*) Ob Zeuge nicht die Absicht gehabt, dafs Herr Eiser als Zeuge auftreten solle? Z. Durchaus nicht, davon war gar keine Rede; ich erzählte es Herrn Eiser nur als Freund.

149. Zeuge. Marg. Bley, Ehefrau des vorigen Zeugen.

(Die Aussage dieser, wegen Krankheit, abwesenden Zeuginn wird verlesen. Sie hatte ausgesagt: „Sie sey einmal mit der Samné zusammen gewesen, wo diese ihr erzählt etc. (Zeuginn stimmt ganz mit ihrem Ehemann überein.) Die Samné habe noch hinzugesetzt, dafs es ihr auffallend gewesen, dafs das Fonck'sche Thor so früh geöffnet worden.

150. Zeuge. Elisab. Tillmann, Ehefrau des Schieferdeckers Arweiler in Cöln.

„Zeuginn habe früher zwei Jahre bei Herrn Fonck gedient, und sey im Jahre 1818 bei

ihm in Dienst gekommen. Während dieser Zeit habe sie das Trinkwasser, wann es klar gewesen, im Hausbrunnen, sonst aber auf der Strafse, oder bei Loevenich genommen. Die Zeit, wann und wie oft das Wasser im Brunnen trüb gewesen, wisse Zeuginn nicht. Zeuginn wisse auch nicht, dafs etwas in den Fonck'schen Brunnen geworfen worden."

* * *

Nachmittags.

(Der wieder vorgerufene, und vom Präsidenten auf Anstehen des Verth. Aldenhoven befragte Zeuge Loevenich erklärt: „Herr Revisions-Rath Kretzer, der nun das Fonck'sche Haus bewohne, lasse jetzt auch gewöhnlich das Trinkwasser bei ihm holen.")

Verth. A. bemerkt: Herrn Kretzer's Tochter sey krank geworden; der Arzt habe die Krankheit dem unreinen Brunnenwasser zugeschrieben, und gerathen, solches chemisch untersuchen zu lassen, worauf aber Herr Kretzer erwiedert: „Wozu die Umstände? Wir wollen das Wasser in der Nachbarschaft holen lassen."

151. Zeuge. Andreas Esser, Schiffknecht zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge seit dem Jahre 1816 noch einmal verhaftet gewesen? Z. Ich glaube, 4 bis 5 Tage; weifs es aber nicht mehr.

Ob.-Proc. Es geht aus den Acten hervor, dafs Esser vom Zuchtpolizeigericht am 22. März 1816 wegen Diebstahls zu sechsmonatlichem Gefängnisse verurtheilt worden. Z. Das ist wegen des Mehls, das ich eigentlich nicht gestohlen, sondern nur zusammengekehrt, und für mich genommen habe, wie es am Rhein Gebrauch ist.

Pr. (Bemerkt dem Zeugen, dafs er, laut des Cölner Registers, schon zehn Mal vor Gericht gewesen, und zwar wegen Mifshandlungen, Einschwärzung und Diebstahls, und dafs er in diesen verschiedenen Verhandlungen theils freigesprochen, theils verurtheilt worden.)

Pr. Ob nicht Zeuge auch nach der Hamacher'schen Assise wieder verurtheilt worden? Z. Verurtheilt nicht; ich habe, (wann nach der Hamacher'schen Assise, weifs ich nicht), 4—5 Tage gesessen, und zwar zu Mülheim: es hatte Einer zu Deutz all sein Geld verloren, und gesagt: ich hätte es; ich bin aber frei gekommen.

Zeuge (sagt auf Befragen ferner aus):

Ich habe in den Monaten Nov. und Dec. 1816 im städtischen Depot zu Cöln gesessen. Ich, mein Bruder und ein sicherer Kloot hatten Streit zusammen im Arresthause; da trug mir Herr Fromm an, dafs wir voneinander gebracht, und ich ins Depot kommen sollte, welches auch geschah. Ich war früher, als Hamacher, dort; als dieser ankam, machte er gleich Bekanntschaft mit mir. Er ging im Zimmer auf und ab, schüttelte den Kopf, sah zu dem Fenster hinaus auf den Markt, und sagte: „Wenn ich da draussen wäre, wäre ich weit genug." Als ich ihn fragte, was er denn gethan? sagte er: „Ich bin bange, dafs ich im Kümpchen zu viel gesprochen." — Er ersuchte mich, ihm Schreibzeug zu besorgen, weil er ein Briefchen schreiben wollte. Er schrieb, und gab mir den Brief, den ich dem Concierge brachte; wo er geblieben, weifs ich nicht. So schrieb er auch mehrere Briefe, die auch dem Concierge übergeben wurden. Als später die Frau Hamacher Essen für ihren Mann brachte, nahm ich es ihr ab, und gab es ihm. Sie erzählte: „Fonck habe ihr gesagt: ihr Mann solle sich freed (wacker) halten und nicht bange seyn; Herr v. Sandt solle noch in die Schule gehen. Gestern habe auch Herr Fonck ihr einen Comptoirbedienten geschikt."

Hamacher wollte sich einmal barbiren. „Ich sagte ihm: Ich glaube nicht, dafs man es leiden wird;" er antwortete: „Ja, weil ich den jungen Menschen gemordet habe, meint man, ich sollte mich auch ermorden."

Einmal sagte mir Hamacher auch: „Um den Fonck ist es mehr zu thun, als um mich; er muſs mehr Angst ausstehen, als ich.“

Ein anderes Mal erzählte mir Hamacher: „Es ist ein Bauern-Pastor da gewesen, der wollte mich ausfragen, der ist mir aber zu dumm; es ist noch Zeit zu bekennen, wenn ich am Jappen bin.“ — Als Hamacher ins Arresthaus gekommen, und ich nachher auch dahin gebracht war, fragte ich ihn einmal: „Wie sieht es aus, Hamacher?“ Er sagte: „Gut; ich habe dem Hrn. von Sandt Alles eingestanden, auch habe ich ihm gesagt, daſs mein Bruder den Coenen gefahren.“ Einmal fragte mich Hamacher auch: „Ist keiner aus dem Arresthause gekommen, der die Mordthat auf sich nähme?“ und sagte: „Ich will ihn gut bezahlen“ (4000 Franken oder 4000 Rthlr., das weiſs ich nicht mehr); „auch gebe ich ihm (sagte H.) alle Tage 20 Stbr. zu verzehren, so lange er sitzt.“— Ich fragte ihn: „Wo er das her bekäme?“ Da sagte er: „Von dem Hrn. Foveaux.“

Ich besinne mich auch noch, daſs Hamacher mir, noch im Depot, sagte: „Der König läſst keinen mehr richten, ich getröste mich zwei Jahr.“ Ein anderes Mal sagte er im Discurs: „Ich habe im Kümpchen einen auf die Brille geschlagen; meinem Bruder Mattheis hätte ich auch bald einmal das Hirn aus dem Kopf geschlagen; er schnappte aber das Bandmesser auf, das habe ich ihm durch die Hand gezogen.“

Auch erinnere ich mich noch, daſs Hamacher's Frau mir einmal sagte: „Kniffler sey bei ihr gewesen, um sie auszufragen; der wäre ihr aber zu dumm.“

Hamacher bat mich einmal, seiner Frau zu sagen, sie möge Zink und Groſs um Zeugniſs ansprechen, daſs er an dem Abend in ihren Häusern gewesen.

Noch fällt mir ein, daſs Hamacher gefragt: „Wenn Einer die Sache auf sich nähme, was er denn sagen sollte, wie er den Todten aus der Stadt gebracht?“ Ich sagte: „Durch ein Schieſsloch.“

Im Depot trug mir Hamacher auf, als seine Frau den Elkendorf aus dem Hause haben wollte, ihr zu sagen: „Das will ich nicht haben, dann ist Alles verspielt, er soll nicht ausziehen.“

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen nichts von einer Pfeife oder Tabaksdose gesagt? Z. Doch, Coenen hätte eine Pfeife gehabt, worauf die drei alliirten Mächte gewesen.

Pr. Wem Zeuge Hamacher's Briefe abgegeben? Z. Dem Hrn. von Sandt.

Pr. Ob nicht Jemand dem Zeugen den Anschlag gegeben, mit Hamacher zu sprechen? Z. Im Depot hat Hamacher das von selbst gethan. Im Arresthaus sagte mir aber Herr v. Sandt, ich sollte aufpassen, was Hamacher sagte, und was vorfiele; das that ich auch.

Pr. Ob Zeuge dem Herrn von Sandt in dieser Hinsicht immer die Wahrheit gesagt? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge dem Hamacher nicht gesagt, was er schreiben solle? Z. Gott, nein.

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen gesagt, was er eingestanden? Z. Ja: sein Bruder hätte die Leiche aus dem Eigelsteiner Thor nach dem Mülheimer Häuschen gefahren; Fonck hätte ihm 100 Kronenthaler versprochen, aber nur 30 gegeben; worauf ich sagte: „dann würde ihm bald geholfen seyn.“

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen nicht gesagt: „Das, was er eingestanden, sey unwahr“? Z. Das hat er nicht gesagt.

Pr. Ob Zeuge dem Hamacher nicht Rath ertheilt, was er in der Sache thun solle? Z. Nein.

Pr. Zeuge habe aber einmal zu Hamacher gesagt: „Er solle bekennen“? Z. Hamacher fragte mich einmal: „Wenn drei etwas vorhätten, und es gethan, ob das auch Einer auf sich nehmen könne?“ Ich sagte: „Warum nicht? Ihr könnt ja sagen, der Coenen sey euch auf dem Markte begegnet; ihr hättet ihm eine Ohrfeige gegeben, und durch einen unglücklichen Schlag sey er gestorben.“

Pr. Wie es denn gekommen, dafs Herr v. Sandt so viel Zutrauen in den Zeugen gesetzt? Z. Das weifs ich nicht; ich glaube aber, weil ich ihn nie belogen habe.

Pr. Ob Zeuge wisse, wie oft Hamacher geschrieben? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Ob Adam Hamacher bei dem Zeugen im Arresthause gesessen? Z. Er safs mit mir in Einem Zimmer, bis ich freikam.

Pr. Ob Zeuge nicht auch diesem Adam Hamacher gerathen, dafs er bekennen solle? Z. Nein.

Pr. Ob einmal der Advocat Claisen im Arresthause bei Adam Hamacher gewesen? Z. Ja, er war einmal bei ihm.

Ob.-Proc. Ob nicht Chr. Hamacher dem Zeugen einmal gesagt: „Er habe kein Gewissen"? Z. Ja, er sagte dabei auch: „Er wäre einmal als der Mörder angepackt, und der wollte er auch bleiben."

Ob.-Proc. Ob nicht einmal im Arresthause die Sprache von einem Mädchen gewesen, die ihr Kind umgebracht? Z. Ja; ich sagte: „Das Mädchen hätte das auch so auf sich genommen, und keine grofse Strafe gekriegt." Darauf sagte Hamacher: „Ja, dann wäre ich überzeugt; *das Meine ist so halb und halb, wie man die Hunde scheert.*

L.-G.-R. Simon. Ob Hamacher sich wegen des Essens beschwert? Z. Ja, er sagte: „Jetzt habe ich Alles bekannt, und bekomme doch nichts Besseres zu essen."

Ob.-Proc. Ob Hamacher nicht gesagt: dafs er vier Advocaten haben müsse? Z. Ja, sonst wäre er *vermufft* (verloren).

Ob.-Proc. Ob Zeuge mit Hamacher oder dieser mit ihm Bekanntschaft gemacht habe? Z. Er mit mir; so um fünf, halb sechs Uhr wurde er ins Depot gebracht, und eine halbe Stunde darauf ist er zu mir gekommen.

Ob.-Proc. Wie lange vor Hamacher Zeuge schon im Depot gesessen? Z. Ich glaube, schon einen Monat.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge nicht auch, nach seiner Arrestation in Deutz, gesessen?

Zeuge. Das weifs ich nicht; es ist möglich, dafs ich wegen Schlägerei arretirt war, und vielleicht ein Paar Tage oder auch einen Monat gesessen habe; das ist bei uns am Rhein so Mode; wer sich da nicht herumschlagen kann, der kommt nicht durch, besonders wenn Einer Frau und Kinder hat. O! ich bin nicht der Einzige am Rhein, der sich schlägt; da schlagen wir uns Alle durch die Bank. (*Gelächter.*) Bei allem meinem Schlagen habe ich aber doch noch Niemand todtgeschlagen.

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge nicht wieder hier in Trier arretirt gewesen? Z. Ja; aber ich wurde auf der Stelle wieder freigelassen.

Ob.-Proc. Er bekam mit einem Menschen, dessen Namen ich jetzt nicht nennen mag, und der weit unter ihm steht, und ihn zudringlich reizte, hier in einem Wirthshause Streit, wurde arretirt, aber gleich wieder in Freiheit gesetzt.

Zeuge. Es war ein fremder Mensch, der wollte absolut wissen, was ich zu zeugen hätte? Ich sagte: „Wenn er das wissen wollte, so mögte er an die Assisen kommen; wann ich vorkäme, dann würde er es hören." Dadurch bekamen wir den Streit.

Ob.-Proc. Dieses Subject hat bei mir, in der Hamacher'schen Assise, auf dem Parquet gearbeitet; ich fand aber gleich, was ich daran hatte, und habe ihn weggeschickt. Z. Er sagte: „Er hätte meinen Namen wohl hundertmal geschrieben," darauf sagte ich: „Nun dann hast du einen ehrlichen Namen geschrieben."

Verth. Aldenhoven. Wie viele Briefe Chr. Hamacher geschrieben? Z. Das kann ich nicht sagen.

Verth. Aldenhoven. Wie viele wohl im Depot? Z. Fast alle Tage schrieb er; ich habe es aber ja nicht angeschrieben.

Verth. Aldenhoven. Wie die Briefe beschaffen gewesen? Z. Es waren kleine Blättchen.

Verth. Aldenhoven. Wem Zeuge die Briefe gegeben? Z. Im Depot dem Concierge, im Arresthause dem Hrn. v. Sandt.

Verth. Aldenhoven. Ob an Niemand sonst? Z. Ja, auch an Hrn. Schöning.

Verth. Aldenhoven. An welchem Tage Zeuge wieder aus dem Depot ins Arresthaus gekommen? Z. Das weiſs ich nicht; als mein Bruder los war, kam ich wieder ins Arresthaus.

Pr. Ob Zeuge Briefe an Frau Hamacher abgegeben? Z. Ja, zwei; ob es die ersten gewesen, die Hamacher geschrieben, weiſs ich nicht mehr genau.

Angeklagter. Ob Hamacher dem Zeugen nicht gesagt, daſs er mit dem jungen Ulrich Streit gehabt, und ob jener nicht geäuſsert: „Ihr sollt mich nicht todtschlagen, wie den Coenen"?

Zeuge. Das weiſs ich nicht mehr.

Verth. Aldenhoven. Der Umstand ist wichtig, da Ulrich zu der Zeit, als Coenen verschwunden, nicht mehr in Hamacher's Diensten war.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen und vom Präsidenten befragt.)

Pr. Ihr habt uns gesagt, daſs der junge Ulrich am 6. November von euch weggegangen; ist er denn seitdem nicht mehr zu euch gekommen? Chr. H. Seitdem hat er nicht mehr bei mir gearbeitet; aber sein Büchelchen zum Unterschreiben bei mir gelassen, und es später abgeholt.

Pr. Habt ihr Essern im Gefängnisse mehrere Briefe anvertraut? Chr. H. Ja, er hat mir immer angelegen, daſs ich schreiben sollte, und da schrieb ich.

Pr. Hat Esser eurer Frau die Briefe abgegeben? Chr. H. Das weiſs ich nicht.

Pr. Warum hat Esser euch angelegen, Briefe zu schreiben? Chr. H. Das weiſs ich nicht.

Pr. Also Esser hat euch zum Briefschreiben beredet? Chr. H. Ja, das ist wahr, so wahr mich Gott erschaffen. Ich durfte mit Niemand, als mit Esser, sprechen; Fromm oder Lamertz brachte mir das Essen. Das Essen, das mir meine Frau brachte, nahm mir immer Esser.

Z. Esser. Meine Frau brachte mir auch Essen. Hamacher saſs als ein Mörder; die dürfen nicht mit Andern sprechen.

Chr. Hamacher. Ihr habt ja im Jahr 1817 sieben Malter Korn gestohlen. Das Korn war sehr theuer, da habt ihr mich auch nicht dazu gerufen, und habt immer gelogen.

Z. Esser. Ihr habt mich ja auch nicht dazu gerufen, als ihr den Coenen umgebracht habt. Wenn ich immer die Unwahrheit sagte, so brauchte ich nicht so viel Geld zu verzehren.

(Frau Hamacher wird vorgerufen und befragt.)

Pr. Ob Zeuginn zwei Briefe von ihrem Manne erhalten? Z. Ja, ich zerriſs sie aber, und sagte zu Essern: „Laſst meinen Mann in Ruhe"; es war, als er im Depot saſs.

Verth. Aldenhoven. Wann Herr v. Sandt gewöhnlich ins Arresthaus gekommen?

Z. Esser. Am hellen Tage; zuweilen verlangte Hamacher auch, daſs er am Abend zu ihm kommen mögte.

Verth. Aldenhoven. Wie oft Herr v. Sandt mit dem Zeugen über das, was Hamacher ihm gesagt, gesprochen? Z. Esser. Das kann ich nicht sagen.

Verth. Aldenhoven. Wie oft Herr v. Sandt zu Hamachern gekommen? Z. Esser. Ueber den andern Tag, auch wohl am dritten Tage.

Pr. Wie lange Zeuge im Arresthaus gesessen? Z. Esser. Bis meine Zeit um war.

Pr. Ob nicht noch nach dieser Zeit? Z. Keinen Augenblick; dafür soll ich mich wohl hü-

ten; das schreibt man sich über die Thüre an; wenn es auch zehn Jahre ist und man nicht schreiben kann, so weiſs man doch, wann die Zeit um ist, und man loskommt.

Ob.-Proc. Ob Zeuge dafür, daſs er den Hamacher im Arresthause beobachtet, nichts erhalten? Z. Gar nichts; das habe ich aus meinem Gefühl gethan, denn das kann keiner verantworten, einen Menschen zu morden; das ist eine Schande!

152. Zeuge. Gottfried von Sandt, General-Advocat beim Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln.

Pr. Sie erinnern sich der Zeit, daſs in Cöln die Rede von dem Verschwinden eines jungen Mannes, Namens Coenen, gewesen; erzählen Sie uns den ganzen Vorgang, wie man die Untersuchung betrieben, und welche Anstalten man zur Entdeckung der Thäter getroffen?

Z. Von dem beispiellosen Verschwinden Coenen's erhielt ich die erste Nachricht durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde in der Cölnischen Zeitung. Das groſse Aufsehen, so wie die allgemeine Theilnahme an dem räthselhaften Schicksale dieses jungen Mannes, veranlaſsten mich, als Chef des öffentlichen Ministeriums, mich mit dieser Sache unmittelbar zu befassen, da der Sitz des höhern Gerichtshofes, bei dem ich fungirte, der Schauplatz jenes räthselhaften Verschwindens, und die Stelle des Staatsprocurators beim Kreisgerichte damals unbesetzt war. Es schien, nach glaubwürdigen Nachrichten und sonstigen Umständen, dem bei jener Behörde fungirenden Substituten sehr angenehm zu seyn, durch einen höhern Beamten der Bürde einer Sache enthoben zu seyn, die für jeden Beamten, der, ohne Ansehen der Personen, mit regem Diensteifer seine Amtspflicht erfüllen wollte, nur die unangenehmsten Folgen haben konnte, wie dieses der Erfolg, leider! nur zu sehr bewährt hat.

Ich lieſs mich daher von den Beamten der gerichtlichen Polizei von dem Verhalten der Sache unterrichten. Sie statteten mir Berichte ab, legten mir die Briefe Coenen's vor, die den verehrlichen Hrn. Geschwornen schon vorgelesen seyn werden, führten mir den Buchhalter des Angeklagten zu, welcher mir sagte: daſs Fonck, als Coenen auf Vorlegung des Hauptbuches gedrungen, in die gröſste Verlegenheit gerathen, und ihm zugemuthet, das Journal abzuschreiben, und Blätter, worauf die Branntwein-Rechnung sich befinde, aus dem Hauptbuche zu reiſsen; daſs er dann nach Neuſs geritten, um durch Vermittelung von Freunden einen Vergleich mit Schröder zu bewirken, und, was noch mehr ist, daſs Fonck den Schröder betrogen habe.

Diese Notizen waren hinlänglich, bei jedem Unbefangenen Verdacht zu erregen, wie dies auch bei mir der Fall war, und zwar gegen einen Mann, den ich früher persönlich nicht kannte, dessen Familie aber ich immer hoch geschätzt habe. In der Erwartung, worin das Publicum und die Beamten von einem Tage zum andern lebten, Aufschlüsse über Coenen's Schicksal zu erhalten, beschränkte man sich einstweilen auf der einen Seite dahin, den Angeklagten, den die öffentliche Stimme fortwährend als den Urheber von Coenen's Verschwinden bezeichnete, unter polizeiliche Aufsicht zu stellen; auf der andern Seite aber alle Maſsregeln und Vorkehrungen zu ergreifen, um von dem Schicksale jenes jungen Mannes Nachricht zu erhalten.

Man gab indessen, da alle Bemühungen fruchtlos geblieben, schon alle Hoffnung auf, Coenen je lebendig oder todt wiederzusehen, als auf einmal in Düsseldorf ein schon stark von der Fäulniſs angegriffener nackter Körper aufgefischt wurde, den man schon im Begriffe war, für Coenen anzuerkennen. Verwandte, Freunde und Bekannte Coenen's hatten mehrere Merkmale der Identität gefunden; wogegen aber andere Kennzeichen nicht auf Coenen paſsten. Am 22. Dec. 1816 erhielt ich vom, seitdem verstorbenen, Ober-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach eine Einladung, zu ihm zu kommen, indem er mir etwas Wichtiges aufzudecken habe. Ich fand bei

ihm den Polizei-Inspector Guisez, den Polizeicommissär Schöning, und, wie ich glaube, den Regierungsrath von Auer und dessen Vater. Der Graf theilte mir eine Depesche mit, welche enthielt, dafs man bei Friemersheim eine Leiche aufgefunden, die bereits für jene des W. Coenen anerkannt, die vollkommen gekleidet sey, und Spuren einer gewaltsamen Todesart an sich trage, und dafs die Uhr an dieser Leiche vorhanden, die Brieftasche aber fehle.

Es wurde daher, im Interesse der Justiz, für gut gehalten, den Angeklagten so lange unter Aufsicht der Gensdarmerie zu setzen, bis der competente Instructionsrichter von dem Verhältnisse in Kenntnifs gesetzt, und um das Weitere requirirt seyn konnte, indem man darin übereinstimmte, dafs ein Verbrecher, der sich, so lange noch keine Gewifsheit des Verbrechens vorhanden, sicher wähnen könnte, dann, wenn der Beweis desselben auf unvorgesehene Weise an den Tag komme, wohl auf Flucht bedacht seyn möge. Dies ist, wie die Erfahrung lehrt, der Fall, wenn nicht der Verbrecher sich ganz und gar darauf verläfst, dafs man ihm die Mifsethat nicht werde beweisen können, oder dafs besondere Umstände ihm aufserordentlichen Schutz gewähren werden. Ich fand mich daher bewogen, dem Angeklagten theils aus gewisser Schonung, hauptsächlich aber, weil ich hoffte, dafs mir Fonck's Betragen, bei Vernehmung jener Nachricht, Stoff zu Beobachtungen liefern würde, wodurch der obwaltende Argwohn in der *moralischen* Ueberzeugung bestätigt oder entkräftet werden dürfte, die Auffindung der Leiche selbst anzuzeigen, indem ich schlofs: Hat er kein reines Gewissen, so wird ihn die Anzeige erschüttern, und ihn vielleicht Blöfsen geben lassen; weifs er sich vorwurfsfrei, so wird er sie gelassen anhören, und die Vorsehung preisen, deren unsichtbare Hand den Beweis eines schauderhaften Mordes auf so wunderbare Weise zu Tage förderte. Es schien mir daher für beide Fälle wichtig, Fonck's Benehmen selbst zu beobachten: hatte meine Meinung als *Mensch* festen Grund gewonnen, so konnte ich als *Beamter* mit desto gröfserer Sicherheit zu Werke gehen.

Ich begab mich also, in Begleitung des damaligen Commissärs Herrn Schöning, Abends zum Angeklagten. Vor dem Hause blieben zwei Gensdarmen zurück. Die Magd, welche uns die Thüre öffnete, sagte uns, dafs er, mit seiner Frau, bei seinem Schwiegervater, Herrn Foveaux, sey, wefshalb ich die Magd zu Herrn Foveaux hinschickte, um ihm sagen zu lassen, dafs zwei Herren aus der Stadt in seinem Hause seyen, um wegen eines wichtigen Geschäftes mit ihm zu sprechen. Während dieser Zeit, als ich mit Herrn Schöning allein im Zimmer war, fragte ich denselben, ob er wohl glaube, dafs der Angeklagte allein kommen würde? Herr Schöning erwiederte: „Das dürfte ich bezweifeln, wenn er sich nicht rein weifs.“ Auf einmal schellte es, und Madame Fonck trat, vor ihrem Manne, herein. Ich bemerkte dem Angeklagten, dafs wir ihn allein zu sprechen wünschten, worauf Madame Fonck ins Nebenzimmer ging. Ich sagte nun zum Angeklagten, indem ich ihn scharf fixirte, mit festem Tone: „In Düsseldorf hat man eine Leiche gefunden, welche jene Coenen's nicht ist; sondern die Vorsehung hat, aus der Tiefe der Fluten, bei Friemersheim eine Leiche ausgeworfen, welche für Coenen anerkannt worden; die Uhr hat er noch bei sich, doch die Brieftasche fehlt; zugleich zeigen sich die unzweideutigsten Merkmale an der Leiche, welche klar darthun, dafs Coenen durch Mörderhand umgekommen, aber nicht durch Räuberhand gefallen ist: Umstände, welche in Verbindung mit dem Resultate der bisherigen Ausmittelungen, nicht weiter bezweifeln lassen, dafs bei Coenen's Ermordung die Hand von Jemand im Spiele war, dessen Rachsucht der Unglückliche gereizt hatte, oder der an seiner Beseitigung ein überwiegendes Interesse haben mogte, oder bei welchem Beides der Fall war. Es ist Ihnen bekannt, dafs das allgemeine Gerücht *Sie* als Thäter bezeichnet; wir halten es daher für Pflicht, eine förmliche Untersuchung gegen Sie einzuleiten, und die zu diesem Ende dienlichen Mafsregeln zu ergreifen.“

Während dieser Vorhaltung veränderte sich Fonck's ganzes Gesicht auffallend: er ward todten-

bleich; sein Blick war wie an den Boden festgeheftet, sein Mund verzerrt; schwere Seufzer drängten sich aus der Tiefe seiner Brust, und sein ganzes Wesen verrieth den Kampf der gewaltsamsten Bestürzung in seinem Innern, so dafs sich bei mir die innere Ueberzeugung feststellte, dafs er an dem Verschwinden Coenen's Mitwisser oder Theilhaber sey. Nachdem der Angeklagte sich wieder zusammengenommen, antwortete er, mit einem erzwungenen ironischen Lächeln: „Also hat man ja zwei Coenen gefunden?"

Ich entgegnete, dafs er die Sache nicht so von der leichten Seite nehmen möge, da das Gerücht ihn doch als den Haupturheber von Coenen's Beseitigung bezeichne, und dafs diese Sache für ihn nur zu ernsthaft sey.

Der Angeklagte suchte uns nun, auf alle mögliche Weise darzuthun, dafs das Gerücht keinen Glauben verdiene, indem ihn Coenen's Beseitigung nicht im Mindesten interessirt haben könne. Er äufserte: „Wenn er ihn eben so leicht, als er das Schlüsselchen (das er in Händen hatte, und nun auf dem Tische hin und her bewegte,) von einer Seite an die andere rücke, nach America, oder in die andere Welt hätte zaubern können, so würde er dies doch keineswegs gethan haben; denn Coenen sey ein ganz charmanter Mann gewesen, dem er sogar den Antrag, ihn als Associé mit aufzunehmen, gemacht habe." Während dessen lief er in grofser Gemüthsbewegung, wie ein Wahnsinniger, im Zimmer auf und ab. Der grelle Widerspruch dieser Aeufserungen mit Coenen's Briefen, und das verwirrte, affectirte Betragen des Angeklagten war mir sehr auffallend, und bestärkte meinen Verdacht. Mad. Fonck trat aus dem Nebenzimmer, wo sie, wie ich vermuthe, die ganze Unterredung mit angehört, heftig herein; diese Dazwischenkunft der Frau schien dem Angeklagten sehr willkommen zu seyn. Frau Fonck sagte, dafs ihr Mann vor ihr keine Geheimnisse habe. Der Angeklagte fiel seiner Frau um den Hals und sagte: „Wenn Du, liebes Nettchen, nur standhaft bleibst, dann wird schon eine andere Zeit kommen." Dann wandte er sich, mit den Worten zu uns: „Da, sehen Sie, meine Herren; ich küfse ein liebes Weib; urtheilen Sie nun selbst, ob ich der That fähig, deren man mich beschuldigt?" Wir suchten dem Angeklagten begreiflich zu machen, dafs, da er jetzt in Verdacht sey, das Resultat einer strengen gerichtlichen Untersuchung ihn allein reinigen könne, und dafs wir uns an seiner Stelle jener gerichtlichen Untersuchung freiwillig unterwerfen würden; je strenger die Untersuchung über einen so schweren Verdacht, desto glorreicher würde die nachher erkannte Unschuld dann erscheinen.

„Aber," fragte der Angeklagte, „wohin könnte das führen?" — Ich erwiederte: „Diese Frage müssen Sie sich selbst zu beantworten wissen." — Nun lenkte Fonck wieder die Rede auf Coenen. Derselbe, sagte er, sey ihm ganz sonderbar vorgekommen; er habe an ihm bemerkt, dafs er wenig Lust gehabt, nach Crefeld zurückzukehren, denn er habe Vergnügen daran gehabt, ganze Stunden mit Verifizirung geringer Ausgabe-Pöstchen zuzubringen.

„Eines Tages," fuhr er fort, „hatte ich ihn gebethen, den Caffe bei mir einzunehmen, damit wir mit der Arbeit früher beginnen könnten. Er kam, und während man den Caffe zubereitete, stand er, ganz in Betrachtungen versunken, vor einem Gemälde. Plötzlich lief er mit den Worten davon: ich will keinen Caffe; ich habe in der Nachbarschaft zu thun, und werde gleich zurückkommen"— Endlich bemühte sich Fonck, uns die physische Unmöglichkeit darzuthun, worin er gewesen, dem Coenen das Geringste anzuhaben.— „Welche Macht," rief er aus, „wäre wohl im Stande gewesen, diesen jungen Mann wider seinen Willen, Abends um 10 Uhr, von dem Markte, wo Hahnenbein ihn verliefs, zu mir zu bringen! Seine Verwandten selbst haben mir bei einem Besuche, den sie mir gemacht, hier im Zimmer gesagt, Coenen müsse an dem Abend, wo er verschwunden, im Sinne gehabt haben, noch irgendwo hinzugehen. Ist es hiernach nicht evi-

dent, daſs er entweder in die weite Welt, oder in ein verdächtiges Haus hingegangen, und, Gott weiſs, welches Unglück gehabt, oder, daſs er, seines Lebens müde, sich selbst Leid zugefügt habe?“

Ich war nun der Demonstrationen des Angeklagten, welche nur meinen Verdacht zu vermehren geeignet waren, müde, und erklärte ihm unverholen, daſs ich dabei beharrte, ihn unter Aufsicht der Gensdarmerie zu stellen, bis ich am folgenden Tage das Nähere bei dem Instructions-Richter in Antrag gebracht haben würde. Zugleich ersuchte ich Hrn. Polizei-Commissär Schöning, die vor dem Hause wartenden Gensdarmen hereinzurufen, und den Angeklagten ihrer Obhut zu übergeben.

Der Angeklagte sprach inzwischen noch davon, daſs man seine Ehre morden, und dann erklären wolle, daſs er unschuldig sey; auch sprach er davon, daſs keine Gefahr von Flucht vorhanden; daſs er Bürgschaft stellen, oder sich am folgenden Morgen überall sistiren wolle. Kurz, er versuchte Alles, um die ihm angekündigte Maſsregel von sich abzuwenden. Als er aber sah, daſs ihm dieses nicht gelingen wollte, bat er um Erlaubniſs, seinen Schwiegervater von Allem in Kenntniſs setzen zu dürfen. Dies ward ihm bewilligt. Der Polizei-Commissär Schöning und ich begleiteten ihn, und Ersterer brachte ihn in seine Wohnung zurück. Ganz nahe am Hause des Herrn Foveaux faſste der Angeklagte meine Hand mit seinen beiden Händen, und bat mich, im flehendsten Tone, daſs ich sowohl seinem Schwiegervater, als in der ganzen Stadt sagen mögte: „Er habe sich der verfügten Aufsicht der Gensdarmerie mit aller Bereitwilligkeit unterworfen.“

Der Vertheidiger des Angeklagten hat in Druckschriften, die man auf allen möglichen Wegen überall zu verbreiten, sich angelegen seyn lassen, behauptet, daſs von mir und mehreren andern Beamten, von Anfang der Procedur an, mit Voreingenommenheit, und selbst Leidenschaftlichkeit, gegen den Angeklagten verfahren worden sey. Es wird mir erlaubt seyn, die Umstände und Verhältnisse vorzutragen, woraus hervorgeht, wie ungegründet solche Behauptungen sind. Das Verschwinden eines Menschen, an und für sich betrachtet, bildet, nach unserer Gesetzgebung, keine Thatsache, welche Gegenstand einer förmlichen, gegen ein bestimmtes Individuum gerichteten, gerichtlichen Untersuchung werden könnte; sondern dies ist nur dann der Fall, wenn anzunehmen, daſs das Verschwinden die Folge eines begangenen Verbrechens sey. So lange daher blos die allgemeine Sage ging, daſs der Angeklagte Urheber von Coenen's Verschwinden sey, ohne daſs man den geringsten Aufschluſs über die Art und Weise des Verschwindens, und überhaupt über das Schicksal Coenen's hatte, wurde einerseits, so viel es auszuführen möglich war, der Angeklagte bloſs im Stillen beobachtet; andererseits aber stellte die gerichtliche Polizei alle mögliche Nachforschungen an, um zu entdecken, was Coenen seit dem Abend des 9. Nov. widerfahren sey. — Bei der Leitung dieser Nachforschungen wurden alle erdenklichen Erklärunsarten jenes unbegreiflichen Verschwindens, vor und nach, als möglich angenommen, und man wandte alle Bemühungen an, um zu ermitteln, ob und in wie ferne die eine oder die andere sich als wahrscheinlich bewähren würde.

So wurde denn, während der 40 Tage, bevor Coenen's Leiche entdeckt war, aus allen Kräften darauf hingearbeitet, die verschiedenen Hypothesen bis in ihren letzten Verzweigungen aufzuhellen: Ob ein *Selbstmord* anzunehmen, oder ob ein zufälliger Todtschlag während eines *Streites* oder einer *Rauferei*; oder eine Ermordung in einem *Bordelle*, oder eine Ermordung durch *Räuber*. Nach allen eingegangenen Erkundigungen waren Coenen's Charakter, seine Gemüthsstimmung und seine persönlichen Verhältnisse eben so viele Bürgen, daſs kein Selbstmord Statt gefunden. Er war weder dem Trunke, noch der Spielsucht, noch einer sonstigen gefährlichen Leidenschaft ergeben. Nirgend zeigte sich in seinem ganzen frühern Lebenswandel die geringste Spur von Melancholie. Kein unglückliches Liebesverhältniſs, keine Geldnoth, kein schwerer Kummer

drückten ihn. Er kannte keinen andern Verdrufs und Aerger, als den, welchen der unselige Verkehr mit Fonck ihm verursachte, und auch dieser war, seiner Natur nach, nur vorübergehend, und konnte daher Coenen nicht zu dem Entschlusse einer Selbstentleibung bestimmen. Selbst am Abend seines Verschwindens, den er in Gesellschaft seines Principalen und einiger anderer Freunde und Bekannten zubrachte, war er heiterer Gemüthsstimmung. — Angenommen aber auch, dafs er aus irgend einem verborgenen Motive Vorhabens gewesen, sich selbst das Leben zu nehmen, so konnte dieses, da binnen der Stadt sein Leichnam nirgend aufzufinden war, nicht anders geschehen seyn, als, indem er sich in den Rheinstrom gestürzt hätte. Hiezu mufste er sich aber Abends nach 10 Uhr das Stadtthor haben öffnen lassen, und mit einer beispiellosen Besonnenheit den Tod mühsam aufgesucht haben. Es wurde aber ausgemittelt, dafs er in der Nacht vom 9. — 10. Nov. nicht zur Stadt herausgegangen; und dafs er sich nicht freiwillig im Rheine ertränkt habe, dies wurde durch den Umstand bestätigt, dafs, ungeachtet alle Ortsobrigkeiten, an den beiden Rheinufern, durch öffentliche Bekanntmachungen, auf Coenen's Leichnam aufmerksam gemacht waren, diese Leiche nach mehreren Wochen nirgend entdeckt ward, da doch, der Erfahrung gemäfs, die Körper der Ertrunkenen am neunten Tage zum Vorschein zu kommen und irgendwo zu landen pflegen.

Diese, für Ausschliessung des Selbstmordes, sprechenden Gründe widerstrebten mit gleichem Gewichte jeglicher Idee einer heimlichen, willkührlichen Entfernung; besonders, wenn man die Briefe Coenen's an seine Familie in Betracht zog, worin er seine Wünsche an Tag legt, bald in ihren Schoofs zurückkehren zu können. Nicht minder liefs sich mit einer, an Evidenz grenzenden Wahrscheinlichkeit annehmen, dafs Coenen, in der Nacht vom 9. — 10. Nov., weder in den Strafsen Cölns, weder in zufälligem Streite, noch bei Gelegenheit eines, an ihm versuchten Raubes erschlagen worden sey. Es wurde nämlich ausgemittelt, dafs in jener Nacht nirgendwo ein Streithandel, insbesondere keiner von der Art, dafs ein junger Mann, ohne Aufsehen und Lärm zu erregen, in Folge desselben sollte erschlagen worden seyn, auf einer öffentlichen Gasse vorgefallen, und dafs keine Gelegenheit, welche zu Streithändeln Anlafs zu geben pflegt, vorhanden gewesen sey.

Coenen hatte von der Mitte des Alten Marktes, bis zu seinem Gasthofe nur 150 — 160 Schritte zu gehen. Zudem war es an jenem Abende nicht nur mondhell, sondern es befanden sich noch Gemüfsweiber auf dem Alten Markte, welche die dort, besonders nach der Mühlengasse zu, aufgehäuften Vorräthe von Sauerkohl bewachten. Der Dohmen'sche Gasthof liegt in der Mühlengasse nur etliche 30 Schritte vom Alten Markte ab. Auf dem Wege von der Strecke ab, wo Hahnenbein den Coenen verlassen zu haben behauptete, bis zum Dohmen'schen Gasthofe, war mithin Coenen um so weniger etwas Böses zugestofsen, als Hahnenbein selbst einzuräumen nicht umhin konnte, dafs er etwas dergleichen nothwendig hätte hören müssen. Wollte man auch noch voraussetzen, Coenen habe einen andern Weg, als nach der Mühlengasse zu, eingeschlagen, und auf diesem sich so verirrt, dafs er sein Logis nicht mehr finden können, so würden, bei der Helle des Mondes, ein oder mehrere allenfallsige Räuber, Abends zwischen 10 — 11 Uhr, es doch schwerlich gewagt haben, ihn, einen jungen rüstigen Mann, auf offener Strafse anzugreifen und zu erschlagen, und wäre dies, so unglaublich es war, der Fall gewesen, würden Räuber sich wohl die Mühe gegeben haben, den Körper des Erschlagenen im hellen Mondschein aufzuladen und zu verschleppen? Würden sie wohl so unbesonnen gewesen seyn, sich dadurch der unvermeidlichen Gefahr, bei jedem Schritte ertappt zu werden, Preis zu geben? — Würden sie nicht vielmehr, im Falle eines nicht beabsichtigten Todtschlages, eilig entflohen seyn, und, im Falle eines planmäfsigen Raubmordes, nach genommener Beute ohne weiteres den Schauplatz ihrer Frevelthat verlassen haben? Möchten sie aber auch, um die Entdeckung des Verbrechens zu erschweren, den Leichnam des Beraubten haben bei Seite schaffen wollen, wo konnten sie, da er gewifs nicht unbe-

merkt aus der Stadt zu bringen war, mit demselben anders bleiben, als ihn in einen Brunnen oder Abfluſs-Canal werfen? — Auch diese, deren sich aber wenige zu Cöln befinden, blieben nicht undurchsucht; aber auch sie enthielten nicht das geringste Verdächtige. — Wie sollte man sich endlich das plötzliche Auftreten von Räubern, die bisheran ihr Daseyn durch nichts bekundet hatten, erklären? Und welche Aussicht konnte sie zu einem höchst frevelhaften, und äusserst gewagten Unternehmen gereitzt haben? — Coenen besaſs weder viel Geld, noch sonstige Gegenstände von erheblichem Werthe. Seine Baarschaft war, am Abend seines Verschwindens, bis auf einen kleinen Rest eingeschmolzen.

Bei dem Ausgehen aus dem Gasthofe, an dem fraglichen Abend, bestand das, was Coenen von einigem Werthe bei sich trug, in einer meerschaumenen Pfeife und einer goldenen Taschenuhr. Würde Raubgesindel es wohl gewagt haben, solcher Gegenstände halber, auf öffentlicher Straſse einer groſsen bevölkerten Stadt, Abends in der Stunde zwischen 10 — 11 Uhr, bei hellem Mondschein, einen kräftigen jungen Mann, auf dessen erstes Rufen sogleich Hülfe erschienen wäre, und der sich gewiſs aus allen Kräften zur Wehre gesetzt hätte, anzugreifen, und ihn gewaltsam um's Leben zu bringen? Würden sie wohl noch dazu so thöricht und tollkühn gewesen seyn, den Erschlagenen, nach seiner Beraubung, unter den gedachten Umständen, aufzupacken und davon zu tragen? So sicher aber, nach dem Gesagten, angenommen werden konnte, daſs Coenen nicht durch Räuber getödtet worden, und daſs er sein Leben nicht in einer Schlägerei eingebüſst, so gewiſs lieſs sich nach allen, schon damals ausgemittelten Umständen annehmen, daſs Coenen nicht in einem Bordelle der Stadt Cöln umgekommen.

In ein liederliches Haus zu gehen, dazu war es an jenem Abend *für Coenen* zu spät; er hatte zwar früherhin, während seines Aufenthaltes zu Cöln, einige Mal ein öffentliches Haus besucht, aber die dort feilgebotenen Reitze nicht genossen. Diese Besuche fanden zwischen 8 — 9 Uhr statt. Um *zehn Uhr* war Coenen immer in seinem Logis. Schon darum lieſs sich nicht annehmen, daſs er am 9ten, des Abends, nach 10 Uhr (der Polizei-Stunde), und zwar *allein*, noch in ein öffentliches Haus eingekehrt sey. Erwog man dabei, daſs die öffentlichen Häuser von dem Revier, worin sich der Alte-Markt und das Dohmen'sche Haus befinden, bedeutend entfernt sind, so muſste Coenen, wollte er deren eins, an jenem Abend nach 10 Uhr, noch besuchen, eine halbe Nacht aufopfern. Dies würde er gerade damals gewiſs um so weniger gethan haben, als sein Principal mit ihm in einem und demselben Gasthofe logirte, und er sich mithin durch ein solches nächtliches Ausbleiben um so mehr auf das höchste compromittirt haben würde, als er an dem nämlichen Abend ein, ihm unangenehmes Geschäft verhandelt hatte, und dies am folgenden Morgen fortgesetzt werden sollte. Abgesehen hiervon, wurden auch in allen verdächtigen Häusern die schärfsten Nachforschungen angestellt, ohne daſs man die leiseste Spur eines vorgefallenen schlimmen Ereignisses entdeckte. Bei der Oeffentlichkeit und der nachbarlichen Aufmerksamkeit, denen die öffentlichen Häuser unterworfen sind; bei der beständigen Uneinigkeit, worin die Freuden-Mädchen unter sich und mit ihren Wirthen leben, bleibt in Cöln höchst selten, und man darf sagen, wohl nie ein gewöhnlicher, mit Thätlichkeit verbundener Streit unbekannt. Ein Todtschlag, wohl gar ein *Mord* würde gewiſs um so weniger unangezeigt geblieben seyn, da auf eine solche Anzeige eine sehr beträchtliche Belohnung stand; selbst im schlimmsten Falle würde der Körper eines Erschlagenen in einem elenden Bordelle schwerlich so haben verborgen werden können, daſs Niemand etwas davon gewahr worden wäre; noch viel weniger standen den Bordell-Wirthen in Cöln die erforderlichen Mittel zu Gebote, um den Körper eines ermordeten Menschen auf eine künstliche, heimliche Weise in den Rhein schaffen zu können. Die Polizei-Beamten zu Cöln waren daher auch, ohne Ausnahme, der Meinung, daſs Coenen in keinem Bordelle umgekommen seyn könne: dies galt auch namentlich von dem Schumacher'schen Bordelle, welches das einzige war, von welchem vermuthet werden dürfte, daſs Coenen es noch in der Nacht vom 9. — 10. Nov. besucht haben konnte, weil er zuvor

mehrmals in demselben gewesen war. Allein abgesehen davon, dafs er nie allein und nie nach 10 Uhr, wie ich bereits bemerkt habe, dahin gegangen war; abgesehen davon, dafs Coenen, nach Aussage der Dirnen, in jenem Hause der Wollust nicht gefröhnt, sondern sich blofs mit einem der Mädchen, *die Italiänerinn* genannt, unterhalten und Wohlgefallen an ihr gefunden, weil sie seiner Eitelkeit dadurch schmeichelte, dafs sie sich das Ansehen gab, als sey sie von heftiger Liebe zu ihm ergriffen, mufste man sich mit allem Rechte fragen: Welche Ursache oder Veranlassung jene Dirne möglicher Weise wohl gehabt haben könnte, ihren Liebhaber zu ermorden? Coenen hatte ihr für die Unterhaltung, die sie ihm durch ihre Schmeicheleien gewährte, bei jedem Besuche einen Laubthaler zum Geschenke gemacht. In dieser Hinsicht konnte ihr also nichts erwünschter seyn, als dafs Coenen am Leben blieb, um noch mehr Besuche zu erhalten, die so grofsmüthig honorirt wurden. — Es ist wahr, die angebliche Italiänerinn hatte dem jungen Manne von Liebesglut und von dem hohen Grade von Eifersucht der Frauenzimmer in Italien gesprochen; sie hatte ihm gesagt, dafs diese fähig seyen, ungetreue Geliebte zu erdolchen. Allein, welcher Unbefangene und einigermafsen Erfahrne konnte hierin etwas Anderes erblicken, als eine Gattung von jenen Lockungen, wodurch Buhldirnen Neulinge anzuziehen suchen, nicht um sich ihrer Liebkosungen zu erfreuen, sondern um glänzende Thaler zu erhaschen!

Dies wird noch einleuchtender durch folgende Umstände: 1tens, weil die nämliche Dirne, bei ihrer Ankunft in Cöln, auf dem Polizei-Büreau, wo sie ihren Pafs von einem jungen Beamten visiren und sich eine Aufenthaltskarte geben liefs, dasselbe Liedchen von *Liebesbrand, Eifersucht* und *Dolch* gesungen hatte; 2tens, weil sie von einem *Bruder* gesprochen, der das Henkeramt des Erdolchens der spröden oder ungetreuen Liebhaber vollziehe, während sich nirgend eine Spur ergab, dafs jenes Freudenmädchen je einen Bruder in Cöln gehabt; ein Solcher sich aber wohl schwerlich in der Stadt verborgen gehalten haben dürfte, um auf das erste Signal, das ihm seine verbuhlte und wegen unbefriedigter Wollust erzürnte Schwester geben würde, den Dolch zu zücken; 3tens, weil, selbst in der übrigens kaum denkbaren Unterstellung, dafs eine Dirne, die sich in einem viel besuchten Bordelle aufhielt, gegen einen jungen Mann, der sie dort einige Mal besucht und mit Scherzreden unterhalten hatte, von der glühendsten Liebe entflammt worden, sich nirgend das Geringste zeigte, wodurch Coenen die hier willkührlich und ohne Grund vorausgesetzte, nicht minder heftige Leidenschaft der *Eifersucht* jener Buhldirne gereitzt, und zwar bis zu einem so hohen Grade der Raserei gereitzt haben könnte, dafs sie die Ermordung des Ungetreuen beschlossen und vollführt hätte. Coenen hatte ja während seines Aufenthalts zu Cöln mit keinem Frauenzimmer den geringsten Verkehr; die für ihn angeblich von Liebe glühende Dirne hatte daher weder Ursache, noch Veranlassung zur Eifersucht. Zu diesen Betrachtungen kam nun noch die, aus der Beschaffenheit der Lokalitäten des Schumacher'schen Hauses hervorgehende Unmöglichkeit, dort einen Menschen heimlicher Weise ermorden, und die Mordthat sowohl, als den Leichnam des Getödteten verheimlichen zu können. Wie wäre es einer, von allen Mitteln entblöfsten, armseligen Dirne möglich gewesen, den Körper des Erschlagenen in den Rhein versenken zu lassen? und welches sollte das mächtige, gemeinschaftliche Interesse seyn, das die zahlreichen Bewohner des Schumacher'schen Hauses und dessen Nachbaren, die eine, in jenem Hause vorgefallene Ermordung, nach aller Wahrscheinlichkeit, hätten hören müssen, einer reitzenden Belohnung ungeachtet, zur Beobachtung des tiefsten Stillschweigens über ein solches Ereignifs, bei welchem sie unmöglich alle Mitschuldige gewesen waren, vermögen konnte?

Entscheidender, als alles Gesagte, war aber der doppelte, durch die Nachforschungen der gerichtlichen Polizei erhobene Umstand, dafs einerseits *Coenen am 9. Nov. Abends das Schumacher'sche Haus nicht besucht*, und dafs, andererseits, die Italiänerinn *dieses Haus an dem nämlichen Abende nicht*

verlassen hatte. Endlich auch benahm sich das Mädchen, als sie das Verschwinden des Coenen durch die Polizei erfuhr, auf eine ganz unbefangene Weise.

Daſs alle diese Verhältnisse jede Vermuthung einer Ermordung Coenen's in dem Schumacher'schen Hause, und durch die Italiänerinn, ganz und gar ausschlossen, liegt wohl klar zu Tage; dennoch hat man späterhin, zu einer Zeit, wo jene Verhältnisse noch näher und bestimmter ausgemittelt waren, und zwar, um mein Verfahren, meine Moralität und meine Glaubwürdigkeit zu verdächtigen und das Richteramt irrezuleiten, zu Gunsten des Angeklagten die, eben so unsinnigen, als gewissenlosen Behauptungen geltend zu machen versucht: daſs jene Italiänerinn die Ermordung Coenen's verübt; daſs die Polizei derselben zur Flucht behulflich gewesen, und den Verdacht wider einen Unschuldigen erregt habe.

Insbesondere hat man sich angelegen seyn lassen, im groſsen Publicum den Glauben zu erregen, als hätte *ich* mir eben jene öffentliche Dirne, die Mörderinn Coenen's, *nach dem Tode* meiner Gattinn, zur Maitresse gehalten.

Ich würde mich zu erniedrigen glauben, wenn ich mich gegen gräuelhafte Anschuldigungen dieser Art, die schon mein ganzer früherer, tadelloser Wandel, sowohl im Privat- als im öffentlichen Leben, der Lüge zeiht, rechtfertigen wollte. Auch ist dazu *hier* nicht der schickliche Ort; nur kann ich nicht umhin, bei dieser Gelegenheit, auf meinen geleisteten Eid zu erklären, *daß ich die besagte Italiänerinn nie gekannt, und eben so wenig die Schwelle des Schumacher'schen Hauses je betreten habe; daß ferner, erst ein halbes Jahr später, nachdem jene Dirne die Stadt Cöln bereits verlassen, meine erste Ehegenossinn gestorben,* mithin Erstere *nach* dem Tode der Letztern, meine Maitresse unmöglich seyn konnte; so unwahrscheinlich es übrigens schon an und für sich ist, daſs ein Beamter von unbescholtenem Rufe, und ein Mann von Erziehung den eben so verdorbenen, als gefährlichen Geschmack gehabt haben soll, mit einer, im Bordelle sich aufhaltenden Lustdirne, *auf deren Stirne ein Freund des Angeklagten die Lust zu Mord und Todtschlag deutlich gelesen haben will,* einen Liebeshandel zu unterhalten. Hiernach darf ich von der Gerechtigkeit eines verehrlichen Geschwornen-Gerichts erwarten, daſs es, mit verdoppelter Aufmerksamkeit, in seinem Gewissen die angewendeten Mittel, um mein Benehmen als *Beamter,* und meine Glaubwürdigkeit als *Zeuge,* im gegenwärtigen Processe zu verdächtigen, prüfen werde.

Unter den, wider mich in die Welt geschleuderten Lästerungen und zahllosen Beschuldigungen zeichnet sich das Vorgeben aus, als habe ich dadurch, daſs ich den Angeklagten unter Aufsicht der bewaffneten Macht gestellt, ein *vierfaches* Verbrechen begangen; und da man von der Begehung dieses vierfachen Verbrechens die weitere Behauptung entlehnt, daſs ich, um den nachtheiligen Folgen dieser vier Verbrechen zu entgehen, den verurtheilten Hamacher zu falschen und erdichteten Aussagen wider den Angeklagten verleitet habe; mithin es sich davon handelt, ob diese letztere Thatsache in Wahrheit gegründet sey, so wird es mir vergönnt seyn, hierüber mit einigen Worten meine Erklärung abzugeben.

Das *erste* Verbrechen soll darin bestehen, weil ich kein Staats-Procurator gewesen, und nur ein Solcher die gesetzliche Befugniſs habe, in gewissen Fällen jemanden verhaften zu lassen.

Es ist wahr, ich bekleidete im December 1816 nicht mehr das Amt des Staats-Procurators zu Cöln; allein ich war damals, als erster General-Advocat bei dem Ober-Appellations-Hofe zu Cöln, mit den Funktionen des General-Staats-Procurators beauftragt. Nach der hierarchischen Verfassung des öffentlichen Ministeriums, sind die Staats-Procuratoren dessen *Substituten; er* ist befugt, denselben Befehle zu ertheilen, und sie sind verpflichtet, diese Befehle zu befolgen. Mir schien es daher keinem Zweifel unterworfen, daſs der General-Procurator dasjenige selbst vorzunehmen berechtigt sey, was er einem,

ihm untergeordneten Beamten, ohne Weiteres aufzutragen das Recht hatte. Zwar hat der vormalige Revisionshof zu Coblenz eine entgegengesetzse Rechtsansicht geäussert; allein dieses hatte, ein ganzes Jahr später, Statt. Jedenfalls ist es gewifs, dafs kein Gesetz existirt, welches dem General-Procurator *verböte*, da, wo er es dienlich erachtet, die Verrichtungen der Staats-Procuratoren, seiner Substituten, *selbst* zu übernehmen. Die Analogie des Gesetzes (Art. 284 der Criminal-Procefs-Ordnung) scheint vielmehr dies Einschreiten ausdrücklich zu gestatten. Auch sieht man, dafs in Frankreich, obgleich in diesem Staate für die Departements-Assisenhöfe eigene Criminal-Procuratoren angestellt sind, in wichtigen und schwierigen Sachen der General-Procurator sich selbst an die entfernten Assisen-Gerichte begibt, und selbst handelnd dabei auftritt. — Am allerwenigsten existirt ein Gesetz, welches das Einschreiten des General-Procurators in die Funktionen des Staats-Procurators, wäre es auch noch so unregelmässig, für *ein Verbrechen* erklärt. Es ist daher unsinnig und frevelhaft, einem Staatsdiener eine amtliche Handlung als Verbrechen vorzuwerfen, die das Gesetz ihm nicht ausdrücklich verbietet, die es nirgend als straffällig und verbrecherisch bezeichnet.

Das *zweite* Verbrechen soll darin bestehen, dafs man das Asyl der Fonck'schen Wohnung, während der *nächtlichen Zeit* gewaltsam verletzt habe, als der Angeklagte unter Obhut der Gensd'armerie gestellt worden.

Ein Jeder weifs, dafs am 22ten Tage des Decembermonates die Dämmerung oft um 4 Uhr Nachmittags eintritt, und dafs es, in jener Jahrszeit, eine Stunde später schon völlig dunkel zu seyn pflegt. Allein solche lange und dunkle *Winterabende* und die *nächtliche Zeit* sind zwei, wesentlich von einander verschiedene Dinge. Nicht während der *nächtlichen Zeit*, sondern am *Abend*, und zwar um halb 6 Uhr (wie ich mich aus den Noten, welche ich mir folgenden Tages über den auffallenden Auftritt mit dem Angeklagten machte, mit Bestimmtheit zu erinnern weifs), verfügte ich mich, in Begleitung des Polizei-Commissärs, in die Behausung des Angeklagten. — Wie wenig es damals nächtliche Zeit war, geht schon daraus hervor: dafs der Angeklagte mit seiner Gattinn, bei unserer Ankunft, noch nicht lange zum Besuche ausgegangen war, und bei Hrn. Foveaux aufgesucht werden mufste. Uebrigens war es eine Delicatesse von meiner Seite, dafs ich, um alles Aufsehen zu vermeiden, mich *gegen Abend* in die Fonck'sche Wohnung begab; aus diesem Umstande aber entlehnt man den Vorwand zur Anschuldigung eines begangenen *Verbrechens*.

Eines *dritten* Verbrechens soll ich mich schuldig gemacht haben, weil der Angeklagte an einem andern, als dem dazu bezeichneten Orte, gefangen gehalten worden! — So wäre denn die Schonung selbst, womit der Angeklagte behandelt wurde, indem man sich, zum Zwecke der Verhinderung einer *möglichen* Flucht, darauf beschränkte, ihn in seinem Hause, und im Schoofse seiner Familie so lange bewachen zu lassen, bis er dem Instructions-Richter folgenden Tages übergeben werden konnte, wiederum ein *Verbrechen!* So stempelt man es also zum Verbrechen, dafs ich den Angeklagten nicht gleich ins Gefängnifs bringen liefs, sondern, in dieser Hinsicht, die Verfügung des Richters abwarten wollte! Wäre er, ohne Weiteres, gleich ins Gefängnifs abgeführt worden, welches Zetergeschrei von willkührlichen, gesetzwidrigen Gewaltstreichen, Gräuelthaten, von Verbrechen etc. würde man alsdann wohl erhoben haben!

Der Schriftsteller, den man, als den bewährtesten Kommentator der Criminal-Prozefs-Ordnung, so oft *für* den Angeklagten angerufen hat, ich meine Hrn. Carnot, in seinem Werke: *Traité de l'instruction criminelle*, sagt ad Art. 45, N°. VII, auf das ausdrücklichste: «Dafs das öffentliche Ministerium «den Beschuldigten, *dessen Verhaftung von ihm verordnet worden*, nicht in das Gefängnifs bringen «lassen *dürfe; sondern dafs der Beschuldigte so lange unter der Aufsicht desjenigen Gerichtsvollzie-«hers oder Agenten der öffentlichen Macht,* der ihn vorzuführen den Auftrag habe, verbleiben müsse,

«*bis der Instructions-Richter das förmliche Verhör vorgenommen und über das Schicksal des Beschul-*«*digten entschieden habe.*» Nun ist aber der Angeklagte Abends unter Aufsicht gestellt, und, gleich am folgenden Morgen, dem Instructions-Richter, mit einem Antrage auf Vernehmung, übergeben worden. Hieraus ergibt sich also auf das evidenteste, dafs in den Augen des Angeklagten und seines Vertheidigers *mein großes Verbrechen* eigentlich nur darin besteht, dafs ich mir *kein wirkliches Verbrechen* zu Schulden kommen lassen.

Endlich wird das *vierte* Verbrechen darauf gegründet, dafs weder der Fall eines *flagrant-délit*, noch der Fall einer *Clameur publique* vorhanden gewesen, als der Angeklagte unter Gensdarmerie-Obhut genommen worden. Coenen war verschwunden; die öffentliche Stimme des Publikums legte dem Angeklagten dieses Verschwinden zu Last. Während 40 Tage forschte man auf allen möglichen Wegen nach, was aus Coenen geworden, und den allgemein Verdächtigen beobachtete man im Stillen. Verdient dieses Verfahren den Vorwurf der Voreingenommenheit und Leidenschaftlichkeit? — Als sich aber die Gewifsheit ergab, dafs Coenen durch *Mord* sein Leben verloren, da gewann das öffentliche Gerücht eine feste Basis; und da Coenen's Leiche noch in einem, durchaus erkennbaren Zustande gefunden wurde, so konnte bei Auffindung derselben angenommen werden, dafs die Ermordung eine *frisch begangene That* wäre, zumal sich hierüber bei der Entfernung zwischen Cöln und dem Orte, wo die Leiche gefunden ward, nicht so bald etwas Bestimmtes ausmitteln liefse. Unter diesen Umständen handelte es sich, meiner Meinung nach, von einem Verbrechen auf *frischer That.* Für's zweite war, meiner Meinung nach, auch der Fall der Clameur publique (worunter der Gesetzgeber doch wohl kein *Gassengeschrei* verstanden haben wird), buchstäblich vorhanden; denn, als Coenen's Körper bei Crefeld, mit den auffallendsten Spuren der Ermordung, entdeckt worden, da erhob sich in ganz Crefeld und der Umgegend die Stimme des Volkes, den Kaufmann Fonck als Urheber der That *laut anklagend;* ihn verfolgte also, dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes nach, *die laute Stimme des Volkes* (Clameur publique) als Coenen's Mörder.

Ueberhaupt bemerke ich noch, dafs, wenn der Angeklagte, in der Unterstellung seiner Schuld, weniger zuversichtlich gewesen, und gleich nach Entdeckung des Verbrechens die Flucht ergriffen, das Oeffentliche Ministerium sich, wegen versäumter Vorsichtsmafsregeln, für diesen Fall einer schweren Verantwortung blofsgestellt haben würde; dafs, angenommen auch, es sey gerade nicht die gesetzmäfsigste Mafsregel ergriffen worden, es doch weniger darauf ankommen kann, ob etwa in der *Art* der Verhaftnahme gefehlt worden, als darauf, ob hinreichende Gründe zur Verhaftnahme selbst vorhanden waren; dafs endlich, zum Begriffe eines jeden Verbrechens, nicht nur *materielle Gesetzwidrigkeit,* sondern auch eine *bösliche verbrecherische Absicht* des Handelnden erfordert wird; dafs mithin, wenn ein Beamter die durch das Gesetz vorgeschriebene Bahn wirklich verlassen, wohl eher vermuthet werden mufs, dafs dieses aus einer unrichtigen Ansicht, oder übertriebenem Diensteifer, als in sträflicher verbrecherischer Absicht geschehen, so fern sich nicht bestimmte Gründe nachweisen lassen, welche Letzteres annehmen lassen; dafs es endlich Jedem unbegreiflich seyn mufs, wie ein Beamter, dessen ganzes Privat- und öffentliches Leben die Verläumdung auf das genaueste erforscht hat, ohne den geringsten Makel entdecken zu können, wegen etwaiger entschuldbarer Unregelmäfsigkeiten, *bloß um selbige zu decken, und einer desfallsigen Rüge zu entgehen,* mit Hintansetzung aller Rücksichten auf *Tugend, Religion, Ehre, Pflicht* und *Menschlichkeit,* plötzlich ein Verbrechen unternommen haben soll, welches gröfser noch, als eine Mordthat, wäre, nämlich: *Verleitung zu einer falschen Anklage wider mehrere Unschuldige!!*

Pr. Was nun weiter geschehen, nachdem der Angeklagte am 22. December 1816 unter Aufsicht der Gensdarmerie genommen worden? Z. Gleich an dem darauf folgenden Tage entwarf ich einen

Antrag bei dem Instructions-Richter zur ausführlichen Vernehmung des Angeklagten. Der Instructions-Richter begab sich persönlich in die Wohnung des Angeklagten, wo er denselben, wie ich glaube, mehrere Tage über verhörte; indessen und obgleich das Schicksal des Angeklagten nun in seinen Händen war, verfügte er weder die Aufhebung der Gensdarmerie-Aufsicht, noch einen förmlichen Verhaftsbefehl, den ich, nach genommener Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Angeklagten sowohl, als des Hahnenbein, Schröder, Elfes, wider Erstern in Antrag brachte, wie dies die Acten ausweisen müssen.

Pr. Dem Antrage auf Verhaftung wurde also nicht gewillfahrt? Z. Darüber, ob in der damaligen Sachlage hinreichende Gründe zur Verhaftnahme des Angeklagten vorhanden wären, entspann sich zwischen dem Instructions-Richter und dem öffentlichen Ministerium eine Meinungsverschiedenheit, die dem Kreisgerichte zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dieses erklärte sich jedoch für incompetent, über die streitige Frage zu entscheiden; ich nahm dawider einen Recurs an den Appellations-Gerichtshof, welcher der Ansicht des Kreisgerichts beitrat; das Nähere hierüber ist zweifelsohn in den Acten enthalten.

Pr. Ob also mittlerweile der Angeklagte unter Aufsicht geblieben? Z. Da man nicht wufste, welche Ansicht die Gerichte genehmigen würden, so blieb der Angeklagte während des kurzen Processes über den erhobenen Incidentpunkt im Zustande der Freiheit, jedoch unter Aufsicht der bewaffneten Macht.

Pr. Was in Ansehung des Chr. Hamacher vorgegangen? Z. Dieser war der Kiefer des Angeklagten und lebte seit mehreren Jahren fast einzig von den Kiefer-Arbeiten, die er aus Auftrag des Angeklagten verrichtete, und wozu der Geschäftsverkehr zwischen Schröder und dem Angeklagten Veranlassung gab. Eine geraume Zeit, ehe und bevor der Leichnam des Coenen gefunden war, circulirte nach dem Berichte der Polizei auch in Ansehung jenes Hamacher die Sage, als sey er auf irgend eine Weise an der Beseitigung des unglücklichen Coenen betheiligt. Indessen war Niemand aufzufinden, der da eine bestimmte Thatsache anzugeben wufste, worauf sich das umlaufende Gerücht stützte. Nach den Erklärungen der Meisten, welche in dieser Hinsicht befragt wurden, beruhte ihr Argwohn auf persönlicher Meinung und individuellen Ansichten. Hamacher wurde beobachtet, und man fand, dafs er sich anders betrug, als er sich früherhin zu betragen pflegte. Besonders fiel es seinen Nachbarn auf, dafs er ungewöhnliche Ausgaben machte, sich neue Kleidungsstücke anschaffte, ein Schwein abschlachten liefs und viel Geld in den Weinschenken verzehrte. Dieses Alles war um so auffallender, als im Jahr 1816 Theurung herrschte, und in den letzten Monaten dieses Jahres Schröder aufgehört hatte, Esprit und Liqueurs an Fonck zu senden, und eine Folge hiervon war, dafs die Arbeiten und der Verdienst des Hamacher zu derselben Zeit fast ganz aufhörten, in welcher sein Aufwand sich verdoppelte.

Was aber mehr noch, als alles dieses, auffiel, war, dafs Hamacher Gelegenheit zu suchen schien, mit den Polizei-Beamten in Berührung zu kommen, und dafs er sich ei[illegible]ages, in einem Weinhause, in Gegenwart mehrerer Gäste, worunter sich auch Polizei-Beamte [illegible]nden, so weit vergafs, noch eine Flasche Wein, mit der Aeusserung, zu bestellen: « Der Herr Fonck bezahlt doch Alles! » In demselben Weinhause, zum Kümpchen genannt, wurde Hamacher einige Tage später von einem gewissen Hilgers, der sich durch die Entdeckung der Mörder Coenen's verdient machen, vielleicht auch die, auf diese Entdeckung gesetzte Belohnung gewinnen wollte, in Beiseyn mehrerer anderer Gäste, auf eine höchst unwürdige Weise als derjenige angegangen, welcher den Coenen, (der, wie Hilgers vorgab, sein Freund gewesen), erschlagen habe. Hilgers wurde zuletzt mit seinen desfallsigen Vorwürfen gegen Hamacher so zudringlich, dafs Beide handgemein wurden. Einer der Gäste rief aus.

der nahe gelegenen Gensdarmerie-Kaserne Gensdarmen herbei, welche den Hamacher verhafteten, und in das bürgerliche Gefangenhaus (Depot) führten. So gerecht die Indignation ist, welche der ganze Vorfall im Kümpchen erregen mufs, so wenig liefs sich andererseits verkennen, dafs viele Aeusserungen Hamacher's bei jenem Vorgange auf ein nicht reines Bewufstseyn zu deuten schienen. Am Tage der Arrestation des Hamacher besuchte ihn seine Ehefrau; das Gespräch, welches sie miteinander führten, und das zwei Polizeidiener, auf Veranlassung des Hrn. Polizei-Commissärs Schöning, verborgener Weise mitanhörten, auch von der Ehefrau Hamacher's in einem Verhöre als wahr eingestanden worden ist, war wiederum sehr verdächtig. Einige Tage später brachte die Ehefrau Hamacher's ein silbernes Gefäfs, 40 à 50 Rthlr. werth, in die Wohnung des Polizei-Commissärs Schöning, und wollte solches seiner Frau zum Geschenk machen. In dem bürgerlichen Verwahrungsorte, wo Hamacher gefangen safs, befand sich auch der Sträfling A. Esser, den Hr. Substitut Haas vor etwa 8 Tagen dorthin hatte bringen lassen, weil er sich im Arresthause mit einigen andern Gefangenen nicht vertragen konnte. Die Scheidewand, welche die Kammer des Esser von der trennte, worin Hamacher safs, hatte in der Mitte eine Thüre, und in dieser befand sich eine Oeffnung, durch welche sie sich miteinander bereden konnten. Während nun der Instructions-Richter damit beschäftigt war, den, in der Nacht vom 30. zum 31. Januar, im Kümpchen stattgehabten Vorfall durch die Abhörung der dabei zugegen gewesenen Personen auszumitteln, bildete sich zwischen Hamacher und seinem Mitgefangenen, jenem Esser, Vertraulichkeit, in deren Folge Ersterer dem Letztern eine Menge Eröffnungen machte, die alle, mehr oder weniger, zu der Schlufs-Folgerung berechtigten, dafs Hamacher an dem an Coenen begangenen Verbrechen schuldig sey, oder dafs er wenigstens Wissenschaft davon habe. Esser theilte diese Herzensergiessungen Hamacher's dem Polizei-Commissär Schöning, welcher, amtlicher Verrichtungen halber, häufig auf dem städtischen Depot zu thun hatte, mit, und dieser setzte weiter mich davon in Kenntnifs. Die Erklärungen Esser's bewährten sich überall, so weit es thunlich war, sie zu prüfen, als wahrhaft. Auch übergab Hamacher dem Esser mehrere Briefe an die Frau Hamacher und andere Personen, und der Inhalt derselben stimmte mit den Aussagen des Esser, obgleich Letzterer nicht lesen konnte, überein.

Die Ehefrau Hamacher wandte sich ebenfalls an Esser, um durch sein Organ mit ihrem Manne kommuniciren zu können, und auch sie machte Essern manche verdächtige Aeusserungen.

Nachdem der Instructions-Richter, Hr. Verkenius, den Vorfall im Kümpchen, und die sonstigen, wider Hamacher gemachten Anzeigen geprüft, und auf den Grund derselben einen förmlichen Verhaftsbefehl erlassen hatte, kam Hamacher in das eigentliche Arresthaus. Hier safs er einige Zeit, als er mir, wie ich glaube, am 10. März, durch den Gefangenverwalter Fromm, den Wunsch äussern liefs, mich zu sprechen. Schon zuvor hatte dieser Fromm mir berichtet, dafs, seiner Meinung nach, Hamacher etwas Schweres auf dem Herzen trage, und dafs er dafür halte, es werde derselbe bald ein Bekenntnifs ablegen. Ich entsprach Hamacher's Verlangen, indem ich mich zu ihm ins Arresthaus begab. Das, was Fromm mir von ihm gesagt hatte, glaubte ich wirklich, an ihm wahrzunehmen, nämlich, dafs er sich gedrungen fühle, seinem beklommenen Herzen Luft zu machen. Zu gleicher Zeit aber schien sein ganzes Wesen Schüchternheit zu verrathen, wefshalb ich Alles sorgfältig vermied, was mir das Ansehen geben konnte, als sey es meine Absicht, ihn auszuholen, oder sein Geheimnifs zu erforschen. Ich unterhielt mich daher vorzugsweise mit ihm von solchen Gegenständen, worüber er sich desto freimüthiger zu äussern, kein Bedenken tragen konnte, je geneigter er zu Entdeckungen von wichtigerm Belange seyn mogte. — So erzählte er mir denn, dafs er hauptsächlich von den Kiefer-Arbeiten bei Fonck gelebt, dafs er, durch Einschwärzung der von Crefeld gesendeten Esprits und Liqueurs, auch noch nebenbei viel erworben, da Fonck die, durch die Einschwärzung umgangenen

Abgaben mit ihm getheilt habe. Hamacher erzählte dabei, dafs Fonck ihn jedoch einmal um seinen Antheil an den ersparten Octroi-Gebühren einer Kiste Liqueurs betrogen, indem Fonck sich, nachdem diese Liqueurs-Kiste glücklich durch ihn (Hamacher) eingeschwärzt gewesen, angestellt, als könne er den Liqueur nicht absetzen, obgleich er ihn doch wirklich, mit Einschlufs der Octroi-Gebühren, verkauft gehabt. Während Hamacher sich solchergestalt über seine Verhältnisse zu Fonck offen ausliefs, und er bemerkte, dafs ich ihm auf keine Weise zudringlich war, nahm seine Offenherzigkeit zu, und er konnte nicht umhin, im Laufe seiner Erzählung mehrmals auszurufen: „Hätte ich Herrn Fonck nicht gekannt, wäre ich nicht in das Unglück gekommen!“

Als mir am zweiten Tage nach dieser ersten Unterredung angezeigt wurde, dafs Hamacher mich von neuem zu sprechen verlange, begab ich mich wieder in das Arresthaus. Er war kaum vorgelassen, als er fragte: „Ob er seine Frau holen lassen dürfe?“ — Ich fragte ihn: „Wozu dieses dienen solle?“ Er antwortete: „Sie soll ihnen erklären, was Fonck mir, wie ich noch im Depot safs, hat durchthun (mittheilen) lassen.“ Ich entgegnete ihm, dafs er mir dies eben so wohl, als seine Frau, mittheilen könne, indem ich ihm, nicht weniger als dieser, glaube; er möge mir also lieber, was ich aus dem Munde seiner Frau erfahren solle, selbst mittheilen; worauf Hamacher mir erklärte: „Herr Fonck habe ihm durch seine (Hamacher's) Frau sagen lassen: „„Er solle sich gut halten.““

Ich nahm hieraus Veranlassung, dem Hamacher vorzuhalten, dafs eine solche Erinnerung des Hrn. Fonck nothwendig voraussetze, dafs er (Hamacher) wenigstens Wissenschaft von einer Begebenheit haben müsse, deren Verheimlichung jenen sehr interessire. Diese Vorhaltung schien auf Hamacher gewirkt zu haben. Ich hatte noch nicht ausgesprochen, als er mich mit den Worten unterbrach: „Nun, so will ich es Ihnen denn bekennen, Fonck hat mich zweimal darum angesprochen, Coenen umzubringen; er sagte mir: „„Coenen mufs aus der Welt, der Kerl ruinirt mich.““ Zugleich aber versicherte Hamacher, dafs er jene Zumuthungen beide Male abgelehnt, auch nichts weiter davon wisse: ob und wie Coenen ums Leben gebracht worden. — Ich stellte ihm nun vor, wie unwahrscheinlich es mir sey, dafs er, wenn Fonck ihm die fraglichen Anträge gemacht, nicht ein Mehreres um die Sache wissen solle. Hamacher behauptete aber, dafs es ihm nicht bewufst, in welcher Art Fonck den Anschlag auf Coenen's Leben ausgeführt habe. Uebrigens war Hamacher noch so unvorsichtig, mir zu erzählen: Zur Zeit, wo Coenen vermifst, und obrigkeitliche Nachforschungen desfalls angestellt worden, habe Fonck ihm mehrmals zugeredet: Er möge ihn nur aus der Sache lassen; auch habe Fonck eines Tages sich bei ihm erkundigt, was bei der Polizei vorgefallen, und ob das, worüber man ihn befragt, auch zu Protocoll genommen worden; als er dieses verneint, habe Fonck ausgerufen: „O, dann ist es noch gut!“

Endlich erzählte mir Hamacher auch noch an jenem Abend, dafs zur Zeit, wo Fonck wegen Coenen's Verschwinden bereits in Anspruch genommen gewesen, derselbe ihm verschiedentlich anempfohlen, sich nur gut zu halten, da er (Fonck) Geld genug habe, Alles zu ersetzen.

Bei einer nochmaligen Unterredung mit Hamacher gab er zu verstehen, dafs wohl Hahnenbein Kenntnifs von der Sache haben könne. Auf mein Befragen: „Warum er dieses vermuthe?“ erwiederte er: „Einige Tage, nachdem Coenen schon vermifst wurde, kam ich in Hrn. Fonck's Comptoir, Hahnenbein war mit Schreiben beschäftigt; ich sagte ihm, dafs Coenen verlustig gegangen. Statt zu antworten, gab mir Hahnenbein durch Zeichen und Gebährden zu verstehen, dafs ich nichts von dieser Sache reden solle; ich sagte dem Hahnenbein aber: „„Coenen ist ja alt genug, wenn er verlustig gegangen, wird er auch wohl wieder kommen.““ Darauf sagte Hahnenbein mit einem tiefen Seufzer: „„Ja, ja, wiederkommen.““ Weil nun Hahnenbein, gleich nach-

dem der junge Mensch vermifst worden, so stark bezweifelte, dafs Coenen jemals wiederkommen werde, so meine ich, dafs er wohl etwas darum wissen müsse, was aus Coenen geworden sey."

Diese Erzählung Hamacher's bestimmte mich, ihm ernstlich vorzustellen, dafs er den auf ihm ruhenden Verdacht von sich ableiten, und der Entdeckung der eigentlichen Wahrheit durch Umzüge nicht ausweichen solle: Wenn das, was er mir schon erklärt, wahr sey, dafs nämlich Fonck ihn mehrmals, Coenen zu ermorden, angesprochen, und dafs derselbe ihn nach Coenen's Verschwinden angelegentlichst gebeten, sich nur gut zu halten, so sey es auch höchst wahrscheinlich, dafs er (Hamacher) von Coenen's Verschwinden nähere Kenntnifs habe, und dafs, wenn Fonck's angebliche Rathschläge ihn vielleicht zurückhielten, die Wahrheit zu entdecken, er doch ja bedenken möge, dafs grofse Verbrechen fast nie unentdeckt und unbestraft blieben; dafs ferner verstocktes Läugnen dem Schuldigen selten fromme, wohl aber meistentheils zum gröfsten Nachtheile gereiche und die Schuld nur vermehre.

Für diese Ermahnungen schien Hamacher nicht unempfänglich; seine Verlegenheit und sein innerer Kampf waren sichtbar; er fuhr plötzlich, wie aus einem Traume, auf und fragte: „Soll ich es denn sagen, dafs Fonck es selbst gethan hat?" — Hatte es Hamachern Mühe gekostet, durch dieses Geständnifs eine Bürde von seiner Seele abzuwälzen, so bereuete er auch eben so schnell wieder, dafs ihm das Geheimnifs, so zu sagen, unwillkührlich entschlüpft war. Alle Ermahnungen, wodurch ich ihn zu bestimmen suchte, der Wahrheit zu huldigen, und, wenn Fonck selbst den Coenen umgebracht, dieses ohne Scheu und Rückhalt zu erklären, blieben fruchtlos. In tiefes Nachdenken versunken, versicherte Hamacher wiederholte Male: Er habe Coenen nicht ermordet; dagegen bekräftigte er durch Betheuerungen aller Art, dafs der Angeklagte ihn zweimal angesprochen, Coenen aus der Welt zu schaffen. — Indem ich nun schnell aufstand, um wegzugehen, sagte ich zu Hamacher: „Wir wollen sehen, was Fonck dazu sagen wird, dafs er Euch zugemuthet haben soll, Coenen umzubringen." Bei jenen Worten schien Hamacher die Besorgnifs ergriffen zu haben, dafs Fonck diese Beschuldigung in Abrede stellen werde, denn er rief mit Heftigkeit aus: „Er kann es nicht läugnen, er hat die Brieftasche des jungen Menschen bekommen", und bat mich sogar ausdrücklich, Fonck vorzuhalten: „Er, Meister Hamacher, sein Fafsbinder, habe diese Erklärung wegen der Brieftasche gemacht."

Am folgenden Tage begab ich mich wieder zu Hamacher, und hielt ihm vor: Dafs seine Angabe wegen Coenen's Brieftasche von Fonck durchaus in Abrede gestellt werde; dies verhielt sich auch wirklich so; der Angeklagte hatte nicht nur erklärt, dafs Coenen's Verschwinden ihm ganz fremd sey, sondern auch in einem Briefe an den Instructions-Commissarius, Herrn Efferz, den ich Hamachern zeigte, geäussert: „dafs er denselben stets für einen dummen, ehrlosen Kerl gehalten habe." Hamacher äufserte sein Erstaunen, dafs Fonck läugne, Coenen's Brieftasche erhalten zu haben, und fügte hinzu: „Es müsse doch wohl Jeder einsehen, dafs *ihm* (Hamacher) an dieser Brieftasche nichts gelegen gewesen seyn könne." Dann fragte er mich: „Ob Fonck auch nicht eingestehen wolle, dafs er ihn (Hamacher) angesprochen, Coenen aus dem Wege zu räumen?" Als ich dieses verneinte, brach Hamacher zornig in die Worte aus: „Wie! Fonck ist schlecht genug, auch das zu läugnen, und hat mir das mir versprochene Geld nicht einmal all gegeben. Diese, Hamachern unwillkührlich entschlüpften Aeufserungen veranlafsten mich, ihm nun zu bemerken, dafs sein böses Gewissen ihn, wider seinen Willen, verrathe, und dafs, wenn Fonck ihm Geld versprochen und ihm wirklich einen Theil des Versprochenen gegeben, daraus nothwendig folge, dafs er demselben einen wichtigen Dienst geleistet. Auch machte ich ihm begreiflich, dafs entweder seine Angabe gegen Fonck eine boshafte, nie zu verantwortende Lüge sey, oder aber er wissen müsse, wie und durch wen Coenen umgebracht sey. — Endlich ermahnte ich ihn noch dringend zu Ablegung

eines freimüthigen, unumwundenen Geständnisses. Die Folge war, daſs Hamacher sehr bewegt wurde, und in dieser Stimmung jenes Geständniſs vor mir ablegte, welches er späterhin mehrmals, und zu verschiedenen Epochen, bei Herrn Efferz zu Protocoll wiederholte. Indessen muſs ich bemerken, daſs Hamacher, als er mir damals zum ersten Male die ganze Mordgeschichte auseinander setzte, den Mann, der den Leichnam an den Rhein gefahren, nicht zu kennen behauptete, indem er sagte: „Es sey ein, von Fonck selbst bestellter und gedungener Bauer gewesen." — Ich veranlaſste Hamacher, das von ihm Eingestandene zu wiederholen; er erzählte auch die Geschichte von neuem, und erwähnte, im Laufe der Erzählung, noch einiger, bei seiner ersten Erklärung nicht vorgekommenen Nebenumstände: „daſs nämlich der Leichnam, als er ihn in den Rhein versenkt, ihm so schwer vorgekommen, daſs er versucht gewesen, denselben abzuwerfen, und auf und davon zu laufen"; ferner: „daſs er ein Uhrbändchen an dem Leichname wahrgenommen, aber, um die ganze Welt, die Uhr nicht hätte herausziehen, und sich zueignen können; daſs auch Fonck ihm in dem Packhause einen Riemen von einem alten Pferdegeschirre gereicht, womit er den Todten zusammengebunden", und endlich: „daſs Fonck ihm einen Sack gereicht, um den stark blutenden Kopf Coenen's darin einzuwickeln."

Demnächst wurde Hamacher auf das dringendste von mir aufgefordert, anzugeben, wodurch er das, was er gesagt, zu beweisen im Stande sey? Namentlich fragte ich ihn: „Ob ihm denn Niemand, der ihn kenne, auf dem Wege nach dem Rheine begegnet sey?" welche Frage er mit der Bemerkung verneinte, daſs es zur Zeit der Fahrt am Morgen noch halb dunkel gewesen; ferner ersuchte ich ihn, zum Beweise seiner Angabe, sich darüber zu erklären, wo Coenen's Hut, Pfeife und Brieftasche geblieben? Er erwiederte: „daſs er nicht wisse, was Fonck mit der Brieftasche gemacht; Coenen's Hut und Pfeife habe Fonck, bei der Rückkunft aus dem Packhause, im Comptoir zu sich genommen, und sey mit diesen Sachen zur Thüre hinaus gegangen; was derselbe damit angefangen, könne er nicht wissen."

Endlich theilte ich dem Hamacher die Gründe mit, warum es mir unwahrscheinlich, daſs er den Fuhrmann der Leiche nicht gekannt haben solle. Hamacher, dieses einsehend, erklärte mir nun: „daſs er wirklich den Fuhrmann recht gut gekannt, ihn dem Angeklagten vorgeschlagen, und mit dessen Bewilligung zu der fraglichen Fahrt veranlaſst habe." Hierauf benannte er seinen Bruder Adam Hamacher zu Sinnersdorf als jenen Fuhrmann, indem er zugleich bemerkte: „daſs aus diesem Bauern-Advocaten wohl schwerlich etwas herauszubringen seyn werde."

Pr. Zeuge habe erklärt: daſs ihm Hamacher die Mordgeschichte in der Art auſsergerichtlich entdeckt, wie er sie in seinen spätern Verhören vor dem Instructions-Richter zu Protocoll gegeben; er möge dasjenige mittheilen, was Hamacher ihm damals gesagt.

(Zur Erledigung dieser Frage wiederholte Zeuge das Hamacher'sche Geständniſs mit seinen wesentlichen Umständen, so wie es im Anklage-Act aufgestellt ist; nur wich er von demselben in dem Umstande ab, daſs der Angeklagte dem Hamacher einen Riemen von einem alten Pferdegeschirr zum Binden des Körpers gereicht haben solle, während, zufolge des protocollirten Geständnisses, Hamacher erklärt hatte, daſs er einen schweren Stein an einem Riemen, *den er mitgenommen*, an den Todten angehangen habe.)

Pr. An welchem Tage Hamacher dem Zeugen das Geständniſs abgelegt? Z. So viel mir erinnerlich, war es am 15. März 1817.

Pr. Zeuge möge, so viel ihm noch möglich, die Tage angeben, an welchen Hamacher ihm seine Eröffnungen gemacht habe. Z. Genau weiſs ich dieselben nicht mehr zu bestimmen; ich glaube, daſs es am 10., 12., 13. oder 14. und 15. März war. In den, bei den Acten liegenden Briefen, die ich vor mehreren Jahren an den Herrn Instructions-Richter Hoffmann und Herrn

General-Procurator Birck geschrieben, habe ich die Tage angegeben; — dazumal waren sie mir noch frischer im Gedächtnisse.

Pr. Ob Zeuge gewiſs, daſs Hamacher ihm, bei der dritten Unterredung, noch kein Geständniſs gemacht gehabt? Z. Ich weiſs gewiſs, daſs Hamacher mir bei der dritten Unterredung kein ausführliches Geständniſs gemacht, sondern bloſs erklärt hatte, daſs Fonck ihm zugemuthet, den Coenen wegzuschaffen, so wie, daſs er mich beim Weggehen ersucht, dem Fonck vorzuhalten, daſs er die Brieftasche des Coenen erhalten.

Pr. Ob Zeuge damals das, was ihm Hamacher gestanden, Jemand mitgetheilt habe? Z. Das ausführliche Geständniſs sowohl, als die frühern verdächtigen Aeuſserungen des Hamacher habe ich dem Polizei-Commissär Schöning, der sich der Sache von Anfang an mit besonderm Eifer angenommen hatte, mitgetheilt. Mein Weg führte mich an dessen Wohnung vorbei. Als Hamacher mir das ausführliche Geständniſs abgelegt hatte, kehrte ich Abends spät bei Schöning ein, und erzählte ihm, was Hamacher mir gestanden.

Pr. Ob dieses in der Nacht gewesen? Z. Mir ist erinnerlich, daſs es Abends spät war.

Pr. In der Unterstellung, daſs Hamacher dem Zeugen beim vierten Besuche das umständliche Bekenntniſs abgelegt, ob er ihm, von da an, noch fernere Mittheilungen gemacht habe? Z. Er hat mir keine anderweitigen Mittheilungen mehr gemacht; sondern es ist dabei geblieben.

Pr. Ob Niemand dem Geständnisse Hamacher's beigewohnt? Z. Der Polizei-Commissär Schöning hat dasselbe einmal, jedoch, ohne daſs Hamacher es bemerkte, mit angehört. Ich glaube, daſs er mir den Wunsch äuſserte, den Hamacher die Mordgeschichte einmal erzählen zu hören. Da er oft in das Arresthaus ging, so kamen wir überein, uns daselbst an einem Abend zu treffen. Dort befindet sich, neben dem Zimmer, welches damals zu den Verhören diente, ein Nebengemach, wohin sich Schöning begab, um nicht gesehen zu werden. Die Thüre dieses Zimmers wurde nicht geschlossen, sondern nur beigelehnt, so daſs er Alles, was ich mit Hamacher, den ich in das vordere Verhörzimmer kommen lieſs, sprach, hören konnte. Als ich nun dem Hamacher sagte: „daſs Fonck dabei beharre, von Allem nichts zu wissen, was er (Hamacher) von ihm ausgesagt," erwiederte Hamacher: „daſs sich aber die Sache so verhalte," und als ich ihn aufforderte, mir die Geschichte noch einmal zu erzählen, wiederholte er das zuvor abgelegte Geständniſs.

Pr. Dies unterstelle also einen fünften Besuch? Z. Ja wohl, die Besuche, wovon ich früher sprach, hatten Statt, ohne daſs Jemand denselben beiwohnte.

Pr. Ob Hamacher bei jener Gelegenheit nicht von einem Geräusche gesprochen? Z. Im Nebenzimmer, worin sich Schöning befand, entstand ein Geräusch, wodurch Hamacher betroffen und zu fragen veranlaſst wurde, ob Jemand im Nebenzimmer sey? Ich beruhigte ihn, indem ich, wie ich glaube, bemerkte, daſs das Geräusch von der Straſse (welche an dem Zimmer vorbeiführte, worin wir uns befanden) herrühre.

Pr. Wie viele Tage nach Hamacher's Geständnisse jener Vorfall mit Hrn. Schöning und Hamacher Statt gefunden? Z. Dies kann ich nicht bestimmen.

Pr. Ob sich Zeuge noch seiner und Hamacher's damaliger Stellung erinnere? Z. Ich stand am Fenster, und dicht an der Thüre des Nebengemachs, worin Hr. Schöning sich befand. Einen oder 1½ Schritt von mir entfernt, jedoch etwas mehr im Zimmer selbst, stand Hamacher.

Pr. Als nun Hamacher das, was Zeuge sage, daſs er ihm früherhin gestanden, wiederholt, und Hr. Schöning dieses mit angehört, ob Zeuge dann den Hamacher so abführen lassen, daſs er Schöning sehen können? Z. Es war keineswegs mein Zweck, einen Ohrenzeugen von den Hamacher'schen Aussagen zu haben, denn damals fiel es mir nicht ein, daſs Hamacher in der Folge sein Bekenntniſs widerrufen würde; sondern Schöning wohnte der Ablegung dieser Aussagen

heimlicher Weise bei, weil es ihm interessant war, den Hamacher einmal sein Geständniſs ablegen zu hören. Nachdem dieser Wunsch erfüllt war, bedeutete ich dem Hamacher, in sein Gefängniſs zurückzukehren und rief zu diesem Ende einen der Schlieſser.

Als ich mich nun allein in dem Zimmer befand, wo dazumal die Arrestanten gewöhnlich verhört wurden, kam Schöning aus dem Nebenzimmer zu mir, und wir verlieſsen nun zusammen das Arresthaus.

Pr. Ob nicht Zeuge wisse, ob Fromm oder Lammerz Hrn. Schöning damals gesehen? Z. Dies weiſs ich nicht. Es war nichts Ungewöhnliches, daſs Schöning in das Arresthaus kam. Die Thüre dieses Hauses wurde von einem Schlieſser geöffnet, und man konnte in das fragliche Zimmer gehen, ohne von Fromm oder Lammerz gesehen werden zu müssen, zumal der Eine oder Andere oft ausgegangen, oder sonst im Innern des Hauses beschäftigt war.

Pr. Was nun, nachdem Hamacher dem Zeugen die Ermordungsgeschichte entdeckt, weiter vorgenommen worden? Z. Ich setzte den Instructions-Commissarius, Herrn Efferz, am folgenden, oder am zweitfolgenden Tage davon in Kenntniſs und formirte den Antrag, eine förmliche Haussuchung in der Wohnung des Angeklagten vorzunehmen, welcher Antrag den Acten beiliegen muſs. Diesem Antrage wurde gewillfahrt. Nach dem Inhalte des, über die Haussuchung aufgenommenen Protocolls stimmten die Hamacher'schen Aussagen, fast in allen Punkten, welche auf die Localitäten und viele sonstige äuſsere Umstände Bezug haben, mit dem Befunde überein.

Pr. Am 15. März habe Hamacher dem Zeugen gestanden; am 20. n. M. sey jene Haussuchung vorgenommen, wo hingegen das Geständniſs erst am 16. April zu Protocoll genommen worden; es wäre aber zu wünschen gewesen, daſs man erst das Geständniſs, vor der Haussuchung, protocollirt. Z. Daſs es klüger gewesen seyn würde, nach dieser Ansicht zu verfahren, mag ich nicht in Abrede stellen; der Herr Instructions-Commissarius schien nun aber Gründe gehabt zu haben, die Protocollirung des Geständnisses noch auszusetzen, nachdem ich ihn davon in Kenntniſs gesetzt, worüber er Auskunft zu geben, am besten im Stande seyn wird. So viel ist gewiſs, daſs das Geständniſs, gleich nachdem es protocollirt war, alsbald ruchtbar geworden. Auch hoffte man, durch die Haussuchung, überführende Beweise zu gewinnen, namentlich den Hut, oder die Pfeife, oder die Brieftasche des Coenen zu entdecken. Wäre dies, in Ansehung des einen oder des andern dieser Gegenstände, der Fall gewesen, so stand das Bekenntniſs unumstöſslich fest. Wurde hingegen das Geständniſs zu früh bekannt, so stand zu besorgen, daſs man Vorkehrungen treffen würde, den Zweck der Haussuchung in jeder Hinsicht zu vereiteln.

Pr. Wer Hamacher's Arrestation im Kümpchen veranlaſst habe? Z. Ich weiſs hiervon nichts Anderes, als was ich aus den hierüber aufgenommenen Verhör-Protocollen ersehen.

Pr. Zeuge habe eine Prämie von 3000 Franken auf die Entdeckung der Urheber von Coenen's Verschwinden gesetzt; ob sich nicht ein gewisser Rütger Hilgers bei dem Zeugen gemeldet, um diese Summe zu verdienen? Z. Weder dieser Hilgers, noch irgend Jemand anders, auſser, daſs hier zu Trier, während der Assise, die Fischer, welche den Leichnam Coenen's aufgefunden, zu mir gekommen, um jene Prämie in Anspruch zu nehmen. Ich habe denselben aber erwiedert, daſs sie zwar die Leiche Coenen's, aber nicht dessen Mörder entdeckt, und daher, meiner Meinung nach, kein Recht auf jene Prämie hätten.

Pr. Diese Fischer sind auch bei mir, mit einem Gesuche wegen der fraglichen Prämie, eingekommen. — Rütger Hilgers habe also keinen Auftrag von dem Zeugen gehabt? Z. Keineswegs.

Pr. Es scheine indessen wirklich, als ob die Arrestation Hamacher's und das ganze Ereigniſs im Kümpchen absichtlich herbeigeführt worden? Z. Dies ist mir selbst so vorgekommen, als ich von der Kümpchens-Geschichte Kenntniſs erhielt. Ich habe meinen Unwillen darüber gegen Hrn.

Schöning geäufsert, und wir waren darin einig, dafs die Art der Arrestation des Hamacher ein schiefes Licht auf die Sache selbst werfen müsse, und dafs die Einmischung von Unberufenen in Criminalsachen gewöhnlich die gröfste Verwirrung nach sich ziehe u. s. w.

Pr. Hamacher sey also anfänglich nicht wegen Coenen's Ermordung verhaftet worden? Z. Die Ursache der Verhaftung geht aus dem Protocolle hervor, welches der Gensdarmerie-Hauptmann über den Vorfall im Kümpchen angefertigt und mir zugeschickt hat. Soviel mir erinnerlich, steht in diesem Protocolle, dafs Hamacher wegen des im Kümpchen gehabten *Streites* arretirt worden.

Pr. Hamacher sey zuerst ins städtische Depot, und dann ins Arresthaus gebracht; wann Zeuge ihn zum erstenmale in letzterem Hause gesprochen? Z. Dies geschah alsdann, als mir der Gefangenverwalter Fromm angezeigt hatte, Hamacher wünsche mich zu sprechen.

Pr. Hamacher behaupte, durch moralischen Zwang verleitet worden zu seyn, die Unwahrheit zu sagen; ob nicht dadurch, dafs er aus einem kalten Gefängnisse in ein warmes Zimmer gebracht worden, dessen Verstandeskräfte gelitten, als er das Geständnifs gemacht? Z. Ich habe nicht das Geringste an ihm bemerkt, welches mich zu der Folgerung berechtigen könnte, dafs er seiner Verstandeskräfte nicht völlig mächtig gewesen; vielmehr wohnt mir die Ueberzeugung bei, dafs er sein Geständnifs mit der gröfsten Geistesgegenwart abgelegt. Durch die Art, wie er dieses Geständnifs von sich gab, drückte er demselben, in meinen Augen, das Siegel der Wahrheit auf. Er sagte nämlich die ganze Geschichte der Ermordung von Anfang bis zu Ende, in einer zusammenhängenden Erzählung, aus; als er an den Theil der Geschichte kam, wo von dem Schlage die Rede ist, den Coenen erhalten, ergriff er eine, auf dem Nebentische befindliche Flasche, und ahmte damit den Schwung nach, den der Angeklagte gemacht, als er dem Coenen den tödlichen Schlag mit dem Bandmesser versetzte. Das heftige Gesicht und die heftige Geberde, womit Hamacher diese Scene vergegenwärtigte, veranlafsten mich, unwillkührlich einige Schritte von Hamacher zurückzutreten. Endlich war, bei und nach dem Geständnisse, das Gemüth des Hamacher so heftig afficirt, dafs er nicht aufhören konnte, zu weinen, und alle mögliche Verwünschungen gegen Fonck, als den Urheber seines Unglücks, auszustofsen.

Pr. Hamacher behaupte ferner: Er habe in einem sehr schlechten Kerker gesessen, und schlechte Nahrung bekommen, welches auch Ursache gewesen, dafs er das Geständnifs abgelegt, um seine Lage zu verbessern. Z. Das Gefängnifs des Hamacher war schlecht; allein dies ist nicht meine Schuld, weil dazumal kein anderes Gefängnifs vorhanden war, worin ein, des Mordes beschuldigtes Individuum sicher und so aufbewahrt werden konnte, dafs die, für den Zweck der Untersuchung so nachtheiligen Communicationen sowohl in als aufserhalb des Arresthauses durchaus verhindert wurden. Uebrigens war man in jener Zeit damit beschäftigt, die obere Etage des Arresthauses von neuem in Stand zu setzen, und, sobald der Bau und die Einrichtung vollendet waren, wurde Hamacher in ein besseres Gefängnifs gebracht. Wie wenig das anfänglich schlechte Gefängnifs des Hamacher ein, von mir absichtlich erwähltes Mittel gewesen, ihn zu Geständnissen oder wohl gar Erdichtungen zu vermögen, geht daraus klar hervor, dafs Hamacher, selbst nachdem er mir, in der Hälfte des März-Monats, sein Geständnifs aufsergerichtlich abgelegt, noch eine geraume Zeit, nach wie vor, in demselben Kerker geblieben, und, was noch mehr ist, dafs er, selbst nach der förmlichen Protocollirung seines Geständnisses, etwa noch 14 Tage eben denselben Kerker behalten, und zwar bis zu dem Augenblicke, wo bessere Gefängnisse in der obern Etage fertig geworden waren. Eben so hat man ihn auch im bessern Gefängnisse, nach wie vor, gelassen, sowohl als er anfing, sein Geständnifs zu bereuen, als auch nach seinem förmlichen Widerrufe.

In der ersten Zeit seiner Verhaftung erhielt Hamacher die ihm von seiner Ehefrau ins Ar-

resthaus gebrachte bessere Nahrung; als aber auch diese verhaftet wurde, mufste Hamacher mit der gewöhnlichen Gefangenenkost vorlieb nehmen; diese erhielt er gehörig, und, nach einem amtlichen Berichte des Herrn Polizei-Präsidenten v. Struensee, der, in dieser Beziehung, die Behandlung der Gefangenen zu beaufsichten hatte, hat Hamacher selbst sich über die Beköstigung nicht beklagt; sondern dieser angebliche moralische Zwang ist eine Erfindung des Herrn Vertheidigers, worauf er in der berüchtigten Druckschrift grofses Gewicht legt. — Uebrigens hat Hamacher hinlängliche Bedeckung gehabt, um sich vor Kälte zu schützen; wäre sein Kerker so schädlich, und gar schrecklich gewesen, wie man ihn zu schildern für gut gefunden, so hätte Hamacher krank werden müssen, welches aber, obgleich während seiner Gefangenschaft ansteckende Krankheiten im Arresthause geherrscht, nicht der Fall gewesen.

Pr. Wie es gekommen, dafs Hamacher in so strenger Verwahrung gesessen, da er doch anfänglich nicht als Mörder verhaftet gewesen? Z. Es hat seine Richtigkeit, dafs Hamacher anfänglich nicht, als des Mordes verdächtig, eingezogen worden; allein in das Arresthaus kam er auf den Grund eines förmlichen, vom Untersuchungsrichter erlassenen Aufbewahrungsbefehls, und zwar, so viel mir erinnerlich, auf den Grund der Beschuldigung einer Theilnahme an Coenen's Ermordung.

Pr. Hamacher behaupte auch, dafs er zum Geständnisse durch genossenen Wein verleitet worden; was es damit für ein Bewandnifs habe? Z. Es ist wahr, dafs ich mir einige Flaschen Wein in das Arresthaus kommen liefs, den ich in den Stunden, welche ich Abends mit Hamacher dort zubrachte, genofs; ich habe auch ihn davon trinken lassen, theils aus Mitleid, theils um ihn etwas aufzumuntern. Ich habe jedoch nie mehr, als zwei Flaschen bringen lassen: hätte nun Hamacher, was aber nie der Fall war, und eben so wenig von ihm behauptet wird, beide Flaschen getrunken, so würde er, als Fafsbinder von Profession, die gewohnt sind, den ganzen Tag über starke Getränke zu sich zu nehmen, davon doch nicht betrunken geworden seyn, wie er denn auch in seinen hiesigen Verhören zugegeben, dafs der Genufs, von selbst einem halben Dutzend Flaschen Wein, ihn nicht in den Zustand der Trunkenheit versetzen könnten. Noch weniger ist es abzusehen, wie eine Flasche Wein ein falsches Geständnifs und eine Selbstanklage habe hervorbringen können. Uebrigens hatte ich keine Verbindlichkeit, einen ganzen Abend im Arresthause mit einem Gefangenen zuzubringen, ohne Etwas zu geniefsen, wenn ich dieses auch nur blofs zu meiner Labung oder zu meinem Vergnügen hätte thun wollen, besonders, da ich dort eigentlich keine amtlichen Verrichtungen ausübte.

Pr. Hamacher behaupte, es seyen einmal drei Flaschen getrunken worden, und auch Branntwein? Z. Ich habe jedesmal nur zwei Flaschen Wein, nie aber Branntwein kommen lassen, wie dies der Gefangenhausverwalter selbst wird bezeugen müssen.

Pr. Ob nicht Zeuge eine besondere Veranlassung, Wein kommen zu lassen, gehabt? Z. In einem, bei den Acten befindlichen, Berichte vom 6. August 1818 habe ich gesagt, dafs im Monate März 1817 schädliche Krankheiten im Arresthause geherrscht, und dieser Umstand war eigentlich der Haupt-Beweggrund, weshalb ich mir einige Mal Wein kommen liefs, wann ich im Arresthause mehrere späte Abendstunden zubrachte. In einer Denkschrift des Hrn. Aldenhoven an den Anklage-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, die man zu Influencirung des Publicums, und insbesondere des Geschwornen-Gerichts durch den Druck verbreitet, werde ich um defswillen des Meineids beschuldigt, weil ich, ausweise der, bei Thiriart erschienenen Bülletins über die Hamacher'sche Assise (die nämlichen, denen man, einerseits, Verstümmelungen und Verfälschungen vorwirft, anderntheils volle Beweiskraft beilegt, je nachdem es hinsichtlich irgend eines Umstandes, dem Zwecke der Vertheidigung zusagt), mündlich erklärt haben soll, dafs ich

mir deſswegen Wein ins Arresthaus kommen lassen, weil damals dort eine *ansteckende* Krankheit geherrscht habe. Es sey, daſs ich in der Hamacher'schen Assise von einer *ansteckenden* Krankheit gesprochen, während in meinem, mehrere Jahre früher, wo mir die Verhältnisse noch erinnerlicher seyn muſsten, erstatteten Berichte, nur von *schädlichen* Krankheiten Erwähnung geschieht — ein Umstand, der schon einem aufrichtigen Manne zu der Ueberzeugung genügen würde, daſs ich mich des Ausdrucks: *ansteckende* Krankheit, nicht im *engern eigentlichen Sinne*, sondern in einem mit *schädlicher* Krankheit gleichbedeutenden, bedient haben müsse. So frage ich: Ob denn das vom Hrn. Polizei-Präsidenten v. Struensee dem Hrn. Vertheidiger Aldenhoven verschaffte Attest über den Krankenstand der Arrestaten im Arresthause zu Cöln seit ult. Febr. bis incl. Juli 1817 den mir zu Last gelegten Meineid darthue?

Für's *Erste* bemerke ich in dieser Hinsicht, daſs jenes Attest nur den Krankenstand *am Schlusse eines jeden Monats* angibt. Daraus aber, daſs ultimo März 1817 keine schädliche Krankheit unter den Gefangenen im Cölnischen Arresthause herrschte, folgt noch keineswegs, daſs auch in den Tagen, vom 10. bis zum 15. März, nicht eine schädliche Krankheit vorhanden gewesen. Ein Jeder weiſs, wie in Arresthäusern schädliche Krankheiten oft schnell eintreten; wie schnell sie oft zu- und abnehmen; welchen Einfluſs Alles, die Witterung u. s. w. ausübt; vielleicht war es daher möglich, daſs die schädliche Krankheit, welche in der Hälfte des Monats März herrschte, am letzten Tage dieses Monats verschwunden war!

Zweitens liefert das gedachte Attest des Polizei-Präsidiums, bei genauer Prüfung, selbst den Beweis, daſs in der Zeit, wovon die Rede, Stoff schädlicher Krankheiten im Arresthause *vorhanden* war, denn die Zahl der Kranken nimmt, nach jenem Atteste, mit jedem Monate zu; ultimo März waren 3, ultimo April 6, ultimo Mai 14, ultimo Juni 10, ultimo Juli 27 Fieber-Kranke vorhanden.

In einer Vorstellung, welche die Ehefrau des Angeklagten unterm 3. September 1817 der Immediat-Justiz-Commission einreichte, und woraus ich hier einen beglaubigten Auszug dem öffentlichen Ministerium übergeben, wird von ihr selbst angeführt, daſs im Gefängnisse eine ansteckende Krankheit herrsche, wovon schon Viele das Opfer geworden seyen!

Verth. Aldenhoven. Ich bemerke noch, daſs das Attest mit ultimo Februar anfange, und daſs in dieser Epoche nur *eine* Kranke vorhanden gewesen; wenn nun Zeuge behauptet, daſs in der Mitte des Monats März eine schädliche Krankheit geherrscht habe, so müſste er dieses beweisen.

Zeuge. Mich dünkt, daſs es dem Vertheidiger obliege, den mir vorgeworfenen Meineid zu beweisen. Ueberhaupt glaube ich, daſs es hier nicht darauf ankommt, ob damals eine schädliche oder ansteckende Krankheit wirklich vorhanden gewesen, sondern darauf, ob ich damals etwas dergleichen geglaubt habe. So viel behaupte ich aber als gewiſs, daſs es damals hieſs, es sey eine schädliche oder ansteckende Krankheit im Arresthause. Bey der Frage: Ob ich mir Wein kommen lassen solle? nahm ich die Sage, aus gutem Glauben, für wahr, und lieſs keine Professoren kommen, um zuvor über den Charakter der angeblich vorhandenen Krankheit eine technische Untersuchung anzustellen. Wer von uns würde, im ähnlichen Falle, anders handeln? Daſs aber, wenn auch in der Mitte des Monats März, eine ansteckende Krankheit im Arresthause wirklich *nicht* vorhanden gewesen seyn sollte, man doch jedenfalls in dieser Meinung gestanden, geht aus den Aussagen hervor, welche die Zeugen Fromm und v. Lammerz in diesem Saale abgelegt haben, als Hamacher vor Gericht stand. Ich beziehe mich deſsfalls auf die Wissenschaft aller derjenigen, welche in der Hamacher'schen Assise jene Zeugen deponiren gehört, so wie auf die nämlichen Thiriart'schen Bülletins, die der Herr Vertheidiger Aldenhoven in seiner erwähnten

Denkschrift anführt, um den mir aufgebürdeten Meineid wahrscheinlich zu machen. Wie weit man in Ermanglung reeller Ausstellungen gegen meine Glaubwürdigkeit ausholen muſs, um sie doch wenigstens zu verdächtigen, mögen hiernach die Herren Geschwornen erwägen.

Pr. Zeuge habe im Jahre 1818 dem General-Procurator Hrn. Birck geschrieben; wie es gekommen, daſs Zeuge in jenem Briefe nichts von dem Umstande gemeldet, daſs Hr. Schöning dem Geständnisse Hamacher's einmal zugehört? Z. Dieser Brief war ursprünglich ein vertrauliches Schreiben, und zwar an einen, damals mit mir auf gleicher Stufe stehenden Beamten; ich konnte und durfte von demselben erwarten, daſs er den Mittheilungen, die ich ihm machte, allen Glauben beimessen würde. Ich bin auch überzeugt, daſs er und alle rechtliche Beamte, die meine Persönlichkeit und Amtsführung kennen, nie das geringste Miſstrauen in meine Briefe und Berichte gesetzt haben, noch gegenwärtig setzen. Ich würde es daher als Justiz-Beamter höheren Ranges unter aller Würde gehalten haben, mich einem Mitbeamten gegenüber in einem vertraulichen Briefe auf das Zeugniſs eines, in der gerichtlichen Hierarchie mir untergeordneten Polizei-Officianten zu berufen, um dadurch meine Angaben zu bewahrheiten.

Pr. Wie es gekommen, daſs erst unterm 29. Dec. 1816, von Seiten der Polizei ein Bericht über das Schumacher'sche Haus eingegeben worden? Z. Die Polizei hatte mich von den Resultaten ihrer Nachforschungen in Bezug auf das Schumacher'sche Haus zuvor mündlich in Kenntniſs gesetzt. Späterhin ersuchte ich den damaligen Herrn Polizei-Inspector Guisez, über die Resultate der Ausmittelungen der gerichtlichen Polizei, einen officiellen Bericht zu erstatten, und auf diese Weise die Resultate zu constatiren. Wenn die gerichtliche Polizei den Spuren eines begangenen Verbrechens nachforscht, so kann sie nicht über jeden Tritt und Schritt Protocolle fertigen, weil sonst die Erfüllung ihres wahren Berufs, durch mechanische Schreiberei, verfehlt würde. Nur dann, wenn sie einmal eine eigentliche Spur aufgefunden, halte ich die Aufnahme specieller Protocolle nöthig.

Pr. Zeuge habe dem Andreas Esser Aufträge in Bezug auf Christian Hamacher gegeben; was ihn veranlaſst, dem Esser dieses Zutrauen zu schenken? Z. Wie ich bereits bemerkt, hatte sich durch Zufall eine Vertraulichkeit zwischen Hamacher und Esser, als sie beide noch auf dem städtischen Depot saſsen, angeknüpft. Da ich fand, daſs die Notizen, die Esser mir, in Betreff des Hamacher, mittheilte, wahrhaft waren, und ich noch mehr Aufschlüsse durch ihn zu erhalten hoffte, so lieſs ich ihn, nachdem Hamacher im Arresthause war, auch dorthin bringen, und ertheilte ihm den Auftrag, denselben zu beobachten, mir zu hinterbringen, was derselbe äuſsere und schreibe, und ein wachsames Auge über die etwanigen Unterschleife im Arresthause zu führen.

Pr. Zeuge habe mehrere von Hamacher geschriebene Briefe erhalten? Z. Ja, ich habe dieselben sämmtlich dem Hrn. Instructions-Commissarius zugestellt.

Pr. Ob Zeuge dem Advocaten Claisen die Erlaubniſs ertheilt, zu Chr. Hamacher ins Gefängniſs zu gehen? Z. Er erhielt die Erlaubniſs mit Adam Hamacher zu sprechen.

Pr. Man werde auf diesen Punkt zurückkommen. — Ob Zeuge nicht auch dem Caplan Geistmann gestattet, den Chr. Hamacher zu besuchen? Z. Ja wohl; ich erinnere mich dabei, diesem Geistlichen mehrere Male anempfohlen zu haben, den Hamacher zu ermahnen, vor der weltlichen Obrigkeit die Wahrheit zu erklären.

Pr Was hätte Hamachern bewegen können, sein abgelegtes Geständniſs zu widerrufen? Z. Ich kann hierüber, noch zur Zeit, nur Vermuthungen aufstellen.

Angekl. Ob von den Aussagen des Zeugen etwas protocollirt werden könne?

Pr. Dies kann nicht Statt finden.

Angekl. Das bedaure ich recht sehr.

Zeuge (*Zum Vertheidiger des Angekl.*) Wenn Ihnen, für Ihre Vertheidigung, besonders daran gelegen ist, über irgend eine meiner Aussagen besondere Beweise zu haben, so will ich Ihnen das Verlangte schriftlich geben.

(Die Sitzung wird gegen halb acht Uhr aufgehoben.)

Drei und zwanzigste Sitzung.

(Am 20. Mai Vormittags.)

Der Zeuge Klemme tritt vor und deponirt: „Ich mufs meine Zuflucht zum hohen Assisenhofe nehmen. Der Verth. Aldenhoven hat in die Bülletins, welche hier in Trier gedruckt werden, etwas setzen lassen, wodurch ich vielleicht in meinem Leben keine Arbeit mehr kriege. Was darin steht, ist grundfalsch. Es heifst nämlich: „„Der Herr Präsident hätte mich zur Ordnung verwiesen;““ das ist nicht wahr, *er*, der Vertheidiger ist zur Ordnung verwiesen worden; ich habe das in der Zeitung bei Hetzrodt berichtigen wollen; da hat man mir mein Papier vor der Nase caput gerissen.“

Ob.-Proc. Er habe sich selbst überzeugt, dafs in den Gall'schen Bülletins Mehreres unrichtig aufgenommen; allein dies gehöre nicht vor die Assisen, weshalb er darauf antrage, den Zeugen Klemme mit seiner Klage abzuweisen.

Pr. Er habe ebenfalls Manches in jenen Bülletins gelesen, was man nicht für wahr halten könne; doch möge sich Zeuge nur defshalb beruhigen.

(Verth. Grebel bittet, während des Verhörs des Zeugen v. Sandt den Zeugen Guisez abtreten zu lassen. Der Zeuge v. Sandt wird wieder vorgerufen, und dessen Verhör fortgesetzt.)

Pr. (*Zum Zeugen v. Sandt.*) Sie haben in Ihrer gestrigen Erklärung dem Assisenhofe Aufschlüsse über Ihre Wahrnehmungen in dieser höchst wichtigen Procedur durch eine fortlaufende Deposition gegeben; Sie haben dabei alles dasjenige erzählt, was seit dem Verschwinden Coenen's, am meisten unter Ihrer Mitwirkung, in der Sache geschehen; und besonders über das, was mit dem verurtheilten Hamacher vorgegangen, gesprochen. Alle diese Aussagen wollen wir noch einmal, Punkt vor Punkt, durchgehen. Ich habe wohl nicht nöthig, Sie aufmerksam zu machen, wie schwierig mein Amt in dieser Beziehung sey. Sie fühlen und wissen dies wohl selbst, und ich darf daher wohl um so mehr erwarten, dafs Sie meinem Streben, die Wahrheit zu ergründen, mit desto gröfserer Bereitwilligkeit entgegenkommen, und mir alle, an Sie gestellt werdenden Fragen mit der gröfsten Gewissenhaftigkeit beantworten werden. — Sie, Herr General-Advocat, wissen, und haben es auch schon zum Theil in Ihrer Aussage berührt, welche Beschuldigungen gegen Sie in dieser Sache vorgebracht worden — Beschuldigungen von Verbrechen der allerschändlichsten Art, für welche, wenn sie wahr wären, Sie verdienen würden, an des Angeklagten Stelle zu sitzen. Ich, *für meine Person*, erkläre, dafs ich die moralische Ueberzeugung habe, dafs Sie solcher schändlichen Verbrechen unfähig sind; aber, als Beamter auf dem Posten, wo ich jetzt stehe, erfordert es meine Pflicht, auch diese, einen Theil der Procedur ausmachenden Punkte möglichst ins Klare zu stellen, und ich erwarte von Ihnen, die Sache möge sich dann gestalten, wie sie wolle, dafs Sie mir nur mit der strengsten Wahrheit, auf meine Fragen antworten werden, um so mehr, da Ihnen dadurch Gelegenheit wird, sich auch in den Augen ihrer Mitbürger rechtfertigen zu können. Einer der wichtigsten Momente Ihres Zeugnisses ist Hamacher's Geständnifs. Ich frage Sie jetzt auf Ihre Ehre, auf Ihr Gewissen, und bei dem Eide, den Sie vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden geschworen haben: Hat Ihnen Hamacher das Geständnifs jener Mordthat, unaufgefordert, abgelegt, oder haben Sie Mittel, und welche, angewandt, dasselbe von ihm zu erhalten? Z. v. Sandt. Auf meine Ehre, mein Gewissen, und bei dem

Eide, den ich geschworen, ist Alles, so wie ich es in meiner Aussage erklärt habe, der strengsten Wahrheit gemäfs. Ich wiederhole daher nochmals, dafs, so lange ich wahrzunehmen glaubte, dafs Hamacher noch nicht geneigt seyn möge, das fürchterliche Geheimnifs, welches sichtbar auf seiner Seele lastete, zu offenbaren, ich auf keine Weise in denselben gedrungen habe, Etwas zu bekennen; dafs er mir die, seinem ausführlichen Geständnisse vorausgegangenen wichtigen Eröffnungen, wovon ich in meiner Aussage Rechenschaft gegeben, stufenweise, und aus freien Stücken gemacht; dafs ich aus denselben Veranlassung genommen, ihm im Allgemeinen Vorstellungen zu machen, nämlich: Wie unwahrscheinlich es sey, dafs er die Zumuthungen, die, wie er aus eigenem Antriebe erklärt hatte, Fonck ihm gemacht, den Coenen umzubringen, von sich abgelehnt; wie unwahrscheinlich es ferner sey, dafs Fonck ihn nach *Coenen's Verschwinden* so oft ermahnt: „sich standhaft zu halten, und ihn (Fonck) aus der Sache zu lassen", wenn er (Hamacher) keine nähere Wissenschaft von Coenen's Schicksale hätte; dafs er endlich entweder der schändlichste Lügner sey, indem er behaupte, dafs Fonck die Brieftasche des Coenen erhalten; oder aber nothwendig wisse, wie und durch welche Mittel Fonck diese Brieftasche erhalten, dafs endlich sein Gewissen ihn überrascht und verrathen habe, indem es ihm unwillkührlich entschlüpft, dafs Fonck ihm den für die Missethat versprochenen Lohn nicht ganz entrichtet habe. — Dies sind einzig und allein die Ermahnungen gewesen, welche ich dem Hamacher gemacht; ich betheure dabei nochmals, dafs ich zu gleicher Zeit den Hamacher auf das dringendste gebeten, nur reine Wahrheit zu erklären. Auch betheure ich nochmals, dafs ich, nachdem Hamacher das umständliche Bekenntnifs abgelegt, denselben dringend aufgefordert, anzugeben, wodurch das Eingestandene von ihm bewiesen werden könne; wozu sich auch Hamacher willig zeigte, indem er ferner entdeckte, was er anfänglich verschweigen wollte, dafs sein Bruder von Sinnersdorf der Bauer gewesen, der das Fafs mit Coenen's Leiche, aus dem *Fonck'schen Hause* bis an den Rhein, gefahren. Gerade dieser Umstand schien mir schon damals der unverwerflichste Bürge für die Wahrheit des Bekenntnisses zu seyn, er mufs die unzweideutigste Probe abgeben, ob das Eingestandene wahrheitgemäfs sey oder nicht; denn, hat der Sinnersdorfer Hamacher den Leichnam des Coenen *aus dem Fonck'schen Hause* an den Rhein gefahren, so mufs Coenen auch *im Fonck'schen Hause* erschlagen worden seyn.

Pr. *(Zu den Geschwornen.)* Meine Herren! Sie haben die früheren Aussagen dieses Zeugen, auf die er sich beruft, gehört, und werden dieselben zu würdigen wissen. Es ist ein ausgezeichneter Vorzug der öffentlichen mündlichen Verhandlungen, dafs die Richter nicht nach dem todten Buchstaben der Schrift zu urtheilen haben; sondern, dafs sie nach *dem*, was lebendig vor ihnen vorgeht, die Glaubwürdigkeit, oder Unglaubwürdigkeit der Zeugen, nach der Art, wie Jeder sein Zeugnifs ablegt, beurtheilen können.

Pr. (*Zum Zeugen*) Ob Zeuge nicht vielleicht dem Hamacher Bemerkungen bei Ablegung seines Geständnisses gemacht, und ihn gefragt: „Ob sich die Sache nicht so und so zugetragen?" Z. Keineswegs; ich habe alle Suggestiv-Fragen sorgfältig vermieden. *Freiwillig* hat mir Hamacher, bei der vierten Unterredung, die ganze Mordgeschichte eingestanden.

Pr. Ob dem Zeugen das Geständnifs in der Art abgelegt, dafs er von der Wahrheit desselben überzeugt worden, oder ob es ihm möglich geschienen, dafs Hamacher, aus Hafs und Rachsucht gegen Fonck, ein solches Geständnifs erdichtet haben könne? Z. Seine Thränen, seine Verwünschungen, seine Mienen und Geberden, der Flufs seiner Rede, der Zusammenhang seiner Erklärung, kurz alle Umstände, unter denen er den Hergang der Sache entdeckte, waren für mich eben so viele untrügliche Bürgen für die Wahrhaftigkeit seiner Aussagen, und vollendeten in mir

die innigste Ueberzeugung, daſs die Geschichte der Ermordung leider nur zu sehr in der Wahrheit gegründet sey.

Pr. Am 16. April sey das Geständniſs protocollirt worden; Esser habe freien Zutritt zu Hamacher gehabt; ob nun derselbe nichts von dem Geständnisse Hamacher's, ehe es protocollirt worden, wissen können? Z. Esser erklärte mir nach dem Geständnisse: daſs Hamacher ihm gesagt: „Er habe mir die ganze Sache eingestanden."

Pr. Ob Esser dem Zeugen etwas Näheres von dem Inhalte des Geständnisses gesagt? Z. Ja, Esser theilte mir einige der wesentlichsten Punkte, die er aus dem Munde Hamacher's erfahren, mit.

Pr. Ob Zeuge sich nicht bei Hamacher dasjenige, was er erklärte, notirt? Z. Ja, das habe ich; die Haupt-Bestandtheile dessen, was ich von Hamacher erfuhr, punktirte ich zu meiner Notiz.

Pr. Am 20. März 1817 wurde bei Fonck eine Hausuntersuchung veranstaltet; ob Zeuge dabei diese Noten gebraucht? Z. Einen oder zwei Tage nach dem Geständnisse benutzte ich die mir gemachten Noten, um den Untersuchungs-Commissarius von dem Eingestandenen in Kenntniſs, und zugleich in Stand zu setzen, bei der Haussuchung zu constatiren, in wie weit die Localitäten mit dem, was Hamacher gesagt hatte, übereinstimmten.

Pr. Zeuge wisse, was Hamacher in Beziehung auf dieses Geständniſs gesagt; man habe ihn nämlich durch moralischen Zwang so weit gebracht, daſs er, theils aus sich, theils durch den Zeugen, falsche Aussagen zu Protocoll gegeben; namentlich habe Zeuge bewirkt, daſs er gegen Fonck aufgebracht geworden, indem er (Zeuge) ihm einen Brief des Angeklagten vorgehalten, worin dieser auf Hamacher und dessen Frau geschimpft haben solle. Z. Ich erkläre hiermit feierlich, daſs ich dem Hamacher, in Beziehung auf Fonck, beim vierten Besuche, *nur* gesagt habe: „Dieser wolle von Allem nichts wissen." Bei dieser Gelegenheit habe ich ihm auch einen Brief des Angeklagten an den Untersuchungs-Commissarius, zur Unterstützung meiner Angabe, gezeigt. In diesem Briefe sagt der Angeklagte: „Er habe Hamacher immer für einen dummen, ehrlosen Kerl gehalten." Bei dieser Gelegenheit (und *wohlbemerkt*, nachdem Hamacher bereits eingestanden, daſs Fonck die Brieftasche Coenen's erhalten,) rief Hamacher mit Heftigkeit aus: „Wie! der will noch läugnen, daſs er die Brieftasche des jungen Menschen bekommen, und daſs er mich zweimal angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen? und doch hat er mir ja nicht einmal das Geld all gegeben, was er mir versprochen." — Diese Aeuſserung veranlaſste mich, die bereits erwähnten Ermahnungen zur Ablegung eines unumwundenen Bekenntnisses an Hamacher zu richten, worauf dann sein *ausführliches Bekenntniſs* erfolgte.

Pr. Zeuge werde von Seiten des Angeklagten der Befangenheit beschuldigt, weil er das Amt eines Schiedsrichters übernommen. Z. Ich wurde, von Schroeders Seite, dem Handelsgerichte als Schiedsrichter vorgeschlagen, und das Gericht trug kein Bedenken, diesen Vorschlag zu genehmigen. Später, als ich hörte, daſs man mir dieses verübele, wollte ich das Amt niederlegen. Der Anwalt des Angeklagten ersuchte mich aber, dasselbe beizubehalten, wozu ich mich unter der Bedingung entschloſs, daſs er mir diesen Wunsch seiner Partei schriftlich ausdrücken möge; welches derselbe auch that. Zuvor hatte der Schwiegervater des Angeklagten mich ebenfalls ersucht, mich dem Schiedsrichteramte zu unterziehen. — Als Schiedsrichter hatte ich nur den Beruf, zu untersuchen: Ob und in wie weit die Rechnung, welche der Angeklagte seinem Associé aufgestellt, mit den Büchern stimme. Es lag mithin keineswegs in meinem Auftrage, zu erforschen: ob betrügliche Veränderungen oder Falsificationen Statt gefunden, zumal wenn die Bücher und Scripturen keine augenfälligen Spuren hiervon an sich trugen, und die Gegenpartei nichts von dergleichen nachwies. Ich muſs aber hierbei erklären, daſs, wenn ich mit Hrn. Löhnis früher gewuſst hätte, was wir später erfahren haben, wir das Urtheil nicht gefällt haben würden, bevor die Bücher auf dem Criminalwege un-

tersucht worden; denn es hat sich später ergeben, daſs beträchtliche Veränderungen mit, und in den Büchern vorgenommen worden sind. Wie groſs der Betrag der Summe sey, um welche der Angeklagte seinen Gesellschafter Schröder betrogen, ist, meines Wissens, bis jetzt noch nicht ausgemittelt worden: was mich angeht, so bin ich gewiſs, *daſs der Angeklagte den Schröder betrogen*, und daſs die Furcht vor Entdeckung dieser Betrügereien einer von den Beweggründen war, weſshalb Fonck die Auflegung des Hauptbuchs dem Coenen hartnäckig verweigerte, und nach der Hand dem Hahnenbein zugemuthet hat, Blätter herauszureiſsen, und das Journal umzuschreiben, weſshalb der Angeklagte, wie Hahnenbein dieses nicht thun wollte, auf und davon ritt, und alle Mittel aufbot, um durch Vermittelung Koch's und Büschgens, die Sache mit Schröder direct abzuthun, und so den Coenen, den er durch nichts in sein Interesse zu ziehen vermochte, zu umgehen. Allein nicht nur um der Entlarvung als Betrüger zu entgehen, hat er die Bücher nicht vorlegen wollen, sondern der Angeklagte hatte, nach meiner Ueberzeugung, noch ein anderes nicht minder wichtiges Interesse dabei, nämlich folgendes: Als Coenen die Vorlegung des Hauptbuchs verlangte, war das Conto mit Schröder so gestellt, daſs dasselbe einen, circa 20,000 Franken gröſsern Gewinn zeigte, als die von Coenen revidirte Rechnung nachwies. Das Hauptbuch war vom Angeklagten darauf berechnet, um seinem Schwiegervater, der auch vom Angeklagten keine Bilanz erhalten konnte, die Meinung beizubringen, daſs das Geschäft weit vortheilhafter wäre, als es in der That war. Wenn nun Coenen das Hauptbuch eingesehen, so hätte derselbe auch gleich die Nichtübereinstimmung und die Differenz von 20,000 Franken gefunden, und nach Allem, was vorgegangen, würde er um so mehr geglaubt haben, daſs Fonck den Schröder um diese 20,000 Franken betrogen, als er ohnehin schon den Verdacht eines Betruges hatte. Angeklagter kam alsdann in die peinliche Lage, den verhaſsten Revisor, der ihn, nach seinen eigenen späteren Aeuſserungen, wie einen Räuber behandelt haben sollte, und ihm wie ein Gensdarme auf dem Halse lag, zu überzeugen, daſs Schröder weder um die 20,000 Franken, noch um eine geringere Summe übervortheilt und betrogen worden, und daſs die Differenz des Hauptbuches um 20,000 Franken nur die Täuschung des Hrn. Schwiegervaters zum Zwecke hätte. Die Nichtexistenz jeglichen Betruges vermochte Fonck dem Coenen nicht nachzuweisen; denn er hatte den Schröder *wirklich* mehr oder weniger *betrogen*, weil er sonst auch nach Coenen's Verschwinden keine Zahlen-Veränderungen in den Büchern vorgenommen haben würde. Anderntheils würde sich Coenen mit dem Vorgeben, daſs in den 20,000 Franken kein Betrug stecke, sondern diese nur dienen sollten, um dem Hrn. Foveaux einen blauen Dunst vorzumalen, nicht haben abfertigen lassen. Jedenfalls würde die Sache groſsen Eclat gemacht haben, und Fonck als entlarvter Betrüger verschrieen worden seyn; mehr aber bedurfte es nicht, um ihn zu ruiniren; denn sobald die Cölnischen Banquiers miſstrauisch wurden, wiesen sie die Wechsel ab, durch welche Fonck sich die Fonds verschaffte, die er nicht hatte, obgleich, nach dem Gesellschafts-Vertrage, er sie haben und zum Betriebe des Geschäfts herschieſsen sollte. Ueberhaupt war der ganze Credit des Angeklagten ein erkünstelter; bei dem geringsten Stoſse, den derselbe erhielt, war Fonck ohne Fonds; hatte er diese nicht mehr, so zerfiel das Geschäft mit Schröder; so verlor Fonck den schönen Gewinn, den er, mit Recht und Unrecht, durch das Geschäft erwarb; das Capital, welches er eingeschossen, kam in Gefahr, und sein zerrütteter Vermögens-Zustand, den er seinem eigenen Schwiegervater verbarg, kam ans Tageslicht. Mit einem Worte: Die von Coenen verlangte Einsicht des Hauptbuchs und sein guter Ruf waren unzertrennliche Dinge. Von der *Probe*, die Coenen aus dem Hauptbuche machen wollte, hing Foncks ganze Existenz ab. Nach Coenen's Verschwinden hoffte er, die Sache mit Schröder leicht in Güte abzumachen; im schlimmsten Falle brachte er seine Bücher mit der Rechnung in Harmonie, wozu er, unter andern, sich des Kunstgriffs bediente,

mittelst Zahlenveränderungen Ausgaben zu erhöhen, und mithin den Gewinn zu verringern. Dies waren meiner Ueberzeugung nach, die Motive, warum die Vorlegung des Haupt- und Cassa-Buchs von Fonck so hartnäckig verweigert wurde, obgleich er sich schriftlich dazu verbindlich gemacht hatte.

Angekl. Es ist mir besonders lieb, dafs dieser Punkt zur Sprache kommt. Sie wissen, meine Herren, dafs Herr von Sandt es selbst unterzeichnet, dafs in meinen Büchern kein Betrug stecke, und dafs sogar darauf angetragen wurde, dem Hahnenbein, der früher geäufsert, dafs meine Bücher verfälscht seyen, diese vorzulegen.

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Es wäre Ihre Schuldigkeit gewesen, dem Coenen, der zur Untersuchung Ihrer Bücher nach Cöln geschickt wurde, diese vorzulegen; denn ein Mann, der sich durch eine solche einfache Mafsregel zu rechtfertigen im Stande ist, würde dies mit der gröfsten Bereitwilligkeit gethan haben; dies ist aber von Ihrer Seite nicht geschehen.

Angekl. Ich wufste damals nicht, welches Opfer ich werden sollte; auch wufste ich noch nicht, was Hahnenbein damals dem Schröder mitgetheilt hatte. Die Posten, die noch nicht eingetragen waren, gehörten auch nicht dahin; die Zinsen hatte ich mit Schröder noch nicht berechnet; sie gehörten auch nicht auf die Branntwein-Rechnung. Man nennt das Betrug, dafs ich die illiquiden Posten nicht eingetragen habe.

(Der Angeklagte will aus seiner Denkschrift die betreffenden Stellen vorlesen, worauf ihm der Präsident bemerkt, dafs er nichts aus dem Buche ablesen, sondern nur nachsehen dürfe.)

Angekl. *(Fährt fort.)* Vom März 1815 waren noch Nebenausgaben nachzutragen, daher die Veränderung einiger Posten, und das sind eben die Posten, welche Herr von Sandt selbst unterschrieben hat. Ferner wurde auch die Debet-Seite aufgezogen, und nun nennt man das Betrug, weil ich in Original-Belegen habe, was ich nicht im Hauptbuche habe,

Pr. *(Zum Zeugen.)* Ob Zeuge hierauf etwas zu erinnern habe? Z. Ich habe keineswegs unterschrieben, dafs, wie der Angeklagte behaupten will, er sich gegen Schröder keines Betrugs schuldig gemacht, sondern ich habe nur als Schiedsrichter das Urtheil gefällt und unterzeichnet: „*dafs die dem Schröder mitgetheilte Rechnung mit den Büchern übereinkomme.*“ Die defsfallsige Untersuchung war keine criminalistische, sondern eine rein-civilrechtliche. Hätte ich damals Kenntnifs von den Erhöhungen der Ausgabe-Posten gehabt, die in der Kladde durch Hinzufügung von Ziffern gemacht worden; hätte ich die von dem Angeklagten in den Memorial-Büchern geschriebenen Zusätze von Vorschüssen gekannt, die, ohne dafs sie effectiv gemacht waren, dem Schröder mit zu Last gesetzt wurden, um die gemeinschaftliche Gewinnsumme zu vermindern, so würde ich das schiedsrichterliche Urtheil nicht nur *nicht* unterschrieben, sondern das Schiedsrichteramt selbst niedergelegt und förmlich erklärt haben, dafs der Angeklagte seinen Gesellschafter Schröder *betrogen habe.*

Angekl. Ich begreife nicht, wie es Jemanden auch nur einfallen kann, die Abänderungen in der Kladde für *Betrügereien* zu erklären. Die Kladde, worin die Veränderungen gemacht worden, und wovon Zeuge spricht, war eine annullirte Kladde, wovon weiter kein Gebrauch gemacht werden sollte.

Z. Mir fällt es schwer, zu begreifen, wie man vor einem Geschwornen-Gerichte, worunter sich mehrere einsichtsvolle Kaufleute befinden, behaupten kann: „Dafs jene Veränderungen und Zusätze *nicht* in betrügerischer Absicht vorgenommen worden.“ War die Kladde annullirt und zu keinem weitern Gebrauche bestimmt, so würde sich ein rechtlicher Kaufmann doch wohl nicht zum Zeitvertreib die Mühe gegeben haben, durch mühsame Zahlen-Veränderungen die ursprünglichen Ausgabe-Artikel zu erhöhen.

Pr. (*Zum Zeugen v. Sandt.*) Wodurch Zeuge sich veranlafst gefunden, sich der, vom Angeklagten begehrten Confrontation mit Hamacher zu widersetzen? Z. Zur Beantwortung dieser Frage beziehe ich mich nur darauf: Was eigentlich Confrontation sey? — Sie ist die Gegeneinanderstellung sich in ihren Erklärungen widersprechender Personen, um deren Widerspruch zu heben, und durch die gegenseitigen Erklärungen die Wahrheit zu ermitteln. Ohne Widerspruch keine Confrontation: wo kein Widerspruch, da ist auch von Confrontation nicht wohl die Rede; dies war der Fall, als Hamacher noch nicht bekannt, und eben so nach seinem Widerrufe. Uebrigens existirt kein, den Untersuchungsrichter zur Confrontation verpflichtendes Gesetz; die Confrontation ist, nach unserer Gerichtsverfassung, dem die Sache förmlich verhandelnden Gerichte vorbehalten.

Pr. Zeuge möge einige nähere Aufschlüsse über die Abberufung der Untersuchung geben. Z. Seit dem Beginnen der Untersuchung wider den Angeklagten hatten er und seine Familie, unerachtet aller Vorkehrungen, Mittel zu finden gewufst, ununterbrochen miteinander zu communiciren; auch hatten sie Canäle gefunden, durch welche sie Kenntnifs von demjenigen erhielten, was zur Ausmittelung der Wahrheit vorgenommen worden, und vorgenommen werden sollte. Als durch das Geständnifs Hamacher's die Sache einen ernsthaften Character annahm, suchte man diejenigen Beamten, welche sich mit Ausmittelung der Wahrheit beschäftigten, auf alle nur mögliche Weise, als leidenschaftlich und pflichtvergessen handelnd, darzustellen; jederartige Verbindungen wurden benutzt, um selbst die Richter, welche über die Anklage zu erkennen hatten, in das Interesse des Angeklagten zu ziehen. — Diese Umstände, vorzüglich aber die Schwierigkeit, bei erfolgender förmlicher Anklage, ein Geschwornen-Gericht zu bilden, von dem ganz unpartheiische Gerechtigkeitspflege zu erwarten, da einerseits der Angeklagte und seine Familie, durch verwandtschaftliche und andere Verhältnisse, wie durch Reichthum, im ganzen Gerichtssprengel, aus welchem die Geschwornen zu berufen, zahlreiche Anhänger hatten; anderseits die meisten Bewohner jenes Bezirks gegen den Angeklagten in hohem Grade eingenommen waren, — bewogen mich zu dem Gesuche um Abberufung der Sache, und Hinverweisung vor das Gericht eines Sprengels, wo jene Verhältnisse nicht vorherrschten, um die Untersuchung zu beendigen, und beziehungsweise von der Anklage-Kammer und dem Assisenhofe unpartheiliche Gerechtigkeitspflege zu erzielen. Die ehemalige Immediat-Justiz-Commission (damals unser Justiz-Ministerium), welcher ich, nach gesetzlichen Vorschriften, jenes Surrogations-Gesuch eingereicht, überzeugte sich, nach Prüfung meiner Gründe, von deren Richtigkeit, und beförderte, mit beifälliger Instruction, mein Gesuch an den General-Staats-Procurator beim Revisions-Hofe zu Coblenz, um es dort geltend zu machen. Dies geschah, und so erfolgte die Abberufung von Cöln und Hinverweisung nach Trier.

Ob.-Proc. Ich bin, in diesem Augenblicke schon, im Besitze der Abschrift des Antrages, den Zeuge an die Immediat-Justiz-Commission eingereicht; ich behalte mir aber vor, dieses, bis jetzt noch nicht beglaubigte Actenstück später vorzulegen.

Pr. (*Zum Zeugen von Sandt.*) Man lege dem Zeugen ferner zur Last, dafs er, als er nicht mehr mit der Sache befafst gewesen, sich dennoch eingemischt, und Zeugen vernehmen lassen? Z. Die Hinverweisung vor die *Gerichte* zu Trier, zur Fortsetzung der *gerichtlichen* Untersuchung, brachte es keineswegs mit sich, dafs, von da an, das öffentliche Ministerium zu *Cöln* die Augen zudrücken, und die Hände in den Schoos legen mufste, wie man es freilich sehr gewünscht haben mag. Das öffentliche Ministerium ist allenthalben dasselbe, und kann nicht einmal in Criminal-Sachen, worin es als Haupt-Parthei auftritt, recusirt werden. Ich veranlafste daher, wann ich eine neue Anzeige erhielt, oder neue Zeugen erfuhr, eine protocollarische Aufnahme, oder ver-

faſste einen amtlichen Bericht, und überschickte diese Actenstücke den, mit der eigentlichen Untersuchung befaſsten Behörden zum ferneren geeigneten Gebrauche: ich glaube dadurch *nur* meine Amtspflichten erfüllt zu haben.

Ob.-Proc. Zeuge habe angeführt, daſs er dem Angeklagten die Gensdarmen, nur zu einstweiliger Bewachung, eingelegt, und dem Untersuchungs-Richter am folgenden Tage die Sache übergeben. Das öffentliche Ministerium trage auf Verlesung des desfallsigen Antrages an.

(Dieser Antrag wird verlesen.)

Pr. Zeuge habe über die Einlegung der Gensdarmen und seine frühere Angabe über die Unterredung mit dem Angeklagten keine Protocolle aufgenommen? Z. Nein; die Gensdarmen erhielten eine schriftliche Order zu Beaufsichtung des Angeklagten, die sie an sich behielten.

Ob.-Proc. Es werde dem Zeugen besonders die so späte Protocollirung des Hamacher'schen Geständnisses zur Last gelegt: das öffentliche Ministerium müsse, in dieser Hinsicht, noch bemerken, daſs, in einem Antrage des Zeugen vom 19. März 1817 auf die Fonck'sche Haussuchung, er den Untersuchungs-Richter benachrichtigt, daſs der Mord in jenem Hause verübt seyn solle.

(Der desfallsige Antrag des Zeugen wird verlesen.)

Ob.-Proc. Am 10. März 1817 seyen dem Zeugen noch keine Eröffnungen von Hamacher gemacht; auch dieser Punkt sey, durch einen Antrag des Zeugen vom 12. März 1817, erwiesen.

(Auch dieser Antrag des Zeugen wird verlesen.

Ob.-Proc. (Trägt auf die Confrontation des Zeugen mit dem Sträfling Hamacher an.)

Pr. Es müsse zwar dem Zeugen unangenehm seyn, mit einem Menschen, wie Hamacher, confrontirt zu werden; indessen erfordere Solches die Erforschung der Wahrheit.

(Hamacher wird vorgerufen,)

Pr. (Hält ihm die Schändlichkeit seines Benehmens in gegenwärtiger Sache vor, und bemerkt ihm, daſs Zeuge von Sandt bei seinem Eide versichere, ihn zu keiner seiner Angaben verleitet zu haben.)

Ob.-Proc. (*Zu Chr. Hamacher.*) Besteht ihr noch bei eurer Behauptung, von Herrn von Sandt zu einem unwahren Geständnisse verleitet worden zu seyn? Chr. H. Ja wohl. Mein Widerruf ist so wahr, als *Christus der Herr* am Kreuz gestorben ist. Wenn ich schändlich seyn soll, so hab' ich's dem Herrn von Sandt zu verdanken.

(Chr. Hamacher erzählt nun, nach Aufforderung des Präsidenten: Wie sich die Sache verhalte, wie er von Herrn v. Sandt zu seinem Geständnisse verleitet worden, und dann zu seinem Widerrufe gekommen sey.)

Zeuge v. Sandt. In der eben gemachten Erklärung Hamacher's fällt mir Mehreres auf, von dessen Unwahrheit ich ihn zur Stelle überführen kann. Ich soll es gewesen seyn, der ihn zu falschen Angaben verleitet; ich soll ihm einstudirt haben, daſs der Angeklagte ihm zweimal Coenen's Ermordung zugemuthet — und doch hat Hamacher selbst in seinen Verhören zu Trier immer behauptet, daſs jener Umstand zwar unwahr, jedoch von ihm, *aus eigenem Antriebe* ausgesagt worden. Ferner sagt Hamacher jetzt: „Ich habe ihn, durch Versetzung in Trunkenheit, zu seinem Geständnisse veranlaſst"; indessen hat er, in seinem Verhöre bei Herrn Artois, erklärt: daſs er, ohne betrunken zu werden, wohl sechs Flaschen Wein trinken könne. Auch stellt Hamacher noch jetzt nicht in Abrede, daſs ich ihn mehrmals zum Beweise seines Geständnisses aufgefordert.

Ob.-Proc. (*Zu Chr. Hamacher.*) Ihr habt gesagt: Herr v. Sandt habe euch auch *Franz-Branntwein* gegeben, davon wissen aber Herr v. Sandt, Fromm und Lammertz nichts?

Chr. Hamacher. Sie können's vergessen haben, wahr ist's aber.

Pr. Herr v. Sandt behauptet: Ihr hättet bei eurem Geständnisse eine Flasche ergriffen, und ihm damit den Schwung Fonck's mit dem Bandmesser anschaulich gemacht. Chr. Hamacher. Das hat er ja selbst so gemacht! Er hat mir auch mit einem Glase gewiesen, wie man den todten Menschen ins Faſs gethan haben könnte.

Ob.-Proc. Ihr sollt auch dem Herrn v. Sandt gesagt haben: „Der Todte wäre euch so schwer geworden, daſs ihr versucht gewesen, ihn abzuwerfen und davon zu laufen; ihr hättet auch an dem Todten ein Uhrbändchen bemerkt, aber solches, um alles in der Welt, nicht heraus ziehen können.“ Chr. Hamacher. Das ist nicht wahr.

Z. v. Sandt. Ob nicht Hamacher, als er (Zeuge) ihn aufgefordert, zu beweisen, sich mit der Hand vor den Kopf geschlagen, und gesagt: „Hätte ich das doch am Sonntag angezeigt, dann hätte die Polizei den Todten noch im Packhause gefunden“?

Chr. Hamacher. Das ist auch nicht wahr.

Ob.-Proc. *(Zu Hamacher.)* Wie habt ihr denn euren eigenen Bruder angeben können? Chr. Hamacher. Wir muſsten doch einen Fuhrmann haben; das hat Herr v. Sandt so mit mir studirt. Im Anfang, da hatte er mich noch gar falsch verstanden; er meinte statt Sinnersdorf: Sintern, und da sagte er zu mir: „Ihr habt mich ja angeführt; ihr habt ja keinen Bruder in Sintern.“ — Da erklärte ich's ihm besser, daſs nämlich mein Bruder nicht in Sintern, sondern in Sinnersdorf wohnt.

Z. v. Sandt. (Bittet den Präsidenten, Hamacher zur Erklärung aufzufordern: „Ob, als er (Zeuge) ihn ermahnt, den Fuhrmann zu bezeichnen, und Hamacher seinen Bruder Adam genannt, Hamacher nicht dabei gesagt: „Das sey ein Bauern-Advocat, und nichts von ihm herauszubringen“? ferner: „Ob Hamacher nicht an seinen Bruder Adam einen Brief geschrieben, um auch diesen zum Geständnisse zu bewegen?“)

Pr. Hamacher, ihr habt die Frage gehört, was sagt ihr dazu? Chr. H. Ich habe meinem Bruder geschrieben: er solle mal zu mir kommen. Das Briefchen habe ich dem Herrn v. Sandt gegeben, sonst weiſs ich nichts davon.

Z. v. Sandt. Ob nicht Hamacher seinem Bruder Adam geschrieben, zu bekennen?

Chr. Hamacher. Nein; es stand nur im Briefchen: „Mein Bruder möchte einmal zu mir kommen.“

Pr. *(Zum Zeugen v. Sandt.)* Was eigentlich in jenem Briefe gestanden? Z. v. Sandt. Was ich eben erklärte.

Chr. Hamacher. Ich sage: Es ist nicht wahr: zeigt mir den Brief!

Z. v. Sandt Ich werde ihn zeigen; nun ist der Augenblick erschienen, wo Lüge sich von Wahrheit scheiden muſs!

(Zeuge v. Sandt überreicht dem Präsidenten ein Briefchen, mit der Bitte, vor genommener Einsicht, Chr. H. seine Unterschrift besichtigen zu lassen. — Dies geschieht; Hamacher erklärt: Er habe auf Anrathen des Herrn v. Sandt geschrieben; ob es dieses Briefchen sey, wisse er nicht; die Schrift sey der seinigen ähnlich, ob er es aber wirklich geschrieben, könne er nicht sagen.)

Pr. (Bemerkt dem Chr. H., daſs nicht nur die Unterschrift, sondern auch das ganze Briefchen von seiner eigenen Hand geschrieben erscheine.)

Chr. H. *(Antwortet nicht.)*

Z. v. Sandt. (Erbittet sich das Briefchen zurück, und verliest dessen Inhalt:

„Lieber Broder ich hoff du wirst mich nicht im Stich lassen, bei dieser Gelegenheit, „du wirst wohl die Sach' erklären dich*) gedan hab, den du hast nichts zu förchten.

Christian Hamacher.")

Z. v. Sandt. Mit diesem Briefchen ereignete sich folgender Zufall: Als Chr. Hamacher mir dasselbe gab, steckte ich es zu mir; einen oder zwei Tage nachher fand ich es, aller Nachsuchungen ungeachtet, nicht wieder. Damals legte ich auch noch kein grofses Gewicht darauf, weil Hamacher selbst Alles eingestanden hatte, und ich mir nicht vorstellte, dafs er widerrufen würde. Ich vergafs seitdem das Ganze, bis mir vor einigen Monaten, wo ich meine Hauspapiere ordnete, zufällig ein zusammengefaltenes Privat-Schreiben in die Hände fiel, worin jenes Hamacher'sche Briefchen steckte. Ich vermuthe daher, dafs ich es, entweder an dem Abend, wo ich es empfing, und wo mein Gemüth sehr afficirt war, in das Privatschreiben gesteckt, oder dafs es sich von selbst darein geschoben und dafs ich das Privat-Schreiben auf Seite gelegt, nicht ahnend, dafs sich das verloren geglaubte Briefchen darin befände.

Pr. Dies lasse sich wohl einsehen; ob aber Zeuge nicht den Inhalt jenes Briefchens behalten? Z. v. Sandt. Dessen Erheblichkeit leuchtete mir, weil Hamacher eben Alles eingestanden hatte, nicht besonders ein.

Ob.-Proc. (*Zu Chr. Hamacher.*) Ihr habt immer gesagt: ihr seyed mit eurem Bruder von Sinnersdorf nicht gut Freund gewesen; warum habt ihr nun statt dieses nicht euern Bruder von Glefs, mit dem ihr in Freundschaft standet, als den Fuhrmann der Leiche genannt? Chr. H. Herr v. Sandt sagte ja: „Ich müfste einen Fuhrmann haben; Herr Fonck hätte ja Fuhrleute, und ich hätte ja einen Bruder."

Zeuge. *(Zu Hamacher.)* Hamacher, erinnert euch. —

Chr. H. Erinnern Sie sich. —

Pr. *(Zu Hamacher.)* Ihr habt euch selbst der Ermordung Coenen's schuldig erklärt; wie läfst sich dies begreifen? Chr. H. Herr v. Sandt sagte mir ja, Aachen stände unter ihm, und ich käme vor das Gericht nach Aachen. Als ich das aber nicht glauben wollte, liefs er den Aufseher Fromm hereinkommen, und fragte den: „Ob nicht Aachen unter ihm (H. v. Sandt) stände?" Er sagte auch: „Er wollte mit mir dahin gehen, und mir ein Paar gute Advocaten besorgen; dann käme ich vielleicht mit ein Paar Jahren durch; *so* könnte ich doch nicht durchkommen."

Angekl. Ich bitte, den Hamacher bei Allem, was ihm heilig ist, zu beschwören: Alles zu sagen, wenn er etwas von der Sache weifs.

Chr. Hamacher. Ich weifs ja von nichts.

Angekl. *Mehr* kann ich nicht thun.

Pr. (*Zu Z. v. Sandt.*) Wann Hamacher's Briefe in des Zeugen Hände gekommen? Z. Vor und nach; die Tage, an welchen ich sie erhalten, kann ich nicht mehr so gerade bestimmen.

Pr. Es existire ein Brief Hamacher's an Zeugen, vom 16. April 1817, worin dieser sage: „Sie wissen ja meine ganze Sache; ich sitze hier, wie ein Menschenmörder, der ich doch nicht bin." Ob Zeuge nicht wisse, wann ihm dieser Brief zugekommen? Z. Ich glaube, am 15. oder 16. April. — Da man mir andichten will: Ich habe Hamachern das Geständnifs eingegeben, so werde ich, da ich mich bei der Vertheidigung nicht mehr darüber erklären kann, dieses jetzt thun dürfen?

So unwahrscheinlich es schon an und für sich ist, dafs ein unbescholtener Beamter einen

*) Die ich.

Gefangenen, den er zuvor nie gekannt hat, zur falschen Anklage eines Capital-Verbrechens, nicht nur gegen seinen Dienstherrn, und seinen leiblichen Bruder, sondern auch gegen sich selbst, soll verleitet haben, so unglaublich mufs dieses in den Augen eines Jeden, dem die Individualität Hamacher's nur einigermafsen bekannt ist, erscheinen, wenn er die unendliche Schwierigkeit, um nicht zu sagen *Unmöglichkeit*, bedenkt, einem Menschen, wie Hamacher, *in wenigen Stunden* eine umständliche, mit dem Leichenbefunde und andern Umständen übereinstimmende Mordgeschichte so einzuprägen, dafs er sie, ohne die geringste Abweichung, während mehrerer Monate, zu verschiedenen Epochen, auf eine, durchaus gleichstimmende Weise, wiederholen könne. Hiezu ist ein Mensch vom dem Schlage Hamacher's nur dann fähig, wenn er *Wahrheit* spricht. — Hamacher zu falschen Aussagen zu verleiten, würde von meiner Seite ein, eben so thörichtes, als zweckloses Unternehmen gewesen seyn: Ein höchst *thörichtes,* weil ich mich dadurch nur äufserst compromittiren konnte; ein *zweckloses,* weil ich unmöglich erwarten durfte, dafs Hamacher einem *erdichteten* Geständnisse getreu bleiben, noch viel weniger, dafs er sich, auf den Grund desselben, verurtheilen lassen würde.

Man denke mich aber auch einen Augenblick fähig, den Hamacher zur Erklärung einer *erdichteten* Mordgeschichte bewogen zu haben; würde ich dann wohl so albern gewesen seyn, ihn sagen zu lassen: „Dafs sein Bruder von Sinnersdorf, um eine bestimmte Zeit, den Leichnam an den Rhein transportirt"? da ich hiebei Gefahr laufen mufste, dafs dieser Bauer auf der Stelle sein *Alibi* (vielleicht durch das ganze Dorf) beweisen konnte. Wie viel einfacher, sicherer und natürlicher wäre es, in jener Voraussetzung, gewesen, den Hamacher bei *Dem* stehen zu lassen, was er anfänglich sagte: „dafs nämlich ein, ihm unbekannter, von Fonck selbst bestellter Fuhrmann die Leiche transportirt"? Würde es nicht, um der Erdichtung den Stempel der Wahrheit aufzudrücken, und mich, auch in Ansehung der Arrestation des *Hahnenbein*, zu rechtfertigen, eine, sich von selbst aufdringende Vorsicht gewesen seyn, den Hamacher sagen zu lassen: „Dafs Hahnenbein den Coenen an jenem Abend zu Fonck hinbestellt"?— Und, welches Motiv sollte mich zu der, mir aufgebürdeten Frevelthat bewogen haben?

Verth. Aldenh. und Greb. (Widersetzen sich dem weitern Fortfahren des Zeugen, indem das, was er vortrage, wohl für den *öffentlichen Ankläger*, nicht aber für einen *Zeugen* passe.)

Pr. (Bemerkt, dafs wirklich hier der Ort nicht sey, wo sich der Zeuge über das, was er bei seiner Amtsführung gethan, oder nicht gethan, zu rechtfertigen habe.)

Verth. Greb. Von wem Zeuge zuerst das Verschwinden Coenen's erfahren? Z. Durch das Publicandum in der Cölnischen Zeitung.

Verth. Greb. Warum dem Urheber nicht gleich nachgespürt worden?

Ob.-Proc. (Wedersetzt sich dieser Frage, indem es dem Vertheidiger nicht zukomme, nach Gründen zu fragen, indem er sich nur auf das *Factische* zu beschränken habe?)

Pr. In *der* Art kann die Frage nicht gestellt werden.

Verth. Greb. Ob Zeuge, während Hamacher's Verhaftung, auf dem städtischen Depot gewesen? Z. Ja.

Verth. Greb. Welche Geschäfte er dort gehabt? Z. Darüber kann ich nach fünf Jahren keine bestimmte Auskunft geben.

Verth. Greb. Ob Zeuge Niemanden im städtischen Depot Aufträge in Beziehung auf Hamacher gegeben? Z. Ich glaube, mich zu erinnern, dafs ich, nachdem Schöning mir Einiges von den Aussagen Esser's mitgetheilt, auch zu Esser aufs Depot gegangen und ihn selbst angehört; dafs ich ihm auch empfohlen, den Hamacher ferner zu beobachten.

Pr. Ob nicht Esser absichtlich zum Hamacher auf das städtische Depot gesetzt worden?

Z. Er saſs schon über acht Tage zuvor daselbst, und zwar vermöge einer Verfügung des Herrn Procurators Haas, wovon ich nichts wuſste.

Verth. Greb. Ob Zeuge, während Hamacher auf dem städtischen Depot gesessen, Briefe von demselben erhalten? Z. Ich meine, deren einige von da erhalten zu haben.

Verth. Greb. Ob diese Briefe bei den Acten seyen? Z. Ja, das sind sie.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, was diese Briefe enthalten? Z. Der Inhalt von vielen war unbedeutend, in mehreren schrieb Hamacher an seine Frau, sich um Alibi-Zeugen zu bemühen.

Verth. Greb. Ob das Cachot Hamacher's wirklich so schlimm gewesen, daſs Regen und Schnee in dasselbe kommen können? Z. Ich kann nicht behaupten: es sey unmöglich gewesen, daſs, bei einem groſsen Schneegestöber der Wind einige Schneeflocken in das Gefängniſs Hamacher's gejagt haben *könne*; denn das Gefängniſs war in einem Kreuzgange, dessen Bogen, von Seiten des Hofes, oben offen waren; allein das Fenster des Gefängnisses, worin Hamacher saſs, ging nicht unmittelbar nach der freien Luft, und ich glaube daher auch nicht, daſs ein Tropfen Regen eindringen konnte.

Pr. Ob sich nicht, zu jener Zeit, Hamacher bei dem Zeugen beklagt, daſs das Essen so schlecht sey; und ob nicht Zeuge darauf erwiedert, daſs er keine andere Kost bekomme? Z. Nein. Ehe seine Frau arretirt war, brachte selbige ihm Essen und Trinken, welches Hamacher auch erhielt. Nach deren Arrestation erhielt Hamacher die gewöhnliche Beköstigung des Hauses; weder bei mir, noch bei dem Instructions-Commissarius, noch bei dem Hrn. Polizei-Präsidenten hat er sich beklagt, daſs diese Nahrung für ihn zu schlecht sey.

Pr. Ob nicht Zeuge den Hamacher, *nach* dessen Geständnisse, um Details desselben befragt? Z. Wie ich bereits erklärt, ersuchte ich ihn, sein Geständniſs zu wiederholen, und da erwähnte er einige Nebenumstände, die, bei seiner ersten Erzählung, nicht vorgekommen waren.

Pr. Ob nicht Zeuge den Hamacher nach dem Beweise seiner Aussage gefragt? Z. Hiernach habe ich ihn sehr dringend gefragt, besonders: „Ob er nicht als Beweis angeben könne, wo der Hut, die Pfeife und die Brieftasche Coenen's hingekommen?" Dies, behauptete er, nicht zu wissen. Ich habe ihn gefragt: „Ob ihm bei der Fahrt der Leiche Niemand begegnet, der ihn gesehen?" Er antwortete: „Daſs es noch dunkel gewesen." Er äuſserte sein Bedauern, daſs er die Sache nicht, Sonntag den 10. November, angezeigt, indem man alsdann den Todten noch im Packhause gefunden, und dies der stärkste Beweis für die Wahrheit seiner Angabe gewesen seyn würde. Endlich war die Erklärung: daſs sein Bruder von Sinnersdorf das Faſs mit der Leiche Coenen's gefahren, eine Folge meiner dringenden Ermahnung, Beweise für seine Aussage anzugeben.

Pr. Ob nie Rede zwischen dem Zeugen und Hamacher von einer Tabaksdose Coenen's gewesen, und ob nicht Zeuge dem Hamacher gesagt: „Seine Frau habe dieselbe im Besitze"? Z. Ich glaube, daſs ich den Hamacher auch nach der Tabaksdose Coenen's gefragt, und ob er dieselbe vielleicht zu sich genommen? Allein, so viel mir erinnerlich, wollte er davon nichts wissen.

Verth. Greb. Es liegt ein Brief des Angeklagten an Herrn Instructions-Richter Efferz bei den Acten, worin jener sich über Hamacher äuſsert; ich wünschte, daſs derselbe verlesen würde. Dieser Brief soll vom Zeugen dem Hamacher vorgelesen worden, und darauf das Geständniſs erfolgt seyn. — — In dem Briefe, welchen Zeuge dem Hamacher will vorgelesen haben, soll stehen: Daſs Hamacher ein dummer, *ehrloser* Kerl sey.

Angekl. Ich begehrte gleich, mit Hamacher confrontirt zu werden, und habe gesagt: „Ich erkläre ihn für einen *Lügner* und *boshaften Teufel*, wenn er im Kümpchen Aeuſserungen, in

Beziehung auf mich und die fragliche Mordgeschichte gemacht habe." Welche Ausdrücke ich gebraucht, wird sich zeigen, wenn der Brief verlesen wird.

(Der fragliche Brief wird verlesen, und enthält die Auseinandersetzung der Rechtfertigung des damaligen Inquisiten Fonck. Es heifst darin: „Er habe den Hamacher immer für einen dummen *ehrlichen* Kerl gehalten.")

* * *

(Nachmittags.)

Verth. Greb. In dem, am heutigen Morgen verlesenen Briefe des Herrn Fonck an den Instructions-Richter steht nicht: 1. dafs Fonck die Frau des Hamacher eine schlechte genannt, und 2. auch nicht der Ausdruck „ehrloser" Kerl; beydes hat aber Hamacher als, ihm vom Zeugen vorgelesen, angegeben. Da sich nun kein solcher Brief vorfindet, so wären folgende Fälle möglich: Entweder der Zeuge besafs damals wirklich einen Brief der Art, der aber nicht zu den Acten gekommen ist, (dann wäre er aufzufordern, solchen noch nachzubringen), oder es existirte gar kein solcher Brief, und der Zeuge hat dem Hamacher doch etwas vorgelesen; oder endlich: Der Zeuge hat dem Hamacher jenen verlesenen Brief vom 22. Februar unrichtig, um nicht zu sagen, *falsch* vorgelesen, d. h. in der Art, dafs er demselben etwas Anderes vorlas, als was im Briefe gestanden hat. Ich bitte, den Zeugen nun aufzufordern, sich darüber zu erklären.

Zeuge. Wenn in dem, bei den Acten befindlichen Briefe, nicht das Wort „*ehrlos*„ steht, so glaube ich, dafs es entweder nicht jener Brief sey, den ich damals vor Augen hatte, oder dafs, wenn er es ist, das Wort späterhin verändert worden. Was den Umstand der Hamacher'schen Aussage betrifft: Dafs ich ihm vorgelesen: „Seine Frau sey eine schlechte Frau," so ist dieses unwahr; denn ich erinnere mich sehr gut, dafs davon nichts im Briefe stand, und dafs ich auch dem Hamaher keine Sylbe davon gesagt.

Verth. Aldenh. (Verlangt über diese Erklärung Act.)

Angekl. Da dieser Brief, nach den eigenen Aussagen des Zeugen, das Geständnifs des Hamacher herbei geführt haben soll, so bitte ich genau in den Acten nachzusehen: Ob sich ein Brief der Art vorfindet.

Pr. Wenn der Brief bei den Acten wäre, würde er mir bekannt seyn,

Ober-Proc. (Nachdem er den fraglichen Brief näher angesehen, ersucht den Präsidenten, das in Frage stehende Wort „ehrlich" einer genauern Ansicht zu würdigen, indem man es auch wohl „ehrlos" lesen könne.)

(Dies geschieht, und der Zeuge sieht selbst den Brief ein, worauf er erklärt: „Dafs er nun die Möglichkeit, dafs der vorliegende Brief jener sey, den er in Händen gehabt, nicht mehr bestreiten wolle, indem die Buchstaben des in Rede stehenden Wortes so beschaffen seyen, dafs man eben so gut „*ehrlos*" als „*ehrlich*" daraus entnehmen könne. Er erinnere sich bestimmt, dafs nicht nur er, sondern auch Herr Efferz „ehrlos" gelesen, und dafs sie noch miteinander Bemerkungen gemacht: Wie auffallend es sey, dafs der Angeklagte einen Menschen, den er nun für *dumm* und *ehrlos* erkläre, so viele Jahre hindurch als Kiefer gebraucht, und dafs er mit eben diesem Menschen gemeinschaftliche Sache gemacht, um die Octroi-Gebühren zum Nachtheile der Stadt zu fraudiren.")

(Der Brief wird auch den Geschwornen vorgelegt, um die Schrift des fraglichen Wortes zu betrachten.)

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge den ganzen Brief gelesen gehabt, ehe er denselben dem Hamacher vorgelesen?

Z. v. S. Ja.

Verth. Aldenhoven. Wie es sich denn vereinigen lasse, daſs, da der Context nicht zum Worte „ehrlos“ passe, dennoch Zeuge solches habe vorlesen können; denn man sage wohl: „Ein dummer, aber *ehrlicher* Kerl,“ nicht aber: „Ein dummer und *ehrloser* Kerl“?

Z. Ich sehe gar nicht ein, warum man die Worte nicht auch in dieser Zusammenstellung gebrauchen könnte; sogar scheint es natürlicher und sprachrichtiger, *im Zweifel* zu lesen: ein dummer und *ehrloser* Kerl, als ein dummer und *ehrlicher* Kerl; denn *dumm* und *ehrlos* sind Beiwörter, die das Verächtliche, was in ihnen liegt, miteinander gemein haben, und daher sehr passend in der Idee verbunden werden können, wo hingegen die Beiwörter „dumm“ und „ehrlich“ Eigenschaften ausdrücken, die einander entgegen gesetzt sind, weshalb es, nach der eigenen Bemerkung des Vertheidigers, sehr sprachgemäſs seyn würde, diesen Gegensatz durch ein *Aber* anzudeuten.

Verth. Grebel. Hamacher hatte in seinem Geständnisse gesagt: „Er habe, zum Versenken des Leichnams, sich eines Riemens, woran ein Stein gebunden, bedient.“ Dieser Riemen sollte von einem alten Pferdegeschirr genommen worden seyn. Bei der Haussuchung fand sich aber, daſs kein Riemen am Pferdegeschirre fehlte; ob Zeuge den Hamacher über diesen Umstand zur Rede gestellt? Z. Wenn das Protocoll vom 16. April von dieser Frage keine Erwähnung thut, so ist auch Hamacher darüber nicht besonders zur Rede gestellt worden.

Verth. Grebel. Nach der Erklärung des Zeugen scheint der Riemen entweder von Fonck selbst gegeben, oder von Hamacher genommen worden zu seyn. Das am 16. April aufgenommene Protocoll über das Geständniſs enthält darüber kein Wort.

Angekl. Herr von Sandt war bei beiden Gelegenheiten gegenwärtig, sowohl als Hamacher das Geständniſs machte, als auch bei der Haussuchung. Bei letzterer stellte sich nun die Lügenhaftigkeit der Hamacher'schen Aussage dar, aber man hütete sich, etwas darüber im Protocolle vom 16. April zu sagen.

Z. In dieser Hinsicht bemerke ich: daſs Hamacher nicht erklärt hat, daſs der fragliche Riemen gerade von dem Pferdegeschirr genommen worden, welches im Packhause gelegen; sondern er erwähnte im Allgemeinen eines Riemens von einem alten Pferdegeschirr. Auſser dem Pferdegeschirr, welches sich im Packhause, bei der Haussuchung, vorfand, und welches mir *kein altes* zu seyn schien, konnte aber sehr wohl noch ein Riemen von einem alten Pferdegeschirr vorräthig gewesen seyn.

Angekl. Damit gesteht also Herr v. Sandt doch, daſs es im Protocolle würde angemerkt worden seyn, wenn ein Riemen gefehlt hätte.

Ob.-Proc. Es würde sehr schwer gewesen seyn, zur Zeit der Haussuchung, zu erkennen, ob ein Riemen von einem alten Pferdegeschirr gefehlt.

Angekl. Ich bitte, zu bemerken, daſs Zeuge gesagt hat: „Die Ursache, warum die Protocollirung des Geständnisses so lange verschoben worden, sey die gewesen: Um die einzelnen Punkte ins Klare zu bringen.“ Hier war nun ein Punkt ins Klare zu bringen, wodurch die Lügen des Hamacher sich würden offenbart haben; das hat man aber wahrscheinlich nicht ins Klare gebracht.

Z. Man sagt: „Man hat dem Hamacher nicht vorgehalten, daſs am Pferdegeschirr kein Riemen fehlte, folglich hat man eingesehen, daſs er in diesem Punkte *gelogen*.“ Dieser Schluſs ist falsch. Aber auſserdem, daſs dies ein falscher Schluſs ist, besteht hier auch noch kein Widerspruch zwischen der Haussuchung und dem Geständnisse; denn an dem Pferdegeschirr, welches man im Packhause fand, konnte, bei der Haussuchung, kein Riemen fehlend gefunden werden, und doch ein Riemen, *von einem alten Pferdegeschirr herrührend*, zur Zeit, wo die That geschah, vorhanden gewesen seyn, und eben so konnte, in Unterstellung, daſs der Riemen von dem vorge-

fundenen Pferdegeschirr wäre genommen worden, derselbe in dem Zeitraum vom 9. November bis zum 22. December wohl ersetzt worden seyn.

Verth. Greb. Das Geständnifs vom 15. März wurde nicht gleich zu Protocoll genommen. — Der Zeuge hat uns zwar gesagt: „Er habe die einzelnen Punkte desselben dem Instructions-Richter sogleich mitgetheilt, und es wäre nun an *dem* gewesen, das Weitere zu verfolgen;" aber der Zeuge, der doch wenigstens die Gerichtsordnung kennt, wird uns wohl nicht wollen glauben machen, dafs, wenn er auf Protocollirung des Geständnisses angetragen hätte, diesem Antrage nicht gewillfahrt werden müssen.

Angekl. Der Zeuge gesteht selbst ein, dafs er *nicht* auf Protocollirung des Geständnisses, sondern vielmehr darauf angetragen: Mein Haus zu untersuchen.

Ob.-Proc. Ich mufs auf die Bemerkung des Herrn Vertheidigers Grebel wenigstens das erwiedern: Dafs der Instructions-Richter, auf keine Weise, an die Anträge des Oeffentlichen Ministeriums gebunden ist, und, auch ohne Antrag, handeln kann. Der damalige Antrag des Zeugen geht allerdings nur auf Haussuchung; aber nichts desto weniger hätte der Instructions-Richter, auch ohne Antrag, zur Vernehmung des Hamacher schreiten können.

Angekl. Der Mann, der von Hamacher *Alles* wollte erfahren haben; der mit demselben Nächte hindurch gezecht — —

Pr. (Befiehlt dem Angeklagten, sich solcher unanständigen Ausdrücke zu enthalten.)

Angekl. *(Fortfahrend.)* Verschob, wie er sagt, die Protocollirung des Geständnisses, um die einzelnen Punkte besser aufzuklären, und trug, vor Allem, auf Durchsuchung meines Hauses, nicht aber auf Protocollirung des Geständnisses an.

(Hamacher wird vorgerufen und befragt: „Wie oft Herr v. Sandt vom 15. März (dem Tage der ersten Entdeckung der Sache an Herrn v. Sandt) bis zum 16. April (dem Tage der Protocollirung des Geständnisses) noch bei ihm gewesen?")

(Hamacher weifs dies nicht genau, und wird daher auf Verlangen des Angeklagten befragt: „Wie viele Male Herr von Sandt im Ganzen bei ihm gewesen?" Worauf er erwiedert: „Ungefähr 7 — 8 Mal.")

Verth. Greb. Ob bei den spätern Besuchen bei Hamacher vom 15. März bis zum 16. April, der Zeuge ebenfalls habe Wein kommen lassen? Z. Nein; aufser dem Abend, wo Schöning das Geständnifs Hamacher's mit angehört, erinnere ich mich nicht, den Hamacher noch allein besucht zu haben; oder wenn es geschehen, so verweilte ich nur wenige Augenblicke. So fällt mir nämlich bei: dafs ich ihn, eine geraume Zeit nach dem protocollirten Geständnisse, einmal auf einen Augenblick besucht habe, als er oben im bessern Gefängnisse safs.

Verth. Greb. Wie es komme, dafs in des Zeugen amtlichen Schreiben an den Untersuchungs-Richter Hoffmann zu Trier, und in dem confidentiellen Schreiben desselben an den damaligen General-Staats-Procurator Birck, weder von der Variation, die Hamacher in seinem Geständnisse gemacht hatte, dafs *nicht sein Bruder Adam* die Leiche gefahren haben solle, sondern ein, ihm unbekannter Mann, noch auch in Ansehung des fraglichen Riemens von dem Pferdegeschirre etwas vorkomme?

Ob.-Proc. Das öffentliche Ministerium mufs wirklich über die Fragen erstaunen, welche die Vertheidiger an den Zeugen zu thun sich erlauben. Heute Morgens hat der Assisenhof dem Zeugen nicht erlaubt, sich zu rechtfertigen, und jetzt will man doch Rechenschaft über sein Verfahren fordern!

Pr. (Bemerkt, dafs es nicht vom Assisenhofe, sondern blofs von ihm ausgegangen, wenn es nicht gestattet worden sey, dafs der Zeuge hier die Gründe seines Verfahrens entwickele, indem

er es nicht an seinem Orte gehalten, daſs derselbe, bei dieser Gelegenheit, Rechenschaft über seine Amtsführung geben solle.)

Verth. Greb. Die gestellte Frage sollte bloſs die Einführung dazu seyn, daſs ich bitten wollte, wie es jetzt geschieht, jene beiden Schreiben des Zeugen an die Herren Birck und Hoffmann verlesen zu lassen, wogegen das öffentliche Ministerium wohl nichts wird einzuwenden haben.

Ob.-Proc. Nein.

(Diese beiden Schreiben werden verlesen, und folgen, ihres interessanten Inhalts wegen, hier.)

An Herrn Instructionsrichter Hoffmann zu Trier.

Wenn gleich die Angaben des Kiefers Christian Hamacher in seinen mir durch Euer Wohlgeboren am 20. d. M. mitgetheilten Verhören für mich höchst schmerzlich sind, weil ich mit unverdrossenem Eifer und strenger Rechtschaffenheit die Wahrheit und nur Wahrheit in Ansehung der Ermordungsgeschichte des W. Coenen aufgesucht habe, so sind sie mir nach dem Benehmen, welches gedachter Kiefer in der letzten Zeit schon hier beobachtet hat, doch nicht unerwartet.

In ähnlicher Art hat die Fonck'sche Partei in ihren frühern bei der Immediat-Justiz-Commission eingereichten Vorstellungen den Instructionsrichter Efferz beschuldigt, daſs er über die Erklärungen des Hamacher keine getreue Protocolle geführt. Aus den mitgetheilten Verhör-Protocollen sehe ich, daſs Hamacher selbst jener verläumderischen Behauptung widerspricht und die geführten Protocolle als wahrhaft bestätigt. —

Seinerseits behauptet nun aber Hamacher, daſs ich ihn zu wahrheitswidrigen Erklärungen verleitet hätte, und Euer Wohlgeboren wünschen über seine desfallsigen Angaben Auskunft. —

Ich glaube diesem Ansinnen dadurch zu entsprechen, daſs ich Sie ersuche, die dem Herrn General-Staats-Procurator Birck, von mir am 28. November jüngst zugeschickten vertraulichen Bemerkungen (die ihrer anfänglichen Bestimmung nach nur als Aufklärung über Hamacher's Benehmen und die Geschichte seines Geständnisses dienen sollten) ad acta zu nehmen. Die darin angeführten Thatsachen beruhen nur zu sehr in Wahrheit. Hamacher lieſs mich aus freien Stücken durch den Gefangen-Verwalter Fromm häufig zu sich bitten. Damals machte dieser Fromm mich zuerst darauf aufmerksam, daſs Hamacher sich zu Geständnissen zu bequemen scheine. Ich wiederhole es, was ich in den Bemerkungen vom 28. November geäuſsert: diesem Fromm hat Hamacher vorausgesagt, daſs er mir die Mordgeschichte bekennen würde. Eben so hat er dem nämlichen Fromm, und zwar alles aus eigenem Antriebe nach dem Geständnisse erklärt: er habe mir alles gestanden. —

Als ich den Hamacher durch diese Veranlassung persönlich kennen lernte, glaubte ich bald wahrzunehmen, daſs ihn ein schweres Geheimniſs drückte.

Ich offenbarte nicht die geringste Neugierde, dasselbe kennen zu lernen, sondern suchte den Charakter des Hamacher in mehrern Unterredungen zu ergründen. Mein passives Verhalten und eine menschenfreundliche Behandlung gewannen mir unbemerkt das Zutrauen des Hamacher, und was man vielleicht nie von ihm durch Zudringlichkeit erhalten haben würde, drang er selbst, so zu sagen, auf, indem er am 12. März aus freien Stücken bekannte, daſs, und warum Fonck ihm den Mord des Coenen zuerst zugemuthet.

Wie ich aus seiner Antwort auf die 13. Frage sehe, will er wenigstens diesen Umstand aus eigenem Triebe, jedoch auch fälschlich, angegeben haben.

Aber er hat alle Umstände der ganzen Geschichte eben so freiwillig, ohne fremde Eingebung, angegeben, und es wird hoffentlich der Zeitpunkt noch kommen, wo die Wahrheit triumphiren soll.

Alle die vielen Local-Umstände, woran sich die einzelnen Daten der Ermordungsgeschichte reihen, waren mir durchaus unbekannt, und ich war zuvor nie in Fonck's Hause gewesen.

Eine allgemeine Bemerkung, die aber besonders wichtig ist, und worüber Hamacher noch zu befragen wäre, ist die: dafs ich ihn, nachdem er mir die ganze Ermordungsgeschichte entdeckt hatte, unzählige Male, und auf das dringendste gebeten habe, noch anzugeben, wo Fonck mit den Effecten des Coenen, als: seinem Hute, seiner Pfeife, seiner Tabaks-Dose und seinem Portefeuille geblieben sey.

Eben so habe ich ihm unaufhörlich angelegen, die Wahrheit seiner Angabe durch sonstige Beweise darzuthun. Hamacher blieb in Ansehung der Effecten des Coenen immer bei der Behauptung stehen: dafs er nicht wisse, was Fonck damit gemacht; Fonck sey auch klug genug, um diese vertilgt zu haben; derselbe sey mit der Pfeife und dem Hute des Coenen zum Zimmer hinausgegangen u. s. w.

Eine genaue Haussuchung in der Wohnung des Fonck war eine Folge dieser Angaben.

Würde alles dieses wohl geschehen seyn, wenn ich einen Augenblick gezweifelt hätte, dafs Hamacher seine Geständnisse ersonnen, oder wenn ich gar fähig gewesen, dazu die Anschläge zu geben?

Würde Hamacher, der dringenden Ermahnungen und Vorhaltungen des Herrn Efferz ungeachtet, ein ersonnenes Geständnifs so standhaft, so oft und so getreu wiederholt haben? Hat Efferz ihn nicht mehrmals auf das bündigste ermahnt, Wahrheit zu sagen; zu sagen, ob ihn Jemand zu seinen Erklärungen verleitet habe?

Uebrigens hat Hamacher in seinen Antworten auf die ihm von Euer Wohlgeboren vorgelegten Fragen mehrere Umstände erwähnt, die nicht von aller Wahrheit entblöfst, aber von Hamacher jetzt in einem falschen Lichte dargestellt sind.

So habe ich ihm z. B. die Anzeigen vorgehalten, welche sich aus den Aussagen der Zeugen gegen ihn ergaben, und ihn ermahnt, Wahrheit zu sagen.

Ich habe mich aber, um sein etwa erfolgendes Geständnifs prüfen zu können, stets auf das sorgsamste verwahrt, Suggestiv-Fragen an ihn zu richten, noch vielweniger, wie er in seiner Antwort auf die 7te Frage einmischt, ihm je etwas angerathen, was er sagen solle.

Da ich mehrmals spät bis in die Nacht und nüchtern im Arresthause blieb, so habe ich mir einige Male Wein geben lassen, und dem Hamacher, theils, weil er sich über heftige Kopfschmerzen beklagte, theils, damit er sein schüchternes Wesen ablegen möchte, davon mitgetheilt, und mich, wie bereits oben bemerkt, mehrmals eine geraume Zeit mit ihm über gleichgültige Dinge unterhalten. An keinem Abend sind mehr, denn höchstens zwei Flaschen geleert worden, und zwar in einem Zeitraum von 7—11 oder 12 Uhr um Mitternacht.

Hamacher nahm diese Labung stets als eine Wohlthat dankbar an.

Auch authorisirte er mich, seine Angaben dem Gerichte mitzutheilen; er trug mir sogar mehrmals auf, sie dem Fonck vorzuhalten, weil er nicht Muth genug dazu habe. — Ich sagte ihm, ich könne seine Angaben alle nicht behalten, und wünsche sie schwarz auf weifs zu haben.

Obgleich Hamacher einen Widerwillen gegen das Protocolliren gezeigt hatte, so willigte er doch in das Aufzeichnen seiner Angaben und ich punktirte sie unter seinem Dictiren, um sie seinem Wunsche gemäfs dem Gerichte mittheilen und dem Fonck vorhalten zu können.

Als Hamacher antrug, man möchte, sich auf ihn stützend, dem Fonck vorhalten, dafs er (Fonck) das Portefeuille des Coenen bekommen, zeigte ich ihm einen Brief des Fonck, worin dieser die Confrontation mit Hamacher verlangt, und sagt, er wolle diesen in seiner ganzen Blöfse zeigen, und ihn auf das Aeufserste reizen, — und fragte ihn, ob er diese Probe bestehen könne, und wie er die aufgetragene Vorhaltung beweisen wolle, wenn Fonck den als einen Verläumder und schlechten Menschen (Spitzbuben) erkläre, der ihm so was nachzusagen sich unterstehe.

Hamacher beharrte nichtsdestoweniger dabei, man solle, gestützt auf sein Zeugnifs, dem Fonck sagen, wie er (Fonck) das Portefeuille des Coenen erhalten habe. Vielleicht gesteht er auf Befragen diesen Umstand ein, den er nun, wie so viele andere, durch arglistige

Verdrehungen und lügenhafte Zusätze benutzen will, um seiner boshaften Angabe: als habe man ihm Unwahrheiten erdichten helfen, ja, ihn gar beredet, gegen sich selbst zu sprechen, sich selbst eines Capital-Verbrechens anzuklagen, einen Anstrich von Glaubwürdigkeit zu geben.

Die ganze von Hamacher angegebene Ermordungs-Geschichte, wie er sie mehrmals vor dem Instructionsrichter wiederholt hat, erzählte er mir am 15. März v. J. in einem ununterbrochenen Zusammenhange und in einem höchst bewegten Gemüthszustande, und er ist dieser Erzählung bis zu seinem Widerrufe treu geblieben. Man versuche nun, dem Hamacher eine ähnliche umständliche Geschichtserzählung vorzusagen, und frage ihn nach einigen Tagen, ob er sie noch mit denselben Umständen zu wiederholen vermag, und so wird es sich bald zeigen, daſs er hierzu nicht im Stande ist; und dieser elende Bösewicht will behaupten, ich habe ihm ein lügenhaftes Geständniſs erdichten helfen, während er selbst noch jetzt einräumen muſs, daſs sein erstes, so wichtiges Bekenntniſs: daſs Fonck ihn angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen, von ihm herrühre, aber, freilich um consequent zu bleiben, von ihm nur so ausgedacht worden sey.

Wer hat ihn denn *hierzu* verleitet? und hat er es nicht zuvorkommend aus freien Stücken abgelegt? — Welchen Zweck und welches Interesse könnte ich endlich wohl gehabt haben, den Hamacher zu falschen Angaben gegen Fonck, und, was noch unbegreiflicher wäre, zu gleich falschen Angaben gegen sich selbst zu verleiten? Den Fonck und Hamacher unschuldig zu finden, oder auch nur dafür halten zu können, würde mir selbst jetzt noch unendlich lieb seyn. In der ganzen Procedur glaube ich nirgends weder Leidenschaftlichkeit noch Verblendung an Tag gelegt zu haben; und fänden meine Ansichten sich auch irrig, so würde das „errare humanum est" gewiſs hier mit Recht Platz finden. Doch ich halte es unter mir, mich gegen die verläumderischen Angaben eines ausgemachten Bösewichts zu rechtfertigen.

Kommt die Geschichte von Hamacher's Benehmen nicht in den meisten Proceduren von Wichtigkeit vor? Erst hartnäckiges Läugnen, dann Annäherung, halb wahr halb falsch, dann Wahrheit, dann Reue des Gestandenen und nun Beschönigung und Widerruf: die Untersuchungs-Beamten haben falsche Protocolle geführt oder durch Drohungen und Versprechen die Ablegung des Geständnisses bewirkt. In einer fast ähnlichen, zu Cleve geführten Untersuchung wegen eines Muttermordes, worin beim hiesigen Appellationshofe die Anklage erkannt worden, suchen die Thäter sich ungefähr auf die nämliche Art aus der Schlinge zu ziehen.

Hamacher war der Polizei schon längst als ein äuſserst boshafter und verschlagener Mensch bekannt, und ist von ihr auch so in den Acten geschildert.

Sein jetziges Benehmen bewährt dieses Urtheil vollkommen. Wie oft hat er mir geklagt, daſs Fonck sich viele Vertheidiger nehmen werde, weil er oder seine Familie Geld und Freunde genug hätten! Ich beruhigte ihn durch die Zusage, daſs es auch ihm (Hamacher) nicht an Advocaten fehlen solle, und ich selbst wolle mit dafür sorgen, daſs ihm ex officio die besten gegeben würden.

Auf Hamacher's Einwendung: er würde wahrscheinlich in Aachen vorkommen, wie ich ihm denn dort zu Vertheidigern verhelfen könne? mag ich ihm gesagt haben, daſs Aachen zum Ressort des hiesigen Appellationshofes gehöre, und den hinzu gekommenen Verwalter des Gefangenhauses zur Bestätigung dieser Angabe aufgefordert haben. Auch von Strafe und Begnadigung liebte Hamacher zu sprechen, so wie er sich schon auf dem städtischen Depot mit dem Gefangenen Esser oft über diese Gegenstände unterhalten hat. Ich erinnere mich, bei solchen Gelegenheiten davon gesprochen zu haben, daſs ein offenes, reumüthiges Geständniſs des Verbrechens, bei der Allerhöchsten Bestätigung der Urtheile, oft in Betracht gezogen worden, und eine Strafmilderung durch Königliche Gnade zur Folge gehabt; daſs es mich freuen würde, auch ihm zur Zeit einmal das Zeugniſs eines reumüthigen, offenen Geständnisses geben zu können; aber unzählige Male habe ich den Hamacher erinnert,

dafs ich von ihm nur Wahrheit zu wissen verlange, und dafs er vergeblich etwas Falsches angeben würde. Ob er dies auch läugnen mag?

Hamacher beschuldigt auch die Zeugen Brandenburg und Schmitz der Falschheit, und doch stimmt deren Aussage mit der Erklärung der eigenen Ehefrau des Hamacher.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 28. November v. J., welches, so wie gegenwärtige Bemerkungen, Euer Wohlgeboren Veranlassung geben wird, mit Hamacher noch manche Punkte zu erörtern, und ihn auf Lügen und Widersprüchen zu ertappen.

Ich kann nochmals mit dem besten Gewissen versichern, dafs ich mit vorzüglicher Sorgfalt sogar alle Suggestiv-Fragen vermieden, und dafs Hamacher alles, was er vor dem Herrn Instructions-Richter Efferz angegeben, früherhin vor mir rein aus sich selbst ausgesprochen hat, ja, dafs ich zur Zeit nicht wenig über das Bekenntnifs des Hamacher, und den einfachen Hergang des Entdeckten erstaunt war, weil ich mir die Ermordungsgeschichte viel verwickelter vorgestellt hatte.

Uebrigens bemerke ich in Ansehung der Angabe des Adam Hamacher: seine Ehefrau sey dahier verhaftet worden, und im hiesigen Gefängnisse verstorben, dafs diese Angabe durchaus ungegründet ist; die Ehefrau des Adam Hamacher ist nie verhaftet worden, und so viel mir bekannt, befindet sie sich in diesem Augenblicke noch wohl und gesund. Hat Hamacher diese Nachricht von hier mitgebracht, so ist sie ihm gewifs nicht ohne Ursache in den Kopf gehängt worden.

Ich werde die Ehefrau des Adam Hamacher vernehmen lassen, und Ihnen das darüber gehaltene Protokoll sofort zuschicken.

Schliefslich füge ich hier einige Protokolle über die Vernehmung des Adam Hahnenbein, der Ehefrau Weyer und Eheleute Schöler bei, betreff eines Klaggeschrei's, das die Ehefrau Weyer, Nachbarinn des Fonck, in der Nacht vom 9.—10. November 1816 gehört haben soll, welches sie aber in Abrede stellt. Die Eheleute Schöler sind als durchaus rechtschaffene Leute bekannt; die Weyer befindet sich aber in dürftigen Vermögensumständen.

Cöln, den 23. Januar 1818.

Der Königliche General-Advocat am Ober-Appellations-Hofe.
Gez. G. v. SANDT.

An Herrn General-Staats-Procurator Birck, Hochwohlgeboren zu Trier.

Euer Hochwohlgeboren sehe ich mich veranlafst, in Bezug auf die Untersuchungssache wegen Ermordung des W. Coenen einige vertrauliche Bemerkungen zu machen, welche ich dem dortigen Herrn Instructions-Richter Hoffmann mitzutheilen bitte.

Der Kiefer Hamacher, den die öffentliche Stimme schon längst als Theilnehmer an der Ermordung des Coenen bezeichnete, ehe man Grund hatte, gegen denselben zu verfahren, kam, nachdem er eine Zeitlang verhaftet war, stufenweise folgendermafsen zum Geständnisse:

In den ersten Tagen des Monats März wurde ein von ihm an seine Frau geschriebenes Briefchen aufgefangen, welches erkennen liefs, dafs er in Unschlüfsigkeit wankte, ob er bekennen solle oder nicht.

Er gab seiner Frau hierin die Wahl, ob sie lieber ihn oder Geld wollte, sprach von 3000—4000 Rthlr., verlangte um Mittag Antwort, so wie, dafs ich auf den Abend zu ihm bestellt werden möchte, wo er sie dann auch rufen lassen würde.—

Am 10. März äufserte er das Verlangen, mich zu sprechen. Ich begab mich zu ihm in's Gefängnifs, und da ich an Hamacher wahrzunehmen glaubte, dafs er von dem Drange, seinem beklommenen Herzen Luft zu machen, gefoltert werde, dabei aber die gröfste Schüchternheit und Aengstlichkeit verrieth, so suchte ich ihn durch eine Unterhaltung von gleichgültigern Dingen in eine ruhigere Fassung zu versetzen. Hamacher lenkte das Gespräch öfters auf die Ermordungsgeschichte des Coenen. Ich wich aber gerade der Erörterung dieses Gegenstandes aus, überzeugt, dafs, je weniger man in Hamacher dringen würde, etwas zu bekennen, er desto eher sich zu Eröffnungen anschicken würde.

Als derselbe in der Erzählung einiger Begebenheiten seines frühern Lebenswandels auf seine Bekanntschaft mit Fonck kam, entfiel ihm wiederholte Male die Aeufserung, er wünschte den Fonck nie gekannt zu haben, dann wäre es mit ihm (Hamacher) nicht so weit gekommen.

Uebrigens gab er noch erzählungsweise an, dafs er bei Fonck durch Einschwärzen von Liqueurs viel Geld gewonnen, indem Fonck ihm einen Theil der dadurch ersparten Octroigebühren habe zukommen lassen, u. s. w. —

Am 12. März äufserte Hamacher wiederum den Wunsch, mich zu sprechen.

Kaum war er vorgelassen, als er mit den Worten ausbrach: So wolle er es denn bekennen, Fonck habe ihn zweimal darum angesprochen, den jungen Coenen umzubringen. Es habe nämlich derselbe gesagt: der Coenen mufs aus der Welt, der Kerl ruinirt mich. Hamacher erklärte dann näher, wie, wann und wo Fonck ihm jene Anträge gemacht. —

Zuerst war es, wie er glaubte, am 5. November und demnach am 9. November selbst. — Was ihn betreffe, so habe er diese Anträge ganz von sich abgewiesen. Ich habe den Coenen nicht umgebracht, setzte er hinzu, und bin auch nicht dabei gewesen. —

Zu gleicher Zeit gestand er aber, dafs, als Coenen vermifst, und defshalb von der Obrigkeit Nachforschungen angestellt worden, Fonck mehrmals zu ihm geäufsert: Lafs mich nur draus. Auch habe sich Fonck bei ihm erkundigt, ob er bei der Polizei vorgefordert worden, und worüber man ihn befragt habe. Als er dies mitgetheilt, habe Fonck weiter gefragt, ob das, was er ausgesagt, auch niedergeschrieben worden, und als er dies verneint, habe Fonck ausgerufen: O, dann ist es noch gut. Endlich habe Fonck zur Zeit, wo die Untersuchung ernsthafter geworden, ihm (Hamacher) öfters angerathen, er möchte sich gut halten, er hätte Geld genug, alles zu ersetzen. —

Am 14. März ging Hamacher wieder einen Schritt weiter. Er äufserte seine Verwunderung, dafs Hahnenbein noch nicht eingezogen sey, (man hatte ihm verschwiegen, dafs er es schon war) und gab zu verstehen, dafs Fonck selbst den Coenen erschlagen habe, welches er in die Frage einkleidete: Soll ich es denn sagen, dafs Fonck es selbst gethan hat?

Dabei zeigte er aber eine feige Aengstlichkeit, diese Angabe rein auszusprechen; er hatte noch nicht den Muth, die Bürde des Geheimnisses von seiner Seele abzuschütteln; es sollte sich nur allmählig ablösen, und er zog sich selbst zurück, wenn er merkte, dafs sein Geständnifs grofsen Eindruck machte. Wahrscheinlich schwebten ihm die Ermahnungen des Fonck vor, die er selbst zwei Tage vorher eingestanden, nämlich, er möchte sich nur gut halten.

Fonck hatte Zeit genug gehabt, den Hamacher zur gröfsten Standhaftigkeit zu bereiten, und ihn vor jedem Bekenntnisse auf das nachdrücklichste zu warnen. Kein Wunder daher, wenn diese Lehren bei Hamacher noch nicht verloschen waren, und dafs die Geistesherrschaft, welche Fonck von jeher über das sclavische Gemüth des Hamacher ausübte, noch fortdauerte.—

Die Gewalt der Wahrheit oder die Qual der Gewissensbisse war indessen auch diesmal mächtiger, als Hamacher's Wille. Als ich von ihm scheiden wollte, gestand er unaufgefordert, dafs Fonck das Portefeuille des Coenen erhalten habe, und er bat sogar, man möchte es übernehmen, diesen Umstand dem Fonck vorzuhalten, und sich defshalb auf ihn (Hamacher) zu beziehen. Endlich machte Hamacher am folgenden Tage mir eine umständliche Erzählung der ganzen Ermordungsgeschichte des Coenen, welche er einige Zeit hernach mit einigen unbedeutenden Abweichungen bei dem Instructions-Richter wiederholt, und in mehreren förmlichen Verhören wahrbehalten hat.

Als Hamacher mir, es war zur Mitternachtszeit, die ganze Mordgeschichte entdeckte, besiegelte er sein Geständnifs durch einen Strom von Thränen und Verwünschungen gegen Fonck, die bei mir die vollste Ueberzeugung hervorbrachten, dafs er im Wesentlichen Wahrheit aussagte. Seine ganze Erklärung war zusammenhängend, ungekünstelt und fliefsend.

Jeden Zweifel wufste er auf der Stelle zu lösen, jeden Einwurf sogleich auszuräumen.

Er äufserte auch damals den festen Entschlufs, dem Fonck ins Angesicht zu behaupten, dafs derselbe ihn mehrmals darum angesprochen, den lästigen Coenen aus der Welt zu

schaffen, und, dafs, als er sich hiezu nicht habe verstehen wollen, Fonck die Hauptrolle selbst übernommen.

„Hätte ich“, so rief Hamacher einmal in meiner Gegenwart aus, „hätte ich Sonntags den 10. November die Polizei von der That benachrichtiget, so würde man den Körper des Coenen noch bei Fonck im Hause in dem Fasse vorgefunden haben!“

Wäre damals gleich eine Confrontation zwischen Hamacher und Fonck vorgenommen worden, so würde Hamacher seine Aussage dem Fonck wahrscheinlich ins Angesicht wiederholt haben; allein der Instructions-Richter hoffte durch Haussuchung und andere Mittel noch nähere Beweise zur völligen Ueberführung des Fonck zu erlangen, welcher Erwartung aber der Erfolg wenig entsprach. Indessen war der günstige Augenblick vorbei, es ward ruchtbar, dafs Hamacher Geständnisse gemacht, und nun wurden alle mögliche Machinationen in Bewegung gesetzt. —

Aller Vorsichtsmaafsregeln ungeachtet, bekam Fonck von allem Nachricht, und man wufste es dahin zu bringen, dafs Hamacher anfing, sein Geständnifs zu widerrufen. Der Stiefsohn des Gefangen-Verwalters ist verdächtig, die Partei des Fonck begünstigt, und dem Hamacher das später von ihm angenommene System eingeflüstert zu haben.

Selbst, als Hamacher seine Geständnisse widerrufen wollte, ging er eben so Schritt vor Schritt zurück, wie er auch vorangegangen war, und er wollte immer wenigstens noch dabei stehen bleiben, dafs Fonck ihn mehrmals aufgefordert habe, den Coenen aus der Welt zu schaffen.

Obschon er die Bosheit und Unverschämtheit hatte, späterhin mit der Fonck'schen Partei zu behaupten, man habe ihm sein Geständnifs suggerirt, so läugnete er doch nimmer, dafs er jene Erklärung freiwillig und unaufgefordert gemacht habe, wie er sie denn auch wirklich zuvorkommend gemacht hat. Ich glaube, dafs er, in einem günstigen Augenblicke befragt, wo nicht sein ganzes Geständnifs, doch diesen Punkt wiederholen wird. Merkwürdig ist, dafs er dem Gefangen-Aufseher Fromm freiwillig vor dem Bekenntnisse gesagt hat: er wolle bekennen; und dafs er nach dem Bekenntnisse demselben sagte: er habe mir alles gestanden.

Dem Fonck war die Führung einer Korrespondenz mit seiner Familie über seine Handelsgeschäfte erlaubt worden, welche aber schändlich mifsbraucht ward, indem man ihm in den offenen Briefen anhaltend Muth und Beharrlichkeit einflöfste, und heimlich durch gewonnene Gefangenwärter, und, wie oben bemerkt worden, durch den Stiefsohn des Gefangenwärters mit ihm communicirte. So hat Fonck jede schonende Behandlung stets mifsbraucht; selbst auf seinem Transporte nach Trier hat er die ihn begleitenden Gensdarmen zu verleiten gewufst, ihn nicht in das Gefängnifs, sondern in ein Gasthaus zu führen.

Uebrigens würde es überflüfsig seyn, Euer Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, dafs die im Laufe der Untersuchung entdeckten Fälschungen und Betrügereien, die Fonck in den gemeinschaftlichen Büchern begangen, anderweitige, jedoch mit dem Hauptverbrechen, dessen er beschuldigt ist, durchaus connexe Verbrechen bilden.

Die Hauptmotive, welche den Fonck zur Wegschaffung des Coenen bestimmt haben mögen, scheinen mir Rachsucht und Eigennutz zu seyn. So lange Coenen zwischen Schröder und ihm (Fonck) stand, konnte dieser kein gütliches Arrangement hoffen; er sah sich der Gefahr ausgesetzt, in der mercantilischen Welt als ein Betrüger verschrieen zu werden, und das schöne Geschäft zu verlieren, welches nach seiner eigenen Berechnung in 20 Monaten einen reinen Gewinn von 20,000 Rthlrn. einbrachte. Kurz, seine ganze bürgerliche Existenz stand auf dem Spiele. Selbst das Capital, welches er in das Crefelder Geschäft geschossen haben will, kam durch einen gewaltsamen Bruch in Gefahr.

Cöln, den 28. November 1817.

Der als General-Staats-Procurator am Ober-Appellationshofe fungirende General-Advocat.

Gez. G. v. SANDT.

Verth. Grebel. Der Einlegung der Gensdarmen steht Folgendes entgegen:

Erstens: Zeuge v. Sandt war dazu nicht befugt. Die Behauptung, dafs er als höherer Beamter auch die Functionen der untern ausüben könne, ist durchaus unrichtig. Keiner darf in den Wirkungskreis des Andern eingreifen, wie solches der Kassations-Hof selbst erkannt hat;

Zweitens: dafs es bei Nacht geschehen ist;

Drittens: weil das flagrant-délit nicht vorhanden;

Viertens: gesetzt, der Zeuge hielt sich zu der Handlung befugt, so hätte er wenigstens sich nach Art. 40 der *Criminal-Procefs-Ordnung* richten sollen;

Fünftens: es war am 22. December noch nicht vollkommen constatirt, dafs Coenen eines gewaltsamen Todes gestorben. Zur Beglaubigung des Gesagten bitte ich, nun den Antrag des Zeugen auf Verwahrungsbefehl, und die abschlägige Antwort des Instructions-Richters verlesen zu lassen.

Z. v. S. Ich habe hierauf bereits das Nöthige bemerkt.

Pr. (Bemerkt, das Raisonnement des Vertheidigers gehöre eigentlich noch nicht hierher, sondern erst in die Vertheidigung; übrigens verfüge er die verlangte Verlesung der fraglichen beiden Actenstücke.)

(Diese Verlesung erfolgt.)

Cöln, den 30. December 1816.

An den Instruktionsrichter Herrn Verkenius.

Das Resultat der am 24. dieses Monats Statt gehabten Obduction des Körpers, welcher für die Leiche des seit dem 9 November jüngst verschwundenen Wilhelm Coenen anerkannt worden, ergibt, dafs derselbe eines gewaltsamen Todes gestorben ist, und obgleich auch die untersuchenden Sachverständigen ihr Gutachten über die eigentliche *Zeit* und die *Art* dieses gewaltsamen Todes noch zur Zeit nicht haben hieher gelangen lassen, so läfst sich doch aus denen, von ihnen in 30 Nummern aufgestellten Erscheinungen schliefsen: Dafs Coenen durch einige auf sein Haupt geführte Hiebe sinnlos zu Boden gestürzt und dann noch erdrosselt worden, ehe er in's Wasser gekommen; auch läfst sich annehmen, dafs Coenen an dem Abende selbst, wo er verschwand, nämlich am 9. November, auf diese Art umgekommen, weil keine vernünftige Ursache abzusehen ist, warum er seit dem 9. *freiwillig* hätte verborgen leben, oder *gegen seinen Willen* hätte aufbewahrt werden sollen, auch sich von dem einen, noch dem andern, aller Nachforschungen ungeachtet, nicht die geringste Spur auffinden liefs.

Vielmehr scheint es sich durch den Umstand, dafs der Magen Salatblättchen und Fleisch enthielt, zu bestätigen, dafs die Ermordung am 9. November Statt gefunden, weil Coenen an jenem Abend wirklich Salat und Fleisch zu sich genommen. Die Unverwesenheit des Leichnams steht dieser Annahme auch nicht absolut entgegen, weil es begreiflich ist, dafs ein gesunder fester Körper, zur Winterszeit, sich 38 bis 40 Tage unverwesen erhalten kann, wenn er, wie hier der Fall gewesen zu seyn scheint, in der Tiefe des Wassers gelegen und gegen die Angriffe der Luft geschützt gewesen ist.

Dafs die Ermordung des Coenen aus Raubgier Statt gehabt, läfst sich nicht annehmen, weil er, wie aus seinem eigenen Briefe vom 7. November und der Aussage seines Principalen hervorgeht, gar kein Geld bei sich hatte, und der einzige Gegenstand von Werth, den er bei sich hatte, nämlich seine goldene Uhr, bei ihm vorgefunden worden.

Zwar fehlen sein Hut, seine Pfeife, seine Tabaksdose und sein Portefeuille. Allein ein gemeiner Räuber wird Niemand der erstern Gegenstände wegen umbringen, so lang noch etwas Besseres, wie eine goldene Uhr, vorhanden ist; dagegen kann der Besitz eines

Portefeuille's wegen Papiere, die darin sind oder vermuthet werden, die Ursache oder die Veranlassung eines Mordes seyn, wenn ein Mensch von verdächtigem Charakter ein besonderes Interesse an dem Besitze eines solchen Portefeuille's zu haben nachgewiesen wird. Ein solcher Mensch ist aber in Ermangelung aller andern Anzeigen eines Mordes um so eher fähig zu halten, wenn ein besonderer Grad von Leidenschaftlichkeit, Hafs und Rachsucht bei ihm obwaltete.

Alles dieses ist in Ansehung des ermordeten Coenen bei dem Kaufmann Fonck der Fall.

Seine Ehrlichkeit stand schon lange in übelm Rufe. — Das öffentliche Gerücht hielt ihn von dem Augenblicke an, wo das Verschwinden des Coenen bekannt wurde, für den Urheber dieses Verschwindens. Die Briefe des Coenen vom 6. und 7. Novemb. lassen darüber keinen Zweifel, dafs Fonck mit Coenen heftige Auftritte gehabt; dafs ersterer die Vorzeigung des Hauptbuches und des Cafsenbuches rücksichtlich der Branntwein-Rechnung verweigert hat; dafs Coenen Bevortheilungen oder gar Betrügereien des Fonck entweder schon wirklich entdeckt, oder zu entdecken gegründete Aussicht hatte, und dafs er einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen Fonck und seinem Associé Schröder im Wege stand. Höchst wichtig aber sind die Aeufserungen des Coenen gegen den Gastwirth Dohmen und in dem Postscriptum, datirt vom 7. Novemb. in dem Briefe an seine Mutter vom 6. Nov., wo Coenen die Bestürzung und Verlegenheit des Fonck meldet; wo er sagt, *dafs Fonck keine Möglichkeit mehr sehe, durchzukommen*; *dafs er (Coenen) mit der Zeit merke, dafs grofse Betrügereien zum Grunde liegen müfsten*; endlich: *und ich bleibe hier auf der Lauer*, *dafs* er *nach seiner Nachhausekunft nichts an den Büchern ändern kann.*

Das Interesse, welches Fonck hatte, den Cönen und seine aus den Büchern gemachten Erfahrungen zu scheuen, ist durch den Versuch vollends bewiesen, den Fonck machte, sich mittelst der Dazwischenkunft des Kaufmanns Koch in Neufs, mit Umgehung des Coenen, mit Schröder zu vergleichen, welcher Versuch aber gänzlich mifslang, weil Schröder darauf bestand, vorläufig mit Coenen zu sprechen, wodurch dieser für Fonck desto gefährlicher und verhafster ward, als er es vorhin, allem Anscheine nach, schon war. Hiezu kommt noch, dafs, nach der Aussage des Buchhalters Hahnenbein, Fonck vor seiner Abreise nach Neufs die Branntweinrechnung aus dem Hauptbuche reifsen wollte; dafs er ein neues Buch bestellen liefs, worin das alte übertragen werden sollte; dafs Fonck nach dem Verschwinden des Coenen Zusätze in den Büchern durch Hahnenbein machen liefs; dafs nach dem Aufzuge, den Hahnenbein im Hauptbuche gemacht zu haben behauptet, sich ein plus von Gewinn von 18000 Franken ergeben hat, als der von Fonck angegebene; dafs, wie Hahnenbein ferner behauptet, Schröder auf die Einsendung der Verkaufrechnung gedrungen und selbige durch einen Expressen hat abholen lassen, wogegen Fonck das Umgekehrte glauben machen will.

Fonck steht auch mit dem Schröder, in Betreff des bewilligten zusätzlichen Gewinns von 8000 Rthlrn. im Widerspruche, und, wäre auch der Vergleich am folgenden Tage schriftlich zu Stande gekommen, so können doch die Furcht, durch Coenen als ein höchst unredlicher und betrügerischer Gesellschafter verschrieen zu werden, der Hafs, die Rachsucht und der tief beleidigte Stolz des Fonck, bei einem Manne von allgemein verrufenem Charakter wie der seinige, hinlängliche Antriebe zu verbrecherischen Planen gegen Coenen gewesen seyn, wie sie dann, nach allem Obigen, wirklich dringende Verdachtsgründe gegen ihn abgeben, die wenigstens dringend genug sind, um gegen ihn einen Aufbewahrungsbefehl und nähere Untersuchung verhängen zu können. Merkwürdig ist hiebei noch die Aeufserung des Hahnenbein in Dohmens Hause: dafs Fonck dennoch sein Versprechen, in Betreff der nachgegebenen 8000 Rthlr., nicht halten würde. „Der Kerl ist euch allen zu schlau!“ — Merkwürdig ist das Streben des Fonck, die Gemüthsstimmung des Coenen als melancholisch darzustellen, während sich ergibt, dafs derselbe sich zwar geärgert hat über Fonck, sonst aber heitern Sinnes gewesen ist. Merkwürdig ist, dafs Fonck, nach dem Verschwinden des Coenen, sich bei dem Polizei-Inspector Guisez, mit der gröfsten Erbit-

terung, gegen denselben, über Coenen ausgelassen und behauptet hat: daſs derselbe sich auf Kosten seiner bürgerlichen Existenz, habe geltend machen wollen. Merkwürdig ist das höchst räthselhafte Betragen des Fonck nach dem Verschwinden des Coenen. Alle diese Thatumstände, und noch eine Menge minder wichtige, sind um so mehr genügend zu einem Aufbewahrungsbefehl gegen Fonck, als er und seine bedeutende Familie alle Untersuchungen leicht vereiteln können, so lange Ersterer in Freiheit bleibt. Auch auf Hahnenbein und Elfes ruht noch der Verdacht, daſs sie den Coenen am 9. des Abends irgendwohin bestellt haben, vielleicht in einer nicht sträflichen Absicht, wovon sie jetzt nicht sprechen wollen: denn es ist ohne Wahrscheinlichkeit, daſs Coenen, ohne alle Veranlassung, an jenem Abend, nach zehn Uhr, noch ausgegangen sey. Ich ersuche daher den Herrn Instructions-Richter: gegen Fonck, Hahnenbein und Elfes unverzüglich einen Aufbewahrungsbefehl, wegen Betheiligung an der Ermordung des Coenen, zu erlassen.

Der General-Advocat

(Gez.) v. SANDT.

An den Herrn General-Advocaten von Sandt.

Das öffentliche Gerücht gegen Fonck scheint entstanden, oder doch wenigstens sich ungemein verbreitet zu haben durch die, vielleicht etwas zu vorlauten Aeuſserungen der Polizeibeamten, und die darauf gestützte harte Sprache des Schröder und der zahlreichen Verwandten und Freunde des Coenen.

Wenn auch zur Zeit, als Coenen bei Fonck heftig auf Offenlegung seiner Haupt- und Cassabücher drang, Letzterer vielleicht zu befürchten hatte, daſs seine Betrügereien an Tag kommen würden, und er hierdurch hätte bewogen werden können, den Coenen aus der Welt zu wünschen, so muſste ihn dagegen der abgesprochene Vergleich wieder beruhigen, indem hiedurch die Untersuchung der Bücher niedergeschlagen, und er also den Coenen nicht mehr zu fürchten hatte. Hiebei ist aber der wichtige Umstand zu bemerken, daſs der vorgebliche Betrug noch nicht gehörig ausgemittelt ist, und nur einzig auf Vermuthungen beruht. Daſs Fonck die Lage und das Verhältniſs des Geschäfts anders darstellt, als Schröder, ist nicht zu bewundern, weil Beide, in einem Civil-Rechtsstreite befangen, die Sache auf ihre Seite auslegen, und sich durch gerichtliche Erklärungen nicht präjudiciren wollen.

Was konnte Fonck durch den Tod des Coenen gewinnen? Ueber Fonck's angebliche Betrügereien hatte Coenen noch keine Gewiſsheit, keine Beweise sich verschafft; das, was Coenen davon wuſste, wuſste auch Hahnenbein, wuſste Schröder, wuſste Elfes; Alle hatten Vermuthungen gegen Fonck: War nun auch Coenen auf Seite geschafft, so konnten die Andern noch immer ihre Vermuthungen im Publicum aussprechen, auch konnte Schröder ihm, (wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre) einen neuen vielleicht noch strengern Rechnungs-Revisor zuschicken.

War Fonck Betrüger, so muſste er der Abschlieſsung des, nun einmal am 9. Nov. beendeten Vergleichs nichts in den Weg legen, indem nur, auf diese Weise, seine Betrügerei unentdeckt bleiben konnte. Nur eine, auf dem Civil-Wege eingeleitete Auseinandersetzung des, zwischen Fonck und Schröder bestandenen Gesellschafts-Geschäfts kann an Tag bringen, ob nicht Fonck diejenigen Posten, worin er den Schröder betrogen haben soll, sich mit Recht zugeeignet habe, oder ob vielleicht nicht wenigstens durch einen Richterspruch hierüber entschieden werden müsse. Kurz, wenn aus einem Betruge (wiewohl auch noch immer der Betrüger sehr weit vom Mörder steht), gegen Fonck ein Verdacht begründet werden soll, so muſs wenigstens der Betrug vorab ausgemittelt seyn.

Widersprüche, räthselhaftes Betragen, und irrige Ansichten des Fonck über Coenen's Gemüthsstimmung können leicht bei einem Manne bemerkt werden, der, vielleicht unschuldig, eines Mordes beschuldiget, und deſshalben in Untersuchung gezogen wird.

Der Verdacht gegen Hahnenbein und Elfes, Helfer bei der schwarzen That gewesen

zu seyn, ist noch bis heran zu wenig begründet; weſswegen ich bis heran dem Antrag des öffentlichen Ministeriums, gegen Fonck, Hahnenbein und Elſes einen Aufbewahrungsbefehl zu erlassen, noch nicht entsprechen kann.

Cöln, den 30. December 1816.

Der Instructions-Richter,
(gez.) VERKENIUS.

Verth. Aldenh. Auf welche Thatsachen gründen sich die Punkte zu dem verlesenen Antrage, daſs Fonck's Ehrlichkeit in üblem Lichte stehe, und daſs sein Character schlecht sey? Z. Auf das, was mir darüber zu Ohren gekommen, und im Publicum davon gesprochen wurde.

Verth. Aldenh. Zeuge muſs doch Thatsachen angeben können, *worauf* sich seine Aeuſserung gründet; denn die gegebene Antwort kann um so weniger befriedigend seyn, als es sich hier davon gehandelt, einen bisher unbescholtenen Mann eines so schweren Verbrechens zu bezüchtigen.

Ob.-Proc. Es werden dem öffentlichen Ministerium sehr oft Mittheilungen gemacht, die es auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen muſs.

Verth. Aldenh. Es ist ein groſser Unterschied, ob man solche auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen läſst, oder ob man darauf direct den Antrag auf Entziehung der Freiheit eines Bürgers gründet, wie es hier geschehen ist.

Zeuge. Der üble Ruf des Angeklagten ist im Anfange nicht zur Basis des verlangten Verhaft-Befehls genommen, sondern als adminiculirender Umstand; und auch dieser beruhte in Wahrheit; und weil man mich dringend angeht, hierüber Aufschlüſse zu geben, so bemerke ich, daſs der Angeklagte, wie mir mehrere angesehene Kaufleute aus Köln, worunter selbst Freunde der Foveaux'schen Familie, gesagt haben, im Rufe stand, daſs er die Leute betrüge, wie er könne; ebenso stand er im Rufe, daſs er in einer Civilsache einen Eid, der ihm angetragen war, falsch ausgeschworen und dadurch den Proceſs gewonnen habe.

Die sämmtlichen Mitglieder des ehemaligen Appellations-Hofs zu Cöln, unter dem Präſidium des Herrn Könen, haben ihre Ueberzeugung, in dieser Hinsicht, gegen mich unverholen ausgesprochen, und es enthalten auch die Acten darüber, so wie über die Betrügereien des Fonck, nähere Aufschlüsse.

Angekl. Es würde zu weit führen, wenn ich mich jetzt auf jeden einzelnen Punckt der Aussagen dieses Zeugen einlassen wollte; daher nur im Allgemeinen Folgendes. Schon darin, daſs meine Frau mit mir ins Haus trat, hat Herr v. Sandt einen Verdachtsgrund gegen mich gefunden, ich weiſs wohl, daſs ihm meine Frau in der ganzen Procedur ein Stein des Anstoſses gewesen ist, weil er nicht wohl mich ohne sie schuldig finden konnte. Herr von Sandt hat zwar den Gang zu meinem Schwiegervater erwähnt; er hat sich aber wohl gehütet, zu sagen, was dieser ihm damals bemerkt hat. — In Beziehung auf das Hamacher'sche Geständniſs, so hat Zeuge dasselbe zwischen vier Mauern von demselben erhalten. Es wurde nicht protocollirt; wie daher der eigentliche Hergang bei demselben gewesen, weiſs man nicht, und es läſst sich daher nur durch vernünftige Betrachtungen und Vergleichungen dieses Geständnisses mit dem, was wirklich actenmäſsig ist, Etwas zusammenstellen, und die Wahrheit ermitteln. Wie Hamacher zu dem Geständnisse gekommen ist, muſs ich auf sich beruhen lassen; wenn er aber noch einen Funken von Gewissen hat, so wird, bei Anwendung aller möglichen Mittel, die Wahrheit doch noch bei ihm zu ergründen seyn. — Hier ist der entscheidende Augenblick, den die Vorsehung zur Entwickelung der gröſsten Unwahrheiten und zur Lösung meiner Schicksale darbietet.

Verth. Aldenh. Zeuge hat uns vorgestern gesagt: Von der Recusation durch den

Advocaten Firmenich am Handelsgericht habe er keine Kenntnisse gehabt; wann er solche nachher erlangt? Z. Es ist mir späterhin gesagt worden.

Verth. Aldenh. Ob Zeuge es gewufst, als er die Arbitrage angenommen? Z. Ich glaube, dafs ich damals etwas davon wufste.

Verth. Aldenh. Ob im Augenblicke, wo Zeuge die Arbitrage annahm, ihm das Urtheil schon vorgelegen? Z. Wie ich nicht anders weifs, lag es damals vor; es geht aber daraus hervor, dafs das Handelsgericht die Recusation unberücksichtigt liefs.

Verth. Aldenhoven. In dem Urtheile selbst sey die Recusation enthalten, wie es komme, dafs Zeuge nun nicht abgetreten? Z. Weil es mir nicht beliebte.

Verth. Aldenhoven. (Bemerkt, dafs der Grund der Recusation nach dem Urtheil der sey, weil Herr von Sandt, als Nicht-Kaufmann, nicht die Fähigkeit zum Geschäfte gehabt; keineswegs aber, weil man die Persönlichkeit des Zeugen gefürchtet.)

Verth. Aldenhoven. Ob Zeuge nicht späterhin den Advocaten Firmenich ersucht, an ihn (Zeugen) einen Brief zu schreiben, und ihn zu bitten, dafs er nicht abtreten möge?

Z. Der Advocat Firmenich, dem ich sagte, dafs ich wünschte, des Auftrags enthoben zu seyn, äufserte mir, im Namen seines Clienten, den Wunsch, dafs ich Schiedsrichter bleiben möge: ich ersuchte ihn hierauf, dies schriftlich zu wiederholen, welches er auch that.

Angekl. Ob Zeuge beim Erscheinen vor dem Handels-Tribunal schon gewufst, dafs Schröder ihn als Arbitre vorschlagen werde? Z. So viel ich mich erinnere, sprach der Anwalt des Schröder, Herr Bleissem, mir davon.

Angekl. Was er dem Advocaten darauf geantwortet? Z. Ich wolle sehen, was ich thun werde.

Verth. Aldenhoven. Zeuge habe auf die Entdeckung der Urheber vom Verschwinden Coenen's 3000 Franken gesetzt; wer die Beischaffung dieser Summe übernommen? Z. Schröder hatte mir gesagt, dafs ihm an der Entdeckung so viel gelegen wäre, dafs er diese Summe daran wenden wolle.

Angekl. Ob Zeuge nie um Zahlung dieser Summe angesprochen worden? Z. Von Niemand anders, als den Fischern, die den Leichnam entdeckt, und die mich hier in Trier darum angesprochen haben, denen ich jedoch bedeutete, dafs sie keinen Anspruch würden machen können, weil sie blofs die Leiche, nicht aber die Urheber des Verschwindens entdeckt hätten.

Ob.-Proc. Ob sich Zeuge erinnere, in der Hamacher'schen Procedur befragt worden zu seyn: Ob er mit angehört, dafs er bei dem Handelsgerichte von dem Advocaten Firmenich recusirt worden? Z. Ja, dessen erinnere ich mich.

Ob.-Proc. Ob er sich noch seiner damaligen Antwort erinnere? Z. Ja, ich sagte, dafs ich es nicht angehört, und ich hatte es nicht gehört, weil ich nicht anhaltend der Sitzung des Handelsgerichts beiwohnte, in welcher die Sache wegen Ernennung der Schiedsrichter verhandelt wurde.

Ob.-Proc. Ob sich Zeuge erinnere, dafs aus diesem Umstande der Vertheidiger Aldenhoven Veranlassung nahm, den Herrn Guisez eines Falsi zu beschuldigen? Z. Ja, dessen erinnere ich mich.

Verth. Aldenhoven. Das that *ich* nicht, sondern der Vertheidiger Herr Leibfried.

Ob.-Proc. Ich erinnere mich, dafs Sie es waren, und *nicht* Herr Leibfried.

Verth. Aldenhoven. Ich bestehe dabei, dafs es Leibfried gewesen.

Z. Leibfried und Aldenhoven waren in der Hamacher'schen Sache doch wohl eine und dieselbe Person, und sie hatten die Vertheidigung zusammen einstudirt.

Verth. Aldenhoven. Dies ist nicht der Fall gewesen.

Z. Meiner festen Meinung nach war es aber unverkennbar der Fall.

Verth. Aldenhoven. Es sind so viele irrige Meinungen in dieser Sache.

153. Zeuge. Jos. Schöning, Polizei-Inspector zu Cöln.

Pr. Zur Zeit, als W. Coenen verschwunden, im November 1816, sey Zeuge Polizei-Commissär gewesen; was ihm von der Sache bekannt geworden, wann, von wem zuerst, und welche Anstalten Zeuge hiernach getroffen? Z. Es war am 14. November 1816, als Schröder, gegen Abend, mit einigen Crefelder Freunden, und dem damaligen Polizei-Inspector zu Bonn, Hrn. Kniffler, zu mir kam, und mir anzeigte: „es sey ein junger Mensch aus Crefeld, Namens Coenen, welcher im Dohmen'schen Gasthofe logirt habe, am 9. Nov. Abends, plötzlich verschwunden, und alle, vorhin angestellte Nachforschungen hätten nicht auf die geringste Spur von demselben geführt.“ Auf meine Frage, was der junge Mensch für einen Character gehabt; ob er Wein- oder sonstige Häuser besucht? äufserte Schröder: „Dafs der Verschwundene das Schumachersche Lusthaus besucht, und sich mit einer, darin anwesenden Italiänerinn amüsirt habe. Ich begab mich nun, mit den besagten Herren, dahin, und befragte die Hausgenossen nach dem Verschwundenen, welcher ihnen genau beschrieben wurde. Der Wirth und dessen Frau wufsten von nichts, die Mädchen aber sagten, dafs ein solcher junger Mann, wie wir ihn beschrieben, ein oder zweimal im Hause gewesen sey. Die Florentinerinn, eines jener Mädchen, gestand auch, dafs ein schöner junger Mann, den sie, nach unserer Beschreibung, für Coenen halte, sie ein Paar Male besucht, auch versprochen habe, wiederzukommen; derselbe aber bestimmt, Samstag am 9. Nov. Abends, nicht im Hause gewesen; sie ihn auch seit seinem frühern letzten Besuche nicht mehr gesehen habe, welches einige der übrigen Mädchen ebenfalls behaupteten.

Als wir das Schumacher'sche Haus verliefsen, lud mich Schröder in den Dohmen'schen Gasthof ein, um die, zur Ausfindung des jungen Menschen geeigneten Mafsregeln zu besprechen. Bei unserer Ankunft daselbst war der damalige Polizei-Inspector, jetzige Polizei-Rath Hr. Guisez, ebenfalls anwesend, und Schröder setzte uns nun weitläufig seine Verhältnisse mit Fonck auseinander; erzählte, dafs er, um mit demselben zu liquidiren, den jungen Coenen nach Cöln geschickt; dafs Fonck sich geweigert, demselben seine Bücher aufzulegen; dafs er vom eigenen Buchhalter des Fonck wisse, dafs derselbe ihn um eine bedeutende Summe betrogen; dafs zwischen Coenen und Fonck die gröfste Spannung entstanden und las uns Coenen's Briefe vor, woraus dieses klar hervorging; am Ende äufserte man allgemein, dafs Fonck wohl von Coenen's Verschwinden wissen könne.

Herr Guisez versprach nun, gleich, in allen öffentlichen Blättern ein Publicandum wegen Coenen's Verschwinden ergehen zu lassen, und ich machte mich anheischig, alle mögliche Nachforschungen nach demselben anstellen zu wollen.

Es wurde an den Thoren nachgefragt: ob nicht ein junger Mann am 9. Nov. Abends sich aus der Stadt entfernt habe? Brunnen, Canäle, mehrere öffentliche, und sonstige verdächtige Häuser wurden untersucht; ich liefs mehrere verdächtige Menschen, zu denen man sich einer schlechten That versehen konnte, zu mir kommen, zeigte ihnen Coenen's Porträt, in Wachs bossirt, welches mir von der Familie eingehändigt worden, fragte sie: Ob sie diesen Menschen kännten? und beobachtete sie, welchen Eindruck dieses auf sie machen würde; aber Alles blieb ohne Erfolg.

Mittlerweile wurde Hamacher's Betragen auffallend; er drängte sich an mich, frequentirte häufig Weinhäuser, und man zeigte mir an, dafs er aufsergewöhnliche Ausgaben mache. Ich liefs ihn daher eines Tages zu mir kommen, und, unter mehreren Fragen über den verschwundenen jungen Coenen, stellte ich ihm auch jene: Was Fonck für ein Mann sey und welchen Character er habe? Er erwiederte: „*Fonck ist ein eigener Kerl*; *aber zu einem Mord ist er doch nicht fähig*.“ Diese Aeufserung war mir auffallend, *da von keinem Morde noch gesprochen worden*;

und ich fragte ihn daher ferner: „Wifst ihr denn, das Coenen ermordet ist?" Hamacher safs, bei jener Frage, gegen den Lichtschirm; ich rückte diesen allmählig vom Lichte weg, und sah, dafs ihn diese Frage ganz bestürzt gemacht hatte. Als Hamacher gewahrte, dafs er beobachtet wurde, ging er, ungeachtet ich ihn zu bleiben ersuchte, gleich weg.

Hr. Guisez, den ich davon benachrichtigt, hatte mir den Wunsch geäufsert, Hamacher kennen zu lernen. Als wir nun eines Abends aus dem Theater kamen, sagte Hr. Guisez: „Lassen Sie uns einmal ins Kümpchen gehen, dort treffen wir vielleicht Hamacher an." Wir gingen nun dahin; ich sah durch das Glasfenster, und Hamacher da sitzen. Wir traten ein; ich sagte zu Hrn. Guisez: „Passen Sie auf, es wird nicht lange dauern, dann ist Hamacher bei mir." Es dauerte auch wirklich nur ein Paar Augenblicke, so kam er zu mir, und sprach mir in's Ohr; dies geschah zum zweiten Male, und Hr. Guisez bemerkte, dafs ihm dieses Benehmen auffallend vorkomme; endlich setzte sich Hamacher zu uns an den Tisch; Leven, van Hees, Hilgers und mehrere Andere waren anwesend. Das Gespräch wurde auf den jungen Coenen geleitet, und Hilgers bemerkte: zu Coblenz gehe das Gerücht, der Kiefer des Fonck habe ihn todtgeschlagen. Hamacher bemerkte: „*Der sey Er*" und Hilgers erwiederte: „Dann werde er es auch wohl gethan haben." Das Gespräch wurde fortgesetzt, und Hamacher's Bestürzung nahm augenscheinlich zu; endlich stand er auf, und wollte weggehen; Leven bat ihn, noch etwas zu bleiben, und wollte ihm noch ein Glas aus seiner Flasche einschenken: nun nahm Hamacher seine Flasche und reichte sie dem Flohr mit dem Ausdruck: „Flohr holt mir noch eine Flasche, denn *Fonck mufs doch Alles bezahlen.*"

An dem Abend, wie ich glaube, einige Tage später, wo die unselige Arrestation des Hamacher vorfiel, war ich ebenfalls im Kümpchen, aber schon früher weggegangen. Während meiner Anwesenheit äufserte Hamacher: „Den Mörder Coenen's würde man sobald nicht entdecken;" ich erwiederte: „Hamacher! Ich habe so manchen Schurken während meiner vielen Dienstjahre den Gerichten überliefert; dieser wird auch noch ans Licht kommen," und ging weg.

Pr. Dies sey also am nämlichen Abend der Verhaftung Hamacher's gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob nicht Zeuge jene Arrestation veranlafst? Z. Ich würde mich schämen, wenn ich auf solche Weise je eine Arrestation veranlafst hätte; wie hätte ich, in diesem Falle, den Hilgers am andern Morgen, als er mir die Verhaftung anzeigte, mit Unwillen von mir weisen, und ihm laut, was meine ganze Familie hörte, sagen können: „Er solle mir aus den Augen gehen und das Geschehene zu verantworten suchen." Würde er nicht gesagt haben, ich sey wahnsinnig; auch wird Hr. v. Sandt bezeugen müssen, dafs ich, als ich ihm den Vorgang am andern Morgen anzeigte, untröstlich war, und ihm äufserte: „Ich sähe das Ganze jetzt für verloren an", worauf er erwiederte: „Dafs die Verhaftung zwar auf keine Weise zu billigen sey, ich mich aber darüber beruhigen möge, da vielleicht die Vorsehung im Spiele sey, und auf diese Weise auf die Spur von dem Mörder des jungen Menschen habe führen wollen." Wie hätte ich es auch verantworten können, wenn, um einem noch nicht entdeckten Verbrechen auf die Spur zu kommen, ich zu einem Vergehen oder gar zu einem neuen Verbrechen gereizt hätte; denn wie leicht hätte die Rauferei im Kümpchen, wo die Köpfe berauscht waren, einen criminellen Character annehmen können?

Pr. Ob die Gensdarmerie nicht vorbereitet gewesen? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Ob Zeuge den Hilgers früher gekannt? Z. Er hat dem vormaligen öffentlichen Ankläger und mir, vom Jahre 1800 an, längere Zeit geheime Polizei-Geschäfte verrichtet, und für die öffentliche Sicherheit am Rheinstrom manche wichtige Entdeckung gemacht.

Pr. Ob Zeuge demselben Aufträge gegeben, den Hamacher zu beobachten? Z. Als er zuerst zu mir kam, war Herr Guisez bei mir, welcher gehört hat, dafs ich ihn fragte, was er zu Cöln

mache? Worauf er erwiederte: „Er wolle sehen, ob er die 3000 Franken verdienen könne.“ Er erzählte nun, den jungen Coenen aus früheren Zeiten gut zu kennen, und ich fand keinen Beruf, seine, mir freiwillig angebotenen Dienste von der Hand zu weisen. Hätte mir damals ein anderer Mörder über jenen des jungen Coenen Aufschlüsse gegeben, ich würde es für meine Pflicht gehalten haben, sie der gerichtlichen Behörde zur nähern Würdigung mitzutheilen.

Pr. Hamacher sey nun arretirt, und am 31. Jan. in das städtische Depot gekommen; was weiter vorgefallen? Z. Hamacher's Frau kam an jenem Morgen zu mir, und bat mich um Erlaubniſs, ihren Mann zu sprechen. Ich hielt es nicht für unwichtig, zu erfahren, was die Eheleute unter sich für ein Gespräch führen würden; schickte desfalls die Polizei-Sergeanten Brandenburg und Schmitz dahin, um die Unterredung im Verborgenen mit anzuhören. Bei ihrer Rückkunft rapportirten sie mir folgendes Gespräch:

H. Wie weiſst du, daſs ich hier bin?

Fr. H. Der Schwarz und der, den es angeht, haben es mir erzählt.

H. Was sagen die Leute?

Fr. H. Sie hätten denjenigen, der den jungen Menschen umgebracht.

H. (*Mit tiefem Seufzen.*) Ja, sagen sie das?

Fr. H. Was wird der Fonck sagen?

H. Was soll der sagen, *für den habe ich es ja gethan.*

Pr. Ob Zeuge nicht auch Leven beauftragt, Hamacher zu beobachten? Z. Ja, ich hatte ihn, weil er den Hamacher gut kannte, ersucht, mir Alles mitzutheilen; und Leven hat sich in der Sache auf eine rühmliche Weise benommen, indem er nur das reine Interesse der Menschheit im Auge hatte.

Pr. Ob nicht Zeuge Leven und van Hees beauftragt, Hamacher zu arretiren? Z. Nein, dann hätte ich ja, wie ich früher schon bemerkt, um ein Verbrechen zu entdecken, zu einem Vergehen oder gar zu einem neuen Verbrechen angereizt.

Pr. Ob Zeuge mit Herrn v. Sandt im Fonck'schen Hause gewesen, und was dort vorgefallen? Z. Herr v. Sandt kam eines Abends zu mir, und ersuchte mich, mit zu Fonck zu gehen. Als wir dahin kamen, sagte uns die Magd, Herr Fonck sey, mit Madame, bei den Schwiegereltern. Wir lieſsen ihn nun rufen. Mittlerweile ging ich mit Herrn von Sandt im Zimmer auf und ab; dieser äuſserte: „Ich hoffe nicht, daſs Fonck seine Frau mitbringt“; worauf ich erwiederte: „Wenn ich Fonck wäre, und wüſste mich nicht rein, dann brächte ich sie mit.“ — Es klingelte, und Madame Fonck trat zuerst herein. Herr v. Sandt bemerkte nun dem Angeklagten, daſs er ihn allein zu sprechen wünsche, worauf Madame Fonck sich ins Nebenzimmer entfernte. Dann erklärte Herr v. Sandt dem Angeklagten: „Da Coenen's Leiche, mit Spuren von Ermordung, gefunden worden, und das Gerücht ihn als Thäter bezeichne, so sey er gezwungen, ihn unter Aufsicht von Gensdarmen zu stellen. Fonk schützte gleich seinen guten Ruf vor, der, so wie sein kaufmännischer Credit, durch eine solche Maſsregel, leiden würde. Als Herr v. Sandt auf seiner Erklärung bestand, trat Madame Fonck ein; der Angeklagte fiel ihr um den Hals und sagte: „Sehen Sie, m. H., ich küsse ein liebes Weib, wie kann man mich einer solchen That fähig halten?“ Auch versuchte der Angeklagte, uns, auf alle mögliche Weise, darzuthun, daſs er den Coenen nicht beseitigt haben könne, daſs er ihn gern, und gar kein Interesse an dessen Beseiseitigung gehabt. Er legte ein Schlüsselchen auf den Tisch und sagte: „Sehen Sie, m. H., so viel es mich interessirt, ob dieses Schlüsselchen auf diesem oder jenem Flecke liegt, so viel frage ich auch darnach, ob der junge Mann nach America, oder in welchen andern Welttheil übergegangen ist.“ —

Als aber der Angeklagte sah, dafs Alles vergeblich war, bat er uns, ihn zu seinem Schwiegervater zu begleiten, um diesen von der Sache zu unterrichten. Da Herr v. Sandt ohnehin an Hrn. Foveaux's Wohnung vorbeigehen mufste, so willigte er ein.

Als wir beinahe am Foveaux'schen Hause waren, bat uns Fonck, seinem Schwiegervater doch zu sagen, dafs er sich der Arrestation willfährig unterworfen habe.

Pr. Ob Zeuge nicht den Andr. Esser beauftragt, den Hamacher zu beobachten? Z. Eines Morgens verfügte ich mich ins Depot, um einen Arrestanten zu vernehmen, und stiefs zufälliger Weise auf den Esser, welcher früherhin, auf Weisung der gerichtlichen Behörde, dorthin gebracht worden war. Ich fragte ihn, was der Fafsbinder Hamacher mache? Worauf er antwortete: „Der mufs etwas Schweres auf dem Herzen haben, indem er immer mit sich selbst spricht und seufzt.“ Ich trug ihm nun auf, den Hamacher zu beobachten, und, wenn er etwas Verdächtiges wahrnehme, es mir, oder dem Herrn von Sandt mitzutheilen.

Pr. Ob Zeuge auch im Arresthause den Hamacher durch Esser beobachten lassen? Z. Nein, ich habe den Esser, seit er aus dem städtischen Depot nach dem Arresthause gebracht war, nie gesprochen.

Pr. Ob Zeuge nicht auch den Hamacher im Arresthause gesprochen? Z. Nein; aber ich bin einmal mit Herrn v. Sandt dort gewesen.

Pr. Ob Essers Frau mehrere Briefe Hamacher's dem Zeugen gebracht? Z. Ja; sie brachte mir einige; den Inhalt zu sagen, ist mir unmöglich, gröfstentheils las ich sie auch nicht, weil sie sehr unleserlich geschrieben waren.

Pr. Was Zeuge davon wisse, dafs Hamacher dem Herrn v. Sandt Geständnisse gemacht? Z. Eines Abends safs ich mit meiner Familie zu Tische; Herr v. Sandt kam zu mir, und verlangte, mich allein zu sprechen. Hier sagte er mir nun, tief bewegt: „Hamacher hat eingestanden; den jungen Menschen hat er mit Fonck im Packhause erschlagen“; diese Eröffnung erschütterte mich nicht weniger, und ich brach noch in die Worte aus: „Gott! die unglückliche Familie!“

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, an welchem Tage dieses gewesen? Z. Nein; dies kann ich nicht bestimmen.

Pr. Um welche Tageszeit? Z. Es war circa 9 Uhr, welches ich daher glaube, weil ich mich später erinnerte, dafs ich mit meiner Familie am Tische gesessen; es kann aber auch, da ich gewöhnlich erst nach Beendigung meiner Geschäfte afs, später gewesen seyn; jedoch glaube ich nicht, dafs es schon 11 Uhr gewesen seyn kann.

Pr. Was, als Zeuge mit Herrn von Sandt im Arresthause gewesen, daselbst vorgefallen? Z. Einige Tage später kam Herr von Sandt wieder zu mir und sagte, dafs er wieder ins Arresthaus gehen wolle, worauf ich den Wunsch äufserte: Hamacher einmal mit anzuhören. Ich begleitete ihn nun dahin, und setzte mich in ein Nebenzimmer, an die, aus demselben in die Verhörstube führende Thüre. Hamacher wurde nun hereingeführt und sagte: „Guten Abend, Ihr Gnaden.“ Herr v. Sandt erwiederte: „Guten Abend Hamacher.“ Nun bemerkte ihm Herr von Sandt: „Ich habe nun Herrn Fonck Alles mitgetheilt, was ihr mir erzählt habt; er will aber nichts davon wissen.“ Hamacher erwiederte: „Wie, der will von nichts wissen? Ich hatte ja mit dem jungen Menschen nichts zu thun; ich will es ihm aber ins Gesicht sagen; wo weifs ich denn, wo er den Hut und die Pfeife gelassen hat; er hat ja auch die Brieftasche“; und nun fing Hamacher an, sein bekanntes Geständnifs zu wiederholen. Als, während der Erzählung, in meinem Zimmer ein Geräusch entstand, fragte Hamacher: „Ist Jemand in dem Zimmer?“ worauf Hr. v. Sandt erwiederte: „Nein, es mufs auf der Strafse seyn.“ Herr v. Sandt stand am Fenster; ich hatte ihn ganz im Gesicht.

(Es wird ein Protocoll über die Localität jener beiden Zimmer verlesen, woraus her-

vorgeht, dafs das Verhörzimmer von mittlerer Gröfse, 3 Fufs von dem Fenster die Thüre. Zeuge hatte von dem Stuhle, vor der halb geöffneten Thüre, Hrn. v. Sandt sehen können.)

Pr. Ob Jemand den Zeugen an jenem Abend, vielleicht beim Aus- und Eingehen, im Arresthause gesehen? Z. Ob mich Jemand gesehen, weifs ich nicht; ich habe Niemand gesprochen.

Pr. Ob nicht Matth. Hamacher dem Zeugen Etwas über die Sache geäufsert? Z. Matth. Hamacher ist ein rechtschaffener Mann; ich liefs ihn daher einmal zu mir rufen, und sagte ihm: „Er möge doch seinen Bruder ermahnen, die Wahrheit zu sagen; sonst könne die Familie dereinst noch sehr prostituirt werden." Er äufserte bei dieser Gelegenheit: „Herr Foveaux habe ihn rufen lassen und ihm gesagt: Sein Bruder komme bald los; er habe in Trier alles genug;" worauf er (Hamacher) aber bedeutet: „dafs die Familie sich mit dem Loslassen nicht begnügen werde."

Pr. Ob damals nichts sonst zwischen dem Zeugen und Matth. Hamacher gesprochen worden? Z. So viel ich mich erinnere, nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, dafs man sich bemüht habe, Zeugen für das Alibi des Adam Hamacher zu suchen? Z. Damals ging allgemein die Rede, dafs Hr. Landrath Gymnich und Advocat Claisen, besonders der Letztere, sich bemühten, Zeugen aufzusuchen.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, dafs Klemme ihm etwas gesagt? Z. Ich weifs wohl, dafs Klemme mir etwas erzählt, aber nicht was.

Pr. Ob nicht Hamacher sich bei dem Zeugen über mehrere Polizei-Sergeanten beklagt? Z. Bei mir nie.

Pr. Ob Zeuge bis zu Ende der Hamacher'schen Assise hier geblieben? Z. Nein, ich war kränklich, und bin gleich nach meinem Verhöre fortgereist.

Pr. Ob Hr. Guisez noch länger hier geblieben? Z. Ja.

Pr. Ob nicht Hr. Guisez dem Zeugen damals von hier aus mehrere Briefe geschrieben? Z. Ja, ich habe einen Brief erhalten, woraus ich Auszüge dem Ersten General-Advocaten Herrn Bölling, auf sein Begehren, mitgetheilt habe; *defswegen* hat man meine amtliche Glaubwürdigkeit an den Pranger zu stellen, sich bemüht. Der Erste General-Advocat Hr. Bölling liefs mich fragen: „Ob sich während der Assise keine neue Data ergeben?" Ich schrieb ihm darauf, auf sein Begehren, Auszüge aus Guisez's Brief.

Vier und zwanzigste Sitzung.

(Am 21. Mai Vormittags.)

(Das Verhör des Zeugen Schöning wird fortgesetzt.)

Pr. Zeuge habe gestern erklärt: dafs er, während der Hamacher'schen Assise, Briefe von Herrn Guisez erhalten, und den Inhalt dem Ersten Herrn General-Advokaten mitgetheilt; Zeuge scheine sich zu irren, da er dem Herrn Ober-Procurator Berghaus darüber berichtet.

(Es wird ein Auszug aus jenem Schreiben verlesen.)

Z. Ja, dies ist das Schreiben, welches ich dem Herrn Ober-Procurator mitgetheilt, und aus Guisez's Brief ausgezogen. Ich glaubte, es dem Ersten Herrn General-Advocaten communicirt zu haben; vermuthlich hat dieser mir aufgetragen, die Notizen dem Herrn Ober-Procurator einzuberichten, dessen ich mich nicht mehr bestimmt zu erinnern wufste.

Pr. Zeuge habe gestern erklärt: Am 14. November von Coenens Verschwinden in Kenntnifs gesetzt worden zu seyn? Z. Ja, ich glaube am 14.; es war auf einen Donnerstag.

Pr. Ob auch des Zeugen Secretär, Maasen, damals bei ihm gewesen? Z. Damals war Maasen noch nicht bei mir; er arbeitete mit dem Advocaten Diepenbach.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, dafs in jener Versammlung bei Dohmen, durch Herrn Kniffler ein Brief verlesen worden? Z. Ich entsinne mich dessen nicht mehr.

Pr. Zeuge habe das Verhalten des Angeklagten, als Zeuge mit Herrn v. Sandt in dessen Wohnung gewesen, erzählt; er möge dies noch einmal erklären. Z. Als die Gattinn des Angeklagten hereintrat, umarmte er sie und sagte: „Sehen Sie, ich habe ein liebes Weib, und eben so liebe Kinder; ich gehöre einer so ansehnlichen Familie an; wie sollte es möglich seyn, dafs ich so Etwas hätte begehen können?“ Diese Aeufserungen, die er ein Paar Mal wiederholte, erschienen mir erkünstelt und auffallend; besonders auffallend war es mir aber, dafs er uns bat, seinem Schwiegervater zu sagen, dafs er sich der, gegen ihn ergriffenen Mafsregel willig unterworfen habe; und ich bemerkte dem Herrn v. Sandt den folgenden Tag, dafs es mir natürlicher würde geschienen haben, wenn Fonck gebeten hätte, seinem Schwiegervater zu sagen, dafs die gegen ihn getroffene Mafsregel ihn äufserst empört habe, und dafs er gegen Jeden angehen werde, der solche Mafsregel zu nehmen, sich berechtigt geglaubt habe.

Pr. Ob Zeuge beim Eintritte des Angeklagten ins Zimmer keine Verlegenheit an demselben bemerkt habe? Z. Das kann ich nicht sagen; Madame Fonck trat zuerst und der Angeklagte gleich nach ihr, Beide mit leichten Schritten herein.

Pr. Zeuge habe über die Sache späterhin mehrere Berichte an Herrn v. Sandt erstattet, ob deren sämmtlicher Inhalt der Wahrheit ganz getreu sey? Z. Ja.

Ob.-Proc. Zeuge habe gestern gesagt: Es sey gegen 10 Uhr gewesen, als Herr von Sandt ihm zuerst mitgetheilt, dafs Hamacher eingestanden habe; früher habe er aber ausgesagt: dafs dieses um Mitternacht gewesen. Z. Ich sprach mit meiner Frau darüber, und da ergab es sich, dafs wir noch am Tische gesessen hatten.

* * *

Ob.-Proc. Zeuge habe den Kaufmann Kamphausen verhört, und derselbe solle ihm erklärt haben, dafs er früher einmal Spiritus vom Angeklagten gekauft, und dafs nicht allein die Qualität schlecht, sondern auch die Fässer nie das rechte Mafs gehabt, und auf betrügerische Art eingerichtet gewesen; nun aber habe der Zeuge Kamphausen ausgesagt: „Er habe nur im Allgemeinen erklärt: dafs alle französische Fässer betrügerisch eingerichtet seyen.“

Zeuge. Ich habe den Kamphausen zur Zeit vernommen, und wörtlich niedergeschrieben, was er erklärt hat; auch hat er das Protocoll, nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet; ich konnte wohl nichts anders thun, indem ich mich auf Fäser und kaufmännische Geschäfte nicht verstehe; ich beharre also dabei, dafs Kamphausen so erklärt hat, wie im Protocolle niedergeschrieben ist.

(Das, jene frühere Erklärung Kamphausen's enthaltende Protocoll wird verlesen.)

(Der Zeuge Kamphausen wird vorgerufen, und ihm jene frühere Erklärung vorgehalten.)

Zeuge Kamphausen. Bei den französischen Fässern hat man ein gewisses Maafs, welches abgezogen wird, dann stimmen sie. Da in der Folge nur wenige solche mehr eingeführt worden, so liefsen sich Fonck und Schröder Fässer eigener Art, und zwar noch mehr betrügerischer Art, als die vormaligen machen; ich habe Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen.

Pr. Zeuge habe, in seinem Verhöre bei gegenwärtiger Assise, erklärt: „Er könne nicht sagen, dafs gerade die Fonck'schen Fässer betrügerisch gebaut gewesen, heute gehe er von dieser Erklärung wieder ab. Z. Kamph. Ich habe mich reiflicher darüber bedacht: es waren gerade die Fonck'schen Fässer, die man nicht mehr rödern wollte.

(Die heutige Aussage des Zeugen Kamphausen wird protocollirt.)

Verth. Aldenhoven. Zeuge spreche von eigends verfertigten Fässern; wo denn diese Fässer-Fabrik gewesen? Z. Kamph. Theils in Cöln, theils in Crefeld; sie waren recht schön nachgemacht, aber doch zu erkennen: sie waren nicht so gebunden, und hatten auch nicht dieselben Reifen.

Pr. Wie viel Manco Zeuge in diesen Fässern gefunden? Z. Kamph. Dies kann ich jetzt nicht mehr so genau bestimmen; ich hatte einige Male Manco; auch erhielt ich einmal, wie ich schon früher gesagt, nach einer guten Probe, schlechten Branntwein.

Pr. Ob Zeuge sich nicht über diesen Manco beschwert, und ob ihm nicht derselbe, wie auch Andern, z. B. dem Kaufmann Schiefer, vergütet worden? Z. Kamph. Ich wollte nichts vergütet haben, da ich Fonck nicht als Käufer bekannt seyn mogte, weil er die Gewohnheit hatte, bei andern Leuten zu sagen: „Kauft nicht von dem, der kauft selbst von mir."

Pr. Ob Zeuge, nachdem er einige Male betrogen worden, noch ferner vom Angeklagten gekauft? Z. Kamph. Als ich das letzte Mal den Betrug entdeckte, kaufte ich nicht mehr von ihm.

Ob.-Proc. Es mufste dem Angeklagten daran gelegen seyn, dafs seine Fabrik nicht bekannt wurde, sonst hätte er nicht die drei Fässer, welche Kamphausen am Nippes gekauft, für Lütticher ausgegeben. Angekl. Was die betrügerische Einrichtung der Fässer betrifft, so mufs ich erklären, dafs ich nie einen andern Fafsbinder, als Hamacher, gehabt und dafs dieser nur ein einziges Branntweinfafs für mich gemacht; aber ich bin es auch dem Gedächtnisse des verewigten Schröder schuldig, zu erklären, dafs er niemals betrügerische Fässer hat machen lassen. Dies mag Hr. Hanf am besten wissen.

(Der vorgerufene Zeuge Hanf erklärt: Die Fäſser wurden wirklich bei uns in Crefeld so gemacht, wie Herr Kamphausen angegeben, nämlich: nach dem Rödermaafse enthielten sie mehr, als beim Messen.)

Angekl. Ich habe mich ja auch nie um Anfertigung der leeren Fäſser bekümmert.

Z. Hanf. Das kann ich nicht sagen; aber Schröder war zu ehrlich, um aus eigenem Antriebe auf solche Spitzbubereien zu fallen.

Pr. Die Zahlung werde erst nach dem Rödern geleistet; ob denn der Röderer den Manco nicht auf dem Zettel bemerkt, wo ihn dann der Angekl. habe abziehen können?

Z. K. Dies wufste der Röderer selbst nicht; als ich nachher aichte, fand ich den Manco; auch hatte ich ja, ehe ich abgemessen, das Röderbriefchen gleich bezahlt.

Ob.-Proc. *(Zum Angeklagten.)* Wie stellten Sie die Rechnung. Angekl. Nro. so viel hält so viel Maafs.

Ob.-Proc. Wo blieben denn die leeren Fässer? Angekl. Die wurden zugegeben.

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Schöning.)* Ob dem Zeugen von einem silbernen Gefäfse, welches Frau Hamacher seiner Gattinn zum Geschenk habe machen wollen, Etwas persönlich bekannt sey?

Z. S. Ja. Frau Hamacher kam zu meiner Frau, und brachte derselben ein silbernes Gefäfs, welches sie ihr zum Geschenk anbot, um von mir Erlaubnifs zum Besuche bei ihrem Manne und dessen baldige Loslassung zu erwirken Meine Frau lehnte es ab, und als Fr. Hamacher es, dem ungeachtet, bei uns stehen lassen, schickte sie es ihr durch den Polizei-Sergeanten Brandenburg zurück, mit dem Bedeuten, dafs sie auch ohne Geschenk Alles für sie thun werde.

Ob.-Proc. Ob dem Zeugen bekannt, dafs Wolf im städtischen Depot mit Hamacher gesprochen? Z. S. Ja, ich habe es zur Zeit gehört

Verth. Aldenh. Ob dieser Wolf nicht auch noch jetzt dem Zeugen Anzeigen und Mittheilungen mache? Z. S. Wolf studirte zu meiner Zeit in Cöln, und kam öfter zu mir, als mir lieb war.

Ob.-Pr. Warum Zeuge ihn denn nicht weggeschickt, und weswegen ihm seine Besuche nicht lieb gewesen? Z. S. Weil dieser Wolf zu Cöln in einem zweideutigen Rufe steht.

Verth. Aldenh. Ob nicht dieser nämliche Wolf auch noch jetzt dem Zeugen solche Mittheilungen mache? Z. S. Wolf macht den Advocaten und sonstige Geschäfte, und wenn er mir Notizen mittheilt, so würde es meine Pflicht seyn, sie zu benutzen.

Ob.-Proc. Ob nicht das Geständnifs, nachdem es protocollirt worden, gleich in ganz Cöln bekannt gewesen? Z. S. Ja, es wurde gleich in ganz Cöln bekannt.

Ob.-Proc. Wen man dieser Verbreitung halber in Verdacht gehabt? Z. S. Den Gerichtsschreiber Schreiner.

Pr. Ueber den Brief, vom 2. Nov. 1820, den Zeuge von Herrn Guisez erhalten, sey dieser bereits vernommen, erinnere sich aber des ersten Umstandes vom Schlafenschicken und von der Gallibert nicht. Z. S. Ich glaube nicht, dafs ich etwas Anderes geschrieben, als was Herr Guisez mir mitgetheilt; folglich hat er mir auch das von der Gallibert mitgetheilt.

(Der vorgerufene Polizei-Rath Guisez erklärt, auf Befragen des Präsidenten: Er glaube nicht, dieses Hrn. Schöning geschrieben zu haben.)

Z. S. Ich habe mit Niemand anders in Trier in Correspondenz gestanden, und kann daher diesen Umstand auch von keinem Andern erfahren haben.

Angekl. Es ist um so merkwürdiger, dafs man die Gallibert an jenem Abend *spülen* läfst, da sie nie in meinem Hause gespült hat.

Pr. *(Zum Z. Guisez.)* Zu welchem Zwecke jene Briefe geschrieben worden. Z. Guisez. Es waren nur freundschaftliche Mittheilungen.

Pr. *(Zum Z. Schöning.)* Wie es sich damit verhalte, dafs Zeuge das, was er an Herrn Bölling geschrieben, auch dem Hrn. Ober-Procurator schriftlich mitgetheilt habe? Z. Sch. Ich vermuthe, dafs Herr Bölling mir den Auftrag gegeben hatte, jene Data auch dem Herrn Ober-Procurator mitzutheilen.

Pr. *(Zum Z. Guisez.)* Zeuge habe sich mehrerer Punkte jenes Briefes noch erinnern wollen, nur jenes nicht, dafs die Gallibert erklärt: „Fonck habe sie zweimal schlafen geschickt;" ob Z. sich dessen auch jetzt nicht erinnere? Z. Guisez. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Pr. Zeuge glaube sich dessen vielleicht um so weniger zu erinnern, da jener Punkt, nach der Procedur, unwahr sey? Z. Guisez. Der Zweck, den ich dabei hatte, war nur, den Hrn. Polizei-Präsidenten und Hrn. Schöning vom Gange der Assisse in Kenntnifs zu setzen; früher wufste ich nicht einmal, dafs die neue Arrestation des Angeklagten auf dies Schreiben erfolgt sey.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Schöning.)* Ob nicht Zeuge später den Auftrag erhalten habe, das fragliche silberne Gefäfs im Hause der Frau Hamacher in Beschlag zu nehmen? Z. Sch. Ja, wir fanden es in einem Schranke.

Ob.-Proc. Ob Zeuge dort nicht damals ein Schurzfell gesehen? Z. Sch. Kein Schurzfell fand sich vor. Klemme kam eines Tages zu mir, und sagte: Frau Hamacher lege ein besonderes Gewicht auf das Schurzfell ihres Mannes, indem sie dieses auf dem Speicher verborgen liegen habe. Er brachte mir das Schurzfell, und machte mich auf Flecken, die er für Blut hielt, aufmerksam, worauf ich ihm erwiederte: dafs dieses auch wohl rothe Weinflecken seyn könnten, und schickte es dem Hrn. von Sandt. Einige Tage nachher kam Klemme wieder und sagte: Frau Hamacher habe nach dem Schurzfell gesucht, und scheine deshalb sehr unruhig zu seyn; ich schickte nun zu Hrn. v. Sandt, welcher mir das Schurzfell zurückschickte, mit dem Bedeuten: „Er lege nicht viel Gewicht darauf, und es würde schwer festzustellen seyn, woher die Flecken rührten;" ich gab demnach das Schurzfell an Klemme zurück.

Pr. Ob auch Riemen dabei gewesen? Z. S. Ja.

Verth. A. Ob Klemme damals nicht wahnsinnig gewesen?

Z. Sch. Das nicht; er trank wohl gerne und lebte mit seiner Frau in Unfrieden, wovon er auch jetzt noch getrennt ist.

Verth. A. Wann Zeuge seine jetzige Wohnung bezogen?

Z. Sch. Die Epoche weiſs ich nicht bestimmt anzugeben.

154. Zeuge. Ferdinand Joseph Efferz, Appellations-Gerichtsrath zu Cöln.

Pr. Sie haben, Herr Appellations-Gerichtsrath, die Untersuchung in gegenwärtiger Sache, während geraumer Zeit geführt; wollen Sie uns das, was Ihnen von jenem Untersuchungs-Geschäfte, und was demselben vorher ging, noch erinnerlich ist, erzählen? Z. Coenen war bekanntlich am 9. Nov. 1816 verschwunden; die deſshalb veranlaſste Untersuchung wurde bis im Febr. 1817 von Herrn Verkenius, dem gewöhnlichen Untersuchungsrichter, geführt. Am 12. Febr. wurde durch einen Beschluſs des Appellationshofes die Sache ihm entzogen, und mir übergeben. Die Veranlassung zu diesem Vorgange war eine, zwischen ihm und Hrn. v. Sandt darüber entstandene Contestation, daſs Herr v. Sandt auf die Verhaftung des Angeklagten angetragen, und Hr. Verkenius diesem Antrage nicht deferiren wollte. — Ich übernahm jenen Auftrag ungern, und reclamirte gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten Coenen, der darüber abstimmen lieſs, wo mir dann jene Untersuchung einstimmig aufgetragen wurde. Herr Aldenhoven sagt, dies sey geschehen, weil Herr Verkenius als selbstständiger Richter seine Ueberzeugung der Voreingenommenheit des Hrn. v. Sandt nicht habe opfern wollen; ich glaube aber nicht, daſs irgend jemand anders als Herr Aldenhoven im Stande ist, dergleichen zu sagen und dem Appellations-Gerichtshofe ein solches Motiv zu unterstellen.

Als ich die Acten erhielt, wiederholte sogleich Herr v. Sandt seinen Antrag auf Verwahrungs-Befehl gegen den Angeklagten. Ehe ich jedoch diesem Antrage deferirte, machte ich mich zuerst mit den sämmtlichen Acten bekannt, verhörte sodann noch Zeugen und die Ehefrau Hamacher selbst.— Hamacher hatte sich durch verschiedene Aeuſserungen und geschriebene Briefchen mehr verdächtig gemacht; beim Verhör seiner Ehefrau stellten sich nähere Indicien hervor.— Niemand wollte sich Hamachern schuldig denken, ohne den Angekl. Fonck zugleich verdächtig zu halten. — Ich erlieſs nun nicht gleich den verlangten Verwahrungs-, sondern noch erst einen Vorführungs-Befehl wider denselben, und hielt mit ihm ein groſses Verhör, wobei er Verschiedenes angab, was mit den Aussagen bereits früher vernommener Zeugen nicht im Einklange war, auch mit den Angaben der Ehefrau Hamacher sich nicht vertrug; und da sich nun die, wider den Angeklagten vorliegenden Verdachtsgründe mehr bestätigten, so erlieſs ich wider denselben den oft angetragenen Verwahrungs-Befehl.

Ich bemerke, daſs es also nicht wahr sey, wenn Verth. Aldenhoven in seinen öffentlich bekannt gemachten Schutzschriften angegeben, als ob Herr v. Sandt von mir Alles habe erhalten können, was er verlangt.

Pr. Ueber seine Handlungen in dieser Sache habe Zeuge sich nicht zu rechtfertigen, sondern bloſs zu sagen: „Ich habe so und so gehandelt, und wie ich es für gut gefunden.“ Z. Herr Präsident, man hat in solchen Beschuldigungen und dergleichen falschen Ausstreuungen ein vorzügliches Vertheidigungsmittel bereits auch in der Hamacher'schen Procedur gesucht; dieselben haben einen hohen Grad von Publicität erreicht, und ich glaube es daher dem Publikum schuldig zu seyn, diesen Dunst zu zerstreuen.

Pr. Das erste Protokoll über Hamacher's Vernehmung sey vom 16. April 1817. Z. Ja, und jenes über die erste Vernehmung des Angeklagten vom 19. Febr. 1817.

Pr. Wann Hamacher dem Zeugen zuerst gestanden? Z. Herr v. Sandt sagte mir, einige Zeit

vor Aufnahme jenes Protocolls vom 16. April, daſs Hamacher angefangen, ihm Eröffnungen zu machen; unter andern (wie ich mich zu erinnern glaube), daſs Hamacher ihm gesagt: „Er möge Fonck fragen, wo er mit der Brieftasche geblieben?“ und später: „daſs Fonck es gethan.“ Einige Tage nachher erklärte mir Herr v. Sandt, daſs Hamacher ihm ein ausführliches Geständniſs abgelegt; so, wie er mir es angab, war es im Wesentlichsten das Nämliche, welches Hamacher auch mir am 16. April zu Protocoll ablegte.

Nach den, dem Herrn v. Sandt gemachten Geständnissen, welche derselbe mir mündlich mittheilte, sagte er mir: „Er habe nun dem Hamacher gesagt, er müsse das auch beweisen,“ worauf ich entgegnete, daſs ich der Meinung nicht sey, daſs man ihm zu viel aufdringen müsse, indem Hamacher vielleicht keine nähere Beweise hätte, und sich dann in die Nothwendigkeit versetzt finden könnte, zu widerrufen. Um jedoch Hamacher's Geständniſs zu verificiren, fand ich nun vor Allem nöthig, eine Haussuchung bei Fonck vorzunehmen, indem die Mordthat, wie, so viel ich mich erinnere, auch aus dem Antrage des Herrn General-Advokaten hervorgehen muſs, in Fonck's Hause geschehen seyn sollte. Wir begaben uns nun daselbst zuerst ins Packhaus: dort fanden wir ein leeres Faſs, worin, nach Hamacher's Geständnisse, Barcellona-Branntwein gewesen seyn sollte, welchen als besonders alt und gut, zu versuchen, der Angeklagte den Coenen eingeladen hatte; dies bestätigte sich in so weit, daſs wirklich noch ein Faſs, worin dergleichen Branntwein gewesen, im Packhause sich vorfand.

Im Geständnisse hatte Hamacher auch gesagt, daſs der Angeklagte im Comptoir ein Bandmesser vom Tische genommen, und dasselbe unter den Rock zu sich gesteckt, und daſs er (Hamacher) dabei gleich gedacht: „das taugt nicht.“

Bei der Haussuchung fand sich auch wirklich ein Bandmesser im Comptoir, und so war auch dieser Umstand verificirt.

Weiter hatte Hamacher erklärt, daſs der Angeklagte nach dem Schlage, den er dem Coenen mit dem Bandmesser auf den Kopf gegeben, ihn auf die Brust gestoſsen, wodurch dieser rückwärts, mit dem Kopfe, auf einen nahe dabei stehenden Gewichtstein hingestürzt. Im Packhause fanden sich mehrere Gewichtsteine nahe bei dem erwähnten Fasse vor.

Auch hatte Hamacher angegeben: „Weil Coenen's Kopf stark geblutet, habe er einen, von Fonck herbeigeholten Sack, deren in dem Nebengemache viele gelegen, dem Coenen um den Kopf gewunden.“ In jenem Nebengemache (der Seifensiederei) fanden wir wirklich noch Säcke.

Nach Hamacher's Geständniſs hatte er der Leiche, mit einem zu sich genommenen Riemen, einen schweren Stein angehängt, womit er sie in den Rhein versenkt. Bei jener Haussuchung ward zwar ein Pferdegeschirr, welches in der Nähe vom Packhause hing, vorgefunden, an welchem jedoch kein Riemen fehlte.

Weiter hatte Hamacher angegeben: „Fonck habe, bei der Zurückkunft aus dem Packhause ins Comptoir, Coenen's Hut und Pfeife, welche darin gelegen, zu sich genommen, und sey wieder zur Thüre hinaus gegangen; wo er nun Beides gelassen, wisse er (Hamacher) nicht.“

Diese Angabe führte zu dem Gedanken, daſs vielleicht diese Gegenstände in den Brunnen, oder den Abtritt geworfen worden. Es wurde daher der Abtritt durch dazu bestellte Leute untersucht, welche erklärten, darin nichts Verdächtiges gefunden zu haben. Der Brunnen wurde sondirt, konnte aber, des hohen Wassers wegen, damals nicht ordentlich untersucht werden.

Hamacher hatte ausgesagt: „Daſs sein Bruder Adam, der die Leiche gefahren, am Abend vor Wegbringung derselben, im goldenen Löwen logirt habe.“ — Darüber wurden, auf Befördern der Staatsbehörde, unter der Hand Erkundigungen eingezogen, wodurch sich jedoch diese

Angabe nicht bewährte, welche ohnehin nach Verhalt der übrigen angegebenen Umstände nicht glaublich geschienen.

Nicht lange nachher sagte mir der Gefangenen-Aufseher Fromm: „Er glaube zu bemerken, dafs Hamacher bald losbrechen werde.“ Am 16. April wurde mir angezeigt, dafs Hamacher mich zu sprechen wünsche, worauf ich mich, mit dem Gerichtsschreiber Schreiner, ins Arresthaus begab, und den Hamacher vorführen liefs. Ich stellte ihm vor, dafs er, nach Anzeige des Herrn General-Advocaten, verlangt habe, von mir vernommen zu werden; worauf dann Hamacher sein ausführliches Geständnifs, wie es im Protocolle verzeichnet ist, ablegte.

Etwa den ersten oder zweiten Tag nachher hörte ich, dafs Hamacher ganz verdriefslich und mifsstimmt sey, nachdem nämlich ein Herr bei ihm gewesen, der ihn gefragt: „Ob er bekannt habe?“ und ihm dabei mit Härte begegnet sey. — Hierüber habe ich sodann den Hamacher zu Protocoll vernommen, und was derselbe hierüber angegeben, wird dasselbe ausweisen. Ich bitte, solches allenfalls zu verlesen.

Einige Tage später liefs Hamacher mich wieder begehren, um mich zu sprechen. Als er ins Verhörzimmer hereintrat, fing er gleich an, mit gleifsnerischen Geberden zu sagen: „Herr Efferz, ich habe gelogen; ich kann nicht beichten; ich habe gefehlt“ Ich erwiederte ihm heftig: „Wenn ihr das Alles gelogen habt, was ihr mir angegeben, so seyd ihr noch schlimmer, als ein Mörder, für den die Guillotine noch zu gut wäre,“ und schickte ihn wieder zurück, ohne damals ein Verhör mit ihm abzuhalten. — Diese Aeufserung, welche blofs dahin zielte, den Hamacher zur Wahrheit anzuhalten, ist es, die mir so sehr übel genommen worden.

Um den widrigen Eindruck jener, vorerwähnten Einmischung zu verscheuchen, wodurch Hamacher zum Widerrufe geneigt zu seyn geschienen, weil er die harte Begegnung etwa als die erste Folge seiner Geständnisse ansehen mochte, hatte ich den Plan gefafst, ihn vor Allem mit denjenigen Zeugen zu confrontiren, in deren Gegenwart er merkliche Aeufserungen über die Mordgeschichte gemacht hatte.

Die Zeugen über den Vorgang im Kümpchen, und über jenen im städtischen Depot, waren defswegen bereits geladen. Ich blieb also bei meinem gefafsten Plane, diese, vor Allem, wie auch den Zeugen Esser dem Hamacher entgegen zu stellen, welches bald darauf erfolgte.

Am 5. Mai, als ich den Hamacher über Esser's Aussage vernahm, gab er unter andern vor, als ob er von keiner Mordthat wisse. Dieser allgemeine Widerruf des früher Angegebenen findet sich auch im Protocolle vom nämlichen Tage.

Am 7. Mai, bei Fortsetzung des Verhörs über Esser's Angaben, sagte Hamacher: „Wenn ich nicht widerrufen hätte, so wäre ja Fonck auch dran,“ worauf ich erwiederte: „Ja, mit dem Widerruf, da sprechen wir noch mehr davon, ihr werdet doch wohl keine Unwahrheiten gesagt haben?“ Darauf sagte Hamacher weiter: „Ich wünschte nur, dafs ich wüfste, ob mein Bruder bei Herrn von Sandt gewesen?“— Als ich ihn hierauf fragte: „Welcher Bruder?“ antwortete er, so unwillkührlich: „Der ihn gefahren hat.“— Ich bemerkte ihm nun, dafs er sich vorhin angelassen, als ob er nichts von der Mordthat wisse, und fragte ich dann: „Ist es denn wahr, dafs euer Bruder ihn gefahren hat, und trug sich die Sache so zu, wie ihr früher angegeben?“ worauf Hamacher versetzte: „Ja, diese Angaben sind wahr, und ich bestehe dabei.“ — Bei Aufnahme jenes Protocolls, war Hamacher sichtbar gerührt, und brach mehrere Male in Thränen aus. Ich wollte ihm daher Zeit lassen, sich zu sammeln, wozu ich mich dadurch veranlafst fand, dafs Hamacher bald gestanden, bald widerrufen, und ich daher mifstrauisch geworden war. Ein Anderer würde jene Stimmung vielleicht anders benutzt haben; dies hängt aber von Verschiedenheiten der Ansichten ab.

Als ich nun den Hamacher am 9. Mai wieder verhörte, ermahnte ich ihn, vor dem Beginnen der Vernehmung, auf das eindringlichste, Wahrheit zu sagen. Es möchte, der Erinnerung wegen, zweckmäſsig seyn, wenn jene, im Eingange des Protocolls, enthaltene Ermahnung verlesen würde; ich wünsche dies, weil man immer ein besonderes Vertheidigungsmittel darin gesucht hat, daſs man Alles, was in den pflichtmäſsigen Vorschriften der Beamten für den Angeklagten kein günstiges Resultat herbeiführte, als Partheilichkeit und Miſsgriffe zu tadeln, sich anmaſste, und durch Miſsdeutung Consequenzen daraus hat ziehen wollen, die durchaus nicht richtig sind. Aus dem Protocolle vom 9. Mai wird hervorgehen, ob ich anders etwas, als reine Wahrheit, hervorzubringen mich bestrebte.

(Das Protocoll vom 9. Mai 1817 wird verlesen.)

Pr. Ob bei jenem Verhöre Herr von Sandt zugegen gewesen? Z. Nein, sonst würde dieses am Eingange des Protocolls bemerkt seyn.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, daſs Herr von Sandt, mit welchem doch Hamacher sein Geständniſs ausstudirt haben solle, damals nicht zugegen gewesen, und macht sie darauf aufmerksam, wie ernsthaft der Herr Untersuchungs-Commissär dem Hamacher ins Gewissen geredet; daſs ferner Hamacher, als Herr Efferz ihn gefragt: „Ob er vielleicht aus Rachsucht gegen den Angeklagten rede?" erwiedert: „Daſs dieses nicht der Fall, sondern Alles wahr sey, was er geredet.")

Pr. (Ersucht ferner die Geschwornen, vorzüglich dieses Protocoll zu berücksichtigen, da es wichtige Aufschlüsse in dieser Procedur, worin so schwere Beschuldigungen gegen Beamte vorkommen, zu geben geeignet.)

Zeuge. In jener Beziehung ist die Aeuſserung Hamacher's besonders merkwürdig: „Gott nein! „Damals wuſste ich ja noch nicht, daſs ich Herrn Fonck Liqueurs entwendet haben sollte!"

Pr. Zeuge habe zuvor erklärt, daſs die Leute im Goldenen Löwen darüber vernommen worden: „Ob Adam Hamacher vom 10. auf den 11. November mit seinem Karren und Pferd dort übernachtet?" daſs dieses sich aber nicht ergeben; warum Zeuge solches dem Hamacher nicht kund gemacht? Z. Dies geschah allerdings; aber später, wie aus den Acten hervorgeht. Ham. hatte beim Protocolle vom 19. Mai 1817 schon angegeben: daſs er den Fuhrmann nicht gekannt, und daſs nicht sein Bruder die Leiche gefahren habe.

Pr. Bei der Fonck'schen Haussuchung habe es sich ergeben, daſs an dem dort befindlichen Pferdegeschirr kein Riemen gefehlt; ob dieses auch dem Hamacher vorgehalten worden? Z. Diese Frage ist mir gerade nicht eingefallen; allein in fünf Monaten, (nämlich von der Zeit des Verschwindens Coenen's bis zur Haussuchung), würde das Pferdegeschirr nicht unergänzt geblieben seyn. Es folgt also, wenn früher ein Riemen davon gebraucht worden, nichts gegen jenen Punkt des Hamacher'schen Geständnisses.

Pr. Wodurch das fernere Verhör Hamacher's am 19. Mai veranlaſst worden? Z. Durch ein verdächtiges Briefchen Hamacher's, worin dieser sagte:

„Es ist geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwerniſs daraus machen; jeder Mensch weiſs, daſs es mir nicht zum Gefallen geschehen."

Ich lieſs den Hamacher vorkommen, und befragte ihn: Ob dieses Briefchen von ihm geschrieben? Er bejahte die Frage, und, als ich ihn weiter fragte: Was er damit sagen wolle? erwiederte er: „daſs es für Fonck geschehen sey."

Da Hamacher hierauf den Wunsch äuſserte, daſs Herr von Sandt beim Verhöre gegenwärtig seyn möge, hatte ich schon dasselbe auf den andern Morgen ausgesetzt; als aber Hamacher eben wieder abgeführt war, und ich mit dem Gerichtsschreiber auch fortgehen wollte, kam Herr von Sandt zufällig in's Arresthaus. Ich erzählte ihm, was vorgegangen, und daſs Hamacher seine Ge-

genwart gewünscht, fragte auch den Herrn von Sandt: „Ob es ihm etwa jetzt gelegen sey, dem Verhöre beizuwohnen?" Da ihm dieses recht war, so wurde Hamacher zurückgeholt, und mit dessen Vernehmung fortgefahren, wie das Protocoll von diesem Tage, solches Alles ausführlich meldet. Ich glaube, daſs ich auch hierdurch bewährt, wie ich die Untersuchung immer mit der nämlichen Wahrheitsliebe fortgesetzt habe.

(Das Protocoll v. 19. Mai 1817 wird verlesen.)

Zeuge. Hier waren also oft wiederholte Geständnisse, wobei Hamacher sogar auf jeden Einwand, den ich ihm gegen die Glaubwürdigkeit seiner Angaben machte, eine genügend scheinende Auskunft gab. Später ist aber Hamacher davon abgegangen, und hat erklärt, daſs Herr v. Sandt ihn dazu überredet habe. Was in der Untersuchung ferner vorgegangen, ergibt sich aus den Protocollen. Ich habe in den Denkschriften den Vorwurf gelesen, als habe ich Fonck ohne alle Verdachtsgründe verhaften lassen; nach meiner Ansicht aber waren in der Untersuchung vollkommen hinreichende Indicien vorhanden, welche mich dazu veranlassen muſsten; wie dieselben sich beim Verfolge der Procedur näher gerechtfertigt haben, zeigen die Acten.

Pr. Zeuge habe den Hamacher nie mit dem Angeklagten confrontirt, ungeachtet es mehrmals von diesem verlangt worden? Z. Der Angeklagte verlangte schon gleich anfangs, und nachher mehrere Male, mit Hamacher confrontirt zu werden. Jene erste Zumuthung schien mir aber sonderbar, da der Angeklagte zu jener Zeit noch nicht wuſste, ob Hamacher Geständnisse gemacht? Ich sah in dieser verlangten Confrontation nichts anders, als ein beabsichtigtes Mittel, den Hamacher zu instruiren; auch habe ich nie gehört, daſs Confrontationen gleich im Anfange vorgenommen werden müssen; übrigens steht in unseren, in den Rheinprovinzen geltenden Gesetzen, kein Wort: daſs Confrontationen vorgenommen werden müssen; es ist also weder gesetzlich vorgeschrieben, noch der Praxis angemessen.

Pr. Zeuge habe durchaus nicht nöthig, sich darüber zu rechtfertigen; genug, daſs er die Confrontation nicht nöthig und nicht zweckmäſsig gefunden.

Pr. Hamacher gebe vor, daſs er mehrere Alibi-Zeugen angegeben, die jedoch nicht verhört worden. Z. Diesen Vorwurf höre ich heute zum ersten Male; alle Zeugen, die mir Hamacher angegeben, habe ich auch verhört.

Pr. Es sey nicht von Chr. Hamacher, sondern von dessen Bruder Adam die Rede. — Ob nicht *dieser* Alibi-Zeugen vorgeschlagen, die nicht vernommen worden? Z. Gar nicht, sonst würde ich sie auch verhört haben. Dieser wuſste wahrscheinlich schon, daſs sein Bruder Christian einen solchen Versuch gemacht, und schlecht dabei bestanden, und hütete sich vermuthlich davor.

Pr. Ob nicht Lammerz dem Zeugen ein Briefchen gebracht, worin Hamacher vom Widerrufe Meldung gethan? Z. Ich glaube mich zu erinnern, daſs Lammerz mir einst, beim Hereinkommen ins Arresthaus, ein Briefchen des Chr. Hamacher zustellte, worin er von einem beabsichtigten Widerrufe Meldung that; wenn dieser Brief nicht bei den Acten ist, so steht zu bemerken, daſs die Acten bald bei mir, bald im Parquet der General-Procuratur, selbst auch zur Immediat-Justiz-Commission, mithin hin und her gewandert sind. Setze ich auch den möglichen Fall, daſs jener Brief gar nicht zu den Acten gelegt worden, wessen ich mich genau nicht mehr erinnere, so sehe ich doch nicht ein, welches Gewicht man darauf legen kann, weil Hamacher ja bald darauf und vielleicht noch an demselben Tage verhört worden, und so Alles, was er widerrufen wollte, zu Protocoll geben konnte, wie es dann auch, von der Zeit an, immer geschehen ist. Es ist ja nie der Fall gewesen, daſs man Criminal-Proceduren durch dergleichen Briefe instruirt.

Pr. Ob Hamacher's erster Widerruf gleich, oder später, protocollirt worden? Z. Im Pro-

tocoll vom 5. Mai steht ausdrücklich, dafs Hamacher erklärt: „Er wisse von keiner Mordthat,“ also wurde sein Widerruf protocollirt.

Pr. Ob sich Zeuge nicht erinnere, dafs er mit dem Gerichtsschreiber, eines Abends, durch ein Briefchen Hamacher's veranlafst, gekommen, und Hamacher sich geneigt gefunden, sein Geständnifs zu widerrufen, und dafs er (Zeuge) den Herrn v. Sandt darum rufen lassen? und ob nicht alsdann, nach dessen Eintreffen, Hamacher, auf Zureden des Herrn v. Sandt, sein Geständnifs wiederholt? Z. Der Vorfall, wo Hamacher, bei angefangenem Verhöre über ein, von ihm geschriebenes Briefchen, verlangte, dafs Hr. v. Sandt gegenwärtig seyn mögte, und Letzterer, nach schon abgebrochenem Verhöre, im Arresthause eintraf, sodann das Verhör wieder fortgesetzt wurde, ist gerade der, worüber das Protocoll vom 19. Mai die volle Auskunft gibt, indem dasselbe alles dessen erwähnt, und, was bei diesem Verhöre vorgekommen, ausführlich enthält. Aufser jenem Tage, hat sich ein gleicher Vorfall nie zugetragen.

Ich war vom Hrn. Assisen-Präsidenten Artois, seiner Zeit, eingeladen worden, ihm über das, was der Gerichtsschreiber Schreiner, vom damaligen Vorgange, und andern Umständen, die nicht protocollirt worden seyn sollten, angegeben hatte, amtliche Auskunft zu geben. In meinem, darüber erstatteten Berichte, habe ich klar gezeigt, dafs die Angabe Schreiner's in Unwahrheit bestanden, und bei der Hamacher'schen Assise hat derselbe Solches auch, wie das Audienz-Protocoll bewährt, zu widerrufen, sich verpflichtet gesehen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge sich erinnere, dafs Herr von Sandt ihm den Antrag gemacht, die Bilanz aus den Fonck'schen Büchern zu ziehen? Z. Ja, wie ich glaube, mehrmals.

Ob.-Proc. Ob Zeuge diesem Antrag gewillfahrt? Z. Ich habe es nicht gethan, unerachtet solches, nach Lage der Sache, wohl nicht ganz unerheblich schien, weil ich beanständigte, Fonck's Verhältnisse auf diese Weise zu constatiren. Eben so hatte ich dem Herrn Instructions-Richter Erlenwein, als ich ihn beauftragte, die, bei der Liquidation in Crefeld sich etwa ergebenden Mängel der Bücher zu constatiren, die ausdrückliche Weisung beigefügt, dafür zu sorgen, dafs aufser dem, was das Geschäft mit Schröder angehe, Fonck's Handlungsgeheimnisse durchaus nicht verletzt würden. Eine gleiche Weisung enthält der Auftrag des, als Sachkenner, nachher zugezogenen Kaufmanns Meurer in Cöln, wie die Acten zeigen werden.

Die Nichtgewährung des Antrags, die Bilanz ziehen zu lassen, dient zum neuen Beweise, dafs Hr. v. Sandt nicht Alles erhielt, was er verlangte. So habe ich auch den Antrag desselben auf Verwahrungsbefehl gegen die Ehefrau Hamacher, mehrmals zurückgewiesen, bis ich mich endlich durch den bewiesenen, von ihr gemachten Versuch, den Herrn Polizei-Inspector Schöning durch ein Geschenk zu bestechen, dazu veranlafst fand.

Ob.-Proc. (Bemerkt dem Zeugen, dafs er an des Zeugen Stelle, um so mehr dem Antrage des öffentlichen Ministeriums deferirt haben würde, da die Fonck'schen Bücher nicht gesetzlich geführt, folglich keine ordentlichen Bücher seyen.)

Z. Man schrie ohnehin über die lange Dauer der Untersuchung. Uebrigens war ich von dem mifslichen Zustande der Fonck'schen Bücher überzeugt.

Ob.-Proc. Ob nicht, ehe Zeuge einen Vorführungsbefehl gegen den Angeklagten erlassen, Jemand zu Zeugen gekommen? aus welcher Ursache und wer derselbe gewesen? Z. Herr Moll kam zu mir und empfahl mir die Sache.

Ob.-Proc. Ob Zeuge mit Jemand darüber gesprochen, dafs der Inhalt der Protocolle nicht geheim bleibe? Z. Der Inhalt der Protocolle, so wie das Hamacher'sche Geständnifs, war gleich in der ganzen Stadt bekannt. Advocat Firmenich äufserte mir einmal: „Wir werden doch Alles gewahr.“ Ich nahm diese Aeufserung damals für Scherz auf.

Ob.-Proc. Er glaube, sich aus der Hamacher'schen Assise zu erinnern, dafs Zeuge darüber einmal mit seinem Bruder gesprochen. Z. Hahnenbein hatte mir erklärt: „Dafs in der Cassen-Kladde, auf Fonck's Geheifs, sechs Posten verändert, und die bezeichneten Unkosten, durch Zusätze von Ziffern, erhöhet worden; da ihm (Hahnenbein) dies etwas Ungewöhnliches gewesen, so habe er diese Posten mit einem Pünktchen notirt." — Als wir das Buch nachsahen, fanden sich jene Pünktchen wirklich, und Hahnenbein überzeugte mich, dafs jene Posten in andern Büchern und im Hauptbuche, nach dem ersten Ansatze, übertragen ständen. Dies hat der Angeklagte mit dem Bemerken eingeräumt, dafs dies eine annullirte Cassen-Kladde gewesen. Diese Ausrede schien sonderbar, weil Coenen seine Verification eben aus der Prima-Nota, und nicht aus den, von Fonck bezogenen Haupt- und Cassa-Büchern gemacht hatte. Auch schützte Fonck weiter vor, als ob dieses zur Erinnerung wegen anderer vergessener Kosten geschehen, wozu es doch nicht geeignet war.

Andern Tags, nachdem Hahnenbein diese Bücherveränderungen nachgewiesen hatte, kam ich zu meinem Bruder, der mir sagte: „Ich höre, es hat sich gegen Fonck wieder etwas Neues ausgemittelt?" — Ich erwiederte: „Wie kommst du daran?" und nun erwiederte er mir: „Dafs Jemand von vorgedachten Posten, worüber erst am vorigen Abend Protocoll geführt worden war, ihm schon das Vorgefallene mitgetheilt habe. Da bei jener Ausmittelung nur ich, Schreiner und Hahnenbein zugegen gewesen, und ich mir nicht denken konnte, dafs dieser Letztere, welcher im Arresthause safs, die Sache so geschwind ausgeplaudert, so konnte ich nicht wohl jemand anders, als den Gerichtsschreiber Schreiner, defshalb in Verdacht haben.

* * *

(Nachmittags.)

Zeuge Efferz erklärt: dafs er, bei der an ihn gestellten Frage: „Ob Jemand, wegen der gegenwärtigen Sache, mit ihm gesprochen?" noch einen Umstand vergessen: dafs nämlich auch Büschgens kurz nachher zu ihm gekommen und geäufsert: „Wenn Zeuge ihn vielleicht verhören wolle, so wäre es ihm lieb, wenn dieses jetzt geschehe, da er nach Holland zu reisen gedenke." Ich erklärte ihm aber (fährt Z. Efferz fort), dafs ich ihn schon zur gehörigen Zeit, wenn es nothwendig, berufen lassen würde.

Verth. Aldenhoven. Zeuge habe erklärt, dafs er sich darüber verwundert, dafs Fonck auf Confrontation angetragen, da er noch nicht gewufst, was Hamacher ausgesagt; er (Verth.) bitte, dem Zeugen das Verhör vom 19. Februar 1817, oder doch wenigstens die 26., 27. und 28. Fragen vorlesen zu lassen. Diese seyen es, worauf es hauptsächlich ankomme.

(Diese Fragen werden verlesen.

Die 26. *Frage*: „Ob der jetzt Angeklagte dem Hamacher nicht den Wunsch geäufsert, Coenen aus der Welt zu schaffen?"

Die 27. *Frage:* „Ob nicht Hamacher ihm zuerst die Nachricht gebracht?"

Die 28. *Frage* betrifft die Hamacher'schen Aeufserungen im Kümpchen.

Der Angeklagte hatte auf letztere Frage geantwortet: „Ich glaube nicht, dafs er das gesagt hat, oder er ist ein boshafter Teufel.")

Verth. Aldenhoven. Zeuge habe sich über Fonck's Antrag, mit Hamacher confrontirt zu werden, verwundert. Fonck hatte ihm aber bereits geschrieben gehabt: „Ich kann unmöglich glauben, dafs Hamacher, den ich zwar für einen dummen, aber doch *ehrlichen* Kerl halte, so Etwas geäussert;" hierdurch sey also das Verlangen der Confrontation bedingt ausgesprochen worden. Er bitte, in dieser Beziehung, dem Zeugen noch die Frage zu stellen: „Ob er nicht den Hamacher mit Hahnenbein confrontirt habe?"

Z. Daſs dieses geschehen, weisen die Acten aus.

Pr. Ich wiederhole nochmals, daſs Zeuge nicht schuldig, Rechenschaft über solche Punkte zu geben. Z. Die Confrontation zwischen dem Angeklagten und Hamacher fiel nachher, als Hamacher widerrufen, weg.

Pr. Ob in dem Briefe des Angeklagten an den Zeugen gestanden: dumm und *ehrlich*, oder dumm und *ehrlos*? Z. Ich glaube bestimmt, daſs in jenem Briefe: „dummen *ehrlosen* Kerl" gestanden. Der Ausdruck: *Ehrlos*, war mir auffallend, und in einer, zu meiner Notiz, gemachten Abschrift von diesem Briefe finde ich auch „*ehrlos*"; wobei ich damals noch die Note machte, daſs dieser *Dumme* doch die Einschwärzungen für Fonck gemacht, und daſs Fonck sich dieses *Ehrlosen*, als seines Vertrauten, in seinem Schleichkram bediente. Hierdurch halte ich mich um so mehr überzeugt, daſs: „*ehrlos*" und nicht: „*ehrlich*" an der fraglichen Stelle gestanden. Findet es sich jetzt anders, so sind zwei Fälle denkbar: Entweder hatte ich mich beim Lesen versehen, oder das Wort ist später verändert worden. Die Möglichkeit des Erstern will ich zwar nicht bestreiten; allein, ich muſs dabei bestehen, daſs ich, besonders aus obigen Ursachen, nicht glaube, mich versehen zu haben.

Verth. Aldenhoven. Da nun schon zwei Zeugen von dieser Sache gesprochen, so wird dieser Umstand um so wichtiger; ich bitte daher, dem Zeugen den Brief vorzuzeigen, und ihm den ganzen Context zu verlesen, damit er sich überzeuge, daſs sich eher daraus: „ehrlich" als: „ehrlos" ergebe.

(Die Verlesung geschieht.)

Zeuge. Ich erinnere mich des Contextes recht gut, weil ich, in meiner Abschrift, verschiedene Noten, zum Behufe der Fortsetzung der Instruction, dabei gemacht hatte, und glaube, daſs „ehrlos" eben so gut, als „ehrlich", hierbei passe, weil es sich hier nicht davon handelte, dem Hamacher eine *Eloge* zu machen.

Verth. Aldenh. Herr Fonck ist, als wissenschaftlich gebildeter Mann, bekannt; von einem Solchen läſst sich doch wohl nicht annehmen, daſs er: „Dumm und ehrlos" nebeneinander gestellt habe.

Angekl. Auch heiſst es ja, an einer andern Stelle: „Ich hielt Hamacher für nicht schlecht genug, um so Etwas von mir sagen zu können." Wie reimt sich das nun?

Zeuge. Hier ist ein Brief vom 4. Mai 1817, worin der Angeklagte mir schrieb: „Daſs er den Hamacher *nur so lange* für ehrlich halte, als derselbe nichts gegen ihn sage." Er äuſserte darin auch ferner: „Daſs er den Hamacher, wenn er so etwas sage, für *selbst schuldig* halte."

Angekl. Dieses stimmt mit der Erklärung in meinem Briefe: „Hamacher sey ein boshafter Teufel, wenn er so etwas von mir lüge."

(Es wird ein Brief des Angeklagten an den Zeugen dem Erstern vorgezeigt, derselbe erwiedert: „Dieser Brief ist *von mir*, ich bitte denselben verlesen, und den Acten beifügen zu lassen;" dieses geschieht.)

Angekl. Es ist wirklich merkwürdig, daſs bei Herrn von Sandt eben jene fraglichen Worte vorkommen; folglich hat Zeuge auch Gebrauch von jenem Briefe gemacht, und dann konnte man auch leicht Hamacher's Ausdruck erklären: „Wie? der will mich zum Mörder machen?"

Verth. Aldenh. Warum dieser Brief nicht zu den Acten gekommen? Z. Weil er confidentiell seyn sollte.

Ob.-Proc. Dies hat seine Richtigkeit; der Brief weist es aus.

Pr. Ob Zeuge von diesem Briefe Gebrauch gemacht? Z. Ich habe denselben Niemand gezeigt. — Später habe ich noch einen Brief von dem Angeklagten erhalten, worin er sich über

Herrn von Sandt als Anstifter der Sache ausläfst; auch diesen habe ich Herrn von Sandt nie mitgetheilt, weil er confidentiell seyn sollte.

Ob.-Proc. Herr Vertheidiger Aldenhoven habe den Angeklagten als einen Mann von ausgezeichneter Bildung dargestellt; warum er denn dem Zeugen confidentiell geschrieben habe, da er doch, als *gebildeter Mann*, wissen mufste, dafs er, in seinen Verhältnissen, nicht anders, als im amtlichen Wege, an eine Gerichtsperson schreiben dürfe?

Angekl. Darauf bemerke ich: Wie durfte dann Herr Efferz, ohne Gerichtsschreiber, auf mein Zimmer kommen?

Zeuge. Ich kam, weil der Angeklagte mich darum hatte ersuchen lassen. Er fragte: Ob er mir einige confidentielle Mittheilungen schriftlich machen dürfte?

Angekl. Das ist auch wahr.

Pr. Ich glaube es dem Herrn Zeugen, ohne dafs Sie es bekräftigen.

Verth. A. (Bittet, dem Zeugen den, im Convolut 9 enthaltenen, Brief von ihm an Herrn Foveaux vom 21. Mai 1817 vorzulegen.)

(Dieser Brief wird vorgelesen und vom Zeugen, als von ihm geschrieben, anerkannt.)

Verth. A. Dies Schreiben sey vom Zeugen an Herrn Foveaux geschrieben, und enthalte Vorwürfe, ohne dafs Herr Foveaux an den Zeugen geschrieben; was den Letztern zu jenem Briefe veranlafst habe?

Zeuge. Die Veranlassung zeigt der Inhalt dieses Briefes selbst; es ergibt sich nämlich daraus, dafs, da Fonck mit Schröder noch in Geschäftsverbindung gestanden, ihm die Correspondenz mit den Seinigen, jedoch einzig zu diesem Behufe, erlaubt worden war; man mifsbrauchte aber diese Erlaubnifs, zu anderen Mittheilungen.

Verth. Aldenh. (Bittet, auch den Brief des Hrn. Foveaux an Hrn. Fonck, der die Veranlassung zu jenem des Zeugen gewesen, verlesen zu lassen.)

(Ein Brief des Hrn. Foveaux an Fonck vom 20. Mai 1817 wird verlesen.)

Z. Durch die Länge der Zeit erinnere ich mich nicht, ob gerade dieser Brief derjenige war, wefshalb ich an Hrn. Foveaux geschrieben; derselbe enthält jedoch auch schon Verschiedenes, was nicht zu der gestatteten Geschäfts-Correspondenz gehörte. Er war aber nicht die einzige Veranlassung zu meinem Schreiben, aus dessen Inhalt hervorgeht, dafs, trotz mehrerer Erinnerungen, immer fortwährende Einmischung von andern Sachen, die zum Theil mir als Vorwürfe dienen sollten, mich endlich bewogen, Hrn. Foveaux ernstlich darüber zu schreiben, wie dies wirklich geschehen.

Verth. Aldenh. Ob Zeuge Präsident des Arrondissements-Gerichts in Aachen gewesen, und durch welche Veranlassung er jene Stelle verloren?

Präs. Diese Frage stelle ich nicht, weil der Hr. Zeuge das Zutrauen unseres Monarchen besitzt, und es genugen mufs, dafs Seine Majestät der König demselben die Stelle eines Appellations-Gerichts-Raths zu Cöln allergnädigst verliehen, um zu unterstellen, dafs er dieses Amtes würdig sey.

Z. Diese Frage gehört in das schändliche Verläumdungs-System des Vertheidigers Aldenhoven.

Verth. Aldenh. (Verlangt Act über jene Erklärung des Herrn Präsidenten; er wird ertheilt.)

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen.)* In welche Epoche es falle, dafs Zeuge von seiner Stelle in Aachen entlassen worden? Z. Es war im Jahr 1808, wo so mancher rechtliche Mann in Ruhe gesetzt worden.

Pr. Ob Zeuge noch eine Bemerkung zu machen habe? Z. Ich habe in den, öffentlich bekannt gemachten Vertheidigungsschriften eine Menge Critiken über meine Ansichten, und über

mein Verfahren gelesen, worüber ich bisheran nicht befragt worden; ich bin bereit, über jeden Punkt volle Auskunft zu geben, und fordere also den Vertheidiger und den Angeklagten auf, dieselben hier vorzubringen.

Verth. Aldenh. Ich werde in meiner Vertheidigung hierauf zurückkommen.

Z. Also erst dann, wenn vielleicht keine Antwort von meiner Seite mehr Statt hat. Ich hoffe, dafs ein hoher Assisenhof diesen Kunstgriff zu würdigen wissen wird.

Pr. Ob noch Jemand den Zeugen Etwas zu fragen habe?

(Dieses wird allerseits verneint.)

Pr. Ich schreite also zur Vernehmung eines andern Zeugen.

(Der im Sitzungssaale anwesende Professor Benzenberg wird vorgerufen.)

Pr. In der Sitzung von diesem Morgen war die Rede von dem Manco im Maafs, welches sich in den Fonck'schen Spiritus-Fässern gefunden. Sie waren so gütig, mir hierüber zu schreiben; dürfte ich Sie bitten, die Angaben, welche Sie mir gemacht haben, hier in der Sitzung zu wiederholen? Prof. Benzenb. Als ich heute bei der öffentlichen Verhandlung die Zeugenaussagen über das Manco im Maafs und über die betrüglich gebauten Fonck'schen Spiritus-Fässer anhörte, schien es mir, dafs dieses auf einem Irrthum beruhe, und dafs mir eine Thatsache bekannt sey, welche vielleicht dazu dienen könnte, diesen Irrthum aufzuklären.

Es war im Mai 1816, als Herr Schröder einmal mit mir über diese Maafsverschiedenheit sprach, welche sich zwischen Cöln und Crefeld fand. Die Veranlassung hierzu war, wenn ich nicht irre, eine kleine Schrift, welche ich über das Fafs-Aichen geschrieben habe, und die sich Herr Schröder gekauft hatte. Ich bemerkte ihm, dafs diese Maafsunterschiede wahrscheinlich ihren Grund in der Ungeschicklichkeit der Fafsvisirer (oder der Rudermeister) habe. Diese hätten nämlich die Gewohnheit, alle Fässer mit der sogenannten Kubikruthe zu rudern, die Form der Fässer möchte seyn, welche sie wolle. Die Kubikruthe sey aber ein Maafsstab, der auf dem geometrischen Lehrsatze beruhe, dafs der Kubikinhalt zweier ähnlicher Körper sich verhalte, wie die Kubikzahlen ähnlich liegender Linien in ihnen. Man könne daher mit *einer* Kubikruthe auch nur *eine* Gattung von Fässern ausmessen, und man erhalte jedes Mal ein fehlerhaftes Resultat, wenn man diesen Maafsstab bei einer andern Gattung von Fässern gebrauche, als die, wofür er berechnet ist. Die Figur eines Fasses hängt 1) von dem Verhältnifs ab, welches zwischen seiner Länge und seinem Durchmesser Statt findet, und 2) von seiner gröfsern oder geringern Wölbung. In jeder Gegend wird gewöhnlich nur *eine* Gattung von Fässern gemacht, und für diese kann man sich dann eine Kubikruthe berechnen, welche den Inhalt jedes Fasses in dem landesüblichen Maafse angibt, z. B., in Cölner Kannen. Will man aber nun mit derselben Ruthe auch solche Fässer visiren, die in einer andern Gegend gemacht sind, und die zu einer andern Gattung gehören, so begeht man einen Irrthum, und man findet entweder mehr oder weniger, als der wahre Inhalt des Fasses ist. Dieses würde, z. B., der Fall seyn, wenn man mit einer Kubik-Ruthe, die für Rheingauer Fässer berechnet ist, auch französische Fässer rudern wollte, die eine ganz andere Form haben.

Wenn man aber die Quadrat-Ruthe gebraucht, so kann man mit dieser jede Gattung von Fässern richtig visiren, weil hierbei 1) die Länge des Fasses gemessen wird, 2) sein Durchmesser am Spund, und 3) sein Durchmesser am Boden. Der Inhalt des Fasses wird dann berechnet mit Hülfe einer gedruckten Kreisflächentafel, wobei man, wenn man metrisches Maafs hat, nur mit einer einzigen Multiplication den Inhalt des Fasses in Litern findet, und jedes Mal bis auf 2 pC. genau.

Herr Schröder bat mich damals, ich möge ihm meine metrische Quadrat-Ruthe schicken; er

wolle sich nach dieser eine für sich machen lassen. Ich habe dieses gethan, und wenn Herr Schröder damals zwei hätte machen lassen, eine für Crefeld und eine für Cöln, so hätte über den Inhalt der Fässer nie eine Controverse entstehen können, weil man diesen immer bis auf 2 pC. genau würde gefunden haben, welche auch die Form der Fässer seyn mogte, die man auszumessen hatte.

Als ich daher heute in der öffentlichen Audienz hörte, daſs von betrüglich gebauten Fässern die Rede sey, und von einem Manco im Maaſse, welches so groſs gewesen, daſs bei einer Pfeife Esprit 26 kölner Maaſs gefehlt hätten; so schien es mir, daſs diese Angaben auf einem Irrthume beruhten und daſs ich vielleicht durch Angabe einer Thatsache etwas dazu beitragen könnte, daſs dieser aufgeklärt würde. Dieses war die Veranlassung, daſs ich so frei war, hierüber an den Herrn Präsidenten zu schreiben.

Eine Pfeife Spiritus hält gewöhnlich 4½ Ohm, und da 26 Maaſs ¼ Ohm sind, so wäre dieses Manco $\frac{1}{18}$ des Ganzen oder ungefähr 6 pC. Man sieht, daſs diese Angabe auf einem Irrthume beruhet, der wahrscheinlich dadurch entstanden, daſs man französische Fässer mit einer Cubikruthe visirt hatte, welche für Rheingauer berechnet war. Hätte man sich eine Cubikruthe aus der Gegend kommen lassen, wo diese Fässer gemacht worden, oder hätte man sich für diese Gattung von Fässern eine berechnet, welches nicht sehr schwer ist, so würde man keine gröſsere Abweichung, als von 2 pC., haben finden können, welche nach den Versuchen, die ich gemacht habe, das Maximum sind, um das man sich irren kann, sowohl bei vollen, als auch bei nichtvollen Fässern. Der gewöhnliche Irrthum pflegt nicht über 1 pCt. zu betragen.

Betrügerisch gebaute Fässer würde man nur solche nennen können, die so gebaut wären, daſs man ihren Inhalt jedesmal zu groſs finden müſste. Ich habe nie welche gesehen, und glaube auch nicht, daſs es welche gibt. Ich würde ein solches Faſs für so merkwürdig halten, daſs ich eine kleine Reise machen würde, um es zu sehen.

Zwar haben die Rheingauer Stückfässer eine Wölbung im Boden; allein diese ist nicht des Betrugs wegen da, sondern damit der Boden sich spannt, und den Druck einer Flüssigkeit aushält, deren Gewicht über 3000 Pfund ist. Beim Ausmessen der Fässer mit der Quadrat-Ruthe wird hierauf Rücksicht genommen, obgleich diese Wölbung in beiden Böden nicht mehr, als 10 Litres, beträgt, also nicht mehr als 1 pC. vom Ganzen. Eben so sind die Faſsdauben in der Mitte ausgeschnitten, damit sie sich biegen; und am Boden ebenfalls, wegen des Einschneidens der Rinne; allein dieses ist wieder kein Betrug, sondern liegt in der Structur des Fasses.

Ist aber eine ungewöhnliche Vertiefung eingehauen, so fühlt man diese mit dem Maaſsstabe. Ist sie so klein, daſs man sie nicht fühlt, so hat sie auf den Inhalt des Fasses keinen merklichen Einfluſs, da man bei dem Visiren mit der Quadrat-Ruthe nicht blos *eine* Linie vom Faſs miſst, sondern mehrere.

Ich wiederhole es daher, daſs es keine betrügerisch gebaute Fässer gibt, sondern nur ungeschickte Faſs-Visirer, und daſs durch deren unrichtige Angaben mancherlei Irrungen zwischen Käufer und Verkäufer entstehen.

Pr. (*Zum Ober-Procurator.*) Hat vielleicht die Staatsbehörde noch eine Frage zu stellen?

Ob.-Proc. Die Sache ist rein technisch und wissenschaftlich, und ich wüſste weiter keine Frage zu stellen.

155. Zeuge. Wilhelm Joseph Fromm, Gastwirth und Bierbrauer zu Melaten, bei Cöln.

Pr. Ob Zeuge nicht früher Verwalter im Arresthause zu Cöln gewesen? Z. Ja; als der Angeklagte im Arresthause zu Cöln gesessen, war ich dort Verwalter.

Pr. Ob damals auch Esser und Wolf da gesessen? Z. Ja; Esser hat Spectakel genug gemacht.

Pr. Ob Esser früher, als Chr. Hamacher, da gesessen? Z. Esser wurde, weil er Streit im Arresthause gehabt, von da nach dem städtischen Depot gebracht; später, als auch Hamacher in das Arresthaus gebracht worden, wurde Esser auch wieder dahin versetzt.

Pr. Ob nicht Chr. Hamacher sich bei Zeugen über diesen Esser beklagt? Z. Besonders nicht.

Pr. Ob Zeuge Aufträge erhalten, den Chr. Hamacher durch jenen Esser beobachten zu lassen? Z. Ja, von Herrn v. Sandt.

Pr. Ob das Cachot, worin Chr. Hamacher gesessen, von sehr schlechter Beschaffenheit gewesen? Z. Hamacher hatte ein kaltes Cachot, worüber er sich beklagte; ich habe ihm aber hinreichende Bedeckung gegeben.

Pr. Ob keine andere Zimmer mehr da gewesen, worin man Hamachern hätte setzen können? Z. Einzelne Zimmer waren auf dem Flügel, wo gebaut wurde, noch leer; allein wir mufsten Hamachern, auf Befehl des Herrn von Sandt, ins Cachot setzen.

Pr. Wie jenes Cachot, worin Hamacher gesessen, beschaffen? Z. Es ist geplattet, oben gewölbt, und, fast an dieser Wölbung, ein kleines Fenster angebracht.

Pr. Ob es hineinschneie? Z. Wenn der Wind stark weht, schneit es wohl hinein.

Pr. Ob Hamacher sich nicht darüber beklagt? Z. Ich habe ihm gegen die Kälte Decken genug gegeben.

Pr. Ob, während Hamacher im Arresthause gesessen, Herr v. Sandt dahin gekommen? Z. Anfänglich kam er von freien Stücken; nachher hatte ihn Hamacher auch wohl zu sich bitten lassen.

Pr. Ob nicht Hamacher dem Zeugen eines Tages gesagt, er möge den Herrn v. Sandt kommen lassen, er wolle bekennen? Z. Ja; er sagte: „Er wünsche Herrn von Sandt zu sprechen, weil er bekennen wolle."

Pr. Wie lange dieses, nachdem Hamacher ins Arresthaus gebracht worden, gewesen?

Z. Etwa 8—10 Tage nachher.

Pr. Ob, als Hamacher den Herrn von Sandt begehrt, derselbe schon einmal da gewesen? Z. Ich glaube, ja.

Pr. Ob Herr von Sandt nicht schon mehrmals da gewesen? Z. Ja, mehrere Abende hintereinander.

Pr. Ob Zeuge nicht eines Abends, als Herr von Sandt da gewesen, den Hamacher ins Cachot zurückgeführt, und ob derselbe, bei dieser Gelegenheit, dem Zeugen nichts geäufsert? Z. Ja, ich bemerkte ihm: „Er solle bald bekennen, dann werde er ein anderes Zimmer erhalten." Hierauf erwiederte Hamacher: „Es fehlt mir noch ein Mann, dann nehme ich die Sache auf mich." Auch sagte er mir einmal: „Herr von Sandt ist doch ein guter Mann, der will mir zwei Advocaten geben, und auch selbst mit nach Aachen gehen."

Pr. Ob Zeuge dem Hamacher jenes aus Auftrag gesagt? Z. Nein, ich habe es blofs aus mir gethan.

Pr. Ob nicht Hamacher dem Zeugen gesagt: „Er habe Etwas bekannt, was er nicht hätte bekennen sollen"? Z. Ja, er sagte einmal: „Ich fürchte, ich mache wieder eine Reise herunter," (in das schlechte Cachot) „ich habe Etwas bekannt, was ich nicht hätte thun sollen, denn es ist nicht wahr; Herr von Sandt hat mir dazu gerathen."

Pr. Ob nicht Hamacher dem Zeugen auch gesagt: dafs er widerrufen habe? Z. So direct hat er mir dies nicht gesagt.

Pr. Ob nicht Esser Federn, Tinte und Papier für Hamacher verlangt und erhalten? Z. Ja;

er verlangte mehrmals Schreibzeug, indem er sagte: „Dafs Hamacher ihn angesprochen, Briefe zu schreiben;“ er erhielt auch das Schreibzeug.

Pr. Ob nicht Hamacher etwas von 4000 Rthln. erwähnt, von denen ihm Esser gesprochen haben solle? Z. Esser hatte mit Ulrich im städtischen Depot gesessen. Ulrich erzählte mir, dafs Esser ihm ein Zettelchen dictirt, worin es geheifsen: „Herr Foveaux wolle Hamachern 4000 Rthlr. geben, dann solle dieser die Sache auf sich nehmen.“

Pr. Ob Hamacher sich nicht über Wolf beklagt? Z. Wolf war auch da, um Hamachern auszuforschen.

Pr. Wie sich Esser betragen? Z. Nicht gut; er that, als wenn er Herr im Hause wäre, und, wenn man ihm Etwas darüber sagte, äufserte er: „Ich störe mich nur an Hrn. v. Sandt.“ Ich habe ihn mehrere Male eingesperrt, mufste ihn aber immer wieder los lassen. Wolf betrug sich eben so schlecht.

Pr. Ob nicht Hamacher dem Zeugen öfters gesagt: „Hr. v. Sandt habe ihm zu seinem Geständnisse gerathen“? Z. Er hat mir das einmal gesagt.

Pr. Früherhin habe Zeuge erklärt: „dafs Hamacher ihm dies *mehrmals* gesagt.“ Z. Ich erinnere mich so genau nicht mehr.

Pr. Zeuge habe ausgesagt: dafs Hamacher den Hrn. v. Sandt, mit der Aeufserung, verlangt: „Er wolle bekennen;“ in welcher Art Hamacher dies gesagt habe? Z. Er sagte mir nur oberflächlich: „Er wolle bekennen,“ und ich habe ihn dann nicht weiter gefragt.

Pr. Zeuge habe früherhin erklärt: Hamacher habe *traurig* gesagt: „Er wolle bekennen.“ Z. Ja, so halb traurig und freimüthig.

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen nicht später gesagt: „Dafs er nicht beichten könne“? Z. Ja. Esser rief mich eines Tages zu Hamacher, da sagte mir derselbe: „Er könne, wegen des von ihm Gestandenen, nicht beichten;“ ob dies zur österlichen Zeit gewesen, weifs ich mich nicht mehr zu erinnern.

Pr. Welche Kost Hamacher erhalten? Z. Er bekam die gewöhnliche Kost, wie sie ihm zukam; Herr v. Sandt sagte mir, ich solle ihm zuweilen etwas aus meiner Küche geben, was ich denn auch gethan habe.

Pr. Auf wessen Befehl Hamacher in das Cachot gekommen? Z. Auf jenen des Hrn. v. Sandt.

Pr. Wie lange Hamacher darin geblieben? Z. Ueber zwei Monate.

Pr. Ob dem Zeugen etwas von einer Unterredung Hamacher's mit Isaac David bekannt? Z. Ich weifs nur, dafs Hamacher mit Isaac David, durch ein Loch in der Mauer, gesprochen; was aber, weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht auch Adam Hamacher da gesessen? Z. Ja.

Pr. Ob dieser sich nicht ebenfalls über Wolf beklagt? Z. Ja; er klagte, dafs Wolf ihn immer vexire, dafs man ihn Nachts bange mache, und dafs Wolf ihm immer anliege, Briefe zu schreiben.

Pr. Wie denn Wolf zu Adam Hamacher gekommen? Z. Esser hatte den Schlüssel; Wolf jedoch nicht.

Pr. Auf diese Art sey also grofse Unordnung im Arresthause gewesen? Z. Freilich; aber es war mir anbefohlen, die Leute stille gehen zu lassen.

Pr. Ob nicht eines Abends Herr Schöning mit Herrn v. Sandt ins Arresthaus gekommen? Z. Schöning kam, ein oder zwei Mal, mit Herrn v. Sandt dahin; wie spät am Abend, kann ich nicht sagen. Herr Schöning ging aber, wie ich glaube, immer früher weg.

Pr. Ob Herr Schöning auch sonst mehrmals ins Arresthaus gekommen? Z. Häufig nicht.

Pr. Ob sich Herr v. Sandt, wenn er im Arresthause Abends mit Hamacher zusammengewesen, Wein habe kommen lassen? Z. Ja; er liefs sich Wein aus dem Casino holen.

Pr. Ob auch Branntwein? Z. Von Branntwein weifs ich nichts.

Pr. Wie viel Flaschen Wein? Z. Nicht mehr, als zwei Flaschen.

Pr. Ob nicht Zeuge einmal den Chr. Hamacher, bei seiner Zurückkunft vom Hrn. v. Sandt, betrunken gesehen? Z. Munter war er einmal, aber nicht betrunken, und sagte: „Herr v. Sandt ist ein ehrlicher Mann.“

Pr, Ob Hamacher damals gesagt, dafs er bekannt habe? Z. Dies weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht einmal ein Geistlicher bei Hamacher im Cachot gewesen? Z. Ja, Herr Geistmann, aus Auftrag des Herrn von Sandt.

Pr. Ob nicht auch der Herr Polizei-Präsident v. Struensee bei Chr. Hamacher gewesen? Z. Ja; einmal hörte ich, dafs er mit ihm gesprochen; was, weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht derselbe dem Hamacher Drohungen gemacht? Z. Von Drohungen habe ich nichts gehört.

Pr. Ob Zeuge nicht mit dem Gerichtsschreiber Schreiner gesprochen? ob er sich nicht eines Briefes erinnere, den Hamacher an Hrn. Efferz geschrieben? und ob Zeuge nicht mit dem Gerichtsschreiber Schreiner darüber gesprochen, dafs Hamacher dem Herrn Efferz sein Geständnifs schriftlich widerrufen? Z. Ich habe nie mit Schreiner von einem solchen Briefe gesprochen; auch nicht von der Sache.

Pr. Ob nicht Zeuge einmal mit dem Angeklagten Punsch und Liqueur getrunken, auch mit ihm gegessen? Z. Punsch oder Liqueur habe ich nie mit ihm getrunken, aber wohl mehrere Male bei ihm zu Mittag gegessen.

Pr. Ob Zeuge seine Stelle freiwillig abgegeben? Z. Ja, freiwillig.

Ob.-Proc. Ob das kleine Fensterchen des Cachots, worin Hamacher gesessen, auf die Strafse oder in den Hof gehe? Z. In den Hof.

Ob.-Proc. Hamacher sage: Er habe Herrn v. Sandt *zuerst* rufen lassen? Z. Nein, Herr v. Sandt ist zuerst von selbst gekommen.

Ob.-Proc. Zeuge habe heute erklärt: Hamacher habe Herrn v. Sandt rufen lassen; aber nicht das erste Mal; dies unterstelle, dafs er ihn zweimal rufen lassen? Z. Gleich, nachdem Hamacher ins Arresthaus gebracht worden, kam Herr von Sandt von selbst dahin; nachher hat ihn Hamacher noch einmal rufen lassen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht Herrn Efferz einmal gesagt: „Er glaube, Hamacher werde bald losbrechen“? Z. Möglich; ich erinnere mich dessen aber nicht.

Ob-Proc. Damals hätten im Arresthause, aufser dem *Angeklagten*, *Hahnenbein*, *Chr. Hamacher*, *Adam Hamacher* und *Ulrich* gesessen, wo?

Z. Die Uebrigen, aufser Adam Hamacher, safsen oben auf dem Gange.

Ob.-Proc. Zeuge habe früher gesagt: „Es sey damals für schwere Verbrecher kein Zimmer mehr leer gewesen, das sich geeignet, aller Communikation vorzubeugen“? Z. Dies ist auch richtig; aber man hätte eins leer machen können.

Ob.-Proc. Ob nicht Ulrich anfänglich unter der Treppe gesessen? Z. Ja, er safs anfänglich unter der Treppe, wie auch Hahnenbein; ist aber bald in ein anderes Zimmer gekommen.

Ob.-Proc. Wie viel Cachots im Arresthause seyen? Z. Zwei.

Ob.-Proc. Ob Herr v. Sandt jemals *mehr* als zwei Flaschen Wein ins Arresthaus habe holen lassen? Z. Einmal sind auch drei Flaschen geholt worden.

Ob.-Proc. Ob Zeuge ausdrücklichen Befehl vom Herrn von Sandt gehabt, Hamachern gerade

in *jenes* Cachot, worin er gesessen, zu bringen, oder nur im allgemeinen: ihn ins Cachot zu setzen? Z. Herr v. Sandt sagte, ich solle Hamachern ins Cachot setzen.

St.-Pr. Zeininger. Ob nicht Zeuge Befehl gehabt, den Hamacher von allem Umgange mit Andern abgesondert zu halten? Z. Ja; dies war *obenauf*.

St.-Pr. Zeininger. Ob denn dieses nicht früher möglich gewesen? Z. Ja; aber es mufste ein Zimmer obenauf leer gemacht werden.

St.-Pr. Zeininger. Hamacher habe aber doch mit Isaak David gesprochen? Z. Durch ein in die Wand gebohrtes Loch.

St.-Pr. Zeininger. Zeuge habe früher erklärt: Es sey, ausser dem Cachot, worin Hamacher gesessen, kein anderes Zimmer frei gewesen? Z. Wenigstens kein sichreres, als das Cachot.

Ob.-Proc. Das Cachot sey kein Loch, sondern nur ein geplattetes Zimmerchen; für wie viele Personen solches Raum habe? Z. Für zwei bis drei.

L.-G.-R. Müller. Ob Hamacher's Behandlung im Arresthause der Art gewesen, dafs er dadurch zum Geständnisse habe verleitet werden können? Z. Das kann ich nicht sagen.

St.-Pr. Zeininger. Ob nicht Hamacher, vor seinem Geständnisse, unruhig geschienen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Hamacher einmal ein Brett verlangt, um sich ein Loch in seinem Gefängnisse zuzumachen, und ob ihm dieses nicht abgeschlagen worden? Z. Er sagte mir: „Er wolle sich das Fensterchen zumachen;“ ich bemerkte ihm aber, dafs er dieses, der Luft wegen, nicht thun solle.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen, und erklärt auf Befragen, dafs er den Zeugen Fromm und auch Lammerz um ein Brett angesprochen, welches er sich von Hause habe holen lassen wollen; es sey ihm aber nicht gestattet worden.)

Pr. Welche Bewandtnifs es mit Ad. Hamacher gehabt? ob derselbe wirklich wahnsinnig gewesen? Z. Man konnte wohl sehen, dafs Ad. Hamacher närrisch wurde; denn einmal, als der Herr Polizei-Präsident, in seiner Uniform, bei ihm war, sagte er mir, ich solle doch machen, dafs er unter das Corps dieses Generals komme, und dann äufserte er mir auch einmal: „Er solle etwas sagen, was er nicht wisse.“

Verth. Aldenhoven. Ob nicht Chr. Hamacher in Geheimhaft gesessen? Z. Ja.

Verth. Aldenhoven. Wie es denn gekommen, dafs Esser Zutritt zu Hamacher gehabt? Z. Durch Erlaubnifs des Herrn v. Sandt.

(Zeuge legt Erlaubnifs-Scheine des Herrn v. Sandt vor, nach denen Herr Geistmann, Steinberger, und Esser Zutritt zu Hamacher hatten.)

Verth. Aldenhoven. (Bittet, jene Briefchen zu den Acten zu nehmen.)

Ob.-Proc. Ob auch Herr Geistmann einen solchen Erlaubnifs-Schein nöthig gehabt? Z. Ja, auch dieser.

(Zeuge von Sandt wird vorgerufen.)

Ob-Proc. *(Zum Zeugen von Sandt.)* Zeuge habe erklärt, wie solches auch Hamacher bestätigt, dafs dieser, als Zeuge zum ersten Male bei ihm gewesen, ihn zu sich verlangt gehabt; Fromm sage aber, dafs Zeuge das erste Mal von selbst gekommen. Z. v. Sandt. Ich bleibe dabei, dafs jener, mein erster Besuch dadurch veranlafst worden, dafs Fromm zu mir aufs Parquet gekommen, und mich im Namen des Hamacher zu demselben gebeten.

(Der vorgerufene Chr. Hamacher erklärt: „Er habe den Herrn v. Sandt auf Zureden des Esser rufen lassen.“)

Pr. (Legt dem Z. v. Sandt die vom Z. Fromm übergebenen Zettel desselben vor; er erkennt seine Handschrift an.)

Ob.-Proc. (*Zum Z. v. Sandt.*) Früher habe Fromm erklärt: „Es seyen keine Secret-Zimmer mehr da gewesen;" heute behaupte er dagegen, dafs oben noch Zimmer leer gewesen. Ob nun Zeuge befohlen, den Hamacher gerade in jenes Cachot zu bringen, worin er gesessen?

Z. v. Sandt. Es war kein anderes Zimmer leer.

Z. Fromm. Ja; es waren oben noch Zimmer, worauf sich aber Gefangene befanden; man hätte jedoch diese versetzen können.

Pr. (*Zum Z. Fromm.*) Es sey am besten, die Wahrheit gerade heraus zu erklären; Zeuge habe dies schon früher sagen sollen.

Verth. Aldenhoven. Am 15. Febr. 1817 sey bereits Hamacher ins Arresthaus gebracht worden; Herr Fonck erst am 19.; und noch damals sey ein Zimmer leer gewesen.

Z. v. Sandt. Dann hätte man den Angeklagten ins Cachot setzen müssen.

Verth. Aldenhoven. Es bleibe immer fest, dafs es nicht nöthig gewesen, den Hamacher in das Cachot zu setzen, worin er anfänglich gebracht worden. — (*Zum Z. Fromm.*) Ob dieses Cachot, worin Hamacher gesessen, nicht so gelegen, dafs Jeder mit demselben habe sprechen können?

Z. Fromm. Ja; es war wohl unten wie oben; oben sowohl, wie unten, gingen die Fenster auf den Hof; nur war er unten sicherer; und übrigens waren die Schliefser beauftragt, dafür zu sorgen, dafs Niemand mit Hamacher sprechen durfte.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Fromm.*) Wie es komme, dafs Zeuge erst jetzt jene Zettel des Hrn. v. Sandt vorbringe? Z. Ich hatte sie verlegt.

Angeklagter. Ob nicht Herr v. Sandt dem Zeugen verboten, das Essen, welches Frau Hamacher ihrem Manne gebracht, ihm zu reichen? Z. Ja; es war aber so wenig, dafs ich es ihm doch zukommen liefs.

Ob.-Proc. Ob in dem Zimmer, welches der Angeklagte im Arresthause bewohnt, auch früher Gefangene gesessen? Z. Darin hatte zuvor keiner gesessen; es war nur allerhand Geschirr darin, welches ausgeräumt werden mufste; dies Zimmer war mit einem Gitter und einer schweren Thüre versehen.

Verth. Aldenhoven. In welchem Zustande Frau Chr. H. in das Arresthaus gekommen? Z. Sie war etwas schwächlich, welche Schwächlichkeit sich nachher verschlimmerte, wo sie dann, auf Befehl des Hrn. Efferz, ins Krankenzimmer gebracht worden.

Pr. Ob Ende Februars und im März (zu jener Zeit, als Herr v. Sandt zu Ham. gekommen), eine epidemische Krankheit im Arresthause geherrscht? Z. Nein; erst im Sommer rifs ein ansteckendes Fieber ein.

Angeklagter. Wie oft Herr v. Sandt bei Esser und Chr. Hamacher gewesen? Z. Während sechs Wochen hindurch, beinah alle Tage.

156. Zeuge. Gottfried v. Lammerz, früher Gehülfe des Arresthaus-Aufsehers zu Cöln, jetzt zu Melaten bei seinem Stiefvater, dem vorigen Zeugen, wohnhaft.

(Nachdem dieser Zeuge vom Präsidenten vereidet worden, stellt Appellationsrath Rive die Fragen.)

App.-R. Rive. Ob Zeuge zur Zeit, als der Angeklagte im Arresthause zu Cöln gesessen, Gefangenen-Aufseher daselbst gewesen? Z. Ja, ich war Gehülfe.

App.-R. Rive. Wo Chr. Hamacher gesessen? Z. Im Cachot.

App.-R. Rive. Warum dort? Z. Herr v. Sandt hatte es befohlen.

App.-R. Rive. Wozu sonst das Cachot gedient? Z. Zur Strafe, wenn sich Jemand im Arresthause nicht gut aufführte.

App.-R. Rive. Ob man nicht bedacht seyn müssen, den Hamacher, der eines grofsen Verbrechens beschuldigt, in der Art sicher zu setzen, dafs er mit Niemand sprechen können? Z. Ja, es waren jedoch noch andere Behälter dazu da; Hr. v. Sandt hatte aber befohlen, den Hamacher in das Cachot zu setzen.

App.-R. Rive. Wo denn die übrigen Behälter gewesen? Z. Auf dem grofsen Gange, wo Hamacher nachher gesessen.

App.-R. Rive. Ob der Behälter, worin Hamacher später gesessen, noch nicht fertig gewesen, als er ins Arresthaus gebracht worden? Z. An dem Zimmer, worin Hamacher später safs, wurde nur noch ein Luftkasten und die Thüre gemacht.

App.-R. Rive. Ob man nicht, als Hamacher ins Arresthaus gekommen, mit Bauen beschäftigt gewesen? Z. Das kann möglich seyn, denn es wird alle Jahre im Arresthause gebaut.

App.-R. Rive. Ob Hamacher au Secret gesessen, so dafs Niemand mit ihm sprechen dürfen? Z. Es sollte Niemand mit ihm sprechen, als Esser; aber auch dieser nur an der Thüre; ins Cachot selbst durfte er nicht kommen; jene Thüre war im Gange.

App.-R. Rive. Ob denn gar niemand anders mit Hamacher habe sprechen können? Z. Ganz konnte man das nicht verhindern.

App.-R. Rive. Wer dem Hamacher das Essen gebracht? Z. Fromm oder ich; er bekam die gewöhnliche Gefangenen-Kost.

App.-R. Rive. Ob nicht auch Hamacher's Frau ihm Essen gebracht? Z. Anfangs brachte sie ihrem Manne Essen; später aber verbot Solches Hr. v. Sandt.

App.-R. Rive. Wie oft Hr. v. Sandt in jener Zeit zu Hamacher gekommen? Z. Er kam gewöhnlich über den andern Tag.

App.-R. Rive. Ob er sonst auch so häufig gekommen? Z. Nein.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher mehrere Briefe geschrieben? Z. Esser brachte ihm Feder, Tinte und Papier, und zeigte mir Briefe, die, nach seiner Angabe, von Hamacher waren, und die ich lesen sollte; sie waren aber so einfältig geschrieben, dafs ich sie nicht lesen mochte. Die Briefe waren, wie ich mich zu erinnern glaube, mit Bleistift geschrieben.

App.-R. Rive. Ob denn Hamacher Papier und Bleistift habe erhalten können, ohne dafs Zeuge darum wissen müssen? Z. Man brauchte ja nicht ins Cachot hinein zu gehen; in der Thüre war eine Spalte.

App.-R. Rive. Zu welcher Tageszeit Hr. v. Sandt ins Arresthaus gekommen? Z. Abends.

App.-R. Rive. Ob sich alsdann Hr. v. Sandt den Hamacher habe vorführen lassen? Z. Ja.

App.-R. Rive. Wie oft dies geschehen? Z. Wohl zehn bis zwölf Mal.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher den Herrn v. Sandt zu sich begehrt habe? Z. Das weifs ich nicht.

App.-R. Rive. Ob wohl auch Zeuge den Hamacher dem Herrn v. Sandt vorgeführt? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher, bei dieser Gelegenheit, etwas dem Zeugen geäussert? Z. Ja; er sagte mir einmal, als ich ihn von Herrn v. Sandt zurückführte: „Wir haben jetzt überlegt, wer das Fafs gefahren haben soll; wir haben einen Mann bei Bensberg, der ist kurz losgekommen, und will die Sache übernehmen; Esser hat ihn angeboten."

App.-R. Rive. Zeuge habe früherhin nur erklärt: Hamacher habe gesagt: „Jetzt ist es in Ordnung, wir haben den, der das Fafs gefahren haben soll;" aber von *Bensberg* nichts erwähnt. Z. Er hat aber bestimmt so Etwas gesagt.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher, in Beziehung auf den Mann von Bensberg, ganz etwas

Anderes, als vom Fafsfahren, gesprochen? Z. Es ist zu lange her; ich erinnere mich dessen nicht mehr.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher auch einmal dem Zeugen gesagt: „Dafs Hr. Foveaux ihm Geld geben wolle"? Z. Ja; er sagte einmal: „Hr. Foveaux wolle ihm 4000 Rthlr. geben, wenn er die Sache auf sich nehme; seine Frau habe ihm dieses in einem Briefchen, welches ihm Esser gebracht, geschrieben."

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher, wann er von Hrn. v. Sandt gekommen, ruhiger; ob er nicht erleichtert geschienen? Z. Nein, er war, wie gewöhnlich.

Pr. Ob nicht Hamacher, gleich nachdem er gestanden, in ein besseres Gefängnifs gekommen? Z. Nicht gleich; sondern etwa 6 Wochen später.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher dem Zeugen, als er schon oben gesessen, einmal etwas von einem Widerrufe gesprochen? Z. Er äufserte einmal, als er schon oben safs: „Jetzt machen wir wohl bald wieder eine Reise hinunter," und sagte mir so etwas in der Art, als habe er *widerrufen;* er sprach sich aber nicht deutlich darüber aus.

App.-R. Rive. Wie lange wohl dieses nach dem Geständnisse gewesen? Z. Wie viel Tage nachher, weifs ich nicht mehr.

App.-R. Rive. Ob Herr v. Sandt, bei seinen Zusammenkünften mit Hamacher, Wein habe holen lassen? Z. Ja, verschiedene Male; einmal brachte ihn Herrn v. Sandt's Bedienter, und einmal wurde er auch aus dem Casino geholt.

App.-R. Rive. Ob Hamacher an einem solchen Abend betrunken gewesen? Z. Eines Abends, als ich ihn zurückführte, schien er mir etwas munterer, als sonst, zu seyn und den Wein zu spüren; betrunken war er nicht, aber *beduselt.*

App.-R. Rive. Wie viel Flaschen gewöhnlich geholt worden? Z. Eine, auch zwei Flaschen.

App.-R. Rive. Hamacher sey ein Fafsbinder gewesen, und einem solchen setzen zwei Flaschen Wein eben nicht stark zu. Was Hrn. v. Sandt veranlafst, Wein holen zu lassen? Z. Das weifs ich nicht.

App.-R. Rive. Ob nicht damals eine ansteckende Krankheit im Arresthause geherrscht? Z. Einer ansteckenden Krankheit in jener Zeit erinnere ich mich nicht.

App.-R. Rive. Zeuge habe früher erklärt: Herr v. Sandt habe den Wein wegen einer im Arresthause geherrschten ansteckenden Krankheit holen lassen. Z. Ich erinnere mich nicht, etwas davon gesagt zu haben.

App.-R. Rive. Ob Herr v. Sandt auch Branntwein habe holen lassen? Z. Nein.

App.-R. Rive. Ob nicht Zeuge einmal des Abends den Herrn Schöning mit Herrn von Sandt im Arresthause gesehen? Z. Nein.

App.-R. Rive. Ob neben dem Verhörzimmer noch eine Nebenstube? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob in jenem Verhörzimmer die Zusammenkünfte zwischen Hrn. v. Sandt und Hamacher Statt gefunden? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge nichts davon gehört: dafs Herr Schöning mit Herrn v. Sandt eines Abends im Arresthause gewesen? Z. Nein; davon habe ich nichts gehört.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher eines Tags Schreibzeug verlangt, um an Hrn. Efferz zu schreiben? Z. Ja, er verlangte Schreibzeug, mit der Aeufserung: „Er wolle Hrn. Efferz schreiben;" ich fragte diesen, und er erlaubte es.

App.-R. Rive. Ob Zeuge wisse, was Hamacher damals an Herrn Efferz geschrieben? Z. Er schrieb Herrn Efferz: „Dafs er Alles widerrufe, und dafs Herr v. Sandt ihm Alles zo vorgesagt." Diesen Brief habe ich dem Herrn Efferz, als dieser gerade mit dem Gerichtsschreiber

Schreiner da war, gegeben (was sie damals da machten, weiſs ich nicht); Herr Efferz befahl mir, ich solle dem Hamacher das Schreibzeug abnehmen, und steckte den Brief in die Tasche.

App.-R. Rive. Wie groſs jener Brief gewesen? Z. Es war ein zusammengeschlagener halber Bogen.

App.-R. Rive. Ob Hamacher an demselben Tage, wo er dem Zeugen den fraglichen Brief gegeben, verhört worden? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

App.-R. Rive. Ob Zeuge bei seinem geleisteten Eide behaupten könne, daſs er jenen Brief von Hamacher erhalten, und dessen von ihm angegebenen Inhalt gelesen? Z. Ja, ich habe ihn genau gelesen.

App.-R. Rive. Ob nicht damals auch Adam Hamacher im Arresthause gewesen? Z. Ja; als er hineinkam, wurde er dem Esser übergeben.

App.-R. Rive. Was Zeuge mit dem Ausdrucke: „*Dem Esser übergeben*", sagen wolle? Z. Esser konnte thun, was er wollte; er war im Arresthause mehr, als wir; konnte nach Belieben allenthalben im Hause frei herum gehen, und machte viele Unruhe.

App.-R. Rive. Ob nicht damals auch ein gewisser Wolf im Arresthause gewesen? Z. Ja.

App.-R. Rive. Ob sich nicht Adam Hamacher über Esser und Wolf beklagt? Z. Ja, besonders sagte er, daſs Wolf ihm, selbst des Nachts, keine Ruhe lasse.

App.-R. Rive. Ob nicht Adam Hamacher damals krank geworden? Z. Er war wie närrisch.

App.-R. Rive. Ob man den Adam Hamacher nicht beobachtet, und ob nicht vielleicht jene angebliche Narrheit Vorstellung gewesen? Z. Es schien mir keine Verstellung.

App.-R. Rive. Ob nicht Zeuge in jenem Zustande des Adam Hamacher verdächtige Aeusserungen desselben gehört? Z. Nein.

App.-R. Rive. Wie Wolf zu Adam Hamacher gekommen? Z. Ich glaube, Hr. v. Sandt hatte meinem Vater (Fromm) gesagt, denselben zu ihm zu lassen.

(Der vorgerufene Zeuge Fromm erklärt, auf Befragen: „Esser habe den Schlüssel zu Adam Hamacher's Gefängniſs gehabt, und es sey ihm erlaubt gewesen, des Nachts zu demselben zu gehen; Zeuge glaube aber, nicht dem Wolf; es sey möglich, daſs Esser den Wolf hereingelassen habe.)

Fünf und zwanzigste Sitzung.

(Am 22. Mai, Vormittags.)

(Zeuge Lammerz wird nochmals vorgerufen.)

Ob.-Proc. Zeuge habe erklärt: Herr v. Sandt sey wohl zehn bis zwölf Mal mit Hamacher zusammen gewesen; wie oft nun Wein geholt worden? Z. Vier- bis fünfmal.

Ob.-Proc. Ob nicht Hamacher dem Zeugen geäuſsert: „Er habe mit Hrn. v. Sandt überlegt"? Z. Ja; er äuſserte einmal, als ich ihn von Hrn. v. Sandt zurück führte: „Er habe gesagt, er wisse nichts," worauf Hr. v. Sandt erwiedert: „So laſst uns einmal überlegen."

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Lammerz.)* Ob der Brief Hamacher's an Hrn. Efferz versiegelt gewesen? Z. Nein; Hamacher sagte, ich sollte ihn durchlesen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht mehrere Briefe Hamacher's an Hrn. Efferz übergeben? Z. Nur einen.

Ob.-Proc. (Trägt darauf an, den Brief Hamacher's an Hrn. Efferz vom 9. Mai 1817 dem Zeugen vorzeigen zu lassen, und ihn zu befragen: Ob nicht dieses der, von ihm dem Hrn. Efferz übergebene, Brief Hamacher's sey?)

Z. Nein, dies ist der Brief nicht.

Ob.-Proc. Esser habe in seinem Verhöre erklärt: Zeuge habe von ihm mehrmals Briefe Hamacher's zum Besorgen angenommen. Z. Ich habe nie Briefe von Esser angenommen.

(Zeuge Esser wird vorgerufen; ist aber nicht im Saale anwesend.)

Ob.-Proc. Hamacher habe gesagt: „Zeuge hätte, als er sich bei ihm über die Gefangenen-Kost beklagt, ihm gedroht: Er solle still seyn oder Zeuge werde ihn in Ketten legen lassen." Z. Dies habe ich dem Hamacher nie gesagt.

Pr. Ob nicht Hamacher dem Zeugen erzählt: „Esser habe ihm mitgetheilt, dafs demselben Hamacher's Frau gesagt: Herr Foveaux wolle ihm (H.) 4000 Rthlr. geben, wenn er die Sache auf sich nehme;" ob Hamacher dies zu glauben geschienen? Z. Ja, er schien mir, es zu glauben.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Wie kam es, dafs ihr dieses glauben konntet, wenn ihr nichts von der Mordthat wufstet? Chr. H. Der schlechte Kerl hat es mir ja gesagt, da mufste ich doch denken, dafs der Herr Foveaux darum wisse.

Ob.-Proc. *(Zu Chr. Hamacher.)* Ist es wahr, dafs ihr euch bei Lammerz über die Kost beschwert, und dafs dieser geantwortet: „Ihr sollet still seyn, sonst lasse er euch in Ketten legen"? H. Ja, es ist wahr, so wahr, als Gott Gott ist.

Verth. Grebel. Zeuge habe erklärt: „Dafs Hamacher ihm einstmals beim Zurückführen vom Hrn. v. Sandt gesagt: Sie hätten überlegt"? Z. Ja, dies sagte er mir.

Verth. Grebel. Ob jene Rede Hamacher's vom Fahren des Fasses an demselben Abend Statt gefunden, wo Zeuge denselben *beduselt* gesehen? Z. Ob dies am nämlichen Abend gewesen, weifs ich nicht.

Verth. Grebel. Ob Hamacher dem Zeugen nie gesagt: „Herr v. Sandt sey an seinem Unglück Schuld"? Z. Gesagt hat er mir dies nicht; er hatte es aber über seine Thüre geschrieben, nachher jedoch wieder ausgewischt.

Verth. Grebel. Ob Hamacher dem Zeugen nicht geäufsert: „Er habe sich mit Hrn. v. Sandt gestritten, und es möge gehen, wie es wolle; wenn es auch den Kopf koste, sage er doch nicht anders"? Z. Ja, Hamacher sagte mir: „Er habe sich jetzt mit Hrn. v. Sandt gezankt, und wenn es den Kopf koste, sage er doch nicht anders;" er setzte noch hinzu: „Jetzt haben wir uns einmal tüchtig gehabt; ich habe die Wahrheit gesagt und mein Gewissen ist jetzt wieder ruhig."

Verth. Grebel. Ob dies nach der Zeit gewesen, als Hamacher die Worte über der Thüre ausgestrichen? Z. Ich glaube, nachher.

Verth. Aldenh. Ob Hamacher damals noch im Cachot, oder schon oben im Gefängnisse gesessen? Z. Das weifs ich nicht mehr.

(Der wieder vorgerufene Zeuge Fromm erklärt auf Befragen des Ober-Procurators: „Er wisse nicht, wie oft Hamacher vorgeführt worden; derselbe habe sich beschwert, dafs nach seinem Geständnisse Herr v. Sandt nicht mehr zu ihm komme;" und: „Dafs Hamacher einmal beim Zurückführen von Hrn. v. Sandt gesagt: „Es fehle noch ein Dritter, alsdann wolle er sich dazu darstellen.")

157. Zeuge. Ludwig Schreiner, Gerichtsschreiber beim Königl. Appellationshofe in Cöln.

Pr. Zeuge sey bereits im Jahre 1816 Gerichtsschreiber gewesen. Z. Ja.

Pr. Zeuge sey damals vorzüglich zu den Hamacher'schen und Fonck'schen Verhören im Arresthause gebraucht worden? Z. Ja.

Pr. Zeuge sey also bei den Verhören Hamacher's vom 16. April, 18. April, 30. April, 5., 7., 9. und 19. Mai Federführer gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge sich nicht einer Erklärung Hamacher's erinnere, welche derselbe zwischen seinem Geständnisse vom 16. April und dem Protocolle vom 5. Mai gemacht haben und welche nicht protocollirt worden seyn solle? Z. Einige Tage vor dem 5. Mai hatte Christ. Hamacher den Herrn Appellations-Rath Efferz durch Fromm zu sich bitten lassen; ich begleitete denselben. Als Hamacher vorgeführt wurde, sagte er: „Herr Oberrichter! ich kann nicht beichten; ich habe die Unwahrheit gesagt.“ Darauf erwiederte Herr Efferz: „Kerl! wie, du willst jetzt läugnen? — Wenn du die Wahrheit gesagt hast, so bist du ein Mörder; hast du gelogen, so bist du noch schlechter, und die Guillotine ist dann noch zu gut für dich.“

Pr. Am 9. Mai sey Hamacher's Geständnifs wiederholt worden; ob Zeuge nicht zugehört, dafs Herr Efferz denselben streng und eindringlich zur Wahrheit ermahnt? Z. Das hat Herr Efferz immer gethan; ich kann nicht anders sagen, als dafs Herr Efferz als strenger und gewissenhafter Richter verfuhr.

Pr. Ob Zeuge etwas davon wisse, dafs ein Briefchen von Hamacher dem Herrn Efferz eingeliefert, dasselbe aber nicht zu den Acten genommen, und der Inhalt nicht protocollirt worden? Z. Eines Abends, als wir mit Zeugenvernehmungen beschäftigt waren, kam Lammerz und brachte Herrn Efferz einen offenen Brief; des andern Tags, als zufällig die Rede darauf kam, sagte mir Lammerz: „Er habe den Brief gelesen; es sey ein förmlicher Widerruf darin.“ — Herr Efferz steckte den Brief, nachdem er ihn gelesen, ein, ohne über dessen Inhalt ein Wort zu sprechen.

Pr. Wann dieses geschehen? Z. Des Zeitpunktes erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Ob es lange nach dem ersten Geständnisse Hamacher's gewesen? Z. Hamacher gestand nachher noch einmal ein; ob noch mehrere Male nach dem, weifs ich nicht.

Pr. Ob jener Brief grofs gewesen? Z. Ein Quartblatt.

Pr. Ob Zeuge jenen Brief später bei den Acten gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge zugegen gewesen, als Hamacher zu widerrufen angefangen, und Herr von Sandt hereingetreten? Z. Ja, ich glaube, dafs dies am 19. Mai gewesen.

Pr. Ob Herr von Sandt mehr als einmal bei Aufnahme der Protocolle zugegen gewesen? Z. Nein, nur dies eine Mal, aufserdem nie.

Pr. Ob jene Aeufserungen Hamacher's „Herr Oberrichter, ich kann nicht beichten,“ am 19. Mai vorgefallen? Z. Nein, damals nicht.

Pr. Man behaupte, dafs bei der fraglichen Untersuchung wichtige Aussagen früher, als sie gesollt, ins Publicum gekommen; Herr Efferz erkläre, dafs er nicht so unvorsichtig gewesen, sich darüber gegen jemanden zu äufsern; ob nicht vielleicht Zeuge, ohne eine böse Absicht, mit einem Freunde darüber gesprochen? Z. Ich erkläre auf meine Ehre und mein Gewissen, dafs ich nie en détail, sondern nur im Allgemeinen über die Sache gesprochen; ich kenne meine Pflichten, und dies war meine Pflicht.

Pr. Ob nicht Zeuge, während jener Instruction, vertraute Bekanntschaft mit Hubert Horst gehabt? Z. Dieser Horst kam öfters zu mir, weil er in meiner Nachbarschaft wohnte, und zwar in Geschäften seines Principals, des Herrn Firmenich, weil ich damals allein geschworner Greffier war.

Pr. Zeuge habe damals auf dem Eigelstein gewohnt? Z. Ja, bei Oppelt.

Pr. Ob nicht Horst, wenn er den Zeugen besuchen wollen, durch Oppelt mehrmals abgewiesen worden? Z. Ja, weil Horst mich gar zu häufig besuchte, trug meine Frau der Oppelt auf, wenn er komme, mich zu verläugnen.

Pr. Ob Horst nicht täglich, wohl auch zwei Mal an einem Tage gekommen? Z. So oft wohl nicht.

Pr. Ob nicht Horst den Zeugen um Auskunft über die Untersuchungs - Sache gebeten? Z. Nein; wenn er es auch gethan, hätte ich ihm darüber doch nichts eröffnet.

Pr. Ob Zeuge nicht mehrmals Acten von jener Untersuchung mit nach Hause genommen? Z. Meistens nahm Herr Efferz die Acten mit nach Hause; indessen ist es möglich, dafs auch ich wohl einmal ein Convolut mit nach Hause genommen.

Pr. Ob es denn nun nicht möglich gewesen, dafs vielleicht Horst in solchen Aktenstücken gelesen? Z. Nein.

Pr. Zeuge habe erklärt: Einige Tage vor dem 5. Mai habe Hamacher dem Herrn Efferz gesagt: „Herr Oberrichter, ich kann nicht beichten etc.“; ob es nicht möglich, dafs Hamacher dieses nur auf *einige Puncte* seines Geständnisses bezogen? Z. Dies kann ich unmöglich bestimmen.

Pr. Zeuge habe früher, hinsichtlich des, von ihm erwähnten Briefchens, erklärt: „Fromm und Lammerz hätten dasselbe gelesen;“ ob Zeuge gewifs sey, dafs *auch Fromm* solches gelesen? Z. Ich weifs mich dessen nicht mehr so genau zu erinnern.

Pr. Ob das, am 9. Mai eingelieferte, und am Eingange des Protocolls vom 19. Mai 1817, als durch den Gefangenwärter überliefert, angeführte Zettelchen jenes Briefchen sey?

(Dieses Briefchen wird verlesen; es heifst darin: „Es ist geschehen, wie es immer will; man kann sich kein Beschwernifs daraus machen; jeder Mensch weifs, dafs es mir nicht zu Gefallen geschehen ist.“)

Z. Ja, dieses ist es.

Pr. Als Hamacher Herrn Efferz zu sich bitten lassen, und eine Art von Widerruf vorgebracht, ob dieses *vor* oder *nach* jenem 9. Mai gewesen? Z. Dies kann ich nicht mehr bestimmen.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge im Jahr 1817 krank gewesen? Z. Ich habe zwar damals immer bei den Verhören im Arresthause das Protocoll geführt, bin aber doch zuweilen krank gewesen.

Ob.-Proc. (Trägt darauf an, dafs ein Brief des Verth. Aldenhoven, an den Untersuchungsrichter Hoffmann, worin jener um Vernehmung des Zeugen Schreiner angestanden, verlesen werde. Diese Verlesung geschieht. Der Inhalt jenes Briefes ist im Wesentlichen folgender:

„Er möge nur alles thun, die Schuld oder Unschuld zu ermitteln; auf einen Punkt mache er ihn aufmerksam, dafs nämlich, erst Monate, nachdem Hamacher's Widerruf geschehen, derselbe zu Protocoll genommen worden; der einzige, unbefangen Urtheilende sey Schreiner etc.“)

Ob.-Proc. (Trägt auf die Verlesung eines Verhörs des Zeugen bei Hrn. Appellations-Rath Schwarz vom 16. Sept. 1817 an.)

Verth. Aldenh. (Widersetzt sich dieser Verlesung.)

(Der Gerichtshof verordnet die Verlesung jenes Protocolls. Vertheidiger Aldenhoven verlangt Protocollirung seines Widerspruchs; sie erfolgt. — Schreiner's Aussagen in jenem Protocolle enthalten im Wesentlichen Folgendes:

„Er habe, aufser, wenn er krank gewesen, bei den Verhören im Arresthause das Protocoll geführt; einige Tage nach Ablegung seines Geständnisses, habe Hamacher Hrn. Efferz zu sich bitten lassen, und Hamacher habe Hrn. Efferz erklärt: „Dafs er nicht zum Beichten kommen könne, indem er die Unwahrheit gesagt.“ — Hierüber sey Hr. v. Sandt hinzugekommen; dieser habe Hamachern zugeredet: „Er möge die Sache doch nicht schlimmer machen.“ Hamacher sey nun befragt worden: „Ob er nicht die Puncte, wie sie in seinem Geständnisse enthalten, erklärt habe?“ Hamacher habe geantwortet: „Ja, das ist wahr; dann wollen wir es dabei lassen; aber das mit meinem Bruder ist nicht wahr;“

Ferner: „Hr. Efferz habe einmal einen Brief von Hamacher erhalten und denselben, nachdem er ihn gelesen, in die Tasche gesteckt.")

Pr. Zeuge habe beim Hrn. Untersuchungsrichter Hoffmann früherhin erklärt: „Dafs Hr. v. Sandt am 19. Mai, als Zeuge mit Hrn. Efferz eben das Verhörzimmer verlassen wollen, gekommen, und dafs dies damals gewesen, als Hamacher gesagt: „„Er könne nicht beichten""? Z. Das mufs dann ein Irrthum seyn; Hr. v. Sandt war nur einmal beim Verhör, aber nicht, als Hamacher vom Nicht-Beichten-Können gesprochen, sondern am 19. Mai zugegen.

Ob.-Proc. Zeuge habe früherhin erklärt: „Er habe von Fromm und Lammerz den Inhalt des Briefes, worin Hamacher widerrufen haben solle, erfahren; beide hätten ihn gelesen"; Fromm behaupte aber das Gegentheil.

(Der vorgerufene Zeuge Fromm erklärt auf Befragen: „Dafs er einen solchen Brief *nicht* gelesen; aber Hamacher ihm gesagt: „Dafs er so etwas geschrieben habe."

Der vorgerufene Zeuge Lammerz erklärt auf Befragen: „Er habe mit dem Zeugen Schreiner nicht von dem Briefe gesprochen, wisse auch nicht, mit Fromm darüber geredet zu haben.")

Pr. *(Zum Z. v. Lammerz.)* Ob Zeuge seinem Stiefvater Fromm nichts von dem fraglichen Briefe gesagt? Z. v. L. Nein.

App.-R. Rive. Die Sache sey aber doch gewifs wichtig gewesen? Z. v. L. Ich erinnere mich nicht mehr, mit meinem Vater darüber gesprochen zu haben.

App.-R. Rive. Von allem dem, dafs Herr v. Sandt zu Hamacher gesagt habe: „Hamacher solle die Sache nicht noch schlimmer machen", und dafs Hamacher erwiedert: „Nun, dann wollen wir es dabei lassen," komme im Protocolle vom 19. Mai nichts vor. Z. Schr. Ich erinnere mich nicht mehr, was darin steht.

App.-R. Rive. Ich wollte Sie nur aufmerksam machen. Z. Dann mufs es sich in einem andern Protocolle befinden.

App.-R. Rive. In keinem. Z. Dann war es, wie kein Protocoll aufgenommen wurde.

Pr. Ob denn Herr v. Sandt zwei Mal zugegen gewesen? Z. Nur ein Mal.

Pr. Dann könne es nur am 19. Mai gewesen seyn, wo dessen Anwesenheit im Protocolle bemerkt sey; in diesem stehe aber nichts von den, durch Zeugen angegebenen Aeufserungen des Hrn. v. Sandt und Hamacher's; ob jene denn vielleicht ein anderes Mal, als am 19. Mai, vorgefallen? Z. Dessen kann ich mich nicht mehr erinnern.

Pr. *(Zum Z. v. Sandt.)* Ob Zeuge sich nicht bestimmt erinnere: Ob er ein Mal oder zwei Mal bei Hamacher's Verhöre zugegen gewesen? Z. v. Sandt. Nur ein Mal, am 19. Mai, wo ich auch das Protocoll mit unterschrieb.

Pr. *(Zum Z. v. Sandt.)* Ob Zeuge nicht auch ein Mal zugegen gewesen, wo nichts protocollirt worden? Z. v. Sandt. Nein.

App.-R. Rive. Ob am 19. Hamacher gesagt: „Dann wollen wir's dabei lassen"? Z. v. S. Nein.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher damals gesagt: „Er wisse nichts", und nachher: „Das von seinem Bruder sey falsch"? Z. v. Sandt. Ja; aber später erklärte er, das, von seinem Bruder Gesagte habe er bei mir aus eigener Speculation erklärt, weil er den andern Fuhrmann nicht gekannt; das Uebrige habe ihm Niemand angerathen, sondern er erkläre es, und bleibe dabei, weil es wahr sey. Ich habe schon bemerkt, dafs es den Hamacher die gröfste Ueberwindung gekostet, seinen Bruder anzugeben.

App.-R. Rive. Ob nicht Hamacher damals schon gewankt? Z. v. Sandt. Ja; aber er hat dennoch sein Geständnifs noch einmal bestätigt.

158. Zeuge. Josepha Krahns, Ehefrau des Drechslers Johann Oppelt zu Cöln.

Zeuginn deponirt: „Sie habe im Jahre 1817 aufm Eigelstein gewohnt, und der Gerichtsschreiber Schreiner bei ihr im Hause; zu jener Zeit habe diesen, als die Procedur im Gange gewesen, Horst fast täglich, auch wohl zwei Mal im Tage, besucht; dessen Besuche hätten Herrn Schreiner nicht angenehm geschienen, da seine Frau ihr (Zeuginn) aufgetragen, wenn er komme, ihren Mann zu verläugnen; aber nachher sey er, ohne zu fragen, hinaufgegangen."

159. Zeuge. Johann Oppelt, Drechsler zu Cöln.

(Dieser Zeuge stimmt in seiner Aussage mit seiner Ehefrau, der vorigen Zeuginn, durchaus überein.)

160. Zeuge. Hubert Horst, Schreiber beim Advoc. Firmenich, zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Im Jahr 1816 habe er seine Stelle als Secretär bei Herrn Firmenich angetreten; er sey mit Hrn. Gerichtsschreiber Schreiner in freundschaftlichen Verhältnissen gewesen, und sey dies auch noch gegenwärtig; diese seyen entstanden, weil Zeuge in Geschäften seines Principalen oft zu ihm habe gehen müssen. Er habe Hrn. Schreiner, schon ehe die Procedur angefangen, fast täglich besucht; wie gesagt, theils in Geschäften, theils aus Freundschaft. Von der Hamacher'schen Sache glaube Zeuge wohl oberflächlich mit Hrn. Schreiner gesprochen zu haben; er habe sich übrigens nie besonders darnach erkundigt, auch dazu von Niemand Auftrag gehabt."

Ob.-Proc. (Trägt auf die Gegeneinanderstellung der Zeugen Efferz, Lammerz und Schreiner an; sie werden vorgerufen.)

Pr. (*Zum Z. Efferz.*) Herr App.-Rath, ich hatte Sie gestern über ein Briefchen befragt, welches Chr. Hamacher Ihnen geschrieben, welches Sie durch Fromm in Gegenwart des Zeugen Schreiner erhalten und zu sich gesteckt haben sollen, das sich aber nicht bei den Acten befindet.

Zeuge Efferz. Ich glaube, mich schon in meiner Aussage, darüber hinreichend ausgesprochen zu haben. — Ich erinnere mich, dafs mir ein Briefchen überreicht worden; ob zwischen dem Verhöre, oder, als ich es beginnen wollte, entsinne ich mich nicht; ich glaube: dies war nach dem Verhöre vom 19. Mai; es ist möglich, dafs es nicht zu den Acten gekommen; übrigens waren diese bald in den Händen der Polizei, bald auf dem Parquet. Auch ist es möglich, dafs jenes Briefchen Hamacher's Absicht, zu widerrufen, ausgedrückt; ich hielt es, nach mehrfach wiederholten Geständnissen Hamacher's, nicht von grofser Wichtigkeit, und steckte es vielleicht in die Tasche, um zu sehen, was Hamacher darauf sagen werde; genau kann ich dieses aber nicht mehr wissen.

Pr. Zeuge habe früherhin andeuten zu wollen geschienen, dafs jenes Briefchen durch den Zeugen Schreiner von den Acten gekommen seyn möge? Z. Efferz. Dies habe ich nie sagen wollen, weil ich es nicht behaupten kann; die Acten gingen durch verschiedene Hände, so dafs das Briefchen auf andere Weise entkommen konnte.

Pr. Auch sey zur Sprache gekommen, dafs Hamacher, als Zeuge eines Abends im Arresthause gewesen, ihm geäufsert: „Er könne nicht beichten, er habe Unwahrheiten gesagt", und dafs dies nicht protocollirt worden. Z. Efferz. Hamacher erklärte mir dieses allerdings, als er eines Tages vorgeführt wurde; ich hielt es für Heuchelei, und liefs ihn gleich wieder zurückführen.

Pr. (*Zum Z. Efferz.*) Zeuge Schreiner glaube, jenes Briefchen sey dem Zeugen (Efferz) übergeben worden, als er mit Zeugenverhören beschäftigt gewesen? Z. Efferz. Möglich; genau kann ich es aber jetzt nicht mehr sagen.

Pr. (*Zum Z. Efferz.*) Zeuge Lammerz gebe an, in jenem Briefchen habe Hamacher gesagt:

„Dafs Herr von Sandt ihm Alles angerathen habe". Z. Efferz. Dafs das Briefchen einen Widerruf enthalten, ist wahr; ich glaube aber nicht, dafs es das von Herrn von Sandt enthielt, was Lammerz angibt.

Zeuge v. Lammerz. Ja; es stand darin, dafs Herr von Sandt es ihm eingegeben habe.

Pr. *(Zum Z. Schreiner.)* Als man dem Zeugen von dem Briefchen gesprochen, ob man ihm da auch gesagt, dafs darin gestanden: Herr von Sandt habe Hamachern zum Geständnisse beredet?

Zeuge Schreiner. Es war nur die Rede davon, dafs Hamacher förmlich widerrufe.

Zeuge Efferz. Schreiner hatte angegeben, es von Fromm erfahren zu haben; Fromm aber hat erklärt, das Briefchen nicht gelesen zu haben.

Pr. Auch jetzt noch. — Ob sich Zeuge des Tages gar nicht mehr erinnere, an welchem er das Briefchen erhalten? Z. Efferz. Nein; ich glaube aber, wie schon gesagt, dafs es nach dem 19. Mai gewesen.

Pr. Am 19. Mai habe Hamacher sein Geständnifs zum letzten Mal bestätigt, und am 26. August sey der erste förmliche Widerruf geschehen; Zeuge habe also wohl das Briefchen in jenem Zeitraume erhalten? Z. Efferz. Dies wird sich wohl nicht anders verhalten.

Verth. Greb. *(Zum Z. Efferz.)* Ob Zeuge die, ihm von Hamacher zugekommenen Briefchen gleich zu den Acten befördert habe? Z. Efferz. Das kann ich jetzt nicht mehr wissen.

Verth. Greb. Ob die, am 14. August 1817, mit dem nämlichen Præsentatum zu den Acten gekommenen Briefchen dem Zeugen erst damals von Hrn. v. Sandt übergeben worden, oder ob Zeuge sie schon früher gehabt? Z. Efferz. Wie dies gekommen, weifs ich nicht; als ich Hamachern vernahm und er die Briefchen anerkannte, paraphirten wir sie.

Verth. Aldenh. Ob das Præsentatum gleich darauf gesetzt worden? Z. Efferz. Wie ich mich nicht anders erinnere; es ist doch möglich, dafs einige nicht mit dem Præsentatum versehen wurden; wenn ich solches nicht gleich darauf geschrieben, so ist es auch später nicht geschehen.

Pr. So verhält es sich auch bei einigen.

Verth. Aldenh. Um welche Tagesstunde Hamacher's Verhör am 16. April vorgenommen worden? Z. Efferz. Das kann ich nicht mehr sagen.

Verth. Aldenh. Vielleicht wisse dies Hr. Schreiner?

Z. Schreiner. Nachmittags; es dauerte bis gegen 11 Uhr Abends.

Pr. *(Zum Z. Schreiner.)* Wie Zeuge sich dessen noch erinnere? Z. Schr. Weil ich noch Abends mit Hrn. v. Sandt über die Hochstrafse gegangen.

Verth. Greb. Warum auf dem Briefchen vom 16. April dem Præsentatum noch „Morgens" beigefügt sey? Z. Efferz. Ich habe vielleicht eine Veranlassung gehabt, *Morgens* dabei zu setzen; dies weifs ich jetzt nicht mehr.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, welche Veranlassung er dazu gehabt? Z. Eff. Nein.

Pr. Ob Zeuge nicht aus dem Inhalte der ihm hier vorgelegten Briefe die Tage, an welchen er sie erhalten, angeben könne? Z. Efferz. Die Tage anzugeben, ist mir unmöglich.

Verth. Greb. Unter den Briefen sey einer, durch dessen Inhalt sich Zeuge vielleicht erinnern könne, wann er ihn erhalten; worin nämlich Hamacher sage: „Er glaube, es sey besser, wenn er sage: am 2. November habe Fonck ihn angesprochen etc. etc." Z. Efferz. Wie gesagt, ich kann mich, wegen Länge der Zeit, nicht mehr erinnern.

Verth. Aldenh. *(Zum Z. v. Sandt.)* Wann Zeuge die Briefchen Hamacher's, die er (Z.) am 16. April Hrn. Efferz eingehändigt, empfangen habe? Es scheine, dafs Hr. Efferz solche alle an einem Tage von dem Zeugen empfangen? Z. v. Sandt. Es ist möglich, und ich glaube, Hrn. Efferz die Briefe alle an einem Tage übergeben zu haben; wann ich sie empfangen und abgege-

ben, ist mir jetzt, wegen Länge der Zeit, durchaus nicht mehr erinnerlich. Die Einhändigung jener Briefchen beweist gerade meine Unbefangenheit; wäre Hamacher's Geständnifs ein Mährchen, und ich hätte dann die Briefe unterschlagen wollen, so hätte ich dieses ja leicht thun können.

Pr. Niemand bezweifle des Zeugen Unbefangenheit, da es allerdings an ihm gelegen, wenn er gewollt, die Briefe zu unterschlagen.

Ob.-Proc. (*Zum Z. v. Sandt.*) Bei Vernehmung des Canonicus Lutsch sey zur Sprache gekommen, dafs derselbe gegen den Notar Willmes als Denunciant aufgetreten, und es sey Lutsch in der Fonck'schen Vertheidigungsschrift deshalb, als ein Mann, der sich aus Denunciationen ein Geschäft mache, bezeichnet worden.

Z. v. Sandt. Ich habe in der Sache gegen Notar Willmes als öffentliches Ministerium fungirt: es wurden ihm mehrere Amts-Verbrechen zu Last gelegt, über die man uneinig war, ob sie Falsificationen oder Prellereien seyen; er wurde aber wegen Wuchers verurtheilt. Ich stellte nun die Behauptung auf, dafs er als Notar des öffentlichen Zutrauens unwürdig sey; jetzt entstand ein neuer Procefs, worin Willmes seines Amtes wirklich entsetzt wurde. — Auffallend war es mir, dafs sich Herr Aldenhoven in diese, durchaus schlechte Sache mischte; er flüsterte nämlich, in der Sitzung, dem Hrn. Adv. Rittmann etwas ins Ohr; gleich darauf trug dieser die Bemerkung vor: Lutsch sey derselbe Mann, der auch in einer andern Sache eine famöse Rolle gespielt. Herr Appellations-Rath Rive war Referent in der Sache. (Z. v. Sandt überreicht das, die Amts-Entsetzung des Willmes aussprechende Urtheil.)

Verth. Aldenh. Da Zeuge mich persönlich angreift, und Unwahrheit spricht, so mufs ich antworten. Ich kam, als Rittmann die Sache plädirte, zufällig in den Sitzungssaal. Wer Rittmann gehört, wird mit mir einverstanden seyn, dafs man ihm gerne Stunden lang zuhöre. Unwahr ist es, dafs ich zu ihm in die Schranken gegangen; eben so wahrheitswidrig, dafs ich demselben etwas von falschen Denunciationen des Lutsch gesagt habe; dies ging aus dem eigenen Processe hervor.

Pr. (*Zum Verth. Aldenhoven.*) Sie selbst haben zu dieser unangenehmen Erörterung Anlafs gegeben, indem Sie den Canonicus Lutsch als falschen Denuncianten bezeichneten.

Verth. Aldenh. Wer Advocat ist, weifs, dafs, wenn ihm so etwas bekannt, er nicht unterlassen dürfe, solches auszusprechen.

Z. v. Sandt. So sucht man Jeden schwarz zu machen; dafs Hr. Aldenhoven in die Schranken getreten, müssen Rittmann selbst, und die verehrlichen Mitglieder des Appelhofes bezeugen.

* * *

(Nachmittags 5 Uhr.)

Ob.-Proc. Der Geschworne Herr Moll bittet um seine Entlassung, da sein 94jähriger Vater neuerdings von einem Nerven-Schlagflusse befallen worden, und legt, zur Unterstützung seines Gesuchs, einen Brief mit ärztlichem Atteste darüber vor. Unter diesen Umständen halte ich es für Pflicht, auf die Entlassung des Hrn. Moll anzutragen.

(Die, über das Gesuch befragten Vertheidiger erklären, wie sie schon früher in ähnlichem Falle gethan, dafs sie nur bei den Recusationen zu sprechen hätten; die Entscheidung über das fragliche Gesuch aber Einem hohen Assisenhofe überliefsen. — Der Gerichtshof tritt, zur Berathschlagung, ab. Bei seiner Rückkunft in den Saal nimmt Vertheidiger Aldenhoven das Wort.)

Verth. Aldenh. Da das nämliche Schicksal heute oder morgen einen oder den andern der Herren Geschwornen betreffen kann, und so vielleicht am Ende, die ganze Assise aufgehoben

werden müfste, so glaube ich, dafs es am besten sey, die Sitzung auf 3 Tage auszusetzen, binnen welcher Zeit Herr Moll seinen Vater besuchen, und wieder zurück seyn kann.

Ob.-Proc. Ich mufs diesem Antrage durchaus meinen Beifall schenken, da durch solchen Ausweg das Interesse der Menschlichkeit mit jenem der Rechtspflege vereinigt würde.

Pr. *(Zum Geschwornen Moll.)* Könnte dies nicht geschehen? Wenn wir Sie entlassen, haben wir nur noch einen Suppleanten übrig.

Geschworner Moll. Wenn ich meinen Vater gleich wieder verliefse, so würde dies einen üblen Eindruck auf den Gefährlichkranken machen, und sollte er versterben, so hätte ich ja gleich so Vieles zu ordnen, und mein Geist würde nicht frei genug seyn, um dieser wichtigen Sache in ihrem ganzen Umfange nachzukommen.

Pr. Sie haben Pflichten als Sohn und Mensch, aber auch als Staatsbürger, als Geschworner. Hier ist ein ganz eigner Fall; wir können nicht verfügen, wie Herr Moll es wünscht: zwei der Herren Geschw. haben sich schon krank gemeldet; wenn nun diesen ein ähnlicher Fall widerführe? Der Gerichtshof ist der Meinung, dafs die Assise ausgesetzt; dafs Herr Moll jetzt gleich, gegen Vergütung der Reisekosten, Extra-Post nehme, und uns durch glaubwürdige Atteste überzeuge, ob der Zustand seines Vaters jeden Augenblick dessen Ende erwarten lasse; dafs auch Herr Moll sich bei seiner Ehre verpflichte, dafs er, wenn sein Vater todt oder wieder besser, gleich zurückkommen, und auf jeden Fall, den Gerichtshof sogleich benachrichtigen wolle.

(Die Sitzung wird bis auf den 24. Mai, Morgens 9 Uhr, vertagt.)

Sechs und zwanzigste Sitzung.

(Am 24. Mai Vormittags.)

Ob-Proc. Der Herr Geschworne Moll hat ein Zeugnifs des Herrn Kreis-Physicus überschickt, woraus hervorgeht, dafs sich sein Vater in der gröfsten Lebensgefahr befindet.

(Ober-Procurator legt dies Zeugnifs vor, der Geschworne Moll wird vom zweiten Supplementar-Geschwornen Kuntz durch Verfügung des Gerichtshofes ersetzt.)

(Zeuge Esser wird vorgerufen.)

Ob.-Proc. Zeuge habe früher ausgesagt, dafs er den Auftrag gehabt, die Briefe, welche Hamacher geschrieben, Herrn von Sandt oder Herrn Efferz zu übergeben?

Z. Esser. Ja, auch Herrn Lammerz habe ich welche geben müssen.

Z. v. Lammerz. Das ist nicht wahr.

Z. Esser. Lammerz war immer so vorwitzig; ich mufste ihm die Briefchen geben; wenn ich das nicht that, so hatte ich das ganze Haus zum Feind; sie haben sie mir, so zu sagen, abgenommen. Da ist ja noch des Lammerz Vater und der Herr von Sandt, die wissen, dafs man mich schlimmer behandelt hat, als einen Mörder: man hat mir den *theuren Tilg angethan* (mich fast vertilgt).

Z. v. Lammerz. Wie sollte ich ihm die Briefchen abgenommen haben? Esser läfst sich nichts abnehmen.

Z. Fromm. Nie wurden dem Esser Briefe abgenommen; 2—3 erhielt ich, und habe sie auch abgegeben.

Ob.-Proc. *(Zum Z. v. Lammerz.)* Jsaac David habe erklärt: „Als man bemerkt, dafs er mit Hamacher gesprochen, sey er gleich wieder heruntergesetzt worden."

Z. v. Lammerz. Dessen erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. *(Zum Z. Schreiner.)* Es komme in der Procedur ein Umstand vor, dafs der Angeklagte begehrt haben solle, mit Christian Hamacher confrontirt zu werden; ob dieser Antrag protocol-

lirt worden? Z. Schreiner. Ich erinnere mich, dafs der Angeklagte einmal schriftlich eingekommen, um mit Chr. Hamacher confrontirt zu werden.

Pr. *(Zum Z. Efferz.)* Wie sich dies verhalte? Z. Efferz. Der Angeklagte hatte mehrmals um Confrontation angestanden, die ich jedoch, aus, schon früher von mir angeführten Gründen, nicht zweckmäfsig fand. Der Antrag wurde auf ausdrückliches Verlangen des Angekl. zu Protocoll genommen.

(Zeuge Hanf bittet ums Wort, um die Erklärung des Herrn Professors Benzenberg, dafs es keine betrügerischen Fässer gebe, zu widerlegen. Er zeigt das Modell eines solchen betrügerischen Fasses vor, und demonstrirt an demselben, dafs durch zweckmäfsig angebrachte Vertiefungen in den Dauben an den Stellen, wo der Röderstab gewöhnlich hingelassen werde, die Fässer wirklich betrügerisch eingerichtet, und durch den Röderstab der durch das Minus des Inhalts vorwaltende Betrug nicht wohl ausgemittelt werden könne.)

Pr. Dies sey ganz natürlich, wenn man den Röderstab an jenen Stellen hineinlasse, so liege er da tiefer, und zeige mehr an, als das Fafs wirklich enthalte. (Präs. verordnet, dafs das vom Z. Hanf vorgelegte Modell, bis nach Vernehmung des Rödermeisters Kramer, bei den Acten bleibe.)

Verth. Aldenh. Herr Polizei-Präsident von Struensee und Herr Pastor Geistmann, Entlastungszeugen des Angeklagten, seyen angekommen, und wünschten, sogleich verhört zu werden.

161. Zeuge. Georg Carl Philipp v. Struensee, Königlicher Polizei-Präsident und Landrath des Stadtkreises Cöln, 47 Jahre alt.

Pr. Sie waren zur Zeit des Verschwindens des Wilhelm Coenen noch nicht in Cöln? Z. Nein. Ich bin zwar durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Nov. 1816 als Polizei-Präsident etc. von Cöln ernannt worden, jedoch erst am 31. Jan. 1817 in Cöln eingetroffen. Durch die im Amtsblatt enthaltene höhere Verfügung vom 22. Febr. 1817 bin ich in meine sämmtlichen Functionen introducirt worden. Die Aufsicht über die Verwaltung des Arresthauses habe ich jedoch erst im letzten Drittel des Monats März 1817 übernommen; bis dahin wurden alle desfallsigen Verfügungen an das Oberbürgermeisteramt erlassen.

Pr. Haben Sie den Christian Hamacher im Gefängnifs besucht und mit ihm gesprochen? Z. Es war den 18. April 1817, Nachmittags 4 Uhr, bei der Besichtigung des Arresthauses, als ich den Arresthaus-Aufseher Fromm aufforderte, mir auch das Gefängnifs des Henrich Hamacher (denn unter diesem Namen steht der verurtheilte Christ. Hamacher in den Büchern des Arresthauses verzeichnet) zu öffnen. Der Hamacher befand sich in einem der sogenannten Cachots. Ich fragte ihn:

„Wie geht es euch? Habt ihr über irgend Etwas in Hinsicht der Verpflegung und Behandlung des Gefangenen-Aufsehers zu klagen?“ — „Nein, Herr, dies gerade nicht, aber es ist hier zu feucht in dem Gefängnifs; dies kann ich nicht aushalten, und mein Kopf (der mit einem Tuche verbunden war) kann das nicht vertragen.“

„Habt ihr dies denn nicht euern Richtern beim Verhöre geäufsert? Diese werden, wenn ihr nur immer die Wahrheit sprecht, dann gewifs in nähere Erwägung ziehen, ob es angehen könne, euch in ein anderes Gefängnifs bringen zu lassen.“ — „Ja, Herr, ich habe vor einigen Tagen — ich will Ihnen — ach Gott!“

„Was habt ihr mir etwa noch zu sagen?“ — „Ich habe — ich habe — vor einigen Tagen im Verhöre gesagt, dafs ich und Fonck die Mordthat begangen. Der Herr von Sandt hat mich *so viel* beredet, es nur zu gestehen; aber ich habe zu viel bekannt; Gott weifs, dafs ich unschuldig bin.“

Der Hamacher schien noch mehr sagen zu wollen; ich machte indeſs schnell die Thüre des Gefängnisses zu, gleichzeitig äuſsernd: „Das geht mich nicht an, ich will nichts weiter hören," und ging fort.

Vier Tage nachher, bei Gelegenheit einer Revision des Arresthauses, fand ich an der geöffneten Thüre des Gefängnisses des Hamacher den damaligen Caplan, jetzigen Pastor an der hh. Apostelnkirche, Herrn Geistmann, im Gespräche mit dem Hamacher begriffen, und hörte, daſs Letzerer von Ersterem ermahnt wurde, ein aufrichtiges reuiges Bekenntniſs abzulegen. Ich stimmte damit ein, und erhielt zur Antwort: „Ich habe Ihnen ja schon vor einigen Tagen gesagt, daſs ich so unschuldig bin, wie ein neugebornes Kind; Sie haben's aber nicht glauben wollen, und deſshalb die Thüre so zugeworfen."

Ich fragte ihn hierauf abermals: ob ihm etwas fehle? worauf er entgegnete: „Das Gefängniſs ist mir zu feucht, werde ich nicht bald herauskommen?" worauf ich ihm entgegnete: ihr werdet *von mir* kein anderes bekommen.

Hierauf entfernte ich mich; der Pastor Geistmann blieb aber noch da.

Pr. Haben Sie den Christian Hamacher noch öfter im Gefängniſs gesehen? Z. Nein.

Pr. Haben Sie den Adam Hamacher im Arresthause gesehen? Z. Ja; ich habe dessen Gefängniſs auch revidirt; an welchem Tage weiſs ich nicht. Als die Thüre geöffnet wurde, kam mir ein so pestilenzialischer Gestank entgegen, daſs ich im ersten Augenblick nicht hineingehen konnte, und ich ertheilte dem Arresthausaufseher Fromm über die vernachläſsigte Aufsicht auf der Stelle einen nachdrücklichen Verweis.

Pr. Wissen Sie, Hr. Polizei-Präsident, daſs in den Monaten Februar und März 1817 im Arresthause ansteckende Krankheiten geherrscht haben? Z. Ich kann aus eigener Wissenschaft über den Zustand des Arresthauses im ganzen Monat Februar und halben März nichts sagen, indem ich erst in der zweiten Hälfte des letztern Monats die Aufsicht über die Verwaltung des Arresthauses übernahm. Als ich dasselbe in dieser Zeit revidirte, ist mir nicht das Geringste von *ansteckenden Krankheiten* vorgekommen oder bekannt geworden.

Pr. Ueber den Krankheitszustand des Arresthauses liegt ein Attest des Polizei-Präsidii vor; worauf gründet sich dieses? Z. Auf die bei den Acten befindlichen monatlichen Rapporte der Arresthaus-Inspection.

Pr. Sie wissen persönlich nichts davon, daſs am 23. Nov. 1816 einem Freudenmädchen, Gendrot, ein Paſs ertheilt worden? Z. Nein. Wie schon erwähnt, bin ich erst am 31. Jan. 1817 in Cöln eingetroffen. Ich beziehe mich wegen der Paſsausfertigung auf das bei den Acten befindliche Schreiben an den Herrn Instructions-Richter Hoffmann in Trier.

Verth. Aldenh. Der Herr Polizei-Präsident hat uns gesagt, daſs er den 18. und 22. April den Christian Hamacher in seinem Cachot besucht habe; ob Derselbe späterhin nicht noch einmal begehrt habe, eingelassen zu werden? Z. Wie der Hamacher in dem andern Locale des Arresthauses, im obern Stocke, sich befand, forderte ich den Fromm auf, mir auch dies Gefängniſs zu zeigen; der Fromm erwiederte mir aber, daſs er von Herrn von Sandt die Weisung habe, Niemanden zu dem Hamacher zu lassen. Ich wollte mich mit einem Subalternen in eine nähere Erörterung hierüber nicht einlassen, und stand daher von meinem Vorsatze ab.

Pr. Wissen Sie nicht, ob der Hamacher nicht gleich in ein anderes Zimmer hätte gesetzt werden können? Z. Darüber kann ich nicht urtheilen. Aus den Acten scheint indeſs hervorzugehen, daſs damals gebaut worden ist; aus eigener Wissenschaft kann ich darüber aber nichts sagen.

Verth. Aldenhoven. (Bittet um Beschreibung des Cachots.)

Z. Das sogenannte Cachot ist ungefähr 7 Fuſs 3 Zoll lang, 6 Fuſs 3 Zoll breit und 13 Fuſs hoch. Dicke der Mauer: 2 Fuſs 4 Zoll. Das darin nach Süden befindliche Luftloch befindet sich 8 Fuſs 7 Zoll oberhalb des Fuſsbodens, und ist 3 Fuſs 8 Zoll hoch und 14 Zoll breit. Das Cachot ist mit Steinen geplattet.

Pr. Liegt die Oeffnung schräg oder perpendiculär? Z. Perpendiculär.

Pr. Er hat also über nichts anders geklagt, als über die Feuchtigkeit des Locals? Z. Er hatte doppelte Decken. Ich habe ihn ausdrücklich befragt, ob er über schlechte oder mangelhafte Verpflegung des Aufsehers zu klagen habe? Er antwortete aber: „Darüber kann ich nicht klagen." Der Boden war zwar mit Steinen geplattet, aber es lagen Stroh und Matratzen darauf.

Ob.-Proc. Ich habe von dem Herrn Zeugen vernommen, daſs im Jahre 1817 eine richterliche Aufsichts-Commission zur Controlirung des Zustandes des Arresthauses bestanden hat; ich bitte, den Herrn Zeugen über den nähern Zusammenhang zu befragen.

Pr. Welche Bewandtniſs hatte es mit dieser richterlichen Aufsichts-Commission? Z. Durch eine Verfügung des General-Gouvernements vom 14. Nov. 1814 war bestimmt worden, daſs auſser der Vorsorge über das Arresthaus, welche dem Maire, nach §. 613 der Criminal-Proceſs-Ordnung, übertragen worden, auch eine richterliche Aufsichts-Commission den Zustand der Gefängnisse controliren solle. Sie bestand in Cöln 1) aus dem damaligen Präsidenten des Landgerichts, jetzigen geh. Ober-Revisions-Rath, Herrn Blanchard; 2) aus dem damaligen Instructions-Richter, Herrn Verkenius, und 3) aus dem damaligen Substitut-Staats-Procurator, Herrn Haas. Diese Commission ist jedoch jetzt längst, nachdem die Reorganisation der Gefängnisse erfolgt ist, aufgelöst.

(Der General-Advocat von Sandt bittet, den Herrn Zeugen zu befragen, ob in der Mitte des Monats März 1817 *schädliche* Krankheiten im Arresthause, und wie viele Kranke, namentlich vom 10. bis 15. Tage, vorhanden gewesen, da das ausgestellte Attest des Polizei-Präsidiums nur von dem Krankenstande ultimo jeden Monats spreche.)

Z. Es wurden damals noch keine Tageslisten über den Krankenzustand geführt; ich kann also auch darüber nicht eine *bestimmte* Auskunft geben, ob und wie viele Personen mit *schädlichen* Krankheiten behaftet gewesen. Einzelne Krätzige, so wie liederliche venerische Dirnen, welche damals, bei dem Mangel eines andern städtischen Locals, auf der Kranken-Station des Arresthauses verpflegt wurden, mögen sich wohl darin befunden haben.

Pr. (*Zum Zeugen Fromm.*) Sie haben ein Attest ausgestellt, daſs Hamacher am 28. April aus dem Cachot auf ein besseres Zimmer gebracht worden ist? Z. Fromm. Ich habe es ausgestellt, und es ist auch ganz richtig.

162. Zeuge. Joseph Geistmann, kath. Pfarrer zu St. Aposteln in Cöln. *)

Pr. Zeuge habe im Jahr 1817, als Caplan zu St. Aposteln, das Arresthaus besucht? Z. Ich besuchte, vermöge meines geistlichen Amtes, das Arresthaus.

Pr. Ob Zeuge den Chr. Hamacher im Arresthause gesehen, und was mit demselben vorgefallen? Z. Auf Fastnacht-Montag im Jahr 1817, ich glaube, es war den 15. oder 16. Febr., kam Frau Chr. Hamacher zu mir und bat mich weinend, ihren Mann, welcher sehr krank sey, im Arresthause zu besuchen. Ich fragte die Frau: Wer ihr dies gesagt? Worauf sie erwiederte: „Ein Freund", den sie mir jedoch nicht nannte. Ich entgegnete ihr: „Daſs es noch keine Noth habe, indem sonst der Arresthausverwalter mich schon dahin würde haben bitten lassen."

Am folgenden Tage, als am Fastnacht-Dinstage, kam die Frau wieder, und sagte: „Herr

*) Früherhin Caplan daselbst.

Caplan, gehen Sie doch zu meinem armen Manne;" ich schlug dieses jedoch wieder ab. Am Ascher-Mittwoch dachte ich: „Du willst dich denn doch einmal erkundigen." Ich ging also zu Hrn. Schöning. Auf meinem Wege dahin, über die Breite-Strafse, durch die Heimersgasse und Klöckergasse, rief mir ein mir unbekannter Mann zu: „Herr Caplan!" Ich sehe um, und der Mann sagt mir: „Hamacher ist todt." Ich fand auch wirklich in der Klöckergasse, an Hamacher's Hause die Laden und Thüren zu; viele Leute standen dort auf der Strafse. Ich klopfe an; der Huissier Kniffler, der dort eben beschäftigt war, machte auf. Ich fragte: Ob das, was man mir gesagt, wahr sey? Worauf Kniffler mir erwiederte: „Gott! Herr Caplan, der ist so gesund, wie wir." In der Gegend der Wohnung des, seitdem verstorbenen Hrn. Grafen zu Solms-Laubach, begegnete mir Hr. Guisez, und sagte mir, ich sey ins Arresthaus gerufen worden; worauf ich versetzte: Dafs ich nicht eher dahin gehen würde, bis ich Hrn. Schöning gesprochen. Als ich zu diesem kam, bemerkte er mir: Dafs ich eines Erlaubnifs-Scheines des Hrn. v. Sandt dazu bedürfe. Um 3 Uhr Nachmittags holte ich mir bei diesem den Schein, wobei derselbe mir sagte, ich möge den Hamacher zur Wahrheit ermahnen; ich erwiederte: Dafs ich meine Schuldigkeit thun würde.

Im Arresthause, wohin ich, noch an demselben Tage, ging, gab ich den Schein an Herrn Fromm, worauf mich, wie ich glaube, Lammerz zu Hamacher's Kerker hinbrachte; er blieb vor der Thüre stehen. Ich fragte: „Wie geht's, Hamacher?" Er antwortete: „Gott! Es ist doch gut, dafs Ihr bei mich kommt." Ich fragte weiter: Was er von mir wolle? worauf er antwortete: „Ich bin nicht krank; aber es ist mir doch lieb, dafs Ihr kommt. — Was sagen doch die Leute?" — Ich: „Das geht mich nicht an." — Ham. „Ich bin so unschuldig, wie ein Kind; geht doch zu meiner Frau." — Ich: „Wenn ihr nichts anders wollt, so gehe ich wieder." Hierauf ging ich auch wirklich weg. — In der nämlichen Woche, Samstags, wurde ich von einem Nachbar nach Hause gerufen. Herr Schöning war da; er ersuchte mich, doch noch einmal zu Hamacher zu gehen, worauf ich fragte: „Was soll ich doch, um Gottes willen, da thun?" Schöning ersuchte mich nun, Hamachern zuzureden, die Wahrheit zu sagen; worauf ich ihm versicherte, dafs ich meine Schuldigkeit thun, aber auch gewifs das Heiligste in der Religion nicht mifsbrauchen würde.

Als ich nun wieder zu Hamacher kam, sagte er: „Gott! was bin ich froh, dafs Ihr zu mir kommt; man hat mir gesagt: Es spukt jede Nacht in meinem Hause;" wer ihm das gesagt, wollte er mir nicht eröffnen. Dann bat er mich, doch einmal zu seiner Frau zu gehen, und sagte: „Er bete täglich hundert Rosenkränze," worauf ich ihm erwiederte: „Hamacher, sprecht doch nicht so dumm; sprecht Wahrheit, wofür ihr hier seyd; ich werde nicht den Colporteur zwischen euch und eurer Frau machen," worauf ich wegging.

Am Mittwoch nach Ostern, wo ich den Gefangenen, die ihr Osterfest halten wollen, und auch den Kranken eine Ermahnung und Vorbereitung halte, begab ich mich ebenfalls in's Arresthaus, und hielt den Kranken eine Anrede. (Das Krankenzimmer war damals neben dem Cachot, worin Hamacher safs.) Hamacher rief mir, ihn zu besuchen, worauf ich erwiederte, dafs ich jetzt nicht könne, aber wiederkommen werde. Ich ging nun zu Herrn von Sandt, und machte ihm von Hamacher's Wunsche die Anzeige, indem ich zugleich einen Erlaubnifs-Schein, ihn zu besuchen, verlangte. Herr von Sandt sagte mir, ich möge Hamachern ermahnen, die Wahrheit zu bekennen, und gab mir den Erlaubnifs-Schein.

Als ich nun wieder zu Hamacher hinkam, (es war am 17. April) sagte er mir: „Herr Caplan, Eure heutige Rede, die Ihr den Leuten gehalten, hat mich ganz gerührt." Ich erwiederte darauf: „Hamacher, es freut mich, wenn euch heilige Handlungen rühren." Er sagte nun: „Ich werde

bald in's Verhör kommen," und ich versetzte: „Dann thut eure Schuldigkeit, und sagt die Wahrheit," welches er mir auch versprach.

Nachher, am 22. April, besuchte ich den Hamacher wieder. Bei meinem Eintritte in den Kerker fragte ich ihn: „Nun, lieber Hamacher, wie geht's? Waret ihr, wie ihr mir neulich sagtet, im Verhöre; seyd ihr nun weiter gekommen? Habt ihr meine wohlmeinenden Ermahnungen benutzt?" — Hamacher erwiederte: „Ich kann nicht mehr sagen, als ich immer gethan; ich bin unschuldig." — Ich bat ihn nun, mit Vorstellung aller, von Religion und gesunder Vernunft dargebotenen Wahrheiten und Gründe, doch zu bedenken, welch schweres Verbrechen es sey, schon durch Verschweigung der Wahrheit, und um wie viel mehr, durch deren Verdrehung Schuld zu seyn, wenn ein Unschuldiger darunter leide, oder auch nur dadurch länger im Gefängnifs sitzen müsse; er solle sich ja nicht, durch zu fürchtende Schande für Weib und Kind, abhalten lassen, die Wahrheit zu bekennen! — Er sagte endlich: „Ich bin genöthigt, Falschheiten zu sagen." — Nun drang ich, mit den lebendigsten Vorstellungen der traurigen Folgen, die dadurch für ihn in Zeit und Ewigkeit entstehen würden, darauf, mir jene Falschheiten zu sagen; denn er solle nur nicht glauben, dafs er, nach einem solchen Verbrechen, wie er vielleicht glaube, von Gott Alles abbitten könne: alle seine Gebete würden von Gott verworfen werden, wenn er nicht, durch Bekenntnifs der reinen Wahrheit, auch die Folgen wieder gut mache, die durch sein Verschweigen, oder durch seine Entstellung der Wahrheit entstanden, und noch entstehen möchten. — Er erwiederte auf diese meine Ermahnung: „Fonck hat mich zum Spitzbuben gemacht; ich soll seine Liqueurs gestohlen haben; nun macht er mich noch zum Mörder, also kann ich es ihm auch thun." Ich bemerkte ihm nun hierauf: „Wenn er beweisen könne (versteht sich, diese Falschheit), oder wenn er wisse, dafs Fonck der Mörder sey, so wäre er dieses der Wahrheit schuldig; aber er dürfe es nicht aus Rache thun, und so ein schändliches Vergeltungs-Recht üben." Er antwortete: „Das kann Fonck eben so wenig beweisen, als ich es beweisen kann, dafs er der Mörder ist." — Nach vielen, ihm an's Herz gelegten Wahrheiten, sagte ich ihm, seinen Seelenzustand wohl einsehend: „Lieber Hamacher, ihr seyd in einem fürchterlichen Streite mit euch selbst; lafst eure Seele, den Gedanken an eine Ewigkeit, euch zur Erkenntnifs und zur Wahrheit führen." — Hamacher schwieg und zog ein Papier aus der Tasche, welches er mir aber nicht zu lesen geben wollte. Ich fragte ihn: „Was soll dieses Papier?" Er antwortete: „Darauf habe ich geschrieben, was ich antworten will," und las nun: „Herr Foveaux hat mir 4000 Rthlr. und dem Bauer 1000 Rthlr. versprochen, wenn ich mich als Mörder angeben würde." — Ich fragte ihn: „Hat Hr. Foveaux euch dies selbst versprochen, und wann?" — „Nein, nicht *mir*," sagte er, „sondern meiner Frau." Die Zeit konnte, oder wollte er nicht bestimmen, auch nicht, wie er zu dieser Nachricht gekommen.

Ich fragte ihn weiter: „Habt ihr dieses auch bei den Verhören eingestanden?" — „Das kann wohl seyn," antwortete er. — Ich sprach ihm alsdann wieder von seiner Verpflichtung, in allen Stücken die Wahrheit zu sagen, und nun trat der Polizei-Präsident Hr. v. Struensee in den Kerker, dessen Thüre ich, wie immer, offen gelassen hatte. Dieser sprach ihn ebenfalls an: „Wie es gehe, ob er nun bald Wahrheit reden werde?" aber Hamacher entgegnete: „Sie wollen mir ja nicht glauben; ich bin so unschuldig, wie ein neugebohrnes Kind; neulich haben Sie mir ja defswegen die Thüre so zugeschlagen — ich mufs also immer in diesem Kerker sitzen?" — Hr. v. Struensee erwiederte ihm: „Nein, wenn ihr Wahrheit redet," worauf Hamacher antwortete: „Ich kann nicht anders reden."

Nun wiederholte ich ihm alle, ihm bereits vorgestellten Gründe der Vernunft und Religion, durch welche er zum Geständnisse der Wahrheit verbunden sey, wie auch in Gegenwart des

Herrn von Struensee seine mir vorhin gemachte Aeuſserung: „Er sey nun genöthigt, Falschheiten zu sagen." Hamacher bestätigte dies, und Herr v. Struensee fragte ihn: „Ob er beweisen könne?" Er antwortete: „Eben so wenig, als Fonck es beweisen kann, daſs ich ein Spitzbube und Mörder bin; kann *er* das sagen, so kann ich es *auch* sagen."

Es wurde ihm nun noch Vieles von mir ans Herz gelegt, und endlich fragte ihn Herr von Struensee: „Ob ihm etwas fehle?" Er erwiederte: „Dieses Behältniſs ist mir zu feucht," und Herr v. Struensee erklärte ihm, daſs er kein anderes bekomme; hierauf verlieſsen wir ihn. Ehe ich wegging, ermahnte ich ihn nochmals herzlich: „Er solle sein Inneres wohl zu Rathe ziehen, und bedenken, was er einst, wenn er vor Gottes Richterstuhle erscheinen müsse, gethan zu haben wünschen würde, da ihm jetzt die Gnade so oft angeboten werde."

Ich hatte noch Geschäfte im Krankenzimmer; Hamacher rief mich noch einmal an, und der Aufseher öffnete nochmals dessen Kerker. Nun bat er mich, mit Herrn von Sandt zu sprechen; „dieser", sagte er, „hat Religion, er hat mich gern; er weiſs auch, daſs ich unschuldig bin; er weiſs Alles von mir; — daſs ich doch einmal aus dem feuchten Kerker komme; er hat es mir versprochen." Ich bemerkte ihm: „Weil Herr von Sandt Religion hat, liebt er auch eure Seele; folget ihm, folget meinen Ermahnungen; bedenket, daſs euch Gewissen und Religion verpflichten, Unschuldige nicht länger leiden zu lassen." Hierauf erwiederte Hamacher: „Ich habe es schon gesagt, den alten Ulrich lasset laufen; der ist unschuldig." Worauf ich versetzte: „Wenn ihr wisset, daſs der alte Ulrich unschuldig ist, so wisset ihr ja auch, wer schuldig? Bekennt und Allen ist geholfen." — Er sagte nun: „Ich weiſs nichts," worauf ich ihn nochmals herzlich ermahnte, und wegging.

(Christian Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Habt ihr gehört, was Herr Pastor Geistmann ausgesagt; hat er euch zur Wahrheit ermahnt? Chr. H. Ja, das hat er gethan.

Pr. Der Herr Pastor beweist durch sein ganzes Benehmen in der Sache, wie durch sein hier abgelegtes Zeugniſs, daſs er ein würdiger, denkender Mann ist.— Ihr habt gesagt, Herr v. Sandt habe Religion und habe euch gerne; würde nun derselbe sich an einen solchen Mann gewendet haben, und euch durch denselben zur Wahrheit haben ermahnen lassen? — an einen Mann, der euch ins Gewissen sprach; der euch so herzlich bat, nur die Wahrheit zu sagen; der euch mit Gott und der bürgerlichen Welt versöhnen wollte? Wer würde euch nun noch glauben, daſs Herr v. Sandt, wie ihr angebt, euch zu eurem Geständnisse verleitet? — Wenn dies der Fall gewesen, so würde er gewiſs vermieden haben, einen Seelsorger, ja nur irgend einen rechtlichen Mann zu euch zu lassen. — Wie kamt ihr, nach allen jenen herzlichen Ermahnungen des Herrn Pastors, die Freilassung Unschuldiger zu befördern, wie kamt ihr daran, *nur* zu sagen: „Den alten Ulrich laſst los"? Warum sagtet ihr nicht auch: „Den Fonck und Hahnenbein", da ihr doch beichten und das Abendmahl nehmen solltet? Chr. H. Damals war ja schon das mit Herrn v. Sandt zu Protocoll; ich wollte mich erkundigen, wer schuldig und wer unschuldig sey.

Pr. *(Zu Chr Ham.)* Ihr habt dem Herrn Pastor gesagt: „Will Fonck mich zum Spitzbuben, zum Mörder machen, so kann ich es ihm auch thun"; und: „Fonck kann das mir so wenig beweisen, als ich ihm." Chr. H. Waren Herr v. Sandt und Herr Efferz nicht, dann wäre ich nicht so weit gekommen.

(Zeuge v. Sandt wird vorgerufen.)

Pr. Zeuge habe die Aussage des Herrn Pastors Geistmann vernommen; was er darauf zu bemerken habe?

Z. v. Sandt. Nur das Einzige, daſs ich glaube: Herr Pastor Geistmann habe sich im Datum geirrt; ich bin der festen Meinung, daſs sein früherer Besuch bei Hamacher am 16. April ge-

wesen; denn Hamacher sagte ja, nach Herrn Geistmann's Erklärung: „*Ich komme bald* ins Verhör“; und ich habe in meinem Berichte an die Immediat-Justiz-Commission gesagt: „Am nämlichen Tage, wo Hamacher am Nachmittage das Geständniſs abgelegt, habe der Seelsorger ihn zur Wahrheit ermahnt.“

Z. Geistmann. Es war in der vorletzten Unterredung, wo mir Hamacher sagte: „Ich komme nun bald ins Verhör.“

Pr. *(Zu Chr. Ham.)* War der Herr Pastor am nämlichen Tage, wo ihr verhört wurdet, bei euch? Chr. H. Das kann ich nicht sagen.

Pr. *(Zum Z. Geistmann.)* Zu welcher Tageszeit es gewesen, als Zeuge am 16. oder 17. April bei Hamacher gewesen? Z. Geistm. Zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags.

Pr. *(Zum Z. Schreiner.)* Um welche Stunde gewöhnlich die Verhöre im Arresthause gehalten worden? Z. Schr. Gewöhnlich fingen die Verhöre zwischen 3 — 3½ Uhr.

(Der vorgerufene Zeuge Efferz bestätigt dieses und bemerkt, Hamacher sey von ihm nie früher, als am 16. April, vernommen worden; dem Herrn Pastor habe er (Ham.) gesagt: „Ich *komme* nun bald ins Verhör“; am 22. April habe er dem Herrn Pastor geäuſsert: „Ich bin im Verhör *gewesen;* ich war gezwungen, Falschheiten zu sagen“; hieraus lasse sich mit Gewiſsheit schlieſsen, daſs jener erste Besuch des Herrn Pastors bei Hamacher nicht am 17., sondern am 16. April Statt gefunden habe.)

Z. Geistmann (sieht in einen beigebrachten Kalender). Ich glaube, es war an einem Donnerstage; es kann auch den 16. gewesen seyn, wie ich jedoch glaube, am 17.

Pr. (*Zum Z. v. Struensee.)* Hamacher habe am 18. April ein Briefchen an Hrn. v. Sandt geschrieben, worin er denselben ersucht, zu ihm zu kommen; „es sey ein Herr vom Gericht etc. bei ihm gewesen, und habe ihn gefragt, was er gestanden.“ Ob Zeuge, als er zum ersten Mal bei Hamacher gewesen, den Hrn. Pastor Geistmann da angetroffen? Z. v. Struensee. Ich glaube, daſs ich Hrn. Pastor Geistmann am 22. April bei Hamacher getroffen.

Pr. (*Zu Hamacher.)* Es steht fest, daſs Hr. v. Struensee am 18. April bei euch gewesen; war nicht zwei Tage vorher Hr. Pastor Geistmann bei euch? Chr. H. Ein Mal war Herr v. Struensee früher allein bei mir, später ein Mal zugleich mit dem Hrn. Pastor Geistmann.

Pr. (Verordnet auf den Antrag des Ob.-Proc. die Verlesung eines Schreibens des Hrn. v. Sandt an Hrn. Geistmann v. 21. April 1817, und zweier Berichte des Hrn. Geistmann an denselben vom 22. u. 23. April 1817.)

Sr. Hochwürden dem Hrn. Caplan Geistmann dahier.

Der im hiesigen Arresthause befindliche Kiefer Hamacher hat in seinem am siebenzehnten dieses Monats Statt gehabten Verhöre beiläufig erzählt, daſs Euer Hochwürden denselben an diesem Tage besucht und zur Erklärung der Wahrheit vor den weltlichen Obrigkeiten ermahnt hätten.

Ich zweifle nicht, daſs diese bei in Untersuchung begriffenen Individuen sehr zweckmäſsige Erinnerung auch dem Inquisiten Hamacher gemacht worden, wozu die österliche Zeit noch eine besondere Gelegenheit gab. Indessen wünschte ich doch darüber eine Bestätigung, namentlich ob das Fragliche wirklich am siebenzehnten dieses Monats vorgefallen ist.

Cöln, den 21. April 1817.

Der General-Advocat bei dem Ober-Appellationshofe,
(Gez.) G. v. SANDT.

Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn General-Advocaten bei dem Ober-Appellationshofe, Herrn v. Sandt.

Auf das geschätzte an mich erlassene Schreiben Euer Hochwohlgeboren vom 21. dieses Monats habe die Ehre zu berichten, daſs ich wirklich am 17. dieses den in hiesigem Ar-

resthause aufbehaltenen Kiefer Hamacher besucht habe, und seine Aussage, in so weit sie den fraglichen Punkt betrifft, nämlich, daſs ich ihn zur Erklärung der Wahrheit, aber bei offener Thüre seines Kerkers, und mit lauter Stimme ermahnt habe, der Wahrheit gemäſs ist, indem derselbe, wie Ew. Hochwohlgeboren wohl bekannt ist, mich früher oft zu einem heiligen Mittel begehrte, ich aber seinem Begehren aus Gründen bis jetzt nicht entsprochen habe, ihn aber in der Osterzeit an seine Pflicht, wie ich den meisten Gefangenen immer that, nun erinnerte, mit dem Bedeuten, daſs schon die meisten diese Pflicht erfüllt hätten, übrigens aber weiter mit ihm nichts vorgenommen habe.

Ich habe die Ehre zu seyn

(Gez.) J. J. GEISTMANN.

Cöln, den 22. April 1817.

(Der zweite Bericht des Hrn. Geistmann, über seinen Besuch bei Hamacher am 23. April, stimmt mit dessen heutiger Aussage darüber beinahe wörtlich überein.)

Pr. (*Zum Z. Geistmann.* Ob Zeuge sich nicht mehr erinnere, dem Hamacher je gesagt zu haben, er könne von Allem absolvirt werden, nur nicht vom falschen Eidschwur? Z. Wie konnte wohl je die Rede vom Absolviren seyn, wie man fälschlich zu Cöln öffentlich im Druck ausgegeben hat, da doch nie die Sprache vom Beichten war. Wohl aber habe ich dem Hamacher gesagt, daſs ihn Niemand davon frei sprechen könne, den Schaden zu ersetzen, den er durch falsche Aussagen Andern verursachen würde, oder verursacht hätte.

Pr. (*Zum Z. Geistmann.*) Ob Zeuge nichts sonst von der Sache wisse? Z. Als Hamacher bereits verurtheilt war, kam dessen Frau zu mir, und bat um Unterstützung, die sie auch, laut meines Registers, erhielt. Sie zeigte mir einen Brief, worin einige Zeilen ganz künstlich ausgestrichen waren, und sagte mir: „Ihr Mann schreibe ihr, daſs er bald frei kommen werde," worauf ich ihr erwiederte: „Geht mir nur mit euerm Briefchen." Ich fragte sie: „Wer sie damals, als sie mich gebeten, ihren kranken Mann zu besuchen, zu mir geschickt?" Worauf sie erwiederte: „Höveler," und ich entgegnete: „das glaube ich nicht."

Pr. Zeuge habe von einer Unterstützung, welche Frau Hamacher erhalten, gesprochen; woher diese? Z. Aus dem Armen-Fonds; ich führte die Register; daher kam die Frau zu mir.

Ob.-Proc. Wann Frau Hamacher mit jenem Briefchen gekommen? Z. Ungefähr vor drei Vierteljahren.

Ob.-Proc. (*Zur Frau Hamacher.*) Ihr habt gehört, was der Herr Pastor gesagt; erinnert ihr euch des Inhalts jenes Briefes? Frau Ham. Ich weiſs nicht, was in dem Briefe gestanden; mein Gedächtniſs ist schwach.

Ob.-Proc. (*Zu Chr. Hamacher.*) Habt ihr, nach eurer Verurtheilung, an eure Frau geschrieben: „Ihr kämt bald frei"? Chr. Hamacher. Es kann seyn, daſs ich das geschrieben, um meiner Frau Muth zu machen.

Z. Geistmann. Es hat mir wehe gethan, daſs man sogar in öffentlichen Schriften zweideutig von mir gesprochen und angeführt: „Ich habe Hamachern gesagt: „Er solle nichts angeben, was er nicht beweisen könne."

Pr. Zeuge habe gehandelt, wie ein rechtlicher Mann und braver Seelsorger; es müsse ihm angenehm seyn, daſs das Publikum dieses mit angehört, und gewiſs anerkenne.

Z. Geistmann. Ich habe nach Pflicht gehandelt.

Verth. Aldenh. (*Z. Z. Geistmann*) Wann im Jahr 1817 die ansteckende Krankheit zu Cöln im Arresthause geherrscht? Z. Geistmann. Sie fing im Juli an und endigte im Novemb.

Z. v. Sandt. (*Zum Z. Geistmann.*) Ob Zeuge nicht bestimmt angeben könne, ob nicht auch im *März* eine schädliche Krankheit im Arresthause geherrscht? Z. Geistm. Genau habe

ich mich nicht darum bekümmert; so viel erinnere ich mich aber, dafs damals einige Krätzige und kranke Lustdirnen im Arresthause gewesen.

Z. v. Sandt. (Bemerkt, dafs er auch nur von *schädlichen* Krankheiten gesprochen, wie dieses aus seinem Berichte an Hrn. Artois hervorgehe.)

(Jener Bericht an Hrn. Artois wird verlesen.)

Pr. *(Zum Z. Fromm.)* Wer Hamacher's Cachot ausgewählt? Z. Fromm. Herr v. Sandt.

Z. v. Sandt. Ich hatte Fromm gesagt, dafs Hamacher ein Gefängnifs haben müsse, welches fest, sicher, und allen Communicationen vorbeugend sey, worauf Fromm dem Hamacher das fragliche Cachot anwies.

Verth. Aldenh. *(Zum Z. Geistmann.)* Ob Zeuge nie bei Adam Hamacher im Arresthause gewesen? Z. Geistmann. Nein.

Pr. *(Zum Z. Geistmann.)* Ob Zeuge nie gehört, dafs man gesagt: „Der Mann sey halb närrisch"? Z. Geistm. Gehört habe ich wohl, dafs er toll seyn sollte.

Verth. Aldenh. *(Zum Z. Fromm.)* Ob nicht Adam Hamacher im Arresthause sehr krank gewesen, und ob er nicht einen Geistlichen verlangt, der ihm aber abgeschlagen worden? Z. Fromm. Adam Hamacher war krank; ob er aber einen Geistlichen verlangt, weifs ich nicht.

Verth. A. *(Zum Z. Fromm.)* Welcher Arzt den A. Hamacher behandelt habe?

Z. Fromm. Dr. Klöcker.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Fromm.)* Wann Esser losgekommen? Z. Fromm. Ich glaube, noch einige Tage nach ausgestandener Strafzeit; dies hatte mir Herr von Sandt so befohlen; Esser hat sich auch dagegen nicht gesträubt.

Z. v. Sandt. Dies kann möglich seyn; ich hatte dazu meine Gründe; auch ist solches mit Bewilligung des Esser geschehen.

(Auf Verlangen des Verth. A. wird protocollirt:

„Zeuge Fromm habe seiner früheren Erklärung noch hinzugesetzt, dafs Andreas Esser, nachdem er seine Strafzeit im Jahr 1817 abgesessen, auf Befehl des Herrn General-Advocaten v. Sandt noch einige Zeit im Arresthause zugebracht habe. — Herr General-Advocat v. Sandt habe, über diesen Umstand befragt, erklärt: „Er habe allerdings, jedoch mit Einwilligung des Andreas Esser, dem damaligen Arresthaus-Aufseher Fromm den Auftrag ertheilt, diesen Esser noch einige Zeit, über die Dauer seiner Strafe, im Arresthause zu behalten.")

Verth. A. *(Zum Z. Fromm.)* Ob Chr. Hamacher nach der österlichen Zeit 1817 noch den Geistlichen zu sich verlangt habe? Z. Fromm. Sehr möglich; Chr. Hamacher sprach oft davon; ob es gerade um die österliche Zeit gewesen, weifs ich nicht.

Pr. *(Zum Z. Fromm.)* Ob Herr von Sandt jenes Verlangen Hamacher's abgeschlagen? Z. Fromm. Herr von Sandt gab immer schriftliche Erlaubnifsscheine, wenn Jemand zu Hamacher gelassen werden sollte; es ist möglich, dafs dem Hamacher einmal der Zutritt eines Geistlichen abgeschlagen worden; jedoch weifs ich dies nicht mehr.

Pr. *(Zum Z Geistmann)* Ob Zeuge nach der österlichen Zeit nicht mehr bei Chr. Hamacher gewesen? Z. Geistm. Nein.

Ob.-Proc. *(Zum Z. v. Struensee.)* Es scheine auffallend, dafs Esser, auf Verfügung des öffentlichen Ministeriums, aus dem städtischen Depot ins Arresthaus gebracht worden, da doch das öffentliche Ministerium nichts über die Gefängnifs-Polizei zu sagen habe; Zeuge möge sich darüber erklären.

Z. v. Struensee. Esser konnte sich mit seinem Bruder nicht vertragen.

Z. v. Sandt. (*Zum Z. v. Struensee.*) Ob Zeuge gewiſs sey, daſs zwischen dem 14. und 17. März keine schädlichen Krankheiten im Arresthause geherrscht? Z. v. Struensee. Ich kann, aus meiner eigenen Wissenschaft, nur sagen, daſs in der Mitte des März-Monats keine ansteckende Krankheit im Arresthause geherrscht, wohl aber Krätzige und Lustdirnen dort gewesen.

Z. v. Sandt. (*Zum Z. v. Struensee.*) Ob jene Lustdirnen zur Strafe oder zur Kur im Arresthause gewesen? Z. v. Struensee. Zur Kur.

Z. v. Sandt. (*Zum Z. Schreiner.*) Ob er (Z. v. Sandt), als Zeuge ihn, am Abend der Protocollirung des ersten Hamacher'schen Geständnisses, nämlich am 16. April, begleitet, ihm nicht gesagt: „Daſs ihm (Z. v. Sandt) Hamacher das Geständniſs schon einen Monat früher gemacht"?

Z. Schreiner. Ja; Herr v. Sandt sagte, daſs ihm Hamacher schon früher jenes Geständniſs abgelegt; ob gerade „einen Monat früher", entsinne ich mich nicht mehr; wenigstens sagte Herr v. Sandt: „schon lange."

Z. Fromm. Ich habe gehört, wir sollen den Esser miſshandelt haben; ich war 18 Jahre im Arresthause, und nie kam eine Klage über mich.

Z. Esser. Da ist nur Lammerz Schuld daran; damals war der noch so ein Junge, und wenn einer was that, kam er gleich mit der Ochsengeiſsel dahinter, und das ist gegen das Gesetz, da hab' ich mich gewehrt.

Pr. (*Zum Zeugen Esser.*) Ihr habt euch übel betragen.

Z. Esser. Dann hätte mir Fromm nicht so viel Zutrauen geschenkt; ich hatte ja die Schlüssel, und die Beschliesser waren immer besoffen.

Z. Fromm. Ich habe ihm nie Zutrauen geschenkt; dieser Esser, sein Bruder und noch Einige, es waren ihrer acht, haben das halbe Arresthaus herumgedreht.

Z. v. Sandt. Esser sey mit Säbelhieben miſshandelt worden.

Z. Esser. Ja, fünf Hiebe mit dem Säbel habe ich bekommen, und dabei war ich noch an Händen und Füſsen geschlossen.

Z. Fromm. Diese Kerls trieben es ja so, daſs wir einmal am Abend Gensdarmen kommen lassen muſsten, um sie zur Ruhe zu bringen.

Pr. Es wäre zu wünschen gewesen, daſs Esser, gleich nach überstandener Strafzeit, aus dem Arresthause gekommen wäre.

163. Zeuge *). Joh. Schilbers, Fuhrmann zu Crefeld.

Zeuge deponirt: „Er habe, als Fonck mit Schröder in Geschäfts-Verbindung gestanden, Esprit und Branntwein von Crefeld nach Cöln gefahren; besonders auch im Jahre 1816; gewöhnlich hätten des Zeugen Knechte gefahren; er sey aber auch wohl mit dabei gewesen; als Knechte habe er zwei Schüren, den Hüskes und Morth gehabt."

Pr. Ob Zeuge sein Notiz-Buch bei sich habe? Z. Ja.

(Zeuge legt dasselbe vor.)

Pr. Ob darin bemerkt, daſs am 4. November für Fonck zwei Fässer Esprit nach Cöln gefahren worden?

(Zeuge weist dieses in seinem Notiz-Buche nach.)

Pr. Wer jene Fahrt gethan? Z. Mein Knecht Heinrich Schüren.

Pr. Ob jene Fuhr am nämlichen Tage, wo sie angemerkt stehe, auch abgegangen? Z. Ich glaube wohl; denn ich schreibe immer an, wann der Karren abgeht.

*) Dieser und die vier folgenden Zeugen betreffen den Umstand, zu welcher Zeit Spiritus-Fässer für Fonck von Crefeld nach Cöln gefahren worden.

Pr. Wann der Knecht mit jener Fuhre zurückgekommen? Z. So genau weifs ich das nicht; wir fahren gewöhnlich des Morgens von Crefeld ab, und sind dann des andern Morgens in Cöln.

Pr. Zeuge habe früher gesagt, jene Fuhre sey am 8. November zurückgekommen? Z. Das glaube ich auch noch.

Pr. Ob des Zeugen Knecht ihm nicht gesagt, wann und wo jene Fässer Esprit abgeladen worden? Z. Dies kann ich nicht sagen.

Pr. Ob Fonck damals einen Keller am Nippes gehabt? Z. Ja.

Pr. Ob der Spiritus gewöhnlich am Nippes abgeladen worden? Z. Wenn Ordre am Nippes war, so luden wir dort ab, sonst fuhren wir zum Lagerhause.

Pr. Ob nie im Fonck'schen Hause abgeladen worden? Z. Nein.

Pr. Ob des Zeugen Knechte nicht auch oft leere Fässer mit zurückgebracht? Z. Ja.

Pr. Ob Branntwein-Fässer? Z. Ja.

Pr. Ob des Zeugen Knecht, nachdem er die fraglichen zwei Fässer Esprit nach Cöln gefahren, auch vier leere Fässer zurückgebracht? Z. Ja, dies waren aber vier leere Stückfässer.

Pr. Ob Zeuge wohl im Fonck'schen Hause oder in dessen Hofe Fässer aufgeladen? Z. So viel ich weifs, nicht; wir holten die Fässer beim Fafsbinder, oder, wo sie sonst gekauft waren, ab; ich war selten beim Aufladen.

Pr. Wie viele Fracht Zeuge für jene beiden Fässer Esprit erhalten? Z. Dies weifs ich mich nicht mehr genau zu erinnern.

Pr. Hier in des Zeugen Notiz-Buche stehe: „18 Rthlr. für Esprit und 2 Rthlr. für Branntwein." Z. Dann ist es auch recht.

Pr. Wer des Zeugen Knecht jene 20 Rthlr. Fracht bezahlt? Z. Das weifs ich nicht.

Pr. Den Tag vor jener Fuhre, sey auch ein anderer Knecht des Zeugen nach Cöln gefahren; wann dieser wieder gekommen? Z. Auch dieses weifs ich nicht.

Angekl. Zeuge hat einen Umstand angeführt, dafs nämlich sein Karren am 8. Nov. von Cöln nach Crefeld zurückgekommen; folglich müfsten die zwei Fässer am 6. Nov. abgeladen seyn; ich bitte, den Zeugen sich darüber erklären zu lassen.

Z. Ich glaube eher, am 5. *November*, weil die Knechte sich auch erst nach Rückfracht erkundigen.

Pr. Wie man die Fässer aufzuladen pflege, von vorne oder von hinten? Z. Vorne über die Scheere.

164. Zeuge. Joh. Heinr. Schüren, Fuhrknecht, zu Altenkirchen.

Zeuge sagt aus: „Er habe im Jahre 1816 bei Schilbers als Knecht gedient, und für diesen mehrmals Esprit und Branntweine von Crefeld nach Cöln gefahren, die für Fonck bestimmt gewesen; diese Fässer seyen am Kaufhause, am Mühlengasse-Lagerhause und am Nippes abgeladen worden."

Pr. Ob Zeuge am 4. Nov. 1816 zwei Fässer Esprit von Crefeld nach Cöln gefahren?

Zeuge. Das mufs mein Herr besser wissen.

Pr. Ob jene Fässer am Nippes abgeladen worden? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Ob nicht Zeuge für jene zwei Fässer 20 Rthlr. Fracht erhalten? Z. Dies kann ich nicht sagen, da ich öfters 20 Rthlr. Fracht erhalten.

Pr. Wer dem Zeugen die Fracht bezahlte? Z. Dies erinnere ich mich nicht, gewöhnlich Fonck's Buchhalter.

Pr. Ob Zeuge auch mehrmals leere Fässer von Cöln nach Crefeld mit zurückgebracht Z. Ja.

Pr. Ob solche Fässer am Fonck'schen Hause aufgeladen worden? Z. Als Fonck in der Klöckergasse wohnte; an seinem Hause in der Follerstrafse nie.

Pr. Wie man die Fässer aufzuladen pflege? Z. Von vorne über die Scheere.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge dem jungen Menschen, der im Jahr 1816 in Cöln verschwunden, Geld von Schröder mitgebracht? Z. Ich habe nie für Jemand Geld von Crefeld mitgebracht, wohl aber habe ich einmal Geld in Cöln erhoben, und es an Fonck abgegeben.

165. Zeuge. Matthias Hüskes, Fuhrknecht zu Gladbach.

Zeuge deponirt: „Er habe im Jahr 1816 bei Schilbers als Knecht gedient, und wohl bei Fonck, als dieser noch in der Klöckergasse gewohnt, leere Fässer, als Rückfracht von Cöln nach Crefeld, aufgeladen; an dessen Hause in der Follerstrafse nie. Beim Aufladen sey manchmal Chr. Hamacher behülflich gewesen. Zeuge habe im Freihafen und auch am städtischen Lagerhause abgeladen; ob am Nippes, wisse er nicht. — Zeuge habe einmal im Auftrage Fonck's Branntwein eingeschmuggelt; Fonck habe aber, als er (Zeuge) etwas dafür verlangt, erwiedert: „Er habe ihm (Zeugen) ja nicht gesagt, dafs er es thun solle."

Angeklagter. Dieses letztern Umstandes erinnere ich mich, weifs aber nicht, wie dies zugegangen.

Pr. Ob Zeuge nicht auch einmal bei Fonck abgeladen, als derselbe noch in der Follerstrafse gewohnt? Z. Ja, dies war gerade, als ich jenen Branntwein hereingeschmuggelt. Wir fuhren in Fonck's Hof, und luden dort ab.

Pr. Wann dies gewesen? Z. Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Zu welcher Tageszeit, ob früh am Morgen? Z. Sehr früh war es nicht.

Pr. Ob solches nicht um die Zeit gewesen, wo ein junger Mensch in Cöln verschwunden? Z. Ob es damals gewesen, entsinne ich mich nicht.

Pr. Ob Fonck bei jenem Abladen gewesen? Z. Ja.

Pr. Wie Fonck gekleidet gewesen; ob es geschienen, dafs er erst aufgestanden? Z. Wie ich schon gesagt, ganz früh war es nicht; wie Fonck angezogen gewesen, entsinne ich mich nicht.

166. Zeuge. Joh. Theodor Schüren, Fuhrknecht zu Altenkirchen.

„Zeuge habe im Jahr 1816 für seine eigene Rechnung gefahren, und zwar mehrmals für Fonck und Schröder, auch für Schiefer. Er habe einmal am Nippes Esprit abgeladen; wann, wisse er nicht mehr. Er habe auch einmal bei Fonck in der Klöckergasse abgeladen, wisse aber nicht mehr, ob es Kisten oder Fässer gewesen; der Jahreszeit entsinne er sich ebenfalls nicht, nur dafs es zwischen 7 und halb 8 Uhr Morgens gewesen; es sey damals im Fonck'schen Hofe abgeladen worden. — Als Zeuge am Nippes abgeladen, habe ihn Fonck rufen lassen, und als er hingehen wollen, habe ihn Jemand am Thore gefragt: „Ob er seinen Karren bei sich habe?" Als er (Zeuge) dieses bejaht, habe ihm dieser Mann gesagt: „Er solle morgen früh 6 Uhr bei Fonck anfahren, dort bekomme er ein gutes Trinkgeld." Zeuge habe das gethan und die abgeladenen Branntwein-Fässer zum Thor herein auf Fonck's Hof gefahren, aber das versprochene gute Trinkgeld nicht bekommen. — Zeuge habe nie bei Fonck in der Follerstrafse leere Fässer aufgeladen."

167. Zeuge. Jos. Morth, Karrentreiber zu Oedt, auf Mühlhauser Mühle.

(Zeuge war erst im Jahr 1817 zu Schilbers in Dienst gekommen und weifs nichts von der ganzen Sache.)

* * *

Nachmittags.

168. Zeuge. Franz Andr. Schiefer, Kaufmann zu Cöln. *)

Pr. Ob Zeuge in den Jahren 1815, 1816 und 1817 mehrmals Branntwein und Spiritus vom Kaufmann Fonck erhalten? Z. Branntwein nicht; aber Spiritus.

*) Ueber Chr. Hamacher's Abwesenheit von Hause am Morgen des 11. Nov. etc.

Pr. Ob der Kiefer Hamacher dem Zeugen mehrmals die Anzeige gemacht, wann Spiritus angekommen? Z. Ja, dies geschah aus meinem Auftrage; ich sagte ihm nämlich, mir gleich anzuzeigen, wann der Spiritus ankäme, um vor jedem Andern den Vorzug zu haben, zu kaufen.

Pr. Wo der Spiritus gewöhnlich gelegen? Z. Im Depot, zuweilen auch im Freihafen; auch im Fonck'schen Hause.

Pr. Ob Fonck im Jahr 1816 am Nippes einen Keller gemiethet? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, im November 1816 zwei Pfeifen Esprit auf Lieferung gekauft zu haben? Z. Ja, ich glaube, 14 Tage oder 3 Wochen vor dem 11. November.

Pr. Wann Hamacher dem Zeugen die Ankunft jenes Esprits angezeigt? Z. Ich glaube, gleich nach der Ankunft, und Samstags haben wir abgesprochen, den Spiritus Montags abzustechen.

Pr. Ob Zeuge sich des Kiefers Hamacher zum Abstechen des Spiritus gewöhnlich bedient? Z. Nein.

Pr. Warum denn gerade diesmal? Z. Als Hamacher mir die Ankunft des Spiritus anzeigte, sagte ich demselben, daſs ich diesen in kleine Fässer abstechen, und ihn (Hamacher) das Geld verdienen lassen wollte, womit Hamacher zufrieden war.

Pr. Ob es möglich, daſs Zeuge Samstag den 9. November 1816 im Fonck'schen Hause gewesen? Z. Ich kann mich dessen nicht mehr erinnern.

Pr. Wie weit Nippes von Cöln gelegen? Z. Ungefähr eine gute Viertelstunde vom Eigelsteiner Thore.

Pr. Wann Zeuge den fraglichen Spiritus abgeholt? Z. Nachdem ich Samstags mit Hamacher übereingekommen war, den Spiritus Montags am Nippes abzustechen, ging ich an jenem Montage, in Begleitung meines Knechts Matth. Asbach, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, in das Hamacher'sche Haus in der Klöckergasse, um denselben nach Absprache dort anzurufen. Als wir hinkamen, bedeutete uns die Frau des Kiefers Hamacher, daſs ihr Mann augenblicklich nicht zu Hause sey; daſs er aber bald kommen werde, und wir uns etwas verweilen möchten. Die Abwesenheit Hamacher's muſste mir natürlicher Weise auffallen, da derselbe doch wuſste, daſs ich kommen würde, worüber ich auch der Frau Hamacher meinen Unwillen zu erkennen gab. Wir verweilten ungefähr eine halbe Stunde, als Hamacher kam, und wir dann nach dem Nippes gingen.

Pr. Ob Zeuge, an jenem Morgen, Unruhe an Hamacher bemerkt, und ob derselbe ermüdet geschienen? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Wie Hamacher damals gekleidet gewesen? Z. Ich kann hierüber nichts mit Bestimmtheit sagen, weil dies schon zu lange her.

Pr. Wie lange das Abstechen des Spiritus am Nippes wohl gedauert habe? Z. Ich glaube, wohl zwei Stunden oder zwei und eine halbe; nachdem wir fertig waren, ging ich, mit Hamacher, und meinem Knechte Asbach, zur Stadt zurück.

Pr. Ob Zeuge an jenem Morgen noch bei Fonck gewesen? Z. Genau kann ich dies nicht sagen; ich glaube es aber daher, weil ich am 11. Nov. dem Fonck eine Rechnung bezahlt habe; ob dies jedoch Vor- oder Nachmittags gewesen, kann ich nicht sagen; ich glaube eher: Nachmittags; Fonck hat mir die Rechnung selbst quittirt.

Pr. Wann Fonck dem Zeugen die Factura über die beiden letzten Pfeifen Esprit zugestellt? Z. Fonck schickte mir die Factura, welche vom 11. Nov. datirt, durch einen Brief vom 12. Nov., woher ich vermuthe, daſs die Waare am 11. Nov. abgeliefert worden, weil der 11. Nov. gerade ein Montag war, und die Facturen gewöhnlich vom Tage der Ablieferung datirt werden. *Früher* konnte Fonck die Rechnung nicht aufstellen, weil der Spiritus am Nippes lag, und er den Ge-

halt nicht wissen konnte, bevor ich denselben in Empfang genommen; *später* würde Fonck die Rechnung nicht datirt haben, weil ich den Spiritus auf drei Monate nach Dato des Empfangs bezahlen mufste und jeder Kaufmann auf sein Interesse sieht.

Pr. Ob die Fässer gerödert worden? Z. Die Fässer wurden am Nippes in Viertel- und halbe Ohmen abgestochen, und, so viel ich mich erinnere, wurden die Pfeifen zu Hause leer, als voll, gerödert.

Pr. Wann Zeuge für diesen Spiritus die Zahlung geleistet? Z. Nach der Verfallzeit; Fonck schickte mir über den Betrag zwei Wechsel zu, welche ich unterzeichnete. Diese Wechsel waren vom 11. Nov. datirt, drei Monate nach Dato zahlbar, und es hiefs darin: „Werth erhalten.“ Aus Vorsicht ging ich daher am 13. zu Fonck und ersuchte ihn, mir auf den Brief vom 12. Nov., worin er mir die Factura vom 11. Nov. übersandte, zu bemerken: dafs der Betrag der Wechsel sich auf die Factura der zwei Fässer Esprit vom 11., so wie auch auf eine frühere Rechnung von einem Fafs Spiritus, bezöge, welches denn so geschah.

(Zeuge brachte jenen Brief des Angeklagten vom 12. November, worauf sich obengemeldete Bemerkung befindet, zum Vorschein.)

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, dafs, als er am 11. November 1816 bei Fonck im Comptoir gewesen, derselbe ihm die Anzeige gemacht, dafs der Spiritus am Nippes angekommen? Z. Nein; die Ankunft war mir von Hamacher angezeigt worden.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, dafs, als der Branntwein am Nippes abgestochen worden, das Gerücht von Coenen's Verschwinden schon bekannt gewesen, und ob dieses Gerücht um die nämliche Zeit entstanden, als der Spiritus abgestochen worden? Z. Ja, aber da dachte ich noch nicht an eine solche Geschichte.

Pr. Ob Zeuge nicht, in der Zwischenzeit vom Samstag auf Montag, durch Schröder erfahren, dafs Coenen verschwunden? Z. Ja; ich begegnete Schrödern auf der Strafse, unweit Herrn Foveaux's Wohnung, am Kaufhause, und zwar Sonntags den 10. November. Schröder sagte mir ganz bestürzt: „Coenen ist weg! Ich habe meinen Freund Coenen verloren! Ich weifs nicht, was ich machen soll; ich nehme Extra-Post, und fahre nach Crefeld!“

Pr. Ob Zeuge nicht in der Folge etwas Näheres darüber erfahren, und ob man ihm nicht Verdacht gegen Jemanden geäufsert habe?

Z. Ich traf den Buchhalter Hahnenbein einmal in der Gegend von der Börse an; unser Gespräch fiel auf das Verschwinden Coenen's, und Hahnenbein äufserte mir, dafs Coenen ihn am Abend seines Verschwindens, als er aus dem Dohmen'schen Gasthofe nach Hause gegangen, bis an das Ende des Alten Markts begleitet habe; wo er nun geblieben, könne er nicht sagen.

Pr. Ob nicht Hahnenbein dem Zeugen ein Mehreres gesagt? Z. Früher sagte ich einmal zu Hahnenbein, dafs ich einen Gehülfen suchte; Hahnenbein erwiederte hierauf: „das wäre etwas für ihn; er könne sich dazu entschliefsen.“ Auf meine Frage: „Ob er denn das Fonck'sche Haus verlassen wolle, und aus welchen Gründen?“ erwiederte Hahnenbein: „Man mag bei Fonck arbeiten, wie man will, man bekommt nie ein freundliches Gesicht.“ Ich fragte den Hahnenbein, wie viel Salär er verlange? Hahnenbein antwortete: „Sechshundert Reichsthaler“, worauf wir voneinander gingen.

Nach dieser Zeit kam Hahnenbein zu mir in's Haus, und fragte: Ob ich die Sache überlegt? Auf meine dagegen wiederholte Frage: aus welcher Ursache er denn eigentlich das Fonck-sche Haus verlassen wolle? antwortete er: „Ich will es Ihnen im Vertrauen sagen: Fonck ist ein „schlechter Kerl; er hat mir zugemuthet, die Bücher zu verfälschen, Blätter auszuschneiden, und „Posten zu antidatiren; ich habe ihm darauf erwiedert: „Alles in der Welt, aber so etwas kann

„ich nicht thun."" — Ich erklärte hierauf dem Hahnenbein: „dafs es mir recht sey, wenn er in meine Dienste komme; da ich aber mit der Foveaux'schen Familie in freundschaftlichen Verhältnissen stehe, so wäre es mir unangenehm, wenn diese vielleicht glauben sollte, als hätte ich ihn zur Austretung aus dem Dienste bei Fonck beredet, um Fonck's Kundschaften zu erwerben", und aus diesem Grunde habe ich ihn wirklich nicht genommen; auch konnte ich gerade einen andern Comptoristen, zu weit geringerm Gehalte, haben.

Pr. Ob nicht auch Schröder, in dieser Hinsicht, dem Zeugen einmal etwas erzählt? Z. Ja; ich kaufte Spiritus von Schröder, und bei dieser Gelegenheit erzählte mir derselbe: „dafs er dem Fonck nichts mehr liefern wolle, weil der Kerl ihn betrüge." Es traf sich nun gerade, dafs ich mit Herrn Foveaux über diesen Gegenstand sprach, und demselben sagte: „Wie ist es doch; Fonck bekommt keinen Spiritus mehr, und Schröder will dessen doch verkaufen; darf ich den auch nehmen?" Hierauf erwiederte Herr Foveaux: „Fahren Sie fort; aber lassen Sie sich nicht zu weit mit ihm ein." Hätte Herr Foveaux zu mir gesagt: „Wie, Herr Schiefer? Ich hoffe doch wohl, dafs Sie, aus alter Freundschaft gegen mich, dies nicht thun werden, so würde ich dies gewifs nicht gethan haben, wenn ich auch auf jede Ohm Spiritus zwanzig Kronthaler hätte verdienen können.

Pr. In welchen Verhältnissen Zeuge mit dem Angeklagten gestanden? Z. Ich habe mit Fonck nie etwas Näheres zu thun gehabt; er behandelte mich loyal, lieferte mir den Spiritus, gab mir seine Rechnung, und ich bezahlte ihn.

Pr. Ob nicht auch Elfes dem Zeugen einmal Etwas über Fonck gesagt? Z. Er hat mir wohl einmal Etwas erzählt, was jedoch von keiner Bedeutung gewesen; aber auch Elfes sagte, Schröder sey besonders wider Fonck in Wuth, weil dieser ihn mit dem Kleesamen betrogen.

Pr. Ob Schröder dem Zeugen nicht auch einmal etwas Vortheilhaftes über Fonck gesagt?

Z. Ich traf den Schröder einmal in Bernöllchens Haus, nicht weit vom Rheingasser-Thor, wo er mir sagte: „Wenn ich nicht die Reise nach Trier scheute, so könnte ich doch noch etwas zu Gunsten Fonck's sagen."

Pr. Ob Zeuge den Spiritus von Fonck nach Crefelder oder Cölnischem Maafse gekauft habe? Z. Nach Cölner Maafs.

Pr. Ob Zeuge wohl wahrgenommen, dafs die Fonck'schen Fässer betrügerisch eingerichtet? Z. Ja; ich habe mich überzeugt, dafs diese Fässer eine betrügerische Construction hatten.

Pr. Wo diese Fässer fabricirt worden? Z. Beim Beginnen des Geschäfts, kauften Fonck und Schröder französische leere Fässer in Cöln; als aber das Geschäft sich ausbreitete, so wurden diese Fässer in Crefeld fabricirt. Ich bemerke: dafs die französischen Pfeifen betrügerisch; dafs jene, welche in Crefeld fabricirt wurden, aber noch weit betrügerischer waren.

Prof. Benzenberg. Erlauben Sie, Herr Präsident, dafs ich über die Construction der Fässer dem hohen Assisenhofe noch einige Aufklärung geben darf?

Pr. Nein, das ist nicht nöthig.

(Präsident läfst den Zeugen Schiefer an den Tisch treten, zeigt ihm das, vom Zeugen Hanf zu den Acten genommene Modell einer französischen Pfeife, und fragt den Zeugen Schiefer: Ob auf diese Weise die betrügerischen Fässer gebaut würden?

Zeuge Schiefer bejaht diese Frage, und erklärt: durch die Aushöhlung dieser mir vorgezeigten Fafsdauben bis an den Gergel *) des Bodens, schleicht die Ruthe des Röderers tiefer, als sie bei einer nicht betrügerisch gemachten Daube gehen kann. Dadurch aber,

*) Gergel ist der Daubeneinschnitt, worin der Boden befestigt wird.

dafs die Ruthe in diesen betrügerischen Fässern tiefer schleicht, als bei gewöhnlichen Fässern, wo die Daube, anstatt ausgehöhlt zu seyn, am dicksten bis an den Gergel auslaufen mufs, ergibt sich natürlicher Weise: dafs ein solches betrügerisches Fafs sich gröfser rödern läfst, als wirklich darin enthalten ist. Auch kann selbst der Boden betrügerisch gefertigt werden, wenn er in der Mitte mehr erhaben ist, als er gewöhnlich seyn soll.

Da nun der Hr. Professor Benzenberg schon vor einigen Tagen mir geäufsert: *dafs keine betrügerischen Fässer gemacht werden können*, und dafs er dieses auch dem Herrn Präsidenten schriftlich mitgetheilt, so fand ich mich bewogen, meine Erklärung darüber einstweilen zurückzuhalten, und mir auch ein Modell von einer betrügerischen Daube, und zwar noch betrügerischer, als jene des Hrn. Hanf, zu machen, das ich hier einem hohen Assisenhofe vorzuzeigen die Ehre habe, woraus es sich denn klar ergibt: *dafs es allerdings möglich ist, ein betrügerisches Fafs zu construiren.*

Aus dieser Construction wird ein hoher Assisenhof deutlich entnehmen: dafs, da kein *Röderer*, selbst nicht der geschickteste Mathematiker, im Stande ist, in ein, mit Spiritus angefülltes, Fafs zu kriechen, um die innere Construction kennen zu lernen, er folglich auch nicht im Stande ist, ein solches betrügerisches Fafs, möge er auch die Quadrat-Ruthe mit Multiplication und Addition zu Rathe ziehen, gehörig zu rödern.)

(Zeuge wird angewiesen, die von ihm producirte Daube den Hrn. Geschwornen vorzuzeigen, und abermals begreiflich zu machen, auf welche Art dergleichen betrügerische Fässer gebauet werden. Der Zeuge wendet sich hierauf zu den Geschwornen, und bemerkt denselben: Wie der Röderer um so weniger auf den Betrug aufmerksam werden könne, da die Daube, worin sich das Spundloch befindet, an einem betrügerischen Fasse rund um das Spundloch ausgehöhlt sey, so, dafs, wenn der Röderer mit dem Finger in das Spundloch fahre, um die Dicke der Holzdauben zu fühlen, er sich von der innern Beschaffenheit der Dauben nicht überzeugen könne.)

Pr. Ob dem Zeugen das Manco, welches an den Fässern sich vorfand, vom Angeklagten auch vergütet worden? Z. Ja, wenn ich das Manco gleich fand. Ich habe unter andern einmal 24 Maafs vergütet bekommen, weil die Fässer, welche ich erhielt, nicht voll waren.

Pr. Ob Zeuge nicht einmal dem Bäcker Matthias Hamacher gesagt: „Er möge seinen Bruder Christian zur Wahrheit ermahnen"? Z. Das kann möglich seyn; ich weifs mich dessen aber nicht mehr genau zu erinnern. Matthias Hamacher kam einmal zu mir ins Comptoir, und sagte: „Guten Tag, Herr Schiefer!" Ich grüfste ihn. „Nichts Neues?" fragte er. „Denken Sie einmal: der Fonck ist frei, und mein Bruder sitzt noch! Das lasse ich nicht dabei; ich reise nach Trier, und sollte der Advocat hundert Kronthaler kosten." — „Wie?" erwiederte ich, „seyd Ihr der Bruder des Kiefers Hamacher? Es heifst ja, der hat gestanden, dafs er die Mordthat mit Fonck verübt habe." — Hamacher erwiederte hierauf: „Wenn er das gesagt hat, so hat er es auch gethan."

Pr. Ob Matth. Hamacher damals nicht auch von seinem Bruder Adam aus Sinnersdorf gesprochen? Z. Ich sagte zu Hamacher: „Es heifst ja, Euer Bruder Adam habe das Fafs gefahren. Wenn dieser nicht vorher wufste, was in dem Fasse war, so könnte er dies ja kühn gestehen." Hamacher erwiederte hierauf: „Ja! aus *Dem* ist nichts herauszubringen; da hütet Euch davor, das ist ein schlauer Kerl, der war General von den Schmugglern."

Pr. Ob Herr Foveaux und Herr Moll mit dem Zeugen nicht von den zwei Fässern Esprit gesprochen? Z. Ja, Ersterer fragte, „wann ich diese beiden Fässer erhalten, ob dies am 11. November und ob Hamacher am 9. und 11. Nov. bei mir gewesen?" Der junge Herr Moll war früher zu mir gekommen und hatte mir angekündigt, dafs ich nach Trier würde geladen

werden. — Herr Foveaux sagte mir auch, ich möchte einmal zu Fonck gehen. Ich that dies aber nicht, ging später zu Herrn Foveaux und sagte ihm, daſs ich nicht wohl zu Fonck gehen könne.

Pr. Wie Herr Foveaux und Herr Moll wissen können, daſs Zeuge nach Trier geladen werde, um ein Zeugniſs abzulegen? Was man nun daraus zu schlieſsen habe, daſs Anverwandte und Freunde des Angeklagten sich zuerst mit den Zeugen besprochen? Ob dem Zeugen nicht auch Herr Foveaux gesagt, wo er in Trier hingehen solle? Z. Ja, Herr Foveaux sagte mir, ich möchte in Trier zum Herrn Aldenhoven gehen; welches ich aber doch nicht gethan habe. Ich bemerke noch, daſs damals, als Herr Foveaux mir das sagte, Herr Krapoll gerade herein kam.

Pr. Ob nicht früher, bald nach Coenen's Verschwinden, Fonck über denselben mit dem Zeugen gesprochen? Z. Nach dem Verschwinden Coenen's war ich einmal bei Herrn Fonck, wo derselbe mich in ein gelbes Zimmer führte. Ich fragte Herrn Fonck: „Ob man noch keine Spuren von Coenen habe?" Herr Fonck antwortete hierauf: „Was soll der dumme Junge? Wer weiſs, wo der geblieben ist! — In Holland ist es nichts Neues, daſs Leute verschwinden. Ich glaube, daſs er von Seite Schröder's weggeschafft worden."

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, daſs der Angeklagte ihn (Z.), vor Coenen's Verschwinden, in dem Packhause Barcellona-Branntwein habe probiren lassen, und gesagt: „Kaufen Sie mir den ab"? Z. Ja. Ich war eines Tags bei Fonck, als derselbe mir sagte: „Er hätte noch ächten alten Barcellona-Branntwein, welcher lange bei Cassinone gelegen, und daſs ich ihm solchen abkaufen möge." Auf meine Antwort: „Ich könne keinen Gebrauch davon machen," sagte mir Fonck: „Thun Sie mir den Gefallen, und probiren ihn einmal." Wir gingen hierauf über den Steinweg ins Packhaus, wo Fonck ein Branntwein-Faſs aufschlug, und eine Probe herauszog.

Ein Geschworner. Womit Fonck das Faſs aufgeschlagen? Z. Mit dem Bandmesser.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, es sey merkwürdig, daſs der Angeklagte laut des Hamacherschen Geständnisses sich bei Coenen im Packhause derselben Ausdrücke: „*Thun Sie mir den Gefallen, probiren einmal,*" bedient haben solle.)

Pr. Ob Hamacher damals dabei gewesen? Z. Das kann ich nicht behaupten.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, daſs ihm der Posthalter von Lützerath Etwas gesagt, was der verstorbene Hahnenbein diesem Posthalter erzählt haben solle? Z. Es thut mir leid, daſs ich so unglücklich seyn muſs, Sachen zu sagen, welche auszudrücken mir schmerzlich fällt, da ich weder Haſs gegen Fonck, noch gegen Foveaux habe, vielmehr mit letzterer Familie in freundschaftlichen Verhältnissen stehe.

Pr. (Bemerkt, er finde sich veranlaſst, eine Stelle aus dem frühern Verhöre dieses Zeugen bei Hrn. Artois vom 7. Aug. 1818 vorlesen zu lassen, woraus hervorgehe, daſs Zeuge Alles mit der gröſsten Gewissenhaftigkeit abgewogen und gebeten, ihn nicht mehr auszufragen, indem er die Familie Foveaux mit Schonung zu behandeln wünsche.)

(Jene Stelle wird verlesen:

„Von Amtswegen wird bemerkt, daſs dieser Zeuge mit der gröſsten Umsicht und Gewissenhaftigkeit die ihm gestellten Fragen beantwortet und fast jedes Wort abgewogen hat, damit ja nicht zu viel protocollirt werde; daſs er uns wiederholt ersuchte, doch nicht mehr von ihm zu erforschen und niederzuschreiben, als es die Nothwendigkeit erfordere, indem er ungern in dieser Sache als Zeuge erscheine, und dadurch von Seiten Foveaux und dessen Familie, die er schonend behandeln zu können wünschte, unverdiente Vorwürfe befürchte. Nur unsere Vorstellungen, daſs er es dem allgemeinen Wohl, der Wahrheit und der durch seinen geleisteten Eid übernommenen Verbindlichkeit schuldig sey, alles, was ihm von der Sache bewuſst sey, zu erklären, vermochten ihn zu beruhigen,

und zu bestimmen, sich ganz auszusprechen; doch that er dieses, nachdem er die Nothwendigkeit davon eingesehen hatte, frei und unbefangen, und sein Benehmen trug überhaupt das Gepräge eines durchaus rechtlichen und gewissenhaften Mannes.")

Z. So ungern ich schon damals gegen Fonck auftrat, und so unangenehm mir dieses auch heute ist, desto mehr mußte es mich schmerzen, als ich in der Druckschrift von Fonck und Aldenhoven *(I. Heft, Seite* 247) lesen mußte, daß man mich darin *einer erfundenen Lüge* beschuldigt. Diese Druckschrift circulirt durch ganz Deutschland; welcher Nachtheil für mich daraus entstehen könnte, bei Leuten, die mich nicht näher kennen, und wie sehr ich mich dadurch gekränkt fühlen muß, überlasse ich dem Ermessen eines hohen Assisenhofes. Herr Präsident, ich bin es mir und der Ehre meiner Familie schuldig, deßhalb um Genugthuung zu bitten.

Pr. Falls Zeuge auf solche Weise in der genannten Druckschrift angegriffen sey, stehe ihm der Weg, die geeignete Genugthuung nachzusuchen, offen. Uebrigens würden die Herren Geschwornen die Unbefangenheit und Gewissenhaftigkeit, mit welcher Zeuge deponirt, zu würdigen wissen. Zeuge möge nun sagen, was er von jener Erzählung des Posthalters von Lützerath wisse.

Z. Als ich, bei der Hamacher'schen Assise dahier, noch ehe Hamacher verurtheilt worden war, nach meiner Entlassung nach Cöln zurückreiste, und bei dem Posthalter zu Lützerath einkehrte, um die Pferde zu wechseln, erzählte mir der Posthalter, daß der verstorbene Hahnenbein, nach seiner Freilassung, bei seiner Durchreise durch Lützerath, bei ihm eingekehrt, und ein Glas Wein getrunken; hiebei habe Hahnenbein angefangen, von seinen ausgestandenen Leiden zu sprechen; habe ein Glas zur Hand genommen und gesagt: „Wenn nicht Fonck der Mörder Coenen's ist, so trinke ich den Tod an diesem Glase Wein." „Wie?" fragte ich den Posthalter mit Erstaunen, „hat Hahnenbein dieses gesagt?" „Ja," erwiederte jener, „das hat er mir gesagt."

Angekl. Der Zeuge erklärt, daß er mit mir im Packhause gewesen, wo er Fässer Barcellona-Branntwein gesehen; ich kann aber beweisen, daß diese, schon vier Monate vor dem Verschwinden Coenen's, nicht mehr im Packhause gelegen. Was übrigens die betrügerischen Fässer betrifft, so bemerke ich nur, daß *ich* nie deren habe machen lassen; aus Schröder's Büchern muß sich das von ihm eingemessene Maaß ergeben; es würde interessant seyn, zu sehen, was in Crefeld in die Fässer hineingekommen, und was von Schiefer herausgemessen ward. Wenn die Fässer betrügerisch eingerichtet, so hätte natürlich in Cöln durchs Rödern mehr herauskommen müssen, als in Crefeld hinein gemessen war; hier wurden 1004 Maaß gerödert und in Crefeld nur 990 Maaß; es waren also in Crefeld 8 Viertel zu wenig gemessen, wie sich in Cöln herausstellte. *(Zum Zeugen Schiefer.)* Ob Zeuge bis heran nicht ausgemittelt, wonach er (Angekl.) jene Rechnung, welche er dem Zeugen am 11. Nov. eingesendet, aufgestellt; ob diese Fässer gerödert, und ob nach dem Röderstab die Factura ausgefertigt worden? Er (Angekl.) gestehe selbst, daß er nicht wisse, wonach die Factura ausgefertigt worden; dieser Umstand werde aber zur Wahrheit führen.

Ob.-Proc. Ob es nicht möglich gewesen, daß Zeuge den Inhalt der zwei großen Fässer durch die kleinen Fässer, worin der Spiritus abgestochen wurde, hätte ersehen können?

Angekl. Der Röderer Kramer hat 2 Fässer gerödert, die gerade den nämlichen Inhalt, wie die meinigen haben; das wäre doch wohl ein Zufall, der bei Tausenden nicht *einmal* eintrifft; das erste Faß hielt 4 Ohm 11 Viertel, das zweite 5 Ohm 4 Viertel, das macht zusammen 9 Ohm 15 Viertel, und diese Fässer sind am 20. oder 22. Nov. von Kramer gerödert worden.

Pr. Ob es nicht möglich, daß die fraglichen Fässer am 8. gerödert worden? Man werde gleich von Kramer hören, daß er 2 Fässer am 8. Nov. gerödert, die zusammen 8 Ohm 19 Viertel enthielten.

Angekl. Hamacher sagt im zweiten Geständnisse: „Ich hätte ihn am 9. Nov. zu Schiefer

geschickt, um ihm Branntwein zum Verkauf anzubieten;" die Lüge liegt klar am Tage, da ich damals dem Schiefer, schon vor drei Wochen, auf Lieferung verkauft hatte; wir haben gesehen, dafs diese Fässer am 5. oder 6. abgelegt worden sind; dieses ist vielleicht selbst auf Schiefer's Befehl geschehen; wie stimmt solches mit Schiefer's früherer Aussage?

Pr. In der Unterstellung, dafs sie am 6. angekommen.

Angekl. Und das ist durch meine Bücher bewiesen.

Ob.-Proc. Der Angeklagte berufe sich schon wieder auf seine Bücher; er bitte, im Memorial B nachzusehen, ob unterm 9. November nicht die zwei Fässer Esprit eingetragen, so wie die 18 Kisten Liqueurs, die doch schon im October angekommen?

Angekl. Ja, weil Schröder da erst die Factura schickte.

Pr. Angeklagter möge sich über diese Frage bestimmt erklären, *wann* er die Factura über einen Gegenstand gewöhnlich ausstelle? Angekl. Hinsichtlich Schiefer's machte ich eine Ausnahme und überliefs es ihm, die Fässer selbst rödern zu lassen.

Pr. Der Angeklagte müsse diese Ausnahme beweisen.

Angekl. Ich konnte sie nicht rödern lassen.

Pr. (*Zum Z. Schiefer.*) Ob er bis heran nicht ausgemittelt, wonach der Angeklagte die Rechnung aufgestellt, welche er ihm am 11. Nov. eingesandt, und ob diese Fässer gerödert worden?

Zeuge. Ich habe alle möglichen Demarchen angestellt, um solches auszumitteln; kann dieses aber eben so wenig mit Bestimmtheit behaupten, als ich sagen kann, von wem die Fässer gerödert worden.

Angekl. Ich weifs das selbst nicht; allein in den Acten befindet sich eine Angabe des Rödermeisters Kramer, wonach derselbe am 22. November zwei Fässer gerödert hat, welche das nämliche Maafs, wie die Rechnung vom 11. November, enthalten.

(Zeuge Schiefer zeigt dem Herrn Präsidenten eine Rechnung, welche er, vom 20. Nov. datirt, von Schröder aus Crefeld erhalten; das Fafs war mit *S.* bezeichnet, und hielt ungefähr das nämliche Maafs von 4 Ohm 11 Viertel; dieses Zeichen und Maafs fand sich in Rödermeisters Kramer Notiz-Buche, welches eingesehen wurde, vor. Zeuge bemerkt: Es sey also dadurch bewiesen, dafs dieses Rödermaafs nicht das Fafs bezeichne, welches Herr Fonck in der Factura vom 11. Nov. angegeben, denn diese Fässer seyen *N. C.* und nicht *S.* gezeichnet.)

Ob.-Proc. Ob die Fässer, welche am 11. Nov. abgezogen, vielleicht schon am 7. angekommen, und am 8. gerödert worden? Man müsse dies um so eher annehmen, weil der Rödermeister sage: dafs er am 8. Nov. zwei Fässer gerödert habe.

Z. Das kann ich nicht genau sagen; ich weifs aber bestimmt, dafs die Fässer nicht eher gerödert worden, als nachdem sie abgestochen waren.

Angekl. Hamacher sagt in seinem zweiten Geständnisse: dafs ich ihn am 9. Nov. zu Herrn Schiefer geschickt habe; dies ist aber eine Lüge, weil Herr Schiefer selbst sagt, dafs er die beiden Fässer Esprit, welche er am 11. Nov. in Empfang genommen haben will, bereits zwei bis drei Wochen vorher gekauft habe. Wir haben diesen Morgen durch die Fuhrleute gehört, dafs diese Fässer am 5. oder 6. Nov. am Nippes abgeladen worden; wenn ich nun das annehme, so kann unmöglich richtig seyn, was Hamacher gesagt.

Z. Als die Fässer am Nippes eingetroffen, kam der Kiefer Hamacher, und zeigte mir dieses an; an welchem Tage solches geschehen, kann ich nicht bestimmt sagen; so viel ist aber gewifs, dafs ich mit Hamacher Samstags verabredet hatte, dafs wir die Fässer Montags abstechen wollten.

Mein Knecht weiſs ebenfalls, daſs dies zu jener Zeit, an einem Samstage und einem Montage, gewesen; nur kann er das Datum nicht angeben.

Pr. Fonck war am 6. und 7. Nov. nicht in Cöln; konnte denn während seiner Abwesenheit der Spiritus dennoch abgestochen werden?

Z. Hamacher muſste in diesem Falle autorisirt seyn.

Angekl. Mein ganzes Comptoir hätte ihn autorisiren können. Es ist bewiesen, daſs der Spiritus schon am 6. Nov. zur Disposition des Herrn Schiefer lag; er war ihm ja schon seit drei Wochen versprochen, und wenn ihm mein Faſsbinder diesen Spiritus, gleich nach dessen Ankunft, angezeigt, so ist es doch wahrscheinlich, daſs er ihn auch gleich in Empfang genommen hat.

Pr. Wie es denn gekommen, daſs die Factura erst am 11. November ausgestellt worden? Angekl. Herr Schiefer war vielleicht an diesem Tage bei mir; es ist daher möglich, daſs die Factura erst am 11. ausgestellt worden.

Ob.-Proc. Ob die Zahlung am 11. Nov. in die Hände des Angeklagten geschehen? Z. Das kann ich nicht genau sagen.

Ob.-Proc. Ob der Angeklagte die Quittung selbst unterzeichnet? Z. Ja.

Angeklagter. Am 11. Nov. sind mehrere Posten bezahlt worden; der von Hrn. Schiefer steht im Buche vor mehreren andern; es ist daher wahrscheinlich, daſs der Zeuge an jenem Tage früh zu mir gekommen ist.

Pr. Wie lange Zeuge sich beim Abstechen am Nippes aufgehalten, und ob er jene Zahlung vom 11. Nov. noch Vormittags berichtigt habe? Z. Nachdem wir mit dem Abstechen des Spiritus fertig geworden, bin ich mit meinem Knechte, so wie mit Hamacher, Vormittags zwischen eilf und halb zwölf Uhr, zur Stadt gegangen, und, wenn ich nicht irre, habe ich jene Zahlung am 11. Nov. Nachmittags bei Fonck geleistet.

Ob.-Proc. Zeuge habe gesagt: Daſs er, nach Fonck's Freilassung zu Trier, mit Hrn. Foveaux gesprochen; Zeuge möge erklären: Was damals vorgefallen? Z. Nachdem Fonck frei gelassen, begegnete mir Hr. Foveaux auf der Straſse; ich gratulirte denselben aus gutem Herzen wegen der Freilassung seines Schwiegersohnes, worauf Foveaux mir aber antwortete: „Sie haben in Trier ein fatales Zeugniſs abgelegt; ich weiſs nicht, was ich von Ihnen denken soll, Sie haben sich zum Spielfäſschen brauchen lassen."

Assessor Delius. Zeuge habe erklärt: „Daſs, als er Montags Morgens bei Hamacher gekommen, um denselben abzuholen, er darüber ärgerlich gewesen, daſs er den Hamacher nicht angetroffen; ob Zeuge denn nicht gefragt, wo er (Hamacher) sey? Z. Nein, das kann ich nicht sagen.

(Zeuge Hahnenbein tritt vor, bittet den Hrn. Präsidenten ums Wort, und deponirt Folgendes.)

Z. Hahnenbein. Herr Präsident! Der Zeuge Schiefer erwähnte so eben eines Ausdrucks, dessen sich mein Bruder, auf der Rückreise von Trier, in Lützerath, bei dem Posthalter Herrn Theisen, sollte bedient haben. Herr Schiefer hat mir dieses auch, wenige Tage vor unserer Abreise von Cöln, gesagt.

Dieser so bestimmte Ausdruck meines Bruders, den ich noch nie von ihm gehört, hatte mich ergriffen.

Bei meiner Hieherreise besuchte ich den Herrn Theisen, den ich als Freund kenne, und erfuhr, was mein Bruder gesagt hatte. Die Veranlassung dazu war sein langwieriges Leiden, welches, so wie die mancherlei von ihm gemachten Erfahrungen der geschehenen Umtriebe, in ihm die Idee festgesetzt, daſs der Angeklagte nicht unschuldig sey, und als er sich dieses alles in Lützerath erinnerte, so nahm er, aufgebracht über den Urheber seines und seiner Familie

Unglücks, ein Glas Wein und sagte: „Wenn Fonck der Mörder von Coenen nicht ist, so trinke ich den Tod an dem Weine.“ Früherhin hat mein Bruder die Ehre seines Principalen wegen der Ermordung immer in Schutz genommen.

In den hier gehaltenen Verhören hat man sich bemüht, darthun zu wollen, als habe mein Bruder eine Correspondenz mit Schröder unterhalten, was unwahr ist. Mein Bruder hatte ein kleines Geschäftchen, bezog Waaren von Crefelder Fabrikanten, und so entstand sein Briefwechsel dahin. Der Zeuge Imhoff sagt, einen Brief von meinem Bruder am 9. November 1816 empfangen, und an Coenen abgegeben zu haben. Dieses ist wahr. Ich habe meinen Bruder späterhin darüber gefragt, und die Versicherung erhalten, dafs der Inhalt davon ihn gar nicht compromittiren könne.

Erlauben Sie, Herr Präsident, wenn ich noch Einiges nachhole, was ich in meiner ersten Deposition übergangen. Es war mir sehr empfindlich, hier gegen einen Mann auftreten zu müssen, mit welchem ich mich früherhin oft in einem freundschaftlichen Zirkel befand, gegen ein Glied einer Familie, wo ich 14 Jahre alles Zutrauen genossen. Bei der Erzählung mufste ich mich alles des Unglücks, das meinem Bruder, während dieser Geschichte, begegnet, erinnern, und so kann ich diesen Tag, mit Recht, zu einem der schrecklichsten meines Lebens zählen.

Als der Angeklagte zum zweiten Male in Haft genommen wurde, fragte man sich in Cöln um die Ursache. Endlich hiefs es: „Hahnenbein sey tödlich krank; er habe jetzt bekannt.“

Dieses Gerücht wurde allgemein. Herr Moll (ob es Herr Conrad oder Joh. Moll war, weifs ich nicht) liefs den Schiffer Müller, den Schwiegervater meines Bruders, zu sich rufen, und, nach einer kleinen Unterredung, fragte er ihn: „Habt Ihr gehört, Herr Müller, der Herr Fonck ist wieder arretirt?“ — „Ja, was soll das?“ sagte dieser. „Ist es wahr,“ fragte Herr Moll, „hat Euer Schwiegersohn Etwas bekannt?“ — „Was soll dieser bekennen?“ entgegnete Müller aufgebracht, „der weifs von nichts.“ „Ja,“ versetzte Herr Moll, „Euer Schwiegersohn hat doch nicht wohl gethan, denn man hat einen Brief von ihm an Coenen gefunden.“ — Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit, dafs auch in der Einleitung der Fonck'schen Procedur, welche in der Spitzischen Buchhandlung herausgegeben wird, von einem Briefe die Rede ist, und dabei gesagt wird: „*Und nun — Hahnenbein, der Verräther seines Brodherrn, dessen Briefe an Coenen sich in der Brieftasche des Letztern befanden.*“ Ich frage, wer besitzt diesen Brief? Lasse man Jemand einen Brief meines Bruders vorzeigen! — —

Ich erhielt mehrere Briefe von meinem Bruder von Trier aus; in einem derselben schrieb er mir, dafs der Advocat Claisen in Sinnersdorf falsche Zeugen gekauft habe, um das Alibi von Adam Hamacher zu beweisen. In einem andern sagte er, dafs, nachdem die Verhöre in Trier längst geschlossen, der Herr Instructions-Richter Hoffmann in Verlegenheit gewesen, um den Bericht günstig zu machen, indem er den Angeklagten gerne unschuldig erklärt haben möchte.

Was den Verrath meines Bruders anbelangt, dessen man ihn beschuldigen will, mufs ich bemerken, dafs Schröder von Elfes auf die Betrügereien Fonck's aufmerksam gemacht worden sey. Schröder hatte die Ueberzeugung, dafs er von Fonck betrogen worden. Dafs derselbe sich, so wie Coenen, an meinen Bruder gewendet hat, und dieser ihnen Mittheilungen machte, will ich nicht in Abrede stellen. Es war Pflicht von meinem Bruder, den Betrogenen vor dem Betrüger zu warnen. In der Rechnung, wo die Frais de Bureau aufgeführt sind, wird auch das Salär meines Bruders enthalten seyn, und in dieser Hinsicht hatte er gegen Schröder die nämlichen Verbindlichkeiten wie gegen Fonck.

Ob.-Proc. Haben Sie die Briefe von Ihrem Bruder noch alle? Z. Nein, bei dem Wegziehen von Brühl nach Cöln sind mir einige verloren gegangen.

Bei den öftern Unterredungen mit meinem Bruder auf dem Krankenbette erhielt ich die wiederholte Versicherung von demselben, dafs er von der Mordgeschichte nichts wisse, auch nicht wisse, ob und wie Coenen zu Fonck gekommen. Oft, ja sehr oft, sowohl vor seiner Verhaftnehmung, als während derselben, auf seiner Reise nach Trier, wohin ich ihn begleitete, und nach seiner Freisprechung, habe ich, so wie auch Herr Müller und Mehrere aus meiner Familie, meinen Bruder gefragt: Ob er vielleicht einen Auftrag von seinem Principalen gehabt, um den Coenen zu ihm zu bescheiden; allein ich erhielt immer die Versicherung, dafs er von nichts wisse.

„Ist es wahr," sagte mein Bruder, „dafs Coenen am 9. Nov. des Abends zu Fonck gekommen ist, so mag dieser ihn selbst zu sich eingeladen haben. *Coenen hat vielleicht ein Versprechen holen wollen, und hat sich den Tod geholt.*" — „Warum," sagte mein Bruder, „beschied mich Coenen zu sich in Dohmen's Haus? und warum wollte er mich unaufgefordert begleiten? Nicht anders, als um eine mögliche Gelegenheit zu haben, noch ausgehen zu können."

Sehr hart beschwerte sich mein Bruder über die Behandlung im cölnischen Arresthause. „Der, den man des Mordes anklagte, hatte ein gutes Zimmer, gute Nahrung und Unterhaltung, und ich" — sagte mein Bruder, „der von nichts weifs, mufste in einem elenden Behälter — in den ersten Tagen auf einem Strohsack, in der Kälte liegen, und mich mit der Gefangenenkost begnügen." Empört über diese Behandlung, und das unverschuldete Leiden, welches ihm eine harte Krankheit und endlich den Tod zuzog, sagte er: „Von Sandt und Efferz sind es, die mich mifshandelt!"

Als mein Bruder den Instructionsrichter Hoffmann fragte: „Ob er bald mit seinem Bericht fertig würde, oder ob er wolle, dafs er (mein Bruder) hier im Arresthause sterben sollte?" — dabei aber die Frage aufstellte: „Oder finden Sie mich schuldig, an der Mordthat Theil genommen zu haben — dann mufs ich schweigen —"; erwiederte ihm dieser: „Sie mögen den cölnischen Gerichtsbeamten Vorwürfe machen, dafs diese Sie arretirt haben; Sie sind unschuldig; Sie wissen nichts von der Mordgeschichte; Sie konnten nur Aufklärung über die Betrügereien von Fonck geben."

Pr. Ja, Ihr Bruder ist auch unschuldig erkannt und freigesprochen worden.

Prof. Benzenberg. *(Bittet ums Wort, und trägt vor:)* Ich bleibe bei meiner Meinung, dafs es nur ungeschickte Fafs-Aicher gibt, aber keine betrüglich gebaute Fässer. Die Modelle von Fafsdauben, welche heute dem Assisenhofe vorgezeigt wurden, sollten ein Beispiel von solchen betrügerisch gebauten Fässern darstellen, indem sie in der Mitte und am Ende ungewöhnlich stark ausgeschnitten waren, woher man dann, wenn man diese Linien inwendig mit einem Maafsstabe mifst, nothwendig eine gröfsere Länge bekommt, als die mittlere Länge dieser Linie ist. Aber ein geschickter Fafsvisirer mifst diese Linien gar nicht, und er kann sie daher auch nicht fehlerhaft messen. Dieser weifs, dafs, wenn man mit der Kubikruthe ein Fafs visiren will, man vorher untersuchen mufs, ob die Kubikruthe, die man hat, auch wirklich für die Gattung von Fässern berechnet ist, zu der das Fafs gehört, welches man ausmessen soll. Diese Untersuchung ist aber viel beschwerlicher, als, wenn man das Fafs mit der Quadratruthe ausmifst, wobei man die Diagonale über Eck gar nicht gebraucht. Dieses ist auch schon defswegen sicherer, weil das Fafs auswendig seine Werkseite hat, wo man also alle Linien viel genauer messen kann, als inwendig, wo das Fafs oft sehr nachläfsig gearbeitet ist. Dieses ist vorzüglich bei den französischen Fässern der Fall. In Frankreich hat man sehr schlechtes Fafsholz, und dieses schlechte Holz wird noch obendrein schlecht gearbeitet. Es wechseln daher dicke und dünne Fafsdauben miteinander ab; denn man gibt sich nicht die geringste Mühe, das Fafs inwendig eben zu machen. Man kann daher schon defswegen ein solches Fafs mit der Kubikruthe nicht genau messen,

auch wenn man eine hat, die für diese Gattung Fässer berechnet ist.

Auswendig aber, wo das Fass seine Werkseite hat, muss alles eben gemacht werden, weil man sonst die Reifen nicht antreiben könnte.

Abgesehen aber davon, dass man in einem inwendig schlecht gebauten Fasse die nöthigen Fasslinien nicht genau ausmessen kann, so werden doch bei den Cölner Fassröderern die meisten Fehler dadurch begangen, dass sie alle Gattungen von Fässern mit *derselben Kubikruthe* rödern, und auch solche, für welche die Kubikruthe, die sie gebrauchen, gar nicht berechnet ist, wie ich dieses in einer kleinen Schrift gezeigt habe, welche in Düsseldorf bei dem Buchhändler Schreiner erschienen ist, und die den Titel hat: Der vollkommene Visirmeister, oder Anweisung, alle volle und nichtvolle Fässer mit dem Maassstabe auszumessen.

169. Zeuge. Matthias Asbach, Destillateur, zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge wisse, dass Herr Schiefer vom Angeklagten Esprit, und zwar im Nov. 1816 gekauft habe? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, dass im Monat November zwei Fässer abgestochen worden? Z. Ja, im November haben wir zwei Fässer am Nippes abgestochen, und zwar auf einen Montag; Samstags war Hamacher bei Herrn Schiefer, wo die Absprache zum Abstich genommen worden.

Pr. Wie Zeuge so genau wisse, dass es an einem *Samstage* gewesen? Z. Weil die Magd mit Putzen beschäftigt war. Montags Morgens gingen Herr Schiefer und ich den Hamacher anrufen, den wir aber nicht zu Hause trafen; wir warteten wohl eine halbe Stunde, bis Hamacher kam, und gingen dann zum Nippes.

Pr. Wie Hamacher angezogen, und ob Zeuge nichts Auffallendes an demselben bemerkt? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Wie lange es gedauert, bis die Fässer abgestochen? Z. Als wir mit dem Abstiche fertig waren, kamen wir gegen halb 12 Uhr nach Hause.

Pr. Ob Herr Schiefer an dem fraglichen Morgen, nach der Rückkunft vom Nippes, noch ausgegangen? Z. Dessen kann ich mich nicht mehr entsinnen.

Pr. Ob Zeuge wisse, wer die Fässer geródert? Z. Kramer pflegte für Herrn Schiefer die Fässer zu rödern; ob er *diese* Fässer gerödert, davon weiss ich nichts.

Pr. *(Zum Z. Schiefer.)* Ob Zeuge Schiefer sich noch wohl erinnere, dass er nach der Rückkunft vom Nippes, vor Tische, noch ausgewesen? Z. Schiefer. Die Zeit ist zu lange her; ich kann mich daher dessen nicht mehr erinnern.

App.-R. Rive. *(Zum Z. Asbach.)* Ob Zeuge im Hamacher'schen Hause gewartet, und ob Hamacher gefrühstückt? Z. Asb. Nein; er hat nicht gefrühstückt, so viel ich mich erinnere.

App.-R. Rive. Wie weit das Hamacher'sche Haus vom Nippes entlegen? Z. Asb. Eine halbe Stunde.

Pr. *(Zum Chr. Hamacher.)* Ob er sich erinnere, dass er an einem Samstage bei Herrn Schiefer wegen Branntwein gewesen, und den Abstich des Esprits auf den folgenden Montag verabredet? Chr. H. Ich bin wohl bei Herrn Schiefer gewesen, ob aber am Samstag, weiss ich nicht.

Pr. *(Zum Chr. H.)* Wo seyd ihr an jenem Montag Morgens gewesen, als Herr Schiefer euch abholen wollte? Chr. H. Vielleicht in der Kirche, oder sonst in der Nachbarschaft; ich weiss aber, dass die Fässer vier Tage am Nippes lagen, ehe sie abgestochen wurden. Die Fässer sind am Nippes nicht gerödert worden; ein Fass blieb noch liegen.

Z. Asb. Das ist nicht wahr! Denn die Fässer wurden beide abgestochen; ich weiss es noch daher, weil ein Anker nicht voll wurde.

Chr. Hamacher. Wären die zwei Fässer beide abgestochen, so wäre es ja nicht nöthig gewesen, das Faſs zu versiegeln.

Pr. *(Zum Z. Schiefer.)* Ob das Faſs versiegelt worden? Z. Schiefer. Ich hatte weder Petschaft noch Siegellack bei mir.

Chr. Hamacher. Ich hatte fast immer mein Petschaft und Siegellack in der Tasche.

Pr. *(Zum Z. Asbach.)* Wann die leeren Fässer zur Stadt gebracht worden? Z. Asbach. Die Fässer sind des andern Morgens hereingekommen, ich sah selbige vor Hrn. Schiefer's Thor stehen.

Z. Schiefer. Ich glaube, daſs die leeren Fässer schon am ersten Tage in die Stadt gebracht wurden.

Angeklagter. Welchen Weg Hamacher genommen, als er den Zeugen verlassen?

Z. Asbach. Längs den Minoriten, über die Breite-Straſse.

Angekl. *(Zum Z. Asbach.)* An welcher Stelle Hamacher weg gegangen? Ich stelle die Frage darum, weil Herr Schiefer in einem Verhöre sagt: Hamacher sey zu mir gegangen, um den Inhalt der Fässer anzuzeigen.

Z. Asbach. Er verlieſs uns auf der Hochstraſse, so viel ich mich erinnere.

Pr. Ob es möglich, daſs die leeren groſsen Fässer, durch denselben Fuhrmann, der die kleinen Fässer herausgebracht, auch am nämlichen Tage hereingefahren worden? Z. Asbach. Die leeren Fässer sind am andern Tage hereingebracht worden; ich sah dieselben am 12. Nov., Morgens früh, vor Hrn. Schiefer's Thor stehen.

Pr. (*Zum Z. Schiefer.*) Warum der Fuhrmann, der die kleinen Fässer aus der Stadt gebracht, nicht auch die groſsen Fässer wieder mit herein habe nehmen können? Z. Sch. Es dauerte beinah zwei Stunden, ehe der Spiritus aus den groſsen in die kleinen abgestochen war; ich habe aber den Fuhrmann nicht selbst bestellt, sondern der Schmuggler hat mir solchen zugeschickt. Es könnte auch möglich seyn, daſs derselbe die leeren Fässer des andern Morgens, am 12. Nov., mit herein gebracht, weil mir Herr Fonck die Factura, vom 11. datirt (wahrscheinlich vom Tage des Empfanges), in seinem Brief vom 12. überschickte.

Pr. Wenn dies der Fall gewesen, so wäre die Röderung erst am andern Tage geschehen? Z. Schiefer. Dessen erinnere ich mich nicht genau.

Pr. *(Zu Hamacher.)* Hat man sich beim Abstich eines Maaſses bedient? Hamacher. Die Maaſs wurde beim Welter geholt, um das Manco beim Auffüllen zu bestimmen.

Angekl. Ob Herr Schiefer gewiſs wisse, daſs die Fässer an jenem Morgen aufgefüllt worden?

Z. Schiefer. Ja, ich besinne mich dessen genau, daſs sie am nämlichen Morgen aufgefüllt worden.

L.-G.-R. Müller. Ob Zeuge einen besondern Umstand anzugeben wisse, durch welchen er sich erinnere, daſs die Fäſschen am andern Tage hereingekommen? Z. Schiefer. Ich erinnere mich, daſs die angefüllten kleinen Fässer die nämliche Nacht geschmuggelt wurden, und des andern Morgens auf meinem Steinwege gelegen.

Pr. (*Zum Chr. Hamacher.*) Wenn ein Faſs nicht voll, ob man dies: Manco, und wenn ein Faſs betrügerisch gebaut, man auch *dies*: Manco nenne? Chr. Hamacher. Nein, das Letztere ist *Betrug*.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Matth. Hamacher.)* Z. Schiefer wolle vom Zeugen die Erklärung gehört haben: „Wenn des Zeugen Bruder vor Gericht gesagt: Er habe den Coenen caput gemacht, so sey es auch wahr.“ Z. Matth. Ham. Wie? hab ich das gesagt? davon weiſs ich nichts.

Ob.-Proc. Z. Schiefer wolle sich aber dessen ganz bestimmt erinnern. Matth. Ham. Ich weiſs mich nichts davon zu besinnen.

Ob.-Proc. Zeuge solle ferner dem Z. Schiefer geäusert haben, daſs des Zeugen Bruder Adam ein General der Schmuggler sey. Matth. Ham. Ich weiſs nicht, daſs er geschmuggelt hat.

Pr. Ob Zeuge nicht auch dem Z. Schiefer geäuſsert, daſs sein Bruder Adam schlau, ein Bauern-Advocat sey? Matth. Ham. Er ist pfiffig, nicht dumm; aber ein Bauern-Advocat doch wohl nicht.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Schiefer.)* Matthias Hamacher wolle sich des dem Zeugen Gesagten nicht erinnern; Zeuge möge das, was derselbe ihm geäuſsert, nochmals wiederholen. Z. Schiefer. Als Bäcker Matth. Hamacher eines Morgens bei mir ein Gläschen Anisette im Comptoir trank, sagte ich ihm: „Euer Bruder hat es ja eingestanden, daſs er mit Fonck die Mordthat verübt habe?“ Er antwortete: „Ja, wenn er es gesagt, dann hat er's auch gethan.“ Ich fragte nun weiter: „Es heiſst ja: der Bruder Adam Hamacher von Sinnersdorf hätte das Faſs, worin die Leiche gewesen, gefahren; wenn er nun nicht wuſste, was in dem Fasse war, dann hat er ja nichts zu riskiren, wenn er es auch gestände; solltet Ihr dieses nicht von Euerm Bruder erfahren können?“ — „Ja!“ antwortete er, „der ist viel zu schlau, von dem ist nichts heraus zu kriegen, der war General von der Schmuggelbande — mit Pistolen haben sie geschmuggelt.“

Z. Matth. Ham. (Wuſste hierauf nichts zu erwiedern.)

Sieben und zwanzigste Sitzung.

(Am 25. Mai Vormittags.)

Angekl. *(Zum Z. Asbach.)* Ob die kleinen Fäſschen, worin der Branntwein damals abgestochen worden, halbe oder Viertel-Ohmen gewesen?

Z. Asbach. Beides, halbe und Viertel.

Angekl. *(Zum Z. Asbach.)* Wie man diese Fässer aufzuladen pflege?

Z. Es waren Leitern auf dem Karren.

Angekl. Ich möchte nur wünschen, daſs die zwei halben Ohmen Branntwein mit dem Esprit gekommen.

Pr. Hier sey nicht von Wünschen, sondern nur von dem, was wahr, die Rede. Es sey damals mit dem Esprit auch Branntwein gekommen; wo dieser denn geblieben? Angeklagter möge dieses nachweisen.

Angekl. Die Frachtbriefe müssen dieses ausweisen. Wenn die Fuhrleute manchmal sechs Frachtbriefe haben, so ziehen sie dieselben alle zusammen.

Pr. *(Zum Angekl.)* Am 4. Nov. seyen 2 Fässer Esprit und dabei auch Branntwein angekommen?

Angekl. Ich habe immer behauptet, daſs sie in dem Hafen niedergelegt worden seyen; sie stehen aber auf dem nämlichen Frachtbriefe.

Pr. *(Zum Angekl.)* Davon ist nicht die Rede, sondern vom nämlichen Transporte. Hier steht (Schilbers Notiz-Buch aufschlagend): „Zwei halbe Ohmen nach Cöln für Fonck gefahren, 18 Rthlr. für Esprit und 2 Rthlr. für Branntwein;“ also ist es ganz sicher, daſs Branntwein da war. Hamacher konnte daher auch anzeigen, daſs Branntwein angekommen, und Sie können jetzt nicht mehr sagen: ob welcher da war?

Angekl. Das Buch beweiset das Gegentheil; denn sie sind von der eigenen Hand des sel. Hahnenbein eingeschrieben, daſs sie am 9. Nov. schon verkauft waren; *ich* war an jenem Morgen nicht zu Hause.

Pr. Hier steht: „Am 9. an Etzweiler eine halbe Ohm Branntwein verkauft;“ und dennoch ist es noch nicht einmal recht sicher, ob es am 9. gewesen. Denn das Buch beweiset nichts;

Hahnenbein ist todt, und kann sich jetzt nicht mehr rechtfertigen. Hier steht auch ein Posten vom 11. noch vor dem 10.

Angekl. Dies hat Hahnenbein so eingeschrieben.

Pr. Sie schieben also, wenn man Ihnen Fehler vorzeigt, solche auf Personen, die nicht mehr existiren.

170. Zeuge. Johann Nic. Wildenberger, Fafsbinder zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe im Jahr 1816 für Herrn Schiefer gearbeitet, und habe laut seines Notizbuches für denselben am 19. Nov. Esprit am Nippes abgestochen; er sey Hrn. Schiefer's gewöhnlicher Fafsbinder gewesen. — Kramer habe die Fässer gerödert, jedoch nicht am Nippes, sondern später in Cöln.“

Pr. Ob Herr Schiefer dem Zeugen nie über Manco geklagt? Z. Meines Wissens nicht.

171. Zeuge. Heinrich Kramer, Rödermeister zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe mehrmals für Herrn Schiefer Fässer gerödert, und das, was auf Rechnung gegangen, immer in sein Annotations-Buch eingetragen; das Andere nicht. — Zeuge habe in Herrn Schiefer's Hause, im Lagerhause und überall für ihn gerödert; aber nie am Nippes. — Zeuge habe im November 1816 dreimal für Herrn Schiefer gerödert, wie solches sein Notiz-Buch ausweise.“

(Zeuge legt sein Annotations-Buch vor, aus welchem hervorgeht, dafs Zeuge am 8., 20. und 22. November für den Zeugen Schiefer gerödert; am 8. zwei Fässer, wovon das eine 4 Ohm 15 Viertel, das andere 4 Ohm 4 Viertel; am 22. zwei Fässer Esprit, wovon eins 4 Ohm 11 Viertel, das andere 4 Ohm 7 Viertel gehalten.)

Pr. Ob die Fässer, welche am 8. November gerödert, am Nippes abgestochen worden? Z. Nein; diese habe ich bei Hrn. Schiefer im Hause gerödert.

Pr. Der Angeklagte habe am 6. oder 7. November zwei Fässer Esprit von Crefeld erhalten, welche er Herrn Schiefer überlassen, und welche 8 Ohm 18 V. enthalten; ob es nicht möglich, dafs dieses die nämlichen Fässer gewesen, welche Zeuge am 8. November für 8 Ohm 19 V. gerödert? Z. Jene Fässer von 8 Ohm 18 V. wurden ja erst am 11. November abgestochen, können also die nämlichen nicht mehr seyn.

(Die nämliche an den Zeugen Schiefer gestellte Frage verneint dieser ebenfalls.)

Pr. *(Zum Zeugen Kramer.)* Woher Zeuge wisse, dafs jene Fässer erst am 11. abgestochen worden? Z. Ich habe es in den Bülletins über die Hamacher'sche Procedur gelesen.

Z. Schiefer. (Legt die Röder-Zettel vor, woraus hervorgeht, dafs es nicht dieselben Fässer seyen, indem auf dem einen das Zeichen „Fonck“ auf dem andern das Zeichen „Schröder“ steht.)

Pr. *(Zum Z. Kramer.)* Ob dem Zeugen nichts davon bekannt, dafs die, von Crefeld gekommenen Fässer betrügerisch eingerichtet gewesen? Z. Ja; ich habe die Crefelder Fässer selbst visitirt: inwendig war das Holz ganz dick; wo die Ruthe hinkam, ganz dünn; es konnte wohl gemächlich auf 4 Ohm ¼ Ohm fehlen.

Pr. Ob Zeuge auch für den Angeklagten gerödert? Z. Ja, im Jahr 1815, später nicht mehr.

Angekl. Das Maafs der, am 22. November geröderten Fässer, nämlich 8 Ohm 18 V. stimme gerade mit jenem der fraglichen Fässer vom 11. November überein; könnten dieses nicht die nämlichen Fässer seyn? Z. Nein, das eine Mal ist mit S., das andere Mal mit einer Nummer bezeichnet.

Angekl. Aber auch mit Nro. 11.

Ob.-Proc. Die Nro. 11 kommt auf zwei Fässern vor.

Pr. Die Fässer vom 11. und vom 22. seyen verschieden bezeichnet, könnten also nicht die nämlichen seyn.

Pr. (*Zum Z. Schiefer.*) Ob Zeuge zugegen gewesen, als die von ihm am 11. November dem Angeklagten geleistete Zahlung gebucht worden? Z. Ich habe eine, von Hrn. Fonck unterschriebene Quittung; war aber nicht zugegen, als die Zahlung eingetragen wurde.

Pr. Wer sagt uns nun: ob die Zahlung nicht später eingetragen worden?

Angekl. Dies ist gewiſs nicht geschehen. Beim Eintragen der Zahlungen wird nie eine Minute versäumt.

Pr. Nämlich bei einem ordnungliebenden Kaufmanne.

Verth. Aldenhoven. Ob die Handlungsbücher des Zeugen Schiefer gestempelt und paraphirt seyen? Z. Schiefer. Es gibt wenige Kaufleute, die gestempelte Bücher führen.

Verth. Aldenh. Ob dieses nicht bloſs bei kleinen Kaufleuten der Fall sey? Z. Sch. Auch bei vielen groſsen Kaufleuten.

Ob.-Proc. Zwischen dem Angeklagten und Schiefer sey oft die Sprache von Manco gewesen; wodurch dieser veranlaſst worden?

Z. Schiefer. Durch die Beschaffenheit der Fässer; die französischen waren betrügerisch eingerichtet; die Crefelder noch weit mehr.

Pr. (*Zu Chr. Hamacher*) Habt ihr Fässer für den Angeklagten gemacht? Chr. Ham. Ja.

Angekl. Nur ein Branntwein-Faſs.

Pr. Also habe doch Hamacher Fässer für den Angeklagten gearbeitet? Chr. H. Aber niemals betrügerische.

172. Zeuge. Joh. Adam Stroph, Schuster zu Cöln.

Pr. Ob sich Zeuge erinnere, im November 1816 bei Chr. H. gewesen zu seyn, als Elfes demselben Geld bezahlt habe? Z. Nein; ich ging wohl zuweilen in Hamacher's Haus; habe den Elfes aber nie da Geld bezahlen gesehen.

Pr. Ob Zeuge den Elkendorf bei Hamacher angetroffen? Z. diesen habe ich zuweilen da gesehen.

Pr. Ob Zeuge nicht einmal, als Chr. Hamacher hier in Trier gesessen, dessen Frau zu Hrn. Moll geführt? Z. Ja; die Frau sprach mich eines Tages (es war Abends gegen 7 Uhr) an, ich möge doch mit ihr zu Herrn Moll gehen, der sie rufen lassen. Ich begleitete sie dahin; Herr Moll war nicht da; die Magd ging, ihn zu rufen. Als er kam, führte er die Frau Hamacher in ein Zimmer; was dort vorgefallen, weiſs ich nicht. Auf dem Rückwege sagte mir Frau Hamacher: „Herr Moll habe ihr gesagt, daſs ihr Mann den Louisd'or empfangen habe.“

Pr. Ob nicht Zeuge für Frau Hamacher einen Brief nach Trier an deren Mann geschrieben, und Geld eingelegt? Z. Ja, ich schrieb für Frau Hamacher an ihren Mann, und legte einen Louisd'or ein, den ich ihr gegen 4 Kronthaler, welche sie, nach ihrer Angabe, von ihrem Schwager von Gleſs erhalten, eingewechselt hatte.

Pr. (*Zu Frau Ham*) Ob dieses sich so verhalte? Fr. Ham. Ja, das Geld hatte mir mein Schwager von Gleſs gegeben.

Pr. (*Zu Fr. Ham.*) Ob das wahr sey, was Zeuge von dem Besuche bei Herrn Moll erzähle? Fr. Ham. Ich bin einmal bei Herrn Moll gewesen; weiſs aber nicht, daſs Stroph mich begleitet hat.

Pr. (*Zum Zeugen Stroph.*) Wie Fr. Hamacher nach der Verhaftung ihres Mannes gelebt? Z. Stroph. Sie hat ordentlich, wie sonst gelebt; ich kann nicht sagen, ob sie die Mittel dazu von ihren Verwandten bekommen; dies weiſs ich aber, daſs sie sechs bis sieben Wochen, nach dem

ihr Mann aus dem städtischen Depot nach dem Arresthause gebracht worden, bei ihrem Schwager auf dem Lande gewesen, und, bei ihrer Rückkunft, einen ganzen Karren Gemüse mitgebracht.

Pr. Ob Frau Hamacher gearbeitet? Z. Sie hat wohl etwas gesponnen.

173. Zeuge *). Gottfried Lölgen, Bierbrauer zu Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe eines Mittags in dem Büchelchen von Fonck gelesen **); von mehrern anwesenden Sinnersdorfer Bauern habe Einer gesagt: „Ich habe das Büchelchen auch." — Zeuge habe denselben gefragt: „Wie er daran gekommen?" worauf der Mann erwiedert: „Er sey mit Herrn Fonck gut Freund; seine Schwester sey bei demselben Amme gewesen, und habe solches dort bekommen, und bei ihrer Verheirathung von Herrn Fonck Geld zu Anschaffung einer Kuh erhalten. Auch habe sie, noch kurz, 4 Kronthlr. von ihm empfangen." — Die Bauern hätten auch erzählt: „Adam Hamacher habe mit einer Fahrt nach Cöln, in einer Nacht, 100 Reichsthlr. verdient."

Pr. Ob die Leute gesagt: „In einer Nacht"? Z. Ja.

Pr. Ob die Leute geäussert, dafs ihnen Adam Hamacher Solches gesagt? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

Pr. Ob nicht Adam Hamacher jenen Leuten gesagt haben solle: „Ich kann in Cöln, in einer Nacht, mehr verdienen, als in Sinnersdorf im ganzen Jahre"? Z. Was ich nicht weifs, kann ich nicht sagen.

Pr. Ob Zeuge jene Bauern nicht gekannt? Z. O was! Die hatten damals Kittel an; bald kommen sie im Rocke, bald im Kittel.

Angekl. Die Amme hat im Jahr 1811 bei mir gedient; ich habe ihr aus Mitleid eine Kuh geschenkt.

Pr. *(Zum Z. Lölgen.)* Ob dem Zeugen nichts Näheres über Adam Hamacher bekannt? Z. Nein, als nur, dafs ich das, was ich eben erzählt, sagen gehört habe.

174. Zeuge. Maria Josepha Moser, Wittwe Teffner, Hebamme zu Cöln.

Pr. Ob Zeuginn sich erinnere, von gegenwärtiger Sache etwas sprechen gehört zu haben? Z. Ich war, als Hebamme, auf einer Kindtaufe. Als ich mit dem Einwickeln des Kindes beschäftigt, sagte mir die, neben mir stehende Pathe, eine Frau von der Breiten-Strasse: „Das sollen wohl merkwürdige Geschichten seyn mit dem Fonck; lest ihr auch die Zeitung?" Ich antwortete: Als Hebamme hätte ich dazu keine Zeit. Hierauf erzählte mir die Frau: „Es sey einmal (ob sie gesagt, wann? erinnere ich mich nicht) ein Bauer in ihr Haus gekommen, um Tabak zu kaufen, und, während man denselben im Laden abgewogen, in ihre Wohnstube geführt worden, wo sie von dem Fonck'schen Processe gesprochen und geäufsert: Dafs die Delinquenten so lange sitzen müfsten, das sehe man an dem armen Chr. Hamacher. Darauf habe der Bauer gefragt: „Kennt Ihr denn den Chr. Hamacher?" welches sie bejahet, indem sie hinzugesetzt: Er sey ihr Nachbar gewesen. — „Ja wohl, armer Mann!" habe der Bauer gesagt, „*ich bin sein Bruder, ich bin derjenige, der ihn gefahren hat.*" (Ich weifs nicht mehr, ob sie gesagt: „Derjenige" oder „Der unglückliche Mann"; was ich nicht behaupten kann, will ich auch nicht sagen.) Der Bauer habe ferner gesagt: „Mein Bruder, der dumme Teufel, der will Alles für Geld auf sich nehmen; aber, *wenn mein Bruder den Kopf in den Sack steckt, soll ihn Fonck auch darein stecken.*"

Ich erzählte das, was ich von der Frau gehört, meinem Vater, und so ist es ausgekommen.

*) Dieser und die folgenden Zeugen betreffen das Alibi des Adam Hamacher.

**) Zeuge Lölgen hatte diesen Umstand auch schon in der Hamacher'schen Procedur angegeben; es scheint hier eine der, zu jener Zeit erschienenen, Druckschriften über die Sache bezeichnet zu seyn.

Pr. Ob nicht jene Frau: „Westhoven“ heiſse? Z. Ja, richtig.

Pr. Frau Westhoven wolle aber jetzt nichts davon wissen? Z. Es ist aber gewiſs wahr; es war ja auch noch eine Frau als Aufwärterinn da, die es ebenſalls wissen muſs.

Pr. Frau Pesch? Z. Ja.

175. Zeuge. Catharina Hittges, Ehefrau des Tabakspinners H. Westhoven zu Cöln.

Pr. Ob Zeuginn sich erinnere, daſs ein Bauer eines Tags, als er bei ihr Tabak gekauft, mit ihr über die Hamacher'sche Sache gesprochen? Z. Es kam, so viel ich mich erinnere, zur Zeit der Hamacher'schen Assise, ein Bauer in unser Haus, um ein Viertelpfund Tabak zu kaufen. Er begann ein Gespräch mit mir, und fragte: „Ob wir unser Geschäft schon lange trieben?“ Ich verneinte dieses. Hierauf kamen wir ins Gespräch über die Hamacher'sche Geschichte; dieses kam dadurch, daſs mein Mann dem Bauer sagte: „Er habe sechs Jahre bei Hrn. Foveaux gearbeitet.“ Hierauf bemerkte ich: „Das ist eine harte Geschichte, besonders für den armen Kiefer Hamacher, weil es so lange dauert.“ Der Bauer sagte: „Er sey der Bruder des Kiefers.“ — Ich erwiederte: „Ihr seyd dessen Bruder, seyd ihr vielleicht der, der ihn gefahren hat?“ — Der Bauer versetzte: „Ach nein, die Sache kommt in Trier vor (er nannte einen Monat, aber welchen, erinnere ich mich nicht); ich hoffe nicht, daſs mein Bruder den Kopf allein in den Sack stecken soll.“ Weiter sprachen wir nichts zusammen über die Sache. Wie ich nachher hörte, daſs Chr. Hamacher auf lebenslang verurtheilt sey und die Brandmark bekommen solle, sagte ich: „Was wird der Mann sich wundern!“

Pr. Ob jener Bauer der Zeuginn nicht gesagt: „Er sey *der unglückliche Mann*, der ihn hinausgefahren“? Z. Nein, ich fragte darum, aber er verneinte es.

Pr. Ob der Bauer nicht gesagt: „Mein Bruder ist ein dummer Teufel, er will Alles für ein Stück Geld auf sich nehmen“? Z. Das hat er nicht gesagt.

(Die vorgerufene Zeuginn Teſſner besteht bei ihrer Aussage, indem sie erklärt: „Ich habe einen leiblichen Eid geschworen, und was ich gesagt, ist wahr.“)

Pr. (*Zur Zeuginn Westhoven.*) Zeuginn erinnere sich vielleicht nicht mehr, daſs sie der Teſſner noch mehr erzählt? Zeuginn Westh. Ich habe nichts mehr gehört, als was ich schon gesagt.

Pr. Meine Herren Geschwornen, es wird uns noch oft begegnen, daſs Zeugen aussagen, was sie gehört, und daſs, wenn die Personen, von denen sie es gehört, vorgeruſen werden, diese es läugnen.

Ob.-Proc. Ob die Zeuginn den Adam Hamacher kenne? Z. Der Mann, der damals bei mir war, sagte: „Er sey der Bruder des Kiefers Hamacher.“

Ob.-Proc. Ob Zeuginn jenen Bauer wieder erkennen würde? Z. Ich glaube nicht; so viel weiſs ich noch, daſs es ein langer schmaler Mann war.

176. Zeuge. Catharina Gerschberg, Tochter des Posamentirers Suib. Gerschberg zu Cöln.

Zeuginn sagt aus: „Sie sey im Hause der Frau Westhoven gewesen, als ein Bauer Tabak gekauft, und die Rede auf die Fonck'sche Geschichte gekommen.“ (Zeuginn stimmt in ihren Angaben über jene Unterredung ganz mit Frau Westhoven überein.)

Pr. Ob Zeuginn jenen Bauer wohl wieder erkennen würde? Z. Nein, ich habe ihn nicht angesehen; ich hatte ihm den Rücken zugekehrt.

177. Zeuge. Severin Schlaeger, Schuster zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, daſs im Jahre 1820 Jemand bei ihm gewesen, und von der Fonck'schen Sache gesprochen? Z. Ja, Joseph Dorn von Hücheln holte am 3. November 1820 ein

Paar Stiefel bei mir ab, und, bei dieser Gelegenheit, erzählte er mir: „Adam Hamacher habe ihm gesagt, dafs er die Leiche gefahren; sein Bruder Christian habe ihn zu der Fahrt bestellt. Unterwegs vom Eigelsteiner Thor nach dem Mülheimer Häuschen habe ihm sein Bruder Christian auf die Frage: „Was in dem Fasse sey?" geantwortet: „Spiritus, der geschmuggelt werde;" als sie am Rhein angekommen, habe er (Adam Hamacher) fortgehen wollen, indem er gesagt: „Bruder, ich drehe um, damit sie uns nicht kriegen;" sein Bruder Christian aber habe erwiedert: „Du mufst noch hier bleiben; es ist ein Todter in dem Fafs."— Auch erzählte mir derselbe Mann, dafs Adam Hamacher ihm gesagt: „Er habe für die Fahrt 4 Kronenthaler erhalten." Diese Sache habe ich einmal einem gewissen Wisdorf beim Schoppen Wein erzählt, worauf ich geladen worden bin.

Pr. Wann der Joseph Dorn dem Zeugen dieses erzählt? Z. An einem Sonntage, als er ein Paar Stiefel bei mir abholte.

Pr. Ob jener Mann dem Zeugen nicht auch gesagt, dafs Adam Hamacher geäufsert: „Wenn er etwas davon gewufst, so hätte er, so nöthig er auch Geld brauche, die Fahrt nicht gethan"? Z. Ja: A. Ham. habe gesagt: „Wenn er gewufst, dafs ein Todter im Fasse wäre, hätte er für 100 Kronenthaler nicht gefahren."

178. Zeuge. Joseph Dorn, Ackerer und Brauer zu Hücheln.

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher von Sinnersdorf kenne? Z. Vor mehreren Jahren traf ich den Adam Hamacher, den ich zuvor nicht gekannt, bei meinem Bruder Peter Dorn in Longerich, den er um ein Darlehn angesprochen hatte; es war zur Zeit, als Adam Hamacher von Trier zurückgekommen; dieses, so wie dafs der Bauer Adam Hamacher sey, erfuhr ich von meinem Bruder.

Pr. Ob nicht jener Adam Hamacher dem Zeugen Etwas davon erzählt, dafs er eine Leiche gefahren? Z. Nein, davon hat er mir nichts gesagt; auch habe ich darüber nicht mit ihm gesprochen.

Pr. Ob nicht Zeuge im November 1820 dem Schuster Severin Schlaeger Etwas von desfallsigen Aeusserungen des Adam Hamacher erzählt? Z. Auf Hubertus-Tag war ich bei Schlaeger, um meine Stiefel abzuholen. Vorher war ich im Dom gewesen und hatte vor dieser Kirche mehrere Menschen, die zusammenstanden, über die Sache sprechen gehört, dafs nämlich der Fafsbinder Hamacher seinen Bruder Adam zu einer Fahrt bestellt, und ihm dafür vier Kronenthaler versprochen, wobei der Kiefer gesagt: „Er bezahle nichts, sondern Fonck;" Adam Hamacher habe geglaubt, Contrebande zu laden, aber nachher erfahren, dafs es ein Todter gewesen, und darauf gesagt: „Wenn ich das gewufst, hätte ich nicht für 100 Kronenthaler gefahren." Dieses habe ich dem Schlaeger erzählt.

Pr. Ob Zeuge dem Schlaeger nicht gesagt, dafs Adam Hamacher *selbst* ihm dieses erzählt? Z. Nein.

(Der vorgerufene Zeuge Schlaeger behält seine ganze Aussage dem Zeugen Dorn ins Gesicht wahr, und setzt noch hinzu, dafs Dorn ihm gesagt: Er sey mit Adam Hamacher sehr gut bekannt)

Zeuge Dorn. (*Beharrt bei seiner Erklärung.*)

Zeuge Schlaeger. Wie könnt Ihr das läugnen?

L.-G.-R. Müller. *Zum Zeugen Dorn.*) Ob Zeuge, als er beim Dome das, was er angegeben, gehört, vorbei gegangen oder auf dem Domhofe stehen geblieben? Z. Dorn. Ich ging vorbei.

Z. Schlaeger. Ich schwöre noch einmal, dafs er mir gesagt, das, was ich angegeben, von Adam Hamacher selbst gehört zu haben.

Z. Dorn. Und ich schwöre noch zwanzig Eide, dafs das nicht wahr ist; ich habe ja, wie ich schon gesagt, den Adam Hamacher nur ein einziges Mal bei meinem Bruder Peter gesehen,

als er Geld leihen wollte, und erfuhr erst von diesem, daſs der Mann Adam Hamacher sey; wie sollte ich ihn denn so genau kennen?

Z. Schlaeger. Ich bleibe dabei, daſs Dorn gesagt, es von Adam Hamacher selbst gehört zu haben.

179. Zeuge. Anton Kamphausen, Zwirnmeister zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher kenne, und ob er demselben Geld geliehen? Z. Anfangs April 1816 ersuchte mich Adam Hamacher um ein Darlehn von 200 Rthlr. für einen gewissen Töller, der dafür Ländereien verpfänden wolle; zugleich bemerkte er mir: „Wenn ich ihm nicht vertraue, so wolle er mich zu seinem Bruder Christian in die Klöckergasse führen" Wir gingen dahin und auf Christian Hamacher's Versicherung, gab ich ihm 200 Rthlr. cölnisch.

Später kam dieser Adam Hamacher wieder zu mir und äuſserte: „Er wünsche ein Haus zu haben, wo er seine Eier und Butter absetzen könne," worauf ich ihm erklärte, daſs er diese mir jedesmal bringen möge. Nun kam er wöchentlich in mein Haus, und brachte Butter und Eier. Einstmals äuſserte er, bei solcher Gelegenheit: „Sein Bruder Christian sey ein halunkischer Kerl, zu dem gehe er nicht hin."

Im Spät-Herbst brachte er eines Morgens, gegen 11 Uhr, Butter und Eier. An demselben Tage kam er gegen 4 Uhr Abends zurück; ich fragte ihn: „Wie es komme, daſs er noch nicht fort sey?" worauf er erwiederte: „Ich bin mit Karren und Pferd in der Stadt und logire bei meinem Bruder; Karren und Pferd stehen in der Herberge; ich will eine cölnische Nacht machen."

Als einige Zeit nach Chr. Hamacher's Arretirung, Adam Hamacher wieder zu mir kam, sagte ich ihm, daſs sein Bruder verhaftet sey. Hierauf erwiederte er: „Das sollen mir wohl Geschichten seyn!" Nicht lange hernach kam Adam Hamacher selbst in Haft. Einige Zeit darauf kam Frau Ad. Hamacher zu mir und sagte, indem sie ein silberbeschlagenes Buch brachte: „Ihr Mann verlange 3 Rthlr. von ihr; da sie aber kein Geld habe, so müsse sie es entlehnen." Ich gab ihr zwei Fünffrankenstücke, und äuſserte ihr: „Mein Gott! Warum gesteht doch euer Mann nicht, daſs er die Leiche gefahren?" — Hierauf erwiederte Frau Ad. Hamacher: „Wenn hundert Guillotinen über mir zusammenfielen, könnte ich doch nicht anders sagen, als daſs es nicht wahr wäre; denn unser Pferd ist seit sieben Jahren noch mit keinem Fuſs in der Stadt gewesen."

Nach Adam Hamacher's Freilassung und Rückkunft von Trier, kam er zu mir, und wollte 60 Rthlr. entleihen. Ich sagte zu ihm: „Hamacher, was seyd ihr dick und corpulent geworden!" worauf er erwiederte: „Da hatte ich aber auch ein Leben! Hätte ich nicht an meine Haushaltung gedacht, so wäre ich gern da geblieben. Da hatte ich meinen Caffee, Mittags Suppe, Fleisch, Gemüs und Wein, wie ein Herr es haben muſs, und auch noch immer Geld dabei. Wann das Mädchen mir Essen brachte, und ich sagte: „Ich bin Capuziner", so griff sie in die Tasche, und gab mir ungezähltes Geld. Hätte ich das gewuſst, daſs das Ding ein Ende nähme, so hätte ich mir noch was gespart, und brauchte die 60 Rthlr. nicht." — Als ich ihm das verlangte Darlehn abschlug, sagte er: „Ich habe hier ein Haus, da kann ich das Geld gleich bekommen, auch noch mehr; die müssen mir heraushelfen; ich mochte es nur nicht thun." Meine Magd bemerkte ihm: „Dies müsse ein schönes Haus seyn;" worauf er erwiederte: „Die haben meinem Bruder ins Leid geholfen, sie müssen ihm auch daraus helfen;" worauf er wegging.

Pr. Ob Adam Hamacher nicht gesagt, in *welches* Haus er gehen wolle? Z. Ich habe nur verstanden: *in ein Haus;* meine Magd meinte aber, er habe gesagt: in Foveaux's Haus; was ich nicht gewiſs weiſs, kann ich bei meinem Eide nicht sagen.

Pr. Die Herren Geschwornen werden diese Gewissenhaftigkeit zu würdigen wissen.

Z. Ich war nun begierig zu sehen, wohin Hamacher gehe, und ging ihm nach. Er ging

längs St. Antonius durch die Schildergasse, durch die Höhle, längs dem Eisenkaufhaus, wo viele Karren stehen. Auf dem Dürpel (Schwelle) vor Foveaux's Haus stand er, und sah sich rund um. Ich wollte nicht gesehen seyn, und sprang geschwind hinter die Karren; als ich unten durchlauerte, war er verschwunden; ich lief nun den Berg hinunter, sah ihn aber nicht mehr. In Foveaux's Haus herein gehen habe ich ihn nicht gesehen; *an diesem Tage* kam Hamacher nicht mehr zu mir.

Pr. Ob nicht Adam Hamacher drei Tage vor seiner Verhaftung bei dem Zeugen gewesen, und ihm gesagt: „Sein Bruder komme bald los"? Z. Ja; als er dieses sagte, erwiederte ich ihm: „Hier gehen aber andere Gespräche, es sollen noch Mehrere geholt werden." Hamacher stiefs einen tiefen Seufzer aus, und sagte: „Ei, was ihr sagt!" Dabei liefs er sich auf einen Stuhl nieder, stützte den Kopf in die Hand, und safs ein Weilchen ganz nachdenkend da; dann sprang er auf, nahm seinen Stok und ging weg. Die Frau Schmitz von Effern war gerade da, und bemerkte: „Wie, der geht fort und sagt nicht einmal Adieu? Wie verändert ist auf einmal der Mann geworden; ich dachte, vielleicht ist der Mann noch nüchtern."

Pr. Kamphausen, ich ermahne Sie, in dieser wichtigen Sache nur die strenge Wahrheit zu sagen.

Z. Ich sage die Wahrheit, auf Tod und Leben.

Pr. Was zwischen dem Zeugen und Adam Hamacher vorgegangen, als dieser, nach seiner Rückkunft von Trier, zu ihm gekommen?

Z. (Erzählt seine damalige Unterredung mit Adam Hamacher ganz wie oben, sezt aber noch hinzu:) Ich fragte ihn: „Warum habt Ihr denn gesessen?" Er antwortete: „Die Spitzbuben können einen leicht setzen." Hierauf bemerkte ich ihm: „Hier sagt man, Ihr hättet Dinge verheimlicht; Ihr hättet ihn gefahren." Hamacher entgegnete: „*Ja, ich habe ihn gefahren;* was kann man mir denn machen, wenn ich ihn gefahren; man accordirt eine Fracht, und bekümmert sich nicht, was in dem Fafs ist; ich konnte ja nicht wissen, ob Wasser, Spiritus oder ein Kerl darin gewesen; ich habe für Lohn gefahren." Ich fragte Hamacher hierauf: Warum er dieses denn nicht gestanden? Er antwortete: „Man thut seinem Bruder nicht gerne weh."

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnern könne, zu welcher Zeit Adam Hamacher am Abend desselben Tags, wo er am Morgen bei dem Zeugen gewesen, wieder zu ihm gekommen, und ihm gesagt: „Er sey mit Karren und Pferd in der Stadt, diese ständen in der Herberge und er wolle eine cölnische Nacht machen"? Z. Wir haben es ungefähr berechnet, um welche Zeit es gewesen seyn möge, und haben herausgebracht, dafs es um *die* Zeit gewesen, als der junge Mensch verschwunden war; ganz genau zwar nicht, aber so auf einige Tage stimmte es präcis.

Pr. Zeuge habe früherhin erklärt: „Hamacher habe gesagt, dafs er nur zu Hrn. Foveaux zu gehen brauche, um Geld zu erhalten;" heute habe er aber angegeben, dafs er nicht bestimmt wisse, ob Adam Hamacher Herrn Foveaux's Haus genannt, und dafs nur seine Magd gehört zu haben meine, dafs er dasselbe genannt. Z. Wenn ich damals Foveaux's Haus gesagt habe, so bestehe ich auch darauf; es ist mir nur aus dem Sinn gekommen.

Pr. Zeuge weiche auch in seinen heutigen Angaben über Hamacher's Aeufserungen wegen der Fahrt, von seinen frühern ab. Z. Wie ich heute gesagt habe, so ist es, das behaupte ich auf meinen Eid.

Pr. Wer dem Zeugen die Interessen des Capitals, welches Adam Hamacher für Töller von ihm geliehen, bezahlt habe? Z. Töller war noch Interessen schuldig. Nach seinem Tode theilten die Erben; 4—5 Monate nachher kam erst Fröhlich zu mir, um die Sache in Ordnung zu bringen. Ich fragte ihn: „Habt Ihr das Geld von Hamacher?" Er antwortete: „Er gibt uns nicht einmal etwas Schriftliches über die 60 Rthlr., die er von meinem Schwiegervater erhalten hat; er sagte einmal: „Holt mir Stempelpapier, dann will ich Euch schreiben;" als wir es geholt,

sagte er: „Heut steht mir der Kopf nicht zum Schreiben;“ Herr Kamphausen, was fangen wir mit dem Kerl an?“ Ich erwiederte ihm: „Lafst ihn einmal in's Haus kommen, und fragt ihn; wenn Ihr dabei zwei Mann hinter der Thüre stehen lafst, die zuhören, dann habt Ihr ihn fest,“ und hierauf versetzte Fröhlich: „Wenn wir kein Schreibens bekommen, so gehen wir ungeladen nach Trier; er hat es meinem Schwiegervater eingestanden.“ Alsdann fragte meine Magd den Fröhlich: „Ihr sollt was wissen?“ Fröhlich antwortete: „Ja, er ist einmal zu meinem Schwiegervater gekommen, hat ganz verstört ausgesehen, und gesagt: „Peter, da habe ich eine Fahrt gethan im Gallop vom Mulheimer Häuschen bis hierhin; nichts als geschlagen und geschlagen; wenn mein Pferd nicht krepirt ist, dann krepirt es noch.“ — Kolb, der auch in meiner (Kamphausen's) Stube war, lachte darüber; da schlug sich Fröhlich auf den Mund und sagte: „Nun soll ich wohl mein Maul halten; sonst mufs ich auch noch nach Trier.“

Pr. Ob Fröhlich dem Zeugen nicht gesagt, dafs noch sonst jemand bei jener Aeusserung Hamacher's zugegen gewesen? Z. Er sagte: „Erpenbach sey dabei gewesen; der habe es so gut gehört, wie er.“

Pr. Was sich zugetragen, als Fröhlich und Erpenbach dem Zeugen die Interessen des, ihrem Schwiegervater Töller geliehenen Capitals, wovon Adam Hamacher 60 Rthlr. empfangen, bezahlt? Z. Die Woche darauf kamen Fröhlich und Erpenbach wieder, und bezahlten die Interessen. Sie äufserten, als das Gespräch auf Adam Hamacher kam: „Wie wir ihm mit Trier gedroht haben, hat er uns Schreibens über die 60 Rthlr. gegeben.“

Angekl. Zu welcher Zeit es gewesen, als Adam Hamacher zu Herrn Foveaux gegangen seyn solle; ob Morgens oder Mittags? Z. Ich weifs mich nicht zu erinnern, ob es Morgens oder Mittags gewesen.

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Kamphausen sagt: Er sey einmal mit euerm Bruder Adam in euerm Hause gewesen, als dieser Geld bei ihm leihen wollen? Chr. Ham. Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Habt ihr nicht damals euerm Bruder Adam und dem Kamphausen zwei Gläschen Rhum eingeschenkt? Chr. Ham. Ich weifs es nicht; es ist möglich.

(Angeklagter und Vertheidiger releviren die verschiedenen Abweichungen der heutigen Aussagen Kamphausen's von seinen frühern.)

Z. Kamphausen. (Erklärt, mit Beziehung auf seinen geleisteten Eid, seine heutigen Aussagen der strengsten Wahrheit gemäfs.)

180. Zeuge. Anna Maria Popps, Dienstmagd des vorigen Zeugen, zu Cöln.

Pr. Ob der Zeuginn bekannt, dafs ihr Dienstherr Kamphausen dem Adam Hamacher Geld geliehen? Z. Er kam zu meinem Herrn und verlangte für Töller Geld zu entleihen. Mein Herr ging mit ihm zu seinem Bruder Christian in die Klöckergasse, worauf Adam Hamacher das Geld erhielt.

Pr. Ob nicht auch Adam Hamacher späterhin, nach seiner Rückkunft von Trier, 60 Rthlr. von Kamphausen habe entleihen wollen? Z. Ja; als mein Herr es ihm abschlug, sagte er: „Er wisse ein Haus, wo er diese 60 Rthlr., und auch noch mehr bekommen könne.“

Pr. Ob Adam Hamacher jenes Haus nicht genannt? Z. Ja; er sagte: Foveaux's Haus.

Pr. Ob nicht auch Adam Hamacher vor seiner Rückkunft von Trier ein zweites Mal bei Kamphausen gewesen? Z. Ja; er kam, ein Paar Tage, ehe er arretirt wurde, zu meinem Herrn, und sagte: „Gute Nachrichten! Mein Bruder kommt bald los.“ Der Herr erwiederte: „Hier gehen

andere Gespräche: es sollen noch Mehrere arretirt werden." Da setzte er sich auf einen Stuhl, und sagte: „Ei was!" legte den Kopf in die Hand, und sass ganz nachdenklich da; dann sprang er auf, und ging fort; Frau Schmitz von Effern war auch da.

Pr. Ob nicht Adam Hamacher auch früher noch einmal bei Kamphausen gewesen, und gesagt, dass er mit Karren und Pferd in der Stadt sey? Z. Ja, er kam im Spät-Herbst Morgens um 11 Uhr zu uns, brachte Butter und Eier, und ging dann in die Stadt; um 4 Uhr kam er wieder; mein Herr fragte ihn: Warum er noch nicht fort sey? worauf er sagte: „Ich habe Karren und Pferd in der Herberge, logire bei meinem Bruder, und will einmal eine cölnische Nacht machen."

Pr. Ob Adam Hamacher, als er die 60 Rthlr. von Kamphausen habe leihen wollen, sich nicht über seine Behandlung in Trier geäussert? Z. Als Adam Hamacher von Trier kam, besuchte er uns. Ich sagte: „Mein Gott, Hamacher, seyd ihr das, was seht ihr gut aus!" Er antwortete: „Da hatt' ich ein Leben! Ich bekam Caffee, Suppe, Fleisch, Gemüse und Wein, und, wenn ich sagte: „Ich bin Capuciner", gab mir das Mädchen ungezähltes Geld." Ich fragte ihn: „Von wem das Geld hergekommen?" Da sagte er: „Es war mir eins, ob von unserm Herrgott, oder von wem sonst."

Pr. Ob Adam Hamacher damals nicht auch von einer Fahrt gesprochen? Z. Der Herr sagte ihm: „Es heisse, dass er den jungen Menschen gefahren;" darauf antwortete der Hamacher: „Ja, *ich habe ihn gefahren*, und, wenn ich ihn gefahren, wer will mir denn was? Was liegt mir daran, wenn ich eine Fahrt thue, ob Bier, Schnaps, Liqueur oder ein Kerl in dem Fasse ist?"

Pr. Zeuginn habe erklärt: Adam Hamacher habe das Foveaux'sche Haus als jenes genannt, wo er Geld erhalten könnte; ihr Dienstherr aber habe sich nicht genau erinnert, dass Hamacher das Haus genannt.

Z. Ja, wir sprachen darüber: der Herr wusste sich nicht genau zu erinnern, ob Adam Hamacher Foveaux's Haus genannt; ich habe es aber bestimmt gehört.

Pr. Ob Fröhlich eines Tags zu Kamphausen gekommen, und Interessen bezahlt? was dabei vorgefallen? Z. Nach dem Tode des Töller, dem der Herr Geld vorgeschossen, kam dessen Schwiegersohn Fröhlich zum Herrn, um Alles in Ordnung zu bringen. Fröhlich beschwerte sich, dass Adam Hamacher, der von dem geliehenen Gelde 60 Rthlr. erhalten, ihnen nicht einmal etwas Schriftliches darüber gebe, und sagte: „Wenn er das nicht thäte, so würde er (Fröhlich), ungeladen, nach Trier gehen, indem Adam Hamacher seinem (Fröhlich's) Schwiegervater Etwas eingestanden." Ich sagte nun dem Fröhlich: „Er solle etwas wissen?" Worauf er erwiederte: „Ja, ich weiss mehr als die Sinnersdorfer alle. Er ist einmal zu meinem Schwiegervater gekommen, und hat ganz verstört gesagt, dass er im Gallop vom Mülheimer Häuschen nach Sinnersdorf gefahren, und das Pferd so geschlagen, dass, wenn es noch nicht krepirt sey, es krepiren würde." Kolb war damals auch bei uns, und lachte darüber; nun schlug sich Fröhlich auf den Mund und sagte: „Nun halte ich wohl mein Maul, sonst muss ich noch nach Trier." — Fröhlich sagte auch noch, dass Erpenbach dieses ebenfalls mit angehört habe.

Pr. Ob nicht später Fröhlich noch einmal mit Erpenbach da gewesen, und Interessen bezahlt? was da vorgefallen? Z. Sie bezahlten, die Woche darauf, dem Herrn die Interessen, und erzählten ihm: Adam Hamacher habe, als sie ihm mit Trier gedroht, etwas Schriftliches über die 60 Rthlr. gegeben.

Pr. Ob Fröhlich nicht gesagt, wann Adam Hamacher jene Aeusserung gemacht? Z. Er sagte, im Jahr 1816.

App.-R. Müller. Ob Zeuginn bei den Unterredungen ihres Dienstherrn mit Adam Ha-

macher immer zugegen gewesen? Z. Ich und der Herr waren immer zu Hause, und ich war immer in der Stube.

Pr. Ob auch Frau Adam Hamacher bei Kamphausen gewesen? Z. Ja; sie kam einige Zeit, nachdem ihr Mann arretirt war, brachte ein mit Silber beschlagenes Buch, und verlangte 3 Rthlr., die ihr Mann haben sollte. Der Herr gab ihr 2 Fünffranken-Thaler und fragte sie: Warum ihr Mann nicht eingestehe? worauf sie erwiederte: „Wenn 100 Guillotinen da wären, so könnte ich doch nicht anders sagen, als dafs unser Pferd, seit 7 Jahren, nicht in der Stadt gewesen ist.

Pr. Zeuginn habe gesagt, es sey im Spät-Herbst gewesen, wo Adam Hamacher, als er gegen Abend wieder gekommen, gesagt: „Er sey mit Karren und Pferd in der Stadt"; ob Zeuginn sich nicht erinnere, ob solches um die Zeit des Verschwindens eines jungen Menschen in Cöln gewesen? Z. Ich und der Herr haben, als man von dem Verschwinden hörte, nachgerechnet, und es traf, so auf ein Paar Tage, um jene Zeit.

Angekl. Ob Zeuginn nicht sagen könne, wie oft Adam Hamacher seit dem 21. April, wo er die 200 Rthlr. für Töller empfangen, bei ihrem Dienstherrn gewesen sey?

Z. Dies kann ich nicht genau sagen; er kam oft, nämlich wöchentlich zweimal.

* * *

Nachmittags.

181. Zeuge. Catharina Adolphs, Ehefrau des Wirths und Ackerers Peter Schmitz zu Effern.

Pr. Ob Zeuginn sich erinnere, vor mehreren Jahren bei Kamphausen in Cöln gewesen zu seyn? Z. Ja, um Zwirn zu holen.

Pr. Ob einmal, als Adam Hamacher zugegen gewesen? Z. Ja, es kam einmal, als ich da war, ein Mann herein, von dem ich nachher hörte, dafs es Adam Hamacher gewesen. Kamphausen fragte: „Was Neues?" Darauf erwiederte jener Mann: „Gute Neuigkeiten! Mein Bruder kommt bald los." — Kamphausen entgegnete: „Das sey nicht wahr; in ein Paar Tagen würden noch Mehrere geholt;" und darauf setzte sich der Mann ganz zerschlagen (bestürzt) hinter den Ofen, und legte den Kopf in die Hand; gleich darauf nahm er den Stock und ging weg. Als er fort war, bemerkte ich noch dem Kamphausen, dafs der Mann ja fort gegangen, ohne guten Tag zu wünschen, und dafs er ganz zerschlagen gewesen, als er gehört, dafs noch Mehrere geholt werden sollten.

182. Zeuge. Catharina Marx, Ehefrau des Baumwoll-Spinners Franz Reiferscheid, zu Cöln.

Pr. Ob Zeuginn zuweilen bei Kamphausen gewesen? Z. Ja; wegen Baumwolle; defswegen ging ich öfters dahin.

Pr. Ob sie nicht einstmals, als sie dort gewesen, fremde Landleute angetroffen? Z. Ja, ich traf einmal zwei Bauern dort an; der eine von ihnen sagte: „Adam Hamacher habe einmal erzählt, er sey vom Mülheimer-Häuschen bis auf Haus so gejagt, dafs das Pferd, wenn es noch nicht caput sey, caput gehen müsse."

Pr. Ob Zeuginn jene beiden Männer gekannt? Z. Nein.

Verth. Aldenhoven. Zeuginn habe eben den Namen Adam Hamacher genannt; in ihrem schriftlichen Verhöre habe sie aber erklärt, dafs sie den Namen, welchen der Bauer ausgesprochen, nicht verstanden.

(Das frühere Verhör der Zeuginn wird verlesen.)

Pr. Ob sich Zeuginn bestimmt erinnere, daſs jener Landmann den Namen Adam Hamacher genannt? Z. Ja, der Mann sagte, daſs Adam Hamacher erzählt: er habe so gejagt.

Verth. Aldenh. Es bleibe immer merkwürdig, daſs das, was in Kamphausen's Wohnung vorgegangen, in der Procedur von den Zeugen so durchaus übereinstimmend erzählt werde.

Pr. Diese Bemerkung gehöre noch nicht hierher, sondern in die Vertheidigung; die Herren Geschwornen hätten die Zeugen gesehen und gehört, wie sie ausgesagt.

183. Zeuge. Gottfried Fröhlich, Ackerer zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge eine, an Anton Kamphausen zu zahlende Schuld von seinem verstorbenen Schwiegervater geerbt? Z. Ja, mein Schwiegervater Töller hatte bei Hrn. Kamphausen 200 Rthlr. aufgenommen, und 60 Rthlr. davon dem Adam Hamacher geliehen.

Pr. Ob Adam Hamacher die Ausstellung eines Schuldscheins verweigert? Z. Als wir ihn darum angingen, hat er ihn nicht verweigert.

(Zeuge producirt den Schuldschein vom Jahre 1821; der Monat ist nicht lesbar.)

Pr. Ob Zeuge nicht bei Kamphausen gewesen, um die Interessen zu zahlen? Z. Ja, einmal allein, und einmal mit meinem Schwager Erpenbach; Kamphausen sagte: „Macht einmal, daſs Ihr den Schuldschein von Adam Hamacher bekommt; droht ihm, daſs er das Fahren gethan."

Pr. Ob nicht Zeuge dem Kamphausen erzählt: Adam Hamacher sey zu ihm gekommen, und habe gesagt: „Er sey vom Mülheimer Häuschen so nach Hause gejagt, daſs sein Pferd, wenn es noch nicht krepirt, krepiren werde"? Z. Gott nein! Und wenn es mein Bruder, würde ich es sagen, wenn es wahr wäre.

(Die vorgerufene Zeuginn Reiferscheid erkennt den Zeugen Fröhlich als jenen Mann an, der bei Kamphausen in ihrer Gegenwart, die, von ihr angegebenen Aeuſserungen Hamacher's erzählt. — Zeuge Fröhlich erklärt: „Zeuginn sage die Unwahrheit.")

Zeuginn Reiferscheid. Das lasse ich mir nicht nachsagen; ich habe Euch noch in's Gesicht gesehen.

Z. Fröhlich. Ich habe Euch nicht bei Kamphausen gesehen.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Fröhlich.)* Ob damals Heinrich Kolb bei Kamphausen gewesen? Z. Den Kolb habe ich da gesehen; der hat aber nichts gesagt.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht wisse, daſs Heinr. Kolb in Sinnersdorf Zeugen aufgesucht, welche den Adam Hamacher auf der dortigen Kirmeſs gesehen haben sollten? Z. Davon weiſs ich nichts; aber Kolb hat mich auf dem Eigelstein in Cöln angegangen, zu sagen, daſs ich den Adam Hamacher am Kirmeſs-Montage zu Sinnersdorf gesehen; als ich antwortete, daſs ich das nicht könne, sagte er: „Er wolle mir zwei Rthlr. geben, und mich aufschreiben lassen;" ich blieb aber dabei, daſs ich nichts wisse, und wies ihn ab.

App.-R. Rive. Zeuge habe erklärt: zweimal bei Kamphausen gewesen zu seyn; ob er das erste oder zweite Mal den Heinr. Kolb daselbst gesehen? Z. So viel ich mich erinnere, das zweite Mal, als mein Schwager Erpenbach mit mir da war; ich war auch noch ein drittes Mal mit meinem Schwager W. Töller da.

App.-R. Rive. Als Zeuge dem Kamphausen gesagt, daſs er noch keinen Schuldschein von Adam Hamacher habe, was da Kamphausen geäuſsert? Z. Er sagte, wir sollten ihm damit drohen, daſs wir sagen würden, er habe das Faſs gefahren; dies haben wir aber nicht gethan.

App.-R. Rive. Ob Zeuge, als er den Kolb bei Kamphausen angetroffen, nichts von der Aeuſserung Hamacher's, daſs er sein Pferd vom Mülheimer Häuschen nach Sinnersdorf so gejagt, daſs es krepiren werde, gesagt? Z. Wie sollte ich sagen: „Adam Hamacher hätte das Fahren gethan?" Den würde er schön bezahlen.

App.-R. Rive. Es hätten aber mehrere Zeugen behauptet, dafs Zeuge dieses wirklich erzählt habe. Z. Dann lügen sie alle; wenn es wahr wäre, dann würde ich es sagen; aber ich weifs nichts davon.

Verth. Aldenh. Ob nicht Kamphausen dem Zeugen ein Anerbieten von 50 Rthlr. gemacht? Z. Ja, als ich in Cöln aus dem stillen Verhöre kam, sagte mir Kamphausen ins Ohr: „Ich könne 50 Rthlr verdienen," worauf ich erwiederte, dafs ich kein Geld verdienen könne; womit ich es verdienen solle, hat mir Kamphausen nicht gesagt. Auch mein Schwager Joh. Erpenbach hat mir erzählt, dafs Kamphausen auch ihm, während er mit demselben im stillen Verhöre zu Cöln gewesen, in demselben Augenblicke, wo der Herr Präsident mit dem Gerichtsschreiber gesprochen, ins Ohr geredet, und 50 Rthlr. versprochen.

Pr. Zeuge habe seinen Eid zu bedenken; mehrere Zeugen hätten bekundet, dafs sie seine Erzählung über die fraglichen Aeufserungen Adam Hamacher's angehört; ob er defsfalls bei seiner heutigen Erklärung beharre? Z. Mein Gewissen ist mir lieber, als die ganze Welt; mein Schwager Erpenbach liegt am Sterben, und wird eben so sagen müssen, als wie ich, dafs es nicht wahr ist.

Verth. Aldenh. (Trägt auf Protocollirung der, das von Kamphausen dem Schwager des Zeugen, Erpenbach, gemachte Anerbieten von 50 Rthlr. betreffenden, Aussage an; sie erfolgt.)

(Der aus dem Saale entfernte Kamphausen wird wieder eingeführt.)

App.-R. Rive. *(Zum Zeugen Kamph.)* Dieser Zeuge läugne durchaus Alles, was er ihm (Kamphausen) zufolge seiner Aussage geäufsert haben solle. Z. Kamph. Es thut mir leid, dafs ich mit solchen Lügnern zu thun habe; ich behaupte das ja *nicht allein*; meine Seele setze ich zum Pfande, dafs es wahr ist.

Z. Fröhlich. Es ist nicht wahr.

Z. Kamph. Auf meinen Eid, es ist wahr.

Z. Fröhl. Auch auf meinen Eid, es ist nicht wahr.

Z. Kamph. Das ist so ausstudirt worden, wie er mit Adam Hamacher zur Stadt gekommen ist.

Z. Fröhl. Adam Hamacher hat uns nur zufällig auf dem Wege eingeholt.

Pr. *(Zum Z. Kamph.)* Ob Zeuge diesem Manne heimlich ins Ohr gesagt: „Er könne 50 Rthlr. verdienen"? Z. Kamph. Mein Mund ist mir zu kostbar dafür, diesem Menschen etwas ins Ohr zu sagen; Ihr Herren, ich will Euch daraus helfen: im stillen Verhör safsen wir einander gegenüber; Fröhlich klagte, dafs er vielen Schaden hätte, wenn er nach Trier müfste; ich antwortete ihm: Das ist vielleicht nicht lauter Schaden (ich bin nämlich so ein Spafsmacher), je nachdem Ihr zeugt, könnt Ihr 50 Thlr. verdienen.

Z. Fröhl. (Erklärt diese Aussage Kamphausen's für unwahr.)

Z. Kamph. Glaubt nur, das ist so heilig wahr, als wenn es vom Himmel herab käme; ich sagte noch dazu: Wenn ihr lange in Trier bleibt, kann es euch wohl 50 Thlr. kosten.

Pr. *(Zum Z. Kamph.)* Zeuge solle auch dem Erpenbach, Schwager des Fröhlich, ein solches heimliches Anerbieten gemacht haben. Z. Kamph. Das ist ein Gedicht, das sie in Cöln so componirt haben; wie ich aus dem Verhör nach Hause kam, wo sie mir die Sache abgeläugnet hatten, sagte ich gleich: „Was die wohl practicirt haben mögen?" — Ich kann es zwar nicht beweisen, aber ich weifs es, dafs sie beim Claisen gewesen sind.

Z. Fröhl. Das ist nicht wahr, und Ihr habt mir und meinem Schwager Erpenbach gesagt, dafs jeder von uns 50 Rthlr. verdienen könnte. — Kamphausen hat ja auch für das Capital von Töller 6 pCt. genommen.

Z. Kamph. Das ist wahr; die 6 Rthlr. waren nicht ausgehalten worden; wie ich aber nach-

her sah, dafs die Leute mit den Zinsen zurückblieben, sagte ich zu Töller: „Wenn Ihr nun weiter zurückbleibt, so müfst Ihr 6 Rthlr. geben"; das ist auch geschehen; mit solchen Leuten mufs man *kurze Metten* (nicht viel Umstände) machen.

(Die Zeugen Kamphausen und Fröhlich gerathen in einen so heftigen Wortstreit, dafs ein Gensdarme zwischen sie gestellt werden mufs.)

Z. Kamph. (*Zum Z. Fröhlich.*) Ihr könntet am Ende wohl gar sagen: „Ich hätte die Steine vom Dach gestohlen;" Ihr seyd ein Eidbrüchiger.

Pr. (Ermahnt den Z. Kamphausen zur Ruhe.)

Z. Kamph. Verzeiht, Herr Präsident; wenn man Einen so ungerechtfertigt angreift, überfällt Einen der Eifer.

Pr. Der Eifer soll keinen Zeugen überfallen.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Fröhlich.*) Ob Zeuge wirklich nicht beim Advocaten Claisen, und zwar mit Adam Hamacher, gewesen? Z. Fröhl. Ich hatte, wie schon gesagt, den Adam Hamacher auf dem Wege nach Cöln getroffen; auf dem Wege wurde nichts von der Sache gesprochen; wir sind weder zu Claisen, noch zu einem andern Advocaten gegangen.

App.-R. Rive. (*Zu den Zeugen Kamphausen und Fröhlich.*) Ob beide Zeugen, auf ihren geleisteten Eid, bei ihrer Aussage beharrten? Beide Zeugen. Ja.

(Die Zeuginn Popps wird hereingeführt.)

App.-R. Rive. (*Zur Z. Popps*) Ob dieser Mann (*auf Z. Fröhlich deutend*) derjenige sey, welcher bei Kamphausen gewesen und die Aeufserungen Adam Hamacher's über sein Nachhausejagen vom Mülheimer Häuschen erzählt? Z. Popps. Ja, dieser ist es.

App.-R. Rive. Dieser Mann stelle aber Alles in Abrede, was er, in dieser Beziehung, bei Kamphausen gesagt haben solle. Z. Popps. Da kann ich nicht für, wenn er läugnet; es ist aber die Wahrheit, und davon gehe ich nicht ab. Als er das bei meinem Herrn erzählte, war er, ohne einen Andern, bei ihm; das Gespräch kam über dem Essen; er steckte seine Pfeife an, zog ein Papier aus der Tasche, und sagte: „Er wolle ungeladen nach Trier gehen"; ich nehme es auf meinen Eid, und wenn er läugnet, so bleibt er ein Meinidiger, so lange er lebt.

App.-R. Rive. (*Zur Z. Popps.*) Ob dieser Mann (Fröhlich) bei Kamphausen gesagt: „Wenn Adam Hamacher ihm keinen Schuldschein über die 60 Rthlr. ausstelle, dann wolle er, ungeladen, nach Trier gehen"? Z. Popps. Ja, das sagte er.

Z. Fröhlich. Es ist nicht wahr; Ihr müfst ja sprechen, wie Kamphausen.

(Der Zeuge Guisez wird vorgerufen.)

Pr. (*Zum Z. Guisez.*) In welchem Rufe der Zeuge Kamphausen in Cöln stehe? Z. G. Früher war Kamphausen Posamentirer; jetzt lebt er von seinem Vermögen; er steht in einem ganz guten Rufe; ich habe nie etwas Schlimmes von ihm gehört.

App.-R. Rive. (*Zum Z. Kamphausen.*) Ob Erpenbach dabei gewesen, als Fröhlich gesagt: dafs er ungeladen nach Trier gehen wolle? Z. Kamph. Nein; Fröhlich sagte: „Jetzt gehe ich nach Sinnersdorf, und lasse den Kerl citiren; wenn ich das Geld oder den Schein nicht bekomme, so gehe ich ungeladen nach Trier; wir wissen mehr, als alle andere Sinnersdorfer."

App.-R. Rive. (*Zum Z. Kamphausen*) Wenn Fröhlich dies damals gesagt, so liege darin ein Widerspruch mit seiner spätern Aeufserung, wo er sich beklagt, dafs er durch die Reise nach Trier vielen Schaden haben werde. Z. Kamph. Ja, später hatte er den Schuldschein von Adam Hamacher.

(Die Zeuginn Schmitz wird auf Anstehen des Vertheidigers Aldenhoven wieder vorgerufen.)

Verth. Aldenhoven. *(Zur Z. Schmitz.)* Ob sie und ihr Ehemann dem Zeugen Kamphausen Geld schuldig seyen? Z. Nein.

(Der aus dem Saal entfernte Zeuge Kamph. wird wieder herein geführt.)

Pr. *(Zum Z. Kamphausen.)* Ob die Ehefrau Schmitz oder ihr Ehemann ihm Geld schuldig seyen? Z. Kamph. Vor 6—7 Jahren war dies der Fall; jetzt ist sie mir nichts mehr schuldig.

Pr. *(Zum Z. Kamph.)* Wann jene Schuld abgetragen worden? Z. Kamph. Vor 6—7 Jahren.

Pr. *(Zum Z. Kamph.)* Also sey Z. Schmitz zur Zeit, wo das, von ihr erzählte Gespräch zwischen Adam Ham. und Kamph. vorgefallen, nicht mehr Schuldnerinn des Letztern gewesen.

184. Zeuge. Franz Wilhelm Wirtz, Steuerdiener zu Bergheim.

Zeuge sagt aus: „Er habe im Jahr 1817 mit Adam Hamacher im Arresthause zu Cöln gesprochen. Damals hätten die Bürger daselbst die Wache gehabt, worunter er auch selbst gewesen. A. Hamacher habe im Fenster gelegen, und den Zeugen angerufen, und ihn gefragt: „Wie es in Sinnersdorf aussehe?“ Auch habe derselbe ihm erzählt, dafs seine Frau nun auch im Gefängnisse sitze; sein Sohn sey zu Aachen unter dem Militair, und seine Sachen würden nun verkauft. Er (Zeuge) habe dem A. Hamacher erwiedert: Dies sey Alles nicht wahr, und ihn gefragt: „Ob er oft ins Verhör komme?“ Hierauf habe A. Hamacher geantwortet: „Ja, oft; wenn der Mann toll ist, dann nehmen sie ihn ins Verhör.“ — Zeuge habe gedacht, wer so Etwas selbst sage, sey dann doch nicht wohl toll. Zeuge habe auch den A. Hamacher gefragt: „Ob er schon mit seinem Bruder gesprochen?“ worauf derselbe erwiedert: „Wer will mit dem sprechen, der für Geld Alles auf sich nimmt, und seine eigenen Leute mit drein zieht?“

Pr. Ob nicht Zeuge den A. Hamacher nach seiner Rückkunft von Trier gesprochen? Z. Zur Zeit, als A. Hamacher von Trier zurück war, trug ich einen Brief zum Steuer-Empfänger Esser nach Esch. Vor dem Orte begegnete mir A. Hamacher. Derselbe fragte mich: „Wirtz, wifst Ihr auch, wo wir uns zuletzt gesehen?“ Ich sagte: „Ja, im Arresthause zu Cöln.“ Hamacher fragte weiter: „Ihr habt gesagt: Ich wäre damals närrisch gewesen?“ Ich erwiederte: „Das habt Ihr mir ja damals selbst gesagt.“ A. Hamacher äufserte weiter: „Er habe zwar seinen Freischein; aber er sey damit nicht zufrieden, sondern er wolle auch wissen, warum er gesessen? Der König wolle nicht, dafs Einer unschuldig sitze, er verlange eine Vergütung.“

Pr. Ob nicht einmal ein gewisser Gerhard Bremmer den Zeugen über den A. Hamacher gesprochen? Z. Nachdem ich damals den A. Hamacher verlassen, ging ich zu Bremmer, der nicht zu Hause war, aber während des Essens kam. Ich erzählte ihm, dafs ich heute den Adam Hamacher zum ersten Mal wieder gesehen, und dafs dieser noch nicht ruhig sey, sondern Satisfaction begehre. Bremmer erwiederte: „Der kann nur ganz ruhig seyn; wenn die Herren wüfsten, was ich weifs, so würden sie geschwind mit ihm fertig seyn; er hat mir *selbst* gesagt, dafs er die Fahrt gethan habe.“ Hierauf ging ich, nachdem ich erwiedert: „Wenn das ist, so will ich nichts davon wissen“, weg.

185. Zeuge. Gerhard Bremmer, Ackerer zu Esch.

App.-R. Rive. Ob Zeuge den A. Hamacher kenne? Z. Ja, ich kenne ihn seit langer Zeit.

App.-R. Rive. Ob derselbe dem Zeugen nicht einmal erzählt, dafs er unschuldig gesessen? Z. Ich traf den A. Hamacher eines Tags auf dem Felde. Als ich ihn ansprach: „Seyd ihr wieder da?“ sagte er: „Ich habe meinen Freischein vom König selbst unterschrieben; aber es ist nicht genug, dafs man einen unschuldig setzt; ich will wissen, warum ich gesessen habe, oder der Teufel soll die Sakkermenter (verzeiht, Ihr Herren, ich mufs gerade sagen, wie er gesagt hat) holen; ich will meinen Schaden all vergütet haben.“ Ich erwiederte ihm: „Er möge das bleiben lassen, und lieber wieder frisch an die Arbeit gehen;“ er bestand aber darauf, er wolle es durchsetzen.

App.-R. Rive. Ob A. Hamacher dem Zeugen nicht damals im Vertrauen gesagt, dafs er die Fahrt gethan? Z. Nein; A. Hamacher ist ein so gescheiter Kamerad, dafs er mir das nicht gesagt haben würde.

App.-R. Rive. Ob nicht Zeuge Jemanden erzählt, dafs A. Hamacher ihm geäufsert: „Er habe die Fahrt gethan"? Z. Dies habe ich Niemand gesagt.

App.-R. Rive. Wirtz behaupte aber: Zeuge habe ihm dieses erzählt. Z. Wirtz ist ein Mann, der gern Etwas verdient; der mag gedacht haben, wenn man so Etwas anbringt, dann bekommt man Etwas dafür.

(Zeuge Wirtz wird vorgerufen.)

App.-R. Rive. *(Zum Z. Wirtz.)* Dieser Zeuge Bremmer stelle in Abrede, was er ihm (Z. Wirtz) über Adam Hamacher's Aeufserung, dafs er die Fahrt gethan, erzählt haben solle.

Z. Wirtz. Ich weifs schon, er hat es auch schon früher beim Richter Krey geläugnet. So lange er dies aber abläugnet, spricht er gegen seinen Eid; ich erinnere mich der Sache so gut, als wenn sie erst gestern vorgefallen wäre.

Z. Bremmer. Wirtz *selbst* hatte mir früher gesagt, dafs Adam Hamacher die Leiche gefahren; darauf hatte ich erwiedert: „Das hätte ich auch gehört."

Pr. (*Zum Z. Bremmer.*) Zeuge komme in seinen Antworten allmählig näher; wie auch Z. Wirtz habe darauf kommen sollen, wenn Zeuge nicht etwas der Art gesprochen hätte? Z. Bremm. Ich bin schon 62 Jahre alt, und sage gewifs kein unwahres Wort; ich äufserte dem Wirtz auf seine Bemerkungen wegen der Fahrt nur: „Dafs ich es auch gehört."

Pr. (*Zum Z. Bremmer.*) Wo denn Zeuge dies gehört? Z. Bremmer. Allenthalben.

(Zeuge Wirtz beharrt bei seiner Aussage.)

Z. Bremmer. Ihr wifst das nicht mehr.

Z. Wirtz. Ich weifs es noch recht gut.

Ob.-Proc. Ob Zeuge im Wirthshause zum goldenen Löwen in Cöln logirt habe? Z. Br. Ja.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht den Adam Hamacher da gesehen? Z. Br. Nein, niemals.

186. Zeuge. Jacob Balzer, Ackerer und Mühlenpächter zu Sinnersdorf.

Zeuge deponirt: „Er kenne den Adam Hamacher, und habe einst, nach dessen Zurückkunft von Trier, mit demselben auf einem Haferfelde gesprochen. Das Gespräch sey auf Adam Hamacher's Aufenthalt in Trier gekommen, und in demselben habe Adam Hamacher den Zeugen gefragt: „Sagt einmal an; wenn euch jemand bestellt, eine Fahrt für Geld zu thun, hättet ihr das nicht gethan?" Zeuge habe erwiedert: „O ja!" Was A. Ham. ihm darauf geantwortet, wisse Zeuge nicht."

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher im Jahr 1816 auf der Sinnersdorfer Kirmefs gesehen? Z. Die Kirmefs fiel im Jahr 1816 auf den 10. November; ich habe den Adam Hamacher, der doch sonst die Wirthshäuser fleifsig besucht, an jenen Kirmefstagen in keinem Wirthshause gesehen.

Ob.-Proc. Ob Adam Hamacher wohl unbemerkt aus Sinnersdorf herausfahren könne? Z Das wohl; er wohnt zwar nicht am Ende, aber auch nicht in der Mitte des Dorfs.

Ob.-Proc. Ob dem Zeugen die von ihm angegebene Aeufserung Adam Hamacher's über die Fahrt nicht aufgefallen? Z. Nein.

187. Zeuge. Johann Peter Franken, Gemeinde-Diener zu Sinnersdorf.

Zeuge sagt aus: „Während der Sinnersdorfer Kirmefs, die auf Hubertus falle, im Jahr 1816, habe er den Adam Hamacher mit seinem Karren Vormittags aus Sinnersdorf herausfahren gesehen; ob dieses am Sonntag oder Montag der Kirmefs gewesen, wisse Zeuge nicht mehr. Er (Z.) habe damals im Wirthshause gesessen, wo die Leute, als sie den Adam Hamacher herausfahren ge-

sehen, geäufsert: „Da fährt Adam Hamacher nach Cöln.“ Andere hätten gesagt: „Er holt vielleicht noch Kirmefsgäste.“ Dies habe Zeuge auch seinem Bürgermeister so gesagt. — Ob Hamacher Etwas auf dem Karren gehabt, und ob Bretter darauf gelegen, wisse Zeuge nicht mehr.“

Pr. Zeuge habe früher ganz bestimmt *den ersten* Kirmefs-Tag angegeben.

Ob.-Proc. Bei der Hamacher'schen Assise habe Zeuge gesagt: Am Montag oder Dinstag.

Z. Ich kann nicht genau sagen, ob es Sonntag oder Montag gewesen, glaube aber bestimmt, an einem von jenen beiden Tagen.

188. Zeuge. Christian Herriger, Ackerer zu Sinnersdorf.

Zeuge sagt aus: „Er habe schon 1816 in Sinnersdorf gewohnt, und kenne den Adam Hamacher. Christian Felten habe ihm eines Tags, vor der Kirche erzählt, dafs er den Adam Hamacher an dem Tage, wo er beschuldet, aus Sinnersdorf herausfahren gesehen, und ihn gefragt: „Wie, du fährst aus der Kirmefs?“ worauf dieser erwiedert: „Wenn man Geschäfte hat, setzt man die Kirmefs auf Seite.“ Als Zeuge später mit Felten zum Instructions-Richter gegangen, habe Felten den Zeugen gefragt: „Wie, hast du denn Alles, was ich dir dazumal gesagt habe, wiedererzählt?“ welches er (Zeuge) bejaht; Felten habe hierauf versetzt: „Nun, banco für das Eine und das Andere.“ Später habe Felten auch noch gesagt: „Ich glaube, wir werden nicht berufen, dann ist Alles aus.“

Pr. Meine Herren Geschwornen, es ist empörend, wie die Zeugen sich selbst geradezu widersprechen. Ich könnte einige derselben auf der Stelle verhaften lassen; werde es aber jetzt noch nicht, weil es sonst vielleicht scheinen möchte, ich spreche eine Meinung in der Sache aus; später werde ich mich vielleicht dazu bewogen finden.

Pr. (*Zum Z. Herriger.*) Ob nicht Adam Hamacher selbst dem Zeugen etwas über die Sache erzählt? Z. Er hat mir einmal etwas darüber erzählt; was aber, weifs ich nicht mehr genau.

Verth. Aldenh. (Trägt auf Verlesung der Stelle eines frühern Verhörs des Zeugen an, worin es heifst: „Adam Hamacher habe dem Zeugen gesagt: Wenn sie Fonck so unschuldig angepackt haben, wie mich, so ist er gewifs unschuldig.“

(Diese Verlesung geschieht.)

Z. Dies sind die nämlichen Worte.

189. Zeuge. Christian Felten, Ackerer auf dem Baiershofe zu den Orrenhöfen gehörig.

„Zeuge habe auf Hubertus-Tag 1820 ganz oberflächlich mit Herriger über die Sache gesprochen. Herriger habe gesagt: „Wenn Adam Hamacher gefahren, hätten ihn doch Leute sehen müssen“; worauf Zeuge erwiedert: „Ja, das sind die vergessen.“ — Des Zeugen Knecht habe so Etwas davon gesprochen, dafs er Ad. Hamacher gesehen; man habe aber nicht klug daraus werden können.“

Pr. Ob Zeuge nicht dem Herriger gesagt, dafs er (Zeuge) auf Kirmefs den Hamacher aus dem Dorfe fahren gesehen? Z. Nein, daran habe ich gar nicht gedacht, vielweniger es gesagt.

Z. Herriger. Bei meinem Eid, das hat mir Felten erzählt.

Z. Felten. Wenn ihr das sagt, Herriger, so ist es ein Mifsverständnifs.

Pr. Herriger müfste ja ein schlechter Mensch seyn, wenn er, seinem Eide zuwider, das sagen wollte.

Z. Felten. Das sage ich nicht; ich habe gesagt, dafs mein Knecht den Adam Hamacher gesehen haben wolle; aber alles Andere war er schon vergessen.

Z. Herriger. Wie ich aus dem Verhöre kam, fragte mich Felten: „Warum ich das Alles eingestanden?“ Ich ermahnte ihn, er solle doch bei der Wahrheit, bleiben worauf er erwiederte:

„Das thue ich nicht; ich bin bang für das Eine und das Andere"; ich sagte noch: „Felten, wie kannst du das lügen? die Leute können glauben, wir hätten uns an das Zeugniſs gedrungen."

St.-Pr. Zeininger. (*Zum Z. Herriger.*) Was wohl Felten mit dem Ausdrucke: „Ich bin bang für das Eine und das Andere" gemeint haben möge? Z. Herriger. Vielleicht den Adam Hamacher.

St.-Pr. Zeininger. Ob denn Adam Hamacher zu fürchten sey? Z. Herriger. Hamacher ist kein Mensch, der in Verdächtigkeit steht. (Dieser Zeuge hält dem Felten noch einmal, was er ihm gesagt, vor und setzt noch hinzu: daſs Felten auch gesagt: „Wenn wir nur nicht nach Trier müssen.")

Z. Felten. Ich habe kein Wort von Trier gesagt.

Verth. Aldenh. (Trägt, wegen Unpäſslichkeit des Angeklagten, auf Vertagung der Sitzung an.)

(Die Sitzung wird um ½ 6 Uhr, wegen eintretenden Sonntags, auf den 27. Mai vertagt.)

Acht und zwanzigste Sitzung.

(Am 27. Mai, Vormittags.)

Ob.-Proc. (Zeigt an, daſs der Schwager des Zeugen Fröhlich, Joh. Erpenbach, an epileptischen Krämpfen leide; aber nach Fröhlich's Erklärung morgen stark genug seyn werde, um in der Sitzung zu erscheinen.)

190. Zeuge. Peter Berntgen, Meisterknecht bei Christian Herriger zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge im Jahr 1816 den A. Hamacher auf der Sinnersdorfer Kirmeſs unter den Gästen gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht auch am folgenden Sonntag Kirmeſs gewesen? Z. Die Sinnersdorfer Kirmeſs fiel im Jahr 1816 auf den 10. November; sie dauert drei, auch vier Tage, und den folgenden Sonntag ist Nachkirmeſs.

Pr. Ob Zeuge den A. Hamacher an keinem jener Kirmeſstage gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge den A. Hamacher zur Zeit jener Kirmeſs auch nicht auf dem Wege gesehen? Z. Damals war ich Meisterknecht auf dem Potzweiler Hofe. Ich war am Kirmeſs-Sonntag, Morgens, nach Sinnersdorf, wo meine Frau wohnte, gegangen, um die Kirmeſs zu halten. Abends, als die Sonne untergegangen, ging ich von Sinnersdorf nach Hause zurück. Auf dem Wege begegnete mir ein Karren mit einem Pferde, der nach Cöln zu fuhr; dabei war ein Mann, an Positur dem A. Hamacher gleich; ob er es aber gewesen, kann ich nicht bestimmt sagen, denn sehr genau habe ich ihn nicht gekannt.

Pr. Wie lange nach Sonnen-Untergang Zeuge jenen Mann mit Karren und Pferd gesehen? Z. Etwa eine halbe Stunde, nachdem die Sonne untergegangen war.

Pr. Ob der Karren geladen gewesen? Z. Es war schon zu düster, um dies erkennen zu können.

Pr. Zeuge habe in seinen frühern Verhören sich widersprochen, und auch sein heutiges Zeugniſs weiche von seinen frühern Aussagen ab: Einmal habe Zeuge gesagt: „Er wisse von Nichts;" dann wieder: „Er habe bestimmt den A. Hamacher gesehen," und jetzt scheine er die Sache etwas verdrehen zu wollen; Zeuge möge, ohne Furcht, aufrichtig sagen, was er wisse. Z. So genau kann ich's nicht sagen, ob es A. Hamacher gewesen.

Pr. (Verordnet die Verlesung des frühern Verhörs des Zeugen vom 15. Dec. 1820. — Sie erfolgt. — Dieses Protocoll lautet so:

„Ich besuche die Sinnersdorfer Kirmeſs jedes Jahr, und so war ich auch im Jahr 1816

„dort. Ich erinnere mich noch recht gut, daſs ich Sonntags Abends von dort auf den „Potzweiler Hof, wo ich damals diente, zurückgekehrt bin; daſs ich daselbst des Montags „und Dinstags meine Arbeit verrichtete, des Mittwochs gegen Mittag wieder nach Sinnersdorf auf die Kirmeſs ging, und dann von dort des Donnerstags Abends heimkehrte."

„Frage. Habt Ihr damals den Adam Hamacher in Sinnersdorf oder anderswo gesehen? „Antwort. Nein, ich habe denselben nicht gesehen."

„Fr. Ist Euch derselbe nicht auf dem Wege von Cöln nach Sinnersdorf mit seiner Fuhr begegnet? Antw. Nein."

„Fr. Habt Ihr nicht, als Ihr auf dem Wege zusammentrafet, Eure Tabakspfeifen angezündet und Mehreres mit einander gesprochen? Antw. Ich kann, auf meinen Eid, „versichern, daſs ich ihn damals nicht gesehen habe."

„Fr. Habt Ihr vielleicht, bei anderer Gelegenheit, den Adam Hamacher gesprochen? „Antw. Ich habe ihn wohl gesprochen; aber er hat über seine Geschichte nie etwas erzählt.")

Pr. Habt Ihr das wirklich ausgesagt? Z. (Antwortet nicht.)

Pr. Versteht Ihr mich nicht? Z. Ach Herr, ja, das habe ich aus Furcht und Schrecken gethan; ich bin ein armer Mann mit Frau und Kindern, und muſs bei Tag und Nacht alle Wege und Stege gebrauchen.

Pr. (Verordnet die Verlesung der Vernehmung des Zeugen vom 29. December 1820. Derselbe hatte darin ausgesagt:

„Ich bin ein armer Mann mit Frau und Kindern, der, um sich und die Seinigen zu „ernähren, Tag und Nacht mit der Fuhr auf der Straſse seyn muſs; auch gestehe ich „Ihnen heute offenherzig, daſs ich, aus Furcht vor Hamacher, neulich die Wahrheit nicht „gesagt habe; ich hoffe, daſs man mir verzeihen wird, und auf den Eid, den ich am 15. „dieses Monats schon abgelegt habe, erkläre ich: Im Jahre 1816 bin ich vom Potzweiler „Hofe, wo ich als Meisterknecht diente, nach Sinnersdorf, wo meine Frau wohnte, gegangen, um daselbst die Kirmeſs zu halten; dieses war im November, des Sonntags „Morgens. Abends, wie die Sonne unterging, bin ich von Sinnersdorf wieder zurückgegangen, und nicht weit vom Potzweiler Hofe traf ich den Adam Hamacher mit Karren „und Pferd an, indem er den Weg nach Cöln zu einhielt; ich ging an ihm vorüber, und „bot ihm einen guten Abend, erhielt aber keine Antwort. Schon mehrere Jahre vorher „hatte ich den Adam Hamacher gekannt, und da wir beide den nämlichen Weg einhielten, so bin ich vielleicht zwanzig bis dreiſsig Schritte weit neben seiner Fuhr hergegangen, und hatte also Zeit genug, denselben, der neben seinem Pferde ging, zu „sehen." Befragt: Ob es denn hell genug gewesen, um den Hamacher neben seiner Fuhr gehörig zu erkennen? antwortete Berntgen: „Es war so dunkel nicht, daſs ich denselben „nicht sollte erkannt haben, besonders da ich kaum zwei Schritte breit neben ihm vorbei „gekommen war und denselben schon vorher gut gekannt hatte.")

Pr. Was ist nun eigentlich wahr? Sprecht frei heraus, ohne Furcht. Z. Mit dem Bauer bin ich zwei Schritte gegangen und mit dem Karren etwa dreiſsig Schritt; dann bin ich vorgekommen; aber ich kann nicht genau sagen, ob es Adam Hamacher gewesen, weil es schon zu düster war.

Pr. Behauptet Ihr dieses auf Euern Eid? Z. Ich kann gewiſs nicht sagen, ob es Adam Hamacher gewesen.

Pr. Es ist empörend, wie man in dieser Procedur mit Eiden spielt, und es ist unmöglich,

alle die Zeugnisse in Einklang zu bringen; dieser Zeuge hat drei Mal geschworen, und jedes Mal anders ausgesagt. Z. Ich glaube, es war A. Hamacher; er hatte einen blauen Kittel an.

(Der Zeuge Herriger wird vorgerufen.)

Pr. *(Zum Z. Herriger.)* Ob Berntgen dem Zeugen von der Sache gesprochen? Z. Herr. Ja, er hat mir erzählt, daſs er den A. Hamacher an jenem Kirmeſs-Abend mit Karren und Pferd gesehen; in der Folge sagte er einmal: „Halfen, wenn ich Euch das nicht erzählt hätte, so würde ich es zurücknehmen."

Pr. *(Zum Z. Berntgen.)* Habt Ihr nicht noch andere Leute, als den A. Hamacher gefürchtet? Z. Nein.

Pr. Ist denn A. Hamacher so bösartig? Z. Das nicht.

Pr. Habt Ihr dem Manne mit dem Karren guten Abend geboten? Z. Ja, ich sagte: Guten Abend!

(Es wird protocollirt: „Zeuge Berntgen änderte seine am 29. Dec. 1820 abgegebene Erklärung dahin ab, daſs er zwar glaube, am Kirmeſs-Sonntage den 10. Nov. 1816, Abends, ungefähr eine halbe Stunde nach Sonnen-Untergang, auf dem Wege von Sinnersdorf nach Cöln, dem A. Hamacher mit Karren und Pferd begegnet zu seyn; daſs er jedoch nicht bestimmt versichern könne, es sey dieser Mann A. Hamacher von Sinnersdorf gewesen, indem es damals schon zu finster gewesen; und aus der nämlichen Ursache habe er auch nicht wahrgenommen, ob der Karren leer, oder geladen gewesen.")

Verth. Aldenhoven. *(Zum Z. Herriger.)* Ob der nächste Weg von Potzweiler nach Sinnersdorf, auch der nächste von Sinnersdorf nach Cöln sey? Z. Herriger. Es ist der nächste, aber, besonders wenn es schmutzig ist, nicht der beste Weg; man fährt ihn gewöhnlich, wenn man nichts geladen hat.

Ein Geschworner. *(Zum Z. Berntgen.)* Ob Zeuge im Wege geblieben? Z. Nein; ich blieb nicht im Wege.

Geschw. Wie denn Zeuge dreiſsig Schritte neben dem Karren habe gehen können? Z. Zwei Schritte neben ihm, aber etwa dreiſsig Schritte mit dem Karren.

Geschw. Wie breit jener Weg? Z. Dies weiſs ich nicht, es war schmutzig; neben dem Feldwege ist ein Fuſspfad.

App.-R. Müller. Ob der Fuſspfad höher, als der Weg? Z. Nein.

App.-R. Müller. Auf welcher Seite Zeuge gegangen? Z. Ich auf der rechten, der Mann auf der linken Seite; das Pferd ging in der Mitte.

Verth Aldenhoven. (Verlangt Protocollirung dieser Erklärung. — Sie erfolgt.)

App.-R. Müller. Woran Zeuge den A. Hamacher zu erkennen geglaubt? Z. An seiner Positur.

(Zeuge Franken wird vorgerufen.)

Pr. *(Zum Z. Franken.)* Zeuge habe, in seinem frühern Verhöre ausgesagt: „Er habe den A. Hamacher am Kirmeſs-Sonntage aus Sinnersdorf herausfahren gesehen;" bei dieser Assise habe er solches dahin abgeändert, daſs er nicht bestimmt wisse, ob es am Kirmeſs-Sonntage oder Montage gewesen; ob Zeuge sich nicht bestimmt erinnere, an welchem Tage, und ob am Morgen oder am Nachmittage? Z. Franken. Es kann Morgens, zwischen 8 und 9 Uhr, gewesen seyn; ob es aber am ersten oder am zweiten Kirmeſs-Tage gewesen, kann ich nicht sagen.

Pr. Ob Schugt dabei gewesen, als Zeuge den A. Hamacher herausfahren gesehen? Z. Ja; der sagte noch: „Da holt A. Hamacher gewiſs Kirmeſs-Gäste."

Pr. Ob Zeuge den A. Hamacher in den Kirmeſs-Tagen nicht im Wirthshause gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht A. Hamacher fleifsig die Wirthshäuser besuche? Z. Ja; er spielt gern; ein starker Trinker ist er nicht.

Pr. Ob A. Hamacher damals Kirmesgäste gehabt? Z. Ich weifs es nicht.

191. Zeuge. Wilhelm Baum, Kutscher beim Grafen zur Lippe, in Cöln.

Zeuge sagt aus: „Er habe mit seinem Dienstherrn im November 1816 eine Reise gemacht. Am 11. Nov. seyen sie zu Cöln angekommen. Am 13. oder 14. November sey Zeuge durch die Klöckergasse gegangen, und habe an dem Hause des Chr. Ham. einen Karren mit Pferd stehen gesehen; im Hause habe ein Mann, von dem Zeuge ganz gewifs glaube, dafs es A. Hamacher gewesen, gestanden, jedoch so schräg, dafs Zeuge nur von der Seite sein Gesicht habe sehen können. Zeuge sey schnell vorbei gegangen, um von A. Hamacher, den er wohl kenne, nicht aufgehalten zu werden."

Pr. Seit wie lange Zeuge den A. Hamacher kenne? Z. Seit 15 Jahren.

Pr. Ob Zeuge A. Hamacher's Pferd und Karren gekannt? Z. Nein.

Pr. Ob sich Zeuge nicht der Farbe des Pferdes, das er an Chr. Hamacher's Hause gesehen, erinnere? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge mit A. Hamacher darüber gesprochen? Z. Nein; im Verhöre läugnete er ab, es gewesen zu seyn.

Pr. Ob jener Tag, wo Zeuge den A. Hamacher gesehen zu haben glaube, nicht vielleicht ein früherer gewesen? Z. Ich wufste nichts von der ganzen Sache; sonst hätte ich mir den Tag aufgeschrieben.

Pr. Ob es nicht der 10. oder 11. Nov. gewesen seyn könne? Z. Nein, denn am 11. Nov. Abends zwischen 10 und 11 Uhr kamen wir erst von Cleve in Cöln an.

Pr. Mit wem Zeuge von der Hamacher'schen Assise nach Cöln zurückgefahren? Z. Zu Wasser mit den Fonck'schen Mägden; es wurde aber kein Wort von der Sache gesprochen.

192. Zeuge. Adam Hamacher, Ackerer zu Sinnersdorf.

Pr. Welche des Zeugen Brüder seyen? Z. Johann, Matthias und Christian.

Pr. Ob Zeuge in frühern Jahren mit seinem Bruder Christian in gutem Vernehmen gestanden? Z. Vierzehn Monate vor dem Tage, wo ich arretirt wurde, war ich gar nicht bei meinem Bruder Christian.

Pr. Ob nicht Zeuge seinen Bruder Christian im Jahre 1816 besucht? Z. Gott! Nein!

Pr. Ob Zeuge im November 1816 Karren und Pferd gehabt? Z. Ja; es war aber ein Rad daran zerbrochen.

Pr. Ob Zeuge kein Rad entliehen? Z. Gott! Nein!

Pr. Ob Zeuge nicht am 10. Nov. 1816, mit Karren und Pferd, in Cöln gewesen? Z. Gott! Nein!

Pr. Ob vielleicht früher? Z. Drei Wochen vor dem 10. Nov.

Pr. Ob nicht Zeuge auch wohl Nachts mit Karren und Pferd heraus gewesen? Z. Nein; den 10. Nov. hatten wir ja Kirmefs.

Pr. Ich spreche ja noch nicht vom 10. Nov. Z. Ja, drei Wochen zuvor.

Pr. Vor welcher Zeit? Z. Vor dem 10. Nov.

Pr. Ob Zeuge nie mit Karren und Pferd in Cöln übernachtet? Z. Gott! Nie!

Pr. Ob Zeuge um jene, vorhin von ihm angegebene Zeit, mehrmals in Cöln gewesen? Z. Ja, bei Herrn Claisen; ich hatte damals einen Procefs mit Heinrich Kolb.

Pr. Ob nicht Zeuge am 10. Nov. bei Claisen gewesen? Z. Das ist Sonntag vor Martini; Gott! Nein!

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, daſs er einmal an einem Kirmeſstage in Cöln gewesen? Z. Nein, während der Kirmeſs war ich nicht in Cöln; ich hatte ja selbst Kirmeſsgäste, den Limbach und Nicolin, die am Kirmeſs-Sonntag Abends erst weggegangen.

Pr. Ob Zeuge auch nicht am 9. Nov., Samstags, in Cöln gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht des Zeugen Bruder Christian ihn am Sonntag den 10. Nov. bestellt, an jenem Abend sich mit Karren und Pferd in der Stadt einzufinden, um eine Fahrt zu thun? Z. Gott! Nein!

Pr. Ob nicht vielmehr Zeuge wirklich am Sonntag Abends mit Karren und Pferd in Cöln eingetroffen? Z. Gar nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge am folgenden Montag ganz frühe an Fonck's Hause ein Faſs aufgeladen? ob er nicht in Begleitung seines Bruders Chr. jenes Faſs nach dem Mülheimer Häuschen gefahren, und ob nicht dort des Zeugen Bruder Chr. das Faſs aufgeschlagen? Z. Gar nicht.

Pr. Ob Chr. dem Zeugen nicht unterwegs gesagt, es sey Contrebande in dem Faſs? Z. Gar nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge gesehen, daſs eine Leiche im Faſs gewesen, und ob er nicht ausgerufen: „Gott! ein Todter!"? Z. Gar nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge seinem Bruder Chr. geholfen, jener Leiche einen Stein anzuhängen, um sie in den Rhein zu versenken? Z. Für die Wahrheit laſs ich mein Leben; ich schwöre bei Gott, daſs ich von Allem Nichts weiſs.

Pr. Ob nicht Zeuge zuweilen Abends zu Peter Töller gegangen? Z. Gott! Nein!

Pr. Ob nicht Zeuge an dem Abend des Tags, wo er die Leiche gefahren haben solle, bei Peter Töller gesagt: „Peter, Peter, da habe ich eine Fahrt gethan im Gallop vom Mülheimer Häuschen bis hierhin, nichts als geschlagen und geschlagen; wenn mein Pferd nicht krepirt ist, dann krepirt es noch"? Z. Das ist Alles nicht wahr; ich fahre gar nicht, sondern mein Knecht und mein Sohn.

Pr. Wenn Zeuge auch das Faſs gefahren, und bis an den Rhein nicht gewuſst, was in demselben enthalten, so habe er ja doch kein Verbrechen begangen, zumal, weil kein Gesetz ihm gebiete, seinen Bruder anzugeben. Am 19. April 1817 sey er arretirt worden. In seinem damaligen Verhöre, und im spätern im Mai habe Zeuge von nichts wissen wollen; wie es denn gekommen, daſs er in seinem Verhöre vom 23. Juli 1817 gesagt: „Er habe nicht gefahren; aber einem Unbekannten seinen Karren und sein Pferd geliehen"? Z. Wenn die Sache wahr gewesen wäre, so würde ich sie auch gesagt haben: nachher hat man mich dazu zwingen wollen, Unwahrheiten zu sagen, und da wollte ich gar nichts sagen.

Pr. Wer den Zeugen dazu gezwungen? Z. Der von Sandt sagte, wie ich nach Cöln kam: „Du sollst bekennen, ob du es gethan oder nicht. Du bist ein schlimmer Mann; aber du sollst es doch sagen, und sagst du es nicht, so sollst du der Thäter seyn und bleiben; wenn du nicht bekennst, so lasse ich dich ins Loch werfen." Er lieſs mich auch durch den schlechten Esser einsperren; der molestirte mich immer Tag und Nacht, wie auch der Wolf. Das ganze Arresthaus weiſs, wie man mit mir dort umgegangen ist; am dritten Tage hatte ich nicht einmal Wasser; ich sollte wohl krepiren. Ich habe oft auf die Thüre geklopft, um nur Wasser zu bekommen. Nachher kam einmal der Ober-Inspector, und lieſs sich die Thüre meines Gefängnisses öffnen; er fuhr zurück und sagte zu Fromm, der bei ihm war: „Mein Gott, wann waren Sie das letzte Mal bei dem Mann?" Ich sagte aber: „Esser, der Spitzbube, sonst keiner hat den Auftrag, nach mir zu sehen." Der Ober-Inspector sagte ferner: „Dieser Mann hat ja keine 8 Tage mehr zu leben." Unter dem blauen Himmel fiel ich dreimal zusammen. Wahnsinnig bin ich von Hunger und Elend geworden. Auf Seel und Seligkeit lege ich darüber einen Eid ab. Untersuchen Sie es, so werden Sie es finden, wer die ganze Sache angesponnen hat. Der Eine hat zehn Reichs-

thaler, der Andere achtzehn bekommen; der hat wieder einen Andern angegeben. Unser Dorf, so ist keins zwischen Maas und Rhein; der Oberbürgermeister ist ein guter Mann; wenn aber die Schöffen nichts taugen, was soll dann an den Uebrigen seyn!

Pr. Zeuge habe sich noch nicht darüber erklärt, wie er dazu gekommen, im Verhöre vom 23. Juli 1817 zu erklären, daſs er einem Unbekannten Karren und Pferd geliehen. Z. Damals war ich wahnsinnig, da nahmen sie mich ins Verhör; wenn ich sagte: „Ich wollte Zeugen beibringen," erwiederte Herr Efferz: „An den Zeugen sind wir noch nicht."

Pr. Herr Efferz habe also den Zeugen, unerachtet er wahnsinnig gewesen, verhört? Z. Ja, mehr als einmal.

(Des Zeugen Verhör vom 23. Juli wird verlesen. Darin hatte Adam Hamacher ausgesagt: „Er habe den Mann, dem er Karren und Pferd geliehen, aus früherer Zeit von den „Parks her, gekannt; die Seinigen seyen schon zu Bette gewesen, als er gekommen; der „Mann habe ihm, zum Unterpfande, seine Uhr, 3 Kronenthaler und den Rock, den er „unter dem Kittel getragen, zurückgelassen. Derselbe sey am andern Tage gegen neun „Uhr, als die Seinigen wieder schlafen gewesen, zurückgekommen. Er habe ihm erzählt, „daſs er ein Faſs gefahren, und dabei geäuſsert: Was darin gewesen, ginge Keinen etwas „an. Dieser Mann sey von des Zeugen Alter und Statur gewesen.")

Pr. Ob Zeuge diese Erklärung zu Protocoll gegeben? Z. Das glaube ich wohl; sonst aber nichts von der ganzen Erklärung.

Pr. Gut. Ihr sagtet, Ihr seyd damals wahnsinnig gewesen; jene Eure Erklärung zu Protocoll aber ist gewiſs nicht jene eines Wahnsinnigen, wenn man auch nicht berücksichtigen will, daſs ein Untersuchungs-Richter gewiſs keinen Wahnsinnigen verhören wird. Ich will Euch sagen, was sich aus dem Ganzen hervorstellt. Ihr furchtetet, es möge doch vielleicht Jemand Euch oder Euren Karren erkannt haben; deſswegen sagtet Ihr: „Es habe ein Mann von Eurer Positur, dem Ihr Karren und Pferd geliehen, gefahren," um so den Verdacht von Euch selbst abzuwälzen.

Zeuge. Der Hr. Efferz sprach ja immer: „Ist es so oder so?"

Pr. Also Herr Efferz habe dem Zeugen vorgesprochen, was er sagen solle? Z. Ich war ganz von Sinnen; er kam oft und hatte ganze halbe Bogen voll geschrieben, die sollte ich unterschreiben.

Pr. Zeuge habe jene Erklärung vom 23. Juli 1817 am 1. des folgenden August's widerrufen; ob er denn damals wieder vernünftig gewesen? Z. Ein Paar Stunden war ich gut, andere wieder nicht.

Pr. Zeuge scheine auch am 23. Juli wieder gut gewesen zu seyn. Z. Dann nahmen sie mich ja nicht ins Verhör.

Pr. Zeuge sey deſshalb arretirt worden, weil er am 11. November bei Fonck eine Leiche aufgeladen, und nach dem Mülheimer Häuschen gefahren haben solle; da dieser 11. November Kirmeſs-Montag gewesen, so würde es dem Zeugen ein Leichtes gewesen seyn, über seine Anwesenheit an diesem Montage und am Sonntage in Sinnersdorf Zeugen anzugeben, die ihn da gesehen; warum er dieses nicht gleich gethan? Z. Dies habe ich ja gethan; wann ich aber davon sprach, sagte Herr Efferz immer: „An den Zeugen sind wir noch nicht."

Pr. Die Zeugen, welche er später angegeben, hätten zum Theil unbestimmt gesprochen, und dagegen seyen andere Zeugen aufgetreten, welche auf ihren Eid wahr behalten, daſs sie ihn an den Kirmeſstagen 1816 nicht in Sinnersdorf gesehen. Zeuge habe sich auf Balzer und Esser berufen; diese Leute hätten den Zeugen damals nicht gesehen, und andere frühere Zeugen, arme Leute, hätten sich sogar nicht mehr so bestimmt für den Zeugen ausgesprochen. Z. Wenn es

acht Tage nachher gewesen wäre, hätte es das ganze Dorf noch gewufst; aber nach zwei Jahren kann man nichts mehr auf seinen Eid sagen.

Pr. Es sey sehr auffallend, dafs mehrere Zeugen bestimmt behaupteten, den Zeugen an den Kirmefstagen nicht in Sinnersdorf im Wirthshause gesehen zu haben, da doch Zeuge gewöhnlich, wie bekundet worden, einer der letzten Kirmefsgäste im Wirthshause gewesen. Z. Die sagen die Unwahrheit.

Pr. Ob Zeuge, als er hier in Trier frei gelassen worden, vor seiner Abreise den Angeklagten im Arresthause gesehen? Z. Als ich aus dem hiesigen Arresthause fortging, rief mich Jemand an; ich fragte den Mann: „Wer er sey?" worauf er antwortete: „Er sey Fonck, und hoffe, auch bald nachzukommen."

Pr. Ob denn der Angeklagte, da er den Zeugen angerufen, ihn früher schon gekannt habe? Z. Er konnte ja wohl wissen, wer ich sey; denn im ganzen Arresthause ging das Gespräch: „Adam Hamacher ist frei."

Pr. Ob nicht Zeuge damals bei dem Angeklagten im Zimmer gewesen? Z. Gott! Nein!

Pr. Zeuge habe in einem frühern Verhöre vom 13. October 1818 unter Andern erklärt: „Der Arresthaus-Aufseher habe ihn damals gefragt: Ob er nicht den Fonck einmal sehen wolle? worauf er erwiedert: Warum nicht? Nun habe ihn der Aufseher in ein schönes Zimmer geführt, wo Herr Fonck gerade beim Caffe-Trinken gewesen, und ihm eine Tasse Caffe angeboten." Z. Das ist nicht so; der Concierge ging mit mir auf drei bis vier Zimmern herum, die er mir zeigte, aber zu Herrn Fonck nicht.

Pr. Dies stehe zu Protocoll; Zeuge habe dasselbe, nach geschehener Vorlesung, unterschrieben; Zeuge sey kein dummer Mensch; folglich enthalte das Protocoll auch Wahrheit. Z. Die können die Protocolle machen, wie sie wollen.

Pr. Zeuge habe aber doch gewifs nicht unterschrieben, was er nicht gesagt. Z. Die konnten mir ja vorlesen, was sie wollten.

Pr. (*Zu den Geschwornen.*) Meine Herren, Sie werden dieses Vertheidigungs-Mittel zu würdigen wissen. (*Zum A. Hamacher.*) Ob man ihm, als er Trier verlassen, Geld gegeben? Z. Ja, es war noch von dem Geld übrig, das man mir von Hause geschickt; es waren drei Kronenthaler.

Verth. Aldenh. (*In Thränen ausbrechend.*) Was diese drei Kronenthaler betrifft, diese habe *ich* ihm aus Mitleid aus meiner Tasche gegeben; er wufste nichts davon.

Pr. Ob nicht Zeuge, nach seiner Rückkunft von Trier, zu Cöln, Sinnersdorf oder sonst mit Leuten über die Sache gesprochen? Z. Zu Cöln bin ich bei Niemand gewesen, und gleich nach Haus gegangen; ich war ganz dick geschwollen; Jedermann sagte: „Der stirbt!"

Pr. Als Zeuge von Trier zurückgekommen, solle er im Gegentheil sehr gut ausgesehen und geäufsert haben, dafs er in Trier gutes Essen und Trinken, und auch Geld gehabt habe. Z. Ich wurde krank nach Trier gebracht; Herr Doctor Burghardt liefs mich in's Krankenzimmer bringen, und verordnete Mittags etwas Fleischsuppe, ein Paar Löffelchen Gemüse, nach und nach etwas Wein, und auch guten Caffe.

Pr. Ob, als Zeuge wieder gesund geworden, jene gute Kost noch fortgedauert? Z. Ich war fast immer krank.

Pr. Um so auffallender sey es, dafs Zeuge bei seiner Rückkunft so gut ausgesehen. Z. Ja, ich war geschwollen; hätte ich noch acht Tage so gesessen, wie in Cöln, dann wäre ich hingerichtet gewesen.

Pr. Zeuge solle bei verschiedenen Leuten Aeufserungen gemacht haben, woraus sich schliefsen lasse, dafs er wirklich die Leiche gefahren haben könne. So solle er namentlich der Frau Westhoven, als er bei derselben Tabak gekauft, geäufsert haben: „Er sey der Bruder des Kiefers Ha-

macher, *derjenige, der ihn gefahren habe;*“ auch solle er bei dieser Frau ferner geäuſsert haben: „Wenn mein Bruder den Kopf in den Sack steckt, soll ihn Fonck auch drein stecken.“ Z. Ich bin gar nicht bei der Frau im Hause gewesen.

(Zeuginn Westhoven wird vorgerufen.)

Pr. *(Zur Z. Westhoven.)* Ob dies der Mann sey, wovon sie gesprochen? Z. Westhoven. Der Mann, von dem ich gesprochen, hatte einen Schnitt auf der Backe.

(Zeuginn Gerschberg wird vorgerufen.)

Pr. *(Zur Z Gerschberg.)* Ob dieser Mann jener Bauer sey, von dem sie in ihren Aussagen gesprochen? Z. Gerschberg. Ich habe, wie schon gesagt, dem Mann nur auf den Rücken gesehen; kann ihn also nicht wiedererkennen.

Pr. *(Zum Z. Ad. Hamacher.)* Ob Zeuge nach seiner Rückkunft von Trier einmal bei Fonck gewesen? Z. Ad. Hamacher. Als ich von Trier zurück war, ging ich zu Herrn Fonck; der sollte mir, da ich nach Berlin suppliciren wollte, helfen; als er aber sagte, daſs er nicht helfen könne, ging ich gleich wieder fort.

Pr. Zeuge habe ja gesagt, daſs er den Kaufmann Fonck nicht gekannt; wie es denn gekommen, daſs er denselben so geradezu ansprechen wollte, ihm zu helfen? Z. Ich wuſste ja nicht einmal sein Haus in Cöln; ich habe noch am Malzbüchel einem Jungen zwei Stüber gegeben, daſs er mich zurecht zeigen sollte.

Pr. Worin denn eigentlich Fonck dem Zeugen habe helfen sollen? Z. Er sollte mit nach Berlin berichten.

Pr. Zeuge habe also mit demselben gemeinschaftliche Sache machen wollen? Z. Gott! Nein!

Pr. Zeuge sey mit der Fonck'schen Magd Odenthal confrontirt worden, und habe geläugnet, im Fonck'schen Hause gewesen zu seyn. Z. Herr Krey sagte mir, „ich sey schuldig, und er wolle mich festsetzen lassen,“ deſswegen habe ich das damals geläugnet.

Pr. Ob nicht Zeuge nach seiner Rückkunft von Trier auch bei Hrn. Foveaux gewesen? Z. Ich war niemals bei Hrn. Foveaux im Zimmer; Tabak habe ich wohl dort gekauft.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Anton Kamphausen in Cöln Geld schuldig gewesen? Z. Nein; dem Peter Töller, dem Kamphausen Geld geliehen hatte, war ich 60 Rthlr. schuldig.

Pr. An wen Zeuge die Interessen bezahlt? Z. An Peter Töller; wie der Mann todt war, sagte ich den Erben, daſs sie die Interessen von mir erheben könnten; ich habe sie auch an Fröhlich, Töller's Schwiegersohn, bezahlt.

Pr. Ob die Erben Töller den Zeugen um Ausstellung eines Schuldscheines angegangen? Z. Nein, den habe ich gleich freiwillig ausgestellt.

Pr. Ob nicht Zeuge ein anderes Mal, wegen eines gesuchten Anlehns, bei Kamphausen gewesen? Z. Ja; ehe ich arretirt wurde, wollte ich einmal 100 Thlr. Geld von ihm leihen.

Pr. Ob nicht Zeuge im Nov. 1816 mehrmals bei Kamphausen gewesen? Z. Ich war zwei-, dreimal bei Kamphausen; aber nie im November.

Pr. Kamphausen habe aber ausgesagt: „Zeuge sey im Spät-Herbst, ungefähr um die Zeit, als der junge Mensch in Cöln verschwunden, nachdem er am Morgen Butter und Eier gebracht, gegen Abend wieder gekommen, und habe auf seine (Kamphausen's) Frage: „Ob er noch nicht fort sey?“ erwiedert: „Er sey mit Karren und Pferd in der Stadt, logire bei seinem Bruder; habe Karren und Pferd in der Herberge stehen, und wolle eine cölnische Nacht machen.“ Z. Alles, was Kamphausen sagt, ist erdichtet und erlogen.

Pr. Ob Zeuge sich auch nicht erinnere, einmal bei Kamphausen gewesen zu seyn, als

dessen Magd, die Popps, zugegen gewesen? Z. Ja; er sagte: „Er wisse wohl, warum mein Bruder arretirt sey; er habe einen Eidam, der wäre am Gericht, und daher könne er Alles wissen.“ Da wuſste ich noch nicht, daſs er dem von Sandt sein Schuhputzer ist.

Pr. Kamphausen werde nicht so albern gewesen seyn, von seinem Eidam zu sagen: Er sey am Gericht, und er (Kamphausen) könne Alles wissen, da dessen Eidam doch nur Concierge sey. Z. Er hat es aber doch gesagt.

Pr. Ob Zeuge dem Kamphausen nicht gesagt: „Mein Bruder wird bald los kommen“, und ob nicht Kamphausen ihm erwiedert: „Es werden noch Mehrere geholt“, und ob Zeuge nicht darauf einen tiefen Seufzer ausgestoſsen habe? Z. Das ist alles von Kamphausen erlogen; warum sollte ich seufzen? Hatte mein Bruder schlecht gehandelt, so hatte er Strafe verdient.

Pr. Ob nicht Zeuge zu der Zeit, als er von Trier zurückgekommen, bei Kamphausen gewesen, um Geld zu leihen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Kamphausen dem Zeugen dieses Gesuch abgeschlagen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht hierauf Zeuge dem Kamphausen erwiedert: „Er (Zeuge) könne bei Foveaux Geld erhalten“? Z. Kein Gedanke; ich bin weder zu Foveaux gegangen, noch hat er mir Geld vorgestreckt.

Pr. Ob denn Zeuge von einem Andern Geld entliehen, um Land zu kaufen? Z. Doctor Claisen hat mir das Geld vorgestreckt; 700 und einige Francs; dafür habe ich ihm 4 Morgen Land verpfändet.

Pr. Ob nicht Zeuge eines Tags bei Kamphausen gesagt: „Er (Zeuge) habe die Leiche gefahren; man könne ihm darum nichts machen; wenn man eine Fracht accordire, so bekümmere man sich nicht darum, ob Wein, Spiritus oder ein Kerl in dem Faſs sey“? Z. Kamphausen lügt; es ist alles nicht wahr.

App.-R. Rive. Ob Zeuge die bei Thiriart erschienene Darstellung der Procedur gegen seinen Bruder Christian gelesen? Z. Ja; die hat jedermann gelesen; ich habe daraus gesehen, was der Kamphausen gelogen.

App.-R. Rive. Zeuge wisse also auch, was Kamphausen gegen ihn ausgesagt? Z. Was darin steht, weiſs ich nicht mehr.

App.-R Rive. Ob nicht Zeuge von Kamphausen Geld zum Baue eines Brunnens habe leihen wollen? Z. Ich habe keinen Brunnen gebaut.

App.-R. Rive. Ob nicht Zeuge früherhin seinem Bruder Chr. habe sagen lassen: „Es gehe in Sinnersdorf das Gespräch, daſs derselbe den jungen Menschen erschlagen, und daſs er (Zeuge) die Leiche gefahren habe“? Z. Ich habe von keinem Gespräch der Art in Sinnersdorf etwas gehört.

(Zeuge Kamphausen wird wieder eingeführt.)

Pr. *(Zum Z. Kamphausen.)* Zeuge habe erklärt, daſs Adam Hamacher, vor und nach seiner Arrestation, mehrmals bei ihm gewesen? Z. Kamph. Ja.

Pr. *(Zu Adam Hamacher.)* Ob Zeuge nicht mit Kamphausen bei seinem Bruder Chr. gewesen, als er (Zeuge) Geld von Kamphausen leihen wollte, und ob sie nicht bei Chr. Hamacher zwei Gläschen Rhum getrunken? Ad. Hamacher. Als wir hinkamen, stand mein Bruder an der Thüre; wir sind nicht in sein Haus hineingegangen.

Z. Kamphausen. (Beharrt bei seiner frühern Erklärung.)

Pr. *(Zum Z. Kamphausen.)* Z. habe seine Aussagen über die verschiedenen Aeuſserungen Adam Hamacher's bei ihm: daſs er die Fahrt gethan etc. zu wiederholen.

Z. Kamphausen. (Wiederholt seine früheren Aussagen.)

Ad. H. Alles gelogen.

(Die Zeuginn Schmitz wird wieder eingeführt.)

Pr. *(Zur Zeuginn Schmitz.)* Zeuginn habe erklärt, dafs sie einmal bei Kamphausen einen Mann gesehen, der gesagt: „Sein Bruder komme bald los;" *(den Adam Hamacher bezeichnend)* ob dies jener Mann sey? Z. Schm. Das ist der Adam Hamacher, wovon ich gesprochen; er sagte bei Kamphausen: „Ich habe schöne Nachrichten, mein Bruder kommt bald los," worauf Kamphausen erwiederte: „Es heifst aber, es sollen noch Mehrere arretirt werden;" da stiefs dieser Hamacher einen tiefen Seufzer aus, liefs sich auf einen Stuhl fallen, und war ganz zerschlagen.

Ad. Ham. Ich habe die Frau einmal bei Kamphausen gesehen; aber nichts dergleichen gesagt.

Z. Schm. (Behält ihre Aussagen dem A. Hamacher in's Gesicht wahr.)

(Zeuginn Popps wird eingeführt. Auch diese wiederholt ihre Aussagen, dem Adam Hamacher in's Gesicht.)

Ad. H. Die drei stimmen alle überein; was sollen *die* Zeugen? Die sprechen alle, wie der Kamphausen; der hat das Geld, und diese da ist die Magd bei ihm.

(Die Zeugen Kamphausen, Popps und Schmitz wiederholen nochmals ihre Aussagen mit Heftigkeit, und es entsteht ein so lauter Wortwechsel zwischen ihnen und Ad. Hamacher, dafs Gensdarmen zwischen sie gestellt werden mussen.)

Ob.-Pr. *(Zu A. Ham.)* Ob Zeuge dem Kamphausen nie Butter und Eier verkauft habe? A. Ham. Er wollte immer Alles geschenkt haben.

Pr. (*Zum Z. Kamph.* Zeuge möge sich bestimmt darüber erklären, ob Ad. Hamacher, als er Geld von ihm leihen wollen, nur gesagt: „Er gehe in *ein Haus*, wo er Geld haben könne," oder: „In *Foveaux's Haus*"? Z. Kamph. Ich will es jetzt nur sagen; ja, er sagte wirklich: „Foveaux's Haus;" ich mochte es nur nicht gerne im Publicum sagen. (Z. Kamph. erzählt, auf einzelne Fragen des Präsidenten, noch einmal einzeln die verschiedenen Aeufserungen Hamacher's in seinem Hause.)

Ad. Ham. Alles gedichtet, Alles gelogen.

(Die abgetretene Zeuginn Popps wird wieder eingeführt, und auch sie wiederholt im Einzelnen Hamacher's verschiedene Aeufserungen bei ihrem Dienstherrn.)

Ad. H. Alles gedichtet! Wie ich von Trier kam, bin ich gar nicht mehr bei Kamphausen gewesen; mein Bruder von Glefs ist oft zu mir gekommen, und hat mir vor und nach 100 Rthlr. gegeben; später, als man mir mein Land verkaufen wollte, hat Claisen mir geholfen.

(Zeuge Herriger wird vorgerufen.)

Ob.-Proc. *(Zum Zeugen Herriger.)* Ob Adam Hamacher nach seiner Rückkunft von Trier einen neuen Brunnen gebaut? Z. Herriger. Ich weifs nicht, dafs Ad. Hamacher etwas gebaut hat; aber er hat eine Eiche gekauft, um ein Geschränk (Geländer) um seinen Putz zu machen.

Verth. Aldenh. *(Zum Z Kamph.)* Zeuge habe erklärt, dafs er gehört, Adam Hamacher solle festgesetzt werden, und defswegen, als derselbe geäufsert: „sein Bruder werde bald loskommen," erwiedert: „Dafs er andere Nachrichten habe etc."; von wem denn Zeuge dieses gehort? Z. Kamph. Ich habe nicht gehört, dafs gerade Adam Hamacher festgesetzt werden sollte, sondern nur im Allgemeinen: Noch Mehrere; das Gerücht ging so im Publicum herum; von wem ich es gehört, kann ich nicht sagen.

Verth. Aldenh. Zeuge habe ferner erklärt, dafs jenes Gespräch zwischen ihm und Adam Hamacher 3 Tage vor dessen Verhaftung vorgefallen; ob Zeuge sich dessen bestimmt erinnere? Z. Kamph. Ich glaube ganz gewifs, dafs es 3 Tage, ehe Ad. Hamacher arretirt worden, gewesen.

Verth. Aldenh. Dann scheine es am 16. April gewesen zu seyn. Z. Kamph. Möglich, dafs es der 16. April gewesen.

Verth. Aldenh. Ob nicht Zeuge mit seinem Schwiegersohn Rommerskirchen über die Procedur gesprochen? Z. Kamph. Rommerskirchen ist studirt; der würde mir nichts von der Sache gesagt haben.

Pr. (*Zum Z. Kamph.*) Zeuge habe gesagt, dafs Adam Hamacher nach seiner Arrestation mehrmals bei ihm gewesen; dieser behaupte aber, gar nicht bei ihm gewesen zu seyn. Z. Kamphausen. Ich glaube, dafs er nach seiner Arrestation zweimal bei mir war.

Ad. Hamacher. O was!

Z. Kamph. Woher sollte ich denn Alles, was ich gesagt habe, wissen; wie sollte ich mich denn verwundert haben, dafs Ihr so dick und fett geworden?

Pr. (*Zur Zeuginn Popps.*) Ob Adam Hamacher, nach seiner Arrestation, *mehrmals* bei Kamphausen gewesen? Z. Popps. Höchstens zweimal; ich meine aber, nur einmal; dafs er nach seiner Arrestation da gewesen, weifs ich gewifs; nachdem ihm der Herr das Geld, welches er geliehen haben wollte, abgeschlagen, war er nicht mehr da.

Pr. (*Zum Adam Hamacher.*) Ob nicht Zeuge dem Bremmer gesagt, dafs er die Leiche gefahren? Ad. H. Ich kenne den Bremmer nicht.

Pr. (*Zum Adam Hamacher.*) Ob Zeuge dieses Niemanden gesagt? Ad. H. Nein.

Pr. (*Zum Adam Hamacher.*) Ob Zeuge Niemanden geäufsert, dafs er mit einer Fahrt nach Cöln mehr verdient, als in Sinnersdorf im ganzen Jahre? Ad. H. Nein.

Pr. (*Zum Adam Hamacher.*) Ob er einen gewissen Dorn kenne? Ad. H. Den kenne ich nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge diesem Dorn gesagt, dafs er die Fahrt von Cöln an den Rhein gethan, und dafür vier Kronenthaler erhalten habe? Ad. H. Nein; es ist alles erdichtet und erlogen; ich bin gar nicht aus der Kirmefs gefahren.

Pr. Ob nicht Zeuge auf dem Wege von Sinnersdorf nach Cöln an einem Kirmefs-Abend einen gewissen Berntgen gesehen? Ad. H. Ich bin gar nicht auf dem Wege gewesen.

Pr. Ob nicht dem Zeugen auf jenem Wege Jemand guten Abend geboten? Ad. H. Ich war an den Kirmefs-Abenden im Wirthshause und bin gar nicht aus der Kirmefs gefahren; lieber will ich mich martern lassen, als dafs ich die Unwahrheit sprechen sollte.

(Die Sitzung wird um 1½ Uhr auf den folgenden Morgen vertagt.)

Neun und zwanzigste Sitzung.

(Am 28. Mai, Vormittags.)

Pr. (*Zum Zeugen Berntgen.*) Zeuge sey bereits gefragt worden: Ob das, was er in seinem ersten, oder was er in seinem zweiten Verhör gesagt, wahr sey? Zeuge habe hier vor der Assise eine ausweichende Erklärung abgegeben; ob er bei dieser bleibe? Z. Berntgen. Ich kann nicht bestimmt sagen, dafs der Mann, den ich an jenem Abend mit Karren und Pferd auf dem Wege von Sinnersdorf nach Cöln angetroffen, Adam Hamacher gewesen sey.

Pr. Warum denn Zeuge in seinem ersten Verhöre erklärt, dafs er den Adam Hamacher nicht gesehen, und dagegen in seinem zweiten Verhöre ganz bestimmt gesagt, *dafs er ihn gesehen?* ob vielleicht irgend jemand den Zeugen zu dieser oder zu jener Erklärung beredet habe? Z. Berntgen. Niemand; das erste Mal hatte ich aus Furcht so gesprochen.

Pr. Zeuge habe erklärt, dafs er zwei Schritte vom Pferde gegangen; ob das Pferd so grofs gewesen, dafs solches ihn gehindert, den Mann zu sehen? Z. Berntg. Das Pferd war nicht hoch; der Kopf des Mannes sah hervor.

Pr. (*Zum Z. Ad Ham.*) Ob des Zeugen Pferd grofs sey? Ad. Ham. Mein Pferd ist klein; es geht mir so bis über meine Brust.

Pr. *(Zum Ad. Ham.)* Ihr bleibt also dabei, daſs Berntgen Euch nicht auf dem Wege begegnet? Ad. H. Ja, dabei bleibe ich.

Pr. *(Zum Ad. Ham.)* Ihr habt Euch auf Balzer, Esser, Schmitz bezogen, die Euch am Kirmeſs-Sonntage 1816 im Wirthshause gesehen haben sollen; diese Leute behaupten aber, Euch nicht dort gesehen zu haben. A. H. Balzer geht ja Jahr und Tag in kein Wirthshaus; die Zeugen habe ich auch nicht genannt.

Pr. *(Z. Ad. H.)* So benennt jetzt noch Zeugen; es ist dazu noch Zeit genug. A. H. Meine Kirmeſsgäste Limbach und Nicolin; Nicolin ist gegen 7 Uhr, Limbach erst gegen 11 Uhr weggegangen.

Pr. *(Z. Ad. H.)* Warum habt Ihr diese Zeugen nicht früher angegeben? A. H. Wie konnte ich mich denn auf diese Leute beziehen? Es wurden ja keine Zeugen angenommen.

(Zeuge Efferz wird vorgerufen.)

Pr. *(Z. Zeugen Efferz)* Adam Hamacher behaupte, er habe Zeugen darüber angegeben, daſs er die Kirmeſstage 1816 nicht aus Sinnersdorf gekommen, und daſs solche nicht angenommen worden. Z. Efferz. Er gab keine Zeugen an; er hatte gefragt, wie es seinem Bruder Christian mit dessen Alibi-Zeugen ginge? Da keiner derselben den Christian Hamacher gesehen haben wollte, so fürchtete nun auch Adam Hamacher, daſs, wenn er Zeugen angäbe, dieselben sein Alibi nicht wahr machen möchten.

Pr. *(Zum Z. Efferz)* Zeuge erinnere sich also durchaus nicht, daſs Adam Hamacher Alibi-Zeugen angegeben habe? Z. Efferz. Er gab keine an.

Ad. Ham. Sie wollten ja die Zeugen nicht annehmen; das Angeben nutzte mir also nichts.

Pr. *(Z. Ad. H.)* Selbst hier in Trier beim Herrn Untersuchungsrichter Hoffmann sind Euch nicht einmal alle Zeugen eingefallen, die Ihr, oder vielmehr Claisen angegeben.

Verth. Aldenh. Adam Hamacher selbst hat mir Zeugen angegeben.

Ad. Ham. Nach meiner Zurückkunft sind mir noch Mehrere eingefallen.

Pr. *(Z. Ad. H.)* Nennt mir nun bestimmt die Leute, welche Euch an den Kirmeſstagen 1816 in Sinnersdorf gesehen haben sollen. Ad. H. Anders stelle ich keine vor, als Nicolin, Nell und Limbach; im Zweifel soll kein Zeuge einen Eid schwören.

Pr. *(Zum A. Hamacher.)* Ihr habt früherhin angegeben: Ihr hättet mit Balzer und Esser am Kirmeſs-Sonntag Abends Karten gespielt; diese Leute wollen aber nichts davon wissen. Ad. Ham. *Den* Abend habe ich nicht Karten gespielt; sondern an einem andern.

Pr. Ihr habt gestern gesagt, daſs Ihr im Jahr 1816 einen Proceſs gehabt, und daſs Claisen Euer Advocat gewesen; hat Euch nicht derselbe zu jener Zeit ein Briefchen geschrieben? Ad. Ham. Ja, er schrieb mir, daſs ich einmal zu ihm nach Cöln kommen sollte, weil er mit mir wegen des Processes sprechen wollte.

Pr. Warum wolltet Ihr jenes Briefchen anfangs nicht annehmen? Ad. Ham. Der Briefchen kamen damals so viele, worin es hieſs: „Ich sollte meinen Bruder unterstützen,“ daſs ich nicht traute. Ich habe das Briefchen noch mit andern Schriften Claisen's, die ich in Händen hatte, verglichen.

Pr. (Legt dem Ad. Ham. das fragliche Briefchen Claisen's an ihn vom 28. Juli 1818 vor; derselbe erkennt solches an. In diesem Briefchen heiſst es: „Ich ersuche Sie, heute noch nach Cöln zu kommen; mündlich ein Mehreres.)

Pr. In jenem Briefe seyd Ihr aufgefordert worden, noch an demselben Tage nach Cöln zu kommen; hatte denn Euer Proceſs so groſse Eile? Ad. Ham. Er war schon vor meiner Arrestation im Gange; wir waren aber gerade damals mit der Theilung beschäftigt.

Pr. Seyd Ihr denn am nämlichen Tage, wo Ihr jenes Briefchen erhalten, zu Claisen gegangen? Ad. Ham. Nein; aber ich glaube, des andern Tags.

Pr. Hat Euch Claisen nicht Vorwürfe gemacht, dafs Ihr nicht gleich gekommen? Ad. H. Es wurde über die Theilung gesprochen; Claisen hatte mich wegen des Processes rufen lassen.

Pr. Der Procefs war damals noch nicht im Gange; er begann erst mehrere Wochen später; wie konnte denn Claisen Euch damals schon wegen desselben rufen lassen? Ad. H. Die Leute hatten mich ja schon seit fünfzehn Jahren angegriffen.

Pr. Diese Erklärung ist nicht genügend. Wer war bei Claisen, als Ihr dahin kamt? Ad. H. Niemand, als Herr Landrath Gymnich; der ging aber gleich weg.

Pr. Was hatte derselbe für Geschäfte dort? Ad. H. Herr Claisen war auch dem Herrn Landrath sein Doctor.

Pr. Ihr habt in einem frühern Verhöre gesagt, dafs, als Ihr zu Claisen gekommen, Herr Landrath Gymnich Euch gefragt, wie es Euch ergangen? Dies sind doch keine Procefs-Sachen. Ad. H. Ja, das ist auch wahr.

Pr. In Euerm frühern Verhöre habt Ihr auch erklärt: Advocat Claisen habe Euch etwas Schriftliches vorgezeigt, was er ein Avenir genannt; dies ist um defswillen unmöglich, da Ihr am 29. Juli, nach Eurer Angabe, bei Claisen gewesen, jenes Avenir aber Claisen erst am 22. Aug., also drei Wochen später, zugestellt worden. Ad. H. Das mufs Herr Claisen am besten wissen; ich bin kein Doctor, kein Richter; ich bin nur ein Bauer.

Pr. Ihr seht nun doch, wie sehr Ihr Euch geirrt? Ad. H. Wie kann ich denn wissen, was ich dazumal gelesen und gesprochen? dann müfste ich ja ein Herrgott seyn.

Pr. Ist Euch nicht im Dec. 1816, oder noch früher, ein Gerücht zu Ohren gekommen, dafs ein junger Mensch in Cöln verschwunden, und dafs man Euern Bruder defshalb in Verdacht habe? Ad. H. Ja, die ganze Stadt sprach davon.

Pr. Habt Ihr euerm Bruder Christian nicht sagen lassen: „Es heifse in ganz Sinnersdorf, dafs er einen Menschen ermordet, in ein Fafs gethan und in den Rhein versenkt habe"? Ad. H. Ich hatte in Sinnersdorf nur gehört, dafs mein Bruder Chr. wegen Schlägerei im Kümpchen arretirt sey; sonst wufste man von der ganzen Geschichte in Sinnersdorf nichts; in der Stadt sprach Jeder davon.

Pr. Habt Ihr gar nichts Näheres darüber gehört, dafs Euer Bruder Chr. den jungen Menschen umgebracht haben solle? Ad. H. Ich weifs davon nichts, und wenn es mein Vater gethan hätte.

Pr. Habt Ihr früher geschmuggelt (Contrebande eingeschwärzt)? Ad. H. In der französischen Zeit habe ich wohl Salz und Tabak so verkauft; dabei habe ich nicht gesündigt.

Pr. Euer Bruder Matthias soll gesagt haben, Ihr seyd der General der Schmuggler gewesen. Ad. H. Da höre ich nun, wie gut Freund mein Bruder zu mir ist; den habe ich in acht bis neun Jahren nicht besucht; der hat auch gesagt: „Für kein Fettmännchen (eine cölnische Scheidemünze) würde er mich aus dem Arrest erlösen."

Pr. Ihr habt gestern von einem gewissen Wolf gesprochen, der Euch im Arrest beunruhigt haben solle. Ad. Ham. Das ist der Conrad Wolf, der Schuhmacher; der war der Erste, der mich geplagt; er hatte den Schlüssel, machte des Nachts die Thüre auf, und stach mich mit Nadeln; er brachte immer Schreibzeug, und lag mir an, ich sollte schreiben; ich sagte aber: „Mein Gott, ich weifs ja nichts!"

Pr. Habt Ihr nicht diesem Wolf gesagt, Ihr seyd mit Euerm Bruder Christian im Fonck'schen Hause gewesen? Ad. Ham. Gott bewahre! Was will der Spitzbube sagen? Ich bin nie-

mals mit meinem Bruder Christian in Herrn Fonck's Hause gewesen. Als der schlechte Esser nichts bei mir ausrichten konnte, schickten sie mir den gelehrten Wolf.

App.-R. Rive. Habt Ihr nicht, nach Eurer Freilassung, eine Vorstellung an Se. Majestät den König gerichtet, und wer hat Euch diese aufgesetzt? Ad. Ham. Herr Claisen.

App.-R. Rive. Wurde jene Vorstellung nicht damals aufgesetzt, als Claisen Euch das Avenir gezeigt? Ad. Ham. Nein, damals nicht; das war später, als der Minister in Cöln war.

App.-R. Rive. Wurde die Vorstellung an Seine Majestät den König früher, als jene an den Minister aufgesetzt? Ad. Ham. Ich weiſs nicht, ob ich einmal, oder zweimal eine Vorstellung gemacht habe.

Ob.-Proc. Wie habt Ihr denn erfahren, daſs der Minister in Cöln war? hat Euch vielleicht Jemand dieses sagen lassen? Ad. Ham. Das wuſste ja Jeder in Cöln; er logirte im Kaiserlichen Hofe; ich habe ihm dort die Vorstellung übergeben.

(Der vorgerufene Zeuge Jacob Balzer wiederholt, vom Ober-Procurator dazu aufgefordert: „Daſs ihm Adam Hamacher auf seine Frage: „Warum er zu Trier gesessen?" erwiedert: „Wenn man Euch accordirt, eine Fracht zu thun, würdet Ihr das nicht thun?" und daſs er (Zeuge) darauf geantwortet: „O doch!")

Ad. Ham. Es sind Lügen und Gedichte.

Z. Balzer. (*Heſtig.*) Aber, mein Gott! Hamacher, Ihr — —

Pr. Setzt Euch nur Balzer.

Ob.-Proc. (*Z. Ad. Ham.*) Ihr sagtet, Ihr seyd im April 1816 zuletzt bei Euerm Bruder Christian gewesen; im Jahr 1817, als Ihr arretirt wurdet, habt Ihr gesagt: „Im Herbste sey Euer Bruder Chr. bei Euch gewesen, und Ihr nachher noch einmal bei Ihm im Hause;" habt Ihr das nicht erklärt? Ad. H. Das ist Alles nicht wahr; das habe ich nicht zu Protocoll gegeben.

(Allgemeines Murren.)

Ob.-Proc. Habt Ihr wohl, ehe Ihr verhaftet worden, im goldnen Löwen in Cöln logirt? Ad. H. Es kann wohl seyn, daſs ich ein Glas Bier da getrunken; ich habe aber niemals mit Karren und Pferd da logirt.

Ob.-Proc. Als Ihr vernommen, daſs Euer Bruder Christian gesagt, daſs Ihr die Leiche gefahren, habt Ihr da nicht geäuſsert: „Das ist ein schlechter Kerl, der hat schon mehrere schlechte Streiche gemacht"? Ad. H. Das ist nicht wahr; ich weiſs nichts davon; von schlechten Streichen habe ich gar nicht in Sinnersdorf gesprochen.

Ob.-Proc. Ihr wiſst wohl zu unterscheiden; aber doch zu Cöln? Ad. H. Davon weiſs ich nichts; zu Cöln ist viel zu Protocoll genommen worden; einem tollen Bauer kann man wohl etwas weis machen.

Ob.-Proc. Ihr habt erklärt, Ihr seyd bei Euern Verhören in Cöln wahnsinnig gewesen; das deſsfallsige ärztliche Zeugniſs ist erst vom 29. September 1817.

Verth. Aldenh. (Trägt auf Verlesung des Zeugnisses an, woraus hervorgehe, daſs Adam Hamacher schon eine geraume Zeit verrückt gewesen.)

(Diese Verlesung geschieht.)

Pr. (Verordnet die Verlesung eines Briefes vom Herrn von Sandt an Herrn Efferz, worin es heiſst: „Daſs man Alles thun solle, was zur Bequemlichkeit und Genesung Adam Hamacher's beitragen könne.")

Ob.-Proc. Hat man Euch nicht in Sinnersdorf ein Brieſchen Eures Bruders Christian vorgezeigt? Ad. Ham. Ja, es kam ein fremder Kerl, so ein Landläufer, und wollte Unterstützung

für meinen Bruder Christian haben; er brachte mir ein Briefchen; ich sagte ihm aber: „Was ich meinem Bruder zu schicken hätte, würde ich seiner Frau geben.“

Ob.-Proc. Seyd Ihr den Tag vor, oder am Tage der Haussuchung selbst, nach Cöln gegangen? Ad. Ham. Das weiſs ich nicht; ich habe die Tage nicht aufgeschrieben; wenn ich das noch wissen sollte, müſste ich ja ein Herrgott seyn.

(Das Protocoll über die Haussuchung bei Adam Hamacher wird verlesen; es heiſst darin: „Man habe die Wohnung verschlossen gefunden; Frau Hamacher sey aus dem Felde gerufen worden; bei Untersuchung sämmtlicher Literalien, in Bezug auf gegenwärtige Sache, habe sich nur eine Quittung Claisen's vom Jahr 1810 und ein Briefchen desselben an Adam Hamacher (dessen bereits Erwähnung geschehen) vom 28. Juli 1818 vorgefunden. — Adam Hamacher sey nicht zu Hause gewesen, aber noch während der Haussuchung zurückgekommen.“)

Ad. Ham. Sie haben mir alles rund herum gedreht; zu Stommeln hörte ich schon, es sey mir alles aufgeschrieben; sie haben wie eine Räuberbande bei mir gehaust; seit dieser Zeit ist mir noch ein Kaufbrief fort.

Pr. Ihr dürft natürlich, zu Eurer Rechtfertigung, alles sagen, was Ihr wollt; aber ich warne Euch, den ungezogenen Ausdruck: „Räuberbande,“ Euch nicht mehr zu erlauben, widrigenfalls ich mich veranlaſst sehen werde, gesetzliche Maaſsregeln zu gebrauchen. Es waren öffentliche Beamte, welche die Haussuchung bei Euch vorgenommen, von denen sich voraussetzen läſst, daſs sie *nur* ihre Schuldigkeit gethan haben.

Ob.-Proc. Ihr habt dem Herrn Efferz den Vorwurf gemacht, daſs dieser Eure Zeugen nicht habe verhören wollen; warum habt Ihr dieses nicht später dem Herrn Untersuchungsrichter Hoffmann gesagt? A. H. Was sollte ich mit den Zeugen in Trier thun?

Ob.-Proc. Ihr habt früher gesagt, daſs Ihr die Zeugen Herrn Hoffmann mündlich angegeben; dieser aber sie nicht zu Protocoll genommen? A. H. Das ist nicht so; wenn man toll ist, kann man viel sagen.

Ob.-Proc. Später ist Euch die Frage vorgelegt worden, warum Ihr denn wieder andere Zeugen angegeben? worauf Ihr erklärt: Herr Krey hätte Eure Zeugen nicht zu Protocoll nehmen wollen, wie dieses in der von Claisen verfaſsten Vorstellung enthalten. Ad. H. Herr Krey hat mir vielfältige Dinge vorgesagt, und mir auch wohl zehnmal gedroht, mich arretiren zu lassen, das will ich ihm in's Gesicht wahrhalten.

Ob.-Proc. Ihr habt behauptet, im Jahr 1816 zwei Kirmeſsgäste gehabt zu haben; Eure Frau und Euer Sohn dagegen haben erklärt, daſs Ihr damals nur einen Kirmeſsgast gehabt. Ad. H. Nein, wir haben deren zwei gehabt.

Pr. Habt Ihr auſser den zwei Kirmeſsgästen, von denen Ihr sprecht, nicht auch noch einen von Flistern gehabt? Ad. H. Nein, nur den Nicolin und Limbach, die ich zur Kirmeſs holte.

Ob.-Proc. Es kommt ein Zeuge, der erklärt, Euch mit einem Kirmeſsgaste von Flistern in Euerm Hofe stehen gesehen zu haben. Ad. H. Ich habe keinen Gast von Flistern gehabt.

Ob.-Proc. Ihr habt uns gesagt, daſs Claisen Euch die Vorstellung an unsern Monarchen verfaſst; hierin sind zwei grobe Unwahrheiten enthalten; die Eine: „Man habe Euch erst nach Eurer Arrestation deren Ursachen bekannt gemacht;“ ferner: „Es sey zu Sinnersdorf kein Protocoll aufgenommen worden.“ Habt Ihr Herrn Claisen diese Unwahrheiten angegeben? A. H. Nein.

Ob.-Proc. (Hält dem Adam Hamacher den Inhalt des, zu Sinnersdorf aufgenommenen Protocolls vor.) Wie konntet Ihr nun behaupten, daſs kein Protocoll aufgenommen worden, und daſs

Ihr nicht gewufst, warum man Euch verhaftet? Herr Hoffmann liefs Euch ja am 11. Februar das ganze Verhör vorlesen.

Verth. Aldenh. Ob Advocat Claisen, während des Zeugen Gefangenschaft in Cöln, bei ihm gewesen, und was da vorgefallen? Ad. H. Ich hatte Hrn. Claisen zwei Briefe geschrieben. Er kam zu mir; ich äufserte ihm, dafs ich nicht wisse, warum ich arretirt sey? worauf er erwiederte: „Ich solle doch die Wahrheit sagen," worauf ich versetzte, dafs ich von nichts abwisse; er sagte darauf, ich solle geduldig seyn, er wolle mir helfen.

Verth. Aldenh. Ob nicht Hr. Efferz einmal allein bei dem Zeugen in seinem Kerker gewesen? A. H. Ich lag am Sterben, liefs Hrn. Efferz zu mir begehren, und sagte ihm, dafs ich, weil ich zu schwach wäre, beichten und communiciren wolle; er könne selbst dabei stehen und zuhören, denn er sey ja auch Richter an Gottes Statt; er antwortete mir aber, dafs dies nicht geschehen könne; ich habe denn auch wirklich nicht gebeichtet und communicirt.

Pr. Es ist doch auffallend, dafs Hr. Efferz gerade gegen Euch so hart verfahren seyn soll, da Euer Bruder Christian doch durchaus keine Beschwerden gegen denselben geäufsert. A. Hamacher. Ja, er hat es aber gethan, und ist wirklich so streng mit mir verfahren.

Pr. Ihr habt früherhin noch mehrere Beschuldigungen gegen den Hrn. Efferz vorgebracht; Ihr habt gesagt: „Derselbe habe Euch zwingen wollen, ein unbeschriebenes Blatt Papier zu unterschreiben, und Euch dabei mit der Hundspeitsche gedroht." Ad. H. Ja, das hat er gethan.

Pr. War Niemand zugegen? Ad. H. Nein, es geschah hinter der Thüre; er hat mir nicht mit der Peitsche gedroht, wenn ich nicht unterschriebe, sondern, wenn ich nicht still wäre.

Pr. Ihr behauptet also, dafs Hr. Efferz gerade nur gegen Euch so grausam gewesen seyn soll, da Ihr doch keines Verbrechens beschuldigt gewesen; die Herren Geschwornen werden dieses Mittel zu würdigen wissen.

Ob.-Proc. Ihr habt gestern gesagt: „Claisen habe Euch das Geld gegen Hypothek vorgeschossen;" Claisen behauptet aber das Gegentheil. Ad. H. Es soll noch eine Obligation gemacht werden; einstweilen hat Hr. Claisen nur einen Schuldschein und ein Stück Land zum Pfande.

Ob.-Proc. Früher habt Ihr gesagt: „Euer Bruder von Glefs habe Euch das Geld geliehen." Ad. H. Ich bin ja nicht schuldig, jedem so etwas zu sagen. Ihr könnt mich hier opfern und begraben, wie Ihr wollt; ich weifs von der Sache nichts ab; ich habe noch gesagt, dafs ich Caution stellen wollte; aber nein, ich sollte sterben; ich will aber auch noch nach Berlin.

Ob.-Proc. Warum ist Eure Frau nicht erschienen? Ad. H. Weil sie krank ist.

Ob.-Proc. Warum habt Ihr kein ärztliches Attest beigebracht? Ad. H. Der Bürgermeister sagte, dafs ich das nicht brauchte.

Ob.-Proc. Ich habe den Vorführungsbefehl gegen die Frau Hamacher zurück genommen, weil ich mit Adam Hamacher Rücksprache gehalten, der, während der Assise, noch einmal zu Hause gewesen; er hat aber auch nun noch kein ärztliches Attest zurückgebracht; ich trage daher darauf an, dafs die Frau Hamacher in die gesetzliche Strafe von 50 Franken verurtheilt werde.

Pr. *(Zum Ober-Procurator.)* Wir wollen die hier anwesenden Ortsvorstände von Sinnersdorf, über jene angebliche Krankheit der Frau Hamacher, vernehmen.

(Zeuge Herriger wird vorgerufen.)

Pr. Zeuge sey Ortsschöffe; ob ihm bewufst, dafs Frau Ad. Hamacher krank sey? Z. Herriger. Krank ist sie nicht; ich habe sie noch kurz auf dem Felde gesehen; aber schwächlich; sie holt noch täglich das Futter für das Vieh.

Pr. Wir wollen auch Büsdorf und Schugt fragen.

Ad. H. Das ist gelogen; meine Frau holt nie das Futter; dazu habe ich eine Magd. Herr

Präsident, Sie müssen diejenigen nicht darüber fragen, die gegen mich sind; fragen Sie einmal den Fröhlich.

Pr. *(Zum Z. Fröhlich.)* Ob Zeuge etwas davon wisse, dafs Frau Ad. Hamacher krank sey?
Z. Fröhlich. O was! Ich mufs die Wahrheit sagen; ich habe sie noch am Sonntage in der Kirche gesehen; sie ist jedoch eine schwächliche Frau.

(Gelächter.)

Pr. Meine Herren Geschworner, auch hieraus sehen wir, welche Glaubwürdigkeit Ad. Hamacher verdiene.

(Der Gerichtshof tritt, zur Berathschlagung über den Antrag des Ober-Procurators auf Verurtheilung der ausgebliebenen Zeuginn Ehefrau Ad. Hamacher in eine Geldbufse von 50 Franken, ab. Nach seiner Rückkunft verkündet der Präsident einen Beschlufs des Gerichtshofs, wodurch, rücksichtlich des beigebrachten frühern Attestes mehrerer Sinnersdorfer Einsassen, und dessen Bekräftigung durch den Ortsschöffen Herriger, dafs Frau Ad. Hamacher wegen Schwächlichkeit die Reise hieher nicht unternehmen könne, der Antrag der Staatsbehörde auf Verurtheilung der Ehefrau Adam Hamacher verworfen wird.)

Ob.-Proc. Der Zeuge Erpenbach sey gegenwärtig, und im Stande vernommen zu werden.

Pr. Wir wollen noch erst die Verhöre der Frau Ad. Hamacher und ihres Sohnes vornehmen.

(Es werden zwei Verhöre der Ehefrau Ad. Hamacher, vom 19. April und vom 28. Juli 1817, verlesen. Deren Inhalt ist im Wesentlichsten folgender:

„Ihr Mann sey zwar oft nach Cöln gefahren, die Zeit wisse sie aber nicht; ob er „gleich vor Martinstag in Cöln gewesen, wisse sie sich nicht zu erinnern. — Derselbe sey, „wenn er mit Karren und Pferd nach Cöln gekommen, bei ihrem Bruder Dünwald in der „Salzgasse eingekehrt; über Nacht sey er nie ausgeblieben. — Von der Fahrt, die ihr „Mann gemacht haben solle, wisse Zeuginn nichts. Sie habe, die Kirmefs über, ihr Pferd „nicht anders, als im Stalle gesehen. Als Kirmefsgast sey ihres Mannes Schwestermann „Johann bei ihnen gewesen. Ihr Mann sey nach dem Abendessen noch eine Stunde zur „Musik gegangen, und habe dort ein Glas Bier getrunken; darauf sey er nach Hause „gekommen.“)

Ob.-Proc. *(Z. Ad. Ham.)* Wer jener Johann sey? Ad. Ham. Nicolin von Glefs.

Pr. Warum hat Eure Frau dieses nicht gleich angegeben? Ad. Ham. Meine Frau war zu sehr in Angst.

Ob.-Proc. (Bemerkt den Geschwornen, dafs jenes Protocoll vom 28. Juli dadurch veranlafst worden, dafs Adam Hamacher ausgesagt: „*Er* habe die Fahrt nicht gethan; sondern er habe einem Unbekannten seinen Karren und sein Pferd geliehen.“)

(Es wird ein ferneres Verhör der Ehefrau Adam Hamacher vom 22. September 1818 verlesen. In diesem Protocolle hatte sie erklärt:

„Sie hätte eines Tages einen Brief an ihren Mann durch eine ihr unbekannte Frau „erhalten; ob dieser von Claisen gewesen, könne sie nicht angeben; diese Frau hätte vor„gegeben, auch noch einem Andern im Dorfe einen Brief überbracht zu haben; ihr Sohn „hätte diesen angenommen.“

Ferner erklärte sie: „Wie mein Mann noch in Trier safs, bekam ich einen Brief von „Cöln, dafs derselbe Kleider und Geld bedürfe; ich weifs nicht, wer diesen Brief geschrieben hat.

„Ich machte einiges Geld und ein Hemd zusammen, und ging damit zu dem Doctor „Claisen zu Cöln; ich fragte ihn, wie ich diese Sachen an meinen Mann schicken sollte? „Hr. Claisen führte mich in ein, mir unbekanntes Haus zu Cöln; hier gab ich das Geld

„und ein Hemd ab. Ein dort anwesender Herr versicherte mir, die Sachen würden mei-
„nem Manne sicher zukommen; ich sollte deſsfalls nur ruhig seyn. Herr Claisen sagte
„mir: Dieser Herr nenne sich Herr Moll. Der Herr war ziemlich groſs und schien in
„die 50 Jahre zu seyn. Advocat Claisen blieb in diesem Hause zurück.

„Während der Verhaftung meines Mannes wurde mir einmal durch den Gerichtsvoll-
„zieher ein Zahlungsbefehl insinuirt, um an Heinrich Kolb eine Forderung zu bezahlen;
„auch diesen habe ich dem Advocaten Claisen zugebracht, welcher mir antwortete: Ich
„möge ruhig seyn; man könne mir nichts machen, bis mein Mann los sey.

„In der Zeit, wie mein Mann in Trier saſs, kam ich einmal aus dem Felde; Advocat
„Claisen begegnete mir und begehrte, ihm die Wohnung des Johann Büsdorf zu zeigen.
„Ich zeigte ihm dieselbe; ich sah, daſs derselbe hineinging, und ich verfügte mich wieder
„ins Feld. Dieses einzige Mal habe ich den Doctor Claisen hier gesehen.")

(Im Protocolle vom 24. September 1818 hatte Frau Adam Hamacher ausgesagt:

„Aus welcher Ursache ihr Mann arretirt sey, wisse sie nicht. — Von Flistern habe
„sie 1816 keine Kirmeſsgäste gehabt. — Wenn Herr Claisen sage, daſs er 4—5 Mal in
„ihrem Hause gewesen, so wisse er es besser, als sie. — Sie sey einmal zu Herrn Clai-
„sen gegangen; ob damals auch Heinrich Kolb dort gewesen, wisse sie nicht. — Sie habe
„die Zeugen nicht genannt.")

(Zum Protocolle vom 19. Juli 1819 hatte Frau Adam Hamacher erklärt:

„Sie habe Büsdorf um ein Zeugniſs angesprochen, welches derselbe auch geben könne,
„da am Karren ein Rad zerbrochen gewesen — Von ihren Kirmeſsgästen sey einer Sonn-
„tags Abends zwischen 6 und 7 Uhr, der Andere um 11 Uhr weggegangen. — Sie habe der
„Frau Büsdorf nicht von den Kirmeſsgästen gesprochen. — Sie sey eine unerfahrne Frau,
„und habe sich nicht um Zeugen bekümmert.")

Pr. Meine Herren Geschwornen, Frau Adam Hamacher ist nicht vor Ihnen erschienen; Sie können daher deren Aussagen berücksichtigen, wie es Ihnen gut dunkt.

193. Zeuge. Wolter Hamacher, Sohn des Adam Hamacher zu Sinnersdorf.

Pr. Ob des Zeugen Vater im Jahre 1816 Karren und Pferd gehabt? Z. Ja.

Pr. Ob dieser Karren im Jahr 1816 in Cöln gewesen? Z. Ja, etwa vierzehn Tage vor unserer Kirmeſs bin ich mit meinem Vater mit Karren und Pferd in Cöln gewesen; wir haben Stubenofen geholt; wo wir damals eingekehrt, weiſs ich nicht mehr; wir sind Abends wieder zurückgefahren.

Pr. Ob des Zeugen Vater wohl mit Karren und Pferd in Cöln übernachtet? Z. Niemals.

Pr. Ob sie damals, als sie vierzehn Tage vor der Kirmeſs in Cöln gewesen, oder später, nicht im goldnen oder im rothen Löwen gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob sie nicht damals beim Onkel Dünwald in Cöln gewesen? Z. Bei meinem Ohm waren wir nicht; wir sind zum Eigelsteiner-Thor herausgefahren.

Pr. Ob des Zeugen Vater nicht seit jenem Male mit Karren und Pferd in Cöln gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht an einem der Kirmeſstage im Jahr 1816? Z. Nein.

Pr. Welche Kirmeſsgäste sie im Jahr 1816 gehabt? Z. Limbach und Nicolin.

Pr. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre von diesen Beiden nichts gesprochen, sondern nur von seinem Oheim Johann von Gleſs, dem Ehemanne seiner Vatersschwester? Z. Damals wuſste ich mich der Beiden nicht zu erinnern; später sagte es mir mein Vater. Nicolin ging um

sieben Uhr weg; Limbach ging noch mit meinem Vater ins Wirthshaus; wann sie nach Hause gekommen, weiſs ich nicht.

Pr. Ob sie zurückgekommen, ehe Zeuge zu Bette gewesen? Z. Nein, ich war schon schlafen.

Pr. Ob das Pferd die Tage und Nächte der Kirmeſs 1816 im Stalle gestanden? Z. Das Pferd hat, die ganze Kirmeſszeit über, im Stalle gestanden; weder hat mein Vater damit gefahren, noch ist es weggeliehen worden.

Pr. Ob Anwalt Claisen des Zeugen Vater geschrieben? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge das Briefchen gelesen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuge wisse, daſs darin gestanden, sein Vater solle noch desselben Tags nach Cöln kommen? Z. Davon weiſs ich nichts.

(Die Aussage des Zeugen, daſs sein Vater ihn auf die Kirmeſsgäste Limbach und Nicolin aufmerksam gemacht, wird protocollirt.)

194. Zeuge. Johann Erpenbach, Ackerer zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge Einer der Erben des verstorbenen Peter Töller sey? Z. Ja.

Pr. Ob nicht Peter Töller eine, an Anton Kamphausen in Cöln zu zahlende Schuld hinterlassen habe? Z. Ja, 200 Rthlr., wovon unser Schwiegervater Töller dem A. Ham. 60 geliehen hatte.

Pr. Ob Zeuge sich nicht bei Kamphausen beklagt, daſs Adam Hamacher keinen Schuldschein ausstellen wolle? Z. Nein, wir haben uns nie darüber beklagt; aber Kamphausen hat uns gesagt: „Wenn Adam Hamacher uns den Schuldschein nicht geben wolle, sollten wir sagen, daſs er den todten Menschen gefahren habe.“

Pr. Wie denn Kamphausen dieses habe sagen können, wenn Zeuge sich nicht über das Nichterhalten des Schuldscheins beklagt? Z. Wir haben den Adam Hamacher gar nicht um den Schuldschein angeredet.

Pr. Ob nicht Zeuge, in Gegenwart seines Schwagers Fröhlich, einmal bei Kamphausen gesagt: „Wenn sie den Schuldschein nicht erhielten, so würden sie ungeladen nach Trier gehen; sie könnten etwas zeugen, was kein anderer Sinnersdorfer wisse“? Z. Das ist nicht wahr.

Pr. Ob nicht Zeuge an den Kirmeſs-Tagen bei seinem Schwiegervater Töller gewesen? ob nicht Adam Hamacher hereingekommen, und zu Töller gesagt: „Peter, Peter, da habe ich eine Fahrt vom Mülheimer Häuschen hieher im Galop gethan; geschlagen, und immer geschlagen; wenn mein Pferd noch nicht krepirt ist, so wird es krepiren“? Z. Das ist unwahr; ich bin wohl bei Töller gewesen; aber so etwas habe ich nicht gehört; auch hat mir Töller nichts der Art gesagt.

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher in den Kirmeſstagen zu Sinnersdorf gesehen? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge denselben in den Kirmeſstagen in den Wirthshäusern zu Sinnersdorf getroffen? Z. Ich weiſs von Nichts; ich halte mich nicht in den Wirthshäusern auf.

(Zeuge Kamphausen wird eingeführt.)

Pr. *(Zum Z. Kamph.)* Ob Zeuge diesen Mann kenne? Z. Kamph. Ja, das ist Erpenbach, der Schwager von Fröhlich.

Z. Kamph. (Von dem Präsidenten aufgefordert, wiederholt dem Zeugen Erpenbach seine Aussage über dessen, den Adam Hamacher betreffenden, Aeuſserungen ins Gesicht.)

Z. Erp. Das ist Alles nicht wahr.

Z. Kamph. Fröhlich und Erpenbach lügen, wenn sie sagen, das sey nicht wahr.

Z. Erp. Ich bleibe bei dem, was ich gesagt; Kamphausen hat mir ja im stillen Verhör noch gesagt, daſs ich 50 Thlr. verdienen könnte.

Z. Kamph. Ich habe ja schon von freien Stücken erzählt, wie das gekommen, und dafs ich nur Spafs gemacht habe.

Z. Erp. *(Zu Kamph.)* Sagt doch, wie viel pCt. habt Ihr für das Capital bekommen?

Z. Kamph. Ihr habt mir vorgeworfen, dafs ich 6 pCt. genommen; müfst Ihr aber nicht sagen, dafs ich Euch vorgehalten, wenn Ihr die Zeit nicht einhieltet, so müfstet Ihr 6 pCt. geben? Sonst hattet Ihr nur 5 pCt. zu geben; wenn Ihr aber alle 2—3 Jahre kommt, dann ist es etwas Anders.

Z. Erp. Ihr habt nur gesagt, wir sollten die Zeit in Acht nehmen.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Erpenbach.*) Wann Adam Hamacher den Schuldschein ausgestellt? Z. Erp. Das kann ich nicht sagen.

(Die Zeuginn Popps wird eingeführt. Sie erkennt den Erpenbach an und behält demselben ihre, die bei Kamphausen vorgefallenen Aeufserungen über Ad. Hamacher betreffenden, Aussagen ins Gesicht wahr.)

Z. Erp. Die Popps mufs sprechen, wie Kamphausen will.

App.-R. Rive. *(Zum Z. Erpenb.)* Besteht Ihr darauf, dafs Kamphausen Euch angerathen, dem Ad. Hamacher, um den Schuldschein über die 60 Rthlr. zu erhalten, damit zu drohen, dafs Ihr sagen würdet: „Er habe die Fahrt gethan"? Z. Erp. Ja.

Z. Popps. Gott bewahre! Das hat Herr Kamphausen nicht gethan.

App.-R. Rive. *(Zum Z. Erpenb.)* Eben kommt Ihr vom Krankenbette; Ihr waret am Rande des Grabes; habt einen Eid geschworen; bedenkt dessen Heiligkeit und sagt die Wahrheit! Z. Erp. Ich habe nichts, als Wahrheit gesprochen.

App.-R. Rive. Ihr sagt damit zugleich, dafs die Euch widersprechenden Zeugen ihrem Eide zuwider gesprochen. Z. Erp. Ich habe die Wahrheit gesagt.

Z. Popps. *(Zum Z. Erpenb.)* Erinnert Ihr Euch nicht, dafs Ihr noch, als Ihr das gesagt, neben Kolb hinter dem Ofen gesessen? Z. Erp. Ich habe mitten in der Stube gesessen, und nichts davon gesagt; Kolb war auch da, das ist wahr.

195. Zeuge. Carl Joseph Krey, Landgerichts-Rath zu Aachen.

Pr. Zeuge habe in gegenwärtiger Sache ein Commissorium erhalten, und, in Gemäfsheit desselben, mehrere Untersuchungen angestellt? Z. Ja.

Pr. Man mache dem Zeugen den Vorwurf, dafs er mehrere der abgehörten Zeugen in der Kirche, durch einen Geistlichen, habe vereiden lassen; warum er dieses gethan? Z. Ich habe mehrere Zeugen, nachdem ihnen die Heiligkeit des Eides, in religiöser Beziehung, noch besonders durch einen Priester vorgehalten worden, in der Kirche vereidet. Gerade bei diesen Zeugen, welche mir die Wahrheit verhehlen zu wollen schienen, fand ich es vorzüglich nöthig, sie in eine religiöse Stimmung zu versetzen. Da dies durch kein Gesetz verboten, sondern vielmehr ein, in jeder Hinsicht, erlaubtes Mittel, die Wahrheit zu erforschen, so glaube ich, ganz zweckmäfsig gehandelt zu haben.

Pr. Ob Zeuge auch die Gallibert auf diese Weise vereidet? Z. Nein.

Pr. Also nicht die Gallibert, wohl aber die Schoock und ihre Mutter? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge jedesmal im Protocolle bemerkt, dafs die Vereidung in der Kirche geschehen sey? Z. Dies müssen die Protocolle ausweisen; übrigens ist nirgends gesetzlich vorgeschrieben, dafs in den Informations-Protocollen die Form der geschehenen Vereidung ausführlich beschrieben seyn müsse, sondern es genügt, dafs darin nur erwähnt werde, ob der Zeuge *vereidet*, oder *uneidlich* vernommen worden sey.

Pr. Zeuge solle damals von ihm vernommenen Zeugen gedroht haben, sie arretiren zu lassen, wenn sie ihr Zeugnifs nicht zurücknähmen. Z. Dies ist unwahr.

Pr. Adam Hamacher sage, er habe dem Zeugen Alibi-Zeugen angegeben, die er aber nicht zu Protocoll habe nehmen wollen. Z. Auch dies ist unwahr; diese Zeugen wurden mir zuerst durch eine, von Adam Hamacher zu den Acten übergebene Requête angezeigt, und auch von mir verhört.

Ob.-Proc. Adam Hamacher habe dem Zeugen den Vorwurf gemacht, er hätte ihm zehn bis zwölfmal gedroht, ihn arretiren zu lassen, wenn er nicht bekenne. Z. Ist durchaus ungegründet, und verdient eigentlich diese crasse Beschuldigung keine Antwort.

Ob.-Proc. Adam Hamacher werfe dem Zeugen auch ferner vor, dafs er ihm bei der vorgenommenen Haussuchung Alles durch einander geworfen. Z. Ueber jene Haus-Visitation wurde, in Beiseyn des derzeitigen Hrn. Landgerichts-Rathes v. Glümer, als Beamten des öffentlichen Ministeriums, ein Protocoll aufgenommen, worauf ich mich beziehe.

Ob.-Proc. (Ersucht den Präsidenten, den Adam Hamacher vortreten zu lassen. Es geschieht.)

Ob.-Proc. Adam Hamacher, Ihr habt Euch beklagt, Herr Krey habe Euch öfters gedroht, Euch arretiren zu lassen. Ad. Hamacher. Das ist auch wahr.

Pr. *(Zum Z. Krey.)* Ob es dem Zeugen nicht aufgefallen, dafs die Alibi-Zeugen für Ad. Hamacher nicht früher angezeigt worden? Z. Ja, dies ist mir allerdings sehr aufgefallen; denn einmal war nichts natürlicher, als gleich darauf zu verfallen, wenn Adam Hamacher überzeugt war, in den Kirmefstagen zu Hause gewesen zu seyn. Zum Andern hatte Christian Hamacher, schon gleich im Anfange der Procedur, den Versuch gemacht, sich Alibi-Zeugen darüber zu verschaffen, dafs er am 9. Nov. 1816 Abends in Bierschenken gewesen; man war also schon gleich anfangs in dieser Procedur auf den Alibi-Beweis aufmerksam geworden; geschah dies damals blofs auf Veranlassung des Christian Hamacher oder auf Anrathen eines Advocaten? In beiden Fällen liefs sich vermuthen, dafs Adam Hamacher, der in Untersuchungssachen sich sehr wohl zu helfen weifs, entweder gleich von selbst auf den Alibi-Beweis gefallen, oder doch darauf aufmerksam gemacht worden seyn würde, wenn er einen günstigen Erfolg davon erwarten zu können geglaubt hätte. Dieser mein Verdacht wurde im höchsten Grade bestärkt, als ich, im Verlaufe der Untersuchung, die Art und Weise kennen gelernt hatte, wodurch man zu den zuerst abgehörten Alibi-Zeugen des Adam Hamacher gekommen war.

St.-Pr. Zeininger. Ob dem Zeugen nicht etwas Besonderes in Hinsicht jener Alibi-Zeugen aufgefallen, da Frau Büsdorf darauf aufmerksam gemacht, dafs jene Zeugen des Abends früh weggegangen? Z. Ja. Die Eheleute Büsdorf hatten erklärt: Als Anwalt Claisen in Sinnersdorf Alibi-Zeugen aufgesucht, hätten sie der Ehefrau Adam Hamacher bemerkt: „Deren Kirmefsgäste müfsten doch wissen, ob ihr Mann zu Hause gewesen oder nicht;“ worauf die Frau Adam Hamacher erwiedert: „Wir hatten keine Gäste, als ein Paar Verwandte, die am Kirmefs-Sonntage, als es noch nicht Abend, weggegangen.“ Es war mir nun auffallend, dafs eben jene Verwandte, nämlich Nicolin und Limbach, später als Alibi-Zeugen aufgeführt wurden.

Pr. Ob nicht dem Zeugen jene grofsen Bemühungen des Anwalts Claisen aufgefallen? Z. Sie fielen mir sehr auf; namentlich schon die Art, wie er sich benahm, als er über den bei Adam Hamacher vorgefundenen Brief vernommen wurde. Schon ehe er ins Verhör kam, hatte er den Heinr. Kolb gesehen und gesprochen, und höchst wahrscheinlich erfahren, dafs am Tage vorher in der Adam Hamacher'schen Wohnung eine Nachsuchung stattgehabt habe, und welcher Brief daselbst vorgefunden worden sey; daraus konnte ich mir sehr leicht erklären, warum Claisen ein, auf Betreiben des Advocaten Sitt, ihm schon vor mehreren Wochen zugekommenes Avenir in

der Tasche hatte, und gleich zum Protocoll producirte, als von seinen Geschäfts-Verhältnissen zu Adam Hamacher nur erst im Allgemeinen Rede vorgekommen war. Als später von dem vorgefundenen Briefe bestimmte Erwähnung geschah, wurde dieses Avenir als die Veranlassung dazu von Claisen mehrmals bestimmt angegeben. Da endlich dieser Brief dem Claisen zum Paraphiren vorgelegt wurde, und er nun sah, daſs der Brief ungefähr einen Monat früher datirt war, als er das Avenir erhalten hatte, so änderte er seine Aussage dahin: „Advocat Sitt habe ihn, schon lange vor dem Empfang des Avenirs, mehrmals dringend aufgefordert, den Adam Hamacher kommen zu lassen, um dessen Streitsache mit Heinr. Kolb zu beendigen. Diese dringenden Aufforderungen des Sitt hätten ihn veranlaſst, den in Frage stehenden Brief an Adam Hamacher zu schicken.“ Allein, diese letztere Erklärung des Claisen paſste nicht recht zu dem Inhalte des Briefes, und der Erklärung desjenigen, der ihn dem Adam Hamacher überbracht hatte, und stimmte auch nicht zu der Erklärung, welche Adam Hamacher selbst, am Tage vorher, über die Veranlassung dieses Briefes gegeben hatte.

Gemäſs dem Inhalte des Briefes und der Erklärung des Ueberbringers desselben, verlangte Claisen, daſs Adam Hamacher am nämlichen Tage nach Cöln komme, und Hamacher äuſserte beim Empfang des Briefes dem Ueberbringer Zweifel, ob derselbe von Claisen herrühre? und gleichsam eine Besorgniſs, als wenn der Brief ein Fallstrick sey, den man ihm legen wolle. Es schien mir kein vernünftiger Grund vorhanden, warum Claisen, noch ehe er ein Avenir zu einer Verhandlung auf einen bestimmten Tag erhalten hatte, den Adam Hamacher durch *einen, besonders abgeschickten Boten schriftlich und mündlich* auffordern muſste, *noch am nämlichen Tage* zu ihm nach Cöln zu kommen; besonders, da an dem Tage, wo ich das Verhör mit Claisen abhielt, dasjenige, was durch das Avenir befördert werden sollte, noch nicht geschehen war.

Adam Hamacher hatte, als er gleich beim Auffinden des Briefes über dessen Veranlassung befragt worden war, kein Wort davon gesagt, daſs ein, seinem Advokaten Claisen zugekommenes Avenir, oder auch nur sein Civil-Proceſs mit Heinr. Kolb, die Veranlassung gewesen, warum er so dringend zu ihm berufen worden sey; sondern damals gab Adam Hamacher vor, wie er nach Empfang des fraglichen Briefes zu Claisen gekommen, habe man ihn darüber gefragt: „Auf welche Art er in dem cölnischen Arresthause miſshandelt worden, und wie es ihm in Trier ergangen sey?“ — Erst in den, nach der Vernehmung des Claisen, mit Adam Hamacher und Heinr. Kolb abgehaltenen Verhören, sprachen beide Letztere von einem Avenir, welches Claisen ihnen oder dem Adam Hamacher vorgelesen haben sollte, als sie, durch den mehrerwähnten Brief veranlaſst, sich bei Claisen eingefunden hätten. Kurz, die Aussagen und das Benehmen des Hamacher und Kolb über diesen Punkt, verglichen mit jenen des Claisen, erregten bei mir den Verdacht, daſs Erstere ihre Aussagen über die Veranlasssung des Briefes mit der Claisen'schen Angabe darüber in Uebereinstimmung zu bringen suchten, um die wahre Veranlassung dieses Briefes verheimlichen zu können.

Pr. Dieses erhellet Alles aus dem Protocolle. Der Brief ist vom 28. Juli, das Avenir vom 22. Aug. 1818. — Ob dem Zeugen sonst nichts von der Sache bekannt? Z. Bei der Rückkehr von der Hamacher'schen Assise besuchte ich den Herrn Advocaten Müller in Cöln. Es kam Rede von dem Zeugnisse des Anton Kamphausen, und unter andern, ob es wohl wahrscheinlich sey, daſs Adam Hamacher nach seiner Entlassung aus dem Arreste solche Aeuſserungen gemacht haben solle, wie Kamphausen bezeugt? Müller äuſserte: „Adam Hamacher scheine in seinen Aeuſserungen unvorsichtig gewesen zu seyn; denn nach einer, von Frau v. Kalden, wovon Adam Hamacher damals Ackerland in Pachtung gehabt, seiner (Müller's) Frau gemachten Erzählung, habe derselbe der Frau v. Kalden, bald nach seiner Rückkunft von Trier, geäuſsert: Er habe von Hrn. Foveaux

Geld bekommen." — Im letztverwichenen Winter kam zwischen Müller, in Beiseyn seiner Frau, und mir der nämliche Gegenstand zur Sprache; Frau Müller äufserte: Gemäfs der Erzählung der Frau v. Kalden habe Adam Hamacher gesagt: „Er habe" oder: „Er werde Geld von Foveaux bekommen."

St.-Pr. Zeininger. Ob Frau v. Kalden dem Zeugen selbst gesagt, dafs Adam Hamacher ihr gestanden, das Fafs gefahren zu haben? Z. Nein.

Verth. Aldenh. Ob Zeuge nicht kurz vor dieser Assise mit Herrn Advocaten Müller darüber gesprochen, und was dieser jetzt äufsere? Z. Er sagte: „Er erinnere sich, dafs seine Frau von der Frau v. Kalden etwas der Art erzählen gehört habe, wisse aber nicht mehr, was." Mit seiner Frau habe ich damals nicht gesprochen.

196. Zeuge. Johann Schugt, Ackerer und Unterbürgermeister zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher an den Kirmefstagen 1816 zu Sinnersdorf gesehen habe? Z. An jenen Kirmefstagen habe ich den Adam Hamacher nicht in meinem Hause gesehen; sonst pflegte er dasselbe zu besuchen; wäre er da gewesen, so würde ich ihn wahrscheinlich bemerkt haben, weil er gerne Karten spielt; möglich ist es indessen, dafs er dort gewesen; Mehrere im Dorfe haben gesagt, dafs Adam Hamacher eben so wenig am Kirmefs-Sonntage, als am Montage in Sinnersdorf gewesen; wo er gewesen, weifs ich nicht.

Pr. Ob dem Zeugen Niemand gesagt, dafs Adam Hamacher zu jener Kirmefszeit in Cöln gewesen? Z. Ja, Baum sagte: „Er sey durch die Klöckergasse gegangen, und habe Adam Hamacher am Hause seines Bruders Christian gesehen."

Pr. Ob Baum gesagt, an welchem Tage? Z. Er sagte: Am 10. oder 11. November.

Pr. Dies sey ein Irrthum, da Baum erst am Abend des 11. Nov. in Cöln angekommen. — Adam Hamacher habe behauptet, mit Balzer, Esser und Schmitz in der Nacht vom Kirmefs-Sonntag auf den Kirmefs-Montag Karten gespielt zu haben; ob nicht Zeuge jene Leute damals in seinem Hause gesehen? Z. Ich erinnere mich nicht, sie damals gesehen zu haben.

Pr. Ob nicht vor dem 19. April 1817, an welchem Tage Adam Hamacher arretirt worden, ein Gespräch in Sinnersdorf gegangen, dafs Chr. Hamacher den jungen Menschen erschlagen, und dafs Adam Hamacher die Leiche an den Rhein gefahren habe? Z. Dies Gespräch kam erst in Gang, als Adam Hamacher arretirt worden.

Pr. Ob nicht damals die Sinnersdorfer sich berathen und nachgedacht, ob Adam Hamacher an den Kirmefstagen in Sinnersdorf gewesen? Z. Ja. Einige Leute sagten, er sey die Kirmefstage da gewesen; die Meisten aber das Gegentheil.

Pr. Was das für Leute seyen, die den Adam Hamacher an den Kirmefstagen gesehen zu haben erklärt? wie es mit deren Moralität beschaffen? ob man ihnen Glauben beimessen könne? Z. Es sind arme Leute, und viel Glauben ist ihnen nicht beizumessen; Fuswinkel ist ein leichtsinniger Mann; die Kraus ist nicht bei Verstand; diese Zeugen stehlen zwar nicht; aber es sieht nicht zum besten mit ihnen aus.

Pr. Wie es denn gekommen, dafs man sich gerade an solche unglaubwürdige Zeugen gewendet, um Adam Hamacher's Anwesenheit an den Kirmefstagen in Sinnersdorf zu beweisen? Z. Kolb lief herum, und suchte allerlei Leute auf; warum man sich gerade an solche gewendet, weifs ich nicht; aber es war mir auffallend.

Pr. Ob nicht Jemand nach Sinnersdorf gekommen, um Zeugen aufzusuchen? Z. Ja, Claisen kam in mein Haus, und fragte mich, ob ich nicht bezeugen könnte, dafs Adam Hamacher die Kirmefs in Sinnersdorf gewesen, und dafs ich denselben mit Balzer und Andern Karten spielen

gesehen? Als ich darauf erwiederte, daſs ich das nicht bezeugen könne, sagte er: Ich könne das Zeugniſs ja doch wohl geben; es sey nur darum zu thun, den Adam Hamacher loszukriegen.

Pr. Claisen habe also gesagt, Zeuge könne das Zeugniſs getrost geben? Z. Ja, bei meinem Eide, das hat er gesagt.

Pr. Ob nicht dem Zeugen bekannt, daſs Claisen auch noch zu Mehreren gewesen, um sie wegen des fraglichen Gegenstandes um Zeugniſs anzusprechen? Z. Ja, er ist nach Merheim gewesen, wo Johann Balzer wohnt. Dieser sagte mir, daſs Claisen ihm ein Papier vorgezeigt, und gesagt, daſs ich und Büsdorf schon unterschrieben hätten. Ich erwiederte darauf: „Dann ist Claisen ein Lügner."

Pr. Ob nicht dem Zeugen bekannt, daſs Claisen bei noch mehreren Leuten gewesen, um Zeugniſs für Adam Hamacher zu verlangen? Z. Er ist auch bei Büsdorf gewesen.

Pr. Ob sich nicht noch mehrere Leute mit dem Aufsuchen von Zeugen abgegeben? Z. Ja, der Pastor von Boklemünde; dieser ist gut Freund vom Pastor von Wittersdorf, bei dem Hamacher's Schwester dient. Der kam eines Tags zu mir, und fragte mich: Ob ich den Adam Hamacher für schuldig halte? und ob ich keine Leute in Sinnersdorf wisse, die bezeugen könnten, daſs Adam Hamacher, die Kirmeſs über, in Sinnersdorf gewesen? Auch sagte er mir: Ich solle dessen Frau, mit der er zu sprechen habe, zu ihm in's Feld bestellen, da er nicht gerne gesehen seyn wolle.

Pr. Dies sey kaum glaublich; was denn der Pastor für Geheimnisse gehabt haben möge, um bei einer Unterredung mit Frau Ad. Ham. nicht gesehen seyn zu wollen? ob Zeuge sich nicht vielleicht irre? Z. Nein, ich irre mich nicht. Er kam in mein Haus, forderte ein Glas Bier, und wünschte, mich insgeheim zu sprechen, wozu er die Kirche vorschlug. Als wir dorthin kamen, verlangte er, daſs ich die Thüre abschlieſsen möge, welches ich auch that, und nun fiel jenes Gespräch, welches ich bereits angegeben habe, vor.

Pr. Was für ein Mensch jener Heinrich Kolb sey, der sich um Zeugen für Adam Hamacher bemüht? Z. Ich kann von ihm nicht viel sagen; er processirt gern; der Bürgermeister Reiff hat von mir und Büsdorf verlangt, dem Kolb ein Zeugniſs zu geben, daſs er ein gewissenhafter Mann sey; dies konnten wir aber nicht.

Pr. Was Adam Hamacher für ein Mann sey? Z. Von dem kann ich nichts Gutes und auch nichts Schlechtes sagen.

Pr. Ob derselbe sich früherhin stark mit Schmuggeln abgegeben? Z. Davon weiſs ich nichts.

Ob.-Proc. Wer zuerst beim Zeugen gewesen, Claisen oder der Pastor? Z. Ich meine, Claisen zuerst.

St.-Proc. Zeininger. Wie oft Claisen bei dem Zeugen gewesen? Z. Nur einmal.

App.-R. Rive. Wie sich Adam Hamacher nach seiner Rückkunft von Trier benommen? Z. Er bezahlte Land, das er schon früher gekauft hatte, und kaufte und bezahlte noch welches dazu, was er früher nicht gekonnt.

App.-R. Rive. Von wem Adam Hamacher Land gekauft? Z. Vom Notar Liessem.

App.-R. Rive. Ob nicht Zeuge den Adam Hamacher am Kirmeſs-Dinstage gesehen habe? Z. Nein, ich habe ihn, die Kirmeſs über, gar nicht gesehen.

(Christian Hamacher wird vorgerufen.)

App.-R. Rive. (*Zum Christian Hamacher.*) Habt ihr, nach eurer Verhaftung, euerm Bruder Adam ein Briefchen geschrieben? Chr. H. Ja; ich weiſs nicht, ob ich es dem Esser oder dem Herrn v. Sandt gegeben habe.

App.-R. Rive. (*Zum Adam Hamacher.*) Habt Ihr das Briefchen angenommen? Ad. H. Nein.

App.-R. Rive. (*Zum Zeugen v. Sandt.*) Dies ist doch das Briefchen nicht, das Sie uns vorgelesen?

Z. v. Sandt. Nein.

Pr. (*Zum Z. Schugt.*) Ob Adam Hamacher im Jahre 1816 öfters mit seinem Karren und Pferd nach Cöln gefahren? Z. Ja.

App.-R. Müller. Ob Zeuge dem Kolb nicht Vorwürfe darüber gemacht, dafs er Zeugen aufgesucht? Z. Das ist möglich.

Ob.-Proc. Zeuge habe auf die Frage: „Was Adam Hamacher für ein Mann sey?" geantwortet, dafs er nichts Gutes und nichts Böses von ihm sagen könne; in einem frühern Verhöre habe er gesagt, dafs Adam Hamacher an ausgebrochenen Unruhen sich betheiligt haben solle. Z. Dies ist nur Vermuthung, welche ich aber nicht beweisen kann.

Ob.-Proc. Zeuge habe auch von Brandbriefen gesprochen, wegen deren Adam Hamacher in Verdacht gewesen. Z. Es waren einmal Brandbriefe am Pütz (Brunnen); aber wegen Hamacher, das ist auch nur Vermuthung.

Ob.-Proc. Ob Adam Hamacher in Sinnersdorf gefürchtet sey? Z. Das wohl nicht.

Ob.-Proc. Wie lange schon Ad. Hamacher in Sinnersdorf wohne? Z. Genau weifs ich das nicht; länger, als ich.

St.-Pr. Zeininger. Ob nicht einmal Brand in Sinnersdorf angelegt worden, und wie lange dies her sey? Z. Das ist schon lange her, ungefähr vor 30 Jahren.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge Auftrag gehabt, nachzuforschen, ob Ad. Hamacher mit Pferd und Karren am Kirmefs-Sonntage und Montage 1816 in Sinnersdorf gewesen? Z. Dessen erinnere ich mich im Augenblicke nicht mehr.

(Es wird ein früheres Protocoll des Zeugen verlesen, worin derselbe erklärt hatte, dafs er, gemäfs mündlichem Auftrage, sich um diesen Umstand in Sinnersdorf erkundigt, aber keine bestimmte Antwort erhalten habe.)

* * *

Nachmittags.

197. Zeuge. Johann Büsdorf, Ackerer zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge früher Schöffe zu Sinnersdorf gewesen? Z. Ja; vor einem Monat bin ich entlassen worden; warum, weifs ich nicht.

Pr. Zeuge wisse, dafs Adam Hamacher im Jahr 1817 in Sinnersdorf arretirt worden; er möge Alles erzählen, was ihm in Bezug auf diese Sache bekannt sey.

Z. Ich safs einmal Abends mit meinen Leuten am Tische, da kam ein fremder Mann herein und fragte: Wohnt hier Büsdorf? Als ich dieses bejahte, sagte er: „Ein Compliment vom Herrn Landrath Gymnich; Ihr sollt morgen frühe um 8 Uhr bei ihm seyn." Ich fragte: „Habt Ihr kein Briefchen?" Er verneinte dieses, und das war mir auffallend. Es waren noch drei Nachbaren bei mir in der Stube, zu denen sagte der Fremde, als er fortging: „Ihr Leute müfst nicht sagen, dafs ich den Büsdorf auf Befehl des Herrn Landraths nach Cöln berufen." Dies war mir so auffallend, dafs ich die ganze Nacht nicht schlafen konnte. Des andern Tags ging ich nach Cöln zum Herrn Landrath. Dieser sagte mir: Ich möge dem Ad. Hamacher ein Zeugnifs geben, dafs er in einem ganzen Jahre mit Karren und Pferd nicht in Cöln, und dafs er die Kirmefstage in Sinnersdorf gewesen." Ich erwiederte, dafs ich das nicht könne, indem Ad. Hamacher mehrmals in jener Zeit mit Karren und Pferd in Cöln gewesen, und ich ihn die Kirmefs nicht in Sinnersdorf gesehen hätte. Hierauf sagte der Herr Landrath: „Es geht mich nichts an; geht auf die Brücke in ein grofses gelbes Haus, und sagt, Ihr seyed Büsdorf von Sinnersdorf." Ich

that das. In jenem Hause wurde ich in ein Zimmer obenauf geführt. Dort fragte mich ein kleiner Herr: Ob ich Büsdorf sey? Ich sagte: „Ja.“ Hierauf sagte der kleine Herr: „Ihr seyd ein braver Mann; könnt Ihr kein Zeugniſs geben, daſs Ad. Hamacher seit Jahr und Tag mit Karren und Pferd nicht in Cöln, und daſs er an den Kirmeſstagen in Sinnersdorf gewesen?“ Ich erwiederte, daſs ich das nicht bezeugen könne. Hierauf sagte er weiter: „Wenn ich einen solchen Mann wüſste, wie Ihr, der das bezeugen könnte, gäbe ich 100 Louisd'or.“ Ich antwortete: Wenn er mir die ganze Stadt Cöln gäbe, so könnte ich es doch nicht thun; und darauf trug mir der Herr auf, der Frau Ad. Hamacher zu sagen, daſs sie zum Doctor Claisen kommen möge.

Einige Tage später kam Doctor Claisen in einer Barutsche zu mir nach Sinnersdorf gefahren. Ich fragte ihn, wer der Mann gewesen, zu dem mich der Hr. Landrath hingeschickt? Er sagte, es sey Doctor Firmenich, der für Foveaux arbeitete. Claisen zog nun ein Papier aus der Tasche, und sagte: „Nun haben wir Zeugen genug, welche beweisen, daſs Ad. Hamacher die Kirmeſstage nicht aus Sinnersdorf heraus gewesen ist.“ Er nannte mir: Becker, Fasbender, Fuswinkel und Kraus. Ich sagte: „Für *die* Zeugen gebe ich keinen halben Stüber.“ Darauf erwiederte Claisen: „Das thut nichts; es ist nur, um den Hamacher von Trier loszukriegen.“ Auch sagte er: Er wolle den Fuswinkel sprechen. Ich schickte ein Mädchen dahin; Fuswinkel war aber nicht zu Hause. Nun gingen wir selbst in das Dorf, wo wir ihn antrafen; auf dem Wege sagte mir Claisen: „Es ist nur, um das Zeugniſs des Kutschers Baum platt zu schlagen.“

Pr. Ob nicht Jacob Balzer dem Zeugen etwas über eine, ihm, von Adam Hamacher, auf einem Haferfelde gemachte Aeuſserung erzählt? Z. Ja; er sagte mir, daſs er eines Tags den Adam Hamacher, nach dessen Rückkunft von Trier, gefragt: „Warum er gesessen?“ daſs Adam Hamacher darauf gesagt: „Wenn man Euch accordirt, eine Fahrt zu thun, würdet Ihr das nicht thun?“ und daſs er (Balzer) darauf geantwortet: „O doch!“

Pr. Als Firmenich dem Zeugen aufgetragen, die Frau Adam Hamacher zu Claisen herein zu schicken, ob dieses vor oder nach Ostern gewesen? Z. Vor Ostern; denn die Frau Hamacher sagte noch, als ich ihr den Auftrag ausrichtete: Sie könne doch Ostern nicht gehen.

Pr. Ob Frau Adam Hamacher *mit Kolb* nach Cöln gegangen? Z. Dies kann ich nicht sagen.

Pr. Was das für Leute seyen, die Kolb als Zeugen aufgesucht? Z. Herr Präsident, was das für Leute sind, kann man nicht so geradaus sagen; *man bekommt Brandbriefe*.

Pr. Ob der Pastor von Boklemünde einmal bei dem Zeugen gewesen? Z. Es war einmal ein Geistlicher bei mir, mit dem ich auf sein Verlangen in die Kirche ging; dort fragte mich derselbe: „Ob ich dem Adam Hamacher nicht bezeugen könne, daſs derselbe die Kirmeſstage in Sinnersdorf gewesen?“ worauf ich erwiederte: „Daſs ich das nicht könne.“ Ich war damals der Meinung, daſs es der Pastor von Boklemünde gewesen sey, und zwar deſswegen, weil Schugt mir gesagt hatte, daſs er auch einmal mit dem Pastor von Boklemünde in der Kirche gesprochen. Als mir aber dieser Pastor bei dem Untersuchungsrichter Krey gegenüber gestellt wurde, überzeugte ich mich, daſs dieses jener Geistliche nicht sey; daſs ich mich also geirrt hatte. Der Pastor von Boklemünde lieſs mir aber eines Tags durch seinen Meisterknecht, dessen Ohm ich bin, sagen, ich möchte, wenn ich einmal nach Cöln ginge, bei ihm einsprechen; welches ich aber nicht gethan.

Pr. Ob Zeuge nicht später mit einem gewissen Peter Berntgen über die Sache gesprochen? Z. Ich fuhr mit Peter Berntgen über Worringen nach Cöln. Berntgen äuſserte: „Nun ist es mit dem Hamacher vorbei; *ich habe ihn fahren gesehen.*“ — Als ich meine Ladung erhalten hatte, und den Berntgen fragte: „Was er vor Gericht ausgesagt habe?“ antwortete er, daſs er es abgeläugnet, denn er sey ein Taglöhner, und vor Hamacher und dessen groſsem Sohne bang.

(Z. Berntgen wird vorgerufen. Zeuge Büsdorf widerholt demselben, vom Präsidenten aufgefordert, seine denselben betreffende Aussage.)

Z. Berntgen. Ich habe zu Büsdorf *nur* gesagt: «Ich *glaubte*, dafs es Ad. Hamacher gewesen.»

Z. Büsdorf. Nein; Berntgen sagte ganz bestimmt, *daſs es* Ad. Hamacher gewesen.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Büsdorf.*) Zeuge habe früherhin noch mehrerer Aeusserungen Firmenich's, als er bei demselben gewesen, erwähnt. Z. Ja; er sagte auch noch: «Man habe in der Sache aus Passion gehandelt; es sey aus Uebereilung geschehen; es sey keine Kunst, eine ganze Familie zu Grunde zu richten.» Ferner fällt mir noch ein, dafs mir der Herr Landrath, als ich ihm geäussert, dafs ich das, was man von mir verlange, nicht bezeugen könne, gesagt: «Es sey nur Scherz gewesen; er sey auch Beamter; wenn Hamacher nicht sitzen wolle, so möge er sich legen.»

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge später einmal mit Kolb gesprochen, was denn Nell eigentlich bezeugen solle? Z. Ja; bei dieser Gelegenheit sagte mir Kolb: «Das kann der Nell nicht bezeugen.»

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge einmal zum Oberbürgermeister gerufen worden? Z. Ja; ich wurde mit dem Unterbürgermeister Schugt zum Oberbürgermeister berufen; da sollten wir ein Zeugnifs ausstellen, dafs Heinrich Kolb, obgleich er durch Processe ruinirt, ein braver Mann sey; wir haben dieses Zeugnifs aber nicht gegeben.

Pr. Zeuge habe erklärt, dafs er seiner Stelle als Schöffe entlassen worden, aber nicht wisse, warum? Z. Ja, so ist es; ich erhielt auf einmal, ganz unerwartet, vom Oberbürgermeister ein Briefchen, dafs ich nicht mehr Schöffe sey.

Pr. Es scheine denn doch, dafs Zeuge ein rechtlicher Mann, da man geäussert, dafs sein Zeugnifs 100 Louisd'or werth sey, während andere Zeugen gesagt, dafs man ihnen nur 2 Rthlr. geboten. — Claisen solle dem Balzer ein Papier gezeigt haben, worauf Zeuge und Schugt bezeugten, dafs sie den Ad. Hamacher an den Kirmefstagen in den Wirthshäusern gesehen. Z. Claisen hat von mir ein Zeugnifs begehrt; aber keins erhalten. Er begab sich darauf nach Merheim; dort zeigte er dem Balzer das Papier vor, worauf ich und Schugt das bezeugt haben sollten; aber Balzer kann nicht lesen; als er mir das sagte, erwiederte ich: dafs ich dem Claisen nie eine Silbe geschrieben.

Ob.-Proc. Ob wohl an Kirmefs-Sonntagen mehrere Karren aus Sinnersdorf zu fahren pflegten? Z. Es war zur Zeit der Kirmefs erschreckliches Regenwetter, doch fuhren wohl Karren ein und aus; aber wer gab darauf acht? Man konnte ja damals noch nichts von der Geschichte wissen.

Staatspr. Zeininger. Ob Ad. Hamacher mit seinem Karren und Pferd oft nach Cöln gefahren? Z. Ja; er fuhr oft nach Cöln; ob um Lohn, weifs ich nicht.

Pr. Zeuge habe gesagt, dafs Claisen in des Zeugen Hause ein Papier herausgezogen, und dabei geäussert: «Nun haben wir Zeugen genug»; ob Zeuge gesehen, welche Namen auf jenem Papiere gestanden? Z. Auf dem Papiere standen: Cäcilia Kraus, Becker, Fuswinkel und Fasbender; ich bemerkte dem Claisen, wie ich schon gesagt, dafs ich keinen halben Stüber für diese Zeugen gäbe.

Pr. Was Claisen hierauf geantwortet? Z. Er sagte: «Es sey nur, um das Zeugnifs des Kutschers Baum platt zu schlagen.»

Pr. Zeuge habe gesagt, dafs jene Zeugen arme Leute seyen, und dafs er keinen halben Stüber für deren Zeugnifs gäbe; indessen sey doch gewifs, dafs auch arme Leute die Wahrheit sagen könnten. Z. Aber *die da* nicht; Becker hat ja den Hamacher gar nicht gekannt; Fuswinkel, mit dem ist es so —; Fasbender wufste nicht einmal die Jahrzahl, ob es 1816 oder 1817 gewesen; was sollen solche Zeugen?

Verth. Aldenh. Zeuge habe gesagt: Er habe den, von ihm erwähnten Geistlichen für den Pastor von Boklemünde gehalten, sich aber überzeugt, dafs er sich geirrt. Früherhin habe er ganz bestimmt erklärt, *daſs es* der Pastor von Boklemünde gewesen. Es sey merkwürdig, dafs diesem Zeugen

gerade dasselbe wie dem Z. Schugt widerfahren seyn solle, der die Unterredung mit dem Pastor ebenfalls in der Kirche gehabt haben wolle. Z. Ja, Herr Vertheidiger, das ist mir aber auch eben so widerfahren.

(Zeuge wiederholt, vom Präsidenten aufgefordert, noch einmal den, schon von ihm erzählten Vorfall in der Kirche.)

Pr. Ob der Geistliche dem Zeugen nicht auch gesagt, die Frau Hamacher zu ihm zu rufen? Z. Kein Wort.

Verth. Aldenh. Zeuge habe gesagt, daſs auch der Pastor von Boklemünde zu ihm geschickt, um ihn zu sich bescheiden zu lassen; im Protocolle vom 21. September 1818 habe Zeuge erklärt, daſs *der Pastor selbst* ihm gesagt habe: «Er solle zu ihm kommen.»

(Dies Protocoll wird verlesen.)

Z. Was da steht, ist unrichtig; ich habe gesagt: «Der Meisterknecht habe mich zu dem Pastor berufen». Jener andere Geistliche war ein langer magerer Mann; der Herr Pastor von Boklemünde, der mir gegenübergestellt worden, ist klein und dick.

Pr. Ob Zeuge den Vikar von Esch kenne? ob es vielleicht dieser gewesen? Z. Der Vikar von Esch war es nicht.

(Zeuge Herriger wird vorgerufen.)

Verth. Aldenh. (*Zum Z. Herriger.*) Ob er das, was Berntgen ihm von Ad. Hamacher gesagt, bei Gericht angegeben? Z. Herriger. Ich habe bei Gericht keine Anzeige gemacht; ich wollte von Berntgen nichts wissen; er kann so eine Lüge mitmachen; er sagte mir: Er würde vor Gericht läugnen, daſs er mir das geäussert hätte.

Pr. (*Zum Z. Büsdorf.*) Ob Zeuge gewuſst, daſs Berntgen das erste Mal geläugnet? Z. Berntgen hat mir nicht eher etwas davon gesagt, als auf dem Wege nach Worringen.

Verth. Aldenh. Büsdorf habe zuerst, in seinem Verhöre vom 29. December 1820, jene seine angebliche Unterredung mit Berntgen, worin dieser ihm geäussert haben solle, daſs er den Adam Hamacher am Kirmeſs-Sonntage, auf dem Wege von Sinnersdorf nach Cöln, mit Karren und Pferd angetroffen, gerichtlich angegeben; in Berntgen's Verhöre vom 15. December 1820 komme nichts davon vor, daſs er das, worüber er befragt worden, dem Büsdorf gesagt haben solle, und doch wolle Zeuge Büsdorf von demselben, unterwegs nach jenem Verhöre, vernommen haben, *daß er bei seinem Verhöre geläugnet,* ihm die fragliche Aeusserung gemacht zu haben; ob nicht Zeuge die erste Anzeige bei Gericht gemacht? Z. Büsdorf. Nein, dies hat Schugt gethan.

Verth. Aldenh. (Bittet den Präsidenten, den Geschwornen zu bemerken, daſs Büsdorf vorher vernommen worden, ehe Berntgen angegeben, *daß er den Ad. Ham. am Kirmeß-Sonntage angetroffen;* der Umstand sey wichtig.)

Pr. Statt eine Bemerkung zu machen, werde ich die Protocolle verlesen lassen.

(Die Verlesung der Protocolle über die Vernehmung der Zeugen Büsdorf und Berntgen vom 29. December 1820 erfolgt.)

Pr. Dort habe also Büsdorf ganz dasselbe erklärt, was er hier ausgesagt, und es gehe aus diesen Protocollen hervor, daſs die Zeugen Büsdorf und Berntgen wirklich *an einem Tage* zum Verhöre nach Cöln abgegangen.

Pr. (*Zum Z. Büsdorf.*) Ob Zeuge den Berntgen genauer kenne? ob derselbe auch bei andern Gelegenheiten die Unwahrheit zu sagen pflege? Z. Büsdorf. Ich habe nicht viel Umgang mit Berntgen; es ist ein leichtsinniger Mann; aber hierin glaubte ich ihm, weil er sich fest darauf hielt. Er hat das zu oft gesagt. Ich sagte: «Peter, Ihr lügt gewiſs;» aber Peter hielt sich dabei.

Pr. (*Zum Z. Herriger.*) Was Berntgen für ein Mann sey? ob derselbe auch bei andern Gelegenheiten die Unwahrheit zu sagen pflege? Z. Herriger. Berntgen ist kein bösartiger Mensch; er lügt aus Leichtsinn.

Verth. Aldenh. Berntgen hat drei sich widersprechende Aussagen gemacht.

Pr. Das hat er uns ja selbst gesagt.

(Ad. Hamacher wird vorgerufen, und ihm, auf Anstehen des Ober-Procurators, sein, über die von Töller geliehenen 60 Rthlr., ausgestellter Schuldschein zur Anerkennung vorgelegt.)

Ad. Ham. (*Nach genommener Einsicht.*) Ja, das ist der Schuldschein.

Pr. (*Zum Ad. Ham.*) *Wann* Zeuge diesen Schuldschein ausgestellt? er möge den Monat, der unleserlich, lesen. Ad. Ham. Den Monat weiſs ich nicht mehr; es war gleich nach dem Tode des Töller; es muſs December seyn; übrigens weiſs ich nicht mehr, *wann* ich den Schuldschein ausgestellt.

Ob.-Proc. (*Zu dem Zeugen Kamph.*) Ob Zeuge nicht bestimmt angeben könne, ob das Gespräch in seinem Hause, in diesem, oder im vorigen Jahre gewesen? Zeuge habe in seinem schriftlichen Verhöre erklärt, daſs es vor ungefähr 6 Wochen gewesen. Z. Kamph. Es war, wie der Hafer gesäet wurde, 5 bis 6 Wochen vor der Citation.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Fröhlich.*) Wann des Zeugen Schwiegervater gestorben? Z. Fröhlich. Dies weiſs ich nicht mehr genau; es war im vorigen Herbst.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Erpenbach.*) Wann des Zeugen Schwiegervater gestorben? Z. Erpenbach. Es war im August, als mein Schwiegervater gestorben.

198. Zeuge. Catharina Vosen, Ehefrau des vorigen Zeugen.

Zeuginn sagt aus: «Frau Ad. Hamacher habe einmal, als sie zum Ehemann der Zeuginn gekommen, von demselben ein Zeugniſs verlangt, daſs ihr Mann an den Kirmeſstagen nicht nach Cöln gefahren. Als der Mann der Zeuginn ihr dies nicht geben gewollt, habe sie (Z.) der Frau Ad. Hamacher gesagt: «Wie ihr denn das bezeugt werden könnte, da doch ihr Mann mit Stroh zum Dorfe herausgefahren; ob nach Cöln, wisse sie nicht; übrigens habe sie, Frau Hamacher, ja Kirmeſsgäste gehabt, die am besten Zeugniſs geben könnten, ob ihr Mann die Kirmeſs da gewesen.» Hierauf habe Frau Hamacher erwiedert: «Sie hätte zwei Kirmeſsgäste gehabt, Limbach und Nicolin; diese seyen aber, ehe es Abend gewesen, weggegangen.» — Claisen sey einmal bei dem Manne der Zeuginn gewesen, und habe gesagt: «Nun haben wir Zeugen genug;» als er aber ihr und der Zeuginn Ehemanne deren Namen gezeigt, habe dieser gesagt: «Für die Zeugen gebe ich keinen halben Stüber.»

199. Zeuge. Theodor Joseph Hermes, Pastor zu Boklemünde.

Pr. Ob Z. sich erinnere, einmal bei dem Ortsvorsteher Schugt in Sinnersdorf gewesen zu seyn? Z. Ich traf, eines Tags, bei dem Herrn Pastor Petri den Herrn Präses des Seminariums in Cöln. Nach Tische ward über die Geschichte gesprochen. Der Herr Präses sagte mir: «Sie wohnen in der Nähe von Sinnersdorf, erkundigen Sie sich einmal, wie es eigentlich um die Wahrheit der Geschichte aussieht; fragen Sie aber nur Männer von Gewissen.» — Ich verfügte mich nun später einmal zu Schugt in Sinnersdorf. Ich sagte zu ihm: «Da sagen die Leute: Das Sinnersdorfer Kapellchen ist ja grösser, als unsere Kirche.» Er erwiederte: «Herr Pastor wollt Ihr es nicht einmal besehen?» Er holte dann den Schlüssel, und ich ging mit ihm dahin. Dort fragte ich ihn: «Habt Ihr im Jahr 1816, den 10. und 11. November Kirmeſs gehabt?» welches er bejahte. Nun ging ich weiter, und sagte: «Ich sehe Euch für einen rechtlichen Mann an; sagt mir: Haltet Ihr den Ad. Hamacher für schuldig, oder unschuldig?» worauf er erwiederte: «Für unschuldig.» — Dann bemerkte er mir: «Er wolle die Frau des Ad. Hamacher rufen, um Auskunft zu geben: Ob sie Kirmeſsgäste gehabt?» Ich entgegnete aber: «Dies gebe zu viel Aufsehen.» Er führte mich dennoch durch den Garten zur Frau Hamacher. Ich

fragte sie: «Sagt, ist Euer Mann in Wahrheit unschuldig?» worauf sie erwiederte: «Ganz gewifs.» — Ich fragte nun weiter: «Ob sie Kirmefsgäste gehabt?» Sie sagte: «Zwei, den Nicolin und Limbach.» Darauf sagte sie ferner: «Ihr Mann habe an den Kirmefstagen mit Männern gekartet,» worauf ich ihr bemerkte: «Sie möge einmal darnach umhören, und mir das ein ander Mal auch sagen.»

Pr. Schugt habe erklärt, dafs Zeuge nach der Frau Hamacher gefragt, und ihn aufgefordert, sie zu rufen; dagegen sage Zeuge, dafs Schugt *sich angeboten*, die Frau zu rufen, und sich dazu gewissermafsen aufgedrungen. Z. Schugt hat sich dazu angeboten und mich zur Frau Hamacher hingeführt.

Pr. Warum Zeuge das Anerbieten Schugt's, die Frau Hamacher zu rufen, anfänglich abgelehnt? Z. Weil ich das Aufsehen scheuete.

Pr. Wenn Zeuge das Aufsehen gescheuet, so hätte er jenen Schritt besser gar nicht gethan: überhaupt sey es sehr übel, dafs sich mehrere Geistliche in die Sache gemischt. Zeuge habe nur den Auftrag seines Freundes vollbringen wollen; künftig werde Zeuge wohl, in gleichem Falle, dies nicht wieder thun, sondern die Beamten in dem, was ihres Amtes, ruhig ihren Gang gehen lassen. Z. Allerdings.

Pr. Ob Zeuge nichts davon wisse, dafs auch bei Büsdorf ein Geistlicher, in jener Beziehung, gewesen? Z. Von einem Geistlichen, der bei Büsdorf gewesen seyn soll, weifs ich nichts.

(Zeuge Schugt wird vorgerufen.)

Pr. (*Zum Zeugen Schugt.*) Ob dies der Hr. Pastor sey, von dem er gesprochen? Z. Schugt. Ja; er begehrte die Frau Hamacher so zu sprechen, dafs es Niemand gewahr werde.

Z. Hermes. Ich habe dem Schugt nicht gesagt, dafs er mir die Frau rufen solle.

Z. Schugt. Doch; ich habe sie gerufen, weil es der Herr Pastor verlangte.

Z. Hermes. So sagt mir denn einmal, was ich zu Euch gesprochen haben soll.

Z. Schugt. Sie sagten noch dabei: «Führt sie durch den Garten in's Feld, damit es Niemand sieht.»

Z. Hermes. Dies ist durchaus unwahr.

Pr. Wenn man auf rechtlichen Wegen wandelt, braucht man die Kritik der Menschen nicht zu scheuen.

Z. Hermes. Dies ist wahr; ich habe dies auch nicht gethan.

Pr. (*Zum Zeugen Hermes.*) Ob Zeuge vor oder nach Ostern in Sinnersdorf gewesen sey? Z. Hermes. Ich erinnere mich dessen nicht mehr, ob vor oder nach Ostern.

Ob.-Proc. Ob Zeuge den Büsdorf von Sinnersdorf kenne? Z. Ich glaube, dafs Büsdorf mich kennt, da ich schon seit 1795 Pastor bin, Büsdorf fast alle 14 Tage nach Boklemünde kommt, und mich gewifs auch schon da gesehen hat.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge einmal dem Büsdorf durch die Halfers-Frau Merzenich sagen lassen, ihn, wenn er durch Boklemünde komme, zu besuchen? Z. Ja; ich liefs ihm aber später sagen, dafs es nicht nöthig sey.

(Adam Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. (*Zum Adam Hamacher.*) Ob Zeuge, während der jetzigen Assise, nach Hause gewesen, und daselbst den Hrn. Landrath Gymnich gesprochen? Ad. Hamacher. Ja; ich habe den Hrn. Landrath in Sinnersdorf gesehen; es wird da ein Schulhaus gebaut.

200. Zeuge. Gottfried Gymnich, Landrath des Landkreises Cöln.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, mit Büsdorf über Ad. Hamacher gesprochen zu haben, und in dieser Angelegenheit in Sinnersdorf gewesen zu seyn? Z. In dieser Sache bin ich nie in Sinnersdorf

gewesen. Als das Gerücht ging, dafs Ad. Hamacher die Leiche gefahren, kam einstmals Büsdorf gelegentlich zu mir. Ich fragte ihn: «Herr Büsdorf, was hat doch der Nichtsnutz wieder gethan?» (Ich nannte ihn Nichtsnutz, weil er die Bauern aneinander hängt.) «Der soll ihn ja gefahren haben.» Worauf Büsdorf erwiederte: «Nein, daran ist er unschuldig.»

Pr. Ob nicht Zeuge den Büsdorf wegen dieser Sache in die Stadt habe rufen lassen, und ihn zum Advocaten Firmenich geschickt? Z. Später liefs ich ihn einmal rufen, und fragte ihn: «Ob er nicht wisse, dafs Adam Hamacher die Kirmefs 1816 in Sinnersdorf zugebracht?» Als er solches verneinte, bedeutete ich ihm, zu Firmenich zu gehen, und dem die Wahrheit zu sagen, indem ich noch hinzusetzte, dafs ich mich damit nicht abgebe.

Pr. Ob dies nicht gegen Ostern 1818 gewesen? Z. Ich erinnere mich sehr gut; es war zur Schnepfen-Zeit.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Büsdorf gesagt: Es wäre zu wünschen, dafs er das Zeugnifs geben könnte»? Z. Nein; ich sagte im Gegentheil dem Büsdorf: Wenn Ad. Hamacher schuldig sey, so müsse er seine Strafe leiden; auch bemerkte ich ihm: Er solle nicht denken, dafs mir etwas an der Sache liege.

Pr. Auf wessen Veranlassung Zeuge den Büsdorf zu sich habe kommen lassen? Z. Auf Veranlassung des Hrn. Firmenich.

Pr. Firmenich würde sich besser geradezu an Büsdorf selbst gewendet haben, da Zeuge diesen, vermöge seiner Charge, zu sich laden lassen könne. — Wefshalb Zeuge, als Büsdorf ihm erklärt, dafs er nichts von der Sache wisse, denselben demungeachtet noch zu Firmenich hingeschickt? Z. Dies that ich defswegen, weil Büsdorf mir gesagt hatte, dafs Ad. Hamacher unschuldig sey; ich hatte geglaubt, Hrn. Firmenich dies nicht abschlagen zu dürfen.

Pr. Warum Büsdorf seine Stelle als Schöffe verloren? Z. Die ganze Gemeinde klagte über denselben, und da ich mich von der Richtigkeit der Klagen überzeugt hatte, veranlafste ich seine und Schugt's Entsetzung.

Pr. Damals scheine doch Zeuge noch ein besonderes Zutrauen in Büsdorf gesetzt zu haben, weil er ihn wegen der fraglichen Sache zu sich habe rufen lassen. Z. Ich glaube, dafs schon länger, als anderthalb Jahr, die Rede davon war, den Büsdorf und Schugt zu entlassen, da sie an den Unordnungen in der Gemeinde Schuld gewesen. — Ich will über diesen Gegenstand nur Etwas anführen: Vor der Hamacher'schen Assise kam Schugt, und bat, weil er Wirth ist, und nach Trier mufste, die Kirmefs in den October zu verlegen. Die Gemeinde trat zusammen; es geschah, und wurde auch beschlossen, die Kirmefs für immer im October zu lassen. Der Wirth Boden konnte nicht viele Kirmefsgäste in seinem Hause setzen; er mufste also ein Zelt bauen, welches im October noch anging; nun trug Schugt, in einer von Büsdorf und mehreren Sinnersdorfern unterzeichneten Bittschrift darauf an, die Kirmefs in den November zu versetzen. Der Bürgermeister bewilligte dies, und liefs die Verlegung der Kirmefs in's Amtsblatt einrücken. Hierauf kam Esser zum Bürgermeister und fragte: «Warum die Kirmefs nicht im October gelassen worden?» Worauf der Bürgermeister ihm erwiederte, dafs er die Bittschrift ja selbst mit unterschrieben habe, und nun ergab es sich, dafs mehrere Unterschriften falsch waren.

Pr. Ob Büsdorf nicht später noch einmal bei dem Zeugen gewesen? Z. Ja; er kam noch einmal zu mir, war betrunken, und sagte: «Wenn ich früher mit ihm gesprochen, so hätte er mir einen Gefallen thun können; allein jetzt hänge er zu sehr an Hrn. von Sandt.»

Pr. (Verlangt von Büsdorf die Vorlegung seines Entlassungsscheines; derselbe ist vom 11. Februar dieses Jahrs.)

Pr. Ob die Sache, wegen der falschen Unterschriften, gegen Büsdorf förmlich untersucht worden? **Z. Gymnich.** Nein; es ist nichts untersucht worden.

Pr. Warum nicht? **Z. Gymnich.** Ich kenne ja den Leichtsinn des Büsdorf und Schugt.

Pr. (*Zum Z. Büsdorf.*) Zeuge habe gehört, was der Herr Landrath erklärt; was er darauf zu bemerken habe? **Z. Büsdorf.** Es thut mir leid, daſs der Hr. Landrath mich schlecht macht. Noch vor zwei Jahren war ich seine rechte Hand; aber nach der Hamacher'schen Assise wurde er mir Feind. Früher sagte Claisen: Ich sey betrunken zu ihm gekommen; jetzt sagt der Hr. Landrath dasselbe, und auch: Ich solle ihm geäussert haben, daſs ich zu fest an Hrn. von Sandt hinge. Ich habe aber vor Gott einen Eid geschworen, bin ein alter Mann und sage die Wahrheit. Von der Verlegung der Kirmeſs hatte ich keinen Nutzen; aber Schugt hatte Recht, deſswegen habe ich ihn unterstützt. — Herr Landrath! Sie sind ja selbst Schuld, daſs ich in die Sache gekommen bin; warum haben Sie mich rufen lassen?

Pr. (*Zum Z. Gymnich.*) Büsdorf's Bemerkung ist richtig; Sie hatten sich nicht mit der Sache zu befassen, da Sie nicht in den Wirkungskreis der administrativen Behörde einschlägt. Was hatten Sie nöthig, den Büsdorf zu Firmenich zu schicken? Wie mochten Sie sich mit einem Manne abgeben, der, nach Ihrer Schilderung, kein Zutrauen verdient? Hätten sich nicht so viele Unberufene in die Sache gemischt, so würde die Wahrheit sich viel schneller und besser aufgedeckt haben. **Z. Gymn.** Büsdorf hatte sich schon früher mit der Sache abgegeben.

Pr. Niemand, zu dessen Amt es nicht gehörte, hätte sich damit abgeben sollen. **Z. Gymnich.** Hr. Firmenich hatte mir gesagt, daſs Ad. Hamacher behaupte, die Kirmeſstage über in Sinnersdorf gewesen zu seyn; ich und Firmenich glaubten daher, den Büsdorf rufen lassen zu dürfen, um Auskunft darüber zu erhalten.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Gymnich.*) Ob Zeuge den Bürgermeister Reif über die Sache gesprochen? **Z.** Ja; ich habe mit demselben darüber gesprochen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge diesem nicht gesagt, daſs er sich ein Zeugniſs über Heinrich Kolb's Moralität verschaffen möge? **Z.** Nein, nie.

Ob.-Proc. Ob Zeuge bei dem Advocaten Claisen gewesen, als Ad. Hamacher zu diesem gekommen, und ihm die Materialien zu seiner Vorstellung gebracht? **Z.** Ich war bei Claisen, als Ad. Hamacher kam, und sich beklagte, daſs er so viel gelitten habe; aber nicht, wie er die Materialien zu einer Vorstellung brachte.

Ob.-Proc. Kolb habe in einem seiner Verhöre behauptet: «Zeuge habe noch Papiere von ihm, die er nicht zurück erhalten könne.» **Z.** Ich habe den Kolb als Advocat aus Mitleid bedient; habe aber keine Papiere mehr von ihm in Händen.

Ob.-Proc. Ob Zeuge in der Cölnischen Zeitung gegen Büsdorf's Aussagen, so wie solche in den, bei Thiriart gedruckten Bulletins über die Hamacher'sche Assise enthalten, aufgetreten sey? **Z.** Ja; denn ich hatte die Ausdrücke: «Es sey nur Spaſs gewesen; ich sey auch Beamter; wenn Hamacher nicht sitzen wolle, möge er sich legen», nicht gebraucht.

Ob.-Proc. Ob Zeuge zu jener Zeit, als er das fragliche Inserat in die Cölnische Zeitung habe einrücken lassen, schon Anträge zur Entsetzung der Schöffen Schugt und Büsdorf an die Regierung gemacht gehabt? **Z.** Die Unzufriedenheit mit jenen Beiden war schon lang im Gange; aber damals hatte ich noch keinen Antrag an die Regierung eingegeben.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge, während der gegenwärtigen Assise, in Sinnersdorf gewesen, oder mit Aeltern oder Kindern der Zeugen gesprochen? **Z.** Ja; ich war, während der Dauer der jetzigen Assise, zu Sinnersdorf; habe aber wegen der Sache nichts gesprochen; im Allgemeinen wohl mit dem

Judenmädchen und mit der Tochter des Boden, deren Väter hier sind; hier wurde mir auch gesagt: «Es seyen noch viele Leute, die sich an's Zeugen drängten.»

App-R. Rive. Wann Zeuge den Büsdorf zu sich habe kommen lassen? Z. Ich glaube, im März 1818, als Ad. Hamacher schon in Trier war.

App.-R. Rive. (*Z. Z. Büsdorf.*) Ob Zeuge schon verhört gewesen, als der Hr. Landrath ihn habe rufen lassen? Z. Büsdorf. Ja; ich war schon im Verhör gewesen; ob damals ein Protocoll aufgenommen worden, weiſs ich nicht.

Ob.-Proc. (*Z. Z. Schugt.*) Ob Zeuge noch Ortsvorsteher sey? Z. Schugt. Als ich von Sinnersdorf abging, war ich es noch.

Pr. Also sey wohl Zeuge es auch jetzt noch. Z. Gymnich. Ortsvorsteher ist eigentlich Nichts; dies geht in einigen Dörfern mit Monaten um.

Pr. Indessen pflege man dazu doch immer Leute auszuwählen, die eines besondern Vertrauens würdig seyen. Z. Gymnich. Die Bauern haben sich zu Sinnersdorf im Schulhause versammelt; Schugt und Büsdorf kamen nicht, und die Bauern beschlossen, daſs ihnen Paul Esser als Ortsvorstand gegeben werden möge; sie waren mit Büsdorf unzufrieden, sind aber mit Esser zufrieden.

Verth. Grebel. (*Z. Z. Gymnich.*) Ob Zeuge den Kamphausen und van Hees kenne? Z. Den Kamphausen kenne ich nur vom öffentlichen Rufe; man sagt von ihm: «Er nehme 48 p% Zinsen;» den van Hees kenne ich persönlich; derselbe hält eine schlechte Wirthschaft und liegt selbst immer in schlechten Häusern.

Pr. Bis jetzt war hier nur die Rede von 6 p.%. — Was Zeuge öffentlichen Ruf nenne? Z. Der Hr. Polizei-Präsident, der Polizei-Sergeant Brandenburg und Biermann kennen den Kamphausen und van Hees.

Pr. Dies sey aber noch kein öffentlicher Ruf. — Ob Zeuge Beamter von Cöln sey? Z. Früher wohl; jetzt nicht.

Pr. (Macht auf diesen Umstand aufmerksam.)

Verth. Grebel. Ob nicht dem Zeugen bekannt, daſs Hr. von Sandt dem Claisen zwei Briefe Ad. Hamacher's an ihn (Claisen) vorgezeigt, worin derselbe ihm geklagt, daſs es ihm schlecht gehe, da er doch unschuldig sey; und daſs Hr. von Sandt Claisen ersucht, zu Hamacher in's Arresthaus zu gehen? Z. Claisen sagte mir: Hr. von Sandt habe ihn rufen lassen, habe ihm zwei Briefe des Ad. Hamacher an ihn (Claisen) gezeigt, und dabei geäussert: «Der Mann scheint Zutrauen zu Ihnen zu haben; gehen Sie doch zu ihm in's Gefängniſs, und sehen zu, ob Sie ihn zum Geständnisse bringen können.» Er (Claisen) habe erwiedert: Daſs er dieses ungerne thue; Hr. v. Sandt aber habe ihn dazu beredet. — Ad. Hamacher habe ihn, bei seinem Besuche, gefragt: «Wie er wohl vermuthen könne, daſs er schuldig sey?» Als er (Claisen) von Hamacher herausgekommen, habe Hr. von Sandt vor der Thüre gestanden; ob er gelauert, oder wo er sonst hergekommen, wisse er (Claisen) nicht. Er habe nun dem Hrn. v. Sandt mitgetheilt, was ihm Ad. Hamacher geäussert; Hr. v. Sandt habe sich die Stirne gerieben und gesagt: «Gehen Sie doch noch einmal zu ihm», worauf er (Claisen) erwiedert, daſs dies nichts nutzen könne. — Herr Präsident, in Cöln ist eine Rotte Menschen, die allerlei Gerüchte ausbreiten; so sagt man: «Ich sey an einem Schlage gestorben, und Claisen liege hier in Ketten.»

Pr. Herr Landrath, wer wird sich an solche Kleinigkeiten stören? Z. Herr Präsident, dies waren keine Kleinigkeiten; Sie hätten nur den Zustand meiner Frau über die Nachricht sehen sollen.

Pr. Wenn Sie nach Cöln zurückkehren, so bringen Sie ihr den lebendigen Gegenbeweis.

Dreissigste Sitzung.

(Am 29. Mai, Vormittags.)

Z. Kamphausen. Ich bin gestern vom Herrn Landrath Gymnich beleidigt worden; ich bin hier, um die Wahrheit zu sagen; aber nicht, um mich schlecht machen zu lassen; ich bin nicht vom Charakter des Hrn. Gymnich, habe die Streiche nicht gemacht, wie er, und begehre Satisfaction.

Pr. Herr Gymnich ist nicht Landrath des Stadtkreises, sondern des Landkreises Cöln; er hat nur vom öffentlichen Rufe über das Geldausleihen zu 48 pCent. gesprochen, und hat Niemand genannt, der dies beweisen könne; wenn also Zeuge sich beleidigt glaube, so stehe ihm der gerichtliche Weg, Genugthuung zu erhalten, offen; hierher gehöre dies nicht.

Pr. (*Zum Z. von Sandt.*) Gestern habe Hr. Gymnich erklärt: Büsdorf sey eines Tags zu ihm gekommen, und habe ihm geäussert: «Wenn er früher mit ihm gesprochen, so hätte er ihm einen Gefallen thun können; jetzt aber hänge er zu sehr an Hrn. von Sandt.» Wie es sich damit verhalte? Z. v. Sandt. Ich habe Büsdorf nicht eher gesehen, als nach seinem zweiten Verhöre.

Ob.-Proc. Ob Zeuge sich nicht um die Moralität dieses Zeugen bekümmert? Z. v. Sandt. Als ich die Anzeige erhielt, dafs Büsdorf wichtige Aufschlüsse über die Sache geben könne, erkundigte ich mich nach ihm, namentlich bei dem Hrn. Friedensrichter Esser, einem sehr rechtlichen Beamten, und erhielt von diesem, so wie allenthalben, die Auskunft, dafs Büsdorf ein durchaus redlicher, rechtschaffener Mann sey.

Pr. Die Art, wie sich Büsdorf hier bei der Assise ausgedrückt und benommen, stimme ganz genau mit dem, was Zeuge eben gesagt, überein, und es sey zu bemerken, dafs Büsdorf erst in letzter Zeit, gerade vor der jetzigen Assise, seine Stelle verloren habe.

201. Zeuge. Heinrich Claisen, Advocat-Anwalt zu Cöln.

Pr. Wie Zeuge den Ad. Hamacher kennen gelernt? ob er für denselben Processe geführt und zu welcher Zeit? Z. Ich kenne den Ad. Hamacher seit langen Jahren daher, dafs ich öfters für ihn aufgetreten bin. Einige Wochen nach dem unglücklichen Tage der Ermordung Coenen's, kam Adam Hamacher zu mir; ich sagte: «Hamacher, was hat Euer Bruder für einen schrecklichen Streich gemacht?» worauf er erwiederte: «Wenn es wahr ist, so ist er werth, dafs man ihm den Kopf vor die Füfse legt; als ich durch die Klöckergasse gegangen, habe ich sein Haus nicht einmal ansehen mögen; aber ich kann mir nicht denken, dafs er es gethan haben soll.» — Einige Zeit später hörte man, dafs auch Ad. Hamacher arretirt sey. — Eines Abends, gegen 9 Uhr, kam Hr. General-Advocat von Sandt in mein Haus; ich war nicht da; als ich nach Hause kam, sagte mir meine Frau, ich möge des andern Tags zu ihm kommen. Hr. v. Sandt hatte sich auch bei meiner Frau erkundigt: Von welcher Familie sie sey? Worauf sie erwiedert, dafs sie eine Tochter des Herrn Bürgers, und Hr. von Sandt bemerkt, daſs dieser der beste Freund seines Vaters gewesen sey. — Als ich des andern Tags zu Hrn. von Sandt kam, führte er mich, mit der Aeusserung, dafs er mir Etwas mitzutheilen habe, in ein Nebenzimmer. Dort zeigte er mir einen Brief von Ad. Hamacher, und bemerkte: «Derselbe scheine ein unbegrenztes Zutrauen in mich zu setzen; er (von Sandt) wünsche, dafs ich mich einmal zu Ad. Hamacher verfügen möge, um ihn zu sprechen. Chr. Hamacher habe eingestanden, dafs er den Coenen ermordet, und dafs sein Bruder Adam das Fafs mit der Leiche gefahren.» Dabei fragte Hr. v. Sandt: «Nicht wahr? er mag das Fafs gefahren haben, oder nicht, so kann man ihm defshalb nichts anhaben?» Ich antwortete nichts, weil ich die Tendenz des Hrn. v. Sandt merkte. Derselbe äusserte nun: «Sie werden mir den Gefallen thun,» ging an einen Nebentisch, und schrieb mir einen Erlaubnifsschein zum Besuche bei Ad. Hamacher. Dies Geschäft war mir gleich anfänglich sehr unangenehm,

und ich hatte, als ich von Hrn. v. Sandt wegging, die Absicht, nicht zu Ad. Hamacher zu gehen. Indessen dachte ich später, dafs Ad. Hamacher mich vielleicht zu sprechen wünsche; dieser Gedanke und die Neugier trieben mich, etwa um 5 Uhr, an demselben Abend, zu Ad. Hamacher hin. Ich liefs mir ihn vorführen; er fragte: „Ob ich seinen Brief erhalten?" Ich erwiederte: „Hamacher, wie finde ich Euch hier, in welcher Lage?" Er versetzte: „Ich weifs nicht, warum Herr v. Sandt mit Gensdarmen in mein Haus gefallen, und mich herausgeholt; ich bin unschuldig." Ich entgegnete hierauf: „Ihr seyd heute gegen euern Advocaten nicht aufrichtig; wenn Ihr wollt, dafs ich Euch beistehen soll, so müfst Ihr mir alles sagen; man kann Euch nichts machen." Als nun Hamacher immer dabei beharrte, dafs er unschuldig sey, sagte ich ihm: sein Bruder Christian habe eingestanden, den Coenen ermordet zu haben, und dafs er (Ad. Ham.) das Fafs mit der Leiche gefahren. Hierauf fing er an, bitterlich zu weinen, indem er äufserte: „Wie ist es möglich, dafs mein Bruder so etwas sagen kann? ich will gern Alles leiden, wenn ich ihm gegenübergestellt werde." Ich entgegnete ihm, dafs er ein Recht habe, dies zu verlangen, und versprach ihm beim Weggehen: Wenn er unschuldig sey, könne er auf meinen Beistand rechnen. Bei meinem Weggehen traf ich Herrn v. Sandt; wir gingen zusammen in den Garten, wo ich ihm das Resultat meines Besuchs mittheilte, dafs nämlich Ad. Hamacher von nichts abwissen wolle, und dafs ich, wenn ich den ganzen Vorfall, Ad. Hamacher's Physiognomie, und Alles genau erwäge, nicht anders schliefsen könne, als dafs Ad. Hamacher unschuldig sey. Herr v. Sandt rieb sich hierauf die Stirne, ging noch einige Mal auf und ab, und so schieden wir.

Ich bekümmerte mich jetzt nicht mehr um die Sache, bis eines Tags die Frau Ad. Ham. zu mir kam, und mich fragte: „Ob ich ihr nicht behülflich seyn könne, zu ihrem Manne zu kommen?" worauf ich ihr entgegnete: Dafs sie defsfalls mit Herrn v. Sandt sprechen müsse.

Diese Frau wiederholte von Zeit zu Zeit ihren Besuch. Später in der Winterzeit kam diese alte schwächliche Person einmal zu mir, und setzte sich ganz erfroren hinter den Ofen; sie sagte: „Nun weifs ich, warum Dames (Adam) sitzt; der soll die Kirmefs nach Cöln gefahren seyn; aber mein Mann ist nicht von meiner Seite gekommen; es gibt noch Leute, die ihn gesehen haben müssen." Sie nannte mir nun den Mauschel (Moises), den Kolb, und noch Andere. Darauf entgegnete ich: „Dies ist eben der wichtigste Punct, woran es liegt; geht einmal, sprecht mit den Zeugen, und hört, was die sagen."

Später kam eines Morgens Heinrich Kolb zu mir, und sagte mir: Ich möge doch mit dem Herrn Landrath Gymnich, welcher noch Papiere von ihm habe, sprechen. Während dieses Gesprächs fragte ich den Kolb: Ob Ad. Ham. die Kirmefs über in Sinnersdorf gewesen? worauf er erwiederte: „Mein Fenster ist Hamacher's Fenster gegenüber; ich habe ihn in seiner Stube gesehen; ich kann hundert Eide darauf schwören, dafs Ad. Ham. die Kirmefstage über nicht aus dem Dorfe gewesen; es haben ihn noch mehrere Leute im Dorfe gesehen." Ich versetzte hierauf: „Ihr sagt das jetzt so bestimmt; wenn es darauf ankommt, sprecht Ihr vielleicht anders." Kolb entgegnete abermals: „Mit hundert Eiden will ich das bekräftigen; es haben das noch gar viele Leute gesehen; Ihr thut am besten, Ihr kommt selbst nach Sinnersdorf, da könnt Ihr das hören."

Am Tribunal sprach ich mit Firmenich darüber, der mir bemerkte: „Es sey mein Client; ich sey es diesem schuldig, und müsse nach Sinnersdorf, um diese Spur zu verfolgen," was ich auch für meine Pflicht hielt.

Ich führte damals für Büsdorf einen Procefs, und dachte: die Gelegenheit ist erwünscht. Ich ritt also nach Sinnersdorf. Als ich zu Büsdorf kam, sagte ich ihm: „Ihr werdet nicht wissen, warum ich hier bin? Erinnert Ihr Euch nicht: Ob Adam Hamacher im Jahr 1816 die Kirmefs hier im Dorfe gewesen? Könnt Ihr mir defsfalls keine Zeugen benennen, oder sonst Aufschlüsse

geben?" — Büsdorf erwiederte: „Es sey zu lange her; er könne daher nichts mit Bestimmtheit darüber sagen." Dies hielt ich für sehr rechtlich, dafs er sich so aussprach; ich bat ihn nun, Erkundigungen einzuziehen, welches er versprach, worauf ich von Sinnersdorf wieder fortritt.

Mittlerweile erfuhr ich, dafs ein gewisser Fuswinkel etwas Näheres über die Sache wisse, und bestellte denselben zu mir; auch mittelte sich Fasbender als Zeuge aus. Fuswinkel kam, und gab mir Aufklärung über die Sache. — Ich erinnere mich, dafs ich mit Kolb, Fuswinkel und Fasbender zu Firmenich hinging, wo sich auch Herr Moll befand. Die Leute sagten, was sie wufsten. Herr Moll bemerkte ihnen: „Sie seyen nicht vor dem Tribunal, nicht vor dem Richter; aber man möge gerne wissen, ob sie Etwas wüfsten?" Herr Moll und Firmenich notirten sich, was die Leute gesagt. Da ich nun glaubte, dafs der Beweis durch die bestimmten Aussagen jener Leute da sey, reichte ich später eine Requête ein und trug darin auf Vernehmung der Zeugen an, in Folge deren Ad. Hamacher freigesprochen werde.

Späterhin kam eines Nachmittags Büsdorf, etwas betrunken, zu mir, und beklagte sich, dafs er sein Lehrer-Amt niederlegen solle; da die ganze Gemeinde mit ihm zufrieden, so sey ihm dieses sehr empfindlich.

Er bat mich, ihm den Gefallen zu thun, mit Herrn Landrath Gymnich zu sprechen, wodurch er dann vielleicht Schullehrer bleiben werde. „Ja," sagte er, „hätte der Hr. Landrath sich früher etwas näher erklärt, so hätte ich ihm wichtige Aufschlüsse geben können; aber jetzt hat von Sandt mich und den Schugt fest gemacht." Ich erwiederte: „Schlecht genug, dafs Ihr Euch fest machen lafst," worauf er versetzte: „Was hilft das?"

Dies ist Alles, was ich von der Sache weifs; ich habe die Wahrheit getreu gesagt.

Pr. Zeuge habe sich so ausgesprochen, dafs die Herren Geschwornen es wohl zu würdigen wissen würden; aber, wenn Zeuge als *Advocat* die Zeugen habe zu sich rufen lassen, so habe er dadurch das Zartgefühl seines Standes beleidigt; als Freund jedoch, habe sich Zeuge nichts vorzuwerfen. — Uebrigens stelle Frau Hamacher in Abrede, ihm jemals Zeugen angegeben zu haben. Z. Ich hätte gewünscht, dafs diese Frau gegenwärtig wäre; sie würde auf zehn Fragen keine Antwort gegeben haben.

Pr. Zeuge sey der Gegenpartei Kolb's bedient gewesen; wie es denn gekommen, dafs Kolb *gerade ihn* gebeten, zu Hrn. Landrath Gymnich zu gehen? Z. Kolb kam zu mir, weil er seine Papiere vom Hrn. Landrath nicht zurück erhalten konnte.

Pr. Warum denn Kolb sich nicht an *seinen* Advocaten gewendet? Z. Er wendete sich an mich, als einen Freund des Herrn Landraths.

Pr. Wie es gekommen, dafs Zeuge, wie er angegeben, am Tribunal mit Firmenich über die Sache gesprochen, den die Sache nicht interessirt? Z. Firmenich ist Advocat der Familie Foveaux; er mufste also Interesse haben, ob der Alibi-Beweis des Ad. Hamacher geführt würde; denn, was dem Ad. Hamacher nützte, das nützte auch dem Herrn Fonck.

Pr. Zeuge habe also das Interesse des Ad. Hamacher, und Firmenich jenes der Familie Foveaux wahrgenommen? — Zeuge sey, wie er gesagt, nach Sinnersdorf geritten, und habe sich bei Büsdorf um Zeugen erkundigt? Z. Ja; allein ich nannte ihm keine andere Namen, als jene, welche Frau Hamacher mir angegeben; ich glaube: Fuswinkel, Fasbender und Kraus.

Pr. Ob nicht Büsdorf dem Zeugen bemerkt: „Für diese Zeugen gebe er keinen halben Stüber"? Z. Büsdorf sagte *nur*: „Kolb ist so ein Mann." Meine Frage: Ob er nichts von den Andern wisse? verneinte er, indem er bemerkte: „Die Kirmefs laufen sie wohl in die Wirthshäuser; aber es ist zu lange her," worauf ich ihn ersuchte, sich zu erkundigen.

Pr. Dieser Büsdorf müsse ein rechtlicher Mann seyn, weil Zeuge ihm so viel Zutrauen ge-

schenckt? Z. Ja, ich kannte ihn nicht anders; vorzüglich ging ich aber wegen des Processes, den ich für ihn führte, zu ihm.

Pr. Zeuge habe die Frage noch nicht beantwortet: Ob Büsdorf ihm gesagt: „Er gebe für diese Zeugen keinen halben Stüber"? ob derselbe nicht noch hinzugesetzt: „Wenn man etwas thun wolle, so möge man sich an rechtliche, *nicht an arme* Leute wenden"? Z. Büsdorf hat mir von jenen Leuten durchaus nichts Widerrechtliches gesagt; nur vom Kolb äufserte er: „Das ist so ein Mann"; von armen Leuten war gar keine Rede.

Pr. Zeuge habe erklärt, dafs er den Kolb, Fuswinkel und Fasbender nach Cöln bestellt, und zu Firmenich geführt, wo sich auch Herr Moll befunden; was den Zeugen dazu bewogen? Z. Ich hatte ein Interesse dabei, dafs jene Zeugen noch von Firmenich vernommen würden; ich schenkte mir selbst nicht das Zutrauen, zu entscheiden, ob der Beweis durch diese Zeugen erbracht werde; defshalb wünschte ich es.

Pr. Zeuge habe ja nur *eine* Frage an die Zeugen zu thun gehabt, nämlich: „Ob sie den Ad. Hamacher an den Kirmefstagen in Sinnersdorf gesehen oder nicht?" Verneinten sie dieses, so hätte man sie entlassen; hätten sie es aber bejaht, so würde man sie als Zeugen angeschrieben haben. Z. Solche Leute machen viele Umschweife in ihren Aussagen.

Pr. Freilich seyen in dieser Sache nur zu viele Umschweife gemacht worden; defshalb habe Zeuge durchaus nichts weiter zu thun gehabt, als die Leute zu fragen: „Ob sie Etwas von der Sache wüfsten oder nicht?" — Zeuge habe erklärt, auf jene Zeugen-Aussagen, eine Requête verfafst zu haben? Z. Ja, dadurch ist Ad. Hamacher frei gekommen.

Pr. Ob Zeuge nach Ad. Hamacher's Freilassung noch einen Procefs für denselben geführt? Z. Ja, dieser Procefs gegen Kolb war schon vor Adam Hamacher's Verhaftung im Gange, und wurde erst im vorigen Jahre beendigt.

Pr. Wie es denn gekommen, dafs Kolb dem Zeugen, als dem Advocaten seines Gegners, Ad. Hamacher's, besonderes Zutrauen geschenkt, indem er ihn ersucht, wie Zeuge angegeben, seine Papiere von Hrn. Landrath Gymnich zurück zu verlangen? Z. Kolb selbst wünschte das Ende des Processes; dessen Advocat, Sitt, hatte mich oft dazu aufgefordert, und ich es auch versprochen; daher kam auch Kolb zu mir.

Pr. Zeuge habe also vielleicht den Kolb dadurch in das Interesse zu ziehen gesucht, dafs er ihm die schleunige Beendigung seines Processes gegen Ad. Hamacher versprochen? Z. Dies kann gar nicht darin liegen.

Pr. Ob nicht Zeuge, während dieses Processes, dem Ad. Hamacher ein Briefchen geschrieben, worin er ihn aufgefordert, gleich nach dessen Empfange nach Cöln zu kommen? Z. Wie ich schon gesagt: als Ad. Hamacher wiedergekommen war, lag mir Kolb's Advocat, Sitt, an, die Sache so schleunig als möglich zu beendigen. Ad. Hamacher hatte aber gesagt, ich brauche nicht so zu eilen; Kolb habe sein Haus, er aber dessen Land. So verzögerte sich denn die Sache; endlich sagte Sitt: „Ich will Ihnen ein Avenir geben, um doch endlich voran zu kommen."

Eines Tages war ich bei dem Herrn Friedensrichter Esser, als dieser gerade einen Brief nach Sinnersdorf schickte; ich benutzte die Gelegenheit, und sendete dem Hamacher ein Briefchen zu, worin ich ihm schrieb: Dafs er wegen seines Processes zu mir kommen möge. Nach seiner Rückkunft von Sinnersdorf sagte mir der Knecht des Herrn Esser, dafs ihn Ad. Ham. gefragt: ob das Briefchen auch wirklich von mir sey? und dafs Ad. Ham. dasselbe noch mit andern Papieren von mir verglichen habe. Einige Tage nachher kam Hamacher auf jenes Briefchen zu mir.

Pr. Ob Zeuge damals noch andere Geschäfte für Ad. Ham. gehabt habe? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge, als Hamacher damals zu ihm gekommen, mit ihm über den Procefs gesprochen? Z. Ja, ich sagte dem Hamacher: „Der Procefs ist lästig; Herr Sitt und ich wünschten ihn beendigt; seht, ich habe da ein Avenir bekommen," wobei ich ein Blättchen Stempel-Papier herauszog.

Pr. Wer bei jener Unterredung zugegen gewesen? Z. Niemand.

Pr. Ob nicht Herr Landrath Gymnich? Z. Nein.

Pr. Zeuge habe gesagt, dafs er dem Ad. Ham. ein Stempel-Blättchen, mit der Aeufserung vorgezeigt, dies sey ein Avenir. Solches sey ja eine Täuschung gewesen. Z. Eine Täuschung nicht; es war mir daran gelegen, die Sache beendigt zu sehen; auch war mir der Huissier Brochhausen begegnet, und hatte mir wirklich gesagt: Er habe ein Avenir für mich in der Tasche.

Pr. Zeuge habe im Jahr 1818 gesagt: das Avenir sey *der Grund* gewesen, warum er den Ad. Ham. zu sich berufen lassen; erst, als man den Zeugen überwiesen, dafs jenes Avenir vom 22. August, während das Briefchen, worin Zeuge den Hamacher zu sich eingeladen, vom 28. Juli sey, habe er diese seine jetzige Aeufserung vorgebracht. Z. Da Herr Sitt so sehr auf Beendigung der Sache drang, und ich das Avenir täglich erwartete, so profitirte ich, bei Herrn Esser, von der Gelegenheit, den Ham. zu mir berufen zu lassen.

Pr. Es würde mir angenehm seyn, wenn ich die Sache, so wie Sie solche erklären, für wahr annehmen könnte; wie konnten Sie aber früherhin angeben, dafs Sie dem Hamacher das fragliche Avenir vorgelesen, da Sie dasselbe damals noch gar nicht gehabt? Z. Ich erkläre auf meinen Eid, dafs das Avenir allein der Grund war, warum ich den Hamacher zu mir berufen liefs, indem Herr Sitt die Beendigung der Sache so sehr wünschte, und mich, von Woche zu Woche, darum bestürmte; der Zufall wollte, dafs ich, ehe das Avenir kam, Hrn. Esser besuchte, wo ich, das Avenir täglich erwartend, dem Ad. Ham. schrieb, zu mir zu kommen, damit die Sache endlich beendigt würde.

Pr. So viel stehe denn doch fest, dafs Zeuge nicht, wie er früher ausgesagt, dem Ad. Ham. ein Avenir habe vorlesen können, ehe dasselbe existirt? Z. Doch, um den Ad. Ham. zur Beendigung anzutreiben.

Pr. Weil Zeuge seinen Irrthum eingesehen, habe er seine früheren Aussagen dahin abgeändert, dafs er dem Ad. Ham. nur ein Stempel-Blättchen als angebliches Avenir, vorgezeigt; auch sey dem Zeugen bereits bemerkt worden, dafs, weil am 28. Juli das Avenir noch nicht existirt, auch die Sache nicht so dringend gewesen, dafs Zeuge sich veranlafst gefunden haben könne, den Ad. Ham. *noch am nämlichen Tage* zu sich zu bescheiden. Z. Wie ich schon gesagt, war Hrn. Sitt und mir viel an schneller Beendigung jener lästigen Sache gelegen.

Pr Ob Zeuge, nach Hamacher's Freilassung, nochmals in Sinnersdorf gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuge, als er in Sinnersdorf bei Büsdorf gewesen, von dort nach Merheim geritten? Z. Ich weifs nicht, ob es bei meiner ersten oder zweiten Reise gewesen, als ich bei Schugt im Wirthshause hörte, dafs ein Mann von Merheim auf der Kirmefs mit Ad. Hamacher Karten gespielt. Da mein Heimweg auch durch Merheim führen konnte, so ritt ich zu dem Manne hin, und traf ihn auch an.

Pr. Ob nicht jener Mann Johann Balzer sey? Z. Ja; ich fragte ihn: „Er solle auf der Kirmefs 1816 zu Sinnersdorf gewesen seyn und mit Adam Ham. Karten gespielt haben?" Balzer erwiederte gleich, dafs er auf jener Kirmefs in Sinnersdorf gewesen; bemerkte aber dabei: „Es sey zu lange her; er müsse sich wegen Ad. Ham. erst bedenken," worauf ich versetzte:

dafs er darin ganz Recht habe; wenn er es nicht mit Bestimmtheit sagen könne, so solle er lieber nichts sagen; wenn er sich aber bedacht, so möge er zu mir kommen; sein Gang werde bezahlt.

Pr. Wie nun aber Balzer dem Zeugen gesagt, dafs er nichts von der Sache wisse, warum Zeuge denselben dennoch zu sich bestellt habe? Z. Er hatte ja nicht gesagt, dafs er nichts wisse; sondern nur, dafs er sich bedenken wolle.

Pr. Ob Adam Hamacher damals noch verhaftet gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob nicht Zeuge, als er bei Büsdorf gewesen, und dieser ihm geäufsert, dafs die von ihm genannten Zeugen keinen halben Stüber werth seyen, entgegnet: „Es thue nichts, es sey nur, um das Zeugnifs des Kutschers Baum plattzuschlagen"? Z. Ich habe nie einen solchen Gedanken gehabt; wie konnte ich wissen, dafs noch ein Baum in der Procedur vorkäme? Später habe ich nur gehört, dafs ein Mann den Adam Hamacher in Cöln gesehen haben wolle; den Ausdruck: „*plattschlagen*," habe ich nie gebraucht; wie konnte ich so etwas sagen, da ich von einem solchen Zeugnisse Baum's damals noch gar nichts gewufst?

Pr. Zeuge mache einen Zirkel: er erkläre, dafs er es nicht gesagt, weil es nicht wahr sey, und es sey nicht wahr, weil er nie so ein Wort im Munde geführt; sey die Unterstellung wahr, so sey es auch die Folgerung. — Ob nicht Zeuge dem Balzer ein Papier, mit der Aeufserung, vorgezeigt: darauf hätten bereits Büsdorf und Schugt unterzeichnet, dafs Adam Hamacher die Kirmefs da gewesen und Balzer ebenfalls? Z. Das ist eben so eine grobe Unwahrheit; ich habe wohl ein Papierchen in der Hand gehabt, worauf die Namen der Zeugen gestanden; es ist mir aber nicht eingefallen, dem Balzer so etwas zu sagen.

Pr. Ob jenes Papierchen vielleicht das Stempelblättchen sey, welches Zeuge, nach seiner Angabe, dem Adam Hamacher vorgezeigt? Z. Sie verzeihen, Herr Präsident, und ich betheure auf meinen Eid, dafs zwischen mir und Balzer nie etwas dergleichen vorgefallen.

Pr. Zeuge habe behauptet, nach Adam Hamacher's Freilassung nicht mehr in Sinnersdorf gewesen zu seyn; indessen habe er, nach dieser Freilassung, Herrn Artois eine Requête eingereicht, worin er Zeugen benannt; warum er dieses gethan, und wie er an jene Zeugen gekommen? Z. Ich that dieses, um Adam Hamacher's Unschuld noch bestimmter zu beweisen, und seine Ehre zu retten; er selbst gab mir, zu diesem Endzwecke, die in der Requête an Herrn Artois benannten Zeugen an.

Pr. Ob nicht später Adam Hamacher bei dem Zeugen gewesen, um Geld von ihm zu entleihen? Z. Nach Adam Hamacher's Rückkunft von Trier, kam er zu mir und sagte, ich möge ihm doch helfen, dafs sein Bischen Land nicht weggehe; worauf ich ihm erwiederte, dafs ich mir alle Mühe geben werde, Geld für ihn zu erhalten; indessen wollte mir dieses nicht gelingen. Als Hamacher wieder zu mir kam, sagte er mir, dafs Büsdorf und Schugt sich bereits ausgelassen, sein Land kaufen zu wollen, worauf ich ihn abermals auf Geld vertröstete. Als ich aber am Ende sah, dafs ich für Hamacher kein Geld bekommen konnte, sagte ich ihm, er solle mir einen Schein ausstellen, worauf ich ihm das Geld schiefsen wolle, und dann müsse er eine Hypotheke aufnehmen lassen. Wir gingen nun zu Hrn. Notar Liefsem, wo ich ihm das Geld auszahlte. Ich hätte leicht sagen können, dafs das Geld von einem Freunde gewesen; allein ich selbst bin es, der dem Untersuchungsrichter Krey, als derselbe sich nicht genug wundern konnte, dafs ich so sehr an Hamacher hänge, gesagt, dafs *ich* es sey, der demselben als einem Clienten 750 Franken vorgeschossen.

Pr. Ob nicht Zeuge Adam Hamacher's Handschrift über jenes Darlehn bei sich habe? Z. Nein.

Pr. Ob Adam Hamacher vielleicht später einmal bei dem Zeugen gewesen, als Hr. Landrath Gymnich auch zugegen? Z. Ich erinnere mich nicht, dafs er jemals mit dem Herrn Landrath

Gymnich bei mir zusammengetroffen; er kam nach seiner Rückkunft von Trier zu mir, als ich gerade an der Thüre stand, und erzählte mir alle seine in Cöln ausgestandene Drangsale.

Ob.-Proc. Zeuge habe erzählt, daſs er den Adam Hamacher, auf Veranlassung des Herrn von Sandt im Arresthause zu Cöln besucht; ob nicht derselbe dem Zeugen damals gesagt, daſs er Zeugen beibringen könne, welche beweisen könnten, daſs er nicht aus der Kirmeſs gefahren? Z. Adam Hamacher machte mir damals vielfache Betheurungen seiner Unschuld, und sagte: Sein Karren sey damals, wegen eines zerbrochenen Rades, unbrauchbar gewesen; er wisse nicht, warum er sitze. Ob er damals auch von Zeugen gesprochen, weiſs ich nicht.

Ob.-Proc. Adam Hamacher habe erklärt, daſs er schon zu Sinnersdorf Zeugen angegeben, daſs aber Herr Efferz diese Zeugen nicht zu Protocoll genommen. Wenn Adam Hamacher schon damals jene Zeugen benannt, so werde er doch solche auch gewiſs dem Zeugen, als seinem Advocaten und langjährigen Bekannten, als er denselben im Arresthause besucht, benannt haben? Z. Wie gesagt, weiſs ich nicht, ob er mir damals Zeugen genannt; ich war von den Betheurungen seiner Unschuld ganz ergriffen.

St.-Pr. Zeininger. Wenn Adam Hamacher, wie Zeuge behauptet, ihn aufgefordert, ihm zu helfen, so sey nichts natürlicher gewesen, als daſs Zeuge von selbst darauf gekommen, Hamacher's Alibi durch Zeugen zu beweisen. Z. Damals kam ich noch nicht auf den Gedanken; erst später durch Frau Hamacher.

Pr. Diese Frau stelle aber in Abrede, daſs sie ihm Zeugen benannt. Z. Ich kenne diese Frau; auf zwanzig Fragen gibt sie eine Antwort.

Ob.-Proc. Heinr. Kolb habe erklärt, daſs Frau Hamacher ihn gebeten, Alibi-Zeugen aufzusuchen, dann zu dem Zeugen hinzugehen, und sie ihm anzugeben; er sey auch wirklich am Osterdinstage bei dem Zeugen gewesen, wo er (Zeuge) gesagt: Es sey nun Nachricht von Trier da. Z. Das habe ich dem Kolb nicht gesagt.

Ob.-Proc. Kolb habe noch ferner erklärt, daſs Zeuge ihm bei jener Gelegenheit gesagt: Er müsse sich den Proceſs, den er jetzt mit Adam Hamacher habe, aus dem Kopf schlagen. Z. Davon ist kein Wort wahr.

Pr. Zeuge habe gesagt, daſs Frau Adam Hamacher auf zwanzig Fragen nur einmal antworte; sie habe aber auf eine ganz einfache Frage unumwunden geantwortet, wie Zeuge eben vernehmen werde. (Präsident läſst dem Zeugen die der Frau Adam Hamacher gestellte zweite Frage und deren Antwort verlesen. „*Frage:* Ob sie dem Advocaten Claisen die Zeugen angegeben? *Antwort: Ich weiſs nicht, wie er zu den Zeugen gekommen ist; ich habe sie ihm nicht angegeben.*")

Pr. Zeuge sehe also hieraus, daſs Frau Adam Hamacher auf jene Frage, ohne alle Umschweife, bestimmt geantwortet. Z. Ich glaube recht gern, daſs sie das erklärt hat; aber sie war doch deſswegen bei mir.

St.-Pr. Zeininger. Ob nicht Zeuge auch bei Frau Hamacher in Sinnersdorf gewesen? Z. Die Frau begegnete mir, als ich in Sinnersdorf war, im Dorfe.

Ob.-Proc. Ob nicht Adam Hamacher dem Zeugen gesagt, daſs er die Zeugen auch dem Herrn Untersuchungsrichter Krey angegeben, daſs dieser sie aber nicht habe vernehmen wollen? Z. Dies weiſs ich nicht.

Ob.-Proc. Zeuge würde dieses doch nicht in seine Requête aufgenommen haben, wenn es ihm nicht von Adam Hamacher angegeben worden? Z. Natürlich, daſs mir dies von Ad. Hamacher so angegeben worden.

(Jene Requête wird verlesen.)

Ob.-Proc. Ob Zeuge dies geschrieben? Z. Ja.

Ob.-Proc. Als Adam Hamacher nachher vom Untersuchungsrichter Hrn. Krey gefragt worden: „Wie er dazu komme, dafs er sage, seine Zeugen seyen nicht protocollirt worden?“ habe derselbe erklärt, dafs er dieses auch nicht angegeben; Zeuge werde dieses doch nicht so hingeschrieben haben, wenn Adam Hamacher es ihm nicht gesagt? Z. Gewifs nicht.

(Adam Hamacher wird vorgerufen.)

Ob.-Proc. *(Z. Ad. Ham.)* Herr Claisen hat für Euch eine Requête eingereicht, worin es heifst, dafs Ihr beim Hrn. Untersuchungsrichter Krey auf Vernehmung *dreier* Zeugen angetragen, die aber von ihm nicht zu Protocoll genommen worden; habt Ihr dies dem Hrn. Claisen angegeben, um es in die Requête aufzunehmen? A. H. Ja, das habe ich dem Hrn. Claisen gesagt, weil es wahr ist.

Ob.-Proc. Später habt Ihr aber zu Protocoll erklärt, Ihr wüfstet nicht, wie Hr. Claisen daran komme. Adam Hamacher. Weifs ich, wie die Protocolle gemacht werden?

Ob.-Proc. *(Zum Adam Hamacher.)* Ob die Zeugen nicht später verhört worden? Adam Hamacher. Als ich dem Herrn Krey vorwarf, dafs die von mir angegebenen Zeugen nicht protocollirt worden, sagte er: Er habe die Zeugen schon verhört.

Ob.-Proc. Der Vorwurf, den Ihr Hrn. Krey gemacht, ist schon vom 3. October. Eure Zeugen Nicolin, Nell und Limbach wurden erst am 23. December verhört; also kann Hr. Krey Euch dies nicht schon damals gesagt haben. Ad. Ham. Es ist aber doch so, wie ich eben gesagt.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Claisen.)* Zeuge habe vorhin behauptet, eine grofse Anhänglichkeit an Adam Hamacher zu haben; früherhin habe er aber erklärt, dafs Adam Hamacher der Mann nicht sey, mit dem Zeuge seine Zeit in unnützen Gesprächen zubringe. Z. Claisen. Wenn ich das auch gesagt, so kann ich doch Anhänglichkeit zu diesem Manne haben.

App.-R. Rive. *(Z. Ad. Ham.)* Ihr seyd in Euerm Verhöre zu Sinnersdorf vom 19. April 1817 gar nicht insbesondere über die Sache, sondern nur Alles im Allgemeinen gefragt worden; wie könnt Ihr denn behaupten, dafs Ihr auch damals schon Zeugen angegeben? Ad. H. Freilich habe ich Zeugen angegeben; Herr Efferz aber sagte: „An den Zeugen sind wir noch nicht.“

App.-R Rive. *(Zum Z. Claisen.)* Ob Zeuge, als er bei Ad. Ham. im Arresthause gewesen, demselben gesagt, dafs sein Bruder eingestanden? Z. Claisen. Ja, wie es mir Herr von Sandt mitgetheilt, dafs nämlich Ad. Ham. das Fafs gefahren haben solle.

(Ad. Hamacher's Verhör vom 19. April 1817 wird verlesen.)

Pr. *(Zu Ad. Ham.)* In diesem Verhöre habt Ihr auf die Frage: „Ob Ihr am 10. November 1816 in Sinnersdorf gewesen?“ geantwortet, *Ihr wisset das nicht.* Ihr habt also doch die Möglichkeit, dafs Ihr an jenem Tage in Cöln gewesen, nicht bestritten? Ad. Ham. Ich habe das nicht gesagt; denn ich wufste wohl, dafs ich am Kirmefs-Sonntag Karren und Pferd nicht gebraucht, und in Sinnersdorf gewesen bin.

Pr. *(Zu Ad. Ham)* Nachdem Ihr im ersten Verhöre jene Möglichkeit zugegeben, wie konntet Ihr denn eben damals schon Alibi-Zeugen benannt haben? Ad. Ham. Ich habe aber die Zeugen angegeben; es soll heraus, und wenn ich noch einmal an den König berichten sollte.

Pr. Dies ist leeres Geschwätz. — In jenem Verhöre habt Ihr auch gesagt, Ihr seyd *im Spätjahre* bei Euerm Bruder Christian in Cöln gewesen; nachher aber habt Ihr angegeben, Ihr seyd, seit 14 Monaten, nicht bei demselben gewesen. Ad. Ham. Ja, da begegnete ich ihm an den Minoriten; er hatte einen Anker (ein Fäfschen) auf dem Rücken.

Ob.-Proc. *(Zu Ad. Ham.)* Euer Sohn, der an demselben Tage verhört worden, hatte sich gleich erinnert, dafs Kirmefs gewesen. Ad. Ham. Ja, der konnte das sagen, der tanzt,

Ob.-Proc. Derselbe sagt aber: Er sey nicht bei der Musik gewesen. Ad. Ham. Ei was! Er war ja den ganzen Tag im Wirthshause.

Z. Claisen. *(Zum Z. Büsdorf.)* Ob er (Zeuge Claisen) ihm nicht den Auftrag gegeben, Erkundigungen einzuziehen, ob keine Alibi-Zeugen zu Sinnersdorf seyen?

Z Büsdorf. Ja, das hat Claisen gethan; als ich ihm nämlich gesagt, dafs ich keine Zeugen wisse, trug er mir auf, mich darnach zu erkundigen; ich habe dieses aber nicht gethan, weil es zu lange her war.

Pr. *(Zum Z. Büsdorf.)* Ob Zeuge darauf bestehe, dafs Claisen, als er (Büsdorf) ihm gesagt: „Für *die* Zeugen gebe er keinen halben Stüber," erwiedert: „Das thue nichts, es sey nur, um das Zeugnifs des Kutschers Baum platt zu schlagen"? Z. Büsdorf. Ja, das ist wahr; aber Alles läugnen sie ab. Ich sehe, wie schlecht sie mich machen wollen; hier habe ich aber Zeugnisse vom Pastor und Richter. *(Zum Z. Claisen.)* Sind wir nicht zu Fuswinkel gegangen? Hattet Ihr mir nicht in meinem Hause gesagt: „Es sey nur, um Ad. Ham. loszukriegen"? Sagtet Ihr mir nicht auch hinter der Hecke: „Es sey, um das Zeugnifs des Baum platt zu schlagen"? Das lasse ich mir nicht abdisputiren.

Pr. Dazu hat jeder Zeuge das Recht; die Herren Geschwornen werden Alles zu würdigen wissen.

(Präsident läfst sich Büsdorf's Zeugnisse vorlegen, und nimmt davon Einsicht.)

Pr. Die Zeugnisse können nicht besser seyn; aber auch diese hättet Ihr nicht nöthig gehabt. Z. Büsdorf. Aber ich kann denn doch nicht leiden, dafs man mich zum Lügner machen will.

Z. Claisen. Büsdorf hat eben einen Beweis seiner Wahrheitsliebe abgelegt; er sagt: Er habe sich nicht um Zeugen erkundigt; hier ist aber ein Brief von ihm, woraus das Gegentheil hervorgeht.

(Zeuge Claisen überreicht diesen Brief; Büsdorf sagt darin: „Er habe sich viele Mühe gegeben, aber keine Zeugen ausfindig machen können; die Leute wüfsten von Nichts; er sey bei Dem und Jenem gewesen; aber sie wüfsten Nichts.")

Z. Büsdorf. *(Erkennt diesen Brief an.)* Die Leute wohnten neben mir; ich schrieb ja Claisen aber auch, dafs ich mich nicht um die Sache bekümmern wolle.

Pr. *(Zum Z. Claisen.)* Zeuge habe Papiere mitgebracht; warum nicht auch Ad. Hamacher's Schuldschein? Z. Claisen. Ich bedaure sehr, dafs ich ihn nicht mitgebracht; hätte ich gewufst, dafs er verlangt werde, so würde ich dies gewifs gethan haben.

Pr. Ob Zeuge für seine Bemühungen in dieser Sache bezahlt worden? Z. Nein; Ad. Hamacher verschafft mir manchen indirecten Vortheil, indem er mir manche Partien zuweist.

Pr. Zeuge sey nach Sinnersdorf geritten und gefahren; ob ihm dieses auch nicht vergütet worden? Z. Firmenich hatte mir gesagt, dies würde mir wohl ersetzt werden, worauf ich aber erwiederte: Dafs ich nichts wolle.

Pr. Wenn Sie solcher Partien viele hätten, so könnten Sie leicht ein armer Mann werden. Z. Man mufs doch auch etwas für die Armen thun.

(Zeuge von Sandt wird vorgerufen.)

Pr *(Zum Z. v. Sandt.)* Zeuge habe gehört, was Z. Claisen ausgesagt; was er darauf zu bemerken habe? Z. v. Sandt. Ad. Hamacher hatte Herrn Claisen geschrieben: Er möge doch zu ihm kommen; er habe wegen Civil-Processen mit ihm zu sprechen. Ich erlaubte Claisen, den Ad Hamacher zu besuchen; bemerkte ihm aber, dafs er den Hamacher in dieser Sache, da die Untersuchung noch nicht geschlossen, nicht als Vertheidiger, sondern nur als dessen Rechtsbeistand in seinen Civil-Processen, zu sprechen habe; setzte jedoch, da ich nicht zweifelte, dafs das Gespräch zwischen Claisen und Hamacher sich auf den Grund der Verhaftung des Letztern lenken

würde, hinzu, daſs Claisen, wenn Hamacher davon sprechen würde, ihn zur Wahrheit ermahnen möchte.

Z. Claisen. Ich bedaure, dem Herrn General-Advocaten geradezu widersprechen zu müssen; es war von Civil-Processen gar nicht die Rede.

Pr. *(Zum Z. Claisen.)* Als Vertheidiger konnten Sie damals noch nicht zu Hamacher gelassen werden, sondern nur in Civil-Angelegenheiten und als Freund.

Pr. *(Zum Z. v. Sandt.)* Was den Zeugen eigentlich bewogen, dem Zeugen Claisen den Zutritt zu Ad. Hamacher zu gestatten? Z. v. Sandt. Weil Ad. Hamacher, in seinem Briefe, Hrn. Claisen über seine Civil-Angelegenheiten zu sprechen gewünscht, glaubte ich, dieses nicht abschlagen zu müssen; eben so erlaubte ich auch dem Hrn. Notar Steinberger, zu dem Angeklagten zu gehen. — Auffallend ist es, daſs Herr Claisen den fraglichen Brief Ad. Hamacher's an ihn, nicht aufbewahrt, da doch Adam Hamacher selbst erklärt, ihm einen solchen geschrieben zu haben.

Z. Claisen. Herr v. Sandt hat weislich jenen Brief an sich behalten; in meine Hände ist er nicht gekommen.

Pr. Wir wollen dies beseitigen. *(Z. Ad. Hamacher.)* Habt Ihr Hrn. Claisen geschrieben, daſs er zu Euch kommen möge? Ad. Ham. Ja; dieses Briefchen ist dem Herrn v. Sandt gebracht worden.

(Die Zeuginn Büsdorf wird vorgerufen.)

Pr. *(Zur Z. Büsdorf.)* Zeuginn habe gestern von einem Besuche Claisen's, als dieser Zeugen in Sinnersdorf aufgesucht, gesprochen. Sie möge den Inhalt des damals vorgefallenen Gesprächs noch einmal erzählen.

(Frau Büsdorf wiederholt, Claisen gegenüber, daſs er ihrem Ehemanne gesagt: „Nun haben wir Zeugen genug," und daſs ihr Mann erwiedert: „Das sind Zeugen, für die gebe ich keinen halben Stüber;" was Claisen darauf geantwortet, wisse sie nicht.)

Z. Claisen. Darauf habe ich zu bemerken, daſs Frau Büsdorf, während meines Gesprächs mit ihrem Ehemanne, nur ab- und zugegangen, und den Caffee gemacht.

Z. Büsdorf. Nein, der Caffee war schon getrunken, als er das Zettelchen herausnahm, und meinem Manne die Zeugen ablas.

Verth. Aldenh. Zeuge Claisen habe erklärt, daſs Adam Hamacher, als er bei demselben im Arresthause gewesen, ihm gesagt, daſs er seinem Bruder Christian entgegengestellt zu werden verlange. Z. Claisen. Ja, dies hat er gethan; ich habe Hrn. v. Sandt noch gebeten, den Adam Hamacher seinem Bruder Christian gegenüber zu stellen, weil Jener es ausdrücklich verlange.

Z. v. Sandt. Dies ist durchaus unwahr; ich fand die Confrontation des Adam Hamacher mit seinem Bruder Christian nicht für gut, bin aber auch von einem desfallsigen Verlangen Ad. Hamacher's weder durch Claisen, noch durch sonst Jemand, in Kenntniſs gesetzt worden.

Verth. Aldenh. Er müsse bemerken, daſs, nach Hrn. v. Sandt's Angaben, Ad. Hamacher's Brief an Hrn. Claisen auf einen Civil-Proceſs hingedeutet; in Hrn. v. Sandt's Ordre an Fromm aber sey ausdrücklich gesagt, daſs derselbe Hrn. Claisen allein zu Adam Hamacher lassen solle. Hr. Fonck habe, wegen eben solcher Angelegenheiten, den Hrn. Hages zu sich verlangt; *dagegen* habe man aber gewaltige Umstände gemacht; es sey daher nicht wahrscheinlich, daſs Hr. Claisen wegen Civil-Sachen zu Adam Hamacher gelassen worden.

Z. v. Sandt. Hierüber werde Hr. Efferz die beste Auskunft zu geben wissen.

Pr. *(Zum vorgerufenen Zeugen Efferz.)* Was Zeuge darauf zu sagen habe? Z. Efferz. Die Bemerkung des Hrn. Vertheidigers, daſs Hr. Hages nicht *allein* zu dem Angeklagten gelassen worden, ist wahr. Es ist aus den Acten bekannt, daſs damals die Bücher zu Crefeld, und daſs

dem Angeklagten Correspondenz gestattet war. Während der Liquidation in Crefeld wurden verdächtige Umstände in den Büchern bemerkt; darum trug ich dem Herrn Untersuchungsrichter Erlewein zu Crefeld auf, ein wachsames Auge zu haben.

Als jenes Geschäft bald beendigt war, verlangte Herr Hages eine Unterredung mit dem Angeklagten. Zu der Zeit war noch nichts von den Büchern herausgestellt; es war noch nichts bekannt; ich erklärte also Herrn Hages, dafs der verlangte Besuch nicht gestattet werden könne; als man aber sehr nothwendige Geschäfte vorschützte, erlaubte ich den Besuch, war jedoch dabei selbst gegenwärtig.

Angekl. Ich habe nie anders mit Jemand zu sprechen verlangt, als in Beiseyn eines Dritten.

Pr. Zeuge habe seine Gründe gehabt, jenen Besuch bei dem Angeklagten allein nicht zuzulassen; dies sey hinreichend.

Ob.-Proc. Er müsse auf den Vortrag des Herrn Vertheidigers noch bemerken, dafs Ad. Hamacher nur wegen eines *Vergehens* verhaftet gewesen; der Angeklagte aber wegen eines *Mordes* gesessen.

Verth. A. Er müsse dagegen bemerken, dafs kein Gefangener unmenschlicher behandelt worden, als gerade Ad. Hamacher.

Pr. *(Zum Z. Claisen.)* Ob Zeuge den Erlaubnifsschein dem Verwalter Fromm abgegeben?

Zeuge. Nein; ich habe ihn nicht zurückgelassen.

Pr. *(Zu Ad. Ham.)* Habt Ihr damals, als Herr Claisen Euch im Arresthause besucht, demselben gesagt, dafs Ihr verlangtet, mit Euerm Bruder Chr. confrontirt zu werden? Z. Ja, ich habe dies auch noch dem Hrn. v. Sandt durch Wolf sagen lassen.

Z. v. Sandt. Dies ist durchaus unwahr; ich wiederhole, dafs ich diese Confrontation nicht für gut gefunden; dafs mir aber auch kein Verlangen derselben von Adam Hamacher durch irgend Jemand angezeigt worden.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Claisen.)* Ob nicht Zeuge, als er bei Herrn v. Sandt gewesen, schon von Christian Hamacher's Geständnisse etwas gewufst? Z. Claisen. Nein, ich erfuhr es zuerst von Herrn von Sandt.

Ob.-Proc. Es sey merkwürdig, dafs, da jenes Geständnifs damals bereits in ganz Cöln bekannt gewesen, nur Zeuge davon nichts gewufst haben wolle. *(Z. Z. v. Sandt.)* Ob es wahr sey, dafs Zeuge dem Claisen damals Hamacher's Geständnifs anvertraut? Z. von Sandt. Nein; wie sollte aber der Mann, der sich der Sache so warm annahm, nichts von jenem, gleich in ganz Cöln bekannten Geständnisse gewufst haben?

Z. Claisen. Leider bin ich durch Herrn von Sandt in die Geschichte gekommen.

Verth. Aldenh. *(Zum Z. Claisen.)* In welchem Zustande Zeuge den Adam Hamacher auf dessen Rückreise nach Hause, durch Cöln, gesehen? Z. Ich sah ihn, ehe er nach Sinnersdorf zurückging; er hatte ein rothes Tuch um den Kopf, sah wie ein Mensch aus, der viel gelitten, und an seinen Reden hörte ich, dafs sein Verstand etwas zerrüttet war. Als er seine Drangsale erzählte, dachte ich, dafs diese wohl geeignet, einen Menschen närrisch zu machen.

Pr. Es hätten aber andere Zeugen bekundet, dafs Ad. Ham. nach seiner Rückkunft von Trier sehr wohl und corpulent ausgesehen. — *(Zum Z. Büsdorf.)* In welchem körperlichen Zustande Ad. Ham. nach seiner Rückkehr von Trier gewesen? Z. Büsdorf. Er sah gut genug aus; nicht mager; jedoch etwas blafs.

Ad. Ham. Ich hatte 7 Monate in Trier gesessen; wie ich wiederkam, war ich ganz dick geschwollen.

Ob.-Proc. *(Zu Ad. Ham.)* Zeuge Claisen sagt: Ehe Ihr nach Sinnersdorf zurückgegangen, seyd Ihr bei ihm gewesen. Ad. Ham. Das kann seyn; ich weiſs aber nicht, ob ich sogleich bei ihm gewesen bin.

Ob.-Proc. Ihr wisset gleich, worauf dies zielt; denn Ihr hattet in einem frühern Verhöre gesagt: „Ihr seyd *nicht* bei Claisen gewesen, bis Ihr das mehrerwähnte Briefchen von ihm erhalten." Ad. Ham. Das kann seyn, ich weiſs das nicht.

202. Zeuge. Martin Liessem, Notar zu Dormagen.

Pr. Ob Zeuge Ländereien verkauft, von denen Ad. Ham. von Sinnersdorf welche erstanden, deren Kaufschilling er an den Zeugen abliefern muſste? Z. Im Jahr 1815 verkaufte ich Ländereien für einen Herrn in Lüttich, wovon Ad. Ham. vier Morgen erstand. Jene Ländereien waren in fünf Terminen zu zahlen. Den ersten Termin bezahlte Ad. Ham. Als der zweite und dritte verfiel, saſs er in Haft. Seine Frau bat mich, keine Kosten zu machen, und ich lieſs es dabei. Als Ad. Ham. in Freiheit gesetzt war, lieſs ich ihn zu mir bescheiden, worauf er mir erwiedern lieſs: Er komme nicht; er habe nichts bei mir zu thun; ich wolle wohl Neuigkeiten von ihm wissen. — Ich schickte ihm nun einen Gerichtsvollzieher, und lieſs ihm sagen: Ich brauche seine Neuigkeiten nicht; er solle kommen, und bezahlen. — Hierauf kam er, und erklärte mir: Er brauche mich nicht zu bezahlen, er sey unschuldig arretirt worden; worauf ich ihm erwiederte: Er sey im Irrthum; wenn er mich nicht bezahle, so würde ich ihn gerichtlich dazu anhalten. — Als ich in meinem älterlichen Hause zu Cöln war, kam Ad. Ham. zu mir, und sagte, daſs er gleich das Geld bringen werde. Er kam hierauf mit dem Advocaten Claisen wieder; ich hatte meine Bücher nicht bei mir; wir machten daher die Rechnung nur oberflächlich, und ich bemerkte dem Adam Ham., daſs sich das Uebrige schon finden werde. Es waren damals drei Termine verfallen; Claisen sagte: „Wir wollen auch die zwei noch nicht verfallenen zahlen," welches auch geschah. Ob Claisen dem Ad. Ham. das Geld vorgestreckt, hat er mir nicht gesagt. Ich bemerkte, daſs ich das Geld gleich nach Lüttich schicken, und den Kaufbrief kommen lassen würde, indem Ad. Ham. geäuſsert, er müsse denselben haben, um Hypothek zu stellen. Ich schickte das Geld nach Lüttich, und erhielt den Kaufbrief, der aber noch lange in meinen Händen blieb.

Pr. Da Ad. Ham. von einer zu stellenden Hypothek gesprochen, so sey demselben doch wohl jenes Geld vorgeschossen worden? Z. Ja, weil er dieses äuſserte, und, zu dem Behufe, den Kaufbrief verlangte, kann ich nicht anders denken.

Pr. Warum denn Claisen die noch nicht abgelaufenen Termine bezahlt? Z. Warum sie anticipirt wurden, weiſs ich nicht.

Pr. Ob nicht Kolb und Adam Ham. zusammen zum Zeugen gekommen, und eine Zahlung gemacht? Z. Das nicht. Kolb und Ad. Hamacher kamen jeder für sich allein.

St.-Proc. Zeininger. Ob denn Zeuge, ohne seine Bücher, die Rechnung richtig habe aufstellen können? Z. Ganz genau konnte ich das, wegen der Unkosten, wohl nicht; Claisen sagte aber: „Wenn noch etwas fehle, so sey er dafür da."

St.-Pr. Zeininger. Ob sich nachher kein Unterschied ergeben? Z. Doch; den habe ich auch nachher gefordert; aber es ist mir nichts vergütet worden. Hamacher kam zu mir und sagte: Es wären noch 5 Franken, die ich Euch noch schuldig bin; daran zweifle ich nicht; aber hier ist die Quittung." — Später kam er wieder zu mir, und bat mich, ihm zu verzeihen, daſs er mir die Quittung vorgelegt: Claisen habe ihn dazu gereitzt, damit ich endlich den Kaufbrief herbeischaffen möge. Ich erwiederte: „Der Kaufbrief hat lange für Euch bereit gelegen; es war

nur an Euch, ihn abzuholen; wegen des Andern, weil Euch Claisen gereizt, so geht nur; sonst würde ich Euch verklagen."

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht damals schon eine Ladung vor den Untersuchungs-Commissar, Hrn. Umbscheiden, erhalten gehabt, und ob Zeuge nicht am 1. December 1820 erklärt: „Vorgestern war Hamacher bei mir, und holte den Kaufbrief ab"? Ob Zeuge sich nicht erinnere, was Hamacher ihm damals weiter gesagt? Z. Hamacher kam, einige Tage vor meiner damaligen Vernehmung, zu mir, und holte den Kaufbrief; er sagte mir bei dieser Gelegenheit: Man habe ihn in Cöln oft gefragt, ob er nicht wegen der Sache festgesetzt sey? Er (Hamacher) habe dieses aber verneint, und so sey es auch. Weiter habe ich nichts mit ihm über die Sache gesprochen.

(Der vorgerufene Adam Hamacher erkennt seine, ihm von dem Zeugen Liessem ausgestellte Quittung an; der Präsident läfst ihn alsdann abtreten.)

Pr. *(Zum Z. Claisen.)* Zeuge habe erklärt, dafs er für Adam Hamacher 750 Franken an Hrn. Notar Liessem bezahlt; ob Adam Hamacher dem Zeugen von diesem Gelde richtig die Interessen bezahlt habe? Z. Claisen. Ja, bis auf diesen Augenblick, und zwar, indem er mir theils Aepfel, theils Stroh und auch Geld brachte. Ich wollte ihm jedesmal eine Quittung geben; allein er wollte sie mit aller Gewalt nicht annehmen, und hat auch keine von mir erhalten. Er sagte: „Ihr seyd viel zu ehrlich, als dafs ich von Euch eine Quittung haben wollte." Ich erwiederte, dafs er sie annehmen müsse, welches er aber nicht wollte.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Claisen.)* Ob Zeuge dem Notar Liessem für Adam Hamacher zwei, noch nicht verfallen gewesene Termine bezahlt? Z. Ja.

Pr. Zeuge und Adam Hamacher hatten also gegenseitig unbegrenztes Zutrauen in einander gesetzt, da sie sich nicht einmal Quittungen gegeben.

(Adam Hamacher wird wieder eingeführt.)

Pr. *(Zum Ad. Ham.)* Wie viel Procente habt Ihr Hrn. Claisen bezahlt? Ad. H. Fünf vom 100.

Pr. Habt Ihr Euch immer mit den Interessen beigehalten? A. H. Das kann ich nicht wissen; wann ich Geld hatte, ging ich und bezahlte, wie ich es hatte.

Pr. Seyd Ihr Hrn. Claisen noch etwas schuldig? Ad. H. Ja; aber wie viel, weifs ich nicht.

Pr. Hat Euch Herr Claisen jedes Mal eine Quittung gegeben? Ad. H. Das erste Mal habe ich eine Quittung erhalten; die andern Male aber nicht.

Pr. Habt Ihr die Interessen in Geld bezahlt? Ad. H. Ja, *nur in Geld*, 5 Thaler vom 100.

Pr. Dies mufs sich aus der Quittung ergeben, die Ihr nach Eurer Aussage von Claisen erhalten habt; habt Ihr diese Quittung nicht bei Euch? Ad. H. Ob das darin steht, weifs ich nicht; ich will wegen der Quittung nach Hause schreiben.

Pr. Ihr seyd also doch gewifs, *dafs* Ihr eine Quittung von Claisen habt? Ad. H. Ja.

Pr. Ihr habt gesagt, Ihr hättet Hrn. Claisen die Interessen immer *nur in Geld* bezahlt; Hr. Claisen aber behauptet: Ihr hättet bald in Stroh, bald in Aepfeln und auch bald in Gelde bezahlt. Ad. H. Ja, das ist auch ganz richtig.

Pr. Aber so eben habt Ihr noch gesagt: Ihr hättet *nur in Geld* bezahlt. Ad. H. Ja; aber auch in andern Sachen.

Pr. Herr Claisen hat ferner erklärt: Er hätte Euch *nie* eine Quittung über die Interessen gegeben. Ad. H. Gewifs; das erste Mal hat er mir eine Quittung gegeben.

Pr. Könnt Ihr nicht bestimmen, wo diese Quittung bei Euch zu Hause liegt? Wir wollen sie gleich per Estafette holen lassen. Ad. H. Ja, wo sie liegt, das weifs ich nicht.

(Zeuge Claisen wird vorgerufen.)

Pr. *(Zum Z. Claisen.)* Haben Sie wirklich dem Adam Hamacher *nie* eine Quittung über

von ihm gezahlte Interessen gegeben? Z. Cl. Ich wiederhole nochmals, dafs ich dem Adam Hamacher niemals eine Quittung gegeben, weil er, obgleich ich sie ihm angeboten, solche durchaus nicht haben wollte.

Pr. *(Zu Claisen und Ad. Hamacher.)* Nicht einmal in diesem kleinen, unschuldigen Umstande stimmen Sie überein; was soll man nun von Ihren Aussagen halten?

Ob.-Proc. *(Zu Ad. Ham.)* Habt Ihr nicht von Kolb Geld geliehen? Ad. H. Ein einziges Mal 5 Rthlr., ehe ich arretirt wurde; sonst nie.

* * *

Nachmittags.

Ob.-Proc. *(Zu Ad. Ham.)* Erinnert Ihr Euch, zu der Zeit, wo Ihr im cölnischen Arresthause gesessen, den Steuerdiener Wirtz von Sinnersdorf gesprochen zu haben? Ad. H. Es kann seyn; ich erinnere mich aber nicht, dafs ich mit ihm gesprochen.

(Zeuge Wirtz wird vorgerufen.)

Z. Wirtz. Ich war am zweiten und dritten August 1817 auf Wache im cölnischen Arresthause; damals habe ich auf dem Hofe mit Adam Hamacher gesprochen; er rief mich an, sprach von seiner Frau, die auch sitze, von seiner Frucht im Felde, und von seinem Sohn, der in Aachen beim Militär stehe. Auf meine Frage: „Ob er verhört werde?“ erwiederte er: „Ja, so oft ich toll bin.“ Ich hielt aber diese angebliche Tollheit für Verstellung. Als ich den Ad. Hamacher weiter fragte: „Ob er seinen Bruder schon gesprochen habe?“ antwortete er: „Nein, wer wollte mit dem sprechen? Der nimmt, für Geld, Alles auf sich, und bringt seine eigenen Leute drein.“

Pr. *(Zu Ad. Ham.)* Was habt Ihr darauf zu sagen? Ad. H. Davon weifs ich nichts; ich erinnere mich wohl, mit Wirtz im cölnischen Arresthause gesprochen zu haben, weifs aber nicht mehr, was.

Ob.-Proc. *(Zu Ad. Ham.)* Ihr habt also doch während Eures Arrestes mit mehreren Leuten gesprochen? Ad. H. Ja.

(Die Zeugen Kamphausen, Wirtz, Popps, Fröhlich, Erpenbach und Adam Hamacher werden, auf Befehl des Präsidenten, aus dem Saale entfernt.)

203. Zeuge. Heinrich Kolb, Ackerer zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge in frühern Zeiten mit Adam Hamacher einen Procefs gehabt? Z. Ja, das will ich Euch erzählen.

Pr. Aber nur kurz.

Ob.-Proc. (Verlangt auch die Entfernung des Zeugen Claisen aus dem Saale; sie erfolgt.)

Z. Kolb. Ich hatte dem Ad. Hamacher den Antheil eines Hauses für 56 Rthlr. abgekauft; es war wegen einer Erbschaft. Wir geriethen darüber in Procefs; Hamacher hatte Herrn Claisen, und ich den jetzigen Herrn Landrath Gymnich zu Advocaten. Nachdem der Procefs zwei Jahre gedauert, und wir kein Geld mehr hatten, sagte mein Advocat: „Der Procefs könne nicht weiter fortgesetzt werden; es sey kein Beweis da.“

Pr. Ob Claisen den Zeugen, während jenes Processes, wegen desselben nach Cöln zu sich habe bescheiden lassen? Z. Ja, er liefs mir durch Frau A. Hamacher sagen, dafs ich, wegen meines Processes, zu ihm nach Cöln kommen möge. Ich begab mich zu ihm. Als ich zu ihm kam, sagte er mir: „Kolb, Ihr müfst an die frühern Sachen nicht mehr denken, nur sorgen, dafs Adam Hamacher los kommt.“ Auch sagte er ferner: Ich würde mein Geld wieder bekommen, und Alles würde, wegen des Processes, in Ordnung gebracht werden; ich sollte mich nur um Zeugen umsehen, dafs Hamacher die Kirmefs nicht herausgefahren. — Ich war schon durch den Procefs ein armer

Mann geworden; da dachte ich: „Geh' einmal, und sieh!" Nun bin ich deſswegen zu Becker, Fasbender und Fuswinkel gegangen.

Pr. Was nun dem Zeugen jene Leute gesagt? Z. Becker sagte mir: „Er habe den Ad. Hamacher damals nicht gekannt." Fuswinkel sagte: „Er wolle sich einmal bedenken, und es mir dann sagen." Fasbender sagte: „Er wolle bei seiner Familie umhören."

Pr. Ob nun Zeuge Herrn Claisen Antwort gebracht? Z. Ja, ich sagte das dem Herrn Claisen, der mir bedeutete: Ich solle mit Fasbender zu ihm kommen. Darauf ging ich mit Fasbender zu ihm.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Herrn Claisen gesagt, daſs er, wegen der Zeugen, einmal selbst nach Sinnersdorf kommen solle? Z. Nein, das habe ich ihm nicht gesagt.

Pr. Ob die Zeugen dafür bezahlt worden? Z. Ja, wir wurden per Tag bezahlt; jeder von uns erhielt einen halben Kronenthaler; auch versprach mir Herr Claisen die baldige Beendigung meines Processes, die mir lieber als Geld war.

Pr. Ob Zeuge mit Fasbender in Cöln auch noch anderswo gewesen? Z. Als wir bei Claisen gewesen, gingen wir von da in ein groſses Haus, wo, wie ich gehört, Advocat Firmenich wohnte; dort war noch ein Herr, den ich nicht kannte. Wir wurden gefragt: „Ob wir uns zu erinnern wüſsten, den Ad. Hamacher während der Kirmeſs 1816 in Sinnersdorf gesehen zu haben?" welches wir bejahten. Der anwesende Herr sagte hierauf: Wir sollten uns Mühe geben, noch Leute zu finden, die das bezeugen könnten.

Pr. Zeuge habe früherhin gesagt, daſs er den Adam Hamacher am Kirmeſs-Sonntag, Morgens frühe nach der Messe, und auch Nachmittags um 5 Uhr mit seinen Kirmeſsgästen von Flistern, also zweimal an jenem Tage gesehen. Z. Ich weiſs gar nicht, daſs ich das erklärt habe; es ist das erste Mal, daſs ich Solches höre.

Pr. Zeuge habe bei der Hamacher'schen Assise erklärt, daſs er am Kirmes-Sonntage, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, den A. Hamacher in seinem Hofe stehen gesehen? Z. Ja, ich kann auch nicht anders sagen, als daſs ich ihn, Kirmeſs-Sonntag Abends, zwischen 7 und 8 Uhr, in seinem Hofe stehen gesehen; es war zwar dunkel, so daſs ich ihn nicht mehr deutlich erkennen konnte; ich habe ihn aber an seiner Stimme, als er mit Limbach sprach, erkannt.

Pr. Zeuge sey Ad. Hamacher's nächster Nachbar, und habe ihn am besten beobachten können; was man davon zu halten habe, daſs er drei verschiedene Aussagen über die Zeit, wo er den Ad. Hamacher in Sinnersdorf gesehen haben wolle, abgegeben habe? Z. Ich kann nicht anders sagen, als daſs ich ihn, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, in seinem Hofe, mit Limbach sprechen gehört habe.

Pr. Ob denn Zeuge also den Ad. Hamacher damals in seinem Hofe nicht gesehen, nur sprechen gehört habe? Z. Gesehen habe ich ihn nicht; nur glaube ich, ihn sprechen gehört zu haben; ich habe ihn nicht gesehen; auch meine Frau nicht.

Pr. Zeuge weiche also nun wieder von seinen frühern Aussagen ab. Z. Ich weiſs nicht, daſs ich jemals anders gesagt habe.

Pr. Zeuge habe in seinem Verhöre vom 27. Sept. nicht allein gesagt, daſs er den Ad. Hamacher an jenem Tage gesehen; sondern auch, daſs derselbe ihn gefragt: Ob Zeuge mit seinem (Ad. Hamacher's) Vetter nach Worringen fahren wolle? Z. Ich habe Ihnen aber gesagt, daſs ich ihn nur gehört habe.

Pr. Ob Zeuge nie mit Ad. Hamacher nach Cöln gegangen? Z. Nein, ich bin niemals mit Ad. Hamacher nach Cöln gegangen; wohl aber hat er mich zu Nell geschickt, daſs derselbe nach Cöln kommen, und sein Zeugniſs ablegen möge.

Pr. Was denn dieser Nell habe wissen sollen? ob derselbe zu jener Kirmeſszeit in Sinnersdorf gewesen sey? ob derselbe über Ad. Hamacher's Anwesenheit zu jener Zeit in Sinnersdorf etwas angeben könne? Z. So viel, wie ich.

Pr. Ob Adam Hamacher, nach seiner Zurückkunft von Trier, dem Zeugen nichts über die Sache geäuſsert? Z. Ja; nachdem er von Trier zurückgekommen, fragte ich ihn einmal: „Hamacher, hast Du die Fahrt gethan?" Er sagte mir: „Wenn Jemand kommt und sagt, Du sollest eine Fahrt thun, würdest Du das nicht thun? Wenn ich die Fahrt auch gethan, so war es doch Unrecht, mich so zu setzen; wenn man Pferd und Karren hat, soll man denn keine Fahrt thun, um etwas zu verdienen?" Hierüber kam gerade Jemand herein.

Pr. Ob Adam Hamacher, bei jener Gelegenheit, dem Zeugen nicht auch gesagt: „Er sey unschuldig"? Z. Das hat er nicht gesagt.

Pr. Ob nicht Adam Hamacher den Zeugen einmal aufgefordert, mit nach Cöln zum Kaufmann Foveaux zu gehen? Z. Ja, er sagte mir einmal, ich solle mit zu Foveaux gehen, der werde Alles gut machen.

Fr. Früher habe Zeuge noch gesagt, daſs Adam Hamacher ihm bei jener Gelegenheit geäuſsert: „Wenn Herr Foveaux hören werde, daſs er (Zeuge) derjenige sey, der die Sinnersdorfer Zeugen aufgesucht, werde er ihm ein gutes Geschenk machen." Z. Ich glaube, daſs er das gesagt hat; kann mich so genau aber nicht mehr erinnern, da es zu lange her ist.

Pr. Ob nun Zeuge mit Adam Hamacher zu Foveaux hingegangen sey? Z. Adam Hamacher ging, wie ich glaube, hin; ich aber nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge zuweilen zu Anton Kamphausen in Cöln gegangen, und was sich dort zugetragen? Z. Ich ging zuweilen zu Kamphausen, wenn ich Geld nöthig hatte. Als ich eines Tags in dieser Absicht dort war, kamen Erpenbach und Fröhlich auch herein; wir aſsen dort zu Mittag. Kamphausen fragte jene Beiden: „Ob sie das Schriftliche von Adam Hamacher hätten?" welches sie verneinten, indem sie hinzusetzten: „Wenn wir es nicht bald bekommen, so gehen wir ungeladen nach Trier." Kamphausen fragte sie hierauf: „Was sie denn dort wollten?" worauf Fröhlich erwiederte: „Wir wissen mehr, als die andern Sinnersdorfer alle."

Acht Tage später, als ich wieder bei Kamphausen war, kam Fröhlich auch dahin und sagte: „Er habe den Schuldschein von Adam Hamacher noch nicht." Auch erzählte er: „Er sey einmal bei seinem Schwiegervater Peter Töller gewesen, bei dem Adam Hamacher gesagt: Er habe eine gute Fahrt im Gallop vom Mülheimer Häuschen nach Sinnersdorf gethan, und sein Pferd so geschlagen, daſs es, wenn es noch nicht krepirt, krepiren werde." Ich lachte darüber, und da hörte Fröhlich auf, zu erzählen.

Pr. Ob Zeuge nicht die Zeit anzugeben wisse, wann dies vorgefallen? Z. Ich glaube, gegen Ende Novembers oder Anfangs Decembers.

Pr. Ob damals bei Kamphausen eine Frau gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge diese Frau kenne? Z. Nein.

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, daſs Kamphausen, Popps und Frau Reiferscheid dieses eben so erklärt; daſs aber Fröhlich und Erpenbach es geläugnet.)

Pr. Ob nicht Zeuge einmal bei Hrn. Claisen gewesen, um denselben wegen Proceſs-Papieren anzusprechen? Z. Ja, ich war bei Claisen und ersuchte ihn, mir meine Proceſs-Papiere, die Hr. Landrath Gymnich noch in Händen hatte, zu verschaffen.

Pr. Ob Zeuge Hrn. Claisen zufällig in Sinnersdorf getroffen, oder ob dieser den Zeugen zu sich habe bescheiden lassen? Z. Er lieſs mich durch Frau Adam Hamacher zu sich bescheiden.

Pr. Ob nicht Zeuge wisse, daſs sein Vetter Nell später ein Zeugniſs zu Hamacher's Gunsten

abgelegt, dafs er denselben die Kirmefs in Sinnersdorf gesehen, und ob er nicht zu demselben gegangen und ihm zugeredet, jenes Zeugnifs zurückzunehmen? Z. Nein, das habe ich Nell nicht gesagt; ich habe ihm gar nicht zugeredet, dafs er widerrufen solle; sondern ihm nur gerathen, sich wohl zu bedenken, wo er gewesen sey; ich habe ihm nicht von seinem frühern Zeugnisse abgerathen; so viel aber sagte ich ihm, dafs ich nicht wisse, den Adam Hamacher Morgens gesehen, sondern, dafs ich nur glaube, ihn Abends erkannt zu haben.

Pr. Ob Zeuge denn gewufst, dafs Nell nichts davon wissen könne? Z. Er logirte bald bei mir, bald bei meinem Bruder; von Sonntag auf Montag Nachts ist er gar nicht zu Hause gewesen und hat die ganze Nacht hindurch getrunken und gespielt.

Pr. Zeuge werde ernstlichst aufgefordert, sich bestimmt zu erklären, ob er den Adam Hamacher am Kirmefs-Sonntage gesehen habe? Z. Gesehen habe ich ihn nicht; glaube aber, ihn Abends an seiner Stimme, mit Limbach in seinem Hofe sprechend, erkannt zu haben.

Pr. Ob Zeuge der Cäcilia Kraus ein gutes Stück Geld geboten, wenn sie zu Hamacher's Gunsten zeugen würde? Z. Nein, ich habe der Kraus kein Geld versprochen.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Fröhlich, als er denselben auf dem Eigelstein getroffen, 2 Rthlr. versprochen, wenn er zeugen würde, dafs er den Ad. Hamacher an den Kirmefstagen gesehen? Z. Gar nicht.

Ob.-Proc. Ob nicht Zeuge sich früher, als er bei Claisen gewesen, um Ad. Hamacher's Anwesenheit zur Kirmefs in Sinnersdorf erkundigt? Z. Nein; ehe Frau Hamacher mich zu Hrn. Claisen nach Cöln beschieden, war gar nicht die Rede von der Kirmefs.

Ob.-Proc. Ob nicht Claisen dem Zeugen gesagt: „Es sey Ordre von Trier gekommen, Zeugen aufzusuchen"? Z. Es kann möglich seyn, dafs Claisen dies gesagt.

Ob.-Proc. Zeuge habe in einem frühern Verhöre gesagt, dafs er am Kirmefs-Sonntage den Ad. Hamacher mit seinen Kirmefsgästen von Flistern gesehen; heute habe er dies in Abrede gestellt; ob denn gar keine Gäste von Flistern da gewesen? Z. Nein, es waren keine da.

Ob.-Proc. Ob Zeuge dem Ad. Hamacher Geld geliehen? Z. Ja, in der Kirmefswoche hat er einmal 4 Kronenthaler, und einmal 3 Kronenthaler mir abgeliehen.

Ob.-Proc. Hamacher habe aber behauptet: „Zeuge hätte ihm nie mehr, als 5 Rthlr. geliehen.„ Z. Das glaube ich wohl; der sagt ja auch, ich hätte ihm die 56 Rthlr. nicht gegeben worüber wir procefst.

Ob.-Proc. Zeuge habe früherhin behauptet, dafs Ad. Hamacher ihm gesagt: „Die Zeugen würden aus der Entschädigung, die Hr. Fonck bekomme, bezahlt." Z. Ja, das ist wahr; er hat mir erklärt, dafs wir daraus entschädigt werden sollten.

Ob.-Proc. Warum Zeuge sich auf so auffallende Art, um Zeugen auszukundschaften, herumgetrieben habe? Z. Ich meinte, dadurch wieder zu etwas von meinem Gelde zu kommen.

St.-Proc. Zeininger. Wie viel Lohn Zeuge erhalten? Z. Einen Rthlr. für den Gang.

Ob.-Proc. Zeuge habe behauptet, Herr Landrath Gymnich habe noch Papiere von ihm, die er nicht habe zurück erhalten können, zu welchem Ende er sich an Claisen gewendet; Herr Gymnich aber behaupte dagegen, dafs er keine Papiere mehr vom Zeugen in Händen habe. Z. Doch; er hat noch ein Inventarium von mir in Händen.

Z. Gymnich. Es ist ein blofses Verzeichnifs.

Z. Kolb. Aber vom Herrn Notar Steinberger aufgenommen.

St.-Pr. Zeininger. Ein notarielles Inventar und ein einfaches Verzeichnifs seyen doch wesentlich unterschieden.

(Die Zeugen Fröhlich und Erpenbach werden wieder eingeführt. Zeuge Kolb wieder-

holt, denselben gegenüber, nochmals ihre Aeufserungen über Adam Hamacher bei Anton Kamphausen.)

Z. Erpenbach. Das ist nicht wahr.

Z. Fröhlich. Das ist gelogen.

(Zeuge Kolb wiederholt dem Fröhlich noch insbesondere, seine, bei Kamphausen gemachte Erzählung, was Ad. Ham. über eine, von ihm gemachte Fahrt vom Mülheimer Häuschen nach Sinnersdorf, geäufsert habe, und setzt noch hinzu, dafs jenes Gespräch bei Kamphausen den Sonntag nach Fröhlich's Anwesenheit *mit* Erpenbach bei Kamphausen, als Fröhlich *allein* dort gewesen, wiederholt vorgefallen, und dafs Fröhlich, der damals bei Kamphausen zu Mittag gegessen, die Sache ganz eben so, wie den Sonntag zuvor in Beiseyn Erpenbach's, erzählt habe.)

Z. Fröhlich. Es ist aber nicht wahr; sie mögen sagen, was sie wollen; Kolb hat 50 Rthlr. von Kamphausen.

Z. Kolb. Dafür hat er auch einen Schein.

Pr. (*Zum Z. Fröhlich.*) Kolb stelle in Abrede, dafs er dem Zeugen 2 Rthlr. für ein, dem Ad. Hamacher günstiges Zeugnifs geboten? Z. Fröhlich. Es ist aber wahr, dafs er mir auf dem Eigelstein 2 Rthlr. dafür versprochen; dafs ich ihm aber erwiedert: „Ich könnte nicht anders sagen, als dafs ich den Ad. Hamacher nicht gesehen hätte."

Z. Kolb. Fröhlich sagt die Unwahrheit.

Pr. (*Zum Z. Kolb.*) Ob Zeuge, als nächster Nachbar Ad. Hamacher's, keine Veränderung an dessen Pferde in der Kirmefswoche bemerkt habe? Z. Kolb. Ich habe damals das Pferd vier ganzer Tage gar nicht gesehen.

(Z. Claisen wird wieder eingeführt.)

Pr. (*Zum Z. Claisen.*) Kolb stelle in Abrede, dafs er den Zeugen aufgefordert, selbst nach Sinnersdorf zu kommen? Z. Claisen. Gott! Wie kann er das sagen? Ich kann auf meinen Eid betheuern, dafs er mir gesagt: „Ich solle einmal *selbst* nach Sinnersdorf kommen."

Ob.-Proc. (*Zum Z. Claisen.*) Zeuge habe heute Morgens einen Brief von Büsdorf producirt, worin dieser ihm geschrieben, dafs er gar keine Leute gefunden, welche Ad. Hamacher's Alibi bezeugen könnten; ob es ihm nun nicht auffallend gewesen, dafs Kolb auch einmal das Gegentheil behauptet? Z. Claisen. In dem Briefe stand nur: „Dafs Büsdorf da und da gewesen; dafs sich aber Keiner erinnern wolle"; übrigens war mir Kolb's Behauptung allerdings auffallend, und ich bemerkte ihm, dafs er so zudringlich sey, und dafs ich fürchte, er sage Etwas, was er nicht behaupten könne; worauf er aber entgegnete: dafs er wirklich den Ad. Hamacher die Kirmefs gesehen.

Ob.-Proc. Zeuge habe den Kolb früher nicht gekannt, und einen Procefs gegen ihn geführt; ob sich denn Zeuge unter jenen Umständen nicht nach dessen Moralität erkundigt habe?

Z. Claisen. Damals kannte ich seine Moralität noch nicht; leider habe ich sie nachher kennen gelernt.

St.-Pr. Zeininger. Ob nicht Zeuge dem Kolb einmal gesagt, dafs die Zeugen, welche bezeugen würden, dafs sie den Ad. Ham. am Kirmefs-Sonntage gesehen, von Herrn Foveaux 400 Rthlr. erhalten würden? Z. Claisen. Auf meine Ehre, und bei der Heiligkeit des Eides, den ich geschworen, kann ich versichern, dafs ich von einer solchen Entschädigung dem Kolb nie gesprochen.

Z. Kolb. (*Auf jene Frage*) Davon habe ich auch nichts gehört.

204. Zeuge. Heinrich Boden, Wirth zu Sinnersdorf.

Zeuge deponirt: „Er habe im Jahre 1816 auf der Kirmefs Tanzmusick in seinem Hause gehabt; er könne nicht sagen, ob damals Ad. Hamacher unter den Gästen in seinem Hause gewesen, wohin er sonst zu kommen pflege; Esser und Balzer aber habe er damals in seinem Hause gesehen."

Pr. Zeuge habe früherhin erklärt: „Er erinnere sich durchaus nicht, dafs Ad. Ham. die Kirmefs in seinem Hause gewesen"? Z. Ich erinnere mich durchaus nicht, ihn damals in meinem Hause gesehen zu haben.

Pr. Ob nicht damals eine gewisse Caecilia Kraus bei dem Zeugen gedient? Z. Ja.

Pr. Ob dieselbe nicht damals etwas schwach an Verstande gewesen? Z. Ja, durch Krankheit; sie ist aber jetzt etwas besser.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Claisen.*) Zeuge habe in seiner Requête angeführt, dafs auch Boden über das Alibi des Ad. Ham. Auskunft geben könne; er sehe aber nun, dafs dies der Fall nicht sey. Z. Claisen. Dies geschah, weil Adam Hamacher mir gesagt, dafs er die Kirmefs bei Boden gewesen sey.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Claisen.*) Ob nicht Boden auch bei Firmenich gewesen? Z. Claisen. Nein; er ist erst später eingegeben worden.

Ob.-Proc. Er sey aber 1818 gleichzeitig mit den Andern verhört.

Verth. A. Daraus ergebe sich, dafs Boden von den andern Zeugen angegeben worden.

St.-Pr. Zeininger. (*Zum Z. Boden.*) Wie lange Esser und Balzer am Kirmefs-Sonntage in des Zeugen Hause geblieben? Z. Boden. Esser war noch bei uns, als wir schlafen gehen wollten.

205. Zeuge. Gottfried Becker, Taglöhner zu Sinnersdorf.

„Heinrich Kolb habe des Zeugen Frau gefragt: „Ob Zeuge den Ad. Ham. die Kirmefs im Wirthshause gesehen?" Als Zeuge nach Hause gekommen, und dieses von seiner Frau vernommen, habe er erklärt, dafs er den Adam Hamacher nicht kenne, und dabei sey es geblieben."

Pr. (*Zum Z. Kolb.*) Ob er bei der Ehefrau des Zeugen Becker gewesen, und sie um Zeugnifs ihres Ehemannes angegangen habe? Z. Kolb. Ja.

Pr. (*Zum Z. Kolb.*) Zeuge sey also allenthalben herum, zu Peter und Paul, gelaufen, um Zeugen auszukundschaften.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Becker.*) Ob Zeuge wisse, dafs Ad. Hamacher arretirt worden, und ob er nicht gehört, dafs dieses deswegen geschehen, weil derselbe ein Fafs mit einer Leiche gefahren haben solle? Z. Becker. Davon weifs ich nichts; das Einzige, was mir von der Sache bekannt ist, besteht darin, dafs Claisen sich in Sinnersdorf um Zeugen beworben.

206. Zeuge. Moises Haas, Schlächter, (israelitischer Religion) zu Sinnersdorf *).

„Er sey von Heinrich Kolb zum Zeugnisse über Adam Hamacher's Anwesenheit in Sinnersdorf an den Kirmefstagen 1816 aufgefordert worden, wobei derselbe dem Zeugen bemerkt, dafs der Weg gut bezahlt werde, worauf er (Zeuge) ihm aber erwiedert, dafs er nichts davon sagen könne, da er immer auf den Handel heraus sey."

(Zeuge Kolb räumt dieses ein, und erklärt auf die Frage des Präsidenten: warum Zeuge *auch diesen* Mann wegen Zeugnisses angesprochen? „Weil er sein Nachbar sey.")

*) Dieser Zeuge war, wie der Zeuge Oppenheim, durch den delegirten Rath zuerst religiös vereidet worden, und legte dann in die Hände des Präsidenten nochmals das Versprechen ab, ohne Hafs und ohne Furcht zu reden, nichts als Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen.

207. Zeuge. Christian Otten, Schuster zu Sinnersdorf.

„Er habe alle drei Kirmeſstage 1816 den Adam Hamacher nicht im Wirthshause gesehen; wo derselbe gewesen, wisse Zeuge nicht; Kolb sey zu ihm gekommen, und habe ihn darum befragt; als Zeuge ihm dieses gesagt, habe Kolb geäuſsert: „Er bekomme seinen Gang gut bezahlt", worauf Zeuge ihm bemerkt: „Er möge zu denen gehen, die mit Adam Hamacher die Kirmeſs in der Karte gespielt haben sollten", worauf Kolb erwiedert: „Daſs diese ihn auch nicht gesehen."

(Zeuge Kolb stellt die Aussage des Zeugen nicht in Abrede.)

208. Zeuge. Sophia Müngersdorf, Ehefrau des vorigen Zeugen.

„Zeuginn wisse nicht, ob Ad. Hamacher die Kirmeſstage im Wirthshause gewesen; Kolb sey eines Tages zu ihrem Ehemanne gekommen, und habe denselben um Zeugniſs für Ad. Hamacher angesprochen, welches derselbe aber nicht habe geben können; Kolb habe dabei geäussert, daſs der Gang gut bezahlt werde."

209. Zeuge. Anna Maria Kraus, Ehefrau des Taglöhners Gottfr. Becker, zu Sinnersdorf.

(Die frühere Aussage dieser abwesenden Zeuginn wird verlesen. Sie hatte erklärt: „Heinrich Kolb sey zu ihr gekommen, und habe sie gefragt: „Ob sie den Ad. Hamacher an den Kirmeſs-Tagen in Sinnersdorf gesehen?" welches sie verneint."

„Ihre Schwester Cäcilia Kraus sey eine Lügnerinn, und halb närrisch.")

210. Zeuge. Cäcilia Kraus, Arbeiterinn zu Sinnersdorf.

„Sie habe den Ad. Hamacher an einem Kirmeſs-Tage Abends im Wirthshause bei Boden, wo sie Magd gewesen, gesehen, und er habe mit ihr gesprochen, indem er sie habe miethen wollen; sie wisse aber nicht, ob dies 1816, und an welchem Kirmeſs-Tage es gewesen; Heinrich Kolb habe sie um Zeugniſs angeredet, und ihr viel Geld versprochen; sie habe aber nichts erhalten."

211. Zeuge. Bartholomäus Fasbender, Taglöhner zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge etwas davon wisse, ob Ad. Hamacher an den Kirmeſstagen 1816 zu Sinnersdorf gewesen? Z. Ich habe ihn gesehen; ich war am Kirmeſsmontage, Morgens gegen neun oder halb zehn Uhr, in seinem Hause; er saſs in Hemd-Aermeln am Feuer.

Pr. Ob Zeuge bestimmt wisse, daſs dies am Montage gewesen; ob es nicht vielleicht am Sonntage gewesen seyn könne? Z. Es war Montag.

Pr. Ob Ad. Hamacher Sonntagskleider angehabt? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob dies im Jahre 1816 gewesen? Z. Ja.

Pr. Zeuge habe aber früherhin im Verhöre vom 23. Dec. 1818 erklärt, daſs er zwar behaupte, den Ad. Hamacher die Kirmeſs zu Sinnersdorf gesehen zu haben; daſs solches jedoch auch im Jahre 1815 gewesen seyn könne? Z. Ja, das ist wahr, ich gestehe ein, daſs ich das gesagt; ich glaube aber doch, daſs es im Jahr 1816 gewesen; ich bin nicht gelehrt, und kann mir ja das nicht so gerade anschreiben.

Pr. Woher Zeuge glaube, daſs es im Jahr 1816 gewesen? Z. Mein Bruder hatte mich in Ad. Hamacher's Haus geschickt, um zu hören, ob seine Kirmeſsgäste von Flistern noch da seyen, die mit ihm nach Hause gingen.

Pr. Wie viel Zeit man brauche, um von Sinnersdorf nach Cöln zu fahren? Z. Zwei und eine halbe, auch, je nachdem, drei Stunden; man fährt längs dem Potzweiler Hofe.

Pr. Ob nicht Heinrich Kolb wegen dieser Sache mit dem Zeugen gesprochen? Z. Ja; er kam zu mir und fragte mich: „Ob ich kein Zeugniſs wegen Hamacher's ablegen könne?" worauf ich erwiederte, daſs ich ihn am Kirmeſs-Montage Morgens in seinem Hause gesehen.

Pr. Ob nicht Zeuge wegen dieser Sache auch in Cöln bei Claisen gewesen? Z. Ja, Heinrich

Kolb führte mich dahin; ich erzählte Herrn Claisen, was ich wufste, und erhielt dafür einen halben Kronenthaler. Herr Claisen schickte uns zu Firmenich, wo noch ein anderer Herr war, und wo ich nochmals sagte, was ich von der Sache wufste.

Pr. Ob Heinrich Kolb später den Zeugen gefragt, was er vor Gericht erklärt habe? Z. Nein, das hat mich Kolb nicht gefragt.

Ob.-Proc. Was Zeuge bei Ad. Hamacher, als er zu demselben gegangen, gemacht habe? Z. Ich fragte: „Ob er Kirmefsgäste von Flistern habe, die mit nach Hause gingen?“ welches er verneinte.

Ob.-Proc. Zeuge sey früherhin nach dem Umstande gefragt worden: „Ob damals Adam Hamacher Kirmefsgäste von Flistern gehabt?“ und er habe darauf erwiedert: „Dafs sein Schwager Wolter ihm gesagt: Adam Hamacher habe Gäste von Flistern gehabt; dieselben seyen aber auch an demselben Tage, nämlich am Sonntage, wieder weggegangen“? Z. Ich weifs nicht mehr, dafs mein Schwager Wolter dies gesagt.

L.-G.-R. Müller. Da man von dem Zeugen zu jener Zeit ein Zeugnifs über Ad. Hamacher's Anwesenheit in Sinnersdorf verlangt, und er sich doch erinnere, defswegen bei Claisen gewesen zu seyn, so müsse er, da besonders die Jahrzahl wichtig, doch noch wohl sich zu erinnern vermögen, ob es im Jahr 1815 oder 1816 gewesen, wo er den Adam Hamacher am Kirmefs-Montage, in dessen Hause gesehen? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr, glaube aber, dafs es 1816 gewesen. Ich habe meinen Bruder gefragt, und er meint dieses auch so.

212. Zeuge. Jacob Fuswinkel, Ackerer zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher im Jahre 1816, während der Kirmefs, in Sinnersdorf gesehen? Z. Ja; ich kam am Kirmefs-Montage Morgens von meiner Tochter an Hamacher's Hause vorbei; er war ganz frisch angezogen, als wäre er so eben aus dem Bette gekommen; ich bemerkte ihm noch, wie er so lange schlafe.

Pr. Um welche Zeit dies gewesen? Z. Es war vor der Hochmesse.

Pr. Ob Zeuge bestimmt wisse, dafs dies Montags Morgens gewesen? Z. Wenn meine Vernunft mich nicht irrt, so glaube ich, dafs es eher Montags, wie Dinstags, war.

Pr. Ob auch am *Kirmefs-Dinstage* Hochmesse gehalten werde? Z. Ja. Kolb fragte mich noch: „Ob ich seinen Schwiegervater gesehen hätte?“ worauf ich erwiederte: „Ja, ich glaube, Montags oder Dinstags vor der Messe; ich glaube aber eher, dafs es Montags gewesen.“ Adam Hamacher stand in seiner Sonntags-Kleidung am Pferdestalle. Ich fragte ihn: „Ob Jemand gekommen?“ Wir wollten nämlich zusammen Geld, zu Zahlung angesteigerten Landes, aufnehmen. Er antwortete: der Mann sey noch nicht gekommen, er werde aber schon kommen.

Pr. Wie lange es vor der Hochmesse gewesen? Z. Dies weis ich nicht mehr; ich glaube, zwischen 6 und 8 Uhr; ich kann das so gerade nicht sagen.

Pr. Ob Adam Hamacher schon ganz angezogen gewesen? Z. Nein; er hatte nur sein Sonntags-Kamisol mit Aermeln an.

Pr. Ob Zeuge über die Sache mit Hrn. Claisen gesprochen? Z. Kolb hatte Hrn. Claisen mitgetheilt, was ich von der Sache wisse. Hr. Claisen kam darauf zu mir nach Sinnersdorf, und fragte mich: „Ob ich Fuswinkel sey?“ Als ich dieses bejahet, sagte er zu mir: „Ich solle, als ein ehrlicher Mann, auch ein ehrliches Zeugnifs geben, und zu ihm nach Cöln kommen; mein Gang werde bezahlt.“ — Ich ging darauf mit Heinrich Kolb zu Hrn. Claisen nach Cöln. Als wir hinkamen, schickte er uns nach einem andern Hause, wie ich später gehört habe, zu Hrn. Firmenich, wo noch ein Herr war. Dort sagte ich das Nämliche, was ich heute erklärt habe,

erhielt von Hrn. Claisen für meinen Gang einen Rthlr., und ging wieder nach Hause zurück.

Pr. Ob nicht Heinrich Kolb den Zeugen, nachdem er zu Mülheim im Verhöre gewesen, gefragt: „Was er gezeugt habe?" Z. Ob Kolb mich gefragt: „Was ich dort ausgesagt?" weiſs ich mich nicht zu erinnern.

(Die Sitzung wird wegen Uebel-Befindens des Angeklagten um 6 Uhr aufgehoben.)

Ein und dreiſsigste Sitzung.

(Am 30. Mai, Vormittags 8 Uhr.)

213. Zeuge. Cornelius Limbach, Taglöhner zu Worringen.

Pr. Ob Zeuge mit Adam Hamacher verwandt sey? Z. Ja; seine Frau ist meiner Mutter Schwester.

Pr. Ob Zeuge im Jahre 1816 zu Sinnersdorf auf der Kirmeſs gewesen? Z. Ich ging Sonntags Nachmittags zu Fuſs von Worringen nach der Sinnersdorfer Kirmeſs; unterwegs traf ich den Herrmann Nell und dessen Frau, und setzte mit diesen zusammen den Weg fort. Wir kamen um 2 Uhr Nachmittags in Sinnersdorf an. Ich war bis Abends bei Ad. Hamacher, und aſs um 8 Uhr mit demselben zu Nacht.

Pr. Ob noch mehrere Kirmeſsgäste bei Ad. Hamacher gewesen? Z. Nicolin von Gleſs.

Pr. Ob Zeuge nach dem Abendessen noch in Ad. Hamacher's Hause geblieben, oder ins Wirthshaus gegangen? Z. Nach dem Nachtessen nahm ich im Hause Abschied, und ging mit Ad. Hamacher ins Wirthshaus; von dort ging ich zwischen 10 und 12 Uhr weg.

Pr. Ob Ad. Hamacher im Wirthshause zurückgeblieben, oder mit dem Zeugen weggegangen? Z. Ad. Hamacher blieb zurück; ich ging allein weg.

Pr. Ob damals noch mehrere Leute den Zeugen und Ad. Hamacher im Wirthshause gesehen? Z. Dies kann ich nicht sagen; ich wurde im Jahr 1805 Militair, und kam erst 1814 wieder; deswegen kannte ich Keinen.

Pr. Ob Zeuge an jenem Abend im Wirthshause Karten gespielt? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge den Ad. Hamacher an jenem Abend Karten spielen gesehen? Z. Ja; auch habe ich ihn, als ich wegging, noch stehen gesehen.

Pr. Ob Zeuge mit Ad. Hamacher in Gesellschaft getrunken? Z. Das kann ich nicht mehr wissen.

Pr. Ob Hamacher's Sohn dabei gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge denn Niemand namhaft zu machen wisse, der ihn und Adam Ham. an dem fraglichen Abend im Wirthshause gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob auch Zeuge den Herrmann Nell, in dessen Gesellschaft er nach Sinnersdorf gekommen, nicht im Wirthshause gesehen habe? Z. Nein.

Pr. Es seyen mehrere Zeugen verhört worden, namentlich die beiden Wirthe Schugt und Boden, und keiner von diesen wolle Ad. Hamacher an jenem Abende im Wirthshause gesehen haben. Z. Ich behaupte aber das Meinige.

Pr. Es sey sonderbar, daſs Ad. Ham. den Zeugen nicht gleich als solchen angegeben. Z. Warum er dies nicht gleich gethan, weiſs ich nicht; ich sage nur das Meinige.

Pr. Ob nicht Zeuge späterhin zu einem Advocaten nach Cöln berufen worden? Z. Ja, zum Doctor Claisen; ich glaube, ich bin mit Ad. Hamacher dahin gegangen.

Pr. Was Herr Claisen dem Zeugen gesagt? Z. Er sagte zu uns: „Wir sollten nur die Wahrheit sagen;" da erzählte ich ihm auch nur das Meinige. Er schickte uns in St. Columba-Kirche,

wo er uns zu einem andern Herrn abholen wollte. Da aber Niemand kam, gingen wir wieder nach Hause.

Pr. Ob Zeuge für seinen Gang bezahlt worden? Z. Ich bekam 30 Stüber; ich glaube, von Ad. Hamacher.

Pr. Ob Zeuge bestimmt wisse, den Nicolin am Kirmeſs-Sonntage in Hamacher's Hause gesehen zu haben? Z. Ja.

Ob.-Proc. In einem frühern Verhöre habe Zeuge ausgesagt, daſs er nur *meine*, den Nicolin damals bei Ad. Hamacher gesehen zu haben? Z. Er war da; ich fand ihn noch mit am Caffee trinken, als ich hinkam.

App.-R. Müller. Wer im Wirthshause bezahlt? Z. Das kann ich nicht mehr sagen.

L.-G.-R. Rosbach. Ob Musik im Wirthshause gewesen? Z. Ja.

L.-G.-R. Rosbach. Wo dieselbe gesessen? Z. Das weiſs ich nicht mehr.

(Ad. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. *(Zu Ad. Hamacher.)* Dieser Cornelius Limbach ist mit Euch verwandt; warum habt Ihr denselben nicht *gleich* als Zeugen angegeben, da Ihr doch Euch ganz fremde Leute als Zeugen benannt? Ad. Hamacher. Ich habe ja meine Zeugen benannt; sie sind aber nicht angenommen worden.

Pr. Die Unwahrheit dieser Behauptung ist Euch schon gestern vorgehalten worden.

Pr. *(Zu Ad. Ham.)* Wie kommt es, daſs Ihr Eure eignen Verwandten nicht als Zeugen angegeben, sondern Euch deshalb gerade an arme Leute gewendet? Ad. Ham. Arme Leute sind doch auch rechtliche Leute; da sagt man: „Das sind arme Leute;“ da sind aber auch Andere, wenn die in so einen Proceſs kommen könnten, wie der jetzt, so käme das halbe Cölnische Land als Zeuge hierhin. Die Herren Geschwornen und das Misterium (Oeff. Ministerium) werden solche Zeugen schon abzuschätzen wissen; ich kann trinken, kann Karten spielen, und kann es auch lassen; ich werde doch nicht von meinen Kirmeſsgästen gehen!

App.-R. Müller. *(Zu Ad. Ham.)* Kannte Limbach den Nicolin? Ad. Ham. Er war lange Jahre abwesend, und kannte daher Keinen.

App.-R. Müller. *(Zu Ad. Ham.)* Limbach sagt, er sey, am Kirmeſs-Sonntage, mit Euch nach dem Wirthshause gegangen; ist derselbe immer bei Euch geblieben, oder hat er sich auch mit Andern unterhalten? Ad. Ham. Er war nicht nur mit mir bei Boden, sondern er ging auch noch zu Schugt; in dieses Haus gehe ich aber gar nicht.

App.-R. Müller *(Zu Ad. Ham.)* Wie lange seyd Ihr im Wirthshause geblieben? Adam Ham. Das weiſs ich nicht.

App.-R. Müller. *(Zum Z. Limbach.)* In welches von beiden Wirthshäusern Zeuge zuerst gegangen? Z. Dies weiſs ich nicht.

(Auf den Antrag des Vertheidigers Aldenhoven, wird ein, bei den Acten befindliches Zeugniſs des Bürgermeisters von Worringen, über die Moralität des Zeugen Limbach, verlesen, welches sehr zu seinen Gunsten spricht, mit dem Bemerken jedoch, daſs der Aussteller über das Verhältniſs des Limbach zu Heinrich Kolb und Adam Hamacher nichts sagen könne.

Der Präsident läſst auch noch ferner ein Zeugniſs des Beigeordneten von Worringen verlesen, worin nichts gegen die Glaubwürdigkeit des Limbach gesagt, nur einige Zweifel über das Verhältniſs Limbach's zu Kolb und Ad. Ham. erhoben werden.)

214. Zeuge. Joh. Nicolin, Ackerer zu Gleſs.

Pr. Ob Zeuge mit Ad. Ham. verwandt, oder verschwägert? Z. Ja, Ich bin dessen Schwager.

Pr. Ob Zeuge die Kirmeſs 1816 in Sinnersdorf gewesen? Z. Ja, ich war in jenem Jahre bei meinem Schwager Hamacher in Sinnersdorf zur Kirmeſs, und zwar Sonntags, von Mittag bis Abends 8 Uhr, wo ich wegging. Während dieser Zeit war mein Schwager zu Hause.

Pr. Ob noch andere Kirmeſsgäste bei des Zeugen Schwager gewesen? Z. Als wir beim Caffee-Trinken waren, kam Limbach.

Pr. Ob Limbach noch da gewesen, als Zeuge weggegangen? Z. Ja.

Pr. Ob während des Zeugen Anwesenheit Ad. Hamacher oder Limbach nach dem Wirthshause gegangen? Z. Nein; ob sie später dahin gegangen, weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge, nachdem er seines Schwagers Haus verlassen, noch in's Wirthshaus gegangen? Z. Nein, ich bin, gleich nach dem Abendessen, zu Fuſs nach Hause gegangen.

(Ad. Hamacher wird vorgerufen.)

Ob.-Proc. Ihr habt vorhin gesagt, daſs Ihr nie in Schugts Wirthshaus ginget; in einem frühern Verhöre habt Ihr aber gesagt, daſs Ihr am Kirmeſs-Sonntage Abends in beiden Häusern, bei Boden und bei Schugt, gewesen? Ad. Hamacher. Ich gehe in Schugts Haus nicht, und bin auch damals nicht drein gegangen.

Ob.-Proc. Ihr habt dies aber in Euerm Verhöre vom 24. October 1818 behauptet? Ad. Hamacher. Vielleicht habe ich einmal hinein gekukt. Wer wollte in ein solches Haus gehen? Dadurch ist das ganze Dorf verdorben worden. Durch die Falschheit der Beiden habe ich 500 Rthlr. verloren. Ich weiſs von der ganzen Sache so viel *(durch das Fenster zeigend)*, wie der Domkirchthurm da.

Pr. Schwatzt doch nicht zu viel, bis ihr gefragt werdet.

215. Zeuge. Friedrich Brebeck, ehemals Gerichtsvollzieher, jetzt ohne Gewerb, zu Solingen.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, dem Nell zu Hittorf eine Ladung zugestellt zu haben? Z. Ja, zwei- oder dreimal; anfangs auf Requisition des Herrn Untersuchungs-Richters Krey, zum letzten Male auf jene der hiesigen Staatsbehörde.

Pr. Ob Zeuge dem Nell jene Ladungen in seinem Hause zugestellt? Z. Die letzte Ladung, welche die Assisensitzung zu Trier betraf, nicht; diese habe ich ihm im Wirthshause bei Vieth zugestellt.

Pr. Ob Zeuge damals mit Nell selbst gesprochen? Z. Ich war eines Abends bei Vieth zu Hittorf, wo ich äuſserte, daſs ich den Auftrag habe, den Hermann Nell, als Zeugen in der Criminal-Sache gegen Chr. Hamacher, nach Trier zu laden. Vieth schickte nun nach Nell's Hause, um ihn rufen zu lassen. Statt desselben erschien seine Ehefrau, der ich den Gegenstand meiner Sendung bekannt machte, worauf sie erklärte, daſs ihr Ehemann abwesend sey und erst über drei Tage zurückkommen werde. Sie fragte mich: „Woher es komme, daſs diese Ladung so spät geschehe, da andere Zeugen schon längst geladen seyen?“ Indem ich das Ladungs-Instrument herausnehmen wollte, bemerkte ich, daſs ich den Rock, in dessen Tasche ich dasselbe gesteckt, nicht an hatte, und sagte nun der Frau Nell, daſs ich am andern Morgen wiederkommen würde, um ihr die Ladung einzuhändigen. Ich verfügte mich auch, des andern Morgens ganz frühzeitig, wieder nach Hittorf, und kehrte abermals bei Vieth ein. Dort traf ich nicht allein die Ehefrau Nell, sondern auch deren Ehemann, welche, nach Vieth's Aeuſserung, schon lange auf mich gewartet hatten, und überreichte nun dem Nell die Ladung.

Pr. Ob nicht Zeuge jenes erste Mal bei Vieth von der Ehefrau Nell aufgefordert worden, sie mit dem Gegenstande der Ladung bekannt zu machen, und ob er nicht eine gewisse Angst oder besondere Besorgniſs bei derselben bemerkt? Z. Ja; ich habe ihr die Ladung deutlich vorgelesen, und bemerkte eine besondere Besorgniſs an ihr, indem sie ausrief: Jesus! Maria! Joseph!

Ob diese Besorgnifs von Angst für die Sache herrührte, oder der, ihrem Manne bevorstehenden weiten Reise galt, kann ich nicht bestimmen.

Pr. Ob nicht später Nell selbst dem Zeugen etwas über die Sache gesagt? Z. Ja; ich fragte den Nell: „Wie er doch in diese Sache komme?" worauf mir derselbe ganz treuherzig erwiederte: „Er sey auf der Sinnersdorfer Kirmefs gewesen, und habe dort den Adam Hamacher angetroffen. Dieser habe ihm gesagt, dafs er in verwichener Nacht eine schlimme Fahrt gethan; er sey zwar gut dafür bezahlt worden; wenn er jedoch gewufst, was er gefahren, so würde er die Fahrt nicht gethan haben. Ich fragte ihn hierauf: „Ist das auch Wahrheit? Bedenkt Euch, Nell, es gilt eine wichtige Sache; redet nur nichts, als Wahrheit." Er erwiederte, dafs er mir jetzt die reine Wahrheit gesagt, bei der er auch bleiben werde.

Pr. Als Zeuge am 6. December 1820 beim Untersuchungs-Commissar vernommen worden, habe er die Sache fast gerade so, nur nicht mit so vieler Bestimmtheit, erzählt, indem er damals erklärt, von Nell nur vernommen zu haben: „Dafs Adam Hamacher ihm gesagt, er habe die vorige Nacht *eine böse Nacht* gehabt, und dabei die Achsel gezuckt"; heute aber ändere er diese Aussage dahin ab, dafs Adam Hamacher dem Nell gesagt haben solle: „Er habe verwichene Nacht *eine schlimme Fahrt* gehabt"? Z. Ich glaube, heute eben so deponirt zu haben, wie in meinem frühern Verhöre.

Pr. Nein; Zeuge habe damals nur von einer *bösen Nacht* gesprochen, und habe auch noch ferner erklärt, dafs Nell ihm gesagt: „Er habe 500 Franken erhalten; man sey der Meinung, dafs er diese von Cöln aus empfangen; solche rührten aber von einer Erbschaft aus Paris her." Z. Ja, das hat mir Nell gesagt; aber auch das, was ich eben deponirt, hinzugesetzt.

Pr. Ob Nell dem Zeugen nicht noch Mehreres, was ihm Adam Hamacher von der Sache geäufsert, mitgetheilt; ob nicht, wohin er gefahren? Z. Nein.

(Die heutige zusätzliche Aussage des Zeugen wird protocollirt.)

Pr. Ob die eben protocollirten Ausdrücke die nämlichen seyen, die Zeuge damals von Nell gehört haben wolle? Z. Ja, so hat Nell mir gesagt.

Pr. Zeuge möge sich wohl bedenken, ehe er darauf beharre? Z. Ich bestehe auf meiner heutigen Aussage; alle Strafgerichte mögen mich treffen, wenn ich nicht die Wahrheit gesagt habe.

Pr. Ob Niemand bei dem Gespräche des Zeugen mit Nell zugegen gewesen? Z. Nebst mehrern andern Gästen auch der Wirth Vieth, der ab und zu ging, und es, wie ich glaube, gehört haben mufs.

Pr. Zeuge sey gegenwärtig nicht mehr Gerichtsvollzieher; warum? Z. Ein körperliches Gebrechen veranlafste mich, meiner Stelle zu entsagen.

Pr. Zeuge sey also seiner Stelle nicht entsetzt, sondern habe derselben freiwillig entsagt? Z. Ja; Herr Präsident, wollen Sie sich von meiner Rechtlichkeit überzeugen, so bitte ich, die bei mir habenden Zeugnisse, von denen ich in Cöln und in Düsseldorf Gebrauch zu machen gedenke, einzusehen.

App.-R. Müller. Ob Zeuge mit Nell vertraut gewesen? Z. Gar nicht; aber er meinte wohl, dafs ich das, was er mir mitgetheilt, nicht weiter erzählen würde, was ich auch nicht gethan, bis ich bei dem Untersuchungs-Commissar Hrn. Umbscheiden vernommen wurde.

App.-R. Müller. Ob Nell, als Zeuge ihm gesagt, dafs sein Zeugnifs wichtig sey, nichts erwiedert? Z. Er sagte: „Ich werde vor Gericht eben so aussagen, wie jetzt."

App.-R. Müller. Wer den Zeugen zum Zeugnisse namhaft gemacht? Z. Das weifs ich nicht, des Abends bekam ich die Ladung in Deutz, wo ich damals wohnte, und mufste des andern Morgens vor Hrn. Umbscheiden erscheinen.

Pr. Es sey auffallend, dafs Zeuge vor Herrn Umbscheiden nicht dasselbe erklär, twie heute. Z. Ich glaubte, Alles, was ich heute erklärt, auch damals gesagt zu haben; nachher erinnerte ich mich aber, dafs ich es vergessen hatte.

Pr. Warum Zeuge nicht gleich zu Hrn. Umbscheiden hingegangen, um seine Aussagen auf solche Art nachträglich zu berichtigen? Z. Das hätte ich freilich thun sollen.

Pr. Zeuge habe sich gewissenhaft auf seinen geleisteteu Eid zu erklären: ob er über den Gegenstand seiner Aussagen mit Niemand gesprochen, und ob er von Niemand darauf aufmerksam gemacht worden. Z. Gar nicht. Einige Zeit nach meiner ersten Vernehmung bekam ich Zweifel über meine gemachten Aussagen, dachte nach, und fand, dafs ich das, was ich heute zusätzlich deponirt, vergessen hatte.

Pr. Wahrscheinlich werde Herrmann Nell dem Zeugen das, was derselbe eben ausgesagt, abläugnen; er habe also um so mehr seine Aussage zu bedenken, weil er, wenn dieselbe unwahr, nicht allein seinen Eid gebrochen haben, sondern auch Nell als einen Meineidigen darstellen würde. Z. Ob Nell mir das abläugnen wird, weifs ich nicht; ich habe nur die reine Wahrheit gesagt.

Pr. Es sey doch äufserst unbesonnen von Nell gewesen, dem Zeugen dies zu sagen, da er doch bereits ein gerichtliches Zeugnifs *für* Ad. Hamacher abgelegt gehabt; Zeuge habe sich daher wohl zu besinnen, ob jenes Gespräch mit Nell, bei Gelegenheit der letzten Ladung Nell's hieher nach Trier, oder, wie Zeuge früherhin ausgesagt, bei der ersten Ladung vor den Untersuchungs-Richter, vorgefallen sey. Z. Was ich gesagt habe, ist wahr, und fiel bei Gelegenheit der letzten Ladung Nell's nach Trier vor.

Verth. Aldenhoven. Dieser Zeuge habe vor dem Untersuchungs-Commissar Umbscheiden geschworen gehabt, *die ganze* Wahrheit zu sagen; es lasse sich daher annehmen, dafs dessen frühere Aussagen so vollständig gewesen, dafs sie keinen Zusatz mehr zuliefsen.

(Des Zeugen früheres Verhör wird verlesen, worin er erklärt, dafs das fragliche Gespräch mit Nell bei Gelegenheit der ersten Ladung vorgefallen.)

Z. Dies war nur ein Irrthum.

Pr. Ob nicht Zeuge später mit Vieth über die Sache gesprochen? Z. Ja; ich war unwillig darüber, dafs Vieth die Veranlassung zu meiner Reise nach Trier gegeben, und äufserte ihm dieses hier in Trier, worauf er erwiederte, dafs nicht er, sondern Odenthal daran Schuld sey, indem derselbe in Hittorf gewesen, sich dort erkundigt, und, was er erfahren, weiter angezeigt habe.

Verth. Aldenhoven. Des Zeugen frühere Aussage stehe mit seiner heutigen im grellsten Widerspruche, indem es am Schlusse jenes Verhörs heifse: „Und weiter wisse er nichts mehr."

Pr. Indessen habe der Zeuge heute bestimmt erklärt, dafs er sich späterhin besser über die Sache besonnen habe.

Verth. Aldenh. Zeuge habe denn doch damals seinen Eid, die *ganze* Wahrheit zu sagen, gebrochen.

Pr. Gegen seinen Eid sprechen, und Etwas aus Vergessenheit auslassen, sey sehr verschieden.

Verth. Aldenh. Die Herren Geschwornen werden die Aussagen dieses Zeugen zu würdigen wissen.

Pr. Die Herren Geschwornen haben gehört, dafs ich den Zeugen mehrmals an seinen geleisteten Eid erinnert; dafs er aber demungeachtet dabei geblieben, dafs seine heutige Aussage reine Wahrheit sey.

216. Zeuge. Gerhard Odenthal, früherhin Tabaks-Fabricant zu Jüchen, jetzt Gastwirth zu Bonn.

Pr. Ob Zeuge etwas davon wisse, dafs auf mehrere Leute der Verdacht gefallen, in der

Hamacher'schen Assise falsche Eide geschworen zu haben? Z. Ja, so war im Publicum die Rede. Vor etwa 2 Jahren war ich in Hittorf, wo das Gerücht ging, Nell sey eines falschen Zeugnisses in der Hamacher'schen Procedur verdächtig; bei Durchlesung der, bei Thiriart in Cöln erschienenen Bülletins über jene Procedur fand ich jene Vermuthung des Publicums bei mir bestätigt. Ich glaubte daher, verbunden zu seyn, dies anzuzeigen, und ging deshalb nach Crefeld zu den Brüdern des unglücklichen Coenen; da dieselben nicht zu Hause waren, schickte man mich zu Coenen's Schwager Hunzinger; diesem machte ich oberflächliche Aeufserung von jenem Gerüchte.

Pr. Was denn eigentlich Zeuge Herrn Hunzinger mitgetheilt? Z. Ich sagte ihm: „In Hittorf gehe das Gerede, Nell habe dem Gerichtsvollzieher Brebeck, bei Gelegenheit, als dieser ihm die Ladung nach Trier behändigt, verdächtige Aeufserungen gemacht; ich hätte in den, schon erwähnten Bulletins gelesen, dafs Nell den Ad. Ham. am Sonntag Abends im Wirthshause, und am andern Morgen an seiner Thüre stehen gesehen, wo dieser den Nell gefragt: „Wie, bist du auch da?“ welches doch Hamacher nicht habe fragen können, wenn er den Nell schon am vorigen Kirmefs-Abend gesehen. Dieses habe mir Verdacht erweckt. Auch solle Kolb's Frau zu jener des Nell gekommen seyn, und diese fufsfällig gebeten haben, dafs ihr Mann doch so zeugen möge, wie Kolb; sonst wären sie alle verloren. Ferner solle Nell von Kolb 30 Reichsthaler zu fordern gehabt, und, da dieser nicht habe bezahlen können, Ad. Ham. für ihn bezahlt haben.“

Pr. Wer dem Zeugen das Alles gesagt? Z. Das Alles habe ich von Vieth gehört, auch, dafs Nell gesagt: „Wenn er nach Cöln ginge, bekäme er 50 Rthlr., dann ginge er nach Trier.“

Pr. Ob Zeuge den Nell genau kenne? Z. Ich kenne den Nell, aber nicht genau; ich habe keine Gemeinschaft mit ihm; er ist nicht recht haushälterisch.

Pr. Ob Zeuge dies Alles nicht auch von jemand Anders gehört? Z. Alles von Vieth; aber früher ging auch die Rede davon im Publicum.

Pr. Ob Zeuge zugegen gewesen, als Brebeck der Frau Nell angekündigt, dafs er den Auftrag habe, ihren Mann nach Trier zu laden? Z. Brebeck kam mit der Ladung in Vieth's Haus; Frau Nell wurde gerufen, und erklärte: „Ihr Mann sey nicht zu Hause.“ Die Frau ging zurück, und rief ihren Mann vom Rhein. Als Nell aber kam, fand es sich, dafs Brebeck die Ladung mitzubringen vergessen; da er des andern Tags wieder kam, erwartete ihn Nell, mit seiner Frau, bei Vieth.

Pr. Zeuge habe von einer verdächtigen Aeufserung Nell's, beim Empfange der Ladung, gesprochen; ob Zeuge diese mit angehört? Z. Ich war nicht selbst dabei; aber als ich zu Vieth hinkam, sagten mir viele Anwesende: „Wäret Ihr etwas eher gekommen, so hättet Ihr gehört, wie Nell sich sehr verdächtig gegen Brebeck geäufsert.“

Pr. *(Zum Z. Brebeck.)* Ob Zeuge bei Vieth geäufsert: „Nell's Zeugnifs scheine ihm verdächtig“? Z. Brebeck. Ich habe das nicht gesagt; sondern der Wirth Vieth äufserte, dafs ihm Nell's Zeugnifs sehr verdächtig scheine.

Pr. (*Zum Z. Brebeck.*) Ob, als Zeuge zum ersten Male, wegen der Ladung, in Vieth's Haus gekommen, auch Nell selbst da gewesen? Z. Ich erinnere mich bestimmt, dafs Nell das erste Mal nicht da war.

Pr. *(Zum Z. Odenthal.)* Zeuge Brebeck behaupte das Gegentheil von des Zeugen desfallsiger Aussage. Z. Odenth. Vieth sagte mir ja noch, dafs Nells Frau ihrem Manne, der auf dem Rheine gewesen, gewinkt.

App.-R. Müller. (*Zum Z. Odenthal.*) Von wem Zeuge das habe, dafs Nell den Ad. Hamacher, in der Nacht vom Kirmefs-Sonntage auf den Montag, im Wirthshause gesehen haben solle? Z. Odenthal. Das habe ich von Vieth erfahren, und so, wie ich es erfahren, sage ich es.

App.-R. Rive. Zeuge habe erklärt, in den Thiriart'schen Bülletins gelesen zu haben, dafs Nell auch in jener Nacht den Ad. Hamacher gesehen; dieses habe aber Nell nie ausgesagt? Z. Wenn es nicht darin steht *), so hat Nell es dem Vieth und dieser mir es gesagt.

App.-R. Rive. Wie weit Crefeld von des Zeugen Wohnort entfernt sey? Z. Fünf Stunden.

App.-R. Rive. Was den Zeugen eigentlich bewogen, nach Crefeld zu gehen? Z. Wie ich schon gesagt, um den Brüdern Cönen's die Nachricht von dem Gerüchte über Nell, und auch zugleich, um Tabaks-Proben dahin zu bringen.

App.-R. Müller. Ob Vieth dem Zeugen alles von ihm Angegebene auf einmal gesagt, und zu welcher Tageszeit? Z. Vieth sagte es mir mehrmals; namentlich eines Morgens, als ich zu ihm kam; aber auch sonst mehrmals.

217. Zeuge. Jacob Adolphs, Ackersmann zu Hittorf.

Pr. Ob Zeuge den Wirth Vieth zu besuchen pflege? Z. Ja, ich gehe wohl dahin.

Pr. Ob Zeuge wohl den Odenthal da getroffen? Z. Ja, ich erinnere mich, ihn einmal da getroffen zu haben.

Pr. Ob sich Zeuge erinnere, dafs damals in Odenthal's Gegenwart von Nell gesprochen worden? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr genau; ich glaube, dafs von Nell gesprochen worden, weifs aber durchaus nicht mehr, was.

(Präsident hält dem Zeugen seine frühere Aussage vom 6. Dec. 1820 vor, worin derselbe ganz mit Odenthahl übereinstimmend deponirt hatte.

(Zeuge erklärt auf die Vorhaltung der einzelnen Puncte seiner frühern Aussage: „Ja, was ich da gesagt habe, ist wahr; sonst weifs ich aber nichts von der Sache.")

Pr. Ob Zeuge den Brebeck kenne, und ob er nicht wisse, ob derselbe seine Stelle niedergelegt habe, oder abgesetzt worden? Z. Ich kenne den Brebeck; er kam oft nach Haus, er ist ein guter Mann; ob er seine Stelle verloren oder niedergelegt, kann ich nicht sagen.

Pr. Ob Zeuge den Vieth genau kenne? Z. Nur in so weit, dafs ich sein Haus zu besuchen pflege.

218. Zeuge. Matthias Vieth, Schuhmacher zu Hittorf.

Pr. Ob Zeuge sich nicht erinnere, dafs in Gegenwart des Brebeck von dem Zeugnisse des Nell gesprochen worden? Z. Ich weifs mich zu erinnern, dafs der Gerichtsvollzieher Brebeck bei mir gewesen, um den Nell vorzuladen. Nell war nicht zu Hause; seine Frau kam, aber Brebeck hatte die Ladung nicht mitgebracht, und erklärte, dafs er des andern Morgens wiederkommen wolle. Frau Nell machte ihm Vorwürfe, dafs er die Ladung nicht eher gebracht, da die Leute jenseits des Rheins schon seit 3 Tagen geladen seyen. Des andern Tags kam Nell selbst, und erhielt die Ladung von Brebeck. Bei dieser Gelegenheit äufserte Nell, dafs er den Ad. Hamacher am Kirmefs-Montage Morgens in Sinnersdorf gesehen habe.

Pr. Ob nicht Nell ausgesagt, was Ad. Hamacher, als er denselben an jenem Morgen gesehen ihm geäufsert? Z. Nell erzählte auch, dafs Adam Hamacher, als dieser ihn ansichtig geworden, gesagt: „Bist du auch da, Bergischer Bauer?"

Pr. Ob Zeuge dieses später dem Odenthal erzählt? Z. Ich glaube wohl, dafs ich dem Odenthal so etwas erzählt habe.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Odenthal erzählt, dafs Ad. Hamacher dem Nell für Kolb 30 Rthlr., welche dieser an Hafer verschuldet, bezahlt habe? Z. Ich weifs nicht, dafs ich dem Odenthahl

*) Die bei Thiriart gedruckten Bülletins enthalten davon kein Wort.

Anmerkung des Herausgebers jener und der gegenwärtigen Bülletins.

gesagt, dafs Ad. Hamacher dem Nell für Kolb 30 Rthlr. bezahlt habe; es ist wohl von Hafer gesprochen worden; was, weifs ich aber nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Odenthal erzählt, dafs Nell gesagt: „Er erhalte vor seiner Reise nach Trier 50 Rthlr.“? Z. Ich erinnere mich, dafs Nell mir gesagt: „Er werde in Cöln Geld empfangen, welches er dort gut habe“; ob ich solches dem Odenthal mitgetheilt, erinnere ich mich nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Odenthal erzählt, dafs Frau Kolb die Frau Nell fufsfällig gebeten, dafs ihr Mann doch eben so zeugen möge, wie Kolb, sonst seyen sie Alle verloren? Z. Ich erinnere mich, gehört zu haben, dafs Kolb selbst den Herrmann Nell gebeten haben solle, wie er, zu zeugen; weifs aber ebenfalls nicht, ob ich dieses dem Odenthal erzählt habe.

Pr. Ob Frau Nell oder deren Ehemann, als Brebeck wegen der Ladung gekommen, Bestürzung oder Verlegenheit gezeigt? Z. Ich weifs mich nicht zu erinnern, dafs die Eheleute Nell darüber erschrocken.

Pr. Ob nicht Zeuge zugegen gewesen, als Nell dem Brebeck etwas erzählt habe; ob er nicht gehört, was? Z. Die Beiden sprachen miteinander; was, weifs ich aber nicht, da ich als Wirth immer ab- und zuging.

Pr. Ob Zeuge nicht gehört, dafs Nell dem Brebeck etwas von einer Aeufserung Adam Hamacher's, dafs derselbe eine *böse Nacht* oder *schlimme Fahrt* gehabt, erzählt habe? Z. Es kann möglich seyn, dafs Nell etwas von einer bösen Nacht erzählt hat; ich weifs mich jedoch nicht zu erinnern, es gehört zu haben; möglich ist es indessen auch, dafs er es erzählt, ohne dafs ich es gehört habe.

Pr. *(Zum Z. Brebeck.)* Zeuge Vieth, worauf sich Zeuge bezogen, erinnere sich nicht, das, was Zeuge angegeben, gehört zu haben. Z. Brebeck. Nell erzählte mir es aber in Gegenwart Vieths und mehrerer Gäste; ob diese es gehört, weifs ich nicht.

Pr. *(Zum Z. Vieth.)* Ob Zeuge Brebeck ihm gesagt, was Nell ihm erzählt? Z. Vieth. Ich weifs mich nicht mehr zu erinnern, ob Brebeck mir so etwas gesagt.

App.-R. Rive. *(Zum Z. Vieth.)* Ob Frau Nell da gewesen, als Brebeck des andern Morgens wieder in des Zeugen Haus gekommen? Z. Vieth. Ja, sie safs mit ihrem Manne am Tische.

App.-R. Rive. *(Zum Z. Brebeck.)* Ob Frau Nell, während des Zeugen Unterhaltung mit deren Ehemanne, auch noch zugegen gewesen? Z. Dies weifs ich mich nicht mehr zu erinnern.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Brebeck.)* Ob Frau Nell, als Zeuge zum ersten Mal wegen der Ladung in Vieths Hause gewesen, gesagt, dafs ihr Mann noch drei Tage ausbleiben werde?

Z. Brebeck. Ja; das sagte sie; aber am folgenden Tage war er schon da.

219. Zeuge. Herrmann Nell, Taglöhner zu Hittorf.

Pr. Ob Zeuge mit Adam Hamacher oder mit Heinr. Kolb verwandt oder verschwägert sey? Z. Ich bin Heinrich Kolb's Schwager, mit Adam Hamacher aber nicht verwandt.

Pr. Ob Zeuge im Jahr 1816 zu Sinnersdorf auf der Kirmefs gewesen? Z. Ja, ich war bei meinen beiden Schwägern Kolb auf der Kirmefs; ich bin vom Sonntag 2 Uhr, wo ich dort ankam, bis Freitag Morgens da geblieben.

Pr. Ob Zeuge an den Kirmefstagen auch bei Ad. Hamacher im Hause gewesen? Z. Ja, ich war am Kirmefs-Montage, Morgens um 7 Uhr, in dessen Hause. Es war schon heller Tag; Adam Hamacher stand in seiner Thüre und sagte: „Bist Du auch da, Bergischer?“ Ich ging zu ihm, und steckte mir eine Pfeife Tabak an. Adam Hamacher war noch nicht ganz angekleidet, und, wie ich glaube, in Hemdärmeln.

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher am Kirmefs-Sonntag Abends im Wirthshause gesehen?

Z. Ich war Sonntag Abends im Wirthshause, weiſs aber nicht, den Adam Hamacher dort gesehen zu haben; dagegen weiſs ich bestimmt, daſs ich ihn Montag Morgens, wie ich gesagt, gesehen.

Pr. Ob Niemand den Zeugen damals bei Adam Hamacher gesehen? Z. Nein.

Pr. Heinrich Kolb behaupte, den Hamacher an jenem Montag Morgen nicht gesehen zu haben? Z. Das ist möglich; aber *ich* habe ihn gesehen.

Pr. Ob nicht Zeuge später nach Cöln bestellt worden, um zu bezeugen, daſs er den Hamacher die Kirmeſs in Sinnersdorf gesehen? Z. Heinrich Kolb kam zu mir, und fragte mich darum. Als ich es bejahte, sagte er mir, ich möge ihm, damit sein Proceſs zu Ende komme, doch den Gefallen thun, mit ihm nach Cöln zu Herrn Claisen zu gehen, um dieses zu bezeugen. Ich ging mit ihm dahin; unterwegs traf uns Adam Hamacher. Als wir zu Herrn Claisen kamen, fragte mich derselbe: „Ob ich den Adam Hamacher die Kirmeſs gesehen?" und als ich dies bejahte, bestellte er uns nach Columba-Kirche, von wo er uns in ein anderes Haus abholen wollte. Als aber Hamacher dahin zu uns kam, und sagte, daſs die Herren nicht da wären, und daſs wir wieder nach Hause gehen sollten, thaten wir dies; ich erhielt für meinen Gang 30 Stüber.

Pr. Ob Ad. Hamacher später für den Zeugen 30 Rthlr. an Kolb bezahlt? Z. Gott bewahre! Ad. Hamacher hat nie eine Summe für mich bezahlt.

Pr. Ob Zeuge keinen Hafer von Ad. Hamacher oder von Heinrich Kolb erhalten? Z. Ich habe wohl für einige Rthlr. Hafer von Ad. Hamacher gekauft; dies ging aber Kolb nicht an.

Pr. Des Zeugen eigener Schwager Heinrich Kolb glaube, daſs Zeuge irre, und daſs er den Adam Hamacher am Kirmeſs-Montage Morgens nicht gesehen habe. Z. Es ist aber so, wie ich gesagt habe.

Pr. Ob Späterhin Zeuge den Heinrich Kolb nicht über die Sache gesprochen habe? Z. Nein, weiter habe ich ihn darüber nicht gesprochen; ich spreche die Wahrheit vor Gott und dem Gericht.

Pr. Ob nicht Zeuge zur Kirmeſszeit 1816 Geld in Pulheim zu empfangen gehabt? Z. Ja; am Kirmeſs-Dinstage habe ich zu Pulheim bei Paulus Kolb Erbschaftsgeld abgeholt.

Pr. Des Zeugen eigener Schwager Kolb sage, daſs Zeuge das Erbschaftsgeld schon gehabt, als er den A. Hamacher gesehen haben wolle. Z. Als ich den A. Hamacher gesehen, hatte ich das Geld noch nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge, als er zur Hamacher'schen Assise nach Trier gereist, in Cöln bei Claisen Geld empfangen habe? Z. Nein; ich ging damals nicht zu Claiser.

Pr. *(Zum Z. Kolb.)* Ob Zeuge sich erinnere, daſs sein Schwager Nell erst *nach* dem Empfang des Erbschaftsgeldes von Pulheim den Adam Hamacher gesehen habe? Z. Kolb. Ja; Nell sagte mir, er habe, als er Adam Hamacher gesprochen, das Erbschaftsgeld schon gehabt.

Pr. *(Zum Z. Nell.)* Ob Zeuge eine Ladung durch den Gerichtsvollzieher Brebeck erhalten? Z. Nell. Brebeck war mehrmals bei mir; einmal behändigte er mir bei Vieth eine Ladung; meine Frau hatte mir gesagt, daſs Brebeck schon gestern deswegen da gewesen, aber die Ladung mitzubringen vergessen gehabt.

Pr. Ob Zeuge, als er jene Ladung erhalten, nicht schon reisefertig gewesen? Z. Nell. Wie konnte ich denn schon reisefertig seyn, da ich damals erst die Ladung erhielt?

Pr. Ob Brebeck damals mit dem Zeugen über Ad. Hamacher gesprochen? Z. Ja; Brebeck fragte mich: „Was ich für ein Zeugniſs abgebe?" worauf ich erwiederte, daſs ich den Adam Hamacher am Kirmeſs-Montage in Sinnersdorf gesprochen.

Pr. Ob Brebeck damals dem Zeugen nicht gesagt, daſs sein Zeugniſs unwahrscheinlich sey? Z. Brebeck sagte mir, ich möge doch kein falsches Zeugniſs geben; anders hat er mir nichts gesagt.

Pr. Ob des Zeugen Frau damals zugegen gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob nicht Zeuge bei dieser Gelegenheit dem Brebeck erzählt, dafs Adam Hamacher ihm am Kirmefs-Montage geäufsert: „Er habe verwichene Nacht eine *schlimme Nacht gehabt*"; oder: „Er habe eine *schlimme Fahrt gethan*, und wenn er gewufst, was er gefahren, so würde er die Fahrt nicht gethan haben"? Z. So etwas habe ich dem Brebeck gewifs und wahrhaftig nicht erzählt; hätte mir Hamacher dergleichen gesagt, so würde ich es gewifs gleich bei Gericht angegeben, nicht aber dem Brebeck erzählt haben.

Pr. Ob wirklich Adam Hamacher dem Zeugen dergleichen nicht erzählt habe? Z. Gott bewahre!

App.-R. Rive. Ob Zeuge von Brebeck mehrere Ladungen erhalten, und wo? Z. Brebeck hat mir zweimal eine Ladung gebracht; die eine bei Vieth; wo die andere, und ob diese früher oder später, als die bei Vieth empfangene, gewesen, erinnere ich mich nicht mehr.

Verth. Aldenh. (Trägt auf Protocollirung der heutigen Aussage des Zeugen Nell über die, nach Angabe des Brebeck, von ihm demselben gemachte Erzählung einer Aeufserung Adam Hamacher's über eine *böse Nacht* oder *schlimme Fahrt* an. Diese Protocollirung erfolgt.)

App.-R. Rive. Wie oft Zeuge von dem Herrn Untersuchungs-Richter Krey verhört worden? Z. Zweimal; das dritte Mal wurde ich nach Trier zur Hamacher'schen Assise vorgeladen.

App.-R. Rive. Ob nicht Heinrich Kolb dem Zeugen gesagt, dafs er sein früheres Zeugnifs für Ad. Ham. zurücknehmen solle, indem er dem Zeugen bemerkt, dafs er den Adam Hamacher am Kirmefs-Montag Morgens nicht gesehen habe? Z. Wilhelm Kolb kam zu mir und sagte: „Ich möchte doch die Wahrheit angeben, und von meinem frühern Zeugnisse abgehen; dies hätte ihm Herr Krey aufgetragen."

App.-R. Rive. Ob nicht auch Heinrich Kolb dem Zeugen dieses gesagt habe? Z. Ich weifs mich nicht zu erinnern, dafs Heinrich Kolb mir dieses gesagt.

Pr. (*Zum Z. Heinrich Kolb.*) Ob Zeuge diesen seinen Schwager Nell zu bereden gesucht, sein Zeugnifs für Hamacher zurückzunehmen, und dabei geäufsert, dafs Herr Krey ihm gesagt: „Er werde, wenn dieses geschähe, seinen Procefs gewinnen"? Z. Heinrich Kolb. Nein, das habe ich nicht gesagt; ich wufste, dafs ich meinen Procefs nicht verlieren konnte.

Pr. Dafs Herr Krey dieses nicht gesagt, ist wohl gewifs.

(Der vorgerufene Zeuge Brebeck wiederholt dem Zeugen Nell seine Aussage über dessen ihm bei Vieth gemachte Erklärung ins Gesicht.)

Z. Nell. Das ist nicht wahr.

Z. Brebeck. Herr Präsident, ist es mir erlaubt, den Nell unmittelbar anzureden?

Pr. Thun Sie das.

Z. Brebeck. *Zum Z. Nell.)* Habt Ihr mir nicht gesagt, wie Ihr in die Geschichte gekommen? Z. Nell. Ja.

Z. Brebeck. Habt Ihr mir nicht gesagt, dafs Ihr den Ad. Ham. am Kirmefs-Montage in Sinnersdorf gesehen? Z. Nell. Ja.

Z. Brebeck. Habt Ihr mir nicht gesagt, dafs Ihr, als Ihr damals den Adam Hamacher gesehen, das Erbschaftsgeld in Pulheim bereits empfangen gehabt? Z. Nell. Das sind Lügen.

Z. Brebeck. Habe ich Euch nicht gesagt, dafs Ihr nur die reine Wahrheit sagen solltet? Z. Nell. Das habe ich gethan; aber Ihr sagt nichts, als Lügen.

Z. Brebeck. Ich mufs Euch sagen, dafs Ihr Euren Worten gar nicht treu bleibt.

Z. Nell. Und ich mufs Euch sagen, dafs Ihr lügt.

App.-R. Rive. (*Zum Z. Brebeck.*) Zeuge sey damals noch in Function gewesen; er habe ein Exploit aufgenommen; warum er den, von ihm angegebenen wichtigen Vorgang nicht bei Einsendung des Exploits angezeigt, welches er doch pflichtmäfsig habe thun müssen? Z. Dies wäre

vielleicht gut gewesen; aber ich habe es um defswillen nicht gethan, weil ich befürchtete, defshalb nach Trier berufen zu werden.

Pr. Damit das Zeugnifs des Brebeck dadurch nicht geschwächt werde, so bemerke ich, dafs derselbe zu einer solchen Anzeige nicht verpflichtet war, und dafs er darüber keine Vorschriften hatte.

App.-R. Rive. Ich bin weit entfernt, dem Zeugen Vorwürfe darüber zu machen; es war nur eine Frage, die ich ihm stellte.

App.-R. Müller. (*Z. Z. Nell.*) Warum Zeuge wohl glaube, dafs Brebeck so etwas erklären solle, wenn Zeuge es wirklich nicht gesagt? Z. Nell. Brebeck kann sagen, was er will, das kümmert mich nicht; ich weifs nicht warum er dies erklärt; Hamacher hat mir etwas dergleichen nie gesagt.

(Zeuge Limbach wird vorgerufen.)

App.-R. Müller. (*Zum Z. Limbach.*) Ob Nell am Kirmefs-Sonntag Abends im Wirthshause zu Sinnersdorf gewesen? Z. Limbach. Das weifs ich nicht.

App.-R. Müller. (*Zum Z. Nell.*) Ob Zeuge an jenem Abend im Wirthshause gewesen? Z. Nell. Ja; ich war da bis gegen 9 — 10 Uhr.

App.-R. Müller. Was Zeuge da getrunken? Z. Bier.

Land-G.-R. Simon. (*Zum Z. Nell.*) Wann Zeuge am Kirmefs-Montag Morgens aufgestanden? Z. Gegen 6 — halb 7 Uhr.

Land-G.-R. Simon. (*Zum Z. Nell.*) Ob Hamacher's Schwager Kolb damals schon Feuer gehabt? Z. Dessen weifs ich mich nicht mehr zu erinnern.

(Adam Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. (*Zu Ad. Ham.*) Um wie viel Uhr am Morgen des Kirmefs-Montags ist Herrmann Nell zu Euch gekommen? Ad. Ham. Gegen 7 Uhr.

Pr. Hattet Ihr ihn in jener Kirmefsnacht im Wirthshause gesehen? Z. Nein.

Pr. Was machte Nell damals bei Euch? Ad. Hamacher. Er kam zu mir, und rauchte beim Feuer ein Pfeifchen.

Pr. Hat Niemand Nell bei Euch gesehen? Ad. Hamacher. Nein.

Z. Nell. Hamacher stand in seiner Thüre, und ich in jener meines Schwagers Kolb; als er mich angerufen, ging ich hinüber zu ihm.

L.-G.-R. Müller. ((*Zum Z. Nell.*) Ob Zeuge eine bestimmte Ursache angeben könne, warum Brebeck ihm eine solche Erzählung Hamacher's in den Mund gelegt, wenn dieselbe nicht wirklich geschehen? Ob vielleicht aus Hafs? Z. Nell. Wie soll ich dem Brebeck so Etwas erzählt haben, da ich in meinem Gewissen überzeugt bin, dafs Ad. Hamacher mir dergleichen nicht gesagt hat; warum Brebeck dergleichen angegeben, weifs ich nicht; ich habe mit demselben nie Gemeinschaft gehabt.

Pr. (Hält dem Zeugen Nell nochmals Brebeck's Deposition vor.)

Z. Nell. Ich habe schon erklärt, wenn Ad. Hamacher mir dergleichen erzählt hätte, so würde ich es dem Richter angezeigt, nicht aber dem Brebeck gesagt haben.

Pr. Zeuge erkläre: wenn er dergleichen von Ad. Hamacher vernommen, würde er es gerichtlich angezeigt haben; warum er denn, da er behaupte, am Kirmefs-Montage Morgens den Ad. Hamacher gesehen zu haben, nicht auch gleich, als Sprache davon gekommen, dafs Ad. Hamacher das Fafs gefahren haben solle, oder wenigstens, als derselbe verhaftet worden, das Alibi desselben von freien Stücken dem Richter angezeigt habe? Das habe ich ja angegeben.

Pr. Aber erst später. Z. Ich wurde ja auch erst später aufgefordert.

Pr. Aber nach jener Aeufserung würde ja Zeuge unaufgefordert *auch dieses* angegeben haben? Z. Ich hatte nicht gleich gehört, dafs Ad. Hamacher fest safs.

Ob.-Proc. (Verlangt die Entfernung des Ad. Hamacher; sie erfolgt.)

Ob.-Proc. *(Zum Z. Nell.)* Woher Zeuge so bestimmt wisse, dafs er den Ad. Hamacher gerade Morgens 7 Uhr gesehen habe? Z. Weil ich eine Uhr trage.

Ob.-Proc. Wer den Zeugen zuerst veranlafst, nach Cöln zu gehen? Z. Nell. Heinrich Kolb der auch mit mir dahin fuhr.

Ob.-Proc. Ob nicht auch Limbach mit bei Claisen gewesen? Z. Ja.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht wisse, was eigentlich Kolb mit dieser Sache zu thun gehabt, da Ad. Hamacher erklärt: „Er habe sich nicht viel mit demselben aufgehalten"? Z. Ob Kolb mit Ad. Hamacher Freund oder Feind war, ging mich nicht an; das konnte ich nicht wissen.

Ob.-Proc. Ob unterwegs nach Sinnersdorf zur Kirmefs Niemand zum Zeugen gekommen? Z. Doch, Cornelius Limbach kam unterwegs zu uns, und fuhr mit mir und meiner Frau zur Kirmefs.

Verth. A. Wie lange Zeuge auf der Kirmefs geblieben? Z. Bis zum Freitag.

Verth. A. Ob Zeuge diese ganze Zeit über bei Heinr. Kolb gewesen? Z. Nein, Sonntags und Montags war ich bei Heinr. Kolb; die übrigen Tage bei Wilhelm Kolb.

Pr. *(Zum Z. Heinr. Kolb.)* Wann Nell zu dem Zeugen gekommen, und wann er ihn wieder verlassen? Z. Heinr. Kolb. Er kam am Sonntag, und ging am Montag weg, zu meinem Bruder Wilhelm.

Pr. *(Zum Z. Heinr. Kolb.)* Ob Zeuge nicht wisse, um wie viel Uhr Nell am Montag Morgens aufgestanden? Z. Heinr. Kolb. Ich glaube, dafs wir die ganze Nacht gar nicht ins Bett gekommen sind.

Z. Nell. So schwärmerisch (?) bin ich nicht; ich bin ordentlich schlafen gegangen; ich hatte meine Frau und mein kleines Kind bei mir, und wir haben uns gegen 9 bis 10 Uhr auf die Streue gelegt.'

Pr. *(Zum Z. Nell.)* Zeuge habe angegeben, dafs er am Kirmefs-Montag Morgens um 6 bis 7 Uhr aufgestanden; von seinem Schwager Kolb höre er aber nun, dafs er die ganze Nacht nicht zu Bette gekommen. Z. Nell. Es ist aber, wie ich gesagt habe.

220. Zeuge. Wilhelm Kolb, Ackerer zu Sinnersdorf.

Pr. Ob des Zeugen Schwager, Herrmann Nell, im Jahre 1816 zur Kirmefs bei ihm gewesen? Z. Ja, mein Schwager Nell kam Montags zu mir, hat bei mir gegessen, und ist bis zum Freitag da geblieben.

Pr. Ob Nell dem Zeugen, als er am Montage zu ihm gekommen, gesagt, dafs er den Ad. Ham. an jenem Morgen gesehen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuge im Wirthshause den Adam Hamacher nicht gesehen? Z. Ich habe ihn nicht gesehen, aber gehört, dafs er da gewesen.

Pr. Ob Zeuge seinem Schwager Nell gesagt, dafs er sein früheres Zeugnifs für Ad. Hamacher zurücknehmen solle? Z. Herr Krey schickte mich zu Nell, ihm zu sagen, dafs er anders zeugen solle.

Pr. Ob Herr Krey dem Zeugen keine Ursache gesagt, warum Nell dieses solle? Z. Er sagte mir keine Ursache, als nur: dafs sonst mein Schwager Nell vielleicht festgesetzt werden könne, worauf ich erwiederte: dafs mein Schwager doch noch Keinen todtgeschlagen.

(Zeuge Krey wird vorgerufen.)

Pr. *(Zum Zeugen Krey.)* Ob Zeuge den Gebrüdern Heinrich und Wilhelm Kolb gesagt, ihr Schwager Nell möge sein Zeugnifs zurücknehmen, sonst könne er noch wohl arretirt werden? Z. Krey. In dieser Art gewifs nicht.

Pr. Was Zeuge für ein Interesse dabei gehabt, dem Nell dies sagen zu lassen? Z. K. Nur das Interesse, die Wahrheit zu erforschen. Ich hatte Gründe, das Zeugniſs des Nell für verdächtig zu halten; deſswegen hielt ich es für zweckmäſsig, den Herrm. Nell durch seine Verwandten warnen zu lassen, daſs er sich durch ein falsches Zeugniſs keiner Unannehmlichkeit aussetzen möge. Sein Schwager Heinr. Kolb, von dem er zuerst um das Zeugniſs angesprochen worden war, hatte selbst geäussert, daſs er glaube, sein Schwager irre sich in seiner Angabe; er und sein Bruder Wilhelm schienen mir am geeignetsten, um den Herrm. Nell zum Geständnisse der Wahrheit zu ermahnen. Der Bericht des Bürgermeisters von Hittorf über die Moralität des Nell muſste meinen Verdacht bestärken, und daher glaube ich, im Interesse der Wahrheit, zweckmäſsig gehandelt zu haben.

Pr. Ob Nell schon damals sein Zeugniſs abgegeben? Z. K. Ja.

Pr. Dann hätte ja Nell doch in jedem Falle in Unannehmlichkeit kommen können? Z. K. Das glaube ich nicht.

Pr. Ob Zeuge den Nell später noch einmal verhört? Z. K. Ich erinnere mich dessen nicht; die Protocolle müssen dieses ausweisen.

Pr. Zeuge stelle dieses also nicht in Abrede? Z. K. Nein.

Ob.-Proc. Ob Zeuge über den Nell Erkundigungen eingezogen? Z. K. Ja.

Ob.-Proc. Zeuge könne vielleicht von der Moralität des Brebeck etwas sagen? Z. K. So lange ich in Solingen als Beamter wohnte, war er noch nicht angestellt; ich habe ihn aber als einen jungen Menschen kennen gelernt, der, rücksichtlich seiner moralischen Aufführung und seines Fleiſses, zu empfehlen war.

Ob.-Proc. Ob Zeuge nicht wisse, wodurch Brebeck seinen Posten verloren? Z. K. Nein.

Pr. (*Zum Z. Brebeck.*) Zeuge habe früher erklärt, daſs er Zeugnisse über seine Moralität bei sich habe; von wem solche ausgestellt seyen? Z. Brebeck. Von den Beamten, unter denen ich gearbeitet habe.

(Pr. verlangt die Vorlegung dieser Zeugnisse, und erklärt, nach genommener Einsicht, daſs dieselben zu Gunsten des Zeugen Brebeck abgefaſst seyen.)

Verth. Aldenh. Ob nicht Zeuge jene Atteste sich zu dem Ende habe ausstellen lassen, um wieder eine Anstellung zu erhalten? Z. Brebeck. Ja, um einen Posten im Verwaltungsfache, oder einen andern, meinen körperlichen Umständen angemessenen, zu erhalten.

Pr. Ob nicht Zeuge in Cöln eine gerichtliche Anstellung nachgesucht? Z. Brebeck. Ich habe eine Vorstellung dem ersten Hrn. General-Advocaten Bœlling eingereicht, aber die Antwort erhalten, daſs auf dieselbe keine Rücksicht genommen werden könne.

Pr. (*Zum Zeugen W. Kolb.*) Ob Zeuge wisse, daſs sein Schwager Nell an einem Kirmeſstage Geld zu Pulheim eingenommen habe? Z. W. Kolb. Ja, am Kirmeſs-Montage oder am Kirmeſs-Dinstage.

(Es wird ein Attest des Bürgermeisters von Langenfeld über Nell's Moralität verlesen, worin es heiſst: «Nell stehe in keinem übeln Rufe, sey aber leicht mit Geld zu bewegen.»)

221. Zeuge. Johann Balzer, Ackerer zu Merheim.

Pr. Ob Zeuge auf der Kirmeſs 1816 in Sinnersdorf gewesen? Z. Ja, Sonntag, Montag und Dinstag.

Pr. Ob Zeuge an den Kirmeſstagen im Wirthshause gewesen? Z. Ja, bei Boden; bei Schrgt nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht im Wirthshause Karten gespielt? Z. Ja.

Pr. Mit wem? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Ob Zeuge den Ad. Hamacher kenne? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge wohl an Kirmeſstagen mit Ad. Hamacher Karten gespielt? Z. Ich habe oft mit ihm gespielt.

Pr. Ob an einem der drei Kirmeſstage 1816? Z. Nein; ich habe ihn an jenen Kirmeſstagen gar nicht im Wirthshause gesehen.

Pr. Ob Zeuge später deſshalb gefragt worden? Z. Ja; später kam Claisen zu mir nach Merheim geritten; ich war aber nicht zu Hause; er lieſs mich zu sich ins Wirthshaus bestellen, wo ich mich auch einfand. Wir gingen zusammen spazieren; auf dem Spaziergange fragte er mich: «Ob ich nicht die Kirmeſs 1816 mit Ad. Hamacher zu Sinnersdorf Karten gespielt?» Ich erwiederte: «Nein, ich könnte mich nicht darauf besinnen.» Er sagte nun: ich möge mich darüber bedenken, und, wenn ich mich bedacht, zu ihm kommen; mein Gang werde bezahlt. Auch setzte er hinzu, indem er ein Papier aus der Tasche zog: «Seht, da habe ich ein Zeugniſs von Büsdorf und Schugt, daſs Ad. Hamacher in der Nacht vom Kirmeſs-Sonntag auf den Montag bis 12 Uhr bei Schugt, und bis 4 Uhr Morgens bei Boden gewesen ist.»

Pr. Zeuge Claisen stelle dies in Abrede; ob Z. behaupten könne, daſs das, was er gesagt, reine Wahrheit sey? Z. Ja.

(Z. Claisen wird vorgerufen und ihm die Aussage dieses Zeugen vorgehalten.)

Z. Claisen. Der Zeuge hat die allerpünktlichste Wahrheit gesagt, darin nämlich: daſs ich zu ihm gekommen, daſs ich mit ihm spazieren gegangen, und daſs ich ihn gefragt: «Ob er mit Ad. Ham. in der Nacht vom Kirmeſs-Sonntag auf den Montag Karten gespielt»; auch, daſs ich ihm gesagt: daſs die Namen der Zeugen auf dem Papiere, welches ich bei mir hatte, ständen; aber Büsdorf und Schugt habe ich nicht genannt, sondern die Andern. Als Balzer sich nicht besinnen konnte, und mir dieses erklärte, bemerkte ich ihm, daſs dies recht und brav sey; sagte ihm aber dabei: «Wenn er sich darüber bedenken und zu mir kommen wolle, so werde ihm sein Gang bezahlt.» Er versprach es mir, kam aber nicht; daſs ich Schugt und Büsdorf dem Balzer als Zeugen genannt, ist nicht wahr. Wie konnte, wie sollte ich so etwas sagen?

Z. Balzer. Erlaubt, Herr Präsident! Es ist wahr; ich werde keinen falschen Eid vor Gott schwören, — und nicht vor den Menschen als ein Lügner da stehen.

(Z. Balzer wiederholt auf einzelne Fragen des Präs. seine Aussagen, im Einzelnen, noch einmal.)

Pr. (*Zum Z. Balzer.*) Warum Zeuge nicht zu Claisen gegangen? Z. Ich bin deſswegen nicht hingegangen, weil ich sah, daſs es Unterschleife waren.

Pr. (*Zum Z. Claisen.*) Zeuge habe den Balzer seine Aussage noch einmal mit gröſster Bestimmtheit wiederholen gehört? Z. Claisen. Bei meinem Eide, es ist nicht wahr, daſs ich Schugt und Büsdorf dem Balzer genannt habe.

Z. Balzer. Und ich behaupte auf mein Gewissen und meinen Eid, daſs es wahr ist.

App.-R. Müller. (*Zum Z. Balzer.*) Ob Zeuge den Cornelius Limbach kenne? Z. Balzer. Von Ansehen.

App.-R. Müller. Ob Zeuge denselben am Abend des Kirmeſs-Sonntags im Wirthshause zu Sinnersdorf gesehen? Z. Ich kann nicht sagen, ob ich ihn damals dort gesehen habe.

222. Zeuge. Vincenz Esser, Ackerer zu Sinnersdorf.

Zeuge deponirt: «Er sey an den Kirmeſstagen 1816 in den Wirthshäusern zu Sinnersdorf gewesen, und habe daselbst mit Balzer Karten gespielt; am Kirmeſs-Sonntage habe er mit Adam Hamacher weder Karten gespielt, noch ihn gesehen, auch nicht nach ihm gefragt.»

Pr. Ob nicht Zeuge den Ad. Hamacher am Kirmeſs-Montage oder Dinstage im Wirthshause gesehen? Z. Ich erinnere mich wohl, ihn am Kirmeſs-Montage oder eher am Dinstage im Wirths-

hause gesehen zu haben, weiſs aber nicht, an welchem jener beiden Tage; gespielt habe ich mit ihm nicht.

Pr. Ob denn nicht Ad. Hamacher sonst die Wirthshäuser zu besuchen pflege? Z. O Ja.

Pr. Ob nicht Zeuge wegen der Anwesenheit Ad. Ham. an den Kirmeſstagen 1816 in Sinnersdorf um Zeugniſs angesprochen worden? Z. Ich wurde zu Schugt gerufen, indem mir zugleich bemerkt wurde, daſs ein fremder Herr da sey, der auch den Büsdorf habe rufen lassen. Ich ging dahin, und der fremde Herr fragte mich: «Ob ich mich erinnere, den Ad. Ham. am Kirmeſs-Sonntage Abends im Wirthshause gesehen zu haben?» welches ich verneinte.

Pr. Ob Zeuge wisse, ob und welche Kirmeſsgäste Ad. Hamacher damals gehabt? Z. Das weiſs ich nicht.

223. Zeuge. Andreas Schmitz, Ackerer zu Sinnersdorf.

Zeuge sagt aus: «Er sey an den Kirmeſstagen 1816 zu Sinnersdorf im Wirthshause gewesen, habe auch Karten gespielt, aber nicht mit Ad. Hamacher, und wisse nicht an welchem Tage; den Ham. habe er an keinem der drei Kirmeſstage im Wirthshause gesehen, obgleich derselbe sonst die Wirthshäuser zu besuchen pflege. Später sey Zeuge von Claisen um Zeugniſs angesprochen worden: «Ob er mit Ad. Hamacher in der Nacht vom Kirmeſs-Sonntage Karten gespielt?» welches Zeuge aber verneint habe.»

* * *

(Nachmittags.)

(Die Liste der später geladenen Zeugen wird verlesen, und ihnen die Verwarnung gegen Meineid, wie solches bei den bereits vernommenen Zeugen früher geschehen, vorgehalten. Hierauf werden dieselben einzeln vereidet, und vernommen.)

224. Zeuge. Theodor Müngersdorf, Feldschütz und Ackerer zu Sinnersdorf.

(Als zur Vernehmung dieses Zeugen geschritten werden soll, bemerkt der Verth. Aldenhoven, daſs die schriftlichen Verhöre dieser Zeugen den Vertheidigern nicht mitgetheilt worden seyen. Dagegen bemerkt der Ober-Procurator: daſs die früheren Vernehmungen dieser Zeugen dem Hrn. Präsidenten bereits vorlägen. — Verth. Aldenhoven verlangt Urkunde über die Nichtzustellung jener früheren schriftlichen Verhöre; sie wird ertheilt.)

Pr. (*Zum Z. Müngersdorf.*) Ob Zeuge, bei seiner Vernehmung am 18. April d. J., in Cöln vereidet worden? Z. Nein.

Zeuge deponirt: «Nachdem Ad. Hamacher wieder in Freiheit gesetzt worden, habe Zeuge und dessen Ehefrau denselben in Cöln angetroffen, und sie seyen mit demselben nach Sinnersdorf gegangen. Wie sie zusammen vor die Stadt gekommen, habe Ad. Hamacher einem Sträfling etwas Geld gegeben. Hierauf habe er geäussert, daſs er zu Trier im Arresthause keinen Mangel gelitten, sondern immer seinen Wein gehabt. Ferner habe Hamacher erzählt, daſs man seiner Frau, während seiner Abwesenheit, das Land habe wegnehmen wollen; er sey aber nachher gleich in Cöln zu einem Herrn gegangen, um dort das Geld zu erhalten, um davon den Kaufschilling zu bezahlen; als dieser es ihm aber nicht gegeben, sey er zu seinem Advocaten gegangen, von dem er das Geld sogleich erhoben habe.

Pr. Ob Ad. Hamacher nicht auch geäussert, weshalb er von dem Herrn Geld verlangt? Z. Dies sagte er nicht.

Pr. Ob auch nicht, warum sein Advocat ihm Geld gegeben habe? Z. Er sagte: «Ich habe meinen Arrest zu Trier bezahlt bekommen.»

Pr. Wie es gekommen, daſs Zeuge hierher nach Trier geladen worden? Z. Meine Frau hatte davon gesprochen, daſs wir vielleicht noch nach Trier müſsten, und da sind wir berufen worden.

Pr. Welchen Weg Zeuge und seine Ehefrau mit Ad. Hamacher nach Sinnersdorf genommen? Z. Wir kamen zusammen durch die Ehrenstrafse, und gingen, durch die Ehrenpforte hinaus, nach Sinnersdorf; vor der Ehrenpforte arbeiteten die Sträflinge.

Pr. Ob Ad. Hamacher nicht damals von einer Fahrt, die er gethan, gesprochen? Z. Nein.

(Ad. Hamacher wird vorgerufen, und ihm die Aussage dieses Zeugen vorgehalten.)

Ad. Hamacher. Ich kenne zwar diesen Mann; kann ihn auch wohl einmal in Cöln getroffen haben; wo und wann, weifs ich nicht; das wird er wohl besser wissen. Ich glaube, ich bin mein Lebtage nicht mit ihm zum Thor hinausgegangen.

Pr. (*Zum Z. Müngersdorf.*) Wann das, was Zeuge angegeben, vorgefallen? Z. Müngersdorf. Gleich darauf, als Ad. Hamacher sein Land bezahlt hatte.

Ad. Hamacher. Es ist nicht wahr.

Z. M. Das ist so wahr, als Gott im Himmel; in welchem Jahre es war, kann ich nicht sagen, und was ich nicht sagen kann, behaupte ich auch nicht.

Verth. Aldenh. Zu welcher Jahreszeit? Z. M. Als das Korn eingefahren worden.

225. Zeuge. Gertrud Pluck, Ehefrau des vorigen Zeugen, zu Sinnersdorf.

Zeuginn sagt aus: «Sie habe, mit ihrem Ehemanne, den Ad. Hamacher, nach dessen Zurückkunft von Trier, in der Ehrenstrafse in Cöln angetroffen, wo derselbe am Bierhause zum rothen Löwen gestanden. Derselbe habe den Ehemann der Zeuginn angerufen: «Müngersdorf, geht Ihr heraus? Wartet, ich will mitgehen!» — Vor der Stadt habe Ad. Hamacher einem der Leute, die in Ketten gehen, Geld gegeben. Hierauf habe er erzählt, dafs er im Trier'schen Arresthause keinen Mangel gelitten, indem er täglich seine Bouteille Wein gehabt; sein dortiger Arrest sey ihm von einem Cölner Herrn vergütet worden; er habe das Geld von diesem nicht bekommen können, da sey er zu seinem Advocaten gegangen, und habe es gleich erhalten. Während er festgesessen, habe man seiner Frau Alles verkaufen wollen; als er aber das Geld bekommen, habe er das Land bezahlt, und so den Leuten die Mäuler gestopft.»

Pr. Ob Zeuginn dies Niemanden erzählt? Z. Nein.

App.-R. Müller. Zu welcher Tageszeit es gewesen? Z. Nachmittags.

App.-R. Müller. Welche Geschäfte Zeuginn damals mit ihrem Ehemanne in Cöln gehabt? Z. Ich weifs dies nicht mehr genau; ich glaube, wir kauften für die Kinder ein.

226. Zeuge. Leonard Schlitzer, Wirth zu Stommeln.

Zeuge deponirt: «Die ehemalige Magd des Adam Hamacher, Gertrud Braun, welche bei dem Zeugen im J. 1817 oder 1818 gedient, habe ihm eines Abends beim Spinnen, als Zeuge sie gefragt: «Warum sie so wenig Kleider habe?» geantwortet: «Ja, hätte ich die, die mir versprochen worden, so hätte ich genug.» Hierauf habe diese Magd erzählt: «Sie habe voriges Jahr bei Ad. Hamacher gedient, da seyen einmal vier Herren in das Haus gekommen. Ihr Oehm (Dienstherr) habe sie in die Kammer gerufen, und gesagt: «Wenn die Herren dic etwas fragen, so mufst du Alles läugnen»; dies habe sie auch gethan. — Die Frau Ad. Hamacher habe bei der damals vorgenommenen Haussuchung einen Brief, der in der Kiste gelegen, zum Fenster hinausgeworfen. Als sie (Braun) nachher, Lichtmefs, ihrem Oehm gesagt: «Krieg' ich die Kleider auch, die mir versprochen sind?» habe derselbe einen Stecken genommen, und sie schlagen wollen, wenn sie nicht still wäre. Wenn sie das aber gewufst, dann hätte sie wohl die Wahrheit gesagt, denn Ad. Hamacher sey in den Kirmefstagen mit Karren und Pferd nach Cöln gewesen. — Diese Magd habe dem Zeugen auch noch geäussert: «Dafs sie in Mülheim bei dem Richter, wo sie Alles geläugnet, beinahe zusammengefallen, weil das Verhör zu lange gedauert.»

Pr. Ob jene Magd dem Zeugen gesagt, woher sie wisse, dafs Ad. Hamacher die Kirmefs mit Karren und Pferd nach Cöln gewesen? Z. Sie äusserte, dafs Ad. Hamacher dies gesagt habe.

Pr. Warum Zeuge die Braun aus seinem Dienste entlassen? Z. Weil sie mir nicht gehorchte; ich hatte ihr 3 Tage zur Kirmefs zu gehen erlaubt; sie ist aber 8 Tage ausgeblieben.

227. Zeuge. Gertrud Braun, Ehefrau des Ackerers Fohren zu Stommeln.

Pr. Ob Zeuginn bei Ad. Hamacher gedient? Z. Ja, im Jahr 1818.

Pr. Ob auch bei Schlitzer? Z. Ja, im Jahr 1819.

Pr. Ob Zeuginn dem Schlitzer etwas erzählt, was sich bei Ad. Hamacher zugetragen? Z. Nichts; Gott! Nein!

Pr. Ob sie bei der Haussuchung, die bei Ad. Hamacher vorgenommen worden, zugegen gewesen sey? Z. Als die Haussuchung war, befand ich mich mit Frau Ham. im Felde; Herriger rief uns; es waren Herren da, welche Briefe suchten, aber, so viel ich weifs, keine gefunden haben.

Pr. Frau Ham. solle damals einen Brief zum Fenster hinausgeworfen haben? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Ob nicht Zeuginn dieses ihrem Dienstherrn Schlitzer gesagt? Z. Gott bewahre!

Pr. Ob Frau Ham. der Zeuginn Kleider versprochen? Z. Ja. Nach der Haussuchung weinte Frau Ham. immer, und als ich sie wegen der Haussuchung fragte, sagte sie: « Ich solle nur fleifsig arbeiten, und mich nicht um die Sache bekümmern, dann bekomme ich von ihr auch ganz neue Kleider. »

Pr. Ob denn auch Frau Ham. ihr die versprochenen Kleider gegeben? Z. Nein.

Pr. Warum denn nicht? Ob denn Zeuginn vielleicht nicht fleifsig gearbeitet? Z. Doch; warum ich die Kleider nicht erhalten habe, weifs ich nicht.

Pr. Ob nicht Ad. Hamacher, als Zeuginn ihn an die Kleidungsstücke erinnert, sie mit einem Stock habe schlagen wollen? Z. O was! Schlagen! Das ist nicht wahr.

Pr. Ob Ad. Hamacher zur Kirmefszeit 1816 mit Karren und Pferd in Cöln gewesen? Z. Davon weifs ich nichts; ich bin damals ja noch nicht bei Hamacher in Diensten gewesen, kann also auch nichts davon wissen.

Pr. Ob nicht Frau Ad. Ham. ihr die Kleidungsstücke mit dem Bedeuten versprochen, dafs sie nicht plaudern solle? Z. Gar nicht; Frau Ham. hatte mir gesagt, dafs sie nichts von der Sache wisse; ich hatte also auch nichts auszuplaudern, und sie brauchte mir defswegen auch keine Kleider zu versprechen.

Pr. Von *welcher Sache?* Z. Von der Haussuchung.

Pr. Ob Zeuginn nie von Ad. Hamacher gehört, dafs er die Kirmefs 1816 in Cöln gewesen? Z. Nein.

(Der vorgerufene Z. Schlitzer behält der Zeuginn seine Aussagen in's Gesicht wahr. Dieselbe stellt solche fortdauernd in Abrede.)

228. Zeuge. Bernard Braun, Schäfer zu Stommeln.

Ob.-Proc. (Bemerkt, dafs dieser Zeuge noch gar nicht vernommen sey.)

Pr. Wollen Sie denn demselben Fragen stellen?

Ob.-Proc. Ob Zeuge zugegen gewesen, als die Ehefrau Fohren mit Schlitzer über die Hamacher'sche Sache gesprochen? Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob dem Zeugen nichts davon bekannt; ob er von niemand etwas darüber gehört habe? Z. Davon weifs ich nichts, ich habe von keinem etwas gehört.

229. Zeuge Christina Schüll, Ehefrau des Ackerers Egel zu Sinnersdorf.

(Vor Vernehmung dieser Zeuginn befragt der Präsident, auf Antrag des Ober-Procurators, den Zeugen Herriger: «Was ihm von der Moralität dieser Frau bekannt sey?» Herriger erklärt: «Sie sey eine brave Frau, von der er nie etwas Schlimmes gehört.»)

Pr. (*Zu Z. Schüll.*) Ob Zeuginn sich noch der Kirmeſs 1816 erinnere? Z. O ja.

Pr. Ob Zeuginn damals den Ad. Hamacher in Sinnersdorf gesehen? Z. Ja; am *Kirmeß-Montag*, als ich vor dem Dorfe bei'm Krauten war, *sah ich ihn, so Morgens gegen* 9 *Uhr, mit seinem leeren Karren zum Dorfe hineinfahren.*

Pr. Welchen Weg Ad. Hamacher hergekommen? Z. *Er kam von Cöln her.*

Pr. Ob die Seitenbretter auf dem Karren gewesen? Z. Ja.

Pr. Ob der Karren geladen gewesen? Z. Er war leer; ich habe nichts als die Bracken (Seitenbretter) darauf gesehen.

Pr. Was für eine Art von Pferd an dem Karren gewesen? Z. Ein Schwarzes, wie sonst auch.

Pr. Ob Zeuginn dem Hamacher damals einen guten Morgen geboten? Z. Ich war zu weit entfernt, es waren wohl 100 Schritte.

Pr. Ob nicht Zeuginn später gehört, daſs Ad. Hamacher arretirt sey, weil er nach Cöln gefahren gewesen; ob sie nicht dadurch auf jenen Morgen aufmerksam geworden? Z. Ich habe das nicht so observirt, daſs mein Zeugniſs, daſs ich den Ad. Hamacher gesehen, darauf Bezug haben könnte.

Pr. Ob Zeuginn Niemanden davon etwas gesagt? Z. Niemanden, als meinem Manne. Als ich nach Hause kam, sagte ich diesem: da ist auch *Dames* (Adam) schon herein gefahren, der hat gewiſs schon früh Kirmeſsgäste nach Hause gefahren.

Pr. Woher Zeuginn wisse, daſs dieses gerade am *Kirmeß-Montage* vorgefallen? Z. Ich weiſs es daher, daſs ich gerade am Kirmeſs-Montage gekrautet habe.

Pr. Ob Zeuginn den Ad. Hamacher nach seiner Rückkunft von Trier gesprochen? Z. Ja; ich holte eines Tags Seife, wo ich durch seinen Garten gehen muſste. Ich begegnete ihm und sagte: «Ihr seyd doch als wiedergekommen?» Er erwiederte: «Jetzt kann man mir nichts mehr machen; daran ist der Greis und der Greis Schuld.»

Pr. Was er damit habe sagen wollen? Z. Das waren Schugt und Büsdorf; er sagte: «Wenn er die *allein* hätte, wollte er sie etwas lehren.»

Pr. Zeuginn habe ihren Eid wohl zu bedenken, und sich nochmals bestimmt zu erklären: ob der Tag, an welchem sie den Ad. Hamacher zum Dorfe hinein fahren gesehen, *Kirmeß-Montag* gewesen sey? Z. Ja, ich behaupte auf meinen Eid, daſs es Kirmeſs-Montag gewesen.

Pr. Ob Zeuginn gar keinen besondern Umstand anzugeben wisse, weſshalb sie sich erinnere, daſs es jener Montag gewesen? Z. Sonntags holen wir kein Kraut aus dem Felde, dies ist nicht erlaubt; am Samstag konnte ich nicht krauten, weil es Regenwetter war; also muſste es am *Montag* seyn.

Ob.-Proc. Ob Zeuginn damals Kirmeſsgäste gehabt? Z. Erst am Montag kam meine Schwägerinn von Dormagen.

Ob.-Proc. Ob Zeuginn in Sinnersdorf nicht gehört, daſs man Zeugen für Ad. Hamacher aufgesucht? Z. Nein.

Ob.-Proc. Ob auch nicht, daſs Ad. Hamacher eine Leiche an den Rhein gefahren haben solle? Z. Ich habe wohl so etwas sprechen gehört; mich aber damit nicht aufgehalten.

(Adam Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. (*Zum Ad. Hamacher.*) Von welcher Farbe war das Pferd, das Ihr im Jahr 1816 gehabt? Ad. Hamacher. Ich hatte damals ein schwarzes Pferd, und das habe ich auch noch.

Pr. (Hält dem Ad. Hamacher die Aussage der Zeuginn vor.)

Ad. Hamacher. O! O! Die Frau wuſste ja schon damals auch, daſs ich ein schwarzes Pferd habe; sie hat mich aber nicht sehen können, denn ich war nicht herausgefahren, kann also auch nicht wieder heimgefahren seyn.

Ob.-Proc. (*Zu Ad. Hamacher.*) Könnt Ihr uns vielleicht einen Grund angeben, warum diese Zeuginn, in einer so wichtigen Sache, ein so wichtiges Zeugniſs wider ihren Eid und ihr Gewissen ablegen sollte?

Ad. Ham. (*Macht die Pantomime des Geldzählens.*)

Ob.-Proc. Spreckt nicht durch Zeichen! Ad. Ham. Um des Verdienstes wegen.

Ob.-Proc. Was wollt Ihr damit sagen? Ad. Ham. Um das Reisegeld und die Zehrung hier zu bekommen.

Ob.-Proc. (*Zu Ad. Ham.*) Habt Ihr, nach Eurer Rückkunft von Trier, die Zeuginn gesprochen? Ad. Ham. O was! gar nicht.

Ob.-Proc. Habt ihr der Zeuginn nicht gesagt: «Schugt und Büsdorf seyen daran Schuld; wenn Ihr die allein hättet, dann würdet Ihr sie etwas lehren?» Ad. Ham. O was! Das ist Alles nicht wahr.

Z. Schüll. Hamacher, wie könnt Ihr das läugnen? Ich habe noch Seife geholt, und bin durch Euern Garten gegangen.

Ad. Ham. Ich weiſs von der Frau nichts ab; vor Gott und der Welt nicht.

230. Zeuge. Lambert Vollberg, Bäcker zu Cöln.

(Ad. Hamacher wird aus dem Saale entfernt.)

Pr. Ob Zeuge den Ad. Ham. von Sinnersdorf kenne? Z. Ja.

Pr. Ob derselbe eines Tags in des Zeugen Wohnung gekommen, und was damals zwischen Ihnen Beiden vorgefallen? Z. Ich lernte den Ad. Hamacher zuerst auf folgende Weise kennen. Ich habe Land zu Sinnersdorf; er wollte dieses pachten, und kam zu mir in meine Wohnung. Nachdem er mir guten Morgen geboten, fragte er: «Ihr kennt mich gewiſs nicht?» Ich erwiederte: «Nein; wer seid Ihr denn?» worauf er versetzte: «Ihr kennt doch meinen Bruder?» Als ich von ihm verlangte, daſs er sich darüber näher erklären möge, sagte er: «Mein Bruder ist der Bäcker Math. Hamacher auf der Weyerstraſse.» Ich bemerkte ihm nun, daſs ich diesen recht gut kenne, und setzte hinzu: «Ja, dann seyd Ihr aber auch der Bruder von Chr. Hamacher, der jetzt in Trier ist.» Er entgegnete: «Ja, eben der hat mich, seinen eigenen Bruder, in's Unglück gebracht.» Nun bemerkte ich dem Ad. Ham. ferner, daſs er das Faſs gefahren haben solle, welches er bejahte, indem er jedoch hinzu setzte: daſs er das Faſs *unschuldig* gefahren habe. Auf meine Frage: wohin? antwortete er: «An den Ort seiner Bestimmung,» und äusserte dabei: «Fonck und die ganze Welt ist an meinem ganzen Schicksal nicht Schuld; mein eigener Bruder hat mich in's Elend gestürzt.» Ich sagte ihm hierauf, daſs ich ihm das Land nicht verpachten könne.

Pr. In welchem Jahre dies gewesen? Z. Dies erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Ob Zeuge sich bestimmt erinnere, daſs Ad. Hamacher ihm erklärt, *das Faß gefahren zu haben?* Z. Ich erinnere mich bestimmt, daſs Ad. Ham. auf meine deſsfallsige Frage erwiederte: «*Ja, ich habe das Faß mit dem Coenen auf seinen bestimmten Platz gefahren*, und daſs er hinzugesetzt: «Sein Bruder sey an seinem Elende Schuld; er aber sey daran unschuldig.»

Pr. Ob bei jener Unterredung Niemand zugegen gewesen? Z. Nein; meine Tochter kam darüber herein, da ging Ad. Ham. weg.

Pr. Ob Zeuge dieses dem Schlösser erzählt? Z. Schlösser, Vater, wohnte bei mir; im Gespräche traf sich's einst, daſs ich jene Unterredung mit Hamacher diesem und seinem Sohne erzählte.

Pr. Ob Zeuge bei seinem geleisteten Eide behaupte, daſs das, was er eben ausgesagt, wahr sey? Z. Bei Gott und der Welt! Ich bin bereits 64 Jahre alt, und werde mich hier nicht mit einer Lüge beflecken; übrigens ist meine Moralität in ganz Cöln bekannt.

Pr. Es sey ihm ein Brief ohne Unterschrift zugekommen, als ob gewisse Leute den Zeugen über sein Zeugniſs hätten ausfragen wollen? Z. Dies muſs Schlösser besser wissen. Wir gingen hier an der Mosel spazieren, da kamen zwei Herren zu uns; ich habe sie aber nicht genau observirt.

Pr. Ob nicht Zeuge die Namen dieser Beiden wisse? Z. Ich glaube, es war Hr. Claisen und Hr. Schiefer; ich reflectirte nicht so darauf.

(Zeuge Schiefer wird vorgerufen.)

Pr. Ob Zeuge diesen Mann über sein Zeugniſs befragt? Z. Schiefer. Ja, ich fragte ihn, was er zu zeugen habe?

Pr. (*Zum Z. Schiefer.*) Welches Interesse Zeuge dabei gehabt? Z. Sch. Gar keins; denn ich kenne den Mann gar nicht; wir sprachen, wie man so gewöhnlich untereinander zu sprechen pflegt, über unser Hierseyn und den Gegenstand unseres Zeugnisses.

Z. Claisen. Ungefähr vor 8 bis 10 Tagen traf ich diesen Mann, und da sprachen wir darüber, ob er bald vernommen werde; weiter nichts.

Ob.-Proc. (*Zum Z. Vollberg.*) Ad. Hamacher habe stets beharrlich geläugnet, das Faſs gefahren zu haben? Z. Vollberg. Daran hat er gescheid gethan; denn, wenn er gesagt hätte, er wäre es, so hätten sie ihn bei der Bochs gekriegt (festgenommen); mir aber hat er es gesagt.

Ob.-Proc. Ob Zeuge dem Ad. Hamacher seine Aussage in's Gesicht wahrbehalten werde? Z. Gewiſs will ich's ihm in's Gesicht sagen.

(Ad. Hamacher wird eingeführt, und ihm vom Präsidenten die Aussage des Zeugen Vollberg vorgehalten.)

Ad. Hamacher. O was! Ich kenne den Mann nicht.

(Starkes Murren.)

Pr. (*Zum Ad. Hamacher.*) Ihr seyd also nicht bei diesem Manne gewesen, um Ländereien von ihm zu pachten? Ad. Hamacher. O was! Ich habe ihn nie gesehen, als zuerst hier in Trier. Der Mann ist in unser Logiment zu uns gekommen; wir sagten aber, daſs wir allein logiren wollten; da fragte er noch meinen Bruder: «Was ich für ein Mann wäre?»

Pr. Ihr seyd also in Cöln nie bei ihm gewesen? Ad. Hamacher. Mein Lebtage nicht; er hat mich auch sein Lebenlang nicht gekannt; hier habe ich ihn zum erstenmal in meinem Quartier gesehen; ich war noch am Waschen, als er zu uns kam.

Z. Vollberg. Ja, *hättet Ihr Euch immer so rein gewaschen, wie Ihr Euch heute waschen wollt!* — Herr Präsident, ich wünschte doch, daſs der Bäcker gerufen würde, wo wir logirt haben; der würde erklären, daſs ich gesagt: «Ich könne bei diesen Leuten nicht bleiben,» und da bin ich auch ausgezogen.

Pr. Ich glaube Ihnen dies schon; Sie bedürfen dieses Zeugnisses nicht.

231. Zeuge. Wilhelm Schlösser, Rhein-Angestellter zu Cöln.

Zeuge erklärt, daſs seine Eltern vor etwa zwei Jahren bei Vollberg gewohnt. Als Zeuge dieselben eines Tags besucht, sey auch Vollberg da gewesen, und von Neuigkeiten gesprochen worden; als das Gespräch auf die Fonck'sche Geschichte gekommen, habe Vollberg erzählt, daſs Ad. Hamacher, als er, um Ländereien zu kaufen, bei ihm gewesen, gesagt, daſs er das Faſs mit Coenen's Leiche gefahren und daſs er unschuldig an der Sache, aber von seinem eigenen Bruder ins Elend gestürzt worden sey

232. Zeuge. Franz Hoeveler, Fruchthändler zu Cöln.

Pr. Ob sich Zeuge noch der Zeit erinnere, als in Cöln von Coenen's Verschwinden die Rede gewesen? Z. Ich hörte davon zwischen dem 9. und 12. Nov. Ich war Abends mit Chr. Hamacher in Gesellschaft. Dieser sagte: „Es ist ein junger Mensch verlustig gegangen, der mir noch 20 Rthlr. schuldig ist; er ist aber ein braver Mensch, der wird schon wiederkommen und mich bezahlen."

Pr. Ob Hamacher jenen jungen Menschen genannt? Z. Ich weiſs mich nicht zu erinnern, daſs er mir ihn genannt; aber es ist möglich.

Pr. Was Chr. Ham. dem Zeugen später gesagt? Z. Jenes hatte mir Chr. Ham.. bei Groſs erzählt. Einige Tage später fragte er mich: „Ob ich keinen Ausweg für eine Partie von 400 Stück Säcken wisse, welche Hr. Fonck verkaufen wolle?" Ich ging zum Kaufmann Mertens in der Budengasse, der gerade Säcke brauchte; Ham. begleitete mich dahin. Hierauf habe ich die Säcke bei Fonck ausgesucht.

Pr. Wo diese Säcke gelegen? Z. Hinten auf dem Speicher.

Pr. In welchem Monate dieses gewesen? Z. Acht Tage nachher, als Chr. Hamacher mir jene erstere Aeuſserung gemacht.

Pr. Was Chr. Hamacher dem Zeugen damals unterwegs erzählt habe? Z. Er erzählte mir: „Polizei-Inspector Guisez habe ihn rufen lassen, und ihm vorgehalten, daſs er den jungen Menschen mit dem Bandmesser erschlagen haben solle." — Ich fragte ihn: wie er denn noch so glücklich davon gekommen? Hierauf hohnlächelte er, und sagte nichts weiter.

Pr. Als nun Zeuge die Säcke ausgesucht gehabt, ob er da auch mit Fonck selbst gesprochen? Z. Hamacher war mehrmals auf dem Comptoir bei Fonck gewesen; endlich sagte er mir: ob ich nicht selbst zu Fonck gehen wolle? Ich that dies, und sagte Hrn. Fonck, daſs ich für die Säcke nicht mehr als 28 Stüber geben könne.

Pr. Ob Zeuge damals nichts Ungewöhnliches an Fonck wahrgenommen? Z. Er saſs am Schreibpult, und schien bestürzt; warum, weiſs ich nicht.

Pr. Ob nach Chr. Hamacher's Verhaftung dessen Ehefrau bei dem Zeugen gewesen? Z. Ja, sie kam zu mir, und sagte: ich möge doch bezeugen, daſs ihr Mann am Abend des 9. Nov. bei Zink und Groſs gewesen. Als ich ihr erwiederte, daſs ich das nicht könne, bat sie mich, ihr an Zeugen zu helfen, es möge kosten, was es wolle; ich aber erklärte ihr, daſs ich mich nicht in die Sache mische.

Pr. Ob nicht Frau Hamacher auch gesagt: „mit Geld könne man Alles machen; es sey auch bei Groſs einmal Einer todtgeschlagen worden, und das habe man auch mit Geld gutgemacht"? Z. Sie sagte: „Bei Groſs ist auch einmal Einer todtgeschlagen worden, das wurde mit Geld wieder gutgemacht, so kann man das auch mit Geld gutmachen."

Pr. Ob dies bestimmt wahr sey? Z. Ja wohl.

Pr. Ob Frau Hamacher den Zeugen nach Gleſs geschickt? Z. Ja, sie schickte mich nach Gleſs zu ihrem Schwager, mit dem Auftrage, er solle nach Cöln kommen, damit ihr Mann gegen Caution frei komme. Ich richtete diesen Auftrag aus. Auf dem Rückwege nach Cöln sprach Hamacher's Bruder nicht viel, nur äuſserte er: „Er wünsche, daſs, wenn er nach Cöln komme, sein Bruder todt sey."

Pr. Ob nicht Zeuge auch einmal bei dem Pastor zu Sintern gewesen? Z. Ja, eben damals, als ich den Joh. Hamacher nach Cöln beschied, war ich auch bei dem Pastor zu Sintern.

Pr. Wer den Zeugen dahin geschickt? Z. Ebenfalls Frau Chr. Hamacher.

Pr. Ob Zeuge später auch bei Ad. Hamacher in Sinnersdorf gewesen, und zu welchem Ende?

Z. Ich ging dahin, um mit demselben über sein Zeugniſs zu sprechen. Chr. Hamacher hatte mich dahin geschickt. Ad. Hamacher sagte mir, ich möge seinem Bruder Chr. bedeuten, daſs er angeben solle: „Er sey am 9. Nov. zu Sintern gewesen, habe Reifen gekauft, und bei ihm geschlafen." Er gab mir auch ein Briefchen an seinen Bruder mit, darin muſs wohl dies Alles gestanden haben.

Pr. Ob auch Chr. Hamacher jenes Briefchen erhalten? Z. Ich habe dasselbe an der Thüre des Arresthauses abgegeben; in wessen Hände es gekommen, weiſs ich nicht.

Pr. Ob Ad. Hamacher dem Zeugen nicht auch gesagt, was sein Bruder über die dritte Nacht (10.—11. Nov.) erklären solle? Z. Ad. Hamacher sagte: „Sein Bruder solle erklären, daſs er (Ad. Hamacher) in jener folgenden Nacht ihm (seinem Bruder Chr.) Korn und Gemüse gefahren habe."

Pr. Ob Zeuge bei Chr. Hamacher im Arresthause gewesen? Z. Niemals.

Pr. Ob Zeuge der Frau Chr. Hamacher angezeigt, daſs ihr Mann aus dem städtischen Depot nach dem Arresthause gebracht worden? Z. Der Polizei-Sergeant Schmitz hatte mir gesagt, daſs eben Hamacher ins Arresthaus abgeführt werden solle. Ich sagte dies der Frau, und wir gingen nun zusammen nach dem Depot. Da Hamacher aber schon weggebracht worden war, so ging ich mit der Frau in die Höhle zu Hrn. Foveaux's Buchhalter. Ich ging nicht hinein, hörte aber, daſs der Herr fragte: „Was ist das für ein Mann?" Worauf Frau Hamacher erwiederte: „Sprechen Sie nur, der wird nichts verrathen." Von dort begleitete ich die Frau nach Fonck's Hause; ich blieb vor dem Comptoir-Fenster stehen. Sie verweilte dort eine Stunde, die mir aber drei Stunden lang wurde. Ich hörte am Fenster, daſs Fonck der Frau sagte: „Ihr Mann solle sich *freed* (standhaft) halten." Als ich sie nachher nach Hause führte, erzählte sie mir, daſs Fonck ihr zugesprochen, ihr Mann möge sich, wie verabredet, nur standhaft betragen, indem es nur auf ihn (Fonck) abgesehen sey.

Pr. Ob Fonck dies noch im Zimmer, oder beim Herausgehen der Frau, gesagt? Z. Beim Herausgehen.

Pr. Als Zeuge der Frau Hamacher die Nachricht gebracht, daſs ihr Mann nach dem Arresthause geführt werde, ob sie da nicht geschimpft? Z. Als ich ihr die Nachricht brachte, fing sie an, sehr über Fonck zu raisonniren, indem sie sagte: „Nun soll der Fonck auch dran."

Pr. Zeuge habe in seinem frühern Verhöre erklärt: Frau Hamacher habe damals auch gesagt: „Fonck, der Spitzbub, der schlechte Kerl hat meinen Mann dazu verführt; er hat ihm versprochen, das Ganze sollte verschwiegen bleiben; nun soll ihn das Donnerwetter erschlagen"? Z. Richtig, richtig, so hat sie gesagt.

Pr. Ob dies Alles, was Zeuge ausgesagt, reine Wahrheit sey? Z. Ja, bei meinem geleisteten Eide.

Verth. Aldenh. Ich mache nur die allgemeine Bemerkung, daſs, wer zu viel beweisen will, nichts beweiset.

(Christian Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Kennt ihr diesen Zeugen? Chr. Ham. Ja.

(Pr. Hält dem Chr. Ham. die Aussage des Zeugen Höveler vor.)

Chr. Ham. Wir haben zusammen auf Herrn Fonck's Speicher Säcke ausgesucht; von sonst etwas haben wir gar nicht gesprochen; der Mann muſs betrunken seyn; so wahr Gott im Himmel lebt, ich habe ihm kein Wort von dem, was er angibt, gesagt.

Pr. Habt ihr nicht einmal im Arresthause einen Brief von eurem Bruder Adam erhalten? Chr. Ham. Niemals.

Ob.-Proc. Ist das vielleicht derselbe Höveler, von dem ihr dem Esser gesagt: „Eure Frau

solle den nicht fragen, der gäbe es der Polizei an"? Chr. Ham. Ja, das ist der Höveler, der in der ganzen Stadt Cöln bekannt ist.

(Adam Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Kennt Ihr diesen Mann? Ad. Ham. Ja, das ist der Mann, der mir das Briefchen von meinem Bruder Christian gebracht hat.

Pr. Habt Ihr nicht mit diesem Manne überlegt, wo Ihr und Euer Bruder Christian die beiden Nächte zugebracht haben wolltet? Ad. Ham. O was! Ich habe mit dem Mann nichts überlegt; ich sagte: „Was wollt Ihr mit dem Brief? Wenn ich meinem Bruder etwas schicken will, so schicke ich es seiner Frau." Er sagte, ich solle ihm ein Brod geben; das that ich aber nicht; da begehrte er ein Glas Wasser, das liefs ich ihm reichen.

Pr. Habt Ihr diesem Manne nicht gesagt: „Er solle Euerm Bruder Chr. bedeuten, dafs er erkläre, in der Nacht vom 9.—10. Nov. in Sintern gewesen zu seyn"? Ad. Ham. Das soll ich gesagt haben? So etwas habe ich mein Lebtage noch nicht gehört; der Mann wird wohl besoffen gewesen seyn.

(Die Sitzung wird gegen 8 Uhr Abends aufgehoben.)

Zwei und dreifsigste Sitzung.

(Am 31. Mai, Vormittags 8 Uhr.)

Ob.-Proc. (Trägt vor: das Rechnungs-Buch Dohmen's sey zwar angekommen, aber das Oeffentliche Ministerium sowohl, als die Vertheidiger hätten sich überzeugt, dafs nichts zur Aufklärung der Sache Dienliches darin enthalten sey. *)

Verth. (Bestätigen dieses.)

Ob.-Proc. (Zeigt an, dafs nunmehr der Zeuge Kaibel eingetroffen sey.)

233. Zeuge. Johann Georg Dieterich Kaibel, Kaufmann zu Crefeld. **)

Ob.-Proc. Ich mufs zuvörderst dem hohen Gerichtshofe erklären, wie der bekannte Aufsatz des Herrn Kaibel zu den Acten gekommen ist.

Am Donnerstage der letzten Woche der Hamacher'schen Assise kam Herr Kaibel zu mir, und fragte mich um Rath, ob es zweckmäfsiger sey, dafs ich auf seine Vernehmung über eine Unterredung, die er, Herr Hunzinger und Herr Schramm mit dem Angeklagten gehabt, antrage, oder, ob er unaufgefordert defshalb vortreten müsse. Das Letztere widerrieth ich ihm; das Erstere fand ich auch nicht für angemessen, weil es sich von einer Thatsache handelte, die den Angekl. (Fonck) betraf, der in jenem Processe nicht vorkam, und, weil es auch unmöglich war, die Herren Schramm und Hunzinger zu sistiren.

Nach Beendigung jener Criminal-Procedur schickte ich den Aufsatz des Herrn Kaibel an die General-Procuratur, und so kam er zu den Acten. Das sind gewissenhaft die Aufschlüsse, die ich darüber geben kann.

Pr. Meine Herren Geschwornen, Sie sehen hieraus das Zartgefühl des Oeffentlichen Ministeriums, und Sie werden dies auch zu würdigen wissen.

Pr. (*Zum Z. Kaibel.*) Zeuge habe den W. Coenen gekannt; er sey ein vertrauter Freund des Unglücklichen gewesen, und zur Anerkennung der Leiche berufen worden? Z. Ja, ich war der erste Crefelder, der die Leiche in Friemersheim sah, und erkannte.

*) Man sehe Seite 115 dieser Procedur.

**) Ueber die Anerkennung der Leiche Coenen's, über dessen Individualität, und die Unterredung der Zeugen Hunzinger, Schramm und dieses Zeugen mit dem Angeklagten. (Man s. Seite 130, 134 und 149 dieser Procedur.)

Pr. Zeuge möge vor Allem den Charakter Coenen's bezeichnen; aber Zeuge habe einen Eid geschworen; wenn er also Fehler an Coenen wahrgenommen, so sey er verpflichtet, solche anzugeben. Z. Grundzüge von Coenen's Charakter waren Rechtlichkeit und Festigkeit; er war deſshalb, und wegen seiner Liebenswürdigkeit, sowohl von allen Denen, die ihn genau, als auch von Jenen, die ihn weniger gekannt, allgemein geachtet und geliebt.

Pr. Ob nicht Coenen vorlaut gewesen? Z. Das hat man ihm nicht zum Vorwurf machen können; er hatte einen sanften, stillen Charakter.

Pr. Ob nicht Zeuge später veranlaſst worden, in Gesellschaft der Herren Hunzinger und Schramm, nach Cöln zu reisen? Er habe, was sich da zugetragen, zu erzählen.

Z. Ungefähr acht Tage nach dem Verschwinden Coenen's wurde ich von der Familie und einigen seiner Freunde aufgefordert, nach Cöln zu reisen, um dort, in Gemeinschaft mit Herrn Hunzinger, dem Schwager Coenen's, und Herrn Schramm, die Nachforschungen fortzusetzen, die früher schon andere Freunde ohne Erfolg angestellt hatten. Ich hielt mich, vermöge meines Verhältnisses zu Coenen, als vertrauter Freund, verpflichtet, diesen Aufforderungen zu folgen.

Wir reisten demnach am 18. Nov. von Crefeld ab, und nahmen unsern Weg über Neuſs und Düsseldorf; in Neuſs trafen wir mit den Herren Schifflin und Hauser zusammen, die von Rheid kamen, und uns mittheilten, was sie dort von Herrn Büschgens über die Sache vernommen hatten. Soviel ich mich erinnere, waren nur Hinweisungen auf die berüchtigte Florentinerinn der Hauptgegenstand dieser Mittheilung. Etwas Genaues könnte ich jedoch nicht mehr darüber angeben.

In Düsseldorf erkundigten wir uns bei dem Polizei-Inspector Herrn Mindel nach dem Leichname, der dort vom Rhein angetrieben seyn sollte, erfuhren jedoch, daſs es ein anderer, als jener Coenen's gewesen sey. Da es schon ziemlich spät war, als wir in Deutz ankamen, beschlossen wir, die Nacht da zuzubringen. Wir stiegen in dem Gasthofe zum Ochsen ab, wo wir, gleich nach unserm Hereintreten in die Wirthsstube, erzählen hörten, daſs man den Urhebern von Coenen's Verschwinden bereits auf der Spur sey. „Ein gewisser Kox in Deutz," hieſs es, „habe ihn am Abend seines Verschwindens, gegen halb 12 Uhr, auf der Straſse gesehen, und mit ihm gesprochen. Nachdem beide voneinander Abschied genommen, hätten zwei Menschen in Ueberröcken, Coenen in der Richtung nach seinem Gasthofe verfolgt, und man wisse bereits, wer diese beiden Individuen gewesen seyen."

Am folgenden Morgen, oder noch am nämlichen Abend, ging nun Hunzinger zu Kox, und vernahm auch wirklich, anfänglich im Allgemeinen, die Bestätigung dessen, was wir gehört hatten; als aber Kox, der auch zu uns in den Gasthof kam, unter der Hand, rücksichtlich des Datums jenes Begegnens, in Schwanken zu gerathen schien, und uns nähere Umstände angab, fand sich, daſs seine Aussage irrig, und daſs es nicht am *neunten*, sondern am *zweiten November* Abends gewesen, wo ihm Coenen spät auf der Straſse begegnet war.

In Cöln stiegen wir in dem Gasthofe zum groſsen Rheinberg ab. Hunzinger oder Schramm ging zur Polizei, um den Irrthum des Kox anzuzeigen, und ich ging zu dem Herrn Ober-Präsidenten, Grafen zu Solms-Laubach, dem ich ein Empfehlungs-Schreiben von dem Herrn Baron von der Leyen zu überreichen hatte.

Der Herr Ober-Präsident bewies viel Interesse für die Sache; er versprach, die sorgfältigsten Untersuchungen anstellen zu lassen, und mich von dem Resultate derselben zu unterrichten; wogegen er mir auftrug, ihn von Demjenigen, was wir in Erfahrung bringen würden, ebenfalls gleich in Kenntniſs zu setzen, welches auch von beiden Seiten geschehen.

Wir gaben uns demnach alle erdenkliche Mühe, das dunkle Loos unseres Freundes zu entschleiern; aber alle unsere Anstrengungen schienen fruchtlos bleiben zu wollen.

Da wir vernommen hatten, daſs Coenen mit Elſes und Büschgens das Schumacher'sche Haus besucht hatte, gingen wir auch dahin. Wir erkundigten uns bei den Mädchen, worunter auch die Florentinerinn war, nach Coenen. Die Florentinerinn insbesondere lobte ihn sehr, und bezeugte viele Theilnahme an seinem Schicksale. Die Art und Weise, wie diese Person, die ich, absichtlich, genau über Coenen ausforschte, sich über ihn äuſserte; die unbefangene Theilnahme, die sie bezeugte, lieſsen auch nicht den mindesten Verdacht in mir zurück, daſs sie, auf irgend eine Weise, an dem Verschwinden Coenen's Schuld haben könne.

Nachdem wir nun bereits so viele vergebliche Schritte gethan, um eine Spur von unserm unglücklichen Freunde zu entdecken, glaubten wir, auch noch zu Fonck gehen zu müssen, mit dem Coenen, in der letzten Zeit, viel umgegangen war, und der seine damalige Gemüthsstimmung gekannt haben könne.

Wir verfügten uns demnach Freitag den 22. Nov. nach Fonck's Hause. — Wir fanden ihn in seinem Comptoir am Pulte schreibend. Er empfing uns sehr höflich, und führte uns dann in ein anderes Zimmer. Hier bat er uns, ihn einen Augenblick zu entschuldigen; er habe eben noch einen Brief zu beendigen, würde uns darnach gleich zu Diensten stehen.

Wir waren noch nicht lange im Zimmer, als Herr Fonck wieder hereintrat. Er fragte uns, Jeden um den Namen, versicherte uns, daſs es ihm sehr lieb sey, daſs wir ihn besuchten, und sagte, daſs, wenn diejenigen Herren, die früher in Cöln gewesen, um Nachforschungen wegen Coenen's anzustellen, ihn besucht hätten, er vielleicht damals wichtige Aufschlüsse hätte geben können; jetzt aber erlaubten dies seine Ehre und sein Gewissen nicht mehr, und er würde, selbst wenn er den Urheber von Coenen's Verschwinden wüſste, ihn nicht angeben. Er versicherte uns, daſs ihn der Vorfall sehr angegriffen habe, und, um uns einen Beweis davon zu geben, wolle er uns nur eben einen Brief vorlesen, den er im Begriffe gewesen, an einen Freund zu schreiben, als wir gekommen.

Wir baten ihn, er möge sich deſshalb nur nicht bemühen, und wollten ihm sagen, was der Zweck unseres Besuches sey; allein er lieſs uns nicht zu Wort kommen, lief hinaus und kam bald nachher, mit einem Briefe in der Hand, wieder herein. Er las uns diesen Brief vor, der an Büschgens in Rheid gerichtet war, und vom Anfange bis zum Ende das Verschwinden Coenens zum Gegenstand hatte.

Des genauen Inhalts dieses Briefes erinnere ich mich nicht mehr; soviel aber weiſs ich mit der gröſsten Bestimmtheit, daſs Herr Fonck, als er ihn ausgelesen hatte, zu weinen anfing, und uns ausdrücklich auf seine Thränen aufmerksam machte.

Wir benutzten den Augenblick des beiderseitigen Stillschweigens, um endlich den Herrn Fonck um das zu befragen, weſshalb wir zu ihm gekommen waren, nämlich, wie er Coenen in den letzten Tagen gefunden, und ob er vielleicht in seiner Gemüthsstimmung etwas wahrgenommen habe, woraus auf die Möglichkeit eines Selbstmordes zu schlieſsen sey.

Herr Fonck erwiederte uns darauf, daſs er Coenen nur als einen *lebensfrohen* jungen Mann kennen gelernt habe, und daſs er ihn zum Selbstmorde durchaus nicht fähig halte. — Er bemerkte uns dabei ausdrücklich, daſs er diese Meinung ja nicht würde ausgesprochen haben, wenn der Verdacht gegen ihn gegründet wäre. Wir mögen darauf noch über andere Gegenstände gesprochen haben; ich erinnere mich aber dessen nicht mehr.

Auch einmal fragte uns Herr Fonck: „A propos, meine Herren, haben Sie nichts von der Aussage von Kox gehört? Der will den Coenen, noch am Abend seines Verschwindens, auf der Straſse gesprochen haben. — Wenn ich Ihnen gut rathen soll, so verfolgen Sie diese Spur."

Es fiel uns nun auf, daſs Fonck uns, kaum eine Viertel Stunde vorher, gesagt hatte, daſs

er, selbst, wenn er den Urheber von Coenen's Verschwinden wüfste, ihn doch nicht angeben würde, weil das seine Ehre und sein Gewissen nicht zuliefsen, und er uns nun, nichts destoweniger, auf, uns damals, schon seit drei Tagen, als falsch bekannte Spuren zu führen suchte.

Später wendete sich das Gespräch wieder auf die Gemüthsstimmung Coenen's, und jetzt äufserte Fonck: „Man könne nicht wissen; es sey doch immer möglich, dafs Coenen Hand an sich selbst gelegt habe," im Widerspruche mit seiner früheren Behauptung, dafs er ihn durchaus zum Selbstmorde nicht fähig halte.

Dieses sonderbare Benehmen Fonck's mufste uns natürlicher Weise auffallen; auch schien ihm dieses nicht zu entgehen.

Er brachte nun das Gespräch auf einen andern Gegenstand, auf seine Geschäftsverhältnisse mit Schröder, und sagte uns: „Er wolle nur eben seinen Buchhalter hereinholen, von dem wir Dinge hören sollten, die uns in Erstaunen setzen würden." Wir baten ihn zwar, er möge sich nicht bemühen; allein er liefs sich nicht abhalten, lief hinaus, und kam bald nachher mit Hahnenbein wieder herein.

Er richtete nun an diesen, nachdem er uns zuerst um Aufmerksamkeit ersucht hatte, folgende Fragen: „Ist das nicht der Auszug der Spesenrechnung, den Sie gestern ausgefertigt haben?" „Ja," erwiederte Hahnenbein; „aber den Auszug haben *Sie selbst* gemacht."

„So haben Sie ihn doch geschrieben?" sagte Fonck. „Ja," erwiederte Hahnenbein, „ich habe ihn geschrieben."

Fonck wendete sich dann zu uns und sagte: „Sehen Sie, meine Herren!"

Nun fragte er weiter: „Ist das nicht der Auszug des Branntwein-Conto's aus dem Hauptbuche, und haben Sie ihn nicht selbst gemacht?" „Ja wohl," erwiederte Hahnenbein.

„Sehen Sie nun meine Herren?" sagte Fonck abermals, indem er sich wieder zu uns gewendet hatte.

Wir wufsten nicht, was wir von diesem Bestreben Fonck's, uns von der Realität seiner Handlungsweise gegen Schröder zu überzeugen, halten sollten, da wir so gar keine Veranlassung dazu gegeben hatten; wir glaubten daher nichts besseres thun zu können, als zu schweigen.

Fonck sprach nun ebenfalls aus eigenem Antriebe von dem endlich verabredeten Vergleiche, nach welchem er sich anheischig gemacht hätte, dem laut der Liquidation ausgeworfenen Gewinne noch 8000 Rthlr. zuzulegen. — Er sagte uns, dafs er bei diesem Vergleiche noch Vortheil gehabt habe, indem der Gewinn auf die, in Cöln vorräthigen Branntweine ihm allein verblieben wäre. — Coenen habe ihm dieses auch vorgerechnet, und ihn dadurch zum Vergleiche zu bereden gesucht.

Herr Fonck wollte uns durch Vorzeigung eines Blättchens Papier, worauf einige Zahlen standen, überzeugen, indem er sagte: „Sehen Sie hier Coenen's eigene Hand." — „Erlauben Sie Hr. Fonck," bemerkte ich nun, „das hat Coenen nicht geschrieben, da ich Coenen's Hand genau kenne." „Gleichviel!" versetzte er, indem er das Blättchen Papier umwandte, „die Sache verhält sich indessen so."

Unser Befremden über die Aeufserungen und das Benehmen des Hrn. Fonck wuchs immer mehr. Der Zweck unsers Besuchs war ja nur gewesen, uns nach der Gemüthsstimmung Coenen's zu erkundigen, wir hatten nach gar nichts anderm gefragt, und waren weit entfernt, uns unbefugterweise in die Geschäftsverhältnisse zwischen Fonck und Schröder einmischen zu wollen. Wir kamen daher nochmals auf den Gegenstand zurück, der allein Interesse für uns hatte, und beschrieben mit recht warmem und natürlichem Gefühl die tiefe Trauer, in die der Verlust eines so hoffnungvollen jungen Mannes, wie der Vermifste war, unsere ganze Stadt und besonders die

Familie desselben versetzt hatte. Wir erwähnten, dafs die Mutter von dem Verschwinden ihres Sohnes noch immer nichts wisse, dafs man sie bis dahin durch Täuschung hingehalten habe, nun aber länger nicht mehr wisse, wie man ihre Hoffnung aufrecht erhalten solle. Allein Herr Fonck, der mittlerweile an den Spiegel getreten war oder trat, blieb dabei ungerührt, wie grofs auch die Theilnahme gewesen war, die er uns früher unaufgefordert bezeugt hatte. Er meinte, man könne der Mutter ja sagen, ihr Sohn sey für Schröder auf Reisen gegangen; das Uebrige würde sich später schon finden.

Wir hatten nun genug gesehen und gehört, und empfahlen uns daher. Der Abschied war von Seiten des Hrn. Fonck, wo möglich noch kälter, als der Empfang höflich und zuvorkommend gewesen war.

Pr. Als sie nun zusammen weggegangen, und vor der Thüre gewesen, ob sie sich da nicht wechselseitig über diese Unterredung Bemerkungen gemacht? Z. Ja, in *einem* Momente sprachen wir uns aus: „Fonck ist der Thäter.“

Pr. Ob Zeuge keinem Andern geäufsert: „Fonck sey der Thäter“? Z. So viel ich mich erinnere, damals nicht.

Pr. Ob nicht Zeuge dies dem Hahnenbein geäufsert? Z. Ja; Hahnenbein kam noch an dem nämlichen Abend zu uns, und, in einem Augenblicke der Extase, sagte Schramm zu demselben: „Fonck ist der Mörder, so wahr ich das Leben habe!“ Hahnenbein schüttelte den Kopf; ob und was er darauf sagte, erinnere ich mich nicht mehr. — Ich traute übrigens dem Hahnenbein auch nicht.

Pr. Warum nicht? Z. Ich sah nicht ein, dafs wir seiner Dazwischenkunft bedurften.

Pr. Ob Hahnenbein nicht gesagt: er könne den Fonck nicht für so schlecht halten? Z. Das wäre möglich.

Pr. Ob sich Zeuge nicht veranlafst gefunden, den ganzen Vorgang der Unterredung schriftlich aufzusetzen? Z. Ja; sobald wir nach Hause kamen, setzten wir uns hin, und schrieben, was wir gesehen und gehört, nieder. Wir stellten unsere früher in Cöln gemachten Beobachtungen damit zusammen, und Herr Schramm fertigte daraus das Memoire ab, welches wir dem Herrn Ober-Präsidenten überreichen wollten. Wir übergaben es dem Herrn Regierungsrath Butte.

Pr. Ob der Aufsatz, den sie dem Herrn Ober-Procurator übergeben, vielleicht derselbe gewesen? Z. Nein; dieser enthielt nur die Haupt-Facta der Unterredung, die wir mit Herrn Fonck gehabt.

(Die schon früher bei Vernehmung der Zeugen Schramm und Hunzinger verlesenen Brouillons werden wieder verlesen. Zeuge erkennt dieselben, mit dem Bemerken, an, dafs deren noch mehrere vorhanden gewesen seyen*).)

Pr. Ich werde jetzt auch den Aufsatz verlesen lassen, den der Zeuge der Staatsbehörde übergeben hat.

(Dieser Aufsatz wird verlesen; Zeuge behält das Alles wahr, was er in diesem Aufsatz gesagt.)

Pr. Zeuge habe doch, bei Uebergebung des Aufsatzes, durchaus nur die reine Absicht gehabt, seine Pflicht, als Zeuge, gewissenhaft zu erfüllen, weil er aufgefordert gewesen, *Alles* zu sagen, was ihm von der Sache bewufst? Z. Ich bezweckte dabei nichts anders, als meine Pflicht als Zeuge vollkommen zu erfüllen. Nachdem ich mein Zeugnifs über die Identität der Leiche abgegeben, wurde ich um nichts mehr gefragt; ich mufste daher glauben, dafs ich später in der Reihe der Zeugen, die in Cöln die Untersuchung geleitet und betrieben hatten, noch einmal würde vor-

*) Man s. Seite 149 d. Pr.

gerufen werden; dieses geschah indessen nicht; als nun aber das Zeugenverhör seinem Ende sich nahte, erholte ich mich deſshalb beim Herrn Ober-Procurator Raths.

Pr. Ob Zeuge die Versicherung geben könne, daſs er nicht aus Voreingenommenheit und Haſs gehandelt habe; vielleicht sey es möglich, daſs Zeuge, aus Vorliebe zum verblichenen Freunde, manchen Ausdruck in einem andern Sinne genommen, wie er ihn sonst genommen haben würde? Z. In dieser Hinsicht ist es schwer, sich selbst zu erkennen; allein ich habe das Bewuſstseyn, mir vorgenommen gehabt zu haben: *ruhig* und *besonnen* Alles zu beobachten, und so es auch niederzuschreiben.

Pr. Das Geschichtliche sey doch Alles wahr? Z. Ja wohl; ich will indessen die Möglichkeit zugeben, daſs die beiden Rechnungen andere gewesen seyen, als die angegebenen; aber glauben kann ich es durchaus nicht; so auch kann Herr Fonck sich wohl anderer Worte bedient haben; der Sinn war aber der nämliche.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, daſs der Angeklagte am nämlichen Tage, wo sie bei ihm gewesen, zu Herrn Guisez hingegangen? Z. Ich weiſs es nicht anders, als insofern ich es in der Hamacher'schen Assise vernommen.

Pr. Ob sich nicht Zeuge an die Polizei gewendet? Z. Ja, wir haben öfters bei Herrn Guisez und Schöning Erkundigungen eingezogen.

Verth. Aldenhoven. Ob nicht dem Zeugen durch den Herrn Präsidenten der Hamacher'schen Assise bedeutet worden, aufzutreten, und das zu deponiren, was er der Staatsbehörde nachher angegeben habe? Z. Ja; ich hatte über diesen Gegenstand mit dem Herrn General-Advocaten von Sandt und Herrn Polizei-Rath Guisez gesprochen, und Beide erklärten mir, daſs ich, vermöge meines Eides, Alles sagen müsse, was ich, in Bezug auf die Sache, wisse. Letzterer sagte mir später, im Namen des Assisen-Präsidenten Hrn. Schwarz, daſs ich, wenn ich meiner Deposition noch etwas zuzusetzen hätte, auch unaufgefordert vortreten müsse. Ich war aber dazu nicht geneigt, weil ich aus Erfahrung wuſste, daſs die Vertheidiger einen solchen Schritt als parteiisch zu deuten pflegen.

Pr. Herr Präsident Schwarz hat darin seine Pflicht erfüllt; das Nämliche ist auch mir schon in dieser Assise vorgekommen.

Zeuge. Ich muſs dem Herrn Präsidenten noch bemerken, daſs ich von dem, dem Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach eingereichten Memoire noch eine Abschrift gefunden habe.

Pr. Ob dies auf des Zeugen geleisteten Eid eine getreue Abschrift sey? Z. Ich weiſs zwar nicht, ob ich sie collationirt habe; ich zweiſle indessen nicht an deren Getreuheit.

(Zeuge Hunzinger wird vorgerufen.)

Pr. Ob nicht Zeuge wisse, ob eine Abschrift des Berichtes durch Hrn. Kaibel gefertigt worden? Z. Hunzinger. Später hat er mir davon gesprochen.

Pr. (*Zum Z. Kaibel.*) Ob diese Abschrift von seiner eigenen Hand geschrieben sey? Z. Ja.

Ob.-Proc. Da der Zeuge eidlich versichert, daſs es eine getreue Abschrift sey, so trage ich auf deren Verlesung an.

(Verth. Aldenhoven widersetzt sich. Der Gerichtshof entscheidet nach dem Antrage des Ober-Procurators. Die Abschrift wird also verlesen.)

Pr. (*Zum Z. Kaibel.*) Ob dies wirklich die wörtliche Abschrift sey? Z. Kaibel. Ja wohl.

Ob.-Proc. Der Angeklagte habe bemerkt, wie unwahrscheinlich es sey, daſs er den Herren eine falsche Handschrift vorgezeigt haben solle, da er doch habe voraussetzen müssen, daſs sie Coenen's

Hand gekannt. Z. Es mag seyn, wie es wolle; er hat uns ein solches Blättchen, worauf Zahlen standen, vorgezeigt, und die Handschrift für jene Coenen's ausgegeben, obgleich sie es nicht war.

Angekl. Herr Kaibel hat früher schriftlich gesagt, und uns jetzt wiederholt, ich sey vom Comptoir zurückgekommen und habe ihm und seinen Freunden einen Brief an meinen Freund Büschgens vorgelesen. Ich wufste wohl, mit welchen Augen mich die Herren ansahen; ich wollte ihnen auch nichts anders sagen, als was ich vorgelesen hatte. Nach Verlesung des Briefs sagte Herr Kaibel: „A propos, haben Sie nichts von Kox gehört?"

B e m e r k u n g.

Ich habe zwar oben, S. 409, den Inhalt des zweiten Berichtes des Hrn. Pastor Geistmann an Hrn. v. Sandt vom 23. April nicht abdrucken lassen, weil derselbe beinahe wörtlich mit dessen hiesigen Aussagen übereinstimmt. Um indessen auch den allerentferntesten Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, sehe ich mich veranlafst, der gerechten Reclamation des Herrn Verfassers der „Erläuterungen zum fünfjährigen Criminal-Processe gegen Fonck etc." zu willfahren, und hier die Bemerkung beizufügen, dafs jener zweite Bericht die fragliche Stelle so enthalte:

„Wenn er (Hamacher) beweisen könnte, dafs Fonck der Mörder sey, so wäre er dieses der Wahrheit schuldig etc.";

dafs aber die, in der Aussage des Herrn Geistmann bei hiesiger Assise, von ihm zugesetzten Worte: *„oder, wenn er wisse,"* (dafs Fonck etc.) in jenem Berichte *nicht vorkommen*. Uebrigens ist auch oben nur gesagt, dafs jener Bericht *beinahe* wörtlich mit der Aussage übereinstimme. Um diesen Gegenstand ganz zu erledigen, theilt man hier den Lesern den ganzen Bericht selbst mit.

Der Herausgeber.

P R O M E M O R I A.

Gestern den 22. dieses war ich wieder mit Erlaubnifs Euer Hochwohlgeboren, und wie ich dem Kiefer Hamacher bei meinem Besuche am 17. versprochen hatte, bald wieder zu kommen, im Gefängnisse desselben. Hier das Resultat meines gestrigen Besuches. Bei meinem Eintritte in den Kerker fragte ich ihn: Nun, lieber Hamacher, wie geht's? Waret ihr, wie ihr mir neulich sagte, dafs es geschehen würde, im Verhöre, seyd ihr nun weiter gekommen, habt ihr meine gutmeinende Ermahnungen benutzet? Er erklärte, er könne nicht mehr sagen, als er immer gethan habe, er wäre unschuldig. Ich bat ihn mit Vorstellung aller Wahrheiten und Gründe, die Religion und gesunde Vernunft darbieten, doch zu bedenken, welch schweres Verbrechen es sey, nur durch Verschwiegenheit der Wahrheit, will geschweigen, durch Verdrehung derselben nur Schuld seyn, wenn ein Unschuldiger darunter leiden oder nur länger im Gefängnisse sitzen müsse; er solle sich doch nicht durch zu fürchtende Schande für sein Weib und Kind abhalten lassen, die Wahrheit zu bekennen etc. Er sagte endlich: Ich bin nun genöthigt, Falschheiten zu sagen. Ich drang in ihn mit den schrecklichsten Vorstellungen der traurigsten Folgen, die daher für ihn in Zeit und Ewigkeit entstehen würden, mir diese Falschheit zu sagen, denn er solle nur nicht glauben, dafs er nach einem solchen Verbrechen, alles von Gott abbitten könne, wie er vielleicht glaubte; all sein Gebet würde von Gott verworfen, wenn er nicht durch Bekenntnifs der reinen Wahrheit auch die Folgen gut machen würde, die durch sein Verschweigen oder Entstellen der Wahrheit entstanden seyen, und noch entstehen würden. Er sagte: Fonck hat mich zum Spitzbuben gemacht, ich hätte seine Liqueurs gestohlen, nun macht er mich noch zum Mörder, also kann ich es ihm auch thun. Ich sagte ihm, wenn er (Hamacher) beweisen könnte, dafs Fonck der Mörder sey, so wäre er dieses der Wahrheit schuldig, aber er dürfe es nicht aus Falschheit thun, und ein so schändliches Vergeltungsrecht gebrauchen. Er antwortete: Das kann Fonck eben so wenig beweisen, als ich es beweisen kann, dafs er der Mörder sey. Nach vielen ihm ans Herz gelegten Wahrheiten erkannte ich, und sagte ihm: Lieber Hamacher, ihr seyd in einem fürchterlichen Streite mit euch selbst, lafst Liebe zu eurer Seele, der Gedanke an eine Ewigkeit euch zur Wahrheit und Erkenntnifs führen! Er schwieg und zog ein Papier aus der

Pr. Was Angeklagter damit sagen wolle? Angekl. Ich hatte ja im Briefe selbst schon etwas von Kox abgelesen.

Pr. Dann sey natürlich das A propos zu viel gewesen. *(Zum Z. Kaibel.)* Ob vor oder nach Verlesung des Briefs, von Kox die Rede gewesen? Z. Erst *nach* Verlesung des Briefs.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, dafs in diesem Briefe, von Kox die Rede gewesen? Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Pr. Ob der Brief vom nämlichen Tage gewesen? Z. Ja; er mufste vom nämlichen Tage seyn, denn er war noch nafs.

Ob.-Proc. Ich mufs bemerken, dafs die Identität des Briefes des Angeklagten vom 22. an Büschgens mit dem, den Herren Crefeldern vorgelesenen, durchaus noch nicht constatirt sey.

Tasche, das er mir aber nicht zu lesen geben wollte; ich fragte ihn, was soll dieses Papier? er antwortete, darauf habe ich geschrieben, was ich antworten will; er las: Foveaux hat mir 4000 Rthlr., und dem Bauer 1000 Rthlr. versprochen, wenn ich mich als Mörder angeben würde. Ich fragte: Hat Hr. Foveaux euch dieses selbst versprochen, und wannehr? Nein, nicht mir, sagte er; sondern meiner Frau. Die Zeit konnte oder wollte er nicht bestimmen, auch nicht, wie er zu dieser Nachricht gekommen wäre; ich fragte, habet ihr auch dieses bei dem Verhöre eingestanden? Das kann wohl seyn, war die Antwort. Ich redete ihm wieder von Verpflichtung, in allen Stücken die Wahrheit zu sagen, und nun trat der Polizei-Präsident, Hr. v. Struensee, in den Kerker, dessen Thüre ich, wie immer, offen gelassen hatte; er redete ihn ebenfalls an, wie es gehe, ob er nun bald Wahrheit rede? Aber Hamacher sagte: Sie wollen mir ja nicht glauben, ich bin so unschuldig, wie ein neugebornes Kind, neulich haben Sie ja deswegen mir die Thüre so zugeschlagen, ich mufs also immer in diesem Kerker sitzen? Herr Präsident v. Struensee sagte ihm: Nein, wenn ihr Wahrheit redet. Ich kann keine andere reden, sagte er.

Ich wiederholte ihm alle vorhin gesagten Gründe der Religion und Vernunft, die ihn zum Geständnisse der Wahrheit verbinden, wie auch in Beiseyn des Hrn. Präsidenten seine vorhin mir gemachte Aeufserung, dafs er mir gesagt habe: er wäre nun genöthigt, Falschheiten zu sagen, dafs Fonck der Mörder wäre; er bejahte es, und Herr Präsident fragte ihn, ob er dieses beweisen könne? Er sagte, wie vorhin: eben so wenig, als Fonck beweisen kann, dafs ich ein Spitzbube und der Mörder sey. Kann der das sagen, so kann ich es auch sagen. Es wurde ihm noch vieles von uns ans Herz gelegt; endlich fragte ihn der Herr Präsident, ob ihm etwas fehle. Er sagte: Dieses Behälter ist mir zu feucht, und der Herr Präsident sagte: „Ihr bekommt kein anderes," und so verliefsen wir ihn. Ich setzte ihm noch die Bitte zu, er solle sein Inneres wohl zu Rathe ziehen, und bedenken, was er einst wünschen würde, gethan zu haben, wenn er vor Gottes Richterstuhl zu stehen komme, da ihm itzt die Gnade so oft angeboten würde.

Ich mufste noch ins Krankenzimmer gehen, und nun rufte er mich nochmal um, der Concierge öffnete nochmal den Kerker; nun bat er mich, mit dem Hrn. General-Advocaten v. Sandt zu sprechen; dieser, sagte er, hat mich gerne, und er hat Religion, er weifs auch, dafs ich unschuldig bin, der weifs alles von mir, dafs ich doch aus dem feuchten Kerker komme, er hat es mir versprochen. Ich sagte ihm, weil Herr v. Sandt Religion hat, liebet er auch eure Seele, folget ihm, folget meinen Ermahnungen, bedenket, wozu euch Gewissen und Religion verbindet, machet, dafs Unschuldige befreiet werden. Er sagte: Ich habe schon gesagt, lasset den alten Ulrich laufen, er ist unschuldig. Ich sagte ihm, wenn ihr wisset, dafs der alte Ulrich unschuldig ist, so wisset ihr ja auch, wer schuldig ist; bekennet, und allen ist geholfen. Er sagte: Ich weifs nichts. Ich ermahnte ihn nochmal dringend und verliefs ihn.

Zur Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben

Cöln, den 23. April 1817. J. J. GEISTMANN.

Pr. *(Zum Z. Kaibel.)* Ob im Briefe schon die Rede von einem Widerrufe des Kox gewesen.
Z. Ich erinnere mich des Inhalts nicht mehr.

Angekl. (Bittet um Verlesung seines Briefes an Büschgens vom 22. Nov. 1816.)

(Dieser Brief wird verlesen.)

(Die Zeugen Hunzinger und Schramm erinnern sich des Inhalts dieses Briefes nicht mehr; Zeuge Kaibel behauptet aber durchaus, dafs es dieser Brief nicht gewesen seyn könne.)

Angekl. Wie konnte ich die Herren auf eine Spur leiten wollen, die sie in 5 Minuten von Kox selbst widerlegt bekommen konnten?

Pr. *(Zum Angeklagten.)* Ob das Uebrige wahr, was Zeuge gesagt? Angekl. Ja wohl; aber nicht, dafs ich ihnen ein Briefchen von Coenen's Hand vorgezeigt, welches auch einzig Herr Kaibel sagt.

Pr. *(Zum Zeugen Kaibel.)* Bei dieser Gelegenheit mufs ich Ihnen noch einmal bemerken, dafs Sie vielleicht, etwas voreingenommen, ein zu strenges Urtheil gefällt haben mögten. Ich bitte Sie daher, sich nochmals zu erklären, ob Sie ganz ohne Leidenschaft gehandelt haben? Z. Ich habe schon einmal die Ehre gehabt, zu bemerken, dafs es in einer solchen Lage schwer ist, sich selbst zu erkennen; ich bin mir aber bewufst, in dieser Sache, meinem Gewissen nach, ohne Leidenschaft gehandelt zu haben.

Pr. *(Zum Z. Schramm.)* Glauben Sie sich so stark, ganz ohne Voreingenommenheit gehandelt zu haben? Z. Schramm. Ich bin überzeugt, dafs, wenn wir das Gegentheil gefunden, wir es eben so gern erklärt haben würden.

Pr. Sie haben uns auch schon gesagt, dafs Sie in der Absicht hingegangen, Ihren Verdacht widerlegt zu finden.

Verth. Aldenhoven. Wir haben aus dem Eingange des Aufsatzes an den Grafen Solms gehört, mit welchen Ansichten die Zeugen zu Hrn. Fonck kamen; sind aber die Thatsachen falsch, so müssen auch die Folgerungen falsch seyn.

(Alle drei Zeugen paraphiren die vom Zeugen Kaibel producirte Abschrift.)

Verth. Aldenhoven. Man hätte diesen Aufsatz dem Hrn. Regierungsrath Butte vorhalten müssen.

Ob.-Proc. Ich mufs bemerken, dafs ich unmöglich den Hrn. Regierungsrath laden lassen konnte, weil Herr Kaibel schon seit dem 15. December 1821 auf Reise gewesen, und die Ladung erst kürzlich ihm in Leipzig hat zugestellt werden können.

(Der Brief des Hrn. Regierungsraths Butte vom 19. Dec. 1820 an Hrn. Untersuchungs-Commissarius Efferz wird verlesen, worin er meldet, dafs der fragliche Bericht nicht aufzufinden sey; dafs er aber wisse, dafs er einen solchen Bericht empfangen, worin aber nichts, als Meinungen aufgestellt seyen.)

(Darauf wird auch ein Schreiben des verstorbenen Hrn. Grafen zu Solms-Laubach des nämlichen Inhalts, wie jenes des Hrn. Regierungsraths Butte, verlesen.)

Zeuge Johann Christian Nobach, Buchhalter, früher zu Crefeld, jetzt zu Erfurt.*)

Ob.-Proc. (Zeigt an, dafs dieser Zeuge nicht erscheinen könne, und trägt auf Verlesung seiner frühern Aussagen an. Die Vertheidiger haben nichts dagegen einzuwenden.)

(Es werden die verschiedenen Vernehmungen des Zeugen Nobach vom 29. April, 5. Mai und 21. August 1817 verlesen.)

Nobach hatte darin im Wesentlichen ausgesagt: „Nach Entstehung der Differenzen über das, zwischen Schröder und Fonck gemeinschaftliche Destillations-Geschäft habe Schröder mehrmals Rechnung verlangt, und endlich einen Expressen nach Cöln geschickt, der eine Verkaufsrechnung mitgebracht, welche aber dem Zeugen, so wie Schrödern nicht genügend geschienen, und diesen

*) Man s. S. 121 d. Pr.

zur Absendung Coenen's nach Cöln, auf seinen (des Zeugen) Rath veranlafst habe, um die Revision der, auf das Branntwein-Geschäft Bezug habenden Papiere vorzunehmen.

„Coenen habe notarielle Vollmacht erhalten. Am Morgen der Abreise Coenen's habe Schröder einen Brief an Fonck geschrieben, worin er diesem gemeldet, dafs er auf seinen (Fonck's) Wunsch ihm den jungen Coenen zur Revision der Geschäfts-Rechnungen zuschicke, den er als seinen (Schröder's) Stellvertreter betrachten möge. Dieser Brief sey nur um defswillen in *der* Art geschrieben worden, um dem Coenen eine freundliche Aufnahme bei Fonck zu verschaffen. Zeuge sey gegenwärtig gewesen, als Schröder jenen Brief geschrieben."

Ferner: „Herr Efferz habe den Zeugen ersucht, die Fonck'schenHandlungsbücher zu besichtigen. Es habe ein Band gefehlt; auch habe Zeuge bemerkt, dafs im Hauptbuche beigeheftete und unbeschriebene Blätter, und dafs solches gröfstentheils von Fonck's eigener Hand, jedoch auch zum Theil von Hahnenbein geschrieben gewesen."

Pr. (Bemerkt den Geschwornen, dafs jener, von Nobach erwähnte Brief von dem verstorbenen Schröder dahin erklärt worden, dafs solcher *ironisch* geschrieben worden sey; es habe sich jedoch späterhin ein Brief Schröder's an Fonck vorgefunden, worin jener selbst eingesteht, dafs Fonck von ihm verlangt habe, ihm Jemand, zur Revision der Geschäfts - Rechnungen, zuzuschicken.)

233. Zeuge. *) Joseph Tives, Schuster, in Cöln wohnhaft.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, den Chr. Ham. in Cöln angetroffen zu haben? Z. Ungefähr acht Tage vor Hamacher's Verhaftung traf ich denselben im goldenen Löwen bei Jansen in der Ehrenstrafse. Mein Bruder, der bei mir war, fragte ihn, ob er Lust habe, ein Spielchen mitzumachen? worauf er erwiederte: „Warum nicht? Um was sollen wir denn spielen?" Mein Bruder sagte: „Wie gewöhnlich, um einen halben Stüber." Als Hamacher dies zu niedrig fand, boten wir ihm an, um einen Stüber zu spielen; das half aber auch nichts; er sagte: „Er spiele um nichts anders, als um einen Kronenthaler." Dabei schlug er auf seine Westentasche, welche mit Geld angefüllt schien; nach dem Klange zu urtheilen, war es grobe Münze. Hierauf bemerkte mein Bruder: „Habt Ihr denn so viel Geld?" welches Hamacher bejahte.

Pr. Ob Chr. Ham. im Ernste oder im Scherz gesagt, dafs er nicht anders, als um einen Kronenthaler spiele? Z. Dies kann ich nicht sagen; aber mein Bruder hatte ihm auch noch angeboten, um einen halben Kronenthaler zu spielen, welches er auch nicht wollte.

Pr. Ob Zeuge auch wohl sonst mit Hamacher zusammen gewesen, und bei demselben so vieles Geld bemerkt habe? Z. Ich bin auch wohl sonst mit ihm zusammen gewesen, habe aber niemals so viel Geld bei ihm wahrgenommen; auch fiel es ihm sonst nicht ein, so hoch spielen zu wollen.

234. Zeuge. Arnold Tives, Schuster in Cöln (Bruder des vorigen Zeugen).

(Dieser Zeuge stimmt in seiner Aussage durchaus mit dem vorigen überein.)

235. Zeuge. Christian Fuss, Kaufmann zu Cöln.

Dieser Zeuge deponirt: „Chr. Ham. hat bis zum 20. Nov. 1816 bei mir als Fafsbinder gearbeitet. An jenem Tage verkaufte ich Branntwein, der am nämlichen Tage aufgeladen werden sollte. Ich ging zu Hamacher, um die Abstechung zu besorgen. Da aber noch ein Fäfschen fehlte, sagte Hamacher, dafs er dieses bei Flohr leihen wolle. Er kam aber nicht wieder; sondern liefs mir erst am andern Morgen, durch seinen Knecht sagen, dafs er kein Fäfschen bekommen. Ich schickte daher am andern Morgen meinen Knecht zu ihm, und liefs ihn fragen, warum er mir nicht gleich angezeigt, dafs er kein Fäfschen erhalten? Er erwiederte dem

*) Dieser Zeuge ist eigentlich der 233., indem der Zeuge Kaibel oben, S. 137, schon als 35. Zeuge angeführt war.

Knechte: „Dafs er mir nicht aufpassen könne." — Nun ging ich selbst zu ihm, und machte ihm Vorwürfe darüber, worauf er sagte: „Er brauche mein Geld nicht," und ich versetzte: „Das freue mich, ich könne einen andern Fafsbinder finden." — Indessen würde ich ihn doch nicht abgeschafft haben, wenn er nicht in den vorhergegangenen 8 Tagen mehrmals grob gegen mich gewesen, und wenn ich nicht auch erfahren, dafs er ein Verläumder und Verräther an seinem Brodherrn sey, indem er mir mehrmals gesagt, dafs Fonck Branntwein am Nippes liegen habe, und dafs derselbe ihm zugemuthet, diesen Branntwein mit Wasser zu vermischen. War dieses wahr, so verrieth er seinen Herrn, und war es unwahr, so verläumdete er ihn.

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen damals nichts weiter über den Angeklagten gesagt? Z. Damals nicht; aber, als er ein mir geliehenes Fäfschen wieder abholte, sagte er mir: „Ich wünschte, dafs man mich einmal riefe, dann würde ich den Verdacht sagen."

Pr. Ob Hamacher jenen Verdacht nicht näher bezeichnet? Z. Nein; ich liefs mich nicht gern mit ihm ein, weil er nicht von der Brust sprach, sondern nur immer verblümt.

Pr. Ob Hamacher auch in frühern Zeiten so geheimnifsvoll gewesen? Z. Auch in frühern Zeiten.

Pr. Ob nicht der verstorbene Hahnenbein dem Zeugen etwas über die Sache gesagt? Z. Nachdem derselbe von Trier zurückgekommen, war ich bei ihm; er beklagte sich über seine unschuldig ausgestandenen Leiden, über die Lage, in welche er gesetzt sey, und sprach Mehreres über die Sache; was aber, erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Ob nicht Hahnenbein dem Zeugen gesagt, dafs Fonck ihm gewisse Zumuthungen gemacht? Z. Er sagte mir, dafs Fonck ihm zugemuthet, die Bücher zu verfälschen und Blätter auszureifsen, welches er aber abgelehnt. Ich war auch 8 Tage vor seinem Tode bei ihm, wo er abermals über seine unschuldig ausgestandenen Leiden klagte; er äufserte: „Er wisse nicht, wodurch er dieselben verdient habe, und wenn er nicht so gut in Gott gegründet wäre, würde er verzweifeln müssen." Ich fragte ihn nun: „Ob er nicht wirklich etwas von der Geschichte wisse?" worauf er erwiederte: „Dies weifs mein Beichtvater am besten; ich habe schon gebeichtet und meine Communion darauf empfangen; ich weifs von nichts ab."

Pr. Ob Hahnenbein dem Zeugen nicht gesagt, wie weit ihn Coenen, am Abend seines Verschwindens, begleitet? Z. Er hatte mir früher einmal gesagt, dafs ihn Coenen nur bis in die Mitte des Alten-Markts begleitet habe.

Pr. Ob Hahnenbein nicht auch dem Zeugen gesagt, wie Zeuge dieses in seinem Verhöre vom 17. April d. J. erklärt: „es bleibe ihm ein Räthsel, *wie* Coenen am Abend seines Verschwindens in Fonck's Haus gekommen?" Z. Ja, dies hat er mir gesagt.

Pr. Welche Worte Fonck bei der dem verstorbenen Hahnenbein gemachten Zumuthung gebraucht haben solle? Z. Dies hat Hahnenbein mir nicht gesagt.

Pr. Zeuge habe am 17. April d. J. erklärt: dafs Fonck nach Hahnenbein's Aeufserung gesagt haben solle: „Er wolle sich mit Ehren aus der Geschichte reifsen." Z. Das ist auch richtig.

Pr. Ob nicht auch Hahnenbein auf seinem Krankenlager dem Zeugen gesagt, dafs Fonck ihm, nach Coenen's Verschwinden, aufgetragen, die Rechnung für Schröder aufzustellen; dafs er (Hahnenbein) das nicht habe thun wollen, und dafs darauf er (Fonck) selbst die Rechnung angefertigt habe? Z. Ja, dies sagte er mir; überhaupt betheuerte er seine Unschuld bis zum letzten Augenblick.

236. Zeuge Friedrich Starck, Kataster-Calculator zu Düsseldorf.

Pr. Zeuge sey in gegenwärtiger Sache schon mehrmals vernommen worden; er habe auch ein Gutachten über die Fonck'schen Bücher abgegeben, und nachher ein Werkchen geschrieben? Z. Ja.

Ob.-Proc. Ob dem Zeugen etwas von den Verhältnissen Fonck's und Schröder's bekannt sey? **Z.** In dieser Hinsicht muſs ich mich auf mein Werkchen beziehen.

Ob.-Proc. Zeuge habe die Frage nicht richtig verstanden; hier sey die Rede nicht mehr von Handelsbüchern, sondern Zeuge werde gefragt: ob ihm etwas anderer Art über die gegenseitigen Verhältnisse Fonck's und Schröder's bekannt sey? Z. Nein.

Verth. Aldenh. Von wem Zeuge verleitet worden, sein Werkchen zu schreiben, und wer ihm die Materialien dazu geliefert? Z. Ich habe die Druckschrift selbst verfaſst, und bin von Niemand dazu verleitet worden; erlauben Sie, Herr Präsident, daſs ich darüber den Beweis führe.

Pr. Dies gehört nicht hierher.

Verth. Aldenh. Zeuge möge sich über den Punkt erklären, den er im Hoffmann'schen Weinhause zu Düsseldorf zur Sprache gebracht.

Pr. Dies gehört nicht hierher.

Z. Ich habe bereits erklärt, daſs jene Aeuſserung in einem unbesonnenen Augenblicke geschehen ist.

(Der Präsident erklärt, den Zeugen nichts mehr zu fragen zu haben, und fordert sodann das Oeffentliche Ministerium auf, diejenigen Fragen zu machen, welche es zweckdienlich erachte. Der Ober-Procurator erklärt, dem Zeugen keine Frage zu stellen zu haben, und als die Vertheidiger auf die deſsfallsige Aufforderung ein Gleiches erklären, zieht sich der Zeuge zurück.)

* * *

(Alle Sinnersdorfer Zeugen zusammen werden vom Ober-Procurator befragt: „Ob keiner von ihnen wisse, daſs Adam Hamacher am Kirmes-Sonntage 1816 mit einem Karren aus Sinnersdorf gefahren?" Alle verneinen dieses.)

Assessor Delius. (*An sämmtliche Sinnersdorfer Zeugen.*) Ob keiner von ihnen sich erinnere, daſs am zweiten Kirmeſstage Adam Hamacher mit einem abgetriebenen Pferde von einer Fahrt gekommen?

(Alle verneinen die Frage und werden hierauf entlassen.)

237. Zeuge. Adam Riedel, Dr. Med. und Arzt zu Crefeld.

Zeuge deponirt: „Als die Leiche bei Friemersheim aufgefunden worden, kam Abends ein junger Mensch ins Wirthshaus bei Dornbusch herein, sagte im Hereintreten: er hätte etwas von Coenen, und zeigte mir dann dessen goldene Uhr, die ich sehr gut kannte, weil ich oft mit Coenen auf einer, von uns gemeinschaftlich gepachteten Jagd gewesen war. Jener junge Mensch hatte diese Uhr von den Leuten erhalten, welche Coenen's Leiche gefunden: ich öffnete die Uhr und *drehte sie einigemal auf*; ob sie nun regelmäſsig zu gehen angefangen, kann ich nicht sagen; sie hatte einen schwankenden Gang, wie, wenn man eine stillgestandene Uhr schüttelt, und sie dann wieder zu gehen anfängt; über den damaligen Stand der Zeiger kann ich nichts sagen; daher auch nicht, ob solcher, als ich die Uhr bei Dornbusch aufdrehte, derselbe gewesen, wie jetzt noch. Die Uhr ging, da viele Gäste bei Dornbusch waren, durch mehrere Hände; aber kein Anderer hat sie aufgezogen."

(Zeuge erkennt die, bei den Acten befindliche Uhr als jene Wilhelm Coenen's, von der er gesprochen, an.)

Pr. Was den Zeugen veranlaſst, die Uhr aufzuziehen? Z. Bestimmt weiſs ich es nicht, wahrscheinlich Neugier, um zu sehen, ob die Uhr noch gehe.

Pr. Ob die Uhr mit demselben Schlüssel aufgezogen worden, der jetzt noch daran hänge? Z. Ja.

Pr. Ob die Herren ter Meer und De Greiff damals bei Dornbusch zugegen gewesen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht mehr genau.

Ob.-Proc. Ob Zeuge dem Zeugen Heilmann gesagt, dafs er die Uhr aufgezogen? Z. Zwei Monate vor meiner Hieherreise.

Ob.-Proc. Warum nicht früher? Z. Ich hatte nicht gedacht, dafs das Aufziehen der Uhr etwas so Wichtiges sey, sonst würde ich es gewifs früher gesagt haben.

Verth. Aldenh. Ob nicht Zeuge die, bei Thiriart gedruckte *Hamacher'sche Procedur* gelesen, und ob er nicht dadurch auf jenen Umstand aufmerksam geworden? Z. Ich habe jene Procedur nicht gelesen.

238. Zeuge. Adam ter Meer, Kaufmann zu Crefeld. *)

(Zeuge ter Meer erklärt, als er vereidet werden soll, dafs er den gesetzlichen Eid nicht schwöre, weil ihm seine religiösen Grundsätze dieses verböten. — Der darüber ebenfalls befragte Zeuge De Greiff erklärt dasselbe.)

Ob.-Proc. (Trägt für den Fall, wenn diese Zeugen auf ihrer Weigerung, den gesetzlichen Eid zu leisten, bestehen sollten, auf die gesetzliche Geldbufse an.)

Pr. *(Zu den Zeugen Ter Meer und De Greiff.)* Auf diese Weise könnten Sie ja nicht einmal die Pflichten eines Geschwornen wahrnehmen, und kein öffentliches Amt bekleiden.

Z. ter Meer. In den letzten Assisen zu Düsseldorf habe ich als Geschworner gesessen, und nur bei *Ja* und *Nein* gelobt.

(Zeuge legt ein Attest über diese seine Angabe vor.)

(Der Gerichtshof tritt zur Berathschlagung ab. Nach seiner Zurückkunft befragt der Präsident den Ober-Procurator: „Ob er auf seinem Antrag bestehe?")

Ob.-Proc. Das Oeffentliche Ministerium findet sich veranlafst, seinen Antrag zurückzunehmen, und den Herrn Präsidenten zu ersuchen, dafs es ihm gefallen möge, die Vernehmung dieser beiden Zeugen nur *aufschlufsweise* zu verordnen.

(Es wird über diese Zurücknahme des Antrags des öffentl. Ministeriums Urkunde aufgenommen.)

(Zeuge De Greiff tritt ab.)

Pr. *(Zum Z. ter Meer.)* Zeuge habe zwar keinen Eid geschworen; er werde aber doch als ehrlicher Mann die Wahrheit, und nichts als Wahrheit sagen? — Ob Zeuge sich in Crefeld befunden, als Coenen's Leiche gefunden worden? Z. Ja, damals war ich in Crefeld.

Pr. Ob Zeuge damals die bei Coenen gefundene goldene Uhr gesehen? Z. Ja; ich war Abends im Estaminet, wo die Uhr hingebracht wurde; Dr. Riedel hatte sie in Händen; ich liefs mir sie von ihm geben, um sie meinem Schwager Heilmann zu bringen und diesen zu fragen: „Ob er dieselbe noch kenne?"

(Die bei den Acten befindliche Uhr wird vom Zeugen als jene W. Coenen's anerkannt.)

Pr. Ob Z. gesehen, dafs die Uhr aufgezogen worden? Z. Nein.

Pr. Ob die Zeiger verrückt worden? Z. Davon habe ich nichts gesehen.

Pr. Ob das hier an der Uhr befindliche Bändchen schon damals auch an der Uhr gewesen? Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

Pr. Auf welcher Stunde die Zeiger gestanden? Z. Das weifs ich nicht.

(Zeuge Heilmann wird vorgerufen.)

Pr. *(Zum Zeugen Heilmann.)* Ob dieser Zeuge ihm Coenen's Uhr gebracht? Z. Heilm. Ja.

Pr. Ob sie aufgezogen gewesen? Z. Heilmann. Dies kann ich nicht bestimmen.

*) Dieser und der Zeuge De Greiff sind Mennoniten.

Ob.-Proc. (*Zum Zeugen ter Meer.*) Ob Zeuge mit Schröder im November nach Cöln gereist? Z. Ja, am Dinstage nach Coenen's Verschwinden.

Pr. Ob Zeuge mit Schröder im Schumacher'schen Hause gewesen? Z. Ja, wir stellten dort Nachforschungen an.

Ob.-Proc. Ob Zeuge damals in jenem Hause eine Florentinerinn gesprochen? Ja; sie betrug sich ganz unbefangen, und sprach theilnehmend von Coenen's Schicksale.

Ob.-Proc. Ob Zeuge und Schröder auf ihrer Reise nach Cöln unterwegs den Elses angetroffen? Z. Ja, ich glaube in Dormagen. Er liefs sein Pferd dort stehen, weil es nicht mehr fortkommen konnte, setzte sich zu uns in den Wagen, und fuhr mit nach Cöln.

239. Zeuge. Philipp De Greiff, Particulier zu Crefeld.

Pr. Ob Zeuge Riedel dem Zeugen etwas davon gesagt, dafs er die, an Coenens Leiche gefundene Uhr aufgezogen habe? Z. Ja, Herr Dr. Riedel hat mir, vor einigen Monaten, mehrmals gesagt, dafs er jene Uhr aufgezogen, jedoch nicht ganz; worauf ich ihm bemerkt, dafs dies ja merkwürdig sey, und warum er diesen wichtigen Umstand nicht früher angegeben habe?

Pr. Warum denn Zeuge diesen Umstand für so wichtig gehalten; ob er vielleicht die Hamacher'sche Procedur gelesen? Z. Jene Verhandlungen waren mir bekannt; Herr Riedel erwiederte auf meine Bemerkung, dafs er nicht gewufst, dafs dieser Umstand so wichtig sey.

240. Zeuge. Maria Elisabeth Hebestreit, Wittwe des Advokaten Diepenbach, zu Cöln.

Pr. Ob nicht Zeuginn einmal mit einer gewissen Höninghaus über die Hamacher'sche Geschichte gesprochen? Z. Ja; mein verstorbener Ehemann war Hamacher's Advokat; Frau Hamacher kam daher verschiedene Male zu ihm. Einst kam sie mit einem schwarzen Bändchen, und sagte zu meinem Manne: „Denken Sie einmal, da habe ich meinem Manne Caffee geschickt, und er hat mir, statt des blauen Bändchens, dieses schwarze da angebunden; der hat gewifs bekannt; es wäre doch besser, dafs nur ein Kopf fiele, als so viele; dann hätte ich doch mit meinem Kinde Brod."

Pr. Ob Zeuginn selbst zugegen gewesen, als Frau Hamacher dieses geäufsert? Z. Ich habe es selbst nicht mit angehört; als die Frau aber weggegangen war, erzählte es mir mein Mann. Ich habe das schwarze Bändchen noch im Hause.

Pr. Ob der Ehemann der Zeuginn ihr nichts weiter über die Sache erzählt? Z. Ja, einmal sagte er mir, als eben Dr. Firmenich von ihm weggegangen war: „Wenn ich jetzt ein Schurke seyn wollte, so könnte ich einige hundert Kronenthaler verdienen; denn man hat mir bemerkt, ich solle doch nicht zu streng in der Sache seyn."

Pr. Was die Höninghaus der Zeuginn über die Sache erzählt? Z. Sie erzählte mir einstmals: „Sie habe den Hamacher an seinem Schurzfelle reiben gesehen. Darauf sey Frau Hamacher zu ihr gekommen, und habe gesagt: „Der hat Blut von dem Schweine daran gehabt, das hat er abgerieben;" sie (die Höninghaus) aber habe gedacht, dafs dieses Blut von Coenen sey; dies wäre nicht lange nach dessen Verschwinden gewesen.

Auch hat die Höninghaus mir gesagt, dafs Frau Hamacher einmal heraufgelaufen, und ein silbernes Gefäfs in ihr Bett habe verstecken wollen; sie (Höninghaus) aber habe darauf gesagt: „Wenn Ihr nicht gleich hinausgeht, so schreie ich laut auf."

Pr. Warum Zeuginn diese wichtigen Umstände nicht früher angegeben? Z. Früher wurde ich einmal beim Appellhofe verhört, aber über etwas anderes befragt; ich wollte nicht gerne nach Trier.

Pr. Ueber was für einen Gegenstand Zeuginn damals befragt worden? Z. Ich wurde befragt, ob Frau Ham. gesagt: „Es wäre besser gewesen, dafs ihr Mann des Abends Wasser, als bei Fonck Wein getrunken hätte"? Ich weifs aber nicht, dafs Frau Ham. das gesagt hat.

Pr. Ob nicht Frau Ham. selbst mit der Zeuginn über die Sache gesprochen? Z. Nur einmal sagte sie mir, als sie bei mir, und Rede von der Sache war: «Sie kriegen es nicht heraus, sie mögen machen, was sie wollen.»

Pr. Wer dem Ehemanne der Zeuginn die einige hundert Kronenthaler, deren derselbe gegen sie erwähnt, angeboten? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob nicht auch Frau Ham. der Zeuginn geäuſsert, daſs sie, *vor dem Geständnisse* ihres Mannes, immer in's Foveaux'sche Haus gegangen; daſs sie jetzt aber nicht mehr dahin kommen dürfe? Z. Ja, dies sagte sie mir auch.

Pr. Ob die Höninghaus der Zeuginn nicht gesagt, um welche Zeit das Schwein, dessen Frau Ham. gegen sie erwähnt, geschlachtet worden? Z. Dieses erinnere ich mich nicht.

(Frau Chr. Hamacher wird vorgerufen; *sie ist nicht anwesend.*)

Pr. Ob Zeuginn nichts von der Arrestation der Frau Chr. Ham. anzugeben wisse? Z. Als Frau Ham. arretirt war, habe ich ihr ein Paar Male den Caffee besorgt; sie hat mir auch einmal einen Schinken geschickt, den ich ihr gekocht und ins Arresthaus besorgt habe. Auf einmal kam die Frau, die ihr den Caffee hintrug, und sagte: «Ich brauche der Frau Ham. nichts mehr zu schicken, sie bekomme nun Essen aus dem weiſsen Thurm.»

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Pr. Habt ihr einmal eurer Frau ein schwarzes Bändchen geschickt? Chr. Ham. Nein.

Pr. Wann habt ihr nach Coenen's Verschwinden ein Schwein geschlachtet? Chr. Ham. Nach Neujahr habe ich es gekauft und geschlachtet.

Pr. Habt ihr nicht einmal Flecken aus eurem Schurzfell gerieben? Chr. H. Das weiſs ich nicht.

Angekl. (*Zur Z. Diepenb.*) Ob die Höninghaus *Schürze* oder *Schurzfell* gesagt? Z. Ich habe nicht anders verstanden, als *Schurzfell*.

Verth. Aldenh. (*Zum Chr. Hamacher.*) War Hr. Diepenbach euer Advocat? Chr. Hamacher. Früher nicht; nachher aber hat es mir meine Frau gesagt, und daſs sie ihm 2 Louisd'or gegeben, wofür er aber nichts gethan.

Verth. Aldenh. (*Zur Z. Diepenbach.*) Zeuginn habe früherhin, als sie darum befragt worden, erklärt: daſs Frau Hamacher ihr nichts gesagt? Z. Das that ich, weil ich bange war, daſs ich nach Trier müsse.

Angekl. Ich bemerke, daſs am zweiten Tage, als ich in Cöln im Arresthause war, Herr Firmenich zu mir gekommen, und mir gesagt: «Daſs die Polizei dem Hamacher den Diepenbach gleichsam untergeschoben; er sey ein Quasi-Advocat.»

(Zeuge Imhoff wird vorgerufen.)

Pr. Ob Frau Chr. Hamacher Essen aus des Zeugen Hause erhalten? Z. Imh. Wenn sie gerade persönlich kam, erhielt sie etwas aus Mitleid; es ist ihr aber nie etwas geschickt worden.

241. Zeuge. Josephine Höninghaus, Ehefrau Hildebrand, ohne Gewerb, in Cöln.

Pr. Ob nicht Zeuginn vor ihrer Verheirathung bei Chr. Hamacher im Hause gewohnt? Z. Ja; ehe die Justiz ins Haus kam, war ich drei Monate da.

Pr. Ob auch schon, als das Gerücht von Coenen's Verschwinden in der Stadt gewesen? Z. Ja, da war ich schon da.

Pr. Ob Zeuginn auch mehrmals zu Frau Ham. gegangen? Z. Ja; aber Frau Ham. kam öfter zu mir, als ich zu ihr.

Pr. Ob Frau Ham. oder derer Ehemann der Zeuginn etwas über die Sache gesagt? Z. Hamacher selbst hat mir gesagt: «Es gehe ein Gerücht in der Stadt, als wenn er Schuld an dem Ver-

schwinden Coenen's wäre; es käme aber so gewifs, als er das Leben habe, nicht heraus;» bald darauf wurde er arretirt.

Pr. Ob Zeuginn sonst nichts Auffallendes bemerkt? Z. Einmal, als Hamacher, um 1 Uhr des Nachts, nach Hause kam, habe ich ihm aufgemacht; er hatte Geld in der Hand, und sagte, er sey auf dem Domhofe bei Lempertz gewesen.

Pr. Ob Zeuginn nicht einmal gesehen, dafs Hamacher sein Schurzfell ausgerieben oder gewaschen? Z. Eines Morgens habe ich gesehen, dafs Ham. sein Schurzfell über ein Fafs gelegt hatte, und mit einem Instrumente darüber rieb, wodurch jedesmal ein Strich zurückblieb; darauf kam Frau Ham. zu mir, und sagte mir: «Seht, mein Mann wäscht sein Schurzfell; er hat Blut vom Schwein daran.» Anfangs war mir dies nicht auffallend; auch hatte ich darüber nicht nachgedacht, bis zu der Zeit, wo das Gericht in's Haus kam; da kam die Frau heraufgelaufen, und rief: «Macht auf, macht auf!» Als ich aufmachte, steckte sie mir ein silbernes Gefäfs ins Bett.

Pr. Ob Hamacher damals sein Schurzfell *gewaschen?* Z. Ich habe nicht gesehen, dafs er es gewaschen; auch habe ich die Flecken daran nicht gesehen.

Pr. Wann Frau Ham. das Gefäfs wieder aus dem Bette geholt? Z. Ich sagte ihr, sie solle es gleich wieder herausnehmen; ich mochte es gar nicht darin haben.

(Zeuginn erkennt das ihr vorgezeigte, bei den Acten befindliche silberne Gefäfs *) als dasjenige, wovon sie gesprochen, an.)

Pr. Zeuginn sey noch nach Hamacher's Arrestation wohnen geblieben; ob sie zu der Zeit nichts Auffallendes bemerkt? Z. Ja, ich bin noch wohnen geblieben, und habe im Ganzen neun Monate da gewohnt. — Nach Hamacher's Verhaftung kam dessen Frau eines Tags zu mir, und sagte: «Sie habe den Elkendorf angesprochen, ihrem Manne einen Brief zu schreiben; der habe aber erklärt: «Er thue das nicht, und wenn er einen ganzen Tisch voll Gold bekomme;» hierauf ersuchte die Frau *mich*, ich möge ihrem Manne schreiben, dafs Fonck ihr gesagt: «Er möge sich standhaft halten;» ich habe das aber auch nicht gethan. **)

Pr. Ob Frau Hamacher der Zeuginn nicht auch andere Aufträge angemuthet? Z. Frau Ham. bat mich auch einmal, zu Hrn. Polizei-Commissär Schöning zu gehen, und diesen gut für ihren Mann zu stimmen; ich habe dieses ebenfalls nicht gethan; ich sagte ihr jedoch, dafs ich ihren Auftrag habe ausrichten wollen, Hr. Schöning aber heraus gewesen. Nun sagte sie mir: «Ich möge in ein Haus am Kaufhause gehen und dem Manne, der in Foveaux's Haus arbeite, sagen: «Sie möchten in Foveaux's Hause nur sorgen, sonst tauge es nicht.» Ich habe dieses wirklich ausgerichtet; der Mann aber sagte: «Darum bekümmern wir uns nicht.»

Pr. Ob Zeuginn jenen Mann kenne? Z. Nein, den Mann kenne ich nicht, aber das Haus weifs ich noch zu zeigen.

App.-R. Müller. Ob Zeuginn nicht wisse, in welchem Monate, und an welchem Tage es gewesen, wo Ham. an seinem Schurzfelle gerieben? Z. Das weifs ich nicht; es war aber, nachdem er mir gesagt, dafs ein Gerücht in der Stadt gehe, als sey er Schuld an Coenen's Verschwinden.

App.-R. Müller. Ob Ham. mehrere Schurzfelle gehabt? Z. Das weifs ich nicht.

L.-G.-R. Simon. Zeuginn habe erklärt, dafs sie noch lange Zeit nach Hamacher's Verhaftung

*) Man s. die Aussagen der Zeugen Eheleute Schœning, des Brandenburg, Wolff, und Johann Hamacher. Seite 198. 200. 203. 204. 373. d. Pr.

**) Es ist zu bemerken, dafs diese Zeuginn so leise sprach, dafs sie in einiger Entfernung nicht verstanden werden konnte, und daher der Präsident ihre Antworten wiederholte.

im Hause wohnen geblieben; ob sie den Tag nicht wisse, an welchem sie eingezogen? Z. Nein, das weifs ich nicht mehr.

L.-G.-R. Simon. Ob Zeuginn eine Quittung über den Miethzins erhalten habe? Z. Nein.

Verth. Aldenh. Zeuginn habe in ihrem frühern Verhöre vom 22. Febr. 1817 erklärt, dafs sie von den Eheleuten Hamacher nichts wisse; warum sie damals nicht Alles, was sie jetzt erklärt, angegeben habe? Z. Weil ich nicht darüber gefragt worden, auch aus Furcht, nach Trier reisen zu müssen.

(Das Verhör der Zeuginn vom 22. Febr. 1817 wird verlesen. In diesem hatte sie ausgesagt, dafs sie von Hamacher nichts Besonderes wisse, als dafs derselbe zuweilen Streit mit seinem Knechte über die Arbeit gehabt habe.)

Pr. Warum Zeuginn damals von allen ihren heutigen Angaben nichts erwähnt habe? Z. Damals war mir Alles das noch nicht auffallend.

Pr. Seit wann denn dieses der Zeuginn auffallend geworden? Z. Seit das Gericht im Hause gewesen.

Verth. Aldenh. Als Zeuginn damals vernommen worden, sey Hamacher schon verhaftet, und das Gerücht längst in ganz Cöln verbreitet gewesen.

Assessor Delius. Ob es früher oder später gewesen, als das Schwein geschlachtet worden, dafs Hamacher das Schurzfell, wie Zeuginn behaupte, ausgerieben? Z. Das Schwein wurde später geschlachtet.

(Zeuge Schiefer wird vorgerufen.)

L.-G.-R. Müller. Um welche Zeit Zeuge zu Hamacher hingekommen, um denselben zum Absiche am Nippes abzuholen? Z. Sch. Zwischen 7 und 8 Uhr, wie am Samstage zuvor verabredet worden.

L.-G.-R. Müller. Am Montage? Z. Sch. Ja.

L.-G.-R. Müller. Ob Zeuge nicht gesehen, von welcher Seite Hamacher damals nach Hause gekommen? Z. Sch. Dies weifs ich nicht.

L.-G.-R. Müller. Ob Hamacher sich damals, ehe er mit dem Zeugen zum Nippes gegangen, nicht umgekleidet? Z. Sch. So viel ich mich erinnere, nicht.

(Chr. Ham. wird vorgerufen.)

L.-G.-R. Müller. (*Zu Chr. Ham.*) War Zeuge Schiefer schon in eurem Hause, um euch zum Absiche am Nippes abzuholen, als ihr nach Hause kamet? Chr. Ham. Ja, Hr. Schiefer war schon da.

L.-G.-R. Müller. Ihr habt gesagt, dafs ihr an jenem Morgen, ehe ihr nach Hause gekommen, eine andere Arbeit gehabt, oder in der Kirche gewesen; pflegtet ihr denn auch an Werktagen in die Kirche zu gehen? Chr. Ham. Ja, alle Tage nach dem Frühstücke.

L.-G.-R. Müller. Hattet ihr beim Abstich am Nippes euer Schurzfell an? Chr. Ham. Gewifs hatte ich mein Schurzfell mit.

App.-R. Rive. (*Zum Z. Schiefer.*) Ob Hamacher, als er nach Hause gekommen, sein Schurzfell angehabt? Z. Sch. Dessen kann ich mich nicht erinnern.

App.-R. Müller. (*Zum Z. Schiefer.*) Ob Zeuge nicht wisse, wie man die Schurzfelle zu reinigen pflege? Z. Sch. Dies weifs ich nicht.

Chr. Ham. Ich weifs es aber; wenn es nasses Wetter ist, dann schabt man mit dem Bandmesser den Dreck davon.

Ob.-Proc. (*Zu Chr. Ham.*) Habt ihr nur *ein* oder mehrere Schurzfelle? Chr. Ham. Nur eins.

Ob.-Proc. Habt ihr nur einen oder mehrere Eingänge an euerm Hause? Chr. Ham. Nur einen.

Ob.-Proc. Hat wohl die Höninghaus euch zuweilen die Thüre aufgemacht? Chr. Ham. Niemals.

242. Zeuge. Gabriel Schmitz, Bierbrauer zu Cöln.

Zeuge deponirt: «Kurz nach Adam Hamacher's Freilassung sey Hr. Foveaux zu ihm gekommen und habe ihn ersucht, den Ad. Ham. zu ihm (dem Zeugen) rufen zu lassen, und ihm zu sagen, dafs er ihm (dem Zeugen) die Papiere für ihn (Foveaux) bringen solle. Ham. habe dem Zeugen aber keine gebracht, und als derselbe nach langer Zeit wieder zu ihm gekommen, und Zeuge ihn darnach gefragt, habe er gesagt, dafs er schon selbst bei Hrn. Foveaux gewesen.»

(Ad. Hamacher wird vorgerufen, und ihm die Aussage dieses Zeugen vorgehalten.)

Ad. Hamacher. Das ist auch wahr. Es waren die Briefe, die man über das Land schickte zu meiner Schwester und zu dem Pastor, als man die Spione so ausschickte über das Land, und dann der Brief vom König.

(Die Sitzung wird gegen 2 Uhr auf den folgenden Morgen 8 Uhr vertagt.)

Drei und dreifsigste Sitzung.

(Am 1. Juni, Vormittags.)

Ob.-Proc. Das öffentliche Ministerium hatte den Herrn Oberlandesgerichts-Rath Neigebaur, als Verfasser eines, in die Zeitung für die elegante Welt aufgenommenen Aufsatzes, laden lassen. Derselbe hat die Ladung am 13. v. Monats erhalten. Am 16. Mai bemerkte er uns in einem, erst am 25. eingetroffenen Schreiben, dafs wir vom Hrn. Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei dem er fungire, Urlaub für ihn verlangen sollten, welches aber nicht unsere, sondern seine Sache. Ich trage daher darauf an, denselben, in Gemäfsheit des Artikels 80 der P. G. O., zu einer Geldbufse von 100 Fr. zu verurtheilen.

(Der Gerichtshof tritt ab, und der Präsident verkündet nach dessen Rückkehr folgendes Erkenntnifs:

«In Erwägung, dafs gemäfs Bescheinigung des Herrn Oberlandesgerichts-Rathes Neigebaur vom 13. Mai abhin demselben der Vorladungs-Act, um in hiesiger Assise am 26. n. M. zu erscheinen, an dem nämlichen Tage, 13. Mai, zugestellt worden ist.

«Dafs das Nichterscheinen dieses gehörig geladenen Zeugen für jetzt nicht gerechtfertigt vorliegt, mithin der Fall in Anwendung des Art. 355 der Crim.-Ger.-Ordn. eintritt.

«Eingesehen diesen Art. 355 und den Art. 80 der Crim.-Ger.-Ordn., also lautend etc. etc.

«Aus diesen Gründen verurtheilt der Assis.-Ger.-Hof den nicht erschienenen Zeugen Oberlandesgerichts-Rath Neigebaur in eine Geldbufse von fünfzig Franken. [13 Th. 3 Gr. 9 Pf.]»)

(Die Zeuginnen Diepenbach und Frau Chr. Ham. werden vorgerufen.)

Pr. (*Zur Frau Chr. Ham.*) Warum sie gestern nicht hier gewesen? Frau Chr. Ham. Ich bin weggegangen; es war mir nicht wohl.

Pr. Er habe sie in den vorigen Sitzungen doch immer gesehen, und auch noch gestern Morgens früher, als die Zeuginn Diepenbach vernommen worden; dies sey auffallend. — Ob Zeuginn diese Frau (Diepenbach) kenne? Frau Chr. Ham. Ich war zuweilen bei ihrem Manne; mit ihr habe ich nie gesprochen.

Pr. Ob nicht Zeuginn einmal dem verstorbenen Diepenbach ein schwarzes Bändchen gebracht, und geäufsert: «Herr Jesus! mein Mann hat gewifs bekannt»? Frau Chr. Ham. Das ist nicht wahr.

Pr. Ob sie nicht auch eben damals geäufsert: «Es wäre besser, dafs *ein* Kopf fiele als viele»? Frau Chr. Ham. Das ist nicht wahr.

Pr. Ob sie nicht einmal bei Diepenbach's geäufsert: «Sonst sey sie immer in Foveaux's Haus gegangen; jetzt, nachdem ihr Mann bekannt, dürfe sie nicht mehr dahin gehen»? Frau Chr. Ham. Das ist Alles nicht wahr.

Z. Diepenbach. (*Zur Frau Chr. Ham.*) Habt Ihr nicht das von dem Bändchen meinem Manne, in seiner Schreibstube, erzählt?

Frau Chr. Ham. Ich will das expliciren: im Arresthause hatte man mir ein schwarzes Bändchen an die Kanne, worin ich meinem Manne den Caffee gebracht, gebunden; da glaubte ich, mein Mann sey todt.

Pr. Zeuginn räume also diesen, von der Zeuginn Diepenbach angegebenen Umstand nun ein; ob die übrigen, von jener Zeuginn angegebenen Aeuſserungen nicht ebenfalls wahr seyen? Frau Chr. Ham. Nein. Ich habe dem Diepenbach schon in den ersten Tagen 2 Louisd'or geben müssen, und er hat nichts dafür gethan; nachher wollte er noch mehr haben; ich hatte aber kein Geld. Der hat mehr mit von Sandt gearbeitet, als für mich.

(Zeuginn Höninghaus wird vorgerufen.)

Pr. (*Zur Frau Chr. Ham.*) Ob sie diese Zeuginn kenne? Frau Chr. Ham. Ja, die hat bei mir im Hause gewohnt.

Pr. (*Zur Frau Chr. Ham.*) Ob ihr Mann eines Tages sein Schurzfell ausgewaschen oder ausgerieben? Frau Chr. Ham. Was sollte der an seinem Schurzfelle reiben?

Pr. (*Zur Frau Chr. Ham.*) Ob nicht Zeuginn, als dieses geschehen, der Höninghaus geäussert: «Das sey Blut von einem Schwein»? Frau Chr. Ham. Davon habe ich gar nicht gesprochen.

Pr. (*Zur Frau Chr. Ham.*) Habt Ihr nicht vor oder nach Neujahr ein Schwein geschlachtet? Frau Chr. Ham. Wir schlachten jedes Jahr ein Schwein; ob vor oder nach Neujahr, weiſs ich nicht.

Pr. (*Z. Frau Chr. Ham.*) Habt Ihr nicht der Höninghaus zugemuthet, ein Briefchen an Euern Mann zu schreiben? Fr. Chr. Ham. Das habe ich nie gethan. Meine Tochter war einmal im Arresthause, und bekam von meinem Manne ein kleines Briefchen, das er an Jemand schrieb, von dem er noch Geld zu gut hatte; dieses hat die Höninghaus gelesen.

Pr. (*Z. Frau Chr. Ham.*) Dies sey nicht, was Zeuginn gefragt worden. Fr. Chr. Ham. Anders hat die Höninghaus niemals ein Briefchen von mir in der Hand gehabt, und eben so wenig eins geschrieben.

Pr. (*Z. Frau Chr. Ham.*) Ob sie nicht der Höninghaus gesagt: «Daſs sie dem Elkendorf zugemuthet, ein Briefchen für sie an ihren Mann zu schreiben; daſs dieser aber erklärt, das thue er nicht, und wenn er einen ganzen Tisch voll Gold erhalte»? Fr. Chr. Ham. Das ist auch nicht wahr; ich habe von Elkendorf gar nicht der Höninghaus gesprochen.

Z. Hön. Alles, was ich gesagt habe, ist die reine Wahrheit.

Fr. Chr. Ham. Es ist Alles unwahr.

Pr. (*Z. Frau Chr. Ham.*) Habt Ihr nicht die Zeuginn Höninghaus in ein Haus geschickt, wo Jemand wohne, der für Herrn Foveaux arbeite; habt Ihr nicht derselben aufgetragen, dort zu sagen: »Wenn Hr. Foveaux nicht für sie sorge, so tauge es nicht»? Fr. Chr. Ham. Ich erinnere mich nicht, die Höninghaus jemals irgendwo hingeschickt zu haben.

Z. Hön. Es ist aber gewiſs wahr; sie sagte noch dabei: «Und wenn ihr Mann nicht los käme.»

Pr. (*Z. Frau Chr. Ham.*) Ist Haussuchung bei Euch gehalten worden? Fr. Chr. Ham. Ja.

Pr. (*Z. Frau Chr. Ham.*) Habt Ihr nicht damals ein silbernes Gefäſs in das Bett der Höninghaus verstecken wollen? Fr. Chr. Ham. Ich wüſste nicht, warum ich hätte das Gefäſs verstecken sollen.

Z. Hön. Es ist aber wahr, wie ich gesagt habe.

Ob.-Proc. (*Z. Frau Chr. Ham.*) Habt Ihr nicht der Höninghaus etwas von dem schon erwähnten schwarzen Bändchen gesagt? Fr. Chr. Ham. Ich weiſs nicht, der Höninghaus von dem Bändchen gesprochen zu haben.

Z. Hön. Sie hat mir aber das Bändchen, mit den Worten, vorgezeigt: «Ich weis nicht, was das bedeuten soll; ich bin ganz unruhig.» — Auch fällt mir noch ein, dafs sie, als ich gesagt: «Ich wolle das Gefäfs nicht im Zimmer haben,» geäufsert: «Das Gefäfs kann mich unglücklich machen.»

Fr. Chr. Ham. Wie konnte ich dies denn sagen, es war ja ein Pathengeschenk für mein Kind.

Ob.-Proc. (*Z. Z. Hön.*) Ob das, als Zeuginn dem Hamacher in der Nacht um 1 Uhr die Thüre geöffnet, vor oder nach dem gewesen, als Hamacher das Schurzfell ausgerieben? Z. Hön. Wann es gewesen, als ich dem Ham. die Thüre geöffnet, weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. (*Z. Z. Hön.*) Ob Ham. damals, als Zeuginn ihm die Thüre geöffnet, verstört geschienen? Z. Hön. Ja; er war wie wahnsinnig; er hatte Geld in der Hand und sagte: «Er sey bei Lempertz gewesen — hintenherein durch eine Portz (eine Thüre);» ich war bang vor ihm und machte mich fort auf mein Zimmer.

Pr. Wie lange Zeuginn damals schon im Hause gewohnt? Z. Hön. Ich wohnte nicht lange da, als dieses vorgefallen.

Pr. Ob Ham. damals sein Schurzfell angehabt? Z. Hön. Dessen erinnere ich mich nicht.

* * *

(Zeuge Elfes wird vorgerufen und ihm ein Brief von ihm an Schröder vom 1. Nov. 1816 vorgelegt, welchen derselbe anerkennt. Der Inhalt dieses Briefes ist folgender:

«Gestern sey er (Elfes) hier (in Cöln) angekommen und habe Halmenbein besucht; derselbe «habe ihm und Coenen gesagt, dafs es mit den Büchern nicht richtig sey. — Fonck werde sich «sehr wundern, wenn er höre, dafs die Bücher untersucht würden. — Fonck habe ihn und «Coenen weggeschickt, letztern aber wieder aufsuchen lassen, und rücksichtlich seiner (Elfes) «geäufsert, er sey ein Schurke, und wenn er lang in Cöln zu bleiben, sich unterstehe, werde er «ihn durch die Policei arretiren lassen.»)

* * *

(Das Verhör der Belastungs-Zeugen ist nun beendet. Die Entlastungs-Zeugen werden eingeführt, vorschriftsmässig gegen Meineid verwarnt, dann einzeln vereidet und vernommen.)

243. Zeuge. Theodor von Haupt, Landgerichts-Rath zu Trier.

Pr. Dieser Zeuge sey durch den Angeklagten geladen; die Herren Vertheidiger hätten an denselben die betreffenden Fragen zu richten.

Verth. Aldenh. Ob Zeuge Verfasser der, bei Thiriart in Cöln erschienenen Hamacher'schen Criminal-Procedur sey? Z. Ja.

Verth. Aldenh. Ob auch Verfasser der Einleitung? Z. Ja; die Einleitung ist, so wie die ganze Procedur, von mir verfafst.

Verth. Aldenh. Jene Einleitung setze eine genaue Bekanntschaft mit den betreffenden Criminal-Acten voraus; es sey also nicht wahrscheinlich, dafs Zeuge deren Verfasser sey, da ihm jene Acten wohl nicht zu Gebote gestanden? Z. Ich wiederhole, dafs ich es bin. Das Manuscript der ganzen Procedur ist von meiner eigenen Hand, und kann auf Verlangen vorgelegt werden.

Pr. Dieses sey nicht erforderlich; überhaupt gehöre dieser Gegenstand nicht hierher.

Verth. Aldenh. Doch wohl in so fern, da die Frage factisch, indem der Zeuge, um jene Einleitung auf diese Weise verfassen zu können, habe Zugang zu den Acten haben müssen; von wem ihm solche mitgetheilt worden?

Z. Ich habe kein Geheimnifs daraus zu machen, dem Hrn. Vertheidiger zu sagen, was er eigentlich gerne wissen will. Hr. Gen.-Advocat von Sandt, mein naher Verwandter, hat mir von ihm schon früher gesammelte Acten-Auszüge mitgetheilt. Es kann hier aber nur darauf ankommen: ob die frag-

liche Einleitung eine *actengemäße* oder *actenwidrige* sey; den Beweis über Letzteres wird der Hr. Vertheidiger wohl schuldig bleiben müssen.

Verth. Aldenh. Hier habe man also den Schlüssel zum Ganzen: Zeuge sey, wie er selbst gesagt, ein naher Verwandter des Herrn von Sandt, und die ganze Einleitung erscheine in einem Sinne abgefaſst, der offenbar darauf berechnet, das Publicum, schon vor dem Beginnen der Verhandlungen, gegen den Angeklagten einzunehmen.

Z. Hierauf habe ich zu fragen: Welches Interesse hätte mich bestimmen sollen, bei dem Publicum eine Voreingenommenheit gegen den Angeklagten, den ich bei der hiesigen Assise zum erstenmale gesehen, bewirken zu wollen? Etwa ein verwandtschaftliches, worauf der Herr Vertheidiger hinzudeuten scheint? Ich hatte Herrn von Sandt, vor dem Beginnen der Hamacher'schen Assise, seit Jahren nicht gesehen, und habe mit demselben nie in einem eng vertrauten Verhältnisse gelebt. — Oder etwa ein pecuniäres Interesse? Dann hätte ich wohl besser gethan, die Bülletins über die Hamacher'sche Procedur in einem, dem mir untergeschobenen gerade entgegengesetzten Sinne zu verfassen. — Herr Präsident, ich habe nun auch meinerseits zu bitten, eine Frage an den Hrn. Vertheidiger zu richten. In der Schrift «Kampf für Recht und Wahrheit» sind bereits jene von mir verfaſsten Bülletins vielfältig verunglimpft worden. Bei Gelegenheit der Vernehmung des Zeugen Büschgens bei jetziger Assise aber hat sich Herr Vertheid. Aldenhoven sogar erlaubt, öffentlich auszusprechen, daſs jene Bülletins *absichtliche* Lügen und Falschheiten enthielten. Angenommen, aber nicht zugegeben, daſs jene Bülletins Unrichtigkeiten enthielten, so würde dieses den Herrn Vertheidiger doch nicht berechtigen können, mir die *Absicht* unterzuschieben, dem Publicum, in einer so wichtigen Sache, Lügen und verfälschte Aussagen aufzutischen. Da jene Behauptung des Hrn. Vertheidigers eine bestimmte Thatsache darstellt, welche mich, wenn sie wahr wäre, der öffentlichen Verachtung Preis geben würde, so ist hier der im Artikel 367 des P.-G.-B. bezeichnete Charakter einer Calomnie vorhanden, und nach Artikel 377 des P.-G.-B. der Fall, wo dieser hohe Gerichts-Hof selbst vorläufig zu entscheiden haben würde. Ich bitte daher, den Hrn. Vertheidiger sich darüber erklären zu lassen, ob er bei jener seiner frühern Behauptung beharre, oder ob er solche widerrufen wolle? indem ich in jenem erstern Falle um Act bitten würde.

Verth. Aldenh. *Ich habe dieses nicht gesagt* *); aber Unrichtigkeiten enthalten die Bülletins.

Pr. Ich wiederhole, daſs dieser ganze Gegenstand nicht hierher gehört.

Ob.-Proc. Mir sind in den hier erscheinenden Bülletins Dinge in den Mund gelegt worden, die ich durchaus nicht gesagt.

Pr. Auch mir ist das Gleiche in jenen Bülletins widerfahren; indessen verdient dergleichen keine Berücksichtigung.

Z. Ich sehe mich noch zu einer Bemerkung veranlaſst. In dem schon erwähnten «Kampf für Recht etc. etc.» ist behauptet worden, daſs das, vom Hrn. Präsidenten Schwarz in der Hamacher'schen Assise vorgetragene Résumé mit dem, in meinen damaligen Bülletins enthaltenen buchstäblich übereinstimme, und man schien daraus folgern zu wollen, daſs Hr. Schwarz mir sein Résumé schon zum voraus mitgetheilt gehabt. Ich versichere aber auf meinen Eid, daſs Hr. Schwarz mir keine Sylbe seines Résumé's mitgetheilt, indem solches, wie sich das ganze Publicum überzeugte, improvisirt wurde.

Pr. Herr Präsident Schwarz ist über alle gehässige Anschuldigungen dieser Art zu erhaben, als daſs es einer desfalsigen Auseinandersetzung bedürfte.

Ob.-Proc. (*Zum Zeugen.*) Auch von ihm (Ob.-Proc.) habe man sich zu behaupten erlaubt, daſs er seine damaligen Anträge dem Zeugen mitgetheilt; Zeuge möge sich darüber erklären. Z. Ich ver-

*) Mit diesem indirecten Widerrufe erklärt sich der Herausgeber zufrieden.

sichere auf meinen Eid, dafs ich zwar den Hrn. Ober-Procurator um seine Notizen über seine Vorträge bei jener Assise gebeten, solche aber von ihm nicht erhalten habe, indem er mir erklärte, dafs er, da die Möglichkeit vorhanden, dafs er noch einmal in einer, mit der Hamacher'schen zusammenhängenden Sache fungiren müsse, sich es zum Grundsatz gemacht habe, seine Notizen *Niemanden* mitzutheilen.

244. Zeuge. Heinrich Merkens, Kaufmann zu Cöln.

Pr. Ob der verstorbene Herr Löhnis dem Zeugen etwas über sein Schiedsrichter-Amt in der Schröder-Fonck'schen Büchersache erzählt?

Z. Herr Löhnis liefs mich, drei Tage vor Hinterlegung des schiedsrichterlichen Urtheils, zu sich rufen, und äusserte mir den Wunsch, dafs ich mich über sein gezogenes Resultat erklären möge. Die ganze Sache interessirte mich; ich sprach mein Wissen aus, wie man die, im Publicum umlaufende, allgemeine Beschuldigung auf den Verdacht des Betrugs in den Büchern gründe. Hierauf erwiederte Hr. Löhnis: «Es sey doch sonderbar, dafs sich die Meinung so gegen Fonck ausgesprochen.» Als ich ihn fragte: «Ob er anders denke?» versetzte er: «Allerdings», fügte hinzu: «Das schiedsrichterliche Urtheil sey beinahe fertig, bis auf den Kleesaamen-Posten», und ging nun dasselbe, Punkt für Punkt, mit mir durch; und ich sah, dafs Alles, was ich von der Sache gehört hatte, verdreht war. Ich bemerkte dem Herrn Löhnis, dafs das mit dem Kleesaamen-Posten doch nicht richtig sey; als ich aber hörte, dafs von einem stummen Conto auf das andere übertragen worden, war ich beruhigt. Das Kleesaamen-Conto war mager, das Branntwein-Conto fett; daher nahm Hr. Fonck dem einen etwas und gab es dem andern; er steckte es aus einer Tasche in die andere, und dies konnte für Schröder keinen Nachtheil haben. Ich bemerkte nun den vielen Manco, den Schröder an Branntwein und Liqueur gehabt haben sollte. «Das ist eben», versetzte Hr. Löhnis, «der Gegenstand, worüber ich Sie fragen will: Was glauben Sie, wieviel wohl der Branntwein, bis er verkauft, an Maafs verlieren kann?» Dies fragte er mich, weil er wufste, dafs ich selbst ein Branntwein-Geschäft mit einem Kaufmanne in Neufs hatte. Ich erwiederte ihm, dafs wir bei unserer Vorraths-Aufnahme, theils an Proben, theils an Verschütten etc. 10 p. % Verlust gefunden, und Hr. Löhnis war ebenfalls dieser Meinung, bemerkte aber dabei: «Ich weifs, dafs Fonck weniger Procente abgerechnet hat; ich glaube 8 p. %.» — Von da kam er auf die Cours-Rechnung der Brabänter Papiere, und fragte mich: «Welchen Cours-Ansatz ich meinem Associé gemacht haben würde?» worauf ich ihm erwiederte: «Ein Procent Verlust», und Hr. Löhnis bemerkte, dafs auch dieses von Hrn. Fonck geringer angesetzt worden, ungefähr zu einem halben oder ⅔tel Procent. Dieses setzte mich in Erstaunen, und ich sagte: «Dann ist ja Hr. Fonck ehrlicher als wir», und dieses machte mir, bei meiner Voreingenommenheit gegen denselben, einigen Scrupel. Indessen bemerkte ich: «Es bleibe doch wahr, dafs Hr. Fonck 8,000 Rthlr. Gewinnzusatz zugestanden habe», worauf Hr. Löhnis erwiederte: «Dies ist freilich wahr; von diesen kamen aber wieder 4,000 Rthlr. auf Fonck's Antheil, und die andern 4,000 wurden durch das, was Schröder Hrn. Fonck zugestanden, wieder compensirt.» Wie ich nun dies Alles übersah, glaubte ich, dafs Fonck sich bei jenem Vergleiche gut habe stehen müssen, besonders da zur Bedingung gemacht worden, dafs Schröder ihm noch 20 Pfeifen Esprit schicken solle. Der dies alles bestimmt angeben könnte, ist verstummt, ist todt; Hr. Löhnis zeigte mir aber ein Blatt, woraus hervorging, dafs Hr. Fonck sich wohl bewegen lassen konnte, die 8,000 Rthlr. zuzusetzen; die Cladde selbst habe ich nicht gesehen.

So gingen wir Punkt für Punkt durch, und ich bemerkte, wie es denn kommen könne, dafs Fonck dem Schröder so viel schuldig? worauf Hr. Löhnis erwiederte: «Umgekehrt, Hr. Merkens, Schröder bleibt Hrn. Fonck noch so viel schuldig, dafs er es nicht bezahlen kann.» Wir gingen nun wieder zum Kleesaamen-Posten, zur Billigkeit des Cours-Ansatzes, und überhaupt zu der Billigkeit über, mit der von Fonck's Seite Alles berechnet war. Hr. Löhnis hielt mir Alles, was verhandelt worden, vor,

und bemerkte mir: „Herr Fonck hat die nicht seltene Spielerei in seinen Büchern vorgenommen, dafs er von seinem eignen stummen Branntwein-Conto die besagte Summe auf sein stummes Kleesaamen-Conto übertragen hat, weil er vielleicht in der Meinung stand, über das Branntwein-Geschäft dasjenige des Kleesaamens versäumt zu haben.“ — Herr Löhnis fuhr fort: „Sie sagen auch, dafs Fonck's Buchhalter, Hahnenbein, die von Fonck an Schröder eingereichte Verkaufs-Rechnung ursprünglich angefertigt, dafs diese aber von Fonck betrüglich corrigirt und abgeändert, nachher, mit diesen Abänderungen, zur Reinschrift gebracht, und diese, so verstümmelt, an Schröder eingesandt worden sey; Hahnenbein habe, zu seiner dereinstigen Legitimation, die mit den Fonck'schen Correcturen versehene Urschrift in sein Pult verschlossen; er habe sie seitdem darin gesucht, aber nicht mehr gefunden, woraus hervorgehe, dafs Fonck sich eines Nachschlüssels bedient, und dieselbe herausgenommen habe. Ich glaube an dieses ganze Factum nicht; allein, wenn es als wahr zugegeben werden sollte, dann würde daraus folgen, dafs die Hahnenbein'sche Urschrift unrichtig und die Fonck'schen Correcturen berichtigend gewesen; denn wir (v. Sandt und Löhnis) haben die nämliche Rechnung auf unsere eigene Art aufgestellt, und nachher gegen die, in den Händen von Schröder befindliche Fonck'sche Rechnung verglichen; aber, obschon der Umschlag mehrere hundert Tausende beträgt, nur eine Differenz von 48 Franken gefunden.“

Erstaunt über die Erklärungen des Hrn Löhnis, und meine eigene irrige Ansicht, eben ihres grofsen Irrthums wegen, nicht so leichterdings aufzugeben vermögend, hatte ich demselben erwiedert, wie diese genaue, einstimmende Richtigkeit auch kaum *als wahrscheinlich* angenommen werden könne, da mir auf das zuverläfsigste bekannt sey, dafs Fonck, vor dem Verschwinden Coenen's, bereitwillig gewesen, dem Schröder 8000 Rthlr. zu zahlen, damit dieser die von jenem aufgestellte Rechnung gutheifse und genehmige. — Herr Löhnis antwortete mir hierauf, wie schon bemerkt: „Auch bei dieser Angabe ist gänzliche Verdrehung der Wahrheit. Nicht dem Schröder wollte Fonck die 8000 Rthlr. zahlen; sondern er wollte und sollte sie dem Saldo oder Gewinn der Branntwein-Rechnung beisetzen. Davon kamen also 4000 Rthlr. auf Fonck, der die Hälfte des Gewinns genofs, zurück, und er gab an Schröder, auf dessen Conto, demnach *nur* 4000 Thaler. Für diese Vergütung war aber im voraus, zu Gunsten Fonck's, eine genügende Compensation bestimmt. Die Rechnung ging nämlich nur bis zum 30. Juni 1816; seitdem aber waren bis zum November noch bedeutende Verkäufe gemacht worden; den Gewinn darauf sollte Fonck *allein* behalten. Ferner waren noch mehrere Tausend Bouteillen Liqueurs vorräthig; der diesen anklebende Gewinn wurde ebenfalls an Fonck allein überlassen; endlich sollte Schröder dem Fonck noch zwanzig Fässer Spiritus im selbstkostenden Preis einsenden, worauf dieser den Gewinn also auch *allein* genofs.“

Der Widerwille, all mein schönes Wissen in solchen Ungrund verfallen zu sehen, trieb mich zu der Entgegnung, dafs man gegenwärtig leicht solche Erläuterungen unterschieben könne, da Coenen, der darin *allein* Bescheid zu geben im Stande gewesen seyn dürfte, auf ewig verstummt sey. — „Hiefür eben ist er nicht verstummt,“ erwiederte Herr Löhnis, denn es ist von seiner Hand ein Blatt hinterblieben, worauf die Compensations-Gegenstände der 8000 Rthlr. verzeichnet und veranschlagt sind.“ — Ich erlaubte mir, Herrn Löhnis zu fragen, ob er Coenen's Hand kenne, was er bejahte, weil Briefe, die von ihm geschrieben seyen, vorlägen, und aufserdem jenes Blatt von Hrn. Schröder selbst anerkannt werde.

Ich war überzeugt und bekehrt; ich konnte mich darum der Frage nicht enthalten: ob Herr v. Sandt über das ausgesprochene Urtheil mit ihm einig sey? und auf die desfalls erhaltene Bejahung weiter zu fragen: was Hr. von Sandt aber zu dieser, allen bisherigen Meinungen widersprechenden Erkennung sage? „Was kann wider die Wahrheit der Mathematik wohl gesagt werden?“ erwiederte Herr Löhnis.

Derselbe ging nunmehr noch zu einigen Puncten über, wegen welcher er meine gutachtlichen Aeufserungen wünschte. Zum Ersten fragte er mich, wie ich an seiner Stelle verfahren würde, wenn mir das Loos zu Theil geworden, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Fonck'schen Rechnungsablage unwidersprechlich festzustellen? Ich äufserte mich dahin, dafs das Verfahren der Untersuchung so einfach als leicht sey: vorerst müsse der Naturalstand festgestellt und dann der Geld-Status aufgemacht werden; das heifst: die Aufgaben des Schröder und die Empfangs-Anerkennungen

des Fonck stellten das Quantum der Waaren dar, das Fonck zu verantworten habe; die Verkaufs-Angaben durch Fonck ergäben *das Product* dieser Waaren, oder das Geld, das dafür gelöst worden. Dieser Verkauf oder Gelderlös fände sich leicht in den Büchern und andern Scripturen, die darüber geführt worden seyen. Bei Verkäufen, welche mündlich geschehen, könne man sogar Verificationen bei den Käufern selbst anstellen. — Herr Löhnis sagte, genau so verfahren zu seyn, und setzte hinzu, daſs Herr v. Sandt wirklich Verificationen bei den Käufern selbst vorgenommen habe.

Wir kamen wieder auf den Quantitäts-Verlust bei Branntwein zurück und einigten uns dahin, daſs die Fonck-sche Angabe unverwerflich sey, indem der Abgang durch natürliches Einzehren, durch jedwede andere Schwindung, durch Proben und Bruch von Bouteillen bei den Liqueurs, durch Entkommen auf dem Transport und bei der Lagerung im Accise-Depot, allerdings jenen Satz erreichen und sogar übersteigen könne.

Darauf theilte mir Herr Löhnis eine Verhandlung zwischen Fonck und Schröder in Betreff eines zweiten Kleesaamen-Postens, nämlich einer, in Rotterdam lagernden Parthie Kleesaamen mit, wovon Schröder zugab, daſs sie als unter ihnen beiden gemeinschaftlich angesehen, und schleunigst verkauft werden sollte, ohne Rücksicht auf den Verlust, wenn dadurch Geld für das Branntweingeschäft gemacht werden könnte. Ich äuſserte darüber meine Ansichten, die mit denen der Schiedsrichter in Uebereinstimmung gewesen seyn müssen, weil ich sie späterhin im bekanntgemachten Urtheile wiederfand.

Wir kamen auch wieder auf die Cours-Ansätze der Brabänter Wechsel, und äuſserten untergegenseitig unser Erstaunen über die übertriebene Billigkeit, wobei Fonck offenbar Schaden haben müsse; und gestanden uns, daſs, da Herr Fonck weder ehrlicher, noch billiger seyn könne, als wir selbst, so müſsten wir nothwendig aus diesem sonderbaren Umstande Verdacht schöpfen, indem nicht angenommen werden könne, daſs man freiwillig mit offenbarem Schaden handle. Ich war es zuerst, dem die Auflösung dieses sonderbaren Räthsels einfiel, und ich bemerkte daher dem Herrn Löhnis: weil Schröder dem Fonck eine so groſse Summe verschulde, daſs jener nie mehr im Stande seyn werde, sie zu bezahlen, so habe Fonck, wahrscheinlich in diesem Vorgefühl, nicht nur kein Interesse gefunden, seine Forderung durch etwa stärkere Anrechnungen zu vermehren, sondern vielmehr Antrieb in sich verspürt, die Summe möglichst zu vermindern, wäre es auch nur gewesen, um sich selbst zu schmeicheln, und den dereinstigen Verlust weniger groſs zu sehen; eine Empfindung, die bei Kaufleuten nicht selten ist.

Herr Löhnis hörte diese Erläuterung sehr gerne, und gab ihr unbedenklich Beifall. Ich verlieſs ihn, mir im Herzen Vorwürfe machend, so lange falschem Verdachte Raum gegeben zu haben.

Pr. Es lasse sich erklären, daſs, da Zeuge in Cöln im Rufe eines geschickten Kaufmannes stehe, Herr Löhnis gerne dessen Ansichten gehört; allein Zeuge habe gesagt, daſs die Versetzung des Kleesaamen-Postens von einem Conto auf das andere eine bloſse *Spielerei* gewesen; würde sich aber ein ordentlicher Kaufmann wohl erlauben, dem einen Conto etwas zu entnehmen, und es dem andern zuzusetzen? Z. Unter Umständen, o ja! Unter vielen Beispielen nur eines: Ich betreibe mehrere Geschäfte; ich habe in meinen Büchern ein allgemeines *Handlungs-Unkosten-Conto*; ich habe eine Reise gemacht, welche eine Ausgabe von zehn Tausend Franken veranlaſst hat; diese Ausgabe befindet sich auf das gesagte Conto gesetzt. Ich bedenke nachher, daſs die Reise vorzüglich *einem* gut gelungenen Geschäfte gegolten habe; darum finde ich mich veranlaſst, die Summe jener Ausgabe dem *Handlungs-Unkosten-Conto* zu entlasten, und dasjenige Conto damit zu belasten, das für jenes Geschäft da ist. *Jene* Belastung war nicht unrichtig; *diese* mag richtiger seyn; die Wirkung auf mein Vermögen ist dieselbe; aus diesem Grunde kann ich es eine *Spielerei* nennen.

Pr. Den Fall gesetzt, ein Kaufmann führe mehrere Geschäfte und stehe für eines derselben mit einem Andern in Societät; es werde aber versäumt, für die Societäts-Geschäfte besondere

Bücher zu führen, und es werden diese Geschäfte vermischt in die gewöhnlichen Handelsbücher eingetragen; ob dann ein solcher Kaufmann nicht schuldig, auf Verlangen, seinem Associirten alle Bücher zur Revision der Rechnung des gemeinschaftlichen Geschäfts vorzulegen? Z. Nur *die* Bücher, welche dazu unmittelbar nothwendig sind. Ich möchte wohl die beiden Fälle unterscheiden, wo die Rechnung schon gestellt *ist*, oder wo sie noch gestellt *werden soll*. Im erstern Falle wird direct auf die Posten hingewiesen, welche revidirt werden sollen, und wobei man alsdann sogleich auf die nämlichen Bücher und die nämlichen Stellen zurückgehen kann, woraus die Rechnung gezogen ist. Werden nun die Belege beigefügt, dann ist die Revision ganz vollständig und erschöpfend. Im letztern Falle würde die Arbeit beschwerlicher seyn und mehr Hingebung erfordern, wenn man anders zu derselben überhaupt verpflichtet seyn könnte.

Pr. Wir haben hier einen Fall, der sich ungefähr so verhält. Schröder und Fonck werden über das, zwischen ihnen gemeinschaftlich geführte Branntwein-Geschäft uneinig. Schröder fordert mehrmals eine detaillirte Rechnung, und Fonck schickt solche, nach vielem Zögern. Schröder ist mit derselben unzufrieden, und sendet einen jungen Kaufmann, um die Bücher zu revidiren. Fonck legt die Prima-Nota und die Original-Belege vor; nun begehrt Coenen das Hauptbuch, dessen Vorlegung aber Fonck verweigert. Z. Dies würde auch mich sehr empört haben, wenn man, nachdem ich die Urquelle vorgelegt, auch noch nachsehen wollte, ob die Abschrift (das Hauptbuch ist nichts Anders) richtig sey, indem ich darin keinen Zweck gefunden hätte. Am Ende würde man noch gar die Register nachzusehen verlangt haben.

Pr. Aber es sey ja die Schuld des einen Associirten, daſs er nicht besondere Bücher für das gemeinschaftliche Geschäft geführt habe; deſshalb müsse er sich Alles gefallen lassen. Z. Ich habe mehrere gemeinschaftliche Geschäfte, und es ist mir noch nicht eingefallen, besondere Bücher darüber zu führen. Wollte man deren aber dafür nehmen, dann würde dadurch doch nicht vermieden werden können, das nämliche Geschäft auch, auſserdem noch, durch die eigenen Bücher laufen lassen zu müssen. Ja, wenn jemals ein Betrug, vermittelst der Bücher, als möglich gedacht werden sollte, dann würde dieses wohl bei besondern, also doppelten Büchern, der Fall seyn können; aber wahrlich nicht bei den einzigen eigenen Büchern!

Pr. Aber, wenn das gemeinschaftliche Geschäft eine ganz andere Waarengattung umfasse? Z. Noch mehr, wenn es sogar *die ganz nämlichen* Waaren sind, wie bei meinen eigenen, und bei meinen gemeinschaftlichen Geschäften der Fall ist.

Pr. Ob Zeuge auch, unter den obwaltenden Umständen, die Vorlegung des Hauptbuchs verweigert haben würde, wenn sein Associé ihn im Verdachte eines Betrugs gehabt und Zeuge durch Offenlegung desselben diesen Verdacht augenblicklich hätte zerstören können?

Z. Wenn mir mein Hauptbuch *abgefordert* würde, dann müſste ich es, unter allen Umständen, aufzulegen mich weigern, indem es *mein* Hauptbuch ist, und kein Anderer etwas darin suchen und finden kann, als Befriedigung eitler Neugierde. Am allerwenigsten würde ich es meinem Associirten *in einem einzelnen Geschäfte* alsdann auflegen, wenn er mich im Verdacht eines Betrugs hätte, wobei ohnehin schon alle freiwilligen oder gutwilligen Handlungen aufhören, wie es die der Auflegung des Hauptbuchs seyn würde. — Durch das Hauptbuch kann kein Betrug gefunden werden, denn es ist nur der Auszug der andern Bücher. — Ich habe in dieser Zeit so viel von Betrug durch die Bücher, von Verfälschung derselben gehört, daſs mich dabei nichts mehr in Erstaunen gesetzt hat, als beides auch aus dem Munde vieler Kaufleute zu hören. Ich kenne keinen Betrug oder Verfälschung der Bücher *mit Wirkung auf einen Dritten*; unsere Gesetze kennen beides auch nicht, denn es ist keine Bestrafung dafür bestimmt, den Fall der Faillite ausgenommen, wobei an-

dere Verhältnisse und Collisionen eintreten. — Ich habe viele Kaufleute, welche mit dieser meiner Meinung nicht einverstanden waren, aufgefordert, durch Exemplification mich zu belehren. Noch keiner ist im Stande gewesen, mir ein einziges haltbares Beispiel anzuführen.

Pr. Es werde unterschieden werden müssen, was hiebei unter Verfälschung verstanden werden könnte; es sey aber doch begreiflich, dafs falsche Eintragungen in die Bücher geschehen können? Z. O ja, so wie es möglich ist, dafs ich jetzt *(auf den Tisch der Vertheidiger zeigend)* diesen Tisch aufnehme, ihn aus dem Gerichtssaale forttrage und mir dabei einbilde, es sehe dies kein Mensch. Das hätte ich mir aber nur eingebildet! — Jede eingetragene Buchung hat zwei wesentliche Bestandtheile: *Sie beruht nämlich jedesmal auf Vertrag und Arithmetik.* Untersuche ich nun den gebuchten Posten, und finde ich ihn weder dem Vertrage gemäfs, noch nach der Arithmetik richtig, so ist er nicht falsch oder verfälscht zu nennen, sondern *unrichtig.* Wäre aber der Vertrag in unrechter Weise abgeändert, und die Buchung gemäfs der Abänderung, und richtig gerechnet eingetragen, dann wäre der *Vertrag verfälscht,* und nicht die Buchung, die sogar *richtig* genannt werden könnte.

Pr. Ob Z. sich auch erlaubt haben würde, Zahlen zu verändern, z. B. aus einer 8, durch Zusetzung einer Null, 80 zu machen? Z. 8,000, wenn es richtig, aber bei 8 unrichtig gewesen wäre.

Pr. Wenn es aber nicht richtig gewesen? Z. Dann gewifs nicht!

Pr. Wodurch des Zeugen Voreingenommenheit gegen Fonck entstanden? Z. Durch die angeblichen grofsen Betrügereien des Fonck gegen Schröder, und die bedeutende Forderung, welche Dieser an Jenem haben sollte, und die Fonck nicht abzutragen gedächte. Ich wufste dieses alles, und aus so gut vermeinter Quelle, dafs ich nicht zweifeln zu dürfen glaubte. Von solchen Betrügereien bis zur Theilnahme an einem Morde hielt ich den Schritt nicht so grofs.

Pr. Wie Z. dies verstehe, dafs vom Betrug zum Morde der Schritt nicht so grofs sey? Z. Ich denke mir allerdings, dafs, wer sich grofser Betrügereien schuldig macht, und die Entdeckung derselben fürchtet, unter gewissen Umständen sich auch an einem Morde betheiligen könne.

Pr. Ob Zeuge nie etwas über die Sache von Adam Hahnenbein gehört? Z. Ich hatte all mein Wissen über die Fonck'schen Betrügereien von ihm.

Pr. Ob nicht Zeuge, bei dieser oder einer ähnlichen Veranlassung, sich dem Adam Hahnenbein geäufsert, er halte den Fonck zu Allem fähig, nur müsse Zeuge ein Motiv zur Handlung kennen? Z. Ich habe vernommen, dafs Herr Hahnenbein dieses von mir an dieser Stelle ausgesagt. Diese Aeufserung ist in der That sehr wunderbar; sie gibt mir die Gelegenheit, von Herrn Hahnenbein zu reden. Wie gesagt, all mein schönes Wissen hatte ich von ihm, denn er bemühte sich unaufhörlich, mir die schlechteste Meinung von Fonck beizubringen. Als ich nun durch meine Unterredung mit Hrn. Löhnis über meinen Irrthum belehrt worden, unterliefs ich nicht, einige Tage später, bei Herrn Hahnenbein auch den Versuch zu machen, ihn zu überzeugen, wie bewiesen es nun wäre, dafs von allen seinen Angaben auch keine einzige wahr, sondern in allen Theilen vielmehr das gerade Gegentheil vorhanden sey. Das war aber vergebliche Mühe. Ich erinnere mich, bei dieser Gelegenheit ihm gesagt zu haben, dafs wenn bisher die vorausgesetzten Betrügereien die Ursache gewesen seyen, dafs ich die Betheiligung an dem Morde von Seite Fonck's geglaubt, *nunmehr mit der Ursache auch die Wirkung aufhören müsse.*

Hahnenbein fuhr aber fort, sein System zu handhaben, und versuchte darum nachher noch oft, mir Nachrichten beizubringen, welche auf meine Meinung über Fonck nachtheilig wirken sollten. Er bewies mir, wie gut er unterrichtet sey, denn er erzählte mir, am Tage vor der Arrestation

des Adam Hamacher (zwei Tage nach dem Geständnisse des Christian Hamacher): „Schwarze Thaten sind an den Tag gekommen; morgen wird noch ein Schuldiger eingebracht werden.“

In späterer Zeit erzählte er mir, und er wiederholte diese Erzählung nachher noch oft in meinem Hause, von seinem Bruder, aus dem Arresthause zu Trier, einen Brief empfangen zu haben, der ein Geheimnifs enthalte, das den Fonck verderben würde, wenn er Mittheilung davon mache; er werde es aber nicht thun, auch den Inhalt keinem Menschen entdecken. Hahnenbein war um diese Zeit in die Erziehungs-Anstalt zu Brühl als Lehrer eingetreten, und da ich seit längerer Zeit die Einkassirungsgeschäfte wegen der Zöglinge dieser Anstalt übernommen hatte, so mufste er in dieser Beziehung zuweilen zu mir kommen. Bei einer solchen Gelegenheit unterhielt er mich über die letzten Lebensaugenblicke seines Bruders; ich fragte ihn, ob er mir nunmehr noch nicht den Inhalt jenes geheimnifsvollen Briefes mittheilen könne? Dieses bejahend, erzählte er mir: „Dafs sein Bruder ihm durch jenen Brief das Räthsel gelöst, wie Coenen an dem verhängnifsvollen Abend in das Haus von Fonck gekommen. Sein Bruder habe nämlich wahrgenommen, dafs an dem nämlichen Samstage zwischen Fonck und Coenen ein freundschaftliches Verhältnifs eingetreten gewesen; dies könne bei Coenen nur durch Bestechung erlangt worden seyn. Im Laufe des nämlichen Tages hätte sich für Coenen keine Gelegenheit dargeboten gehabt, die Bestechungssumme in Empfang zu nehmen; am andern Tage hätte Vormittags der Contract zwischen Fonck und Schröder schriftlich abgeschlossen werden, und Nachmittags hätten Schröder und Coenen nach Crefeld abreisen sollen, so dafs kein Augenblick mehr vorzusehen gewesen, wo Coenen und Fonck hätten allein zusammen seyn können, als eben durch das heimliche Hingehen am Samstag-Abend.“

(Zeuge Hahnenbein wird vorgerufen.)

Pr. *(Zum Z. Hahnenbein.)* Zeuge habe gehört, was der gegenwärtige Zeuge in Betreff seiner Angabe: „Er halte Fonck zu Allem fähig,“ ausgesagt; was er darauf zu erwiedern habe? Z. Hahnenbein Ich fragte Hrn. Merkens einmal auf dem Heumarkt zu Cöln, als wir über neue Arrestationen sprachen, ob er den Fonck zu einem Morde fähig halte? Derselbe gab mir darauf die Antwort, welche ich ausgesagt.

Z. Merkens. Wie hätten *Sie* an mich *diese* Frage stellen können, denn Sie kannten damals, wo Arrestationen vorfielen, meine entgegengesetzte Meinung, so wie ich die Ihrige kannte?!

(Z. Hahnenbein besteht auf seiner Aussage.)

Pr. Ob Zeuge den Brief seines Bruders, wovon der gegenwärtige Zeuge spreche, erhalten habe? Z. Hahnenbein. Herr Merkens mufs in Irrthum seyn, denn er sagt, dafs ich diesen Brief erhalten, als wir von der Arrestation des Adam Hamacher gesprochen; damals war aber mein Bruder gar nicht im Arresthause zu Trier, sondern in jenem zu Cöln.

Z. Merkens. Ich habe von dieser Zeit gar nicht gesprochen.

Pr. *(Zum Z. Hahnenbein.)* Antworten Sie mir auf meine Frage. — Z. Hah. Was ich von meinem Bruder weifs, habe ich Alles angegeben. Das hat mir mein Bruder mündlich gesagt und es ist möglich, dafs ich es dem Herrn Merkens wieder erzählt habe.

Z. Merkens. Sie haben mir von dem Briefe, in Gegenwart der Frau Seydlitz, mehrmals erzählt; mein ganzes Haus weifs es, und es ist noch Jemand hier im Saale, der es auch weifs, dafs Sie von dem Briefe gesprochen haben.

Pr. *(Zum Z. Hahnenbein.)* Antworten Sie mir auf meine Frage: Haben Sie den Brief erhalten? Z. Hah. Nein, Herr Präsident!

Pr. *(Zum Z. Merkens.)* Ob nicht des Zeugen Buchhalter, Coppenhagen, ihm in Beziehung

auf die gegenwärtige Sache, Mittheilungen gemacht habe? Z. Ja, ich war um die Zeit des Verschwindens von Coenen abwesend; derselbe hatte einen Empfehlungs-Brief an meine Handlungsfirma von Nobach in Crefeld; um, wenn er Raths und Beistands bedürftig, denselben bei mir abzugeben. Er hat ihn nicht abgegeben. Auch Schröder war meinem Hause empfohlen, und da ich abwesend war, meinem Buchhalter Coppenhagen zugeführt worden. Nun pflog Schröder mit meinem Buchhalter, bald nach dem Verschwinden Coenen's, häufig Rath; auch noch, nachdem ich schon wieder zurückgekommen war. So erfuhr ich das Vorgehende; z. B. dafs Schröder, als er am 24. November 1816 von Seite Fonck's die Vorladung vor das Handelsgericht zu Cöln empfangen, defsfalls sehr in Verlegenheit war, weil er, um Alles, nicht gerne in dieser Sache zu Gericht gehen wollte; dafs es ihn verdrossen, dafs sein Rechtsconsulent, Dr. Rittmann, ihm kein Mittel an die Hand geben könne, um die Competenz des Cölnischen Handelsgerichts zu decliniren. Mein Buchhalter hatte ihm defswegen noch einen zweiten Advocaten in der Person des Dr. Bleissem vorgeschlagen, der noch am Abend des 24. Novembers berufen ward. Mein Buchhalter wohnte der dadurch stattgefundenen Conferenz bei, in welcher Dr. Bleissem erklärte, ebenfalls kein Mittel zu kennen, um die fragliche Competenz decliniren zu können; er sehe darin aber auch kein Interesse für Schröder; denn, wenn selbst die Fonck'sche Klage nicht in Cöln vorzukommen brauche, so werde selbige doch in Crefeld geführt werden müssen, wobei um so weniger Gewinn entspringen könne, als doch in Cöln, bei der obwaltenden nachtheiligen Stimmung wider Fonck, wenigstens die allergröfste Unpartheilichkeit für Schröder vorauszusetzen sey. Damit hatte Schröder sich noch nicht trösten können, bis man zum Beschlusse gelangt war, den Hrn. General-Advocaten von Sandt zum Schiedsrichter erwählen zu lassen, was Schrödern einige Beruhigung gab.

Als späterhin, zu den Bücher-Untersuchungen bei den Schiedsrichtern, von Seite Schröder's ein Sachkundiger gestellt werden sollte, hatte derselbe meinen Buchhalter dazu ausersehen; ich konnte dieses aber nicht zugeben, weil eben damals die Geschäfte auf meinem Comptoir sehr dringend waren. Man konnte dazu kein anständiges und williges Subject ausfindig machen, bis endlich ein sicherer Herr Bachem in Cöln sich dazu entschlossen.

Ich habe meinen Buchhalter oft darüber befragt, ob Schröder, wegen der Ermordung Coenen's, nicht zuweilen Verdacht wider Fonck geäufsert? Derselbe hat mit aber jedes Mal, und noch jüngst bei meiner Abreise von Cöln, ausdrücklich erklärt, dafs Schröder ihm niemals die mindeste Hindeutung auf solchen Verdacht gemacht habe.

Pr. Ob nicht Bachem dem Z. etwas von dieser Sache erzählt? Z. Nicht mir; wohl aber hat Bachem meinem Buchhalter erzählt, dafs, als auch in seiner Gegenwart der nun verstorbene Hahnenbein einmal zu der Bücher-Revision vor den Schiedsrichtern berufen gewesen, um die angeblichen Irrthümer oder Betrügereien nachzuweisen, derselbe habe erkennen müssen, dafs deren keine vorhanden, und die Bücher, so wie die vorliegende Rechnung, richtig seyen. Ich mufs bei dieser Gelegenheit noch nachtragen, dafs ich bei meiner damaligen Unterredung mit Hrn. Löhnis denselben befragt: Ob Hahnenbein denn nicht zugezogen und aufgefordert worden sey, um die von ihm ausgesagten und unter den Leuten verbreiteten Thatsachen des Betrugs in den Büchern anzuzeigen und aufzudecken? Worauf mir Hr. Löhnis antwortete, dafs dieses allerdings geschehen, derselbe aber nicht im Stande gewesen sey, auch nur das Geringste nachzuweisen, sondern da gestanden habe, wie ein Tropf.

Pr. Ob nicht der Kaufmann Leiden zu Cöln dem Zeugen einmal etwas, diese Sache Betreffendes gesagt? Z. An einem Samstage erzählte mir Herr Leiden auf der Börse zuerst die Hutauffindungs-Geschichte durch den Bäcker Engels. Ich befragte ihn, ob er dieselbe aus des Bäckers eigenem

Munde habe? was ich vermuthete, weil er mir die Sache so ausführlich mittheilte, und weil der Bäcker sein ganz naher Nachbar ist. Er erwiederte: Nein; es sey ihm auf seinem Comptoir erzählt worden. Ich bezeigte ihm meine Verwunderung, daſs er der Quelle so nahe wohne, ohne sich bestimmtere Gewiſsheit darüber zu verschaffen, da doch von allen solchen Sagen immer der gröſsere Theil gelogen sey. Herr Leiden bemerkte, daſs er wirklich seinen Nachbar darüber zu befragen in Versuchung gewesen, wenn ihn nicht die Furcht vor einer Reise nach Trier abgeschreckt hätte, da bekanntlich diese die nächste Folge jeder Einmischung in diese Sache wäre. Ich entgegnete ihm, daſs Wahrheit ein zu gutes Ding sey, als daſs man sie nicht, auch allenfalls um den Preis einer Reise nach Trier, erkaufen sollte. — Ich dachte kaum mehr an diese Unterredung, als am Abend des nämlichen Tages, Herr Leiden mich im Casino bei Seite zog, und mir die Eröffnung machte, daſs er meinen Rath befolgt, und den Bäcker Engels selbst befragt habe. Dieser habe ihm aber geantwortet, daſs er zwar sehr wohl wisse, welches Gerede in der Stadt wegen der Hutgeschichte umher gehe, *daſs er selbst aber von der Sache nichts wisse.* Ich fragte Herrn Leiden, ob er selbst an diese Verneinung des Bäckers glaube? Warum sollte ich nicht? erwiederte derselbe, denn dieser Bäcker ist ein zu guter, christlicher Mann, um eben mir geradezu etwas zu verläugnen.

Pr. An welchem Tage dies gewesen? Z. Wenn die Ausräumung des Brunnens an einem Samstag begonnen, dann war es eben an diesem Tage, wo der Anfang mit der Ausleerung gemacht worden.

Verth. Aldenhoven. Zeuge habe bemerkt, daſs Adam Hahnenbein ihm die letzten Worte seines verstorbenen Bruders, als dieser auf dem Todesbette gelegen, mitgetheilt; welche diese Worte gewesen? Z. Merkens. Adam Hahnenbein äuſserte mir: Sein Bruder habe ihm kurz vor dem Tode gesagt: „Herr von Sandt und Efferz sind meine Mörder."

Z. Hahnenbein. Ja, meinen Bruder haben seine Leiden zu dieser Aeuſserung gebracht; er glaubte dies sagen zu können, weil er unschuldig arretirt gewesen. Später habe ich ihn gefragt: „Hast du den Coenen hingebracht?" welches er aber verneinte.

Verth. Aldenh. *(Zum Z. Merkens.)* Ob dem Zeugen bekannt, welche die Motive gewesen, warum Schröder den Herrn von Sandt zum Schiedsrichter gewählt? Z. In jener Abends-Conferenz vom 24. November 1816, als Schröder einen so groſsen Widerwillen gegen den Proceſs mit Fonck äuſserte, und nur Vergleich wünschte, welchen hingegen Fonck nunmehr verweigerte, bemerkte Dr. Bleissem: „In der Sitzung am künftigen Mittwoch kann gesetzlich von nichts Anderem, als der Wahl von Schiedsrichtern die Rede seyn. Mir fällt da ein Mann ein, den wir unsererseits vorschlagen müssen. Es ist der General-Advocat von Sandt. Fonck und Foveaux wissen, wie dieser über sie denkt; wenn sie sich diesem Manne gegenüber gestellt sehen, dann werden sie schon mürbe und zum Vergleich willig werden." — Der Gedanke fand Beifall und wurde festgehalten. Am andern Morgen war ich von einer Reise zurückgekommen, und mein Buchhalter, der in der Conferenz gewesen, erzählte mir den Vorgang.

Pr. *(Zum Z. Merkens.)* Ob nicht auch Schröder selbst mit dem Zeugen über seine Sache gesprochen? Z. Nein; ich vermied es, weil mein Buchhalter ihm bereits die geforderten Hülfeleistungen gethan hatte, als ich von der Reise zurückkam.

Pr. Ob Zeuge nicht gehört, daſs Schröder den Franz te Cloot, seinen Vetter, mehrmals zu Foveaux geschickt, um Fonck bewegen zu lassen, seine Ladung an das Handelsgericht zurückzunehmen? Z. Ja wohl.

Pr. Von welcher Seite Zeuge den Herrn Fonck, als er mit ihm Mitglied der Handelskammer gewesen, in Hinsicht seiner Moralität kennen gelernt? Z. Ich habe bereits ein Zeugniſs in dieser Hinsicht bei der Handelskammer unterschrieben, das ich hier nur wiederholen kann.

Pr. Dies stimme nicht ganz mit des Zeugen früherer Aeuſserung, daſs er stark gegen Fonck eingenommen gewesen. Z. *(Lebhaft.)* Diesen Vorwurf könnte man mir machen; allein ich habe Anspruch auf Entschuldigung, um so mehr, als ich eben so schnell von meinem Irrthum zurückgekehrt bin, als ich ihn erkannt habe! So schwer ich im Allgemeinen im Glauben bin, wenn es die Schlechtigkeit der Menschen betrifft, so hatte ich doch für diesen meinen Glauben gegen Fonck einen guten Gewährsmann an Adam Hahnenbein, dem Buchhalter der Wittwe Cassinone, *Tante des Fonck*, der alle seine Anklagen der ungeheuern Fonck'schen Betrügereien von seinem Bruder, *dem Buchhalter des Fonck*, zu haben vorgab. Adam Hahnenbein vertraute zwar seine speciellen Nachrichten, wie ich mir einbildete, besonders nur mir; allein generell verkündete er sie, gleichsam auf allen Straſsenecken, in solcher Weise, daſs man zu glauben versucht war, seine Principalinn, Tante des Fonck, wisse selbst um die angegebenen Betrügereien ihres Neffen; denn der Angeber blieb noch geraume Zeit in ihren Diensten, nachdem *ich* schon längst wuſste, was von seinen Aussagen zu halten.

Assessor Delius. Ob Zeuge früher mit Fonck in freundschaftlichen Verhältnissen gewesen? Z. Bloſs in collegialischen. In unsern Häusern sahen wir uns nie.

245. Zeuge. Friedrich Dubelmann, Waaren-Mäkler zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Herr Hahnenbein, Bruder des verstorbenen Fonck'schen Buchhalters, sey ihm einmal begegnet, und habe ihm gesagt: Er sey noch nicht citirt; wenn er aber einmal geladen werde, dann wolle er auch sagen, was sein Bruder auf dem Todesbette ausgesagt habe, daſs nämlich Herr von Sandt an seinem Tode Schuld sey. — Als Zeuge geladen gewesen, habe Hr. Hahnenbein ihm auch gesagt: „Die Sache wird doch nun herauskommen; sie wird nun bald klar werden."

246. Zeuge. Johann Jacob Moll, Kaufmann zu Cöln.

Pr. Ob nicht Zeuge zu der Zeit, als die Fonck'schen Bücher schiedsrichterlich untersucht worden, mit Hrn. Löhnis darüber gesprochen? Z. Ja, Herr Löhnis sagte mir, daſs er die Fonck-schen Bücher nachgesehen, sich Auszüge daraus gebildet, und dieselben mit den Originalien übereinstimmend gefunden habe; daſs Hr. Fonck den Branntwein-Verlust zu gering bestimmt, wie ihm solches Hr. Merkens aufgeklärt; ferner, daſs er Hahnenbein aufgefordert, den angeblichen Betrug nachzuweisen, der aber, obgleich er die Ausstreuung davon gemacht, dies nicht vermocht habe.

Pr. Ob Zeuge sich an Jemand gewandt, um für die Fonck'sche Sache zu interessiren? Z. Ich wandte mich an den Herrn Justiz-Minister v. Beyme und an Hrn. Efferz, den ich auf dem Casino sah. Ich sprach mit Hrn. Efferz über verschiedene Gegenstände, unter andern auch über den Unfall in der Foveaux'schen Familie. Hr. Efferz sagte, daſs dies ihm sehr leid thue, und daſs er auch nicht dahingegangen, um zum neuen Jahre Glück zu wünschen, weil man dies als Beleidigung hätte aufnehmen können. Ich ersuchte ihn nun, Alles auf's pünktlichste zu prüfen, aber in der Sache keinen voreiligen Schritt zu thun. Er erwiederte: „Herr Moll, ich bin ein alter Criminalist, und verspreche Ihnen dieses." Später schrieb ich deſsfalls an den Herrn Justiz-Minister

v. Beyme: „Daſs ich mich für einen unglücklichen Freund verwende, der leider schon zweimal, ohne zu wissen, wessen er beschuldigt, verhaftet sey. Dessen, ihres Gatten und Vaters beraubte, Frau und sechs Kinder hätten mich zu diesem Schritte bewogen. Wenn derselbe erweislich der Bösewicht und Unmensch sey, dann möge er, je eher je lieber, die verdiente Strafe leiden; wenn aber nicht, so möge man ihn doch nicht in Gefängnissen vermodern lassen. Se. Excellenz möge mich mit einer Antwort beehren, um der Familie einigen Trost geben zu können.“ Worauf mich Se. Excellenz auch mit einer Antwort beehrte.

Pr. Was dem Zeugen über Adam Hamacher bekannt sey? Z. Ich wurde von Hrn. Firmenich ersucht, zu ihm zu kommen. Claisen war auch da, und sagte: Adam Hamacher's (anwesende) Frau wünsche, ihrem Manne Geld und Kleidung zu schicken, worauf ich erwiederte, sie solle die Sachen nur zu mir schicken, ich würde sie besorgen. Bei dieser Gelegenheit klagte die Frau über ihre zerrütteten Umstände, und versicherte immer die Unschuld ihres Mannes; ich sagte hierauf: Ob es nicht möglich sey, Zeugen beizubringen? welches Firmenich und Claisen bejahten. — Einige Tage darauf wurde ich wieder gerufen; Kolb und Fasbender waren da, und gaben sich als Zeugen über das Alibi des Adam Hamacher an. Ich bemerkte ihnen, daſs sie hier nicht vor Gericht ständen, nichts desto weniger aber die Wahrheit sagen sollten. Nun erklärte Fasbender, daſs er am Kirmeſs-Montage den Adam Hamacher zwischen 9 und halb 10 Uhr an der Thüre seiner Wohnung in seinen Sonntags-Kleidern eine Pfeife Tabak rauchen gesehen; daſs er ihn gefragt: „Ob er Kirmeſs-Gäste gehabt?“ worauf Ad. Ham. gesagt: „Ja, sie seyen gestern fortgegangen.“— Nicht lange nachher kam auch Fuswinkel zu Firmenich, und sagte, daſs er den Ad. Hamacher am Kirmeſs-Montage, als er um halb 7 oder 7 Uhr nach dem Schnapshause ins Dorf gegangen, im Hofe stehen gesehen, und ihm gesagt: „Ich sehe Euch an, Ihr habt wieder geschwärmt;“ worauf Ad. Ham. erwiedert: „Sey doch still, meine Frau hat schon wieder gebrummt.“

Pr. Ob Zeuge mit keinem andern Zeugen über Hamacher's Alibi gesprochen? Z. Nein.

Pr. Ob nicht Zeuge die Frau Chr. Hamacher zu sich habe rufen lassen? Z. Ja; ich wollte sehen, ob ich nicht durch Zureden erfahren könne, ob sie etwas wisse? Ich gab mir viele Mühe, etwas herauszubringen; sie versicherte aber beharrlich, nichts zu wissen, beklagte sich über die üble Behandlung im Arresthause, und bat mich einige Mal um Allmosen, welche sie auch erhielt.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Chr. Hamacher etwas nach Trier geschickt? Z. Frau Chr. Hamacher kam einmal, und brachte mir ein Goldstück für ihren Mann, welches ich ihm auch schickte. Darauf kam sie wieder und fragte: „Ob es auch schon angekommen?“ worauf ich erwiederte: „Ich vermuthe, daſs ihr Mann solches bekommen.“

Pr. Ob Zeuge Hrn. Schiefer gesprochen, ehe derselbe zur Hamacher'schen Assise nach Trier gereist? Z. Als Hr. Schiefer die Ladung nach Trier erhalten, kam er zu mir und fragte mich, was er aussagen solle? Ich entgegnete ihm, daſs er ein Mann von Erziehung sey; daſs er die Wichtigkeit des Eides kenne, und gewiſs nicht sagen werde, was er nicht bestimmt wisse; er solle nur Wahrheit sagen, und sich nicht mit Hörensagen aufhalten; er sey ja ein rechtlicher Mann; ich begreife nicht, wie er mich so etwas fragen könne.

(Zeuge Schiefer wird vorgerufen. Zeuge Moll wiederholt demselben noch einmal seine Aussagen.)

Z. Schiefer. Ehe ich noch von etwas wuſste, sagte mir ein Vetter des Herrn Moll, daſs ich nach Trier geladen werde. Später kam ich zu Hrn. Moll, von dem ich gewöhnlich Essenzen kaufte. Es kam auch von gegenwärtiger Sache die Sprache, und Herr Moll bemerkte mir, ich möge ja nichts sagen, was ich nicht wisse.

Pr. *(Zum Z. Schiefer.)* Ob Zeuge nicht geäufsert: „Er wisse nicht, was er aussagen solle"? Z. Schiefer. Ich weifs es nicht mehr; glaube aber nicht, dafs ich das gesagt habe.

Ob.-Proc. *(Zum Z. Schiefer.)* Zeuge habe auch erklärt, dafs er erst, als er die Ladung erhalten, nachgedacht, worüber er eigentlich vernommen werden möge.

Pr. Es sey wirklich zu bemerken, dafs Zeuge Schiefer sich anfangs durchaus nicht habe besinnen können, wefswegen er geladen worden.

Angekl. Eben dies hat Herr Schiefer auch Herrn Foveaux gesagt.

Z. Schiefer. Herr Foveaux kam zuerst zu meiner Mutter, und sagte ihr, dafs ich doch einmal zu ihm kommen möge. Hr. Foveaux äufserte mir dann dasselbe, was mir Hr. Moll gesagt, und fügte noch hinzu, dafs es wegen des 9. und 11. Novembers sey, und nun erinnerte ich mich gleich.

Z. Moll. Herr Schiefer war, wie oft, im Foveaux'schen Hause namentlich, als schon bekannt war, was Chr. Hamacher ausgesagt hatte, und äufserte: „Wenn man doch wüfste, wo der Fafsbinder am Samstag, Sonntag und Montag gewesen!"

Z. Schiefer. Das kann möglich seyn, ich war bei Gelegenheit auf jene Tage aufmerksam gemacht worden; was war also natürlicher von meiner Seite, als jene Bemerkung?

Pr. *(Zum Z. Moll.)* Ob nicht Zeuge einstmals einen gewissen Lauterborn bei Hrn. Foveaux getroffen? Z. Moll. Ich kam eines Tages zu Herrn Foveaux, als Herr Fonck noch in seinem ersten Arreste safs. Es war ein Fremder bei ihm, den er Hrn. Lauterborn nannte. Hr. Foveaux sagte nun zu demselben: er möge das wiederholen, was er eben gesagt. Der Fremde erwiederte: „Sie wollen also gerne Zeugen haben?" und erklärte, dafs er das, was er gesagt, nicht wiederholen wolle. Dann erklärte mir Hr. Foveaux: „Hr. Lauterborn hier hat mir gesagt, ob ich nicht eine Stelle für ihn hätte? Er könne mir noch wichtige Dienste thun; er kenne einen Freund, der in der Sache viel helfen könne. Ich bemerkte dem Hrn. Lauterborn hierauf, dafs es mir zwar lieb sey, solche Freunde zu finden; aber Geld würde ich nicht daran wenden." „Als ich Hrn. Lauterborn hier," fuhr Herr Foveaux weiter fort, „fragte, wer der Freund sey? sagte er mir: Rütger Hilgers, der den Auftritt im Kümpchen dann verdrehen wolle, indem er alle Anwesenden für betrunken gewesen erkläre." — Hierauf versetzte der Fremde: „Wenn Ihr das sagt, Herr Foveaux, dafs ich das gesagt haben soll, so sage ich, es ist nicht wahr." Herr Foveaux wurde nun sehr aufgebracht; ich sagte zu ihm: „Herr Foveaux, an mir haben Sie immer einen Zeugen über den jetzigen Vorgang." Im Nebenzimmer war der Polizei-Commissär Werner; dieser hat aber nichts gehört; er fragte aber Herrn Foveaux: „Ob er noch warten solle?" worauf dieser ihm bemerkte: „Es sey nicht mehr nöthig."

Pr. Ob nicht Zeuge mit Hrn. Müller, dem Schwiegervater des verstorbenen Hahnenbein, gesprochen? Z. Ja; derselbe sagte mir, ich möge doch bei Herrn Foveaux ein Fürwort für Hahnenbein einlegen, worauf ich ihm bemerkte, dafs Hr. Foveaux sich Hahnenbein's nicht annehmen könne, indem ihm dieses leicht schief ausgelegt werden könne.

Pr. Ob nicht Zeuge mit demselben davon gesprochen, was er von der Sache halte? Z. Allerdings; er sagte: „Sein Schwiegersohn habe ihm aufs heiligste versichert, dafs weder er, noch Fonck, an Coenen's Ermordung Schuld sey."

Pr. Ob Zeuge den ehemaligen Gerichtsvollzieher Brebeck kenne? Z. Ja; ich hatte in Hittorf eine Schuld einzutreiben und dieses dem Brebeck übertragen. Er kam zu mir und sagte: „Herr Moll, das werden Sie schwerlich bekommen, weil Ihr Mann mit seinem Bruder einen Contract gemacht hat, dafs dieser Alles erhalten soll. Wenn Sie mir aber alle Papiere geben, so will ich sehen, noch einen Theil der Schuld einzuziehen." Späterhin schrieb er mir: „Durch

Aenderung seines Wohnorts sey seine Casse in schwachen Umständen; ich möge ihm doch einen Vorschufs von zehn Berl. Thlr. schicken", welches ich that. Nachher hörte ich aber nichts mehr von ihm, schrieb ihm, erhielt jedoch keine Antwort. Auf meine Anfrage bei dem Hrn. Ober-Procurator Berghaus erhielt ich die Auskunft, dafs Brebeck nicht mehr Gerichtsvollzieher sey.

(Zeuge Brebeck wird vorgerufen.)

Pr. (*Zum Z. Brebeck.*) Was er darauf zu sagen habe? Z. Brebeck. Ich hatte für Herrn Moll von einem Apotheker Geld einzutreiben; derselbe hatte aber noch nichts bezahlt; ich kam auf Herrn Moll's Comptoir, und der Vorschufs wurde mir gleich, ohne Weiteres, gegeben. Der Bruder des Hrn. Moll hatte mich gefragt: „Ob wohl von dem Manne zu Hittorf noch etwas zu erhalten sey?" und als ich ihm dieses bejaht, mir die Acten anvertraut. Ich war ein Paar Mal bei dem Manne gewesen, und war nachher nicht mehr im Stande, die Reisekosten zu bestreiten. Nachdem ich den erwähnten kleinen Vorschufs erhalten, übergab ich die Sache dem Gerichtsvollzieher zu Opladen, und empfahl demselben, für die baldige Eintreibung des Geldes zu sorgen.

Pr. (*Zum Z. Moll.*) Wie zu Cöln der Spiritus verkauft werde? Z. Moll. Die Ahm zu 104 Maafs, 26 Viertel. Wenn ich gekauft habe, so wird mir die Verkaufs-Note gleich zugeschickt; ich lasse das Fafs rödern; kommt kein Manco heraus, so kann ich, wenn ich noch nicht zufrieden bin, das ganze Fafs ummessen lassen; *ein Betrug kann also gar nicht Statt haben.*

Pr. Ob dem Zeugen nicht bekannt, dafs die französischen Fässer betrügerisch eingerichtet seyen? Z. Davon weifs ich nichts; an der Quelle werden die französischen Fässer mit Esprit gewogen.

Pr. Ob Zeuge bei Hrn. Foveaux den Adam Hamacher angetroffen? Z. Ja; Herr Fonck kam auch zu uns, und Hr. Foveaux bemerkte dem Adam Hamacher: „Dies sey sein Schwiegersohn, Herr Fonck." Adam Hamacher erzählte nun, wie schlecht man ihn in Cöln behandelt, und welchen schlimmen Kerker er gehabt; Wolf und Esser hätten ihn nicht schlafen lassen; man habe immer zu ihm gesagt, er solle doch bekennen, und ihn bis zum Wahnsinne gebracht. — Er habe gleich, ehe er in Sinnersdorf arretirt worden, seine Entlastungs-Zeugen angegeben; diese seyen aber nicht angenommen worden.

Pr. Ob nicht Zeuge dem Adam Hamacher darauf bemerkt, dafs er eine Unwahrheit sage, indem er seine Alibi-Zeugen erst nach seiner Freilassung angegeben? Z. Nein; ich habe ihm keine Bemerkung gemacht.

Verth. Aldenh. Welche Ansichten Zeuge von dem moralischen Character des Herrn Fonck habe? Zeuge sey täglich in Hrn. Foveaux's Hause und kenne die wechselseitigen Familien-Verhältnisse genau. (Thränen ersticken die Stimme des Vertheidigers.)

Z. Ich habe den Hrn. Fonck immer für einen rechtschaffenen Mann gehalten, und halte ihn noch dafür; allein ich war nicht so vertraut mit Hrn. Fonck, als mit Hrn. Foveaux. Nichts in der Welt hätte mich bewegen können, etwas, gegen die Wahrheit, für Hrn. Fonck auszusagen; wenn ich wüfste, dafs derselbe eines solchen Verbrechens, wie das, dessen man ihn anklagt, schuldig sey.

Pr. Des Zeugen ganze Aussage trage das Gepräge eines aufrichtigen, Wahrheit liebenden Mannes.

Verth. Grebel. Ob dem Zeugen etwas davon bekannt, dafs Mad. Fonck am 10. Nov. 1816 nicht auf dem Lande gewesen? Z. Ja; denn ich habe noch am 10. Nov. mit Herrn und Mad. Fonck bei Herrn Foveaux gespeist.

247. Zeuge. Theodor Koch, Gensdarmen-Wachtmeister zu Cöln.

Zeuge deponirt: „Er habe das letzte Mal den Angeklagten von Cöln nach Trier begleitet;

dessen Gemüthsstimmung sey sehr ruhig gewesen und er habe sich sehr solid betragen. Auf der Station zu Polch habe Zeuge bis 2 Uhr bei ihm die Wache gehabt, nachher sein Camerad. In der Nacht sey im Hause ein grofses Geräusch entstanden, so dafs der Camerad des Zeugen aufgesprungen; Hr. Fonck sey aber nicht aufgewacht; Zeuge und sein Camerad hätten sich noch wechselseitig Bemerkungen darüber gemacht, dafs Herr Fonck doch ein gutes Gewissen haben müsse, indem er so ruhig fortgeschlafen."

Pr. Ob nicht Zeuge bei dem Vorfalle im Kümpchen, als Chr. Hamacher arretirt worden, zugegen gewesen? Z. Ja; es setzte sich ein Mann zu mir und sagte, er sey geheimer Polizei-Agent; früher bei den Franzosen sey das Ding besser gegangen; er glaube aber, hier den Mörder Coenen's zu entdecken; er zeigte mir auch auf einen Mann und sagte: „Das ist der Kiefer von Hrn. Fonck, der soll es gethan haben"; auch zog er ein Bandmesser unter dem Rocke hervor, und zeigte dies dem Hamacher; was er dabei gesagt hat, weifs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge den Namen dieses Mannes vernommen? Z. Man nannte ihn Hilgers.

Pr. Wann Zeuge an jenem Abend das Kümpchen verlassen? Z. Ich ging um 11 Uhr weg.

Pr. Ob nicht damals Streitigkeiten im Kümpchen vorgefallen? Z. Ich war einmal heraus; als ich wieder herein kam, hatten sich Hamacher und Hilgers gepackt; Hilgers sagte: „Gestehe, du verstockter Sünder; das Blut stockt dir in den Adern," worauf Hamacher nichts erwiederte, als: „Lafst mich in Ruhe."

Pr. Ob Zeuge nichts davon wisse, dafs in jener Nacht 2 Gensdarmen nach dem Kümpchen berufen worden? Z. Ja; ich fand mich noch dadurch beleidigt, dafs man mich als Unteroffizier nicht beauftragt, sondern 2 Gemeine geschickt hatte, die dem Trunk ergeben.

Pr. Ob denn nicht diese Gemeinen die Ordre von dem Zeugen hätten haben müssen? Z. Nein; der Feldwebel ist noch über mir.

Verth. Aldenh. Ob nicht auf dem Wege von Cöln nach Trier, als Zeuge den Angeklagten begleitet, zwei Gensdarmen an den Wagen gekommen? Z. Es kamen 2 Gensdarmen an den Wagen gesprengt, und fragten: „Ob der Kaufmann Fonck darin sey?" welches ich bejahte, und nun erzählten sie, dafs sie gehört, wir seyen im Marterthale ermordet und Fonck entsprungen.

* * *

Angekl. Jetzt ist der letzte entscheidende Augenblick gekommen. Herr Präsident, ich bitte Sie, beschwören Sie noch einmal den Hamacher, jetzt ohne Rücksicht auf Hrn. von Sandt, ohne Rücksicht auf mich, zu sagen, ob und was er von der Sache weifs? (Thränen ersticken die letzten Worte des Angeklagten.)

(Chr. Hamacher wird vorgerufen.)

Chr. Ham. So wahr, als Christus der Herr am Kreuze gestorben, ist Alles falsch.

Pr. Also Alles falsch? Chr. Ham. Alles, Alles!

(Tiefe feierliche Stille herrscht im Saale.)

Pr. (*Zum Ober-Procurator.*) Wann die Staats-Behörde ihren Vortrag zu halten gedenke?

Ob.-Proc. Kommenden Montag.

(Die Sitzung wird nach 1 Uhr auf den 3. Juni vertagt.)

Vier und dreifsigste Sitzung.

(Am 3. Juni, Vormittags 8 Uhr.)

Ober-Procurator hält folgenden Vortrag:

Meine Herren Geschwornen!

Der Vortrag, den ich heute vor Ihnen zu halten, die Ehre habe, bezweckt die Rechtfertigung der, gegen Peter Anton Fonck vom Rheinischen Appellations- Gerichtshofe am 19. Juli 1821 ausgesprochenen Anklage.

Ich habe Ihnen schon, bei Eröffnung der Verhandlungen, bemerklich gemacht, dafs es in dieser höchst wichtigen Sache, vorzüglich auf die Beantwortung folgender drei Fragen ankomme:

1) *Ob Wilhelm Coenen wirklich ermordet worden, d. h., eines gewaltsamen Todes, durch fremde Hand gestorben?*

2) *Ob der Angeklagte den Mord entweder selbst vollbracht, oder sich wissentlich an demselben, in der, im Anklage-Act näher bezeichneten Art, betheiligt habe?*

3) *Ob der Angeklagte mit, vor der That gefafstem Entschlusse — mit Vorbedacht gehandelt habe?*

Da die Anklage in diese drei Fragen sich auflöst, so mufs mein Vortrag ebenfalls in drei Abschnitte zerfallen.

Um mich Ihnen desto verständlicher zu machen, werde ich das System der General-Procuratur, bei Anfertigung des Anklage-Acts, beibehalten; demzufolge, in derselben Ordnung, die einzelnen Thatsachen und Beweise aufführen, und an diese die dienlich scheinenden Bemerkungen und Ausführungen anknüpfen. Von der Würde meines Amtes, und der Heiligkeit meiner Pflichten durchdrungen, werde ich mich bemühen, Ihnen, meine Herren, die Sache möglichst in ihrer wahren Lage, klar darzustellen. Ob mir dieses völlig gelingen würde, müfste ich billig bezweifeln, wenn ich nicht im Laufe der bisherigen Verhandlungen, zu meiner Beruhigung und gröfsten Freude, wahrgenommen, dafs Sie, meine Herren, die Sache mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit und Anstrengung bis in deren tiefste Verzweigungen verfolgt haben. Sie haben sich dadurch in den Stand gesetzt, die allenfallsigen Dunkelheiten meines Vortrages sich aufzuhellen, und dessen Lücken zu ergänzen.

Schön und erhaben ist der Beruf des Oeffentlichen Ministeriums, den Schuldigen zu verfolgen, den Unschuldigen zu rechtfertigen — ein Institut, welches die Oeffentliche Sicherheit erhalten, und die Ruhe der Bürger sichern soll. Schwer mufs es jedem Beamten des Oeffentlichen Ministeriums fallen, einen seiner Mitbürger auf Leben und Tod anzuklagen. In diesem Falle befinde ich mich heute; der Gedanke aber, dafs ich die schriftlichen Verhandlungen mit möglichster Sorgfalt geprüft, dafs ich zweimal dieselbe Sache öffentlich, mündlich, verhandeln gehört, und dafs ich daher nicht leichtsinnig zur Erörterung des gegenwärtigen Criminal-Falles schreiten werde, verleiht mir Muth und Kraft, meine schwere Pflicht treu zu vollbringen. Sie, meine Herren, werden die Anklage und die Vertheidigung mit gleicher Unbefangenheit und Ruhe anhören, und, dem Rufe ihres Gewissens gemäfs, Ihren Ausspruch thun, *den, er falle, wie er wolle, jeder rechtliche Mann ehren mufs.* Sie werden sich, in der Reinheit und Aufrichtigkeit Ihres Gemüthes, fragen: „Habe ich die innere Ueberzeugung, von der Schuld oder Nichtschuld?“ und dann, ohne Rücksicht auf die Person des Angeklagten, der Ihnen nur als Mensch, nur als Ihr Mitbürger erscheinen darf, freimüthig und mit Kraft, entscheiden.

* * *

Bevor ich zur Erörterung der drei Fragen schreite, ist es nöthig, zuerst geschichtlich darzustellen, was sich zwischen Schröder und dem Angeklagten zugetragen; wie die Verhältnisse zwischen Beiden, von dem Tage ihrer Verbindung an, bis zum 9. November 1816, wo Coenen verschwunden, gewesen.

Gegen Ende Februars und im Anfange des Monats März 1815 traten der Angeklagte und Franz Schröder in eine Gesellschaft, deren Zweck war, gemeinen Fusel zu veredeln und als Franzbranntwein und Weingeist (Esprit) darzustellen. Der Angeklagte übernahm die mercantilische Direction, den Absatz der Waaren und die Anschaffung der nöthigen Fonds. — Er (der Angeklagte) versprach, alle Monate die pünktlichste Rechnung, mit Beifügung der Original-Papiere, über seine Verrichtungen abzulegen, welches Versprechen er indessen, wie Sie später hören werden, nicht erfüllte. — Schröder sollte die Fabrication leiten, für die Veredlung von einer jeden Ahm 5½ Rthlr. beziehen, und jeden Monat einen, von ihm selbst zu bestimmenden Antheil des Gewinnstes erhalten.

So war eine äuſserst wichtige Verbindung leicht besprochen, leicht angeknüpft. Es wurde nicht bestimmt, ob der Angeklagte die Branntwein-Rechnung in besondere Bücher buchen solle; selbst war nicht einmal die Zeit der Dauer des Geschäftes festgesetzt, und doch träumte man, bei der damaligen Sperrung Frankreichs, von Sendungen nach den Hauptländern Europa's, ja selbst nach America — ein Beweis, daſs man von der Wichtigkeit dieses Geschäftes wohl überzeugt war, und daſs also die Abschlieſsung eines schriftlichen, festen und bündigen Vertrags, welcher die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten genau festgestellt hätte, höchst nothwendig gewesen sey: dagegen beruhte die ganze Uebereinkunft auf wenigen, flüchtig geschriebenen Briefen. — Kein Wunder, daſs unter solchen Umständen die Verhältnisse bald zweifelhaft wurden, und die Flamme der Zwietracht hervorbrach.

Schon im Monat Juni 1815 begann Schröder, sich über den Angeklagten, welcher die Rechnung nicht monatlich abgelegt, auch die schon damals vorhandenen Schulden des Geschäfts nicht abgetragen hatte, zu beschweren, weil dieser von der ursprünglichen Bestimmung, wonach Schröder für jede Ahm 5½ Rthlr. als Veredelungs-Quantum erhalten sollte, abgehen und Schrödern vermögen wollte, jede Ahm Branntwein, ohne Berücksichtigung des Ankaufspreises, für 30 Rthlr. zu liefern.

Man beschloſs nun im October 1815, diese schwankende Verbindung fester zu begründen, und so kam, am Ende jenes Monats, ein Vertrag zu Stande, welcher die Dauer der Societät auf 15 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1815 bis 1830, bestimmte.

Jetzt hatte das Geschäft bereits 7 Monate gedauert; der Angeklagte hatte, seinem Versprechen entgegen, die Rechnung noch nicht eingeschickt. Er wuſste es nun dahin zu bringen, daſs die Rechnung alle Jahre gelegt werden sollte; der Angeklagte muſste also nicht im März und April, wie er in seinem Verhöre vom 19. Febr. 1817 behaupten wollte, sondern im Januar 1816 die erste Rechnung ablegen.

Im October 1815 schickte der Angeklagte seinen damaligen Comptoiristen, den jetzigen Kaufmann Elfes, nach Crefeld, um bei der Führung der Bücher behülflich zu seyn. Bei der, dem Angeklagten seit 4 Jahren bekannten Persönlichkeit des Elfes muſs es auffallen, daſs de Angeklagte *gerade ihn* schickte, um die Comptoir-Geschäfte in Crefeld zu besorgen, denen Schröder nicht gewachsen war, da er die Buchführung nicht kannte. Elfes behauptet auch, daſs der Angeklagte ihm ausdrücklich den Auftrag gegeben, die Brabanter Verkaufs-Preise niedriger, als sie wirklich abgeschlossen, anzugeben. Der Angeklagte widerspricht dieser Behauptung, und es liegt, auſser der Angabe des Elfes, hierüber kein Beweis vor. Soviel ist gewiſs, daſs dieser

Elfes als erster Grund der gesteigerten Zwietracht zwischen Schröder und dem Angeklagten angesehen werden kann.

Schon Anfangs März 1816 beklagte sich Schröder bei dem Associé des Angeklagten, Beckers in Rotterdam, über des Elfes Unordentlichkeit und Leichtsinn. Hierauf schrieb der Angeklagte an Schröder: „Er solle Elfes, sobald derselbe die Bücher zu Crefeld beigeschrieben haben werde, abdanken“ und legte, zu dem Ende, einen offenen Brief bei, welchen Schröder dem Elfes einhändigen sollte. Dieser Umstand mufste defshalb ausgehoben werden, weil man in Denkschriften des Angeklagten dem verstorbenen Schröder vorwirft, dem Elfes dieses, wider den Willen des Angeklagten, entdeckt, und ihn dadurch gegen diesen aufgebracht zu haben. — Beckers schrieb zugleich an Schröder, dafs Fonck und Elfes an der Verwirrung und den entstandenen Mifshelligkeiten einzig Schuld seyen. Beckers ist hiebei defshalb ein competenter Richter, weil er Anfangs 1816 selbst in Crefeld war, die Geheimnisse der Destillation dort erlernt hatte, und alle Verhältnisse kannte; auch hat seine Erklärung um so mehr Gewicht, weil er Associé des Angeklagten, nicht des Schröder war.

Schröder, welcher sich von dem Stand der Dinge und der Lage der Sache durchaus nicht überzeugen konnte, weil er vom Angeklagten keine Rechnung erhielt, war der Erste, der im Mai 1816 auf *Trennung* antrug. Umsonst hat Angeklagter das Gegentheil behaupten wollen, da sein eigener Brief vom 1. Juni 1816 gegen ihn spricht. Hierin schreibt der Angeklagte: „So unangenehm ihm auch die vorgeschlagene Trennung sey, da er seit 15 Monaten alle andere Geschäfte, mit manchem Opfer, ganz darangegeben habe, und jetzt aus dem schönen Geschäfte scheiden, und, wie ein neuer Anfänger, das wieder für sich aufbauen solle, was er für die gemeinschaftliche Sache zertrümmert, so wolle er doch den Antrag annehmen, und schweigen.“ Die von Schröder vorgeschlagene, und vom Angeklagten angenommene Trennung fand indefs nicht Statt.

Schröder beklagte sich neuerdings über Elfes, und nun schrieb ihm der Angeklagte abermals: „Er solle, sobald die alten Sachen so weit bearbeitet wären, dafs Elfes entbehrt werden könne, denselben abdanken und ihm (Angeklagten) zusenden, damit derselbe keinen Augenblick mehr die Ursache von Mifsverständnissen und Verdrufs sey.“ Uebrigens erhellet aus diesem Briefe, dafs der Angeklagte den Elfes durchaus nicht abschaffen, sondern auf seinem Comptoir in Cöln behalten wollte, und dafs Schröder dem Elfes nochmals eröffnen sollte, dafs er (Fonck) auf dessen Entlassung bestehe. Wie hat also Schröder, in Bezug auf die Entlassung des Elfes, am Angeklagten treulos gehandelt?

Im Monat Juni wurde von Trennung gesprochen; sie sollte auch erfolgen, und wäre zu wünschen gewesen. Aber man suchte, das schwankende Gebäude noch einmal aufrecht zu erhalten, und so kam am 1. Juli 1816 ein neuer Vertrag zu Stande, und zwar unter folgenden wesentlichen Abänderungen: Schröder sollte nun die Fabrication, welche früher auf gemeinschaftliche Kosten besorgt worden, für alleinige Rechnung auf sich nehmen; dagegen sollte derselbe auf 2 Monate für die Ahm 8 Rthlr. Destillations-Gebühren, die früher nur zu 5½ Rthlr. bestimmt gewesen waren, beziehen; nachher wolle man sehen, ob diese nicht auf 9 oder 10 Rthlr. gesteigert werden könnten. Der Angeklagte vergütete von dem zu Cöln gemachten Gewinne dem Crefelder Geschäfte die Summe von 11,000 Rthlrn.; Schröder sollte eine Anweisung von 5500 Rthlrn. auf das Haus Fonck et Beckers in Rotterdam abgeben. Die eigentliche Natur und Bewandtnifs dieser Anweisung habe ich nicht überzeugend auffinden können; defsfalls vermag ich Ihnen nur die Worte selbst anzugeben. Sie lauten:

„1) Wird Herr Schroeder von heute an die Fabrication des Franzbranntweins, Esprits, Li„queurs etc. etc. allein und für seine Rechnung auf sich nehmen, um hierüber mit der gesell-

„schaftlichen Handlung gar keine weitere Berechnungen zu haben, und wird zu diesem Ende festgesetzt: dafs Herr Schröder, bei einer jeden Sendung, der gemeinschaftlichen Handlung den „19grädigen Franzbranntwein zum jedesmaligen Fusel-Einkaufs-Preis, mit Rthlr. 8 Erhöhung per „Ahm für Fafs, Veredelungs-Kosten, Destillations-Verlust etc., den 33 à 34 Grad Spiritus zum „doppelten Preis des Fusels, mit Rthlr. 8 Erhöhung auf jede Ahm Esprit, und die süfsen Liqueurs „zu 34 Stüber per Bouteille — den Zucker zu 20 Stüber eingekauft — berechnen wird, alles „franco Crefeld. Da in diesem Anschlage keine Comptoir-Spesen begriffen sind, so rechnet der „Herr Fonck seinerseits gleichfalls nichts dafür zum Betriebe des Absatzes. Bei sehr schwachem „Gange wird die Fabrication für den Arbeitslohn etc. nach Billigkeit erhöht. Obige Bestimmung „von Rthlr. 8 per Ahm soll jedoch nur vorläufig für 2 Monate gelten, bis wohin der Herr „Schröder sich überzeugen wird, in wie weit er bei Rthlr. 8 per Ahm bestehen kann, widrigenfalls solches auf Rthlr. 9 oder 10, jedoch nicht höher, soll gesetzt werden. Beim Esprit im „nämlichen Verhältnisse.

„2) Herr Fonck vergütet dem Crefelder Geschäfte von dem in Cöln gemachten Gewinn die „Summe von eilftausend Reichsthalern, Rthlr. 11,000, wogegen Herr Schröder für die Hälfte dieser „Summe, nämlich Rthlr. 5,500, an Herrn Fonck eine Anweisung auf die Herren Beckers, Fonck „et Comp. in Rotterdam gibt, um auf seinen Theil im Nutzen des Rotterdamer Geschäfts — gemeinschaftlichen — berechnet zu werden, und den Herrn Fonck dadurch schadlos zu erhalten. „Für den Fall, dafs die Summe in den ersten zwei Jahren, für den Antheil des Herrn Schröder, „in Rotterdam nicht herauskommen sollte, so soll der fernere Gewinn in Cöln, oder den Fonck „und Schröder sonstwo gemeinschaftlich machen werden, zur Tilgung dieser Summe dienen. Der „Gewinn, der über 11,000 Rthlr. in Cöln bisher gemacht ist, so wie auch ferner in unserm gemeinschaftlichen Geschäfte gemacht werden wird, soll vorläufig gröfstentheils von dem Crefelder „Geräthschaften- und Anlagen-Conto abgeschrieben werden."

Liest man jenen ersten §., so glaubt man, Schröder habe diese Summe von 5,500 Rthln. als die Hälfte eines, zu Crefeld festgestellten, Deficits von 11,000 Rthln. rein bezahlen müssen; liest man aber den zweiten §., worin es heifst: „*Im Nutzen des Rotterdamer Geschäftes,*" so glaubt man, dafs Schröder auch die Hälfte des Gewinnes der, in dieses Geschäft gelegten 5,500 Rthlr. hätte haben sollen.

Schröder verpflichtete sich ferner, seine Courant-Rechnung zu Cöln, bis auf die Summe von 2,000 Rthln., und zwar bis zum 1. Oct. 1816 abzutragen. Es wurde auch bestimmt, dafs keine Wechselziehungen mehr, als für Waarensendungen, Statt finden sollten, mit der Ausnahme jedoch, dafs Angeklagter solche, zur Aushülfe für seine Vorschüsse, verlangen könne. —

Dies sind die drei Perioden des Geschäfts, wo zwar leichte Discussionen eingetreten, aber noch keine Hauptzwistigkeiten obwalteten.

Bis zu dieser Zeit, nämlich bis zum ersten Juli 1816, hatte der Angeklagte noch immer keine Rechnung abgelegt.

Am 7. August 1816 schrieb der Angeklagte: „Seine Bücher seyen bis zum 30. Juni 1816 beigeschrieben." Wenn der Kaufmann aber sagt: „Meine Bücher sind beigeschrieben," so glaube ich, dafs es dann auch ein Leichtes sey, die Rechnung aus denselben aufzustellen; aber wir werden später hören, welche Bewandtnifs es hiermit hatte.

Bei dieser Gelegenheit schrieb der Angeklagte auch noch Schrödern: „Er solle selbst nach Cöln kommen, um Alles in seinen Büchern nachzusehen, und zu überlegen, ob das Geschäft besser in Cöln oder im Oberlande fortzuführen seyn werde" — wieder ein Beweis, wie schwankend das Geschäft selbst noch stand.

Fonck schrieb am 12. August 1816 an Schröder:

„Eins muſs ich Ihnen sagen: unser Geschäft *muſs* fortgesetzt werden; wenn *Sie* keinen „Muth und keine Lust dazu haben, so werde ich es thun, und dennoch sollen Sie Theil „am Gewinne haben.“

Unter dem 13. August 1816 gibt der Angeklagte wieder den Wunsch zu erkennen, das Geschäft fortzusetzen, „damit,“ so drückt er sich aus, „er durch die Fortsetzung des Geschäftes Ersatz für die groſsen Opfer erhalte, die er in Rotterdam und Paris gebracht habe.“

In diesem Zeitpunkte begann der Angeklagte, sich bitter über Schröder zu beklagen. Er schilderte demselben seine schreckliche Finanzlage mit den grellsten Farben: „Schröder solle ihm doch helfen, seine Finanzlage, welche seine Existenz vergifte, zu erleichtern; dies sey Alles, warum er bitte und flehe. Sein ganzes Vermögen habe er in das Geschäft zu Crefeld gegeben, und doch müſse er flehen, daſs man ihn nicht ganz zertrümmern solle.“ — Dieser Klagen ungeachtet wünschte der Angeklagte aber dennoch, daſs das Geschäft fortgesetzt werde, wobei er wiederholt bemerkte, daſs das Geschäft gut sey, daſs dasselbe Beide mehr als hinreichend ernähre, und daſs er sich daran und an Schröder halten werde; zugleich erklärte er Schröder's Besorgnisse wegen der Zukunft für durchaus ungegründet.

Schröder erwiederte dagegen dem Angeklagten: „Daſs er durch dessen Klagen und Finanz-Angst so tief erschüttert worden, daſs er zu Allem unfähig und untauglich sey, und daſs er das Unvermögen in sich fühle, in dieser wichtigen Angelegenheit allein handeln zu können; der jetzige Zustand müsse aufhören, es koste, was es wolle: Fonck solle Vorschläge darüber machen, unter welchen Bedingungen er das Geschäft übernehmen, oder ihm (Schröder), übertragen wolle.“ — Schröder versah den Buchhalter Nobach mit Vollmacht und reiste nach England.

Während Schröder's Abwesenheit kam der Angeklagte zum Bevollmächtigten Nobach nach Crefeld, und vereinigte sich vorläufig mit demselben über die Auseinandersetzung des Geschäfts. Aber kaum war er zu Cöln wieder angekommen, als er wieder ein anderes Auseinandersetzungs-Project vorbrachte; bei dessen Verwerfung, als nicht sachgemäſs, muſste Nobach die Rückkehr Schröder's aus England abwarten.

Unterm 7. October schrieb der Angeklagte an Schröder: „Es sey unendlich hart für ihn, auf das schönste Geschäft, welches ihm je vorgekommen, und woran er mit so vieler Liebe für die Zukunft gehangen, verzichten zu müssen; vorzüglich, da er alle Geschäfte daran gegeben, und Jahre brauchen müsse, um sich etwas Neues zu bilden.“

Schröder verlangte indessen fortwährend die Verkaufs-Rechnung, und, meiner Meinung nach, mit der gröſsten Billigkeit; denn er muſste erst eine Uebersicht des Geschäftes haben, ehe er sich mit dem Angeklagten auseinander setzen konnte.

Bevor ich näher berühre, wie lange der Angeklagte diese Rechnung verzögerte, ist hier noch zu prüfen, ob Schröder aus der Casse zu Crefeld zu viel Geld genommen; ob Angeklagter ihn aufgefordert, dasselbe wieder einzulegen, und ob hiedurch Miſshelligkeiten entstanden seyen?

Bei sorgfältiger Durchlesung der Acten habe ich nur *einen* Punkt gefunden, der sich auf diesen Gegenstand bezieht: Der Angeklagte schrieb am 22. September 1816 an Te Kloodt, den Buchhalter Schröder's: „Er solle ihm Wechsel schicken — oder doch wenigstens die 2000 Rthlr., die Schröder zu viel aus der Casse genommen.“ Da eine, dieser Aufforderung widersprechende Erklärung Schröder's nicht erfolgte, so kann man wohl mit Wahrheit annehmen, daſs Schröder wirklich 2000 Rthlr. zu viel aus der Casse genommen, und daſs dieses vor der Sendung Coenen's geschehen sey.

Der Angeklagte behauptet ferner, dafs Schröder sein Unvermögen, diese Summe erstatten zu können, in einem Briefe selbst anerkannt habe. Er hatte schon am 15. Mai 1817 vor dem Untersuchungs-Richter versprochen, diesen Brief zu den Acten zu liefern, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen ist, weshalb wohl seine Angabe als ungegründet zu erachten. Auf keinen Fall hat der Angeklagte den entferntesten Beweis erbracht, dafs die Nichterstattung des, angeblich von Schröder zu viel erhobenen Geldes Anlafs zu Mifshelligkeiten gegeben habe.

Der Angeklagte hatte inzwischen seine Verbindlichkeit zur Rechnungslegung immer nicht erfüllt. Es ist wirklich merkwürdig, wenn man, in Bezug auf die Anforderung der Rechnung, die Acten durchliest. Erst heifst es im Briefe vom 7. August: „Die Bücher sind bis zum 30. Juni *beigeschrieben*“; dann sagt Angeklagter unterm 21. August: „Die Anfertigung der Rechnung würde wohl 4 Monate dauern; er bezweifle beinahe deren Möglichkeit.“ Einige Tage später, am 24. August, schreibt er: „In wenig Tagen werde die ganze Verkaufsrechnung fertig seyn; schon jetzt stelle sich ein Gewinn von 50—60,000 Franken heraus; Schröder werde also in seiner Hoffnung nicht getäuscht werden.“ — Am 28. August schrieb der Angeklagte wieder: „Er sey unausgesetzt beschäftigt, eine detaillirte Rechnung über jeden Posten aufzustellen, dergestalt, dafs er über jede Pfeife Branntwein, jede Bouteille Liqueur und jede Auslage Rechenschaft geben werde.“

Dieser Brief kam in Nobach's Hände; dieser schrieb dem Angeklagten: „Es sey ihm sehr lieb, die Rechnung bald zu erhalten, weil er dann die Sache, vor Schröder's Rückkunft, in Ordnung bringen, und alles, zur Auseinandersetzung Erforderliche vorbereiten könne.

Während Schröder's Abwesenheit in England schickte der Angeklagte den Hahnenbein nach Crefeld, um, mit Elfes, die Bücher in Ordnung zu bringen; auch dieser wurde, wie er sagt, von Nobach wegen der Verkaufsrechnung ganz ungestüm angegangen.

Am 16. September schrieb der Angeklagte: „Er sey unausgesetzt mit der Verkaufsrechnung beschäftigt,“ wobei er bemerkte: „Das werde ein Buch werden, das sey eine Arbeit, die in's Weite gehe.“

Am 7. October versprach Angeklagter die Vorlegung der Rechnung, und an demselben Tage schrieb Schröder: „Er verlange sehr nach der Verkaufsrechnung, um aus der peinigenden und niederdrückenden Lage zu kommen.“ — Am 12. October antwortete der Angeklagte: „Hahnenbein habe die ganze Nacht an der Verkaufsrechnung gearbeitet;“ späterhin hat sich die Unrichtigkeit dieser Angabe gezeigt, indem Hahnenbein die Rechnung nur abgeschrieben, der Angeklagte aber sie angefertigt hatte.

Schröder kam nun selbst nach Cöln, und ihm persönlich versprach nochmals der Angeklagte, in wenig Tagen die Rechnung zu senden, welches indessen gleichfalls nicht geschah.

Nun schickte Schröder einen Expressen mit der Weisung nach Cöln, nicht eher wegzugehen, bis er die Rechnung mitbringe. Endlich sandte der Angeklagte die Rechnung en bloc, ohne Namen der Käufer, ohne Tag und Maafs; auch die Belege mangelten, obschon der Angeklagte versprochen, dieselben sämmtlich beizubringen. Da nun die, aus ein Paar zusammengehefteten Bogen bestehende Rechnung, so wie sie vorlag, gar keiner Revision unterworfen werden konnte, schrieb Schröder dem Angeklagten: „Diese Rechnung sey nicht, wie er sie versprochen, detaillirt, und er sehe nun ein, dafs ihre Verhältnisse nicht gütlich auseinander gesetzt werden könnten.“

Schröder beschlofs daher, einen jungen, noch nicht etablirten Kaufmann, Wilhelm Coenen aus Crefeld, zur Revision der Rechnung und deren Vergleichung mit den Büchern, nach Cöln zu schicken, damit er dort an der Quelle selbst Alles einsehen und vergleichen könne.

Das Geschäft hatte, nach des Angeklagten früherer Aeufserung 20,000 Rthlr. Gewinn abgeworfen; der Angeklagte hat aber jetzt behauptet, dafs der Gewinn nur 9000 Rthlr. betragen,

indem sich in Crefeld ein Deficit von 11,000 Rthln. ergeben haben soll. Er beruft sich deſshalb auf den §. 2 des Vertrags vom 1. Julius 1816; *) Schröder hat indessen kein Deficit anerkennen wollen. Dieser Umstand scheint jedoch nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daſs derselbe einer nähern Erörterung bedürfte. Es ist genug, daſs der Angeklagte, wie aus seinem Briefe vom 1. Juni 1816 hervorgeht, dies gemeinschaftliche Branntwein-Geschäft für eins der schönsten, das sich denken lasse, gehalten hat; es ist genug, daſs der Angeklagte auch im August 1816 und noch später wiederholt seinen Wunsch zu erkennen gegeben, daſs das Geschäft fortgesetzt werden möge. Es ist durchaus nicht erwiesen, daſs der Angeklagte auf Rechnunglegung und Trennung angetragen; nicht erwiesen, daſs der Angeklagte den Schröder aufgefordert, Geld zu restituiren (auſser den oben erwähnten 2000 Rthln.), eben so wenig sein Privat-Conto-Courant in Cöln abzutragen.)

(Pause.)

Jetzt, meine Herren, stehen wir an dem Zeitpunkte, wo Schröder den Wilhelm Coenen, zur Revision der Rechnung, nach Cöln sandte.

Vorher aber muſs in unserm Vortrage noch ein Punkt ergänzt werden, nämlich, wie die Finanzlage des Angeklagten im Monat August 1816 beschaffen war. Ich werde deſshalb einen Brief verlesen, den der Angeklagte am 18. August an Frau Schröder geschrieben hat:

„Madame Schröder!"

„Der Expresse bringt mir so eben den Brief von Herrn Nobach, woraus ich mit „der gröſsten Verwunderung sehe, daſs Herr Schröder auf Reise gegangen ist, ohne „meinen so dringenden Bitten, mir einige Gelder durch *Wechsel-Operationen* anzuschaf-„fen, zu entsprechen. In dieser auſserordentlichen Verlegenheit weiſs ich keinen andern „Rath, als Ihnen neuerdings Gegenwärtiges durch einen Expressen zu senden, *mit der* „*dringendsten Bitte, bei Empfang dieses*, durch Herrn Elſes, Herrn Nobach oder Herrn „te Kloot 3 Wechsel, nämlich

„Frs. 4000: — ²/m dato a Oppenheim
„Frs. 4000: — ²/m „ „ Schaaffhausen
„Frs. 2000: — ²/m „ „ Herstatt

„auf mich (per procura von dem Herrn Schröder) ziehen zu lassen, und diese Wechsel „an obige Herrn so zu remittiren, daſs sie morgen — Montag Mittag ohnefehl bei Ihnen „auf die Post kommen, und also am Dienstag Morgen hier ankommen; wobei Sie denn „schreiben lassen, daſs diese Herren das Geld dafür am Dienstag an Schilbers geben, der „es mir dann, wie gewöhnlich, bringt. Sagen Sie mir doch gütigst, wann Herr Schröder „zurückkommt, weil ich künftigen Montag den 27. dieses, wieder Fr. 8000: — Wechsel von „ihm bezahlen muſs, worüber ich ihm morgen oder übermorgen näher schreiben werde.

„Unterdessen bitte ich Sie nochmals, obiges gleich mir, ohne Ausstand, zu besorgen, „und sollte der Expresse so spät bei Ihnen kommen, daſs die Wechsel morgen bei Ihnen „nicht mehr auf die Post können kommen, so senden Sie mir die 3 Briefe an die Ban-„quiers mit gegenwärtigem Expressen hiehin, dann lasse ich sie besorgen.

„Ich grüſse Sie unterdessen mit herzlichster ergebenster Achtung.

„P. A. Fonck."

Aus diesem Briefe, meine Herren, geht hervor, daſs Fonck das ganze Geschäft nur vermittelst Wechsel-Operationen betrieben, indem er Wechsel, die Schröder 2 Monate Dato auf ihn zog, acceptirte, welche dann die Banquiers zu Cöln vor dem Verfalltage gegen Disconto auszahl-

*) Man sehe oben S. 552.

ten. — In jenem Briefe liegt übrigens auch keine Aufforderung des Angeklagten, dafs Schröder zu viel herausgenommenes Geld wieder einlegen solle.

Am 30. October sandte Schröder den Coenen zur Verificirung der Rechnung nach Cöln. Er hatte denselben mit einer notariellen Vollmacht, und mit einem Briefe versehen, worin er den Angeklagten ersuchte, den Coenen, als in seiner Person handelnd, anzuerkennen; zugleich hatte er dem Coenen den Elfes, der noch immer in Crefeld war, und das ganze Geschäft kannte, zur Beschleunigung der Revision beigesellt. Schröder sagt in dem erwähnten Briefe vom 30. October 1816: „Als Sie neulich hier waren, ersuchten Sie mich, Ihnen Jemand zur Einsicht der Bücher zu senden;“ Daraus will der Angeklagte folgern, dafs *er* auf Coenen's Sendung angetragen, wogegen Schröder aber behauptet, dafs jener Brief nur in ironischem Sinne geschrieben sey; der Angeklagte habe zwar zu Crefeld beiläufig davon gesprochen; er (Schröder) habe indessen nicht gedacht, dafs es demselben damit Ernst gewesen. Auch bekundet Elfes, dafs jener Brief unter Lachen geschrieben sey, weil man geglaubt, Fonck werde sein Versprechen nicht halten.

Am 30. October reisten Coenen und Elfes von Crefeld ab, und übernachteten zu Zons, wo gerade Kirmefs war, und wo sie sich den Abend über mit Tanzen vergnügten; dieser Umstand, meine Herren, verdient Ihre Aufmerksamkeit, da er Coenen's damalige Gemüthsstimmung bekundet, und uns ihn als einen lebensfrohen jungen Mann darstellt, der sich noch erlaubten Jugendfreuden, dem Tanzen, ergab.

Coenen und Elfes trafen am 31. October in Cöln ein. Der Empfang beim Angeklagten war, wie Coenen behauptet, nichts weniger als höflich, indem der Angeklagte, sein Käppchen nur ein wenig lüftend, die Beiden im Vorhause stehen liefs. Als Coenen dies bemerkte, safs, wie er sich ausdrückt, sein Deckel (Hut) auch gleich wieder auf dem Kopfe. — Fonck sagte nun: Er könne ihnen jetzt nicht zu Diensten stehen, weil er einen Freund bei sich habe. Kaum hatten sie sich aber entfernt, so sagte der Angeklagte zu Hahnenbein: „Denken Sie sich, da schickt mir der Schröder, der Lump, den Wilhelm Coenen, um die Rechnung zu revidiren.“ — Der Angeklagte liefs sodann durch Hahnenbein Beide wieder aufsuchen. Sie begaben sich wieder zu ihm. Er schickte den Elfes auf der Stelle, mit dem Bemerken, weg: Er werde ihn nicht als Richter seiner Handlungen erkennen; er habe jetzt mit Coenen *allein* zu sprechen; und nun setzte der Angeklagte die Untersuchung der Rechnung auf den folgenden Tag (1. Nov.) fest. — Coenen bemerkt noch in seinem Briefe vom 5. Nov. an seine Mutter und Geschwister: Fonck habe eine unbändige Freude zu erkennen gegeben, dafs die Wahl eines Revisors gerade auf ihn (Coenen) gefallen sey, indem er durch seinen Freund Büschgens wisse, dafs er einer respectabeln Familie angehöre; Fonck habe ferner geäufsert: Er sey versichert, dafs er (Coenen) bald sein ganzes Zutrauen haben werde — er könne sich durchaus nicht eher beruhigen, bis er ihm zugesagt haben würde, dafs er, gegen einen Antheil als Associé, dem Geschäfte mit vorstehen wolle. Indessen setzt Coenen zugleich hinzu: Dafs dies, bei den obwaltenden Umständen, seinen Verdacht natürlicher Weise nur vergröfsert, und er sich durch diese goldnen Berge nicht täuschen lassen werde.

Am 1. Nov. begann die Revision der Rechnung. Coenen liefs sich die Prima-Nota mit den Original-Belegen vorlegen, und fuhr mit deren Revision, bis zum 6. Nov. Vormittags, fort. Der Angeklagte schrieb an Schröder, dafs er den Coenen als seinen Bevollmächtigten annehmen, und dafs er demselben *alle Bücher* nebst Original-Belegen vorlegen würde.

Coenen war mit einer übeln Idee von Fonck nach Cöln gekommen; woher diese entstanden, scheint nur insoweit erwiesen, dafs sie ihm entweder von Elfes oder von Hahnenbein beigebracht worden. Hahnenbein sagt, dafs, bei seiner Anwesenheit zu Crefeld im Sommer 1816, Elfes mehrere schlechte Handlungen des Angeklagten erzählt habe; indessen soll Hahnenbein derjenige gewesen

seyn, der dem Coenen gerathen, alle Bücher, vorzüglich aber das Haupt- und das Cassa-Buch sich vorlegen zu lassen. Hahnenbein sagt zwar: dies sey nicht wahr, und deſshalb auch nicht nöthig gewesen, weil Coenen Vollmacht zu der begehrten Einsicht der Bücher gehabt, und daher dieses Rathes nicht bedurft habe; Büschgens erzählt aber, daſs, nach Coenen's Aeuſserungen, Hahnenbein wirklich derjenige gewesen, der dem Coenen, die Vorlegung des Haupt- und des Cassa-Buchs zu fordern, angerathen habe.

Das Revisions-Geschäft begann, wie schon gesagt, am 1. Nov., und zwar in einem Oberstübchen, worin sich Fonck und Coenen ganz allein befanden; — warum nicht im Comptoir, welches der eigentliche Schauplatz des Kaufmannes ist, wo er seine Bücher, seine Belege und Alles zur Hand hat?

An eben diesem Tage (1. Nov.) schrieb Coenen an Schöder: daſs er schon lustig am Revidiren sey; daſs Fonck eine ungemeine Freude darin zu finden vorgebe, daſs seine (Schröder's) Wahl auf ihn (Coenen) gefallen, da er seine achtungswerthe Familie kenne, viel Rühmliches von ihm gehört habe, und was des, für ihn vergeblich verschwendeten, Weihrauchs noch mehr gewesen.

Der Angeklagte hatte am 7. August 1816 dem Schröder gemeldet, daſs die Bücher *beigeschrieben seyen*, und in 6—7 Briefen versprochen, daſs die Rechnung bald angefertigt seyn werde. Müssen Sie, meine Herren, nun nicht erstaunen, daſs am 2. November die Original-Belege, die doch zur Aufstellung der Rechnung nothwendig gedient haben sollten, nicht bei der Hand waren? Dem sey nun, wie ihm wolle, genug, sie mangelten am 2. November Morgens, wie Coenen dem Schröder in seinem Briefe vom 3. November meldet, daſs er nämlich von Fonck, an jenem Morgen, mit der Bemerkung abgewiesen worden, daſs er und Hahnenbein beschäftigt seyen, zur Erleichterung des Nachsehens, vorläufig alle Original-Papiere hervorzusuchen, weſshalb er (Coenen) auf den Nachmittag wieder beschieden worden.

Coenen kam Nachmittags zurück, und nun war an die Stelle des am Morgen vorgebrachten Vorwandes ein anderer gewählt, indem Fonck anderweitige wichtige Geschäfte vorschützte. Hierauf bemerkte ihm Coenen: Es sey ihm sehr unangenehm, sich von einem Tage zum andern vertrösten zu lassen; überhaupt sey es gegen alle Regel und Ordnung, die Geschäfte der Association in die Privatbücher zu buchen. Fonck erwiederte hierauf: Er lasse sich von ihm keine Vorschriften machen, und könne ihn, wenn er wolle, nach Hause schicken; worauf Coenen versetzte: Er möge ihm doch den Gefallen thun und dies versuchen, dann werde er schon sehen, mit wem er zu thun habe. — Coenen ging hierauf weg, war aber kaum einige 100 Schritte entfernt, als der Angeklagte ihn durch seinen Lehrling Imhoff zurückrufen lieſs, mit dem Bedeuten, daſs seine (Fonck's) Hindernisse jetzt beseitigt seyen. — Coenen kehrte nun zu dem Angeklagten zurück, und arbeitete noch 2—3 Stunden, nach deren Verlauf derselbe ihn bat, ihm Spieltag zu geben.

An eben diesem Tage (2. November) schrieb Coenen an Schröder: Fonck lächle satyrisch über seine Operation, und habe geäuſsert: Wenn er auf diese Weise fortfahre, werde er sechs Monate Zeit nöthig haben. In eben jenem Briefe sagt Coenen auch, daſs er bisher noch Alles richtig gefunden, einen kleinen Posten zum Nachtheile des Angeklagten ausgenommen. — An seine Mutter schrieb Coenen, daſs sein Auftrag zwar mit Schwierigkeiten verbunden; daſs er aber Alles aufbieten werde, um zum Zwecke zu gelangen.

Am 3. und 4. November wurde die Revision fortgesetzt; dabei ereignete sich nichts Merkwürdiges; wenigstens geht dies nicht aus den Acten hervor.

Am 5. November, und zwar, wie ich glaube, Vormittags, schrieb Coenen an Schröder:

Er sey mit der Revision nun ziemlich vorgeschritten, und finde bis jetzt nur, daſs die Producte der verkauften Commissions-Lager wohl zu einem höhern Course hätten in Rechnung gebracht werden müssen, was man hernach jedoch leicht durch einen geschwornen Sensal berichtigen lassen könne. Wo also eine gröſsere Uebervortheilung sitzen könne, sey ihm noch ein Räthsel; er denke aber, daſs selbige sich durchaus finden müsse, wenn er Punkt für Punkt vorangehe, und sich, wie bisher, von jedem Posten die Belege vorlegen lasse.

In den bisherigen Briefen Coenen's kommen noch keine Schmähungen gegen den Angeklagten vor, desto mehr aber in seinem Briefe vom Abend des 5. Novembers an seine Mutter und Geschwister. Darin nennt Coenen den Angeklagten *den durchtriebensten aller Schurken*, und äuſsert, daſs er schweren Aerger gehabt, und nie geglaubt, daſs er bei dieser Sache so viel zu leiden haben werde.

Was sich eigentlich an diesem 5. November zwischen Coenen und Fonck zugetragen, ist nicht klar: wahrscheinlich fiel an diesem Tage das vor, was uns der Zeuge Weyh gesagt, daſs nämlich, wie Coenen ihm bei Dohmen erzählt, derselbe dem Herrn, mit dem er ein verdrieſsliches Rechnungs-Geschäft habe, so zu Leibe gegangen, daſs dieser von seinem Sitze aufgesprungen, sich mit geballter Faust vor den Kopf geschlagen, und ausgerufen: „Wollen Sie mich unglücklich — wollen Sie mich zum Schelm machen?“ Der Zeuge Weyh konnte uns zwar das Datum nicht angeben, aber wohl bestimmt, daſs jenes Gespräch mit Coenen an einem *Dinstage* vorgefallen; nun hat aber Coenen damals nur *einen einzigen Dinstag* in Cöln zugebracht; dieser Dinstag ist gerade der 5. November, und jener Vorgang scheint Coenen zu den Schmähungen im erwähnten Briefe veranlaſst zu haben.

Am 6. November gegen Mittag, war die Revision so weit beendet, daſs alle Posten der Credit-Seite der Rechnung mit der Prima-Nota gleichstimmend gefunden waren. Nun verlangte der Angeklagte, daſs Coenen dem Schröder dieses, und zugleich schreiben solle, ihm Esprit zu senden, dessen er seit langer Zeit keinen, oder doch nur wenig erhalten habe. Coenen aber weigerte sich, diesem Verlangen des Angeklagten zu entsprechen. Er sagt in dem Briefe an seine Mutter und Geschwister vom 6. November, daſs er zwar bis jetzt die angegebenen Posten mit der Prima-Nota übereinstimmend gefunden; daſs er aber über die Richtigkeit der Fonck'schen Scripturen nicht eher urtheilen könne, bis er die eingesandte Rechnung mit dem Branntwein-Conto im Hauptbuche verglichen habe. Coenen scheint also die Aechtheit der, ihm vorgelegten Papiere bezweifelt zu haben; waren sie aber ächt, so muſsten sie auch so im Hauptbuche stehen, und Coenen muſste also das Hauptbuch einsehen, um sich zu überzeugen, ob die Rechnung richtig oder unrichtig sey. Der Angeklagte verweigerte aber die Vorlegung des Haupt- und des Cassa-Buchs. Er wurde ganz bestürzt, und brach das Geschäft mit Coenen plötzlich ab, ohne diesem etwas davon zu sagen, so daſs derselbe in seinem schon erwähnten Briefe vom 6. November noch bemerkt: Es müsse ihm natürlicher Weise hart fallen, morgen wieder zu Fonck hinzugehen; er müsse, da Fonck heute Morgens einen Fremden, der seinethalben expreſs von Frankfurt gekommen, seinetwegen abgewiesen, demselben billig diesen Nachmittag Spieltag geben.

Die Bestürzung des Angeklagten soll, nach einer Nachschrift jenes Briefes vom 7. November, so groſs gewesen seyn, daſs sie allen Dienstboten im Hause aufgefallen. — Hahnenbein sagt: Der Angeklagte sey, in sichtbarer Bestürzung, ins Comptoir gekommen, und habe geäuſsert: „Denken Sie sich einmal, da will Coenen das Hauptbuch vorgelegt haben!“ Der Angeklagte habe sich nun hingesetzt, und zu schreiben angefangen; sey wieder aufgestanden; habe sich dann wieder hingesetzt, und sey dann abermals aufgestanden; hierauf habe er dem Imhoff aufgetragen, ihm einen Expressen nach Neuſs zu besorgen; gleich darauf aber ihm gesagt, er möge ein Pferd

bestellen, da er selbst nach Neufs reiten wolle. Dann habe der Angeklagte ihm (Hahnenbein) aufgetragen, die Folien 12 und 13 des Hauptbuchs, worauf die Branntwein-Rechnung eingetragen, auszureifsen, wogegen er (Hahnenbein) ihm bemerkt, dafs dieses Ausreifsen wegen der fortlaufenden Paginirung nicht angehe, und nun habe ihm Fonck den Auftrag gegeben, ein neues Buch zu bestellen, welches durchaus das nämliche Format und nämliche Papier, wie das Journal habe; nur solle es um ein Buch Papier dünner seyn. Hahnenbein glaubt, dafs dieses Buch dazu dienen sollte, die Branntwein-Rechnung hineinzuschreiben. Der Angeklagte gesteht zwar ein, dafs er ein neues Buch bestellt; behauptet aber, dem Hahnenbein das Ausreifsen der beiden Blätter aus dem Hauptbuche nicht zugemuthet zu haben. Der Buchbinder Heyden sagt, das Buch sey mit der Bemerkung bestellt worden, es *bald* fertig zu machen. Später, nach Coenen's Verschwinden war keine Rede von dem Buche mehr, und dasselbe ist bis diesen Augenblick noch unbeschrieben.

Grofse Discussionen sind darüber entstanden, welches Interesse Coenen gehabt haben könne, das Haupt-Buch sich vorlegen zu lassen? Was meine Ansicht betrifft, so konnte sich Coenen durch die Einsicht des Haupt-Buchs von der Genauigkeit seiner eigenen Revision überzeugen, wie dieses aus folgendem, actenmäfsig richtigen Umstande erwiesen ist: Coenen glaubte, einen Posten zum Nachtheile des Angeklagten gefunden zu haben; aus dem Haupt-Buche aber hat sich ergeben, dafs dieser Posten durchaus richtig, und dafs der Angeklagte sich *nicht* zu seinem Nachtheile geirrt hatte. Dieser Umstand beweist zugleich, mit welcher Treue der Angeklagte gegen Coenen, bei Revision der Rechnung, verfahren, da er doch wohl wissen mufste, dafs dieser, von Coenen aufgefundene, vermeintliche Irrthum in der Wirklichkeit nicht vorhanden war. — Die Frage kann nicht mehr vorkommen: Ob und welches Interesse Coenen gehabt, die Einsicht des Haupt-Buchs zu fordern? und eben so wenig: Ob Coenen sie gesetzlich fordern konnte? Genug, der Angeklagte hatte in einem Briefe die *Vorlegung aller Bücher versprochen.* Dieses Versprechen war der bürgerlichen Ordnung nicht zuwider, und ich zweifle nicht, dafs das Cölnische Handelsgericht, wenn man demselben jenen Brief des Angeklagten vorgelegt hätte, keinen Anstand genommen haben würde, den Angeklagten zu Vorlegung seiner Bücher zu zwingen. Kurz, der Angeklagte hatte die Vorlegung aller Bücher versprochen, und dieses Versprechen nicht erfüllt. Um Coenen von der geforderten Einsicht des Hauptbuchs abzubringen, zog er eine Reise von drei Tagen vor. Alles dieses scheint zu beweisen, dafs der Angeklagte *wichtige Gründe* gehabt haben müsse, das Haupt-Buch nicht vorzulegen. Ob nun der Angeklagte die Vorlegung verweigert wegen eines verübten oder beabsichtigten Betrugs, oder wegen eingetragener todter Posten, um seinem Schwiegervater, welcher schon seit mehrern Jahren vergebens auf eine Bilanz aus dessen Büchern gedrungen, seine Finanz-Noth zu verbergen, und ein glänzenderes Resultat des Geschäfts vorzuspiegeln: dies sind zwei Fragen, die nicht erörtert werden können, da hierüber nur Vermuthungen vorliegen.

Als nun Coenen nach der, am Tage zuvor, mit dem Angeklagten genommenen Absprache, am 7. Nov. in dessen Wohnung zurückkehrte, hörte er, zu seinem gröfsten Erstaunen, dafs derselbe schon Tags zuvor, wo er ihn auf der Folter gehabt, verreist sey: der Angeklagte hatte, wie er auch in einem seiner frühern Verhöre angegeben, ein Paar Zeilen an Coenen zurückgelassen. Dieser schrieb nun sogleich an Schröder, dafs er, als er eben wieder bei Fonck gewesen, zu seiner Verwunderung gehört, dafs derselbe, eine Stunde nachher, als er denselben gestern auf der Folter gehabt, und er eingesehen, dafs von ihm (Coenen) durchaus keine Gnade zu erwarten sey, in der gröfsten Alteration nach Crefeld gereist. Wahrscheinlich werde derselbe versuchen, in wie weit er bei ihm (Schröder) selbst reüssire; er möge sich mit demselben in keinen Accord einlassen. Uebrigens bleibe er (Coenen) noch zu Cöln, um aufzupassen, dafs an den Büchern nichts geändert werden könne.

So, meine Herren, waren die Verhältnisse Coenen's zum Angeklagten, wie sie sich vom 1. bis zum 6. Nov. entwickelt. Dafs die gröfste Spannung und Mifshelligkeiten zwischen ihnen geherrscht, darüber geben uns Coenen's Briefe volle Gewifsheit. In dem Briefe vom 2. Nov. an Schröder sagt Coenen: Fonck sehe nachgerade ein, dafs er mit seinen übertriebenen Höflichkeiten vor die unrechte Schmiede gekommen, wefshalb sein krummer Rücken und seine süfsen Geberden bereits einem bittern Ernste hätten Platz machen müssen; derselbe sitze nun wie ein griesgrammender Löwe neben ihm.

An seine Mutter und Geschwister schrieb Coenen am 6. November: Er habe wieder einen schweren Tag gehabt; als er die Verkauf-Rechnung, bis auf einige Kleinigkeiten, richtig gefunden, habe *der Kerl* ihn nun, um alles in der Welt, gern weggehabt, und ihn gebeten, Schrödern zu schreiben, dafs er die rechte Seite der Verkauf-Rechnungen richtig befunden; als er (Coenen) dies geweigert, sey Fonck *wieder böse geworden* und sie seyen wieder *hart aneinandergekommen*. — Mehreres aus diesen Briefen vorzutragen, scheint nicht nothwendig, weil dieselben vorgelesen worden, auch, ihrem Hauptinhalte nach, im Anklage-Acte schon enthalten sind. Coenen nennt darin den Angeklagten einen *Kerl*, einen *elenden Wicht*, und den *durchtriebensten aller Schurken*. Meiner Ansicht nach, hatte der Angeklagte selbst gegründete Veranlassung dazu gegeben, indem er sich nicht so benommen, wie es einem Manne von Delicatesse und Ehre zusteht. Der Angeklagte selbst räumt ein, dem Coenen einen Antheil an dem Geschäfte angeboten zu haben: welche Vorstellung von der Rechtlichkeit des Angeklagten mufste ein solcher Antrag bei Coenen erwecken? Er war Bevollmächtigter Schröder's, des Associé des Angeklagten, und mufste, in einem Antrage dieser Art, eine beabsichtigte Bestechung finden. Fonck war auch nicht allein Herr des Geschäftes. Seinen Wunsch, dafs Coenen Antheil an demselben nehmen möge, konnte er ihm nur dann erst eröffnen, wenn die Rechnungs-Revision zu Ende war; allein, der Angeklagte machte ihm jenes Anerbieten schon, ehe er dessen Fähigkeiten kannte, ja selbst schon am 31. October, wo er Coenen zuerst persönlich kennen lernte. Coenen selbst hat diese Ansicht mehreren Personen mitgetheilt, namentlich dem Büschgens bemerkt, dafs er jenen Antrag des Angeklagten nicht ganz von der Hand gewiesen, aber sich darüber nicht eher erklären könne, bis erst das Rechnungs-Geschäft beendigt und sein Auftrag ehrenvoll vollendet sey.

Ich behaupte, dafs Delicatesse und Ehrgefühl dem Angeklagten verboten, dem Coenen ein solches Anerbieten zu machen. Ich will nicht erinnern, dafs Coenen geschrieben, der Angeklagte invitire ihn fast täglich auf dieses und jenes; ich will auch nicht in Erwägung ziehen, dafs Zeuge Weyh bekundet: Fonck habe Coenen, wie dieser erzählt, *Geld angeboten*, indem der Versuch, Coenen durch Geld zu bestechen, schon defshalb unglaublich, weil derselbe dem Angeklagten durch Büschgens als ein durchaus rechtlicher junger Mann geschildert worden. Nur an einem Punkte halte ich mich fest: Fonck durfte durchaus keine Theilnahme am Geschäfte anbieten, bis Coenen's Auftrag vollführt und Schröder davon unterrichtet war. Der Angeklagte mag es sich daher selbst zuschreiben, wenn Coenen eine so ungünstige Meinung von ihm gefafst hatte; welche Meinung er um so leichter fassen mufste, da er bereits (was dem Angeklagten nicht unbekannt seyn konnte) mit dem Gedanken, der Angeklagte übervortheile den Schröder, von Crefeld nach Cöln gekommen war. — Obgleich der Antrag der Aufnahme in die Societät dem Coenen in dessen Verhältnissen wohl annehmlich erscheinen mufste, so erklärte er doch als rechtlicher Mann, dafs er, vor gänzlicher Beendigung des Rechnungs-Geschäftes, darauf keine Antwort geben könne.

Coenen's Gemüthsstimmung war, als er nach Cöln kam, äufserst heiter und froh; sie änderte

sich aber aber bald. Wenige Freude genofs er während seiner Anwesenheit in Cöln; der Wirth Dohmen und der Zeuge Weyh haben uns gesagt, dafs Coenen seit einigen Tagen keine Efslust und Wallungen im Blute gehabt; noch am 6. November hatte Coenen dem Weyh gesagt: Es sey ihm noch um nichts besser gegangen; morgen gehe er noch einmal zu dem Manne hin; wenn derselbe es auch dann eben so mache, werde er ihn in die Zeitung setzen lassen.

Fouck reiste also, wie wir gehört, am 6. November nach Neufs ab, und, wie es scheint, heimlich, da Imhoff ihm das Pferd vor das Thor brachte. In Neufs war er, wie Koch bekundet, voller Unruhe angekommen, und hatte diesem erzählt: Coenen habe nun schon seit 6 Tagen die Rechnung revidirt und richtig gefunden, so dafs er (Fonck) das Geschäft als beendigt angesehen; defshalb wolle er mit Schrödern direct unterhandeln. Sie hören, meine Herren, dafs der Angeklagte den wahren Grund seines Besuchs verschwieg; davon, dafs Coenen die Vorlegung des Hauptbuchs verlangt und dafs er (Fonck) solche verweigert, sagte derselbe, weder am Tage seiner Ankunft, noch am folgenden Tage etwas. Er äufserte ferner gegen Koch: Die Untersuchung müsse in seinem Hause aufhören; Coenen betrage sich wie ein Junge; er liege ihm wie ein Gensdarme auf dem Halse; habe seinen Auftrag, die Bücher einzusehen, in einem groben Tone kund gethan, und sich überhaupt unanständig betragen; nichtsdestoweniger müsse er aber Coenen's Amtseifer und Fleifs loben; allein durch dessen Anwesenheit leide sein (Fonck's) Credit. — Späterhin, meine Herren, werden Sie hören, wie sich der Angeklagte nach Coenen's Verschwinden über diesen Amtseifer geäufsert. — Fonck gab zugleich eine überwiegende Neigung und Vorliebe zur Fortsetzung des Geschäfts zu erkennen, und beauftragte Koch, zu Schröder nach Crefeld zu reisen, um demselben vorzustellen, dafs die Geschäftsverbindung, welche zu brechen drohe, nicht aufhören dürfe; dafs derselbe ihm (Fonck) Esprit und Branntwein schicken, und den Wilhelm Coenen abberufen möge.

Koch reiste nach Crefeld, und sprach mit Schröder, aber, was wohl zu berücksichtigen ist, ohne zu erwähnen, dafs Fonck in Neufs sey; er eröffnete dem Schröder auch unter andern, dafs die Untersuchung zu Cöln, wegen mifslungener Speculationen des Fonck, durchaus aufhören müsse, indem dieselbe Eclat mache, und nachtheilig auf dessen Credit wirke. Schröder erwiederte auf Koch's Vorstellung, er werde noch einige Pfeifen Esprit senden; übrigens solle auch eine Differenz von einigen Tausend Francs ihre Harmonie nicht stören. Zugleich erklärte aber auch Schröder, dafs er über die Fortsetzung des Geschäfts sich nicht eher erklären werde, bis die Revision beendigt, und er mit Coenen selbst über die Sache gesprochen haben werde.

Koch hinterbrachte dem Angeklagten, dafs Schröder sich durchaus auf nichts einlassen wolle, bis er mit Coenen selbst vorher gesprochen habe.

Während Koch zu Crefeld war, hatte Schröder Coenen's Brief vom 6. Nov. mit der Nachschrift vom 7. noch nicht empfangen. Er erhielt denselben aber kurz nachher, und wurde dadurch bestimmt, selbst nach Cöln zu reisen.

In Neufs traf er, bei seiner Durchreise, am 8. Nov., zu seinem gröfsten Erstaunen den Angeklagten bei Koch. Es kam nun, wie Koch uns sagt, zwischen Beiden zu unangenehmen Erörterungen, wobei der Angeklagte bittere Beschwerden über Coenen führte, der ihn wie einen Räuber behandelt, und auf die empörendste Weise herabgewürdigt habe. Fonck übergab dem Schröder einen, an diesen gerichteten, in Neufs selbst geschriebenen Brief, folgenden Inhalts:

„Neufs den 8. November 1816.

„Herr Franz Schröder in Crefeld.

„Gestern Morgen bei meiner Ankunft allhier war Herr Koch bereits zu Ihnen gereiset.

wovon ich bei seiner Rückkunft vernahm, dafs Sie vorall wünschen, meine Verkaufrechnung abgeschlossen zu sehen. Ich werde demnach alle fernere Original-Belege, die Bezug darauf haben, und die Herr Coenen noch nicht verificirt hat, gleich an Herrn Koch einsenden, der Ihnen dann darüber berichten wird, und womit Sie dann in Allem, was diesen Abschlufs betrifft, conferiren wollen; durch die Nähe wird Ihnen dieses nicht nur gemächlicher seyn; sondern das Ganze wird durch die Zwischenkunft eines, durchaus billigen, rechtlichen und geschickten Mannes sich geschwinder, leichter, und ohne Geräusch entwickeln, und sonach soll dieser Gegenstand bald in Ordnung seyn.

„Ich war Willens, zu Ihnen zu kommen, um jedoch gar keine Zeit zu verlieren, gehe ich wieder nach Hause, wo man bereits beschäftigt ist, die nöthigen Papiere zu sammeln.

„Wenn es, wie ich nicht zweifle, Ihr Wunsch so wie der meinige ist, Ruhe über das Vergangene — und für die Zukunft zu haben, so glaube ich, dafs wir auf die jetzt bestimmte Art und Weise am ersten dazu gelangen, und daher mache ich es mir zur Pflicht, diesem schnell und genau nachzukommen, wogegen ich ein Aehnliches von Ihnen erwarte.

„Dafs Sie mir ferner Waarensendungen machen, und den Betrag jedesmal dafür auf mich entnehmen, ist mir sehr lieb, weil dieses das einzige Mittel ist, nicht Alles zu vergeuden; nur müssen Sie dann mir den Markt nicht durch Sendungen an Andere verderben.

„Sie begreifen leicht, dafs mir der Verkauf dadurch um's Doppelte erschwert wird, und so schaden Sie sich dadurch und mir.

„Ist es thunlich, so schicken Sie mir schnell 2 Pfeifen und 2 Oxhoft Branntwein und noch ein halb Dutzend Pfeifen Esprit.

„Ich hoffe, in Cöln wenigstens Antwort von Ihnen zu finden über meine Anfrage, ob und auf wie viel Esprit ich für die ersten 14 Tage rechnen darf, denn sonst mufs ich oft Commissionen abweisen. Unterdessen mit Ergebenheit und Hochachtung

P. A. Fonck."

„P. S. Ich meine mich zu erinnern, dafs mir von Ihnen noch die Rechnung über die letzte Sendung Liqueur fehlt; senden Sie mir solche gleich, damit ich solche noch auf die Courant-Rechnung bringe."

Hier schrieb also der Angeklagte, dafs er, erst nach der Abreise Koch's, in Neufs angekommen, welches unwahr war, da er schon am 6. dort eingetroffen; warum er dies gethan? müssen Sie, meine Herren, sich selbst erklären; ich vermag es nicht. Uebrigens steht in dem Briefe kein Wort von Bücher-Auflegung und Trennung der Societät, sondern derselbe beweist, im Gegentheil, den Wunsch des Angeklagten, das Geschäft mit Schröder fortzusetzen. — Am 8., also einen Tag vor dem verhängnifsvollen 9., geriethen Fonck und Schröder in Wortstreit, und zwar, wie Koch sagt, theils darüber, was Schröder dem Fonck schuldig sey, theils über Schröder's Reise nach England im August 1816. Koch beruhigte sie, mit dem Bemerken: Beide verlangten zu rechnen, mithin begegneten sich ihre Wünsche; sie sollten zu Cöln die Sache schnell abmachen, und das gute Geschäft nicht darunter leiden lassen. Nach Koch's Erklärung, wollte der Angeklagte anfänglich in Neufs zurückbleiben, bis Schröder von Cöln zurückkomme. Der Zeuge Goebel will bemerkt haben, dafs der Angeklagte, während seiner Anwesenheit in Neufs, in seiner Haltung und in seinen Gesichtszügen sehr verstört gewesen sey.

Bei diesem Schritte, meine Herren, um Coenen von Cöln fortzubringen, liefs der Angeklagte es noch nicht bewenden; er veranlafste auch noch den Zeugen Büschgens zu Rheid, seinen Jugendfreund und zugleich einen Vetter Coenen's, zu demselben nach Cöln zu reisen, um ihn von der verlangten Vorlegung des Hauptbuches abzubringen. Zu diesem Zwecke hatte er, von Neufs aus, an Büschgens geschrieben, er möge nach Glehn kommen, und sich so einrichten, dafs er

auch eine Reise nach Cöln machen könne. Der Angeklagte trug, so sagt Büschgens, ihm auf, nach Cöln zu reisen, theils um Coenen, welcher ihn als Räuber behandle, eine bessere Meinung von ihm beizubringen, theils und hauptsächlich aber, um ihn von seiner Forderung der Auflegung des Hauptbuches abzubringen. Büschgens bemerkte gleich, daſs Coenen, so wie er denselben kenne, von seinem Vorsatze nicht abgehen werde; gab aber endlich dem Verlangen seines Freundes nach, und reiste nach Cöln.

Der Zeuge Fromann bekundet, daſs Büschgens ihm eröffnet: Fonck habe ihm erzählt, daſs Coenen die Einsicht des Haupt- und des Cassa-Buchs verlange, die er ihm aber nicht vorlegen werde; Fonck habe ihn (Büschgens) deſsfalls ersucht, den Coenen von der geforderten Auflegung der Bücher abzubringen, ihm den Coenen vom Halse zu schaffen, und zu machen, daſs derselbe von dem *Teufelszeug* abstehe, sonst wisse er nicht, was er noch thun werde. — Fromann hat zwar in der Audienz den Ausdruck: Teufelszeug, zurückgenommen; aber so viel bleibt doch feststehen, daſs der Angeklagte den Büschgens gebeten hatte, Coenen von der verlangten Auflegung des Hauptbuchs abzubringen, und demselben eine bessere Meinung von ihm einzuflösen. Wir müssen uns also die Frage aufstellen: Warum der Angeklagte, da er doch mit Coenen abgebrochen, dies gethan, da es ihm doch unter solchen Verhältnissen gleichgültig seyn muſste, was Coenen von ihm dachte.

Büschgens traf den Coenen am 7. November bei Dohmen in Cöln. Coenen zeigte demselben ein Briefchen, welches er durch Hahnenbein erhalten, und worin der Angeklagte ihm bedeutete, er (Coenen) solle nur nach Hause gehen. Coenen erzählte auch dem Büschgens, daſs Fonck sich gestern Nachmittags aus dem Staube gemacht, als er die Vorlegung des Hauptbuchs verlangt, und führte Büschgens in ein Nebenzimmer, wo er ihm einen Brief an seinen Bruder Marcellus vorlas, worin die Stelle vorkommt: „Als ich im Begriff stand, den Betrüger zu entlarven, ist er auf- und davongegangen.“

Büschgens fragte Coenen: Ob er Beweise davon habe, daſs Betrügereien im Hauptbuche des Angeklagten steckten? worauf Coenen erwiederte: Er habe das von Hahnenbein, und das sey ihm genug. Zugleich bemerkte er ihm aber auch, daſs er alle Posten der Verkaufs-Rechnung mit der Prima-Nota übereinstimmend gefunden, aber demungeachtet auf der Vorlegung des Hauptbuchs bestehe. Er versicherte ferner dem Büschgens, daſs er, wenn Fonck nicht gutwillig die Bücher vorlege, ihn durch das Handelsgericht dazu zwingen werde; er werde nicht eher von Cöln abreisen, bis er seinen Auftrag ehrenvoll vollendet. Auch erzählte Coenen dem Büschgens, daſs Fonck ihm einen Antheil am Geschäfte angetragen; daſs er aber diesen Antrag weder angenommen, noch abgelehnt habe, sondern daſs er sich vielmehr hierüber erst dann erklären werde, wenn seine Sendung vollendet sey.

Als nun Büschgens sah, daſs alle seine Mühe, Coenen auf andere Gedanken zu bringen, oder von Cöln zu entfernen, vergeblich sey, lud er ihn zu sich nach Rheyd, wo damals gerade ein Fest gefeiert werden sollte, ein; aber auch dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. — Büschgens kehrte also, unverrichteter Sache, von Cöln nach Neuſs zurück, und hinterbrachte dem Angeklagten dort, wo sie sich, nach ihrer früheren Absprache, treffen sollten, folgende merkwürdige Nachricht: „Coenen habe ihm gesagt, er stehe um deſswillen nicht von der verlangten Vorlegung des Hauptbuchs ab, *weil er wisse, daſs darin ein Betrug stecke*; er werde nicht von Cöln weggehen.“ — Der Angeklagte war jetzt zur Rückkehr um so bereitwilliger, als Koch ihm gesagt, Schröder sey wohl nicht ungeneigt zu einem Vergleiche, sobald er mit Coenen über die Sache gesprochen haben werde.

So weit, meine Herren, der 8. November; so viel von der Sendung Koch's und Büschgens, welche zum Zweck hatte, den Coenen von Cöln fortzuschaffen.

Schröder war am 8. November von Neufs nach Cöln abgereist. In Cöln unterrichtete ihn Coenen von der Lage der Dinge, und bemerkte dabei, dafs die Beendigung der Revision durchaus in Cöln geschehen müsse; Schröder möge nach Neufs zurückkehren, und dem Fonck bemerken, er sitze *wie ein Cerberus* in Cöln, und warte sehnlich auf Fonck. Schröder schrieb nun dem Angeklagten:

„Cöln, den 9. November 1816.

„Ich habe mich mit Herrn Coenen über unsere Angelegenheiten unterhalten, und gefunden, dafs dieselben von einer andern Natur sind, als Sie mir dieselben gestern vorlegten. Da nun der zwistige Gegenstand füglich an dem Orte nur ausgeglichen werden kann, wo sich die Materialien im Allgemeinen finden müssen, so ersuche ich Sie hiermit höflichst, sich gleich beim Empfange des Gegenwärtigen gefälligst hiehin zu verfügen, indem ich Ihnen hiemit nochmals die schriftliche Versicherung gebe, dafs ich nichts so sehr wünsche, als den zwistigen Punkt schnell, auf dem freundschaftlichen Wege, weggeräumt zu sehen. Sollten Sie indessen noch nicht hiehin kommen können, so erwarte ich, das durch den umgehenden Expressen von Ihnen zu vernehmen, um meine Maasregeln darnach nehmen zu können."

Dieser Brief ist nicht in die Hände des Angeklagten gekommen, weil dieser, vor der Absendung, selbst zu Cöln eintraf.

Als am 9. Nov. Morgens der Angeklagte noch nicht in Cöln war, kam Coenen in dessen Wohnung; mit ihm begab sich Hahnenbein zu Schröder, und hier erzählte dieser, was sich zwischen ihm, Koch und dem Angeklagten zugetragen. Schröder glaubte sich im Gewinnansatze um 8,000 Rthlr. verkürzt, und erklärte, wenn Fonck sich dazu verstehe, diese Summe dem gemeinschaftlichen Gewinne zuzusetzen, so wolle er die Sache so lassen, und von der verlangten Einsicht der Bücher abstehen. Coenen glaubte zwar nicht, dafs Fonck sich dazu verstehen werde; indessen ging er doch, als derselbe, zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags, von seiner Reise zurückgekehrt war, zu ihm und erklärte ihm: Wenn er dem Gewinne 10,000 Rthlr. zusetze, so solle von Auflegung der Bücher nicht mehr die Rede seyn. Coenen und der Angeklagte gingen hierauf zusammen in ein besonderes Zimmer, um sich über den fraglichen Vorschlag zu besprechen. Hier wurde auf den Nachmittag eine in Dohmen's Gasthause zu haltende Conferenz verabredet.

Im Dohmen'schen Hause fand man zu der verabredeten Conferenz kein freies Zimmer; man begab sich nun sofort in den Berlip'schen Hof, und als auch dort kein besonderes Zimmer zu haben war, in die Wohnung des Angeklagten. Coenen ging, auf dem Wege vom Berlip'schen Hofe zum Hause des Angeklagten, mit demselben unter *einem* Regenschirm *Arm in Arm*, in stäter Unterhaltung, einige Schritte voraus; die hinter ihnen folgenden Schröder und Hahnenbein scherzten über das gute Einverständnifs und die schöne Harmonie, welche an die Stelle der frühern Spannung getreten war. — Man mufs wirklich erstaunen, wenn man bedenkt, dafs Büschgens Tages zuvor dem Angeklagten ausdrücklich eröffnet hatte: „Coenen habe die Ueberzeugung, dafs Betrug im Haupt-Buche stecke," dafs demungeachtet der Angeklagte, mit Vernachlässigung der gewöhnlichen Achtung, welche er Schrödern, wenigstens als seinem Associé, schuldig war, so freundschaftlich mit Coenen zusammenging! Man hatte nur *einen* Regenschirm: der Angeklagte liefs seinen Associé Schröder im Regen gehen, und *eben denjenigen*, von dem er noch wenige Tage zuvor gesagt, er behandle ihn wie einen Räuber, er liege ihm wie ein Gensdarme auf dem Halse, er habe ihn auf die empörendste Art herabgewürdigt, und habe sich als ein Junge

betragen, nahm er in seinen Arm, und unter denselben Regenschirm auf! Wenn man über dies Betragen des Angeklagten nicht erstaunen mufs, so weifs ich nicht, worüber man erstaunen soll.

So stehen wir nun bei der Conferenz, welche am Nachmittag des 9. Novembers in der Wohnung des Angeklagten Statt hatte.

(Pause.)

Wir kommen nun zu einem Abschnitte, der Punkte von der höchsten Wichtigkeit enthält; sie sind aus der letzten bekannten Lebens-Periode des Verschwundenen; ich mufs mich daher über jeden einzelnen Punkt, wenn er auch vielleicht unbedeutend scheinen möchte, verbreiten.

Die Conferenz wurde in der Wohnung des Angeklagten gehalten; es wurde ein Glas Wein präsentirt; Coenen war aber nun bereits so gemüthlich geworden, dafs er offenherzig erklärte: «Der Wein schmecke ihm nicht; er wünsche ein Glas Bier, und eine Pfeife Taback dabei zu rauchen.» Dies forderte *derselbe Coenen*, der früher nichts in Fonck's Hause hatte geniessen wollen! Wenn man übrigens zu einem Fremd n kommt, nimmt man doch, in der Regel, mit dem, was angeboten wird, vorlieb, und es erfordert schon einen gewissen Grad von Annäherung, wenn man etwas Anders, als das Angebotene, verlangt.

In dieser Conferenz behauptete Schröder wieder die Unrichtigkeit der aufgestellten Verkaufs-Rechnung, der Angeklagte aber deren Richtigkeit. Im Laufe des Gesprächs kam man auch wieder auf die Vorlegung des Hauptbuchs. Als der Angeklagte erklärte, dafs er dazu nicht verbunden, nahm Coenen aus seiner Brieftasche den Brief des Angeklagten an Schröder, worin jener *die Vorlegung aller seiner Bücher versprochen hatte*, und sagte zum Angeklagten: «Nun wollen wir doch sehen, wie consequent Sie handeln!» Beide geriethen in Wortwechsel, der so weit ging, dafs der Angeklagte sich, zur Rechtfertigung seiner Weigerung, geradezu auf die Entscheidung Koch's vom 8. November berief, ja sogar erklärte: «Zu der Anforderung lache ich», worauf Coenen erwiederte: «Lachen Sie nur, wer zuletzt lacht, der lacht am besten!» — Coenen steckte nun den Brief wieder in sein Portefeuille, welches er in der linken Rocktasche, vorne auf der Brust, zu tragen pflegte.

Der Angeklagte will glauben machen, er habe das Hauptbuch um defswillen nicht offenlegen wollen, weil darin Sachen enthalten, die ein ganz junger Kaufmann, wie Coenen, nicht habe sehen dürfen. Was bewog aber denn den Angeklagten, diese Einsicht auch seinem Associé zu verweigern, der doch das billigste, und, in Bezug auf das Versprechen des Angeklagten, auch das gegründetste Recht dazu hatte?

Im Verlaufe der Conferenz kam man wieder auf die Vergleichs-Summe von 10,000 Rthlrn. Der Angeklagte erbot sich, unter gewissen Bedingungen, zu einem Gewinnzusatze von 8,000 Rthlrn.; als Gegenvortheil sollte derselbe den, nach Ablegung der Rechnung, nämlich seit dem 30. Juni 1816, zu Cöln gemachten Gewinn allein beziehen; er sollte auch ferner die in Cöln vorräthigen Waaren, so wie die zu Crefeld fertigen Liqueurs zum kostenden Preise behalten. Der Angeklagte behauptet ferner, dafs Schröder ihm ausserdem noch 20 Pfeifen Esprit, zu dem kostenden Preise, habe schicken sollen. — Hahnenbein erklärt: Schröder habe diese Bedingung halb und halb, aber nicht fest eingegangen. Schröder, seinerseits, hat fortwährend in Abrede gestellt, dem Angeklagten diese Bedingung zugestanden zu haben; er bemerkte: Es wäre thöricht von ihm gewesen, 8,000 Thlr. Gewinnzusatz zu fordern, und dagegen wieder so bedeutende Aufopferungen zu machen, durch welche der Vergleich alles Interesse für ihn verloren haben würde; «der seit der Rechnung gemachte Gewinn,» sagt Schröder, «so wie der Waaren-Vorrath zu Cöln, seyen unbedeutend gewesen, und eben so der Liqueur-Vorrath zu Crefeld.»

Da nun die Conferenz kein ganz bestimmtes Resultat lieferte, besonders aber über die Hauptsache, nämlich die Fortsetzung des Geschäftes nichts beschlossen war, wurde eine neue Conferenz in der Wohnung des Angeklagten, auf den nächsten Morgen festgesetzt. Schröder bemerkt noch ausdrücklich, dafs er am Samstag defshalb keine bestimmte Erklärung abgegeben, weil er zuerst mit Coenen Abends habe Rücksprache nehmen, und sein Interesse bewahren wollen. Der Angeklagte behauptete dagegen in seinem Verhöre vom 20. November 1816 vor dem Hrn. Staatsprocurator Haas, dafs er *nur* unter der ausdrücklichen Bedingung den Vergleich angenommen, dafs die *gänzliche* Auseinandersetzung daraus entspringen müsse, und dafs er *nur* in dieser Hinsicht das Arrangement sich habe gefallen lassen.

Wie unwahr diese Behauptung ist, geht aus dem Briefe des Angeklagten an Schröder vom 18. November 1816 hervor, worin derselbe nicht nur *nicht* auf *gänzliche* Auseinandersetzung dringt, sondern es sogar der Bestimmung Schröder's überläfst, wie es in Zukunft mit dem Gewinne gehalten werden solle. Es heifst in jenem Briefe:

«Unsere Auseinandersetzung soll und mufs auf das Strengste geschehen über das Alte; was das «Neue betrifft, so sehe ich einem recht günstigen Zeitpunkte entgegen, und Sie haben nur zu bestim«men, ob der Gewinn von nun an gehen soll, bis unsere beiderseitigen Rechnungen gleich stehen, wie «es unter Associés seyn mufs, oder ob ich Provision nehmen soll, und der Gewinn für Sie, und zu «Tilgung Ihres Debets und meines Guthabens gehen soll. In jedem Fall helfen Sie mir sorgen, dafs «gewonnen wird etc. etc.»

* * *

Nach der Conferenz entfernten sich Schröder und Coenen, welche sich in den Dohmen'schen Gasthof zurückbegaben; Hahnenbein blieb noch einige Minuten in der Wohnung des Angeklagten zurück. Dieser behauptet, mit Hahnenbein nichts weiter gesprochen zu haben, als dafs bei dem Vergleiche nichts für ihn verloren gehe. Hahnenbein, über den Inhalt seiner damaligen Unterhaltung mit dem Angeklagten befragt, hat erklärt: Er sey, um seinen Regenschirm zu nehmen, einige Augenblicke zurückgeblieben; der Angeklagte habe seine Zufriedenheit mit dem Vergleiche und dem Gewinnzusatze von 8,000 Rthlrn. geäufsert, ihm für die bei der Conferenz gehabte Mühe gedankt, und ihn gebeten, des andern Tags der Conferenz wieder beizuwohnen. — Merkwürdig bleibt es, dafs Hahnenbein, der früher nie Antheil an dem Rechnungs-Geschäfte gehabt, jetzt erst zur Conferenz zugezogen worden war.

Hahnenbein begab sich aus der Wohnung des Angeklagten nach Hause, rauchte eine Pfeife Tabak, trank ein Glas Bier, und verfügte sich dann nach dem Dohmen'schen Hause zu Schröder und Coenen, wo sich auch Elfes und Wiedemann befanden. — Nach der Aussage einer Zeuginn in der jetzigen Assisen-Sitzung soll Coenen am 9. November, Abends 7 Uhr, noch in Hahnenbein's Hause gewesen seyn, und da er denselben nicht getroffen, dort zurückgelassen haben: Er möge doch gleich zu ihm in Dohmen's Gasthof kommen. Dieser, erst jetzt von der Zeuginn Felisette bekundete Umstand scheint aber dem, was in den Acten liegt, durchaus zu widersprechen, und wahrscheinlich auf der Verwechselung eines Tages zu beruhen. — Nach Dohmen's Aussage hatte Hahnenbein wohl zuweilen des Abends sein Haus besucht, aber nie dort zu Nacht gespeist. Als nun Hahnenbein gefragt wurde: Wie es gekommen, dafs er *gerade an jenem Abende* bei Dohmen gespeist? sagte er: Er sey den Tag über viel gelaufen, und froh gewesen, dafs die Sache am folgenden Tage zu Ende kommen sollte. — Was Hahnenbein in Dohmen's Hause mit Coenen gesprochen, darüber ist kein Zeuge vorhanden. Hahnenbein versichert, dafs er nicht mit Coenen *allein* gesprochen, auch keine Aufträge an ihn ausgerichtet. Schröder sagt: Er glaube, dafs Hahnenbein sich mit Coenen abgesondert — jedoch in derselben Gesellschaft unterhalten habe; und Wiedemann behauptet mit Bestimmtheit, dafs Hahnen-

bein und Coenen, ehe sie sich zu Tische gesetzt, einmal miteinander am Fenster gesprochen; — was sie aber miteinander verhandelt, dies ist unter einem nie aufzudeckenden Schleier verborgen.

Coenen hatte an jenem Abende, wie auch an den frühern Tagen, wenig Appetit; war jedoch übrigens heiter und aufgeräumt, und afs etwas Feldsalat mit Endivien, und, nach Schröder's Angabe, auch etwas Hühner. Der gewöhnliche Wein schmeckte ihm nicht; Schröder liefs ihm daher eine halbe Flasche Rheinwein geben; aber auch diese trank Coenen nicht allein, sondern Wiedemann half ihm sie leeren.

In Betreff der Unterhaltung zwischen Schröder, Coenen, Elfes und Hahnenbein bekundet der Zeuge Wiedemann, dafs Coenen geäufsert: «Das Rechnungs-Geschäft werde am andern Morgen zu Schröder's Vortheile beendigt, da der Angeklagte dem Gewinne 1000 Louisd'or zusetze.» — Hahnenbein, den Angeklagten seit langer Zeit als veränderlich kennend, und berücksichtigend, dafs wegen künftiger Führung des Geschäfts noch nichts beschlossen worden, äufserte dagegen: «*Fonck wird sein Wort nicht halten, der Kerl ist Euch Allen zu schlau!*» Schröder behauptet, dafs man die ganze Zeit über den ehrlichen Fonck gelacht habe. Auch er drückte seine Zufriedenheit über den Vergleich aus, und Coenen bat ihn, morgen nach beendigter Conferenz doch nicht abzureisen, wozu Schröder anfänglich entschlossen war.

Gegen halb 10 Uhr entfernten sich Elfes und Wiedemann, die mit zu Nacht gespeist hatten, aus dem Dohmen'schen Hause. Als es 10 Uhr geschlagen, und Schröder bemerkte, dafs es Zeit zum Schlafengehen sey, brach auch Hahnenbein auf. Coenen nahm seinen Hut, und sagte zu dem, Beide bis an die Hausthüre begleitenden Schröder: «Ich gehe noch etwas mit Hahnenbein.» — Hahnenbein mufs nun, in Betreff seiner Unterhaltung mit Coenen auf der Strafse, eingestehen, dafs ihm derselbe Vorwürfe gemacht: Er habe dem Schröder wegen des Gewinn-Zusatzes von 8000 Rthlrn., und in Beziehung auf Fonck zu viel gesagt, und sich über seinen Principalen zu frei geäufsert. Hier hören wir also nun zum ersten Male Coenen als Lobredner und Vertheidiger *eben des Fonck*, den er früher *den durchtriebensten aller Schurken* und einen *elenden Wicht* genannt, und den er *sonst nie* im Mindesten geschont hatte; jetzt geht Coenen so weit, dem Buchhalter Vorwürfe, wegen dessen Aeufserungen über seinen Principalen, zu machen!! Sie werden, meine Herren, diesen auffallenden Unterschied im frühern und damaligen Benehmen Coenen's zu berücksichtigen wissen.

Hahnenbein bemerkt, dafs es an jenem Abende anfänglich stark geregnet; dafs es aber damals ganz mondhell, still und nafskalt gewesen; dafs noch Kappesweiber auf dem Markte gesessen, welche ihr Gemüse bewacht, und dafs noch Mägde mit dem Putzen der Häuser beschäftigt gewesen. Ferner hat Hahnenbein deutlich bemerkt, dafs Coenen damals seine Pfeife in der Tasche und seine Uhr bei sich gehabt.

Nach Hahnenbein's Behauptung soll Coenen ihn nur *bis auf die Mitte* des Alten Markts begleitet, und dann sich umgedreht haben, so dafs er (Hahnenbein) auf die Vermuthung gekommen: Coenen, dem er nicht nachgesehen, und den er auch, wohin er gehe? nicht gefragt haben will, gehe wieder nach der Mühlengasse zurück. Dem Schröder soll Hahnenbein erzählt haben, dafs er Coenen in die Mühlengasse *hineingehen* gesehen habe.

Hahnenbein hatte mit Coenen immer in Frieden und Einigkeit gelebt; nach 10 Uhr sagte Coenen zu ihm: «Gute Nacht, bis morgen!» ohne zu ahnen, dafs er am andern Morgen schon vor dem Richterstuhle Gottes stehen werde.

Am Abend hatte sich Blitz und Hagel gezeigt: es schien, als ob eine zu dieser Jahrszeit ungewöhnliche Naturerscheinung die schwarze That vorher verkünden wollte, welche die Nacht in ihren dunkeln Schleier hüllen sollte! Hahnenbein traf, nach der Aussage seiner Mägde, als das erste Viertel

über Zehn noch nicht geschlagen, in seiner Wohnung ein; Coenen aber ging, und — *kam lebend nicht wieder!!*

(Der Ober-Procurator tief bewegt, ersucht den Präsidenten, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen.)

(Pause.)

(Der Ober-Procurator fährt fort.) *Coenen ging und kam nicht wieder;* keine Spur war von dem Verschwundenen aufzufinden. — Doch kein Frevel bleibt verborgen; die Hand, die im tiefsten Dunkel der Nacht sich zum Morde empor hebt, wird vom Auge des ewigen Richters gesehen; selbst in der tiefsten Einsamkeit steht der Mörder nicht allein; eine unsichtbare Macht umschwebt ihn; sie duldet nicht, daſs das Opfer eines ungeheuern Verbrechens, eines schauderhaften Meuchelmordes, in den Fluten des Rheins verborgen bleibe; die rächende Hand der ewigen Vergeltung zieht es herauf aus des Stromes tiefstem Grunde an's Tageslicht!

Schon waren seit mehreren Wochen bei dem, gegen Ende des Jahrs 1816 hohen Wasserstande viele Leichen von den Wogen des Rheins an das Land gespült worden, in denen man jedoch vergebens den Verschwundenen zu entdecken hoffte. Auch bei Düsseldorf war eine männliche Leiche angetrieben, die, durch ein sonderbares Spiel der Natur, dem unglücklichen Coenen so ähnlich war, daſs Bekannte und Freunde im Begriffe waren, diesen Leichnam, an dem sich *keine* Spuren einer Ermordung zeigten, für Coenen förmlich anzuerkennen. Aber gerade in diesem entscheidenden Augenblicke, wo durch die Anerkennung das Verbrechen und seine Spuren vielleicht auf immer verwischt worden wären, erscholl plötzlich von Friemersheim die Nachricht: «Man solle nur mit allen fernern Untersuchungen einhalten, denn *der, den man suche, sey gefunden!*»

* * *

Am 19. December fuhren die Friemersheimer Einwohner Zimmermann und Hasthof von ihrem Orte zum jenseitigen Rheinufer hinüber, und muſsten bei ihrer Fahrt wegen der damaligen groſsen Höhe des Rheins einen weiten Umweg machen. In der Nähe eines kleinen Eilandes erblickten sie einen schwimmenden Gegenstand, den sie in der Entfernung für einen Sack hielten, aber nachher für einen Leichnam erkannten; daſs sie denselben anfänglich für einen Sack gehalten, kam daher, weil die Rockschöſse über die Schultern des Leichnams geschlagen waren. Die Beiden zogen nun die Leiche behutsam in ihren Kahn; daſs sie dieselbe nicht beschädigt haben, geht aus Hasthof's Erklärung hervor, indem dieser sagt: «Wir nahmen den Steuerhaken, setzten ihn in das hinten an der Weste befindliche, Strickchen, zogen so die Leiche zu uns, und hoben sie dann mit den Händen in den Kahn; eben so behutsam hoben wir sie aus demselben, und legten sie auf das Eiland.»

Als nun die Beiden auf die andere Rheinseite gekommen, erzählten sie in dem dortigen Wirthshause, wo schon früher eine, das Verschwinden Coenen's betreffende polizeiliche Bekanntmachung angekommen war, das Auffinden der Leiche. Man äuſserte die Vermuthung, daſs der aufgefundene Leichnam wahrscheinlich der des, in jener Bekanntmachung bezeichneten Wilhelm Coenen sey, und machte die beiden Finder aufmerksam: Ob sie nicht an der Leiche eine goldne Uhr gefunden hätten? Sie fuhren zurück, und entdeckten nun die Uhr mit einem Bändchen; sie stand, wie Hasthof glaubt, auf 3 Uhr 25 Minuten.

Die Finder machten gleich die Anzeige bei ihrem Pastor und Bürgermeister, und man fand nun, daſs die Zahl in der gefundenen Uhr, nämlich 1875, mit jener, welche in der Bekanntmachung signalisirt war, übereinstimme. — Hasthof und Zimmermann begaben sich, mit der Uhr, nach Crefeld, wo dieselbe, im Wirthshause bei Dornbusch, von dem Zeugen Riedel, jedoch nicht völlig, aufgezogen wurde.

Die Leiche war mit einem blautuchenen Frack mit gelben Knöpfen, mit einem grautuchenen, an den

Seiten mit rothen Streifen besetzten Pantalon, mit einer gelblichen Weste und Suwarow-Stiefeln bekleidet. Zimmermann bemerkte, dafs die beiden obern Rockknöpfe aus dem Futtertuche gerissen, jedoch noch etwas befestigt gewesen; hier in der Audienz jedoch wollte er sich nur *eines* ausgerissenen Knopfs erinnern. Hasthof sagt: Nur der oberste Knopf sey noch etwas befestigt; die untern Knöpfe seyen offen gewesen, mit welcher letztern Erklärung auch Zimmermann übereinstimmt. Der Rock war hin und wieder zerrissen; die Hosen an den Knieen gleichfalls; in den Taschen befand sich kein Geld; dagegen, sowohl in den Rock- als Westentaschen, Rheinsand; Pfeife und Brieftasche fehlten. Die Kleidung war dieselbe, welche Coenen am Tage seines Verschwindens getragen.

Die Identität wurde nicht nur allein an der Kleidung, sondern auch von mehreren Freunden und Bekannten, an der Physiognomie und andern körperlichen Merkmalen, mit voller Gewifsheit anerkannt. Hahnenbein, der am bestimmtesten über die Kleidungsstücke, die der Unglückliche zuletzt getragen, Auskunft geben konnte, erkannte nicht nur diese, sondern auch den Leichnam an. Coenen hatte damals eine, von seinem Bruder Lucas ihm geliehene Hose getragen, welche dieser ebenfalls anerkannte.

Die Wärterinn Coenen's in seinen Jugendjahren erkannte ihn an einem Pfefferflecken, dessen Lage und Gestalt sie, ehe ihr die Leiche vorgezeigt wurde, angab. An den Gesichtszügen erkannten Kaibel, Hauf, Heilmann und Mehrere den Wilhelm Coenen. Auch hier zeigte sich der Finger der Vorsehung, indem sie die Leiche gerade in jener Gegend antreiben liefs, wo sie am besten erkannt werden konnte.

Aber noch ein Gewitter drohte, welches die Untersuchung des begangenen Verbrechens ganz zerstören konnte, nämlich eine gesetzwidrige Erhebung und Obduction der Leiche. Hätte diese Statt gefunden, so wäre das Corpus delicti verschwunden. Doctor Berlyn hatte nämlich, aus übel verstandenem Amtseifer, geglaubt, sich mit Erhebung und Obduction der Leiche sofort befassen zu müssen. Schon hatte er sich am 20. Dec. an Ort und Stelle begeben, den Leichnam entkleiden, und die Stiefel aufschneiden lassen; eben stand er im Begriffe, zur Obduction zu schreiten, als in diesem entscheidenden Augenblicke die legalen Untersuchungs-Beamten, in Begleitung zweier Sachverständigen, von Crefeld eintrafen, und den Leichnam, nachdem er wieder angekleidet, gesetzlich erhoben. Auch hier sehen wir abermals das Walten der Vorsehung in dem Momente, wo man im Begriffe war, die aufgefundene Spur des Verbrechens den Gerichten für immer zu vertilgen.

Am 20. Dec. schritten die, gesetzlich dazu aufgeforderten Aerzte Riedel und Leroux zur nähern Besichtigung des Leichnams; sie kamen jedoch damals nicht weiter, als bis zur Entblöfsung der Brust. Sie fanden, ausser mehreren Verletzungen am Kopfe, deutliche Spuren der Erdrosselung am Halse. Ich mufs diesen Umstand um so mehr hervorheben, da Hr. von Walther behauptet: «Die Sugillation am Halse sey nicht auf gesetzliche Weise constatirt worden.» Diese Behauptung, welche übrigens auch ausser der Sphäre des gerichtlichen Arztes zu liegen scheint, ist aber, nach unserer Gesetzgebung (Cr.-G.-O. Art. 43 und 44), durchaus unrichtig, da das Protocoll vom 20. Dec. vorschriftsmässig, in Gegenwart des Untersuchungs-Richters, des Staats-Procurators, des Gerichtsschreibers, und der beiden ärztlichen Sachverständigen, aufgenommen, und von Allen unterschrieben ist; es steht also durchaus constatirt fest, dafs schon am 20. Dec. die Spuren der Erdrosselung am Halse der Leiche vorgefunden worden sind. Das Resultat der Besichtigung, der Obduction, und des ärztlichen Gutachtens wird Ihnen mein College, Herr Zeininger, vorlesen.

Staats-Procurator Zeininger verliest folgendes Resultat:

«Auszug aus dem Obductions-Protocoll vom 24. December 1816.

«7) Oben auf dem Scheitel, wo das Stirnbein sich mit den beiden Scheitelbeinen verbindet, eine «gerissene Wunde, wodurch der Schädel, in der Gröfse eines Laubthalers, entblöfst war; der Rand «dieser Wunde hatte noch *ganz ungleich gerissene Fetzen anhängend.* — An dem Hirnschädel, in

«dem Umkreise dieser Wunde, wurde nichts Abweichendes bemerkt, eben so wenig in dem *Zellen-* «*gewebe* der Kopfbedeckungen, welches ausgewässert zu seyn schien.

«8) Auf der linken Seite der Stirne, über der Augenbraune, und nahe an dem äussern Augen- «winkel, fand sich eine, *einen Zoll* und *eilf Linien* (Pariser Maafs) *lange Wunde*, welche, von «*unten nach oben*, *etwas* schief auf der Stirne lag.

«Der innere Rand dieser Wunde war ganz *glatt*, und schien durch einen *Hieb* verursacht worden «zu seyn; der äussere Rand war in einem *obern* und untern *Lappen getheilt*, welche sich in der Mitte «berührten. Diese Wunde drang *schief von innen nach außen, durch* die Stirnbedeckungen, und «unten, über der Augenbraune, bis auf das Stirnbein ein.

«Oben war diese Wunde beinahe *doppelt* so breit, wie unten, und drang an verschiedenen «Stellen, bis durch die Haut, und an andern bis auf *die Schädelhaut* ein. Ihre Breite betrug oben «vollkommen *fünf* Linien, und unten *ungefähr zwei und eine halbe Linie.* Hinter dem obern Theile «dieser Wunde war die Haut an zwei Stellen ungleich verletzt.

«9) Einen halben Zoll nach aussen, hinter dem untern Winkel der obenbeschriebenen Wunde, «war eine ungleich *viereckigte, sieben Linien* im Durchmesser haltende *gequetschte Wunde.*

«10) *Vier Linien* unter dieser Wunde, in der linken Augenbraune, eine querliegende *Stichwunde,* «*fünf Linien* grofs, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und beim Druck nach oben, «*flüßiges Blut* ergofs; von dieser Wunde wurde eine oberflächliche Zeichnung genommen, welche «diesem Protocolle anliegt.

«Nachdem die Kopfbedeckungen vom Schädel getrennt worden, fand man:

«11) Dafs die, unter N°. 8 bezeichnete Wunde in ihrem untern Winkel *bis auf den Schädel* «eingedrungen war, hier eine, etwas *ungleich* runde, *gerissene* oder *gequetschte* Oeffnung bildete, in «deren Umfang etwas Blut ergossen war.

»12) *In dem Zellengewebe der linken Augenbraune* eine *Blutergiessung*, die bis in die Augen- «höhle drang, nach dem innern Augenwinkel hin an Stärke zunahm, sich sodann über die Nasenwur- «zel, bis zur rechten Augenbraune und Augenhöhle erstreckte, und hier endigte.

«13) *Neun Linien* über dem linken Augenbraunen-Rande, ungefähr in der Mitte desselben, in «dem Stirnbein eine *dunkelrothe Stelle*, *drei Linien* im Durchmesser, welche in der Mitte einen etwas «weifslichen *Kern in einem dunkel gefärbteren Hofe bildete.*

«14) In dem *Zellengewebe* des Hinterkopfs war, bis zum Halse und Nacken herab, Blut ausge- «treten, und selbst das *Hinterhauptbein stark geröthet.*

«23) Am untern Theile des Halses und dem obern Theile der Brust war in das Zellengewebe, so «wie über, in, und unter den Halsmuskeln, sehr viel Blut ergossen, woher auch auffallend die bemerkte «Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstand. Diese Blutergiessung drang sogar *seitwärts* «neben der *Luftröhre* ein, und erstreckte sich bis zu den Schildknorpeln herauf; sogar die innere Ueber- «fläche der Luftröhre war sehr dunkel gefärbt, und schien an dieser Ergiessung mit Antheil genommen «zu haben.

«28) Der Magen enthielt noch *etwas* dünnen (*röthlichen*) Speisebrei, der auffallend nach Wild- «braten roch und in welchem man deutlich *Salatblättchen* bemerkte.

«30) *Auf* beiden Knieen an dem obern Rande der Kniescheibe war ein Eindruck, welcher in die «Quere ging, und 2 *Zoll* in der Länge und ungefähr 1 *Zoll* in der Breite betrug. — Im Grunde «dieser Eindrücke war blofs die Oberhaut etwas abgeschabt. — Beide Eindrücke schienen durch einen «dicken Strick, der um die Kniee gelegen, bewirkt worden zu seyn.»

Auszug aus dem medicinischen Gutachten.

«Die wichtigsten Verletzungen waren:

«A) Die, mit beträchtlichem Substanz-Verlust in den Kopfbedeckungen, verbundene, offenbar «gerissene Wunde auf dem vordern Theil des Scheitels *Nummer* 7.

«Ob dieselbe im *Leben* oder *nach dem Tod* entstanden sey, ist zweifelhaft, und der Mangel «zuverlässiger Merkmale läfst weder das Erstere bejahen, noch das Letztere verneinen.

«B) Die Stirnwunde über dem linken Auge, N°. 8 und 11, und die *Stichwunde* unter derselben, «in der Augenbraune, N°. 10. — Dafs diese *im Leben* entstanden sind, verbürgt die, von ihrem Um-

«fange aus, unter der Augenbraune in die Augenhöhle, und über das Auge, so wie über die Nasen-«Wurzel bis zur rechten Augenhöhle *fortverbreitete Blutergiessung* (vergl. N°. 11 und 12), die selbst «bei der Untersuchung, durch die *Stichwunde* noch eine *blutige Flüssigkeit* (flüssiges Blut) ergoſs, «(N°. 10) durch die knöcherne Augenhöhldecke dunkelblau durchschien. (N°. 20.)

«C) Die, nach *Umfang* und *Stärke*, sehr bedeutende, vom obersten Theile der Brust, über den «vordern Theil des Halses, bis zum Kehlkopf, *seitwärts*, bis *nahe zum äussern Ende der Schlüsselbeine*, «und nach jenen, bis fast hinter die Luftröhre, verbreitete, jedoch am untern Theile des Halses, über «dem Brustbeine und über den Schlüsselbeinen, auffallend stärkere Blutergiessung (N°. 23). Diese «konnte *nur im Leben* durch eine, auf den *untern* und *vordern Theil* des Halses, *in groſser Ueber-«fläche, sehr heftig eingewirkte äussere Gewalt verursacht werden.* Auch

«D) die Ergiessung des, bei der Section noch flüssigen Bluts in die beiden Brusthöhlen (N°. 25) «konnte *nur vor dem Tode* entstehen, indem die Thatsache, daſs sie, sogleich bei Eröffnung der Brust, «wahrgenommen wurde, es verbürgt, daſs sie nicht erst bei der Section aus durchschnittenen gröſseren «Blutgefäſsen entstand.

«Wie aus Obigem erhellt, sind also die *wichtigsten*, an dem Leichname gefundenen Verletzungen «*vor dem Tode* entstanden; daher fragt sich nun ferner: Waren diese Verletzungen *tödlich*, und, «wenn sie es waren, *in welchem Grade* waren sie es?

«Die Scheitelwunde (N°. 7) liegt *hinsichtlich dieser Frage*, bei der Ungewiſsheit: ob sie *vor* oder «*nach dem Tode* entstanden ist, auſser aller Beziehung. War sie gleich, nicht an sich selbst tödlich, so «würde sie doch, in der Verbindung mit den übrigen Verletzungen, von der gröſsten Bedeutenheit «gewesen seyn, wäre sie erwiesen dem Verstorbenen *im Leben* verursacht worden.

«Die *Stirnwunde* über dem linken Auge (N°. 8 und 11) war, selbst in der Verbindung mit der «Stichwunde in der linken Augenbraune (N°. 10), und der davon in die Augenhöhle und ferner fortver-«breiteten Blutergiessung, in sofern man sie, *ohne schädliche Einwirkung auf das Gehirn*, im Ent-«stehen betrachtet, *zwar gefährlich*, jedoch *nicht tödlich*, indem deren Heilung durch zeitige kunst-«gemäſse Hülfe, bei der kräftigen guten Constitution des Verstorbenen, welche der Leichnam in allen «Gebilden zeigte, *als sehr möglich* erscheint. Erwägt man aber:

«1.) Daſs, obgleich der glatte, innere Rand der Stirnwunde durch einen schief eingedrungenen «*Hieb* verursacht zu seyn scheint, dieselbe dennoch, wie aus ihrer Beschaffenheit überhaupt, und ihres «*äuſseren Randes* insbesondere, ihrem ungleichen *Eindringen* in und durch die Stirnbedeckungen, «den Quetschungen hinter ihrem obern und untern Winkel (N°. 8 und 9), und aus der in ihrem Um-«fange begonnenen Blutergiessung erhellet, *nur mit einem stumpfen*, etwas *ungleichen*, *mehr quet-«schend, als schneidend, wirkenden Instrumente bewirkt werden konnte*, — daſs *stumpfe Körper* aber «die allergefährlichsten Kopfverletzungen verursachen, weil jede äuſsere, auf den Schädel einwirkende «Gewalt das darin liegende *Gehirn sehr leicht erschüttert*, und dieses so zart ist, daſs beinahe jede «Erschütterung desselben dem Leben gefährlich wird;

«2.) Daſs die äuſsere Gewalt, welche die Stirnwunde, so wie die, weit bis in den Grund der lin-«ken Augenhöhle verbreitete Blutergiessung bewirkt; ferner: der wahrscheinliche Fall oder Schlag auf «den Hinterkopf, welcher die darauf gefundene Blutaustretung (N°. 14) verursachte, schon um diese «zu bewirken, mit *groſser Kraft* auf den *untern Theil des Schädels* einwirken, *folglich* auch das «Gehirn verhältniſsmäſsig stark erschüttern muſste; daſs aber ein höherer Grad von Hirnerschütterung «*die vorzüglichste* Ursache eines plötzlichen oder doch schnellen Todes bei Kopfverletzungen ist; (M. «vergl. *Richter*: Anfangsgründe der Wundarzneikunst, II. B. §. 151 und folgende. — *Metzger* System «der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, dritte Ausgabe §. 113 und folgende.)

«3.) Daſs die, durch Lähmung der Gehirn- und Nervenkraft plötzlich *tödtende Hirnerschütterung* «im Leichnam keine Spur von sich zurückläſst (*Metzger* a. a. O.), die gewöhnlichen Folgen dersel-«ben: *Anhäufung des Bluts in den Gefäſsen des Gehirns* und seiner *Häute*, Ergiessung unter dem «Schädel u. s. f., nur in *ihren gelindern, langsamer tödlichen Graden* erscheinen; — daſs in dem «Leichnam nur die Stämme der mittleren Hirnhautarterien auf beiden Seiten mit Blut überfüllt waren «(N°. 15), — daſs die dunkele Farbe der Schädelgrundfläche (N°. 17) nur durch die Ueberfüllung der «Blutgefäſse der jene überkleidenden harten Hirnhaut entstehen konnte, — und daſs die auffallend

«dunklere Farbe in der, durch den grofsen Flügel des Keilbeins gebildeten Grube für den mittleren «Gehirnlappen auf der rechten Seite blofs durch einen Gegenschlag erklärbar ist, der vorzüglich durch «die, auf das Stirnbein in der Nähe des grofsen Flügels des Keilbeins auf der linken Seite eingewirkte, «verletzende äufsere Gewalt, *welche die Stirnwunde verursachte*, — vielleicht auch gleichzeitig durch «den *wahrscheinlichen Fall oder Schlag auf den Hinterkopf* veranlafst wurde: — so mufs man es für «völlig erwiesen erachten, dafs die äufsere Gewalt, welche die eben bezeichneten *Kopfverletzungen* ver- «ursachte, das Gehirn *gleichzeitig sehr heftig erschüttert*, und den Verstorbenen plötzlich, durch Er- «schöpfung der Gehirn- und Nervenkraft, im Augenblick der Verletzung oder *doch schnell nachher* «getödtet habe.

«Die schnelle, *plötzliche Tödlichkeit* der Hirnerschütterung schliefst jede Möglichkeit der Lebens- «rettung aus, und somit gehört diese Verletzung des Verstorbenen zu den *ganz unbedingt tödlichen*.

«Von derselben Art ist — und in dieselbe Klasse gehört die, durch Ausdehnung und Stärke so «sehr bedeutende Blutergiessung am Halse. (Vergl. oben C. N°. 23.) Dieselbe konnte, wie oben schon «angemerkt ist, nur durch eine auf den untern und vordern Theil des Halses, vorzüglich auf die Luft- «röhre in grofsem Umfange ausserordentlich heftig eingewirkte äufsere Gewalt verursacht werden; und «wie sehr sie auf die letztere eingewirkt hat, beweist, aufser der Blutergiessung auf ihrer äufseren, die «dunkle Farbe ihrer innern Ueberfläche, nach welcher auch diese Antheil an jener genommen zu «haben schien. Unzertrennlich von dieser Einwirkung der verletzenden äufsern Gewalt, welche sie «auch gewesen sey, und, auf welche Art sie gewirkt haben möge, war aber Aufhebung des Athems «durch Zusammenpressung der Luftröhre, und somit der Erstickungstod, *wahrscheinlich durch Er- «würgung*, welcher *nothwendig schneller, plötzlicher* erfolgen mufste, da die eben vorhergegangene, «oder gleichzeitig entstandene Hirnerschütterung zugleich lähmend einwirkte.

«Dafs die Ursache des plötzlichen Todes des Verstorbenen jedoch nicht sowohl Erstickung *allein*, «sondern vielmehr und *gleichzeitig*, die Hirnerschütterung war, beweist die Abwesenheit *fast aller «Merkmale*, welche den Erstickungstod, derselbe mag durch Erwürgen, Erdrosseln, im Wasser, oder «auf irgend eine andere Art erfolgt seyn, begleiten, und in den Leichnamen der daran Gestorbenen «bezeichnen (*Metzger* a. a. O. §. 186 u. folg.); denn die Ueberfüllung der Stämme der beiden mittlern «Hirnhautarterien von ihrem Eintritt in den Schädel an dem untern und vordern Winkel der Scheitel- «beine bis dahin, wo sie sich in mehrere Aeste theilen, mit Blut (N°. 15), so wie jene der Blutgefäfse «der harten Hirnhaut auf der Schädelgrundfläche (N°. 17), entstand wohl vorzüglich durch vermehrten «Blutandrang nach dem Kopfe im Augenblick der Verletzung oder als Folge der lähmenden Hirner- «schütterung, und der, plötzlich erfolgte Tod beschränkte sie nicht nur auf den kleinen Raum jener «Arterienstämme und Blutgefäfse der harten Hirnhaut auf der Schädelgrundfläche, sondern machte eben «dadurch auch Blutanhäufung in den kleinern, höher gelegenen Blutgefäfsen, und in den Blutleitern «der harten Hirnhaut (vergl. N°. 15 und 18) unmöglich. — Nur die Ergiessung von fünf Unzen flüssi- «gen Bluts in die rechte — und von zwei Unzen in die linke Brusthöhle (N°. 25) entstand, *wahrschein- «lich als Folge der Erstickung*, aus den im Augenblicke des Erwürgens mit Blut überfüllten Lungen, «welche nach dieser Ergiessung und dem letzten *Ausathmen* zusammen fielen, und daher auch im «Leichname kaum etwas von ihrer natürlichen Farbe abweichend, nicht mit Blut überfüllt, jedoch *im «Volumen bedeutend vermindert* gefunden wurden.

«Eine andere Quelle, woraus sich das Blut ergossen haben könnte, wurde nicht entdeckt, und «die Blutleere der sämmtlichen Herzhöhlen und der gröfsern, davon ausgehenden Gefäfse war von der «Art, als wenn sie niemals einen Tropfen Blut enthalten hätten.

«Und da *jede einzelne* dieser Verletzungen, schon für sich allein, schnell, plötzlich tödtet, so «mufste nothwendig das gleichzeitige Zusammenwirken der tödlichen Gewalten *der Hirnerschütterung «und des Erstickens* den Tod des Verstorbenen nur *gewisser, schneller, plötzlicher verursachen*.

«Nach reiflicher Erwägung aller Umstände sind wir des Dafürhaltens: dafs der Verstorbene «theils, und vorzüglich, durch die, mit den Kopfverletzungen verbundene Hirnerschütterung, und theils «durch die, von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung; insbesondere aber durch das gleichzei- «tige Zusammenwirken dieser beiden tödlichen Gewalten, plötzlich getödtet worden sey; und ferner, «dafs diese Verletzungen zu den *ganz unbedingt tödlichen* gehören.»

* * *

(Der Ober-Procurator fährt fort.)

Dies, meine Herren, ist das Resultat derjenigen Aerzte, welche den Zustand des Leichnams selbst gesehen und die Obduction selbst vorgenommen haben — derjenigen Beamten, die von dem Staate für solche Fälle angestellt sind, wo Spuren gewaltsamen Todes an Leichen vorgefunden werden.

Es gehört in die Reihe der, in dieser Procedur vorkommenden, auffallenden Erscheinungen wahrlich auch die, dafs man, nach 5 Jahren, anfing, den Thatbestand des Verbrechens in Zweifel zu ziehen. Sie haben, in dieser Beziehung, das Gutachten und den Vortrag des Herrn v. Walther gehört; Sie haben auch die, bei der Obduction gegenwärtig gewesenen, so wie die hiesigen Aerzte vernommen: dafs Sie, nach Anhörung dieser, keinen Zweifel über den Thatbestand des Verbrechens haben werden, darf ich wohl voraussetzen. Wenn man, auf die behufs der Vertheidigung gewählte Art, den durch die gerichtlichen competenten Aerzte festgestellten Thatbestand ungewifs machen könnte, so würden wir in Zukunft nur solche Angeklagte zu verurtheilen haben, die nicht im Stande wären, sich ein Gutachten eines andern Arztes geben zu lassen. Wie unglücklich wäre der arme Christian Hamacher, der auf den Grund dieses, jetzt durch die Vertheidiger angefochtenen ärztlichen Gutachtens verurtheilt worden! Für *ihn* sorgte man ja nicht, dafs ihm ein ähnliches Gutachten angefertigt wurde! Ich kann daher nicht glauben, meine Herren, dafs Sie den Thatbestand für zweifelhaft halten; es würde dadurch, wenn blofse Zweifel die Gewifsheit des, von gerichtlichen Aerzten constatirten Thatbestandes vernichten könnten, eine allgemeine Unsicherheit eingeführt werden. Der Mensch lebt nun einmal in Zweifel; er mufs im Zweifel leben, um sich immer mehr und mehr auszubilden. Wenn zwanzig Aerzte, mit der gröfsten Bestimmtheit, sagen: „So ist es", so kommt der ein und zwanzigste und zieht es doch wieder in Zweifel, oft nur aus Eifer für die Wissenschaft. Wie gesagt, ich glaube nicht, dafs das Gutachten des Herrn von Walther Ihnen die Ueberzeugung rauben könne, dafs Coenen wirklich eines gewaltsamen Todes gestorben. Coenen's Leiche wurde mit tödlichen Wunden gefunden; *dafs Coenen in der Nacht vom 9. auf den 10. November ermordet worden*, ist, wenn auch nicht völlig erwiesen, doch mit der höchsten Wahrscheinlichkeit schon defshalb anzunehmen, weil sich noch Ueberreste der an jenem Abend genossenen Speise, nämlich unverdaute Salat-Blättchen in seinem Magen vorfanden, und weil er auch in derselben Kleidung, die er damals getragen, gefunden ward. Am Abend des 9. Novembers hatte Coenen ganz gesund, heiter und froh den Dohmen'schen Gasthof verlassen, und war den 19. December im Rheine, mit Spuren einer gewaltsamen Ermordung, gefunden worden. Es steht meiner Ansicht nach daher fest, *dafs derselbe eines gewaltsamen Todes von fremder Hand gestorben.* Somit ist der *erste Theil* meines zu erstattenden Vortrages erledigt.

(Die Sitzung wird ein Viertel vor 12 Uhr ausgesetzt.)

* * *

(Nachmittags ein Viertel vor 6 Uhr.)

Der Ober-Procurator fährt in seinem Vortrage fort:

Meine Herren! Wir haben diesen Morgen den Wilhelm Coenen noch lebend, auf der Mitte des Alten-Markts, verlassen und ihn am 19. December 1816, mit Spuren gewaltsamer Ermordung, in den Fluten des Rheines wiedergefunden.

Wir gehen nun zum *zweiten* und zwar zum Haupttheile unseres Vortrags über:

Ob der Angeklagte die Ermordung des Coenen verübt, oder sich an derselben betheiligt habe?

Bei Erörterung dieser Frage zerfallen die Verdachtsgründe in *zwei* Haupttheile:

1) Verdachtsgründe gegen den Angeklagten, *ohne Rücksicht auf das Hamacher'sche Geständnifs*, und

2) *In wie fern sie aus diesem Geständnisse selbst hervorgehen.*

Coenen war, am Morgen des 10. Nov. nicht zu Hause; Schröder erkundigte sich, ob er, während seines Aufenthalts zu Cöln, mehrmals des Nachts ausgeblieben? welches die Dohmen'schen Mägde einstimmig verneinten, indem sie versicherten, derselbe sey niemals so lange ausgeblieben, dafs sie auf ihn hätten warten müssen. — Schröder wufste, dafs Coenen den Hahnenbein am vorigen Abend zuletzt begleitet hatte; es war also nichts natürlicher, als sich bei Hahnenbein zu erkundigen, wo Coenen geblieben? — Hahnenbein war um 7 Uhr Morgens, als Schröder in dessen Wohnung kam, nicht zu Hause, sondern in der Kirche. Als ihm, nach seiner Zurückkunft, die Magd gesagt, dafs Schröder da gewesen, verfügte sich Hahnenbein gleich in den Dohmen'schen Gasthof, wo ihm Schröder bemerkte, dafs Coenen die verwichene Nacht nicht nach Hause gekommen, worauf Hahnenbein ganz bestürzt fragte: „Wie, nicht nach Hause gekommen? ist er denn mehrmals ausgeblieben?" — Die Thüre des Zimmers, welches Coenen bewohnt hatte, war verschlossen, und Coenen hatte den Schlüssel mitgenommen; da Dohmen damals keinen Hauptschlüssel hatte, so wurde die Thüre durch einen Schlösser geöffnet. In dem Zimmer fand man, aufser einigen unbedeutenden Kleidungsstücken, welche späterhin den Findern der Leiche geschenkt wurden, nichts, als die Verkaufrechnung, welche Schröder vom Angeklagten erhalten hatte, und ein, mit einem blauen Umschlage versehenes Heft, worin sich Coenen, während der Verification, Notizen gemacht hatte; ein Mehreres wurde nicht vorgefunden.

Der Angeklagte sagt: Er sey an diesem Tage, den 10. Nov. nämlich, ein Viertel vor acht aufgestanden, und, *gegen seine Gewohnheit, frühe* in die Kirche gegangen. — Schröder, Elfes, Wiedemann und Hahnenbein begaben sich an alle Thore, um Erkundigungen einzuziehen, ob Niemand in der verwichenen Nacht herausgegangen? aber allenthalben erhielten sie verneinende Antwort. — Hahnenbein behauptet: Er habe, in der Hoffnung, Coenen noch aufzufinden, dem Angeklagten erst um halb zwölf Uhr dessen Verschwinden angezeigt. — Der Angeklagte hatte das Conferenz-Zimmer wieder heitzen lassen, und sagt, er habe mit Ungeduld die Ankunft der Herren erwartet. Auffallend ist es, dafs der Angeklagte, seiner angeblichen Ungeduld unerachtet, sich weder bei Dohmen, noch bei Hahnenbein hat erkundigen lassen, warum die Herren nicht, nach Abrede, um 9 Uhr gekommen seyen? — Hahnenbein eröffnete dem Angeklagten, als er zu demselben kam, dafs Coenen gestern Abends mit ihm aus Dohmen's Hause weggegangen, aber noch nicht wiedergekommen sey, worauf der Angeklagte erwiederte: „Das ist doch sonderbar; wo soll er denn geblieben seyn?" Hahnenbein behauptet, der Angeklagte sey bei dieser Erzählung etwas unruhig gewesen, und setzt hinzu, dafs ihn die plötzliche Nachricht von Coenen's Verschwinden natürlich habe unruhig machen müssen.

Schröder ging an demselben Tage Mittags zum Polizeirath Guisez, und fragte denselben: Ob die Polizei, wenn jemand verschwunden, wohl zu dessen Auffindung behülflich sey? worauf Guisez erwiederte: Allerdings; aber dann müfsten Namen, Signalement, und die näheren Verhältnisse, worin der Vermifste vor seinem Verschwinden gelebt, so wie die Umstände des Verschwindens selbst, angegeben werden. Allein Schröder, der noch nicht dachte, dafs Coenen ermordet sey, vielmehr glaubte, dafs er sich wieder einfinden werde, wollte sich dazu nicht verstehen. Hierin liegt der Grund, warum die Polizei nicht schon am 10. November einschreiten konnte.

Der Angeklagte suchte nun, mit Schröder allein das Geschäft, wozu die Conferenz bestimmt war, zu erledigen. Er geht defshalb des Nachmittags zu Hahnenbein, in dessen Hause

er früher nie gewesen, und läfst den Schröder rufen. In Hahnenbein's Wohnung beginnt der Angeklagte, wie Schröder behauptet, von dem Geschäft, von seiner und seiner Frau und Kinder Lage, und seiner Finanznoth zu sprechen; Schröder aber will sich auf nichts einlassen, und erwiedert: Es stehe ihm jetzt der Kopf nicht darnach, Geschäfte zu machen; er habe jetzt nur *ein* Geschäft, nämlich auszumitteln, was aus Coenen geworden. — Schröder sagt ferner, der Angeklagte habe sich nun sorgfältig nach Coenen's Verhältnissen erkundigt: ob derselbe nicht in Geldnoth gewesen? ob er noch andere Geschäfte in Cöln, oder eine unglückliche Liebschaft gehabt? Schröder verneinte alle diese Fragen. Der Angeklagte will glaublich machen, dafs Schröder ihm bei dieser Gelegenheit eröffnet: Es hätten zwischen ihm und Coenen über das Rechnungs-Geschäft verschiedene Ansichten geherrscht, und es sey defswegen vielleicht möglich, dafs Coenen nach Crefeld zurückgekehrt seyn könne. Wir haben, in dieser Assise, von dem Bruder des verstorbenen Hahnenbein gehört, dafs der Angeklagte, bei der Nachricht von Coenen's Verschwinden, gesagt: „Dann wird der Mensch wohl in einem Hurenhause sitzen, oder sich in den Rhein gestürzt haben.“

Am folgenden Morgen, den 11. Nov., fuhr Schröder, mit Elfes, nach Crefeld, wo sie sich nach Coenen erkundigten. Als sie dort von demselben nichts erfuhren, gab Schröder gleich zu erkennen, dafs er vermuthe, Fonck sey an der Beseitigung Coenen's Schuld — eine Vermuthung, die, wie Zeuge Hanf behauptet, Schröder *mit ins Grab genommen.*

Am 12. November reiste Schröder mit ter Meer wieder nach Cöln; den Elfes, welcher schon am Morgen mit dem Pferde, das ihm Hanf von Crefeld nach Neufs gebracht, nach Cöln abgeritten war, trafen sie noch unterwegs, und setzten mit ihm gemeinschaftlich die Reise nach Cöln fort.

Am 13. November holte Schröder den, ihm aus früherer Zeit bekannten, Polizei-Commissär Knifller von Bonn nach Cöln ab, und endlich wurde nun am 14. Nov., also *fünf Tage* nach Coenen's Verschwinden, die Polizei auf amtliche Weise davon in Kenntnifs gesetzt. Sie schritt nun mit aller Thätigkeit ein. Vor allen Dingen erliefs sie eine Bekanntmachung über Coenen's Verschwinden, welche ein vollständiges Signalement des Verschwundenen, seiner Uhr, Pfeife etc. enthielt; dieselbe wurde nicht nur in alle am Rhein gelegenen Orte gesandt, sondern auch, um ihr die gröfstmöglichste Publicität zu geben, in die Cölnische Zeitung eingerückt.

Diese Bekanntmachung blieb lange ohne Erfolg, und es verbreiteten sich allerlei Vermuthungen, was aus Coenen geworden seyn möge. Es war am Abend des 9. Novembers heller Mondschein, die Gemüse-Weiber hatten, ihren Kappes bewachend, auf dem Alten Markte gesessen, und Mägde waren, wie gewöhnlich, mit Putzen beschäftigt. Coenen hatte auf der Mitte dieses Alten-Markts, oder, nach der Aussage eines, erst jetzt aufgetretenen Zeugen, am Ende desselben, den Hahnenbein verlassen. Es war also nicht vorauszusetzen, dafs Coenen, auf diesem Wege von 150 bis 180 Schritten, sich in einen andern Theil der Stadt verirrt habe; eben so wenig lag eine Vermuthung vor, dafs Coenen auf einer so kurzen Strecke vom Alten Markt bis in die Mühlen-Gasse ermordet seyn konnte. Hahnenbein selbst behauptet, dafs solche Wunden, wie er sie an der Leiche erblickte, unmöglich dem Coenen auf diesem kurzen Wege hätten beigebracht werden können. — Man fand an Coenen's Leiche noch dessen goldene Uhr, und man entdeckte an der Beschaffenheit des Leichnams, dafs derselbe in den Rhein versenkt gewesen seyn müsse, weil sonst eine gänzliche Verwesung eingetreten seyn würde, die nur dadurch verhindert werden konnte, dafs die Leiche dem Tageslicht und den äufsern Einwirkungen der Luft entzogen worden. Der Umstand, dafs bei der Leiche sich noch die Uhr befand, schien die Vermuthung auszuschliefsen, dafs ein gemeiner Räuber den Coenen aus blofser Habsucht ermordet haben

könne; ein solcher würde sich auch gewiſs nicht die Mühe gegeben haben, die Leiche aus der Stadt und auf eine so künstliche Weise in den Rhein zu schaffen. Man fand zwar kein Geld bei der Leiche; indessen hatte Coenen auch dessen keins gehabt; denn schon am 4. Nov. hatte er den Elfes beauftragt, ihm Geld zu besorgen, und am 7. Nov. selbst an Schröder geschrieben, daſs seine Reise-Kasse auf die Neige gehe und er ihm Geld senden solle. — Die Uhr war noch da; die Brieftasche aber war verschwunden. Auch dieser Umstand schien zu beweisen, daſs Coenen durch keinen gewöhnlichen Räuber gefallen sey. Daſs die Brieftasche aus der, vorne auf der Brust befindlichen, Rocktasche durch das Wasser fortgespült sey, war deſshalb nicht wohl zu vermuthen, weil die beiden obern Knöpfe des Rocks noch etwas eingeknöpft waren; daſs in den andern Taschen nichts als Rheinsand vorfindlich gewesen, läſst sich eher erklären.

Da, aus allen diesen Gründen, die *erste* Vermuthung, daſs Coenen durch einen *Räuber* erschlagen seyn möge, beseitigt war, ging man zu einer *zweiten* über: Ob nämlich Coenen vielleicht in einem *zufälligen Streite* umgekommen seyn könne? Aber es ergab sich, nach allen Erkundigungen, daſs Coenen's Character durchaus sanft, friedfertig und nicht streitsüchtig gewesen, und nach allen Ausmittelungen war gerade *nur der Angeklagte* die einzige Person, womit Coenen hart zusammengekommen, und in Zwistigkeiten gerathen war.

Eine *dritte* Vermuthung ergab sich aus dem Umstande, daſs Elfes, in seinem Leichtsinne, den Coenen verleitet gehabt, mit ihm in das *Schumacher'sche Freudenhaus* zu gehen. Hier hatte Coenen eine gewisse Josephe Gendrot, angeblich aus Florenz gebürtig, welche in den Acten unter dem Namen der *Florentinerinn* vorkommt, kennen gelernt. Coenen, der wenige Lebens-Erfahrung und noch wenige Lebens-Klugheit besaſs, glaubte in den gewöhnlichen Liebkosungen, welche Mädchen dieser Gattung an Neulinge zu verschwenden pflegen, eine seiner Eitelkeit schmeichelnde Anhänglichkeit zu erkennen, welche bei ihm eine ähnliche Empfindung zu erwecken schien, ohne daſs jedoch die Sinnlichkeit den Sieg über die Tugend davon getragen hätte. Am 7. November hatte Büschgens, auf Coenen's Zureden, mit demselben das Schumacher'sche Haus ebenfalls besucht und dieser ihm die Florentinerinn als ein sanftes, liebenswürdiges und interessantes Mädchen geschildert. Büschgens fand aber gerade das Gegentheil, und glaubte, auf ihrem Gesichte Mord und Todtschlag zu lesen, und zwar um so mehr, da er, wie er uns erklärt, dieselbe mit einem schwarzen, schmutzigen Mantel bekleidet fand. Sie that, nach Büschgens Aussage, sehr vertraut mit Coenen; Büschgens bemerkte indessen schon, man wisse, was solche Vertraulichkeit, an solchen Orten, und von solchen Personen, zu sagen habe; Büschgens glaubte, als sie nach einem kurzen Aufenthalte das Schumacher'sche Haus verlassen hatten, Coenen den Rath geben zu müssen, dasselbe nie mehr, wenigstens nicht allein zu besuchen, indem ihm dort ein Unglück zustoſsen könne. Coenen versprach ihm dies zwar; allein gleich am folgenden Abend wollte er wieder mit Brinck hingehen; dies geschah aber nicht, theils, weil dieser nicht wollte, theils, weil Schröder an diesem Tage zu Cöln eintraf. Erst, nachdem Coenen verschwunden war, erfuhr man seinen zweimaligen Besuch im Schumacher'schen Hause, so wie, daſs er dort die Florentinerinn kennen gelernt — und daſs er dieselbe jedesmal mit einem Kronenthaler beschenkt. Da Büschgens diese Person als gefährlich, und als eine wahre Jtaliänerinn, der Mord und Todtschlag auf der Stirne geschrieben stehe, geschildert hatte, so entstand nun die *dritte* Vermuthung, daſs vielleicht Coenen, an dem verhängniſsvollen Abend seines Veschwindens, zur Florentinerinn gegangen, um dieselbe vor seiner, vielleicht schon den nächsten Tag erfolgenden, Abreise noch einmal zu sehen.

Sowohl die Polizei, als Coenen's Freunde haben die sorgfältigsten Nachforschungen im Schumacher'schen Hause angestellt; allein das Resultat war, daſs Coenen am 9. Nov. nicht da gewe-

son, und daſs auch die Florentinerinn jenes Haus an diesem Abend nicht verlassen hatte. Uebrigens, meine Herren, haben Sie gehört, daſs auch die Localitäten dieses Hauses so beschaffen sind, daſs darin ein Mord nicht unentdeckt verübt werden könnte. Daſs jemand in einem Bordelle ermordet werden könne, ist nichts Neues; aber es ist nicht zu denken, daſs, in einem solchen Falle, so viele Freudenmädchen, welche für Geld Alles opfern, bei der versprochenen Belohnung von 3,000 Francs geschwiegen haben sollten, und eben so wenig läſst sich annehmen, daſs das ganze Schumacher'sche Haus-Personal sich an dem Morde betheiligt haben solle. So, meine Herren, wurde auch jene Vermuthung, *daſs Coenen vielleicht im Schumacher'schen Hause umgekommen seyn könne*, ungegründet befunden.

Man ging nun zu noch einer andern Hypothese über: Ob nicht Coenen seinem Leben durch *Selbstmord* ein Ende gemacht haben könne? Aber man werfe nur einen Blick auf Coenen's Briefe an seine Mutter und Geschwister, und wir finden in ihm einen recht gemüthlichen, lebensfrohen jungen Mann, einen zärtlichen Sohn und liebenden Bruder, der sich in die Heimath, in den stillen Kreis der Seinigen zurücksehnt. In dieser Beziehung ist die Stelle in seinem Briefe vom 5. Nov. an seine Familie interessant, wo er sagt:

„Schweren, ja nochmals sage ich, schweren Aerger habe ich gehabt, und ich hätte nie „geglaubt, daſs ich so viel bei dieser Sache zu leiden haben würde. *Himmelfroh werde „ich seyn, wenn ich einmal wieder in unserm schön angestrichenen Hause bin.*"

Am 9. Nov. Abends war Coenen im Dohmen'schen Hause besonders heiter und froh gewesen; nicht allein durch dieses alles, sondern auch durch die Beschaffenheit der an der Leiche vorgefundenen Wunden wird jede Vermuthung eines Selbstmordes völlig ausgeschlossen.

(Pause.)

(Der Ober-Procurator fährt fort.) Die Nachforschungen, wo Coenen geblieben, wurden ohne Erfolg fortgesetzt. Auf einmal trat ein gewisser Kox aus Deutz mit der Behauptung auf, am 9. Nov. Abends spät den Wilhelm Coenen, den er früher zu Crefeld kennen gelernt, in der Nähe des Alten Markts zu Cöln gesehen und gesprochen zu haben; Coenen habe ihm erzählt, daſs er sich verirrt, und ihn gebeten, ihm den Weg zum Alten Markte zu zeigen, indem er sich dann von dort zum Dohmen'schen Gasthofe schon zurechtfinden werde. Kox schmückte seine Erzählung noch mit dem sehr wichtigen Umstande aus, daſs in der Nähe des Orts, wo sie miteinander gesprochen, zwei Männer gestanden, so daſs man glauben konnte, Kox wolle diese beiden Personen mit Coenen's Verschwinden in Verbindung setzen, als könnten dieselben Coenen angefallen und ermordet haben. Plötzlich aber, als man diese neue Spur eifrig verfolgte, erklärt Kox: Er habe sich geirrt; sein Zusammentreffen mit Coenen habe nicht am Abend des 9., sondern an jenem des 2. *Novembers* Statt gefunden. Man forschte näher nach, und fand nun (sonderbar genug), daſs Coenen am 2. Nov. Abends gar nicht aus dem Dohmen'schen Hause heraus gewesen, wie dieses die Zeuginn Sonntag, zu jener Zeit Köchinn bei Dohmen, gleich damals darüber befragt, ganz bestimmt aussagte. Dieser angebliche Irrthum des Kox muſste um so mehr auffallen, da er seine deſsfallsige Erklärung schon am 17. Nov., mithin nur 8 Tage nach Coenen's Verschwinden, abgegeben hatte, und wenn man erwägt, wie es wohl möglich sey, daſs in einem Zeitraume von 15 Tagen Kox sich um 8 Tage irren, und den 9. Nov. mit dem 2. verwechseln konnte? Dies bleibt auch wirklich ein unerklärbares Räthsel. So viel ist gewiſs, daſs Hahnenbein jene Erzählung des Kox zuerst in *Fonck's Hause* erfahren, und solche der Polizei mitgetheilt hat. Späterhin deckte auch noch die Post-Charte den angeblichen Irrthum des Kox näher auf, indem sich daraus ergab, daſs derselbe wirklich am 2. Nov. von Neuſs in Cöln angekommen war.

Alle ferneren Nachforschungen nach den Urhebern von Coenen's Verschwinden blieben frucht-

los; nur so viel stand fest, daſs der Angeklagte *die einzige Person* in Cöln war, mit welcher Coenen in gespannten, feindlichen Verhältnissen gestanden, und daſs er sich mit Niemand sonst entzweit hatte.

Coenen's Leiche war am 19. December zu Friemersheim aufgefunden worden. Die besondern Umstände, unter denen Coenen verschwunden, daſs er nämlich mit dem Angeklagten in Zwist gerathen, und daſs durchaus keine andere Spur zu entdecken war, führten auch die gerichtliche Behörde auf den Gedanken, daſs der Angeklagte, welchen die allgemeine Volksstimme zu Crefeld und Cöln als Urheber oder Theilnehmer an Coenen's Verschwinden längst bezeichnet hatte, wirklich entweder die That selbst verübt, oder aber sich durch einen Dritten daran betheiligt habe. Der General-Advocat v. Sandt fand sich daher am 22. December 1816 veranlaſst, bei dem Angeklagten zur Abendzeit zwei Gensdarmen einzulegen, weil er fürchtete, derselbe werde bei der plötzlichen Nachricht, daſs der ermordete Coenen gefunden sey, sich entfernen wollen. — Meine Herren, Sie haben die näheren Umstände, welche, bei der Einlegung der Gensdarmen, sich ereignet, vernommen; Sie haben sowohl von Herrn von Sandt, als von dem, ihn damals in die Wohnung des Angeklagten begleitenden, Zeugen Schöning das Benehmen des Angeklagten schildern gehört. — Der Angeklagte war an jenem Abend, wo die beiden Genannten sich in seiner Wohnung einfanden, nicht zu Hause, sondern bei seinem Schwiegervater Foveaux. — Er wurde, mit dem Bemerken, nach Hause gerufen: daſs ihn einige Herren zu sprechen wünschten. Es währte nicht lange, so kam der Angeklagte mit seiner Gattinn. Herr von Sandt faſste ihn scharf ins Auge, und sagte zu ihm: „Herr Fonck, der *wahre* Coenen ist nun gefunden." Der Angeklagte erwiederte (mit Beziehung auf die, zu Düsseldorf am 16. Dec. gefundene Leiche, in der man anfänglich den Verschwundenen zu erkennen geglaubt hatte,) mit ironischem Lächeln: „Also hat man ja *zwei* Coenen gefunden!" Herr von Sandt eröffnete ihm hierauf, daſs sich, schon seit geraumer Zeit, im Publicum gegen ihn der Verdacht, als sey er der Urheber von Coenen's Verschwinden, erhoben; daſs man aber bis jetzt gegen seine Person noch nicht habe einschreiten können, weil noch kein an Coenen verübtes Verbrechen constatirt gewesen; jetzt aber gebiete ihm, als Beamten des Oeffentlichen Ministeriums, seine Pflicht, sich seiner Person einstweilen zu versichern, und ihn unter die Aufsicht der Gensdarmerie zu stellen. — Der Angeklagte suchte dieser Maaſsregel auszuweichen, indem er äuſserte: „Was weiſs ich, wo der junge Laffe geblieben? Dieses ist mir eben so gleichgültig, als ob das hier auf dem Tische liegende Schlüsselchen auf dieser oder jener Ecke desselben liegt." Der Angeklagte ging, wie Herr von Sandt uns erzählt, ganz bestürzt im Zimmer auf und nieder, und benahm sich wie ein Wahnsinniger. — Madame Fonck, welche wahrscheinlich im Nebenzimmer die ganze Unterredung mit angehört hatte, trat nun aus demselben herein; dieses schien dem Angeklagten sehr erwünscht, weil ihre Gegenwart die Beobachtungen über sein Benehmen nothwendig erschwerte. — Der Angeklagte muſste sich endlich der Maaſsregel unterwerfen, und bat nun die beiden Herren, ihn zu seinem Schwiegervater Foveaux zu führen, damit *er selbst* diesem die Nachricht, daſs er einstweilen unter Aufsicht der Gensdarmerie gestellt worden, mittheilen könne. Auf dem Wege dahin ersuchte er die Herren von Sandt und Schöning, seinem Schwiegervater zu sagen, daſs er sich der gegen ihn verhängten Maaſsregel willig unterworfen, und daſs er, als er solche erfahren, nicht bestürzt geworden sey. Beiden fiel dieses Benehmen des Angeklagten auf, da solches mit dem frühern in seiner Wohnung in offenbarem Widerspruche stand, indem er sich dort nur nach vielem Sträuben, und nichts weniger als freiwillig, jener Maaſsregel unterworfen hatte.

* * *

Der Angeklagte wurde am 23. December vom Untersuchungsrichter Herrn Verkenius förmlich verhört, und hier behauptete er (merkwürdig genug), daſs Coenen bei der Revisions-Arbeit eher Zeit zu verlieren, als zu gewinnen gesucht habe, und daſs auch seine Gemüthsstimmung nicht heiter gewesen sey. Wie eifrig und fleiſsig aber Coenen im Hause des Angeklagten gearbeitet, beweisen seine (Coenen's) Briefe zur Genüge, da er, nach Ausweis derselben, vom Angeklagten zweimal fortgeschickt worden, und sich darüber beschwert hatte. Auch beweisen dieses die eigenen Aeuſserungen des Angeklagten gegen seine Freunde Koch und Büschgens, denen er Coenen's Amtseifer und Arbeitslust lobte. Nach Coenen's Verschwinden knüpfte der Angeklagte über dasselbe eine weitläufige Correspondenz mit jenen beiden Freunden an, und stellte darin viele Vermuthungen auf, welche vorzüglich dahin zielten, als ob Coenen in die weite Welt gegangen, oder sich selbst entleibt habe, indem er namentlich in seinen Briefen vom 15. November an Büschgens und Koch sagt: „Vielleicht ist er auch in die weite Welt gegangen, und dieses ist mir, nach Coenen's Gemüthsstimmung, das Wahrscheinlichere.“ In eben jenen Briefen an Büschgens und Koch schrieb der Angeklagte: Noch Abends 9 Uhr habe Schröder zu Coenen gesagt: „wir wollen jetzt ohnefehl morgen Mittag nach Crefeld fahren“, worauf sich Coenen in einer Art geäuſsert, *als ob er nicht gerne nach Crefeld zurückginge;* ferner: Ueberhaupt habe Coenen bei ihm lieber langsam, als geschwind gearbeitet, und es sey demselben lieber gewesen, täglich nur wenig abzumachen. — Am 18. November schrieb der Angeklagte an Koch wieder über den nämlichen Gegenstand; in diesem Briefe kommt folgende merkwürdige Stelle vor:

> „Die Polizei hatte gleich anfangs Verdacht auf schlechte Häuser; sämmtliche Bekannte Coenen's erklärten aber, daſs daran gar nicht zu denken sey; der junge Mann sey durchaus nicht im Stande zu so etwas; jetzt aber hat die Polizei schon gefunden, daſs er (Coenen) früher mit einem *Groſsen!!! aus der Gesellschaft* in solch einem berüchtigten Hause gewesen ist, wo er versprochen haben soll, *wiederzukommen.* Das reime einmal einer zusammen! Mein Buchhalter sagte mir, daſs in der Deliberation, vorige Woche, die Polizei *diesem Groſsen* vorgeschlagen habe, in jenes Haus fragen zu gehen nach Coenen; daſs dieser Groſse aber durchaus geweigert, es zu thun.“

Daſs *der Groſse*, von welchem der Angeklagte spricht, Elfes seyn solle, unterliegt keinem Zweifel. Der Angeklagte wollte hier offenbar andeuten, daſs Coenen mit Elfes auch am 9. *Nov.* im Schumacher'schen Hause gewesen, und daſs Elfes um Coenen's Verschwinden wissen müsse. Es ist wirklich wahr, daſs Elfes später nicht gern in das Schumacher'sche Haus mitgehen wollte; allein die Sache verhält sich ganz anders, als der Angeklagte sie darzustellen sucht, wie solches aus der Aussage des Zeugen Schifflin hervorgeht. Dieser war nämlich, behufs der Nachforschung nach Coenen, mit andern Crefeldern, am hellen Tage in das Schumacher'sche Haus gegangen; Elfes aber, der in diesem Hause nur zu bekannt war, schämte sich, am Tage dahinzugehen, und hierin lag der Grund seiner anfänglichen Weigerung; später aber ging er doch dahin.

Schon zwischen dem 18. und 20. Nov. scheint dem Angeklagten der im Publicum gegen ihn entstandene Verdacht bekannt geworden zu seyn. Er schrieb deſsfalls am 21. Nov. an seinen Freund Büschgens:

> „Ich halte es unter meiner Würde, die elenden Erdichtungen und Verläumdungen auch nur mit einem Worte zu widerlegen, die man aus einer gewissen Quelle ausstreut, weil man sein Interesse dabei hat. So hat Schröder erklärt, ich habe nicht liquidiren wollen, und ihm komme vielleicht noch Geld von mir zu, *während ich, seit langer Zeit, alle Versuche gemacht habe, von diesem Menschen abzukommen*, und während meine liquide anerkannte Courant-Rechnung zeigt, daſs mir 36,000 Rthlr. zukommen etc.“

Es sollte mich freuen, wenn der Angeklagte einen solchen Versuch dargethan hätte; aber es

geht aus Allem hervor, dafs *er* nie auf Trennung gedrungen, sondern stets den Wunsch hatte, das Geschäft fortzusetzen: also hier wieder eine offenbar unrichtige Angabe des Angeklagten, welche er auch in einem Briefe an Koch vom 21. Nov. (demselben Tage jenes Briefes an Büschgens) wiederholt, indem er sagt:

„Während es nicht allein, *seit* 5 *Monaten*, mein Wunsch und mein Bestreben war, von ihm (Schröder) *abzukommen* etc."

In der Zwischenzeit hatte sich die schon erwähnte Angabe des Kox als unrichtig dargestellt. Der Angeklagte bemühte sich nun, die Vermuthung zu erregen, als wenn Coenen in der Nacht vom 9.—10. November zu Kox nach Deutz gegangen sey. In diesem Sinne schrieb er an Büschgens am 22. November 1816:

„Ich meine, von Coenen einmal gehört zu haben, dafs er nach Deutz gewesen sey; da ich das aber nicht bestimmt sagen kann, und solch ein Zeugnifs mehr oder weniger Verdacht auf jemand anders werfen könnte, so verbietet mir die Rechtlichkeit schon, so was auch nur zu sagen, und wenn ich mich ganz, und auf einmal, auch durch so was von dem lächerlichen Verdacht könnte reinigen, den Bosheit und Dummheit auf mich zu werfen gesucht haben."

Ob Sie, meine Herren, in dieser Correspondenz, welche der Angeklagte, bald nach Coenen's Verschwinden, und vor Auffindung seines Leichnams im Rheine, über eine, wie er sich ausdrückt, für ihn unbedeutende Person führte, die Unbefangenheit eines unschuldigen Mannes finden können, mufs Ihrer gewissenhaften Beurtheilung überlassen bleiben. So viel ist gewifs, dafs er in mehreren Briefen, und immer auf dieselbe Art, offenbar unrichtige Thatsachen erzählt und verbreitet hat, wozu er, da kein Irrthum bei ihm anzunehmen ist, wichtige Gründe gehabt haben mufs.

Späterhin, am 25. November, war Koch bei dem Angeklagten, und es wurde, wie Jener behauptet, von Coenen's Verschwinden kein Wort gesprochen. Koch hat auch die Frage: „Ob er vom Angeklagten ausdrücklich Nachricht über Coenen verlangt?" verneint. Der Angeklagte wollte, um diese Behauptung zu widerlegen, einen Brief des Zeugen Koch zu den Acten liefern, welches aber nicht geschehen.

So, meine Herren, bemühte sich der Angeklagte, schon vor Einleitung der Untersuchung gegen ihn, gesuchte und seichte Vermuthungen über Coenen's Verschwinden aufzustellen, um dadurch Verdacht gegen Andere zu erregen, und solchen von sich selbst abzuwälzen. — Noch deutlicher zeigte sich dies Bestreben in der schriftlichen Procedur. Am 19. Februar 1817 wurde der Angeklagte von dem Untersuchungsrichter gefragt: Wer jetzt sein Fafsbinder sey? worauf er antwortete: dafs er jetzt keinen habe; verschiedene Arbeiten seyen, nach Hamacher's Verhaftung, von Ulrich besorgt worden; er habe diesen aber nicht mehr brauchen wollen, weil sein, *in der Lindgasse* gelegenes, Haus in üblem Rufe stehe, und weil er von allerhand Dingen geplaudert, ihm Angeklagten auch einen Brief an Herrn von Sandt gezeigt, wobei er sehr geheimnifsvoll gethan, und gesagt, dafs er sich von diesem Briefe viel verspreche. Auf die fernere Frage: Warum Ulrich's Haus verdächtig sey? hatte der Angeklagte erwiedert: Weil Ulrich's Töchter in schlechtem Rufe ständen, und ihm der Gedanke an die Möglichkeit eingefallen sey, dafs Coenen, vielleicht durch Elfes, mit denselben Bekanntschaft gehabt, und nachdem Hahnenbein ihn in der Nähe des Ulrich'schen Hauses verlassen, dahin gegangen seyn könne. Klarer konnte der Angeklagte seinen angeblichen Verdacht, dafs Ulrich sich an Coenen vergriffen haben möge, wohl nicht aussprechen! — Merkwürdig ist es, dafs von einer Unsittlichkeit der Töchter Ulrich's in der Procedur nichts vorkommt, als was der Angeklagte selbst vorgegeben. Er

hatte sogar seine Gattinn davon in Kenntniſs gesetzt; denn diese rieth der Frau Hamacher vom Besuche des Ulrich'schen Hauses ab, weil dasselbe nicht im besten Rufe stehe.

Gegen Hamacher hat sich der Angeklagte bei dem Untersuchungsrichter Herrn Hoffmann noch deutlicher ausgesprochen, indem er sagte: Er wisse zwar, daſs Hamacher sein Geständniſs widerrufe, aber auch, daſs man die Aussagen eines Menschen, welcher sich als Mörder darstelle, *und sich durch das Ansehen dritter Personen zu decken suche*, für keine Beweise ansehen könne. Was liegt, meine Herren, in dieser Erklärung anders, als: „Hamacher hat den Mord mit einem Andern begangen, und zieht mich nun, als den Dritten, mit hinein, vielleicht in dem Glauben, durch eine solche Angabe eher durchzukommen.“ Sie sehen, daſs der Angeklagte, trotz aller Protestationen in Briefen und sonst, allerdings den Verdacht von sich zu entfernen und auf andere Personen zu werfen gesucht hat, und so seinen Worten und Versicherungen nicht treu geblieben ist.

(Die Sitzung wird gegen halb 8 Uhr auf den folgenden Morgen ausgesetzt.)

Fünf und dreiſsigste Sitzung.

(Am 4. Juni, Vormittags 7 Uhr.)

Staats-Procurator Zeininger fährt in dem Vortrage des Oeffentlichen Ministeriums fort.

Meine Herren Geschwornen! In der Entwickelung des *zweiten* Theils unseres Vortrags, in der gestrigen Sitzung, haben wir den Angeklagten zu beobachten angefangen. Jede einzelne Handlung ist an und für sich von der gröſsten Wichtigkeit; noch mehr aber im Zusammenhange mit andern. Wir werden daher damit fortfahren, sie darzustellen, so wie sie aus den Zeugenaussagen hervorgehen, um Ihr Urtheil über die That zu begründen.

Wir haben gestern gesehen, wie der Angeklagte in mannigfaltiger Richtung, bald tadelnd, bald lobpreisend, über Coenen's Character sich ausgesprochen, und wie er auf die mannigfaltigste Weise die mannigfaltigsten Vermuthungen über die Ursache seines Verschwindens aufstellte. Bald ist, bei ihm, Coenen in die weite Welt gegangen, bald in einem Freudenhause geblieben, und bald hat er sich in den Rhein gestürzt. Ja, der Angeklagte geht so weit, während er seinen Freunden schreibt, er wolle Niemand verdächtig machen, Ulrich, dessen unschuldige Familie und selbst Hamachern auf die schändlichste Weise anzugreifen.

Während der Angeklagte den Verdacht, als sey er Ursache am Verschwinden Coenen's, von sich ab und auf Andere zu lenken mannigfaltig bemüht war, sehen wir die Freunde und Verwandten des unglücklichen Coenen nach Cöln eilen, um eine Spur des Verschollenen aufzufinden. Hunzinger, Schramm und Kaibel forschen dort, mit rastlosem Eifer, nach Spuren des Vermiſsten. Sie haben, meine Herren, von denselben hierselbst gehört, welche Veranlassung sie nach Cöln geführt, welche Versuche sie dort angestellt, und wie sie, als dieselben sämmtlich ohne Erfolg geblieben, sich endlich auch noch entschlossen, zum Angeklagten zu gehen, um den letzten Versuch zu machen, inwiefern es möglich sey, noch irgend eine Spur von dem Unglücklichen aufzufinden, und zu beobachten, wie sich allenfalls der Angeklagte, auf den bereits die öffentliche Meinung Verdacht zu werfen angefangen hatte, als trage er die Schuld des Verschwindens, benehmen werde. — Die Aufnahme von Seiten des Angeklagten war freundlich und offen. Er äuſserte sein Bedauern, daſs die Herren nicht früher zu ihm gekommen seyen, wo er im Stande gewesen seyn würde, ihnen wichtige Aufschlüsse zu geben; dann fuhr er, wie uns die Zeugen einstimmig gesagt, fort, auf die verschiedenste Weise seine Theilnahme an Coenen's Schicksale zu äuſsern, dabei aber zu bemerken, daſs dermalen seine Ehre und sein Gewissen ihm nicht erlaubten, selbst, wenn er den Urheber kännte, Aufschlüsse zu geben, und denselben zu nennen.

554.

Er verbreitete sich weitläufig über diesen Gegenstand, und machte Coenen's Freunde, zum Beweise seiner innigen Theilnahme, *auf seine Thränen aufmerksam.* Als aber die Unterhaltung zu lange dauerte, verlor sich der erste, glatte Spiegel seines Angesichts. Die Rolle dauerte zu lange; die Kunst reichte nicht mehr aus; die Verlegenheit wurde sichtbar, und es entging den Beobachtenden nicht, dafs der Angeklagte, im Vorbeigehen vor dem Spiegel, mit der Hand über sein Antlitz fuhr, um die Falten, welche sich darauf zeigten, auszuglätten. — Sie haben gesehen, meine Herren, mit welcher Treue diese Zeugen Ihnen alles referirt, und Sie werden die Art ihres Benehmens zu würdigen wissen. — So sehr der Angeklagte versicherte, Alles zu vermeiden, wodurch er auf Andere Verdacht werfen könnte, so wenig vermochte er, sich gleich zu bleiben, und es mufste jenen Zeugen auffallend seyn, dafs er gleich auf die schon erwähnte Aeufserung des Kox überging, und dessen bedenkliches Zusammentreffen mit Coenen berührte, da doch, schon seit mehreren Tagen, das Mährchen von Kox als Lüge dargestellt war. Anfangs glaubte der Angeklagte nicht, dafs Coenen Hand an sich selbst gelegt haben, sondern, dafs er vielmehr, nach seiner Gemüthsart, eher in die weite Welt gegangen seyn möge; nichtsdestoweniger kam er später auch *darauf* zurück, dafs ein Selbstmord Coenen's doch wohl möglich seyn könne. Auch bemühte sich der Angeklagte, Coenen's Freunden zu beweisen, dafs seine Verhältnisse zu Schröder durchaus nicht von der Art gewesen seyen, dafs er irgend ein Interesse daran hätte haben können, das Geschäft nicht zu beendigen, und zeigte denselben ein Papierchen, mit dem Bemerken, dafs dieses von Coenen's Hand geschrieben, ging aber, auf die Bemerkung Kaibel's (der Coenen's Hand recht wohl kannte), „dafs dieses nicht von Coenen's Hand sey“, schnell von diesem Gegenstande, mit der Aeufserung: „Das thue nichts; die Sache bleibe doch richtig“, zu einem andern über, indem er abermals auseinanderzusetzen suchte, dafs er nicht das mindeste Interesse an Coenen's Beseitigung hätte haben können.

Die ganze Unterhaltung hatte auf Coenen's Freunde so tiefen Eindruck gemacht, dafs sie, beim Herausgehen aus der Wohnung des Angeklagten, sich gegenseitig die Bemerkung machten, dafs *er* und kein Anderer an Coenen's Verschwinden Schuld habe, und dafs sie einstimmig beschlossen, ihre Bemerkungen gleich zu Papier zu bringen, und der Behörde vorzulegen.

Sie haben, meine Herren, nicht nur alle diese Bemerkungen jener Zeugen vernommen, sondern auch den zu den Acten gekommenen Aufsatz an den verstorbenen Herrn Ober-Präsidenten Grafen zu Solms-Laubach mit Theilnahme angehört.

Von diesem Augenblicke an sehen wir den Angeklagten, in Bezug auf die immer lauter werdende Volksstimme gegen ihn, nicht nur im Kreise der Seinigen thätig, sondern auch nach aussen wirkend. Am 22. November waren Coenen's Freunde bei ihm gewesen; noch am nämlichen Tage begibt er sich zu den Behörden, um zu erfahren, welchen Eindruck bei denselben Coenen's Verschwinden gemacht habe? Daher sehen wir ihn, noch an eben jenem 22. November, zum jetzigen Polizei-Rathe Guisez hingehen, den er früherhin nicht gekannt, und den er nicht als Beamten, sondern als einen Freund der Foveaux'schen Familie besucht, um sich von demselben einen Rath zu erbitten. Er stellt Guisez vor, in welche Lage er durch das gegen ihn verbreitete Gerücht versetzt sey, und fragt: Wie weit man mit den Spuren von Coenen's Verschwinden gekommen? vielfältig betheuernd: dafs seine Verhältnisse mit Schröder durchaus nicht der Art gewesen, um einen Schritt, wie der, dessen das Gerücht ihn anklage, herbeiführen zu können; nicht Schröder, sondern *er* habe auf Liquidation oft und mannigfaltig gedrungen, ja sogar auf gänzliche Trennung; Schröder aber habe sich endlich gefügt, und den Coenen zur Revision nach Cöln geschickt. — Hierauf äufserte er sich über Coenen in einer Art, die seine Erbitterung über denselben bekundete, während er noch am Morgen desselben Tags, Coenen's

Freunde auf seine Thränen über dessen Verschwinden aufmerksam gemacht hatte; er nannte bei Guisez den Coenen einen *frechen Buben, den er wohl hätte die Treppe hinunter werfen können*; so auffallend widersprechend finden wir die Aeufserungen des Angeklagten an einem und demselben Tage über eine und dieselbe Person, deren Verschwinden allgemeines Interesse, nur nicht bei dem Angeklagten erregt hatte. — Auf Guisez's Bemerkung: Er (der Angeklagte) habe in Coenen den Bevollmächtigten Schröder's ehren müssen, räumte der Angeklagte dieses zwar ein, äufserte jedoch dabei: Er habe Coenen in dieser Eigenschaft die Prima-Nota, mit Belegen, vorgelegt; aber damit nicht zufrieden, habe derselbe auch, mit Zudringlichkeit, auf die Auflegung des Hauptbuchs gedrungen. Ferner bemerkte der Angeklagte: dafs wohl Coenen sich bei Schröder habe wichtig machen wollen, der ohne sein (des Angeklagten) Bemühen *ein Bettler* geblieben wäre. Der Zeuge Guisez hat uns gesagt, dafs der Angeklagte bei dieser letztern Aeufserung in unwillkührlichen Zorn gerathen; sobald er dieses aber bemerkt, gesagt habe: „Da hätte ich mich beinahe geärgert!" So sehr war der Angeklagte Meister seiner selbst, dafs er, sobald er merkte, dafs ihn seine Leidenschaftlichkeit verrathen könne, sich schnell zu fassen wufste, wie dieses nicht allein jener Vorgang bei Guisez, sondern auch sein Benehmen bei Coenen's Freunden, als er seine Verlegenheit im Spiegel wahrgenommen, bekundet. — Guisez bemerkte dem Angeklagten: Da er doch einmal zu ihm gekommen, so müsse er ihm sagen, dafs er (Guisez), an seiner Stelle, Coenen das Hauptbuch aufgelegt haben würde. Fonck erwiederte darauf, dafs ihn das Gesetz gar nicht einmal verpflichte, ein Hauptbuch zu führen; dafs er es lieber verbrennen, als Coenen vorlegen wolle. Nun fuhr der Angeklagte fort, sich nach der Lage der Sache zu erkundigen, worauf ihm Guisez bemerkte, dafs dieselbe sich bereits in den Händen der Justiz befinde, welcher bereits am 18. November die Anzeige gemacht worden sey. Auf Fonck's Frage: „Welchen Rath Guisez ihm ertheile?" versetzte dieser, dafs er, da ihn (Fonck) das allgemeine Gerücht als den Urheber der That bezeichne, sich, an seiner Stelle, in die Arme der Gerechtigkeit werfen würde. Diesen offenen, wohlgemeinten Rath nahm der Angeklagte, mit niedergeschlagenen Augen auf, äufserte seine Verwunderung, wie der Verdacht auf ihn fallen könne, und setzte hinzu: Wenn Guisez ihm keinen andern Rath geben könne, so sey er auch vergebens bei ihm gewesen. Als der Angeklagte sich nun entfernen wollte, brachte Guisez noch einmal das Gespräch auf Coenen, den der Angeklagte nun als einen *liebenswürdigen* jungen Mann schilderte, der zwar etwas vorlaut, aber nichtsdestoweniger im Allgemeinen *Lob verdiene*. So galt also nun dem Angeklagten der nämliche *freche Bube*, wie er ihn, im Laufe derselben Unterhaltung, genannt, für einen *liebenswürdigen, lobenswerthen* jungen Mann!! — Der Angeklagte stellt zwar jenen Besuch bei Guisez nicht in Abrede; wohl aber, den Coenen einen frechen Buben genannt zu haben, indem er behauptet, in seinem Gemüthe sey nur Geringschätzung gegen Coenen vorhanden gewesen; — wieder eine Bestätigung seiner Aeufserung bei Guisez: die von ihm gehegte *Gesinnung* gesteht er ein; die *Worte* läugnet er; diese hat uns aber der Zeuge Guisez referirt; übrigens hatte auch der Angeklagte, gegen Büschgens, den Coenen einen *dummen Jungen* genannt, „*der vielleicht nach Holland, oder nach Amerika gegangen.*"

Zwei Tage früher war der Angeklagte, in derselben Absicht, zu dem Staats-Procurator Hrn. Haas gegangen, um seine Verhältnisse zu Schröder zu Protocoll zu geben, und zu zeigen, wie offen er sey; allein er legte diese Verhältnisse durchaus nicht so, wie die Correspondenz und die Zeugen sie bekunden, in das Protocoll nieder. Daraus wissen wir, dafs Schröder es war, der die Rechnung forderte; der den Expressen, mit dem Auftrage, nach Cöln schickte, nicht ohne die Rechnung zurückzukommen. Wir haben gehört, in welcher Art der Angeklagte sich beschwert hat, die Rechnung nicht so bald aufstellen zu können; ja, dafs er Solches beinahe als

eine Unmöglichkeit ansah. Bei dem Staats-Procurator erscheinen die Verhältnisse ganz anders. Hier gibt Fonck an, dafs er sehr oft auf Auseinandersetzung des Geschäftes mit Schröder gedrungen habe; dafs er aber nie dazu gelangen können, bis er endlich drohend habe einschreiten müssen; da erst habe ihm Schröder den Wilhelm Coenen zugeschickt, und nun sey, da er (der Angeklagte) darauf bestanden, die Revision am 1. November, obgleich dieser Tag ein Feiertag gewesen, angefangen worden. Coenen habe Alles richtig gefunden, und es sey nur *Schröder's Interesse* gewesen, die Liquidation nicht zu beendigen, und daher sey bei ihm (dem Angeklagten) die Ueberzeugung entstanden, dafs Coenen selbst nur Weiterungen gesucht. Da man die Rechnungen richtig gefunden, so habe man auf andere Mittel, eine Verzögerung zu bewirken, denken müssen, und da man bei der Rechnung, die so äufserst befriedigend ausgefallen, keinen Anstand finden können, so habe Coenen, um jenen Zweck zu erreichen, auf Vorlegung der Bücher bestanden, um das Geschäft noch einmal anzufangen. Darin nun habe er (der Angeklagte) nur eine Schicane gesehen, zumal da Coenen keine Vollmacht zu Abschliefsung eines Compromisses gehabt habe, und daher auch jener Schritt zu keinem Resultate hätte führen können. Endlich sey nun eine gütliche Uebereinkunft verabredet worden, die am 9. angefangen, und am 10. beendigt werden sollte. So suchte der Angeklagte über Coenen's Verschwinden und seine Verhältnisse zu Schröder sich auszusprechen. Sie, meine Herren, werden diese Aeufserungen mit dem, was die Correspondenz ergeben, und mit dem, was Sie während der jetzigen Verhandlungen gehört, vergleichen; Sie werden dann urtheilen, an wem es war, die Beendigung der Liquidation zu verzögern.

* * *

Der Anklage-Act, der den Kaufmann Fonck als Urheber, oder als Theilnehmer an der Ermordung Coenen's darstellt, spricht eben so von dem, bereits von einem Geschwornen-Gerichte verurtheilten Christian Hamacher. Sie haben diesen Mann, nicht als Zeugen (denn zur Ablegung eines Zeugnisses ist er durch seine, den bürgerlichen Tod nach sich ziehende Verurtheilung unfähig), aber doch in seinen Erklärungen gehört, worin er sich über mannigfache Verhältnisse ausgesprochen hat. Sie haben, im Laufe der gegenwärtigen Verhandlungen, Gelegenheit gehabt, die Individualität dieses Mannes, zu beurtheilen; da derselbe mit dem Angeklagten in enger Verbindung stand, so lassen Sie uns diese Individualität prüfen.

Christian Hamacher ist uns in den, durch die Verhandlungen entwickelten Verhältnissen, als ein Mann vom verworfensten Character, der mit sich selbst durchaus im Widerspruche steht, erschienen; denn, entweder hat er in dem, durch den Untersuchungs-Commissar Herrn Efferz aufgenommenen Protocolle, aus eigenem Antriebe gesprochen, und *die wahren Umstände* des Mordes angegeben, aber diese Angaben später als ihm von Herrn von Sandt eingegeben zurückgenommen, um auf feige Art seine Schuld zu decken; oder aber, er hat sich wirklich, wie er jetzt angibt, aber kaum denkbar ist, zu diesen fälschlichen Angaben *verleiten lassen*: im *erstern* Falle ist er nicht nur der Mörder Coenen's, sondern auch jener der Ehre unbescholtener Beamten; im *zweiten* Falle wäre er der Mörder des Angeklagten und seiner selbst. Die Angabe, als sey er zu seinem Geständnisse verleitet worden, erscheint übrigens, nicht allein durch die Protocolle selbst, sondern auch durch die Aussagen des Herrn Pastors Geistmann und der Beamten, als durchaus unwahr.

Hamacher, der Fafsbinder des Angeklagten, von dem er hauptsächlich sein Brod hatte, wird uns von seinen Nachbarn als ein bösartiger Mensch geschildert, der mit seinem eigenen Bruder Streitigkeiten gehabt, und seine Frau gemifshandelt, oder doch oft zu mifshandeln gedroht hat; der zu jedem Betruge willig die Hand bot, der, wie er selbst unverholen gesagt, Liqueurs ge-

schmuggelt, dadurch die Städtische Casse betrogen, und zur Weinverfälschung die Hand geboten. Eben diesen Hamacher sehen wir auf der Strafse einen Polizei-Sergeanten mit den Worten bedrohen: Er möge ihm wohl mit der, in der Hand habenden Bouteille auf den Kopf schlagen, dafs das Gehirn heraus liefe, wenn er wüfste, dafs derselbe etwas gegen ihn sage. Wir sehen Hamacher, in eben demselben Augenblicke, dem Kutscher Rörig Vorwürfe machen, dafs er den Schröder, den Hamacher einen Lump nennt, gefahren; dann sehen wir ihn sich rühmend über Fonck äufsern, und behaupten, dafs derselbe noch viel an Schröder zu fordern habe, und dieser ihm Unrecht thun wolle. Eben so rühmend äufserte sich Hamacher jedes Mal, wenn von Fonck die Rede war, und konnte nicht unterlassen, das Gespräch immer auf Coenen's Verschwinden zu lenken. Zu *Schöning* sagte er: „Fonck ist zwar ein eigener Kerl; aber des Mordes halte ich ihn doch nicht fähig"; zu *Ulrich*: Er glaube, dafs Fonck vom Morde nichts wisse. Ein anderes Mal, am 24. November, macht er dem Ulrich die merkwürdige Aeufserung: Coenen sey noch nicht aus der Stadt, er wolle ihn wohl mit Händen greifen; und in der, über ihn gehaltenen Assise entschlüpfte ihm, als Ulrich ihm dieses ins Gesicht wahrbehielt, die unwillkührliche Aeufserung: „Ja, wenn es noch *am zweiten Tage* gewesen wäre." Eben diesem Ulrich sagte er auch, sein Bandmesser vorzeigend: „Das ist das Ding, womit man die Leute möpsen kann." So sehen Sie, meine Herren, wie Christian Hamacher, im Bewufstseyn seiner Schuld, keine Gelegenheit vorbeigehen läfst, beziehungsweise von der That zu sprechen; auch sehen Sie, wie er dabei mit sich selbst in Widerspruch geräth. Der *Gertrude Odenthal* äufserte er, als dieselbe auf die Möglichkeit hindeutete, dafs Coenen im Fonck'schen Hause erschlagen seyn könne: Wie sich dieses nur denken lasse? Fonck sey der bravste Mann in der ganzen Stadt. — Wir haben aber auch dagegen gehört, wie er sich ein anderes Mal über Fonck im ganz entgegengesetzten Sinne geäufsert, und wie er selbst erklärt hat, dafs er den Angeklagten *des Mordes fähig* halte. Seinem Knechte *Theodor Meuter* nannte er Coenen einen liederlichen, verschwenderischen Menschen, der dem Fonck viel geschadet habe. Ein anderes Mal sagt er: „Wer weifs, wo der Mensch hingekommen ist? Vielleicht ist er in einem Hurenhause geblieben." Dann fährt er fort: „Es ist doch eine Schande, dafs ein Mann, wie Fonck, Gensdarmen im Hause hat." — So waren Hamacher's Aeusserungen, nach Coenen's Verschwinden, in Beziehung auf den Angeklagten meistens rühmend; so suchte er stets Gelegenheit, von der That entfernt zu sprechen. Er konnte dieses so wenig unterlassen, dafs er sich allenthalben auf diese Weise Luft zu machen suchte; dagegen sehen wir ihn aber auch, durch sein schwer auf seiner Seele lastendes Verbrechen, oft in tiefes Nachdenken versenkt. So finden wir ihn bei den Eheleuten *Mülhens*, wohin er zum Spiritus-Abstiche gerufen war. Wir sehen ihn, seines Geschäftes ganz vergessend, in tiefes Nachdenken verloren; die Bemerkung seines Knechtes: „Der Spiritus laufe über," schreckt ihn auf, und er bricht in die Worte aus: „Was brauchst du mich so hart anzurufen?" Die Ehefrau Mülhens wird dadurch aufmerksam, lenkt das Gespräch auf die That, und äufsert: Wer dieses zu verantworten habe, sey doch sehr unglücklich, denn es sey ein sehr schweres Verbrechen. Diese Aeusserung erregt bei Hamacher eine Bestürzung, die der Ehefrau Mülhens nicht unbemerkt blieb. Auch Mülhens selbst äufsert sich gegen Hamacher über den Vorfall, der damals der Gegenstand des allgemeinen Gesprächs war: „Ich möchte wissen, wer das Verschwinden Coenen's auf der Seele hat! Ich möchte der, der den Coenen umgebracht, nicht für ein ganzes Königreich seyn;" worauf Hamacher erwiederte: „Herr Mülhens, ich bin Euch bedient; wenn nun in Euerm Hause ein Unglück passirte, während ich hier wäre, sollte ich Euch denn verrathen, sollte ich Euch ins Labyrinth bringen?" Wie verdächtig auch den Eheleuten Mülhens das Benehmen und jene Aeufserungen Hamacher's gewesen, so verschlossen sie dieselben doch in ihrem Busen und verbreiteten sie nicht weiter;

nur einem Freunde hatten sie die Sache mitgetheilt; nur ein später Zufall brachte den Behörden zur Kunde, was den Eheleuten Mülhens in dieser Hinsicht bekannt sey, und nur der von ihnen abgelegte Eid konnte sie vermögen, ihr Zeugnifs abzulegen. Mit welcher Unbefangenheit diese Zeugen gesprochen; wie bescheiden sie in ihren Ausdrücken gewesen, und wie gemessen sie jedes Wort abgewogen, davon haben Sie, meine Herren, sich selbst überzeugt.

So wie Hamacher, auf der einen Seite, keine Gelegenheit vorbeigehen liefs, von der Sache zu sprechen, um dadurch seinem geängstigten Gewissen Luft zu machen, so griff er auch, auf der andern Seite, zu physischen Mitteln, sich des Gedankens an die That zu entschlagen. Wir finden ihn, nach Coenen's Verschwinden, öfter als zuvor, in den Wirthshäusern, vorzüglich im Kümpchen bei Flohr. Dies bleibt der Polizei nicht unbekannt, und sie findet sich häufig im Kümpchen ein, um den Hamacher fortgesetzt zu beobachten. Der Zeuge Schöning hat uns gesagt, dafs er oft da gewesen, und dafs Hamacher, sobald er ihn bemerkt, sich immer an ihn gedrängt habe. Herr Guisez, dem Schöning dieses mitgetheilt, wünschte einmal davon Zeuge zu seyn, und Beide begeben sich am 27. Januar 1817, Abends, ins Kümpchen, und vor ihrem Eintritte bemerkt Schöning noch seinem Begleiter, dafs Hamacher sich wieder an ihn drängen werde, welches dort auch wirklich geschah. Die anwesenden Gäste unterhielten sich über den einzigen, damals in Cöln besprochenen Gegenstand — über Coenen's Verschwinden. Als die Rede von einem Bandmesser war, will der Zeuge Guisez bemerkt haben, dafs Hamacher bald roth, bald blafs geworden, und durchaus sein ganzes Benehmen geändert habe. Da nun die Polizei der Sache näher zu kommen suchte, so unterhielt sie sich mit Hamacher über das Verhältnifs, worin er zu Coenen gestanden? Befragt, ob derselbe wohl bei ihm gewesen? gestand er, dafs dies noch am 9. November geschehen; — eine Aeufserung, die, als Beleg zu dem, den Hamacher als Urheber oder Theilnehmer an der That bezeichnenden Gerüchte, sehr bedeutend war. So direct auch die Beziehung war, in der man angab, Coenen sey mit einem *Bandmesser* erschlagen, und so sehr auch schon damals Hamacher's Verlegenheit anzeigte, welchen tiefen Eindruck diese Beziehung auf ihn gemacht, so ging er doch, ohne für dies Mal in eine Untersuchung zu gerathen, nach Hause.

Am 30. desselben Monats sehen wir Hamachern, jedoch dies Mal nicht ohne Veranlassung des Wirthes Flohr, wieder im Kümpchen. Wie er dort in eine peinliche Lage versetzt, directe als Mörder angefallen, sich sehr wenig und nur mit einem: „Es ist nicht," vertheidigt haben soll, das, meine Herren, haben Sie gehört, und die Veranlassung gewürdigt. Es entstand dadurch ein Streit, der immer heftiger wurde, und Hamacher's Arretirung nach sich zog. Ein Mehreres über diesen Vorfall zu sagen, findet sich das Oeffentliche Ministerium nicht veranlafst; stellt dessen Beurtheilung Ihrer Weisheit anheim und glaubt nur bemerken zu müssen, dafs diese Verhaftung, wenn sie auch, an und für sich, nicht gerechtfertigt werden könnte, die Beweise, welche sie herbeigeführt, doch um nichts schmälere. Wirklich begannen sich solche Beweise, schon gleich am Morgen nach Hamacher's Verhaftung, herauszustellen. Da der Mord in tiefer Nacht geschehen, keine sichtbare Spur, die den Thäter bezeichnen konnte, zurückgelassen, und da Coenen's Verschwinden der Polizei so verspätet angezeigt worden, fehlten den Behörden alle leitenden Anzeigen, um die Entdeckung der Urheber herbeizuführen. Indessen, so wie man, auf der einen Seite, bemüht war, jede Spur, die den Mörder verrathen konnte, zu vertilgen, so bedacht war man, auf der andern Seite, kein Mittel, das sich darbot, unbenutzt zu lassen, um irgend eine Spur aufzufinden. Eine solche ergab sich, wie gesagt, gleich am Morgen nach Hamacher's Arrestation, indem dessen Ehefrau eine Unterredung mit ihm verlangte. Es schien der Polizei wichtig, den Inhalt dieser ersten Unterredung zu erfahren, um die späteren Nachforschungen

darauf zu bauen; es wurden daher die Polizei-Sergeanten Schmitz und Brandenburg beordert, dieses Gespräch unbemerkt mit anzuhören, und diese Vorsicht blieb wirklich nicht ohne Erfolg. Sie haben gehört, meine Herren, wie Christian Hamacher seine Frau gefragt: Woher dieselbe wisse, dafs er im Depot sey? und wie sie geantwortet: Schwarz, und auch *der Eine, den es angehe*, hätten es ihr gesagt, und der habe ihr auch gesagt, dafs sein (Hamacher's) Rock kothig sey, und der aus der Mühlengasse habe ihr gesagt, sie hätten jetzt den, der den jungen Coenen ermordet habe. Sie haben ferner gehört, welchen tiefen Eindruck dies auf Hamacher gemacht, der, nach einigem Schweigen, mit einem tiefen Seufzer erwiedert: „*Ja, sagen sie das, sie hätten den*?" — Meine Herren, die Bemerkung wird Ihnen nicht entgehen, wie bedeutungsvoll jene Aeufserung sey.

Beide Polizei-Sergeanten stimmen in ihren Aussagen durchaus überein; der einzige Unterschied in ihren Aussagen liegt nur darin, dafs Hamacher, im Verfolg des Gesprächs, auf die Frage seiner Frau: „Was wird Fonck sagen?" geantwortet haben soll: „Für den *habe* ich es ja *gethan*" oder: „Für den *thue* ich es ja." Angenommen, Hamacher habe damals vom Morde gesprochen, so ist es ganz gleichbedeutend, ob er gesagt: „Für den *thue* ich es ja" oder: „Für den *habe ich* es ja *gethan*." Sollen sich aber jene Worte auf den Vorfall im Kümpchen bezogen haben, so ändert jene Abweichung wieder nichts. — Bis auf diesen kleinen Umstand haben uns beide Polizei-Sergeanten den Vorgang ganz auf die nämliche Art referirt, und auch dieser kleine Umstand bleibt durchaus nicht zweifelhaft, indem wir später finden, dafs die Beiden uns Alles treu erzählt haben; denn es bestätigt sich in den Acten, dafs Frau Hamacher gesagt: „Was mein Mann gethan, hat er *für Fonck* gethan," — wieder eine Spur, die nicht unberücksichtigt bleiben kann, indem Hamacher sich beinah ganz *auf dieselbe Weise* ausgedrückt: „*Für den habe ich es ja gethan.*"

Dies, meine Herren, sind die ersten Spuren, welche sich, in Bezug auf die That selbst, ergeben haben; dies ist es, was sich gleich nach Hamacher's Arrestation, in Beziehung auf die Ausmittelung der Thäter, herausgestellt. Es war nun einmal von der Vorsehung beschlossen, dafs die Urheber eines so gräfslichen Mordes nicht unentdeckt bleiben konnten. Da aber keine directen Beweise vorlagen, so war es an dem Urheber, sich selbst und seine Mitschuldigen zu verrathen. So wie nun Hamacher am 31. Januar, sey es mit Recht oder Unrecht, arretirt war, wurde auch gleich ermittelt, dafs der frühere Verdacht nicht grundlos, und die Beweise gingen bald darauf aus den eigenen Aeufserungen Hamacher's und seiner Ehefrau und den Handlungen dieser letztern hervor. Dahin gehört für's Erste der Besuch der Frau Hamacher bei Frau Schöning, in der Absicht, deren Ehegatten durch das Geschenk eines silbernen Gefäfses zu gewinnen; die nähern Umstände, wie dasselbe dargebracht worden, haben Sie aus dem Munde der Zeugen vernommen. Sonderbar genug figurirt hier zuerst ein Geistlicher, durch den das, zum Geschenk bestimmte Gefäfs angeschafft worden; dafs dieser Geistliche der ehemalige Pastor Wolf gewesen, ist aus den Verhandlungen hervorgegangen. Wie dieser in die Sache gekommen, wissen wir nicht; aber so viel steht factisch fest, dafs er früher im städtischen Depot gewesen, und dort mit Hamacher gesprochen. Wir sehen bald darnach Wolf den Bruder Hamacher's von Glefs zu sich nach Cöln berufen, um sich für seinen Bruder Christian zu verwenden. Wenn wir nun denselben Mann, der das Gefäfs eben erst *für sich selbst* gekauft haben will, dasselbe auch schon wieder einem Andern überlassen sehen; wenn wir ferner sehen, dafs die Verkaufs-Summe nicht allein durchaus nicht festgestellt, sondern ganz verschieden von jener angegeben wird, um welche Wolf das Gefäfs erstanden haben will, so mufs der ganze Vorgang mit diesem Geschenke uns höchst verdächtig erscheinen, und es liegt die Wahrscheinlichkeit vor, dafs jenes zum Geschenk bestimmte Gefäfs *von einer andern Seite her* in die Hände der Frau Hamacher gekommen, um

davon den beabsichteten Gebrauch zu machen; dieses wird dadurch noch einleuchtender, daſs Frau Hamacher und deren Schwager Johann sich, rücksichtlich dieses Gefäſses, widersprechen, indem jene angibt, dasselbe sey ein Pathengeschenk ihres Kindes, dieser aber erklärt, daſs er dasselbe gekauft, und es seiner Schwägerinn, behufs eines für die Freilassung ihres Mannes zu machenden Geschenks, zugestellt habe: so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daſs jenes Geschenk *eine andere, als die bisher angegebene, Quelle* haben müsse. —

* * *

Der Ober-Procurator nimmt wieder das Wort:

Der Vortrag des Oeffentlichen Ministeriums ist nun bis auf die, in der Nacht vom 30.—31. Januar erfolgte, Verhaftung Hamacher's gekommen.

Wir haben Ihnen gezeigt, welche Versuche man gemacht, Polizei-Beamte durch Bestechungen zu pflichtwidrigen Handlungen zu verleiten.

Hamacher war nun verhaftet. Sein Gewissen, welches er bisher, durch den öftern Besuch der Wirthshäuser, und häufigen Genuſs des Weins, zu betäuben gesucht hatte, wachte bei ihm, als er sich kaum der menschlichen Gesellschaft entzogen, der Einsamkeit und sich selbst überlassen sah, wieder auf. Auf solche Art sind schon sehr oft die gröſsten Verbrecher zur Erkenntniſs ihrer selbst gekommen.

Im Städtischen Depot, wohin Hamacher gebracht worden war, saſs damals der Züchtling Andreas Esser. An diesen schloſs sich Hamacher an; die Unterhaltung mit ihm muſste Hamachern angenehm seyn, indem er darin eine Erleichterung seines Gewissens fand. Er näherte sich dem Esser mit einer Vertraulichkeit, welcher wir mehrere, höchst wichtige, von einem schuldbelasteten Gewissen zeugende Aeuſserungen verdanken.

Werfen wir, ehe wir zu diesen Aeuſserungen selbst kommen, einen Blick auf Esser's Moralität und frühern Lebenswandel. Derselbe hat unzählige Mal wegen Miſshandlungen in Verhaft gesessen; er wurde auch wegen eines Mehldiebstahls zu einer sechsmonatlichen Gefängniſsstrafe verurtheilt. Nach seiner Behauptung will er zwar keinen eigentlichen Diebstahl begangen, sondern sich nur, nach einer, unter den Schiffern angeblich üblichen Sitte, die, beim Ausladen des Mehls aus einem Schiffe, zurückgebliebenen Ueberreste zugeeignet zu haben; allein, dem sey, wie ihm wolle, er wurde als Dieb bestraft; Sie müssen daher, meine Herren, sein Zeugniſs mit der äuſsersten Vorsicht prüfen; Sie dürfen aber solches nicht ganz unberücksichtigt lassen, besonders, da mehrere, von ihm bekundete Aeuſserungen Hamacher's auch noch durch andere Umstände als *wahr* bekundet sind. — Ein Hauptumstand scheint für die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen zu bürgen. Man hat ihn nämlich auch zur Ausforschung des Adam Hamacher gebraucht, ohne daſs er jemals eine verdächtige Aeuſserung dieses Mannes rapportirt hätte, wahrscheinlich, weil derselbe zu schlau und vorsichtig war, um sich zu verrathen. Wäre Esser ein Lügner von Profession, so würde er gewiſs auch dem Adam Hamacher eben sowohl Unwahrheiten angedichtet haben, als er dieses dem Chr. Ham. gethan haben soll.

Esser bekundet uns mehrere, von Hamacher im Städtischen Depot gemachte Aeuſserungen. So sagte Hamacher, nach Esser's Angabe: „Es sey gut, daſs der König Keinen mehr richten lasse; der Ketten getröste er sich wohl;“ — „es sey ein Bauern-Pastor bei ihm gewesen, der ihn ausgefragt, wie er gewollt; dem er aber auch geantwortet, wie *er* gewollt;“ — „es sey noch Zeit genug, wenn er am Jappen sey;“ — „er habe kein Gewissen; er sey einmal als der Mörder angepackt, der wolle er auch bleiben“ etc. Hier kommt ein, die Glaubwürdigkeit Esser's unterstützender Umstand vor, der durch Hamacher's eigenes späteres Geständniſs erwiesen ist. Anfänglich hatte er den Besuch jenes Bauern-Pastors, des Geistlichen Wolf, welcher diesen Besuch nicht in Abrede stellt, geläugnet, nachher aber eingestanden. — Dieser Umstand ist also nicht

von Esser erfunden. — Ein anderes Mal wollte Hamacher sein Rasiermesser holen lassen; als Esser ihm bemerkte, daſs dieses ihm wohl nicht gestattet werden würde, erwiederte Hamacher: «Ja, *weil ich den jungen Coenen ermordet*, meinen sie vielleicht, ich sollte mich auch umbringen; aber wenn ich nicht bekenne, können sie mir auch nichts machen.» Diese letztere Aeuſserung ist sehr auffallend und merkwürdig, indem in derselben der Beweis liegt, daſs Hamacher recht wohl wuſste, nur durch sein *Geständniß* könne er der That überführt werden.

Hamacher bemühte sich, gleich nach seiner Verhaftung, als er noch im Städtischen Depot saſs, um Alibi-Zeugen, welche bekunden sollten, wo er den Abend des 9. Novembers zugebracht. Als Esser ihm die Nachricht hinterbrachte, daſs die deſsfallsigen Bemühungen fruchtlos seyen, brach Hamacher in die Worte aus: «Dann bin ich unglücklich, dann bin ich dran! Nun bekenne ich aber nicht, wenn ich auch noch zwei Jahre sitzen soll.» — Später kam das Gespräch darauf, daſs von mehreren Arrestanten gewöhnlich Einer den Andern verrathe, und Hamacher sagte: «Ja, wenn ich zu *zweyen* säſse, so wäre es vorbei; dann verriethe Einer den Andern.» Es ist wirklich merkwürdig, daſs Hamacher gerade nur von *zweyen* sprach, da doch Esser von *mehreren* gesprochen hatte. — Auch kam zwischen Beiden die Rede auf ein Mädchen, welches sein Kind ermordet und die That bekannt hatte. Hamacher sagte: «Dann ist es auch überzeugt; das meinige ist es halb und halb, wie man die Hunde scheert»; — wieder ein Beweis, wie gut Hamacher wuſste, daſs er nur durch eigenes Bekenntniſs überführt werden könne.

Esser bemerkte einstmals dem Hamacher: Er hätte doch nur bekennen, und die Sache, wie sie sey, erklären sollen; hierauf erwiederte Hamacher: «Wenn denn ein Complott, oder Mehrere zusammen, den jungen Menschen umgebracht, ob denn Einer allein die Sache über sich nehmen könne?» Esser versetzte: Ja; er habe schon mehrmals gesehen, daſs Mehrere betheiligt gewesen, und Einer sich dafür dargestellt; er (Hamacher) könne ja sagen, er hätte dem jungen Menschen aufgepaſst, und ihm, ohne ihn tödten zu wollen, einen unglücklichen Schlag beigebracht. Hamacher fragte darauf: «Wie er denn sagen solle, daſs er den Todten, zum Thore hinaus, ins Wasser geschafft hätte?» Esser entgegnete ihm: Es gäben ja Schieſslöcher, durch welche man den Todten zur Stadt hinaus habe schaffen können. Hamacher fragte weiter: «Wie er denn sagen solle, was er mit den Papieren angefangen?» worauf Esser versetzte: Er könne ja sagen, er habe sie verbrannt, und Hamacher äuſserte: «Ich will einmal überlegen, wenn ich ins Arresthaus komme.» — Später, meine Herren, werden Sie noch einmal hören, daſs von allen diesen, durch Esser angegebenen Umständen auch nicht ein einziger im Hamacher'schen Geständnisse vorkommt, welches, wenn dieses der Fall gewesen, dadurch sehr an Gewicht verloren haben würde. Damals war die Rede vom Hinauswerfen des Todten durch ein Schieſsloch, und vom Verbrennen der Papiere; von diesen Umständen kommt aber im erwähnten Geständnisse kein Wort vor.

Esser hatte dem Hamacher hinterbracht, daſs Foveaux 4000 Rthlr. geben wolle, wenn er (Hamacher) die Sache allein auf sich nehmen würde. Dieses angebliche Anerbieten Foveaux's kam Hamachern so glaublich vor, daſs er einem Mitgefangenen im Arresthause, dem Isaac David, erzählte: «Er bekomme 4000 Rthlr. von dem Herrn, der auch hier sitze, wenn er den Mord allein auf sich nehmen wolle.» Nach einigem Seufzen setzte er hinzu: «Ich wünschte, daſs ich den Tag nicht im Keller gewesen; ich habe da an einem Fasse gearbeitet, dadurch bin ich ins Unglück gekommen.» Hier müssen wir, meine Herren, Ihnen schon vorläufig bemerken, daſs Hamacher jenes angebliche Anerbieten von 4000 Rthlrn. unmöglich als wahr annehmen konnte, wenn er nicht von Fonck's Schuld überzeugt gewesen wäre. Die Untersuchung gegen Hamacher schien durchaus noch keinen festen Grund gewinnen zu wollen. Aus mehreren aufgefangenen Briefchen Hamacher's ging zwar seine Be-

mühung, sich Alibi-Zeugen über den Abend des 9. Novembers zu verschaffen, hervor; indessen lieferte es noch keinen bestimmten Beweis für seine Schuld, wenn ihm jene Bemühung mifslang.

Hamachern waren angeblich 4000 Rthlr. geboten, wenn er die Sache allein auf sich nehmen wolle. Am 11. März 1817 schrieb er defshalb ein Briefchen an seine Frau, welches Herr von Sandt am 12. desselben Monats zu den Acten gab. In diesem Briefe schreibt Hamacher:

«Was glaubst du wohl, hast du lieber Geld oder mich, oder meine und deine Ehre? Das «Geld ist wohl, und was mache ich in der Welt? Meine und deine Freunde sind nicht reich, «aber doch ehrlich. Ob ich 3—4000 Rthlr. Geld habe und ehrlich, bekommen wir uns nicht «mehr zu sehen. Nun kannst du deine Sachen denken. Du mufst mir mit der Frau Mittag «Antwort schicken, dann heute Abend den Herrn von Sandt bestellen, dann lasse ich dich «rufen dazu etc. etc.»

Herr von Sandt war schon am 10. März bei Hamacher gewesen. Hamacher hatte verschiedene Male gesucht, das Gespräch auf Coenen's Ermordung zu lenken, ohne sich jedoch weiter auszulassen, als: «Er wünsche, Fonck nie gekannt zu haben, dann wäre es mit ihm nicht so weit gekommen.» Je mehr aber Hamacher darauf drang, desto mehr suchte Hr. von Sandt auszuweichen, weil er psychologisch wohl wufste, dafs Hamacher, wenn man nicht in ihn dringe, desto eher von freien Stücken ein Bekenntnifs ablegen würde. An diesem Tage erzählte Hamacher dem Herrn von Sandt, dafs er bei Foveaux und Fonck das meiste Verdienst gehabt, und dafs er durch das Einschmuggeln der Liqueurs viel gewonnen; — dagegen erwähnte er der Ermordung Coenen's mit keinem einzigen Worte. Man hat dem Herrn von Sandt späterhin vorgeworfen, dafs er mit Hamacher dessen Geständnifs ausstudirt habe; dafs aber am 10. März wenigstens noch keine Rede von einem solchen Ausstudiren seyn konnte, beweist ein, durch Hamacher's Brief vom 11. März an seine Frau, veranlafster Antrag des Herrn von Sandt vom 12. März, worin derselbe eine Hausvisitation in der Hamacher'schen Wohnung nachsucht, weil es sehr leicht möglich seyn könne, dafs der Mord dort verübt worden sey.

Am 12. März ging Hr. von Sandt wieder ins Arresthaus zu Hamacher. Nach seiner Versicherung hatte ihm der Gefangenen-Aufseher Fromm schon früher die Mittheilung gemacht, dafs Hamacher wohl bald bekennen werde; auch hatte Hamacher dem Fromm, wie dieser dem Herrn von Sandt gesagt, wirklich kurz vor dem 10. März freimüthig, jedoch mit trauriger Miene, geäufsert: «Er wolle bekennen.» Als nun Hamacher am 12. März dem Hrn. von Sandt vorgeführt worden, fing er gleich an: «Nun wolle er denn bekennen: Fonck habe ihn zweimal aufgefordert, den Coenen aus der Welt zu schaffen; er habe jedoch diesen Antrag abgelehnt, und den Coenen nicht ermordet, sey auch bei dessen Ermordung nicht zugegen gewesen.» Er erzählte ferner, dafs bei Einleitung der Nachforschungen wegen Coenen's Verschwinden der Angeklagte ihm mehrmals gesagt: «Er solle ihn nur daraus lassen; er solle sich gut halten; er (Fonck) habe Geld genug, Alles zu bezahlen.» Nach Hamacher's Angabe hatte Fonck bei der Nachricht, dafs die Polizei-Beamten, bei denen Hamacher gewesen, nichts niedergeschrieben, ausgerufen: «Nun, so ist es noch gut!»

Herr von Sandt liefs nun wieder, ehe er zu Hamacher hinging, einen Tag verstreichen, wahrscheinlich in der Absicht, ihm Zeit zu lassen, sich zu besinnen. Erst am 14. März besuchte er denselben wieder. Hamacher äufserte nun gleich seine Verwunderung, dafs Hahnenbein (dessen Verhaftung ihm unbekannt geblieben) noch nicht eingezogen sey. Er gab zu verstehen, dafs der Angeklagte den Coenen erschlagen; bezeigte aber grofse Aengstlichkeit, eine nähere Erklärung abzugeben. Endlich aber, beim Weggehen des Herrn von Sandt, sagte Hamacher unaufgefordert: «Der Angeklagte habe das Portefeuille bekommen», und bat den Herrn von Sandt, demselben vorzuhalten: «Er, der Meister Hamacher, habe gesagt, der Fonck habe das Portefeuille erhalten.» — Hamacher wollte die ganze Wahr-

heit noch nicht gestehen; der Rath des Angeklagten, er möge sich gut halten, hatte zu tiefe Wurzel bei ihm gefafst, und der Angeklagte hatte ja zwei Monate Zeit gehabt, den Hamacher zur gröfsten Standhaftigkeit zu ermahnen; er hatte Zeit gehabt, ihm einzuprägen: «Wenn du bekennst, so bin nicht allein *ich*, sondern *auch du* bist mit mir verloren.» — Sie haben, meine Herren, im Laufe der Verhandlungen, die Geisteskraft des Angeklagten kennen gelernt, und werden sich daher auch überzeugt haben, dafs dieselbe jene des Chr. Hamacher unendlich übertrifft; dafs also folglich dessen Rath auf diesen einen desto tiefern Eindruck machen mufste.

Noch immer hatte Hamacher mit seinem bessern Gefühle, mit dem erwachten Gewissen gekämpft, und noch immer sich nicht zum Bekenntnisse entschliefsen können. Am 15. März endlich vermochte er sich nicht länger zu halten; er mufste dem, vom nagenden Gewissen geprefsten Herzen Luft machen, und legte jetzt, unter einem Strome von Thränen und Verwünschungen gegen den Angeklagten, in ununterbrochener Reihe, sein Geständnifs in der Art ab, wie es später protocollirt wurde.

Herr von Sandt ward von diesem Geständnisse tief ergriffen, um so mehr, da Hamacher Umstände erzählte und Bemerkungen machte, die jedem Psychologen die volle Gewifsheit geben mufsten, dafs er Wahrheit rede. Er sagte, nachdem er den Vorgang der Ermordung Coenen's und das Einpacken der Leiche in ein Fafs erzählt: «Ich hatte zwar keine schwere Arbeit verrichtet, aber ich schwitzte mehr, als wenn ich ein Stückfafs in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mir's hierbei.» Ferner erzählte er: «Die Leiche sey ihm am Rhein, als er sie aus dem Fasse genommen, so schwer geworden, dafs er sie beinahe habe fallen lassen und davon gelaufen wäre; er habe ein Uhrbändchen bemerkt, auch die Hand nach der Uhr ausgestreckt, aber es sey ihm nicht möglich gewesen, dieselbe zu nehmen, indem ihn gleichsam eine unsichtbare Macht zurückgehalten.» Auch ist, in dieser Hinsicht, seine Erzählung characteristisch, wenn er sagt: «Als mein Bruder mich beim Fasse stehen lassen wollte, war ich zu bang, und sagte ihm in der Angst: Du mufst bei mir bleiben, in dem Fasse ist ein Todter!» — Als Hamacher erzählte, wie Fonck im Packhause eine Bewegung gemacht, als wenn er das Branntweinfafs aufschlagen wollte, sich aber in einem Schwung gewendet, und Coenen auf den Kopf geschlagen, ahmte derselbe den vom Angeklagten geführten tödlichen Schlag mit wüthender Geberde nach, ergriff eine Bouteille vom Tische, und schwang sie mit solcher Heftigkeit zum Streiche in die Luft, dafs Hr. von Sandt unwillkührlich zurückbebte, und Hamachern bemerkte: Er dürfe ihm die Sache wohl erklären; es sey aber nicht nöthig, sie ihm so natürlich darzustellen.

Nach jenen Eröffnungen Hamacher's drang Herr von Sandt in ihn, seine Angaben zu beweisen; als aber Hamacher dieses nicht vermochte, und Herr v. Sandt von seiner Forderung nicht nachliefs, rief Jener ganz ärgerlich aus: «Wenn ich das gewufst hätte, so würde ich schon Sonntags der Polizei die Anzeige gemacht haben, und dann hätte man die Leiche noch im Packhause gefunden.»

Man hat dem Herrn von Sandt den Vorwurf machen wollen, dafs er den Hamacher, durch Genufs geistiger Getränke, zu seinem Geständnisse verleitet habe. Dafs Herr von Sandt ihm einige Gläser Wein gereicht, hat derselbe selbst nicht in Abrede gestellt. Nie sind mehr als zwei Flaschen an einem der vier Abende (10., 12., 14. und 15. März) getrunken worden; Branntwein hat Hamacher, nach den Aussagen der Zeugen Fromm und v. Lammertz, nie erhalten; überhaupt auch nie so viel Wein, dafs er davon berauscht worden wäre. Ueberdies ist es, wie Herr von Sandt uns bemerkt hat, sehr richtig, dafs, wenn auch Hamacher in jenen Zusammenkünften wirklich betrunken gewesen wäre, daraus sich noch gar nicht die Nothwendigkeit ableiten lasse, dafs er *die Unwahrheit* gesagt habe, besonders wenn man das Sprichwort erwägt: Im Weine ist Wahrheit. Herr von Sandt hat uns auch den Grund angegeben, warum er dem Hamacher einige Gläser Wein verabreicht, nämlich: theils, um dessen schüchternes Wesen zu beschwichtigen, und ihn aufzumuntern, theils aus Mitleid. Uebrigens hatte

Herr von Sandt den Wein für sich holen lassen, weil zu jener Zeit im Arresthause schädliche Krankheiten herrschten. Man hat Herrn von Sandt um deſswillen eines Meineids beschuldigen wollen, weil seine Behauptung, daſs damals schädliche Krankheiten im Arresthause geherrscht, wahrheitwidrig sey; allein es ist hinreichend erwiesen, wie auch Herr Pastor Geistmann selbst erklärt, daſs zu jener Zeit dort sehr üble Kranke, namentlich Dirnen, welche an der Lustseuche darnieder lagen, und geheilt werden sollten, aufbewahrt wurden. Wenn aber auch wirklich damals keine gefährliche, ansteckende Krankheiten im Arresthause geherrscht, und Herr von Sandt dieses dennoch früher behauptet, so läſst sich doch noch nicht daraus folgern, daſs er, in Beziehung auf diesen Punkt, *absichtlich* die Unwahrheit gesagt habe, indem er irren, und wirklich in der Idee stehen konnte, daſs im Arresthause eine ansteckende Krankheit herrsche. Ohnehin ist es oft zur Erhaltung der Gesundheit sehr nothwendig, wenn man sich geraume Zeit in Arresthäusern aufhalten muſs, worin sich viele, zum Theil kranke Gefangene befinden, etwas Geistiges zu sich zu nehmen.

Nach jenem Geständnisse Hamacher's hatte Herr von Sandt schon am 19. März dem Untersuchungs-Commissar Herrn Efferz mitgetheilt, daſs Coenen in der Wohnung des Angeklagten ermordet seyn solle, und Herr Efferz versah den dadurch veranlaſsten Antrag des Herrn von Sandt auf Hausvisitation mit seinem Visa; folglich war die Hauptsache, daſs nämlich Coenen, nach Hamacher's Aussage, im Fonck'schen Hause ermordet worden, schon am 19. März actenmässig constatirt. Wie konnte man also auf die Haussuchung später ein Mährchen gründen, wie man zur Rechtfertigung des Angeklagten hat behaupten wollen?

Herr von Sandt hatte den jetzigen Polizei-Inspector Herrn Schöning von dem stufenweisen Eingeständnisse Hamacher's in Kenntniſs gesetzt. Schöning wollte nun auch das vollständige Bekenntniſs Hamacher's anhören, und begab sich zu diesem Endzwecke eines Tags mit Herrn von Sandt in das Arresthaus. Dort verfügte er sich in ein Nebengemach des Verhörzimmers, und nahm an der, in dieses führenden, halbgeöffneten Thüre Platz. Hamacher wurde in das Verhörzimmer eingeführt. Herr von Sandt sagte zu ihm: «Fonck will von dem Ding nichts wissen,» worauf Hamacher erwiederte: «Es ist doch wahr, ich sehe ein, das Ding kann mir den Kopf kosten; Fonck wird sagen, es sey nicht wahr, und das ist eine wichtige Familie; ich bestehe aber dabei, daſs dieses wahr ist. Das könnt Ihr doch wohl begreifen, Herr von Sandt, ich hatte ja nichts mit dem Menschen zu thun; der Fonck hat mich darum angesprochen. Will er denn auch nicht wissen, daſs er den Coenen mit dem Bandmesser auf den Kopf geschlagen, und die Brieftasche bekommen hat?» — Hier wurde Hamacher durch ein Geräusch, welches Schöning zufällig im Nebenzimmer machte, gestört und fragte: ob jemand darin sey? worauf ihm aber Herr von Sandt bemerkte, daſs das Geräusch von der Straſse herkomme. Diesen Umstand, daſs nämlich Herr Schöning Hamacher's Geständniſs mit angehört, hat Herr von Sandt erst in einem Schreiben vom 6. August 1818 an den Herrn Assisen-Präsidenten Artois angeführt; dagegen desselben in einem frühern vertraulichen Schreiben vom 28. Nov. 1817 an den ehemaligen General-Procurator Herrn Birck, und in einem andern Schreiben vom 23. Januar 1818 an den Herrn Untersuchungs-Richter nicht erwähnt. — Die Herren Vertheidiger und der Angeklagte sind so weit gegangen, geradezu zu behaupten, daſs Herr von Sandt diesen Umstand erfunden, und Herr Schöning solchen, als ein gefälliger Zeuge, eidlich bekundet. Ich kann Sie, meine Herren, rücksichtlich dieses Gegenstandes nur darauf aufmerksam machen, was Herr von Sandt vor Ihnen deponirt hat, indem er, im Gefühle seiner Unschuld, sagte: «Damals war ich noch nicht so sehr beschuldigt, um des Zeugnisses eines Polizei-Commissärs, eines, mir untergebenen Beamten, zur Rechtfertigung meiner, und meines Verfahrens, zu bedürfen. Erst, wie die Denkschriften im Juni 1818 bei der Anklage-Kammer zu Trier eingereicht wurden, kam es zum Vorschein, daſs ich der gräſsliche Meuchelmörder zweier Personen, und der

muthwillige Zerstörer des Glücks vieler angesehener Familien seyn solle.» — Unter diesen Umständen kann die Glaubwürdigkeit beider Zeugen dadurch nicht geschwächt werden, daſs des Zeugnisses des Herrn Schöning erst später erwähnt worden ist. Ob übrigens Herr von Sandt einen vernünftigen Zweck hat haben können, Hamacher's Geständniſs zu erzwingen, oder denselben dazu zu verleiten, begreift man wirklich nicht; wenigstens kann es gewiſs und wahrhaftig der, von Hamacher angegebene nicht gewesen seyn. Hamacher sagt: «Herr von Sandt habe ihm vorgestellt: es sey nur darum zu thun, Schwarz auf Weiſs zu bekommen, das halte man Fonck vor, und dann müſse er bekennen.» Hamacher meint: «Das Ding wäre so pfiffig angelegt gewesen, daſs er hätte bekennen müssen, wenn er auch Vater und Mutter unter die Guillotine gebracht hätte.» Dies, meine Herren, läſst sich in Ansehung Hamacher's wohl glauben, aber nicht vom Angeklagten; dem hätte man ganze Bücher voll vorhalten können, und doch würde er nicht bekannt haben. Herr von Sandt könnte also nur einen unmoralischen Zweck, den Hamacher zur Ablegung eines falschen Geständnisses zu verleiten, gehabt haben; es liegen aber, um einen solchen Zweck annehmen zu können, nicht die mindesten Beweise vor. Man suchte von allen Seiten die Amtsehre des Herrn von Sandt anzugreifen; aber in seiner ganzen Amtsführung liegt auch nicht das Geringste, was zur Glaublichkeit eines so gräſslichen Verfahrens Stoff geben könnte. Ohnehin, wie wäre es möglich gewesen, daſs Hamacher an vier Abenden das bekannte Geständniſs in seiner Reihefolge hätte zusammenbringen und vortragen können, wenn es nicht volle Wahrheit enthalten hätte? — Man fühlte auch bald die Wichtigkeit dieses Geständnisses, und sah ein, daſs man, wenn dasselbe als ein unwahres Machwerk, als ein Mährchen dargestellt werden solle, durchaus nicht den Hamacher als dessen Urheber dastehen lassen dürfe. «Das», sagte man, «könne aus dem Kopfe eines Hamacher nicht hervorgegangen seyn; die vielen wichtigen psychologischen Bemerkungen in demselben lassen auf einen Mann von höherer Bildung schlieſsen.» Man kann fest behaupten, daſs Hamacher die That nur dann, wenn er selbst zugegen war, in der Art beschreiben konnte, wie er gethan hat.

Man gibt ferner vor: Hamacher sey dadurch zu seinem Geständnisse gebracht worden, daſs man ihn in einen elenden Kerker, der nur für die gröſsten Verbrecher bestimmt, geworfen habe. Das Cachot, worin Hamacher aufbewahrt wurde, war allerdings ein schlimmes, nur für *Hauptverbrecher* bestimmtes Gefängniſs; wen soll man aber einen Hauptverbrecher nennen, wenn nicht der eines Mordes Beschuldigte diesen Namen verdient? Uebrigens hat Hamacher, auſser daſs er sich über Kälte beklagt, keine Beschwerde über sein Gefängniſs vorgebracht, und auch in jener Hinsicht hat uns Fromm bekundet, daſs er ihm hinreichende Decken gereicht habe, um sich vor der Kälte zu schützen, welche, da Hamacher erst am 16. Februar 1817, folglich erst, nachdem der heftigere Winter schon vorüber war, ins Cachot kam, nicht sehr groſs mehr gewesen seyn kann. Sie, meine Herren, werden es mit mir auffallend finden, daſs Hamacher am 17. April dem Zeugen Geistmann weder über das Cachot, noch über die Nahrung die geringste Klage führte, sondern daſs er mit dieser Beschwerde erst einige Tage später, als er das Bekenntniſs schon abgelegt hatte, und Reue darüber fühlte, zum Vorschein kam. Er muſste doch irgend ein Beschönigungsmittel seines Widerrufs aufsuchen, und glaubte solches in derartigen Beschwerden zu finden. Herr Geistmann hatte ihn auch schon früherhin besucht; aber Klagen über schlechte Beschaffenheit des Gefängnisses und über entzogene Nahrung sind nicht vorgekommen; erst später beschwerte sich Hamacher über die angebliche, auf Befehl des Herrn von Sandt erfolgte Entziehung der Nahrung. Man hat auch behauptet, daſs noch mehrere Zimmer, welche den doppelten Zweck der Sicherheit und Verhinderung aller Communicationen in sich vereint, leer gewesen seyen, wohin man Chr. Hamacher füglich hätte setzen können, und hat Herrn von Sandt's Vorgeben, es seyen keine andere Gefängnisse disponibel gewesen, für ungegründet erklärt. Man hat, um Herrn von Sandt Lügen zu strafen, auch behauptet: Hamacher habe dasjenige Zimmer, in welches der, erst

3 Tage später in's Arresthaus gebrachte Angeklagte gesetzt worden, erhalten können; aber aus einem, vom Zeugen Fromm producirten Briefe des Herrn von Sandt geht hervor, dafs Fromm das Zimmer, welches der Angeklagte erhielt, zur Zeit, als Chr. Hamacher in's Arresthaus kam, zu seinem eigenen Gebrauche eingenommen hatte, und dafs solches erst eingerichtet werden mufste. Setze man aber auch den Fall, das Zimmer, wohin der Angeklagte gesetzt worden, wäre ganz frei gewesen, so liegt doch hierin noch kein Beweis, dafs Hamacher *absichtlich* in's Cachot gesetzt worden, um von demselben ein falches Geständnifs zu erpressen. Die Verhaftung des Angeklagten war damals, als Hamacher ins Arresthaus gebracht wurde (er kam den 16., Fonck aber den 19. Februar dahin), so gut wie gewifs, und es mufste defshalb für ihn das bessere Gefängnifs aufbewahrt bleiben. Man glaube jedoch nicht, dafs ich der Meinung sey, der Angeklagte habe, als Mann von Stande und höherer Bildung, ein besseres Zimmer als Hamacher, erhalten müssen; denn vor dem Gesetze sind wir Alle gleich; allein der Körperbau und die Gesundheit des Angeklagten waren nicht von der Stärke, wie die des Hamacher; mithin mufste ein reines Gefühl von Menschlichkeit die Wahl des Gefängnisses zum Vortheil des Angeklagten leiten. So viel über diesen Punct, auf den, wie ich überzeugt zu seyn glauben darf, die Vertheidigung nicht mehr zurückkommen wird. — Wie wenig übrigens Herr von Sandt bemüht gewesen, dem Hamacher falsche Angaben in den Mund zu legen, geht aus dem Umstande deutlich hervor, dafs er den damaligen Herrn Kaplan Geistmann zu Hamacher schickte, und ihm empfahl, denselben nur zur Wahrheit zu ermahnen. Niemand, der einen Menschen absichtlich zur Lüge verleiten will, wird einem Geistlichen von jener religiösen Gewissenhaftigkeit, welche Herr Geistmann besitzt, zu demselben schicken. Ich darf daher auch fest behaupten, dafs Herr von Sandt zu Hamacher's Geständnisse, wenn man dasselbe als Dichtung betrachten könnte, nicht das Mindeste beigetragen; sondern dafs vielmehr dieses Geständnifs reine und unumwundene, durch Hamacher, von freien Stücken, bekundete Wahrheit enthält.

Hamacher's Geständnifs wurde den 16. April 1817 gerichtlich protocollirt. Das darüber aufgenommene Protocoll ist zwar in Ihrer Gegenwart mehrmals verlesen worden, indessen erfordert die Wichtigkeit der Sache dessen nochmalige Verlesung.

(Staats-Procurator Zeininger verliest jenes Protocoll.) *)

(Der Ober-Procurator fährt fort.) Wenige Tage vor der Protocollirung des Geständnisses hatte Fromm dem Appellationsrathe Herrn Efferz gesagt, er glaube, Hamacher werde bald losbrechen. Diese Muthmafsung Fromm's bestätigte sich, da das Geständnifs gleich darauf abgelegt wurde. Es scheint sogar, dafs am Tage der Protocollirung des Geständnisses Herr Pastor Geistmann noch bei Hamacher gewesen, und ihn noch auf das Nachdrücklichste zur Wahrheit ermahnt hatte. Herr Geistmann sagt zwar in seinem, den Acten beiliegenden Schreiben vom 22. April 1817, dafs er den Hamacher nicht am 16., sondern am 17. April besucht habe; allein hier kann leicht ein, von Herrn von Sandt selbst verursachter Irrthum obwalten. Herr von Sandt schrieb nämlich am 21. April 1817 an Herrn Geistmann Folgendes:

«Der im hiesigen Arresthause befindliche Kiefer Hamacher hat in seinem *am* 17. *d. Monats* «Statt gehabten Verhöre, *beiläufig erzählt*, dafs Euer Hochwürden denselben an diesem Tage «besucht, und zur Erklärung der Wahrheit vor den weltlichen Obrigkeiten ermahnt hätten.

«Ich zweifle nicht, dafs diese bei in Untersuchung begriffenen Individuen sehr zweckmäfsige «Erinnerung auch dem Inquisiten Hamacher gemacht worden, wozu die österliche Zeit eine «besondere Gelegenheit gab. Indessen wünschte ich doch darüber eine Bestätigung, namentlich: ob das Fragliche wirklich *am* 17. *dieses Monats vorgefallen* ist.»

*) Dieses Protocoll enthält das bekannte Geständnifs Hamacher's. Man s. Seite 12—14 u. Seite 157 d. Pr.

Hierauf antwortete Herr Geistmann am folgenden Tage:

«Auf das geschätzte, an mich erlassene Schreiben Euer Hochwohlgeboren vom 21. d. M. «habe ich die Ehre zu berichten, dafs ich wirklich *am* 17. *dieses* den, im hiesigen Arresthause «aufbehaltenen Kiefer Hamacher besucht habe, und seine Aussage, in so weit sie den fraglichen «Punkt betrifft, nämlich, dafs ich ihn zur Erklärung der Wahrheit, aber bei offener Thüre «seines Kerkers und mit lauter Stimme ermahnt habe, der Wahrheit gemäfs ist, indem selber, «wie Euer Hochwohlgeboren wohl bekannt ist, mich früher oft zu einem heiligen Mittel be-«gehrte; ich aber seinem Begehren, aus Gründen, bis jetzt nicht entsprochen habe; ihn aber «bei der Osterzeit an seine Pflicht, wie ich den meisten Gefangenen immer that, erinnerte, mit «dem Bedeuten, dafs schon die Meisten diese Pflicht erfüllt hätten, übrigens aber mit ihm wei-«ter nichts vorgenommen habe.»

Da nun Herr von Sandt hier offenbar aus Versehen den 16. April mit dem 17. (an welchem Tage Chr. Hamacher gar nicht verhört worden) verwechselt hat, so kann auch leicht ein gleicher Irrthum von Seiten des Herrn Geistmann entstanden seyn, der sich jedoch in der Audienz noch erinnern zu können geglaubt, dafs er den Chr. Hamacher am Donnerstage den 17. April besucht habe. Dieser Meinung des Herrn Geistmann scheint aber der Eingang seines Schreibens vom 23. April 1817, ebenfalls an Herrn von Sandt, zu widersprechen. Hierin wird der Frage des Herrn Geistmann an Hamacher erwähnt: «Waret Ihr, wie Ihr mir neulich sagtet, dafs es geschehen würde, im Verhöre? Seyd Ihr nun weiter gekommen? Habt Ihr meine wohlmeinenden Ermahnungen benutzt?» Wenn man nun erwägt, dafs Hamacher bereits am 16. April *Abends* im Verhöre war, und sein Geständnifs ablegte, so dürfte man folgern, dafs Herr Geistmann ihn nicht am 17., sondern am 16. April, mithin vor Protocollirung des Geständnisses besucht, und zur Wahrheit ermahnt hatte. Wenn man aber auch den 17. April als den Tag des fraglichen Besuchs bestehen läfst, so ist doch derselbe von entscheidender Wichtigkeit. An diesem Tage, meine Herren, hatte Hamacher's Gewissen seine Wirkungskraft noch nicht verloren; hätte also Hamacher am 16ten seine Seele mit Unwahrheit belastet, so würde er solches gewifs am folgenden Tage einem Seelsorger, der ihm so eindringend zugesprochen, bekannt haben. Wer hier in der Assise die herzlichen Ermahnungen gehört, welche Herr Geistmann ihm damals vorgetragen; wie er, als wahrer Priester, ihm ins Gewissen geredet, und ihm die triftigsten Gründe der Vernunft und Religion an's Herz gelegt, der wird mit mir überzeugt seyn, dafs Hamacher, hörte er nicht auf, Mensch zu seyn, bei solchen Ermahnungen die Wahrheit gesagt haben würde.

Zwei Tage später begann sich Hamacher's Reue über sein Geständnifs zu äufsern. Als am 18. April Herr von Struensee zu ihm kam, schien er schon zum Widerrufe geneigt, indem er äufserte, dafs nicht Alles, was er gesagt, in Wahrheit gegründet sey, und dafs er zu viel bekannt habe. Im Protocolle von diesem Tage drückt er sich darüber so aus: «Es war ein dicker Herr bei mir mit Spornen an «den Stiefeln, der fragte mich: «Wie geht es dir, Kerl? Bist du noch nicht vor gewesen?» Ich ant-«wortete: «Vorgestern Abend.» Er fragte weiter: «Hast du bekannt? Hast du noch etwas auf dem «Herzen, so bekenne es mir.» Ich antwortete: «Ja; ich habe noch zu viel bekannt; denn Fonck will «mich zum Mörder machen, der bin ich nie gewesen, so wahr als Gott ist.» Darauf sagte er: «Du «sollst noch crepiren.» Nach dieser Drohung schlug er die Thüre fürchterlich zu. Der Nämliche war «auch früher einmal bei mir, und sagte, mir einen Stock zeigend: «Was wirst du, Kerl, noch geprü-«gelt werden, wenn du die Wahrheit nicht gestehest.» Hier also schon am zweiten Tage nach dem Geständnisse schien es Hamachern leid zu seyn, das Geständnifs gemacht zu haben.

(Pause.)

(Der Ober-Procurator fährt fort.) Meine Herren, wir waren vorhin zu dem Punkte der Procedur gekommen, wo Hamacher sein aussergerichtliches Geständnifs vor Herrn von Sandt abgelegt hatte, solches auch von Hrn. Schöning mit angehört, und späterhin am 16. April protocollirt worden war. Wir kamen dann zu dem Besuche des Herrn Geistmann am 17. April, wo Hamacher noch keine Erwähnung davon that, dafs er Unwahrheit gesprochen habe. Hierauf gingen wir auf seine Geneigtheit zum Widerrufe über, und sind beim 18. April, wo Herr von Struensee bei Hamacher im Gefängnisse gewesen, stehen geblieben.

Wir kommen nun auf den 22. April, vier Tage später, wo Herr Geistmann und Herr von Struensee den Hamacher wieder im Gefängnisse besuchten. Sie werden jetzt, meine Herren, aus dem Schreiben des Herrn Geistmann vom 23. April 1817 das Resultat dieses Besuches hören.

(Dieses Schreiben wird verlesen.) *)

Hamacher's Geneigtheit zum Widerrufe hatte sich seit dem 18. April, wo sie begonnen, bis zum 22. schon bedeutend verstärkt. Hamacher wollte damals Herrn Geistmann glauben machen, dafs er gezwungen worden, Falschheiten auszusagen, und dafs er den Fonck fälschlich als Mörder angegeben habe. Herr Geistmann macht ihm die rührendsten Vorstellungen, und dennoch bleibt er anfänglich dabei. Herr Geistmann verläfst den Kerker, um noch einige andere Gefangene zu besuchen. Das Gewissen peinigt Hamachern; er ruft Herrn Geistmann nochmals zurück. Dieser kommt, macht ihm die dringendsten Vorstellungen, und ermahnt ihn von Neuem, er solle doch machen, dafs Unschuldige befreit würden. Nun hätte man doch mit Gewifsheit erwarten können, dafs Hamacher zuerst den Angeklagten, seinen Wohlthäter, seinen Dienstherrn, der ihm seit neun Jahren bedeutenden Verdienst zufliessen lassen, nennen würde, wenn er von dessen Unschuld überzeugt gewesen wäre; aber an *den* dachte er nicht, der war in seinen Augen nicht unschuldig; sondern er sagte nur: «*Den alten Ulrich* lafst laufen, der ist unschuldig», worauf Herr Geistmann ihm noch die ganz richtige Bemerkung machte, dafs er, wenn er wisse, wer unschuldig, auch wissen müfse, wer schuldig sey, und Hamacher vermochte dieser Bemerkung nichts, als nur ein einsilbiges: «Ich weifs nichts», entgegenzusetzen. — Den Hahnenbein nannte Hamacher übrigens auch nicht, weil er diesen, wie er in seinen Verhören vielfältig zu erkennen gegeben, auch nicht für unschuldig hielt; denn er meinte, Hahnenbein habe den Coenen in Fonck's Haus bestellt, und auf diese Art denselben ins Verderben gestürzt.

Seit Herr Geistmann den Hamacher am 22. April verlassen, bis zum 5. Mai, war Hamacher's Geneigtheit zum Widerrufe zu dem Grade gestiegen, dafs er auf des Hrn. Inquirenten Frage: «Ob er nicht einmal zu Esser gesagt: der Ketten getröste ich mich wohl?» zur Antwort gegeben: «Gott! wie hätte ich das sagen sollen, da ich noch jetzt anhalte, wenn ich Strafe kriegen sollte, keine Ketten, indem ich von keiner Mordthat weifs.» Diese Vorhaltung des Herrn Inquirenten, welchem einen Vorwurf machen zu wollen, nicht in meiner Absicht liegen kann, war gerade die geeignetste, den Hamacher zum Widerrufe seines abgelegten Geständnisses zu bestimmen, weil er dadurch auf die Folgen der That, auf die, ihn erwartende schwere Strafe aufmerksam gemacht wurde.

Auch am 7. Mai zeigte Hamacher noch immer Geneigtheit zum Widerrufe. Als ihm aber nun mehrere Vorhaltungen gemacht wurden, welche sich auf seine Mittheilungen an den Zeugen Esser bezogen, und er deren Gewicht fühlte, wiederholte er nochmals sein, am 16. April protocollirtes Geständnifs, und bemerkte, in Bezug auf seinen beabsichteten Widerruf, dafs er dazu aus dem Grunde geneigt gewesen, weil er bange, seine Angaben beweisen zu müssen, und weil er die starke Familie gefürchtet. Der Herr Inquirent, Hamacher's Geneigtheit zum Widerrufe in seinen letztern Verhören

*) Man s. Seite 525 dieser Procedur.

bemerkend, hielt ihm am 9. Mai vor dem Verhöre eine ganz passende Ermahnung, *nur die reine Wahrheit zu sagen.* Auch jetzt wiederholte Hamacher sein Geständnifs, nur mit geringen Abweichungen in Nebenumständen. Im Protocolle vom 7. Mai 1817 hatte Hamacher noch bemerkt: „Fonck stehe mehr Angst aus, als er, sonst hätte er die 4000 Rthlr. nicht bieten lassen, um sich dafür darzustellen, und ihn (Fonck) herauszulassen. Auch habe Foveaux ihn ersucht, nichts gegen Fonck zu sagen, der sey doch sein Eidam." — In Bezug auf die Furcht vor dem Beweise, erklärte Hamacher: „Ja, Herr von Sandt sagte, ich solle beweisen; wenn aber Jemand den Hut und die Pfeife nimmt, herausgeht und die Thüre zuschlägt, wie kann ich da beweisen, wo die Sachen geblieben sind?" Nach dieser Antwort brach Inquisit in Thränen und in die Worte aus: „Es kann kein Mensch unglücklicher seyn, als ich; wenn mein Bruder hier wäre, und mir das bezeugte, so wollte ich ihm *noch Vier* Kronen geben, *dann hätte er deren Acht.*" Früher hatte er noch in dem Protocolle vom 7. Mai geäussert: „Er wünsche, Fonck und Foveaux nie gekannt zu haben, dann wäre er nicht so unglücklich." Ferner wollte er wissen, ob sein Bruder bei Herrn von Sandt gewesen, und als man ihn fragte, welcher Bruder? antwortete er: „*Der ihn gefahren hat.*" — Auf die Frage: Ist es denn wirklich wahr, dafs euer Bruder Adam die Fahrt gethan, und ist alles wahr, was ihr ausgesagt? hatte Hamacher geantwortet: „Ja, diese Angaben sind wahr, und ich bestehe dabei," worauf er dann den schon angeführten Grund seiner Geneigtheit zum Widerrufe, nämlich Furcht vor dem Beweise und vor der starken Familie, vorschützte. — In dem Protocolle vom 9. Mai kommt unter andern auch die Erklärung Hamacher's vor, dafs Fonck ihn nun auch noch zum Spitzbuben machen wolle. Der Herr Inquirent fragte ihn hinsichtlich dieser Aeufserung: Ob er vielleicht aus Leidenschaft und Rache angegeben, dafs Fonck den Coenen erschlagen? Allein Hamacher antwortete: „Mein Gott! als ich dieses zuerst erklärt habe, wufste ich ja noch nichts davon, dafs ich Liqueur entwendet haben sollte." Es ist übrigens zu bemerken, dafs Hamacher in Betreff des angeblichen Liqueur-Diebstahls damals selbst angegeben, er habe dieses vom Herrn von Sandt *so verstanden;* dafs er dagegen später, zu Beschönigung seines Widerrufs, behauptete: „Herr von Sandt habe ihm *bestimmt gesagt*, Fonck behaupte, dafs er (Hamacher) ihm Liqueur gestohlen, und dafs Foveaux mit Ausmittelung des Diebstahls beschäftigt sey."

Am 19. Mai wurde Hamacher wieder verhört. Zuerst gestand er nur zwei Punkte ein, nämlich dafs der Angeklagte ihn an einem Morgen zweimal angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen, und dafs er die Brieftasche bekommen habe. Auf sein ausdrückliches Verlangen sollte Herr von Sandt bei dem Verhöre zugegen seyn, und da dieser zufällig kam, wurde das Verhör, nachdem es abgebrochen gewesen, fortgesetzt. Anfangs wollte Hamacher widerrufen; nachher gestand er indessen Alles wieder ein, jedoch mit der wesentlichen Abänderung, dafs nicht *sein Bruder*, sondern ein, *ihm unbekannter Mann* die Leiche gefahren. Der Herr Inquirent hatte die grofse Vorsicht, nachdem Herr von Sandt abgetreten, den Hamacher zu befragen: Warum er dessen Gegenwart gewünscht? worauf Hamacher antwortete: „Weil Herr von Sandt die ganze Wahrheit weifs, indem ich sie ihm zuerst bekannt, und ihm aufgetragen habe, dem Fonck vorzuhalten, dafs er mich zweimal angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen; dafs er auch das Portefeuille bekommen habe, und weil ich ihm gleichfalls, und zwar noch hier, vor der Thüre, im Gange, gesagt habe: Thun Sie mir den Gefallen, und sagen dem Fonck, er hätte es selbst gethan, nämlich den Coenen ermordet." „Das Angeben war," setzte Hamacher hinzu, „die Ursache, die Gegenwart des Herrn von Sandt zu verlangen, und dann auch, dafs ich vernehmen wollte, ob ich einmal mit meiner Frau sprechen könnte?" — Der Herr Inquirent gab hierdurch dem Hamacher Gelegenheit, sich freimüthig äufsern zu können, und damals war

es für Hamacher noch Zeit, wenn er dieses konnte und wollte, zu erklären, daſs Herr v. Sandt ihn zu einem falschen Geständnisse verleitet habe; allein er blieb der Wahrheit getreu, und erklärte den eigentlichen Grund, weſshalb er die Anwesenheit des Herrn v. Sandt gewünscht habe.

Sie haben gehört, meine Herren, daſs Hamacher sein Geständniſs zweimal auſsergerichtlich, und *viermal gerichtlich* abgelegt; nur hatte er, am 19. Mai, wie ich schon bemerkt, eine wesentliche Abänderung gemacht, daſs nämlich nicht sein Bruder, sondern ein, ihm durchaus unbekannter Fuhrmann die Leiche gefahren habe. Diese Abweichung ist deſshalb äuſserst merkwürdig, weil, ungefähr um dieselbe Zeit, auch Adam Hamacher behauptete: Am 8. November sey ein fremder Mann in sein Haus gekommen, und habe ihn angesprochen, eine Fahrt zu thun; da er (Adam Hamacher) aber keine Zeit gehabt, hätte der Fremde ihm seinen Karren nebst Pferd für zwölf Franken abgeborgt, und solche am Sonntage den 10. November Abends abgeholt; Montags Abends habe der Mann Karren und Pferd zurückgebracht, und erzählt: „Er habe ein Faſs nach Mülheim gefahren." Welche Communicationen im Arresthause Statt gefunden, ist Ihnen, meine Herren, aus den Aeuſserungen des Zeugen Wirtz bekannt. Wahrscheinlich hatte Adam Hamacher Gelegenheit gefunden, seinem Bruder Christian sagen zu lassen: Er solle wenigstens den ihn betreffenden Punkt verschweigen. Uebrigens haben Adam Hamacher, dessen Frau und Sohn späterhin erklärt, daſs die, den Unbekannten betreffende Angabe durchaus falsch sey.

Christian Hamacher hat später wirklich sein, mehrmals wiederholtes Geständniſs widerrufen, und zur Beschönigung seines Widerrufs angegeben, dasselbe mit Herrn von Sandt so ausstudirt zu haben, und zwar mit der Bemerkung, daſs er es in hundert Jahren nicht fertig gebracht haben würde, wenn er nicht einen so guten Instructor gehabt hätte; wie wenig aber eine solche Angabe Glauben verdiene, dies, meine Herren, habe ich schon vorhin berührt, und brauche deſshalb Ihnen hierüber nichts mehr vorzutragen.

Die Erscheinungen, welche bei Hamacher, in Bezug auf dessen Widerruf, obwalten, sind nicht neu. Erst hartnäckiges Läugnen der That; der Angeschuldigte will entweder an dem Orte des Verbrechens überhaupt nicht, oder wenigstens nicht zu der Stunde gewesen seyn, wo das Verbrechen begangen wurde. Dann kommt eine Annäherung zum Geständnisse. Der Verbrecher sucht sich mitzutheilen; noch schwebt ihm aber die Strafe zu lebhaft vor und seine Furcht läſst ihn noch schwanken; deſshalb läſst er in sein Geständniſs halb Wahrheit, halb Falschheit einflieſsen. Endlich siegt das Gewissen, und die reine Wahrheit kommt zum Vorschein; bald stellt sich aber Reue ein, welcher der Widerruf folgt. Nun gibt sich der Verbrecher alle Mühe, den Widerruf seines Geständnisses zu beschönigen: dann haben die Beamten falsche Protocolle geführt, oder ächte Protocolle und sonstige Actenstücke unterschlagen; dann ist dem Verbrecher die Nahrung entzogen worden; man hat ihn in Furcht gesetzt, ihn, um ein falsches Geständniſs zu erzwingen, in ein feuchtes Gefängniſs geworfen u. s. w.

Meine Herren, Sie werden sich leicht überzeugen können, daſs der bloſse Widerruf, an und für sich allein, die Beweiskraft eines, vor dem competenten Richter abgelegten Geständnisses nicht umstoſsen könne, sobald die Hauptumstände des Geständnisses auf andere Art als wahr bewiesen worden. Der Bekennende muſs seinen Widerruf durch *Gründe* unterstützen, und insbesondere glaublich machen, wie er dazu gekommen seyn solle, ein unwahres Geständniſs *gegen sich selbst* abzulegen. Daſs aber das Hamacher'sche Geständniſs nicht nur mit wahr befundenen Hauptumständen, sondern auch sogar mit mehreren Nebenumständen übereinstimme, werde ich auszuführen, und dadurch zugleich darzuthun suchen, daſs es hier auf den Widerruf durchaus nicht ankommen könne.

Hamacher's Geständniſs, meine Herren, ist *rein* und *unumwunden*, *mit Bewuſstseyn*, *frei*,

ernstlich und *ohne alle Einschränkungen* mehrmals gerichtlich abgelegt, und steht mit sich selbst, wie mit anderweitigen, erwiesenen Thatsachen im Einklange. Hamacher hat dies Geständniſs in bestimmten Ausdrücken als wirkliche *positive Wahrheit*, in den Thatumständen übereinstimmend und folgerecht, nicht *als ein Mittel, den Angeklagten dadurch zu fangen*, abgegeben. Er war von der geistlichen und weltlichen Behörde zur Wahrheit ermahnt, und es läſst sich, in seiner damaligen Gemüthsstimmung, vollkommen voraussetzen, daſs er Wahrheit gesprochen; und er beschuldigte eines groſsen Verbrechens nicht allein den Mann, dessen Brod er seit langer Zeit genossen hatte, sondern auch sich selbst, und gab auch seinen eigenen Bruder als den Fuhrmann der Leiche an. — Ein Blick auf Hamacher's Individualität muſs uns die Ueberzeugung geben, daſs er die von ihm angegebenen Thatsachen nur dann so folgerecht und übereinstimmend vortragen konnte, wenn sie wirklich vor seinen Augen vorgegangen, und noch lebhaft vor seiner Seele schwebten. — Die Glaubwürdigkeit des Geständnisses wird dadurch bedeutend erhöht, daſs Hamacher in dasselbe nichts von dem gebracht, was er mit Esser überlegt hatte, welches doch gewiſs der Fall gewesen seyn würde, wenn er das Geständniſs, ohne daſs dasselbe in Wahrheit beruhte, nur so ausgedacht hätte; auch hat er, ohnerachtet er die Sache nicht *allein auf sich* genommen, dennoch den Hahnenbein aus seinem Geständnisse herausgelassen, der doch, wie Hamacher für seine Person überzeugt war, von der Sache wissen muſste. Sie werden sich, meine Herren, in dieser Beziehung, noch des, nach Hamacher's Angabe, am 12. November 1816 zwischen ihm und Hahnenbein, auf dem Comptoir des Angeklagten, über Coenen's Verschwinden vorgefallenen Gesprächs erinnern. Hamacher will damals geäuſsert haben: „Coenen sey ja groſs genug; er werde wohl wiederkommen“; hierauf soll ihm Hahnenbein stillzuschweigen gewinkt, und seufzend geantwortet haben: „Ja! wiederkommen!“ „Dadurch“, sagt Hamacher, „kam ich auf den Gedanken, Hahnenbein müsse von der Sache wissen,“ und nichtsdestoweniger hat er denselben, wie gesagt, aus dem Geständnisse herausgelassen, obgleich er dasselbe, wäre es ein bloſses Machwerk gewesen, dadurch, daſs er dem Hahnenbein auch eine Rolle darin zugetheilt hätte, sehr ausgeschmückt und glaublich gemacht haben würde. Dagegen hat er, wie gesagt, nur sich und seinen eigenen Dienstherrn, welchen er, auch noch nach Coenen's Verschwinden, immer gerühmt, gelobt und als den ehrlichsten, bravsten Mann in ganz Cöln geschildert, der That beschuldigt, und seinen Bruder, als den Fuhrmann der Leiche, mit in die Sache verwickelt.

Es ist auch noch zu bemerken, daſs ein leiblicher Bruder des verurtheilten Hamacher, Matthias Hamacher, zum Zeugen Schiefer geäuſsert hat: „Wenn mein Bruder Christian sagt, daſs er den Coenen caput gemacht hat, so ist es auch wahr“ — ein Beweis, daſs der eigene Bruder glaubte, Christian Hamacher würde nichts gegen die Wahrheit ausgesagt haben.

So viel, meine Herren, über die allgemeinen Gründe für die Glaubwürdigkeit des Hamacherschen Geständnisses. Wir gehen nunmehr zu den besondern Gründen und zur Beleuchtung der innern Wahrscheinlichkeit desselben über.

Dieses Geständniſs beginnt so:

> „Es war am 4. November, als Herr Fonck vom Comptoir zu mir ins Packhaus kam, „und sagte: „„*Hamacher, der Kerl muſs weggeschafft werden, der ruinirt mich*; Ihr „müſst mir hierin helfen.““

Das Annotations-Buch des Christian Hamacher beweist zwar, daſs er am 4. und 5. November für Fonck gearbeitet, aber nicht, daſs er diese Arbeit im Packhause verrichtet. Wir haben aber gehört, daſs Hamacher mehrere Arbeiten, welche er wirklich im Packhause verrichtet, in sein Annotations-Buch nicht eingetragen; namentlich ist dies der Fall bei einer Partie Säcke, welche er, Anfangs Novembers, mit dem jungen Ulrich aus dem Packhause in die Wagen-Remise getragen

hatte. Es ist wahrscheinlich, dafs er am 4. November gerade mit dem Forttragen dieser Säcke beschäftigt gewesen, weil der junge Ulrich, welcher ihm dabei geholfen, schon am 6. November, wie bewiesen worden, von ihm fortgegangen ist.

Hamacher erklärt: „Der Angeklagte habe ihm gesagt, der *Kerl* mufs weggeschafft werden;" dafs aber unter dem *Kerl* Coenen verstanden wurde, konnte Hamacher recht wohl wissen; denn ihm war nicht nur dessen Anwesenheit zu Cöln bekannt, da derselbe zweimal in seinem Hause, wegen Ankaufs von Fässern für Schröder, gewesen; sondern er hatte ihn auch, und zwar oben auf der Stube, in der Wohnung des Angeklagten, wo beide zusammen arbeiteten, gesehen, und Hamacher wird damals schon gemerkt haben, dafs der Angeklagte bei der Revision mürrisch gewesen, und finster ausgesehen; daher war ihm der *Kerl* kein Räthsel mehr.

Hamacher erklärt: „Der Angeklagte habe sich der Worte bedient, der Kerl *mufs* weggeschafft werden;" so spricht der Dienstherr zum Untergebenen, von dem man sich blinden Gehorsam versprechen darf. — Der Angeklagte mufste sich einen Mann zum Gehülfen der That erwählen, auf dessen Verschwiegenheit er um so sicherer rechnen konnte, wenn derselbe selbst Interesse an der Sache hatte. Hamacher vereinigte beide Eigenschaften in seiner Person. Er bezog von dem Angeklagten, und zwar gerade durch das Branntwein-Geschäft, welches, wie er, geständlich, von Elfes und Hahnenbein gehört haben will, aufhören sollte. Aufserdem hatte sich der Angeklagte in einem Zeitraum von mehr als 8 Jahren, seitdem Hamacher bei ihm fast ausschliefslich arbeitete, von dessen unbedingter Anhänglichkeit, und Ergebenheit, wovon er, beim Einschmuggeln der Waaren, Beweise abgelegt, überzeugen können.

Hamacher fährt fort:

„Ich erwiederte: „Wie kann ich Ihnen dann helfen? Hat er vielleicht Papiere, die „Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, die ihm abnehmen."

Hamacher hatte, wie schon bemerkt, den Angeklagten und Coenen oben auf dem Zimmer zusammen arbeiten gesehen, und bemerkte ausdrücklich, dafs damals mehrere Papiere auf dem Tische gelegen; natürlich mufste er also, bei jener Zumuthung des Angeklagten, glauben, dafs es demselben nur um den Besitz von den Papieren zu thun sey, besonders da er, wie er selbst angegeben, von Elfes gehört hatte, dafs Coenen zur Untersuchung der Fonck'schen Bücher nach Cöln gekommen sey, und dafs das Geschäft aufhören solle. Wir können uns daher Hamacher's Frage: „Hat er vielleicht Papiere, die ich ihm abnehmen soll?" leicht erklären.

Als der Angeklagte auf seiner Zumuthung bestand, erwiederte Hamacher, wie er in seinem Geständnisse sagt:

„Herr Fonck *das* kann ich doch nicht thun; ich will gerne *Alles* thun, was Sie von „mir verlangen, und wenn es gar den Abtritt zu fegen wäre, aber *das* kann ich „nicht thun."

Wie natürlich pafst diese Antwort zu Hamacher's Individualität! Er wufste, dafs Pflicht und Dankbarkeit ihm geboten, für Fonck Alles, selbst das Schwerste und Unangenehmste, zu verrichten, und sagt daher auch: „*Alles* thue ich gerne für Sie, aber *einen Mord* begehen, das kann ich doch nicht."

Hamacher fährt fort:

„Mittwoch, oder vielleicht des Tages vorher, ich weifs das nicht so genau, kam er „die Treppe herunter; als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbei ging, „hörte ich, dafs er so für sich selbst sagte: „*Ich werde dich Kerl aus dem Wege* „*schaffen, du ruinirst mich.*"

An eben diesem Mittwoch hatte der Angeklagte die heftige Unterredung mit Coenen, welcher die Einsicht des Haupt- und des Cassa-Buchs vom Angeklagten, jedoch vergeblich, forderte. An eben diesem Mittwoch war Fonck (nach Coenen's Brief vom 6. und 7. Nov. 1816 an seine Mutter und Geschwister) so consternirt und alterirt, dafs er allen Dienstboten im Hause aufgefallen. An eben diesem Tage hatte er dem Hahnenbein eine Veränderung in den Büchern zugemuthet, und war, voll Unruhe, nach Neufs gereist, um durch Vermittelung der Zeugen Koch und Büschgens, des lästigen Coenen los zu werden, und dadurch der geforderten Vorlegung des Hauptbuchs zu entgehen. Dafs Hamacher an jenem Mittwoch, den 6. November, im Hause des Angeklagten gearbeitet, war früher vollkommen erwiesen. Imhoff hatte selbst beim Untersuchungs-Richter die Prima-Nota aufgeschlagen, und es wurde protocollirt, dafs daraus hervorgehe, dafs am 6. November im Packhause des Angeklagten ein Fafs Melis verpackt worden, wobei Hamacher geholfen. Wir wollten uns jetzt wieder auf dasselbe Buch beziehen; allein nun steht nicht mehr der 6., sondern der 7. November da. Ob alle drei Herren, der Hr. Untersuchungs-Richter Krey, der Gerichtsschreiber und Imhoff sich getäuscht, und eine *Sieben* für eine *Sechs* angesehen, mufs ich dahingestellt seyn lassen, jedoch bemerken, dafs Hamacher, nach der Erklärung seiner Frau, fast täglich zum Angeklagten gehen mufste.

Hamacher sagt: „Er sey just aus der Küche gekommen, und, die Treppe vorbei, zum Keller gegangen.“ Sonderbar würde es seyn, wenn das Geständnifs erdichtet wäre, dafs auch dieser Umstand mit der Localität des Fonck'schen Hauses übereinstimmt; denn Sie haben aus dessen Abbildung gesehen, dafs man aus der Küche nach dem Keller gerade bei der Treppe vorbeigehen mufs.

Hamacher setzt hinzu: „Ich ging *schleunig* vorwärts.“ Am 4. November hatte er Fonck's Aufforderung, den Coenen aus der Welt zu schaffen, abgelehnt; am sechsten, wo er Fonck's Selbstgespräch: „Ich werde dich Kerl aus der Welt schaffen, du ruinirst mich“, mit angehört, fürchtete er, Fonck möge ihm neue Anträge machen, und defshalb geht er *schleunig* vorwärts, weil er wohl fühlt, dafs es ihm schwerlich gelingen werde, neuen Zumuthungen auszuweichen.

Hamacher fährt fort:

„Am 9. November arbeitete ich wieder in seinem (Fonck's) Hause.“

Hamacher hat späterhin zu beweisen gesucht, dafs er an diesem 9. November nicht im Hause des Angeklagten, sondern bei Flohr im Kümpchen gearbeitet. Er bat daher den Herrn Untersuchungs-Richter, die Rechnung von Flohr einzufordern; er traute jedoch seiner eigenen Angabe nicht, sondern sagte: „Der Flohr, der schlechte Kerl, wird gewifs in der Rechnung den 9. in den 8. verändert haben. Die dem Flohr von Hamacher übergebene Rechnung beweist, dafs Hamacher wirklich am 8. November bei Flohr gearbeitet, und, zu Hamacher's Unglück, ergab es sich, dafs Flohr *keine Verfälschung* vorgenommen hatte; denn das Concept der Rechnung fand sich noch im Annotations-Buche Hamacher's vor, worin jene Arbeit bei Flohr gleichfalls auf den 8. November eingetragen war; Hamacher konnte nun nicht mehr läugnen, dafs er am 8. November bei Flohr gearbeitet habe. Indessen kommt es nicht sowohl darauf an, ob Hamacher am 8. im Kümpchen oder sonst wo gearbeitet habe; es ist nur zu untersuchen, ob er am 9. beim *Angeklagten* gearbeitet. Dafs dieses wirklich der Fall, und dafs Hamacher auch am Nachmittage dieses 9. Novembers im Fonck'schen Keller gearbeitet, hat die Zeuginn Gallibert bestimmt und ausdrücklich bekundet; indessen hat sich diese Zeuginn in einem solchen Lichte gezeigt, dafs ich es Ihnen, meine Herren, überlasse, ob und welchen Glauben Sie deren Zeugnisse beimessen wollen. — Uebrigens geht ohnehin Hamacher's Anwesenheit im Fonck'schen Hause am 9. November aus andern Umständen hervor. Hamacher gibt an: „Fonck habe ihn mehrmals aus dem Keller rufen lassen, wo er bald Dieses, bald Jenes erinnert; er habe ihn auch zum Schneider Lindlau geschickt,

um Geld zu holen." Lindlau kann sich zwar nicht besinnen, ob Hamacher gerade am 9. Nov. bei ihm gewesen; allein so viel gibt er zu, dafs er Fonck schuldig gewesen, wodurch jene Angabe Hamacher's in einem hohen Grade wahrscheinlich wird. Um hier im voraus einem Einwurfe der Vertheidiger zu begegnen, mufs ich bemerken, dafs die, von Lindlau dem Angeklagten schuldige Summe zwar am 9. November noch nicht, sondern erst am 31. December zahlbar war; allein oft geschieht es unter Kaufleuten, dafs noch nicht fällige Zahlungen, gegen Disconto, vor der Verfallzeit geleistet werden. Rechnet man hierzu auch die damalige Geldverlegenheit des Angeklagten, und erwägt, dafs Lindlau wirklich späterhin vor der Verfallzeit Zahlung geleistet, so kann man mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit Hamacher's Angabe, dafs er am 9. vom Angeklagten zu Lindlau, um Geld zu holen, geschickt worden, als wahr annehmen.

Hamacher sagt ferner: „Der Angeklagte habe ihn, an jenem 9. November, zu Krapoll auf der Bach, wegen Franz-Branntweins, geschickt. Aus der vom Angeklagten dem Krapoll ertheilten Factura vom 29. October 1816 geht wirklich hervor, dafs derselbe am 9. November die Summe von 29 Rthlrn. 26 Stbrn. für zwei Viertel Ahm Franz-Branntwein verschuldete, welchen Betrag er schon am 29. October hätte entrichten müssen. Da aber die Rechnung erst am 25. November berichtigt, so ist es sehr begreiflich, dafs der Angeklagte am 9. November den Krapoll durch Hamacher mahnen liefs. Hamacher's Angabe, an diesem Tage zu Krapoll geschickt worden zu seyn, ist daher sehr glaublich, und es kann nicht auffallen, dafs Krapoll nicht mehr wisse, ob Hamacher am 9. November bei ihm gewesen, oder nicht. — Hauptsächlich aber geht, dafs Hamacher am 9. November im Hause des Angeklagten gewesen, aus Folgendem hervor: Zwischen dem 6. und 9. November, also während Fonck's Abwesenheit von Cöln, sandte ihm Schröder zwei Pfeifen Esprit. Der Angeklagte gesteht selbst, nicht behaupten zu können, dafs er vor seiner Abreise Auftrag gegeben, an wen diese zwei Pfeifen Esprit abgeliefert werden sollten. Der Angeklagte führte kein Buch, worin er Verkäufe auf Lieferung einzutragen pflegte. Dafs aber jener Esprit wirklich in des Angeklagten Abwesenheit angekommen, geht aus seinem Cassa-Buche hervor, nach welchem die Fracht erst am 7. November bezahlt ist. Der Kaufmann Schiefer hatte von dem Angeklagten zwei Pfeifen Esprit auf Lieferung gekauft. Er und sein Destillateur Asbach bekunden, dafs Hamacher an einem Samstage während des Mittagessens, zu ihm gekommen, und mit ihm verabredet, am folgenden Montage früh um 7 Uhr, den Esprit am Nippes abzustechen. Der Angeklagte kam erst gegen halb zwölf Uhr von Neufs nach Cöln zurück. Höchst wahrscheinlich war er, auf seiner Hinreise, den Fuhrleuten begegnet, und wufste daher, dafs der Esprit am Nippes liege. In jedem Falle erfuhr er solches bei seiner Ankunft in Cöln, und liefs es daher Herrn Schiefer sofort anzeigen, damit die bedungene dreimonatliche Zahlungsfrist gleich zu laufen anfing. Dafs, meine Herren, jener Samstag der 9. *November* gewesen, darüber kann kein Zweifel obwalten; denn darüber sind Alle einverstanden, dafs der Esprit nur *einen* Samstag am Nippes gelegen, und dieser war, da er erst Mittwoch den 6. November, oder Donnerstag den 7. November angekommen, offenbar der 9. Die übrigen Discussionen betreffen nur die Frage: Ob die Ablieferung am *Montage* den 11. oder am *Dinstage* den 12. *November* erfolgt sey?

Ich glaube es also, ohne Rücksicht auf das Zeugnifs der Gallibert, durch die Aussagen der Zeugen Lindlau, Krapoll, Schiefer und Asbach erwiesen, dafs Hamacher an dem fraglichen 9. November mehrere Geschäfte für den Angeklagten besorgt habe. Es geht auch noch ferner aus den Büchern des Angeklagten hervor, dafs am 9. November zwei halbe Ahm Franzbranntwein, als verkauft, eingetragen sind. Wenn es nun wahr ist, dafs der Tag der Eintragung ins Journal auch jener der Ausstellung der Factura sey, und wenn auch dieser Tag der Factura jener der

Ablieferung, so mufs die Eintragung auch am nämlichen Tage erfolgt seyn, wo dem Käufer die Waare zur Disposition gestellt oder abgeliefert worden. Da nun Hamacher die Ablieferung der verkauften Waaren zu besorgen, auch den Käufern deren Ankunft anzuzeigen hatte, so ist es wohl gewifs, dafs er auch, wegen jener zwei halben Ahm Franzbranntwein, am *neunten November für den Angeklagten* beschäftigt war.

(Pause.)

(Der Ober-Procurator fährt fort.) Meine Herren! Wir waren vorhin in der Beleuchtung des Hamacher'schen Geständnisses dabei stehen geblieben, dafs Hamacher den 9. November in dem Hause des Angeklagten gewesen, und mehrere Geschäfte für ihn besorgt habe.

Hamacher setzte am 19. Mai seinem frühern Geständnisse noch hinzu: „Fonck habe an dem Tage seinen bösen Kopf gehabt; er sey sehr unruhig, wie wild, gewesen." — Der Angeklagte war, nach seiner eigenen Erklärung, erst zwischen eilf und zwölf Uhr Vormittags, von Neufs zurückgekommen. Gleich nach Tische ging er in den Berlippschen Hof zu der verabredeten Conferenz mit Schröder und Coenen; — lauter Umstände, welche Hamachern auffallen mufsten, und beweisen, dafs Fonck wirklich damals unruhig und sehr beschäftigt gewesen.

Hamacher sagt ferner in seinem Geständnisse:

„Ich blieb ungefähr bis halb sieben Uhr da; während dem kam er selbst (Fonck) an „den Keller, rief mich herauf und sagte mir: „„Wenn ihr weggeht, so *müfst ihr diesen* „*Abend, gegen neun Uhr, nochmal wiederkommen*,"" ohne mir zu sagen, warum; nur „sagte er: Er hätte was mit mir zu überlegen."

Wenn wir nun annehmen müssen, dafs die Conferenz um 8 Uhr endigte, so scheint gegen 7 Uhr der Moment gewesen zu seyn, wo in der Conferenz, zwischen dem Angeklagten und Coenen, der Disput über die Vorlegung der Bücher Statt hatte, und wo Coenen den Brief vorlegte, worin der Angeklagte diese Vorlegung versprochen. Gerade um diesen Zeitpunkt scheint der Angeklagte selbst den Hamacher aus dem Keller heraufgerufen, und ihm gesagt zu haben: „Ihr müfst diesen Abend nochmal wiederkommen; ich habe mit Euch etwas zu *überlegen*." Hätte der Angeklagte dem Hamacher eröffnet, was in dieser Nacht vollbracht werden sollte, so würde dieser, dessen Gewissen damals noch lebte, zu Hause geblieben seyn. Hamacher hatte ja schon zweimal abgeschlagen, bei dem Morde behülflich zu seyn, defshalb mufste ihn der Angeklagte zurückbestellen, *ohne* ihm den Zweck dieser Zurückbestellung zu sagen, und Hamacher glaubte wahrscheinlich, dafs sein Herr noch, wegen Geschäfte, Etwas mit ihm zu überlegen habe. — Die Ehefrau Hamacher hatte in der schriftlichen Untersuchung (hier vor dem Assisenhofe hat sie alle, ihren Ehemann beschwerenden Umstände, welche sie früher angegeben hatte, zurückgenommen; die in der Folge zu erwähnenden Aussagen sind daher auch alle aus der schriftlichen Untersuchung genommen, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt wird) ausgesagt: „Am 9. Nov. Abends sey ihr Mann gegen 8 Uhr nach Hause gekommen, habe geschwind gegessen, und sich um halb neun Uhr wieder fortbegeben, unter dem Vorwande, dafs er in das Bierhaus zum dicken Thomas gehen wolle." In dem beabsichteten Besuche dieses Bierhauses, wohin Hamacher fast alle Abende ging, konnte nicht füglich die Dringlichkeit liegen, *schnell* zu essen; er mufste daher noch ein anderes wichtiges Geschäft abzumachen haben, und ohne Zweifel bestand dieses darin, der Aufforderung seines Dienstherrn, um 9 Uhr wieder zu ihm hinzukommen, zu genügen.

Die Frau sagt: „Hamacher sey um *halb neun Uhr* fortgegangen." Wenn man einen Blick auf den Plan von Cöln wirft, so findet man, dafs Hamacher, wenn er seine damalige Wohnung

in der Klöckergasse um *halb neun* Uhr verliefs, *gegen neun* Uhr beim Angeklagten eintreffen mufste, so dafs seine Angabe, wann er daselbst eingetroffen, auch mit der Ortsentfernung stimmt.

Hamacher fährt in seinem Geständnisse fort:

„Als ich, wie er *befohlen*, hinkam" —

Ein neuer Beweis, dafs Hamacher in dem Glauben stand, auf Befehl seines Dienstherrn *Alles* thun zu müssen.

Hamacher hat nach seinem Geständnisse nicht *geschellt*. Bei Vorzeigung des Häuschens wollte der Angeklagte das Gegentheil behaupten, mit dem Zusatze, dafs Hamacher's Schellen um 9 Uhr nothwendig von allen Hausbewohnern hätte gehört werden müssen. Dieser Punkt ist von der äufsersten Wichtigkeit: Hamacher *durfte nicht schellen;* defshalb wartete der Angeklagte, bis er ihn kommen hörte, öffnete ihm sodann selbst die Hausthüre, und führte ihn ins Comptoir. — Sie haben, meine Herren, aus der Anschauung des Häuschens wahrgenommen, dafs das Comptoir gleich an die vordere Seite der Hausflur anstöfst, und dafs man aus keinem andern Zimmer sehen kann, ob Jemand ins Comptoir geht; blofs derjenige, welcher auf dem Hausflur selbst steht, kann die in das Comptoir gehenden Personen wahrnehmen; defshalb kann es auch nicht sehr auffallen, dafs Hamacher damals von Niemand im Hause gesehen wurde. — Hamacher, über diesen Punkt von dem Herrn Inquirenten befragt, erklärte: „Fonck war gleich bei der Hand, und machte mir die Thüre selbst auf," (wahrscheinlich, weil er das vorhatte, was nachher geschah und damit die andern Hausgenossen nichts merken sollten). Die Dienstboten, welche, nach Hamacher's Vermuthung, sich damals hinten in ihrem Zimmerchen aufgehalten, hatten kein Schellen gehört, denn Hamacher *hatte nicht geschellt.* Dem Herrn Inquirenten kam es unglaublich vor, dafs Fonck selbst dem Hamacher die gewöhnliche Hausthür geöffnet, und nicht vielmehr still am Thore oder am Packhause gewartet, und den Hamacher hereingelassen haben sollte; aber Hamacher selbst gab hierüber völlig befriedigenden Aufschlufs, indem er sagte: „Wenn mich auch jemand von den Dienstboten gesehen hätte, so würden sie dennoch zu ihrer Zeit schlafen gegangen seyn, wo der Herr noch auf war, der manchmal bis 12 Uhr, und später, auf dem Comptoir arbeitete; denn hierin war er sehr fleissig; aber in die Kirche ging er nicht; denn darin habe ich ihn nie gesehen. Wenn mich Fonck so spät zum Thor, oder am Packhaus hereingelassen hätte, und dieses von seinen Hausgenossen oder von den Nachbarn gesehen worden wäre, so würde dies noch verdächtiger gewesen seyn." Hamacher bemerkt also selbst, dafs, wenn er, zu einer solchen Zeit, an einem ungewöhnlichen Orte eingelassen worden wäre, dieses wohl den Nachbarn aufgefallen seyn würde; man hätte sich der Gefahr ausgesetzt, auch auswärtige Zeugen aufmerksam zu machen; dagegen aber war es nicht auffallend, wenn Jemand, auch zur späten Abendzeit, durch die gewöhnliche Hausthüre in die Fonck'sche Wohnung kam.

Hamacher sagt in seinem Geständnisse ferner:

„Fonck habe ihm, gleich bei seiner Ankunft, gesagt: Coenen käme auch noch einmal,
„er hätte etwas vergessen. Im Comptoir habe Fonck ihm ferner gesagt: Wenn es
„schellt, dann macht einmal die Thüre auf."

Wahrscheinlich wufste der Angeklagte schon im voraus, dafs später seine Hausgenossen alle schlafen, und defshalb das Schellen nicht hören würden; Hamacher's Anwesenheit im Comptoir war Niemand bekannt.

Hamacher erhielt von dem Angeklagten eine Bouteille Bordeaux-Wein, damit nachher sein Gewissen desto leichter betäubt werden konnte. Der Angeklagte hat in einem Verhöre zugegeben, dafs der Bordeaux-Wein im Vorhause gestanden, also am leichtesten gegeben werden konnte.

Hamacher fährt fort:

„Er ging dann einstweilen von mir und liefs mich allein."

In diesem Zeitpunkte, meine Herren, scheint der Angeklagte sich umgesehen zu haben, ob seine Hausgenossen alle zu Bette seyen, oder er schickte sie, wie es nach der Aussage der Zeuginn Wimmer wahrscheinlich wird, zu Bette. Diese Zeugian hat erklärt: „Sie sey einst mit den beiden ehemaligen Fonck'schen Mägden, Gertrud Odenthal und Anna Ott spazieren gegangen, und eine derselben habe erzählt, dafs der Angeklagte sie einmal zu Bette geschickt, worüber sie sich sehr verwundert, weil dieses früher nicht geschehen sey." Beide Mägde wollten sich eines solchen Gesprächs zwar nicht erinnern; die Zeuginn Wimmer aber hat denselben ihre Aussagen mit Bestimmtheit ins Gesicht wahrbehalten, und fest behauptet, *eine der Beiden* habe es ihr erzählt; diese Eine mufste aber nothwendig *die Ott* seyn, weil diese, nicht aber die Odenthal damals beim Angeklagten diente.

Im Geständnisse heifst es ferner:

„*Ein Viertel über zehn*, vielleicht auch um *halb eilf*, schellte es; ich machte die Thüre „auf, und es war Herr Coenen."

Coenen war um *zehn Uhr*, mit Hahnenbein, aus dem Dohmen'schen Hause gegangen; die Zeit seines Fortgehens stimmt also mit jener seiner Ankunft in der Fonck'schen Wohnung überein. Früherhin hat man ein gewaltiges Gewicht darauf gelegt, dafs, nach dem Grundrisse der Stadt Cöln, Coenen, wenn er sich in der Mitte des Alten Markts umgedreht, und so seine Richtung genommen, den der Fonck'schen Wohnung entgegengesetzten Weg eingeschlagen habe; allein, durch einen vom Herrn Assisen-Präsidenten veranlafsten neuern Plan von einem Theil der Stadt Cöln sind alle Zweifel in dieser Hinsicht gehoben. Wollte Coenen, um nach dem Fonck'schen Hause zu kommen, den Weg nehmen, welchen [illegible] er aus dem Dohmen'schen Hause dahin genommen, nämlich durch die Kastell- oder Unter-Käster-Strafse, so mufste er sich gerade auf der Mitte des Alten Markts, wo er mit Hahnenbein stand, *umdrehen*. Es ist zwar wahr, dafs vom Alten Markt ein besserer, und ein näherer Weg, über den Steinweg, zur Fonck'schen Wohnung führt; allein Coenen, welcher in Cöln überhaupt unbekannt war, kannte diesen Weg nicht, sondern suchte den auf, den er früher, bei Tage, zum Angeklagten zu gehen gewohnt war.

Hamacher sagt in seinem Geständnifs weiter:

„Herr Fonck kam gleich hinzu und sagte: „„Guten Abend, Herr Coenen;"" worauf „dieser: „„Guten Abend, Herr Fonck,"" erwiederte, und Coenen sagte, nachdem sie sich „gegrüfst hatten: „„Er hätte was vergessen,"" worauf Fonck antwortete: „„Ja, ich dachte „das wohl, Herr Coenen.""

Diese Erklärung Coenen's: „Er habe etwas vergessen," stimmt mit dem Umstande überein, dafs der Angeklagte dem Hamacher, gleich bei dessen Ankunft im Hause, gesagt: Coenen komme noch wieder, weil er etwas *vergessen*. Diese Aeufserung Coenen's und die Antwort des Angeklagten scheinen darauf hinzudeuten, dafs, bei der Einladung Coenen's, zugleich die Verabredung getroffen worden, er solle vorgeben, etwas vergessen zu haben, damit, wenn etwa eine dritte, von der Sache nicht unterrichtete Person die Thüre öffnen möchte, Coenen's später Besuch nicht auffallen könne.

Sie werden fragen, meine Herren, wie der Angeklagte Gelegenheit gehabt, Coenen auf jenen Abend zu sich zu bestellen? Ich antworte hierauf, dafs dieses, sowohl bei dem Besuche Coenen's am Morgen im Hause des Angeklagten, wo sie sich auf einem Zimmer allein unterhielten, als auch auf dem Wege vom Berlip'schen Hofe zur Fonck'schen Wohnung, wo Beide unter *einem* Regenschirm, so vertraut, Arm in Arm, und in steter Unterhaltung gingen, geschehen konnte.

Ueber die Frage: Welchen Zweck jene späte Zusammenkunft hatte? kann ich nur Vermuthungen aufstellen. Zu behaupten, daſs Coenen wegen eines unerlaubten Zweckes zu dem Angeklagten gegangen, sey fern von mir, indem sich dieses, nach dem Charakter des Verewigten, nicht wohl denken läſst. Er konnte aber wohl einen ganz erlaubten Zweck, hinzugehen, haben. Der Angeklagte hatte ihm den Antrag gemacht, ihn als Associé in das Geschäft mit eintreten zu lassen, und Coenen hatte erklärt, daſs er diesen Antrag zwar nicht ganz ablehne, sich aber auf nichts eher einlassen könne, bis die Rechnungs-Revision völlig beendigt sey. Sie wissen aber, meine Herren, daſs Coenen am Abend seines Verschwindens bei Dohmen geäuſsert, das Geschäft werde sich zum Vortheile Schröder's endigen. Es ist Ihnen auch bekannt, daſs Schröder schon am Sonntag-Mittag von Cöln wieder abreisen wollte, und daſs Coenen ihn noch auf einen Tag in Cöln zurückzuhalten suchte. Wenn nun Coenen noch zum Angeklagten hingehen wollte, um zu erfahren, welches eigentlich dessen Meinung sey, und unter welchen Bedingungen er ihn (Coenen) in die Societät aufnehmen wollte, so muſste er noch denselben Abend hingehen. In einem, zu diesem Endzwecke, von Coenen unternommenen Besuche bei dem Angeklagten lag nichts Unedles und Unerlaubtes. Coenen hatte sich Schröder's so angenommen, daſs das Rechnungs-Geschäft durch ihn (Coenen) zu Schröder's Vortheile geendigt: dadurch aber hatte Coenen alle, ihm gegen Schröder obliegenden Verpflichtungen erfüllt, und er handelte nicht treulos an ihm, wenn er *nunmehr*, nach so vortheilhafter Beendigung des Geschäfts, auch auf seinen eigenen Vortheil bedacht war, wobei Schröder nichts gegen seine Aufnahme in das Geschäft einwenden konnte.

Auſser dieser Vermuthung gibt es noch eine andere, welche mir die wahrscheinlichere ist. Der Angeklagte hatte von Büschgens erfahren, Coenen habe die Ueberzeugung, daſs Betrug im Hauptbuche stecke: wie nun, wenn der Angeklagte den Coenen noch vor seiner Abreise eines Bessern überzeugen wollte — wenn er ungefähr so zu ihm gesagt hätte: „Sie haben behauptet, daſs in meinem Hauptbuche Betrug stecke; ich halte Sie für einen ehrlichen Mann, und kann nicht leiden, daſs Sie, mit einem solchen Gedanken gegen mich, abreisen; ich will Ihnen zeigen, daſs ich kein Betrüger bin, und daſs ich andere und wichtigere Ursachen hatte, Ihnen die Einsicht meines Hauptbuchs zu verweigern." Diese Vermuthung ist mir, durch eine Angabe des Angeklagten im Protocolle vom 20. November 1816, vor dem Staats-Procurator Herrn Haas, entstanden. Dort gab der Angeklagte, ganz gegen den Inhalt der Acten, an: er habe sich in der Conferenz erboten, er wolle nach beendigtem Rechnungsgeschäft, nicht als Geschäftsmann, sondern als Freund, das Hauptbuch vorlegen. Wenn nun der Angeklagte zu Coenen sagte: „Sie sind als ehrlicher Mann schuldig, zu mir zu kommen, um sich durch die Einsicht des Hauptbuchs zu überzeugen, daſs ich kein Betrüger bin", so konnte Coenen dem Angeklagten dieses nicht füglich abschlagen. Doch, wie gesagt, sind dieses nur Vermuthungen, und bekanntlich ist deren Reich sehr groſs. Der eigentliche wahre Beweggrund, welcher Coenen zu seinem späten Besuche beim Angeklagten bestimmt hat, ist nicht mit Gewiſsheit ermittelt worden. Indessen kommt es im vorliegenden Falle nicht sowohl darauf an, *warum* sich Coenen an jenem Abend in die Wohnung des Angeklagten begeben, als darauf, *ob* er wirklich in dieselbe gegangen; Letzteres sagt Hamacher, und in Verbindung mit den übrigen Umständen ist dies offenbar hinreichend.

Hamacher fährt in seiner Erzählung fort:

„Sie gingen nun zusammen hinauf in das Zimmer, wo Coenen gearbeitet hatte, und „kamen bald darauf wieder zusammen herunter ins Comptoir, wo sie dann über ihre „Sachen sprachen, und Fonck unter andern bemerkte: Schröder habe ihm zuweilen Brannt-„wein geschickt, womit er nicht wohl habe bestehen können; auch wäre derselbe nicht „ächt von Geschmack gewesen, und an dem Maaſse hätte er auch Verlust gehabt."

Meine Herren! Die Maafs-Differenz hatte von jeher zu grofsen Mifshelligkeiten zwischen Fonck und Schröder Veranlassung gegeben: ob dies dem, im gemeinschaftlichen Geschäfte thätigen Hamacher bekannt war, weifs man zwar nicht; aber merkwürdig bleibt es, dafs Fonck sich in mehreren Briefen derselben Aeufserung bediente, welche er damals Coenen gemacht haben soll.

Hamacher fährt fort:

„Fonck habe weiter bemerkt, dafs er hier in der Stadt (Cöln) Branntwein gekauft; „dieser wäre ächt französischer Branntwein, und wohl so alt, wie er (Coenen); auch wäre „derselbe schon hier in der Stadt gewesen, ehe die Franzosen gekommen; Coenen möge „diesen doch einmal versuchen. Coenen habe erwiedert: „„Was soll ich den versuchen? „das nutzt ja doch nichts.““

Wie natürlich ist diese Antwort in Coenen's Munde! Er verstand sich nicht darauf, die Güte des Branntweins zu probiren, und wufste wenig davon, ob derselbe ächt oder unächt sey.

Hamacher erklärt weiter:

„Fonck habe geantwortet: „„Nun thun Sie mir doch den Gefallen, ihn einmal zu ver„suchen, so werden Sie ächten französischen Branntwein schmecken.““

Hier mag Coenen wohl gedacht haben: Den unschuldigen Gefallen kannst du ihm wohl thun. — Merkwürdig ist es, dafs der Angeklagte sich dem Zeugen Schiefer eben so, und ganz mit denselben Worten, über eben jene Sorte Branntwein geäufsert, und auch diesen gegen seinen Willen überredet, den nämlichen Barcellona-Branntwein zu probiren, obgleich ihm Schiefer gesagt, dafs er dessen nicht bedürfe.

(Pause.)

(Der Ober-Procurator fährt fort.) Hamacher sagt in seinem Geständnisse ferner:

„Hierauf sagte er (Fonck) zu mir: „„Meister Hamacher, geht einmal, und holt ein „Glas und die Pumpe““; er aber wendete sich nach einem Tisch, worauf das Bandmesser „lag, um, und steckte dasselbe unter den Rock zu sich; Coenen schien dieses nicht zu „beobachten; mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich: „*Das taugt nicht.*“

Dafs das Bandmesser gewöhnlich im Comptoir lag, mufste der Angeklagte selbst eingestehen; der Zeuge Imhoff hat dieses bestätigt, und bei der Haussuchung wurde das Bandmesser im Comptoir vorgefunden. — Hamacher's Bemerkung, dafs er, als Fonck das Bandmesser zu sich gesteckt, gedacht: „*Das taugt nicht*“, ist ganz natürlich; denn, wenn die Absicht rein und erlaubt war, brauchte Fonck das Bandmesser nicht unter dem Rocke zu verbergen. Auch mufste dem Coenen das Bandmesser verborgen bleiben; denn, wenn dieser gesehen, dafs das Probiren des Branntweins mit so vielen Umständen verbunden, so würde ihm die Sache doch am Ende bedenklich vorgekommen, und er nicht nach dem Packhause mitgegangen seyn.

Der angerühmte, bei der Wittwe Cassinone gekaufte Branntwein soll, nach Hamacher's Angabe, in einem öhmigen, noch halb vollen Fasse, im Packhause gelegen haben. Hamacher behauptet ausdrücklich, dafs das Fäschen Barcellona-Branntwein zu der Zeit noch im Fonck'schen Packhause gelegen; auch wurde noch bei der Haussuchung am 20. März 1817 daselbst ein öhmiges Fafs gefunden, welches nach altem Branntwein roch. Im Keller fand man damals ein kleines Fäfschen, worin, wie der Zeuge Imhoff sagt, der Rest des Branntweins abgestochen worden war. Imhoff hatte auch früher ganz bestimmt behauptet, dafs sein Vater zwei halbe Anker aus dem öhmigen Fasse im Packhause erhalten, und zwar den letzten am 12. November 1816; mithin mufste das Branntwein-Fafs noch am 9. November im Packhause liegen, und Branntwein enthalten.

Hamacher fährt fort:

„Fonck stellte sich mit dem bei sich habenden Bandmesser ans Fafs, und Coenen ne-

„ben ihn; Fonck machte eine Bewegung, als wenn er das Faſs aufschlagen wollte, wendete „sich aber in einem Schwung, und schlug denselben mit dem Bandmesser, unter der „Aeusserung: „*Da, Kerl, hast du die Probe!*“ dergestalt auf den Kopf, daſs derselbe „gleich blutete, und auf einen Stoſs, den Fonck ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu „Boden rückwärts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopfe auf einen, nahe dabei stehenden „Gewichtstein hinstürzte.“

Hamacher sagt auch später in seinem Geständnisse, daſs Coenen seinen Hut im Comptoir zurückgelassen habe. Die Wunden und Verletzungen, welche späterhin am Kopfe der Leiche vorgefunden wurden, konnten nur entstehen, wenn Coenen's Kopf entblöſst war. Die Obducenten, welche, zur Zeit der Abfassung ihres Gutachtens, von dem Hamacherschen Geständnisse nichts wissen konnten, weil es damals noch nicht abgelegt war, behaupteten gleich, daſs die Stirnwunde über dem linken Auge (Nro. 8 und 11) mit einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschend als schneidend wirkenden Instrumente zugefügt worden sey. Schon zwei Aerzte, die Herren Doctoren Graach und Seibold hatten bereits am 31. Januar 1818 vor dem Untersuchungs-Richter Herrn Hoffmann begutachtet, daſs das von den Obducenten beschriebene Instrument auf die Rückseite des in Frage stehenden Bandmessers füglich angewendet werden könne. Den Kopf und das Bandmesser haben jetzt die Obducenten sowohl, als die Kreis-Physici Hofrath Seibold und Dr. Burghardt gesehen, und nachdem sie das Bandmesser mit der Wunde Nro. 8 und 11 verglichen, einstimmig erklärt, daſs diese Wunde entweder mit dem, bei den Acten befindlichen Bandmesser des Angeklagten, oder mit einem, demselben ganz ähnlichen Instrumente verursacht worden sey. Nach ihrer Behauptung, ist der Schlag mit der Rückseite des Bandmessers gefallen, jedoch nicht ganz perpendiculär, sondern mit der rechten, ungleichen, etwas schief gefallenen Kante eingedrungen, so daſs der von Hamacher bekundete Schlag des Angeklagten mit der Wunde selbst völlig übereinstimmt. Sogar die Stellung, in der sich damals Fonck und Coenen befanden, und der Schwung, in welchem der Angeklagte den Schlag geführt, passen auf die Wunde, die, von unten nach oben, etwas schief auf der Stirne lag. — Auch hatte, wie aus Schiefer's Zeugniſs hervorgeht, der Angeklagte das fragliche Branntwein-Faſs schon früher mit seinem Bandmesser aufgeschlagen, so daſs, auch in diesem Punkte, Hamacher's Angaben als glaublich erscheinen.

Hamacher bekundet auch, daſs, als Coenen den tödlichen Schlag bereits erhalten, Fonck ihm gleich darauf einen Stoſs auf die Brust gegeben, durch welchen er rückwärts zu Boden gefallen. Die Herren Aerzte haben sich in Erörterung der Frage eingelassen: Nach welcher Seite Coenen hätte fallen müssen, wenn er jenen Stoſs nicht erhalten hätte? Herr Vertheidiger Aldenhoven hat dem Hrn. von Walther diese Frage zuerst dahin vorgelegt: „Wenn Coenen vorwärts zu fallen im Begriffe stand, was für eine Richtung muſste dann der Stoſs bewirken, welchen der *neben ihm* stehende Angeklagte ihm sogleich auf die Brust gegeben haben soll?“ Allein diese Frage ist, so wie sie gestellt worden, dem Geständnisse zuwider; denn Fonck stand, als er den tödlichen Streich führte, nicht *neben*, sondern *vor* Coenen. Ob die Herren Aerzte überhaupt, da Hamacher anführt, daſs der, anfänglich neben Coenen gestandene Angeklagte sich gegen denselben in einem Schwunge *gewendet*, die Frage: Wohin Coenen, ohne erhaltenen Stoſs, hätte fallen müssen, lösen können, vermag ich nicht zu sagen. Thiere fallen, wie ich selbst mehrmals gesehen habe, sobald sie einen heftigen Schlag auf den Kopf erhalten, immer vorwärts. Lieſse sich von Thieren auf Menschen ein bündiger Schluſs ziehen, so war der Stoſs nothwendig, damit Coenen nicht *vorwärts* fiel; — so viel ist gewiſs, daſs Coenen *hinterwärts* gefallen. — Beiläufig muſs ich noch erinnern, daſs die Bemerkung des Herrn von Walther: „Der Stoſs auf die Brust würde wahrscheinlich Spuren zurückgelassen haben,“ mir ungegründet scheint. Coenen's Rock war zu-

geknöpft, und in dessen, vorne auf der Brust befindlicher Tasche war ein Portefeuille von ziemlich grofsem Formate.

Hamacher erzählt: „Coenen sey auf einen Gewichtstein gefallen.“ Bei der Haussuchung fanden sich, drei bis vier Schritte von dem öhmigen Branntwein-Fasse, mehrere Gewichtsteine vor; auch hat sich bei der Obduction ergeben, dafs im Zellengewebe des Hinterkopfs eine Blutaustretung war, welche sich, bis zum Halse und Nacken herab, erstreckte. Die Obducenten waren sofort der Meinung, dafs diese Blutaustretung durch einen *Fall* oder Schlag auf den Hinterkopf verursacht sey. Also auch hier, in einem Hauptpunkte, ist Hamacher's Geständnifs bewährt gefunden worden.

Hamacher fährt fort:

> „Dann sagte er (Fonck) zu mir: „„Haltet dem Kerl die Gurgel zu, dafs er nicht schreien „kann;““ ich that dieses, und als ich nach einer Weile spürte, dafs er nicht mehr schreien „konnte, liefs ich ihn los.“

Hier, meine Herren, werden Sie den Commentar zu der Aeufserung Hamacher's in einem seiner Briefe: „*Ich bin kein Menschenmörder*,“ finden. Hamachern schwebte immer der Gedanke vor: „Ich habe Coenen den Hals nicht zugehalten, um ihn zu tödten, sondern nur, damit er nicht schreien konnte; ob ich ihm den Hals zuhielt oder nicht, war an und für sich gleichgültig; sterben mufste er doch, da er bereits vom Angeklagten einen tödtlichen Streich empfangen hatte.“ Fonck, dachte Hamacher, hatte Coenen todtgeschlagen, und *zweimal* kann man einen Menschen nicht umbringen.

Auch dieser Theil des Hamacher'schen Geständnisses ist durch den Obductions-Bericht vollkommen erwiesen: „Am untern Theile des Halses,“ heifst es in demselben, „und dem obern Theile der Brust war in das Zellengewebe, so wie über, in, und unter den Halsmuskeln, sehr viel Blut ergossen, woher auch auffallend die bemerkte Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstand. Diese Blutergiefsung drang sogar seitwärts neben der Luftröhre ein, und erstreckte sich bis zu den Schildknorpeln herauf. Sogar die innere Oberfläche der Luftröhre war sehr dunkel gefärbt, und schien an dieser Ergiefsung mit Antheil genommen zu haben.“

Dafs Coenen mit einem Bandmesser erschlagen seyn solle, darüber war, seit dem Auffinden der Leiche, ein allgemeines Gerücht in Cöln verbreitet; von einer Erwürgung aber war gar nicht die Rede. Wollte und könnte man annehmen, dafs Hamacher sein Geständnifs wie ein Mährchen componirt habe, wie kam er denn an *die Erwürgung*, wenn er nicht entweder bei der That zugegen war, oder solche selbst verübt hatte, da er doch, wie schon bemerkt, aus dem allgemeinen Gerüchte die Erwürgung nicht entnehmen konnte. Uebrigens hat Ihnen auch Einer der Herren Aerzte bemerkt, dafs unmöglich ein einzelner Mann den Coenen, dessen Körperbau ausgezeichnet kräftig und stark gewesen, allein hätte erdrosseln können, wenn er nicht bereits betäubt zu Boden gelegen.

Ob Coenen wirklich geschrien oder nicht, geht aus Hamacher's Geständnifse nicht hervor. Wahrscheinlich hat Hamacher keinen Schrei gehört; dafs aber Coenen habe schreien *wollen*, dafür spricht der, im Obductions-Berichte angeführte Umstand, dafs Coenen im Augenblicke des Aufathmens verschieden sey.

Hamacher fährt fort:

> „Fonck griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Coenen bei „sich hatte, aus der oben auf der Brust habenden Tasche heraus.“

Dafs Coenen ein Portefeuille, und zwar in der Rocktasche, vorne auf der Brust, bei sich zu tragen pflegte, haben wir von mehreren Zeugen gehört. Wir wissen auch, dafs Coenen dieses

Portefeuille in der Confereuz am Samstag-Abend herauszog, und aus demselben den bekannten Brief herausnahm, worin Fonck die Vorlegung der Bücher versprochen hatte. — An Coenen's Rocke waren die beiden obern Knöpfe ausgerissen, welches sich aus der Hast, mit welcher der Angeklagte dem Coenen das Portefeuille aus der Tasche gerissen hat, erklärt, so dafs auch hier wieder eine genaue Uebereinstimmung des Hamacher'schen Geständnisses mit dem Befund der Leiche vorhanden ist.

Es heifst sodann in diesem Geständnisse weiter:

„Fonck sagte: „„Nun mufs er weggeschafft werden; wie machen wir das?““ Ich erwie-„derte, da steht ja ein Fafs, wo wir ihn einthun können."

Der Angeklagte hat im Verhöre vom 30. August 1817 zugegeben, es könnten damals mehrere Fässer im Packhause vorräthig gewesen seyn; in der Audienz aber behauptete er, es sey damals kein einziges Fafs im Packhause gewesen, welches er beweisen könne. Diesen Beweis hat er indessen nicht geführt. Dafs aber auch wirklich leere Packfässer vorräthig waren, läfst sich aus dem Umstande entnehmen, dafs der Angeklagte damals mit trockenen Waaren handelte.

Hamacher sagt ferner:

„Weil der Kopf von Coenen stark blutete, nahm ich einen von Fonck herbeigeholten „Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand dem Coenen denselben um „den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen konnte."

Auch in diesem Punkte hat sich das Geständnifs bestätigt. Bei der Haussuchung haben sich nämlich in dem erwähnten Nebengemache noch wirklich mehrere Säcke vorgefunden.

Nun sagt Hamacher im Geständnisse:

„Ich steckte ihn in das Fafs, welches ich mit Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu."

Ob Stroh im Packhause gelegen oder nicht, ist nicht anderswoher erwiesen worden; dieses ist jedoch auch ein ganz unwesentlicher Nebenumstand, auf den es nicht ankommt. Indessen ist doch zu bemerken, dafs im Packhause Kartoffeln gelegen haben sollen, denen das Stroh zur Unterlage oder zur Bedeckung gedient haben mag.

Der Angeklagte hat gegen das Hamacher'sche Geständnifs einen grofsen Beweis dadurch liefern wollen, dafs die Mägde das, beim Zumachen des Fasses nothwendige Hämmern im Packhause, hätten hören müssen; aber Hamacher war ein sehr geschickter Büttner, der auch ohne grofses Hämmern fertig werden konnte; übrigens wurde ja das Fafs nicht behufs eines weiten Transports zugemacht; sondern es genügte, wenn Hamacher einen Kopfreif mit der Hand umlegte, welches kein Geräusch verursachte.

Das Herausfahren der Leiche soll nun durch Ad. Hamacher geschehen seyn. Chr. Hamacher sagt: Sein Bruder sey Freitags bei ihm in Cöln gewesen, und habe ihm gesagt, dafs er am Sonntage wieder hereinkommen müsse, um, wie er (Chr. Hamacher) glaube, zum Advocaten Claisen zu gehen. Sein Bruder Adam sey auch wirklich am Sonntage den 10. Nov. bei ihm in Cöln gewesen, wo er die, zur Fahrt erforderliche Absprache mit ihm genommen habe, zufolge deren derselbe Abends in Cöln eingetroffen und beim Wirth Jansen in der Ehrenstrafse eingekehrt sey. — Ob Ad. Hamacher wirklich am Sonntage den 10. Nov. in der Stadt gewesen, hat, aufser durch das Geständnifs selbst, zwar nicht mit voller Gewifsheit erwiesen werden können; Sie werden sich aber noch der Aussagen der Zeugen Anton Kamphausen und Popps erinnern, welche bekunden, dafs Ad. Hamacher, um die Zeit von Coenen's Verschwinden, an einem Tage zweimal bei ihnen gewesen sey, nämlich zuerst Morgens, und dann wieder gegen Abend, wo er ihnen erzählt: Er sey mit Karren und Pferd hier, und wolle eine cölnische Nacht machen; Karren und Pferd ständen in der Herberge, und er selbst logire bei seinem Bruder.

Hamacher fährt in seinem Geständnisse weiter fort:

„Als wir, nach zugemachtem Fafs, wieder ins Comptoir gegangen waren, wo Coenen „seinen Hut und seine Pfeife liegen gelassen hatte, nahm Fonck diese beiden Stücke, so „wie auch die Schlüssel vom Packhause zu sich, ging heraus, und zog die Thüre vom „Comptoir fest hinter sich zu, so dafs ich merken konnte, dafs ich ihm nicht folgen sollte; „wo er nun damit hingegangen, und wo er Hut und Pfeife gelassen hat, weifs ich nicht."

Dafs Coenen an jenem Abend noch im Besitze von Hut und Pfeife war, hat uns Hahnenbein bekundet; Hamacher will nicht wissen, wo diese Sachen hingekommen sind. In der Folge, zwischen Ostern und Pfingsten 1817, wurde in dem, den Wohnungen des Bäckers Engels und des Angeklagten gemeinschaftlichen Brunnen, von Engels, als er mit einem Grundeisen nach einer, in den Brunnen gefallenen Kette fischte, aus dem Grunde des Brunnens *ein Hut* heraufgezogen. Dieser Hut war modern; er hatte einen schmalen Rand; das Futtertuch war ausgerissen. Derselbe konnte zwar nicht zur Anerkennung vorgelegt werden, weil er später, vom Finder unbeachtet, in einen schmutzigen Winkel des Hofes geworfen, und von einem Hunde zerrissen worden war; indessen ist es, schon an und für sich, eine auffallende Erscheinung, dafs man in einem Brunnen einen Hut findet, während der seit zehn Jahren dort wohnende Bäcker Engels versichert, dafs weder er selbst, noch Jemand von seinen Leuten einen Hut verloren. Noch auffallender aber ist es, dafs das Futter jenes Hutes ausgerissen war, und zwar um so mehr, da, wie mehrere Zeugen, und namentlich Hunzinger, bekunden, Coenen's Name auf einer Adrefskarte im Hute eingeklebt war.

Bei der Haussuchung am 20. März 1817 konnte die Reinigung des Brunnens, wegen der Höhe des damaligen Wasserstandes nicht vorgenommen werden; als aber das Auffinden des Hutes zur Kenntnifs der gerichtlichen Behörde gekommen war, dachte man an die Möglichkeit, dafs Coenen's Pfeife gleichfalls im Brunnen gefunden werden könne, wefshalb man dessen Reinigung anordnete. Diese konnte aber auch jetzt, wegen der grofsen Schwierigkeit, das Wasser ganz aus dem Brunnen auszuschöpfen, nicht vollständig ausgeführt werden.

Bei der Reinigung des Brunnens, zu welchem von der Fonck'schen Seite zwei Thüren führen, ergaben sich Sachen, die in einem Brunnen sehr ungewöhnlich sind. Zuerst fand man eine Schicht von reinem Sand und Kies. Der Zeuge Dübbeler bemerkt: Er habe wohl 50 Brunnen reinigen geholfen, dieses aber sey ihm noch nie vorgekommen: man mufste drei Tage daran arbeiten, ehe jener Sand völlig herausgeschafft war. Nach dem Sande kam eine ungewöhnlich grofse Quantität schwärzlichen Schlammes, und dann kamen drei Steine, wovon der eine 7—8 Zentner schwer. Dieser grofse Stein lag dicht an der Engels'schen Brunnenseite, und nahm den vierten Theil der Grundfläche des Brunnens ein. Die Sachverständigen behaupten: Dieser grofse Stein müsse von der Fonck'schen Seite, und zwar, da kein Zweck, wozu derselbe im Brunnen hätte dienen können, auszumitteln sey, absichtlich hineingeworfen worden seyn, wo er alsdann, in einem elliptischen Bogen, auf die entgegengesetzte Seite hinuntergefallen sey. Ich will nicht behaupten, dafs dieser, und die beiden anderen Steine, von denen einer auch 150 Pfund schwer, in der Absicht in den Brunnen geworfen worden, um etwas zu bedecken; sondern vielmehr, um dessen Reinigung zu erschweren, wie wir denn auch wirklich gehört haben, dafs man mehrere Tage, mit vieler Mühe und Anstrengung, an dem Herausbringen dieser Steine arbeiten mufste. — Der Angeklagte behauptete, bei seiner Vernehmung durch den Herrn Assisen-Präsidenten: Nichts wäre wohl thörichter von ihm gewesen, als einen solchen grofsen Stein in den Brunnen zu werfen, und dadurch einen so grofsen Lärm und ein solches Getöse zu machen, dafs es die ganze Nachbarschaft hätte hören müssen; auch hätten seine Kräfte nicht ausgereicht, den Stein allein hinabzuwerfen, sondern er hätte dazu

viele Leute gebrauchen müssen. Indessen hat uns der Mechanicus Heidel bemerkt: Es sey nur eine einfache Schrotleiter und ein Hebel erforderlich gewesen; damit habe ein einziger Mensch, wenn derselbe auch eben nicht sehr stark, ohne fremde Beihülfe, den grofsen Stein in den Brunnen werfen können. Dafs dieser Stein ein grofses, in der Nachbarschaft zu hörendes Geräusch gemacht haben müfste, darüber liegt nichts vor. Der Bäcker Engels, dessen Wohnung dem Brunnen am nächsten liegt, wohnt dennoch zu entfernt, als dafs er das Herabfallen hätte hören können.

Nach den Steinen kam der gewöhnliche schwarze Brunnenschlamm, und dann erst Brunnenkies, welcher sich in jedem gereinigten Brunnen vorfindet. Was diesen Brunnen noch vorzüglich merkwürdig macht, ist, dafs der Angeklagte, nach Coenen's Verschwinden, bei seinem Nachbar Engels immer darauf gedrungen, dafs die Brunnenthüre auf dessen Seite immer zugehalten werde. Dies würde nicht sehr auffallend seyn, wenn der Angeklagte durch seine Dienstboten den Engels dazu hätte auffordern lassen. Der Angeklagte war damals sehr mit seiner Arbitrage beschäftigt, und dennoch sagte er zweimal *selbst* dem Bäcker Engels, dafs er die Thüre zuhalten solle. Engels bekundet sogar: Er habe gesehen, dafs der Angeklagte eines Tages, bei halb geöffneter Thüre, am Brunnen gestanden und in denselben hineingeschauet habe. Der Angeklagte stellt diesen Umstand in Abrede; sonst möchte er aber auch wohl schwerlich einen Grund dafür haben angeben können.

Die Zeuginn Gallibert (worauf ich mich jedoch nicht füglich berufen kann, weil sie in der Audienz zu wenig Beweise von ihrer Wahrheitsliebe gegeben) wohnte bis December 1816 als Magd beim Angeklagten. Sie versichert, dafs sie das Trinkwasser für die Herrschaft niemals auswärts genommen habe; in späterer Zeit aber hatte das Wasser im Brunnen einen übeln Geschmack, und war trübe, wie die Zeuginnen Gertrud Odenthal und Ehefrau Arweiler versichern; aber es kommt hier nur darauf an, ob das Wasser *bereits im November* 1816 einen übeln Geschmack gehabt und trüb, oder ob dieses erst später der Fall gewesen sey.

Hamacher fährt in seinem Geständnisse weiter fort:

„Er (Fonck) versprach mir dann hundert Kronenthaler, begehrte, ich möchte nur „stillschweigen, und gab mir abschläglich dreifsig Kronenthaler, so dafs ich deren noch „siebenzig gut behielt.“

Ich glaube, dafs der Angeklagte absichtlich nicht die ganze Summe auf einmal gezahlt, damit Hamacher, in der Hoffnung des noch zu erhaltenden Geldes, desto eher stillschweigen möge, zumal da, wie der Angeklagte selbst sagt, Hamacher ein geschwätziger Mann seyn soll. Hamacher besuchte seit dieser Zeit die Wirthshäuser fleifsiger, und machte ungewöhnliche Ausgaben; wahrscheinlich war er hierzu durch die empfangenen 30 Kronenthaler in den Stand gesetzt.

Hamacher sagt ferner:

„Ich hatte zwar keine schwere Arbeit gethan, aber ich schwitzte mehr, als wenn ich ein „Stückfafs in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mir hierbei.“

Diese Aeufserung, meine Herren, bedarf keines Commentars; sie geht so natürlich aus dem Innern des schuldbewufsten Menschen hervor, dafs Jeder, der einigermaafsen das menschliche Herz und dessen Gefühle kennt, sie für wahr annehmen mufs.

Hamacher will gegen halb 12 Uhr nach Hause gekommen seyn. Eine, neuerdings aufgetretene Zeuginn, welche im November 1816 mit Hamacher im nämlichen Hause wohnte, bekundet, dafs Hamacher eines Abends, gegen 12—1 Uhr, wie wahnsinnig und ganz verstört, mit Geld in der Hand, nach Hause gekommen sey, und sie ihm die Thüre geöffnet. Diese Zeuginn (Josephine Höninghaus) war am 3. October 1816 in die Wohnung Hamacher's eingezogen. Sie sagt, dafs

der von ihr bekundete Vorfall einige Zeit nachher sich ereignet habe, was daher mit der Zeit von Coenen's Verschwinden ziemlich zusammentrifft.

Hamacher hat sich umsonst alle erdenkliche Mühe gegeben, durch Zeugen nachzuweisen, dafs er am Abend des 9. Novembers nicht in der Fonck'schen Wohnung, sondern in verschiedenen Wirthshäusern gewesen sey. In der Regel ist der Alibi-Beweis allerdings schwer zu führen; allein dem Hamacher, welcher, wie er selbst sagt, schon am 12. November mit Hahnenbein auf dem Fonck'schen Comptoir über das, so grofses Aufsehen erregende, Verschwinden Coenen's in der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. gesprochen, auch bald nachher erfahren hatte, dafs man defshalb Verdacht auf ihn werfe, mufste jener 9. Nov., und besonders dessen Abend äusserst merkwürdig seyn. Wenn auch die Zeugen, worauf sich Hamacher beruft, sich wegen längerer Zeit wirklich nicht mehr erinnern können, ob sie den Hamacher an jenem 9. Nov. gesehen, so macht dieses für sich allein zwar keinen Schlufs; aber *er selbst* mufste doch wissen, wo, und in welcher Gesellschaft er sich an jenem Abend aufgehalten hatte; und dennoch hat er Personen angegeben, mit denen er denselben in Wirthshäusern zugebracht haben will, die aber gar nicht daselbst gewesen sind. — Was man daraus für einen Schlufs ziehen müsse, überlasse ich Ihrer Beurtheilung.

Als Chr. Hamacher wegen des intendirten Alibi-Beweises so sehr ins Gedränge kam, gab er an, an jenem Abend bei seinem Bruder in der Weyerstrafse gewesen zu seyn; zur bessern Erreichung seines Zweckes sollte der Bruder eine, von diesem 9. Nov. datirte, Quittung über eine ihm angeblich geleistete Zahlung ausstellen; später mufste Hamacher aber eingestehen, dafs er in zwei Jahren diesen Bruder nicht besucht hatte.

Adam Hamacher soll am 10. Nov. nach Cöln gekommen seyn. Ich habe Ihnen schon bemerkt, meine Herren, dafs ein bestimmter Beweis über seine damalige Anwesenheit in Cöln nicht vorliegt, indem die Zeugen Anton Kamphausen und Popp nur so viel bekunden können, dafs derselbe im *Spätherbst* in Cöln gewesen, und ihnen gesagt, er sey mit Karren und Pferd in der Stadt, und mache eine cölnische Nacht. Der Zeuge Berntgen will den Ad. Hamacher bestimmt auf dem Wege von Sinnersdorf nach Cöln, mit Karren und Pferd, gesehen haben. Berntgen hatte dieses zwar anfänglich in Abrede gestellt, später aber mehrere Merkmale angegeben, durch welche er bestimmt wisse, dafs es Ad. Hamacher gewesen. Vor Ihnen, meine Herren, hat derselbe erklärt: „Er könne zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, dafs der Fuhrmann, den er damals gesehen, wirklich Adam Hamacher gewesen sey; *jedoch glaube er dieses.*" — Grofses Gewicht wird darauf gelegt, dafs Adam Hamacher, laut des Geständnisses, bei dem Wirthe Jansen im Löwen auf der Ehrenstrafse logirt haben soll; dafs sich dieses jedoch bei Vernehmung des Jansen, seiner Frau und seiner Magd nicht bestätigt habe. Allein der Wirth Jansen hat nicht behauptet, dafs Adam Hamacher in der fraglichen Nacht *nicht* bei ihm logirt, sondern nur, *dafs er sich dessen nicht erinnere.* Auch hat er eingestehen müssen, dafs er nicht alle Fremden in sein Register eintrage, namentlich nicht die bekannten Landleute aus der Umgegend. Jansen will zwar damals den Adam Hamacher noch nicht gekannt haben; indessen gesteht dieser selbst ein, dafs er mehrmals, vor Coenen's Verschwinden, bei Jansen eingekehrt sey. Unter solchen Umständen ist es wohl sehr leicht möglich, dafs Adam Hamacher in der Nacht vom 10.—11. November bei Jansen logirt, ohne dafs dieser jetzt noch etwas davon weifs.

(Die Sitzung wird gegen 12 Uhr ausgesetzt.)

* * *

(Nachmittags.)

Staats-Procurator Zeininger fährt in dem Vortrage des Oeffentlichen Ministeriums fort:

Wir waren diesen Morgen in Entwickelung der Anklage, und besonders in Beleuchtung der Wahrhaftigkeit des Hamacher'schen Geständnisses, bis zu dem Satze gekommen, wo Hamacher sagt:

„Mein Bruder war wirklich am folgenden Tage, gegen 9 Uhr Morgens, schon bei mir, „wo ich ihn denn ansprach, eine Fracht für Herrn Fonck am andern Morgen zu thun; „er müsse aber sorgen, daſs er am Abend mit seinem Karren schon in der Stadt wäre. „Derselbe erwiederte: wenn er davon bezahlt würde, so wollte er das wohl thun."

In der Entwickelung dieses Punktes müssen wir nothwendig auch diejenigen Aeuſserungen beachten, welche Christian Hamacher, in dieser Beziehung, noch vor seiner Verhaftung gemacht; und es wird sich ergeben, daſs dieser Theil des Geständnisses von der Art ist, daſs wir durchaus keinen Zweifel in dessen Richtigkeit setzen können. Es war bei Gelegenheit, als Christian Hamacher im Mülhens'schen Hause arbeitete, und, in tiefes Nachdenken versunken, da stand, daſs er, von Frau Mülhens über die Ursache dieses Nachdenkens befragt, antwortete: „Ich dachte eben an meinen Bruder, der ist bei mir gewesen und hat mir gesagt: „Bist du noch nicht arretirt? Es heiſst bei uns auf dem Lande, du wärst ja der, der den Coenen ermordet, und ich, der ihn gefahren." Schon durch diese Aeuſserung belegt sich die Wirklichkeit der gemachten Absprache. Auf der andern Seite läugnete Adam Hamacher, vor seiner Entlassung aus dem Arreste, immerwährend, die Fahrt gethan zu haben, und behauptete, daſs er damals seinen Karren, an dem ein Rad gebrochen gewesen, nicht habe gebrauchen können; allein es wurde dagegen erwiesen, daſs er in der Kirmeſszeit mit Karren und Pferd in Cöln gewesen. Späterhin gestand auch Adam Hamacher selbst, bei verschiedenen Veranlassungen, die Fahrt ein. Sie habe von Kamphausen und dessen Magd gehört, daſs Adam Hamacher, der oft in ihr Haus gekommen, sich verschiedene Male über seinen Bruder Christian, mit dem er in keinem brüderlichen Verkehr gestanden, unzufrieden geäuſsert; ferner, daſs er im Spätherbst 1816, gegen Ende Octobers, eines Tags zweimal bei Kamphausen gewesen, nämlich Morgens um 11 und Nachmittags um 4 Uhr, und daſs Adam Hamacher bei diesem zweiten Besuche an einem und demselben Tage gesagt: „Er sey mit Karren und Pferd in der Stadt, wolle eine cölnische Nacht machen, logire bei seinem Bruder Christian, und habe Karren und Pferd in der Herberge stehen." Somit muſste wohl damals das, früherhin bestandene, gespannte Verhältniſs zwischen Beiden aufgehört haben. Wir haben aber über Adam Hamacher's Anwesenheit zu Cöln noch nähere Beweise. Der Zeuge Berntgen sah denselben am *Kirmeſs-Sonntag* 1816 *Abends*, mit Karren und Pferd, auf dem Wege von Sinnersdorf nach *Cöln*, bot ihm einen guten Abend, der nicht erwiedert wurde, und ging eine Zeit lang neben dem Karren her, bis er, denselben zurücklassend, seinen Weg weiter fortsetzte. Dieser Berntgen ist eben derselbe Zeuge, der ursprünglich jenes Zusammentreffen ganz in Abrede gestellt; der dann, in einem spätern Verhöre, mit Bestimmtheit erklärte: „Daſs er auf seinem Rückwege von Sinnersdorf nach dem Potzweilerhofe (welches auch der Weg nach Cöln), Abends, wie die Sonne untergegangen, den Adam Hamacher mit Karren und Pferd angetroffen; daſs er ihm einen guten Abend geboten, aber keine Antwort erhalten habe, und daſs es nicht so dunkel gewesen, um den Hamacher nicht erkennen zu können, besonders, da er (Berntgen) kaum zwei Schritte breit neben ihm vorbei gekommen, und denselben schon früher gut gekannt habe." Berntgen ist es auch, der in der jetzigen Assise sich dahin geäuſsert, daſs er zwar glaube, aber nicht bestimmt sagen könne, daſs dieses Adam Hamacher gewesen, weil es zu dunkel, um denselben genau zu erkennen; allein gerade diese Bedenklichkeit, verbunden mit Berntgen's, in gegenwärtiger Assise bestätigter, Erklärung im Protocolle vom 29. December 1820: „Er sey ein

armer Mann mit Frau und Kindern, der, um sich und die Seinigen zu ernähren, Tag und Nacht auf der Strafse seyn müsse, und habe früher, aus Furcht vor Hamacher, die Wahrheit nicht gesagt", ist das zuverläfsigste Criterium der Wahrheit seiner Angabe über sein Zusammentreffen mit Adam Hamacher am Kirmefs-Sonntage auf dem Wege von Sinnersdorf nach Cöln. Dafs er in der Audienz die Möglichkeit, sich geirrt zu haben, eingeräumt, mag sich leicht dadurch erklären, dafs ihm von Seite der Vertheidiger so viele Einwürfe in Bezug auf das Dunkel der Nacht und auf die Entfernung gemacht worden waren; dafs aber Berntgen *richtig gesehen*, daran dürfen wir wohl nicht zweifeln. Uebrigens gestand Adam Hamacher selbst später bei Kamphausen ein, dafs er die Fahrt gethan habe, indem er sagte: „*Ja, ich habe ihn gefahren;* was kann man mir denn machen, wenn ich ihn gefahren? Man accordirt eine Fracht und bekümmert sich nicht, was in dem Fasse ist; ich konnte ja nicht wissen, ob Wasser, Spiritus, oder *ein Kerl* darin gewesen; ich habe für Lohn gefahren." So viel vorläufig über Adam Hamacher's Geständnifs der Fahrt; wir werden darauf später zurückkommen.

Unerachtet Christian Hamacher am 16. April sein vollständiges, ausführliches Bekenntnifs in ein Protocoll niedergelegt, dasselbe auch mehrmals bestätigt hatte, änderte er dasselbe doch am 19. Mai wieder dahin ab, dafs nicht sein Bruder die Fahrt gethan, sondern ein unbekannter Fuhrmann. Im nämlichen Verhältnisse, — und dies, meine Herren, ist sehr bemerkenswerth, — wie es ihm auch anfangs am schwersten gefallen, bei Herrn von Sandt seinen eigenen Bruder im Geständnisse mit anzugeben, ja, wie sogar dieser Umstand der letzte war, der sich seiner geprefsten Brust entwunden, eben so war auch dieser Punkt jetzt der erste, wovon er wieder abging. Noch merkwürdiger ist es, dafs Christian Hamacher jene frühere, seinen Bruder betreffende, Angabe gerade zu derselben Zeit zurücknahm, als dieser erklärte, dafs nicht *er*, sondern ein Fremder, dem er Karren und Pferd, gegen Unterpfand zur Sicherheit der bedungenen Miethe, geliehen, mit denselben nach Cöln gefahren sey. Ich sage: zu gleicher Zeit, wiewohl Adam Hamacher erst am 17. Juli jene Angabe zu Protocoll gab. Wir bemerken aber auch bei dieser Gelegenheit, wie, aller Vorkehrungen der Beamten, die Verbindungen zwischen den Beschuldigten, welche der Entdeckung der Wahrheit so hinderlich seyn mufsten, abzuschneiden, unerachtet, diese Verbindungen fortbestanden, und dafs die Aussagen der Gefangenen, schon ehe sie zu Protocoll genommen wurden, unter ihnen gegenseitig bekannt wurden.

* * *

Kehren wir nun zu der fernern Prüfung des Hamacher'schen Geständnisses zurück.

Chr. Hamacher fährt fort:

„In Gefolge unserer Absprache kam mein Bruder am Abend mit seinem Karren schon „hierher, den er mit dem Pferde auf der Ehrenstrafse im goldenen Löwen hinstellte, wo „er auch die Nacht logirte."

Dieser Punkt des Geständnisses hat sich zwar nicht in der Art bewahrheitet, dafs der Wirth Jansen, oder dessen Hausgenossen, denselben positiv wahr behalten haben; indessen mufste Jansen doch einräumen, dafs er sich wenig um die Person der Leute, die bei ihm einkehren, bekümmere, und dafs er Leute aus der Umgegend nicht in sein Fremden-Register einzutragen pflege; sein ganzes Zeugnifs beschränkt sich darauf, dafs er *nicht sagen könne*, ob Ad. Hamacher bei ihm logirt habe, indem er keineswegs das Gegentheil behauptet. — Man hat den Justiz-Beamten einen Vorwurf darüber machen wollen, dafs, über jenes Uebernachten Ad. Hamacher's im goldenen Löwen, nicht gleich Nachforschungen angestellt, und nicht gleich darüber Protocolle aufgenommen worden. Herr Efferz hat uns aber gesagt, dafs er durch die Polizei gleich habe nachfragen lassen; dafs aber Niemand im Jansen'schen Hause etwas von Ad. Hamacher habe wissen wollen. — Aber auch an-

genommen, dafs Ad. Hamacher *nicht* im goldenen Löwen logirt habe, so ändert dies in der Hauptsache nichts; Chr. Hamacher konnte Gründe zu haben glauben, oder deren auch wirklich welche haben, die eigentliche Herberge, wo sein Bruder damals übernachtet, zu verschweigen, und eine andere anzugeben. Der Umstand dieses Logirens ist, da er auf die Glaubwürdigkeit der Angabe über die Fahrt selbst, keinen Einflufs hat, so unbedeutend, dafs er gar keine weitere Beleuchtung verdient.

Chr. Hamacher fährt in seinem Geständnisse fort:

„Fonck hatte mir Tags vorher (Sonntags), als ich ihm, gemäfs seinem Verlangen, wegen „des bestellten Karrens Antwort brachte, gesagt: Er werde am folgenden Morgen schon „aufpassen."

Dieser Punkt des Geständnisses liegt in der Natur der Sache selbst; es war nämlich sehr natürlich, und dem Drang der Lage angemessen, dafs Fonck zu Hamacher sagte: „Wenn Ihr Einen zur Uebernahme der Fahrt bereit findet, so gebt mir Nachricht davon;" — eine Nachricht, die sich, wenn sie auch nicht gefordert worden wäre, in dem Verhältnisse, worin Hamacher überhaupt zu dem Angeklagten stand, schon von selbst verstanden hätte.

Hamacher sagt weiter:

„Montags den 11. November ganz früh, etwas nach 4 Uhr, waren wir schon bei Fonck „mit dem Karren am Thore; Fonck war gleich da, und machte auf."

So war man ja am vorigen Tage übereingekommen, dafs nämlich Alles in der Frühe geschehen solle; dafs es aber gerade 4 *Uhr* Morgens gewesen, dürfen wir nicht so gerade zu genau annehmen; das Einzige, was angenommen werden kann, möchte wohl seyn, dafs es in Ansehung der Jahrszeit, des Spätherbstes nämlich, sehr früh gewesen sey. Wie sich dieser Punkt des Geständnisses bestätigt, werden wir in der Folge sehen.

Es heifst in dem Geständnisse ferner:

„Wir luden das Fafs gleich auf den in den Hof gebrachten Karren, und fuhren weg, „längs Sanct Goerres, die Hochstrafse hinauf, nach dem Eigelsteiner Thore hinaus."

Zur Begründung dieses Theils des Geständnisses sind mehrere Zeugen aufgetreten, welche zugleich die Tageszeit bekunden, wann die Fahrt geschehen. Die erste defsfallsige Zeuginn ist die Wittwe Samné. Diese Nachbarinn hörte, um die Zeit von Coenen's Verschwinden, eines Morgens frühe, einen Karren aus dem Fonck'schen Hofe herausfahren, der noch an einem Steine geschrammt; sie fand dieses um so auffallender, da sonst gewöhnlich Morgens vor 8 Uhr bei Fonck nichts aufgeladen worden. Eine zweite Zeuginn, die Ehefrau Bender, hat uns gesagt, dafs sie am 11. November Morgens, gegen halb sechs Uhr, als sie am Fonck'schen Hause vorbeigegangen, an dessen Thore einen Karren quer über die Strafse stehen gesehen, und dafs man im Begriffe gewesen, darauf ein trocknes Güterfafs zu laden; der Karren sey von hinten niedergelassen gewesen, und zwischen den, vorn in die Höhe stehenden Karrenbäumen habe das Pferd gestanden; im Packhause sey ein Herr im Schlafrocke gewesen. Ursprünglich hatte diese Zeuginn, aufser dem Fuhrmanne, der am Karren beschäftigt gewesen, nur von *zwei* Personen im Packhause gesprochen, in gegenwärtiger Assise aber deren drei angegeben, welche sie im Packhause gesehen zu haben glaubt. Wir müssen hier das Wesentliche von dem Unwesentlichen, die Hauptsache von den Nebenumständen trennen. Die Zeuginn Bender gibt bestimmt an, dafs dieses im November 1816 gewesen, und stützt den Grund ihres Wissens darauf, dafs sie an jenem Morgen, am Fonck'schen Hause vorbeikommend, entweder ihrem Manne, der den Postwagen nach Bonn fahre, den Caffe gebracht, oder, wenn dieser nicht in Cöln war, um dieselbe Zeit in die Kirche gegangen, und ihr Weg immer der nämliche gewesen. Dafs sie den Fuhrmann in blauem

Kittel mit dem Aufladen des Fasses beschäftigt gesehen, hat die Zeuginn Bender ganz bestimmt ausgesagt, und die Stellung des Karrens und Pferdes ganz genau angegeben.

Daſs zu jener Zeit bei dem Angeklagten kein Güterfaſs versendet, und daſs kein leeres Spiritus-Faſs bei demselben aufgeladen worden, ist durch die Zeugen Imhoff, Schilbers, Schüren und Hüskes bekundet; daſs die Ehefrau Bender die fragliche Fahrt als gewiſs geschehen bekundet, dies steht fest; aber nicht allein sie und die Samné bezeugen dieses, sondern auch des Angeklagten eigene Magd, die Gallibert, hat solches bestätigt. Wir haben zwar schon gehört, wie wenig Glauben diese Gallibert verdient; indessen ist Ihnen, meine Herren, gewiſs erinnerlich, was sie darüber dem Canonicus Lutsch und dem Fräulein von Stieler geäuſsert, und was diese Ihnen getreulich referirt haben; diese Zeugen haben, in Bezug auf ihre persönliche Glaubwürdigkeit, durchaus keinen Zweifelsgrund übrig gelassen; auch haben Sie gesehen, mit welcher Unbefangenheit und Festigkeit Beide ihre Aussagen der Gallibert ins Angesicht wahrbehalten haben. Stellt man dies Alles zusammen, so erscheint dieser Theil des Hamacher'schen Geständnisses, in Bezug auf die Fahrt der Leiche, durchaus bewahrheitet.

Hamacher fährt fort:

„Fonck gab meinem Bruder vier Kronenthaler für seine Fahrt, wie derselbe mir unterwegs „sagte."

Nehmen wir diese Angabe an, und fügen noch hinzu, daſs sich Ad. Hamacher später rühmte, eine Fahrt gethan zu haben, die ihm sehr gut bezahlt worden sey, so haben wir auch hier wieder eine Bestätigung des Geständnisses, welche dadurch zu einem hohen Grade von Gewiſsheit erwächst, daſs Chr. Hamacher selbst, als er mit seinem Geständnisse ins Gedränge kam, und man von allen Seiten, und über alle einzelnen Umstände Beweise von ihm forderte, die merkwürdigen Worte sagte: „Wenn mein Bruder hierhin käme und mir das bezeugte, so wollte ich ihm noch vier Kronen geben, dann hätte er deren acht."

Chr. Hamacher sagt weiter:

„Wir fuhren längs St. Goerres, die Hochstraſse hinauf, zum Eigelsteiner-Thore hinaus den „Weg auf Mülheim zu, bis bald an das Mülheimer Häuschen."

Es wurde bereits bekundet, daſs dieser, von Hamacher angegebene Weg gerade derjenige sey, den man nehmen muſs, um aus der Follerstraſse zum Eigelsteiner-Thore und zum Mülheimer Häuschen zu gelangen; dies geht auch aus dem Plane der Stadt Cöln hervor.

Nun heiſst es weiter im Geständnisse:

„Ich hatte meinem Bruder schon früher bedeutet, daſs er das Faſs an den Rhein fahren „solle, und ihm zu verstehen gegeben, daſs dasselbe geschmuggelt werden solle, wovon der „Bauer keine Kenntniſs hat."

Hier also erst entdeckte Hamacher seinem Bruder die Bestimmung des geladenen Fasses: daſs es nämlich an den Rhein gefahren werden solle; allein noch war er nicht so kühn, ihm zu sagen, was das Faſs enthalte. Gerade in dieser Zurückhaltung spricht sich das, ihn quälende, böse Geheimniſs auf das deutlichste aus. Sagen, daſs das Faſs an den Rhein gefahren werden sollte, dies konnte, dies wollte, dies durfte, dies muſste Chr. Hamacher thun; aber *was er geladen*, sollte Ad. Hamacher nicht wissen; er sollte dieses, so war es anfangs beschlossen, weder jetzt, noch später erfahren. Dieser Entschluſs war durch die Nothwendigkeit der Verheimlichung bedingt; nur Chr. Hamacher's Angst, als sein Bruder nach dem Abladen wegfahren, und ihn beim Fasse allein zurücklassen wollte, entriſs ihm in den Worten: „Du muſst bei mir bleiben, in dem Fasse ist ein Todter!" das Geheimniſs. Dieses Alles ist so ganz menschlich, so ganz psychologisch richtig,

dafs sich die Wahrheit dieser Angabe durch sich selbst bewährt, da sie nur gemacht werden konnte, weil sie *wahr* war.

Hier, meine Herren, müssen wir besonders bemerken, dafs Chr. Hamacher sagt: „Wir fuhren bis bald ans Mülheimer Häuschen," — eine Entfernung von mehr als einer halben Stunde von Cöln. Man könnte fragen: Warum Hamacher so weit gefahren, um den Leichnam zu versenken? warum er dieses nicht gleich unterhalb der Stadt gethan habe? Dies konnte, der Beschaffenheit des Ufers wegen, nicht geschehen, denn es ist erwiesen, dafs man *erst dort* mit einem Karren nahe an den Rhein kommen könne. Besonders ist dies durch das Protocoll constatirt, welches durch die Vorsorge des Herrn Präsidenten aufgenommen, und Ihnen mitgetheilt worden ist. Daher mufste der Karren vor dem Eigelsteiner-Thore den Weg einhalten, bis man an eine Niedrigung des Ufers kam, wo man mit dem Karren anfahren konnte, und dies war erst in der Nähe des Mülheimer Häuschens.

Hamacher fährt fort:

„Er (Ad. Hamacher) lud ab, und wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich „fortfahren."

Diese Stelle, meine Herren, bezieht sich auf Chr. Hamacher's seinem Bruder gemachte Angabe, dafs Contrebande in dem Fasse sey, welche geschmuggelt werden solle. In diesem Falle mufste Ad. Ham. schnell wieder wegfahren, denn, wenn er als Schmuggler ertappt wurde, war ihm Pferd und Karren confiscirt, und er selbst der Strafe ausgesetzt; also erscheint Chr. Hamacher's Ausdruck „wie wir vorhin abgesprochen hatten" ganz richtig, und bewahrheitet auch in diesem Punkte das Geständnifs.

„Aber", so drückt sich Chr. Hamacher aus, „ich war zu bange, wie er mich beim Fasse „allein stehen lassen wollte, und sagte ihm in der Angst: Du mufst bei mir bleiben, in „dem Fasse ist ein Todter; er erwiederte: „Gott! Ein Todter? Wenn ich das aber „gewufst hätte, so hätte ich das Fafs nicht aufgeladen."

Meine Herren, die Wahrheit dieses Theils des Geständnisses bedarf keines Beweises; jeder von Ihnen greife in die eigene Brust; er wird darin die in die Natur des Menschen tief eingewurzelte Scheu, mit einem Todten allein zu seyn, finden. Nun hörte für Hamacher alles Verheimlichen, und jeder zuvor ausgedachte Vorwand auf; die Angst, wie ich Ihnen bereits gesagt, entrifs ihm das gräfsliche Geheimnifs, das die geängstete Brust nicht länger mehr zu verschliefsen vermochte. Dieses ganze Benehmen Christian Hamacher's ist durchaus dem Gemüthe des Menschen angemessen; eben so natürlich finden wir Adam Hamacher's Aeufserung, als er den schauderhaften Inhalt des Fasses erfährt: „Gott! Ein Todter? Wenn ich das gewufst, hätte ich das Fafs nicht aufgeladen;" — so drückt sich der Mensch aus, so lange seine Gefühle sich unwillkührlich und rein aussprechen; dies ist ungekünstelte Natur ohne vorhergegangene Reflexion, die der Zunge Fesseln anlegt, oder die Aeufserungen anders gestaltet. — Wir haben auch bereits gehört, wie Christian Hamacher sich geäufsert: Er habe nach dem Morde und nach der Einpackung der Leiche in das Fafs so geschwitzt, als wenn er ein Stückfafs in den Keller gethan hätte; eben so wahr, eben so naturgemäfs ist dessen Angst bei dem Gedanken, am Rhein allein bei der Leiche zu bleiben, und so bewahrheiten sich die, im Bekenntnisse enthaltenen, psychologischen Umstände gegenseitig.

Hamacher sagt:

„Ja, es ist nun nicht anders, du mufst mir helfen."

Auch diese Aeufserung erscheint ganz naturgetreu. Die Sache war einmal geschehen; Adam Hamacher hatte, ohne es zu wissen, die Leiche gefahren; es war nun einmal nicht anders; er konnte nicht mehr zurück, und mufste weiter helfen.

„Ich schlug das Fafs," fährt Christian Hamacher fort, „auf; wir nahmen den Körper

„heraus; ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm, mit einem zu mir genommenen „Riemen, anhing, und womit ich ihn nun in den Rhein versenkte, wefs Endes ich selbst „noch in das Wasser ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben, bis dasselbe mir oben „in die Stiefel hereinlief."

Da diese That nun einmal im Dunkel der Nacht vollführt worden, so war der Entschlufs der Mörder, keine Spur derselben zurückzulassen, der Sache ganz angemessen; man wähnte, mit dem Leichname des Erschlagenen auch das Verbrechen selbst auf ewig in die Fluten des Rheins zu versenken. — Hamacher sagt: „Er habe der Leiche mit einem Riemen einen schweren Stein angehängt"; dieser Theil des Geständnisses hat sich zwar nicht ganz unmittelbar bewährt gefunden, denn der Stein war nicht an der Leiche hängen geblieben; auch der Riemen hat sich nicht vorgefunden; aber, meine Herren, der Körper war 6 Wochen in der Tiefe des Rheins, ehe er durch den angeschwollenen Strom nach oben getrieben wurde, während sonst, in der Regel, am neunten Tage Leichen auf der Oberfläche des Wassers erscheinen; hierin liegt eine neue Bestätigung dieses Theils des Geständnisses, und es läfst sich aus dem Nichtvorfinden des Steins und des Riemens nichts gegen die Wahrheit desselben schliefsen. Dafs übrigens Steine dieser Art in dortiger Gegend vorfindlich sind, ist durch eine protocollarische Aufnahme des Untersuchungs-Richters Herrn Kramer vom 4. April 1818 nach sorgfältiger Untersuchung der ganzen Gegend festgestellt, indem sich daselbst 2—500 Schritte von dem Mülheimer Häuschen Steine verschiedener Gröfse vorfanden, die eine hinlängliche Schwere, um die Leiche auf dem Grunde des Stromes niederzuhalten, hatten.

Wie sich Hamacher's Angabe, dafs er den Stein mit einem Riemen an die Leiche befestigt, obgleich der Riemen nicht vorgefunden worden, bewahrheitet, haben Sie, meine Herren, aus dem Obductions-Berichte vernommen, worin es heifst, dafs sich auf den Knieen der Leiche Einschnitte, wie von einem Stricke, gefunden, welche aber eben so natürlich einem Riemen zugeschrieben werden können. Bei der Haussuchung am 22. März 1817, in der Wohnung des Angeklagten, fand sich, dafs an dem dort befindlichen Pferdegeschirr kein Riemen fehlte; allein Hamacher sagt auch nicht, dafs er den Riemen im Hause des Angeklagten, und namentlich von jenem Pferdegeschirr genommen, sondern nur im Allgemeinen: „Mit einem zu mir genommenen Riemen." — Dafs die Leiche in die Tiefe des Wassers wirklich versenkt worden, und, bis zu ihrem Erscheinen auf der Oberfläche des Stroms, darin geblieben seyn müsse, geht schon daraus hervor, dafs sie, bei ihrem Auffinden, noch nicht in Verwesung übergegangen war, indem uns die Aerzte gesagt, dafs diese nur so lange nicht eintrete, als Licht, Luft und Wärme in ihren Wirkungen von der Leiche entfernt bleiben. Es ist also auch dieser Theil des Geständnisses, da er mit der Natur der Sache selbst übereinstimmt, durchaus der Wahrheit gemäfs.

Christian Hamacher sagt: „Ich ging ins Wasser, bis mir dasselbe oben in die Stiefel hineinlief." Um diesen Punkt des Geständnisses mehr zu prüfen, und ob dort, wo, nach Hamacher's Angabe, der Leichnam versenkt worden, eine solche Versenkung Statt habe finden können, wurde die damalige Wasserhöhe amtlich nachgesucht, und es ist nachgewiesen, dafs der Wasserstand am 11. Nov. hoch genug gewesen, um jene Versenkung möglich zu machen; der Wasserstand des Rheins war nämlich damals zwölf Fufs zehn Zoll. Dafs diese Wasserhöhe zur Versenkung eines Leichnams hinreichte, geht schon daraus hervor, dafs die Sachverständigen, welche am 4. April 1818 ein Gutachten darüber abgegeben haben, bei der *damaligen* Wasserhöhe von 11 *Schuh* 10 *Zoll* annahmen, dafs die Versenkung einer Leiche in der Nähe des Mülheimer Häuschens leicht sey; wie viel leichter mufste nicht diese Versenkung am 11. November 1816 bei einer Wasserhöhe von 12 Schuh 10 Zoll seyn! Es ist mithin auch dieser Punkt des Geständnisses in so weit bewahrheitet, dafs jene Versenkung der Leiche am Mülheimer Häuschen leicht möglich gewesen sey.

Es heifst nun im Geständnisse:

„Mein Bruder fuhr nun auf's Nippes zu nach Hause.“

Es war daran gelegen, auszumitteln, ob von dem Mülheimer Häuschen nach Sinnersdorf der Weg über Nippes gehe. Es wurde aber nicht nur durch die Vorsorge des Herrn Präsidenten festgestellt, dafs ein Weg über Nippes nach Sinnersdorf führe, sondern auch, dafs dieser Weg gerade der nächste, beste, und in allen Jahrszeiten der brauchbarste sey. Ad. Hamacher nahm also seinen Weg über Nippes nach Hause; denn er hatte Sinnersdorf, ohne, wie er glauben mochte, von einem der dortigen Einwohner gesehen worden zu seyn, verlassen, und mufste auch, wenn seine Abwesenheit, so wenig als möglich, bemerkt werden sollte, möglichst schnell wieder nach Hause eilen. Erwägen wir ferner, dafs eine Zeuginn den Ad. Hamacher am Morgen des 11. Novembers auf dem Wege vom Nippes zurückkommen gesehen hat, so haben wir die bündigsten Belege dafür, dafs Chr. Hamacher auch in diesem Punkte die Wahrheit gesagt hat. Sie haben nämlich, meine Herren, gehört, dafs die Zeuginn Schülgen vor Ihnen mit Bestimmtheit ausgesagt, dafs sie am Morgen des 11. Nov. den Ad. Hamacher mit Karren und Pferd auf dem Wege von Cöln her in Sinnersdorf herein zurückfahren gesehen, und dafs dieselbe die Entfernung, in welcher sie den Ad. Hamacher erblickt, und selbst die Farbe des Pferdes richtig angegeben. Die Aussage dieser Zeuginn wurde mannigfach angegriffen; sie hat indessen die Gründe ihres Wissens auf das genaueste angegeben, und die Moralität dieser Zeuginn ist von der Art, dafs ihr der Orts-Vorstand darüber die günstigsten Zeugnisse ertheilt hat. Diese Zeuginn hat Ihnen gesagt: „Es sey am Samstag schlechtes Wetter gewesen, und sie habe daher an diesem Tage nicht krauten können; am Kirmefs-Sonntage hätte sie dieses nicht gedurft, habe daher am *Montage* gekrautet, und, bei dieser Gelegenheit, den Ad. Hamacher zurückfahren gesehen.“ Sie sagte Ihnen noch ferner: „Sie habe bei ihrer Zurückkunft ihrem Manne die Bemerkung gemacht, dafs Ad. Hacher schon ins Dorf zurückgefahren sey, und wahrscheinlich Kirmefsgäste weggebracht haben müsse.“ Die Zeuginn erinnerte sich dieser Bemerkung um so mehr, da sie am ersten Kirmefstage keine Gäste gehabt, und erst am zweiten Tag welche erwartete.

Wir haben zur Bewahrheitung der Aussage dieser Zeuginn insbesondere, und überhaupt der von Christian Hamacher in seinem Geständnisse angegebenen Fahrt, auch noch das Zeugnifs des Jacob Balzer, welcher bekundet, dafs Adam Hamacher, nach seiner Zurückkunft von Trier, mit ihm auf einem Haferfelde gesprochen, und dafs derselbe auf seine (Balzer's) Frage: „Warum er zu Trier gesessen, und ob er die Fahrt gethan?“ erwiedert: „Ja, wenn man dich nach Cöln ruft, eine Fahrt zu thun, und du würdest gut bezahlt, würdest du das nicht thun?“ Dies sprach Ad. Hamacher nach seiner Entlassung, als er die Gewifsheit hatte, dafs er nicht strafbar sey, und wo er somit keinen Anstand nahm, frei davon zu sprechen. Die nämliche Aeufserung machte er auch den Zeugen Kamphausen und Popps. Dem Kamphausen antwortete er auf die Frage: „Warum er zu Trier gesessen?“ „Es mag leicht, dafs die Spitzbuben einen setzen,“ und erwiederte, auf Kamphausen's Bemerkung, dafs er die Fahrt gethan haben solle: „*Ja, ick habe ihn gefahren,* und wenn ich ein Fafs gefahren, was kümmert's mich, was darin ist, ob Wein, Wasser oder ein Kerl?“ So bewahrheitet Kamphausen die Aussagen Balzer's und der Zeuginn Schülgen, und diese bestätigen wieder die Erklärungen Kamphausen's und der Popps.

Dies sind also die Zeugen über die Fahrt, wozu noch Lambert Vollberg kommt, dem Ad. Hamacher erklärt, dafs sein Bruder an seinem Unglück Schuld, und dafs er wirklich das Fafs, aber unschuldig gefahren habe. Sie haben, meine Herren, gehört, wie zwar Adam Hamacher diese seine Aeufserung dem Vollberg abgeläugnet, wie dieser aber ihm seine Aussage ins Gesicht wahrbehalten. Wollen Sie an dieses Alles noch das Briefchen knüpfen, welches Chr. Hamacher

seinem Bruder geschrieben, welches Herr von Sandt in der dermaligen Assisen-Sitzung zu den Acten gebracht, und worin Hamacher sagt: „Er hoffe, daſs sein Bruder ihn nicht im Stich lassen, und die Sache, die er gethan, erklären werde," so kann über die Wirklichkeit der, von Adam Hamacher gethanen Fahrt kein Zweifel mehr übrig bleiben, und so ist dieser Theil des Hamacher'schen Geständnisses erwiesen, und durch diesen Theil das Ganze. Gerade die Beharrlichkeit, womit in Christian Hamacher gedrungen wurde, Beweise zur Bewahrheitung seines Geständnisses an die Hand zu geben, war es, die ihn bewogen, sich deſsfalls an seinen Bruder zu wenden; in diesem wollte er einen Zeugen, daſs er Wahrheit gesprochen habe.

Hamacher fährt nun in seinem Geständnisse fort:

„Ich begab mich nun nach der Stadt, und nahm in meinem Hause den Caffee; es mag „damals ungefähr halb 8 Uhr gewesen seyn."

Sehen wir nun, wie auch dieser Theil des Geständnisses in der Procedur belegt ist, da es nun einmal die Vorsehung wollte, daſs eine so schwarze That nicht verborgen bleiben sollte. Wir haben, in Beziehung auf diesen Umstand, zwei vollwichtige Zeugen, Schiefer und Asbach, welche dasselbe aufs vollgültigste bekunden. Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, daſs Schiefer von dem Angeklagten Esprit auf Lieferung gekauft, und daſs derselbe am Nippes abgestochen wurde. Rücksichtlich dieses Esprits, dessen Sendung uns durch die Fuhrleute nachgewiesen worden, steht es fest, daſs Chr. Hamacher am Samstage den 9. November bei Schiefer gewesen, ihm die Ankunft des Esprits angezeigt, und den Abstich am Nippes auf den folgenden *Montag* mit ihm verabredet. Daſs Chr. Hamacher am Samstage bei Schiefer gewesen, erinnert sich dieser, nicht sowohl aus eigenem Wissen, sondern vielmehr aus der Erinnerung der anwesenden Hausgenossen, die, nach Gewohnheit des Ortes, manche Erinnerung an den Samstag knüpfen, weil dann in allen Häusern Cölns geputzt und gescheuert wird. Dagegen sagt uns aber Zeuge Asbach ganz bestimmt: daſs es ein *Samstag* gewesen sey, wo die Verabredung mit Chr. Hamacher dahin genommen worden, daſs der Esprit am folgenden *Montage* abgestochen werden solle. Nach genommener Absprache fanden sich Beide Morgens um 7 Uhr (um die verabredete Stunde) in Hamacher's Wohnung ein; er war aber abwesend, und seine Frau wuſste nicht, wohin er gegangen. Ungefähr eine halbe Stunde nachher kam Hamacher nach Hause. Hier haben wir also die Bestätigung, daſs er wirklich, gerade so, wie er in seinem Geständnisse angegeben, um halb 8 Uhr zurückkam.

Man hat, von Seiten des Angeklagten, die Wichtigkeit dieses Punktes gefühlt, und mancherlei Zweifel aufgestellt, ob der Esprit wirklich am *eilften* abgestochen worden. Man wollte beweisen, daſs Schiefer durchaus nicht an jenem Morgen beim Abstiche am Nippes gewesen, indem er an eben jenem Morgen, um 10 Uhr, wie des Angeklagten Bücher ausweisen, demselben eine Zahlung geleistet; allein es steht nicht in dem Buche, *um wie viel Uhr* jene Zahlung geleistet worden. Man wollte daher aus der Zahlungs-Gewohnheit anderer Häuser beweisen, daſs auch jene, von Schiefer an Fonck gemachte Zahlung *vor* 11 *Uhr* geschehen seyn müsse; aber wer bürgt uns denn dafür, daſs in den Häusern, wo die Zahlungen um diese Zeit gemacht zu werden pflegen, dieselben auch gleich eingetragen werden, und überhaupt möchte die Behauptung gewagt seyn, daſs man sich gerade an jene Zahlungsstunden so ganz pünktlich genau binde; auch ist es ja nicht möglich, daſs alle Zahlungen gerade in einer und derselben Stunde erfolgen; sie müssen successive geschehen, mithin die eine früher, die andere später seyn; wie unhaltbar ist daher die Behauptung, daſs Schiefer durchaus *gerade vor* 11 *Uhr* die fragliche Zahlung gemacht haben müsse, und deſshalb nicht beim Abstiche am Nippes gewesen seyn könne! — Asbach hat uns gesagt: Er sey mit Schiefer, nach Beendigung des Abstichs, gegen halb zwölf Uhr, nach Hause gekommen; ob Herr Schiefer vor Tische noch ausgegangen, wisse er nicht. Auch Schiefer selbst wuſste

sich dessen nicht zu erinnern; hatte aber die mehrerwähnte Zahlung, wie aus den Büchern zu erhellen scheint, am eilften Statt, so mufste sie geschehen, als Schiefer vom Abstiche zurück gekommen war. Allein es bedarf durchaus, in Beziehung auf den Angeklagten, keines andern Beweises, als dessen, den er selbst an die Hand gegeben hat, da er, mit seinem Briefe am 12. Nov. an Schiefer, die Factura vom *eilften* über den abgelieferten Esprit übermachte, indem er dadurch, dafs er die Factura eben auf den *eilften* stellte, festsetzte, dafs der Esprit auch an diesem Tage abgenommen worden; denn er sagt selbst, dafs die Factura am Tage der Ablieferung ausgestellt werde; auch besteht Schiefer darauf, dafs die Uebernahme wirklich am Montag den 11. geschehen, und somit verdient die gegentheilige Behauptung des Angeklagten, im Widerspruche mit seiner eigenen Factura, durchaus keine Rücksicht.

(Pause.)

Meine Herren Geschwornen! So haben wir nun die Merkmale der Aechtheit des Hamacherschen Geständnisses, sowohl die innern als äufsern, geprüft, und es ist aus dieser Prüfung hervorgegangen, dafs dasselbe Wahrheit enthalte, dafs ihm Glauben beigemessen werden müsse, und dafs durch dasselbe die Schuld des Angeklagten klar zu Tage liege. Wir gehen nun zu dem über, was gegen den Angeklagten ferner noch vorliegt, immer davon ausgehend, dafs derselbe der Urheber der That sey, dafs er die Handlungen Chr. Hamacher's zu den seinigen gemacht, und dafs somit alles dasjenige, was gegen Jenen vorliegt, auch zum Theil gegen den Angeklagten spreche.

Christian Hamacher hatte, bei Gelegenheit seines Geständnisses, angegeben, dafs er, ungefähr einen Monat nach Coenen's Ermordung, seiner Frau die That entdeckt habe. Hieraus ging nicht nur allein die Wirklichkeit des Gestandenen hervor, sondern auch die Vermuthung, dafs Frau Hamacher um die Sache gewufst, wefshalb auch ihre Verhaftung erfolgte. Wirklich waren die Aeufserungen der Frau Chr. Hamacher von der Art, dafs sich aus denselben eine nähere Kenntnifs der That vermuthen liefs. — Wir haben schon erklärt, dafs wir uns, von den Erklärungen dieser Frau sprechend, nur auf deren schriftliche Verhöre beziehen. In diesen hatte sie geäufsert, nach der Arretirung ihres Mannes bei Fonck gewesen zu seyn; derselbe sey bestürzt gewesen, habe die Farbe geändert, und, wie seine Gattinn, verstört geschienen; Fonck habe ihr gesagt, sie solle zum Polizei-Commissär gehen, um baldige Entlassung ihres Mannes anhalten, dann wieder zu ihm kommen und ihm mittheilen, was derselbe gesagt. Ferner habe Fonck warnend hinzugefügt: „Ihr müfst nichts sagen, sonst kommen sie hinter uns, denn nur um uns ist es zu thun.“ Fonck habe ihr auch gerathen, wenn sie über die Sache befragt werde, so solle sie sagen, ihr Mann sitze wegen Schlägerei, damit das Gerede wegen des Mordes, so viel, wie möglich, unterdrückt werde, und habe hinzugesetzt, (welches der Angeklagte selbst nicht ganz in Abrede gestellt): Wenn die Sache vorbei wäre, werde er schon ihren Mann entschädigen; er begehre so etwas nicht umsonst, und habe ihrem Manne ja ohnehin schon aufgeholfen. — In Bezug auf die ferneren Schritte, welche sie (Frau Hamacher) für ihren Mann thun wollte, hatte der Angeklagte, als sie den Gedanken geäufsert, zu Herrn von Sandt zu gehen, ihr dies, mit den Worten, abgerathen: „Sie solle doch zu dem Kerl nicht gehen.“

Ueber das, starken Verdacht erregende, Benehmen der Frau Hamacher haben wir auch Zeugen auftreten gesehen. Vorzüglich bemerkenswerth ist unter diesen Theodor Meuter. Dieser hatte kurze Zeit vor Hamacher's Arrestation als Kiefergesell bei ihm in Arbeit gestanden, dieselbe aber schnell wieder verlassen. Sie werden sich, meine Herren, noch erinnern, aus welcher Ursache, nämlich wegen des Wurms am Finger, derselbe nach Hause gegangen, dafs in der Zwischenzeit Hamacher's Verhaftung vorgefallen, und dafs Meuter zurückgekommen, um seine

Kleidungsstücke abzuholen. Gerade bei dieser Gelegenheit fiel ihm das Benehmen der Frau Hamacher auf, und das, was derselbe uns in dieser Beziehung mitgetheilt, ist von grofser Wichtigkeit. Er sagt: Frau Hamacher habe von freien Stücken mit ihm von ihrem Manne zu sprechen angefangen, habe mehrmals dessen Unschuld betheuert, dann die Thüre zugemacht und ihm geäufsert: „Es ist doch eine Schande, dafs mein armer Mann festsitzt; er ist unschuldig; daran ist kein Anderer Schuld, als der Fonck; hätte er doch lieber Hals und Bein gebrochen, als dafs er in Fonck's Haus gekommen.“ Dies Alles habe ihm die Frau in der gröfsten Vertraulichkeit eröffnet; er habe noch mit derselben gegessen, und es sey dieses zu der Zeit gewesen, als Chr. Hamacher im städtischen Depot gesessen, und die Frau habe ihre letzte Worte mit Thränen begleitet. — Die Zeugen Reimbold und Dessoi haben uns bekundet, dafs sie aus den Aeufserungen der Frau Hamacher auf die Schuld ihres Mannes geschlossen. — Der Zeuge Klemme sagte aus: Frau Hamacher habe sich dahin geäufsert: Sie sage nicht, dafs ihr Mann nicht im Stande sey, die That begangen zu haben; wenn er es aber gethan, so sey es im Trunke und durch Verleitung von Fonck geschehen. — Frau Hamacher äufserte auch: Sie sey durch Imhoff zu Herrn Moll gerufen worden, und habe bei Gelegenheit, dafs sie ihrem Manne durch denselben Geld zukommen lassen, gehört, dafs derselbe zu Trier gut gehalten werde. Dies, meine Herren, die Aeufserungen der Frau Hamacher selbst über die Sache. Von Christian Hamacher wissen wir, wie schon bereits gesagt worden, dafs derselbe, einen Monat nach dem Morde, seiner Frau davon gesprochen, wodurch sich jene Aeufserungen derselben bestätigen; dies bekundet er auch in einem Briefchen, worin er an seine Frau schreibt: „Sie solle nicht sagen, dafs er ihr von der Mordthat gesprochen;“ „es ist aber auch nicht wahr,“ setzt er zwar gleich hinzu, „dafs ich davon gesprochen; denn sonst müfste ich ja um die Sache wissen;“ Sie sehen indessen, meine Herren, hier einmal wieder den Charakter Hamacher's in seiner ganzen Eigenthümlichkeit; Sie sehen, wie er die Sache zuerst, wie sie ist, hingibt, und dann, unmittelbar nachher, sie wieder zurücknimmt. Wozu ein Brief, wozu die Warnung, nichts auszuplaudern, wenn nicht Hamacher, wie er selbst erklärt, mit seiner Frau darüber gesprochen? — Wir haben uns also nun aus dem Geständnisse überzeugt, dafs der Mord, auf die darin angegebene Art, geschehen; wir haben gesehen, dafs es wahr bleibt, was Chr. Hamacher eingestanden, dafs er, einen Monat nach der That, seiner Frau davon gesprochen, und endlich, dafs die Aeufserungen dieser Frau auf ein solches Wissen deuten. — Was die Zeuginn Höninghaus, in Bezug auf Frau Chr. Hamacher, gelegentlich der vorgenommenen Haussuchung, ausgesagt, haben wir bereits an einem andern Orte zur Sprache gebracht. Dafs Frau Hamacher von dem, durch ihren Mann verübten Morde Kenntnifs gehabt, wird noch aufserdem dadurch klar, dafs sie, nach der Aussage eben jener Zeuginn, dasselbe silberne Gefäfs, welches, wie wir früher gesehen, zu Bestechung des Zeugen Schöning bestimmt gewesen war, als eine gerichtliche Haussuchung bei ihr vorgenommen wurde, in grofser Hast und Bestürzung zur Zeuginn Höninghaus brachte, um es in deren Bette zu verbergen. Es wird Ihnen, meine Herren, nicht entgangen seyn, dafs Frau Hamacher dieses geläugnet; dafs aber gerade dieses Läugnen eines Umstandes, der, wäre ihr Gewissen ganz rein, ihr durchaus unbedeutend scheinen müfste, stark für ihre Kenntnifs der Schuld ihres Mannes spreche. — Eben so auffallend ist es, dafs Frau Hamacher der Zeuginn Höninghaus, als dieselbe zusah, wie Hamacher sein Schurzfell reinigte, diese Handlung zu beschönigen suchte, indem sie ihr, ganz unaufgefordert, die Bemerkung machte, dafs es Blut von dem geschlachteten Schweine sey; ohne diese Bemerkung würde jener Umstand der Höninghaus vielleicht gar nicht aufgefallen seyn, und gerade durch diese Beschönigung erhält derselbe eine Wichtigkeit, die er aufserdem nicht gehabt haben würde; es liegt nämlich darin, dafs Frau Hamacher durchaus kei-

nen Umstand nachgeben will, woraus man ihr Mitwissen schliefsen könnte. Auch der Umstand mit dem schwarzen Bändchen an der Caffeekanne ist nicht unwichtig, indem Frau Hamacher der Zeuginn Diepenbach geäufsert, dafs sie, da das bisherige blaue Bändchen mit einem schwarzen verwechselt sey, besorge, dies sey ein Zeichen, dafs ihr Mann gestanden habe. Wenn Frau Hamacher aber besorgte, dafs ihr Mann etwas gestanden, so mufste sie doch wohl wissen, dafs er etwas zu gestehen habe. Dies, und nur so viel, über die Kenntnifs der Frau Hamacher von der, durch ihren Ehemann verübten That.

Das Oeffentliche Ministerium glaubt, dafs durch diese Ausführungen der zweite Theil seines Vortrags eben so vollkommen gerechtfertigt, als der erste, erscheine. — Es bleibt uns nur noch eine Frage zu erörtern übrig: Ob nämlich der Angeklagte, wenn er die Mordthat nicht selbst vollbracht, sich nicht *wissentlich an derselben betheiligt habe?*

Es ist Ihnen, meine Herren, aus dem Obductions-Protocoll der Aerzte, an welches, als vollen Glauben verdienend, wir uns halten zu müssen glauben, bekannt, dafs diese Aerzte den erfolgten Tod Coenen's vorzugsweise dem auf den Kopf geführten Schlage, dem darauf erfolgten Falle mit dem Hinterkopfe auf einen harten stumpfen Körper, und der mit beiden nothwendig verbundenen Hirnerschütterung zuschreiben; dafs die Obducenten ferner erklären, dafs die nach dem Schlage erfolgte *Erwürgung* den Tod eben so nothwendig habe herbeiführen müssen, dafs aber das Zusammenwirken *beider Gewalten* den Tod um so mehr beschleunigt habe. Wir nehmen, um Ihnen deutlicher zu werden, die Stelle aus dem Obductions-Protocolle und Gutachten der Herren Obducenten selbst zur Hand, worin es heifst:

„Nach reiflicher Erwägung aller Umstände sind wir des Dafürhaltens, dafs der Verstorbene „*theils* und vorzüglich durch die, mit den Kopfverletzungen verbundene, *Hirnerschütterung* „und theils durch die, von der *Halsverletzung* unzertrennliche, *Erstickung*, insbesondere „aber durch das *gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödlichen Gewalten plötz*„*lich getödtet worden sey*; und ferner: dafs diese Verletzungen zu den *ganz unbedingt* „*tödlichen gehören*."

Daraus, meine Herren, geht also hervor, dafs der Angeklagte sowohl, als Hamacher, Jeder für sich allein getrennt, aber auch beide zusammen und gleichzeitig wirkend, den Coenen ermordet haben. Es geht daraus ferner hervor, dafs der Schlag auf den Kopf, verbunden mit dem Falle und der damit verknüpften Hirnerschütterung, einzeln, an und für sich, *unbedingt tödlich* gewesen. Dieselben Aerzte erklären auch die *Erdrosselung*, an und für sich und einzeln, ebenfalls für *unbedingt tödlich*. Es steht also fest, dafs jede jener beiden Verletzungen *einzeln* schon den Tod zur Folge haben, und zugleich auch, dafs die Verbindung beider Todesarten den Tod schneller herbeiführen mufste; in dieser Beziehung, und da die von Chr. Hamacher vollbrachte Erdrosselung durch den vom Angeklagten geführten Schlag und darauf erfolgten Fall vorbereitet und erleichtert worden, tritt der Angeklagte, in Bezug auf die Erwürgung, in das Verhältnifs desjenigen, der an dem Morde Antheil genommen: er wird *Mitschuldiger*. Wollte man also auch annehmen, dafs Coenen an der Erwürgung *allein* gestorben, so steht doch fest, dafs der Angeklagte diese, durch den Schlag mit dem Bandmesser, *vorbereitet* und *erleichtert* hat. Es liegt somit auch in dieser Beziehung seine Schuld am Tage.

* * *

Wir gehen nun zu dem *dritten Theile* unseres Vortrags, zur Erörterung der Frage über: *Hat der Angeklagte mit Vorbedacht gehandelt*, d. h., hat er vor der That den Entschlufs gefafst, dieselbe zu vollbringen?

Was es heifse, mit Vorbedacht handeln, darüber drückt sich der Artikel 297 des Straf-Gesetz-Buches so aus:

„Der Vorbedacht besteht in einem vor der Handlung gemachten Vorsatze, sich an der „Person eines bestimmten Individuums, oder gar desjenigen, den man antreffen oder dem „man begegnen würde, zu vergreifen, wenn auch sogar ein solcher Vorsatz von irgend „einem Umstande oder von irgend einer Bedingung abhängig seyn sollte.“

Dafs hier die gesetzlichen Bedingungen, hinsichtlich des Angeklagten, eintreten, dies, meine Herren, läfst sich nicht in Zweifel ziehen. Sehen wir nicht diesen Vorbedacht bei dem Angeklagten, da er den Coenen zu sich lockt? Sehen wir ihn nicht, da er den Hamacher auf den Abend zu sich bestellt? — Auch haben wir gehört, dafs er den Hamacher schon früher aufgefordert hatte, den Coenen zu beseitigen, indem er ihm gesagt: „Der Kerl mufs aus der Welt geschafft werden; der ruinirt mich!“ Sehen wir nicht diesen Vorbedacht schon zur Reife gediehen, als der Angeklagte im Comptoir das Bandmesser zu sich nimmt und versteckt? Sehen wir ihn nicht ferner in der Ueberredung Coenen's zum Gange in das Packhaus, wo der tödliche Streich geführt werden konnte? und sehen wir diesen Vorbedacht nicht endlich in dem, dem Hamacher nach geführtem Streiche und erfolgtem Sturze Coenen's ertheilten Befehle, dem Kerl die Gurgel zuzuhalten, damit er nicht schreie.

Nehmen wir dies alles zusammen, so bleibt gewifs kein Zweifel übrig, dafs der Angeklagte mit *Vorbedacht* die Mordthat verübt; dafs er sich *wissentlich und mit Vorbedacht an ihr betheiligt hat.*

Indem wir nun, meine Herren, unsern Vortrag in der Kürze zusammenstellen, so glauben wir festgegründet:

Dafs Wilhelm Coenen eines gewaltsamen Todes gestorben, dafs er gemordet worden;
dafs der Angeklagte diesen Mord sowohl verübt, als sich an demselben betheiligt,
dafs der Angeklagte nicht nur freiwillig und wissentlich, sondern auch mit vorher überlegtem Entschlusse gehandelt habe;

und so, meine Herren, glauben wir, dafs die Anklage in allen ihren Theilen gerechtfertigt sey.

(Die Sitzung wird gegen 8 Uhr auf den folgenden Morgen vertagt.)

Sechs und dreifsigste Sitzung.

(Am 5. Juni, Vormittags 9 Uhr.)

Vertheidiger Grebel trägt folgende Vertheidigung des Angeklagten vor:

Meine Herren Geschwornen!

Ich werde mich bestreben, mich in meiner Vertheidigung möglichst klar, kurz und einfach zu fassen, aber auch ohne Scheu die Wahrheit sprechen. Die Wahrheit ist einfach; sie bedarf keines glänzenden Gewandes; ich schreite daher, ohne weitere Einleitung, gleich zur Sache.

Die *erste Frage* ist:

Ist Coenen eines gewaltsamen Todes gestorben?

Meine Herren! Ohne Thatbestand kein Verbrechen; ohne Verbrechen kein Verbrecher, und ohne Verbrecher kein Criminal-Procefs. Vor Allem mufs der Thatbestand festgestellt seyn, und diese Feststellung gehört zur Beurtheilung der Geschwornen. In England gibt es sogar ein eigenes Geschwornen-Gericht, welches erst darüber entscheidet, ob der Thatbestand eines Verbrechens feststehe, ehe der Thäter vor Gericht gezogen wird.

Ich weifs wohl, dafs in vielen Fällen die Ausmittelung des Thatbestandes nicht schwer ist, z. B. bei einer Wunde durch eine Flintenkugel, durch einen Säbelhieb, weil das Corpus delicti

in die Augen fällt; allein in einem Falle, wie der gegenwärtige, wo die Aerzte selbst zu Hypothesen ihre Zuflucht nehmen, und ihre Meinungen getheilt sind, ist dies keine leichte Aufgabe.

Die Staatsbehörde hat die Erörterung der Vorfrage: „*Ob Coenen eines gewaltsamen Todes gestorben sey?*" für jetzt überflüſsig erklärt, und den Satz aufgestellt, daſs, nach beinahe 6 Jahren, der Thatbestand nicht mehr angegriffen werden könne. Allein wir stehen hier vor einer Assise; Herr Fonck ist des Mordes angeklagt; es muſs also vor allen Dingen festgestellt werden, *daſs hier eine Ermordung* vorliege, daſs Coenen wirklich *ermordet* worden sey; und, auch in dieser Hinsicht, stehen dem Angeklagten alle Vertheidigungsmittel zur Bestreitung des Thatbestandes zu Gebote.

Der Grund, warum der Thatbestand seither von allen Seiten angegriffen worden, liegt in der groſsen Publicität, welche der Hamacher'schen Procedur zu Theil geworden; dadurch wurden die Obductions-Berichte bekannt, und es erhoben sich nun von allen Seiten Stimmen, welche die Gewiſsheit bezweifeln, daſs Coenen eines gewaltsamen Todes gestorben sey.

Wir müssen hier um so mehr unser Augenmerk auf den Thatbestand richten, weil die Staatsbehörde behauptet, daſs derselbe, durch Hamacher's Verurtheilung, bereits festgestellt sey; es ist jedoch gewiſs, daſs jene Verurtheilung hier nicht berücksichtigt werden, und die Meinung der Herren Geschwornen *in gegenwärtiger Sache* nicht bestimmen könne. Die Geschwornen, welche damals abgeurtheilt, haben dieses bei ihrem Gewissen zu verantworten; Sie, meine Herren, sind durchaus nicht daran gebunden; Sie bilden heute ein ganz neues Geschwornen-Gericht, und auch Sie haben sich nur mit Ihrem Gewissen allein zu berathen und Ihren Ausspruch bei demselben zu verantworten. Wenn auch jene Geschwornen den Thatbestand als festgestellt angenommen, so ist doch hier eine ganz neue Procedur, und es ist hier ein ganz Anderer angeklagt. Der Thatbestand ist angegriffen; es muſs daher von Ihnen darüber entschieden werden, ob derselbe feststehe oder nicht.

Die Staatsbehörde hat bemerkt, daſs, wenn nach eingeholten Gutachten geurtheilt werden sollte, die Armen übel daran seyn würden, welche sich kein Gutachten, wie das v. Walther'sche geben lassen könnten. Es ist möglich, daſs ich die Staatsbehörde unrecht verstanden habe, denn ich kann nicht glauben, daſs darin die Absicht liege, dem Herrn von Walther, auf indirecte Weise, eine Kränkung zufügen zu wollen. Uebrigens ist Herrn von Walther's strenge Moralität allzu bekannt; hätte Hamacher ein Gutachten von demselben verlangt, so würde er es ihm gewiſs, ohne Rücksicht auf irgend eine Belohnung, ertheilt haben; daſs eine solche die Meinung des Herrn v. Walther bestimmt haben solle, läſst sich mit dem moralischen Charakter eines solchen Mannes nicht vereinbaren, dessen Thüre zu jedem Augenblicke jedem armen Kranken offen steht. Er würde zuverläſsig, wenn er den Obductions-Bericht zu fertigen gehabt hätte, ganz das Nämliche erklärt haben, was er in seinem Gutachten gesagt hat.

Man hat ferner angeführt: der Thatbestand sey durch *gerichtliche Aerzte* festgestellt. Aber, wie unzählige Beispiele sind vorhanden, wo nach Cassirung des Urtheils der Angeklagte vor ein neues Geschwornen-Gericht gestellt, und freigesprochen worden, weil man den Thatbestand nicht hinreichend begründet fand! Ich selbst habe ein Beispiel der Art erlebt.

Ein Schuster von Zell bei Alzei wurde beschuldigt, durch ein Fenster auf den, in seinem Zimmer stehenden Pfarrer geschossen zu haben; die Kugel sollte vom Pfeifendeckel abgeprallt, und so der tödliche Schuſs vom Pfarrer abgewendet worden seyn. Der Assisen-Hof zu Mainz scheint den Thatbestand nicht gehörig geprüft zu haben, und der Mann wurde, durch *zwölf Stimmen*, zum Tode verurtheilt. Glücklicher Weise hatten sich im Verlaufe der Procedur einige Unrichtigkeiten eingeschlichen; ein Geschworner hatte nicht das gesetzliche Alter; das Urtheil wurde

cassirt, und der französische Justiz-Minister muſs selbst gefühlt haben, daſs man zu leicht über den Thatbestand weggegangen war, indem er bemerkte, daſs man dem Angeklagten einen Advocaten beigesellen solle, der mit der Wirkung des Feuergewehrs vertraut sey. — Die Sache wurde nun an den Assisenhof nach Coblenz verwiesen, und die Wahl des Vertheidigers fiel auf mich: das Resultat der neuen Procedur war, daſs der in Mainz durch zwölf Stimmen zum Tode verurtheilte Schuster zu Coblenz mit zwölf Stimmen freigesprochen wurde. — Wäre nun jenes erstere Urtheil nicht cassirt worden, so wurde der Schuster hingerichtet, und wir würden in den Annalen der Criminal-Processe einen Justizmord mehr aufzuweisen haben.

Wenn man behauptet, der Thatbestand sey unangreifbar, wenn er durch Gerichtsärzte festgestellt worden, so ist diese Behauptung unrichtig, und ich könnte wohl hundert Beispiele anführen, wo gerichtliche Aerzte geirrt haben.

Unter diesen vielen Fällen will ich nur einen herausheben, und zwar einen solchen, der sich noch vor kurzem in unsern Gegenden ereignete.

In der Nähe von Düsseldorf trug eine gewisse Mechtildis Roskotten die Zeichen der Schwangerschaft an sich, welche, nachdem sie mehrere Tage hindurch sich nicht öffentlich gezeigt, dann aber wieder die Kirche betreten hatte, verschwunden waren.

Der Kreis-Physicus untersuchte diese Person, und auf seine Erklärung, daſs dieselbe geboren habe, wurde sie eingezogen. Da die Mutter der Roskotten am folgenden Tage von freien Stücken bei dem Instructions-Richter die Anzeige machte, daſs sie zwei Blutklumpen in den Misthaufen verscharrt habe, so wurde derselbe ausgeleert und durchsucht, und zwei fleischichte Stücke, die man darin fand, wurden, in eine Schachtel mit Heu verpackt, als muthmaſsliches corpus delicti an das Instructionsamt in Düsseldorf gesandt. Als man solche dort in Wasser reinigte, schwammen mehrere Schweinsborsten oben auf. Der Kreis-Physicus Servaes, derselbe, der den Obductions-Bericht über Coenen's Leiche erstattete, begutachtete ohne weiteres, daſs das Eine ein Stück von einem frischgebornen Kinde, und das Andere eine menschliche Nachgeburt sey. Der Instructions-Richter, dem das eigene Anschauen Zweifel über diese Erklärung erregt haben mochte, zog einen andern Arzt und einen Geburtshelfer zu Rathe, die beide aus protocollirten Gründen erklärten, daſs diese fleischichten Massen nicht Theile von einem Menschen, sondern von einem Thiere seyen. Zufällig befanden sich gerade damals zwei fremde Aerzte bei der Assise zu Düsseldorf, die, von dem Instructions-Richter hierzu beigerufen, ebenfalls versicherten, daſs die beiden Stücke nichts Aehnliches mit einem menschlichen Wesen hätten, sondern von einem Thiere herrührten. Der Untersuchungs-Richter, hiermit noch nicht zufrieden, lieſs noch zwei Aerzte von Düsseldorf kommen, die in einem ausführlichen Gutachten die nämliche Meinung, wie die vier vorhergehenden, äuſserten. Endlich fiel der Untersuchungs-Richter auch noch auf den Gedanken, einen Thierarzt und einen Schlächter kommen zu lassen, welche gleich erklärten, daſs diese fleischichte Masse das Hintertheil von einen Ferkel sey. Die Angeschuldigte wurde von der Rathskammer freigesprochen. Dieser Irrthum des Herrn Kreis-Physicus Servaes ist ein Beweis, daſs gerichtliche Aerzte nicht unfehlbar sind. Wäre der Untersuchungs-Richter weniger umsichtig gewesen; hätte er nicht noch andere Aerzte zugezogen; hätte die Rathskammer die Sache an die Anklagekammer verwiesen, und diese die Versetzung in den Anklagestand erkannt, so wäre Mechtildis Roskotten vor die Assisen gekommen, und vielleicht zum Tode verurtheilt worden. So wäre denn abermals ein Justiz-Mord verübt gewesen.

Dadurch wollte ich nur beweisen, daſs gerichtliche Aerzte fehlen können.

Herr von Walther hat uns die Unzulänglichkeit alles ärztlichen Wissens überhaupt auseinandergesetzt; es sind nur Corollarien ohne Axiom, wenn nicht der Thatbestand in die Sinne

fällt. Walten Zweifel ob, so können die Geschwornen den Thatbestand nicht als festgestellt annehmen. Im vorliegenden Falle ist aber das corpus delicti von allen Seiten erschüttert. Wollen Sie es auf Ihr Gewissen nehmen, wenn unter hundert Aerzten auch nur *einer* den neun und neunzig Uebrigen in seiner Meinung gegenüberstände? Ich würde es nicht auf das meinige nehmen.

Die Staatsbehörde hat bemerkt: „dafs die Herren Geschwornen keinem Zweifel Gehör geben würden;" man sollte aber immer, besonders in so wichtigen Fällen, wo es um Tod und Leben geht, zweifeln, wenn man nicht ganz überzeugt ist, um so mehr aber, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, der Thatbestand wirklich in Zweifel gezogen wird. Wenn aber Zweifel obwalten, so kann der Geschworne nicht mit voller Ueberzeugung, nicht mit Gewifsheit, das *Schuldig* aussprechen, sondern mufs vielmehr sich alles Urtheils enthalten. Wo Aerzte zweifeln, kann doch wohl der Geschworne nicht Gewifsheit wollen? Ich wenigstens würde es mir zur Gewissenssache machen, als Geschworner, ein Urtheil zu fällen, wenn gegen hundert Aerzte auch nur Einer Zweifel aufstellte.

Nach dieser Einleitung wird mein College Aldenhoven ein Gutachten der medicinischen Facultät zu Marburg vorlesen. Ich erinnere nur, dafs weder Herr Professor von Walther von jenem Gutachten, noch die Marburger Facultät von dem des Herrn von Walther Kenntnifs hatte, und dafs deren Gutachten von vielleicht vierzehn Professoren der Medicin und Chirurgie erstattet ist, und dafs man gewifs nicht annehmen kann, dafs dieselben gegen ihre bessere Ueberzeugung gesprochen haben.

Vertheidiger Aldenhoven nimmt das Wort.:

Meine Herren! Die nämliche Absicht, in welcher ich mir von dem Herrn Professor und Medicinal-Rath Dr. v. Walther das Ihnen bereits verlesene Gutachten habe ertheilen lassen, hat mich auch bestimmt, ein zweites Gutachten von einer ganzen Facultät zu verlangen. Sie, meine Herren, werden schon aus dessen Eingange ersehen, dafs der Facultät, bei Ausstellung dieses Gutachtens, kein Actenstück gefehlt, das zur Beurtheilung des Gegenstandes nothwendig war.

(Das Marburger Gutachten wird vom Vertheidiger Aldenhoven verlesen.)

Responsum der medicinischen Facultät zu Marburg über die Todesursache des, in der Nacht vom 9. zum 10. November 1816 in Cöln verschwundenen und am 19. des folgenden Monats bei Friemersheim im Rhein gefundenen Wilhelm Coenen aus Crefeld.

Von dem Vertheidiger eines Mannes, den man beschuldigt, einen jungen Menschen, Wilh. Coenen aus Crefeld, in der Nacht vom 9. auf den 10, November 1816 ermordet zu haben, dem Advocaten am Königl. Pr. Rhein. Appellations-Gerichtshofe, Namens J. H. Aldenhoven, in Cöln, ist die Marburger medicinische Facultät, Dato den 22. August 1821, schriftlich ersucht, demselben ein ausführliches, unpartheiisches ärztliches Gutachten über die Todesursache des Wilh. Coenen zu entwerfen. Die Facultät erhielt, mit der Aufforderung zugleich, Abschriften von den, über die Art der Auffindung und den ersten Befund der Leiche am 19. und 20. Dec. 1816 geführten Protocollen; fernergedruckte, die Criminal-Procedur gegen Chr. Hamacher bezeichnende Beilagen, welche sub *a*) das Besichtigungs-Protocoll vom 21. December 1816, und das Gutachten der obducirenden Aerzte vom 18., 21. und 24. Januar 1817; dann sub *b*) ein Gutachten zweier Aerzte in Trier vom 21. Januar 1818; dann noch die Ansichten letzterer Aerzte, des Hofraths Dr. Seibold und Dr. Burghardt, enthalten, welche diese vor dem Assisenhofe zu Trier am 26. und 27. October 1820 über die Sache äufserten. — Dem Herrn Vertheidiger Aldenhoven ist ein Gutachten von einer medicinischen Facultät wohl defshalb vorzüglich wünschenswerth geworden, da die Ansichten von mehreren einzelnen Aerzten, über das Gutachten der Herren Obducenten und das der Trierschen Aerzte, verschieden ausgefallen seyn sollen. Derselbe wünscht, besonders genau untersucht zu haben, ob das, in den Acten vorkommende Geständnifs von Christian Hamacher,

nach medicinischen Grundsätzen beurtheilt, mit dem Leichenbefunde zusammenstimme, oder nicht, und glaubt, seiner Ansicht nach, über die Sache, der Facultät etwa folgende Fragen zur Erörterung und Entscheidung vorlegen zu müssen:

1. *Stimmt das von Chr. Hamacher abgelegte Geständniß, in seinen Angaben der nähern Umstände des Mordes, mit der Anzahl und der Beschaffenheit der an Coenen's Leiche gefundenen, in dem Obductions-Protocolle beschriebenen Wunden überein?*

2. *Kann angenommen werden, daß die darin beschriebenen Kopfwunden, einige, oder eine, dem Coenen mittelst eines Schlages mit dem Bandmesser beigebracht worden seyen?*

3. *Waren diese Kopfwunden nothwendig mit einer sehr heftigen und absolut tödlichen Hirnerschütterung verbunden?*

4. *Erhielt Coenen diese Wunden, als er noch lebte, oder können solche auch erst nach seinem, schon früher auf andere Weise herbeigeführten Tode entstanden seyn?*

5. *Wurde Coenen erwürgt?*

6. *Kam derselbe schon als Leiche in das Wasser, oder ist er im Rhein ertrunken?*

Indem der Herr Vertheidiger aber diese sechs Fragen, seinem Ermessen nach, aufgestellt hat, überliefs er es übrigens dem Urtheile der Facultät, alle die Punkte zu würdigen, welche auf die muthmafsliche Todesart des Coenen hindeuten können.

Die Facultät nahm um so weniger Anstand, dem Wunsche des Hrn. Vertheidigers zu entsprechen, als ihr diese, durch öffentliche Blätter schon vor Jahren viel Interesse erregende Criminal-Procedur jetzt als noch viel wichtiger vorkommen mufste, und unterwarf daher die, eine medicinische Beurtheilung zulassenden Procefsacten derjenigen Aufmerksamkeit, welche die ganze Sache überhaupt verdient. — Zunächst kam es wohl darauf an, die von dem Hrn. Vertheidiger gestellten Fragen, in Bezug auf alle wichtigen, in den Acten sich vorfindenden, einigermaafsen Aufklärung zulassenden Puncte, in der Hinsicht zu prüfen, und bei vorzunehmender Beantwortung derselben den erforderlichen Umfang der Fragen zu erforschen. Es ergab sich denn hiernach, dafs keine weitere Aufstellung von Fragen nöthig sey, sondern bei einer möglichst genauen Prüfung und Beantwortung *dieser* sich so ziemlich Alles werde erschöpfen lassen. — Wenn nun auch die Facultät anfangs in die Idee des Hrn. Vertheidigers einging, als werde sich das verlangte Gutachten schon aus den vorhergehenden Acten, blofs nach der Beschreibung der Wunden und des angeblichen Mord-Instruments, anfertigen lassen; wenn es bei einem Versuche dazu, auch so ziemlich möglich schien, so fand sie es der Wichtigkeit der Sache dennoch für angemessener, wo nicht gerade das Original, doch eine Copie, als Abgufs oder Zeichnung von dem angeblichen Mord-Instrumente sowohl, als etwas Aehnliches von den, dadurch verursacht seyn sollenden Wunden, sich auszubitten, um so gewissenhaft, als möglich, zu Werke zu gehen. — Der Hr. Vertheidiger entsprach auch dieser Aufforderung, indem er die verlangten Copien, welche auch, seiner Aeufserung zufolge, nach dem, bei den Criminal-Acten in Trier liegenden Fonck'schen Bandmesser, und nach einer Original-Zeichnung von den, an Coenen's Kopfe gefundenen Wunden gemacht seyn sollen, der Facultät mit dem Bemerken zustellte, dafs er glaube, dieselbe werde es, mit ihm, wohl angemessen finden, dafs diese Zeichnungen dem Gutachten angehängt würden. Besser wäre es nun wohl gewesen, wenn die Abbildung der Wunden zugleich mit Nummern bezeichnet eingeschickt wäre, statt dafs dies erst von Seiten der Facultät hat, durch Vergleichung mit der Bezeichnung der Wunden in dem Obductions-Protocolle, geschehen müssen. Eine Verwechselung scheint jedoch nicht gut möglich, und falls sie Statt fände, leicht aufgedeckt werden zu können.

Ein hier angeheftetes Blatt enthält, unter *Fig.* 1, die Abbildung des Fonck'schen Bandmessers, die Fläche zeigend, und, unter *Fig.* 2, besonders noch die Form, Länge und Breite des Bandmesser-Rückens dargestellt, wodurch man die Ueberzeugung bekommen, dafs es ein Bandmesser von gewöhnlicher Art, nur, wie es scheint, mit einem hölzernen Griff versehen, ist, statt dafs man sie meistens mit einem messingenen Griff findet. — Ein zweites hier angeheftetes Blatt stellt, unter *Fig.* 1, eine Profil-Ansicht von Coenen's Vorderkopfe, nebst Nase, und zwar von der linken Seite so dar, dafs bis auf die, unter N°. 7 im Obductions-Protocolle aufgezeichnete, einen Laubthaler grofse Scheitelwunde, alle übrigen, darin unter N°. 8, 9, 10 angeführten, so bemerkbar sind, als sie sich etwa gleich, oder bald nach dem Auffinden der Leiche gezeigt haben konnten, wie nämlich noch keine weitere Nach-

forschung daran mit einem Messer vorgenommen war. Ob nun aber diese Zeichnung im Originale dieselbe ist, welche man in dem Obductions-Protocolle bei der, unter N°. 10 angedeuteten Stichwunde erwähnt findet, darüber geben die Acten keinen Aufschlufs. Unter *Fig.* 2. ist auf demselben Blatte die Zeichnung *Fig.* 1 wiederholt, blofs mit einer Modification dargestellt, die nur, durch eine Untersuchung der Wunden N°. 8 und 9 mit dem Messer, herbeigeführt seyn konnte. *Fig.* 3 soll wahrscheinlich die, unter N°. 13 in dem Obductions-Protocolle erwähnte, 3 Linien im Durchmesser betragende, dunkelrothe Stelle am Stirnbein andeuten, in deren Mitte ein etwas weifslicher Stern sichtbar gewesen. — Die Abbildungen der Wunden sind übrigens mit denselben Nummern versehen, wie die im Obductions-Protocolle beschriebenen.

Zur ersten Frage. Das Geständnifs von Hamacher stimmt nicht allein nicht mit der Anzahl und Beschaffenheit der Kopfwunden, die die Herren Obducenten an Coenen's Leiche gefunden haben, überein, sondern steht damit, hin und wieder, im auffallendsten Widerspruche. — Dem Geständnifse nach, gab Fonck dem Coenen nur *einen* Schlag mit einem Bandmesser, und doch sind, laut des Obductions-Protocolls, mehrere und zwar verschieden gestaltete, auf verschiedene Verletzungs-Werkzeuge hindeutende Wunden, unter den N°. 7, 8, 9 und 10 bezeichnet, welche unmöglich *alle auf einmal* durch irgend ein Instrument angebracht werden konnten. Was nun die Beschaffenheit der, unter N°. 8 von den Herren Obducenten bezeichneten, und von diesen, wie von den Trier'schen Herren Aerzten für absolut tödlich erklärten, mithin wichtigsten Wunde betrifft, so läfst diese zwar, so wie sie gefunden ward, blofs ihrer länglichen Form nach, etwas, aber doch sonst weiter keine Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Hamacher'schen Geständnisses entdecken, wie dies bei der Beantwortung der zweiten Frage näher erörtert werden wird. Die Entstehung der übrigen Wunden läfst aber wegen gänzlich fehlendem Stoffe durchaus keine Erklärung zu. Ob aber nicht vielleicht mehr Stoff zu gewinnen gewesen wäre, wenn z. B. Hamacher den Mordort in dem, der Aussage nach, wichtig gewordenen Flecke im Fonck'schen Keller umständlich hätte beschreiben müssen, und zwar 1) mit Angabe der Statt gehabten Stellung der drei Personen, Coenen's, Fonck's und Hamacher's, zu einander; 2) mit Angabe, wie der Hieb mit dem Bandmesser von Fonck nach Coenen zu geführt ward, ob von rechts nach links, oder umgekehrt; 3) wie das Bandmesser gefafst gewesen, ob die Rückseite, die Schneide, oder die Fläche des Bandmessers mit Coenen's Kopf in Berührung gebracht sey; wodurch man eher entweder eine Uebereinstimmung mit der Angabe in dem Obductions-Protocolle, oder einen, noch viel merklichern Widerspruch, als den, durch das einförmige Geständnifs schon erhaltenen, bekommen haben würde? Dieses Mangels wegen läfst daher die erste Frage keine andere Beantwortung zu.

Zur zweiten Frage. Die Beantwortung dieser Frage setzt eine genaue Kenntnifs der vorgefundenen Wunden sowohl, als eine des angeblichen Mord-Instruments (des Bandmessers), entweder durch Anschauung in der Natur, oder durch der Natur sehr getreue Abgüfse, Zeichnungen, oder wenigstens durch eine äufserst genaue Beschreibung voraus. Leider konnten aber wohl die Herren Obducenten, wegen des muthmafslich zu langen Aufenthalts der Leiche im Wasser, von den daran gefundenen Kopfwunden nicht die genaue Beschreibung liefern, als sie solche im Ganzen, mit Anerkennung der Trier'schen Herren Aerzte, geliefert zu haben glauben; wenigstens sind wir nicht geneigt, mit allen den Herren anzunehmen, als könne, trotz den Einflüssen, welchen die ganze Leiche, und mehr noch die daran befindlichen Wunden ausgesetzt seyn mufsten, dennoch ein so bestimmter Ausspruch möglich; als könne die eine, oder andere Wunde mit einem bestimmten Werkzeuge, wie, dem Hamacher'schen Geständnifs zufolge, mit dem Bandmesser gemacht seyn. — Dafs aber die Form des Bandmesser-Rückens, den man willkürlich einwirken liefs, mit der Wunde N°. 8 in keine genaue Uebereinstimmung gebracht seyn konnte, dies läfst sich wohl daraus abnehmen, dafs die Form dieser Wunde von den Herren Obducenten und den Trier'schen Herren Aerzten verschieden angegeben ist. Im Obductions-Protocolle heifst es nämlich:

«Oben war diese Wunde beinahe doppelt so breit, als unten; ihre Breite betrug oben vollkommen 5 Linien, unten ungefähr 2½ Linien.»

Die Angabe der Trier'schen Aerzte, welche am 26. October 1820 vernommen wurden, lautet:

«In ihrer Mitte war diese Wunde am schmälsten, wo hingegen beide Endtheile der Wunde breit, fetzig und mehr unförmlich waren.»

Diese verschiedene Angabe der Form kann indessen nur zum Beweise dienen, dafs eine ganz richtige Beurtheilung der Wunden, so spät nach erfolgtem Tode, nicht gut mehr möglich, indem sie gewöhnlich zuvor verschiedenen Einflüssen ausgesetzt waren, wie z. B. in diesem Falle offenbar durch das Wasser, vielleicht auch durch den Angriff der Fische, wie den durch das Eis selbst; durch ein öfteres Gefrorenseyn und Wiederaufthauen; dann durch den, schon bedeutenden Grad von eingetretener Fäulnifs an der Oberfläche des Körpers, und noch zuletzt durch den Spiritus. — Wenn nun aber, bei dieser Annahme, die vorgefundene Beschaffenheit der Wunden keine genaue Beurtheilung derselben mehr zuläfst, so wäre ja demnach auch wohl die Betrachtung des Bandmessers, seiner individuellen Beschaffenheit nach, für überflüssig zu erklären, was wir aber defshalb doch nicht behaupten mögen. Es ist demungeachtet immer eine Vergleichung nöthig, und mufste so auch in diesem Falle, der geschehenen Aussage des Hamacher zufolge, eine Vergleichung dieser mit dem Obductions-Befund angestellt werden, was oft, noch unter viel ungünstigern Umständen, für nothwendig erkannt ist. Ob aber auf gewisse Vorgänge ganz richtig geschlossen, eine bestimmte Erklärung darüber für dies oder jenes Geschehene abgegeben werden könne, das möchte wohl sehr zu bezweifeln seyn; auch kommt es nicht immer so sehr genau darauf an. — Durch die angestellte Vergleichung der hier angehefteten Abbildung des Fonck'schen Bandmessers mit der Wunde N°. 8, welche, nach dem Hamacher'schen Geständnisse, wohl allein nur eine Vergleichung zuläfst, findet sich, in Betreff der Form, schon viel Widersprechendes bei der Annahme: z. B. als habe Fonck, was auch das Wahrscheinlichste wohl wäre, den Rücken des Bandmessers auf Coenen's Kopf einwirken lassen; weil dadurch unstreitig die beträchtlichste Gewalt mit diesem Instrumente anzubringen war, mufste die Wunde unten breiter, als oben seyn; so aber findet das Gegentheil Statt. Nur, wenn Fonck beträchtlich hoch hinter Coenen gestanden hätte, vermogte er, bei der Fassung des Instruments am Stiel und den Rücken nach unten gerichtet, eine Wunde von der Form, wie sie im Obductions-Protocoll beschrieben, und anliegend in der Fig. I. N°. 8 bezeichnet ist, darzustellen. Bei allem dem wäre es aber doch nicht unmöglich, auch wenn Fonck vor, oder neben Coenen, in gleicher Höhe, stand, mit der, wenn auch ganz entgegengesetzten, Form des Bandmesserrückens eine Form der Wunde, wie sie gefunden ist, so ziemlich zu bewirken, wenn z. B., was leicht der Fall seyn konnte, statt des flachen Rückens, dieser nur schräg mit einer Kante des Messerrückens einwirkte. — Auf diese Weise gibt sich freilich die Möglichkeit, eine so gestaltete Wunde mit dem Bandmesserrücken anzubringen, zu erkennen; aber eben so gut konnte auch eine solche Form, bei schräger Einwirkung des schneidenden Theils vom Bandmesser, und eben so auch mit verschiedenen andern stumpfschneidenden Werkzeugen angebracht werden. Man mag sich nun aber die Einwirkung des Bandmessers nach den verschiedenen Seiten, welche es darbietet, und auch nach den verschiedensten Richtungen, in welchen es angebracht seyn konnte, denken, so weifs man doch nicht zu begreifen, wie die äussere Wundlefze, durch einen und denselben Schlag, hat in zwei Lappen getheilt werden können. Ferner verräth die Wunde N°. 8 überhaupt keine so eingewirkte Gewalt, als bei dem Vorsatze, und der Ausführung, Jemanden einen tödlichen Schlag mit einem so zum Tödten vorzüglich geeigneten Bandmesser beizubringen, sich hätte zeigen müssen. Auf die Form der Wunde in den weichen Bedeckungen des Kopfes allein — ob diese irgend einer Seite des Bandmessers genau entspricht, oder nicht, kann hier defshalb wohl so viel nicht ankommen, weil die Wunde, bis zu ihrer Wahrnehmung, so mancherlei Einflüssen ausgesetzt gewesen; daher auch unmöglich von ihr auf etwas Anderes geschlossen werden kann. Aber bei der Vermuthung eines angebrachten Schlages, der die Herbeiführung des Todes bezweckte, und zwar durch ein Instrument, wie das angeführte, läfst sich nur, wenn die Wunde durch ihre Folgen für absolut tödlich erklärt werden soll, wichtigere Verletzung mehr in der Tiefe erwarten, auch wohl jederzeit finden. — Das Wenigste, was also an der Wunde, wenn man sie sich, wegen ihrer Form, durch eine schiefe Einwirkung des Bandmesserrückens gemacht denkt, sich hätte zeigen müssen, wäre ein länglicher Eindruck am Knochen, der aber, bei eingewirkter Schneide, schon bedeutender gewesen seyn müfste. Bei der Kraft aber, wie man sie sich, unter so bewandten Umständen, angewendet denkt, hätte nicht blofs eine, 3 Linien im Durchmesser betragende, etwas dunkler gefärbte, in der Mitte mit einem weifsen Sternchen versehene Knochenstelle allein, den ganzen sichtbaren Eindruck des Instruments verrathen dürfen; sondern gewifs würden mehr oder weniger ausgebreitete Fissuren im Knochen, nebst Extravasat unter dem Schädel, die sichtbaren Folgen gewesen seyn. — Ein, mit dem Bau des Kopfes und dessen

Verletzungen in verschiedenen Graden, einigermaafsen vertraut gewordener Arzt wird nicht gut anders, als von der Einwirkung eines solchen Instruments nur, durch viele sichtbare Zeichen sich andeutende, gefährliche, ohne Hilfe gewifs tödlich ablaufende Verletzungen erwarten. Obgleich nun die Facultät dieser Meinung war, so hielt sie es doch für der Mühe werth, an einigen frischen Leichen eine Gewalt, wie man sie sich ungefähr zu einem solchen Zwecke nothwendig denkt, durch ein dem Fonck'schen Bandmesser ganz ähnliches anbringen zu lassen, um hierdurch vorzüglich die Einwirkung davon auf die Kopfknochen zu prüfen, wobei natürlich der Kopf der Gewalt mufste ausweichen können. Hierbei ergab sich denn Alles so, wie man im voraus davon überzeugt war. Die Application des Bandmesser-Rückens gab eine ungleich ovale, eine Knocheninsel bildende Fissur, mit daran ausstralenden andern, deren eine durch den Augenhöhlenrand und die Augenhöhlenecke bis zur Fissura orbitalis superior, — eine zweite nach der Schläfe, und eine dritte nach dem Scheitel hinauf, sich erstreckte. — Die Application der Schneide gab einen länglichen Knochenspalt, der nicht penetrirte, mit einer etwas niedergedrückten linken, und einer nach aussen gehobenen Knochenlefze, ohne weiter daran ausgehende Fissuren, mithin eine unwichtigere Verletzung. Wenn durch diese Versuche nun auch gerade kein überführender Beweis gegen die Verletzung durch ein Bandmesser an Coenen's Kopfe, geliefert wird, weil sich der Kraftaufwand, den Fonck gebraucht haben kann, unmöglich so genau beurtheilen läfst, so wird sich doch wenigstens so viel daraus abnehmen lassen, dafs die Gewalt, welche an Coenen's Kopfe die Wunden bewirkte, von keinem beträchtlichen, und nicht gut von einem solchen Grade gewesen seyn könne, um mit den Herren Obducenten und den Trier'schen Hrn. Aerzten diese Verwundung für eine absolut lethale zu erklären. — In Betreff der, unter N°. 7 im Obductions-Protocolle beschriebenen, nicht unbeträchtlichen Wunde mit Substanz-Verlust, tritt die Facultät zwar darin der Meinung des Hrn. Hofraths Seibold bei, als derselbe glaubt, sie sey durch einen flachen Hieb bewirkt, — nur nicht darin, dafs sie gerade mit dem Bandmesser gemacht seyn soll, weil sie wohl eben so gut mit irgend einem andern, stumpfschneidenden Werkzeuge gemacht seyn könnte. — Die Herren Obducenten setzen es aber auch noch, mit Beistimmung des Hrn. Hofraths Seibold, wegen gewisser fehlender Merkmale, in Zweifel, ob die Wunde im Leben oder im Tode angebracht sey, zu welchem Zweifel zwar auch die Facultät sich berechtigt fühlt; aber recht gut könnte doch die Wunde auch im Leben, durch irgend ein stumpfschneidendes Werkzeug gemacht seyn, ohne dafs die Kriterien, welche das noch stattgehabte Leben beurkunden sollen, in diesem Falle vorgefunden zu werden brauchten, indem es sich mit dieser, ganz offenen Wunde anders, als mit einer gleichfalls vorgefundenen Stich- und gequetschten Wunde verhalten mufste. An dieser Wunde war eher eine reine Ausblutung möglich; wie denn auch, bei der Nichtverletzung des Schädels an der Stelle, ein gänzliches Verwischen gewisser, unter andern Umständen wohl sichtbar gebliebener Merkmale, und hier durch die lange Einwirkung des Wassers Statt finden konnte. — So viel ist übrigens bestimmt zu sagen, dafs sie, durch *einen* Schlag, mit der Wunde N°. 8 nicht gemacht ist. — Eben so wenig kann die, unter N°. 9 im Obductions-Protocolle beschriebene, und anliegend unter Fig. I. N°. 9 bezeichnete, ungleich viereckige, sieben Linien im Durchmesser habende, gequetschte Wunde, durch *denselben Schlag*, welcher vielleicht die Wunde N°. 8 bewirkte, entstanden seyn. — Am allerwenigsten läfst sich die Stichwunde (N°. 10), die man in der linken Augenbraune quer liegend fand, fünf Linien lang war, sich bis auf die Knochenhaut erstreckte und, beim Drucke, noch flüssiges Blut ergofs, mit der Aussage von Hamacher vereinen. Derselbe will blofs *einen* Schlag haben anbringen sehen. Die anliegende Zeichnung von dieser Wunde (Fig. I. N°. 10) läfst zwar etwas, ihrer geringen Breite wegen, aber doch zu wenig Vermuthung zu, als könne sie allenfalls mit dem vordersten oder hintersten Ende der Bandmesserschneide gemacht seyn. Dies setzte aber doch schon bei der Annahme, dafs die Wunde N°. 8 mit dem Rücken des Bandmessers gemacht, eine Wendung des Messers in der Fonck'schen Hand, und damit eine zweite Application desselben voraus, wodurch aber gewifs keine so kleine Wunde gemacht seyn würde; die Zeichnung deutet auf zu scharfe Ränder, auf einen zu schmalen Spalt, kurz auf eine Wunde hin, die nur durch ein schärferes, eigentlich nur zweischneidiges Instrument stofsweise gemacht seyn konnte. Ganz genau genommen, erscheint einem aber die Wunde, durch ihre Ränder, zu scharf, zu neu, um sie sich vor erfolgtem Tode gemacht zu denken. Um auf so etwas aber sicher schliefsen zu können, hätte sowohl die Beschreibung, als Abbildung von dieser

Wunde viel genauer mitgetheilt seyn müssen. — Uebrigens fragt es sich nun auch, von welcher Wunde am Vorderkopfe die, unter N°. 12 beschriebene, Blutunterlaufung herzuleiten sey? Recht gut möglich ist es wohl, dafs die sogenannte *Hiebwunde*, da sie doch mehr durch eine quetschende Einwirkung entstanden zu seyn scheint, eine Blutunterlaufung im Umkreise sowohl, als auch eine entferntere (z. B. im Schädel, und in der Augenhöhle), zur Folge haben konnte, die, selbst bei anzunehmender längerer Lebensdauer nach der Verwundung, auch ziemlich ausgebreitet werden konnte. Wahrscheinlich ist es jedoch, dafs die vorgefundene, ziemlich ausgebreitete, vom linken obern Augenliede, über die Nase, nach dem rechten Auge hin, nicht durch diese, sondern durch die, tiefer gelegene Stichwunde N°. 10, wenn diese anders im Leben beigebracht ist, entstanden sey, weil hier ein starkes, von weiten Blutadern gebildetes Netz im lockern Zellengewebe liegt, was verletzt werden mufste, und hierdurch eine Infiltration von Blut in's Zellengewebe entstand.

Zur dritten Frage. Nach der Vorstellung, welche man von der Beschaffenheit der Kopfwunde, theils durch die Angabe der Herren Obducenten und Trier'schen Aerzte, theils durch die anliegende Abbildung der Wunden, sammt dem Bandmesser, und durch einen Vergleich mit dem Hamacher'schen Geständnifse erhält, läfst sich allerdings wohl eine Statt gefundene Hirnerschütterung annehmen; nur kann dennoch nicht auf eine vom höchsten, nicht einmal sehr hohen Grade geschlossen werden, so dafs, laut der Aussage der Herren Obducenten und Trier'schen Aerzte, die Wunde N°. 8 *dadurch* zu einer absolut tödlichen geworden, und dafs Coenen dadurch plötzlich in Erschöpfung der Gehirn- und Nervenkraft im Augenblicke der Verletzung, oder doch schnell nachher getödtet sey. Dies läfst sich aus folgenden Gründen sehr bezweifeln:

1. Geht aus dem Geständnifse von Hamacher nicht hervor, dafs Coenen, nach erhaltenem Schlage mit dem Bandmesser, gleich niedersank, was bei der Annahme der stärksten Hirnerschütterung der Fall seyn mufste; erst nach erhaltenem *Stoß* vor die *Brust*, durch Fonck's linke Hand, fiel er nieder, wonach auch die Aufforderung von Fonck an Hamacher mit den Worten geschah: «Haltet dem Kerl die Kehle zu, dafs er nicht schreie!» Sollte man hierbei nicht auf noch Statt gehabte Lebensäufserungen schliefsen können, welche nur erst durch die, von Hamacher bewirkte Zusammenpressung der Kehle zum Aufhören gebracht wurden? Deuten übrigens nicht noch gewisse angeführte Merkmale, als: wahrgenommene Blutunterlaufungen an verschiedenen Stellen, wie z. B. am Hinterkopfe, in der Nachbarschaft der Stirnwunden, vorzüglich am Halse und an der Brust, auf eine später Statt gehabte Reaction lebender Körperkräfte hin?

2. Scheint uns das Bandmesser nicht sehr geeignet dazu zu seyn, auch wenn man die Rückseite als die gewirkte annimmt, und sich den, einen sichern Erfolg versprechenden Kraftaufwand dazu denkt, dafs hierdurch blos die Hautwunde N°. 8 ohne viel merklichere, dem Instrument wohl zuzutrauende Knochenverletzung, nur eine reine, und zwar so starke, gleich oder doch schnell tödtende Hirnerschütterung bewirkt seyn könnte, welche sich durch besondere, sinnlich wahrnehmbare Merkmale nicht zu erkennen zu geben brauchte. Eine Application des Bandmessers mit der Fläche würde mit Recht dafür sprechen; nur stimmt eine solche Annahme mit der Form der Wunde nicht überein. — Der angeführte Sturz mit dem Hinterkopf auf einen Gewichtstein, wo nur des letztern Beschaffenheit, in Betreff seiner Form mit oder ohne Ring, leider nicht angegeben ist, läfst nun zwar eher eine stattgefundene, so starke Hirnerschütterung annehmen; aber dennoch finden wir dies zu gewagt, da die Ursache des Todes sich ja auch noch in einer andern Verletzung, wie die am Halse angemerkte, suchen, auch vielleicht finden läfst; wie wir denn auch die Behauptung der Herren Obducenten für übertrieben finden, *daß beinahe jede Erschütterung des Gehirns dem Leben gefährlich werde, und daß die schnelle Tödlichkeit der Hirnerschütterung jede Möglichkeit der Lebensrettung ausschließe, daher denn die Kopfverletzungen des Coenen zu den ganz unbedingt tödlichen gehören.* — Aus Allem geht indefs so viel hervor, dafs man von den vorgefundenen Kopfwunden, angenommen, dafs sie dem lebenden Coenen auf irgend eine Art zugefügt wurden, recht gut auf eine, mit dadurch verursachte Hirnerschütterung schliefsen darf; nur läfst sich durch nichts beweisen, dafs *dadurch allein* der Tod habe erfolgen können und müssen. — Auf ein Zusammengesunkenseyn des Gehirns, als auf ein so ziemlich anerkanntes Merkmal von stattgefundener reiner, plötzlich tödtender Hirnerschütterung, scheinen die Herren Obducenten, wohl defshalb nicht geachtet zu haben, als sie dies Organ, durch zu weit vorge-

tückte Fäulnifs, bereits zerstört antrafen, und zu einer Beurtheilung in dieser Hinsicht wohl nicht mehr geeignet fanden. Ob übrigens bei einer reinen Hirnerschütterung, wohl vorzugsweise die weifse Markmasse, oder mehr die, einen sichtbaren Gefäfsereichthum zeigende, sogenannte graue Rindenmasse die Veränderung erleide, die man sich vorstellt, ist bis Dato noch nicht gehörig erforscht. Wahrscheinlich ist es wohl, dafs Schwingungen in den mehr massiven markigen, meistens tiefer liegenden Theilen des Gehirns andere Wirkungen hervorbringen mögen, als in der weichern, gefäfsreichern, dem Schädel gröfstentheils mehr anliegenden grauen Substanz, da diese bestimmt, bei erlittener Reitzung, durch ihre zahlreichen Gefäfse und innigen Zusammenhang mit einer Gefäfshaut, in verschiedenen Graden reagirt, daher auch oft, erst spät, die Folgen von früher angebrachtem Reitz unter den Krankheitsformen von Entzündung, Eiterung oder Brand hervortreten, und durch verschiedene, mehr oder weniger auffallende Symptome sich zu erkennen geben. — Dafs das Gehirn, als das edelste Organ, vor allen übrigen Organen durch äufsere Gewaltthätigkeit wohl auf eine ganz eigene Art müsse afficirt werden können, leuchtet aus seinen, bei Erwachsenen gar nicht nachgebenden, äufserst harten Knochenumgebungen deutlich hervor; und gleicht dem Gehirn in der Art wohl nur das Gehör- und Sehorgan, wo den inneren edelsten Theilen, bei sie treffenden Entzündungen, entweder wegen durchaus keiner, oder zu geringer Nachgiebigkeit der äufsern unwichtigen Hülle dieser Organe, gar leicht, bei mangelnder Hülfe, ein schnelles, auch wohl plötzliches Verderben droht. — Auch fragt sich nur noch, ob man mit den Herren Obducenten etwas Ueberzeugendes für den plötzlich erfolgten Tod, in der Blutleere der höher im Gehirn und dessen Häuten, wie in dem Gefülltseyn der nach der Basis cranii hin liegenden Gefäfse, wie besonders von der arteria meningea media angeführt ist, finden könne. — Wir bezweifeln dies, weil, aus den bereits angeführten Gründen, keine von den Kopfverletzungen, an und für sich, auch mit angenommener Hirnerschütterung, auf einen plötzlich erfolgten Tod hindeutet, und dann noch, weil die so lange nach dem Tode, in den kleinern Ramificationen der Gefäfse entdeckte Blutleere, bei der, am Halse vorgefundenen, wahrscheinlich doch wohl auf kleine Gefäfsverletzung hindeutenden Blutaustretung, sich eher durch Senkung des Bluts erklären läfst. Gewifs würde, wenn man nach dem Auffinden der Leiche dem Kopf eine anhaltend herabhängende Lage gegeben, und nicht etwa, wegen der schon bedeutend eingetretenen Fäulnifs in der Kopfhöhle, Luftentwickelung in den Gefäfsen es verhindert hätte, auch die Anfüllung der Gefäfse durch Senkung hierhin, eben so wohl sich haben zeigen können, was wenigstens bald nach dem Tode gewöhnlich, bei veränderter Lage der Leichen, zu geschehen pflegt.

Zur vierten Frage. Um diese Frage, so viel als möglich, genügend beantworten zu können, mufs man 1) mit den Erscheinungen und Veränderungen, welche Wunden am lebenden Körper mit sich führen, und welche sie zu erleiden pflegen, genau vertraut seyn; 2) eben so auch mufs man wissen, mit wie verschieden gestalteten Werkzeugen an Leichen, bei, kürzere oder längere Zeit voraus, erfolgtem Tode, gemachte Wunden einer Veränderung der früher bemerkten Form durch verschiedene Einflüsse fähig sind, und was für ziemlich ähnliche Erscheinungen hier, wie bei denen an lebenden Körpern eintreten können. — Die an Lebenden gemachten Wunden müssen, je nachdem der Tod früher oder später erfolgte, sich durch mehr oder weniger deutliche, auf noch fortbestandene Lebensthätigkeit überhaupt, und in den verschiedenen Gebilden besonders, hindeutende Merkmale zu erkennen geben; z. B. gehört hieher: 1) die nothwendig eintretende Blutung, und zwar, je nachdem es nicht offene, sogenannte gequetschte, oder offene grofse, oder kleine, tiefe oder oberflächliche, mit einem scharfen oder stumpfen Werkzeuge verursachte Wunden sind, mufs auch hierdurch wegen Verwundung gröfserer oder kleinerer Gefäfse, äufserlich eine mehr deutlich wahrnehmbare und innerlich mehr verborgen liegende, nach dem Tode durch die Section mitunter erst deutlich zu entdeckende Blutergiefsung entstehen.

2) Nimmt man, bei im Leben angebrachten Wunden, ein Klaffen der Wundspalte durch eine, auf Lebensthätigkeit hindeutende Zurückziehung der Ränder, und zwar in desto höherm Grade wahr, wenn bei übrigens kräftiger Constitution, vom Acte der Verwundung an, der Tod erst nach mehreren Stunden oder Tagen erfolgte. Je schwächlicher hingegen ein Subject, und je schneller der Tod auf eine Verwundung erfolgte, um so weniger kann eine Lebensäufserung an der Wunde durch Zurückziehung der Ränder, entdeckt werden, so dafs Wunden bei plötzlich, durch heftige, auf Hirnerschütterung mit hindeutende Schläge Getödteten, von denen, welche auf verschiedene Weise Leichen ange-

bracht seyn können, durch nichts weiter sich unterscheiden, als dafs bei lebend Verwundeten, auch wenn der Tod plötzlich erfolgte, doch eher eine, den getroffenen venösen Gefäfsen angemessene Blutung, wegen der, eine Zeit lang noch bestehenden Wärme und Flüfsigkeit des Bluts wahrgenommen werden kann; was zwar auch bei Verletzung solcher Stellen an Leichen, wo gröfsere, auch kleinere Gefäfse liegen, möglich ist, und von Anatomen häufig wahrgenommen wird, wo man sie denn ebensowohl mit einer erfolgten Auflösung des Bluts, als einer, in einem nicht lange todten Körper, noch inwohnenden Contractilität zuschreiben kann.

3) Bei nicht zu kurzer Fortdauer des Lebens nach geschehener Verletzung, tritt jedesmal nach gestillter Blutung eine, auf erlittene Störung im Blutumlauf hindeutende, regere Thätigkeit in den Gefäfsen der Wundlefzen ein, wo denn durch Quetschung zu sehr gelittene, getödtete Partikelchen abgestossen werden, und damit das fetzige, zackige nach und nach schwindet, die Ränder sich abglätten, und bei abnehmender Eiterung die Vernarbung so zu Stande kommt, dafs man nach der Form der Narben auch ziemlich wohl noch bestimmen kann, durch was für eine Art Instrument die der Narbe vorausgegangene Wunde veranlafst ward. Wenn also der Tod nicht plötzlich auf die Verletzung folgte, sondern viele Stunden, oder Tage nachher, so sind die Merkmale von vorausgegangener Geschwulst, Entzündung und eingetretener Eiterung nicht zu verkennen, und lassen diese dann bestimmt auf Verwundung im Leben schliessen. — Nur wenn der Tod gleich auf die Verletzung erfolgt, und daher alle diese Erscheinungen, bis etwa auf eine noch mögliche Blutung, ausbleiben, kann, selbst bei stattgefundener Blutung aus einer reinen Schnitt- oder Hiebwunde, jede Spur verschwinden, zumal wenn Auswässerung möglich war, so dafs zwischen einer solchen, am Lebenden, und der an einer Leiche gemachten Wunde kein Unterschied angetroffen wird. — Veränderungen, welche die an Leichen angebrachten Wunden erleiden können, trifft man nur im geringen Grade in der frühsten Periode, bald nach aufgehobenem Leben, in geringer Klaffung der Wundspalte bestehend, an. Später wahrgenommene Veränderungen an Wunden der Art sind, der Erfahrung zufolge, nur durch anfangende oder vorgerückte Auflösung des Körpers, durch den Aufenthalt der Leiche, entweder in trockener, oder feuchter, in warmer oder kalter Luft, in Feuchtigkeiten von verschiedener Art und Temperatur, durch Einwirkung von Thieren, vorzüglich durch Insecten entstanden. — Die Veränderungen bestehen darin, dafs die Wunden mehr trocken, oder feucht, die Wundlefzen mehr aufgelockert durch blofs warmes Wasser, oder mehr zusammengezogen durch siedendes, oder eiskaltes Wasser und Spiritus; mehr rauh und zackig durch den Angriff von Thieren, Insecten, mehr glatt und schlaff durch Auflösung geworden sind. — Nur eine inwohnende todte Kraft in den verschiedenen Gebilden des Körpers, in verschiedenen Graden, läfst solche Veränderungen bemerkbar werden, die aber doch alle das Gepräge von mangelnder Reaction des Gefäfssystems an sich tragen, wodurch sie am besten wohl durch kunstgemäfse Injectionen von den, im Leben angebrachten Wunden unterschieden werden können.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen wird man nun schon ziemlich die nöthige Aufklärung erhalten können, zu welcher Cathegorie die, an Coenen's Körper gefundenen Wunden zu rechnen sind. Das späte Auffinden der Leiche läfst auf so mancherlei Statt gefundene Einflüsse auf die Wunden schliefsen, durch welche sie nicht allein verändert, ja wohl gar, was nicht ganz zu widersprechen ist, zum Theil dadurch verursacht seyn konnten. Von den Herren Obducenten selbst, mit Zustimmung des Hofraths Hrn. Seibold, wird ja über die Entstehung der Wunde N°. 7 eine zweifelhafte Meinung gehegt, und zwar defshalb, weil sie an ihr nicht, wie an einigen andern, die Merkmale des stattgehabten Lebens, in Blutunterlaufung bestehend, entdeckten, wefshalb sie daher für eine Wunde angegeben ist, von welcher sich nicht bestimmt sagen lasse, sie sey im Leben oder im Tode angebracht. — In der Beantwortung der zweiten Frage ist unsere muthmafsliche Meinung über die Entstehung dieser Wunde schon mit angeführt, und stimmt diese im Ganzen mit der von den Obducenten überein. In dem Obductions-Protocolle stöfst man bei der Beschreibung der Kopfwunden N°. 8, 9, 10, wodurch wir nur kein ganz treues Bild erhalten haben, am wenigsten von der Wunde N°. 11, auf kein anderes Merkmal, wodurch sich auf Verletzung im Leben schliefsen liefse, als durch die angemerkte, ziemlich ausgebreitete, und in die linke Augenhöhle sich erstreckende Blutunterlaufung, welche, wenn sie als ein Ergufs von Blut ins Zellengewebe zu betrachten ist, wohl mehr eine, nur dem lebenden Zellengewebe eigene Thätigkeit voraussetzt, um von dem Blute, was keinen Ausweg nach aufsen fand, im-

prägnirt zu werden. Diese Blutunterlaufung verdient indessen, wegen leicht möglicher Täuschung und Verwechselung mit andern, zuweilen vorkommenden blauen Flecken, welche durch Stockung, Anhäufung des Bluts in den feinsten Gefäfsnetzen im Leben durch mancherlei Ursachen, wie auch bei eintretender Fäulnifs an Leichen als Todtenflecken bemerkbar werden, eine genauere Prüfung, zumal Hr. Hofrath Seibold, in Betreff der Stichwunde N°. 10, nicht mit den Hrn. Obducenten der Meinung ist, sie sey im Leben, sondern sie sey erst nach dem Tode entstanden. — Nach der Angabe der Herren Obducenten hat sich das Blut, wo gefärbte Stellen waren, ins Zellengewebe ergossen gezeigt, und liefse dies demnach auf Verwundung im Leben schliefsen. Denn, wenn man sich auch gleich anfangs nach dem Tode die Wunden gemacht, und eine, an der Augenbraun-Gegend durch Verletzung von Venen entstandene Blutung für leicht möglich denkt, so kann doch nicht gut eine weite Verbreitung des Bluts in das Zellengewebe Statt finden. Nur aber durch eingetretene, schon ziemliche Fäulnifs, welche an verletzten Hautstellen, auch wenn diese nach dem Tode gemacht sind, hervorstechend sich zu zeigen pflegt, kann an einer etwas blutreichen Stelle, durch Auflösung des Bluts und der feinsten Gefäfswände leicht eine Täuschung verursacht werden, da eine, hier wirklich im Zellengewebe befindliche blutige Feuchtigkeit mit einer, im Leben entstandenen wirklichen Blutunterlaufung viel Aehnlichkeit haben kann; hauptsächlich dann aber, wenn auf einen Tod zu schliefsen ist, wobei das Blut sich nicht im geronnenen Zustande zu zeigen pflegt und braucht. — Dafs die unter N°. 10 beschriebene sogenannte Stichwunde bei der Obduction noch blutete, gibt keinen sichern Beweis der, im Leben geschehenen Verwundung ab, da bei der, nur einigermaafsen angefangenen Fäulnifs eines Leichnams, (die doch hier nach dem langen Liegen im Wasser, angenommen werden mufs, und sich auch durch das Abgehen der Haare auf dem Kopfe und der Epidermis auf der Brust deutlich zeigte), in den kleinen Gefäfsen sehr oft noch ganz flüssiges Blut angetroffen wird. — Schwer und wohl unmöglich ist es in einem Falle, wie vorliegender, wo, wegen der späten Auffindung und schon vorgefundenen ziemlich faulen Beschaffenheit der Leiche, die, entweder ganz am Ende des Lebens, oder früher oder später im Tode angebrachten Wunden durch, so leicht denkbare, sehr verschiedene Einwirkungen, sich in jeder Hinsicht so verändern konnten, einen entscheidenden Ausspruch darüber zu thun, als seyen sie bestimmt entweder im Leben oder im Tode angebracht.

Zur fünften Frage. Nach Hamacher's Aussage mufste allerdings diese Frage aufgeworfen werden. Es mufsten defshalb die Angaben in dem Obductions-Protocoll, welche auf eine solche Todesart schliessen lassen können, mit denen daraus gezogenen Schlufsfolgerungen der Herren Obducenten, und der darüber abgelegten Meinung der Trier'schen Herren Aerzte genau geprüft werden. Wir stiefsen hierbei wieder auf einen Mangel in Erforschung der Kraft und der Zeit, welche Hamacher nöthig gehabt, um den angeblich von ihm vollzogenen Act, der entweder für sich allein, oder Beendigung der durch andere vorausgegangene Gewalt angefangenen Tödtung beabsichtigte, zu vollführen. Es fragt sich dann zunächst, ob überhaupt, und was für Spuren gleich nach Auffindung der Leiche, durch ärztliche Besichtigung wahrgenommen wurden, welche auf Hemmung, Unterdrückung der zum Leben durchaus nöthigen Respiration hindeuten können. — In dem am 24. December aufgenommenen Besichtigungs- und Obductions-Protocolle ist nun zwar unter N°. 23 einer Anschwellung und dunkeln Färbung des untern Hals- und oberen Brusttheils Erwähnung geschehen, wobei wir nur nicht begreifen, warum dieser Stelle nicht auch schon in dem Besichtigungs-Protocolle vom 21. December gedacht wurde, da doch die Eindrücke in den Knieen nicht unbeachtet geblieben. Gewöhnlich pflegt man doch bei Leichen, wo der Tod auf gewaltsame Weise durch Erstickung oder Schlagflufs noch bei weitem so lange nicht, wie in diesem Falle, aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgt ist, eine blaue Farbe des untern Halstheils, wo die weiten, zahlreichen, gewöhnlich mit Blut gefüllten Venen um und an der Schilddrüse, dicht unter der zarten, dünnen, im Leben mehr weifsen Haut liegen, wahrzunehmen, die auf eine, hier zuerst mit beginnende Auflösung des Bluts und anfangende Fäulnifs schliessen läfst, womit zugleich auch etwas Auftreibung des Zellengewebes nach den Schultern und nach der Brust hin verbunden zu seyn pflegt. Nur bei hagern Subjecten und dünner Bauchwand pflegt sich die anfangende Fäulnifs hier gleichzeitig, oder früher bemerklich zu machen, sonst erst später. Wenn also nicht einmal eine solche, den Grad der Fäulnifs mit bezeichnende, also der Anmerkung wohl werthe Stelle in der Art aufgefallen ist, die weiter gar nicht einmal Blutaustritt ins Zellengewebe dieser Partie

voraussetzt, so mufs man sehr zweifeln, dafs eine wirkliche Blutunterlaufung, wie die unter Nro. 23 im Obductions-Protocoll vom 24. December angeführte ist, sollte am 21. December oder schon früher Statt gehabt haben; die Merkmale davon hätten sonst am Halse, wie an der Brust, auch am 21. December nicht viel weniger aufgefallen seyn müssen, wo sie dann im Obductions-Protocoll nicht unangemerkt bleiben konnten. Auffallend ist uns überhaupt auch die Nichtangabe der doch gewifs vorhandenen Todtenflecken gewesen. Wollte man nun auch die angemerkte beträchtliche Blutunterlaufung vor oder mit dem Tode entstanden seyn lassen, so dürfte diese Gegend doch auch bei der zweiten äufsern Besichtigung nicht ganz spurlos von äufsern, auf angewandte Gewalt hindeutenden Eindrücken gefunden seyn. Durch ein allgemein gleiches Zusammenpressen des Halses ist zwar ein Aufheben der Respiration recht gut denkbar; aber die Entstehung einer solchen Suggillation läfst nur eine, mehr örtlich verletzend einwirkende Gewalt voraussetzen. So wie die Blutergiefsung, ihrem grofsen Umfange nach, geschildert worden ist, scheint sie uns, ihrer eigenen Lage, Richtung, Breite und Ausdehnung wegen, unmöglich durch einen Druck der Hand auf die Gurgel, und eben so wenig durch ein, um den Hals gelegtes Band verursacht seyn zu können; das letztere um so weniger, da keine, ihr dem Ort und der Gröfse und Richtung nach entsprechende Blutergiefsung zwischen den Nackenmuskeln, und am obern Theile des Rückens angetroffen wurde.

Es scheint uns demnach diese Blutergiefsung am Halse wohl eher, entweder durch eine so lange nach dem Tode, und durch das Aufthauen des gefroren gewesenen Körpers, wie durch die mit ihm vorgenommenen Bewegungen, wohl mögliche Berstung eines von Blut strotzenden Gefäfses in dieser voraus schon aufgelockerten Partie, oder durch einen, lediglich auf die vordere Fläche des Halses und der Brust gedrückten, stumpfen, breiten, dicken und harten Körper verursacht worden zu seyn. — In dem Obductions-Protocoll ist zwar von verletzt gefundenen Gefäfsen nichts erwähnt. Wie leicht kann aber nicht den Herren Obducenten der Rifs eines Gefäfses in einer von Blut umgebenen Stelle unbeachtet geblieben seyn, der dennoch Statt gefunden haben mufs, entweder im Leben, oder im Tode. Zu einer solchen Muthmafsung fühlt man sich um so mehr berechtigt, als aufser der angeführten Blutunterlaufung keine von den, sonst in der Regel sehr merklichen, auf den Tod durch Erdrosselung deutenden Zeichen wahrgenommen sind; wie denn z. B. gewisse Eindrücke am Halse, bei so merklich vorgefundener Blutunterlaufung, welche sich sogar auf die innere Fläche der Luftröhre erstreckt haben soll, eben so wenig, als Formveränderung oder eigentliche Verletzung des Kehlkopfes, welche man so häufig ohne solche starke Suggillation bei gewaltsamer Tödtung auf diese Art findet, hier fehlen dürften. Auf die dunkle, etwa bläuliche Farbe der innern Luftröhrenhaut, ist aber um so weniger etwas zu geben, als bei alten Leichen, wie diese doch eine seyn möchte, diese Haut gewöhnlich bläulich gefunden zu werden pflegt. — Man hat ferner die rechte Herzhälfte sowohl, als beide Lungen, Gehirn, nebst Blutleiter, blutleer, die Zunge in natürlicher Farbe, Form und Lage gefunden; wie auch das ganze Gesicht mit den Augen, bis auf die bei den Stirnwunden erwähnte Stelle am linken Auge, nicht auf solche Todesart hat müssen schliefsen lassen, als sonst bei der äufsern Besichtigung dies, als etwas sehr Wesentliches, mit hätte aufgezeichnet werden müssen. — Da aber bekanntlich in Leichen das flüssig bleibende Blut sich aus den höher gelegenen Gegenden des Körpers in die niedriger liegenden zu senken, und bei, nur einigermaafsen anfangender Zersetzung in's Zellgewebe zu extravasiren pflegt, und da aufserdem dieser Leichnam auf der Stirn Spuren eines Druckes von Sandkörnern zeigte (vid. Vis. Rep.), woraus zu vermuthen, dafs die Leiche auf ihrer vordern Fläche, mit dem Kopf zu unterst, eine Zeit lang gelegen haben möchte; so ist es wahrscheinlich, dafs jene Blutergiefsung erst nach dem Tode, durch jenes Senken und Extravasion des aufgelöseten Bluts, entstanden seyn möchte. Diese Vermuthung wird durch die vorgefundene Leerheit der Blutleiter des Hirns (Nro. 15 und 18 des Vis. Rep.), welche nach Erdrosselung stets mit Blut überfüllt angetroffen werden, zumal, wenn die Arterien, wie hier die arteria meningea media, noch Blut zur Schädelhöhle führen; dann durch die Leerheit der grofsen Gefäfse in der Brust, durch den Mangel von Zeichen einer, im Leben auf die äufsere Fläche der Haut an dieser Stelle eingewirkt habenden Gewalt, wie geschundene Epidermis, Eindruck von einem

Stricke oder Holze u. s. w., und endlich durch den Mangel der Verletzung der Luftröhren-oder Kehlkopfknorpel begründet. Bei allen diesen fehlenden Zeichen wird uns eine, von den Herren Obducenten unter Nro. 26 angemerkte, in der Brusthöhle vorgefundene Blutversammlung um so unerklärbarer, als sich solche nicht einmal, bei der stärksten Blutanhäufung in der Lunge, ohne besonders auf diese angebrachte Gewalt, und ohne Zerreifsung von Gefäfsen, bei sonst gesundem, festem Bau der Lunge, zu finden pflegt; viel weniger ist, bei vorgefundenerblutleerer Beschaffenheit der Lungen und des Herzens, diese Erscheinung auf eine, durch die Herren Obducenten und Trier'schen Aerzte geschehene Weise zu erklären.

Wer häufig Gelegenheit gehabt, Leichenöffnungen zu machen, oder machen zu sehen, dem kann es nicht entgangen seyn, dafs oft, selbst bei sehr vorsichtiger Wegnahme des Brustbeins, bei der Trennung desselben, sammt den Rippenknorpeln von den ersten Rippen, und den vordern Enden der Schlüsselbeine, eine so merkliche Blutung, durch Verletzung der nicht engen inneren Brustvenen an ihren obersten Enden, zumal diese als nächste Aeste der, die vena cava descendens bildenden weiten, meistens strotzenden inneren Jugularvenen zu betrachten sind, müsse entstehen können, so dafs eine Quantität von 5 Unzen blutiger Feuchtigkeit, gewifs aber nicht reinen Bluts, in der rechten, und zwei Unzen in der linken Brusthöhle, wie in diesem Falle, gar nicht einmal auffallen könne. — Die, bei der Wegnahme des Brustbeins unvermeidliche Verletzung dieser Venen pflegt in der Regel so ganz und gar unbeachtet zu bleiben, dafs man sich aufs höchste darüber wundern mufs. Gewöhnlich ist, ehe das Brustbein durch meistens sehr viele, unnöthige, rohe Schnitte und Zerrungen entfernt ist, aus den bemerkten Venen so viel Blut allmälig in die Brusthöhle gerieselt, dafs man, der, mehr oder weniger strotzenden, Beschaffenheit der grofsen Venen nach, durch Vermischung etwas reinen venösen Bluts mit gewöhnlich nach dem Tode sich vorfindendem wässerigem Stoff in den Brusthöhlen, gar leicht mehrere Unzen blutiger Feuchtigkeit antreffen kann, ohne eine ganz besondere Entstehungsweise annehmen zu brauchen. — Mit der Angabe der Herren Obducenten: dafs eine gänzliche Blutleere des Herzens, der Lungen und grofsen Gefäfse bei der Section bestanden habe, so dafs es geschienen, als sey nie ein Tropfen Blut darin aufgenommen gewesen, läfst sich nun zwar unsere hier geäufserte Ansicht nicht gut zusammen reimen, da diese doch, wo nicht gerade einen strotzenden, doch aber einen ziemlich gefüllten Zustand der grofsen Gefäfse mit der rechten Herzhälfte voraussetzt, wenigstens keine solche Entleerung dadurch denkbar ist. — Eben so wenig, und noch weniger läfst sich aber die Entstehung des Blutergusses in die Brusthöhle auf die, von den Herren Obducenten und Trier'schen Herren Aerzten geschehene Weise erklären, welche denselben sich unter der Form einer, auf plötzlicher Ueberfüllung beruhenden Blutsecretion an der Oberfläche der Lunge, und damit erfolgten Entleerung derselben entstanden denken. Gesetzt nun aber, es wären Erscheinungen der Art in der Erfahrung begründet, was nicht erwiesen ist, hätte denn nicht eine hierzu nöthige Blutüberfüllung in dem feinsten Gefäfsgewebe der Lunge eben so gut, und noch eher, einen Bluterguſs in die Bronchien und das Lungenzellgewebe zur Folge haben müssen, wovon aber nichts erwähnt ist, und hätte überhaupt, nach vorausgegangenen Umständen der Art, nach erfolgtem Tode eine so gänzlich blutleere Beschaffenheit der Lunge und des Herzens sich zeigen können? Wir glauben nicht dafs auch die stärkste, so schnell als möglich tödtende Hirnerschütterung eine gänzlich blutleere Beschaffenheit der Brusteingeweide, wie die des Gehirns, anders zeigen könne, als wenn etwa ein Rifs eines grofsen Blutgefäfses in der Unterleibshöhle damit verbunden angetroffen würde; sonst denken wir uns den Tod dadurch nicht gleich so vollkommen, dafs nicht noch so viel Thätigkeit in den kleinen Gefäfsen so lange noch fortbestehen könne, um die Blutmasse mehr in die weitern venösen Gefäfse und Behälter überzuführen. — Woraus nun aber eigentlich auf einen Erstickungstod durch eine erdrosselnde Gewalt geschlossen werden soll, um etwa, durch eine Verbindung damit, die an Coenen's Körper sonst wahrgenommenen sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen für ganz unbedingt tödlich erklären zu können, das leuchtet uns aus dem Obductions-Protocolle nicht hervor.

Zur sechsten Frage. An Coenen's Leiche sind, laut dem Obductions-Protocolle, fast keine von den Merkmalen, welche auf den Erstickungstod, entweder durch Erwürgung, Erdrosselung,

oder durchs Wasser bewirkt, hindeuten können, wahrgenommen worden. — Nur das in der Brusthöhle vorgefundene Blut, (dessen Beschaffenheit weiter nicht angeführt ist), wird zum Ersatz für alle sonstigen Merkmale als hinreichend angegeben, was uns aber, wegen mangelnder Uebereinstimmung der Beschaffenheit der Lunge zu der Blutergiefsung, nicht recht einleuchten will. — Nichts läfst also auf einen im Wasser erfolgten Tod auch nur einigermaafsen sicher schliefsen. — Da nun Lebende im Wasser entweder durch Erstickung, oder durch Schlagflufs, oder durch Beides zugleich ihren Tod zu finden pflegen, so läfst die einfache schon, noch mehr die doppelte Todesart, bei der Section immer nur strotzende Blutanhäufungen in der rechten Herzhälfte, den Lungen, in der Pfortader, den grofsen venösen Gefäfsen am Halse und in der Kopfhöhle wahrnehmen. — Die Herren Obducenten und Trierschen Herren Aerzte sind nun zwar der Meinung: dafs Coenen nicht lebend ins Wasser gekommen sey, sie schienen dies aber blofs aus dem im Magen, der Lunge und Luftröhre nicht vorgefundenen Wasser, den weniger ausgemacht bestimmten Zeichen, zu schliefsen, welche Merkmale noch um so unwichtiger werden, je älter die Leiche ist.

Die Beantwortung der sechs Fragen sey denn von uns hiermit, so viel in unsern Kräften stand, geschehen, wovon das Resultat, nochmal kurz bemerkt, folgendes ist:

1. Nur in der Entstehung der Verletzung an Coenen's Hinterhaupte läfst sich einigermaafsen eine Uebereinstimmung mit dem Hamacher'schen Geständnisse finden, aber keineswegs in der Entstehung der übrigen Kopfwunden.

2. Aus der Beantwortung der *zweiten Frage* geht hervor, dafs allenfalls wohl die Wunde *Nro.* 8 habe mit einem Bandmesser gemacht seyn können; nur wegen der mangelnden genauen Uebereinstimmung irgend einer Seite eines Bandmessers mit dieser Wunde, ist kein bestimmter Ausspruch hierüber zu thun möglich.

3. Dafs Coenen, nach den vorgefundenen Wunden zu schliefsen, wenn, was nicht bestimmt zu erweisen ist, er sie im Leben bekommen haben sollte, auch eine ziemlich starke Hirnerschütterung erlitten haben müsse, ist wahrscheinlich; aber doch durch nichts erwiesen, dafs er an einer Hirnerschütterung vom höchsten Grade sein Leben eingebüfst habe.

4. Ob die Wunden im Leben oder im Tode angebracht worden, dafür sind weder für die eine, noch die andere Annahme bestimmte Beweise vorhanden.

5. Für die Erdrosselung spricht nur ein höchst täuschendes ungewisses Merkmal.

6. Coenen's Leiche liefert eben so wenig Beweise für den erlittenen Tod im Wasser, als bestimmte Merkmale, welche auf eine andere Todesart mit Gewifsheit schliefsen lassen.

Schliefsend bemerken wir nur noch, dafs, wegen der langen Zeit, welche zwischen dem Tode Coenen's und der Obduction des Leichnams verstrich, und der, während dieser Zeit auf den Leichnam einwirkenden, zahlreichen zufälligen Einflüsse, die nothwendig denselben mannigfaltig verändern, und noch mehr verletzen mufsten; so wie auch wegen Mangel an Nachrichten und Spuren von dem, im Zeitpunkte der Verletzung und des Todes Statt gefundenen Gemüths- und Sinnenzustande des Unglücklichen (vid. Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, Berlin 1812, S. 395), ob z. B. derselbe berauscht gewesen, wofür vielleicht der frische Zustand, und der eigene Geruch von den Contentis des Magens sprechen mögte, und wegen unterlassener Untersuchung der besondern Beschaffenheit des Bluts und vorzüglich des Rückenmarks und seiner Umgebung (vergl. Henke a. a. O. §. 55 und 56 — Fielitz Archiv der gerichtl. Arzneik. I. 1. — Metzger's System der gerichtl. Arzneik. 1805 §. 25) durchaus nicht mit, auch nur einiger, Zuverläfsigkeit nach ärztlichem Ermessen bestimmt werden kann:

1. Ob alle hier vorgefundenen Verletzungen dem Körper schon vor dem Tode beigebracht worden sind oder nicht;

2. In welchem Grade die nach dem Tode auf den Leichnam einwirkenden Einflüsse, z. B. mechanische Erschütterung, Stöfse, Risse, Druck, Wasser, Atmosphäre, Kälte, Aufthauen, Zeit etc. jene Verletzungen vermehrt oder wohl gar hervorgebracht haben;

3. In welchem Grade die im Leben beigebrachten Verletzungen zum Tode des verstorbenen Coenen beigetragen haben mögen.

Marburg, den 18. December 1821.

Decanus, *Doctores* und *Professores* der medicinischen Facultät an der Kurfürstlich Hessischen Universität daselbst,
(gez.) Dr. Bünger,
zeitiger Decan der medicinischen Facultät.

Vertheidiger Aldenhoven fährt fort:

Meine Herren Geschwornen! Durch die Verlesung dieses Gutachtens haben Sie die Ueberzeugung erhalten, dafs die medicinische Facultät zu Marburg die Sache von der nämlichen Seite ansieht, wie Herr von Walther. Alle Actenstücke, nebst einer genauen Abzeichnung des Fonckschen Bandmessers und der Kopfwunden, sind derselben mitgetheilt worden. Die Facultät hat Alles genau geprüft, und klar ausgesprochen, dafs durchaus keine Gewifsheit vorhanden sey, an welcher Todesart Coenen gestorben; wie wäre es nun möglich, als überzeugend bewiesen anzunehmen, dafs seine Todesart eine gewaltsame sey?

Wir haben von Herrn v. Walther gehört, wie gewagt es sey, auf ein Obductions-Protocoll, welches noch so vielen Zweifeln unterworfen, ein Gewissens-Urtheil über Leben und Tod zu gründen. — Man hat gesagt, es sey ein gerichtliches Actenstück und verdiene, als solches, vollen Glauben; indessen werden Sie, meine Herren, sich zu erinnern wissen, wie Herr v. Walther das Ganze zerstört, und wie dann die Herren Obducenten bei jeder Einwendung gleich zu ganz andern Angaben ihre Zuflucht genommen. Herr von Walther sagte Ihnen: „Nur, wenn das Blut in den Wunden geronnen gewesen, würde es wahrscheinlich seyn, dafs dieselben dem Coenen im Leben beigebracht worden;“ und nun versicherten die Crefelder Aerzte, oder vielmehr Herr Servaes, und die drei andern dann mit ihm, dafs das Blut in den Venen wirklich geronnen gewesen sey. Mit Recht erinnerte hierauf Herr v. Walther, dafs von allem diesem im Obductions-Protocolle und im Obductions-Berichte keine Meldung geschehe, und dafs dies doch der wichtigste Punkt gewesen. Unmöglich kann das denn doch die mindeste Berücksichtigung verdienen, was die Obducenten, in einem der allerwichtigsten Punkte, abweichend von dem gerichtlichen Obductions-Protocolle uns jetzt glauben machen wollen. Eben weil das Obductions-Protocoll unter gerichtlicher Autorität errichtet worden, verdient nur das öffentlichen Glauben, was darin als factisch wahrgenommen angegeben und aufgezeichnet ist. Zu welchem andern Zwecke wird das Gericht bei Obductionen zugezogen, als um das mit eigenen Sinnen zu bemerken und aufzufassen, was die Aerzte wahrnehmen und angeben? Ob Blut vorhanden, und ob dieses Blut in den Arterien geronnen oder flüfsig sey, dies kann Jeder sehen, ohne Arzt zu seyn. Zu dem Ende mufsten die Aerzte den Richter darauf aufmerksam machen, um sich durch eigenes Anschauen zu überzeugen, ob das wirklich so sey, und dann diesen wichtigen Punkt in das Protocoll aufnehmen zu können; denn dadurch erst, dafs dieses gerichtlich geschieht, erhält es öffentlichen Glauben. Was also, meine Herren, in dem Obductions-Protocolle nicht steht, davon kann auch vor Ihnen keine Rede seyn. — Herr v. Walther hat Ihnen auseinandergesetzt, woher es komme, dafs die practischen und gerichtlichen Aerzte Alles zu erklären suchen; er hat diesfalls hier vor uns eine Offenheit bewiesen, die ihm Ehre macht, und kaum von Andern zu erwarten gewesen wäre; denn, obgleich selbst Arzt, sprach er hierbei gegen sein eigenes Fach, und, wie er sich selbst ausdrückte, nicht pro domo, sondern contra domum. — Dafs es mit dieser Erklärungssucht seine Richtigkeit habe, sehen wir in dem vorliegenden Falle; kurz, was nicht in dem Obductions-Protocolle enthalten, darauf kann keine Rücksicht genommen werden; es ist für uns nicht da. Weder in dem Obductions-Protocoll, noch in dem Obductions-Berichte, noch auch in dem schriftlichen Gutachten der

Obducenten vom Januar 1817 geschieht die mindeste Erwähnung von geronnenem Zustande des Blutes; wir müssen also als feststehend annehmen, daſs das Blut in Coenen's Leiche nicht geronnen war; wo aber kein geronnenes Blut in den Wunden ist, da sind solche auch nicht im Leben entstanden. Was würde am Ende aus dem gerichtlichen Glauben der Obductions-Protocolle werden, wenn es den Obducenten erlaubt wäre, nach einem Verlaufe von fünf Jahren Zusätze und Abänderungen daran nach Belieben zu machen. Das Leben des Bürgers hing dann ganz von der Willkür derselben ab, und mit Recht sagte Herr von Walther: „Wie sehr müſste ich die Angeklagten, wie sehr am allermeisten die Herren Geschwornen bedauern, wenn diese auf so willkürliche, unwissenschaftliche und oberflächliche Angaben ein Gewissens-Urtheil über Leben und Tod fällen sollten!"

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Die Bemerkung meines Collegen, daſs die Herren Obducenten ihre Meinung nicht mehr ändern konnten, ist factisch richtig; ihre Function als Experten ist längst beendigt; als Zeugen aber sind sie nicht geladen, und als Sachverständige müssen sie bei dem stehen bleiben, was sie im Obductions-Protocolle angegeben haben. Kreis-Physicus Servaes änderte seine Meinung und erklärte: „Das Blut in den Wunden sey geronnen gewesen," und nun ändern gleich auch die andern Herren Obducenten eben so ihre Meinung; sie können aber nicht in einem mündlichen Vortrage ersetzen, was nicht im Gutachten steht, sondern müssen alles darin Enthaltene unverändert bestehen lassen.

Ich habe, in Beziehung auf das Marburger Gutachten nur noch einen Punkt zu bemerken, nämlich, ob die Wunde Nro 8 im Leben entstanden sey? Mit den Herren Aerzten kann ich mich darüber in keinen Streit einlassen, denn ich verstehe nichts davon; aber ich frage Sie, meine Herren; Sie brauchen keine Aerzte zu seyn, und werden unerachtet dessen gewiſs einsehen, daſs durch einen solchen Schlag, mit einem solchen Schwunge versetzt, wie der, welchen Coenen, nach Hamacher's Erzählung, erhielt, der Hirnschädel wenigstens zersplittert, und der halbe Kopf zerspaltet seyn müſste, wie dieses auch die Marburger Facultät erklärt. Dieser Satz ist so richtig, daſs Herr Professor Benzenberg, dem man doch gewiſs physicalische Kenntnisse nicht absprechen kann, vor ganz Deutschland erklärt hat: „Daſs, wenn zwölf Physiker als Geschworne säſsen, er kein Bedenken trage, die Stelle des Angeklagten einzunehmen." Lassen wir den Aerzten ihr so unzuverläſsig aufgeführtes Gebäude, und fragen Sie sich selbst, ob nicht der Hirnschädel zerspringen muſste, wenn ein solcher Schlag auf denselben gefallen wäre?

Ich erlaube mir nun noch einige Bemerkungen über den Obductions-Bericht. Es ist unverkennbar, daſs das Gerücht, welches über die Art der Ermordung Coenen's, nicht nur in Cöln, sondern auch in der Umgegend verbreitet war, auch auf den Obductions-Bericht Einfluſs hatte. An die Idee des *Faſsbinders* knüpfte sich das *Bandmesser*, und an dieses das *Faſs*; man war in Düsseldorf und Crefeld von jenem Gerüchte der Ermordung Coenen's durch einen Schlag mit einem Bandmesser auf den Kopf, und durch Erdrosselung, wohl unterrichtet, und wir sehen ja auch Guisez, der Gewiſsheit des Gerüchtes vertrauend, selbst nach Crefeld eilen, um bei Beschauung der Leiche jene Gewiſsheit bestätigt zu finden; wir sehen ihn sogar die Aufschiebung der Obduction bewirken, um erst dem damaligen Herrn Ober-Präsidenten, Grafen zu Solms-Laubach, zu berichten. Vergleichen wir den Obductions-Bericht mit jener Sage, so finden wir solchen groſsentheils auf den Schlag mit dem Bandmesser berechnet; denn das dort bezeichnete *stumpfe, etwas ungleiche, mehr quetschend als schneidend wirkende Instrument* deutet unverkennbar auf das Bandmesser hin.

Herr von Walther hat uns gesagt, daſs man an Ertrunkenen oft von Fischen verursachte

Wunden finde. Wir können dies mit einem Beispiele belegen. Der Major von Restorf fiel zu Coblenz ins Wasser; es war ausgemacht, dafs derselbe ertrunken, nicht auf andere gewaltthätige Weise umgekommen war. Seine Leiche wurde, acht Tage später, bei Wesel gefunden; man nahm am Gesichte und Kopfe bedeutende Wunden wahr, welche die Aerzte nicht anders zu erklären vermochten, als dafs die Leiche von Fischen angefressen war. Auch die Beinkleider waren zerrissen, und auf den Knieen fanden sich Eindrücke, die man nur durch das Fortwälzen der Leiche auf dem Grunde des Stroms, zu erklären vermochte; die Rockknöpfe waren ausgerissen, und dieses erklärte man durch das Anschwellen der Leiche.

Wie sehr wird nun nicht in der gegenwärtigen Sache die Feststellung des Corpus delicti erschwert! Das Gesetz fragt Sie, meine Herren: sind Sie *überzeugt*, dafs Coenen eines gewaltsamen Todes von fremder Hand gestorben, dafs er ermordet worden? *Wie* Sie diese Ueberzeugung gewonnen haben sollen, weifs ich nicht; denn wo ein Walther (als Arzt und Schriftsteller fama super aethera notus), wo eine ganze Facultät zweifelt, da wird doch wohl der Geschworne allein keine Gewifsheit haben wollen! Versetzen wir uns in die Zeit des Code vom 3. Brumaire 4. J., wo die Fragen den Geschwornen noch so gestellt wurden:

Ist es gewifs, *dafs Coenen ermordet worden?*

Ist der Angeklagte dieses Mordes schuldig?

Was würden Sie, meine Herren, auf die erste Frage antworten? — Haben wir die Gewifsheit, dafs Coenen ermordet worden, und, wenn diese Gewifsheit nicht vorhanden, können Sie dann über Leben und Tod eines Menschen aburtheilen? Jene Gewifsheit aber, meine Herren Geschwornen, können Sie unmöglich haben. Wenn nun auch heute jene erstere Frage mit der zweiten: Ist der Angeklagte schuldig, den W. Coenen ermordet zu haben? verschmolzen, so bleibt dies doch das Nämliche; Sie müssen sich doch immer die Vorfrage: „*Ist Coenen wirklich ermordet worden?*" aufwerfen. Beherzigen Sie, meine Herren, dies wohl, und fragen Sie sich: Ob Sie über diesen Punkt, auf dem alles Uebrige beruht, Gewifsheit haben?

Herr Fonck wird nun über einige mercantilische Verhältnisse zu Ihnen reden.

(Der Angeklagte nimmt das Wort:)

Als Einleitung zu meiner Vertheidigung mufs ich Ihnen noch einige Aufklärung über meine mercantilischen Verhältnisse zu Schröder geben, um so mehr, da der Herr Ober-Procurator, in seinem Vortrage, mehrere Punkte aufgestellt hat, die einer Berichtigung bedürfen.

Eine einfache Erklärung dieser Verhältnisse wird Sie in Stand setzen, diesen so wichtigen Punkt zu beurtheilen, den ich um so mehr zu beachten bitte, weil man anfangs blofs und allein darauf die entsetzliche Anklage des Mordes gegen mich begründete, bis man sich später überzeugte, wie sehr man sich geirrt, und dafs ich, anstatt ein Betrüger zu seyn, der Betrogene war, wo man, leider! nicht mehr zurückkonnte, und ich nun als Opfer dieser Mifsgriffe fallen mufste.

Das Einzige, was ich mir vorzuwerfen habe, ist, dafs ich mich dem Schröder mit zu vielem Vertrauen hingegeben, und dafs ich eine so grofse Summe Geldes in die Hände eines Mannes gelegt, der kein fremdes Eigenthum achtete, der mit meinem Vermögen seine Schulden bezahlte, und, wie Sie schon gehört haben, in dem gröfsten Luxus meine Gelder vergeudete; dieses, und dieses allein, war die erste Quelle meines Unglücks.

Im Anfange meiner Verbindung mit Schröder, berechnete er der Gesellschaft 5½ Rthlr. für die Veredlung einer jeden Ahm Branntwein. Im October 1815 kamen wir dahin überein, dafs die Fabrication und Veredlung für gemeinschaftliche Rechnung gehen, und wir uns gegenseitig alle Jahre mit dem 1. Jänner berechnen sollten.

Kurz darauf schickte ich den Elfes nach Crefeld, um dem Schröder auf dem Comptoir zu

helfen. Der Herr Ober-Procurator hat seine Verwunderung darüber bezeigt, dafs ich gerade dazu den Elfes habe wählen können, da ich denselben damals schon von der Seite habe kennen müssen, wie er sich später in Crefeld gezeigt habe. Ich erwiedere darauf, dafs ich den Elfes damals nicht so genau kannte und ihn in den gehörigen Schranken hielt. Obschon ohne besondere Anlagen, war er doch wohl im Stande, die Bücher über ein einfaches Geschäft zu führen, wenn er gehörig bewacht worden wäre.

Gleich nach dem Verschwinden Coenen's hatte Schröder nichts Angelegentlicheres zu thun, als auszustreuen, dafs ich nicht habe rechnen wollen, und der Herr Ober-Procurator hat dieses in seinem Vortrage ebenfalls angeführt: wie schändlich aber Schröder mit dieser Angabe die Welt und die Justiz betrogen, kann ich Ihnen, meine Herren, durch seine und Elfes eigene Briefe beweisen.

Gleich nach dem 1. Januar 1816 drang ich darauf, dafs die Crefelder Bücher sollten geordnet und abgeschlossen werden, um uns berechnen zu können, und in dieser Beziehung schrieb mir Elfes bereits unterm 14. Februar 1816:

„Ich sehe leicht ein, *dafs Sie Ursache haben, über den langwierigen Abschlufs der Bücher zu klagen.*"

So sehen Sie, meine Herren, *wer* zu rechnen wünschte, und *wer* über Verzögerung klagte.

Eben so schrieb Schröder mir auf mein wiederholtes Dringen, im März 1816:

„Am Ende des laufenden Monats sollen die Bücher förmlich und final abgeschlossen „werden, und ich komme dann gleich zu Ihnen, um, *Ihrem Wunsche zufolge*, Alles zu „ordnen."

Das vergleiche man nun mit dem, was Schröder später angab!

Da alle meine Bitten jedoch nicht halfen, so liefs ich den Elfes mit den Büchern von Crefeld zu mir nach Cöln kommen, die aber in einer solchen Unordnung waren, dafs ich ihn, nach einigen Tagen vergeblicher Arbeit, damit zurückschicken mufste. Kurz darauf sandte ich den Hahnenbein nach Crefeld, um die Bücher zu ordnen, der aber auch nicht damit zurecht kam.

Aus dem Ihnen vorgelesenen Protocolle des Hahnenbein werden Sie sich erinnern, welch ein Luxus damals im Schröder'schen Hause herrschte, da Schröder, obgleich er von seinen Gläubigern verfolgt wurde, sich und seinem Sohne ein Reitpferd hielt: ein Luxus, der blofs und allein von meinem Eigenthume bestritten wurde.

Damals scheint sich der erste Faden zwischen Schröder, Hahnenbein und Elfes angesponnen zu haben, den wir später wiederfinden werden. Unterdessen haben Sie schon gehört, dafs Hahnenbein, von diesem Augenblicke an, heimlich mit Schröder correspondirte, und dafs er mit Zittern diese Briefe versteckte, wenn ich über dem Schreiben derselben ins Comptoir kam. So wurde in meinem eigenen Hause, in meinem eigenen Comptoir, an meinem eigenen Pulte, von einem Menschen, der mein Brod afs, der erste Grund zu dem namenlosen Unglücke gelegt, wovon ich das Opfer geworden bin.

In jener Zeit ersuchte Frau Schröder meinen Associé, Herrn Beckers von Rotterdam, mir zu schreiben, dafs Elfes spiele, und andern Ausschweifungen ergeben sey, und dafs ich bei Schröder auf seine Abdankung dringen möge. Ich that dieses; allein Schröder benutzte meine defsfallsigen Briefe, indem er sie dem Elfes zeigte, diesen gegen mich zu reizen, und so erklärt sich die Rolle leicht, die Elfes von da an gegen mich gespielt hat.

Endlich schrieb mir Schröder am 16. Juni 1816: *„Ich habe gedacht, dafs wir auf den 30. dieses final abschliefsen,"* worauf ich pünktlich Ende Juni nach Crefeld ging.

Bei der Aufnahme des dortigen Geschäfts fand sich ein Deficit von 11,000 Rthlrn., welches

Schröder durch seine unsinnigen Anlagen und Verschwendungen bewirkt hatte. — Der Herr Ober-Procurator hat bemerkt: es sey aus dem Vertrage vom 1. Juli nicht ersichtlich, dafs Schröder jenes Deficit als *sein Werk* anerkannt habe; ich bemerke in dieser Hinsicht, dafs es in dem Vertrage wörtlich heifst: dafs und wie Schröder mich für die Hälfte davon mit 5,500 Rthlrn. schadlos halten solle, so dafs er solches als seine Schuld anerkannte.

So war also der grofse Gewinn von 20,000 Rthlrn., worüber man so viel geschrien hat, schon auf 9000 Rthlr. reducirt, und dann waren verschiedene Geräthschaften noch viel höher angeschlagen, als sie wirklich werth waren.

An diesem Tage kam auch die Rede unter uns von dem Gelde, das Schröder zu viel aus der Casse genommen hatte; wüthend schrie er mich an, dafs er solches gleich holen wolle, und lief zum Zimmer hinaus. Da er mehrere Stunden ausblieb, und ich recht wohl wufste, dafs er das Geld nicht hatte, fürchtete ich, dafs er sich Leides möge angethan haben; sein Vetter Te Kloot bemerkte mir jedoch, dafs das bei Schröder nichts zu sagen habe, und da ich dennoch darauf bestand, ihn aufzusuchen, fand ich ihn berauscht in einem Wirthshause.

In dem Vertrage von diesem Tage verpflichtete sich Schröder, mir die zu viel aus der Casse entnommenen Gelder wieder zurückzuzahlen, und fortan nicht mehr, als monatlich 100—150 Rthlr. aus der Casse zu nehmen. Leider sah ich aber zu spät ein, dafs Schröder dieser Verpflichtung nicht nachkommen konnte, und dafs diese Unmöglichkeit ihn nun zwang, andere Auswege zu suchen.

Schon damals, am 1. Juni 1816, vergütete ich dem gemeinschaftlichen Crefelder Geschäfte die Summe von 20,000 Rthlr. Gewinn, der sich bei mir ergab, wenn nämlich der kostende Preis der Waaren so kam, wie wir früher geschätzt hatten. So also griff ich selbst der Zeit vor, und wartete nicht einmal, bis die Rechnung aus meinen Büchern konnte aufgestellt werden; später wollte man mich aber eines Mordes verdächtig machen, dafs ich dem Schröder diese Rechnung nicht habe senden wollen, wovon ich ihm das Resultat bereits längst vergütet hatte! Welch ein Motiv hätte ich nun noch wohl haben können, diese Rechnung zurückzuhalten?

Neuerdings wurde damals abgesprochen, dafs Schröder zu mir nach Cöln kommen sollte, um Alles in meinen Büchern selbst einzusehen. Darum ward diese Rechnung nicht gleich ausgefertigt, und ich werde die Wahrheit dieser meiner Angabe durch Actenstücke beweisen.

Am 17. Juli 1816 schrieb Schröder mir, dafs die Gleichstellung seiner Rechnung ihm für den Augenblick unmöglich sey, und am 7. August forderte ich ihn neuerdings in folgendem Briefe auf, meine Bücher einsehen zu kommen:

„Cöln, den 7. August 1816.

„Herr Schröder!

„Mein Buchhalter hat jetzt die Bücher bis auf den 30. Juni beigeschrieben, und zwar „so, dafs das Resultat davon, auf unbedeutende Kleinigkeiten, ebenfalls kann abgeschlossen „werden. Ich bitte es mir jetzt aus, und fordere es, als Freund und Associé, von Ihnen, „zu Ihrer und meiner Ruhe, dafs Sie nun baldigst einmal hierherkommen, um Alles per„sönlich einzusehen. Sie werden von jeder Pfeife Branntwein und von jeder Bouteille „Liqueur die pünktlichste Nachweisung finden, und dann wollen wir per den 30. Junius „abschliefsen etc. etc.

„Ich setze den Gewinn des Monats Julius ebenfalls auseinander, und bitte Sie demnach „nochmals, baldigst zu kommen, und mir den Tag zu bestimmen, wo Sie hier seyn wol„len. Ohnehin können Sie jetzt ja gut abkommen" etc. etc.

Am 12. August 1816 schrieb ich dem Schröder neuerdings, dafs meine Bücher mit dem Abschlusse auf ihn warteten, und dafs ich nicht weiter gehen könne, bevor ich ihm von Allem genaue Rechenschaft gegeben habe etc. etc.

So bat und beschwor ich den Schröder, meine Bücher einsehen und mit mir rechnen zu kommen, den nämlichen Schröder, der mich später unter dem Vorwande, dafs ich ihn betrogen, und nicht mit ihm habe rechnen wollen, eines Mordes verdächtig zu machen suchte!

Ob Schröder jemals an Betrug meinerseits wirklich geglaubt; ob Hahnenbein wirklich je daran geglaubt, das will ich nicht untersuchen; sie liegen Beide im Grabe, und der Ewige hat sie gerichtet; daher will ich kein Wort mehr hierüber sagen, als zu meiner Vertheidigung nöthig ist.

Aus den Acten geht hervor, dafs Hahnenbein bereits im August 1816 nach Crefeld geschrieben, dafs ich den Schröder um 8000 Rthlr. betrüge. — Damals aber hatte ich noch nicht einmal die Rechnung für Schröder aufgestellt, ja, noch nicht einmal angefangen, sie aufzustellen!

Erst nach der Mitte des Augustmonats, fiel es dem Schröder *zum ersten Male* ein, solch' eine Rechnung von mir zu fordern. — In den Acten *(Heft B)* liegt der Brief, den ich dem Schröder am 21. August auf diese seine Forderung schrieb. Wörtlich sagte ich ihm darin: dafs er dieses *jetzt erst* wünsche; dafs er mir bisher immer mündlich und schriftlich versprochen habe, nach Cöln zu kommen, um meine Bücher selbst einzusehen, und Alles persönlich unter uns abzuschliefsen; dennoch solle die Rechnung, die er jetzt fordere, gemacht werden etc. etc. Ueber diesen Punkt ist demnach wohl nichts mehr zu sagen.

Ich gehe jedoch noch einen Augenblick auf die Frage zurück: Wie meinerseits wohl Betrug gegen Schröder möglich gewesen wäre? Die Quantität der Waaren kannte Schröder eben so gut, wie ich, oder wohl noch besser; denn sie gingen von ihm selbst aus; darin war also kein Unterschleif möglich. Wo blieben nun diese Waaren? Ich verkaufte sie theils selbst, theils durch Andere in Commission. Diejenigen, die ich selbst verkaufte, wurden jedes Mal augenblicklich mit Tag und Datum, Namen der Käufer, Inhalt der Fässer, Verkaufspreis und Totalbetrag in die Prima-Nota eingetragen. Ich selbst führte nicht einmal diese Prima-Nota; sondern, wie Hahnenbein selbst im seinem Verhöre vom 24. December 1816 bezeugt, schrieben er, ich, Krosch, Elfes und Imhoff darin, so wie Einer von uns bei der Expedition gegenwärtig war. — Der übrige und gröfste Theil der Waaren wurde durch Commissionnaires in Holland, Brabant etc. verkauft, wobei ich also gar nichts zu thun hatte; die Verkaufrechnungen von diesen Häusern liegen aber im Originale vor.

Nach diesen Originalien und nach dieser Prima-Nota, die Hahnenbein kannte, und die er unter seinen Augen hatte, war die Rechnung aufgestellt, die ich an Schröder einschickte. Es ist zwar wahr, dafs ich selbst diese Rechnung gemacht; Hahnenbein aber hatte sie abgeschrieben; er kannte also deren Inhalt und Resultat, und konnte solche mit meinen Büchern und dem Hauptbuche vergleichen, und er mufste solche vergleichen, wenn er von Betrug sprechen wollte. Wie war es nun möglich, dafs dieser Mann von einem so ungeheuern Betrug von 8—10,000 Rthlrn. sprechen konnte, und läfst sich wohl bei ihm, als Buchhalter, unterstellen, dafs hier blofs ein Irrthum zum Grunde gelegen habe?

Der Herr Ober-Procurator hat in seinem Vortrage auch von den, im Jahre 1816 gemachten Wechsel-Operationen gesprochen. Ich habe defsfalls zu bemerken, dafs Schröder damals ungefähr 20,000 Franken aus der Casse genommen, und ferner, dafs er blofs an einen einzigen Destillir-Apparat 25,000 Franken verschwendet hatte, der nach seiner Angabe nur 3000 Franken hätte kosten sollen, so dafs ich, aufser dem Vorschusse für das laufende Geschäft, blofs für diese zwei Gegenstände noch für eine besondere Summe von 40—50,000 Franken zu sorgen hatte, wodurch sich denn die Wechsel-Operationen leicht erklären.

Im Monat August machte Schröder eine Reise nach England, wobei er das ganze Geschäft

und Alles daran gab, so dafs ich nicht einmal eine Bouteille Liqueur von meinem Eigenthum erhalten konnte.

In jener Zeit war ich in Crefeld bei seinem Bevollmächtigten, Nobach, dem ich einen schriftlichen Vorschlag machte, dem Shröder das ganze Geschäft zu übergeben, und ihm gar noch einen Theil meines Einlage-Capitals in Händen zu lassen; ich bitte, dieses um so mehr zu bemerken, da der Herr Ober-Procurator aufgestellt hat, dafs ich einen so aufserordentlichen Werth auf die Beibehaltung jenes Geschäfts gesetzt habe. Uebrigens war ja das Geschäft mein Eigenthum; es war ein gutes Geschäft, wenn es gehörig betrieben wurde; dennoch wünschte ich damals die Fortsetzung desselben blofs nur noch, weil es kein anderes Mittel gab, das von Schröder Verschwendete wieder zu gewinnen, und mein Einlage-Capital zu retten. Auch damals wurde das Resultat des, durch mich in Cöln besorgten Verkaufs, nämlich 20,000 Reichsthaler Gewinn, wieder angenommen, so dafs nichts unwahrer ist, als die Angabe, dafs ich die Rechnung nicht habe stellen wollen.

Anfangs Octobers kam Schröder aus England zurück, und um den 6.—8. October war er in Cöln, wo er zuvor eine geheime Conferenz mit Hahnenbein hatte, der mir seine Ankunft des andern Morgens anzeigte. Ich drang jetzt neuerdings bei Schröder darauf, dafs er seine Schuld abtragen müfse, worauf er mir erwiederte, dafs ich ihm zuvor die Verkaufrechnung senden müsse. Ich antwortete ihm, dafs meine Bücher ihm immer offen gelegen hätten, dennoch solle er die Rechnung haben, und da sie bereits längst in Arbeit sey, so könne er sie in 6—8 Tagen abnehmen lassen, was dann nach Absprache am 14. October durch einen Expressen geschah.

In diese Epoche fällt eine Reise von mir nach Crefeld, wovon der Herr Ober-Procurator keine Erwähnung gethan hat. Ich ging nämlich um den 20.—25. October nach Crefeld, um, wo möglich, zu meiner Auseinandersetzung mit Schröder zu kommen. An dessen Statt aber, und als ich von Rückzahlung der entwendeten Gelder sprach, suchte Schröder mich nur zu reitzen, und sagte mir unter andern: In der ihm von mir eingesandten Rechnung sey Betrug und zwar in den Liqueurs, die Elfes von mir erhalten habe; Elfes selbst habe ihm solches gesagt. Ich erwiederte ihm: Dafs mir nichts lieber seyn würde, als wenn er mir, je eher je lieber, Jemanden senden wolle, um meine Bücher selbst einzusehen.

Auf meine Bitte also kam der selige Coenen nach Cöln und brachte mir folgenden Brief von Schröder:

> „Herr Fonck! Als Sie neulich hier waren, ersuchten Sie mich auf das dringendste, „als Freund und Associé, Ihnen Jemand, zur Einsicht Ihrer Bücher, zu senden; ich erfülle hiermit Ihren Wunsch, indem ich Ihnen zu diesem Zwecke meinen Freund, Herrn „Wilhelm Coenen vorstelle etc. etc.“

Als Schröder, nach dem Verschwinden Coenen's, die Justiz mit der Angabe betrogen, dafs ich die Einsicht meiner Bücher gescheut habe, und er nun durch diesen seinen eigenen Brief als Lügner entlarvt wurde, ging seine Bosheit so weit, dafs er nun angab, der Inhalt dieses Briefes sey ironisch gewesen, wie ich deren mehrere auch an ihn geschrieben hätte, und er berief sich defshalb auf Nobach, der bei der Redaction dieses Briefes gegenwärtig gewesen sey. Sie werden sich aus dem, Ihnen vorgelesenen Verhör des Nobach erinnern, wie auch dieser den Schröder Lügen straft, und Schröder hat keinen einzigen Brief von mir an ihn vorbringen können, der in einem ironischen Ton geschrieben gewesen wäre. So sehen Sie, wie Alles darauf berechnet war, mich zu verderben.

Wie absichtlich und planmäfsig der unglückliche Coenen betrogen, und schon vorab gegen mich eingenommen war, geht auf das klarste aus seinen Briefen hervor, und, von diesem Ge-

sichtspunkte aus, müssen seine Briefe beurtheilt werden, wo sich dann der Schlüssel zu den Schmähungen und den Schimpfworten von „Betrüger,“ „Schurke“ u. s. w. leicht findet. In diesem Geiste deutet er jedes, von mir gesprochene Wort. So bemerkt er schon in seinem allerersten Briefe, ich sey bei seiner Ankunft ganz kalt geblieben: das war also schon ein Verdachtsgrund bei ihm, daſs ich über seine Sendung nicht in Verlegenheit gerieth!

Und wie benahm ich mich nun bei der Arbeit, wegen welcher Coenen nach Cöln gekommen war? Ich schrieb ihm die Art und Weise nicht vor, wie dabei verfahren werden sollte; sondern dieses that er selbst, wie er es in seinen Briefen selbst sagt. Weit entfernt, daſs ich nur den geringsten Anstand genommen hätte, seinen Wünschen zu entsprechen, sagt er selbst, daſs ich ihm mit Allem auf das bereitwilligste an die Hand gehe, und daſs ich ihm, wie er es gewollt, durch die Prima-Nota und die Original-Belege Alles, Posten für Posten, nachweise. So erhielt er die Einsicht der Urschriften, woraus ich selbst meine Bücher gebildet hatte, und so ward die Einsicht der fernern Bücher überflüssig, weſswegen eben Coenen diesen Weg eingeschlagen hatte. So beendigte Coenen bis zum 6. Nov. bei mir die Verification des ganzen Verkaufs, und war gezwungen, selbst einzugestehen, daſs er Alles übereinstimmend finde und nicht mehr sehe, wo noch Betrug stecken könne. So ist in seinen Briefen jedes Wort, welches auf den Zweck seiner Sendung Bezug hat, zu meiner gröſsten Ehre.

Verweilen wir jetzt noch einen Augenblick bei dem andern Theile seiner Briefe, wo er mich einen Schurken, einen Betrüger nennt, wo er sagt, daſs wir hart aneinander gewesen seyen etc. etc.

Merkwürdig ist es, daſs die Schmähungen Coenen's in seinen Briefen in eben dem Grade steigen, als er sich mehr und mehr von meiner Redlichkeit überzeugte. Daſs er sich in seinen Briefen für seine vereitelte Hoffnung, mich als Betrüger darzustellen, durch dergleichen Invectiven schadlos hielt, ist leicht erklärbar; daſs er sich aber in eben dem Grade, als er Alles bei mir übereinstimmend fand, ungezogener und beleidigender gegen mich betragen haben sollte, das wird wohl kein vernünftiger Mann glauben, und seine deſsfallsigen Pralereien sind nicht nur offenbar, sondern es liegen auch Zeugenbeweise darüber vor. So werden Sie sich dessen erinnern, was er schon am 1. November dem Zeugen Dohmen sagte; so sagte er am 5. November dem Zeugen Weyh, daſs er mit seiner Arbeit bei mir nicht zu Stande kommen könne, indem ich ihm allerlei Ausflüchte mache, und ihn nur herumzuführen suche; aber an eben demselben Tage schrieb er nach Crefeld, daſs er in der Revision weit vorgeschritten sey, und daſs ich ihm Alles mit der gröſsten Bereitwilligkeit vorlege. So erzählte er ferner an Elfes und Hahnenbein, daſs ich ihm Geld angeboten, während er den Muth nicht hatte, diese Unwahrheit nach Crefeld zu berichten, und während er nicht unterlieſs, dahin zu melden, daſs ich ihn mit einer Tasse Caffee habe bestechen wollen. So sehen Sie, meine Herren, welchen Glauben Coenen's Angaben über seinen Umgang mit mir verdienen, und daſs sie bloſs jugendliche Pralerei und Groſssprecherei waren. Da Coenen selbst gesteht, daſs ich ihm Alles mit der gröſsten Bereitwilligkeit vorgelegt, so sage man mir doch einmal, wie es nur möglich gewesen wäre, daſs wir hart aneinander gekommen? Wo findet sich in seinen Briefen, daſs ich auch nur ein unanständiges Wort gegen ihn geäuſsert hätte? Auch Hahnenbein ist ausdrücklich in seinem Verhöre vom 24. Dec. 1816 hierüber befragt worden, wo er geantwortet, daſs Coenen ihm nie etwas von, zwischen ihm und mir vorgefallenen Schimpfworten, oder dergleichen, gesagt habe.

Ich bemerke dieses bloſs, weil es der Wahrheit gemäſs ist; denn ich müſste ja wünschen, daſs es erwiesen wäre, daſs zwischen Coenen und mir die heftigsten Reibungen und die bitterste Feindschaft geherrscht haben, weil der Unsinn, daſs er in der Nacht zu mir sollte geschlichen seyn, dann desto lächerlicher würde.

Noch einmal: es ist kein unanständiges Wort zwischen uns vorgefallen, und wäre dies auch wirklich der Fall gewesen, so mufs derjenige, der daran die Idee eines Mordes knüpfen wollte, *ein Teufel und vollendeter Bösewicht seyn!*

(Pause.)

Der Angeklagte fährt fort:

Meine Herren Geschwornen! Ich mufs noch auf einige Punkte, die der Herr Ober-Proc. aufgestellt hat, zurückkommen. So hat derselbe unter andern gefragt: warum ich mit Coenen in einem besondern Zimmer, und nicht auf meinem Comptoir gearbeitet habe? Die Ursache davon ist sehr einfach: weil nämlich auf meinem Comptoir an meinem Pulte kein Platz war, und damit wir ruhig und ungestört arbeiten konnten. Der Herr Ober-Procurator hat es ferner von meiner Seite undelicat finden wollen, dafs ich dem Coenen gleich anfangs einen Antrag auf Association gemacht habe. Ich hatte schon früher mit Büschgens über Coenen gesprochen, und dafs ich wünschte, dem Schröder durch einen solchen jungen Mann einen Zügel anzulegen. Und habe ich denn den Coenen durch diesen Antrag zu bestechen gesucht? Legte ich ihm nicht im nämlichen Augenblicke Alles, was er selbst vorschrieb, auf das bereitwilligste vor? Müssen meine Feinde jetzt nicht selbst gestehen, dafs ich von Coenen gar nichts zu fürchten, noch eine Gnade zu erbitten hatte? Und wenn dem also ist, geht dann daraus nicht hervor, dafs ich dem Coenen mit Liebe und Offenheit entgegen gekommen bin, und dafs mein Wunsch, den ich ihm äusserte, aufrichtig und herzlich war?

Der Herr Ober-Procurator hat ferner bemerkt, dafs ich den Coenen eines Mittags abgewiesen habe, unter der Angabe, dafs die Original-Belege müfsten zusammengesucht werden, da solche doch schon längst hätten gesammelt seyn müssen, weil ich die Rechnung für Schröder darnach aufgestellt habe, und folglich habe ich Aufschub gesucht. Ich erwiedre darauf, dafs diese Originalien sich zerstreut unter allen Papieren und Briefen auf meinem Comptoir fanden, wodurch meine Arbeit mit Coenen öfter stockte; daher liefs ich solche zusammensuchen, und was hätte mir am Ende auch wohl ein Aufschub von einem halben Tage nutzen können?

Was nun die Forderung Coenen's, mein Hauptbuch einzusehen, betrifft, so liegt es jetzt erwiesen vor, dafs nichts anders darin steht, als was Coenen bereits in den Urschriften bei mir gesehen hatte; eben so ist es erwiesen, dafs Coenen, ohne die Lügen Hahnenbein's, nie daran gedacht haben würde, das Hauptbuch zu fordern; vielmehr sagt er in seinen Briefen, dafs der Betrug, wenn er da sey, aus der Prima-Nota und den Originalien entdeckt werden müsse. Mit Recht hat der Herr Präsident zwar bemerkt, dafs ich dem Coenen damals das Hauptbuch hätte vorlegen sollen; allerdings hätte ich es thun sollen, und würde es gethan haben, wenn ich nur entfernt hätte ahnen können, welche Rolle Hahnenbein dabei spielte. *Die Vorsehung gab dem Rücken keine Augen; sie vertraute ihn der Treue.* Ach! ich war ferne, zu denken, mit welchem Netze ich schon damals umsponnen war! Ich sah daher in Coenen's Forderung, jetzt mit meinem Hauptbuche die nämliche Arbeit wieder zu beginnen, keinen Zweck; ich konnte keinen darin sehen, vielmehr mufste ich nur eine Schicane, nur ein Bestreben Schröder's, Zeit zu gewinnen, darin erblicken; daher brach ich ganz einfach mit Coenen ab, und ging nach Neufs.

Und wie benahm ich mich gegen Coenen, als er mir diese zwecklose und gewissermaafsen beleidigende Forderung machte? Lesen Sie darüber seine Briefe; nicht ein unanständiges Wort verlor ich darüber gegen ihn, und demnach beurtheilen Sie mein Betragen und meinen Umgang mit ihm. Und wie benahm ich mich, als ich mit Coenen abgebrochen hatte? Offen schickte ich den Herrn Koch zu Schröder; offen wendete ich mich an Büschgens, den Freund und Verwandten Coenen's, und auch darin erkenne ich dankbar die Fügung der Vorsehung, dafs sie uns

in Büschgens einen Zeugen über den Verrath Hahnenbein's gab, ohne welchen uns so manches dunkel geblieben wäre, und wodurch es nun erwiesen ist, dafs Coenen eben so absichtlich irre geführt und betrogen worden, als ich selbst.

Wie ein warnender Engel scheint Büschgens zum letzten Male vor Coenen gestanden zu haben. Ach! hätte er sein gegebenes Wort, dafs er nicht mehr zu der Italiänerinn gehen wolle, gehalten! Aber schon des folgenden Tages, am 8. Nov., war es vergessen! Nicht, dafs ich behaupten will, dafs Coenen am 9. Nov. bei der Italiänerinn umgekommen sey; wer aber kann sich des Gedankens erwehren, dafs er wenigstens hat hingehen wollen?

Hätte Coenen nicht so leichtsinnig in seinen Briefen über meine Rechtlichkeit abgesprochen; hätte er den Rath seines Freundes Büschgens befolgt, mich nicht eher einen Betrüger zu nennen, bis er Beweise darüber habe, dann wäre so vieler Jammer nicht über mich und die Meinigen gekommen! Doch auch er war betrogen

Ich komme jetzt zu dem 9. Nov. 1816, wo Coenen Abends verschwunden ist. Da dieser Tag der wichtigste in der ganzen Procedur ist, und ich Ihnen von jeder Minute dieses Tages Rechenschaft über meine Zeit ablegen werde, so mufs ich meinen defsfallsigen Vortrag bis morgen verschieben.

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren Geschwornen!

Ich schreite gleich zu dem Mittelpunkte der Procedur, zum Hamacher'schen Geständnisse; denn die Anklage reducirt sich dahin: *Coenen ist ermordet worden; Hamacher hat den Mord eingestanden; der Angeklagte ist mit in das Geständnifs verwickelt,* also ist auch der Angeklagte *des Mordes schuldig.*

Der Mittelpunkt der Procedur ist und bleibt also Hamacher's Geständnifs.

Vor allen Dingen erlaube ich mir, Ihnen den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus Sie dasselbe betrachten müssen. Hamacher legt ein Geständnifs ab, wahr oder falsch, in Beziehung *auf ihn,* gleich viel; da er widerrufen, mufs er beweisen, dafs es nicht wahr ist.

Eine andere Stellung hat Herr Fonck, und das Geständnifs zerfällt daher in zwei Theile:

1) In Beziehung auf Chr. Hamacher, und

2) In Beziehung auf Hrn. Fonck und Ad. Hamacher.

Mag es wahr seyn in Beziehung auf Chr. Hamacher selbst, so kann dasselbe doch nicht, in Beziehung auf einen Dritten, nachtheilig wirken. Hatte Hamacher auf seinem Standpunkte die Unwahrheit jenes Geständnisses zu beweisen, so ist es jetzt, *in Beziehung auf den Angeklagten,* umgekehrt: der Staatsbehörde liegt nun der Beweis ob, dafs Hr. Fonck Coenen's Mörder sey; Herr Fonck hat nicht das Gegentheil zu beweisen; er hat nur zu erklären, dafs alles, im Geständnisse auf ihn Bezug Habende unwahr sey.

Die Staatsbehörde hat damit angefangen, den Beweis der Schuld oder Mitschuld des Angeklagten an dem fraglichen Morde, ohne Rücksicht auf das Hamacher'sche Geständnifs führen zu wollen; allein es liegen in gegenwärtiger Sache durchaus keine materiellen, directen Beweise vor; es sind keine Zeugen — es ist kein Geständnifs des Angeklagten da; ja, es hat sich Herr Fonck auch nicht einmal, während der langen Dauer der Untersuchung, und vor Ihnen, meine Herren, in einen Widerspruch verwickelt; kurz, es liegt nichts gegen ihn vor. Der ganze Beweis wird eigentlich nur aus dem Hamacher'schen Geständnifs geführt, oder mit andern Worten, es ist ein künstlicher Beweis durch Vernunftschlüsse; wenn aber Indicien einen Werth haben sollen, so müssen dieselben vollständig *erwiesen* werden, und durchaus mit dem Verbrechen in Verbindung stehen. In Bezug auf die Aechtheit des Geständnisses sind nichts als Vernunftschlüsse vorge-

bracht worden; diesen werden wir auch unsererseits nichts als Vernunftschlüsse entgegenstellen; man mag aber noch so lange raisonniren — aus hundert Sophismen geht kein vernünftiges Resultat hervor.

Es ist nicht auffallend, meine Herren, daſs das Hamacher'sche Geständniſs mit der Localität des Fonck'schen Hauses übereinstimmt: Hamacher kannte sie, und *Herr Sandt* hatte sie, durch das Besichtigungs-Protocoll vom 20. März 1817, kennen gelernt; aus jenem Einklange kann also nichts gefolgert werden.

Ich gehe nun zum Geständnisse selbst über, und glaube, Ihnen die Unwahrheit desselben bis zur Evidenz anschaulich zu machen.

Hamacher sagt:

„Es war am 4. November vorigen Jahrs, als Herr Fonck vom Comptoir zu mir ins Pack„haus kam, und sagte: Hamacher, *der Kerl muſs weggeschafft werden, der ruinirt mich,* „*Ihr müſst mir hierin helfen.*"

Herr Fonck erklärt diesen Theil des Geständnisses für falsch, und Hamacher selbst ist schon im Anfange desselben nicht mit sich einig; denn es liegt ein Briefchen Hamacher's bei den Acten, worin er die Frage aufwirft, ob es nicht besser für seine Sache sey, wenn er sage, daſs ihm jener erste Antrag von Herrn Fonck am 2. November gemacht worden sey?

Der Beweis, daſs Hamacher am 4. *Nov.* im Fonck'schen Hause gewesen, muſs von der Staatsbehörde geführt werden; dieser Beweis ist aber bis jetzt noch nicht geliefert; aber gerade der Gegenbeweis geht aus Hamacher's Annotations-Buche hervor, worin es heiſst: „Am 4. Nov. an zehn Ballen Baumwolle gearbeitet im städtischen Lagerhause am Rhein," und ein früherer Zeuge (Seefahrer) hat bekundet, daſs jene Baumwolle nicht bei Hrn. Fonck im Hause, sondern im städtischen Lagerhause gelegen; eben so auch Imhoff. Also konnte Hamacher nicht am 4. mit Hrn. Fonck in dessen Wohnung sprechen.

Ferner sagt Hamacher bestimmt: „Herr Fonck sey aus dem Comptoir zu ihm ins Packhaus gekommen;" er arbeitete aber mit Coenen nicht im Comptoir, sondern in einem Zimmer obenauf allein; also ist auch dieser Punkt unrichtig.

Weiter sagte Hamacher selbst aus, daſs er, vor dem Verschwinden Coenen's, den Zweck seiner Anwesenheit nicht gekannt, und eben so wenig von den Miſshelligkeiten zwischen Herrn Fonck und Coenen gewuſst habe. Wer wird auch überhaupt über dergleichen Gegenstände, in Gegenwart eines Faſsbinders, oder mit ihm darüber sprechen? Wie konnte also, frage ich, Hamacher sogleich errathen, daſs unter dem „*Kerl*", der Herrn Fonck ruiniren sollte, Coenen gemeint sey? Wir finden darin einen der Miſsgriffe, deren es in diesem Märchen so viele gibt.

Jetzt kommen die Papiere; Hamacher sagt: „Hat er vielleicht Papiere, die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, die ihm abzunehmen." Wie aber Hamacher auf diesen Gedanken gekommen seyn soll, dies ist der Knoten, und man sieht hieraus abermals, wie widersinnig das Ganze geschmiedet ist. — Ferner hatte am 4. November, wie wir wissen, Coenen das Hauptbuch gar noch nicht gefordert; wenn aber die Erbitterung des Herrn Fonck gegen Coenen dadurch entstanden seyn soll, daſs dieser auf der Vorlegung des Hauptbuchs bestand, so haben die Verfasser einen gewaltigen Anachronism gemacht, da jene Forderung des Hauptbuchs erst auf den 6. November fällt: Sie sehen also, meine Herren, auch hierin die Widersinnigkeit jenes Märchens.

Hamacher sagt: „Der Kerl *ruinirt mich.*" Man wird doch wohl Herrn Fonck zutrauen, daſs er seine Bücher, und seinen Stand gegen Schröder, daſs nämlich nicht *er* Schröder's, sondern dieser *sein* Schuldner gewesen, welches durch schiedsrichterliche Urtheile nachgewiesen ist, gekannt habe; auch hatte Coenen die Creditseite der Rechnung bereits richtig gefunden. Herr

Fonck selbst hatte auf die Liquidation gedrungen, und Schröder wufste, dafs, wenn ein Resultat gezogen werde, er noch Geld geben müsse; *seine* also, nicht Hrn. Fonck's Sache war es, Zögerung zu suchen, die durch Coenen's Beseitigung eintreten mufste. — Ich appellire nun an einen gesunden Menschenverstand, ob, unter solchen Verhältnissen, Herr Fonck gesagt haben könne: „Der Kerl *ruinirt mich*"? Solche Nebenumstände sind gerade der Probirstein, dafs das ganze Geständnifs nichts als ein blendendes Lügenwerk sey.

Läfst sich wohl, meine Herren, von einem umsichtigen Manne, läfst sich von Hrn. Fonck denken, dafs er das fürchterlichste Geheimnifs, dafs nämlich Coenen aus der Welt geschafft werden müsse, einem Hamacher anvertrauet, und ihn zur Mithülfe dabei aufgefordert haben solle, ohne im voraus schon seiner Zustimmung gewifs zu seyn, und ohne ihm nur einmal Stillschweigen anzuempfehlen? Von allem dem ist aber im Geständnisse nichts enthalten, während doch Herr Fonck, nach eben jenem Geständnisse, dem Hamacher am 9. November, wo die, bereits von ihm angeblich mit vollbrachte That ihm ohnehin schon die Zunge band, Stillschweigen auferlegt haben soll! Läfst sich etwas Widersinnigeres denken, da uns doch Herr Sandt gesagt, dafs Hamacher, nach seiner Angabe, bei dem ersten Antrage dieser Art, seine Kleider genommen, und weggelaufen sey? Am 16. April fand man es wohl nicht schicklich, den Fafsbinder, ohne etwas zu sagen, so trotzig von seinem Herrn weggehen zu lassen, und es blieb daher jener Umstand aus dem Geständnisse weg. Wäre wirklich ein solcher Antrag gemacht worden, so hätte, wenn Hamacher den Antrag zum Morde abgewiesen, Hr. Fonck ihn auch durch keinen Andern vollbringen lassen können, weil Hamacher vielleicht die Sache in allen Bierhäusern ausgeplaudert haben würde. Wenn Hamacher am 4. November den fraglichen Antrag abgelehnt, dann frage ich Sie, meine Herren: Wie war es dann möglich, dafs derselbe am 9. November, ohne fernere Absprache, von Herrn Fonck zum Morde zurückbestellt worden? Dies ist doch gegen allen Menschenverstand! — Wenn aber auch bewiesen würde, dafs Hamacher am 4. November im Fonck'schen Hause gearbeitet, so wäre dadurch noch nichts bewiesen; denn, wenn daraus, dafs ein Mensch in einem Hause gearbeitet, auch gefolgert werden sollte, dafs er darin einen Mord begangen, so würde bald die ganze Welt entvölkert seyn. Hier sehen wir also ebenfalls wieder die Composition des Geständnisses.

Die Staatsbehörde hat gesagt, Hamacher habe oft bei Fonck gearbeitet, ohne dafs die Arbeit ins Buch eingeschrieben worden, folglich könne dies auch der Fall mit einer Arbeit im Fonck'schen Hause am 4. Nov. gewesen seyn; jene Arbeit könne in dem Herausbringen der, in den Verhandlungen mehrfach erwähnten Säcke aus dem Packhause, bestanden haben. Wenn man aber seine Zuflucht zu so gewagten Vermuthungen nimmt, so mufs man dieselben auch beweisen.

Die Staatsbehörde hat behauptet: Hamacher habe unter dem Ausdrucke des Angeklagten: „*der Kerl*", gleich den Coenen verstehen können, da er denselben mit Jenem arbeiten gesehen habe. Dies wird aber in Abrede gestellt, mufs also bewiesen werden, und unbewiesen fällt es weg.

In Beziehung auf die Papiere, behauptet die Staatsbehörde: Hamacher habe Coenen bei Hrn. Fonck mit Papieren beschäftigt gesehen, und er habe auch von Elfes und Hahnenbein gehört, dafs das Geschäft aufhören solle. Dafs Hamacher den Coenen überhaupt bei Herrn Fonck gesehen, wird in Abrede gestellt; angenommen, dafs er ihn auch dort gesehen, wie konnte er denn gerade auf den Gedanken kommen, dafs Coenen im Besitze von Papieren sey, die Herrn Fonck gefährlich, oder schädlich seyn könnten?

Hamacher sagt in seinem Geständnisse ferner:

„Mittwoch, oder vielleicht des Tags vorher, ich weifs das nicht so genau, kam er die

„Treppe herunter; als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbei ging, hörte „ich, dafs er so für sich selbst sagte: *Ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen*, „*du ruinirst mich*; ich ging meinen Weg schnell vorwärts nach dem Keller, ohne dafs „wir zusammen gesprochen hätten.“

Auch über diesen Tag hatte Hamacher keine Gewifsheit; in seinem Verhöre vom 9. Mai hat er den 6. November ganz bestimmt angegeben: in diesem Verhöre will Hamacher auch das fragliche Selbstgespräch Hrn. Fonck's an jenem Tage angehört haben, als er, *mit dem Lichte in der Hand*, die Treppe vorbei nach dem Keller gegangen; früher war *das Licht* in seinem Geständnisse nicht vorgekommen. Wenn man einmal lügen will, so soll man immer, von oben bis unten, und immerfort consequent lügen: sind einige Punkte des Geständnisses Lügen, so sind es auch alle anderen.

Die Staatsbehörde wollte Hamacher's Buch als Beweismittel benutzen; ist aber wieder davon abgegangen. Dieses Buch sagt nichts, weder dafs Hamacher am 4., noch dafs er am 5. oder 6. November bei Hrn. Fonck gearbeitet; auch in seiner Rechnung steht nichts davon. Es ist also nicht bewiesen dafs Hamacher am 4., 5. oder 6. November im Fonck'schen Hause gearbeitet; folglich fällt auch das Herauskommen aus der Küche, das Gehen in den Keller, und auch das Selbstgespräch des Herrn Fonck von selbst weg. Uebrigens ist es auch gegen allen Menschenverstand, dafs Herr Fonck Aeufserungen solcher Art auf der Treppe, oder, herunterkommend, unten an derselben gemacht haben solle. Herr Fonck arbeitete mit Coenen allein, oben auf einem Zimmer: gesetzt nun, sie seyen, wie man sagt, hart aneinandergekommen, und Hr. Fonck habe den Coenen im Zorne verlassen, so würde er doch wohl eine solche Aeufserung gleich auf der Stelle, nachdem er allenfalls die Zimmerthüre zugeschlagen; nicht aber, nachdem er schon die ganze Treppe hinunter gegangen, unten an derselben gemacht haben: ich brauche also nicht weiter die Unwahrheit jenes famösen Selbstgesprächs zu widerlegen. — Dafs Hamacher am 6. Nov. nicht bei Herrn Fonck gearbeitet, ist auch aus der Prima-Nota des Hrn. Fonck nachgewiesen, indem daraus hervorgeht, dafs nicht am 6., sondern am 7. November, ein Fafs Melis im Fonck'schen Packhause verpackt worden. Die Staatsbehörde hat dagegen bemerkt, dafs es nicht gut möglich, dafs der Herr Untersuchungs-Richter Krey, der Gerichtsschreiber und Imhoff sich getäuscht, und eine *Sieben* für eine *Sechs* angesehen haben sollten; dies läfst sich aber ganz natürlich erklären, indem die Sechs, und auch die Sieben in der Mitte standen. Herrn Fonck's Schuld ist es nicht, wenn die Herren die Sieben für eine Sechs versehen; und wenn auch hundert Menschen dieselbe nicht gesehen, so hat sie doch da gestanden, und kann nicht weggeläugnet werden. Uebrigens stimmt auch diese Sieben mit der Original-Rechnung überein; dieser Punkt ist also gehörig aufgeklärt.

(Vertheidiger Aldenhoven legt die beglaubigte Original-Rechnung über das fragliche, an Schüll verkaufte Fafs Melis vor, worin ebenfalls der 7. *Nov.* vermerkt ist.)

(Vertheidiger Grebel fährt fort:)

Meine Herren! Dieser Punkt des Geständnisses ist also als erledigt anzusehen, und die Staatsbehörde mufs um so mehr zugeben, dafs Hamacher am 6. Nov. *nicht* in Fonck's Hause gearbeitet, da wir nun ganz bestimmt sehen, dafs das fragliche Fafs Melis nicht am 6., sondern am 7. verpackt worden ist: in so fern hat also der ganze erste Theil des Geständnisses nicht den geringsten Stützpunkt.

Die Staatsbehörde hat Hamacher's spätern Zusatz: „*dafs er damals ein Licht in der Hand gehabt*,“ ebenfalls wieder als einen Beweis der Richtigkeit des Geständnisses angeführt; ich habe die ganze Nacht darüber nachgedacht, allein eine solche Schlufsfolge nicht herausbringen können.

Hamacher fährt fort:

„Am neunten November arbeitete ich wieder in seinem (Fonck's) Hause, wo ich ungefähr „bis halb sieben Uhr blieb; während dem kam er an den Keller, und rief mich, einmal „zu ihm zu kommen; er schien den Abend sehr beschäftigt zu seyn, und hatte mich des „Tages mehrmal aus dem Keller rufen lassen, wo er bald dieses, bald jenes erinnerte; „das letzte Mal, als er mich selbst heraufrief, sagte er mir: „*Wann Ihr weggeht, so müfst* „*Ihr diesen Abend gegen neun Uhr nochmal wiederkommen*," ohne mir zu sagen, warum; „nur sagte er: „*Er hätte was mit mir zu überlegen.*" Als ich nun nach neun Uhr, wie „er befohlen, hinkam, sagte er zu mir, ich möchte ins Comptoir kommen; dort sagte er „mir weiter: „*Wann es schellt, so macht einmal die Thüre auf*;" er holte dann eine „Bouteille Wein, setzte mir diese vor, und sagte, ich möchte einmal trinken; es war „Bordeaux-Wein; er ging dann einstweilen von mir, und liefs mich allein."

Dafs Hamacher am 9. Nov. bei Herrn Fonck gewesen, wird von uns bestritten; die Staatsbehörde mufs es also nachweisen: Sie wird es aber nicht beweisen können. Der 9. war ein *Samstag*, und defshalb liegen mehrere Gründe vor, warum Hamacher an jenem Tage nicht bei Herrn Fonck gewesen: er durfte an Samstagen, nach ausdrücklichem Befehle der Madame Fonck, nicht im Hause arbeiten; auch ist es, durch die Aussagen der Mägde und des Zeugen Imhoff, der ihm die Arbeit anzuweisen hatte, erwiesen, dafs Hamacher an jenem Samstage, dem 9. *Nov.*, nicht im Fonck'schen Hause gearbeitet. Dazu kommt noch, dafs am 9. Nov. kein Branntwein im Fonck'schen Hause gewesen; dafs folglich Hamacher mit demselben nicht beschäftigt seyn, und Herr Fonck ihn nicht zum Anzeigen der Ankunft von Branntwein ausschicken konnte. Imhoff hat uns gesagt, dafs er den Hamacher, aus dem schon angegebenen Grunde, wäre er dagewesen, hätte sehen müssen; und wenn Hamacher sagt, dafs ihn Herr Fonck an jenem Tage mehrmals aus dem Keller habe rufen lassen, so wissen dagegen die Mägde davon durchaus nichts.

Hamacher sagt: „Um halb sieben habe Herr Fonck ihn selbst aus dem Keller gerufen." Hr. Fonck kam am Morgen jenes Tags, zwischen 11 und 12 Uhr, von Neufs zurück. Gleich nach seiner Ankunft machte ihm Coenen einen Besuch. Dann ging er zu Tische, und nach Tische, um halb 3 Uhr, in den Berlip'schen Hof. Von hier kehrte er wieder in seine Wohnung zurück. Dafs Herr Fonck das Conferenz-Zimmer keinen Augenblick verlassen, haben Hahnenbein und Schröder bekundet. Wie konnte also derselbe, da die Conferenz bis nach 8 Uhr dauerte, den Hamacher um halb 7 Uhr selbst aus dem Keller rufen, und Hamacher sagen: „Herr Fonck habe den bösen Kopf gehabt, und sey wie wild gewesen," da er ihn an diesem Tage noch gar nicht gesehen hatte? Sie sehen, meine Herren, wie viele Abgeschmacktheiten das ganze Märchen enthält, und dafs es wirklich nichts als ein Märchen ist.

Herr Fonck soll um halb 7 Uhr den Hamacher auf denselben Abend gegen 9 Uhr wieder zurückbestellt haben. Aber Herr Fonck konnte um halb 7 Uhr nicht voraussehen, dafs Coenen nach 10 Uhr zurückkommen würde; er konnte ferner nicht wissen, ob nicht Hamacher, in dem Zeitraume von halb 7 bis 9 Uhr, von jener Zurückbestellung plaudern werde; auch mufste Herr Fonck fürchten, dafs Hamacher, wenn er um 9 Uhr zurückkomme, von den Mägden gesehen werde, die erst gegen 11 — halb 12 Uhr zu Bette gingen. Auch beweist die Localität des Hauses, dafs Hamacher, ohne bemerkt zu werden, nicht hereintreten konnte: das Thüröffnen, das Herumgehen auf der Hausflur mit nägelbeschlagenen Stiefeln oder Schuhen, müfsten die Mägde doch vernommen haben; auch hing der Schlüssel zum Comptoir in der Küche; allein sie versichern sämmtlich, auf ihren geleisteten Eid, dafs an dem fraglichen Abend nach 9 Uhr Niemand mehr ins Haus

gekommen sey. Man hat zwar gesucht, eine dieser Mägde, die Gallibert, in ein übles Licht zu stellen; allein ich werde, in meinen besondern Vertheidigungs-Mitteln, darauf zurückkommen.

Wir kommen nun zu dem Wein, der dem Hamacher von Hrn. Fonck vorgesetzt seyn soll. Den Schlüssel zum Wein hatte Madame Fonck; wir wissen, dafs, als eines Morgens für Adam Hamacher eine Flasche Wein gezapft werden sollte, die zweite Magd Hrn. Fonck erinnern mufste, dafs Madame den Schlüssel mit hätte.

Um 9 Uhr safs Hr. Fonck noch zu Tische; die Mägde hätten also das Schellen eher hören müssen, als er, und hätte Herr Fonck selbst die Thüre geöffnet, so würde dieses äufserst aufgefallen seyn — und doch wissen die Mägde durchaus nichts davon, dafs Hr. Fonck an jenem Abend nach der Hausthüre gegangen sey, und sie geöffnet habe.

Wir sehen also, dafs auch, in dieser Beziehung, kein wahres Wort an der Geschichte ist, und dafs auch hier wieder eine Lücke des elenden Märchens erscheint.

Ich komme auf die Gallibert zurück. Die Staatsbehörde hat deren Zeugnifs verdächtig zu machen gesucht; sie ist aber die Einzige, die gesagt: Hamacher *sey am* 9. *November* im Fonck'schen Hause gewesen. Wäre nun die Gallibert erkauft, so hätte man ihr ja auch *davon* leicht das Gegentheil in den Mund legen können; hierin ist also, von Seiten dieser Zeuginn, nur ein blofser Irrthum.

Die Staatsbehörde sagt, das Herausrufen aus dem Keller sey geschehen, als Hr. Fonck den Hamacher zu Lindlau geschickt, um ausstehendes Geld einzucassiren. Die Staatsbehörde selbst sagt aber auch, dafs dieses Geld erst am 31. *December* fällig gewesen sey; also konnte doch wohl Hamacher noch nicht am 9. November zu dessen Eincassirung ausgeschickt werden! Dafs Lindlau eine Zahlung vor dem Verfalle abschläglich gemacht, ist auch nicht am 9. *November*, sondern erst am 19. *December* geschehen, und so zerfällt das Märchen in jedem seiner Punkte.

Die Staatsbehörde hat auch gesagt: Hamacher sey am 9. November zu Krapoll geschickt worden, der am 28. October per comptant gekauft, und erst am 25. November bezahlt habe. Ja, wenn man davon ausgeht, wohin Herr Fonck an jenem Tage, um Gelder einzucassiren, hätte schicken *können*, so wäre dies wohl bei 60 Leuten der Fall gewesen!

Der Hauptbeweis endlich, dafs Hamacher am 9. November bei Hrn. Fonck gearbeitet haben soll, beruht, wie die Staatsbehörde sagt, darauf, dafs Hr. Schiefer von Hrn. Fonck zwei Pfeifen Esprit auf Lieferung gekauft, und dafs Hr. Fonck, auf seiner Reise nach Neufs, als er den Fuhrleuten, welche den Esprit brachten, begegnet, ihnen den Auftrag zur Ablieferung an Schiefer gegeben, und dafs daher Hamacher am 9. November dem Hrn. Schiefer die Ankunft jenes Esprits angezeigt habe. Hierauf bemerke ich, dafs, da der Verkauf auf Lieferung geschehen, wenn Hr. Fonck auch nicht auf dem Comptoir gewesen, doch Jeder, der darauf war, Hrn. Schiefer davon benachrichtigen konnte. Wenn dieses der Hauptgrund des Beweises ist, so gestehe ich, dafs ich dessen Schärfe nicht einsehe. Ich bemerke, dafs der in Cöln angekommene Esprit am 5. Nov. von Crefeld abgefahren; er konnte also am 6. in Cöln seyn; der Fuhrmann brauchte dann nur zu Hamacher zu gehen; dieser ging zu Schiefer und zeigte ihm die Ankunft an. Daraus läfst sich also gar nicht schliefsen, dafs Hamacher gerade am *neunten November* bei Hrn. Fonck gewesen seyn müsse.

(Der Angeklagte spricht mit dem Vertheidiger Grebel.)

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Herr Fonck bemerkt mir so eben, dafs es in der Hamacher'schen Aussage ausdrücklich heifse: „Er habe am 9. November Hrn. Schiefer Branntwein zum Verkaufe angeboten.“ Indessen brauchte Hamacher defshalb nicht erst zu Hrn. Fonck zu gehen, sondern dies konnte er aus sich thun.

Gesetzt aber auch, es wäre bewiesen, dafs Hamacher am 9. November im Fonck'schen Hause gewesen, — geht dann daraus auch hervor, dafs das von ihm Erzählte wahr sey?

Die Staatsbehörde bemerkt, dafs Hamacher gegen 7, auf 9 Uhr zurückbestellt worden; dies sey gerade um die Zeit gewesen, wo Coenen in der Conferenz den Brief des Hrn. Fonck, worin dieser die Vorlegung der Bücher versprochen, aus seiner Brieftasche genommen und ihm vorgehalten. Nun wäre man in Wortwechsel gerathen; Fonck habe gleich gedacht: der mufs aus der Welt geschafft werden, und sey nun heruntergegangen, um den Hamacher zu dem Ende wiederzubestellen. Schröder und Hahnenbein haben indessen ganz bestimmt das Gegentheil bekundet.

Ferner bemerkt die Staatsbehörde: Wenn Fonck die Ursache des Wiederbestellens angegeben, so würde Hamacher, da er schon früher Fonck's Anträge abgelehnt, gewifs nicht zurückgekommen seyn. Ich lasse diese Behauptung auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, bemerke aber nur, dafs, wenn Hr. Fonck dem Hamacher um *sieben Uhr* nicht sein Zutrauen geschenkt, er auch um *neun Uhr* nicht auf dessen Mitwirkung habe zählen können, und dafs man überhaupt auf solche Hypothesen keine Anklage gründen könne.

Endlich bemerke ich noch, dafs, wenn Hamacher gegen 9 Uhr wieder zu Herrn Fonck gegangen wäre, er, wenn er nichts von dem Zwecke des Wiederbestellens gewufst, dieses gewifs seiner Frau, als er nach dem Nachtessen wieder ausgegangen, gesagt hätte. Würde er nicht die Wahrheit gesagt haben: „Ich will jetzt essen, damit ich zu Fonck komme; er hat mich zurückbestellt." — Warum sollte er gesagt haben: „Ich gehe in den dicken Thomas;" warum nicht die Wahrheit?

(Vertheidiger Grebel bittet den Präsidenten, die Sitzung bis zum andern Morgen zu vertagen. Der Präsident willfahrt dieser Bitte. Die Sitzung wird auf den folgenden Morgen vertagt.)

Sieben und dreifsigste Sitzung.

(Am 6. Juni, Vormittags 7 Uhr.)

Vertheidiger Grebel. Ich fahre, in Beleuchtung des Hamacher'schen Geständnisses, fort. Hamacher sagt weiter:

„Ein Viertel über zehn, vielleicht auch um halb eilf, schellte es; ich machte die Thüre „auf, und es war Herr Coenen; derselbe fragte, ob Herr Fonck zu Hause wäre? worüber „Letzterer gleich hinzukam, und: *Guten Abend, Herr Coenen*, sagte; worauf dieser: „*Guten Abend, Herr Fonck*, erwiederte. Er hatte mir, was ich gleich zu bemerken vergessen hatte, gesagt, Coenen käme auch nochmal dahin, er hätte was vergessen. — „Nachdem sie sich gegrüfst hatten, sagte Coenen: *Er hätte was vergessen*, und Fonck „antwortete: *Ja, ich dachte das wohl, Herr Coenen!*"

Hier im Geständnisse vom 16. April gibt also Hamacher an, dafs *er selbst* die Thüre geöffnet; in seinem Verhöre vom 9. Mai aber öffnet Herr Fonck die Thüre: dies ist doch durchaus nicht folgerecht, und solche Verwechselungen sind nicht zu entschuldigen.

Hamacher sagt ganz bestimmt, dafs Coenen *geschellt;* wenn man aber einen Mordanschlag vorhatte, so war das Natürlichste, dafs man im Vorhause gewartet hätte, und dafs die Thüre nur angelehnt gewesen wäre.

Coenen hatte mit Schröder um 8 Uhr Herrn Fonck's Wohnung verlassen; Hahnenbein blieb noch eine kurze Zeit zurück, jedoch nur so lange, dafs er, wenn er schnell gefolgt, die Beiden noch eingeholt haben würde. Nach dem Weggehen von Fonck, scheint Coenen den Schröder verlassen zu haben, indem er um 8 Uhr noch in Hahnenbein's Wohnung gekommen, und als er

denselben nicht zu Hause getroffen, seiner Magd aufgetragen, dafs derselbe zu ihm in den Dohmen'schen Gasthof kommen möge. Hahnenbein begab sich, nachdem er zu Hause noch eine Pfeife Tabak geraucht, und ein Glas Bier getrunken, nach Dohmen's Haus. Als er dort sich zum Fortgehen anschickte, griff Coenen nach seinem Hut, mit dem Bemerken gegen Schröder, dafs er den Hahnenbein noch ein wenig begleite. Hahnenbein sagt: „Coenen sey bis in die Mitte des Alten Markts mit ihm gegangen, und hätte sich dann, in der Richtung nach der Mühlengasse, umgedreht.“ Wohin Coenen damals gegangen, darüber liegt ein dichter Schleier, den eine sechsjährige Procedur nicht zu lüften vermochte.

Die Staatsbehörde will beweisen, dafs Coenen, nachdem er an jenem Abend den Hahnenbein verlassen, noch zum Angeklagten gegangen sey; indessen ist das Gegentheil, nicht allein durch Hahnenbein's Aussagen, sondern auch sonst erwiesen, denn

1) Schlug Coenen den entgegengesetzten Weg ein, indem er die Richtung *nach der Mühlengasse* nahm.

2) Der Wildbraten-Geruch des im Magen vorgefundenen Speisebreies beweist, dafs Coenen an jenem Abend noch an einem andern Orte Wildbraten gespeist; denn bei Dohmen war damals keiner gegessen worden; dies gewinnt noch mehr Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, dafs Coenen bei Dohmen fast nichts genossen, weil ihn wohl ein besseres Nachtmal erwartete.

3) Die Stunde, in der Coenen zu Fonck ging, war nicht mehr geeignet, noch Besuch abzustatten; zu dem kommt noch, dafs Madame Fonck und die Mägde nichts von einem solchen nächtlichen Besuche wissen; also war auch Coenen nach 10 Uhr nicht bei dem Angeklagten. Hamacher soll von 9 bis 10 Uhr ruhig bei einer Flasche Wein im Comptoir gesessen haben, und zwar bei *unsichtbarem Lichte*, da solches doch die Magd, die oft nach dem Schranke im Hause zu gehen hatte, gesehen haben müfste. Es ist wahrlich merkwürdig, dafs Niemand, als gerade Herr Fonck und Hamacher, Coenen's Schellen gehört haben solle, eben so das Gespräch Herrn Fonck's mit Coenen, dann das Auf- und Zumachen der Comptoir-Thüre, eben so das Gehen in dem steingeplatteten Hause, mit nägelbeschlagenen Schuhen, und mit hufeisenbeschlagenen Stiefeln! Mufste nicht, frage ich, Madame Fonck oder die Mägde dies Alles hören? Dafs sie aber nichts davon gehört, steht fest.

In dem Märchen läfst man Coenen den Hamacher fragen: „Ob Herr Fonck zu Hause sey?“ Dies konnte er nicht fragen, wenn dieser späte Besuch mit Hrn. Fonck verabredet war. Wenn Hr. Fonck aber nicht wufste, dafs Coenen wiederkommen werde, konnte er ja den Hamacher nicht bestellen, und konnte diesem auch nicht sagen, dafs Coenen noch einmal wiederkomme. So finden wir überall Widersprüche, die nicht zu lösen sind, und die das Ganze als ein Machwerk, als eine Erfindung darstellen.

Hamacher sagt ferner: „Herr Fonck habe ihm geäufsert, dafs Coenen etwas vergessen, und dafs auch Coenen selbst bei seiner Ankunft wirklich gesagt, dafs er etwas vergessen habe.“ In dieser Stelle finde ich keinen Sinn. Was konnte dieses *Etwas*, in Coenen's Stellung zu Fonck — was konnte es seyn, das Coenen, an einem nafskalten Abend, zur ungewöhnlichen Stunde, noch zu Hrn. Fonck hintrieb? Hatte dieser den Besuch mit Coenen verabredet, wozu bedurfte es dann des Vorwandes, dafs Coenen *etwas vergessen?* Und hatte Coenen wirklich etwas vergessen, wie konnte dieses der Angeklagte schon im voraus wissen, und den Hamacher schon im voraus auf 9 Uhr wiederbestellen? — Wie sollte überhaupt der so hoch gepriesene Coenen, ohne Schröder, und ohne diesem etwas zu sagen, noch nach 10 Uhr zu Hrn. Fonck geschlichen seyn?

Wie Coenen am 9. November Abends noch zu dem Angeklagten gekommen seyn soll, dies,

meine Herren, ist eine Kluft, die, während der ganzen Dauer einer 6jährigen Procedur nicht ausgefüllt werden konnte; die aber ausgefüllt werden mufs, wenn Hr. Fonck schuldig seyn soll.

Die Staatsbehörde hat behauptet: Es habe eine Annäherung zwischen Coenen und Herrn Fonck Statt gefunden; sie hat dieses daraus gefolgert, dafs Beide, unter *einem* Regenschirm, vom Berlip'schen Hofe nach der Fonck'schen Wohnung gegangen; ferner aus dem Umstande, dafs Coenen dem Hahnenbein, auf dem Wege über den Alten Markt, darüber Vorwürfe gemacht, dafs er sich bei Dohmen zu frei über seinen Principalen geäufsert habe.

Die Geschichte mit dem Regenschirm kann unmöglich auffallend seyn, und es kann daraus eben so unmöglich eine Annäherung, der ein nächtlicher Besuch gefolgt seyn soll, gefolgert werden. Als man den Berlip'schen Hof verliefs, fing es an zu regnen; Hahnenbein hatte allein einen Regenschirm; Schröder wollte nicht darunter gehen; also mufste Herr Fonck, dem natürlich Hahnenbein seinen Regenschirm gegeben, *mit Coenen* unter demselben gehen. — Man hat bemerkt, dafs es weit schicklicher gewesen seyn würde, Schrödern, den Associé, und den Principalen, unter den Regenschirm zu nehmen, als den Comptoiristen Coenen. Ich gestehe, dafs ich die Schärfe dieses Raisonnements nicht einsehe: Schröder wollte nicht; aufserdem war derselbe Hrn. Fonck's Schuldner, und, aufser ihm, Coenen der einzige Fremde in der Gesellschaft; Hr. Fonck mufste also, wenn er Lebensart hatte, diesen mit unter den Schirm nehmen. Man hat viel Aufhebens davon gemacht, dafs Beide *Arm in Arm* gegangen. Wenn man aber unter *einem* Regenschirm geht, so *mufs* man wohl Arm in Arm gehen, weil sonst einer von Beiden nafs wird. Wie aber aus diesem Zufalle mit dem Regenschirm, eine vertrauliche Annäherung zwischen Hrn. Fonck und Coenen gefolgert werden will, begreife ich wirklich nicht.

Coenen, sagt man, machte dem Hahnenbein Vorwürfe über seine, zu freie Aeufserungen über seinen Principalen. Ob diese Vorwürfe Statt gefunden, wissen wir nicht; war dieses aber der Fall, so hatte Coenen Recht; denn Hahnenbein hatte behauptet: Es stecke im Fonck'schen Hauptbuche Betrug; auch hatte er sich öffentlich in einem Gasthofe unschicklich über seinen Principalen geäufsert, welches, wenn es demselben zu Ohren gekommen, ihm seine Stelle gekostet haben würde.

Es kommt nun darauf an, in welcher Stimmung Herr Fonck und Coenen sich gegenseitig befanden: waren sie gespannt, so fand keine Bestellung Statt, und Coenen ging an jenem Abend nicht mehr zu Fonck; und wir haben ja gehört, dafs noch an demselben Abend in der Conferenz Reibungen und Wortwechsel zwischen Beiden vorgefallen. Es ist daher unbegreiflich, dafs Coenen einige Stunden später noch zu Fonck hingegangen seyn; noch unbegreiflicher aber ist es, dafs dieser ihn zu sich bestellt haben soll. Wir haben doch den Herrn Fonck, während dieser ganzen Procedur, als einen vernünftigen und klugen Mann kennen gelernt, und dies hat selbst die Staatsbehörde anerkannt. Wenn aber Herr Fonck den Coenen, auf solche Weise, wie man annehmen will, zu sich bestellt hätte, so müfste man ihm den gesunden Menschenverstand absprechen; denn was war natürlicher, als dafs Coenen dieses dem Schröder oder Hahnenbein mitgetheilt hätte, und mufste dann nicht Hr. Fonck denken, dafs sie, oder Einer von ihnen, den Coenen bis an seine (Hrn. Fonck's) Hausthüre begleiten würden? Wäre dieses auch nicht der Fall gewesen, so hätte ja doch leicht irgend Jemand Coenen in die Fonck'sche Wohnung hineingehen sehen können. Hätte ihn nun, unter jener Voraussetzung, Herr Fonck ermordet, würden dann nicht am andern Tage, sobald Coenen vermifst wurde, Schröder und Hahnenbein eine Haussuchung in der Fonck'schen Wohnung veranlafst haben? und dann hätte man, wäre das Märchen wahr, den Ermordeten noch im Fasse gefunden! — Das Märchen ist aber durchaus unwahr, und wenn die Staatsbehörde die Bestellung behauptet, so ist es an ihr, dieselbe zu

beweisen. — Man kann nicht glauben, dafs irgend Jemand, in der Wahl von Ort und Zeit zu einer Mordthat, so ungeschickt seyn solle, wie man von Hrn. Fonck behaupten will.

Die Staatsbehörde macht, in Beziehung auf diesen Punkt, die Bemerkung, dafs gerade darin, dafs Coenen gesagt: „Er habe etwas vergessen," die Andeutung der vorhergegangenen Bestellung liege; was ist aber, frage ich noch einmal, dieses *Etwas?* In jener Aeufserung und der Bestellung liegt ja geradezu ein Widerspruch; denn wenn ich Einen bestelle, dieser kömmt und sagt: „Ich habe etwas vergessen," das ist bei mir ein Narr; es mufs also gerade aus den Worten Coenen's: „Guten Abend, Herr Fonck, ich habe etwas vergessen", geschlossen werden, dafs der Angeklagte ihn *nicht* bestellt habe.

Man will sagen, jene Aeufserung Coenen's möge verabredet gewesen seyn, um, wenn allenfalls eine dritte Person die Thüre öffnete, derselben einen Vorwand des Besuchs anzugeben; darauf erwiedere ich aber, dafs, wenn Coenen hereinkam, er nicht schuldig war, dem Gesinde Rechenschaft von der Ursache seines Kommens zu geben.

Die Staatsbehörde hat ferner gesagt, dafs Coenen, wenn er an jenem Abend zu Fonck gegangen, doch einen Zweck haben mufste; dafs aber dieser Coenen, der nicht nur gelobt und gepriesen, sondern beinahe vergöttert wird, keinen andern, als einen erlaubten Zweck dabei haben konnte. Bei Erörterung dieses Zweckes geräth die Staatsbehörde auf folgende Vermuthung: Fonck hatte dem Coenen eine Association vorgeschlagen; dieser hatte bei Dohmen geäufsert, nun sey das Geschäft zum Vortheile Schröder's beendigt; unter jener Voraussetzung konnte Coenen, ganz erlaubter Weise, jenes Anerbieten annehmen; Schröder hatte aber erklärt, dafs er am andern Tage abreisen wolle; folglich mufste Coenen noch am Abend sich über die Association mit Fonck besprechen — ergo ging Coenen noch so spät am Abend zu Fonck. Diese Vermuthung ist durchaus nicht erwiesen, unhaltbar, und nichts als eine — Vermuthung.

Die Staatsbehörde ist noch auf eine zweite Vermuthung gefallen, nämlich: Fonck hatte von Büschgens erfahren, dafs Coenen die Ueberzeugung hege, es stecke Betrug in dem Hauptbuche; nun habe er vielleicht den Coenen, vor dessen Abreise, noch überzeugen wollen, dafs dies nicht der Fall sey, und dafs er nur aus ganz andern wichtigen Rücksichten sein Hauptbuch früher nicht vorlegen wollte. Ich weifs nicht, ob auch diese Vermuthung einer Widerlegung bedarf? Hr. Fonck sollte in der Conferenz geäufsert haben: Er wolle, nach beendigtem Rechnungs-Geschäft, sein Hauptbuch, nicht als Geschäftsmann, sondern als Freund, vorlegen. Damals war aber das Geschäft noch nicht beendigt; Hahnenbein selbst äufserte ja bei Dohmen seinen Zweifel, dafs der Vergleich zu Stande kommen werde; folglich war der Fall, für welchen Hr. Fonck sich zur Vorlegung seines Hauptbuchs erboten haben sollte, noch nicht eingetreten; wie kann man überhaupt aber auf den Gedanken kommen, dafs Coenen, noch gegen 11 Uhr Abends, zu Herrn Fonck gegangen seyn solle, um dessen Hauptbuch einzusehen? Sie sehen also, meine Herren, wie auch hier wieder die Kluft: *Wie* Coenen an jenem Abend noch einmal, und zwar so spät, in Hrn. Fonck's Haus gekommen seyn soll, unausgefüllt bleibt. — Wären aber auch jene zwei Hypothesen richtig, und Coenen hätte sich also, auf jenes Anerbieten Hrn. Fonck's in der Conferenz gestützt, noch spät zu demselben hinbegeben, so kam er unerwartet und dann konnte Hr. Fonck den Hamacher, in Erwartung jenes Besuchs, nicht schon um halb 7 Uhr bestellt haben. So, meine Herren, stöfst man, wenn man sich in Vermuthungen verirrt, allenthalben auf nicht zu lösende Widersprüche.

Hamacher fährt nun in seinem Geständnisse fort:

„Sie gingen nun zusammen hinauf auf das Zimmer, wo Coenen gearbeitet hatte, und kamen

„bald darauf wieder zusammen herunter ins Comptoir, wo sie dann über ihre Sachen „sprachen."

Ich kann dieser Stelle des Geständnisses nichts Anders, als auch wieder Vernunft-Gründe entgegensetzen. Das zweimalige Auf- und Zumachen der Thüre im obern Stocke; das Klappern der eisenbeschlagenen Stiefel auf der steinernen Hausflur; das Auf- und Abgehen auf der Treppe, und das laute Sprechen in der Nähe der Stube der Kindermagd; dies alles würde von Madame Fonck und den Mägden gehört worden seyn müssen. Ferner, wie ungeschickt wäre nicht dies alles veranstaltet gewesen? Es war ja viel leichter und einfacher, wenn man allein unter sich sprechen wollte, den Hamacher vor die Thüre zu schicken; dann hätte man des Ganges nach dem obern Stocke nicht bedurft. — *Was* Coenen mit Herrn Fonck „über ihre Sachen" gesprochen, darüber schweigt das Geständnifs weislich still, weil man wohl sonst mehrere Blöfsen gegeben haben würde.

Hamacher fährt in seinem Geständnisse fort:

„Fonck bemerkte unter andern: Schröder hätte ihm zuweilen Branntwein geschickt, womit „er nicht wohl habe bestehen können; auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack „gewesen, und an dem Maafs hätte er auch Verlust gehabt; er hätte hier in der Stadt „Branntwein gekauft, dieser wäre ächter französischer Branntwein, und wohl so alt, wie „er (Coenen); auch wäre derselbe schon hier in der Stadt gewesen, ehe die Franzosen „gekommen; Coenen möchte diesen doch einmal versuchen. Coenen erwiederte: *Was soll „ich den versuchen, das nutzt ja doch nichts.* Fonck antwortete: *Nun thun Sie mir doch „den Gefallen, ihn einmal zu versuchen, so werden Sie ächten französischen Brannt„wein schmecken.* Hierauf sagte er zu mir: *Meister Hamacher, geht einmal, und holt „ein Glas und die Pumpe.* Er aber wendete sich nach dem Tisch, worauf das Bandmesser „lag, um, und steckte dasselbe unter den Rock zu sich. Coenen schien dieses nicht zu „beobachten; mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich: *das taugt nicht.*"

Ich glaube wirklich, hier einen Roman zu lesen: Coenen, der von dem Branntwein nichts verstand; Coenen, dem Herr Fonck sein Käppchen nicht tief genug abgezogen; der nicht einmal eine Tasse Caffee hatte annehmen wollen, sollte es nicht übel genommen haben, dafs Herr Fonck, statt seinen Fafsbinder Hamacher zu schicken, um die Branntwein-Probe zu holen, vielmehr ihm zugemuthet, spät Abends, selbst mit nach dem Packhause zu gehen, um dort Branntwein zu versuchen? Hamacher geht in die Küche, wo die Pumpe hängt, um diese und ein Glas zu holen; dort mufsten ihn die Mägde sehen; dort mufste er *Licht* haben; denn es steht nicht in der Erzählung, dafs Hamacher den Beiden das Licht weggenommen; die Mägde wissen aber von dem allem nichts.

Eben so ungeschickt ist die Stelle componirt, worin das Mitnehmen des Bandmessers vorkommt, wobei Hamacher gedacht haben soll: *Das taugt nicht*! Wenn man aber ein Branntwein-Fafs aufschlagen will, so kann es unmöglich dem Fafsbinder auffallen, dafs man ein Bandmesser mitnehmen will.

Die Staatsbehörde zweifelt, dafs Hamacher etwas von Beschwerden des Herrn Fonck über Manco gewufst habe, und folgert daraus, dafs eben defshalb jene Angabe Hamacher's über den Inhalt des Gesprächs zwischen Herrn Fonck und Coenen nicht erdichtet sey. Allein, meine Herren, warum sollte Hamacher, als Herrn Fonck's Kiefer, nichts von diesem, seinem Geschäfte so verwandten Gegenstande gewufst haben?

Der Staatsbehörde scheint es ganz natürlich, dafs Coenen gesagt: „Das Versuchen nutze ja nichts;" mir scheint es aber weit natürlicher, dafs Coenen, unter jener Voraussetzung, *gar nicht* nach dem Packhause gegangen, um eine von ihm für unnütz erklärte Probe zu nehmen.

Coenen soll gedacht haben: Den Gefallen kannst du ihm doch wohl thun; und Herr Fonck

soll diesen Gefallen von Coenen ganz auf dieselbe Weise, wie von Schiefer, verlangt haben: darauf bemerke ich aber, dafs Schiefer ein Kaufmann, der selbst mit Branntwein handelt.

In Beziehung auf das Bandmesser ist so viel richtig, dafs es im Comptoir gelegen; dafs Herr Fonck es unter den Rock gesteckt, mufs bewiesen werden.

Man sagt: wenn Fonck das Bandmesser offen getragen, so hätte dies Coenen bestimmen können, nicht mit nach dem Packhause zu gehen. Würde aber Coenen die Etiquette so ungeschickt verletzt haben, wenn er auch das Mitnehmen des Bandmessers wahrgenommen, dieses Herrn Fonck zu bemerken? So scheint mir auch hier an der ganzen Geschichte kein wahres Wort zu seyn.

Hamacher fährt fort:

„Wir gingen hierauf zum Packhause, wo der angerühmte französische Branntwein in „einem öhmigen Fafs lag, welches ungefähr noch halbvoll war; ich hielt das Licht, Fonck „stellte sich mit dem bei sich habenden Bandmesser ans Fafs, und Coenen neben ihn; „Fonck machte eine Bewegung, als wenn er das Fafs aufschlagen wollte; wendete sich „aber in einem Schwung, und schlug denselben mit dem Bandmesser, unter der Aeufse-„rung: *Da, Kerl, hast du die Probe!* dergestalt auf den Kopf, dafs derselbe gleich „blutete, und auf einen Stofs, den Fonck ihm, gleich darauf, auf die Brust gab, zu Bo-„den rückwärts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopf auf einen nahe dabei stehenden „Gewichtstein hinstürzte.“

Herr Fonck, Coenen und Hamacher sollen, bei nächtlicher Weile, mit eisenbeschlagenen Stiefeln, mit Nägeln an den Schuhen, wo links die Mägde safsen und rechts Mad. Fonck sich befand, längs dem Fenster vorbei, über den Steinweg gegangen seyn, dann die Packhausthüre geöffnet haben, die so knarrt, dafs jeder Nachbar sie *am Tage* hören kann, und doch weifs Mad. Fonck, doch wissen die Mägde, doch wissen die Nachbaren von dem allem nichts.

Warum, frage ich, sollte Herr Fonck den Coenen, um ihn zu ermorden, erst noch zum Branntweinfasse führen. Konnte er ihm nicht leichter, gleich beim Eingange in's Packhaus, den tödlichen Streich versetzen? Aber dann konnte man Hrn. Fonck nicht den, eben so gräfslichen als widernatürlichen, Ausdruck? „*Da, Kerl, hast du die Probe!*“ in den Mund legen.

Ferner hat das Packhaus, worin man den Mord geschehen läfst, eine doppelte Thüre, die das Licht durchläfst, so dafs die Vorübergehenden Alles hätten sehen können: Herr Fonck hätte also, wenn er den Verstand nicht ganz verloren gehabt, den Mord gewifs füglicher in den Keller verlegt.

Sie sehen also, meine Herren, und sind gewifs überzeugt, dafs der Mord im Fonck'schen Hause nicht geschehen. Sollte aber Coenen von Hrn. Fonck ermordet worden seyn, so mufste man den Mord in dessen Wohnung verlegen, weil man wohl wufste, dafs Herr Fonck an jenem Abend nicht ausgegangen war.

Herr Sandt sagt: am 15. März habe Hamacher das Geständnifs gemacht; dies ist aber ganz unwahrscheinlich, weil, wenn das der Fall gewesen wäre, die Gewichtsteine, die im Haussuchungs-Protocolle vom 20. März nur als *Postscriptum* da stehen, gewifs ganz anders herausgehoben seyn würden.

Wenn man auch das Geständnifs als wahr annehmen wollte, so würden sich dadurch nur die Kopfwunde Nro. 8 und die Röthung auf dem Hinterhauptbeine erklären lassen, aber nicht die übrigen Wunden, deren Daseyn das Geständnifs auch in dieser Hinsicht entkräftet.

Coenen soll gegen 11 Uhr getödtet worden seyn; aber der, nach dem Obductions-Protocolle, in Coenen's Magen vorgefundene Wildbraten-Brei beweist, nach den Aussagen der Aerzte, dafs Coenen noch zwei Stunden nach Mitternacht gelebt habe.

Die Staatsbehörde will darin einen Beweis finden, daſs, nach dem Obductions-Protocolle, die Wunden Nro. 8 und 9 mit einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschend als schneidend wirkenden Instrumente versetzt worden, und daſs dieses Instrument auf ein Bandmesser schliefsen lasse; davon will aber die Facultät und Herr v. Walther nichts wissen. — Dann führt die Staatsbehörde zum Belege noch den Herrn Servaes an, der gesagt: Die Wunde sey mit dem vorliegenden, oder wenigstens mit einem, diesem ganz ähnlichen Bandmesser versetzt. Dagegen hat er im Obductions-Protocolle nur von einem stumpfen Instrumente gesprochen. Wie incompetent übrigens Herr Servaes sey, habe ich bereits bemerkt, und mich auf einen Fall berufen, wo derselbe ein Ferkel für ein Kind, und Blut für eine Nachgeburt erklärt hat: — ein Mann, der *so* zu irren vermag, kann kein competenter Richter seyn.

Die Staatsbehörde sagt, daſs die Wunde auf die Stellung des Herrn Fonck und Coenen's passe; aber hat diese Stellung auch Statt gefunden? Dies möchten wir gerne wissen. — Die Staatsbehörte meint: Die Frage, wohin Coenen habe fallen müssen, könne unberücksichtigt gelassen werden; dies kann aber *nicht* geschehen, weil Herr v. Walther diesen Punkt in seinem Gutachten berührt hat.

Hamacher fährt nun weiter fort:

„Dann sagte er (Fonck) zu mir: „„Haltet dem Kerl die Gurgel zu, daſs er nicht schreien „kann;"" ich that dieses, und als ich nach einer Weile spürte, daſs er nicht mehr schreien „konnte, lieſs ich ihn los."

Das *Schreienwollen* ist schwer zu begreifen; aber noch unbegreiflicher, daſs man dies *sehen* konnte.

Die Staatsbehörde bemerkt, daſs Coenen, im Augenblicke des Aufathmens, verschieden sey, und dieses spreche dafür, daſs Coenen habe schreien wollen. Darauf erwiedere ich aber, daſs alle Menschen am Ausathmen sterben.

Hamacher sagt nun weiter:

„Fonck griff ihm gleich nach der Tasche, und zog die Brieftasche, welche Coenen bei sich „hatte, aus der, oben auf der Brust habenden Tasche heraus."

Ueber diesen Punkt wird mein College Aldenhoven die Ehre haben, eine Stelle aus einer Denkschrift vorzulesen.

Vertb. Aldenhoven. Diese Denkschrift habe ich im Jahr 1819 beim Appellations-Hofe zu Cöln eingereicht. In Betreff des Theils des Hamacher'schen Geständnisses, wo Herr Fonck dem Coenen die Brieftasche aus dem Rocke gerissen haben soll, beehre ich mich, meine Herren, Ihnen folgende Stelle zu verlesen:

„Im Märchen lieſs man den Christian Hamacher diesfalls sagen: „„Fonck griff dem Coenen „gleich nach den Taschen, und zog die Brieftasche, welche Coenen bei sich hatte, *aus der*, „*ober der Brust habenden Tasche heraus.*"" Wie sehr der Hr. General-Advocat von „Sandt bemüht gewesen sey, bereits in seinem Antrage vom 31. *December* 1816, es als „wahrscheinlich aufzustellen, daſs Herr Fonck ein eigenes Interesse gehabt haben könnte, „Coenen's Brieftasche zu erhalten, und daſs diese demselben bei seiner Ermordung weg„genommen worden seye, habe ich in meiner Denkschrift vom 15. Juni 1818 angeführt, „und dabei zugleich die Erbärmlichkeit der Folgerungen gezeigt, die Hr. v. Sandt daher „gezogen hatte, um einen Verdacht der Mordthat gegen Hrn. Fonck zu begründen. Da„mals sagte ich: „„Daſs dem Coenen bei oder nach seiner Ermordung sein Portefeuille „von dem Mörder weggenommen worden seyn soll, war damals, so wie immer noch heute, „eine bloſse Muthmaſsung; Gewiſsheit liegt darüber nicht vor."" Dermalen behaupte ich „als gewiſs, daſs Coenen zu der Zeit, wo er am 9. November 1816, Abends nach 10 Uhr,

„mit Hahnenbein den Gasthof in der Mühlengasse verliefs, seine Brieftasche nicht bei sich „hatte, dafs diese ihm also bei seiner Ermordung nicht weggenommen werden konnte. „Coenen's Brieftasche war von rothem Leder *in grofsem Format*, und er trug sie in *der „innern Rocktasche* auf der Brust. Das ist durch die Aussagen mehrerer Zeugen aufser „Zweifel gestellt. So sagt Schröder (Heft B. 54): 1) „„Coenen hatte ein altes rothes „Portefeuille *in ziemlich grofsem Format*, war aber nicht dick Wenn ich nicht „irre, so steckte er *es in die, vorne auf der Brust befindliche Rocktasche.*““ 2) Joh. „Heinr. Elfes (Heft B. 56): „„Coenen hatte ein rothes altes Portefeuille *in grofsem For-„mat* es war so mittelmäfsig dick.““ 3) Joh. Jos. Hahnenbein (Heft B. 51): „„Coenen „hatte ein Portefeuille; ich glaube, es war roth, es war aber alt und lange gebraucht; er „schien mir wenig darin zu haben, indem es nicht dick war. *Er trug es in der innern „Rocktasche auf der Brust.*““ 4) Fried. Schoppen (Heft D.): „„Coenen's Portefeuille war „von rothem *Leder und ziemlich dick.*““ — Bei der Auffindung der Leiche, und ihrer „Herausnahme aus dem Rheine, war kein Portefeuille dabei; dagegen befand sich ihre „Bekleidung in einem Zustande, aus dem es anschaulich wird, dafs Coenen in dem Au-„genblicke seines Todes seine Brieftasche nicht in *der vorne auf der Brust befindlichen „innern Rocktasche* bei sich getragen habe. Den Zustand der Bekleidung der Leiche in dem „Augenblicke, wo sie aus dem Rheine herausgenommen worden war, bezeugten die bei-„den Finder derselben, Diedrich Zimmermann und Gerhard Hasthoff, und der Arzt und „Physicus, Christian Berlyn von Uerdingen, der zuerst berufen worden war, um die „ärztliche Besichtigung vorzunehmen, und zu dem Ende die Leiche entkleidet hatte. „Diedrich Zimmermann ward am 22. December 1816 vernommen (Heft A. 18) und „auf die zehnte ihm gestellte Frage: „„Habt ihr die Leiche beim Herausnehmen aus dem „Wasser und Hineintragen zu eurem Hause nicht beschädigt?““ antwortete derselbe: „„Gar „nicht; wir haben die Leiche ganz leise und behutsam an den Kahn gezogen, mit den „Händen hinein gehoben, und auf eben diese Weise nach meiner Wohnung getragen. „*Ich bemerkte*, dafs, als wir die Leiche aus dem Wasser hoben, *die beiden oberen „Knöpfe des Rockes mit dem Tuche herausgerissen waren, aber doch noch befestigt „sich befanden;* auch war der Rock hin und wieder zerrissen, wo aber, kann ich nicht „sagen.““ Der an eben jenem Tage vernommene Gerhard Hasthoff antwortete auf die „nämliche zehnte Frage: „„Gar nicht . . . Als wir den Körper aus dem Wasser hoben, „bemerkte ich, *dafs der Rock am obersten Knopfe zugeknöpft war und dafs dieser „oberste Knopf mit dem Tuch und Futtertuche herausgerissen, aber doch noch etwas „befestigt war.* Uebrigens waren hin und wieder Risse im Rocke, wo aber, kann ich so „genau nicht sagen.““ Der am 26. December 1816 vernommene Arzt Berlyn (Heft A. 22) „sagt, unter andern, in seiner Antwort auf die zweite Frage: „„Die Leiche war ohne „Kopfbedeckung, *mit einem Frackrocke* von dunkelblauer Farbe, woran gelb metallene „Knöpfe, *welcher Frackrock durchaus, mit Ausnahme des obern Knopfes, zugeknöpft „war bekleidet.*““ Auf die dritte ihm gestellte Frage: „„Ist nicht beim Entkleiden „der Leiche der Rock zerschnitten worden?““ antwortete der nämliche Arzt: „„Weil, wie „vorbesagt, die Leiche befroren war, so waren wir genöthigt, den linken Aermel in der „Nath aufzutrennen; auch ist am rechten Aermel der vordere Aufschlag abgegangen; sonst „ist der Rock nicht beschädigt worden. Als ich den Leichnam vor dem Hause mit dem „gedachten Rocke bekleidet fand, *waren die zwei obern Knöpfe mit dem Tuche und „Futtertuche herausgerissen, auch war der Rockkragen an der linken Seite abgerissen.*““

„Coenen war also in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1816 und bis zu seinem „Tode *mit einem Frackrocke bekleidet, der durchaus, mit Ausnahme des obern Knopfes, „zugeknöpft war*; denn so bekleidet und zugeknöpft fand man noch seine Leiche im „Rheine. Die *beiden obern Knöpfe* des Frackrockes waren zwar *mit dem Tuche und „Futtertuche herausgerissen, befanden sich aber doch noch befestigt*; sie befanden sich „also noch in ihren Knopflöchern, und das Tuch, worauf sie genähet waren, machte mit

„dem Fortlaufe des Rockes noch ein Ganzes; sonst hätte Berlyn nicht sagen können, dafs „der Frackrock *durchaus, mit Ausnahme des obern Knopfes, zugeknöpft gewesen sey*; „und eben so wenig Hasthoff, dafs der *Rock am obersten Knopfe zugeknöpft gewesen*. „Bekanntlich werden die innern Brusttaschen in der *linken* Rockseite angebracht, und so „hinwieder knöpft jeder nach einer Gewohnheit, die ich natürlich nennen möchte, die „linke Rockseite *über* die rechte Seite zu. Jeder, der, wie das von Coenen in dem Protocoll „über die Leichen-Besichtigung versichert wird, mit einem gutgebauten Körper begabt ist, „mache nun an sich selbst den Versuch, bekleide sich mit einem Frackrocke, stecke in die „innere Brusttasche ein Portefeuille *von grofsem Format*, knöpfe den Rock *durchaus*, mit „Ausnahme des obersten Knopfes zu, denke sich die zwei obern Knöpfe mit dem Tuche „und Futtertuche so ausgerissen, *aber noch befestigt*, wie man es an Coenen's Leiche ge„funden hat, und versuche dann, oder lasse es durch einen Andern versuchen, ob „es thunlich sey, in dem Zustande der Bekleidung die Brieftasche herauszuziehen. Wenn „man nicht die unsinnige Ungereimtheit annehmen will, der, von dem Coenen ermordet „worden seyn mag, habe vorab den Frackrock desselben aufgeknöpft, ihm hierauf die Brief„tasche weggenommen, und dann sich die in aller Hinsicht zwecklose Mühe gegeben, den „Frackrock an der Leiche wieder bis an den Hals zuzuknöpfen, so läfst sich nicht als aus„führbar denken, wie dem Verstorbenen aus der innern Rocktasche auf der Brust ein „Portefeuille von grofsem Format habe herausgenommen werden können. Die einzige Oeff„nung dazu oben am Halse würde zu enge gewesen seyn, um ohne Mühe auch nur mit „der flachen Hand bis in die Brusttasche hinunter zu greifen, geschweige dann eine Brief„tasche von *grofsem Format, mit geballter Hand*, da herauszuziehen. Lächerlich würde es „ohnehin seyn, annehmen zu wollen, dafs ein Mörder, der, vorzüglich um die Brieftasche „zu erhalten, die Mordthat vorbereitet und vollendet haben soll, anstatt den Rock gleich „ganz aufzureifsen, und sich der Brieftasche mit einer Leichtigkeit, die nichts hätte hindern „können, zu bemächtigen, dabei so viel Wesens gemacht, und eine Operation angewendet „haben sollte, deren Ausführbarkeit sich nicht einsehen läfst. Der Befund der Leiche und „ihrer Bekleidung beweiset demnach anschaulich, dafs dem verlebten Coenen bei, oder nach „seinem Tode, kein Portefeuille aus der Brusttasche, die bei der Auffindung der Leiche „noch immer zugeknöpft war, herausgenommen worden sey, und so zeigt sich dann auch „hierdurch von neuem, dafs sich das Gewebe der Lügen in dem Märchen vom 16. April „1817 immer mehr entwickle, je genauer man es mit bewiesenen Thatsachen zusammen „hält."

Vertheidiger Aldenhoven fährt fort:

Man wird nun fragen, wo denn das Portefeuille geblieben sey? An uns, meine Herren, ist es nicht, dieses nachzuweisen. Vermuthungen könnten wir darüber auch aufstellen; aber wer weifs, was aus diesem Portefeuille geworden? Als Coenen am Morgen des 10. Novembers nicht nach Hause gekommen war, und seinen Zimmerschlüssel mit sich genommen hatte, liefs Schröder den Schlösser kommen und die Thüre öffnen. Der Wirth Dohmen war dabei nicht gegenwärtig, weil er fürchtete, den Coenen todt im Zimmer zu finden; die einzigen Anwesenden (denn der Schlösser hatte sich entfernt) waren Schröder und Elfes, und auch diese waren nicht einmal zusammen, sondern immer abwechselnd in Coenen's Zimmer. Wir wissen von Schröder, dafs er schon am 11. November in Crefeld seinen Verdacht, die Beseitigung Coenen's sey ein Werk Fonck's, auszustreuen wufste, und sehen daraus, dafs er ein Interesse haben mufste, jenen Verdacht auf Herrn Fonck zu werfen. Eben dieses Interesse hatte aber auch Schröder schon am *Sonntage*, als Coenen's Zimmer geöffnet wurde, und er konnte *schon damals* den Gedanken haben, das Portefeuille zu beseitigen, um daraus Verdachts-Gründe gegen Herrn Fonck herzuleiten. Die Möglichkeit ist allerdings da, dafs Schröder selbst Coenen's Portefeuille zu sich genommen, und in der Folge, weifs Gott, wohin! gebracht hat. — Wir haben auch den Elfes kennen gelernt,

und zwar nicht von einer moralischen Seite; auch dieser konnte so etwas thun. Uebrigens haben Zeugen bekundet, dafs Coenen's Portefeuille von *grofsem Formate* gewesen sey; Coenen mag nun wohl dasselbe (welches jedoch nur Schröder allein bekundet) in der Conferenz bei sich gehabt haben; gewifs aber würde er, bei seiner Nachhausekunft, das Portefeuille, welches ihn geniren mufste, eben so, wie die übrigen, in einem Umschlage, in seiner Stube vorgefundenen Papiere, abgelegt haben. Uebrigens wiederhole ich, dafs es nicht *an uns* ist, zu beweisen, wo dieses Portefeuille geblieben.

Man hat das Hamacher'sche Geständnifs in diesem Puncte dadurch bewahrheitet finden wollen, dafs die obern Knöpfe am Rocke ausgerissen gefunden worden, welches man durch die Hast erklärt, mit welcher Herr Fonck Coenen das Portefeuille aus dem Rocke gerissen haben soll. Mein College Grebel hat Ihnen aber schon bemerkt, dafs derselbe Fall mit dem Ausreifsen von Knöpfen bei einem zu Coblenz ertrunkenen Major stattgefunden hatte, von dem man zuverläfsig wufste, dafs er *nicht* gewaltsamer Weise umgekommen war: der nämliche Grund, der bei dem Major vorhanden war, nämlich das Aufschwellen der Leiche, kann auch bei Coenen eingetreten seyn. Eine Mörderhand würde die Rockknöpfe *sämmtlich* aufgerissen haben, um sich des Portefeuille's zu bemächtigen; die obern Knöpfe wurden aber noch zugeknöpft gefunden: also hier wieder ein ganz natürlicher Grund, dafs Coenen *nicht ermordet* worden sey.

(Pause.)

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren! Die gegenwärtige Procedur ist in doppelter Hinsicht auf *Sand* gebaut, einmal, *weil man behauptet: Herrn Fonck's Bücher seyen verfälscht*, und zweitens *weil Hr. Fonck ein Interesse gehabt haben soll, Coenen's Brieftasche zu besitzen.*

Die Staatsbehörde sagt: Coenen habe den Brief des Angeklagten, worin derselbe die Vorlegung seiner Bücher versprochen, in der Conferenz aus seinem Portefeuille herausgezogen, und wieder in dasselbe hineingesteckt; Herr Fonck habe also gewufst, dafs dieser Brief sich in Coenen's Brieftasche befinde. Ob Herr Fonck dies gewufst, oder nicht, geht uns nichts an. Die Staatsbehörde mufs, wie mein College Aldenhoven bereits bemerkt hat, diese Behauptung beweisen; allein auch die Gründe, die sie angibt, warum Herr Fonck so vielen Werth auf den Besitz von Coenen's Brieftasche gelegt haben soll, sind durchaus unhaltbar. Was konnte wohl in dieser Brieftasche noch mehr enthalten seyn? Vielleicht die Noten, welche sich Coenen bei dem Revisions-Geschäfte gemacht hatte? Diese waren aber nicht darin, weil sie 16 — 17 Bogen stark waren, und in einem Umschlage in Coenen's Zimmer gefunden wurden; auch konnte Hr. Fonck an diesen Noten durchaus kein Interesse haben; denn, durch Auszüge aus den Büchern, konnten dieselben Noten wieder gemacht werden. Andere Papiere hatte Coenen auch nicht. Diejenigen, welche die Brieftasche gesehen, sagen nur, dafs jener Brief darin gewesen sey, worin sich Herr Fonck erboten, seine Bücher vorzulegen; welches Interesse konnte aber Herr Fonck am Besitze dieses Briefes haben? Die Staatsbehörde meint, dafs, in Gemäfsheit des, in jenem Briefe enthaltenen Versprechens, Hr. Fonck hätte vom Handelsgerichte zur Vorlegung seiner Bücher angehalten werden können. Wenn man aber Hrn. Fonck defshalb vor das Handelsgericht geladen hätte, so würde er haben sagen können, was sollen denn das für Bücher seyn? doch wohl keine andere, als die gesetzlichen? Darunter ist aber das Hauptbuch nicht begriffen. In dieser Hinsicht also würde der fragliche Brief zu gar nichts gedient haben, und er konnte dem Schröder durchaus keinen Vortheil verschaffen; denn wollte Schröder Herrn Fonck vor das Handelsgericht laden, so konnte er den Beweis, entweder durch Zeugen, oder durch Eideszuschiebung führen. Sie sehen also, meine Herren, dafs Herr Fonck durchaus kein Interesse haben

konnte, jenen Brief zu besitzen: mochte er in Coenen's, oder in Schröder's Händen bleiben, dies war ihm ganz gleichgültig, zumal da am 9. bereits alle Zwistigkeiten sich ihrem Ende genahet hatten; was wollte Herr Fonck denn noch mit dem Briefe, da er ja ohnehin in der Conferenz versprochen hatte, nach Beendigung der Sache sein Hauptbuch vorzulegen? Und endlich, wenn es Herrn Fonck nur um diese Brieftasche zu thun gewesen wäre, hätte es dann keine andere Mittel gegeben, als sich gerade mit Mord zu beflecken? Wären nicht Herr Fonck und Hamacher im Stande gewesen, Coenen dieselbe abzunehmen, ohne deſswegen zu Mördern zu werden? Man muſs wirklich beinahe den Verstand verloren haben, wenn man aufstellen will, daſs der Mord aus *diesem Interesse* geschehen sey — und doch hatte man schon am 31. Dec. auf das Fehlen der Brieftasche einen so groſsen Werth gelegt!

Hamacher fährt in seiner Erzählung fort:

„Fonck sagte: *Nun muſs er weggeschafft werden, wie machen wir das?* Ich erwiederte: „*Da steht ja ein Faſs, wo wir ihn einthun können;* ich nahm dasselbe, und weil der „Kopf von Coenen stark blutete, nahm ich einen, von Fonck herbeigeholten Sack, deren „in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand dem Coenen denselben um den Kopf, „damit das Blut nicht durchdringen konnte, steckte ihn in das Faſs, welches ich mit „Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu."

Meine Herren, alle einzelnen Puncte dieses Theils des Geständnisses müssen erwiesen werden; dieser Beweis aber fällt der Staatsbehörde zu, weil Herr Fonck sich nicht in dem Falle Hamacher's befindet, worin derselbe durch sein Geständniſs gekommen ist.

Uebrigens ist es in facto falsch, daſs sich damals im Fonck'schen Packhause ein trockenes Güterfaſs befunden, indem *gar keine* leere Fässer zur Zeit, wo der Mord vorgefallen seyn soll, dort vorräthig waren. Herr Fonck hat zwar am 30. August 1817 erklärt, daſs damals kein Packfaſs, aber wohl leere Branntwein-Fässer sich in seinem Packhause befunden hätten; indessen war derselbe im Irrthume, worüber uns der Zeuge Imhoff Aufklärung gegeben hat. Eben so verhält es sich mit den Säcken. Die Staatsbehörde sagt: Bei der Haussuchung vom 20. März hätten sich noch mehrere leere Säcke im Packhause vorgefunden. Dies ist möglich; aber das ist auch nicht der Punkt, der nachgewiesen werden muſs, sondern jener: Ob am *Neunten November* Säcke da gewesen. — Daſs aber auch bei der Haussuchung nicht einmal Säcke, sondern Packtuch da gewesen, hat Mad. Fonck behauptet. Uebrigens wissen Sie auch, meine Herren, daſs jenes Haussuchungs-Protocoll Null und nichtig ist, weil nicht der Angeklagte, wie es das Gesetz verlangt, dabei gegenwärtig gewesen.

Die Leiche soll in *Stroh* gepackt worden seyn. Davon hat aber die Staatsbehörde nichts nachgewiesen, sondern diesen Punkt für gleichgültig erklärt. Derselbe ist aber durchaus nicht gleichgültig; denn, war die Leiche nicht eingepackt, und lag sie allein in dem Fasse, so war sie nicht zu transportiren.

Hamacher fing nun an, den Kopfreif vom Fasse abzuschlagen, den Boden herauszunehmen, dann die Leiche in Stroh zu packen, hierauf sie ins Faſs zu stecken, und endlich den Kopfreif wieder zuzuschlagen: das wäre ja ein Hämmern gewesen, welches nicht allein die Hausgenossen, sondern auch die ganze Nachbarschaft hätte hören müssen! Rücksichtlich der Mägde sind zwei Fälle möglich: entweder waren sie in der Küche, oder in ihrem Schlafzimmer; waren sie in Letzterm, so muſsten sie den Lärm, der, so zu sagen, unter ihrem Bette vorging, hören; waren sie aber in der Küche, so hörten sie den ganzen Marsch der Caravane vorbeiziehen.

Hamacher sagt: „Er habe Coenen deſshalb einen Sack um den Kopf gewunden, weil derselbe *stark geblutet.*" War dies der Fall, so müſste doch Blut auf die Kleider gekommen seyn. — Da,

nach Hamacher's Erzählung, Herr Fonck ins Nebengemach gegangen, und mit einem Sacke zurückgekommen seyn soll, so erforderte dies doch einige Zeit, in welcher schon viel Blut geflossen seyn mufste: wie kommt es aber nun, dafs an der Leiche und deren Kleidern durchaus keine Blutflecken vorgefunden worden? Herr Servaes, der das Talent hat, Alles zu expliciren, lächelte darüber, und sagte: „Im Wasser gehen alle Blutflecken aus." Herr von Walther hat uns aber gerade das Gegentheil erklärt, dafs nämlich Blut, wenn es einmal in wollenen Kleidern eingetrocknet, sich im Wasser nicht auflöse. Ich frage also: Wenn nun Alles im Geständnisse Wahrheit seyn soll, so ist es auch wahr, dafs Coenen's Kopf stark geblutet; warum finden sich aber keine Blutflecken an den Kleidern?

Hamacher fährt im Geständnisse fort:

„Nun fragte Fonck: *Wie bringen wir ihn jetzt aus der Stadt?* Ich antwortete: *Das weifs* „*ich nicht; Ihr habt ja bekannte Fuhrleute.* Fonck erwiederte: *Ja, das müfste ein* „*Vertrauter seyn; ich hätte ja auch Verwandte auf dem Lande.* Ich sagte: *Ja, mein* „*Bruder kommt morgen in die Stadt, so will ich mit demselben sprechen; ich brauche* „*ihm ja nicht zu sagen, was im Fafs ist.* Mein Bruder von Sinnersdorf war nämlich „des Tages vorher noch bei mir in der Stadt gewesen, und hatte mir gesagt, er müfste „Sonntags wieder hereinkommen, um, wie ich glaube, bei den Advocat Claisen zu „gehen."

Früherhin hatte Hamacher, in seinem Geständnisse, Herrn von Sandt die Sache so erzählt: „Er habe Herrn Fonck geäufsert, er habe Verwandte auf dem Lande." Dies schien aber nicht in die Composition zu passen; die Sache mufste umcomponirt werden, und am 16. April mufste Hamacher auf den Einfall kommen, Herrn Fonck die Worte in den Mund zu legen: „Ihr habt ja Verwandte auf dem Lande."

Der Bruder kommt nun am Sonntage zum Advocaten Claisen, geht wieder zurück, und kommt auch noch am nämlichen Tage mit Karren und Pferd in die Stadt. Es ist hier wirklich auffallend, dafs man mit dem Fuhrmann so in Verlegenheit kam: freilich war das Wegfahren die Hauptsache. Sehr sonderbar ist es, dafs Hamacher, oder der die Erzählung gemacht hat, nicht auf den ganz natürlichen Gedanken gekommen: Herr Fonck habe ja selbst Karren und Pferd, und *damit* sey die Leiche weggefahren worden; dann hätte man keine dritte Person gebraucht, und dies wäre weit klüger ausgedacht gewesen.

Vertheidiger Aldenhoven:

Meine Herren! Man fiel defshalb nicht auf diesen Einfall, weil man nicht wufste, dafs Hr. Fonck noch Karren und Pferd hatte; denn das Pferd stand damals in der Tabaks-Fabrik des Hrn. Foveaux; sonst hätte man freilich leichter auf den Gedanken kommen können, dieses Pferd zu nehmen, als erst einen Fuhrmann von Sinnersdorf herbeizuholen. Hätte Hamacher, oder Herr Sandt, oder Einer der Herren dies gewufst, so wäre es zuverläfsig ins Geständnifs hineingekommen.

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Meine Herren, dafs sich kein Fafs damals im Packhause befunden, ist aus den Büchern des Hrn. Fonck nachgewiesen, welches ich früher zu bemerken vergessen.

Ich fahre nun mit Beleuchtung des Hamacher'schen Geständnisses fort. Hamacher sagt:

„Als wir, nach zugemachtem Fasse, wieder ins Comptoir gegangen waren, wo Coenen seinen „Hut und seine Pfeife liegen gelassen hatte, nahm Fonck diese beiden Stücke, so wie „auch die Schlüssel vom Packhause, zu sich, ging heraus, und zog die Thüre vom Comptoir fest hinter sich zu, so dafs ich merken konnte, dafs ich ihm nicht folgen sollte; wo „er nun damit hingegangen, und wo er Hut und Pfeife gelassen hat, weifs ich nicht."

Hier käme also die Geschichte von einem, in dem, zwischen Hrn. Fonck und Engels gemeinschaftlichen Brunnen, gefundenen Hute zur Sprache. Ob wirklich Engels einen Hut in jenem Brunnen gefunden, mufs ich dahingestellt seyn lassen: so viel bleibt indessen richtig, dafs Engels nur von Sartorius geleitet wurde, der, mit der gröfsten Leidenschaftlichkeit, sich alle Mühe gab, Belastungs-Zeugen gegen Herrn Fonck aufzusuchen. — Sie werden sich dagegen, meine Herren, erinnern: dafs Herr Merkens mit dem Kaufmann Leiden darüber gesprochen, dafs Engels in seinem Brunnen, zwischen Ostern und Pfingsten 1817, einen Hut mit ausgerissenem Futter gefunden haben solle; dafs Leiden darauf den Engels darüber befragt, und dafs dieser ihm bestimmt erklärt, keinen Hut im Brunnen gefunden zu haben. Ich kenne Herrn Leiden persönlich, und bin überzeugt, dafs derselbe, wenn Engels ihm das Gegentheil erklärt, gewifs keine Unwahrheit gesagt haben würde.

Gesetzt aber auch, es wäre wirklich in jenem Brunnen ein Hut gefunden worden, so müfste die Staatsbehörde beweisen, dafs derselbe Coenen's Hut gewesen sey. — Das Futtertuch soll aus dem Hute herausgerissen gewesen seyn? Ich glaube nicht, dafs man dies im eigentlichen Sinne gesagt haben kann, weil, nach Engels Angabe, der Hut voll Schlamm gewesen, und er mithin das Futter darin nicht gesehen haben konnte. Soll es aber so viel heifsen, dafs kein Futter im Hute gewesen, dies läfst sich leicht erklären. Mein College Aldenhoven hat den Versuch gemacht, einen Hut neun Monate unter Wasser zu legen, wodurch sich auch das Futter ganz abgelöst und herausgefallen ist.

Vertheidiger Aldenhoven:

Ich mufs in dieser Hinsicht noch bemerken, dafs sich sogar die Fäden aus dem Filze und der Einfassung abgelöst hatten.

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Es ist also nicht einmal das Nichtdaseyn des Futtertuchs im Hute bewiesen, und wäre dies der Fall, so würde man doch gewifs eher annehmen müssen, dafs das Futter sich *abgelöst*, als dafs es *ausgerissen* worden sey. Alles, was man daraus, und besonders aus dem Umstande, dafs Coenen's Name in seinem Hute eingeklebt gewesen seyn sollte, folgern will, fällt also hinweg.

Ein Hut in einem, zwei Häusern, worin Kinder und Gesinde sind, gemeinschaftlichen Brunnen, ist doch nichts so gar Ungewöhnliches. Bei uns werden jedes Jahr die Brunnen gereinigt, und da findet man wohl mehr, als einen Hut: es wurden ja auch mehrere andere Gegenstände, Lampen, Schlüssel etc. etc. aus dem Brunnen gezogen, ohne dafs man dies auffallend fand.

Uebrigens ist, dafs Hr. Fonck, im wirklichen Besitze des Huts, denselben in den Brunnen geworfen haben sollte, eine Unbesonnenheit, die man ihm nicht zutrauen wird, da er ja den Hut anderwärts verbergen, zerschneiden oder verbrennen konnte; dagegen wird doch Hr. Fonck nicht so hirnlos gewesen seyn, den Hut in den Brunnen zu werfen, wo ihn die Nachbarleute schon am andern Morgen hätten herausziehen können.

Wäre ein *ganzer* Hut aus dem Brunnen gezogen worden, so würde Bäcker Engels ihn seinem Gesellen geschenkt, ihn sicher nicht in einen Schmutzwinkel im Hofe hingeworfen haben. Wir sehen also in jeder Beziehung, dafs nichts an der ganzen Hutgeschichte ist. — Warum hätte Herr Fonck nicht auch Pfeife, Brieftasche und Uhr in den Brunnen geworfen? Dies konnte man leichter, als den Hut: von dem allem hat sich aber im Brunnen nichts vorgefunden.

Man sagt ferner: Bei der Reinigung des Brunnens sey zuerst Sand und Kies gefunden, und der Zeuge Dübbeler behauptet, dafs ihm dies noch nie bei einem Brunnen vorgekommen sey. Ich wünschte nur, dafs er zu uns käme, dann könnte er in allen Brunnen dergleichen finden. Dübbeler sagt: So etwas habe er noch nie gesehen. Er mag freilich Manches noch nicht ge-

sehen haben. Die Quantität des zuerst gefundenen Sandes war nicht groſs; es ist im Protocolle nur von drei bis vier Körben die Rede.

Hierauf kommt ein schwarzer Schlamm, wovon die Sachverständigen begutachten, daſs es Kohlenasche sey; der Bäcker Engels konnte aber eben so gut Asche, als einen Hut in den Brunnen werfen, oder fallen lassen.

Ferner wurde ein, 8 Centner schwerer Stein an der Seite des Engels gefunden. Die Bauleute haben sich nun gewaltig den Kopf zerbrochen, wie der Stein in den Brunnen gekommen seyn möge? Endlich sagen die Baumeister: der Stein muſs von Fonck's Seite hineingeworfen, und, in einer parabolischen Linie, an Engels Seite gefallen seyn. Ist aber der Stein wirklich hineingeworfen worden, so muſste er auf die Brunnen-Brüstung gebracht — die obere Seite muſste angestoſsen werden, sich umkehren, und der Stein, in perpendiculärer Richtung, in den Brunnen hinabfallen. Sollte die Behauptung, daſs Fonck den Stein in den Brunnen geworfen, richtig seyn, so wende ich dagegen ein, daſs sich in dem Brunnen eine Pumpenröhre befand, die zerschmettert werden muſste.

Die Staatsbehörde sagt: „Der Stein wurde hineingeworfen, nicht, um etwas zu bedecken, sondern um die Brunnenreinigung zu erschweren. Dies kann ich nicht begreifen. Freilich kann der Stein nicht zur Bedeckung des Hutes gedient haben, da der Brunnen 5 Schuh 6 Zoll, der Stein aber nicht einmal 2 Schuh miſst; mit diesem konnte man also die ganze Wasserfläche nicht bedecken, und es wäre der höchste Zufall gewesen, wenn der Stein gerade auf einen Gegenstand gefallen wäre, den man hätte bedecken wollen; darin hat die Staatsbehörde Recht. Was sie aber damit sagen will, daſs der Stein hineingeworfen worden, um die Brunnenreinigung zu erschweren, dies, wie gesagt, begreiſe ich nicht; denn, wenn nichts Verdächtiges im Brunnen lag, so brauchten auch keine Steine hineingeworfen zu werden, um die Brunnenreinigung zu erschweren.

Bei uns findet man viele Steine in Brunnen; diese werden hineingeworfen, theils um den lockern Kies zu bedecken, und das Wasser rein zu erhalten, theils damit die Eimer zuerst auf die Steine stoſsen, und das Wasser nicht trüb machen.

Darüber, wie der Sand in den Brunnen gekommen, ist viel gesprochen worden: auſserdem, daſs diese Erscheinung gar nicht ungewöhnlich ist, kann dieser Sand ja, bei Einzetzung der Pumpe in den Brunnen, oder sonst, durch die dabei entstandene Oeffnung hineingefallen seyn. Welchen Zweck übrigens Herr Fonck gehabt haben sollte, Sand in den Brunnen zu werfen, kann ich mir nicht erklären, da ihm doch daran liegen muſste, reines Wasser zu haben; auſserdem wäre, bei dem Durchmesser des Brunnens von 5 Fuſs 6 Zoll, der Hut, da man nur 3 bis 4 Körbe Sand im Brunnen gefunden, nur einen Finger dick damit bedeckt worden — kurz, ich weiſs nicht, wo es mit der ganzen Brunnengeschichte hinaus soll!

Man hat ferner angeführt: Herr Fonck habe dem Bäcker Engels befohlen, den Brunnen zuzuhalten. Mad. Fonck aber versichert, daſs *sie selbst* dies mehr als einmal befohlen; Solches gehört ja auch zum Haushaltungs-Departement — und zu welchem Zwecke sollte denn das Zumachen des Brunnens dienen? Sollte der Bäcker die Thüre zumachen, damit der Hut nicht zum Vorschein komme, oder daſs man nicht hineinsehe? Wenn aber Wasser gezogen wurde, so muſste man ja doch hineinsehen.

Engels sagt: „Er habe Hrn. Fonck in den Brunnen hineinlauern gesehen." Wenn dies ein Indicium ist, so werde ich auch noch vor die Assisen kommen, denn ich habe schon oft in den Brunnen gesehen; überdem kann ja Hr. Fonck auch nach der Pumpe oder nach dem Mauerwerk gesehen haben.

Man sagt auch: In einem gewissen Zeitraume habe man das Trinkwasser an den Fonck'schen Tisch nicht aus dem Hausbrunnen, sondern aus der Nachbarschaft genommen; wir haben aber auch gehört, dafs das Wasser in diesem Brunnen, wann der Rhein gestiegen, trüb geworden. Wenn es mit dem Brunnenwasser eine besondere Bewandtnifs gehabt hätte, so würde man auch das Küchenwasser aus der Nachbarschaft geholt haben. Bei uns in Coblenz nehmen fast alle Leute ihr Tischwasser am Clemensbrunnen in der Neustadt. Wenn das ein Verbrechen wäre, so müfste ganz Coblenz desselben beschuldigt werden. Der Zeuge Lövenich sagt: Die Mägde im Fonck'schen Hause hätten schon 1816 Wasser bei ihm geholt, weil ihr Brunnenwasser trüb gewesen sey; er sagt aber auch, dafs der, das Fonck'sche Haus bewohnende Hr. Geheimerath Kretzer auch jetzt noch, nach der Reinigung des Brunnens, das Tischwasser bei ihm holen lasse. Wenn das Wasser jetzt, nach der Reinigung, noch trüb ist, um wie viel mehr mufste es damals, da der Brunnen, seit Menschengedenken, nicht gereinigt worden, trüb gewesen seyn? Auch kann daher der Hut schon 20—30 Jahre im Brunnen gelegen haben.

Es ist noch ein Glück, dafs Coenen keine Porcellan-Pfeife gehabt, sonst hätte man aus den, im Brunnen gefundenen Porcellanscherben auch Coenen's Pfeifenkopf zusammengesetzt — kurz, so läfst sich Alles beweisen, wenn man von unrichtigen Prämissen ausgeht. Ich mache schliefslich noch darauf aufmerksam, dafs Herr Fonck das Haus damals im ersten Jahre bewohnte; dafs dieses Jahr ein Regenjahr war, also das Brunnenwasser desto eher trüb seyn konnte. Da dies auch der erste Winter war, in welchem Hr. Fonck in jenem Hause wohnte, so ist es auch natürlich, dafs derselbe nicht eher, als damals, auf das Zuhalten der Brunnenthüre dringen konnte.

Vertheidiger Aldenhoven:

Meinem Collegen ist eine Bemerkung entgangen. Die Staatsbehörde hat nämlich gesagt, der Brunnen habe *nicht ganz* gereinigt werden können, und eben defswegen sey es möglich, dafs in der Tiefe noch Sachen zu entdecken gewesen, welche dazu geignet, einiges Licht über die Sache zu verbreiten. Der Baumeister Leisten aber hat uns hier auf die Frage: Ob der Brunnen ganz gereinigt worden? erklärt: Dafs die Brunnenreinigung vollendet, und dafs es durchaus nicht möglich gewesen, noch weiter zu gehen, ohne dafs der Brunnen, bei dem faulen Zustande der Bütte, den Arbeitern über dem Kopfe zusammengestürzt wäre. Sie sehen also, meine Herren, wie unrichtig dieser Punct, dafs nämlich der Brunnen nicht ganz gereinigt, in den Anklage-Act aufgenommen worden: nicht allein die mündliche Aussage des Baumeisters Leisten hier vor Ihnen, sondern auch das Protocoll über die Brunnenreinigung vom 23. Februar 1821 bewahrheiten ausdrücklich, *dafs der Brunnen als völlig gereinigt zu erachten sey*, und widerlegen den Anklage-Act in diesem Puncte vollkommen.

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Wenn auch die Reinigung des Brunnens nicht so geschehen, wie sie constatirt ist, so sehe ich doch nicht ein, wie die Sachen hätten *tiefer* fallen können. Zuerst im Brunnen lag Sand, dann Schlamm; dann kamen Steine, hierauf Kies: wenn nun auch der Brunnen nicht als ganz gereinigt zu betrachten wäre, so frage ich: Wie konnten die von Coenen besessenen Gegenstände noch tiefer unten liegen? Weder Pfeife, noch Brieftasche vermochten, ihrer Schwere nach, auch nur die obere Schichte des Schlamms zu durchdringen, und hatten sie auch diese durchdrungen, so kamen sie auf oder neben die Steine; im äufsersten Falle konnten sie nur bis auf den Kies dringen, weiter aber gewifs nicht kommen. Da aber alle diese Schichten genau untersucht wurden, so ist es nicht möglich, dafs noch irgend ein verdächtiger Gegenstand im Brunnen zurückgeblieben wäre.

Ich finde es, von nun an, nicht mehr nöthig, die einzelnen Stellen des Hamacher'schen Ge-

ständnisses wörtlich anzuführen, sondern werde nur auf die einzelnen Bemerkungen der Staatsbehörde über dasselbe antworten.

Die Staatsbehörde sagt: Hamacher habe von den versprochenen hundert Kronenthalern *darum* nur dreifsig von dem Angeklagten erhalten, weil dieser sich auf solche Weise gegen Verrath habe sichern wollen. Wollte man dies annehmen, so würde Hamacher den Rest ja nie erhalten haben, indem, nach jener Unterstellung, Herr Fonck, sobald er denselben bezahlt, Hamacher's Verrath zu besorgen hatte.

Die Staatsbehörde findet in der Angabe Hamacher's: „Ich hatte zwar keine schwere Arbeit verrichtet; aber ich schwitzte mehr, als wenn ich ein Stückfafs in den Keller gethan hätte," eine, ganz natürlich aus dem Innern des schuldbewufsten Menschen hervorgehende Aeufserung. Diejenigen, die das Märchen mit Hamacher componirt, konnten leicht solche Floskeln einweben, damit das Ganze mehr Sinn bekomme. Ueberhaupt, wenn man das Ding liest, so findet man, dafs es für einen Hamacher, der nichts weniger als ein Schriftsteller ist, gar zu schön gesetzt sey.

Die Staatsbehörde setzt Hamacher's Angabe, dafs er gegen 12 Uhr nach Hause gekommen, mit der Aussage der Höninghaus in Verbindung, welche einmal dem Hamacher in der Nacht die Thüre geöffnet haben will; dafs dies aber am 9. November gewesen, ist durchaus nicht bewiesen. Denn jene Zeuginn sagt, dafs Hamacher damals einen Rausch gehabt, und ihr gesagt: „Er komme von Lempertz am Domhofe her." Wir wissen also, *wo* Hamacher an jenem Abend, wo ihm die Höninghaus die Thüre geöffnet haben will, gewesen. Uebrigens gehört die Höninghaus unter die Zeugen, die keinen Glauben verdienen; dies geht aus ihren ersten Verhören hervor, wo sie, auf ihren Eid, erklärte, *nichts zu wissen*; jetzt, im sechsten Jahre, kommt sie, und erzählt Alles, Punkt vor Punkt. Meine Herren, wenn sie damals etwas gewufst hätte, so würde sie es gewifs damals gesagt haben. Der nämliche Fall ist auch mit der Zeuginn Diepenbach.

Jetzt kommen wir an das *Alibi* des Adam Hamacher. Derselbe behauptet: Er habe, bei seiner Verhaftung, dem Herrn Untersuchungsrichter Efferz erklärt, Zeugen aufbringen zu können, dafs er an den Kirmefstagen 1816 in Sinnersdorf gewesen; Herr Efferz aber habe dieselben nicht angenommen, indem er gesagt: „Mit den Zeugen habe es noch Zeit."

Wir behaupten, dafs der Punkt, dafs Adam Hamacher an jenen Kirmefstagen durchaus nicht aus Sinnersdorf herausgekommen, in der Procedur fest begründet sey. Sie erinnern sich, meine Herren, dafs Hr. Dr. Burghardt, als er, in der Eigenschaft eines Zeugen, vernommen worden, auf die Frage: Ob er den Adam Hamacher während seiner Krankheit im hiesigen Arresthause besucht? erklärt hat, dafs derselbe sehr gefährlich krank gewesen, und dafs er dem Hrn. Vertheidiger Aldenhoven geschrieben: „Wenn er dem Adam Hamacher noch eine Frage zu thun habe, so möge er es jetzt thun, weil derselbe nahe an der Ewigkeit sey." Mein College Aldenhoven wird die defsfallsige Vorstellung an den Herrn Untersuchungsrichter Hoffmann, so auch das Verhör vom 11. Januar 1818 verlesen.

(Vertheidiger Aldenhoven verliest diese Actenstücke.)

„Sr. Wohlgeboren, dem Herrn Instructions-Richter Hoffmann.

„Erlauben Ew. Wohlgeboren mir, Ihnen in dem Augenblicke, wo Sie zu dem Ver-
„höre des unglücklichen Adam Hamacher vorangehen, einige Bemerkungen vorzulegen,
„die einzig die zuverläfsigere Ausmittelung der Wahrheit zum Zwecke haben.

„Es scheint nach der von dem Arzte, Hrn. Doctor Burkhartd, mir mitgetheilten Nach-
„richt, leider! nur zu gewifs zu seyn, dafs Adam Hamacher seinem Uebergange zur
„Ewigkeit sehr nahe sey.

„Die Erfahrung bewährt es, dafs eben in diesem entscheidenden Zeitpunkte der

„Mensch, und vorzüglich der einfache Landmann, am seltensten fähig ist, vor dem Richter „zu lügen, besonders, wenn er mit gehörigem Nachdrucke an die Pflichten der Religion „erinnert wird.

„Die Aussagen, die Adam Hamacher in diesem Augenblicke machen wird; sind also, „was ihre Glaubwürdigkeit betrifft, von dem gröfsten Gewichte, wenn er anders noch „hinlängliche Geistes-Gegenwart besitzt.

„Diese Betrachtungen veranlassen mich, E. W. zu bitten, dem Adam Hamacher, vor „oder nach seinem Verhöre, über die Punkte, die Ihnen die Acten werden dargeboten „haben, den Hrn. P. A. Fonck persönlich vorzustellen, und ihn in dessen Gegenwart „zu befragen:

„Ob er den Herrn Fonck kenne?

„Ob er denselben je gesehen habe?

„Ob er je in irgend einer Sache das Geringste mit demselben zu thun gehabt habe?

„Ob er vor seiner Verhaftung, auch nur den Namen des Hrn. Fonck gehört habe?

„Ich stelle es dabei dem einsichtsvollen Ermessen Ew. Wohlgeboren anheim, ob Sie „es nicht zweckmäfsig finden, den Kiefer Christian Hamacher ebenfalls an das Sterbebette „seines Bruders führen zu lassen, um ihn dort aufzufordern, die reine Wahrheit zu er- „klären. Mir scheint es, dafs just auf einen gemeinen Mann, eine Scene von der Art, „die tiefste Erschütterung machen müsse, und eine günstige Gelegenheit darbiete, um ihn „ganz zu ergründen.

„Nur der Wunsch. alles zu thun, um die Wahrheit auf den Grund zu erforschen, „leitete meine gegenwärtige Vorstellung, die ich den Acten beizufügen bitte.

„Genehmigen Ew. Wohlgeboren meine vollkommene Verehrung.

„Trier, den 11. Januar 1818. (Gez.) J. A. Aldenhoven, Advocat."

„Trier, den 11. Januar 1818.

„Wir Nicolaus Hoffmann, Untersuchungs-Richter am Kreisgerichte von Trier, ver- „fügten uns mit unserm beigeordneten Gerichtsschreiber, Theodor Schneider, ins hiesige „Verwahrungshaus, und verhörten den, da *an einer Entkräftungskrankheit liegenden* Ad. „Hamacher, wie folgt: Befragt über seine Namen, Alter, Stand, Gewerbe, Geburts- „und Wohnort?

„Antw. Ich nenne mich Adam Hamacher, bin vier oder fünf und fünfzig Jahre alt, „genau weifs ich es nicht, Wittwer, Ackerer, gebürtig von Glees, und wohnhaft zu Sin- „nersdorf, im Canton Dormagen.

„Zur Sache;

„1. Frage. Wir haben dem Beschuldigten die in dem Untersuchungsheft Lit. G. fol. „82 bis 83 enthaltenen Aussagen seines Bruders Christian Hamacher vom 16. April 1817 „von den Worten: „Mein Bruder war wirklich"—, bis zu jenen: „es mag damals ungefähr „halb acht gewesen seyn" — abgelesen, und demselben die Frage gestellt:

„Was habt ihr auf diese Erklärung eures Bruders zu antworten?

„Antw. Alles, was mein Bruder hier gesagt, ist unwahr und erdichtet; es ist unbe- „greiflich, wie ein Bruder gegen den andern solche Erdichtungen aufbringen kann; ich „kenne den Kaufmann Fonck nicht, habe in meinem Leben mit meinem Wissen nie mit „demselben gesprochen, habe für denselben nie etwas gefahren, war auch nie in seinem „Hof, bin mit meinem Karren den 10. und 11. November 1816 nicht zu Cöln gewesen, „habe in der Nacht vom 10. auf den 11. Nov. 1816 nicht bei Jansen zu Cöln im goldenen „Löwen auf der Ehrenstrafse, sondern zu Sinnersdorf in meinem Hause geschlafen, und „weifs von der ganzen mir hier vorgelesenen Geschichte nichts. Ich bin wegen dieser „Sache zu Cöln öfters verhört worden, und habe da in meiner Gefangenschaft viel Unge- „mach ausgestanden, ungeachtet ich unschuldig war. Man liefs mich da im Kerker schmach- „ten, um mich zu einem Bekenntnifse zu bringen von einer Sache, wovon ich gar nichts

„wufste. Meine Frau wurde auch ins Gefängnifs gebracht und starb darin; ich hatte eine „Zeitlang den Verstand verloren. Es safs damals ein gewisser Wolff im Arresthause, dieser „drängte sich immer zu mir, ungeachtet er nicht im nämlichen Gefängnisse war, worin ich „safs; ich safs ganz allein; dieser Mensch kam sogar des Nachts mehrmal in mein Gefäng- „nifs und öffnete dasselbe mit einem Haken, den ich selbst bei ihm gesehen habe; er „brachte mir sogar einmal einen Brief, den er für einen Brief von meiner Frau ausgab; „ich erkannte aber gleich, dafs er falsch gewesen, denn meine Frau konnte nicht schreiben; „dieser Mensch suchte mich mit allerlei List zu fangen, und gab mir beständig Veran- „lassung, an meine Frau zu schreiben, er konnte aber nichts von mir herauslocken, weil „ich nichts wufste und unschuldig war. Auch war ein Gefangner, der sich Andreas Esser „nannte, zur nämlichen Zeit im Arresthause; dieser safs mehrere Tage bei mir in meinem „Zimmer und schlief mit mir auf einem und dem nämlichen Strohlager; auch dieser lag „mir immer an, ich sollte gestehen; das konnte ich aber nicht, weil ich nichts wufste. „Esser war ungefähr vier Tage mit mir im Gefängnisse, hernach kam er aber in einen „andern Behälter, und ich blieb allein. Esser hat mir manchmal Anschläge gegeben, ich „sollte Briefe an meine Frau und Bruder schreiben, ich gab ihm aber hierin kein Gehör; „ich kann aber nicht sagen, dafs er mir dergleichen Briefe vorgeschrieben hätte, um solche „abzuschreiben. Vom Anfang meiner Gefangenschaft in Cöln bis zum Zeitpunkt, wo ich „krank geworden und den Verstand verlor, wurde nicht einmal erlaubt, dafs mir Sachen, „welche mir von Hause zum Essen gebracht wurden, zum Genusse abgereicht wurden; „sogar das Geld, welches mir zu diesem Ende zugeschickt, wurde zurückbehalten. Ich „glaube, dafs dies nicht der Wille der Obrigkeit gewesen, sondern dafs ich vielmehr durch „Unterschleife und Unordnungen, die im Arresthause vorgegangen, um die mir zugeschick- „ten Sachen gekommen bin.

„2. Fr. Seyd ihr im Monat Nov. 1816 nach Martini oder um Martini nie mit eurem „Karren und Pferd an dem Hause eures Bruders Christian Hamacher zu Cöln gewesen?

„Antw. Nein.

„3. Fr. Der Kutscher des Herrn Grafen von der Lippe, Wilhelm Baum, hat in seinem „Verhör zu Cöln ausdrücklich gesagt: dafs er euch im Monat Nov. 1816 mit eurem Pferde „und Karren vor dem Hause eures Bruders Christian gesehen habe; was hätte wohl dieser „für eine Ursache gehabt, dies zu sagen, wenn es nicht wahr wäre? —

„Antw. Er mag gesagt haben, was er will, es ist nicht wahr.

„4. Fr. Hat euch denn euer Bruder Chr. Hamacher nie etwas von der Ermordung „des Wilhelm Coenen von Crefeld oder von dessen am 9. Nov. vorgefallenen Verschwin- „den gesagt? —

„Antw. Nein, ich bin ja nach der Zeit nicht bei ihm gewesen, wie konnte er mir dann „etwas sagen?

„Nachdem wir den Beschuldigten nochmal erinnert hatten, die reine Wahrheit zu spre- „chen *und besonders in seiner jetzigen Lage, die ihn leicht in den Fall setzen könnte,* „*vor dem Richterstuhl Gottes bald Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen, sein* „*Gewissen mit keinen Lügen zu beschweren, erklärte derselbe, „„dafs er nichts als* „*reine Wahrheit gesprochen habe und dabei bestehe.*““

„Wir haben demselben hierauf seine Aussagen abgelesen, und nachdem er bei densel- „ben zu bleiben erklärt hatte, gegenwärtiges Protocoll mit ihm und dem Gerichtsschreiber „unterschrieben, *und bemerken zugleich, dafs der Beschuldigte zwar an Entkräftung* „*krank, aber bei gutem und gesundem Verstande ist.*

(Gez.) Adam Hamacher. Hoffmann. Th. Schneider.“

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Wir haben also gehört, dafs Adam Hamacher, noch hier auf dem Sterbebette, das Nämliche wiederholte, was er in allen Verhören erklärt hatte, dafs er nämlich von der ganzen Fahrt nichts wisse,

Es findet sich zwar, dafs er von der Fahrt einmal so etwas gesagt hat; damals, nämlich im August 1817, war er aber wahnsinnig, und gab, in diesem Gemüthszustande, lediglich durch jene bösen Menschen, die ihn im Arresthause quälten, verleitet, an, dafs ihm ein fremder Fuhrmann Karren und Pferd abgeliehen, und die Fahrt gethan habe. Wüfsten wir nicht wirklich aus dem Zeugnisse des Hrn. Dr. De Greeck, dafs Adam Hamacher damals närrisch gewesen, so hätte er schon durch jene Erklärung bewiesen, dafs er den Verstand verloren hatte; allein auch eben diese Erklärung hat er einen Monat später zurückgenommen. Es liegt ja schon in der Natur der Sache, dafs ein Bauer nie aus seiner Kirmefs herausgeht, da er sie nur einmal im Jahre feiert, wo Einer den Andern besucht; dazu kommt noch, was Adam Hamacher selbst vor Ihnen, meine Herren, eidlich erklärt hat. Wenn man den Zeugen, die *gegen* Hrn. Fonck aufgetreten sind, auf ihren Eid glaubt, so werden wir doch auch dem Adam Hamacher auf den seinigen glauben, dafs er nichts von der Sache wisse, und dafs er so wenig, als sein Karren und Pferd, an den Kirmefstagen aus Sinnersdorf heraus gewesen. Erwägt man noch dabei das Verhältnifs des Adam Hamacher zu seinem Bruder Christian, so fällt vollends Alles weg. Er stand mit diesem in einem feindlichen Verhältnisse, und hatte denselben, wie er ganz bestimmt angibt, in sechzehn Monaten nicht mehr gesprochen: auch Christian Hamacher selbst hat erklärt, dafs sie Beide in keiner nähern Berührung zusammen gestanden. — Hätte Adam Hamacher wirklich das Fafs gefahren, so sind in dem Gefängnisse so allerliebste Mittelchen angewandt worden, dafs er dies gewifs gestanden haben würde. Er wurde auf den Artikel 359 arretirt, die Handlung wäre aber nur ein Zuchtpolizei-Vergehen gewesen: warum ward nun Adam Hamacher schrecklicher, als sein Bruder Christian behandelt? Er hat Ihnen erzählt, dafs man ihm nicht einmal Wasser gegeben; er mufste die Hände aufhalten, und sich Regenwasser auffangen, um so seinen Durst zu löschen. — Doch wozu Ihnen jene Gräuelscenen noch einmal wiederholen? Den sprechendsten Beweis seiner schauderhaften Behandlung lieferte ja sein, dadurch verursachter Wahnsinn! Was er in Beziehung auf den Fuhrmann gesagt, dem er Karren und Pferd geliehen habe, wurde ihm, ich wiederhole es noch einmal, lediglich von jenen schlechten Menschen, die ihn im Arresthause peinigten, aufgedrungen. Kurz, es steht fest, dafs Adam Hamacher die fragliche Fahrt nicht gethan haben könne; der directe Beweis dafür liegt in den Acten. Mein College wird Ihnen das noch näher zeigen.

Vertheidiger Aldenhoven:

Wenn es bewiesen ist, dafs Adam Hamacher Sonntags am 10. Nov. bis spät in der Nacht in Sinnersdorf war, und auch am 11. Morgens, ganz in der Frühe, sich noch dort befand, so folgt daraus von selbst die Unmöglichkeit, dafs er die angebliche Fahrt gethan haben könne.

Vorab mufs ich hierbei nochmal auf die sich hierauf beziehende Stelle in der Aussage des Kiefers Hamacher vom 16. April 1817 aufmerksam machen.

„Mein Bruder — heifst es darin — war wirklich am folgenden Tage (Sonntags den 10.) „gegen neun Uhr Morgens schon bei mir, wo ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Herrn „Fonck am andern Morgen zu thun; er müsse aber sorgen, dafs er am Abend mit seinem „Karren schon in der Stadt sey. Derselbe erwiederte, wenn er davon bezahlt würde, so „wollte er das wohl thun, und in Gefolge unserer defsfallsigen Absprache kam er am „Abend mit seinem Karren schon hierher, den er mit dem Pferde auf der Ehrenstrafse „im goldenen Löwen hinstellte, und wo er auch die Nacht logirte. Montag den 11. Nov. „rief ich ihn ganz frühe da an, und etwas nach 4 Uhr waren wir schon bei Fonck mit „dem Karren am Thor u. s. w.“

Sie, meine Herren! haben die Aussage des Wirthes Jansen, aus dem goldenen Löwen, gehört. Er hat vor Ihnen bestimmt erklärt, und ungeachtet aller ihm gemachten Erinnerungen eidlich versichert, dafs Adam Hamacher nie bei ihm logirt habe. Auch Jansen's Frau hatte bereits in der schriftlichen Procedur die nämliche Erklärung, am 17. Juli 1817, eidlich abgegeben. „Nie," sagte damals dieselbe, „hat Adam Hamacher bei uns logirt, davon bin ich sicher, weil, wenn „sich Unbekannte hierzu melden, wir sie nicht annehmen, ohne vorläufig uns zu erkundigen, „wer, und woher sie sind." Man fragte sie darauf nochmal, ob sie denn mit Gewifsheit sagen könne, dafs Adam Hamacher von Sinnersdorf im verwichenen November nicht bei ihr logirt habe? und sie antwortete: „Ja, davon bin ich sicher." Eine dritte Zeuginn, die Magd, die zu jener Zeit bei Jansen im goldenen Löwen gedient hatte, erklärte ebenfalls eidlich: „Sie erinnere sich „gar nicht, dafs Adam Hamacher mit Karren und Pferd im goldenen Löwen gewesen, und die „Nacht da logirt habe; sie glaube auch gar nicht, dafs derselbe jemals dort geschlafen habe, „indem sie die Betten für die Fremden zurecht mache, und sich dessen also, wenn es geschehen wäre, erinnern würde."

Die Lüge dieses Punktes im Märchen liegt also klar zu Tage.

So viel die Zeugen über Ad. Hamacher's Alibi betrifft, so erschien gleich anfangs unter denselben Heinrich Kolb; da derselbe aber seitdem bewiesen hat, wie wenig gewissenhaft er es mit der Wahrheit nehme, so legen wir auf seine Aussagen, dafs er den Adam Hamacher Sonntags Morgens und Abends in Sinnersdorf gesehen habe, gar keinen Werth mehr. Seitdem sind aber noch drei andere Zeugen verhört worden, gegen deren Rechtlichkeit nichts eingewendet werden kann, und die Adam Hamacher's Anwesenheit in Sinnersdorf vom Sonntag Mittags bis zum frühen Morgen des darauf folgenden Montags aufs zuverläfsigste bekunden. Diese Zeugen sind Johann Nicolin und Cornelius Limbach, die als Kirmefsgäste Sonntags am 10. November, der Eine von Mittags bis Abends 8 Uhr, der Andere von 2 Uhr Nachmittags bis spät in die Nacht, bei Hamacher in Sinnersdorf waren, und Johann Nell, der Montags Morgens vor sieben Uhr bei demselben eine Pfeife Tabak rauchte.

Mein College hat Ihnen schon bemerkt, wie unwahrscheinlich es sey, dafs Adam Hamacher am *Kirmefs-Sonntage* sein Dorf verlassen haben solle. Hamacher selbst versichert, er habe sich gleich am 19. April 1817 auf die Kirmefsgäste berufen, um durch diese zu beweisen, dafs er am Kirmefs-Sonntag und Montag nicht aufser dem Dorfe gewesen sey; allerdings steht in dem Protocoll hiervon nichts; indessen behauptet Hamacher, Herr Efferz habe ihm entgegnet: „An den Zeugen sind wir noch nicht." Dem sey jedoch, wie ihm wolle, so ist das in den Acten bewiesen, dafs Wolter Hamacher, Adams Sohn, in seinem Verhöre vom 19. April 1817, als Grund, warum sein Vater zu der fraglichen Zeit nicht in Cöln gewesen seyn könne, ausdrücklich angab: „*Damals hatten wir Kirmefs.*" Selbst bei dieser blofsen Angabe wäre doch wohl nichts natürlicher gewesen, als den verhafteten Ad. Hamacher zu befragen, welche Gäste er am Kirmefs-Sonntage und Montage bei sich gehabt, mit welchen Gästen anderer Einwohner er damals Umgang gepflogen, in welchem Wirthshause oder welcher Gesellschaft er den Abend und die Nacht zugebracht habe? Würde nicht jeder Richter, dem es um nichts anders, als Wahrheit zu thun gewesen wäre, es für unerläfsliche Pflicht gehalten haben, diese Fragen gleich zu stellen, und ihre Auflösung, wie sie auch immer ausfallen mochte, zu befördern? Noch mehr, am 28. Juli 1817 wurden Adam Hamacher's Frau und Sohn nochmal verhört, und gaben zu Protocoll, dafs Johann Nicolin von Glefs am Kirmefs-Sonntage als Gast bei ihnen gewesen. Nun hätte doch wenigstens, wenn es der Justiz um Ergründung der Wahrheit zu thun gewesen wäre, dieser Johann Nicolin darüber verhört werden müssen, ob er wirklich bei Hamacher zu Kirmefs

gewesen? wann er dort angekommen? ob er den Adam Hamacher damals zu Hause getroffen? wie lange er bei demselben geblieben? wer noch mit ihm in Hamacher's Gesellschaft gewesen? Aber das unterliefs man, und den Mann, den man bis zum Wahnsinn brachte, und den man blofs unter dem Vorwande, dafs er die Leiche verheimlichen geholfen, verhaftet hatte, schleppte man von einem Kerker zum andern, ohne die nun in den Acten liegende Spur seiner Rechtfertigung zu verfolgen; — zu welchem Zwecke man das vermied, läfst sich nicht mehr bezweifeln, der Erfolg hat das bewiesen.

Ich sagte: „Blofs unter dem *Vorwande*, dafs Adam Hamacher die Leiche verheimlichen geholfen haben sollte, hatte man denselben verhaftet.“ Was lag gegen denselben in dem Augenblicke vor, als man ihn einkerkerte? Anders nichts, als die Aussage seines Bruders Christian vom 16. April 1817. Nach dieser hätte aber Adam Hamacher gar nichts davon gewufst, dafs er eine Leiche fahre, sondern geglaubt, dafs er eine Waare zum schmuggeln geladen habe; erst nachdem am Rheine das Fafs abgeladen, und er im Begriffe gewesen, gleich wegzufahren, hätte sein Bruder ihm voller Angst gesagt: „du mufst bei mir bleiben, in dem Fasse ist ein Todter.“ Adam hätte darauf erwiedert: „Gott! ein Todter? wenn ich das aber gewufst hätte, so hätte ich das Fafs nicht aufgeladen.“ Die weitere Handlung des Adam Hamacher hätte sich nur einzig darauf beschränkt, dafs er seinem Bruder geholfen habe, die Leiche aus dem Fasse zu nehmen; eben dadurch hätte er dieselbe ja aber erst recht zu Tage gefördert, und ferne davon, dafs er sich an einer Verheimlichung der Leiche betheiligt hätte, würde ja das gerade Gegentheil aus der Aussage seines Bruders folgen, indem dieser ganz allein und ohne das mindeste Zuthun des Adam Hamacher die Leiche in den Rhein versenkt hätte. Man hat also diesen unglücklichen Mann, zufolge eines Gesetz-Artikels verhaftet, der auf die ihm zu Last gelegte Handlung durchaus unanwendbar war. Das hat auch das hiesige Kreisgericht in der Freisprechungs Ordonnanz vom 5. Juni 1818 rein ausgesprochen, und noch hinzugefügt, dafs Adam Hamacher in keinem Falle verpflichtet gewesen seyn würde, seinen eigenen Bruder vor Gericht anzugeben. Bewiesener Maafsen war also, in jeder Voraussetzung, durchaus kein gesetzlicher Grund vorhanden, den Adam Hamacher zu verhaften; seine Verhaftung war daher eine willkührliche, durch unzere Gesetze verpönte Handlung, und die grausamen Martern, die man diesen, in jedem Falle schuldlosen Mann im Kerker erdulden liefs, waren um so widerrechtlicher und unverantwortlicher, da selbst der Strafgesetz-Artikel, den man im Verwahrungs-Befehl gegen ihn aufgriff, die angebliche Handlung, die man ihm aufbürden wollte, nur mit einer Zuchtpolizeistrafe von sechs Monaten bis höchstens zwei Jahren Gefängnifs belegt. Wer nach allem dem nun an dem Zwecke, warum man diesen Mann so unmenschlich gepeinigt, noch zweifeln wollte, für den sind alle Beweise verloren. Hatte man dem Adam Hamacher einmal eine Erklärung, die mit der ihn betreffenden Aussage seines Bruders gleichlautend gewesen, abzwingen können, so würde man denselben ohne weiters in Freiheit gesetzt haben; unter dieser Bedingung, so betheuert er, hatte man ihm bereits im ersten Augenblicke seiner Verhaftung versprochen, ihn frei nach Hause gehen zu lassen; die nämliche Zusicherung hatte der General-Advocat Sandt ihm einige Tage nach seiner Verhaftung durch den Advocaten Claisen bedeuten lassen. Hätte Adam Hamacher sich durch diese Zusicherungen verleiten lassen, eine Erklärung, wie man sie von ihm verlangte, zu Protocoll zu geben, so würde man, nach seiner Freilassung, seinen Widerruf nicht berücksichtigt, sondern seine frühere Aussage als volle Wahrheit angesehen haben. Aber kein Versprechen, keine Marter vermochte es, diesen Mann von der standhaften Erklärung abzubringen, dafs er von der ganzen Sache nichts wisse, und Alles Lüge sey, was sein Bruder von ihm angegeben habe; er beharrte hierbei auch noch in dem Augenblicke, wo er dem Tode nahe war, und sich vorbereitet hatte, vor Gottes Richterstuhle zu erscheinen. Wer kann unter

diesen Umständen noch an der Wahrhaftigkeit seiner Erklärung zweifeln, wenn auch gar keine Zeugen vorhanden wären, die die Unmöglichkeit bekunden, daſs er die angebliche Fahrt gethan haben könne?

Präsident. Herr Vertheidiger, Sie haben sich vorhin ganz unschicklicher Ausdrücke bedient. Ich wollte Sie nicht unterbrechen; aber ich muſs Sie nun ermahnen, keine solche Ausdrücke mehr zu gebrauchen, widrigenfalls ich die geeigneten Maaſsregeln gebrauchen muſs; ich meine den Ausdruck: „*Wenn es der Justiz um Ergründung der Wahrheit zu thun gewesen wäre.*"

Verth. Aldenhoven. Im Feuer der Rede kann Jedem einmal ein Ausdruck entfahren, den man am Schreibpulte anders gewählt haben möchte. Wenn ich übrigens von der *Justiz* sprach, so konnte niemand miſskennen, daſs ich nur auf diejenigen Beamten hindeutete, die damals mit Untersuchung der Sache beschäftigt waren; und niemand darf es mir verwehren, deren Miſsgriffe zu rügen.

Ich komme nun auf die Zeugen Nicolin, Limbach und Nell.

Nicolin, gegen dessen Glaubwürdigkeit noch nie etwas eingewendet worden, sagt, daſs er, Sonntags am 10. Nov., Mittags, nach Sinnersdorf gekommen, bei und mit Adam Hamacher gespeiset, und erst zwischen 7 und 8 Uhr denselben verlassen, und wieder nach Hause gegangen; dasselbe bezeugt auch Limbach. Man hatte die Glaubwürdigkeit des Zeugen Limbach in Zweifel zu ziehen gesucht, man erkundigte sich aber näher auf officiellem Wege bei seiner Ortsobrigkeit, und Limbach erhielt die besten Zeugnisse über seine Moralität und strenge Wahrheitsliebe. Er erzählte uns, daſs er an jenem Sonntag Abends mit Hamacher zu Nacht gegessen, und daſs er, als Nicolin schon weggegangen, mit jenem das Wirthshaus besucht habe, welches er zwischen 10 und 12 Uhr verlassen, und daſs Adam Hamacher noch dort zurückgeblieben sey. Dieser Zeuge hat also den Adam Hamacher vom Mittag bis in die späte Nacht in Sinnersdorf gesehen, folglich kann dieser nicht zu gleicher Zeit in Cöln gewesen seyn.

Am folgenden Morgen, nämlich am Montage den 11. November, vor sieben Uhr, ward Hamacher an seiner Thüre von Nell, der an jener seines Schwagers Kolb stand, gesehen; Nell ging zu ihm und zündete seine Pfeife an. — Hier haben wir also drei Zeugen, welche bestimmt aussagen, den Adam Hamacher von Mittags bis in die Nacht des 10. und am Morgen des 11. Novembers, vor sieben Uhr, gesehen zu haben. — Auſserdem haben wir, zu deren Unterstützung, noch den Zeugen Fuswinkel, der aussagt: Er habe den Adam Hamacher am Morgen des Kirmeſs-Montags, zwischen 6 und 8 Uhr, oder, wie er eher glaube, zwischen 7 und 8, in Sinnersdorf gesehen. Der Umstand, daſs dieser Zeuge noch hinzusetzt, daſs Adam Hamacher ihm auf die Frage: „Du hast auch lang geschlafen?" geäuſsert: „Schweig doch still, meine Frau brummt noch darüber," bekundet die Wahrheit seiner Aussage um so mehr. Dies ist hinlänglich, um es auſser allem Zweifel zu setzen, daſs Adam Hamacher am Abend und in der Nacht des 10. Novembers, und am Morgen des 11. Novembers ganz früh in Sinnersdorf gewesen sey; war er aber *dort*, so konnte er nicht um dieselbe Zeit in *Cöln* seyn, und die Unwahrheit des Hamacher'schen Geständnisses in diesem Punkte ist daher klar erwiesen.

(Pause.)

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren! Der Beweis, daſs Adam Hamacher die Kirmeſs-Tage in Sinnersdorf zugebracht, ist vollkommen geliefert. Nimmt man noch dazu, daſs, wenn derselbe damals die Reise, mit Karren und Pferd, nach Cöln und zurück gemacht, es höchst sonderbar seyn würde, daſs ihm nicht wenigstens einige Leute begegnet, während man sich doch alle Mühe gegeben, dergleichen ausfindig zu machen, so wird jener Beweis noch bündiger. Es würde nicht nöthig seyn, die

Zeugen, welche den Adam Hamacher damals, mit Karren und Pferd, gesehen haben wollen, zu würdigen, wenn nicht die Staatsbehörde Werth darauf gelegt hätte.

Vor Allem bemerke ich nochmals, dafs Adam Hamacher, als er damals in Cöln gewesen, im goldenen Löwen, mit Karren und Pferd, logirt haben soll; dies ist jedoch durch den Wirth Jansen, dessen Frau und Magd, nicht allein durch deren frühere Aussagen, sondern auch durch die Erklärung Jansen's bei gegenwärtiger Assise zur Genüge widerlegt. Man hat dem Jansen hier die Bemerkung gemacht: „Wie er sagen könne, es sey nicht möglich, dafs Adam Hamacher bei ihm logirt habe?“ An dem Grunde, warum dieses möglich oder unmöglich, kann uns nichts liegen; Jansen weifs einmal bestimmt, dafs Adam Hamacher *nicht* bei ihm logirte, und dies steht um so mehr fest, da Hr. Efferz erklärt, dafs er unter der Hand Nachforschungen angestellt, die aber kein Resultat ergeben; und doch lebte damals auch noch der Knecht, der die Pferde besorgte. Hr. Efferz hat uns auch noch erklärt, dafs es ihm gleich nicht wahrscheinlich vorgekommen, dafs Hamacher im goldenen Löwen logirt habe; den Grund davon hat er uns aber nicht angegeben; ob jenes Wirthshaus vielleicht für Adam Hamacher zu vornehm war, weifs ich nicht. — Die Staatsbehörde sagt: Es sey sehr gleichgültig, ob Adam Hamacher im goldenen Löwen, oder sonst wo, logirt habe; in Beziehung auf das Ganze, ist dieses aber doch wohl nicht gleichgültig; denn irgendwo mufs doch wohl Hamacher logirt haben; wo? dieses müfste nachgewiesen werden; denn in einem Geständnisse ist kein Wort unbedeutend. Die Staatsbehörde bemerkt: Wenn Adam Hamacher auch nicht im goldenen Löwen logirt, so könne er darum doch die fragliche Fahrt gethan haben; — dafs ist aber gerade, was bewiesen werden mufs.

Die Zeugen, die sich auf diesen Punkt des Geständnisses beziehen, sind zweierlei Gattung: Einige wollen den Adam Hamacher gesehen, die Andern das Eingeständnifs der Fahrt von ihm selbst vernommen, und noch Andere es wieder von dritten Personen gehört haben.

Unter den Zeugen, welchen Adam Hamacher die Fahrt eingestanden haben soll, sehen wir zuerst den *Kamphausen* und die *Popps*. Beide haben ihre Lection trefflich auswendig gelernt; hätten beide ihre Depositionen schriftlich gemacht, so wären gewifs darin ganz die nämlichen Interpunctionen und selbst die nämlichen Schreibfehler vorgekommen. Man sagt sogar, dafs von ihrer Harmonie, wie cölnische Kaufleute behaupten, lebendige Beweise existiren. — Was übrigens Kamphausen für ein Geisteskind sey, hat uns schon der Herr Landrath Gymnich bekundet. Dasselbe gilt auch von seiner Geliebten, der man schon am Gesichte ansah, dafs sie Unwahrheit sprach. Und was folgt daraus, wenn auch Adam Hamacher Beiden gesagt, dafs er die Fahrt gethan habe? Dies würde nur ein aufsergerichtliches Schwatzen seyn; wir halten uns aber nur an den Acten. Uebrigens haben auch Kamphausen und die Popps sich in ihren Aussagen verwirrt, und Adam Hamacher hat ihnen ins Gesicht behauptet, dafs dieselben erlogen seyen.

Das zweite Subject ist der Taglöhner Berntgen, der, wie ich behaupte, *drei* falsche Eide geschworen hat. Erst versicherte er, auf seinen Eid, dafs er nichts wisse; die Lächerlichkeit, dafs er den Adam Hamacher fürchte, fällt in die Augen; er hätte ja auch nachher, als er anders sprach, ihn noch immerfort fürchten müssen; diese Ausflucht sollte nur dazu dienen, seinen Meineid zu beschönigen. Bei seinem zweiten Verhöre, als er ebenfalls wieder *eidlich* vernommen wurde, mufs er einen guten Instructor gehabt haben, denn da sagte er: „Er habe Adam Hamacher *ganz bestimmt* gesehen.“ Hier vor Ihnen, meine Herren, erklärte er ebenfalls *eidlich*: „Es sey so dunkel gewesen, dafs er nicht deutlich habe sehen können, und defshalb vermöge er nicht einmal zu sagen, ob der Karren geladen gewesen oder nicht.“ Konnte er aber dies nicht sehen, so konnte er auch gewifs nicht den Adam Hamacher, der hinter seinem Pferde war, erkennen. Berntgen's Zeugnifs ist daher, bei so mannigfachen Widersprüchen, durchaus nichtig.

Wir kommen nun zum Canonicus Lutsch. Derselbe sagt: „Die Gallibert habe ihm erzählt, daſs Adam Hamacher, mit seinem Bruder Christian, Abends in Fonck's Hof eingefahren sey;" dies würde aber in keinem Falle etwas zur Sache thun können, da, wenn wir das Märchen als wahr annehmen, der Karren ja nicht *am Abend* in den Hof eingefahren ist; auch hat Lutsch nicht einmal eine Zeit angegeben, wann, nach der Erzählung der Gallibert, der Karren in den Hof gefahren seyn soll. — Uebrigens wollen diejenigen Personen, welche die fragliche Erzählung der Gallibert mit angehört haben sollen, nichts davon wissen, und endlich hat die Gallibert dem Zeugen Lutsch ins Gesicht wahrbehalten, daſs sie ihm das von ihm Angegebene nicht erzählt habe.

Jetzt tritt nun noch eine Zeuginn, die Ehefrau Schüll auf; diese will sich nach beinahe sechs Jahren noch bestimmt erinnern, daſs sie den Adam Hamacher am *Kirmeſsmontage* ins Dorf hineinfahren gesehen habe. Es ist wirklich merkwürdig, daſs diese Frau erst jetzt auftritt, nachdem man sich in Sinnersdorf so viele Mühe zu Auffindung von Zeugen, für und gegen das Alibi, gegeben; und zwar, nachdem Adam Hamacher verhaftet, wieder in Freiheit gesetzt, und zurückgekommen war, — jetzt erst will sich diese Frau aller Umstände erinnern, von denen sie früher nichts gewuſst hatte!! Sie sagt: sie habe auf eine Distanz von 100 Schritten, zwischen 8 und 9 Uhr Morgens, den Adam Hamacher, auf dem Wege von Cöln her, in Sinnersdorf hereinfahren gesehen. Der Grund ihres Wissens ist sehr sonderbar: sie sagt, sie hätte *gekrautet*; als wenn gerade das Krauten auf Kirmeſs-Montag in dem Gedächtnisse einer Bäuerinn einen solchen Eindruck zurücklassen könne! Die Angabe der Zeit ist nicht einmal richtig, da die Distanz vom Mülheimer Häuschen bis Sinnersdorf 3 Stunden beträgt. Es scheint diese auch Eine von jenen Zeugen zu seyn, denen zu Ohren gekommen, daſs die Reise nach Trier gut bezahlt werde. Die Frau hat nun den Adam Hamacher fahren gesehen, ergo hat er auch die Fahrt gethan?!

Jetzt kommt noch ein Zeuge *nach sechs Jahren*, nämlich Lambert Vollberg; auch diesem soll Hamacher eingestanden haben, daſs er die Fahrt gethan — *der nämliche* Adam Hamacher, welcher tausendmal gesagt: er habe sie nicht gethan! Das so lange Stillschweigen Vollbergs ist um so auffallender, da er in Cöln selbst wohnt, wo sich Alles bemüht hat, Zeugniſs gegen Hrn. Fonck zu geben, — in Cöln, wo kein Haus war, in welchem nicht von der Fahrt gesprochen wurde. Es läſst sich beinahe für gewiſs annehmen, daſs Vollberg, wenn Adam Hamacher ihm eine solche Mittheilung gemacht, dieses angezeigt haben würde. Hier muſs ein Miſsverständniſs vorgefallen seyn; denn ich will durchaus nicht den Zeugen Vollberg als schlecht darstellen; indessen sagt Adam Hamacher: „Es ist nicht wahr", und sein Eid ist so gut, wie der des Vollberg; beide heben sich auf; jeder Zeuge steht einzeln, allein da, und das Ja von Vollberg kann nicht mehr werth seyn, als das Nein des Adam Hamacher; so wäre also hier noch das Zeugniſs eines Dritten nöthig.

In die Klasse jener Zeugen gehört noch Franken, der den Adam Hamacher an einem der Kirmeſstage aus dem Dorfe, den Weg nach Cöln zu, fahren gesehen; allein dieser Zeuge weiſs nicht einmal den Tag bestimmt anzugeben; auſserdem steht sein Zeugniſs einzeln da, und wird durch nichts unterstützt.

Vertheidiger Aldenhoven:

Auch dieser Zeuge, der dreimal vernommen worden, hat sein Zeugniſs jedesmal in sehr abweichender Weise abgelegt. In der Hamacher'schen Assise, an deren Schluſs er zuerst vorgebracht wurde, gab er an, er habe in der Kirmeſswoche 1816, Montags oder Dinstags den Adam Hamacher vor dem Mittagsessen mit Pferd und Karren aus dem Dorfe fahren gesehen. Ein Geschworner stellte ihm damals noch eigends die Frage, ob es nicht etwa am Sonntage gewesen, wo er das gesehen? und Franken antwortete bestimmt: „Nein, es war nicht am Sonntage, son-

dern an einem Werktage; ob es aber Montags oder Dinstags gewesen, weifs ich nicht genaumehr; es kann auch am Mittwoch oder Donnerstag gewesen seyn.“ — Am 13. November 1820 ward Franken über eben diesen Gegenstand von dem letzten Untersuchungs-Commissarius neuerdings vernommen, und dort betheuerte er eidlich, dafs er am *ersten* Kirmefstage *Vormittags* den Hamacher aus dem Dorfe herausfahren gesehen habe. Vor Ihnen, meine Herren, hat nunmehr derselbe Franken eidlich erklärt, dafs er nicht mehr wisse, ob es am Sonntag, Montag oder Dinstag gewesen. Dafs dieser Zeuge gar keinen Glauben verdiene, bedarf ich nicht weiter auszuführen, denn, welche von seinen dreien, so verschiedenartigen Aussagen könnte man als die wahrhafte annehmen? Ohnehin würde auch die Tageszeit, die er angibt — *Vormittags* — in keinem Falle auf das Märchen passen.

Vertheidiger Grebel:

Ueber den Punkt des Hamacher'schen Geständnisses: „Wir fuhren, längs St. Görres, die Hochstrafse hinauf, nach dem Eigelsteiner Thor hinaus,“ hat man sich alle erdenkliche Mühe gegeben, Zeugen aufzufinden, die dieses gesehen; aber keine aufgefunden.

Vertheidiger Aldenhoven:

In der schriftlichen Procedur hat man sich bereits im Januar 1817 die Mühe gegeben, alle Thorwächter in Cöln eidlich abzuhören, ob sie nicht, in der Nacht vom Sonntag auf den Montag oder am Montag Morgens ganz früh, einen Karren zum Thore herausfahren gesehen? Aber niemand hat dergleichen wahrgenommen. Wenn man also nicht annehmen will, dafs der Karren mit dem Pferde, wie ein Luftballon, durch die Luft geflogen, so ist die betreffende Angabe des Chr. Hamacher offenbar eine Lüge.

Vertheidiger Grebel:

Der Karren soll nun seinen Weg nach dem Mülheimer Häuschen genommen haben. Dort wäre das Fafs abgeladen, und der Leichnam herausgenommen; aber zuvor erst ein sentimentales Gespräch angeknüpft worden. Dann soll Hamacher, bis über die Stiefel, ins Wasser gegangen seyn, und den Leichnam auf die Weise, wie er erzählt, versenkt haben. Wäre dies aber auf solche Art geschehen, so hätte sich, da der Wasserstand gleich nachher zu fallen anfing, die Leiche an den folgenden Tagen Aller Augen offenliegend zeigen müssen; mein College wird Ihnen das anschaulich beweisen.

Vertheidiger Aldenhoven:

Ich beehre mich, Ihnen diesfalls eine Stelle aus einer Denkschrift an den Rheinischen Appellations-Gerichts-Hof zu Cöln zu verlesen.

„In dem Märchen liefs man den Christian Hamacher sagen:
„„Wir fuhren den Weg auf Mülheim zu, *bis bald an das Mülheimer-Häuschen*, wo „„ich ihn (Adam Hamacher) abladen liefs; er lud ab u. s. w. — Ich schlug nun das „„Fafs auf, wir nahmen den Körper heraus, ich suchte einen *schweren* Stein, den ich „„ihm mit einem zu mir genommenen ledernen Riemen anhing, und womit ich ihn nun „„in den Rhein versenkte, wefs Endes ich selbst noch ins Wasser ging, um ihn in die Tiefe „„zu schieben, bis dasselbe mir oben in die Stiefel hineinlief, warf dann auch das Fafs „„ins Wasser, wonach mein Bruder auf den Nippes zu nach Hause fuhr, und ich mich „„nach der Stadt begab, und in meinem Hause den Caffee nahm; es mag damals ungefähr halb acht Uhr gewesen seyn.““

„Umsichtige Inquirenten, denen es um Ausmittelung der wirklichen Wahrheit zu thun „gewesen wäre, würden damals gleich den Hamacher an den Rhein geführt und sich dort „von ihm genau die Stelle haben bezeichnen lassen, wo er, seiner Angabe nach, die

„Leiche in den Rhein versenkt habe; die Localität hätte ihnen dann gleich entdeckt, daſs „die Angabe eine Lüge sey.

„Ich habe durch den bei dem Cataster angestellten Landmesser Court den Abhang des „Rheinufers in der ganzen Strecke von der Windmühle des Herrn Reinecker bis an das „Mülheimer Häuschen abmessen, und darüber den beiliegenden Plan verfertigen lassen, „woraus man sich leicht überzeugen kann, daſs die Leiche, wenn sie in der im Märchen „bezeichneten Gegend, und auf die darin angegebene Weise in den Rhein versenkt worden „wäre, unmöglich hätte fortschwimmen können, und an den folgenden Tagen jedem Vor-„beikommenden sichtbar geworden seyn würde.

„Nach der im Amtsblatte der hiesigen Königl. Regierung vom 17. December 1816 „(Nro. 33), Seite 244, enthaltenen officiellen Anzeige des Wasserstandes des Rheines dahier „im Monat November, war am 11. November 1816, Morgens acht Uhr, die Rheinhöhe „*zwölf Fuſs zehn Zoll Cölnisch.* Nach dem Märchen, wäre Hamacher so tief in den „Rhein gegangen, bis ihm das Wasser oben in die Stiefel hineingelaufen sey; er wäre „also höchstens *einen Fuſs sechs Zoll Cölnisch* tief hineingegangen; dort hätte „er dann den Körper gleich vor sich niedergesenkt, indem die Schwere desselben „an und für sich und die damit verbundene Schwere des angehangenen schweren Steins „wohl nicht gestattet hätten, denselben wie ein Stück Holz von sich wegzuwerfen; der „Dicke des Körpers an den ausgedehntesten Stellen muſs man im Durchmesser aufs we-„nigste *einen Fuſs drei Zoll* geben. Höchstens drei Zoll hoch Wasser wären also über „der so versenkten Leiche gewesen. An den drei folgenden Tagen fiel nun aber das „Wasser um acht Zoll, und am 14. November war die Rheinhöhe nur 12 Fuſs 2 Zoll; „die Leiche würde also damals wenigstens um fünf Zoll auſser dem Wasser hervorgeragt „haben, und so allen Vorübergehenden und Vorbeifahrenden ganz sichtbar gewesen seyn. „Daſs eine Menge Schiffe in dem Zwischenraume dort vorbei den Rhein herauf fuhren, „beweisen die Register des hiesigen Stations-Controleurs über die in Cöln zu Berg ange-„kommenen Schiffer.

„Hier der Auszug dieses Registers:

Zu Berg angekommene Schiffer.

Datum.	*Namen der Schiffer.*
1816. Nov. 11.	G. von Eickm, von Ruhrort, mit Kohlen.
—	W. Käuffer, von Düsseldorf.
—	H. Becker, von Ruhrort, mit Kohlen.
12.	C. Turboten, von Zons.
—	Dünn und Haagen, von Mülheim.
—	G. Stines, von Ruhrort, mit Kohlen.
—	C. Lohmann, dito. idem.
—	C. van Emster, von Rotterdam.
13.	Steph. Wilsen, von Utrecht.
—	Jan Barlen, von Rotterdam.
14.	Heinrich Mühlenbach, von Ruhrort, mit Kohlen.
—	Sim. Cremer, von Düsseldorf.
15.	Georg Stines } von Ruhrort.
—	Joh. Chr. Holvenscheid } von Ruhrort.
18.	Theod. Wirtz, von Düsseldorf.
—	Jos. Bongartz, dito.
—	J. J. Claasen, von Amsterdam.

Datum.	*Namen der Schiffer.*
1816. Novbr. 18.	Georg Stines, von Ruhrort.
19.	Nell et Comp., von Dordt.
20.	J. A. Wolff, von Amsterdam.
21.	Meyer und Denning, von Vaart.
—	Bern. Krusmann, von Utrecht.
22.	Herm. Dünn, von Mülheim.
—	Urb. Richartz, dito.
23.	Bern. Deutz, von Rotterdam.
—	Jac. Wambach, von Düsseldorf.
26.	Wittib Strauſs, dito.
—	Georg Stines, von Ruhrort.
—	Matth. Krabb, dito.
—	Herm. Stines, von Dordt.
28.	J. J. Deutz, von Rotterdam.
30.	Fried. Ziegler, von Vaart.
—	Matth. Stines, von Ruhrort.
—	Reichling et Comp., von Dordtrecht.
—	A. Freudenberg, von Düsseldorf.

„Diese Schiffer, und vorzüglich ihre Schiffzieher, die mit ihren Pferden an dem Rande

„des Wassers herauffuhren, hätten also nothwendig die Leiche sehen müssen, wenn solche „an der im Märchen bezeichneten Stelle und auf die dort angegebene Weise in den „Rhein versenkt worden wäre. Nie ist aber von einer solchen Entdeckung die mindeste „Spur zum Vorscheine gekommen.

„Die Localität des Rheinufers in der befragten Gegend macht es übrigens anschaulich, „daſs die auf die gedichtete Weise in den Rhein versenkte Leiche unmöglich von dem „Strome hätte fortgeschwemmt werden können.

„Vom Mülheimer Häuschen aufwärts bis nahe an die Mühle des Hrn. Reinecker ist „nämlich das Ufer des Rheines, von dem Rande des Wasserstandes à 12 Fuſs 10 Zoll an- „gerechnet, nach der Mitte des Flusses zu und sehr ferne da hinein, so flach und der „Neigungswinkel desselben so spitz, daſs ein dort in das Wasser geworfener fester Körper, „der specifisch schwerer als das Wasser ist, durch seine eigene Schwerkraft nicht fort- „rollen kann, sondern auf der Stelle liegen bleiben muſs, wo er hingeworfen wird. Nach „dem hier beiliegenden Plane ist der gröſste Neigungswinkel, gleich unter dem Mülhei- „mer Häuschen von *b*, nach *a*, nur 8°, 40′; höher hinauf bis zu einer Entfernung von „dreizehn hundert Fuſs ober dem Mülheimer Häuschen wird der Neigungswinkel noch „kleiner und spitzer. Der Boden selbst ist dort rauh und mit grobem Kiessande bedeckt. „Man mache nun jeden beliebigen Versuch, um einen schweren festen ungleichen Körper „auf einer so wenig schiefen Ebene abwärts sich fort bewegen zu lassen, so wird man „gleich finden, daſs das unmöglich sey, sondern, daſs der Körper, vermöge seiner abso- „luten, auf den Horizont senkrecht wirkenden Schwerkraft, auf der Stelle liegen bleiben „wird, wo man ihn hinwirft. Selbst bei einer runden Kugel, die man an den oben be- „merkten Stellen senkrecht in den Rhein fallen lieſse, würde das der Fall seyn; um so „mehr also bei einem angekleideten Menschenkörper.

„Auch durch das Wasser hätte die Leiche nicht fortgeschwemmt werden können; in „den ersten vier Tagen schon deſswegen nicht, weil das Wasser sich verminderte, und „um *acht Zoll* fiel, auch der schwere Stein, der der Leiche angehängt worden seyn soll, „das Fortschwemmen verhindert und unmöglich gemacht haben würde.

„Die eigentliche Strombahn des Rheines, sein Fluſsbett, ist zudem an dem Mülhei- „mer Häuschen und höher hinauf nach Cöln zu, um mehr als hundert Fuſs von dem „Randufer des Wassers entfernt; der Strom selbst hätte also auf die Leiche nicht wirken „können; dann ist der Umstand besonders merkwürdig, daſs die Richtung des Rheinstromes „von dem Sicherheitshafen abwärts sich ganz *links* hinzieht, so daſs seine Wogen nicht „von dem linken Ufer ab nach dem Strombette hin, sondern gerade umgekehrt, vom „Strombette ab nach dem linken Ufer hin ihren Druck äuſsern und Alles, was sie mit „sich fortreiſsen, nach dem linken Ufer hin auswerfen. Wollte man also annehmen, daſs „das Wasser vermögend gewesen sey, an den bezeichneten Stellen eine mit einem schwe- „ren Steine versenkte Leiche fortzubewegen, so würde es dieselbe noch weiter nach dem „Ufer hin getrieben, und so noch mehr zu Tage gefördert haben. In den letzten Tagen „des Novembers, wo die Rheinhöhe nur noch 10 Fuſs war, das Wasser also im Verhält- „niſs zum 11. Nov. um 2 *Fuſs* 10 *Zoll* gefallen war, würde folglich die Leiche ganz „auſser dem Wasser auf trockenem Lande gelegen und sich allen den Schiffern und Schiff- „ziehern, die den ganzen November hindurch täglich dort vorbei fuhren, offen gezeigt „haben.

„Wer sich die Mühe gibt, das, was ich jetzt eben anführte, an Ort und Stelle zu „untersuchen und zu prüfen, wird sich mit eigenen Augen von der Richtigkeit desselben „und zugleich davon überzeugen, wie erbärmlich die Lüge des Märchens auch in diesem „Punkte erscheint.“

Der Herr Ober-Procurator selbst hat sich von der Regierung zu Cöln das dortige Amtsblatt kommen lassen, worin die damalige Rheinhöhe angegeben ist, und diese Uebersicht stimmt mit

der im zweiten Hefte des „Kampfs für Recht und Wahrheit“ zu Seite 221 (als Beleg der eben verlesenen Stelle der Denkschrift) mitgetheilten Uebersicht vollkommen überein.

Ich habe ausserdem noch einen beglaubigten Auszug von dem Stations-Register der Niederländischen Schiffer zu den Acten befördert, woraus sich ergibt, daſs vom 10. bis 30. Nov. 1816 kaum ein Tag verging, wo nicht 2, 3, 4, 5 Schiffe zu Berg hinauf fuhren; diese Schiffer aber hätten nothwendig die Leiche sehen müssen, da ihre Pferde am Ufer des Flusses gingen.

Der Herr Assisen-Präsident hat die Aufmerksamkeit gehabt, die abwechselnde Höhe des Rheinufers, ober dem Fuſspfade, von der Reinecker'schen Windmühle abwärts bis zum Mülheimer Häuschen, durch den Landmesser Göbels abmessen zu lassen, um dadurch die Stellen kennen zu lernen, wo es möglich sey, von dem aus dem Eigelsteiner Thor zu Cöln nach dem Mülheimer Häuschen zu führenden Landwege seitwärts ab an den Rhein zu fahren. Dadurch hat der Beweis, den ich so eben aus der Localität, und dem geringen Abhange des Wasserrandes führte, noch bedeutendere Stärke gewonnen. Ich hatte in der eben verlesenen Stelle meiner Denkschrift den *stumpfsten* Neigungswinkel, von *acht Graden vierzig Minuten*, unmittelbar am Mülheimer Häuschen und dem dasigen Brückenkopfe genommen. Da wohl niemand behaupten wird, daſs die angebliche Abladung und Ausleerung des Fasses eben dort unter den Augen der Bewohner des Mülheimer Häuschens geschehen seyn soll, so müſste man allemal die Stelle dazu höher hinauf wählen. In der ganzen Länge von zwölfhundert Fuſs höher hinauf und bis zu der Abstufung, wo es, nach der Aufnahme des Landmessers Göbels, in einer Länge von vierhundert Fuſs, unmöglich wird, von dem Landwege seitwärts an den Rhein zu fahren, wird der Neigungswinkel des Wasserrandes aber noch *spitzer*, und wechselt ab mit *zwei*, *drei*, *fünf*, *sechs* bis höchstens *sieben Graden vierzehn Minuten;* auch oberhalb jener Abstufung, wo, nach Göbels Aufnahme, die Gegend zwischen dem Landwege und dem Rheine in einer fortlaufenden Länge von achtzehnhundert Fuſs wieder ganz flach und fahrbar ist, wechseln auf dieser ganzen Linie die Neigungswinkel des Wasserrandes, bei einer Rheinhöhe *von neun bis dreizehn Fuſs preuſsisch*, wieder ab mit *zwei*, *drei*, *fünf*, *sechs* bis höchstens *sieben Graden neun und dreiſsig Minuten.* Was man also immer für einen Punkt auf der ganzen Linie wählen wollte, so wäre selbst da, wo der stumpfste Neigungswinkel ist, der Wasserboden so flach und eben gewesen, daſs die Leiche nothwendig auf dem Fleck, wo Hamacher sie hingeworfen haben soll, hätte liegen bleiben, und sich so in den drei folgenden Tagen, wo der Rhein acht Zoll gefallen war, allen Vorübergehenden und Vorbeifahrenden offenliegend zeigen müssen. Sie selbst, meine Herren, könnten jeden Augenblick den Versuch hier am Moselufer machen; man wähle dort eine Stelle, wo der Wasserboden denselben Neigungswinkel hat, werfe da senkrecht eine Kugel in das Wasser, und man wird finden, daſs solche nicht fortrolle, sondern auf der Stelle liegen bleibe, wo sie hingeworfen worden; bei einer angekleideten Leiche, die überdies noch mit einem schweren Steine belastet gewesen seyn soll, hätte das ja um so gewisser der Fall seyn müssen. Die Strombahn des Rheines ist zudem, von Cöln nach dem Mülheimer Häuschen zu, fern vom Ufer weg, und treibt, bei seiner Anschwellung, wie jeder Fluſs, die Wogen zu beiden Seiten an die Ufer, wodurch dann in jedem Falle die Leiche immer mehr zu der linken Landseite hingestoſsen worden wäre, und so, wie ich schon anführte, am Ende Novembers, wo der Rhein nur zehn Fuſs Höhe hatte, ganz auf trockenem Boden gelegen hätte. Diese Bemerkung ist so richtig, daſs, wenn man zu Cöln am Sicherheitshafen einen Strohhalm in den Rhein wirft, derselbe immer wieder an die linke Seite des Rheines antreibt; ich selbst habe an Ort und Stelle diese Bemerkung mehr als hundert Mal gemacht, und gesehen, daſs auf der ganzen Linie vom Sicherheitshafen bis zum Mülheimer Häuschen alle diesseits des Stromes im Rheine schwimmenden Gegenstände bei jedem Wasserstande am linken

Rheinufer anschwammen; mit der Leiche, wenn sie, auf was immer für einer Stelle oberhalb des Mülheimer Häuschens, auf die in der Aussage vom 16. April 1817 angegebene Weise in den Rhein versenkt worden wäre, würde es also eben so gegangen seyn, und nie hätte dieselbe von da den Rhein hinunter fortschwimmen können. Die Lüge der Hamacher'schen Aussage in diesem so wesentlichen Punkte liegt also klar zu Tage. Die Richtigkeit des durch den Geometer Court über den Abhang des Wasserrandes aufgenommenen Plans, den ich zu den Acten übergeben habe, kann übrigens nicht bestritten werden. In einer nachträglichen Vorstellung an den cölnischen Anklage-Senat vom 15. Juli 1821 hatte ich den Wunsch geäufsert, dafs derselbe sich an Ort und Stelle verfügen möchte, um sich durch eigene Anschauung von der Richtigkeit dessen, was ich aus der Localität des Rheinufers ausgeführt hatte, zu überzeugen; aus den Acten erhellt nicht, ob das geschehen sey; aber da das Oeffentliche Ministerium keine andere Aufnahme über den Abhang des Wasserrandes zu den Acten gebracht hat, so hat es eben dadurch den von mir dazu beförderten Plan als unbestreitbar anerkannt. Beweise, die sich durch die physische Lage der Dinge darbieten, und immer sichtbar bleiben, sollte man in so wichtigen Criminal-Sachen doch nie unbeachtet lassen; das sind stumme Zeugen, die die Natur selbst geschaffen hat, und die eben, wie sie, unveränderlich bleiben, bei denen keine Bestechung denkbar ist, und die Alles aufwiegen, was tausend Zeugen dagegen sagen mögen. Wir eben waren es, die in der ganzen Procedur immer zuerst auf solche stumme Zeugen aufmerksam gemacht, und dadurch bewiesen haben, dafs wir nur Wahrheit gewollt, und dort gesucht haben, wo sie ganz rein zu finden war: das thut kein Verbrecher, sondern nur der, der ein schuldloses Gewissen hat.

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren, Sie haben schon gehört, dafs Chr. Hamacher, in Bezug auf seinen Bruder, seine Aussagen schon früher geändert hat. Am 19. Mai gab er an, dafs nicht sein Bruder Adam, sondern ein unbekannter Fuhrmann die Leiche gefahren habe. Wir wissen, dafs auf die Entdeckung des Mörders ein Preis von 3,000 Franken gesetzt gewesen; aber Keiner meldete sich: jener unbekannte Fuhrmann hätte sich um so eher melden können, als er wufste, dafs Ad. Hamacher in Freiheit gesetzt sey, dafs derselbe, wenn er das Fafs gefahren, ohne dessen Inhalt zu kennen, sich am Morde nicht betheiligt hätte.

Christian Hamacher sagt auch, dafs er den Stein mit einem Riemen an die Leiche befestigt habe. In Hinsicht dieses Riemens existiren ebenfalls viele Varianten. Einmal sagte Hamacher: er hätte den Riemen vom Pferdegeschirr genommen; dies fand man aber am 20. März ganz vollständig. Ein anderes Mal liefs er sich den Riemen von Hrn. Fonck geben. Sobald man aber sah, dafs dieser Punkt auf solche Art auch nicht haltbar war, liefs man den Hamacher im Geständnisse ganz einfach sagen: „mit einem zu mir genommenen Riemen," ohne zu bestimmen, woher er denselben genommen.

Ferner sagt Chr. Hamacher: „Ich warf das Fafs in das Wasser." Hier sind zwei Fälle möglich: entweder hat er das Fafs *zerschlagen*, oder er hat es *ganz* in den Rhein geworfen. Es ist merkwürdig, dafs seit der 6jährigen Dauer der Procedur, durchaus Niemand aufgetreten ist, der etwas von dem Fasse gesehen, oder auch nur ein Stück davon im Rheine gefunden haben will; irgendwo mufste aber doch das Fafs, wenn Chr. Hamacher, (welches das Wahrscheinlichere gewesen wäre), es ganz gelassen hätte, antreiben.

Endlich kommt nun Chr. Hamacher wieder nach Hause. Der Zeuge Schiefer hat erklärt: Er habe ihn nicht zu Hause getroffen, und habe ihn erwartet; nachher sey derselbe gekommen, und gleich mit ihm nach dem Nippes gegangen, um den Abstich von Esprit zu besorgen. Der Zeuge Asbach hat bestimmt gesagt: Dafs er an Chr. Hamacher damals nichts Auffallendes wahrgenommen habe. Der Weg nach dem Mülheimer Häuschen ist kothig; wäre daher Hamacher von

dort hergekommen, so hätten Schiefer und Asbach an ihm doch wenigstens Koth wahrnehmen müssen. — Chr. Hamacher hat uns gesagt, dafs er auch an Werktagen früh in die Kirche zu gehen gewohnt gewesen; und Asbach: Dafs die Fafsbinder schon um 6 Uhr zu arbeiten anzufangen pflegen; es ist also in beiden Rücksichten nichts Auffallendes, dafs Chr. Hamacher um halb 8 Uhr noch nicht zu Hause war; dagegen läfst sich daraus, dafs derselbe gleich nach dem Nippes zum Abstiche mitging, doch wenigstens schliefsen, dafs er bereits sein Frühstück eingenommen hatte.

In Bezug auf den Act des Fahrens, haben wir verschiedene Zeugen gehört: Die Wittwe Samné will, mit sehr vieler Naivetät, geträumt haben, wie sie einen Karren aus dem Fonck'schen Hofe herausfahren gehört; diese Frau mufs aber wohl *sehr oft* träumen, da sie, wie sie uns gesagt, auch am Tage im Bette liegt. — Nun kommt die Frau Bender, und erklärt: „Sie habe den Karren am Fonck'schen Packhause stehen gesehen.“ Aber erst sagt sie: Sie habe ihrem Manne den Caffee in den Stall getragen; dann: Sie sey in die Kirche gegangen; übrigens bleibt sie dabei, dafs es um 6 Uhr Morgens gewesen sey; diese Stunde pafst aber nicht auf den betreffenden Theil des Märchens. — Früher hatte die Bender auch gesagt: Es seyen nur *zwei* Personen im Packhause gewesen; jetzt hat sie dieselben noch um *eine* vermehrt. Früher hatte diese Zeuginn ausgesagt: Das Fafs sey *am Packhause* aufgeladen worden; jetzt sagt sie: „Auf der Strafse.“ — Auf solche Zeugen wird man hoffentlich in einer Criminal-Sache doch keinen Werth legen!

Die Staatsbehörde sagt: Es sey aus den Büchern bewiesen, dafs zu der fraglichen Zeit kein anderes Fafs aus dem Fonck'schen Hause aufgeladen worden sey; was soll aber dies? Es mufs bewiesen werden, dafs *das Fafs mit der Leiche* herausgefahren worden; der *negative* Beweis, dafs man kein anderes Fafs herausgefahren, gilt nichts.

Ueber die Aussage der Zeugen Schiefer und Asbach habe ich noch Folgendes zu bemerken: Der Zeuge Schiefer hatte anfänglich erklärt, dafs er von der ganzen Sache nichts wisse; erst später will er sich erinnern, am 11. Nov. Morgens in Hamacher's Wohnung gewesen zu seyn, und denselben nicht zu Hause getroffen zu haben; überhaupt liegt über seinen Aussagen ein gewisses Dunkel. Es ist auffallend, dafs er und Asbach sich *jetzt noch* so ganz bestimmt erinnern wollen, dafs der Morgen, an welchem sie in Hamacher's Wohnung gewesen, und denselben nicht getroffen, *gerade* der merkwürdige 11. *November* gewesen. Uebrigens konnte, wie schon bemerkt worden, Hamacher an jenem Morgen, nach dem Frühstück, zur Kirche gegangen, oder auch schon zu einer frühern Arbeit heraus seyn. Hiezu kommt, dafs Chr. Hamacher behauptet, und der Zeuge Elkendorf bekräftigt, dafs Elfes ihm am Morgen des 11. Nov. 29 Fünffranken-Stücke in seine Wohnung gebracht, und ihm selbst ausgezahlt habe, obgleich Elfes sich des Tages, an welchem jene Zahlung geschehen, nicht mehr erinnert.

Dies wären die Bemerkungen, die auf den letzten Theil des Geständnisses Bezug haben.

(Pause.)

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Meine Herren, ich habe noch einen Umstand in Bezug auf die Zeuginn Bender nachzutragen. Nach dem Märchen Hamacher's fuhr der Karren zum Thor hinein *auf den Hof*; Frau Bender aber sagt, der Karren habe *am Packhause* gestanden, da dieses doch in der entgegengesetzten Strafse liegt.

Der letzte Theil des Geständnisses, dafs nämlich Adam Hamacher die Fahrt gethan, soll auch durch ein Briefchen gerechtfertigt werden, welches Hr. Sandt, erst während der gegenwärtigen Assise, zu den Acten gebracht hat; es ist folgenden Inhalts:

„Lieber Broder ich hoff du wirst mich nicht im Stich lassen, bei dieser Gelegenheit, „du wirst wohl die Sach' erklären *dich gedan hab*, den du hast nichts zu förchten.

Christian Hamacher.“

Die Worte: „*Dich gedan*" hat man interpretirt: „*Die ich gethan*"; allein dieselben sind so zweideutig und zweifelhaft geschrieben, dafs sie auch wohl: „*wie ich gethan*" gelesen werden mögen, und sie scheinen eher „*wie*" als „*die*" heifsen zu sollen.

Herr Sandt sagt: dieses Briefchen sey in seiner Gegenwart geschrieben; Hamacher hat es aber nicht bestimmt anerkannt. Es ist wirklich sonderbar, dafs Hr. Sandt dieses Briefchen so lange verlegt haben will. — Da derselbe das Briefchen nicht an Ad. Hamacher hat gelangen lassen, so beweist er dadurch selbst, dafs er an das Märchen nicht geglaubt hat, und wenn Hamacher dieses Briefchen geschrieben, um seinen Bruder Adam zum Geständnisse zu bewegen, so scheint es, dafs Hr. Sandt, obgleich er wohl überzeugt war, dafs die ganze Fahrt nicht geschehen, ihm dasselbe eingegeben habe. Zudem mufs es ohnehin Hrn. Sandt in den freundschaftlichen Verhältnissen, worin derselbe mit Christian Hamacher stand, ein Leichtes gewesen seyn, von diesem, seinem Freunde, den er sogar zu einem fürchterlichen Geständnisse vermögen konnte, auch dieses Briefchen zu erhalten. Dasselbe ist daher durchaus nicht geeignet, irgend Etwas zu beweisen.

* * *

Nach dieser Beleuchtung des Geständnisses in seinen einzelnen Theilen, kommen wir nun zu jenem Theil des Vortrags der Staats-Behörde, welcher sich, im Allgemeinen, über die Wahrheit des ganzen Geständnisses verbreitet.

Das Oeffentliche Ministerium hat damit begonnen, Hamacher's Character in einem Lichte darzustellen, in welchem er, als einer solchen That fähig, erscheinen soll. Man hat behauptet, dafs Hamacher ein Mensch sey, der mit sich selbst im Widerspruch stehe; der mit Unwahrheit umgehe, ja selbst ein Lügner von Profession sey; der bösartigen Characters, streitsüchtig, sich mit Schmuggeln abgegeben, und zum Weinverfälschen habe gebrauchen lassen etc. etc. Meine Herren, wenn auch alles dieses wahr wäre, so sehe ich doch nicht ein, wie dies die Brücke seyn könne, ihn zu einem Morde hinüber zu führen. Factisch ist dies alles nicht so wahr; Hamacher kann wohl einmal einen Wortwechsel mit seiner Frau, seinem Bruder, auch einem Polizei-Sergeanten gehabt haben, ohne dafs er darum gerade ein bösartiger, streitsüchtiger Mann seyn müfste. Wir haben im Gegentheil von mehreren Zeugen gehört, dafs derselbe von stillem, friedfertigem Character sey; überhaupt liegt in demselben, wie er sich dargestellt, durchaus nichts, was zu der Vermuthung, er habe sich eines Mordes schuldig gemacht, berechtigen könnte.

Christian Hamacher soll auch gegen Ulrich geäufsert haben: „Coenen sey noch in der Stadt, er wolle ihn wohl mit Händen greifen"; allein daraus folgt gar nichts; denn in ganz Cöln war lang die Sage im Umlauf, dafs Coenen nur *beseitigt* sey; erst nach 4 Wochen sprach man von einem *Morde*, und *nun* sprach Hamacher, wie ganz Cöln.

Ferner soll Hamacher dem Ulrich ein Bandmesser gezeigt, und dabei gesagt haben: „Damit kann man die Leute möpsen." Diese Aeufserung kann ebenfalls gar nichts beweisen.

Auch soll sich Hamacher immer lobpreisend und rühmend für Herrn Fonck ausgesprochen haben; wie dies aber mit dem Morde in Verbindung stehen soll, begreife ich wahrlich nicht. Wenn Hamacher von Herrn Fonck Gutes sagte, so that er weiter nichts, als dafs er seinem Dienstherrn Gerechtigkeit widerfahren liefs.

Hamacher soll gesagt haben: „Coenen wird wohl in einem Hurenhause geblieben seyn"; wenn er dies auch gesagt, wie kann man daraus auf ein Verbrechen — auf einen Mord schliefsen?

Als besonderes Beweismittel wird die Erzählung der Eheleute Mülhens angeführt, Hamacher stach in deren Hause Weingeist ab. Das Geschirr lief über, und da rief der Lehrjunge: „Meister, es läuft über!" Madame Mülhens will den Hamacher darüber betroffen gesehen haben; dies finde

ich ganz natürlich. Nun soll Herr Mülhens gesagt haben: „Es sey doch eine schwere That," und er läfst den Hamacher darauf antworten: „Lafst mich in Ruhe!" Madame Mülhens spricht eben so, und nun spricht auch Hamacher eben wieder: „Lafst mich in Ruhe!" — Wenn wir wüfsten, was diesen Aeufserungen vorausgegangen, dann könnten wir dieselben würdigen; überhaupt stehen diese Erzählungen einzeln da, und haben keine richtige Verbindung; das Zeugnifs eines Dritten wäre hier nöthig, um die Waagschale zum Sinken zu bringen.

Hiezu kommt nun noch der Umstand, dafs durch Klatschereien Alles vergröfsert wird. Der Eine sieht Dieses, der Andere Jenes, was der Eine *einfach* sieht, sieht der Zweite *doppelt*, und der Dritte schon *tausendmal*. So war es auch bei Madame Mülhens. Sie sagt uns: Hamacher habe ihr geäufsert: „Sein Bruder sey bei ihm gewesen, und habe ihn gefragt: Wie, bist du noch nicht arretirt? Bei uns auf dem Lande heifst es, du hättest den Menschen todtgeschlagen, in ein Fafs gethan, und ich hätte ihn gefahren." In Sinnersdorf wufste man aber damals doch von der ganzen Sache noch kein Wort.

Die Staatsbehörde kommt nun zu der, von zwei Polizei-Sergeanten belauschten Unterredung Hamacher's mit seiner Frau im Städtischen Depot. Ueber den Inhalt dieses Gesprächs sind die beiden Polizei-Sergeanten nicht ganz einig, und wenn man den wahren Standpunkt Hamacher's annimmt, so läfst sich das Gespräch ganz einfach erklären. Die Frau sagte: „Sie habe die Verhaftung ihres Mannes von Schwarz, und dem, den es angehe, erfahren"; es hat sich aber aufgeklärt, dafs „der, den es angehe," Ulrich gewesen. Hamacher soll damals gesagt haben: „Für den thue ich es Ja;" oder: „Für den habe ich es ja gethan." Wenn man nun einmal an diesen Worten Gefallen findet, so mufs man sie ja auch mit Hamacher's damaliger Stellung zusammenhalten. Hamacher's Verhaftung geschah, wie wir wissen, im Kümpchen, auf die scheinbare Veranlassung einer Schlägerei, welche dadurch herbeigeführt wurde, dafs Hamacher, der Ermordung Coenen's beschuldigt, seine Unschuld vertheidigte. Wenn er nun sagt: „Für den thue ich es ja," oder: „Für den habe ich es gethan," so soll dies doch wohl nichts anders heifsen, als: „Ich bin, als Fonck's Fafsbinder, angegriffen, habe defshalb Streit bekommen, und bin also eigentlich um *seinetwillen* verhaftet worden; ich habe also für meinen Brodherrn gehandelt — *für den habe ich es ja gethan*." — Frau Hamacher soll auch einmal geäufsert haben: „Wenn ihr Mann es gethan, so sey es *für Fonck* geschehen." Wenn auch diese Aeufserung wahr ist, so pafst sie gerade auf die eben vorgetragene Erklärungsweise jener Aeufserung Hamacher's.

Man hat auch einen Verdachtsgrund daraus hernehmen wollen, dafs Frau Hamacher der Frau Schöning ein Geschenk angeboten; darauf kann man aber kein Gewicht legen; denn ein Geschenk konnte Frau Hamacher auch dann anbieten, wenn ihr Mann *nur wegen Schlägerei* safs; zudem hatte sie ja keine andere Absicht, als nur Zutritt zu ihrem Manne zu erhalten. Hätte jenes Geschenk eine andere Bedeutung haben sollen, so würde gewifs Wolf, eine Art von Land-Advocat, den man in der Sache thätig seyn läfst, der Frau Hamacher gesagt haben, dafs Schöning in einem solchen Processe nichts thun könne; safs Hamacher aber wirklich nur wegen Schlägerei, so konnte er, weil dieses nur ein Zuchtpolizei-Vergehen war, gegen Caution loskommen.

Die Staatsbehörde kommt nun auf Esser. Dieser Mensch hat aber so oft im Gefängnisse gesessen, dafs er sich der Zahl seiner Verhaftungen gar nicht einmal erinnern kann; zudem wurde er, nicht nur wegen Schlägerei, sondern auch wegen *Diebstahls* bestraft. — Auf ein solches Subjekt wird man doch wohl in einer Criminalsache kein Gewicht legen wollen? Er war es, der sich im Arresthause zum Werkzeuge brauchen liefs, die Gefangenen zu bearbeiten und zu peinigen; — welche Lügengewebe er gesponnen, ist bekannt. Er ist es, der den Hamacher glauben

machte, Herr Fonck sey Schuld an dem Morde; er ist es, der dem Hamacher sagte, Herr Foveaux lasse ihm 4000 Rthlr. bieten, wenn er die Sache auf sich nähme; — Lügen, welche der einfältige Hamacher glaubte.

Die Staatsbehörde behauptet, daſs das hartnäckige Läugnen Hamacher's durch Einwirkung des Hrn. Fonck und dessen nachdrückliche Ermahnungen, sich standhaft zu halten, veranlaſst sey. Hr. Fonck hat uns bereits versichert, daſs er, vor Coenen's Verschwinden, nie eine Sylbe mit Hamacher, über denselben, gesprochen habe.

Die Staatsbehörde hat ferner angeführt: Hamacher habe in einer Conferenz mit Herrn Sandt den, in seinem Geständnisse erwähnten Schwung mit dem Bandmesser, vermittelst einer geschwungenen Bouteille, versinnlichen wollen. Hamacher aber hat, Herrn Sandt gegenüber, dies für unwahr erklärt, und behauptet: nicht er, sondern Herr Sandt habe die Bouteille ergriffen, und den Schlag nachgemacht; das *Ja* des Herrn Sandt gilt aber wohl doch nicht mehr, als das *Nein* des Hamacher.

Herr Schöning soll Herrn Sandt den Wunsch geäuſsert haben, das Geständniſs Hamacher's einmal mit anzuhören; darin liegt viel Unwahrscheinliches, und ich glaube durchaus nicht, daſs Herr Schöning das Geständniſs mit angehört habe; denn in jenem Wunsche würde ja ungefähr gelegen haben: „Sie haben mir zwar gesagt, daſs Hamacher gestanden, aber ich glaube Ihnen dieses nicht"; wie wenig paſst dieses aber zu dem Dienstverhältnisse eines Polizei-Commissärs zum General-Advocaten? Herr Sandt that auch von diesem Zeugen erst nach mehreren Jahren Meldung; er sagt: Hamacher habe erst am 15. März sein Geständniſs abgelegt; darauf sey er gleich zu Schöning gegangen; aber Beide sind schon über die Stunde uneinig; Herr Sandt sagt: „Um Mitternacht"; Herr Schöning aber: „Gegen 9 Uhr." Auch weiſs keiner der damaligen Arresthaus-Aufseher, wie Schöning hereingekommen. Schöning sagt uns, wie er im Nebenzimmer gelauscht (was übrigens bei einem Polizei-Beamten nichts zu sagen hat), da habe Hamacher Alles erzählt; Herr Sandt sagt aber: *Er* habe dem Hamacher Alles vorgehalten, worauf dieser mit Ja geantwortet. So hat also Hamacher damals seine Lection noch einmal so aufgesagt, wie er sie schon früher mehrmals aufgesagt hatte.

Herr Sandt war vom Untersuchungs-Richter Herrn Hoffmann aufgefordert worden, über die Art und Weise, wie Hamacher sein Geständniſs abgelegt, einen Bericht zu erstatten, der Ihnen bereits verlesen worden. *) In diesem Schreiben hat sich Herr Sandt unendliche Mühe gegeben, zu beweisen, daſs Hamacher sein Geständniſs *freiwillig* abgelegt habe; um dies wahrscheinlich zu machen, kommt nun Schöning nach vielen Jahren, und will das Geständniſs mit angehört haben!

Herr Sandt sagt uns zwar: Er habe nicht geglaubt, das Zeugniſs eines Polizei-Commissärs nöthig zu haben; allein da er aufgefordert worden, alles zu sagen, was er wuſste, so muſste er auch wohl dieses angeben.

Die Staatsbehörde behauptet: Herr Sandt habe kein Interesse gehabt, dem Hamacher das Geständniſs einzugeben; auf diesen Punkt werde ich später zurückkommen.

Man sagt ferner: Hamacher sey nicht im Stande gewesen, ein solches Geständniſs zu machen, wenn es nicht aus der Wahrheit selbst geschöpft wäre. Wenn sich nun der, von Hamacher erzählte Vorgang wirklich so zugetragen hätte, wie läſst es sich dann erklären, daſs sich in der Erzählung so viele Varianten finden, und daſs kein Punkt darin, woran nicht geändert worden? Wäre die Sache wirklich so geschehen, so müſste Hamacher Alles in einem Schnitt, und immer auf die nämliche Art erzählt haben. Es läſst sich bei dem beschränkten Kopfe Hamacher's nicht anneh-

*) Man s. Seite 356—359 d. Procedur.

men, dafs er Alles *so* zu Protocoll gegeben; man mufs also doch seinem Gedächtnisse zu Hülfe gekommen seyn. Hätte derselbe mit solchem Zusammenhange, und solcher Consequenz erzählt, so wäre er gelehrter, als ich ihn halte.

Dies, meine Herren, die Beleuchtung der ganzen saubern Erzählung Hamacher's. Ich komme nun zur Beleuchtung ihrer Entstehungsweise und somit zum andern Theile meines Vortrags; mufs aber den Herrn Präsidenten bitten, die Sitzung auf heute Nachmittag auszusetzen.

(Die Sitzung wird gegen 12 Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 5 Uhr.

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren, ich habe Ihnen gestern und heute Morgens auseinandergesetzt, dafs Hamacher's Erzählung nur ein Gewebe von Unwahrheiten und Widersprüchen sey; ich habe ferner die Gründe, womit man die einzelnen Punkte, so wie das ganze Geständnifs im Allgemeinen, unterstützt, geprüft; ich komme jetzt darauf, *wie das ganze Bekenntnifs entstanden.*

Das sonderbare Gerücht über Coenen's Ermordung verbreitete sich auf folgende Weise: Man glaubte, indem man von der Vermuthung ausging, dafs Hr. Fonck an der Beseitigung Coenen's Schuld seyn möge, dafs, da Hamacher die einzige männliche Person in dessen Diensten sey, der Mord nothwendig durch ihn habe geschehen müssen. An den *Fafsbinder* Hamacher schlofs sich das *Bandmesser*, und an dieses das *Fafs*; so hatte das Gerücht das ganze Geständnifs bereits fertig, ehe noch Hamacher verhaftet war. Ich glaube, dafs Herr Sandt diese fixe Idee auffafste, und dafs er dahin arbeitete, ihre Realität darzustellen. Dafs schon lange die Elemente der Composition des Hamacher'schen Märchens sich gebildet, läfst sich aus den Acten nachweisen. Mein College Aldenhoven sagt in seiner Denkschrift (1tes Heft des Kampfs für Recht und Wahrheit):

„Merkenswerth ist noch die Betrachtung, dafs die Elemente zu der Composition dieses „Märchens schon alle *vor Hamacher's Verhaftung* skizzirt waren, und dafs wir in der „Fabel vom 16. April 1817 diese nämliche vorbereitete Skizze in ihrer kunstmäfsigen Aus„führung wieder antreffen. Hr. v. Sandt hatte bereits in seinem Antrage vom 31. Dec. „1816 als gewifs vorausgesetzt, dafs Coenen's Mörder demselben *sein Portefeuille aus der* „*obern Brusttasche* mit Gewalt weggerissen haben müsse. Guisez in seinem Berichte vom „29. Jänner 1817, stellte als gewifs voraus, dafs Coenen unter irgend einem Vorwand in „ein *unverdächtiges* Haus gelockt worden seyn müsse. Er sprach zugleich die Wahr„scheinlichkeit aus, dafs Coenen's Körper allenfalls *einer Waare ähnlich einballirt, und so* „*aus der Stadt gebracht worden sey.* Hilgers, aus dem Munde seiner Herren Commit„tenten sprechend, erklärte am 30. Jänner im Kümpchen, dafs die Ermordung mit einem „*Bandmesser* geschehen sey. Man lese nun das Märchen, und man mufs staunen über „die Allwissenheit dieser Herren in ihrer Vorhersagungskunst. In Fonck's Haus *(unver*„*dächtig)* läfst man den Coenen Nachts um halb eilf Uhr kommen, und weil man *den* „*dritten Mann* nicht finden konnte, der ihn unter irgend einem Vorwande dorthin gelockt „hätte, so mufs er etwas vergessen haben, das ihm, der am folgenden Morgen wieder in „Fonck's Haus kommen mufste, in der späten Nacht so unentbehrlich war, dafs er noch „um halb eilf Uhr sich genöthigt sah, es zu holen! Mit einem *Bandmesser* läfst man nun „den Hrn. Fonck den Coenen erschlagen, und ihn gleich *dessen Portefeuille aus der* „*oben an der Brust habenden Tasche* herausnehmen. Hamacher mufs nun den Körper „*in ein Fafs stecken, mit Stroh (einer Waare ähnlich) das Fafs ausfüllen, und so aus* „*der Stadt fahren.* Diese wundervolle Zusammenstimmung bestärkt von neuem den Be„weis, den ich bereits in meiner ersten Denkschrift geführt habe, dafs es unwiderlegbare „Wahrheit sey, was Hamacher immer, und dem Hrn. v. Sandt frei ins Gesicht behauptet

„hat, nämlich, daſs dieser die Fabel mit ihm componirt, und ihn bewogen habe, solche „zu Protocoll zu geben.“

Herr Sandt hat ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daſs Hamacher vorzüglich oft gestanden, daſs Herr Fonck ihn mehrmals angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen; derselbe sagt: Hamacher habe erst am 10. März zu bekennen angefangen; wir wissen aber aus einem frühern Verhöre des Herrn Fonck, daſs man ihm schon am 19. Februar 1817 die Frage gestellt: „Ob Comparent dem Hamacher nicht den Wunsch geäuſsert, oder Weisung gegeben, ihm den Coenen aus dem Wege zu schaffen?“ — In einem andern Verhöre vom 12. Februar 1817 hatte man dem Theodor Meuter folgende Frage gestellt: „Hat nicht Hamacher, als Kiefer von Fonck, sich über das ausgebreitete Gespräch geärgert, als wenn Coenen in ein Faſs gepackt und zum Rheine transportirt worden sey?“ — So sehen wir also, *schon weit früher*, die Grundelemente des Hamacher'schen Geständnisses.

Meine Herren, ehe ich weiter gehe, werden wir Ihnen die Möglichkeit zeigen, daſs Thatsachen eingestanden werden, die von dem, der sie eingestanden, nicht begangen worden, und daſs man ein Geständniſs machen könne, woran kein wahres Wort ist; zu dem Ende überlasse ich einstweilen meinem Collegen Aldenhoven das Wort.

Vertheidiger Aldenhoven:

Man hat sich oft mit der Frage beschäftigt: Wie es möglich sey, daſs ein Beschuldigter ein so umständliches, umfassendes Geständniſs, wie das Hamacher'sche vom 16. April, machen könne, ohne daſs ein wahres Wort daran sey? Um uns darüber in unserm Geiste zu beruhigen, wie dies geschehen könne, ist nichts schicklicher, als einen Blick auf das menschliche Leben zu werfen, das heiſst, Erfahrungen zu Rathe zu ziehen, wo Aehnliches Statt gefunden hat. Hier ist nichts geeigneter, als ein Beispiel anzuführen, welches sich zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in der Preuſsischen Monarchie zugetragen hat. Ich spreche aus dem Munde des Hrn. Justiz-Ministers von Arnim, der nicht mehr existirt; dessen Herz und Kenntnisse aber eine tiefe Verehrung zurückgelassen haben. Er sucht in seinem, zum Wohl der Menschheit hinterlassenen Werke:

Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder *Gedanken über die in den Preuſsischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums, nebst Vorschlägen, wie derselben, durch zweckmäſsige Einrichtung der Gefangenanstalten, zu steuern seyn dürfte, zum Gebrauch der höhern Behörden.* — Frankfurt und Leipzig 1803.

alle, in Criminal-Proceduren so häufige Gräuel zu entfernen, und alles dasjenige zu verhindern, was durch die Tortur hervorgebracht werden kann. In dieser Hinsicht hat Herr von Arnim Thatsachen angeführt, die höchst empörend sind, und die da beweisen, daſs Geständnisse, wie das Hamacher'sche, erzeugt werden können, ohne daſs sie wahr sind.

Man erlaube mir eine umständliche Erzählung, nach von Arnim, hier vorzutragen, die gewiſs einen tiefen Eindruck auf Sie machen wird. Er spricht von den Mitteln in der Criminal-Ordnung, die den Jahren seines Werks vorangingen, wo es dem Inquirenten noch erlaubt war, die Inquisiten mit Schlägen zu behandeln. Auch hatte sich schon vor ihm das Kammergericht, dessen Würde so allgemein bekannt ist, recht kräftig gegen Alles, was nur Gewalt heiſst, ausgesprochen.

Herr von Arnim sagt:

„Ich kann mich hierüber nicht besser ausdrücken, als mit den Worten des, um die Criminal-Justiz in den Preuſsischen Staaten verdienten Hrn. Kammergerichts-Präsidenten von Kircheisen.*) Er sagt, in einer Anmerkung zu dem schon oben gedachten Gutachten des Kammergerichts: „Man braucht wahrlich nicht mehr, um sich gegen die Anwendung der gewaltsamen Mittel

*) S. E. des jetzigen Herrn Justiz-Ministers.

zur Erpressung der Erklärung eines Angeschuldigten aufzulehnen, die man ein Bekenntniſs nennt, weil sie mit der Vermuthung des Denuncianten, oder des Richters übereinkommt; die aber unmöglich, unter diesen Umständen, für eine Wahrheit gehalten werden kann, wenn sie nicht durch Indicien unterstützt wird, die alsdann vielleicht allein zu einer, wiewohl gelinderen Strafe zureichen dürften. Der ganze Gewinn besteht also *in etwas mehr* oder weniger harter Strafe. Ist dieses nun wohl der Mühe werth, es zu wagen, einen unschuldigen Menschen foltern zu lassen? Die Liebhaber der Tortur wenden zwar ein, daſs schon dringende Anzeigen vorhanden seyn müssen, um zur Tortur schreiten zu können, und daſs also ein *ganz Unschuldiger* dieser Gefahr nicht ausgesetzt sey; das macht mich aber nicht irre. Welche Anzeigen sind *dringende*? Wie trüglich sind sie nicht? Wie sehr liegt nicht ihr Gewicht öfters mehr in der Stimmung, in den Fähigkeiten, in dem argwöhnischen oder unbefangenen Charakter des Richters, als in der Sache selbst? Dieses Spiel kann ein Angeklagter nicht spielen." — Ich setze hinzu — am allerwenigsten dann spielen, wenn es nicht der Beurtheilung des Richters, sondern der Beurtheilung des, in der Regel, *nicht unbefangenen*, sondern aufgebrachten, und leidenschaftlich handelnden, oft sehr unerfahrenen, und ungeübten Inquirenten überlassen ist: ob dringende Anzeigen vorhanden sind oder nicht; ob der Gefangene bestimmt oder unbestimmt geantwortet; ob er gelogen oder die Wahrheit gesagt hat, und ob er, seines Läugnens ungeachtet, so weit überwiesen ist, daſs man ihm durch *Schläge* die Anzeige abfordern könne, was er mit den gestohlenen Sachen gemacht habe, um, mittelst dieser Anzeige, das Bekenntniſs des Verbrechens indirect zu erhalten.

„Es sey mir erlaubt, alle diese Grundsätze mit einzelnen, wirklich schon eingetretenen Erfahrungen zu belegen und zu bestätigen; denn wenn sie gleich, vermöge ihrer einleuchtenden Wahrheit, eines solchen Erfahrungs-Beweises nicht bedürfen, so werden sie doch dadurch sinnlicher dargestellt, und ich entgehe dem Verdachte, als ob ich, aus bloſser Vorliebe zu theoretischen Grundsätzen, zu finster sähe, und zu unglückliche Folgen ahndete.

„Der Raum und der Zweck dieser Schrift verstattet mir nicht, eine Menge von Beispielen aufzustellen, an welchen es mir nicht fehlt. Ich will daher vorzüglich nur einen, sehr merkwürdigen Fall, mit desto gröſserer Vollständigkeit, auseinandersetzen, der alle meine Grundsätze und Bemerkungen so vollständig bestätigt, daſs ich selbst ihn nicht auffallender hätte *erdichten* können.

„Es war in dem letzten Jahre des verflossenen Jahrhunderts, als dem Ruhm der Preuſsischen Criminal-Justiz die gröſste Gefahr drohte, an der Klippe des wiedereingeführten Schlagens der Angeschuldigten zu scheitern, und sie wäre unfehlbar daran gescheitert, wenn nicht der Genius der Menschheit, und der Genius der Preuſsischen Staaten, die nun, schon seit länger, denn einem halben Jahrhundert, immer vereint zu gehen pflegen, noch in dem letzten Augenblicke, wo die Rettung möglich war, eine unerwartete, und fast eine wunderähnliche Hülfe herbeigeführt hätten.

„Im Frühling des Jahres 1800 entstanden in Süd-Preuſsen eine Menge von Feuers-Brünsten. Viele Flecken und Dörfer wurden in die Asche gelegt. Auch die Städte Sieradz und Wartha wurden ein Raub der Flammen.

„Nach allen zusammentreffenden Umständen war es kaum zu bezweifeln, daſs boshafte Brandstifter die Urheber dieses Unglücks wären, und man suchte ihnen also auf die Spur zu kommen, sie zu entdecken und diesem Unglück ein Ende zu machen. Militär, Polizei und Einsassen beschäftigten sich mit dem Aufgreifen der sich häufig herumtreibenden *Vagabunden*, und so wurden, bei Gelegenheit des zweiten Sieradz'schen Brandes, ein ehemaliger Oberfeuerwerker und Maurergeselle, Namens Joseph, bei dem Wartha'schen Brande aber vier Juden und zwei Christen arretirt.

„Von Seiten des Militärs, der Polizei und der Einsassen hielt man sich völlig überzeugt, daſs alle diese Leute zur Brandstiftungs-Bande gehörten. Man forderte also von ihnen ein Geständniſs, und erpreſste solches auch wirklich von 6 der Verhafteten durch Schläge und Miſshandlungen, welche erst in der Folge zum Theil actenmäſsig bekannt geworden sind; durch Suggestiv-Fragen, d. h. solche Fragen, welche zugleich die Antwort enthalten, die man haben will,

(eben so war es mit Chr. Hamacher im Kümpchen beim Hilgers), und durch unzeitige Confrontationen oder Zusammenstellungen der Angeschuldigten.

„Nur der Joseph allein blieb, aller Mifshandlungen ungeachtet, standhaft beim Läugnen der That und beim Behaupten seiner Unschuld (so auch in diesem Processe Ad. Hamacher), ob man ihn gleich als den Anführer der Bande ansah, und die 6 übrigen Verhafteten diesen Verdacht auch, *auf die an sie deſshalb gethanen Suggestiv-Fragen*, einstimmig bestätigten.

„In dieser Lage der Sache wurden die Verhafteten den Händen der Justiz überliefert. Einer davon, der Jude Abraham Vogel, verstarb gleich den Tag nachher an den Folgen der erlittenen Mifshandlungen; die übrigen aber wurden von den, bei der Justiz ernannten Inquirenten, vermöge der vorhandenen Geständnisse, als überführte Brandstifter angesehen und behandelt.

„Man bekümmerte sich nicht weiter darum, was für Bewandtnifs es eigentlich mit jenen Geständnissen hätte, sondern setzte, auf den Grund derselben, die Untersuchung fort, und behandelte selbst den Joseph, von welchem noch gar kein Geständnifs erfolgt war, als einen überführten Verbrecher.

„Man stellte ihm vor, dafs er, nach seinen bisherigen *wahrheitswidrigen* Aussagen vor dem Kriegsrath Vellhagen und dem Justiz-Amtmann Teichert, der ihm angeschuldigten Verbrechen *so gut als schuldig sey*.

„Man forderte *bestimmte* Antworten von ihm; denn seine Antworten konnten, nach Lage der Sache, und bei der immer fortdauernden Furcht vor Schlägen oft nicht anders, als unbestimmt ausfallen, und man begleitete diese Aufforderung mit der Drohung: dafs er sonst, *nach Vorschrift der Gesetze*, mit *Kantschuhhieben* zur Ertheilung einer *bestimmten* Antwort *genöthigt* werden würde.

„Die übrigen Angeschuldigten hatten ein gleiches Schicksal. Sie versuchten es zwar noch einmal, *bei der Justiz*, sich ebenfalls mit ihrer Unschuld zu schützen, und widerriefen hier und da ihre erprefsten Geständnisse.

„Indessen hielten und erklärten die Inquirenten ihren Widerruf, bei den schon vorhandenen Geständnissen, für Lügen, und waren davon so fest überzeugt, dafs auf die, von Einigen der Angeschuldigten, zum Beweise des Alibi (oder des Aufenthaltes an einem andern Ort zur Zeit des Brandes) vorgeschlagenen Defensional-Zeugen gar nicht geachtet wurde. (Das Nämliche ist auch in dieser Sache der Fall; schon am 19. April, am Tage der Verhaftung des Ad. Hamacher, sagte derselbe: „Damals hatten wir ja *Kirmeſs*"; in dem Verhör vom 17. Juli sagte die Frau Ad. Hamacher: „Mein Schwager von Gleſs war ja bei uns"; darauf wurde aber in dieser Sache keine Rücksicht genommen.)

„Dem Biermann ward unter andern bedeutet, als er sein Geständnifs widerrief, und den Beweis des behaupteten Alibi führen wollte: dafs dieser Widerruf ein bloſser Winkelzug sey, und eine groſse Hartnäckigkeit und Tücke verrathe. (Dies erinnert uns an den Ausdruck des Herrn Efferz, wo er dem Hamacher auf dessen Bemerkung: er könne nicht beichten, sagt: „Das ist nur Heuchelei.")

„Man forderte ihn wiederholentlich auf, die Wahrheit zu sagen, und bestimmt zu erklären, ob er nicht an einem gewissen Tage (der ihm genannt wurde) in Sieradz gewesen sey?

„Ihm ward eröffnet: die bereits abgehörten vier Coinquisiten hätten seine Theilnahme, durch ihre Aussage, einstimmig bestätigt, und *es sey gar kein Grund vorhanden*, ihnen nicht Glauben beizumessen, weil sie *sich selbst* eben dadurch der Brandstiftung schuldig gegeben hätten.

„Er ward ermahnt: bereits actenmäfsig ausgemittelte Umstände nicht weiter frevelhaft zu läugnen; — und auf alle diese Remonstrationen, über welche, nach der ausdrücklichen Registratur der Inquirenten, die Zeit des Termins verflossen war, gestand er endlich von neuem ganz generell zu: bei den angeschuldigten Brandstiftungen zu Sieradz und Wartha Antheil genommen zu haben.

„Die übrigen Inquisiten, (welches wirklich sehr merkwürdig ist), hatten dagegen *selbst bei der Justiz* nicht den Muth, einen gänzlichen Widerruf zu wagen. Sie versuchten aber doch, ob und wie weit ihnen dergleichen Widerruf gestattet werden mögte; indem sie oft *einzelne Theile* ihres Geständnisses als *unwahr*, und durch Prügel *erzwungen*, angaben.

„So widerrief Baruch Leyserawicz seinen Antheil an dem Sieradz'schen Brande, Laebel Salomon seine Theilnahme an dem ersten Feuer in Sieradz; und selbst der lebenssatte Haro läugnete noch einmal, an dem Sieradz'schen Brande vom 27. April Theil gehabt zu haben, ob er gleich das Geständnifs seiner Theilnahme an dem Brande vom 28. April nicht widerrief.

„Wahrscheinlich würden die Inquisiten, wenn man sich nicht schon von ihrer Schuld zu sehr überzeugt gehabt, und einen jeden Widerruf, durch Remonstrationen und unzeitige Confrontationen, gleich wieder unterdrückt hätte, nach und nach weiter gegangen seyn, sobald sie sich nur *vor Schlägen gesichert* geglaubt hätten.

„Aber die feste Ueberzeugung der Inquirenten von der Schuld der Inquisiten liefs es dahin nicht kommen. Man bedrohte vielmehr die Angeschuldigten aufs nachdrücklichste mit den Strafen der Lügen und Widersprüche, und brachte solche auch zur Vollstreckung. Vermeintliche *Lügen und Widersprüche*, an welchen es, wie ich in der Folge bemerken werde, unter den obwaltenden Umständen schlechterdings nicht fehlen konnte, wurden mit Kantschuhhieben und Prügeln gestraft.

„So konnte es nicht fehlen, dafs die Inquisiten, sobald ihnen nur von *Lügen* etwas vorgesprochen wurde, gleich wieder zu ihren Bekenntnissen zurückkehrten, und eben dadurch dem Beweise des Alibi, worauf sie sich wiederholentlich beriefen, und worauf sie wiederholentlich zurückkamen, stillschweigend zu entsagen schienen. Nur zwei der Angeschuldigten, der Maurergeselle Biermann, und der verabschiedete Mousquetier Haro blieben, *bei der Justiz*, mit Prügeln verschont. Ersterer, weil er, wie ich in der Folge näher nachweisen werde, Prügel mehr als den Tod fürchtete, und es, nachdem er die Hoffnung, sich zu retten, verloren hatte, recht geflissentlich darauf anlegte, sich und die übrigen Inquisiten des angeschuldigten Verbrechens anzuklagen; der Zweite aber, weil er ein sehr kränklicher, abgelebter und einfältiger, seines Lebens überdrüfsiger Mensch war, den man, zufälliger Weise, unter minder speciellen Umständen angeschuldigt, und der also zu sonst unvermeidlichen Widersprüchen, Lügen und Unbestimmtheiten weniger Veranlassung hatte.

„Alle übrigen Inquisiten entgingen dagegen, *auch bei der Justiz*, dergleichen Bestrafungen nicht, wie solches, *jedoch erst in der Folge*, bei der Gelegenheit zu den Acten registrirt wurde, als die Inquisiten, nachdem ihre Unschuld aufgeklärt war, über die Ursache ihrer vorherigen Geständnisse befragt wurden, und sie sich mit der *Furcht vor Prügeln* sehr auffallend entschuldigten.

„Der Joseph erhielt unter andern, während der Untersuchung *bei der Justiz*, wegen angeblicher Verwickelungen in Widersprüche, nach der officiellen Anzeige eines Mitgliedes der Regierung zu Kalisch, *etliche* 100 *tüchtige Kantschuhiebe*, an deren Folgen er, noch am Ende Decembers desselben Jahres, litt, obgleich in den Untersuchungs-Acten, nur einer einzigen nachdrücklichen Züchtigung gedacht wird, welche der Joseph während der Untersuchung erhalten habe.

„*Furcht vor Prügeln* und die, unter Anschuldigung der Lügen, Widersprüche und Unbestimmtheiten, *wirklich ausgetheilten Prügel* erprefsten so, *auch bei der Justiz*, ein Geständnifs der That, von allen, der Sieradz- und Wartha'schen Brandstiftung Angeschuldigten, den Joseph allein ausgenommen, welcher sich durch nichts bewegen liefs, vom Behaupten seiner Unschuld abzugehen. Alle Uebrigen wiederholten dagegen, bei der förmlichen Criminal-Untersuchung, *in der Hauptsache* ihr, gleich anfänglich erprefstes Geständnifs, und es gelang den Inquirenten am Ende auch, die, bei den einzelnen Vernehmungen der Inquisiten, und beim Zusammenstellen *Einiger* derselben, so häufig vorgekommenen Widersprüche, durch Confrontation und Gegeneinanderstellung *aller* Inquisiten zu heben, und so in der *Hauptsache* ein übereinstimmendes Geständnifs aller fünf Inquisiten zu bewirken.

„Eine schleunige Bestrafung der Schuldigen war in diesem Falle nothwendig; die in Süd-Preufsen überhandgenommenen Brandstiftungen erforderten sie schlechterdings, und es war daher in dem §. 2 der Instruction, welche der, zur Untersuchung der Süd-Preufsischen Brandstiftungen niedergesetzten Commission, unter dem 14. Juni 1800 ertheilt wurde, verordnet: „„dafs, sobald

Einer der Angeschuldigten einer solchen Theilnahme an der verübten Brandstiftung geständig oder überführt würde, wodurch, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechtes, Todesstrafe verwirkt sey, die Untersuchung sogleich abgeschlossen, der Defensions-Punct berichtigt, und erkannt werden solle.»» Dieses geschah also auch, in Ansehung der vorgedachten, der Brandstiftung zu Sieradz und Wartha geständigen *fünf Inquisiten*, welche die Commission verurtheilte, *auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift, enthauptet und verbrannt zu werden.*

«Das, in dieser Art abgefafste Straferkenntnifs wurde mit den, in Ansehung der fünf Verurtheilten verhandelten Acten, ohne Beifügung der noch nicht geschlossenen Joseph'schen Untersuchungs-Acten, zur Allerhöchsten Bestätigung eingesandt; indessen waren aus dem Erkenntnisse so wenig, als aus den Acten, die besonderen Umstände zu ersehen, unter welchen die *fünf Inquisiten* bekannt hatten.

«Die groben Mifshandlungen, wodurch ihr erstes Geständnifs erprefst worden war, gingen daraus nicht hervor, und die, während der Untersuchung, Statt gehabten sogenannten *Bestrafungen* der Lügen, Widersprüche, Winkelzüge und unbestimmten Antworten der Inquisiten waren in den Acten nicht angemerkt, aufser dafs sich in dem einzigen Protocoll vom 21. Juni 1800 verzeichnet fand: Der Itzig Jacob habe seine Angaben alle Augenblicke verändert, und es sey ihm also eine nachdrückliche Peitschenzüchtigung für diese offenbaren Winkelzüge gereicht worden.

«Es war daher kein Grund zur Verweigerung der Allerhöchsten Bestätigung des, sonst rechtlichen und gesetzmäfsigen Erkenntnisses vorhanden, und sie erfolgte wirklich.

«Bei der Publication dieses Erkenntnisses überwog nur *bei einem Einzigen* der fünf Inquisiten die Furcht vor dem Tode die Furcht vor wiederholten Schlägen. Alle unterwarfen sich dem Erkenntnifs, und nur der Löbel Salomon rief, in der heftigsten Gemüthsbewegung, aus: ««Ich bin unschuldig, man mag es nur untersuchen.»» Er erklärte sich demnächst ganz bestimmt, dafs er gegen das Erkenntnifs das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwenden wolle, und schlug Zeugen vor, wodurch er das Alibi erweisen, und darthun wollte, dafs er sich zu der Zeit, als die Brandstiftungen in Sieradz und Wartha Statt gehabt hatten, in dem Flecken Kolo, und an andern Orten befunden habe.

«Einer der Inquirenten machte sich mit ihm sogleich auf den Weg, um die vorgeschlagenen Zeugen an Ort und Stelle zu vernehmen. Noch ehe man aber nach Kolo kommen konnte, verlangte der Inquisit, den Inquirenten zu sprechen, und eröffnete demselben, bei dieser ihm gewährten Unterredung, die Besorgnifs: dafs die vorgeschlagenen Zeugen die erforderlichen Tage nicht genau anzugeben im Stande seyn würden; mit der Bitte: man mögte ihm also gestatten, dafs er ihrem Gedächtnifs zu Hülfe kommen, und ihnen einhelfen dürfte. Der Inquirent schlug ihm dieses Gesuch mit vollem Recht ab; und nun gerieth der Inquisit, nach der, in dem Protocoll vom 16. Juni 1800 befindlichen Registratur, in *Angst und Verlegenheit.* Der Inquirent versprach ihm (ohne dafs man aus den Acten ersehen kann, was ihn zu diesem Versprechen veranlafste) dafs Inquisit, wegen der Reise und der damit verknüpften Umstände, mit keinem Schlag belegt werden solle, und überhaupt Inquirent gesonnen sey, ihm durchaus keinen Schlag, aus irgend einer Ursache, sie habe Namen, wie sie wolle, geben zu lassen, mithin er sich zu scheuen nicht Ursache habe, falls er noch jetzt mit dem Bekenntnisse der Wahrheit hervortreten möchte, worauf denn der Inquisit erwiederte: ««Nun, wenn das ist, und man mir es nicht weiter übel nehmen will, was ich bis hieher gelogen habe, so will ich die reine Wahrheit bekennen und nur sagen, dafs mein ganzer Widerruf nur auf einer Erdichtung beruhe.»»

«Der Inquisit wiederholte nunmehr sein Geständnifs, jedoch auf eine sehr merkwürdige Art, welche sein Schwanken zwischen der Furcht vor *Prügeln* und der Furcht vor dem *Tode* auf's neue bestätigt; denn ungeachtet er sein Geständnifs geradezu wiederholte, und den Widerruf bestimmt zurücknahm, so konnte er sich doch nicht enthalten, am Schlufse eben dieses Protocolls, alle die besondern Umstände und Thatsachen, welche er in dem Protocoll vom 15. Juli 1800 angegeben hatte, um mittelst der Ausmittelung derselben den Beweis des Alibi zu führen, ausdrücklich zu wiederholen. Er hütete sich indessen sehr sorgfältig, auf der Ausmittelung derselben noch ferner zu bestehen, oder darauf noch ferner einen Widerruf seines Geständnisses zu gründen; sondern er fügte blofs hinzu: ««*Ob mich diese Juden*, (die nämlichen, welche er als Zeugen angegeben hatte,) *kennen werden, bezweifle ich sehr.*»» Weil er nun übrigens ganz bestimmt dem eingewandten Rechtsmittel entsagte, und sich dem Erkenntnifs

unterwarf, so wurde hierauf nicht weiter geachtet, und er vielmehr sogleich nach Kalisch zurückgeschickt.

«Die beiden andern, zu Kalisch noch in Verhaft sitzenden Juden hatten inzwischen schon ihren Rabbinen in der Beichte entdeckt: Dafs sie an den Brandstiftungen zu Sieradz und Wartha *nicht* Theil genommen, und sie sich dazu blofs, *aus Furcht vor Schlägen*, bekannt hätten, und unschuldig stürben. Die Rabbinen hielten sich daher verpflichtet, der Untersuchungs-Commission anzuzeigen, dafs diese Leute sich muthwillig aus der Welt bringen wollten, aus Dummheit und grofser Furcht vor Schlägen; sie provocirten zugleich, Namens derselben, auf das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung und auf die nähere Vernehmung der Inquisiten über das behauptete *Alibi*. Die Ehefrau des Baruch Leyserowicz unterstützte dieses Gesuch, und es wurde bewilligt. Die Inquisiten wurden nun nochmals vernommen. Sie behaupteten ihre Unschuld, und gaben die Zeugen und Beweismittel an, wodurch sie das *Alibi* erweisen wollten; daher denn die Aufnahme dieses Beweises, der von dem Loebel Salomon erfolgten Zurücknahme seines Widerrufes ungeachtet, fortgesetzt werden mufste. Biermann und Har blieben noch immer standhaft bei ihren Geständnissen, und der Erstere fuhr fort, selbst unmittelbar vor und nach dem Genufs des Abendmahles, die Coinquisiten, bei wiederholter Confrontation, des angeschuldigten Verbrechens auf's frechste zu bezüchtigen.

«Man beschlofs, unter diesen Umständen, *von Seiten der Commission*, den Biermann und Har vorläufig hinrichten zu lassen, und setzte dazu einen Termin an.

«Noch vor Eintritt desselben erfuhr indessen die Commission, dafs auch Biermann seinem Beichtvater entdeckt habe: dafs er völlig unschuldig sey, und die *drei* mit ihm zum Tode verurtheilten *Juden gar nicht kenne*; dafs er jedoch seinen Widerruf zurückgenommen habe, als der Beichtvater ihm geäufsert: dafs er entweder die Commission, oder ihn hintergehe, und er, unter diesen Umständen, Bedenken trage, ihm zum zweiten Mal den Genufs des Abendmahls zu verstatten. (Ein ähnlicher Vorfall hat mit Chr. Hamacher Statt gehabt.)

«Die Commission glaubte nicht nöthig zu haben, auf diesen zurückgenommenen Widerruf zu achten; sie hielt ihn für eine blofse Grimasse. Mit einem Mal aber verbreitete sich im Publicum ein allgemeines Gerücht von Biermann's Unschuld. Einer der Inquirenten hielt es für Pflicht, diesem Gerücht weiter nachzuspüren. Er wandte dazu den Abend und die Nacht vor der Execution an, und entdeckte: dafs dieses Gerücht sich auf die Angabe des, von dem Biermann bei der Untersuchung oft genannten, jetzt zufälliger Weise nach Kalisch gekommenen Maurermeisters Wernike aus Blaszk gründete, bei welchem der Biermann zur Zeit des Sieradz'schen Brandes in Arbeit gestanden hatte.

«Nur noch einige Stunden vor der angesetzten Execution konnte der Wernike hierüber bei der Commission vernommen werden. Seine Aussage bestätigte das Gerücht von der Unschuld des Biermann. Die Execution wurde also aufgeschoben, der Wernike aber, zur Vermeidung aller etwanigen Collusionen, in Verhaft genommen.

«Biermann, dem man die Anwesenheit des Wernike und den Aufschub der Execution bekannt machte, war darüber äusserst unzufrieden. Er beklagte sich über den Aufschub der Execution auf's bitterste, und äusserte: ««Wernike, der Spitzbube, mag nur kommen, dafs er sich nicht selbst in's Unglück bringt; er hätte früher kommen sollen. Wenn er jetzt kommt, will ich ihm in's Gesicht spucken; er ist von den Juden bestochen.»» Er blieb standhaft und unveränderlich bei seinem Geständnisse, und bei dem Anschuldigen der übrigen Inquisiten, und ging hierunter in der Folge so weit, dafs, nachdem schon die *Unmöglichkeit* seiner Theilnahme am Sieradz'schen Brande vollständig ausgemittelt war, und er nicht ferner läugnen konnte, dafs er sich und die übrigen Inquisiten dieser Brandstiftung *fälschlich* angeklagt habe, er doch noch immer auf's hartnäckigste darauf bestand, dafs er und die übrigen Inquisiten, mit Ausschlufs des Joseph, sich der Wartha'schen Brandstiftung schuldig gemacht hätten.

«Diese fast unglaubliche Frechheit des Biermann hat etwas Empörendes, und könnte auf einen besonderen, ganz aufserordentlichen Charakter desselben schliessen lassen. Gleichwohl ist dieses wirklich nicht der Fall. *Furcht vor Schlägen*, zu welcher sich in der Folge, als er doch Alles verloren glaubte, *eine, durch die Verzweiflung erweckte Eitelkeit* gesellte, veranlafste allein sein auffallendes Benehmen; wenigstens läfst es sich aus diesen beiden Motiven sehr befriedigend erklären.

«Anfänglich hatte er gar nicht die Absicht, sich unschuldig hinrichten zu lassen.

«Er war bei der Arretirung durch Prügel zum Bekenntnifs gezwungen worden; indessen hatte er Muth und Entschlossenheit genug, bei seiner ersten Vernehmung *vor der Justiz*, Alles zu widerrufen, und seine Unschuld zu behaupten. Als ihm aber die, schon oben bemerkten kräftigen Remonstrationen gemacht wurden, und er wahrscheinlich fürchtete, dafs sich diese mit Prügeln endigen würden, besonders, da ihm die harten Züchtigungen, welche dem Joseph, *auch bei der Justiz*, zu Theil wurden, nicht unbekannt blieben, so gestand er von neuem, jedoch in den ganz generellen Ausdrücken: ««Es habe Alles seine Richtigkeit, wie er es gleich nach seiner Arretirung angegeben habe.»» (So sagte auch Hamacher am 19. Mai: «Nun, dann wollen wir es dabei lassen, wie es geschrieben ist.»)

«Noch dauerte indessen bei ihm der Kampf zwischen seiner grofsen *Furcht vor Prügeln*, welche er bei allen Gelegenheiten verräth und eingesteht, und zwischen der *Furcht vor dem Tode*; denn in demselben Augenblicke, in welchem er jenes Bekenntnifs ablegte, wagte er es noch einmal, über das, nachher ganz vollständig erwiesene *Alibi* Zeugen vorzuschlagen.

«Nun aber erfolgten neue Remonstrationen, und dem Inquisit wurde bedeutet: dafs dieser Widerruf ein blofser Winkelzug sey, und eine grofse Hartnäckigkeit und Tücke verrathe. Dafs dergleichen mit Prügeln bestraft wurden, war ihm bekannt, und erst in diesem Augenblicke schien es, dafs die Furcht vor Prügeln die Oberhand behielt, und er nun den festen Entschlufs nahm, lieber zu sterben, als sich prügeln zu lassen. Er wiederholte, wie es in dem Protocolle heifst, *in einem gerührten Ton*, sein generelles Geständnifs, und widerrief es in der Folge nicht weiter.

«Die Lebenslust war bei dem allem in ihm noch nicht erloschen; blofs *Furcht vor Prügeln* unterdrückte sie. Denn, ob er sich gleich nicht weiter unterstand, sein Geständnifs *ausdrücklich* zu widerrufen, so konnte er sich doch nicht enthalten, hier und da noch Zeugen über das *Alibi* anzugeben, ohne jedoch mit dieser Angabe einen Widerruf seines Geständnisses zu verbinden. Selbst ganz zuletzt noch that er dieses bei seiner Schlufsvernehmung auf eine sehr merkwürdige Art; denn nachdem er Alles wiederholentlich gestanden hatte, antwortete er auf die Frage: Ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe? ««Ich wünsche, dafs mein Meister»» (der Wernike, bei dem er in Arbeit gestanden hatte,) ««annoch darüber abgehört würde, wo ich am 28. April gewesen bin, woraus sich dann ergeben wird, dafs meine bisherige Angabe richtig sey, *und welchen Tag ich in* Sieradz *gewesen bin.*»»

«Er calculirte hierbei ganz richtig, dafs, sobald der Wernike nur vernommen würde, nothwendig an's Licht kommen müfste, wie es in der Folge, durch Vernehmung des Wernike und vieler anderer Zeugen, auch wirklich geschah, dafs er *weder* am 27., *noch* am 28. April in Sieradz *gewesen seyn könne*, und dafs auch seine Unschuld an dem Wartha'schen Brande dadurch aufgeklärt werden würde; indessen wagte er doch, *bei dieser fortdauernden Lust zum Leben*, nicht, sein Geständnifs zu widerrufen. Er stellte vielmehr die Sache so vor, als wenn durch die Vernehmung des Wernike sein Geständnifs bestätigt werden sollte, und sie unterblieb also, weil die Inquirenten eine solche Bestätigung seines Geständnisses für ganz überflüssig erachteten.

«Bis auf den letzten Augenblick suchte er sich also zu retten, in so fern es mit seinem festgenommenen Entschlufs bestehen konnte, lieber zu sterben, als sich der Gefahr auszusetzen, *geprügelt zu werden*. Nun aber erfolgte das Erkenntnifs, und nun hielt sich Biermann ganz verloren, weil solches von Sr. Majestät dem Könige vollzogen war; er erwartete nun, nach seiner eigenen Angabe, von allen weitern Versuchen, seine Unschuld an den Tag zu bringen, nichts mehr, als höchstens die Verwandlung der Todesstrafe in eine lebenswierige Festungsstrafe. Das wollte er nicht, und erst *nun* verliefs ihn die *Lust zum Leben*. Er nahm den festen Entschlufs, *sterben zu wollen*.

«Der Gedanke, dafs er unschuldig sterbe, und die Verzweiflung, sich retten zu können, regten zugleich seine Eitelkeit auf, und überspannten ihn. Er wollte nun auch heldenmäfsig sterben. — Er wünschte daher, mit einer gewissen Auszeichnung in der Kleidung, zum Tode geführt zu werden; er bat, ihm eine besondere Stube einzuräumen, und den Besuch fremder Leute zu verstatten, und äufserte noch kurz vor der angesetzten Execution, *als er schon die Sterbekleider angelegt hatte*, gegen einen der Inquirenten: ««Nicht wahr, ich bin noch gefafst, wie ich immer versprochen habe?»» Erkünstelt war diese Fassung, das beweist der grofse Unwille über den Aufschub der Execution. Er hatte die

Todesangst einmal überstanden, und fürchtete, weil er nichts weiter, als *Aufschub* — keineswegs *Rettung* erwartete, sie noch einmal mit eben der Anstrengung erdulden zu müssen, oder den Ruhm seiner Fassung und Entschlossenheit zu verlieren, den Ueberspannung und Eitelkeit ihm als etwas sehr Wichtiges darstellten.

«Sein Benehmen, in Rücksicht seiner selbst, läfst sich hiernach erklären; aber auch seine, beinahe unglaubliche Hartnäckigkeit, mit welcher er die übrigen Inquisiten, selbst unmittelbar nach dem Genusse des Abendmahls, nach welchem er so sehr verlangt hatte, und in dem Augenblicke, da er den Tod erwartete, beharrlich anschuldigte, welche dem Psychologen nicht minder merkwürdig erscheint, ist nicht ganz unnatürlich, und läfst sich hiernach befriedigend erklären.

«Er hatte schon bei seiner ersten Vernehmung den Joseph und die übrigen Coinquisiten als Mitschuldige angegeben, und als er daher nach seinem, bei der Justiz erfolgten generellen Geständnisse, über die speziellen Umstände des Verbrechens vernommen wurde, machte man mit der *Suggestiv-Frage* den Anfang: Ob nicht Joseph an der Brandstiftung Theil genommen habe? Biermann beantwortete diese: ««*Ja, das ist eigentlich der Haupt-Urheber,*»» und hiebei blieb er demnächst auch während der ganzen Untersuchung; er wollte sich nicht widersprechen und in Widersprüche verwickeln, weil er *Prügeln* ausweichen wollte, die er mehr, als den Tod fürchtete. Dieses wollte er am wenigsten thun, nachdem er den Entschlufs, zu sterben, genommen hatte, und so sagte er unter andern: ««Ich bleibe bei meiner Rede; es ist Alles, so wie ich gesagt habe, *das viele Vernehmen ist eine ordentliche Marter für mich.*»» (Ich habe schon gesagt, dafs Christ. Hamacher sich fast mit den nämlichen Worten ausgedrückt hat.)

«Aufserdem glaubte er, wie er in der Folge selbst behauptet, dafs seine Anschuldigung den Coinquisiten, welche das Verbrechen *mit ihm gestanden hatten*, nichts schaden könnte, und dachte in Ansehung des Joseph, der ihm noch dazu, nach seiner eigenen Angabe, bei einer Confrontation gesagt hatte, er wisse wohl, dafs er aus Zwang Alles aussagen müfse, und habe defshalb keinen Groll auf ihn: ««*Stirbst du unschuldig, so mag er auch unschuldig sterben.*»»

«Mit einem Worte: Er selbst wollte lieber unschuldig sterben, und auch Andere lieber unschuldig sterben lassen, als sich der Gefahr aussetzen, in Widersprüche verwickelt und *geprügelt* zu werden.

«Bei dem allem ist aber doch die *zweideutige Art*, mit welcher der Biermann die Coinquisiten noch zuletzt, 2 Tage vor dem zu seiner Hinrichtung angesetzten Termin, unmittelbar nach dem Genusse des Abendmahls, beschuldigt, höchst merkwürdig. Dem Joseph sagte er ins Gesicht: Dafs er (der Joseph) an den Brandstiftungen *so viel Antheil* habe, *als er selbst;* den drei andern Inquisiten, welche bei und nach der Publication des Erkenntnisses zu widerrufen angefangen hatten, sagte er dahingegen in die Augen: ««Ich nehme es auf mein Gewissen; *diese Menschen sind in der Art schuldig, wie ich gesagt habe.*»» Vermuthlich hiefs dieses nichts anders, als *eben so schuldig, wie ich selbst;* wenigstens läfst es sich so erklären.

«Die Untersuchung hatte indessen, da man schon so viel Ursache, bedenklich zu werden, erhalten hatte, und da auch der Haro seine Unschuld behauptete, und das Entdecken derselben an seinen katholischen Beichtvater eingestanden, ob er gleich dessen ungeachtet von dem Straf-Erkenntnifs nicht appelliren wollte, sondern demselben gemäfs hingerichtet zu werden verlangte, ihren Fortgang, und die Commission verfuhr *dabei nunmehr* mit der gröfsten Behutsamkeit. Sie vernahm, in einem Bezirk von 30 Meilen, beinahe 30 Zeugen, und suchte nicht nur allen möglichen Collusionen und Suggestionen vorzubeugen, sondern auch die kleinsten Umstände auszumitteln, welche Licht über die Sache verbreiten konnten; und so wurde denn endlich ganz vollständig erwiesen:

«*Daß die fünf zum Tode verurtheilten Inquisiten* Sieradz *und* Wartha *nicht angesteckt haben* «*könnten, indem sie, zur Zeit der Anzündung, von den Brandstätten, theils weit entfernt,* «*theils dergestalt beobachtet worden waren, daß sie durchaus nicht die Brandstifter hätten* «*seyn können.*»

«Nach erfolgter Ausmittelung ihrer Unschuld behaupteten sie einstimmig auf eine sehr auffallende Art, dafs sie blofs durch die erhaltenen *Schläge* und *die Furcht vor mehreren Schlägen* zu dem falschen Geständnifs und den wechselseitigen Anschuldigungen bewogen worden, sie sich auch nicht ge-

traut hätten, ihre Geständnisse zurückzunehmen, weil man solches für *Lügen* gehalten, Lügen aber mit Prügeln gestraft habe.»

«So war also — schliefst Hr. von Arnim — bei *sechs* Menschen die Furcht vor Prügeln stärker als selbst die Furcht vor dem Tode. — So starb wirklich ein *unschuldiger* Mensch an den Folgen derselben — und so wären beinahe *fünf* andere, im Wege der förmlichen Execution, ein Opfer derselben geworden.»

Herr von Arnim führt noch einen zweiten, ganz ähnlichen Fall an, und versichert, dafs ihm deren noch mehrere andere bekannt geworden seyen. Auch ich könnte Ihnen noch viele andere Beispiele der Art, aus älterer Zeit sowohl als aus unsern Tagen, vortragen; doch der Fall, den ich jetzt eben mit den eigenen Worten des Hrn. von Arnim anführte, wird genügen, um Sie zu überzeugen, wie leicht es möglich ist, auch den *unschuldigsten* Menschen, wenn er einmal eingekerkert ist, durch Zwangsmittel dazu zu bringen, dafs er falsche Aussagen, nicht nur gegen Andere, sondern zugleich auch gegen sich selbst mache, und es dann geflissentlich darauf anlege, denselben einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben.

Solche Erfahrungen, aus dem wirklichen Leben genommen, machen es begreiflich, wie falsche Aussagen der Art, wie das sogenannte Geständnifs des Kiefers Hamacher, zur Welt gefördert werden können.

Der schändliche Auftritt beim Weinwirth Flohr im Kümpchen, der die erste Verhaftung des Hamacher zur Folge hatte, hat, als er durch den Druck öffentlich bekannt wurde, die ganze ehrliebende Welt so sehr empört, dafs sich seitdem Niemand von denen, die ihn veranlafst hatten, dazu mehr bekennen wollte.

An der Spitze der saubern Bande im Kümpchen stand der berüchtigte Rütger Hilgers, der schon früher als Mitglied einer der furchtbarsten Räuberbanden zu sechzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden war; derselbe Hilgers, dessen Persönlichkeit Sie hier haben kennen lernen, und der durch die empörende Unverschämtheit seiner Lügen vor Ihnen bewiesen hat, wessen Geistes Kind er ist. Dieser Hilgers, dessen Lebenswandel die cölnische Polizei kannte, hatte sich schon einige Tage vor dem 31. Jänner 1817 bei dem Polizei-Commissär Schöning mit der Aeusserung gemeldet, dafs er gekommen sey, um zu sehen, ob er die bekannten 3000 Franken verdienen könne. Das bezeugt selbst Guisez, der dabei anwesend war. Schöning gab nun am 31. Jänner durch Leven den Auftrag, dafs der, jetzt als Landstreicher in der Welt herumirrende Wirth Flohr den Kiefer Hamacher, unter dem Vorwande einer zu besorgenden, dringenden Kellerarbeit, auf den Abend zu sich bestellen, und dann in die Wirthsstube bringen möchte. Das geschah, und Hamacher fand dort, unter andern, den Schöning, Hilgers, Leven und van Hees. Schöning selbst brachte nun zuerst das Gespräch auf Coenen's Ermordung, und nachdem er dadurch die Einmischung der Andern und deren Hindeutung auf Hamacher veranlafst hatte, verliefs er das Wirthshaus, um dem fernern Getriebe der saubern Gesellschaft mit Hamacher freiern Spielraum zu lassen. Nun suchte Hilgers diesen auf allerlei Art zu reitzen, und da das ohne Erfolg blieb, griff er denselben körperlich an, und warf ihn unter sich auf ein Canapé. Die natürliche Selbstvertheidigung, wozu Hamacher dadurch gezwungen wurde, benutzten nun diese bösen Menschen, um den Hamacher durch herbeigeholte Gensdarmen verhaften und auf das städtische Depot führen zu lassen. Wegen einer Rauferei, die Hilgers angefangen, bei der Hamacher ganz unschuldig war, und sich nur vertheidigt hatte, safs dieser nun im Kerker. Das vernahm Schöning am andern Morgen. Derselbe gesteht selbst die Gesetzwidrigkeit dieser Verhaftung; seine Pflicht wäre es daher gewesen, derselben ohne weiters ein Ende zu machen, und den Hamacher zu entlassen. Indessen ward derselbe, ohne dafs es von dem competenten Richter verordnet worden wäre, vom 31. Jänner

bis zum 15. Februar 1817 auf dem städtischen Depot festgehalten. Der Erste, der hier auftreten, und das verhindern mufste, war der als General-Procurator damals fungirende General-Advocat Sandt; als solchem machte ihm das Gesetz zur Pflicht, sobald er von der *willkürlichen* Verhaftung des Hamacher Nachricht erhielt, denselben wieder auf freien Fufs zu stellen, oder ihn *gleich* vor den Instructions-Richter führen zu lassen. Weder das Eine noch das Andere geschah. Statt dessen verfügte sich Herr Sandt auf das städtische Depot, um mit dem dort zur Strafe sitzenden Andreas Esser Rath zu pflegen, und denselben zur Bearbeitung des Hamacher zu benutzen. Herr Sandt hat uns selbst gestanden, dafs er jenen Andreas Esser, dessen Charakter wir kennen, dazu gebrauchte, um den Hamacher zum Schreiben von Briefen zu verleiten, die man dazu mifsbrauchte, um durch Esser dem Hamacher erdichtete mündliche Antworten seiner Frau aufzubinden, und ihn so irre zu führen.

An körperlichen Leiden duldete Hamacher bereits auf dem städtischen Depot viel, sehr viel. Man hatte ihn dort in einen Behälter eingesperrt, in dem ein offener Abtritt war, und, wie er immer geklagt hat, war der Gestank, der ihn dort fünfzehn Tage lang peinigte, fast noch unerträglicher, als alle die langen Leiden, die er später im Arresthause erdulden mufste.

Das Cachot, worin er hier in der Mitte des Winters eingesperrt wurde, haben Ihnen die Herren von Struensee, Fromm und Burghardt beschrieben. Nur für solche Sträflinge, versicherten dieselben, sey dieses fürchterliche Loch bestimmt, die sich ungebührlich betrügen, und durch gute Worte nicht zur Ordnung gebracht werden könnten, und auch dann würden dieselben nur während eines, höchstens zwei Tage darin gehalten; — und Hamacher blieb darin *über zwei Monate lang* eingesperrt!

Das hohe Gitterfenster im Cachot war ganz offen; versagt wurde ihm, solches mit Brettern zuzumachen. Bei der höchsten Kälte war er so der freien Luft und dem schneidenden Durchzuge derselben ganz blofs gestellt, und, wie er vor Ihnen geklagt hat, war sein Bett oft handhoch mit Schnee bedeckt. Mag Jeder, der ein Menschenherz hat, sich in diese Lage denken, und darnach beurtheilen, wie Hamacher's Körper und Geist abgespannt und zerrüttet seyn mufsten. Herr von Struensee hat Ihnen erzählt, wie Hamacher, den Mangel an hinlänglichen Nahrungsmitteln vergessend, ihm die Unerträglichkeit der Leiden geklagt, die ihm der gräfsliche Zustand seines Cachots verursache; wie er, den Kopf mit einem Tuch umwunden, an diesen gefühlt, auf diesen immer gezeigt, ihm die Schmerzen fühlbar zu machen gesucht habe, die er daran durch die Fürchterlichkeit des Cachots leide.

Auch der Mangel an hinlänglichen Nahrungsmitteln steigerte Hamacher's Leiden in dem fürchterlichen Kerker.

Man hat zwar behauptet, Hamacher habe immer die nämliche Portion Gefangenkost, die auch den übrigen Gefangenen gereicht worden, erhalten, und dem Hrn. von Struensee am 18. April 1817 erklärt, dafs er sich nicht darüber, sondern nur über die Unerträglichkeit seines Kerkers und die dadurch entstandenen, nicht mehr zu ertragenden Kopfbeschwerden beklage. Darauf erwiedere ich: Das Drückendste für Hamacher war allerdings das kalte, feuchte, furchtbare Loch, worin er damals bereits über zwei Monate lang eingesperrt gehalten worden war; von dem Hrn. Polizei-Präsidenten von Struensee hoffte er es erwirken zu können, dafs er daraus befreit, und in einen menschlichern Behälter versetzt werden möchte; defswegen beschränkte er bei diesem seine Klagen auf die Gräfslichkeit seines Kerkers, und die dadurch entstandene Zerrüttung seines Körpers und seines Kopfes; wie sehr ihn aber auch der Mangel an hinlänglichen, seiner Körperschwäche angemessenen Nahrungsmitteln gepeinigt habe, ergibt sich aus dem merkwürdigen Briefe, den er bereits einige Tage vorher an den General-Advocaten v. Sandt geschrieben hatte. Dieser bei den Acten befindliche Brief führt das Præsentatum vom 16. *April Morgens*, war also wahrscheinlich am 15. April von Hamacher geschrieben worden. Darin sagt derselbe: „*Sie wissen ja meine ganze Sache, das Verhältniß, ich weiß nicht, ob Sie mich*

ganz wollen verschmachten lassen; ich sitze wie ein Menschenmörder, der ich doch nicht bin; Sie werden mir bald etwas zukommen lassen, dann (sonst) *kann ich es nicht genießen; wenn ich es verdient hätte, würde ich denken, es ist dir recht, du mußt büßen.*» Wahrhaft herzergreifend ist die Weise, wie hier Hamacher darüber klagt, daſs man ihn *verschmachten* lasse, und wie er bittet, ihm *nur etwas zukommen zu lassen,* um ihn beim Leben zu erhalten.

Beides zugleich, — die Unerträglichkeit des fürchterlichen Kerkers, die lange Dauer desselben, die dadurch entstandene Abschwächung des Körpers und Zerrüttung des Kopfes, und dann der Mangel an stärkenden Nahrungsmitteln, die einem so geschwächten Zustande des Körpers angemessen wären; alles das zusammen waren Zwangsmittel von noch eindringenderer Art, als es selbst die derbsten Prügel hätten seyn können.

Sehr wahr, und durch manchfache Erfahrung bestätigt ist es, was Herr *von Servan*, General-Advocat bei dem vormaligen Parlament zu *Grenoble*, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über solche Zwangsmittel, wie Hamacher erdulden muſste, bemerkte. «Man hat viel über die Folter geschrieen» — sagte dieser würdige Mann, den man noch heutiges Tages in Frankreich allen Beamten des öffentlichen Ministeriums als Muster aufstellt — «man hat viel über die Folter geschrieen; ich behaupte, daſs der Kerker oft eben so grausam und eben so gefährlich ist. Man könnte den Kerker eine verlängerte Folter nennen; er ersetzt durch die Dauer der Qual, was ihm an Heftigkeit abgeht. Wollte man alle Criminal-Proceduren untersuchen, so würde man finden, daſs die Langweile des Kerkers mehr Lügen gezeugt habe, als selbst die Schrecken der Folter. *Die Feuchtigkeit eines engen Behälters, die alle Organe abspannt, die Beschaffenheit und Sparsamkeit der Nahrungsmittel, die man dem Gefangenen nur zu reichen scheint, um ihn abzuschwächen, ohne ihn ganz zu tödten, so viele scheußliche Ursachen wirken weit mächtiger auf die Seele eines Beschuldigten, als die Folter, die oft, indem sie ihn empört, seine Kraftäusserung erhöhet.* Die Lüge ist nur eine Wirkung der Schwäche. Wollt ihr Jemand zur Lüge verführen, so hütet euch, ihn zu reitzen, er wird dadurch desto wahrhafter bleiben; aber schwächt ihn, und bald wird er lügen. Das sind die Wirkungen, die den Nahrungsmitteln und der Pestluft unserer Kerker eigen sind.»

Scheint es nicht, als wenn Hr. von Servan den gegenwärtigen Prozeſs vor sich liegen gehabt hätte? so buchstäblich bestätigt finden wir hierin, was der würdige Mann schon aus den Erfahrungen seiner Zeit anführte.

Nach den grausamen Leiden, die man den Kiefer Hamacher schon über zwei Monate hindurch hatte erdulden lassen, ist es begreiflich, wie er dadurch gezwungen werden konnte, jede falsche Aussage, die man von ihm wünschte, zu machen, wenn man ihm, unter der Bedingung, versprach, seinen Leiden ein Ende zu machen.

«*Ich weiß nicht, ob Sie mich ganz wollen verschmachten lassen,*» — schreibt Hamacher dem Hrn. v. Sandt in dem vorher verlesenen Briefe — «*Sie werden mir bald etwas zukommen lassen, dann kann ich es nicht genießen.*» So sehr war er schon abgeschwächt, und ausgemergelt, daſs er sich dem Tode nahe glaubte, wenn er nicht bald mit stärkendern Mitteln genährt würde.

Herr v. Sandt erhielt diesen Brief am 16. *April Morgens*, und verfügte sich nun gleich zu Hamacher; das ergibt sich aus dem Eingange des Protocolls, das an eben dem Tage *Nachmittags* mit Hamacher abgehalten wurde, und dem Hr. v. Sandt persönlich beiwohnte. «Wir stellten dem Hamacher vor» — fängt Hr. Efferz darin an, — «daſs, *gemäß Anzeige des Hrn. General-Advocaten*, er verlangt habe, von uns vernommen zu werden, und stellten also die *Frage:* Was habt ihr uns denn mitzutheilen in Ansehung der Geschichte von Coenen, weſswegen ihr euch hier aufbewahrt findet?»

Herr v. Sandt hatte also das Verlangen Hamacher's, von Hrn. Efferz vernommen zu werden, diesem angezeigt; in dem Briefe, den er an demselben Tage *Morgens* von Hamacher erhalten hatte, stand davon kein Wort; nothwendiger Weise mufste Hr. v. Sandt also denselben noch in der Zwischenzeit gesprochen haben, und was anders konnte der Gegenstand dieser Unterredung gewesen seyn, als eben der Inhalt des Briefes, den Hr. v. Sandt so eben von Hamacher erhalten hatte?

Beurtheilen wir die Sache rein menschlich; trennen wir das nicht, was am 16. April 1817 *Morgens* und *Nachmittags* vorging; halten wir das Ganze fest zusammen, und dann frage ich, welcher vernünftige Mensch kann das an diesem Tage, *Nachmittags*, von Hamacher zu Protocoll gegebene, sogenannte Geständnifs als *wahrhaft und freiwillig abgelegt* annehmen? Wem mufs nicht vielmehr einleuchten, dafs es ihm durch die Peinigungen, die er bis dahin erduldet hatte, abgezwungen worden, und dafs er es nur defswegen gemacht, um den Qualen abzuhelfen, die er nicht länger ertragen konnte?

In dem verlesenen Briefe an Hrn. v. Sandt hatte Hamacher demselben seine jammervolle Lage so dringlich an's Herz gelegt, und gebeten, ihm nur bald etwas zukommen zu lassen, weil er es sonst nicht mehr geniefsen könne; «*ich weifs nicht, ob Sie mich ganz wollen verschmachten lassen!*» sagt er bedeutungsvoll dem Hrn. v. Sandt. Dieser eilt nun gleich zu Hamacher; das steht durch den Eingang des Protocolls vom nämlichen Tage als unbezweifelt fest. Hamacher wiederholt nun mündlich seine Bitten um Erlösung, wenigstens um Milderung seiner Qualen, wiederholt sie kläglicher und lebhafter, als er es schriftlich zu thun, im Stande war; denn das läfst sich auch nicht bezweifeln: wie kommt es nun, dafs eben der Hamacher, der in dem Briefe vom *Vortage* dem Hrn. v. Sandt schrieb: «*Ich sitze wie ein Menschenmörder, der ich doch nicht bin,* das wissen Sie ja selbst; *Sie wissen ja meine ganze Sache, das Verhältnifs*;» — wie kommt es, dafs eben dieser Hamacher nach der Unterredung, die er hierauf am 16. April *Morgens* mit Hrn. v. Sandt hatte, am nämlichen Tage *Nachmittags* die furchtbare Mordgeschichte zu Protocoll gab, worin er sich selbst als den Vollender des angeblichen Mordes bekannte? Man müfste wahrhaft an Allem zweifeln, wenn man in Abrede stellen wollte, dafs das in der unmittelbar vorhergegangenen Berathschlagung zwischen ihm und Hrn. v. Sandt so abgeschlossen, und ihm dafür die Wegnahme seiner Qualen versprochen worden sey.

Hamacher hatte auch einen andern Brief geschrieben, der das Präsentatum vom 14. April trägt, und worin der Schlüssel zum ganzen Märchen liegt, indem nämlich Hamacher schreibt: «*Ich glaube, es wäre besser, wenn ich sagte, das Eine wäre am 2. November, das Andere am 5. November geschehen.*» Wie kam es nun, dafs der Inquirent, der einen solchen Brief in Händen hatte, den Hamacher nicht über diesen Widerspruch zur Rede stellte? Statt dessen liefs man ihn, ohne ihn auf die Data aufmerksam zu machen, in einem Athem forterzählen, nachdem er, so wie alle kleine Romane beginnen, angefangen: «Es war am 4. November etc.» — Mein College hat schon bemerkt, dafs dieses nicht aus der Natur gegriffen; dafs es nicht aus der Seele des Hamacher kam; diese war dazu nicht genug ausgebildet; hier mufs eine fremde Hand ihr Spiel getrieben haben. Stellen Sie damit Hamacher's Brief vom 16. April zusammen, so werden Sie, ohne dafs ich nöthig habe, die Person zu nennen, einsehen, dafs Andere — nicht Hamacher die Erzählung gemacht, und auf Ihr Gewissen, *meine Herren Geschwornen,* berufe ich mich, ob es nur noch einem Zweifel unterworfen seyn könne, dafs das Hamacher'sche Geständnifs ein abgeprefstes sey? *Prügel sind das nicht, was Leiden in einem Kerker, wie der, worin Hamacher lag!* «Morgen,» so schreibt er in einem Briefe an Hrn. von Sandt, «Morgen ist es zu spät; lassen Sie mir doch Nahrung zukommen, lassen Sie mich nicht vermodern!» Nein; *Prügel sind das bei Weitem nicht, was solche Leiden im Cachot:* handhoher Schnee hat, wie er uns gesagt, auf ihm gelegen; Sie haben gehört, wie er über Kopfschmerzen klagte; wie er den Kopf

mit einem Tuche umwickelt hatte; — diese Art der Abpressung des Geständnisses aber ist viel fürchterlicher, als diejenige, wenn man Jemand durch Prügel dasu zwingt.

(Pause.)

Vertheidiger Aldenhoven fährt fort:

Meine Herren, die Sprache war bisher von den körperlichen Leiden, die Christian Hamacher so lange im Kerker erduldet, und die allein schon vermögend gewesen wären, denselben zu einem solchen Geständnisse zu verleiten; allein dies reichte nicht hin; man suchte noch auf seine Seele, auf seinen Geist einzuwirken. Noch sprach bei ihm das Gewissen; noch vermochte er sich nicht zu einem falschen Zeugnisse herabzuwürdigen; man griff also zu dem Mittel, ihm einzuflüstern: der Mann, den er anklagen solle, bezüchtige ihn selbst schwarzer Thaten. Aber schon am 22. April erklärte er dem Herrn Polizei-Präsidenten von Struensee und dem Herrn Pastor Geistmann: „Er sey genöthigt, Falschheiten zu sagen", und erwiederte auf die Frage: Wie er sich zu einem solchen Verbrechen verleiten lassen könne: „Ja, der Fonck beschuldigt mich, dafs ich ihm Liqueurs gestohlen, jetzt will er mich gar zum Mörder machen; das kann ich ihm auch thun."

Man hat in der Folge behaupten wollen: Hamacher habe damals, als er zum ersten Mal sein Geständnifs abgelegt, noch nichts von jener Beschuldigung gewufst; aber, meine Herren, es wäre nichts natürlicher gewesen, als dafs der Untersuchungs-Commissar, Hr. Efferz, dem Hamacher am 9. Mai vorgehalten hätte: Wie er daran komme, zu sagen, dafs er damals noch nichts davon gewufst, da er doch bereits jene Erklärung dem Hrn. Kaplan Geistmann früher gemacht habe?

Wir haben in der jetzigen Assise einen merkwürdigen Beleg zu diesem Umstande gehört: Herr v. Sandt und Herr Efferz haben uns nämlich selbst erklärt, dafs sie dem Hamacher einen Brief von unserem Schützlinge vorgelesen, worin derselbe den Hamacher als einen dummen, *ehrlosen* Kerl geschildert; darin finden wir nun den Schlüssel zu dem Geständnisse Hamacher's. Der Brief, den Herr v. Sandt dem Hamacher vorgelesen, konnte kein anderer, als der bei den Acten befindliche seyn. Dieser Brief wurde hier vor Ihnen, meine Herren, vorgelesen, und Sie erinnern sich gewifs noch, dafs der Hr. Obergerichtsschreiber Görgen gelesen: „Ich habe den Hamacher immer für einen dummen und *ehrlichen* Kerl gehalten;" dies ist also gerade das Gegentheil; folglich hatte man dem Hamacher eine Lüge aufgebunden — dies ist durch das Geständnifs der Hrn. v. Sandt und Efferz erwiesen. Zuerst hat sich zwar Hr. v. Sandt damit durchhelfen wollen, dafs er sagte: „Dies sey entweder ein anderer Brief, oder er sey verändert worden." Ich erbat mir hierüber Urkunde, und nun erklärte Herr von Sandt, das „*ehrlich*" könne man auch, nach der Beschaffenheit des in jenem Brief befindlichen Wortes, für „*ehrlos*" nehmen. Sie sehen also, meine Herren, dafs, als auf der einen Seite körperliche Leiden nicht hinreichten, von Hamacher ein Geständnifs zu erzwingen, man auf der andern Seite dazu seine Zuflucht nahm, ihm eine Lüge aufzubinden, um dadurch Rachsucht in seiner Seele zu erregen, und ihn so dazu zu bringen, am 16. April, an dem nämlichen Tage, eine Erklärung zu Protocoll zu geben, wo er, mit derselben ganz im Widerspruche, in einem Briefe erklärt hatte, „*dafs er kein Menschenmörder sey*," während er sich im Protocolle als Mörder darstellte. So brauchte man, als alle Mittel nicht anschlugen, um Hamacher's Rachsucht rege zu machen, offenbar eine falsche Urkunde, das heifst, eine Urkunde, der man eine falsche Deutung gab, indem man aus „ehrlich," „ehrlos" machte. Hätte der nämliche Hamacher gesehen, dafs ihn Hr. Fonck einen *ehrlichen* Kerl genannt — hätte man ihm den Brief, wie er war, vorgelegt, so würde er keine Lüge, keine Schuld auf sich geladen haben; aber so sah er sich von der ganzen Welt verlassen,

selbst von Herrn Fonck verfolgt, und nun ist es leicht erklärbar, dafs er sich, in dieser Voraussetzung, zu seinem Geständnisse verleiten liefs.

Denken Sie sich, meine Herren, ganz in Hamacher's Standpunkt, und nun frage ich Sie, wenn es sich von moralischer Ueberzeugung handelt: Ob auf der einen Seite Hr. Fonck ein Verbrecher — ob er Coenen's Mörder? oder: Ob, auf der andern Seite, Hr. v. Sandt schuldig sey, den Christian Hamacher zu einem falschen Geständnisse verleitet zu haben? Wenn Sie die Beweise abwägen, so werden Sie, auf der einen Seite, an Hrn. Fonck einen wissenschaftlich gebildeten Mann finden, der sich während des Laufs dieser ganzen weitschichtigen Procedur durchaus keine Unwahrheit irgend hat zu Schulden kommen lassen; der sich immer consequent geblieben, sich nie in Widersprüche verwickelte. Durchgehen Sie die ganze Convoluten-Zahl, die jetzt das ganze Alphabet bis X ausfüllen, so werden Sie, von Seiten des Herrn Fonck, darin keinen Widerspruch finden. — Auf der andern Seite haben wir nun aus dem Munde des Herrn von Sandt einen Ausdruck: „*ehrlos*," lesen hören, den kein Mensch anders, als „*ehrlich*" lesen wird. Warum hat er aber statt „ehrlich," „ehrlos" gelesen? Einzig zu dem Zwecke, um in Hamacher's Busen die Rachlust zu entflammen. — Ich will über das Privatleben des Hrn. von Sandt nicht richten; ich beurtheile ihn nur aus gegenwärtiger Procedur, nur aus Thatsachen.

Sie haben, meine Herren, Vieles über den Zeugen Kox gehört. Derselbe hatte bei der Polizei angegeben, dafs Coenen ihm am 9. November am Ende des Heumarkts, als wenn er aus der Salzgasse gekommen, begegnet sey; es waren aber noch keine 48 Stunden verflossen, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, dafs er sich vielleicht geirrt habe, und es fiel ihm nun ein, dafs er nicht am *neunten*, sondern am *zweiten* November von einer Reise in Cöln angekommen; dies wurde so richtig ausgemittelt, dafs kein Mensch es mehr bestreiten kann; aus diesem Irrthum aber nahm Hr. v. Sandt, obgleich Kox von den Justiz-Behörden noch nicht vernommen war, die Veranlassung, dafs derselbe als falscher Zeuge arretirt werden sollte!

Die Acten bewähren es, und wir haben es heute schon angeführt, dafs gegen Ad. Hamacher durchaus nichts, als die Aussage seines Bruders Christian vorliege. Auf diese Aussage hin wurde Ad. Hamacher verhaftet, weil man behauptete, dafs er sich der *Verheimlichung der Leiche* schuldig gemacht, wovon wir Ihnen heute das Gegentheil bewiesen haben, indem gerade durch die Herausnahme der Leiche aus dem Fasse dieselbe zu Tage befördert wurde. — Eine dritte Gesetzwidrigkeit war die Verhaftung der Frau Chr. Hamacher, blofs auf die Aussage ihres Ehemannes, der vorgegeben, derselben, einen Monat früher, das Geständnifs der That gemacht zu haben. So trug Herr von Sandt, ohne dafs der mindeste Verdacht gegen diese Frau vorlag, auf Verhaftung derselben an, weil sich nicht zweifeln lasse, dafs sie Mitwissen von der That habe. Indessen besafs Hr. Efferz jetzt noch Kraft genug, zu erwiedern, dafs man, wenn auch alles wahr sey, was Hamacher gestanden, der Frau doch nichts anhaben könne, indem kein Verdacht vorliege, und sie nicht verbunden sey, von dem, was ihr Mann gethan, Rechenschaft zu geben, und indem das Gesetz auf die Frau, rücksichtlich ihres Ehemannes, nicht wohl anwendbar sey. So widersetzte sich zum ersten Male Hr. Efferz dem Antrage des Hrn. von Sandt, als dieser aber solchen wiederholte, erfolgte nun die Verhaftung der Frau Hamacher von Seiten des Hrn. Efferz, der doch früher erklärt hatte, dafs kein Grund zu dieser Verhaftung vorhanden sey. Von allen den fünf Verhafteten, Christian Hamacher, Hahnenbein, Ulrich, Adam Hamacher und Frau Christian Hamacher, sind keine, die so viel gelitten, als gerade die zwei Letzten, gegen die doch kein denkbarer Grund vorhanden war. Gehen wir nun auf den Zweck, *warum* diese Unschuldigen so gefoltert wurden, zurück, so überlasse ich es Ihrer moralischen Ueberzeugung, den Hrn. von Sandt und Hrn. Efferz zu beurtheilen; deren Zweck ist leicht zu erkennen.

Ich habe jetzt nichts mehr zu sagen, und überlasse das Uebrige meinem Collegen.

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren, ich fahre nun fort, Ihnen unsere Ansicht, wie Hamacher's Bekenntniſs entstanden, mitzutheilen. Mein College hat Ihnen schon ein Beispiel vorgelesen, wie ein Geständniſs entstanden, ohne daſs ein Gedanke von Wahrheit da gewesen. Allein, es ist nicht nöthig, in die Vergangenheit zurückzugehen; wir haben zwei Beispiele aus unsern Tagen aufzuweisen. Erstens: Ein Schäfer, Namens Bouri, hatte einen Meuchelmord mit allen Umständen bekannt; endlich, nach vieler Mühe seiner Frau und seiner Familie, die überzeugt waren, daſs er die That nicht begangen haben konnte, ergab es sich, daſs er vom wahren Mörder für 3000 Franken erkauft war, um die Mordthat auf sich zu nehmen. Das zweite Beispiel ereignete sich nach der Ermordung des berühmten Professors von Kügelchen. Der Artillerist Fischer hatte, nachdem er, als des Mordes verdächtig, gefänglich eingezogen war, diese That zu wiederholten Malen eingestanden; nachher wurde aber der wirkliche Mörder, Kalthofen, entdeckt; auch dieser gestand die That ein; die Umstände bei der That stimmten ebenfalls mit seinem Geständnisse, und er wurde zum Tode verurtheilt; so wurde Fischer noch, nach seinem Eingeständnisse, vom Schaffotte gerettet.

Jene Beispiele, die wir Ihnen angeführt, sind hinreichend, unsere Behauptung zu rechtfertigen, daſs ein Mensch ein Geständniſs, mit allen Umständen der That, ablegen könne, ohne daſs auch nur ein Wort wahr sey.

Wir kommen nun zu der Frage: Welcher Mittel bediente man sich, um Hamacher's Geständniſs, so wie er es am 16. April abgelegt, von ihm herauszulocken? Zuerst studirte man seine Individualität. Man fand in ihm einen sinnlichen Menschen, der die Weinhäuser fleiſsig besuchte; der ein freies Leben und eine Prise Tabak liebte, und calculirte nun: wenn man ihn von dieser Seite angreife, so werde man von ihm gewiſs ein Geständniſs herausbringen. Ich sage das Letztere nicht in der Beziehung, als sey gerade das Geständniſs lediglich ein Werk des Hrn. v. Sandt, sondern, daſs derselbe von der fixen Idee ausging: die Sache habe sich so zugetragen, wie sie nachher gestanden ward.

Die Staatsbehörde sagt: Sie finde nichts Gesetzwidriges darin, daſs Hamacher im Kerker gehalten worden. Meine Herren, als Hamacher vom 31. Jan. bis zum 15. Febr. im Kerker lag, war er noch kein Verbrecher, der er erst nachher in den Augen der Justiz wurde; dadurch läſst sich aber jenes frühere Verfahren gegen denselben nicht rechtfertigen. Man trennte den Hamacher von Weib und Kind, verhinderte jede Communication mit ihm, und überlieſs ihn allein seinen schwermüthigen Gedanken; dieses aber ist die Gräſslichste aller Torturen, von der in unsern Tagen noch so groſser Miſsbrauch gemacht wird, und bei dieser Gattung von Menschen ist eine solche Art von Folterung weit wirksamer, als wenn man sie auf Folterbänke spannt.

Daſs Hr. v. Sandt, bei Anwendung solcher Mittel, *einen Zweck hatte*, fällt in die Augen; denn auf die nämliche Art, wie den Chr. Hamacher, behandelte er auch dessen Ehefrau und Bruder Adam; mit solchen Maſsregeln wagte er sich nur an Jene, aber nicht an Hrn. Fonck; — er wuſste, daſs an der Seelenstärke dieses Mannes Alles gescheitert wäre. Wenn Hr. v. Sandt nun einmal glaubte, daſs dieses Verbrechen auf diese Art begangen worden, so hätte er doch wohl keinen Unterschied machen müssen; aber nur die genannten Drei behandelte man so.

Das Entschuldigungsmittel dafür, daſs Hamacher in ein so elendes Cachot geworfen worden, ist durch die Zeugen Fromm und von Lammertz hinlänglich widerlegt. Wie es dem Hamacher in jenem Cachot ergangen, hat Ihnen mein College Aldenhoven, und Hamacher selbst erzählt. Dieses war also *das erste* Mittel, dessen man sich bediente, den Hamacher zu seinem Geständnisse zu bringen.

Das *zweite* Mittel hierzu war, dafs man Hamachern glauben machte, Hr. Fonck habe seine Frau ein schlechtes Weib geschimpft, und ihn selbst beschuldigt, ihm Liqueur entwendet zu haben. Dieses Mittel war eben so gut gewählt; wir sehen, wie kräftig es gewirkt, indem Hamacher sagt: „Kann mich Fonck zum Spitzbuben machen, so kann ich ihn zum Mörder machen.“ — Dies ist Hamacher'sche Philosophie, die, wie wir wissen, nicht weit her ist.

Das *dritte* Mittel, dessen man sich bediente, war der Brief, der auch Ihnen, meine Herren, vorgelesen worden ist; Sie werden die Verdrehung des „*ehrlich*“ in „*ehrlos*“ zu würdigen wissen.

Dafs Hamacher, wie auch die Herren recht wohl wufsten, Verdacht gegen Hrn. Fonck hegte, gesteht derselbe in mehreren seiner Verhöre ein. Er sagt: „Als es in Cöln geheifsen, Coenen sey im Fonck'schen Hause gemordet, hätte er in diesem Hause, im Keller und an allen Orten nachgesucht, ob er vielleicht den todten Menschen noch finde.“ Durch den schlechten Esser liefs man Hamachern sagen: Foveaux habe ihm 4000 Rthlr. versprochen, wenn er die Mordthat auf sich nehme; diese Einflüsterung mufste aber Hamacher's Verdacht in hohem Grade bestärken denn er konnte sich nicht denken, dafs Herr Foveaux ihm 4000 Rthlr. anbieten lasse, wenn nicht Herr Fonck der Mörder wäre. So wirkte Alles zusammen auf die Bereitwilligkeit Hamacher's, das Geständnifs so modeln zu helfen, wie Hr. Sandt es wünschte.

Das *vierte* Mittel war, dafs man Hamachern sagte: Er habe in seiner Trunkenheit im Kümpchen so viel geplaudert, dafs er, seines Orts, nicht mehr gerettet werden könne; die Behauptung war natürlich falsch, wie noch mehrere; aber sie wurde dazu benutzt, den Hamacher zu einer Erklärung zu stimmen.

Das *fünfte* Mittelchen war, dafs man dem Hamacher Wein und Branntwein reichte. Es haben zwar Zeugen gesagt, Branntwein sey demselben keiner gereicht worden; indessen behauptet Hamacher selbst beharrlich, dafs er, aufser dem Wein, auch Branntwein erhalten habe. Nehmen wir dies als wahr an, und beachten besonders den Umstand, dafs man ihm, wie er angibt, zuerst ein Glas Branntwein, und, als er dieses halb geleert, Wein zu trinken gegeben, so mufste dieses schon an und für sich den Rausch eher herbeiführen, und wenn dieser der Zweck war, so mag auch wohl gar noch ein berauschendes Mittelchen in dem Branntwein gewesen seyn.

Hr. Sandt sucht sich dadurch zu rechtfertigen, dafs er sagt: „Wenn auch Hamacher berauscht gewesen, so folge daraus doch nicht, dafs dasjenige, was er gesagt, darum falsch sey;“ „der Wein,“ meint Hr. Sandt, „sey dem Hamacher nicht gegeben worden, um ihn zu berauschen, sondern um ihn offenherzig zu machen, und ihn an sich zu ziehen“ — das heifst: um ein Geständnifs von ihm herauszubringen, wie Hr. Sandt es sich in den Kopf gesetzt hatte; berauscht oder nicht berauscht, ist einerley; dafs Hamacher immer Wahrheit gesagt, ist nicht wahr.

Das *sechste* Mittel war die Aeufserung des Herrn Sandt zu Hamacher: „Es sey nur darum zu thun, um Schwarz auf Weifs zu haben, um dieses dem Fonck vorzulegen; dann müsse derselbe auch bekennen.“ Die Idee von Hrn. Fonck's Schuld, welche sich bei Hamacher festgesetzt hatte, und deren Bestärkung durch das vermeinte Anerbieten der 4000 Rthlr. mufsten auf das Geständnifs einwirken; nun philosophirte Hamacher so: „*Fonck ist doch nun einmal der Mörder*; also kann ich jetzt zu Protocoll geben, was ich will;“ — daher die Verschiedenheiten in seinen Erklärungen.

Ein geistreicher Mann, gleich geschätzt als Schriftsteller und als Mensch *) hat seine Meinung über das Geständnifs so geäufsert:

„Ich bin dem Zeugenverhöre in diesem wichtigen Abschnitt des Processes mit der „gröfsten Aufmerksamkeit gefolgt, und die Sache ist mir völlig klar geworden.

*) Es ist hier Herr Professor Benzenberg gemeint (Briefe über die Assise 1822).

„Das ganze Geheimnifs ist kurz folgendes:

„Der Kiefermeister Hamacher glaubte, dafs Fonck den Coenen auf Seite ge-„schafft habe, obgleich er weder hinter den Fässern im Keller, noch hinter denen im „Packhause etwas von ihm entdeckt habe. Er hatte sich dieses auf dieselbe Weise einge-„redet, wie es sich viele andere Leute eingeredet hatten, die es sich auch bequem ge-„macht, indem sie über eine Sache urtheilen, ohne sich vorher ins Factum zu stellen.

„Der beschränkte Kiefermeister hat nun wahrscheinlich mit seinen confusen Ideen, „die er von der Justiz hatte, folgende Betrachtung angestellt.

„Wie kommst du aus dem kalten und feuchten Cachot wieder heraus, wo kein Ofen „und nichts drin ist, und in das sie dich einmal eingesperrt haben? — Der General-„Advocat hat dir gesagt, du hättest schon im Kümpchen zu viel geplaudert, als dafs du „wieder los kommen könntest; also, was ist zu thun? Hr. Foveaux hat dir 4000 Rthlr. bieten „lassen, wie dein edler Freund, der Andreas Esser, dir durch eine Ritze in der Thür „des Cachots erzählt, wenn du die Sache ganz auf dich nehmen wollest, — also ist es „klar, dafs es Fonck gethan hat, denn Herr Foveaux wirft für seinen Schwiegersohn „auch keine 4000 Rthlr. weg. Nun fragt dich immer der General-Advocat, ob du nicht „wüfstest, wo die Mordthat geschehen sey, und ob sie nicht im Fonck'schen Hause könnte „geschehen seyn? Wie wäre es, wenn du dem Herrn von Sandt den Gefallen thätest, „und ihm sagtest: „Ja, du wolltest bekennen, dafs du um die Mordthat wüfstest, und „dafs du dabei gewesen wärest, und es gesehen, und auch etwas dabei geholfen hättest. „Du machst dir dann den Herrn von Sandt zum Freunde, du kommst in ein besseres „Gefängnifs, und da er dir zwei Advocaten verschaffen will, und selber nach Aachen „gehen, so kommst du mit ein Paar Jahren Zuchthausstrafe ab. Und — hieran kommst „du doch nicht vorbei, da du schon zu viel im Kümpchen sollst geplaudert haben."

Das *siebente* Mittel war das Versprechen des Herrn Sandt, dem Hamacher für gute Advocaten zu sorgen, und seine Begnadigung beim Könige zu erwirken.

Ueberhaupt habe ich Ihnen dargethan, dafs das ganze Geständnifs nichts als eine widersinnige Composition sey. — Der Satz bleibt fest stehen: Haben die Sachen sich so ereignet, wie sie Hamacher erzählt hat, so konnten sie niemals anders erzählt werden, als wie sie sich zugetragen. Nun sagt Herr Sandt aber selbst, dafs Hamacher wesentliche Veränderungen in seinem Geständnisse vorgenommen habe; dies war auch in seinen späteren Verhören der Fall; ich wiederhole es aber noch einmal, dafs die Wahrheit nicht geändert werden kann. Dafs die Erzählung eine blofse Composition sey, geht auch noch aus Hamacher's Briefe an Herrn Sandt hervor, worin er anfragt: „Ob es nicht besser sey, dafs er den 2. November angebe etc. etc." Wäre die Sache nicht durch einen guten Instructor componirt worden, woher denn die Verschiedenheiten und Abweichungen in der Erzählung? Und hat nicht Hamacher, eines Abends nach der Conferenz mit Hrn. Sandt, zum Gefangenwärter gesagt: „Es fehlt uns jetzt noch der dritte Mann"? Fehlte ihm aber noch der dritte Mann, so mufs auch dem ganzen Ding Wahrheit gefehlt haben. Hatte nicht auch Hamacher in einem Briefe gesagt: „*Ich bin kein Menschenmörder*"? Die Staatsbehörde meint zwar: Hamacher habe mit diesem Ausdrucke sagen wollen: Wer einem sterbenden Menschen die Gurgel zuhalte, sey kein Mörder; man darf aber nur den ganzen Brief lesen, um einen andern Sinn zu finden. — Sagte nicht auch Hamacher noch einem der Arresthaus-Aufseher: „Heut Abends haben wir überlegt, wie das Fafs zum Thore herausgekommen"? Wenn man also noch studiren mufste, wie das Fafs herausgebracht werden *sollte*, so *war* es doch wohl noch nicht wirklich herausgebracht! — Endlich sagte ja auch Hamacher zu Herrn Sandt

selbst: „Man solle doch den Hahnenbein vernehmen, *der könne sein Retter seyn.*“ Hamacher hatte nämlich Verdacht auf Hahnenbein geworfen, dafs derselbe bei Coenen's Ermordung vielleicht Mithelfer des Hrn. Fonck gewesen, und glaubte nun, wenn Hahnenbein auftrete, so komme *er* wenigstens daraus. Aus diesem allem sieht man, dafs die ganze Erzählung unwahr, und dafs man, nach unendlich vielen zufälligen Umständen, das Ding so gemodelt hatte. — Dafs Herr Sandt und Herr Efferz selbst nicht an die Wahrheit dieses Märchens geglaubt haben, erhellet daraus, dafs man das, angeblich bereits am 15 März abgelegte Geständnifs erst am 16. April protocollirte. Hätten die Herren wirklich geglaubt, dafs sich die Sache so verhalte, so würden sie wohl mit der Protocollirung keinen Tag gezögert haben. Man sagt, sie hätten zuerst sehen wollen, ob die Umstände mit der Erzählung übereinstimmten? Es wurde daher am 20. März Haussuchung in der Fonck'schen Wohnung vorgenommen. Da nun hier einige Punkte, wie man sagt, mit dem Hamacher'schen Geständnisse übereinstimmten, warum nahm man denn *da nicht wenigstens* das Geständnifs zu Protocoll?

Herr Sandt hatte einen wichtigen Grund, Alles aufzubieten, das Geständnifs so hervorzubringen, wie er sich nun einmal die Sache in seiner Idee festgesetzt. Er hatte den Hrn. Fonck am 22. December 1816 in seiner Wohnung arretirt; dadurch hatte er eine gesetzwidrige Handlung begangen. Er gibt vor, die widerrechtliche Einlegung der Gensdarmen auf den Grund der Clameur publique vorgenommen zu haben; dieser Fall der Art. 41 und 106 der Criminal-Procefs-Ordnung war aber nicht vorhanden.

Wenn nun auch wegen einer solchen widerrechtlichen Arrestation, die Justiz-Behörde nicht gegen Hrn. v. Sandt einschreiten zu müssen glaubte, so steht es doch Hrn. Fonck zu, als Civil-Partei zu klagen. Merkwürdig ist es auch noch, dafs sich über diese willkürliche Arrestation eben so wenig, als über die Wiederzurückziehung der Gensdarmen ein Actenstück vorfindet.

Die Staatsbehörde sagt: Indem Hr. v. Sandt den Herrn Geistmann zu Hamacher geschickt, um denselben zur Wahrheit ermahnen zu lassen, habe er gewifs gezeigt, dafs er sich an dem Geständnisse nicht betheiligt habe. Hierauf antworte ich, dafs Hr. Sandt nichts dabei riskirte, indem das Geständnifs bereits am 16. *April* protocollirt war, Hr. Geistmann aber erst am 17. *April* zu Hamacher in den Kerker geschickt wurde. Gesetzt, Hamacher hätte auch nun sein Geständnifs zurücknehmen wollen, so konnte dies der Sache nichts mehr schaden, denn das Bekenntnifs war einmal zu Protocoll. Wollte Hr. Sandt durch religiöse Gründe auf Hamacher wirken lassen, so konnte er den Hrn. Geistmann auch *vor* dem 16. April zu ihm hinschicken; das Hinsenden am 17. hatte gar keinen Zweck mehr. — Die Staatsbehörde behauptet ferner: Da Hamacher dem Hrn. Geistmann am 17. nichts von seinem Geständnisse vom 16. gesagt, folglich auch dasselbe nicht für unwahr erklärt, so werde dessen Wahrheit dadurch bestätigt; allein dieses scheint gar nicht daraus zu folgen; denn Hamacher ersuchte den Hrn. Geistmann, bald wieder zu ihm zu kommen, und als derselbe am 22. April wieder zu ihm hinkam, erklärte ihm Hamacher, eben so wie dem auch anwesenden Hrn. Polizei-Präsidenten von Struensee: „Er sey genöthigt, Falschheiten zu sagen; er sey so unschuldig, wie ein neugebornes Kind; Fonck habe ihn zum Spitzbuben gemacht, nun mache er ihn auch noch zum Mörder, also könne er (Hamacher) demselben dieses auch thun;“ hier haben wir also einen bestimmten Widerruf.

Die Staatsbehörde hat ferner angeführt: Hamacher habe, auf die nachdrücklichsten Ermahnungen des Hrn. Geistmann zur Wahrheit, und keine Unschuldige im Kerker zu lassen, erklärt: „Lasset den alten Ulrich laufen, er ist unschuldig;“ hieraus schliefst die Staatsbehörde, dafs Hamacher dadurch Herrn Fonck indirect für schuldig erklärt habe. Die Antwort hierauf ist ganz einfach: Hamacher glaubte nämlich die übrigen, wegen dieser Sache Verhafteten schuldig; —

daraus folgt aber doch keineswegs ihre wirkliche Schuld. — Hamacher widerrief auch bei Herrn Efferz, indem er demselben zugleich äufserte: „Er könne nicht beichten und communiciren.“ Auch wissen wir von den Zeugen Schreiner und von Lammerz, dafs er an Herrn Efferz geschrieben: „Er sey unschuldig;“ dafs aber Herr Efferz diesen Brief, nachdem er ihn gelesen, in die Tasche gesteckt und den Hamacher, wegen dessen Inhalts, weder verhört, noch auch zur Rede gestellt, und eben so wenig den Brief zu den Acten befördert habe. Sie sehen also, meine Herren, die Schwere der Gewissensangst, welche früher ihre Wirkung auf Hamacher nicht ganz geäufsert; die ihn nun aber zu Boden drückte.

Von nun an, verwickelt sich Hamacher in lauter Widersprüche: bald gesteht, bald widerruft er; endlich erklärt er, nachdem er zuvor gesagt, dafs er nichts wisse, als er unter den Augen des Hrn. v. Sandt steht, durch dessen Gegenwart eingeschüchtert: „Nun, so wollen wir es so lassen, wie es geschrieben ist.“ — So wollte man, nachdem man es nun einmal so weit gebracht, dafs Hamacher sein Geständnifs zu Protocoll gegeben, es ihn auch noch einige Mal wiederholen lassen; aber *eine Lüge, hundertmal wiederholt, wird defswegen doch noch keine Wahrheit.*

Noch mehr, Herr Efferz hatte ja dem Hamacher gesagt, als dieser widerrufen wollte: Die Guillotine sey noch zu gut für ihn; eben dieses Wort *Guillotine* gibt uns den Schlüssel, warum Hamacher sein Geständnifs wiederholte; er wollte doch noch lieber in der gräfslichen Lage, worin er war, bleiben, als sich der Guillotine Preis geben; indessen finden wir auch bei seinen Wiederholungen die mannigfaltigsten Varianten, die aber, war die Sache wahr, (wie schon gesagt,) nicht Statt finden durften. Bemerkenswerth ist es, dafs der eigentliche Widerruf des abscheulichen Märchens, obgleich solcher bereits am 7. Mai begonnen gehabt, erst am 9. August 1817 zu Protocoll genommen wurde: hier aber, so wie bei allen folgenden Untersuchungs-Richtern, wo Herr Sandt nicht zugegen war, und Hamacher menschlicher behandelt wurde, blieb er immer bei der Erklärung, dafs er früher *gelogen*, und dafs das, was er am 16. April zu Protocoll gegeben, durchaus *falsch* sey.

Die Staatsbehörde behauptet, dafs Hamacher's Geständnifs, da es gerichtlich abgelegt, und so oft wiederholt sey, volles Gewicht habe. Wenn aber Jemand eingesteht, dann widerruft, und auch die Thatsachen mit dem Geständnisse nicht übereinstimmen, so ist es doch wohl klar, dafs ein solches, wenn auch gerichtliches Geständnifs falsch seyn könne; — und was soll es uns, dafs Hamacher seine Erzählung so oft wiederholt? Ich sage nochmals: Hätte er sie auch *hundertmal* wiederholt, so könnte dadurch doch nicht Lüge zur Wahrheit werden. — Hätte auch Hamacher sein Geständnifs nicht zurückgenommen, so hätte Herr Fonck doch sagen können: „Was geht mich dies Geständnifs an? Ich stehe als Dritter da, gerade als wenn noch kein Geständnifs gemacht worden; die Staatsbehörde ist schuldig, mir zu beweisen, dafs das, was das Geständnifs, in Bezug auf mich, enthält, wahr sey.“

Stände der Satz, welchen die Staatsbehörde aufgestellt, dafs kein Widerruf gelte, fest, so wäre es um die Sicherheit von uns Allen geschehen. Dann könnte Einer auftreten, den ersten Besten von uns angeben, und auf diese Art, um eine gelindere Strafe zu erhalten, einen Unschuldigen ins Verderben stürzen. Gesetzt, Hamacher stände hier als einziger Zeuge vor Ihnen, und bürdete einem Andern das fürchterliche Verbrechen, von dem es sich handelt, auf: würden Sie es dann auf Ihr Gewissen nehmen wollen, auf ein solches Zeugnifs Ihren Ausspruch zu gründen, und den Angeschuldigten zu verurtheilen? Ich glaube, dies können Sie jetzt um so weniger, da Hamacher, als aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestofsen, als Sträfling vor Ihnen erscheint.

(Pause.)

Vertheidiger Grebel fährt fort:

Meine Herren, wir haben bisher die Beschuldigungs-Gründe, welche man aus dem Hamacher'schen Geständnisse gegen Herrn Fonck herleiten will, zu widerlegen gesucht. Zu Widerlegung der übrigen Beschuldigungs-Gründe, gehe ich zum besondern Theile unserer Vertheidigung über. Ich muſs darin der Ordnung folgen, in welcher die Staatsbehörde dieselben aufgestellt hat.

1) Man sagt: Auf Coenen's Stube habe man dessen Annotationen über das Revisions-Geschäft, aber nicht dessen *Brieftasche* gefunden; dies kann nicht gegen Herrn Fonck sprechen; denn hätte man auch jene Annotationen nicht gefunden, so würde daraus eben so wenig folgen, daſs Herr Fonck solche erhalten habe.

2) Man sagt ferner: Fonck solle, als ihm Hahnenbein am 10. November die Nachricht gebracht, daſs Coenen nicht zu finden sey, voll Ungeduld gewesen seyn, weil die Herren nicht, nach Absprache, um 9 Uhr zur Conferenz gekommen, und er sie bis 12 Uhr erwartet habe; warum denn nun Fonck nicht nach denselben in den Dohmen'schen Gasthof geschickt habe? Welche Verpflichtung er dazu hatte, weiſs ich wahrlich nicht; er beging ja dadurch nicht einmal einen Fehler gegen den Anstand; — hieraus kann also durchaus nichts gefolgert werden.

3) Hr. Fonck soll, nach Hahnenbein's Aussagen, als derselbe ihm die Nachricht von Coenens Ausbleiben gebracht, Unruhe gezeigt haben; dies war, und schien selbst Hahnenbein natürlich, da Hr. Fonck, ohne jenen Vorfall, die Aussicht gehabt, daſs die Ausgleichung, noch am nämlichen Morgen, zu Stande gekommen seyn würde.

4) Man macht es Hrn. Fonck zum Vorwurfe, daſs er den Vergleich mit Schröder jetzt noch allein habe erledigen wollen; daſs er sich aber auch zugleich um Coenen's Lebensweise und Verhältnisse erkundigt, und gefragt: Ob derselbe vielleicht eine unglückliche Liebschaft gehabt, oder in Geldnoth gewesen sey? Wie kann es aber wohl überhaupt Verdacht erregen, wenn man über einen, plötzlich verschwundenen, jungen Mann Erkundigungen einzieht? — Hr. Fonck hat in seinem Verhöre vom 23. December 1816 erklärt: Schröder habe ihm geäuſsert: Er habe über das Rechnungswesen mit Coenen verschiedene Ansichten gehabt, und es könne vielleicht seyn, daſs derselbe, in einer augenblicklichen Anwandlung von Verdruſs darüber, nach Crefeld zurückgereist sey. Gerade hierin lag ja eine ganz natürliche Veranlassung zu Hrn. Fonck's Fragen über Coenen's sonstige Verhältnisse. — Schröder selbst hatte jene geäuſserte Vermuthung wirklich gehegt, denn er reiste ja nach Crefeld, um Coenen dort aufzusuchen; kehrte aber unverrichteter Dinge wieder zurück.

5) Man hat ferner als Verdachtsgrund gegen Hrn. Fonck angeführt, daſs derselbe geäuſsert: Coenen könne auch leicht in einem Hurenhause umgekommen seyn; wer aber ein Bordell besucht (wie wir dies von Coenen wissen), kann auch wohl darin umkommen, und in groſsen Städten ist dieser Fall häufig erlebt worden.

6) Die Staatsbehörde sagt: Es sey unmöglich gewesen, daſs Coenen, auf dem kurzen Wege vom Alten Markt nach der Mühlengasse, hätte ermordet werden können. Auch diese Betrachtung lasse ich auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen. Die Staatsbehörde muſs dem Herrn Fonck beweisen, daſs er den Coenen ermordet habe; — wo derselbe, am Abend seines Verschwindens, hingegangen, kümmert uns nicht. An dem Beweise aber, *wohin* Coenen noch an jenem Abend gegangen, wird die Staatsbehörde auch jetzt noch scheitern, wie sie, seit sechs Jahren, daran gescheitert ist.

7) Die Staatsbehörde behauptet ferner: Es sey nicht möglich, daſs Coenen durch *Räuberhand* gefallen sey, und gibt als Grund für diese Behauptung an, daſs man bei der Leiche noch die goldene Uhr gefunden habe; daraus geht aber doch wohl nicht die Unmöglichkeit hervor, daſs

Coenen beraubt worden seyn könne? Denn es ist actenmäfsig erwiesen, dafs er 80 Rthlr. von Crefeld mitgenommen; seine Zeche stand bei Dohmen noch offen; dem Hamacher hatte er zwar 35 Rthlr. bezahlt, den Ueberrest hatte er aber noch; diesen konnte er nicht in so kurzer Zeit ausgegeben haben, wenn man ihn nicht für ein durchaus liederliches Subject halten mufs, welches man aber doch nicht auf Coenen kommen lassen will. Beim Auffinden der Leiche am 19. Dec. war das Geld fort; die Uhr war zwar noch da; dafs jedoch daraus nicht gefolgert werden könne, Coenen sey nicht durch Räuberhand gefallen, geht auch daraus hervor, dafs es leicht möglich, dafs man die Uhr nicht bemerkte, und dafs es auch mehrmals bei Räubern vorkommt, dafs sie gerade eine Uhr, oder dergleichen Sachen, nicht nehmen, weil derjenige, der die Uhr stiehlt, sie nicht tragen und sie auch nicht verkaufen kann, indem die That durch solche Gegenstände am leichtesten verrathen wird. — Ferner wurde bei der Leiche auch die Tabaksdose nicht gefunden; diese hätte man aber doch, wenn man das Hamacher'sche Geständnifs zum Maafsstabe nehmen will, bei derselben finden müssen. — Die Brieftasche wurde allerdings nicht gefunden, dies hat seine Richtigkeit; solche konnte aber vom Wasser weggespült worden seyn; übrigens ist es, wie Ihnen schon vorgetragen worden, noch eine Frage: Ob Coenen, zur Zeit seines Verschwindens, solche bei sich gehabt habe? Aber auch Räuber hätten ja Coenen die Brieftasche abnehmen können, um zu sehen, ob sie vielleicht Wechsel, oder andere geldgleiche Papiere enthalte.

8) Die Staatsbehörde hat auch behauptet: Es sey nicht wahrscheinlich, dafs Coenen zufällig in einem *Streite* umgekommen; sie hat in dieser Hinsicht angeführt, dafs Coenen von stillem, friedlichem Character gewesen, und nie mit Jemand Streit gehabt habe. So ganz ruhig mufste aber denn doch Coenen's Character nicht gewesen seyn, denn Sie erinnern sich noch, meine Herren, seiner Aeufserung auf der Kirmefs zu Zons, wo er mit Elfes war, und einiger Wortwechsel mit den anwesenden Bauern entstand, „dafs er nämlich vor drei Mann nicht bang sey." — Man sagt: Fonck sey der Einzige gewesen, mit dem Coenen einmal hart aneinander gekommen, aber es ist stark, daraus den Schlufs zu ziehen: Ergo hat Fonck auch den Coenen todtgeschlagen. — Wahrlich, wenn Handelsleute, die in Geschäften oft hart aneinander kommen, sich bei jedem Wortwechsel gerade todtschlagen sollten, so würden wir erstaunlich viele Leichen haben!

9) Dafs Coenen im Bordelle ermordet worden, sagt die Staatsbehörde, sey auch nicht möglich. Indessen war im Schumacher'schen Bordell die Florentinerinn, die Coenen, wie in den Acten liegt, mehrmals besucht hatte. Es hat seine Richtigkeit, dafs Coenen schon Sonntag am 10. Nov. mit Schröder nach Crefeld zurück sollte; wollte er also dieses interessante Geschöpf, das keinen andern Wein, als aus seinem Munde trinken mochte — wollte er dieses sein italiänisches Liebchen noch einmal wiedersehen, so blieb ihm keine andere Zeit dazu übrig, als der Abend des 9. Nov. Die Möglichkeit, dafs Coenen auf diese Weise umgekommen, ist also vorhanden; dies zeigt auch der Wildbraten-Geruch im Magen der Leiche, da doch Coenen bei Dohmen keinen Wildbraten genossen hatte; wozu denn noch das räthselhafte Verschwinden der Florentinerinn kommt. Am 19. Dec. 1816 war Coenen's Leiche gefunden worden, und schon am 23. desselben Monats reiste dieses Mädchen von Cöln ab. Ein Mädchen — sey es auch ein Freudenmädchen, das mitten im Winter reist, erregt Aufsehen, zumal die Florentinerinn, deren Engagement bei Schumacher noch nicht zu Ende war.

Die Staatsbehörde hat behauptet: Die angestellten Nachforschungen hätten ergeben, dafs die Localität des Schumacher'schen Hauses keinen Mord, ohne dafs derselbe wahrgenommen werde, zulasse. Ich stelle nicht in Abrede, dafs die Localität des Schumacher'schen Hauses so beschaffen, dafs dort durchaus kein Mord möglich, ohne dafs er wahrgenommen werde; wenn man aber behauptet, dafs der Mord in Hrn. Fonck's Hause habe geschehen können, so bin ich der Meinung, dafs

dessen Localität denselben noch weit weniger zulasse, und dafs, wenn man jene Unterstellung annehmen will, es noch weit eher möglich sey, dafs der Mord im Schumacher'schen Hause habe geschehen können.

10) Endlich sagt das Oeffentliche Ministerium: Es könne nicht glauben, dafs Coenen *sich selbst entleibt habe*. Dies sind alles Vermuthungen, denen ich nichts als Vermuthungen entgegenzustellen weifs. Coenen hatte Anlagen zur Schwermuth; er träumte immer von Mord, und seine Umstände zu Crefeld waren nicht die besten; dafs nun Coenen sich ins Wasser gestürzt habe, darin finde ich keine Unmöglichkeit.

11) Dafs die Geschichte mit Kox Hrn. Fonck zu Last gelegt werden will, kann ich gar nicht begreifen. Dieser Kox änderte ja gleich seine Aussage, dafs ihm Coenen am Abend des 9. Nov. in den Strafsen von Cöln begegnet, dahin ab, dafs dieses nicht am 9., sondern am 2. Nov. gewesen sey. Uebrigens stellt sich diese Sache noch nicht ganz rein heraus; denn in der Post-Charte vom 9. steht nur ein gewisser Koch. — Indessen thut die Person nichts zur Sache; ich führe nur an, dafs in Cöln der Verdacht gegen Hrn. Fonck durch Schröder et Comp. verbreitet worden; dafs diese sich in allen Wirthshäusern bemüht, Hrn. Fonck verdächtig zu machen, während Hr. Fonck sich nie darum bekümmerte, wer zuletzt mit Coenen gesprochen; — dies kann also nichts beweisen.

12) Weiter hat die Staatsbehörde gesagt: „Als Hr. v. Sandt dem Angeklagten Gensdarmen ins Haus gelegt, habe dieser sich auf sehr auffallende Weise betragen, indem er geäufsert, dafs Coenen's Person ihm ganz gleichgültig sey; dabei aber sey er sehr bestürzt gewesen, und habe, auf dem Wege zu Herrn Foveaux, geäufsert: Man möge doch diesem, seinem Schwiegervater, sagen, er habe sich der, gegen ihn getroffenen Mafsregel willig unterworfen." Aber, meine Herren, es gehört auch wirklich ein hoher Grad von kaltem Blute dazu, dabei gleichgültig zu bleiben, wenn Einem, auf so widerrechtliche Art, Gensdarmen ins Haus gelegt werden, und es will wahrhaftig viel heifsen, sich ins Gesicht sagen zu lassen: „Sie sind eines Mordes beschuldigt." Wer dabei keine Verlegenheit äufsert, dem mufs Wasser, statt Blut, in den Adern fliefsen; und nun will man folgern: Fonck war bestürzt, ergo war er schuldig! Wahrlich, wenn *mir* das geschähe, ich würde auch nicht gleichgültig bleiben! — Aber was will man mit allem diesem sagen? Wohin soll alles dieses führen? — Soll dieses, da wir auch nicht die entfernteste Spur haben, die darauf hindeutet, dafs Herr Fonck sich des Mordes schuldig gemacht, zur Brücke dienen, um zu einem solchen Verbrechen hinüberzuführen?

13) Ich komme jetzt zu der Correspondenz, welche Herr Fonck, nach dem Verschwinden Coenen's, führte. Ich glaube, in Bezug auf diesen Punkt nicht viel sagen zu müssen. Wenn man darauf einen Verdacht gründen will, dafs Herr Fonck seine Freunde von Coenen's Verschwinden benachrichtigte, und ihnen seine Ansichten darüber mittheilte — wenn Jeder, der damals über die Sache schrieb, defshalb verdächtig seyn sollte, so glaube ich, hätte man ganz Cöln arretiren müssen; auch hatte ja Herr Koch selbst Hrn. Fonck um Nachricht gebeten.

Man macht nun viel Wesens daraus, dafs Herr Fonck, als Herr Koch am 25. Nov. bei ihm gewesen, demselben gar nicht von Coenen's Verschwinden gesprochen habe; — ganz natürlich, meine Herren, denn er hatte ihm ja, noch des Tags vorher, darüber geschrieben.

14) Ferner heifst es: Fonck habe den Verdacht auf Andere zu werfen gesucht, namentlich auf Ulrich, und auch auf Hamacher. Was den Ulrich betrifft, so würde daraus gar nichts folgen, wenn Hr. Fonck, unter mancherlei Vermuthungen über Coenen's Verschwinden, mit denen sich damals Jedermann in Cöln beschäftigte, auch auf jene, dafs Coenen im Ulrich'schen Hause gewesen seyn möge, gefallen wäre. Rücksichtlich des Hamacher aber hatte Herr Fonck im Ver-

höre beim Herrn Untersuchungs-Richter Hoffmann, auf die Bemerkung, daſs Hamacher sein Geständniſs zurückgenommen, erklärt: „Er müsse es dem Gerichte überlassen, inwiefern Hamacher Wahrheit gesprochen; was *ihn* betreffe, so sey es ihm eins, und ein Mann, der sich selbst als Mörder darstelle, und dies dann widerrufe, verdiene keinen Glauben.

15) Endlich kommt der famöse Besuch der drei Herren aus Crefeld. Aus welcher Absicht diese nach Cöln gekommen, ist bekannt; sie besuchten Hrn. Fonck in der vorgefaſsten Meinung, er sey der Thäter; dies haben sie auch hier nicht in Abrede stellen können. Es versteht sich also von selbst, daſs diese Herren das Betragen des Herrn Fonck nicht mit unbefangenen Augen ansahen; es möchte daher auf ihre sämmtlichen Bemerkungen darüber, nicht viel Werth zu legen seyn. — Daſs Herr Fonck diesen Herren ein Blatt, mit der Angabe, gezeigt, es sey von Coenen's Hand, haben sie jetzt sämmtlich nicht mit Bestimmtheit behaupten können.

16) Daſs Herr Fonck, den ein ungegründetes Gerücht als Coenen's Mörder bezeichnete, zum Hrn. Polizeirath Guisez gehen konnte, liegt in der Natur der Sache; was übrigens Herr Guisez über Herrn Fonck's damalige Aeuſserung und sein Benehmen ausgesagt, thut hier nichts zur Sache, und wollen wir dieses auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen lassen; in Verlegenheit konnte Herr Fonck, einer so ungeheuern That fälschlich beschuldigt, wohl seyn, und daraus läſst sich wahrlich nicht auf seine Schuld schlieſsen.

Das Nämliche gilt in Beziehung auf die, von Herrn Fonck dem Herrn Staats-Procurator Haas zu Protocoll gegebene Erklärung.

Sie sehen also, meine Herren, daſs sämmtliche, von der Staatsbehörde vorgetragene Vermuthungen durchaus grundlos, und zu Aufstellung eines haltbaren Verdachtgrundes nicht geeignet seyen.

(Vertheidiger Grebel bittet, da er zu sehr angegriffen sey, um Vertagung der Sitzung auf den folgenden Morgen, wo er nur noch einen kurzen Schluſs seiner Vertheidigung vorzutragen habe.)

(Die Sitzung wird nach 8 Uhr Abends vertagt.)

Acht und dreiſsigste Sitzung.

(Am 7. Juni, Vormittags 8 Uhr.)

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren! Ich werde mich in diesem letzten Theile meiner Vertheidigung ganz kurz fassen, und mich nur auf einzelne Punkte beschränken.

Wenn Ihnen, meine Herren, unser Vortrag vielleicht zu lang geschienen, so müssen Sie bedenken, daſs beinahe dritthalbhundert Zeugen abgehört worden; daſs es heilige Pflicht der Vertheidiger, jeden Anschuldigungspunkt zu widerlegen, und daſs gegenwärtige Sache von so hoher Wichtigkeit ist, daſs man nicht schnell darüber hinweggehen kann.

Meine Herren! *Erstens* ist Herr Fonck nicht der Mann, von dem ein so gräſsliches Verbrechen sich denken läſst. Man hat sein ganzes Leben geprüft, und darin nicht den geringsten Makel gefunden; er ist im Besitze von einer Menge Zeugnisse über seine Moralität; auch darf ich mich, in dieser Hinsicht, auf die Zeugnisse der Herren Moll und Büschgens beziehen. Man wollte einen Schatten auf seinen Character werfen; man hatte von einem falsch geleisteten Eide, von betrüglichen Fässern, von Verfälschung der Bücher gesprochen; allein selbst die Staatsbehörde ist auf letztere nicht mehr zurückgekommen; alles Uebrige hat sich ebenfalls ganz zu Herrn Fonck's Vortheil aufgeklärt, und er erscheint uns als rechtlicher Kaufmann, guter Vater und guter Gatte.

Zweitens ist Herrn Fonck's Benehmen nicht von der Art, um den Verdacht eines Mordes

zu erregen. Nach seiner ersten Freilassung mufste er voraussehen, dafs er durch den Einflufs der, gegen ihn sich erhobenen, mächtigen Partei noch einmal verhaftet werden würde. Hätte er sich in dieser Voraussetzung nicht frei gewufst, so würde er natürlich die Flucht ergriffen haben; allein er blieb, und wartete ruhig das Resultat ab. — Sobald er die Nachricht erhalten hatte, dafs Chr. Hamacher ein Geständnifs abgelegt, bestand er dringend auf Confrontation mit demselben; wäre sein Bewufstseyn nicht schuldlos gewesen, so würde er diese Gegenüberstellung wahrlich nicht verlangt haben. Wäre Herr Fonck schuldig, so würde er nicht zweimal von Richtern, denen die Acten vorlagen, und von denen im Ganzen nur fünf für die Schuld, aber neun für die Unschuld stimmten, freigesprochen worden seyn.

Herr Fonck ist als ein kluger, vorsichtiger Mann bekannt; es wäre aber wahrlich die ungeschickteste und unbesonnenste Art, einen Mord vorzunehmen, gewesen, wenn er denselben in seinem Hause, auf die von Hamacher angegebene Weise, vollbracht hätte; dies kann man ihm also nicht zutrauen. Es standen ihm ja ganz andere Mittel zu Gebote, den Mord auf ganz andere Art auszuführen.

Die ganze Procedur stöfst sich an die Frage: *Wie kam Coenen an dem fraglichen Abend in Herrn Fonck's Haus?* Diese Frage, meine Herren, müssen Sie sich selbst beantworten.

Dafs Herr Fonck kein Interesse haben konnte, den Coenen zu beseitigen, indem nicht *er* Schuldner Schröder's, sondern Schröder *der seinige* war, ist zur Genüge aus den Verhandlungen hervorgegangen.

Rücksichtlich der Brieftasche glaube ich, Alles vollkommen erschöpft zu haben.

Erwägen Sie noch, meine Herren, wie widersinnig die Behauptung sey, dafs Herr Fonck den Coenen wegen des Rechnungs-Geschäftes beseitigt habe, da, wenn Herr Fonck *den Coenen* am 9. beseitigt hätte, Schröder schon am 10. sich einen Andern zu diesem Geschäfte ausersehen konnte! Es mufste vielmehr Herrn Fonck gerade daran gelegen seyn, dafs Coenen am Leben blieb, da die Ausgleichung sich am 9. zu Ende neigte, und Coenen, nach deren Beendigung, wie es Herr Fonck wünschte, in das gemeinschaftliche Geschäft mit eintreten sollte.

Die Staatsbehörde glaubt, dafs auch Rachsucht Herrn Fonck zum Morde veranlafst habe; dies ist aber zu denken unmöglich. *Entweder* waren Herr Fonck und Coenen am 9. noch gespannt, *oder* sie waren es nicht. Waren sie gespannt, so ist es klar, dafs, unter solchen Umständen, Coenen nicht noch spät am Abend zu Herrn Fonck gegangen seyn würde; standen aber Beide in freundschaftlichen Verhältnissen, so würde Herr Fonck den Coenen sicher nicht ermordet haben. Uebrigens waren auch die Verhältnisse zwischen Herrn Fonck und Schröder, wie schon gesagt, nicht von der Art, dafs sie einen Mord zur Folge haben konnten.

Chr. Hamacher hat sein Geständnifs widerrufen, und Ad. Hamacher hat auf seinen Eid wahrbehalten, dafs er die Fahrt nicht gethan; da sich nun die ganze Sache um das Hamacher'sche Geständnifs, als Basis, dreht, so stürzt mit dieser auch Alles zusammen, und es ist durchaus kein Beweis vorhanden, dafs Herr Fonck den Mord begangen. Niemand hat etwas davon gesehen; ein Geständnifs des Herrn Fonck liegt nicht vor, und keine Spur des Verbrechens ist bei ihm gefunden worden. Dagegen ist auf der andern Seite, durch die Aussagen der Mad. Fonck und der Fonck'schen Mägde, der directe Gegenbeweis geliefert, dafs Herr Fonck unmöglich den Mord habe begehen können. Man hat versucht, das Zeugnifs dieser Mägde verdächtig zu machen; allein sie haben die Feuerprobe bestanden; eine von ihnen hat sogar erklärt, dafs sie um 10 Uhr des Abends ihren Dienstherrn mit der Madame in ihr Schlafzimmer gehen gesehen, und eine andere, dafs sie, als sie den Schlüssel in das Schlafzimmer getragen, Herrn Fonck halb ausgekleidet gesehen habe. Hätten die Richter des unglücklichen Calas das Zeugnifs seiner Magd

(daſs Gesinde allerdings als Zeuge auftreten könne, ist gewiſs) berücksichtigt, so hätten die Annalen der Criminal-Processe einen Justizmord weniger aufzuweisen!

Bei diesen entscheidenden Gegenbeweisen, daſs nämlich Herr Fonck den fraglichen Mord nicht begangen haben könne, habe ich über die Sache nichts weiter zu sagen.

Wir nehmen nicht, meine Herren, Ihr Mitleid in Anspruch; Herr Fonck bittet nicht um Gnade; aber er erwartet von Ihrer Gerechtigkeit, daſs Sie ihm seine Ehre retten, daſs Sie ihn seiner Familie wiedergeben; die moralischen Leiden aber, die er erduldet, kann ihm kein Got ersetzen.

* * *

Der Ober-Procurator trägt folgende Replik vor:

Meine Herren! Es sind nun beinahe sieben Wochen, daſs wir uns mit der Erörterung der gegenwärtigen Sache beschäftigt haben, und es ist von allen Seiten so Vieles zu Erforschung der Wahrheit geschehen, daſs Sie jetzt keinen weitläufigen Vortrag von mir mehr erwarten werden; ich werde mich daher auch nur auf einzelne allgemeine B merkungen über die Vertheidigung beschränken.

Man sucht zuvörderst den Thatbestand des Verbrechens zweifelhaft zu machen, und zwar theils durch das Gutachten des Herrn Professors von Walther, theils durch jenes des Hrn. Professors Bünger zu Marburg, welches letztere, nach der Behauptung der Vertheidiger, von der ganzen dortigen medicinischen Facultät verfaſst seyn soll, obgleich nur Herr Professor Bünger allein unterzeichnet hat, welchen ich daher auch nur für den alleinigen Verfasser jenes Gutachtens halte. Man sagt: *vierzehn* Professoren der Medicin hätten dieses Gutachten abgefaſst; allein die ganze medicinische Facultät zu Marburg zählt überhaupt nur *sechs* Professoren, von denen der der Chemie durchaus nicht, und jener der Geburtshülfe nur in gewisser Beziehung zu den Aerzten gehört.

Hier unter Ihren Augen, meine Herren, sind, als Sachverständige, diejenigen Beamten aufgegetreten, die der Staat besonders dazu angestellt hat, um Leichen, an denen Spuren gewaltsamer Tödtung entdeckt werden, zu erheben, zu obduciren und dadurch den objectiven Thatbestand des Verbrechens festzustellen. Diese gaben das Gutachten darüber, ohne alle Nebenrücksichten; sie beantworteten, ohne alle Parteilichkeit, die ihnen von den Gerichtspersonen vorgelegten Fragen; denn sie wuſsten noch nichts vom Urheber der That. Diese Beamten urtheilen nach eigener Anschauung; ein gemeines Sprichwort sagt aber: *Mit eigenen Augen sieht man am besten.*

Unter allen Staaten Deutschlands ist keiner so sorgfältig und behutsam bei Anstellung der gerichtlichen Aerzte als der unsrige. Vor Ihnen sind aufgetreten: Die Doctoren und Kreis-Physici Servaes, Schneider, Burghardt und Seibold. Gegen die letztern drei, deren Verdienste und Kenntnisse eben so allgemein bekannt sind, als jene des Herrn Servaes, hat man nichts vorzubringen gewagt. Dagegen hat man sich erlaubt, Herrn Servaes anzugreifen, und als einen Mann zu schildern, welcher die, zu Leichenerhebungen erforderlichen theoretischen Kenntnisse und practische Erfahrung nicht besitze.

Der Vorfall, welcher zu diesem Angriffe Veranlassung gegeben hat, verhält sich nicht ganz so, wie ihn der Herr Vertheidiger Grebel vorgetragen. Nur so viel ist factisch richtig, daſs dem Herrn Servaes mehrere Aerzte den Vorwurf machen: Er habe da eine Nachgeburt gefunden, wo, in der Wirklichkeit, nur ein Theil eines thierischen Körpers vorhanden gewesen; allein, statt mehrere, zur Entscheidung nicht competente Aerzte zu befragen: ob Herr Servaes sich geirrt habe oder nicht? hätte der Herr Untersuchungs-Richter, wie solches die Leichenerhebungs-Instruction der vormaligen Königl. Immediat-Justiz-Commission vom 4. Febr. 1818 vorschreibt, über den streitigen Fall das Gutachten der Medicinal-Behörde der Provinz einholen sollen. Nach jener Verordnung soll die Medicinal-Behörde, wenn bei dem Richter, gegen die Richtigkeit des Gutachtens der Aerzte,

ein gegründeter Zweifel entsteht, die Sache in letzter Instanz entscheiden; keineswegs aber dürfen andere Aerzte hinzu gezogen werden. Neue Aerzte würden neue Meinungen aufstellen, und neue Zweifel erregen, so dafs man, auf diesem Wege, nie zu Ende kommen würde.

Die Obductions-Protocolle und der, auf dieselben gebaute Obductions-Bericht begründen im vorliegenden Falle den Thatbestand so fest, dafs es keines Gutachtens der Medicinal-Behörde bedarf; eben defswegen hat aber auch die gerichtliche Behörde, da noch nicht einmal, als das von Walther'sche Gutachten zu den Acten kam, an dem Thatbestande gezweifelt, sonst würde der Anklage-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gewifs, vor Erkennung der Anklage, ein neues Gutachten des betreffenden Medicinal-Collegiums eingefordert haben. Dieses entscheidet die streitigen Fragen reinwissenschaftlich, ohne alle Rücksicht auf die dabei interessirten Personen und auf die besondern Verhältnisse — alles dieses bleibt ihm fremd.

Wenn ich neulich sagte: Nur der Arme wäre zu bedauern, der sich ein solches Gutachten, wie das von Walther'sche, nicht geben lassen könne, so habe ich damit die persönliche und amtliche Ehre des Hrn. von Walther nicht angreifen wollen, eines Mannes, den Se. Maj. der König, gerade wegen seiner Kenntnisse und Talente, an eine so hohe Stelle gesetzt hat. Ich erwähnte dieses nur in der Beziehung, dafs unser Staat solche Anstalten getroffen hat, dafs der Arme wie der Reiche, der Grofse wie der Kleine, gleichen Schutz und gleiche Sicherheit bei Einleitung einer Criminal-Untersuchung finden, und dafs, ohne allen Unterschied der Personen, gleiche Mittel zur Feststellung des Thatbestandes angewendet werden; die defsfalls entstehenden Kosten trägt der Staat allein, wenn der Beschuldigte dazu unfähig ist.

Herr Professor von Walther hat gegen das Gutachten der obducirenden Aerzte und der übrigen Sachverständigen lediglich Zweifel erregt, *ohne jedoch eine andere bestimmte Todesursache angeben zu können.* Auffallend ist es, dafs das Gutachten des Hrn. Professors Bünger in mehreren Punkten mit dem Gutachten der Obducenten und Sachverständigen übereinstimmt. So sagt Hr. Bünger: „Dafs zwar eine ziemlich starke Hirnerschütterung anzunehmen sey; aber keine vom höchsten Grade." Hätte derselbe die Leiche selbst gesehen, und aus eigener Anschauung geurtheilt, so würde er vielleicht mit den Obducenten angenommen haben, dafs eine Hirnerschütterung von einem so heftigen Grade Statt gefunden, dafs Coenen dadurch sein Leben eingebüfst, und habe einbüfsen müssen.

Herr Professor Bünger sagt ferner, im Widerspruche mit Hrn. von Walther: „Die Wunde Nro. 8 und 11 habe allenfalls mit einem *Bandmesser* versetzt werden *können*;" Hr. Professor v. Walther aber hält dies für durchaus unmöglich. Uebrigens, meine Herren, hat dem Hrn. Prof. Bünger das Bandmesser nicht vorgelegen, welches hier vor uns liegt, und mit welchem der tödliche Streich geführt seyn soll. Betrachten Sie, meine Herren, die Abbildung des Bandmessers, und Sie werden an dessen rechter Kante die rauhen Stellen nicht wahrnehmen, welche doch von wesentlichem Einflusse bei Beurtheilung der Frage sind: „Durch welches Instrument die Wunden zugefügt werden konnten?"

Ferner kommt Hr. Prof. Bünger mit den Obducenten darin überein, dafs er annimmt: In der Entstehung der Verletzung an Coenen's Hinterhaupte lasse sich eine Uebereinstimmung mit dem Hamacher'schen Geständnisse finden.

Nach dem Gutachten des Hrn. Prof. Bünger, hat die medicinische Facultät zu Marburg sehr viele Versuche an Cadavern gemacht, um die Einwirkung eines heftigen Schlages mit einem, dem Fonck'schen Bandmesser ganz ähnlichen, auf die Kopfknochen zu prüfen. Bei allen diesen Versuchen sollen, insofern der Schlag mit der Rückseite auf den Schädel geführt worden, Knochenbrüche (Fissuren) entstanden seyn. Zuvörderst ist hiebei aber auf die *Qualität* der Leichen,

welche auf das anatomische Theater kommen, Rücksicht zu nehmen. In der Regel sind dieses nur Leute, welche in Spitälern, an langwierigen Krankheiten, Entnervung und Altersschwäche gestorben sind; bei solchen Körpern aber müssen sich ganz andere Erscheinungen als Folgen eines Schlages auf den Schädel zeigen, als bei einem jungen, kräftigen, in ganzer Lebensfülle plötzlich getödteten Manne. Daraus also, dafs keine Fissur an Coenen's Schädel wahrgenommen worden, kann schon, in dieser Hinsicht, nichts gegen die Glaubwürdigkeit des Hamacher'schen Geständnisses bewiesen werden. Sodann ist ferner zu berücksichtigen, dafs die leiseste Bewegung des Kopfes bei einem Lebenden, die Kraft des Schlages sehr vermindern und lähmen kann. Hauptsächlich aber wird die Unzulänglichkeit der Marburger Versuche, (von denen im Gutachten selbst gesagt wird, dafs durch dieselben kein überführender Beweis gegen die Verletzung an Coenen's Kopfe durch ein Bandmesser, geliefert worden,) durch den Umstand erwiesen, dafs, nach dem Obductions-Protocolle, Coenen's Schädel in allen seinen Theilen ausserordentlich dick und stark gefunden worden.

Man hat einen Widerspruch des Obductions-Berichtes mit dem Hamacher'schen Geständnisse rügen wollen; allein zur Zeit der Abfassung des Obductions-Berichtes, war jenes Geständnifs noch gar nicht abgelegt: die Obducenten berichteten nur pflichtmäfsig alles dasjenige, was sie von der gewöhnlichen Beschaffenheit des menschlichen Körpers abweichend fanden. Meiner Ansicht nach, wäre nur dann ein Widerspruch vorhanden, wenn Hamacher behauptet hätte, dafs Fonck dem Coenen *mehrere* heftige Schläge beigebracht habe; im Obductions-Berichte aber nur von *einer* Wunde die Rede wäre. Auch dann würde der gerügte Widerspruch Statt finden, wenn eine, von der Einwirkung des Bandmessers ganz verschiedene, z. B., eine, mit einem Pistolen- oder Flintenschufs verursachte Wunde an der Leiche gefunden wäre. Dann freilich würde das ganze Geständnifs zusammenfallen, weil ein Hauptheil desselben mit dem Befund der Leiche in Widerspruch stände.

Wenn der Herr Vertheidiger Grebel auf Beispiele kommt, so mufs ich wirklich erstaunen, dafs er einen Fall anführt, wo *gar keine Verwundung* vorgefallen war, nämlich den mit dem Schuster von Zell. Hier handelte es sich nicht von einer wirklichen Ermordung; sondern nur von dem *Versuche eines* solchen Verbrechens; es war nur die Frage zu entscheiden: ob der Schuster den Schufs gethan, und ob derselbe dem Pastor gegolten habe?

Allerdings mufs man erst die *That* als festgestellt annehmen, und dann den *Thäter* suchen, denn finden Sie kein *Verbrechen*, so sind Sie auch der Mühe überhoben, den *Verbrecher* zu suchen. Der Herr Vertheidiger Grebel hat also vollkommen Recht, wenn er Ihnen die Bemerkung macht, dafs, wenn Ihnen auch die Frage: Ist Coenen ermordet worden? nicht ausdrücklich gestellt, Sie dieselbe doch, vor Allem, bei sich beantworten müssen.

Herr Vertheidiger Grebel sagt ferner, um die Ungewifsheit des Thatbestandes zu begründen: Herr Professor Benzenberg habe, in seinen Briefen über die Assise zu Trier, *vor ganz Deutschland* ausgesprochen, dafs, wenn 12 Physiker als Geschworne zu Gerichte säfsen, er kein Bedenken tragen würde, die Stelle des Angeklagten einzunehmen. Dies Anerbieten ist allerdings sehr schön; einstweilen sitzen aber als Geschworne, weder 12 Physiker, noch 12 Gelehrte, noch 12 Professoren; aber doch 12 Männer, welche, nach dem, von der bürgerlichen Gesellschaft und dem Angeklagten in sie gesetzten, gerechten Vertrauen, Kopf und Herz auf dem rechten Fleck haben, welche Wahrheit von Lügen, und gesuchte Spitzfindigkeiten und Trugschlüsse von wirklichen Vertheidigungsmitteln zu unterscheiden vermögen. *Sie*, meine Herren, sitzen hier, um als Geschworne Ihre feierlich gelobte Richterpflicht zu erfüllen, *nicht Herr Benzenberg*. Hätte von *diesem* die Entscheidung der Sache abgehangen, so wäre dieselbe schon vor drei Wochen been-

digt gewesen; denn, während wir noch mit Ausmittelung der Wahrheit, d. h., mit der Frage: Ob der Angeklagte schuldig oder nicht? beschäftigt waren, erklärte Hr. Benzenberg auch schon *vor ganz Deutschland:* daſs das Hamacher'sche Geständniſs ein Märchen, folglich der Angeklagte *unschuldig* sey. Sie, meine Herren, müssen sich, in Ihrem Gewissen, mit der Gerechtigkeit und mit dem Angeklagten abfinden. Bei Ihnen kann keine — also auch nicht die Autorität des Hrn. Benzenberg gelten. Keine fremden Eindrücke und Einflüsterungen dürfen Ihre Erklärung über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten bestimmen; schwer würden Sie es zu verantworten haben, wenn Ihr Ausspruch nicht *aus Ihnen selbst* hervorginge; doch Sie werden Ihr Gewissen weder *für*, noch *gegen* den Angeklagten belasten.

Herr Vertheidiger Grebel macht der Staatsbehörde die Behauptung zum Vorwurfe, daſs durch Hamacher's Verurtheilung der Thatbestand als feststehend angenommen sey. Wir glauben, dieses indessen fortwährend behaupten zu müssen, in sofern Coenen, nach dem Gutachten der Aerzte, durch Erwürgung und Erdrosselung gestorben ist. — Wir haben indessen von Hamacher's Verurtheilung keineswegs *in der Art* gesprochen, als ob solche nothwendig einen entscheidenden Einfluſs auf den Angeklagten äuſsern müsse; dies würde pflichtvergessen von uns gewesen seyn; denn nicht die Geschwornen, welche bei der *Hamacher'schen* Assise gesessen, haben den Angeklagten zu richten, sondern einzig und allein *Sie*, meine Herren, und was Ihre Vorgänger gegen Christian Hamacher erklärt haben, kann Ihre Meinung, in Bezug auf den Angeklagten nicht binden. Entschiede Hamacher's Verurtheilung auch das Schicksal des Angeklagten, so wäre es nicht nöthig gewesen, eine neue Assise gegen *Diesen* anzuordnen. — Wir berührten den Punkt, daſs der Thatbestand der Ermordung des Wilh. Coenen durch Christian Hamacher's Verurtheilung festgestellt sey, nur in sofern, als wir am Schlusse unsers Vortrags auf die Complicität kamen, wo wir sagten: Nach dem Resultat des Obductions-Berichts sey es entweder anzunehmen, daſs *Beide*, Fonck und Hamacher, den Coenen getödtet, oder daſs, wenn Coenen *zunächst* von Hamacher durch die Erdrosselung getödtet wäre, diese Tödtung durch den, vom *Angeklagten* versetzten, betäubenden und tödlichen Schlag befördert oder erleichtert worden wäre, so daſs der Angeklagte, in dieser Beziehung, als Gehülfe bei der Ermordung zu betrachten sey.

So viel, meine Herren, über die, gegen den Thatbestand vorgebrachten Zweifel.

Der Angeklagte hat noch einige Bemerkungen über die mercantilischen Verhältnisse zwischen ihm und Schröder vorgetragen. Was *die Bücher* betrifft, so ist so viel gewiſs, daſs der Angeklagte weder *gesetzliche*, noch *kaufmännische* Bücher geführt hat. Daſs er keine *gesetzliche* geführt, hat er selbst zugegeben; daſs er auch keine *kaufmännische* geführt, haben wir durch das Gutachten zweier hiesiger Kaufleute erfahren; denn, anstatt daſs im Journale Alles, Tag für Tag, eingetragen und abgeschlossen werden soll, hat der Angeklagte Alles nur monatlich eingetragen und abgeschlossen. Die Bücher des Angeklagten sind so unordentlich geführt, daſs man nicht einmal sehen konnte, ob sie Irrthümer, ob sie Unrichtigkeiten enthielten, oder nicht. Die Sachverständigen haben zwar keine Irrthümer darin entdeckt; aber sie haben uns nicht mit Gewiſsheit sagen können, daſs sie *keine* enthielten, und zwar um deſswillen, weil sie nicht kaufmännisch geführt sind.

Wann ist es wohl von einem Kaufmann erhört, daſs er ein Blatt in seinem Journale offen läſst, wie dieses beim Angeklagten, in Ansehung des, für den 30. Junius 1816 bestimmten Blattes des Journals der Fall ist. Der Angeklagte hat selbst nicht in Abrede stellen können, daſs er, nach Coenen's Verschwinden, auf dieses offen gelassene Blatt, Posten nachgetragen, und daſs er, ebenfalls nach Coenen's Verschwinden, in seinem Cassen-Brouillon Zifferzusätze gemacht hat. Diese erwiesenen Thatsachen werfen auf die Rechtlichkeit des Angeklagten ein zweideutiges Licht;

wenn gleich der Beweis eines, von dem Angeklagten verübten, oder beabsichtigten Betrugs, wie ich schon in meinem frühern Vortrage berührt habe, keinen Beweis der Schuld an Coenen's Ermordung liefert.

Es bleibt auffallend, dafs der Angeklagte ein so wichtiges Geschäft ohne festen Vertrag angefangen. Er sagt zwar: Er habe Schrödern nicht genug gekannt; allein aus dessen, an den Angeklagten geschriebenen Briefen geht hervor, dafs er (Schröder) sich über seine, vor Eingehung der Societät mit dem Angeklagten, bestandene, nicht glänzende Verhältnisse freimüthig geäufsert, dafs er sich über seinen damaligen Compagnon beklagt, und bemerkt, dafs er, ohne eigenes Verschulden, blofs durch den Unterpräfecten Jordan, viel Unglück gehabt habe. Wenn aber der Angeklagte wirklich den Schröder, dessen Moralität und financielle Verhältnisse nicht gekannt hätte, so würde ihn dieses nicht entschuldigen können, vielmehr den Beweis eines grofsen Leichtsinnes liefern. So viel steht übrigens, durch eigenes Geständnifs des Angeklagten, fest, dafs die Rechnung *nicht eher* geschickt wurde, bis Schröder ihm solche mehrere Male abgefordert hatte. Der Angeklagte mufste solche *unaufgefordert* senden; denn hätte Schröder die Rechnung früher gehabt, und aus derselben den wahren Stand des Geschäfts ersehen, so würde er gewifs nicht so vielen Aufwand gemacht haben. Er glaubte, den Aeufserungen des Angeklagten trauen zu können, und daher den Gewinn äufserst bedeutend; er dachte also, bei einem so grofsen und einträglichen Geschäfte könne er wohl etwas daraufgehen lassen. Daher mufs es denn auch gekommen seyn, dafs, wenn man die schiedsrichterlichen Urtheile als rechtskräftig annimmt, Schröder Fonck's Schuldner geworden ist.

Dafs der Angeklagte nie auf Trennung, nie auf Liquidation angetragen, geht aus den Acten klar hervor; eben so ist es erwiesen, dafs der Angeklagte den Schröder nie aufgefordert, das Geld, welches dieser zu viel aus der Casse genommen haben soll, wieder einzulegen. Diese Summe ist auf keinen Fall bedeutend gewesen, indem Schröder aus der gemeinschaftlichen Casse höchstens 2000 Rthlr. zu viel herausgenommen, welches, auf seinen Theil, nur 1000 Rthlr. ausmacht. Schröder hat auch nie, wie der Angeklagte fälschlich anführt, sein Zahlungsunvermögen eingestanden.

Der Angeklagte behauptet, dafs er zuerst auf die Entfernung des Elfes gedrungen, welches indessen durch seine eigene Briefe hinlänglich widerlegt ist.

Ich habe, in dieser Hinsicht, nun noch einen Punkt zu berühren. Der Angeklagte führt in seiner Vertheidigung an, Schröder habe ihm in Crefeld selbst erzählt, dafs Elfes ihm eröffnet: „Er (Schröder) werde von ihm (dem Angeklagten) betrogen, und dieser Umstand habe zu Coenen's Sendung Veranlassung gegeben.“ Wenn aber der Angeklagte gehört hatte, dafs ihn Schröder und Elfes für einen Betrüger hielten — wenn er wufste, dafs Coenen, wegen dieses Betrugs, und zur Untersuchung der Bücher, nach Cöln kam, so konnte ihn dessen Voreingenommenheit nicht befremden, und dann mufste der Angeklagte sich noch um so mehr für verpflichtet erachten, das Hauptbuch, seinem Versprechen gemäfs, offen zu legen. Wohlweislich sagte daher derselbe: „Hätte ich gewufst, was Coenen mit dem Hauptbuche vorhatte, und dafs in meinem eigenen Comptoir ein Verräther an meinem Pulte safs, so hätte ich gewifs, auf Coenen's Verlangen, das Hauptbuch aufgelegt.“

Ich komme auf die Vertheidigung des Herrn Grebel zurück. Derselbe behauptet: Es liege durchaus kein materieller, directer Beweis gegen den Angeklagten vor; Hamacher's Geständnifs sey widerrufen, und dasselbe könne ohnehin gegen Fonck nichts beweisen. Was Ihnen, meine Herren, als Beweis dienen wird, weifs ich nicht, und kann es nicht wissen, indem, dieses zu beurtheilen, Ihrem Gewissen überlassen ist. Der Ihnen ertheilten gesetzlichen Instruction nach,

dürfen Sie nicht darauf sehen, ob ein Umstand, durch die Aussagen von so und so viel Zeugen, erwiesen werden kann, oder ob dazu diese oder jene Beweisart erforderlich ist. Wenn Sie das Hamacher'sche Geständnifs für unwahr halten, so werden Sie es ohne Weiteres verwerfen. Wenn Sie dagegen dasselbe für wahr halten, so müssen Sie auch nothwendig gegen den Angeklagten entscheiden, in so fern Sie, wie man erwarten darf, sich und Ihrem Gewissen genügen wollen.

Herr Grebel sagt: Es seyen in dem, mehrmals gerichtlich abgelegten Geständnisse sehr viele Abweichungen; indessen führt er deren nur zwei an; nämlich: „Im Protocolle vom 16. *April* stehe, dafs Hamacher dem Coenen die Thüre geöffnet; nach dem Protocolle vom 9. *Mai* aber, solle *Fonck selbst* die Thüre geöffnet haben;" — ferner: „Es werde im Geständnisse vom 16. *April* nichts davon erwähnt, dafs Hamacher, als er, die Treppe vorbei, nach dem Keller gegangen, ein *Licht* in der Hand gehabt habe, wovon jedoch im Protocolle vom 9. *Mai* Meldung geschehe." Gerade diese kleinen Abweichungen sprechen für die Wahrheit des Geständnisses. Wäre dasselbe eine blofse Composition gewesen, so hätte der Herr Untersuchungs-Commissar, der, bei den spätern Verhören Hamacher's, doch wohl auch das Protocoll vom 16. April vor sich liegen hatte, jeden Punkt nachsehen, und dadurch alle Abweichungen vermeiden können. Wir müssen daher, wie gesagt, dergleichen Abweichungen in unwesentlichen Nebenumständen, gerade als Kennzeichen der Wahrheit des Ganzen betrachten. Wenn wir überhaupt Rücksicht auf Hamacher, als Theilnehmer an der That, und auf die Lage nehmen, worin er sich befand, als er sein Geständnifs ablegte, so ist es ohnehin leicht begreiflich, dafs er sich minder wichtiger Umstände nicht mehr vollkommen bewufst seyn konnte, da die schauderhafte That ihn gewifs anfänglich so heftig ergriffen, dafs sie ihn unfähig gemacht hatte, Alles, was um und neben ihm vorging, genau zu beachten. Auch wird Hamacher, wenn er des Nachmittags bei dem Angeklagten im Keller gearbeitet, gewifs des Weins nicht geschont haben; rechnen wir nun noch di Flasche Bordeaux, welche ihm der Angeklagte vorgesetzt, hinzu, so können wir uns Manches aufklären, was uns allenfalls im Geständnisse noch dunkel vorkommen möchte.

Hr. Vertheidiger Grebel hat noch beiläufig bemerkt, dafs Geschworne, wenn der Thatbestand zweifelhaft, denselben nur dann ihrem Urtheile zum Grunde legen könnten, wenn er in die äufseren Sinne falle. Es ist zwar wahr, dafs Sie, meine Herren, keine Aerzte sind; sonst wäre das Erscheinen anderer Aerzte überflüfsig gewesen. Wenn Sie aber als wahr annehmen, dafs der Angeklagte den Coenen mit dem Bandmesser dergestalt auf den Kopf geschlagen, dafs derselbe blutend und sinnlos zu Boden gestürzt; dafs Hamacher ihm so lange die Gurgel zugehalten, bis er nicht mehr schreien konnte; dafs Coenen ins Fafs gesteckt, und in den Rhein versenkt worden; wenn Sie wissen, dafs Coenen todt im Rheine gefunden wurde, so hätte das Oeffentliche Ministerium, behufs des Beweises über den Thatbestand, gar keiner Sachverständigen bedurft, in so fern es hierbei blofs auf sinnliche Anschauung ankommen könnte. Um aber vollkommen sicher zu gehen, sind Leute von Profession mit ihrem Gutachten über den Thatbestand gehört worden.

Ich werde jetzt einige kurze Bemerkungen über die Beleuchtung des Hamacher'schen Geständnisses durch Hrn. Grebel, machen. Er sagt: Hamacher habe, in seinem Geständnisse vor Hrn. von Sandt, viele Varianten, welche später nicht protocollirt worden, vorgebracht; so habe er unter andern erzählt: „Als Fonck ihn zum ersten Mal aufgefordert, den Coenen aus dem Wege zu schaffen, habe er seine Kleider genommen, und sey fortgegangen." Diesen Umstand habe ich weder aus dem Munde des Hrn. v. Sandt vernommen, noch in den Acten gefunden. Sie, meine Herren, sind es Ihrem Gewissen schuldig, die Beweise des Oeffentlichen Ministeriums streng zu

prüfen; aber auch eben so die der Vertheidiger, von denen ich daher auch erwarte, daſs sie diese ihre Behauptung wahr machen werden.

Der Herr Vertheidiger Grebel bemerkt weiter: Mad. Fonck und die Fonck'schen Mägde hätten nothwendig Hamacher's und Coenen's Anwesenheit in Fonck's Hause; noch mehr aber den Vorfall im Packhause hören müssen. Hätte man sie *am* 10. *Nov.* 1816 gefragt, wo noch Alles frisch in ihrem Gedächtnisse lag, so würde vielleicht mancher wichtige Aufschluſs ertheilt worden seyn. Da sie aber zuerst am 10. Jänner 1817 vernommen wurden, so hatte sich nothwendig Manches aus ihrem Gedächtnisse verwischt. Daſs vorzüglich dem Gedächtnisse der Gallibert Manches entschlüpft ist, ergeben folgende Bemerkungen: Sie bekundete in ihrem Verhöre zu Mülheim vor dem Herrn Untersuchungs-Richter: Die vier Herren seyen nicht *zusammen* zu der Conferenz gekommen; sondern Hahnenbein und Fonck seyen früher da gewesen, und hätten auf die Ankunft der beiden andern Herren gewartet. — Die Gallibert versicherte ferner: daſs Coenen noch an einem Tage nach der Conferenz ins Fonck'sche Haus gekommen sey. — Dieselbe Gallibert behauptete auch: Fonck habe an jenem Abend, nach der Conferenz, seine Gattinn von Herrn Foveaux nach Hause abgeholt. In diesen drei Puncten hat sich die Gallibert offenbar geirrt. So wie nun solche unrichtige Umstände in ihr Gedächtniſs eindringen konnten, so, und noch leichter, konnten auch am 9. November *wirklich vorgefallene*, und zu ihrer Kenntniſs gekommene Umstände ihrem Gedächtnisse später entgangen seyn.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, etwas in Betreff der Madame Fonck vorzutragen. So viel ich weiſs, ist bis jetzt noch Niemand mit der Behauptung aufgetreten, Madame Fonck sey nicht fest von der Unschuld ihres Mannes überzeugt: diese Ueberzeugung muſste sie aufrechthalten, sonst würde eine so langwierige Untersuchung sie schon längst ins Grab gebracht haben.

Madame Fonck sagt: „Mein Mann ist unschuldig, weil ich sicher weiſs, daſs er, nach der Entfernung der Herren an jenem Abend, und die Nacht hindurch, bis zum Morgen, nicht von meiner Seite gekommen ist.“ Meine Herren, es ist eine alltägliche Erfahrung, daſs Gerüchte denen, die sie am nächsten betreffen, gerade zuletzt zu Ohren kommen. So bin ich auch im vorliegenden Falle überzeugt, daſs gerade Mad. Fonck die Letzte war, welche die schreckliche Anschuldigung gegen ihren Ehemann vernahm; es wäre auch unzart von ihren Verwandten und Freunden — es wäre unzart von ihrem Manne gewesen, ihr jenes furchtbare Gerücht zu hinterbringen. Sie gab ihre Erklärung erst am 16. Januar 1817 ab. — Nichts ist menschlicher, nichts natürlicher, als daſs wir von demjenigen, den wir achten, den wir lieben, unbedingt glauben, er rede die Wahrheit, weil wir ihn keiner Lüge fähig halten. Wenn daher der Angeklagte seine Frau später, wo sie sich nothwendig der Begebenheiten jenes Abends nicht mehr mit voller Bestimmtheit erinnern konnte, fragte: „Du erinnerst dich doch, du weiſst doch, daſs ich am 9. November Abends das Haus nicht verlassen habe, daſs ich bei dir gewesen bin?“ so bejahte sie, in ihrer Unbefangenheit, gewiſs diese Frage, denn sie traute ihrem Manne keine Unwahrheit zu. Wäre sie, *schon am* 10. *November*, über das, was sich am vorigen Tage zugetragen, befragt worden, so würde sie sich dessen bestimmt und mit Zuverlässigkeit zu erinnern gewuſst haben.

Herr Vertheidiger Aldenhoven hat ferner bemerkt: Schröder selbst habe bekundet, daſs der Angeklagte das Conferenz-Zimmer keinen Augenblick verlassen habe. Diese Behauptung ist aber nur halb wahr, halb falsch; Schröder sagte nämlich bloſs: Weder Coenen, noch Fonck, sind *in der Art* aus dem Zimmer gegangen, daſs Einer dem Andern nachgefolgt wäre. Dies erklärte Schröder damals, als er gefragt wurde: Wie und zu welcher Zeit Fonck Gelegenheit gehabt haben könne, den Coenen zu sich in seine Wohnung zu bestellen?

Meine Herren, das Raisonnement des Herrn Vertheidigers Aldenhoven, dafs dem Coenen die Brieftasche nicht auf die, von Hamacher in seinem Geständnisse angegebene Art habe fortgenommen werden können, wie dieses durch den Zustand der Kleidungsstücke an Coenen's Leiche bewiesen werde, erscheint nicht haltbar, da der wirkliche Zustand dieser Kleidungsstücke ein anderer ist, als ihn Herr Aldenhoven früher voraussetzte; es kann daher auch dessen Behauptung, welche er damals aufstellte, als es, seiner Meinung nach, in den Acten liegen sollte, dafs Coenen's Rock bis obenan zugeknöpft gewesen, nicht mehr richtig seyn; denn die Finder der Leiche haben uns ausdrücklich bekundet, dafs, mit Ausnahme der beiden obersten Knöpfe, welche zwar aus dem Tuche herausgerissen, aber doch noch befestigt, alle anderen Knöpfe unzugeknöpft waren. Sie können, meine Herren, den Rock noch einmal betrachten, und einen Versuch machen. Knöpfen Sie ihn so zu, wie er bei Auffindung der Leiche war; stecken Sie ein dickes Portefeuille hinein, und machen so den Versuch, dasselbe herauszunehmen, am Rocke selbst (der natürlich noch nach demselben Schnitte ist, wie man damals die Röcke trug); greifen Sie dann in die, vorn auf der Brust befindliche Tasche hinein, so werden Sie finden, dafs Hamacher's Angaben im gröfsten Einklange mit der Hast stehen, welche die Hand des Angeklagten zur Tasche und zum Portefeuille führte.

Herr Vertheidiger Grebel hat bemerkt, dafs die Staatsbehörde behauptet: Fonck habe in der Conferenz vom 9. November die Bücher vorzulegen versprochen. Dies haben wir nicht behauptet, sondern nur, dafs Fonck beim Staats-Procurator Herrn Haas am 20. November 1817 zu Protocoll gegeben: „Er habe in der Conferenz erklärt, er wolle, nach gütlicher Ausgleichung der Sache, die Bücher, als Freund, aber nicht als Geschäftsmann, vorlegen.“

Dafs wirklich ein *Hut* in Fonck's Brunnen vom Bäcker Engels gefunden sey, wurde bis jetzt nicht bezweifelt. Es mufs daher auffallen, dafs *nun noch* Herr Vertheidiger Grebel sich auf einen, nicht vor dem Assisenhofe erschienenen Zeugen beruft, der von Engels gehört haben soll, dafs er *keinen* Hut im Brunnen gefunden habe, und dieses *gerade jetzt, wo Engels über diese angebliche, aufsergerichtliche Aeufserung nicht mehr befragt werden kann.*

Man hat bemerkt: Fonck, als ein kluger, umsichtiger Mann, werde gewifs nicht Coenen's Hut in den Brunnen geworfen haben. Grofse Umsicht hat eben der Angeklagte weder bei Eingehung, noch bei Fortsetzung des Geschäftes bewiesen. Uebrigens lehrt aber auch die Erfahrung aller Zeiten, dafs der klügste und umsichtigste Urheber einer schwarzen That, bei Verübung derselben, immer eines Umstandes vergifst, oder etwas übersieht, wodurch er entdeckt wird. — In einer grofsen Stadt ist ohnehin die Verbergung und Fortschaffung eines Hutes nicht so ganz leicht. Hätte der Angeklagte Coenen's Hut noch am 10. November in seinem Besitze gehabt, so hätte er ihn vielleicht besser fortschaffen können; aber ihm mufste es darum zu thun seyn, alle Sachen, welche auf die That Bezug hatten, *gleich* zu beseitigen, und alle Spuren des Verbrechens zu vertilgen; dafs also Coenen's Hut in den Brunnen geworfen worden, kann man doch wohl nicht als widersinnig, als unmöglich darstellen.

Herr Vertheidiger Grebel hat bemerkt: Christian Hamacher habe mit seinem Bruder Adam Hamacher am Ufer des Rheins, ehe die Leiche aus dem Fasse genommen worden, *ein sentimentales Gespräch geführt.* Hier gerade sehen Sie, meine Herren, die Bestätigung unserer frühern Behauptung, dafs man das Geständnifs defshalb für componirt habe ausgeben müssen, weil Stellen in demselben vorkommen, die sich unmöglich aus dem Munde Chr. Hamacher's herschreiben könnten, wenn er nicht die reine Wahrheit gesprochen.

Diese Stellen, meine Herren, kommen gerade defshalb im Geständnisse vor, weil Hamacher, bei seiner Theilnahme an der schrecklichen That, die Natur des Menschen nicht ablegen konnte.

Was Herr Grebel „*sentimentales Gespräch*" nennt, sind Aeufserungen, die aus der Tiefe des menschlichen Herzens kommen. Gerade an diesen Stellen hört die Vertheidigung auf, das Geständnifs zu widerlegen, weil dieses unmöglich ist, und daher verbürgen uns gerade diese Punkte des Geständnisses dessen völlige Wahrheit.

(Pause.)

Der Ober-Procurator fährt fort:

Herr Aldenhoven hat behauptet, dafs, wenn man die damalige Höhe des Wasserstandes und die, von Hamacher bezeichnete Stelle am Rhein, wo die Leiche versenkt seyn solle, berücksichtige, man daraus mit Sicherheit schliefsen müsse, dafs die Leiche doch nicht tief ins Wasser habe versenkt werden können. Dies Argument scheint indessen nicht haltbar zu seyn. Nach den Beobachtungen am Pegel zu Cöln, welche Morgens um 8 Uhr angestellt werden, war in der Nacht vom 10 — 11 Nov. das Wasser zwei Fufs gestiegen, da dasselbe am Sonntage den 10. Nov. nur 10 Schuh 10 Zoll, Montags den 11. aber 12 Fufs 10 Zoll hoch stand. Nach einem amtlichen Besichtigungs-Protocolle über die Localität, welches den Acten beiliegt, steht fest, dafs, bei einer Höhe von 11 Fufs 11 Zoll, der Rhein schon sein gewöhnliches Bette übersteigt, und das höhere Ufer bespült. Damals war also die Gegend des Mülheimer Häuschens zur Versenkung der Leiche am geeignetsten; denn am 11. November stand der Rhein bei weitem über seinen gewöhnlichen Wasserstand. An den vier folgenden Tagen fiel das Wasser zwar 4 — 6 Zoll; allein nun begann es immer mehr zu steigen, so dafs seine Höhe am 19. November 16 Fufs 5 Zoll betrug. Der Rhein hatte also in der Nacht vom 11 — 12 November einen ungewöhnlichen Wasserstand; die Leiche konnte daher an der Stelle der Versenkung nicht wohl liegen bleiben. Wenn der Rhein steigt, so verändert er seine Strombahn, so dafs dieselbe, bei hohem Wasserstande, anders ist als bei kleinem, wie ich, da ich auch am Rhein gewohnt habe, aus eigener Erfahrung weifs. Dieses Vertheidigungsmittel scheint folglich nicht berücksichtigt werden zu können.

So viel die angebliche Anwesenheit des Elfes in der Hamacher'schen Wohnung, am Morgen des Montags (11. November) betrifft, woraus man beweisen will, dafs, da Hamacher zu Hause gewesen, Schiefer's und Asbach's Aussagen unrichtig seyn müssen, so habe ich darauf zu bemerken, dafs Elkendorf, auf den man sich defshalb beruft, den Tag, an welchem die Zahlung der 29. Fünffrankenstücke geschehen, durchaus nicht bestimmen kann. Hamacher selbst hat, bei diesem wichtigen Punkte, abweichende Erklärungen abgegeben. Dem Zeugen Kleinartz, Vater, hat er erzählt: *Coenen selbst* habe die Zahlung dieser 29 Fünffrankenstücke geleistet. Auch *sollte* der Zeuge Stroph damals zugegen gewesen seyn. Dafs Elfes, wie der Zeuge Elkendorf bemerkt, bei jener Zahlung *reisefertig* gewesen seyn soll, beweist nicht, dafs dies gerade am Montag-Morgen den 11. November gewesen, da Schröder und Elfes um jene Zeit mehrmals von Cöln nach Crefeld reisten.

Herr Vertheidiger Grebel behauptet: die Aussage des Zeugen Esser könne nicht einmal in einem Civil-Processe Glauben verdienen, da dieser Esser wegen Diebstahls zuchtpolizeilich verurtheilt sey. Da ich die Civil-Procefs-Ordnung nicht nachgeschlagen habe, so will ich der Behauptung, dafs ein wegen Diebstahls bestrafter Zeuge verworfen werden könne, nicht widersprechen; indessen kann hier, in einer Criminalsache, nicht von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen in einem Civil-Processe die Rede seyn. Sie, meine Herren, sind an keine bestimmte Beweisregeln gebunden; Sie haben die Glaubwürdigkeit der Zeugen nur nach Pflicht und Gewissen, und nach dem Eindrucke zu beurtheilen, welchen die Aussage auf Sie macht.

Hr. Vertheidiger Grebel behauptet, das Publicum und Hr. v. Sandt hätten es sich zur fixen Idee gemacht, dafs der Angeklagte Coenen's Mörder seyn müsse; von dem Angeklagten sey man auf dessen *Faſsbinder*, von diesem auf das *Bandmesser*, und von dem Bandmesser auf das *Faſs* gekommen. Aber, meine Herren, von einem, schon vor Entdeckung der Leiche, im Umlauf gewesenen Gerüchte, dafs Coenen mit einem Bandmesser erschlagen worden, finden wir durchaus keine Spur. Erst, als die Leiche aufgefunden und obducirt war, entstand das Gespräch, dafs die Wunde *Nro.* 8 und 11 von einem Bandmesser herrühren könnte. Herr Vertheidiger Grebel geht, zu meinem gröfsten Erstaunen, so weit, dafs er geradezu behauptet: Die Obducenten wären pflichtvergessen genug gewesen, bei Erstattung ihres Gutachtens, jenes erst entstandene Gerücht zu berücksichtigen, und darnach ihre Meinung erst abzugeben. Eine solche Behauptung heifst doch nichts anders, als den Beamten die höchste Bosheit vorwerfen! Die Obducenten haben nur *das* pflichtmäfsig zu Protocoll gegeben, was sie an der Leiche wahrgenommen; defshalb haben sie auch von keinem *Bandmesser* gesprochen, sondern nur das Instrument beschrieben, womit, ihrer Meinung nach, die Stirnwunde *Nro.* 8 und 11 bewirkt werden konnte. — Herr Grebel führt ferner noch an, dafs auch ein öffentliches Gerücht von einer *Erwürgung* gesprochen; davon war aber gar keine Rede, selbst nicht einmal nach Auffindung der Leiche.

Nachdem man nun die Unterstellung gemacht, dafs Hr. v. Sandt *die fixe Idee*, dafs Fonck der Mörder seyn müsse, gehabt, geht man in derselben weiter, und behauptet, dafs er diese Idee auch zu realisiren gesucht habe. Hr. Aldenhoven beruft sich, zu Rechtfertigung dieser Behauptung, auf die Mittel, welche angeblich angewendet worden sind, den Hamacher zum Geständnisse zu zwingen. Er bringt hiebei *das Cachot* in Anregung. Ich habe aber schon früher bemerkt, dafs Hamacher *vor* dem 22. April 1817 keine Klage über seinen Kerker geführt, sondern dafs er erst an diesem Tage anfing, sich über Feuchtigkeit desselben zu beschweren. — Herr Aldenhoven hat auch behauptet: Man habe dem Hamacher das h. Abendmahl abgeschlagen —

(Vertheidiger Aldenhoven bemerkt halblaut, dafs er diese Behauptung nicht aufgestellt, worauf der Ober-Procurator diesen Punkt abbricht.)

Als ein vorzügliches Mittel, dessen sich Herr von Sandt bedient haben soll, um von Hamacher ein Geständnifs zu erzwingen, führt Hr. Aldenhoven an: Man habe ihn in seinem Kerker hungern und beinah verschmachten lassen. Der Polizei-Präsident, Herr v. Struensee, bekundet indessen: Er habe sich selbst überzeugen wollen, ob dem Hamacher *die Gefangenenkost* richtig zukomme, und defswegen die Gefangenwärter abtreten lassen, damit sich Hamacher frei äufsern könne; Hamacher habe aber, obgleich ausdrücklich darum befragt, über die Gefangenenkost keine Beschwerde geführt. Vergebens wird man den Beweis zu führen suchen, dafs Hamacher sich *vor seinem Widerrufe* beklagt habe, dafs ihm die Kost, welche allen übrigen Gefangenen gereicht wird, entzogen worden sey. Dafs man dem Hamacher das, ihm von seiner Frau gebrachte Essen nicht immer zukommen liefs, war gesetzlich erlaubt, um die Unterschleife, welche die Untersuchungs-Beamten wahrzunehmen glaubten, zu verhindern; hierüber kann Hamacher sich, mit Grund, nicht beschweren. Doch, so wie die Feuchtigkeit des Kerkers ihm, zuerst sechs Tage nach abgelegtem Geständnisse, einfiel, als schon der Widerruf bei ihm beschlossen war, und er sich mit seinem Gewissen wieder abgefunden hatte, eben so kam er auch erst später auf den Gedanken, zu behaupten, dafs die Gefangenenkost ihm entzogen sey; — er suchte dadurch seinen Widerruf zu beschönigen.

Dem Herrn Untersuchungs-Commissar Efferz machte man den Vorwurf, dafs er einen von Hamacher beabsichteten Widerruf nicht protocollirt habe. Eine solche Pflichtwidrigkeit kann man dem Hrn. Efferz nicht unterstellen. Der Gerichtsschreiber Schreiner, welcher dieses be-

hauptet hat, ist mit sich selbst darüber in den gröfsten Widerspruch gerathen, so dafs man sein isolirt da stehendes Zeugnifs nicht berücksichtigen kann. Er hat offenbar den, einige Tage vor dem 5. Mai sich angeblich ereigneten Vorfall in Betreff des nicht protocollirten Widerrufs, mit dem verwechselt, welcher sich am 19. Mai ereignete, und worüber das Protocoll bei den Acten ist. Schreiner hat angegeben, dafs Herr von Sandt nur ein einziges Mal, aufser dem 16. April, bei dem Verhöre Hamacher's zugegen gewesen, *) und, nach Ausweise des Protocolls vom 19. Mai, war solches an diesem Tage.

Man wirft Hrn. Efferz ferner vor, dafs er einen Brief unterschlagen habe, worin ein Widerruf Chr. Hamacher's enthalten gewesen sey. Die Unverschämtheit des Zeugen v. Lammertz, welcher diesen Brief überbracht haben will, ging so weit, dafs Herr Efferz, welcher früher behauptet, dafs der, angeblich unterschlagene Brief derjenige sey, welcher dem Protocolle vom 19. Mai 1817 vorangeht, selbst zweifelhaft geworden ist, ob er nicht wirklich einen solchen, bei den Acten nicht befindlichen Brief empfangen habe. — Zeuge v. Lammertz hat auf die Frage: *Wie viele* Briefe Hamacher's er Hrn. Efferz überbracht habe? geantwortet: „Nur einen einzigen." Liest man nun das Verhör vom 19. Mai 1817, welches Ihnen vorgelesen worden, Ihnen auch in Ihr Berathschlagungszimmer mitgegeben werden wird, so findet man, dafs v. Lammertz am 9. Mai Hrn. Efferz ein Briefchen Hamacher's übergeben hatte. Also ist durch die Acten constatirt, dafs v. Lammertz, in Ansehung des fraglichen Briefchens, in einem Irrthum schwebte, da er, wie gesagt, nach seiner eigenen Angabe, dem Hrn. Efferz nur *einen* Brief überbracht hatte, welcher auch wirklich vorhanden ist. Nichtsdestoweniger hat v. Lammertz so dreist auf seiner Behauptung bestanden, dafs Hr. Efferz selbst in Irrthum gerathen ist.

Unter die Ursachen, welche die Ablegung eines erdichteten Geständnisses durch Hamacher herbeigeführt haben sollen, zählt man auch, dafs derselbe den Fonck leicht als Mitschuldigen habe angeben können, weil er wirklich diesen für Coenen's Mörder gehalten habe. Aber wie konnte Hamacher an die Schuld des Angeklagten glauben, da er vor Ablegung seines Geständnisses, als er noch auf freien Füfsen war, Fonck stets als den befsten und bravsten Mann gerühmt hatte? Lange nach seinem Geständnisse, nämlich im Verhöre beim Hrn. Appellations-Rath Artois zu Trier, suchte er, zu Beschönigung seines Widerrufs, glaublich zu machen, dafs er selbst an die Wahrheit des Gerüchts: Fonck sey Coenen's Mörder, geglaubt, und defshalb das Fonck'sche Packhaus durchsucht habe.

Ein anderes gewaltsames Mittel hat man darin suchen wollen, dafs Herr von Sandt dem Hamacher Wein und Branntwein zu trinken gegeben. Dafs aber Hamacher keinen *Branntwein* bekommen, ist durch die Aussage der Aufseher Fromm und v. Lammertz vollkommen erwiesen.

Man will auch eine Composition des Hamacher'schen Geständnisses oder des *Märchens*, wie man dasselbe zu nennen beliebt, daraus schliefsen, dafs es in einem, bei den Acten befindlichen Briefchen Hamacher's heifst: „Ich glaube, ich mufs sagen am 2., das wäre mehr zu meinem Vortheil, und am 5. ist er die Treppe heruntergekommen, und hat gesagt: Wart Kerl, ich werde dich aus dem Wege schaffen." Ich hätte gewünscht, dafs man diesen Brief ganz vorgelesen hätte, da nicht darin steht: der Angeklagte habe ihn am 2. November *angesprochen*. Welche Bedeutung der 2. November für Hamacher hatte, will ich Ihnen erklären. Dieser 2. November nämlich ist der Tag, wo Hamacher den Coenen mit Fonck oben auf dem Zimmer arbeiten gesehen. Diesen Tag hatte sich Hamacher bemerkt, um angeben zu können, wann er Coenen zuerst im Fonck'schen Hause gesehen. Ob Fonck am 5. oder 6. November die Treppe heruntergekommen,

*) Seite 397, Zeile 27 und 33 ist, vor den Worten: „Nur ein Mal," zu lesen: „Nach dem ersten protocollirten Geständnisse".

und das Ihnen bekannte Selbstgespräch gehalten, darüber hat sich Hamacher anfänglich nicht bestimmt ausgedrückt. Jener Brief, meine Herren, lautet so:

„Ich glauben ich müst sagen den 2 November das war zu meinem Vorteil besser, und
„den 5 ist er die Drap er runder kommen, und sagde in sich ich wert dich kerl aus dem
„weg schaffen, her erkendorf, sie sind so iud und schreiben es ab das meine Frau es
„dahin drag nur iud aufsezen es ist müglich das er auch brauchen wirt das ihr besser
„leben künd

„ich grüse euch. Christian Hamacher.

„meine Frau mufs das heut hintragen."

Sie sehen, dafs in diesem Briefe durchaus nicht von *Ansprechen* die Rede ist; auf welchen Umstand es hier doch besonders ankam.

Man will ferner behaupten: Herr von Sandt habe ein wichtiges Interesse dabei gehabt, den Angeklagten, seiner Unschuld ohnerachtet, zu verderben, weil er demselben auf eine gesetzwidrige Art Gensdarmen eingelegt habe. Meine Herren, ob das Einlegen der Gensdarmen *gesetzwidrig* oder *gesetzlich* war, kann uns hier eigentlich nichts angehen; wir können nur fragen: Ob Herr von Sandt absichtlich und vorsätzlich gesetzwidrig gehandelt, und sich dadurch des ihm angeschuldigten Verbrechens schuldig gemacht habe? Herr Vertheidiger Grebel hat behauptet: „Herr v. Sandt hätte einen Vorführungs-Befehl (mandat d'amener) erlassen müssen; allein nach dem Gesetze soll nur gegen *Abwesende* ein derartiger Befehl erlassen werden; Fonck war aber nicht abwesend. Uebrigens hat Herr v. Sandt dem Untersuchungs-Richter Herrn Verkenius selbst angezeigt, dafs Fonck unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sey, woraus schon der Beweis hervorgeht, dafs er nicht *vorsätzlich* eine Gesetzwidrigkeit hat begehen wollen. Wenn Herr v. Sandt vor Ihrem Richterstuhl stände, so würden Sie nicht blofs zu beurtheilen haben, ob er dem Angeklagten, gegen die Vorschrift der Gesetze, Gensdarmen eingelegt, sondern, ob er solches auch *mit Vorsatz* gethan habe? Uebrigens thut es, in Bezug auf die Schuldbarkeit des Herrn v. Sandt, nichts zur Sache, ob der Angeklagte die That, deren er beschuldigt, begangen, oder nicht. Herr von Sandt würde in *einem* Falle so strafbar, wie im *andern* seyn. Auch haben, auf Veranlassung des Cassations-Gesuchs des Hamacher, die Acten dem Cassations-Hofe vorgelegen, zu dessen Befugnissen es gehört, gerichtliche Beamte, welche pflichtwidrig handeln, zu verfolgen. Der Cassations-Hof hat aber keine Verfolgung eingeleitet. — Der General-Procurator Herr Eichhorn hat in seiner, bei der Installation des Cassations-Hofes, gehaltenen Rede noch besonders auf diese Pflicht desselben aufmerksam gemacht. Die höhern Beamten müssen daher, unter diesen Umständen, das Verfahren des Herrn von Sandt nicht als pflichtwidrig angesehen, und noch weniger ein Verbrechen darin gefunden haben.

Herr Vertheidiger Grebel will dem Herrn von Sandt auch noch den Rechtfertigungs-Grund abstreiten, dafs er selbst den Herrn Geistmann zu Hamacher geschickt, und diesen zur Wahrheit habe ermahnen lassen. Er behauptet nämlich, dafs Herr von Sandt den Hrn. Geistmann *erst nach dem* 16. *April*, wo das Geständnifs bereits protocollirt gewesen, zu Hamacher geschickt habe. Meine Herren, diese Behauptung ist *unrichtig*, da Herr von Sandt den Herrn Geistmann schon *vor* dem 16. April, und, wie es wahrscheinlich ist, *sogar selbst an diesem Tage* zu Hamacher zu gehen veranlafst hat.

Der Angeklagte hat die Bahauptung aufgestellt, und Hr. Verth. Grebel sie wiederholt, dafs eine Lüge durch Wiederholung, selbst, wenn sie auch hundert Mal wiederholt werde, nicht zur Wahrheit werden könne. Dieser Satz ist, an und für sich, richtig; aber bei der Untersuchung: Ob eine Aeufserung wahr oder falsch sey, ist doch gewifs die Wahrheit eher anzunehmen, wenn

die Aeufserung oder Erklärung *mehrmals*, zu verschiedenen Zeiten, wiederholt worden ist, als wenn sie nur *einmal* geschah.

In Beziehung auf die Vermuthung, dafs *die Florentinerinn* den Coenen beseitigt haben könne, beruft man sich darauf, dafs im Magen der Leiche noch unverdauter Wildbraten gefunden worden sey, woher es wahrscheinlich werde, dafs Coenen, da er bei Dohmen keinen Wildbraten gespeiset, solchen im Schumacher'schen Hause genossen haben könne. Allein *unverdauter* Wildbraten ist, nach dem Obductions-Protocolle, keineswegs in Coenen's Magen vorgefunden worden, und die Obducenten sowohl, als die übrigen Sachverständigen, haben erklärt, dafs auch ohne genossenen Wildbraten der, in Coenen's Magen gefundene, dünne, röthliche Speisebrei nach Wildbraten habe riechen können. Uebrigens ist im Schumacher'schen Hause damals, wie mehrere Zeugen bekunden, kein Wildbraten gespeist worden. Woher der Herr Vertheidiger Grebel die Behauptung entlehnt hat, dafs das Engagement zwischen den Eheleuten Schumacher und der Florentinerinn, bei Abreise der Letztern, noch nicht zu Ende gewesen, ist mir unbekannt.

So viel, meine Herren, zur Rechtfertigung des Anklage-Acts und zu Widerlegung der Vertheidigung. Das Oeffentliche Ministerium wird jetzt auf das behauptete *Alibi* des Ad. Hamacher übergehen, und zeigen, *dafs der versuchte Beweis: Adam Hamacher habe am* 10. *und* 11. *November* 1816 *Sinnersdorf nicht verlassen, nicht geführt worden ist.*

* * *

Staats-Procurator Zeininger:

Meine Herren!

In der Entwickelung der Anklage haben wir, zur Begründung der Wahrhaftigkeit des Hamacher'schen Geständnisses, bewiesen, dafs Adam Hamacher die Leiche Coenen's, so wie es Christian Hamacher angegeben, wirklich gefahren habe.

Zu Zerstörung dieses Beweises, und zum Beweise des Gegentheils, wird in der Vertheidigung der Versuch gemacht, darzuthun, dafs Adam Hamacher den 10. und 11. November, als am Kirmefs-Sonntage und Kirmefs-Montage, seinen Wohnort Sinnersdorf nicht verlassen habe. Zur Begründung dieser Behauptung führen die Vertheidiger an:

„Es habe sich Adam Hamacher, bereits am 19. April 1817 bei seiner Arrestation, vor dem Untersuchungs-Commissar, Herrn Efferz, auf Zeugen berufen, die seine damalige Anwesenheit in Sinnersdorf bezeugen könnten, ohne dafs diese Zeugen abgehört worden wären, und zwar defswegen, damit die Wahrheit nicht ergründet werden möge;

„Auch seine Erklärung auf dem Krankenbette bekräftige seine ununterbrochene Anwesenheit in seinem Wohnorte, und endlich:

„Sprächen für diese Anwesenheit wenigstens die Zeugen Nicolin, Nell, Limbach und Fuswinkel.“ —

Wir gehen nun alle diese Behauptungen, der Ordnung nach, durch.

Ob Adam Hamacher am 19. April wirklich Zeugen angegeben habe, welche seine ununterbrochene Anwesenheit während der Kirmefs in Sinnersdorf bewahrheiten sollten, darüber müfste das von ihm genehmigte Protocoll Aufschlufs geben; dieses aber enthält nichts von einer solchen Zeugenangabe; es geschieht darin nicht einmal von Adam Hamacher Erwähnung, dafs zu jener Zeit Kirmefs gewesen sey, und dieses Protocoll mufs vollen Glauben haben, bis, auf gesetzlichem Wege, darin Falschheiten nachgewiesen sind. Früherhin hatte auch Adam Hamacher nie behauptet, dafs er zur Zeit seiner Verhaftung von Kirmefs und von Zeugen gesprochen habe; diese

Angabe macht er erst später, und zwar nach seiner Entlassung aus dem Arreste; ihren Ungrund beweist, wie schon gesagt, das erwähnte Protocoll auf die klarste Weise.

Was die Allegation jenes Protocolles, welches, auf Anstehen des Herrn Vertheidigers Aldenhoven, angeblich *auf dem Sterbebette* des Adam Hamacher aufgenommen worden, und dessen darin enthaltene Erklärungen betrifft, so bedarf es blofs eines Rückblickes auf das verlesene Protocoll selbst, *) um sich zu überzeugen, wie wenig der, über die verschiedenen Verhältnisse sich breit aussprechende Adam Hamacher damals am Rande des Grabes war. Auch dürfen wir nicht unbemerkt lassen, dafs es aus den Acten erhellet, dafs der Untersuchungs-Richter, schon bereits zur Zeit der Eingabe der fraglichen Bittschrift, das Verhör des Adam Hamacher auf diesen Tag festgesetzt hatte; dafs somit *nicht* diese Bittschrift, wovon im Protocolle durchaus nicht Erwähnung geschieht, die Veranlassung zum Verhöre gewesen; dafs es somit nicht an dem ist, wie in der Vertheidigung behauptet wird, es habe sich der Untersuchungs-Richter durch jene Bittschrift zu dem fraglichen Verhöre bewogen gefunden. Uebrigens beweist das Verhör selbst, dafs Adam Hamacher damals eben so weit davon entfernt, an's Sterben zu denken, als er nicht schwach und blödsinnig war.

Bevor wir nun zur Prüfung der Behauptung: als sprächen *vier* Zeugen für Adam Hamacher's ununterbrochene Anwesenheit während der Kirmefs in Sinnersdorf, übergehen, müssen wir einen Blick auf die ganze Verfahrungsweise werfen, welche, bei Auffindung dieser Zeugen, und des Alibi-Beweises überhaupt, Statt gefunden hat. Auch müssen wir noch, ehe wir zur Prüfung des Beweises für Adam Hamacher's Alibi am 10. und 11. November, schreiten, wiederholend bemerken:

Adam Hamacher wurde am Sonntag-Abend (10. November) von Sinnersdorf nach Cöln fahrend gesehen; dies hat der Zeuge Peter Berntgen bekundet. Anfangs war dieser Mann zweifelhaft; dann sagte er bestimmt: *Er habe den Adam Hamacher gesehen.* Hier in der Sitzung hat er die Möglichkeit eines Irrthums nachgegeben, glaubt aber doch, dafs der Mann, den er an jenem Abend gesehen, Adam Hamacher gewesen sey.

Eben so schwankt der Zeuge Franken; er will sich des Tages nicht mehr bestimmt erinnern, und sagt: Es sey möglich, dafs er *Montags oder Dinstags* den Adam Hamacher aus dem Dorfe herausfahren gesehen habe. Merkwürdig, aber leicht erklärbar bleibt es, dafs bei Zeugnissen von Gewicht die Zeugen sich nicht mehr genau der Zeit erinnern.

Die Zeugen, welche den Adam Hamacher am Kirmefs-Sonntage *wegfahren* gesehen, werden durch jene unterstützt, die ihn am Kirmefs-Montage wieder *zurückkommen* gesehen haben. Adam Hamacher wurde aber gesehen: am Montag-Morgen von der Zeuginn Schüll (Ehefrau Egel). Diese Frau gibt noch die Criterien an, wodurch sie sich erinnert, dafs sie den Adam Hamacher am Morgen des *Kirmefs-Montags* gesehen habe. Es würde überflüfsig seyn, nochmals umständlich alles bereits früher Angeführte zu wiederholen, was diese Frau gesagt: dafs es nämlich am Samstage zu stark geregnet, um Kraut holen zu können; dafs sie dasselbe am Sonntage nicht habe holen dürfen, also am *Montage* habe holen müssen. Sie erinnert sich, sagt sie, dieser Arbeit auch defswegen, weil sie erst am *Montage* Kirmefs-Gäste bekommen, Sonntags aber noch keine gehabt habe. Ferner hat sie auch erklärt: Sie habe ihrem Manne geäufsert, es sey doch auffallend, dafs Adam Hamacher so früh Kirmefs-Gäste nach Hause gefahren habe.

Dies, meine Herren, sind die Criterien, woran diese Frau ihr Wissen knüpft. Wir dürfen an ihrem Eide nicht zweifeln, denn der Ortsvorstand Herriger hat uns bekundet, dafs die Frau von unbescholtenem Rufe sey und Glauben verdiene.

Adam Hamacher hat, nach seiner Freilassung, die Fahrt selbst eingestanden, und allenthalben

*) Seite 671 d. Pr.

ganz frei davon gesprochen. Sie haben, meine Herren, von den Zeugen Kamphausen, Popps und Adolphs vernommen, wie Adam Hamacher triumphirend in Kamphausen's Wohnung gekommen und gesagt: „Gute Neuigkeiten, Herr Kamphausen! mein Bruder kommt bald los"; und dafs Kamphausen darauf geantwortet: „Ich habe im Gegentheil gehört, es sollen noch Mehrere arretirt werden"; dafs Adam Hamacher auf diese Aeufserung, wie die Zeugen sich ausdrücken, *für todt ausging* (d. h. sehr bestürzt wurde), so dafs sich die Anwesenden, nach seiner Entfernung, wechselseitig die Bemerkung machten, wie auffallend die Nachricht über die bevorstehende Verhaftung noch Mehrerer auf den Mann gewirkt habe. Man hat versucht, die Zeugen Kamphausen und Popps verdächtig zu machen. Den Kamphausen will Herr Zeuge Gymnich als einen, durch die allgemeine Stimme bezeichneten Wucherer, als nicht glaubwürdig schildern; es ist Ihnen indessen schon im Laufe der Verhandlungen bemerkt worden, dafs Herr Zeuge Gymnich nicht Landrath der *Stadt*, sondern des *Landkreises* Cöln ist; dafs also sein Zeugnifs nur das eines Privatmannes ist, der gewifs nicht aus eigener Erfahrung spricht, und dafs es überdies ganz einzeln da steht. Herr Gymnich bezieht sich hier blofs auf ein allgemeines Gerücht, welches nicht bewahrheitet ist, und wenn es das auch wäre, doch nicht als Grund eines Urtheils gelten könnte, indem sonst ja auch der Angeklagte, längst vor seiner Verhaftung, auf den Grund eines wirklich allgemeinen Gerüchtes, als des Mordes überwiesen hätte betrachtet werden müssen. Wie wenig Kamphausen ein Gegenstand eines allgemeinen Gerüchtes seyn konnte, geht schon daraus hervor, dafs dieser Zeuge, vor Ablegung seines Zeugnisses bei der Hamacher'schen Assise, kaum von zehn Familien gekannt war. Wir können überhaupt auf das angebliche allgemeine Gerücht gegen Kamphausen um so weniger Rücksicht nehmen, da das Oeffentliche Ministerium nie — auch nicht gegen den Angeklagten, irgend einen Werth auf dasselbe gelegt hat: dabei steht, für dieses allgemeine Gerücht, hier nur die Aussage Gymnich's da, die durch keine Thatsache unterstützt wird. Man hat auch den Zeugen Kamphausen und Popps ihr Verhältnifs zu einander vorwerfen wollen; allein Thatsachen hat man, auch in dieser Beziehung, nicht beibringen können, was man, wenn man es vermocht hätte, zu thun gewifs nicht unterlassen haben würde; so lange aber keine Thatsachen vorhanden sind, steht jeder Zeuge als unbescholten, und sein Zeugnifs als wahr da.

Was die Zeuginn Schmitz betrifft, so hat man gesagt, sie sey Kamphausen's Schuldnerinn; wir haben aber gehört, dafs sie, schon seit 7 Jahren, ihre Schuld abgetragen hatte.

* * *

Adam Hamacher wurde nun wirklich, einige Tage nach dem Gespräche mit Kamphausen, verhaftet. Während seiner Verhaftung gab er an, dafs er Karren und Pferd, in den Kirmefstagen, einem Andern, gegen Bezahlung, verliehen gehabt hätte, und fügte hinzu, dafs der unbekannte Miether seine (Hamacher's) Statur gehabt habe; dies hat er natürlich aus dem Grunde gethan, weil er wohl glauben mochte, dafs ihn irgend Jemand gesehen haben könne, so wie denn dies auch wirklich mit dem Zeugen Berntgen der Fall war, der die Gestalt des Mannes und des Pferdes genau bezeichnete. Jene Angabe Adam Hamacher's war offenbar darauf berechnet, wenn auch irgend Jemand auftreten würde, der ihn gesehen, einen Irrthum zwischen beiden Personen leicht annehmbar zu machen, wodurch die Zeugen selbst irre geführt werden konnten. Indessen zog Adam Hamacher auch jene Erklärung, als sein Bruder Christian den ihn betreffenden Theil seines Geständnisses zurückgenommen hatte, ebenfalls zurück.

Kamphausen, Popps, Catharina Marx und Heinrich Kolb bekunden, dafs Fröhlich und Erpenbach in Kamphausen's Wohnung erzählt, was sie am Kirmefs-Montage, im Hause ihres Schwiegervaters Peter Töller, gehört, dafs nämlich Adam Hamacher dort gesagt habe: „Peter! Peter! Was habe ich heute für eine Fahrt gethan! Ich bin vom Mülheimer Häuschen bis hierhin (nach Sinners-

dorf), in einem Gallop gefahren; wenn mein Pferd noch nicht crepirt ist, so wird es noch crepiren." — Ferner bekunden jene Zeugen, dafs Fröhlich und Erpenbach geäufsert: „Wenn Adam Hamacher ihnen den Schuldschein über die, von ihrem Schwiegervater Toller ihm geliehenen 60 Rthlr. nicht gäbe, so würden sie ungeladen nach Trier gehen; denn sie wüfsten mehr, als ganz Sinnersdorf." Fröhlich und Erpenbach haben dies in Abrede gestellt. Welchen von diesen Zeugen Sie, meine Herren, mehr Glauben schenken wollen, bleibt Ihnen überlassen; nur bemerken wir Ihnen, dafs die Glaubwürdigkeit des Heinrich Kolb auch wieder, ohne Thatsachen anzugeben, angegriffen wird.

Dies, meine Herren, sind die Criterien der Wahrheit des Christian Hamacher'schen Geständnisses, *in Bezug auf die Fahrt selbst.*

In Beziehung auf eben diese Fahrt haben noch der Canonicus Lutsch und Fräulein v. Stieler ausgesagt, dafs die Gallibert, aus eigenem Antriebe, ihnen zu wiederholten Malen erzählt habe: „Chr. Hamacher und dessen Bruder Adam seyen, eines Abends, mit Karren und Pferd, in den Hof des Fonck'schen Hauses zurückgekommen."

Nach seiner Freilassung glaubte Adam Hamacher, gar keiner Zurückhaltung mehr zu bedürfen, und erklärte, nicht *einmal,* sondern *mehrmals*, dafs er wirklich die Fahrt gethan habe.

Der Zeuge Lölgen hat ausgesagt, dafs ein Bauer in seinem Hause erzählt: „Ad. Hamacher habe eine Fahrt gethan, die ihm hundert Rthlr. eingetragen."

Die Zeuginn Westhoven, deren Ehemann früher in Herrn Foveaux's Diensten gestanden, hat ausgesagt: „Ein Bauer habe bei ihr Tabak geholt; es sey die Rede von der Verhaftung des Chr. Hamacher gekommen, worauf der Bauer erklärt: Er sey dessen Bruder; *der* solle den Kopf nicht allein in den Sack stecken; eben dieser Bauer habe aber die Frage: Ob er denn derjenige sey, der die Leiche gefahren? verneinend beantwortet." — Die Wittwe Teffner aber, welche damals ebenfalls zugegen war, hat bekundet, dafs der Bauer gesagt: „Ja, ich bin der unglückliche Mann, *der ihn herausgefahren hat*; mein Bruder will für ein Stück Geld Alles auf sich nehmen." — Warum die Zeuginn Westhoven mit ihrer Erklärung zurückgehalten hat, läfst sich vielleicht daraus erklären, dafs die Verhältnisse, worin ihr Mann früher zur Foveaux'schen Familie, welcher der Angeklagte angehört, gestanden, noch nachgewirkt haben. — *Hier* wollte die Zeuginn Westhoven, welche das Gespräch, im Allgemeinen, nicht in Abrede stellen kann, den Adam Hamacher nicht mehr anerkennen, weil, nach ihrer Aeufserung, jener Mann eine Narbe auf der Backe gehabt habe. Wenn Sie aber bemerkt haben, wie viele Falten Ad. Hamacher im Gesicht hat, so ist auch dies leicht erklärbar.

Zu gleicher Zeit war auch im Hause der Westhoven die Zeuginn Gerschberg, die etwas Aehnliches, wie die Westhoven, gehört, ohne jedoch den Bauer gesehen zu haben; allein diese Zeuginn war damals, da sie jetzt erst 16 Jahre alt ist, noch ein Kind, und sie kann sich daher gewifs nicht mehr so genau erinnern, was damals vorgegangen, wie die Zeuginn Teffner, welche, mit aller Bestimmtheit spricht; deren Aussage mit jener vieler andern Zeugen übereinstimmt und dadurch bekräftigt wird.

Eine andere, die Fahrt betreffende Aussage haben wir von Schläger, dem der Zeuge Dorn gesagt haben soll: „Adam Hamacher habe ihm erzählt, dafs er die Fahrt gethan, und vier Kronenthaler dafür bekommen habe." Der Zeuge Dorn erklärt, allerdings so etwas dem Zeugen Schläger geäufsert zu haben, aber nicht, als wenn es ihm Adam Hamacher erzählt, den er nur einmal gesehen habe; — also doch gesehen, meine Herren, ohnerachtet er sagt: „Er habe dies nur von Andern erzählen gehört, als er auf Hubertus-Tag aus dem Dom zu Cöln gekommen sey."

Herriger will von Felten gehört haben: Wenn ihm recht sey, so habe er den Adam Hamacher an dem Tage, wo er, nach der Zeitung, von Sinnersdorf nach Cöln gefahren seyn solle, an seinem Hofe, nach Cöln zu, vorbeifahren gesehen, und ihm gesagt: „Ei, Hamacher, wollt Ihr aus der Kirmeſs fahren?" und Hamacher habe ihm darauf erwiedert: „Wenn man Geschäfte hat, so muſs man wohl die Kirmeſs bei Seite setzen." Felten will dieses nicht so ganz gesagt haben. Herriger besteht aber darauf.

Nach der Aussage des Zeugen Wirtz hat Bremmer ihm gesagt, daſs Adam Hamacher ihm geäuſsert: „*Er habe die Fahrt gethan*;" Bremmer stellt dies zwar in Abrede; was davon zu halten sey, meine Herren, müssen wir Ihnen überlassen.

Bestimmt sprechen aber nun als Zeugen, die das Geständniſs der Fahrt *von Adam Hamacher selbst* gehört haben: die Zeugen Kamphausen und Popps. Nach seiner Freisprechung hatte Adam Hamacher den Kamphausen besucht, und auf dessen Frage: „Warum er gesessen?" geantwortet: „Mag leicht, daſs die Spitzbuben Einen setzen! Wenn ich einen Accord gemacht habe, ein Faſs herauszufahren, und ich fahre es wirklich, was wollen sie mir dann machen? Es mag dann darin gewesen seyn, was da will, Wein, Wasser oder *ein Kerl*, das geht mich nichts an!" Kamphausen hat jene Aeuſserungen dem Adam Hamacher ins Gesicht wahrbehalten; dieser jedoch solche geradezu abgeläugnet; Sie haben aber, meine Herren, Adam Hamacher's Wahrheitsliebe, bei gegenwärtiger Assise, mehrfaltig kennen gelernt.

Dem Zeugen Jacob Balzer hat Hamacher, auf einem Haferfelde, gesagt: „Wenn man dich nach Cöln ruft, um, für Geld, eine Fahrt zu thun, hättest du das nicht gethan?"

Ein anderer Zeuge, dem Adam Hamacher, auf ähnliche Art, die Fahrt gestanden, ist Heinrich Kolb, zu dem er gesagt: „Wenn Jemand zu dir kommt, und redet dich an, eine Fahrt zu thun, warum solltest du das nicht thun?" — Man hat jetzt, von Seite der Vertheidiger, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen anzugreifen gesucht. Es ist zwar wahr, daſs derselbe anfänglich durch Claisen geblendet gewesen zu seyn scheint, der ihm mit einem guten Ausgange seines Processes, worin er durch Adam Hamacher's Processsucht verwickelt war, schmeichelte. So getäuscht, schien er sich verleiten zu lassen, der Wahrheit untreu zu werden, der er aber später, und zwar ungezwungen, ehe er Unwahrheit vor Gericht ausgesagt, wieder huldigte; somit erscheint sein Zeugniſs um so unverdächtiger; es erscheint um so wahrer, als er der Wahrheit sein, ihm vorgespiegeltes Interesse opferte, und sein, ihm von Adam Hamacher unrechtmäſsig vorenthaltenes Erbe lieber noch länger entbehren, als auf Kosten seines Gewissens in dessen Genuſs treten wollte.

So, meine Herren, äuſserte sich Adam Hamacher oftmals, nach seiner Freilassung, über die, von ihm gethane Fahrt. — Eben so wenig, wie derselbe vor dem Untersuchungs-Commissar Hrn. Efferz von seinem Alibi gesprochen, eben so wenig hat derselbe, während seiner Verhaftung, vor dem Untersuchungsrichter Hrn. Hoffmann zu Trier von einem Alibi-Beweise Meldung gethan. Nie hat er sich in seinen Verhören auf irgend Jemand berufen, der ihn gesehen, mit dem er gesprochen, gespielt oder getrunken habe. Nach seiner Entlassung aus dem Arrest dagegen, wollte er in beiden Wirthshäusern gewesen seyn, worin ihn indessen Niemand gesehen; er will Karten gespielt haben; aber Niemand hat mit ihm gespielt. Eben so wenig haben seine Ehefrau und sein Sohn, welche am 19. April 1817 vernommen worden, von einem Alibi-Beweise gesprochen. Die Frau sagt in dem Protocolle weder etwas von der Kirmeſs, noch von den Kirmeſsgästen. — Am 28. Juli 1818 erklärte sie, auf d[ie] Frage: „Welche Kirmeſsgäste sie 1816 gehabt?" „Den Mann von ihres Mannes Schwester, Johann, dessen Zunamen sie nicht wisse; derselbe sey aber noch am nämlichen Abend wieder weggegangen;" „sonst," fährt sie fort,

„hatten wir keine Gäste," und gibt zugleich die Ursache an, indem sie sagt, „die Zeiten wären zu schlecht gewesen." Warum sie sich auf den Johann, der Nicolin heifst, damals nicht berufen hat, ist sehr einfach; sie sagte ja der Ehefrau Büsdorf, als diese ihr rieth, ihre Kirmefsgäste als Zeugen aufzuführen: „Wir hatten den Tag *nur einen*, den Johann, welcher aber früh weggegangen ist;" sie wufste also, dafs sie *diesen*, weil er schon *vor dem Abend* weggegangen war, nicht als Zeugen für das Alibi angeben konnte. — Am 24. September 1818 sagte sie: „Sonntags Nachmittags seyen als Kirmefsgäste bei ihr gewesen: der Sohn ihrer Schwester von Worringen und ihr Schwager von Glefs; auch seyen Kirmefsgäste von Flistern da gewesen." Diese, sich mehrende Angabe von Kirmefsgästen in der Erinnerung der Ehefrau Hamacher's ist schon an und für sich auffallend; noch sonderbarer ist es, dafs der Herr Pastor von Boklemünde, (wie es scheint, um dieselbe Zeit) eigends nach Sinnersdorf gekommen, um bei dem Schöffen Schugt auszukundschaften, ob er Hamacher's Anwesenheit zu Sinnersdorf bezeugen könne, und zugleich, um andere Alibi-Zeugen ausfindig zu machen, welche Bemühung aber fehlgeschlagen ist; und höchst sonderbar ist es, dafs auch selbst Frau Hamacher, welche Schugt jenem Herrn Pastor, auf dessen Begehren, in das Feld zugeführt hatte, ihm keine Alibi-Zeugen angegeben hat.

Auffallend ist es, dafs die Ehefrau Hamacher den Zeugen Kamphausen und Popps, um die Fahrt zu läugnen, gesagt: „Ihr Pferd sey seit sieben Jahren nicht in Cöln gewesen; sie könne nicht anders sagen, wenn auch 100 Messer und 60 Guillotinen über ihr zusammenfielen", da sie doch der Zeuginn Büsdorf selbst erklärt, dafs ihr Mann, *vor Martini*, noch Stroh nach Cöln verkauft und gefahren, welches auch Letztere selbst gesehen.

Hamacher's Sohn, Wolter, sagt im Protocolle vom 19. April 1817: „Sein Vater sey damals zu Hause gewesen, denn sie hätten ja Kirmefs gehabt." Im Protocolle vom 28. Juli 1817 erklärte derselbe auf die Frage: „Welche Kirmefsgäste sie gehabt?": „Mein Ohm von Glefs, der Mann von meines Vaters Schwester, Johann mit Vornamen, war des Sonntags da." — Auf die Frage: „Wann dieser weggegangen, und ob sie sonst keine Gäste gehabt?" hatte Wolter Hamacher geantwortet: „Mein Ohm ist am nämlichen Tage des Abends weggegangen; sonst waren keine Gäste da, auch die folgenden Tage nicht." So gewifs wufste man am 28. Juli 1817 noch, dafs aufser Johann Nicolin, der früh am Abend weggegangen, *keine* Kirmefsgäste da gewesen seyen: also hier auch noch keine Spur, dafs Ad. Hamacher an den Kirmefstagen 1816 in Sinnersdorf gewesen sey.

Dieser Beweis sollte erst später ausgemittelt werden. Der Herr Pastor von Boklemünde hatte es nicht fertig gebracht; ein anderer Geistlicher, wovon Büsdorf spricht, und den er nicht kennt, auch nicht; Beide hatten sich begnügt, Nachforschungen anzustellen. Es war andern Personen vorbehalten, diesen wichtigen Punkt des Processes aufzuhellen. Vor Allen sehen wir jetzt den Advocaten Claisen thätig, der schon früher mit Ad. Hamacher bekannt war, und für denselben mehrere Processe geführt hatte, der ihm aber auch selbst Verbindlichkeiten schuldig war, indem Ham. ihm in seiner Praxis manchen Procefs zubrachte. Dieser Claisen nun erkundigte sich, indem er eine Reise, wie er uns versichert, auf eigene Kosten machte, bei dem Schöffen Büsdorf um Zeugen, deren Namen er bereits aufgezeichnet hatte, und ersuchte auch denselben, fernere Zeugen auszumitteln, was dieser dem Claisen auch versprochen haben soll. Der Schöffe Büsdorf hat aber vor Ihnen erklärt: „In Ansehung der Zeugen, deren Namen Claisen ihm auf einem Papiere gezeigt, habe er ihm gesagt, dafs diese von keinem Werth seyen;" er hat Ihnen ferner, in Bezug auf den Auftrag, fernere Zeugen auszumitteln, gesagt, dafs er sich keine Mühe darum gegeben, sondern nur in der Nachbarschaft herumgefragt habe.

Der Zeuge Claisen glaubte nun zwar, den Büsdorf, in Bezug auf diesen letztern Umstand, auf der Stelle einer Unwahrheit zu überführen, indem er ein Schreiben vorlegte, worin ihm Büsdorf

erklärte, dafs er sich alle Mühe gegeben, allein keine Zeugen habe ausfindig machen können; hierdurch wollte Claisen den Büsdorf als falschen Zeugen darstellen; wie wenig aber dieser dadurch zum falschen Zeugen wird, bedarf vor Ihnen, meine Herren, keiner Auseinandersetzung: Büsdorf konnte, ohne die Wahrheit zu verletzen, so schreiben, um sich von einem lästigen Auftrage loszumachen; er hatte sich ja bei den Nachbarn erkundigt, und das war all' die Mühe, die er sich geben wollte. — Büsdorf macht dabei die richtige Bemerkung: „Wenn die Nachbarn den Ad. Hamacher nicht gesehen, wie ihn denn entfernter wohnende Leute gesehen haben sollten?"

Claisen, der nun gehört hatte, dafs Büsdorf keine Zeugen ausfindig machen konnte, wendete sich doch noch an Heinrich Kolb, der mit seinem Stief-Schwiegervater Adam Hamacher im Processe war, — Claisen, *der Advocat Adam Hamacher's*, wendet sich also an *seinen Gegner*, macht ihm Hoffnung, dafs, wenn er die Alibi-Zeugen ausfindig machen, und Adam Hamacher frei seyn würde, der Procefs gewifs zu seinem Vortheile ausfallen solle! Dies war für Heinr. Kolb, der sich schon arm procedirt hatte, genug, wenn auch kein anderer Bestimmungs-Grund hinzugekommen wäre. Jetzt also bemüht sich auch Heinr. Kolb um Zeugen; aber welche bringt er auf? Zeugen, wovon Büsdorf selbst gegen Claisen bemerkt: „dafs er keinen halben Stüber für sie gäbe" — Zeugen, die, wie Büsdorf sagt, nicht einmal ins Wirthshaus gehen, also auch den Hamacher nicht einmal da sehen konnten. Dieses alles hindert aber doch einen Claisen nicht; ihm ist nur darum zu thun, den Adam Hamacher freizumachen. So sehen wir nun, wie Claisen in zwei Bittschriften, die eine vom 27. März, die andere vom 1. April 1818, dem Herrn Untersuchungs-Richter zu Trier, Namens der Ehefrau Hamacher, die Zeugen Heinr. Kolb, Elisabeth Kraus und Jacob Fuswinkel namhaft macht. Wie wenig er aber aus Auftrag der Ehefrau Hamacher und mit deren Wissen handelte, geht daraus hervor, dafs dieselbe am 24. September 1818 zu Protocoll gab, dafs sie von allem diesem nichts wisse; eben so wenig wollte der, damals noch hier in Trier verhaftete Adam Hamacher etwas davon wissen. Trotz allem dem behauptet Claisen der Frau Adam Hamacher, die, unvorbereitet, wie sie war, die Wahrheit erklärte, keck ins Gesicht, dafs *sie* ihm die Zeugen angegeben habe!

Derselbe Claisen zeigt sich bei den Alibi-Zeugen äufserst thätig; er macht Reisen auf eigene Kosten; läfst Zeugen nach Cöln kommen; macht Geldauslagen an dieselben, und bezahlt, ohne dafs ihm irgend jemand, wie er angibt, Geld versprochen hätte, Alles aus seiner Tasche, so dafs er wirklich als ein Phänomen eines Advocaten da steht! Daher kommt es denn, dafs wir jedesmal die Zeugen in der Wohnung des Advocaten Claisen erscheinen sehen, um von ihnen zu erfahren, wie sie das Alibi bekunden würden; allein damit war es noch nicht genug; Claisen getraute sich allein nicht Scharfsinn genug zu, die Zeugen-Aussagen zu beurtheilen. Die Zeugen werden nun noch zum Advocaten Firmenich geführt; dort soll ermittelt werden, ob es auch, zu dem vorhabenden Zwecke tüchtige Zeugen seyen? Hieraus aber sehen wir nun, wie der Alibi-Beweis des Adam Hamacher, wovon zu der Zeit weder er, noch seine Frau, in deren Namen er angetreten worden, etwas wufsten, am wenigsten dem Adam Hamacher galt, und dafs dieser Beweis, wo nicht einzig, doch vorzüglich im Interesse des Angeklagten betrieben wurde; denn Firmenich war der Geschäftsmann und Advocat des Angeklagten, dem Adam Hamacher eine ganz gleichgültige Person seyn mufste. Aber auch Firmenich allein war noch nicht genug; hier finden wir auch den Zeugen Moll, den besondern Freund des Angeklagten; auch dieser sollte wissen, auch mit beurtheilen, welchen Werth man auf die Aussagen der Zeugen setzen könne. So werden sie, wie sie aufgefunden, Einer nach dem Andern, nach Cöln in die Prüfung geführt, und für ihren Weg allemal von Herrn Claisen gut bezahlt. Später haben diese Zeugen ihre Aussagen zum Theil auch gerichtlich wahrbehalten, zum Theil auch

nicht. Heinrich Kolb, der bald eingesehen, daſs es wohl mit dem verheissenen guten Ausgange seines Processes nichts werden würde, oder, der die Schändlichkeit seines Beginnens einsah, und fürchtete, daſs sein falscher Eid entdeckt werden würde, änderte seine Aussage, und figurirte deſswegen nicht mehr unter den Alibi-Zeugen, an deren Spitze er früher stand.

Welche Zeugen sind es nun, auf die man sich zum Beweise des Alibi beruft? Sie sind: Nicolin, Limbach, Nell und Fuswinkel. Nicolin ist jener Johann von Gleſs, von dem Frau Adam Hamacher sagt, daſs es der Schwager ihres Ehemannes sey, welcher 1816 allein als Kirmeſsgast bei ihm gewesen, aber so früh fortgegangen, daſs er nicht als Alibi-Zeuge in Betracht kommen könne. Aber damals hatte sich Claisen noch nicht so in die Sache gemischt; mit dem war damals die Sache noch nicht überlegt, und er hatte sie noch nicht mit Andern überlegt: er hatte noch keine Zeugen-Entdeckungs-Reisen angestellt. Damals hatte noch keine fremde Dazwischenkunft Statt; jetzt aber ist es anders; jetzt scheut man sich nicht, den eignen Schwager, dessen Untauglichkeit zum Alibi-Zeugen man früher eingesehen hatte, in dieser Eigenschaft aufzuführen!

Eben so ist es mit Limbach, dem Schwestersohne der Ehefrau Hamacher, der nicht auf der Kirmeſs war; auch er soll die ununterbrochene Anwesenheit seines Oheims bekunden. Die Erscheinung dieses Zeugen, an den man früher nicht gedacht, ist um so auffallender, als sich auf dessen Zeugniſs erst berufen ward, nachdem Adam Hamacher freigelassen war, und dieser eigentlich kein Interesse haben konnte, seine Anwesenheit zu Sinnersdorf zu beweisen!

Auch Herrmann Nell erscheint als einer dieser Alibi-Zeugen. Der Character dieses Mannes ist durch amtliche Atteste hinlänglich geschildert; es heiſst in einem derselben: Er habe schon in wenigen Jahren ein bedeutendes Vermögen seiner Frau durchgebracht; ferner sagt sein eigener Bürgermeister, daſs derselbe allerdings einer Lüge fähig sey; — zudem ist dieser Herrmann Nell auch wieder der Schwager des Stief-Schwiegersohns des Adam Hamacher — lauter Zeugen aus *einer Sippschaft*, deren Werthbestimmung in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit nicht schwer fällt!

Fuswinkel ist ein Mann, auf dessen Zuverläſsigkeit man wenig bauen kann; der nicht so kühn war, mit freiem Auge eine Erklärung vor Ihnen zu machen; der zudem mit andern Zeugen in offenem Widerspruche steht. Dieser will den Adam Hamacher Montag Morgens in seinem Hofe stehen gesehen haben, ohne zu wissen, um welche Stunde.

So viel, meine Herren, über die *Qualität* der Alibi-Zeugen; wir wollen nun sehen, *was* sie bekunden.

Nicolin sagt: „Er habe zwischen 7 — 8 Uhr Abends das Haus seines Schwagers, wobei er Sonntags zur Kirmeſs gewesen, verlassen.“ Wie diese Aussage mit der frühern Erklärung der Frau Hamacher übereinstimme, haben wir schon früher zu bemerken die Ehre gehabt. Nun, wie Claisen kommt, muſs es mit der Abreise dieses Zeugen *später* werden; und es wird auch später, denn sonst würde er kein tauglicher Zeuge haben seyn können!

Nach ihm kommt der Zeuge Limbach. Dieser, meine Herren, wurde früher als Gast nicht gezählt, und zwar aus dem einfachen Grunde, *weil er nicht da war*; er war nicht da, *weil überhaupt keine Kirmeſsgäste da waren;* es waren aber überhaupt keine da, weil, wie Frau Hamacher sagt, *die Zeiten zu schlecht waren. Nun* aber heiſst es: „Er sey allerdings da gewesen;“ *nun* soll er, selbst zum Nachtessen, da geblieben, und nachher mit Adam Hamacher ins Wirthshaus gegangen seyn, welches er erst zwischen 10 und 12 Uhr verlassen haben will. An einen solchen Zeugen aber soll man um deſswillen nicht gedacht haben, weil er zum Mittagessen nicht da gewesen, und erst nach demselben gekommen! Sie, meine Herren, wer-

den die Umstände, unter denen Limbach's Zeugnifs sich hervorgestellt, so wie die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen selbst, beurtheilen.

Hermann Nell will den Adam Hamacher am Morgen des Kirmefs-Montags, zwischen 6 und 7 Uhr, gesehen haben. Er gab uns einen ganz bestimmten Grund seines Wissens an; er sagt nämlich: „Ich stand, so nach 6 Uhr, auf, stellte mich in Kolb's Hausthüre und sah, gegenüber, den Adam Hamacher in seiner Thüre stehen. Ich ging zu ihm, und wir rauchten eine Pfeife Tabak zusammen.“ So sagt Nell; sonst niemand aber will, an jenem Morgen, etwas von Adam Hamacher gesehen haben. Man kann daher durchaus nicht bestimmt wissen, ob sich nicht Nell in der Zeit geirrt habe. Es genüge hier, zu bemerken, dafs es, durch die Aussagen anderer Zeugen, erwiesen, dafs Adam Hamacher zu der, von Nell angegebenen Stunde *nicht* zu Sinnersdorf war, und dafs er, nach dem, was er selbst über die Fahrt eingestanden, zu jener Stunde, nicht in Sinnersdorf seyn *konnte*. Fügen wir zu dem, was wir bereits über die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen gesagt haben, noch hinzu, dafs auch *er* Einer von den Zeugen ist, welche von Kolb nach Cöln *in die Schmiede* gebracht, und dort zubereitet wurden, so wissen wir, in Ansehung seiner sowohl, als aller übrigen, woran wir mit ihnen sind.

Der Zeuge Fuswinkel sagt eigentlich *nichts*: er läfst es dahin gestellt seyn, ob er den Ad. Hamacher um 8 oder 9 Uhr gesehen; dies kann aber übrigens auch um so mehr der Fall seyn, als die Zeuginn Ehefrau Engel (Schüll) gleichfalls den Adam Hamacher, zwischen 8 und 9 Uhr Morgens, mit seinem Karren in den Ort zurückkommen gesehen hat.

In Bezug auf Hermann Nell müssen wir noch das Zeugnifs des Brebeck in Erinnerung bringen, welches wohl ohnedies Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn wird. Brebeck sagt nämlich: „Hermann Nell habe, so wie dessen Frau, bei Zustellung der Ladung, äufserst verlegen geschienen; auch habe er sich angelassen, als wenn er nicht gerne die Reise nach Trier mache.“ Aber diese Verlegenheit war, wie jetzt am Tage zu liegen scheint, ganz anderer Natur; Nell äufserte nämlich dem Zeugen Brebeck: Adam Hamacher habe, als er (Nell) zu Sinnersdorf auf der Kirmefs gewesen, ihm gesagt: „Er habe in verflossener Nacht eine *schlimme Fahrt gethan*, oder: eine *schlimme Nacht gehabt*; er sey zwar gut dafür bezahlt worden; wenn er jedoch gewufst hätte, *was* er gefahren, so würde er die Fahrt nicht gethan haben.“ Hermann Nell, der sein Zeugnifs vor *Ihnen*, meine Herren, blofs auf Adam Hamacher's Anwesenheit beschränkte, will von dem allem nichts wissen. Welchem von beiden Zeugen Sie, meine Herren, mehr Glaubwürdigkeit beimessen, müssen wir Ihnen überlassen; nur so viel müssen wir noch bemerken, dafs jene Aeufserung, so wie Nell sie, als von Adam Hamacher unmittelbar nach der Fahrt gehört, dem Zeugen Brebeck hinterbracht haben soll, genau mit der Aeufserung übereinstimmt, welche Christian Hamacher, im Geständnisse, seinem Bruder Adam in den Mund legt, indem er ihn sagen läfst: „Gott, ein Todter! Wenn ich das aber gewufst hätte, würde ich die Fahrt nicht gethan haben.“

Wir haben so die Glaubwürdigkeit der Alibi-Zeugen und ihrer Zeugnisse geprüft; jetzt wollen wir auch sehen, wie der Versuch des Alibi-Beweises entstanden, und wie er zur Wirklichkeit gebracht worden ist.

(Pause.)

Staats-Procurator Zeininger fährt fort:

Meine Herren! Um ferner zu ermitteln, in welcher Art der Alibi-Beweis entstanden, und wie er betrieben worden, müssen wir nothwendig die nähern Umstände beleuchten, welche mit dem Beweise selbst in Bezug stehen, und wie die Zeugen ihre Erklärungen gemacht haben. Adam Hamacher hatte sich, wie wir bereits gesehen haben, früherhin durchaus nicht auf Alibi-Zeugen

berufen; dieselben waren, wie gesagt, ohne dafs er und seine Ehefrau etwas davon wufsten, angezeigt worden. Nachdem aber dieser Beweis einmal angetreten war, wird derselbe, auch nachdem Adam Hamacher seiner Haft entlassen war, noch fortgesetzt. So sehen wir, wie schon angeführt, den Advocaten Claisen dem Untersuchungs-Richter Herrn Hoffmann eine Bittschrift übergeben, worin er bittet, fernere Zeugen, nämlich Nicolin, Nell und Fuswinkel zu vernehmen. Claisen hat auch in dieser Bittschrift angeführt, Adam Hamacher habe, in seiner frühern Vernehmung, auf Abhörung jener Zeugen angetragen, welche aber nicht erfolgt sey; Adam Hamacher straft jedoch, darüber persönlich vernommen, den Claisen Lügen; als er nämlich gefragt wird: „In welchem Protocolle er die Zeugen namhaft gemacht?“ antwortet er: „Das habe ich ja dem Claisen nicht gesagt.“ Die Tendenz, in welcher diese Bittschrift abgefafst ist, als habe nämlich der Untersuchungs-Richter Herr Krey einen, zum Vortheil des Angeklagten sprechenden Beweis nicht aufgenommen, ist die nämliche, in welcher man auch schon erklärt hatte, dafs Adam Hamacher bereits am 19. April dem Untersuchungs-Commissar Herrn Efferz Alibi-Zeugen angegeben, auf welche derselbe keine Rücksicht genommen habe. Hier zeigt sich die nämliche Absicht, das nämliche Beschuldigungs-System, welches man in der ganzen Vertheidigung durchgeführt hat. Sie sehen auch hier, meine Herren, wie wenig die Vorwürfe gegen die, mit der Untersuchung beauftragten Beamten gegründet sind: in Adam Hamacher's eigenem Protocolle, in den Angaben seiner Frau und seines Sohnes ist *nirgends* von Kirmefs-Gästen die Rede; dies alles wurde gesagt, weil man glaubte, es werde übersehen; und wenn die Instruenten nicht alsbald darauf bestanden hätten, dafs nachgewiesen werden solle, wo die Zeugen benannt, wo sie angegeben worden, so wäre es nachher als nachgegebene Thatsache aufgestellt worden, dafs man Zeugen benannt, deren Vernehmung man, zur Verdunkelung der Unschuld des Beschuldigten, entweder verweigert, oder vernachläfsigt hätte, und so würde man auch hier wieder die Ehre unbescholtener Beamten zu brandmarken gesucht haben.

Wenn Adam Hamacher früher und während der ganzen Zeit seiner Haft, sich darauf beschränkt hatte, zu läugnen, die Fahrt gethan zu haben, und so den Beweis, dafs er sich wirklich dabei betheiligt habe, abwarten zu wollen schien, so mufs das Bemühen dritter Personen, den einmal angefangenen Alibi-Beweis, nicht allein durch die, bereits namhaft gemachten Zeugen Nicolin, Limbach, Nell und Fuswinkel zu erbringen, sondern auch noch mehrere andere aufzutreiben, höchst auffallend seyn.

Wir sehen, wie man den Büsdorf, den Schöffen des Orts, der für einen Mann galt, worauf man sich verlassen konnte, von allen Seiten angegangen hat, Zeugnifs über das Alibi abzulegen. Dieser Zeuge erklärte uns, dafs einmal ein fremder Mann Abends, als er beim Nachtessen gesessen, zu ihm gekommen, und ihn auf den andern Tag zum Herrn Landrath Gymnich nach Cöln beschieden. Es ist wohl dabei zu bemerken, meine Herren, was Büsdorf sagt: dafs er nämlich geglaubt, Folge leisten zu müssen, weil Herr Gymnich sein Vorgesetzter sey. Er erzählt uns auch, wie er, jener Einladung zufolge, zu Herrn Gymnich gegangen, auf ein oberes Zimmer geführt und gefragt worden, ob er nicht Zeugnifs geben könne, dafs Adam Hamacher die Kirmefs-Tage zu Sinnersdorf zugebracht; dafs, auf seine verneinende Antwort, der Herr Landrath sich geäufsert, als wenn ihm selbst nichts daran liege, und dafs derselbe hinzugesetzt: „Wenn Hamacher nicht sitzen wolle, so könne er sich legen.“ Dies, meine Herren, war nur, um den Verdacht von Einmischung, die indessen am Tage liegt, von sich zu entfernen. Allein mit jener abschlägigen Antwort Büsdorf's noch nicht zufrieden, schickt man ihn noch in ein anderes Haus, welches ihm näher bezeichnet wurde, und wo er sagen sollte: „Er sey Büsdorf von Sinnersdorf.“ — Büsdorf hat uns ferner gesagt: Er sey auch nach jenem Hause hingegangen, wo ihm der nämliche Vorschlag

gemacht worden sey; hier habe man noch hinzugesetzt: „Sein Zeugnifs könne man wohl brauchen; für das Zeugnifs eines Mannes, wie er, gäbe man wohl 100 Louisd'or;“ auch habe ihm der Herr in diesem Hause, welcher, wie er später erfahren, Advocat Firmenich gewesen, noch bemerkt: Die Sache sey aus Uebereilung geschehen, und könne einmal nicht geändert werden, und daher sey ein Zeuge, wie er, nothwendig.

Zu diesem Büsdorf kam später Claisen, und äufserte auf dessen Bemerkung, dafs er keine Zeugen aufgefunden habe: „Er habe deren mehrere gefunden.“ Als aber Claisen dem Büsdorf die Namen dieser Zeugen vorlas, äufserte derselbe: „*Dafs diese Zeugen keinen halben Stüber werth seyen.*“

Einen gleichen, aber eben so vergeblichen Versuch machte Claisen bei dem Zeugen Schugt, den er um ein Zeugnifs der Anwesenheit des Ad. Hamacher ersuchte, und dem er bemerkte „Er könne das begehrte Zeugnifs getrost geben; es sey blofs darum zu thun, dafs Ad. Hamacher los komme“ — als sey ein falsches Zeugnifs eine Kleinigkeit gegen Ad. Hamacher's Befreiung aus dem Kerker!

Mit jenen gescheiterten Versuchen nicht zufrieden, begibt sich Claisen zu Johann Balzer nach Merheim, und zeigt demselben eine Schrift, mit dem Bemerken vor: „Es komme nur darauf an, zu beweisen, dafs Ad. Hamacher am Sonn- und Montage zu Sinnersdorf gewesen sey; er (Balzer) könne ganz kühn unterschreiben; denn Büsdorf und Schugt hätten auch unterschrieben“ — eine, wie wir gesehen, durchaus unwahre Angabe! — Balzer erklärt nun dem Claisen, dafs er von jener Anwesenheit Ad. Hamacher's nichts wisse, folglich auch nichts unterschreiben könne, worauf ihm Claisen bemerkt: „Wenn ihm in der Folge etwas einfalle, so möge er zu ihm nach Cöln kommen, und es ihm anzeigen; er wolle ihm den Gang gut bezahlen;“ das heifst mit andern Worten: Er solle den Vorschlag in nähere Ueberlegung ziehen. Dies alles hat Balzer dem Claisen ins Gesicht wahrbehalten, und diesem blieb, auf diese, so bestimmte Behauptung des Zeugen Balzer nichts übrig, als ein, seine ganze Verlegenheit ausdrückendes: *Nein.* Welchem von beiden Zeugen, nach ihrer Stellung in der Procedur, Sie am meisten Glauben beimessen wollen, dies überlasse ich, ohne weitere Bemerkung in dieser Hinsicht, Ihnen, meine Herren.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen Büsdorf und Schugt, welche man nicht geradezu, aber doch von ferne angreift, glauben wir durchaus nicht durch das, in der Vertheidigung Vorgebrachte geändert. Die Verwaltungsbehörde mag Ursachen haben, oder durch Gründe bestimmt werden, einen Bürger der Last des Schöffendienstes zu entheben und zu entlassen; dies zu untersuchen steht uns nicht zu; allein es steht uns doch die Glaubwürdigkeit des, so entlassenen Schöffen unangetastet da. — Das Einzige, wodurch man die Glaubwürdigkeit des Zeugen Schugt zu schmälern gesucht hat, besteht darin, dafs man ihm falsche Unterschriften vorwirft. Dieser, ihm vom Hrn. Zeugen Gymnich gemachte Vorwurf darf, wie es uns scheint, so ernst nicht genommen werden; auch scheint man nicht einmal einen Werth auf den Gegenstand legen zu dürfen, worauf die Bittschrift, in welcher die falschen Unterschriften vorkommen sollten, sich bezieht, nämlich auf den Tag, wann die Sinnersdorfer Kirmefs gehalten werden sollte. Wenn übrigens Schugt wirklich falsche Unterschriften gemacht hätte, so glauben wir, würde der Herr Landrath Gymnich nicht bis zur gegenwärtigen Assise gewartet haben, noch hätte er bis dahin warten dürfen, sondern es wäre seine Pflicht, als Staatsbeamter, gewesen, den Schugt sogleich der Gerichtsbehörde zur Verfolgung anzuzeigen; von dieser Pflicht konnte ihn Nichts entbinden. Hat er dies nicht gethan, so lohnt es nicht der Mühe mehr, vor Ihnen, meine Herren, von Unterschriften

zu sprechen, über deren Aechtheit oder Falschheit Sie zu erkennen nicht berufen sind; es kann also die Allegation einer solchen Beschuldigung von Ihnen nicht im mindesten berücksichtigt werden.

Auch die Geistlichkeit blieb, bei Aufsuchung der Alibi-Zeugen für Ad. Hamacher, nicht unthätig. Der Zeuge Büsdorf hat uns hier von dem Besuche eines Geistlichen gesprochen, den er für den Hrn. Pastor von Boklemünde gehalten, der es aber, wie er sich später überzeugt, nicht war. Jener Geistliche, sagt Büsdorf, begehrte, in die Kirche gelassen zu werden, um diese zu besehen. Büsdorf ging mit ihm dahin; derselbe schloſs die Kirchenthüre zu, und fragte dann: Ob Büsdorf nicht Zeugen angeben könne, die Ad. Hamacher's Anwesenheit in Sinnersdorf an den Kirmeſstagen bekunden könnten? Auf Büsdorfs verneinende Antwort, ersuchte ihn, wie er uns versichert, jener Geistliche, doch ferner von diesem Besuche keinen Gebrauch zu machen.

Eine ähnliche Zumuthung wurde auch dem Zeugen Schugt von dem wirklichen Hrn. Pastor von Boklemünde gemacht, welche jener Zeuge vor Ihnen, meine Herren, wahrbehalten, und die der Herr Pastor, der Hauptsache nach, nicht widersprochen hat.

Die Verwechselung der Personen durch Büsdorf wurde dadurch veranlaſst, daſs der Herr Pastor von Boklemünde ihn hatte ersuchen lassen, bei der Durchreise nach Cöln, ihn einmal zu besuchen; jetzt hat sich aber Büsdorf überzeugt, daſs jener Geistliche der Herr Pastor nicht gewesen. Der Herr Pastor selbst hat uns hier erklärt, daſs er, durch eine dritte Person, dem Büsdorf habe sagen lassen: „Wenn er nach Cöln reise, so möge er doch einmal zu ihm kommen.“

Jener Herr Pastor hat auch nicht in Abrede gestellt, sich bei Schugt um Alibi-Zeugen erkundigt zu haben. Er hat hinzugesetzt, daſs er diese Erkundigung, auf Begehren des Superiors des Priester-Seminars zu Cöln, eingezogen habe. Wir sind weit entfernt, die Sache anders deuten zu wollen, als der Zeuge sie uns gibt; allein wir sehen doch, wie man sich auf die mannigfaltigste Weise Mühe gegeben, Zeugen aufzufinden; und daſs diese Bemühungen nicht sowohl im Interesse des Adam Hamacher, als hauptsächlich in jenem des Angeklagten, angewendet wurden, zeigte sich deutlich durch die Theilnahme der Herren Firmenich, Gymnich und Moll. Denn der Beweis, worin so vieles Interesse gesetzt worden, daſs nämlich Ad. Ham. an den fraglichen Tagen ununterbrochen in Sinnersdorf gewesen, war auch ein kräftiger Beweis für den Angeklagten selbst, indem, durch dessen Erbringung, das Geständniſs des Christian Hamacher, welches den Angeklagten als Haupturheber und Mitschuldigen bezeichnet, allerdings eine wesentliche Stütze verloren hätte, wenn nämlich dargethan gewesen wäre, daſs Adam Hamacher den Leichnam *nicht gefahren haben könne.* Da aber nun dermalen dieser Beweis nicht erbracht, — da er vielmehr zerstört, und es erwiesen ist, daſs Adam Hamacher die Fahrt wirklich gethan, so ist das Geständniſs des Christian Hamacher, sowohl gegen ihn selbst, als gegen den Angeklagten, als wahr gerechtfertigt.

So wie im Interesse des Angeklagten selbst, nach der Entlassung des Adam Hamacher aus seinem Arreste, der Alibi-Beweis desselben noch betrieben wurde, so zeigen sich auch die Verbindungen zwischen Beiden, welche bereits im Arresthause begonnen, als auch nachher *noch* fortbestehend. Wir haben von Besuchen gehört, welche eine besondere Vertraulichkeit zwischen dem Angeklagten und Adam Hamacher an den Tag legen. So erscheint Adam Hamacher, nicht lange nach der Freisprechung des Angeklagten, in dessen Wohnung, und es wird ihm, wie wir von der Zeuginn Odenthal, und von dem Angeklagten selbst vernommen, eine Bouteille Wein offerirt, und er überhaupt wie ein Bekannter behandelt. Muſs es nicht auffallen, daſs Adam Hamacher jenen Besuch anfänglich geläugnet, und ihn dann erst eingestanden, als er wuſste, daſs auch der Angeklagte dieses gethan habe? — Ferner sehen wir den Adam Hamacher mehrmals im Hause des Herrn Foveaux, des Schwiegervaters des Angeklagten. Wir haben von den

Zeugen Kamphausen und Popps vernommen, daſs Adam Hamacher, nach seiner Freisprechung, in Kamphausen's Wohnung gekommen, um Geld zu entleihen, und daſs er, auf erhaltene abschlägige Antwort, erklärte: „Das mache nichts; er wisse doch, wo er Geld bekomme, er brauche nur in ein Haus zu gehen, die hätten ihn ins Leid gebracht, die müſsten ihm auch wieder heraushelfen." Als Adam Hamacher hierauf hinwegging, folgte ihm Kamphausen, aus Neugierde, nach, und sah ihn bis an die Hausschwelle des Schwiegervaters des Angeklagten gehen, wo er verschwand. Die Zeuginn Popps hat uns dabei noch ausdrücklich bekundet, daſs Adam Hamacher bestimmt das Foveaux'sche Haus genannt habe. Kamphausen erinnert sich dieser bestimmten Bezeichnung zwar nicht, glaubt aber doch, so etwas gehört zu haben.

Wir sehen den Adam Hamacher ferner wieder dadurch in Geldverlegenheit gesetzt, daſs der Notar Liessem auf die Ablegung der verfallenen Termine einer Güter-Ansteigerung dringt; allein Adam Hamacher weiſs sich aus dieser Verlegenheit zu helfen; er sagt: Er brauche nur nach Cöln zu seinem Advocaten zu gehen, der müſse ihm Geld geben. Er geht wirklich hin, und wir sehen hier auch wieder Claisen's ausgezeichnete Uneigennützigkeit. Er schieſst dem Adam Hamacher, für den er, wie er uns selbst gesagt, bei Andern keinen Credit finden kann, aus seiner eigenen Tasche, auf einen bloſsen Schuldschein 700 Franken vor. Wir haben schon gesehen, wie wenig hier die Vermuthung Statt finden könne, daſs Claisen selbst, in jenem Augenblicke, in jener Lage Adam Hamacher's, ohne alle Sicherheit, auf einen bloſsen Schuldschein das Geld geschossen habe. Sie haben sich überzeugt, meine Herren, wie wenig man, in dieser Hinsicht, den Aussagen Claisen's und Adam Hamacher's trauen könne; Sie haben gehört, wie Beide, auf einen Augenblick getrennt, über die Interessen jenes Capitals befragt wurden: Claisen behauptete, daſs er von Adam Hamacher die Interessen immer richtig erhalten habe, und daſs dieser ihm nichts mehr schuldig sey; dagegen erklärte der, wieder vorgerufene Ad. Hamacher: daſs er seine Schuld noch nicht ganz abgeführt habe. Claisen behauptete ferner, dem Adam Hamacher keine Quittung ausgestellt zu haben, weil derselbe gegen eine solche, von ihm, als seinem Freunde und Wohlthäter, immer protestirt habe; Adam Hamacher hingegen erklärte: Er habe Claisen's Quittung zu Hause liegen. Welche Bewandtniſs es nun damit habe, können wir dermalen nicht ermitteln; daſs das Verhältniſs so nicht sey, wie Beide es uns angegeben, dies liegt aber klar am Tage, sonst würden sie nicht in so auffallenden Widerspruch gerathen seyn. Wie alle Mittel, welche zur Verdunkelung der Wahrheit in dieser Sache angewendet worden, gerade wesentlich dazu beigetragen, dieselbe aufzuhellen, zeigt sich auch hier auf's deutlichste. Nämlich von der Zeit an, seit man sich so viele und mannigfache Mühe gegeben, Zeugen aufzufinden, um die ununterbrochene Anwesenheit Adam Hamacher's zur angeblichen Zeit in Sinnersdorf, zu beweisen, seit eben dieser Zeit, und gerade durch den Versuch des Alibi-Beweises, wurde *der Beweis* festgestellt, *daſs Adam Hamacher die Fahrt wirklich gethan habe;* gerade durch die Bemühung der Vertheidigung ist der Beweis der Anklage desto stärker — er ist unumstöſslich geworden.

So haben wir also nicht nur die Anklage, in allen ihren Punkten, gerechtfertigt, sondern auch namentlich ist der Beweis der von Adam Hamacher geschehenen Fahrt, und somit der Wahrheit dieses Theils des Chr. Hamacher'schen Geständnisses, auf das vollständigste geliefert.

* * *

Der Ober-Procurator nimmt das Wort.

Meine Herren, *daſs Coenen wirklich ermordet worden*, ist vollständig erwiesen. Das Gutachten aus Marburg stimmt, in vielen Punkten, mit der ausgesprochenen Meinung der Herren Obducenten und Sachverständigen überein; wenigstens ist dasselbe nicht geeignet, den Beweis,

dafs Coenen wirklich ermordet worden, zu entkräften. Es nimmt die Möglichkeit einer Hirnerschütterung an, und würde auch wahrscheinlich *die Erwürgung* als erwiesen angenommen, und nicht behauptet haben, dafs dafür nur ein höchst täuschendes und ungewisses Merkmal spreche, wenn die Stelle des Protocolls vom 20. December 1816 gehörig berücksichtigt wäre: dafs nämlich die Herren Obducenten schon an diesem Tage Suggillationen am vordern Theile des Halses vorgefunden haben.

Dieses Protocoll, welches dem Hrn. v. Walther vom Herrn Verth. Aldenhoven — sonderbar genug — nicht mitgetheilt worden ist, machte auf ihn einen solchen Eindruck, dafs er behaupten wollte, dafs die Zeichen der Erwürgung nicht gesetzlich constatirt worden seyen. Wiederholt mufs ich aber bemerken, dafs in diesem, über den äufsern Leichenbefund am 20. Dec. aufgenommenen Protocolle steht, dafs die vom competenten Richter requirirten Aerzte, Riedel und Leroux, Suggillationen am Halse wahrgenommen haben.

Es steht ferner fest, dafs Chr. Hamacher sein, mit allen Hauptumständen in Uebereinstimmung stehendes Geständnifs unumwunden und freiwillig abgelegt, und dafs dasselbe den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit habe. Ob dasselbe wirklich wahr oder unwahr; dies gewissenhaft zu beurtheilen, müssen wir Ihnen, meine Herren, überlassen. Alle Gegenbeweise, welche man angeführt hat, sind unhaltbar. — Hamacher hat auch weder einen physischen, noch moralischen Zwang erlitten; die gegentheilige Behauptung ist vollständig widerlegt.

Aus dem Résumé des Hrn. Vertheidigers Grebel hebe ich nur folgende Punkte heraus:

„Würde der Angeklagte," so fragt Herr Grebel, „nicht Frau und Kind verlassen haben, wenn er nicht unschuldig wäre?" Die Stärke dieses Beweises will mir nicht einleuchten; denn an eine sichere Flucht war nicht zu denken. Wohin sollte der Angeklagte fliehen? Nach *Frankreich*? — Frankreich liefert alle Hauptverbrecher an die Preufsische Regierung aus. — Nach *Holland*? — Dort wird es eben so gehalten. — Ueberhaupt kann man, bei der Geistesstärke des Angeklagten nicht erwarten, dafs er feigherzig seinem Schicksale entflohen wäre.

Herr Grebel hat ferner angeführt, dafs der Angeklagte noch jetzt mit den ehrlichsten und bravsten Männern, als: Herr Moll, Merkens und Büschgens, in freundschaftlicher Verbindung stehe. Ohne zu zweifeln, dafs Hr. Merkens, den ich erst in den jetzigen Assisen kennen gelernt, ein eben so ehrlicher und braver Mann sey, wie mir die Herren Moll und Büschgens bekannt geworden sind, mufs ich denn doch fragen: „Können sich denn jene Herren nicht im Angeklagten täuschen, oder getäuscht haben?" Wenn sie im voraus gewufst hätten, welcher That der Angeklagte fähig sey, gewifs hätten sie nie Freundschaft mit demselben geschlossen, oder doch die geschlossene aufgegeben.

Man sagt ferner: der Angeklagte sey zweimal von hohen Gerichtshöfen freigesprochen worden; man hat auch eine Art tabellarischer Uebersicht aufgestellt, zufolge deren neun Richter für die Freisprechung, und nur fünf für die Anklage gestimmt haben sollen. Aus welcher Quelle man diese Uebersicht aufgestellt hat, weifs ich nicht. Nach gesetzlicher Bestimmung ist es übrigens leicht möglich, dafs von sechzehn Richtern *acht gegen* und *acht für* die Anklage gestimmt haben. Hier in Trier konnten von fünf Richtern drei gegen *zwei* für die Anklage stimmen. Bei der zweiten Freisprechung durch den Anklage-Senat zu Cöln, wo sechs Richter safsen, konnten *drei* für, und drei gegen die Anklage gestimmt haben, so dafs nur die gesetzliche Bestimmung im Falle der Gleichheit, die Waageschale zu Gunsten des Angeklagten entschied. Endlich mufsten von den fünf Richtern, welche bei der wirklichen Anklage gesessen, nothwendig *drei* für die Anklage gestimmt haben. — Ueberhaupt aber, meine Herren, habe ich Sie schon darauf aufmerksam gemacht,

dafs Sie *keine* Autorität zu berücksichtigen, sondern nur nach Ihrem eignen Gewissen zu urtheilen haben.

Man sagt ferner: Der Angeklagte habe keine Motive zur Beseitigung Coenen's haben können. Aber, meine Herren, wohin beleidigtes Ehrgefühl, Hafs und Rachsucht führen können, ist, leider, nur zu sehr bekannt!

Fonck soll auch kein Interesse am Verschwinden Coenen's gehabt haben? Das Branntwein-Geschäft war ja, nach des Angeklagten eigenen Aeufserungen, sein *einziges* Geschäft geworden: dasselbe warf nicht nur einen bedeutenden Gewinn ab, sondern der Angeklagte sah auch, nach seinem eigenen Geständnisse, nur in dessen Fortsetzung eine Möglichkeit, von Schröder vollständig befriedigt zu werden. Wenn nun Coenen als ein drohendes Gespenst zwischen Schröder und den Angeklagten trat, so dafs Letzterer einen gänzlichen Bruch, und somit einen bedeutenden Verlust befürchten mufste, so hatte er wohl hinreichend grofses Interesse, Coenen zu beseitigen.

Ohnehin, meine Herren, wer kann die Tiefen des menschlichen Herzens ergründen, und sehen wir nicht häufig die schauderhaftesten Verbrechen: Vater-, Mutter-, Kinder-Mord von solchen Personen verüben, die früher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben? Allerdings, meine Herren, dürften Sie, wenn bei Ihnen an der Schuld des Angeklagten noch ein Zweifel übrig seyn könnte, dessen früheren Lebenswandel berücksichtigen; aber derselbe *allein*, kann nicht in Betracht kommen.

Das Oeffentliche Ministerium glaubt, seine Pflichten treu erfüllt zu haben. In Ihren Händen, meine Herren, liegt jetzt die Handhabung der Gerechtigkeit — in Ihren Händen das Loos des Angeklagten; Sie werden, nach Ihrem Gewissen, den Ausspruch fällen, und so beiderseitige Interessen mit einander vereinigen.

(Die Sitzung wird gegen 1 Uhr ausgesetzt.)

* * *

Nachmittags 5 Uhr.

Vertheidiger Aldenhoven trägt folgende Duplik vor:

Meine Herren Geschwornen!

Die Nachsicht, die wir von Ihnen in Anspruch nehmen, ist grofs, indem Sie fast sieben Wochen dem Kreise Ihrer Familie und Ihrer Geschäfte entzogen, mit mancher Aufopferung, den Sitzungen beigewohnt haben, um eine Sache zu beurtheilen, die allerdings von der höchsten Wichtigkeit ist, da es die Ehre und das Leben Eines Ihrer Mitbürger gilt.

Wir würden fürchten, Ihre Geduld zu mifsbrauchen, wenn wir nur ein einziges Wort mehr, als nöthig wäre, sagten. Indessen hat das Gesetz uns das letzte Wort gestattet, und wir dürfen uns dieses Rechtes nicht begeben, ohne an unserm Schützlinge zu Verräthern zu werden: wir müssen antworten, nicht, als bedürften die Gegengründe der Staatsbehörde noch einer Beantwortung, sondern defswegen, weil wir nicht allein zu Ihnen, meine Herren, sondern zum gesammten Publicum sprechen, welches nicht immer, wie Sie, den Verhandlungen beigewohnt, und welches sich berechtigt glaubt, nach einzelnen Thatsachen das Ganze zu beurtheilen.

Der *ersten Frage*, welche wir Ihnen, meine Herren, vorgelegt haben, hat die Staatsbehörde Gerechtigkeit widerfahren lassen, nämlich, dafs Sie erst mit Ihrem Gewissen einig werden müssen: Ob Coenen wirklich eines gewaltsamen Todes gestorben, — ob er ermordet worden?

In den frühern Verhandlungen ward, in dieser Beziehung, alles im Obductions-Protocolle Enthaltene ohne Anstand angenommen. Erst mir ward das Verdienst (ich darf es mit Ruhm bekennen), auch die Meinung eines grofsen Arztes, der seinen Ruf in ganz Europa begründet

hat, zu Rathe zu ziehen und nun nahm die Sache, in Beziehung auf jene erste Frage, eine ganz andere Gestalt an.

Man hat es wohl anerkannt, dafs Hr. von Walther nicht fähig seyn könne, einer unedeln Absicht wegen, gegen seine Ueberzeugung zu sprechen; was also derselbe in wissenschaftlicher Hinsicht auf jene Frage geantwortet, ist gewifs zuverläfsig.

Es kommt nun darauf an, was die Herren Obducenten demselben entgegengesetzt haben. Sie haben sieben oder vielmehr fünf Aerzte und zwei Wundärzte, persönlich Herrn von Walther gegenüber stehen gesehen; — wen aber haben Sie nun gesehen? Eigentlich Niemand, als den Herrn Kreis-Physicus Servaes. Es bedurfte ja nur der Erklärung von ihm: „Ja, wir haben dies freilich im Obductions-Berichte gesagt, aber wir haben ganz andere Dinge gesehen"; dann standen gleich die andern Aerzte, mit einem unterthänigen *Ja*, zu Gebote. Ob man auf solche Erklärungen ein Urtheil auf Leben und Tod gründen könne, dies, meine Herren, mufs ich Ihnen überlassen.

Sie haben also eigentlich nur *zwei* Aerzte vor Ihnen gesehen: den Herrn Kreis-Physicus Servaes und den Herrn Medicinalrath und Professor von Walther. Sie haben eine grofse anatomische Demonstration von Hrn. Servaes gehört: ich habe Aehnliches in meiner Kindheit auf Dörfern und Jahrmärkten gesehen. Nun frage ich Sie aber: Was haben Sie denn eigentlich gesehen, worauf Sie Ihren Beweis gründen wollen? Das Gesetz bestimmt, wie Ihnen die Staatsbehörde selbst gesagt, nicht, ob sie zwei, drei oder vier Zeugen zur Begründung Ihres Urtheils haben müssen, sondern es überläfst Alles lediglich *Ihrem Gewissen*. Und nun frage ich Sie, nachdem Sie den Hrn. Servaes von der einen, und Herrn von Walther von der andern Seite, vernommen: Wer hat Ihnen am fafslichsten — wer hat Ihnen am eindringlichsten gesprochen? Von der einen Seite haben Sie eine Demonstration vernommen, die selbst über meinen Horizont geht; aber, sobald Herr von Walther sprach, war mir, auch als Laien, jedes Wort einleuchtend. Beurtheilen Sie nun, welcher von Beiden Ihnen eine richtige Ueberzeugung beigebracht habe.

Von Seiten des Herrn von Walther haben wir wenigstens noch keinen erwiesenen Irrthum gehört; von Herrn Servaes aber hat uns schon mein College Grebel einen solchen Fall erzählt. Man hat solchen in der Gegenrede zu bestreiten gesucht, indem man Ihnen gesagt: Das Gesetz oder vielmehr eine Instruction der Immediat-Justiz-Commission habe bestimmt, dafs, wenn das Gutachten der Aerzte bezweifelt werde, dasselbe an das Medicinal-Collegium der Provinz zu verweisen sey, welches, in letzter Instanz, zu entscheiden habe.

Meine Herren, ich mufs mir erlauben, weil ich diesen Fall genau kenne, denselben noch einmal durchzugehen.

(Präsident bemerkt dem Vertheidiger Aldenhoven, dafs er zwar Alles gern zulasse, was der Angeklagte zu seiner Vertheidigung vorbringe; dafs aber die Wiederholung jenes Falles, da derselbe bereits vom Herrn Vertheidiger Grebel genugsam auseinander gesetzt, nur unnützer Weise Zeit rauben würde.)

Verth. Aldenhoven. Ich werde diesen Fall also nur ganz kurz wieder berühren.

Von allen Aerzten der Provinz wurde die Sache untersucht; *kein Einziger* ist ausgeblieben, und nun wurde erkannt, dafs der, von Herrn Servaes für einen menschlichen Körper erkannte Gegenstand nichts anders, als ein thierisches, viehisches Wesen sey. Der Untersuchungs-Richter hatte die besondere Aufmerksamkeit, auf jeden Umstand Rücksicht zu nehmen. Als von den zwei ersten Aerzten der Eine eine Gegenrede hielt, worin er behauptete, dafs der, vor ihnen liegende, angebliche menschliche Körper ein viehischer sey, machte der Untersuchungsrichter un-

ter das Gutachten noch die Bemerkung, dafs an dem vorliegenden Körpertheile ausgezeichnete Haartheilchen befindlich seyen.

So ging die Sache mehrere Untersuchungen durch, und endlich kam sie an die competenten Richter, an einen Thierarzt und einen Schlächter, die den Körper gleich für ein Stück von einem Ferkel anerkannten. Der Untersuchungs-Richter bemerkte ihnen nun noch, dafs an diesem Körper noch ein schwarzer Fleck sey, und fragte sie: woher dieser rühre? Sie erklärten beide: „Dies sey ein Heidekorn“ (womit in dortiger Gegend häufig die Schweine gefüttert werden), „welches sich oft im Fette absetze.“

Am nämlichen Tage nahm nun der Untersuchungs-Richter die Roskotten vor, und fragte: Ob ihre Mutter ein Schwein geschlachtet? welches sie bejahte. Auf die fernere Frage: Womit dieses Schwein gefüttert worden? antwortete die Roskotten: „Mit Möhren (gelben Rüben), Kartoffeln und Heidekornmehl.“

Jetzt war also vollkommen erwiesen, dafs dasjenige, was Hr. Dr. Servaes für eine Nachgeburt angesehen hatte, nichts anders, als der Rest eines Schweines war. Darauf nun hat das Kreisgericht ohne weiteres erklärt: dafs hier, in jeder Hinsicht, der Thatbestand eines Mordes mangle, und dafs Mechtildis Roskotten gleich aus aller Verfolgung gesetzt werde.

Man hat dem Untersuchungs-Richter vorgeworfen, dafs er andere Aerzte zugezogen, indem er, nach der erwähnten Instruction, die Sache dem Medicinal-Collegium der Provinz habe vorlegen müssen; allein, wie gesagt, hatte derselbe ja alle Aerzte der Provinz zu Rathe gezogen.

Man sagt: Es herrsche unter Aerzten eine Art von Eifersucht; allein hier ist mit so vieler Umsicht verfahren worden, dafs man doch nicht wohl annehmen kann, dafs *alle* Aerzte sich geirrt haben. — Wir sehen also hier, dafs Hr. Servaes in einen — und zwar schrecklichen Irrthum gerathen, und nie wird er es dahin bringen, dafs das Schwein, welches er für eine Nachgeburt angesehen, zu etwas Menschlichem werde.

* * *

Man hat ferner gesagt: Das von uns verlesene Gutachten sey nicht ein Urtheil der Marburger *Facultät*, sondern nur jenes *eines* Professors, nämlich des Herrn Bünger, weil es *nur* von diesem unterschrieben sey. Das Gutachten liegt vor, und es ist eine Sonderbarkeit, wie man behaupten will: Es sey *deſswegen kein* Gutachten, weil es nicht von *allen Professoren* der ganzen Facultät unterschrieben sey. Wer hat denn je gehört, dafs alle Professoren unterschreiben? Es wird doch wohl Jeder wissen, dafs das einzige *Siegel* der Facultät die Aechtheit des Gutachtens bewähre; dieses hier ist aber noch vom Decan, der an der Spitze, und für die ganze Facultät steht, unterschrieben. — Die Staatsbehörde glaubt: Es müsse auch noch vom Rector und Prorector unterschrieben seyn; dies ist aber irrig: Der Rector steht an der Spitze der ganzen Universität, und nicht an jener der einzelnen Facultät. — Haben wir ja auch rechtskräftige Urtheile genug, die nur vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet sind. Aehnliches hat in Deutschland allenthalben Statt.

Man hat behauptet: Das Marburger Gutachten stehe nicht mit dem Obductions-Berichte im Widerspruch; allein wir haben es Ihnen, meine Herren, verlesen, und Sie haben gehört, wie es in allen Punkten dem Obductions-Protocolle widerspricht.

Die Staatsbehörde sagt selbst: „Es könne auf die Form der Wunden nicht ankommen, die von so vielen Zufälligkeiten abhänge, so dafs man durchaus nicht im Stande sey, zu bestimmen, ob dieselben im Leben oder nach dem Tode im Wasser entstanden seyen.“ Im Marburger Gutachten heifst es: Die einzige Wunde, die noch im Leben entstanden seyn könne, sey die Wunde Nro. 8. Es sey aber auffallend, dafs der Hirnschädel nicht verletzt; im Obductions-Berichte ist

auch nicht das mindeste vom Hirnschädel bemerkt worden, und jeder denkende Mensch muſs, mit der Marburger Facultät, sagen, daſs diese Wunde durch den Schlag des Mörders nicht entstanden seyn konnte. Jene Facultät hat ihre Versuche mit dem Rücken, so wie mit der Schneide des Bandmessers, gewiſs mit aller Umsicht, und in allen Beziehungen angestellt. „Mit dem Rücken", sagt die Faculät, „entstand eine Insel von Fissur, mit der Schneide aber eine Spalte, die nicht penetrirte, aber den Hirnschädel so verletzte, daſs Jeder sagen konnte: „„Es ist mit einem, dem Bandmesser ähnlichen Instrumente geschehen."" — Man hat uns entgegengesetzt, daſs auf das anatomische Theater nur solche Leichen kämen, die durch Krankheit oder Altersschwäche entnervt, woran dann solche Versuche nicht mehr zuverläſsig wären. Aber, meine Herren, man kann der Marburger Facultät doch wohl zutrauen, daſs sie zu jenen Versuchen Leichen gewählt haben werde, welche mit der Construction des Wilh. Coenen übereinstimmen; kurz, es bleibt richtig stehen, und kein Mensch kann es bestreiten, daſs, wenn Coenen durch einen Schlag mit dem Bandmesser aus der Welt geschafft worden, alsdann gewiſs dessen Schädel gespaltet seyn, oder doch mehrere Risse haben müsse.

Hr. v. Walther, und selbst Hr. Servaes, haben uns erklärt, daſs die Wunden, seit der Versenkung bis zur Obduction sowohl, als von der Obduction bis jetzt, mehrere Veränderungen erlitten haben. Auf die äuſsere Form der Wunden kann es also nicht mehr ankommen, und auf dieselbe kein richtiges Urtheil mehr gebaut werden. Es bleibt daher ewig richtig, daſs, wie Madame Fonck in einer Vorstellung an den König gesagt, nicht auf dieser Welt, sondern erst in der Ewigkeit ausgemittelt werden könne, ob Coenen eines gewaltsamen Todes gestorben, oder nicht.

Mein College Grebel hat Ihnen schon auseinandergesetzt, wie es wohl möglich sey, daſs Coenen auf andere Weise umgekommen sey.

Sie haben, meine Herren, aus dem Munde mehrerer Freunde Coenen's vernommen, wie derselbe, schon am ersten Tage seiner Anwesenheit in Cöln, das Unglück hatte, ins Schumachersche Haus zu gerathen. Ein Mädchen hat uns erklärt, daſs ein junger Mann mit Elfes jenes Bordell besucht habe, und daſs Elfes mit ihr, der Andere aber mit der Florentinerinn auf ihr Zimmer gegangen sey, und sie hat jenen jungen Mann noch näher als Coenen bezeichnet, indem sie angegeben, daſs derselbe graue Pantalons mit rothen Streifen an den Seiten getragen habe. Es ist also auſser allem Zweifel, daſs Coenen mit der Florentinerinn in Verbindung gewesen, worüber ich mich hier nicht näher aussprechen mag. Auch am 3. November soll Coenen mit einem Freunde, der jedoch bis jetzt noch nicht ausgemittelt worden, wieder in Schumacher's Haus gewesen seyn; Elfes war jener Freund nicht, denn dieser war damals zu Crefeld.

Coenen hatte auch den Zeugen Büschgens eines Abends eingeladen, mit ihm in ein Weinhaus zu gehen, wo ein sehr interessantes Mädchen sey; Büschgens hatte dies anfangs abgeschlagen, als aber Coenen in ihn drang, und ihm eine so hohe Beschreibung von der Italiänerinn machte, lieſs er sich bewegen, mit ihm nach dem Schumacher'schen Hause zu gehen. Büschgens hat uns nun erzählt, auf welchem vertrauten Fuſse Coenen mit dieser Dirne gestanden.

(Der Ober-Procurator bittet um das Wort, und trägt darauf an, daſs in Gemäſsheit des bestehenden ministeriellen Befehls die Sitzung bei verschlossenen Thüren fortgesetzt werde.)

Verth. Aldenhoven. Ich werde mich schon so ausdrücken, daſs dadurch kein Anstoſs gegeben wird.

Präsident. Herr Vertheidiger, Sie haben bereits etwas vorgebracht, was in der jetzigen Assise gar nicht vorgekommen; wenn ich gewuſst hätte, daſs Sie sich über diesen Gegenstand noch weiter verbreiten wollten, so würde ich wenigstens die Damen sich haben entfernen lassen.

Verth. Aldenhoven. Dies gehört aber durchaus zu unsern Vertheidigungs-Mitteln.

Präs. Wenn Sie darauf bestehen, Herr Vertheidiger, so muſs ich die Sitzung bei verschlossenen Thüren fortsetzen. Dieser Gegenstand ist ja aber bereits so erschöpft; — wollen Sie sich nicht endlich im Allgemeinen fassen?

Verth. Aldenhoven. Meine Herren Geschwornen! Ich muſs mich also darauf beschränken, und es wird gewiſs Ihrem Geiste noch tief eingeprägt seyn, daſs Coenen zu der Florentinerinn eine Anhänglichkeit hatte, die sich nicht erklären läſst, wenn er nicht täglich mit ihr umging. Nehmen Sie nun noch dazu, daſs er dem Büschgens am 8. November versprochen hatte, nie mehr zur Florentinerinn zu gehen; daſs er aber, wie Sie aus dem Munde des Zeugen Brinck vernommen, denselben dennoch vermögen wollte, mit ihm wieder dahin zu gehen: es wäre zweckmäſsig, zu wiederholen, was Coenen diesem Zeugen über die Italiänerinn geäuſsert; allein ich unterwerfe mich gerne der Verfügung des Herrn Präsidenten.

Präsident. Herr Vertheidiger, wenn Sie es für nöthig halten, jene Aeuſserungen, behufs Ihrer Vertheidigung, anzuführen, so ist dies Ihre Pflicht; Sie haben daher Solches nur anzukündigen, damit die geeigneten Maaſsregeln verfügt werden können.

Vertheidiger Aldenhoven. (*Fortfahrend.*) Coenen hatte dem Brinck Umstände mitgetheilt, woraus jeder fühlende Mensch sich überzeugen muſs, daſs er mit der Florentinerinn in einer Verbindung stand, die es ihm nöthig machte, auch vor seiner Abreise, noch einmal zu ihr hinzugehen. Dies, meine Herren, war am 8. *November*. Am 9. *November* war über seine Abreise schon in der Art verfügt, daſs, wenn er dem Willen Schröder's folgte, der am Sonntage Nachmittags abreisen wollte, er mit diesem abreisen muſste. Der Morgen des Sonntags war zur Conferenz bei Hrn. Fonck bestimmt. Nun mag sich Jeder, der menschlich zu denken gewohnt ist, fragen: Ob nicht Coenen, am Abend vor seiner Abreise, den Wunsch gehegt, ob er nicht den Hang gehabt habe, noch einmal zu seiner Florentinerinn hinzugehen? Coenen ging an jenem Abend ein Viertel nach zehn aus dem Dohmen'schen Gasthofe; er ging und kam nicht wieder — er ging, wohin? Urtheilen wir menschlich: Nirgends anders hin, als nach dem Schumacher'schen Hause, zur Florentinerinn.

Dagegen behauptet man nun: Coenen sey, an jenem Abend, zu Hrn. Fonck gegangen. Man hat die Vermuthung aufgestellt, er sey durch Hahnenbein dahin geführt worden; aber Hahnenbein war wahrlich nicht freundschaftlich gegen Hrn. Fonck gesinnt — dies hat er zur Genüge bewiesen, und zudem hat Hahnenbein, bis zum letzten Augenblicke seines Lebens, behauptet, daſs Coenen ihn nur bis auf die Hälfte des Alten Marktes begleitet, und daſs derselbe den Weg nach dem Dohmen'schen Gasthofe eingeschlagen habe.

Man hat behauptet: Coenen sey gewohnt gewesen, den Weg nach dem Fonck'schen Hause, weil er in der Stadt noch nicht bekannt, durch die *Unterkästerstraſse* zu nehmen; allein Coenen war bereits acht Tage in Cöln, und kannte wohl die Wege; er war ja schon am ersten Tage bei Hahnenbein gewesen; der geradeste Weg aber, von der Hahnenbein'schen Wohnung nach dem Fonck'schen Hause, ging *nicht* durch Unter Käster, sondern über den Steinweg, längs dem Kaufhause vorbei. Wenn wir aber auch annehmen: Coenen habe Unter Käster vorbei gehen wollen, so hätte er sich doch nicht auf der Mitte des Alten Markts umdrehen können; hier war das Richtigste, wenn Coenen geradeaus ging, denn es wäre wohl Unsinn gewesen, wenn Coenen erst nach Dohmen's Hause zugegangen wäre, und, von da erst, sich nach Unter Käster verfügt hätte. — Hahnenbein sagt: „Coenen drehte sich um, und ging, wie ich glaube, nach der Mühlengasse zu;“ dies war aber nicht der Weg nach der Fonck'schen Wohnung, sondern der geradeste nach dem *Schumacher'schen Hause*; denn aus der Mühlengasse führt ein gerader Weg durch die Buden-

gasse nach Schumachers; dies war aber der gewöhnliche Weg zur Geliebten, den Coenen gewifs auch noch an diesem Abend genommen.

Wie sollte aber auch Coenen an jenem Abend noch zu Herrn Fonck gegangen seyn? Wahrlich dies begreife ich nicht! Man hat von Seite der Staatsbehörde allerlei Vermuthungen aufgestellt; aber das ist doch wohl das Gewagteste, dafs man *defswegen*, von Ihnen, meine Herren, fordert: Sie sollen unsern Schützling verdammen! — Was für Vermuthungen sind es nun, die man aufgestellt? Sie zerstören sich unter sich selbst! Einmal soll die angebotene Association die Veranlassung gewesen seyn, wefshalb Coenen am 9. Nov., noch so spät Abends nach Herrn Fonck's Hause gegangen. Wir hören aber den Coenen von Herrn Fonck als einen tüchtigen, selbstständigen Mann schildern, der den Schröder auf einen bessern Weg geführt haben würde, so, dafs Herr Fonck, vielleicht *gerade durch Coenen*, wieder zu seinem Schaden gekommen wäre — und diesen Mann, an dessen Leben ihm am meisten gelegen seyn mufste, soll Herr Fonck ermordet haben?!

Man springt nun auf einmal auf einen andern vermeintlichen Zweck über, dafs nämlich Herr Fonck dem Coenen versprochen haben solle, ihm noch an jenem Abend sein Hauptbuch vorzulegen, um ihn zu überzeugen, dafs er ein ehrlicher Mann sey. Ich gestehe, dafs ich gern allen Vermuthungen Platz gebe; aber, gerade von allen ist mir diese am wenigsten einleuchtend. Man hat Ihnen so oft vorgebracht, dafs Coenen in der Conferenz dem Herrn Fonck dessen Brief vorgezeigt, worin derselbe versprochen, alle seine Bücher vorzulegen, und dafs Coenen dabei geäufsert: „Nun wollen wir doch sehen, wie consequent Sie handeln!" Auf Herrn Fonck's fernere Verweigerung soll Coenen zu ihm gesagt haben: „Dann wird man Sie schon dazu zwingen;" worauf Herr Fonck erwiedert: „O, dazu lache ich," und Coenen versetzt: „Wer zuletzt lacht, lacht am beſsten." — So soll also, noch in der Conferenz selbst, wegen des Hauptbuchs ein Wortwechsel vorgefallen seyn: Dafs dieser Statt gehabt, ist durch nichts bekundet, als durch Schröder's allein da stehende Aussage. Angenommen aber, es sey wahr, wie läfst sich dann wohl denken, dafs Coenen, noch an eben jenem Abend, von freien Stücken, zu Herrn Fonck, mit dem er, noch einige Stunden zuvor, Streit gehabt, hingegangen seyn solle, um von ihm zu verlangen, dafs er ihm sein Hauptbuch vorlege? Es ist, in dieser Hinsicht, so Vieles vorgebracht worden, dafs es wirklich beinahe unbegreiflich scheinen mufs!

Rücksichtlich der, die mercantilischen Verhältnisse betreffenden Gegenrede des Oeffentlichen Ministeriums, wird unser Schützling selbst Ihnen das Nöthige auseinander setzen; ich werde vorläufig nur die, von der Staatsbehörde defsfalls ausgesprochenenen, einzelnen Behauptungen berühren.

Die Staatsbehörde sagt zuerst: Herr Fonck habe keine *gesetzliche* Bücher geführt; indessen findet sich, wie bereits erwähnt worden, dieses in allen grofsen Städten, bei den angesehensten Kaufleuten; es kann also, in dieser Hinsicht, dem Herrn Fonck nichts zu Last gelegt werden.

Die Staatsbehörde sagt ferner: Herr Fonck habe auch keine *kaufmännische* Bücher geführt; woher aber diese Beschuldigung? Sie soll darauf begründet werden, weil das Journal nicht beigeschrieben worden. In einzelnen wissenschaftlichen Gegenständen kommt es darauf an, mit der Wissenschaft selbst sich bekannt zu machen. Früher, ehe ich diese Sache hatte, war ich mit der kaufmännischen Mechanik noch nicht bekannt; erst jetzt bin ich es geworden. Das Gesetz fordert ein Journal oder ein Tagebuch, und was das Gesetz *Journal* nennt, das nennt der Kaufmann *Prima-Nota* oder *Memorial*, worin Tag vor Tag, Alles eingeführt werden mufs. Was aber der Kaufmann ehemals Journal nannte, das nennt er jetzt auch noch so, das ist ein Auszug aus dem Memorial oder der Prima-Nota. Ich will hier nicht aus eigener Ansicht sprechen; sondern ich berufe mich auf die Authorität des Herrn Mann, der in einem Commentar zum Handelsgesetzbuch sagt:

„Alles bis hieher erwähnte, was in das Journal eingeschrieben werden soll, mufs von Tag zu Tag „darin zu ersehen seyn. — Davon hat es auch seinen Namen Journal.

„Aus dem bereits Gesagten ist schon ersichtlich, dafs das hier unter dem Namen eines „Journals vorgeschriebene Buch das nicht ist, was man seither unter *Journal* verstanden „hat, da dieses blofs jene Posten, die in das Hauptbuch unter *Soll* oder *Haben* überge„tragen zu werden geeignet waren, enthielt, und eigentlich ein ins reine geschriebener „Auszug des *Memorials* oder der *Prima-Nota* war. Unser nunmehr vorgeschriebenes „Journal ist vielmehr das, was seither Memorial oder Prima-Nota waren, nur dafs es ge„nauer geführt seyn mufs, kein Posten darin ausgestrichen, und nichts auf den Rand ge„schrieben werden darf.

„Wegen dieser Genauigkeit und Reinheit des Journals wird es also nöthig seyn, ein „Brouillon zu halten, aus welchem aber *alle Tage* der Uebertrag in das Journal gemacht „werden mufs. Uebrigens steht es dann jedem frei, ob er entweder noch ein Buch in „der Form des seitherigen Journals führen will, in welches er die aus dem gesetzlichen Tagebuch „ausgezogenen Posten, die auf *Soll* oder *Haben* Bezug haben, einschreibt, ehe er sie in „das Hauptbuch überträgt, oder ob er geradezu diese Posten, von jenen, die blofs als „Notizen eingeschrieben sind, ausziehen und in das Hauptbuch übertragen will. Ersteres ist „zwar nicht unumgänglich nothwendig, jedoch ordnungsmäfsiger und mehr geeignet, Irr„thümern vorzubeugen, als der directe Uebertrag, besonders bei grofsen Handlungen."

Das *kaufmännische* Buch ist und bleibt also immer das gesetzliche *Journal*, das auch noch jetzt die meisten Kaufleute *Memorial* und *Prima-Nota* nennen.

Der Punkt, den man hier aufgeregt hat, nämlich dafs man nicht Alles von Tag zu Tag eingetragen, ändert nichts an der Richtigkeit des Journals, sobald die Eintragung nur *richtig* geschah, und das Memorial nur richtig geführt ist. Gegen das Memorial des Herrn Fonck ist keine Klage geführt; sobald aber dieses in Ordnung gefunden worden, so brauchten die andern Bücher gar nicht nachgesehen zu werden; denn diese sind nur ein Uebertrag — eine Copie. Ob also aus dem Memorial, von Tag zu Tag, oder lange Zeit nachher, beigeschrieben worden, dies ändert nichts, wenn man nur Alles richtig findet; es fallen daher auch alle gegen das Cassa-Buch vorgebrachten Einwendungen hinweg. Ich habe in meiner Denkschrift an den Anklage-Senat bewiesen, dafs ein Brouillon nichts anders als ein hingeworfenes Blatt sey, welches, wenn es eingeschrieben, nichts mehr gilt. Was die kleinern Posten betrifft, die nachher im Cassa-Buch zugesetzt worden, so hatte sich Herr Fonck diese, aber ohne bösen Zweck, besonders notirt. Was ihm für kleinere Ausgaben gebührte, die er nicht notirt hatte, hat er auch bei den Schiedsrichtern angeführt, und diese sind auch zu seinem Vortheile anerkannt worden; Herr Löhnis wufste wohl, dafs Herr Fonck noch mehr fordern konnte. — Durch einen blofsen Zufall kam es, dafs, während Herrn Fonck's Gefangenschaft, das Cassen-Brouillon in Crefeld producirt wurde; er war in Haft, von seiner Familie getrennt, und man versagte ihm die Mittel, sich mit seinen Bevollmächtigten, die doch seine Sachen führen sollten, zu besprechen; — sein Geschäft mufste von Fremden betrieben werden; es liegt ja in den Acten, dafs Herr von Sandt Herrn Fonck verweigert habe, sich mit seinem Bevollmächtigten, Hages, zu besprechen. — So geschah es denn, dafs, da man alle Bücher nach Crefeld gebracht, auch das Cassa-Brouillon dahin kam; daher der Verdacht gegen Herrn Fonck.

Nur diese Bemerkungen mufste ich noch vortragen; — das Uebrige, rücksichtlich der mercantilischen Verhältnisse, überlasse ich der Schlufsrede unseres Schützlings.

*　　　*　　　*

Man hat uns von Seite des Oeffentlichen Ministeriums zu widerlegen gesucht, dabei den Satz aufgestellt, dafs es, im Geiste und der Seele der Geschwornen, nicht auf Beweise ankomme, und ganz richtig behauptet, dafs der Geschworne durchaus nicht zu berücksichtigen habe, wie grofs die Anzahl der Zeugen sey. Sie, meine Herren, sind Menschen — sind Bürger wie er; auch er hat mehr als einmal als Geschworner zu Gericht gesessen, und, nach eben den Grundsätzen, wie Sie gerichtet. Auch Sie werden, nur nach Ihrer Ueberzeugung, urtheilen.

Die That, deren man Herrn Fonck beschuldigt, ist gräfslich. Das Erste, was Sie zu bemerken haben, ist die Persönlichkeit dieses Mannes: Sie sahen ihn während sieben Wochen; ist *der* Mann wohl fähig, einen seiner — Ihrer Mitbürger zu morden?

(Tief bewegt bricht der Vertheidiger in Thränen aus.)

Die Natur hat Jedem auf die Stirne geschrieben, wozu er fähig; werfen Sie einen Blick auf unsern Schützling, und ich frage Sie noch einmal: Können Sie bei diesem Manne annehmen, dafs er einen Mord begangen — können Sie sich wohl so etwas Schreckliches denken? Sie haben ihn von seinen Anverwandten, seinen Freunden und Bekannten umgeben, mit ihnen sprechen, und sich unterhalten gesehen; ich will nichts sagen von einer nähern Person — dies rührt mich zu sehr — —

(Der Vertheidiger bricht neuerdings in Thränen aus, und der Präsident unterbricht die Sitzung auf einige Minuten.)

Vertheidiger Grebel nimmt das Wort.

Meine Herren.

Ich werde auch meinerseits auf dasjenige antworten, was die Staatsbehörde gegen die Vertheidigungs-Mittel eingewendet hat.

In Bezug auf den Thatbestand hat uns das Oeffentliche Ministerium bemerkt, dafs das Marburger Gutachten, nicht als jenes der ganzen Facultät, sondern nur des einzigen Herrn Professors Bünger erscheine, indem es *nur von diesem* unterzeichnet sey; aber ich glaube, wir haben doch deutlich genug verlesen: „Decanus, Doctores und Professores;" Herr Dr. Bünger hat als Decan, an der Spitze der Facultät, für sie unterzeichnet, dies ist ganz in Ordnung, und aufserdem kann man denn doch überhaupt wohl sehen, dafs dies Gutachten nicht die Arbeit eines einzigen Professors sey.

Bei dem, was wir von Hrn. Dr. Servaes gesagt, hatten wir durchaus nicht die Absicht, auch nur im entferntesten, dessen medicinische Kenntnisse in Zweifel zu ziehen, sondern ich trug den fraglichen Fall nur vor, um zu beweisen, dafs Kreisphysici nicht unfehlbar seyen.

Die Staatsbehörde hat ferner angeführt: der Appellationshof habe das Obductions-Protocoll als richtig angenommen, defshalb bilde dasselbe eine unumstöfsliche Basis des Thatbestandes; ich glaube, dafs diese Ansicht irrig ist: der Appellationshof kann nur entscheiden, ob hinlängliche Anzeigen zur Erkennung der Anklage vorhanden seyen, ob aber diese Indicien in der Folge vor dem Assisenhofe bewahrheitet, zur Verurtheilung hinlänglich erachtet werden, dies ist eine andere Frage, welche nicht der Anklage-Senat, sondern der Assisenhof selbst zu entscheiden hat.

Die Staatsbehörde behauptet: Das Marburger Gutachten stimme in mehreren Punkten mit dem Obductions-Protocolle überein; ich halte mich in dieser Beziehung nur an einen Punkt, nämlich an jenen: *Ob Coenen lebend oder todt ins Wasser gekommen?* Im Gutachten heifst es: dafs weder für das Eine, noch für das Andere, bestimmte Beweise vorhanden seyen. — Auch hinsichtlich des *Bandmessers*, sagt man, sey das Gutachten in den wesentlichsten Punkten mit den Herren Experten einverstanden, und, wenn die Herren Mediciner zu Marburg das eigentliche Fonck'sche Bandmesser mit der rauhen Kante gesehen, würde, solches in allen Punkten der Fall

gewesen seyn. Hr. Professor von Walther hat das eigentliche Fonck'sche Bandmesser gesehen, aber doch behauptet, dafs die Wunde *unmöglich* mit diesem habe versetzt werden können; Herr Dr. Servaes dagegen hat erklärt: Der Schlag *müsse* mit diesem, oder einem diesem ganz ähnlichen Bandmesser versetzt worden seyn; — lauter Zweifel, die *ich* wenigstens nicht auflösen kann; wir müssen es daher Ihnen überlassen, ob Sie dem einen oder andern Ausspruche beitreten wollen?

Die Versuche, welche die Marburger Facultät an todten Körpern gemacht hat, glaubt die Staatsbehörde um defswillen nicht für zuverläfsig halten zu dürfen, weil dieselbe nur an krankhaft beschaffenen Körpern, wo der Schädel bereits geschwächt sey, gemacht worden; hierauf hat schon mein College Aldenhoven genügend geantwortet.

Es ist noch zu bemerken, dafs im Obductions-Berichte von *vielen Wunden*, im Hamacher'schen Geständnisse aber nur von *einem* Schlage die Rede; dafs folglich beide nicht im Einklange stehen, und dafs die Hrn. Obducenten die übrigen Wunden, aufser der, welche durch den Schlag veranlafst seyn soll, unerklärt gelassen haben.

Die Staatsbehörde hat bemerkt, dafs in dem von mir angeführten Falle des Schusters von Zell gar keine Verwundung Statt gefunden, und dafs folglich, indem es sich nur von dem Versuche eines Verbrechens handelte, jener Fall durchaus nicht hierher gehöre. Es scheint hier ein Mifsverständnifs obzuwalten, denn ich habe diesen Fall durchaus nicht in Beziehung auf den Obductions-Bericht erzählt, sondern nur, um zu zeigen, dafs sich auch das Geschwornen-Gericht über den Thatbestand irren könne.

Die Staatsbehörde hat, in Beziehung auf den Hrn. Prof. Benzenberg, gesagt, dafs es nicht darauf ankomme: Ob 12 Physiker als Geschworne säfsen, und dafs nur *Sie* zu richten hätten. Ich habe aber den Hrn. Prof. Benzenberg, nur in der Hinsicht, angeführt, dafs ich behauptet: Der einzige, in die Sinne fallende Punkt sey, dafs, wenn der Schlag wirklich mit der Kraft, womit er versetzt worden seyn soll, geführt wäre, der Hirnschädel gesprungen seyn müfste; nur zur Rechtfertigung dieser Behauptung habe ich die Ansicht des Hrn. Prof. Benzenberg, dem man doch gewifs grofse physicalische Kenntnisse nicht absprechen kann, mitgetheilt.

Wenn Herr Prof. Benzenberg das Hamacher'sche Geständnifs für ein Märchen erklärt, und dabei einen Ausweg gesucht hat, dafs es nämlich nicht aus Bosheit, um Herrn Fonck unglücklich zu machen, sondern durch eine schiefe Ansicht von dessen Schuld entstanden sey — wenn er diese Ansicht mit uns theilt, so macht dies seinem Kopf und Herzen Ehre; denn auf die nämliche Weise haben auch Andere geurtheilt, und im Conversations-Blatte ist ebenfalls die nämliche Ansicht ausgesprochen. Auch mufs ich hier öffentlich erklären, dafs ich schon, als diese Sache an den Revisionshof nach Coblenz kam, die Acten gelesen, und dafs ich der Erste war, der für Herrn Fonck das Wort nahm, und einen Aufsatz in die Rheinischen Blätter einrücken liefs, worin ich die Hamacher'sche Erzählung ebenfalls für ein Märchen erklärte. Jeder kann seine Meinung aussprechen — an Ihnen ist es, darüber zu erkennen.

Die Staatsbehörde hat angeführt, dafs der Thatbestand, in Bezug auf die Verurtheilung Hamacher's, in so weit fest stehe, dafs die Erdrosselung durch den Schlag vorbereitet und befördert worden sey. Ich bemerke hier nochmals dagegen, dafs hier eine neue Sitzung — hier ein anderer Angeklagter sey, und dafs Ihr Urtheil, ohne Rücksicht auf Hamacher's Verurtheilung, gefällt werden müsse. Uebrigens sind wir ja darüber noch nicht im Reinen: ob *wirklich* die Erdrosselung durch den Schlag vorbereitet und befördert worden sey? Die Aerzte streiten und widersprechen sich zum Theil über diesen Punkt; Sie aber, meine Herren, werden doch diesen Streit nicht zum Nachtheil des Angeklagten entscheiden wollen? — Doch genug über den Thatbestand, wir glauben, die, diesen betreffende Frage zur Genüge erörtert zu haben.

* * *

Auf die Behauptung der Staatsbehörde: Herr Fonck habe weder gesetzliche, noch kaufmännische Bücher geführt, will ich nicht mehr antworten; die Büchersache ist erledigt; — es ist in den Fonck'schen Büchern kein Verdachtsgrund gefunden worden; wie Hr. Fonck seine Bücher geführt, ist also gleichgültig; führte er sie nicht gesetzlich, so war es sein eigener Schade; denn nur gesetzlich geführt, konnten sie als gesetzlicher Beweis dienen; wollte aber Hr. Fonck Verzicht auf diesen Vortheil leisten, so konnte ihm dies ja Niemand verwehren — dafs man aber daran eine Mordgeschichte knüpft, dies geht über allen Begriff!

Die Staatsbehörde hat angeführt: dafs Hr. Fonck dem Schröder keine Rechnung geschickt. Ich bedaure, in diesem Punkte, der Staatsbehörde widersprechen zu müssen: Dafs Hr. Fonck dem Schröder die Rechnung geschickt, ist durch die Acten constatirt; wahrscheinlich wollte die Staatsbehörde sagen, dafs die Rechnung nicht im October 1815 geschickt worden sey.

Dafs auch Hr. Fonck auf Liquidation gedrungen, läfst sich nicht bezweifeln; denn derselbe hat einen Brief zum Vorschein gebracht, worin er diese Auseinandersetzung ausdrücklich begehrte. Auch liegt der Beweis dafür in dem Briefe Schröder's, den Coenen selbst nach Cöln mitgebracht, und worin es heifst, dafs Schröder den Coenen, *auf Verlangen des Hrn. Fonck*, schicke, um die Rechnungs-Verification vorzunehmen.

Die Staatsbehörde bemerkt, dafs Alles, was ich aufgestellt, um darzuthun, dafs im Hamacher'schen Geständnisse durchaus kein Beweis gegen Hrn. Fonck liege, und Hamacher's Widerruf durchaus nicht als vollgültige Vertheidigungs-Mittel angesehen werden können; dabei aber läfst sich die Staatsbehörde, zu meiner Widerlegung, nur in lauter Vermuthungen rücksichtlich des Geständnisses und des Widerrufes ein.

Meine Herren, die Staatsbehörde hat Ihnen bemerkt, dafs Sie in Ihrem Ausspruche nur *Ihrem Gewissen* zu folgen haben. Allerdings fragt Sie das Gesetz nur: Sind Sie überzeugt? Defswegen sollen Sie aber doch nicht Ihre Ueberzeugung auf einen unbedingten Glauben an die Staatsbehörde bauen; denn der Gesetzgeber hat vorausgesetzt, dafs sich diese Ueberzeugung auf logische Ansichten gründe. Am 6. Brumaire 1804 würde man Sie gefragt haben: „Ist es gewifs, dafs Coenen durch den Fonck ermordet worden?" Man hätte Sie nicht gefragt: Glauben Sie — vermuthen Sie es? sondern: Sind Sie dessen *gewifs*? Was damals unter dem Worte „gewifs" verstanden war, löst sich in die einfache Frage auf: „Ist der Angeklagte schuldig, den fraglichen Mord begangen zu haben?" Bei Ihnen müssen also keine Vermuthungen gelten; sondern es mufs bei Ihnen der wirkliche Beweis da seyn, dafs kein Anderer, als der Angeklagte, der Mörder seyn könne. In diesem Sinne, meine Herren, müssen Sie das „Glauben" und „Vermuthen" wohl von dem „*Ueberzeugtseyn*" unterscheiden. Wenn man mich über einen Punkt fragte: „*Glauben* Sie das?" So würde ich vielleicht *ja* sagen. Fragte man mich aber: „Sind Sie *überzeugt?*" so würde ich eine ganz andere Antwort geben.

Die Staatsbehörde hat ferner behauptet: Gerade in den Abweichungen in einzelnen Punkten des Hamacher'schen Geständnisses liege der Beweis seiner Aechtheit. Diesen Beweis kann ich gar nicht fassen; denn ich glaube die Wahrheit ist einfach und bleibt es. — Die Staatsbehörde glaubt: Hamacher habe wohl Vieles vergessen können. Ich habe Ihnen gestern eine Menge von Variationen angeführt; wenn man nun behaupten will: Hamacher habe dies Alles vergessen, so frage ich: Ob denn Hamacher auch vergessen, dafs *sein Bruder* die Leiche gefahren? Und doch findet sich dieser Punkt in einer andern Angabe widerrufen! auch den Satz, dafs kleine Abweichungen Kennzeichen der Wahrheit seyen, verstehe ich nicht, und ich wiederhole es: Wenn die That so geschehen, wie sie im Hamacher'schen Geständnisse erzählt ist, so mufste sie, wenn sie auch

hundertmal wieder erzählt wurde, ohne Abweichung, auf *die nämliche Weise*, wie sie geschehen, erzählt werden; ist dies nicht der Fall, so erscheint das Ganze nur als eine Composition, ein Roman, ein Märchen.

Das Oeffentliche Ministerium hat bemerkt: Die angebliche Aeufserung Hamacher's gegen Herrn Sandt: Dafs er beim ersten Antrage zum Morde seine Kleider genommen, und entrüstet fortgegangen, sey eine Erfindung von mir. Ich bemerke dagegen, dafs in der ganzen Vertheidigung kein factischer Irrthum vorgekommen, und dafs bei der Art, wie der Hr. Präsident die Verhandlungen geleitet, ein solcher demselben gewifs nicht entgangen wäre, und dafs er sicher nicht unterlassen haben würde, mich darauf aufmerksam zu machen. Jene angebliche Aeufserung steht in der Vertheidigung des Herrn Leibfried bei der Hamacher'schen Assise, so wie solche in den, bei Thiriart in Cöln gedruckten Bülletins *) enthalten ist, und Herr Leibfried wird doch wohl, im Angesichte des Assisenhofs, keine Unwahrheiten dieser Art vorgebracht haben?

Die Staatsbehörde sagt: Madame Fonck habe am spätesten von Allen das Gerücht, welches ihren Mann einer so gräfslichen That beschuldigte, erfahren. Ich könnte aber durch Zeugen beweisen, dafs sie dasselbe schon am 2. Tage wufste.

Wir können sicher nicht glauben, dafs Madame Fonck einer Unwahrheit fähig — noch weniger aber, dafs sie eine solche an *S. M. den König* geschrieben haben werde. Ich beehre mich, nur eine Stelle aus ihrer Vorstellung an S. M. zu verlesen.

„Eine schwer niedergebeugte Gattinn und Mutter wagt es, vertrauensvoll vor den Thron „*Euer Königlichen Majestät* zu treten, nicht um von *Allerhöchstdenselben* eine Gnade „zu erflehen, sondern um an der unmittelbaren Quelle des Rechtes den Schutz der Gesetze, und Gerechtigkeit, nichts als strenge Gerechtigkeit alleruntertänigst nachzusuchen.

„Ich bin die Gattinn des, nun schon bis in das fünfte Jahr auf die willkürlichste „Weise verfolgten Kaufmannes Peter Anton Fonck von hier, dessen hartes unverdientes Schicksal eine so unglückliche Celebrität erhalten hat, dafs solches ohne Zweifel auch „*Euer Königlichen Majestät* nicht unbekannt geblieben seyn wird.

„Man beschuldigt ihn, einen jungen Mann, den Wilhelm Coenen von Crefeld, in „der Nacht vom 9. auf den 10. November 1816 ermordet zu haben. Niemand konnte „von der Absurdität dieser gräfslichen Beschuldigung und von der Unschuld meines Gatten inniger überzeugt seyn, als eben ich. *Gott der Allwissende* ist mein Zeuge, und „vor dem Throne *Euer Königlichen Majestät* beschwöre ich es auf das feierlichste, dafs „von dem Augenblicke an, wo der junge Coenen mit seinem Committenten Schröder „an jenem Tage, Abends zwischen acht und neun Uhr, zuletzt unser Haus verliefs, bis „zum hellen Morgen des folgenden Tages mein Gatte nicht mehr von meiner Seite gekommen ist. Mit mir allein speiste er zu Nacht, ging mit mir gegen eilf Uhr zu Bette „und verliefs unser gemeinschaftliches Schlafgemach und Bette nicht wieder, bis am andern Morgen, nachdem ich bereits aufgestanden war. In dem ganzen Zwischenraum hatte, „aufser unsern drei Mägden und unsern vier unmündigen Kindern, kein fremder Mensch „unser Haus betreten.

„Unsere drei Mägde haben die Wahrheit dieser meiner Betheuerung durch ihre eidlichen Aussagen vor Gericht bestätigt. Die physische Unmöglichkeit, dafs mein Gatte in „jener Nacht noch in irgend einer Berührung mit dem jungen Coenen habe seyn können, „war und ist mir also eben so klar, als mein eigenes Daseyn. Auch beweiset die innere „Einrichtung unseres Hauses anschaulich, dafs ohne mein und der drei Mägde Wissen eine „so schreckliche That darin nicht Statt haben konnte, und wenn man meinen Gatten der „Mordthat bezüchtigen wollte, so hätte man nothwendig mich selbst als Theilhaberinn

*) Seite 361.

„daran mit beschuldigen müssen; noch nie hat es aber die Lästerung gewagt, ihre Verläumdungen so fern zu treiben.

„Auf das Zeugnifs aller Menschen, ohne Unterschied, die mich kennen, darf ich mich „kühn berufen, ob ein einziger von ihnen mich einer unedeln Handlung fähig halte. Ich „war so glücklich, von meinen Eltern eine solche Erziehung zu erhalten, und meine Grund„sätze sind von der Art, dafs es mir unmöglich gewesen seyn würde, mit einem Manne, „der das Unglück gehabt hätte, einen Menschen zu tödten, auch nur noch einen Tag zu„sammen zu leben; ich würde ihn, mich und unsere Kinder bis in den Tod beweint „haben, aber unsere Trennung für ewig hätte keine Vorstellung, keine Rücksicht abwen„den können. Um so fester knüpfte aber auch mein innigstes Bewufstseyn von der Un„schuld meines Gatten, und von der Ungerechtigkeit der Verfolgungen, die er erdulden „mufste, das Band unserer auf gegenseitige Achtung und Vertrauen gegründeten Liebe. „Zwölf Jahre lang sind wir verbunden, und es mögen wohl wenige Ehen geben, die so „glücklich sind, als die unserige es immer war und noch ist. Seit den verschiedenen Ver„haftungen, die mein Gatte erleiden mufste, trug ich noch zwei Pfänder der Liebe von „ihm unter dem Herzen; bei ehrliebenden Gatten und Gattinnen mag das noch mehr als „Worte die Wahrheit meiner Betheuerung beglaubigen, dafs ich nicht blofs die moralische „Ueberzeugung, sondern auch die vollkommenste physische Gewifsheit von der Unschuld „meines Gatten habe.

„Diese Gewifsheit und der Hinblick auf die ewige Vorsehung hat mich bei allen den „Leiden, die ich über das unverschuldete Schicksal meines Gatten erduldete, noch auf„recht erhalten."

Diese Erklärung der Madame Fonck wird Jeder für wahr halten, der sie kennt; denn der weifs auch, dafs sie keiner Lüge fähig sey.

Die Staatsbehörde behauptet: Die Mägde könnten nicht als Zeugen gelten; besonders die Gallibert nicht, weil sie sich in mancherlei Widersprüche verwickelt habe. Z. B. sagt man: Sie habe erklärt, am 9. November seyen die vier Herren nicht zusammen zur Conferenz gekommen, sondern zuerst Hr. Fonck und Hahnenbein — später erst Schröder und Coenen; da es doch erwiesen, dafs alle vier zusammen gekommen seyen. — Dies, meine Herren, sind Nebendinge. Die Hauptsache aber ist, dafs die Gallibert am 9. November Abends keine fremde Person mehr ins Haus kommen, und dafs sie, um zehn Uhr desselben Abends, Hrn. Fonck bei seiner Frau gesehen. Eine von diesen Mägden ist sogar in der Kirche vernommen worden; allein sie hat immer standhaft behauptet, dafs sie die Wahrheit gesagt habe. Sie war damals nicht mehr in Diensten des Hrn. Fonck; wäre sie es aber auch gewesen, so würde dieses nichts ändern; denn, wenn uns das Hausgesinde nicht mehr als Zeuge dienen kann, so ist es um uns Alle geschehen. Ein Schurke darf nur Verdacht auf uns werfen, so werden wir in eine Criminal-Procedur verwickelt, ohne uns rechtfertigen zu können!

In Beziehung auf die Conferenz hat die Staatsbehörde bemerkt: Es sey richtig, was ich gesagt, dafs nämlich, nach Schröders Aussage, Hr. Fonck die Conferenz nicht verlassen habe; sie modificirt nur den Ausdruck, indem sie sagt: Schröder habe nur erklärt: Fonck und Coenen seyen nicht *auf einmal*, oder *nacheinander* aus dem Zimmer gegangen, so dafs sie sich hätten sprechen können. Aus der Zusammenstellung selbst aber geht die Richtigkeit meiner Behauptung hervor; denn auf die Frage, wie sie dem Schröder gestellt worden, konnte keine ausweichende Antwort folgen. Uebrigens ist es auch nicht einmal denkbar, dafs Hr. Fonck so geradezu die Gesellschaft, und zwar bei einer wichtigen Geschäfts-Conferenz, verlassen haben sollte.

Was die Brieftasche angeht, so lassen wir alles darauf Bezügliche auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen; so viel steht aber doch fest, dafs es unmöglich war, die Brieftasche heraus-

zunehmen, ohne auch die obern Knöpfe ganz aufzureifsen, und dafs sich gewifs der Mörder, wenn es ihm um die Brieftasche zu thun gewesen, des kürzern Weges des Aufreifsens des ganzen Rockes bedient haben würde.

Die Staatsbehörde hat, in Beziehung auf den Hut, behauptet, dafs es recht wohl möglich sey, dafs Hr. Fonck denselben in den Brunnen geworfen habe. Ich behandle diesen Punkt, wie man ihn behandlen mufs: Ich sehe nämlich diese Geschichte durchaus als lächerlich an, und behaupte: Man könne nicht wohl annehmen, dafs der gefundene Hut, wenn einer gefunden worden, Coenen's Hut, und von Hrn. Fonck in den Brunnen geworfen worden, ohne zugleich anzunehmen, dafs Hr. Fonck verrückt gewesen sey. Wenn er den Hut in den Brunnen geworfen hätte, würde er nicht auch Pfeife und Brieftasche hineingeworfen haben? — Das Oeffentliche Ministerium sagt: Herr Fonck habe sich schnell aller Gegenstände entledigen wollen, die auf den Mord Bezug gehabt; dann mufste er ja aber, vor allen Dingen, um die stummen Zeugen des Mordes zu beseitigen, damit anfangen, die Leiche nicht im Packhause zu lassen, sondern sie, schon gleich in der Nacht vom 9. auf den 10., fortzuschaffen; — den Hut konnte er später noch immer wegbringen.

Die Staatsbehörde findet das sentimentale Gespräch am Rhein in Hamacher's Geständnifs so natürlich, dafs solches gerade dessen Wahrheit verbürge. Diesen Schlufs begreife ich nicht, da ich manche Erzählung der Art in Schauspielen gelesen habe. Wenn wir annehmen, dafs Hamacher nicht Alles so ganz richtig zu Protocoll gegeben, so wurden solche Gespräche hineingeworfen, um dem Ding mehr Haltung zu geben. — Die Staatsbehörde behauptet, ich habe das sentimentale Gespräch nicht anders erklären können, als indem ich zu einer Composition meine Zuflucht genommen. Dies ist auch ganz richtig, indem ich nicht nur von diesem, sondern überhaupt von allen Punkten des Geständnisses behauptet habe, dafs sie componirt seyen; denn ich glaube fest, dafs, wenn dem Hamacher Seine Gnaden, Hr. v. Sandt, nicht geholfen, er das Geständnifs gewifs nimmermehr zu Stande gebracht hätte.

Vertheidiger Aldenhoven:

Meine Herren! Rücksichtlich des, von uns geführten Beweises, dafs Chr. Hamacher's Aussagen, in Betreff der Versenkung der Leiche, lügenhaft seyen, hat das Oeffentliche Ministerium behauptet, dafs sich der Wasserstand geändert habe, und es hat daraus den Schlufs ziehen wollen, dafs bei einer Wasserhöhe von 12 Schuh 10 Zoll die Leiche vom Strome hätte bedeckt und weggerissen werden können; indessen, meine Herren, stand das Wasser am 11. November, *erst Morgens 8 Uhr*, 12 Schuh 10 Zoll. Gehen wir nun dem Märchen nach, so wäre Hamacher zwischen 4—5 Uhr abgefahren. Nach der geschehenen Vermessung beträgt die Entfernung vom Fonck'schen Hause bis zum Eigelsteiner Thore 42 Minuten, und bis zum Mülheimer Häuschen fünf Viertel-Stunden. Man hätte also wenigstens fünf Viertel-Stunden fahren müssen, und wenn man um halb sechs abgefahren wäre, so würde man nach halb sieben Uhr angekommen seyn. Nach dem Märchen fiel nun noch das Gespräch, das Abladen des Fasses, das Aufmachen, und das Herausnehmen der Leiche vor, welches Alles auch nicht so geschwind ging; es war also gewifs, nach der geschehenen Versenkung, 7 Uhr vorbei, und in dem Augenblicke, nachdem dieselbe Statt gefunden, wäre der hohe Wasserstand eingetreten. — Ich habe auf die Beschaffenheit, Neigung und Fläche des Ufers aufmerksam gemacht, und bemerkt, dafs unter dem Mülheimer Häuschen der Neigungswinkel 8° 4′ sey, und dafs die Winkelspitze der Uferfläche die Hinwegschwemmung der Leiche unmöglich mache. Der dortige Wasserstand mag nun angenommen werden, wie er will, so konnte die Leiche, wenn sie dort versenkt wurde, nicht fortgeschwemmt werden. — Das Oeffentliche Ministerium hat bemerkt, dafs die Strombahn

sich mit der Höhe des Wassers ändere; dies ist zwar richtig, aber die Wirkung der Strombahn bleibt doch immer *dieselbe*.

Hamacher sagt: „Er sey bis über die Stiefel ins Wasser gegangen.“ Ich habe, rücksichtlich der Stiefel, das Höchste angenommen, und dann mufste Hamacher doch noch 100 Schritte von der Strombahn entfernt seyn. Er war also an einem Orte, wo die Strombahn nicht mehr wirkte, sondern im Gegentheil, wo dieselbe die Leiche immer auf die Seite treiben mufste. Nun kam noch der, an die Leiche befestigte schwere Stein hinzu; dieselbe mufste also bestimmt da festgehalten werden, wo Hamacher sie hinwarf, und tiefer als einen Fufs 6 Zoll konnte er sie nicht versenkt haben. Wurde nun die Leiche vom Wasser aufgeregt, was entstand? Sie mufste oben schwimmen. Und nun trat noch der merkwürdige Umstand ein, dafs das Wasser immer fiel; so wäre also die Leiche immer mehr und mehr blofs zu liegen gekommen, und zwar um so mehr, weil sie durch den Stein festgehalten wurde, also nicht dem Strome nachfallen konnte. Diesen Beweis kann Niemand beseitigen; er gründet sich auf die unwiderlegbare, unabänderliche Natur. Ich hatte beim Anklage-Senate die ganze Gestalt des Ufers, so wie auch die Neigungs-Winkel, welche ich hatte ausmessen lassen, angegeben, und denselben gebeten, sich an Ort und Stelle zu begeben, und Alles zu verificiren; es ist aber nicht geschehen. Der Anklage-Senat hat es also anerkannt, und es steht also fest, dafs unmöglich die Leiche, auch ohne mit Steinen beschwert zu seyn, fortschwimmen konnte.

Ich habe auch einen Auszug aus dem Stations-Register der Niederländischen Schiffer machen lassen, und es ist constatirt, dafs vom 11. — 30. Nov. fast jeden Tag 3, 4, 5 Schiffer zu Berg gefahren, die gewifs die Leiche gesehen haben würden; das Gegentheil wäre ein Phänomen der ersten Art.

So bleibt also unsere Behauptung, dafs die Leiche an der, im Hamacher'schen Geständnisse bezeichneten Stelle nicht versenkt werden konnte, vollkommen bestehen. Dies sind stumme Zeugen, so wie die Localität des Fonck'schen Hauses — so wie wir deren mehrere haben.

Madame Fonck und die Fonck'schen Mägde hatten erklärt: dafs nach 9 Uhr Abends Niemand mehr ins Haus gekommen sey. Es war also nichts natürlicher, als das Haus zu besehen, und zu untersuchen, ob, wenn auch die Mägde nichts gehört, es nicht dennoch möglich gewesen, dafs die That dort geschehen sey? Der Appellations-Rath Herr Umbscheiden und der Staats-Procurator Herr Leist waren die Ersten, die sich dahin begaben. Sie haben sich ins Packhaus, in die Seifensiederei und in das Schlafzimmer der Mägde verfügt, und sich überzeugt, dafs man in *diesem* Alles hören könne, *was in jenen beiden Localen* vorgehe. Auch die übrigen Herren des Anklage-Senats haben sich später dahin verfügt, und die nämliche Ueberzeugung erhalten.

Herr Fonck wurde, wie wir Ihnen bereits gesagt, zweimal von zwei souverainen Gerichts-Höfen freigesprochen; aber immer wieder auf die nämlichen Anzeigen verhaftet.

Sie, meine Herren, haben gewifs bei mehreren Zeugen die Leidenschaftlichkeit, womit sie ihre Zeugnisse abgelegt, wahrgenommen. Und was gelten *jene* Zeugen, die, wenn sie zweimal — wenn sie dreimal verhört worden, jedesmal anders aussagten, und so ihre Unlauterkeit bewährten.

Sie haben von allen den 247 ausgemittelten Zeugen keinen in Beziehung auf Herrn Fonck gehört, als nur sein Hausgesinde. Was haben über die Diensboten ausgesagt? Geradezu ganz bestimmt: „Es sey nicht möglich, dafs die That, ohne dafs sie etwas davon wahrgenommen, im Fonck'schen Hause habe verübt werden können.“ Dieses haben Sie nicht nur aus dem unmittelbaren Zeugnisse jener Mägde, die damals bei Herrn Fonck dienten, vernommen, sondern auch die Odenthal hat solches bestätigt, indem sie erklärte: „Sie habe sich sehr oft und mannigfach

mit der Ott und Schoock über die Geschichte unterhalten; diese hätten ihr aber immer gesagt: Sie könnten die Sache nicht glauben, da sie nichts gehört, da sie es aber doch hätten hören müssen, wenn etwas geschehen wäre."

Die andern Zeugen haben Alles vom Hörensagen, und wenn wir zur Quelle kommen, so finden wir nichts, als Lügen. Dies ist die merkwürdige Procédur, die zu einer europäischen geworden ist!

Vertheidiger Grebel:

Meine Herren! Wir kommen nun auf die Zeugnisse von Schiefer und Asbach.

Die Staatsbehörde glaubt, es sey nicht richtig, daſs Elfes die bekannte Zahlung am *eilften November* gemacht habe, weil Elkendorf nicht gewiſs wisse, daſs dieselbe an jenem Tage geschehen sey. Indessen hat aber doch Elkendorf gesagt, daſs Elfes *reisefertig* gewesen sey, und wir wissen, daſs Elfes am Morgen des Montags (11. November) wirklich von Cöln abreiste; auch hat Elkendorf die Stunde genau angegeben, daſs nämlich die Zahlung vor 7 Uhr geschehen, weil er als Thorschreiber immer um 7 Uhr am Thor seyn müsse; — daſs also Schiefer und Asbach sich im Tage geirrt, ist klar.

Das Oeffentliche Ministerium hat eingewendet, daſs Elfes in jener Epoche *öfters* nach Neuſs gereist sey; daſs dieses aber auch namentlich am *eilften November* der Fall gewesen, hat er selbst eingestanden, und es ist solches auch durch den Zeugen Hanf bewiesen, der uns gesagt, daſs er am Dinstag (12. November) dem Elfes ein Pferd nach Neuſs gebracht, worauf derselbe nach Cöln geritten; von einer andern Reise des Elfes liegt nichts vor, und als Schröder und Elfes an jenem Dinstage nach Cöln kamen, blieben sie eine geraume Zeit da. Schiefer's und Asbach's Irrthum ist also evident erwiesen.

Bei Erwähnung des saubern Subjects Esser behauptete ich, daſs er, in Folge seiner Verurtheilung wegen Diebstahls, nicht einmal zum Zeugen in einer Civilsache tauglich sey. Die Staatsbehörde hat hierauf bemerkt, daſs sie hierüber die Civil-Proceſs-Ordnung nicht nachgeschlagen habe; ich verweise aber hierüber auf den Art. 283 jenes Gesetzbuches, worin es ausdrücklich heiſst:

> „Ebenso kann man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des vorgeschlagenen Zeugen „machen, wenn er vermuthlicher Erbe oder Geschenknehmer der Partei ist, die ihn vor„geschlagen hat; wenn er seit dem Ausspruche des Urtheils, worin die Zeugenvernehmung „befohlen ward, mit der Partei und auf ihre Kosten getrunken oder gegessen hat; wenn „er über die Thatumstände, welche mit dem Processe in Verbindung stehen, schriftliche „Zeugnisse abgegeben hat; wenn er Diener dieser Partei ist, oder zu ihrem Hausgesinde „gehört; wenn gegen ihn eines Verbrechens halber die Anklage angenommen worden; wenn „er zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, oder selbst zu einer „Correctionel-Strafe, in so fern es wegen eines Diebstahls geschah."

Ich habe nur behauptet, daſs dieser Zeuge nicht einmal in einer Civilsache tauge, also um so weniger Werth in einem Criminal-Processe, wo über Leben und Tod geurtheilt werden soll, haben könne; damit habe ich keineswegs sagen wollen, daſs er zu verwerfen, oder nicht abzuhören sey, sondern nur, daſs sein Zeugniſs keine Rücksicht verdiene.

Die Staatsbehörde hat erklärt. Es sey beleidigend für die Obducenten, daſs ich gesagt: Dem Obductions-Protocolle liege das Gerücht zu Grunde; aber ich habe nur gesagt: Es scheine, daſs die Herren Obducenten in jenem Protocolle Rücksicht auf das Gerücht genommen, ohne ihnen jedoch dabei eine wirkliche böse Absicht unterzuschieben.

Man hat behauptet, daſs ein Beamter nicht die Bosheit haben könne, eine ganze Familie, ohne Grund, zu verderben. Ich habe dies auch nicht behauptet, sondern das Gerücht hat bei

Hrn. Sandt eine fixe, — aber falsche Idee hervorgebracht; denn daſs Hr. Sandt die Idee des Publicums getheilt, haben wir bereits weitläufig ausgeführt. Ich will Hrn. Sandt keine solche Bosheit aufbürden; aber derselbe hat ein Verbrechen, welches so groſses Aufsehen erregt hat, herausbringen wollen, und glaubte, daſs dasselbe durchaus nicht anders begangen seyn könne, als wie es einmal das Gerücht dargestellt hatte. Ich habe selbst den Fall gehabt, daſs der Instruent nicht von seinem Eigensinne abzubringen war, und lange auf seinem Holzwege fortging, bis er endlich einsah, daſs er sich geirrt, und die Acten liegen lieſs. So ging auch Hr. Sandt von einer fixen Idee aus, und blieb fest dabei. Daſs Hr. Sandt geirrt haben könne, dies gibt er selbst in einem Briefe an Hrn. Hoffmann zu. Er kann auch mit Andern ausrufen: „Errare humanum est.“ Daſs aber auch aus Bosheit ein Beamter eine solche Handlung verrichten *könne*, dies beweist das Gesetzbuch selbst, indem es Strafverfügungen gegen Beamte enthält, welche sich solcher Handlungen schuldig machen.

Der Brief, worin Hamacher von den 4000 Thlrn. spricht, lautet so:

„Was glaub du wohl hast du lieber ielt oder mich oder meine und deine ehr das
„ielt ist wohl und was mache ich in der welt meine und deine Freund sind nicht reich
„aber doch erlich ob ich 3000 bis 4000 dausend reistaler ielt haben und erlich bekommen
„unſs nich mer zu sehen nun kanst du denken dein sache du must mir mit der frauen
„mit dag antwort schiken, dann heut aben der herr von sanden bestellen und darzoh und
„auch das Kind, und brin ein bohtelgen wein mit die recht iud ist ich bin ein armer
„Mann ich hab noch mein ehrlichen nahmen — schreib mir gleich Antwort
„christian hamacher“
„ich bestelle der herr von sanden dann laſ ich dich roſen darzoh.“

(Was glaubst du wohl, hast du lieber Geld, als mich, oder meine und deine Ehre? Das Geld ist gut, und was mache ich in der Welt? Meine und deine Freunde sind nicht reich, aber doch ehrlich. Wenn ich 3—4000 Rthlr. Geld habe und ehrlich, bekommen wir uns nicht mehr zu sehen; nun kannst du deine Sache denken. Du muſst mir mit der Frau Mittag Antwort schicken, dann heute Abend den Herrn von Sandt bestellen, und dazu das Kind, und bringe eine Bouteille Wein mit, die recht gut ist; ich bin ein armer Mann; ich habe noch meinen ehrlichen Namen. — Schreibe mir gleich Antwort. — Ich bestelle den Herrn von Sandt, dann lasse ich dich dazu rufen.)

Sie sehen, meine Herren, in diesen Ausdrücken, daſs Hamacher sich durchaus nicht als Theilhaber der Mordthat darstellt, und daſs er sich nur unter gewissen Bedingungen als den Mörder darstellen wollte. Hätte nun die Frau ihm geschrieben: „Ja, das wäre so recht, er solle das Geld nehmen,“ so würde er den Herrn Sandt haben rufen lassen, und ihm gesagt haben: „Ich bin nun zur Abreise bereit; schreiben Sie alles nieder, was Sie wollen!“

Herr Sandt hat ein groſses Gewicht auf einen, von ihm hier producirten Brief Chr. Hamacher's an seinen Bruder Adam, gelegt. Ich bemerke in dieser Hinsicht, daſs Hamacher diesen Brief nicht recht anerkennen will, und daſs auch derselbe ihn nicht geschrieben zu haben scheint, da hier eine ganz andere Orthographie, wie in seinen übrigen Briefen, vorkommt. „Lieber Bruder,“ heiſst es darin, „du wirst mich nicht im Stiche lassen.“ Was soll das „im Stiche lassen“ aber heiſsen, meine Herren? Es heiſst; „Du muſst die Sache erklären, so wie ich; du hast nichts zu befürchten, es ist nur darum zu thun, um Schwarz auf Weiſs zu haben, so will man den Fonck zum Bekennen bringen“.

Vertheidiger Aldenhoven:

Was nun diesen Punkt der Vertheidigung betrifft, so hat man gesagt: Wir hätten die Ent-

stehung des Märchens auf die Feuchtigkeit des Cachots gegründet; wir haben aber auch zugleich gesagt, daſs Hamacher durch *Hunger* dahin gebracht worden sey, unwahre Angaben zu machen. Es ist, sagt man, constatirt, daſs Hamacher über nichts Anders, als über die Feuchtigkeit seines Kerkers geklagt habe; über *Hunger* gar nicht. Richtig ist es, daſs Hamacher als Herr von Struensee ihn gefragt: Ob er über die Nahrung zu klagen habe, geantwortet: „Nein, darüber nicht, aber an diesem Orte kann ich nicht bleiben, er ist zu feucht; ich leide zu viel.“ Was folgt daraus? Daſs gerade die Feuchtigkeit für Hamacher jetzt die gröſste Qual war, worüber er die andern vergaſs. Schrecklicher hören wir ihn aber auch über *Hunger* klagen, indem er dem Hrn. Sandt schreibt: „Ich weiſs nicht, ob Sie mich ganz verschmachten lassen wollen.“ In stärkern Ausdrücken kann man sich denn doch wohl nicht über Hunger beklagen! Das Präsentatum jenes Briefes ist vom Morgen des 16. Aprils; wahrscheinlich wurde derselbe am 15. an eben den geschrieben, unter dessen Herrschaft Hamacher stand. Wie kann man nun sagen: Hamacher habe *vor dem* 22. *April* nicht über Hunger geklagt?

Vertheidiger Grebel:

Daſs Hamacher schon früher geklagt, ist auch durch die Zeugen Fromm und v. Lammertz bekundet. Gesetzt, er hätte auch nicht geklagt, so saſs er doch im Cachot und wurde hart behandelt. Fromm und v. Lammertz haben nachgegeben, daſs Hr. Sandt ihnen verboten, dem Hamacher jene Speisen zu reichen, welche ihm seine Frau brachte; indem man Hamachern auf die Gefangenenkost beschränkte, war dies schon eine Art der Tortur, die vermögend war, den Hamacher zum falschen Geständnisse zu bringen, daſs er mit Hrn. Fonck die Mordthat begangen habe. — Ich frage: Glaubte man sich berechtigt, den Hamacher so zu behandeln, warum nicht auch Hrn. Fonck? Wenn nun Hr. Sandt nicht sagen kann, daſs er Hrn. Fonck eben so behandelt habe, so muſste er doch einen Zweck haben, *gerade den Hamacher* so zu behandeln, und zwar keinen andern, als denselben zu seiner falschen Erzählung zu bringen.

Daſs der Brief, den Hamacher an Hrn. Efferz geschrieben, nicht zu den Acten gekommen, ist unbezweifelt, und daſs die feste Haltung des Zeugen v. Lammertz Hrn. Efferz in Irrthum gebracht haben soll, ist für einen Justizbeamten eben kein Compliment; übrigens ist jener Umstand auch durch den Zeugen Schreiner erwiesen.

Wir haben schon bemerkt, daſs Hamacher Hrn. Fonck in Verdacht hatte, die Mordthat begangen zu haben, und daſs man diese Stimmung benutzte, um ihm sein Geständniſs abzuzwingen. Hamacher's raisonnirende Philosophie ist nicht weit her; er dachte: „Wenn dich Fonck zum Spitzbuben machen will, so kannst du ihn auch zum Mörder machen, und so wie der Hilgers dich, so kannst du nun auch Fonck der Justiz in die Hände spielen.“

Die Staatsbehörde hat gesagt: Hamacher habe *erst nach seinem Widerrufe* geäuſsert, daſs er den Angeklagten des Mordes wegen in Verdacht habe; dies ist in so weit unrichtig, als Hamacher schon früher gesagt, daſs er im Keller, hinter den Fässern, und überall gesucht habe, ob Coenen nicht irgendwo stecke; er muſs also jenen Verdacht *schon früher* gehegt haben, denn nach seiner Verhaftung ist er ja nicht mehr in Hrn. Fonck's Haus gekommen.

Die Staatsbehörde hat den Umstand wegen des gereichten *Weins* und *Branntweins* beleuchtet. Ich bin aber mit derselben nicht einverstanden, wenn sie sagt: In vino veritas. Ich begreife wohl, daſs ein Betrunkener etwas sagen, — aber auch, daſs er die Unwahrheit sagen kann. Herr Sandt sagt: Er habe nur Hamacher's Schüchternheit beseitigen wollen; ich gebe aber dieser Groſsmuth eine andere Deutung: — er wollte den Hamacher heimlich und gefällig machen, um auf diesem Wege, Schwarz auf Weiſs zu erhalten.

Die Staatsbehörde glaubt, in Beziehung auf Hamacher's Brief, worin derselbe anfragt: „Ob er

nicht besser den 2. und 5. Nov. angebe?" dafs dieser 2. Nov. jener Tag gewesen sey, wo Hamacher den Coenen zum ersten Mal bei Herrn Fonck gesehen hatte. In jenem Briefe heifst es: „Ich glaube, ich müfste sagen: den 2. Nov., das wäre zu meinem Vortheil besser, und den 5. ist er die Treppe herunter gekommen, und sagte in sich: Ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen."— Wenn nichts mehr existirte, als jener Brief, so wäre doch bis zur Evidenz erwiesen, dafs das ganze Geständnifs ein componirtes Märchen sey. War es wahr, dafs Herr Fonck den Hamacher angesprochen hatte, so mufste dieser nicht allein die Data, sondern auch die Wochentage unverändert angeben. Jener Brief läfst sich aber nicht anders erklären, als dafs eine Unterhandlung zwischen Hamacher und Herrn Sandt Statt gehabt, und nun ändert jener, in Beziehung auf den angeblichen Monolog Herrn Fonck's, das Datum, und will ihn nun am 5. Nov. die Treppe herunterkommen lassen. Wären auch nicht alle jene kleinen Umstände vorhanden, woraus sich Hamacher's Widersprüche so häufig ergeben; existirte, wie gesagt, *nur* jener Brief allein, so könnte man doch, ohne den gesunden Menschenverstand verloren zu haben, nicht behaupten, dafs das Geständnifs wahr sey.

Die Staatsbehörde ist der Meinung: Herr Sandt habe nicht gefehlt, indem er Herrn Fonck Gensdarmen ins Haus gelegt habe. Ich behaupte aber das Gegentheil, und bleibe dabei: Herr Sandt mufste sich nach dem Art. 40 der Criminal-Procefs-Ordnung richten; dies hat er aber nicht gethan; also hat er gesetzwidrig gehandelt.

Die Staatsbehörde hat ferner behauptet: Die Acten seyen schon in den Händen der höhern Justiz-Behörden gewesen; es sey aber keiner eingefallen, Herrn Sandt zu verfolgen. Ob eine Justiz-Behörde den Herrn Sandt verfolgt hat, oder nicht, ist uns gleichgültig: hat er gegen den *Art.* 40 *der peinlichen Gerichts-Ordnung* gefehlt, so war er im Falle, dafs der *Art.* 112. eben dieses Gesetzbuchs gegen ihn angewendet wurde.

Vertheidiger Aldenhoven: Die Unstatthaftigkeit der Einlegung der Gensdarmen ergibt sich schon daraus, dafs in den Acten nicht constatirt ist, *wann* sie eingelegt, noch *wann* sie zurückgezogen worden; eben daher konnte auch, als die Acten dem Cassations-Hofe vorlagen, weder der General-Procurator, noch der, zum Referenten ernannte Rath, dieses daraus ersehen. Auch liegt nicht in den Acten, dafs Herr Fonck, als er bereits unter der Verfügung des Hrn. Untersuchungs-Richters Verkenius stand, sich ebenfalls noch unter Aufsicht von Gensdarmen, und vom 22. Dec. 1816 bis zum 16. Febr. 1817 unter der Willkür des Herrn Sandt befand.

Vertheidiger Grebel:

Die Staatsbehörde hat daraus, dafs Herr Sandt den Hrn. Geistmann zu Hamacher geschickt, folgern wollen, dafs es ihm nur um Ergründung der Wahrheit zu thun gewesen sey; allein die Staatsbehörde behauptet irrig, dafs dieses *vor* dem 16. April geschehen sey; geschah es aber nach diesem Tage, so war es unerheblich, da das Geständnifs einmal protocollirt war. Wollte Herr Sandt durch religiöse Gründe auf Hamacher wirken lassen, so mufste er dies, wie gesagt, *vor* dem 16. April thun; nach Protocollirung des Geständnisses, riskirte er eben so wenig bei jener Sendung, am 17., als am 22. April. Ueberhaupt konnte Herr Sandt nicht verhindern, dafs ein Geistlicher in der österlichen Zeit zu Hamacher gelassen wurde.

Die Staatsbehörde hat angeführt: Hamacher habe sein Geständnifs so oft, und mit so vielen Umständen wiederholt, dafs es für wahr anzunehmen sey. Hierauf erwiedere ich, was ich schon früher gesagt, dafs eine Lüge, auch hundert Mal — auch mit allen Umständen wiederholt, immer eine Lüge bleibe.

Ich will hier von der Florentinerinn schweigen; allein, dafs man Wildbraten in Coenen's Magen gefunden, dies habe ich aus dem Obductions-Berichte entnommen, worin es heifst: „Man habe einen dünnen Speisebrei gefunden, der nach Wildbraten gerochen." Es steht aber

doch fest, daſs das, was nach Wildbraten riecht, auch Wildbraten seyn muſs, und daſs nichts nach Wildbraten riechen kann, was nicht wirklich Wildbraten ist.

(Pause.)

(Vertheidiger Aldenhoven zeigt den Geschwornen die Schelle der Fonck'schen Hausthüre vor.)

Vertheidiger Grebel:

Die Staatsbehörde hat sich bemüht, die Beweise für das Alibi des Adam Hamacher zu widerlegen. Ich werde mich aber nur auf die Widerlegung einiger Punkte beschränken, da ich nicht glaube, daſs durch den Vortrag der Staatsbehörde dasjenige, was wir für das Alibi angeführt haben, entkräftet sey. Ueberhaupt scheint es mir, daſs man, hinsichtlich des Ad. Hamacher die Sache nicht richtig gegriffen habe. Wollte man den Adam Hamacher beschuldigen, so hätte die Staatsbehörde zuerst beweisen müssen, daſs er die Fahrt gethan habe; da aber dieser Beweis nicht erbracht worden, so hätte Adam Hamacher, auch ohne alle Alibi-Zeugen, freigesprochen werden müssen. — Das Interesse des Herrn Fonck, den Alibi-Beweis des Adam Hamacher zu führen, war, bei dem Inhalte des Christian Hamacher'schen Geständnisses, natürlich; indessen hatte Christian Hamacher diesen Theil seines Geständnisses widerrufen, und einen andern Fuhrmann, den er nicht kenne, angegeben.

Das Alibi des Adam Hamacher ist durch die Zeugen Nicolin, Limbach, Nell und Fuswinkel hinlänglich bewiesen. Man führt als Gegenzeugen den Kamphausen und die Popps an. Was diese betrifft, so muſs ich bemerken, daſs Kamphausen in seinem ersten Verhöre durchaus nichts davon gewuſst, daſs Adam Hamacher ihm die Fahrt eingestanden — folglich auch die Popps nicht. Kamphausen hat, abgesehen von allen den Protocollen, worin er sich so oft widersprochen, auch hier, unter Ihren Augen, obwohl er so viel von Religion und Gewissen geredet, einen Meineid begangen. In seinem ersten Verhöre hatte er vor Ihnen gesagt: „Adam Hamacher habe, als er bei ihm gewesen, das Foveaux'sche Haus nicht genannt; am folgenden Tage aber erklärte er: Er habe dies wohl gewuſst; allein aus Achtung für die Foveaux'sche Familie es nicht gerne gesagt; da er aber geschworen, *die ganze* Wahrheit zu sagen, so habe er auch dieses heute noch seinem Zeugnisse hinzugesetzt. Allein, meine Herren, Kamphausen hatte auch schon am vorhergehenden Tage geschworen: *Die ganze Wahrheit zu sagen*; es bleibt also unbezweifelt, daſs derselbe sich eines Meineids schuldig gemacht habe. — Daſs er den Zeugen Fröhlich und Erpenbach 50 Rthlr angeboten, haben diese uns selbst gesagt; auch ist noch die Art zu berücksichtigen, wie sich Kamphausen zum Zeugnisse gedrängt hat.

Die Staatsbehörde hat sich auch auf den Zeugen Franken bezogen; sie hat aber selbst erklärt, daſs derselbe nicht wisse, ob es Sonntag, Montag oder Dinstag gewesen; — eigentlich weiſs also dieser Zeuge gar nichts. Rücksichtlich der übrigen Zeugen habe ich mich hinlänglich erklärt, und weiſs nichts mehr hinzuzusetzen

In dem Vortrage der Staatsbehörde hat sich, in Hinsicht der Aeuſserungen des Hrn. Advocaten Firmenich, ein Irrthum eingeschlichen. Derselbe soll nämlich einem Zeugen geäuſsert haben: „Die Sache sey aus Uebereilung geschehen;“ nach den Acten aber muſs es heiſsen: „Die Procedur sey übereilt eingeleitet worden.“

Man hat dem Advocaten Hrn. Claisen vorgeworfen, daſs er sich in die Sache gemischt habe; ich habe aber in den Acten gelesen, und Hr. Claisen hat es Ihnen selbst bekundet, daſs er allein durch Hrn. Sandt in die Sache gekommen ist. Daſs man überhaupt daraus, wenn ein Advocat in dem Falle, wo ein Mitglied der Familie, der er bedient, eines Verbrechens beschul-

digt ist, Zeugen aufsucht, ein förmliches Complot machen will, dies ist doch wohl nichts weniger, als richtig.

Die Staatsbehörde hat von der Schmiede in Cöln geredet, wohin man die Zeugen geschickt habe. In dieser Schmiede müfste denn auch Herr Moll zugegen gewesen seyn; ich glaube denn doch wohl nicht, dafs man in Abrede stellen kann, wie kränkend dieser Ausdruck für Herrn Moll, bei seiner anerkannten Redlichkeit, seyn müsse, da er in der ganzen Procedur bewiesen, dafs er als Ehrenmann gehandelt.

Das Oeffentliche Ministerium hat gesagt: Herr Fonck habe nicht wohl flüchten können, weil *Frankreich* und *Holland* die Verbrecher ausliefern; — als wenn denn in einem andern Welttheile kein Zufluchtsort für Herrn Fonck gewesen wäre! Die Ehre des Herrn Fonck hätte dadurch nicht gelitten, indem er sich durch eine öffentliche Erklärung rechtfertigen konnte, und er, auf eine so unrechte Weise, so zu sagen, gewaltsam in eine Criminal-Procedur verwickelt worden war.

Das Oeffentliche Ministerium hat bemerkt: Wie man wohl aufzählen könne, dafs *neun* Richter gegen *fünf* für die Unschuld des Herrn Fonck gestimmt hätten? Darauf entgegne ich nur, dafs Herr Fonck die Mehrzahl der Richter für sich hatte, und dafs unsere Tabelle, wie man es nennt, nach den, von meinem Collegen Aldenhoven eingezogenen Erkundigungen, richtig ist.

Endlich behauptet die Staatsbehörde: Es sey nicht wahr, dafs Herr Fonck kein Interesse an Coenen's Beseitigung gehabt habe. Meine Herren, ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, dafs diese Procedur einem *bezauberten Haine* gleicht; denn Jeder, der ihm naht, macht Mifsgriffe. Anfangs hiefs es: Hr. Fonck habe seine Bücher verfälscht, und sey darum zum Mörder Coenen's geworden; da dies aber nichts war, so hiefs es: Fonck war Schröder's Schuldner; und da auch dieses eine Absurdität war, so hiefs es nun endlich, und dies war wohl die gröfste Abgeschmaktheit: Hr. Fonck habe Coenen ermordet, um sich seiner Brieftasche zu bemächtigen. Uebrigens glaube ich, bis zur Evidenz erwiesen zu haben, dafs Hr. Fonck an Coenen's Beseitigung durchaus kein Interesse haben konnte.

Die Staatsbehörde sagt nun noch hintendrein: Coenen habe *wie ein drohendes Gespenst* zwischen Fonck und Schröder gestanden; aber dies ist faktisch unrichtig, denn Hr. Fonck hatte ja selbst auf Trennung von Schröder angetragen, und das ganze Geschäft war ja durch den Vergleich vom Abend des 9. Novembers, so zu sagen, beendigt.

Nun waren zwei Fälle denkbar: Entweder bestand das Geschäft fort, oder nicht. Im erstern Falle sollte Coenen in das Geschäft eintreten, und dann mufste Hr. Fonck das gröfste Interesse haben, dafs Coenen am Leben blieb; denn er wufste, dafs Coenen ein thätiger Arbeiter war, an dem er einen ordentlichen Mann auf dem Schröder'schen Comptoir gehabt hätte. Erfolgte aber die Trennung, dann konnte Hr. Fonck eben so wenig irgend ein Interesse an Coenen's Beseitigung haben.

Hr. Fonck wird nun noch die Ehre haben, Ihnen Einiges selbst vorzutragen.

Der Angeklagte nimmt das Wort:

Meine Herren Geschwornen!

Zum letzten Male richte ich mein Wort an Sie, und ich darf um so mehr hoffen, dafs Sie mir Ihre ganze Aufmerksamkeit schenken werden, als die Erkenntnifs der Wahrheit für Sie gewissermafsen noch wichtiger ist als für mich, indem es für Sie schrecklicher wäre, einen schuldlosen Menschen auf das Blutgerüst zu schicken, als für mich, es unschuldig zu besteigen.

Ich werde zu keinen künstlichen Beweismitteln meine Zuflucht nehmen; ich werde Ihnen keine Räuber, Diebe und Zeugen von Hörensagen, wie meine Ankläger gethan haben, zu meiner Vertheidigung anführen; wir wollen die Zeugen, die an Ort und Stelle waren; wir wollen er-

wiesene Thatsachen, die nicht trügen können, und endlich die Natur und Vernunft, die die Gottheit selbst als Führerinn in unsere Brust legte, befragen. Das sind die Mittel, die ein Jeder, der die Wahrheit mit reinem Gemüthe sucht, zu Hülfe nimmt, um zu erkennen, ob eine Sache sey oder nicht sey.

Sie wissen bereits, daſs man anfangs die ganze Mordbeschuldigung gegen mich darauf begründete, daſs ich der Schuldner von Schröder sey und ihn betrogen habe; die Staatsbehörde selbst gibt jetzt nach, daſs gerade das Gegentheil ausgemittelt worden, und daſs ich der Gläubiger von Schröder und der Betrogene sey. So liegt also der ganze Grund der Beschuldigung da, und nie ist vielleicht vor mir ein Mensch auf Leben und Tod angeklagt worden, ohne daſs man seinem angeblichen Verbrechen auch nur ein Motiv hätte unterlegen können.

In meinem gestrigen Vortrage war ich bis zum 9. November 1816 gekommen; ich nehme hier den Faden wieder auf, und löse mein Versprechen, Ihnen über jede Minute jenes unglücklichen Tages Rechenschaft abzulegen.

An diesem Tage kam ich des Morgens um eilf—halb zwölf Uhr von Neuſs nach Cöln zurück, wo ich mit dem Miethpferde gerades Weges bei dem Eigenthümer anritt, und zu Fuſs nach Hause ging. Wäre Hamacher an jenem Morgen bei mir im Hause gewesen, so würde ich meinen, beim Pferdeverleiher zurückgelassenen Mantelsack durch ihn oder seinen Gesellen haben holen lassen, und eben, weil er nicht bei mir war, so war ich genöthigt, dazu eigends einen Lohnbedienten rufen zu lassen.

Etwa eine Viertel- oder halbe Stunde nach meiner Ankunft in meinem Hause, kommt Coenen, um mir zu sagen, daſs Schröder mir vorschlage, dem Gewinn der 20,000 Rthlr., die meine Rechnung ergebe, noch 8000 Rthlr. zuzusetzen; die Hälfte davon, 4000 Rthlr. kämen mir als Betheiligten wieder zu gut, und ich könnte dann den Gewinn auf die später verkauften, so wie auf die noch vorräthigen Waaren allein behalten, und Schröder würde mir, wenn ich den Vorschlag einginge, wohl auch noch einige Waaren zum kostenden Preise senden. Ich erwiederte dem Coenen darauf, daſs ich dieses überlegen und wir des Nachmittags näher darüber sprechen wollten. Diese Unterredung geschah stehenden Fuſses, und mag ungefähr 5 Minuten gedauert haben. Die Staatsbehörde hat zwar nicht zu behaupten gewagt, allein doch darauf angespielt, daſs ich dem Coenen bei dieser Gelegenheit Anerbietungen gemacht und ihn in mein Interesse zu ziehen gesucht haben könne. Vorerst ist erwiesen, daſs ich gar keine Ursache hatte, weſswegen ich den Coenen hätte corrumpiren sollen, und dann lese man seine Briefe, worin er sagt, daſs es für ihn die gröſste Wonne seyn solle, mich als Betrüger zu entlarven, und daſs er noch am nämlichen Morgen zu Schröder gesagt: er solle nur nach Crefeld zurückkehren; er (Coenen) bewache mich wie ein Cerberus; und dann frage ich jeden vernünftigen Menschen, ob er glauben kann, daſs Coenen es würde verschwiegen haben, wenn ich nur ein entferntes Wort der Art gegen ihn hätte fallen lassen? und noch einmal frage ich, wozu hätte ich den Coenen corrumpiren sollen?

Um unsere gewöhnliche Zeit, etwa um 1 Uhr, ging ich zu Tische, blieb bis nach 2 Uhr sitzen, und um halb drei kommt Hahnenbein mir sagen, im Dohmen'schen Hause sey kein freies Zimmer zu haben, daher seyen Schröder und Coenen zum Berlipschen Hofe gegangen, wohin sie mich, ebenfalls zu kommen, ersuchten, um uns zu besprechen. Ich bitte, diesen Umstand, der durch die Acten erwiesen ist, nicht auſser Acht zu lassen, indem daraus hervorgeht, daſs es bloſser Zufall war, daſs die Zusammenkunft nicht im Hause von Dohmen gehalten wurde.

Wäre dort ein freies Zimmer zu haben gewesen, so wäre ich dahin gegangen und von da, ohne weiteres, nach meinem Hause zurückgekehrt, ohne mit Coenen ein weiteres Wort besonders zu wechseln.

Auf Schröder's Verlangen begab ich mich also mit Hahnenbein in den Berlipschen Hof, wo wir den Schröder und den Coenen fanden, und wo wir eine geraume Zeit blieben: als auch hier keine freie Stube zu haben war, beschlossen wir, nach meinem Hause zu gehen.

Wiederum war es also bloſser Zufall, daſs die Sache nicht im Berlipschen Hofe besprochen werden konnte, von wo dann jeder, ohne weiteres, nach seiner Wohnung zurückgekehrt wäre.

Noch nie hat ein vernünftiger Mann geglaubt, daſs Coenen plötzlich ein Schurke und Verräther an Schröder geworden und in der Nacht zu mir geschlichen sey. Daher hat man versucht, aufzustellen, ob nicht im Berlipschen Hofe die Unterhandlungen schon so weit gediehen gewesen, daſs Coenen, ohne ein Verräther an Schröder zu werden, sich mir nun hätte hingeben können. Hahnenbein, eigends in dieser Absicht befragt, antwortete in seinem Verhöre vom 22. Decemb. 1818: „Im Berlipschen Hofe sey von dem Geschäfte nicht einmal Erwähnung geschehen." Dem Schröder stellte man am 23. December 1818 ebenfalls die Frage: „Haben die Unterhandlungen schon „im Berlipschen Hofe angefangen?" Er antwortete: „*Nein.*" Man fragte ihn nochmals: „Waren „damals die Unterhandlungen schon begonnen, und konnten Sie wohl einigermaſsen den Erfolg „davon voraus sehen?" Antwort: „*Nein.*" Erwiesen ist es also, durch meine eigene Feinde erwiesen, daſs im Augenblicke, wo wir den Berlipschen Hof verlieſsen, die Sachen noch eben so lagen, wie am 6. November, und daſs Coenen der verworfenste Schurke und Verräther an Schröder hätte seyn müssen, wenn er sich damals heimlich mit mir eingelassen hätte.

Wir gingen nun zusammen und neben einander aus dem Berlipschen Hofe nach meinem Hause. Als wir unterweges waren, fing es an zu regnen; nur Hahnenbein hatte einen Regenschirm, den er mir gab, und da Schröder — wohl in der Absicht, um noch ins Geheim mit Hahnenbein zu conferiren — sich weigerte, wie er selbst gesteht, den Schirm mit mir zu theilen, so bot ich dem Coenen, besonders weil er über Unpäſslichkeit geklagt, an, neben mir unter dem Schirm zu gehen, was er denn auch vielleicht 20 bis 30 Schritte weit that; als er jedoch sah, daſs wir nicht beide gedeckt waren, trat er darunter weg, und ging nun ein paar Schritte zu meiner Seite. — Der bloſse Zufall des Regens war es also, der es veranlaſste, daſs Coenen zu meiner Seite ging. Man hat die Frage aufgeworfen — und es freut mich, daſs man sie aufgeworfen hat: ob ich auf diesem Gange dem Coenen nicht ins Geheim Vorschläge könne gemacht haben? und man stellte daher dem Schröder die Frage: ob ich nicht leise mit Coenen gesprochen habe? worauf er antwortete: Coenen und ich hätten so gesprochen, wie man im gemeinen Leben zu sprechen pflege. Man fragte den Schröder weiter noch: ob er wohl glaube, daſs ich dem Coenen auf diesem Wege Vorschläge könnte gemacht haben? worauf er antwortete: daſs er dieses bezweifeln müsse, weil Coenen, wie er (Schröder) erwarten durfte, ihm hiervon etwas gesagt haben würde. Man ging nun noch weiter, und stellte dem Schröder gar noch die Frage: ob Coenen bei der Ankunft in meinem Hause in seinem Betragen verändert gewesen sey? worauf Schröder erwiederte: daſs die Gemüthsstimmung des Coenen noch immer die nämliche gewesen sey, nämlich jene eines Mannes, *der sich seines (Schröder's) Interesse's mit Wärme angenommen und dieses auch bald darauf gezeigt habe.*

So ist also durch Thatsachen der erbärmliche Unsinn widerlegt, daſs Coenen von mir corrumpirt, und meine Creatur gewesen seyn könne.

Die Staatsbehörde ist so weit gegangen, daſs sie gar in dem Umstande, daſs Coenen bei mir keinen Wein getrunken, sondern ein Glas Bier begehrt habe, eine Art Familiarität und Annähe-

rung hat finden wollen. Sonderbar! Eben aus diesem Umstande könnte ich ja das Gegentheil folgern, dafs nämlich Coenen nicht einmal ein Glas Wein annehmen gewollt, und etwas Geringeres, ein Glas Bier, begehrt habe.

In der Conferenz wurde nun berechnet, welcher Gegenersatz mir für die 8000 Rthlr. zukomme, wenn ich den Vorschlag von Schröder einginge; auch vom Hauptbuch kam wieder die Rede, worauf ich erwiederte, dafs ich mich zu dessen Vorlegung nicht verpflichtet halte, und keinen Zweck darin sehe, dennoch würde ich es von freien Stücken vorlegen, wenn der Vertrag zu Stande komme.

Ob der Brief, den ich am 31. October an Schröder geschrieben, bei dieser Gelegenheit producirt worden, weifs ich wirklich nicht mehr, denn ich habe so viel von diesem Briefe gehört und gelesen, dafs ich nicht mehr unterscheiden kann, was ich darüber aus eigenem Wissen, und was ich vom Hören weifs; das aber weifs ich ganz gewifs, dafs Coenen an diesem Abend weder jenen Brief, noch ein Portefeuille vorgebracht hat, und Alles, was Schröder defsfalls angegeben, ist Lüge und Erdichtung. Auch Hahnenbein wurde bereits unterm 24. December 1816 eigends über diesen Umstand befragt, und er erklärte ausdrücklich, *dafs er Coenen's Brieftasche an jenem Abend nicht gesehen habe.*

Ich bitte, diesen Umstand um so mehr zu beachten, als Herr von Sandt auf diese erwiesene Lüge von Schröder, am 31. December 1816, die Erfindung in den Acten aufstellte, dafs ich den Coenen seines Portefeuille's wegen erschlagen und ihm solches abgenommen haben könne, welche Erfindung des Herrn von Sandt sich drei Monate später, und nach den nächtlichen Conferenzen mit Hamacher, in dem Munde des Letztern wörtlich wiederfindet, während ich nicht einmal bestimmt wufste, ob Coenen ein Portefeuille hatte, noch, wo er es trug.

Sie haben bereits von meinem Comptoiristen Imhoff gehört, dafs Hamacher am 9. November Mittags und Abends nicht in meinem Hause gewesen und dafs das eigene Buch des Hamacher ebenfalls beweiset, dafs seine defsfallsige Angabe eine Lüge ist. Ein weiterer Beweis in dieser Hinsicht ist auch noch der, dafs Hamacher angegeben, ich hätte ihn damals bald zu diesem, bald zu jenem in der Stadt geschickt, um Branntwein und Esprit zum Verkauf anzubieten, während ich erstens gar nicht zu Hause war, und zweitens nicht einen Tropfen Branntwein und Esprit zum Verkauf in Cöln mehr besafs, wie meine Bücher sonnenklar ausweisen.

Aber auch das steht erwiesen da, dafs ich den Hamacher, selbst wenn er in meinem Hause gewesen wäre, nicht einmal hätte bestellen können, weil ich nicht einen Augenblick aus der Conferenz und von der Seite von Schröder, Coenen und Hahnenbein weggegangen bin.

Als Hamacher in seiner Aussage vom 16. April 1817 angab, dafs ich damals mehrmals zu ihm gekommen und ihn zuletzt um halb 7 auf 9 Uhr zurück bestellt hätte, lebten Hahnenbein und Schröder beide noch; die heiligste Pflicht des Untersuchungs-Richters wäre es demnach gewesen, dieselben gleich zu fragen, ob ich ein oder mehrere Male die Conferenz verlassen habe, wo dann die Lüge des Hamacher augenblicklich klar geworden wäre; warum that man das nicht? — Aber eben, dafs man dies nicht that, beweiset, dafs man die Lüge kannte; dennoch fügte es die Vorsehung so, dafs zwei Jahre später, am 31. December 1818, die Erklärung Schröder's zu den Acten kam, dafs keiner von uns, weder Coenen, noch ich, sich damals von ihm (Schröder) und Hahnenbein entfernt habe. Klarer und vollständiger kann doch wohl keine Lüge erwiesen werden, als es hier mit der Erdichtung des Hamacher der Fall ist.

* * * *

Vertheidiger Aldenhoven:

Die Frage an Schröder ist, wie die Staatsbehörde ganz richtig bemerkt, in dem Sinne gestellt: Ob sich nicht Fonck und Coenen auf eine Art aus der Conferenz entfernt, dafs sie zu-

sammen herausgegangen, oder Einer dem Andern nachgefolgt sey? Die Antwort des Schröder aber ist allgemein: „Keiner von Beiden hat sich aus der Conferenz entfernt.“ Wir mögen nun der Frage eine Bedeutung geben, wie wir wollen, so steht doch in der Antwort fest, daſs Hr. Fonck sich nicht in der Art, daſs es auffiel, und daſs die Conferenz unterbrochen wurde, entfernt hat: es muſste aber auffallen, wenn Hr. Fonck mehrmals die Conferenz verlassen hätte, um den Hamacher, wie dieser sagt, aus dem Keller zu rufen, und ihn auf den Abend wiederzubestellen.

* * *

Der Angeklagte fährt fort:

Sie haben also gesehen, meine Herren, daſs es unumstöſslich bewiesen ist, daſs ich von halb drei Uhr Nachmittags, wo ich mit Hahnenbein zum Berlipschen Hofe ging, bis zur Beendigung der Conferenz nach 8 Uhr, nicht von der Seite von Coenen, Hahnenbein und Schröder weggekommen bin, wodurch das angebliche Bestellen des Hamacher, und somit die ganze elende Aussage schon zusammenstürzt. Um 8 — halb 9 Uhr trennten wir uns: Schröder und Coenen verlieſsen zuerst mein Haus, Hahnenbein blieb vielleicht noch zwei bis drei Minuten, weil sein Regenschirm sich nicht sogleich fand; er selbst gesteht in seinem Verhör vom 1. Jänner 1817, daſs ich mit der Conferenz *zufrieden* gewesen sey, und setzt hinzu, daſs ich ihm für seine Mühe gedankt, und hinzugefügt habe: „Morgen erwarte ich Sie wieder.“

In dem Augenblick, als die Herren weggingen, war meine Frau unten im Hause in unserer Wohnstube; nachdem ich einen Augenblick zu ihr gegangen, ging ich hinauf in das Kinderzimmer, so wie es jeden Tag meine Gewohnheit war, bei dem Auskleiden und Schlafengehen der Kinder mit ihnen zu spielen, oder, wenn ich später kam, mich nach der Reihe auf das Bettchen eines jeden meiner Kinder zu setzen und mit ihnen zu plaudern. Ich spielte mit ihnen, und las ihnen noch etwas aus einem Buche vor.

Nach meinem Herunterkommen, etwas vor 9 Uhr, setzte ich mich mit meiner Frau in unserer Wohnstube zum Abendessen. Bei der liebevollen Vertraulichkeit, worin ich immer mit meiner Frau gelebt, hatte ich nicht nur kein Geheimniſs für sie, sondern ich pflegte ihr alle Angelegenheiten mitzutheilen und mit ihr zu besprechen, und so erzählte ich ihr auch dieses Mal, während des Essens, die Vorgänge des Tages, und wir freuten uns noch zusammen über die Hoffnung, des andern Morgens mit Schröder in's Reine zu kommen.

Es ist jetzt 9 Uhr Abends; lassen Sie uns nun jetzt einen Augenblick sehen, wo Schröder, Coenen und Hahnenbein geblieben.

Nachdem Schröder und Coenen bei Dohmen angekommen, fand sich Hahnenbein, kurze Zeit nachher, auch dort ein. Es ist erwiesen, daſs Hahnenbein diesen Besuch nicht auf mein Geheiſs, sondern heimlich, ohne mein Wissen, und als mein Feind und Verräther machte. Die Staatsbehörde selbst muſs dieses nachgeben, und die Verläumdungen, die Hahnenbein, während dieses Besuches selbst, gegen meine Ehre ausstieſs, beweisen dieses noch mehr.

Nach 10 Uhr, als Hahnenbein nach Hause ging, nimmt Coenen seinen Hut, und sagt, er wolle den Hahnenbein ein Stück Wegs begleiten. Von diesem Besuche Hahnenbein's also, wovon ich nichts wuſste, nichts wissen konnte, nahm Coenen Veranlassung, noch so spät auszugehen. — Ohne diesen Besuch, wovon ich entfernt nichts ahnen konnte, wäre Coenen also gar nicht mehr ausgegangen, oder, wenn er dennoch hätte ausgehen wollen, so würde man ihn gefragt haben: Wohin er so spät noch wolle? und was würde er dann, wenn er heimlich zu mir hätte schleichen wollen, wohl geantwortet haben?

So viel, als ich wuſste, konnte Coenen also nicht einmal zum Hause heraus kommen, ohne daſs man wuſste, wohin er gehe.

Jetzt stehen wir an dem wichtigsten, aber zugleich dunkelsten Punkte des ganzen Processes,

an dem Punkte, wovon der Herr Ober-Procurator gesagt: „*Coenen ging und kam nicht wieder!*“ Ja, er ging und kam nicht wieder — aber *wohin* ging er?

Noch auf seinem Todesbette beschwor Hahnenbein, beschwor mein Feind und Verräther, daſs Coenen auf der Mitte des Alten Marktes *umgekehrt* sey; also gerade den von meinem Hause entgegengesetzten Weg genommen habe. Das also ist erwiesen. Wo ist nun eine fernere Spur von Coenen, todt oder lebend, nachgewiesen, von dem Augenblicke, wo er sich von Hahnenbein umgekehrt, bis zu jenem, wo seine Leiche, 40 Tage später, im Rheine wiedergefunden ward?

Sechsthalb Jahre dauert jetzt die Untersuchung; 500 *Zeugen* hat man abgehört, über *drittehalb hundert Zeugen* hat man Ihnen vorgeführt; kein Einziger hat etwas bezeugt, keine Thatsache ist ausgemittelt worden, wodurch auch nur eine Spur von Coenen, seit jenem Augenblicke, wo er den Hahnenbein verlieſs, klar geworden wäre!

Ich bitte Sie, einen Augenblick bei dieser Betrachtung stille zu stehn; ich frage Sie nicht, ob es erwiesen ist, daſs Coenen wirklich *ermordet* sey; nein, ich frage Sie bloſs: *Wohin ist Coenen gegangen?* Ist Ihnen dieses wohl klar geworden? Ich frage Sie: Würden Sie, wenn Sie augenblicklich nach Ihrem Spruch vor den Richterstuhl Gottes treten müſsten, den Muth haben, das „*Schuldig*“ über mich auszusprechen? Wenn bei der Dunkelheit des Weges, wohin Coenen gegangen, keine Gottheit dazwischen kommt — alle menschlichen Bemühungen, ihn aufzufinden, werden scheitern!

Lassen Sie uns jetzt zu meinem Hause zurückkehren, wo ich, seit 9 Uhr, mit meiner Frau zu Tische saſs, und zwar in unserer Wohnstube, die, wie Sie wissen, *hinter der Küche liegt.*

Wie wäre es nun möglich gewesen, daſs Hamacher, gleich nach 9 Uhr, an meinem Hause hätte schellen können, ohne daſs die Mägde in der Küche, ohne daſs meine Frau, an meiner Seite und am nämlichen Tische, ohne daſs die Aufwärterinn hinter meinem Stuhle solches eben so gut als ich gehört hätten? Diese Erfindung ist so abgeschmackt, daſs der Herr Ober-Procurator nun aufgestellt hat: Ich hätte den Hamacher vielleicht von Weitem kommen gehört, und wäre nun zur Thüre gegangen, um ihm solche zu öffnen, bevor er geschellt habe. Also hätte ich, durch die Mauern des Hauses, in einer Entfernung von wenigstens 50 Schritten, den Hamacher hören, und gar unter allen andern Vorbeiziehenden unterscheiden müssen, und den nämlichen Hamacher sollten meine Mägde und meine Frau, in meinem Hause, drei Schritte von ihren Ohren, nicht gehört haben! Zu solch einem Unsinn verirrt man sich, wenn man der Vernunft und der Wahrheit Gewalt anthun will! Wie hätte ich vom Tische, von der Seite meiner Frau, aufstehen können, ohne daſs sie solches gesehen? Wie hätte ich zur Stube hinaus, längs der Küche, worin die Mägde saſsen, durch das ganze Haus gehen, die Hausthüre öffnen, und den Hamacher hereinlassen können, ohne daſs meine Frau und meine Mägde weder etwas gehört noch gesehen hätten? — Aber wir wollen auch den Hamacher *ungehört* und *ungesehen* hereinkommen lassen; wo hätte ich nun das Licht hergenommen, das Hamacher im Comptoir gebraucht? Daran scheint man in dem elenden Machwerk gar nicht gedacht zu haben. Der Schlüssel zum Comptoir hing in der Küche; ich hätte ihn also dort, unter den Augen der Mägde, nehmen müssen. — Wo hätte ich das Glas und den Wein für Hamacher hergenommen? — Sie haben von der Zeuginn Odenthal in den Verhandlungen gehört, daſs meine Frau die Schlüssel zum Wein immer unter ihren Händen hatte, und daſs ich dem Adam Hamacher, als er mich, nach seiner Freisprechung, einmal besuchte, nicht einmal ein Glas Wein geben konnte, weil meine Frau nicht zu Hause war. Was würde aber diese wohl gesagt, würde sie nicht gefragt haben, für welchen nächtlichen Gast dieser Wein bestimmt sey?

Denken Sie sich die abgeschmackte Erzählung des Hamacher als wirklich vorgehend, im

Leben: mufs man dann nicht die Achseln zucken über den Unsinn, oder annehmen, dafs ich wahnsinnig, und meine Frau und Mägde Mitschuldige gewesen seyen?

Durch meine Frau und meine sämmtliche Hausgenossen ist bewiesen, dafs an jenem Abend kein Mensch in mein Haus gekommen, und ich nicht vom Tische aufgestanden bin; *mehr* kann ich nicht beweisen; *mehr* zu beweisen, ist menschlicher Weise unmöglich. Wer kann in diesem Lande noch sein Haupt mit Ruhe niederlegen, wenn das einstimmige Zeugnifs unserer Umgebungen, die die Vorsehung selbst als Schutzwehr um uns stellte, nicht hinreicht, uns zu schützen? Dann ist die Unschuld verlassen, und jeder boshafte Kerl, dessen Haupt dem Henker verfallen ist, kann *Sie* auf die Stelle bringen, wo ich hier stehe! — Ich habe, wie gesagt, bewiesen, was menschlicher Weise zu beweisen möglich ist; mag nun mein Schicksal seyn, was es will; man kann mir mein *Leben*, doch nicht meine *Ehre* rauben!

Der Hr. Ober-Procurator hat angeführt, dafs er meine Frau zwar der Lüge nicht fähig halte; doch sey es möglich, dafs ich ihr ihre Angaben über den Abend des 9. Nov. suggerirt habe. Ich habe bereits früher bemerkt, dafs ich noch am nämlichen Abend, während des Abendessens, meiner Frau die Vorgänge des Tages erzählt habe, und dafs *sie selbst* es war, die den Befehl gab, den Ofen für die morgende Conferenz wieder einzuheitzen; die mir anrieth, des andern Morgens, der Conferenz wegen, früher in die Kirche zu gehen u. s. w., so, dafs meine Frau sich jedes Umstandes dieses Tages eben so gut erinnert, als ich selbst.

Etwa um halb eilf—11 Uhr stand ich vom Nachtessen auf, und ging mit, und an der Seite meiner Frau, die Treppe hinauf, über das Kinderzimmer auf unser gemeinschaftliches Schlafgemach, das ich bis zum hellen Morgen des andern Tages nicht mehr verliefs.

Vor dem Throne unseres Königs hat meine Frau die Wahrheit dieser Angaben beschworen; Sie haben von der Zeuginn Gallibert gehört, dafs sie vor 11 Uhr, als sie die Gläser und Teller vom Tische genommen, mich noch mit meiner Frau in unserer Wohnstube, und bald darauf, als sie die Hausschlüssel herauf gebracht, mich halb ausgezogen auf unserm Schlafzimmer gesehen habe. Die Kindermagd Anna Ott hat vor Ihnen beschworen, dafs sie mich mit meiner Frau über das Kinderzimmer, auf unser Schlafzimmer gehen gesehen. Warum dieselbe noch aufgewesen, läfst sich leicht erklären, da ein junges, schamhaftes Mädchen, wie die Ott, sich nicht gern eher schlafen legte, bis ihr Dienstherr mit seiner Frau, die, wie sie wufste, noch über ihr Zimmer kommen mufsten, zu Bette waren. *Mehr*, ich sage es noch einmal, kann kein Mensch beweisen. Und nun frage ich nochmals: Ist es Ihnen wohl klar geworden, wohin Coenen in jener Nacht gegangen? Sind Ihnen nur irgend einige Beweise vorgekommen, dafs er wirklich *ermordet* worden? Ist Ihnen auch nur ein Umstand vorgebracht worden, der uns über Coenen's Schicksal Aufklärung gäbe? Wo aber ein Urtheil über Leben und Tod gefällt werden soll, da müssen doch wohl die Beweise klarer, als die Sonne — luce meridiana clarior, seyn!

Man wird Ihnen vielleicht sagen, dafs Sie, als Geschworne, auf *keine Beweise* zu sehen, sondern nur *Ihre Ueberzeugung* zu fragen haben. Allerdings; aber was ist vollkommene Ueberzeugung? Diese besteht nicht in einem *Meinen*, nicht in einem *Dafürhalten*; Nein, wahre Ueberzeugung gründet sich auf ein klares *Durchschauen der Sache im Ganzen, und in jeden einzelnen Theilen, wo Alles und Jedes begründet, und nachgewiesen werden kann.* Wo ist aber hier auch nur ein einziger Punkt bewiesen? — Wer aber eine solche Ueberzeugung nicht hat, wird nicht einmal wagen, über das Vermögen — vielweniger über Leben und Tod eines Menschen zu urtheilen, und wehe dem Geschwornen, wenn sich das so mächtige Vorurtheil seiner bemeistert!

Lassen Sie uns das Schicksal des unglücklichen Calas bedenken: nicht umsonst starb dieser Schuldlose auf dem Rade; nein, die Vorsehung stellte dieses entsetzliche Beispiel warnend und schreckend

für diejenigen hin, die künftig ähnliche Fälle zu richten haben, und der nämliche Fall wiederholt sich hier.

Warum hat die Nachwelt die leichtsinnigen Richter des Calas *Mörder* genannt? Weil sie nicht erkannten, was sie hätten erkennen müssen: *Daſs alle Hausgenossen Mitschuldige* — oder *Calas unschuldig* war.

Und Calas hatte nur eine einzige Magd; ich hatte deren drei; bei Calas wurde die Leiche mit unzweideutigen Spuren einer gewaltsamen Todesart im Hause gefunden; hier aber ist es, nach dem Urtheil einer ganzen Facultät, noch nicht einmal gewiſs, ob Coenen gewaltsam umgekommen ist, und es ist bewiesen, daſs er sich von meinem Hause entfernt hatte. Jetzt entscheiden Sie!

Ich habe Ihnen nun von jedem Augenblick meiner Zeit am 9. November Rechenschaft abgelegt; hier fällt der Vorhang dieses unglückseligen Tages; ob er je wird gelüftet werden, das liegt in der Hand der Vorsehung; wehe dem Menschen, der, in seinem Wahnwitz, ihr frevelhaft vorgreifen will!

* * *

Des andern Morgens, Sonntags den 10. November, stehe ich etwa um 7 Uhr auf, gehe zur Kirche, und erwarte die Herren eine Stunde nach der andern, bis Hahnenbein mir sagen kommt: Er sey gestern Abends noch in den Dohmenschen Gasthof gegangen; bei seinem Weggehen nach 10 Uhr, habe Coenen ihn bis auf die Mitte des Alten Markts begleitet; sey da umgekehrt, und bis jetzt nicht in sein Quartier zurückgekommen.

Lassen wir uns jetzt wieder einen Augenblick in die Hamacher'sche Aussage hineindenken. Ich hatte eine ganze Nacht ruhig an der Seite meiner Gattinn geschlafen, und unter unserm Bette, unten im Packhause hätte sich noch die Leiche des Gemordeten befunden! Wie hätte wohl meine Gemüthsstimmung seyn müssen, wenn meine Hände noch von Blut geraucht; wenn die Leiche meines Schlachtopfers noch in meinem Hause gelegen hätte? „*Als Cain den Abel erschlagen,*" sagt die heilige Schrift, „*ward er unstät und flüchtig.*" Was that ich aber an jenem Morgen?

Sehen Sie hier mein Copirbuch. Harmlos und ruhig schrieb ich an jenem Morgen, während ich die Herren erwartete, an einen meiner Frankfurter Correspondenten; mit eigener Hand schrieb ich den Brief ins Copirbuch ab; *dieser Brief ist vielleicht der einzige, der sich von meiner Hand im Copirbuche findet,* und so stellte die Vorsehung, ohne daſs ich selbst daran dachte, darin gleichsam schon ein Denkmal meiner damaligen ruhigen und unbefangenen Gemüthsstimmung auf.

Vertheidiger Aldenhoven:

Mir gebührt das Verdienst, diesen, für den Psychologen so unendlich wichtigen Beweis in den Büchern des Hrn. Fonck entdeckt zu haben; er selbst hatte nicht einmal daran gedacht. — Wer aber ein Verbrechen begangen, wie das, dessen Hr. Fonck beschuldigt ist, kann wohl bei Andern Ruhe heucheln; aber, wenn er sich allein findet, ist er durchaus unfähig, auch die kleinste Handlung, wobei nur einige Consequenz zu beobachten ist, zu unternehmen. Ich berufe mich, in dieser Hinsicht, auf alle Biographien, die entweder durch Verbrecher selbst, oder durch Andere, der Nachwelt überliefert sind. Was that nun Hr. Fonck, der noch nach Madame Fonck das Bett verlassen hatte, als er *aus der Kirche kam?* Merkwürdig ist es gewiſs für den Menschenkenner, was er that! Er erwartete um 9 Uhr die Crefelder Herren; aber sie kamen nicht; was that er nun? Er setzte sich an sein Pult, und arbeitete an seinen Geschäften, die sich während seiner Abwesenheit angehäuft hatten: er schrieb, und copirte einen Brief an eben jenem 10. November, wo die Leiche des Gemordeten im Packhause gelegen haben soll!

(Vertheidiger Aldenhoven legt den Geschwornen, dem Präsidenten und dem Ober-Procurator das Fonck'sche Copirbuch zur Einsicht vor.)

Der Angeklagte fährt fort:

Des Mittags und des Abends am 10. November speiste ich, mit meiner Frau, im Hause meines Schwiegervaters, und brachte den gröfsten Theil des Tages dort zu, weil Hr. Foveaux damals, als Geschworner, in Aachen, und meine Schwiegermutter unpäfslich war. So ruhig verliefs ich an jenem Tage mein Haus, und gab mich den Familienfreuden hin. Damit vergleichen Sie nun das Hamacher'sche Märchen, wonach die Leiche eines Ermordeten damals in meinem Hause gelegen hätte! — Und wie abgeschmackt ist die fernere Erzählung, wonach ich, des Montags Morgens, von der Seite meiner Frau aufgestanden, der Karren in den Hof gefahren, das Fafs aufgeladen, der Karren herausgefahren, Thüre und Thor wieder geschlossen worden wären, und ich mich wieder an die Seite meiner Frau niedergelegt hätte, ohne dafs diese und die drei Mägde auch nur das Geringste wahrgenommen hätten!

Höchst merkwürdig ist es, was Hahnenbein, nach dem Verschwinden Coenen's, über Betrug in meinen Büchern angab, und besonders, was er am 19. November den Hrn. von Sandt und Guisez darüber aufband.

Unbegreiflich ist es, wie sich Beamte durch diese Lügen Hahnenbein's, über deren Widersinn jeder Lehrjunge eines Kaufmanns würde gelacht haben, konnten irre führen und zu Schritten hinreifsen lassen, die sie, leider! nicht mehr zurückthun konnten und die mein Unglück für immer entschieden

In dieser Zeit schrieb mir Büschgens:

„Freund! Du weifst nicht, welch eine Schlange du in deinem Busen nährst; Hahnenbein, dein eigener Buchhalter, ist dein Verräther, und an deinem Unglück Schuld; von ihm kommen die Gerüchte über den Betrug in deinen Büchern; ich weifs dieses aus dem Munde von Coenen selbst, das ich dir aber nicht mittheilen durfte, weil ich dem Coenen Stillschweigen hatte versprechen müssen."

Augenblicklich liefs ich jetzt den Schröder vor das Handlungsgericht laden, um, vor aller Welt, meine Bücher durch Schiedsrichter untersuchen zu lassen, und merkwürdig ist es, in den Acten zu sehen, wie Hahnenbein nun seine Aussagen, in Betreff meiner Bücher, jeden Tag abänderte, und in seinem letzten Verhör am 22. December 1818 damit endigte, dafs er erklärte: „Er habe keine eigene Gründe gehabt, an Betrug zu glauben, und folglich den Verdacht Coenen's nicht vergröfsern *können.*"

Auch persönlich bei mir, machte Hahnenbein jetzt Versuche, mich zu bewegen, meine Citation des Schröder zurückzunehmen und meine Bücher nicht öffentlich untersuchen zu lassen. Ein Aehnliches that Schröder bei meinem Schwiegervater, zu dem er defswegen, dreimal an einem Tage, seinen Vetter schickte; aber vergebens, denn nun *mufste* die ganze Welt sehen, *wer* der *Betrüger* und *wer* der *Betrogene* war. So auch haben Sie von dem Zeugen Herrn Merkens gehört, dafs Schröder gerade den Herrn von Sandt zu seinem Arbitre gewählt, weil er mich dadurch mürbe zu machen glaubte.

Am 22. December Abends erschien der Schröder'sche Arbitre und General-Advocat von Sandt, mit seinen Gensdarmen, in meinem Hause. Sie werden sich erinnern, was er Ihnen hierüber erzählt; von allen den schönen Dingen, die er Ihnen darüber vorgetragen, wufste er damals nicht das Geringste, und in seinem Antrage vom andern Tage, worin er Alles aufbot, um mich verdächtig zu machen, kommt kein Wort davon vor. Die Wahrheit ist, dafs meine Frau sowohl, als ich, ihm die bittersten Vorwürfe über seine Einseitigkeit, und seinen gottlosen

Leichtsinn gemacht, womit er unsere ganze mercantilische Existenz zertrümmert, und unser Lebensglück gemordet habe. Wahr ist es, und ich mufs mir den Vorwurf machen, dafs ich an diesem, und noch mehr an den folgenden Tagen, im Hause des Hrn. Löhnis, den Hrn. v. Sandt auf das empfindlichste gereitzt, und dafs ich mich, durch das Gefühl der tiefsten Empörung gegen ihn, vielleicht zu sehr habe hinreifsen lassen; aber ich Thor wähnte damals noch, unsern Streit im ehrlichen offenen Kampf auszumachen, und *schrecklich habe ich diesen Wahn gebüfst!*

Am 24. December 1816 unterschrieb Herr von Sandt, als Schröder'scher Arbitre, dafs mein Hauptbuch mit allen meinen übrigen Büchern und mit den Original-Belegen, die Coenen gesehen, auf das genauste übereinstimme; nun also hatte Herr von Sandt sich überzeugt, dafs Alles, was man über Betrug in meinem Hauptbuch ausgestreut, die schändlichsten Lügen gewesen, und ich bitte, diesen Punkt vorzüglich fest zu halten, um demnach die fernere Handlungsweise eben dieses Mannes zu beurtheilen.

Am 29. und 30. December unterschrieb Herr von Sandt ferner im schiedsrichterlichen Protocoll, dafs ich auch die Waaren, die Schröder mir gesandt hatte, auf das gewissenhafteste berechnet habe, und was that Herr von Sandt nun? *Am nämlichen Tage* trug er heimlich bei dem Instructions-Richter darauf an, *mich auf den höchsten Verdacht von Betrug in den Kerker zu werfen!*

So war also meine Redlichkeit mein gröfstes Verbrechen bei Herrn von Sandt, und hieraus mögen Sie schliefsen, wozu dieser Mann fähig sey. Ja, unter solchen Umständen, bleibt dem rechtlichen Bürger nur der gräfsliche Trost übrig, dafs er sein Haupt wenigstens *mit Ehre* auf den Blutblock niederlegen kann.

Als der damalige Untersuchungs-Richter, Herr Verkenius, diesen Antrag abwiefs, wiederholte Herr von Sandt seinen gottlosen Versuch des andern Tages, und fügte nun noch hinzu, dafs ich verdächtig sey, den Coenen wegen des, in seinem Portefeuille befindlichen, *auf mein Hauptbuch Bezug habenden Briefes*, ermordet zu haben, und von eben diesem Hauptbuche hatte eben dieser Herr von Sandt 7 Tage vorher, am 24. December, unterschrieben, dafs solches zu meiner gröfsten Ehre sey! Also, damit Coenen nicht sehen solle, dafs ich ein ehrlicher Mann sey, darum, behauptete Herr von Sandt, habe ich ihn gemordet!

Wo hat die Welt je einen ähnlichen Frevel gesehen? Doch solche Dinge gehören vor einen höhern Richterstuhl, und dahin lade ich den Herrn von Sandt! Nur Eins wollen wir uns daraus entnehmen, dafs wir jetzt wenigstens wissen, *was* Herr von Sandt wollte, und *wozu* dieser Mann fähig sey.

Jetzt versuchte er auch noch bei dem Kreisgerichte und bei dem Appellhofe, die ebenfalls noch nicht wufsten, was bereits über meine Bücher ausgemittelt war, seinen gräfslichen Zweck zu erreichen, wo er aber ebenfalls abgewiesen wurde.

Am 6. Jänner 1817 erfuhr er, durch die Vernehmung meiner Frau, und die eidlichen Aussagen meiner sämmtlichen Hausgenossen, dafs ich am 9. November Abends, wo Coenen verschwunden war, keinen Augenblick unter ihren Augen weggekommen, nun wendete er sich, an eben diesem Tage noch, an den Revisions-Hof, um dort Cassation der Erkenntnisse zu erwirken, wo er jedoch abermals abgewiesen ward.

Unterdessen war Hahnenbein, der Verläumder, auf mein eigenes Begehren, bei der Untersuchung meiner Bücher zugezogen, und aufgefordert worden, den Betrug wahrzumachen. Sie haben von den Zeugen Herren Merkens und Moll gehört, wie er zitternd und verlegen da gestanden, und nichts angeben konnte. Ach! hätte Coenen noch diesen Augenblick erlebt, was

würde er *dann wohl* nach Crefeld geschrieben, und *wen* würde er dann wohl einen Schurken und Betrüger genannt haben?

Am 20. Jänner 1817 mufste nun der General-Advocat von Sandt, durch seine Unterschrift des schiedsrichterlichen Urtheils, bezeugen, dafs meine, dem Schröder geschickte Rechnung so redlich gestellt gewesen, dafs auf eine Summe von beinahe einer halben Million Franken nur eine Abweichung von 48 Franken — also von 24 Franken für Schröder's Antheil — sich ergebe.

Mit welchem Gefühle Herr von Sandt dieses Denkmal meiner Rechtlichkeit unterschrieben haben mag, das beurtheilen Sie nach den Versuchen, die er gegen meine Ehre und gegen mein Leben an eben dem Tage machte, wo er die Reinheit meiner Bücher im Protokoll beurkunden mufste, und bereits beurkundet hatte.

Ich gestehe es Ihnen, meine Herren, tausend Mal habe ich gewünscht, dafs ich ein Betrüger gewesen seyn möchte. Hätte Herr von Sandt einige Tausend Franken Unterschied zwischen meinen Büchern und der Rechnung entdeckt, dann wäre er wenigstens ohne Schande ausgegangen; dann hätte er wenigstens mit Ehre zurücktreten können; nun aber, und als ich gar dieses Urtheil durch den Druck zur öffentlichen Kunde bringen liefs, konnte er nicht dabei stehen bleiben.

Nun erschien, wenige Tage nachher, der vormalige Spiesgeselle des guillotinirten Raubmörders Fetzer, der berüchtigte Hilgers, der nun die Functionen der Justiz übernahm, und bei dem saubern Auftritt in der Weinschenke zum Kümpchen, in der Nacht vom 31 Jänner 1817, den Hamacher verhaftete, welcher damals als Fafsbinder für mich arbeitete.

Noch einmal wiederhole ich, dafs ich mit Hamacher nie ein Wort über Coenen, vor dessen Verschwinden, gewechselt habe, und in der ganzen Procedur ist nicht der geringste Beweis des Gegentheils vorgekommen.

Es ist in den Acten constatirt, und die Gesellen des Räubers Hilgers bezeugen es selbst, dafs der Polizei-Commissär Schöning den Auftrag gegeben hatte, den Hamacher herbei zu schaffen.

Diese Bande also verschaffte dem Herrn von Sandt den Stoff zu einem neuen Antrage, mich in den Kerker zu werfen, womit er abermals von dem Untersuchungs-Richter abgewiesen ward, der schon damals das Ganze durchschaut haben mochte.

Jetzt blieb dem Herrn von Sandt keine Hoffnung mehr übrig, seinen Zweck zu erreichen, als wenn er die Sache in die Hände eines andern Instructions-Richters brächte, was ihm denn auch gelang. Und wer war die erste Person, die dieser neue Untersuchungs-Richter, Herr Efferz, als Zeugen vernahm? — *Der Dieb Esser!*

Am 19. Februar 1817 ward ich zu Herrn Efferz gerufen, der mich, unter andern, fragte: Ob ich dem Hamacher vorgeschlagen, den Coenen aus dem Wege zu räumen? Einfach, und der Wahrheit gemäfs, erwiederte ich ihm, dafs ich mit Hamacher nie ein Wort über Coenen, vor dessen Verschwinden, gewechselt habe; eben so antwortete ich ihm auf die Angabe, dafs Hamacher sollte gesagt haben, er trinke auf meine Rechnung; dafs derselbe, aufser seinem Arbeitslohn, nie so viel, als in ein Auge gehe, von mir erhalten habe, und wenn er anders sage, so sey er ein Lügner und boshafter Teufel, und man solle ihn mir nur unter die Augen stellen, so würde sich dieses augenblicklich aufklären. — Alles dieses ist durch das Protocoll vom 19. Februar 1817 bewiesen, und nun frage ich: Ist das die Sprache eines Mannes, der was zu fürchten hat, und der, vor Allem, Reibungen mit seinem Mitschuldigen vermeiden mufs? Doch umsonst; ich mufste in den Kerker, den Herr von Sandt, in eigener Person, schon für sein Opfer ausgesucht hatte!

(Die Sitzung wird gegen 10 Uhr auf den folgenden Morgen vertagt.)

Neun und dreifsigste Sitzung.

(Am 8. Juni Vormittags.)

Der Angeklagte fährt in seinem gestern abgebrochenen Vortrage fort:

Meine Herren Geschwornen! In meinem gestrigen Vortrage war ich bis zum 19. Februar 1817 gekommen, bis zu dem Tage, wo ich zum ersten Male ins Gefängnifs geworfen wurde. Aus den Acten habe ich Ihnen bewiesen, dafs Herr von Sandt bis dahin *siebenmal* in seinen Versuchen, mich in den Kerker zu bringen, gescheitert war; ja, dafs er am 30. und 31. December, gegen sein Gewissen, die schändlichsten Unwahrheiten aufstellte, um mich zu verderben. Jetzt endlich hatte er mich in den Kerker gebracht, und nun frage ich Sie: Würde dieser Mann demnach, wenn er in seinen nächtlichen Conferenzen mit Hamacher nur ein wahres Wort gegen mich vernommen hätte, wohl eine Stunde gesäumt haben, solches zu benutzen, und protocolliren zu lassen? Und dieser Mann darf Ihnen zumuthen, zu glauben, dafs er ein vollständiges, ernsthaft gemeintes Mordgeständnifs des Hamacher gegen mich einen ganzen Monat lang unbenutzt gelassen habe! Ihnen darf man zumuthen, ein Todes-Urtheil auf Dinge auszusprechen, die selbst Herr von Sandt, einen ganzen Monat lang nicht einmal niederzuschreiben der Mühe werth achtete!

Da die Hamacher'sche Aussage vom 16. April 1817, vom ersten bis zum letzten Worte, als falsch erwiesen, so ist die Frage, wie solche entstanden, sehr gleichgültig; dennoch wollen wir auch dieses untersuchen.

Herr von Sandt sagt, dafs Hamacher ihm solche bereits in ihren nächtlichen Conferenzen im Monate März, und zwar von freien Stücken gemacht habe; Hamacher hingegen behauptet, dafs er das Ganze mit Herrn von Sandt damals zusammengesetzt und erdichtet habe. Ich bin weit entfernt, zu fordern, dafs man dem Hamacher gegen Hrn. v. Sandt glauben solle; aber eben so ungerecht würde es seyn, ihm *nur gegen mich* zu glauben. Ich stehe hier als Dritter in der Mitte zwischen Beiden. Lassen Sie uns also unparteiisch erforschen, auf welcher von beiden Seiten die Wahrheit sey. Wir wollen gar vergessen, was Herr von Sandt schon früher gegen mich versucht hatte; wir wollen vergessen, dafs Hamacher damals, auf Befehl des Herrn von Sandt, in einem Cachot lag, wo der Schnee handhoch sein Strohlager bedeckte; wir wollen jetzt nur die Zeugen, die, während der nächtlichen Conferenzen, um Herrn von Sandt und um Hamacher waren, hören; wir wollen erwiesene Thatsachen zu Rathe ziehen; wir wollen das, was vor, und gleich nach jener Aussage geschah, und in den Acten selbst constatirt ist, befragen, und dann werden Sie mit mir die Hand der Vorsehung anstaunen, die das Lügengewebe, im Augenblicke seiner Geburt schon, entschleierte.

Herr Fromm hat vor Ihnen beschworen, dafs er den Hamacher eines Abends aus einer Conferenz mit Herrn v. Sandt zurückgeführt, wo er (Fromm) ihn gefragt habe, ob er noch nicht bald bekennen werde? Hamacher erwiederte ihm: „*Ich weifs es noch nicht; es fehlt uns noch der dritte Mann; wenn ich den gesprochen habe, nehme ich die Sache auf mich.*“ So sehen Sie also, meine Herren, dafs zwischen Hamacher und Herrn v. Sandt gar keine Rede von einem ernsthaften Geständnisse war, sondern dafs Hamacher die Sache *auf sich nehmen* wollte. Sie sehen, wie weit damals die Composition zwischen Beiden gekommen war, und dafs der *dritte Mann* noch fehlte. Herr von Lammertz hat vor Ihnen eidlich betheuert, dafs auch ihm eines Abends Hamacher, als er denselben aus einer Conferenz mit Hrn. v. Sandt zurückgeführt, gesagt habe: „*Diesen Abend habe ich mit dem Hrn. von Sandt überlegt, wer das Fafs mit dem todten Menschen gefahren haben soll.*“ — So ist also der Tag und selbst die Stunde erwiesen, wo die Beiden mit der Erdichtung fertig geworden sind.

Am 20. März 1817 untersuchten die Instruenten in meinem Hause, ob nicht ein Riemen an meinem Pferdgeschirr mangle, und da keiner fehlte, wurde gerade das Wort, das die Lüge entlarvte, beim Protocolliren weggelassen.

Bei eben dieser Haussuchung fand man das *Bandmesser* an seiner gewöhnlichen Stelle im Comptoir. Gibt es wohl einen stärkern moralischen Beweis? Alles, was den Mörder an sein Verbrechen mahnt, schafft er aus seinen Augen, und das Bandmesser, das mir, wenn ich schuldig gewesen wäre, jeden Augenblick zugerufen hätte: „*Du bist ein Mörder!*" lag auf meinem Comptoir, unter meinen Augen. Ja! bei der Haussuchung trug es noch die Spuren des Zuckers, der damit zerschlagen worden, und den ich mit meiner Frau und meinen Kindern fortwährend genossen hatte!

Nach den nächtlichen Conferenzen, also nach dem Zeitpunkte, wo Hamacher dem Herrn v. Sandt, nach der Angabe dieses Letztern, schon ein ernsthaftes, vollkommenes Geständnifs sollte gemacht haben, schrieb Hamacher in dem, den Acten beiliegenden Briefe an seine Frau: „*Ich kann noch zeugen, was ich will; ich warte jetzt auf Hahnenbein, was der zeugt.*" Also hielt sich Hamacher für einen Zeugen, der der Justiz behülflich seyn wolle, und der, wie er selbst sagt, zu jeder Aussage, die man nur von ihm verlange, bereit sey. „Er wünsche nur zu wissen", sagt er, „was Hahnenbein zeuge, um darnach sein Zeugnifs einzurichten"! Und auf die Aussage eines solchen Menschen kann man eines Menschen Leben gefährden! Dies alles sind Thatsachen, die Niemand bestreitet, und die durch die Acten erwiesen sind.

Gleich darauf schreibt Hamacher an Herrn v. Sandt, dem er früher schon ein ernsthaftes Mordgeständnifs gemacht haben sollte: „*Er (Hamacher) glaube, er thäte besser, zu sagen, dafs ich ihm am 2. November den ersten Mordvorschlag gemacht, und dafs ich am 5. November den Monolog auf der Treppe gehalten habe.*" — So wie in den nächtlichen Conferenzen Alles gemeinschaftlich erdichtet wurde, so fragt Hamacher auch hier noch den Herrn v. Sandt um seine Meinung: Ob er diese Abänderung an der ersten gemeinschaftlichen Composition machen solle? So stellte die Vorsehung fast jeden Tag ein Denkmal auf, wodurch die Lüge offenbar werden sollte.

Am 16. April Morgens schreibt Hamacher an Herrn v. Sandt, dem er, einen Monat früher, ein vollständiges Mordgeständnifs gemacht haben sollte: „*Sie wissen, Herr v. Sandt, dafs ich kein Menschenmörder bin!*" Noch mehr: Hamacher fordert den Herrn v. Sandt, eben weil er dieses wisse, auf, ihm doch etwas Nahrung zukommen — ihn nicht verschmachten zu lassen; er setzt sogar das Gegentheil und sagt: „*Wenn ich es verdient hätte, so würde ich denken, es ist dir recht, du mufst büfsen.*" Daraus schliefsen Sie nun, meine Herren, was Hamacher dem Herrn v. Sandt in den nächtlichen Conferenzen gesagt hat.

An eben diesem Tage (16. April 1817), wo Hamacher den Herrn v. Sandt daran erinnerte, was früher zwischen ihnen gesprochen worden; wo er ihm sagte: *Sie wissen*, dafs ich so unschuldig bin, dafs ich nicht einmal verdiene, im Cachot zu sitzen; — an eben diesem Tage, sage ich, gab er die Mordfabel zu Protocoll. Die heiligste Pflicht des Untersuchungs-Richters wäre es nun gewesen, den Hamacher zu fragen: Wie er diese Aussagen mit jenem confidentiellen Briefe an Herrn v. Sandt reimen wolle? Durch diese einzige Frage wäre schon Alles zusammengestürzt; aber man hütete sich wohl, ihm diese Frage zu stellen.

Zwei Tage darauf, am 18. April, erklärte Hamacher dem Herrn Polizei-Präsidenten von Struensee, wie dieser vor Ihnen beschworen hat, dafs er so unschuldig sey, wie ein Kind im Mutterleibe, und dafs Herr von Sandt ihm das eingegeben, was er bekannt habe.

An diesem nämlichen Tage erklärte Hamacher im Protocolle: „*Daſs er zu viel bekannt habe; ich wolle ihn zum Mörder machen, der sey er nie gewesen, so wahr, als Gott sey.*“

An eben diesem 18. April schrieb Hamacher an den Herrn von Sandt jenen, den Acten beiliegenden Brief, der mir der merkwürdigste in der ganzen Procedur scheint. Hamacher ersucht darin den Herrn von Sandt, gleich zu ihm zu kommen, weil Herr von Struensee bei ihm gewesen, und ihn gefragt: Was er bekannt habe? Dieser Brief Hamacher's an Herrn von Sandt schlieſst mit den merkwürdigen Worten: „*Ich hoffe, Sie werden nicht ausbleiben, und nehmen den Hahnenbein vor; was der doch bekennt, der könnte mein Erretter seyn.*“ — Dieser, für mich so wichtige Brief enthält, gleichsam in einer Nuſs, die ganze Lügen-Erzählung. Wie hätte Hahnenbein der Erretter Hamacher's seyn können, wenn die Aussagen des Letztern am zweiten Tage vorher (16. April) Wahrheit gewesen wären? Liegt nicht in diesen, an Herrn von Sandt confidentiell geschriebenen Worten Alles aufgeschlossen, was in den nächtlichen Conferenzen Statt gehabt? Hamacher hat immer behauptet, Herr von Sandt habe ihm damals gesagt: Er könne nicht ganz freikommen, er müsse sich eine kleine Strafe gefallen lassen; *nur diese* solle ihm werden, wenn er das erdichtete Geständniſs zu Protocoll gebe.

Vollkommen stimmt dieser Brief mit jenen Angaben Hamacher's überein. „Ich bitte Sie,“ schreibt er an Herrn von Sandt, „nehmen Sie doch den Hahnenbein vor; ich glaube und hoffe, daſs Sie ein wirkliches, wahrhaftes Geständniſs von ihm erlangen werden; dann bin ich gerettet, dann brauche ich auch nicht einmal die kleine Strafe auf mich zu nehmen, von der Sie mir gesagt, daſs ich sie mir gefallen lassen müſste, und weſswegen ich Ihren Willen gethan habe.“

So, meine Herren, ich wiederhole es noch einmal, liefert fast jeder Tag aus jener Periode einen neuen Beweis für die Wahrheit desjenigen, was Hamacher über seine nächtlichen Unterhandlungen mit Herrn von Sandt angibt.

Doch lassen Sie uns weiter gehen; wir wollen das, was jeden Tag geschah, zu Rathe ziehen, und dann soll uns Alles noch klarer werden.

Vier Tage später, *am 22. April*, sagte Hamacher dem damaligen Kaplan Hrn. Geistmann, der ihn zur Wahrheit ermahnte: „*Ich bin genöthigt, Falschheiten zu sagen; Fonck hat mich zum Spitzbuben gemacht, als hätte ich ihm seine Liqueurs gestohlen; jetzt macht er mich noch zum Mörder; also kann ich es ihm auch thun.*“ Herr Geistmann macht ihm die Bemerkung, wie er so etwas sagen könne? und nun erwiedert Hamacher: „Fonck kann mir eben so wenig beweisen, daſs ich ein Spitzbube bin, als ich ihm, daſs er der Mörder sey.“ Dies ist der nämliche Hamacher, der unter *Thränen* sein Geständniſs abgelegt; — sind dies die Folgen eines wahrhaften, reumüthigen Bekenntnisses? Damals setzte Hamacher auch noch hinzu: „*Herr v. Sandt weiſs, daſs ich unschuldig bin.*“ Die nämliche Erklärung machte Hamacher am nämlichen Tage dem Herrn Präsidenten von Struensee.

Des folgenden Tages, *den 23. April*, berichtete Herr Geistmann diesen Vorfall; Hr. Untersuchungs-Commissar Efferz sah also neuerdings, daſs Hamacher mich fälschlich und aus Rachsucht zum Mörder gemacht hatte, und that dennoch nicht eine Frage an den Lügner.

Einige Tage vor dem 5. Mai läſst Hamacher den Hrn. Efferz zu sich bitten. Dieser begibt sich, mit dem Gerichtsschreiber, zu ihm in das Arresthaus, um das aufzunehmen, was er erklären werde, und nun hört er von Hamacher, daſs dessen Gewissens-Qualen ihm keine Ruhe lassen; daſs er nicht beichten und communiciren könne; daſs Alles, was er gegen mich gesagt, gelogen und erdichtet sey. — Ich frage Sie, meine Herren: hätten Sie nicht diesen Tag für den schönsten Ihres Lebens gehalten, einen Familienvater vom Tode zu retten, der trauernden Gattinn den Gatten, den Kindern ihren Vater wiederzugeben? Was that aber Hr. Efferz? Nach

seinem eigenen Geständnisse brachte er nicht ein Wort davon zu Protocoll, und schrie den Hamacher an: „*Kerl! Wenn das wahr ist, was du jetzt sagst, so bist du ein noch gröſserer Verbrecher, als ein Mörder; so ist die Guillotine noch zu gut für dich!*" Jetzt also wuſste Hamacher aus dem Munde des Richters selbst, daſs ihn nichts gewisser auf das Blutgerüst führe, als wenn er ferner widerrufe, und seine Lügen nicht wahrbehalte. Wer kann sich jetzt noch darüber wundern, daſs Hamacher, von nun an, seine Aussagen vom 16. April wieder bestätigte? Wie glücklich muſs er sich nicht vielmehr geschätzt haben, daſs man ihm nur zulieſs, seine Lügen zu wiederholen?

Jener Vorgang fand am 3. Mai Statt; am 5. Mai wurde Hamacher protocollarisch gefragt: Ob er dem Esser nicht gesagt habe: „Er getröste sich der Kettenstrafe"? Er antwortete: „*Gott! Nein! Wie hätte ich das sagen können, da ich jetzt noch anhalte, wenn ich Strafe kriegen soll, keine Kettenstrafe, indem ich von keiner Mordthat weiſs!*"

In dieser, durch die Acten constatirten Erklärung Hamacher's liegt wieder gerade das Nämliche, und alles dasjenige, was er immer und bis auf diese Stunde behauptet hat: daſs er nämlich von keiner Mordthat wisse; daſs er sich aber dennoch, unschuldig, eine geringere Strafe gefallen lassen wolle; daſs er mit Jemanden unterhandelt habe, und daſs es nur keine Kettenstrafe seyn müsse.

Warum fragte *auch nun* der Untersuchungsrichter den Hamacher nicht: Wie er, nach seiner Aussage vom 16. April, noch behaupten könne, daſs er von keiner Mordthat wisse? Warum fragte er ihn nicht: Wer ihn auf den Gedanken gebracht, daſs er sich, unschuldig, eine Strafe gefallen lassen müsse, und wer derjenige sey, bei dem er anhalte — mit dem er über die Gelindigkeit dieser Strafe unterhandelt habe?

Am 7. Mai erklärte Hamacher zu Protocoll: „*Wenn ich das nicht widerrufen hätte, so wäre Fonck auch darin.*" Durch die Acten also ist es bewiesen, daſs Hamacher in der Meinung war, er habe jetzt durch seinen, vor dem Untersuchungsrichter gemachten Widerruf das mir gethane Unrecht wieder völlig gutgemacht; ich sey nun *nicht mehr darin*, und jetzt, wo auch Hr. Efferz die Falschheit der Hamacher'schen Aussage vom 16. April kenne, könne er solche, gemäſs seiner Absprache mit Hrn. von Sandt, im Protocolle für wahr ausgeben, da dies nur geschehe, um es mir vorzuhalten.

Ich habe gesagt, daſs Herr Untersuchungs-Richter Efferz nun die Falschheit der Hamacher'schen Aussage aus den Briefen Hamacher's an Hrn. v. Sandt, aus dem Geistmann'schen Berichte, und aus den protocollarischen und mündlichen Erklärungen Hamacher's als falsch gekannt habe; aber auch vor Ihnen selbst, meine Herren, hat Efferz erklärt, daſs er sogleich durch einen Polizei-Beamten im goldenen Löwen Erkundigungen eingezogen, ob Ad. Hamacher in der Nacht, wo er das Faſs gefahren haben solle, dort logirt, und daſs er entdeckt, daſs Chr. Hamacher in diesem Punkte gelogen habe.

Warum brachte Hr. Efferz diese, so entscheidende Entdeckung nicht zu Protocoll? Warum stellte er den Faſsbinder nicht über diese Lüge zu Rede? Warum untersuchte er den Inhalt der Hamacher'schen Aussage nun nicht um so mehr Punkt vor Punkt? Warum confrontirte er mich nicht mit Hamacher, da ich doch so oft darum, als um eine Wohlthat, gebeten hatte? Warum endlich hielt er mir nicht wenigstens die Aussagen vor, damit ich sie widerlegen und mich vertheidigen konnte?

Einige Zeit darauf klagte Hamacher den Zeugen Fromm und von Lammertz, daſs v. Sandt sein Unglück sey; dann sagte er ihnen, daſs er Dinge ausgesagt habe, die unwahr seyen, und da er solche widerrufen, fürchte er, daſs er wieder eine Reise herunter — in sein Cachot machen müsse.

In diesem Zeitpunkte war Hr. von Sandt nochmals allein bei Hamacher, der dem Zeugen Lammertz, gleich nach Hrn. von Sandt's Weggehen, erzählte: „*Er hätte sich mit Hrn. von Sandt tüchtig gehabt; er sage nun aber nichts anders, als die Wahrheit, und wenn auch der Kopf heruntergehe; jetzt sey wenigstens sein Gewissen wieder ruhig.*" Daraus schliefsen Sie nun, meine Herren, was Hr. von Sandt damals dem Hamacher neuerdings zugemuthet.

Am 26. August 1817 erklärte Hamacher im Protocoll, dafs seine Aussagen erdichtet und erlogen seyen; dafs Herr von Sandt ihn dazu verleitet, und solche so mit ihm überlegt habe.

Ich frage Sie, meine Herren — doch, nein, ich würde Sie mit dieser Frage beleidigen — ich frage den ehrlosesten Bösewicht: Ob er solch' eine entsetzliche Beschuldigung auch nur einen Augenblick stillschweigend auf sich sitzen lassen würde, wenn er sie widerlegen könnte? Und Herr von Sandt wagte es nicht, ein einziges Wort auf diese Erklärung zu erwiedern, deren Wahrheit oder Unwahrheit den ganzen Procefs entschied! So vermied er ängstlich jede Aufklärung und jede Reibung mit seinem Ankläger, während ich darum als um eine Wohlthat bat, mich mit Hamacher zu confrontiren, und mir zu erlauben, ihn auf das empfindlichste zu reitzen!

Warum fragte Herr Efferz nun wenigstens den Hamacher nicht: Wo, wie und wann Herr von Sandt ihn zu der Aussage verleitet habe? Aber auch diese Frage, die Alles aufgeklärt hätte, geschah nicht, und wer kann nach allen diesen Beweisen noch zweifeln, warum sie nicht geschah?

Am 30. August endlich, als mich das Kerkerfieber befallen hatte, wurden mir das erste und einzige Mal einige Fragen über die Hamacher'sche Aussage gethan, die aber so gestellt waren, dafs ich keinen Stoff zu einer positiven Widerlegung darin finden konnte, so dafs ich das Ganze nur für eine Lüge und ein Machwerk der Hölle erklären konnte.

Von nun an bis zum October, wo die Sache durch den Revisionshof nach Trier verwiesen wurde, geschah ebenfalls nicht das Geringste mehr zur Aufklärung der Hauptsache.

Unterdessen war im September auch das Crefelder schiedsrichterliche Urtheil erfolgt. Nach der Rechnung, die Schröder aufstellte, kamen ihm 27,700 Rthlr. gut; das Urtheil erkannte, dafs er 7800 Rthlr. schuldig sey, aufser dem Vorrath von 10,670 Rthlrn., und aufser den Geräthschaften, die ebenfalls in seinen Händen blieben; mir wurden blofs für baar eingeschossenes Geld vorläufig 16,732 Rthlr. zuerkannt, wovon ich nie einen Pfennig von Schröder erhalten, so dafs ich um dieses, baar eingeschossene Capital ganz betrogen bin, und auch keinen Heller Gewinn genossen habe. *So* handelte Schröder, so handelte der Mann, der den Verdacht des Mordes auf mich brachte, weil ich sein Schuldner sey, und ihn betrogen habe!

Meiner Ehre bin ich es schuldig, hier noch ein Wort über den, vor Ihnen erschienenen Zeugen Starck zu sagen, obschon der Herr Präsident denselben nicht hat hören wollen. Dieser Starck hat über meine Bücher, und meine mercantilischen Verhältnisse zu Schröder, eine Schrift herausgegeben, worin die allererste Aufstellung schon eine Lüge von 54,000 Franken ist. Diese Summe entsprang nämlich aus dem Ertrag der, durch mich verkauften gemeinschaftlichen Waaren, und Niemand wufste besser, als eben dieser Starck, dafs die Crefelder Schiedsrichter in ihrem Urtheile den ganzen Betrag der, durch mich verkauften Waaren, worunter auch die 54,000 Franken waren, mir schon belastet, und dem Crefelder Geschäft zu gutgebracht hatten; und dennoch belastet Starck mich zum zweiten Male dafür; eben so ist seine zweite Aufstellung eine Lüge von 1500 Rthlrn., und seine dritte eine von 5500 Rthlrn. Ich bemerke dieses nur, weil es ein Beitrag zu dem ganzen Gewebe ist, wodurch man das Publicum irre zu führen sucht, und mit welchen Waffen man gegen mich kämpft.

* * *

Die Sache wurde, von Cöln abberufen, und nach Trier verwiesen. Sobald mein würdiger Freund und Vertheidiger Herr Aldenhoven allhier von dem Arzte des Arresthauses die Nachricht bekam, dafs Adam Hamacher so bedenklich krank sey, dafs man für seine längere Lebensdauer nicht bürgen könne, und dafs er bereits mit den Sacramenten der Sterbenden versehen sey, bat er den hiesigen Herrn Untersuchungs-Richter, mich jetzt demselben vorzustellen, und ihn zu befragen: Ob er mich kenne, oder mich je nur gesehen habe? so wie auch den Kiefer Hamacher nun an das Sterbebett seines Bruders zu führen, und ihn dort zur Erklärung der reinen Wahrheit aufzufordern. Sie haben gehört, wie Adam Hamacher auch in diesem heiligen grofsen Augenblick, wo er bald vor Gott erscheinen sollte, erklärte, dafs er mich nie gesehen, nie gekannt habe, und wie er seine, und seiner Mitbeschuldigten Unschuld betheuerte. Nur derjenige, der selbst an keinen Gott und keine Zukunft glaubt, kann hier noch zweifeln.

So sehen Sie, meine Herren, welcher Mittel wir uns bedient haben, die Wahrheit offenbar zu machen; damit vergleichen Sie nun jene Mittel, deren meine Gegner sich bedient; damit vergleichen Sie nun die Legion Zeugen von Hörensagen, die man Ihnen vorgeführt hat, und die alle, ohne Ausnahme, von Denjenigen Lügen gestraft worden, die das angeblich Gehörte gesagt haben sollten.

Ende März 1818 erhielt ich endlich vor dem hiesigen Herrn Untersuchungs-Richter volle Kenntnifs von der Hamacher'schen Aussage, und nun war mir nichts leichter, als das elende Machwerk, in allen seinen Theilen, zu widerlegen, worauf ich denn auch am 23. Juni 1818 durch den hiesigen Appellhof in Freiheit gesetzt wurde.

Ruhig blieb ich, obschon ich bald darauf meine Wiederverhaftung voraussah, die denn auch im Februar 1819 durch einen Gewaltstreich erfolgte. Als ich nach meiner Freilassung den Herrn Justiz-Minister von Beyme besuchte, sagte er mir die merkwürdigen Worte, die ich nie vergessen werde: „Ich bedaure Sie, dafs Sie nicht gleich vor die Assisen gekommen sind.“ Wirklich, hätte ich es eingesehen, wie jetzt, ich würde es mir als eine Gnade erbeten haben!

Nach einer mehr als zwölfmonatlichen zweiten Einkerkerung wurde ich abermals freigesprochen. Während dieser meiner Verhaftung wurden auch meine Handelsbücher einer neuen Untersuchung unterworfen, wovon das Resultat war, dafs die hiesige Rathskammer durch Urtheil vom 6. Januar 1820 erklärte, dafs der Ungrund aller, gegen meine Bücher aufgestellten Beschuldigungen factisch klar sey.

Im October 1820 wurde Hamacher verurtheilt; nun war meine dritte Verhaftung gewifs; ruhig erwartete ich auch diese, und begab mich, wie Sie vom Zeugen Burghardt gehört, frei und allein, in den Kerker.

Nun war Hamacher in Ketten; losgerissen vom Leben, und der Ewigkeit verfallen, stand er jetzt da. War seine Aussage vom 16. April wahr, so hatte *ich* seine Ketten geschmiedet, so war *ich* der Urheber seines grausen Schicksals. Jetzt mufste er sprechen, und mich als den Mörder seines Daseyns anklagen. Aber noch bis auf diese Stunde behauptet er, dafs er gelogen, und sein entsetzliches Loos durch seine Lügen und die an mir begangene Sünde verdient habe.

Soll auch ich noch über das Hamacher'sche Geständnifs vom 16. April sprechen? Doch nein, meine Vertheidiger haben jedes Wort desselben so klar und einleuchtend als Erdichtung dargestellt, dafs dieses überflüssig seyn würde. Zwei- oder drei und achtzig Unwahrscheinlichkeiten, Widersprüche, Lügen und Unmöglichkeiten sind darin nachgewiesen.

Mir steht es nicht zu, etwas über meinen moralischen Character zu sagen. Ich habe ein Leben voller Ehre in die Waagschale zu legen, und wo ist ein Beispiel, dafs ein glücklicher Vater und Gatte, ohne allen Beweggrund, zum Mörder geworden? Noch nie habe ich vorsätzlich, selbst einem

Thiere, wehgethan. — Seit sieben Wochen haben Sie mich, auch in intellectueller Hinsicht, kennen gelernt, und nun frage ich Sie: Ob Sie mich wohl dazu fähig halten, zu einem so erbärmlichen Tropf, wie Hamacher, hinzugehen, und ihm, ohne Weiteres, zu sagen: „Du mufst einen Mord mit mir begehen"? — Und dann den Monolog, den er mich auf der Treppe halten, worin er mich ankündigen läfst: „*dafs ich einen Kerl ermorden wolle*"? Mit Recht schrieb ein berühmter, aus dem Processe des Generals Moreau bekannter Pariser Advocat über die ganze Hamacher'sche Erzählung nach Cöln, dafs man solche Dinge bisher wohl auf dem Theater, aber noch nicht in der Justiz gefunden habe.

Es ist durch Hamacher's Annotationsbuch erwiesen, dafs er weder am 4., noch am 6., noch am 9. *November* bei mir gearbeitet; es ist erwiesen, dafs er in seiner Erzählung Säcke nimmt, wo keine waren; dafs kein Riemen bei mir mangelte; dafs kein Stroh, kein Fafs, keine Nägel da waren u. s. w.

Lassen Sie uns jetzt noch einen Augenblick die sämmtlichen Zeugen hören, die an Ort und Stelle waren, wohin Hamacher den Schauplatz seiner Erzählung verlegt, so wie diejenigen, die zur Zeit jener Aussagen um ihn waren. Imhoff bezeugt, dafs Hamacher am 9. November Mittags und Abends nicht in meinem Hause gewesen ist; Schröder bezeugt, dafs ich, während der Conferenz, nicht von seiner Seite gegangen; Hahnenbein bezeugt, dafs Coenen, nach Beendigung der Conferenz, sich aus meinem Hause entfernt hat. Meine Frau und drei Mägde bezeugen, dafs damals Niemand mehr in mein Haus gekommen, und ich nicht vom Tische aufgestanden bin. Adam Hamacher, dessen Frau und Sohn bezeugen, dafs sie von nichts wissen; der Wirth Jansen, dessen Frau und Magd bezeugen, dafs Adam Hamacher in der fraglichen Nacht nicht bei ihnen logirt habe, und endlich haben die Herren von Struensee, Geistmann, Fromm, von Lammertz und Schreiner bekundet, dafs Chr. Hamacher ihnen, während der nächtlichen Conferenzen mit Hrn. v. Sandt, gesagt: Er wisse noch nicht, wie er bekennen solle, da der dritte Mann noch fehle; dann aber wolle er die Sache auf sich nehmen; ferner, dafs er nun mit Hrn. v. Sandt überlegt habe, wer der dritte Mann seyn solle, der das Fafs gefahren; dann, dafs er, gleich nach seiner Aussage, erklärt, dafs er gelogen; dafs er mich fälschlich, und aus Rachsucht, zum Mörder gemacht; dafs Hr. v. Sandt mit ihm das Ganze erdichtet, und endlich, dafs er, von Gewissensbissen gequält, dieses auch vor dem Untersuchungs-Richter erklärt hat. — Dieses sind achtzehn rechtliche, unbescholtene, übereinstimmende Zeugen, die an Ort und Stelle waren, und also entscheidend sind. Nach solchen Beweisen, ich wiederhole es, kann man mir nur *mein Leben* — nicht *meine Ehre* rauben.

Und nun frage ich noch einmal: Wo ist ein einziger Punkt, wo die geringste Thatsache nur darüber bewiesen, wohin Coenen an jenem Abend gegangen, dafs er zu mir gegangen, dafs er ermordet — von mir ermordet sey?

Diese Frage führt mich noch auf eine andere Betrachtung. Dafs Coenen in jener Nacht nicht zu mir gegangen sey, nicht zu mir gehen konnte, hat die Staatsbehörde selbst so sehr gefühlt, dafs sie gesteht, sie könne darüber nur Vermuthungen aufstellen. Grofser Gott! Vermuthungen, wo es ein Menschenleben gilt! Und darauf sollen Sie ein Todesurtheil begründen!!

Doch, auch diese Vermuthungen wollen wir prüfen. Vielleicht, sagt die Staatsbehörde, wollte Coenen mein Hauptbuch sehen kommen, weil ich in der Conferenz versprochen, dasselbe aufzulegen, sobald der Vertrag zu Stande gekommen sey. Nun aber gesteht die Staatsbehörde selbst, dafs der besprochene Vertrag *damals noch nicht geschlossen war*, und dennoch soll Coenen, in jener Winternacht, zu einer Stunde, wo er mich im Bett vermuthen mufste, heimlich, ohne Jemanden ein Wort davon zu sagen, den Entschlufs gefafst haben, mich aus dem

Schlafe wecken zu gehen, um mich aufzufordern, ihm mein Comptoir zu öffnen, und, kurz vor Mitternacht, eine Arbeit von mehreren Tagen mit ihm zu beginnen!

Die andere Vermuthung, dafs Coenen vielleicht zu mir gegangen sey, um für sich, und wegen seiner Association, mit mir zu unterhandeln, hat die Staatsbehörde selbst durch den Zusatz zerstört, dafs nicht anzunehmen sey, dafs Coenen unredlich an Schröder gehandelt habe. Und doch wäre dieses der Fall gewesen, wenn er, vor dem Abschlusse des Vertrags, heimlich und nächtlicher Weile zu mir geschlichen wäre. — Ein Schurke und Verräther an Schröder wäre Coenen gewesen, wenn er, schon vor der Conferenz, mit mir heimlich einverstanden gewesen wäre; ich sage: *Schon vor* der Conferenz, denn, nach der Hamacher'schen Erzählung, hätte ich diesen ja *schon um halb sieben Uhr* zurückbestellt; noch mehr: Diesemnach hätte Coenen so verworfen seyn müssen, dafs er, um die Schändlichkeit seiner Schurkerei zu bedecken, die Lüge vorgebracht hätte: Er habe etwas in meinem Hause vergessen; und auch über diese Lüge hätte Coenen schon vorab mit mir einverstanden seyn müssen, weil Hamacher mir, schon vor dem angeblichen Kommen Coenen's, in seiner Erzählung, die nämlichen Worte in den Mund legt. Dann lese man nochmals die Briefe Coenen's; man erinnere sich seiner letzten Worte, die er sprach, und womit er, in seinem Gefühle für Rechtlichkeit, gleichsam seine und meine Ehre für immer rettend, dem Hahnenbein vorwarf, wie unedel seine Aeufserungen bei Dohmen gewesen seyen, und in eben diesem Augenblicke soll eben dieser Coenen auf dem Wege gewesen seyn, den Schröder zu verrathen, und zu mir zu schleichen!

Eben so unmöglich ist es der Staatsbehörde gewesen, auch nur einen scheinbaren Grund aufzustellen, wefswegen ich ein so grauses Verbrechen sollte begangen haben. Vielleicht, sagt die Staatsbehörde, habe Coenen *als ein drohendes Gespenst* zwischen mir und Schröder gestanden, und defswegen habe ich ihn aus dem Wege wünschen können. Und *eben dieses drohende Gespenst* soll freundschaftlich, und als meine Creatur, heimlich zu mir geschlichen seyn? Zu solchem Unsinn verirrt sich der Mensch, wenn er den grofsen Weg der Vernunft und der Wahrheit verläfst, und auf Irrwegen herumschwankt!

Ueber meine Leiden sage ich nichts; keine menschliche Zunge spricht sie aus, und nur der grofse Vergelter jenseits kennt sie. Wenn schon mein Leben freudenlos und vergiftet vor mir liegt, so tröstet mich doch der Gedanke, dafs so viele Thränen des Jammers nicht umsonst geflossen seyn können; sie werden wuchern in der Hand der Vorsehung, die kein Sonnenstäubchen verloren gehen läfst zur Rettung künftiger Unschuld; sie werden alle Justiz-Beamten mahnen, sich nicht im Anfang durch Trug und Leidenschaft hinreifsen zu lassen, bis ihre erste Verblendung ihnen den Rücktritt unmöglich macht, und sie am Ende zwingt, zu Mördern der Unschuld zu werden.

In Ihre Hände lege ich jetzt mein Loos; was auch Ihr Ausspruch seyn möge, ich nehme mein Schicksal aus der Hand der Vorsehung an; *eine* tröstende Gewifsheit bleibt mir übrig: *Dafs bald ein Anderer und ein Gröfserer noch einmal richten wird, und zwar für eine Ewigkeit!*

* * *

Der Ober-Procurator nimmt das Wort:

Ich habe dem Assisen-Hofe noch eine Eröffnung zu machen; bitte aber, vorher Chr. Hamacher, dessen Ehefrau, und die Zeugen Gebrüder Coenen, Hunzinger, Riedel, Büschgens, de Greiff aus dem Saale zu entfernen.

(Der Präsident läfst die Genannten abtreten.)

Ober-Procurator:

Meine Herren, gestern Abends halb acht Uhr, habe ich durch Estaffette vom Königl. Ober-

Procurator zu Cöln ein Paquet erhalten, worin sich angeblich *eine Pfeife* befinden soll. Aus dem zugleich empfangenen Schreiben und dessen Anlage geht hervor, daſs auf dem Parket des Herrn Ober-Procurators ein gewisser Branntweinbrenner Maurer erschien, und erklärte: „Er habe im Jahr 1816 oder 1817 von zwei Leuten eine, mit Silber beschlagene meerschaumene Pfeife für $\frac{7}{4}$ oder $\frac{8}{4}$ Kronenthaler gekauft. Diese Leute hätten angegeben, die Pfeife beim Heumähen auf einer, unter dem *Mülheimer Häuschen*, bei Neel am Rhein gelegenen Wiese gefunden zu haben." Diese Wiese gehört dem Herrn Friedensrichter Esser. — Der Herr Ober-Procurator hat den Maurer aufgefordert, die Pfeife einzuliefern, worauf sie in Beschlag genommen, und unter Siegel gelegt worden ist. Ich überreiche hiemit das, dieselbe enthalten sollende Paquet dem verehrlichen Assisen-Hofe, damit sie den, aus dem Saale entfernten Zeugen zur Anerkennung, ob dieselbe *Coenen's Pfeife* sey, vorgelegt werde.

(Nach Anerkennung der unverletzten Siegel durch den Angeklagten und den Assisen-Hof wird das Paquet eröffnet, und eine meerschaumene Pfeife mit einem kleinen schwarzen Rohr, in der Form eines Porcellänkopfs (ein sogenannter Stummel) herausgenommen; der Deckel hängt los an dem Kopfe. — Der Ober-Procurator bemerkt, daſs das, jetzt an der Pfeife befindliche Rohr nicht mehr das nämliche, und daſs der Kopf etwas abgenommen sey.)

(Marcellus Coenen wird wieder eingeführt.)

Präsident. Ob Zeuge die Pfeifen seines Bruders Wilhelm gekannt habe? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge nicht wisse, daſs derselbe eine meerschaumene Pfeife mit nach Cöln genommen habe? Z. Ja, diese hatte er bei sich.

Pr. Wie solche ausgesehen? Z. Das kann ich wohl nicht gut expliciren.

Pr. Ob sie stark angeraucht gewesen? Z. Das weiſs ich nicht mehr.

Pr. Wie der Deckel beschaffen? Z. Der Kopf war oben schwarz, mit Silber beschlagen, auf dem Deckel waren die drei alliirten Mächte.

Pr. Ob unten ein Knöpfchen daran gewesen oder nicht? Z. Ich glaube, sie hatte ein Knöpfchen.

Pr. Ob es ein Wachs- oder ein Oelkopf gewesen? Z. Es war ein Oelkopf.

Pr. Ob der Kopf groſs oder klein gewesen? Z. Ziemlich groſs.

Pr. Wie das Rohr beschaffen gewesen? Z. Es war schwarz.

Pr. Ob groſs oder klein? Z. Dies weiſs ich nicht mehr.

(Präsident zeigt dem Zeugen die Pfeife, zur Anerkennung, vor.)

Zeuge. Ich halte diese Pfeife für ziemlich ähnlich.

Pr. Das Rohr sey nicht mehr das nämliche; der Kopf sey oben etwas abgenommen, aber hier oben hänge noch der Beschlag. Z. Bestimmt kann ich darüber nichts sagen; der Beschlag, glaube ich aber, ist der von meines Bruders Pfeife.

Pr. Der Beschlag scheine Fabrikarbeit? Z. Ich habe aber solch einen Beschlag noch an keiner andern Pfeife gesehen.

Pr. Ob Zeuge den Kopf selbst nicht mehr erkenne? Z. Nein, ich würde ihn nur am Deckel erkannt haben.

(Lucas Coenen wird eingeführt.)

Pr. Ob des Zeugen Bruder Wilhelm eine Stummel-Pfeife besessen? Z. Ja.

Pr. Ob dieselbe stark angeraucht gewesen? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge besondere Merkmale jener Pfeife seines Bruders anzugeben wisse? Z. Nein; aber wenn ich die Pfeife sähe, so könnte ich sie vielleicht wiedererkennen.

(Präsident zeigt dem Zeugen die Pfeife vor.)

Z. Dies ist die Pfeife meines Bruders; ich erkenne sie am Beschlag.

Pr. Ob Zeuge die Pfeife auch ohne Rücksicht auf den Beschlag erkannt haben würde? Z. Dann wohl nicht bestimmt; aber ich würde doch glauben, dafs sie es sey,

Angekl. Ich meine, es müsse in den Acten liegen, dafs Wilhelm Coenen seine Pfeife von einem Freunde geliehen hatte.

Pr. Nein; er hatte die Pfeife von seinem Freunde Schifflin geschenkt bekommen.

(Zeuge Hunzinger wird eingeführt.)

Pr. Ob nicht Zeuge eine Stummelpfeife seines Schwagers Wilhelm Coenen gekannt habe? Z. Ja wohl.

Pr. Ob W. Coenen dieselbe auf seiner Reise nach Cöln bei sich gehabt habe, und ob nicht Zeuge besondere Merkmale dieser Pfeife anzugeben wisse? Z. Er hatte dieselbe damals bei sich; die Pfeife war ein Oelkopf mit Silber beschlagen; in der Form eines Porzelänkopfs; ich glaube, es war unten ein Knöpfchen daran.

Pr. Ob diese Pfeife stark angeraucht gewesen, und welche Höhe sie gehabt? Z. Sie war ziemlich hoch; stark angeraucht war sie nicht.

(Pr. zeigt auch diesem Zeugen die Pfeife zur Anerkennung vor.)

Z. Ich glaube, dafs es die Pfeife meines Schwagers ist, nur ist; wie es mir scheint, der Wassersack nicht mehr der nämliche.

(Der Zeuge Riedel wird eingeführt.)

Dieser Zeuge erklärt: Coenen habe geraucht; derselbe sey mit ihm öfters auf der Jagd gewesen, habe aber dann gewöhnlich eine hölzerne Pfeife gehabt; einmal auch eine porcellänene; von einer meerschaumenen Stummelpfeife sey ihm nichts bekannt.

(Der eingeführte Zeuge De Greiff weifs nichts über die Pfeife zu sagen.)

(Der eingeführte Zeuge Büschgens erklärt, dafs er keine Pfeife Coenen's wieder zu erkennen im Stande sey; er habe denselben wohl einmal rauchen gesehen, aber auf die Pfeife nicht Acht gegeben.)

Ob.-Proc. *(Zum Angekl.)* Kennen Sie Coenen's Pfeife nicht? Angekl. Nein.

Ob.-Proc. *(Zum Angekl.)* Aus was für einer Pfeife hat denn Coenen bei der Arbeit, und während der, in Ihrer Wohnung gehaltenen Conferenz, geraucht? Angekl. Ich liefs ihm eine irdene Pfeife bringen. Ich möchte wünschen, dafs die vorliegende Pfeife die des Coenen wäre; dann würde das Märchen vollständig als solches erwiesen seyn.

(Chr. Hamacher wird eingeführt.)

Pr. *(Zu Chr. Hamacher.)* Ihr habt Coenen mehrmals gesehen; er war auch bei euch im Hause; wifst ihr nicht, ob er geraucht hat, und habt ihr keine Pfeife bei ihm wahrgenommen? Chr. Ham. Er war zweimal in meinem Hause, hat aber kein Wort gesprochen, sondern Elfes sprach; ich habe auch keine Pfeife bei ihm gesehen.

Pr. Habt ihr den Coenen nicht auch im Hause des Angeklagten gesehen? Chr. Ham. An einem Sonntage oder Feiertage; ich weifs nicht, ob wegen Liqueur oder Branntwein, war ich bei Hrn. Fonck. Die Magd meldete mich; ich ging dann oben auf ein Zimmer; da sah ich den Coenen sitzen, und Hrn. Fonck neben ihm; ich habe aber die Thüre nicht ganz aufgemacht.

Pr. Ihr habt also den Coenen nie rauchen gesehen? Chr. Ham. Nein; niemals.

Pr. Wie konntet ihr denn in eurem Geständnisse sagen, dafs Coenen damals Hut und Pfeife im Comptoir gelassen habe? C. Ham. Wo wollte *ich* das wissen können? Hr. v. Sandt hatte mir das so gesagt.

Pr. Hr. v. Sandt konnte am wenigsten wissen, ob Coenen geraucht oder nicht, und ob er eine Pfeife bei sich gehabt. — Dies ist doch wenigstens keine Composition des Hrn. v. Sandt?

Chr. Ham. Herr von Sandt wufste Alles.

Pr. Also, ihr wifst nicht, ob Coenen geraucht hat? Chr. Ham. Nein; *so wahr mich Gott erschaffen hat*, das hat mir Herr v. Sandt gesagt.

Pr. Ihr habt doch in einem Verhöre in Bezug auf die Pfeife gesagt, auf deren Deckel seyen die drei alliirten Mächte abgebildet; woher konntet ihr denn das wissen? Chr. Ham. Das hat mir Esser gesagt; der sagte: Der Mensch, der verlustig gegangen, hätte eine Pfeife mit den drei alliirten Mächten gehabt.

Pr. Habt ihr das vielleicht irgendwo gelesen? Chr. Ham. Nein; Esser hat mir es schon auf dem städtischen Depot gesagt.

Ob.-Proc. (*Zu Chr. Hamacher.*) Seyd ihr in der Gegend des Mülheimer Häuschens bekannt? Chr. Ham. Ich bin wohl in zehn Jahren nicht mehr da gewesen.

Ober-Proc. (*Zu Chr. Hamacher.*) Wifst ihr nicht, dafs am Rhein, unterhalb des Mülheimer Häuschens, der Herr Friedensrichter Esser eine Wiese besitzt? Chr. Ham. Davon weifs ich nichts.

(Verth. Aldenh. Bemerkt, dafs schon am 16. Nov. 1816 das Signalement von Coenen's Pfeife in der Zeitung gestanden habe.)

Pr. (*Zum Zeugen Hunzinger.*) Ist nicht noch ein Herr aus Crefeld hier? Z. Hunzinger. Ja wohl; er ist hier in der Sitzung.

(Präsident ruft diesen Fremden vor.)

Pr. Sie sind zwar nicht als Zeuge geladen; Sie werden auch keinen Eid schwören, aber nichtsdestoweniger mir versprechen, die Wahrheit zu sagen, wie es einem ehrlichen Manne geziemt.

Der Fremde. So gut, als wenn ich einen Eid geschworen hätte.

Pr. Wie heifsen Sie? Der Fremde. Johann Schüll, 35 Jahre alt, Kaufmann, zu Crefeld wohnhaft.

Pr. Kannten Sie den Wilhelm Coenen? Schüll. Ja, er war ein Freund von mir.

Pr. Wissen Sie nicht, ob derselbe eine meerschaumene Stummelpfeife besessen? Sch. Nein.

Pr. Wissen Sie nicht, ob derselbe eine Pfeife von Hrn. Schifflin geschenkt bekommen? Schüll. Nein.

* * *

Ober-Procurator:

Meine Herren! Seit sechs Tagen sind Ihnen die Gründe, welche für und gegen den Angeklagten sprechen, von Seiten des Oeffentlichen Ministeriums, so wie auch der Herren Vertheidiger und vom Angeklagten selbst vorgetragen worden.

Wir glauben, dafs Sie jetzt in die Lage gesetzt sind, über das Loos des Angeklagten entscheiden zu können.

Der Angeklagte hat in seiner Vertheidigung mehrere Beamte schwerer Verbrechen beschuldigt; diese Beamte haben ihre Erklärungen vor Ihnen abgegeben; Sie, meine Herren, werden solche zu würdigen wissen.

Ich enthalte mich aller fernern Widerlegung der, von den Vertheidigern und vom Angeklagten selbst, vorgebrachten Gegengründe; nur bemerke ich noch, dafs man mehrere Punkte, als *factisch richtig*, hervorgehoben hat, welche nicht ganz so erscheinen; diese Punkte aber einzeln herauszuheben, würde zu weit führen; der Angeklagte hat sogar Thatsachen als erwiesen angeführt, die gar nicht in den Acten liegen.

Jetzt, am Schlusse der Procedur, ist noch *eine Pfeife* zum Vorschein gekommen. Sie werden sich gewifs erinnern, dafs Hamacher in seinem Geständnisse angibt: „Fonck nahm Hut und *Pfeife*, so wie die Schlüssel zum Packhause zu sich, und zog die Thüre vom Comptoir fest hinter sich zu; wo er nun damit hinging, und wo er die Pfeife gelassen, weifs ich nicht." — Wenn nun auch wirklich Coenen's Pfeife am Mülheimer Häuschen im Rhein, oder vielmehr an einer Stelle, die der Rhein oft überschwemmt, gefunden worden, so würde das Geständnifs Hamacher's dadurch doch nicht geschwächt werden, weil dieses Auffinden mit dem Geständnisse in keinem Widerspruche steht. Uebrigens ist bis jetzt nicht ausgemittelt, ob die Pfeife im Juli 1816—1817, oder 1818, während der Heu-Erndte gefunden worden sey?

Vertheidiger Aldenhoven:

Was den Punkt betrifft, dafs jetzt die Pfeife zum Vorschein kommt, nachdem schon ein ganzes Jahr die Sage in Cöln ging, dafs sie gefunden sey — gerade jetzt, wo die Herren Geschwornen bald zu ihrer Berathung schreiten, so mufs dies allerdings auffallend seyn.

Ob die vorgekommene Pfeife jene Coenen's sey oder nicht, können wir nicht mehr beurtheilen, und es liegt nur eine Aehnlichkeit vor. Uebrigens ist der Deckel, mit den drei aliirten Mächten, wahrscheinlich aus einer Fabrik, wo deren doch mehrere gemacht worden sind.

Aber angenommen, *es sey* die Pfeife Coenen's, so ist dann das Märchen zerstört. Es heifst nämlich darin: „Fonck nahm Hut und Pfeife, und ging weg." Wo ist er nun damit geblieben? Er ist doch gewifs damit nicht an den Rhein gelaufen? — „Coenen," sagt Hamacher „sey gleich in das Fafs verpackt, und dieses sodann zugeschlagen worden" — dabei hat man sie doch auch wohl nicht gesteckt? Wie nun die Pfeife späterhin an den nämlichen Ort gekommen, wohin Hamacher die Versenkung der Leiche verlegt hat, ist wirklich unbegreiflich; übrigens hat Hamacher die Versenkung *oberhalb* des Mülheimer Häuschens verlegt; die Pfeife soll aber *unterhalb* desselben gefunden worden seyn: es bleibt also ewig merkwürdig, wie diese Pfeife noch so weit hinabgeschwommen seyn soll, und überhaupt ist die Sache so auffallend, dafs man den Leuten, welche die Pfeife gefunden haben sollen, nachspüren müfste; man würde dann vielleicht auf ganz andere Personen kommen, als die so lange im Kerker geschmachtet haben!

Hier ist aber auch noch eine andere Unterstellung möglich, dafs nämlich Coenen in den Rhein gestürzt, oder auch in jener Gegend am Rhein spazieren gegangen, und die Pfeife verloren habe. — Kurz, die Pfeife kann auf Ihre Entscheidung keinen Einflufs haben.

Verth. Grebel. Ich wünsche, dafs das, die Pfeife betreffende Schreiben des Herrn Ober-Procurators Berghaus verlesen werde.

Ob.-Proc. Dasselbe ist zu den Acten gekommen; Herr Vertheidiger, Sie können es jederzeit dort lesen.

Verth. Grebel. Es ist auffallend, dafs derjenige, welcher die Pfeife gekauft, nicht gesagt, von wem er sie erstanden; dadurch würde man auf eine andere Spur kommen; denn der Verkäufer müfste nachweisen, wie er zu der Pfeife gelangt, und dies könnte zu dem wahren Thäter führen. — Uebrigens hat, wie bereits mein College Aldenhoven bemerkt, das Märchen dadurch einen neuen Stofs erhalten. Herr Sandt konnte wohl wissen, dafs Coenen eine Pfeife hatte, daran ist nicht zu zweifeln, erstens aus dem Verhältnisse, worin er zu Schröder und Coenen's Freunden stand, und dann auch schon durch das, wegen Coenen's Verschwinden, in der Zeitung erschienene Publicandum; mithin konnte er auch die Pfeife in das Märchen einflechten.

Präsident. Meine Herren Geschwornen! Die Verhandlungen, mit denen wir jetzt seit beinahe sieben Wochen beschäftigt waren, denen wir Zeit und Kräfte gewidmet haben, um aus denselben das richtige Resultat zu finden, gehen nun zu Ende. Da aber mein Vortrag, bei der Wichtigkeit der Sache, und bei der Weitläufigkeit der Verhandlungen, nicht anders, als weitläufig seyn kann, und meine physischen Kräfte nicht erlauben, denselben jetzt zu halten; da auch, nach dem Anfang desselben, die Sitzung nicht mehr abgebrochen werden kann, indem Sie sich gleich nach Beendigung meines Schlufsvortrags, in Ihr Berathschlagungs-Zimmer begeben müssen, so werde ich jetzt die Sitzung bis auf morgen früh, halb sieben Uhr, vertagen.

(Die Sitzung wird gegen 10 Uhr Vormittags auf den folgenden Morgen vertagt.)

Vierzigste Sitzung.

(Am 9. Juni, Morgens 7 Uhr.)

(Der Gerichtshof hatte schon um halb 7 Uhr seine Sitze eingenommen; es fehlte aber noch ein Geschworner, und daher kam es, dafs die Sitzung erst um 7 Uhr begann.)

Der Ober-Procurator, so wie die Vertheidiger, bemerken dem Präsidenten, dafs sie nichts mehr vorzutragen hätten.

Präsident. *Die Debatten sind also geschlossen.* Ich bitte das Publicum, sich ruhig zu halten, damit ich verstanden werden könne.

(Der Präsident trägt folgendes Résumé vor:)

Meine Herren Geschwornen!

Im Monat März 1815 gingen der angeklagte P. A. Fonck und der bereits verstorbene Franz Schröder, Kaufmann in Crefeld, eine Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Branntwein- und Liqueur-Geschäfte ein. Im Monat October nämlichen Jahrs vereinigten sie sich dahin, dafs das Geschäft unter gegenseitig festzustellenden Modificationen während 15 Jahre betrieben werden solle. Diese Uebereinkunft liegt ausdrücklich in einem Schreiben Schröder's an Fonck vom 26. October 1815 — folgenden Inhalts:

„Wir sind darüber schriftlich und mündlich einverstanden, und wir wiederholen und setzen neuerdings unter Verpflichtung unserer Ehre und unseres Vermögens hiermit fest, dafs das, bisher seit dem Monat März 1815 gemeinschaftlich unter uns betriebene Branntwein- und Liqueur-Geschäft für halbe Rechnung eines jeden von uns betrieben ist; dafs wir uns vereinigen, eben dieses Geschäft mit solchen Modificationen, als wir gegenseitig gut finden, für die Dauer von 15 Jahren, anfangend den 1. Mai 1815 und endigend den 1. Mai 1830, unter uns zu betreiben; dafs der Gewinn jedoch bis zu einer nähern Bestimmung im Geschäfte bleiben soll, mit Ausnahme von allenfalls Rthlr. 100 oder 150 monatlich, die wir beide für unsere Haushaltungen herausnehmen können; dafs Sie das Mercantilische, den Absatz, die Anschaffung der Fonds etc. etc., ich hingegen das Chemische bei dieser Unternehmung, die Darstellung und Veredlung des Branntweins etc. besorge; dafs wir uns jedes Jahr mit dem 1. Jänner berechnen und Sie mir dann ein genaues Resultat Ihrer Verrichtungen ablegen." etc. etc.

Durch einen spätern Contract vom 1. Juli 1816 wurden zwar neue Bedingungen, Verpflichtungen und Bestimmungen festgesetzt, die jedoch die Verhältnisse der Gesellschafter zu einander im Allgemeinen in der Art bestehen lassen, wie dieselben am 26. October 1815 regulirt worden waren.

Dieser Uebereinkunft zufolge wurden nun die Bücher über Anschaffung und Versendung von dem gemeinschaftlichen Comptoiristen Heinr. Elfes in Crefeld, jene des Verkaufs aber von Fonck und dessen Buchhalter Hahnenbein zu Cöln geführt.

Schon in der ersten Zeit wurde das Geschäft mit einem, über alle Erwartung günstigen Erfolge betrieben; ein beträchtlicher Gewinn war das Resultat achtzehnmonatlicher Bemühungen; und nur später entstandene Mifshelligkeiten und Zwietracht konnten die Hoffnung auf eine noch glänzendere Zukunft vernichten, und in ihren unvorgesehenen traurigen Folgen Ruhe und Glück mehrerer Familien, das Daseyn ihrer Väter zerstören.

Ordnung, Aufrichtigkeit und strenge Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten sind wesentliche Unterstellungen bei jeder Geschäftsführung, wenn sie das bezweckte Resultat erlangen soll; und in dieser Beziehung erscheinen weder Schröder, noch Fonck gegenseitig gerechtfertigt.

Das Geschäft wurde gleich im Anfange, wo ein sehr grofser Theil der Einlage zu Anschaffung

der nöthigen Geräthschaften und Materialien vonnöthen war, zu sehr ausgedehnt; daher die häufigen Klagen über Geldmangel und hieraus entstandene Verlegenheiten. Fonck vernachläfsigte, über das Branntwein-Geschäft ein besonderes Buch zu führen; daher die Unmöglichkeit, in der er sich befand, in gehöriger Zeit articulirte Rechnung mit Belegen zu stellen. Schröder seinerseits scheint nun auch noch die Begünstigung, monatlich 100—150 Rthlr. aus der gemeinschaftlichen Casse für eigene Bedürfnisse zu verwenden, überschritten zu haben, und in erster Zeit den wiederholten Bitten des Angeklagten, seine Bücher persönlich einzusehen, und sich alsdann gegenseitig zu berechnen, ausgewichen zu seyn. Und so wurden Ereignisse herbeigeführt, deren angebliche Folgen uns jetzt noch beschäftigen.

Schröder, nicht einverstanden, und unzufrieden mit einer im Monat October 1816 von Fonck erhaltenen Verkaufsrechnung, beauftragte den Wilhelm Coenen, einen noch nicht etablirten jungen Kaufmann zu Crefeld, diese Rechnung in dem Comptoir des Angeklagten zu Cöln mittelst Einsicht der Original-Belege zu controliren. Als Gehülfe bei diesem Geschäfte gesellte Schröder dem Coenen den Buchhalter Elfes zu.

Beide kamen am 31. October 1816 in Cöln an. Fonck beachtete des Coenen Sendung; den Elfes wies er zurück.

Coenen arbeitete nun mit Fonck vom 1. bis zum 6. November einschliefslich. An diesem Tage wurde das Geschäft absichtlich von Seiten des Angeklagten durch eine Reise zu dem Kaufmann Koch in Neufs unterbrochen.

Am 9. November gegen Mittag kehrte Fonck von Neufs zurück. Am nämlichen Tage hatte auf Veranlassung des damals in Cöln anwesenden Schröder eine Berathung zwischen ihm und Fonck in des Letzten Wohnung Statt, an welcher Coenen, so wie der Buchhalter Hahnenbein Antheil nahmen.

Die Unterredung soll bis etwas nach 8 Uhr gewährt haben, wo dann Schröder mit Coenen sich in ihren Gasthof begaben. Auch Hahnenbein stellte sich nach einiger Zeit hier ein, und man speiste in Gesellschaft zweier anderer Personen, nämlich der Zeugen Elfes und Wiedemann, zu Nacht. Gegen 10 Uhr verliefsen diese Beiden, und bald nach ihnen auch Hahnenbein den Gasthof. Coenen begleitete diesen Letzten, angeblich bis zur Hälfte des Alten Markts, und kehrte hier um. In den Gasthof kam er nicht zurück. Es wurden an den folgenden Tagen Nachforschungen, jedoch ohne bezweckte Resultate, gehalten.

War Coenen nur augenblicklich beseitigt, war er von fremder Hand getödtet, oder hatte er selbst sein Daseyn zerstört? Diese Fragen wurden im Reiche der Vermuthungen, des Wahrscheinlichen erörtert; und Manche derjenigen, welche die Persönlichkeit Coenen's kannten, die Verhältnisse Fonck's zu Schröder, dem Committenten Coenen's, zum Nachtheil des Ersten beurtheilten, und hierbei mehrere, theils mündlich, zum Theil schriftlich von Coenen während der letzten acht Tage geäufserte Bemerkungen und Ansichten berücksichtigten, entschieden sich für den Mord, und beschuldigten Fonck der Theilnahme an demselben.

Von jetzt an stand Fonck unter polizeilicher Aufsicht; eine Maafsregel, welche dann auch später auf Elfes, Hahnenbein, Christian Hamacher und andere ausgedehnt worden.

So lag die Sache immer noch im Ungewissen, als am 19. December 1816, Morgens 10 Uhr, eine Leiche ohnweit Friemersheim im Rheine wahrgenommen, und sowohl an ihrer Bekleidung, als an den körperlichen Merkmalen, von sehr vielen Zeugen unbezweifelt als die Leiche Coenen's anerkannt wurde.

Der Körper trug Spuren eines gewaltsamen, und zwar gemäfs dem Urtheil der Sachverstän-

digen, *vor* dem Versenken ins Wasser bewirkten Todes. Und was in dieser Beziehung bis dahin im Dunkeln lag, und nur vermuthet werden konnte, war jetzt in einer Art ausgemittelt, dafs die Einleitung einer förmlichen Untersuchung, als amtliche Pflicht, veranlafst werden mufste.

Gegen Fonck wurde schon am 30. December ein Aufbewahrungsbefehl von Seiten des Oeffentlichen Ministeriums in Antrag gebracht, diesem, in der Folge mehrmals wiederholten Antrag jedoch erst am 19. Februar 1817, als die Fortsetzung der Untersuchung dem gewöhnlichen Instructions-Richter entzogen und dem Herrn Appellations-Rath Efferz anvertraut worden war, Folge geleistet. Einige Zeit vorher, nämlich am 31. Januar, war Christian Hamacher gefänglich eingezogen worden. Später wurden dann auch Joh. Jos. Hahnenbein, die Ehefrau des Christian Hamacher, dessen Bruder Adam von Sinnersdorf, der Kiefer Gerard Jos. Ulrich und dessen Sohn Gerard Ulrich verhaftet; Letzter jedoch alsbald wieder in Freiheit gesetzt. Auch die Ehefrau Hamacher wurde am 29. August 1817, Adam Hamacher aber und Gerard Jos. Ulrich erst durch Ordonnanz des Kreis-Gerichts zu Trier vom 2. Januar 1818, und Peter Anton Fonck, so wie Johann Joseph Hahnenbein durch Urtheil der Anklagekammer zu Trier, vom 23. Juni nämlichen Jahrs, in Freiheit gesetzt. Nur gegen Christian Hamacher wurde durch das nämliche Urtheil die Anklage erkannt und derselbe vor den Assisenhof verwiesen.

Der damalige Präsident dieses Assisenhofes fand sich veranlafst, in der Untersuchung gegen Hamacher noch Einiges nachzuholen und zu vervollständigen, und glaubte, während und mittelst dieser fortgesetzten Instruction hinlängliche Motive wahrgenommen zu haben, um auf den Grund erheblicher neuer Beweise einen Verwahrungsbefehl gegen Peter Anton Fonck zu erlassen. Es wurde nun eine förmliche Untersuchung gegen den wieder Verhafteten von einem hiezu gesetzlich beauftragten Mitgliede der Anklagekammer in Trier neu eingeleitet und später in Cöln fortgeführt.

Durch Urtheil des Anklage-Senats zu Cöln vom 24. Febr. 1820 wurde Fonck wiederholt in Freiheit gesetzt.

Im October nämlichen Jahrs wurde nun der, durch Urtheil vom 23. Juni 1818, des Verbrechens des an Wilh. Coenen verübten Mordes angeklagte Chr. Hamacher vor die Assise gestellt, am 31. nämlichen Monats October schuldig erklärt, und zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt.

Am 2. November trug der Ober-Procurator am Königl. Landgerichte zu Cöln, hierzu veranlafst durch den ersten General-Advocaten am Rhein. Appellations-Gerichts-Hofe, und auf den Grund näherer, aus einem auf die Criminal-Untersuchungs-Sache gegen Hamacher sich beziehenden Berichte resultirenden Anzeigen gegen Fonck, als Theilnehmer an der Ermordung Coenen's, bei dem Instructions-Richter an gesagtem Landgerichte auf einen Vorführungsbefehl gegen Peter Anton Fonck an; welcher Befehl dann auch am nämlichen Tage erlassen, und am folgenden Tage, 3. Nov., in einen Verwahrungsbefehl verwandelt worden.

Eine neu eingeleitete Untersuchung währte bis in den Monat Juni 1821, und am 19. Juli nämlichen Jahrs wurde Anklage gegen Fonck erkannt, in der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. 1816 den Handlungsdiener Wilhelm Coenen, mit vorher überlegtem Vorsatz, ermordet, oder wenigstens bei dieser Ermordung und bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden, oder endlich auch durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu dieser Ermordung gereitzt, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben, und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben.

Ihnen, meine Herren, liegt die Pflicht auf, Ihre, aus den Verhandlungen geschöpfte Ueberzeugung gewissenhaft darüber auszudrücken, ob die Anklage gerechtfertigt vorliege.

Nicht in der Absicht, auf diese Ihre Ueberzeugung auch nur entfernt einzuwirken, welches

ohnehin beleidigende Zweifel in Ihre Rechtlichkeit, in Ihre selbstständige Beurtheilung unterstellte, sondern nur, um Ihrem, durch die lange Dauer der Verhandlungen und die Mannigfaltigkeit der betreffenden Punkte nothwendig ermüdeten Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, werde ich alles *gegen* und *für* den Angeklagten Vorgetragene in geordneter Reihenfolge möglichst kurz wiederholen.

Die Beurtheilung der Anklage unterstellt nun, der Natur der Sache gemäſs, die Erörterung folgender drei Fragen:

1) Wurde Wilh. Coenen in der Nacht vom 9.—10. Nov. 1816 getödtet?

2) Ist der angeklagte Fonck schuldig, diesen Mord verübt, oder doch auf die bezeichnete Art sich deſselben theilhaftig gemacht zu haben?

3) Wurde das Verbrechen mit Vorbedacht verübt?

In dem Obductions-Berichte vom 24. December 1816, in Verbindung mit dem medicinischen Gutachten vom 21. Januar 1817 und den in dieser Assise vor Ihnen, meine Herren, abgegebenen mündlichen Erklärungen der Herren Sachverständigen, liegt die Beantwortung der ersten Frage, wobei Sie dann auch alles in dem Interesse des Angeklagten Vorgetragene zu prüfen, sich veranlaſst sehen werden.

Gemäſs dem besagten Obductions-Berichte waren folgende Verletzungen an der Leiche sichtbar; nämlich:

1) Oben auf der Scheitel eine gerissene Wunde, wodurch der Schädel in der Gröſse eines Laubthalers entblöſst war; der Rand dieser Wunde hatte ungleich gerissene Fetzen anhängend; sie ist bezeichnet *Art.* 7.

2) Auf der linken Seite der Stirn über der Augenbraune eine, einen Zoll und 11 Linien lange Wunde, welche von unten nach oben etwas schief auf der Stirne lag; der innere Rand war glatt, und sie schien durch einen Hieb verursacht worden zu seyn. Der äuſsere Rand war getheilt in einen obern und untern Lappen, welche Lappen sich in der Mitte der Wunde berührten.

Diese Wunde drang schief von innen nach auſsen durch die Stirnbedeckungen und unten über der Augenbraune bis auf das Stirnbein ein. Oben war diese Wunde beinahe doppelt so breit, als unten, und drang an verschiedenen Stellen bis durch die Haut und an andern bis auf die Schädelhaut ein, wo sie eine etwas ungleich runde, gerissene oder gequetschte Oeffnung bildete, in deren Umfang etwas Blut ergossen war.

Die Breite dieser, in dem Obductions-Bericht unter *Art.* 8 *und* 11 bezeichneten Stirnwunde betrug oben 5 und unten circa 2½ Linien. Hinter dem obern Theil der Wunde war die Haut an zwei Stellen ungleich verletzt.

3) Einen halben Zoll nach auſsen, hinter dem untern Winkel der eben berührten Wunde *Art.* 8 *und* 11, war eine ungleich viereckigte, 7 Linien im Durchmesser haltende, gequetschte Wunde; sie ist im Obductions-Berichte bezeichnet unter *Art.* 9.

4) Vier Linien unter dieser letzten Wunde, in der linken Augenbraune, fanden die Obducenten eine querliegende Stichwunde, fünf Linien groſs, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und beim Druck nach oben *flüssiges Blut*, oder, nach einem in der Assisen-Sitzung verbesserten Ausdruck, eine *blutige Flüssigkeit* ergoſs.

Sie ist in dem Obductions-Berichte bezeichnet unter *Art.* 10.

5) In dem Zellgewebe des Hinterkopfes war bis zum Halse und Nacken herab Blut ausgetreten, und selbst das Hinterhauptbein stark geröthet.

Diese Verletzung ist bezeichnet unter *Art.* 14.

6) Am untern Theile des Halses und dem obern Theile der Brust war in das Zellgewebe, so wie *über*, *in* und *unter* den Halsmuskeln sehr viel Blut ergossen; woher auch auffallend die

bemerkte Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstand. Diese Blutergiessung drang seitwärts neben den Luftröhren ein und erstreckte sich bis zu den Schildknorpeln herauf. Sogar die innere Ueberfläche der Luftröhre war sehr dunkel gefärbt und schien an dieser Ergiessung mit Antheil genommen zu haben. *Art.* 23. Zu bemerken ist, dass diese Suggillationen am Halse schon in dem, von der gesetzlichen Behörde am 20. December 1816 angefertigten Protocoll durch die Wundärzte Riedel und Leroux constatirt wurden.

Ausser diesen äussern Verletzungen bemerkten die Obducenten in dem Zellengewebe der linken Augenbraune eine Blutergiessung, die bis in die Augenhöhle drang, nach dem innern Augenwinkel hin an Stärke zunahm, sich sodann über die Nasenwurzel bis zur rechten Augenbraune und Augenhöhle erstreckte und hier endigte. Selbst die Bindehaut des linken Auges war mit dem extravasirten Blut ganz dunkel gefärbt.

Dieser Blutergiessung erwähnt der Obductions-Bericht in den *Art.* 12 *und* 20.

Endlich bemerkten noch die Obducenten eine Blutergiessung sowohl in der rechten, als der linken Brusthöhle, von welcher in dem *Art.* 25 des Berichtes Meldung geschieht.

Der von den Herren Stadt- und Kreis-Physicus Doctor Servaes, Hofrath Doctor Schneider, Doctor Riedel und Wundarzt Leroux unterzeichnete und eidlich wahrbehaltene Bericht schliesst mit der Erklärung, dass der obducirte Körper eines gewaltsamen Todes gestorben sey.

In einem medicinischen Gutachten vom 21. Januar 1817 drücken sich nun in Beziehung auf die Fragen:

1) Ob die an der Leiche wahrgenommenen Verletzungen im Leben oder nach dem Tode entstanden seyen?
2) Ob dieselben tödlich gewesen? dann
3) Ob der Verstorbene todt ins Wasser gekommen?

die begutachtenden Herren Aerzte folgendermassen aus:

Der Verstorbene ist theils und vorzüglich durch die mit den Kopfverletzungen verbundene Hirnerschütterung, und theils durch die von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung, insbesondere aber durch das gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödlichen Gewalten plötzlich getödtet worden.

Die Verletzungen gehören zu den ganz unbedingt tödlichen.

Das Obige beweiset, dass der Verstorbene todt ins Wasser gekommen.

Während der Verhandlungen in der jetzigen Assise hielten die Herren Obducenten ihre früherhin abgegebene Erklärung im allgemeinen wahr, und bekräftigten dieselbe wiederholt bei ihrem geleisteten Eide.

Herr Doctor und Kreisphysicus Servaes drückte sich nämlich auf die ihm in obiger Beziehung vorgelegten Fragen so aus:

1. *Wurden die Wunden dem lebenden Coenen beigebracht?*

Die Verletzungen, welche Spuren von Blutaustretungen zurückgelassen haben, wurden sicher im Leben beigebracht; mithin die Stirnwunde Nro. 8 und 11, die Verletzungen Nro. 9 und 10, und die Halsverletzung oder Erwürgung Nro. 23.

Eben so sind die Blutaustretungen Nro. 12 und 14 im Leben entstanden.

Ob die grosse Scheitelwunde Nro. 7 auch im Leben beigebracht worden, ist zweifelhaft.

Dann setzte Herr Doctor Servaes dieser seiner Erklärung hinzu, dass die zwei leichten Verletzungen Nro. 9 und 10 entweder absichtlich oder auch zufällig sogleich nach dem Tode, und während das Blut noch im Umlaufe war, zugefügt worden seyn können.

2. *Waren die Verletzungen tödlich?*

Die heftige Gewalt des Schlages und des Niederstürzens mufste eine Hirnerschütterung der Art erzeugen, dafs der Tod eine Folge davon war. Hiezu konnte jedoch auch die Erwürgung mitgewirkt haben.

3. *Kam Coenen lebend oder todt ins Wasser?*

Coenen kam *todt* ins Wasser. Die einzigen Merkmale des Todes im Wasser, nämlich Schlagflufs oder Erstickung, waren an der Leiche durchaus nicht vorfindlich; *keine Spuren* wurden in dieser Hinsicht wahrgenommen.

Die übrigen Herren Obducenten stimmten dieser, von Herrn Servaes ausgedrückten Meinung bei.

Herr Hofrath und Kreisphysicus Seybold äufserte folgende Ansicht:

Coenen sey tödlich geschlagen und dann erdrosselt worden; es sey in dem vorliegenden Falle nicht Frage von einer einfachen, sondern von einer, nach vorhergegangener Gehirnlähmung bewirkten Erwürgung. Todt sey Coenen ins Wasser gekommen. Die Verletzungen *Art.* 8 in Verbindung mit *Art.* 11 und der Blutaustretung *Art.* 14, die Blutaustretung am Halse *Art.* 23 — so wie die Eindrücke auf den Knieen, *Art.* 29, — seyen im Leben entstanden, und schon durch diese letzten Eindrücke sey es hinlänglich erwiesen, dafs der Körper todt ins Wasser gekommen. Hirnerschütterungen, sich selbst überlassen, seyen tödlich; in dem vorliegenden Falle aber *absolut* tödlich.

Herr Doctor Burkhardt erklärte sich in Beziehung auf die drei vorgelegten Fragen in folgender Art:

Die Wunde *Art.* 8 in Verbindung mit *Art.* 11; die Verletzungen Art. 9 und 10; die Suggillation am Hinterkopfe Art. 14, so wie die am untern Theile des Halses bemerkte Suggillation *Art.* 23, *entstanden im Leben*; ob auch die Scheitelwunde *Art.* 7, ist zweifelhaft.

Die Verletzungen unter *Art.* 8, 9 und 10 waren an und für sich nicht tödlich.

Die Wunde *Art.* 8, in Verbindung mit der auf dem Hinterhaupte befindlichen Blutaustretung *Art.* 14, war tödlich; die heftige Gewalt, mit welcher sie bewirkt worden, verursachte eine starke Hirnerschütterung.

Die Suggillation am Halse *Art.* 23. war tödlich.

In Fällen einer bewirkten Erwürgung mangeln öfters die allgemeinen Merkmale der Erstickung und ein äufserlicher Eindruck ist nicht immer vorfindlich.

Aus dem Hamacher'schen Geständnisse selbst geht schon die absolute Lethalität der Wunden hervor; und die Frage: ob Coenen todt ins Wasser gekommen? kann nicht bezweifelt werden. —

Es scheint nun, dafs schon bei Beantwortung obiger drei Fragen vor Ihnen, meine Herren, die begutachtenden Herren Aerzte, Einer mehr, der Andere weniger, das Geständnifs Hamacher's nicht ganz unberücksichtigt gelassen haben. Es werden jedoch die an dem Körper Coenen's wahrgenommenen Wunden und Verletzungen erst alsdann in obiger Beziehung wiederholt zur Sprache kommen, wenn es sich in der Folge von Zergliederung und Beurtheilung des gesagten Geständnisses handelt.

Hier ist nun noch der Ort, des von der Meinung der obducirenden und der Trier'schen Herren Aerzte abweichenden Gutachtens des Herrn Professors von Walther, jedoch auch ausschliefslich in Beziehung auf obige drei Fragen, zu erwähnen.

Auf die erste Frage — ob die an dem Körper Coenen's vorgefundenen Verletzungen bei dessen Leben entstanden seyen? — begutachtete Herr Professor und Medicinal-Rath von Walther schrift-

lich unterm 6. Juni 1821 — mithin beinahe fünf Jahre nach Coenen's Tod, welcher schon, als durch äufsere Gewalt bewirkt, den Ausspruch eines Geschwornengerichts und ein hierauf erlassenes Criminal-Urtheil begründet hatte —: es sey zwar wahrscheinlich, dafs die Kopfwunden dem noch lebenden Coenen beigebracht worden, jedoch aus der Actenlage nicht als ganz erwiesen anzusehen. Die suggillirte Beschaffenheit dreier dieser Kopfwunden sey ein Grund, um *mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit* zu vermuthen, dafs sie während des Lebens entstanden; allein, bei dem Abgange aller übrigen Merkmale sey diese Schlufsfolge nur behutsam in Anwendung zu bringen.

In der Assisen-Sitzung vom 17. Mai letzthin äufserte Herr von Walther in obiger Beziehung unter andern, dafs Wunden, die kurz vor dem Tode beigebracht worden, nur durch Suggillationen zu beweisen seyen; diese rührten nicht alle von äufserer Gewalt her, und seyen bedingt durch coagulirtes Blut. Die in dem Obductions-Berichte unter Art. 10 bezeichnete Wunde solle indessen flüssiges Blut enthalten haben, und nirgends geschehe von geronnenem Blute Erwähnung. Hr. Prof. von Walther schlofs nun aus diesen und mehreren von ihm angeführten Gründen, es sey *kaum wahrscheinlich*, dafs die fraglichen Kopfwunden im Leben bewirkt worden seyen; eine Meinung, die derselbe indessen in der Sitzung vom 18. Mai dahin abgeändert hat, *es sey wahrscheinlich*, dafs einige der Kopfwunden im Leben beigebracht worden seyen. Die Röthung des Hinterhauptbeins betreffend, so habe dasselbe, sagt Herr von Walther, wie er sich bei Vorzeigung des Kopfes überzeugt, bei der Obduction nicht blofs gelegen. Schier das ganze Cranium sey jetzt mifsfarbig, und eben so habe auch nach dem Tode Coenen's die fragliche Röthung des Hinterhauptbeins, selbst durch den Weingeist, in welchem der Kopf aufbewahrt worden, entstehen können.

Was nun die Blutergiefsung am untern Theile des Halses, Art. 23, betrifft, so bemerkte Hr. v. Walther, dafs keine Fingereindrücke sichtbar gewesen seyen, welche jedoch aufser den Suggillationen vorhanden seyn müfsten. Auch gebe der Obductions-Bericht darüber keine Aufschlüsse, ob diese Suggillationen flüssiges oder geronnenes Blut enthalten haben; der Bericht sey überhaupt in dieser Hinsicht mangelhaft, und es sey in dieser Lage der Sache zweifelhaft und keineswegs unumstöfslich erwiesen, dafs Coenen erdrosselt worden.

Die zweite Frage: Waren die Wunden und Verletzungen tödlich? beantwortete Hr. Prof. v. Walther dahin, es sey durchaus nicht erwiesen, dafs die Kopfverletzungen mit einer sehr heftigen und absolut tödlichen Hirnerschütterung verbunden gewesen oder nothwendig verbunden seyn mufsten. Diese blofs äufsern Kopfwunden, abgesehen von der zweifelhaften Hirnerschütterung, hätten keine zureichende Ursachen des Todes enthalten. Im Falle die Verletzung am Halse als erwiesen angenommen werden könnte, dann wäre dieselbe wahrscheinlich tödlich gewesen.

Auf die dritte Frage: Ob nämlich Coenen lebend oder todt ins Wasser gekommen? erklärte Hr. v. Walther, es sey so wenig erwiesen, dafs derselbe ertrunken, als dafs er todt ins Wasser gekommen. Es sey überhaupt die Todesursache nicht mit Zuverlässigkeit ausgemittelt, und der Obductions-Bericht habe ihm zu Auffindung derselben keinen hinreichenden Stoff geliefert.

In dieser Lage der Sache ist's Ihnen, meine Herren, vorbehalten, sich die Frage: Ob Wilh. Coenen in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1816 getödtet worden? zu beantworten. In wie fern die, von dem Gutachten der obducirenden, so wie der in der Folge vernommenen hiesigen Aerzte abweichende Meinung des Hrn. Medizinalraths und Professors v. Walther diesen hier zur Frage gezogenen Erörterungsgegenstand jetzt problematisch darstelle, bleibt Ihrer Beurtheilung anheim gestellt. Sie werden in dieser Beziehung die Bemerkung des Oeffentlichen Minis-

teriums zu würdigen wissen, daſs man versäumt hat, das medicinische Collegium über die Streitfragen entscheiden zu lassen.

Das Oeffentliche Ministerium hält es für erwiesen, daſs, auch abgesehen von dem lebensfrohen, durch keine widrigen Verhältnisse getrübten Character Coenen's, der nicht der Vermuthung eines Selbstmordes Raum gebe, Coenen durch eine äuſsere, nicht zufällig wirkende Gewalt zum Tode befördert worden sey; und, da keine Motive vorlägen, aus welchen man das *Freiwillige* der Thathandlung bezweifeln könne, so sey derselben Qualification als freiwillige Tödtung oder Mord nicht zu bezweifeln.

Die zweite Frage ist:

Hat Fonck den Mord verübt, oder doch sich desselben auf die in dem Anklageact bezeichnete Art theilhaftig gemacht?

Zu richtiger Beurtheilung alles desjenigen, was in Beziehung auf diese Frage aus den Verhandlungen sich ergibt, wird es zweckdienlich seyn, folgende Punkte, jeden insbesondere, zu prüfen:

a) Fonck's Character, so wie dieser sich in früheren Zeiten geäuſsert.

b) Dessen Verhältnisse zu Franz Schröder, und zwar in ihrem Entstehen und ihrer Entwickelung.

c) Die hieraus entstandenen Geschäfts-Verhältnisse Fonck's zu Coenen.

d) Des Angeklagten Betragen in den letzten Tagen *vor* Coenen's Verschwinden.

e) Coenen's Verschwinden und die hierauf eingetretenen polizeilichen Maſsregeln.

f) Coenen's Besuche bei der Florentinerinn im Schumacher'schen Bordell, in Verbindung mit der Frage, ob Coenen in diesem Hause oder doch auf Veranlassung des gesagten Mädchens könne getödtet worden seyn?

g) Fonck's Benehmen in der ersten Zeit *nach* Coenen's Verschwinden.

h) Das Ereigniſs mit Christian Hamacher bei Flohr im Kümpchen und seine hierdurch veranlaſste Verhaftnehmung.

i) Christian Hamacher's Geständniſs mit allen hiemit in Beziehung stehenden Thatsachen und Umständen.

k) Dessen Widerruf.

l) Fonck's Geschäftsverhältnisse zu Franz Schröder nach den vorliegenden Resultaten beurtheilt, — und in Verbindung mit der Frage: Kann Furcht vor den Folgen eines bewirkten Betruges als Motiv zu dem Morde Coenen's angesehen werden?

Abgesehen von einigen, während der Untersuchung in Anregung gebrachten, jedoch nicht erwiesenen Beschuldigungen, scheint Fonck, früher in Handelsverbindungen mit Kaufleuten zu Rotterdam, wo er sich mehrere Jahre aufgehalten, dann etablirter Kaufmann in Coeln, wenn man verschiedene Zeugnisse rechtlicher Männer, unterstützt von amtlichen Attestaten, berücksichtigen will, sich im Genusse der Achtung seiner Mitbürger einem thätigen Geschäftsleben gewidmet zu haben. Hahnenbein, des Angeklagten Buchhalter, jedoch nicht sein Freund, schilderte ihn als von einem gleichen Character, still, gutmüthig, und nur zuweilen auf kurze Zeit heftig und aufbrausend. Fonck, nachdem er mehrere Handlungszweige ergriffen und mit mehr oder weniger Erfolg betrieben hatte, vereinigte sich im Monat März 1815 mit Franz Schröder zu Crefeld zu Betreibung eines gemeinschaftlichen Branntwein-Geschäfts, und zwar in der Art, wie früher schon angeführt worden.

Als richtige Aufschlüsse in Betreff der gleichfalls schon erwähnten Mifshelligkeiten, und über die gegenseitigen Verhältnisse Fonck's und Schröder's, so wie über ihre Ansichten, Wünsche und Anforderungen, dienen die zu den Acten gekommenen Briefe, welche Sie, Meine Herren, schon verlesen gehört, und die ich Ihnen in den betreffenden Stellen nochmals mittheilen werde.

In einem Schreiben Fonck's an Schröder, vom 24. Febr. 1815, verspricht Erster, jeden Monat die pünktlichste Rechnung mit Beilegung der Original-Papiere über seine Verrichtungen vorzulegen.

In einem Schreiben Schröder's an Fonck *vom* 20. *Juli* 1815 klagt Erster über Geldmangel: von allen Seiten verlange man Zahlung für den gelieferten Fruchtbranntwein; ... sagt dann:

„Dafs Sie sich nach Abzug dessen, was Ihnen eingegangen ist, noch in einem be-
„deutenden Vorschusse befinden; bezweifle ich keineswegs. Das ist aber doch wohl nicht
„meine Schuld, da Sie das Mercantilische des Geschäfts allein geleitet Um eine
„bestimmte Erklärung Ihrerseits mufs ich dringendst bitten, nämlich, auf welche Art und
„Weise die Schulden des Geschäfts berichtigt werden sollen. In einer solchen Situation
„kann ich nicht länger leben......"

In einem Schreiben vom 1. März 1816 schlägt Fonck dem Schröder vor, den Elfes abzudanken, und verspricht, wann erst die Bücher beigeschrieben seyen, in 8 Tagen ein reines Resultat vorzulegen.

Dann sagt derselbe in einem Schreiben, vom 22. März nämlichen Jahres, an Schröder: Mit Ende März müsse die Bilanz gezogen werden; er bestehe wegen seiner Ruhe und Verantwortlichkeit darauf, dafs Schröder nach Cöln komme, um Alles einzusehen. Er sey übrigens auch einverstanden, das Geschäft im Kleinern zu betreiben.

Am 1. Juni 1816 schrieb Fonck an Schröder: Er nehme die ihm unterm 29. Mai vorgeschlagene Trennung an; bitte jedoch, die Sache, wegen der Wechsel-Operationen, noch geheim zu halten.

Dann am 24. Juni nämlichen Jahres:

„Sobald Elfes die alte Sache so weit bearbeitet hat, dafs Sie ihn entbehren können, so
„danken Sie ihn doch augenblicklich ab, und schicken ihn mir gleich hiehin. Er soll
„und darf nicht einen Augenblick mehr die Ursache von Mifsverständnissen und Verdrufs
„unter uns seyn; denn Ruhe ist Ihnen und mir Bedürfnifs. Sagen Sie ihm, dafs ich auf
„seinem Abschied bestehe."

Ferner am 26. Juni:

„Da ich jetzt ein Paar Tage abkommen kann, so reite ich morgen von hier, und gedenke
„am Abend bei Ihnen zu seyn, wo wir dann Alles mündlich ordnen, und alles Verdrüfs-
„liche aus dem Wege räumen wollen; das mir und auch Ihnen gewifs lieb seyn wird."

In einem Briefe an Schröder vom 7. Aug. 1816, sagt der Angeklagte:

„Mein Buchhalter hat jetzt die Bücher bis auf den 30. Juni beigeschrieben, und zwar
„so, dafs das Resultat davon, auf unbedeutende Kleinigkeiten, allenfalls kann abgeschlossen
„werden. Ich bitte es mir jetzt aus und fordere es als Freund und Associé von Ihnen,
„zu Ihrer und meiner Ruhe, dafs Sie nur baldigst einmal hiehin kommen, um Alles selbst
„einzusehen. Sie werden von jeder Pfeife Branntwein und von jeder Bouteille Liqueur
„die pünktlichste Nachweise finden, und dann wollen wir mit dem 30. Juni abschliefsen,
„und den, über die Rthlr. 11,000 gemachten Gewinn, entweder die Hälfte auf jeden von
„uns, oder auf die dortige Handlung überschreiben. Ich setze den Gewinn des Monats
„Juli ebenfalls auseinander, und bitte Sie demnach nochmals, baldigst zu kommen. . . ."

Am 12. Aug. 1816 schrieb Fonck an Schröder:

„Ich bitte Sie nochmals dringendst, doch gleich hiehin, oder nach Dormagen zu kom-

„men, damit wir Alles überlegen, und Sie mir helfen, meine Finanz-Lage zu erleichtern....
„Meine Bücher, Freund, warten mit dem Abschlusse auf Sie; ich kann nicht weiter gehen, „als bis Sie solche mit mir einmal durchgegangen, und ich Ihnen genaue Rechenschaft „von Allem gegeben habe; dann schreibe ich den Gewinn des dortigen Geschäftes gut.... „Unser Geschäft mufs fortgesetzt werden; selbst wenn Sie keinen Muth und keine Lust „dazu haben, so werde ich es thun; und sollen Sie dennoch Theil am Gewinn haben. „Diese Versicherung wird hinreichen, Sie über Alles zu beruhigen.... Nur die schreckliche „Finanz-Lage vergiftet meine Existenz; helfen Sie nur, dafs ich aus dieser komme, und eilen „Sie daher hiehin; ich versichere, ich wäre lange bei Ihnen, wenn ich wegen der grofsen „Zahlungen abkommen konnte."

Der Angeklagte schrieb dann am 13. August 1816 an Schröder:

„. . . Warum kommen Sie nicht hiehin, um uns über Alles zu besprechen und unsre „Ruhe und Existenz für die Zukunft zu retten. Sie sagen, Ihre Ruhe sey dahin! Wenn „*Sie* dieses sagen, Freund, *Sie*, dem nichts obliegt, als die blofse Fabrication; der schon „seit 1½ Jahren im Genusse ist; — wie mufs es mir dann seyn, der ich mein ganzes „Vermögen ins dortige Geschäft gegeben habe, und, anstatt dafür nun für meine unsäg- „lichen Arbeiten zu geniefsen, nur flehen mufs, dafs man mich nicht ganz zertrümmert. „Hören Sie, ich beschwöre Sie, Freund, hören Sie folgende wenige Worte: Unser Geschäft „ist gut; es wird uns beide mehr als hinreichend nähren, und ich werde an das Geschäft „und an Sie halten. Seyen Sie in der Hinsicht ruhig; nur mufs es anders eingerichtet „werden; wir müfsen uns mündlich sprechen, und die grofse ungeheure Summe, die dort „im Geschäft sitzt, mufs, so viel als möglich, mobil gemacht werden, um mich aus der „schrecklichsten Lage zu reifsen . . . und das Geschäft fortsetzen zu können . . . Nur in „der Zukunft gedenke ich Ersatz der grofsen Opfer zu finden, die ich während der jetzigen „und vergangenen Zeit habe bringen müssen. . . . Sie müfsen also gleich hiehin kom- „men; und sollten Sie nicht kommen, so mufs ich auch mir das noch gefallen lassen. . . „und mit Büchern und meinem Buchhalter zu Ihnen kommen. . . .

„Was ich Ihnen über die Zukunft zu sagen habe, wird Sie noch mehr beruhigen. . ."

In einem Schreiben an Fonck vom 17. Aug. 1816 äufsert Schröder, dafs der damalige Geschäfts-zustand auf jeden Fall aufhören müsse, und bittet, ihm Vorschläge mitzutheilen zu Bedingungen, unter welchen Einer von ihnen das Geschäft übernehmen solle.

Unterm 18. Aug. nämlichen Jahres schrieb Fonck an Schröder unter anderm Folgendes:

„Wie ist es doch möglich, dafs Sie auf Reisen gehen und mich so im Stich lassen konn- „ten, in einem Augenblicke, wo ich so ungeheure Zahlungen für Sie zu thun habe? Auf „eine Menge Briefe haben Sie mir gar nicht geantwortet..... Habe ich das verdient, wäh- „rend ich im eigentlichen Sinne bisher nur für Sie gearbeitet habe?.... Nochmals, Freund, „fordere ich Sie auf, als Mann von Ehre und Rechtlichkeit, als Associé und Freund „von mir, zu kommen..... Ich habe Ihnen gesagt, dafs Sie gar nichts für die Zukunft zu „fürchten haben, und dafs ich, wenn Sie es so wollen, ohne Sie nichts thun werde; wollen „Sie anders, so soll auch das geschehen....."

Am nämlichen Tage schrieb Fonck an die Ehefrau Schröder:

„Der Expresse bringt mir so eben den Brief von Hrn. Nobach, woraus ich mit der „gröfsten Verwunderung sehe, dafs Herr Schröder auf Reise gegangen ist, ohne meinen so „dringenden Bitten, mir einige Gelder durch Wechsel-Operationen anzuschaffen, zu ent- „sprechen.... Bei Empfang dieses werden Sie auf mich per Procura von Hrn. Schröder „ziehen lassen 3 Wechsel, nämlich 4000 Fr. auf N. — 4000 Fr. auf N. — 2000 Fr. „auf N.... Sagen Sie mir doch gütigst, wann Hr. Schröder zurückkommt, weil ich am „27. d. wieder Fr. 8000 Wechsel von ihm bezahlen mufs...."

Unterm 21. Aug. nämlichen Jahres schrieb Fonck an Schröder:

„Wenn sie denn gar nicht kommen wollen, so werde ich meinen Posten hier, wo ich „so nöthig bin, verlassen; ich werde zu Ihnen kommen.... Sie sowohl als Hr. Nobach „sprechen mir von einer allgemeinen Verkaufsrechnung. Diese zu liefern, wie Sie jetzt zu „wünschen scheinen, ist wenigstens eine Arbeit von 4 Monaten; dennoch soll sie gemacht „werden....."

Am 24. Aug. erhielt Schröder wieder ein Schreiben von Fonck, der nun wirklich nach Crefeld gereiset war, Schrödern aber nicht angetroffen hatte, folgenden Inhalts:

„Ich bedaure, dafs ich Sie nicht hier gefunden habe; hoffe jedoch, dafs Sie mich da„gegen gleich bei ihrer Rückreise in Cöln besuchen werden.

„Zum voraus wollte ich Ihnen denn doch sagen, dafs ich in wenigen Tagen die ganze „Verkaufsrechnung von Branntwein, Esprit etc. etc. fertig haben werde, wo Sie solche „dann gleich erhalten. So viel kann ich Ihnen sagen, dafs zwischen 50 *u.* 60,000 *Fr.* „bis 1. Juli 1816 werden gewonnen seyn, so, dafs Ihre Hoffnung nicht getäuscht seyn wird....."

In einem Schreiben vom 28. Aug. nämlichen Jahres macht Fonck dem Geschäftsführer Schröder's in Crefeld, Hrn. Nobach, folgenden Vorschlag:

„Ich verzichte darauf, das, was und wie Hr. Schröder gethan und gearbeitet hat, zu be„urtheilen; und wir sagen ganz einfach: Schröder war Herr des Geschäftes, ist und wird „es bleiben; er lieferte an Fonck die Waare zu einem übereingekommenen Preise, um „solche zu verkaufen. Fonck ist also als blofser Commissionnär zu betrachten, der den „Verkauf besorgt, wofür er, anstatt einer bestimmten Provision, den halben Gewinn zwischen „Ein- und Verkauf geniefst. Er mufs also dem Hrn. Schröder, als Fremder, genaue „Rechenschaft ablegen, und ihm zuvor den ganzen Gewinn darbringen, und dann erst „kann Fonck von Schröder seinen halben Theil davon fordern.... Ich bin unausgesetzt „beschäftigt, die Verkaufsrechnungen von Allem fertig zu machen, und zwar thue ich solches „so detaillirt, dafs Schröder über jede Pfeife Branntwein und Esprit, über jede Bouteille „Liqueur, so wie auch über jede meiner kleinsten Auslagen in diesem Geschäft, Rechen„schaft finden wird..... Eine Bitte aber, und in welcher Hinsicht ich an das eigene Ge„fühl des Hrn. Schröder appellire, ist, dafs ich aus der schrecklichen Lage mit den grofsen „Wechsel-Acceptationen gezogen werde...."

In einem Antwortschreiben vom 2. Sept. lehnt Kaufmann Nobach den Vorschlag Fonck's ab, und sagt unter anderm:

„Ihre erste Vorschläge zur Auseinandersetzung mit Hrn. Schröder enthalten ja ohnehin „alles, was ihrem beiderseitigen Interesse angemessen ist, schon ziemlich ausführlich, und „stützen sich, wie alles andere, auf ihre eingegangene wechselseitige Verbindlichkeiten....."

Schliefslich bittet er um Zusendung sämmtlicher Verkaufsrechnungen.

In einem Briefe vom 2. Sept. nämlichen Jahres an Hrn. Te Cloodt, Vetter des Schröder, sagt Fonck unter anderm:

„In dem unbegränzten Vertrauen auf Schröder, auf seine Rechtlichkeit und auf sein „Wort, finde ich allein noch Hoffnung und Ruhe, und daher verlasse ich mich darauf, „dafs er mir gleich wenigstens die Rthlr. 2000, *die er zu viel aus der Casse genommen hat*, „senden wird, um damit einen Theil seiner laufenden Wechsel zu zahlen..... Im Augen„blicke, dafs Hr. Schröder zurückkommt, mufs er hiehin kommen....."

In einem Schreiben an den nämlichen Te Cloodt vom 5. Sept. sagt Fonck:

„Es ist schrecklich in meiner Lage, dafs Schröder mich so allein läfst; zu seinem ei„genen Vortheil wäre es jetzt höchst wünschenswerth, dafs er hier wäre.... Ich weifs „nicht, woran ich bin.... Ich suche die Commissionen, so lange möglich, aufzuhalten....."

Dann am 16. Sept. an den Nämlichen:

„Die 2500 Franken werden Sie wohl gezogen haben, dafs ich das Geld ohne Verzug „erhalte, — mein Buchhalter ist immer mit der Verkaufsrechnung beschäftigt; das ist „eine Arbeit, die ins Weite geht; es wird ein Buch....“

In einem Antwortschreiben an Schröder, vom 7. Oct. 1816, auf einen Brief, der nicht vorliegt, sagt Fonck:

„Sie sprechen von einer zweiten Person, die ich an meiner Statt bevollmächtigen solle. „Ich, meinerseits, meine, dafs es unter uns keiner Schiedsrichter noch *Mittelspersonen* „bedarf, um zu beiderseitiger Zufriedenheit auseinander zu kommen. Bestehen Sie aber „darauf, so soll auch dieses geschehen, und wir wollen dann jeder einen Arbiter nehmen, „die ohne Appell Alles berichtigen sollen. . . .“

Fonck schlägt sodann seinerseits seinen jüngern Bruder als Schiedsrichter vor.

Am nämlichen Tage, den 7. Oct., erhielt Fonck ein Schreiben von Schröder, worin dieser ihm meldet, dafs es ihm unmöglich gewesen, die 4000 Rthlr. anzuschaffen; dafs er sehr nach der Verkaufsrechnung verlange, um aus der peinigenden Unruhe zu kommen, und dafs er ihn (Fonck) ersuche, zu Beendigung ihrer Angelegenheit, eine Reise nach Crefeld zu machen.

In einem Briefe vom 12. Oct. schildert Fonck wiederholt seine Geldverlegenheit, und bittet den Schröder dringendst, die an einer erfallenen Summe von 12,500 Rthlr. noch fehlenden 4000 Rthlr. unverweilt zu senden.

Am 14. Oct. schrieb Fonck an Schröder, dafs er bereit sey, ihre Verhältnisse durch Schiedsrichter auseinander setzen zu lassen, und machte ihm, für den Fall ihrer Geschäftstrennung, freundschaftliche Anerbietungen, um ihn bei Uebernahme des Ganzen zu erleichtern.

Am nämlichen Tage sendete Fonck endlich die Verkaufsrechnung an Herrn Nobach in Crefeld, und äufserte diesem den Wunsch, ferner in freundschaftlichen Geschäftsverbindungen mit Schröder zu bleiben.

Hierauf erhielt Fonck am folgenden Tage, 15. Oct., ein Schreiben von Schröder, in welchem derselbe den Empfang mehrerer beschriebener Bogen meldete, welche er (Fonck) eine Rechnung nenne; Schröder ersucht ihn sodann, indem sie nicht wohl ohne Schiedsrichter zu Ende kommen würden, einen Mann seinerseits vorzuschlagen, mit dem er (Schröder) zufrieden seyn könne, und bittet ihn schliefslich, seine Reise nach Crefeld noch einige Tage auszusetzen.

Unterm 16. Oct. schrieb Fonck an Schröder, er sey schon bereit gewesen, seine Reise nach Crefeld anzutreten, als er den letzten Brief erhalten. Es solle nur von Schröder abhangen, ob sie sich direct, oder durch Schiedsrichter auseinander setzen würden. Er bestehe darauf, dafs Alles aufs schärfste nachgesehen werde, und sey bereit, Herrn Nobach alle Aufklärung zu ertheilen.

Die dem Franz Schröder zugesendete Rechnung, in welcher der Angeklagte den Gewinn auf die Summe von 19,885 Rthlr. 56 St. angegeben, wollte nun Schröder einer gemeinschaftlichen Berechnung nicht zum Grunde legen, indem er den Gewinn schon vorläufig auf einen höhern Betrag anschlagen zu dürfen glaubte, die Rechnung auch nicht mit Bezeichnung der Daten, einer genauen Bestimmung der jedesmal verkauften Quantitäten, und ohne Angabe der Käufer gefertigt war. Dieses, und die einmal von Schröder gefafste Meinung, dafs Fonck ihn nicht aufrichtig behandle, veranlafste nun die Absendung des Wilhelm Coenen nach Cöln.

Der Zweck dieser Sendung bildet den Inhalt eines dem Coenen von Schröder an Fonck mitgegebenen Schreibens vom 30. Oct. 1816, folgenden Inhalts:

„Als Sie neulich hier waren, ersuchten Sie mich auf das dringendste (als Freund und „als Associé), Ihnen Jemand zur Einsicht Ihrer, über unser gemeinschaftliches Geschäft ge- „führten Bücher zu senden. Ich erfülle jetzt ihren Wunsch, indem ich Ihnen zu diesem

„Zwecke hiermit meinen Freund, den hiesigen Hrn. W. Coenen, vorstelle, dem Sie gütigst die „Einsicht alles dessen, was auf unser Geschäft Bezug hat, gestatten wollen. Um das Ganze „schnell zu beendigen, hab ich den Hrn. Elfes dem Hrn. Coenen zur Seite gegeben. Erster „kennt unsere Verhältnisse genau, und für die Solidität und Verschwiegenheit des Letzten „bin ich Bürge. Ich halte mich innig überzeugt, dafs Sie den Hrn. Coenen Ihres vollen „Zutrauens werth finden, und mit Vergnügen denselben, als in meiner Person handelnd, „anerkennen und schützen werden, und zwar um so mehr, weil dadurch die unter uns „bestehenden Mifshelligkeiten auf eine befriedigende Weise ausgeglichen werden."

Der Erklärung Schröder's gemäfs soll Fonck dieses Schreiben in der Art beantwortet haben, als sey es ihm angenehm, dafs seine Wahl auf Coenen gefallen, mit dem Versprechen, demselben alle *Bücher, Belege und Original-Papiere mitzutheilen.*

Am 1. November fing Coenen mit Fonck zu arbeiten an. Fonck behauptet, zu diesem Ende sogleich die Vorlage aller seiner Bücher angeboten zu haben; Coenen aber habe vorgezogen, die erforderlichen Notizen aus der Prima-Nota und den Original-Belegen zu schöpfen, nach welchen er dann auch bis zum 6. Nov. zu arbeiten fortgefahren, und an diesem Tage mit der Credit-Seite geendigt habe.

Coenen, ein rechtlicher und gewissenhafter Geschäftsmann, jedoch, wie Schröder ihn schildert, etwas vorlaut, und, nach seinem Briefstyl zu urtheilen, nicht so ganz ohne Mangel an Bildung, war mit der vorgefafsten Meinung in Cöln angelangt, Fonck sey ein listiger Betrüger; und diese Meinung, in welcher er in Cöln durch Hahnenbein, Fonck's Buchhalter, bestärkt worden, bestimmte sein Betragen gegen den Mann, der in seinen Augen auf schonende Achtung nicht Anspruch machen konnte. Fonck seinerseits fühlte sich zurückgesetzt und tief durch die Lage gekränkt, die ihn, einem jungen nicht etablirten Kaufmanne von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, nöthigte. Anschaulich sind diese gegenseitigen äufserst gespannten Verhältnisse in den Briefen Coenen's an Schröder, so wie in jenen an seine Mutter und Geschwister, dargestellt. Alle diese Schreiben wurden während der Verhandlungen verlesen; einige betreffende Stellen sind folgende:

Am 1. Nov. 1816 schreibt Coenen, Fonck freue sich, dafs die Wahl auf ihn (Coenen) gefallen sey. . .

Am 2. Nov. schreibt derselbe an Schröder, Fonck habe seine Höflichkeit eingestellt; er sitze neben ihm wie ein griesgrammiger Löwe; — mit den Beweisstücken ginge er ihm jedoch aufs bereitwilligste zur Hand, — und bis jetzt habe er keine Unrichtigkeit, aufser einem kleinen Verstofse zu Fonck's Nachtheil, entdeckt.

Am nämlichen Tage schrieb Coenen an seine Mutter unter anderm: „Ich werde wohl mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben; allein ich will alles Mögliche thun, um zum Zwecke zu kommen etc. etc."

In einem Briefe an Schröder, vom 3. Nov., sagt Coenen, er sey mit Fonck in Wortwechsel gerathen; habe ihm bedeutet, dafs er es gegen alle Regeln und Ordnung fände, dafs die Geschäfte der Societät in seinen Privatbüchern gebucht wären. Fonck habe aufgebracht erwiedert, er lasse sich von ihm keine Vorschriften gefallen, und er könne ihn nach Wohlgefallen nach Hause schicken. Er (Coenen) seinerseits habe geantwortet, er möge dieses einmal versuchen, und dann sehen, was aus der Sache werde, und mit wem er zu thun habe. Bis jetzt habe er alles übereinstimmend und in der Ordnung gefunden, müsse jedoch gestehen, dafs durch Fonck's Benehmen sein Verdacht stets zunehme, und dafs er glaube, versprechen zu dürfen, die Sache ins Reine zu bringen. Fonck habe ihn gebeten, Herrn Schröder zu ersuchen, ihm Esprit zu schicken. Er (Coenen) überlasse dieses dem Ermessen Herrn Schröder's.

Dann schrieb Coenen am 5. Nov., die Producte der Verkaufslager hätten wohl höher in Anschlag gebracht werden können; indessen sey es noch zur Zeit ein Räthsel, wo eine gröfsere

Uebervortheilung Statt haben könne. Er glaube aber, daſs dieses sich durchaus finden müsse, wenn er Punkt vor Punkt durchgehe.

Ferner am 6. November: Heute seyen sie mit der Revision der Verkaufsrechnungen fertig geworden; die Posten seyen übereinstimmend mit den Original-Papieren und der Prima-Nota; sein Verdacht vermehre sich indessen, da Fonck die Vorzeigung der Branntwein-Rechnung in seinem Hauptbuche verweigere, und über die Anforderung bestürzt geworden sey. Auch wolle er sein Cassabuch zum Vergleiche der angeführten Kosten nicht vorlegen; worauf er (Coenen) jedoch jetzt um so mehr bestehe. Sie seyen einige Mal hart aneinander gewesen; — kein Essen schmecke ihm. Es werde eine Wonne für ihn seyn, den elenden Kerl in seiner erbärmlichen Blöſse zu sehen; und dafür solle Rath werden etc. etc.

In einem Schreiben an seine Mutter vom 5. November 1816 sagt Coenen: Er sitze mit dem durchtriebensten aller Schurken auf einem und dem nämlichen Canapé, — habe nie geglaubt, so viel bei dem Geschäft zu leiden; — Fonck habe Vergnügen geäuſsert, daſs ihm das Revisions-Geschäft aufgetragen worden, — habe ihm einen Antheil an dem Geschäft angeboten, und auf diese Art habe sich sein Verdacht gegen Fonck bestärkt. — Er habe demselben bemerkt, wie er es ordnungswidrig finde, daſs er die Geschäfte der Association in seine Privatbücher gebucht; — Fonck habe erwiedert, er (Coenen) habe kein Recht, ihm Vorschriften zu machen, — er könne ihn nach Gefallen nach Hause schicken etc.

Am 6. Nov. schrieb Coenen an seine Mutter, er habe wieder einen schweren Tag gelebt; — der Kerl habe ihn diesen Morgen gerne weggehabt. Nachdem er nämlich die Verkaufsrechnung richtig gefunden, habe Fonck ihn gebeten, dieses dem Schröder zu melden. Er (Coenen) habe jedoch das Gesuch aus dem Grunde abgelehnt, weil er vorher erst die von Fonck eingesandte Rechnung mit dem Branntwein-Conto vergleichen müsse. Nun sey Fonck bestürzt geworden. Er (Coenen) glaube jetzt genug zu wissen, und er werde demselben beweisen, mit wem er zu thun habe. Auch er (Coenen) kehre seine rauhe Seite nach auſsen; — der elende Wicht wolle auch sein Cassabuch nicht sehen lassen.

Dann setzt Coenen noch hinzu: So eben höre er, daſs Fonck in auffallender Alteration nach Crefeld abgereiset sey; dessen Bestürzung sey von allen Dienstboten im Hause bemerkt worden. Jetzt stehe zu erwarten, daſs groſser Betrug zum Grunde liegen müsse; Fonck habe am Ende keine Möglichkeit eingesehen, ihm (Coenen) zu entrinnen.

Am 7. November schrieb Coenen an Schröder folgendes: Er habe eben gehört, daſs Fonck, nachdem er denselben gestern auf der Folter gehabt, wo er dann gesehen, daſs von ihm (Coenen) keine Gnade zu erwarten sey, sich in gröſster Alteration nach Crefeld begeben habe. Er werde nun aufpassen, daſs nichts an den Büchern verändert werde, und bitte, nichts mit Fonck abzuschlieſsen, ohne vorher Herrn Nobach zu Rathe gezogen zu haben.

Mit diesen schriftlichen Aeuſserungen Coenen's muſs nun auch dasjenige in Verbindung gesetzt werden, was mehrere Zeugen über seine Gemüthsstimmung während seiner Geschäftsführung bei Fonck bekunden.

Dem Gastwirthen Joh. Pet. Dohmen äuſserte Coenen bei seiner Ankunft in Cöln, er habe mit einem groſsen Hause ein verdrieſsliches Geschäft. Während einiger Tage nahm Coenen wenige Speisen zu sich, und sagte eines Tages über Tisch, er habe sich so geeifert, daſs er die Lust zum Essen verloren. Eines Tages, so erklärt Dohmen, habe ihm Coenen gesagt: „Jetzt hab' ich den Kerl so in die Enge getrieben, daſs er fortgelaufen ist."

Dem Zeugen Clemens August Weyh, welcher in den ersten Tagen des Novembers bei Dohmen

logirte, sagte Coenen, er sey mit unangenehmen Geschäften beauftragt; der Mann, mit dem er zu thun habe, sey bei einer Gelegenheit vom Stuhle aufgesprungen, habe sich vor den Kopf geschlagen und gesagt: „Sie wollen mich unglücklich und zum Schelm machen!“ Ein anderes Mal, fährt der Zeuge Weyh fort, habe Coenen ihm gesagt, es sey ihm diesen Morgen wieder wie gewöhnlich gegangen; er würde am folgenden Tage noch einmal zu dem Manne gehen, und ihm sagen, dafs, wenn er ihn nicht befriedige, er ihn in alle Zeitungen einrücken lassen würde.

Am 7. November soll, nach der Erklärung des Buchhalters Hahnenbein, Coenen diesem geäufsert haben, er sey mit Fonck in Streit gerathen, weil er verweigert, das ganze Geschäft als richtig geführt anerkennen zu wollen, und die Vorlegung des Hauptbuchs verlangt habe. Er (Coenen) würde ihn jedoch lehren, seine Bücher vorzulegen. Am nämlichen Tage, 7. November, sprach Coenen mit dem Kaufmann Büschgens von seinem Geschäfte, und äuferte hierbei: „Diese Geschichte ist mir so unangenehm, dafs, wenn ich es vorher gewufst hätte, ich es für 1000 Rt. nicht würde unternommen haben. Fonck hat den Schröder in der Rechnung ungeheuer betrogen.“

Auffallen würde diese letzte Aeufserung Coenen's, indem er am vorhergehenden Tage seinem Committenten berichtet hatte, alle Posten in der Verkaufs-Rechnung seyen übereinstimmend mit den Original-Papieren und der Prima-Nota; auffallen, sage ich, würde diese Aeufserung Coenen's, wenn er nicht auf die Frage des Büschgens: ob er auch Beweise habe? erwiedert hätte: Hahnenbein habe ihm gesagt, er solle das Hauptbuch zur Einsicht fordern, und er würde sich alsdann von dem Betruge überzeugen. Also wieder der nämliche Hahnenbein, der gemäfs des Zeugen Elfes Erklärung diesem schon im September in Crefeld vertraut haben soll, Fonck habe den Schröder um wenigstens 8000 Rthlr. betrogen.

Am 6. November Vormittags endete Coenen mit der Revision der Credit-Seite, d. h., dessen, was Fonck für den eingezogenen Verkaufs-Betrag in Rechnung geführt hatte. Es blieb nun noch übrig, die Debet-Seite zu revidiren, welche dasjenige begreift, was für Anschaffung der Waaren verwendet worden.

Coenen, nachdem er die Verkaufs-Rechnungen mit der Prima-Nota und den Original-Belegen übereinstimmend gefunden hatte, verlangte jetzt, so wie dieses aus seinen Aeufserungen gegen mehrere Zeugen hervorgeht, auch die Vorlage des Hauptbuchs und des Cassabuchs, zu wiederholter Controlirung der Fonck'schen Rechnung.

Fonck verweigerte diese Vorlage, brach das Geschäft mit Coenen ab, und ritt am nämlichen Tage, 6. November, nach Tische zum Kaufmann Koch nach Neufs.

Der Aussage Hahnenbein's zufolge soll der Angeklagte diesem ein Schreiben für Coenen zurückgelassen haben, worin er ihm seine Reise nach Neufs, und zwar mit dem Bemerken anzeigte, er würde vielleicht auch nach Crefeld reiten.

Bei Koch angekommen, setzte Fonck denselben sogleich von dem Gegenstande seiner Reise in Kenntnifs und äufserte in Betreff Coenen's, dafs derselbe sich unanständig und mitunter wie ein Junge betragen; dafs er übrigens dessen Amtseifer anerkennen müsse, und ihm daher auch einen Antheil an dem Geschäfte angeboten habe. Sein Credit leide indessen darunter, dafs dieser fremde Mensch, der wie ein Gensdarme bei ihm einliege, auf seinem Comptoir arbeite; und da die Liquidation, so zu sagen, beendigt sey, so könne Coenen jetzt abberufen werden. Er wünsche, mit *Schröder selbst* die Sache zu Ende zu bringen und zu erfahren, wie es für die Zukunft gehalten werden solle, ob Schröder ihm sein Guthaben bezahlen werde, oder ob dasselbe durch den zu hoffenden Gewinn getilgt werden könne.

Am folgenden Tage, 7. November, fuhr Kaufmann Koch, von dem Angeklagten hiezu gebeten, nach Crefeld zu Schröder, und ersuchte denselben, die Geschäfts-Verbindung mit Fonck

nicht zu unterbrechen, und ihm fortwährend zu Deckung der von ihm (Schröder) auf Fonck gezogenen Summen Branntwein zu senden. Der Wunsch des Angeklagten, Coenen möge abberufen werden, schien, wie Koch sich ausdrückt, in seinem Auftrage an Schröder sehr dringlich zu liegen. Dieser, erklärt Koch, habe bei dem Antrage Mifstrauen gegen Fonck geäufsert, und eine bestimmte Antwort, bis nach geendigter Berechnung, und bis dahin, dafs er Coenen gesprochen, verweigert, indessen doch erklärt, dafs eine Differenz von einigen Tausend Franken ihre Eintracht nicht stören solle. Schröder will hiebei auch dem Koch bedeutet haben, keine weitere Geschäfte mit Fonck betreiben zu wollen.

Mittlerweile, da Koch sich bei Schröder in Crefeld befand, war Fonck nach Glehn zum Kaufmann Büschgens geritten, gegen welchen er sich dann in Betreff seiner Geschäfte mit Schröder dahin äufserte, derselbe habe ihm den Wilh. Coenen zugeschickt, der ihn bei der Arbeit wie einen Räuber behandle, was er nicht ertragen könne; obschon ihm daher dessen Anwesenheit unangenehm sey, so müsse er jedoch seine Geschicklichkeit loben, und er wünsche ihn in dem Geschäfte, als Aufseher in Crefeld, associirt. Dann, erklärt der Zeuge Büschgens, habe Fonck ihn ersucht, nach Cöln zu reisen, um dem Coenen eine andere Meinung, in Betreff seiner (des Fonck) beizubringen; auch möge er suchen, den Coenen zu stimmen, von seiner Anforderung zu Vorlage des Hauptbuches abzustehen, indem, wie der Angeklagte sich ausgedrückt habe, hierin Sachen enthalten seyen, die er nicht Jedem mittheilen könne. Nach seiner Rückkunft von Cöln, so fährt Büschgens fort, habe er dem Fonck bedeutet, wie Coenen von Betrug im Hauptbuche Erwähnung gethan; und Fonck, so erklärte der Zeuge bei seiner ersten Vernehmung am 11. Januar 1817, habe hierauf erwiedert, mit Schröder sey mittlerweile die Absprache getroffen worden, den Coenen nach Neufs zu bringen und dort die Sache zu beendigen: ein Umstand, dessen sich jedoch der Zeuge Büschgens jetzt nicht mehr erinnerte. — Während nun Büschgens sich in Cöln befand, hatte Fonck von Neufs aus, und nachdem Koch von Crefeld wieder zurückgekehrt war, an Schröder geschrieben, und, indem er angab, als habe er bei seiner Ankunft in Neufs den Kaufmann Koch nicht angetroffen, und später erst vernommen, dafs derselbe bei ihm (Schröder) in Crefeld gewesen, diesen gebeten, in Beziehung auf ihr Rechnungs-Geschäft mit Koch zu conferiren, an welchen er unverweilt alle einschlagenden Original-Belege, welche dem Coenen noch nicht zur Verification vorgelegen, einsenden werde. Dieses Schreiben wurde dem Schröder, der am 8. November auf seiner Reise nach Cöln durch Neufs kam, von Fonck, den er bei Koch antraf, persönlich eingehändigt. Nach den Aussagen dieses Letzten hatte sogleich ein Wortstreit zwischen Fonck und Schröder Statt, welchem Erster den Vorwurf machte, dafs er die ihm schuldende Summe nicht abtrage, und das Geschäft durch seine Reise nach England vernachläfsigt habe. Gemäfs Schröder's Erklärung soll der Angeklagte sich über das Betragen Coenen's, der ihn empörend herabgewürdigt, und Vorlegung aller seiner Bücher verlangt habe, beschwert, in letzter Beziehung auf die Entscheidung des Kaufmanns Koch compromittirt, und dieser sodann geäufsert haben: Fonck sey nicht schuldig, ein Hauptbuch zu führen; auch habe derselbe mifslungene Speculationen gemacht, die man nicht gerne zur Kenntnifs eines jungen Mannes bringe. Uebrigens müsse die Rechnungs-Untersuchung *wegen der Familie und des Aufsehens in Cöln aufhören.* Fonck soll nun den Zeugen Koch als Schiedsmann in der Sache vorgeschlagen, dieser jedoch den Antrag abgelehnt haben. Indessen soll, der Erklärung des Zeugen Büschgens gemäfs, am nämlichen Abend noch Fonck eine Vollmacht auf Koch ausgestellt haben, um, für den Fall der Nichtbeendigung der Sache in Cöln, dieselbe *durch einen Vergleich* zu schlichten. Fonck reisete am 9. November von Neufs ab, und kam gegen Mittag in Cöln an.

Die Gemüthsstimmung des Angeklagten, während seiner Anwesenheit in Neufs und Glehn, betreffend, so äufserten sich Koch und Büschgens nicht bestimmt hierüber. Der Zeuge Philipp Goebel erklärt, Fonck habe ihm verstört geschienen; und der Aussage des Zeugen Carl Fromman zufolge, soll diesem Büschgens späterhin vertraut haben, dafs damals Fonck sich gegen ihn dahin geäufsert: Coenen verlange die Einsicht seiner Bücher, welche er ihm aber nicht gestatten werde; er (Büschgens) möge nach Cöln reisen, ihm diesen Menschen vom Halse schaffen, *sonst wisse er (Fonck) nicht, was er noch thun würde.*— Der Zeuge Büschgens wollte sich dieser Umstände nicht bestimmt erinnern.

Schröder, der schon am 8. Nov. in Cöln angelangt war, erklärte bei seiner Vernehmung am 28. December 1816, Coenen habe ihm sogleich bedeutet, dafs Fonck ihn betrogen, und zur Vorlage seiner Bücher angehalten werden müsse; mit der Bemerkung, dafs alsdann, wie Büschgens ihm gesagt, Fonck sich entleiben würde: eine Aeufserung, die jedoch Büschgens in Abrede stellt.

Schröder, am 9. Nov. von der Rückkunft des Angeklagten in Kenntnifs gesetzt, liefs nun demselben durch Coenen den Vorschlag machen, dem von ihm aufgestellten Gewinne noch 10,000 Rthlr. hinzuzusetzen. Zugleich brachte Coenen aus Auftrag Schröder's eine Berathung in Vorschlag.

Am nämlichen Tage hatte diese Unterredung, weil man weder bei Dohmen, noch in dem Berlipschen Hofe ein besonderes Zimmer hiezu erhalten konnte, in der Wohnung des Angeklagten Statt. Aufser ihm und Schröder waren Coenen und Hahnenbein dabei gegenwärtig. Von den vier Personen, welche an der Conferenz Theil genommen, lebt nur Fonck noch. Aufklärung über das Verhandelte müssen wir daher in früheren schriftlichen Aussagen, in Zusammenstellung mit den Angaben des Angeklagten selbst, aufsuchen.

Es soll nun, nach der Erklärung Hahnenbeins, Schröder die Verkaufsrechnung, so wie Fonck sie aufgestellt, verworfen, und einen Zusatz von 10,000 Rthlrn. als weiteren Gewinn gefordert haben. Auf die Behauptung des Angeklagten, Coenen habe die Rechnung als richtig anerkannt, habe, sagt Hahnenbein, dieser erwiedert, nur das *Credit* und nicht das *Debet* eingesehen zu haben, indem ihm die Vorlage des Hauptbuches verweigert worden sey. Fonck habe nun eingewilligt, dem angeschlagenen Gewinne noch die Summe von 8000 Rthlr. hinzuzusetzen; jedoch unter der Bedingnifs, dafs, da die Rechnung nur bis Ende Juni aufgestellt war, der bis zur Hälfte Septembers nämlichen Jahrs 1816 Statt gefundene weitere Gewinn von circa 1500 Rthlr. in der Summe einbegriffen seyn solle, und dafs Schröder sich verbindlich mache, ihm (Fonck) für eigene Rechnung 20 Pfeifen Esprit, ohne Gewinn darauf zu nehmen, zu liefern. Dieser letzte Punckt sey noch nicht nachgegeben gewesen, als die definitive Entscheidung der Sache bis zum folgenden Tage ausgesetzt worden.

Schröder erklärte, dafs Coenen bei der Berathung den Angeklagten zu Rede gestellt, warum er nicht seine Bücher vorgelegt habe; und bei dieser Gelegenheit den, nach der Ankunft Coenen's in Cöln von Fonck an ihn (Schröder) geschriebenen Brief aus der Brieftasche genommen, mit der Aeufserung: „Nun wollen wir doch sehen, was Sie für ein Mann von Wort sind! Hier in diesem Briefe versprechen Sie, mir alle Bücher und auf das Geschäft Bezug habenden Papiere offen zu legen. In wie fern haben Sie nun Wort gehalten? Warum wollen Sie mir ihr Haupt- und Cassa-Buch nicht zu Vergleichung der aufgeführten Posten vorlegen?“ Hierauf habe Coenen den Brief wieder in sein Portefeuille gelegt, und es sey ein kleiner Wortwechsel entstanden, wobei Coenen, mit dem Finger drohend, die Worte gesprochen: „Herr Fonck, treiben Sie es nicht zu weit!“ Gleich hierauf, als geäufsert worden, wie man ihn (Fonck) zwingen könne, seine Bücher offen zu

legen, habe dieser gesagt: „O, dazu lache ich!“ und Coenen erwiedert: „Wer am längsten lacht, der lacht am besten!“ — Fonck habe nun einen gütlichen Vergleich begehrt, und er (Schröder) sodann vorgeschlagen, dafs der Gewinn auf 8000 Rthlr. höher angeschlagen werden, hingegen der, von den noch vorräthigen Waaren seit Eingabe der Rechnung zu beziehende Vortheil dem Angeklagten zukommen, so wie denn auch derselbe die bei ihm noch vorräthigen Liqueurs im Ankaufspreis erhalten solle. Fonck habe diesen Vorschlag ohne Einspruch angenommen, und nur in Betreff der Uebernahme des Geschäfts bemerkt, er (Schröder) könne ihm dafür Waaren, z. B. einige 20 Pfeifen Esprit zusenden. Er (Schröder) habe jedoch dieses letztere vorab abgelehnt, indem er vorher das Debet und Credit der Crefelder Handelsbücher einsehen, *und sich mit Coenen berathen müsse.* Es sey nun verabredet worden, am andern Morgen 9 Uhr bei Fonck sich wieder zu versammeln, um die Uebereinkunft in Betreff der 8000 Rthlr. schriftlich abzufassen, und vielleicht auch die Uebernahme des Geschäfts zu bewirken.

Uebereinstimmend mit diesen beiden Erklärungen ist die Angabe des Angeklagten, dafs wirklich der Vorschlag gemacht worden, dem Gewinne 8000 Rthlr. zuzusetzen. Dann behauptet er, es sey *in dieser Beziehung*, und als eine Gegenentschädigung, aufser dem zugestandenen Gewinne von den vorräthigen Waaren, noch festgesetzt worden, dafs Schröder ihm 20 Pfeifen Esprit schicken solle; worauf er dann circa 2000 Rthlr. gewonnen, mithin, da ihm von den fraglichen 8000 Rthlrn. wieder die Hälfte als Gesellschaftsantheil zugefallen wäre, diese Vereinigung eher Vortheil als Schaden für ihn bewirkt hätte. — Der angeblichen Aeufserungen bei Vorzeigung eines Briefes will Fonck sich nicht erinnern. — Am andern Morgen, sagt der Angeklagte, habe das Nähere berichtigt, und in einer finalen Auseinandersetzung die Mittel angegeben werden sollen, wie er in Betreff seiner Einschüsse befriedigt werden könne. Er (Fonck) würde alsdann dem Schröder das ganze Geschäft übertragen haben.

Als Coenen mit Schröder nach 8 Uhr am Abend die Wohnung des Angeklagten verliefsen, blieb Hahnenbein noch zurück; wie er behauptet, nur wenige Minuten. Fonck, so erklärt er, habe ihn ersucht, am andern Morgen auch bei der Zusammenkunft gegenwärtig zu seyn, und so habe er denselben verlassen. Fonck selbst erklärt in seinem Verhör vom 20. Januar 1817 — so wie auch in der Assise, Hahnenbein sey noch während einiger Minuten zurückgeblieben, und sie hätten von dem so eben Verhandelten gesprochen, wobei er denn, wie er glaube, demselben seine Zufriedenheit mit dem besprochenen Vergleich, der für ihn nicht unvortheilhaft gewesen, geäufsert habe.

Hahnenbein ging nun, wie wir früher schon angeführt, noch zu Dohmen, wo er mit Coenen, Schröder, Elfes und Wiedemann zu Nacht speiste. Am Tisch war Coenen heiter und scherzte, — und Hahnenbein soll geäufsert haben: Fonck sey Allen zu klug; gewifs werde er sein Wort nicht halten, dem Gewinne noch 8000 Rthlr. beizufügen. Etwas nach 10 Uhr, und ehe das erste Viertel angezeigt war, verliefs Hahnenbein den Gasthof; Coenen nahm seinen Hut, und begleitete ihn mit Schröder bis zur Hausthür; hier sagte Coenen: „Ich gehe noch etwas mit Hahnenbein;“ und beide gingen weg.

Am folgenden Morgen hörte Schröder im Gasthause, Coenen sey am verflossenen Abend nicht zurückgekommen. Schröder theilte diese Nachricht sogleich dem Hahnenbein mit, der dann ganz bestürzt gefragt haben soll: „Wie, ist er mehrmals ausgeblieben?“ Auf die Frage Schröder's, *wo* und *wann* Coenen ihn verlassen? soll Hahnenbein erwiedert haben: Coenen habe ihn nur bis zur Mitte des Alten Markts begleitet; er (Hahnenbein) habe ihm nachgesehen, und bemerkt, wie er zurück in die Mühlengasse gegangen. (Hier liegt der Gasthof, wo Coenen logirte.)

Zu bemerken ist, daſs Hahnenbein vor Gericht zwar im allgemeinen die nämliche Erklärung, jedoch mit der abweichenden Aeuſserung abgegeben, er habe dem Coenen nicht nachgesehen; dieser habe, nachdem er gute Nacht gesagt, sich umgedreht, und wie es ihm (Hahnenbein) geschienen, seine Richtung nach der Mühlengasse genommen.

Nachdem nun Hahnenbein am 10. Nov. des Morgens die Nachricht von Coenen's Abwesenheit durch Schröder erfahren, und dieser sich geweigert hatte, ihn zu Fonck zu begleiten, ging er, seiner Aussage gemäſs, gegen halb 11 Uhr, allein in des Letzten Wohnung, und theilte ihm die erhaltene Nachricht mit. Fonck, der unzufrieden geschienen, so lange die Herren erwartet zu haben, erwiederte nur: „Ei, das ist doch sonderbar! wo soll der Mensch denn seyn?" und Hahnenbein wollte Unruhe an ihm bemerkt haben. In einem spätern Verhöre erklärte indessen Hahnenbein, Fonck sey kalt bei der Nachricht von Coenen's Verschwinden geblieben, und habe in den drei ersten Tagen nicht weiter mit ihm davon gesprochen. Am nämlichen Tage, den 10. Nov., kam Schröder in die Wohnung des Hahnenbein, wo er mit Fonck, auf dessen Verlangen, eine Unterredung hatte. Nach der Aussage Schröder's, fing der Angeklagte sogleich an, von Handelsgeschäften zu sprechen, und forderte denselben auf, sich jetzt abgeredeter Maſsen auseinander zu setzen; und erst, als Schröder dies abgelehnt, wurde des Coenen erwähnt, wobei dann Fonck sich nach dessen Privat-Verhältnissen, und ob er noch andere Geschäfte in Cöln gehabt, erkundigt haben soll.

Die an diesem Tage angestellten Nachforschungen beschränkten sich darauf, an einigen Stadtthoren Erkundigung einzuziehen, ob ein junger Mann in verflossener Nacht zur Stadt hinaus gegangen sey; man erhielt indessen durchaus keine Aufklärung hierüber. Dann zeigte Schröder dem Hrn. Polizei-Rath Guisez das Verschwinden eines Mannes im allgemeinen an, ohne denselben zu nennen oder zu signalisiren. Coenen's bei Dohmen zurückgelassene Effecten wurden untersucht, und die vorgefundenen Auszüge aus den Fonck'schen Papieren und Aufzeichnungen der von Fonck an Schröder versendeten Waaren wurden späterhin an die Behörde abgegeben. Die Tabakspfeife, Tabaksdose und die Brieftasche des Coenen wurden nicht gefunden.

Am 11. November reiste Schröder nach Crefeld, und kehrte den folgenden Tag nach Cöln zurück, wo er dann noch am nämlichen Abend die Anzeige des Ereignisses der Polizei-Inspection gemacht haben will. Die Herren Polizei-Rath Guisez und Inspector Schöning wollen indessen erst am 14. November die Mittheilung von Schröder erhalten, und hierauf am folgenden Tage die öffentliche Anzeige gemacht, und das Zweckdienliche veranlaſst haben, um die Spur des Verschwundenen oder eines an ihm verübten Verbrechens zu entdecken.

Unter den zu treffenden Maſsregeln war aber gewiſs eine der geeignetsten, alsbald in allen Häusern, die Coenen, ein Fremdling in Cöln, während seines dortigen Aufenthalts besucht, bei allen Personen, mit denen er Umgang hatte, Erkundigungen einzuziehen.

Coenen hat nun, wie dieses durch die Untersuchung herausgestellt worden, während der 9 Tage seiner Anwesenheit in Cöln zweimal das Schumacher'sche Haus besucht. Am 1. November, als er mit dem Zeugen Elfes dort gewesen, lernte er ein Mädchen kennen, das sich unter dem Namen Josephine Gendrot, in Florenz geboren, in diesem Hause aufhielt. Schon bei diesem ersten Besuche sollen Coenen und das Mädchen eine gegenseitige Vorliebe gezeigt haben. Elfes sagt, sie hätten sich zwar in einem abgesonderten Zimmer befunden, ohne daſs jedoch Coenen diese Gelegenheit weiter, als zu scherzender Unterhaltung, benutzt habe.

Ob von diesem Tage bis zum 7. November Coenen das Schumacher'sche Haus wieder besucht, ist nicht ausgemittelt; mit Elfes wenigstens ging er, so wie dieser behauptet, nicht wieder hin.

Am 7. Nov. kam der Zeuge Joh. David Büschgens nach Cöln. Diesen beredete nun Coenen am Abend, ihn zu Schumacher zu begleiten, wo sie bis gegen 10 Uhr verweilten, Coenen sich mit der Gendrot zutraulich, wie Büschgens sich ausdrückt, unterhalten, und derselben beim Abschied, indem er ihr 6 Franken geschenkt, versprochen, bald wiederzukehren.

Auf dem Rückwege zu Dohmen soll nun Coenen, nach Büschgens Erklärung, diesem vertraut haben, wie sehr das Mädchen ihm in Liebe zugethan sey. Büschgens will bei dieser Gelegenheit dem Coenen bemerkt haben, wie er doch eine Person schön finden könne, die widerlich und so aussehe, als sey ihr Mord und Todtschlag auf dem Gesichte geschrieben; und Coenen soll nun erwiedert haben, das Mädchen sey zwar nicht schön, aber doch interessant. — „Nun", so fährt Büschgens fort, „bat ich Coenen, nicht mehr, wenigstens nie *allein* in dieses Haus zu gehen; ich sagte ihm, wie ich dem Mädchen nicht traue, weil es so sehr an ihm hange, und, wenn er ihren Willen nicht befolge, fähig wäre, ihn zu tödten." Hierauf habe Coenen geäufsert: Er würde sich in Acht nehmen, denn das Mädchen habe ihm selbst gesagt, in ihrem Lande gehe es nicht so; wenn dort ein Mann einem Mädchen untreu werde, so habe man ein gewisses Ding — bei welchen Worten sie eine Bewegung, wie mit einem Dolche gemacht.

Büschgens setzt nun seiner Erklärung noch hinzu, er habe am folgenden Morgen bei seinem Abschiede von Coenen diesen wiederholt gebeten, die Italiänerinn nicht mehr zu besuchen, worauf dann Coenen gesagt: „Ich gehe nicht mehr nach Italien."

Indessen scheint Coenen, nach der Aussage des Kaufmannes Brink von Rheid schon am folgenden Tage, 8. November, seines Versprechens nicht mehr eingedenk gewesen zu seyn, indem er diesem den Vorschlag gemacht, ihn zur Italiänerinn zu begleiten, und auf dessen Weigerung ihm viel von des Mädchens Neigung zu ihm erzählt, und unter andern gesagt haben soll, die Gendrot habe ihn, für den Fall einer Untreue, mit ihrem Bruder bedroht, der einen Dolch besitze, und hinzugesetzt, dies sey in ihrem Lande so Sitte.

Mit diesen Aussagen kann nun in Verbindung gesetzt werden, was der Polizei-Commissär Werner in einem, vor Ihnen, meine Herren, bekräftigten Berichte vom 23. März 1818 anführt, dafs er nämlich der Jos. Gendrot im Jahr 1816 eine Sicherheitskarte ausgefertigt, und dieselbe, durch ein Gespräch über die Eifersucht der Männer in Spanien hierzu veranlafst, geäufsert habe: Dafs ihre Landsleute, die Italiäner, einen ähnlichen Character hätten; dafs, Männer aus Eifersucht zu tödten, in ihrem Vaterlande nichts Ungewöhnliches, und sie selbst zu einer solchen That fähig sey.

Dafs nun das Bordell, welches Jos. Gendrot, die Coenen eine augenblickliche Neigung eingeflöfst hatte, bewohnte, bei den polizeilichen Nachforschungen eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen mufste, lag wohl in der Natur der Sache. Es liegt nun in dieser Beziehung ein Bericht an den General-Advocaten v. Sandt vom 29. Januar 1817, bestätigt durch die mündlichen Aussagen des Polizei-Raths Hrn. Guisez und Polizei-Inspectors Hrn. Schöning, vor, welchem Berichtzufolge sich diese Beamten, an einem nicht bezeichneten Tage, in das Schumacher'sche Haus begaben, und hier von der Jos. Gendrot selbst Aufklärung der Art erhielten, dafs dieselbe, in Verbindung mit der Localität des Hauses und der Persönlichkeit des genannten Mädchens, zu der im Berichte angeführten Behauptung führte, es sey auch nicht eine entfernte Wahrscheinlichkeit vorhanden, dafs die Besuche Coenen's bei der Gendrot mit dessen Verschwinden in einiger Berührung ständen.

Dieser Bericht, der übrigens erst am 29. Januar 1817 eingereicht worden, konnte nun wohl, so wie er zu den Acten gekommen war, ohne nämlich zu erwähnen, dafs alle Hausgenossen bei Schumacher abgehört worden seyen, in einer so sehr wichtigen, mithin umsichtlich zu führenden und vielseitig zu beleuchtenden Untersuchungssache, dem achtungsvollen Zutrauen auf die Recht-

lichkeit der berichtenden Beamten unbeschadet, von der richterlichen Behörde nicht als genügend angesehen werden. Der untersuchende Richter bemüht sich, erst die Thatsachen und Umstände gehörig zu constatiren, die zu wichtigen Folgerungen führen sollen, ehe er zu Aufstellung eines Resultates schreitet. Dieses veranlaſste dann auch den Instruenten, nachdem die Zeugen Elſes, Büschgens und Brink am 31. December 1816, 11. und resp. 28. Januar 1817, über die Besuche Coenen's bei Schumacher und dessen Verhältnisse mit der Florentinerinn vernommen worden waren, am 26. Februar und später alle Hausgenossen bei Schumacher, so wie jene bei Herteler, der gleichfalls ein öffentliches Haus in Cöln hält, als Zeugen abzuhören.

Es konnte nun damals die Jos. Gendrot, die schon am 23. December 1816, mit einem Passe versehen, abgereiset war, nicht mehr vernommen werden; auch waren den Zeugen die Thatsachen, über welche sie Aufklärung geben sollten, zum Theil etwas aus dem Gedächtniſs entrückt, so, daſs von einigen Mädchen offenbare Unrichtigkeiten in Bezug auf Personen und Zeit, und unter anderm bekundet worden, es hätten die Nacht vom 9. — 10. November drei junge Leute bei Herteler zugebracht, von welchen *Einer*, wie in der Folge erwiesen wurde, sich damals in Crefeld befand.

Indessen scheinen denn doch aus der Zusammenstellung aller, über diesen Untersuchungs-Gegenstand vernommenen Zeugen, mit besonderm Bezug auf die Oertlichkeiten des Schumacher'schen Hauses und Umgebungen, des Betragens der Hausleute und der strengen polizeilichen Aufsicht über alle Bordelle, genügende Erläuterungen vorzuliegen, um zu richtiger Auffassung der Sache und derselben Beurtheilung zu führen.

Uebrigens darf auch hier nicht unbemerkt bleiben, daſs einer spätern, von Herrn Polizei-Rath Guisez ertheilten Aufklärung zufolge, aus Unachtsamkeit des Copisten, in dem, den Acten beigefügten Original-Berichte der, in einer späterhin dem Untersuchungs-Richter zu Trier zugeschickten Abschrift desselben eingeführte Nachsatz weggelassen worden. In dem zu diesem Ende von Herrn Guisez übergebenen *Original-Entwurfe* des Berichtes vom 29. Januar 1817 findet sich denn auch der fragliche Zusatz wörtlich enthalten, daſs nämlich durch Vernehmung der Eheleute Schumacher, deren Domestiken und der sämmtlichen Freudenmädchen mit Zuversicht ausgemittelt worden, daſs die Florentinerinn am 9. November keinen Schritt aus dem Hause gethan habe. Hiebei darf auch nicht unbeachtet bleiben, daſs die polizeiliche Vernehmung der Freudenmädchen durch die Aussage mehrerer Zeugen, und namentlich der Ehefrau Schumacher, der Barbara Esser, der Kaufleute Ter Meer und Ludwig Schifflin, so wie des verstorbenen Fr. Schröder, bekräftigt wird; daſs ferner, was die Persönlichkeit der Florentinerinn, Jos. Gendrot, betrifft, diese als ein nicht bösartiges, vielmehr gutmüthiges Mädchen geschildert worden, das mit Theilnahme und Schmerzgefühl das traurige Schicksal eines jungen Menschen vernommen, dem sie mit Neigung zugethan war.

Auch muſs noch bemerkt werden, daſs Jos. Gendrot, gemäſs Erklärung einiger Zeugen, schon früher, als am 23. December 1816, ihre Abreise beabsichtigt, jedoch aus Geldmangel nicht bewirken gekonnt, und daſs sie bei ihrer Abfahrt von Cöln mehr nicht an Geld besessen haben soll, als zu ihrer Reise nöthig gewesen.

Dann wollen wir endlich noch erwähnen, daſs, gemäſs den Zeugen-Aussagen, Fonck auſser aller Berührung mit dem Schumacher'schen Hause gewesen, und Christian Hamacher zwar Nachbar desselben, dennoch äuſserst selten und nie anders, als auf Veranlassung der Hausleute und wegen Anfertigung von Kieferarbeiten, im Hause gesehen worden.

In diesem Zustande der Sache, wo noch nicht Thatsachen vorlagen, die laute, öffentliche Aeufserungen von Vermuthungen rechtfertigen konnten; wo selbst das Schicksal des Verschwundenen noch zweifelhaft war, bemühte man sich, die Masse der Gründe für's Wahrscheinliche in der Art zu häufen, dafs sie einen Haltpunkt darbieten könnten, der bestimmte, eingreifende Mafsregeln möglich mache.

Hahnenbein und Elfes, mit welchen Coenen Umgang gepflogen und in Caffehäusern und Weinschenken gesehen worden, hatten sich, so viel die Umstände es erlaubten, ausgewiesen, der Erste, in seiner eigenen Wohnung, wo er ein Viertel nach 10 Uhr des Abends angelangt, der Andere, in Gesellschaft eines Freundes, an einem dritten Ort, die Nacht vom 9. auf den 10. November zugebracht zu haben. Man kannte dem Coenen keine Feinde; sein Daseyn störte nicht die Ruhe, nicht das Glück irgend eines Menschen; — *keines Menschen?* Hatte denn nicht Fonck sich hierüber bei Hahnenbein, Büschgens und Koch unzweideutig erklärt? Hatten nicht die Briefe Coenen's an Schröder und an seine Mutter, dann seine mündlichen Aeufserungen hierüber Licht verbreitet?

Bei Fonck allein durfte man, so bekundete sich die Ansicht der Sache, ein Interesse unterstellen, Coenen zu beseitigen. Fonck, so urtheilte man, stand am Rande der Grenze, die zum Bankerott hinüberführte, sobald das sehr vortheilhafte Geschäft mit Schröder aufgelöst war. Diese Auflösung zu entfernen, mufste er sich aller möglichen Mittel zu bedienen suchen; — durch Auflage seiner Handlungsbücher würde sein Betrug gegen Schröder entdeckt worden seyn. Nur Coenen, *er allein* hatte auf Vorlage dieser Bücher gedrungen, und noch am Abend des 9. Novembers den Angeklagten durch dessen eigenes Schreiben überführt, diese Vorlage versprochen zu haben. Durch die Entfernung Coenen's hatte Fonck Zeit gewonnen, seine Bücher mit der Rechnung in Einklang zu bringen; dann hatte hiedurch Schröder eine Hauptstütze, Fonck hingegen den kräftigsten Gegenarbeiter verloren, ohne dessen Zuziehung Schröder sich bestimmt erklärt hatte, nichts abschliefsen, keine definitive Geschäfts-Regulirung und Auseinandersetzung vornehmen zu wollen. Mit diesen Berücksichtigungen setzte man nun die Persönlichkeit des Angeklagten in Verbindung, welche ihn für die Art und Weise, wie Coenen seinen Auftrag in Vollzug gesetzt, äufserst empfänglich machen, und gegen diesen mit Erbitterung einnehmen mufste.

Der Haltpunkt war nun gefunden, an den sich einstweilen eine Untersuchung auf polizeilichem Wege anknüpfen liefse, auf deren Bahn in der Folge eine gerichtliche Instruction fortschreiten sollte.

Vermuthungen, welche in den vier bis fünf ersten Tagen nach Coenen's Verschwinden nur wenige Personen sich gegenseitig mitgetheilt hatten, wurden jetzt laut geäufsert; es entstand hieraus ein immer mehr umgreifendes Gerücht gegen den Angeklagten, welches, wie Hr. Polizei-Rath Guisez sich früherhin ausdrückte, vorzüglich durch den Buchhalter Hahnenbein veranlafst worden seyn soll; durch Hahnenbein, der ihm (Hrn. Guisez) in Gegenwart des Hrn. General-Advocaten von Sandt am 19. November geäufsert habe, dafs er selbst den Coenen, im Vertrauen, auf Betrügereien aufmerksam gemacht; dafs Fonck ihm eines Tages gesagt, wie er sein halbes Vermögen hingeben wolle, um von der Zudringlichkeit des jungen Menschen befreit zu werden; dafs ferner Fonck ihm vor seiner Abreise nach Neufs den Auftrag ertheilt, ein neues, dem Journal gleichförmiges Buch fertigen zu lassen, in dieses neue Buch den Inhalt des Journals mit Abänderungen einzutragen, aus dem Hauptbuche die Branntwein-Rubrik auszureifsen, und neue Blätter einzuschieben; dafs Fonck es wirklich darauf angelegt habe, den Schröder zu betrügen, so wie sich dieses bei Auflegung der Bücher entdecken würde, in welche Bücher er (Hahnenbein) selbst, aus Auftrag

Fonck's, zweimal Zusätze haben machen müssen; daſs es alsdann um die bürgerliche Existenz dieses Mannes, den er (Hahnenbein) wirklich für einen Betrüger halte, geschehen wäre.

Wie benahm sich nun der Angeklagte bei dem Gerüchte, das ihn als denjenigen bezeichnete, der die Beseitigung Coenen's bewirkt habe? Die Lösung dieser Frage, wenn auch nicht entscheidend, bot in dem Zeitpunkte, wo nur noch Vermuthungen vorlagen, aus denen sich Beweise allmählig entwickeln sollten, das gröſste Interesse dar; sie wird auch jetzt den gründlich beurtheilenden Richter, der gerne aus allen *reinen* Quellen seine Ueberzeugung schöpft, beschäftigen.

Fonck, der am 6. Nov., nachdem er Coenen die Vorlage seines Hauptbuches abgeschlagen, nach der Erklärung Hahnenbein's, ganz verwirrt gewesen, und die Absicht geäuſsert haben soll, die auf das Branntwein-Geschäft Bezug habenden Blätter aus dem Buche zu reiſsen, dann dem Hahnenbein den Auftrag ertheilt, ein neues Journal zum Abschreiben des alten fertigen zu lassen; Fonck, der den Wunsch in Neuſs offenbart hatte, Coenen möge entfernt werden, schien jetzt, da dieser Wunsch in Erfüllung gegangen, durchaus gleichgültig bei diesem Ereigniſs. Er blieb, wie Hahnenbein sich ausdrückte, kalt bei der Nachricht von Coenen's Verschwinden, sprach in den drei ersten Tagen nicht davon; und als späterhin Hahnenbein gegen ihn des immer mehr umgreifenden Gerüchtes Erwähnung gethan, soll Fonck gleichgültig geäuſsert haben, „man müsse die Zeit abwarten, wo Einem Gerechtigkeit widerfahren würde."

Fonck schrieb unterm 15, 18. und 21. Nov. an Kaufmann Koch in Neuſs; der Gegenstand seiner Briefe war ausschlieſslich das Verschwinden Coenen's. In dem ersten Schreiben theilte er alles dasjenige mit, was sich Samstag den 9., nach seiner Rückkunft von Neuſs, in Bezug auf das Geschäft mit Schröder, zugetragen, und wie Coenen am Abend das Dohmen'sche Gasthaus verlassen und nicht zurückgekehrt sey; äusserte dann, daſs er, in Betreff dieses Ereignisses, keine Muthmaſsungen gefaſst habe; daſs er, während der Anwesenheit Coenen's, wahrgenommen, als beabsichtige derselbe, Zeit zu gewinnen, um nicht so bald nach Crefeld zurückkehren zu müssen; daſs man dem Gedanken, als habe Coenen sich in den Rhein gestürzt, nicht wohl Raum geben könne, und, mit Bezugnahme auf die Gemüthsstimmung Coenen's, er (Fonck) eher geneigt sey, zu vermuthen, derselbe sey in die weite Welt gegangen.

In dem Schreiben vom 18. Nov. meldet der Angeklagte dem Kaufmann Koch, daſs es sich jetzt entdeckt habe, wie Coenen, als er am Abend des 9. Nov. den Hahnenbein verlassen, nicht den Weg nach seiner Wohnung genommen habe, indem er um halb 12 Uhr des Nachts einem gewissen Kox von Deutz, zwischen dem Alten- und dem Heu-Markte, begegnet sey, und diesen nach dem Wege zur Mühlengasse gefragt habe. In der nämlichen Nacht, fährt Fonck in seinem Briefe fort, solle ein Unbekannter sich über den Rhein haben fahren lassen. Es sey nun auch durch die polizeiliche Behörde ausgemittelt worden, daſs Coenen ein berüchtigtes Haus besucht, und versprochen habe, wieder zu kommen.

Es ist zu bemerken, daſs Fonck an dem nämlichen Tage, 18. Nov., das nämliche Ereigniſs mit Jacob Kox, auch dem Kaufmann Schröder, und später dem Büschgens schriftlich mitgetheilt hat.

Am 21. Nov. schrieb der Angeklagte, wie Kox jetzt erkläre, er habe sich geirrt, und sey dem Coenen *acht Tage früher* in einer Nacht auf der Straſse begegnet. Schröder streue aus, er (Fonck) habe die Liquidation zu verzögern gesucht, und beabsichtige, hiedurch Verdacht auf ihn zu werfen hinsichtlich des Verschwindens Coenen's; in Betreff dieses Ereignisses habe er indessen noch immer keine entfernte Muthmaſsung. Er werde einen officiellen Schritt thun, und durch Vorlegung aller Bücher seine Rechtlichkeit beweisen. Schlieſslich bat der Angeklagte den Kaufmann Koch, ihm

seinen Rath persönlich ertheilen zu wollen. Koch war nun auch wirklich am 25. Nov. bei Fonck in Cöln, wo jedoch, wie er erklärt, des Coenen nicht erwähnt worden.

Die Angabe des Jacob Kox betreffend, welche Fonck in seinen Briefen berührt, so erklärte Herr Polizei-Rath Guisez: Hahnenbein habe ihm am 17. Nov. eröffnet, es sey an dem nämlichen Morgen erzählt worden, dafs Kox den Coenen in der Nacht vom 9.—10. gesehen und gesprochen habe. Kox machte dann auch seinerseits selbst die Anzeige bei der polizeilichen Behörde, dafs er in der fraglichen Nacht, halb 12 Uhr, bei hellem Mondlichte, dem Coenen in der Salzgasse begegnet sey, der ihn nach dem Wege zu Dohmen's Hause gefragt, und sodann seine Begleitung verbeten habe. Kox setzte dann noch hinzu, zwei grofse Männer, die in einiger Entfernung gestanden, als er mit Coenen gesprochen, seyen diesem nachgefolgt.

Die Erklärung des Jacob Kox, in der Unterstellung, sie sey in Wahrheit begründet, war nun so wichtig, dafs sie augenblicklich den Gesichtspunkt verändern, und eine andere Richtung der schon verfolgten Spur bewirken konnte. Indessen führte der Umstand, dafs Kox gerade an dem nämlichen Abend, an welchem er dem Coenen begegnet seyn wollte, mit dem Postwagen in Cöln angekommen zu seyn, angegeben hatte, die Aufklärung eines *angeblichen Irrthums* herbei, gemäfs welcher dann Coenen Samstag den 2. Nov., zwischen 11 Uhr und Mitternacht, dem Zeugen Kox begegnet seyn soll. Wie wenig jedoch, — auch abgesehen von der Erklärung Dohmen's und der Zeuginn Marg. Sonntag, dafs Coenen am 2. Nov. nach dem Abendessen nicht ausgegangen sey, — diese zweite Angabe durch *den* Umstand unterstützt wird, dafs auch an *diesem* Tage Coenen, einen Freund bis auf den Alten Markt begleitet zu haben, dem Zeugen Kox versichert haben soll, ist wohl einleuchtend.

Am 22. November gingen die Crefelder Kaufleute Schramm, Kaibel und Hunzinger, Letzter ein Schwager des verlebten Coenen, zu Fonck, um, nach ihrer Angabe, diesen Mann, der in der letzten Zeit Geschäftsumgang mit Coenen, mithin Gelegenheit gehabt, dessen Gemüthsstimmung kennen zu lernen, auszuforschen. Diese drei Zeugen fanden nun das Betragen des Angeklagten bei ihrem Empfange und während ihres Besuches so auffallend, dafs sie den ganzen Vorgang schriftlich aufsusetzen, und eine Abschrift des Aufsatzes der obern Verwaltungsbehörde mitzutheilen, sich veranlafst sahen. Dieser Aufsatz fand sich, als er in der Folge eingefordert worden, nicht mehr vor. Der Zeuge Kaibel übergab indessen dem Oeffentlichen Ministerium eine schriftliche Darstellung des angeblich stattgehabten Vorganges, und in der diesmaligen Assise überreichte derselbe eine Abschrift der früher dem Ober-Präsidenten Herrn Grafen zu Solms-Laubach zugestellten Denkschrift.

Die in diesen, während der Verhandlungen verlesenen Aufsätzen geschichtlich angeführten und von den betreffenden Zeugen mündlich bestätigten Thatsachen und Umstände werden Ihnen, meine Herren, noch erinnerlich seyn. Schlufsfolgen hieraus zu ziehen, und welche, bleibt Ihnen anheim gestellt.

Am nämlichen Tage, 22. November, stattete Fonck dem Herrn Polizei-Rath Guisez einen Besuch ab. Hier soll er nun, wie Herr Guisez sich ausdrückte, in sichtbarer Verwirrung von dem fraglichen Ereignifs gesprochen, über Schröder und Coenen geschimpft, seinen Hafs gegen diesen in den stärksten Ausdrücken an Tag gelegt, und unter anderm geäufsert haben, dafs Coenen sich auf Kosten seiner (des Fonck) bürgerlichen Existenz geltend zu machen gesucht; dann aber in des Herrn Guisez vortheilhafte Aeufserungen über Coenen eingestimmt, und endlich in Beziehung auf sein persönliches Benehmen Rath verlangt haben. Und als Herr Polizei-Rath Guisez ihm hierauf bemerkt, wie es wohl das Geeignete sey, das Rechtliche von dem Einschreiten

der Justiz-Behörde zu erwarten, soll Fonck denselben mit den Worten: „Ist das alles? dann hab' ich nichts mehr hier zu thun," verlassen haben.

Auch *nach* diesem Vorfall schien Fonck die Stimme des Publicums nicht zu beachten; er verhielt sich ruhig, that keine Schritte zu seiner Rechtfertigung, — begehrte nicht *gerichtliche Untersuchung.*

In diesem Zustande der Sachverhältnisse blieben Fonck und Hahnenbein fortwährend von der Polizei beobachtet, ohne dafs man jedoch einschreitende Mafsregeln gegen sie zu ergreifen, sich veranlafst finden konnte. Man begnügte sich, während dieses Zeitverlaufs Notizen einzusammeln, die späterhin als Bemerkungen von Seiten des Polizei-Inspectors Guisez den Untersuchungs-Acten beigefügt wurden, und hinsichtlich deren sich Herr Guisez bei seiner mündlichen Vernehmung als Zeuge erklärt hat. Fonck seinerseits benutzte diesen Zeitraum, um seine angeblichen Forderungen an Schröder geltend zu machen, und eine gerichtliche Entscheidung in Betreff ihrer gegenseitigen Geschäftsverhältnisse zu bewirken. Fonck liefs zu diesem Ende dem Schröder eine Ladung vor Gericht zu Ernennung von Schiedsrichtern zustellen.

Zu beachten ist nun an dieser Stelle das von Franz Schröder damals beobachtete Betragen. Der während der schriftlichen Untersuchung als Zeuge vernommene Jacob Te Kloodt gab hierüber Aufschlüsse.

Als Schröder, erklärte dieser Zeuge, ihm die erhaltene Ladung vorgezeigt, habe er (Te Kloodt) aus persönlichem Interesse, indem er zu Betreibung des Branntweins-Geschäfts bei Schröder angestellt gewesen, sich veranlafst gefunden, als Vermittler aufzutreten, um die Parteien zu begütigen. Er sey daher zu dem Schwiegervater Fonck's, dem Kaufmann Foveaux, gegangen, damit, *nach dem Wunsche Schröders*, die Sache in Güte möge beigelegt werden. Foveaux habe indessen geäufsert, dafs die Ehre seines Schwiegersohns eine schiedsrichterliche Untersuchung seiner Bücher erfordere. Diese Ansicht der Sache von Seiten des Kaufmanns Foveaux habe er (Zeuge) dem Schröder mitgetheilt, der dann erwiedert, wie er wohl wünsche, den Herrn Foveaux selbst zu sprechen, dieses jedoch, mit Bezug auf die vorliegenden Verhältnisse, nicht Statt finden könne; er (Te Kloodt) möge daher gelegenheitlich demselben seine (des Schröder) Gesinnung für eine gütliche Vereinbarung an Tag legen.

Nun sey er (Te Kloodt) wieder, jedoch aus eigenem Antriebe, zu Foveaux gegangen, und habe denselben zur Rücknahme der Ladung zu stimmen gesucht. Foveaux habe ihm indessen nur seine früher geäufserten Ansichten wiederholt; und als er (Zeuge) hierauf demselben bedeutet, er glaube, dafs Schröder den Herrn v. Sandt als Schiedsrichter vorschlagen werde, habe Foveaux hierüber sein Erstaunen bezeigt, indem, wie er sich ausgedrückt, der General-Advocat nicht Kaufmann sey.

Auch Hahnenbein, der, wie der Angeklagte behauptet, ihn schon früher bei Schröder und in der letzten Zeit auch bei Coenen verläumdet hatte, soll ihn (Fonck) gebeten haben, er möge seine Bücher nicht durch Schiedsrichter untersuchen lassen; eine Bitte, die mit der Erklärung Hahnenbein's in Verbindung steht, dafs, als die Sache schon am Handelsgericht anhängig gewesen, Schröder ihn mehrmals ersucht habe, dem Fonck zu sagen, er möge nur eine runde Summe von ihm (Schröder) fordern; wobei denn dieser geäufsert, er beabsichtige, aus der Gemeinschaft mit Fonck zu treten.

Die von den Parteien vorgeschlagenen Schiedsrichter wurden nun in dieser Eigenschaft durch Urtheil des Handelsgerichts zu Cöln vom 27. November 1816 ernannt, nämlich der Ge-

neral-Advocat v. Sandt, als von Seiten Schröder's, und der Kaufmann Löhnis, als von Fonck zu diesem Ende in Vorschlag gebracht.

Das in einem Urtheil vom 20. Januar 1817 ausgesprochene Resultat der schiedsrichterlichen Verhandlungen werden wir in der Folge berühren. Hier konnte die Sache nur vorläufig zur Sprache kommen, nämlich als Beitrag zu dem Benehmen des Angeklagten in der ersten Zeit nach Coenen's Verschwinden.

Wenn nun alle bis dahin von Seiten der Behörden bewirkten Maſsregeln schon den Richtungspunkt andeuten dürften, nach welchem eine spätere Untersuchung eingeleitet werden sollte, so schien die einmal gefaſste Ansicht der Sache durch das Auffinden der Leiche Coenen's, am 19. December 1816, und die an derselben entdeckten Verwundungen, die auf eine gewaltsame Todesart hindeuteten, in Verbindung mit dem Umstande, daſs nicht die goldene Taschenuhr, und keines der Kleidungsstücke, wohl aber die für einen gewöhnlichen Räuber unbedeutende Brieftasche entfremdet war; so schien, sage ich, durch diese Umstände die schon vorgefaſste Ansicht gerechtfertigt, daſs Coenen nicht aus Raubgier, sondern aus Furcht vor dessen kräftig wirkendem Einfluſs auf seinen Committenten Franz Schröder, vor dessen erlangter Einsicht in die Lage des Geschäfts und des hierin, zum Nachtheil Schröder's, angeblich stattgehabten Betruges; vor dessen unbestechlichem, festem Character und bestimmt geäuſsertem Willen, auf Vorlage der Handlungsbücher zu bestehen, — getödtet worden sey, und daſs Haſs, Rachsucht und beleidigter Stolz als fernere Motive zu dieser Thathandlung angesehen werden könnten. Wer anders, als Fonck, so unterstellte man übrigens auch, konnte ein Interesse haben, zu erfahren, welche Meinung von ihm Coenen in seinen Briefen an Schröder offenbart haben könne? Und war es wohl zu bezweifeln, daſs Coenen Abschrift dieser Briefe aufbewahrt? Wer anders, als Fonck, konnte Interesse haben, die muthmaſslich von Coenen gezogene und ebenso muthmaſslich in seiner Brieftasche vorfindliche Bilanz, und den, am Abend der Conferenz bei Fonck, diesem zur Ueberführung seines Wortbruches vorgezeigten Brief zu erhalten? Gerade diese Brieftasche aber vermiſste man bei dem Erschlagenen; und sie schien, mit Berücksichtigung der an der Bekleidung der Leiche wahrgenommenen Merkmale, mit Gewalt entrissen worden zu seyn.

Ein auf die einzuleitende Untersuchung sehr wesentlich einwirkender Umstand war nun auch die Eigenschaft der an der Leiche wahrgenommenen Verletzungen, die zum Theil mit einem stumpfen Werkzeug beigebracht worden zu seyn schienen, und, mit Bezug auf die mit den Kopfwunden angeblich gleichzeitig bewirkte Verletzung am Halse, der Vermuthung Raum gaben, die Thathandlung sey nicht ohne Beihülfe einer zweiten Person verübt worden.

Dem Angeklagten wurde nun, auf Veranlassung des General-Advocaten Herrn von Sandt, am 23. Decemb. Gensdarmen eingelegt. Derselbe gab, in einem, am nämlichen Tage vor dem Untersuchungs-Richter bestandenen Verhöre, Aufschlüsse über seine Geschäftsverbindung mit Schröder und die hieraus entstandenenen Verhältnisse zu Coenen. Er gab hier sein Guthaben an Ersten, gemäſs liquider Courant-Rechnung, auf 100,000 Franken an, von welchem Betrage Schröder baar circa 20,000 Franken aus der gemeinschaftlichen Casse, für persönliche Bedürfnisse, genommen habe. Fonck erklärte hier auch, daſs man ihn, für den Fall, daſs er die Ladung Schröder's vor Gericht nicht zurücknehmen würde, mit der Ernennung des Herrn von Sandt zum Schiedsrichter bedroht habe.

Daſs nun hierauf der General-Advocat, unterm 30. und 31. Dec., Anträge zu Erlassung eines Vorführungs-Befehls gegen den Angeklagten genommen, diesen Anträgen jedoch nicht entsprochen worden, wurde früher schon berührt.

Mittlerweile hatte die Ansicht, der Mord sey wahrscheinlich durch zwei Personen verübt worden, in Zusammenstellung der Ideen-Verbindung von Baudmesser und stumpfem Instrumente, und mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Christ. Hamacher zu Fonck in Bezug auf das Branntweingeschäft, und dessen Benehmen nach dem Verschwinden Coenen's die Ausdehnung der polizeilichen Ueberwachung auch auf denselben veranlaſst.

Rütger Hilgers, dem durch Urtheil des Criminal-Gerichtes zu Wesel, vom 14. Januar 1800, die Strafe von sechzehnjähriger Festungsarbeit zuerkannt worden war, wurde, auf sein Erbieten, von dem Polizei-Inspector Herrn Schöning beauftragt, den Hamacher zu beobachten; er hatte, nach seiner eigenen, dem Polizei-Rath Guisez beim Anfange der Untersuchung, und in der Folge auch zu Protocoll gegebenen Erklärung, beabsichtigt, die auf Entdeckung des Mörders ausgesetzte Belohnung von 3000 Franken zu gewinnen. Hamacher, der sich seit einiger Zeit öfter in den Bier- und Weinschenken gezeigt haben sollte, wurde nun eines Abends von dem Herrn Polizei-Rath Guisez, in Begleitung des Herrn Schöning, in der Weinschenke bei Flohr, dem sogenannten Kümpchen, angetroffen, und dessen Betragen beobachtet. Beide Zeugen wollen, während Hamacher mit Hilgers und einem sichern Lauterborn von dem Morde Coenen's gesprochen, eine sichtbare, ein böses Gewissen verrathende Verlegenheit an demselben wahrgenommen, und dessen Aeuſserung gehört haben, *er zehre auf Kosten des Fonck*.

Am 30. Januar 1817 hatte in der nämlichen Weinschenke der Vorfall Statt, der des Chr. Hamacher Verhaftung nach sich zog.

An diesem Tage hatte der Wirth Jacob Flohr, auf Veranlassung des Herrn Caspar Leven, der seinerseits hiezu von dem Polizei-Inspector Schöning den Auftrag erhalten haben will, den Hamacher in gesagte Weinschenke bestellt. An dem nämlichen Tische befanden sich allda mit Hamacher der Wirth Flohr, Caspar Leven, Gerard van Hees und Rütger Hilgers. Auch Hr. Polizei-Inspector Schöning fand sich etwas später dort ein.

Es wurde nun, wie seit einiger Zeit gewöhnlich, wenn Hamacher sich unter den Gästen befand, der Mord Coenen's Gegenstand der Unterhaltung; an diesem Abend jedoch, wie Flohr erklärt, auf Veranlassung des Polizei-Inspectors.

Was nun in Gegenwart dieses Zeugen vorgefallen, und von Hamacher geprochen worden seyn soll, werden Sie sich, meine Herren, noch aus des Hrn. Inspectors Aussagen in Erinnerung bringen können, welche Aussagen mit dessen den Acten beiliegendem Bericht vom 4. Febr. 1817 übereinstimmen.

So viel nun aber die späteren, *nach* dem Entfernen des Polizei-Inspectors stattgehabten Ereignisse, bis zu der am andern Morgen bewirkten Verhaftung des Chr. Hamacher, betrifft, so enthalte ich mich einer Erörterung derselben.

Sie, meine Herren, werden die Aussagen über diesen Vorgang, bei welchem der Mord Coenen's dem Hamacher vorgeworfen, dieser hierauf mit Hilgers handgemein geworden, zitternd mehrere auf seine und die Schuld des angeklagten Fonck bezogene Worte gesprochen, und unter anderm gesagt haben soll: „*Wenn ich auch den Coenen ermordet habe, so habe ich's doch nicht allein gethan*, — dann, um der Verhaftung zu entgehen, angeblich Geld angeboten hätte; — Sie werden, sage ich, die Erklärungen in Betreff dieses Vorganges, mit Berücksichtigung der Persönlichkeit eines Hilgers, und des Zustandes, in welchem sich der berauschte und gereitzte Chr. Hamacher befand, als Ausflüsse aus nicht ganz reiner Quelle zu würdigen wissen.

Das Trinkgelage, an welchem drei Gensdarmen mehrere Stunden Antheil genommen hatten, endigte am andern Morgen mit der Verhaftung Hamacher's, der dann ins städtische Depot abgeführt, und hier alsbald mit dem Sträfling Andreas Esser bekannt wurde.

Nicht unbeachtet darf nun hier gelassen werden, was sich gemäfs den Erklärungen der Zeugen Brandenburg und Schmitz in dem Augenblicke zugetragen haben soll, als Hamacher auf's Depot gebracht worden. Dessen Ehefrau soll nämlich zu ihm gekommen seyn und gesagt haben, seine Verhaftung sey ihr von demjenigen bekannt gemacht worden, den es angehe; dieser sey sogleich zu ihr gekommen. Dann soll die Frau hinzugesetzt haben: „*Was wird der Fonck sagen?*" worauf dann Hamacher erwiedert: „*Was soll der sagen? für den thu' ich's ja,*" oder: „*für den hab' ich's ja gethan! — den geht's ja an!*"

Was ging nun Fonck an? was soll Hamacher für ihn gethan haben? War es der Mord Coenen's, den man dem Hamacher im Weinhause vorgeworfen hatte, den dieser als den Fonck angehend andeuten wollte? — oder war es vielmehr der Streit mit Hilgers, worauf Hamacher als in dem Interesse Fonck's von ihm ausgeführt anspielen wollte? Nicht unbeachtet darf hier gelassen werden, was Hamacher in der Assisen-Sitzung vom 6. Mai erklärt hat, nämlich, dafs er damals schon gewufst, er sey wegen des Mordes Coenen's verhaftet worden.

Eine, von dem Angeklagten am 19. Februar 1817 vor dem Untersuchungs-Commissarius abgegebene und in der Assise wiederholte Erklärung dürfte nun hier auch Berücksichtigung erfordern. Damals über die Verhältnisse, in welchen er noch fortwährend mit Christian Hamacher zu stehen scheine, und in Betreff der von der Ehefrau Hamacher erhaltenen Besuche befragt, erklärte Fonck: die Frau des Kiefers Hamacher sey mehrmals, wie er glaube, dreimal, seit der Verhaftung ihres Mannes bei ihm gewesen und habe ihn gebeten, sich für ihren Mann, der sehr übel behandelt werde, zu verwenden, und für ihn Caution zu stellen. Er habe ihr dieses versagt, und sie an den Polizei-Inspector Schöning verwiesen, von welchem ihm die Frau mehrmals gesprochen hatte. Auf anhaltendes Bitten derselben habe er ihr den Betrag einer noch ausstehenden Rechnung für Kieferarbeiten mit 30 Rthlr. 30 Stbr. gezahlt, und ihr bei dieser Gelegenheit seine Absicht zu verstehen gegeben, ihren Mann nie mehr als Kiefer anzunehmen. Unterstützung habe er nie, weder der Frau noch Hamachern selbst, zufliefsen lassen; daher sie sich denn auch mehrmals gegen ihn geäufsert, wie sie erstaunt sey, dafs er (Fonck) so wenig Antheil an ihrem Manne nehme, der ihn doch jederzeit vertheidigt habe, und allein aus dieser Ursache eingezogen sey. Auf diese Art nun habe die Frau wirklich geschienen, ihn (Fonck) als die Quelle der Leiden ihres Mannes zu betrachten. —

In der Folge wird das Verhältnifs des Christian Hamacher zu dem Angeklagten näher beleuchtet werden.

Nach seiner am 31. Januar 1817 stattgehabten Verhaftung wurde Christian Hamacher am 4. Februar verhört, ohne dafs jedoch des Mordes Erwähnung geschehen.

Am 16. Februar wurde Hamacher aus dem städtischen Depot ins Arresthaus abgeführt, — jedoch nicht weiter verhört bis zum 16. April, an welchem Tage er sodann das Geständnifs ablegte, welches den wichtigsten Untersuchungspunkt in der vorliegenden Criminal-Sache bildet.

An diesem Tage, 16. April 1817, sendete der General-Advocat v. Sandt dem Untersuchungs-Commissar Hrn. Efferz mehrere Zettel, von Hamacher geschrieben. Einer dieser Zettel, welcher das Præsentatum vom nämlichen Tage am Morgen hat, ist folgenden Inhalts:

„An den Hochw. Hrn. v. Sandt.

„Sie wissen ja meine ganze Sache, das Verhältnifs, — ich weifs nicht, ob Sie mich „ganz wollen verschmachten lassen, — ich sitze wie ein Menschenmörder, — der ich „nicht bin, — Sie werden mir bald etwas zukommen lassen, — dann kann ich es nicht „geniefsen, — wenn ich es verdient hätte, so würde ich denken, es ist dir Recht, du „mufst büfsen etc. etc."

Am nämlichen Tage, 16. April, gab Christian Hamacher bei dem Untersuchungs-Commissar, in Gegenwart des General-Advocaten, folgende Erklärung ab:

„Es war am 4. November vorigen Jahrs (1816), als Herr Fonck vom Comptoir zu mir „ins Packhaus kam, und sagte: Hamacher, der Kerl mufs weggeschafft werden, der ruinirt „mich, Ihr müfst mir hierin helfen. Ich erwiederte: wie kann ich Ihnen dann helfen? „hat er vielleicht Papiere, die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, ihm die ab„nehmen. Er antwortete: das hilft mir doch nicht, er mufs aus der Welt geschafft werden. „Ich sagte hierauf: Herr Fonck, das kann ich doch nicht thun; ich will gern Alles thun, „was Sie von mir verlangen, und wenn es gar den Abtritt zu reinigen wäre; aber das „kann ich nicht thun. Er ging hierauf von mir weg, ohne weiter davon zu sprechen. „Mittwoch, oder vielleicht des Tages vorher, ich weifs das nicht so genau, kam er die „Treppe herunter; als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbei ging, hörte „ich, dafs er so für sich selbst sagte: ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen, du „ruinirst mich. Ich ging meinen Weg schleunig vorwärts nach dem Keller, ohne dafs wir „zusammen gesprochen hätten. — Am 9. November arbeitete ich wieder in seinem Hause, „wo ich ungefähr bis halb sieben Uhr blieb; während dem kam er an den Keller, und „rief mich, einmal zu ihm zu kommen. Er schien den Abend sehr beschäftigt zu seyn, „und hatte mich des Tages mehrere Mal aus dem Keller rufen lassen, wo er bald dieses „bald jenes erinnerte; das letzte Mal, als er mich selbst heraufrief, sagte er mir: wenn „Ihr weggehet, so müfst Ihr diesen Abend gegen neun Uhr nochmal wiederkommen; „ohne mir zu sagen, warum; nur sagte er, er hätte etwas mit mir zu überlegen. Als ich „nun nach 9 Uhr, wie er befohlen, hinkam, sagte er zu mir, ich möchte ins Comptoir „kommen; dort sagte er mir weiter: wenn es schellt, so macht einmal die Thüre auf. Er „holte dann eine Bouteille Wein, setzte mir diese vor, und sagte, ich möchte einmal „trinken; es war Bordeaux-Wein. Er ging dann einstweilen von mir und liefs mich allein; „ein Viertel über zehn, vielleicht auch um halb eilf, schellte es; ich machte die Thüre „auf, und es war Herr Coenen. Derselbe fragte, ob Herr Fonck zu Hause wäre? worüber „der Letztere gleich hinzukam, und: guten Abend, Herr Coenen! sagte; worauf dieser: guten „Abend, Herr Fonck! erwiederte. Er hatte mir, was ich gleich zu bemerken vergessen hatte, ge„sagt, Coenen käme auch nochmal dahin, er hätte was vergessen. — Nachdem sie sich gegrüfst hat„ten, sagte Coenen, er hätte was vergessen; und Fonck antwortete: ja, ich dachte das wohl, Herr „Coenen! — Sie gingen nun zusammen hinauf auf das Zimmer, wo Coenen gearbeitet hatte, und „kamen bald darauf wieder zusammen herunter ins Comptoir, wo sie dann über ihre Sachen „sprachen, und Fonck unter andern bemerkte: Schröder hätte ihm zuweilen Branntwein geschickt, „womit er nicht wohl habe bestehen können; auch wäre derselbe nicht ächt von Ge„schmack gewesen und an dem Maafse hätte er auch Verlust gehabt; er hätte hier in der „Stadt Branntwein gekauft, dieser wäre ächter französischer Branntwein, und wohl so alt, „wie er (Coenen); auch wäre derselbe schon hier in der Stadt gewesen, ehe die Fran„zosen gekommen; Coenen möchte diesen doch einmal versuchen. Coenen erwiederte: was „soll ich den versuchen? das nutzt ja doch nichts. Fonck antwortete: nun thun Sie mir „doch den Gefallen, ihn einmal zu versuchen, so werden Sie ächten französischen Brannt„wein schmecken. Hierauf sagte er zu mir: Meister Hamacher, geht einmal und holt ein „Glas und die Pumpe. Er aber wendete sich nach einem Tische, worauf das Bandmesser „lag, um, und steckte dasselbe unter den Rock zu sich. Coenen schien dieses nicht zu „beobachten, mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich: das taugt nicht. Wir gingen „hierauf zum Packhause, wo der angerühmte französische Branntwein in einem öhmigen „Fafs lag, welches ungefähr noch halb voll war. Ich hielt das Licht, Fonck stellte sich „mit dem bei sich habenden Bandmesser ans Fafs, und Coenen neben ihn. Fonck machte „eine Bewegung, als wenn er das Fafs aufschlagen wollte, wendete sich aber in einem Schwung „und schlug denselben mit dem Bandmesser unter der Aeufserung: da, Kerl! hast du die

„Probe! — dergestalt auf den Kopf, daſs derselbe gleich blutete, und auf einen Stoſs, „den Fonck ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu Boden rückwärts hinfiel, wobei er noch „mit dem Kopfe auf einen nahe dabei stehenden Gewichtstein hinstürzte. Dann sagte er zu „mir: haltet dem Kerl die Gurgel zu, daſs er nicht schreien kann. Ich that dieses, und „als ich nach einer Weile spürte, daſs er nicht mehr schreien konnte, lieſs ich ihn los. „Fonck griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Coenen bei sich hatte, „aus der oben auf der Brust habenden Tasche heraus und sagte: nun muſs er weggeschafft „werden, wie machen wir das? Ich erwiederte: da steht ja ein Faſs, wo wir ihn einthun „können. Ich nahm dasselbe, und weil der Kopf von Coenen stark blutete, nahm ich einen „von Fonck herbeigeholten Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand „dem Coenen denselben um den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen könnte, steckte „ihn in das Faſs, welches ich mit Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu. Nun fragte Fonck: „wie bringen wir ihn jetzt aus der Stadt? Ich antwortete: das weiſs ich nicht; Ihr habt ja „bekannte Fuhrleute. Fonck erwiederte: ja, das müſste ein vertrauter Mann seyn; ich hätte „ja auch Verwandte auf dem Lande. Ich sagte: ja, mein Bruder kommt morgen in die Stadt, „so will ich mit demselben sprechen; ich brauche ihm ja nicht zu sagen, was in dem Faſs ist. „Mein Bruder von Sinnersdorf war nämlich des Tages vorher noch bei mir in der Stadt gewesen, „und hatte mir gesagt, er müſste Sonntags wieder hereinkommen, um, wie ich glaube, zu einem „Advocaten, dem Dr. Claisen, zu gehen. — Als wir nach zugemachtem Faſs wieder ins Comptoir „gegangen waren, wo Coenen seine Pfeife und seinen Hut liegen gelassen hatte, nahm Fonck diese „beiden Stücke, so wie auch die Schlüssel vom Packhause zu sich, ging heraus und zog die Thüre „vom Comptoir fest hinter sich zu, so daſs ich merken konnte, daſs ich ihm nicht folgen sollte; „wo er nun damit hingegangen und wo er Hut und Pfeife gelassen hat, weiſs ich nicht. „Nach etwa zehn Minuten kam er wieder zu mir ins Comptoir und sagte, ich möchte nur „machen, daſs mein Bruder am Montag ganz frühe, höchstens ein Viertel über vier, auf „seinem Hofe wäre, um das Faſs wegzubringen. Er versprach mir dann hundert Kronen-„thaler und begehrte, ich möchte nur stillschweigen, und gab mir abschläglich wirklich „dreiſsig Kronenthaler, so, daſs ich noch siebenzig gut hielt, und ich ging ungefähr gegen „halb zwölf Uhr fort. Ich hatte zwar keine schwere Arbeit verrichtet, aber ich schwitzte „mehr, als wenn ich ein Stück-Faſs in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mir's „hiebei. — Mein Bruder war wirklich am folgenden Tage gegen neun Uhr Morgens schon „bei mir, wo ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Herrn Fonck am andern Morgen „zu thun: er müſste aber sorgen, daſs er am Abend mit seinem Karren schon in der „Stadt wäre. Derselbe erwiederte, wenn er davon bezahlt würde, so wollte er das wohl „thun; und in Gefolg unserer deſsfallsigen Absprache kam er am Abend mit seinem Karren „schon hieher, den er mit dem Pferde auf der Ehrenstraſse im goldenen Löwen hinstellte, „und wo er auch die Nacht logirte. Montag den 11. November rief ich ihn ganz früh da „an, und etwas nach vier Uhr waren wir schon bei Fonck mit dem Karren am Thor. „Fonck, der mir Tages vorher, als ich ihm gemäſs seinem Verlangen wegen des bestellten „Karrens Antwort brachte, gesagt hatte, er würde am folgenden Morgen schon aufpassen, „muſste den Karren schon kommen gehört haben; denn als ich an seine Thüre kam, war „er gleich da, und machte mir auf. Wir luden das Faſs gleich auf den in den Hof her-„eingebrachten Karren, und fuhren weg, längs St. Görres die Hochstraſse hinauf nach dem „Eigelsteins-Thore hinaus, nachdem Fonck meinem Bruder vier Kronenthaler für seine „Fracht gegeben hatte, wie derselbe mir unterwegs sagte. Wir fuhren den Weg auf Mül-„heim zu, bis bald an das Mülheimer Häuschen, wo ich ihn abladen lieſs, nachdem ich „ihm schon früher bedeutet hatte, daſs er das Faſs an den Rhein fahren sollte, und ihm „zu verstehen gegeben, als wenn dasselbe geschmuggelt werden sollte, wovon der Bauer „keine Kenntniſs hat. Er lud ab, und wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich „fortfahren; allein ich war zu bange, wie er mich allein beim Fasse stehen lassen wollte, und „sagte ihm in der Angst: du muſst bei mir bleiben, in dem Faſs ist ein Todter. Er erwiederte:

„Gott! ein Todter? wenn ich das aber gewufst hätte, so hätte ich das Fafs nicht aufgeladen.'
„Worauf ich sagte: ja, es ist nun nicht anders, du mufst mir helfen.' Ich schlug nun das
„Fafs auf, wir nahmen den Körper heraus, ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm
„mit einem zu mir genommenen Riemen anhing, und womit ich ihn nun in den Rhein
„versenkte, wefs Endes ich selbst noch ins Wasser ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben,
„bis dasselbe mir oben in die Stiefel hereinlief; warf dann auch das Fafs ins Wasser, wonach
„mein Bruder aufs Nippes zu nach Hause fuhr, und ich mich nach der Stadt begab und
„in meinem Hause den Caffee nahm, — es mag damals ungefähr halb acht Uhr gewesen seyn."

In Betreff eines *anscheinenden* Widerspruchs dieser Erklärung Hamacher's mit dem angeführten Schreiben wurde derselbe nicht zu Rede gestellt.

Den folgenden Tag, 17. April, ging der damalige Caplan, Herr Pastor Geistmann, zu Hamacher, der ihn früherhin schon ersucht hatte, zum Abendmahl zugelassen zu werden, was ihm indessen *aus Gründen*, so wie Hr. Geistmann sich in einem Schreiben an den Hrn. General-Advocaten von Sandt ausdrückt, immer abgeschlagen worden war. Diesmal erinnerte ihn jedoch der Geistliche selbst an seine Religionspflichten, indem die österliche Zeit eingetreten war. Es ist hierbei zu bemerken, dafs der Caplan auf Veranlassung des General-Advocaten von Sandt zu Hamacher gegangen, und denselben zum Bekenntnifs der Wahrheit ermahnt hat, und dafs Hamacher bei dieser Veranlassung dem Geistlichen geäufsert, er würde nun bald ins Verhör kommen; und weil nun Hamacher am 16. April des Nachmittags im Verhör gewesen, und sein erstes Geständnifs abgelegt hat, so dürfte es zweifelhaft bleiben, ob nicht schon an diesem Tage, 16. April, der Caplan den Hamacher im Kerker besucht, und ihn zur Wahrheit ermahnt habe. Es dürfte dieses um so mehr als zweifelhaft angesehen werden, als der Irrthum durch Hrn. v. Sandt selbst veranlafst worden zu seyn scheint, der in einem Schreiben den Tag des Verhörs Hamacher's statt mit dem 16. April, irrig mit dem 17. bezeichnete. Gewifs ist's auf jeden Fall, dafs Hamacher auf Veranlassung des Hrn. v. Sandt durch einen würdigen Seelsorger besucht und aufgefordert worden, nur Wahrheit zu erklären. Gewifs ist's, in Folge der Aussage dieses Geistlichen, dafs schon früher, nämlich am Aschermittwoche nämlichen Jahrs (1817), Hr. v. Sandt ihn gebeten, den Hamacher zu besuchen, und ihn zu gewissenhafter Erklärung des Wahren zu vermögen.

Am 18. April, mithin zwei Tage nach dem Geständnisse, schrieb Hamacher an Herrn von Sandt folgende Worte:

„Ich hoffe, Sie werden wohl die Güte haben, und kommen ja bestimmt heute zu mir;
„es ist was vorgefallen, es ist ein Herr vom Gericht bei mir gewesen und hat mich aus-
„gefragt, was ich bekannt habe — ich hoffe, Sie werden nicht ausbleiben, und *nehmen*
„*Hahnenbein zuerst vor, — was der doch bekennt, — der könnte mein Retter seyn!*"

Am nämlichen Tage, 18. April, wurde Hamacher verhört und erklärte, es sey ein Herr bei ihm gewesen, der ihn gefragt, ob er eingestanden habe. Er (Hamacher) habe geantwortet: „*Ja,* „*er sey vorgestern im Verhör gewesen und habe noch zu viel bekannt, denn Fonck wolle ihn* „*zum Mörder machen*; *der sey er nie gewesen*, *so wahr*, *als Gott ist!*"

Der Herr, dessen Hamacher erwähnte, ist der als Zeuge vernommene Herr Polizei-Präsident von Struensee, welchem Hamacher geäufsert hat, er habe jetzt eingestanden — sey jedoch unschuldig — und von Herrn von Sandt zum Bekenntnifs verleitet worden.

Hamacher wurde bei seinem Verhöre am 18. April nicht aufgefordert, sich über die Worte zu erklären: „*denn Fonck will mich zum Mörder machen; der bin ich nie gewesen.*" Auch wurde Hamacher damals nicht gefragt, welchen Sinn er in die Aeufserung habe legen wollen, *dafs Hahnenbein sein Retter seyn könne.*

Drei Tage später, nämlich am 21. und 22. April, wurde Hahnenbein zwar verhört, jedoch in Beziehung auf die erwähnte Erklärung Hamacher's nichts ausgemittelt.

In Verbindung mit dieser Aeufserung Hamacher's mufs indessen gesetzt werden, was derselbe in einem spätern Verhöre, vom 25. Aug. 1817, angegeben hat: dafs er vermuthe, Hahnenbein müsse etwas von der Sache wissen; er habe nämlich Dinstags den 12. Nov. denselben allein im Fonck'schen Comptoir angetroffen; und als er (Hamacher) damals angefangen, von dem Ereignisse mit Coenen zu sprechen und geäussert, wie Elfes ihm gesagt, derselbe sey verschwunden, habe Hahnenbein geseufzt und erwiedert: „*das weifs ich wohl*,“ und sodann ihm mit dem Finger bedeutet, stille zu schweigen. Als er (Hamacher) nun ferner geäufsert, Coenen würde wohl wiederkommen, habe Hahnenbein die Worte gesprochen: „*Ja, — wiederkommen!*“

Ein Umstand, der, als wahr unterstellt, wohl Stoff zu Reflexionen darbieten dürfte; dessen Hahnenbein jedoch sich nicht erinnern wollte.

Am 22. April besuchte Herr Pastor Geistmann den Christ. Hamacher wiederholt im Kerker. Ein Schreiben desselben vom folgenden Tage, 23. April, an den General-Advocaten von Sandt, enthält unter anderm, dafs Hamacher auf die Frage: ob er im Verhör gewesen und die *frühern*, an ihn gemachten Ermahnungen benutzt habe? geantwortet: *er könne mehr nicht sagen, als er immer gethan habe, er sey unschuldig*; *er sey jetzt genöthigt, Falschheiten zu sagen*; *Fonck habe ihn zum Spitzbuben gemacht, er hätte nämlich seine Liqueurs gestohlen; nun mache derselbe ihn noch zum Mörder; also könne er ihm es auch thun; Fonck könne ihm eben so wenig beweisen, dafs er (Hamacher) der Mörder sey, als er dieses dem Fonck beweisen könne.* Dann habe Hamacher ein Papier aus der Tasche gezogen, und gesagt: „*darauf habe ich geschrieben, was ich antworten will*,“ und hierauf gelesen: „*Foveaux hat mir* 4000 *und dem Bauer* 1000 *Rthlr. versprochen, wenn ich mich als Mörder angeben würde.*“ Auf die Frage: ob Foveaux ihm dieses selbst geschrieben? habe Hamacher erwiedert: „*Nein, nicht mir, sondern meiner Frau.*“ Endlich habe Hamacher ihn noch gebeten, mit Herrn von Sandt zu sprechen, und hiebei gesagt: „Dieser „hat mich gerne und er hat Religion; er weifs auch, dafs ich unschuldig bin; er weifs alles von „mir; — dafs ich doch aus dem feuchten Kerker komme, — er hat es mir versprochen.“ Schliefslich habe Hamacher, auf wiederholte Ermahnungen zur Wahrheit, gesagt: „*Lafst den alten Ulrich laufen; er ist unschuldig.*“ Er, der Seelsorger, habe hierauf dem Hamacher bemerkt, dafs aus dieser Aeufserung, Ulrich sey unschuldig, zu folgern sey, er wisse, wer schuldig sey; worauf Hamacher erwiedert habe: „*ich weifs nichts.*“ Hamacher bezeugte also gegen den Geistlichen, der ihn zur Wahrheit ermahnt hatte, die Nichtschuld des Gerard Ulrich; des angeklagten Fonck, welcher damals auch schon verhaftet war, that er nicht Erwähnung.

Ueber dieses mit Herrn Geistmann geführte Gespräch wurde Hamacher am 30. April verhört, und bestätigte es im allgemeinen; über jeden einzelnen Punkt wurde er nicht vernommen.

Auch der als Zeuge vor dem Assisen-Hofe vernommene Polizei-Präsident und Landrath Herr von Struensee, der am 22. April die Aeufserungen des Christ. Hamacher gegen Herrn Pastor Geistmann zum Theil mit angehört, bekräftigte in so weit die Aussagen dieses Geistlichen.

Am 5. *Mai* wurde dem Hamacher unter andern, auf seine Verhaftung etc. Bezug habenden Fragen auch die gestellt: ob er bei seinen Unterredungen mit dem Sträfling Andreas Esser nicht geäufsert habe, *der Kettenstrafe getröste er sich?* Hamacher erwiederte: „Gott! wie hätte ich „das sagen sollen? da ich jetzt noch anhalte, wenn ich Strafe kriegen sollte, keine Ketten; *indem* „*ich von keiner Mordthat weifs.*“ Mit dieser Erklärung Hamacher's wurde das Verhör an gesagtem Tage geschlossen.

Am 7. Mai wurde das Verhör mit Hamacher fortgesetzt. Die Frage, wo er an dem Abend des 9. Nov. 1816 gewesen, beantwortete Hamacher unbestimmt und schwankend; — er wollte sich erinnern, damals spät nach Hause gekommen zu seyn, nicht aber, wo er den Abend zugebracht; aus dieser Ursache habe er seine Frau ersuchen lassen, hierüber Erkundigungen einzuziehen.

Gefragt: ob er nicht bei Gelegenheit geäusert, Fonck stände mehr Angst aus, als er (Hamacher), denn um Fonck wäre es zu thun? — gab er zur Antwort: „Das soll wohl wahr seyn; „der muſs auch mehr Angst haben, als ich, sonst hätte sein Schwiegervater mir keine 4000 Rthlr. „anbieten lassen, um mich dafür darzustellen, und den Fonck daraus zu lassen.“ Foveaux habe nämlich dieses, wie Esser ihm (Hamacher) berichtet, seiner (des Hamacher) Frau, mit dem Zusatze gesagt, sie sollten nicht Mangel leiden.

Hamacher erklärte dann ferner, mit Bezug auf dieses ihm angeblich vom Kaufmann Foveaux gemachte Anerbieten habe er das bei den Acten liegende Briefchen eines Tages geschrieben, und seiner Frau durch Esser zustellen lassen. Dieser Zettel ist folgenden Inhalts: „Was glaubst „du wohl, hast du lieber Geld oder mich? das Geld ist wohl gut; — was mache ich in der Welt? — „deine und meine Freunde sind nicht reich, aber doch ehrlich, — ob ich 3000 bis 4000 Rthlr. „Geld habe — und ehrlich bekommen wir uns nicht mehr zu sehen; — nun kannst du denken „deine Sachen. etc. etc.“

Hamacher erklärte sich in seinem Verhör vom 3. Febr. 1819 in dieser Hinsicht dahin: er habe wissen wollen, was seine Frau zu der Zumuthung Esser's sagen würde, nämlich, daſs er (Hamacher) die Sache auf sich nehmen solle. Das Nämliche äuſserte er auch vor diesem Assisen-Gerichts-Hofe, mit dem Zusatze, er habe wirklich geglaubt, daſs Foveaux ihm 4000 Rthlr. habe anbieten lassen, und daher vermuthet, Fonck müsse von dem Morde wissen. —

Nun fuhr Hamacher in seiner frühern Erklärung fort: „Noch ehe ich arretirt war, war ich „bei Foveaux, und derselbe ersuchte mich, wenn ich gefragt würde, nichts gegen Fonck zu sagen, „mit dem Zusatz: er ist doch mein Eidam.“ Gleich hierauf habe Foveaux gefragt: „Könnt Ihr „etwas gegen Fonck sagen?“ worauf er (Hamacher) erwiedert: „Was soll ich gegen den sagen „können? ich weiſs nichts.“

Hier, wird im Protocoll angeführt, weinte Hamacher lange und sagte endlich: „Ich wünschte, „ich hätte Fonck und Foveaux nie gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich; jetzt bin ich ein „armer Mann.“ Bald darauf sagte er: „Wenn ich das nicht widerrufen hätte, so wäre Fonck ja „auch drin; jetzt will der mich zum Spitzbuben machen; — ich hab' ihm mein Leben nichts „genommen.“

Hierauf wurde dem Hamacher bemerkt, er werde doch keine Unwahrheiten angegeben haben? worauf derselbe erwiedert: „ich wünschte nur, daſs ich wüſste, ob mein Bruder hier bei Hrn. v. „Sandt gewesen wäre!“ Befragt: „welcher Bruder?“ sagte er: „*der ihn gefahren hat.*“ Dann äuſserte er weiter: „Herr v. Sandt sagte, *ich solle das beweisen;* wenn aber Jemand die Pfeife und den „Hut nimmt, herausgeht und mir die Thüre hinter sich zuschlägt, wo kann ich dann beweisen, „wo diese Sachen geblieben sind?“ Dann setzte Hamacher weinend hinzu: „es kann kein Mensch „unglücklicher seyn, als ich! wenn mein Bruder hierhin käme und mir das bezeugte, so wollte „ich ihm noch 4 Kronenthaler dazu geben; dann hätte er deren acht.“

Hierauf ermahnte der Untersuchungs-Commissar den Hamacher ernstlich, nur Wahrheit zu sagen, indem *nur diese* bezweckt werde, und stellte ihm dann die Frage: *ob es denn wirklich wahr sey, daſs sein Bruder den ermordeten Coenen in einem Fasse herausgefahren, und ob die Sache, so wie er früher angegeben, in Fonck's Hause sich zugetragen habe?* Und Hamacher antwortete: „ *Ja, diese Angaben sind wahr, und ich bestehe dabei.*“

Ferner befragt, warum er denn in den letzten Verhören sich angelassen, als ob er von nichts wisse? antwortete Hamacher: „*Weil ich bange war, daſs ich die Angaben beweisen müſste, und dann die starke Familie fürchtete.*“

Zwei Tage nach dieser Erklärung Hamacher's, nämlich *am* 9. *Mai*, wurde derselbe wiederholt, *und zwar in Abwesenheit des General-Advocaten v. Sandt*, verhört. Nachdem man ihn nachdrücklich ermahnt hatte, der Wahrheit getreu zu bleiben, wurde er aufgefordert, die ganze Geschichte, so wie sie sich wirklich zugetragen, sodann auch die Veranlassung derselben zu erzählen.

Hamacher versprach dieses und gab die früher verlesene Erklärung zu Protocoll.

Dieses dritte, umständlich abgegebene Geständniſs des Christian Hamacher stimmt mit dem vom 16. April im wesentlichen überein. Eine Abweichung besteht darin, daſs zufolge der ersten Erklärung Hamacher dem Coenen die Hausthüre geöffnet, und dieser gefragt haben soll, ob Fonck zu Hause sey, worüber dann derselbe hinzugekommen wäre; da jedoch in dem Verhör vom 9. Mai Hamacher erklärt hat, daſs Fonck sogleich, als geklingelt worden, hinzugekommen sey, und *selbst* die Thüre geöffnet habe.

Dann ist noch zu bemerken, daſs in dem Verhöre vom 16. April Hamacher in seine Erzählung die Worte hat einflieſsen lassen: „*Als ich nach einer Weile spürte, daſs er nicht mehr* „*schreien konnte, lieſs ich ihn los; Fonck griff ihm gleich nach den Taschen, zog die Brief-* „*tasche, welche Coenen bei sich hatte, aus der oben auf der Brust habenden Tasche heraus,* „*und sagte: nun muſs er weggeschafft werden*“; daſs indessen Hamacher diesen Umstand mit der Brieftasche in seiner Erklärung vom 9. Mai nicht berührte, und erst nach Unterzeichnung des Protocolls auf die Frage, ob er bei Coenen eine Brieftasche wahrgenommen, geantwortet hat: „*Ja, als Coenen nach dem Schlage darnieder lag, griff Fonck ihm rasch nach der Seiten-* „*tasche und nahm das Portefeuille heraus zu sich.*“

Zu bemerken ist ferner, daſs im Laufe dieses Verhörs vom 9. Mai der Untersuchungs-Commissar, durch die Worte Hamacher's, indem er vom Angeklagten sprach: „*der will mich* „*nun noch zum Spitzbuben machen!*“ sich veranlaſst sah, demselben zu bemerken, wie es scheine, als sey er durch den Vorwurf, er habe dem Fonck Liqueur entwendet, gegen denselben aufgebracht; und ihn zu befragen: ob er vielleicht aus Rache angebe, daſs Fonck den Coenen selbst erschlagen habe? worauf dann Christian Hamacher erwiedert hat: „*Nein, Gott! nein; als ich dies zuerst erklärt habe, wuſste ich ja noch nichts davon, daſs ich Liqueur entwendet haben sollte.*“

Noch am nämlichen Tage des angeführten Verhörs, 9. Mai, erhielt der Untersuchungs-Commissar durch Einen der Gefangenen-Aufwärter ein Zettelchen, folgenden Inhalts:

„*Es ist geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwerniſs daraus* „*machen; jeder Mensch weiſs, daſs es mir nicht zum Gefallen geschehen ist.*“

Am 19. Mai wurde Hamacher über den Sinn des Zettelchens befragt, und erklärte, *er habe andeuten wollen, daſs es für Fonck geschehen sey.* Hamacher äuſserte sodann den Wunsch, daſs Hr. v. Sandt bei seiner weitern Vernehmung zugegen seyn möchte, und in Beiseyn des Herrn v. Sandt wurde nun das, früher verlesene, wiederholte Geständniſs zu Protocoll genommen.

Es ist nun hiebei zu bemerken, daſs auf die von dem Untersuchungs-Commissar an Hamacher gestellte Frage, warum er verlangt habe, daſs Hr. v. Sandt bei dem Verhör zugegen seyn möge, derselbe geantwortet hat: „weil derselbe die Sache weiſs, indem ich sie ihm zuerst bekannt, und „ihm aufgetragen habe, dem Fonck vorzuhalten, daſs er mich zweimal angesprochen habe, den

„Coenen aus dem Wege zu schaffen, und daſs er das Portefeuille bekommen habe; und weil „ich ihm gleichfalls und zwar noch hier vor der Thüre im Gang gesagt: „„Thun Sie mir den „„Gefallen und sagen dem Fonck, er hätte es selbst gethan, nämlich den Coenen ermordet.““

Die angeführten Geständnisse Hamacher's bieten nun folgende Fragen zur Erörterung dar:

1. Hat Christian Hamacher am 4. November 1816 bei Fonck, und zwar im Packhause, gearbeitet?

2. Hatte schon *vor* diesem Tage, an welchem Fonck dem Hamacher angeblich den Vorschlag gemacht, ihm behülflich zu seyn, den Coenen aus der Welt zu schaffen, der Angeklagte dem Hamacher Einiges in Betreff seines Rechnungs-Geschäftes mit Coenen mitgetheilt? indem nur in diesem Falle in der angeblichen Aeuſserung Hamacher's: „*hat er vielleicht Papiere, so will ich helfen, diese ihm abnehmen,*“ das höchst Auffallende beseitiget würde.

3. War Hamacher am 6. November, und zwar am Nachmittage, in der Fonck'schen Wohnung?

4. Hat derselbe am 9. November, Nachmittags, bei Fonck im Keller gearbeitet?

5. Wurde an dem nämlichen Tage, 9. November, Abends nach 9 Uhr, an dem Fonck'schen Hause geschellt; ist damals Hamacher ins Haus eingetreten, und wurde zwischen 10—11 Uhr wiederholt die Klingel angezogen?

6. Ist, in der Unterstellung, daſs die Hausgenossen Fonck's nicht Theil an dem Morde genommen, auch von dem Ereignisse keine Wissenschaft zu haben, angesehen werden dürften, die Möglichkeit vorhanden, daſs Coenen, nachdem er ins Fonck'sche Haus eingetreten, von Fonck in ein oberes Zimmer, dann wieder die Stiege hinunter ins Comptoir und von hier durch den Hausgang, an der Küche vorüber, und durch den Hof ins Packhaus geführt worden? — ob Hamacher, so wie ihm von Fonck angeblich befohlen worden, ein Glas und die Pumpe holen gekonnt, ohne daſs das eine oder das andere von den Hausgenossen bemerkt worden wäre?

7. Konnte der Mord, so wie Hamacher angegeben, im Packhause bei Fonck verübt, die Leiche in ein Faſs verpackt und dieses zugeschlagen werden, ohne daſs die Hausgenossen und Nachbarn einiges Geräusch oder Lärm gehört haben sollten?

8. Haben sich zu der angegebenen Zeit im Comptoir bei Fonck ein Bandmesser, in dem Packhause ein öhmiges Faſs und in diesem alter Branntwein, dann neben oder hinter diesem Faſs, und in welcher Entfernung, Gewichtsteine befunden? Sind in dem an das Packhaus anstoſsenden und mit demselben in Verbindung stehenden Nebenlocal leere Säcke, in dem Packhause selbst ein trocknes, hinsichtlich des Raumes zum Einpacken der Leiche geeignetes Faſs, und zu dem Verpacken das nöthige Stroh vorfindlich gewesen?

9. Ist Adam Hamacher, so wie dieses von Christian Hamacher angegeben worden, Freitag den 8. November, dann wieder Sonntag den 10., Morgens 9 Uhr, und am nämlichen Tage des Abends in Cöln gewesen?

10. War Christian Hamacher am 11. November Morgens in der Frühe, und zwar bis gegen halb acht Uhr, von Hause abwesend?

11. Ist es möglich, daſs die Leiche an der von Hamacher bezeichneten Stelle, und mit Beziehung auf die von ihm angegebene Art der Versenkung, längere Zeit unentdeckt habe bleiben können?

12. Können die in dem Obductions-Berichte, als an der Leiche wahrgenommen, angeführten Merkmale mit der Erklärung des Christian Hamacher, die Todesart des Coenen betreffend, übereinstimmend gehalten werden?

13. Konnte Coenen, unter den gegebenen Umständen, am 9. November, Abends gegen 11

Uhr getödtet, und erst am 11. nämlichen Monats, Morgens 5 Uhr, dessen Leiche ins Wasser gesenkt worden seyn?

Dann ist ferner auch die in dem Geständnisse Hamacher's vorkommende Aeuſserung zu prüfen, daſs, als der Mord vollbracht und die Leiche in ein Faſs verpackt gewesen, er (Hamacher) mit Fonck ins Comptoir zurückgegangen sey, wo dann Fonck, nachdem er den Hut und die Tabakspfeife Coenen's zu sich genommen, hinausgegangen, und erst nach ungefähr 10 Minuten wiedergekommen sey. Und schlieſslich stellt sich dann noch die Frage dar: Was konnte bei Coenen den Entschluſs bewirken, an einem Abend, gegen halb 11 Uhr, zu Fonck zu gehen?

Die erste Frage betreffend: ob nämlich Christian Hamacher am 4. November 1816 bei Fonck, und zwar in dessen Packhause gearbeitet habe? stellt sich Folgendes aus den Verhandlungen heraus. In dem vorgelegten Register des Christian Hamacher über gefertigte Kieferarbeiten, findet sich Fol. 81 unter der Rubrik: *für Fonck*, bemerkt: den 4. und 5. November 1816 — zehn Ballen reparirt. Diese 10 Ballen Baumwolle waren am 4. November vom Kaufmanne Koch zu Neuſs an Fonck zum weitern Versenden abgeschickt worden; ob sie noch am nämlichen Tage in Cöln angekommen, ist nicht ausgemittelt. Einem den Acten beiliegenden Auszug aus dem Register des städtischen Lagerhauses in der Mühlengasse zu Cöln zufolge, wurden dieselben am folgenden Tage, 5. November, in diesem Lagerhause abgesetzt; woraus sich denn ergibt, daſs die von Hamacher auf den 4. und 5. November bezeichnete Ballen-Reparatur nicht im Fonck'schen Packhause, sondern, so wie sich Hamacher dieses auch erinnern will, im städtischen Lagerhause vorgenommen worden sey. — Dann hat ferner, gemäſs seinem Hausmanual, Hamacher am 4. November 1816 beim Kaufmann Foveaux zwei Tonnen gebunden und gebeitzt; und war er, drittens, gemäſs einer dem Weinwirthe Flohr in Cöln übergebenen Rechnung, am nämlichen Tage bei demselben mit Kieferarbeit beschäftigt; wobei jedoch bemerkt werden muſs, daſs Hamacher zwar in seinen ersten Verhören angegeben, wie er an der Richtigkeit des in seinem Notizbuche Bemerkten nicht zweifle, in der Folge indessen erklärt hat, er habe irrthümlich in der Rechnung für Flohr angeführt, am 4. November dort gearbeitet zu haben; es sey dieses vielmehr am 6. November geschehen. — Auf jeden Fall scheint es nun aber erwiesen, daſs Christian Hamacher am 4. November auſser seinem Hause beschäftigt gewesen, nicht aber, daſs er bei Fonck gearbeitet habe. Eben so wenig ist's jedoch auch erwiesen, daſs Hamacher an jenem Tage nicht im Fonck'schen Hause gewesen sey, wo er, nach seiner eigenen, und seiner Frau Angabe, schier täglich sich befunden haben soll.

Die zweite Frage, welche uns das Geständniſs Hamacher's darbietet, ist: Ob *vor* dem 4. November, an welchem Tage Hamacher, auf den angeblichen Vorschlag des Angeklagten, ihm zur Beseitigung Coenen's behülflich zu seyn, geäuſsert haben wollte: *„hat er vielleicht Papiere, so will ich helfen, ihm diese abnehmen,“* ob, sage ich, vorher schon Fonck dem Hamacher über seine Verhältnisse zu Coenen etwas mitgetheilt hatte, oder auch Hamacher von andern Personen hierüber in Kenntniſs gesetzt worden seyn dürfte?

In seinem Verhör am 12. Januar 1818 erklärte Hamacher, diesen einzigen Umstand in seinem Geständnisse selbst erfunden zu haben, und gibt als Motiv an, wie man ihn gegen Fonck dadurch aufzubringen gesucht, daſs man ihm versichert habe, Fonck beschuldige ihn der Entwendung seiner Liqueurs, und spreche übel von seiner Frau.

Indessen muſs doch auch hier bemerkt werden, daſs Hamacher in seinem Verhör am 28. Januar 1819 erklärt hat, daſs er von Elfes und Hahnenbein die Anwesenheit Coenen's zur Untersuchung der Fonck'schen Bücher erfahren habe, und daſs derselbe am 29. nämlichen Monats, so wie auch in der diesmaligen Assise, seine schon früher abgegebene Erklärung bestätigt hat, den

Coenen eines Tages bei Fonck gesehen, und damals mehrere Papiere auf dem Tische wahrgenommen zu haben.

Der Angeklagte stellte in allen seinen Verhören in Abrede, je mit Hamacher von Coenen *vor* dessen Verschwinden gesprochen zu haben; und behauptet, diesem auf keine Art erwiesenen Umstande widerspreche alle Wahrscheinlichkeit durchaus, indem keine Berührungspunkte zwischen ihm und Hamacher der Art denkbar seyen, um hieraus auf einen Grad von Zutrauen schliefsen zu können, der bei Mittheilung wichtiger Geschäfts-Verhältnisse nothwendig unterstellt wird.

Wenn es nun im allgemeinen wahr ist, dafs der kluge, lebenserfahrne Mann nur nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung, mit möglichster Umsicht bei der Wahl derjenigen zu Werke geht, denen er für ihn wichtige Ereignisse anvertraut, oder die er zur Theilnahme an Handlungen auffordert, von deren Verschweigung er nur Fortdauer seines Daseyns, die Ruhe aller derjenigen, die ihm theuer sind, erwarten darf; — so ist es allerdings zweckdienlich und nöthig, hier die Verhältnisse und Berührungen zu erörtern, in welchen Hamacher zu dem Angeklagten gestanden zu haben, sich aus den Verhandlungen ergeben dürfte; dann auch die Persönlichkeit Hamacher's, in wie weit diese nämlich einen hohen Grad von Zutrauen unterstellen läfst, zu prüfen.

Hamacher, *als Kiefer* Fonck's und dessen Schwiegervaters, des Kaufmanns Foveaux, konnte wohl nur auf *die* Behandlung Anspruch machen, welche dem Handwerker, mit dessen Arbeit man zufrieden ist, zu Theil wird. Hamacher aber, der, wie er selbst erklärte, schier täglich im Fonck'schen Hause war, und erst von der Zeit an, als der Angeklagte und dessen Schwiegervater ihn als Kiefer angenommen hatten, sich einen Arbeitsgesellen gehalten zu haben, angegeben, scheint durch das Crefelder Geschäft den gröfsern Theil seines Verdienstes bezogen zu haben. Nicht allein trugen ihm die Fertigung und Reparaturen der Fässer, der Abstich des Branntweins und Spiritus, das Verpacken, und die Besorgung des Vermessens, Abwägens und Transports der zu versendenden, so wie auch die Belohnungen bei den jedesmaligen Anzeigen von angekommenen und zu verkaufenden Waaren einen merklichen Verdienst ein; dieser Gewinn stieg überdies auch, nach der Angabe Hamacher's, dadurch, dafs er für Fonck Waaren einschwärzte, Branntwein, Spiritus, und Liqueurs absetzte, und für jede der eingeschwärzten Flaschen Liqueur von dem Ankäufer 6 Sols für sich erhielt. Eben so erklärt Hamacher, und es wurde nicht bestritten, dafs *er* öfters für die verkaufte Waare das Geld eingezogen, und dem Angeklagten behändigt habe, welches denn auch insbesondere von dem Zeugen Heinrich Lindlau bekräftigt wird, der sogar eine Quittung vom 25. Juni 1816 über 35 Rthlr. 18 St. für von Fonck erhaltenen Franzbranntwein und 6 Flaschen Liqueurs vorlegt, die von H a m a c h e r unterzeichnet ist.

Wir wollen hier auch die Aussagen des Zeugen Winand Arweiler berühren, dafs nämlich Hamacher in der Zeit, als Fonck schon durch Gensdarmen bewacht wurde, ihm Liqueurs zum Kaufen angeboten, mit dem Bemerken, die Flasche koste zwar 45 St., er (Zeuge) solle sie indessen zu 2 Fr. haben; und dafs Hamacher hiebei die Worte gesprochen: „*Was ich thue, das ist gethan.*"

Dann gehört ferner hierher, jedoch nur in Beziehung auf die zu beurtheilenden Verhältnisse des Hamacher zu Fonck, die von jenem, nach Angabe der Polizei-Sergeanten Brandenburg und Schmitz, gemachte Aeufserung am Tage seiner Verhaftung. Nachdem nämlich Hamacher ins städtische Depot gebracht worden war, soll, wie früher schon angeführt worden, dessen Frau zu ihm gekommen seyn, und unter anderm geäufsert haben: „Was wird der Fonck sagen!" und hierauf soll Hamacher, gemäfs den angeführten Zeugenaussagen, erwiedert haben: „*Was soll der sagen? für den thu' ich's ja,*" oder: „*für den hab' ich's ja gethan! — den geht es ja an!*" Hamacher wollte sich zwar dieser Worte nicht erinnern, und glaubt, nur erwiedert zu haben: „*Sag' dem „doch nichts, damit er es nicht gewahr wird; es wird wohl nicht lange dauern!*" Aber auch

diese Worte dürften vielleicht in obiger Beziehung nicht ganz bedeutungslos angesehen werden.

Endlich mufs auch noch als sachdienlich hier angeführt werden, was Hamacher in einem Verhöre vor dem damaligen Assisen-Präsidenten erklärt hat; nämlich: er habe von Elfes vernommen, dafs Schröder und Fonck in Zwistigkeit gerathen und Schröder sich schon mit einem andern Handelshause associirt habe. Der nämliche Elfes und in der Folge Coenen selbst hätten *ihm* den Antrag gemacht, in die Zukunft den Branntwein-Absatz in Cöln für Schröder zu besorgen.

Was nun die Persönlichkeit Hamacher's betrifft, so scheint diese in zweifacher Beziehung berücksichtigt werden zu müssen: Fonck mufste *den* Menschen, den er sich zum Gehülfen eines Mordes erwählte, dem er hiezu den Vorschlag machte, zu einer solchen Thathandlung fähig und bereit, und da es den Mord eines ihm (Hamacher) nicht feindseligen Mannes betraf, um so mehr und durchaus schlecht halten; dann mufste Fonck mit Zuversicht auf Verschwiegenheit für den Fall zählen dürfen, dafs Hamacher vielleicht in den Vorschlag nicht einwilligen würde.

Auf welche Art stellt sich nun der Character des Chr. Hamacher aus den Verhandlungen in dieser Criminalsache heraus? Von einigen Zeugen, die als Wirthe öfters Gelegenheit hatten, den Hamacher zu sehen und zu beobachten, wird er als ein ruhiger, nicht aufbrausender Mann, munter in Gesellschaft, geschildert. Auch Theodor Meuter, der einige Zeit hindurch als Gesell bei ihm gearbeitet, lobt dessen gutes Betragen. Herr Polizei-Rath Guisez hingegen will ihn aus polizeilichen Nachrichten als einen bösen Menschen kennen. — Ueber Hamacher's häusliche Verhältnisse wurde nichts Wesentliches bekundet; er selbst stellt nicht in Abrede, mit seinen Gesellen nie lange Zeit sich vertragen, und mit seiner Ehefrau wegen Militär-Einquartirung zuweilen in Unfrieden gelebt zu haben. — Als Beweis seiner Bösartigkeit wird nun zwar der am 31. Januar 1817 bei dem Wirthe Flohr stattgehabte Streit zwischen ihm und Rütger Hilgers angeführt. Ich glaube indessen dieses früher schon berührte Ereignifs hier gänzlich übergehen zu müssen. Erwähnung aber verdient, dafs Chr. Hamacher eines Tages mit einem seiner Brüder in Streit gerathen und denselben, wie er indessen behauptet, nur zufällig, mit dem Bandmesser verwundet hat. Ferner ist hier die vom Zeugen Christian Roerig bekräftigte Aussage des Polizei-Sergeanten Brandenburg zu bemerken, dafs nämlich Hamacher ihm, einige Zeit vor dessen Verhaftung, mit einer Flasche in der Hand begegnet sey und mit den Worten gedroht habe: „Sieh, du Lump, wenn ich mich nicht entzöge, „so schlüg' ich dich mit der Flasche an den Kopf, dafs dir das Gehirn hervorspränge!“ Endlich gehören zu der Characteristik Hamacher's seine Geständnisse in Verbindung mit seinem spätern Widerruf. — Dafs übrigens Chr. Hamacher dem Trunke ergeben, mithin nicht als verschwiegen und zuverlässig angesehen werden dürfte, ist bekundet. Dafs er in seinem Betragen und Aeufserungen nicht umsichtig und zurückhaltend war, hievon geben die Verhandlungen und vorzüglich sein Umgang im Gefängnifs mit Andreas Esser, Isaac David und Conrad Wolff, den sprechendsten Beweis.

Der dritte, aus dem Geständnifs Hamacher's zu erörternde Punkt ist: Ob derselbe Mittwochs den 6. November in der Fonck'schen Wohnung gewesen und, nachdem er ein Licht angezündet, in den Keller gegangen sey? Fonck und dessen Hausgenossen erinnern sich nicht, ihn gerade an genanntem Tage gesehen zu haben. In Hamacher's Notizbuch ist keine für den Angeklagten an gesagtem Tage bewirkte Arbeit aufgezeichnet. Eben so wenig ist daraus zu ersehen, ob Hamacher am 6. November aufser dem Hause, und wo gearbeitet habe.

Es ist nun hier in Erinnerung zu bringen, dafs Hamacher in seinen frühern Verhören erklärt hat, die blofsen Bemühungen für Fonck nicht notirt, und nur die Kieferarbeiten in sein Buch eingetragen zu haben.

Das Oeffentliche Ministerium bemerkt bei dieser Veranlassung noch, dafs die, in Folge des Geständnisses Hamacher's, von dem Angeklagten, als er die Stiege heruntergekommen, gesprochenen Worte: „ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich!" mit dessen damaliger Stellung gegen Coenen in Verbindung gesetzt werden müfsten, und dafs, so wie dieses aus der bildlichen Darstellung der Fonck'schen Wohnung erhelle, Hamacher, wenn er, wie angegeben, aus der Küche gekommen, an der Stiege vorüber gehen mufste, um zum Keller zu gelangen.

Eines bei den Acten befindlichen und während der Verhandlungen verlesenen Briefchens, von Chr. Hamacher im Gefängnifs geschrieben, mufs hier noch erwähnt werden; es ist folgenden Inhalts: „Ich glaube, ich müfste sagen den 2. November, das wär zu meinem Vortheil besser, „und den 5. ist er die Trepp herunter gekommen, und sagte in sich, ich werde dich Kerl aus „dem Wege schaffen" u. s. w. Die in Bezug auf dieses Schreiben vorgetragenen Bemerkungen werden Ihnen, meine Herren, noch in Erinnerung beiwohnen.

Ob Christ. Hamacher am 9. November, und zu welcher Tageszeit bei Fonck im Keller gearbeitet? ist die vierte aus dem Geständnisse sich ergebende Frage.

Hamacher erklärte bei diesem Geständnisse, Fonck habe ihn an besagtem Tage mehrmals aus dem Keller rufen lassen; am Abend habe derselbe sehr beschäftigt geschienen. Hat Hamacher Wahrheit gesprochen, so kann der Angeklagte nicht ohne Unterbrechung der an diesem Tage stattgehabten Conferenz beigewohnt haben. Ob Fonck an dem fraglichen Abend das Zimmer während der Unterhandlung verlassen habe, wurde nicht bestimmt ausgemittelt. Fonck selbst behauptet, das Conferenz-Zimmer, so lange die fremden Herren anwesend waren, nicht verlassen, und erinnert sich nicht, den Chr. Hamacher an dem 9. November gesehen, weniger noch, gesprochen zu haben.

Der Angeklagte kam an diesem Tage erst gegen 11 Uhr Vormittags von Neufs zurück; war am Nachmittag aufser Hause, und am Abend von 5 bis 8 Uhr mit Schröder, Coenen und Hahnenbein beschäftigt. — Der Comptoirist Imhoff erklärt, am 9. November von 2 bis circa 6 Uhr des Abends im Comptoir bei Fonck gearbeitet, jedoch weder diesen, noch Hamacher gesehen zu haben.

Von den Hausgenossen des Angeklagten will nur die Jacobine Gallibert den Hamacher Samstag den 9. November im Fonck'schen Hause wahrgenommen haben. Ganz bestimmt erinnerte sich dieses Umstandes die Gallibert bei ihrer Vernehmung in der jetzigen Assise, und sie setzt hinzu, es sey am Nachmittage gewesen, während sie mit dem Putzen im Hause beschäftigt war, als sie den Hamacher aus dem Keller kommend gesehen.

Hamacher gab in seinem Verhör vom 19. Mai 1817 an, dafs Fonck ihn am 9. November 1816 hin und her, und zu den Kaufleuten Schieffer, Krapoll und Lindlau geschickt habe. — In der Folge bezog Christian Hamacher sich in dieser Hinsicht auf sein Notizbuch. Gemäfs diesem Annotationsbuch aber hat derselbe zwischen dem 5. und 11. November nicht bei dem Angeklagten gearbeitet.

Was nun die in Bezug auf das Hamacher'sche Geständnifs zur Beurtheilung vorliegenden fünfte, sechste und siebente Fragen betrifft, nämlich: ob am 9. November Abends nach 9 Uhr an dem Fonck'schen Hause geschellt worden, dann Christian Hamacher in's Haus getreten, und zwischen 10 und halb 11 Uhr die Klingel wiederholt angezogen worden sey? — ob, in der Unterstellung, dafs die Hausgenossen des Angeklagten nicht Theil an dem Morde genommen, auch von dem Ereignisse nicht Wissenschaft zu haben, angesehen werden dürften, die Möglich-

keit vorhanden ist, daſs Coenen, nachdem er angeblich in's Fonck'sche Haus eingetreten, von dem Angeklagten in ein oberes Zimmer, dann wieder die Stiege hinunter in's Comptoir, und von hier durch den Hausgang, an der Küche vorüber, und durch den Hof in's Packhaus geführt worden, ohne von den Hausgenossen bemerkt zu werden? — ob Hamacher, so wie ihm von Fonck angeblich bedeutet worden, ein Glas und eine Pumpe holen gekonnt, ohne von einer der Mägde wahrgenommen worden zu seyn? — ob endlich der Mord, so wie Hamacher angegeben, im Packhause verübt, die Leiche in ein Faſs verpackt, und dieses geschlossen werden konnte, ohne daſs die Hausgenossen und Nachbarn einiges Geräusch oder Lärm gehört haben sollten? — in Betreff aller dieser Fragen muſs ich mich auf die zum Theil durch Zeugen-Aussagen ausgemittelten, und durch gehörig aufgenommene Zeichnungen und Abbildungen constatirten Localitäten, dann auch auf den Bericht beziehen, der von dem damaligen Untersuchungs-Commissarius, mit Zuziehung des Oeffentlichen Ministeriums, unterm 17. November 1819 angefertigt, und während der Verhandlungen abgelesen worden. Ob aber wirklich Hamacher und Coenen an dem fraglichen Abend im Fonck'schen Hause sich befunden haben, und in der Nacht ein ungewöhnliches Geräusch wahrgenommen worden sey, hierüber konnte nur von den damaligen Fonck'schen Dienstmägden, als einzigen Hausgenossen, auſser Gattinn und Kindern, Aufklärung erwartet werden.

Was nun die Erklärungen der drei damals bei Fonck in Diensten gestandenen Zeugen Cath. Schoock, Anna Ott und Jacobine Gallibert betrifft, so kommen diese sämmtlich darin überein, am Abend des 9. Novembers, nachdem die Crefelder Herren und Hahnenbein weggegangen gewesen, weder den Hamacher, noch sonst eine fremde Person in's Fonck'sche Haus eingehen gehört oder gesehen zu haben. Keine dieser Zeugen will an dem fraglichen Abend die Klingel anziehen, noch ungewöhnliches Geräusch gehört haben.

Die Anna Ott erklärte ferner, daſs nach dem Weggehen der Crefelder Herren der Angeklagte auf das Kinderzimmer gekommen, hier mit seinen Kindern gespielt, dann zu Nacht gegessen habe.

Die Jac. Gallibert sagte bei ihrer Vernehmung am 24. Juli 1817 aus: sie habe gewöhnlich die Hausthüre geöffnet; ob sie an dem fraglichen Abend, als die Fremden schon weggegangen gewesen, noch schellen gehört, ob Hamacher oder auch Coenen an diesem Abend noch ins Haus gekommen, wisse sie nicht; sie habe keinem dieser Beiden die Thüre geöffnet; öfters sey indessen dieses von Fonck selbst geschehen; ob an dem fraglichen Abend Fonck voraus gesagt habe, er würde öffnen, wenn geschellt würde, sey ihr nicht bewuſst. Sie wollte den Angeklagten am fraglichen Abend gegen halb 9 Uhr, als sie den Tisch gedeckt, gesehen, dann demselben, so wie dessen Gattinn am Tische aufgewartet und in derselben Gegenwart gegen 11 Uhr Teller und Gläser abgetragen haben; und, erklärte diese Zeuginn in ihrem ersten Verhöre ferner, als sie gegen halb 12 Uhr in der Nacht den Hausschlüssel ins Schlafzimmer ihrer Dienstherrschaft getragen, habe sie den Angeklagten schon halb ausgekleidet wahrgenommen. Ob derselbe nach dem Weggehen der Crefelder Herren noch ausgegangen, wisse sie nicht. — Später erklärte die nämliche Zeuginn: sie habe an dem fraglichen Abend, zwischen 7 und 8 Uhr, ihren Dienstherrn aus dem Comptoir kommen und auf's Kinderzimmer gehen gesehen; hier habe er seinen Rock gefordert und sey alsdann nach 8 Uhr zu seinen Schwiegereltern gegangen, um seine Gattinn abzunehmen, welche sie (Zeuginn) vorher dorthin begleitet gehabt. Nach 9 Uhr sey Fonck mit seiner Frau zurückgekommen. — Was nun diese letzten Aussagen der Jac. Gallibert betrifft, so sind dieselben nicht allein im Widerspruch mit jenen der Anna Ott, sondern auch mit der Angabe des Angeklagten selbst, der bestimmt behauptet, an dem fraglichen Abend nach dem Weggehen der Crefelder Herren nicht mehr ausgegangen zu seyn; womit denn auch in der Folge die Gallibert selbst übereinstimmte. — In der diesmaligen Assisen-Sitzung erklärte diese nämliche Zeuginn, im Widerspruch

mit ihren frühern Aussagen, sie sey am Abend des 9. Novembers mit der Cath. Schoock schlafen gegangen; und diese Cath. Schoock äufserte gleichfalls vor diesem Assisenhofe, wie sie glaube, um 10 Uhr des Abends auf ihr Schlafzimmer sich begeben zu haben.

Cath. Schoock und Jacobine Gallibert, welche beisammen in einem Zimmer gerade über der, neben dem Packhause befindlichen, Seifensiederei schliefen, kommen darin überein, kein Geräusch in der fraglichen Nacht vernommen zu haben; wobei dann die Gallibert den Umstand noch berührt, dafs sie damals unpäfslich gewesen sey, und wenig geschlafen habe.

Was nun die Glaubwürdigkeit dieser Fonck'schen Dienstmägde betrifft, so ist es Sache der über das Schicksal des Angeklagten entscheidenden Jury, diese nach dem Sachverhältnifs und den vorliegenden Gründen zu würdigen; wobei Sie denn, meine Herren, sich veranlafst finden dürften, die Widersprüche in den Aussagen der Jacobine Gallibert in Bezug auf die Frage, ob Fonck am Abend des 9. Novembers 1816 noch ausgegangen sey; dann auch alles dasjenige in geeignete Berücksichtigung zu nehmen, was in Beziehung auf die Reise der Zeugen Gallibert, Schoock und Ott zur Hamacher'schen Assise nach Trier, in Begleitung des Foveaux'schen Comptoiristen Himmes, bekundet worden ist. — Sie werden dann ferner auch die Aussagen der Zeugen Wilhelm Meller, Marg. Rousselle, Josepha Apps und Clara Wimmer zu würdigen wissen. Aus der Zusammenstellung der Angaben dieser Zeugen geht Folgendes hervor: Clara Wimmer, welche sich seit längerer Zeit auf dem Brockendorfer Hofe als Taglöhnerinn aufhält, erzählte eines Tages ihrem Dienstherrn Wilhelm Meller, in Gegenwart der beiden Mägde Margaretha Rousselle und Josepha Apps, zwei der Fonck'schen Mägde hätten ihr, als sie vor mehreren Jahren in Cöln gedient, gesagt: Eines Abends hätten sie den jungen Menschen *in* das Fonck'sche Haus, nicht aber wieder *hinaus* gehen gesehen; an dem nämlichen Abend habe Fonck ihnen bedeutet, schlafen zu gehen, was vorher nie geschehen wäre. — In der Folge, als die Wimmer dem Zeugen Meller weinend geäufsert, sie habe eine Ladung erhalten, um in Cöln zu erscheinen, und dieser ihr bemerkt, wie wichtig ihre Aussagen seyn dürften, und sie daher nur dasjenige vor Gericht deponiren möge, was sie gewissenhaft als wahr betheuern könne, soll Clara Wimmer diesem Zeugen erwiedert haben, sie sey gewifs, dafs Eine der Fonck'schen Mägde ihr das Angegebene erzählt habe, erinnere sich jedoch nicht mehr, welche von ihnen. — Clara Wimmer, hierauf als Zeuge vernommen, erklärte, als sie vor mehreren Jahren beim Kaufmann Molinari in Cöln in Diensten gestanden, sey sie an einem Abend mit den Fonck'schen Mägden vor der Fonck'schen Wohnung spazieren gegangen, und damals habe Eine dieser Mägde geäufsert: sie seyen eines Abends vom Kaufmann Fonck schlafen geschickt worden, welches vorher nie geschehen; dann: an einem Abend sey der junge Mensch ins Fonck'sche Haus gekommen, und sie habe nicht gesehen, dafs derselbe auch wieder hinaus gegangen. — Befragt, ob die Fonck'sche Magd angegeben, es sey an einem und dem nämlichen Abend gewesen, dafs Fonck sie schlafen geschickt und der junge Mensch ins Fonck'sche Haus gekommen, erklärte die Zeuginn Wimmer, sich dieses Umstandes nicht zu erinnern.

Vor der Assise wiederholte Clara Wimmer ihre frühern Aussagen; und mit den Zeugen Anna Ott und Cath. Schoock confrontirt, erkannte sie dieselben für diejenigen an, deren Eine die fragliche Erzählung in Gegenwart der Andern gemacht habe, ohne sich jedoch zu erinnern, welche von Beiden die Erzählende gewesen sey. Anna Ott und Cath. Schoock stellten die Aussagen der Clara Wimmer durchaus in Abrede.

Die achte zu erörternde Frage ist: Ob zu der angegebenen Zeit (9. November) in dem Comptoir bei Fonck ein Bandmesser, in dem Packhause ein, alten Branntwein enthaltendes öhmiges Fafs, dann *neben*, *hinter* oder *vor* diesem Fafs, in einer Entfernung von 4 — 5 Fufs,

Gewichtsteine vorfindlich gewesen? Ob leere Säcke in dem an das Packhaus anstofsenden Raume, ob in dem Packhause ein leeres trocknes Faſs und zu dem Verpacken der Leiche das erforderliche Stroh sich vorgefunden haben?

In Betreff des Bandmessers, so stellt der Angeklagte nicht in Abrede, Besitzer des bei Gelegenheit einer am 20. März 1817 bei ihm stattgehabten Haussuchung im Comptoir vorgefundenen, und in Beschlag genommenen, und Ihnen, meine Herren, vorgezeigten Bandmessers gewesen zu seyn.

Hinsichtlich des öhmigen Branntweinfasses, aus welchem eine Probe zu kosten, Coenen von Fonck eingeladen und beredet worden seyn soll, ergibt sich Folgendes aus den Verhandlungen: Gemäſs der Erklärung des Angeklagten, bestätigt durch den Zeugen Imhoff, hat Erster im Herbste und zwar laut des Buchs am 9. September 1816 einige Pfeifen Barcellona-Branntwein von Wittwe Cassinone in Cöln erhalten. Ein Theil dieses Branntweins wurde mit Crefelder Branntwein vermischt und nach Frankfurt a. M. gesendet. *Der Rest* des reinen ungemischten Barcellona-Branntweins wurde in ein öhmiges Faſs gefüllt, aus welchem Imhoff in zwei verschiedenen Malen einen halben Anker erhielt. Der Angeklagte erklärt ferner, daſs späterhin dieses öhmige Faſs in ein viertelöhmiges Fäſschen ausgeleert, und alsdann aus dem Packhause in den Keller gelegt worden; *wann* dieses geschehen, wisse er nicht bestimmt. Unwahrscheinlich, jedoch möglich sey es, daſs zur Zeit, als Coenen verschwunden, das Fäſschen mit dem Branntwein-Rest noch im Packhause gelegen habe. Der Zeuge Imhoff, der, wie Fonck glaubt, sich bestimmter hierüber äuſsern könne, erklärte, daſs er am 1. September und am 12. November 1816, jedes Mal einen halben Anker, von dem Reste des Barcellona-Branntweins für seinen Vater erhalten. Dieser Rest habe damals schon nur in einer halben Ohm bestanden. Bei dem Empfange des ersten halben Ankers habe der Branntwein noch nicht im Keller gelegen. Entweder damals, oder als er den zweiten halben Anker erhalten, sey der Rest in einem kleinern Fäſschen in den Keller gelegt worden. Und da nun Imhoff den zweiten Anker erst am 12. November erhalten, so besteht nach dessen, von dem Angeklagten nicht widersprochener Erklärung die Möglichkeit, daſs am 9. November ein Fäſschen mit einem Rest von Barcellona-Branntwein in dem Fonck'schen Packhause vorfindlich gewesen sey.

Auch Hamacher wurde am 14. October 1819 über diesen, in Bezug auf sein früheres Geständniſs sehr wichtigen Umstand vernommen, und erklärte, daſs, als er, um Raum zur Niederlage der beim Banquier Oppenheim in Empfang genommenen 18 Ballen Baumwolle zu gewinnen, die im Packhause befindlich gewesenen Fässer und anderes Geräthe auf die Seite und zum Theil in das Nebenlocal gebracht, das öhmige Faſs, worin vorher der Barcellona-Branntwein enthalten, schon leer gewesen sey, und daſs er dieses mit zwei andern leeren Fässern, nämlich einem rheinischen Stückfaſs und einem Spülfaſs, welches letzte vorher auch einen Theil des Barcellona-Branntweins enthalten hatte, aus dem Packhause in das Nebenlocal gebracht habe. Zuverläſsig habe damals kein Cassinonischer Branntwein in dem öhmigen Fasse im Packhause gelegen. Wobei dann zu bemerken ist, daſs nicht bestimmt ausgemittelt werden konnte, ob die fragliche Baumwoll-Ballen am 9. oder 11. November in Empfang genommen und ins Fonck'sche Packhaus transportirt worden seyen.

Bei der am 20. März 1817 im fraglichen Packhause vorgenommenen Untersuchung fanden sich wirklich das von dem Zeugen Imhoff und von Hamacher erwähnte Stückfaſs, so wie ein öhmiges, nach Branntwein riechendes Faſs vor. Es wird nämlich in dem darüber geführten Protocolle gesagt: „Im Lagergebäude fanden wir links neben der doppelten Eingangsthüre „ein groſses leeres Fuderfaſs in einer Ecke liegen, und daneben ein *öhmiges Fäſschen*, *worin* „*Branntwein gewesen*, wie es sich aus dem Geruche ergab." Der Zeuge Imhoff, in dieser Hin-

sicht von dem Untersuchungs-Commissar befragt, gab damals eine Erklärung zu Protocoll, die im wesentlichen mit dessen spätern, oben angeführten Aussagen übereinstimmte. Die Untersuchungs-Commission verfügte sich dann auch in den Fonck'schen Keller, und fand hier ein kleines, alten Branntwein enthaltendes Fäfschen.

Die Aussagen des Zeugen Franz Schiefer, dafs er längere Zeit vor dem Verschwinden Coenen's von dem Angeklagten in dessen Packhaus geführt worden, wo dann derselbe, nachdem er selbst ein Fafs mit seinem Bandmesser aufgeschlagen, ihm eine Probe des Barcellona-Branntweins gereicht, können als Beweis, dafs auch am 9. November noch von diesem Branntwein im Packhause vorräthig gewesen, nicht angeführt werden.

Die Gewichtsteine betreffend, so fanden sich deren bei der Haussuchung vom 20. März mehrere von verschiedener Gröfse vor; sie standen in einer Entfernung von 3—4 Schritten von der Stelle, wo das leere Branntweinfafs lag.

In Betreff der Säcke erklärte Hamacher in seinem Verhör vom 28. Januar 1819, dafs deren früherhin ohngefähr 700 in dem Nebenlocal des Packhauses gelegen. Im Monat September 1816 seyen die damals noch vorräthig gewesenen Säcke in die Remise, und von da auf den Speicher gebracht worden. Neben dem Packhause seyen deren keine liegen geblieben. Der Angeklagte stimmt mit dieser Aeufserung Hamacher's überein, und legt Zeugnisse vor, nach welchen schon im Monat October eine Quantität Fruchtsäcke, die damals in der Wagen-Remise gelegen, ausgesondert und verkauft worden sind. — Die Zeuginn Gertrude Odenthal, die am 10. December 1816 als Dienstmagd in das Fonck'sche Haus getreten, will sich erinnern, dafs Säcke in der Remise gelegen, und von Hamacher auf den Speicher gebracht worden; und der Zeuge Franz Höveler will schon im Monat November, circa 10—14 Tage nach Coenen's Verschwinden, eine Anzahl zum Verkauf bestimmter Säcke auf dem Fonck'schen Speicher in Augenschein genommen haben. Indessen ist durch die oben angeführte Localuntersuchung constatirt, dafs am 20. März 1817 noch einige leere Säcke in dem Local neben dem Packhause zerstreut umher gelegen haben.

War nun auch am 9. November in dem fraglichen Packhause ein leeres, trocknes, hinsichtlich des Raumes zum Einpacken der Leiche dienliches Fafs und das hierbei nöthige Stroh vorräthig? — Der Angeklagte behauptet, *nie* sey ein leeres Packfafs und eben so wenig Stroh in seinem Packhause vorfindlich gewesen. Der ihm zugesendete Meliszucker sey jederzeit *mit dem Fasse* wieder verschickt worden.

Der Zeuge Imhoff erklärt, wie es aus der Prima-Nota S. 207 u. 123 constire, dafs im September und October 1816 mehrere Fässer mit Zucker an Fonck gesendet und alle im Ganzen wieder verkauft worden sind. Im November nämlichen Jahres habe im Fonck'schen Packhause aufser einigen Fäfschen mit Bleiweifs und den 18 vom Banquier Oppenheim erhaltenen Baumwoll-Ballen nur ein Fafs Melis gelagert. Dieses sey aber, nachdem es vorher von ihm und Hamacher umgepackt und gewogen worden war, gemäfs Prima-Nota S. 219 am 6. November, mithin drei Tage vor dem angeblichen Mord, an Schüll in Cöln verkauft worden. Nach einer seitdem beigebrachten Rechnung soll nun dieses Fafs erst am 7. November verkauft worden seyn.

Auch Hamacher in seinem Verhör vom 28. Januar 1819 erklärt, aufser einem Rheingauer Stückfafs, einigen Bleiweifsfässern, wovon das gröfste circa 2 Ohmen gehalten, und dem früher bezeichneten Spülfafs, hätten nur einige kleine leere Branntweinfäfschen im Packhause gestanden.

Der Angeklagte, so wie auch der Zeuge Imhoff stellen in Abrede, dafs auch nur der kleinste Vorrath Stroh sich zu der fraglichen Zeit im Packhause befunden habe.

Ferner fragt es sich nun, ob Adam Hamacher, so wie dieses von dessen Bruder Christian

angegeben wurde, Freitag den 8. Nov., dann wieder Sonntag den 10., Morgens 9 Uhr, und am nämlichen Tage des Abends in Cöln gewesen?

Chr. Hamacher hatte in seinem Geständnisse vom 16. April erklärt, sein Bruder Adam habe ihm Tages vorher (nämlich vor dem Ereignisse, mithin am 8. Nov.) in Cöln gesagt, er würde Sonntags den 10. zurückkommen, um mit seinem Advocaten, Claisen, zu sprechen; wirklich sey derselbe auch Sonntags um 9 Uhr des Morgens zu ihm gekommen, wo er (Chr. Hamacher) ihm dann bedeutet, am nämlichen Abend sich mit Karren und Pferd in Cöln einzufinden; dieses sey dann auch geschehen; sein Bruder habe im goldenen Löwen logirt, und am andern Morgen um 4 Uhr bei Fonck am Thor gehalten etc.

Diese Angabe Hamacher's bewirkte einen Vorführungsbefehl gegen seinen Bruder Adam. Am 19. April 1817 wurde er verhört, und stellte die ganze Aussage des Christian Hamacher, in so fern diese sich auf ihn bezog, in Abrede. Er wollte sich nicht erinnern, Sonntag den 10. Nov. in Cöln und bei dem Advocaten Claisen gewesen zu seyn. Seit einem Jahr, behauptete er, sey er nicht im goldenen Löwen eingekehrt, und nie habe er mit Karren und Pferd eine Nacht in Cöln zugebracht. Mit den Aussagen des Adam Hamacher kamen jene seiner Ehefrau und seines Sohnes im wesentlichen überein.

Am nämlichen Tage, 19. April, wurde ein Verwahrungsbefehl gegen Adam Hamacher erlassen. In einem zweiten Verhör, am 15. Juli nämlichen Jahrs, wiederholte derselbe seine ersten Erklärungen, mit dem Zusatze, seit dem Monat April 1816 nicht bei seinem Bruder Christian, und nie in dem Fonck'schen Hause gewesen zu seyn.

Jetzt wurden die Eheleute Jansen, Eigenthümer des Gasthauses zum goldenen Löwen in Cöln, vernommen, und erklärten bestimmt, dafs Adam Hamacher in der Nacht vom 10.—11. Nov. 1816 nicht bei ihnen logirt habe. — Der Zeuge Jansen stellte sogar in der diesmaligen Assisen-Sitzung die Möglichkeit in Abrede, dafs Adam Hamacher in der fraglichen Nacht bei ihm logirt habe; obschon derselbe nachgegeben hatte, dafs er die Landleute, wenn sie nur eine Nacht bei ihm zubringen, nicht in sein Fremden-Register einzutragen pflege.

Einige Tage später, nämlich am 23. Juli nämlichen Jahrs, erklärte Adam Hamacher: Am Freitag vor dem Sinnersdorfer Kirchweihfeste (also am 8. Nov., ehe von der Wegschaffung einer Leiche Rede seyn konnte) sey ein Mann, den er vorher schon in Wirthshäusern gesehen, zu ihm gekommen, und habe ihn ersucht, ihn mit seiner Fuhr nach Cöln zu begleiten. Als er (Hamacher) dieses verweigert, habe derselbe gebeten, ihm Karren und Pferd zu leihen für den folgenden Sonntag am Abend. Er (Hamacher) habe sich überreden lassen, und eingewilligt. Sonntags am Abend 9 Uhr sey nun der fragliche Mann gekommen, habe ihm eine Uhr, 3 Kronenthaler und seinen Rock als Unterpfand bis zu Rückstellung seines Eigenthums gegeben, und sey dann gegen 10 Uhr mit Karren und Pferd weggefahren. Vor der Abfahrt habe er ihm noch geäufsert, er lade in Cöln auf, nur halbe Fracht, circa 450 Pfund. Am Montag, gegen halb 9 Uhr Abends, habe der Fremde ihm Karren und Pferd wieder zugeführt, und wie vorher abgeredet, 12 Franken Miethlohn gegeben. Dieser Mann habe ihm damals dann auch gesagt, er habe ein Fafs eine Stunde weit von der Stadt nach Mülheim zu gefahren; und auf die an ihn gerichtete Frage, was in dem Fasse gewesen sey, habe derselbe erwiedert, dies gehe ihn nichts an; er habe schon mehrmals Contrebande gefahren.

In der Folge nahm Adam Hamacher diese seine letzten Aussagen in so weit zurück, als er jetzt erklärte, der angegebene Vorfall habe sich nicht im Jahr 1816, sondern früher zugetragen. Dann gestand er aber ein, die ganze Angabe sey eine Erdichtung, wozu er in dem Gefängnisse beredet worden, unter dem Vorwande, er würde auf diese Art seine Freiheit erlangen.

Unterm 13. August nämlichen Jahres wurde Wilhelm Baum als Zeuge vernommen, und sagte aus, er sey am 11. November 1816 von einer Reise nach Cleve zurückgekommen. Am ersten oder zweiten Tage nach seiner Ankunft in Cöln, mithin am 12. oder 13. November, sey er gegen 11 Uhr des Morgens durch die Klöckergasse gegangen und habe hier den Adam Hamacher *in* dem Hause dessen Bruders Christian, und *vor* dem Hause dessen Karren stehen gesehen. Der Zeuge wurde sodann mit Adam Hamacher confrontirt und bestätigte in Gegenwart desselben seine Aussage; Hamacher hingegen stellte die Angabe in Abrede. — Vor dem Assisenhofe erklärte der Zeuge Baum, es könne am 13. oder 14. November gewesen seyn, als er in dem Hause des Christian Hamacher einen Mann in blauem Kittel wahrgenommen, den er für Adam Hamacher gehalten; er habe dem Manne nicht gerade ins Gesicht, sondern denselben nur von einer Seite gesehen.

Während seiner Krankheit im Justizhause zu Trier wurde Adam Hamacher wiederholt verhört, und bestätigte damals seine erste Erklärung, nämlich, in der von seinem Bruder angegebenen Zeit nicht in Cöln gewesen zu seyn. Im Laufe der Untersuchung waren nun auch mehrere Zeugen vernommen worden, die den Adam Hamacher in den Kirmeſstagen im Jahr 1816, welche Sonntag den 10. November ihren Anfang genommen, in Sinnersdorf gesehen haben wollten, und von denen Heinr. Kolb, Jacob Fuswinkel und Barthol. Faſsbender bestimmt erklärten, der *Erste*, den gesagten Hamacher Sonntags den 10. am Morgen zwischen 8—9 Uhr, und am Abend um 5 Uhr; der *Zweite*, ihn Montags den 11. November vor 8 Uhr des Morgens, und der *Dritte*, ihn am nämlichen Montag halb 10 Uhr des Morgens, in besagtem Orte gesehen und gesprochen zu haben. Auch die Cäcilia Kraus wollte denselben an einem der Kirmeſsabende gesehen haben.

Es wurde nun Adam Hamacher, zum Theil auf den Grund dieser Zeugen-Aussagen, mit welchen die Angabe des Christian Hamacher nicht zugleich bestehen konnte, durch eine Ordonnanz des Kreisgerichts zu Trier in Freiheit gesetzt.

Die Frage, ob Adam Hamacher wirklich, wie früher von dessen Bruder Christian angegeben worden, an den bezeichneten Tagen mit Pferd und Karren zu Cöln gewesen und die Leiche des Coenen zum Rhein gefahren habe, blieb indessen immer ein Hauptgegenstand der fortgesetzten Untersuchung gegen die übrigen Beschuldigten. Man wollte in Erfahrung gebracht haben, als hätte Adam Hamacher nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse sich an verschiedenen Orten in der Art geäuſsert, daſs seine Theilnahme an dem Wegbringen der Leiche neue Wahrscheinlichkeit erhalte. Man folgte der Spur von Gesprächen unter den Einwohnern von Sinnersdorf. Mehrere Zeugen wurden vernommen; sie bezogen sich zum Theil auf dritte Personen, die dann ihrerseits alles dasjenige in Abrede stellten, was sie auſsergerichtlich ausgesagt haben sollten. Einige Jahre hindurch währte dieser Theil der Untersuchung, und lieferte als nicht zu bezweifelndes Resultat — *viele falsche Zeugnisse.*

Es liegt klar und unwidersprechlich vor, daſs die in Beziehung auf diesen *äuſserst wichtigen* Untersuchungs-Gegenstand abgegebenen Aussagen nicht in der Art miteinander in Verbindung zu setzen sind, um sie alle in Vereinigung als möglich wahr annehmen zu können.

Kann in dieser schwankenden Lage der Sachverhältnisse eine richtige Beurtheilung jedes zergliederten Umstandes, sodann der Zusammenstellung des einzeln Geprüften eine Ueberzeugung hervorbringen, so verbürgt uns die bei dem gewissenhaften Richter vorherrschende Neigung zu Wahrheit und Recht ein auf diese Ueberzeugung gegründetes Resultat. So wie die Nichtschuld, welche nie unter erborgtem Schilde die Waffen der Verläumdung führt, sich in Worten äuſsert, die zum Herzen dringen, und keinen sittlichen Menschen ungerührt lassen; so, meine Herren,

wird Wahrheit, unverkennbar durch ihre Umgebungen von Unbefangenheit und treuer ungekünstelter Darstellung, strenge von Trug geschieden werden können.

Wir wissen, daſs auf den Dörfern das Fest der Kirchweihe einigermaſsen eine Zeitperiode bildet, und daſs Ereignisse während derselben dem Landmanne späterhin Stoff zur Unterhaltung darbieten. Ein Jeder nimmt gerne, so viel es ihm seine Verhältnisse erlauben, mehr oder weniger Theil an den Vergnügungen, die sich nur von Jahr zu Jahr erneuern; und er nimmt die Gelegenheit wahr, Verwandte und Freunde zu bewirthen. Adam Hamacher wird als ein Mann geschildert, der nicht gleichgültig und ohne besondere Ursachen auf Freuden der Art Verzicht leistet. Er selbst gibt auch in seinen frühern Verhören an, an *jedem* der Kirmeſstage 1816, und bestimmt an *jedem Abend*, in einem der beiden Wirthshäuser zu Sinnersdorf gewesen, und namentlich mit Vincenz Esser, Andreas Schmitz und Joh. Balzer sich mit Kartenspiel unterhalten zu haben. Es soll nun aber seine Reise nach Cöln, so wie bekundet worden, gerade an dem ersten Tage des Kirchweihfestes zu Sinnersdorf Statt gehabt haben; ein Umstand, von dem man mit Grund Aufklärung in der Sache erwarten durfte. Es wurden daher die schon *vor* Entlassung des Adam Hamacher abgehörten Zeugen wiederholt vernommen; und ihre Erklärungen schienen allerdings so geeignet, daſs man ihre früheren Aussagen nicht ferner als Stützpunkt einer richtigen Beurtheilung der Sache unterlegen durfte.

Cäcilia Kraus und Barth. Faſsbender setzten jetzt die Möglichkeit nicht in Zweifel, daſs sie sich in dem Jahre geirrt, und was sie als im Jahre 1816 geschehen angegeben, sich 1815 zugetragen haben könnte.

Jacob Fuswinkel will von Heinrich Kolb und einige Zeit darauf vom Advocaten Claisen befragt worden seyn, ob er den Adam Hamacher am Kirmeſs-Montage nicht gesehen; sich jedoch keines besondern Grundes oder Merkmales bewuſst gewesen seyn, warum *gerade* am *Kirmeſs-Montage*. Er habe, erklärt derselbe, auch nie ganz bestimmt den *Montag* als den Tag angegeben, wo er Adam Hamacher gesehen, vielmehr hinzugesetzt, es könne dieses auch an dem *Dinstag* gewesen seyn.

Der früher verhörte Heinrich Kolb bestand zwar bei seiner Aussage, den Adam Hamacher Sonntags den 10. November, am Abend zwischen 7 und 8 Uhr, auf seinem Hofe in Sinnersdorf gesehen und gesprochen zu haben; setzt jedoch hinzu, Hamacher habe immer noch hinlängliche Zeit gehabt, am nämlichen Abend nach Cöln zu fahren, und erklärt bestimmt, denselben, obgleich dessen *nächster Nachbar*, weder Montags den 11., noch Dinstags den 12. November in Sinnersdorf gesehen zu haben.

Der Ortsvorsteher und Wirth Johann Schugt, welcher den Adam Hamacher als gewöhnlich den *ersten* und *letzten* im Wirthshause bezeichnet, will dem Advocaten Claisen, als derselbe ihn (den Zeugen) in der Zeit befragt, ob er nicht bezeugen könne, den Hamacher in der Nacht vom Montag auf den Dinstag, 11.—12. November, mit Esser, Balzer und Büsdorf in seinem (des Schugt) Hause spielen gesehen zu haben, bestimmt erwiedert haben, daſs Adam Hamacher in der fraglichen Nacht nicht bei ihm gewesen sey. Schugt bestätigte dann auch diese seine Erklärung mit dem Zusatz, daſs er vermuthe, Hamacher sey Montag den 11. und die darauf folgende Nacht nicht in Sinnersdorf gewesen. Es muſste daher diesem Zeugen äuſserst auffallen, als, wie er angibt, Advocat Claisen, nachdem er demselben schon ein Zeugniſs in obiger Beziehung abgeschlagen, wiederholt darum angestanden, mit der Aeuſserung, es habe nichts auf sich, und es sey nur darum zu thun, den Adam Hamacher von seiner Verhaftung zu befreien.

Auch Johann Balzer, weil er bestimmt wuſste, den Adam Hamacher in den Kirmeſstagen

nicht gesehen zu haben, versagte dem Advocaten Claisen das von ihm verlangte Zeugnifs, den gesagten Hamacher in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, 10. — 11. November, in Sinnersdorf gesehen zu haben; er versagte dieses, obschon, wie dieser Zeuge behauptet, Advocat Claisen ihm versichert, Büsdorf und Schugt hätten ein ähnliches Zeugnifs unterzeichnet.

Heinrich Boden, Wirth in Sinnersdorf, hatte zur Kirmefszeit 1816 Musik in seinem Hause; er erinnert sich *nicht*, den Adam Hamacher damals gesehen zu haben; die nämliche Erklärung gaben Vincenz Esser und Andreas Schmitz, mit welchen Hamacher mit Karten gespielt zu haben, behauptete.

Christian und Sophia Otten bezeugen, in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, 10. — 11. November, in beiden Wirthshäusern zu Sinnersdorf gewesen, den Adam Hamacher aber eben so wenig in *dieser Nacht*, als an einem der Kirmefstage wahrgenommen zu haben.

Alle diese genannten Personen, zum Theil von Adam Hamacher als diejenigen bezeichnet, die ihn an den fraglichen Tagen gesehen haben *müfsten*, widersprechen also bestimmt diesen Angaben.

Späterhin aber wurden andere Zeugen aufgeführt, welche dann ihrerseits die Anwesenheit des Adam Hamacher zu der fraglichen Zeit in Sinnersdorf bekundeten. Hermann Nell, der die Kirmefs bei seinem Schwager Heinr. Kolb in Sinnersdorf als Gast zugebracht, will Montags, den 11. November, Morgens 7 Uhr, mit Adam Hamacher in dessen Wohnung eine Pfeife Tabak geraucht haben. Er bestand bei dieser Aussage, als Kolb ihm seinen Irrthum zu benehmen suchte und bemerkte, wie auffallend es sey, dafs er (Nell) sich nicht dieses *wichtigen* Umstandes schon *früher* erinnert habe, als nämlich er (Kolb) auf Ersuchen *alle diejenigen* ausfindig zu machen, bemüht gewesen, welche die Angaben des Adam Hamacher bestätigen könnten. — Joh. Nicolin, Schwager des Adam Hamacher, will diesen am Kirmefs-Sonntage bis Abends gegen 8 Uhr gesehen, und Cornelius Limbach denselben am nämlichen Tage, Abends zwischen 10—11 Uhr, im Wirthshause zu Sinnersdorf zurückgelassen haben.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Zeugen nach Cöln beschieden worden, so wie die Bemerkungen des Johann Büsdorf, ihre Glaubwürdigkeit betreffend, werden Sie, meine Herren, alles Vorgetragene gehörig aufgefafst haben.

Eben so wird Ihnen das Zeugnifs des Anton Kamphausen, der Anna Maria Popps und der Cath. Schmitz über die auffallende Bestürzung des Adam Hamacher, als Rede davon war, es würden aufser seinem Bruder noch mehrere eingezogen werden, noch in Erinnerung beiwohnen. Der nämliche Zeuge Kamphausen erklärte nun aber auch ferner, dafs an einem Tage im Jahre 1816 um die Zeit, als Coenen verschwunden, Adam Hamacher, der Vormittags bei ihm gewesen, eine Stunde vor Nacht zurückgekommen und gesagt, auf Jemand warten zu wollen; er bleibe über Nacht in Cöln, logire bei seinem Bruder Christian; sein Pferd und den Karren habe er in einem Wirthshause; er könne drei Tage mit freier Zehrung in Cöln bleiben. — Als nun Adam Hamacher in der Folge eingezogen worden, habe er (Kamphausen) mit dessen Frau in Betreff des schweren Verdachtes gesprochen, der gegen ihren Mann aus dem Umstande vorliege, dafs er mit Pferd und Karren in Cöln gewesen. Die Frau sey hierüber bestürzt geworden und habe mit Heftigkeit betheuert, sie hätten ihr Pferd bereits sieben Jahre, und es sey noch *nie* in der Stadt gewesen.

Christian Herriger bekundete, am Hubertus-Tage 1820 habe ihm Christian Felten vom Beyershofe gesagt: „Wenn mir recht ist, habe ich den Adam Hamacher an dem Tage, wo er, „nach der Zeitung, von Sinnersdorf nach Cöln gefahren seyn soll, an meinem Hofe gegen Cöln „zu vorbeifahren gesehen. Ich sagte zu ihm: Ei, Hamacher! wollt ihr aus der Kirmefs fahren? „und er erwiederte: Wenn man Geschäfte hat, mufs man die Kirmefs bei Seite setzen.“

Diese sehr bestimmt articulirte Aussage, mit Bezug auf den Umstand, daſs gerade die angeblich an Adam Hamacher von Felten gestellte Frage, und dessen Antwort, der damaligen Kirmeſszeit anpassend sind, scheint nun jedem Einwand von möglichem Irrthum zu begegnen. Und dennoch läugnet Felten, der übrigens nicht in Abrede stellt, am Hubertus-Tage mit Herriger und Andern von Adam Hamacher gesprochen zu haben, diesen in den Kirmeſstagen mit seiner Fuhr gesehen, und daſs er ihn gesehen, dem Herriger erzählt zu haben.

Johann Büsdorf erklärte, Peter Berntgen habe ihm gesagt, am Kirmeſs-Sonntage 1816 dem Adam Hamacher mit seiner Fuhr auf dem Wege nach Cöln begegnet zu seyn, und ihm guten Tag geboten zu haben. Berntgen, über diese Aeuſserung eidlich abgehört, sagte aus, an dem fraglichen Tage dem Adam Hamacher *nicht* begegnet zu seyn. Wiederholt über den nämlichen Gegenstand vernommen, bat Berntgen seine frühere Aussage ab, und suchte diese durch seine angebliche Furcht vor Adam Hamacher zu entschuldigen. Er gab jetzt folgende Erklärung zu Protocoll: Im Jahr 1816 sey er im November auf einen Sonntag, als Kirmeſs zu Sinnersdorf gewesen, des Morgens von Potzweiler nach besagtem Orte gegangen, und am Abend bei Untergang der Sonne zurückgekehrt. Nicht weit vom Potzweiler Hofe habe er den Adam Hamacher mit Karren und Pferd angetroffen, der den Weg nach Cöln eingehalten. Er habe demselben guten Abend geboten, jedoch keine Antwort erhalten. Zwanzig bis dreiſsig Schritte sey er auf dem nämlichen Wege neben der Fuhr gegangen, und habe hiedurch sich überzeugen können, daſs es Adam Hamacher, den er vorher schon gekannt, gewesen, dem er guten Abend geboten. — In der diesmaligen Assise wiederholte nun zwar der Zeuge Berntgen diese seine letzte Erklärung, stellte jedoch die Möglichkeit nicht in Abrede, daſs er sich in der Person des Fuhrmannes geirrt haben könne.

Auch der Zeuge Joh. Peter Franken will am ersten Kirmeſstage von 1816 Vormittags den Adam Hamacher mit Karren und Pferd aus Sinnersdorf an dem Wirthshause des Johann Schugt vorüber fahren gesehen, und zu den anwesenden Gästen gesagt haben: *Seht, da fährt Hamacher nach Cöln*! Einer derselben habe noch erwiedert: „Er kann ja auch Kirmeſsgäste abholen!"

Die in dieser Assise als Zeuge vernommene Christina Egel bekundet, den Adam Hamacher am Kirmeſs-Montage im Jahr 1816, Morgens zwischen 8—9 Uhr, mit seinem Karren in Sinnersdorf hineinfahren gesehen zu haben.

Wenn nun durch alles Angeführte der Verdacht gegen Adam Hamacher möglichst gerechtfertigt vorzuliegen scheinen könnte, daſs derselbe in der zur Frage gezogenen Zeit mit Pferd und Karren von Sinnersdorf abwesend gewesen, und, weil er diese an und für sich nicht sträfliche Thatsache in Abrede stellt, sich einer persönlichen Schuld oder doch eines andern, auf ihn einwirkenden, unrechtlichen Beweggrundes bewuſst seyn dürfte; so könnte diese Ansicht an Stärke dadurch gewinnen, wenn die Aussagen mehrerer Zeugen in den Augen des Richters Glauben erhalten, daſs Adam Hamacher sich mehrmals, bald zweideutig, bald bestimmter, als denjenigen dargestellt, der die Leiche gefahren.

So bekundete der Zeuge Heinrich Kolb, Adam Hamacher habe ihm nach seiner Rückkehr von Trier von seiner Verhaftung gesprochen, und sich dabei in der Art geäuſsert, als habe er das Faſs, unwissend, was es enthalte, gefahren. Er habe ihn (Kolb) dann gefragt, ob er nicht, wenn Jemand ihn accordire, ein Faſs zu fahren, dieses thun würde? und auf seine bejahende Antwort gesagt, eben so sey *auch er* unschuldig.

So erklärte der Zeuge Gottfried Lölgen am 10. October 1818, vor ungefähr neun Monaten hätten Ackerleute aus der Gegend von Sinnersdorf erzählt, wie Adam Hamacher sich

gegen sie geäufsert, es sey eine ganz andere Sache, zu Cöln eine Fahrt zu thun, als auf dem Lande; er habe zu Cöln für *eine Fahrt* mehr verdient, als auf dem Lande in *einem ganzen Jahre.*

Der Zeuge Franz Wilhelm Wirtz sagte aus, Gerhard Bremmer habe ihm erzählt, von Adam Hamacher selbst gehört zu haben, *er habe das Fahren gethan.* Bremmer, hierüber vernommen, stellt jene Aeufserung in Abrede und erklärt, wie Adam Hamacher bei seiner Rückkunft aus dem Gefängnisse von Trier ihm gesagt, er habe seinen Freischein vom König, und kein Mensch könne ihm etwas machen; es sey zu schmerzhaft, unschuldig von Haus und Hofe weggeführt zu werden.

Johann Büsdorf sagte aus, von Jacob Balzer gehört zu haben, dafs Adam Hamacher ihm eingestanden, die fragliche Fahrt zu Cöln gethan zu haben. Balzer, hierüber vernommen, erklärte, Adam Hamacher habe sich bei Gelegenheit, dafs er von seinem Aufenthalt in Trier gesprochen, in den Worten geäufsert: „*Ja, wenn man dich nach Cöln ruft, um für Geld eine Fahrt zu thun, hättest du das nicht gethan?*"

Anton Kamphausen und dessen Magd, Anna Maria Popps, bekundeten, wie Adam Hamacher eines Tages, nach seiner Rückkunft von Trier, sich geäufsert: „*was wollen sie mir denn, wenn ich Accord gemacht habe, ein Fafs heraus zu fahren, was wollen sie mir darüber? dann mag darin gewesen seyn, was will!*" — Nach einem Zeitraum von beinahe drittehalb Jahren wurde nun der nämliche Kamphausen wiederholt vernommen, und dehnte jetzt seine frühere Erklärung dahin aus, dafs Adam Hamacher ihm gesagt, *sein Bruder habe ihn accordirt gehabt, ein Fafs Wein an den Rhein zu fahren.* Er (Kamphausen) habe hierauf bemerkt: „Ja, man sagt aber, ihr hättet einen Todten herausgefahren?" Worauf Hamacher in Eifer gerathen, und erwiedert habe: „*Ja, ich habe ihn gefahren, wer will mir etwas darüber? Ich bin accordirt worden,*" „*ein Fafs zu fahren; es mag nun drin gewesen seyn, was will, Wein oder Kerl, das genirt mich nicht.*" — Auffallend war es dem Untersuchungs-Richter, wie Kamphausen, der jetzt zum dritten Mal als Zeuge abgehört wurde, sich aller Ausdrücke des Adam Hamacher bestimmter erinnern wollte, als er dieses 27 Monate früher gekonnt hatte. Er sah sich verpflichtet, ihn hierüber zu Rede zu stellen, und Kamphausen erklärte, er könne vielleicht früher Manches anzugeben vergessen haben, auch möglicher Weise nicht recht verstanden worden seyn. Er erinnere sich übrigens der articulirten Worte mit Bestimmtheit, und betheuere seine Aussagen als durchaus wahr. Auch des Kamphausen Dienstmagd, die Zeuginn Anna Maria Popps, bestätigte im wesentlichen die letzten Erklärungen ihres Dienstherrn.

Anton Kamphausen und Anna Maria Popps wurden in der Folge auf Antrag des Oeffentlichen Ministeriums wiederholt vernommen, und bekundeten, dafs gegen Ende des letztverflossenen Jahres Johann Erpenbach und Gottfried Fröhlich, beide von Sinnersdorf, sich bei ihnen dahin geäufsert hätten: dafs, wenn Adam Hamacher sich ferner weigere, über die ihnen als Erben Töller schuldenden 60 Rthlr. einen Schuldschein auszustellen, sie unaufgefordert sich nach Trier begeben und dort alles dasjenige erklären würden, was ihnen von demselben bekannt sey; es sey dieses mehr, als alle vernommenen Zeugen ausgesagt hätten. Um die nämliche Zeit sey auch Gottfried Fröhlich eines Tages allein bei Kamphausen gewesen und habe damals erzählt: Im Jahr 1816, zur Kirmeszeit, an einem Abend, an welchem er mit seinem Schwager Johann Erpenbach in der Wohnung seines jetzt verstorbenen Schwiegervaters Peter Töller zu Sinnersdorf gewesen, sey Adam Hamacher in dieses Haus gekommen, habe wild und wüst ausgesehen, und gesagt: „Peter! was hab ich heute für eine Fahrt gethan! ich komme mit meiner Fuhr vom

„Mülheimer Häuschen, von woher ich in einem Gallop gefahren bin, und unaufhörlich auf mein „Pferd geschlagen habe; wenn es nicht wirklich krepirt ist, so geht es doch gewifs kaputt.“

Der Zeuge Heinr. Kolb will sowohl bei dieser Aeufserung des Gottfried Fröhlich, als auch damals gegenwärtig gewesen seyn, als Fröhlich und Erpenbach das früher Erwähnte in Bezug auf den auszustellenden Schuldschein bei Kamphausen erklärt hätten. Auch die Zeuginn Cath. Reiferscheid will eines Tages den Gottfried Fröhlich bei Kamphausen gesehen, und gehört haben, dafs Rede von Adam Hamacher gewesen und eines Mannes erwähnt worden, der erzählt haben solle, *wie er mit seinem Pferde so gejagt sey, dafs dasselbe gewifs krepiren würde.* Bestimmter erinnerte sich diese Frau der angeblichen Aeufserungen nicht.

Johann Erpenbach und Gottfried Fröhlich stellten ihrerseits nicht in Abrede, um die bezeichnete Zeit bei Kamphausen gewesen, auch von Adam Hamacher gesprochen, nicht aber in der angegebenen Art sich geäufsert zu haben. Vielmehr, behaupten beide, habe Kamphausen ihnen angerathen, den Adam Hamacher zu bedrohen, sie würden vor Gericht erklären, „*er habe die Fahrt gethan*,“ um ihn so zu vermögen, ihnen den verlangten Schuldschein auszustellen.

Bei einer bewirkten Confrontation aller der betreffenden Zeugen bestätigte Jeder seine Aussage, und Kamphausen erklärte zusätzlich, dafs jetzt, weil Adam Hamacher den fraglichen Schuldschein wirklich ausgestellt, mithin die Absicht der Zeugen Fröhlich und Erpenbach erreicht sey, sie kein Interesse mehr hätten, das früherhin gegen Hamacher Ausgesagte wahrzubehalten.

In der Assisen-Sitzung betheuerten die Zeugen Kamphausen, Anna Maria Popps, Heinr. Kolb und Cath. Reiferscheid wiederholt ihre frühern Aussagen als wahr. Erpenbach und Fröhlich versicherten ihrerseits, Kamphausen habe ihnen bei Veranlassung ihrer letzten Vernehmung in Cöln bedeutet, sie könnten jetzt 50 Rthlr. durch ihr Zeugnifs erhalten.

Der Zeuge Friedr. Brebeck deponirte unterm 6. December 1820, dafs, als er dem Hermann Nell eine Ladung zugestellt, um vor dem Untersuchungs-Richter zu erscheinen, und in der Fonck'schen Criminal-Sache Zeugnifs abzulegen, derselbe ihm erzählt habe, dafs er den Adam Hamacher eines Tages auf der Sinnersdorfer Kirmefs gesehen und von ihm die Aeufserung gehört, er habe eine böse Nacht gehabt, wobei denn Hamacher die Achsel gezogen. — In der Assisen-Sitzung vom 30. Mai setzte der Zeuge Brebeck seiner frühern Erklärung noch hinzu, Hermann Nell habe ihm damals auch gesagt, dafs Adam Hamacher sich gegen ihn geäufsert: er habe in der verflossenen Nacht eine schlimme Fahrt gethan, wofür er zwar gut bezahlt worden; indessen würde er, wenn er vorher gewufst, was er geladen gehabt, diese Fahrt nicht gethan haben.

Ueber die Art und Weise, wie dieser Hermann Nell zum Zeugnifs für Adam Hamacher aufgefordert worden seyn soll, drückten sich die Zeugen Gerhard Odenthal und Matth. Vieth aus.

Es wird Ihnen dann auch nicht entgangen seyn, meine Herren, dafs Joh. Nicolin und Cornel. Limbach anfänglich nicht als Alibi-Zeugen vorgeführt worden sind; und dafs die Ehefrau des Adam Hamacher der Ehefrau Büsdorf gesagt haben soll, nur der Mann der Schwester ihres Mannes sey als Kirmefsgast bei ihnen gewesen, jedoch früh am Abend weggegangen.

Ferner sagte nun die Zeuginn Maria Teffner aus, dafs zur Zeit, als der Hamacher'sche Procefs in Trier verhandelt worden, ihr die Ehefrau Westhoven erzählt habe, ein Bauer, der in ihrem Hause Tabak gekauft, hätte, als die Rede von der fraglichen Criminal-Sache gewesen, und sie den Christian Hamacher als einen armen Mann bemitleidet, — sich so ausgedrückt: „Sie „können wohl sagen: armer Hamacher! ich bin sein Bruder; *ich bin der unglückliche Mann*, „*der ihn herausgefahren hat.* Mein Bruder ist ein dummer Teufel; der will Alles für ein Stück „Geld auf sich nehmen; aber daraus wird nichts. Wenn mein Bruder den Kopf in den Sack soll „halten, dann soll der Fonck ihn auch hineinhalten!“

Die Ehefrau Westhoven, über diese Aussage vernommen, erklärte: Der fragliche Bauer, ein langer, schmaler Mann, habe nur gesagt, durch die Fonck'sche Geschichte habe er den Kaufmann Foveaux in Cöln kennen gelernt; die Sache käme im Monat October in Trier vor, und er hoffe nicht, dafs sein Bruder *allein* den Kopf in den Sack legen solle. Auf die Frage, ob er der Mann sey, der die Leiche gefahren, habe derselbe erwiedert: „*ach nein!*"

Diese Aussage der Zeuginn Westhoven wurde durch jene der Catharina Gerschberg, die bei dem Gespräch zugegen gewesen, bestätigt.

Severin Schlaeger sagte aus, am 3. November 1820 sey ein Ackersmann von Büsdorf bei ihm gewesen, der sich als Freund des Mannes angegeben, der die Leiche gefahren haben sollte, und gesagt, dieser Mann habe ihm eines Tages erzählt: Er sey in der Zeit einmal von seinem Bruder nach Cöln abgenommen worden, um dort eine Fahrt zu thun, wofür er 4 Kronenthaler empfangen würde; er sey nun mit seinem Karren nach Cöln gefahren, wo er eine Ladung erhalten, und diese in Begleitung seines Bruders an den Rhein geführt habe; auf dem Wege habe ihm nun sein Bruder gesagt, es seyen Waaren, die geschmuggelt werden sollten; am Rhein erst habe derselbe ihm eröffnet, sie hätten eine Leiche geladen; worauf er dann erwiedert: „Hätte ich das gewufst, so würde ich nicht für 100 Kronenthaler gefahren haben!"

Der Zeuge Joseph Dorn, derjenige, der dem Severin Schlaeger das Angeführte erzählt haben soll, läugnet dieses im allgemeinen nicht, stellt jedoch in Abrede, sich in der Art geäussert zu haben, als sey es durch Adam Hamacher, den er nicht kenne, von der Sache in Kenntnifs gesetzt worden; vielmehr habe er gesagt, die Geschichte auf dem Domplatze zu Cöln von fremden Landleuten erzählen gehört zu haben.

Lambert Vollberg, der erst am 19. April letzthin durch das Oeffentliche Ministerium in Cöln unvereidet vernommen worden, erklärte eidlich vor dem Assisen-Hofe, Adam Hamacher habe ihm nicht lange nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse gesagt, *dafs er das Fafs des Coenen wirklich gefahren habe.*

Mit allen diesen Zeugenaussagen müssen nun auch die Erklärungen der Eheleute Müngersdorf in Verbindung gesetzt werden, welche den Adam Hamacher eines Tages nach seiner Rückkunft von Trier auf der Ehrenstrafse in Cöln getroffen, und mit demselben nach Sinnersdorf zurückgegangen seyn wollen. Auf diesem Wege soll Hamacher ihnen erzählt haben, seine Verhaftung sey ihm von einem Herrn in Cöln vergütet worden, und von diesem Gelde, welches er durch seinen Advocaten erhalten, habe er die früherhin angekauften Ländereien bezahlt.

Dafs nun wirklich Adam Hamacher an Notar Liefsem unterm 20. November 1818 die Summe von 760 Franken für rückständige Steiggelder gezahlt, und der dabei zugegen gewesene Advocat Claisen geäufsert hat, das Geld sey dem Hamacher vorgeschossen worden, wurde durch gesagten Herrn Notar Liefsem bekundet. Damals äufserte Claisen nicht, dafs er selbst dem Hamacher das Geld geliehen habe. Späterhin behauptete dieses Advocat Claisen. In welcher Art die Zinsen von dieser Summe abgetragen worden, hierüber erklärten sich Adam Hamacher und Advocat Claisen in einer der letzten Assisen-Sitzungen.

Dafs Adam Hamacher einige Zeit *nach* seiner Rückkunft von Trier bei Anton Kamphausen gewesen, diesen um ein Geldanlehn ersucht, und hierbei geäufsert habe, er sey gewifs, vom Kaufmann Foveaux so viel Geld, als er verlange, zu erhalten, bekundeten die Zeugen Kamphausen und Anna Maria Popps.

In welcher Art man nun die Glaubwürdigkeit dieser beiden Zeugen zu schwächen gesucht, wird Ihnen, meine Herren, noch erinnerlich seyn.

Mit den angeführten Aussagen muſs nun ferner in Verbindung gesetzt werden, was die Zeugen Elisabeth Bender, Peter Bender, Joseph Pauli, Carl Joseph Eiser, Joh. Jacob Lutsch, und die Fräulein Anna Maria v. Stieler bekunden.

Die Elis. Bender, welche in der Follerstraſse, dem Fonck'schen Hause gegenüber, wohnt, will nämlich an einem Morgen im Jahr 1816, zur Herbstzeit, und als von Coenen's Verschwinden ihr noch nichts bekannt gewesen, ihrem Manne, der als Postknecht in der Morgensfrühe in dem Pferdestalle auf dem Büchel gewesen, sein Frühstück getragen, und als sie gegen Tages-Anbruch wieder nach Hause zurück gegangen, die doppelte Thür an dem Fonck'schen Packhause offen stehen, und an der Thür einen Landkarren gesehen haben. Dieser Karren, erklärt die Zeuginn, habe quer über der Follerstraſse und zwar so gestanden, daſs das Ende des Karrens in die Thüre des Packhauses eingekehrt gewesen. Einen Bauer, in blauem Kittel, einen nicht völlig angekleideten Herrn und einen dritten Mann habe sie im Packhause wahrgenommen; der Bauer sey beschäftigt gewesen, ein groſses trocknes Packfaſs aufzuladen. Leere Fässer, aber keine Waaren habe sie im Packhause bemerkt. — Indessen wurde von dem Zeugen Jos. Pauli, Unternehmer des Postwagens von Cöln nach Bonn, eine Originalkarte beigebracht, gemäſs welcher nicht der Ehemann der Elisabetha Bender, sondern ein sicherer Kraus am 11. November des Morgens den Postwagen von Cöln nach Bonn geführt hat; und nachdem diese Aufklärung der Ehefrau Bender vorgehalten worden, erklärte sie, wie es möglich sey, daſs sie den Karren gesehen, als sie zur Kirche gegangen, vielleicht auch später am Tage. — Es muſs nun auch hier bemerkt werden, daſs Chr. Hamacher bei seinem Geständnisse vom 16. April angegeben hatte, *der Karren sey in den Hof gebracht worden*, wo dann das Aufladen des Fasses geschehen; mit welcher Erklärung jene der Ehefrau Bender nicht übereinstimmt, welche den Karren in der Thüre des Packhauses stehen gesehen haben will. Das groſse Thor ist auf der Georgsstraſse, das Packhausthor hingegen zur Follerstraſse gelegen.

Vor diesem Assisen-Gerichtshof erklärte die Ehefrau Bender, sie habe an dem fraglichen Morgen drei Männer, wovon einer in kurzem Schlafrock, im Packhause, und einen vierten in blauem Kittel am Wagen beschäftigt gesehen. Zwischen den Karrenbäumen habe ein trocknes Packfaſs gelegen.

Der Zeuge Carl Joseph Eiser sagte aus, kurze Zeit vor seiner Abreise von Cöln zur Assise im October 1820 habe Herr Canonicus Lutsch ihm erzählt, daſs Eine der vormaligen Fonck'schen Mägde, welche späterhin bei ihm gedient, bei Gelegenheit, wo von der Fonck'schen Criminal-Sache die Rede gewesen, ihm gesagt habe, daſs sie eines Tages einen Karren *in* oder *an* das Fonck'sche Haus durch den Christ. Hamacher in Begleitung seines Bruders habe fahren gesehen; dieses Umstandes habe sie in ihren Verhören nicht Erwähnung gethan, weil sie nicht darum befragt worden.

Der Canonicus Lutsch, hierüber vernommen, erklärte: Im Jahr 1818 habe die Jacobine Gallibert bei ihm gedient. Schon in den ersten Tagen habe sie ihm erzählt, daſs sie vorher bei Fonck zu Cöln in Diensten gewesen, und in Betreff des damaligen Verschwindens Coenen's Zeugniſs habe ablegen müssen; sie habe im Verhör mehr nicht gesagt, als worüber sie befragt worden; indessen habe sie eines Abends den Kiefer Hamacher in Begleitung seines Bruders mit einem Karren und einem Fasse zurückkommen gesehen. Diese Aeuſserungen habe die Gallibert öfters in Gegenwart der Fräulein von Stieler und der Ehefrau Stupp wiederholt.

Es wird nun auch die Aussage des Zeugen Lutsch durch Fräulein von Stieler im allgemeinen bestätigt, mit der Bemerkung, daſs sie sich nicht erinnere, ob die Gallibert gesagt habe, den Karren *in* den Fonck'schen Hof oder *aus* demselben fahren gesehen zu haben, auch nicht, ob dieses an einem *Abend* oder *Morgen* geschehen sey. Dann setzt diese Zeuginn noch den nicht unwichtigen

Umstand in Beziehung auf das Zeugniſs der Wittwe Stupp hinzu, daſs diese Frau, gegenwärtig bei den Aeuſserungen der Gallibert, ihr bedeutet habe, stille zu schweigen. Ich sage: den nicht unwichtigen Umstand — weil die nämliche Wittwe Stupp eidlich erhärtet, sich alles des von Hrn. Canonicus Lutsch und der Fräulein Stieler Bekundeten nicht zu erinnern. — Daſs nun die Zeuginn Gallibert durchaus in Abrede stellt, die articulirten Aeuſserungen gemacht zu haben, ergibt sich ferner aus den Verhandlungen.

Diese sind nun die Erklärungen aller, über die äuſserst wichtige Frage: *Ob Adam Hamacher die Leiche des Coenen gefahren?* vernommenen Zeugen. Die Glaubwürdigkeit eines jeden zu beurtheilen, muſs Ihnen, meine Herren, lediglich überlassen bleiben. Die während der mündlichen Verhandlungen erlangte Kenntniſs der Persönlichkeit der Zeugen, ihre mehr oder weniger hervorgeschienene Befangenheit im Gegensatz mit dem kalten, gediegenen, Aufrichtigkeit verrathenden Ausdruck, den Sie in den Worten sowohl, als in dem Benehmen Anderer wahrnehmen konnten; — die Art und Weise, wie Viele der Zeugen angeblich aufgesucht, um ihr Wissen und Nichtwissen befragt, an dritte Orte bestellt, und hier wiederholt von dem Gegenstand ihrer Berufung in Kenntniſs gesetzt worden zu seyn, bekundet wurde; — die Berührungspunkte des *Einklanges*, womit mehrere, jene des *Widerspruchs*, mit welchen andere Aussagen *mit anerkannt wahren Thatsachen und Umständen in Verbindung gesetzt werden können;* alles dieses, so wie dasjenige, was in dieser Hinsicht *von* dem Angeklagten und *für* denselben Rechtfertigendes vorgetragen worden, wird Ihnen, meine Herren, als Leitfaden zu richtiger Beurtheilung der Sache dienen.

Zu bemerken ist in dieser Beziehung nur noch, daſs die Abänderung des Chr. Hamacher in seinem Geständnisse, daſs nämlich nicht sein Bruder Adam, sondern ein fremder Mann die Leiche zum Rhein gefahren, in die Zeitperiode fällt, als dieser Adam Hamacher zu Protocoll gegeben, er habe in den Kirmeſstagen 1816 seinen Karren mit dem Pferde einem ihm unbekannten Manne geliehen; dann ferner, daſs Chr. Hamacher folgende Worte an seinen damals auch verhafteten Bruder Adam Hamacher geschrieben haben soll.

„Lieber Broder ich hoff du wirst mich nicht im stich lassen bey dieser Gelegen-
„heit du wirst wohl die sach erklerren dich gethan hab dan du hast nichts zu fürchten.
Christian Hamacher."

Eine fernere, aus dem frühern Geständnisse des Christian Hamacher sich ergebende und zu beurtheilende Frage ist: *Ob Chr. Hamacher am* 11. *November* 1816 *von* 4 *bis halb* 8 *Uhr des Morgens von Hause abwesend gewesen sey?* Die Zeugnisse, welche in dieser Beziehung besonders berücksichtigt werden müssen, sind jene der Zeugen Franz Andreas Schiefer, Matth. Asbach, Matth. Hoenen, Nicolas Wildenberger, Johann Schilbers, Wilh. Krapoll, Heinr. Lindlau und des verstorbenen Franz Schröder.

Die Zusammenstellung der Aussagen aller dieser Zeugen ist folgende: Gemäſs Frachtbriefen vom 2. und 4. November 1816 sendete Schröder durch den Fuhrmann Schilbers von Crefeld, an Fonck in Cöln, 2 halbe Ohmen Franzbranntwein und 2 Pfeifen oder 9 Ohmen Spiritus. Dieser Branntwein und Spiritus scheint am 5. oder 6. November an Ort und Stelle angekommen zu seyn; zufolge eines Auszugs aus des Angeklagten *Cassa-Brouillon* B. Pag. 16, und aus dem *Memorial* B. Pag. 216, wurde Schröder für den Betrag dieser Waare creditirt, und die Fracht mit 20 Rthlrn. gezahlt. Der Fuhrknecht Schüren, welcher für seinen Dienstherrn Schilbers die Fracht gefahren, erinnert sich nicht, wo dieselbe abgeladen worden. Es war nämlich, wahrscheinlich, um Eingangsgebühren zu ersparen, die Uebereinkunft getroffen, daſs die Crefelder Fuhrleute

jedesmal den Karren oder Wagen vor dem Eigelsteiner Thor stehen lassen, und sich vorher bei Fonck erkundigen sollten, ob die Fracht in dem Dorfe, genannt am Nippes, wo der Angeklagte zu diesem Ende einen Keller gemiethet hatte, oder im Freihafen, oder im städtischen Lagerhause, oder endlich bei Fonck in dessen Wohnhause, abgeladen werden solle.

Es geschah nun zuweilen, dafs Fonck, wenn ihm die Abfahrt von Spiritus oder Branntwein von Crefeld angezeigt worden, einen Commissionnär, öfters seinen Kiefer Hamacher, zu kauflustigen Personen schickte, und sie von der Ankunft der Waare unterrichten liefs. Fonck, der am 9. November erst von seiner Reise von Neufs zurückgekommen, konnte *persönlich*, wenn ihm nicht schon die Ankunft des fraglichen Branntweins und Spiritus am 6. November Vormittags, ehe er nämlich nach Neufs geritten, angezeigt war, *vor* dem 9. *gegen Mittag*, diese Waare nicht anbieten lassen. Nun erklärt Christian Hamacher in seinem Verhör vom 27. Januar 1819: Im Herbst 1816, *an einem Tage, wo er mit Kiefer Schumacher bei Fonck gearbeitet*, habe ihn dieser beauftragt, den Handelsleuten Schiefer und Krapoll anzuzeigen, dafs 2 Fässer Spiritus am Nippes lägen, welche sie käuflich erhalten könnten; sogleich habe er (Hamacher) dem Kaufmann Schiefer die Probe getragen, der dann auch die beiden Fässer, jedes zu circa 4 Ohmen, angenommen; er (Hamacher) habe den Spiritus selbst für Schiefer abgestochen, der ihn hiezu an einem Morgen, gegen 7 Uhr, angerufen habe.

Schiefer erklärt: Im November 1816 habe er sich zweimal persönlich nach dem Nippes verfügt, um dort Spiritus, den der Angeklagte ihm *auf Lieferung* verkauft hatte, in Empfang zu nehmen; am 11. November habe er von Fonck eine Factura erhalten über 2 Pfeifen Esprit, die er nicht an diesem Tage, sondern ganz bestimmt vorher schon gekauft gehabt; wahrscheinlich habe ihn nun Hamacher, wie er gegen Belohnung zu thun pflegte, von der Ankunft der Waare benachrichtigt; möglich sey es, dafs dieses Samstag den 9., wahrscheinlicher aber, dafs es erst am 10., dem Tage vor dem Abstich, geschehen sey. An diesem Tage des Abstichs sey er, des Morgens, mit seinem Knechte Asbach in die Wohnung des Kiefers Hamacher gegangen, um denselben anzurufen, habe ihn jedoch nicht zu Hause getroffen, und bis gegen halb acht Uhr auf denselben gewartet; dann seyen sie zusammen nach dem Nippes gegangen, wo dann der Abstich sogleich bewirkt worden. — Der Zeuge Matthias Asbach bekräftigt diese Aussage des Kaufmannes Schiefer in der Art, dafs er bestimmt erklärt, Hamacher sey an einem *Samstag*, Mittags, und zwar in jener Zeit, als Coenen verschwunden, zum Kaufmann Schiefer gekommen und habe die Ankunft des Spiritus gemeldet; am folgenden *Montag* sey dieser Spiritus am Nippes abgestochen worden. — Schiefer setzt nun noch seiner Erklärung hinzu, dafs, nachdem die fraglichen zwei Pfeifen Esprit auf kleinere Fässer abgestochen gewesen, die beiden leeren Fässer gerödert (geaicht) und alsdann die Rechnung über das wirklich Empfangene gefertigt worden; diese Factura vom 11. habe er mit einem Begleitungsschreiben vom 12. *an diesem Tage*, und am 13. die Quittung, über Zahlung durch zwei Promessen, erhalten.

Ueber diesen Punkt erklärte sich nun Hamacher in einem spätern Verhör dahin, dafs an dem Tage, an welchem er und Imhoff 18 Ballen Baumwolle beim Banquier Oppenheim in Empfang genommen, er, als er ins Comptoir bei Fonck gegangen, um die Schlüssel vom Packhaus zu nehmen, bei dem Angeklagten den Zeugen Schiefer gesehen, zu welchem jener dann gesagt habe: „Da kommt ja der Meister Hamacher; nun sprechen Sie mit ihm, ob er die Arbeit verrichten will." Hierauf habe Schiefer ihn (Hamacher) gefragt, ob er die zwei Fässer Esprit am Nippes abstechen wolle; er würde ihn dann benachrichtigen, sobald er das zu dieser Arbeit nöthige Fafs habe. — Hamacher setzt aber dieser seiner Aussage hinzu, er habe aufser dem Fonck'schen Comptoir den Schiefer an dem nämlichen Tage nicht gesehen, und die fraglichen zwei Fässer Esprit

seyen erst 8—14 Tage, vielleicht 3—4 Wochen nach diesem Vorgang abgestochen worden. — Er stellte übrigens nicht in Abrede, an dem Morgen, wo Schiefer ihn anrufen wollte, nicht zu Hause gewesen zu seyn, glaubt jedoch, Schiefer und Asbach könnten sich in Betreff des Tages geirrt haben, indem Elfes ihm (Hamacher) Montags den 11. Nov. zwischen 8—9 Uhr, in Gegenwart der Zeugen Elkendorf und Stroph, eine abschlägliche Zahlung für die, einige Tage vorher dem Schröder verkauften Fässer gemacht habe; eine Erklärung, die Elfes seinerseits, so wie der Zeuge Joh. Adam Stroph wieder in Abrede stellen, und in deren Hinsicht Elkendorf äusserte, sich dieses Umstandes im allgemeinen, jedoch des Tages und der Stunde nicht bestimmt zu erinnern; doch glaube er nicht, dafs damals schon Rede von dem Verschwinden Coenen's gewesen. Der Zeuge Elkendorf setzt dann noch hinzu, dafs er an Arbeitstagen jeden Morgen um 7 Uhr schon auszugehen pflege.

Der Angeklagte, über den fraglichen Gegenstand vernommen, erkannte die Factura vom 11. Nov. 1816 über zwei Pfeifen Esprit, als von ihm an *diesem* Tage ausgestellt, an, an welchem Tage dann auch dem Käufer die Waare angewiesen worden sey. Er glaubt zwar, dafs die beiden Fässer nicht am Nippes, wo damals die Miethe des Kellers schon aufgesagt gewesen, sondern im städtischen Lagerhause gelegen hätten, will jedoch dieses nicht bestimmt behaupten. Im Falle der Spiritus *vor* seiner Rückkunft von Neufs schon angekommen gewesen, könne damals Hamacher den Schiefer schon hievon benachrichtigt gehabt haben. Auf keinen Fall könne aber der Abstich der fraglichen beiden Fässer Esprit Montag den 11. November bewirkt worden seyn; indem 1) Schiefer an diesem Tage Morgens zwischen 10—11 Uhr in seinem (des Angeklagten) Comptoir persönlich eine Zahlung von 1308 Fr. 36 Cent. gemacht, so wie dieses der vorgelegte Auszug seines Cassabuches beweise; dafs aber diese Zahlung bestimmt am Morgen und um die bezeichnete Zeit geschehen, gehe daraus hervor, dafs *nach* derselben noch mehrere Zahlungen und unter andern eine über 1071 Franken 45 Cent. gebucht worden, welche letztere einem vorgelegten Zeugnifs vom Kaufmann Koch, der die Zahlung geleistet, zufolge, am fraglichen *Morgen* geschehen; — 2) sagt Fonck, erkläre sich seine Angabe, die beiden Fässer seyen *nicht am Morgen des 11. Novembers* abgestochen worden, aus dem Umstande, dafs er erst an diesem Morgen, bei Gelegenheit, wo Schiefer ihm die erwähnte Zahlung geleistet, demselben den Esprit angewiesen und die Rechnung darüber nach der Crefelder Maafsangabe, mit der Bedingung zugestellt, die Fässer *vor dem Abstich* auffüllen und aichen zu lassen, indem es sonst nicht möglich gewesen wäre, den wahren Inhalt derselben zu bestimmen. Ehe nun dieses geschehen, sey Schiefer, den Abstich bewirken zu lassen, nicht berechtigt gewesen. Dafs aber das Auffüllen und Aichen erst *nach* dem 11. November geschehen, ergebe sich aus seinem (des Fonck) Memorial, nach welchem er dem Kaufmann Schiefer für Manco und Auffüllen von drei Pfeifen, (nämlich zwei vom 11., und einer vom 21. November 1816) 22 Rthlr. vergütet. Hätte, sagt der Angeklagte, Schiefer die zwei Pfeifen bereits Montags am Morgen abgestochen, so würde nicht weiter Rede von späterm Auffüllen und Aichen haben seyn können, und dann würde er demselben sogleich die Rechnung nach dem wirklich befundenen Inhalt zugestellt haben.

Es ergibt sich nun wirklich aus den verschiedenen, vom Angeklagten producirten Auszügen und dem Cassabuch, dafs Schiefer demselben schuldete: 1) von einer am 29. October 1816 erhaltenen Pfeife Esprit, Rthlr. 451—9 Stbr.; 2) von den zwei Pfeifen, welche in der Factura vom 11. November angeführt sind, Rthlr. 904; dann 3) von einer am 21. November erhaltenen Pfeife Esprit, Rthlr. 452. Es ergibt sich ferner, dafs bei der am 9. December 1816 bewirkten Zahlung dieser letzten Pfeife Esprit, statt der in der Factura angeführten 452 Rthlr. nur gezahlt und quittirt wurden Rthlr. 430, mit dem Bemerken, dafs die abgezogenen 22 Rthlr. für Manco und Auf-

füllen von *drei Fässern* in Abrechnung gebracht seyen. Weil nun, behauptet Fonck, wie früher durch das Cassabuch bewiesen worden, schon am 11. November des Morgens Schiefer persönlich die Zahlung für die Pfeife Esprit, die er am 29. October erhalten, mit Rthlr. 451 — 9 Stbr. geleistet, folglich damals nichts mehr an ihn (Fonck) zu zahlen hatte, worauf er eine Vergütung hätte in Anspruch nehmen können, so resultire klar hieraus, dafs der spätere Abzug an Manco und Auffüllen mit 22 Rthlrn. nur auf *die drei Fässer vom* 11. *und* 21. *November*, nämlich zwei vom 11. und eins vom 21., bezogen werden müsse, mithin, wie früher angegeben, die beiden Fässer, worüber Factura vom 11. November, *an diesem Tage des Morgens* nicht abgestochen worden seyn können.

Schiefer erwiedert hierauf: „*Nicht* am 11. November, als ich am Morgen oder Nachmittage per„sönlich eine Zahlung bei Fonck bewirkte, sondern am folgenden Tage erst erhielt ich mit einem „Begleitungsschreiben die Factura über die zwei Fässer vom 11. November; bestimmt nahm ich „diese beiden Fässer *vor* dem Aichen in Empfang, und erst *nach* dem Abstich wurden die Fässer „leer geaicht, und alsdann die Rechnung aufgestellt. Der Abstich konnte leicht schon beendigt „gewesen seyn, als ich am nämlichen Tage im Comptoir des Angeklagten die fragliche Zahlung „leistete. Nach Crefelder Maafs habe ich nie von Fonck Branntwein gekauft, und glaube nicht, „dafs derselbe anders, als nach kölnischem Maafse mir die Rechnung aufgestellt hat. Nie wurde „der Manco sogleich berechnet, sondern erst zu Ende des Jahres geschah dieses. Daher denn „auch bei der letzten Zahlung, am 9. December 1816, 22 Rthlr. in Abzug gebracht wurden; nicht „aber, wie Fonck behauptet, für Manco von *drei*, sondern von *sechs* Fässern, so wie sich dieses „aus dem vorgelegten Memorial-Auszuge ergibt."

Aus allem diesem folgert nun Schiefer, dafs Hamacher ihm *Samstag* den 9. oder *Sonntag* den 10. November die Ankunft zweier vorher von Fonck auf Lieferung gekaufter Fässer Esprit angezeigt, und dafs dieser Esprit Montags den 11. in der Frühe von Hamacher abgestochen worden sey. Schiefer stellte jedoch vor diesem Assisenhofe nicht in Abrede, dafs Hamacher ihm auch schon einige Tage *vor* dem 9. November die Ankunft des Esprit angezeigt habe könne.

Wenn nun Hamacher, als man ihn am 11. Nov. gegen 7 Uhr abrufen wollte, nicht in seiner Wohnung war, auch den Ort nicht bestimmt angegeben, *wo* er damals gewesen, so sind wohl die Aussagen der Zeugen Schiefer und Asbach um so mehr von grofser Bedeutung, in Bezug auf die aufgestellte Frage: ob Hamacher am 11. Nov. des Morgens in der Frühe von Hause abwesend gewesen sey? — als Hamacher, nach Aussage dieser beiden Zeugen, gegen halb 8 Uhr an dem fraglichen Tage in seiner Wohnung eingetroffen ist, und derselbe, nach seinen frühern Geständnissen, um die nämliche Zeit, halb 8 Uhr, von dem Transport der Leiche zum Rhein, zurück gekommen zu seyn angegeben. Aber auch auf eine früher schon erörterte Frage sind diese Aussagen, in Verbindung gesetzt mit den Erklärungen Hamacher's, von Einflufs; indem, wenn, wie Hamacher angibt, er dem Kaufmann Schiefer die Ankunft der beiden Fässer Esprit an einem Tage angezeigt, wo er mit dem Kiefer Schumacher bei Fonck gearbeitet, und wenn diese Anzeige am 9. Nov. geschehen, alsdann um so mehr erwiesen vorläge, dafs Hamacher an diesem Tage bei dem Angeklagten in Arbeit gewesen, als der Zeuge Martin Jos. Schumacher bekundet, im Jahr 1816 zweimal, und zwar vor Martini, bei Fonck gearbeitet zu haben.

Dafs indessen des Christian Hamacher Erklärungen in dieser Hinsicht nicht mit Zuversicht zu berücksichtigen seyn durften, scheint, auch abgesehen von dem Schwankenden, welches man in denselben wahrnimmt, und dafs er früher angegeben hatte, am 9. November den ganzen Tag hindurch beim Wirthe Flohr beschäftigt gewesen zu seyn, aus dem Umstande hervorzugehen, dafs derselbe am nämlichen Tage, als er dem Kaufmann Schiefer die Anzeige gemacht, auch

dem Zeugen Krapoll Branntwein zum Kaufen angeboten, und von Heinr. Lindlau 50 Rthlr. für Fonck empfangen haben will. Krapoll aber, der, wie er behauptet, am 29. October 1816 das letzte Geschäft mit dem Angeklagten gemacht hat, erinnert sich nicht, den Hamacher am 9. November gesehen zu haben; und der Zeuge Lindlau erklärt bestimmt, im Monat November 1816 weder an Fonck, noch an Hamacher *für Fonck* eine Zahlung gemacht zu haben. Eben so scheint dann auch ferner gegen die Glaubwürdigkeit des Chr. Hamacher zu beweisen, dafs derselbe in einem frühern Verhör dasjenige, was die Zeugen Schiefer und Asbach als Samstag den 9. November geschehen angeben, auf einen andern Samstag zu deuten versucht hat, an welchem er nämlich bei Schiefer gewesen, um für Matth. Hoenen 5 Ohmen Branntwein zu kaufen, die er 4 Tage hierauf bezahlt habe. Dafs indessen dieser Ankauf Samstag den 4. Januar 1817 Statt hatte, beweiset die am 8. nämlichen Monats, also, wie Hamacher sagt, 4 Tage nach dem Verkauf, ausgestellte Quittung.

Es ist um so wesentlicher, meine Herren, die Erklärung Hamacher's in Betreff des jetzt erörterten Gegenstandes strenge zu prüfen und gehörig zu würdigen, als derselbe in seinem Verhör vom 19. Mai 1817 angegeben hatte, dafs an dem Tage, wo Fonck ihn zu den Kaufleuten Schiefer und Krapoll, sodann zu Lindlau geschickt, und den er damals als den 9. November bestimmt bezeichnete, derselbe *unruhig und wie wild gewesen, seinen bösen Kopf gehabt, und ihn (Hamacher) hin und her geschickt habe*; ein Umstand, der, als wahr vorausgesetzt, in Zusammenstellung mit dem an diesem Abend angeblich sich zugetragenen Ereignisse, von gröfster Bedeutung erscheint.

Erheblich in der Sache dürfte aber auch dasjenige erachtet werden, was der Rödermeister Heinr. Kramer bekundete. Derselbe will nämlich, in Folge seines Hauptbuches, im Monat November 1816 dreimal, nämlich am 8., 20. und 22. besagten Monats, Spiritus-Fässer für Kaufmann Schiefer, und zwar am 8. Nov. zwei Fässer, eines von 4 Ohmen 15 Vierteln, das andere von 4 Ohmen 4 Vierteln, geaicht haben. Dafs nun diese beiden Fässer diejenigen seyn könnten, welche die Factura vom 11. Nov. erwähnt, und deren eines zu 4 Ohmen 11 Vierteln, das andere zu 4 Ohmen 7 Vierteln angegeben wurde, dürfte wohl, wenn nicht die bestimmten Aussagen der Zeugen Schiefer und Asbach entgegen ständen, um so eher wenigstens als möglich angenommen werden, als dieser letzten beiden Fässer Gesammt-Quantität von 8 Ohmen 18 Vierteln nur in einem Mehrgehalt von *einem Viertel* gegen jene vom Rödermeister Kramer angegebene besteht, und als der Zeuge Schilbers erklärt hat, dafs die gesagten beiden Fässer, wie er vermuthe, am 5. Nov. von Crefeld abgegangen, und am 6. schon zu Cöln oder am Nippes angekommen seyen; am 8. nämlichen Monats sey der Fuhrknecht Schüren, der die Fracht gefahren hatte, schon wieder zurückgekehrt gewesen. Diese Aussagen des Zeugen Schilbers sind übrigens auch durch zwei von Franz Schröder unterm 7. December 1818 übergebene Bücherauszüge bekräftigt.

Wenn nun, wie Schiefer bestimmt behauptet, der Spiritus auf Lieferung gekauft war, so konnte auch während des Angeklagten Abwesenheit Hamacher dem gesagten Schiefer die Ankunft der Waare angezeigt haben, der Spiritus am 7. oder 8. November abgestochen, und die Fässer, so wie Kramer angibt, am nämlichen Tage, 8. November, gerödert worden seyn. Dafs die Factura erst am 11. nämlichen Monats ausgestellt worden, dürfte wohl die Ansicht der Sache nicht ändern, indem Fonck erst am 9. November von Neufs zurückgekehrt, dann bis am Abend beschäftigt, und der folgende Tag, 10. November, ein Sonntag gewesen ist.

Eine andere Frage, welche des Hamacher früheres Geständnifs zur Erörterung darbietet, ist die: ob es möglich sey, dafs Coenen's Leiche an der von Hamacher bezeichneten Stelle, mit

Bezug auf die von ihm angegebene Art der Versenkung, längere Zeit unentdeckt verbleiben, und dann durch den Strom fortgerissen werden konnte?

Hamacher erklärte sich in Beziehung auf diesen Umstand wörtlich also: „Wir fuhren den „Weg auf Mülheim zu, bis bald an das Mülheimer Häuschen, wo ich ihn (Ad. Hamacher) ab-„laden hiefs er lud ab ... ich schlug nun das Fafs auf; wir nahmen den Körper heraus; ich „suchte einen schweren Stein, den ich ihm mit einem zu mir genommenen ledernen Riemen an-„hing, und womit ich ihn nun in den Rhein versenkte; wefs Endes ich selbst noch ins Wasser „ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben, bis dasselbe mir oben die Stiefel hinein lief; warf „dann auch das Fafs ins Wasser" etc. etc.

Dieser Theil des Hamacher'schen Geständnisses wird nun von dem Angeklagten als durchaus in Widerspruch mit der Möglichkeit der Ereignisse dargestellt; und er sucht diese seine Behauptung mittelst mehrerer beigebrachter Zeugnisse in Beziehung auf Localität und den wechselnden Wasserstand in der Zeit, die hier berücksichtigt werden mufs, zu begründen.

Das wahre Sachverhältnifs, in so weit ich dasselbe nur geschichtlich berühren darf, und ohne Umgehung eines betreffenden factischen Umstandes pflichtmäfsig vortragen mufs, ist folgendes: Die Stelle, an welcher Hamacher die Leiche in den Rhein versenkt zu haben, angegeben, wurde näher nicht ausgemittelt, als sie durch dessen Aussagen bezeichnet worden; nämlich unfern des Mülheimer Häuschens, welches sich am linken Rheinufer, in einer Entfernung von circa 3 Viertelstunden vom Eigelsteiner Thor, durch welches, nach Hamacher, die Leiche gefahren wurde, und in dieser Richtung wohl 5 Viertelstunden von Fonck's vormaliger Wohnung befindet. Ein Fuhrweg führt von gesagtem Thor in der Richtung des Rheinlaufes bis zum Mülheimer Häuschen. Würde aber, wie Hamacher angegeben hatte, nicht an diesem Häuschen, sondern in einiger Entfernung von demselben abgeladen, so konnte man zu dieser Stelle nur gelangen, indem man den Fuhrweg verliefs.

In einem am 25. März dieses Jahrs angefertigten Protocolle äufserte sich der zur Aufnahme des Locals beauftragte und eidlich in Pflicht genommene Geometer dahin: Von der Reinecker'schen Mühle nach dem Mülheimer Häuschen hat das Rheinufer folgende Abstufungen: 1) eine Länge von 34 Ruthen stark senkrecht — 2) von da 180 Ruthen hinunter ganz flach; 3) dann weiter 40 Ruthen lang ein kleines Ufer von 3 Fufs Höhe, in der Art senkrecht, dafs man nicht leicht hier mit einem Fuhrwerk ins Wasser fahren kann; 4) von diesem Punkte 80 Ruthen hinunter wieder ganz flach, und 5) von da bis zum Mülheimer Häuschen 40 Ruthen lang ein kleines Ufer von 3 Fufs Höhe.

Die Kraft des Stromes wirkt auf die Gegend der Reinecker'schen Mühle; von da stöfst dieselbe wieder ab auf die Seite nach Mülheim.

Der Pfad an dem fraglichen Rheinufer entlang, da derselbe Cöln mittelst einer fliegenden Brücke mit dem Städtchen Mülheim in Verbindung setzt, wird von Fufsgängern stark gebraucht, und die aufwärts fahrenden Schiffe nehmen ihren Weg an diesem Ufer vorüber. Zufolge zweier, von hiezu geeigneten Personen ausgestellter und den Acten beiliegender Zeugnisse kamen vom 11. November bis zum 30. einschliefslich 35 Schiffe, und namentlich drei am 11., fünf am 12.; am 14., 15. und 16. jeden Tag zwei, vier am 18. u. s. w. zu Berge, mit Ladungen im cölnischen Hafen an.

Wenn nun, so zieht der Angeklagte aus dem Angeführten seine Schlufsfolge, mit Bezug auf die wahrscheinliche Höhe der Stiefel Hamacher's, in Verbindung mit dem Durchmesser des versenkten Körpers, die über diesem gestandene Wassersäule höher nicht, als zu drei Zoll, angenommen werden kann; wenn aus der sehr wenig abhängigen Uferfläche die Unmöglichkeit hervor-

scheint, dafs die fragliche Leiche, deren eigene Schwerkraft mittelst angeblicher Anhängung eines schweren Steins verstärkt worden, weiter in die Tiefe des Flufsbettes gerollt oder fortgeschwemmt worden seyn könne; so gehe aus dem Wechsel der Rheinhöhe, welche am 11. November des Morgens 12 Fufs 10 Zoll, in den letzten Tagen des nämlichen Monats nur 10 Fufs gewesen, hervor, dafs die Leiche schon nach einigen Tagen nach ihrer Versenkung hätte, von Wasser unbedeckt, von den Vorübergehenden oder den Schiffern wahrgenommen werden müssen.

Der in dem Geständnisse vorkommende Umstand, dafs der Stein mittelst eines ledernen Riemens der Leiche angehängt worden seyn solle, wurde nicht in der Art erörtert, dafs die Form dieses Riemens, nämlich die Gröfse und Breite desselben constire. Wie geschah die Befestigung? — mittelst eines Knotens, einer Schlinge? oder war an dem Riemen eine Schnalle befindlich? Fehlte nicht an einer der ledernen Schürzen des Hamacher der Riemen? An dem Pferde- und Wagen-Geschirr, in der Remise bei Fonck, geschah in dieser Beziehung Untersuchung, und Alles wurde in gehörigem Zustande gefunden.

War der Stein nicht sehr sorgfältig an die Leiche befestigt, so dürfte vielleicht die Gewalt des Wassers oder jede andere zufällig einwirkende äufsere Kraft die Trennung, und sodann das Fortschwemmen der Leiche veranlasset haben.

In Beziehung auf diesen jetzt erörterten Theil des Hamacher'schen Geständnisses bleibt nun noch zu bemerken übrig, dafs keine Spuren eines irgendwo gelandeten Fasses in den Acten sich vorfinden; dafs aber nach Aussage der beiden Zeugen, die den Leichnam gefunden, in einer kleinen Entfernung von diesem ein Tannenbort von circa 10 Fufs Länge wahrgenommen und der Behörde übergeben worden; und dafs die Form der von den Obducenten über den Knieen des Leichnams entdeckten Einschnitte zu der gewagten Vermuthung Veranlassung gegeben, Coenen's Körper sey auf das Bort gebunden und alsdann in die Tiefe des Stromes geschoben worden.

Die zu Prüfung des Geständnisses aufgestellte zwölfte Frage ist: ob die in dem Obductionsberichte als an der Leiche wahrgenommen angeführten Merkmale — in Verbindung mit den Zeugen-Aussagen über den Zustand des Körpers, *ehe* er entkleidet worden, — mit der Erklärung Hamacher's, die Todesart des Coenen und die angeblich nachgefolgten Ereignisse betreffend, übereinstimmend gehalten werden können?

Vorläufig finde ich mich veranlafst, geschichtlich zu bemerken, dafs, zufolge eines Schreibens des Hrn. General-Advocaten von Sandt vom 2. Januar 1817 an den Staats-Procurator in Crefeld, Abbildungen von Coenen's Kopfe mit seinen Wunden in Cöln in Umlauf gewesen seyn sollen, ehe die Justizbehörden davon in Kenntnifs gesetzt waren. Auch wurde angeblich an dem Tage, als die Nachricht des Auffindens der Leiche Coenen's in Cöln angekommen, also am 20. December 1816, ein Brief in Betreff der Verwundungen Coenen's im Gasthofe bei Dohmen öffentlich vorgelesen.

Dem Geständnisse Hamacher's zufolge erhielt Coenen *einen* Schlag mit dem Bandmesser auf den Kopf, und *sogleich hierauf* einen Stofs auf die Brust, wodurch er rücklings zu Boden, und mit dem Kopf auf einen Gewichtstein fiel; Hamacher drückte ihm sodann die Gurgel so lange zu, bis er kein Leben mehr an dem Körper wahrnahm.

In dem Obductionsberichte geschieht nun Erwähnung 1) von *fünf Kopfverletzungen*; 2) von einer Blutergiefsung an dem untern Theile des Halses und dem obern Theile der Brust; und 3) eines auf beiden Knieen, an dem obern Rande der Kniescheibe befindlich gewesenen Eindruckes, welcher in die Quere ging und 2 Zoll in der Länge und circa 1 Zoll in der Breite betrug.

Ad 1. Die Kopfverletzungen und die Blutergiefsung am Halse betreffend, so drücken sich die Obducenten in ihrem medicinischen Gutachten vom 21. Januar 1817 folgender Mafsen aus:

Art. 7. Oben auf der Scheitel eine gerissene Wunde, wodurch der Schädel in der Gröfse eines Laubthalers entblöfst war; der Rand der Wunde hatte ungleich gerissene Fetzen anhängend. An dem Schädel, im Umkreise der Wunde, wurde nichts Abweichendes bemerkt.

Art. 8. Auf der linken Seite der Stirn, über der Augenbraune, eine einen Zoll u. 11 Linien lange Wunde, welche von unten nach oben etwas schief auf der Stirne lag. Der innere Rand war glatt, und sie schien durch einen Hieb verursacht worden zu seyn. Der äufsere Rand war getheilt in einen obern und untern Lappen, welche Lappen sich in der Mitte der Wunde berührten.

Diese Wunde drang schief von innen nach aufsen durch die Stirnbedeckungen, und unten über der Augenbraune bis auf das Stirnbein ein. Oben war diese Wunde beinahe doppelt so breit als unten, und drang an verschiedenen Stellen bis durch die Haut, und an andern bis auf die Schädelhaut ein. Ihre Breite betrug oben vollkommen 5 Linien und unten circa 2½ Linien. Hinter dem obern Theile dieser Wunde war die Haut an zwei Stellen ungleich verletzt. — Die Wunde war (*Art.* 11.) in ihrem untern Winkel bis auf den Schädel eingedrungen, wo sie eine etwas ungleich runde gerissene oder gequetschte Oeffnung bildete, in deren Umfang etwas Blut ergossen war.

Art. 9. Einen halben Zoll nach aufsen, hinter dem untern Winkel der zweiten, *Art.* 8 beschriebenen Wunde, war eine ungleich viereckigte, 7 Linien im Durchmesser haltende, gequetschte Wunde.

Art. 10. Vier Linien unter dieser letzten Wunde, in der linken Augenbraune eine querliegende *Stichwunde*, 5 Linien grofs, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und, beim Druck nach oben, flüssiges Blut ergofs.

Art. 14. *In dem Zellgewebe des Hinterkopfes war bis zum Halse und Nacken herab Blut ausgetreten, und selbst das Hinterhauptbein stark geröthet.*

Hinsichtlich dieser Wunden, erklärten nun die Obducenten: dafs es zweifelhaft sey, ob die erste, *Nro.* 7, im Leben oder nach dem Tode entstanden sey; dafs die *Stirnwunde Nro.* 8 und die *Stichwunde Nro.* 10, so wie die Blutergiefsung am Halse, *Nro.* 23, im Leben entstanden sind. In Betreff der *Stirnwunde Nro.* 8 erklärten die Obducenten ferner, dafs dieselbe mit einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschenden, als schneidenden Instrumente bewirkt worden seyn könne.

In einem am 21. Januar 1818 von zwei Trier'schen Aerzten abgegebenen Gutachten drücken diese sich also aus: 1) Die in dem medicinischen Gutachten unter *Nro.* 7, 8 und 9 beschriebenen Wunden hätten mit der Rückseite des ihnen vorgezeigten Fonck'schen Bandmessers bewirkt werden können; nicht aber die Wunde *Nro.* 10. 2) Die deutliche Beschreibung *mehrerer* Wunden stimme nicht mit der Aussage des Hamacher überein, dafs Coenen *nur einen Schlag auf den Kopf erhalten habe.* 3) Dafs die in dem medicinischen Gutachten unter *Nro.* 14. beschriebene Blutaustretung *am Hinterkopfe*, und die sogar gefundene Röthung des Hinterhauptbeins selbst, allerdings zu dem Schlusse berechtigen, dafs der Ermordete auf *einen harten und stumpfen Körper gefallen seyn konnte.* 4) Dafs eine solche Erdrosselung, wie Hamacher dieselbe in seinem frühern Geständnisse bezeichnete, deutlich aus dem in dem medicinischen Berichte *sub Nro.* 23 beschriebenen Zustande des Halses und seiner Umgebungen, so wie aus dem aus diesem Befunde gezogenen Resultate erhelle.

Unterm 6. Juni 1821 wurde ein ferneres Gutachten des Herrn Medicinalraths und Professors v. Walther zu den Acten gebracht, welches als Resultat in obiger Beziehung folgende Sätze aufstellt: 1) Das Geständnifs des Chr. Hamacher stimme mit der Anzahl und Beschaffenheit der an Coenen's Leiche bemerkten Kopfwunden nicht nur nicht überein, sondern beide ständen in vielen Punkten in offenbarem Widerspruch. 2) Die Kopfwunden zusammen genommen könnten

dem Coenen unmöglich durch *einen* Schlag mit der Rückseite oder auch mit der Schneide eines Bandmessers beigebracht worden seyn. 3) Es sey nicht wahrscheinlich, dafs *eine* derselben durch einen solchen Schlag mit dem Bandmesser verursacht worden; bei mehreren derselben sey dieses unmöglich.

Herr von Walther bemerkte nun zwar in der Assisen-Sitzung, dafs ihm das jetzt vorgezeigte Fonck'sche Bandmesser, als er sein schriftliches Gutachten ausgestellt, nicht, sondern ein anderes, er wisse nicht, ob dem Fonck'schen ähnlich, vorgelegt worden sey, und dafs er damals ausschliefslich dieses ihm vorgelegte Bandmesser berücksichtigt habe. Indessen stellte Hr. v. Walther auch jetzt noch in Abrede, dafs die fraglichen Kopfwunden mit einem Bandmesser, und namentlich mit dem Fonck'schen bewirkt worden seyn könnten, und glaubt, dafs, wenn die Stirnwunde *Art.* 8 auf diese Art beigebracht worden wäre, die dazu angewendete Kraft einen Bruch in dem Schädel bewirkt haben würde. Dann behauptet Herr von Walther, dafs der, nach dem Geständnisse Hamacher's, dem Coenen, sogleich nach dem Schlage auf den Kopf, beigebrachte Stofs auf die Brust hier Spuren hätte zurücklassen müssen; und stellt endlich, wie früher schon angeführt worden, in Abrede, dafs die in dem Obductions-Bericht *Art.* 14. bezeichnete Röthung des Hinterhauptbeins und die Blutaustretung in dem Zellgewebe des Hinterkopfes, so wie die angebliche Erwürgung erwiesen seyen.

Die Herren Obducenten setzten ihrem frühern Gutachten in der angeführten Beziehung noch hinzu: dafs die Wunde *Art.* 8 u. 11 sehr leicht mit dem vorliegenden Fonck'schen, oder einem demselben ähnlichen Bandmesser, und zwar, indem der Streich mit der Rückseite, jedoch nicht ganz perpendiculär, sondern etwas schief, mit der ungleichen Kante gefallen, beigebracht worden seyn könne. Die Röthung und Blutaustretung am Hinterkopfe, *Art.* 14, und jene am Halse, *Art.* 23, seyen gänzlich in Uebereinstimmung mit dem Geständnisse Hamacher's. Die zwei leichten Verletzungen *Art.* 9 u. 10 könnten, wie früher schon gesagt, absichtlich oder zufällig im Leben, oder auch sogleich nach dem Tode und bei noch nicht gestocktem Blutumlaufe zugefügt worden seyn. Endlich seyen die Eindrücke über den beiden Knieen ganz mit dem Eingeständnisse des Chr. Hamacher in Uebereinstimmung.

Herr Hofrath Seybold begutachtete in der nämlichen Beziehung, dafs *alle* in dem Geständnisse des Chr. Hamacher vorkommenden Umstände sich mit dem Befunde der Leiche vereinbaren liefsen. Keinem Zweifel unterliege es, dafs das Instrument, womit die Wunde *Art.* 8 beigebracht worden, ein Bandmesser, so wie das vorliegende Fonck'sche, gewesen seyn könne; die Verletzung sey alsdann mit der Rückseite und zwar in der Art bewirkt worden, dafs das Messer nicht ganz senkrecht, sondern etwas horizontal aufgefallen. Vollkommen übereinstimmend mit der Angabe Hamacher's sey die vorgefundene Röthung am Hinterkopfe des Erschlagenen (Art. 14), so wie die Merkmale der Erwürgung (Art. 23) und die Eindrücke über den beiden Knieen (Art. 29). Die leichte Streifwunde oder Hautschramme (Art. 9), so wie die kleine, nicht bedeutende Verletzung (Art. 10) könnten sehr leicht mit jedem kleinen Instrument, letztere auch mit der Spitze des vorliegenden Bandmessers, während des Beibringens des Stofses auf die Brust, bewirkt worden seyn. Die Wunde auf dem Schädel (Art. 7), von welcher, wie früher schon angedeutet, sich nicht bestimmen lasse, ob sie im Leben zugefügt worden, könne durch das Schleifen ins Wasser über Sand und Kies entstanden seyn.

Auch Herr Doctor Burkhardt äufserte die Meinung, dafs das frühere Geständnifs des Chr. Hamacher mit dem Leichenbefund durchaus nicht in Widerspruch stehe, glaubte jedoch hinzufügen zu müssen, dafs durch *einen* und den *nämlichen* Schlag mit dem Bandmesser nicht alle an dem Körper des Erschlagenen wahrgenommenen Verletzungen bewirkt worden seyn könnten.

Was nun den äufserlichen Zustand des Körpers, ehe derselbe entkleidet worden, betrifft, so ist zu bemerken, dafs, nach Aussage mehrerer Zeugen, Coenen sein Portefeuille mittlerer Gröfse in einer Seiten-Tasche, und seinen Rock durchaus zugeknöpft zu tragen pflegte; mit welchem Umstand das Geständnifs Hamacher's in Verbindung gesetzt werden mufs, wo er sagt: „*Fonck* „*griff ihm gleich nach den Taschen, zog die Brieftasche, welche Coenen bei sich hatte, aus* „*der oben auf der Brust habenden Tasche heraus, und sagte*" etc. etc.

Die Zeugen Dietrich Zimmermann und Gerhard Hasthof, welche die Leiche fanden, erklärten indessen, der Erste, die beiden obern Knöpfe, der Andere, der obere Knopf des Rockes seyen mit dem Tuche heraus gerissen, jedoch noch befestigt, und Hasthof setzt bestimmt hinzu, der Rock sey noch mittelst des obern Knopfes zugeknöpft gewesen. Nicht so bestimmt drückt sich der Kreis-Physicus Berlyn aus, welcher die Leiche entkleidet hat. Als er bei Anfang der Untersuchung vernommen wurde, erklärte er, der Rockkragen sey an der linken Seite abgerissen, die zwei obern Knöpfe seyen mit dem Futtertuch ausgerissen, hingegen der Rock durchaus, mit Ausnahme des obern Knopfes, zugeknöpft gewesen. In der Hamacher'schen Assisen-Sitzung änderte derselbe seine frühern Aussagen dahin ab, dafs der Rock zum Theil zugeknöpft gewesen; ob durchaus, könne er eben so wenig sagen, als ob der abgerissene Knopf noch im Knopfloche festgehalten habe. Diese Erklärungen bestätigte Berlyn in der diesmaligen Assisen-Sitzung. — Weder zwischen den Kleidungs-Stücken, noch in den Taschen wurde von den Zeugen etwas Stroh wahrgenommen. In den Taschen fand man weder Pfeife, noch Tabaksdose, oder andere Gegenstände. Der Angabe des Christian Hamacher gemäfs, soll Coenen die Pfeife im Comptoir haben liegen lassen, als er mit ihm und Fonck ins Packhaus gegangen. In Betreff der Tabaksdose, welche Coenen angeblich bei sich geführt hat, eines Schnupftuchs und des Zimmerschlüssels, welcher sich bei Dohmen nicht vorfand, geschah nirgend Erwähnung.

Es ist nun ferner die zu Prüfung des Hamacher'schen Geständnisses aufgestellte Frage zu erörtern: Konnte Coenen unter den gegebenen Umständen am 9. November Abends gegen 11 Uhr getödtet, und erst am 11. nämlichen Monats, Morgens 5 Uhr, dessen Leiche ins Wasser versenkt worden seyn?

In dem Obductions-Berichte wird, Nro. 28, angeführt: „*Der Magen enthielt noch etwas* „*dünnen Speisebrei, der auffallend nach Wildbraten roch, und in welchem man deutlich Salat-* „*blättchen bemerkte.*"

Wenn nun, so zieht der Angeklagte hieraus die Schlufsfolge, erwiesen vorliegt, dafs an dem Abend des 9. Novembers an dem Tische bei Dohmen, wo Coenen sich befand, kein Wildbraten gereicht worden; wenn es sogar erwiesen ist, dafs Coenen kein Fleisch, sondern nur etwas Salat gegessen, so mufs derselbe, da alles dasjenige, was er zu Mittag gespeist haben konnte, am Abend 11 Uhr längst verdaut war, nach seinem Weggehen von Dohmen, und ehe er getödtet worden, an einem dritten Orte noch Speisen zu sich genommen haben. Und diese Schlufsfolge führt dann näher zu der angeblichen Wahrscheinlichkeit, als könne Coenen an dem fraglichen Abend noch das damals von Schumacher in Cöln gehaltene Bordell besucht haben.

Was nun diesen Umstand und die zu erörternde Frage betrifft, ob Coenen in dem Schumacher'schen Hause gemordet worden seyn könne, oder ob es wenigstens wahrscheinlich sey, dafs derselbe auf Veranlassung eines daselbst befindlich gewesenen Mädchens getödtet worden; so beziehe ich mich auf das früher Angeführte, und bemerke hier nur noch, dafs, abgesehen von den äufserst schwankenden und unbestimmten Aussagen der Zeugen hinsichtlich des von Coenen an besagtem Abend bei Dohmen Genossenen, — der im Magen des obducirten Körpers vorhan-

den gewesene Brei, gemäfs ärztlichem Gutachten vom 12. August 1818 und der in der diesmaligen Assisen-Sitzung geäufserten Meinung der Herren Sachverständigen, sehr wohl von Speisen herrühren konnte, welche eine geraume Zeit vor der Nacht, während welcher Coenen verschwunden, genossen worden sind; auch der bei der Obduction des Magens wahrgenommene Geruch nicht nothwendig von Wildbraten herrühren mufste.

In Beziehung auf den Zustand der Taschenuhr, als dieselbe von den Zeugen Dieterich Zimmermann und Gerhard Hasthof bei der Leiche Coenen's gefunden und von Zimmermann aus der Uhrtasche gezogen worden, bekundet Hasthof, dafs damals, wie er glaube, der Stundenzeiger auf 3, und der Minutenzeiger auf 5 gestanden. Die Uhr wurde nun mehreren Personen vorgezeigt, auch das Gehäuse geöffnet, ehe sie dem Staatsprocurator zu Crefeld eingehändigt worden. Dann erst wurde sie dem Uhrmacher Peter Heilmann, der sie vorher mehrmals als Eigenthum Coenen's reparirt hatte, zur Anerkennung vorgezeigt. Heilmann äufserte damals, dafs es auffallend sey, wie die Uhr, beinahe gänzlich aufgezogen, dennoch stille stehe, und zog hieraus die Schlufsfolge, sie müsse kurz nach dem Aufziehen ins Wasser gekommen seyn, und hiedurch plötzlich die Bewegung gestockt haben; diese seine Meinung zu bekräftigen, schien ihm der Umstand geeignet, dafs das Uhrwerk allmählig angefangen, sich in seinen Händen zu bewegen; mithin das Stillstehen nicht einem Fehler am Werke zugeschrieben werden dürfe. — Die Schlufsfolge, die man aus diesen Erörterungen ziehen durfte, war die sehr wichtige, dafs Coenen entweder noch lebend, oder doch dessen Leiche alsbald nach dem Mord ins Wasser versenkt worden seyn müsse. — In der Assisen-Sitzung vom October 1820 wurde nun aber der frühere Besitzer der Uhr, Heinrich Hauser, von welchem Coenen sie eingetauscht hatte, über ihre damalige Eigenschaft vernommen, und bezeugte, sie habe öfters, auch aufgezogen, gestockt. Auch der Zeuge Heilmann äufserte sich damals dahin, dafs es allerdings möglich sey, dafs die fragliche Uhr, obschon aufgezogen, auch aufser dem Wasser habe still stehen können. Diese seine letzte Erklärung bekräftigte der Zeuge Heilmann in der diesmaligen Assisen-Sitzung, so wie auch der Zeuge Heinr. Hauser wiederholt versicherte, die Uhr habe, als er sie noch besessen, auch aufgezogen, öfters stille gestanden. — Es geht nun aber auch aus den Aussagen des in dieser Assise als Zeuge vernommenen Herrn Doctor Riedel hervor, dafs derselbe die Uhr etwas aufgezogen hatte, ehe sie in die Hände des Zeugen Heilmann gekommen.

Christian Hamacher gab noch ferner in seinem Geständnisse an, dafs, als der Mord vollbracht, und die Leiche in ein Fafs gepackt gewesen, er mit Fonck ins Comptoir zurückgegangen sey; dafs derselbe, nachdem er den Hut und die Tabakspfeife Coenen's zu sich genommen, hinausgegangen sey und die Thüre zugezogen habe; nach ungefähr 10 Minuten sey Fonck ohne Hut und Pfeife zurückgekommen.

Nun wurden zwar, gemäfs Erklärung der Polizei-Beamten, alsbald nachdem das Verschwinden Coenen's bekannt gemacht worden war, alle öffentlichen Orte und Strafsen, Brunnen, Wasserleitungen und Kloaken durchsucht; zur Hausuntersuchung bei dem Angeklagten konnte man jedoch damals noch nicht sich veranlafst sehen. In der Folge wurde zwar auch diese Mafsregel in Vollzug gesetzt, hatte indessen damals für die Beweis-Masse gegen den Angeklagten keine Resultate.

Erst nachdem der Angeklagte zum zweiten Mal seine Freiheit wieder erhalten hatte, wurde die Behörde in Kenntnifs gesetzt, dafs nach dem Verschwinden Coenen's der Bäckermeister Severin Engels, dessen Wohnung an die damalige Fonck'sche anstöfst, aus dem, beiden Häusern gemeinschaftlichen und nur den Bewohnern dieser Häuser zugänglichen Brunnen einen Hut gezogen haben solle. Gemäfs dem hierauf zu Protocoll genommenen Zeugnisse des Severin Engels hat nun

dieser im Jahr 1817, zwischen Ostern und Pfingsten, mithin sechs bis sieben Monate nach dem Verschwinden Coenen's, zufällig einen runden, ganz mit Schlamm bedeckten Hut ohne Futtertuch *vom Boden* des Brunnens mit einem Grundeisen heraufgezogen. Der Umstand, daſs man damals den Hut nicht beachtete, veranlaſste, daſs nicht allein derselbe in der Folge nicht mehr vorgezeigt werden konnte; man war auch auſser Stande, besondere Merkmale anzugeben. In der diesmaligen Assisen-Sitzung erklärte jedoch Engels, es sey ein moderner Hut, mit schmalem Rande gewesen.

Der nämliche Zeuge Engels bekundete ferner, daſs nach dem Verschwinden Coenen's Fonck darauf angetragen und bestanden habe, die Thüre des fraglichen Brunnens müsse nach jedesmaligem Gebrauch immer wieder zugeriegelt werden, indem, wie derselbe geäuſsert, das Wasser in der aus dem Brunnen zu der nahe dabei befindlichen Pumpe führenden Röhre gefrieren könne. Gemäſs den frühern Aussagen des Zeugen soll der Angeklagte diese Aufforderung schon im Monat November 1816 gemacht haben; in der diesmaligen Assisen-Sitzung erklärte Engels, es sey dieses kurz vorher geschehen, ehe Fonck Hausarrest erhalten, welcher ihm am 22. December nämlichen Jahrs angesagt worden.

Es ist nun hiebei zu bemerken, daſs die fragliche Anforderung mehrmals gemacht worden, und daſs der Zeuge Heinr. Moll, damals Polizei-Sergeant, erklärt hat, er sey zweimal von Fonck zu Engels geschickt worden, um diesem zu bedeuten, den Brunnen geschlossen zu halten; daſs er, als er das erste Mal bei Engels gewesen, diesen unpäſslich zu Bette getroffen habe, und daſs der Zeuge Engels selbst angibt, in dem Monat November krank gewesen zu seyn.

Es ist ferner zu bemerken, daſs, gemäſs Aussage des Zeugen Friedr. Sartorius, Engels demselben an dem Tage, als Beide vor den damaligen Untersuchungs-Commissarius geladen wurden, also im December 1820, alles dasjenige eröffnet haben soll, was derselbe später als Zeuge ausgesagt; wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daſs Engels dem Zeugen Sartorius geäuſsert haben soll, der fragliche Hut sey zerschnitten gewesen, und daſs der nämliche Engels, als Zeuge vernommen, erklärt hat, der Hut sey nicht zerschnitten gewesen. — In der Assise wollte derselbe dieses Umstandes sich nicht mehr erinnern.

Ob übrigens, so wie angegeben wurde, der Zeuge Engels dem Kaufmann Leyden in Cöln gesagt, er habe keinen Hut im Brunnen gefunden, konnte nicht ausgemittelt werden, weil von diesem Umstand erst in der Assise Erwähnung geschehen, als gesagter Engels entlassen und nach Cöln zurückgereist war.

Engels sagte nun noch ferner aus, daſs um die nämliche Zeit, als Fonck ihn aufgefordert, die Brunnenthüre geschlossen zu halten, er eines Tages denselben an dem fraglichen Brunnen stehen, und gesehen habe, wie er hinein geschaut. Während der 9 Jahre, welche er zu jener Zeit das Haus neben dem Fonck'schen bewohnt gehabt, sey das Wasser in dem fraglichen Brunnen jederzeit hell und rein gewesen. In der Folge aber hätten ihm seine Arbeiter mehrmals gesagt, das Brunnenwasser sey trübe. Er habe jetzt das nöthige Wasser zum Hausgebrauch auswärts holen lassen, und nur zum Brodbacken habe man sich des Wassers aus dem Brunnen bedient.

Der Zeuge Andreas Breier, damals Bäckergeselle bei Engels, bekräftigte diese letzte Erklärung mit dem Zusatze, daſs zuweilen weniger Wasser als gewöhnlich in dem Brunnen sich befunden, und alsdann, wenn öfters hintereinander geschöpft worden, das Wasser sich getrübt habe. Eine auffallende Farbe habe er an dem Wasser nicht wahrgenommen.

Nach der weitern Erklärung des Zeugen Engels, soll ihm zu Ende des Jahrs 1818 oder im Anfange 1819 von Heinr. Claren, Handlungsdiener beim Kaufmann Jansen, der Vorschlag gemacht worden seyn, das von ihm bewohnte Haus zu verkaufen; und als er (Engels) hierauf geäuſsert,

wie er nicht Eigenthümer desselben sey, habe der nämliche ihn ersucht, den Brunnen zu schliessen.

Der Zeuge Heinr. Claren bestätigt nun auch diese Angabe des Engels im allgemeinen, mit der Erläuterung jedoch, dass auf die Beschwerdeführung Fonck's über das anhaltende Wasserschöpfen aus dem Brunnen von Seiten Engels, wodurch die mit diesem Brunnen in Berührung stehende Pumpe im Fonck'schen Hofe öfters beschädigt werde, er (Claren) aus Auftrag des Kaufmanns Jansen, der die Geschäfte des abwesenden Eigenthümers vom Fonck'schen Hause besorge, in Begleitung des Pumpenmachers Arweiler zu Engels gegangen sey, um die Oertlichkeit zu untersuchen; und bei dieser Gelegenheit habe er wirklich die Ehefrau Engels gefragt, ob ihr Haus käuflich zu erhalten sey, oder ob sie eher einwilligen wolle, dass ihnen eine Pumpe ins Backhaus gesetzt werde; wogegen sie dann das Höfchen, worin der Brunnen steht, an den Eigenthümer des von Fonck bewohnten Hauses gegen Entschädigung abtreten müsste. In diesem Falle, setzt der Zeuge hinzu, würde die in dem Fonck'schen Hofe befindliche Pumpe auf den Brunnen unmittelbar gesetzt, und auf diese Art der Vesanlassung der Klagen begegnet, vorzüglich dann auch das Zufrieren der Pumpenröhre, welches gewöhnlich im Winter eingetreten, verhindert worden seyn.

Mehrere Zeugen wurden nun noch über den nämlichen Gegenstand vernommen, und eine Untersuchung des Brunnens von Amtswegen verordnet. Aus den Zeugen-Aussagen ergibt sich, dass im Jahr 1817, oder 1818, täglich eine Flasche oder ein Krug mit Trinkwasser für den Fonck'schen Tisch in einem Nachbarshause genommen worden, weil, wie Elisab. Arweiler, damals Dienstmagd bei Fonck, versichert, das Brunnenwasser öfters trübe gewesen sey. Dass indessen auch in spätern Zeiten dieses öfters der Fall gewesen, und vom Steigen des Rheines herzurühren scheine, ist bekundet worden.

Die in der Folge auf möglichst umsichtige Art, unter Aufsicht eines Polizei-Sergeanten und in Gegenwart eines Beauftragten von Seiten des Angeklagten, bewirkte Reinigung des fraglichen Brunnens hat, ausser zwei Schlüsseln, einem Gewichtstein, einer Brunnenrolle mit Kette, zwei Lampen und drei Steinen, von welchen der eine circa 10, der andere 150 Pfund, und der dritte 7—8 Zentner an Gewicht haben soll, nichts zu Tage befördert, was einige Aufmerksamkeit hätte auf sich ziehen können. Die beiden Schlüssel wurden weder von den Anverwandten Coenen's, noch von dem Gastwirthe Dohmen anerkannt. Die Lampen wurden von Severin Engels als sein Eigenthum reclamirt. Die drei Steine sowohl als die Rolle und der Gewichtstein wurden von keinem der hierüber vernommenen Zeugen, und vorzüglich die fraglichen Steine nicht als solche anerkannt, die vormals in dem zur Fonck'schen Wohnung gehörigen Hofe wahrgenommen worden wären. Der Zeuge Severin Engels versicherte, dass seit den neun Jahren, während deren er das Haus neben dem Fonck'schen bewohnt, von seiner Seite weder Steine noch Rolle, Kette oder Gewichtstein in den Brunnen befördert worden seyen.

Einem am 16. April 1821 von zwei Sachverständigen abgegebenen und in der Assisen-Sitzung bekräftigten Gutachten zufolge, soll nun aber die ganze in dem Brunnen bei dessen Reinigung vorgefundene Masse von Schlamm, Kies, Grund, Steinen und verschiedenartigem Unrath, mit Bezugnahme auf die sehr grosse Quantität dieser Masse, und den Umstand, dass dieselbe mit Inbegriff der drei Steine fünf verschiedenartige Schichten im Brunnen gebildet habe, nicht zufällig und durch einen langen Zeitverlauf entstanden seyn können. Dieses sey nun, behaupten die Sachverständigen, ganz vorzüglich und bestimmt mit der obern Sandlage der Fall, welche absichtlich in den Brunnen geschüttet worden seyn müsse. Die zweite Lage, bestehend aus Schlamm, habe sich wohl auf natürliche Weise, jedoch nur während des Verlaufs von 2—3 Jahren

bilden können. Bestimmt sey die dritte vorgefundene Lage, nämlich die drei Steine, nicht zufällig entstanden.

Der Umstand, dafs unter der ersten Lage von Sand und Kies eine Lampe gelegen, welche nach Aussage des Zeugen Severin Engels im Winter 1817 in den Brunnen gefallen seyn soll, wird Ihnen, meine Herren, noch erinnerlich seyn, und es wäre überflüssig, zu erwähnen, dafs die Steine früher, der Kies und Sand aber später, nachdem nämlich die Lampe schon im Brunnen gelegen, in denselben befördert worden zu seyn scheinen.

In Beziehung auf diesen Gegenstand bemerke ich nun noch, dafs, nach der Aussage des Herrn Polizei-Raths Guisez, einige Zeit nach Coenen's Verschwinden, im Monat December 1816 mehrere Karren Sand in den Fonck'schen Hof gefahren worden seyn sollen; und bringe dann auch die Erklärung des Zeugen Engels in Erinnerung, dafs, als an der Ausleerung des Brunnens gearbeitet worden, der Kaufmann Foveaux eines Morgens zu ihm gekommen sey und sich erkundigt habe, ob er (Engels) wirklich einen Hut im Brunnen gefunden, ob es ein runder Hut, grob oder fein, von schmalem oder breitem Rande, ob der Rand eingefafst gewesen, und ob der Hut geschwommen habe. Gemäfs des Zeugen fernerer Angabe soll dann noch Kaufmann Foveaux hinzugesetzt haben, wie er sich erinnere, dafs einem Hausknecht des Angeklagten ein Hut entkommen sey.

Dann müssen hier auch noch die Erklärungen des Baumeisters Leisten und mehrerer abgehörter Arbeitsleute erwähnt werden, zufolge welcher Kaufmann Foveaux sowohl, als sein Sohn Franz Foveaux, welche abwechselnd immer bei der Reinigung des Brunnens gegenwärtig gewesen, den Arbeitern mehrmals Bier, Branntwein, auch einige Groschen Geld gegeben; dafs jedoch, wie Baumeister Leisten versichert, alle diese Arbeiter erprobte rechtliche Leute seyn sollen, und zufolge derselben in der Assisen-Sitzung abgegebener Erklärung diese kleinen Geschenke ihnen gegeben worden, damit sie um so fleifsiger die Arbeit befördern möchten.

Endlich mufs dann mit dem Umstand, dafs Severin Engels einen Hut *ohne Futter* aus dem Brunnen gezogen haben will, in Verbindung gesetzt werden, dafs mehrere Zeugen, die mit Wilhelm Coenen vorzüglich Umgang gehabt, in der Assisen-Sitzung erklärt haben, dafs derselbe gewöhnlich seinen Namen in den Hüten, welche er trug, eingeschrieben, und dafs der Zeuge Wilhelm Hunzinger, Schwager von Coenen, bestimmt angegeben, in dem Hute, welchen Coenen zu der fraglichen Zeit getragen, sey dessen Name, auf einem Kartenblatt gedruckt, angeheftet gewesen.

Das Experiment, welches Herr Vertheidiger Aldenhoven in obiger Beziehung vorzunehmen, sich veranlafst gefunden haben will, wird Ihnen, meine Herren, noch erinnerlich beiwohnen.

Eine fernere, und zwar die letzte mit Bezug auf das Geständnifs Hamacher's zu prüfende Frage ist: ob aus den Verhandlungen sich Gründe der Art herausstellen, um annehmen zu dürfen, dafs Coenen, aus irgend einem Motive, noch am 9. November, Abends halb 11 Uhr sich in der Wohnung des Angeklagten befunden haben könne?

In der nothwendigen Unterstellung, dafs die Möglichkeit einer hiebei stattgehabten physischen Gewalt nicht Gegenstand der Beurtheilung seyn könne, dürften sich nun, mit Bezugnahme auf die nicht beschränkte Willens-Freiheit Coenen's, nur zwei Fälle darstellen, welche dessen nächtlichen Besuch hätten veranlassen können. Coenen konnte nämlich etwas bei Fonck aus Vergessenheit zurückgelassen haben, auf dessen Rückerhaltung er viel Werth setzte, und wovon er ungerne den Angeklagten auch nur augenblicklich im Besitze sah; oder er hatte mit diesem eine Zusammenkunft verabredet, welche noch *vor* dem, auf den folgenden Tag ausgesetzten, definitiven Abschlufs

des besprochenen Vergleiches Statt haben sollte. Der erste Fall scheint nun, auch abgesehen von allen übrigen Berücksichtigungen, die ihn als höchst unwahrscheinlich darstellen dürften, durchaus nicht in Verbindung zu setzen mit der frühern Erklärung Hamacher's, Fonck habe ihn schon am Nachmittage des 9. Nov. für den Abend zurück bestellt.

Zu Beurtheilung der zweiten Voraussetzung, daſs nämlich Fonck mit Coenen eine Zusammenkunft verabredet, sind nun wieder die gegenseitigen Verhältnisse und die Persönlichkeit Coenen's, sodann auch folgende Umstände zu berücksichtigen. Coenen hatte schon früher gegen mehrere Personen geäuſsert, daſs Fonck ihn zu gewinnen suche. Dem Kaufmann Büschgens sagte er am 7. Nov., Fonck habe ihm Antheil an dem Geschäfte angeboten, er (Coenen) aber dieses Erbieten *bis nach beendigter Berechnung* abgelehnt. Diese Erklärung schlieſst nun die Möglichkeit nicht aus, daſs Coenen in der Folge, nämlich nach beendigtem Geschäfte, des Angeklagten Antrag angenommen haben würde. Hahnenbein gab in seinen Verhören die Erklärung zu Protocoll, daſs er von Coenen selbst vernommen, Fonck habe ihm Antheil am Geschäfte und Geld angeboten.

Der Angeklagte behauptet nun zwar, auf keine Art den Coenen für sich zu gewinnen gesucht, jedoch demselben einen guten Gehalt und Antheil an dem Geschäfte angeboten zu haben, wenn er über sich nehmen wolle, in Crefeld den Schröder auf rechtem Wege zu halten.

Aber auch von Seiten Schröder's scheint Coenen Zusicherungen erhalten zu haben, so wie dieses aus den zu Protocoll gegebenen Erklärungen des Ersten hervorgeht, daſs er, nach beendigtem Rechnungsgeschäfte mit Fonck, den Coenen als Buchhalter mit einem Gehalt von 100 Louisd'or angenommen haben würde; aus welchem Umstand sich denn zu ergeben scheint, daſs Coenen, auch abgesehen von dessen anerkannten Kenntnissen in seinem Fache, nicht, durch Besorgnisse für die Zukunft in eine abhängige Lage versetzt, sich zu einem unredlichen Betragen hätte geneigt finden lassen können.

Von einer andern Seite darf nun aber auch nicht unbemerkt gelassen werden, daſs nach der Erklärung Hahnenbein's erst am Tage nach dem besprochenen Vergleich *darüber* zwischen Schröder und Fonck hätte entschieden werden sollen, wer von ihnen in die Zukunft das Geschäft, ausschlieſslich des Andern, fortsetzen solle; mithin selbst die Existenz Schröder's, dessen zerrüttete Finanzumstände auch wahrscheinlich damals schon in Crefeld bekannt waren, nicht gesichert vorlag, und Coenen von ihm nicht viel erwarten durfte.— Mit allen diesen Bemerkungen kann nun auch in Verbindung gesetzt werden, daſs Coenen am 9. November zweimal Gelegenheit gehabt, mit Fonck *allein* zu sprechen; nämlich, als er vor Tisch aus Auftrag Schröder's bei demselben gewesen, um ihn zu einer Berathung einzuladen; dann am nämlichen Tage, als er gegen Abend mit dem Angeklagten Arm in Arm, unter dem nämlichen Regenschirm, aus dem Berlip'schen Hofe nach Fonck's Wohnung gegangen, und Schröder mit Hahnenbein ihnen in einiger Entfernung gefolgt sind. An welchen Umstand sich dann noch ferner anreiht, daſs Hahnenbein nach der Conferenz noch bei Fonck zurückgeblieben, dann, gegen seine Gewohnheit, zu Dohmen gegangen, wo er, nach Aussage Schröder's, sich einige Zeit mit Coenen besonders unterhalten, wie der Zeuge Otto Wiedemann angibt, mit Letztem am Fenster gesprochen haben soll, und dann von demselben nach 10 Uhr des Abends begleitet worden.

Gemäſs der von dem verstorbenen Hahnenbein abgegebenen Erklärung soll, wie wir früher gehört haben, Coenen denselben auf der Mitte des Alten Markts wieder verlassen haben. Von Bedeutung scheinen indessen in dieser Beziehung die Aussagen des am 6. und 11. März dieses Jahrs von dem Assisen-Präsidenten vernommenen Zeugen Heinr. Schlaeger, welche Aussagen derselbe vor Ihnen, meine Herren, wahrbehalten und wiederholt hat. Dieser Zeuge erklärte nämlich, daſs er im November 1816, an einem Samstage, Abends nach 10 Uhr, zwei Herren über

den Alten Markt gehen gesehen, von welchen er den Einen an dessen Stimme für den jetzt verlebten Hahnenbein erkannt habe. Diese beiden Herren seyen miteinander bis zu dem am Ende des Alten Markts gelegenen Hause Hahnenbein's gegangen, hätten hier noch etwas gesprochen, und er habe dann vernommen, wie der ihm fremde Herr gesagt: „Gute Nacht, Hahnenbein! schlaf wohl, bis morgen!" Hahnenbein habe erwiedert: „Gute Nacht!" und dabei einen ihm (Zeugen) unbekannten Namen ausgesprochen. Er (Zeuge) habe hierauf die Hausthüre bei Hahnenbein schliefsen gehört, und gesehen, wie der Fremde quer die Hühnergasse vorbei, in der Richtung zur Lindgasse gegangen. In dieser Richtung habe der Fremde auch zur Castellstrafse gelangen können.

Und wirklich führt der Weg, welchen, wie Schlaeger angibt, der fremde Herr an dem fraglichen Abend genommen haben soll, so wie die den Acten beiliegende und Ihnen, meine Herren, während der Verhandlungen vorgezeigte Charte ausweiset, wohl zur Lindgasse, jedoch auch, wenn man sich früher rechts dreht, zur Castellstrafse, die dann ferner über den Heumarkt zur Follerstrafse, mithin zum ehemaligen Fonck'schen Hause führt.

Zwar kann man von der von dem Zeugen Heinrich Schlaeger angegebenen Stelle, nämlich von der vormaligen Wohnung des verlebten Hahnenbein, um zu gesagtem Fonck'schen Hause zu gelangen, einen etwas kürzern Weg (über den sogenannten Steinweg) einschlagen; zu bemerken ist jedoch, dafs dem Coenen, einem Fremdling in Cöln, wohl vorzüglich nur die Strafsen bekannt gewesen seyn dürften, die ihn täglich aus seiner Wohnung (dem Dohmen'schen Gasthause) nach dem Hause des Angeklagten führten; nämlich über den Alten Markt in gerader Richtung nach der Castellstrafse, und von hier zum Heumarkte. Dafs die von dem angeblich vom Zeugen Schlaeger gesehenen Fremden ausgesprochenen Worte die nämlichen sind, welche auch nach Aussage Hahnenbein's Coenen, als er ihn an dem fraglichen Abend verlassen, gesprochen haben soll, werden Sie, meine Herren, nicht unbemerkt gelassen haben.

Wohl dürfte indessen ein nächtlicher Besuch Coenen's bei Fonck, in der Lage, in welcher er sich zu diesem befand, und in seiner Stellung zu Schröder, mit seinen Pflichten als rechtlicher Mann schwer zu vereinbaren seyn, wenn Coenen nicht den ihm ertheilten Auftrag als beendigt angesehen haben sollte. Als redlichen Mann schildern ihn aber alle seine Freunde, wenn sie sich so ausdrücken: „Herzensgüte und strenge Rechtlichkeit, verpaart mit seltener Festigkeit, „waren die Grundzüge seines Characters; er war fröhlich, und von reinen Sitten."

Auch erklärte Schröder, dafs ihm die Stimmung Coenen's nach der stattgehabten Conferenz bei Fonck die nämliche geschienen, wie vorher; nämlich die eines Mannes, der sich seines Committenten mit Wärme angenommen. Dieses habe Coenen noch unzweideutig in der Conferenz selbst gegen Fonck bewiesen. „Hätte," so äufserte sich Schröder, „Fonck den Coenen auf den „Abend zu einer Unterredung eingeladen, so würde Coenen mir hieraus kein Geheimnifs ge- „macht haben."

Auf diese wenigen, aus den Verhandlungen gezogenen Bemerkungen sehe ich mich verpflichtet, meinen Vortrag hinsichtlich des letzten durch des Hamacher Geständnifs veranlafsten Untersuchungs-Punktes zu beschränken, hierbei auf ihren rechtlichen, durch Menschenkenntnifs und Lebenserfahrung unterstützten Sinn für's Wahre mit Zuversicht vertrauend. Vorherrschende Neigung und Liebe zu Wahrheit und Recht wird Sie, meine Herren, zu einer richtigen Ansicht der Sache leiten, ohne den Glauben an die Würde eines Unglücklichen zu verlieren, für dessen Treue und Redlichkeit das reine Andenken, in welchem er immer fortlebt, zu bürgen scheint.

Jetzt, meine Herren, nachdem wir das zu drei verschiedenen Malen von Christian Hamacher abgelegte Geständnifs in allen seinen Theilen zergliedert, mit Gründen, geschöpft aus den be-

treffenden Zeugen-Aussagen, den bekundeten Oertlichkeiten und allen aus den Verhandlungen sich ergebenden und einfliefsenden Umständen, beleuchtet und erörtert haben, — jetzt nähern wir uns einem Untersuchungs-Gegenstande, den ich gerne, in gänzlichem Vertrauen auf ihren durchgreifenden kräftigen Sinn für's Wahre, unberührt ihrer Würdigung überlassen möchte, wenn er nicht, so wie jeder andere Theil der Verhandlung, meine Pflicht in Anspruch nähme, Sie auf alle vorliegenden Beweise und Vertheidigungsgründe aufmerksam zu machen.

Es ist nämlich der von Christian Hamacher zu Protocoll gegebene Widerruf seines Geständnisses. Wenn ich hiebei alles von Hamacher als Thatsache Angegebene zu berühren mich veranlafst sehen mufs, so möge dieses als Darstellung der Procefs-Geschichte, der bei der frühern Untersuchung wahrgenommenen Maafsregeln, angesehen und beachtet werden. Und wenn die Stellung des Präsidenten ihm schon im allgemeinen die Pflicht auflegt, eigene Ansichten nicht an Tag zu legen, so steht der jetzt zu erörternde Gegenstand in so zarter Berührung mit der Selbstwürdigung des Beamten, dafs er umsichtig vermeiden mufs, sich durch dieses Selbstgefühl, als Maafsstab einer Beurtheilung der Sache, nicht beherrschen zu lassen.

In dem wohlthuenden Bewufstseyn seiner immer regen Thätigkeit zu Erfüllung seiner Amtspflichten; in dem Zeugnisse seines unbestechbaren Gewissens, dafs keine mögliche Berücksichtigung, kein anscheinend rechtfertigender Grund seine Abweichung vom gesetzlichen Pfade, von dem Wege des Rechtlichen bewirken könne; in dem Zutrauen auf seine Selbstständigkeit, dem Bewufstseyn, nie anders, als durch gesetzliche Mittel den rechtlichen Zweck zu verfolgen; und dann in dem innigst werthen und belohnenden Zutrauen seiner Mitbürger, findet der Beamte Entschädigung für Aufopferungen mancher Art, die ihm sein Amtsberuf auflegt, — immer neue Kräfte, die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Diesen Lohn, seine innere Ruhe und Selbstzufriedenheit, Nebenrücksichten und Leidenschaften zu opfern, kann der Beamte nicht vermuthet werden; er darf es um so weniger, als seine Stellung von dem Allerhöchsten Zutrauen des Monarchen zeugt. Dafs daher in allen Fällen, wo das amtliche Verfahren angefeindet wird, nur die sprechendsten Beweise die rechtliche Vermuthung schwächen oder zerstören dürfen, unterliegt keinem Zweifel.

Hamacher behauptet nun, das von ihm unterm 16. April 1817 abgelegte, dann am 7., 9. und 19. Mai nämlichen Jahres wiederholte und bestätigte Geständnifs müsse als Ausflufs einer physisch und moralisch einwirkenden amtlichen Gewalt angesehen und beurtheilt werden. Sogleich nach seiner Verhaftnehmung, so erklärte Christian Hamacher, sey er in ein enges, finstres und kaltes Gefängnifs gesperrt, der Aufsicht eines Sträflings, des Andreas Esser, übergeben und aus aller Berührung mit andern Personen gesetzt worden. Nicht allein sey er jetzt aufser Stande gewesen, seine frühere Bedürfnisse, vorzüglich geistige Getränke, zu befriedigen; auch die gewöhnliche Gefangenenkost sey ihm zuweilen ganz, bald auch nur zum Theil entzogen worden. In dieser Lage immer zunehmender Leiden habe nun Andreas Esser mittelst verrätherischer Kunstgriffe sein Zutrauen erschlichen und unter dem Vorwand, ihm mit Rath beizustehen, mifsbraucht. Auf diese Art verleitet, habe er schon in der ersten Zeit seiner Verhaftung dem Esser mehrere Zettelchen, an verschiedene Personen gerichtet, zur Besorgung anvertraut. Durch alle diese Schreiben habe er bezweckt, Zeugen aufzufinden, die sich in Wahrheit erinnern dürften, ihn am Abend des 9. Novembers gesehen zu haben. In der Folge habe ihm der nämliche Andreas Esser gesagt, wie seine (des Hamacher) Ehefrau ihm eröffnet habe, dafs Kaufmann Foveaux 4000 Rthlr. für den Fall angeboten, dafs er (Hamacher) den Mord allein auf sich nehmen wolle. Er habe der Angabe Glauben geschenkt, und sich bewogen gefunden, die Gesinnungen seiner Frau

über diesen Antrag zu erforschen. Dieses sey nun in einem Schreiben geschehen, welches er dem Andreas Esser zur Besorgung zugestellt. Der Inhalt dieses bei den Acten liegenden Briefes ist schon früher mitgetheilt worden. Er fängt so an: „Was glaubst du wohl? — hast du lieber Geld, oder mich? oder meine und deine „Ehre?"

Mit dieser Erklärung Hamacher's kann nun schon hier in Verbindung gesetzt werden jene des Arresthausverwalters Jos. Fromm und dessen Gehülfen v. Lammertz. Fromm bekundet, dafs Gerard Ulrich während seiner Verhaftung ihm eines Tages vertraut habe, wie er zur Zeit, als er noch im städtischen Depot gesessen, von Andreas Esser überredet worden sey, dem Hamacher zu schreiben, dafs Kaufmann Foveaux ihm 4000 Rthlr. geben wolle, wenn er sich dazu verstehe, den Mord auf sich allein zu nehmen. Der Zeuge v. Lammertz erklärte, dafs Hamacher ihm gesagt, wie Esser ihm erzählt, Foveaux habe seiner (des Hamacher) Ehefrau 4000 Rthlr. versprochen, wenn er (Hamacher) sich für den Mörder Coenen's hinstellen wolle; und v. Lammertz setzt hinzu, dafs es ihm geschienen, als habe Hamacher die Sache als wahr angenommen.

Es mufs nun hiebei nicht unbemerkt bleiben, dafs auch in der diesmaligen Assisen-Sitzung Hamacher geäufsert hat, er habe wirklich geglaubt, Hr. Foveaux habe ihm die 4000 Rthlr. anbieten lassen, und hieraus vermuthet, dafs Fonck von dem Morde wisse.

In der Folge, so erklärte Hamacher ferner, habe Esser ihn unterrichtet, wie er sein Geständnifs der That einrichten könne; und so sey er durch diesen Menschen, seinen einzigen Gesellschafter, zu den fernern Ereignissen allmählig vorbereitet und verleitet worden. — Zugleich mit der Bestellung des angeführten Briefchens an seine Frau, habe er den Herrn v. Sandt zu sich bitten lassen, der dann auch, und zwar damals für's erste Mal, zu ihm gekommen sey. Dies sey jedoch länger als einen Monat vor dem 16. April, dem Tage seines ersten Geständnisses, geschehen. Herr von Sandt habe nun bei diesem ersten Besuche sogleich angefangen, von der Mordthat zu sprechen; und er (Hamacher) erinnere sich noch, damals unter anderm geäufsert zu haben, wie er wünsche, den Fonck nie gekannt zu haben, indem er dann nicht in Verdacht gerathen seyn würde. Am folgenden Abend sey Herr von Sandt ungerufen wiedergekommen. Er (Hamacher) sey nun in der Folge an mehreren Abenden aus dem Kerker geholt und in ein unteres Zimmer des Arresthaus-Verwalters geführt worden. Hier habe er dann den Herrn General-Advocaten getroffen, der sich mit ihm über die angebliche Mordthat in ein Gespräch eingelassen. Es seyen bei dieser Gelegenheit jedesmal einige Flaschen Wein, und zwar an jedem der ersten Abende zwei, am dritten Abend aber drei Flaschen getrunken worden. Auch habe Herr v. Sandt an einem Abend, aufser dem Weine, einen Schoppen Franzbranntwein holen lassen. An diesen Abenden habe nun Herr v. Sandt gesucht, ihn gegen Fonck aufzubringen, indem er, so wie früher schon Esser ihm mehrmals geäufsert hatte, ihm bedeutet, wie Fonck ihn als einen Dieb seiner Liqueurs erkläre, und von seiner Frau übel spreche. Auch habe ihm Herr v. Sandt einen Brief, angeblich von Fonck geschrieben, vorgezeigt und gesagt, es stehe in diesem Briefe, dafs seine (des Hamacher) Frau ein schlechtes Weib sey und verhaftet werden müsse. Ein anderes Mal habe Herr v. Sandt ihn so angeredet: „Nun Hamacher, wisset ihr nichts Näheres anzugeben? Fonck will nichts von dem Ding wissen;" und dann hinzugesetzt, er sey bei Fonck gewesen, der sehr gegen ihn (Hamacher) schimpfe. Er glaube, hierauf erwiedert zu haben: „Ihr Gnaden, *Sie wissen ja auch, dafs das nicht wahr ist; Fonck hat Recht, wenn er darüber schimpft!*" Dann habe Herr v. Sandt ihm bedeutet, wie die Lage der Sache es unmöglich mache, dafs er ganz ohne Strafe wegkomme, indem mehrere Zeugen, sogar seine Frau, gegen ihn aufgetreten seyen. Herr v, Sandt habe ihm hierbei seine Beihülfe versprochen und erklärt, er würde mitgehen nach

Aachen, welches zu seinem amtlichen Bezirk gehöre; die Geschwornen, welche dort zusammentreten sollten, seyen aus der Gegend von Crefeld zu Hause und nicht gut für Fonck gesinnt. Dann habe Herr v. Sandt hinzugesetzt: „So müssen wir es machen; sonst müſst Ihr vielleicht ein, auch zwei Jahre Arrest haben, welche Euch nicht gerechnet werden; — wenn ihm (Hamacher) dann auch eine schwere Strafe zuerkannt werde, so könne er (v. Sandt) ihm immer die Gnade des Monarchen erwirken. Herr v. Sandt habe ihm auch versprochen, daſs, wenn sie die Sache fertig brächten, er (Hamacher) ein schönes Zimmer erhalten, auch seine Frau und Kind zu ihm gelassen würden. Auf diese Art sey er nun verleitet worden, sich auf eine gemeinschaftliche Berathung einzulassen. Rache gegen Fonck, der ihn angeblich verläumdet hatte; der sehr üble Kerker und die schlechte Nahrung hätten hierzu beigetragen, und ihn sogar bewogen, bei dem zweiten Besuche des Herrn v. Sandt aus eigenem Antriebe zu sagen, Fonck habe ihn angesprochen, mit den Worten: „Der Coenen muſs aus der Welt; der Kerl ruinirt mich." — Endlich habe er sich dann auch überreden lassen, die gegen den Herrn v. Sandt immer als unwahr betheuerten Erklärungen vor dem Untersuchungs-Commissarius Herrn Appellations-Rath Efferz zu wiederholen, der dann sein Geständniſs wörtlich zu Protocoll genommen habe.

Die auſsergerichtlichen Geständnisse sollen nun, gemäſs Erklärung des Herrn General-Advocaten v. Sandt, schon am 10., 12., 14. und 15. März 1817 abgegeben, auch unmittelbar darauf dem Untersuchungs-Commissarius mitgetheilt worden seyn. Sie wurden indessen, wie wir früher schon bemerkt, erst am 16. April nämlichen Jahrs gerichtlich protocollirt.

Als Beweis eines erzwungenen und vorher „einstudirten" Geständnisses glaubt nun Christian Hamacher ein Schreiben anführen zu dürfen, welches er dem Herrn v. Sandt vor dem 16. April zugesendet, und welches dieser gerade am Tage des ersten gerichtlichen Geständnisses dem Untersuchungs-Commissarius Herrn Efferz habe zustellen lassen. Dieses, früher schon verlesene, Schreiben fängt nämlich so an: „*Sie wissen ja meine ganze Sache, das Verhältniſs, — ich sitze wie ein Menschenmörder, der ich doch nicht bin*" etc. etc.

Was wollte Hamacher durch diese Aeuſserungen andeuten? *Ehe er* den Brief geschrieben, soll er auſsergerichtlich seine Mithülfe zum Morde bekannt haben. *Nach dem Schreiben* gestand er seine Theilnahme an dem Verbrechen vor dem Untersuchungs-Commissar; und in der Mitte dieser Geständnisse liegt die Aeuſserung, *er sey kein Menschenmörder, — Herr von Sandt wisse ja die ganze Sache!* und diese Aeuſserung gerade an die nämliche Person gerichtet, welcher er das Geständniſs abgelegt haben soll! Wollte Hamacher sagen, Herr von Sandt wisse ja, daſs er nicht Urheber des Mordes sey; daſs er nur als Werkzeug zu Vollendung der That beigewirkt habe? oder wollte er zu erkennen geben, er sey der Theilnahme an dem Morde durchaus nicht schuldig?

Wie sehr gerechtfertigt erscheint hier der Wunsch, die Untersuchung möge eine, *nur vor dem Widerruf* zu bewirken gewesene, Aufklärung hierüber ertheilt haben!

Die Möglichkeit, daſs Hamacher sich nicht schuldig des Verbrechens geglaubt, dürfte nun vielleicht so glaubt die Staatsbehörde, darin aufgefunden werden, daſs er, immer mit Beziehung auf sein Geständniſs, den Mord nicht vorher mit Fonck verabredet, und nur dem Coenen die Kehle zugedrückt haben wollte, damit dieser, schon tödlich verwundet, nicht schreien möge.

Hamacher erklärt nun ferner, zwar sey sein Widerruf erst unterm 26. Aug. 1817, mithin 5 Monate nach seinem ersten gerichtlichen Geständnisse, zu Protocoll genommen worden; er habe jedoch schon am 22. April, mithin wenige Tage nach dem abgelegten Geständnisse, bei Veranlassung eines Besuches vom Herrn Caplan Geistmann, diesem eröffnet, daſs Fonck ein falsches Zeugniſs gegen ihn (Hamacher), so wie *er* ein ähnliches Zeugniſs gegen Fonck abgelegt habe.

Worauf dann der Geistliche ihm bedeutet, wie er wohl hinsichtlich der Mordthat, nie aber in Betreff des falschen Zeugnisses absolvirt werden könne.

Obschon, sagt nun Hamacher, die erwähnte Aeufserung des Herrn Caplans, so wie die Furcht, auf diese Art ferner nicht in der Welt bestehen zu können, ihn zu einem Widerrufe bewogen, so habe er dennoch in der Folge das Geständnifs vor dem Untersuchungs-Commissar noch zweimal wiederholt, und zwar aus Furcht, Herr von Sandt würde ihm einen Widerruf übel deuten.

Hamacher erklärte ferner, immer in der Absicht, zu bewähren, dafs lange vor dem am 26. Aug. 1817 protocollirten Widerruf er sein Geständnifs schon zurückgenommen habe: Eines Abends, als Herr Appellations-Rath Efferz in Begleitung des Gerichtsschreibers zu ihm gekommen, habe er demselben sogleich geäufsert, er könne nicht zur Beichte zugelassen werden, weil er unwahre Angaben zu Protocoll gegeben. Hierüber habe Herr Efferz ihn hart angelassen und erklärt, er würde Herrn von Sandt rufen lassen. Noch am nämlichen Tage sey er (Hamacher) dem Hrn. v. Sandt vorgestellt worden, und habe sodann demselben bedeutet, wie er (Herr von Sandt) wohl wisse, dafs alles Angegebene unwahr sey. Was hierauf nun weiter vorgegangen, erinnere er sich nicht mehr, indem er zu der fraglichen Zeit zu sehr in Schrecken versetzt gewesen sey.

In einem spätern Verhör, vom 4. Februar 1819, erzählte Hamacher den nämlichen Vorgang, nicht aber auf ganz ähnliche Art, indem er jetzt angab, nicht an dem Abend, als er dem Hrn. Efferz erklärt, er könne nicht zum Beichten kommen, weil er falsche Aussagen gemacht, sey auch Herr von Sandt noch ins Arresthaus gekommen, sondern erst am folgenden Tage sey Hr. Efferz in Begleitung des Herrn von Sandt und des Gerichtsschreibers wieder erschienen, und jetzt habe er nun das Geständnifs vom 16. April, aus Furcht vor Herrn von Sandt, das erste Mal wiederholt. An dem Tage, als er das Geständnifs zum dritten Mal abgegeben, habe er am Morgen dem Herrn Efferz ein Briefchen geschrieben. Er erinnere sich, damals während des Verhörs mit Herrn von Sandt leise davon gesprochen zu haben, wie sie beide das Geständnifs abgeredet hätten. Ob *bei dieser Veranlassung* er (Hamacher) in Folge ihm gemachter Vorstellungen sich gegen Hrn. v. Sandt dahin geäufsert: „*nun, so wollen wir es dabei lassen*," besinne er sich nicht mehr; wohl aber erinnere er sich, dafs er wirklich eines Tages, in Gegenwart des Herrn Efferz und auf Vorstellungen von Seiten des Hrn. v. Sandt, die bezeichneten Worte: „*nun, so wollen wir es dabei lassen*," gesprochen habe.

Ferner erklärt nun Hamacher: Er habe am 2. Juni 1817 dem Untersuchungs-Commissar Hrn. Efferz ein Schreiben zustellen lassen, worin er, indem er alle Umstände angegeben, wie das Geständnifs mit Hrn. v. Sandt abgeredet worden sey, dasselbe widerrufen habe. Der Gehülfe des Arresthaus-Verwalters, Gottfried v. Lammertz, habe die Bestellung dieses, auf einen gefaltenen halben Bogen geschriebenen Briefes übernommen, über dessen Inhalt ihn jedoch Hr. Efferz nie zu Rede gestellt habe. Am 11. Juni aber sey Hr. v. Sandt zu ihm gekommen, habe ihn so angeredet: „*Was habt Ihr wieder angefangen? Wollt Ihr wieder ins Cachot?*" und dann hinzugesetzt, er möge über die Sache nachdenken, über zwei Tage würde er (Hr. v. Sandt) wiederkommen. Hiedurch nun sey er (Hamacher) veranlafst worden, am 11. Juni zu dem Verwalter Fromm zu sagen, wie er fürchte, wieder eine Reise hinunter (nämlich in sein erstes Gefängnifs) machen zu müssen; eine Aeufserung, die von dem Zeugen Fromm wahrbehalten wurde.

Was nun den fraglichen Brief betrifft, so erklärte der Zeuge v. Lammertz: Ungefähr vier bis sechs Wochen später, als Hamacher in ein besseres Gefängnifs gesetzt worden, (welches bald nach seinem Geständnisse vom 16. April geschehen habe ihm Christian Hamacher einen Brief an Hrn. Efferz zur Besorgung zugestellt, dessen Inhalt gewesen, dafs er alle seine Aussagen, die er auf Anrathen des Hrn. v. Sandt abgegeben, als unwahr widerrufe. Er (v. Lammertz) habe

diesen Brief, nachdem er ihn gelesen, dem Hrn. Appellations-Rath Efferz, der sich gerade mit dem Gerichtsschreiber Schreiner im Arresthause befunden, eingehändigt. Hr. Efferz habe den Brief durchgesehen, und dann mit Unwillen in die Tasche gesteckt.

Diese Erklärungen des Zeugen v. Lammertz wurden durch jene des Gerichtsschreibers Schreiner unterm 22. Februar 1818 bekräftigt, mit dem Zusatze, daſs er den fraglichen Brief nicht bei den Acten gesehen, als er diese inventarisirte. Es sey, gibt dieser Zeuge Schreiner an, an einem Abend gewesen, wo er sich mit Hrn. Efferz im Arresthause befunden, und eben wegen eingetretener Dämmerung zu schreiben aufgehört hatte, als v. Lammertz ins Zimmer gekommen, und dem Hrn. Efferz den fraglichen Brief überreicht, der an einem Fenster stehend denselben gelesen und zu sich gesteckt habe. Der Verwalter Fromm und Lammertz hätten ihm am folgenden Tage gesagt, das Briefchen habe einen Widerruf des frühern Geständnisses Hamacher's enthalten; ein Umstand, welchen indessen der Zeuge Fromm in Abrede stellt.

Was nun die Angabe Hamacher's, sein erster Widerruf sey nicht protocollirt worden, betrifft, so erklärte sich der Gerichtsschreiber Schreiner, als er am 22. Februar und 18. December hierüber vernommen worden, in folgender Art: Der erste Widerruf des Hamacher sey geschehen einige Tage vor dessen am 5. Mai stattgehabter Confrontation mit mehreren Zeugen. Hamacher habe damals den Hrn. Appellations-Rath Efferz zu sich bitten lassen, der sich denn auch mit ihm (Schreiner) ins Arresthaus begeben. Auf die erste Frage des Hrn. Efferz, was er verlange? habe nun Hamacher geäuſsert, er könne nicht zum Beichten kommen, und sodann einen förmlichen Widerruf seines Geständnisses gemacht. Dieser Widerruf sey ganz bestimmt nicht protocollirt worden, und eben so bestimmt erinnere er sich der Worte, die Herr Efferz damals zu Hamacher gesprochen: „Wie kannst du Kerl das jetzt widerrufen? die Guillotine ist noch zu gut für dich; ich werde dich ins Cachot schmeissen lassen, und dich morgen dem Hrn. v. Sandt gegenüber stellen!" Als nun Hamacher abgeführt, und sie, nämlich Herr Efferz und Schreiner, im Begriffe gewesen, wegzugehen, sey Herr v. Sandt eingetreten; jetzt habe dieser mit Hrn. Efferz einige Worte leise gesprochen, und Hamacher sey wieder vorgeführt worden. Hamacher, von Hrn. Efferz aufgefordert, sich zu verantworten, habe Herrn v. Sandt so angeredet: „Nicht wahr, Herr „Gnaden, ich hab Ihnen das zwar gesagt, von dem Coenen damals, allein ich habe Ihnen doch „bei jedem Punkte bemerkt, daſs es nicht so wäre; es war Ihnen ja nur darum zu thun, die „Sache so zu Papier zu bekommen." Auf die Bemerkung des Hrn. v. Sandt, daſs Hamacher auf diese Art seine Sache verschlimmere, habe dieser dennoch fortgefahren, mehrere ihm vorgehaltene Umstände zu läugnen; endlich aber gesagt: „*Nun, dann wollen wir es so lassen, wie es ge-* „*schrieben worden ist.*"

Auch diese Verhandlung in Gegenwart des General-Advocaten — sagt der Gerichtsschreiber Schreiner, sey nicht protocollirt worden. Einige Tage nach diesem Widerruf habe eine Confrontation Hamacher's mit mehreren Zeugen Statt gehabt, und in der Folge habe Hamacher noch zweimal sein Geständniſs wiederholt, worüber Protocolle geführt worden.

Der Gerichtsschreiber Schreiner setzte nun seinen Aussagen in der Folge noch hinzu, daſs, so viel er sich erinnere, Herr von Sandt nur bei dem ersten Geständnisse Hamacher's und dann bei dem erwähnten, nicht protocollirten Widerrufe zugegen gewesen sey. Indessen habe er (Schreiner) zuweilen wegen Krankheit nicht ausgehen können, und dann sey seine Stelle durch einen andern Gerichtsschreiber versehen worden. Er wisse jedoch, daſs Hamacher in der Folge noch einige Mal eingestanden habe. Ferner erklärt derselbe, sich nicht zu erinnern, daſs Herr Efferz dem Hamacher *mehrmals* gesagt, er würde ihn dem Herrn von Sandt gegenüber stellen.

Auch besinne er sich nur des *einen* erwähnten Falles, wo nämlich von dem Nicht-beichten-können Rede gewesen, dafs Hamacher verlangt habe, in Beiseyn des Herrn von Sandt vernommen zu werden, und dafs dieser sich sogleich hierauf zufällig im Arresthause eingefunden habe.

Es finden sich nun aber diese Umstände in einem, von dem nämlichen Gerichtsschreiber am 19. Mai geschriebenen Protocolle angeführt, wodurch denn um so mehr ein Irrthum von Seiten des Zeugen Schreiner in seinen Aussagen vermuthet werden dürfte, als dieselben auch mit den Erklärungen des Christian Hamacher nicht ganz übereinstimmen, und Herr Appellations-Rath Efferz bestimmt behauptet, dafs es am 19. Mai gewesen, als er auf Begehren Hamacher's demselben geäufsert, er würde ihn in Beiseyn des Herrn von Sandt nächstens verhören, und, nachdem dieser hierauf zufällig eingetreten sey, ihn wirklich verhört habe; bei welcher Veranlassung dann das Gespräch zwischen von Sandt und Hamacher Statt gehabt und protocollirt worden, welches Schreiner sehr irrig auf eine frühere Zeit und zwar auf einen Abend verlegt habe, an welchem kein Protocoll geführt worden. Diese Erklärungen, in so weit sie auch den Herrn von Sandt betreffen, wurden von demselben bekräftigt Herr Appellations-Rath Efferz stellt jedoch nicht in Abrede, dafs eines Tages — es sey am 3. oder 4. Mai gewesen — er auf die Bitte Hamacher's sich mit dem Gerichtsschreiber Schreiner ins Arresthaus verfügt habe, wo ihm dann Hamacher erklärt, er könne nicht zum Beichten kommen; und dafs er, entrüstet über dessen Heuchelei, ihn etwas hart angelassen habe. Ueber diesen Vorgang sey kein Protocoll geführt worden; auch habe Hamacher dieses nicht verlangt; so wie es denn auch in der Folge von Hamacher anerkannt worden.

Der Irrthum, welcher den Aussagen des Zeugen Schreiner in der erwähnten Beziehung zu unterliegen scheint, dürfte sich noch klarer aus seinen am 16. September 1817 vor einem Special-Untersuchungs-Commissarius abgegebenen Erklärungen herausstellen, welche sich auf den am 19. Mai stattgehabten und protocollirten Vorgang identisch beziehen.

Am 21. December 1818 wurde der nämliche Zeuge wiederholt vernommen und äufserte sich jetzt wieder bestimmt dahin, dafs an dem Tage, als von *dem Nicht-beichten-können* Rede war, kein Protocoll geführt worden sey; eine Behauptung, die, wie wir gehört haben, von Herrn Appellations-Rath Efferz nicht in Abrede gestellt wird; und von welcher es sich nicht so wohl handelt, als von der Frage, *was* damals, als Hamacher erklärt, *er könne nicht zum Beichten kommen*, noch weiter vorgefallen sey. Uebrigens gab auch der Zeuge Schreiner, als er im October 1820 vor der Assise abgehört worden, so wie auch vor dem diesmaligen Assisenhofe, einen möglich stattgefundenen Irrthum in seinen frühern Aussagen zu. — Ein solcher Irrthum, erklärte Herr Appellations-Rath Efferz früherhin, habe auch des Gerichtsschreibers Schreiner Angabe in Betreff des angeblich von Hamacher erhaltenen und nicht zu den Acten gekommenen Schreibens veranlafst. Es müsse dabei wahrscheinlich des am 9. Mai erhaltenen und im Protocoll vom 19. Mai angeführten Briefchens gedacht worden seyn, dessen Inhalt folgender ist: „Es ist geschehen, wie „es immer will, man kann sich kein Beschwernifs daraus machen; jeder Mensch weifs, dafs es „mir nicht zum Gefallen geschehen ist."

In dieser Assise stellte übrigens Herr Appellations-Rath Efferz nicht in Abrede, wie es möglich sey, dafs er einen Brief obiger Art erhalten, und sich nicht veranlafst gefunden, denselben zu den Acten zu legen, indem es immer dem Hamacher frei gestanden habe, einen Widerruf seines Geständnisses zu Protocoll zu geben.

Was nun ferner die Angabe des Chr. Hamacher betrifft, er sey durch üble Behandlung und Arglist zu dem in der Zeit abgelegten Geständnifs verleitet worden, so haben die Zeugen Fromm

und v. Lammertz erklärt, dafs einige Tage später, als Hamacher aus dem städtischen Depot ins Arresthaus gebracht worden, auch der Sträfling Andreas Esser, welchen Fromm und v. Lammertz als einen schlechten, äufserst gefährlichen Menschen bezeichnen, in gesagtes Arresthaus versetzt worden sey, wo er dann, auf Veranlassung des Herrn v. Sandt, frei herumgegangen, um den Hamacher auszukundschaften. Herr v. Sandt sey beinahe täglich zu diesem Esser gekommen und habe ihn in Schutz genommen. Den nämlichen Auftrag habe der Sträfling Conrad Wolff von Herrn v. Sandt erhalten, um die beiden Hamacher, Christian und Adam, auszuforschen, wodurch dann häufige Klagen von Seiten Adam Hamacher's sowohl gegen Esser, als gegen Wolff, veranlafst worden seyen. So lange Christian Hamacher nicht eingestanden gehabt, sey ihm die gewöhnliche Gefangenenkost ohne Abzug gereicht worden; in der Folge aber habe man ihn besser behandelt. So habe derselbe auch in der ersten Zeit in einem der übelsten Cachots, nur bestimmt für grofse Verbrecher, gesessen; späterhin, als nämlich ein besseres Local eingerichtet gewesen, sey dieses für ihn bestimmt worden. Herr v. Sandt habe auf die Einrichtung dieses bessern Lokals gedrungen.

Einige Mal, sagt Fromm, habe Chr. Hamacher ihn gebeten, den Herrn v. Sandt zu rufen; auch einmal, zwar traurig, jedoch freimüthig, geäufsert, er wolle bekennen; einige Zeit später habe Hamacher ihm gesagt, er hätte bekannt. Er (Fromm) selbst habe dem Herrn v. Sandt einmal geäufsert, wie er aus dem Benehmen des Hamacher schliefse, als wolle er bekennen. Mehrmals habe ihm Hamacher gesagt, Herr v. Sandt habe ihm gerathen, wie er bekennnen solle; und eines Tages habe derselbe auch geäufsert, dafs er wegen des falschen Bekenntnisses nicht zur Beichte zugelassen werde. Gewöhnlich habe Hamacher, wenn Herr v. Sandt Abends bei ihm gewesen, wo dann jedesmal zwei Flaschen Wein getrunken worden seyen, sich munter gezeigt. So habe derselbe, erklärt der Zeuge Fromm weiter, einmal zu ihm gesagt: „Herr von Sandt ist ein guter Mann; er geht selbst mit mir nach Aachen, und gibt mir zwei Vertheidiger." — An einem andern Abend habe er (Fromm) den Hamacher gefragt, ob er noch nicht bekenne, und derselbe habe erwiedert: „*Ich weifs es noch nicht; es kommt noch Einer; wann ich den gehört habe,* „*so nehme ich die Sache auf mich.*" — Einige Zeit darauf habe ihm Hamacher geäufsert, wie er fürchte, wieder herunter ins Cachot zu kommen; er habe etwas bekannt, wozu ihm Hr. von Sandt gerathen, das aber nicht wahr sey; und jetzt habe er dies widerrufen; schon gleich anfangs habe er jedoch dem Hrn. v. Sandt gesagt, dafs es nicht wahr sey. — Einmal, erklärt endlich Fromm noch, habe er von Hamacher die Aeufserung vernommen, Herr v. Sandt habe ihn unglücklich gemacht. Der Zeuge bemerkt indessen hiebei, dafs er dies nicht glaube; Herr von Sandt sey ein ehrlicher Mann.

Der Zeuge Gottfried von Lammertz erklärte, dafs Hr. v. Sandt an den Abenden, die er mit Christian Hamacher zugebracht, immer vorher mit Andreas Esser allein gesprochen habe. Eines Abends habe ihm Hamacher erzählt, er habe mit Hrn. v. Sandt überlegt, wer das Fafs gefahren haben solle; und einen oder zwei Tage später habe Hamacher geäufsert, mit Esser dahin übereingekommen zu seyn, ein Mann von der andern Rheinseite, wie er glaube, von Bensberg, solle das Fahren über sich nehmen. — An einem andern Abend, nachdem Hr. v. Sandt weggegangen gewesen, habe Hamacher ihm (v. Lammertz) gesagt: „Jetzt hatten wir uns nochmals recht „gehabt. Ich kann ihm aber nichts anders, als die Wahrheit sagen, wenn auch der Kopf herun- „ter gehen soll; jetzt ist mein Gewissen wieder ruhig." — Hamacher habe auf die Thüre seines Kerkers mit Kreide die Worte geschrieben: „Hr. v. Sandt ist mein Unglück!"

Wenn ich mich nun veranlafst sehen mufste, alles dasjenige, was Christian Hamacher zur

Unterstützung seiner Angabe, er sey zu seinen Geständnissen verleitet worden, und zur Rechtfertigung seines Widerrufes, im wesentlichen anführte, auch in dem Interesse des jetzt verhandelten Anklage-Gegenstandes zu erörtern, so bleibt mir in dieser Beziehung noch übrig, in Kürze zu berühren, wie Hr. General-Advocat v. Sandt den Beschuldigungen Hamacher's begegnet.

Hr. v. Sandt stellt nicht in Abrede, dem Andreas Esser den Auftrag ertheilt zu haben, den Christian Hamacher zu beobachten und auszuforschen, und von Esser in dieser Hinsicht Aufschlüsse, auch Briefe erhalten zu haben, die Hamacher für verschiedene Personen bestimmt hatte. Hr. v. Sandt stellt ferner nicht in Abrede, mehrere Abende und zwar am 10., 12., 14. und 15. März 1817 bei Christian Hamacher im Arresthause zugebracht, hier sich Wein, jedoch nie mehr als zwei Flaschen, und nie Branntwein, geben gelassen und dem Hamacher davon gereicht zu haben. Hr. v. Sandt erklärt auch, nur allmählig habe ihm Hamacher das Geständnifs abgelegt; behauptet aber bestimmt, dafs dieses mit gänzlich freiem Willen und ohne die geringste Beiwirkung von seiner Seite, freimüthig geschehen sey.

Er sey, sagt Hr. v. Sandt, erst alsdann zu Hamacher ins Arresthaus gegangen, als der Verwalter Fromm ihm angezeigt hatte, wie es ihm scheine, als wolle Hamacher bekennen. Dieser habe nun selbst das Gespräch auf die Ermordung Coenen's zu lenken gesucht, und geäufsert, wie er wünsche, den Fonck nie gekannt zu haben, dann wäre es nicht so weit mit ihm gekommen. Schon bei der zweiten Unterredung am 12. März habe Hamacher gesagt: Er wolle bekennen; Fonck habe ihn zweimal angesprochen, den Coenen zu ermorden; er (Hamacher) habe jedoch diesen Antrag abgelehnt. Dann habe derselbe damals erklärt: Als wegen Coenen's Verschwindens die Nachforschungen eingeleitet worden, habe Fonck ihm bedeutet, „*er möge ihn draus lassen,*" und ihm sodann Rathschläge ertheilt und Versprechungen gemacht. — Bei der Unterredung vom 14. März habe Hamacher zu verstehen gegeben, als sey Coenen von Fonck erschlagen worden, und bestimmt gesagt, Fonck habe das Portefeuille des Coenen erhalten. Und am folgenden Tage, 15. März, habe derselbe mit Thränen das Geständnifs so abgelegt, wie es am 16. April protocollirt worden.

Hr. General-Advooat v. Sandt bezieht sich dann auch auf den Hrn. Polizei-Inspector Schöning, der an einem Abend, in einem Nebenzimmer, dessen Thüre etwas geöffnet gewesen, seine Unterredung mit Hamacher und dessen geschichtliche Darstellung des fraglichen Mordes angehört habe.

Dieser Zeuge Schöning erklärte nun, wie an einem Abend Hr. v. Sandt zu ihm gekommen sey und in einer heftigen Gemüthsbewegung ihm eröffnet habe, dafs Christian Hamacher so eben Alles eingestanden. Hr. v. Sandt habe ihm nun auch die Aussage Hamacher's umständlich mitgetheilt, und in der Folge mehrmals davon gesprochen; ihm auch gesagt, dafs Hamacher dem Fonck Alles ins Gesicht wahrbehalten wolle, indem derselbe wirklich das Portefeuille des Coenen erhalten habe. Eines Tages habe er (Schöning) den Hrn. v. Sandt ersucht, ihn einmal ins Arresthaus begleiten zu dürfen. Dieses sey auch wirklich geschehen; und er habe in einem Nebengemach des Wohnzimmers, wo gewöhnlich die Verhöre gehalten werden, hinter einer etwas geöffneten Thüre, vernommen, wie Hamacher auf die Aeufserung des Hrn. v. Sandt, dafs Fonck nichts von der Sache wissen wolle, erwiedert: „es ist doch wahr" — und nun den Vorgang ganz erzählt habe.

Aber auch die Art und Weise, sagt Herr von Sandt, in welcher Hamacher sein Geständnifs am 16. April 1817 abgelegt, und am 7., 9. und 19. Mai wiederholt habe, müsse für den freien, ungezwungenen Willen, womit Hamacher gehandelt, bürgen, und schliefse die Möglichkeit einer fremden Mitwirkung aus. Würden sich, fragt von Sandt, die kleinen Abweichungen in den an verschiedenen Tagen abgelegten Geständnissen vorfinden, wenn ich, gewifs alsdann vorsichtig, diese Angaben dem Hamacher eingeflüstert hätte? Würde ich die Briefe Hamacher's, welche nach An-

gabe des Angeklagten gegen mein Verfahren sprechen sollen, zu den Acten gegeben haben, wenn ich auf irgend eine Art auf das Geständnifs des Christ. Hamacher eingewirkt hätte?

Dann, sagt Herr von Sandt, wurde Hamacher am 9. Mai nicht in meiner Gegenwart verhört. Seine Erklärungen wurden von dem Untersuchungs-Commissar erst nach vorhergegangenen schärfsten Ermahnungen und sogar der Bitte, nur Wahrheit zu sagen, zu Protocoll genommen; man hatte ihm vorher bedeutet, sich nicht aus irgend einer Leidenschaft zu falschen Aussagen verleiten zu lassen. Und doch wiederholte damals Hamacher ganz umständlich das früher Bekannte, und erklärte bestimmt, nicht aus Rache gegen Fonck gehandelt, selbst bei seinen frühern Geständnissen noch nicht gewufst zu haben, dafs er angeblich dem Fonck Liqueurs solle entwendet haben. — Auch habe ja, sagt Herr von Sandt, Hamacher bei seinem Verhör vom 19. Mai bestimmt erklärt, dafs ihn Niemand zu seinen Aussagen verleitet habe, und dafs alles Angegebene wahr sey, bis auf den Umstand, dafs nicht sein Bruder Adam, sondern ein ihm unbekannter Fuhrmann das Fafs mit der Leiche gefahren habe.

Würde ich, fragt Herr von Sandt, wenn ich den Christ. Hamacher zu falschen Angaben hätte verleiten wollen, demselben seinen Beichtiger, einen würdigen Geistlichen, zugesendet haben, um ihn bei dem, was dem Menschen das Heiligste ist, zu beschwören, nur Wahrheit auszusagen?

Dafs aber auch, sagt ferner Herr von Sandt, Hamacher von dem Umstande, Coenen's Leiche sey *in einem Fasse* zum Rheine geführt worden, früher in Kenntnifs gesetzt war, als er verhaftet worden, gehe aus den Aussagen der Zeugen Eheleute Mülhens hervor, welche von einem Ereignisse sprechen, das in die Zeit der Aengstlichkeit und Gewissensunruhe Hamacher's fällt. Diese Aussagen sind nun folgende:

Cath. Mülhens erklärte: Zur Zeit des Gerüchtes gegen Fonck und Hamacher habe dieser eines Tages bei ihr im Keller an einem Fasse Weingeist gearbeitet, als dessen Knecht die Stiege hinunter gekommen und gerufen: Meister! Hierüber sey Hamacher so in Schrecken gerathen, dafs er gezittert und blafs geworden. Sie (Zeuginn) habe gesagt: „Warum erschreckt Ihr so? Ihr habt gewifs das Gespräch im Kopfe?“ — „*Ja*“ — habe nun Hamacher ganz bestürzt erwiedert, — „*denken Sie, mein Bruder von Sinnersdorf kommt diesen Morgen herein und sagt mir, dafs* „*man im Dorfe spräche, ich sey arretirt, weil ich einen Menschen ermordet, ihn in ein* „*Fafs gethan und herausgefahren habe!*“ — Hamacher habe nun auch vom Kaufmann Fonck gesprochen, dessen Rechtschaffenheit gerühmt, und hinzugesetzt: „Was sollte wohl einen solchen „reichen Kaufmann bewegen, einen Mord zu begehen? Ich wünschte nur, dafs sie mich arretir- „ten, und gehe defswegen dem Schöning immer unter die Augen; ich werde wissen, was ich „sage. *Dessen Brod man ifst, dessen Wort mufs man sprechen.*“ — Hamacher sey während dieses Gesprächs immer verstört gewesen, und habe gezittert. Sie (Zeuginn) habe hierauf mit ihrem Manne geurtheilt, dafs Hamacher ein schlechtes Gewissen haben müsse.

Wilhelm Mülhens sagte aus: Als in jener Zeit, wo schon Vermuthungen gegen Chr. Hamacher als Theilnehmer an dem Verschwinden Coenen's laut geäufsert wurden, dieser Hamacher, sein Kiefer, eines Tages bei ihm gearbeitet, habe er zu demselben die Worte gesprochen: „Hamacher, Hamacher! für ein ganzes Königreich möchte ich das nicht auf dem Gewissen haben!“ etc. etc. Hamacher habe hierauf bestürzt erwiedert: „Jömig, Maria, lafst mich doch in Ruhe! Hahnenbein „kann wohl schweigen; ist das der Dank für all das Geld, das Fonck ihm gegeben? Der kann „wohl schweigen! *Gesetzt, es geschähe ein Unglück in Eurem Hause, und ich wäre Euch be-* „*dient; sollte ich dann derjenige seyn, der Euch verriethe und ins Unglück stürzte?* dann „müfste ich ein schlechter Kerl seyn.“ — „Jömig, Maria,“ habe er nun wiederholt, „lafst mich doch in Ruhe!“ — Als nun hierauf Hamacher mit Auszapfen eines Fasses beschäftigt gewesen, habe dessen

Knecht gerufen: „Meister, es läuft über!“ Hierüber sey Hamacher heftig erschrocken und habe gezittert etc. — Er (Zeuge) habe nachher den Gedanken seiner Frau mitgetheilt, dafs Hamacher wohl der Mörder Coenen's seyn dürfte.

Herr von Sandt bezieht sich nun auch auf mehrere ihm von Andreas Esser gemachte Mittheilungen; und wir werden daher auch die Aussagen dieses Zeugen in Kürze anführen, mit der Bemerkung jedoch, dafs es Ihnen, meine Herren, anheim gestellt bleibt, die Persönlichkeit des Zeugen sowohl, als alle hiezu geeignet scheinenden Umstände zu berücksichtigen.

Andreas Esser, früherhin mehrmals verurtheilt, und zur Zeit, als Chr. Hamacher eingezogen worden, wegen Schlägerei auf dem städtischen Depot verhaftet, wurde am 1. Febr. 1817 mit Hamacher in das nämliche Zimmer gesetzt. Schon am 6. Febr. nahm der hiezu besonders beauftragte Staats-Procurator Herr v. Glümer ihn ins Verhör, um Aufklärung über Chr. Hamacher zu ertheilen; und Esser erklärte damals, jedoch nicht vereidet: Hamacher habe ihn ersucht, seiner (des Hamacher) Frau zu sagen, sie möge zum Kaufmann Fonck gehen, und demselben bedeuten, *ruhig zu seyn, und sich mit nichts aufzuhalten.* Dann habe Hamacher ihm geäufsert, wie er nicht allein wegen Schlägerei sitze (nämlich wegen des Vorgangs im Kümpchen), sondern auch wegen Coenen's; und er sey zufrieden, wenn er mit zwei Jahren loskomme; — auf ihn komme es nicht an, sondern es sey am meisten um Fonck zu thun. — Hamacher habe ihm zwei Briefe zur Bestellung an dessen Ehefrau gegeben. Diese Ehefrau Hamacher habe ihm (Esser) erzählt, am Tage nach ihres Mannes Verhaftung habe Fonck um 9 Uhr des Abends seinen Comptoiristen zu ihr geschickt, und ihr sagen lassen: Ihr Mann solle sich „*fried*“ halten; er selbst (Fonck) dürfe nichts thun, aber durch die zweite, dritte Hand würde er Leute schaffen, die ihm helfen könnten, und Hamacher solle nur jeden Tag seinen Wein und Franz-Branntwein trinken — Auch, setzte nun Esser hinzu, bringe des Hamacher Frau demselben täglich Wein und Branntwein. — Eines Tages habe Hamacher sich gegen ihn (Esser) mit den Worten geäufsert: „Ich weifs, dafs Fonck keine ruhige Minute hat; der steht mehr Angst aus, als ich.“ — Ein anderes Mal habe Hamacher sich so gegen ihn ausgedrückt: „*Das Evangelium kann ich gut; aber nicht so, wie ich jetzt studirt habe, dafs ich antworten will im Verhör.*“ — Die Ehefrau Hamacher habe eines Tages ihm (Esser) gesagt, Fonck und Hahnenbein hätten ihr gerathen, sie solle gegen Jedermann trotzig seyn, und Hamacher solle immer sagen, man habe ihm seine Ehre im Kümpchen nehmen wollen; er sey damals berauscht gewesen. — An einem Tage, an welchem ein Geistlicher bei Hamacher gewesen, habe dieser (nämlich Hamacher) ihm (Esser) gesagt, ein Bauern-Pastor habe ihm die ganze Geschichte abfragen wollen; allein, habe derselbe hinzugesetzt: „der fragt mich, was er will, und ich antworte, was ich will; wenn ich einmal ans Jappen komme, dann ist's noch Zeit.“ — Er (Esser) habe heute (es war dieses der 6. Febr. 1817) dem Hamacher eröffnet, dafs ihm dessen Frau gesagt, Fonck wolle Alles für ihn thun, was möglich sey, und den Advocaten Eiser zu seinem Vertheidiger wählen. Hamacher habe hierauf erwiedert, seine Frau solle drei Advocaten statt Eines nehmen, es koste, was es wolle; aber nicht den des Fonck; es müsse ein ganz fremder seyn, sonst falle Verdacht darauf. — Auch habe die Ehefrau Hamacher ihm (Esser) gesagt, sie ginge täglich zu Fonck.

Am 19. Februar 1817 wurde Andreas Esser, nachdem er in Eidespflichten genommen worden war, von dem Untersuchungs-Commissar wiederholt vernommen, und bestätigte damals seine frühern Aussagen. Er fügte diesen noch hinzu, dafs Hamacher an einem Tage, wo er berauscht gewesen, gesagt habe: „*Ich hab kein Gewissen, ich bin einmal als Mörder angepackt, und der will ich bleiben.*“ — Eines Tages, als Christian Hamacher geäufsert, er würde sich sein Rasirmesser holen lassen, und er (Esser) bezweifelt, ob dieses auch gestattet werde, habe Hamacher sich so ausgedrückt: „Ja, weil ich *den jungen Coenen gemordet habe*, würden sie meinen, ich

„sollte mich auch umbringen; *aber, wenn ich nichts bekenne, so können sie mir nichts machen.*" — Als er (Esser) einst zufällig bemerkt habe, wie gewöhnlich Einer der Verhafteten den Andern verrathe, habe Hamacher erwiedert: *„Ja, wenn ich zu zweien säſse, dann wäre es vorbei; dann „würde Einer den Andern verrathen.*" — Einmal habe er (Esser) dem Hamacher bedeutet, wie er hätte bekennen sollen; worauf derselbe erwiedert: *„Wenn denn ein Complot oder Mehrere „zusammen den jungen Menschen umgebracht hätten, ginge es dann wohl an, daſs Einer die „Sache auf sich allein nähme?*" Und — auf seine (des Esser) Bemerkung, wie es öfters geschehe, daſs Einer sich für alle Betheiligten darstelle; er (Hamacher) könne ja sagen, er wäre betrunken gewesen, und hätte dem Menschen aufgepaſst und ihm einen unglücklichen Schlag beigebracht, ohne ihn tödten zu wollen, — habe Hamacher gefragt: *Wie er denn sagen solle, daſs er den Todten zum Thore hinaus ins Wasser gebracht habe?* Er (Esser) habe nun hierauf erwiedert: Es gäbe ja Schieſslöcher in der Mauer, durch welche man den Todten hätte aus der Stadt schaffen können. Nun habe Hamacher weiter gefragt: *Was er denn in Betreff der Papiere sagen solle, wo er mit diesen geblieben?* Und auf seine (des Esser) Aeuſserung, er könne ja sagen, er habe die Papiere verbrannt, habe Hamacher erwiedert: *„Ich will einmal überlegen, „wenn ich ins Blech* (das Arresthaus zu Cöln) *komme.*"

In einem fernern Verhör vom 11. Mai 1817, also zwei Tage nach dem zweiten Geständnisse Hamacher's vor Gericht, erklärte Andr. Esser, Hamacher habe ihm gesagt, er wisse nicht, warum er kein Essen geschickt bekomme, da er doch Alles bekannt habe. In der Zeit habe ihn Hamacher einmal gefragt, ob man nicht einen Menschen ausfindig machen könne, der sich als Thäter darstelle; er würde 1200 bis 1300 Rthlr. von Herrn Foveaux erhalten; wenn dann dieser Mensch sage, er habe den Coenen umgebracht, so sey er (Hamacher) aus der Sache.

Am 8. September wurde nun dieser Andr. Esser mit Chr. Hamacher confrontirt, und bestätigte seine früheren Erklärungen. Hamacher seinerseits stellte nicht in Abrede, dem Esser eröffnet zu haben, daſs er eingestanden, Coenen sey bei Fonck ermordet und in den Rhein gefahren worden; auch habe er mit Esser in Betreff einer zweiten Person überlegt, wie nämlich diese als zu dem Verbrechen mitgewirkt zu haben, angegeben werden könne; nicht aber, wie Esser behaupte, in der Art, daſs dieser Zweite angeben solle, er habe dem Coenen aufgepaſst, — sie seyen sich auf dem Markte begegnet, er habe ihn auf den Kopf geschlagen und ihn todt ins Wasser gebracht; und, fährt dann Hamacher in seiner Erklärung fort: *„hier war das meiste zu „practiciren, wegen dem Herausbringen.*" — Dann erklärte Hamacher, was den fremden Menschen und die angeblich vom Kaufmann Foveaux versprochene Summe betreffe, so habe Esser ihm eröffnet, von seiner (des Hamacher) Frau gehört zu haben, daſs Foveaux das Geld geben wolle. Auch habe ihm Esser gesagt, der fremde Mensch sey wirklich angekommen, er sey von Bensberg und nenne sich Peter Holz; Herr Foveaux beköstige ihn. Im übrigen stellte Hamacher des Esser Aussagen alle in Abrede.

Der Zeuge Andreas Esser hielt alle diese seine früheren Aussagen in der diesmaligen Assise im wesentlichen wahr; und Sie, meine Herren, werden dieselben im Zusammenhange mit den übrigen Verhandlungen beurtheilen und würdigen.

Nachdem ich nun jetzt alles Wesentliche vorgetragen, was von Chr. Hamacher zu Begründung des Widerrufes seiner frühern Geständnisse angeführt worden, auch hiermit die Zeugen-Erklärungen in Verbindung gesetzt habe, die auf die Beurtheilung dieses Punktes in Beziehung auf den Angeklagten von Einfluſs seyn dürften, so bleibt mir noch in dieser Hinsicht der Umstand zu berühren übrig, daſs Hamacher in seinen spätern Verhören, lange nach dem Widerruf

vor Gericht, noch geäufsert hat, einmal: wie er nicht anders denken könne, als dafs es dem Fonck zu Gefallen geschehen, indem derselbe mit Coenen in Betreff der Bücher uneinig gewesen sey; dann in der Folge: wie er selbst einen starken Verdacht habe, dafs der fragliche Mord im Fonck'schen Hause, und zwar im Packhause verübt worden sey; — dafs indessen Chr. Hamacher vor dem Widerrufe des Geständnisses den Angeklagten bei jeder Veranlassung als den rechtlichsten Mann geschildert hatte.

Dafs nun das Geständnifs Hamacher's, so wie dessen Widerruf, von wesentlichem Einflusse auf die Anklage gegen Fonck sey, liegt wohl unbezweifelt vor; und ich mufste mich daher veranlafst finden, auch diesen Untersuchungs-Gegenstand gründlich zu erörtern.

Es fragt sich nun aber auch, welche Wirkung das Geständnifs und der Widerruf auf die frühere Untersuchung gegen den Angeklagten gehabt; in sofern nämlich der Gang der Procedur, die Procefsgeschichte, auf Beweise und Vertheidigungsgründe in der vorliegenden Criminal-Sache von bedeutendem Einflusse erscheinen.

Der Angeklagte wurde, wie früher schon angeführt worden, am 19. Febr. 1817 verhaftet, nachdem er jedoch längere Zeit vorher schon durch Gensdarmen bewacht, auch einige Mal verhört worden war. In diesen Verhören vom 23. December 1816, 6. u. 20. Januar 1817, äufserte sich Fonck über seine Geschäftsverhältnisse mit Franz Schröder, die Anwesenheit und das Betragen Coenen's zu Cöln, seine Reise nach Neufs, und über mehrere andere Punkte, ohne dafs jedoch des Mordes Erwähnung geschehen. Auch geschah dieses nicht bei seinem Verhör vom 19. Februar, am Tage seiner Verhaftung. Aber schon an diesem Tage verlangte der Angeklagte, mit Hamacher confrontirt zu werden, weil derselbe, wie ihm (Fonck) der Untersuchungs-Commissar eröffnet hatte, ihm die erste Nachricht in Betreff des Verschwindens Coenen's mitgetheilt haben wollte. Dieses Gesuch um Confrontation mit Hamacher wiederholte Fonck in einem Schreiben an den Untersuchungs-Commissarius; er erbot sich dabei, den Hamacher persönlich zu reitzen und auf diese Art zu beweisen, dafs er nicht Ursache habe, denselben zu schonen. Es hatte jedoch keine Confrontation Statt, und Fonck wurde nicht weiter ins Verhör genommen, bis zum 15. Mai nämlichen Jahres. In der Zwischenzeit hatte nun Hamacher seine Geständnisse abgelegt. Fonck wurde indessen nicht über diesen Gegenstand, sondern ausschliefslich in Betreff seines Rechnungsgeschäfts mit Schröder vernommen. Auch als Hamacher schon sein drittes Geständnifs abgegeben hatte, erhielt der Angeklagte hievon keine Mittheilung. Erst am 30. August 1817, mithin am 5. Tage nach der förmlichen Protocollirung des fraglichen Widerrufes, wurde Fonck, nicht von diesem Widerrufe, sondern von dem früherhin abgegebenen, jetzt widerrufenen Geständnisse Hamacher's in Kenntnifs gesetzt.

Fonck stellte die Angaben des Christian Hamacher mit allen hierauf Bezug habenden Umständen in Abrede, erklärte diese Angaben als Machwerk einer vorbedächtlichen Bosheit und verlangte dringend, mit Hamacher confrontirt zu werden. In einem Schreiben an den Untersuchungs-Commissar vom 26., so wie bei einem spätern Verhör vom 30. September, bat Fonck wiederholt um Confrontation, mit der Bemerkung, dafs er bis dahin nicht zugeben könne, dafs in der Sache entschieden würde. Es wurde indessen das Gesuch des Angeklagten auch jetzt nicht, es wurde nie berücksichtigt.

Während nun von Christian Hamacher Thatsachen gegen Fonck als wirklichen Theilnehmer an dem Morde Coenen's angeführt, dessen Angaben gerichtlich constatirt und in der Folge widerrufen wurden; während dieses von einer Seite Gegenstand der Verhandlungen war, suchte

man von einer andern Seite die Motive aufzuklären, welche bei Fonck als Veranlassung zur Thathandlung vorgelegen haben dürften. Ein vorzüglicher Beweggrund schien in der angeblich unredlichen Geschäftsführung von Seiten des Angeklagten gefunden zu seyn, und die Nothwendigkeit einer umsichtigen Prüfung aller auf das Branntweingeschäft Bezug habenden Papiere und Bücher hieraus zu resultiren.

Es waren nun sämmtliche Handlungsbücher mit Belegen von dem Angeklagten unterm 21. December 1817 deponirt worden. Aus diesen Büchern hatten die damaligen Schiedsrichter, der allgemein als rechtlich und einsichtsvoll geschätzte, jetzt verstorbene Kaufmann Löhnis und Herr General-Advocat von Sandt, einen Auszug gefertigt, diesen Auszug mit der von Fonck eingegebenen Verkaufsrechnung verglichen, und dann erst ihrem Urtheil vom 20. Januar 1817 zum Grunde gelegt, als der Bevollmächtigte Schröders, Kaufmann Bachem, nachdem er mit Zuziehung des Fonck'schen Buchhalters Hahnenbein Einsicht von den ihm vorgelegten Büchern genommen, den fraglichen Auszug mit diesen Büchern übereinstimmend gefunden hatte.

Es waren alle von Schröder in einer den Schiedsrichtern überreichten Denkschrift gegen die von Fonck aufgestellte Rechnung vorgebrachten Einwendungen gewürdigt, und der Behauptung, eine betrügerische Absicht von Seiten Fonck's ergebe sich aus mehreren Posten des Debet, als grundlos begegnet, und endlich als Resultat des Branntweingeschäfts ein Saldo festgesetzt worden, welcher als Abweichung der Fonck'schen Rechnung von dem Inhalte der Bücher nur eine Differenz von 48 Franken 15 Centimen darstellt. Und dieses Resultat, in der Unterstellung, daſs die Schiedsrichter die in ihrem Urtheil angeführten Gründe aus der wahren Lage der Sache geschöpft hatten, schien die Vermuthung zu zerstören, als habe Fonck die aufgestellte Rechnung nicht durch Vorlage seiner Bücher rechtfertigen können.

Was aber auch die ferneren gegenseitigen Verhältnisse der Gesellschafter Fonck und Schröder betrifft, so wurden diese im Laufe der Criminal-Untersuchung durch ein am 31. August 1817 zu Crefeld erlassenes schiedsrichterliches Urtheil in der Art bestimmt und festgesetzt, daſs Schröder mit einem Debet von 7791 Rthlrn. 30 Stübern gegen die Gesellschaft belastet, dem Angeklagten hingegen ein Guthaben von 16,732 Rthlrn. 7 Stübern zuerkannt worden. Und jetzt lag mithin, mit Bezugnahme auf dieses Urtheil, wovon zwar von Seiten Schröder's appellirt, jedoch die Berufung nicht fortgesetzt worden, die frühere Behauptung des Angeklagten, er sey Creditor der Gesellschaft für eine groſse Summe, gerechtfertigt vor; so wie es sich denn auch in der Folge ergeben hat, daſs die von Fonck geäuſserte Furcht, nicht für sein Guthaben gedeckt zu seyn, gegründet war.

Wenn nun aber durch die beiden angeführten Urtheile die Verhältnisse der Parteien gegeneinander rechtsbeständig regulirt erschienen, so waren dieselben jedoch auf den Gang der Criminal-Verhandlungen nicht von entscheidender Wirkung.

Waren die Quellen, aus welchen die Meinung der Schiedsrichter hervorgegangen, unverändert die nämlichen, wie damals, als auch Coenen Ueberzeugung aus denselben schöpfen wollte? Diese Frage enthielt den Stoff zu einer ausgedehnten Untersuchung, die zwar nicht als Resultat die früherhin vermuthete Fälschung der Fonck'schen Bücher darstellte, jedoch auch um so weniger als geeignet angesehen wurde, den gegen den Angeklagten bestehenden Verdacht, er habe, seine Handlungsbücher dem Coenen nicht vorzulegen, und alle Mittel zu ergreifen, um eine solche Vorlage zu umgehen, das höchste Interesse gehabt, zu entkräften, als der Umstand, daſs Fonck Gläubiger, Schröder aber Schuldner der Gesellschaft geblieben, auf die Entscheidung der Frage, ob Betrug von Seiten des Angeklagten in der aufgestellten Rechnung Statt gefunden, und aus dem wahren

Sachverhältnisse sich nicht ein anderes Resultat dargestellt hätte, nicht von entscheidendem Einfluſs seyn konnte.

Mit Bezugnahme auf verschiedene wichtige, früher schon erörterte, Aussagen mehrerer Zeugen, und mit Berücksichtigung des Umstandes, daſs nach dem Verschwinden Coenen's Fonck noch längere Zeit hindurch in dem Besitze seiner Handlungsbücher geblieben, ehe dieselben den Schiedsrichtern vorgelegt wurden, sah man sich zu den Fragen veranlaſst: Was konnte den Angeklagten dahin vermögen, sich auf die geäuſserte Art der Vorlage seiner Bücher zu widersetzen, wenn er nicht gegründete Ursachen zu haben glaubte, dieselben dem Scharfblicke und der Rechtlichkeit Coenen's zu entziehen? Wie konnte Fonck schon beim Anfange des Revisions-Geschäfts sich so sehr erniedrigen, dem Bevollmächtigten Schröder's Antheil an einem Geschäfte anzubieten, welches der Gegenstand der Streitigkeiten zwischen ihm und diesem (Schröder) war? Was konnte, in der Voraussetzung, Coenen und Hahnenbein hätten Wahrheit ausgesagt, was konnte die Bestürzung des Angeklagten erzeugen, als derselbe am Morgen des 6. Novembers das Geschäft mit Coenen plötzlich abgebrochen, dann vor seiner Abreise nach Neuſs seinem Buchhalter, gemäſs dessen Angabe, geäuſsert, man müsse die Rechnung abändern und in ein neu zu fertigendes Buch den Inhalt des Journals umschreiben, sodann demselben erklärt hat, er reise vielleicht auch nach Crefeld, um Zeit zu gewinnen; man müsse indessen Tag und Nacht mit dem Umschreiben des Journals sich beschäftigen? Wenn die dem Schröder zugesendete Rechnung mit dem Inhalte der Bücher übereinstimmte, was konnte dann den Angeklagten veranlassen, den Hahnenbein, so wie dieser erklärt hat, zu beauftragen, die hierauf Bezug habende Stelle aus dem Hauptbuche zu reiſsen?

Der Angeklagte stellte nun zwar alle diese Angaben Hahnenbein's in Abrede und behauptete, vor seiner Abreise nach Neuſs die Anfertigung eines neuen Buches nur aus dem Grunde verordnet zu haben, damit, wie Coenen den Wunsch geäuſsert, alles auf das Branntweingeschäft ausschlieſslich sich Beziehende in ein hiezu besonders bestimmtes Buch eingetragen werde; Hahnenbein wollte sich jedoch nicht erinnern, daſs Fonck diesen Beweggrund angegeben habe.

Man setzte nun mit dem Angeführten in Verbindung die schleunige Reise des Angeklagten zum Kaufmann Koch nach Neuſs, und von da zu Büschgens nach Glehn; das Gesuch an diesen, nach Cöln zu reiten und dort dem Coenen, einem Freunde Büschgens, mit welchem Fonck schon das Geschäft abgebrochen hatte, eine bessere Meinung von ihm (Fonck) beizubringen, und ihn dahin zu stimmen, von der Vorlage des Hauptbuches abzustehen; den Auftrag an jenen, sich nach Crefeld zu Schröder zu begeben, um, wie Koch erklärt, zu bewirken, daſs die Geschäftsverbindung mit Schröder nicht unterbrochen werde; daſs aber auch, wie Koch ferner erklärte, die Abberufung Coenen's in seinem Auftrage dringend gelegen, indem, wie Fonck sich dabei ausgedrückt habe, die Liquidation schier beendigt sey, und er wünsche, mit Schröder persönlich zu unterhandeln.

Man berücksichtigte ferner, daſs weder Koch noch Büschgens den Zweck ihrer Reise erreichen gekonnt; daſs Coenen diesem, Büschgens, bei dessen Anwesenheit in Cöln bestimmt geäuſsert hatte, dasjenige, was ihm Hahnenbein mitgetheilt, veranlasse ihn zur strengsten Untersuchung; er werde, im Falle Fonck nicht das Hauptbuch auflegen wolle, ihn durch das Handelsgericht dazu zwingen lassen, *und nicht eher von Cöln weggehen, bis dahin er seinen Auftrag auf eine ehrenvolle Art geendigt habe;* daſs mithin Fonck aus Allem, was sowohl Koch als Büschgens in Betreff ihrer Sendung ihm mitzutheilen hatten, sich überzeugen muſste, daſs Schröder, mit dem gröſsten Zutrauen auf die Geschäftsführung Coenen's, ohne vorher denselben zu Rathe gezogen

zu haben, sich bestimmt um so weniger auf etwas Entscheidendes einlassen werde, als er bei dem Besuche des Kaufmanns Koch Mifstrauen gegen Fonck geäufsert hatte.

Man erwog dann auch, dafs dieser Coenen, für dessen Entfernung Fonck bei Büschgens und Koch seinen Wunsch an Tag gelegt hatte, ohne dessen Zuziehung aber Schröder sich auf keine Vorschläge einlassen wollte, — dafs dieser Coenen die Meinung gefafst hatte, das Hauptbuch des Angeklagten enthalte den Beweis von Betrug; und dafs die plötzliche Unterbrechung des Liquidations-Geschäfts von Seiten Fonck's, so wie dessen sogleich hierauf erfolgte Abreise allerdings den Coenen in seinen Ansichten bestärken mufsten.

Man zog ferner in Erwägung, dafs, so sehr sich auch der Angeklagte immer bemühte, zu bewahrheiten, dafs das Haupt- und Cassa-Buch nichts anders enthalten könnten, als was in der Prima-Nota und den Original-Belegen ersichtlich sey, diese seine Behauptung durchaus nicht erwiesen vorliege; dafs Hahnenbein und Coenen, beide mit kaufmännischen Kenntnissen ausgestattet, sich nur durch die Ueberzeugung, dafs des Angeklagten Behauptung nicht gegründet sey, veranlafst sehen konnten, der Erste, dem Coenen den Rath zu ertheilen, sich das Hauptbuch vorzeigen zu lassen, und dieser, die Vorlage zu verlangen; dafs aber auch schon aus dem einzigen Umstande die Behauptung Fonck's irrig erscheine, dafs bei dem Revisions-Geschäfte ein Posten als zum Nachtheil des Angeklagten irrthümlich eingeführt angenommen worden, in dessen Hinsicht man sich *durch die Einsicht der Bücher* überzeugte, dafs dieses nicht der Fall gewesen.

Man suchte, aber fand keine Veranlassung, aus welcher der von Coenen beleidigte Fonck sich veranlafst finden konnte, am nämlichen Tage seiner Rückkunft von Neufs, mit diesem Coenen, dessen nachtheilige Meinung von ihm er jetzt in ihrem ganzen Umfange kannte, in friedlicher Eintracht, Arm in Arm, unter dem nämlichen Regenschirm vom Berlip'schen Hofe nach seiner (des Fonck) Wohnung zu gehen.

Man setzte mit allem diesem noch mehrere, damals schon aus den Verhandlungen vorliegende Ereignisse und Umstände in Verbindung; und die Meinung schien durch überwiegende Gründe gerechtfertigt, dafs durch die angeführten schiedsrichterlichen Urtheile nicht alle bei Fonck unterstellten Beweggründe zu dem fraglichen Verbrechen beseitigt worden waren.

Fonck behauptet nun zwar, er habe dadurch, dafs er bei der Rechnungs-Revision die Prima-Nota und die Original-Belege vorgelegt, seine Verbindlichkeiten erfüllt; die Offenlegung des Hauptbuchs und Journals, die nur den Inhalt der Prima-Nota in Abschrift wiedergaben, sey hiedurch überflüfsig geworden. Er habe die Absicht Coenen's, die Beendigung der Revision zu verzögern, gehörig gewürdigt, und, um nicht länger in Betreff der grofsen, von Schröder auf ihn gezogenen Summen ungedeckt zu bleiben, kräftigere Mafsregeln zu nehmen, sich veranlafst gefunden.

Aber, erwiedert man hierauf, hat auch Fonck auf diese Art dem Vorwurf begegnet, dafs er das einzige Mittel, sich damals auf der Stelle von dem Verdachte des Betrugs zu reinigen, mit Vorbedacht abgelehnt und verworfen; dafs er, indem er dem Vorschlag Schröder's, dem in der Verkaufsrechnung bezeichneten Gewinne noch 8000 Rthlr. hinzuzusetzen, beigetreten, durch diese gütliche Vereinbarung den gegen ihn bestandenen Verdacht als gegründet dargestellt hat?

Würde, — abgesehen von des Angeklagten Behauptung, der besprochene Vergleich habe sein Interesse nicht gefährdet, — würde, wenn die Beseitigung Coenen's nicht die Lage der Sache verändert hätte, und der am 9. November verhandelte, aber noch nicht gänzlich abgeschlossene Vergleich in Vollzug gesetzt worden wäre, derselbe nicht nachtheilig auf des Angeklagten Ruf und Credit gewirkt, seine Rechtlichkeit zweideutig dargestellt haben?

Und wenn man diese Ansichten der Sache verfolgt, hätte Fonck es nicht als wohlthätig für

ihn ansehen müssen, mittelst Offenlegung aller seiner Bücher, wozu er *auf jeden Fall durch sein Versprechen* pflichtmäfsig gehalten war, sich als redlichen Gesellschafter bewähren zu können.

Zwar dürfte man auch von anderer Seite nicht unberücksichtigt lassen, dafs durch den Vergleich, wenn derselbe wirklich am folgenden Tage, 10. Nov., die gesetzliche Form erhalten hätte, die Gegenwart Coenen's für den Angeklagten unnachtheilig geworden wäre, sobald, wie Hahnenbein in einem seiner Verhöre angegeben, Coenen keinen Einflufs bei der Frage gehabt hätte, wem von Beiden, dem Schröder oder Fonck, die Fortsetzung des Branntwein-Geschäftes für die Zukunft, ausschliefslich des Andern, zustehen solle. Alsdann müfste man jedoch auch unterstellen können, dafs diese einseitig geäusserte Ansicht mit dem bewährten Zutrauen Schröder's in die Handlungsweise und die Einsichten Coenen's sich vereinbaren lasse. — Und wenn vielleicht bei Fonck der Wunsch zur *gemeinschaftlichen* Fortsetzung des so sehr einträglichen Geschäftes vorherrschend gewesen seyn sollte, so wie der Zeuge Koch dieses nicht allein wahrgenommen haben will, sondern auch bestimmt erklärt, dafs die Fortsetzung der Verbindung mit Schröder ausdrücklich ein Gegenstand seiner Sendung zu diesem nach Crefeld gewesen sey; war alsdann auch die Erfüllung *dieses* Wunsches nicht durch die Gegenwart Coenen's und dessen Einflufs auf Schröder gefährdet?

Alle diese Bemerkungen schienen nun, ich wiederhole es, um so mehr eine fortgesetzte Untersuchung, in Bezug auf des Angeklagten Geschäftsführung als Gesellschafter Schröder's, zu erfordern, als Hahnenbein fortwährend behauptete: Das Hauptbuch habe einen weit gröfsern Gewinn nachgewiesen, als die dem Schröder überschickte Rechnung; Fonck habe nicht diese, sondern eine späterhin hiezu angefertigte Rechnung den Schiedsrichtern vorgelegt; gewifs sey, dafs im Debet der Rechnung viel Unrichtiges der Gesellschaft zu Last gesetzt worden, was sich aus den Büchern nicht rechtfertige. Und weil nun Hahnenbein als Thatsache bestimmt angegeben hatte, das Hauptbuch, in Gegeneinanderstellung mit der Verkaufsrechnung, enthalte einen Mehrgewinn von circa 18,000 Fr., so fand sich der Untersuchungs-Commissar hiedurch veranlafst, demselben alle betreffenden Bücher und Papiere mit der Aufforderung mitzutheilen, seine Behauptung mittelst Aufstellung einer Rechnung zu begründen.

Hahnenbein übergab nun unterm 23. Aug. 1817 einen aus den Fonk'schen Büchern gezogenen Rechnungs-Status, in welchem der Gewinn, mit Inbegriff des Vorraths, auf die Summe von 78,308 Franken 85 Cent., mithin auf einen Mehrbetrag von 20,639 Franken 65 Cent. angesetzt war. Es waren indessen in dieser von Hahnenbein bezeichneten Totalsumme, gemäfs hierüber von dem Angeklagten gegebener und aus dem schiedsrichterlichen Urtheil vom 20. Januar begründeter Aufklärung, sieben zerstreut in verschiedenen Rechnungsbüchern eingeführte, in dem Hauptbuche damals noch nicht eingetragene, jedoch vor den Schiedsrichtern nachgewiesene Posten nicht aufgenommen worden; welche Posten, gebucht unter den Rubriken: Wechselverlust, Reductions-Differenz, Courtage, Zinsenrechnung, etc. einen Gesammtbetrag von 20,593 Franken 99 Centimen bilden; wodurch denn die Differenz zwischen der Fonck'schen und der von Hahnenbein aufgestellten Rechnung auf 45 Franken 64 Centimen reducirt wird.

Zwar hatte Franz Schröder gegen die Annahme der angeführten Posten, als nicht hinlänglich im ganzen Betrag gerechtfertigt, vor den Schiedsrichtern reclamirt; seine Einwendungen wurden jedoch, wie schon früher bemerkt, durch ein, die Rechte der Parteien regulirendes, der Prüfung des Assisenhofes durchaus nicht unterworfenes Erkenntnifs beseitigt.

Was nun einige, früherhin untersuchte, angebliche Unregelmäfsigkeiten, Antidatirungen, Zusätze und Veränderungen an Blättern und Zahlen in des Angeklagten Handlungsbüchern betrifft,

so lagen die Resultate der Verhandlungen derArt vor, dafs das Oeffentliche Ministerium sie nicht für geeignet hielt, um die Fortsetzung einer förmlichen Untersuchung zu veranlassen. Es wurde daher auch dieser Gegenstand nur in so weit vor dem Assisenhofe verhandelt, als derselbe zu gründlicher Beurtheilung angeblich bestandener Motive zur Beseitigung des Wilhelm Coenen Einflufs haben konnte.

Es finden sich nun in dem Hauptbuche des Angeklagten zwölf Bogen Imperial-Papier beigeheftet, und an dem ersten dieser zwölf Bogen sind acht Bogen, gleichfalls Imperial-Papier, jedoch nicht ganz von dem nämlichen Gehalte, wie die besagten zwölf Bogen, hinzugenäht. Der als Zeuge vernommene Buchbinder Heiden hatte früher erklärt, im Monat Januar 1815 *acht*, und am 30. August nämlichen Jahres wieder *zwölf* Bogen am Ende des Hauptbuches beigeheftet zu haben, konnte jedoch das Beinähen der acht Bogen an die, sieben Monate später beigehefteten, letzten zwölf Bogen nicht für seine Arbeit anerkennen. Heiden wollte auch in der Assisen-Sitzung sich nicht bestimmt erinnern, ob er am 5. Januar 1815 die an Fonck abgelieferten acht Bogen selbst in das Hauptbuch beigeheftet habe.

Der Vermuthung, dafs die dem Hauptbuche beigehefteten acht Bogen in der Folge wieder herausgenommen und an deren Stelle acht andere Bogen eingenäht worden, sucht nun der Angeklagte durch seine Angabe zu begegnen, dafs die nämlichen, früher als die letzten zwölf Bogen dem Hauptbuche beigehefteten acht Bogen, in der Folge, als sie nicht mehr festgehalten, von seiner Ehefrau an die letzten zwölf Bogen beigenäht worden seyen. Er behauptete, dafs es sich aus den, dem Inhalte der fraglichen acht Bogen vorhergegangenen und nachgefolgten Einträgen, wenn man sie mit dem Inhalte der acht Bogen zusammenstelle und in Verbindung setze, ergeben müsse, dafs diese acht Bogen noch immer die nämlichen seyen, welche früher als die letzten zwölf Bogen beschrieben wurden.

Diese Behauptung des Angeklagten veranlafste mich, dem Wunsche der Herren Geschwornen gemäfs, das Gutachten von Sachverständigen hierüber einzunehmen, welche dann, nachdem sie das Hauptbuch, Journal und Cassabuch eingesehen hatten, erklärten, dafs die Angabe des Angeklagten ihnen in so weit als nicht gerechtfertigt erscheine, als sie sich nicht mit Gewifsheit darüber ausdrücken könnten, ob der Inhalt der fraglichen acht Bogen mit dem früher und später ins Hauptbuch Eingetragenen in der Art in Verbindung könne gesetzt werden, dafs das Ganze zusammen bestehen möge.

Die nämlichen Sachverständigen äufserten auf eine weitere, in dieser Hinsicht an sie gestellte Frage, dafs allerdings Fonck gehalten gewesen sey, als Gesellschafter von Franz Schröder, diesem oder auch dessen Bevollmächtigtem, Coenen, die auf das gemeinschaftliche Geschäft Bezug habenden Stellen im Hauptbuche vorzuzeigen, und dafs die Einsicht und die Vergleichung der betreffenden Stellen mit der Prima-Nota, nach welcher die Verkaufsrechnnng des Angeklagten revidirt worden war, in zwei, wohl auch in einem Tage, hätte bewirkt werden können.

Es wurden nun noch, theils unmittelbar vor Eröffnung der Assise, theils im Laufe der Verhandlungen vor dem Assisenhofe, mehrere Personen von dem Oeffentlichen Ministerium in Cöln verhört, dann zur Assise vorgeladen und vernommen. Die Aussagen Einiger dieser Zeugen, nämlich der Eheleute Müngersdorf, des Leonhard Schlitzer, der Gertrude Braun, und des Lambert Vollberg, habe ich schon an den betreffenden Stellen in meinem Vortrage berührt. Andere fand ich mich veranlafst auf den Grund ihrer Unbedeutenheit zu übergehen. Es bleibt mir noch übrig, die Erklärungen der Zeugen Franz Hoeveler, Maria Diepenbach und Josepha Hildebrand in Kürze zu erwähnen.

Franz Hoeveler sagte aus, dafs, nach der Verhaftung des Chr. Hamacher, dessen Frau ihn ersucht, Zeugen auszumitteln, die erklären sollten, ihren Ehemann am Abend des 9. Novembers gesehen zu haben, mit der Aeufserung: *dafs man mit Geld Alles zu Stande bringen könne;* auch bei dem Wirthe Grofs sey eines Tages Jemand todt geschlagen, jedoch der Thäter nicht entdeckt worden. — Bei dieser Veranlassung brachte Ihnen, meine Herren, das Oeffentliche Ministerium alles dasjenige in Erinnerung, was in Bezug auf das beabsichtigte Geschenk an Hrn. Polizei-Inspector Schöning bekundet worden, und setzte Sie in Stand, mit Berücksichtigung der Widersprüche in Betreff des Erwerbmittels dieses Gefässes, dessen Werths, der Art und Weise, wie es der Gattinn des Polizei-Inspectors Schöning zugestellt, und in der Folge während einer Haussuchung durch Frau Hamacher mit auffallender Aengstlichkeit versteckt worden seyn soll, setzte, sage ich, Sie in Stand, diesen Untersuchungs-Gegenstand zu würdigen. — Der Zeuge Hoeveler erklärte ferner, dafs an dem Abend, als Chr. Hamacher aus dem städtischen Depot ins Arresthaus gebracht werden sollte, er (Hoeveler) dieses der Frau des Hamacher angezeigt habe, die dann bei dieser Veranlassung geäufsert: „Fonck, der Spitzbub, der schlechte Kerl, hat meinen „Mann dazu verführt; er versprach ihm, das Ganze würde verschwiegen bleiben; das Donnerwet-„ter soll ihn nun erschlagen" etc. etc. Hierauf habe die Ehefrau Hamacher ihn in ein Haus in der sogenannten Höhle, zu Cöln, geführt, dessen Bewohner derselben zugesprochen, sich standhaft und der Verabredung gemäfs zu benehmen; es solle ihr alsdann nichts abgehen; mit dem Bedeuten, sie möge auf der Stelle zu Fonck gehen und diesem die Sache mittheilen. Er (Hoeveler) habe nun die Ehefrau Hamacher zur Fonck'schen Wohnung begleitet. Vor der Thüre sey er stehen geblieben, habe jedoch gehört, wie Fonck dieselbe ermahnt, standhaft zu seyn, indem es doch nur auf ihn abgesehen wäre. Als er nun Frau Hamacher wieder nach Hause begleitet, habe diese ihm das Nämliche, was er persönlich gehört, als zwischen ihr und Fonck vorgefallen, erzählt.

Die Zeuginn Maria Diepenbach bekundete, von ihrem Ehemanne, dem verlebten Advocaten Diepenbach, eines Tages vernommen zu haben, Frau Hamacher sey bei ihm gewesen, habe ihm ein schwarzes Bändchen vorgezeigt, welches an dem Kaffeekännchen ihres Mannes, als sie dasselbe aus dem Arresthause zurückerhalten, befestigt gewesen, und geäufsert, es sey dieses gewifs ein Zeichen, dafs Hamacher ein Geständnifs abgelegt habe; wobei sie dann die Worte hinzugesetzt: „Herr Jesus! besser ist's doch, dafs *ein* Kopf falle, als dafs deren viele fielen; dann hätte ich „doch auch zu leben mit meinem Kinde." — Einige Zeit nach diesem Vorfalle, so erklärte ferner die Zeuginn Diepenbach, habe ihr Mann ihr vertraut, es sey Advocat Firmenich bei ihm gewesen, und habe ihn ersucht, in der Sache nicht zu strenge zu seyn, weil er einige Hundert Kronenthaler dabei verdienen könne. — Endlich bekundete die nämliche Zeuginn noch, dafs die Ehefrau Hamacher kurze Zeit vor ihrer Verhaftung in ihrer (der Zeuginn) Gegenwart geäufsert habe, jetzt, wo ihr Mann bekannt, erhalte sie für sich und ihr Kind nichts mehr, und dürfe auch nicht mehr ins Foveaux'sche Haus gehen.

Die Zeuginn Josepha Hildebrand sagte aus: Sie sey am 3. October 1816 in die Wohnung des Christian Hamacher eingezogen. Mehrmals sey derselbe am Abend zu ihr aufs Zimmer gekommen. Eines Abends, nachdem sie schon einige Zeit bei demselben gewohnt, habe sie zwischen Mitternacht und ein Uhr an der Hausthüre pochen gehört, und hierauf geöffnet. Hamacher sey nun ins Haus eingetreten; er habe berauscht und verstört geschienen, etwas Geld in der Hand gehabt und gesagt, er käme von Lemperz auf dem Domhofe. — Während der Verhaftung Hamacher's habe dessen Frau sie gebeten, demselben zu schreiben, Fonck liefse ihm sagen, er möge standhaft seyn und Muth haben. — In der Folge habe Frau Hamacher sie auch eines Tages ersucht, in ein

Haus, das in der Nähe des Kaufhauses zu Cöln liegt, zu gehen, und dort einem bei Kaufmann Foveaux angestellten Manne zu bedeuten, er solle für Hamacher sorgen, oder es tauge nicht.

Wir haben nun auch, meine Herren, die zweite aufgestellte Frage erörtert, ob nämlich der Angeklagte schuldig sey, den Coenen freiwillig getödtet, oder doch auf die in dem Anklage-Act bezeichnete Art an dem Morde sich betheiligt zu haben. Fonck könnte nämlich, wenn er selbst nicht den Coenen getödtet, nur in so fern als Theilnehmer an dem Verbrechen angesehen werden, als er die von Hamacher bewirkte Erdrosselung durch einen vorher beigebrachten Schlag vorbereitet und erleichtert, oder auch den Hamacher durch Geschenke, Versprechungen etc. etc. zu dem Verbrechen angereitzt hätte.

In Betreff der dritten Frage, ob nämlich der Mord Coenen's mit Vorbedacht verübt worden sey — so überlasse ich gänzlich Ihnen, meine Herren, dieselbe nach den vorliegenden Umständen zu beurtheilen.

Meine Herren! Die ganz eigene Gestaltung der vorliegenden Criminal-Sache veranlaſste mich, meinen an Sie gerichteten Vortrag in der Art zu bewirken, daſs nicht allein die Verhandlungen in ihren Resultaten, sondern auch die Art und Weise, wie der Proceſs-Gang dieselben herbeigeführt hat, sowohl mit Bezug auf die Rechtfertigungsgründe der Anklage, als auch die vorgetragenen Vertheidigungsmittel, beurtheilt werden mögen. Ich darf mich daher darauf beschränken, diese Vertheidigungsgründe nur in Kürze zu erwähnen.

Was den Thatbestand betrifft, so wird sehr richtig behauptet, es biete sich die schon in der Hamacher'schen Assise entschiedene Frage, ob Coenen gemordet worden sey, hier von neuem zur Erörterung dar, müsse mithin gründlich und mit Sachkenntniſs beurtheilt werden. Wenn nun, wird ferner behauptet, ärztliche Gutachten schon im allgemeinen keine hinlängliche Gewährleistung darböten, so scheine der vorliegende Obductions-Bericht wirklich Irrthümer zu enthalten; wodurch sich denn auch die Herren Obducenten veranlaſst gesehen hätten, ihre in dem schriftlichen Gutachten abgegebene Erklärung in so weit abzuändern, daſs sie jetzt geronnenes Blut wahrgenommen haben wollen, wo früherhin von flüssigem Blute Rede gewesen. Man bezieht sich alsdann auf ein den Acten nicht beigelegenes, jedoch im Laufe der Vertheidigung verlesenes Gutachten, angeblich von Seiten der Marburger medicinischen Facultät, welches in den Resultaten mit jenem des Herrn Professors von Walther übereinstimmen solle, wirklich aber, wie wir gehört haben, nicht durchaus übereinstimmt, und von jenem der Obducenten nicht gänzlich abweicht.

Wenn nun bei dieser Veranlassung die Persönlichkeit des Herrn Kreisphysicus Servaes angefeindet worden, und der Vertheidiger, Herr Advocat Aldenhoven, die für den ganzen gebildeten Theil der Zuhörer und mehr noch für das Personale des Assisenhofes interessanten Erörterungen dieses geschätzten Arztes einer Gaukelei auf Jahrmärkten zu vergleichen sich erlaubt hat; wenn derselbe ferner nicht Anstand genommen, das vor dem Assisenhofe vernommene ärztliche Personale durch die ungeeignete Bemerkung zu beleidigen, es sey von der einen Seite nur *ein* Mann, Herr Doctor Servaes, aufgetreten, zu dessen Meinung sich dann alle übrigen Herren blind bekannt hätten; so dürfte der Herr Vertheidiger hiedurch nicht den Beifall der gesitteten und unbefangenen Zuhörer sich zugezogen haben.

Was übrigens den dem Herrn Kreisphysicus Servaes zu Last gelegten Vorfall betrifft, so bemerke ich, daſs, wenn derselbe seine persönliche Meinung in dieser Hinsicht noch nicht geändert haben dürfte, die Meinung eines Einzelnen mit der Ansicht Mehrerer kämpft; ein Kampf, den auch Herr Professor von Walther in dieser Assise bestehen muſste.

Der Angeklagte glaubt, es sey bei Beurtheilung der gegen ihn bestehenden Anklage vorzüglich wesentlich, die Motive strenge zu prüfen, die ihn, sehr glücklich im Kreise seiner Familie, gesichert und selbstständig als etablirter Kaufmann, geachtet als Bürger, zu einer der gräſslichsten Thathandlungen hätten verleiten können, zu einem Verbrechen, das ein längst getödtetes Gewissen, eine im Morden schon geübte Hand voraussetze. Coenen, sagt der Angeklagte, sey in seiner Stellung zu ihm und Franz Schröder nicht von solcher Bedeutung gewesen, daſs er dessen Daseyn zu zerstören, mittelst Aufopferung seiner persönlichen Sicherheit, seiner Ehre, des Wohles seiner Angehörigen, sich veranlaſst habe finden können. Schröder, Hahnenbein und Elfes hätten ihn dem Coenen vor dessen Ankunft in Cöln als einen Betrüger geschildert, und derselbe habe daher das Revisions-Geschäft mit einer gegen ihn (Fonck) vorgefaſsten Meinung angefangen und fortgeführt. Diese widrige Meinung nur habe den Coenen veranlassen können, nachdem er aus den Originalien sich von der Rechtlichkeit in seiner (des Angeklagten) Geschäftsführung überzeugt hatte, auch die Copien der Prima-Nota und Original-Belege, nämlich das Hauptbuch, zu einer wiederholten Controlirung zu verlangen. Er (Fonck) habe sich nicht verpflichtet geglaubt, und diese seine Ansicht bis hiehin noch nicht geändert, dem Coenen, welcher früher verweigert gehabt, nach den Büchern zu revidiren, diese jetzt vorzulegen. Er habe in dieser Anforderung Coenen's nicht allein ein nicht begründetes Miſstrauen, sondern auch eine beabsichtigte Verlängerung der Revision wahrgenommen; und weil eine schnelle Beendigung des Geschäfts für ihn das gröſste Interesse dargeboten, indem er für circa 40,000 Franken Wechsel von Schröder acceptirt gehabt, und für diesen Betrag nicht gedeckt gewesen, Coenen auch keine Ermächtigung von Seiten Schröder's gehabt, mit ihm (Fonck) abzuschlieſsen, so habe er die geeignete Maſsregel ergriffen, die Regulirung seiner Geschäftsverhältnisse mit Schröder auf eine andere Art und ohne Zeitverlust bewirken zu lassen; und diese Ansicht der Sache habe seine Reise zum Kaufmann Koch nach Neuſs veranlaſst, dem er das Schiedsrichteramt habe auftragen wollen. Die Sendung Koch's nach Crefeld zu Schröder und des Kaufmanns Büschgens nach Cöln zu Coenen ändere an diesem Sachverhältnisse nichts. Keinem von Beiden habe er bestimmt den Wunsch geäuſsert, Coenen möge von Cöln abberufen werden. Er habe hiebei nur das Bessere bezweckt, nämlich Koch als bekannt rechtlichen Mann, Büschgens als Freund Coenen's in das Interesse der Sache zu ziehen gesucht. Vor seiner Abreise nach Neuſs habe er seinem Buchhalter Hahnenbein aufgetragen, ein neues Buch anfertigen zu lassen, um, gemäſs dem Wunsche Coenen's, alle auf das Branntweingeschäft Bezug habenden Posten abgesondert zu buchen. Alle übrigen von diesem Hahnenbein gegen ihn (Fonck) abgegebenen Aussagen stelle er als grundlos und durchaus falsch in Abrede, und erinnere dabei an den bewährten Verrath dieses Mannes. Diesem Verrath und der Unordnung im Geschäfte von Seiten Schröder's, so wie dessen Verschwendung, sey er als Opfer gefallen. — Aus mehreren, den Acten beiliegenden Briefen, von ihm (Fonck) an Schröder, und von diesem an ihn geschrieben, gehe seine Stellung zu Schröder, seine redliche Absicht und Thätigkeit bei dem gemeinschaftlichen Geschäfte, andererseits aber das unstete, leichtsinnige, nicht rechtliche Betragen Schröder's hervor; eines Mannes, der in dem Genusse eines groſsen Theiles seines (des Angeklagten) Vermögens lange und absichtlich einer von ihm (Fonck) öfters vorgeschlagenen und dringend angesuchten gütlichen Berechnung ausgewichen und auf diese Art als erste Ursache des spätern Ereignisses anzusehen sey. — Wohl habe er früher den Wunsch geäuſsert, das gemeinschaftliche Branntweingeschäft möge fortgesetzt werden, und hiebei beabsichtigt, von dem aus demselben sich ergebenden Gewinne in die Zukunft abschlägliche Zahlungen auf sein sehr beträchtliches Guthaben an die Gesellschaftsmasse zu erhalten. Indessen habe er doch zu Ende eine Trennung vorgezogen; und um einer fernern, für ihn äuſserst nachtheiligen Zögerung in Beendigung der Rechnungs-Revision zu begegnen, habe er sich geneigt fin-

den lassen, den ihm am 9. November 1816 vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen, jedoch in der Art bedingt, dafs für ihn kein Nachtheil aus demselben resultirt wäre. — Dafs er eine strenge Untersuchung seiner Bücher nicht gefürchtet, vielmehr diese sein Wunsch gewesen, habe er bei Koch in Neufs geäufsert, als er denselben ersucht, das Schiedsrichteramt anzunehmen. Auch habe er am Abend in der bei ihm stattgehabten Conferenz erklärt, er würde, was man nicht von ihm zu fordern berechtigt gewesen, nach geschlossener Uebereinkunft freiwillig thun, und seine sämmtliche Bücher vorlegen. — In unverändertem Zustande seyen diese Bücher in der Folge den Schiedsrichtern vorgelegt, von denselben untersucht, und weder in Form noch Inhalt ordnungswidrig erkannt worden. Zwei schiedsrichterliche Urtheile hätten die Richtigkeit der dem Schröder mitgetheilten Rechnung, so wie die Rechtlichkeit seiner Forderungen an denselben unwidersprechlich dargestellt. Eine späterhin eingeleitete Untersuchung, in Betreff angeblich verfälschter Bücher, habe als Resultat einen aus feindseliger Angabe erzeugten Irrthum ans Licht befördert. Eben so wenig seyen angebliche Betrügereien in seinen Büchern entdeckt worden; und hinsichtlich unbedeutender Zusätze und Veränderungen habe er sich gehörig gerechtfertigt.

Wenn er, sagt der Angeklagte, dem Coenen an dem Crefelder Geschäfte Antheil angeboten, so sey hierin nicht beabsichtigte Corruption zu finden; er sey vielmehr dem jungen Manne mit Neigung zugethan gewesen, habe daher offen und freundschaftlich gegen ihn gehandelt, jedoch auch bei dem Anerbieten sein persönliches Interesse zu befördern gesucht.

Die Herren Vertheidiger gehen dann die gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweis-Mittel durch, und behaupten: Es liege gegen denselben durchaus kein directer Beweis vor; er habe das Verbrechen nicht eingestanden, — keine Spur desselben sey bei ihm gefunden worden; auch habe er während der ganzen Untersuchung nicht in Widersprüche sich verwickelt, die irgend einen Verdacht begründen dürften. Es beständen nur Vermuthungen, gestützt auf den Einklang einzelner Theile des Hamacher'schen Geständnisses mit den dem Hamacher und den untersuchenden Beamten bekannten Localitäten; das angebliche Geständnifs könne hingegen auf Fonck, als dritte Person, nicht nachtheilig wirken, sey vielmehr in Bezug auf ihn als nicht bestehend anzusehen.

Die Herren Vertheidiger beleuchteten indessen doch dieses Geständnifs in seinen einzelnen Theilen, behaupteten alsdann die meisten der darin vorkommenden Angaben unwahrscheinlich und gegenseitig in Widerspruch, und suchten den ganzen angeblichen Vorgang am Abend des 9. Novembers im Fonck'schen Hause als nicht mit der Möglichkeit zu vereinbaren darzustellen. So gehe es schon aus den Hausverhältnissen und Localitäten hervor, dafs der Mord ohne Mitwissen der Hausgenossen nicht habe bewirkt werden können. Dafs Coenen nichts bei Fonck vergessen gehabt, stelle sich aus der angeblichen Vorherbestellung des Chr. Hamacher heraus. Eine mit Coenen getroffene Verabredung passe nicht zu dessen Character; auch habe sich Schröder dessen Treue so versichert gehalten, dafs er nicht bezweifelt, Coenen würde ihn davon in Kenntnifs gesetzt haben. Eine Bestellung Coenen's durch Hahnenbein sey durchaus undenkbar, indem hiedurch Fonck diesen Menschen, dessen Anhänglichkeit zu Schröder er damals schon gekannt, zum Werkzeug seines Verderbens gemacht, seine Ehre und das Schicksal seiner Angehörigen in dessen Willkür gelegt haben würde.

Spuren, die zur Wahrheit hätten führen können, behauptet Vertheidiger Aldenhoven, habe man verlassen, um den Angeklagten zum Mörder zu machen. Es trage das fragliche Geständnifs durchaus das Gepräge eines zum Verderben des Angeklagten zielenden Machwerks, und die Absicht des damals fungirenden General-Advocaten liege schon unbezweifelt in dem Umstande vor, dafs er den, in einem von dem Angeklagten an ihn gesendeten Schreiben, in Bezug auf den Character des Christian Hamacher vorkommenden Ausdruck: *ehrlich*, als er dem Hamacher das Schreiben vorgelesen, in *ehrlos* — verwandelt habe.

Dieses Umstands ungeachtet will jedoch der Vertheidiger Advocat Grebel bei dem fungirenden Beamten nicht gerade eine bösartige Absicht unterstellen und glaubt nur, es habe derselbe an einer fixen Idee laborirt, die ihm sowohl, als vielen anderen betrogenen Personen damals beigewohnt: dafs nämlich die Sache so, wie sie im Geständnisse angegeben, sich zugetragen habe.

Es wurden dann noch mehrere Mittel angeführt, durch welche das Geständnifs zu Tage befördert worden seyn solle; so habe man den Christian Hamacher gegen den Angeklagten aufzubringen gesucht, indem man ihm bedeutet, derselbe spräche von seiner (des Hamacher) Frau als von einem schlechten Weibe, und schildere ihn (Hamacher) als Dieb seiner Liqueurs. Man habe den Hamacher zu überzeugen gesucht, dafs, weil er sich schon bei dem Ereignisse im Kümpchen zu viel verrathen, er nicht wohl ganz ungestraft bleiben könne. Man habe ihn durch Wein und Branntwein berauscht, und in diesem Zustande sey Hamacher geneigter gewesen, sich äufseren Einwirkungen hinzugeben. Auch habe man ja demselben bedeutet, es käme nur darauf an, Schwarz auf Weifs zu haben, um gegen den Angeklagten vorschreiten zu können.

Der Angeklagte, so wird behauptet, hatte kein Interesse, den Coenen zu beseitigen. Zu dem Besitze der Brieftasche Coenen's hätte er durch leichtere Mittel gelangen können. Auf die im Geständnifs angegebene Art habe er sich dieselbe unmöglich zueignen können. Aber auch diese Brieftasche sey für ihn von keinem Werth gewesen. Der Vertheidiger Hr. Aldenhoven äufsert bei dieser Veranlassung Vermuthungen gegen Schröder und Elfes, welche am 10. November 1816 das Zimmer Coenen's bei Dohmen öffnen liefsen und dessen rückgelassene Effecten untersuchten. Schröder, der bis dahin als ein zwar leichtsinniger, jedoch gemüthlicher Mann geschildert worden, wird auf diese Art als der schändlichste Bösewicht bezeichnet.

Die aus den Zeugenaussagen gegen den Angeklagten durch das Oeffentliche Ministerium angeführten Beweise suchte man in der Vertheidigung zum Theil zu schwächen, theils gänzlich zu zerstören. Zu diesem Ende wurde die Moralität Einiger dieser Zeugen angegriffen; die Zeugnisse Anderer wurden als isolirt dastehend und nichts beweisend dargestellt; Andern spricht man den Glauben ab, weil sie, nachdem sie früherhin schon in dieser Criminal-Sache vernommen worden waren, erst in der Folge, und zwar Einige erst während Eröffnung der Assise, wichtige Thatsachen bekundeten. Noch Andere sollen sich leidenschaftlich selbst während ihrer Vernehmung in der öffentlichen Sitzung betragen, und der Zeuge Berntgen dreimal eidlich auf verschiedene Art, mithin zweimal der Wahrheit zuwider, gezeugt haben.

Eine auffallende Erscheinung bleibt es immer, dafs gerade den Zeugen, die den Angeklagten belasten, kein Glaube zu Theil werden solle; da denn doch in Beziehung auf *diese* Zeugen keine Vermuthungen, weniger noch Beweise vorliegen, dafs sie als geworbene oder gefällige Zeugen aufgetreten sind. — Für die Wahrhaftigkeit des Adam Hamacher wurden dessen auf seinem Krankenlager vor dem Instructions-Richter abgegebene Erklärungen angeführt.

Den von dem General-Advocaten Herrn von Sandt während der Assisen-Sitzung producirten Brief des Chr. Hamacher an seinen Bruder Adam, und in welchem Erster von einer That zu sprechen scheint, die er begangen, — suchte man durch die Bemerkung als unbedeutend darzustellen, dafs Hamacher denselben aus Freundschaft für Herrn von Sandt habe schreiben können; auch sey es unwahrscheinlich, dafs dieser den Brief schon in der Zeit besessen, als Adam Hamacher in Untersuchung gewesen, indem in diesem Falle von Sandt das Schreiben diesem Adam Hamacher eingehändigt haben würde, um ihn zum Geständnisse zu veranlassen.

Die übrigen vorgebrachten Vertheidigungsgründe glaube ich in meinem geschichtlichen Vortrage schon berührt zu haben.

Meine Herren!

In dieser Lage der Sache übergebe ich Ihnen jetzt das Schicksal des eines Mordes angeklagten Kaufmanns P. A. Fonck.

Nicht ohne Kampf gegen auffallende, nicht vorhergesehene Hindernisse habe ich die mit den mir anvertrauten Amtsverrichtungen verbundenen Pflichten zu erfüllen gesucht, und mich vorzüglich bemüht, mit gänzlicher Beseitigung persönlicher Ansichten, Ihnen die vorliegende Sache in der Art faſslich darzustellen, daſs Sie zu einer auf Gründen beruhenden Meinung gelangen könnten.

Sie werden jetzt prüfen, wägen, Gründe und Gegengründe würdigen, und nach Ueberzeugung sich aussprechen.

Welche auch immer ihre Erklärung auf die Ihnen jetzt vorzulegenden Fragen seyn wird, ich werde Ihren reinen, edeln Sinn für Wahrheit und Recht nicht verkennen.

Sie endigen mit Beantwortung dieser Fragen Ihren hohen Beruf, im Namen des Monarchen, im Interesse der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, Gerechtigkeit auszuüben, mit dem wohlthuenden Bewuſstseyn, sich um die Ordnung im Staate verdient gemacht zu haben. In diesem Bewuſstseyn und in der Hochschätzung Ihrer Mitbürger mögen Sie, meine Herren, einen genügenden Lohn für persönliche Aufopferungen finden.

Sie werden sich nun in Ihr Berathschlagungs-Zimmer begeben, und zur Beantwortung folgender drei Fragen schreiten:

Erste Frage. Ist der angeklagte Peter Anton Fonck, Kaufmann in Cöln, schuldig, den Handlungsdiener Wilhelm Coenen, in der Nacht vom 9. zum 10. November 1816, *freiwillig*, und mit *vorher überlegtem Vorsatz* ermordet zu haben?

Zweite Frage. Ist der nämliche Angeklagte schuldig, bei der freiwillig, und mit vorher überlegtem Vorsatze verübten Ermordung des Wilhelm Coenen, und zwar bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert, oder vollbracht worden, dem Urheber der That wissentlich Hülfe geleistet oder beigestanden, und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben?

Dritte Frage. Ist der nämliche Angeklagte schuldig, durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu der oben bezeichneten Ermordung gereizt, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben, und auf diese Art an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben?

* * *

Hierauf wurden den Geschwornen die eben mitgetheilten Fragen, nebst den Actenstücken, nach Vorschrift des *Art.* 341 der Criminal-Proceſs-Ordnung, übergeben.

Der Präsident machte den Geschwornen bemerklich, daſs sie, wenn der Angeklagte durch eine *einfache* Stimmenmehrheit *(sieben gegen fünf)* der Hauptsache schuldig befunden würde, dieses am Eingange ihrer Erklärung zu melden hätten.

Die zwölf Geschwornen begaben sich nun, gegen *halb fünf Uhr*, in das für sie bestimmte Berathschlagungs-Zimmer; dem noch übrigen Supplementar-Geschwornen wurde ein besonderes Zimmer angewiesen, wo er, während dieser Zeit, sich aufzuhalten habe.

Gegen *sieben Uhr* kehren die Geschwornen in den, mit Zuhörern aller Stände überfüllten Sitzungssaal zurück, und nehmen ihre Plätze wieder ein; an ihrer Spitze erscheint, statt des Ersten der Geschwornen (Giebels), der Geschworne Appolt, welcher, in Gemäſsheit des *Art.* 342 der Criminal-Proceſs-Ordnung zu ihrem Vorsteher gewählt worden war.

Der bereits eingetretene Assisenhof hatte, so wie die Ergänzungs-Richter, der Supplemen-

tar-Geschworne, die Beamten des Oeffentlichen Ministeriums und der Gerichtsschreiber, mit seinem Assistenten, ihre Sitze ebenfalls eingenommen. Von den Vertheidigern des Angeklagten war nur Aldenhoven anwesend. Der Angeklagte war, nach Vorschrift des *Art.* 341 der Criminal-Procefs-Ordnung, aus dem Saale abgeführt worden.

Tiefer Ernst auf allen Gesichtern bezeichnet die Wichtigkeit des Augenblicks, der über Leben und Tod eines Mitbürgers entscheiden soll — feierliche Todtenstille herrscht im ganzen weiten Saale; alle Blicke sind, in der gespanntesten Erwartung, auf den Vorsteher der Geschwornen gerichtet.

Jetzt unterbricht der Präsident das tiefe Schweigen durch die Frage:

„Meine Herren Geschwornen!

„Welches ist das Resultat Ihrer Berathung?"

Der Vorsteher der Geschwornen erhebt sich, in würdevollem Ernst, von seinem Sitze und antwortet, die Hand aufs Herz gelegt, mit bewegter Stimme:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen, die Erklärung „der Geschwornen auf die *erste Frage* ist, mit sieben Stimmen gegen fünf:

„*Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen.*

„Auf die *zweite Frage* antworten die Geschwornen:

„*Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen.* *)

„Die *dritte Frage* erklären die Geschwornen, durch die Beantwortung der beiden ersten Fragen, erledigt."

Der Vorsteher der Geschwornen unterzeichnete nun auf der Stelle jene Antworten, welche dem Präsidenten überreicht, auch von diesem und dem Obergerichtsschreiber unterschrieben wurden.

Auf eine, wie es schien, von einem Mitgliede des Assisenhofs, jedoch nicht öffentlich gemachte Bemerkung, erhob sich der Hof von seinen Sitzen, und zog sich, wie es bei kurzen Berathungen zu geschehen pflegt, hinter dieselben zurück.

Auf die, von dem Ober-Procurator gemachte Bemerkung, dafs keine Berathschlagung Statt finde, bevor nicht die Erklärung der Geschwornen dem Angeklagten gesetzlich vorgelesen worden, entgegnete der Präsident, dafs von keiner Berathschlagung der Art die Rede sey; die, welche Statt habe, betreffe einen ganz andern Gegenstand.

Nachdem diese Berathung über einen, wie es scheint, der Oeffentlichkeit nicht angehörigen Gegenstand bald nachher beendigt war, und die Mitglieder des Gerichtshofs ihre Sitze wieder eingenommen hatten, verordnete der Präsident, dafs der Angeklagte in den Sitzungssaal wieder zurückgeführt werden solle.

Bei der Erklärung der Geschwornen auf die zweite Frage, war der Vertheidiger Aldenhoven, aufser sich, auf seinen Sitz niedergesunken; der Schwager des Angeklagten, Herr Foveaux, hatte, als er jene Erklärung vernommen, den Saal verlassen, und kehrte, als der Präsident die Einführung des Letztern verordnet hatte, mit demselben, ihn an der Hand führend, wieder zurück.

Vertheidiger Aldenhoven stürzt dem Angeklagten entgegen, umarmt ihn unter heftigem Schluchzen und sinkt, in Thränen zerfliefsend, wieder auf seinen Sitz nieder; der Angeklagte dagegen, spricht ihm Fassung zu, und nimmt dann stehend seinen Platz ein; mit starrer Resignation, bei welcher alle Gefühle in die innersten Tiefen seiner Brust concentrirt scheinen, hört er die Verlesung der Erklärung der Geschwornen durch den Ober-Gerichtsschreiber an, ohne merkbar erschüttert zu werden. Nach einigem Schweigen bittet er, sprechen zu dürfen, welches ihm aber für jetzt nicht verstattet werden durfte.

Auf die Aufforderung des Präsidenten an das Oeffentliche Ministerium, seine schriftlichen Anträge zu übergeben, entgegnete der Ober-Procurator: Er trage vorläufig dahin an, der Gerichtshof wolle vorerst über die, von den Geschwornen beantwortete erste Hauptfrage berathschlagen, worauf er sodann seinen fernern Antrag nehmen werde.

*) Die Geschwornen sind nur dann verpflichtet, es ausdrücklich zu melden, wenn eine *einfache* Majorität von sieben Stimmen gegen fünf Statt hat; diese zweite Frage war daher mit *absoluter* Majorität beantwortet worden.

Der Präsident bemerkte dagegen: Da die zweite Hauptfrage entschieden sey, finde er eine Berathschlagung des Gerichtshofes über die erste nicht nöthig.

Der Ober-Procurator erwiederte: Es sey, um einem allenfallsigen Nichtigkeits-Mittel, welches man vielleicht darauf zu begründen versuchen möchte, vorzubeugen; er müsse defshalb auf einem Urtheile des Gerichtshofes bestehen.

Dem Angeklagten, der wiederholt ums Wort bittet, wird bemerkt, dafs er jetzt nicht gehört werden könne.

Der Gerichtshof tritt ab, um über den Antrag des Oeffentlichen Ministeriums zu berathschlagen.

Nach seinem Wiedereintritte in den Saal, verkündet der Präsident folgendes Urtheil:

„*In Erwägung*, dafs die Erklärung der Jury schon dem Angeklagten vorgelesen worden „war, als das Oeffentliche Ministerium seinen Antrag auf den Grund des Art. 351 der „Criminal-Procefs-Ordnung genommen, mithin derselbe, als *verspätet*, nicht berücksichtigt „werden darf,

„*Erkennt der Assisen-Gerichtshof*, dafs der Antrag des Oeffentlichen Ministeriums unbe„rücksichtiget bleiben soll. *)

*) Es scheint dem Herausgeber zweckmäfsig, rücksichtlich dieses interessanten Rechtspunktes, hier einen analogen Fall anzuführen.

Am 21. Januar 1822 waren vor dem Assisenhofe zu Trier Johann Hahn und dessen Ehefrau, geborne Anna Catharina Grünewald, erschienen; sie waren angeklagt:

„Gemeinschaftlich mit Peter Hahn und Helena Norda dem Pfarrer Horst zu Butzweiler, in der Nacht „vom 12. auf den 13 October 1816, mittelst Erbrechens eines Fensters und Einsteigens durch dasselbe „in das Wohnhaus, aus letztern mehrere Leintücher, Servietten und andere Effecten gestohlen, oder „doch wenigstens Sachen, die von dem bezeichneten Diebstahl herrührten, wissend, dafs sie gestohlen „worden, verheimlicht zu haben.“

Den Geschwornen waren folgende Fragen gestellt worden:

„1.° Ist der angeklagte Johann Hahn schuldig,

„*a*) gemeinschaftlich mit andern Personen, dem Pastor Alexander Horst zu Butzweiler, in der Nacht „vom 12. auf den 13. October 1816, mittelst Einbruchs an den Gitterfensterstangen und Einsteigens „durch das Fenster der Speisekammer, aus dessen Wohnhause mehrere Leintücher, Servietten und andere „Effecten gestohlen, oder doch wenigstens

„*b*) Sachen, welche von dem besagten, durch mehrere Personen bei Nacht, in bewohntem Hause, „mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahl herrührten, wissend, dafs sie gestohlen waren, „verheimlicht zu haben?

„2.° Ist die Anna Catharina Grünewald, Ehefrau des vorbenannten angeklagten Johann Hahn schuldig,

„*a*) gemeinschaftlich mit andern Personen, dem Pastor Alexander Horst zu Butzweiler, in der Nacht „vom 12. auf den 13. October 1816, mittelst Einbruchs an den Gitterfensterstangen und Einsteigens „durch das Fenster der Speisekammer, aus dessen Wohnhause mehrere Leintücher, Servietten und andere „Effecten gestohlen, oder doch

„*b*) Sachen, welche von dem besagten, durch mehrere Personen bei Nacht, in bewohntem Hause, „mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahl herrührten, wissend, dafs sie gestohlen waren, „verheimlicht zu haben?“

Die Geschwornen hatten auf die *erste* Frage, *Abth. a*, *mit sieben Stimmen gegen fünf*, geantwortet:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen erschwerenden Umständen.“

Auf die *Abtheilung b* der nämlichen Frage:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen darin enthaltenen erschwerenden Umständen“

Auf die *zweite* Frage, *Abth. a*, hatten die Geschwornen, ebenfalls *mit sieben Stimmen gegen fünf*, geantwortet:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen erschwerenden Umständen.“

Und auf die *Abth. b* dieser zweiten Frage:

„Ja, die Angeklagte ist schuldig, mit allen darin enthaltenen erschwerenden Umständen.“

Nach dieser Erklärung der Geschwornen heifst es im Audienz-Protocolle:

„Der Präsident liefs die Angeklagten vorführen, und der Obergerichtsschreiber *verlas in ihrer Gegen„wart die Erklärung der Geschwornen*

„Der Gerichtshof, *nach Vernehmung der Staatsbehörde*, zog sich gemäfs *Art.* 351 der Criminal-Gerichts„Ordnung zurück, und nach gepflogener Berathschlagung, verkündete der Präsident:

„Dafs der Gerichtshof hinsichtlich der *ersten* Frage, Abth. *a*, den angeklagten Johann Hahn betreffend, „welche die Geschwornen mit sieben Stimmen gegen fünf mit „Ja“ beantwortet haben, der Erklärung der

Nach Verkündigung dieses Urtheils erhebt sich der Ober-Procurator, und nimmt folgenden Antrag:
„Den angeklagten Kaufmann Peter Anton Fonck, in Gemäfsheit der Artikel 295, 297, „302, 59, 60, 55, 12, 26, und 36 des Strafgesetzbuches, und der Artikel 366, 368 der „Criminal-Gerichts-Ordnung, zum Tode, und solidarisch mit dem Kiefer Christian Hamacher „in die Kosten der Procedur zu verurtheilen; die Rückgabe der Ueberführungs-Stücke zu „verordnen; endlich zu verfügen, dafs das Todes-Urtheil an einem der hiesigen öffentlichen „Plätze in Vollzug gesetzt und auszugsweise gedruckt, und an den gesetzlich bestimmten „Orten angeheftet werde."

Nach diesem Antrage des Oeffentlichen Ministeriums fragt der Angeklagte: Ob ihm dermalen zu sprechen erlaubt sey? — Auf die ertheilte Erlaubnifs des Präsidenten, beginnt derselbe mit den Worten: „Meine Herren Geschwornen", worauf ihn der Präsident mit der Bemerkung unterbricht, dafs er zu den Geschwornen nichts mehr zu sprechen habe. — Der Präsident befragt sodann den Angeklagten: Ob er rücksichtlich der Anwendung der Strafe Bemerkungen zu machen habe? — Der Angeklagte antwortet nur: „Ich bin kein Rechtsgelehrter."

Auf die, defsfalls an den Vertheidiger Aldenhoven gerichtete Frage erwiedert derselbe mit, von Schluchzen unterbrochener, kaum verständlicher Stimme: „Er überlasse das Urtheil dem Gewissen der Richter."

Der Gerichtshof trat nun zur Berathung ab. Nach zwanzig Minuten kehrte er in den Sitzungssaal zurück. — Der Ober-Procurator bemerkte, dafs sein College, Herr Zeininger, abgetreten, dessen Gegenwart aber auch dermalen nicht mehr erforderlich sey. — Hierauf verkündigte der Präsident folgendes

U r t h e i l.

Der Königliche Assisenhof für den Regierungs-Bezirk Trier,

Gebildet durch die Herren: Carl Theodor Mathieu, Appellations-Gerichtsrath, Präsident; Rive, Müller I., Appellations-Gerichtsräthe; Müller, Rosbach, Appellations- und Land-Gerichtsräthe; Heinzmann, Ober-Procurator, und Goergen Ober-Gerichtsschreiber.

„Mehrzahl der Geschwornen mit vier Stimmen beitrete, und dafs derselbe Gerichtshof, was die *zweite* „Frage, Abth. *a*, hinsichtlich der angeklagten Anna Catharina Grünewald betrifft, welche die Geschwornen „ebenfalls mit sieben Stimmen gegen fünf mit „Ja" beantwortet haben, der Erklärung der Mehrzahl mit „drei Stimmen beitrete."

Hierauf wurden Johann Hahn und Anna Catharina Grünewald, beide zu achtjähriger Zwangsarbeit und solidarisch in die Procefskosten verurtheilt.

Die Verurtheilten hatten gegen dieses Erkenntnifs Cassation nachgesucht, und es erfolgte am 20. März d. J. ein Urtheil des K. Revisions- und Cassationshofes zu Berlin, wovon hier der actenmäfsige Auszug mitgetheilt wird.

Auszug aus den Urschriften des Königlichen Revisions- und Cassationshofes zu Berlin.

Sitzung vom *zwanzigsten März achtzehnhundert zwei und zwanzig.*

Der Kleinhändler Johann Hahn und dessen Ehefrau Anna Catharina Grünewald, beide zuletzt zu Führen wohnhaft, sind bei dem Assisenhofe zu Trier, durch Erklärung der Geschwornen mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher die Mehrzahl der Richter beigetreten ist, für schuldig erklärt worden, a) gemeinschaftlich mit andern Personen, dem Pastor Alexander Horst zu Butzweiler, in der Nacht vom zwölften auf den dreizehnten October achtzehnhundert sechzehn, mittelst Einbruchs an den Gitterstangen und Einsteigens durch das Fenster der Speisekammer, aus dessen Wohnhause mehrere Leintücher, Servietten und andere Effecten gestohlen; *b)* Sachen, welche von dem besagten, durch mehrere Personen, bei Nacht in bewohntem Hause mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahl herrührten, wissend, dafs sie gestohlen waren, verheimlicht zu haben.

In Folge dessen sind die Schuldigerklärten jeder zu einer Zwangsarbeitsstrafe von acht Jahren, und beide solidarisch zu den Kosten der Procedur durch den Assisenhof verurtheilt worden.

Sie haben Cassation dieses Urtheils nachgesucht.

Auf den Vortrag des Herrn Geheimen Ober-Revisionsraths Seyppel, nach angehörtem Antrag des Herrn General-Advocaten Ruppenthal;

In Erwägung, *dafs die Förmlichkeiten,* welche unter Nichtigkeitsstrafe vorgeschrieben sind, beobachtet, und dafs auf die feststehenden Thatsachen die Strafgesetze richtig angewendet worden;

Verwirft der Revisions- und Cassationshof das Gesuch des Johann Hahn und dessen Ehefrau Catharina Grünewald.

(gez.) Sethe. Mertens.

Für Auszug, welcher dem Herrn General-Procurator zugestellt wird,

(L. S.) Der Ober-Secretär (gez.) Mertens.

Nach Einsicht des Urtheils des Anklage-Senats des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 19. Julius 1821

gegen

Peter Anton Fonck, 41 Jahre alt, geboren zu Goch, verheirathet, dermalen ohne Gewerb, wohnhaft in Cöln, vormals Kaufmann;

Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen auf die Fragen:

1) Ist der angeklagte Peter Anton Fonck, Kaufmann in Cöln, schuldig, den Handlungsdiener Wilhelm Coenen, in der Nacht vom 9.—10. November 1816, freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatz ermordet zu haben?

2) Ist der nämliche Angeklagte schuldig, bei der freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatz verübten Ermordung des Wilhelm Coenen, und zwar bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden, dem Urheber der That wissentlich Hülfe geleistet oder beigestanden, und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben?

3) Ist der nämliche Angeklagte schuldig, durch Geschenke, Versprechen, Drohungen oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu der oben bezeichneten Ermordung gereitzt, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben, und auf diese Art an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben?

Welche Erklärung auf diese Fragen so lautet:

„Auf die erste Frage antworten die Geschwornen mit sieben Stimmen gegen fünf: Ja, der „Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen."

„Auf die zweite Frage antworten die Geschwornen: Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen „in der Frage enthaltenen Umständen."

Nach Anhörung des Ober-Procurators in seinem Antrage:

„Den angeklagten Kaufmann Peter Anton Fonck, in Gemäfsheit der Artikel 295, 297, 302, 59, 60, 55, 12, 26 und 36 des Strafgesetzbuches und der Artikel 366, 368 der Criminal-Gerichtsordnung zum *Tode* und solidarisch mit dem Kiefer Christian Hamacher in die Kosten der Procedur zu verurtheilen, die Rückgabe der Ueberführungsstücke zu verordnen, endlich zu verfügen, dafs das Todes-Urtheil an einem der hiesigen öffentlichen Plätze in Vollzug gesetzt und auszugsweise gedruckt und an den gesetzlich bestimmten Orten angeheftet werde."

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers.

In Erwägung, dafs die Thathandlung, deren Peter Anton Fonck schuldig erkannt worden, durch die Artikel 295, 297, 302, 59 und 60 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, und die Todesstrafe nach sich zieht.

Eingesehen diese Artikel, sodann die Artikel 26 und 36 des nämlichen Gesetzbuchs und die Artikel 366 und 368 der Criminal-Gerichts-Ordnung, welche von dem Präsidenten laut vorgelesen wurden und sich so ausdrücken:

Art. 295. „Ein freiwillig verübter Todtschlag heifst *Mord*."

Art. 297. „Die Ueberlegung besteht in dem vor der That gefafsten Entschlufs, eine bestimmte Person, oder auch eine solche, welche man finden oder begegnen wird, lebensgefährlich anzugreifen, sollte auch dieser Entschlufs noch von irgend einem Umstande oder von irgend einer Bedingung abhängig seyn."

Art. 302. „Wer sich eines Assassinats, eines Eltern- oder Kindermordes oder einer Vergiftung schuldig macht, ist, unbeschadet der im Art. 13 in Ansehung des Elternmordes enthaltenen besondern Verordnung, zum Tode zu verurtheilen."

Art. 59. Die Theilnehmer an Verbrechen oder Vergehen sollen eben so, als die Urheber derselben, bestraft werden; es wäre denn, dafs das Gesetz darüber ein Anderes bestimmt hätte."

Art. 60. „Als Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen sind diejenigen zu bestrafen, welche durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, durch Mifsbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch listige Anstiftungen oder strafbare Kunstgriffe zur That gereitzt oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben haben.

„Ferner diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge oder sonstige Mittel, wodurch die That ausgeführt worden, wissentlich verschafft haben.

„Nicht minder diejenigen, welche wissentlich dem Urheber oder den Urhebern der That in denjenigen Handlungen beigestanden oder hülfreiche Hand geleistet haben, wodurch das Verbrechen oder Vergehen vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden ist; jedoch mit Vorbehalt derjenigen Strafen, welche in diesem Gesetzbuch gegen die Anstifter von Verschwörungen oder Aufwieglungen, durch welche die äufsere oder innere Sicherheit des Staates gefährdet wird, selbst für den Fall ausgesprochen sind, wo das Verbrechen, welches die Verschwornen oder Aufwiegler zum Zweck hatten, nicht zur Ausführung gekommen ist."

Art. 26. „Die Vollstreckung soll auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes geschehen, welcher im Strafurtheil dazu bestimmt wird."

Art. 36. „Alle Urtheile, worin auf Todesstrafe, lebenswierige oder zeitige Zwangsarbeiten, Deportation, Zuchthausstrafe, Ausstellung am Pranger, Verbannung und auf Entziehung der politischen Rechte erkannt wird, sollen im Auszuge gedruckt werden.

„Sie werden in dem Hauptort des Departements, so wie in demjenigen, wo das Urtheil gefällt ist; ferner in den einzelnen Gemeinden, wo das Verbrechen begangen wurde, wo die Execution erfolgt, und wo der Verurtheilte seinen letzten Wohnsitz hatte, angeschlagen."

Art. 366. „Es mag Los- oder Freisprechung, oder Verurtheilung Statt haben, so entscheidet der Hof über die von der Privatpartei oder dem Angeklagten geforderte Schadloshaltung; er liquidirt sie im nämlichen Urtheil, oder bestellt Einen der Richter, um nach Vorschrift des 358. Artikels die Parteien zu vernehmen, die Schriften einzusehen, und über Gesammtes seinen Vortrag zu machen.

„Der Hof verfügt auch noch, dafs die genommenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden."

Art. 368. „Der unterliegende Theil, sey es der Angeklagte, oder die Privatpartei, wird in die Kosten gegen den Staat und gegen die andere Partei verurtheilt."

Mittelst Anwendung dieser Gesetze,

Verurtheilt der Königliche Assisen-Gerichtshof den Peter Anton Fonck, ein und vierzig Jahre alt, geboren zu Goch, ehedem Kaufmann, dermalen ohne Gewerb wohnhaft in Cöln, zur Todesstrafe und in die durch besondern Status zu liquidirenden Procefskosten.

Verordnet, dafs das Urtheil auf einem der hiesigen öffentlichen Plätze in Vollzug gesetzt, auszugsweise gedruckt, und nach Vorschrift des Gesetzes angeheftet werden,

Dafs ferner die Ueberführungs-Stücke den rechtmäfsigen Eigenthümern zurückerstattet werden sollen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Assisen-Gerichtshofes zu Trier den 9. Juni 1822.

(Gezeichnet.) Mathieu. Rive. Müller I. Rosbach. Müller. Goergen.

* * *

Der Angeklagte hörte mit derselben anscheinenden Fassung, welche ihn im Laufe der ganzen Procedur nur höchst selten und nie ganz verlassen hatte, das Todesurtheil an; nur wenige einzelne, gewaltsam hervorquellende Thränen bekundeten den Zustand seines Innern.

Nach Verkündigung des Urtheils bemerkte der Präsident dem Angeklagten, dafs er drei Tage Zeit habe, um Cassation nachzusuchen, und erklärte hierauf die Sitzung für beendigt.

Der Angeklagte hat binnen der gesetzlichen Frist Cassation eingelegt, worüber man dem Erkenntnisse des Königl. Revisions- und Cassationshofes zu Berlin entgegensieht.

Register.

Seite.
Vorwort. — Eröffnung der Assise 1
Urtheil der Anklagekammer 3
Anklage-Act 4
Entwickelung der Anklage durch den Ober-Procurator. 21
Rede des Präsidenten an die Geschwornen . 21
Verhör des Angeklagten. 23
Zeugen-Vereidung und Anfang der Zeugen-Verhöre 88

Zeugen und Sachverständige.

Abels, Christoph, Seite 231.
Adolphs, Catharina, 436. 439. 452.
Adolphs, Jacob, 503.
Andreae, Friedrich, 226.
Apps, Josepha, 215.
Arenz, Heinrich, 217.
Arenz, Maria (s. Zündorf.)
Arweiler, Elisabeth, 316.
Arweiler, Winand, 180.
Asbach, Matthias, 424.
Bachem, Franz Casp., 99.
Bäcker, Marg. (s. Sonntags.)
Baldings, Catharina, 155.
Balzer, Jacob, 441. 456.
Balzer, Johann, 509.
Barth, Martha, 216. 217.
Baum, Wilhelm, 446.
Becker, Gottfried, 494.
Bender, Elisabeth, 258.
Bender, Peter, 260.
Benzenberg, 384. 416. 423.
Berle, Peter Joseph, 226.
Berlyn, Christian, 91. 264. 265.
Bernikel, Heinrich, 226.
Berntgen, Peter, 443. 453. 469.
Bley, Margarethe, 316.
Boden, Heinrich, 494.
Brandenburg, Heinrich, 197.
Braun, Bernhard, 513.
Braun, Gertrud, 513.
Braun, Margaretha, 218.
Brebeck, Friedrich, 499. 502. 504. 506. 509. 547.
Breier, Andreas, 224.
Bremmer, Gerhard, 440.
Brink, Joh. Wilhelm, 148.
Britz, Conr. Peter, 206.
Büschgens, Joh. David, 123. 137.
Büsdorf, Cath. (s. Vosen.)
Büsdorf, Johann, 467. 475. 484.
Burghardt, Friedrich Aug., 147.
Burkhardt, Carl, Dr. Med., 22. 88. 288. 290.
Cassinone, Louise (s. Foveaux.)
Claisen, Heinr. Joseph, 476. 488. 489. 493. 494. 510. 516.
Claren, Joh. Heinr., 231.
Coenen, Joh. Lucas, 92.
Coenen, Marcellus, 93.
Coenen, Peter, 92.
Coenen, Wilhelm, *Briefe*, 36. 37. 38. 39. 40.
De Greiff, Philipp, 531. 532.
Dessoi, Casp. Joseph, 192.
Diepenbach, Elis. (s. Hebestreit.)
Dohmen, Joh. Peter, 102. 107. 115. 116. 117. 519.
Dorn, Joseph, 431
Dubelmann, Friedr., 544.
Dübbeler, Jacob, 225.
Dübbeler, Wilhelm, 225. 257.
Efferz, Ferd. Jos, 375. 398. 402. 454. 485.
Egel, Christina (s. Schüll.)
Eiser, Carl Jos., 316.
Eiser, Marg. (s. Bley.)
Elfes, Joh. Heinr., 108. 538.
Elkendorf, Heinr., 207.
Engels, Gertr. (s. Jordan.)
Engels, Severin, 220.
Erpenbach, Joh., 461. 471. 492. 493.
Esser, Andreas, 317. 401. 411.
Esser, Barbara, 154.
Esser, Heinrich, 176.
Esser, Joseph, 93.
Esser, Maria, 120.
Esser, Vincenz, 510.
Fasbender, Barth., 495.
Felisette, Elisab., 121. 191.
Felten, Christian, 442.
Fleischhauer, Cathar., 231.
Flohr, Jacob, 181.
Flohr, Peter, 205.
Fohren, Gertr. (s. Braun.)
Fonck, Pet. Ant., *Briefe*, 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 35. 36. 64. 65. 66. 67.
Foveaux, Louise, 250.
Franken, Joh. Pet., 441. 445.
Fröhlich, Gottfried, 437. 459. 471. 492. 493.

Fromann, Carl, Seite 127.
Fromm, Wilhelm Jos., 385. 393. 394. 397. 404. 410. 411.
Fuss, Christian, 528.
Fuswinkel, Jacob, 496.
Gallibert, Anna Catharina Jacobina, 248. 256.
Geistmann, Joseph, 404. 410. 525.
Gendron, Christine, 153.
Gerschberg, Cathar., 430. 450.
Goebel, Philipp, 129.
Gossi, Martin, 191.
Greis, Margar. (s. Braun.)
Grofs, Arnold, 210.
Guisez, Joh. Franz Jos., 138. 148. 152. 374. 439.
Gymnich, Gottfried, 472.
Haas, Moises, 494.
Hagedorn, Franz, 185.
Hahnenbein, Gertr. (s. Müller.)
Hahnenbein, Joh. Adam, 188. 421. 543. 544.
Hahnenbein, Joh. Jos., 82 u. ff.
Hamacher, Adam, 446. u. ff. 466. 471. 472. 483. 486. 487. 488. 489. 498. 499. 507. 512. 514. 515. 516. 519.
„ „ (*Verhöre* der Ehefrau desselben), 459. u. ff.
Hamacher, Christian, 156. 175. 177. 185. 198. 200. 202. 204. 211. 214. 236. 239. 254. 297. 320. 348. u. ff. 355. 389. 394. 407. 424. 425. 428. 434. 466. 518. 533. 535. 548.
„ „ (*Verhöre*), 157. 159. 160. 161. 163. 165. 169. 172.
Hamacher, Elisabeth (s. Kettenis).
Hamacher, Johann, 203.
Hamacher, Matthias, 172. 425.
Hamacher, Wolter, 460.
Hanf, Franz Adrian, 94. 402.
Hassels, Anna Sybilla, 119.
Hasthof, Gerhard, 90. 265. 266.
Haupt, Theodor von, 538.
Hauser, Heinrich, 96. 137.
Hebestreit, Elisabeth, 532. 536.
Heidel, Franz Wilh., 227.
Heiden, Peter, 121.
Heilmann, Joh. Peter, 97. 219. 531.
Helmstaedt, Maria Elis., 93.
Herbertz, Matth., 205.
Hermes, Theodor Jos., 471.
Herriger, Christ., 442. 443. 445. 452. 458. 470.
Hildebrand, (s. Höninghaus).
Hilgers, J. Ad. Rütger, 181.
Himmes, Joh. Jos., 250.
Hittges, Catharina, Ehefrau Westhoven, 430. 450.
Hittorf, Eva (s. Ottens.)
Hoenen, Matth., 205.
Höninghaus, Josephine, Ehefrau Hildebrand, 533. 537. 538.
Höninghaus, Conrad, 153.
Hoeveler, Franz, 517.
Hollgraf, Gertrud, 154.
Horchem, Josephine, 155.
Horst, Hubert, 398.
Hullgers, Gertr. (s. Hollgraf.)
Hüskes, Matthias, 413.
Hunzinger, Wilhelm, 130. 137. 149. 524.
Jansen, Jacob, 208.
Jansen, Joh. Peter, 226.
Jansen, Maria Elis. (s. Kochs.)
Jansen, Peter, 226.
Imhoff, Franz Jos., 232. 533.
Jordan, Gertrud, 224.
Kaibel, Joh. Georg Diedr., 137. 519.
Kamphausen, Anton, 432. 438. 440. 451. 452. 461. 471. 476.
Kamphausen, Franz Jos., 213. 372.
Kettenis, Elisabeth, Ehefrau des Chr. Hamacher, 193. 199. 209. 210. 213. 409. 428. 536.
Kleinarz, Arnold, 211.
Kleinarz, Joh. Theodor, 211.
Klemme, Gertr. (s. Lave.)
Klemme, Joseph, 178. 195. 342.
Koch, Friedrich, 127.
Kochs, Maria Elis., 244.
Koch, Theodor, 547.
Kochs, Christ. Mart., 245.
Kolb, Heinrich, 489. 494. 505. 506. 508.
Kolb, Wilhelm, 508. 509.
Kox, Jacob, 100. 102. 188.
Krahns, Josepha, 398.
Kramer, Heinrich, 427.
Kramer, Maria (s. Esser.)
Krapoll, Wilhelm, 204.
Kraus, Anna Maria, 495.
Kraus, Cäcilia, 495.
Krey, Carl Joseph, 462. 508.
Küpper, Joseph, 250.
Kurth, Albert, 226.
Lammertz, Gottfried von, 390. 397. 398. 401.
Langen, Gertrud, 257.
Lapp, Josepha von, 247.
Lauterborn, Heinr. Jos., 181.
Lave, Gertrude, 179.
Leisten, Franz, 256.

Leroux, 264. 266. 269.
Liessem, Martin, 487.
Limbach, Cornel., 497. 507.
Lindlau, Heinrich, 239.
Lölgen, Gottfried, 429.
Loevenich, Matthias, 315.
Lutsch, Joh. Jac., 245. 247. 249.
Marx, Catharine, Ehefrau Reiferscheid, 436. 437.
Meller, Wilhelm, 214.
Merkens, Heinr., 540.
Meuter, Theodor, 211.
Mörs, Catharine, 176.
Moll, Heinrich, 230.
Moll, Joh. Jac. 544.
Moser, Maria, Wittwe Teffner, 429. 430.
Mülhens, Cath (s. Mörs)
Mülhens, Wilhelm, 177.
Müller, Gertrud, 121.
Müller, Heinrich, 250.
Müller, Nicolas, 227.
Müngersdorf, Gertr. (s. Pluck.)
Müngersdorf, Sophie, Ehefrau Otten, 495.
Müngersdorf, Theodor, 511.
Neigebauer, 536.
Nell, Hermann, 504. 507. 508. 509.
Nell, Junior, 122. 126.
Nicolin, Johann, 498.
Nobach, Joh. Christ., 121. 527.
Odenthal, Gerhard, 501.
Odenthal, Gertrud, 251.
Oppelt, Joh., 398.
Oppelt, Josepha (s. Krahns)
Oppenheim, Salomon, 255.
Ott, Anna Maria, 240. 247.
Otten, Anna Maria (s. Kraus.)
Otten, Christian, 495.
Otten, Sophie, (s. Müngersdorf.)
Ottens, Eva, 154.
Pauli, Joseph, 260.
Pilartz, Rütger, 181.
Pluck, Gertrud, Ehefrau Müngersdorf, 512.
Pols, Margaretha, 155.
Popps, Maria, 434. 439. 452. 453. 462.
Reiferscheid, (s. Marx).
Reimbold, Caspar, 192.
Riedel, Adam, 264. 266. 269. 300. 313. 530.
Robertz, Elisabeth, 258.
Röchling, G., 122. 126.
Roerig, Christian, 173.
Rösberg, Johann, 227.
Röseling, Christine, 217.
Rottmann, Magdalene, 203.
Rosselle, Margarethe, 215.
Samné, Gertr. (s. Langen.)
Sandt, Gottfried von, 321. 389. 397. 399. 404. 407. 410. 411. 467. 484. 485. 486.
Sartorius, Friedrich, 219.
Scherer, Joseph, 173.
Schiefer, Franz Andr., 413. 424. 425. 426. 427. 428. 516. 535. 545.
Schiffer, Cath. (s. Baldings.)
Schifflin, Phil. Ludw., 152.
Schilbers, Joh., 411.
Schläger, Anna Syb. (s. Hassels.)
Schlaeger, Heinrich, 119.
Schlaeger, Severin, 430. 431.
Schlegel, Josepha, 216.
Schlegel, Sibilla (s. Weingärtner.)
Schlitzer, Leonh., 512. 513.
Schlösser, Wilh., 516.
Schmitz, Andreas, 511.
Schmitz, Cath. (s. Adolphs.)
Schmitz, Gabriel Joseph, 536.
Schmitz, Johann, 199.
Schmitz, Johann Wilh., 176.
Schneider, 269. 290. 300.
Schöler, Carl, 217.
Schöler, Christine (s. Röseling.)
Schöning, Joseph, 367.
Schöning, Magd. (s. Rottmann.)
Schoock, Cathar., 243. 254.
Schopen, Agnes, 247.
Schopen, Friedr., 98.
Schramm, Joh. Wilh., 134. 149. 527.
Schreiner, Ludw., 394. 398. 411.
Schrey, Maria Elis. (s. Helmstaedt.)
Schröder, Franz, *Verhöre*, 77. 80.
„ „ *Briefe*, 23. 25. 28. 35.
Schüll, Christina, 514.
Schüren, Joh. Heinr., 412.
Schugt, Johann, 465. 472. 475.
Schumacher, Christine (s. Gendron.)
Schumacher, Joh. Wilhelm, 153.
Schumacher, Mart. Jos., 206. 244.
Schweinheim, Christine Josephe, 218.
Seibel, Cath. (s. Fleischhauer.)
Seibold, 269. 289. 313.
Servaes, 265. 266. 267. u. ff. 289. 290. 294. 295. 297. 298 u. ff. 312. 313. 315.
Solemacher, Cath. von, 247.
Sonntags, Margarethe, 103. 118.
Starck, Friedrich, 529.

Stieler, Maria Anna von, 246. 247. 249.
Stroph, Joh. Ad. 428.
Struensee, Georg Carl Philipp von, 402. 408.
Stupp, Agnes, 247.
Süfs, 288.
Tappert, Gertr. (s. Odenthal.)
Teffner, (s. Moser.)
Ter Meer, Adam, 531.
Tives, Arnold, 528.
Tives, Joseph, 528.
Tillmann, Elisab., 316.
Ulrich, Gerh. Jos., 174.
Van Hees, Gerhard, 183.
Vieth, Matthias, 503.
Vogel, Marg. (s. Pols.)
Vollberg, Lamb. 515.
Vosen, Cathar., 471. 485.
Wagner, 122. 126.
Walther, von, 261. 264. 265. 266. 290. u. ff. 301. 302. 304. 310.
Weingärtner, Sibilla, 216.
Werner, Bartholm. Heinr. Jos., 151.
Westfeld, Michael, 187.
Westhoven, (s. Hittges.)
Weyer, Christine (s. Schweinheim.)
Weyer, Franz Theodor, 218.
Weyh, Clem. Aug., 99.
Wiedemann, Friedr. Otto, 105.
Wildenberger, Joh., 427.
Wimmer, Clara, 215. 241. 252.
Wingens, Christian, 119.
Wirtz, Franz Wilhelm, 440, 441. 489.
Wolf, Christian, 200.
Zimmermann, Diedr., 89. 91. 265. 266.
Zink, Gerhard, 210.
Zündorf, Maria Eva, 216.

Schlufsvortrag der Staatsbehörde 549
Vertheidigung 625
Rede des Angeklagten 642
Replik der Staatsbehörde 713
Duplik der Vertheidiger 739
Schlufsrede des Angeklagten 758
Zeugenverhör über die noch eingesendete Pfeife 776
Nachträglicher Vortrag der Staatsbehörde . 779
„ „ „ der Vertheidiger . . 780
Résumé des Präsidenten 781
Fragen 871
Antworten der Geschwornen 872
Urtheil 874

Rücksichtlich der Bildung des Geschwornen-Gerichts in gegenwärtiger höchstwichtiger Sache dürfte es den Lesern interessant seyn, durch nachstehende Liste zu erfahren, *durch welche Recusationen* sich aus der gesetzlichen Zahl der dreifsig Geschwornen jene der *Urtheils-Geschwornen* von *zwölfen*, und drei Supplementairs (fünfzehn im Ganzen) gebildet.

Nachtrag zur Formation der Geschwornen-Liste in der Sache P. A. Fonck.

Die 15 Geschwornen, welche nicht als Urtheils-Geschworne gesessen haben, sind folgende:

Nro.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Bemerkungen.
1	Wenzel, Heinrich Ludwig	Grofshändler	Friederichsthal	Diese fünf wurden vom Oeffentlichen Ministerium recusirt.
2	Schalkenbach, Nicolaus	Handelsmann	Trier	
3	Schmitt, Bernhard	desgl.	desgl.	
4	Ladner, Johann Lorenz	Stadtrentmeister	desgl.	
5	Graach, Johann Michel	Kaufmann	desgl.	
6	Quien, Georg Jacob	Eigenthüm. u. Bürgerm.	Arnoual	Diese sieben hat Angeklagter durch das Organ seines Vertheidigers Herrn Aldenhoven recusirt.
7	Ruf, Gregor	Kaufmann	Merzig	
8	Reinart, Nicolaus	Grofshändler	Orscholz	
9	Handel, Friedrich	Geheimer Reg. Rath	Trier	
10	Hetzrodt, Johann Baptist	Regierungs-Rath	desgl.	
11	Kochs, Johann Anton	Kaufmann	desgl.	
12	Graach, Johann	Kaufmann	desgl.	
13	Heusseler, Friedrich	Handelsmann	Kirf.	Einer von diesen ist vom Oeff. M., Einer vom Angekl. recusirt, und der Name Eines nicht gezogen worden.
14	Dunkel, Carl	Gutsbesitzer u. Höchstbesteuerter	Baustert.	
15	Hinderscheid, Johann	Handelsmann	Waxweiler.	

Staatliche Bibliothek Bamberg

Das nachstehende Urtheil zwischen F. Schröder und P. A. Fonck ist so eben ergangen. Mit Verwunderung wird das Publikum, nach allem was bisher ausgestreut und in öffentlichen Blättern erzählt worden ist, daraus entnehmen, dass Schröder mit 7791 Rtlr. 50 Stüber Debitor der Gesellschaft, Fonck hingegen für 16,752 Rtlr. 7 Stbr. Creditor derselben bleibt; vorbehältlich dabei noch verschiedener Nachweisungen, die Schröder beibringen muss, und in deren Hinsicht sich sein Debet noch vergrössern kann — Gegen solche Resultate können Hass und Partheiwuth nichts.

Dieses Urtheil wurde erlassen, nachdem eine criminalistische Untersuchung mit den auch von zweierley Schiedsrichtern schon untersuchten Büchern vorgenommen worden war. Der Generaladvocat beim Ober-Justizhofe, Herr von Sandt, hatte als Schröderscher Arbiter der ersten Untersuchung zu Köln selbst beigewohnt, und das erste früherhin bekannt gemachte Urtheil unterschrieben. Daher ist es für jeden Sachkundigen klar, dass von Verfälschungen der Bücher seit lange schon keine Rede mehr hat seyn können; weil sonst dieser Punkt vorher ins Reine hätte gebracht werden müssen, ehe die Schiedsrichser ihr Urtheil abgeben konnten.

Um so merkwürdiger ist es, dass nichts desto weniger in diesem Augenblicke die Criminalsache, welche bekanntlich den Mord des Komptoiristen, Wilhelm Coenen von Crefeld, zum Gegenstande hat, neuerdings durch wiederholte Untersuchung jener Bücher aufgehalten wird.

Wie sehr muss es jedem Nachdenkenden dabei auffallen, dass man in dem grossen Kölnischen Handelsstande keinen bequemen Mann zu dieser neuen, mit der Sache ausser Verbindung stehenden Untersuchung finden zu können scheint; Denn die Wahl zu dem Auftrage ist auf einen Hrn. Stark von Düsseldorff gefallen, der seit mehrern Monaten, als Bevollmächtigter von Schröder, in dessen Angelegenheiten gegen Fonck geriehtlich auftritt, und unter andern bei den schiedsrichterlichen Verhandlungen behauptete, Schröder habe 27000 Rtlr. an die Gesellschaft zu fordern.

Für Fonck ist nun freilich bei diesem Umstande anders nichts als der neue Zeitverlust und der grosse, unersetzliche Nachtheil zu bedauern, dass seine Bücher in Jedermanns Hände und selbst in jene seiner Gegner gebracht, ihm selbsten aber zur Besorgung seiner Geschäfte seit vielen Monaten vorenthalten werden — was einer Sequestration seines Vermögens nicht unähnlich sieht. —

Der Justiz, in deren Händen sich die Kriminal-Untersuchung noch strenggeheim gehalten befindet, ist man die Achtung schuldig, noch zur Zeit darüber im Publikum zu schweigen; wiewol Fonks Gegenpartei nicht gleiche Rücksicht gebraucht

In ihrem Plane liegt es, das Publikum periodisch mit falschen Darstellungen in öffentlichen Blättern zu unterhalten, und dabei Sachen und Umstände anzuführen, die aus den geheimgehaltenen Acten geschöpft zu seyn scheinen sollen. Das Unschickliche und der Misbrauch solcher Zeitungs-Artikel, die über eine unentschiedene und noch durchaus unbekannte Sache absprechen, fällt in die Augen, so wie sie den Beweis einer geheimen gegen Fonck wirkenden Parthei darbieten.

Für leztern lässt sich, was alles das betrift, vor der Hand nur dieses wünschen, dass seine Sache nun endlich einmal beendigt werde, und dass man diesen Zeitpunkt ohne vorgefasste Meinung abwarten möge. Die Zukunft wird Dinge lehren, die noch unerwarteter erscheinen werden, als das Resultat des Urtheils, welches das so lange ~~uns~~ verkannt gebliebene merkantilische Verhältniss zwischen Fonck und Schröder festsetzt.

Köln im Septembermonate 1817.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

WIR FRIEDRICH WILHELM III.

Von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Auszug aus den auf der Kanzlei des Handlungs-Gerichtes des Krefelder Kreises sich befindenden Urschriften:

Im Jahre ein Tausend acht Hundert Siebenzehn, den dritten September, wurde von dem in Crefeld wohnhaften Kaufmann Wilhelm Schramm, *bei der Kanzlei des Handlungs-Gerichtes des Crefelder Kreises das hiernach wörtlich abgeschriebene, in der Sache des in Crefeld wohnenden Kaufmannes* Franz Schröder, *wider den in Cöln wohnenden Kaufmann* P. A. Fonck, *am ein und dreissigsten des vorigen Monats erlassene, den ersten currentis hier einregistrirte schiedsrichterliche Urtheil, sammt den darin erwähnten zu deponirenden Protokollen hinterlegt.*

Crefeld wie oben.

(*Unterzeichnet:*) Altstädten, *Gerichtsschreiber.*

Einregistrirt zu Crefeld den achtzehnten September 1817, *F.* 75, *V. C.* 3. *Empfangen zwanzig Groschen sechs Pfennige.*

(*Gezeichnet*) Jörissen.

Folgt das erwähnte schiedsrichterliche Urtheil.

Der Unterzeichnete in der Sache des in Crefeld wohnenden Kaufmannes Franz Schröder, *wider den in Cöln wohnenden Kaufmann* P. A. Fonck, *durch Urtheil des hiesigen Handels-Gerichtes* de dato ein und dreissigsten Januar 1817 *ernannten Schiedsrichter, in Fortsetzung der in dieser Sache, und namentlich in den Sitzungen vom* 25 *Juli, und ersten dieses Monats statt gehabten Verhandlungen, worüber die Protocollen in gegenwärtigem Urtheile deponirt werden, und nach Einsicht der überreichten Denkschriften, deren Haupt-Anträge darin bestehen, die Rechnungen der beiden Gesellschafter Herrn* Franz Schröder *und Herrn* P. A. Fonck *festzustellen, und überhaupt die Liquidation des gemeinschaftlichen Geschäfts möglichst zu beschleunigen; so wie nach Einsicht der mit diesen Denkschriften eingereichten Rechnungen und Belägen, namentlich des darunter befindlichen in dieser*

Sache zu Cöln am zwanzigsten Januar jüngsthin erlassenen und am zwanzigsten desselben Monats daselbst einregistrirten schiedsrichterlichen Urtheils. Nach fernerer Einsicht ihrer am 27ten Februar und am 2ten Juni jüngsthin erlassenen und einregistrirten Vorbescheide, auch des Artikels 135 *und* 439 *des Gesetzbuchs über rechtliches Verfahren.*

In Erwägung:

1) *dass zufolge dem im Vorbescheid vom 2ten Juni letzthin erwähnten Contract* de dato Coln den 23ten October 1815, *sämmtliche von Crefeld nach Cöln bis Ende Juni* 1816 *gelieferte Brandweine, Liqueurs, etc., aus dem gemeinschaftlichen Fond entsprungen, und die nach dieser Epoche bis zu Ende des Jahres* 1816 *gelieferten Fabrikate, zufolge des im gedachten Vorbescheid ebenfalls erwähnten Contracts vom 1ten Juni* 1816, *nach den darin enthaltenen Stipulationen dem Herrn* Schröder *gut gebracht sind; mithin der im erwähnten Cölnischen schiedsrichterlichen Urtheil eingetragene kostende Preis gänzlich wegfalle, und das Debet dieser Rechnung nunmehr noch aus den in diesem Urtheil erhaltenen vom Herrn* Fonck *angeschaften Spiritus und Rum bestehe, ferner aus den im gedachten Urtheil spezificiert angeführten sieben Posten von Courtage, Reduction, Differenz, Wechselverlust, Delcredere, Kleesaamen-Verlust und Zinsen, sodann einem im erwähnten Urtheile angeregten nunmehr verlustigen Posten von sechszehnhundert fünf und vierzig Franken, fünf Centimen, und vier tausend acht hundert Franken für Hausmiethe, Comptoir, Salaire etc. bis Ende Juni* 1816, *weil Herr* Schröder *dergleichen Kosten ebenfalls angerechnet hat, wonach der reine Ertrag gedachten Brandweine, Liqueurs etc. zufolge der Entscheidung des vorgedachten Cölnischen Urtheils,* 267,485 *Franken* 81 *Centimen betragen muss, welche Herr* Fonck *zu belasten.*

2) *Dass der in mehrerwähntem Cölnischen Urtheil vom 1ten September* 1816 *eingetragenen Waaren-Vorrath mit Zuziehung der nach dieser Epoche bis zu Ende des Jahres* 1816 *von hieraus dorthin gelieferten Fabricate zufolge übergebener mit den Büchern verglichenen Verkaufs-Specification, einschliesslich der bei dieser Berechnung noch vorräthig gewesenen, mit Bewilligung des Herrn* Schröder *von Herrn* Fonck *übernommene Liqueur, Brandwein, Eau de Cologne etc.* 57967 *Franken* 56 *Centimen betragen, worauf die vom Herrn* Fonck *berechneten vom Herrn* Schröder *nicht widersprochenen Unkosten, ausschliesslich der unten reservirten Zinsen-Postens von* 1198 *Franken* 75 *Centimen, sich belaufen*

auf 1923 *Franken* 33 *Centimen*, *mithin nach Abzug dessen der dem Herrn* Fonck *zu belastenden reine Ertrag* 56044 *Franken* 21 *Centimen ausmacht.*

) *Dass die in obigen Belegen und Rechnungen enthaltenen Specificationen und die dabei angerechneter Preisen aller von Herrn* Schröder *seit Juni bis Dezember* 1816 *einschliesslich nach Cöln gelieferten Fabrikaten in Beiseyn der Partheien mit den Büchern verglichen, und die dem Herrn* Schröder *dafür zufolge erwähnten Akt vom ersten Juli* 1816 *gutgebrachte Summe von* 11,176 *Reichsthaler neun und einen* halben *Stüber richtig befunden. Eben so und nach nemlichen Maasstab jene Summe von* 16,118 *Reichsthalern* 20 *Stüber für jene Fabrikate, so Herr* Schröder *in nemlicher Epoche von hieraus direkt verkauft* hat, *über welchen letztern Punkt aber die Schiedsrichter ihre verschiedene Meinung unten näher äussern werden.*

4) *Dass Herr* Schröder *mehrere Posten in den Büchern von den Rechnungen verschiedener Handlungshäuser und Lieferanten auf seine Conto pro diversi* habe *übertragen lassen, welchen unten noch selbst einige Posten* haben *beigesetzt werden müssen, dem Herrn* Fonck *aber daran gelegen, die Berichtigung dieser Posten einzusehen.*

5) *Dass die vom Herrn* Schröder *vom Juli bis Dezember* 1816 *einschliesslich gekaufte Fusel, Ingredienzien, Brennmaterialien, jährliche Salaire, Löhne etc. demselben in Gemässheit vorerwähnten Aktes vom ersten Juli* 1816, *allein zu Last bleiben, dagegen aber die gesellschaftliche Geräthe gemeinschaftlich geblieben.*

6) *Dass die Partheien Mangel* hinreichender *Belegen sich über den Ertrag, der am ersten Juli* 1816, *dahier vorfindlich gewesenen, dem Herrn* Schröder *überlassenen Waaren-Vorräthe noch nicht* haben *verständigen, weder denselben deutlich genug vorlegen können.*

7) *Dass dieser Umstand, so als andere, der Liquidirung der den Partheien wechselseitig gebühren könnenden Zinsen im Wege stehen.*

8) *Dass inzwischen dieses nicht* hindern *darf, die Liquidirung des gemeinschaftlichen Geschäftes, so weit möglich, um so mehr zu Ende zu führen, als die schon mehrmal verlängerte Frist, worin Schiedsrichter entscheiden sollen,* heute *gänzlich zu Ende läuft.*

Aus diesen Gründen stellen Schiedsrichter die Rechnung des Klägers Schröder *folgender Art fest:*

Nach den Eingaben, welche mit den Partheien nachgesehen, beträgt der Saldo zu Lasten de Herrn Schröder *siebenzehn tausend dreizehn Reichsthaler neunzehn Stüber Clevisch, sage . Rthlr.* 17,013. 19

Diesem Debet sind hinzuzufügen:

Zur Ausgleichung der Rechnung des Herrn Wilhelm Degreiff, Anton's Sohn, achthundert sieben und sechszig Reichsthaler fünfzehn und einen halben Stüber Clevisch . 867. 15 1/2

Sodann zur Ausgleichung der Rechnung der Herren Höninghausen et Degreiff einhundert zwei und sechszig Reichsthaler eilf Stüber Clevisch 162. 11

Indem diese beiden Rechnungen blos dadurch in den hiesigen Büchern offen stehen, weil bei solchen baar gekauften, und bei der Cassa dem Herrn Schröder *gut gebrachte Wechsel irrig vermischt sind.*

Ferner das Guthaben der Gesellschaft an Herrn H. J. Becker in Cöln, weil Herr Schröder *nach dem ersten Januar letzthin privat darüber verfügt hat. Dieses Guthaben beträgt dreitausend neunhundert achtzehn Reichsthaler siebenzehn Stüber Clevisch .* 3,918. 17

Zusammen Rthlr. 21,961. 2 1/2

Dagegen sind davon abzuziehen die am 30ten Juni 1816 von Seiten Fonck *als vorräthig behauptete von* Schröder *aber bis dahin nicht anerkannte Waaren-Vorräthe, welche nach untiger Bestimmungen reservirt bleiben und ausmachen sollen einen Betrag von zehntausend sechshundert siebenzig Reichsthaler Clevisch, sage Rtlr.* 10,670.

In der Cassa sind dem Herrn Schröder, *Betreff der bei vorerwähnter Rechnung von Wilhelm Degreiff Anton's Sohn, und Hœninghaus et Degreiff gemeldte Wechsel noch gutzubringen fünfhundert sechszig Reichsthaler . . .* 560.

Schuld von Elfes, so als Salaire zu betrachten, zweihundert neun und achtzig Reichsthaler sieben und dreissig Stüber 289. 37

Rechnung vom Kupferschläger Feld, weil diese ausgelieferte Kupferarbeit zum Behuf der Geräthe entspringt, so ist dieselbe auch selbst in Hinsicht der gemachten und nicht wieder zu erlangenden Vorschüsse zu Lasten der Gesellschaft zu lassen, mit vier hundert fünf und zwanzig Reichsthaler eilf Stüber 425. 11

Rechnung von V. der Herberg et Comp. ist, als aus gelieferten Blei entspringend, ebenfalls zu Lasten der Gesellschaft und hier abzuziehen mit vierhundert zwei und zwanzig Reichsthaler neun und zwanzig einen halben Stüber 422 29 1/2

Summa 12,367 17 1/2 21,961 2 1/2

Transport 12,367. 17 1/2		21,961 2 1/2
Von der Rechnung des Apotheker Kreitz kommt der Gesellschaft wegen Medicamente für in Dienst erkrankten Arbeiter zu Last fünf und fünfzig Reichsthaler drei Stüber	55. 03	
Von denen dem Herrn Schröder zu Last gebrachten Wechseln fallen weg:		
a) *Von jenem Ordre Hunzinger et Comp. als schon auf seine Rechnung gebracht, vierzig Reichsthaler dreissig Stüber*	40. 30	
b) *Jenen Ordre Madame Linn als zum gemeinschaftlichen Geschäft verwendet, fünf und dreissig Reichsthaler fünfzig Stüber*	35. 50	
c) *Jenen auf Eckardt in Cöln als zu vorstehender bei Wilhelm Degreiff und Hœninghaus et Degreiff erwähnte Wechselgeration gehörend, von funfzehn hundert Reichsthalern*	1500.	
Die Rechnung des Kupferschlägers Bleimann als zu den gemeinschaftlichen Geräthen gehörig, fünf Reichsthaler dreissig Stüber	5. 30	
Jene des Schreiners Amerahl als ebenfalls zu gemeinschaftlichen Comptoir-Geräth gehörig, neun und vierzig Reichsthaler zwei und zwanzig Stüber	49. 22	
Von der Rechnung von Commer in Urdingen als für im Monat May 1816 *gelieferte, obwohl später in die Bücher gebrachte, Fässer ein hundert sechszehn Reichsthaler* .	116.	
		Rtlr. 14169. 32 1/2
		7791. 30

Herr Schröder *bleibt mithin der Gesellschaft schuldig siebentausend siebenhundert ein und neunzig Reichsthaler dreissig Stüber Clevisch, welche derselbe an den unten zu bestimmenden Liquidateur nebst Zinsen vom Tage des gegenwärtigen Urtheils an, auszuzahlen hat, vorbehaltlich jedoch der näheren Bestimmung des Obmanns über die unten zu äussernden verschiedenen Meinungen der Schiedsrichter, Betreff eines ihm an gedachter Summe zu bewilligenden Abzuges.*

Die Rechnung des Herrn P. A. Fonck, *Beklagten, stellten Schiedsrichter folgenden Art. auf:*

Nach den Eingaben, welche von den Partheien nachgesehen, beträgt der Saldo zu Gunsten des Herrn Fonck *siebenzehn tausend ein hundert drei und vierzig Reichsthaler ein und vierzig ein viertel Stüber Clevisch* .	*Rtlr.* 17,143. 41 1/4
Für die beim Verkauf in Cöln seit September vorigen Jahres berechneten Zinsen, welche nach untigen Bestimmungen reservirt bleiben, und welche betragen, Franken eilf hundert acht und neunzig, fünf und siebenzig Centimen, fünf Franken per 103 *Stüber: vier hundert eilf Reichsthaler vier und dreissig ein viertel Stüber*	411. 34 1/4
	Rtlr. 16,732. 7

Mithin bleibt das Guthaben des Herrn Fonck *an die Gesellschaft sechszehn tausend sieben hundert zwei und dreissig Reichsthaler sieben Stüber Clevisch, welche derselbe bei besagten Liquidateur nebst Zinsen vom Tage des gegenwärtigen Urtheils an zu empfangen hat, insoweit die aus gegenwärtigem Geschäfte entspringende Cassa dazu hinreichen wird.*

Ferner verordnen Schiedsrichter, dass sämmtliche der Gesellschaft gemeinschaftlich gehörige Geräthe, worüber das am dritten März dieses Jahres vom Herrn Schröder *eingereichte, am fünften des nemlichen Monats dahier einregistrirte Inventar näherer Aufschluss gibt, durch den Gerichtsvollzieher des hiesigen Handlungsgerichtes, Herrn von Beckerath, meistbietend verkauft, und die daraus entspringenden Gelder in die Hände des erwähnten Liquidateurs erlegt werden sollen, wenn anders die Partheien sich über diese Geräthe in zehn Tagen nach der Insinuation des gegenwärtigen Urtheils nicht auf eine andere Weise werden verständigt haben.*

Zum Liquidateur des gegenwärtigen Geschäfts bestimmen Schiedsrichter den hiesigen Kaufmann Herrn F. C. Hagemann, welcher ausser der Besorgung vorstehend schon erwähnter Punkten mit sämmtlichen Debitoren und Creditoren dieses Geschäfts abzurechnen, die Schuld einzuheben, und Guthaben auszuzahlen hat; zu welchem Ende Schiedsrichter diesem Liquidateur eine Namenliste besagter Debitoren und Creditoren zustellen.

Dem Herrn Schröder *wird noch aufgegeben, dem Herrn* Fonck *die Berichtigung sämmtlicher auf sein Conto pro diversis in den Büchern eingetragenen und ihm hiervon zu Last gestellten Rechnungen durch Quittungen oder Rechnungs-Auszüge nachzuweisen. Dem Beklagten* Fonck *wird vorbehalten, die Ansprüche der Gesellschaft an die am ersten Juli* 1816 *dem Kläger* Schröder *gegen Anrechnung des Betrags übergeben seyn sollende Waaren-Vorräthe näher geltend*

zu machen; auch wird den Partheien die wechselseitige Zinsenberechnung bis zum Tage des gegenwärtigen Urtheils vorbehalten. Nach welcher sämmtlich berichtigten Posten, sich der unter Partheien zu vertheilende Gewinn oder Verlust des in Streit befangenen Geschäfts ergeben wird.

Schliesslich verordnen Schiedsrichter, dass gegenwärtiges Urtheil, der Apel ungeachtet, ohne Bürgschaft in Vollzug gesetzt werden soll. Kosten compensirend, Betreff der vorne bereits erwähnten Verschiedenheit der Meinungen der unterzeichneten Schiedsrichter über die dem Herrn Schröder *für die von Crefeld aus, directe seit dem Juli* 1816 *verkauften Fabrikate zugutgebrachte Summe äusserte sich der Herr Schiedsrichter Schramm folgender Art. Herr* Franz Schröder *tritt durch den Contract vom ersten Juli* 1816 *der in dem Schiedsrichterlichen Vorbescheid vom 2ten Juni jüngsthin anerkannt wurde, als wirklicher Eigenthümer in den Besitz aller in Crefeld entweder vorräthigen oder angekauften Waaren, und wird für alles, was entweder vorräthig gewesen am ersten Juli* 1816 *so wie für alle Anschaffungen des Herrn* Fonck *in Waaren sowohl, wie an Cassa und durch Wechsel Debitor für seine Privatrechnung.*

Also sind die Anträge des Herrn Fonck, *und also ist diesem letztern seine in dieser Art aufgestellte Rechnung in dem vorstehenden Urtheil von dem Schiedsrichter als richtig anerkannt worden. Es existiret mithin seit dem ersten Juli* 1816 *kein Geschäft mehr unter Firma* Franz Schröder *für gemeinschaftliche Rechnung der Herren* Schröder *et* Fonck, *sondern alle Verpflichtungen seit jener Epoche gehen auf Privat-Rechnung des Hn.* F. Schröder, *wie dieses um so mehr dadurch erhellet, dass der Herr* Fonck *darauf angetragen hat, und demselben von Schiedsrichter bewilligt worden ist, sämmtliche Unkosten des Geschäfts seit mehrgedachter Epoche dem Herrn* Franz Schröder *auf Privat-Rechnung zur Last zu bringen.*

In Folge dieser Verhältnisse ist der Schiedsrichter Schramm der Meinung, dass der Antrag des Herrn Fonck, *dass Herr* Schröder *den auf die seit jener Epoche gemachten directen Verkäufe statt findenden Gewinn dem Cölner Geschäft zu überliefern habe, als unstatthaft abzuweisen, und dem Herrn* Schröder *zuzuerkennen, dass ihm dieser Gewinn allein zukomme, und an seiner vorgedachten Schuld in Abrechnung zu bringen sey. Als welcher Gewinn eine Summe von* 4292 *Reichsthaler* 6 1/2 *Stüber Clevisch beträgt.*

Der Herr Schiedsrichter Herbertz äusserte sich dagegen folgender Art. In Erwägung, dass 1) *der vorerwähnte Akt vom ersten Juli* 1816 *die durch jenen*

vom 26 *October* 1815 *die bestimmte Gesellschaft nicht aufhebe, sondern nur motifizire. wie es selbst aus dem Eingange des erstervvähnten Aktes hervorgeht.*

2) *Dass sämmtliche Fusel-Einkäufe und zu Crefeld bestrittene Unkosten blos darum dem Herrn* Schröder *zur Last bleiben, weil ihm selbe in dem Artikel* I *des erstervvähnten Aktes bevvilligten Preisen für die Veredelung des Fusels vergütet worden.*

3) *Die Geräthe gemeinschaftlich geblieben, mithin auch nur zum gemeinschaftlichen Nutzen verwendet werden müssen, Herr* Schröder *aber keineswegs selbe zu Fabrikaten gebrauchen durfte, welche ihm allein gehörten, dass Herrn* Fonck *blos die Besorgung der Verkäufe zugestanden, Herr* Schröder *selbe also vielweniger zu seinem Privat-Nutzen machen durfte.*

4) *Dass die gemachten Tratten und die bis in dem letztabgewichenen Monat Dezember geführte Korrespondenz darthun, dass hiesige Arbeiten der Fabrik blos zum Bessten der Gesellschaft geschehen sollten, und doch wurden im Monat Dezember, laut den Büchern und vorgebrachten Notizen keine Fabrikaten mehr nach Cöln gesandt, sondern durch Herrn* Schröder *von hieraus direkte verkauft.*

Er behauptete aus diesen Gründen die Meinung, dass dem Herrn Schröder *nach Maassgabe der vorn eingetragenen Berechnung bloss derjenige Preis für die von Crefeld aus direkte versandte Fabrikate gutzubringen seyen, welche der mehrerwähnte Akt vom ersten Juli* 1816 *festsetzt, mithin der durch höheren Verkauf entstandene Gewinn der Gesellschaft gehöre; es also bei der dem Herrn* Schröder *vorn zu Last gestellten Summe von Rtlr.* 7791. 30 *Stüber sein Verbleiben haben müsste.*

Die Schiedsrichter vereinigten sich hierauf zur Bewirkung einer Entscheidung über diesen letzten Punkt, den Obmann in der Person des Herrn Heinrich **vom Bruck**, *dahier wohnenden Kaufmanns und Ergänzungsrichter beim Handlungs-Gerichte zu bestimmen, welcher im Nichtannehmungs-Falle des gegenwärtigen, welches ihm die Schiedsrichter einreichen werden, dem hiesigen Handlungsgerichte zur Bestimmung eines andern Obmanns wird einzureichen haben.*

Und sollen die Partheien von der gegenwärtigen Bestimmung des Obmanns in Kenntniss gesetzt werden, um die Zeit bestimmen zu können, binnen welcher derselbe entscheiden solle.

Also geschehen zu Crefeld den ein und dreissigsten August achtzehn hundert siebenzehn, und von den Schiedsrichtern unterschrieben.

(*unterzeichnet*) Herbertz et Schramm.

Einregistrirt zu Crefeld den ersten September 1819. *Fol.* 63. *V. C.* 3. 4. *Empfangen zwölf Thaler sieben Pfennige.*

(*Unterz.*) Jörissen.

Der Präsident des Handelsgerichtes des Crefelder Kreises verordnet hiermit dass das vorstehende Schiedsrichterliche Erkenntniss seinem ganzen Inhalte nach vollstreckt werde. Crefeld den 3ten September 1817.

(*gezeichnet*) Schultheiss, *Präsident.*

und Altstädten, *Gerichtsschreiber.*

Einregistrirt zu Crefeld den achtzehnten September 1817. *Fol.* 7. *V. C.* 1. 2. *Empfangen* 12 *Groschen sieben Pfennige.*

(*unterz.*) Jörissen.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, besagte Ordonnanz zur Vollstreckung zu bringen; unsern General-Procuratoren und Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz, dieselbe zu handhaben; und allen Officieren und Kommandanten der Gouvernements-Miliz oder deren Stellvertretern gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmässig dazu aufgefordert werden. Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ordonnanz von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber auf der Urschrift unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen worden.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.

(*Unterzeichnet:*) Altstädten, *Gerichtsschreiber.*

Fol. 75. *V. C.* 4. *Empfangen vier Thaler eilf Groschen einen Pfennig für Ausfertigungs-Gebühr.*

Crefeld den achtzehnten September 1817.

(*Gezeichnet*) Jörissen.

WIR FRIEDRICH WILHELM III.

Von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Schiedsrichterliches Urtheil vom 19ten September 1817.

In Sachen Schröder contra Fonck.

Auszug aus den auf der Kanzlei des Handlungs-Gerichtes des Krefelder Kreises sichbefindenden Urschriften:

Heute den 20ten September 1817 wurde von dem in Crefeld wohnhaften Kaufmann, Heinrich vom Bruck, ein von demselben in der Eigenschaft als Obmann in der Sache des in Crefeld wohnenden Kaufmanns Franz Schröder wider den in Cöln wohnhaften Kaufmann P. A. Fonck am 19ten currentis erlassenes schiedsrichterliches Urtheil bei der Kanzlei des Handelsgerichts des Crefelder Kreises, nebst einem in der nämlichen Sache am 14ten ejusdem unter Privat Handschrift von den Parteien gethätigten am 17ten September 1817 dahier einregistrirten Akt (über Verlängerung der Frist, binnen welcher die in gedachter Sache ernannten Schiedsrichter resp. besagter Obmann ihre Entscheidung geben sollen bis Ende dieses Monats) deponirt, worüber gegenwärtige Urkunde gefertigt worden ist zu Crefeld wie oben.

(Unterz.) Altstädten, Gerichtsschreiber.

Einregistrirt zu Crefeld den zwei und zwanzigsten September 1817, Fol. 77, V, C. 7. Empfangen zwanzig Groschen sechs Pfenninge.

(Unterz.) Jörissen.

(Folgt das erwähnte Schiedsrichterliche Urtheil.)

Nachdem der Unterzeichnete in der Sache Schröder gegen Fonck von den Schiedsrichtern Herrn Schramm und Herbertz zum Obmann ernannt worden, hat derselbe

nach vorheriger Erklärung seiner Bereitwilligkeit zu diesem Geschäft, aus den ihm mitgetheilten Papieren und Verhandlungen folgendes Resultat gezogen:

In der vorliegenden Sache wurde von den Schiedsrichtern Herrn Schramm und Herbertz am ein und dreissigsten August dieses Jahrs ein Urtheil erlassen, welches den Stand der Rechnungen beider Theile gegen einander festsetzt. In einem von Herrn Fonck producirten Verzeichnisse der vom Herrn Schröder seit dem ersten Juli 1816 theils an Herrn Fonck gesandten theils direct verkauften Fabrikate ist Herr Schröder für die durch ihn direct verkauften als Kreditor anerkannt für sechszehn tausend ein hundert achtzehn Reichsthaler zwanzig Stüber gemäss einer von Herrn Fonck entworfenen Berechnung des kostenden Preises, mit Einschluss der dem Herrn Schröder durch Kontrakt vom ersten Juli bewilligten Fabrikations-Gebühren. In einer von Herrn Schröder eingegebenen Rechnung wird hingegen diese Parthie für die volle durch den directen Verkauf erlangte Summe von zwanzig tausend vier hundert zehn Reichsthaler sechs und zwanzig und einen halben Stüber zu seinen Gunsten aufgeführt.

Herr Schiedsrichter Schramm ist der Meinung, dass diese Posten so und nicht anders dem Herrn Schröder zu vergüten sey, aus dem Grunde, weil in Gemässheit der Uebereinkunft vom ersten Juli achtzehnhundert sechszehn das hiesige Geschäfts von diesem Zeitpunkte an aufhöre gemeinschaftlich zu seyn, und dass der seitdem vom Herrn Schröder durch directe Verkäufe erlangte Gewinn ihm allein zukomme.

Die entgegengesetzte Meinung des Herrn Schiedsrichter Herbertz lautet, dass der Kontrakt vom ersten Juli 1816 denjenigen vom sechs und zwanzigsten October 1815 keineswegs aufhebe, sondern blos modifizire, und dass dem Herrn Schröder blos derjenige Preis für die von Crefeld aus direct versandten Fabrikate gutzubringen seyn, welchen der Akt vom ersten Juli 1816 festsetzt, mithin der durch höhern Verkauf entstandene Gewinn der Gesellschaft angehöre.

Der Obmann hat, nach Berathung mit den Herren Schiedsrichtern, von diesem Gegenstand folgende Ansichten:

Die beiden Kontrakte vom 26ten October 1815 und ersten Juli 1816 von beiden Theilen anerkannt, bilden die Basis der Auseinandersetzung und Feststellung der gegenseitigen Rechnungen.

In Erwägung, dass der Kontrakt vom sechs nnd zwanzigsten Oktober 1815 die Hauptbedingnisse festsetzt, nemlich Dauer der Gesellschaft, Gemeinschaft des Gewinns zu gleichen Theilen, dann die Attributionen der Gesellschafter, und endlich

dass während der Vereinigung keiner ohne Theilnahme des andern irgendwo ein ähnliches Geschäft anfangen solle.

In Erwägung, dass der Kontrakt vom ersten Juli 1816 wohl neue Bedingungen festsetzt und zwar Art. 1, dass Herr Schröder zu bestimmten Preisen und Unkosten die Fabrikation des Franzbrandweins, Esprit Liqueurs etc. allein und für seine Rechnung auf sich nehme, und darüber mit der Gesellschaft gar keine weitere Berechnung zu halten, dass aber besagter Kontrakt keine Artikel enthält, welche mit den im Kontrakt vom 26ten October 1816 festgesetzten Hauptbedingungen im Widerspruch stehen noch solche aufheben oder vernichten, dass also dieser Kontrakt vom ersten Juli 1816 dem Herrn Schröder keine besondere Rechte und Vortheile auf die Fabrikate einräumt.

Aus diesen Gründen

stimmt der unterzeichnete Obmann der Meinung des Schiedsrichters Herbertz bei und erklärt Herrn Schröder pflichtig, die aus seinen directen Verkäufen nach dem ersten Juli 1816 erlangte Summe von 20,410 Reichsthalern 26 1/2 Stüber der gemeinschafslichen Handlung zu vergüten und derselben blos die Fabrikations-Preise nach den Bestimmungen des Kontraktes vom ersten Juli 1816 zu Last zu stellen.

So geschehen zu Crefeld am neunzehnten September Eintausend achthundert siebenzehn.

(Unterz.) H. vom Bruck.

Einregistrirt zu Crefeld den 22ten September 1817. Fol. 77. V. C. 2. 3. 4. 5. et 6. Empfangen vierzig vier Thaler eilf Groschen eilf Pfenninge.

Vorstehendes ist den Registern einzutragen und seinem Inhalt nach zu vollstrecken.

Crefeld, den zwei und zwanzigsten September ein tausend acht hundert siebenzehn.

Der Handelsgerichts-Präsident,

(unterz.) Schultheis.

Der Gerichtsschreiber,

(unterz.) Altstädten.

Einregistrirt zu Crefeld den zwei und zwanzigsten September 1817. Fol. 77. V. C. 8. Empfangen zwölf Groschen sieben Pfenninge.

(unterz.) Jörissen.

Befehlen und verordnen zugleich allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, besagte Ordonnanz zur Vollstreckung zu bringen, unsern General-Prokuratoren und Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz, dieselbe zu handhaben und allen Officieren und Kommandanten der Gouvernements-Miliz oder deren Stellver-

treter gestärkte Hand zu leisten, wenn sie rechtmässig dazu aufgefordert werden. Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ordonnanz von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber auf der Urschrift unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen worden.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Gerichtsschreiber,
(unterz.) Altstädten.

Fol. 78. v. C. 1. Empfangen einen Thaler dreizehn Groschen zehn Pfenninge für Ausfertigungs-Gebühr.

Crefeld, den zwei und zwanzigsten September 1817.
(unterz.) Jörissen.

Gedruckt in der Imhoff-Schwarz'schen Buchdruckerey,

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haupt, Theodor von, 1782-1832

Criminal-Procedur gegen den Kaufmann P. A. Fonck aus Cöln, bei dem K. Assisenhofe zu Trier

Cöln 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.q.24-f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707698-9